Digitized by Google

4° Bor
1 K (1848

West Boston

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Frankfurt a. d. O.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Jahrgang 1848.

Frankfurt a. d. O.,
gedruckt bei Trowitzsch u. Sohn, Königl. Hofbuchdrucker.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt/O.

№ 1. Frankfurt/O., Mittwoch den 5. Januar. 1848.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Bei der in neuerer Zeit mehr und mehr anerkannten Nützlichkeit und Wichtigkeit des Seidenbaubetriebes wird es den Seidenzüchtern der diesseitigen Provinz erwünscht sein, zu erfahren, zu welchen Preisen gute Maulbeerbaum-Pflänzlinge ꝛc. zu haben sind. Auf den Antrag des Vereins zur Beförderung des Seidenbaues für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz bringe ich daher untenstehend das Preis-Verzeichniß von Maulbeerbäumen der Central-Haspel-Anstalt des Herrn ꝛc. Heese zu Berlin hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 27. Dezember 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) v. Meding.

Preis-Verzeichniß von Maulbeerbäumen der unterzeichneten Anstalt pro $18^{47}/_{48}$.

	à Schock	rtlr.	sgr.		rtlr.	sgr.
1jährige Pflanzen		—	5	bis	—	$7\frac{1}{2}$
2 „ „		—	$12\frac{1}{2}$	„	—	15
3 „ „		—	20	„	—	—
3 „ Bäume		1	10	„	2	—
4 „ „		3	—	„	3	15
5 „ „		5	—	„	6	—
6 „ „ mit angehender Krone		7	—	„	8	—
Mit ausgebildeter Krone		10	—	„	12	—
Maulbeersamen (Morus alba) bester großblätteriger Art, à Pfund		2	—	„	2	15
Italienischer, bester Qualität und Art, à Pfund		6	—	„	7	—
Weiße und gelbe Graines der vorzüglichsten Arten, von den besten einfachen Cocons gezogen, à Loth		—	20	„	—	—

Digitized by Google

Anmerkungen.

1) Die Anlagen liegen hoch und auf Sandboden, wodurch das Fortgehen der Pflanzen und Bäume überall gesichert ist.

2) Dieselben sind aus den vorzüglichsten italienischen Saamenarten gezogen und mit sehr gutem Wurzelvermögen versehen.

3) Bei Bestellungen von Bäumen wird zu bemerken ersucht, ob solche zu Anlagen von Zwerg-, Halb- oder Hochstämmen bestimmt sind, und auf welchem Wege die Versendung geschehen soll.

4) Das Verpacken wird sehr mäßig berechnet.

5) Um bei kleineren Bestellungen das hochlaufende Porto zu vermeiden, geschieht die Einziehung der Beträge bis 20 Thaler per Nachnahme.

6) Cocons werden alljährlich, aber nur bis Ende August angekauft, so wie Landseide guter Qualität jederzeit.

Die Central-Haspel-Anstalt von Heese, Seidenwaaren-Fabrikant in Berlin und Steglitz.

Die Buchhandlung Duncker und Humblot zu Berlin hat nachgewiesen, daß sie das Verlagsrecht an der deutschen Uebersetzung der Schrift:

„The Conviet a Tale by G. P. R. James, London, Smith, Elder and Co 1847."

unter denjenigen Voraussetzungen erworben hat, welche nach §. 4. No. 3. b. des Gesetzes vom 11. Juni 1837, so wie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien vom $\frac{\text{13. Mai}}{\text{16. Juni}}$ 1846 vorhanden sein müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königl. Preußischen Staaten als ein ausschließliches gegen Nachdruck durch Herausgabe einer andern Uebersetzung geschützt werde. In Gemäßheit dieses von der gedachten Buchhandlung erworbenen ausschließlichen Verlagsrechts hat dieselbe eine deutsche Uebersetzung der fraglichen englischen Schrift unter dem Titel:

„James, der Verurtheilte. Auf Veranstaltung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt. Drei Theile. Berlin 1848"

herausgegeben. Hiernach ist jede andere deutsche Uebersetzung dieser Schrift, insbesondere aber auch die von der J. B. Metzlerschen Buchhandlung zu Stuttgard unter dem Titel:

„Der

Digitized by Google

„Der Ueberwieſene. Ein Roman von G. P. R. James. Aus dem Engliſchen. Ein Bändchen. Taſchenformat.“

angekündigte und auf vier Bändchen berechnete Ueberſetzung derſelben als Nachdruck zu betrachten.

Dies wird hierdurch in Gemäßheit eines an mich ergangenen Erlaſſes des Herrn Miniſters des Innern Excellenz vom 20. d. M. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Debit jeder anderen deutſchen Ueberſetzung des gedachten engliſchen Werks außer der von der Buchhandlung Duncker und Humblot herausgegebenen, insbeſondere auch der Debit der oben erwähnten, von der Metzlerſchen Buchhandlung angekündigten Ueberſetzung unerlaubt iſt, und daß die Uebertreter dieſes Verbots ſich der Gefahr ausſetzen, auf Antrag der Buchhandlung Duncker und Humblot wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Unterſuchung und Beſtrafung gezogen zu werden.

Potsdam, den 23. Dezember 1847.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
(gez.) v. Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 1. 1. No. 364. November.

In Folge höherer Autoriſation wird die nach §. 33. ad 7. im Geſetz vom 23. Juli 1847 bei den Königl. Ober-Präſidien der betreffenden Provinzen nachzuſuchende Genehmigung des zeitweiſen Aufenthalts nicht naturaliſirter Juden aus der Provinz Poſen künftig für den dieſſeitigen Regierungs-Bezirk ſtatt von dem Königlichen Ober-Präſidio der Provinz Brandenburg ſogleich von der Regierung ertheilt werden, weshalb desfällige Geſuche nicht weiter an des Herrn Wirklichen Geheimen-Rathes und Ober-Präſidenten von Meding Excellenz zu Potsdam, ſondern an die Regierung einzuſenden ſind.

Frankfurt a. d. O., den 20. December 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

№ 1.

Unſere Bekanntmachung vom 14. Oktober c. Amtsblatt Seite 307 wegen der Geburts- und Sterbefälle der Juden männlichen Geſchlechts, wird dahin erweitert, daß die Gerichte unſers Departements von ſämmtlichen angemeldeten Geburten,

Hei-

Digitized by Google

Heirathen und Todesfällen der Juden ohne Unterschied des Geschlechts, den Polizeibehörden sowohl zum Zweck der zu führenden Stammrollen, als zur vollständigen Uebersicht der Bevölkerungslisten, vierteljährlich Mittheilung zu machen haben.

Eine gleiche Mittheilung muß auch bei denjenigen Geburten, Heirathen und Sterbefällen erfolgen, welche nach der Verordnung vom 30. März d. J. Gesetz-Sammlung Seite 125 durch die Ortsgerichte bürgerlich beglaubigt werden müssen.

Frankfurt a. d. O., den 18. December 1847.

Personal-Chronik.

Der Feldmesser Maximilian Ferdinand Waubke zu Soldin ist als solcher am 18. Dezember vereidigt worden.

Der Feldmesser Ernst Ferdinand von Haidler zu Guben ist als solcher am 18. Dezember vereidigt worden.

Das Sachregister zum Amtsblatt pro 1847 kann verabreicht werden. Sachse.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 1. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 5. Januar. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Die unverehelichte Juliane Müller, welche bis zu Ende Oktober 1846 in Coceji, Neuwaldeschen Antheils, gewohnt, sich aber von dort ohne Abmeldung entfernt und ihre Sachen bei der Ausgedingerin Wittwe Schmidt daselbst zurückgelassen hat, befindet sich bei uns wegen kleinen gemeinen Diebstahls in Criminal-Untersuchung. Wir ersuchen, sie im Betretungsfall arretiren und in unser Gefängniß abliefern zu lassen.

Das Signalement der Juliane Müller kann nicht näher angegeben werden.

Landsberg a. d. W., den 29. Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(2.) Steckbrief. Der bei uns wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Eigenthümer Hans Schenker aus Greiffenhayn bei Drebkau hat sich aus seinem Wohnorte Greiffenhayn seit 5 Monaten heimlich entfernt.

Der ꝛc. Schenker ist zu Laubst geboren, 29 Jahr alt, evangelischen Glaubens. Ein spezielles Signalement desselben kann nicht angegeben werden.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den Schenker Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Senftenberg, den 31. Dezember 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(3.) Bekanntmachung. Durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Danzig vom 22. Juni 1847 und des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder vom 12. November 1847, ist der früher als Feldmesser im Bezirk der Regierung zu Frankfurt angestellt gewesene Eduard Friedrich Heinrich Wuering wegen mehrfacher, durch Anmaaßung einer amtlichen Würde und Uniform verübter Betrügereien nach bereits erfolgter Bestrafung wegen gleicher Verbrechen zu einjähriger Zuchthausstrafe und Verlust des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, verurtheilt und zur Verbüßung dieser Strafe abgeführt worden. Danzig, den 13. Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(4.) Bekanntmachung. Zur Abhaltung der Forstgerichtstage für das Jahr 1848 sind: 1) für das Forstrevier Börnichen: der 13. und 15. April, der 13. und 15. Juli, der 19. und 21. Oktober 1848 und der 18. und 20. Januar 1849; 2) für das Forstrevier der Stadt Lübben: der 6. April, der 6. Juli, der 14. Oktober 1848 und der 11. Januar 1849 festgesetzt worden.

Lübben, den 30. Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(5.) Zur Untersuchung und Aburtelung der in der Reetzer Stadtheide vorfallenden Forstcontraventionen sind die Forstgerichtstage für das Jahr 1848 auf den 29. März, den 28. Juni, den 27. September, den 20. Dezember Vormittags 9 Uhr im Geschäftslokale des unterzeichneten Gerichtes anberaumt worden. Reetz, den 28. Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(6.) Bekanntmachung. Zur Untersuchung und Aburtelung der Forststraffälle aus den Jahren $^{1847}/_{1848}$ sind die Termine: 1) für das Königliche Forstrevier Cladow: a. den 21. Februar, b. den 22. Mai, c. den 21. August, d. den 20. November k. J. Vormittags 9 Uhr; 2) für das Königliche Forstrevier Hohenwalde: a. den 23. Februar, b. den 24. Mai, c. den 23. August, d. den 22. November k. J. Vormittags 9 Uhr; 3) für das Forstrevier der Kämmerei zu Landsberg a. d. W.: a. den 25. Februar, b. den 26. Mai, c. den 25. August, d. den 24. November k. J. Vormittags 9 Uhr und nöthigenfalls auf den nächstfolgenden Tag angesetzt worden, was in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landsberg a. d. W., den 22. Dezember 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts-Commission für Forststrafsachen.

(7.) Der Wiederbringer eines schwarzen, an der Brust weißen, großen Wachtelhundes erhält in dem Laden No. 8. am Markte in Guben 2 Rthlr. Belohnung.

(8.) Das dem Premier-Lieutenant und Gutsbesitzer Carl Gustav Amadeus Reinhold Bartholdi gehörige, im Arnswaldeschen Kreise belegene Rittergut Rohrbeck, nebst dem Vorwerke Neufließ, von der Neumärkischen Ritterschafts-Direktion abgeschätzt auf 71857 Rthlr. 26 sgr. 9½ pf., soll „am 8ten Juli 1848 Vormittags 10 Uhr" vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Assessor Thiem, an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein und die Taxe sind in unserer Registratur einzusehen. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Frankfurt a. d. O., den 9ten November 1847.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

(9.) Subhastations-Patent. Das hierselbst in der Lebuser-Vorstadt, Mühlengasse No. 3., belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. No. et Fol. 39. verzeichnete, dem Lohgerbermeister Gotsch gehörige, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2664 Rthlr. 23 Sgr. 5 Pf. abgeschätzte Grundstück, soll „am 19. April 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Frankfurt a. d. O., den 15. November 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(10.) Subhastations-Patent. Die beim Dorfe Booßen belegene, im Hypothekenbuche No. 71. Fol. 381. verzeichnete, dem Mühlenmeister Ernst Friedrich Wilhelm Wiemann gehörige Wassermühle, die Obermühle genannt, nebst Pertinenzien nach der im Jahre 1841 aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 1370 Rthlr. abgeschätzt, soll Schuldenhalber in dem „am 26sten Februar 1848 Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle anberaumten Termine meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Frankfurt a. d. O., den 18ten Oktober 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(11.) Subhastations-Patent. Das in der Bergstraße hierselbst gelegene, Vol. V. No. 142. des Hypothekenbuchs verzeichnete, zur Liquidationsmasse des verstorbenen Kaufmanns Carl Knell gehörige Grundstück, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1288 Rthlr. 25 sgr. 7 pf. abgeschätzt worden, soll „am 15. April 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 29. November 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(12.) Pro-

(12.) Proclama. Auf den Antrag der Interessenten werden alle diejenigen, welche auf nachstehend verzeichnete Documente und resp. eingetragene Capitalien: 1) die auf dem in Lebus belegenen, Vol. I. No. 65. verzeichneten Grundstücke für die Wittwe Lange, Margarethe geb. Steffen, aus dem Kauf-Contract vom 21. Februar 1743 eingetragenen 29 Rthlr. 23 Gr. 3 Pf. rückstellige Kaufgelder; 2) den am 26. Juni 1820 confirmirten Erbvergleich vom 24. ej. mens. nebst Recognition vom 3. Juli ej. a., aus welchem auf der in dem Dorfe Reipzig gelegenen, im Hypothekenbuche No. 35. verzeichneten Hausmannsstelle 19 Rthlr. 22 Gr. 7 Pf. Erbegelder für die minorenne Elisabeth Karzke eingetragen sind; 3) den nachträglichen Erbvergleich vom 4. October 1815 nebst Recognition vom 11. Januar 1816, aus welchem auf dem in hiesiger Stadt gelegenen, Vol. I. No. 308. Fol. 309. des Hypothekenbuches verzeichneten Wohnhause 250 Rthlr. Erbegelder nebst verschiedenen Prästandis für die Caroline Henriette Balzer eingetragen sind, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefsinhaber Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb dreier Monate, spätestens aber in dem „am 26. April 1848 Vormittags 11 Uhr" vor dem Land- und Stadtgerichtsrath Voß anstehenden Termine entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu den Auswärtigen die Justiz-Commissarien Justizrath Dr. Bardeleben, Justizrath Hannemann und Justizrath Jochmus vorgeschlagen werden, anzumelden, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen an die gedachten Documente und Capitalien, so wie an die dafür verpfändeten Grundstücke werden präcludirt, ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die Documente amortisirt, und, soweit die Zahlung nachgewiesen wird, mit Löschung der Forderungen im Hypothekenbuche wird verfahren werden.

Frankfurt a. d. O., den 29. November 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(13.) Vorladung unbekannter Sozietäts-Gläubiger. Auf den Antrag des Kaufmanns Eduard Petersen werden alle diejenigen, welche an die früher unter der Firma Carl Heinrich Pauly & Sohn hier bestandene, nunmehr aufgelöste Handlung und Zucker-Raffinerie noch Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre derartigen Ansprüche alsbald und spätestens in dem auf „den 3. April 1848 Vormittags 11 Uhr" vor dem ernannten Deputirten des unterzeichneten Gerichts, Ober-Landes-Gerichts-Assessor Moers, angesetzten Termine anzumelden, widrigenfalls dieselben, wenn sie an die Carl Heinrich Pauly'schen Erben sich halten wollen, für schuldig werden erachtet werden, die geschehene Verwendung der gegebenen Gelder und Waaren in die obengenannte Handlung nachzuweisen, und solche Umstände beizubringen, aus welchen erhellet, daß sie gegenwärtiges Aufgebot zu erfahren keine Gelegenheit gehabt haben.

Frankfurt a. d. O., den 31. März 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(14.) Das in der Breitenstraße sub No. 33. gelegene, Vol. I. No. 350. Fol. 363. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Kaufmann Wilhelm Theodor Armbrecht gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 9352 Rthlr. 23 Gr. 4 Pf. abgeschätzt worden, soll „am 10. März 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Frankfurt a. d. O., den 28. Juli 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(15.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Driesen den 8. December 1847.

Das zu Brenkenhofs-Bruch belegene Erbzinsgut des Eigenthümers Christian Friedrich Stolz No. 71 B., aus drei großen Morgen bestehend, laut der in unserer Registratur nebst Hypothekenschein täglich einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 971 Rthlr. 7 Gr. 1 Pf. gewürdigt, soll Schuldenhalber „am 19. April 1848 Vormitt. 11 Uhr" in unserem Instructionszimmer meistbietend verkauft werden.

(16.) Noth-

(16.) Nothwendiger Verkauf. Das dem Christian Haupt gehörige, zu Plonitz belegene und im dortigen Hypothekenbuche sub No. 38. verzeichnete Kolonistengut, auf 1026 Rthlr. 5 Sgr. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm ersten Geschäfts-Bureau einzusehenden Taxe, soll „am 6. März 1848 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Schmidt, Anne Marie geborne Ziebarth, wird als Gläubigerin hierzu öffentlich vorgeladen.

Landsberg a. d. W., den 15. November 1847.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(17.) Proklama. Das in der Stadt Arnswalde belegene, dem Bäckermeister Adolph Koebke gehörige, Vol. III. No. 234. Fol. 205. verzeichnete Budenstellenhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 919 Rthlr. 12 sgr. 6 pf., soll „am 15ten Februar 1848 Vormittags 9 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Arnswalde, den 25sten Oktober 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(18.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Reetz.

Das zum Nachlaß des Gärtners Friedrich Zadow gehörige, hierselbst in der Prediger-Hinterstraße belegene, Vol. II. No. 138. Fol. 437. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Hausland im Ellerbruch, Hauswiese von 2 Morgen 19 □Ruthen beim Galgenberge, Ackerparzelle von 3 Morgen 43 □Ruthen bei der Neumühle, abgeschätzt auf 785 Rthlr., und einem Garten vor dem Sonnenburger Thore, abgeschätzt auf 150 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 16. März 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(19.) Proklama. Auf der an den Hundsbeller Weiden hierselbst belegenen, Seite 7. No. 3. des Wiesen-Registers verzeichneten ehemaligen St. Georgen-Hospitalwiese von 3 Morgen 27 □R. Neumärkisch Maaß, stehen aus der Urkunde vom 16. September 1829 für den am 1. August c. hierselbst verstorbenen außergerichtlichen Auctions-Commissarius Johann Daniel Gleißenberg 500 Rthlr., welche derselbe für seine Amtsführung nach der Instruktion vom 8. November 1828, sowie für alle gegen diese Instruktion oder gegen die allgemeinen Gesetze, jetzige oder künftige Verordnungen über öffentliche Versteigerungen begangene Vergehen oder Versehen, als Amts-Caution bestellt hat, eingetragen. Alle diejenigen, welche aus den Amtshandlungen des ꝛc. Gleißenberg an diese Amts-Caution Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf „den 23. März 1848 Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Referendar Netter an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine entweder in Person, oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Mandatarius, wozu die Justiz-Commissarien John und Wenzel hierselbst in Vorschlag gebracht werden, anzumelden, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Crossen, den 10. November 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(20.) Nothwendiger Verkauf. Die der verehelichten Büdner Beyer, Anne Elisabeth, geb. Hoffmann, zugehörige, zu Raednitz belegene und im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 139. No. 29. verzeichnete Büdnernahrung, abgeschätzt auf 524 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., soll „am 11. März 1848 Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der Hypothekenschein und die Taxe sind in der Registratur einzusehen. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Crossen, den 6. November 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(21.) Noth-

(21.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Crossen, den 14. Oktober 1847.

Das dem Strumpfwirkermeister Johann Hiecke gehörige, sub No. 169. hierselbst belegene, und im Hypothekenbuche der Stadt Crossen Vol. I. Fol. 169. verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 861 Rthlr. 2 sgr., soll „am 16ten Februar 1848 Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

(22.) Nothwendiger Verkauf. Das im Dorfe Lindow belegene, No. 6. Fol. 10. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Bauer Johann Gottlob Zippel gehörige Bauergut, abgeschätzt auf 896 Rthlr. 5 Sgr. 5 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in dem „am 6. März 1848 Vormittags 10 Uhr" anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zielenzig, den 18. November 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(23.) Nothwendiger Verkauf. Das im Dorfe Lindow belegene, No. 17. Fol. 30. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Bauer Martin Ulm und dessen Ehefrau, Johanne Christiane geb. Tietz gehörige Bauergut, abgeschätzt auf 861 Rthlr. 28 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in dem „am 17ten Februar 1848 Vormittags 10 Uhr" anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zielenzig, den 30sten Oktober 1847.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(24.) Bekanntmachung. Auf dem in nothwendiger Subhastation verkauften Grundstücke Stadt Schwetz No. 141., Hackerbude genannt, standen sub Rubr. III. No. 1. einhundert fünf und zwanzig Thaler zehn Silbergroschen, welche der frühere Besitzer Andreas Kobylinsky seinem Bruder, dem Plombeur Ludwig Kobylinsky zu Frankfurt a. d. O. nach der Festsetzung des von der Catharina Lucht geb. Kergelin unterm 16. Januar 1806 errichteten Testaments zu zahlen verbunden, auf Grund dieses Testaments und des in Sachen des Ludwig Kobylinsky wider den Andreas Kobylinsky unterm 27. November 1807 ergangenen, in appellatorio bestätigten Erkenntnisses des hiesigen Land- und Stadtgerichts, und zwar nebst Zinsen à 5 pro Cent von 92 Rthlr. seit dem 18. Januar 1806 und nebst 6 pro Cent von 33 Rthlr. 10 Sgr., seit dem 19. Juli 1807 ex decreto vom 5. August 1811 eingetragen. Da im Kaufgelderbelegungs-Termine sich Niemand mit Ansprüchen auf diese zur Hebung gelangende Forderung meldete, so ist dieselbe, und zwar inclusive der Zinsen seit dem 1. Juli 1841 mit 152 Rthlr. 27 Sgr. 3 Pf. zu einer Spezialmasse genommen. Es werden demnach alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte Ansprüche an die gedachte Spezialmasse zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens im Termin „den 18. April 1848 Vormittags 10 Uhr" vor dem Deputirten, Herrn Assessor Scheller anzumelden, widrigenfalls sie damit unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens präcludirt werden.

Schwetz, den 1. Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(25.) Gerichtlicher Verkauf. Das dem Schuhmachermeister Leopold Beicher gehörige, in der Stadt Cottbus belegene Wohnhaus No. 18., welches nach der nebst Hypothenschein in der I. Bureau-Abtheilung einzusehenden Taxe auf 678 Rthlr. 5 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist, soll „am 19. April k. J. Vormittags 11 Uhr" in unserem Sessionszimmer öffentlich verkauft werden.

Cottbus, den 24. December 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(26.) Sub-

(26.) Subhastations-Patent. Das dem Maschinenspinner Johann George Haubitz gehörige, in der Neustadt der Stadt Spremberg, an der Trattendorffer Straße gelegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 1728 Rthlr. 7 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 10ten April f. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Spremberg, den 15. Dezember 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(27.) Oeffentliches Aufgebot. Nachstehende Hypotheken-Dokumente: 1) die von dem Ackerbürger Matthaeus Domaschk in Senftenberg unterm 22. März 1823 für das geistliche Kasten-Aerarium in Senftenberg ausgestellte und auf dem zu Senftenberg sub No. 39. belegenen, Vol. I. No. 39. pag. 457. des Hypothekenbuches daselbst verzeichneten Wohnhause sub Rubrica III. No. 1. eingetragene Obligation über 8 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.; 2) die von dem Häusler Peter Jetschick zu Thamm unterm 16. Mai 1639 für das geistliche Kasten-Aerarium in Senftenberg ausgestellte und auf der zu Thamm sub No. 5. belegenen, Vol. I. No. 5. pag. 49. des Hypothekenbuches daselbst verzeichneten Häuslernahrung eingetragene Consens-Urkunde über 5 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. oder 6 Meißensche Gulden; 3) die von dem Bäckermeister Karl Traugott Bruchmann zu Senftenberg unterm 25. Januar 1843 für das Hospital-Aerarium zu Senftenberg ausgestellte und auf dem zu Senftenberg No. 16. belegenen, Vol. I. No. 16. pag. 181. des Hypothekenbuchs daselbst verzeichneten Wohnhause eingetragene Obligation über 400 Rthlr.; 4) die von dem Bürger und Schuhmacher Johann Christian Schmidt in Senftenberg unterm 4. September 1789 für das geistliche Kasten-Aerarium in Senftenberg ausgestellte und auf dem Wohnhause No. 4. zu Senftenberg und Vol. I. No. 4. pag. 37. des Hypothekenbuches sub Rubrica III. No. 1. daselbst eingetragene Obligation über 20 Rthlr. Conventions-Geld; 5) die Consens-Urkunde vom 23. November 1752 von dem Böttchermeister George Ferdinand Mohr für das Kirchen-Aerarium zu Senftenberg ausgestellte und Vol. I. No. 41. pag. 481. des Hypothekenbuchs des Fischermeister Jentschschen Wohnhauses hierselbst sub Rubrica III. No. 1. eingetragene Forderung von 8 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. alt Courant; 6) die Obligation vom 4. November 1840, von dem Färbermeister Carl Gottlieb Thomas hierselbst für das Hospital-Aerarium zu Senftenberg ausgestellt und Vol. II. No. 86. pag. 421. des Hypothekenbuchs von Senftenberg sub Rubrica III. No. 2. eingetragene Schuldpost von 200 Rthlr.; 7) die aus der Recognitions-Verhandlung des Schuhmachermeisters Johann David Pinschke zu Senftenberg für das geistliche Kasten-Aerarium hierselbst Vol. I. No. 20. pag. 229. sub Rubrica III. No. 1. des Hypothekenbuchs von Senftenberg eingetragenen 4 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf.; 8) die Consens-Urkunde vom 12. März 1653 im Hypothekenbuche des Ganzhüfners Matthäus Noack Vol. I. No. 20. pag. 305 sub Rubrica III. No. 1. eingetragenen 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. für das Kasten-Aerarium in Senftenberg; 9) die gerichtliche Obligation des Gärtners Hans Kühnisch vom 3. Januar 1843 sub Rubrica III. No. 1. seiner zu Buchwalde sub No. 35. belegenen Gärtnernahrung und Vol. I. No. 35. pag. 545. des Hypothekenbuches daselbst eingetragen über 200 Rthlr. Courant; 10) das unterm 29. Oktober 1838 notariell ausgestellte Illaten-Bekenntniß des Erbrichter Matthaeus Bohrisch für seine Ehefrau, Maria geborne Richter, über 905 Rthlr., welches auf dem Erbrichter-Gute Vol. I. No. 1. pag. 1. von Sauo sub Rubrica III. No. 4. eingetragen steht, sind theils durch gewaltsamen Einbruch in die Sakristei der deutschen Kirche zu Senftenberg und Erbrechung des Gotteskasten in derselben in der Nacht vom 29. zum 30. August 1843 abhanden gekommen, theils verloren worden, und es werden auf den Antrag der Interessenten alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche an diese Dokumente zu haben glauben, aufgefordert, dieselben innerhalb drei Monaten, spätestens in dem „am 12. April 1848 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu der Justiz-Rath Kupz hierselbst in Vorschlag gebracht wird, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen an die gedachten Dokumente und das verpfändete Grundstück präkludirt, ihnen damit ein ewiges

Still-

Stillschweigen auferlegt und soweit die Zahlung behauptet und nachgewiesen worden, mit Löschung der Forderung im Hypothekenbuche verfahren werden soll.

Senftenberg, den 14. December 1847.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(28.) Subhastations-Patent. Das dem Gerbermeister Carl Ernst Hüffner, jetzt seiner Concursmasse gehörige, sub No. 24. in der hiesigen Mühlgasse belegene Wohnhaus mit Pertinenzien, abgeschätzt auf 2350 Rthlr. Courant, soll „den 15. April 1848 Vormittags 11 Uhr" auf dem hiesigen Rathhause sub hasta verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Forst, den 22. December 1847.

Das Stadtgericht.

(29.) Ediktal-Ladung. Zu dem Vermögen des hiesigen Gerbermeisters Ernst Hüffner ist laut Erkenntnisses vom 14ten d. Mts. der Conkurs eröffnet und werden alle diejenigen, welche Ansprüche an dieses Vermögen zu haben glauben, hierdurch geladen, binnen drei Monaten und spätestens in dem auf „den 23sten Februar 1848 Vormittags 9 Uhr" an hiesiger Stadtgerichtsstelle auf dem Rathhause anberaumten Connotations-Termine in Person oder durch zulässige und gehörig legitimirte und informirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Herr Hauenstein und Pfeiffer zu Pförten, welcher letztere jedoch vorläufig zum Interimskurator erwählt ist, vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche und Anforderungen an die Conkursmasse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Warnung, daß diejenigen, welche bis zu diesem Termine und in demselben nicht erscheinen, mit allen ihren Ansprüchen und Forderungen an die Masse sofort für präkludirt erachtet und ihnen diesfalls gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Zugleich wird der Gemeinschuldner, Gerbermeister Ernst Hüffner, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, zu dem gedachten Termine hiermit vorgeladen.

Forst, den 14ten Oktober 1847.

Das Stadtgericht.

(30.) Freiwillige Subhastation. Die unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Königl. Stadt-Gerichts belegenen, den Bäckermeister Carl August Voßschen Erben gehörigen Grundstücke, und zwar: a. das hierselbst belegene Wohn- und Brauhaus, Vol. X. Fol. 41. No. 276. des Hypothekenbuchs für die Wohnhäuser verzeichnet, mit Ausschluß der dazu gehörigen Hausparzelle, (Hütungs-Gerechtigkeit), abgeschätzt auf 2220 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.; b. die zum Wohn- und Brauhause sub a. gehörige Hausparzelle (Hütungsgerechtigkeit), abgeschätzt auf 110 Rthlr.; c. der Bäcker-Scharren, Vol. I. Fol. 57. No. 8. des Hypothekenbuchs für die hiesigen Scharren verzeichnet, abgeschätzt auf 45 Rthlr., sollen jedes für sich in dem auf „den 10. April 1848 Vormittags 10 Uhr" in unserm Gerichtszimmer No. 1. anstehenden Termin subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine von den resp. Grundstücken sind in unserer Registratur einzusehen.

Friedeberg, den 3. Dezember 1847.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(31.) Bekanntmachung. Der dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Teliz gehörige, vor dem hiesigen Mühlenthore am Mühlenfließe belegene, Fol. 25. No. 5. des Garten-Hypothekenbuches verzeichnete Landgarten (genannt Judenhof), abgeschätzt auf 200 Rthlr., soll im Termine „den 19. Februar 1848 von Vormittags 10 Uhr ab" auf dem hiesigen Rathhause im Wege nothwendiger Subhastation an den Meistbietenden verkauft, und können die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden. Mohrin, den 19. Oktober 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(32.) Be-

(32.) **Bekanntmachung.** Das hierselbst sub No. 92. in der französischen Straße gelegene, den Maurer Schulzschen Erben gehörige Wohnhaus nebst Pertinenzien, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 953 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt, soll Theilungshalber in termino „den 9. März 1848 Vorm. 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Müncheberg, den 20. October 1847.

Königliches Stadtgericht.

(33.) Oeffentliche Ladung. Königl. Justiz-Amt Wollup.

Auf einem Erbpachtsloose des sogenannten Forst-Ackers in Letschin sind im Juli c. beim Pflügen 101 Rthlr. 20 sgr. in alten, zum großen Theil Preußischen Groschen aus den Jahren 1752 und folgd., in einer mit Zeichen versehenen zinnernen Büchse aufgefunden worden. Der Eigenthümer und sonstige Berechtigte werden aufgefordert, bei Verlust ihrer Rechte spätestens „den 22sten Februar c. 12 Uhr" an Gerichtsstelle in Wollup bei uns sich zu melden.

Cüstrin, den 26sten November 1847.

(34.) Freiwillige Subhastation. Justiz-Amt Sachsendorf.

Die in den Hathnower Wiesen im Lebuser Kreise belegene, aus ungefähr 26 Morgen Land und Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Besitzung der Wolffschen Eheleute, abgeschätzt auf 2947 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserem Büreau in Cüstrin einzusehenden Taxe, soll „am 9ten Februar 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle in Sachsendorf subhastirt werden. Cüstrin, den 27. Dezember 1847.

(35.) Subhastationspatent. Das hierselbst belegene, den minorennen Kindern des Seifensieders Joh. Karl Schmidt gehörige Wohnhaus nebst Stallgebäude und Gärtchen, letzteres ein ehemaliges Festungs-Pertinenz, resp. Vol. I. No. 91. und Vol. 9. No. 37. unseres Hypothekenbuchs eingetragen und zusammen auf 1152 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt, sollen „am 29. März 1848 Vormitt. 11 Uhr" auf dem hiesigen Rathhause subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Zugleich werden zu diesem Termine die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präklusion hiermit vorgeladen. Peitz, den 15. November 1847.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

(36.) Auf den Antrag des Mühlenbesitzers Sanne zu Posedin haben wir zum Verkauf dessen 3 Morgenstelle zu Posedin, eingetragen im Hypothekenbuche sub No. 26., worauf eine holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen und vier Stampfen erbaut ist, einen Termin auf „den 21. Februar k. J. Vormitt. 10 Uhr" zu Amt Solicante anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Wriezen, den 23. December 1847.

Königliches Erbpachts-Gericht von Wilhelmsaue.

(37.) Nothwendiger Verkauf. Das im Dorfe Reßen, Lübbener Kreises, belegene, im Hypothekenbuche sub No. 15. verzeichnete Noacksche Häuslergut, abgeschätzt auf 346 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur hierselbst einzusehenden Taxe, soll „am 29sten April k. J. Vormittags 9 Uhr" an Gerichtsstelle zu Groß-Leuthen subhastirt werden.

Lieberose, den 14ten Dezember 1847.

Griebenowsches Gericht der Standesherrschaft Leuthen.

(38.) Nothwendiger Verkauf. Fürstliches Gericht der Standesherrschaft Neuhardenberg.

Das Halbbauergut der Wittwe Hoppe zu Neuhardenberg, abgeschätzt auf 1768 Rthlr. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur in Müncheberg einzusehenden Taxe, soll „am 7. April 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle in Neuhardenberg subhastirt werden.

(39.) Pro-

(39.) Proclama. Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Bürgers und Tabackspinners Carl August Fliege gehörigen Grundstücke, als: 1) das hierselbst in der neuen Gasse sub No. 104. belegene, im Hypothekenbuche über Häuser Vol. II. Fol. 249. eingetragene Wohnhaus nebst Hofraum, Seiten- und Hintergebäude und Gärtchen, auf 2547 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf.; 2) die dazu gehörige, im Hypothekenbuche über Berechtigungen Fol. 205. eingetragene ganze Braugerechtigkeit, auf 50 Rthlr.; 3) die Scheune am Kirchhofe No. 124., im Hypothekenbuche über Landungen Vol. I. Fol. 450. v. eingetragen, auf 160 Rthlr.; 4) der Winkel Land am Kirchhofe No. 140., im vorgedachten Hypothekenbuche Fol. 450. v. eingetragen, auf 600 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, sollen in termino „den 10. April 1848 Vormittags 10 Uhr"; 5) die übrigen, im Hypothekenbuche über Landungen Vol. I. Fol. 450. v. eingetragenen Grundstücke, nämlich: a. der Sandwinkel bei der Schaafbrücke über dem Otterstrichmgraben, No. 168. auf 70 Rthlr.; b. die Wiese am Strange, neben Landskys Wiese, No. 364., auf 530 Rthlr.; c. der Weinberg zwischen Krüger's und Conrad's Bergen No. 207., auf 110 Rthlr.; d. der Garten vor dem Forstner-Thore am Nablatter Wege No. 260., auf 220 Rthlr. gerichtlich taxirt, sollen in termino „den 13. April 1848 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor von Polenz subhastirt werden, welches den Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Haus mit Zubehör, nebst Braugerechtigkeit zusammen, die übrigen Grundstücke aber jedes besonders zur Lizitation gestellt werden sollen, daß die Bedingungen und die neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß die mit dem Hause und der Braugerechtigkeit verbundenen Berechtigungen, da dieselben zum Theil streitig, nicht abgeschätzt worden sind.

Pfoerten, den 21. Dezember 1847.

Gräflich von Brühlsche Justiz-Kanzlei.

(40.) Subhastations-Patent. Oeffentlicher Verkauf. Die dem Oekonomen Stübing gehörigen, zu Zweinert bei Drossen belegenen, im Hypothekenbuche von Zweinert Vol. IV. Fol. 23. No. 12. und Fol. 9. No. 2. verzeichneten beiden Bauergüter nebst Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 7712 Rthlr. 5 sgr. 11 pf., sollen „am 27sten März 1848 Vormittags 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Frauendorf subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Reppen, den 21sten August 1847.

Gericht der Königl. Fideikommißherrschaft Frauendorf.

(41.) Nothwendiger Verkauf. Die in dem Dorfe Radeweise belegene und Vol. I. No. 2. pag: 7. des Hypothekenbuchs verzeichnete, sogenannte Pluto-Mühle nebst Zubehör, laut der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 10776 Rtl. 20 sgr. 5 pf. geschätzt, soll, da der Adjudikatar, Mühlenmeister Johann Gottlieb Zinnert die Kaufgelder zum Betrage von 7500 Rthlr., für welche ihm das gedachte Grundstück in dem am 13ten Oktober c. ergangenen Adjudikationsbescheide zugeschlagen ist, zu belegen nicht im Stande gewesen, auf den Antrag der Gläubiger resubhastirt und an den Meistbietenden in dem auf „den 11ten Juli 1848 Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle zu Radeweise anberaumten Termine öffentlich verkauft werden. Drebkau, den 17ten Dezember 1847.

Das Patrimonial-Gericht Radeweise und Zubehör.

(42.) Nothwendiger Verkauf. Die dem Müllermeister Traugott Hoffmann gehörigen Wasser- und Windmühlen-Grundstücke No. 27. zu Altdöbern, abgeschätzt auf 6043 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen „am 19ten April 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle zu Altdöbern subhastirt werden. Lübben, den 12ten September 1847.

Das Patrimonial-Gericht Altdöbern.

(43.) Oeffentliches Aufgebot. Auf dem Koſſäthengute des Johann Friedrich Wilhelm Schüler in Zantoch sub No. 8. ſtehen aus der gerichtlichen Correal-Obligation des Koſſäthen Johann Adam Schmidt und ſeiner Ehefrau, geb. Hoefke, vom 5. Dezember 1796 hundert Thaler verzinslich zu 4 pro Cent Rubrica III. No. 1. für den Ausgedinger Daniel Fanſelow zu Zantoch eingetragen. Dieſer iſt längſt verſtorben und es haben mehrere von ſeinen Erben Quittung und Löſchungsconſens ertheilt, mehrere dagegen ihrem Leben und Aufenthalte nach nicht ermittelt werden können. Auf Antrag des Schüler werden daher alle diejenigen, welche als Erben, Ceſſionarien oder ſonſt in die Rechte des Daniel Fanſelow getreten ſind, hierdurch aufgefordert, ihre Anſprüche an die gedachte Poſt binnen 3 Monaten, ſpäteſtens aber in dem auf „den 1. Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" in Stolzenberg anberaumten Termine anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls ſie damit präkludirt, ihnen ewiges Stillſchweigen auferlegt und die Poſt im Hypothekenbuche gelöſcht werden wird.

Patrimonial-Gericht Stolzenberg und Zubehör.

(44.) Subhaſtations-Patent. Das zu Mellentin dem Mühlenmeiſter Eberſtein gehörige, sub No. 18. Fol. 128. des Hypothekenbuchs von Mellentin, Soldiner Kreiſes, belegene Mühlengrundſtück, beſtehend in: 1) einer Waſſermühle, 2) einer Windmühle, 3) 40 M. 114 □Ruthen Acker, Gärten und Wieſen, zuſammen gerichtlich auf 2808 Rthlr. 27 Sgr. 1 Pf. abgeſchätzt, ſoll in termino den 16. März 1848 Vormittags 11 Uhr auf der Gerichtsſtube zu Mellentin öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Der neueſte Hypothekenſchein, Taxe und Kaufbedingungen ſind täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen. Soldin, den 28. October 1847.

Das Patrimonialgericht Mellentin.

(45.) Bekanntmachung. Der Rendant Grattenauer beabſichtigt auf ſeinem in der Cüſtrinerſtraße No. 3. hierſelbſt belegenen Grundſtücke einen Dampfkeſſel nebſt Dampfmaſchine von 2 Pferde Kraft zum Betriebe der Waſſerleitungen ſeines Mineral- und Dampfbades aufzuſtellen. Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Jeder, der durch die beabſichtigte Anlagen ſich in ſeinen Rechten beeinträchtigt glaubt, ſeine Einwendungen binnen einer Friſt von vier Wochen, welche für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur ſind, anzumelden.

Frankfurt a. d. O., den 29. Dezember 1847.

Der Magiſtrat.

(46.) Bekanntmachung. Der Mühlenmeiſter Gottlob Walter zu Kolkwitz beabſichtigt auf einer von dem Bauer Martin Marcula erworbenen, unweit des ſogenannten Raiberges bei Döbbrick am Hammerſtrom belegenen Zinswieſe einen Kanal in den Hammerſtrom durchzuſtechen und auf dieſer Zinswieſe eine Waſſermühle, dabei ein Wehr und eine Kahnſchleuſe anzulegen. In Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bringen wir dies Vorhaben mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dieſe Anlage binnen 4 Wochen präkluſiviſcher Friſt bei uns anzubringen. Cottbus, den 28. December 1847.

Königliches Preuß. Rent- und Polizei-Amt.

(47.) Bekanntmachung. Der Mühlenmeiſter und Halbbauerhofs-Beſitzer Friedrich Leopold Gerbitz zu Schwachenwalde beabſichtigt auf ſeinem Ackerplan, 55 □Ruthen von jedem öffentlichen Wege entfernt, eine Bockwindmühle zu erbauen. Dies Vorhaben bringen wir nach Vorſchrift des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche gegen dieſe Anlage ein gegründetes Widerſpruchsrecht zu haben vermeinen, ſolches binnen 4 Wochen präkluſiviſcher Friſt bei uns anzubringen und zu begründen haben. Marienwalde, den 27. Dezember 1847.

Königliches Domainen-Amt.

(48.) Die

(48.) Die Erhebung des hiesigen Brück-, Damm- und Brückaufzugs-Geldes soll vom 1. April 1848 ab anderweit auf ein, zwei oder auch drei Jahre verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Bietungs-Termin auf „den 18. Januar 1848 Vormittags 11 Uhr" zu Rathhause angesetzt und laden Pachtlustige zu demselben mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können und die Licitation um 5 Uhr Nachmittags des gedachten Tages dergestalt endet, daß unter den alsdann anwesenden Bietern das Meistgebot festgestellt, auf spätere Gebote aber nicht gerücksichtigt werden wird.

Frankfurt a. d. O., den 27. November 1847.

Der Magistrat.

(49.) Bekanntmachung. Der einschließlich des Holzes und der Fuhren auf 16560 Rthlr. 7 sgr. 7 pf. veranschlagte Neubau eines Communal-Schulhauses hierselbst soll im Termine „Mittwoch den 19ten Januar 1848 Vormittags 10 Uhr" in unserm Sessionszimmer auf dem Rathhause an die Mindestfordernden und zwar in folgenden Positionen getrennt: a) die Maurer- und Zimmermanns-, Steinmetzger- und Steinsetzer-Arbeiten, incl. allem Material, Bauholz, Brettern, Handlangerdiensten und Rüstungen, veranschlagt auf 14629 Rthlr. 29 sgr. 3 pf., b) die Tischler- und Anstreicher-Arbeiten, incl. Material veranschlagt auf 693 Rthlr. 24 sgr. 4 pf., c) die Schlosser- und Schmiede-Arbeiten, incl. Material veranschlagt auf 671 Rthlr. 8 sgr., d) die Glaser-Arbeit, incl. Material veranschlagt auf 228 Rthlr. 18 sgr., e) die Töpfer-Arbeit, incl. Material veranschlagt auf 269 Rthlr., f) die Klempner-Arbeit, incl. Material veranschlagt auf 67 Rthlr. 18 sgr., in Entreprise ausgeboten werden, wozu wir qualificirte und solide Bauhandwerksmeister hiedurch einladen. Anschlag, Zeichnungen und Bedingungen können vom 13ten k. Mts. u. J. ab in unserer Polizei-Expedition während der Dienststunden eingesehen werden und werden die Licitations-Bedingungen außerdem im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Forst, den 23sten Dezember 1847.

Der Magistrat.

(50.) Bekanntmachung. Das der hiesigen Kämmerei gehörige, im städtischen Forst belegene Buschvorwerk soll von Johanni k. J. ab anderweit auf 6 Jahre im Wege der Licitation verpachtet werden, wozu wir einen Termin auf „den 15. Januar k. J. Vorm. 10 Uhr" im Rathhause hierselbst angesetzt haben. Die Pachtbedingungen sind während der gewöhnlichen Geschäftsstunden in unserer Registratur einzusehen. Schwiebus, den 8. December 1847.

Der Magistrat.

(51.) Bekanntmachung. Aus hiesiger Stadtforst sollen am Dienstag den 18. Januar k. J. und folgende Tage jedesmal von Vormitt. 10 Uhr ab im Gasthofe zum Wildenmann an der Berliner Chaussee 500 Stück starke Baubölzer und ein Mühlenständer öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Käufer eingeladen werden. Müncheberg, den 21. December 1847.

Der Magistrat.

(52.) Bekanntmachung. Die beiden hiesigen Feldhüter- und Pfänder-Stellen, mit welchen neben der freien Wohnung ein jährliches Einkommen von circa 24 Rthlr. für jede verbunden ist, sollen sofort anderweit besetzt werden. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden werden aufgefordert, sich unter Einreichung der Civilversorgungs-Scheine und der Führungs-Atteste baldigst bei uns zu melden. Lübben, den 28. December 1847.

Der Magistrat.

(53.) Eichen-Nutzholz-Verkauf. Magistrat zu Drossen, den 29. December 1847.

In der hiesigen Kämmerei-Forst sollen an der Zielenziger Straße an Ort und Stelle stehende Eichen in folgenden vier Terminen: am 17. und 24. Januar k. J. und am 7. und 14. Februar k. J. Vormittags 9 Uhr, öffentlich versteigert werden.

(54.) Be-

(54.) Bekanntmachung. Höherer Bestimmung gemäß soll nunmehr mit dem Neubau der Kirche und des Thurmes zu Alt-Ranschnow vorgegangen und derselbe, bei freier Anfuhre der Materialien auf 7518 Rthlr. 5 Sgr. 4 Pf. veranschlagt, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Es steht hierzu Termin auf den 14. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Amts-Lokale an, zu welchem wir qualificirte Bau-Unternehmer mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Bedingungen im Termine selbst werden bekannt gemacht werden, Anschlag und Zeichnungen aber täglich hier zur Einsicht bereit liegen. Sachsendorf, den 24. December 1847.

Königliches Domainen-Amt.

(55.) Bekanntmachung. Auf Grund des §. 25. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und des §. 11. und 14. des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821 wird die bis zum Abschlusse des Rezesses gediehene Gemeinheitstheilung zu Ober-Helmsdorf (Sorauer Kreises), bei welcher die beiden Ortschaften Mittel- und Nieder-Helmsdorf mit interessiren, wegen ermangelnder vollständiger Legitimation mehrerer Interessenten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden demgemäß die unbekannten Interessenten, welche bei dieser Sache ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem „am 28. Januar 1848 Vormittags 10 Uhr" im Gerichts-Lokale zu Ober-Helmsdorf anstehenden Rezeßvollziehungs-Termine zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden können.

Sorau in der Niederlausitz, den 5. Dezember 1847.

Der Königliche Oekonomie-Commissarius Preuß.

(56.) 1) Der Gemeine zu Tauertzig steht das Recht zu Waldstreu a. gemeinschaftlich mit der Gemeine zu Ostrow in einem Theile des Jagen No. 102., und b. ausschließlich in dem übrigen Theil des Jagen No. 102. und in den Jagen No. 101. 105. und 106. der Königl. Lagower Forst zu. Dieses Streurecht soll abgelöset werden und es frägt sich: ob außer den zu dem Verfahren zugezogenen Interessenten noch Theilnehmer sind, welche in den vorgenannten Revieren noch auf die Streu-Nutzung Ansprüche machen. 2) Ferner schwebt vor der landwirthschaftlichen Abtheilung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. die Servitutfreilegung der Alt-Reichenschen Heide und Busch oder Bruch, Jagen No. 108. bis 111. derselben Forst, welche in zwei besondern Acten verhandelt ist, nämlich: a. die Streu-Ablösung der Gemeine zu Reichen und b. die Bau- und Brennholz-Ablösung der Lehnschulzengüter zu Laubow und Reichen, nebst der zu dem Letzteren gehörigen 6 bäuerlichen Wirthe; womit nun auch die Ablösung der übrigen Servitute, mit Ausnahme des Weiderechts, in Verbindung gesetzt werden soll. Diese Auseinandersetzungen, welche noch in der Vorbereitung begriffen sind, werden auf Grund der §§. 25. und 26. der Verordnung vom 30. Juni 1834 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und alle diejenigen, welche ein Interesse zu haben vermeinen, zu den Verhandlungen aber noch nicht zugezogen worden sind, aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem unterzeichneten Commissario spätestens in dem in der Sache ad 1. auf „den 28. Januar 1848" in Tauertzig und in den beiden Sachen ad 2. „am 29. ej. m. et a." in Reichen jedesmal Vormittags 10 Uhr" anstehenden Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzungen selbst im Falle einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden. Reppen, den 1. Dezember 1847.

Der Oeconomie-Commissarius Roenneberg.

(57.) Bekanntmachung. Es sollen aus dem Einschlage pro 1848 des Königl. Carziger Reviers den 17. Januar 1848 im Gasthofe des Herrn Böttcher zu Späning nachstehende Hölzer: 1) aus dem Belauf Breitebruch und zwar Jagen 10. 3 Klaftern kiefern Scheit, 8½ Klafter Ast, Jagen 11. 1½ Klafter kiefern Scheit, Jagen 32. und 52. 2 Klaftern kiefern Scheit und ½ Klafter eichen Scheit, Jagen 53. 3 Klaftern kiefern Scheit, ½ Klafter dergl. Ast, Jagen 50. 1½ Klafter kiefern Scheit, ½ Klafter dergl. Ast, Jagen 87. 89. 90. 9½ Klafter kiefern Scheit, 1½ Klafter dergl. Ast,

Ast, Jagen 106. 107. 108. 12¼ Klafter kiefern Scheit, 4½ Klafter Ast, 1 Klafter eichen Scheit und ½ Klafter dergl. Ast; 2) aus demselben Belauf, Jagen 31. circa 300 Stück kiefern Bauholz verschiedener Längen und von 9 bis 18 Zoll mittlerer Stärke; 3) aus dem Belaufe Kerngrund, Jagen 138. (dicht an Carziger Rahmhütte), circa 150 Stück kiefern Bauholz von verschiedenen Längen und 12 bis 20 Zoll mittlerem Durchmesser, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden. Carzig, den 29sten Dezember 1847.

Der Königl. Oberförster Graf v. Rödern.

(58.) Bekanntmachung. Zur Versteigerung diverser Bau- und Brennhölzer aus dem Königl. Neumühler Forstrevier sind folgende Termine anberaumt worden: 1) im Kruge zu Closſow Mittwoch den 12. Januar, Mittwoch den 9. Februar und Mittwoch den 8. März 1848; 2) im Kruge zu Neumühl Mittwoch den 19. Januar, Mittwoch den 16. Februar und Mittwoch den 15. März 1848; 3) im Kruge zu Drewitzer Theerofen Mittwoch den 26. Januar, Mittwoch den 23. Februar und Mittwoch den 22. März 1848, jedesmal Vormittags 10 Uhr, in welchen die Bedingungen näher bekannt gemacht werden sollen. Forsthaus Neumühl, den 27. December 1847.

Der Königliche Oberförster Ullrich.

(59.) Bekanntmachung. Es soll Montag den 17. Januar c. im Menzeschen Gasthofe zu Sonnenburg nachstehendes Holz, als: 25¼ Klafter kiefern Scheitholz, 46 Klaftern kiefern Astholz und 18½ Klafter kiefern Knüppelholz I. Cl., Einschlag in der Totalität des Forstbelaufs Gartow, welches auf Verlangen vom Herrn Förster Andreas zu Forsthaus Gartow nachgewiesen werden wird, im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Limmritz, den 2. Januar 1848. Der Oberförster Friese.

(60.) Holz-Versteigerung bei freier Concurrenz. Aus dem Einschlage de 1847 sollen, um damit zu räumen, folgende Hölzer, und zwar 2½ Klafter birken Scheit-, 2½ Klafter dergl. Ast- gesp. und 4 Klaftern dergl. Ast- rund, 7 Klaftern elsen Ast- gesp. und 2 Klaftern dergl. Ast- rund, 9½ Klafter kiefern Scheit-, 5¾ Klaftern dergl. Ast- I. rund und 41¼ Klafter dergl. Stockholz, so wie gleichzeitig aus dem Einschlage de 1848 100 bis 120 Klaftern birken und kiefern Stockholz, in dem auf den 12. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zum deutschen Hause in Fürstenwalde anberaumten Termine öffentlich meistbietend bei freier Concurrenz gegen sofortige Bezahlung des Holzes aus dem Einschlage de 1847 und mit Zahlung des vierten Theils als Angeld für das Holz aus dem pro 1848 und unter den sonstigen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Die betreffenden Förster Schulze und Weinberg sind angewiesen, auf Verlangen den Käufern das Holz 3 Tage vor dem Termine vorzuzeigen. Hangelsberg, den 31. December 1847.

Der Oberförster Bock.

(61.) Brennholz-Verkauf in der Oberförsterei Crossen a. d. O. Es sollen „am 13. Januar 1848 Vormittags von 10 Uhr ab" im Saale des Crossener Rathhauses nachstehende Hölzer öffentlich verlizitirt werden: a. bei freier Konkurrenz aus dem Einschlage pro 1847, Revier-Abtheilung Raednitz, Jagen 6. 33 Klaftern kiefern Stockholz; b. unter Ausschluß der Holzhändler aus dem Einschlage pro 1848: 1) Revier-Abtheilung Güntersberg: 14 Klaftern kiefern Scheit, 5 Klaftern dergl. Ast I., 2) Revier-Abtheilung Window: 5 Klaftern kiefern Scheit, 8 Klaftern Ast I. und 1 Klafter Ast III. Die Hölzer werden auf Verlangen von den betreffenden Förstern vorgewiesen werden, und wird nur noch bemerkt, daß die Hölzer ad b. meist von trockenen Stämmen eingeschlagen sind. Forsthaus Güntersberg, den 28. Dezember 1847.

Der Oberförster A. Muß.

(62.) Be-

(62.) Bekanntmachung. Brennholz-Lizitation. Es soll „den 17. Januar 1848 Vormittags um 10 Uhr" im Geschäftszimmer des Unterzeichneten folgendes Brennholz vom Einschlage aus vorigem Winter an den Meistbietenden unter den gewöhnlichen Lizitations-Bedingungen mit wenigstens ¼theiliger Anzahlung der Gebote verkauft werden, als: I. aus dem Christianstädter Revier, Jagen 18. und 28. circa 15 Klaftern kiefern Stock-, 14 Klaftern kiefern Ast- und 200 Klaftern kiefern Reisig-; II. aus dem Sablather Revier, Jagen 49. 15 Klaftern kiefern Scheit- und circa 30 Klaftern kiefern Stock-; III. aus dem Neudorfer Revier, Jagen 59. 62. und 71. 3½ Klafter kiefern Scheit-, Jagen 89. und 99. 6 Klaftern kiefern Ast-, Jagen 64. circa 160 Klaftern kiefern Stock-, Jagen 101. 137 Klaftern kiefern Stock- und 21 Klaftern kiefern Reisig-, Jagen 88. und 95. circa 230 Klaftern kiefern Reisig-, und IV. aus dem Sarkower Revier, Jagen 117. und 118. circa 220 Klaftern kiefern Stockholz. Die betreffenden Förster werden in den 3 Tagen vor dem Termine die Hölzer auf Verlangen vorzeigen.

Christianstadt, den 28. Dezember 1847. Der Oberförster Wars.

(63.) Bekanntmachung. Es sollen den 21. Januar k. J. im Gasthofe des Herrn Vogel zu Dobrilugk aus der Revierverwaltung Schönborn, dem Unterforst Schadewitz, Jagen 26., circa 500 Stück kiefernes Bau- und Nutzholz bei freier Concurrenz im Wege der Licitation öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die Hülfsjäger v. Kessinger und Hanschmann sind angewiesen, Kaufliebhabern die Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen. Der Termin beginnt Vormittags um 10 Uhr.

Dobrilugk, den 30. Dezember 1847. Der Oberförster Zinke.

(64.) Bekanntmachung. Zum öffentlichen Verkaufe der Bau-, Nutz- und Brennhölzer aus dem laufenden Wirthschafts-Jahre und der Brennholzbestände vom vorjährigen Einschlage, habe ich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 1. April k. J. folgende Lizitations-Termine anberaumt. I. Für den Belauf Grüneberg: 1) am 24. Januar, 2) am 21. Februar, 3) am 27. März; jedesmal Montags II. Für den Belauf Bialoslwe: 1) am 15. Januar, 2) am 12. Februar, 3) am 18. März; jedesmal Sonnabends. III. Für den Belauf Schmilowo: 1) am 8. Januar, 2) am 5. Februar, 3) am 19. Februar, 4) am 4. März; jedesmal Sonnabends. IV. Für den Belauf Brodden: 1) am 5. Januar, 2) am 12. Januar, 3) am 26. Januar, 4) am 9. Februar, 5) am 16. Februar, 6) am 23. Februar, 7) am 1. März, 8) am 15. März; jedesmal Mittwochs. V. Für den Belauf Zelgniewo: 1) am 4. Januar, 2) am 18. Januar, 3) am 1. Februar, 4) am 14. März; jedesmal Dienstags. VI. Für den Belauf Gönne: 1) am 20. Januar, 2) am 17. Februar, 3) am 23. März; jedesmal Donnerstags. Sämmtliche Termine werden in den Schlägen an Ort und Stelle abgehalten und beginnen um 10 Uhr Vormittags. Die Versammlungsorte sind die Forst-Etablissements der vorgenannten Beläufe. Rücksichtlich der allgemeinen Verkaufsbedingungen wird auf die betreffenden Bemerkungen in der Bekanntmachung der Lizitations-Termine pro IV. Quartal 1847 (Amtsblatt 1847 No. 39. öffentlicher Anzeiger pag. 1041 seq.) Bezug genommen, die speciellen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Zelgniewo, den 6. Dezember 1847.

Der Königliche Oberförster Scheden.

(65.) Bekanntmachung. Die öffentlichen Versteigerungs-Termine zur Befriedigung des Lokal-Bedarfs an Brennhölzern aus dem Einschlage des Forstreviers Dammendorf pro 1848 sind für das erste Semester des k. J. auf den 14. Januar, 21. März und 16. Mai im Königl. Rentamts-Lokale zu Friedland, den 11. und 22. Februar, 10. März, 4. und 18. April und 6. Juni im Kruge zu Grunow bei Müllrose, jedesmal Vormittags 10 Uhr anberaumt worden. Auf Verlangen sollen auch geringe Bau- und Nutzhölzer mit zum Verkauf gestellt werden. Holzhändler und größere Gewerbetreibende bleiben vom Bieten ausgeschlossen. Die Versteigerung am 14. Januar k. J. wird sich

zu-

zugleich auf das Ausgebot von circa 25 Klaftern vierfüßiges birken Nutzholz und einiger dergleichen Nutzenden aus der Plauheide, so wie von einigen Klaftern dreifüßiges kiefern Nutzholz aus den Jagen 6. und 38. erstrecken. Dammendorf, den 27. December 1847.

Die Königliche Revier-Verwaltung. Schultz-Völker.

(66.) Bekanntmachung. Von dem Holz-Einschlage im Forstrevier Dammendorf pro 1848 sollen aus dem Jagen 9., Belauf Theerofen, circa 10,000 Cubikfuß, und aus dem Jagen 43., Belauf Dammendorf, circa 700 Cubikfuß kiefern Bauholz gerückt werden. Die Arbeit wird dem Mindestfordernden verdungen, und ist zu dem Behufe ein öffentlicher Bietungstermin auf „Dienstag den 18ten d. M. Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Kruge anberaumt worden. Die Königlichen Förster Schönrock zu Theerofen und Denfow zu Chakobsee sind zur Vorzeigung der Hölzer angewiesen. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Dammendorff, den 2. Januar 1848.

Die Königliche Revierverwaltung. Schultz-Völker.

(67.) Freiwilliger Verkauf. Ich beabsichtige mein am Markte hieselbst belegenes Grundstück, bestehend aus einem Wohngebäude von zwei Etagen, worin 11 heizbare Zimmer nebst zwei Küchen, Kammern, Keller und Bodenraum sich befinden, nebst dazu gehörigen Hinter- und Stallgebäuden, so wie zwei Scheunen und einigen 80 Morgen Ländereien, Wiesen und Gärten, entweder im Ganzen oder im Einzelnen unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen aus freier Hand meistbietend zu verkaufen. Hierzu steht ein Termin auf „den 21. Januar d. J. Vormittags um 9 Uhr" im gedachten Grundstücke an, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Müllrose, den 2. Januar 1848. Salbach, Justizrath.

(68.) Auction. „Am 24. Januar künftigen Jahres Vormittags 9 Uhr" werde ich auf dem hiesigen Rathhaushofe 3 mit Arrest belegte Ochsen im Wege der öffentlichen Versteigerung verkaufen.

Müncheberg, den 29. Dezember 1847. Der Königl. Auctions-Commissarius Rabert.

(69.) Der Leipziger Central-Verein zur Verbreitung neuer Erfindungen landwirthschaftlicher und gewerblicher Maschinen, Modelle u. s. w. in Deutschland veröffentlicht hiermit auf ergangene Anfragen, daß die Bedingungen, unter denen Agenturen in den Kreisstädten des Regierungsbezirks vergeben werden, bei dem Vereinsmitgliede Herrn F. Wittenberg in Frankfurt a. d. O. zu erfahren sind. Das Direktorium des Central-Vereins.

(70) Bekanntmachung. Meine in der Brückenvorstadt hieselbst, hart an der großen Warthebrücke belegene Färberei, mit allen dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafsgebäuden, sonstigen Grundstücken, Materialien und Fabrikbeständen, beabsichtige ich aus freier Hand und unter sehr günstigen Bedingungen zu verkaufen. Die Grundstücke eignen sich, ihrer sehr vortheilhaften Lage wegen, auch zu jedem anderen Geschäft und zur Uebernahme derselben, welche übrigens zu jeder Zeit statt finden kann, wird nur ein Kapital von 2000 bis höchstens 2500 Rthlr. erforderlich sein, während der Rest der Kaufgelder zur ersten Stelle eingetragen werden kann. Kauflustige bitte ich, sich entweder in Person oder in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Landsberg a. d. W., den 29sten November 1847. Schroth.

(71.) Gut conservirte Weingefäße von 400—800 und 1000 Quart Inhalt stehen zum Verkauf bei Wilhelm Paetzel in Frankfurt a. d. O., große Scharrnstraße No. 31.

(72.) Ein in allen Zweigen der Gärtnerei unterrichteter, mit guten Zeugnissen versehener Gärtner wünscht zum Frühjahr d. J. eine Stelle. Der Gastwirth Hellmich zu Trebatsch ertheilt über denselben auf gefällige Anfragen genaue Auskunft.

(73.) Unser

(73.) Unser neues, einige Tausend Nummern starkes Preis-Verzeichniß über in- und ausländische Gemüse-, Blumen-, Forst- und ökonomische Sämereien hat die Presse verlassen, und kann von Herrn Hermann Ritschl in Frankfurt a. d. O., den wir ausschließlich zur Aufnahme von Aufträgen für uns ermächtigt haben, bezogen werden. Dasselbe enthält diesmal außer unseren rühmlichst bekannten Levkoyen- und Astern-Samen eine große Auswahl der seltensten und neuesten Gemüse- und Blumen-Samen, welche wir direkt aus China, Süd-Afrika, Texas und Süd-Carolina empfingen und als besonders keimfähig und preiswürdig zu empfehlen vermögen.

Moschkowitz & Siegling, Kunst- und Handelsgärtner zu Erfurt.

Auf vorstehende Anzeige der Herren Moschkowitz & Siegling in Erfurt bemerke ich, daß ich auf Verlangen die Verzeichnisse derselben gern zusende und daß Bestellungen, welche binnen 4 Wochen an mich eingehen, franco hier ausgeführt werden.

Hermann Ritschl in Frankfurt a. d. O.

(74.) Nutzholz-Verkauf. Bretter von $\frac{3}{4}$ bis $\frac{7}{4}$ Zoll, Bohlen von 2 bis 4 Zoll Stärke, 24 Fuß lang und bis 18 Zoll Kern, sämmtlich trocken und auf Verlangen astfrei zu haben bei

A. Schmitz in Frankfurt a. d. O.

(75.) Bekanntmachung. Mein hier im Orte belegenes Grundstück will ich wegen Alterschwäche verkaufen; dasselbe besteht aus einem Wohnhause im baulichen Zustande, worin sich mehrere Stuben, Kammern, Küche und massiver Keller befinden, aus einem neuen Stallgebäude mit Futtergelaß, hinter dem Wohnhause aus emem kleinen Obst- und Gemüse-Garten, Hofraum mit Auffahrt und an der Oder belegen. Außerdem sind noch zwei Obst- und Gemüse-Gärten und ein Ackerstück. Hierauf Achtende belieben in portofreien Briefen oder persönlich sich an mich zu wenden.

Lebus, den 3. Januar 1848. Kloster.

(76.) Ein Aktuarius, lediglich für Polizei-Geschäfte, mit Ausschluß allern andern, wird gesucht. Wo und unter welchen Bedingungen besagt die Königl. Hofbuchdruckerei in Frankfurt a. O.

(77.) Der Bock-Verkauf in hiesiger Schäferei beginnt mit Januar 1848.

Zützen, den 24. Dezember 1847. C. Lüdecke.

(78.) Ein junger Mann mit den nöthigen Schulkenntnissen kann sofort oder zum 1. April k. J. unter sehr billigen Bedingungen als Oekonomie-Lehrling in hiesiger Wirthschaft, welche mit Brennereibetrieb und Wiesenkultur verbunden, placirt werden. Das Nähere bei Unterzeichnetem.

Jamlitz, im Dezember 1847. Sauberlich.

(79.) Rappskuchen offerirt billigst und kann davon jedes Quantum ablassen

L. Marcus in Frankfurt a. d. O., Theaterstraße No. 2.

(80.) Nasse Kartoffel-Stärke kauft und zahlt dafür die höchsten Preise

L. Marcus in Frankfurt a. d. O., Theaterstraße No. 2.

(81.) Ein kautionsfähiger Ziegler findet sofort auf meiner bei Crossen gelegenen Ziegelei eine Anstellung. Frankfurt a. d. O., den 25. Dezember 1847. W. Riegel.

(82.) Der in Frankfurt a. d. O. Richtstraße No. 92. belegene herrschaftliche Gasthof „zu den drei Sternen" ist sofort oder später unter annehmbaren Bedingungen zu verpachten, und ertheilt auf frankirte Anfragen, die bis zum 15. d. M. eingehen, nähere Auskunft

der Administrator Rödenbeck in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 2. Frankfurt a/O., Mittwoch den 12. Januar. 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 2. IV. No. 7762.

Die Steuerämter zu Fürstenwalde, Neuhaus und Brieskow sind zur Erleichterung der Schifffahrt angewiesen, die Schiffe auch an Sonn- und Festtagen abzufertigen, und zwar die Steuerämter zu Neuhaus und Brieskow von 7 bis 9 Uhr Vormittags und 3 bis 4 Uhr Nachmittags, das Steueramt zu Fürstenwalde von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, während in anderen Stunden eine Abfertigung nicht gefordert werden kann. Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 28. December 1847.

Personal-Chronik.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat mittelst Erlasses vom 13. Dezember v. J. die kreisständische Wahl des Freiherrn von Rechenberg auf Tornow, als Stellvertreter des Rittergutsbesitzers von Wilucky auf Cabel in dessen Eigenschaft als Mitglied der Kreis-Jagdtheilungs-Commission des Calauer Kreises bestätigt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Benno Gräser ist als besoldeter Stadtrath zu Frankfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann Heinrich Friedrich Cölestin Günther zu Frankfurt ist als unbesoldeter Stadtrath bestätigt worden.

Der Fleischermeister Friedrich August Falbe zu Woldenberg ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Der Justizrath Garbe zu Lübben hat sein Amt als Justizcommissarius und Notarius vom 1. Januar 1848 ab niedergelegt.

Der Rittergutsbesitzer Regierungsrath Krause zu Steinbach ist zum Schiedsmann für den zehnten Bezirk des Züllichauer Kreises gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 1505. December.

(1.) Der Kaufmann Julius Büttner zu Sorau ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 6. Januar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Ta-

(2.) Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreisstädten, nebst Cüstrin, Finsterwalde und Fürstenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat Dezember 1847.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																		Rauch-Futter					
		Weizen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste große für den Scheffel.			Gerste kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Arnswalde	2	21	—	1	16	8	—	—	—	1	15	—	1	5	—	1	28	2	—	17	6	—	20	—	6	16	8
2	Calau	3	10	10	1	26	2	1	28	4	—	—	—	1	3	6	—	—	—	—	17	1	1	7	6	6	—	—
3	Cottbus	3	7	8	2	1	3	1	21	3	—	—	—	1	1	11	3	—	—	—	21	—	1	—	—	6	15	—
4	Crossen	3	3	9	1	23	8	1	21	—	1	12	3	1	3	9	2	8	9	—	17	—	1	5	—	6	3	5
5	Frankfurt	2	27	9	1	26	1	1	23	4	1	18	11	1	1	11	2	11	9	—	17	5	—	26	3	6	10	2
6	Friedeberg	2	26	3	1	20	4	1	21	9	1	16	3	—	28	6	2	5	—	—	16	2	1	—	—	6	—	—
7	Guben	3	2	6	1	28	7	1	25	8	1	18	9	1	1	1	2	20	—	—	21	—	—	26	7	5	14	2
8	Königsberg	2	21	3	1	22	4	1	16	5	1	9	10	1	1	1	1	28	11	—	17	3	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg	2	23	3	1	21	11	1	24	3	1	16	9	1	1	6	2	7	9	—	16	11	1	—	—	5	22	6
10	Lübben	3	11	1	1	25	11	1	20	—	—	—	—	1	6	9	—	—	—	—	21	3	1	5	—	7	—	—
11	Luckau	3	4	2	1	26	1	1	23	9	—	—	—	1	6	6	—	—	—	—	15	10	1	15	—	7	—	—
12	Soldin	2	19	7	1	22	8	1	19	8	—	—	—	1	1	7	2	2	10	—	16	4	—	26	3	6	27	6
13	Sorau	3	—	6	2	—	1	1	28	6	—	—	—	1	1	5	2	—	—	—	25	—	1	—	—	5	20	—
14	Spremberg	3	8	9	2	2	11	—	—	—	—	—	—	1	2	11	—	—	—	—	17	6	1	5	—	6	—	—
15	Zielenzig	3	10	—	1	21	8	—	—	—	1	23	4	1	—	8	2	10	—	—	20	—	1	5	—	7	—	—
16	Züllichau	2	28	4	1	20	3	1	24	8	1	13	11	—	28	11	1	26	10	—	18	2	—	—	—	5	—	—
17	Cüstrin	2	28	1	1	23	11	1	23	10	1	21	6	1	3	3	2	23	—	—	17	6	—	28	4	6	10	1
18	Finsterwalde	3	7	6	2	2	6	2	—	—	—	—	—	1	8	5	4	—	—	—	13	9	1	—	—	6	—	—
19	Fürstenwalde	2	26	6	1	25	6	1	21	7	1	17	1	1	2	9	2	12	6	—	18	5	—	—	—	—	—	—
	Summa	57	18	9	34	28	6	28	14	—	17	3	7	20	21	5	36	5	6	11	15	1	16	19	11	103	19	6
	Im Durchschnitt	3	1	—	1	25	2	1	23	4	1	16	8	1	2	8	2	12	4	—	18	2	1	1	3	6	6	5

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 2. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 12. Januar. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der Tagelöhner Joseph Flohr aus Damm, welcher sich einer Unterschlagung anvertrauter Gelder verdächtig gemacht hat, hat seinen bisherigen Wohnsitz verlassen und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend herum. Wir ersuchen deshalb sämmtliche gerichtliche, so wie Polizeibehörden, den Flohr im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Quartschen, den 30. Dezember 1847.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Signalement. Der Joseph Flohr ist aus Wiesen bei Posen gebürtig, circa 40 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, katholischer Religion, hat hellbraunes Haar, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und trägt einen Schnurrbart. Der Zeigefinger seiner rechten Hand ist steif.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entfernung von Damm mit einem braunen Tuchüberrock mit schwarzem Kamlott gefüttert, einem Paar gestreiften halbwollenen Beinkleidern, einem Paar zweinähtigen fahlledernen Stiefeln, einer schwarzen Tuchmütze und einer dergl. Weste.

(2.) Steckbrief. Die verehelichte Tagearbeiter Krägenbringk, Anna Christiane geborne Konzack, 38 Jahr alt, aus Beeskow gebürtig, in Neuzelle wohnhaft, nachher nach Blasdorff bei Lieberose verzogen, ist wegen Landstreichens und Bettelns zu neunmonatlicher Arbeitsstrafe verurtheilt worden und hat sich der Publikation des Erkenntnisses, resp. ihrer Verhaftung entzogen und aus ihrem Wohnorte vagabondirend sich entfernt.

Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf die ꝛc. Krägenbringk genau zu vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle zu arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Die verehelichte Tagearbeiter Krägenbringk ist untersetzter Statur, im Gesicht vom Branntweingenuß gedunsen. Ein näheres Signalement kann nicht angegeben werden.

Peitz, den 2. Januar 1848.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

(3.) Bekanntmachung. Der Oekonom Carl Friedrich August Jaenecke, dessen Signalement nachstehend folgt, ist wegen Legitimationslosigkeit nach seinem gesetzlich ermittelten Angehörigkeitsorte Sandow, im Sternberger Kreise, mittelst Reiseroute vom 18. Dezember pr. gewiesen worden, dort aber nicht angekommen. Wir machen daher auf denselben aufmerksam.

Wriezen, den 6. Januar 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Der ꝛc. Carl Friedrich August Jaenecke ist aus Ziebingen gebürtig und hielt sich in Sandow auf, evangelischer Religion, 33 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzbraunen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

(4.) Steckbrief. Der im vorigen Jahre bei dem Bauer Lehmphul zu Hathenow im Dienst gestandene Franz Schulz aus Booßen, 18 Jahr alt, hat sich am 2. d. Mts. Abends

aus Hathenow heimlich entfernt und ist dringend verdächtig, folgende, seinem Nebengesinde gehörige Sachen, als:

1) einen blauen Tuchmantel, 2) ein Paar lange Stiefeln, 3) ein Paar schwarze Lederhosen, 4) eine halbtuchene blaue Unterziehjacke, 5) eine geblümte manchesterne Unterziehjacke, 6) eine schwarze Tuchweste, 7) einen blauen wollenen Shawl, 8) ein leinenes Hemde, 9) eine blaustreifige Sommerweste, 10) ein blau kattunenes Halstuch und 11) ein Paar blaue wollene Handschuh

mitgenommen zu haben, indem solche am 3. d. Mts. früh vermißt worden sind.

Da sich der Aufenthaltsort des ꝛc. Schulz bis jetzt noch nicht hat ermitteln lassen, so werden alle Militair- und Civilbehörden ergebenst ersucht, auf denselben gefälligst zu vigiliren und ihn mit den etwa bei sich führenden Sachen hier abliefern zu lassen. Vor dem Ankauf der bezeichneten Gegenstände wird übrigens gewarnt und bemerken wir noch, daß der ꝛc. Schulz bei seiner Entfernung aus Hathenow mit einer blauen Tuchjacke, blauen Tuchhosen, rindledernen Halbstiefeln und einer braunen Tuchmütze bekleidet war.

Sachsendorf, den 5. Januar 1848.

Königliches Domainen-Amt.

(5.) Bekanntmachung. Der Tagelöhner Friedrich Griesert (gewöhnlich Tappert genannt) hat sich jetzt vor uns gestellt und es ist deshalb unser Steckbrief vom 7. November 1847 erledigt. Gusow, den 7. Januar 1848.

Fürstlich Schönburgsches Gericht.

(6.) Der Tagearbeiter Johann August Wiesenberger aus Neuvorwerk, Kreis Sprottau, hat angeblich seinen ihm von dem Königlichen Landrathsamte zu Sprottau unterm 3. März 1847 ertheilten Paß zwischen Linderode und Sorau verloren, weshalb der Paß hierdurch für ungültig erklärt wird.

Sorau, den 6. Januar 1848.

Königliches Rent-Amt.

(7.) Bekanntmachung. Am 10. Dezember d. J. ist in der Warthe bei Hammerecke am herrschaftlich Reitzensteiner Vorlande ein menschlicher Leichnam, weiblichen Geschlechts, angeschwommen. Derselbe konnte erst kurze Zeit im Wasser gelegen haben, denn seine Farbe war frisch und er selbst von der Fäulniß noch nicht ergriffen. Er war ungefähr 5 Fuß groß, von robuster Constitution, anscheinend zwischen 25 und 30 Jahre alt, hatte hellblondes Haar, kleinen Mund, kleine stumpfe Nase und war bekleidet mit einem grau leinenen Hemde, gezeichnet M. 3., blau wollenen Strümpfen, einem schwarzen Merino-Unterrocke mit verschiedenen Flicken darauf, einem roth geblümten kattunenen Leibchen, einem blau kattunenen Ueberrock, grün und weiß geblümt, und einer schwarz, roth und grün gestreiften Schürze, und außerdem wurde bei ihm ein Schlüssel und ein Auskämmekamm vorgefunden. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß und fordern alle diejenigen auf, welche über die Persönlichkeit oder Todesart Auskunft zu geben vermögen, bei uns Anzeige zu machen. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Zielenzig, den 21. Dezember 1847.

von Waldow- und Reitzensteinsches Patrimonial-Gericht Reitzenstein.

(8.) Bekanntmachung. Zur Untersuchung und Aburtelung der Forstdefraudationen und Contraventionen sind die Forstgerichtstage pro 1848: I. für das Massiner Revier: auf den 8. März, den 7. Juni, den 6. September, den 29. November zu Amt Pyrehne; II. für das Wildenower Revier: auf den 15. März, den 10. Mai, den 14. September, den 8. November zu Zanzhausen angesetzt. Landsberg a. d. W., den 4. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(9.) Bekannt-

(9.) Bekanntmachung. Zur Untersuchung und Aburtelung der Forststraffälle in den Königl. Lagower Forsten sind die Gerichtstage für das Jahr 1848 auf den 14. März, 20. Juni und 24. Oktober in Lagow anberaumt worden, was in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 bekannt gemacht wird. Zielenzig, den 7. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(10.) Bekanntmachung. Zur Untersuchung und Aburtelung der Forststraffälle in den Zielenziger und Schermeiseler Forsten sind die Gerichtstage für das Jahr 1848 auf „den 24. Februar, 25. Mai, 31. August, 16. November" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, was in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 bekannt gemacht wird. Zielenzig, den 8. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(11.) Bekanntmachung. Zur Untersuchung und Aburtelung der Forstfrevel in den Königl. Limmritzer Forsten sind die Gerichtstage für das Jahr 1848 auf den 23. und 24. Februar, 3. und 4. Mai, 5. und 6. Juli, 27. September und 20. Dezember jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, welches in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 bekannt gemacht wird.

Sonnenburg, den 27. Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(12.) Bekanntmachung. Land- und Stadtgericht Reppen.

Die Forstgerichtstage: I. in der Königlichen Reppener Forst sind für das Jahr 1848: a. pro Istes Quartal 1848 auf den 3. und 4. Mai c., b. pro IItes Quartal 1848 auf den 3. August c., c. pro IIItes Quartal 1848 auf den 4. November c., d. pro IVtes Quartal 1848 auf den 3. und 5. Februar 1849; II. in der Reppener Stadtforst aber: a. pro Istes Quartal 1848 auf den 8. Mai c., b. pro IItes Quartal 1848 auf den 2. August c., c. pro IIItes Quartal 1848 auf den 3. November c., d. pro IVtes Quartal 1848 auf den 4. Februar 1849 Vormittags 9 Uhr in unserm Geschäftslokale angesetzt worden.

(13.) Bekanntmachung. Zur Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle und anderen Forstvergehen haben wir die Termine für das Jahr 1848: 1) für das Königliche Wiegenbrücker, Kaisermühler und Junkerfelder Forstrevier, auf den 11. März c., den 15. Juni c., den 16. September c., den 18. November c., jedesmal Vormittags 9 Uhr; 2) für die hiesige Stadtforst auf den 4. März c., den 10. Juni c., den 9. September c., den 11. November c., jedesmal Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle bieselbst angesetzt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Müllrose, den 4ten Januar 1848.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wiegen und Stadtgericht.

(14.) Zur Untersuchung und Aburtelung der in den Forsten der Standesherrschaft Lübbenau und der Stadt Lübbenau vorgekommenen Holzdiebstähle und Forstkontraventionen sind von uns die Forstgerichtstage des laufenden Jahres: 1) für die Standesherrlichen Forsten auf den 29. Mai und 20. November 1848; 2) für die Städtischen Forsten auf den 13. April und 17. August 1848, jedesmal von früh 8 Uhr ab im gewöhnlichen Gerichts-Lokale hierselbst festgesetzt worden, was hierdurch nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Lübbenau, den 28sten Dezember 1847.

Die Gräflich zu Lynarsche Justiz-Canzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

(15.) Bekanntmachung. Zur Untersuchung und Aburtelung der in der Königl. Dammendorfer Forst verübten Holzdiebstähle und Forstcontraventionen sind für das Jahr 1848 die Termine auf den 22. März, 14. Juni, 13. September und 6. Dezember, jedesmal Vormittags 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, was in Folge des Gesetzes vom 7. Juni 1821 hierdurch bekannt gemacht wird. Friedland, den 30. Dezember 1847.

Königliche Gerichts-Commission.

(16.) Am

(16.) Am 8. Dezember 1847 ist einem Insassen des Dorfes Guhlen beim Nachhausetreiben eines auf dem Straupitzer Jahrmarkte erkauften Schweines ein fremdes mit gefolgt. Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß des Publikums bringen, fordern wir den Eigenthümer desselben auf, solches, nach vorheriger Legitimation über das Eigenthumsrecht, gegen Erstattung der Futterkosten und Insertionsgebühren ꝛc. baldigst hier in Empfang zu nehmen.

Gr.-Leuthen bei Lübben, den 20. Dezember 1847.

Das Standesherrschaftliche Polizei-Amt.

(17.) Aufforderung. Die Vormünder der unter unserer Obsorge stehenden Pflegebefohlenen haben die Erziehungsberichte für das Jahr 1847 spätestens bis zum 1sten März 1848 unter Angabe der in den Vormundschafts-Bestallungen enthaltenen Aktenzeichen an uns einzureichen, widrigenfalls sie Erinnerungen auf ihre Kosten zu gewärtigen haben. In diesen Erziehungsberichten, von deren Erstattung jedoch die Theilungsvormünder derjenigen Kuranden, deren Väter noch leben, befreit sind, haben die Vormünder namentlich auch über das sittliche Verhalten der Pflegebefohlenen, so wie über den Schulbesuch der schulpflichtigen Mündel Anzeige zu machen.

Landsberg a. d. W., den 6. Januar 1848.

Vormundschafts-Collegium des Königl. Land- und Stadt-Gerichts.

(18.) Subhastations-Patent. Das dem Handelsmann August Ferdinand Schulze und dessen Ehefrau gebornen Grollmus gehörige, in der Schanze No. 6. hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Band IV. Pag. 51. No. 6. verzeichnete kleine Wohnhaus nebst Wiesenkavel, auf 1089 Rthlr. 1 sgr. 3 pf. abgeschätzt, ist Schuldenhalber zum Verkauf gestellt, und ist der Bietungstermin auf „den 22sten Februar 1848 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen und die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Fürstenwalde, den 22sten Oktober 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(19.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Wärwalde i. d. N., den 8ten November 1847.

Das der verstorbenen verehelichten Tischlermeister Kahlow, Katharine Wilhelmine gebornen Graß, und ihren zwei minorennen Kindern erster Ehe, den Gebrüdern Machus zugehörige hiesige Wohnhaus No. 146. nebst Pertinenzien, gerichtlich auf 1361 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. abgeschätzt, soll Theilungshalber „am 23sten Februar 1848 Vormittags 11 Uhr" an öffentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

(20.) Edictal-Citation. Zu dem Vermögen des Viktualienhändlers Julius Siefert hierselbst ist durch die Verfügung vom 2. September c. der Concurs eröffnet und ein Termin auf „den 17. März 1848 Vormittags 9 Uhr" in unserm Gerichtslokale anberaumt worden, zu welchem alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners hierdurch mit der Aufforderung, im Termin persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, als welche den Entfernten die Herren Justiz-Commissarien Barth zu Arnswalde und von der Borne zu Friedeberg vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse gebührend anzumelden, auch deren Richtigkeit nachzuweisen, und mit der Warnung vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Die bis jetzt ermittelte Passivmasse beträgt über 2000 Rthlr., die Activmasse, auf welche zum bedeutendsten Theile Interventionsansprüche angemeldet sind, 326 Rthlr.

Reetz, den 16. November 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(21.) Sub-

(21.) Subhastations-Patent. Das dem Viktualienhändler Gleißenberg gehörige, hierselbst belegene und im städtischen Hypothekenbuche Band 1. Blatt 197. No. 171. verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 849 Rthlr. 4 sgr. 1½ pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 26sten Februar 1848 Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Crossen, den 6ten November 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(22.) Offener Arrest. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Johann Carl Gustav Bierbaum in Christianstadt ist heute von uns der Concurs eröffnet worden. Es wird daher allen denen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, oder welche demselben etwas bezahlen oder liefern sollen, hierdurch angedeutet, an Niemanden das Mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr solches uns sogleich anzuzeigen, und die bei ihnen befindlichen Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte daran, in unser Depositorium abzuliefern. Wer dieser Anweisung zuwider handelt, und dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet, von dem wird die Zahlung oder Ausantwortung für nicht geschehen erachtet und wird das so Geleistete zum Besten der Masse anderweit von ihm beigetrieben werden, auch ist der Inhaber solcher Gelder oder Sachen im Falle der Verschweigung und Zurückhaltung der Concursmasse auf Höhe der zurückbehaltenen oder verschwiegenen Gegenstände verantwortlich und geht außerdem aber seines daran habenden Unterpfandes und anderen Rechts verlustig. Sorau in der Niederlausitz, den 3. Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(23.) Subhastations-Patent. Gerichtlicher Verkauf. Die den Erben der verehelichten Sebastian früher Wittwe Scheffter, Johanne Erdmuthe geb. Schulze gehörige, in Willendorf belegene Häuslernahrung No. 33., welche nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 290 Rthlr. abgeschätzt ist, so wie der den gedachten Erben gehörige Antheil an der Erbschölzerei zu Willendorf, abgeschätzt auf 329 Rthlr. 5 sgr., sollen Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation „am 13ten April 1848 Vormittags um 11 Uhr" in unserem Gerichtszimmer zu Christianstadt öffentlich verkauft werden.

Sorau, den 16ten Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(24.) Subhastations-Patent. Gerichtlicher Verkauf. Das dem Töpfermeister Johann Friedrich Müller zu Christianstadt gehörig gewesene, in Christianstadt belegene Wohnhaus nebst Garten No. 108., welches nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 150 Rthlr. abgeschätzt ist, soll nebst dem dazu gehörigen, auf 10 Rthlr. abgeschätzten Rätschbeete „am 14ten April 1848 Vormittags um 11 Uhr" in unserem Gerichtszimmer zu Christianstadt Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Sorau, den 12ten Dezember 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(25.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Birnbaum.

Die den Paul Wachalskischen Erben gehörige, in der Stadt Kaehme sub No. 31. belegene Ackerwirthschaft, abgeschätzt auf 2700 Rthlr., und das denselben Erben gehörige Grundstück No. 30. daselbst, bestehend aus Haus, Stall und Hofraum, abgeschätzt auf 190 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 17ten April 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Birnbaum, den 14ten Dezember 1847.

(26.) Des-

(26.) Oeffentliches Aufgebot. Nachstehende, angeblich verloren gegangene Dokumente werden Behufs ihrer Mortifikation und Erneuerung hiermit öffentlich aufgeboten, als: 1) die Obligation des Kossäthen Martin Groeck, de dato Lübben den 29. März 1826 und Anerkenntniß vom 3. Jannar 1828 über 48 Rthlr. à 5 pro Cent jährlicher Verzinsung und von vierteljährlicher Aufkündigung für die Hauptsparkasse des Markgrafthums Niederlausitz in Lübben, eingetragen für dieselbe auf dem Kossäthengute des Martin Groeck in Briesen No. 36. des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 1. ex decreto vom 24. Februar 1829; 2) die Obligation des Bürgermeisters und Raths, so wie des bürgerlichen Ausschusses von Vierteln und Gewerken der Kreisstadt Lübben vom 23. Februar 1826 über 100 Rthlr. Courant für die Kossäthenfrau verehelichte Schwitzke, geborne Christiane Mehlan, in Görlsdorff, zu 3½ pro Cent jährlicher Verzinsung und halbjährlicher Aufkündigung, die besage des über den Nachlaß der verehelicht gewesenen Schwitzke, Christiane gebornen Mehlan, abgeschlossenen Erbvergleichs vom 7. April 1847 auf deren Bruder, den Bauer Gottfried Mehlan in Treppendorff als Eigenthum übergegangen. Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionare, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche auf diese Obligationen und die aus denselben originirenden Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem auf „den 26. Mai 1848 Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Naumann angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu den Auswärtigen die Justiz-Commissarien Geras, Uschner und Krüger hieselbst vorgeschlagen werden, zu erscheinen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen ausgeschlossen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Dokumente sodann auf Grund der Anerkenntnisse erneuert werden sollen.

Lübben, den 24. Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(27.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadt-Gericht Züllichau.

Die Steinsche Bauernahrung No. 21. zu Glauchow, abgeschätzt auf 2101 Rthlr. 20 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 1sten Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Züllichau, den 31sten Dezember 1847.

(28.) Subhastations-Patent. Die gerichtlich auf 350 Rthlr. abgeschätzte, zu Alt-Lietzegoericke belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. No. 91. verzeichnete, dem Christian Wölke zugehörige Büdnerstelle soll „am 1. Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" auf hiesiger Gerichtsstube in nothwendiger Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe derselben, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen.

Zehden, den 31. December 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(29.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht in Zielenzig.

Das in Lindow, Sternberger Kreises, belegene, No. 17. Fol. 30. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Adolph Woisitzky gehörige Freibauergut, abgeschätzt auf 6480 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst dem Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in dem am „3. Juli 1848 Vormittags 10 Uhr" anberaumten Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zielenzig, den 27. November 1847.

(30.) Auction. Am 21. Januar k. J. Vormittags von 9 Uhr ab sollen im Geschäftslokale des unterzeichneten Gerichts auf dem Rathhause hierselbst Kupfer, Leinenzeug, Betten, Meubles und Kleidungsstücke öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung versteigert werden.

Woldenberg, den 17. December 1847.

Königliches Preuß. Stadtgericht.

(31.) Frei-

(31.) Freiwillige Subhastation. Stadtgericht Woldenberg.

Die Werksche Wohnbude an der Mauer nebst Hütungs-Abfindung von 115 QR., Fol. 239. Vol. IV. No. 1. des Hypothekenbuchs, zusammen geschätzt nach der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 355 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf., soll am 19. April 1848 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Woldenberg, den 16. December 1847.

(32.) Ediktal-Ladung. Zu dem Vermögen des hiesigen Gerbermeisters Ernst Hüffner ist laut Erkenntnisses vom 14ten d. Mts. der Konkurs eröffnet und werden alle diejenigen, welche Ansprüche an dieses Vermögen zu haben glauben, hierdurch geladen, binnen drei Monaten und spätestens in dem auf „den 23sten Februar 1848 Vormittags 9 Uhr" an hiesiger Stadtgerichtsstelle auf dem Rathhause anberaumten Connotations-Termine in Person oder durch zulässige und gehörig legitimirte und informirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Herr Hauenstein und Pfriffer zu Pförten, welcher letztere jedoch vorläufig zum Interimskurator erwählt ist, vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche und Anforderungen an die Konkursmasse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Warnung, daß diejenigen, welche bis zu diesem Termine und in demselben nicht erscheinen, mit allen ihren Ansprüchen und Forderungen an die Masse sofort für präkludirt erachtet und ihnen diesfalls gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Zugleich wird der Gemeinschuldner, Gerbermeister Ernst Hüffner, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, zu dem gedachten Termine hiermit vorgeladen.

Forst, den 14ten Oktober 1847.

Das Stadtgericht.

(33.) Subhastations-Patent. Das dem Oekonomen Carl Friedrich Ferdinand Ladewig zu Stettin gehörige, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine und den etwaigen besondern Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 3248 Rthlr. 19 sgr. 3 pf. geschätzte hiesige Wohnhaus No. 143. mit Zubehör, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 4ten April 1848 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Soldin, den 30sten November 1847.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Es wird bemerkt, daß zu dem in der obigen Bekanntmachung vom 30sten November v. J. bezeichneten Hause 4 Wiesenflecke und 2 Aecker von 98 QRuthen und resp. 109 QRuthen gehören und daß in diesem zur goldnen Kugel genannten Hause seit vielen Jahren eine Gastwirthschaft betrieben wird. Soldin, den 5ten Januar 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(34.) Subhastations-Patent. Die zu Hoh-Jehser belegene, dem Friedrich Bulian gehörige, im Hypothekenbuche von Hoh-Jehser Fol. 57. verzeichnete Erbpachts-Windmühle nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Aeckern und Wiesen und sonstigen Zubehörungen, soll Schuldenhalber in termino „den 20. März 1848 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe, welche ohne Berücksichtigung der größtentheils streitigen Berechtigungen und Lasten auf 2125 Rthlr. sich beläuft, kann täglich in unserer Registratur eingesehen, und die Verkaufsbedingungen sollen im Termine regulirt werden. Pförten, den 24. November 1847.

Gräflich von Brühlsche Justiz-Kanzlei.

(35.) Nothwendiger Verkauf. Die hierselbst belegene, Vol. X. No. 7. des Hypothekenbuchs verzeichnete sogenannte Amtsmühle, nach der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 5019 Rthlr. 14 sgr. abgeschätzt, soll in termino „den 7ten April 1848 Vormittags 9 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Lieberose, den 6ten September 1847.

Gräflich von der Schulenburgsche Gerichte der Stadt und Standesherrschaft Lieberose.

(36.) Be,

(36.) Bekanntmachung. Das Sparkassenbuch No. 694. der Neben-Sparkasse zu Lieberose, vom 27. Juni 1842, über 30 Rthlr., hat der Besitzer Schneidermeister Karl Prell angeblich bei der in der Nacht vom 1. bis 2. Juli 1842 zu Friedland stattgehabten Feuersbrunst verloren; es werden daher alle diejenigen, welche an dem vorlornen Sparkassen-Buche irgend ein Anrecht zu haben vermeinen, aufgefordert, sich bei dem hiesigen Gericht spätestens in dem „am 14. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine zu melden und ihre Rechte näher nachzuweisen, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt und dem Prell ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden wird. Friedland, den 4. Januar 1848.

Königliche Gerichts-Commission.

(37.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht über Altdoebern.

Die dem Gottfried Günther gehörige Restbündner-Nahrung No. 52. zu Altdoebern, abgeschätzt auf 360 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur zu Lübben einzusehenden Taxe, soll „am 19. April 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle zu Altdoebern subhastirt werden.

(38.) Subhastations-Patent. Die zu Mittel-Linderode sub No. 29. belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 19. verzeichnete und dem Weber Gottfried Jentsch gehörige Häuslernahrung, welche gerichtlich auf 725 Rthlr. abgeschätzt worden, soll Schuldenhalber in termino „den 18. März 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle zu Mittel-Linderode subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Gerichts zu Sorau eingesehen werden. Sorau, den 25. November 1847.

Das Patrimonial-Gericht über Mittel-Linderode v. W. A.

(39.) Auction. Der Nachlaß der zu Werben verstorbenen Adelaide le Sueur, in einer goldenen Cylinder-Uhr, mehreren Kleidungsstücken, Wäsche, einigen Schmucksachen, einem Bett ꝛc. bestehend, soll „den 21. Januar c. Vormittags 10 Uhr" im Geschäfts-Locale des Justitiarius Jahr hierselbst gegen sofortige baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen. Cottbus, den 3. Januar 1848.

Das Patrimonialgericht Werben.

(40.) Der Rittergutsbesitzer Herr H. Schulz auf Petershagen beabsichtigt zum Betriebe der Branntweinbrennerei daselbst einen zweiten Dampfkessel anzulegen. In Gemäßheit des §. 29. des Gesetzes vom 17ten Januar 1845 und des §. 16. des Regulativs vom 6. Mai 1838 bringe ich dies Vorhaben zur allgemeinen Kenntniß und fordere alle diejenigen, welche dagegen ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben glauben, auf, solches in 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen und zu begründen. Frankfurt a. d. O., den 10ten Januar 1848.

Der Landrath. (gez.) Karbe.

(41.) Bekanntmachung. Der Bäckermeister Wilhelm Löwa hierselbst beabsichtigt auf dem am Rüschener Wege belegenen Ackerplane des ihm gehörigen Anderthalb-Hufengutes No. 20. zu Suschow, und zwar 18 laufende Ruthen von jenem Wege entfernt, eine Bockwindmühle mit einem Mahl- und einem Spitzgange zu erbauen. In Gemäßheit des §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 fordern wir alle diejenigen, welche gegen diese Anlage Widerspruchsrechte zu haben vermeinen, hierdurch auf, ihre etwaigen Einwendungen binnen einer vierwöchentlichen präklusivischen Frist bei uns anzumelden. Betschau, den 28sten Dezember 1847.

Das Polizei-Amt.

(42.) Publicandum. Die hiesige sehr bedeutende Fischerei auf den zur Stadt gehörigen großen und kleinen Seen soll von Michaelis d. J. an auf anderweit sechs hintereinander folgende Jahre verpachtet werden und steht hierzu ein Termin auf „den 22. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr" in unserem Ses-

Sessionszimmer auf dem Rathhause hierselbst an, wozu wir Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingungen jederzeit in unserer Registratur einzusehen sind.

Lippehne, den 3. Januar 1848.

Der Magistrat.

(43.) Bekanntmachung. Die mit Eintritt des Frühjahres auszuführende, mit Ausschluß des Steinschlagerlohns und der Steine auf 199 Rthlr. 21 sgr. veranschlagte Umpflasterung des Straßendammes in der hiesigen Königsstraße, in einer Länge von 217 Ruthen, soll im Termin „den 20sten Januar 1848 Vormittags 11 Uhr" an den Mindestfordernden überlassen werden, wozu qualifizirte Unternehmer eingeladen werden. Anschlag nebst Bedingungen können werktäglich in unserm Geschäfts-Lokal eingesehen werden. Baerwalde i. d. N., den 31. Dezember 1847.

Der Magistrat.

(44.) Bekanntmachung. Die erste Töchterlehrerstelle hierorts, mit der ein jährliches Einkommen von 200 Rthlr. verbunden, ist vakant geworden und soll baldigst wieder besetzt werden. Qualificirte Subjekte können sich in portofreien Briefen, zu denen ein — 5 Sgr. — Stempelbogen zu verwenden ist, unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns melden.

Kirchhain, den 4. Januar 1848.

Der Magistrat.

(45.) Damm- und Brückengeld-Pacht-Ausgebot.

Es soll das an der Hebestelle Altdamm, dem sogenannten Dammzollhause, für die Benutzung der Dammstraße von hier nach der Stadt Altdamm tarifmäßig zu erhebende Damm- und Brück- auch Brücken-Aufziehgeld mit den Wohngelassen für die Pächter im Zollhause, den dazu gehörigen Stallungen, Scheunen und Hofraum, Gartenlande und zwölf Morgen Wiesen, so wie dem gegenüber liegenden Dammwärter-Hause, „vom 1. Juli 1848 ab" entweder auf sechs Jahre, oder auf unbestimmte Zeit, nämlich vorerst auf ein Jahr mit stillschweigender Verlängerung des Vertrages von Jahr zu Jahr bei sechsmonatlicher Vorherkündigung und jährlicher Steigerung der Pachtsumme um zwei Procent dem Meistbietenden überlassen werden. Es steht hierzu Termin „am 15. März d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr" im hiesigen Königlichen Packhofe im Dienstzimmer des Steuerraths an, in welchem sich einzufinden, Pachtlustige, welche ein Caution von 1000 Rthlr. baar oder in realisirbaren geldwerthen Papieren vor der Zulassung zum Gebot zu deponiren vermögen, wir hiermit einladen. Nachgebote werden nicht angenommen und der Zuschlag erfolgt mit Vorbehalt höherer Genehmigung. Zur Zeit wird eine Jahrespacht von 4621 Rthlr. seit 1. Juli 1846 mit der vorbemerkten Steigerung gezahlt. Nachachtlich wird noch bemerkt, daß dem Pächter der Betrieb einer Milcherei zum Handel, wozu das Grundstück besonders geeignet ist, auch einer Restauration für gebildete Stande verstattet ist. Die speciellen Licitations-Bedingungen sind in unserer Registratur zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. Stettin, den 6. Januar 1848.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(46.) Bekanntmachung. In Gemäßheit der Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. soll der Reparaturbau am Pfarrhause zu Laubow, ausschließlich des Holzes und der Fuhren auf 124 Rthlr. 13 sgr. 7 pf. veranschlagt, im Wege der Minus-Licitation in Entreprise überlassen werden. Wir haben hierzu einen Termin auf „Donnerstag den 17ten Februar 1848 Vormittags 9 Uhr" im Königl. Rent-Amts-Locale hierselbst angesetzt und laden qualificirte Bau-Unternehmer mit dem Bemerken ein, daß Anschlag, Zeichnung und Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Sonnenburg, den 28sten Dezember 1847.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(47.) Bekanntmachung. Es soll den 15. Januar 1848 im Neßlerschen Gasthofe zu Zielenzig nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Lagow, und zwar aus dem Belaufe Tauerzig, Jagen 102.

106., als: circa 20 Stück eichen Nutz- und Schneide-Enden, circa 4 Klaftern eichen Nutzholz (Böttcherholz), circa 30 Klaftern eichen Scheitholz und diverse Klaftern kiefern Scheit- und Astholz, welche der Königliche Förster Jaursch zu Wilhelmshoff auf Verlangen vorzeigen wird, bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden. Forsthaus Lagow, den 20. Dezember 1847. Der Oberförster Olberg.

(48.) Brennholz-Verkauf zum Lokalbedarf in der Oberförsterei Crossen a. d. O. Es sollen unter Ausschluß der Holzhändler: a) aus der Abtheilung Rampitz, auf dem Amte Rampitz „am 31. Januar und 6. März 1848;" b) aus der Abtheilung Güntersberg und Raednitz, im Saale des Crossener Rathhauses „am 17. Februar, 2. März und 23. März 1848, jedesmal Vormittags von 10 Uhr ab," diverse Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung verlicitirt werden. Die Verkaufsbedingungen, so wie die Verzeichnisse der zum Verkauf kommenden Hölzer, können 8 Tage vor jedem Termine hier eingesehen werden.
Forsthaus Güntersberg, den 7. Januar 1848. Der Oberförster A. Muß.

(49.) Bau- und Nutzholz-Verkauf zur freien Konkurrenz in der Oberförsterei Crossen a. d. O. Es sollen am 27. Januar c. Vormittags von 10 Uhr ab im Sessionszimmer des Crossener Rathhauses, von dem Einschlage dieses Waldes: a) aus der Revier-Abtheilung Rampitz, Jagen 8., 18., 24. und 28.: 584 Stück; b) aus der Revier-Abtheilung Güntersberg, Jagen 7.: 52 Stück; c) aus der Revier-Abtheilung Raednitz, Jagen 3. und 14.: 188 Stück, in Summa 824 Stück, meist starke kiefern Bau- und Schneidehölzer, incl. 47 Stück rindschäliger Stämme, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die dem Verkauf zum Grunde liegende Bedingungen werden im Termine, und hier nur die bekannt gemacht, daß die Zahlung bei Käufen bis zur Höhe von 50 Thalern sogleich ganz, bei größeren Käufen mindestens mit dem vierten Theile des Betrages, sofern dieser 50 Thaler übersteigt, sonst aber diese letztere Summe im Termine erfolgen muß. Der Endzahlungs- und der Holz-Abfuhr-Termin sind auf den 15. März c. festgesetzt. Forsthaus Güntersberg, den 6. Januar 1848.
Der Königl. Oberförster A. Muß.

(50.) Bauholzverkauf. Von den pro 1848 zu gute gemachten Bauhölzern sollen: a) Mittwoch den 19. Januar c. in der Försterwohnung zu Kaczemka, aus dem Forstschutzbezirke Kaczemka, b) Mittwoch den 26. Januar c. in der hiesigen Oberförster-Wohnung, aus den Forstschutz-Bezirken Gora, Tucholle, Bucharzewo und Neuzallum, jedesmal von Vormittags 10 bis 12 Uhr eine Quantität kiefern Bau- und Schneidehölzer von verschiedenen Dimensionen gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Zirke, den 6. Januar 1848.
Der Königliche Oberförster Herbst.

(51.) Bekanntmachung. Es soll den 14. Januar, als Freitag, in der Forstkasse in Bobersberg nachstehendes Holz zur Deckung des Lokalbedarfs und für die Gewerbetreibenden in der Umgegend aus dem Bobersberger Revier, Jagen 6. und 7. circa 300 Klaftern kiefern 12′ langes Reisig, Jagen 21. und 23. 3 Klaftern eichen und 24½ Klafter kiefern Scheitholz; den 21. Januar c., als Freitag, beim Gastwirth Vogisch in Merzwiese nachstehendes Holz zu gleichem Bedarf aus dem Merzwieser Revier, Jagen 38. circa 400 Stück gesunde kiefern Bauhölzer u. 67 Klaft. kief. 12′ langes Reisig, Jagen 41. 51 Stück kiefern spaltige rindschälige Bauhölzer, so wie aus Jagen 28. und 41. 30 Stück dergleichen Schneidehölzer und aus Jagen 47. 52. 54. 73. und 74. 2 Klaftern birken und 49½ Klafter kiefern Scheitholz im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an den gedachten Tagen auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Die Hölzer sind sämmtlich frischer Einschlag, die Brennhölzer aber meist von trocknen Bäumen gearbeitetet. Braschen, den 2. Januar 1848. Der Oberförster Kreth.

(52.) Be-

(52.) Bekanntmachung. Es soll den 22sten Januar als Sonnabend beim Gastwirth Bogisch in Merzwiese nachstehendes Holz aus dem Merzwieser Revier bei freier Conkurrenz verlizitirt werden, als: Jagen 28. 47 Stück kiefern Bau, 255 Stück dergl. Schneidehölzer und ¾ Klaftern dergl. Böttcherholz; Jagen 41. 212 Stück kiefern Bau, 248 Stück dergl. Schneidehölzer und 6 Klaftern dergl. Böttcherholz. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht und wird hier nur bemerkt, daß der vierte Theil des Kaufpreises als Angeld im Termine zu bezahlen und der Endzahlungstermin auf den 15. Februar c. festgesetzt ist. Kauflustige werden an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen.

Braschen, den 2ten Januar 1848. Der Oberförster Kreth.

(53.) Borke-Verkauf. Es soll den 25sten Februar d. J. im Kruge zu Gruno bei Beeskow die aus dem Einschlag des Jahres 1848 in den Neuzeller Stiftsforsten, und zwar in den Unterforsten Fünfeichen und Henzendorf zu gewinnende eichene Borke von ungefähr 40 Klaftern, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die zum Einschlag kommenden Eichen resp. von dem Förster Hoffmann zu Fünfeichen und dem Hegemeister Kloßmann zu Henzendorf den sich meldenden Käufern 8 Tage vor dem Termine angezeigt, daß der vierte Theil des Meistgebots im Termine als Kaution deponirt werden muß und die sonstigen Verkaufsbedingungen in demselben bekannt gemacht werden sollen.

Siehdichum, den 3ten Januar 1848. Der Oberförster W. Fischer.

(54.) Bekanntmachung. Bauholzverkauf. Die in den Schlägen der Oberförsterei Sablath ausgehaltenen Bau- und Schneidehölzer, so wie Nutzklaftern, Baumpfähle und Stangen, sollen in folgenden Terminen unter den gewöhnlichen Bedingungen, mit wenigstens ¼theiliger Anzahlung der Gebote, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, als: I. aus dem Christianstädter Revier Jagen 36. und dem Sablather Revier Jagen 34. und 21. am 1. Februar c. im hiesigen Geschäftszimmer; II. aus dem Rodtstocker Revier Jagen 129. am 9. Februar c. in der Schenke zu Guschau; III. aus dem Sarkower Revier Jagen 113. und 120. am 12. Februar c. in der Schenke zu Sarkow, und IV. aus dem Neudorfer Revier Jagen 58. und Sablather Revier Jagen 49. am 23. Februar c. im Forsthause zu Neudorf. Die Termine beginnen Vormittags um 9 Uhr, und die betreffenden Förster werden in den drei Tagen vor den Terminen die Hölzer auf Verlangen vorzeigen.

Christianstadt, den 7. Januar 1848. Der Oberförster Bars.

(55.) Bekanntmachung Es soll den 28. Januar c. in dem Gasthofe zur Stadt Berlin in Finsterwalde nachstehendes Holz aus dem Revier „Grünhaus," Unterforst Nehesdorf und Gohra, Jagen 81. 82. 83. 85. 86. 88. 90. 92. und 94. 24½ Klafter kiefern Scheit-, 7 Klaftern kiefern gespalten Ast-, 5½ Klafter fichten Scheit- und 1 Klafter fichten gespalten Astholz, Jagen 34. 35. 37. 45. 58. 72. und 44. 4 Klaftern kiefern Scheit-, 1 Klafter kiefern gespalten Ast- und 2½ Klafter fichten Scheitholz zum Lokal-Debit im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Grünhaus, den 2. Januar 1848.

Der Oberförster Richter

(56.) Bekanntmachung. Es soll den 26. Januar c. in der Schenke auf der Grünhauser Pechhütte nachstehendes Holz aus dem Revier „Grünhaus," Unterforst Nehesdorf und Gohra, Jagen 82. und 66. circa 480 Stück kiefern Bau- und Nutzhölzer zur freien Concurrenz im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 2. Januar 1848. Der Oberförster Richter.

(57.) Be-

(57.) Bekanntmachung. Es soll Donnerstag den 20. d. Mts. Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Fleischermeisters Herrn Wutzdorff zu Berlinchen aus Belauf Brunken Jagen 210. circa 80 bis 100 Stück kieferne Bauhölzer, Jagen 213. circa 2¾ Klaftern eichen Böttcher-Nutzholz, 10¾ Klaftern buchen Felgen-Nutzholz; ferner aus Belauf Wuckensee Jagen 131. circa 18 bis 20 Klaftern kiefern Böttcher-Nutzholz und aus Jagen 158. einige eichene Nutzenden öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kauflustige hiermit einlade. Neuhaus, den 6. Januar 1848.

Der Oberförster Peters.

(58.) Bekanntmachung. Aus der Revier-Verwaltung Wildenow sollen am 13. und 27. Januar c. Vormittags 10 Uhr in dem Sessionszimmer des Magistrats zu Friedeberg jedesmal 60 bis 70 Klaftern diverse Sorten Brennhölzer zum Lokalbedarf, so wie außerdem eine Partie eichen 6′ Pfahl-Holz aus Jagen 14. öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Forsthaus Wildenow, den 4. Januar 1848. Der Königl. Oberförster Groß.

(59.) Bekanntmachung. Am Freitag den 11. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr sollen im Kruge zu Grunow bei Müllrose aus den Jagen 6., 9., 22., 24., 38., 41., 42. und 44. des Forstreviers Dammendorf, circa 600 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer von dem Einschlage pro 1848 bei freier Konkurrenz an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Kaufliebhaber werden davon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Königl. Förster Schönrock zu Theerofen und Densow zu Chacobsee angewiesen sind, acht Tage vor dem Termine auf Verlangen die Hölzer und das Verzeichniß der Kauflooſe vorzuzeigen, und daß die Versteigerungs-Bedingungen die gewöhnlichen sind. Dammendorf, den 6. Januar 1848.

Die Königliche Revier-Verwaltung. Schulz-Völker.

(60.) Klafterholz-Verkauf. Es sollen in den Fürstlichen Hohenzollern Hechingenschen Forsten, Grünberger Kreises, nachstehende trockne Klafterhölzer in einzelnen kleinen Parthieen öffentlich meistbietend verkauft werden: 1) vom Revier Polnisch-Nettkow, circa a. 13¾ Klaftern buchen Scheitholz, b. 10½ Klafter pappeln Scheitholz, c. 66 Klaftern kiefern Scheitholz I. Klasse, d. 8 Klaftern kiefern Stockholz, e. 20 Schock rüsterne Felgen; 2) vom Revier Plothow, a. 110 Klaftern elsen Scheitholz, b. 75 Klaftern kiefern Scheitholz; 3) vom Revier Schertendorff, a. 160 Klaftern kiefern Scheitholz I. Klasse, b. 10 Klaftern kiefern Astholz, c. 55 Klaftern kiefern Stockholz; 4) vom Revier Woitschienberg, a. 3½ Klafter eichen Scheitholz, b. 6 Klaftern eichen Stockholz, c. 2½ Klafter rüstern Scheitholz, d. 2 Klaftern elsen Scheitholz, e. 6 Schock hartes Reisig; 5) vom Revier Seedorff, a. 120 Klaftern kiefern Scheitholz, b. 30 Klaftern kiefern Stockholz und 6) vom Revier Seiferscholz (Fürstlichen Antheils), a. 115 Klaftern kiefern Scheitholz und b. 120 Klaftern kiefern Stockholz. Hierzu steht den 20sten Januar c. Vormittags 9 Uhr ein Lizitations-Termin im Schneeschen Gasthofe zu Plothow an, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Kaufgeld gleich im Termine erlegt wird. Die Verkaufs-Bedingungen nebst Taxe sind im Amts-Lokale des unterzeichneten Forstamtes einzusehen, und sind die betreffenden Förster und Waldwärter angewiesen, die zum Verkauf gestellten Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen. Neu-Nettkau bei Rothenburg a. d. O., den 5. Januar 1848.

Das Fürstliche Forstamt Neu-Nettkau.

(61.) Auction. Am Mittwoch den 19. d. Mts. von Morgens 9 Uhr ab werde ich die Verlassenschaft der verstorbenen Handelsmann Dreierschen Eheleute, bestehend in Möbeln, Haus- und Wirthschaftsgeräthen, Kleidungsstücken, einer Quantität Stahlwaaren, Putzsachen und dergleichen, im Hause des Schuhmachermeisters Grüneberg zu Buckow, in der Berlinerstraße, öffentlich an den Bestbietenden verkaufen. Müncheberg, den 7. Januar 1848.

Der Königliche Auctions-Commissarius Rabert.

(62.) Frei-

(62.) Freiwilliger Verkauf. Ich beabsichtige mein am Markte hieselbst belegenes Grundstück, bestehend aus einem Wohngebäude von zwei Etagen, worin 11 heizbare Zimmer nebst zwei Küchen, Kammern, Keller und Bodenraum sich befinden, nebst dazu gehörigen Hinter- und Stallgebäuden, so wie zwei Scheunen und einigen 80 Morgen Ländereien, Wiesen und Gärten, entweder im Ganzen oder im Einzelnen unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen aus freier Hand meistbietend zu verkaufen. Hierzu steht ein Termin auf „den 21. Januar d. J. Vormittags um 9 Uhr" im gedachten Grundstücke an, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Müllrose, den 2. Januar 1848. Salbach, Justizrath.

(63.) Auction. Im gerichtlichen Auftrage sollen Donnerstag den 20. d. Mts. Nachmittags um 2 Uhr im Wegenerschen Kruge hierselbst zwei Sophas, ein fournirtes Kleiderspind, ein runder Tisch und eine Kommode, auch verschiedene andere Sachen öffentlich verauctionirt werden, wozu Kaufliebhaber einladet der Königliche Auctions-Commissarius Ludewig.

Letschin, den 6. Januar 1848.

(64.) Auction. Auf Verfügung des Königl. Land- und Stadtgerichts hierselbst habe ich zur öffentlichen Versteigerung mehrerer Tuchfabrikations- und resp. Tuchappretur-Maschinen und Effecten, wozu namentlich gehören: 2 Pelzmaschinen und 1 Wolf nebst Welle, 1 Feinspinnmaschine, 2 Haspeln, 1 Spulrad und 1 Spulmaschine, 1 eiserner Ofen, 1 Raumaschine mit Zubehör, 1 Bürstmaschine, 1 Karden-Ausputz-Bürste, 2 Stück Scheer-Cylinder, 2 Tuchpressen nebst 60 Stück Preßeisen und 60 Stuft Karden, gegen sofortige Baarzahlung in Preuß. Courant, einen Termin auf „Donnerstag den 27. Januar c. von Vormittags 9 Uhr ab" in dem in der Tuchmachergasse hier belegenen Fabrikgebäude der verehelichten Fabrikant Loeffler, vormals Wittwe Boehme, angesetzt, wozu Kauflustige geladen werden.

Sorau, den 9. Januar 1848.

Schirmer, Land- und Stadtgerichts-Secretair.

(65.) Kundmachung und Empfehlung. Die Prämien-Anleihe des Großherzogl. Badischen Staates zur Erbauung und Errichtung von Eisenbahnen beträgt Vierzehn Millionen Gulden oder Acht Millionen Thaler Pr. Crt., und ist nach Art und Weise der Königl. Preuß. Seehandlungs-Prämien-Scheine eingetheilt in 400,000 Obligationen, eine jede à 20 Thaler Preuß. Cour., rückzahlbar mit Zinsen-Zuschlag in vierteljährigen Terminen vermittelst Amortisationen. — Kapital und Zinsen betragen bis zur gänzlichen Auszahlung Dreißig Millionen 261,495 Gulden, welcher Gesammt-Betrag in 400,000 Prämien vertheilt ist, der Art, daß jede Obligation eine Prämie ertheilt. — Die Eintheilung der Prämien besteht in: 14mal 50,000 Gulden, 54mal 40,000, 12mal 35,000, 23mal 15,000, 2mal 12,000, 55mal 10,000, 40mal 5000, 2mal 4900, 58mal 4000, 366mal 2000, 1944mal 1000, 1770mal 250 und 395,660mal von 75 bis abwärts 42 Gulden. — Die kleinste Prämie, welche einer jeden Obligation sonach zufallen muß, ist 42 Gulden oder 24 Thlr. Preuß. Cour. Der nächste Termin zur Rückzahlung ist von der betr. Behörde auf den 29sten Februar 1848 festgesetzt. Bei dem unterzeichneten Handlungshause können die Obligationen hierzu im Einzelnen billigst bezogen werden. — Prospektus über das ganze Prämiengeschäft, so wie jede nähere Auskunft werden von uns gratis versandt. Solide Männer, welche den Verkauf übernehmen wollen, belieben sich wegen der Bedingungen direct an uns zu adressiren. J. Nachmann und Söhne, Banquiers in Mainz am Rhein.

(66.) Wegen beabsichtigter Auswanderung nach Amerika bin ich Willens, meine zu Alt-Drewitz bei Cüstrin belegene Kossäthennahrung, wozu außer ganz gut eingerichteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden circa 65 Morgen Ackerland und Wiesewachs gehören, schleunigst aus freier Hand zu verkaufen. Johann Buche.

(67.) Der Herr Kaufmann Heimann Hirsch in Woldenberg hat die Agentur der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. Frankfurt a. d. O., den 8. Januar 1848.

G. Nowka, Haupt-Agent.

(68.) Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. Havel.

Zu einer außerordentlichen General-Versammlung, in welcher 1) wegen Einführung einer Beitrags-Klassifikation, 2) wegen Aenderung des Stimmrechts, 3) wegen Aenderung des Taxationsverfahrens und einiger andern minder wichtigen statutarischen Bestimmungen, gemäß des §. 17. ad 4. und 14. ad 4., resp. des Brand- und Hagelschaden-Statuts verhandelt werden soll, laden wir die jetzt stimmberechtigten Mitglieder unserer Gesellschaften ganz ergebenst, nach §. 18. und 14. der genannten Statuten, hierdurch ein, sich am 28. Januar c. Vormittags 12 Uhr in Berlin im Englischen Hause einfinden zu wollen. Zur Legitimation für die uns nicht persönlich bekannten Mitglieder wird die Vorzeigung der Receptionsscheine erforderlich sein.

Brandenburg, den 3. Januar 1848.

Die Haupt-Direction.

v. Katte. Winterfeldt. Wolff. v. Hobe.

(69.) In einer Fabrik-Stadt der Niederlausitz, nicht weit von der Eisenbahn und vom schiffbaren Wasser ist ein, in blühender Nahrung stehendes Material-, Eisen-, Farbewaaren- und Weingeschäft, verbunden mit Gasthof, zu verkaufen. Das Geschäft ist das älteste und lebhafteste, der Gasthof der erste und beste im Orte, vor wenigen Jahren erst neu gebaut, und beides im besten Betriebe. Der jetzige Besitzer beabsichtigt den Verkauf anderweitiger Unternehmungen wegen, und da diese nur von dem Verkauf abhängen, so kann die Uebergabe zu jeder Zeit erfolgen. Bei einem soliden reellen Käufer kann auch der größte Theil des Kaufpreises stehen bleiben. Das Nähere, so wie Kaufpreis und Bedingungen, erfährt man bei den Herren C. G. Herkner's Erben in Frankfurt a. d. O.

(70.) Ein Sohn redlicher Eltern, welcher Lust hat die Handlung zu erlernen, findet in einer bedeutenden Provinzialstadt sogleich ein Unterkommen. Herr Kaufmann Hoeber in Frankfurt a. d. O. wird die Güte haben, hierüber nähere Auskunft auf portofreie Anfragen zu geben.

(71.) Ein vollständiges Billard — nebst mehreren Wirthschafts-Utensilien, als: Stühle, Bänke, Kleiderspind mit Aufsatz — sollen den 19. d. Mts. per Auction im Hause Junkerstraße No. 21. hieselbst gegen baare Zahlung verkauft werden.

Frankfurt a. d. O., den 10. Januar 1848.

(72.) Ein tüchtiger unverheiratheter Wirthschafter wird sogleich gesucht. Wo, erfährt man in der Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

(73.) Ein junger Mann mit den nöthigen Schulkenntnissen kann sofort oder zum 1. April k. J. unter sehr billigen Bedingungen als Oekonomie-Lehrling in hiesiger Wirthschaft, welche mit Brennereibetrieb und Wiesenkultur verbunden, placirt werden. Das Nähere bei Unterzeichnetem.

Jamlitz, im Dezember 1847. Sauberlich.

(74.) Rappskuchen offerirt billigst und kann davon jedes Quantum ablassen

L. Marcus in Frankfurt a. d. O., Theaterstraße No. 2.

(75.) Nasse Kartoffel-Stärke kauft und zahlt dafür die höchsten Preise

L. Marcus in Frankfurt a. d. O., Theaterstraße No. 2.

(76.) Gut conservirte Weingefäße von 400—800 und 1000 Quart Inhalt stehen zum Verkauf bei Wilhelm Paetzel in Frankfurt a. d. O., große Scharrnstraße No. 31.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 3. Frankfurt a/O., Mittwoch den 19. Januar. 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 3. I. No. 2191. Dezember.

Aus Veranlassung der Beschwerde eines Kreis-Physikus, welcher von einem Gerichte zur Beeidigung seines in einem Civil-Prozeß abgegebenen Gutachtens aufgefordert war, ist die Frage näher erörtert worden, ob in Gemäßheit der Vorschrift des §. 84. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach

> auch öffentliche Beamte, welche in Prozessen als Sachverständige vernommen werden, die von ihnen abgegebenen Gutachten beschwören müssen, wenn sie nicht ein- für allemal als Sachverständige vereidet sind,

die Kreis-Physiker angehalten werden können, die von Ihnen in Civil-Prozessen abgegebenen ärztlichen Gutachten zu beschwören?

Der Herr Justiz-Minister Uhden, mit welchem deshalb kommunizirt worden, hat sich damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Kreis-Physiker, welche den älteren, durch die Verfügung vom 28. October 1815 eingeführten Dienseid geleistet haben, mit Rücksicht auf die, ausdrücklich auch die nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung abzugebenden Gutachten umfassende Norm dieses Eides nicht verpflichtet seien, die von ihnen in Civil-Prozessen abgegebenen Gutachten zu beschwören, daß dagegen diese Verpflichtung allen denjenigen Kreis-Physikern obliege, welche den durch die Allerhöchste Ordre vom 5. November 1833 (G. S. S. 291) vorgeschriebenen allgemeinen Dienseid abgeleistet haben. Hiernach wird es, um eine Vervielfältigung der Eide möglichst zu vermeiden, zweckmäßig sein, den neu anzustellenden Kreisphysikern bei der Abnahme des Dienseides unter Hinweisung auf den angeführten §. 84. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung zu empfehlen, sich bei der betreffenden Gerichtsbehörde zugleich ein- für allemal als Sachverständige vereiden und sich hierüber Behufs des erforderlichen Ausweises in vorkommenden Fällen eine Bescheinigung, etwa in Form einer beglaubten Abschrift des Vereidigungs-Protokolls, ertheilen zu lassen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, demgemäß bei der Vereidigung der Kreisphysiker zu verfahren.

Digitized by Google

Die bereits angestellten und nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 5. November 1833 auf ihr Amt verpflichteten Kreisphysiker werden es abwarten können, ob sie zur Beeidigung der von ihnen in Civil-Prozessen abzugebenden Gutachten werden aufgefordert werden, und dann zu erwägen haben, ob sie sich zugleich einfür allemal als Sachverständige wollen vereiden lassen.

Für den Fall, daß, dieser Verfügung ungeachtet, von denjenigen Kreisphysikern, welche den durch die Verfügung vom 28. October 1815 eingeführten Diensteid geleistet haben, die besondere Beeidigung ihrer Gutachten in Civil-Prozessen sollte verlangt werden, wird bemerkt, daß die etwanigen Beschwerden über ein solches Ansinnen der Gerichte nach der Ansicht des Herrn Justiz-Ministers in Gemäßheit des §. 35. der Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen vom 21. Juli 1846 (G. S. S. 291 ff.) bei den Gerichten der höheren Instanzen anzubringen sind.

Nach diesen Grundsätzen ist auch in Betreff der übrigen Kreis-Medizinal-Beamten zu verfahren.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Dezember 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Herrn Chefs.
gez. Ladenberg.

An
die Königliche Regierung zu Frankfurt.

6626. M. Circulare.

Vorstehendes Circular-Rescript des Königlichen Geheimen Staats- und Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn Dr. Eichhorn Excellenz, vom 24. Dezember v. J., wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung der betreffenden Medizinal-Beamten gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 15. Januar 1848.

№ 4.
1. No. 987. Januar.

Es gehen öfter Gesuche ein, um die Erlaubniß zu Windmühlen-Anlagen auf Feldmarken, die in der Gemeinheitstheilung begriffen sind, deren Gewährung unzulässig erscheint, weil die Prüfung: ob die Mühle durch ihre Entfernung von den öffentlichen Wegen, so wie von den Grenzen der Nachbarn oder sonst das Publikum oder Einzelne mit Nachtheilen bedrohe, nicht stattfinden kann, indem alle örtlichen Verhältnisse erst durch den Separations-Plan festgestellt werden.

Damit

Damit etwaige Unternehmer vor der Verwendung unnützer Kosten bewahrt werden, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Anlage von Windmühlen auf Grundstücken, welche Gegenstand eines mit dem Umtausche der Ländereien verbundenen bereits eingetretenen Gemeinheitstheilungs-Verfahrens sind, nicht vor Feststellung des Separationsplans stattfinden kann.

Frankfurt a. d. O., den 12. Januar 1848.

№ 5. Die Quittungen über Zahlung für verkaufte und abgelöste Domainen-Gegenstände betreffend. Ja. No. 861. December.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Juli bis Ende September v. J. für verkaufte und abgelöste Domanial-Gegenstände eingegangenen Kapitalien sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der Quittungen zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Bescheinigungen zurück zu geben haben.

Frankfurt a. d. O., den 10. Januar 1848.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath Empich ist von der Königlichen Regierung zu Königsberg an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Frankfurt a. d. O., den 11. Januar 1848.

Der Regierungs-Präsident. v. Puttkammer.

Der Oberarzt bei dem Königlichen dritten Ulanen-Regiment Dr. Johann Adolph Bernhard Franke zu Fürstenwalde ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden.

Der stationäre Forst-Hülfsaufseher Friedrich zu Glambeckſee, in der Oberförsterei Massin, ist zum Förster ernannt und als solcher auf der genannten Dienststelle angestellt worden.

In die Stelle des verstorbenen Majors a. D. von Becherer zu Klein-Mehsow ist der Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirte von Löben auf Rehnsdorff zum Mitgliede der Kreisvermittelungs-Behörde und als Schiedsrichter für den Calauer Kreis gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der bisherige Schiedsmann für die Stadt Calau, Kaufmann Reichert daselbst, ist in dieser Eigenschaft auf anderweite drei Jahre gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 1873. December. (1.) Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Vorsteher und Lieutenant a. D. Böhme zu Crossen, ist für diesen Ort und Umgegend zum außergerichtlichen Auctions-Kommissarius ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 6. Januar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1998. Dezember. (2.) Der Justiz-Actuarius Rabert zu Müncheberg ist für den Kreis Lebus, mit Ausschluß der Stadt Frankfurt a. d. O., zum außergerichtlichen Auctions-Kommissarius ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 6. Januar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

2. No. 617. Januar. (3.) Seit unserer Bekanntmachung vom 8. September v. J. hat sich die Theilnahme an den kirchlichen Instituten und Schulen unseres Verwaltungsbezirks auf Grund der uns zugekommenen Nachrichten wiederum in folgender erfreulichen Weise kund gegeben. Es wurden geschenkt:

1) der Kirche in Starzeddel, Kreis Guben, ein geschmackvoll gearbeiteter Taufstein und dazu gehöriger schwarzwollenen, mit silbernen Borden besetzten Decke, vom Schankwirth Krüger in Raubart;

2) der Kirche zu Klein-Silber, Arnswalder Kreises:
   a. vom Halbbauer Burow daselbst eine schwarzsammetmanchesterne Decke über die sacra vasa,
   b. vom Altsitzer Tesch daselbst zwei Altar-Kerzen;

3) der Kirche zu Hildesheim, Kreis Sternberg: von der Frau Gutsbesitzer Weber ein Tauftisch von Eichenholz mit weißer Bekleidung und ein zinnernes Taufbecken;

4) der Kirche zu Golzow, Lebuser Kreises: vom Bauer-Altsitzer Ruhland eine blausammetne, mit ächtem Silber reich gestickte und vier ächtsilbernen Quasten versehene Decke, über den von ihm im April a. pr. geschenkten Tauftisch;

5) der

5) der Unterkirche zu Frankfurt: von den Buchbindermeistern Döplitz und Winkler eine geschmackvoll gebundene Altarbibel;

6) der Kirche zu Podelzig, Kreis Lebus: von der dasigen Gemeinde ein neues schwarzes, mit Frangen und Stickereien von ächtem Silber versehenes Leichentuch;

7) der Kirche zu Schönberg, Kreis Soldin:

a. vom Freigutsbesitzer Quaade daselbst ein großer polirter, hölzerner, schön ausgelegter und mit 24 Aermen versehener Leuchter,

b. von der Ehegattin des Gutsbesitzers Wallis daselbst eine schwarztuchene Altarbekleidung mit Frangen und silbernen Schnüren;

8) der Kirche zu Sieversdorf, Kreis Lebus: von der Frau Landräthin Karbe eine neue Altarbekleidung;

9) der Kirche zu Euschern, im Gubener Kreise: von dem Ausgedinger Helm zu Lahmo eine schwarztuchene, mit weißen Frangen versehene Altarbekleidung;

10) der Kirche zu Betten, Kreis Luckau: von dem Kirchenvater Richts daselbst ein neuer Klingebeutel;

11) der Kirche zu Driesen: von einem nicht genannt sein wollenden Gemeinde-Mitgliede eine werthvolle, mit silbernen Frangen versehene Altardecke;

12) der Schule zu Wilkau, Kreis Züllichau: vom Herrn Hofmarschall von Waldenburg baar 20 Rthlr. jährlich als eine Zulage für den Lehrer;

13) der Schule zu Hammer, Kreis Sternberg: vom Herrn von Rochow daselbst neue Subsellien neben zweckgemäßerer Einrichtung der Schulstube.

Frankfurt a. d. O., den 13. Januar 1848.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

(4.) Die Magazin-Depot-Verwaltung zu Landsberg a. d. W. ist ult. Dezember 1847 aufgehoben worden.

Frankfurt a. d. O., den 7. Januar 1848.

Königliche Intendantur des 3. Armee-Corps.

(5.) Feuer-Kassen-Gelder-Ausschreiben pro II. Semester 1847, für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Die im II. Semester vorigen Jahres vorgekommenen Brandschäden an bei der

Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz versicherten Gebäuden betragen circa 90000 Rthlr. Es werden daher hiermit:

von 12975650 Rthlr.	der Versicherungs-Summe für Gebäude der I. Klasse à 2 sgr.	8650 Rthlr.	13 sgr.	— pf.
„ 24186125 „	der Versicherungs-Summe für Gebäude der II. Klasse à 6 sgr.	48372 „	7 „	6 „
„ 7694175 „	der Versicherungs-Summe für Gebäude der III. Klasse à 10 sgr.	25647 „	7 „	6 „
„ 3099725 „	der Versicherungs-Summe für Gebäude der IV. Klasse à 14 sgr.	14465 „	11 „	6 „
47955675 Rthlr.		97135 Rthlr.	9 sgr.	6 pf.
ausgeschrieben, so daß nach Abzug der Receptur-Gebühren à 2 Prozent im Betrage von		1942 „	21 „	2 „
	noch aufkommen müssen	95192 Rthlr.	18 sgr.	4 pf.

und werden die Wohllöblichen Magistrate und resp. Obrigkeiten der associirten Städte hierdurch angewiesen, die auf die einzelnen Städte des Verbandes fallenden Beiträge nach Maaßgabe der desfallsigen speciellen Zusammenstellungen ungesäumt einzuziehen, und binnen längstens 4 Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Kasse hierher abzuführen. Eine Verlängerung dieser Frist ist unzulässig.

Berlin, den 14. Januar 1848.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 3. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 19. Januar. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der Schiffsknecht August Zimmermann, auch Bauer genannt, ist dringend verdächtig, in der Nacht vom 3. zum 4. d. Mts. einen sehr bedeutenden Diebstahl verübt zu haben. Der Zimmermann, alias Bauer, hat sich am 6. und 7. d. Mts. in der Manschnower Mühle und in Bietze wiederholt seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen. Es werden daher alle Militair- und Civilbehörden ergebenst ersucht, auf den Zimmermann zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gefesselt hierher abliefern zu lassen.

Landsberg a. d. W., den 8. Januar 1848.

Der Landrath.

Signalement. Der ꝛc. Zimmermann ist 22 bis 24 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, schwarze Augen, proportionirte Nase, aufgeworfene Unterlippe, vollständige Zähne, keinen Bart, breites Kinn, rundes und volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist kräftiger Statur und spricht den schlesischen Dialekt.

Bemerkt wird, daß der Zimmermann aus der Gegend von Crossen gebürtig sein soll.

(2.) Bekanntmachung. Der Diebstahlshalber in der Königlichen Strafanstalt zu Brandenburg inhaftirt gewesene und am 22. November v. J. von dort hierher entlassene Dienstknecht Friedrich Blume ist bis jetzt hier nicht eingetroffen, daher hiermit ersucht wird, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und mittelst Zwangspasses hierher zu weisen.

Neu-Hardenberg, den 10. Januar 1848.

Fürstliches Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Der Friedrich Blume ist aus Neu-Hardenberg gebürtig, evangelischen Glaubens, 33 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braunes Haar, freie Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn und Gesicht, blaße Gesichtsfarbe, ist stämmiger Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

(3.) Bekanntmachung. Die Tagearbeiter August Schmidt und Wilhelm Schulz, welche mittelst Steckbriefs vom 23. November verfolgt wurden, sind ergriffen worden und somit ist der Steckbrief erledigt.

Sorau, am 12. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(4.) Der hinter die verehelichte Tagelöhner Kraegenbringk, Anna Christiane geb. Konzagk aus Beeskow, vom 2ten d. M. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Peitz, den 13. Januar 1848.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

(5.) Der Steckbrief hinter den Dienstknecht Johann Carl Lenz, vom 20. Dezember v. J. No. 52. dieses Anzeigers, ist erledigt.

Reetz, den 13. Januar 1848.

Patrimonialgericht Silberberg.

(6.) Bekanntmachung. Bei einer wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogenen Person ist gleichzeitig eine wollene Pferdedecke von weißem Grund, an 2 Enden mit einem schwarzen Streifen versehen und grün, gelb und roth quarirt, als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden zur Empfangnahme binnen 4 Wochen nach vorheriger Vernehmung aufgefordert. Kosten erwachsen nicht. Berlinchen, den 5. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(7.) Als muthmaßlich auf dem am 13. Dezember v. J. hier stattgehabten Jahrmarkte gestohlen sind folgende Sachen in Beschlag genommen worden: ein Paar kurze rindlederne Stiefeln, eine dunkelgrüne Pelzmütze mit braunem Futter, zwei Ellen grobes blaues Tuch, zwei Ellen dergleichen feineres, ½ Elle schwarzbraunes Tuch, ½ Elle Köperkattun, eine Ziehharmonika, eine Mundharmonika, ein Kinderspielzeug, s. g. Kuckuk. Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, sich Behufs ihrer kostenfreien Vernehmung in dem auf „den 27. dieses Monats Vormittags 10 Uhr" anberaumten Termine zu melden.

Buchholz, den 8. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(8.) Bekanntmachung. Am 5. d. Mts. ist hier auf dem Wege nach Landsberg a. d. W. eine lederne Reisehutschachtel, mit einem Filzhut und mehreren Toiletten-Gegenständen, gefunden worden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann solche gegen Erstattung der Kosten bei uns in Empfang nehmen. Lippehne, den 12. Januar 1848.

Der Magistrat.

(9.) 5 Rthlr. Belohnung. Ein brauner Hühnerhund, weiß gefleckt, ist am Sonnabend den 8. d. abhanden gekommen. Dem Wiederbringer obige Belohnung bei der Stadt No. 4. in Frankfurt a. d. O.

(10.) Subhastations-Patent. Das dem Fuhrmann Johann Gottlieb Prestel gehörige, auf der Dammvorstadt am Pferdemarkt No. 8. belegene und Vol. IV. No. 22. des Hypothekenbuches verzeichnete, gerichtlich auf 2540 Rthlr. abgeschätzte Grundstück soll in nothwendiger Subhastation „am 10. Mai c. Vormittags 11 Uhr" öffentlich an Gerichtsstelle verkauft werden. Hypothekenschein und Taxe liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Frankfurt a. d. O., den 3. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(11.) Bekanntmachung. Auf den Antrag des hiesigen Magistrats soll der Besitztitel von folgenden Grundstücken: 1) dem unterhalb der Walkmühle belegenen sogenannten Mühlengrunde; 2) der jenseit des Mühlenfließes belegenen Forst-Parzelle von circa 6 Morgen Flächeninhalt; 3) dem großen Stadtsee, ausschließlich des in demselben belegenen sogenannten Tobelhofwerder und Hahnswerder; 4) dem Unkleisee; 5) dem Schützensee; 6) dem Rohrsee; 7) dem Hopfensee, für die Stadtgemeinde berichtigt werden. Unbekannte Realprätendenten werden deshalb ad terminum „den 8ten Julius k. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle unter der Warnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die Grundstücke präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Berlinchen, den 30sten August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(12.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Das dem Kaufmann August Eduard Wilhelm Kirchner gehörige, hierselbst sub No. 110. belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Crossen Vol. I. Fol. 110. verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 5363 Rthlr. 19 sgr. 1 pf., soll „am 2ten Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen und die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Crossen, den 29sten September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(13.) Noth-

(13.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Driesen, den 18. Dezember 1847.

Der hierselbst unter No. 264. c. belegene Speicher mit einem Spritzenhause, den Erben der Commercienräthin Dietrich gehörig, laut der in unserer Registratur täglich nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe gerichtlich auf 693 Rthlr. 23 gr. 9 pf. gewürdigt, soll Schuldenhalber „am 15. Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" in unserem Instruktionszimmer meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

(14.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Driesen, den 19. Dezember 1847.

Der Garten No. 177. hier, aus 176 □Ruthen bestehend und dem Tuchmacher Adolph Starke zu Driesen, früher aber zum Nachlasse der verehel. Zimmermeister Schilling, gebornen Rätsch gehörig, laut der in unserer Registratur nebst Hypothekenschein täglich einzusehenden Taxe gerichtlich auf 80 Rthlr. gewürdigt, soll „am 26 April 1848 Vormittags 11 Uhr" in unserem Instruktionszimmer resubhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(15.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Driesen, den 6. November 1847.

Das Erbzinsgut des Eigenthümers Wilhelm Krebs No. 33 A., zu Althaferwiese belegen, aus 7½ gr. Morgen bestehend, welches nach der in unserer Registratur nebst Hypothekenschein täglich einzusehenden Taxe gerichtlich auf 1109 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf. gewürdigt worden, soll Schuldenhalber „am 28. Februar 1848 Vormittags 11 Uhr" in unserem Instructionszimmer meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

(16.) Gerichtlicher Verkauf. Das dem Gastwirth Johann Friedrich Heyer gehörige, in der Spremberger Vorstadt von Cottbus belegene und sub No. 22. des Hypothekenbuches verzeichnete Vorwerk nebst Gasthofsgerechtigkeit, das weiße Täubchen genannt, welches nach der nebst Hypothekenschein in der 1sten Büreau-Abtheilung einzusehenden Taxe auf 4452 Rthlr. 24 sgr. 1 pf. abgeschätzt ist, soll „am 28sten Februar 1848 Vormittags 11 Uhr" in unserm Sessionszimmer öffentlich verkauft werden. Cottbus, den 6ten November 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(17.) Subhastations-Patent. Das der Wittwe Töpfermeister Roeßler gehörige, vor dem Forster Thore hieselbst gelegene Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 2720 Rthlr. 16 sgr. 6 pf. zufolge der mit dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 3ten April a. k. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Spremberg, den 10. Dezember 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(18.) Bekanntmachung. Der auf den 31. Januar 1848 Vormittags 11 Uhr anstehende Termin zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des dem Eigenthümer Martin Gläser zugehörigen Guts No. 2. Schützensorge, wird hiermit aufgehoben.

Landsberg a. d. W., den 7. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(19.) Offener Arrest. Nachdem über das Vermögen des Kaufmann Theodor Erdmann hieselbst wegen Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger der Concurs eröffnet und zugleich der offene Arrest verhängt worden ist, so werden alle, welche dem Gemeinschuldner gehörige Gelder, Effekten oder Dokumente besitzen, oder welche demselben etwas bezahlen oder liefern sollen, hierdurch angewiesen, an Niemand das Mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgericht ungesäumt davon Anzeige zu machen, und die bei ihnen befindlichen Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, an das Land- und Stadtgerichts-Depositorium abzuliefern. Wer dieser Anweisung zuwider handelt, ist der Masse auf Höhe des Zurück-

rückbehaltenen oder Verschwiegenen gleich verantwortlich und geht außerdem seines etwaigen Pandrechts oder andern Rechts verlustig. Zielenzig, den 10. Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(20.) Subhastations-Patent. Die zum Nachlasse der hier verstorbenen Böttcherwittwe Hering, geb. Haenicke, und deren Kindern und Enkeln gehörigen hiesigen Grundstücke: a) das Haus No. 50., abgeschätzt auf 859 Rthlr. 23 Sgr. 3 Pf., b) der Garten No. 4 A., abgeschätzt auf 151 Rthlr., und c) der Garten No. 123., abgeschätzt auf 115 Rthlr. 18 Sgr., sollen im Wege der Subhastation, die jedoch die Wirkungen der nothwendigen nur gegen die Miteigenthümer hat, „am 7. März 1848 Vormittags 9 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die etwaigen besondern Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden. Soldin, den 9. November 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(21.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Fürstenberg.

Das hierselbst am Markt No. 151. belegene, in das Hypothekenbuch der Stadt Fürstenberg Vol. III. Fol. 289. eingetragene, dem Bäckermeister Ernst Schilling und dessen Ehefrau Johanne Louise geborne Schulz gehörige, gerichtlich auf 2025 Rthlr. 3 sgr. 10 pf. abgeschätzte Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung und den zum Hause gehörigen beiden Hausplänen, soll „am 28sten März k. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden, und werden Kauflustige hierzu eingeladen. Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Fürstenberg a. d. O., den 13ten Dezember 1847.

(22.) Freiwillige Subhastation. Justiz-Amt Sachsendorf.

Die in den Hathnower Wiesen im Lebuser Kreise belegene, aus ungefähr 26 Morgen Land und Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Besitzung der Wolffschen Eheleute, abgeschätzt auf 2947 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserem Büreau in Cüstrin einzusehenden Taxe, soll „am 9ten Februar 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle in Sachsendorf subhastirt werden. Cüstrin, den 27. Dezember 1847.

(23.) Bekanntmachung. Der nach unserer Anzeige vom 30. Juni 1847 am 25. Januar 1848 an hiesiger Gerichtsstelle zum Meistgebotsverkaufe der Julius Bernhardschen Besitzungen zu Sellnow anstehende Termin ist aufgehoben. Woldenberg, den 13. Januar 1848.

Königliches Justiz-Amt Marienwalde.

(24.) Nothwendiger Verkauf. Das im Dorfe Lamsfeld, Lübbener Kreises, belegene, dem Mühlenmeister Johann Friedrich Grimmig gehörige, im Hypothekenbuche sub No. 22. verzeichnete Wassermühlengrundstück, abgeschätzt auf 9500 Rthlr. 10 Sgr. 11¼ Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 1. August 1848 Vormittags 9 Uhr" an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Lieberose, den 25. December 1847.

Gräflich von der Schulenburgschen Gerichte der Stadt und Standesherrschaft Lieberose.

(25.) Proclama. Das zum Nachlasse des Tuchmachermeisters Wilhelm Richter gehörige, an der Sorauer Straße sub No. 3. zu Gassen belegene, im Hypothekenbuche des Hofgerichts Gassen Vol. I. pag. 14. verzeichnete Wohnhaus nebst Garten auf 433 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf. laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt, soll „den 15. April d. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle in Gassen öffentlich verkauft werden. Sorau, den 13. Januar 1848.

Das Hofgericht Gassen.

(26.) Bekanntmachung. Der Halbhüfner Hans Schulze, genannt Zach, zu Göhren, Kreis Crossen, ist durch Erkenntniß des Patrimonialgerichts über Göhren als Verschwender erklärt worden. In Gemäßheit der §§. 26. 28. und 34. Tit. 30. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung wird dies hier-

hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Halbhüfner Hans Schulze, genannt Zach, zu Göhren, ferner kein Kredit mehr ertheilt werden und sich überhaupt Niemand mit dem ꝛc. Schulze in dergleichen Geschäfte einlassen soll.

Sommerfeld, den 10. Januar 1848.

Das Patrimonial-Gericht über Göhren und Zubehör.

(27.) Bekanntmachung. Die zum Nachlaß der verehelichten Kossäth Conrad, Charlotte geb. Matzdorff, gehörigen Effecten, aus Leinenzeug, Betten und Hausgeräth bestehend, sollen am 9. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr hier auf dem Rathhause öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Soldin, den 28. November 1847.

Das Patrimonialgericht Herrendorf.

(28.) Bekanntmachung. Die verwittwete Bäckermeister Bachmann hierselbst beabsichtigt auf dem ihr zugehörigen, am Wildenowschen Wege belegenen Ackerplane eine Ziegelei zu erbauen. Nach §. 29. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht und es werden diejenigen, welche sich durch die Ausführung desselben für verletzt halten sollten, aufgefordert, ihre etwaigen Einwendungen gehörig begründet innerhalb vierwöchentlicher präklusivischer Frist bei uns anzubringen.

Friedeberg i. d. N., den 13. Januar 1848.

Der Magistrat.

(29.) Bekanntmachung. Der Besitzer der Dubkower bei Leipe im Spreewalde belegenen Wassermühle, der Johann Friedrich Lehmann, beabsichtigt auf der der Büdnerwittwe Lubosch, Christiane geb. Bemkor, zu Raddusch gehörigen Wiese, von welcher der Lehmann 1 Morgen 36 □Ruthen erworben und welche unweit und östlich der Dubkower Wassermühle hinter den sogenannten Pfählen gelegen ist, eine neue Bockwindmühle mit stehendem Vorgelege, 2 Mahlgängen und 5 Stampfen zu erbauen. Nach §. 29. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche Einwendungen gegen dieses neue Etablissement zu haben vermeinen sollten, aufgefordert, diese innerhalb vierwöchentlicher präclusivischer Frist bei uns anzubringen. Lübbenau, den 12. Januar 1848.

Das Gräflich zu Lynarsche Polizei-Amt der Standesherrschaft Lübbenau.

(30.) Bekanntmachung. Der Besitzer der hiesigen sogenannten Schmerlmühle, Mühlenmeister Speckien, beabsichtigt auf seinem an der Falkenhagener Grenze belegenen Acker, 15 Ruthen von dem Communikationswege nach Lietzen entfernt, eine Bockwindmühle mit einem Getreidemahlgange und drei Stampfen zu erbauen. In Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden diejenigen, welche gegen diese Mühlenanlage gegründete Einwendungen erheben können, aufgefordert, solche binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei uns anzumelden. Amt Lietzen, den 14. Januar 1848.

Die Rent- und Polizei-Verwaltung.

(31.) Bekanntmachung. Der Oelmüller Jacob Wille in dem hiesigen Amtsdorfe Dolgelin beabsichtigt auf dem Acker des Kossäthen Kaape daselbst, unweit des Dorfes und 14 Ruthen von dem nach Neu-Malisch führenden Wege eine Bock-Windmühle mit 2 Getreide-Mahlgängen zu erbauen. Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Mühlenanlage in ihren Rechten beeinträchtigt glauben, haben ihre Einwendungen innerhalb vier Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen und zu begründen.

Amt Lietzen, den 14. Januar 1848.

Die Rent- und Polizei-Verwaltung.

(32.) Be-

(32.) Bekanntmachung. Zur Wiederbesetzung des am 1. März c. vacant werdenden combinirten Stadtdiener- und Todtengräberpostens hierselbst, mit welchem ein jährliches Fixum von überhaupt 44 Rthlr. verbunden ist, fordern wir qualificirte civilversorgungsberechtigte Invaliden hierdurch auf, sich zur Annahme dieses Postens baldigst bei uns melden zu wollen.

Friedland i. d. Niederl., den 10. Januar 1848.

Der Magistrat.

(33.) Aus der hiesigen Stadtforst in der Nähe der Straße von hier nach Matschdorf sollen den 3. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause circa 220 Klaftern kiefern Scheit-, Roll- und Stubbenholz öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Reppen, den 14. Januar 1848.

Der Magistrat.

(34.) Bekanntmachung. Die Instandsetzung der Gebäude auf dem Kirchenvorwerke zu Tornow, zusammen auf 244 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. veranschlagt, soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zum öffentlichen Ausgebot haben wir einen Termin auf „Sonnabend den 29. d. Mts. Vormittags 11 Uhr in unserm Geschäftszimmer hierselbst" anberaumt, zu welchem wir qualificirte Bauunternehmer hierdurch einladen. Himmelstädt, den 13. Januar 1848.

Königliches Domainen-Amt.

(35.) Bekanntmachung. Die Reparatur des Thurmes und der Kirche zu Batzlow, excl. des Holzes, der Hand- und Spanndienste auf 460 Rthlr. veranschlagt, soll „am 27sten d. M. Vormittags 10 Uhr" hierselbst dem Mindestfordernden überlassen werden. Qualificirte Bau-Unternehmer werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß Anschlag, Zeichnung und Bedingungen jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden können. Wittstock, den 8. Januar 1848.

Königliches Domainen-Amt Neudamm.

(36.) Bekanntmachung. Die ausschließlich des Holzes, der Fuhren und Handreichung auf 121 Rthlr. veranschlagte Reparatur des Pfarrhauses zu Clausdorff soll in termino „den 5. Februar c. Vormittags 10 Uhr" hier auf dem Amte zur Minuslizitation gestellt werden, wozu wir qualifizirte Bauhandwerkmeister einladen. Amt Bernstein, den 14. Januar 1848.

Königl. Domainen-Amt.

(37.) Bau- und Nutzholzverkauf. Am Mittwoch den 26. Januar c. sollen von Vormittags 10 Uhr ab bei dem Gastwirth Hase zu Vietz aus dem diesjährigen Einschlage der Beläufe a) Spiegel, Jagen 19. circa 100 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, und Jagen 43. circa 60 Stück Nutzeichen; b) Dölzigerbrück, Jagen 114. und 115. mehrere Hundert Stück buchen Nutz- und Schirrhölzer in allen Dimensionen, besonders für Landwirthe brauchbar, so wie mehrere Klaftern buchen Felgenholz bei freier Konkurrenz gegen sofortige Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die zum Verkauf kommenden Hölzer 3 Tage vor dem Termine auf Erfordern von den betreffenden Förstern an Ort und Stelle vorgezeigt werden sollen, und daß die speziellen Aufmaaßregister in der hiesigen Registratur zur Einsicht bereit liegen.

Forsthaus Massin, den 14. Januar 1848. Der Oberförster Ewald.

(38.) Eichen-Rinde-Versteigerung. Die im nächsten Frühjahre in der Revier-Verwaltung Taubendorf geplettet werdenden 5 bis 8 Klaftern Eichen-Borke, sollen im Wege der öffentlichen Lizitation im Rent-Amte in Guben „den 22sten Februar d. J. Vormittags 11 Uhr" nach den im Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen verkauft werden. Zur Sicherstellung des Gebots wird vom Käufer der vierte Theil des muthmaßlichen Kaufgeldes sofort deponirt.

Taubendorf bei Guben, den 14ten Januar 1848. Happe, Oberförster.

(39.) Be-

(39.) Bekanntmachung. Es soll den 1sten Februar d. J. im Gletteschen Gasthofe in Peitz nachstehendes Holz: a) in den Jagen 3. 17. und 20. circa 300 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, b) in der Jänischwalder und Kleinenheide 26 Klaftern kiefern Scheit, 42 Klaftern kiefern Ast I., 5 Klaftern kiefern Stock, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Taubendorf, den 14. Januar 1848. Der Oberförster Happe.

(40.) Es soll den 7. Februar c. im Gasthofe zu Steinfarth nachstehendes Holz aus der Revierverwaltung Reppen: I. aus den Unterforsten Neuendorf I. und II. verschiedene kiefern Bau- und Schneidehölzer, wovon die Aufmaaßregister 3 Tage vor dem Termin beim Herrn Hegemeister Karstaedt in Neuendorf und Herrn Förster Kuntze zu Försterei am Spring eingesehen werden können, so wie aus den Unterforsten Neuendorf, Reppen und Polenzig eine Quantität kiefern Böttcher-Nutzholz, — dieses sämmtliche Holz bei freier Konkurrenz; — II. aus sämmtlichen Unterforsten von trocknen kiefern Bäumen eingeschlagenes Scheit- und Astholz zur Befriedigung der ärmeren Einwohnerklasse, also mit Ausschluß der Holzhändler und größeren Gewerbetreibenden, — im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen sofort im Termin zu leistender Zahlung verkauft werden, wozu sich Kauflustige am genannten Orte und Tage Vormittags um 9 Uhr einfinden wollen.

Forsthaus Reppen, den 15. Januar 1848. Der Königl. Oberförster Mendel.

(41.) Bekanntmachung. Es soll den 31sten Januar c. im Gasthofe zum grünen Baum bei Jurisch in Krieścht nachstehendes Holz, als: circa 200 Stück mittel, starke und extrastarke Bau- und Schneidehölzer, 19 Klaftern kiefern Scheitholz, 10½ Klafter desgl. Astholz, aus dem Jagen 43. des Forstbelaufs Krieścht II.; 23 Klaftern kiefern Astholz aus dem Jagen 4.c und 3½ Klafter desgl. Astholz aus dem Jagen 7.f, ¼ Klafter desgl. Astholz aus dem Jagen 9. des Forst-Belaufs Mäckow, welches auf Verlangen von den betreffenden Förstern, Herrn Laue zu Forsthaus Frauenwerder und Herrn Krecklow zu Forsthaus Neuemühle nachgewiesen werden kann, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Forsthaus Limmritz, den 14ten Januar 1848. Der Oberförster Friese.

(42.) Bekanntmachung. Es sollen den 11. Februar 1848 Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zum goldenen Löwen in Peitz, aus der Königl. Oberförsterei Tauer, zur Befriedigung des Lokalbedarfs für die Umgegend: 1. Schutzdistrikt I. Kleinsee, Jagen 91.: 13 Klaftern kiefern Scheit-, Jagen 94.: 3½ Klafter eichen Scheit-, 34½ Klafter kiefern Scheit-, Jagen 129.: 1¾ Klafter eichen Scheit-, ½ Klafter birken Scheit-, Jagen 130.: ½ Klafter eichen Scheitholz; II. Schutzdistrikt V. Drachhausen II. Jagen 128.: 12 Klaftern kiefern Scheit- und 52 Klaftern kiefern Astholz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Tauer, den 15. Januar 1848. Der Oberförster Schulze.

(43.) Bekanntmachung. Es soll den 8ten Februar c. im Gasthofe des Herrn Vogel zu Dobrilugk nachstehendes Holz aus der Revier-Verwaltung Schönborn, dem Unterforst Forst, Jagen 49., 64 Stück kiefern Bau- und Nutzholz, 7 Stück fichten Bau- und Nutzholz, 2½ Klafter kiefern Böttcherholz und 44½ Klafter dergl. Scheitholz; Jagen 32. einige buchene, ellerne und kieferne Bau- und Nutzstücken; dem Unterforst Fischwasser, Jagen 8., circa 200 Stück kieferne und fichtene Bauhölzer, bei freier Conkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Dobrilugk, den 14ten Januar 1848. Der Oberförster Zinke.

(44.) Offene

(44.) Offene Bürgermeisterstelle. Im Laufe dieses Jahres wird die Stelle eines Bürgermeisters hierselbst, mit dessen Wahl zur Wiederbesetzung jetzt schon vorgegangen werden soll, erledigt und fordern wir qualificirte Personen auf, hierzu unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Atteste sich bis zum 15. Februar c. bei uns gefälligst persönlich zu melden. Es ist mit dieser Stelle ein Gehalt von jährlich 500 Rthlr., die Verwaltung der Communalgeschäfte und der Polizei, sowie auch die Beaufsichtigung der Registratur- und Kanzleigeschäfte, zu deren Besorgung ein besonderer Stadtsekretair angestellt ist, verbunden. Schwiebus, den 8. Januar 1848.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

(45.) Am 31. Januar c. Vorm. 10 Uhr werden in dem bei hiesiger Oderbrücke belegenen Holzhändler Lehmannschen Grundstücke 32 Eimer Landwein (Jahrgang 1847) im Wege der Auction verkauft werden. Croffen, den 10. Januar 1848.

Der Königl. Auctions-Commissarius Käller.

(46.) Bekanntmachung. Die dem hiesigen Tuchmachergewerke gehörige Tuchwalke zu Schilda bei Zerre soll auf den dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1848 bis dahin 1851 anderweit meistbietend verpachtet werden. Termin hierzu steht „am 14. Februar c. Nachmittags 2 Uhr" in der Behausung des Oberältesten Patzelt hierselbst an, bei welchem letzteren die Pachtbedingungen eingesehen werden können. Spremberg, den 15. Januar 1848.

Das Tuchmacher-Gewerk.

(47.) Im Linder Walde, unweit der Cüstrin-Posener Chaussee bei Pinne, wird eine mit Birken und Elsen bestandene Waldparzelle gerodet und pro Klafter Kloben- 15 Sgr., pro Klafter Astholz 10 Sgr. Schlägerlohn gezahlt. Klafterschläger, die bis zum Frühjahr hier Beschäftigung und im Kruge Nachtlager finden können, haben sich beim Unterzeichneten zu melden.

Dominium Linde, den 10. Januar 1848. Seyler, Oberförster.

(48.) Wegen beabsichtigter Auswanderung will ich mein hierselbst in der kurzen Dammstraße sehr vortheilhaft belegenes, zu einem kaufmännischen Geschäft sich sehr gut eignendes Wohnhaus nebst Zubehör öffentlich meistbietend verkaufen. Hierzu habe ich einen Termin auf „Montag als den 7. Februar d. J." in meiner Wohnung anberaumt, wozu ich Kauflustige mit dem ganz ergebenen Bemerken einlade, daß ich den Kaufcontract mit dem Meistbietenden sofort abschließen kann und werde, wenn mir das Gebot annehmbar erscheinen sollte. Die näheren Verkaufsbedingungen werde ich im Termine selbst bekannt machen oder auf Verlangen schon vorher schriftlich mittheilen.

Cüstrin, den 8. Januar 1848. Adolph Hering.

(49.) Nutzholz-Verkauf. Circa 400 Stück extra starke Sägeblöcke von verschiedenen Längen und circa 100 Stück extra stark Bauholz aus der herrschaftlich Pretschener Forst sollen in einem Termin „am 7. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr" an Ort und Stelle an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Preuß. Courant verkauft werden. Die Hölzer liegen ½ Meile oberhalb Coffenblatt an der schiffbaren Spree und können jederzeit vorher beschtigt werden.

Pretschen bei Lübben, den 11. Januar 1848. Das Dominium.

(50.) Einem geehrten Publikum empfehle ich mich mit der Anfertigung aller Arten von Steinmetzarbeit in Granit, Sandstein und Marmor, als: Treppen, geschmackvolle Grabdenkmäler, Sonnenuhren von Sandstein, Kreuzpfeiler, Gitter-Untersätze ꝛc. Auch liefere ich Granit-Trottoirplatten, Mühl- und Schleifsteine aller Art und verspreche bei solider Arbeit die billigsten Preise.

A. Zorn, Steinmetzmeister in Frankfurt a. d. O., Richtstraße No. 102.

(51.) Auf dem Amte zu Wittstock bei Neudamm wird zu Marien d. J. ein verheiratheter Gärtner gesucht. Qualificirte Subjekte, die diese Stelle annehmen wollen, haben Abschrift ihrer Atteste hier einzureichen. Wittstock, den 8. Januar 1848.

(52.) In

(52.) In einer Fabrik-Stadt der Niederlausitz, nicht weit von der Eisenbahn und vom schiffbaren Wasser ist ein, in blühender Nahrung stehendes Material-, Eisen-, Farbewaaren- und Weingeschäft, verbunden mit Gasthof, zu verkaufen. Das Geschäft ist das älteste und lebhafteste, der Gasthof der erste und beste im Orte, vor wenigen Jahren erst neu gebaut, und beides im besten Betriebe. Der jetzige Besitzer beabsichtigt den Verkauf anderweitiger Unternehmungen wegen, und da diese nur von dem Verkauf abhängen, so kann die Uebergabe zu jeder Zeit erfolgen. Bei einem soliden reellen Käufer kann auch der größte Theil des Kaufpreises stehen bleiben. Das Nähere, so wie Kaufpreis und Bedingungen, erfährt man bei den Herren C. G. Herkner's Erben in Frankfurt a. d. O.

(53.) Ein junger Mann mit den nöthigen Schulkenntnissen kann sofort oder zum 1. April k. J. unter sehr billigen Bedingungen als Oekonomie-Lehrling in hiesiger Wirthschaft, welche mit Brennereibetrieb und Wiesenkultur verbunden, placirt werden. Das Nähere bei Unterzeichnetem.

Jamlitz, im Dezember 1847. Sauberlich.

(54.) Der Bockverkauf in hiesiger Schäferei beginnt mit Januar 1848.

Zützen, den 24. December 1847. C. Lüdecke.

(55.) Eine nahe bei Frankfurt a. d. O. belegene Ackerwirthschaft nebst einer bedeutenden Ziegelei und sämmtlichem dazu gehörigen Inventario ist sofort unter vortheilhaften Bedingungen zu verpachten und das Nähere auf portofreie Anfragen bei Herrn S. H. Itzig in Frankfurt a. d. O., Junkerstraße No. 13., zu erfahren.

(56.) 300 Centner gutes Pferdeheu sind zu verkaufen bei

C. W. Runge, im schwarzen Adler zu Landsberg a. d. W.

(57.) Bekanntmachung. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Fürstl. Gerichts Neu-Hardenberg in No. 1. S. 8. dieses Anzeigers bringe ich hierdurch noch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums, daß das Ackerland des mir gehörigen zur Subhastation gestellten Halbbauerguts zu Neu-Hardenberg mit 18 Scheffel Winterroggen bestellt und das Letztere selbst durch den Oekonomie-Commissarius Renneberg auf 2455 Rthlr. abgeschätzt worden ist.

Müncheberg, den 14. Januar 1848. Wittwe Hoppe.

(58.) Altersschwäche wegen mein Geschäft aufgebend, bin ich Willens, sämmtliche dazu gehörige Geräthschaften sofort zu verkaufen. Schulz, Büchsenmacher,

in Frankfurt a. d. O., Regierungsstraße No. 5.

(59.) Meine im Amtsdorfe Rutzke sub No. 2., Luckauer Kreises, Gerichtsbezirk Finsterwalde, belegene, mit der Berechtigung des Branntweinbrennens verbundene Ganzhufen-Nahrung, wozu außer den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden: 1) ein unfern der letztern belegenes, zwei Stock hohes Gebäude, enthaltend 3 Wohnstuben und einige Localien zur Brennerei, 2) 62 Morg. 147 □Ruth. guter Acker incl. Gärten, 3) 12 Morgen 40 □Ruthen Wiesewachs und 4) 127 Morgen 77 □Ruthen bestandenes Forstland gehören, beabsichtige ich aus freier Hand ungetheilt zu verkaufen, und lade Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß das Nähere auf portofreie Briefe ertheilt wird.

J. G. Richter, Schullehrer und Hüfner.

(60.) Das ehemalige Dr. Crusiussche Grundstück in Schwiebus, bestehend in einem geräumigen massiven Wohnhause, Nebengebäude und Garten, ist sofort zu verkaufen. Näheres darüber in der Buchhandlung von Levysohn und beim jetzigen Besitzer daselbst.

(61.) Pfundbärme haben stets frisch C. Grünenthal u. Comp. in Frankfurt a. d. O.

(62.) Kundmachung und Empfehlung. Die Prämien-Anleihe des Großherzogl. Badischen Staates zur Erbauung und Errichtung von Eisenbahnen beträgt Vierzehn Millionen Gulden oder Acht Millionen Thaler Pr. Crt., und ist nach Art und Weise der Königl. Preuß. Seehandlungs-Prämien-Scheine eingetheilt in 400,000 Obligationen, eine jede à 20 Thaler Preuß. Cour., rückzahlbar mit Zinsen-Zuschlag in vierteljährigen Terminen vermittelst Amortisationen. — Kapital und Zinsen betragen bis zur gänzlichen Auszahlung Dreißig Millionen 261,495 Gulden, welcher Gesammt-Betrag in 400,000 Prämien vertheilt ist, der Art, daß jede Obligation eine Prämie ertheilt. — Die Eintheilung der Prämien besteht in: 14mal 50,000 Gulden, 54mal 40,000, 12mal 35,000, 23mal 15,000, 2mal 12,000, 55mal 10,000, 40mal 5000, 2mal 4900, 58mal 4000, 366mal 2000, 1944mal 1000, 1770mal 250 und 395,660mal von 75 bis abwärts 42 Gulden. — Die kleinste Prämie, welche einer jeden Obligation sonach zufallen muß, ist 42 Gulden oder 24 Thlr. Preuß. Cour. Der nächste Termin zur Rückzahlung ist von der betr. Behörde auf den 29sten Februar 1848 festgesetzt. Bei dem unterzeichneten Handlungshause können die Obligationen hierzu im Einzelnen billigst bezogen werden. — Prospektus über das ganze Prämiengeschäft, so wie jede nähere Auskunft werden von uns gratis versandt. Solide Männer, welche den Verkauf übernehmen wollen, belieben sich wegen der Bedingungen direct an uns zu adressiren. J. Nachmann und Söhne, Banquiers in Mainz am Rhein.

(63.) Ein fast neuer Oderkahn mit gutem Inventarium steht in Frankfurt a. d. O. äußerst billig zum sofortigen Verkauf. Näheres im Gasthofe zur goldenen Sonne hierselbst.

(64.) Rappskuchen, Russisches Brod- und Futtermehl empfohlen im Lager von
Ernst Eccius in Frankfurt a. d. O.

(65.) Meine in diesem Jahre durch mehrere sehr ausgezeichnet schöne Dessins vermehrte Auswahl von Grabkreuzen und Gittern steht zur gefälligen Ansicht eines sehr geehrten Publikums jederzeit bereit und verpflichte ich mich bei der Bestellung zur reellsten und pünktlichsten Bedienung.
Frankfurt a. d. O., im Januar 1848. A. Jolitz, Eisengießereibesitzer.

(66.) Ein tüchtiger, mit guten Attesten versehener Kalkbrenner, der guten Rüdersdorfer Steinkalk zu brennen gründlich versteht, findet bei mir sofort ein gutes bleibendes Unterkommen, zu welchem sich geeignete Bewerber schleunigst melden können und sofort schriftlich beschieden werden sollen. Schrimm an der Warthe, den 10. Januar 1848.
F. Woldin, Kalkbrennereibesitzer.

(67.) Ein Apotheker-Lehrling und ein solcher für ein Materialgeschäft wird gesucht. Das Nähere beim Courtier G. Braun in Frankfurt a. d. O., große Scharrnstraße No. 78.

(68.) Ein bereits vollkommen routinirter Secretair kann sofort bei mir eintreten und sich unter Angabe der Gehaltsforderung schriftlich bei mir melden.
Der Justiz-Commissarius Wiener zu Hoyerswerda.

(69.) Auf der Radacher Ziegelei sind 100,000 Dachsteine von anerkannter Güte verkäuflich, deren Transport bis zur nächsten Ablage während des Winters gleichzeitig übernommen werden könnte.

(70.) Ein Revierjäger, der seine Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit durch glaubhafte Atteste nachweist, auch verheirathet sein kann, findet eine gute Anstellung zu Ostern d. J. beim unterzeichneten Dominio. Demselben kann auch Anstellung auf Lebenslang bewilligt werden.
Stennewitz bei Balz, den 17. Januar 1848. Das Dominium.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 4. Frankfurt a/O., Mittwoch den 26. Januar. 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 6.
1. No. 1584. Dezember.

In der Stadt Luckau erscheint bereits seit längerer Zeit unter dem Titel: „Luckauer Kreis-Wochenblatt" eine Zeitschrift, durch welche vom 1. April d. J. ab der Landrath des Luckauer Kreises auch die kreis- und localpolizeilichen Verordnungen für jenen Kreis zur allgemeinen Kenntniß bringen wird.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung Jahrgang 1840 Seite 32) wird hiermit bestimmt, daß die durch das Luckauer Kreis-Wochenblatt von der landräthlichen Behörde des Luckauer Kreises publicirten kreis- und localpolizeilichen Verordnungen, sowohl für das Publikum, als für sämmtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden verbindliche Kraft haben.

Frankfurt a. d. O., den 12. Januar 1848.

№ 7.
2. No. 1619. December.

Der Prediger und Schul-Inspector Blobel zu Göritz, im Sternbergschen Kreise, hat bei dem am 27. Mai v. J. daselbst stattgehabten Brande weniger als ein Viertel seines Mobiliar-Vermögens verloren und ist daher zu einer Entschädigung von 100 Rthlr. aus der Prediger-Mobiliar-Brandversicherungs-Kasse berechtigt.

Hierzu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieser Anstalt, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche sich bis zum 27. Mai v. J. in Folge Vertrages vom 26. Dezember 1843 bei der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versichert haben, jeder derselben 6 Sgr. 3 Pf. beizutragen.

Sämmtliche Herren Superintendenten werden hierdurch aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen und spätestens bis 15. März c. an unsere Instituten-Kasse einzusenden, und wie dies geschehen uns gleichzeitig mit Angabe des abgeführten Betrages, anzuzeigen.

Frankfurt a. d. O., den 8. Januar 1848.

№ 8. Auf Grund der, uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 ertheilten Ermächtigung, wird die niedere Jagd im ganzen Umfange des diesseitigen Regierungs-Bezirks

„Sonnabend den 12. Februar c."

hierdurch für geschlossen erklärt.

Alle Jagdberechtigten haben sich hiernach genau zu achten, und alle Forst-, Jagd- und Polizei-Behörden auf Befolgung dieser Anordnung zu halten.

Frankfurt a.d. O., den 25. Januar 1848.

Königliche Regierung;
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Der Kurzwaaren-Händler Karl Biesel zu Schönfließ ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theophil Carl Immanuel Heinrich hat seinen Wohnsitz von der Stadt Krotoschin nach dem Dorfe Beutnitz, Kreises Crossen, verlegt und sich daselbst niedergelassen.

Der praktische Arzt und Wundarzt, Dr. Aron Heymann zu Friedeberg, ist auch als Geburtshelfer approbirt worden.

Berichtigung. Der Rentier Karl Ludwig Beelitz und der Goldarbeiter August Kolitz, beide zu Landsberg a. d. W., sind nicht, wie in No. 50. Seite 363 des Amtsblatts pro 1847 bekannt gemacht worden, als unbesoldete Rathmänner, sondern als unbesoldete Rathsherren bestätigt worden.

Neue Anstellungen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Handrigk zu Inowraclaw hat eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Königsberg i. d. N. erhalten.

Der

Die Rechtskandidaten Schmidt, Graf Magnis und Riedel sind zu Auskultatoren ernannt und werden beim hiesigen Königl. Land- und Stadtgericht beschäftigt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Ficinus in Breslau ist zum Assessor beim hiesigen Königl. Oberlandesgericht ernannt.

Der Secretariats-Eleve Fest wird als Büreau-Gehülfe beim Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. beschäftigt.

Der Gefangenaufseher Hahn zu Sonnenburg ist als Hülfsbote bei der Königl Gerichts-Commission zu Fürstenberg, der Hornist Matthes von der 3ten Jäger-Abtheilung als Hülfsbote und Exekutor beim Königl. Land- und Stadtgericht Hoyerswerda und der Civil-Supernumerar Anders als Salarien-Kassen-Diätarius beim Königl. Oberlandesgericht angestellt.

Beförderungen und Versetzungen.

Die Auskultatoren Weiland und Schäffer sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Richter zu Zehden ist als Gerichts-Commissarius in Sommerfeld, der Hülfsbote Hein beim Königl. Land- und Stadtgericht zu Driesen als Gerichtsdiener und Gefangenwärter daselbst und der Registratur-Assistent Pappritz beim Königl. Land- und Stadtgericht zu Frankfurt a. d. O. als zweiter Journalist beim hiesigen Königl. Oberlandesgericht angestellt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Kaßner in Reetz hat eine etatsmäßige Assessor-Stelle beim Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehden erhalten.

Abgegangen.

Der Stadtrichter Justizrath Kämpfe zu Sommerfeld und der Oberlandesgerichts-Referendarius Gräser haben die erbetene Entlassung aus dem Königlichen Justizdienst erhalten, letzterer mit Vorbehalt des Wiedereintritts in denselben.

Der Oberlandesgerichts-Journalist Schirmer ist mit Pension entlassen.

Die Auskultatoren Aldringen und Derscheid sind zum Königlichen Landgericht Trier versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Ackermann ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor aus dem Königl. Justizdienst ausgeschieden.

Der Notarius Zwanziger zu Sorau ist gestorben.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 2172. December. (1.) Der Kaufmann Ferdinand Lüdke zu Seelow ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 12. Januar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No 1893. December. (2.) Der Kaufmann Adolph Zeidler zu Cottbus ist in Stelle des Kaufmanns Delius daselbst für die Stadt Cottbus und Umgegend als Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig von uns bestätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 12. Januar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1572. December. (3.) Der Kaufmann Heinrich Ahr hierselbst ist in Stelle des von hier verzogenen Kaufmanns Roseno für den Lebuser Kreis als Agent der altmärkischen Mühlenversicherungs-Gesellschaft zu Tangermünde von uns bestätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 12. Januar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1716. December. (4.) Der Spediteur Wilhelm Zimmermann zu Woldenberg ist für die Stadt Woldenberg und Umgegend als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. von uns bestätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 12. Januar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 4. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 26. Januar. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der Schneidergeselle Friedrich Wilhelm Gronau, welcher sich bei uns wegen Diebstahls und verbotenen Hazardspiels in Criminal-Untersuchung befindet, hat sich unter Zurücklassung des ihm vom Königl. Polizei-Präsidio zu Danzig unterm 6. September 1847 ertheilten Passes heimlich von hier entfernt, weshalb wir ergebenst ersuchen, auf ihn vigiliren und im Betretungsfalle ihn durch Transport in unser Gefängniß abliefern zu lassen.

Landsberg a. d. W., den 19. Januar 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der Schneidergeselle Friedrich Wilhelm Gronau ist aus Danzig gebürtig, daselbst auch verheirathet und wohnhaft gewesen, katholischen Glaubens, 32 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar und Bart, freie Stirn, braune Augen, ein längliches Gesicht und dient als besonderes Kennzeichen eine kleine Narbe neben dem linken Auge.

Seine Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(2.) Steckbrief. Der Buchdruckergehülfe Wilhelm Naumann von hier, welcher sich bei uns wegen Gewerbesteuer-Contravention in Untersuchung befindet, hat sich von hier wegbegeben und ist sein Aufenthaltsort bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Naumann, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, zu vigiliren und denselben bei seiner Habhaftwerdung an uns abliefern zu lassen.

Wriezen, den 12. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(3.) Steckbrief. Der Müllergesell Ernst Adolph Dorn, welcher von uns wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden ist, hat sich vor seiner Verhaftung und Vernehmung durch die Flucht zu befreien gewußt und sein Aufenthalt ist bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Wir ersuchen daher alle Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden dienstergebenst, auf den ꝛc. Dorn zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Reppen, den 17. Januar 1848.

Patrimonial-Gericht über Riesenitz.

Signalement. Der ꝛc. Dorn ist aus Leuthen gebürtig und bisher in Schmachtenhagen, Crossener Kreises, wohnhaft, evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 7½ Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graublaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, einen kleinen Bart, gegrübtes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und hat als besonderes Kennzeichen Warzen auf beiden Händen.

(4.) Die unverehelichte blödsinnige Marie Meyer aus Langen, 24 bis 25 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, mit braunem Haar, halbbedeckter Stirn, braunen Augenbraunen, blauen Augen, gewöhnlicher Nase und Mund, vollen Zähnen, rundem Kinn, ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und schlanker Gestalt, ist auf dem Transporte von hier nach dem Landarmenhause zu Landsberg, wohin sie wegen Vagirens gebracht werden sollte, entsprungen. Alle Behörden werden ergebenst ersucht, die ꝛc. Meyer im Betretungsfalle anzuhalten und an die Inspektion des Landarmenhauses zu Landsberg abliefern, uns aber hiervon Nachricht geben zu lassen.

Zielenzig, den 20. Januar 1848.

Der Magistrat.

(5.) Der

(5.) Der Schiffsknecht August Zimmermann, alias Bauer, ist verhaftet, der hinter denselben unterm 8. d. Mts. erlassene Steckbrief mithin erledigt.

Landsberg a. d. W., den 18. Januar 1848.

Der Landrath.

(6.) Bekanntmachung. Der hinter den Franz Schulz aus Booßen unterm 5. d. Mts., im öffentlichen Anzeiger zu No. 2. des diesjährigen Amtsblatts erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sachsendorf, den 19. Januar 1848.

Königliches Domainen-Amt.

(7.) Bekanntmachung. Der Bäckergeselle Theodor Druschke von hier hat angeblich sein, am 1. März 1845 vom hiesigen Königlichen Landraths-Amte ausgestelltes Wanderbuch, welches zuletzt am 13. September 1847 in Dahme visirt worden ist, zwischen Lübben und Lübbenau verloren. Gedachtes Wanderbuch wird hiermit für ungültig erklärt.

Cottbus, den 14. Januar 1848.

Der Magistrat.

(8.) Bekanntmachung. Der dem Schiffsknecht August Schmidt aus Fichtwerder unterm 5. Oktober pr. auf ein Jahr gültige, unter No. 300. hier ausgefertigte Reisepaß nach Berlin, ist demselben angeblich abhanden gekommen und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Landsberg a. d. W., den 17. Januar 1848.

Der Magistrat.

(9.) Bekanntmachung. Dem Tagearbeiter Johann George Heinrich Schloßhauer aus Sagan, der wegen Vagabondirens bereits bestraft und wegen Diebstahls in Untersuchung ist, ist hier am 28. Dezember 1847 ein Schaaf abgenommen worden. Dieses Schaaf ist nach dem Gutachten eines Sachverständigen ungefähr 3 Jahr alt, anscheinend zur Mästung bestimmt und hat am Schwanze ein Zeichen. Der unbekannte Eigenthümer dieses Schaafes wird hierdurch aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei uns zu melden, widrigenfalls über das Schaaf anderweitig verfügt werden wird. Sorau, am 18. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(10.) Bekanntmachung. Das Königl. Land- und Stadtgericht zu Sorau hat für das Jahr 1848 zur Aburtelung der Forst-Contraventionen resp. Defraudationen, nachstehende Forstgerichtstage anberaumt: I. für das Triebeler und Groß-Saerchener Forstrevier in Triebel auf den 8. März, 5. Juli und 8. November d. J. früh 8 Uhr; II. a. für das Christianstädter und Sablather Forstrevier auf den 17. März, 14. Juli und 17. November Vormittags 10 Uhr, b. für das Neudorffer und Rodistocker Forstrevier auf den 18. März, 15. Juli und 18. November Vormittags 10 Uhr; III. für das Sorauer Forstrevier in Sorau, und zwar: a. für die Beläufe Sorau und Kunzendorff auf den 7. März, 4. Juli und 14. November früh 8 Uhr, b. für die Beläufe Nieder-Ullersdorff und Hermsdorff auf den 8. März, 5. Juli und 15. November Vormittags 10 Uhr. Dies wird in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sorau, den 5. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(11.) Bekanntmachung. Bei dem unterzeichneten Gerichte sind die Forstgerichtstage im Jahre 1848, und zwar: 1) für die Gubener Forst: auf den 24. Februar, 27. April, 4. Mai, 22. und 29. Juni, 31. August, 26. Oktober und 14. Dezember, jedesmal Vormittags 9 Uhr; 2) für die Königl. Forstreviere Braschen, Taubendorf und Neuzelle, so weit sie hierher gehören, auf den 16. März, 8. Juni, 14. September und 7. Dezember, jedesmal Vormittags 10 Uhr angesetzt, was hierdurch bekannt gemacht wird. Guben, den 31. Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(12.) Be-

(12.) Bekanntmachung. Zur Untersuchung und Aburtelung der in der Cüstriner Magistrats-Forst vorkommenden Holzdiebstähle und Forstcontraventionen sind die Termine für das Jahr 1848 auf „den 3. März, den 2. Juni, den 1. September, den 1. Dezember Vormittags 9 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden. Cüstrin, den 27. Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(13.) Bekanntmachung. Zur Untersuchung und Aburtelung der gewöhnlichen Forstrügesachen haben wir im Jahre 1848 folgende Gerichtstage bestimmt: 1) für die Denunziationen aus den Königl. Forstrevieren Plaatz, Berkenbrück und Jacobsdorf III.: den 6. März, 22. Mai, 4. September, 27. November; 2) für die Denunziationen aus den Königl. Forstrevieren Wilhelmsbrück, Haasenfelde, Jacobsdorf II und Kersdorf: den 7. März, 23. Mai, 5. September, 28. November; 3) für die Denunziationen der Förster aus den Fürstenwalder Communal-Forsten: den 9. März, 25. Mai, 7. September, 30. November; 4) für die Denunziationen der Waldwärter aus den Fürstenwalder Communal-Forsten: den 11. März, 27. Mai, 9. September, 2. Dezember.

Fürstenwalde, den 17. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(14.) Bekanntmachung. I. Als Gerichtstage des Jahres 1848 für den Carziger Amtsbezirk werden festgesetzt: 21., 28. Januar, 4., 18. Februar, 3., 17., 31. März, 28. April, 5., 19. Mai, 2., 16., 23. Juni, 7. Juli, 25. August, 1., 15., 29. September, 27. Oktober, 3., 17. November, 1., 15. Dezember; II. als Forstgerichtstage werden festgesetzt: 1) pro Bezirk Neuhaus: 10. Februar, 11. Mai, 7. September, 9. November zu Berlinchen; 2) pro Bezirk Carzig: 17. Februar, 18. Mai, 24. August, 16. November zu Carzig; 3) pro Bezirk Hohenwalde: 24. Februar, 25. Mai, 31. August, 23 November zu Carzig; 4) für die Stadtforst Berlinchen: 3. Februar, 4. Mai, 14. September, 2. November zu Berlinchen.

Berlinchen, den 12. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(15.) Bekanntmachung. In Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 haben wir die Forstgerichtstage zur Untersuchung und Aburtelung der Forstfrevel in den zu unserem Bezirke gehörigen Neuzelleschen Stiftsforsten für das Jahr 1848 auf den 3. und 4. April, 3. und 4. Juli, 25. und 26. September und 4. und 5. Dezember früh 9 Uhr an Gerichtsstelle hierselbst anberaumt, was hierdurch bekannt gemacht wird. Neuzelle, den 7. Januar 1848.

Königliche Gerichts-Kommission.

(16.) Bekanntmachung. Die Forstgerichtstage für die zur unterzeichneten Gerichts-Kommission gehörigen Neuzeller Stiftsforsten sind für das Jahr 1848 auf: 1) den 31. März, 2) den 30. Juni, 3) den 6. Oktober, 4) den 22. Dezember c. anberaumt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Fürstenberg, den 12. Januar 1848.

Königliche Gerichts-Kommission.

(17.) Bekanntmachung. Für das Jahr 1848 sind die Gerichtstage zur Aburtelung der Forststraf- und Frevelfälle: I. aus dem Königl. Neumühler Forstrevier: auf den 14. und 15. Februar früh 8 Uhr, auf den 15. und 16. Mai früh 7 Uhr, auf den 21. und 22. August früh 7 Uhr, auf den 13. und 14. November früh 8 Uhr; II. aus dem Königl. Zicherschen Forstrevier: auf den 20. und 21. März früh 7 Uhr, auf den 26. und 27. Juni früh 7 Uhr, auf den 25. und 26. September früh 7 Uhr, auf den 18. und 19. Dezember früh 8 Uhr im hiesigen Gerichtslokale angesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Quartschen, den 7. Januar 1848.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

(18.) Zur

(18.) Zur Untersuchung und Aburtelung der in der Königlichen Forst Rampitz für das Jahr 1848 vorkommenden Holzdefraudationen und anderer Forstvergehen sind die Termine auf „den 28. Februar, den 29. Mai, den 7. August, den 27. November 1848" Vormittags 8 Uhr in der Gerichtsstube zu Rampitz angesetzt, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurt a. d. O., den 10. Januar 1848.

Königliches Justiz-Amt Rampitz.

(19.) Mir ist von Neuendorf nach Reppen eine Wagenwinde verloren gegangen. Wer mir die Winde wiederbringt, erhält zwei Thaler Belohnung.

Friedrich Steinicke, in Frankfurt a. d. O. auf dem Damm, Schulstraße No. 2.

(20.) Gerichtliche Vorladung. Auf den Antrag der Königlichen Hochöblichen Intendantur des 3. Armee-Corps zu Frankfurt a. d. O. werden alle diejenigen, welche an die Kasse des 3. combinirten Reserve-Bataillons zu Stralsund incl. der demselben in Cüstrin attachirt gewesenen, so wie der bei dem Eintreffen des Bataillons in Stralsund übernommenen dortigen Strafsection aus dem Etats-Jahre vom 1. Januar bis ult. December 1847 aus irgend einem Grunde Rechtens annoch Forderungen und Ansprüche haben möchten, zu deren Anmeldung und Beglaubigung in termino „den 25. Februar k. J. Morgens 10 Uhr" vor dem Königlichen Hofgericht bei Vermeidung der in eodem termino zu erkennenden Präclusion, hiermit aufgefordert.

Datum im Königl. Hofgericht von Pommern und Rügen zu Greifswald, den 29. Decbr. 1847.

gez. v. Klot.

(21.) Subhastations-Patent. Freiwilliger Verkauf. Land- und Stadtgericht Landsberg a. d. W., den 11. Januar 1848.

Das den Erben des Mühlenbesitzers Karl Ludwig Born gehörige, aus 15 Magdeburger Morgen und einigen □Ruthen bestehende, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserem ersten Geschäfts-Bureau einzusehenden Taxe auf 438 Rthlr. 12 Sgr. abgeschätzte Grundstück No. 2b. zu Spiegel, dessen Gebäude abgebrannt sind und wofür daher das Feuer-Kassen-Geld von 301 Rthlr. mit ausgeboten wird, soll „den 28. Februar 1848 Vormitt. 11 Uhr" anderweit an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(22.) Auction. Die zur Buchhändler und Buchdrucker Ewald Herrmann Wölitzschen Concursmasse gehörige Buchdruckerei, auf 1867 Rthlr. 28 Sgr. taxirt, sowie Steindruckerei, auf 67 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf. taxirt, und Liniirmaschine, auf 40 Rthlr. taxirt, sollen „am 22. Februar d. J. Vormittags um 10 Uhr" im Kupferarbeiter Pfitzmannschen Hause hierselbst No. 315., und die noch vorhandenen Exemplare der im Verlage des ꝛc. Wölitz erschienenen Werke, ohne deren Verlagsrecht „an demselben Tage Nachmittags um 2 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Guben, den 11. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(23.) Freiwilliger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht Lübben.

Die den Erben der verstorbenen Amts-Inspektor Mesenberger, Friederike Wilhelmine, geb. Voß, zugehörigen, im Hypothekenbuche von den walzenden Grundstücken der Stadt Lübben Vol. IX. No. 400. pag. 325. verzeichneten Grundstücke, nämlich: 1) eine Wiese von 6 Mähern hinter dem Stadtvorwerke in den drei Werdern, neben Erbpächter Altrichters und Pesches zu Radensdorf Wiesen, abgeschätzt auf 361 Rthlr. 10 Sgr. 10⅔ Pf., 2) eine Wiese von 12 Mähern nebst Acker hinter dem Stadt-Vorwerke, zwischen Poeschkes aus Radensdorf und den Vorwerkswiesen, abgeschätzt auf 722 Rthlr. 27 Sgr. 9⅓ Pf., 3) eine Wiese von 12 Mähern nebst Acker hinter der Vorstadt, neben Brückaus, Bäcker Kühns und Bergs Wiesen, abgeschätzt auf 1830 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf., 4) ein Ackerfleck nebst dabei befindlicher Wiese hinter dem Schießhause, am Treppendorfer Wege, neben Fälligens und

Liede-

Liedemanns Acker, abgeschätzt auf 234 Rthlr. 7 Sgr. 4 Pf., sollen im Wege der freiwilligen Subhastation in termino den 4. Mai c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Küsel an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein, die Taxe und Verkaufs-Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Lübben, den 7. Januar 1848.

(24.) Das mit zwei Gebräuden berechtigte Großerbenhaus No. 155. Vol. III. Blatt 589. des Hypothekenbuchs, auf der Schloßgasse zu Calau, gerichtlich auf 555 Rthlr. 24 Sgr. taxirt, wird im Bietungstermine „den 10. März 1848 von Morgens 9 Uhr ab," an Gerichtsstelle hier verkauft und dem erwerbsfähigen Meistbieter Abends 6 Uhr, wenn kein rechtliches Hinderniß eintritt, zugeschlagen werden. Taxe und Hypothekenschein sind hier einzusehen.

Calau, am 12. November 1847.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(25.) Bekanntmachung. Die Subhastation des in dem Dorfe Lindow belegenen, dem Bauer Martin Ulm und dessen Ehefrau Johanne Christiane, geb. Tietz, gehörigen Bauerguts ist wieder aufgehoben, weshalb der am 17. Februar c. ansiehende Bietungs-Termin fortfällt.

Zielenzig, den 17. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(26.) Proclama. Die dem Weißgerber Friedrich Belling gehörigen, in Lippehne belegenen Grundstücke, nämlich: 1) das Wohnhaus Vol. III. No. 244. Fol. 439. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 543 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf., 2) ein Wallgarten von 16 □Ruthen Vol. XI. No. 114. Fol. 187. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 17 Rthlr. 10 Sgr., sollen wegen nicht belegter Kaufgelder „am 1. März 1848 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle resubhastirt werden. Die Hypothekenscheine und Taxen sind in der Registratur einzusehen. Lippehne, den 4. November 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(27.) Nothwendiger Verkauf. Die dem Mühlenbesitzer Adolph Julius Fielitz zugehörige, zu Zorndorff sub No. 27. belegene Freistelle, abgeschätzt auf 458 Rthlr. 29 Sgr. 4 Pf., ingleichen die demselben zugehörigen 10 Morgen 77 □Ruthen Erbpachtsland nebst der darauf erbauten Bockwindmühle, abgeschätzt auf 1935 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf., sollen getrennt in dem hierzu auf „den 2ten März 1848 früh 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind werktäglich in der Registratur einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Quartschen, den 16. November 1847.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

(28.) Der in der Büdner Güntherschen Subhastationssache auf den 19. April 1848 anberaumte Licitationstermin ist wieder aufgehoben worden.

Lübben, den 18. Januar 1848.

Das Patrimonial-Gericht Altdöbern.

(29.) Bekanntmachung. Der Etablissements-Besitzer Gottschalk zu Landhof beabsichtigt auf seinem Acker unweit der hiesigen Stadt eine Ziegelei anzulegen. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 29. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden. Müncheberg, den 14. Januar 1848.

Der Magistrat.

(30.) Bekannt-

(30.) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Zimmermann zu Eichhornmühle beabsichtigt 50 Ruthen unterhalb seiner gedachten Mühle, wo er dem Unterwasser auf 200 Ruthen ein tieferes Bett gegeben hat, vermöge eines rückenschlächtigen Wasserrades ein neues Mühlenwerk, aus einer Mahlmühle mit einem Schroot- und einem Mahlgange und einer Schneidemühle mit einer Säge bestehend, ohne Veränderung des Fachbaums der alten Mühle, anzulegen. Dagegen will er die jetzige Schneidemühle bei der alten Mühle eingehen lassen und in deren leeren Räumen eine Oelmühle mit zwei Rammpressen und einem Paar Steinen einrichten. Ferner beabsichtigt derselbe, auf seinem Acker, etwa 1000 Schritt von der Mühle entfernt, eine Ziegelei anzulegen. Nach Vorschrift des §. 29. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die projektirten neuen Anlagen binnen vier Wochen präklusivischer Frist hier anzumelden und zu begründen.

Zehden, den 16. Januar 1848.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(31.) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Friedrich Berch auf der hiesigen Sackmühle beabsichtigt seine Schneidemühle mit neuen und massiven Umfassungswänden zu versehen und bei dieser Gelegenheit seinem Schneidewerk dadurch eine größere Kraft zu geben, daß er durch eine Veränderung in der Lage des Grundbalkens und Betriebsgerinnes 4 Fuß Gefäll oberschlächtig mit zur Hülfe nimmt. In Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden diejenigen, welche gegen diese Mühlenveränderung gegründete Einwendungen zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb vierwöchentlicher präclusivischer Frist bei uns anzubringen. Amt Bernstein, den 22. Januar 1848.

Königliches Domainen-Amt.

(32.) Bekanntmachung. Der Eigenthümer und Mühlenmeister Carl Perfahrt hierselbst beabsichtigt auf seinem Grundstücke eine auf fremde Mahlgäste berechnete Bockwindmühle zu erbauen. Alle diejenigen, welche gegen diese Anlage ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, werden in Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Dominio anzubringen. Gerzlow, den 19. Januar 1848.

Das Dominium.

(33.) Verpachtung. Im Auftrage der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. wird das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt in seinem Amts-Lokale „am 28. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr" die Damm- und Brückgelderhebung zu Fehrow an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. April d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vor dem Ausgebote 100 Rthlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind von heute an bei uns und bei der Dammzollhebestelle Fehrow in den Dienststunden einzusehen. Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß in dem Erhebehause bisher ein Schank ausgeübt worden, und daß zwei zu dem Hause gehörige Gärten, eine Wiese von 3 Morgen 54 □Ruthen und ein großer Pferdestall mit verpachtet werden. Cottbus, den 20. Januar 1848.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(34.) Bekanntmachung. Die Instandsetzung der Kirche und des Thurms in Zehden, neben freiem Bauholze und freier Anfuhre der Materialien auf Höhe von 881 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. veranschlagt, sowie die Beschaffung der dazu erforderlichen 10 Stück Eichen à 24′ lang und 17″ im Zopf stark, soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hierzu ist Termin auf „Dienstag den 8. Februar c. Vormittags 11 Uhr" im Geschäftslokale des unterzeichneten Rentamts angesetzt und werden qualificirte Bau-Unternehmer eingeladen, sich Behufs Angabe ihrer Forderungen zur bestimmten Zeit hier einzufinden. Zehden, den 19. Januar 1848.

Königliches Rent-Amt.

(35.) Be-

(35.) Bekanntmachung. Verschiedene Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicher-Arbeiten bei Reparatur der Kirche und des Thurms zu Langenfeld sollen speziell zur Lizitation gestellt und dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Termin hierzu ist auf „Montag den 21. Februar c. Vormittags 11 Uhr" im Geschäftslokale des unterzeichneten Rentamts angesetzt. Die Tischlerarbeiten sind zu 143 Rthlr. 15 Sgr., die Schlosserarbeiten zu 30 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., die Glaserarbeiten zu 64 Rthlr. 24 Sgr. und die Anstreicherarbeiten zu 68 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. veranschlagt. Qualificirte Bauhandwerksmeister werden eingeladen, sich Behufs Abgabe ihrer Gebote zu der bestimmten Zeit hier einzufinden. Lagow, den 21. Januar 1848.

Königliches Rent-Amt.

(36.) Bekanntmachung. Die ausschließlich des Holzes, der Fuhren und Handreichung auf 154 Rthlr. veranschlagte Reparatur des Schulhauses zu Clausdorff soll in termino „den 5. Februar c. Vormittags 11 Uhr" hier auf dem Amte zur Minus-Licitation gestellt werden, wozu wir qualificirte Bauhandwerksmeister einladen. Amt Bernstein, den 22. Januar 1848.

Königl. Domainen-Amt.

(37.) Eichen-Borke-Versteigerung. Es sollen in dem „am 22. Februar c. von Vormittags 11 Uhr" ab auf der Forstkasse im Rentamte zu Guben anberaumten Eichenborke-Verkaufs-Termin für die Königl. Inspektion Guben, aus der Oberförsterei Braschen, die Borke von 60 alten Eichen im Jagen 33. des Merzwieser Reviers und von resp. 380 und 180 alten Eichen in den Jagen 59. und 60. des Pohlower Reviers, meistbietend verkauft werden. Die zu gewinnende beputzte Borke wird circa 42 Klaftern betragen. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht und wird hier nur bemerkt, daß das Plietten der Eichen die Käufer der Borke übernehmen und daß pro Schock Eichen ein Angeld von 5 Rthlr. im Termine zu zahlen ist. Braschen, den 8. Januar 1848.

Der Königl. Oberförster Kreth.

(38.) Bekanntmachung. Es soll „den 4. Februar c." in dem Gasthofe zur Stadt Berlin in Finsterwalde nachstehendes Holz aus dem Revier Grünhaus, Unterforst Zollhaus, Jagen 69. 4 Klaft. kiefern Scheit und 6 Klaft. kiefern gespalten Ast, Jagen 70. 7 Klaft. kiefern Scheit und 10 Klaft. kiefern gespalten Ast, Jagen 71. 2 Klaftern kiefern gespalten Ast, Jagen 75. 5 Klaftern kiefern Scheit und 4½ Klafter kiefern gespalten Ast, Jagen 78. 9 Klaftern kiefern gespalten Ast, Jagen 79. 1½ Klafter kiefern gespalten Ast für unbemittelte Holzkonsumenten zur Befriedigung des eigenen Bedarfs im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Nachmittags um 1½ Uhr hiermit eingeladen werden. Grünhaus, den 16. Januar 1848. Der Oberförster Richter.

(39.) Bekanntmachung. Es soll den 7ten k. Mts. im Lokale des Königlichen Rentamts zu Neuzelle und am 21sten ejd. m. im Kruge zu Fünfeichen, aus den Neuzeller Stiftsforsten Brennholz zum Lokal-Bedarf, ausschließlich der Holzhändler und größern Gewerbetreibenden, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Siehdichum, den 22sten Januar 1848.

Der Oberförster W. Fischer.

(40.) Bekanntmachung. Die Borke von etwas über 2 Schock im Jagen 157. Belauf Eichhorst der Oberförsterei Driesen zu plettenden Eichen, welche circa 25 Klaftern Rinde ausgeben dürften, soll „den 15ten Februar d. J. Morgens 11 Uhr" im Gasthofe zum Prinz von Preußen zu Woldenburg öffentlich meistbietend unter den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden, wozu Kauflustige einladet.

Forsthaus Driesen, den 21. Januar 1848. Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

(41.) Bekannt-

(41.) Bekanntmachung. Es soll den 7. Februar 1848 im Schindlerschen Gasthofe zu Lagow nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Lagow, und zwar: dem Belaufe Lagow-Grunow, Jagen 43. und 57.: circa 50 bis 60 Stück eichen Nutz- und Schneide-Enden, circa 1 Klafter eichen Böttcherholz, circa 40 bis 60 Klaftern eichen Scheit- und Astholz, circa 20 Klaftern buchen Scheit- und Astholz, circa 50 bis 60 Stück kiefern Schneide- und Bauholz und diverse Klaftern kiefern Scheit- und Astholz, welche der Königliche Förster Sack zu Lindengrund auf Verlangen vorzeigen wird, bei ganz freier Concurrenz im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden. Forsthaus Lagow, den 20. Januar 1848.

Der Oberförster Olberg.

(42.) Bekanntmachung. Es soll den 9. Februar 1848 im Schindlerschen Gasthofe zu Lagow nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Lagow, und zwar aus dem Belaufe Corritten Jagen 61. 62. 67. 70. 80. 72. 73. 83. u. s. w., als circa 200 Stück eichen Nutz- und Schneide-Enden, worunter auch zu Schwellen taugliche Enden befindlich, 22 Klaftern eichen Nutz- und Böttcherholz, 20 Stück buchen Nutz-Enden, 12 Klaftern buchen Nutzholz, circa 60 Stück kiefern Schneideblöcke und 1 bis 200 Klaftern kiefern und buchen Ast- und Scheitholz, welche der Königliche Förster Hibsch zu Forsthaus Corritten und der Hülfsaufseher Schumann zu Dorf Corritten auf Verlangen vorzeigen werden, bei ganz freier Concurrenz im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden. Forsthaus Lagow, den 20. Januar 1848.

Der Oberförster Olberg.

(43.) Bekanntmachung. Es soll den 11ten Februar 1848 im Schindlerschen Gasthofe zu Lagow nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Lagow und zwar aus dem Belaufe Langenpfuhl und Buchspring, Jagen 3. 5. 6. 7. 22. 25., circa 6 Stück Nutzenden von bedeutender Stärke, worunter mehrere zum Mühlenbau geeignete Stücken, diverse Klaftern eichen Böttcherholz, circa 30 Stück theilweise sehr starke buchen Nutz- und Schneideenden, circa 30 Klaftern eichen Nutzholz, circa 3 bis 400 Klaftern buchen Scheit- und Astholz, circa 30 Klaftern eichen Scheit- und Astholz, circa 15 Klaftern birken Scheit- und Astholz, circa 21 Klaftern buchen Stockholz, welches die Königlichen Förster Neumann zu Langenpfuhl und Fürstenau zu Buchspring auf Verlangen vorzeigen werden, bei ganz freier Conkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden. Forsthaus Lagow, den 20. Januar 1848.

Der Oberförster Olberg.

(44.) Eichen-Borke-Verkauf. Es soll „am Sonnabend den 19. Februar 1848 Vormittags 11 Uhr" im Gasthofe zur Stadt Cüstrin in Cüstrin die in diesem Frühjahre von Eichenholzeinschlägen zu gewinnende benutzte Borke von 1) circa 15 Klaftern aus der Revierverwaltung Massin, und zwar Belauf Spiegel Jagen 2. 3. von Durchforstungsholz circa 5 Klaftern, Belauf Dölzigerbrück Jagen 115. und Glambecksee Jagen 139. von alten Eichen circa 10 Klaftern; 2) circa 12 Klaftern aus der Revierverwaltung Neumühl Belauf Schaumburg Jagen 19a. am sogenannten Kaiserstuhl; und 3) circa 10 Klaftern aus der Revierverwaltung Limmritz Belauf Sonnenburg Jagen 23., im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Termine werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, von denen nur die eine hier aufgeführt wird, daß der Meistbietende zur Sicherstellung seiner Gebote gleich nach beendigter Licitation eine Caution von 20 Rthlr. zu leisten hat.

Forsthaus Massin, Neumühl und Limmritz, den 12. Januar 1848.

Die Oberförster. Ewald. Ullrich. Friese.

(45.) Eichen-

(45.) Eichen-Borke-Versteigerung. Es soll „den 22. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr" auf Königlichen Forstkasse im Rentamte zu Guben aus der Königlichen Oberförsterei Tauer, Schutz-Distrikt I. Kleinsee und II. Schönhöhe der Forstinspektion Guben, die im Frühjahr 1848 von $\frac{200}{300}$jährigen Eichen zu plettende Borke, aus circa 100 Klaftern bestehend, öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht und wird hier nur bemerkt, daß das Pletten der Eichen für Rechnung der Königlichen Forstkasse geschieht und daß der vierte Theil des Kaufbetrages als Angeld von den Käufern im Termin deponirt werden muß.

Tauer, den 15. Januar 1848. Der Königliche Oberförster Schulze.

(46.) Bekanntmachung. Es soll den 7ten Februar c. im Gasthofe zum goldenen Löwen bei Müller in Limmritz nachstehendes Holz, als: circa 202 kiefern mittel, starke und extrastarke Bau- und Schneidehölzer und 56 elsen Nutzenden aus dem Total-Einschlage des Forstbelaufs Sonnenburg; 155 Klaftern kiefern Reisig und $\frac{1}{2}$ Klafter dergl. Knüppel I. Kl. aus dem Jagen 9.c. des Forstbelaufs Limmritz; 24$\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Scheit und $\frac{1}{2}$ Klafter ellern Scheit, aus dem Jagen 61.a.d des Forstbelaufs Kriescht I., welches auf Verlangen von den betreffenden Förstern Herrn Zinne zu Forsthaus Sonnenburg, Schöppenthau zu Forsthaus Limmritz und Herrge zu Forsthaus Friedrich der Große nachgewiesen werden kann, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Limmritz, den 22sten Januar 1848. Der Oberförster Friese.

(47.) Holzverkaufs-Bekanntmachung. Es sollen von Vormittags 10 Uhr ab: 1) im Gasthofe zu Lichtefleck am 15. Februar a. c. circa 150 Stück kiefern Bau- und Blockholz, 2 Eichen-, gegen 100 Stück Elsen- und 40 Stück Birken-Nutzenden, zur freien Concurrenz; 2) im Gasthofe zu Lichtefleck am 16. und im Gasthofe zu Hohenwalde am 25. desselben Monats jedesmal circa 200 Klaftern diverses Scheit- und Astholz, auch kieferne Stubben, zum Localbedarf mit Ausschluß der Holzhändler, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, und können die zu versteigernden Hölzer jedesmal drei Tage vor dem anberaumten Termine von den betreffenden Förstern zur Ansicht nachgewiesen werden.

Forsthaus Hohenwalde, den 19. Januar 1848.

Der Königliche Oberförster Ewald.

(48.) Verkauf von Eichen-Rinde. Am Mittwoch den 16. Februar c. Morgens 11 Uhr soll die im Cladower Reviere, Belauf Lotzen, Jagen 204. pro 1848 zu gewinnende benutzte eichene Rinde (circa 30 Klaftern) im Gasthofe zum König von Preußen in Landsberg a. d. W. an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen hierzu im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Cladow, den 14. Januar 1848.

Die Revierverwaltung. Kirchner.

(49.) Bekanntmachung. Es sollen die auf dem, dem Sternbergschen Deichverbande gehörigen, $\frac{1}{2}$ Meile unterhalb Frankfurt am rechten Oderufer belegenen sogenannten Grenzwerder befindlichen Eichen, welche theils als Nutz- und theils als Brennholz auf 200 Rthlr. taxirt sind, an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf „Montag den 31. d. M. Vormittags 11 Uhr" an Ort und Stelle angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Frankfurt a. d. O., den 23. Januar 1848.

Die Sternbergsche Deich-Inspection. Kirsten.

(50.) Dismembration. Es wird beabsichtigt, das Allodial-Rittergut Prittisch nebst den dazu gehörigen 3 Vorwerken im Birnbaumer Kreise des Regierungsbezirks Posen zu dismembriren. Dasselbe enthält in runder Zahl 4500 Morgen Acker, darunter auch Weitzenboden, Wiesen, einen be-

deutenden Torfstich, Wald und fischreiche Gewässer, wird von der von Berlin nach Posen führenden Chaussee durchschnitten, liegt unweit der schiffbaren Warthe in einer lebhaften und deutschen Gegend, 2 Meilen von der Kreisstadt Birnbaum, 1½ Meile von der nicht unbedeutenden Handel treibenden und so für den Absatz der landwirthschaftlichen Produkte günstigen Stadt Schwerin a. d. W., ferner 2 Meilen von der Neumark entfernt. In Prittisch selbst befinden sich 3 Kirchen, nämlich eine evangelische, eine katholische und eine altlutherische Kirche, sowie zwei Schulen der beiden zuerst erwähnten Confessionen. Die Gebäude, darunter das herrschaftliche Wohnhaus, eine Brenn- und Brauerei, ein gut eingerichteter, unmittelbar an der Chaussee gelegener Gasthof und eine massive Schmiede, so wie die vorhandenen Inventarienstücke sollen mit zur Veräußerung kommen, wodurch zugleich mehrere kleine zweckmäßig arrondirte selbstständige Güter entstehen würden. Nach dem Dismembrationsplan bewegt sich der durchschnittliche Preis eines Morgens zwischen 20 und 30 Thalern. Es soll jedoch bei der Parcellirung die Bestimmung gelten, daß mit dem Vorwerk Neufeld der Anfang gemacht wird und daß sodann die Vorwerke Eiche und Sorge ꝛc. folgen. Ferner ist es Absicht, die Grundstücke zum freien Eigenthum zu überweisen, dennoch aber nur die Hälfte des Kaufgeldes, und zwar: ein Viertel beim Zuschlage und ein Viertel bei der Uebergabe als Anzahlung zu verlangen. Vom 10. März d. J. ab können sowohl die durchweg wirthschaftlich und bequem zugänglich gebildeten Parzellen, als auch die anderen Gegenstände in Augenschein genommen werden; zur Ausbietung sind aber die Tage „der 10. 11. und 12. April d. J." im Hofe zu Prittisch bestimmt, wozu bemittelte Erwerbungslustige eingeladen werden. Es wird zur Ausführung des Dismembrationsgeschäfts eine große Concurrenz gewünscht und deshalb den bei demselben auftretenden Herrn Agenten ein Procent der durch ihre Vermittelung eingezahlt werdenden Kaufgelder zugesichert. Dieselben können sich jederzeit in portofreien Briefen an den Unterzeichneten und an den Förster Seidenstücker zu Prittisch wegen näherer Auskunft wenden. Auch ist man andern Personen auf portofreie Briefe Auskunft zu ertheilen bereit.

Meseritz, den 22. Januar 1848. Der Oekonomie-Commissarius Eiswaldt, im Einverständniß und im Auftrage des Besitzers von Prittisch, Herrn Freiherrn von Rüxleben.

(51.) Auction. Es sollen am 9. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr im Schlosse zu Sonnenburg mehrere silberne Thee-, Eß- und Kuchenlöffel, zwei Bestecke silberner Dessertmesser, ein buntes porzellanes chinesisches Theeservice, vergoldete Tassen, eine Mahagoni-Servante, Schreibsecretair, Spiegel und ein Sopha, auch eine Bibel von Pfaffen, Tübingen de 1719, öffentlich meistbietend verkauft werden. Sonnenburg, den 20. Januar 1848. Die Justizactuar Bombe.

(52.) Am 5. Februar c. früh 10 Uhr sollen vor dem Rathhause hier 4 Kutschpferde, 320 Rthlr., 2 Wagenpferde, 100 Rthlr., 1 Kutschwagen, 90 Rthlr., ein Reisewagen, 60 Rthlr., ein Paar Geschirre, 20 Rthlr., ein Fortepiano, 60 Rthlr., ein Sopha, 18 Rthlr. taxirt, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Zielenzig, den 12. Januar 1848.
Der Aktuarius Krakewitz, v. A.

(53.) Am Donnerstag den 10. Februar Vormittags 9 Uhr sollen aus der Forst des Rittergutes Lieben bei Drossen einhundert und funfzig Stück Kiefern und einhundert Stück Eichen von verschiedener Stärke auf dem Stamme einzeln an den Meistbietenden in öffentlicher Auction verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Das Dominium zu Lieben.

(54.) Ein Revierjäger, der seine Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit durch glaubhafte Atteste nachweist, auch verheirathet sein kann, findet eine gute Anstellung zu Ostern d. J. beim unterzeichneten Dominio. Demselben kann auch Anstellung auf Lebenslang bewilligt werden.

Stennewitz bei Walz, den 17. Januar 1848. Das Dominium.

(55.) Pfundbärme haben stets frisch E. Grünenthal u. Comp. in Frankfurt a. d. O.

(56.) Braun-

(56.) Braunkohlen-Verkauf. Durch das bei Grunow zwischen Sonnenburg und Drossen eröffnete Braunkohlen-Bergwerk sind wir in den Stand gesetzt, den Herren Besitzern im Oderbruch und der angrenzenden Gegend ein billiges Brennmaterial zu liefern, und verkaufen auf der Grube die Tonne, 4 Berl. Scheffel, mit 5 Sgr. Da über die Oder zur jetzigen Jahreszeit mit Wagen gefahren werden kann, auch über Göritz nach Grunow jetzt sehr schöner Weg ist und nicht über Cüstrin und Scharnow gefahren zu werden braucht, so werden die Herren Besitzer im Oderbruch besonders darauf aufmerksam gemacht. Die Kohle wird sich schon durch ihre Festigkeit und guten Brennstoff selbst empfohlen haben, da bereits schon sehr viel in die Umgegend und Oderbruch geliefert worden ist. Die geehrten Consumenten für Sonnenburg haben sich beim Herrn Genterzewschky in Sonnenburg, die Umgegend aber bei dem Steiger Herrn Hilpert auf Grunow selbst zu melden, der auch die Kohle verabreicht. Zum Frühjahr wird zur Bequemlichkeit der geehrten Abnehmer für Sonnenburg und Göritz eine Ablage der Kohle stattfinden, um auch den Besitzern im Warthebruch aus Sonnenburg ein billiges Brenn-Material zu liefern. Frankfurt a. d. O., den 17. Januar 1848.

Die Gewerkschaft der Grube Carl Ferdinand.

(57.) Kundmachung und Empfehlung. Die Prämien-Anleihe des Großherzogl. Badischen Staates zur Erbauung und Errichtung von Eisenbahnen beträgt Vierzehn Millionen Gulden oder Acht Millionen Thaler Pr. Crt., und ist nach Art und Weise der Königl. Preuß. Seehandlungs-Prämien-Scheine eingetheilt in 400,000 Obligationen, eine jede à 20 Thaler Preuß. Cour., rückzahlbar mit Zinsen-Zuschlag in vierteljährigen Terminen vermittelst Amortisationen. — Kapital und Zinsen betragen bis zur gänzlichen Auszahlung Dreißig Millionen 261,495 Gulden, welcher Gesammt-Betrag in 400,000 Prämien vertheilt ist, der Art, daß jede Obligation eine Prämie ertheilt. — Die Eintheilung der Prämien besteht in: 14mal 50,000 Gulden, 54mal 40,000, 12mal 35,000, 23mal 15,000, 2mal 12,000, 55mal 10,000, 40mal 5000, 2mal 4900, 58mal 4000, 366mal 2000, 1944mal 1000, 1770mal 250 und 395,660mal von 75 bis abwärts 42 Gulden. — Die kleinste Prämie, welche einer jeden Obligation sonach zufallen muß, ist 42 Gulden oder 24 Thlr. Preuß. Cour. Der nächste Termin zur Rückzahlung ist von der betr. Behörde auf den 29sten Februar 1848 festgesetzt. Bei dem unterzeichneten Handlungshause können die Obligationen hierzu im Einzelnen billigst bezogen werden. — Prospektus über das ganze Prämiengeschäft, so wie jede nähere Auskunft werden von uns gratis versandt. Solide Männer, welche den Verkauf übernehmen wollen, belieben sich wegen der Bedingungen direct an uns zu adressiren. J. Nachmann und Söhne, Banquiers in Mainz am Rhein.

(58.) Bekanntmachung. Der Polizeidienerposten hierselbst, mit dem ein jährliches Einkommen von 40 Rthlr. baar und gutem Deputat verbunden ist, wird zum 1. April c. vakant. Versorgungsberechtigte Personen — aber nur solche, die schon bei Verwaltungs-Behörden beschäftigt gewesen sind — können sich, mit ihren Zeugnissen versehen, persönlich bei mir melden.

Goltzow im Oderbruch, den 22. Januar 1848. Die Rittergutsbesitzerin Ph. Rehfeld.

(59.) Hiermit erlaube ich mir die ganz ergebene Anzeige, daß Herr J. L. Fickert in Frankfurt a. d. O. den Debit meiner Spielkarten aufgegeben hat, und dagegen die Herren Hofbuchdrucker Trowitzsch daselbst den Verkauf derselben für den Frankfurter Regierungs-Bezirk übernommen haben.

Stralsund, den 20. Januar 1848. L. v. d. Osten.

In Bezug auf die vorstehende Anzeige empfehlen wir die Spielkarten aus der Fabrik des Herrn v. d. Osten in Stralsund und sichern Wiederverkäufern einen angemessenen Rabatt zu.

Frankfurt a. d. O., am 24. Januar 1848. Trowitzsch & Sohn.

(60.) Zum Seifenkochen empfehle ich calcinirte Soda, Palmöl und weißes Harz in Originalfässern und ausgewogen. Eduard Weinedel in Frankfurt a. d. O.

(61.) Rapps-

(61.) Rappskuchen sind stets frisch zu haben auf der Lebuser Mittel-Mühle bei C. Zobell.

(62.) Gärtnerei-Verkauf. Veränderungshalber bin ich Willens meine Gärtnerei noch vor Eintritt des Frühjahrs unter soliden Bedingungen zu verkaufen.
Schlomka, Gärtner in Frankfurt a. d. O.

(63.) Ich bin Willens mein Wohnhaus (mit Ziegelbedachung), welches aus 1 Dach-, 1 Schlaf-, 2 Wohnstuben, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Keller, Boden und Hofraum besteht, aus freier Hand zu verkaufen, und ist dasselbe 30 Fuß vom Wasser entfernt, weshalb es sich zu jedem Geschäft eignet. Kaufliebhaber wollen sich entweder mündlich oder in portofreien Briefen an den Eigenthümer, Tischlermeister Fr. Schindler in Lagow bei Zielenzig wenden.

(64.) Ein Billard ist zu verkaufen. Wo? sagt der Gastwirth Witzel in Frankfurt a. d. O. im Danziger Wappen in der Collegienstraße.

(65.) Futterstroh weist nach der Gastwirth Krüger in Lebus.

(66.) 300 Centner gutes Pferdeheu sind zu verkaufen bei
C. W. Runge, im schwarzen Adler zu Landsberg a. d. W.

(67.) Der Bockverkauf in hiesiger Schäferei beginnt mit Januar 1848.
Zützen, den 24. December 1847. C. Lüdecke.

(68.) Meine in diesem Jahre durch mehrere sehr ausgezeichnet schöne Dessins vermehrte Auswahl von Grabkreuzen und Gittern steht zur gefälligen Ansicht eines sehr geehrten Publikums jederzeit bereit und verpflichte ich mich bei der Bestellung zur reellsten und pünktlichsten Bedienung.
Frankfurt a. d. O., im Januar 1848. A. Jolitz, Eisengießereibesitzer.

(69.) Ein fast neuer Oderkahn mit gutem Inventarium steht in Frankfurt a. d. O. äußerst illig zum sofortigen Verkauf. Näheres im Gasthofe zur goldenen Sonne hierselbst.

(70.) Einem geehrten Publikum empfehle ich mich mit der Anfertigung aller Arten von Steinmetzarbeit in Granit, Sandstein und Marmor, als: Treppen, geschmackvolle Grabdenkmäler, Sonnenuhren von Sandstein, Kreuzpfeiler, Gitter-Untersätze ꝛc. Auch liefere ich Granit-Trottoirplatten, Mühl- und Schleifsteine aller Art und verspreche bei solider Arbeit die billigsten Preise.
A. Zorn, Steinmetzmeister in Frankfurt a. d. O., Richtstraße No. 102.

(71.) Ein sehr tüchtiger Brenner, welcher seit mehreren Jahren auf einem bedeutenden Rittergute in Condition steht und die besten Zeugnisse aufzuweisen vermag, sucht, da der Betrieb der Brennerei eingestellt wird, ein anderweitiges Engagement. Da derselbe auch der Oekonomie gewachsen, so würde er nächst der Brennerei auch eine Wirthschaft zu beaufsichtigen vermögen. Auf portofreie gefällige Anfragen ertheilt das Nähere C. A. Lochmann in Gleißen.

(72.) Ich habe dem Inspektor Köhler vom 5. December pr. a. an die Bewirthschaftung von Schmagorey übergeben. Berlin, den 18. Januar 1848. Graf von Haslingen.

(73.) Es wird zu Marien d. J. ein unverheiratheter, mit guten Zeugnissen versehener Oekonom als zweiter Inspektor gesucht und kann ein solcher seine Anmeldung mit der Bezeichnung A. F. an die Posterpedition zu Neuwedell frankirt einschicken.

(74.) Ein mit guten Attesten versehener unverheiratheter Kunstgärtner, der sein Fach gründlich versteht, sucht zu Marien dieses Jahres ein anderweitiges Unterkommen. Die hierauf Reflektirenden belieben ihre Adresse gefälligst nach Liebenfelde bei Soldin zu senden.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 5. Frankfurt a/O., Mittwoch den 2. Februar. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848.

No. 1. enthält (No. 2914.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Dezbr. 1847, betreffend die Bestätigung der Statuten der in Magdeburg bestehenden und der in Stettin zu errichtenden städtischen Leihanstalt.

(No. 2915.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Oktober 1847, betreffend die Einführung einer Wildpretsteuer in Potsdam zum Besten der städtischen Armenkasse.

(No. 2916.) Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde für den zweiten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. Vom 5. November 1847.

(No. 2917.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 21. Dezember 1847.

No. 2. enthält (No. 2918.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. November 1847, betreffend den Bau einer Eisenbahn von der Bayerischen Landesgrenze bei Wellenweiser bis zur französischen Landesgrenze in der Richtung auf Forbach.

(No. 2919.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Dezember 1847, betreffend die Gleichstellung des Porto für ausländisches Papiergeld mit dem Porto für inländisches Papiergeld.

(No. 2920.) Verordnung, betreffend die Vereinfachung der Berathungen des Staatsraths. Vom 6. Januar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 9. 1. Pto. 307. Januar.

Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, für die Schornsteinfegermeister des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks mit Berücksichtigung der in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 über den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes enthaltenen Bestimmungen, eine neue Geschäfts-Anweisung zu erlassen.

Indem daher die bisher bestandene Geschäfts-Anweisung für die Schornsteinfegermeister vom 6. Februar 1824 — Amtsblatt Jahrgang 1824 Seite 45. — außer Gültigkeit gesetzt wird, bringen wir die nachstehende Geschäfts-Anweisung für

Digitized by Google

für dieselben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, nach welcher von jetzt ab sowohl die Schornsteinfegermeister, als die Hauseigenthümer sich genau zu achten haben.

Die Herren Landräthe, so wie die Orts-Polizei-Behörden haben ihrerseits auf die Befolgung dieser Geschäfts-Anweisung mit Strenge zu halten.

Geschäfts-Anweisung für die Schornsteinfeger-Meister.

§. 1.

Die selbstständige Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes setzt technische Qualification und Unbescholtenheit voraus. Die technische Qualification wird so lange, bis in Gemäßheit des §. 46. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 besondere Vorschriften Seitens der Königlichen Ministerien erlassen worden, durch eine von dem Königlichen Bau-Inspector vorzunehmende Prüfung nach Inhalt der Instruction vom 12. Juni 1812 nachgewiesen. Die Unbescholtenheit muß durch Atteste der bisherigen Meister und der Polizei-Behörde des Aufenthaltsorts dargethan werden.

§. 2.

Die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes wird von der Polizeibehörde des Orts, in welchem sich der Schornsteinfeger niederlassen will, ertheilt, kann aber bei Erfüllung der Bedingungen des §. 1. nicht versagt werden. Nur wo bisher Kehr-Bezirke bestanden haben, ist die Ansetzung eines neuen Schornsteinfegers oder eine Aenderung in den Kehr-Bezirken nach §. 56. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung von der Genehmigung der Regierung abhängig.

§. 3.

Dem anzusetzenden Meister wird die Beobachtung dieser Geschäfts-Anweisung und alle in sein Gewerbe einschlagenden feuerpolizeilichen Vorschriften zur besonderen Pflicht gemacht, was ihm bei seiner Ansetzung zu Protokoll zu eröffnen ist.

§. 4.

Wo die bisher bestandenen Zwangs-Bezirke beibehalten werden, geschieht dies nur aus polizeilichen Gründen, und steht dem Schornsteinfegermeister weder ein Widerspruchsrecht noch ein Anspruch auf Entschädigung zu, wenn künftig durch ein Gesetz anderweitige Einrichtungen getroffen werden. Auch sind sie nicht als Beamte, sondern lediglich als Gewerbetreibende zu betrachten, mit denen die Orts-Polizei-Behörde, insofern dies nach §. 56. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erforderlich ist, unter Genehmigung der Königlichen Regierung wechseln kann, sobald es das Interesse des Bezirks räthlich macht. Jeder Meister darf nur so viele Geschäfte übernehmen, daß er für seine Person im Stande ist, die Arbeiten seiner Gehülfen durch eigenes Nachsehen gehörig zu controlliren.

§. 5.

§. 5.

Der Meister ist für das Benehmen und die Arbeiten seiner Gesellen verantwortlich, er darf daher nur sichere und ordentliche Leute zu Gesellen wählen, und hat dieselben vor ihrer Aufnahme der Orts-Polizei-Behörde vorzustellen.

§. 6.

Der Beruf des Schornsteinfegermeisters besteht in der Beseitigung aller entzündlicher Stoffe aus den Schornsteinen und Feuerungs-Anlagen und in der sorgfältigen Ermittelung und Anzeige solcher Baulichkeiten und Gegenstände, wodurch Brand-Unglücksfälle herbeigeführt werden können. Die zu diesem Geschäft nothwendige Erfahrung und Fähigkeit kann nur bei dem Meister selbst vorausgesetzt werden, der daher in allen Fällen wo möglich selbst die Reinigungs-Arbeiten zu controlliren hat, und nur im Behinderungsfalle die Reinigung durch seine Gesellen vornehmen darf. Ist der Meister nicht im Stande jedesmal beim Fegen der Schornsteine gegenwärtig zu sein, so muß dies wenigstens einmal um das andere geschehen, in allen Fällen darf er seine Lehrburschen nur unter der strengsten Aufsicht gebrauchen. Im Behinderungsfall darf für den Meister zur Controlle der Arbeiten nur ein Geselle eintreten, welcher das im §. 1. dieser Geschäfts-Anweisung vorgeschriebene Prüfungs-Zeugniß besitzt.

§. 7.

Alle Schornsteine, welche nur den Rauch gewöhnlicher Feuerungen abführen, müssen während ihres Gebrauchs mindestens alle acht Wochen gereinigt werden, wogegen diejenigen Feuerungs-Anlagen, in denen ein starkes und beständiges Feuer unterhalten wird, also bei Brauereien, Brennereien, Seifensiedereien, Malzdarren ꝛc. mindestens in dreiwöchentlichen Fristen der wiederholten und sorgfältigen Reinigung bedürfen. Außerdem müssen jedoch die unmittelbaren Umgebungen der Feuerungen, so weit sie für eine solche Verrichtung zugänglich sind, von den Interessenten oder ihren Dienstleuten mindestens alle acht Tage mit einem stumpfen Besen abgefegt werden, und hat der Schornsteinfegermeister sich von der Beobachtung dieser Vorsicht beim jedesmaligen Fegen zu unterrichten.

§. 8.

Obgleich die Bestimmungen des §. 7. im Allgemeinen und für alle Betheiligten als Norm für die Fristen dienen werden, in welchen die Reinigung der verschiedenen Schornsteine und Feuerungs-Anlagen zu wiederholen ist, so müssen dieselben auch nicht wieder durch die Beschaffenheit des zu verwendenden Brenn-Materials und der mehr oder minder starke Gebrauch der Feuerungen bedingt werden, indem feuchtes und harziges Kiefernholz, so wie Stubbenholz jeder Art viel mehr Ruß ansetzen, also auch die betreffenden Feuerungen einer öfteren Reinigung bedürfen. Es wird daher den Schornsteinfegermeistern zur Pflicht gemacht, nach ihrer Kenntniß von der Benutzung der Feuerungen und von dem verwendeten Brennmaterial die Reinigung der Schornsteine in kürzeren als den §. 7. gedachten Fristen vorzunehmen. Differenzen, welche sich über die Wiederkehr der Reinigung

 zwischen

zwiſchen den Hausbeſitzern und den Schornſteinfegern ergeben, werden durch die Orts-Polizei-Behörde erforderlichen Falles unter Zuziehung Sachverſtändiger entſchieden.

§. 9.

Bei allen Schornſtein-Röhren, welche durch den Schornſteinfeger, ſeine Geſellen oder Burſchen beſtiegen werden können, muß der fliegende Ruß mit dem Beſen abgefegt, der feſte oder Glanzruß mit dem Kratzeiſen abgekratzt und beſeitigt, auch die Ecken, Winkel und geſchleiften Stellen der Röhren, in denen der Ruß beſonders in großen Quantitäten haftet, vorzüglich ſorgfältig gereinigt werden. Daſſelbe Verfahren muß bei den Rauchmänteln und Zuſammen-Wölbungen der Küchen, Kamine und Vorgelege, ſo wie bei den in die Schornſteinröhre einmündenden Ofenröhren, endlich bei den Räucherkammern dergeſtalt beobachtet werden, daß auch hier aller fliegende und Glanzruß zu beſeitigen iſt.

§. 10.

Die Reinigung aller Röhren, welche nicht befahren werden können, geſchieht mittelſt Bürſten von der Form des Querſchnitts der Röhren, welche durch eine Kugel oder Gewicht beſchwert und in der zu reinigenden Röhre mittelſt eines Seiles auf und niederbewegt werden. Der hiernach erforderliche Reinigungs-Apparat muß in jedem Hauſe, welches mit dergleichen Röhren verſehen iſt, — und deſſen Beſitzer die Reinigung ſelbſt bewirkt, — vorräthig gehalten werden, wogegen es Sache des Schornſteinfegers iſt, für alle von ihm zu reinigenden und nicht fahrbaren Schornſteine die paſſenden Bürſten ꝛc. zu beſchaffen und zu unterhalten.

Zur Beſeitigung des Glanzruſſes in engen, nicht beſteigbaren Röhren iſt auch das Ausbrennen der letzteren unter den beſonders in der Amtsblatt-Verordnung vom 11. September 1845 (Amtsblatt 1845 pag. 275.) darüber feſtgeſetzten Vorſchriften geſtattet. Der Schornſteinfeger hat ſich mit dieſen Vorſchriften bekannt zu machen.

§. 11.

Bei jeder Reinigung ſind die Schornſtein-Röhren an ihren äußeren Seiten genau zu beſichtigen, damit eine entſtehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibt.

§. 12.

Es iſt jedoch die Pflicht des Schornſteinfegermeiſters, nicht allein über die an den Schornſteinen etwa entſtandenen Mängel zu wachen, ſondern auch die Ueberſchreitungen der Vorſchriften, welche die Verhütung von Feuerſchäden und die Einführung einer beſſeren Baupolizei bezwecken, zu controlliren. Seine Aufmerkſamkeit muß daher beſonders darauf gerichtet ſein, daß in der Nähe der Vorgelege, Oefen ꝛc. keine Holz- oder Torfvorräthe gehalten, daß Holz- und Torfaſche nur in feuerſichern oder maſſiven Behältniſſen aufbewahrt, die letztere ſogleich, nachdem ſie geſammelt, mit Waſſer begoſſen und in ſteinernen oder ausgemauerten Gruben geſchüttet werde.

§. 13.

§. 13.

Bemerkt er dergleichen Contraventionen gegen die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften oder Risse und Beschädigungen der Schornsteine und Feuerungs-Anlagen, so hat er zuvörderst den Eigenthümer des betreffenden Hauses davon in Kenntniß zu setzen und ihn zur ungesäumten Abhülfe des Schadens aufzufordern. Wird jedoch seinem Begehren nicht in kurzer Zeit genügt, so ist er verpflichtet, der Polizei-Behörde sofort über den gerügten Mangel und die erfolglos von ihm angewendeten Mittel zur Abhülfe Anzeige zu machen. Von den durch den Hausbesitzer ergriffenen Sicherheitsmaaßregeln hat sich der Schornsteinfeger jedenfalls persönlich zu überzeugen und sich alle Gewißheit zu verschaffen, daß der Mangel auf eine die Feuersgefahr beseitigende Weise erfolgt ist.

§. 14.

Diejenigen Hauseigenthümer oder Miether, welche sich dem Reinigen der Schornsteine widersetzen, müssen der Orts-Polizei-Behörde sofort angezeigt werden, welche die Widerspenstigen entweder in 1 bis 3 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu nehmen und das Fegen der Schornsteine im Wege der Execution zu veranlassen hat. Von den Strafgeldern erhält der anzeigende Schornsteinfegermeister oder Gesell die Hälfte als Denuncianten-Antheil, die andere Hälfte aber die Kämmerei oder Gemeine zur Unterhaltung der Lösch-Geräthschaften.

§. 15.

Damit die Behörde jederzeit wisse, ob die Schornsteine zur bestimmten Zeit gefegt worden, muß der Schornsteinfeger hierüber ein besonderes Register führen, und darin jedesmal den Tag und den Namen dessen, bei dem er gefegt hat, anmerken, oder wenn der Eigenthümer schreiben kann, durch denselben anmerken lassen. Alle Vierteljahre hat er das Register bei der Orts-Polizei-Behörde vorzuzeigen, welche es genau durchzusehen und die etwa noch nicht besonders angezeigten Nachlässigkeiten zu bestrafen hat.

§. 16.

Den vorschriftsmäßigen Feuervisitationen, besonders wo den Eigenthümern das eigene Fegen erlaubt ist, muß der Schornsteinfeger in der Regel beiwohnen und sich mit seiner Anwesenheit möglichst nach dem dazu angesetzten Termine richten, dabei auch auf alle Mängel der Schornsteine aufmerksam sein und solche der Commission bemerklich machen.

§. 17.

Wenn sich irgendwo ein Schornstein entzündet, so soll der Schornsteinfeger-Meister, dem die Reinigung obliegt, und der diese Verpflichtung vernachlässigt hat, mit 1 bis 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden, insofern nicht höhere Strafen durch die Feuer-Ordnungen der Ortspolizei-Behörden bestimmt sind. Wird aber bei der Untersuchung erwiesen, daß die Vernachlässigung der dem Schornsteinfeger in dieser Instruction auferlegten Pflichten den Brand herbeigeführt hat, so wird der letztere, vorbehaltlich der Entschädigungs-

An-

Ansprüche des Hauseigenthümers, mit 5 bis 10 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt. Im Wiederholungsfalle tritt geschärfte und nach den Umständen verdoppelte Strafe ein.

§. 18.

Sobald in einem Wohnhause ein Schornsteinbrand entsteht, muß sich der Schornsteinfegermeister mit seinen Leuten auf die Brandstelle begeben und sogleich alles Feuer in den Küchen und Oefen auslöschen, vorzüglich aber den brennenden Schornstein von oben und unten mit nassen Säcken oder besonders dazu von Leinen gemachten Pfropfen verstopfen. Es muß deshalb sogleich das Dach bestiegen werden, um den oberen Pfropfen einzutreiben, der untere wird mittelst Stangen fest hineingeschoben. Alle an der brennenden Röhre liegende Röhren, Kamine und Vorgelege müssen hiernächst gleichfalls verstopft und die Klappen in den Rauch-Röhren der Oefen müssen verschlossen werden.

§. 19.

Die brennende Röhre muß vorzüglich unter dem Dache beobachtet, daselbst hinlängliches Wasser vorräthig gehalten, auch Wasser dem auf dem Forst stehenden Schornsteinfeger zum Annässen des Pfropfens zugebracht werden.

§. 20.

Die Säcke und Pfropfen muß der Schornsteinfegermeister vorräthig halten und gleich mit zur Stelle bringen, außerdem aber mit Hacken und Besen versehen sein.

§. 21.

Es macht hierbei überall keinen Unterschied, ob ihm das Fegen in dem Hause anvertrauet ist oder nicht. In dem letzteren Falle soll seine oder des Gesellen pflichtmäßige Wirksamkeit durch Zubilligung einer Belohnung von 1 bis 3 Rthlr. aus der Gemeinde-Kasse oder nach Umständen auf andere Art anerkannt werden.

§. 22.

Wenn zu dem Bezirke eines Schornsteinfegers mehrere Städte gehören, so ist er zwar nach den Anweisungen der Polizeibehörden, so weit sie dieser Instruction oder den sonst übernommenen Verpflichtungen nicht entgegen sind, in allen diesen Städten sich zu achten schuldig. Jedoch steht derselbe zunächst unter der Polizei-Behörde seines Wohnorts. Streitigkeiten mit derselben werden durch den Landrath entschieden.

§. 23.

Ehe sich der Schornsteinfeger von seinem Wohnorte entfernt, um die übrigen Ortschaften seines Bezirks zu bereisen, muß er sowohl hiervon, als von der Art, wie er seine Bereisung einzurichten gedenkt, Nachricht in seiner Wohnung zurücklassen, auch in der Regel einen zuverlässigen Gesellen vorstellen, welcher während seiner Abwesenheit seine Pflichten vertreten soll.

§. 24.

§. 24.

Wo der Meister dieser Instruction nicht nachkommt, wird er durch die Orts-Polizei-Behörde, mit Vorbehalt der Beschwerde bei uns, in eine Strafe von 1 bis 5 Rthlr. genommen, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Frankfurt a. d. O., den 19. Januar 1848.

№ 10. Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend. 1. No. 2105. Januar.

Die Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst wird zur Abhaltung der Prüfung in Gemäßheit der Verordnung vom 31. März 1826 — Amtsblatt 1826 Seite 109 — am 4. März c. zusammentreten.

Die Eltern und Vormünder derjenigen jungen Leute, welche auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, forden wir auf, ihre Söhne und Mündel, die zu dem gedachten Termine zur Prüfung zu gelangen wünschen, unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste, zeitig genug bei der gedachten Kommission anzumelden.

Frankfurt a. d. O., den 22. Januar 1848.

№ 11. 2. No. 334. Januar.

Durch unsere Bekanntmachung vom 20. Januar 1837 — Amtsblatt pro 1837 No. 5. Seite 36 — ist den Herren Geistlichen aufgegeben:

> den Todtenschein eines jeden Ausländers, welcher in diesseitigen Militair- oder Civil-Lazarethen, in Gefängnissen oder in einer andern Anstalt, imgleichen in einem Orte verstirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenschein einlösen und ihn an die heimathliche Familie senden können, von Amtswegen auszufertigen und an uns Behufs der Legalisation und weiteren Beförderung einzureichen.

In dieser Einrichtung soll auf Grund verabredeter Reciprocität mit der königlichen schwedischen und norwegischen Regierung in Zukunft die Erweiterung getroffen werden, daß für die, den jenseitigen Landen angehörigen Individuen mit der Uebersendung des Todtenscheins an die heimathliche Behörde des Verstorbenen auch eine Nachricht über dessen Vermögens-Verhältnisse und auswärtige Erben, so weit beides im Sterbeorte bekannt ist, verbunden werden soll. Diese Nachricht wird von der Gerichtsbehörde des Sterbeorts hinzugefügt werden.

In Folge höherer Anordnung weisen wir die Herren Geistlichen hierdurch an, die von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheine der in Preußen verstorbenen Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen in Zukunft nicht mehr an uns einzureichen, sondern an das Gericht des Sterbeorts einzusenden, damit dieses das Weitere veranlasse.

Frankfurt a. d. O., den 11. Januar 1848.

Zum

№ 12. 2. No. 972. Januar.

Zum Retabliſſement der durch eine Feuersbrunſt im Jahre 1835 zerſtörten katholiſchen Kirche zu Schurgaſt, Kreiſes Falkenberg im Oppelner Regierungsbezirk, iſt Behufs Unterſtützung der ſehr armen katholiſchen Kirchen-Gemeinde höheren Orts eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte bei den katholiſchen Glaubensgenoſſen bewilligt worden.

Wir fordern daher die Herren Landräthe, Erzprieſter und die Magiſträte in unſerm Regierungsbezirk hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlaſſen und den Ertrag dieſer Sammlung nebſt einem Verzeichniſſe der Münzſorten bis zum 10. März d. J. an die hieſige Haupt-Inſtituten-Kaſſe einzuſenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurt a. d. O., den 21. Januar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

№ 2.

Des Königs Majeſtät haben durch den Allerhöchſten Erlaß vom 2. Oktober 1847 die Auflöſung des Inquiſitoriats zu Lübben dahin zu beſtimmen geruht, daß

1) die Prüfung und Einleitung der Unterſuchungen gegen Eximirte, welche bisher dem Inquiſitoriate übertragen geweſen, an den Criminal-Senat des unterzeichneten Oberlandesgerichts zurückfällt,
2) alle übrigen Unterſuchungen, ſoweit nicht ſchon jetzt andere Gerichte zu deren Führung competent ſind,
   a. aus den Kreiſen Cottbus, Spremberg und Hoyerswerda auf die landesherrlichen Untergerichte dieſer Kreiſe,
   b. aus dem Lübbener Kreiſe und aus dem nördlichen Theile des Kreiſes Luckau auf das Königliche Land- und Stadtgericht zu Lübben,
   c. aus dem Kreiſe Calau und aus dem ſüdlichen Theile des Kreiſes Luckau auf das Königliche Land- und Stadtgericht zu Finſterwalde übergehen.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Auflöſung des Inquiſitoriats mit dem 15. Februar d. J. in Ausführung tritt, und daß zum ſüdlichen Theile des Kreiſes Luckau die Bezirke der Königlichen Gerichte zu Finſterwalde, Dobrilugk und Kirchhayn, des ſtandesherrlichen Juſtizamts Sonnewalde, der ſtandesherrlichen Juſtiz-Kanzlei zu Drehna, der Patrimonial-Gerichte Sallgaſt mit Zürchel und Klinkmühl und Weiſſagk mit Gahro gehören, während alle übrigen Ortſchaften des Kreiſes deſſen nördlichen Theil bilden.

Die ſämmtlichen Gerichte der Kreiſe Lübben, Luckau, Calau, Cottbus, Spremberg und Hoyerswerda werden demgemäß angewieſen, vom 15. Februar d. J. ab alle die Unterſuchungen, welche ſie bisher an das Inquiſitoriat Lübben zur Führung abgegeben haben, den reſp. Stammgerichten zu Lübben, Finſterwalde und Cottbus zur weitern Veranlaſſung zu überſenden.

Frankfurt a. d. O., den 24. Januar 1848.

Per-

Personal-Chronik.

Der im Ressort der landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilung beschäftigte Oberlandesgerichts-Assessor Ackermann in Luckau, welcher von Mitte Februar c. ab seinen Wohnsitz in Lübben haben wird, ist zum Regierungs-Assessor ernannt.

Frankfurt a. d. O., den 28. Januar 1848.

Der Regierungs-Präsident. v. Puttkammer.

Der Wollhändler Johann Christian Quandt zu Calau ist als unbesoldeter Rathsherr auf anderweite sechs Jahre bestätigt worden.

Die Polizei-Verwaltung im Bezirk des Rentamts Spremberg ist von dem letztern getrennt, und dem Bürgermeister Peschke daselbst, die Kassen-Verwaltung des Rentamts aber dem dortigen Kreis-Steuer-Einnehmer Preiß übertragen.

Der bisherige Domainen-Rentmeister Reitsch zu Spremberg ist nach Dobrilugk versetzt, und ihm die Verwaltung des dortigen Rentamts, so wie der Forstkassen für die Reviere Schönborn und Grünhaus verliehen.

Der Domainen-Rentmeister Kuntze zu Dobrilugk ist in gleicher Eigenschaft nach Cottbus, und der Domainen-Rentmeister Behlendorf zu Cottbus in derselben Eigenschaft nach Sonnenburg versetzt.

Der versorgungsberechtigte Gardejäger und zeitherige Forsthülfsaufseher Friedrich Wilhelm Telle zu Groß-Särchen, in der Oberförsterei Sorau, ist zum Förster ernannt und als solcher auf der genannten Dienststelle angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die vom Sächsischen Landgestüt für die Stationen

Bekanntmachung.

Breitenau, Luckau, Lübben, Reddern, Papitz, Crossen, Königsberg, Zäckerick, Closſow, Frankfurt, Quebeck und für die von Oegeln nach Kohlo verlegte Station,

bestimmten Königlichen Landbeschäler, wie im vorigen Jahre, am 1. Februar, wenn anders die Witterung dem Transporte selbst nicht hindernd in den Weg tritt, aus dem hiesigen Marstalle abgehen werden.

In Stelle der bisher zu Langmeil bestandenen Beschälstation sind zwei Stationen zu Padligar und Steinbach etablirt, und werden die für erstgedachte Station designirten Beschäler ebenfalls am 1. Februar mit abgehen, wogegen solche zu Steinbach erst am 1. März eintreffen werden.

In den ersten Tagen des Monats Juni werden die Beschäler wieder ihren Rückmarsch von den Stationen antreten.

Hauptgestüt Graditz, den 25. Januar 1848.

Der Königliche Landstallmeister v. Thielau.

Landbeschälung im Jahre 1848.

(2.) Den Pferdezüchtern des Frankfurter Regierungs-Bezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Brandenburgischen Landbeschälern besetzt werden und der Termine, in welchen die Bedekkung der Stuten daselbst ihren Anfang nimmt. Die Hengste selbst treffen, wie gewöhnlich, drei Tage zuvor auf den Stationen ein.

Zugleich erfolgt hiermit die Anzeige: wie auf den meisten Stationen ein bis zwei der besten und werthvollsten Beschäler aufgestellt werden, welche jedoch nur gegen Erlegung des doppelten Sprunggeldes, also zu 2 Rthlr., decken.

№	Namen der Beschäl-Stationen.		Anfang der Bedeckung.
1	Amt Friedrichsaue		den 3. März.
2	Dorf Alt-Medewitz	bei Wrietzen a. d. O. . . .	" 2. "
3	" Neu-Trebbin		" 2. "

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D., den 24. Januar 1848.

Der Landstallmeister Strubberg.

Bekanntmachung.

(3.) Wegen der bisher unter dem Rindvieh in der Stadt Bahn geherrschten Lungenseuche kann nach der Entscheidung der Königlichen Regierung zu Stettin, der auf den 17. Februar d. J. fallende Pferde- und Rindviehmarkt daselbst nicht abgehalten werden. Dies wird hierdurch unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anordnungen getroffen worden sind, um die Nichtzulassung des Viehes, dessen Einbringung nichts desto weniger versucht werden möchte, möglichst sicher zu stellen und um das etwa dennoch eingebrachte Vieh bis dahin auf Kosten des Besitzers zurückzuhalten, wo die für den Rindviehstand in Bahn bestehende Sperre aufgehoben werden wird.

Greifenhagen, den 22. Januar 1848.

Königliche Landräthliche Behörde.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 5. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 2. Februar. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der Tischler Julius Kortkamp aus Cranzin ist verdächtig, in der Nacht vom 13. zum 14. Januar c. zu Clausdorff einen Diebstahl an Nutzvieh verübt zu haben. Kortkamp hat sich entfernt und ist sein Aufenthalt unbekannt.

Alle Polizei- und Militair-Behörden ersuchen wir, auf den Kortkamp zu vigiliren und an uns abzuliefern.

Berlinchen, den 24. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement. Der ꝛc. Julius Kortkamp ist 5 Fuß 5 Zoll groß, 31 Jahr alt, untersetzter Figur, gerader Haltung, spricht deutsch, im märkischen Dialekt, hat eine gewöhnliche Stimme, rundes Gesicht, vollständiges blondes Haar, blaue Augen, gebogene Nase, vollständige Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, gewöhnlichen Mund, blonden stehenden, ums Kinn gezogenen Backen- und Schnurrbart und dient als besonderes Kennzeichen, oberhalb des Hackens am linken Fuß eine 4 Zoll lange Narbe.

Bekleidet war er gewöhnlich mit einem blauen Tuchrock mit Sammtkragen, einem Paar weiß gestreiften Sommerhosen, einer schwarzen Tuchweste, einem Paar Halbstiefeln zum Wichsen, einer blauen Tuchmütze mit Lederschirm.

(2.) Steckbrief. Der Knabe Carl Schmidt, 11 Jahr alt, ein Sohn des hiesigen Tagearbeiters Schmidt, welcher dem Vagabondiren sehr ergeben, hat sich am 19. d. Mts. wieder von hier heimlich entfernt und treibt sich wahrscheinlich in der Umgegend umher.

Alle Wohllöbliche Polizeibehörden ersuchen wir, auf diesen Knaben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und durch Transport an uns abliefern zu lassen.

Reppen, den 24. Januar 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Der Knabe Carl Schmidt ist 11 Jahr alt, von starkem Körperbau, hat blondes, kurzes, abgeschnittenes Haar, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, als besondere Kennzeichen rothe fortwährend entzündete Augenlieder und eine noch nicht geheilte große Brandwunde auf dem Rücken.

Bekleidet war er bei seinem Abgange von hier mit einer blaugrauen Tuchjacke, blaugrauer Tuchweste, blaugrauen Tuchhosen, blauer Tuchmütze, blauen wollenen Strümpfen, einem Paar alten Schuhen und einem Hemde.

(3.) Bekanntmachung. Am 24. d. Mts. hat ein junger Mann in den zwanziger Jahren, von hagerer mittler Statur und dunkelblondem Haar, ohne Bart, bekleidet mit einem alten abgetragenen braunen Mantel, grauen Militair-Beinkleidern mit rother Biese, Stiefeln mit Sporen und einer rothen Mütze mit weißer Einfassung, unter dem Vorgeben, daß er der Sohn eines bekannten Steuerraths und Thierarzt bei dem in Düben garnisonirenden dritten Husaren-Regimente sei, von einem hiesigen Steuerbeamten ein Darlehn von 2 Rthlr. erschwindelt, dieselbe Betrügerei auch in diesen Tagen in den Städten Forst und Sorau ausgeführt.

Indem wir die Wohllöblichen Polizei-Behörden auf diesen Schwindler aufmerksam machen, ersuchen wir, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und uns hiervon zu benachrichtigen.

Sommerfeld, den 26. Januar 1848.

Der Magistrat.

(4.) Bekanntmachung. Der unter dem 4. Dezember v. J. erlassene Steckbrief hinter die unverehelichte Ernestine Wilhelmine Jacob aus Bobersberg ist erledigt.

Sachsendorf, den 28. Januar 1848.

Königliches Domainen-Amt.

(5.) Bekanntmachung. Der Schuhmachergeselle Gustav Noack aus Hoyerswerda hat das ihm von dem Magistrat daselbst unterm 1. August 1846 ertheilte, zuletzt in Berlin zur Rückreise in die Heimath visirte Wanderbuch angeblich zwischen Golßen und Lübben verloren. Gedachtes Wanderbuch wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Lübben, den 23. Januar 1848.

Der Magistrat.

(6.) Bekanntmachung. Am 18. Januar d. J. ist in einem Graben zwischen den Dörfern Gosmar und Beesdau auf Gosmarer Gebiet eine unbekannte männliche Leiche, an welcher sich Spuren einer äußeren Gewalt nicht vorfanden, aufgefunden worden. Der Verstorbene, anscheinend in einem Alter von 40 Jahren, war von sehr kräftigem Körperbau, 5 Fuß 6 Zoll groß und hatte braunes volles Kopfhaar, eine hohe und freie Stirn, eine vorn etwas gebogene und spitzige Nase, großen Mund, vollständige Zähne, blaue Augen, ovales Kinn und eine volle und runde Gesichtsbildung. Auf dem rechten Beine unterm Schienbeine befand sich ein offenes, dem Anscheine nach altes mit einem Pflaster bedecktes und verbundenes Geschwür. Der Leichnam war bekleidet mit einem blau leinenen Kittel, einer grün tuchenen Unterjacke mit bleiernen Knöpfen, einer braun und grün gestreiften Tuchweste mit gelben Metallknöpfen, einem Paar bunten zeugenen Hosenträgern, grau leinenen Beinkleidern, blauem baumwollenen Halstuche und einer grünen Tuchmütze mit Lederschirm. In der Westentasche fand sich eine kleine zinnerne Schnupftabackdose, auf dem Deckel mit einer gelben Blätterguirlande verziert. Alle diejenigen, welche über den Namen, die Angehörigen, den Wohnort und die Todesart des Verstorbenen nähere Auskunft ertheilen können, werden hierdurch aufgefordert, hierüber entweder bei ihrem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Gerichte Anzeige zu machen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Luckau, den 22. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(7.) Der hiesige Kürschnermeister Johann Friedrich Müller, der sich aber in seinen Briefen nur J. F. Müller zeichnet und sich schon seit längerer Zeit im Vermögens-Verfall befindet, hat viele Kaufleute dadurch zu täuschen gewußt, daß er Waaren allerlei Art bei ihnen unter dem Vorgeben bestellt, daß er bereits auf den Messen zu Frankfurt a. d. O. Waaren von ihnen gekauft und daß er die bestellten Waaren sofort nach Empfang derselben bezahlen werde. Gegen den in Haft sich befindenden Müller ist die Criminal Untersuchung wegen Betrugs eingeleitet worden, und fordern wir Behufs der Feststellung der Höhe der betrogenen Summen diejenigen Kaufleute, die mit dem Müller in Geschäftsverbindung gestanden und noch Gelder von ihm für Waaren zu fordern haben, insofern bei uns eine Anzeige derselben weder im Wege des Civil-Prozesses, noch in dieser Untersuchung schon geschehen ist, auf, sich darüber unter Beifügung der Briefe des Müller oder Angabe der sonstigen Beweismittel bei ihren betreffenden Gerichten zur Absendung an uns schleunigst und spätestens binnen vier Wochen vernehmen zu lassen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt. Neudamm, den 14. Januar 1848.

Königliches Stadt-Gericht.

(8.) Be-

(8.) Bekanntmachung. Zur Untersuchung und Aburtelung der Forstdefraudationen und Contraventionen im Königl. Schönborner Revier sind die Forstgerichtstage auf: den 24. und 25. März, 23. und 24. Juni, 22. und 23. September und 15. und 16. Dezember 1848 anberaumt, was in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 hierdurch bekannt gemacht wird.

Dobrilugk, den 20. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(9.) Im Jahre 1848 werden die Forstgerichtstage für die Königl. Forstdistrikte Zschornegosda und Sorno: 4. März, 7. Juni, 7. September, 11. Dezember; den Forstdistrikt Costebrau: 6. März, 8. Juni, 8. September und 12. Dezember jedesmal Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Gerichtszimmer abgehalten. Senftenberg, den 18. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(10.) Bekanntmachung. Zur Untersuchung und Aburtelung der in den Königl. Forstrevieren Tauer und Taubendorff verübten Forstvergehen sind für das Jahr 1848 die Forstgerichtstage auf: den 14. und 15. März, 13. und 14. Juni, 12. und 13. September, 12. und 13. Dezember Vormittags 8 Uhr in unserm Gerichtslokale anberaumt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Peitz, den 22. Januar 1848.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

(11.) Bekanntmachung. In Folge eines an der Drahtleitung des elektro-magnetischen Telegraphen auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn begangenen Drahtdiebstahls ist gegen den Thäter auf 25 Peitschenhiebe und 6monatliche Zuchthausstrafe rechtskräftig erkannt, was hierdurch zur Warnung vor ähnlichen Vergehen bekannt gemacht wird.

Berlin, den 21. Januar 1848.

Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(12.) Mir ist von Neuendorf nach Reppen eine Wagenwinde verloren gegangen. Wer mir die Winde wiederbringt, erhält zwei Thaler Belohnung.

Friedrich Steinike in Frankfurt a. d. O., auf dem Damm Schulstraße No. 2.

(13.) Das dem Premier-Lieutenant und Gutsbesitzer Carl Gustav Amadeus Reinhold Bartholdi gehörige, im Arnswaldeschen Kreise belegene Rittergut Rohrbeck, nebst dem Vorwerke Neufließ, von der Neumärkischen Ritterschafts-Direktion abgeschätzt auf 71857 Rthlr. 26 sgr. 9⅓ pf., soll „am 8ten Juli 1848 Vormittags 10 Uhr" vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Assessor Thiem, an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein und die Taxe sind in unserer Registratur einzusehen. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Frankfurt a. d. O., den 9ten November 1847.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

(14.) Alle unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse der dritten Gensd'armerie-Brigade des Königlich Preußischen dritten Armee-Corps, deren eine Abtheilung in Potsdam, die andere in Frankfurt a. d. O. steht, wegen Lieferung an Materialien, Naturalien, wegen Arbeitsleistungen oder aus irgend einem andern Grunde aus dem Etats-Jahre vom 1sten Januar bis zum 31sten Dezember 1847 inclusive Forderungen zu haben meinen, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten und spätestens in dem „auf den 23sten Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kammergerichts-Referendarius Engelken, im Kammergerichte angesetzten Termine ihre Ansprüche nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Forderungen an die gedachten Kassen abgewiesen und an denjenigen verwiesen werden, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu lei-

leistende Zahlung in Empfang genommen hat. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Goldschmidt, Simonson und Justiz-Rath Lüdicke als Sachwalter in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 3ten Januar 1848.

Instruktions-Senat des Königlichen Kammergerichts.

(15.) Gerichtliche Vorladung. Auf den Antrag der Königlichen Hochlöblichen Intendantur des 3. Armee-Corps zu Frankfurt a. d. O. werden alle diejenigen, welche an die Kasse des 3. combinirten Reserve-Bataillons zu Stralsund incl. der demselben in Cüstrin attachirt gewesenen, so wie der bei dem Eintreffen des Bataillons in Stralsund übernommenen dortigen Strafsection aus dem Etats-Jahre vom 1. Januar bis ult. December 1847 aus irgend einem Grunde Rechtens annoch Forderungen und Ansprüche haben möchten, zu deren Anmeldung und Beglaubigung in termino „den 25. Februar k. J. Morgens 10 Uhr" vor dem Königlichen Hofgericht bei Vermeidung der in eodem termino zu erkennenden Präclusion, hiermit aufgefordert.

Datum im Königl. Hofgericht von Pommern und Rügen zu Greifswald, den 29. Decbr. 1847.

gez. v. Klot.

(16.) Subhastations-Patent. Das hierselbst in der Lebuser-Vorstadt, Mühlengasse No. 3., belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. No. et Fol. 39. verzeichnete, dem Lohgerbermeister Gotsch gehörige, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2664 Rthlr. 23 Sgr. 5 Pf. abgeschätzte Grundstück, soll „am 19. April 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Frankfurt a. d. O., den 15. November 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(17.) Subhastations-Patent. Das in der Bergstraße hierselbst gelegene, Vol. V. No. 142. des Hypothekenbuchs verzeichnete, zur Liquidationsmasse des verstorbenen Kaufmanns Carl Knell gehörige Grundstück, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1288 Rthlr. 25 sgr. 7 pf. abgeschätzt worden, soll „am 15. April 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 29. November 1847.

Königl.-Land- und Stadtgericht.

(18.) Proclama. Auf den Antrag der Interessenten werden alle diejenigen, welche auf nachstehend verzeichnete Documente und resp. eingetragene Capitalien: 1) die auf dem in Lebus belegenen, Vol. I. No. 65. verzeichneten Grundstücke für die Wittwe Lange, Margarethe geb. Steffen, aus dem Kauf-Contract vom 21. Februar 1743 eingetragenen 29 Rthlr. 23 Gr. 3 Pf. rückstellige Kaufgelder; 2) den am 26. Juni 1820 confirmirten Erbvergleich vom 24. ej. mens. nebst Recognition vom 3. Juli ej. a., aus welchem auf der in dem Dorfe Reipzig gelegenen, im Hypothekenbuche No. 35. verzeichneten Hausmannsstelle 19 Rthlr. 22 Gr. 7 Pf. Erbegelder für die minorenne Elisabeth Karzke eingetragen sind; 3) den nachträglichen Erbvergleich vom 3/5. October 1815 nebst Recognition vom 11. Januar 1816, aus welchem auf dem in hiesiger Stadt gelegenen, Vol. I. No. 308. Fol. 309. des Hypothekenbuches verzeichneten Wohnhause 250 Rthlr. Erbegelder nebst verschiedenen Prästandis für die Caroline Henriette Walzer eingetragen sind, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefsinhaber Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb dreier Monate, spätestens aber in dem „am 26. April 1848 Vormittags 11 Uhr" vor dem Land- und Stadtgerichtsrath Voß anstehenden Termine entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu den Auswärtigen die Justiz-Commissarien Justizrath Dr. Wardeleben, Justizrath Hannemann und Justizrath Jochmus vorgeschlagen werden, anzumelden, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen an die gedachten Documente und Capitalien, so wie an die dafür verpfändeten Grundstücke

stücke werden präcludirt, ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die Documente amortisirt, und, soweit die Zahlung nachgewiesen wird, mit Löschung der Forderungen im Hypothekenbuche wird verfahren werden.

Frankfurt a. d. O., den 29. November 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(19.) Proklama. Auf der an den Hundsheller Weiden hierselbst belegenen, Seite 7. No. 3. des Wiesen-Registers verzeichneten ehemaligen St. Georgen-Hospitalwiese von 3 Morgen 27 QR. Neumärkisch Maaß, stehen aus der Urkunde vom 16. September 1829 für den am 1. August c. hierselbst verstorbenen außergerichtlichen Auctions-Commissarius Johann Daniel Gleißenberg 500 Rthlr., welche derselbe für seine Amtsführung nach der Instruktion vom 8. November 1828, sowie für alle gegen diese Instruktion oder gegen die allgemeinen Gesetze, jetzige oder künftige Verordnungen über öffentliche Versteigerungen begangene Vergehen oder Versehen, als Amts-Caution bestellt hat, eingetragen. Alle diejenigen, welche aus den Amtshandlungen des rc. Gleißenberg an diese Amts-Caution Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf „den 23. März 1848 Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Referendar Netter an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine entweder in Person, oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Mandatarius, wozu die Justiz-Commissarien John und Wenzel hierselbst in Vorschlag gebracht werden, anzumelden, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Crossen, den 10. November 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(20.) Nothwendiger Verkauf. Die der verehelichten Büdner Bever, Anne Elisabeth, geb. Hoffmann, zugehörige, zu Raednitz belegene und im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 139. No. 29. verzeichnete Büdnernahrung, abgeschätzt auf 524 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., soll „am 11. März 1848 Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der Hypothekenschein und die Taxe sind in der Registratur einzusehen. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Crossen, den 6. November 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(21.) Subhastations-Patent. Der Antheil No. 1. an dem im Hypothekenbuche von Preichow und Schwirze Fol. 277. verzeichneten, den Erben des Lehnschulzen Carl Gottlob Hahn gehörigen Erbpachtsrechte des Vorwerks Schwirze nebst Zubehör, abgeschätzt auf 310 Rthlr., soll „am 30. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen, und werden die Kaufbedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden. Crossen, den 11. Januar 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(22.) Nothwendiger Verkauf. Das dem Christian Haupt gehörige, zu Plonitz belegene und im dortigen Hypothekenbuche sub No. 38. verzeichnete Kolonistengut, auf 1026 Rthlr. 5 Sgr. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm ersten Geschäfts-Bureau einzusehenden Taxe, soll „am 6. März 1848 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Schmidt, Anne Marie geborne Ziebarth, wird als Gläubigerin hierzu öffentlich vorgeladen.

Landsberg a. d. W., den 15. November 1847.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(23.) Sub-

(23.) Subhastations-Patent. Auf Gläubigers Antrag sollen nachgenannte Landungen des hiesigen Bäckermeisters Friedrich Handt, eingetragen unter No. 2. bis mit 5., Tab. 286. Bd. VIII. Bl. 377. des Hypothekenbuchs von Calau: zwei Erbackerstücken am Gollmitzer Wege, zwischen Heyden's und Taubner's Feldern, an der Baderei über dem Steg an der Saeritzer Grenze gelegen, Steuern von 1 Scheffel Aussaat, Roggenland, 2 Berliner Scheffel Roggenaussaat nach Abzug der jährlich 15 Sgr. betragenden Kämmereiabgaben, taxirt auf 80 Rthlr.; ein Erbackerstück am Pieskawazmühlwege bis an Schober's Garten, angeblich mit ¾ Scheffel Aussaat Steuer belegt, drittehalb Berliner Scheffel Weizenboden, nach Abzug der 18 Sgr. 9 Pf. betragenden Kämmerei-Abgaben, auf 150 Rthlr. taxirt; ein Erbackerstück am Querwege vom Springe nach der Trift bis Riesnau, zwischen den Bräuer-Limbergschen Feldern, angeblich 2½ Berliner Scheffel steuerbarem Aussaatgehalt, 2½ Berliner Scheffel Roggenland, nach Abzug der 18 Sgr. 9 Pf. betragenden Kämmereiabgaben, auf 125 Rthlr. gewürdert; eine Scheune vor dem Luckauer Thore, zwischen dem Garten des Kubitius und Schober's, jetzt Carl Scalla's Scheune belegen, aus Lehm- und Holzfachwerk, mit Strohdach, zwei Bansen und einer Tenne bestehend, 21 Fuß tief und 9 Fuß hoch, im guten baulichen Zustande, mit 75 Rthlr. Taxwerth, „am 2. Mai 1848" an den zahlungs- und erwerbsfähigen Meistbieter gerichtlich hier verkauft werden. Der Bietungstermin beginnt Vormittags 9 Uhr, der Zuschlag erfolgt ohne Gegentritt gesetzlich begründeter Bedenken Abends 6 Uhr. Taxe und Hypothekenschein sind hier einzusehen. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt. Calau, am 18. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(24.) Oeffentliches Aufgebot. Nachstehende Hypotheken-Dokumente: 1) die von dem Ackerbürger Matthaeus Domaschk in Senftenberg unterm 22. März 1823 für das geistliche Kasten-Aerarium in Senftenberg ausgestellte und auf dem zu Senftenberg sub No. 39. belegenen, Vol. I. No. 39. pag. 457. des Hypothekenbuches daselbst verzeichneten Wohnhause sub Rubrica III. No. 1. eingetragene Obligation über 8 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.; 2) die von dem Häusler Peter Jetschick zu Thamm unterm 16. Mai 1639 für das geistliche Kasten-Aerarium in Senftenberg ausgestellte und auf der zu Thamm sub No. 5. belegenen, Vol. I. No. 5. pag. 49. des Hypothekenbuches daselbst verzeichneten Häuslernahrung eingetragene Consens-Urkunde über 5 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. oder 6 Meißensche Gulden; 3) die von dem Bäckermeister Karl Traugott Bruchmann zu Senftenberg unterm 25. Januar 1843 für das Hospital-Aerarium zu Senftenberg ausgestellte und auf dem zu Senftenberg No. 16. belegenen, Vol. I. No. 16. pag. 181. des Hypothekenbuchs daselbst verzeichneten Wohnhause eingetragene Obligation über 400 Rthlr.; 4) die von dem Bürger und Schuhmacher Johann Christian Schmidt in Senftenberg unterm 4. September 1789 für das geistliche Kasten-Aerarium in Senftenberg ausgestellte und auf dem Wohnhause No. 4. zu Senftenberg und Vol. I. No. 4. pag. 37. des Hypothekenbuches sub Rubrica III. No. 1. daselbst eingetragene Obligation über 20 Rthlr. Conventions-Geld; 5) die Consens-Urkunde vom 23. November 1752 von dem Böttchermeister George Ferdinand Mohr für das Kirchen-Aerarium zu Senftenberg ausgestellte und Vol. I. No. 41. pag. 481. des Hypothekenbuchs des Fischermeister Jentschschen Wohnhauses hierselbst sub Rubrica III. No. 1. eingetragene Forderung von 8 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. alt Courant; 6) die Obligation vom 4. November 1840, von dem Färbermeister Carl Gottlieb Thomas hierselbst für das Hospital-Aerarium zu Senftenberg ausgestellt und Vol. II. No. 86. pag. 421. des Hypothekenbuchs von Senftenberg sub Rubrica III. No. 2. eingetragene Schuldpost von 200 Rthlr.; 7) die aus der Recognitions-Verhandlung des Schuhmachermeisters Johann David Pinschke zu Senftenberg für das geistliche Kasten-Aerarium hierselbst Vol. I. No. 20. pag. 229. sub Rubrica III. No. 1. des Hypothekenbuchs von Senftenberg eingetragenen 4 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf.; 8) die Consens-Urkunde vom 12. März 1653 im Hypothekenbuche des Ganzhüfners Matthäus Noack Vol. I. No. 20. pag. 305 sub Rubrica III. No. 1. eingetragenen 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. für das Kasten-Aerarium in Senftenberg; 9) die gerichtliche Obligation des Gärtners Hans Kühnisch vom 3. Januar

nuar 1843 sub Rubrica III. No. 1. seiner zu Buchwalde sub No. 35. belegenen Gärtnernahrung und Vol. I. No. 35. pag. 545. des Hypothekenbuches daselbst eingetragen über 200 Rthlr. Courant; 10) das unterm 29. Oktober 1838 notariell ausgestellte Illaten-Bekenntniß des Erbrichter Matthaeus Bohrisch für seine Ehefrau, Maria geborne Richter, über 905 Rthlr., welches auf dem Erbrichter-Gute Vol. I. No. 1. pag. 1. von Sauo sub Rubrica III. No. 4. eingetragen steht, sind theils durch gewaltsamen Einbruch in die Sakristei der deutschen Kirche zu Senftenberg und Erbrechung des Gotteskasten in derselben in der Nacht vom 29. zum 30. August 1843 abhänden gekommen, theils verloren worden, und es werden auf den Antrag der Interessenten alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche an diese Dokumente zu haben glauben, aufgefordert, dieselben innerhalb drei Monaten, spätestens in dem „am 12. April 1848 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu der Justiz-Rath Kupz hierselbst in Vorschlag gebracht wird, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen an die gedachten Dokumente und das verpfändete Grundstück präkludirt, ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt und soweit die Zahlung behauptet und nachgewiesen worden, mit Löschung der Forderung im Hypothekenbuche verfahren werden soll.

Senftenberg, den 14. December 1847.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(25.) Proklama. Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Reetz.

Der den drei minorennen Geschwistern Quitter gehörige, hierselbst vor dem Dramburger Thore belegene, sub No. 158. des Hypothekenbuchs der Umgebungen verzeichnete Obst- und Küchengarten, abgeschätzt auf 89 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 5ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Reetz, den 5ten Januar 1848.

(26.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Reetz.

Das zum Nachlaß des Gärtners Friedrich Zadow gehörige, hierselbst in der Prediger-Hinterstraße belegene, Vol. II. No. 138. Fol. 437. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Hausland im Ellerbruch, Hauswiese von 2 Morgen 19 QRuthen beim Galgenberge, Ackerparzelle von 3 Morgen 43 QRuthen bei der Neumühle, abgeschätzt auf 785 Rthlr., und einem Garten vor dem Dramburger Thore, abgeschätzt auf 150 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 16. März 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(27.) Gerichtlicher Verkauf. Das dem Schuhmachermeister Leopold Beicher gehörige, in der Stadt Cottbus belegene Wohnhaus No. 18., welches nach der nebst Hypothekenschein in der I. Bureau-Abtheilung einzusehenden Taxe auf 678 Rthlr. 5 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist, soll „am 19. April k. J. Vormittags 11 Uhr" in unserem Sessionszimmer öffentlich verkauft werden.

Cottbus, den 24. December 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(28.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Reppen.

Das in der Herrnstraße hierselbst belegene, Vol. II. No. 77. Fol. 97. des Hypothekenbuchs verzeichnete, der verehelichten Gastwirth Möbus, Johanne Louise gebornen Lenz gehörige, brauberechtigte Wohnhaus, zu welchem 19 QRuthen Anger gehören, abgeschätzt auf 977 Rthlr. 29 Sgr. 4 Pf., soll im Wege der nothwendigen Subhastation im Termine „den 1. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" in unserm Gerichts-Lokale verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(29.) Zum

(29.) Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf der, der Gemeinde zu Zaeckerick gehörigen, daselbst belegenen Schmiede mit den dazu gehörigen 1½ Morgen Land ist ein Termin auf „den 15. März d. J. Nachmittags 2 Uhr" im Schulzengericht zu Zaeckerick angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Zehden, den 26. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(30.) Subhastations-Patent. Die zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Schüler, Anne Marie gebornen Schüler gehörige, zu Güstebiese belegene und im Hypothekenbuche Vol. II. No. 75. verzeichnete halbe Büdnerstelle mit dem dazu gehörigen Erbpachtskirchen-Garten, welche gerichtlich auf 300 Rthlr. abgeschätzt worden, soll Theilungshalber am „13ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein, die Taxe und die Kaufbedingungen sind in der Registratur des unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgerichts einzusehen. Zehden, den 2-sten Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(31.) Auction. Die zur Buchhändler und Buchdrucker Ewald Herrmann Wölitzschen Concursmasse gehörige Buchdruckerei, auf 1867 Rthlr. 28 Sgr. taxirt, sowie Steindruckerei, auf 67 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf. taxirt, und Liniirmaschine, auf 40 Rthlr. taxirt, sollen „am 22. Februar d. J. Vormittags um 10 Uhr" im Kupferarbeiter Pfitzmannschen Hause hierselbst No. 315., und die noch vorhandenen Exemplare der im Verlage des ꝛc. Wölitz erschienenen Werke, ohne deren Verlagsrecht „an demselben Tage Nachmittags um 2 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Guben, den 11. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(32.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Driesen den 8. December 1847.

Das zu Brenkenhofs-Bruch belegene Erbzinsgut des Eigenthümers Christian Friedrich Stolz No. 71 B., aus drei großen Morgen bestehend, laut der in unserer Registratur nebst Hypothekenschein täglich einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 971 Rthlr. 7 Gr. 1 Pf. gewürdigt, soll Schuldenhalber „am 19. April 1848 Vormitt. 11 Uhr" in unserem Instructionszimmer meistbietend verkauft werden.

(33.) Nothwendiger Verkauf. Das im Dorfe Lindow belegene, No. 6. Fol. 10. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Bauer Johann Gottlob Zippel gehörige Bauergut, abgeschätzt auf 896 Rthlr. 5 Sgr. 5 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in dem „am 6. März 1848 Vormittags 10 Uhr" anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zielenzig, den 18. November 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(34.) Subhastations-Patent. Das dem Maschinenspinner Johann George Haubitz gehörige, in der Neustadt der Stadt Spremberg, an der Trattendorffer Straße gelegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 1728 Rthlr. 7 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 10ten April f. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Spremberg, den 15. Dezember 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(35.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Berlinchen.

Das zu Rückeburg belegene, im Hypothekenbuche No. 26. verzeichnete Grundstück, so wie die Erbpachtsgerechtigkeit auf 3 Morgen 134 □Ruthen No. 35. daselbst, welche zum Nachlasse der Wittwe Moderhak gehören und von denen nach der nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe das erstere auf 200 Rthlr., die Erbpachtsgerechtigkeit aber, wovon 1 Rthlr. Canon jährlich zu entrichten ist und nach dessen Abzug der Reinertrag 3 Rthlr. beträgt, auf 75 Rthlr. abgeschätzt sind, sollen „am 9ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" im hiesigen Gerichtszimmer meistbietend verkauft werden.

(36.) Be-

(36.) Bekanntmachung. Das hierselbst sub No. 92. in der französischen Straße gelegene, den Maurer Schultzschen Erben gehörige Wohnhaus nebst Pertinenzien, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 953 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt, soll Theilungshalber in termino „den 9. März 1848 Vorm. 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Müncheberg, den 20. October 1847.

Königliches Stadtgericht.

(37.) Edictal-Citation. Der Bäckergeselle Julius Gustav Adolph Menzel, den 7. Dezember 1809 hierselbst geboren, welcher 1830 in die Fremde gegangen und zuletzt im Jahre 1832 in Zedenick gesehen worden, seitdem aber verschollen ist, so wie dessen Erben werden aufgefordert, sich vor oder in dem „am 30. Oktober 1848 Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Gerichtslokale anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls der Abwesende für todt erklärt und sein hier zurückgelassenes Vermögen den sich legitimirenden Erben und in deren Ermangelung dem Fiskus zuerkannt und überwiesen werden wird. Müncheberg, den 28. November 1847.

Königliches Stadtgericht.

(38.) Freiwillige Subhastation. Die unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Königl. Stadt-Gerichts belegenen, den Bäckermeister Carl August Voßschen Erben gehörigen Grundstücke, und zwar: a. das hierselbst belegene Wohn- und Brauhaus, Vol. X. Fol. 41. No. 276. des Hypothekenbuchs für die Wohnhäuser verzeichnet, mit Ausschluß der dazu gehörigen Hausparzelle, (Hütungs-Gerechtigkeit), abgeschätzt auf 2220 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.; b. die zum Wohn- und Brauhause sub a. gehörige Hausparzelle (Hütungsgerechtigkeit), abgeschätzt auf 110 Rthlr.; c. der Bäcker-Scharren, Vol. I. Fol. 57. No. 8. des Hypothekenbuchs für die hiesigen Scharren verzeichnet, abgeschätzt auf 45 Rthlr., sollen jedes für sich in dem auf „den 10. April 1848 Vormittags 10 Uhr" in unserm Gerichtszimmer No. 1. anstehenden Termin subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine von den resp. Grundstücken sind in unserer Registratur einzusehen.

Friedeberg, den 3. Dezember 1847.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(39.) Subhastations-Patent. Das dem Gerbermeister Carl Ernst Hüffner, jetzt seiner Concursmasse gehörige, sub No. 24. in der hiesigen Mühlgasse belegene Wohnhaus mit Pertinenzien, abgeschätzt auf 2350 Rthlr. Courant, soll „den 15. April 1848 Vormittags 11 Uhr" auf dem hiesigen Rathhause sub hasta verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Forst, den 22. December 1847.

Das Stadtgericht.

(40.) Nothwendige Subhastation. Das dem Schuhmacher August Dietrich gehörige, in Lippehne belegene, Vol. IV. No. 301. Fol. 271. des Hypotheken-Buchs eingetragene Wohnhaus, taxirt auf 284 Rthlr. 18 Sgr., soll Schuldenhalber „am 10. Mai c." Vormitt. 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Der Hypothekenschein und die Taxe können in der Registratur eingesehen werden. Lippehne, den 23. Januar 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(41.) Nothwendiger Verkauf. Gerichts-Kommission Neuzelle.

Das dem Maurergesellen Anton Grund gehörige, im Dorfe Schlaben sub No. 44. belegene Wohnhaus mit Scheune und Stall, Garten und 2 Rücken Grabeland hinter den Kohlgärten und mit der Streuberechtigung im Lawitzer Gehege, laut der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 565 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt, soll Schuldenhalber in termino „den 3. Mai c. früh 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(42.) Subhastationspatent. Das hierselbst belegene, den minorennen Kindern des Seifensieders Joh. Karl Schmidt gehörige Wohnhaus nebst Stallgebäude und Gärtchen, letzteres ein ehemaliges Festungs-Pertinenz, resp. Vol. I. No. 91. und Vol. 9. No. 37. unseres Hypothekenbuchs eingetragen und zusammen auf 1152 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt, sollen „am 29. März 1848 Vormitt. 11 Uhr" auf dem hiesigen Rathhause subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Zugleich werden zu diesem Termine die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präklusion hiermit vorgeladen. Peitz, den 15. November 1847.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

(43.) Freiwillige Subhastation. Justiz-Amt Sachsendorf.

Die in den Hathnower Wiesen im Lebuser Kreise belegene, aus ungefähr 26 Morgen Land und Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Besitzung der Wolffschen Eheleute, abgeschätzt auf 2947 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserem Büreau in Cüstrin einzusehenden Taxe, soll „am 9ten Februar 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle in Sachsendorf subhastirt werden. Cüstrin, den 27. Dezember 1847.

(44.) Offener Arrest. Nachdem über das Vermögen des Kaufmann Herrmann Ludwig in Lübbenau durch Verfügung vom gestrigen Tage der Conkurs eröffnet und der offene Arrest verhängt worden ist, so wird Allen und Jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, hiermit angedeutet, an Niemanden davon etwas zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gericht solches sofort anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, widrigenfalls und wenn dennoch etwas an den Gemeinschuldner bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten sollte, er noch außerdem aller seiner daran habenden Unterpfands- und anderer Rechte für verlustig erklärt werden wird. Lübbenau, am 22sten Januar 1848.

Die Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

(45.) Proclama. Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Bürgers und Tabackspinners Carl August Fliege gehörigen Grundstücke, als: 1) das hierselbst in der neuen Gasse sub No. 104. belegene, im Hypothekenbuche über Häuser Vol. II. Fol. 249. eingetragene Wohnhaus nebst Hofraum, Seiten- und Hintergebäude und Gärtchen, auf 2547 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf.; 2) die dazu gehörige, im Hypothekenbuche über Berechtigungen Fol. 205. eingetragene ganze Braugerechtigkeit, auf 50 Rthlr.; 3) die Scheune am Kirchhofe No. 124., im Hypothekenbuche über Landungen Vol. I. Fol. 450. v. eingetragen, auf 160 Rthlr.; 4) der Winkel Land am Kirchhofe No. 140., im vorgedachten Hypothekenbuche Fol. 450. v. eingetragen, auf 600 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, sollen in termino „den 10. April 1848 Vormittags 10 Uhr"; 5) die übrigen, im Hypothekenbuche über Landungen Vol. I. Fol. 450. v. eingetragenen Grundstücke, nämlich: a. der Sandwinkel bei der Schaafbrücke über dem Otterstrichmgraben, No. 168. auf 70 Rthlr.; b. die Wiese am Strange, neben Landskys Wiese, No. 364., auf 530 Rthlr.; c. der Weinberg zwischen Krüger's und Conrad's Bergen No. 207., auf 110 Rthlr.; d. der Garten vor dem Forstner-Thore am Nablatter Wege No. 260., auf 220 Rthlr. gerichtlich taxirt, sollen in termino „den 13. April 1848 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor von Polenz subhastirt werden, welches den Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Haus mit Zubehör, nebst Braugerechtigkeit zusammen, die übrigen Grundstücke aber jedes besonders zur Lizitation gestellt werden sollen, daß die Bedingungen und die neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß die mit dem Hause und der Braugerechtigkeit verbundenen Berechtigungen, da dieselben zum Theil streitig, nicht abgeschätzt worden sind.

Pfoerten, den 21. Dezember 1847.

Gräflich von Brühlsche Justiz-Kanzlei.

(46.) Noth-

(46.) Nothwendiger Verkauf. Fürstliches Gericht der Standesherrschaft Neuhardenberg. Das Halbbauergut der Wittwe Hoppe zu Neuhardenberg, abgeschätzt auf 1768 Rthlr. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur in Müncheberg einzusehenden Taxe, soll „am 7. April 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle in Neuhardenberg subhastirt werden.

(47.) Subhastations-Patent. Oeffentlicher Verkauf. Die dem Oekonomen Stübing gehörigen, zu Zweinert bei Drossen belegenen, im Hypothekenbuche von Zweinert Vol. IV. Fol. 23. No. 12. und Fol. 9. No. 2. verzeichneten beiden Bauergüter nebst Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 7712 Rthlr. 5 sgr. 11 pf., sollen „am 27sten März 1848 Vormittags 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Frauendorf subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Reppen, den 21sten August 1847.

Gericht der Königl. Fideikommißherrschaft Frauendorf.

(48.) Auf den Antrag des Mühlenbesitzers Sanne zu Posedin haben wir zum Verkauf dessen 3 Morgenstelle zu Posedin, eingetragen im Hypothekenbuche sub No. 26., worauf eine holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen und vier Stampfen erbaut ist, einen Termin auf „den 21. Februar k. J. Vormitt. 10 Uhr" zu Amt Solicante anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Wriezen, den 23. December 1847.

Königliches Erbpachts-Gericht von Wilhelmsaue.

(49.) Subhastations-Patent. Das zu Mellentin dem Mühlenmeister Eberstein gehörige, sub No. 18. Fol. 128. des Hypothekenbuchs von Mellentin, Soldiner Kreises, belegene Mühlengrundstück, bestehend in: 1) einer Wassermühle, 2) einer Windmühle, 3) 40 M. 114 □Ruthen Acker, Gärten und Wiesen, zusammen gerichtlich auf 2808 Rthlr. 27 Sgr. 1 Pf. abgeschätzt, soll in termino den 16. März 1848 Vormittags 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Mellentin öffentlich meistbietend verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein, Taxe und Kaufbedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen. Soldin, den 28. October 1847.

Das Patrimonialgericht Mellentin.

(50.) Nothwendiger Verkauf. Die in dem Dorfe Radeweise belegene und Vol. I. No. 2. pag. 7. des Hypothekenbuchs verzeichnete, sogenannte Pluto-Mühle nebst Zubehör, laut der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 10776 Rtl. 20 sgr. 5 pf. geschätzt, soll, da der Adjudikatar, Mühlenmeister Johann Gottlieb Zinnert die Kaufgelder zum Betrage von 7500 Rthlr., für welche ihm das gedachte Grundstück in dem am 13ten Oktober c. ergangenen Adjudikationsbescheide zugeschlagen ist, zu belegen nicht im Stande gewesen, auf den Antrag der Gläubiger resubhastirt und an den Meistbietenden in dem auf „den 11ten Juli 1848 Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle zu Radeweise anberaumten Termine öffentlich verkauft werden. Drebkau, den 17ten Dezember 1847.

Das Patrimonial-Gericht Radeweise und Zubehör.

(51.) Nothwendiger Verkauf. Die dem Müllermeister Traugott Hoffmann gehörigen Wasser- und Windmühlen-Grundstücke No. 27. zu Altdöbern, abgeschätzt auf 6043 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen „am 19ten April 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle zu Altdöbern subhastirt werden. Lübben, den 12ten September 1847.

Das Patrimonial-Gericht Altdöbern.

(52.) Oeffent-

(52.) Oeffentliches Aufgebot. Auf dem Kossäthengute des Johann Friedrich Wilhelm Schüler in Zantoch sub No. 8. stehen aus der gerichtlichen Correal-Obligation des Kossäthen Johann Adam Schmidt und seiner Ehefrau, geb. Hoefke, vom 5. Dezember 1796 hundert Thaler verzinslich zu 4 pro Cent Rubrica III. No. 1. für den Ausgedinger Daniel Fanselow zu Zantoch eingetragen. Dieser ist längst verstorben und es haben mehrere von seinen Erben Quittung und Löschungsconsens ertheilt, mehrere dagegen ihrem Leben und Aufenthalte nach nicht ermittelt werden können. Auf Antrag des Schüler werden daher alle diejenigen, welche als Erben, Cessionarien oder sonst in die Rechte des Daniel Fanselow getreten sind, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an die gedachte Post binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf „den 1. Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" in Stolzenberg anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präkludirt, ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Patrimonial-Gericht Stolzenberg und Zubehör.

(53.) Bekanntmachung. Der Halbhüfner Hans Schulze, genannt Zach, zu Göhren, Kreis Crossen, ist durch Erkenntniß des Patrimonialgerichts über Göhren als Verschwender erklärt worden. In Gemäßheit der §§. 26. 28. und 34. Tit. 30. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Halbhüfner Hans Schulze, genannt Zach, zu Göhren, ferner kein Kredit mehr ertheilt werden und sich überhaupt Niemand mit dem ꝛc. Schulze in dergleichen Geschäfte einlassen soll.

Sommerfeld, den 10. Januar 1848.

Das Patrimonial-Gericht über Göhren und Zubehör.

(54.) Subhastations-Patent. Die zu Zukleba belegene, im Hypothenbuche von dort unter No. 27. verzeichnete und den Häusler Hänschschen Erben gehörige Häuslernahrung, welche gerichtlich auf 125 Rthlr. abgeschätzt worden, soll Schuldenhalber in termino „den 3. Mai c. von Vormittags 10 Uhr ab" an ordentlicher Gerichtsstelle zu Zukleba subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Gerichts zu Sorau eingesehen werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Sorau, den 10ten Januar 1848.

Das Patrimonial-Gericht über Zukleba.

(55.) Der hiesige Bürger und Schuhmachermeister Ackermann beabsichtiget auf den Aeckern des Protokollführers Puff und des Schuhmachermeisters Schönfeld, auf hiesiger Feldmark an der Straße nach Settinchen, 14 Ruthen von letzterer entfernt, eine Bockwindmühle zu erbauen. Dies Unternehmen wird nach §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen bei uns anzumelden, und ist diese Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch. Calau, den 27. Januar 1848.

Der Magistrat.

(56.) Bekanntmachung. Durch den Tod des Lehrer Quoos ist an der hiesigen Stadtschule die von ihm verwaltete Lehrer- und Küsterstelle erledigt worden. Indem wir dies zur Kenntniß bringen, fordern wir Bewerber um diese Stelle auf, sich bei Einreichung ihrer Befähigungs- und Führungszeugnisse bis zum 1sten März d. J. bei uns zu melden, machen aber darauf aufmerksam, daß jene auch die nöthigen Kenntnisse zum Turn-Unterricht besitzen müssen. Mit der erledigten Stelle ist einschließlich der Neben-Einnahmen ein Einkommen von ungefähr 210 Rthlr. verbunden, von welchem aber der Emeritus dieser Stelle 60 Rthlr. bezieht.

Woldenberg, den 22sten Januar 1848.

Der Magistrat.

(57.) Be-

(57.) Bekanntmachung. Der Neubau eines Gefangenhauses hier, 48½ Fuß lang, 30½ Fuß tief, zwei Etagen hoch, veranschlagt unter Abrechnung brauchbarer Materialien zu 3334 Rthlr. 18 sgr. 11 pf., ferner die Herstellung verschiedener Räumlichkeiten in dem hiesigen Gerichtshause, veranschlagt zu 417 Rthlr. 15 sgr. 2 pf., soll „am 22sten Februar c. Vormittags 11 Uhr" auf hiesiger Rathsstube im Wege der Minus-Licitation und unter den im Termin selbst bekannt zu machenden Bedingungen abgegeben werden, wozu wir hiermit Bauunternehmer ergebenst einladen. Anschläge und Zeichnungen können täglich in den Vormittagsstunden in unserer Registratur eingesehen werden. Zehden, den 25sten Januar 1848.

Der Magistrat.

---

(58) Verpachtung. Im Auftrage der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. wird das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt in seinem Amts-Lokale „am 28. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr" die Damm- und Brückgelderhebung zu Fehrow an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. April d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vor dem Ausgebote 100 Rthlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind von heute an bei uns und bei der Dammzollhebestelle Fehrow in den Dienststunden einzusehen. Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß in dem Erheberhause bisher ein Schank ausgeübt worden, und daß zwei zu dem Hause gehörige Gärten, eine Wiese von 3 Morgen 54 □Ruthen und ein großer Pferdestall mit verpachtet werden. Cottbus, den 20. Januar 1848.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(59.) Damm- und Brückengeld-Pacht-Ausgebot.

Es soll das an der Hebestelle Altdamm, dem sogenannten Dammzollhause, für die Benutzung der Dammstraße von hier nach der Stadt Altdamm tarifmäßig zu erhebende Damm- und Brück- auch Brücken-Aufziehgeld mit den Wohngelassen für die Pächter im Zollhause, den dazu gehörigen Stallungen, Scheunen und Hofraum, Gartenlande und zwölf Morgen Wiesen, so wie dem gegenüber liegenden Dammwärter-Hause, „vom 1. Juli 1848 ab" entweder auf sechs Jahre, oder auf unbestimmte Zeit, nämlich vorerst auf ein Jahr mit stillschweigender Verlängerung des Vertrages von Jahr zu Jahr bei sechsmonatlicher Vorherkündigung und jährlicher Steigerung der Pachtsumme um zwei Procent dem Meistbietenden überlassen werden. Es steht hierzu Termin „am 15. März d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr" im hiesigen Königlichen Packhofe im Dienstzimmer des Steuerraths an, in welchem sich einzufinden, Pachtlustige, welche ein Caution von 1000 Rthlr. baar oder in realisirbaren geldwerthen Papieren vor der Zulassung zum Gebot zu deponiren vermögen, wir hiermit einladen. Nachgebote werden nicht angenommen und der Zuschlag erfolgt mit Vorbehalt höherer Genehmigung. Zur Zeit wird eine Jahrespacht von 4621 Rthlr. seit 1. Juli 1846 mit der vorbemerkten Steigerung gezahlt. Nachachtlich wird noch bemerkt, daß dem Pächter der Betrieb einer Milcherei zum Handel, wozu das Grundstück besonders geeignet ist, auch einer Restauration für gebildete Stande verstattet ist. Die speciellen Licitations-Bedingungen sind in unserer Registratur zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. Stettin, den 6. Januar 1848.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(60.) Bekanntmachung. Der Neubau einer Scheune nebst Stall bei dem Küster- und Schulgehöft zu Staffelde, excl. der Hand- und Spanndienste auf 106 Rthlr. 11 sgr. 10 pf. veranschlagt, soll in termino „den 18ten Februar c. Vormittags 11 Uhr" hier an den Mindestfordernden ausgeboten werden, wozu wir qualificirte Baumeister mit dem Bemerken einladen, daß der Anschlag und die Zeichnung in unserer Registratur jederzeit eingesehen werden können.

Amt Carzig, den 26sten Januar 1848.

Königl. Domainen-Amt.

(61.) Be-

(61.) Bekanntmachung. Es soll den 7ten Februar d. J. im dem Gasthofe zu Späning nachstehendes Holz, als: a) aus dem Forstbelauf Hasenbruch 30 Klaftern kiefern Scheit, 20 Klaftern dergl. Ast und aus Jagen 134. circa 180 Stück kiefern Bauholz und Schneideenden von 11 bis 18 Zoll mittlern Durchmesser; b) aus dem Belauf Breitebruch Jagen 53. 8 Stück kiefern Bauholz, 1½ Klafter eichen, 59½ Klafter buchen, 5½ Klafter elsen, 1½ Klafter kiefern, 2 Klaftern linden Ast-, ½ Klafter buchen und 10 Klaftern elsen Stock-Brennhölzer, Jagen 12. und 13. circa 50 Enden weißbuchen Nutzholz; c) aus dem Belauf Kerngrund Jagen 193. 38 Klaftern birken, 10 Klaftern elsen Stockholz, Jagen 215. 80 Klaftern kiefern Scheit, 30 Klaftern birken Scheit-, 10 Klaftern dergl. Ast- und 20 Klaftern eichen Astholz, Jagen 124. circa 30 Stück Kiefern; ferner am 21sten Februar d. J. daselbst: a. aus dem Belauf Hasenbruch circa 150 Klaftern kiefern Scheitholz und b. aus dem Belauf Breitebruch mehre Enden eichen und buchen Nutzholz in den Jagen 12. und 13, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden. Carzig, den 24sten Januar 1848.

Der Oberförster Graf v. Rödern.

(62.) Bekanntmachung über den Verkauf von Borke und Schiffs-Krummhölzern zur freien Konkurrenz. Höherer Bestimmung zufolge soll die Borke und die Schiffs-Krummhölzer von den in diesem Frühjahre in nachstehenden Revier-Abtheilungen der Oberförsterei Neubrück zum Einschlag bestimmten Eichen „am 26. Februar c. Vormittags 11 Uhr" im Gasthofe zum deutschen Hause in Fürstenwalde öffentlich meistbietend verkauft werden, und zwar: 1) die Borke und die Krummhölzer von den im Schwarzheider Reviere, Jagen 25. und 38. zu hauenden Eichen von circa 190 Klaftern Holz, 2) desgleichen aus dem Biegenbrücker Reviere, Jagen 3. und 19. von circa 40 Klaftern Holz, 3) desgleichen aus dem Kersdorfer Reviere, Jagen 70. von circa 50 Klaftern Holz. Hierzu werden Käufer mit dem Bemerken eingeladen, daß an den im Termin anwesenden Herrn Forstrendanten ein angemessenes Angeld zur Sicherheit der Gebote gezahlt werden muß, die übrigen Bedingungen aber im Termin näher bekannt gemacht werden.

Neubrück, den 22. Januar 1848. Der Oberförster Eyber.

(63.) Bekanntmachung. Es sollen Freitag den 11. Februar c. Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Mückeburg aus Distrikt Mückeburg circa 100 bis 120 Klaftern kiefern Scheit- und Astholz in einzelnen Klaftern zur Befriedigung des Lokalbedarfs öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

Neuhaus, den 26. Januar 1848. Der Oberförster Peters.

(64.) Bekanntmachung. Aus der Revierverwaltung Wildenow sollen am „14. und 28. Februar c. Vormittags 10 Uhr" im Sessionszimmer des Magistrats zu Friedeberg jedesmal 60 bis 70 Klaftern diverse Sorten Brennhölzer, worunter auch eichen Stockholz, zur Befriedigung des Lokalbedarfs, so wie außerdem eine Parthie eichen 6füßig Pfahlholz öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Forsthaus Wildenow, den 31. Januar 1848. Der Königl. Oberförster Groß.

(65.) Bekanntmachung. Aus der Revierverwaltung Wildenow sollen „am 19. Februar c. Vormittags 10 Uhr" im Sessionszimmer des Magistrats zu Friedeberg aus den Jagen 14. und 57. circa 350 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, 2 eichen Nutzenden für Kahnbauer, circa 30 Klaftern kiefern Salztonnen-Stabholz, ¾ Klaftern buchen Felgenholz und 2½ Klafter eichen Nutzholz öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Forsthaus Wildenow, den 31. Januar 1848. Der Königl. Oberförster Groß.

(66.) Bau-

(66.) Bau- und Nutzholz-Verkauf zum Lokalbedarf. In der Oberförsterei Crossen sollen am 17ten Februar c. Vormittags von 10 Uhr ab im Saale des Crossener Rathhauses nachstehende Hölzer, unter Ausschluß der Holzhändler, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, 1) Abtheilung Güntersberg, Jagen 7.: 89 Stück schwache eichene Nutzenden, 47 Stück kieferne Bau- und Schneidehölzer, 8 Stück dergl. rindschäliges Holz, ¼ Klafter dergl. Böttcher Nutzholz; 2) Abtheilung Raednitz, Jagen 3.: 59 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Forsthaus Güntersberg, den 24sten Januar 1848. Der Oberförster A. Muß.

(67.) Bekanntmachung. Am Mittwoch den 9. Februar d. J. von früh 9 Uhr ab sollen aus den drei Forstbeläufen Loppow, Spiegel und Dölzigerbrück, und zwar a) in Loppow aus den Jagen 10. und 41., b) in Spiegel aus den Jagen 16. und 19. und c) in Dölzigerbrück aus den Jagen 114. und 115. verschiedene Kiefern-, Buchen-, Eichen- und Birken-Bau-, Nutz- und Schirrhölzer zur freien Konkurrenz beim Gastwirth Hase in Vietz meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die Forstschutzbeamten sind angewiesen, die zum Verkauf gestellten Hölzer geforderten Falls örtlich drei Tage vor dem Termine anzuzeigen, und können die speziellen Verzeichnisse gleichfalls von da ab in der diesseitigen Registratur eingesehen werden.

Forsthaus Massin, den 24. Januar 1848. Der Oberförster Ewald.

(68.) Bekanntmachung. Zur Verpachtung der Fischereinutzung in dem zum Forstrevier Marienwalde gehörigen Riedstubben-See und in dem zum Forstrevier Regenthin gehörigen Regenthin- oder Jägersburger-See an den Bestbietenden vom 1. Oktober v. J. an auf 12 Jahre, habe ich im höheren Auftrage am 16. Februar d. J. Nachmittags um 2 Uhr in der Behausung des Gastwirths Lange zu Marienwalde Termin angesetzt und lade zu demselben Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen und als zahlungssicher nicht bekannte Pachtbewerber eine baare Kaution zum halben Betrage ihres Gebots bei der Revierforstkasse deponiren müssen. Schwachenwalde, den 21. Januar 1848.

Der Königl. Oberförster Knaack.

(69.) Bekanntmachung. Aus den verschiedenen Revieren der Königl. Oberförsterei Schönlanke sollen von den im Winter 1847/48 eingeschlagenen Brennhölzern etwa 600 Klaftern Buchen-, Birken- und Erlen-Klobenholz, meist sehr starkklobig, in Loosen zu 100 Klaftern an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich Termin auf den 1. März d. J. Vormittags 11 Uhr in dem Gasthofe des Herrn Haas zu Schönlanke angesetzt habe, und Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ¼ der Gebote als Angeld im Termine erlegt werden muß, die sonstigen Bedingungen aber im Termine bekannt gemacht werden sollen, die Hölzer selbst aber auf Erfragen bei der Oberförsterei an Ort und Stelle 14 Tage vor dem Termine besehen werden können. Richlich, den 16. Januar 1848.

Der Oberförster Bensch.

(70.) Nutzholz-Verkauf. Am Sonnabend den 12. Februar, von Morgens 9 Uhr ab, werden im Sessions-Zimmer des Wohllöblichen Magistrats zu Landsberg a. W. circa 600 Stück diverse kieferne Bau- und Schneidehölzer und eine Quantität kiefern Salztonnen-Stabholz öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden. Hierzu werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß das Aufmaaß der zum Verkauf kommenden Hölzer 3 Tage vor dem Termine im hiesigen Geschäftslokale eingesehen werden kann. Forsthaus Cladow, den 24. Januar 1848.

Königl. Revierverwaltung. Kirchner.

(71.) Borke-

(71.) Borke-Verkauf. Es soll „den 25. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr“ im Kruge zu Grunow bei Beeskow die aus dem Einschlage des Jahres 1848 im Forstrevier Dammendorf, und zwar in den Jagen 3. 6. 22. 32. und 39. zu gewinnende Eichen-Borke von circa 25 Klaftern im Wege des Meistgebots öffentlich versteigert werden. Kauflustige werden dazu unter dem Bemerken hiermit eingeladen, daß die zum Einschlag kommenden Eichen von den Förstern Schönrock zu Theerofen und Densow zu Chacobsee auf Verlangen 8 Tage vor dem Termine vorgezeigt werden sollen, und der vierte Theil des Gebots im Termine als Angeld deponirt werden muß. Die sonstigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Dammendorf, den 18. Januar 1848.

Die Königliche Revier-Verwaltung. Schultz-Völcker.

(72.) Das herrschaftliche Vorwerk Eichdorf, ganz in der Nähe von Naumburg am Bober und Christianstadt und 3 Meilen von den Kreisstädten Sagan, Sorau und Grünberg, mit einem Areal von 467 Morgen, einer großen Ziegelei, guten Wirthschaftsgebäuden und vollständigem Inventario, welches Johannis 1848 pachtlos wird, soll anderweit auf 15 bis 20 Jahre verpachtet werden. Zur Entgegennahme von Geboten ist ein Lizitations-Termin auf „Mittwoch den 12ten April c. Vormittags 10 Uhr“ im hiesigen Schlosse angesetzt. Die Pachtbedingungen liegen zur Einsicht bei dem Herrn Bürgermeister Praetorius hieselbst, welcher gegen Erlegung der Schreibgebühren davon Abschrift ertheilt und sonst jede Auskunft giebt.

Schloß Naumburg am Bober, den 28. Januar 1848.

In General-Vollmacht. Gerlach, Justiz-Commissarius.

(73.) Bekanntmachung. Sonnabend den 12. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr sollen vor dem herrschaftlichen Hofe in Pritzen 2 Kühe, 2 Stücke Jungvieh, 1 Mastschwein und 8 Gänse öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden.

Betschau, den 15. Januar 1848. Der Justiz-Aktuar Werchan, verm. Auftr.

(74.) Am Montag den 7. Februar c. Vormittags 9 Uhr sollen auf dem Hofe des Kaufmanns Mehner hierselbst circa 50 Flaschen Wein, verschiedene Quantitäten destillirte Branntweine, Runkelrüben- und Stärke-Syrup, Essig; ferner: Farbe- und mehrere andere Colonial- und kurze Waaren, so wie mehrere große mit Eisen beschlagene Fässer, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Peitz, den 27. Januar 1848. Kühn.

(75.) Der Dienst als Revierjäger ist hier bereits besetzt und fernere Meldungen deshalb überflüssig. Stennewitz, den 26. Januar 1848.

Das Dominium.

(76.) Freiwilliger Verkauf. Mein hierselbst am Markt belegenes Grundstück, worin seit einer langen Reihe von Jahren ein Materialgeschäft betrieben wird, bin ich Willens entweder im Ganzen oder im Einzelnen öffentlich meistbietend zu verkaufen. Es steht hierzu ein Termin auf Ort und Stelle auf „den 29. Februar d. J.“ an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Obiges Grundstück besteht aus einem zweistöckigen massiven Wohngebäude, worin außer dem Geschäftslokale noch drei Quartiere von resp. 2 und 3 heizbaren Stuben, Küche, Kammern ꝛc. sich befinden, zweien großen und einem kleinern Hintergebäude, einer Scheune, Obst- und Gemüsegarten, 27 Morgen sommerungsfähigem Boden und 6 Morgen Wiese. Müllrose, den 1. Februar 1848. Wittwe Pollack.

(77.) Kund-

(77.) Kundmachung und Empfehlung. Die Prämien-Anleihe des Großherzogl. Badischen Staates zur Erbauung und Errichtung von Eisenbahnen beträgt Vierzehn Millionen Gulden oder Acht Millionen Thaler Pr. Crt., und ist nach Art und Weise der Königl. Preuß. Seehandlungs-Prämien-Scheine eingetheilt in 400,000 Obligationen, eine jede à 20 Thaler Preuß. Cour., rückzahlbar mit Zinsen-Zuschlag in vierteljährigen Terminen vermittelst Amortisationen. — Kapital und Zinsen betragen bis zur gänzlichen Auszahlung Dreißig Millionen 261,495 Gulden, welcher Gesammt-Betrag in 400,000 Prämien vertheilt ist, der Art, daß jede Obligation eine Prämie ertheilt. — Die Eintheilung der Prämien besteht in: 14mal 50,000 Gulden, 54mal 40,000, 12mal 35,000, 23mal 15,000, 2mal 12,000, 55mal 10,000, 40mal 5000, 2mal 4900, 58mal 4000, 366mal 2000, 1944mal 1000, 1770mal 250 und 395,660mal von 75 bis abwärts 42 Gulden. — Die kleinste Prämie, welche einer jeden Obligation sonach zufallen muß, ist 42 Gulden oder 24 Thlr. Preuß. Cour. Der nächste Termin zur Rückzahlung ist von der betr. Behörde auf den 29sten Februar 1848 festgesetzt. Bei dem unterzeichneten Handlungshause können die Obligationen hierzu im Einzelnen billigst bezogen werden. — Prospektus über das ganze Prämiengeschäft, so wie jede nähere Auskunft werden von uns gratis versandt. Solide Männer, welche den Verkauf übernehmen wollen, belieben sich wegen der Bedingungen direct an uns zu adressiren. J. Nachmann und Söhne, Banquiers in Mainz am Rhein.

(78.) Agentur-Anzeige für Auswanderer nach Nord-Amerika etc. von Bremen. Personen, welche zur Auswanderung fest entschlossen und in den bekanntlich schönen schnellsegelnden dreimastigen Seeschiffen, welche zum Transport von Passagiren erbaut und eingerichtet sind, so wie unter Aufsicht der Obrigkeit mit hinreichenden Lebensmitteln versehen sein müssen, sich schon in der Heimath zu einer bestimmten Zeit Plätze im Zwischendeck oder in der Cajütte des Capitains sichern und einen kostspieligen Aufenthalt vermeiden wollen, können die näheren Bedingungen, so wie, wann und wohin die Schiffe abgehen, bei mir mündlich oder auf portofreie Briefe erfahren und die desfallsigen Contrakte schon hier abschließen. Auch wird Sorge tragen, das Auswanderer, welche bei mir Schiffsverträge abschließen, nach Anlandung in den Hafenstaaten Amerikas sich bei zuverlässigen deutschen Geschäftsleuten über alles, ihnen in einem fremden Lande zu wissen Nöthige unentgeltlich und zuverlässige Auskunft verschaffen können.

C. F. Rappolt in Cüstrin,
bevollmächtigter und bestätigter Agent für Bremen.

(79.) Bekanntmachung. Der Polizeidienerposten hierselbst, mit dem ein jährliches Einkommen von 40 Rthlr. baar und gutem Deputat verbunden ist, wird zum 1. April c. vakant. Versorgungsberechtigte Personen — aber nur solche, die schon bei Verwaltungs-Behörden beschäftigt gewesen sind — können sich, mit ihren Zeugnissen versehen, persönlich bei mir melden.
Goltzow im Oderbruch, den 22. Januar 1848. Die Rittergutsbesitzerin Ph. Rehfeld.

(80.) Güter-Verkauf. Ein freies Lehnschulzen-Gut von 190 Morgen besten Bruch-Boden, nebst sehr schönen Gebäuden und vollständigem Inventarium, freier Jagd und Fischerei; ferner: eine Wirthschaft von 90 Morgen Bruch-Acker nebst Ziegelei; eine Wirthschaft von 29 Morgen Bruch-Acker; zwei Häuser nebst 1 Morgen Land, sind aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt H. Fittinger in Lebus.

(81.) 200 Schock gesundes, langes Roggen-Stroh von letzter Ernte will ich verkaufen.
Woxfelde bei Sonnenburg, im Januar 1848. Busch.

(82.) Bekanntmachung. Meine in der Brückenvorstadt hieselbst, hart an der großen Warthebrücke belegene Färberei, mit allen dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafsgebäuden, sonstigen Grundstücken, Materialien und Fabrikbeständen, beabsichtige ich aus freier Hand und unter sehr günstigen Bedingungen zu verkaufen. Die Grundstücke eignen sich, ihrer sehr vortheilhaften Lage wegen, auch zu jedem anderen Geschäft und zur Uebernahme derselben, welche übrigens zu jeder Zeit statt finden kann, wird nur ein Kapital von 2000 bis höchstens 2500 Rthlr. erforderlich sein, während der Rest der Kaufgelder zur ersten Stelle eingetragen werden kann. Kauflustige bitte ich, sich entweder in Person oder in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Landsberg a. d. W., den 29sten November 1847. Schroth.

(83.) In Folge polizeilicher Erlaubniß werde ich mich hiesigen Orts als Maschinenbauer niederlassen und bitte, mich mit Aufträgen zum Setzen von Stubenöfen, Kochmaschinen und Bratöfen, so wie zur Anlegung von Dampfcylindern, zur Einmauerung von Kesseln, Braupfannen und Branntweinblasen gütigst zu beehren; ich verspreche gute Arbeit und Billigkeit in meinen Forderungen. Sonnenburg, den 31. Januar 1848. Karl Schmidt.

(84.) Rohe und gebleichte Nessel, so wie gestreifte Gingham zu Ueberhemden, Commissions-Lager des Herrn Lorenz Schwarz in Niederoschel, sind zu verkaufen bei

Wilhelm Paetzel in Frankfurt a. d. O.

(85.) Rappskuchen sind stets frisch zu haben auf der Lebuser Mittel-Mühle bei C. Zobell.

(86.) Meine in diesem Jahre durch mehrere sehr ausgezeichnet schöne Dessins vermehrte Auswahl von Grabkreuzen und Gittern steht zur gefälligen Ansicht eines sehr geehrten Publikums jederzeit bereit und verpflichte ich mich bei der Bestellung zur reellsten und pünktlichsten Bedienung.

Frankfurt a. d. O., im Januar 1848. A. Jolitz, Eisengießereibesitzer.

(87.) Ein fast neuer Oderkahn mit gutem Inventarium steht in Frankfurt a. d. O. äußerst billig zum sofortigen Verkauf. Näheres im Gasthofe zur goldenen Sonne hierselbst.

(88.) Spiritus-Fässer à 400 Quart und Syrup-Fässer à 5, 6 bis 7 Centner, stehen zum Verkauf in Frankfurt a. d. O., Forststraße No. 6.

(89.) Hierdurch erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß ich mich hierselbst als Zimmermeister niedergelassen habe. Seelow, den 1. Februar 1848.

Hugo Walsleben, Zimmermeister.

(90.) Für mein Material-, Italiener-Waaren-, Delikateß- und Wein-Geschäft suche zum möglichst sofortigen Antritt einen Lehrling mit hinreichenden Schul-Kenntnissen, am liebsten von außerhalb. Wm. Zimmermann, in Frankfurt a. d. O. am Wilhelmsplatz.

(91.) Für angefrorene und bereits hartgefrorene Kartoffeln zahlt pro Scheffel 8 bis 10 Sgr., pro Winspel 6 bis 8 Rthlr.; für angestockte oder sonst fehlerhafte Kartoffeln zahlt einen angemessenen Preis C. F. Krötke in Lebus.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 6. Frankfurt a/O., Mittwoch den 9. Februar. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848.

No. 3. enthält (No. 2921.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. September 1847, betreffend die Ausnahme der Taxen derjenigen adeligen Güter im Großherzogthum Posen, welche weder zum Verbande des Posenschen, noch des Westpreußischen Kreditsystems gehören.

(No. 2922.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. November 1847, betreffend das bei Kündigung der vierprozentigen Posener Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren.

(No. 2923.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Dezember 1847, betreffend die Auflösung des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung der Thierarzneischule unter das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnung des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg.

In Betreff der Gesuche um Ertheilung der Dispensation vom dritten Aufgebot finden wir uns veranlaßt, hiermit anzuordnen, daß diese Gesuche künftig stets von dem betreffenden Geistlichen bei uns angebracht werden müssen, aus welchen die Ertheilung dieser Dispensation nothwendig erscheint.

Gesuche um Ertheilung der Dispensation vom dritten Aufgebot, bei welchen diese Erfordernisse nicht beachtet sind, werden von uns unbedingt zurückgewiesen werden.

Berlin, den 31. Januar 1848.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 13. 1. No. 1465. Januar.

Es ist von des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, Wirklichen Geheimen Raths Herrn v. Meding Exzellenz die Anlegung einer Apotheke in der Stadt Liebenau, Kreises Züllichau-Schwiebus, genehmigt worden. Qualifizirte Apotheker, welche sich um die Conzession zur Anlegung dieser Apotheke

zu bewerben beabsichtigen, werden aufgefordert, unter Einreichung ihres Curriculum vitae und mit Beifügung ihrer Lehr- und Servir-Zeugnisse, so wie ihrer Approbation, sich binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Königl. Regierung zu melden, zugleich aber auch einen genügenden Ausweis darüber zu führen, daß sie zur Etablirung einer Apotheke und zum Geschäftsbetriebe derselben die erforderlichen Mittel besitzen.

Frankfurt a. d. O., den 25. Januar 1848.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, den bisherigen Regierungs-Assessor Jacobi hierselbst zum Regierungs-Rath zu befördern.

Der Büreau-Assistent Gläser ist zum Regierungs-Sekretair, der Kassenschreiber bei der landwirthschaftlichen Abtheilung der Königl. Regierung Liscovius ist zum Büreau-Assistenten, und der Hülfsarbeiter Müller ist zum Kassenschreiber bei der vorgenannten Regierungs-Abtheilung befördert worden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1848.

Der Regierungs-Präsident. v. Puttkammer.

Der Regierungs-Baukondukteur Johannes Heinrich Schuster ist als Rathsherr zu Landsberg a. d. W. bestätigt worden.

Der Kaufmann Johann Ludwig Kneiß hierselbst ist als unbesoldeter Stadtrath bestätigt worden.

Für den ersten Bezirk der Stadt Züllichau ist der Apotheker Berend zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet und für den zweiten Bezirk ist der bisherige Schiedsmann Kaufmann Lange auf anderweite drei Jahre in dieser Eigenschaft gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 16. Februar. (1.) Am 18ten März d. J. wird in dem Dorfe Ziebingen, im Sternberger Kreise, gleichwie dies im vorigen Jahre geschehen, wiederum versuchsweise ein Viehmarkt abgehalten werden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß demgemäß der in dem Kalender für 1848 als Markttag bezeichnete 20ste März als solcher in Wegfall kommt.

Frankfurt a. d. O., den 4. Februar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1239. Januar. (2.) Der Kaufmann Eduard Tappe zu Zielenzig ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 3. Februar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Ta-

(3.) Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreisstädten, nebst Cüstrin, Finsterwalde und Fürstenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat Januar 1848.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																		Rauch-Futter					
		Weizen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste große für den Scheffel.			Gerste kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Arnswalde	2	16	11	1	15	8	—	—	—	1	13	11	1	5	5	1	27	6	—	17	6	—	20	—	7	8	4
2	Calau	3	6	6	1	25	4	1	23	1	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	15	—	1	7	6	6	15	—
3	Cottbus	3	3	9	1	26	5	1	19	3	—	—	—	1	3	2	3	—	—	—	22	6	1	—	—	6	15	—
4	Crossen	3	1	3	1	21	3	1	25	5	1	14	1	1	5	6	2	4	11	—	19	1	1	10	—	6	5	—
5	Frankfurt	2	22	9	1	22	11	1	20	3	1	15	6	1	2	6	2	8	3	—	18	5	—	28	11	6	18	6
6	Friedeberg	2	24	4	1	17	5	—	—	—	1	16	4	—	28	5	2	5	4	—	17	—	1	—	—	6	—	—
7	Guben	2	25	—	1	22	2	1	20	11	—	—	—	1	—	6	2	20	—	—	20	—	—	27	9	5	23	4
8	Königsberg	2	16	8	1	19	4	1	14	6	1	11	11	1	—	9	1	28	5	—	19	—	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg	2	18	6	1	18	8	1	18	9	1	16	11	1	10	3	2	2	3	—	18	—	1	—	6	5	6	—
10	Lübben	3	6	6	1	23	5	1	20	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	7	15	—
11	Luckau	3	2	4	1	23	1	1	25	—	—	—	—	1	5	11	—	—	—	—	20	—	1	20	—	8	—	—
12	Soldin	2	12	8	1	15	7	1	16	5	1	12	6	—	29	1	2	—	3	—	17	10	—	22	6	6	7	6
13	Sorau	3	1	3	1	28	1	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	25	—	1	—	—	5	20	—
14	Spremberg	3	—	—	1	27	2	—	—	—	—	—	—	1	2	9	—	—	—	—	20	—	1	5	—	6	—	—
15	Zielenzig	2	25	3	1	18	—	—	—	—	1	22	9	1	1	3	2	8	6	—	20	—	1	5	—	7	—	—
16	Züllichau	2	25	2	1	17	1	1	21	4	1	12	4	1	—	2	1	28	—	—	20	1	—	—	—	5	—	—
17	Cüstrin	2	28	2	1	23	9	1	22	7	1	19	9	1	3	1	2	20	—	—	19	6	1	—	—	7	2	6
18	Finsterwalde	3	5	6	1	28	—	1	25	—	—	—	—	1	8	—	4	—	—	—	14	4	1	—	—	6	20	—
19	Fürstenwalde	2	21	9	1	22	6	1	19	3	1	14	6	1	2	11	2	6	5	—	19	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	54	24	3	32	25	10	23	21	9	16	20	6	21	3	8	33	9	10	11	12	3	17	3	2	109	6	2
	Im Durchschnitt	2	26	6	1	21	11	1	20	10	1	15	6	1	3	4	2	11	5	—	19	—	1	2	1	6	12	9

Lebens-Rettung. (4.) Am 30. August v. J. Mittags gegen 1 Uhr hatte der 3 Jahr alte Sohn
1. No. 1854. Januar. des Seifensieders Renner zu Christianstadt, Vornamens Reinhold, das Unglück, an einer sehr tiefen Stelle in den bei dieser Stadt vorbeifließenden, stark angeschwollenen Bober zu stürzen und würde unfehlbar ein Opfer des Todes geworden sein, wenn der Schuhmacher Reimann zu Christianstadt nicht die Rettung des Kindes unternommen hätte. Derselbe lag, um Mittagsruhe zu halten, auf dem Bette, als er durch seine Ehefrau von der Gefahr in Kenntniß gesetzt wurde. Sogleich eilte er nach der Unglücksstelle, sprang, wie er eben bekleidet war, in den Fluß und war nach einigem Suchen so glücklich, das Kind zu finden und an das Ufer zu bringen. Der Verunglückte war schon besinnungslos, wurde aber durch die sofort angestellten Wiederbelebungsversuche ins Leben zurückgerufen.

Für diese lobenswerthe und verdienstliche Handlung hat das Königliche Ministerium des Innern dem ꝛc. Reimann die Erinnerungs-Medaille bewilligt.

Frankfurt a. d. O., den 23. Januar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. (5.) Auf den nachstehend genannten Stations-Orten werden Ende d. M. Königliche Landbeschäler aufgestellt sein, und kann alsdann die Bedeckung dazu geeigneter Stuten für das bisherige Sprunggeld von 1 und resp. 2 Rthlr. pro Stute ihren Anfang nehmen.

1) Zu Gottschimmer-Bruch, im Friedeberger Kreise;
2) „ Vordamm, in demselben Kreise;
3) „ Gennin, im Landsberger Kreise;
4) „ Tamsel, in demselben Kreise;
5) „ Carolinenhof, in demselben Kreise;
6) „ Adamsdorf, im Soldiner Kreise;
7) „ Friedrichshof bei Cranzin, im Arnswalder Kreise.

Zirke, den 2. Februar 1848.

Königl. Preuß. Posensches Land-Gestüt.

Bekanntmachung. (6.) Daß von Ostern d. J. an keine neue Inscriptionen nicht immatrikulationsfähiger Studirender, welche, um sich als Chirurgen auszubilden, die hiesige Universität besuchen wollen, mehr stattfinden werden, wird zur Vermeidung von dergleichen Meldungen hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 30. Januar 1848.

Der provisorische Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Königl. Universität,

Geh. Ober-Medizinal-Rath Dr. Klug.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 6. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 9. Februar. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der bei uns wegen Betruges in Untersuchung stehende Tagelöhner Carl Friedrich Ferdinand Maschke hat sich aus seinem Wohnorte Blockwinkel entfernt.

Sämmtliche resp. Behörden werden hierdurch ersucht, den Maschke, wo derselbe sich betreten lassen sollte, zu verhaften, und mit Bezug auf diesen Steckbrief zur Vermeidung von Transportkosten, dem nächsten Gericht zu überliefern und uns davon in Kenntniß zu setzen.

Posen, den 30sten Januar 1848.

Königl. Inquisitoriat.

(2.) Steckbrief. Der Arbeitsmann Vogel, welcher bei uns wegen Diebstahls verhaftet war, hat am 5. d. Mts. Gelegenheit gefunden zu entweichen, und wir ersuchen alle resp. Militair- und Civil-Behörden, auf den Vogel, dessen Signalement hier beigefügt ist, zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung hierher abliefern zu lassen.

Quartschen, den 7. Februar 1848.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Signalement. Der ꝛc. Johann Friedrich Vogel ist 44 Jahr alt, evangelischer Religion, aus Koenigswalde, im Sternberger Kreise, gebürtig, und zu Massow, Landsberger Kreises, wohnhaft, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, proportionirten Mund, unvollständige Zähne, einen schwarzen Bart, rundes Kinn, ein volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und spricht deutsch.

Seine Bekleidung bestand in einem blauen Tuchmantel, einem blauen Warprocke, einer schwarzen Tuchmütze mit Pelz besetzt, einer gestreiften Weste, weißen wollenen Halbstrümpfen, ohne weitere Fußbekleidung, und einem leinenen Hemde ohne Zeichen.

(3.) Steckbrief. In einem hiesigen Gasthofe hat ein ehemaliger Aufwärter des Equilibristen Schulz, aus Grunau in Schlesien, sich einzuschleichen gewußt, und hat dem Kellner eine Reisetasche mit verschiedenen Kleidungsstücken, und einen Mantel von grauem Tuch mit langem Kragen, letzterer und die Aufschläge mit schwarzem Tuch eingefaßt, der kleine Kragen von schwarzem Tuch, entwendet.

Seine Spur ist bis Frankfurt a. d. O. verfolgt und es ist ermittelt, daß der des Diebstahls dringend Verdächtige Carl Schwarz heißt, und aus Stralsund gebürtig ist. Er ist ungefähr 26 Jahr alt, 5 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, hat hellgelbes beinah röthliches Haar, blaue Augen, röthlichen Bart, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur. Er spricht deutsch im pommerschen Dialekt, und hat am linken Mundwinkel eine Schnittnarbe, an jeder Seite der Nase sind kleine Geschwüre.

Bekleidet ist er mit einem schwarzen abgetragenen Ueberzieher, an der Seite mit großen Taschen, einer gestreiften baumwollenen Weste und einer Pelzmütze, deren Deckel von rothem Tuch ist. Wahrscheinlich trägt er den oben beschriebenen hier gestohlenen Mantel.

Wir ersuchen sämmtliche Wohllöbl. Polizei-Behörden, auf den Carl Schwarz gefälligst vigiliren und im Betretungsfall denselben mit den bei sich habenden Sachen per Transport hier abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 4. Februar 1848.

Der Magistrat.

(4.) Bekanntmachung. Als Gerichtstage zu Bernstein für die Stadt und Amtsbezirk Bernstein werden festgesetzt pro 1848: der 11., 12., 25., 26. Februar, der 10., 24. März, der 12., 26. Mai, der 9., 30. Juni, der 14., 21. Juli, der 8., 22. September, der 20. Oktober, der 10., 24. November, der 8., 22. Dezember. Berlinchen, den 29. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(5.) Bekanntmachung. Vor Kurzem ist aus der Wohnung der Frau Kammergerichts-Assessor Wendland hierselbst eine von Dumouriez et fils à Paris verfertigte, schwarz emaillirte, auf Rubinen gehende goldene Cylinder-Herren-Uhr mit silbernem oder emaillirtem Zifferblatte, römischen Ziffern, stählernen Zeigern und Messing-Couvet, im Innern mit den Nummern 34., 646. und 4246. bezeichnet und woran ein einfacher Damen-Uhr-Haaken mit einem Amethist befindlich war, gestohlen worden. Da an der Entdeckung der Uhr und des Thäters viel gelegen ist, so werden die Wohllöblichen Polizei-Behörden ersucht, auf dieselbe zu vigiliren, auch die Uhrmacher und Goldarbeiter dazu zu veranlassen und im Fall der Entdeckung dieselbe anzuhalten und uns von den vorläufigen Ermittelungen ungesäumt gefälligst Nachricht zu geben.

Cottbus, den 29. Januar 1848.

Der Magistrat.

(6.) Bekanntmachung. Es ist im Monat Dezember v. J. hierselbst im Oderstrome ein kleiner Bretterkahn mit zwei eichenen Spitzen, sechs Wrangen und Kette aufgefangen. Der Eigenthümer kann diesen Kahn gegen Entrichtung der Kosten hierselbst in Empfang nehmen.

Lebus, den 31. Januar 1848.

Der Magistrat.

(7.) Gerichtliche Vorladung. Auf den Antrag der Königlichen Hochlöblichen Intendantur des 3. Armee-Corps zu Frankfurt a. d. O. werden alle diejenigen, welche an die Kasse des 3. combinirten Reserve-Bataillons zu Stralsund incl. der demselben in Cüstrin attachirt gewesenen, so wie der bei dem Eintreffen des Bataillons in Stralsund übernommenen dortigen Strassection aus dem Etats-Jahre vom 1. Januar bis ult. December 1847 aus irgend einem Grunde Rechtens annoch Forderungen und Ansprüche haben möchten, zu deren Anmeldung und Beglaubigung in termino „den 25. Februar k. J. Morgens 10 Uhr" vor dem Königlichen Hofgericht bei Vermeidung der in eodem termino zu erkennenden Präclusion, hiermit aufgefordert.

Datum im Königl. Hofgericht von Pommern und Rügen zu Greifswald, den 29. Decbr. 1847.

gez. v. Klot.

(8.) Subhastations-Patent. Das zum Nachlasse der verehelicht gewesenen Fuhrmann Walsleben, früher verwittweten Schulze, Dorothee Caroline, gebornen Kranz gehörige, in der Münchebergerstraße hierselbst belegene, Vol. III. pag. 201. No. 237. des Hypothekenbuchs verzeichnete kleine Wohnhaus nebst Zubehör, auf 749 Rthlr. 8 Sgr. 2⅓ Pf. abgeschätzt, ist Theilungshalber zum Verkauf gestellt und ist der Bietungs-Termin auf „den 11. Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen, und die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Fürstenwalde, den 5. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(9.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadt-Gericht Züllichau.

Die Steinsche Bauernahrung No. 21. zu Glauchow, abgeschätzt auf 2101 Rthlr. 20 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 1sten Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Züllichau, den 31sten Dezember 1847.

(10.) Noth-

(10.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Züllichau.

Die Untererbpachtsgerechtigkeit der hierselbst in der Sandgasse gelegenen Wind-Mahlmühle No. 111. nebst Wohnhaus, Garten und Acker, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 380 Rthlr. 21 sgr. 3 pf., soll „am 6ten März c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Züllichau, den 1sten Februar 1848.

(11.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Berlinchen.

Die den Erben des Walkmüllers Weier gehörigen Grundstücke, als: 1) die Tuchmacherwalk-Mühle No. 291. hierselbst, bestehend aus Mahl-, Schneide-, Walkmühle und Lohstampfe, 2) das Morgenland No. 407. des Hypothekenbuchs, von denen die erste auf 6732 Rthlr. 28 Sgr., das letzte auf 582 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. nach der nebst den neuesten Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich abgeschätzt worden, sollen „am 22. August 1848 Vormittags 11 Uhr" im hiesigen Gerichtszimmer meistbietend verkauft werden. Unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion geladen.

(12.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Berlinchen.

Das der verehelichten Neumeister gehörige Wohnhaus No. 102. hierselbst nebst Zubehör, welches nach der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1471 Rthlr. 22 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt ist, soll „am 18. Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" im Gerichts-Zimmer hier meistbietend verkauft werden.

(13.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Driesen, den 14. Januar 1848.

Das zu Vordamm belegene Wohnhaus nebst dazu gehörigem Garten No. 5 B., dem Schiffbauer August Grun gehörig, laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe gerichtlich auf 500 Rthlr. gewürdigt, soll Schuldenhalber „am 13. Mai c. Vormitt. 11 Uhr" in unserem Instructions-Zimmer meistbietend verkauft werden.

(14.) Freiwilliger Verkauf. Land- und Stadtgericht Driesen, den 5. Januar 1848.

Folgende zum Nachlasse des Schuhmachers Friedrich Wilhelm Karow gehörige 5 Grundstücke, als: 1) das Kietzergut No. 10., 25 Magdeburger Morgen Wiesen und 2 Gärten enthaltend, auf 4458 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf., 2) das Stück Land No. 85. in der hiesigen Feldmark, 4 Magdeburger Morgen 14 □Ruthen enthaltend, auf 326 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf., 3) das Stück Land No. 13. in der hiesigen Feldmark, 2 Magdeburger Morgen 8 □Ruthen enthaltend, auf 143 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf., 4) die hier belegene Scheunenstelle No. 20., mit Holzgerechtigkeit auf 50 Rthlr. und ohne diese auf 5 Rthlr., 5) das hier belegene Wiesen-Grundstück No. C. 3., 3 Magdeburger Morgen 59 □Ruthen enthaltend, auf 166 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. gerichtlich geschätzt, laut der nebst Hypothekenscheinen in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxen, sollen „am 13. Mai Vormittags 10 Uhr" meistbietend verkauft werden.

(15.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht in Zielenzig.

Das in Lindow, Sternberger Kreises, belegene, No. 17. Fol. 30. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Adolph Woisitzky gehörige Freibauergut, abgeschätzt auf 6480 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst dem Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in dem am „3. Juli 1848 Vormittags 10 Uhr" anberaumten Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zielenzig, den 27. November 1847.

(16.) Oeffentliches Aufgebot. Nachstehende, angeblich verloren gegangene Dokumente werden Behufs ihrer Mortifikation und Erneuerung hiermit öffentlich aufgeboten, als: 1) die Obligation des Kossäthen Martin Groeck, de dato Lübben den 29. März 1826 und Anerkenntniß vom 3. Januar 1828 über 48 Rthlr. à 5 pro Cent jährlicher Verzinsung und von vierteljährlicher

Aufkündigung für die Hauptsparkasse des Markgrafthums Niederlausitz in Lübben, eingetragen für dieselbe auf dem Kossäthengute des Martin Groeck in Briesen No. 36. des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 1. ex decreto vom 24. Februar 1829; 2) die Obligation des Bürgermeisters und Raths, so wie des bürgerlichen Ausschusses von Vierteln und Gewerken der Kreisstadt Lübben vom 23. Februar 1826 über 100 Rthlr. Courant für die Kossäthenfrau verehelichte Schwitzke, geborne Christiane Mehlan, in Görlsdorff, zu 3½ pro Cent jährlicher Verzinsung und halbjährlicher Aufkündigung, die besage des über den Nachlaß der verehelicht gewesenen Schwitzke, Christiane gebornen Mehlan, abgeschlossenen Erbvergleichs vom 7. April 1847 auf deren Bruder, den Bauer Gottfried Mehlan in Treppendorff als Eigenthum übergegangen. Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionare, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche auf diese Obligationen und die aus denselben originirenden Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem auf „den 26. Mai 1848 Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Naumann angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu den Auswärtigen die Justiz-Commissarien Geras, Ulschner und Krüger hieselbst vorgeschlagen werden, zu erscheinen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen ausgeschlossen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Dokumente sodann auf Grund der Anerkenntnisse erneuert werden sollen.

Lübben, den 24. Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(17.) Edictal-Citation. Zu dem Vermögen des Viktualienhändlers Julius Siefert hierselbst ist durch die Verfügung vom 2. September c. der Concurs eröffnet und ein Termin auf „den 17. März 1848 Vormittags 9 Uhr" in unserm Gerichtslokale anberaumt worden, zu welchem alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners hierdurch mit der Aufforderung, im Termin persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, als welche den Entfernten die Herren Justiz-Commissarien Barth zu Arnswalde und von der Borne zu Friedeberg vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse gebührend anzumelden, auch deren Richtigkeit nachzuweisen, und mit der Warnung vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Die bis jetzt ermittelte Passivmasse beträgt über 2000 Rthlr., die Activmasse, auf welche zum bedeutendsten Theile Interventionsansprüche angemeldet sind, 326 Rthlr.

Reetz, den 16. November 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(18.) Offener Arrest. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Johann Carl Gustav Bierbaum in Christianstadt ist heute von uns der Concurs eröffnet worden. Es wird daher allen denen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, oder welche demselben etwas bezahlen oder liefern sollen, hierdurch angedeutet, an Niemanden das Mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr solches uns sogleich anzuzeigen, und die bei ihnen befindlichen Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte daran, in unser Depositum abzuliefern. Wer dieser Anweisung zuwider handelt, und dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausantwortet, von dem wird die Zahlung oder Ausantwortung für nicht geschehen erachtet und wird das so Geleistete zum Besten der Masse anderweit von ihm beigetrieben werden, auch ist der Inhaber solcher Gelder oder Sachen im Falle der Verschweigung und Zurückhaltung der Concursmasse auf Höhe der zurückbehaltenen oder verschwiegenen Gegenstände verantwortlich und geht außerdem aber seines daran habenden Unterpfandes und anderen Rechts verlustig. Sorau in der Niederlausitz, den 3. Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(19.) Sub-

(19.) Subhastations-Patent. Gerichtlicher Verkauf. Die den Erben der verehelichten Sebastian früher Wittwe Scheffler, Johanne Erdmuthe geb. Schulze gehörige, in Billendorf belegene Häuslernahrung No. 33., welche nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 290 Rthlr. abgeschätzt ist, so wie der den gedachten Erben gehörige Antheil an der Erbschölzerei zu Billendorf, abgeschätzt auf 329 Rthlr. 5 sgr., sollen Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation „am 13ten April 1848 Vormittags um 11 Uhr" in unserem Gerichtszimmer zu Christianstadt öffentlich verkauft werden.

Sorau, den 16ten Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(20.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 26sten Januar 1848.

Das im Dorfe Neu-Liezegöricke belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I. pag. 121. No. 9. B. verzeichnete, den Tischlergesell Nicolaus Herrmann Schmidtschen Erben gehörige Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 2261 Rtl. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll „am 12ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" an Ort und Stelle subhastirt werden.

(21.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 27sten Januar 1848.

Das im Dorfe Ortwig (Mehrin) belegene, im dortigen Hypothekenbuch Vol. IV. pag. 120. No. 11. C. verzeichnete, den Erben der verehelichten Eigenthümer Schmidt gehörige Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 3778 Rthlr. abgeschätzt, soll „am 16ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" an Ort und Stelle im Schmidtschen Grundstücke subhastirt werden.

(22.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Birnbaum.

Die den Paul Wachalskischen Erben gehörige, in der Stadt Kaehme sub No. 31. belegene Ackerwirthschaft, abgeschätzt auf 2700 Rthlr., und das denselben Erben gehörige Grundstück No. 30. daselbst, bestehend aus Haus, Stall und Hofraum, abgeschätzt auf 190 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 17ten April 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Birnbaum, den 14ten Dezember 1847.

(23.) Bekanntmachung. Am 17. Februar Vormitt. 10 Uhr sollen im Hause des Kaufmanns Egler hierselbst ein Faß alter Franzwein von 190 Quart und ein Faß Rheinwein (Hochheimer) von 60 Quart an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Soldin, den 27. Januar 1848.

Königliches Stadtgericht.

(24.) Bekanntmachung. Am 17ten Februar c. Vormittags 10 Uhr sollen in dem Hause des Kaufmanns Egler hierselbst verschiedene Weine, zusammen etwa auf 160 Rthlr. geschätzt, gegen sofortige Baarbezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Soldin, den 27sten Januar 1848.

Königl. Stadt-Gericht.

(25.) Bekanntmachung. Am 21sten Februar c. Vormittags 10 Uhr sollen im Hause des Kaufmanns Egler hierselbst verschiedene Farbewaaren, Seife, Tabacke, Heringe, Papiere, Leim und eine Wäschrolle an den Meistbietenden gegen sofortige Baarbezahlung verkauft werden.

Soldin, den 27sten Januar 1848.

Königl. Stadt-Gericht.

(26.) Sub-

(26.) Subhastations-Patent. Das dem Oekonomen Carl Friedrich Ferdinand Ladewig zu Stettin gehörige, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine und den etwaigen besondern Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 3248 Rthlr. 19 sgr. 3 pf. geschätzte hiesige Wohnhaus No. 143. mit Zubehör, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 4ten April 1848 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Soldin, den 30sten November 1847.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Es wird bemerkt, daß zu dem in der obigen Bekanntmachung vom 30sten November v. J. bezeichneten Hause 4 Wiesenflecke und 2 Aecker von 98 □Ruthen und resp. 109 □Ruthen gehören und daß in diesem zur goldnen Kugel genannten Hause seit vielen Jahren eine Gastwirthschaft betrieben wird. Soldin, den 5ten Januar 1848.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(27.) Freiwillige Subhastation. Stadtgericht Woldenberg.

Die Werksche Wohnbude an der Mauer nebst Hütungs-Abfindung von 115 □R., Fol. 239. Vol. IV. No. I. des Hypothekenbuchs, zusammen geschätzt nach der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 355 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf., soll am 19. April 1848 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Woldenberg, den 16. December 1847.

(28.) Subhastations-Patent. Die zu Hoh-Jehser belegene, dem Friedrich Bulian gehörige, im Hypothekenbuche von Hoh-Jehser Fol. 57. verzeichnete Erbpachts-Windmühle nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Aeckern und Wiesen und sonstigen Zubehörungen, soll Schuldenhalber in termino „den 20. März 1848 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe, welche ohne Berücksichtigung der größtentheils streitigen Berechtigungen und Lasten auf 2125 Rthlr. sich beläuft, kann täglich in unserer Registratur eingesehen, und die Verkaufsbedingungen sollen im Termine regulirt werden. Pförten, den 24. November 1847.

Gräflich von Brühlsche Justiz-Kanzlei.

(29.) Nothwendiger Verkauf. Die hierselbst belegene, Vol. X. No. 7. des Hypothekenbuchs verzeichnete sogenannte Amtsmühle, nach der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 5019 Rthlr. 14 sgr. abgeschätzt, soll in termino „den 7ten April 1848 Vormittags 9 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Lieberose, den 6ten September 1847.

Gräflich von der Schulenburgsche Gerichte der Stadt und Standesherrschaft Lieberose.

(30.) Bekanntmachung. Der Halbhüfner Hans Schulze, genannt Zach, zu Göhren, Kreis Crossen, ist durch Erkenntniß des Patrimonialgerichts über Göhren als Verschwender erklärt worden. In Gemäßheit der §§. 26. 28. und 34. Tit. 30. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Halbhüfner Hans Schulze, genannt Zach, zu Göhren, ferner kein Kredit mehr ertheilt werden und sich überhaupt Niemand mit dem ꝛc. Schulze in dergleichen Geschäfte einlassen soll.

Sommerfeld, den 10. Januar 1848.

Das Patrimonial-Gericht über Göhren und Zubehör.

(31.) Bekanntmachung. Die im Dorfe Trebschen belegene, sub No. 42. Folio 247. des Hypothekenbuchs verzeichnete Häuslernahrung, abgeschätzt auf 160 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 10ten Mai c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle in Padligar subhastirt werden.

Züllichau, den 27sten Januar 1848.

Fürstliches Patrimonial-Gericht über Trebschen.

(32.) Be-

(32.) Bekanntmachung. Der auf „den 17ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr" in Trebichow anstehende Termin zum Verkauf des Posterpedient Paeschkeschen Wohnhauses in Radenickel ist aufgehoben, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Reppen, den 4ten Februar 1848.

Patrimonial-Gericht Trebichow, Radenickel und Heydenau.

(33.) Subhastations-Patent. Die zu Mittel-Linderode sub No. 29. belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 19. verzeichnete und dem Weber Gottfried Jentsch gehörige Häuslernahrung, welche gerichtlich auf 725 Rthlr. abgeschätzt worden, soll Schuldenhalber in termino „den 18. März 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle zu Mittel-Linderode subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Gerichts zu Sorau eingesehen werden. Sorau, den 25. November 1847.

Das Patrimonial-Gericht über Mittel-Linderode v. W. A.

(34.) Auction von Pferden. Am 3. März d. J. Vormittags 10 Uhr sollen vor dem hiesigen Rathhause gegen gleich baare Zahlung nachstehend bezeichnete Pferde: 1) ein lichtbrauner Hengst, 5 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll hoch, Vollblut, 2) ein dunkelbrauner Hengst, 4 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll hoch, Dreiviertelblut, 3) ein brauner Wallach, 8 Jahr alt, 5 Fuß hoch, Halbblut, 4) ein lichtbrauner Wallach, 5 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll hoch, Halbblut, 5) eine braune Stute, 4 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll hoch, Halbblut, 6) eine dunkelbraune Stute, 4 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll hoch, Dreiviertelblut, 7) ein Schimmel-Wallach, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll hoch, Halbblut, 8) eine helle Fuchsstute mit Stern, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll hoch, Dreiviertelblut, öffentlich verkauft werden, und werden Kaufliebhaber hierdurch eingeladen. Arnswalde, den 22. Januar 1848.

Königl. Kreis-Justizraths-Amt.

(35.) Bekanntmachung. Es ist hier eine Nachtwächterstelle mit 54 Rthlr. jährlichem Gehalt vakant, und werden versorgungsberechtigte Invaliden aufgefordert, sich dazu zu melden und ihre Civilversorgungsscheine nebst Alter und Gesundheits-Atteste einzureichen.

Cottbus, den 28. Januar 1848.

Der Magistrat.

(36.) Bekanntmachung. Die im Auftrage der Königlichen Regierung landwirthschaftlichen Abtheilung zu Frankfurt a. d. O. bearbeitete Gemeinheitstheilung der, der Stadt Guben gehörigen Forsten, mit Aufhebung der darauf ruhenden Servituten, wird hierdurch bekannt gemacht und alle unbekannte Theilnehmer dieser Auseinandersetzung aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche und Rechte innerhalb sechs Wochen, spätestens aber in dem auf „den 10ten April d. J. früh 9 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des Unterzeichneten hierselbst, Kurze-Straße No. 241.," anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und solche auch selbst im Falle einer Verletzung nicht anfechten können.

Guben, den 31. Januar 1848. Der Landes-Oekonomie-Rath Zimmermann.

(37.) Bekanntmachung. Es soll den 22. Februar c. in dem Gasthof zur Stadt Berlin in Finsterwalde nachstehendes Holz aus dem Revier Grünhaus, Unterforst Zollhaus, Jagen 70. 1 Klafter fichten Scheit, Jagen 71. 2½ Klafter kiefern Scheit und 1½ Klafter fichten Scheit, Jagen 78. 14 Klaftern kiefern Scheit, Jagen 79. 5½ Klafter kiefern Scheit, Jagen 49. 5 Klaftern kiefern Scheit, 31½ Klafter kiefern Durchforstungs-Ast, 1 Klafter fichten Scheit, 4½ Klafter fichten Durchforstungs-Ast und 1½ Klafter eichen gespalten Ast zum Lokal-Debit im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 1. Februar 1848. Der Oberförster Richter.

(38.) Be-

(38.) Bekanntmachung. Es soll den 18. d. Mts., als Freitag, beim Schulzen Miering in Pohlow nachstehendes Holz aus dem Pohlower Revier, und zwar die Bau- und Schneidehölzer bei freier Konkurrenz und die Brennhölzer zur Deckung des Lokalbedarfs und für die Gewerbetreibenden in der Umgegend, als: Jagen 59. 8 Stück kiefern Schneidehölzer, Jagen 60. 20 Stück kiefern Schneidehölzer und 49 Klaftern eichen Stockholz, Jagen 71. 96 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, Jagen 58. 9 Klaftern eichen Scheit- und 2 Klaftern dergl. Stockholz, Jagen 63. 11 Klaftern kiefern Ast-, Jagen 64. 65. 28 Klaftern kiefern Scheit-, Jagen 69. 12 Klaftern kiefern Ast- (Durchforstungsholz), Jagen 72. 4 Klaftern kiefern Scheitholz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Braschen, den 2. Februar 1848. Der Oberförster Kreth.

(39.) Bekanntmachung. Es soll den 16. d. Mts., als Mittwoch, beim Gastwirth Bogisch in Merzwiese nachstehendes Holz zur Deckung des Lokalbedarfs und für die Gewerbetreibenden in der Umgegend aus dem Merzwieser Revier, Jagen 32. 33. und 34. 42 Klaftern kiefern Scheit-, Jagen 38. 6 Klaftern kiefern Knüppel- (Durchforstungsholz), Jagen 53. 7 Klaftern kiefern Scheit-, Jagen 73., Lainebruch: 3 Klaftern birken Scheit-, 17 Klaftern birken Ast- (gespalten), 6 Klaftern kiefern Scheit-, 49 Klaftern kiefern Astholz (gespalten), wovon die Scheithölzer zum größten Theil aus trocknen Bäumen gearbeitet, meist spaltig und für Böttcher geeignet sind, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Braschen, den 2. Februar 1848. Der Oberförster Kreth.

(40.) Es sollen „den 24. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr" im Kruge zu Tauer aus der Königlichen Oberförsterei Tauer: a. Schutzdistrikt I. Kleinsee, Jagen 40. und 91. 335 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, Jagen 64. 93½ Klafter kiefern Scheit-, Jagen 65. 193 Klaftern dergl. Scheit-, Jagen 66. 121 Klaftern dergl. Scheit-, 1½ Klafter eichen Scheit-, Jagen 92. 51½ Klafter kiefern Scheit-, Jagen 93. 50½ Klafter dergl. Scheit-, Jagen 117. 36½ Klafter dergl. Scheit-, 16½ Klafter eichen Scheitholz; b. Schutzdistrikt II. Schönhöhe, Jagen 67. 34 Klaftern kiefern Scheit-, Jagen 95. 97 Klaftern dergl. Scheitholz bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden, daß die Brennhölzer sämmtlich von trockenen Bäumen eingeschlagen sind.

Tauer, den 1. Februar 1848. Der Oberförster Schulze.

(41.) Holz-Verkauf. Montag den 28. Februar Vormittags 10 Uhr kommen hierselbst im Lokale des Herrn Waßmuth circa 800 Stück kiefern Bauhölzer von meist starken Dimensionen aus den Jagen 140. 157. 162. und 163., ferner circa 100 Stück eichen Langhölzer aus den Jagen 93. 94. 63. zum meistbietenden Verkauf. Indem ich Kauflustige zu diesem Termin einlade, bemerke ich, daß die Aufmaaß-Register in meinem Geschäftszimmer eingesehen werden können und die Förster beauftragt sind, die Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen.

Regenthin, den 3. Februar 1848. Der Oberförster Tramnitz.

(42.) Holzversteigerung bei freier Konkurrenz.

Es sollen „Freitag den 18. d. Mts. Vormittags 10 Uhr" im Forsthause zu Haasenfelde 1 buchenes, 114 birkene Nutzenden und ½ Klafter buchenes vierfüßiges Nutzholz, so wie 9 Klaftern birken, ¾ Klaftern kastanien Scheit-, 2 bis 3 Klaftern buchen und birken Astholz und 30 bis 40 Klaftern buchen und birken Reisig öffentlich meistbietend unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Hangelsberg, den 7. Februar 1848. Der Oberförster Bock.

(43.) Eichen-

(43.) Eichen-Borke-Verkauf.

Es soll am „26sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr“ im Gasthofe zum deutschen Hause in Fürstenwalde, die aus dem Einschlage des Jahres 1848 im hiesigen Revier und zwar in den Beläufen Wilhelmsbrück und Berkenbrück zu gewinnende Eichenborke von ungefähr 40 bis 44 Klaftern im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ein angemessener Theil des Kaufgeldes im Termine als Kaution deponirt werden muß, und die sonstigen Bedingungen in demselben bekannt gemacht werden sollen.

Hangelsberg, den 5. Februar 1848. Der Oberförster Bock.

(44.) Nutz- und Brennholz-Verkauf. Es sollen: I. den 14. Februar c. Nachmittags 2 Uhr bei dem Schänkwirth Habermann zu Kunzendorf, aus dem Forstbelauf Kunzendorf, Jagen 25., bei freier Konkurrenz, 70 Stück diverse kieferne Bauhölzer und Sageblöcke; aus den Jagen 22. 24. und 25., zum Lokalbedarf, 3½ Klafter kiefern Scheitholz und 114 Schock dergl. Reisig. II. Den 16. Februar c. Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshause zu Laubnitz, aus dem Forstbelauf Hermsdorf, Jagen 33., bei freier Konkurrenz, 34 Stück diverse kieferne Bauhölzer und Schneideenden; aus den Jagen 28. 29. 30. 31. 32. und 33., zum Lokalbedarf, 4½ Klafter kiefern Scheitholz, 10 Klaftern dergl. Astholz und 62 Schock dergl. Reisig. III. Den 17. Februar c. Vormittags 10 Uhr in der Dienstwohnung des Försters Finne, aus dem Forstbelauf Sorauer Wald, Jagen 1. 4. 8. 9. und 13., bei freier Konkurrenz, 1 eichen Nutzstück, 1 buchen Nutzstück, 46 birkene Nutzstücke, 30 Stück dergl. Stangen, 10 erlene Nutzstücke, 8 Stück dergl. Stangen, 1 Klafter erlen Nutzholz, 1 kieferne Mühlenwelle, 165 Stück diverse kieferne Bauhölzer und Sägeblöcke, 18 Stück fichtene Sägeblöcke, 4 Stück dergl. Lattstämme, 39 Stück dergl. Stangen und 2½ Klafter dergl. Böttcherholz. IV. Den 19. Februar c. Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshause zu Nieder-Ullersdorf, aus dem Forstbelauf Nieder-Ullersdorf, Jagen 17. 19. und 20., bei freier Konkurrenz, 48 Stück diverse kieferne Bauhölzer und Sägeblöcke, 14 Stück fichtene Sägeblöcke und 7 Klaftern fichten Böttcherholz, unter den gewöhnlichen Bedingungen gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden und sollen die zum Verkauf gestellten Hölzer auf Verlangen der Käufer vor dem Termine von den betreffenden Forstbeamten nachgewiesen werden.

Sorau, den 5. Februar 1848. Der Oberförster Kurtzhalß.

(45.) Bekanntmachung. Es soll den 14. Februar c. im Menzeschen Gasthofe zu Sonnenburg nachstehendes Holz, als circa: 229 Stück kiefern kleine, mittel starke und extra starke Bau- und Schneidehölzer, 25 Klaftern kiefern Scheit-, 6½ Klafter desgl. Ast-, 1 Klafter desgl. Knüppel- I. Klasse, 12 Klaftern kiefern Durchforstungs-Reisig, 15 Klaftern ellern Scheitholz aus dem Total-Einschlage des Forstbelaufs Sonnenburg, 30½ Klafter kiefern Durchforstungs-Reisig, aus dem Jagen 36.c. des Forstbelaufs Gartow, welches auf Verlangen von den betreffenden Förstern, Herrn Finne zu Forsthaus Sonnenburg und Andreas zu Forsthaus Gartow nachgewiesen werden kann, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Limmritz, den 1. Februar 1848. Der Oberförster Friese.

(46.) Am 21. Februar, 6ten und 22. März c. sollen im Gasthofe zu Steinfahrt aus der Reppener Revierverwaltung zur Befriedigung des häuslichen Bedarfs hiesiger Umgegend verschiedene Brennhölzer in kleinen Quantitäten im Wege des Meistgebots gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Holzhändler und größere Gewerbetreibende werden in diesen Terminen zum Kauf nicht zugelassen. Die Termine beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Forsthaus Reppen, den 6. Februar 1848. Der Oberförster Mendel.

(47.) Bekanntmachung. Es soll den 18. d. Mts. im Kruge zu Fünfeichen von dem diesjährigen Einschlage in den Neuzeller Stiftsforsten aus dem Unterforst Callinenberg, Jagen 31. 32. 35. u. 36., aus dem Unterforst Fünfeichen, Jagen 5. 6. 7. 21. 24. u. 25., aus dem Unterforst Henzendorf, Cobbeler Heide, circa 600 Stück kiefern Sägeblöcke und stark Bauholz, so wie mehrere Schock Stangenhölzer im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden mit dem Bemerken, daß bei Käufen über 50 Rthlr. der vierte Theil des Kaufgeldes im Termine deponirt werden muß und die betreffenden Förster angewiesen sind, die Hölzer 3 Tage vor dem Termine auf Verlangen den Käufern anzuzeigen. Siehdichum, den 4. Februar 1848.

Der Oberförster W. Fischer.

(48.) Holz-Verkauf in der Oberförsterei Altenhof.

Zum Verkauf von kiefern Bau-, Nutz-, Reisig- und ellern Reisigholz aus den Forstschutz-Bezirken Kalau, Paradies und Jordan habe ich Termin den 21. d. Mts. früh 10 Uhr hier in meiner Wohnung, und zum Verkauf von kiefern Bau-, Stubben- und Reisigholz aus dem Forstschutz-Bezirk Kutschkau Termin den 23. d. Mts. früh 10 Uhr zu Forsthaus Kutschkau angesetzt.

Jordan, den 3. Februar 1848. Der Königl. Oberförster Behmer.

(49.) Ein in Westpreußen etwa ¼ Meile von der Brahe belegenes Freitgut von 4600 Morgen Areal, worunter sich 2000 Morgen sehr gut bestandene Forst, 600 Morgen Wiesen, 900 Morgen Bruchboden befinden, soll unter sehr günstigen Bedingungen durch den Unterschriebenen, der auf portofreie Anfragen die Verkaufsbedingungen mittheilen wird, sofort verkauft werden.

Schwerin a. d. W., den 1sten Februar 1848.

Der Justiz-Commissarius und Notarius Schmidt.

(50.) Verschiedene Nachlaß-Effekten, als: Meubles, Hausgeräth, Ackergeräthschaften und einige Viehstücke, werden in dem hierzu auf „den 22. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr" im Fellerschen Etablissement zu Neubrück (hiesigen Kreises) anberaumten Termine gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Crossen, den 3. Februar 1848.

Der Königl. Auktions-Commissarius Käller.

(51.) Auktion. Der Nachlaß der verstorbenen Tuchfabrikant Koppe, aus 2 goldenen Ringen, 1 silbernen Repetiruhr, 17 silbernen Löffeln, aus Zinn-, Messing- und Kupfergeräthen, worunter 2 kupferne Kessel, aus Wäsche, Leinenzeug, vielen Betten, Meubles, Kleidungsstücken u. s. w. bestehend, soll „Donnerstag und Freitag den 17ten und 18ten d. Mts. Nachmittags von 2 Uhr ab" in der Klosterstraße No. 283. hierselbst gegen baare Zahlung öffentlich verkauft werden.

Cottbus, den 6ten Februar 1848. Dahle, Auktions-Commissarius

(52.) Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. d. O.

Die statutenmäßig am 2ten März c. stattfindende General-Versammlung wird gleichzeitig eine außerordentliche sein. Es werden den verehrlichen Mitgliedern folgende Propositionen in derselben zur Beschlußnahme vorgelegt werden: 1) Gegenstände, deren Versicherung nach Inhalt des kubischen Raumes geschieht, den wirklichen Verhältnissen angemessener versichern zu dürfen; 2) Anschaffung eines äußern Zeichens der Versicherung gegen Feuersgefahr; 3) fixirte Anstellung zweier Büreau-Beamten auf Kosten des Rendanten und Sekretairs. Zugleich ersuchen wir, alle Anträge, welche der General-Versammlung zur Beschlußnahme vorgelegt werden sollen, bis spätestens „den 20sten Februar c. hierher einsenden zu wollen, indem nur bis dahin eingehende zur Beschlußnahme gebracht werden können. Schwedt, den 29sten Januar 1848.

Die Haupt-Direktion.

(53.) Kund-

(53.) Kundmachung und Empfehlung. Die Prämien-Anleihe des Großherzogl. Badischen Staates zur Erbauung und Errichtung von Eisenbahnen beträgt Vierzehn Millionen Gulden oder Acht Millionen Thaler Pr. Crt., und ist nach Art und Weise der Königl. Preuß. Seehandlungs-Prämien-Scheine eingetheilt in 400,000 Obligationen, eine jede à 20 Thaler Preuß. Cour., rückzahlbar mit Zinsen-Zuschlag in vierteljährigen Terminen vermittelst Amortisationen. — Kapital und Zinsen betragen bis zur gänzlichen Auszahlung Dreißig Millionen 261,495 Gulden, welcher Gesammt-Betrag in 400,000 Prämien vertheilt ist, der Art, daß jede Obligation eine Prämie ertheilt. — Die Eintheilung der Prämien besteht in: 14mal 50,000 Gulden, 54mal 40,000, 12mal 35,000, 23mal 15,000, 2mal 12,000, 55mal 10,000, 40mal 5000, 2mal 4900, 58mal 4000, 366mal 2000, 1944mal 1000, 1770mal 250 und 395,660mal von 75 bis abwärts 42 Gulden. — Die kleinste Prämie, welche einer jeden Obligation sonach zufallen muß, ist 42 Gulden oder 24 Thlr. Preuß. Cour. Der nächste Termin zur Rückzahlung ist von der betr. Behörde auf den 29sten Februar 1848 festgesetzt. Bei dem unterzeichneten Handlungshause können die Obligationen hierzu im Einzelnen billigst bezogen werden. — Prospektus über das ganze Prämiengeschäft, so wie jede nähere Auskunft werden von uns gratis versandt. Solide Männer, welche den Verkauf übernehmen wollen, belieben sich wegen der Bedingungen direct an uns zu adressiren. J. Nachmann und Söhne, Banquiers in Mainz am Rhein.

(54.) Agentur-Anzeige für Auswanderer nach Nord-Amerika etc. von Bremen.

Personen, welche zur Auswanderung fest entschlossen und in den bekanntlich schönen schnellsegelnden dreimastigen Seeschiffen, welche zum Transport von Passagiren erbaut und eingerichtet sind, so wie unter Aufsicht der Obrigkeit mit hinreichenden Lebensmitteln versehen sein müssen, sich schon in der Heimath zu einer bestimmten Zeit Plätze im Zwischendeck oder in der Cajütte des Capitains sichern und einen kostspieligen Aufenthalt vermeiden wollen, können die näheren Bedingungen, so wie, wann und wohin die Schiffe abgehen, bei mir mündlich oder auf portofreie Briefe erfahren und die desfallsigen Contrakte schon hier abschließen. Auch wird Sorge tragen, das Auswanderer, welche bei mir Schiffsverträge abschließen, nach Anlandung in den Hafenstaaten Amerikas sich bei zuverlässigen deutschen Geschäftsleuten über alles, ihnen in einem fremden Lande zu wissen Nöthige unentgeltlich und zuverlässige Auskunft verschaffen können.

C. F. Rappolt in Cüstrin,
bevollmächtigter und bestätigter Agent für Bremen.

(55.) Gasthofs-Verkauf. Meinen bei Berlin, ¼ Stunde vom Cottbusser Thore, an der sehr belebten Chaussee nach der Lausitz und nahe der Hasenheide belegenen Gasthof und Kaffeehaus zum „Spreewald," mit sehr guter Nahrung, beabsichtige ich, wegen fortwährender Krankheit meiner Frau sofort aus freier Hand mit sämmtlichen Inventarien-Gegenständen zu verkaufen. Das gedachte Grundstück liegt sehr freundlich, hat gute Stallungen, einen schönen Garten und zwei Kegelbahnen, wovon die eine ganz verdeckt und zu jeder Jahreszeit benutzt werden kann. Reelle Käufer können die Kaufsbedingungen bei mir selbst erfahren; dagegen werden Unterhändler verbeten. Naether.

(56.) Die Gyps-Fabrik von J. Lordain empfiehlt wieder fein gemahlenen Speremberger Dünger-, Mauer- und Formen-Gyps, Tuchmacherstraße No. 3. und jenseit der Oderbrücke Holzhofstraße No. 11 c. neben dem Prinz-Monument zu Frankfurt a. d. O.

(57.) Mein zu Jessern, im Lübbener Kreise, am schiffbaren Schwielochsee belegenes Kruggut, mit Brau- und Brennerei, nicht unbedeutender Fischerei-Gerechtsame und Landwirthschaft verbunden, wird zu Johanni d. J. pachtlos, und beabsichtige ich solches anderweit zu verpachten, nach Umständen auch zu verkaufen, und sind die näheren Bedingungen auf portofreie Anfragen bei mir zu erfahren. Friedrich Müller.

(58.) Rapps.

(58.) Rappskuchen sind stets frisch zu haben auf der Lebuser Mittel-Mühle bei C. Zobell.

(59.) Bekanntmachung. Veränderungshalber will ich meine Nahrung, worin seit mehreren Jahren ein kaufmännisches Geschäft betrieben wurde, aus freier Hand verkaufen; im Wohnhause befinden sich 5 heizbare Zimmer, ein geräumiger Laden, eine Färberei, Speisekammer und Küche, wie auch geräumiger Keller und ist das Haus im Innern ganz massiv. Stallungen sind hinreichend vorhanden, auch befindet sich dicht beim Hause ein Gemüsegarten, circa ein Morgen groß, worin eine Kegelbahn vorhanden ist. Außerdem gehören zu derselben ein Paar kleine Wiesen, wie auch mehrere Gemeinegerechtsame an Strauchgerechtigkeiten und Ländereien, so wie Fischerei-Gerechtigkeit. Als Angeld genügen vorläufig 1100 Rthlr., und bin ich gesonnen mein gänzliches Mobiliar und Inventarium, so wie auch sämmtliche Repositorien und alle noch befindlichen Waaren in meinem Laden laut vorzulegenden Rechnungen zu verkaufen, was aber nicht zu dem obigen Angelde gehört. Das Geschäft kann zu jeder Zeit und Stunde vom Käufer angetreten werden. Briefe werden franco erbeten. Alt-Cüstrinchen, den 3ten Februar 1848.

Fr. Wenzelburg, Kaufmann.

(60.) Ich Unterzeichneter beabsichtige Familienverhältnisse halber mein zu Suberow bei Müllrose befindliche kleine Kolonistenstelle aus freier Hand zu verkaufen; dieselbe besteht aus einem Wohnhause nebst Stallung, 2 Morgen Gartenland incl. 7½ Scheffel Winter-Aussaat auf meinem nebst Pachtlande. Das Grundstück besitzt die Gerechtsame frei Bau- und Reparaturholz gegen Zahlung ⅓ der Taxe, so wie Raff- und Leseholz ohne Zahlung aus der Königl. Biegenbrücker Forst zu erhalten. Käufer können sich unter sehr vortheilhaften Bedingungen persönlich oder in frankirten Briefen an mich wenden. Suberow, den 3. Februar 1848. Der Kolonist Christian Kupper.

(61.) Freiwilliger Verkauf. Wegen Altersschwäche bin ich Willens mein hieselbst liegendes Grundstück, bestehend in einem Wohnhause, worin 5 heizbare Stuben, Tanzsaal und Keller, einer Kegelbahn und Scheune, einem bedeutenden Berge, welcher ganz beackert wird und durchgehends mit Obst- und Wallnußbäumen bepflanzt ist, aus freier Hand zu verkaufen, wozu ich einen Termin im benannten Lokale selbst auf „den 28. Februar c. Vormittags 10 Uhr" angesetzt habe. Die Uebergabe kann schon am 1. April c. erfolgen. Wegen der schönen Lage würde sich das Grundstück sehr gut zu einem herrschaftlichen Etablissement, oder auch zur Anlegung einer Fabrik eignen.

Frankfurt a. d. O., den 5. Februar 1848. Fritsche, Tabagist, Buschmühlenweg No. 2.

(62.) Das schwerste Brod ist fortwährend bei mir zu haben, und Wiederverkäufer erhalten auf einen Thaler sechs Silbergroschen Rabatt.

Neudamm. F. Schieler, Mühlenbesitzer.

(63.) Für angefrorene und bereits hartgefrorene Kartoffeln zahlt pro Scheffel 8 bis 10 Sgr., pro Winspel 6 bis 8 Rthlr.; für angestockte oder sonst fehlerhafte Kartoffeln zahlt einen angemessenen Preis C. F. Krötke in Lebus.

(64.) Bekanntmachung. Mein zu Neu-Bischofssee belegenes Kolonistengut bin ich Willens, sofort aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe besteht aus einem Wohnhause mit zwei Stuben, Scheune und Stallung, so wie 10 Morgen Höheland und 3 Morgen Bruchland. Die Bedingungen sind zu jeder Zeit bei mir einzusehen. Neu-Bischofssee im Januar 1848. Carl Heinrich.

(65.) Ich warne einen Jeden, meinem Sohn, Karl Friedrich Grüneberg, etwas zu borgen oder in sonstige Geschäfte mit ihm sich einzulassen, indem ich für nichts einstehe.

Worholländer, den 1. Februar 1848. Johann Grüneberg.

(66.) Ein unverheiratheter mit guten Attesten versehener Gärtner, so wie ein guter Kutscher werden gesucht durch H. C. Baswitz in Frankfurt a. d. O.

(67.) Rohe und gebleichte Nessel, so wie gestreifte Gingham zu Ueberhemden, Commissions-Lager des Herrn Lorenz Schwarz in Niederoschel, sind zu verkaufen bei Wilhelm Paetzel in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 7. Frankfurt a/O., Mittwoch den 16. Februar. 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 14.

Das Allerhöchste Patent vom 30. März 1847, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend, und die Verordnung von demselben Tage, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Gerichte erfolgen muß, (Gesetzsammlung Seite 121 resp. 125) haben zu einer Reihe von Zweifeln, sowohl bei dem Publiko als bei den Behörden Anlaß gegeben, zu deren Behebung eine Instruktion entworfen und mittelst eines unterm 2. Dezember v. J. ergangenen Erlasses der Königlichen Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern genehmigt worden ist, deren Inhalt wir nachstehend zur allgemeinen Kenntniß bringen.

I. Nachdem die Verhältnisse der von der evangelischen Landeskirche sich entfernt haltenden Lutheraner in der General-Conzession vom 23. Juli 1845 (Gesetzsammlung S. 516) und der wegen Ausführung derselben ergangenen Ministerial-Verfügung vom 7. August 1847, worauf die Bekanntmachung der unterzeichneten Regierung vom 29. November 1847 im 49. Stücke des vorjährigen Amtsblattes gegründet ist, diejenigen der Juden aber in dem Gesetze vom 23. Juli 1847 (Gesetzsammlung S. 263) ihre rechtliche Norm empfangen haben, handelt es sich jetzt vorzugsweise nur noch um die Anwendung der Eingangs gedachten Gesetze vom 30. März 1847 auf die Sekten der katholischen Dissidenten, der Baptisten und der sogenannten freien Evangelischen.

Diese Sekten sind bis jetzt noch nicht als Gemeinschaften im rechtlichen Sinne aufzufassen, vielmehr ist ihre rechtliche Stellung zunächst noch von dem Ergebnisse einer bereits eingeleiteten umfassenden Prüfung ihrer Lehre und ihrer Einrichtungen abhängig. Hiernach ergiebt sich von selbst, daß sie vorerst nicht als Religionsgesellschaften, sondern als eine Anzahl von einzelnen Individuen zu betrachten sind, welche sich zur Bildung einer neuen Religionsgesellschaft vereinigt haben, und ihrer bisherigen Kirche so lange angehören, bis sie sich auf die im §. 17. der Verordnung vom 30. März 1847 bezeichnete Weise davon lossagen.

II. Eine

II. Eine Verpflichtung der bezeichneten Individuen, ihren Austritt aus der Kirche, welcher sie bisher angehört haben, auf die im §. 17. der Verordnung vom 30. März 1847 beregte Art zu erklären, beſtehet im Allgemeinen nicht, ſondern tritt erſt alsdann ein, wenn dieſelben ſich unter Berufung auf ihre Losſagung von der Kirche, denjenigen Verbindlichkeiten entziehen wollen, welche ihnen der Kirche gegenüber obliegen, zu der ſie zur Zeit noch im rechtlichen Sinne gehören. Es folgt daraus, daß ein unmittelbarer Zwang zu einer förmlichen Losſagung von ihrer bisherigen Kirche im Sinne des §. 17. l. c. bei den gedachten Perſonen nicht ſtattfindet. Dieſelben ſind aber zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre bisherige Kirche auf geſetzliche Weiſe ſo lange anzuhalten, als ſie nicht ihren Austritt aus derſelben in der im §. 17. l. c. vorgeſchriebenen Form erklären. Dabei macht es keinen Unterſchied, ob ſie ſich ihrer Sekte bereits vor oder erſt nach Publikation der Verordnung vom 30. März 1847 angeſchloſſen haben. Denn da jene Sekten bis jetzt nur factiſch, ohne rechtliches Daſein, beſtanden haben, ſo iſt auch der Zutritt zu ihnen nicht als eine mit rechtlicher Wirkung bekleidete Handlung zu betrachten. Erſt von da ab, wo eine ſolche Sekte durch einen Akt der Geſetzgebung als geduldete Religionsgeſellſchaft ausdrücklich anerkannt iſt, begreift die Erklärung des Eintritts in eine ſolche geduldete Religionsgeſellſchaft zugleich die Erklärung des Austritts aus der bisherigen Kirche in ſich. (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 41. 42.)

III. Wenn in Folge des ad II. gedachten Verfahrens oder von freien Stücken ein Diſſident ſeinen Austritt aus der Kirche in der Form des §. 17. l. c. erklärt hat, ſo kann er alsdann auch den aus §. 16. ibid. folgenden Schutz in Anſpruch nehmen. Erſt von da ab findet alſo beiſpielsweiſe der §. 131. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht auf ihn keine Anwendung mehr und erſt von da ab iſt nicht mehr die Taufe, ſondern nur noch die vorſchriftsmäßige Anmeldung der Geburt resp. der dem Kinde beigelegten Vornamen nach §. 3. und 13. der Verordnung vom 30. März 1847 zu kontroliren resp. durch das in §. 12. ibid. vorgeſchriebene Strafverfahren zu erzwingen.

IV. Um die im öffentlichen Intereſſe nothwendige öffentliche Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, welche bei ſolchen Perſonen, die keiner ausdrücklich geduldeten Religionsgeſellſchaft angehören, alſo für jetzt bei den katholiſchen Diſſidenten, den Baptiſten u. ſ. w. vor ihrer ausdrücklichen Losſagung von ihrer bisherigen Kirche in Form des §. 17. l. c. (namentlich alſo auch vor Emanation der Verordnung vom 30. März 1847) vorgekommen ſind und noch jetzt vorkommen, zu ſichern, iſt folgendes Verfahren zu beobachten.

a) In Betreff der Geburten

haben die Ortspolizeibehörden zunächſt durch Einforderung der darüber von den ſoge-

sogenannten Gemeindevorstehern der Dissidenten geführten Listen oder auf eine andere möglichst zuverlässige Weise sich eine spezielle Kenntniß von allen hierher einschlagenden Fällen zu verschaffen, und sich sodann zu vergewissern, ob dieselben unter Angabe der dem Kinde ertheilten Vornamen etwa bereits in die evangelischen Kirchenbücher eingetragen sind. Ist dies geschehen, so ist hierin die nothwendige öffentliche Beglaubigung bereits vorhanden und eine Uebertragung in die gerichtlichen Register nicht mehr erforderlich. In denjenigen Geburtsfällen dagegen, wo eine Eintragung in ein öffentlich anerkanntes Kirchenbuch bisher noch nicht erfolgt ist, hat die Ortspolizeibehörde

1. bei ehelichen Kindern den Vater vorzuladen und zu einer bestimmten Erklärung über sein kirchliches Verhältniß aufzufordern. Erklärt derselbe, daß er aus der Kirche ausgeschieden, und das Kind von einem Dissidenten-Geistlichen bereits getauft sei, oder nach seiner Absicht vorläufig gar nicht getauft werden solle, so ist ihm zu eröffnen, daß nach der bestehenden gesetzlichen Ordnung die Taufe, beziehungsweise die Beglaubigung der Geburt mittelst Eintragung in das Kirchenbuch lediglich durch einen Geistlichen der vom Staate anerkannten Kirchen erfolgen könne. Zugleich ist ihm eine sechswöchentliche Frist zu setzen, innerhalb deren er bei Vermeidung des im §. 131. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht und in dem Rescripte vom 23. Februar 1802 vorgeschriebenen Verfahrens, entweder die Taufe durch einen vom Staate anerkannten Pfarrer bewirken zu lassen, oder nach vorgängiger Erklärung seines Austritts aus der Kirche in Form des §. 17. l. c. bei dem Gerichte die erforderliche Anzeige von der Geburt des Kindes nachträglich zu erstatten habe. Verstreicht diese Frist unbenutzt, so hat die Ortspolizeibehörde dem zuständigen Gerichte die Verhandlungen zu übersenden und dasselbe zu ersuchen, die zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Schutze der bürgerlichen Rechts-Verhältnisse des Kindes erforderlichen Maaßregeln zu treffen.
2. Bei unehelichen oder solchen Kindern, deren ehelicher Vater inzwischen verstorben sein sollte, hat die Ortspolizeibehörde dagegen nur das competente Vormundschaftsgericht von dem Falle zur weiteren Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

b) In Betreff der Heirathen

bedarf es einer Legalisirung überall da, wo dieselben durch die Einsegnungen von Seiten eines Dissidenten-Geistlichen vollzogen sind. Diese Legalisirung kann nach den bestehenden Gesetzen allein entweder durch Trauung eines vom Staate anerkannten Geistlichen, oder durch gerichtliche Anzeige in der Form, welche die Verordnung vom 30. März 1847 vorschreibt, vollzogen werden. Es sind deshalb die Personen, welche in einer Verbindung der bezeichneten Art leben, vorzuladen, und unter sorgfältiger Belehrung über die in den Gesetzen begründete Nichtigkeit ihrer Heirath und die daran sich knüpfenden rechtlichen Folgen, zur Nachsuchung

 der

der Trauung oder zur Erstattung der gerichtlichen Anzeige nach vorgängiger förmlicher (§. 17. l. c.) Erklärung des Austritts aus der Kirche aufzufordern. Sollten sie sich demnächst nicht in ihrem eigenen Interesse bewogen sehen, binnen einer ihnen zu setzenden angemessenen Frist dieser Weisung zu genügen, so wird die von ihnen geschlossene Verbindung nicht als eine vom Staate anerkannte Ehe zu behandeln, sondern im Falle eines daraus entstehenden öffentlichen Aergernisses als Konkubinat polizeilich zu trennen, für die von ihnen erzeugten Kinder aber die Bestellung eines Vormundes bei dem kompetenten Vormundschafts-Gerichte nachzusuchen sein.

c) In Betreff der Sterbefälle

ist wie bei den Geburten zunächst zu untersuchen, ob sie bereits nach §. 469. Theil II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts durch Eintragung in ein öffentlich anerkanntes Kirchenbuch beglaubigt sind und verneinenden Falls die nachträgliche Vermerkung in ein solches nach sorgfältiger Erhebung der thatsächlichen Umstände zu veranlassen.

Frankfurt a. d. O., den 11. Februar 1848.

Verbot der Anwendung arsenikhaltiger Kupferfarben zum Färben von Papier und zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern betreffend.

№ 15. 1. No. 1287. Januar.

Durch die Verordnung vom 25. Juni 1838 (Amtsblatt pro 1838. No. 27. S. 232.) ist die Anwendung giftiger Substanzen zum Färben des Papiers verboten, dieses Verbot jedoch durch die im Amtsblatt pro 1839. No. 29. S. 248. erlassene Bekanntmachung vom 7. Juli 1839 wieder aufgehoben worden, weil bei dieser Beschränkung inländischer Fabrikate eine um so größere Menge gefärbten Papiers aus dem Auslande eingeführt und verarbeitet wurde. In neuerer Zeit sind aber durch Tapeten, welche mit Arsenik-Präparaten gefärbt waren, mehrfache Vergiftungen herbeigeführt worden, und hieraus hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die Anwendung des Arseniks zu derartigen gewerblichen Zwecken zu verbieten.

In Gemäßheit eines Circular-Rescripts der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. Januar d. J. wird daher die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie der Handel mit den gedachten, mittelst solcher Farben gefärbten Gegenständen bei einer Strafe bis zu funfzig Thalern hiermit untersagt, auch darauf hingewiesen, daß im Falle eines durch Uebertretung dieses Verbots entstandenen Schadens, die Uebertreter außerdem von der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafe betroffen werden.

Was den Handel mit dergleichen Papieren und Tapeten betrifft, so muß den Gewerbtreibenden überlassen bleiben, ihre Waaren nur aus solchen Fabriken zu beziehen, denen sie vertrauen dürfen, daß die Anwendung von Arsenik streng ausge-

geschlossen bleibt, und sich gegen die Lieferung verbotener derartiger Fabrikate vollständig sicher zu stellen.

Frankfurt a. d. O., den 10. Februar 1848.

№ 16. 2. No. 1359. Januar.

Der Küster Wackermann zu Friedeberg hat bei dem in der Nacht vom 24. zum 25. November v. J. daselbst ausgebrochenen Feuer die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren, und ist daher zu einer Entschädigung von 100 Rthlr. aus der Schullehrer-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Kasse berechtigt.

Hierzu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieser Anstalt unseres Regierungs-Bezirks, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche sich bis zum 24. November v. J. in Folge des Vertrages vom 26. Dezember 1843 bei der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versichert haben:

a. bei den Stadtschulen in den ehemals Kurmärkischen Städten jeder derselben drei Silbergroschen;
b. bei den Städten in den übrigen Theilen unseres Verwaltungs-Bezirks, so wie bei sämmtlichen Landschulen jeder derselben zwei Silbergroschen

beizutragen.

Sämmtliche Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren werden hiermit aufgefordert diese Beiträge einzuziehen und spätestens bis zum 1. April d. J. an unsere Instituten-Kasse einzusenden, auch wie dies geschehen, uns gleichzeitig mit Angabe des abgeführten Betrages anzuzeigen.

Frankfurt a. d. O., den 1. Februar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

№ 3.

Diejenigen Untergerichte, welche die in den Instruktionen vom 10. Mai 1847 §. 6. und vom 29. Juli 1847 §. 2., Justiz-Ministerialblatt Seite 135 und 233., geordneten Verzeichnisse oder Vacatanzeigen wegen der katholischen Dissidenten und der Juden noch nicht eingereicht haben, werden erinnert, solche binnen acht Tagen bei zwei Thaler Ordnungsstrafe in zwei besondern Berichten einzusenden.

Zugleich werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements angewiesen, diese Verzeichnisse oder Vacatanzeigen künftig jedesmal im Januar in zwei besonderen Berichten unerinnert an uns einzureichen.

Frankfurt a. d. O., den 1. Februar 1848.

№ 4.

Mit Bezugnahme auf unser Publicandum vom 28. Juli 1837 (Amtsblatt de 1837. Seite 261.) wird den Gerichten des Departements bekannt gemacht, daß nach der Bestimmung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 6. Juli 1835 auch den Kriminal-Protokollführern für jede Stunde ihrer Beschäftigung nur zwei Silbergroschen zu bewilligen sind, und zwar so, daß, wenn an einem Tage auch länger

als

als 5 Stunden gearbeitet worden, für alle Arbeitsſtunden eines Tages immer nur 10 Sgr. paſſiren. Dieſe Beſtimmung iſt bei den Liquidationen der Protokollführer-Gebühren genau zu befolgen.

Frankfurt a. d. O., den 3. Februar 1848.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Bekanntmachung.

Es iſt abermals einigen Privatperſonen gelungen, hier und in der Gegend von Frankfurt a. d. O. die Verfertiger und wiſſentlichen Verbreiter falſcher Preußiſcher Kaſſenanweiſungen zu entdecken, und der betreffenden Behörde zur verdienten Strafe zu überliefern. Wir haben denſelben dafür die in unſeren früheren Bekanntmachungen zugeſicherte Belohnung bewilligt, und werden auch in Zukunft Jedem, der zuerſt einen Verfertiger oder wiſſentlichen Verbreiter falſcher Preußiſcher Kaſſenanweiſungen der Behörde dergeſtalt anzeigt, daß er zur Unterſuchung gezogen und beſtraft werden kann, nach Beſchaffenheit des Falles eine Belohnung von

„dreihundert bis fünfhundert Thalern“

gewähren, und dieſe nach Bewandniß der Umſtände, beſonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beſchlagnahme der zur Verfertigung der falſchen Kaſſenanweiſungen benutzten Formen, Platten und ſonſtigen Geräthſchaften erfolgt, angemeſſen erhöhen.

Wer Anzeigen dieſer Art zu machen hat, kann ſich an jede Orts-Polizeibehörde wenden, und auf Verlangen der Verſchweigung ſeines Namens ſich verſichert halten, inſofern dieſem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Unterſuchungs-Verfahren zu willfahren iſt.

Berlin, den 3. Februar 1848.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

v. Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. November v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, wie zur Erleichterung des Geldverkehrs auch für die bevorſtehende Meſſe in Frankfurt a. d. O. die Einrichtung getroffen iſt, daß dort Wechſel auf Berlin und andere inländiſche Plätze für Rechnung der Haupt-Bank nach den bei derſelben beſtehenden Grundſätzen und Bedingungen diskontirt werden, und daß zu dem Ende während der Meßzeit im Gebäude der Regierungs-Haupt-Kaſſe ein Büreau eröffnet ſein wird.

Berlin, den 14. Februar 1848.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) v. Lamprecht. Meyen. Schmidt.

Per-

Personal-Chronik.

Für den sechzehnten Bezirk des Lebuser Kreises ist in Stelle des abgegangenen Amtmann Haeusler, der Amtmann Kaul zu Solicante zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Die evangelische Pfarrstelle zu Görlsdorf, in der Superintendentur Luckau, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Hellwig erledigt worden.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke für die Monate Dezember v. J. u. Januar d. J. 1. No. 663. Februar.

(2.) Witterung. Bis zur Mitte des Monats Dezember behielt die Witterung ihren herbstlichen Charakter; es regnete namentlich in den ersten sieben Tagen häufig und einige Mal kamen starke Nebel, so wie gelinder Frost vor. Von da ab trat jedoch eine empfindliche Kälte ein, welche in kurzer Zeit die Gewässer mit einer haltbaren Eisdecke belegte und mit geringen Unterbrechungen bis zum Ablauf des Monats Januar angehalten hat. Besonders machte sich der letztere als ein strenger Wintermonat fühlbar, indem an mehreren Tagen desselben die Kälte mitunter eine Höhe bis zu 17 und 18 Grad erreichte. Schnee fiel nur selten und immer nur in unbedeutender Menge, jedoch wurden die Saaten ziemlich vollständig gedeckt und werden hoffentlich nicht vom Froste gelitten haben. — Am 19. Januar wurde in mehreren Gegenden des Regierungs-Bezirks ein starkes Wetterleuchten beobachtet.

Mortalität. Die Sterblichkeit unter den Menschen hat das gewöhnliche Verhältniß nicht überschritten, Krankheiten kamen unter Erwachsenen und Kindern häufig vor, indeß hatten dieselben in den meisten Fällen einen gutartigen Verlauf.

Schädliche Naturereignisse. Von besondern Unglücksfällen durch die Elemente ist in den vergangenen beiden Monaten der Regierungs-Bezirk nicht betroffen worden; auch unter den vorgekommenen 43 Bränden sind nur zwei von erheblichem Umfange gewesen, nämlich ein am 2. Dezember in dem Dorfe Oelßen, im Lübbener Kreise ausgebrochenes Feuer, bei welchem 5 Wohnhäuser und mehrere Ställe ein Raub der Flammen wurden und der am 18. Dezember in der Stadt Mohrin, im Kreise Königsberg, entstandene Brand, welcher 6 Scheunen mit den darin aufbewahrten Getreide- und Futtervorräthen vernichtete.

Indeß sind auch und zwar:

a. in der Nacht vom 30. zum 31. Dezember zu Fürstenwalde eine Schneidemühle, so wie eine Wollspinnerei nebst Walkmühle,
b. in der Nacht vom 12. zum 13. Januar zu Heydemühl bei Gosda, im Spremberger Kreise, eine Glaswaarenniederlage und

c. am

c. am 19. Januar Abends zu Crayne, im Gubener Kreiſe, eine Tuchfabrik nebſt Wollſpinnerei,

vom Feuer zerſtört worden, wodurch für deren Beſitzer erheblicher Schaden entſtanden iſt und viele Arbeiter brodlos geworden ſind.

Landeskultur. Die Preiſe des Getreides ſind in den vergangenen beiden Monaten gegen diejenigen in den Monaten Oktober und November v. J. heruntergegangen, die der Kartoffeln und der übrigen Conſumtibilien ſind dagegen im Allgemeinen unverändert geblieben.

Unglücksfälle, Verbrechen und Selbſtmorde. 3 Menſchen ertranken und 10 haben im Freien, 1 Garnweber aber in ſeiner Wohnung auf einem Strohlager halb entkleidet durch Erfrieren ihren Tod gefunden. Bei 3 ebenfalls im erſtarrten Zuſtande aufgefundenen Perſonen gelang es durch angeſtellte Wiederbelebungsverſuche, ſie ins Leben zurückzubringen; jedoch war dies nur bei einer Perſon von bleibendem Erfolg, indem die andern beiden bald darauf an den Folgen der erlittenen Erkältung ihren Geiſt aufgaben.

Außerdem wurden 6 Leichname gefunden, bei denen der Tod durch Schlagfluß und durch andere ähnliche Urſachen herbeigeführt worden.

5 Perſonen fanden in Folge zu frühen Schließens der Ofenröhren durch Erſticken an Kohlendampf den Tod und ein Arbeitsmann erſtickte in einer Braunkohlengrube.

3 Kinder eines Schuhmachers, im Alter von 2, 5 und 6 Jahren, erlitten, während die Eltern von Hauſe abweſend waren, gleichfalls durch Erſticken den Tod. Der Vater dieſer Kinder befand ſich an jenem Tage in der Schänke, die Mutter hatte ſich gleichfalls dorthin begeben, um ihren Mann zum Nachhauſekommen zu bewegen und hatte beim Weggehen aus der Wohnung die Kinder in dieſelbe eingeſchloſſen. In dieſer Zeit bemerkten die übrigen Hausbewohner und die Nachbarn einen ſtarken Rauch aus den Fenſtern hervordringen, ſie erbrachen die Stubenthür und fanden bei ihrem Eintritt in die Stube die Betten und einige Kleidungsſtücke brennend, die Kinder aber vom Dampfe erſtickt im Bette liegen. Das älteſte Kind wurde zwar durch die ſofort angewandten Wiederbelebungsverſuche ins Leben zurückgebracht, daſſelbe verſtarb jedoch ſchon nach einigen Stunden, nachdem von ihm die Entſtehungsart des Feuers dahin erzählt worden war, daß das 5 Jahre alte Kind ein in der Stube aufgefundenes Streichzündholz am geheizten Ofen angezündet und ſolches ſodann auf das Bett geworfen habe.

Die Ehefrau eines Tagearbeiters ſetzte ihre $5\frac{3}{4}$ Jahre alte Tochter angekleidet auf die Ofenbank und begab ſich ſodann aus der Wohnſtube. Nach ungefähr 5 Minuten Abweſenheit kehrte ſie zurück, während dieſer Zeit waren jedoch die Kleider des Kindes in Brand gerathen und obgleich die Mutter ſich beeilte, daſſelbe von den brennenden Kleidern zu befreien, ſo hatte das Kind doch

doch bereits so erhebliche Brandwunden erlitten, daß bald darauf sein Tod erfolgte. — Die 7½ Jahre alte Tochter eines Tagearbeiters verbrannte sich während der Abwesenheit der Eltern am Stubenofen dergestalt den Leib, daß sie in Folge dessen verstarb. — Ein gleiches Schicksal betraf ein 6 Jahre altes Kind, welches, um sich zu erwärmen, in Abwesenheit der Eltern sich auf einen mit glühenden Kohlen angefüllten Topf gesetzt hatte. — Ebenso erlitt das 3 Jahre alte Kind eines Tagearbeiters, welches von der Mutter bei ihrem Weggehen in der Wohnstube ohne Aufsicht zurückgelassen worden war, durch Brandwunden seinen Tod. Das Kind hatte wahrscheinlich mit dem im Ofen befindlichen Feuer gespielt und sich dabei seine Kleider angezündet. — Eine Mutter zweier Kinder im Alter von 3 und ¾ Jahren, welche sich ihren Lebensunterhalt durch Verrichtung von Handarbeiten erwirbt, war des Morgens außerhalb auf Arbeit gegangen, und hatte die Kinder ohne Aufsicht in der Stube zurückgelassen. Während ihrer Abwesenheit entstand in der Stube ein Brand, welcher von herbeigeeilten Personen zwar gelöscht wurde, jedoch war beim Eintreffen der Hülfe das älteste Kind vom Dampfe bereits erstickt und das jüngste Kind wurde nur mit Mühe ins Leben zurückgebracht. — Die Frau eines Büdners wurde in der Forst durch einen Baum erschlagen; ein gleiches Unglück betraf einen Kolonisten und einen Gerichtsmann, welche mit Holzfällen beschäftigt waren. — Ein Tagearbeiter fiel in einer Brennerei von dem sogenannten Kühlschiff und verstarb an den dabei erhaltenen Verletzungen; die Ehefrau eines Tagearbeits wurde in einer Mergelgrube verschüttet und todt aus derselben hervorgezogen; ein Eigenthümer fiel in der Nacht von dem Boden seiner Scheune und beschädigte sich dergestalt am Kopfe, daß nach einigen Tagen sein Tod erfolgte; ein Tagearbeiter stürzte ebenfalls des Nachts von dem Boden eines Hauses durch die offene Treppenöffnung und blieb auf der Stelle todt; ein Tagearbeiter hatte, als er im Begriff war, das Wasserrad einer Mühle vom Eise zu befreien, das Unglück, von dem Rade erfaßt und am Kopfe so erheblich verletzt zu werden, daß er sofort seinen Geist aufgab; ein Häusler nahm mit einem Stücke Holz, welches er trug, seinen Weg über das Eis; er glitt aus, fiel und wurde von dem Holze erschlagen; ein Müllergeselle gerieth in das Räderwerk einer Wassermühle und fand auf diese Weise seinen Tod. — Ein Knabe von 8 Jahren wurde von einem anderen 12 Jahre alten Knaben während des Spielens mit einem geladenen Jagdgewehre, welches der Vater des Ersteren in Verwahrung genommen hatte, in dessen Wohnung erschossen. — Ein bei seinem Sohne im Ausgedinge lebender alter Invalide ließ sich von diesem die hinter einem Schranke aufbewahrte Flinte reichen, um solche zu putzen. Er hatte vergessen, das Gewehr vor längerer Zeit geladen zu haben und mußte dafür mit seinem Leben büßen; denn als der Sohn eine um den Kolben sich geschlungene Schnur entfernen wollte, entlud sich das Gewehr und die ganze Schrootladung drang dem Vater in

das rechte Knie, in Folge deſſen er nach einigen Stunden verſtarb. — In dem Garten eines Gerichtsmannes wurde eines Morgens ein Krüger durch einen Flintenſchuß getödtet aufgefunden. — Ein Waldwärter verwundete innerhalb der Forſt einen Schneider durch einen Schuß in die rechte Schulter; ein Mühlenbeſitzer und Schwarzviehhändler erhielt, während er eine Forſt paſſirte, aus einem Hinterhalte einen Schuß durch die Hand, und wurde bald darauf von einem unbekannten Manne räuberiſch überfallen. Dem Erſteren gelang es zwar nach gewaltigem Ringen, ſich von dem Räuber zu befreien, er verſtarb jedoch nach 12 Tagen an den bei dem Ueberfalle erhaltenen Verletzungen. Als der That dringend verdächtig iſt ein Polizeidiener gefänglich eingezogen worden. Die Ehefrau eines Tagearbeiters machte in ihrer Wohnung ihrem Leben durch Erhängen ein Ende, nachdem ſie vorher ihr einige Monate altes Kind auf dieſelbe Weiſe umgebracht hatte. Zwei als Diebe berüchtigte Tagearbeiter hatten in der Nacht einem äußerſt armen Manne eine Ziege geſtohlen, dieſelbe in der Forſt ſofort geſchlachtet und das Fleiſch mitgenommen. Hiermit nicht zufrieden, beraubten ſie in derſelben Nacht noch die Kartoffelgruben eines Eigenthümers, wurden aber, während ſie mit ihrem Raube den Rückweg antraten, durch Gewehrſchüſſe, und zwar der eine von ihnen lebensgefährlich, der andere indeß nur leicht am Kopfe verwundet. Ein inhaftirter Handelsmann, welcher mit einem wegen Verdachts des Mordes in Haft befindlichen Individuum ſich in einem und demſelben Gefängnißraume befand, wurde von dem letzteren durch einen Meſſerſtich in die Bruſt lebensgefährlich verwundet, und iſt in Folge dieſer Verletzung geſtorben. Ein 13½ Jahr alter Knabe wurde als Brandſtifter der Gerichts-Behörde überliefert und ein Müllergeſelle als der Brandſtiftung dringend verdächtig gefänglich eingezogen.

Von 13 Selbſtmördern gaben ſich den Tod 8 durch Erhängen, 3 durch Erſäufen, 1 durch Genuß von Schwefelſäure und 1 durch Schnitte in den Hals.

Als ein beklagenswerther Umſtand hat ſich leider herausgeſtellt, daß eine große Anzahl der vorgekommenen Unglücksfälle und Verbrechen durch das Laſter des Trunks herbeigeführt worden ſind.

Frankfurt a. d. O., den 8. Februar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(3.) Das korreſpondirende Publikum wird davon in Kenntniß geſetzt, daß nach einer Mittheilung des Britiſchen General-Poſt-Amts alle in Großbritanien nach fremden Ländern zur Poſt gegebenen Briefe, bei welchen der in Stelle der Frankirung aufgeklebte Stempel den Betrag des beſtimmungsmäßig

zu

zu zahlenden Portos nicht erreicht, lediglich als unfrankirte (unbezahlte) Briefe behandelt werden.

Für die mit unzureichendem Stempel versehene Briefe nach Preußen, welche Britiſcher Seits der Preußiſchen Poſt-Verwaltung als unfrankirt (unbezahlt) überliefert werden, muß daher dieſſeits, ohne Rückſicht auf den vom Abſender verwendeten Stempel, ſtets das volle Porto zur Erhebung kommen

Berlin, den 4ten Februar 1848.

General-Poſt-Amt.

---

(4) Bekanntmachung

wegen Bewilligung von Prämien ꝛc. an bäuerliche Wirthe für ausgeführte Wirthſchaftsverbeſſerungen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den von des Herrn Miniſters des Innern Excellenz zur Prämiirung bäuerlicher Wirthe für ausgeführte Wirthſchaftsverbeſſerungen für das Jahr 1847 bewilligten und dem landwirthſchaftlichen Central-Verein zur Vertheilung geſtellten 500 Rthlr. nach dem Beſchluſſe der Abgeordneten der Kreis- und Lokal-Vereine in der General-Verſammlung am 12. November v. J. als Prämien erhalten haben:

I. Im Bezirk des landwirthſchaftlichen Kreis-Vereins zu Arnswalde:
der Bauer Auguſt Reimann zu Granow ..... 50 Rthlr.

II. Im Bezirk des landwirthſchaftlichen Lokal-Vereins zu Berlinchen:
1) der Bauer und Schulze Krauſe zu Bärfelde ..... 40 Rthlr.
2) der Anſiedler Ludwig Priem zu Büttenbruch in der Königlichen Mückenburger Forſt ..... 25 „
3) der Bauer Friedrich Steindorff zu Bärfelde ..... 15 „
4) der Bauer Johann Friedrich Rünger daſelbſt ..... 10 „
5) der Halbbauer Gottlieb Steindorf daſelbſt ..... 10 „
6) der Bauer David Böſe daſelbſt ..... 10 „
7) der Bauer Ferdinand Pitzlin daſelbſt ..... 10 „

III. Im Bezirk des landwirthſchaftlichen Lokal-Vereins zu Frankfurt:
der Bauer Ernſt Friedrich Keil zu Klein-Rade ..... 45 Rthlr.

IV. Im Bezirk des Sternberger Kreis-Vereins zu Zielenzig:
der Bauer Johann Paech zu Döbbernitz ..... 15 Rthlr.

V. Im Bezirk des landwirthſchaftlichen Kreis-Vereins zu Calau:
1) der Koſſäth, Gerichtsſchulze und Kreis-Boniteur Chriſtian Krahl zu Wüſtenhayn ..... 30 Rthlr.
2) der Koſſäth Chriſtian Pohle (Petrus) zu Glichow ..... 30 Rthlr.
3) der Koſſäth Conrad zu Reuden ..... 20 „

4) der

4) der Kossäth Mathes Noack zu Lipten ... 15 Rthlr.
5) der Einviertelhüfner Johann Jurck zu Rehnsdorff ... 15 „
6) der Kossäth Hans Jähnchen (Korkras) zu Wüstenhayn ... 15 „
7) der Kossäth Johann Christian Wünderlich zu Tornitz ... 15 „
8) der Kossäth Christian Lehmann zu Lipten ... 10 „
9) der Kossäth und Büdner Spahn daselbst ... 10 „
10) der Büdner Christian Broddack zu Wormlage ... 10 „

VI. Im Bezirk des landwirthschaftlichen Kreis-Vereins zu Sorau:
der Bauer Merkisch zu Friedersdorf ... 20 Rthlr.

VII. Im Bezirk des landwirthschaftlichen Lokal-Vereins zu Forste:
der Gärtner Gottfried Schlangk (Gretschke) zu Berge ... 30 Rthlr.

VIII. Im Bezirk des landwirthschaftlichen Kreis-Vereins zu Guben:
1) der Gärtner Klötzke zu Wirchenblatt ... 15 Rthlr.
2) der Kossäth Luhde zu Ziltendorf ... 15 „
3) der Büdner Gottlieb Rennert zu Göttern ... 10 „

IX. Im Bezirk des landwirthschaftlichen Kreis-Vereins zu Züllichau:
der Gärtner Johann Friedrich Fischer zu Blankensee ... 10 Rthlr.

Außerdem sind

1) der Lehnschulze Thieme zu Groß-Rade, Sternberger Kreises,
2) der Hüfner Christian Hannusch zu Rehnsdorf, Calauer Kreises,

der Verleihung einer Erinnerungs-Medaille mit öffentlicher Anerkennung und

3) der Müller Samuel Schumrich zu Groß-Jehser,
4) der Bauer und Gerichtsschulze Behla zu Kausche,
5) der Kossäth Johann Brandt zu Kalkwitz,
6) der Bauer Nackoinz zu Kausche,
7) der Bauer Nefoigt daselbst,

} im Calauer Kreise,

8) der Kossäth Martin Opitz zu Klein-Kirschbaum,
9) der Kossäth Martin Brauer zu Maeckow,

} im Sternberger Kreise,

10) der Bauer Schütze zu Tschernow,
11) der Kossäth Miecke zu Ziltendorf, im Gubener Kreise,

der öffentlichen Belobigung für ausgeführte Wirthschaftsverbesserungen würdig und werth erachtet worden.

Frankfurt a. d. O., den 26. Januar 1848.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Frankfurter Regierungs-Bezirk. Lette.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 7. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 16. Februar. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der Johann Ludwig Haase, 22 Jahr alt, evangelisch, Sohn des Büdners Samuel Haase zu Groß-Neuendorf, früher Dragoner im 2. Dragoner-Regiment und später Ulan im 2. Garde-Ulanen-Regiment, ist von uns wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen und hat er sich der Abschließung der Untersuchung durch Entfernung von seinem Wohnorte Groß-Neuendorf entzogen. Da derselbe bisher nicht zu ermitteln gewesen, so ersuchen sämmtliche Polizei-Behörden wir ganz ergebenst, auf den ꝛc. Haase zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle per Transport an uns abliefern zu lassen.

Das Signalement und die Bekleidung des ꝛc. Haase kann nicht näher angegeben werden.

Baerwalde i. d. N., den 3. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(2.) Bekanntmachung. Der Buchdruckergehülfe Wilhelm Naumann von hier hat sich gestellt, weshalb der Steckbrief vom 12. Januar c. als erledigt zurückgenommen wird.

Wriezen, den 9. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(3.) Bekanntmachung. Der mittelst Steckbriefs vom 16. Oktober 1847 verfolgte Maurergesell, auch Schneider, Gottlieb Hauke, auch Hauko genannt, ist durch die Ergreifung des Hauko erledigt.

Sorau, den 4. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(4.) Bekanntmachung. Der Weber Friedrich Glaser ist wegen wissentlich falschen Eides vor Gericht ordentlich mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust der Nationalkokarde und des Militairabzeichens, mit 1 Jahr Zuchthaus bestraft worden, was hierdurch zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird. Sorau, den 29. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(5.) Bekanntmachung. Zu Michaeli v. J. ist am Brieskower See ein männlicher Leichnam aufgefunden worden, der bereits so weit in Verwesung übergegangen war, daß die Gesichtszüge nicht mehr zu erkennen gewesen. Er schien indessen einem Manne in mittlerem Alter und Größe angehört zu haben. An ihm hafteten ein um die Hüften geschlungener schwarzer Shawl und die Ueberreste eines Paars Beinkleider von Parchend. Alle diejenigen, welche über die Person des Verstorbenen oder über die nähern Umstände seines Ablebens Auskunft geben können, werden aufgefordert, sich spätestens bis zum „22. März d. J.“ in den Vormittagsstunden in dem Verhörzimmer unserer Criminal-Abtheilung, Oderstraße No. 67., zu ihrer Vernehmung einzufinden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(6.) Bekanntmachung. Als muthmaßlich gestohlen ist ein altes Pferdegeschirr nebst ledernem Zaum in Beschlag genommen worden. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich zu seiner Vernehmung vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Schroeck zu Rathhause in den Vormittagsstunden einzufinden. Kosten entstehen ihm dadurch nicht.

Landsberg a. d. W., den 5. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(7.) Be-

(7.) Bekanntmachung. Am 3. Dezember 1847 fand ein junges Mädchen gebildeten Standes in Folge Gemüthskrankheit ihren Tod in der Oder, und alle Bemühungen, ihre Leiche vor dem Froste aufzufinden, waren vergeblich. Ich richte deshalb an alle Behörden, so wie an alle Schiffer, Fischer und Fährleute die dringende Bitte, sobald die Eisdecke der Oder bricht, nach der Leiche Nachforschungen zu halten und verspreche demjenigen, welcher mir die erste Nachricht von der Auffindung der Leiche ertheilt, eine Prämie von „funfzig Thaler." Das Mädchen war 21 Jahr alt, von mittlerer Statur, dunkelbraunen Haaren, welche auf dem Wirbel auf einer wunden Stelle abgeschnitten waren, braunen Augen, etwas aufgeworfener kleiner Nase, etwas aufgeworfenem Munde, runder Gesichtsbildung und hatte in der obern vordern Reihe der Zähne einen schadhaften Zahn. Sie trug ein lilla Kamlott-Kleid, schwarzen Sammet-Kragen, ein mehrfarbiges seidenes Tuch um den Hals, hellgrünes wollenes Umschlagetuch, Halbstiefeln, weiß wollene Strümpfe, in der Wäsche die Zeichen M. E. von rothem Garn mit Ziffern.

Glogau, den 7. Februar 1848. Der Justitiarius Mündel, große Kirchstr. No. 61.

(8.) Alle unbekannten Gläubiger, welche an die Kassen der von der Königlich Preußischen Intendantur des Garde-Corps in ökonomischer Hinsicht ressortirenden Garde-Artillerie-Brigade zu Berlin, Cüstrin und Spandau und des kombinirten Garde-Reserve-Bataillons incl. der Kasse der Straf-Sektion in Spandau, jetzt nach Cüstrin verlegt, und desselben incl. der Kasse der Straf-Sektion zu Cüstrin wegen Lieferung an Materialien und geleisteter Arbeiten aus dem Etats-Jahre vom 1sten Januar bis zum 31sten Dezember 1847 Forderungen zu haben meinen, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten und spätestens in dem auf „den 25sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Kammergerichts-Referendarius Fehmer im Kammergerichte angesetzten Termine ihre Ansprüche nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Forderungen an die gedachten Kassen abgewiesen und an denjenigen verwiesen werden, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Goldschmidt, Simonson und Justiz-Rath Lüdicke als Sachwalter in Vorschlag gebracht. Berlin, den 10ten Januar 1848.

Instruktions-Senat des Königlichen Kammergerichts.

(9.) Das in der Lebuser-Vorstadt, Kietzerstraße No. 6. gelegene, Vol. III. No. 40. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Lohgerbermeister Carl Martin Andreas Vetter gehörige Haus nebst Zubehör, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1600 Rthlr. abgeschätzt worden, soll „am 24sten Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden. Der Besitzer, Lohgerbermeister Carl Martin Andreas Vetter, wird zu dem angesetzten Bietungs-Termine mit vorgeladen.

Frankfurt a. d. O., den 12. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(10.) Subhastations-Patent. Das in der großen Scharrnstraße No. 39. gelegene, Vol. I. No. 300. Fol. 301. des Hypothekenbuches verzeichnete, der Ehefrau des Hauptmanns und Geheimen Registrators Carl Eduard Manché, Juliane Wilhelmine gebornen Harenberg gehörige Haus nebst 4 Ruthen Wiesewachs, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 18956 Rthlr. 2 sgr. 9 pf. abgeschätzt worden, soll „am 28sten September 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 26sten Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(11.) Das

(11.) Das in der Lebuser Vorstadt, Berlinerstraße No. 39. gelegene, Vol. III. No. 117. des Hypothekenbuches verzeichnete, den Erben der verwittweten Gastwirth Reinmann, Caroline Wilhelmine gebornen Beyer gehörige Grundstück, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 14157 Rthlr. 10 sgr. 5 pf. abgeschätzt worden, soll im Wege der freiwilligen Subhastation „am 12ten Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Frankfurt a. d. O., den 27sten Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(12.) Subhastations-Patent. Das dem Fuhrmann Johann Gottlieb Prestel gehörige, auf der Dammvorstadt am Pferdemarkt No. 8. belegene und Vol. IV. No. 22. des Hypothekenbuches verzeichnete, gerichtlich auf 2540 Rthlr. abgeschätzte Grundstück soll in nothwendiger Subhastation „am 10. Mai c. Vormittags 11 Uhr" öffentlich an Gerichtsstelle verkauft werden. Hypothekenschein und Taxe liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Frankfurt a. d. O., den 3. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(13.) Die am schiefen Born hierselbst gelegene, Vol. VI. No. 16.b. Fol. 52. des Hypothekenbuches verzeichnete, der verwittweten Gastwirth Reinmann, Caroline Wilhelmine gebornen Beyer, jetzt deren Erben gehörige Hufe Land nebst Zubehör, welche zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 11795 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. abgeschätzt worden, soll im Wege der freiwilligen Subhastation „am 11ten Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Frankfurt a. d. O., den 27sten Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(14.) Subhastations-Patent. Das in der Damm-Vorstadt hierselbst gelegene, Vol. IV. No. 97. Fol. 240. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Zimmergesellen Friedrich Wilh. Leopold Helm gehörige Haus, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2835 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden, soll „am 27. Mai d. J. Vorm. 11 Uhr" subhastirt werden. Frankfurt a. d. O., den 25. Januar 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(15.) Subhastations-Patent. Das zum Nachlaß des Fischermeisters Fritsche gehörige, hierselbst in der Kietzergasse No. 11. belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. No. 45. verzeichnete und der daselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. No. 208. verzeichnete lange Hof, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, zusammen auf 1641 Rthlr. 28 sgr. 10 pf. abgeschätzt, soll im Wege der freiwilligen Subhastation in termino „den 17ten März 1848 Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Frankfurt a. d. O., den 10ten Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(16.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Dobrilugk.

Das im Dorfe Rückersdorff belegene, im Hypothekenbuche sub No. 16. pag. 241. verzeichnete Gartengut des Christian Schulze, abgeschätzt auf 676 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 22. Mai c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

(17.) Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf der, der Gemeinde zu Zaeckerick gehörigen, daselbst belegenen Schmiede mit den dazu gehörigen 1½ Morgen Land ist ein Termin auf „den 15. März d. J. Nachmittags 2 Uhr" im Schulzengericht zu Zaeckerick angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Zehden, den 26. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(18.) Sub-

(18.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Das dem Kaufmann August Eduard Wilhelm Kirchner gehörige, hierselbst sub No. 110. belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Crossen Vol. I. Fol. 110. verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 5363 Rthlr. 19 sgr. 1 pf., soll „am 2ten Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen und die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Crossen, den 29sten September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(19.) Bekanntmachung. Land- und Stadtgericht Berlinchen.

Nachdem über den Nachlaß des am 7ten Februar 1845 zu Brügge verstorbenen Ausgedingers Ludwig Bengs durch Verfügung vom 4ten Dezember v. J. der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, haben wir zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen Termin auf „den 28sten April 1848 Vormittags 11 Uhr" in dem Gerichtszimmer in Carzig angesetzt, wozu alle, welchen eine Forderung an die Masse zusteht, unter der Warnung hierdurch vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

(20.) Bekanntmachung. Auf den Antrag des hiesigen Magistrats soll der Besitztitel von folgenden Grundstücken: 1) dem unterhalb der Walkmühle belegenen sogenannten Mühlengrunde; 2) der jenseit des Mühlenfließes belegenen Forst-Parzelle von circa 6 Morgen Flächeninhalt; 3) dem großen Stadtsee, ausschließlich des in demselben belegenen sogenannten Tobelhofwerder und Hahnswerder; 4) dem Unkleisee; 5) dem Schützensee; 6) dem Rohrsee; 7) dem Hopfensee, für die Stadtgemeinde berichtigt werden. Unbekannte Realprätendenten werden deshalb ad terminum „den 8ten Julius k. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle unter der Warnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die Grundstücke präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Berlinchen, den 30sten August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(21.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Berlinchen.

Der Halbantheil des Schuhmachermeisters Utzig an dem hier sub No. 46. belegenen Grundstücke, welches nach der nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1325 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll „am 6. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" in unserm Gerichtszimmer hier meistbietend verkauft werden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Realgläubigerin Wittwe Blessin, geb. Haase, wird zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

(22.) Offener Arrest. Nachdem über das Vermögen des Kaufmann Theodor Erdmann hieselbst wegen Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger der Concurs eröffnet und zugleich der offene Arrest verhängt worden ist, so werden alle, welche dem Gemeinschuldner gehörige Gelder, Effekten oder Dokumente besitzen, oder welche demselben etwas bezahlen oder liefern sollen, hierdurch angewiesen, an Niemand das Mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgericht ungesäumt davon Anzeige zu machen, und die bei ihnen befindlichen Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, an das Land- und Stadtgerichts-Depositorium abzuliefern. Wer dieser Anweisung zuwider handelt, ist der Masse auf Höhe des Zurückbehaltenen oder Verschwiegenen gleich verantwortlich und geht außerdem seines etwaigen Pfandrechts oder andern Rechts verlustig. Zielenzig, den 10. Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(23.) Noth-

(23.) Nothwendiger Verkauf Theilungshalber. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W., den 28. Januar 1848.

Das den Michael Friedrich Foellmerschen Erben gehörige Kossäthengut No. 17. Cladow, abgeschätzt auf 1002 Rthlr. 15 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserem I. Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll „am 20. Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(24.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Driesen, den 18. Dezember 1847.

Der hierselbst unter No. 264. c. belegene Speicher mit einem Spritzenhause, den Erben der Commercienräthin Dietrich gehörig, laut der in unserer Registratur täglich nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe gerichtlich auf 693 Rthlr. 23 gr. 9 pf. gewürdigt, soll Schuldenhalber „am 15. Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" in unserem Instruktionszimmer meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

(25.) Subhastations-Patent. Das der Wittwe Töpfermeister Roeßler gehörige, vor dem Forster Thore hieselbst gelegene Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 2720 Rthlr. 16 sgr. 6 pf. zufolge der mit dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 3ten April a. f. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Spremberg, den 10. Dezember 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(26.) Subhastations-Patent. Die zum Nachlasse des Fischermeisters Ludwig Herrguth und resp. seiner Ehefrau Justine gebornen Friedrich gehörigen Grundstücke: 1) das Budenhaus No. 244. B., abgeschätzt auf 488 Rthlr. 29 sgr.; 2) die Gärten No. 191. und 193., zusammen geschätzt auf 96 Rthlr. 20 sgr.; 3) der Garten No. 163., geschätzt auf 75 Rthlr. 18 sgr. 9 pf., sollen im Wege der Subhastation, die die Wirkungen der nothwendigen jedoch nur gegen die Miteigenthümer hat, „am 23sten Mai c. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxen, die neuesten Hypothekenscheine und die etwaigen besondern Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden. Soldin, den 3ten Februar 1848.

Königliches Stadtgericht.

(27.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Fürstenberg.

Das hierselbst am Markt No. 151. belegene, in das Hypothekenbuch der Stadt Fürstenberg Vol. III. Fol. 289. eingetragene, dem Bäckermeister Ernst Schilling und dessen Ehefrau Johanne Louise geborne Schulz gehörige, gerichtlich auf 2025 Rthlr. 3 sgr. 10 pf. abgeschätzte Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung und den zum Hause gehörigen beiden Hausplänen, soll „am 28sten März k. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden, und werden Kauflustige hierzu eingeladen. Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Fürstenberg a. d. O., den 13ten Dezember 1847.

(28.) Auction von Pferden. Am 3. März d. J. Vormittags 10 Uhr sollen vor dem hiesigen Rathhause gegen gleich baare Zahlung nachstehend bezeichnete Pferde: 1) ein lichtbrauner Hengst, 5 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll hoch, Vollblut, 2) ein dunkelbrauner Hengst, 4 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll hoch, Dreiviertelblut, 3) ein brauner Wallach, 8 Jahr alt, 5 Fuß hoch, Halbblut, 4) ein lichtbrauner Wallach, 5 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll hoch, Halbblut, 5) eine braune Stute, 4 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll hoch, Halbblut, 6) eine dunkelbraune Stute, 4 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll hoch, Dreiviertelblut, 7) ein Schimmel-Wallach, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll hoch, Halbblut, 8) eine helle Fuchsstute mit Stern, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll hoch, Dreiviertelblut, öffentlich verkauft werden, und werden Kaufliebhaber hierdurch eingeladen. Arnswalde, den 22. Januar 1848.

Königl. Kreis-Justizraths-Amt.

(29.) Noth-

(29.) Nothwendiger Verkauf. Das im Dorfe Lamsfeld, Lübbener Kreises, belegene, dem Mühlenmeister Johann Friedrich Grimmig gehörige, im Hypothekenbuche sub No. 22. verzeichnete Wassermühlengrundstück, abgeschätzt auf 9500 Rthlr. 10 Sgr. 11½ Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 1. August 1848 Vormittags 9 Uhr" an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Lieberose, den 25. December 1847.

Gräflich von der Schulenburgschen Gerichte der Stadt und Standesherrschaft Lieberose.

(30.) Bekanntmachung. Der Rittergutsbesitzer Rißmann auf Topper beabsichtigt in seiner Brennerei die Aufstellung eines neuen Dampf-Apparats. Nach Vorschrift des §. 29. der Allgemeinen Gewerbeordnung wird dies Unternehmen hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen sind. Fritschendorf, den 8. Februar 1848.

Der Landrath Crossenschen Kreises. von Rheinbaben.

(31.) Bekanntmachung. Der Bäckermeister Carl Gorr hierselbst beabsichtigt auf seinem auf hiesiger Feldmark belegenen Ackerplan eine Ziegelei zu erbauen, und wird dies Vorhaben hierdurch von uns auf Grund des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kentniß gebracht, etwaige Einwendungen hiergegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzumelden. Bernstein, den 29. Januar 1848.

Der Magistrat.

(32.) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Carl Sartorius auf der sogenannten Neumühle beabsichtigt auf seinem zur hiesigen Feldmark gehörigen Hufenplan unweit der Straße von hier nach Mehrenthin eine Ziegelei zu errichten. In Gemäßheit des §. 29. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Unternehmen mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen.

Woldenberg, den 9. Januar 1848.

Der Magistrat.

(33.) Bekanntmachung. Der Brauer W. Thiede hierselbst beabsichtigt auf dem von dem hiesigen Krüger Schultz erkauften, am Friedrichsauer- und an dem von der Goltzower Schleuse nach dem Bauer Thiedeschen Gehöfte führenden Wege belegenen Acker, 8 Ruthen von dem ersteren entfernt, eine Brauerei zu erbauen. In Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden diejenigen, welche gegen den beabsichtigten Brauereibau Einwendungen machen können, aufgefordert, solche binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen.

Goltzow, den 10ten Februar 1848.

Das Dominium.

(34.) Bekanntmachung. Es soll unser städtisches Forstrevier, der Garmenwald, abgeholzt und in öffentlicher Licitation „von jetzt ab bis ultimo April d. J. in jeder Woche des Donnerstags von 9 Uhr Vormittags an" an Ort und Stelle verkauft werden, wozu wir Käufer mit dem Bemerken einladen, daß das zu verkaufende Holz in jungen gesunden Eichen besteht.

Lippehne, den 7ten Februar 1848.

Der Magistrat.

(35.) Bekanntmachung. Die Fischerei in dem der hiesigen Kirche gehörigen Faulensee soll auf sechs Jahre, von Marien d. J. bis dahin 1854, anderweit verpachtet werden. Hierzu haben wir Termin auf „den 29. Februar c. Vormittags 9 Uhr" in unserem Sessionszimmer anberaumt. Die Bedingungen der Verpachtung können in unserer Registratur eingesehen werden.

Müncheberg, den 10. Februar 1848.

Der Magistrat.

(36.) Be-

(36.) Bekanntmachung. Die der hiesigen Kirche zugehörigen, bei dem Etablissement Landhof belegenen Ländereien von 64 Morgen 155 □Ruthen Flächeninhalt, wobei sich 7 Morgen 151 □Ruthen Wiesen befinden, sollen anderweit von Marien d. J. ab auf sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu haben wir Termin auf „den 7. März c. Vormittags 11 Uhr" in unserem Sessionszimmer angesetzt, in welchem die Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Müncheberg, den 10. Februar 1848.

Der Magistrat.

(37.) Bekanntmachung. Die Gras- und Rohrnutzung innerhalb der Grenzen des der hiesigen Kirche zugehörigen Faulensees, welche bisher an den Gutsbesitzer Diederich für einen jährlichen Pachtzins von 101 Rthlr. verpachtet gewesen, soll anderweit auf sechs Jahre, von Marien 1848 bis Marien 1854 verpachtet werden. Zur Abgabe der Pachtgebote haben wir einen Termin auf „den 29. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr" in unserem Sessionszimmer anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Müncheberg, den 10. Februar 1848.

Der Magistrat.

(38.) Bekanntmachung. Am 28sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr sollen in der städtischen Forst verschiedene Nutzhölzer, als: 328 Stück eichene Blöcke, Schwellen und Ausschnitte zu Zaunpfählen in verschiedenen Dimensionen und Längen, 51 Stück kiehnene Blöcke, wobei 3 Stück à 18′ lang, 27 — 24″ stark; à 18′ lang, 24 — 22″ stark; à 21′ lang, 25 — 22″ stark und einige rothbuchene Enden und Klafter-Nutzholz an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht, sind auch vorher bei unserm Deputirten Herrn Rathmann Jahn zu erfragen. Zielenzig, den 8ten Februar 1848.

Der Magistrat.

(39.) Bekanntmachung. Es soll den 28. Februar c. im Gasthofe zum grünen Baum bei Jurisch in Kriescht nachstehendes Holz aus den Jagen 61. a. und 79. d. des Forstbelaufs Kriescht I., als: circa 17 birkene Nutzenden, 58 Stück diverse kiefern Bau- und Schneidehölzer; aus den Jagen 41. und 43. des Forstbelaufs Kriescht II.: 140 Stück diverse kiefern Bau- und Schneidehölzer, 30 Klaftern kiefern Scheitholz und 26½ Klafter kiefern Durchforstungs-Reisig, welches von den betreffenden Förstern, Herngе zu Forsthaus Friedrich der Große und Laue zu Forsthaus Frauenwerder, nachgewiesen werden kann, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Forsthaus Limmritz, den 11. Februar 1848.

Der Oberförster Friese.

(40.) Bekanntmachung. Am 23. Februar c. Nachmittags um 2 Uhr, nach Beendigung der Bauholz-Lizitation, soll im Forsthause zu Neudorf folgendes Stockholz vom Einschlage aus vorigem Jahre an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, als: 1) aus dem Forstbelauf Neudorf, Jagen 101. 135 Klaftern kiefern Stockholz, und 2) aus dem Forstbelauf Sarkow, Jagen 117. und 118. circa 210 Klaftern dergleichen Holz.

Christianstadt, den 8. Februar 1848. Der Oberförster Bars.

(41.) Bekanntmachung. Es sollen „Donnerstag den 24. d. Mts. Vormittags 10 Uhr" im Kruge zu Rückeburg aus Distrikt Rückeburg, Jagen 84. circa 140 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, ferner aus Jagen 28. 84. und Wuckensee, Jagen 131. circa 30 Klaftern kiefern Nutzholz zu Salztonnenstabholz öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die zu verkaufenden Hölzer drei Tage vor dem Termine bei den betreffenden Förstern erfragt werden können.

Neuhaus, den 7. Februar 1848. Der Oberförster Peters.

(42.) Be-

(42.) Bekanntmachung. Die Ausführung der bei den Culturen in der Oberförsterei Lagow pro 1848 vorkommenden Pflug- und Hackarbeiten u. s. w. soll zufolge höherer Anordnung den Mindestfordernden in Accord gegeben werden und steht hierzu ein Termin auf „Freitag den 18. Februar d. J. Morgens 10 Uhr im Schindlerschen Gasthofe zu Lagow an", zu welchem Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden. Die Bedingungen, unter welchen die Ausgabe der gedachten Cultur-Arbeiten in Accord erfolgt, sollen im Termine selbst bekannt gemacht werden, können aber auch vor demselben im Bureau des unterzeichneten Oberförsters eingesehen werden.

Forsthaus Lagow, den 4. Februar 1848. Der Königliche Oberförster Olberg.

(43.) Holz-Versteigerung bei freier Konkurrenz.

Es sollen „am 21. Februar c. Vormittags 10 Uhr" im Gasthofe zum deutschen Hause in Fürstenwalde aus dem Hauptrevier, Forstbelauf Plaatz und Wilhelmsbrück ꝛc. 160 Stück birken Nutzenden, 100 und mehr Stück kiefern starke und extra starke Bauhölzer, Schneideenden und Mühlenwellen, 120 bis 130 Stück dergl. stärkere Stangen, Latt- und Bohlstämme und klein Bauhölzer und ungefähr 2 Schock kiefern Rückstangen, so wie aus dem Forstbelauf Berkenbrück 110 bis 120 Stück birken, 1 espen, 3 Stück rüstern Nutzenden und 3¾ Klaftern 4füßig elsen Nutzholz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Hangelsberg, den 7. Februar 1848. Der Oberförster Bock.

(44.) Fischerei-Verpachtung. Zur anderweiten meistbietenden Verpachtung der ult. Juni c. pachtlos werdenden Fischerei und Rohrnutzung ꝛc. auf den zur hiesigen Oberförsterei gehörigen Gewässern, als: 1) der Barlin-See im Schutzbezirk Neuzattum, 2) der Klossowski-See im Schutzbezirk Neuzattum, 3) der Lichtwin-See im Schutzbezirk Bucharzewo, 4) der Bucharzewoer See im Schutzbezirk Bucharzewo, 5) der Heidemühl-Teich im Schutzbezirk Zieglei, 6) der Glemboczek-See im Schutzbezirk Gora, 7) der Schrimmer See-Antheil im Schutzbezirk Gora, 8) der Grzybittek-See im Schutzbezirk Tucholle auf sechs hintereinander folgende Jahre, als vom 1. Juli 1848 bis letzten Juni 1854, habe ich einen Lizitationstermin auf „Donnerstag den 2. März c. von Vormittags 10 bis 12 Uhr" in dem Geschäftslokale der hiesigen Oberförsterei anberaumt. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, liegen hier aber auch schon acht Tage vor dem Termine täglich zur Einsicht bereit. Zirke, den 2. Februar 1848.

Der Königliche Oberförster Herbst.

(45.) Bekanntmachung. Es soll „den 29. Februar c." im Gasthofe des Herrn Vogel zu Dobrilugk nachstehendes Holz aus der Revierverwaltung Schönborn, dem Unterforst Fischwasser, Jagen 13. 120 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer; dem Unterforst Schadewitz, Jagen 26. 156 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, ½ Klafter dergleichen Nutzholz; dem Unterforst Forst, Jagen 32. und Jagen 36. circa 100 Stück schwache kieferne Bauhölzer bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Dobrilugk, den 10. Februar 1848. Der Oberförster Zinke.

(46.) Bau- und Nutzholz-Verkauf. Am „Montag den 28. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr" sollen im Amtslokale des Unterzeichneten circa 1000 Stück kiehnen Bauholz und diverse Nutz- und Schneideenden aus dem gegenwärtigen Einschlage hiesiger Forsten öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß im Termine ¼ der Kaufsumme als Angeld gezahlt werden muß, die übrigen Bedingungen aber im Termine selbst bekannt gemacht werden, auch drei Tage zuvor zur Einsicht hier vorliegen und die Hölzer gleichzeitig auf Verlangen von den Förstern vorgezeigt werden.

Beutnitz bei Crossen, den 7. Februar 1848. Der Oberförster Leonhardt.

(47.) Eichen-

(47.) Eichen-Borke-Verkauf. Die in hiesigen Forsten, Distrikt Neustall und Cuners-dorf in diesem Frühjahr zu gewinnende circa 230 bis 240 Klaftern geputzte eichene Borke soll am „Montag den 28. Februar c.“ im Forsthause zu Beutnitz nach Beendigung des vorhergehenden Bauholz-Verkaufs-Termins zur Versteigerung kommen, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht und hier nur bemerkt, daß vom Meistgebot der vierte Theil des ohngefähren Betrages als Caution im Termine deponirt wer-den muß. Beutnitz bei Crossen den 7. Februar 1848. Der Oberförster Leonhardt.

(48.) Bekanntmachung. Es soll den 28. Februar c. in der Schenke zu Grünhaus nachste-hendes Holz aus dem Revier Grünhaus, Unterforst Zollhaus, Jagen 51.: 32 eichene Nutzstücke und 5¼ Klafter eichen Nutzholz, Unterforst Gohra, Jagen 44.: 52 eichen Nutzstücke und 8¾ Klaftern eichen Nutzholz, Jagen 74.: circa 400 Stück kiefern Bau- und Nutzhölzer, Unterforst Nehesdorf, Jagen 82.: 1½ Klafter kiefern Nutzholz bei freier Concurrenz im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 7. Februar 1848. Der Oberförster Richter.

(49.) Bekanntmachung. Am Dienstag den 22. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr sollen im Kruge zu Grunow, bei Müllrose, aus den Jagen 9. und 22. des Forstreviers Dammendorf, min-destens 150 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer von dem Einschlage pro 1848 bei freier Kon-kurrenz an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Kaufliebhaber werden davon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Königl. Förster Schönrock zu Theerofen und Densow zu Chacobsee angewiesen sind, drei Tage vor dem Termine auf Verlangen die Hölzer und das Verzeich-niß der Kaufloose vorzuzeigen, und daß die Versteigerungsbedingungen die gewöhnlichen sind.

Dammendorf, den 9. Februar 1848.

Die Königl. Revierverwaltung. Schultz-Bölcker.

(50.) Ein in Westpreußen etwa ½ Meile von der Brahe belegenes Freigut von 4600 Mor-gen Areal, worunter sich 2000 Morgen sehr gut bestandene Forst, 600 Morgen Wiesen, 900 Morgen Bruchboden befinden, soll unter sehr günstigen Bedingungen durch den Unterschriebenen, der auf portofreie Anfragen die Verkaufsbedingungen mittheilen wird, sofort verkauft werden.

Schwerin a. d. W., den 1sten Februar 1848.

Der Justiz-Commissarius und Notarius Schmidt.

(51.) Verschiedene Pfandstücke, als: Meubles, Hausgeräth, Fayençe-Geschirr, Zinn-, Kupfer- und Messing-Zeug, Betten, Kleidungsstücke und Wäsche sollen „den 29. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr“ an hiesiger Gerichtsstelle gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Crossen, den 13. Februar 1848. Der Auktions-Commissarius Käller.

(52.) Am 24. Februar c. von früh 9 Uhr an sollen im Hause des Handelsmannes Schocken in Langenpfuhl verschiedene Schnitt-, Kurz- und Material-Waaren, Meubles und Hausgeräthe, so wie Kleidungsstücke öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Zielenzig, den 29. Januar 1848. Der Actuar Krakewitz, v. A.

(53.) Bekanntmachung. Es ist das Gerücht verbreitet worden, daß in meiner hiesigen Forst kein trocknes Brennholz mehr zu haben sei. Um diesem zu begegnen, mache ich hierdurch bekannt, daß allerdings noch trocknes Holz von allen Klassen, und zwar zu folgenden Preisen zu haben ist: birken Klobenholz zu 3½ Rthlr. und 3 Rthlr., eichen Klobenholz zu 3½ Rthlr., 3 Rthlr. und 2 Rthlr. 10 Sgr., kiefern Klobenholz zu 3½ Rthlr., 3 Rthlr. und 1 Rthlr. 25 Sgr.

Lieben, den 11. Februar 1848. v. Sprenger.

(54.) Bekanntmachung, betreffend die Lieferung von Kies.

Zum Bau der Chaussee von Berlin über Moabit nach Charlottenburg sind 350 Schachtruthen Kies erforderlich, deren Lieferung im Wege der Submission an den Mindestfordernden vergeben werden soll. Unternehmer, welche diese Lieferung ganz oder zum Theil zu übernehmen gewilligt sind, können die derselben zu Grunde gelegten Bedingungen im Büreau der Maschinen-Bau-Anstalt, der Königl. Seehandlung in Alt-Moabit und in dem des Königl. Wege-Baumeisters Herrn Burchhardt, Artilleriestraße No. 23. zu Berlin einsehen, Auswärtige gegen Zahlung der Copialien in Abschrift erhalten. Die Forderungen sind pro Schachtruthe versiegelt mit der Aufschrift: „Submission wegen Kieslieferung" bis längstens den 24. d. Mts. in einem der beiden genannten Orte abzurichten, und geschieht deren Eröffnung in dem dazu auf den 28. d. Mts. Vormittags 10 Uhr im Büreau des Königl. Wegebaumeisters Herrn Burchardt anberaumten Termine, in welchem die Interessenten zu erscheinen berechtigt sind. Alt-Moabit, den 8. Februar 1848.

Das Comité der Moabiter Chaussee-Gesellschaft.

(55.) Bekanntmachung wegen Anschiffung von Kalksteinen aus den Rüdersdorfer Brüchen.

Es wird die Anschiffung von circa 1000 Klaftern Kalksteinen aus den der Stadt Berlin zugehörigen Brüchen bei Rüdersdorf mit der Eröffnung der Schifffahrt beabsichtigt, und soll wegen dieser Anschiffung mit den die besten Erbietungen machenden Unternehmungslustigen für das ganze Quantum oder Theile davon contrahirt werden. Die dieser Anschiffung zu Grunde zu legenden Bedingungen sind im Büreau der Maschinen-Bau-Anstalt der Königl. Seehandlung in Alt-Moabit und in dem des Königl. Wegebaumeisters Herrn Burchardt, Artilleriestraße No. 23. zu Berlin zur Einsicht ausgelegt, an welchen Orten auch die schriftlichen versiegelten Erbietungen mit der Aufschrift: „Verschiffungs-Angelegenheit" bis spätestens den 24. d. Mts. abzureichen sind. Alt-Moabit, den 8. Februar 1848.

Das Comité der Moabiter Chaussee-Gesellschaft.

(56.) Bekanntmachung, betreffend die Lieferung von Feldsteinen.

Zum Bau der Chaussee von Berlin über Moabit nach Charlottenburg sind 1066 Schachtruthen fester Feldsteine erforderlich, deren Lieferung im Wege der Submission an den Mindestfordernden vergeben werden soll. Unternehmer, welche diese Lieferung ganz oder zum Theil zu übernehmen gewilligt sind, können die denselben zu Grunde gelegten Bedingungen im Büreau der Maschinen-Bau-Anstalt der Königl. Seehandlung in Alt-Moabit und in dem des Königl. Wegebaumeisters Herrn Burchardt, Artilleriestraße No. 23. zu Berlin einsehen, Auswärtige gegen Zahlung der Copialien in Abschrift erhalten. Die Forderungen sind pro Schachtruthe versiegelt mit der Aufschrift: „Submission wegen Steinlieferung" bis längstens den 24. d. Mts. an einem der beiden genannten Orte abzureichen, und geschieht deren Eröffnung in dem dazu auf den 28. d. Mts. Vormittags 10 Uhr im Büreau des Königl. Wegebaumeisters Herrn Burchardt anberaumten Termine, in welchem die Interessenten zu erscheinen berechtigt sind. Alt-Moabit, den 8. Februar 1848.

Das Comité der Moabiter Chaussee-Gesellschaft.

(57.) Circa 200 Centner gutes Samenheu, in einer Scheune, sind zu verkaufen bei Martin Klotz, Zorndorfer-Vorstadt bei Cüstrin No. 122.

(58.) Eine Kolonisten-Nahrung, bestehend aus einem Hause mit 2 Stuben und Zubehör, auch Scheune und 6 Morgen Land, zu Walz belegen, sind sofort zu verkaufen. Näheres bei F. Orthwig zu Wilkersdorf.

(59.) Be-

(59.) **Bekanntmachung.** Der englische Vollbluthengst Reichstadt, vom Napoleon aus der Blanche, vom Filho da Puta aus der Lady of the Lake, vom Sorcerer (Gen. St. B. Vol. IV. II. Edition pag. 563.), deckt zu Pförten Stuten aus den Dörfern der Herrschaft Forst und Pförten und der Degelnschen Güter zu 2 Rthlr., andere zu 1 Friedrichsd'or. Das Deckgeld muß ohne Ausnahme pränumerando entrichtet werden. Nachkommen des Hengstes werden auf Verlangen in Pförten, Kohlo und Kummeltitz gezeigt.

Pförten, den 9ten Februar 1848. F. St. Graf von Brühl.

(60.) **Kundmachung und Empfehlung.** Die Prämien-Anleihe des Großherzogl. Badischen Staates zur Erbauung und Errichtung von Eisenbahnen beträgt Vierzehn Millionen Gulden oder Acht Millionen Thaler Pr. Crt., und ist nach Art und Weise der Königl. Preuß. Seehandlungs-Prämien-Scheine eingetheilt in 400,000 Obligationen, eine jede à 20 Thaler Preuß. Cour., rückzahlbar mit Zinsen-Zuschlag in vierteljährigen Terminen vermittelst Amortisationen. — Kapital und Zinsen betragen bis zur gänzlichen Auszahlung Dreißig Millionen 261,495 Gulden, welcher Gesammt-Betrag in 400,000 Prämien vertheilt ist, der Art, daß jede Obligation eine Prämie ertheilt. — Die Eintheilung der Prämien besteht in: 14mal 50,000 Gulden, 54mal 40,000, 12mal 35,000, 23mal 15,000, 2mal 12,000, 55mal 10,000, 40mal 5000, 2mal 4900, 58mal 4000, 366mal 2000, 1944mal 1000, 1770mal 250 und 395,660mal von 75 bis abwärts 42 Gulden. — Die kleinste Prämie, welche einer jeden Obligation sonach zufallen muß, ist 42 Gulden oder 24 Thlr. Preuß. Cour. Der nächste Termin zur Rückzahlung ist von der betr. Behörde auf den 29sten Februar 1848 festgesetzt. Bei dem unterzeichneten Handlungshause können die Obligationen hierzu im Einzelnen billigst bezogen werden. — Prospektus über das ganze Prämiengeschäft, so wie jede nähere Auskunft werden von uns gratis versandt. Solide Männer, welche den Verkauf übernehmen wollen, belieben sich wegen der Bedingungen direct an uns zu adressiren. J. Nachmann und Söhne, Banquiers in Mainz am Rhein.

(61.) Wegen beabsichtigter Auswanderung will ich mein hierselbst im Dorfe Blumberg vortheilhaft belegenes Wohnhaus, in welchem schon seit langen Jahren das Material- und Schankgeschäft mit gutem Erfolg betrieben worden ist, verkaufen, wozu ich Kauflustige mit dem ganz ergebenen Bemerken einlade, daß ich den Kaufkontrakt mit dem Meistbietenden sofort abschließen kann und werde, wenn mir das Gebot annehmbar erscheinen sollte. Nähere Bedingungen sind bei mir auf portofreie Anfragen zu erfahren, auch kann die sofortige Uebergabe stattfinden.

Blumberg bei Balz. Der Schankkrugbesitzer Allfart.

(62.) Sechs Schock pflanzbare saure Kirsch- und zwei Schock Pflaumen-Bäume, beide mit mindestens 5 Fuß Stammhöhe, werden auf dem Amte Lebus zu kaufen gesucht und Offerten deshalb, auch in kleinern Parthieen, daselbst entgegengesehen.

(63.) **Bleichwaaren-Besorgung.** Die Annahme von roher Leinwand, Tisch- und Handtücherzeugen, auch Garn und Zwirn zum Bleichen auf meiner Rasenbleiche übernimmt für Frankfurt a. d. O. und Umgegend Herr August Guthmann in Frankfurt a. d. O., Marktplatz No. 7.

Greiffenberg in Schlesien, im Februar 1848. Richard Fischer sen.

(64.) Ein seit 50 Jahren bestandenes Material-Waaren- und Weingeschäft ist billig zu verpachten. Herr Gastgeber Ludwig in Frankfurt a. d. O., Herr A. Vetter in Cottbus und Herr A. Sauermann in Guben werden aus Gefälligkeit das Nähere darüber vorlegen.

(65.) Den Herren Nagelschmieden zur gefälligen Beachtung empfiehlt Schnitteisen F. H. B. Rundstpl., à Ctr. $6\frac{5}{12}$ Rthlr., und R. V. desgleichen, à Ctr. $6\frac{1}{3}$ Rthlr.

Adolph Wilcke in Frankfurt a. d. O.

(66.) Zwei

(66.) Zwei neu überbaute Oderkähne, ein älterer, Bromberger Canalmaaß und eine Jacht, sämmtlich mit nöthigem Inventarium, sind sofort zum Verkauf bei

J. G. Kleemann in Müllrose.

(67.) Freiwilliger Verkauf. Ich bin Willens das mir gehörige, hierselbst am Markt belegene Großhaus, nebst Braugerechtigkeit, Schank- und Speisewirthschaft, mit großem Hofraum, Hintergebäude, Stallung und Einfahrt, einem guten Brunnen, guten gewölbten Kellern, aus freier Hand baldigst zu verkaufen. Die näheren Bedingungen mündlich beim

Fleischermeister August Richter in Peitz.

(68.) Rappskuchen in ausgezeichnet schöner frischer Waare offerirt jetzt wieder zu dem billigeren Preise von 1 Rthlr. 25 Sgr. pro Ctr. L. Marcus in Frankfurt a. d. O., neue Straße No. 2. hinter dem Theater.

(69.) Sämereien zur Landwirthschaft gehörig, deren Frische und Keimfähigkeit garantirt werden kann, sind vorräthig und offerirt davon zu den billigsten Preisen die Saamen-Niederlage bei L. Marcus in Frankfurt a. d. O., neue Straße No. 2. hinter dem Theater.

(70.) Einem geehrten Publikum erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß ich mich als Zimmermeister in Sonnenburg niedergelassen habe. Sonnenburg, den 17. Februar 1848.

Wilhelm Schillert, Zimmermeister.

(71.) Rappskuchen, so wie russisches Mehl empfiehlt Ernst Cecius in Frankfurt a. d. O.

(72.) Für angefrorene und bereits hartgefrorene Kartoffeln zahlt pro Scheffel 8 bis 10 Sgr., pro Winspel 6 bis 8 Rthlr.; für angestockte oder sonst fehlerhafte Kartoffeln zahlt einen angemessenen Preis C. F. Krötke in Lebus.

(73.) Das schwerste Brod ist fortwährend bei mir zu haben, und Wiederverkäufer erhalten auf einen Thaler sechs Silbergroschen Rabatt.

Neudamm. F. Schieler, Mühlenbesitzer.

(74.) Zum Betrieb einer Bäckerei oder Schlächterei, welche am hiesigen Orte sich noch nicht befindet und deshalb bei einer Einwohnerzahl von 800 Seelen Bedürfniß ist, habe ich geeignete Lokalien unter günstigen Bedingungen zu vermiethen. Auf portofreie Anfragen werde ich Anschlag und Miethsbedingungen sogleich vorlegen. Krebsjauche, den 9. Februar 1848.

Der Gerichtsmann und Gasthofsbesitzer Krause.

(75.) Für Müller empfiehlt seidenes Beuteltuch (Müller-Gaze) in allen Nummern zu Fabrikpreisen S. Beer in Frankfurt a. d. O.

Bücher-Anzeige.

(76.) Höchst wichtige Schrift für alle Grundbesitzer.

Bei F. Kuhnt in Eisleben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben: Matthes, Vermessungs-Revisor: Wie kann jeder Grundbesitzer ohne alle Vorkenntnisse und ohne kostspielige Apparate sich in wenigen Stunden in den Stand setzen, den Flächen-Inhalt seiner Grundstücke mit Zuverlässigkeit selbst zu finden? Eine kurze, leichtfaßliche, auf die einfachsten Principien begründete Messungs-Periode, um den Flächen-Inhalt der Grundstücke zu ermitteln, nebst Entwickelung der dazu erforderlichen Rechnungsarten und geometrischen Lehrsätze. Ein nothwendiges Handbüchlein für jeden Grundbesitzer, für alle Ortsschulzen, so wie auch als Leitfaden für alle Volksschullehrer, welche ihren Unterricht auf diesen jetzt so nöthigen Zweig des Wissens ausdehnen wollen. Mit 4 Figurentafeln. Preis 15 Sgr. In Frankfurt a. d. O. vorräthig in Gustav Harnecker's Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung, Leinwandhaus am Markt.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt/O.

№ 8. Frankfurt/O. Mittwoch den 23. Februar. 1848.

Bekanntmachung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848.

Nro. 4. weiter. (Nr. 2914.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Oktober 1847. betreffend das Verbot der Zahlung der Zinsen- und Kapitalsquartale mit verrufenen inländischen Zahlungs- und Kassenscheinen, ingl. der Kassenanweisungen, ausgenommen die Kassenanweisungen über 5 Rthlr.

(Nr. 2913.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. November 1847., betreffend §. 4. §. 5. und 10. des unter dem 30. Mai 1846. Allerhöchst genehmigten Reglements über die Verwaltung, Kontrolle und die einzelnen Geschäftsverhältnisse der Provinzial-Hülfskassen.

(Nr. 2915.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. November 1847. betreffend die Ordnung einer Mitwirkung in den Staatsschuldenangelegenheiten, welche die Verwaltung der Provinzial-Hülfskassen betreffen, und die Bestimmung des Verhältnisses der bei Verwaltung der Kassenbücher in den Hülfskassen Interessirenden zueinander.

(Nr. 2916.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Januar 1848. betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Provinzial-Hülfskassen, welche dieselben bisher für Zwecke zum Besten ihrer Verwaltungen und Institute verwendet haben.

(Nr. 2917.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Januar 1848. betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Provinzial-Hülfskassen, welche dieselben bisher für Zwecke zum Besten ihrer Verwaltungen und Institute verwendet haben.

(Nr. 2902.) Bekanntmachung wegen Berufung einer ausserordentlichen Ober-Ersatzkommission. Vom 30. Januar 1848.

Verordnung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Warnung vor Spielgesellschaften betreffend.

Die Tatsache, daß einem der Gerichtshöfe, Polizeibehörden und Polizeiverwaltungen der Provinz Brandenburg, wo bekanntlich Spielgesellschaften bestehen, noch nicht ein einziger Fall von Betrug, Diebstahl oder Raubgefährlicher Verwaltung, und selbst gelindere Verletzungen des Eigenthums durch Spielgesellschaften zur Anzeige gekommen ist, und die bisherige Polizei-Aufsicht über diese Spielgesellschaften

durch bloße Fahrläſſigkeit verwirkt wird, und welche außerdem nicht ſelten die polizeiliche Beſchlagnahme ganzer Auflagen wegen bloßer Formmängel nach ſich ziehen und ſolchergeſtalt für die Betroffenen ſehr nachtheilige Folgen haben.

Die Beſeitigung dieſes Uebelſtandes liegt hauptſächlich in der Hand der betheiligten Gewerbtreibenden, denen nicht genug empfohlen werden kann, ſich mit den preßpolizeilichen Vorſchriften recht vertraut zu machen, und ihre Gewerbsgehülfen in der Befolgung derſelben recht ſtreng zu kontrolliren.

Um indeß auch meinerſeits dazu behülflich zu ſein, laſſe ich hier ein Verzeichniß der am häufigſten wahrgenommenen Verſtöße als Warnung für künftige ähnliche Fälle folgen.

1. Die Druckereibeſitzer verabſäumen noch immer mitunter ihren Namen auf die aus ihren Druckereien hervorgegangenen Druckſachen zu ſetzen, namentlich bei ſolchen kleinen Druckſachen, welche, wie z. B. Komödienzettel, öffentliche Anſchläge, Circulare, Statuten u. ſ. w. lediglich der Lokal-Cenſur unterworfen, und nicht für den Buchhandel, ſondern zur Gratisvertheilung beſtimmt ſind, an welchen ein Verlagsrecht im geſetzlichen Sinne dieſes letzteren Umſtandes halber von Niemand in Anſpruch genommen wird, und auf welchen deshalb ein Verleger nicht genannt werden kann. Gleichwohl muß die Vorſchrift in Art. IX. des Cenſur-Edikts vom 18. Oktober 1819:

> Alle Druckſchriften müſſen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers (letzterer am Ende des Werks) verſehen ſein,

in ſolchen Fällen, wo kein Verleger exiſtirt, wenigſtens dahin befolgt werden, daß der Buchdrucker allein benannt wird. Es iſt durchaus erforderlich, daß aus jeder Druckſchrift erſehen werden kann, wer ſie gedruckt hat, und Drucker, welche hiergegen verſtoßen, ſetzen ſich nicht nur der polizeilichen Beſchlagnahme und Vernichtung ſolcher Druckſachen (§. 6. der Allerhöchſten Verordnung vom 30. Juni 1843), ſondern auch einer preßpolizeilichen Geldſtrafe aus, welche nach Art. XVI. No. 1. des Cenſur-Edikts vom 18. Oktober 1819 ſelbſt bei dem unſchuldigſten Inhalte der Druckſchrift und beim erſten Contraventionsfall nicht unter Zehn Thaler, nach Umſtänden aber bis auf Einhundert Thaler bemeſſen werden kann, und im dritten Falle den Verluſt der Gewerbsberechtigung nach ſich zieht.

2. Diejenigen Schriftſteller, welche ſich zum Selbſtverlage ihrer Schriften entſchließen, überſehen noch häufig, daß ſie durch ein ſolches Unternehmen zwar alle die Verpflichtungen überkommen, welche die Geſetze den Verlegern im Allgemeinen auferlegen, daß ſie aber die beſonderen Vorrechte der Buchhändler nur durch Auswirkung einer förmlichen Conceſſion zum Betriebe des Buchhandels erlangen können. — Namentlich verabſäumen ſie es häufig, ſich auf dem Titelblatte der Vorſchrift in Art. IX. des Cenſur-Edicts gemäß als Selbſtverleger zu benennen, d. h. mit ihrem wahren Namen zu bezeichnen, und bedenken nicht, daß ſie ſich dadurch nach Art. XVI. No. 5. des Cenſur-Edicts einer polizeilichen Geldſtrafe von Fünf bis Funfzig Thalern, und ihre Schriften nach §. 6. der Allerhöchſten Verordnung

vom 30. Juni 1843 zur weiteren Beförderung und Verwaltung anstehen. — Über die Zulassung einer Eisenbahn-Actien-Gesellschaft entscheidet Unser Ministerium des Innern und der Verkehrsanstalten allein.

Die Statuten einer solchen Gesellschaft müssen enthalten: 1) die Gesellschaftsfirma, den Sitz und die Dauer der Gesellschaft; 2) den Betrag des Actien-Capitals, die Zahl und den Betrag der Actien, und die Bestimmung, ob dieselben auf den Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen; 3) die Bestimmung, ob und unter welchen Bedingungen Actien getheilt werden können, ferner, ob Interims-Scheine ausgegeben werden dürfen, und ob Zahlungen auf Actien in Raten zu leisten sind; 4) die Verfassung der Gesellschaft, namentlich die Zahl der Vorsteher, ihre Wahl, Amtsdauer und Entlassung, die Art, wie sie ihre Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft zu erfüllen haben, und wie sie Unsere Regierung vertreten; 5) die Art, wie die Versammlungen der Gesellschaft berufen werden, und wie in denselben Beschlüsse gefasst werden; 6) die Bestimmungen über die Verwendung des Reinertrages, über die Bildung eines Reservefonds, und über die Vertheilung des Gewinnes; 7) die Bestimmungen über die Art, wie die Bücher geführt werden müssen, und wie Unsere Regierung sich von dem Stande der Gesellschaft Kenntniss verschaffen kann; 8) die Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft, und über die Art, wie dieselbe vorgenommen werden soll.

Diese Statuten müssen, bevor sie in Wirksamkeit treten, Unserer Genehmigung unterzogen werden. Jede Abänderung derselben bedarf gleicher Genehmigung.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, jede Abänderung ihrer Statuten, jede Veränderung in der Person der Vorsteher, jede Ausgabe neuer Actien, und jede Verwendung des Reservefondes, sogleich nach Vollzug derselben, Unserer Regierung zur Kenntniss zu bringen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, alljährlich, binnen der ersten sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres, Unserer Regierung eine Übersicht des Standes der Gesellschaft, und eine Rechnung über die Verwendung des Reinertrages vorzulegen. Die Form dieser Übersichten bedarf gleicher Genehmigung, wie die Statuten selbst. Die Rechnungen sind durch Unsere Rechnungsbehörden zu prüfen.

Wenn die Gesellschaft gegen die Bestimmungen dieser Statuten, oder gegen die besonderen Bedingungen der Verleihung, welche Unsere Regierung ihr ertheilen wird, handelt, oder wenn sie ihre Verbindlichkeiten gegen Unsere Regierung nicht erfüllt, so behalten Wir Uns Uns vor, die Gesellschaft aufzulösen, und ihr Eigenthum zu Unserer Verfügung einzuziehen.

Wir behalten Uns ferner vor, die Bestimmungen dieser Statuten, und die besonderen Bedingungen der Verleihung, nach Umständen abzuändern, und können sie dann, wenn sie ihren bei Dritten gegründeten Rechten nicht nachtheilig sind, auch ohne Zustimmung der Gesellschaft, durch Unsere Verordnungen abändern.

11*

4. Die Sortiments-Buchhändler verabsäumen häufig, die ihnen von ihrem Commissionair aus Leipzig zugehenden Bücherſendungen ſofort nach deren Ankunft genau zu prüfen, und die etwa darunter befindlichen, zum diesſeitigen Debit ungeeigneten Bücher ſofort zurückzuſenden. In Folge deſſen haben ſie ſich die etwaigen Nachtheile, welche für ihren Gewerbebetrieb aus einer ſpäteren polizeilichen Beſchlagnahme bei ihnen vorgefundener verbotener Bücher folgen, ſelbſt zuzuſchreiben, und außerdem die auf den Vertrieb verbotener Bücher geſetzten Strafen zu gewärtigen. Es iſt kaum glaublich, mit welcher Nachläſſigkeit von einzelnen Sortimentshändlern noch hierbei verfahren wird. Durch den Vertrieb ſolcher Schriften, auf welchen keine Verlags- oder Commiſſions-Buchhandlung benannt iſt, begünſtigen ſie den bereits oben ad 2. erwähnten unerlaubten Betrieb des Buchhandels von Seiten der Selbſtverleger, welche Gewerbeſteuer und Bürgerrechtsgelder ſparen, zu ihrem eigenen Nachtheile. Dadurch, daß ſie ſolche Schriften, welche wegen eines äußerlich ſofort erkennbaren Formmangels, z. B. wegen mangelnder Benennung des Druckers oder Verlegers, nicht debitsfähig oder ſchon vor dem Eingange ſpeciell verboten ſind, bei ſich ſo lange liegen laſſen, bis ſie von der Polizei-Behörde mit Beſchlag belegt worden, machen ſie ſich dem Verleger für die Bezahlung derſelben regreßpflichtig. Endlich ſetzen ſie ſich durch ſolche Nachläſſigkeit erheblichen Geldſtrafen (Art. XVI. No. 5. des Cenſur-Edicts) und im dritten Falle der Entziehung ihrer Conceſſion aus. Gleichwohl werden von den Sortimentshändlern die eingehenden Novitäten nicht ſelten ohne alle Prüfung ſofort an ihre Kunden zur Anſicht und Auswahl ausgeſendet, anſtatt daß vorher, und zwar ſofort bei deren Eingange, nicht nur der Inhalt der die Sendungen begleitenden Facturen, ſondern auch mindeſtens und in allen Fällen noch die äußere Form der Novitäten in Beziehung auf die Debitsfähigkeit derſelben von ihnen zu prüfen, und der nicht debitsfähige Theil der Sendung ſofort zurückzuſchicken wäre. Bei Novitäten, welche durch ihren Titel, durch die Perſönlichkeit des Verfaſſers oder durch die Tendenz der Verlagshandlung den Verdacht eines verbrecheriſchen Inhalts rege machen, werden vorſichtige Sortimentshändler außerdem auch noch den Inhalt der Schrift zu prüfen haben, um dem bei derartigen Umſtänden ſonſt entſtehenden Verdachte einer wiſſentlichen Verbreitung verbrecheriſcher Schriften durch deren ſofortige Remiſſion zu entgehen.

Der frühere buchhändleriſche Gebrauch, wonach alle Remiſſionen bis zur Oſtermeſſe verſchoben wurden, iſt mit dem dermaligen Zuſtand der Preſſe durchaus unvereinbar. Aber auch diejenigen Buchhändler befinden ſich im Irrthum, welche **glauben, auf Grund des §. 12. der Allerhöchſten Verordnung vom 30. Juni 1843 eine dreitägige Friſt zur Remiſſion ſämmtlicher mit Beſchlag belegter Bücher ausländiſchen Verlages zu haben. Jene Friſt bezieht ſich nur auf die vom Ober-Cenſurgerichte wegen Gemeingefährlichkeit lediglich mit einem Debitsverbot belegten Bücher, und findet auf die nach §. §. 5. 6. und 7. der Verordnung vom 30. Juni 1843 zur Vernichtung beſtimmten Bücher keine Anwendung Die Sortiments-**

händler

Stücke haben sie keinen andern Stempel, als die sehr genau mit Schieblehre und Mikrometer-Schraube gemessenen Dimensionen von den Normal-Kernlehren unter Aufsicht Königlicher Commissarien, und an der Arbeitsstelle der Waagen, wo der Gewichts-Satz zu prüfen.

Endlich verabredeten die Commissarien, daß die Kernlehren nicht über 6 Monate in Gebrauch bleiben sollen. Es ist angenommen, daß alle Cylinderstücke beim Gebrauche sich abnutzen, und daß sie nach Verlauf dieser Zeit durch neue Kernlehren ersetzt werden müssen. Die neuen Lehren werden mit den alten verglichen, und die Zeit, während welcher sie gebraucht worden, wird in Rechnung gebracht. Es ist nur die Abnutzung beim Gebrauche, die sich setzt in geringerer Zahl von den wenigsten Stücken, in größerer Zahl von vielen, und auch von Vielen, die Zurückzuweisenden bedeutend gering zu schätzen.

Ferner ist die Meinung der Aerzte, daß in einer Jahreszeit, wie die vergangene, wo gewöhnlichen und epidemischen Krankheiten gegen die Regel sehr selten vorkommen, Kranken-Anstalten, Lazarethe, bei denen Verpflegungs-Kosten berechnet werden, die Verwaltungsräthe und Vorsteher und die vorgesetzlichen Behörden über die Verpflegungs-Tage sehr genau berechnen müssen, nicht stattfinden.

Potsdam, den 15. Februar 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

2. Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

Vorschrift der Gegenstände, welche überall auf Jahrmärkten feil gehalten werden dürfen.

I. Gegenstände der Nahrung, des Trank- und Feuerungsbedarfs, wie Zugvieh und Pferde, welche zum Handel treiben:

Alle rohen Getreide-, Mehl- und Hülsen-Früchte, getrocknet, als Kaffee oder Surrogate, auch Obst, Gemüse, Sämereien, Kräuter, Gewürze, Kräuter, Kochen und Mengsel, auch rohe ungebrannte Cichorien-Wurzeln, Hopfen, Hopfen-Dolden, Cichorien, Tabak und Schnupftabak, Mehl jeder Art, Grütze, Graupen und Kartoffel- und Gerstenstärke und alle andere Nahrungs-Materialien und Getränke und Pflanzen, welche zum Trinken, Genuß und Kochen dienen.

Ferner alle rohen Thiere, Felle, Häute, Federvieh, Federn, Eyer, Milch, Butter, Käse, Talg und Fettwaaren jeder Art, gebacken oder gesottenes Fleisch, Würste, Schinken, Speck, Fische, Krebse, Austern, Muscheln, Fische, Krebse, Austern, Muscheln, Fische, gebacken oder gesotten,

II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit:

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegel.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen); Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang.

Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabacksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Oel- und Kleesaat und andere Pflanzensaamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, so wie grobe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinewand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brenn-Materialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöhl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bett-Federn, rohes Horn, Knochen, rohe Thier-Felle, Borsten, Thier-Haare und wollenes Strickgarn.

Behufs Ausführung der Schlußbestimmung im §. 78. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird vorstehendes Verzeichniß, unter Genehmigung der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin genannten Gegenstände fortan auf allen Wochenmärkten, mithin auch da, wo der bisherige Wochenmarkt-Verkehr einzelne, oder mehrere dieser Gegenstände nicht umfaßte, feilgeboten werden dürfen.

Andere, als die oben aufgeführten Gegenstände dürfen dagegen, so weit nicht durch, mit unserer Genehmigung zu erlassende Lokal-Verordnungen, an einzelnen Orten Ausnahmen gestattet werden, auf Wochenmärkten nicht feilgehalten werden.

Contraventionen hiergegen sind, auf Grund des §. 187. der Gewerbe-Ordnung mit einer Geldbuße bis zu 20 Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen.

An denjenigen Orten jedoch, wo bisher schon seit längerer Zeit auch andere, und namentlich Kram-, Material- und Handwerker-Waaren auf Wochenmärkten von Bewohnern des Marktorts feilgehalten worden sind, soll dies denselben höherer Bestimmung zufolge aus Billigkeits-Rücksichten noch bis zum 1. Januar 1849 gestattet bleiben. Mit diesem Zeitpunkte hört aber

auch

auch an diesen Orten für die gehörige Klarheit von Bankiersfirmen der Vorsicht und Behutsamkeit sorge.

Frankfurt a. M., den 16. Februar 1848.

Da es für die angemessene Regelung der, bei der bisherigen Besteuerungsart der Kapitalien, in Folge der Verordnung vom 25. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung, S. 9) sowohl hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit, als hinsichtlich der Steuerberechnung sich ergebenden Zweifelsfragen, für die Steuerpflichtigen wie für die Steuerbehörden, von Wichtigkeit ist, daß die Ansichten der Letzteren über die streitigen Punkte, soweit solche bereits zu einer Entscheidung gediehen sind, zur Kenntniß der Ersteren gebracht werden, so haben Wir Uns bewogen gefunden, Unsere Regierungen zu Wiesbaden und Nassau, Unsere Landdrostei zu Hadamar, Unsere Landräthe zu Usingen, Weilburg, Idstein, Wehen, Königstein, Eltville, Rüdesheim, Hochheim, Höchst, Hofheim und Langenschwalbach, Unsere Bürgermeisterei zu Frankfurt a. M. und Unser Justizamt zu Usingen, welche sie für die Veranlagung zum gegenwärtigen Steuer-Quinquennium, so weit es nicht bereits geschehen, Privat-Bankiers bestellen haben, auf den 1. März d. J. Vormittags 9 Uhr zu einer Besprechung in Unserm Regierungs-Gebäude zu Wiesbaden einberufen.

Wir beauftragen Euch, Unsere Regierung, Gehörigen Kreises, hiervon Behufs Bekanntmachung an Unsere sämmtlichen unterm Heutigen Tage Euch zugefertigten Bankiers-Verzeichnissen, und sich dieser Arbeit bereits unterzogen haben, Unsere Landräthe, Bürgermeister und Justizamt, Behufs Bekanntmachung an Unsere Privat-Bankiers, Behufs Bekanntmachung an Unsere Privat-Bankiers, Behufs Bekanntmachung an Unsere Privat-Bankiers

zember 1843 (M.-Bl. 1843. S. 304.) und vom 17. Januar 1844 (M.-Bl. 1844. S. 32.) erinnert, in allen Untersuchungssachen wider Civilbeamte, welche den Regierungen untergeordnet sind, mithin sowohl in fiskalischen als Criminal-Untersuchungssachen sowohl dem betreffenden Departementschef unmittelbar, als der dem Beamten vorgesetzten Regierung oder Provinzial-Steuer-Direktion eine Ausfertigung des Erkenntnisses an demselben Tage mitzutheilen, an welchem das letztere dem Angeschuldigten eröffnet wird.

Frankfurt a. d. O., den 28. Januar 1848.

№ 6. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Januar d. J., Amtsblatt Seite 24, die Auflösung des Inquisitoriats zu Lübben betreffend, wird anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Finsterwalde zur Aburtelung der Criminal-Sachen in erster Instanz aus dem südlichen Theile des Luckauer Kreises und aus dem Calauer Kreise dieselbe Competenz ertheilt ist, wie den Königl. Land- und Stadt-Gerichten zu Lübben und Cottbus, und daß dem Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Cottbus auch die Aburtelung der Untersuchungssachen in erster Instanz aus den Kreisen Spremberg und Hoyerswerda übertragen worden ist.

Die betreffenden Gerichte haben sich hiernach zu achten.

Frankfurt a. d. O., den 14. Februar 1848.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben

1) dem Rendanten bei der Kasse der landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilung hieselbst, Hauptmann Luedecke, den Charakter „Rechnungs-Rath" und

2) dem Regierungs-Sekretair Fieck hieselbst den Charakter „Kanzlei-Rath"

zu verleihen geruht.

Frankfurt a. d. O., den 16. Februar 1848.

Der Regierungs-Präsident. v. Puttkammer.

Neue Anstellungen.

Der Civil-Supernumerar Mann wird als Büreau-Gehülfe beim Königl. Land- und Stadtgericht Landsberg a. d. W. beschäftigt, und der Amtsdiener Mahnke zu Lagow ist als Hülfsbote und Exekutor beim Königl. Land- und Stadt-Gericht Spremberg angestellt.

Beförderungen und Versetzungen.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Niedt ist zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor und der Auskultator v. Koller zum Ober-Landes-Gerichts-Referendarius ernannt.

Der Büreau-Assistent Gaede zu Landsberg a. d. W. ist als interimistischer Kanzlei-Inspektor beim hiesigen Königl. Land- und Stadt-Gericht und zugleich als gerichtlicher Auktions-Kommissarius angestellt.

Der

Der Bote und Exekutor Leberecht beim hiesigen Königl. Land- und Stadt-Gericht ist zum Königl Ober-Landes-Gericht und der Hülfsbote Böttcher zu Spremberg zur Königl Gerichts-Kommission Neuzelle versetzt.

Der Hülfsbote Wilhelm hat bei dem hiesigen Königl. Land- und Stadt-Gericht eine etatsmäßige Boten- und Exekutorstelle erhalten.

Bei Auflösung des Inquisitoriats Lübben sind

der Inquisitoriats-Direktor Criminal-Rath Siber,
der Criminal-Aktuarius Sachsenröder,
der Gefangen-Aufseher Rudolph,
der Criminal-Bote Hanstein und
der Diätarius Kratkenstein

zum Königl. Land- und Stadt-Gericht Lübben, und

der Criminal-Rath jetzige Land- und Stadt-Gerichts-Rath König,
der Criminal-Aktuarius Nickel,
der Criminal-Protokollführer Baarts und
der Criminal-Bote Kehrberg

zum Königl. Land- und Stadt-Gericht Finsterwalde übergegangen.

A b g e g a n g e n.

Der interimistische Kanzlei-Inspektor Voß beim hiesigen Königl. Land- und Stadt-Gericht und gerichtlicher Auktions-Kommissarius hat diese Stelle aufgegeben, da derselbe beim hiesigen Magistrat als Kämmerer und Stadtrath gewählt worden.

Der Hülfsbote Schür zu Neuzelle ist entlassen.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath Meves zu Cotthus und der Ober-Landes-Gerichts-Ofenheitzer Weinert sind gestorben.

Da der Vorsitzende unsers Collegii Herr v. Waldow und Reitzenstein zu unserm größten Leidwesen auf seinen Antrag aus unserm Collegio ausgeschieden, so ist an seine Stelle der Herr Landrath Flottmann hierselbst zum Mitgliede unsers Collegii vom Kommunal-Landtage erwählt, vom Herrn Ober-Präsidenten Excellenz bestätigt und am heutigen Tage eingeführt worden. Zum Vorsitzenden unsers Collegii ward der Herr Ritterschafts-Rath Pappritz auf Radach von uns erwählt, welches hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Landsberg a. d. W., den 5. Januar 1848.

Ständische Land-Armen-Direktion in der Neumark.

V e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n.

(1.) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im laufenden Jahre die ersten vier Jahrmärkte in Sternberg nicht, wie dieselben nach dem Kalender für 1848 angesetzt sind, am 15. März, 12. April, 26. Mai und 10. Oktober, sondern, und zwar

Jahrmarkts-Verlegung. 1. No. 623. Februar.

der erste am Donnerstag den 9. März,
der zweite am Donnerstag den 13. April,

der

der dritte am Donnerſtag den 25. Mai,
der vierte am Mittwoch den 11. Oktober

werden abgehalten werden. Tags vorher findet, wie gewöhnlich, Vieh- und Pferdemarkt ſtatt. Frankfurt a. d. O., den 13. Februar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(2.) In den den Feuer-Societäts-Verband für das platte Land der Kurmark und des Markgrafthums Nieder-Lauſitz bildenden 21 Kreiſen, ſind in dem Societäts-Jahre vom 1. Januar bis ultimo Dezember 1847 227 Brände, und zwar: im Weſtpriegnitzſchen Kreiſe 8, im Oſtpriegnitzſchen Kreiſe 11, im Weſthavelländiſchen Kreiſe 4, im Oſthavelländiſchen Kreiſe 6, im Ruppinſchen Kreiſe 8, im Ober-Barnimſchen Kreiſe 12, im Nieder-Barnimſchen Kreiſe 18, im Teltowſchen Kreiſe 14, im Lebusſchen Kreiſe 26, im Zauche-Belzigſchen Kreiſe 16, im Luckenwalde-Jüterbogſchen Kreiſe 4, im 1ſten Uckermärkſchen (Prenzlow) Kreiſe 12, im 2ten Uckermärkſchen (Angermünde) Kreiſe 11, im 3ten Uckermärkſchen (Templin) Kreiſe 8, im Beeskow-Storkowſchen Kreiſe 10, im Luckauſchen Kreiſe 18, im Gubenſchen Kreiſe 8, im Calauſchen Kreiſe 18, im Lübbenſchen Kreiſe 9, im Sorauſchen Kreiſe 5, im Sprembergſchen Kreiſe 1,

vorgefallen und dadurch:

a. an verſicherten Gebäuden 1ſter Klaſſe:
3 Wohnhäuſer, 1 Fabrikgebäude, 5 Ställe, 1 Schuppen und 1 Kirche mit Thurm gänzlich eingeäſchert, und
7 Wohnhäuſer, 1 Kruggebäude, 1 Familienhaus, 1 Auszugshaus, 1 Anbau, 2 Ställe, 1 Brennerei und 1 Ziegelofen partiell beſchädigt;

b. an verſicherten Gebäuden 2ter Klaſſe:
39 Wohnhäuſer, 1 Schulhaus, 1 Hirtenhaus, 1 Kruggebäude, 11 Scheunen, 47 Ställe, 6 Anbaue, 1 Kegelhaus, 1 Nebenhaus, 3 Schuppen und 2 Kirchen mit Thürme völlig niedergebrannt, und
24 Wohnhäuſer, 2 Hirtenhäuſer, 1 Krughaus, 1 Brau- und Brennerei, 1 Back- und Waſchhaus, 1 Anbau, 11 Ställe, 2 Speicher und 1 Ziegelſchauer theilweiſe beſchädigt;

c. an verſicherten Gebäuden 3ter Klaſſe:
386 Wohnhäuſer, 1 Pfarrhaus, 2 Familienhäuſer, 1 Tagelöhnerhaus, 1 Förſterhaus, 294 Scheunen, 641 Ställe, 19 Nebenhäuſer, 1 Taubenhaus, 2 Kammern, 2 Abſeiten, 9 Durchfahrten, 3 Auszugshäuſer, 32 Thorhäuſer, 13 Anbaue, 1 Vorbau, 13 Schuppen, 1 Werkſtelle, 3 Altentheile, 3 Schulhäuſer, 5 Hirtenhäuſer, 1 Schmiede, 3 Ziegelſcheunen, 1 Waſchhaus und 1 Backhaus gänzlich durch Feuer zerſtört, und
6 Wohnhäuſer, 1 Schäferhaus, 1 Familienhaus, 1 Nebenhaus, 1 Thorhaus, 1 Backhaus, 4 Scheunen, 7 Ställe und 1 Remiſe zum Theil beſchädigt;

d. an

d. an verſicherten Gebäuden 4ter Klaſſe:
5 Windmühlen, 3 Waſſermühlen, 1 Brauhaus, 1 Schmiede und 3 Ziegelſcheunen gänzlich eingeäſchert, und
1 Windmühle und 1 Ziegelofen nur partiell beſchädigt worden.

Die dadurch erwachſenen Ausgaben haben betragen:

1) An Vergütigung:

a.	für die Gebäude 1ſter Klaſſe	8257 rtl.	3 ſgr.	1 pf.			
b.	" " 2ter "	50193 "	25 "	— "			
c.	" " 3ter "	305034 "	5 "	7 "			
d.	" " 4ter "	5781 "	16 "	4 "			
					369266 rtl.	20 ſgr.	— pf.
2)	an Prämien für die von Spritzen und Waſſerwagen geleiſtete Hülfe				8336 "	21 "	6 "
3)	an Verwaltungskoſten incl. der den Orts-Erhebern neu bewilligten Tantieme				16605 "	12 "	8 "
4)	an Reiſekoſten				647 "	18 "	9 "
5)	an Vergütigung für Pertinenz-Beſchädigungen und an Extraordinariis				4856 "	4 "	3 "
				Zuſammen	399712 rtl.	17 ſgr.	2 pf.

Zur Deckung dieſer Ausgaben ſind von den Verſicherungsſummen:

a.	der Gebäude 1ſter Klaſſe ein Beitrag von	4 ſgr.		
b.	" 2ter " "	9 "		pro 100 rtl.
c.	" 3ter " "	25 "		
d.	" 4ter " "	24 "		

erforderlich und durch die reſp. unterm 22. Juli 1847 und 19. Januar 1848 erlaſſenen beiden Ausſchreiben aufzubringen geweſen.

Von den vorverzeichneten 227 Bränden ſind:

202 durch unermittelt gebliebene Zufälle,
13 " Gewitter,
6 " muthmaßliche Brandſtiftung,
5 " abſichtliche Brandſtiftung und
1 " Selbſt-Entzündung

entſtanden.

In den wegen der abſichtlich oder durch Unvorſichtigkeit und Fahrläſſigkeit veranlaßten Brände eingeleiteten gerichtlichen Unterſuchungen iſt einer der Inculpaten laut beſtätigten Erkenntniſſes 1ſter Inſtanz zu lebenswieriger Zuchthausſtrafe verurtheilt, wohingegen ein anderer von der vorſätzlichen Brandſtiftung nur vorläufig freigeſprochen und endlich ein dritter für unvorſichtiges Verurſachen eines Brandes mit 20 Ruthenhieben beſtraft worden iſt.

Alle übrigen Unterſuchungen ſind theils, ſo weit ſie beendigt, erfolglos geblieben, theils ſchweben dieſelben noch.

Das

Das unterm 8. Januar c. pro 2tes Semester 1847 abgeschlossene Haupt-Lagerbuch weist an Versicherungen:

in der 1sten Klasse einen Betrag von	16397925	rtl.
" 2ten " " "	20855075	"
" 3ten " " "	37510525	"
" 4ten " " "	766925	"

mithin zusammen ein Versicherungs-Kapital von..... 75530450 rtl. nach.

Schließlich müssen wir noch des umsichtigen und muthvollen Benehmens des Büdner Kegel zu Petkus, Jüterbogschen Kreises, bei Dämpfung eines am 7. Juli v. J. daselbst ausgebrochenen Feuers lobend mit dem Bemerken erwähnen, daß demselben durch die Milde des hohen XXIIsten Kommunal-Landtages der Kurmark eine extraordinaire Belohnung von 20 rtl. bewilligt und von uns gezahlt worden ist.

Berlin, den 12. Februar 1848.

General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz Gr. v. Schulenburg.

Bekanntmachung.

(3.) In unserer, das Verfahren beim Transport von Bettlern in die Landarmenhäuser betreffenden Bekanntmachung vom 12. August 1839 (Amtsblatt de 1839. pag. 310.) ist vorgeschrieben,

daß der Transport erkrankter Inhaftaten mittelst Wagens nur dann angeordnet werden darf, wenn ein solcher durch ein, von einem besoldeten Physikus, oder Chirurgus unentgeldlich auszustellendes und dem Transportzettel beizufügendes Attest für nothwendig erklärt worden ist; an Orten aber, wo ein besoldeter Medizinal-Beamter nicht anwesend ist, die betreffende Orts-Polizei-Behörde auf dem Transportzettel zu bescheinigen hat, daß der Transportat Krankheitshalber unfähig gewesen sei, den Weg zu Fuß zurück zu legen, welche Bescheinigung am nächsten Stationsorte, wo sich ein besoldeter Medizinal-Beamter befindet, diesen zur Untersuchung und Abgabe eines, bei dem weitern Verfahren genau zu befolgenden Gutachtens vorzulegen ist.

Da in neuerer Zeit mehrere Ortsobrigkeiten hiergegen gefehlt, dergleichen Atteste von Medizinal-Personen, welche nicht zu den Kreis-Physikern und Kreis-Chirurgen gehören, haben ausstellen und die Gebühren dafür bei den Transportkosten mit verrechnen lassen, so machen wir hierdurch wiederholentlich auf obige Vorschriften aufmerksam, indem wir zugleich bemerken, daß wir ärztliche Gebühren in den erwähnten Fällen nicht werden erstatten lassen.

Erkrankt ein Transportat in dem Maaße, daß auch ein Wagentransport nicht angemessen erscheint, so muß der Erkrankte in gleicher Art behandelt werden, wie dies in den §. §. 29. 30. und 31. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung de 1843. pag. 12. und 13.) angeordnet ist. Berlin, den 30. Januar 1848.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 8. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 23. Februar. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der Dienstknecht Johann Gottlieb Bachmann, welcher wegen Diebstahls und Betrügerei sich bei uns in Untersuchung und Haft befunden, hat am heutigen Morgen Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Gefängnisse zu entweichen. Da an Wiederhabhaftwerdung dieses gefährlichen Verbrechers gelegen ist, so werden alle resp. Civil- und Militair-Behörden ersucht, auf den Bachmann, dessen Signalement unten folgt, zu vigiliren, ihn, wenn er betroffen wird, verhaften und an uns gegen Erstattung der Auslagen abliefern zu lassen.

Pfoerten, den 17. Februar 1848.

Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Signalement. Der ꝛc. Bachmann ist am 5. Januar 1826 zu Groß-Teuplitz geboren, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, braune Augen und Augenbrauen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und spricht deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einem grünen Oberrock, blauer Weste mit rother Rundschnur besetzt, braun- und weißstreifigen Beinkleidern, einer dunkeln Mütze mit rothem Streifen, rothen Pulswärmern und zweinäthigen Stiefeln.

(2.) Bekanntmachung. In Reitzenstein, Sternberger Kreises, ist Ausgangs Dezember pr. eine geistesschwache Frauensperson angehalten und zur Ermittelung ihrer Verhältnisse über Persönlichkeit, Heimath ꝛc. in die hiesige Anstalt eingeliefert, welche einige 20 Jahr alt ist, braunes Haar, graue Augen, spitze Nase, gute Vorderzähne, einige kleine Leberflecke im Gesicht und am rechten Ellenbogen eine Pockennarbe hat.

Obwohl sie hier nun angegeben, daß sie Marie Lange heiße und aus Schönwalde sei, so kann sie doch nicht angeben, wo diese Ortschaft liegt, indem sie keine Stadt als Fluiaud kennen will, auch den Namen der Nachbarsdörfer, ihrer Nachbarsleute im Dorfe, des Schulzen, Predigers, Amtmanns ꝛc. nicht weiß, und nur den Schullehrer Rudolph nennt. Ihr Vater sei ein Weber, auch habe sie noch 3 lebende Geschwister, deren Aufenthalt ihr aber unbekannt sei.

Da sie nun unbedingt den schlesischen Dialekt spricht, und einige Requisitionen an die Königlichen Landraths-Aemter zu Sorau, Luckau und Frankenstein ohne Erfolg gewesen sind, so ersuchen wir sämmtliche Wohllöbliche Polizei-Behörden um gefällige Mittheilung dessen, was zur Feststellung der heimathlichen Verhältnisse dieser Person dienen kann.

Landsberg a. d. W., den 9. Februar 1848.

Die Inspektion des Landarmenhauses.

(3.) Bekanntmachung. Der unterm 24. Januar c. steckbrieflich verfolgte Tischler Julius Kortkamp ist ergriffen und an uns abgeliefert, weshalb der Steckbrief erledigt ist.

Berlinchen, den 15. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(4.) Bekanntmachung. Der am 4. d. von uns verfolgte (Matrose) Carl Schwarz ist in Greifswald verhaftet; der Steckbrief daher erledigt.

Cüstrin, den 14. Februar 1848.

Der Magistrat.

(5.) Bekanntmachung. Der im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt No. 5. in unserer Bekanntmachung vom 26. Januar c. bezeichnete Schwindler ist am 29. v. Mts. in Kloster Marienstern ergriffen und von der Stiftskanzlei daselbst verhaftet worden.

Sommerfeld, den 12. Februar 1848.

Der Magistrat.

(6.) Bekanntmachung. Dem Kaufmann August Mewes zu Zaue, im Kreise Lübben, ist der ihm diesseits zum Suchen von Bestellungen auf rohe Produkte der Land- und Forst-Wirthschaft pro 1848 unter No. 603. ertheilte Gewerbeschein entwendet worden, welcher hierdurch für ungültig erklärt wird.

Frankfurt a. d. O., den 11. Februar 1848.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(7.) Bekanntmachung. Als muthmaßlich gestohlen ist ein messingner Mörser mit messingner Keule in Beschlag genommen worden. Der Mörser wird von dem Gefangenwärter Friedrich im hiesigen Gefangenhause aufbewahrt und kann dort auf Verlangen besichtigt werden. Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich zu seiner Vernehmung bei dem Herrn Kammergerichts-Assessor Schröck zu Rathhause zu melden. Kosten entstehen ihm dadurch nicht.

Landsberg a. d. W., den 12. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(8.) Bei dem hiesigen Post-Amte lagern unabgefordert und unbestellbar: 1 Packet in Wachsl., DL. No. 500., 4 Pfd., an M. Leisner in Ostrowo (Absender J. D. J. Lehmann); 1 Schachtel, R. P., 12⅖ Loth, an R. Pick in Berlin, mit einer silbernen Uhr von 2 Rthlr. Werth, (Absender R. Pick); 1 Kiste, J. B. No. 8., 25¾ Pfd., Olbersdorf, (Absender und Empfänger unbekannt); 1 Brief an Madame Gerlach in Berlin, in welchem sich undeclarirt 1 Rthlr. K.-A. befindet, (Absenderin Schulz.) Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß obige Gegenstände, wenn deren Abholung binnen drei Monaten nicht erfolgt ist, zum Besten der Post-Armen-Kasse meistbietend veräußert werden. Frankfurt a. d. O., den 15. Februar 1848.

Königliches Post-Amt.

(9.) 10 Rthlr. Belohnung. Dem Jäger Schoepke zum Loppow, hies. Reviers, ist in der Nacht vom 4. zum 5. d. Mts. eine Doppelflinte bei Ausübung des Forstschutzes von dreien unbekannten Männern gewaltsamerweise entwendet worden. Die Röhre dieser Flinte, wie auch die Garnitur sind von Eisen, die Schlösser ohne Sicherheit, der Schaft von brauner Farbe, der an dem Ladestock befindliche Krätzer ist nicht mehr vollständig vorhanden, der Flintenriem von Leder. Die Flinte selbst ist von ziemlicher Länge und guter Beschaffenheit. Wer dem Unterzeichneten zur Wiedererlangung der Flinte und Ermittelung eines oder anderen der Thäter verhilft, so daß dessen gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält, gefordertenfalls unter Verschweigung seines Namens, obige Belohnung. Forsthaus Massin, den 15. Februar 1848. Der Oberförster Ewald.

(10.) Bekanntmachung. Es ist hier eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit deutschen Ziffern und messingner Uhrkette als muthmaßlich gestohlen einem unbekannten Manne, der sie zum Verkauf angeboten, aber sich, bevor uns Anzeige gemacht werden konnte, entfernt hat, abgenommen worden. Der rechtmäßige Eigenthümer der Uhr kann selbige gegen Erstattung der Kosten bei uns in Empfang nehmen. Lebus, den 16. Februar 1848.

Der Magistrat.

(11.) Sub-

(11.) Subhastations-Patent. Das auf der Damm-Vorstadt in der Schulstraße No. 3. belegene, Vol. IV. № et Fol. 299. des städtischen Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Zimmermeister Gottlieb Huth gehörige Grundstück, welches laut der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 3464 Rthlr. 8 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation „am 6. Juni 1848" öffentlich an Gerichtsstelle verkauft werden.

Frankfurt a. d. O., den 26. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(12.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Landsberg a. d. W., den 28. Januar 1848.

Das den Erben der verehelichten Krüger Loebeler, Caroline Justine, gebornen Boelcke, vormals Wittwe Grüneberg gehörige Grundstück No. 16. Zanzin, abgeschätzt auf 6872 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem ersten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll „am 4. September 1848 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(13.) Das mit zwei Gebräuden berechtigte Großerbenhaus No. 155. Vol. III. Blatt 589. des Hypothekenbuchs, auf der Schloßgasse zu Calau, gerichtlich auf 555 Rthlr. 24 Sgr. taxirt, wird im Bietungstermine „den 10. März 1848 von Morgens 9 Uhr ab," an Gerichtsstelle hier verkauft und dem erwerbsfähigen Meistbieter Abends 6 Uhr, wenn kein rechtliches Hinderniß eintritt, zugeschlagen werden. Taxe und Hypothekenschein sind hier einzusehen.

Calau, am 12. November 1847.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(14.) Freiwilliger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht Lübben.

Die den Erben der verstorbenen Amts-Inspektor Mesenberger, Friederike Wilhelmine, geb. Voß, zugehörigen, im Hypothekenbuche von den walzenden Grundstücken der Stadt Lübben Vol. IX. No. 400. pag. 325. verzeichneten Grundstücke, nämlich: 1) eine Wiese von 6 Mähern hinter dem Stadtvorwerke in den drei Werdern, neben Erbpächter Altrichters und Peſches zu Radensdorf Wiesen, abgeschätzt auf 361 Rthlr. 10 Sgr. 10⅔ Pf., 2) eine Wiese von 12 Mähern nebst Acker hinter dem Stadt-Vorwerke, zwischen Poeschkes aus Radensdorf und den Vorwerkswiesen, abgeschätzt auf 722 Rthlr. 27 Sgr. 9⅓ Pf., 3) eine Wiese von 12 Mähern nebst Acker hinter der Vorstadt, neben Brückaus, Bäcker Kühns und Bergs Wiesen, abgeschätzt auf 1830 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf., 4) ein Ackerfleck nebst dabei befindlicher Wiese hinter dem Schießhause, am Treppendorfer Wege, neben Fälligens und Liedemanns Acker, abgeschätzt auf 234 Rthlr. 7 Sgr. 4 Pf., sollen im Wege der freiwilligen Subhastation in termino den 4. Mai c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Küsel an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein, die Taxe und Verkaufs-Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Lübben, den 7. Januar 1848.

(15.) Bekanntmachung. Nachdem die bisherigen Laaßnahrungen folgender bäuerlichen Wirthe zu Klein-Lubolz: 1) des Gottfried Heinia, 2) der Wittwe Lehmann, Anne Marie geb. Tharan, 3) des Carl Lindorf auf Domka's Nahrung, 4) des Gottfried Erdmann Woizan und dessen Ehefrau geb. Bronisch, Haus No. 26., 5) des Carl Lucas, 6) des Gottfried Worch, 7) des Gottfried Krutta, 8) des Gottfried Ehrich, 9) des Gottfried Carlepp, 10) der verehelichten Schütze, Wilhelmine Caroline geb. Braeschan, 11) des Hans Christoph Kalz und dessen Ehefrau Anne Marie geb. Reinisch, 12) des Gottfried Lippan, 13) der Wittwe Lehniger, Christiane geb. Bronisch, 14) des Friedrich Gottlob Droas, 15) des Friedrich Dommaing und dessen Ehefrau geb. Guba, 16) des Gottfried Erdmann Woizan und dessen Ehefrau geb. Bronisch, Haus No. 22., 17) des Carl Lohria, 18) des Johann George Riech und 19) des Carl Maschka; ingleichen die Laaßnahrung 20) des Bauer Christian Lindorf zu Hartmannsdorf, zu Eigenthum verliehen worden sind, soll von diesen Stellen und zugehörigen [illegible] nachfolgenden, zur Zeit noch nicht in das

Hypo-

Bayerische Staatsbibliothek München

Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücken: a. dem Schmiede-Grundstück der Wittwe Boettcher, Anne Elisabeth geb. Groetsch zu Klein-Luboltz, b. dem in der Haingasse bei Lübben, zwischen Tischler Paeprer's und Seifensieder Straßer's belegenen Garten, des Hutmachermeister Ernst Moritz Ruben hier, auf Grund der von den Besitzern und sonst eingezogenen Nachrichten das Hypothekenbuch regulirt werden, und liegen die angelegten Tabellen zur Einsicht bereit. Jeder, der ein Interesse hierbei zu haben vermeint und seiner Forderung das mit der Eintragung in das Hypothekenbuch verbundene Vorzugsrecht zu verschaffen gedenkt, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb zwei Monaten bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden und seine Ansprüche unter Einreichung der Dokumente näher zu bescheinigen. Lübben, den 15. Februar 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(16.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Züllichau.

Das Wohnhaus No. 163. hierselbst in der Judengasse, abgeschätzt auf 391 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 29. Mai c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Züllichau, den 8. Februar 1848.

(17.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 9. Februar 1848.

Das im Dorfe Alt-Reetz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I. Pag. 7. No. 2. A. verzeichnete, dem Eigenthümer Georg Ludwig Mahlitz gehörige Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 4515 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll „am 22. Mai c. Vormittags 10 Uhr" an Ort und Stelle subhastirt werden.

(18.) Bekanntmachung. Am 6ten März d. J. Vormittags 8 Uhr sollen in der Wohnung des Handelsmannes Wolff Sevin hierselbst mehrere Meubles und etwas Silberzeug öffentlich meistbietend verkauft werden. Schönfließ, den 17. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(19.) Bekanntmachung. Am 10. März c. sollen in dem Hause des Kaufmanns Egler hierselbst verschiedene Quantitäten Taback, Farbewaaren, 280 Pfund Stahl, Pulver ꝛc. gegen sofortige Baarbezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Soldin, den 7. Februar 1848.

Königliches Stadt-Gericht.

(20.) Bekanntmachung. Am 3. März d. J. Vormittags 10 Uhr soll vor dem hiesigen Rathhause eine hellbraune, tragende Vollblutstute, 5 Fuß 1 Zoll groß, 12 Jahr alt, öffentlich gegen baare Zahlung verkauft werden und werden Kaufliebhaber hierzu eingeladen.

Arnswalde, den 18. Februar 1848.

Königl. Kreis-Justiz-Raths-Amt.

(21.) Bekanntmachung. Der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Predigers Grandke zu Zellin, bestehend aus Möbeln, Hausgeräth, Büchern und einem Kutschwagen, soll „am 13. März d. J. Vormittags 10 Uhr" im Pfarrhause zu Zellin meistbietend verkauft werden, wozu ich Kauflustige einlade. Bärwalde i. d. N., den 18. Februar 1848.

Im Auftrage: der Justiz-Rath Lorenz.

(22.) Bekanntmachung. Das Dominium Kerkow beabsichtigt einen Dampf-Entwickler von 1½ Atmosphäre zum Betriebe der Brennerei in einem neu erbauten Brennereigebäude aufzustellen. Es werden daher alle diejenigen, welche hiergegen ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, aufgefordert: in Bezug auf §. 16. des Regulativs vom 6. Mai 1838 — Gesetzsammlung pro 1838 Seite 262 — ihre etwaigen Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen. Soldin, den 10. Februar 1848.

Königl. Landrath Soldiner Kreises. v. Schrabisch.

(23.) Be-

(23.) Bekanntmachung. Der Lohgerber Lichtenfeld beabsichtiget in dem zum Hause No. 42. hierselbst gehörigen, dahinter gelegenen Stalle, Fässer aufzustellen und darin rohe Leder in die Lohe einzulegen Dies Unternehmen wird, nach §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen bei uns anzumelden, und ist diese Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Calau, den 8ten Februar 1848.

Der Magistrat.

(24.) Bekanntmachung. Der Gerbermeister Mielentz hierselbst beabsichtiget in seinem zum Hause sub No. 172 c. gehörigen Garten an der Lenze eine Gerberei einzurichten. Mit Bezug auf §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden alle diejenigen, welche hiergegen ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen. Sonnenburg, den 10. Februar 1848.

Der Magistrat.

(25.) Bekanntmachung. Der Bauergutsbesitzer Gottfried Haase beabsichtigt auf seinem unweit des Dorfes Moellen belegenen separirten Ackerplane, und zwar in einer 14 Ruthen betragenden Entfernung von den zunächst vorhandenen öffentlichen Wegen, eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen, einem Hirsegange, zwei doppelten und einer einfachen Stampfe zu erbauen. In Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden diejenigen, welche Einwendungen gegen diese Mühlen-Anlage zu haben vermeinen sollten, aufgefordert, solche binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen und zu begründen. Lieberose, den 14. Februar 1848.

Das Polizei-Amt der Standesherrschaft Lieberose.

(26.) Bekanntmachung. Der Müllergesell Wilhelm Sorge aus Tucheband beabsichtigt auf dem Acker des Bauers Friedrich Fallmer zu Marxdorf, unweit des Dorfes und 14 Ruthen von dem nach Müncheberg führenden Wege entfernt, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange zu erbauen. Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Mühlenanlage in ihren Rechten beeinträchtigt glauben, haben ihre Einwendungen innerhalb vier Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen und zu begründen.

Amt Lietzen, den 17ten Februar 1848.

Die Rent- und Polizei-Verwaltung.

(27.) Bekanntmachung. Der Post-Expediteur Hoffmeyer in Hochzeit beabsichtigt in einem besonders einzurichtenden Kesselhause eine Hochdruck-Dampfmaschine von 12 Pferdekraft, 60 und 320 Fuß von allen Gebäuden und 192 Fuß von der Chaussee entfernt, aufzustellen. Dies Unternehmen wird auf Grund des §. 16. des Regulativs vom 6. Mai 1838. — Gesetzsammlung pro 1838. Seite 262. — mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen innerhalb 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen und zu bescheinigen sind. Die Beschreibung, so wie die Zeichnungen der Dampfmaschine können täglich hier eingesehen werden. Amt Marienwalde, den 16. Januar 1848.

Königl. Domainen-Amt.

(28.) Bekanntmachung. Der Post-Expediteur Hoffmeyer in Hochzeit beabsichtigt in der zu erbauenden Hochdruck-Dampfmaschine von 12 Pferdekraft eine Schneidemühle mit zwei Gatter, eine Mahlmühle mit zwei Gängen und eine Gipsmühle anzulegen. Dies Vorhaben wird nach Vorschrift des §. 29. seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben diejenigen, welche sich durch die gedachte Anlage in

ihren

ihren Rechten beeinträchtigt glauben, ihre Einwendungen innerhalb 4 Wochen präklusivischer Frist hier begründet anzubringen. Amt Marienwalde, den 16. Februar 1848.

Königliches Domainen-Amt.

(29.) Bekanntmachung. Der Mühlenmeister Franz Filter beabsichtigt die Anlage einer Bockwindmühle mit einem Mahlgange und vier Stampfen (auf fremde Mahlgäste berechnet) auf einem von ihm auf der hiesigen Feldmark erkauften Stück Lande. Dasselbe liegt 24 Ruthen rechts vom Wege, welcher von Nieder-Lübbichow nach Zehden führt, und 208 Ruthen von ersterem Orte entfernt. Alle diejenigen, welche gegen diese Anlage ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben vermeinen, werden nach §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Dominio anzubringen. Hohen-Lübbichow, den 17ten Februar 1847.

Das Dominium.

(30.) Bekanntmachung. Bei der hiesigen Elementarschule ist eine zu besetzende Lehrerstelle offen, mit welcher ein Gehalt von jährlich 110 Rthlr. und freie Wohnung im Elementarschulhause oder 10 Rthlr. Miethsentschädigung verbunden ist. Qualificirte Subjekte werden zur Meldung bei uns hierdurch veranlaßt. Zielenzig, den 12ten Februar 1848.

Der Magistrat.

(31.) Bekanntmachung. Der in unserer Stadtforst noch befindliche Brennholzbestand von circa 200 Klaft. kiefern Klobenholz aus dem vorjährigen Wadel soll in den beiden Terminen: „den 28. Februar und 6. März d. J. Vormittags 10 Uhr" auf dem hiesigen Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Neppen, den 17. Februar 1848.

Der Magistrat.

(32.) Bekanntmachung. Auf dem zur Stiftsherrschaft Neuzelle gehörigen alten Vorwerk Breſinchen bei Guben sollen: 1) das einstöckige Wohnhaus, massiv, 66 Fuß lang, 39 Fuß tief und 8 Fuß hoch, mit Ziegeldach versehen; 2) ein Stallgebäude, massiv, 44 Fuß lang, 9½ Fuß tief, mit Pultdach, in der Vorderwand 5½ Fuß, in der Hinterwand 11 Fuß hoch, mit Ziegeln gedeckt; 3) die massive Hofmauer 97 Fuß lang, 10 Fuß hoch, 2 Fuß stark, zum Abbruch öffentlich an den Meistbietenden verkauft; zugleich sollen die bei den gedachten Gebäuden belegenen Vorwerksländereien, bestehend in 2 Morgen 152 □Ruthen Ackerland, 3 Morgen 97 □Ruthen Gartenland, 8 Morgen 156 □Ruthen Wiesen, vom 1. April d. J. ab auf 6 Jahre in 11 Parzellen zu 1 bis 1½ Morgen öffentlich verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 3. März d. J. Vormittags 10 Uhr" an Ort und Stelle anberaumt, wozu Kauf- und Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen nebst Anschlag in der hiesigen Rent-Amts-Expedition jederzeit eingesehen werden können, und daß unbekannte oder unsichere Lizitanten ⅛ des Gebots im Termine als Kaution deponiren müssen. Neuzelle, den 18. Februar 1848.

Königliches Rent-Amt.

(33.) Dismembration. Es wird beabsichtigt, das Allodial-Rittergut Prittisch nebst den dazu gehörigen 3 Vorwerken im Birnbaumer Kreise des Regierungsbezirks Posen zu dismembriren. Dasselbe enthält in runder Zahl 4500 Morgen Acker, darunter auch Weitzenboden, Wiesen, einen bedeutenden Torfstich, Wald und fischreiche Gewässer, wird von der von Berlin nach Posen führenden Chaussee durchschnitten, liegt unweit der schiffbaren Warthe in einer lebhaften und deutschen Gegend, 2 Meilen von der Kreisstadt Birnbaum, 1½ Meile von der nicht unbedeutenden Handel treibenden und so für den Absatz der landwirthschaftlichen Produkte günstigen Stadt Schwerin a. d. W., ferner 2 Meilen von der Neumark entfernt. In Prittisch selbst befinden sich 3 Kirchen, nämlich eine evangelische, eine katholische und eine altlutherische Kirche, sowie zwei Schulen der beiden zuerst erwähnten Confessionen. Die Gebäude, darunter das herrschaftliche Wohnhaus, eine Brenn- und Brauerei, ein

ein gut eingerichteter, unmittelbar an der Chaussee gelegener Gasthof und eine massive Schmiede, so wie die vorhandenen Inventarienstücke sollen mit zur Veräußerung kommen, wodurch zugleich mehrere kleine zweckmäßig arrondirte selbstständige Güter entstehen würden. Nach dem Dismembrationsplan bewegt sich der durchschnittliche Preis eines Morgens zwischen 20 und 30 Thalern. Es soll jedoch bei der Parcellirung die Bestimmung gelten, daß mit dem Vorwerk Neufeld der Anfang gemacht wird und daß sodann die Vorwerke Eiche und Sorge ꝛc. folgen. Ferner ist es Absicht, die Grundstücke zum freien Eigenthum zu überweisen, dennoch aber nur die Hälfte des Kaufgeldes, und zwar: ein Viertel beim Zuschlage und ein Viertel bei der Uebergabe als Anzahlung zu verlangen. Vom 10. März d. J. ab können sowohl die durchweg wirthschaftlich und bequem zugänglich gebildeten Parzellen, als auch die anderen Gegenstände in Augenschein genommen werden; zur Ausbietung sind aber die Tage „der 10. 11. und 12. April d. J." im Hofe zu Prittisch bestimmt, wozu bemittelte Erwerbungslustige eingeladen werden. Es wird zur Ausführung des Dismembrationsgeschäfts eine große Concurrenz gewünscht und deshalb den bei demselben auftretenden Herrn Agenten ein Procent der durch ihre Vermittelung eingezahlt werdenden Kaufgelder zugesichert. Dieselben können sich jederzeit in portofreien, Briefen an den Unterzeichneten und an den Förster Seidenstücker zu Prittisch wegen näherer Auskunft wenden. Auch ist man andern Personen auf portofreie Briefe Auskunft zu ertheilen bereit.

Meseritz, den 22. Januar 1848. Der Oekonomie-Commissarius Eiswaldt, im Einverständniß und im Auftrage des Besitzers von Prittisch Herrn Freiherrn von Rüxleben.

(34.) Am Dienstag den 29sten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr sollen bei dem Gastwirth Hase zu Bietz aus dem diesjährigen Einschlage des hiesigen Reviers, und zwar a) aus Jagen 16. und 19. Belauf Spiegel einige hundert Stück kieferne Bauhölzer, b) aus Jagen 25. und 41. Belauf Loppow 74 Stück birken Nutzholz, c) aus Jagen 115. und 114. Belauf Dölzigerbrück circa 100 Stück kiefern Bauholz und 50 Stück buchen Nutzholz und d) aus Jagen 87. und 88. Belauf Rehberg, aus Jagen 83. Belauf Dolgensee und aus Jagen 99. Belauf Glambeckfee, zusammen 26½ Klafter kiefern Stabholz, zur freien Konkurrenz öffentlich meistbietend versteigert werden. Vorgedachte Hölzer können 3 Tage vor dem Termine an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden. Forsthaus Massin, den 15ten Februar 1848.

Der Oberförster Ewald.

(35.) Es soll den 6. März c. im Gasthofe zu Steinfarth nachstehendes Holz aus der Revier-Verwaltung Reppen: 1) aus sämmtlichen Unterforsten: circa 20 Klaftern kiefern Böttchernutzholz, 2) aus dem Unterforst Neuendorf I., Jagen 29. circa 150 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, 3) aus dem Unterforst Neuendorf II., Jagen 98. 153 Klaftern frisch eingeschlagen kiefern Scheit, 20½ Klafter dergl. Ast, 98¾ Klaftern dergl. Stock und aus Jagen 31. 700 Klaftern kiefern Reisig bei freier Concurrenz und bei Zahlung des vierten Theils der über 50 Rthlr. betragenden Gebote, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu sich Kauflustige am genannten Orte und Tage Vormittags 11 Uhr einfinden wollen.

Forsthaus Reppen, den 19. Februar 1848. Der Oberförster Mendel.

(36.) Bekanntmachung. Donnerstag den 9. März d. J. früh von 9 bis 12 Uhr soll im Büreau des unterzeichneten Oberförsters: 1) die im Trebower Reviere, Jagen 10.—12. belegene, sogenannte Postum-Wiese von 10 Morgen Größe; 2) die im Trebower Revier, Jagen 19. belegene sogenannte Dreiseen-Wiese von 5 Morgen und 100 □Ruthen Größe; 3) die im Limmritzer Reviere, Jagen 6. belegene sogenannte Schweinstall-Wiese von 3 Morgen und 66 □Ruthen, auf 6 Jahre, bis ultimo Dezember 1853 meistbietend verpachtet werden, wozu ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Verpachtungs-Bedingungen in meinem Büreau zu jeder Zeit eingesehen werden können, im Termine selbst aber auch noch besonders bekannt gemacht werden sollen.

Forsthaus Limmritz, den 20. Februar 1848. Der Königl. Oberförster Friese.

(37.) Holz-

(37.) Holzverkauf zum Lokalbedarf. Aus der Oberförsterei Crossen sollen in dem im No. 2. des diesjährigen Amtsblatts bereits bekannt gemachten, auf den 6. März c. Vormittags 10 Uhr auf dem Amte Rampitz zum Verkauf von Brennholz angesetzten Termine gleichzeitig circa 150 Stück kieferne Bau- und Schneidehölzer und 8 Klaftern dergl. Böttcher-Nutzholz aus den Jagen 8. und 18. der Revierabtheilung Rampitz, unter Ausschluß der Holzhändler, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Forsthaus Güntersberg, den 15. Februar 1848. Der Oberförster Muß.

(38.) Holzverkauf zum Lokalbedarf. Aus der Oberförsterei Crossen sollen in dem im diesjährigen Amtsblatte No. 2. bereits bekannt gemachten, auf den 2. März c. Vormittags 10 Uhr im Crossener Rathhause zum Verkauf von Brennholz angesetzten Termine gleichzeitig aus der Revier-Abtheilung Güntersberg nachstehende Nutzhölzer, unter Ausschluß der Holzhändler, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden: Jagen 7. 9. und 20. 27 Stück kieferne Bau- und Schneidehölzer, Jagen 16. und 23. 60 Stück dergleichen Bohl- und Latthölzer, 12¼ Schock dergleichen Rück- und Hopfenstangen und circa 90 Schock dergleichen Bohnen- und Löbenstangen. An Brennhölzern kommen zum Verkauf: Revierabtheilung Güntersberg Jagen 23. circa 20 Klaftern kiefern Astholz I. u. III. Klasse und circa 80 Klaftern dergleichen Durchforstungs-Reisig, Revierabtheilung Raednitz Jagen 4. 6. und 12. circa 15 Klaftern kiefern Scheit- und circa 10 Klaftern dergleichen Astholz I. Klasse. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Forsthaus Güntersberg, den 15. Februar 1848. Der Oberförster Muß.

(39.) Bekanntmachung. Es soll den 3. März, als Freitag, beim Gastwirth Bogisch in Merzwiese nachstehendes Holz aus dem Merzwieser Revier, und zwar die Bau- und Nutzhölzer bei freier Konkurrenz, und die Brennhölzer zur Deckung des Lokalbedarfs: Jagen 28. und 35.: 30 Klaftern kiefern Scheit-; Jagen 43.: 10 Klaftern dergl. Astholz; Jagen 30.: 14¼ Schock kiefern Rund- und Hopfenstangen und 7 Stück ellern Nutzenden; Jagen 40.: 3¾ Klaftern weißbuchen Nutzholz und 19 Klaftern dergl. Scheitholz; Jagen 53.: 118 Stück kieferne Bau- und 5 Stück dergl. Schiffsbau-; 220 Stück dergl. Schneidehölzer und 5½ Klafter dergl. Böttcherholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Von den Bedingungen wird hier nur die angeführt, daß der vierte Theil des Kaufpreises im Termine einzuzahlen und der Endzahlungs-Termin auf den 20. März c. festgesetzt ist. Kauflustige werden an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen. Braschen, den 18. Februar 1848.

Der Oberförster Kreth.

(40.) Bekanntmachung. Es soll aus hiesiger Forst den 6. März c. Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Fleischermeisters Herrn Wutzdorf in Berlinchen, aus den Distrikten Wuckensee und Brunken circa 18 Klaftern eichen Böttcher-Nutzholz, 40 Klaftern buchen Felgen-Nutzholz, 2¾ Klaftern birken Nutzholz zu Schemmelholz, 23¾ Klaftern kiefern Nutzholz und einige Stellmacher-Eichen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kauflustige hiermit einlade. Neuhaus, den 19ten Februar 1848.

Der Oberförster Peters.

(41.) Holz-Verkauf in der Oberförsterei Driesen. „Dienstag den 29. Februar c. Vormittags 10 Uhr" sollen im Gasthof zum schwarzen Adler in Driesen über 200 Stück eichen Nutzenden diverser Dimensionen, über 100 Stück kiefern stark Bauholz und circa 50 birken Nutz-Enden, einige 20 Klaftern eichen 6füßig Pfahlholz unter den gewöhnlichen, im Termin näher bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige einladet Forsthaus Driesen, den 14. Februar 1848.

der Königliche Oberförster Sonnenberg.

(42.) Nutz-

(42.) Nutzholz-Verkauf. Am Sonnabend den 4. März c., von Morgens 9 Uhr ab werden im Sessionszimmer des Wohllöblichen Magistrats zu Landsberg a. W. folgende Hölzer öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung versteigert werden: Belauf Jaegerwerder Jag. 118. c. 40 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer; Belauf Hammelbrück Jag. 163. c. 7 Stück kiefern Bauhölzer, 1 Eiche und 9 Klaftern buchen Nutzholz; Belauf Zanzin Jag. 12. c. 300 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, 9 Klaftern kiefern Böttcherholz von 1 ′ 9 ″ Scheitlänge und eine Quantität kiefern Salztonnenstabholz. Vom 1. März ab wird im hiesigen Geschäftslocale nähere Auskunft über die zum Verkaufe kommenden Hölzer ertheilt.

Forsthaus Cladow bei Landsberg a. W., den 20. Februar 1848.

Königl. Revierverwaltung. Kirchner.

(43.) Das herrschaftliche Vorwerk Eichdorf, ganz in der Nähe von Naumburg am Bober und Christianstadt und 3 Meilen von den Kreisstädten Sagan, Sorau und Grünberg, mit einem Areal von 467 Morgen, einer großen Ziegelei, guten Wirthschaftsgebäuden und vollständigem Inventario, welches Johannis 1848 pachtlos wird, soll anderweit auf 15 bis 20 Jahre verpachtet werden. Zur Entgegennahme von Geboten ist ein Lizitations-Termin auf „Mittwoch den 12ten April c. Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Schlosse angesetzt. Die Pachtbedingungen liegen zur Einsicht bei dem Herrn Bürgermeister Praetorius hieselbst, welcher gegen Erlegung der Schreibgebühren davon Abschrift ertheilt und sonst jede Auskunft giebt.

Schloß Naumburg am Bober, den 28. Januar 1848.

In General-Vollmacht. Gerlach, Justiz-Commissarius.

(44.) Der auf den 29sten d. Mts. zum Verkaufe verschiedener Pfandstücke an hiesiger Gerichtsstelle anberaumte Termin ist aufgehoben worden.

Crossen, den 15ten Februar 1848. Der Auktions-Commissarius Kaeller.

(45.) Auction. Montag den 6. März d. J. Vormittags 10 Uhr sollen im Hause der verstorbenen Wittwe Froehnert hieselbst, 33 Stück rohweiße Tuche, circa 350 Pfd. weißes Wollengarn, eine Quantität Wolle, und Dienstag den 7. März Vormittags 10 Uhr Möbel und Hausgeräthe öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Reppen, den 21. Februar 1848. Der Auktions-Kommissarius Geisler.

(46.) Zur öffentlich meistbietenden Versteigerung der zur Konkurs-Masse des Kaufmanns Bierbaum in Christianstadt gehörigen verschiedenartigen Waaren- und Wein-Vorräthe gegen sofortige Baarzahlung in Königl. Preuß. Courant, habe ich im Auftrage Eines Königl. Land- und Stadtgerichts hier Termin auf „den 16ten März c. und folgende Tage, jedesmal von früh 9 Uhr ab" im Kaufmann Bierbaumschen Hause zu Christianstadt angesetzt und lade Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Verkauf mit dem Weine in den Gebinden beginnt, sodann gleich nachher der, der besseren, auf Flaschen gezogenen Weine; demnächst der der Essenzen, feinen Liqueure, des Rums und Araks, ächter Waare; darauf der größeren Posten der übrigen Kolonial- und anderen Waaren und nächstdem der übrigen gesammten kleineren Posten von dergleichen und der Flaschen Weine von geringeren Sorten, erfolgen wird. Die Wein-Vorräthe bestehen aus 4 Oxhoft kleinerem Medoc, in 3 ganzen und 2 halben Gebinden; in mehreren diversen Gebinden rothen und weißen ordinairen Weinen; in gutem Franzwein, Sauternes, Graves, Ceron ꝛc., sämmtlich gut gehalten und gepflegt; in circa 1800 Flaschen diverser Sorten Weine, namentlich aber in einer Parthie Steinberger Kabinets-Wein (1839er), etwas Johannesberger (1834er), verschiedene Parthien feiner französischer Roth- und Weiß-Weine, Champagner, Burgunder, Spanischen und Ungar-Weinen, (incl. etwas Tokaier), in feinen Rheinweinen, Bocksbeutel, Nierensteiner, Hochheimer ꝛc.; die übrigen Waaren-Vorräthe: aus mehreren diversen Gebinden theils gutem Wein-, theils einfachem Essig und Essig-Sprit; aus mehreren Gebinden abgezogener diverser Branntweine; in einigen

Centnern Caffee, diverſen Sorten Reis, dergl. Roſinen, in circa 15 Centnern diverſer Sorten Rauchtabacke, in Rollen und Packen; in einer bedeutenden Parthie Cigarren, verſchiedener Sorten und Packung, Taback und Cigarren faſt durchweg gute abgelagerte Waare; in diverſen Schnupftabacken, in diverſen Mineral-Farben und Farbe-Hölzern; in mehreren Sorten und Centnern guter Cichorien und Glauberſalz; in verſchiedenen Droguerien und feinen und gewöhnlichen Gewürzen und in einigen Stahl- und Eiſen- ꝛc. Waaren. Sorau i. d. L., den 20ſten Februar 1848.

Schirmer, Königl. Land- und Stadtgerichts-Sekretair.

(47.) Auction. Zufolge Verfügung des Königlichen Land- und Stadtgerichts hieſelbſt ſollen durch mich „Mittwoch am 1. März c. von Vormittags 9 Uhr ab" im Fabriken-Gebäude der verehelichten Fabrikant Loeffler, in der Tuchmachergaſſe hier, ein ſogenannter Umgang — Roßwerk — ungefähr 1800 Stück Preßſpähne, eine Parthie Preßeiſen, circa 60 Stück Karden, einige weibliche Kleidungsſtücke, mehrere Meubles und Hausgeräthe, unter den letztern namentlich eine Wäſch-Rolle, ein Paar Spinde, ein Paar Koffer, gegen ſofortige Baarzahlung in Preuß. Courant öffentlich meiſtbietend verſteigert werden. Kaufluſtige werden dazu eingeladen.

Sorau, den 15. Februar 1848. Schirmer, Land- und Stadtgerichts-Secretair.

(48.) Auktion. „Am 13ten März d. J. Vormittags 10 Uhr" ſollen auf dem Rathhauſe hieſelbſt zwei Wiſpel Roggen gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Lippehne, den 10ten Februar 1848. Der Juſtiz-Aktuar Müller, v. c.

(49.) Berliner Ausſteuer-Kaſſe. Mit meinen Herren Correſpondenten habe ich das Uebereinkommen getroffen, ſtatt des üblichen Revers-Antheils an Proviſion von den Reſervegeldern $2\frac{2}{6}$ und von den laufenden Beiträgen $5\frac{3}{6}$ ſofort zu zahlen. Diejenigen Herren, denen dies Abkommen convenirt, nehme ich gern als Agenten auf und regulire auf frankirte Zuſchriften das Weitere.

Krieſcht, den 15. Februar 1848. Der Haupt-Agent G. F. Schrader.

(50.) Oeconomie-Adminiſtratoren, Wirthſchafts-Inſpectoren, Forſt- und Domainen-Beamte, Hauslehrer, Rentmeiſter, Brennerei-Verwalter, Oberkellner, Braumeiſter und Deſtillateure können ſehr einträgliche und dauernde Stellen erhalten. Näheres in der Agentur des Apothekers Schultz in Berlin, neue Friedrichsſtraße No. 78. a.

(51.) Höchſt wichtige Erfindung für Bäcker, Hefenhändler, Bierbrauerei- und Branntweinbrennerei-Beſitzer, Conditoren, Kaufleute u. ſ. w. Die erprobte ſehr deutliche praktiſche Anweiſung zur Anfertigung einer in England ganz neu erfundenen ſehr weißen Kunſthefe oder Bärme, welche im trocknen und flüſſigen Zuſtande ohne Betrieb einer Branntweinbrennerei in jedem Lokale und in jeder Quantität von Jedem ſelbſt ſehr billig gefertigt werden kann, kräftiger wie jedes andere Gährungsmittel wirkt und ſich Jahre lang, ohne zu verderben und ohne an ihrer Triebkraft zu verlieren, hält, iſt gegen portofreie Einſendung von 3 Rthlr. Pr. Cour. (vorbehaltlich der Geheimhaltung) bei dem Unterzeichneten zu haben und durch jede Buchhandlung nur von demſelben zu beziehen. Bemerkt wird noch, daß dieſer Erwerbszweig jetzt beſonders vortheilhaft und gewinnbringend iſt, da überall Mangel an guter Hefe iſt und dieſelbe zu guten Preiſen bezahlt wird.

Schultz in Berlin, neue Friedrichsſtraße No. 78. a.,
Königl. Preuß. approbirter Apotheker, Chemiker und praktiſch-techniſcher Fabrikant.

(52.) Ich bin Willens mein Wohnhaus mit drei Stuben, einem Stall, einer Schmiede, mit $\frac{1}{8}$ Morgen Hofraum, aus freier Hand zu verkaufen. Näheres kann man in eigener Perſon oder durch portofreie Briefe beim Unterzeichneten erfahren.

Pyrehne bei Balz, den 20ſten Februar 1848. Hendſchke, Schmidt.

(53.) Stempel und Dienſtſiegel für Behörden fertigt A. Schmey in Frankfurt a. d. O.

(54.) Es

(54.) Es ist mir unterm 30sten November 1847 von dem Königl. Ministerium zu Berlin ein Patent, betreffend Verbesserung an Dampfmaschinen, auf 5 Jahre ertheilt, und habe ich für die Regierungs-Bezirke Frankfurt a. d. O., Posen, Bromberg und Stettin die Eisengießerei- und Maschinen-Bauanstalt-Besitzer Herren C. G. Stoeckert & Comp. in Landsberg a. d. W. laut gerichtlichem Uebereinkommen für die ganze Dauer des Patents einzig und allein ermächtigt, gedachte patentirte Vorrichtung in diesen Bezirken ausführen zu dürfen. Es läßt sich diese Vorrichtung sowohl an neuen, als an allen sich bereits im Gange befindlichen Dampfmaschinen anbringen, und wird dadurch 25 Procent an Kraft gewonnen, ohne die Consumtion an Brennmaterial zu vermehren; wo eine stärkere Kraft, als die Maschine bereits besitzt, nicht gebraucht wird, werden 20 bis 25 Procent an Brennmaterial erspart. Indem ich dies zur Kenntniß des betreffenden Publikums bringe, füge ich hinzu, daß ich genannte Herren mit allen Details dieser Verbesserung bekannt gemacht habe, und gebe die Versicherung, daß gedachte Vorrichtung von denselben gut und tüchtig ausgeführt werden wird. Berlin, im Februar 1848.

Thomas Borroughs, Mechaniker aus England.

Auf obige Anzeige Bezug nehmend, ersuchen wir die geehrten Besitzer von Dampfmaschinen, uns mit ihren Aufträgen zu beehren, und versprechen reelle und prompte Ausführung. Zugleich verbinden wir damit die Anzeige, das wir alle in das Maschinen-Baufach gehörenden Arbeiten, als: Dampfmaschinen, Dampfkessel, Mühlenarbeiten, komplette Einrichtungen zu Branntweinbrennereien, nebst kupfernen Brennapparaten ohne Zinnlöthung mit gezogenen Röhren, zu billigen Preisen bei guter Arbeit liefern. C. G. Stoeckert & Comp.,

Eisengießerei- und Maschinenbauanstalt-Besitzer in Landsberg a. d. W.

(55.) Hiermit warne ich einen Jeden, meiner Frau, gebornen Louise Schröter, auf meinen Namen etwas zu borgen, da ich durchaus nichts für sie bezahle.

Weißenspring, den 16ten Februar 1848.

Johann Warnack.

(56.) Das schwerste Brod ist fortwährend bei mir zu haben, und Wiederverkäufer erhalten auf einen Thaler sechs Silbergroschen Rabatt.

Neudamm. F. Schieler, Mühlenbesitzer.

(57.) Zum Betrieb einer Bäckerei oder Schlächterei, welche am hiesigen Orte sich noch nicht befindet und deshalb bei einer Einwohnerzahl von 800 Seelen Bedürfniß ist, habe ich geeignete Lokalien unter günstigen Bedingungen zu vermiethen. Auf portofreie Anfragen werde ich Anschlag und Miethsbedingungen sogleich vorlegen. Krebsjauche, den 9. Februar 1848.

Der Gerichtsmann und Gasthofsbesitzer Krause.

(58.) Rappskuchen in ausgezeichnet schöner frischer Waare offerirt jetzt wieder zu dem billigeren Preise von 1 Rthlr. 25 Sgr. pro Ctr. L. Marcus in Frankfurt a. d. O., neue Straße No. 2. hinter dem Theater.

(59.) Sämereien zur Landwirthschaft gehörig, deren Frische und Keimfähigkeit garantirt werden kann, sind vorräthig und offerirt davon zu den billigsten Preisen die Saamen-Niederlage bei L. Marcus in Frankfurt a. d. O., neue Straße No. 2. hinter dem Theater.

(60.) Auf einem Gute in der Neumark wird zu Ostern d. J. ein Wirthschafts-Lehrling, mit den erforderlichen Schulkenntnissen versehen, gesucht. Wo? sagt die Hofbuchdruckerei Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

(61.) Ein Sohn rechtlicher Eltern, welcher Lust hat die Seifensiederei zu erlernen, findet ein gutes Unterkommen beim Seifensiedermeister A. Ladisch in Driesen.

(62.) Be-

(62.) Bekanntmachung. Da es vorgekommen ist, bei mir ungewöhnliche hohe Rechnungen für entnommenen Branntwein einzuschicken, so mache ich allen Branntweinverkäufern bekannt, daß vom heutigen Datum, als vom Tage der Bekanntmachung an, weder auf meinen Namen noch an mich selbst auf Credit Branntwein darf verabfolgt werden, so wie Geld, welches zum Branntweintrinken mir geliehen wird, weder von mir noch von meiner Frau entrichtet wird, welches hiermit zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird.

Alt-Rüdnitz bei Zehden i. d. N. Halbfischer Johann Menzke und verehelichte Menzke.

(63.) Ein auch zwei Pensionaire, weiblichen Geschlechts, welche eine hiesige Schule besuchen wollen, wünscht ein achtbarer Bürger, dessen Familie aus Frau und einer Tochter besteht, unter billigen Bedingungen aufzunehmen. Nähere Auskunft ertheilt der Glasermeister Waltz in Frankfurt a. d. O., Judenstraße No. 3.

(64.) Wer auf unsern Namen etwas an Waaren ꝛc. an Jemanden verabfolgt oder borgt, oder Geld leihet, hat keine Bezahlung oder Erstattung zu erwarten, wenn nicht unsere schriftliche oder mündliche Genehmigung zuvor ertheilt ist. Pfoerten, den 19ten Februar 1848.

Carl Feig. August Wenzel.

(65.) Einem hochgeehrten Publiko die ergebenste Anzeige, daß ich mich hierselbst als Zimmermeister niedergelassen habe. Schwerin a. d. W., den 16. Februar 1848.

Der Zimmermeister A. Sarfaß.

(66.) Ein Acker-Meier, welcher gut säen und die Ackergeräthschaften im Stande halten kann, findet ein gutes Unterkommen auf einem Gute in der Nähe Cüstrins. Qualifizirte Subjekte können sich bei dem Unterzeichneten melden. Cüstrin, den 15. Februar 1848.

Hildebrandt, Kämmerer.

(67.) Ein mit guten Zeugnissen versehener unverheiratheter Gärtner findet sofort bei mir ein Unterkommen. Schönwalde bei Zielenzig, den 17. Februar 1848. Noack.

(68.) Meine im Amtsdorfe Rutzke sub No. 2., Luckauer Kreises, Gerichtsbezirk Finsterwalde, belegene, mit der Berechtigung des Branntweinbrennens verbundene Ganzhufen-Nahrung, wozu außer den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden: 1) ein unfern der letztern belegenes, zwei Stock hohes Gebäude, enthaltend 3 Wohnstuben und einige Localien zur Brennerei, 2) 62 Morg. 147 □Ruth. guter Acker incl. Gärten, 3) 12 Morgen 40 □Ruthen Wiesewachs und 4) 127 Morgen 77 □Ruthen bestandenes Forstland gehören, beabsichtige ich aus freier Hand ungetheilt zu verkaufen, und lade Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß das Nähere auf portofreie Briefe ertheilt wird.

J. G. Richter, Schullehrer und Hüfner.

(69.) Ein seit 50 Jahren bestandenes Material-Waaren- und Weingeschäft ist billig zu verpachten. Herr Gastgeber Ludwig in Frankfurt a. d. O., Herr A. Vetter in Cottbus und Herr A. Sauermann in Guben werden aus Gefälligkeit das Nähere darüber vorlegen.

(70.) Der Vollbluthengst Vertumnus vom Joung-Corrector deckt vom 17. Februar c. an in Chursdorff bei Lippehne fremde Stuten zu Einem Friedrichsd'or und Einem halben Thaler im Stall.

(71.) Geschäftseröffnung. Unterzeichneter erlaubt sich ergebenst anzuzeigen, daß vom 1. März d. J. seine neuangelegte Kalkbrennerei in Betrieb gesetzt werden wird, und wird stets sein Bestreben sein, bei bester Waare den billigsten Preis zu stellen.

Költschen a. d. W., den 21 Februar 1848. C. L. Masche.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.
Stück 1. Ausgegeben Frankfurt a. O., den 1. Januar 1910.

§. 2. Um das angegebene Ziel der theoretischen und praktischen Ausbildung der Seminaristen zu erreichen, muß von den Eintretenden, außer den allgemeinen Eigenschaften, welche zu segensreicher Führung des Schulamtes erforderlich sind, auch ein nicht ganz unbedeutendes Maaß von Kenntnissen gefordert werden. Wünschenswerth ist in dieser Beziehung:

1) daß jeder Eintretende mit dem Inhalt der heiligen Schrift, mit den Hauptwahrheiten des christlichen Glaubens und mit den vorzüglichsten Kirchenliedern bekannt sei;
2) daß er im Stande sei, sich in der deutschen Sprache fehlerfrei auszudrücken, seine Gedanken deutlich, wohlgeordnet und ohne Fehler gegen die Rechtschreibung niederzuschreiben, auch über die Wortbildung und den Gebrauch des Casus sowohl bei Verbis als bei Präpositionen Rechenschaft zu geben;
3) daß er die vier einfachen Rechnungsarten in ganzen Zahlen und gemeinen Brüchen und eine gewöhnliche Proportionsaufgabe mit genügender Fertigkeit zu behandeln und über die Gründe des Verfahrens Rechenschaft zu geben wisse;
4) daß er mit den geometrischen Figuren, sowohl ebenen als körperlichen, mit ihren wichtigsten Eigenschaften und mit den Gründen bekannt sei, auf welchen die Ausmessung und Berechnung derselben beruht;
5) daß er die allgemeinen geographischen Begriffe richtig aufgefaßt habe, und die Verbindung der Meere und Hauptländer in allen Welttheilen, die Umrisse und Grenzen der europäischen Länder, und in denselben die Gebirgszüge und Flußgebiete, so wie die Lage der Hauptstädte, angeben könne;
6) daß er aus der Geschichte wenigstens die Hauptbegebenheiten, wie sie in Bredows merkwürdigsten Begebenheiten aufgeführt werden, kenne, mit der biblischen Geschichte und Geographie aber so weit bekannt sei, als es für das Verständniß der heiligen Schrift erforderlich ist;
7) daß er eine gute Hand schreibe und im Gebrauch des Zirkels, des Lineals und des Maaßstabes wenigstens so weit geübt sei, um geometrische Figuren sauber und genau, nach vorgeschriebenen Verhältnissen zeichnen zu können;
8) daß er die nothwendigsten musikalischen Vorkenntnisse und die zu einer weiteren Ausbildung in der Musik erforderlichen Anlagen besitze.

§. 3. Da die Seminaristen schon während ihrer Bildungszeit Unterricht ertheilen sollen, so kann die Aufnahme in der Regel erst nach dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre erfolgen; die Aufnahme jüngerer Zöglinge, so wie solcher, welche das bildungsfähige Alter bereits überschritten haben, kann nur unter besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Umständen erfolgen.

§. 4. Wer die Aufnahme nachsuchen will, hat:

1) einen von ihm selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher, außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden besonders den bisherigen Gang seiner Bildung darstellt,
2) seinen Taufschein und Confirmationsschein,

3) ein

3) ein Zeugniß über seine Schulbildung,
4) ein Zeugniß seines Seelsorges oder der Ortsobrigkeit über seinen sittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Zeugniß über seinen Gesundheitszustand überhaupt,
6) eine Bescheinigung, daß innerhalb der letzten zwei Jahre die Impfung der Schutzblattern mit Erfolg an ihm vollzogen oder wiederholt worden,
7) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit in dem Seminar gesorgt sei,

bei dem unterzeichneten Schul-Collegio der Provinz Brandenburg einzureichen, welches die Prüfung der Aufzunehmenden veranlaßt, und auf Grund der Prüfungsverhandlungen über die Aufnahme oder Zurückweisung der Angemeldeten entscheidet.

§. 5. Es ist die Einrichtung getroffen, daß sechszehn bis achtzehn Seminaristen in dem Lokal der Anstalt wohnen können. Diejenigen Zöglinge, welche nicht bei ihren Eltern oder bei nahen Verwandten in nicht zu großer Entfernung von dem Seminar, eine dem Zweck ihrer Beschäftigung angemessene Wohnung finden, sind verpflichtet, in der Anstalt ihre Wohnung zu nehmen, und haben dafür jährlich zehn Thaler in vierteljährlichen Raten zu entrichten.

§. 6. Die Anstalt hat zwar keine eigentlichen Freistellen, befindet sich aber im Besitz der nöthigen Mittel, um würdigen und bedürftigen Zöglingen im zweiten und dritten Jahre ihrer Bildungszeit einige Unterstützung zu gewähren.

Der Betrag der Unterstützungen im zweiten Jahre der Bildungszeit ist von den Umständen abhängig, erreicht aber in keinem Falle eine solche Höhe, daß davon alle Bedürfnisse eines Zöglings bestritten werden können. In dem dritten, überwiegend für praktische Uebungen bestimmten Jahre wird denjenigen, welche sich durch Fortschritte und Lehrgeschicklichkeit auszeichnen, der Regel nach eine Unterstützung von achtzig Thalern gewährt.

Berlin, den 19. Februar 1846.

Königl Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Mit Bezug auf vorstehende Nachricht machen wir hiermit bekannt, daß der Termin zur Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen auf

„Donnerstag den 4. Mai c."

anberaumt ist.

Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben sich am

„Mittwoch den 3. Mai c"

Nachmittags 4 Uhr bei dem Herrn Rector Merget persönlich zu melden, und dessen weitere Anweisung zu erwarten, vorher jedoch die im §. 4. der vorstehenden Nachricht angegebenen Zeugnisse bei uns einzureichen.

Berlin, den 26. Februar 1848.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 20. 4. No. 20350.

Auf den Grund des §. 1. der den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 (Geſetzſammlung 1839 S. 80.) werden hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 22. November 1839, 31. März 1842, 31. Juli 1844, 28. Auguſt 1845 und 19. Mai 1846 in Folgendem die Kunſtſtraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner nachträglich für anwendbar erklärt worden iſt.

Fünfter Nachtrag

zu dem unterm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichniſſe der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Gemäßheit des §. 1. der, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk (und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner) verboten iſt.

Im öſtlichen Theile des Staats:

2a. von der Mecklenburgiſchen Grenze bei Treptow nach Jarmen und über Clempenow nach Demmin, ſo wie von Demmin nach Stavenhagen;

14c. von der Bromberg-Danziger Straße bei der gemauerten Mühle über Kurzebrack und Marienwerder nach Marienburg;

27a. von Schweidnitz über Tannhauſen und Neurode nach Glatz;

27b. Straße durch Ober-Altwaſſer zwiſchen Freiburg und Charlottenbrunn;

30a. von Landshut über Ketſchdorf nach Hirſchberg;

32a. von Reichenbach über Langenbielau und Volpersdorf nach Neurode und von Volpersdorf nach Louiſenhain zwiſchen Neurode und Glatz;

32b. von der Schweidnitz-Frankenſteiner Chauſſee durch Gnadenfrei nach Diersdorf an der Nimptſch-Frankenſteiner Straße;

34a. von Glatz über Reinerz nach Nachod;

43c. Verbindungsſtraße um das Glacis von Magdeburg zwiſchen dem Sudenburger und Kröken-Thor;

56f. von Genthin über Havelberg nach Kletzke;

56g. von Halberſtadt über Derenburg nach Wernigerode bis zur Grenze der Grafſchaft Wernigerode;

60b. von Berlin über Britz nach Glaſow.

Im weſtlichen Theile des Staats:

61d. von Münſter über Steinfurt nach Enſchede;

61e. von Herford über Bünde nach Lübbecke;

62b. von Cöln über Stommeln nach Grevenbroich;

64b. von

64b. von Meurs nach Aldekerk;
67b. von Vorst über St. Thönis nach Crefeld;
68b. von Goch nach Cleve;
70f. von Grefrath über Wankum nach Straelen;
73d. von Aachen über Horbach nach Sittard;
82b. von Malmedy nach St. Vith;
84a. von der Aachen-Trierer Straße zwischen Prüm und Bittburg über Kilburg bis Wittlich;
103b. von Oberhausen über Dorsten bis zur Münster-Weseler Straße (No. 61.);
117a. von Remscheid über Goldenberg und Lüttringhausen nach der Cöln-Berliner Straße bei Spieckerlinde;
140c. von der Baarstraße bei Hennen über Rheinen und Villigst bis zur Schwerter Brücke;
140d. von der Geitebrücke, Gemeinde Eckesey, über Boele und Westhofen bis Schwerte;
141c. von Ibbenbüren über Recke bis zur Hannöverschen Grenze;
147b. von Warburg über Wormeln und Welda nach Volkmarsen;
147c. von Scherfede nach Peckelsheim;
152u. von Neuß über Büttgen nach Gladbach;
152v. von Neuß über Gohr nach Rommerskirchen;
152w. von Geldern über Capellen und Sonsbeck nach Xanten;
152x. von Geldern über Sevelen nach Hörstgen;
153a. von Hückeswagen nach Holtereicken bei Rade vorm Wald.

Berlin, den 13. Februar 1848.

Der Finanz-Minister.

(gez.) v. Duesberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 25. Februar 1848.

№ 21. 1. No. 199. Febrvar.

Da sich oft der Fall ereignet, daß inländische Besitzer Königl. Preußischer oder ausländischer Orden versterben, ohne daß die Ordens-Insignien, die ihnen verliehen gewesen, an die Königl. General-Ordens-Commission zurückgeliefert werden, so wird die deshalb schon bisher immer bestandene Verfassung hierdurch in Erinnerung gebracht, wonach alle, sowohl Königl. Preußische als fremde Orden, ingleichen der Königl. Preußischen Ehrenzeichen, beim Ableben ihrer inländischen Besitzer von deren Hinterbliebenen oder vorgesetzten Behörden oder von den Landräthen und Magistraten mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen unmittelbar an die Königl. General-Ordens-Commission des Baldigsten einzusenden sind.

Frankfurt a. d. O., den 22. Februar 1848.

Der

№ 22. 1. No. 1777. Februar.

Der §. 20. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824., welcher durch den §. 14. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. keine Aenderung erlitten hat, und daher noch in voller Kraft besteht, bestimmt, daß der Inhaber eines Gewerbescheins außer den darin benannten Personen Niemand, auch selbst kein Glied seiner Familie, mit umher führen darf.

Die mit Ertheilung von Pässen beauftragten Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht, und hiermit angewiesen, in vorkommenden Fällen die Pässe für die mit Hausir-Gewerbescheinen versehenen Gewerbtreibenden, sowohl in Ansehung der Dauer der Concession, als auch in Ansehung der in der letztern benannten Personen mit dieser gleichlautend auszustellen und in den Pässen nicht mehr oder andere Personen aufzunehmen, als in den Concessionen bewilligt sind, indem die das Hausirgewerbe betreibenden Individuen zu Gewerbe-Contraventionen verleitet werden können, in so fern sie die in den Pässen aufgeführten, in den Concessionen aber nicht enthaltenen Personen an dem Gewerbebetriebe Theil nehmen lassen, oder als Begleiter mit sich führen.

Frankfurt a. d. O., den 18. Februar 1848.

№ 23. 1. No 259. December.

In Gemäßheit höherer Anordnung werden unter Aufhebung der Vorschriften in der Verordnung vom 4. August 1830. zu No. 3. a. b. und c. (Amtsblatt für 1830. Seite 322.) nachstehende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

Gegen Strafbescheide der Orts-Polizei-Behörden, welche eine mäßige körperliche Züchtigung, 14tägiges Gefängniß oder eine Geldstrafe von 5 Rthlr. nicht übersteigen, — (mit Ausnahme der Fälle im §. 78. der Feuerpolizei-Ordnung für das platte Land vom 11. December 1847, Amtsblatt für 1847 Seite 399. und in den §§. 67. und 69. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, Gesetzsammlung, Jahrgang 1847 Seite 389.) — steht den Angeschuldigten nur der Recurs an die vorgesetzte Regierung offen; bei höheren Strafen kann er auch auf gerichtliche Entscheidung antragen, jedoch schließt die Wahl des einen Rechtsmittels das andere aus. — Beide Rechtsmittel müssen bei Verlust derselben innerhalb 10 Tagen nach der Eröffnung des Bescheides bei derjenigen Behörde angemeldet werden, welche den Bescheid abgefaßt hat; die Anmeldung bei der Regierung ist für nicht angebracht zu erachten.

Frankfurt a. d. O., den 1. Februar 1848.

Die Bekleidung der Mitglieder der Militair-Begräbniß-Vereine und deren Officiere betreffend.

No. 24. 1. No. 2640. Januar.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 28. August 1844. (Amtsbl. J. 1844. S. 266.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie des Königs Majestät zu bestimmen geruht haben, daß die bei den Militair-Begräbniß-Vereinen zu Offizieren erwählten Mitglieder als Führer bei den Trauerparaden auf den Waffenröcken Epauletten in der Art, wie sie für den Militair-Begräbniß-Verein in Berlin be-

bewilligt worden sind, — von schwarzem Tuche das Achselstück mit einer silbernen Tresse besetzt, das Oval von einem Halbmonde von gesponnenem Silberdraht umgeben — die übrigen Vereins-Mitglieder aber auf den Waffenröcken Achselstücke mit der Allerhöchsten Namenschiffer, so wie auch Hirschfänger tragen dürfen.

Frankfurt a. d. O., den 18. Februar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

№ 7.

Von mehreren Seiten ist die Frage erhoben worden:

wie die in der Allgemeinen Anmerkung I. zur Gebühren-Taxe vom 9. October 1833. (Gesetz-Sammlung Seite 113.) enthaltene Bestimmung:

„Von vorstehenden Gebührensätzen liquidiren die Untergerichte zweiter Klasse, welche kein Kollegium bilden, nur zwei Drittheile"

anzuwenden sei, nachdem in Folge des Allerhöchst genehmigten Organisations-Planes für das Land- und Stadt-Gericht zu Groß-Wanzleben (Justiz-Ministerial-Blatt von 1847. S. 158.) theils einzelnen Mitgliedern kollegialischer Gerichte ein örtlich abgegrenzter Sprengel des Gerichtsbezirks zu dem Zwecke angewiesen worden ist, um in demselben alle gerichtlichen Angelegenheiten, welche nicht der kollegialischen Berathung und Beschlußnahme vorbehalten bleiben, selbstständig zu bearbeiten, theils bisherige Untergerichte zweiter Klasse mit kollegialischen Gerichten in Verbindung gesetzt, oder als Kollegien eingerichtet worden sind.

Zur Erledigung dieser Zweifel und in Erwägung, daß der bestehende Sportel-Ansatz bis zur vollendeten allgemeinen Revision der Gebühren-Taxen möglichst aufrecht erhalten werden muß, wird dem Königl. Oberlandesgerichte hierdurch Folgendes eröffnet:

1. Bei den bisher schon kollegialisch formirt gewesenen Untergerichten (erster Klasse) sind stets die vollen Gebühren zu liquidiren. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Verhandlungen vor dem Kollegium oder vor einzelnen Mitgliedern desselben erfolgen, und ob die letzteren am Sitze des Hauptgerichts oder außerhalb desselben (als Gerichts-Kommissarien) ihren Wohnsitz haben.

Dagegen sind

2. bei den Untergerichten zweiter Klasse, welche bisher kein Kollegium bildeten, in Folge des gedachten Organisations-Planes aber einem kollegialisch formirten Untergerichte zugeschlagen oder mit andern Gerichten zu einem Kollegium verbunden worden sind, die vollen Gebühren nach Maaßgabe der im §. 15. des Allerhöchst genehmigten Regulativs zur Verwaltung der Patrimonialgerichte Guhrauer Kreises (Justiz-Ministerialblatt von 1847 Seite 363) enthaltenen Vorschrift nur für die kollegialisch vorgenommenen Verhandlungen und abgefaßten Erkenntnisse in Ansatz zu bringen.

Für

Für die nicht kollegialischen Verhandlungen und Verfügungen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

3. Nach denselben Grundsätzen sind auch die Gebühren der Justiz-Commissarien festzusetzen, und demgemäß die in dem Rescripte vom 22. Februar 1844. (Justiz-Ministerialblatt Seite 58.) getroffenen, zum Theil hiervon abweichenden Bestimmungen für modifizirt zu erachten.

Das Königliche Oberlandesgericht hat die Untergerichte des Departements hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 31. Januar 1848.

Der Justiz-Minister. Uhden.

An das Königliche Oberlandesgericht
zu Frankfurt a. d. O.
I. 5253.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript wird den Gerichts-Einsassen zur Kenntnißnahme, sowie den Gerichten unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Frankfurt a. d. O., den 17. Februar 1848.

№ 8. Nach erfolgter Auflösung des Patrimonial-Gerichts Lubochow ist die Verwaltung der Gerichtsbarkeit über Lubochow dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Calau übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 16. Februar 1848.

№ 9. Die Untersuchungs-Acten, welche aus den Kreisen Spremberg und Hoyerswerda bisher zur Abfassung des ersten Erkenntnisses an das Königl. Land- und Stadtgericht Lübben eingesendet worden sind, gehen nunmehr zum Spruch an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Cottbus, die aus dem Calauer Kreise und aus dem in der Bekanntmachung vom 24. Januar c. (Amtsblatt No. 5.) näher bezeichneten südlichen Theil des Luckauer Kreises an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Finsterwalde.

Hiernach haben die betreffenden Gerichtsbehörden sich zu achten.

Frankfurt a. d. O., den 24. Februar 1848.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Christian August Volkmann ist zum evangelischen Prediger zu Trebschen, in der Superintendentur Züllichau, bestellt worden.

Der Kreis-Chirurgus für die südliche Abtheilung des Königsberger Kreises Rappoldt zu Cüstrin ist gestorben.

Der Kaufmann Karl Gotthilf Reimann zu Schwiebus ist als Kämmerer daselbst bestätigt worden.

Der Braueigen Schilinsky zu Bobersberg ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Es

Von den Gesellen.

Die Gesellen stehen unter den Schaffern.

In der Gesellenversammlung haben die Lehrlinge keinen Zutritt zu nehmen.

Wenn ein Geselle Streit mit seinem Schaffer hat, so soll er sich nicht selbst Recht verschaffen, sondern vor die Zunft gehen und sich daselbst beschweren, wo ihm dann die nöthige Genugthuung verschaffet werden soll.

Wenn ein Geselle Streit mit einem andern Gesellen hat, so soll er sich nicht selbst Recht verschaffen, sondern vor die Zunft gehen und sich daselbst beschweren, wo ihm dann die nöthige Genugthuung verschaffet werden soll.

Von den Lehrlingen.

Die Lehrlinge stehen unter den Gesellen und Schaffern.

Der Lehrling soll sich gegen seinen Lehrherrn, der Gesellen und Schaffern, und gegen die Zunft, wie es sich gebührt, bescheiden, und soll sich nicht selbst Recht verschaffen, sondern vor die Zunft gehen und sich daselbst beschweren, wo ihm dann die nöthige Genugthuung verschaffet werden soll.

Wenn ein Lehrling Streit mit einem andern Lehrling hat, so soll er sich nicht selbst Recht verschaffen, sondern vor die Zunft gehen und sich daselbst beschweren, wo ihm dann die nöthige Genugthuung verschaffet werden soll.

Wenn ein Lehrling Streit mit einem Gesellen hat, so soll er sich nicht selbst Recht verschaffen, sondern vor die Zunft gehen und sich daselbst beschweren, wo ihm dann die nöthige Genugthuung verschaffet werden soll.

Lehrzeit.

Die Lehrzeit der Knaben und jungen Mädchen beträgt drei Jahre, die der Töchter zwei Jahre, und soll nicht weniger betragen, es sey denn, daß sie schon eine Zeit lang gedienet haben.

Die Knaben und Mädchen, die Schaffer-Kinder in Dienst haben, die sollen ihnen ihre Lehrzeit nicht schenken, sondern sie sollen sie dienen, wie andere Lehrlinge.

Von einem Lehrling.

Ein jeder Lehrling soll seinen Lehrherrn, der Gesellen und Schaffern, und der Zunft, wie es sich gebührt, bescheiden, und soll sich nicht selbst Recht verschaffen, sondern vor die Zunft gehen und sich daselbst beschweren, wo ihm dann die nöthige Genugthuung verschaffet werden soll.

Wenn ein Lehrling Streit mit einem andern Lehrling hat, so soll er sich nicht selbst Recht verschaffen, sondern vor die Zunft gehen und sich daselbst beschweren, wo ihm dann die nöthige Genugthuung verschaffet werden soll.

Wenn ein Lehrling Streit mit einem Gesellen hat, so soll er sich nicht selbst Recht verschaffen, sondern vor die Zunft gehen und sich daselbst beschweren, wo ihm dann die nöthige Genugthuung verschaffet werden soll.

Wenn ein Lehrling Streit mit seinem Schaffer hat, so soll er sich nicht selbst Recht verschaffen, sondern vor die Zunft gehen und sich daselbst beschweren, wo ihm dann die nöthige Genugthuung verschaffet werden soll.

Wenn ein Lehrling Streit mit seinem Lehrherrn hat, so soll er sich nicht selbst Recht verschaffen, sondern vor die Zunft gehen und sich daselbst beschweren, wo ihm dann die nöthige Genugthuung verschaffet werden soll.

Wenn ein Lehrling Streit mit seiner Lehrfrau hat, so soll er sich nicht selbst Recht verschaffen, sondern vor die Zunft gehen und sich daselbst beschweren, wo ihm dann die nöthige Genugthuung verschaffet werden soll.

Wenn ein Lehrling Streit mit seinem Lehrherrn hat, so soll er sich nicht selbst Recht verschaffen, sondern vor die Zunft gehen und sich daselbst beschweren, wo ihm dann die nöthige Genugthuung verschaffet werden soll.

Wenn ein Lehrling Streit mit seiner Lehrfrau hat, so soll er sich nicht selbst Recht verschaffen, sondern vor die Zunft gehen und sich daselbst beschweren, wo ihm dann die nöthige Genugthuung verschaffet werden soll.

Wenn ein Lehrling Streit mit seinem Lehrherrn hat, so soll er sich nicht selbst Recht verschaffen, sondern vor die Zunft gehen und sich daselbst beschweren, wo ihm dann die nöthige Genugthuung verschaffet werden soll.

Wenn ein Lehrling Streit mit seiner Lehrfrau hat, so soll er sich nicht selbst Recht verschaffen, sondern vor die Zunft gehen und sich daselbst beschweren, wo ihm dann die nöthige Genugthuung verschaffet werden soll.

Als evangelische Schullehrer: In der Superintendentur Cüstrin: der Gymnasial-Hilfslehrer Dorry zu Stettin als 5. Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Cüstrin und der Predigt- und Schulamts-Kandidat Michaelis als 4. Lehrer an gedachter Anstalt; in der 2. Königsberger Superintendentur der Küster und Schullehrer Hans als Mädchenlehrer für Bärwalde; in der Superintendentur Sorau: der Lehrer Krause zu Guben für Tauchel; der Schullehrer Kruschwitz zu Kahnsdorf für Linderode; in der Superintendentur Lübben: der Seminarist Lehmann für Dolgen; der Hilfslehrer an der lateinischen Schule zu Halle Schroeter als Subrector für Lübben; in der Superintendentur Friedeberg: der 2. Lehrer Kaehler zu Gralow für Mückenburg; der Seminarist Dietrich als 2. Elementarlehrer für Friedeberg; der Seminarist Kayser als 2. Lehrer für Friedebergschbruch; in der Superintendentur Calau: der 6. Lehrer Tiemann zu Lübbenau für Stennewitz, der Seminarist Radochta für Bischdorf; in der Superintendentur Züllichau: der zweite Lehrer Weichert zu Gleissen für Wilkau; in der Superintendentur Luckau: der Privatlehrer Stülpner für Luckau; in der Superintendentur Landsberg: der Seminarist Weberlow für Bietzer-Schmelze; in der Superintendentur Crossen: der Seminarist Vorweg als 2. Lehrer für Beutnitz; in der ersten Frankfurter Superintendentur: der 6. Lehrer Lück zu Müncheberg als 3. Lehrer an der Oberstädtschen Töchterschule, der 3. Lehrer Seidemann zu Göritz als Lehrer bei der Dammvorstadtschule und der Lehrer Bleißner zu Guben als 3. Lehrer an der Töchterschule zu Frankfurt a. d. O. Der Lehrer Hellwig zu Sommerfeld als Organist an der Stadtkirche; der Tuchmachermeister Matusch als Küster an der Oberkirche zu Cottbus.

Gestorben sind:

In der Superintendentur Züllichau: der Küster und Lehrer Kubsch zu Schwiebus, der Schullehrer Demuth zu Harthe; in der Superintendentur Sorau: der emeritirte Schullehrer Weise zu Jessen, der Küster Peter zu Triebel; in der Superintendentur Friedeberg: der emeritirte Küster und Schullehrer Pauly zu Rohrsdorf, der Küster und Lehrer Quoos zu Woldenberg; in der 2. Sternbergschen Superintendentur: der 2. Lehrer Bölitz zu Ziebingen; in der Superintendentur Bahne: der Schullehrer Brussow zu Klein Latzkow; in der Superintendentur Luckau: der Schullehrer Holzmann zu Hohendorf; in der 2. Königsberger Superintendentur: der emeritirte Küster und Schullehrer Klaunick zu Görlsdorf; in der 2. Frankfurter Superintendentur: der emeritirte Küster und Schullehrer Gerstmeyer zu Tucheband; in der Superintendentur Soldin: der Küster und Schullehrer Haase zu Zollen; in der Superintendentur Cüstrin: der 4. Lehrer Funke zu Neudamm; in der Superintendentur Cottbus: der emeritirte Schullehrer Klinkott zu Glinzig; in der Superintendentur Dobrilugk: der 1. Töchterlehrer Fiedler in Kirchhayn; in der Superintendentur Crossen: der emeritirte Küster und Schullehrer Humbold zu Lochwitz; in der 1. Sternbergschen Superintendentur: der Schullehrer Wilke zu Malsow.

Als Hauslehrer und Erzieherinnen sind concessionirt:

Die Kandidaten der Theologie Patruncky zu Amtitz, Noack zu Lypken, Albrecht zu Schönberg, so wie der Schulamts-Kandidat Bulian zu Zäckericker Zellbrücken-Kolonie und der ehemalige Seminarist Lange zu Carziger Haidemühle. Maria Schulz zu Wilschwitz als Erzieherin und Lehrerin.

Mit dem allgemeinen Ehrenzeichen wurden begnadigt:

Der Kantor und Schullehrer Marcus zu Neu-Zauche, Superintendentur Lübben, und der Küster und Schullehrer Usenbinz zu Rampitz, 2. Sternbergsche Superintendentur.

Die durch den Tod des Försters Pelzer erledigte Försterstelle zu Schadewitz, im Forstrevier Schönborn, ist dem versorgungsberechtigten Gardejäger Carl Gustav Kielmann, bis jetzt interimistischer Waldwärter zu Haasenfelde, in der Oberförsterei Hangelsberg, vom 1. März d. J. ab auf Probe übertragen worden.

Die Waldwärterstelle zu Haasenfelde, in der Oberförsterei Hangelsberg, ist in Folge der am 1. März d. J. eintretenden Versetzung des bisherigen Waldwärters Kielmann, von da an dem Kriegsreserve-Jäger Carl August Friedrich interimistisch übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkts-Verlegung. 1. No. 1493. Februar.

(1.) Der erste diesjährige Jahrmarkt in Goeritz wird nicht, wie im Kalender bekannt gemacht worden, am Donnerstag den 23. März, sondern am Donnerstag den 13. April abgehalten werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Frankfurt a. d. O., den 24. Februar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 2018. Februar.

(2.) Der nach unserer Amtsblattbekanntmachung vom 4ten d. Mts. — Amtsbl. S. 28. — auf den 18. März d. J. angesetzte Viehmarkt in Ziebingen, Sternberger Kreises, wird nicht an diesem Tage, sondern am Montag den 20. März d. J. abgehalten werden, so daß es bei dem in dem Kalender für 1848 bekannt gemachten Markttage sein Bewenden behält.

Frankfurt a. d. O., den 28. Februar 1848.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(3.) In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819. §. 6. (Gesetz-Sammlung № 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß folgende Staatsschuldscheine v. J. 1842. als

№ 14626 Littr. H. über 25 Rthlr.
„ 28138 „ II. „ 25 „
und „ 28201 „ II. „ 25 „

angeblich aus dem Verwahrsam des Superintendenten Karsten zu Züllichau abhanden gekommen sind.

Es

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Karsten anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 22. Februar 1848.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

(4.) Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommer Semester 1848 auf der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau gehalten werden sollen.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Director Heinrich.
2. Spezieller Pflanzenbau,
3. Wiesenbau,
4. Schaafzucht,

} Administrator Settegast.

5. Landwirthschaftliche Botanik,
6. Spezielle Zoologie,

} Dr. Heintzel.

7. Organische Chemie und landwirthschaftliche Technologie,
8. Physik,

} Dr. Kroeker.

9. Landwirthschaftliche Buchführung,
10. Feldmessen und Nivelliren,

} Rendant Schneider.

11. Forstwirthschaft, Oberforstmeister Maron.
12. Zoodiäthetik — acute und ansteckende Krankheiten,
13. Exterieur des Pferdes,

} Departements-Thierazt Kniebusch

Die Nachmittage werden außerdem benutzt zu:

a. landwirthschaftlichen Demonstrationen und Excursionen,
b. naturgeschichtlichen Excursionen und Demonstrationen,
c. chemisch analytischen Uebungen im Laboratorio,
d. forstwirthschaftlichen Excursionen und Demonstrationen der Culturen im Walde ꝛc.

Die Vorlesungen des Sommer-Semesters beginnen den 1. Mai 1848. Anmeldungen wegen Annahme von Studirenden ꝛc. sind an den Unterzeichneten zu richten.

Proskau bei Oppeln, den 21. Februar 1848.

Der Königl. Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.

Heinrich.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage: Die General-Verwaltungs-Uebersicht der Straf-Anstalt zu Sonnenburg pro 1847 betreffend.)

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 9. der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 1. März 1848.

General-Uebersicht der Verwaltung

der

Straf-Anstalt zu Sonnenburg

pro 1847.

I. Anzahl der in der Anstalt

Am letzten Dezbr. 1846 war Bestand.	Im Jahre 1847 sind eingeliefert.	Im Laufe des Jahres 1847 sind aus der Anstalt entlassen.	Am letzten Dezember 1847 befanden sich in der Anstalt.	Es sind im Jahre 1847, nach vollen Tagen gerechnet, in der Anstalt gewesen.	Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen.
Männliche Gefangene.					
568	672	494	746	237237	650
				Darunter sind	
24	12	3	33	zu lebenswieriger Zucht:	
12	1	1	12	über 30 Jahr.	
47	12	4	55	von 20 bis 30 Jahr.	
108	36	9	135	" 10 " 20 "	
82	32	11	103	" 5 " 10 "	
57	23	16	64	" 3 " 5 "	
156	181	98	239	" 1 " 3 "	
41	108	97	52	unter 1 Jahr.	
37	265	255	47	" 6 Monat.	
4	2	—	6	vor Abfassung des Erkennt:	
568	672	494	746		
				Darunter	
32	—	24	8	aus dem Soldatenstande aus:	
68	80	16	132	aus andern Zuchthäusern	
468	592	454	606	von den verschiedenen Ge:	
568	672	494	746		

unterhaltenen Personen.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind

a. verstorben.	b. entwichen.	c. als Ausländer über die Grenze gebracht.	d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt.	e. an andere Anstalten abgeliefert.	f. begnadigt.	Summa.
Männliche Gefangene.						
15	—	—	468	3	8	494

verurtheilt:

Hausstrafe.

nisses eingeliefert.

wurden:

gestoßen.
hierher versetzt.
richten der Provinz eingeliefert.

II. Die in der Anstalt gewesenen Personen haben verdient:

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen.	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen arbeitsunfähigen Personen.	b. Tägliche Zahl der beschäftigten Personen		Zahl der arbeitsfähigen Personen.
		zum vollen Pensum.	wegen Schwächlichkeit oder weil sie angelernt werden mußten, zum halben Pensum.	
650	—	589	19	608

Von der Zahl der arbeitsfähigen Personen ab: Arrestanten welche in Fesseln liegen und nicht arbeiten.	Es bleiben also arbeitsfähige Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen.	Oder zum vollen Pensum.
	zum vollen Pensum.	halben Pensum.		
—	589	19	608	599

Diese haben verdient:						Summa des Verdienstes.			Hiervon ab der Verlag für Materialien nach Anrechnung des Mehrwerths der Materialienbestände pro 1846.			Bleibt reiner Arbeitsverdienst.			Es beträgt also der Verdienst für den Kopf jährlich.		
a. wirklich baar.			b. durch Arbeiten für die Anstalt.			c. durch die in vorräthigen Fabrikaten und ausgearbeiteten Materialien steckenden Arbeitslöhne.											
Rubel	Kop.	Pf.	Rubel	Kop.	Pf.	Rubel	Kop.	Pf.	Rubel	Kop.	Pf.	Rubel	Kop.	Pf.	Rubel	Kop.	Pf.
25541	9	—	2910	25	6	—	—	—	28452	4	6	7083	9	—	21368	25	6	35	2	2,

III. Nachweisung der allgemeinen

A. Für das Verkaufen in der Hauptstadt gegebene 4125 Quittungen, Anzeigen, Ein-Forderung

Im Jahre 1869 Monate		Lfd.
	Verlag pro Bogl.	
Verkaufen	Gesammt-Ertrag	Abschlussart.
	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
Auf die 1. Monat	1	1
Auf die 2. Monat	1	1
Auf die 3. Monat	1	1
Auf die 4. Monat	1	1
Auf die 5. Monat	1	1
Auf die 6. Monat	1	1
Auf die 7. Monat	1	1
Auf die 8. Monat	1	1
Auf die 9. Monat	1	1
Auf die 10. Monat	1	1
Auf die 11. Monat	1	1
Auf die 12. Monat	1	1

Unterhaltungsschriften der Residenz.

443 Bücher und 41 Hefte.

B. Unterhaltungsbücher.

Verkaufen	Verkauf pro Bogl.			Gesammt-Ertrag			Abschlussart.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Auf die 1. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 2. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 3. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 4. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 5. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 6. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 7. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 8. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 9. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 10. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 11. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 12. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1

C. Für Lieder, Balladen, Romanzen, Gedichte und Novellen.

Verkaufen	Verkauf pro Bogl.			Gesammt-Ertrag			Abschlussart.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Auf die 1. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 2. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 3. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 4. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 5. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 6. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 7. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 8. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 9. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 10. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 11. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 12. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1

D. Für Lieder, Balladen, Romanzen, Gedichte und Novellen.

Verkaufen	Verkauf pro Bogl.			Gesammt-Ertrag			Abschlussart.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Auf die 1. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 2. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 3. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 4. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 5. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 6. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 7. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 8. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 9. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 10. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 11. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Auf die 12. Monat	1	1	1	1	1	1	1	1	1

IV. Vergleichung der Kosten.

Personenzahl.	Beköstigung. Rthl.	Sgr.	Pf.	Bekleidung. Rthl.	Sgr.	Pf.
589 Gesunde	15744	21	9	4624	17	10
61 Kranke	2096	11	—	478	28	5
Summa 650 Personen	17841	2	9	5103	16	3
Mithin durchschnittl. auf 1 Person	27	13	5,42	7	25	6,58

Uebrige Unterhaltungs-Kosten. Rthl.	Sgr.	Pf.	Brutto-Summa. Rthl.	Sgr.	Pf.	Nach Abrechnung des Verdienstes. Rthl.	Sgr.	Pf.
23384	25	7	43754	5	2	21368	25	6
2421	25	10	4997	5	3	—	—	—
25806	21	5	48751	10	5	21368	25	6
39	21	0,95	75	—	0,75	32	26	3

Extraordinaire Verpflegung. Rthl.	Sgr.	Pf.	Davon treffen auf den Kopf: jährlich. Rthl.	Sgr.	Pf.	täglich. Rthl.	Sgr.	Pf.
22385	9	8	38	—	2	—	3	1,5
4997	5	3	81	27	7,5	—	6	8,8
27382	14	11	—	—	—	—	—	—
42	3	9,75	42	3	9,75	—	3	5,35

Sonnenburg, den 6. Februar 1848.

Die Direktion der Straf-Anstalt.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 9. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 1. März 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der Dienstknecht Gottlieb Hering, welcher in erster Instanz wegen dritten kleinen gemeinen Diebstahls, so wie wegen Bettelns mit dreimonatlichem Zuchthaus bestraft worden, hat am 24. d. Mts. auf dem Transport nach Sonnenburg Gelegenheit gefunden, zu entweichen. Alle Behörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den unten näher signalisirten Dienstknecht Hering zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, mit sicherer Begleitung hierher transportiren und an uns abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung aller entstehenden Kosten und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Zielenzig, den 25. Februar 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Personsbeschreibung. Der Dienstknecht Gottlieb Hering ist 37 Jahr alt, aus Reichenau bei Sagan gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß und untersetzter Statur, hat braunes Haar, blaue Augen, ovales Gesicht, gewöhnlichen Mund und Nase, defekte Zähne und ist mit einem Hodenbruche behaftet. Seine Kleidungsstücke bestanden bei seiner Entweichung in einem alten dunkelgrünen Ueberrock, blauer Tuchweste, leinenen Hosen, blauen baumwollenen Strümpfen, neuen Schuhen, einer schwarzen Tuchmütze ohne Schirm, einem rothbunten Halstuche und einem groben leinenen Hemde.

(2.) Steckbrief. Der Dienstknecht Christian Hilke aus Alt-Rüdnitz ist wegen Betrugs und Anfertigung eines falschen Dienstentlassungsscheins von uns zur Untersuchung gezogen worden, hat sich jedoch aus hiesiger Gegend entfernt und sein Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen daher alle Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst, auf den Hilke, von welchem eine Personsbeschreibung nicht gegeben werden kann, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und zum hiesigen Gefängnisse abliefern zu lassen.

Zehden, den 19. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(3.) Bekanntmachung. Der Brauer und Mälzergeselle Hugo Rudolph Ender aus Hirschberg hat das ihm vom Magistrat daselbst unterm 1. September v. J. ausgestellte, zuletzt vom Magistrat zu Wittstock nach Landsberg a. d. W. visirte Wanderbuch angeblich zwischen hier und Cüstrin verloren. Gedachtes Wanderbuch wird daher für ungültig erklärt.

Gorgast, den 25sten Februar 1848.

Königliches Domainen-Amt.

(4.) Das dem Premier-Lieutenant und Gutsbesitzer Carl Gustav Amadeus Reinhold Bartholdi gehörige, im Arnswaldeschen Kreise belegene Rittergut Rohrbeck, nebst dem Vorwerke Neusließ, von der Neumärkischen Ritterschafts-Direktion abgeschätzt auf 71857 Rthlr. 26 sgr. 9¼ pf., soll „am 8ten Juli 1848 Vormittags 10 Uhr" vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Assessor Thiem, an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein und die Taxe sind in unserer Registratur einzusehen. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Frankfurt a. d. O., den 9ten November 1847.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

(5.) Alle unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse der dritten Gensd'armerie-Brigade des Königlich Preußischen dritten Armee-Corps, deren eine Abtheilung in Potsdam, die andere

in Frankfurt a. d. O. steht, wegen Lieferung an Materialien, Naturalien, wegen Arbeitsleistungen oder aus irgend einem andern Grunde aus dem Etats-Jahre vom 1sten Januar bis zum 31sten Dezember 1847 inclusive Forderungen zu haben meinen, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten und spätestens in dem „auf den 23sten Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kammergerichts-Referendarius Engelken, im Kammergerichte angesetzten Termine ihre Ansprüche nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Forderungen an die gedachten Kassen abgewiesen und an denjenigen verwiesen werden, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Goldschmidt, Simonson und Justiz-Rath Lüdicke als Sachwalter in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 3ten Januar 1848.

Instruktions-Senat des Königlichen Kammergerichts.

(6.) Proclama. Auf dem zu Bobersberg belegenen, im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 271. No. 119. verzeichneten Grundstücke stehen Rubrica III. No. 2. aus dem Erbrecesse vom 19. März 1834 zufolge Verfügung vom 23. Mai 1834 für die Johanne Caroline Friederike Winter 95 Rthlr. 9 Sgr. $1\frac{1}{12}$ Pf. Vatererbtheil eingetragen. Das darüber ausgefertigte Document ist verloren gegangen, und werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche daran zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem auf „den 2. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Mandatarius, wozu die Justiz-Commissarien John und Wenzel hierselbst in Vorschlag gebracht werden, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das verloren gegangene Document aber amortisirt werden wird.

Crossen, den 24. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(7.) Gerichtlicher Verkauf. Die zum Nachlasse des Gärtners Gottlob Preuß in Marsdorf gehörige, in Marsdorf belegene, im Hypothekenbuche dieses Dorfes Vol. I. Pag. 37. verzeichnete Gärtner-Nahrung No. 4. nebst Zubehör, welche nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe in Pausch und Bogen auf 700 Rthlr. abgeschätzt ist, soll Theilungshalber „am 21. Juni 1848 früh 11 Uhr" in unserm Partheienzimmer auf dem Königlichen Schlosse hier öffentlich verkauft werden. Sorau, den 29. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(8.) Gerichtlicher Verkauf. Das dem Schuhmachermeister Leopold Beicher gehörige, in der Stadt Cottbus belegene Wohnhaus No. 18., welches nach der nebst Hypothekenschein in der I. Bureau-Abtheilung einzusehenden Taxe auf 678 Rthlr. 5 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist, soll „am 19. April k. J. Vormittags 11 Uhr" in unserem Sessionszimmer öffentlich verkauft werden.

Cottbus, den 24. December 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(9.) Bekanntmachung. Land- und Stadtgericht Berlinchen.

Nachdem über den Nachlaß des am 7ten Februar 1845 zu Brügge verstorbenen Ausgedingers Ludwig Bengs durch Verfügung vom 4ten Dezember v. J. der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, haben wir zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen Termin auf „den 28sten April 1848 Vormittags 11 Uhr" in dem Gerichtszimmer in Carzig angesetzt, wozu alle, welchen eine Forderung an die Masse zusteht, unter der Warnung hierdurch vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

(10.) Sub-

(10.) Subhastations-Patent. Auf Gläubigers Antrag sollen nachgenannte Landungen des hiesigen Bäckermeisters Friedrich Handt, eingetragen unter No. 2. bis mit 5., Tab. 286. Bd. VIII. Bl. 377. des Hypothekenbuchs von Calau: zwei Erbackerstücken am Gollmitzer Wege, zwischen Heyden's und Taubner's Feldern, an der Baderei über dem Steg an der Saeritzer Grenze gelegen, Steuern von 1 Scheffel Aussaat, Roggenland, 2 Berliner Scheffel Roggenaussaat nach Abzug der jährlich 15 Sgr. betragenden Kämmereiabgaben, taxirt auf 80 Rthlr.; ein Erbackerstück am Pieskawazmühlwege bis an Schober's Garten, angeblich mit $\frac{5}{4}$ Scheffel Aussaat Steuer belegt, drittehalb Berliner Scheffel Weizenboden, nach Abzug der 18 Sgr. 9 Pf. betragenden Kämmerei-Abgaben, auf 150 Rthlr. taxirt; ein Erbackerstück am Querwege vom Springe nach der Trift bis Riesnau, zwischen den Bräuer-Limbergschen Feldern, angeblich $2\frac{1}{2}$ Berliner Scheffel steuerbarem Aussaatgehalt, $2\frac{1}{2}$ Berliner Scheffel Roggenland, nach Abzug der 18 Sgr. 9 Pf. betragenden Kämmereiabgaben, auf 125 Rthlr. gewürdert; eine Scheune vor dem Luckauer Thore, zwischen dem Garten des Kubitius und Schober's, jetzt Carl Scalla's Scheune belegen, aus Lehm- und Holzfachwerk, mit Strohdach, zwei Bansen und einer Tenne bestehend, 21 Fuß tief und 9 Fuß hoch, im guten baulichen Zustande, mit 75 Rthlr. Taxwerth, „am 2. Mai 1848" an den zahlungs- und erwerbsfähigen Meistbieter gerichtlich hier verkauft werden. Der Bietungstermin beginnt Vormittags 9 Uhr, der Zuschlag erfolgt ohne Gegentritt gesetzlich begründeter Bedenken Abends 6 Uhr. Taxe und Hypothekenschein sind hier einzusehen. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt. Calau, am 18. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(11.) Oeffentliches Aufgebot. Nachstehende Hypotheken-Dokumente: 1) die von dem Ackerbürger Matthaeus Domaschk in Senftenberg unterm 22. März 1823 für das geistliche Kasten-Aerarium in Senftenberg ausgestellte und auf dem zu Senftenberg sub No. 39. belegenen, Vol. I. No. 39. pag. 457. des Hypothekenbuches daselbst verzeichneten Wohnhause sub Rubrica III. No. 1. eingetragene Obligation über 8 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.; 2) die von dem Häusler Peter Jetschick zu Thamm unterm 16. Mai 1639 für das geistliche Kasten-Aerarium in Senftenberg ausgestellte und auf der zu Thamm sub No. 5. belegenen, Vol. I. No. 5. pag. 49. des Hypothekenbuches daselbst verzeichneten Häuslernahrung eingetragene Consens-Urkunde über 5 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. oder 6 Meißensche Gulden; 3) die von dem Bäckermeister Karl Traugott Bruchmann zu Senftenberg unterm 25. Januar 1843 für das Hospital-Aerarium zu Senftenberg ausgestellte und auf dem zu Senftenberg No. 16. belegenen, Vol. I. No. 16. pag. 181. des Hypothekenbuchs daselbst verzeichneten Wohnhause eingetragene Obligation über 400 Rthlr.; 4) die von dem Bürger und Schuhmacher Johann Christian Schmidt in Senftenberg unterm 4. September 1789 für das geistliche Kasten-Aerarium in Senftenberg ausgestellte und auf dem Wohnhause No. 4. zu Senftenberg und Vol. I. No. 4. pag. 37. des Hypothekenbuches sub Rubrica III. No. 1. daselbst eingetragene Obligation über 20 Rthlr. Conventions-Geld; 5) die Consens-Urkunde vom 23. November 1752 von dem Böttchermeister George Ferdinand Mohr für das Kirchen-Aerarium zu Senftenberg ausgestellte und Vol. I. No. 41. pag. 481. des Hypothekenbuchs des Fischermeister Jentschschen Wohnhauses hierselbst sub Rubrica III. No. 1. eingetragene Forderung von 8 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. alt Courant; 6) die Obligation vom 4. November 1840, von dem Färbermeister Carl Gottlieb Thomas hierselbst für das Hospital-Aerarium zu Senftenberg ausgestellt und Vol. II. No. 86. pag. 421. des Hypothekenbuchs von Senftenberg sub Rubrica III. No. 2. eingetragene Schuldpost von 200 Rthlr.; 7) die aus der Recognitions-Verhandlung des Schuhmachermeisters Johann David Pinschke zu Senftenberg für das geistliche Kasten-Aerarium hierselbst Vol. I. No. 20. pag. 229. sub Rubrica III. No. 1. des Hypothekenbuchs von Senftenberg eingetragenen 4 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf.; 8) die Consens-Urkunde vom 12. März 1653 im Hypothekenbuche des Ganzhüfners Matthäus Noack Vol. I. No. 20. pag. 305 sub Rubrica III. No. 1. eingetragenen 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. für das Kasten-Aerarium in Senftenberg; 9) die gerichtliche Obligation des Gärtners Hans Kühnisch vom 3. Ja-

nuar 1843 sub Rubrica III. No. 1. seiner zu Buchwalde sub No. 35. belegenen Gärtnernahrung und Vol. I. No. 35. pag. 545. des Hypothekenbuches daselbst eingetragen über 200 Rthlr. Courant; 10) das unterm 29. Oktober 1838 notariell ausgestellte Illaten-Bekenntniß des Erbrichter Matthaeus Bohrisch für seine Ehefrau, Maria geborne Richter, über 905 Rthlr., welches auf dem Erbrichter-Gute Vol. I. No. 1. pag. 1. von Sauo sub Rubrica III. No. 4. eingetragen steht, sind theils durch gewaltsamen Einbruch in die Sakristei der deutschen Kirche zu Senftenberg und Erbrechung des Gotteskasten in derselben in der Nacht vom 29. zum 30. August 1843 abhänden gekommen, theils verloren worden, und es werden auf den Antrag der Interessenten alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche an diese Dokumente zu haben glauben, aufgefordert, dieselben innerhalb drei Monaten, spätestens in dem „am 12. April 1848 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu der Justiz-Rath Kupz hierselbst in Vorschlag gebracht wird, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen an die gedachten Dokumente und das verpfändete Grundstück präkludirt, ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt und soweit die Zahlung behauptet und nachgewiesen worden, mit Löschung der Forderung im Hypothekenbuche verfahren werden soll.

Senftenberg, den 14. December 1847.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(12.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Driesen den 8. December 1847.

Das zu Brenkenhofs-Bruch belegene Erbzinsgut des Eigenthümers Christian Friedrich Stolz No. 71 B., aus drei großen Morgen bestehend, laut der in unserer Registratur nebst Hypothekenschein täglich einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 971 Rthlr. 7 Gr. 1 Pf. gewürdigt, soll Schuldenhalber „am 19. April 1848 Vormitt. 11 Uhr" in unserem Instructionszimmer meistbietend verkauft werden.

(13.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Reppen.

Das in der Herrnstraße hierselbst belegene, Vol. II. No. 77. Fol. 97. des Hypothekenbuchs verzeichnete, der verehelichten Gastwirth Möbus, Johanne Louise gebornen Lenz gehörige, brauberechtigte Wohnhaus, zu welchem 19 □Ruthen Anger gehören, abgeschätzt auf 977 Rthlr. 29 Sgr. 4 Pf., soll im Wege der nothwendigen Subhastation im Termine „den 1. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" in unserm Gerichts-Lokale verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(14.) Subhastations-Patent. Das dem Maschinenspinner Johann George Haubitz gehörige, in der Neustadt der Stadt Spremberg, an der Trattendorffer Straße gelegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 1728 Rthlr. 7 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 10ten April f. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Spremberg, den 15. Dezember 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(15.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Sonnenburg, den 14. Februar 1848.

Das zum Nachlasse des Christian Friedrich Baehne gehörige, am Friedrichs-Kanal im Sonnenburger Bruche belegene und im Hypothekenbuche Vol. X. Fol. 391. verzeichnete Grundstück von 9 Morgen 37 □Ruthen, abgeschätzt auf 1040 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 8ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(16.) Bekanntmachung. Die Subhastation des in dem Dorfe Lindow belegenen, dem Adolph Woisitzky gehörigen Freibauerguts ist wieder aufgehoben, weshalb der am 3ten Juli d. J. anstehende Bietungs-Termin fortfällt. Zielenzig, den 22sten Februar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(17.) Be-

(17.) Bekanntmachung. Die Subhastation des in dem Dorfe Lindow belegenen, dem Bauer Johann Gottlob Zippel gehörigen Bauerguts ist wieder aufgehoben, weshalb der am 6ten März c. anstehende Bietungstermin fortfällt. Zielenzig, den 22. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(18.) Freiwillige Subhastation. Die unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Königl. Stadt-Gerichts belegenen, den Bäckermeister Carl August Voßschen Erben gehörigen Grundstücke, und zwar: a. das hierselbst belegene Wohn- und Brauhaus, Vol. X. Fol. 41. No. 276. des Hypothekenbuchs für die Wohnhäuser verzeichnet, mit Ausschluß der dazu gehörigen Hausparzelle, (Hütungs-Gerechtigkeit), abgeschätzt auf 2220 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.; b. die zum Wohn- und Brauhause sub a. gehörige Hausparzelle (Hütungsgerechtigkeit), abgeschätzt auf 110 Rthlr.; c. der Bäcker-Scharren, Vol. I. Fol. 57. No. 8 des Hypothekenbuchs für die hiesigen Scharren verzeichnet, abgeschätzt auf 45 Rthlr., sollen jedes für sich in dem auf „den 10. April 1848 Vormittags 10 Uhr" in unserm Gerichtszimmer No. 1. anstehenden Termin subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine von den resp. Grundstücken sind in unserer Registratur einzusehen.

Friedeberg, den 3. Dezember 1847.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(19.) Nothwendige Subhastation. Das in der Stadt Friedeberg belegene, dem Schneidermeister Johann Gottlieb Schulz gehörige, im Hypothekenbuche Vol VII. Fol. 225. sub No. 209. verzeichnete Wohn- und Handwerkshaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 926 Rthlr. 9 sgr. 11 pf., soll „am 19ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Friedeberg i. d. N., den 11. Februar 1848.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(20.) Proklama. Der zum Nachlasse der Wittwe Kalke, Anna Elisabeth gebornen Pohland gehörige, auf der Schönfelder Feldmark, bei der Stadt Sommerfeld belegene und im Hypothekenbuche, Vol. V. Fol. 366. verzeichnete Bürger-Quart-Acker, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 996 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt, ist Theilungshalber zur nothwendigen Subhastation gestellt und soll „am 20sten Juni c. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Sommerfeld, den 19ten Februar 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(21.) Proklama. Das zum Nachlasse der verwittweten Dorothea Elisabeth Schmidt gebornen Haehnel gehörige, hierselbst in der Morgengasse belegene und im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 45. verzeichnete Wohnhaus mit Stall und Hofraum, nebst Klingeantheil No. 239. und Lugantheil, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe zusammen auf 385 Rthlr. 13 sgr. abgeschätzt, ist Theilungshalber zur nothwendigen Subhastation gestellt und soll „am 19ten Juni 1848 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen. Sommerfeld, den 19. Februar 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(22.) Subhastations-Patent. Das dem Gerbermeister Carl Ernst Hüffner, jetzt seiner Concursmasse gehörige, sub No. 24. in der hiesigen Mühlgasse belegene Wohnhaus mit Pertinenzien, abgeschätzt auf 2350 Rthlr. Courant, soll „den 15. April 1848 Vormittags 11 Uhr" auf dem hiesigen Rathhause sub hasta verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Forst, den 22. December 1847.

Das Stadtgericht.

(23.) Sub-

(23.) Subhastations-Patent. Das dem Büdner Ludwig Manthey zu Neuhorst gehörige, daselbst belegene, und in unserm Hypothekenbuche Vol. VII. No. 68. verzeichnete Büdnergrundstück, gerichtlich taxirt auf 225 Rthlr., soll im Wege der nothwendigen Subhastation in termino „den 2. Juni c. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst verkauft werden. Die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Neuwedell, den 23. Februar 1848.

Das Burggericht.

(24.) Nothwendiger Verkauf. Gerichts-Kommission Neuzelle.

Das dem Maurergesellen Anton Grund gehörige, im Dorfe Schlaben sub No. 44. belegene Wohnhaus mit Scheune und Stall, Garten und 2 Rücken Grabeland hinter den Kohlgärten und mit der Streuberechtigung im Lawitzer Gehege, laut der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 565 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt, soll Schuldenhalber in termino „den 3. Mai c. früh 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(25.) Proclama. Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Bürgers und Tabackspinners Carl August Fliege gehörigen Grundstücke, als: 1) das hierselbst in der neuen Gasse sub No. 104. belegene, im Hypothekenbuche über Häuser Vol. II. Fol. 249. eingetragene Wohnhaus nebst Hofraum, Seiten- und Hintergebäude und Gärtchen, auf 2547 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf.; 2) die dazu gehörige, im Hypothekenbuche über Berechtigungen Fol. 205. eingetragene ganze Braugerechtigkeit, auf 50 Rthlr.; 3) die Scheune am Kirchhofe No. 124., im Hypothekenbuche über Landungen Vol. I. Fol. 450. v. eingetragen, auf 160 Rthlr.; 4) der Winkel Land am Kirchhofe No. 140., im vorgedachten Hypothekenbuche Fol. 450. v. eingetragen, auf 600 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, sollen in termino „den 10. April 1848 Vormittags 10 Uhr"; 5) die übrigen, im Hypothekenbuche über Landungen Vol. I. Fol. 450.v. eingetragenen Grundstücke, nämlich: a. der Sandwinkel bei der Schaafbrücke über dem Otterstriehmgraben, No. 168. auf 70 Rthlr.; b. die Wiese am Strange, neben Landskys Wiese, No. 364., auf 530 Rthlr.; c. der Weinberg zwischen Krüger's und Conrad's Bergen No. 207., auf 110 Rthlr.; d. der Garten vor dem Forstner-Thore am Nablatter Wege No. 260., auf 220 Rthlr. gerichtlich taxirt, sollen in termino „den 13. April 1848 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor von Polenz subhastirt werden, welches den Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Haus mit Zubehör, nebst Braugerechtigkeit zusammen, die übrigen Grundstücke aber jedes besonders zur Lizitation gestellt werden sollen, daß die Bedingungen und die neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß die mit dem Hause und der Braugerechtigkeit verbundenen Berechtigungen, da dieselben zum Theil streitig, nicht abgeschätzt worden sind.

Pfoerten, den 21. Dezember 1847.

Gräflich von Brühlsche Justiz-Kanzlei.

(26.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Justiz-Amt Wollup.

Das zu Letschin belegene, Vol. I. No. 157. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Kupferschmidt Gottfried Krüger gehörige Grundstück von ungefähr 1 Morgen 60 □-Ruthen Flächen-Inhalt mit Wohnhaus und Schmiede, welches zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 700 Rthlr. geschätzt ist, soll „den 6. Juni c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle in Wollup subhastirt werden. Cüstrin, den 12. Februar 1848.

(27.) Nothwendiger Verkauf. Fürstliches Gericht der Standesherrschaft Neuhardenberg.

Das Halbbauergut der Wittwe Hoppe zu Neuhardenberg, abgeschätzt auf 1768 Rthlr. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur in Müncheberg einzusehenden Taxe, soll „am 7. April 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle in Neuhardenberg subhastirt werden.

(28.) Noth-

(28.) Nothwendiger Verkauf. Das zu Goritz belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 65. No. 33. verzeichnete, dem Christian Schroeter gehörige Kleinbürgergut, welches auf 2268 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt worden ist, soll „am 5. Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Frauendorf im Wege der Subhastation verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Reppen, den 24. Februar 1848.

Gericht der Königl. Fideikommiß-Herrschaft Frauendorf.

(29.) Bekanntmachung. Daß das Hypothekenbuch von dem sogenannten Bockpfeiferschen Büdnergute zu Trebitz vollendet ist, wird hiermit bekannt gemacht.

Lieberose, den 20. Februar 1848.

Gräflich von der Schulenburgsche Gerichte der Stadt und Standesherrschaft Lieberose.

(30.) Oeffentliches Aufgebot. Auf dem Kossäthengute des Johann Friedrich Wilhelm Schüler in Zantoch sub No. 8. stehen aus der gerichtlichen Correal-Obligation des Kossäthen Johann Adam Schmidt und seiner Ehefrau, geb. Hoefke, vom 5. Dezember 1796 hundert Thaler verzinslich zu 4 pro Cent Rubrica III. No. 1. für den Ausgedinger Daniel Fanselow zu Zantoch eingetragen. Dieser ist längst verstorben und es haben mehrere von seinen Erben Quittung und Löschungsconsens ertheilt, mehrere dagegen ihrem Leben und Aufenthalte nach nicht ermittelt werden können. Auf Antrag des Schüler werden daher alle diejenigen, welche als Erben, Cessionarien oder sonst in die Rechte des Daniel Fanselow getreten sind, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an die gedachte Post binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf „den 1. Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" in Stolzenberg anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präkludirt, ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Patrimonial-Gericht Stolzenberg und Zubehör.

(31.) Nothwendiger Verkauf. Die dem Müllermeister Traugott Hoffmann gehörigen Wasser- und Windmühlen-Grundstücke No. 27. zu Altdöbern, abgeschätzt auf 6043 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen „am 19ten April 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle zu Altdöbern subhastirt werden. Lübben, den 12ten September 1847.

Das Patrimonial-Gericht Altdöbern.

(32.) Nothwendiger Verkauf. Die in dem Dorfe Radeweise belegene und Vol. I. No. 2. pag. 7. des Hypothekenbuchs verzeichnete, sogenannte Pluto-Mühle nebst Zubehör, laut der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 10776 Rtl. 20 sgr. 5 pf. geschätzt, soll, da der Adjudikatar, Mühlenmeister Johann Gottlieb Zinnert die Kaufgelder zum Betrage von 7500 Rthlr., für welche ihm das gedachte Grundstück in dem am 13ten Oktober c. ergangenen Adjudikationsbescheide zugeschlagen ist, zu belegen nicht im Stande gewesen, auf den Antrag der Gläubiger resubhastirt und an den Meistbietenden in dem auf „den 11ten Juli 1848 Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle zu Radeweise anberaumten Termine öffentlich verkauft werden. Drebkau, den 17ten Dezember 1847.

Das Patrimonial-Gericht Radeweise und Zubehör.

(33.) Zum öffentlich meistbietenden Verkauf der wüsten Stelle No. 20. der hiesigen Vorstadt haben wir einen Termin auf „den 31sten März d. J. um 11 Uhr" zu Rathhause anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufs-Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden. Fürstenwalde, den 12. Februar 1848.

Der Magistrat.

(34.) Be-

(34.) Bekanntmachung. Der Maurermeiſter Riegel beabſichtigt auf ſeinem in der hieſigen Dammvorſtadt Holzhofſtraße No. 1. a. belegenen Grundſtücke einen Kalkofen zu erbauen. Dies Vorhaben bringen wir mit Bezug auf §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche gegen dieſe Anlage Einwendungen zu haben vermeinen, ſolche binnen vier Wochen bei uns anzumelden haben. Dieſe Friſt iſt für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur ſind, präcluſiviſch.

Frankfurt a. d. O., den 20. Februar 1848.

Der Magiſtrat.

(35.) Bekanntmachung. Die verehelichte Gaſtwirth Theodor Kunze hieſelbſt hat auf einem ihr gehörigen, auf der Feldmark des Dorfes Wepritz belegenen Ackerſtücke, unweit der Märkdorfer Grenze einen Ziegelofen errichtet, welchen ſie für den allgemeinen Verkehr und dauernd in Betrieb geſetzt hat, und auch ferner in dieſer Weiſe benutzen will. Nach Vorſchrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ſind etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen 4 Wochen präkluſiviſcher Friſt bei uns anzubringen.

Landsberg a. d. W., den 16ten Februar 1848.

Der Magiſtrat.

(36.) Bekanntmachung. Der hieſige Nachtwächterpoſten, mit welchem ein jährliches feſtes Gehalt von 36 Rthlr. verbunden iſt, ſoll durch einen mit Civil-Verſorgungsſchein verſehenen Invaliden beſetzt werden. Qualificirte Individuen können ſich bei uns melden.

Neudamm, den 21ſten Februar 1848.

Der Magiſtrat.

(37.) Die mit hieſiger Stadt gränzenden Kämmerei-Vorwerke zu Dittersdorf, mit ungefähr 520 Morgen Acker- und 206 Morgen Wieſen- und Gartenland und zu Küpper, mit ungefähr 380 Morgen Acker- und 212 Morgen Wieſen- und Gartenland, ſollen vom 1ſten Juni 1848 ab anderweit verpachtet werden, wozu ein Lizitations-Termin auf „den 3ten April l. J. Vormittags 10 Uhr" auf hieſigem Rathhauſe anſteht. Die Pachtbedingungen können während der Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Das eiſerne Inventarium hat bei Dittersdorf den Werth von 578 Rthlr. und bei Küpper den Werth von 651 Rthlr.

Sprottau, den 23ſten Februar 1848.

Der Magiſtrat.

(38.) Bekanntmachung. Es iſt hier eine Nachtwächterſtelle mit einem jährlichen Gehalt von 36 Rthlr. und 8 Rthlr. Miethe vakant und werden verſorgungsberechtigte Invaliden aufgefordert, ſich dazu bei uns zu melden und ihre Civilverſorgungsſcheine nebſt Alter und Geſundheits-Atteſte einzureichen. Lebus, den 16ten Februar 1848.

Der Magiſtrat.

(39.) Der ¼ Meile von der hieſigen Stadt und der ſchiffbaren Spree belegene Theil des hieſigen Stadtreviers, der ſogenannte Schneberger Buſch, iſt wegen ſtattgefundener Separation in dieſem Winter völlig abgetrieben und es ſollen die darin geſchlagenen Nutzhölzer, beſtehend in circa 490 Stück Eichen von verſchiedenen Dimenſionen, bis zu 36 Fuß Länge, 70 Zoll mittlerem Umfang und 80 Cubikfuß Inhalt, bei ganz vorzüglicher Qualität, ferner mehrere rüſtern und weißbuchen Nutzenden und endlich 250 Stück ſtarke Nutzbirken von 15—30 Fuß Länge, 700 Stück dergleichen geringere Stücken, 20 Schock birkene Leiterbäume und 70 Schock birkene Thienenbände und Bandſtöcke von verſchiedener Länge, meiſtbietend verkauft werden. Hierzu iſt auf Ort und Stelle Termin anberaumt, und zwar: a. für das birken Nutzholz am 20. und nöthigenfalls am 21. März, und b. für das eichen, rüſtern und weißbuchen Nutzholz am 23. und nöthigenfalls auch am 24. März d. J. jedesmal von 8 Uhr Morgens an. Die Bedingungen werden

im

im Termin bekannt gemacht, können aber auch schon vorher hier auf dem Rathhause eingesehen werden. Auch ist der Förster Mintzlaff zu Schneberg auf Verlangen bereit, die Nutzhölzer schon vor dem Termin vorzuzeigen. Beeskow, den 23. Februar 1848.

Die Forst-Commission des Magistrats.

(40.) Damm- und Brückengeld-Pacht-Ausgebot.

Es soll das an der Hebestelle Altdamm, dem sogenannten Dammzollhause, für die Benutzung der Dammstraße von hier nach der Stadt Altdamm tarifmäßig zu erhebende Damm- und Brück- auch Brücken-Aufziehgeld mit den Wohngelassen für die Pächter im Zollhause, den dazu gehörigen Stallungen, Scheunen und Hofraum, Gartenlande und zwölf Morgen Wiesen, so wie dem gegenüber liegenden Dammwärter-Hause, „vom 1. Juli 1848 ab" entweder auf sechs Jahre, oder auf unbestimmte Zeit, nämlich vorerst auf ein Jahr mit stillschweigender Verlängerung des Vertrages von Jahr zu Jahr bei sechsmonatlicher Vorherkündigung und jährlicher Steigerung der Pachtsumme um zwei Procent dem Meistbietenden überlassen werden. Es steht hierzu Termin „am 15. März d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr" im hiesigen Königlichen Packhofe im Dienstzimmer des Steuerraths an, in welchem sich einzufinden, Pachtlustige, welche ein Caution von 1000 Rthlr. baar oder in realisirbaren geldwerthen Papieren vor der Zulassung zum Gebot zu deponiren vermögen, wir hiermit einladen. Nachgebote werden nicht angenommen und der Zuschlag erfolgt mit Vorbehalt höherer Genehmigung. Zur Zeit wird eine Jahrespacht von 4621 Rthlr. seit 1. Juli 1846 mit der vorbemerkten Steigerung gezahlt. Nachachtlich wird noch bemerkt, daß dem Pächter der Betrieb einer Milcherei zum Handel, wozu das Grundstück besonders geeignet ist, auch einer Restauration für gebildete Stände verstattet ist. Die speciellen Licitations-Bedingungen sind in unserer Registratur zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. Stettin, den 6. Januar 1848.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(41.) Bekanntmachung. Die im Auftrage der Königlichen Regierung landwirthschaftlichen Abtheilung zu Frankfurt a. d. O. bearbeitete Gemeinheitstheilung der, der Stadt Guben gehörigen Forsten, mit Aufhebung der darauf ruhenden Servituten, wird hierdurch bekannt gemacht und alle unbekannte Theilnehmer dieser Auseinandersetzung aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche und Rechte innerhalb sechs Wochen, spätestens aber in dem auf „den 10ten April d. J. früh 9 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des Unterzeichneten hierselbst, Kurze-Straße No. 241." anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und solche auch selbst im Falle einer Verletzung nicht anfechten können.

Guben, den 31. Januar 1848. Der Landes-Oekonomie-Rath Zimmermann.

(42.) Bekanntmachung. Es „soll den 17. März c." in dem Gasthof zur Stadt Berlin in Finsterwalde nachstehendes Holz aus dem Revier Grünhaus, a. Unterforst Gohra, Jagen 44. 43 Klaftern eichen Stockholz, Jagen 45. ½ Klafter fichten Scheit, Jagen 57. ½ Klafter kiefern Scheit; b. Unterforst Zollhaus, Jagen 61. 8½ Klafter kiefern Scheit und 30½ Klafter kiefern Durchforstungs-Ast zum Lokal-Debit im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Nachmittags um 2 Uhr hiermit eingeladen werden. Grünhaus, den 20. Februar 1848.

Der Oberförster Richter.

(43.) Bekanntmachung. Es soll den 14. März c. in der Schenke zu Grünhaus nachstehendes Holz aus dem Revier Grünhaus, Unterforst Zollhaus und Gohra, Jagen 41. 42. und 74., circa 600 Stück kiefern und fichten Bau- und Nutzhölzer zur freien Conkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 19ten Februar 1848. Der Oberförster Richter.

(44.) Aus der Revier-Verwaltung Wildenow sollen „am 13ten und 30sten März c. Vormittags 10 Uhr" in dem Sessionszimmer des Magistrats zu Friedeberg jedesmal 60 bis 70 Klaftern diverse Sorten Brennhölzer, worunter auch eichen Stockholz, zur Befriedigung des Lokalbedarfs öffentlich meistbietend verkauft werden.

Forsthaus Wildenow, den 26. Februar 1848. Der Königl. Oberförster Groß.

(45.) Aus der Revier-Verwaltung Wildenow sollen aus Jagen 40. circa 170 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, so wie aus verschiedenen Jagen mehrere eichene und buchene Nutzenden, eine Partie eichenes Nutz- und buchenes Felgenholz und kiefern Salztonnenholz „am 11. März c. Vormittags 10 Uhr" in der Wohnung des Herrn Apothekers Decker zu Friedeberg öffentlich gegen gleich baare Zahlung meistbietend verkauft werden.

Forsthaus Wildenow, den 26. Februar 1848. Der Königl. Oberförster Groß.

(46.) In Folge höherer Bestimmung soll die Gras- und Heunutzung auf der bisher zum Forstdienst-Etablissement Zanzhausen gehörig gewesenen, im hiesigen Revier Jagen 84. und 78., Forstbelauf Marienbrück belegenen, sogenannten Kloppfließwiese, 13 Morgen 42 □Ruthen groß, für dies Jahr öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu steht ein Termin auf „den 15. März c. Nachmittags 2 Uhr" in der Wohnung des Herrn Förster Pfeiffer in Zanzhausen an, wozu Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungsbedingungen von jetzt ab hier einzusehen sind, auch im Termine selbst bekannt gemacht werden. Der Zuschlag geschieht an den Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung. Forsthaus Wildenow, den 26. Februar 1848.

Der Königliche Oberförster Groß.

(47.) Zur Befriedigung des Localbedarfs für die Umgegend sollen „den 17. März 1848" Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zum goldenen Löwen in Peitz, aus der Königl. Oberförsterei Tauer: 1) Schutzdistrict I. Kleinsee, Jagen 117. 36½ Klafter kiefern Scheit, Jagen 91. 12½ Klafter kiefern Stockholz, 2) Schutzdistrict V. Drachhausen II. Jagen 11.: 26 Klaft. kiefern Scheit, 4 Klaft. kiefern Astholz; im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Tauer, den 25. Februar 1848. Der Oberförster Schulze.

(48.) Jagd-Verpachtung. Es soll die fiskalische Volle-Jagd auf der Feldmark Burg und dem Burgschen Busche, im Kreise Cottbus belegen und zur Oberförsterei Tauer gehörig, auf 12 hinter einander folgende Jahre vom 1sten Juni 1848 ab, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu steht auf „den 23sten März 1848 Vormittags 11 Uhr" zu Peitz im Gasthofe des Herrn Zimmermann Termin an, wozu qualifizirte Jagdpächter eingeladen werden.

Forsthaus Tauer, den 23. Februar 1848. Der Königl. Oberförster Schulze.

(49.) Bekanntmachung. Bauholz-Versteigerung bei freier Concurrenz.

Es sollen den 16. März c. im Schildknechtschen Gasthofe hierselbst aus dem Forstrevier Neubrück und zwar aus den Forstdistrikten Schwarzheide Jagen 25., Jacobsdorf III. Jagen 82. und 83., Kersdorf Jagen 79. und Wiegenbrück Jagen 3. circa 510 Stück kiefern extra starke, ord. starke, mittel und kleine Bauhölzer, worunter auch einige Schiffsbauhölzer vorhanden sind, und Sageblöcke verschiedener Längen im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der vierte Theil der Kaufgelder sofort im Termin baar bezahlt werden muß, das specielle Aufmaaß der Hölzer acht Tage vor dem Termine in der hiesigen Expedition eingesehen werden kann, die übrigen Bedingungen aber vor der Versteigerung bekannt gemacht werden sollen.

Neubrück, den 16. Februar 1848. Der Oberförster Eyber.

(50.) Be-

(50.) Bekanntmachung. Es soll den 15. März und den 3. April dieses Jahres in der Expedition des Königl. Rent-Amts zu Neuzelle aus den Neuzeller Stiftsforsten Brennholz zum Lokalbedarf, ausschließlich der Holzhändler und größerer Gewerbetreibenden, und zugleich in dem Termin am 15. März aus dem Unterforst Callinenberg, Jagen 45. und 36: kiefern Reisig von dem diesjährigen Einschlage, welches zu Faschinen geeignet ist, zur freien Conkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Siehdichum, den 25. Februar 1848.

Der Oberförster W. Fischer.

(51.) Bekanntmachung. Zur Versteigerung von diversem Bau-, Nutz- und Brennholze stehen im Forstrevier Peetzig Termine am 3., 17. und 31. März, 14. und 28. April c. Vormittags 10 Uhr auf der Peetziger Schneidemühle an. Peetzig, den 21. Februar 1848.

Der Oberförster Langefeldt.

(52.) Bekanntmachung. Es soll den 9. März 1848 im Gasthofe zur Sonne zu Zielenzig nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Lagow, und zwar aus dem Belauf Tauerzig Jagen 102. 105. und 106., als: circa 90 Stück kiefern Bau- und Schneideholz, circa 20 bis 30 Klaftern kiefern Scheit- und Astholz und circa 30 bis 40 Klaftern eichen Scheit- und Astholz, welche der Königl. Förster Jaursch zu Wilhelmshoff auf Verlangen vorzeigen wird, bei freier Concurrenz im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden. Forsthaus Lagow, den 24. Februar 1848. Der Oberförster Olberg.

(53.) Bekanntmachung. Am Freitag den 10. März d. J. Vormittags 10 Uhr sollen im Kruge zu Grunow bei Müllrose aus den Jagen 9. 22. u. 38. des Forstreviers Dammendorf circa 60 Stück eichen Nutzenden von den verschiedensten Dimensionen, so wie einige Klaftern eichen und kiefern Nutz-Holz, von dem Einschlage pro 1848, zum Lokalbedarf der umwohnenden Stellmacher und Böttcher an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Dies wird hiermit unter dem Bemerken zur Kenntniß der Umgegend gebracht, daß die Königlichen Förster auf den Etablissements Theerofen und Chacobsee die Hölzer auf Verlangen drei Tage vor dem Termine vorzeigen werden, und Holzhändler vom Bieten ausgeschlossen bleiben. Dammendorf, den 21. Februar 1848.

Die Königliche Revierverwaltung. Schultz-Bölcker.

(54.) Brennholz-Verkauf. Am Donnerstag den 9. und den 23. März und Donnerstag den 20. April c. jedesmal von Vormittags 9 Uhr ab sollen im Sessionszimmer des Magistrats zu Landsberg a. d. W., aus der Oberförsterei Cladow, angemessene Quantitäten Brennholz zur Deckung des Localbedarfs öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung versteigert werden, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß 3 Tage vor den resp. Terminen im hiesigen Geschäfts-Zimmer Auskunft über das zu verkaufende Holz ertheilt wird.

Forsthaus Cladow, den 20. Februar 1848. Die Königl. Revierverwaltung. Kirchner.

(55.) Ein Acker-Meier, welcher gut säen und die Ackergeräthschaften im Stande halten kann, findet ein gutes Unterkommen auf einem Gute in der Nähe Cüstrins. Qualifizirte Subjekte können sich bei dem Unterzeichneten melden. Cüstrin, den 15. Februar 1848.

Hildebrandt, Kämmerer.

(56.) Auktion. Am 11. März c. Vormittags 9 Uhr sollen in der Pfandkammer hierselbst ein Plan-, ein Kalesch- und ein Arbeitswagen, Wand- und Taschenuhren, Spinde, Tische, Stühle und andere Meubles und Geräthschaften gegen baare Bezahlung versteigert werden.

Spremberg, den 24. Februar 1848. Rauer, Gerichts-Aktuarius, v. c.

(57.) Die

(57.) Die zur Züchnermeister Mewesschen Concurs-Masse gehörigen Effecten, namentlich: ein Schreib-Sekretair, 6 Rohrstühle, einige Spinde, 5 Waaren-Kasten, 2 Webestühle und die Leinewand-Vorräthe, ferner mehrere Pfandstücke, als: Kleidungsstücke, eine Stutz- und eine Taschen-Uhr, werden „am 6. März d. J. Nachmittags 1 Uhr" auf dem hiesigen Rathhause gegen sofortige Zahlung meistbietend verkauft werden. Züllichau, den 24. Februar 1848.

Der Auctions-Commissarius Rutscher.

(58.) Offener Bürgermeister-Posten. Der hiesige Bürgermeister-Posten ist erlediget und soll alsbald wieder besetzt werden. Mit solchem ist ein jährliches Gehalt von 800 Rthlr. verbunden und die Anstellung geschieht auf den gesetzlichen Zeitraum von 6 Jahren. Qualificirte Bewerber laden wir ein, sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste bei uns bis zum 30. April d. J. zu melden. Einladungen zur persönlichen Präsentation und Besprechung werden vorbehalten.

Grünberg in Niederschlesien, den 22 Februar 1848.

Die Stadtverordneten.

(59.) Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse.

Die Bekanntmachung des Herrn G. F. Schrader vom 15ten Februar d. J. ist ohne alle Befugniß erfolgt, indem demselben schon unter dem 4. Oktober v. J. die Erlaubniß, den Beitritt von Mitgliedern bei unserer Kasse zu vermitteln, wieder entzogen ist.

Berlin, den 28sten Februar 1848.

Das Curatorium.

(60.) Bekanntmachung. Da das Verhältniß des bisherigen Administrators der Rittergüter Reichenwalde und Schmagorey Herrn Paetzold nunmehr vollständig aufgelöst worden ist, so werden alle diejenigen, welche an die Dominien zu Reichenwalde und Schmagorey aus der Administration des ꝛc. Paetzold noch Forderungen zu haben glauben, hiermit aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche binnen vier Wochen bei dem ꝛc. Paetzold anzumelden und nachzuweisen, da derselbe der Abrede zufolge, die Befriedigung der betreffenden Gläubiger übernommen hat.

Berlin, den 17ten Februar 1848. Graf von Haslingen.

(61.) Guts-Verkauf. Ein im Dorfe Osiek, im schönsten Netztheile, ¼ Meile vom Netzstrom, ¼ Meile von der Kreisstadt Wirsitz und der Berliner-Bromberger Chaussee, ½ Meile vom bestimmten Anhaltspunkte der großen östlichen Eisenbahn belegenes Gut, bestehend in einem schönen, neuerbauten, herrschaftlichen Wohnhause, Nebenhause, neuen Wirthschaftsgebäuden, circa 60 Morgen Acker 1ster Klasse und 40 Morgen der schönsten Wiesen, bedeutendem Torflager, soll sofort aus freier Hand verkauft werden.

(62.) Dem geehrten handeltreibenden Publikum erlaube ich mir hierdurch mein vollständig sortirtes Lager von hölzernen Schippen und Molden in 9 Nummern zu billigem Preise zu empfehlen. Den Herren Nagelschmieden zur gefälligen Beachtung empfiehlt Schnitteisen F. H. B. Rundstpl., à Ctr. 6 3/12 Rthlr., und R. V. desgleichen, à 6 1/3 Rthlr.

Adolph Wilke in Frankfurt a. d. O., Richtstraße No. 102.

(63.) Lehrer-Stelle. Mehrere hiesige Familien wünschen für etwa 15 — 20 Knaben die Stelle eines Elementar-Lehrers, mit einem jährlichen Gehalte von 120 Rthlr. nebst freier Wohnung und Heizung, zum 1. Juli d. J. wieder zu besetzen. Bewerber, welche gegen Remuneration auch im Turnen Unterricht ertheilen können, wollen sich unter Einreichung ihrer Papiere in portofreien Briefen an mich wenden. Driesen, den 26. Februar 1848.

Der Apotheker Lasch, im Auftrage.

(64.) 12 bis 16 Schock gutes langes Deck-Rohr steht zum Verkauf, oder kann gegen Roggenstroh vertauscht werden in der Reinmannschen Mühle. Frankfurt a. d. O., den 25. Februar 1848.

(65.) Ein

(65.) Ein noch sehr brauchbares Mühlen-Kammrad mit 80 Kämme und ein neues Stirnrad mit 64 Kämme, nebst einem eisernen Getriebe mit 8 Stock und ein Dreling mit 28 Stock, soll billig verkauft werden in der Reinmannschen Mühle zu Frankfurt a. d. O. Poetensteig No. 1.

(66.) Ein mit guten Zeugnissen versehener, unverheiratheter Gärtner findet sofort bei mir ein Unterkommen. Schönwalde bei Zielenzig, den 17. Februar 1848. Noack.

(67.) Bekanntmachung. Ein kinderloser Obst- und Gemüsegärtner wird zum 1. April d. J. auf der Standesherrschaft Gr. Leuthen verlangt. Das Wirthschafts-Amt.

(68.) Roggen-Futtermehl bei Parthien und einzeln billigst bei
Carl Zellermann, Schmalzstraße No. 4. in Frankfurt a. d. O.

(69.) Ein gelernter Zimmergeselle wünscht zum 2ten April d. J. einen Posten als Meier bei einer Herrschaft zu übernehmen. Näheres zu erfahren im Gasthofe bei Herrn Fittinger zu Lebus.

(70.) Ich bin Willens vom 1. April d. J. meine hiesige Brauerei in Verbindung mit der Krug- und Gastwirthschaft zu verpachten. Qualificirte Pachtliebhaber wollen sich bei mir persönlich melden.
Wietz bei Walz, den 26. Februar 1848. Feuerherm, Gutsbesitzer.

(71.) Ein neues dreistöckiges Haus unter den Linden, worin jetzt eine Bäckerei betrieben wird, jedoch kann auch ein Fleischer seine Nahrung daselbst haben, weil in der ganzen Gegend kein Fleischer existirt, soll sofort verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt der Commissionair S. H. Itzig, Junkerstraße No. 13. in Frankfurt a. d. O. Unfrankirte Briefe werden nicht angenommen.

(72.) Veränderungshalber ist der Besitzer Willens sein in der Hauptstraße ohnweit vom Marktplatz in Luckau in der Niederlausitz gelegenes Wohnhaus, nebst einer neu erbauten Schlosserwerkstelle, worin 4 Mann beschäftigt werden können, zu verkaufen, und ist auf Verlangen das vollständige Werkzeug mit zu überlassen. Zu dem Hause gehören 3 Wiesen und 1 Morgen Gartenland. Der Kaufpreis ist 1100 Rthlr., mit Werkzeug 1300 Rthlr. Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Kaufmann F. A. Gading in Luckau.

(73.) Ein Lokal, hart an der Oder belegen, worin seit 80 Jahren eine Schönfärberei betrieben und dessen jetziger Inhaber nach einer andern Stadt zieht, ist anderweitig zu vermiethen. Das Nähere auf portofreie Briefe bei dem Kaufmann Herrn G. Nowka in Frankfurt a. d. O., große Scharrnstraße No. 40. zu erfragen.

(74.) Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig. Unterzeichneter Agent erlaubt sich seinen geehrten Mitbürgern und Bewohnern der Umgegend die so nützliche Anstalt in Erinnerung zu bringen und zur Benutzung derselben hierdurch freundlichst aufzufordern. Die Statuten, so wie jede nähere Auskunft darüber ertheilt gratis Knuth in Drossen.

(75.) Samen-Verkauf. Der jährlich sich vermehrte Absatz meiner Sämereien hat mich veranlaßt, den Samenbau in größerm Umfange zu betreiben. Ich bin daher im Stande, auch größere Quantitäten guter keimfähiger Sämereien abzulassen und empfehle mich den Herren Gutsbesitzern und Meßfremden zur geneigten Abnahme bestens.
Schlomka, Gärtner in Frankfurt a. d. O.

(76.) Alle Steinmetz-Arbeiten, in Granit, Marmor und Sandstein, als: Mürsel, Platten, Treppen, Rinnen ꝛc., Grabsteine, stehende und liegende, in Sandstein mit Schrift von 1½ Rthlr. an à Stück, werden angefertigt beim Steinmetzmeister F. W. Preuß in Frankfurt a. d. O., Berlinerstraße No. 17. und 18. Auch sind daselbst sehr harte Schleifsteine für Schmiede von 2 bis 4' Höhe zu haben.

(77.) Ein

(77.) Ein Wohnhaus, drei Stock hoch, ganz massiv, mit Brau-, Brennerei- und Schankgerechtigkeit, 8 heizbaren Stuben, schön eingerichteter Bäckerei, zweistöckigem massiven Hintergebäude, geräumigen Kellern, vollständigen Back- und Schankutensilien und Braugefäß, welches sich mit 9000 Rthlr. rentirt, steht zu dem festen Preise von 5000 Rthlr. mit 3000 Rthlr. Anzahlung zum Verkauf. Uebergabe kann sogleich erfolgen. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen der Kaufmann Herr E. Dietrich zu Schönewalde bei Herzberg.

(78.) 9 Klaftern eichene Borke stehen auf dem Dominio Klein-Kirschbaum zum Verkauf.

(79.) Eine ganz neue Malzquetsche mit abgedreheten Walzen ist billig zu verkaufen. Näheres zu erfragen bei der Tabackshändlerin Wwe. Walleck in Frankfurt a. d. O., Richtstraße No. 18.

(80.) Eine hiesige anständige kinderlose Familie wünscht Pensionaire gegen billige Vergütigung aufzunehmen. Nähere Auskunft in Frankfurt a. d. O., Richtstraße No. 98. parterre.

(81.) Ein herrschaftlicher Bedienter, unverheirathet, mit den besten Attesten versehen, sucht ein anderweites Unterkommen. Zu erfragen in Frankfurt a. d. O. Rosenstraße No. 23., am Wilhelmsplatz, eine Treppe hoch.

(82.) Rappskuchen in ausgezeichnet schöner frischer Waare offerirt jetzt wieder zu dem billigeren Preise von 1 Rthlr. 25 Sgr. pro Ctr. L. Marcus in Frankfurt a. d. O., neue Straße No. 2. hinter dem Theater.

(83.) Sämereien zur Landwirthschaft gehörig, deren Frische und Keimfähigkeit garantirt werden kann, sind vorräthig und offerirt davon zu den billigsten Preisen die Saamen-Niederlage bei L. Marcus in Frankfurt a. d. O., neue Straße No. 2. hinter dem Theater.

(84.) Ein Sohn rechtlicher Eltern, welcher Lust hat die Seifensiederei zu erlernen, findet ein gutes Unterkommen beim Seifensiedermeister A. Ladisch in Driesen.

(85.) In einer sehr ansehnlichen Provinzial- und Fabrikstadt, im Frankfurter Regierungs-Bezirk, ist ein sehr schöner Gasthof mit Inventarium Veränderungshalber unter billigen Bedingungen zu verkaufen. — Auch können große und kleine Kapitalien auf Landgüter beschafft werden, jedoch nur gegen pupillarisch sichere Hypothek. Ueber Beides ertheilt nähere Auskunft J. Franck in Frankfurt a. d. O., Regierungsstraße No. 13.

(86.) Ich warne einen Jeden, dem Böttcher Meier aus Limmritz etwas zu borgen, indem ich nichts bezahle. Limmritz, den 20. Februar 1848.

Minna Meier, geb. Riediger.

(87.) Ein verheiratheter Oekonom, welcher auch in der Blumengärtnerei u. Baumzucht bewandert ist, sucht baldigst ein Unterkommen. Näheres ertheilt die Trowitzsche Hofbuchdruckerei in Frankfurt.

Bücher-Anzeige.

(88.) Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erscheint und ist daselbst, so wie in allen Buchhandlungen zu haben: Verhandlungen des im Jahre 1848 zusammenberufenen Vereinigten ständischen Ausschusses, zusammengestellt von E. Bleich, Königl. Kanzlei-Rath und Büreau-Vorsteher des Vereinigten ständischen Ausschusses. Berlin, 1848. Der erste Band dieses Werkes (I. Abtheilung), die Aktenstücke enthaltend, wird erst nach dem Schlusse der Sitzungen ausgegeben. Der zweite und dritte Band (II. Abtheilung) mit den stenographischen Berichten über den 1sten und 2ten Theil bis einschließlich elften Titels des Entwurfs zum Strafgesetzbuche sind bereits erschienen und kosten beide (82 Bogen gr. 8.) in der Ausgabe auf Druckpapier 1 Rthlr. 15 Sgr., in der Ausgabe auf Schreibpapier 2 Rthlr. 5 Sgr. Der vierte Band mit der Fortsetzung dürfte schleunigst folgen. Berlin, den 24sten Februar 1848. In Frankfurt a. d. O. vorräthig in Gustav Harnecker's Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung, Leinwandhaus am Markt.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 10. Frankfurt a/O., Mittwoch den 8. März. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848.

No. 5. enthält (No. 2930.) Ministerial-Erklärung wegen Erneuerung der Uebereinkunft vom 21. März 1842. zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen, d. d. den 15. Januar und bekannt gemacht den 4. Februar 1848.

(No. 2931.) Genehmigungsurkunde, die Abänderung des unterm 23. Juli 1847. ertheilten Privilegiums wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von 4000000 Thaler betreffend. Vom 1. Februar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 25.
1. No. 1087. Februar.

Die Justification der Invaliden-Gnadengelder-Rechnungen durch die aus den Quittungsbüchern der Invaliden zu entnehmenden bescheinigten Zahlungs-Designationen betreffend.

Den Ortsbehörden und zahlenden Kassen wird mit Bezug auf die Amtsblatt-Verfügung vom 2. April 1845. hierdurch erläuternd bekannt gemacht, daß bei denjenigen Invaliden, welche innerhalb der zur Ertheilung der Lebens- und Aufenthalts-Atteste vorgeschriebenen Termine, Ende Juni und Ende November, in Abgang kommen, keine besondere desfallsigen Bescheinigungen, sondern nur die in den Zahlungs-Designationen befindlichen vorhergegangenen letzten Atteste, als Rechnungsbelag beizubringen sind.

Frankfurt a. d. O., den 29. Februar 1848.

№ 26.
2. No. 1342. April 1847.

Der Lehrer und Küster-Adjunkt Freier zu Coritten, Sternberger Kreises, hat bei dem am 19. März v. J. daselbst stattgefundenen Brande weniger als ein Viertel seines Mobiliar-Vermögens verloren und ist daher zu einer Entschädigung von 25 Rthlr. aus der Schullehrer-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Kasse berechtigt.

Hierzu

Hierzu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieser Anstalt unseres Regierungs-Bezirks, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche sich bis zum 19. März v. J. in Folge des Vertrages vom 26. Dezember 1843. bei der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Anstalt versichert haben:

a. bei den Stadtschulen in den ehemals Kurmärkischen Städten jeder derselben 9 Pfennige,
b. bei den Stadtschulen in den übrigen Theilen unseres Verwaltungsbezirks, ingleichen bei sämmtlichen Landschulen jeder derselben 6 Pfennige beizutragen.

Sämmtliche Herren Superintendenten und Schulinspectoren werden hierdurch aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen und spätestens bis zum 1. Mai c. an unsere Instituten-Kasse einzusenden.

Frankfurt a. d. O., den 16. Februar 1848.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Adolph Liersch zu Cottbus ist als unbesoldeter Rathsherr bestätigt worden.

Der Feldmesser Heinrich Herrmann Plantikow hierselbst ist als solcher am 28sten Februar c. vereidigt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Abgang.

Der Secretariats-Assistent Buchholz zur Intendantur des 6. Armee-Corps.

Beförderungen.

Der Registratur-Applicant Zange zum Registratur-Assistenten.

An die Stelle des verstorbenen Justiz-Commissarius Hamdorff ist der Justiz-Commissarius Kochler zu Spremberg an das Land- und Stadt-Gericht zu Guben und mit der Befugniß zur Praxis bei den Untergerichten des Gubener Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Guben unter Beibehaltung des Notariats im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts hierselbst, versetzt worden.

Der Kaufmann Friedrich Geisler zu Reppen ist zum gerichtlichen Auctions-Commissarius bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Reppen bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 2100. Februar.

(1.) Der erste diesjährige Jahrmarkt in der Stadt Fürstenfelde wird nicht, wie im Kalender angegeben, am 19ten, sondern Tags darauf, am Donnerstag den 20sten April abgehalten werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Frankfurt a. d. O., den 2. März 1848.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2.) Unweit

(2.) Unweit des Dorfes Eichberg, im Crossener Kreise, ist innerhalb der Königlichen Forsten ein neues Förster-Etablissement erbaut worden, welches mit unserer Genehmigung den Namen „Eichberg" führen wird. Orts-Benennung. 1. No. 1337. Februar.

Frankfurt a. d. O., den 21. Februar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) In unserm Verwaltungs-Bezirk sind in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahres 26 Brände vorgekommen, und zwar: Bekanntmachung.

im Kreise Soldin 1, im Kreise Königsberg 5, im Kreise Landsberg 2, im Kreise Friedeberg 5, im Kreise Arnswalde 3, im Kreise Dramburg 1, im Kreise Schievelbein 2, im Kreise Crossen 2, im Kreise Züllichau-Schwiebus 3, im Kreise Cottbus 3;

dagegen sind aus dem Sternberger Kreise Brandschäden nicht liquidirt worden. Bei keinem dieser Brände ist die Art der Entstehung bis jetzt zu ermitteln gewesen. Es sind durch dieselben an Gebäuden

der I. Klasse 1 Stall, 1 Scheune und 1 Nebengebäude gänzlich abgebrannt und 2 Wohnhäuser theilweis beschädigt;

der II. Klasse 4 Wohnhäuser, 4 Ställe, 2 Scheunen und 2 Nebengebäude gänzlich abgebrannt und 1 Wohnhaus theilweis beschädigt;

der III. Klasse 40 Wohnhäuser, 54 Ställe, 44 Scheunen und 13 Nebengebäude gänzlich abgebrannt und 3 Wohnhäuser, so wie eine Brennerei theilweis beschädigt;

der IV. Klasse 5 Wohnhäuser, 5 Ställe und 4 Scheunen abgebrannt.

Die Gesammt-Ausgaben betragen:

I. An Brandentschädigungsgeldern:

a.	für Gebäude der	I. Klasse	415	Rthl.	—	Sgr.	—	Pf.
b.	„ „ „	II. „	3122	„	21	„	2	„
c.	„ „ „	III. „	23749	„	24	„	3	„
d.	„ „ „	IV. „	1342	„	21	„	3	„
			28630	Rthl.	6	Sgr.	8	Pf.

II. An Kosten, zu welchen jede Klasse nach Verhältniß des Versicherungswerthes beizutragen hat:

a.	an Prämien für Spritzen und Wasserwagen	650	Rthl.	—	Sgr.	—	Pf.
b.	an Meilengeldern für Untersuchung der Brandschäden	68	„	—	„	—	„
c.	an 30 Procent Bonifikation für neu angeschaffte Spritzen	228	„	18	„	—	„
d.	an Prämien für persönliche Thätigkeit	5	„	—	„	—	„

e. an

e. an Entschädigungen für unversicherte Gegenstände, gemäß §. 87. des revidirten Reglements	208	Rthl.	18	Sgr.	9	Pf.
f. an Abschätzungs- und Tax-Revisions-Kosten	59	„	20	„	—	„
g. an Verwaltungskosten und für Druck-Formulare	1190	„	20	„	—	„
	2410	Rthl.	16	Sgr.	9	Pf.
zusammen	31040	Rthl.	23	Sgr.	5	Pf.

Von diesem Bedarf gehen indeß die Zinsen der Aktiv-Kapitalien, die für Versicherungs-Zugänge pro 2. halbes Jahr aufkommenden Eintrittsgelder und an nachträglich für das 1. Halbjahr eingezogenen Beiträgen ab 1946 „ 21 „ 2 „

und der Bedarf ist demnach nur 29094 Rthl. 2 Sgr. 3 Pf.

Die Gesammt-Versicherung hat ult. December 1847. betragen:

in Klasse I.	3897900	Rthl.
in Klasse II.	5685875	„
in Klasse III.	10590425	„
in Klasse IV.	592250	„
zusammen	20766450	Rthl.

Kirchen und deren Thürme werden reglementsmäßig bei Berechnung der Beiträge nur mit der Hälfte der Versicherungssumme in Ansatz gebracht, und es verbleiben nach Abrechnung der beitragsfreien Hälfte noch beitragspflichtig:

in Klasse I.	3781725	Rthl.
in Klasse II.	5625887½	„
in Klasse III.	10529325	„
in Klasse IV.	592250	„
zusammen	20529187½	Rthl.

Der Bedarf der ersten Klasse wird aus deren Guthaben gedeckt, dagegen werden aufgebracht

in Klasse II. 2 Sgr.
in Klasse III. 7 „
in Klasse IV. 7 „

} für je Hundert Thaler beitragspflichtiges Versicherungs-Kapital,

wodurch 29700 Rthl. 28 Sgr. aufkommen.

Treppeln bei Crossen a. d. O., den 1. März 1848.

Neumärkische General-Land-Feuersozietäts-Direktion.
v. Zychlinski.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 10. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 8. März. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Die unverehelichte Emilie Albertine Schlodderbeck von hier ist mehrerer Diebstähle verdächtig, hat sich aber der Untersuchung durch Entfernung von hier entzogen. Alle Behörden ersuchen wir, auf die ꝛc. Schlodderbeck zu vigiliren und sie an uns abzuliefern.

Dieselbe ist 31 Jahr alt, evangelisch, fünf Fuß groß, schlanker Figur, brünett, hat blaue Augen, gewöhnlichen Mund und eben solche Nase und gesunde Gesichtsfarbe. Ihre Kleidung ist unbekannt.

Cüstrin, den 28sten Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(2.) **Bekanntmachung.** Der Fleischergeselle Friedrich Storbeck aus Salzwedel hat seinen von dem Magistrat zu Salzwedel unterm 29sten November 1847 ausgestellten Wanderpaß angeblich hier verloren. Gedachter Wanderpaß wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Lebus, den 1sten März 1848.

Der Magistrat.

(3.) **Steckbriefs-Erledigung.** Der aus dem hiesigen Gefängnisse entwichene Dienstknecht Johann Gottlieb Bachmann ist ergriffen und an uns abgeliefert worden, daher der hinter demselben erlassene Steckbrief erledigt.

Pfoerten, den 28sten Februar 1848.

Die Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei.

(4.) **Bekanntmachung.** Zur Anmeldung aller Ansprüche aus der Zeit vom 1sten Januar bis zum letzten Dezember 1847 an folgende Kassen: 1) des 1sten Bataillons 21sten Landwehr-Regiments zu Conitz, 2) des zweiten Bataillons des 14ten Infanterie-Regiments zu Graudenz, welches Anfangs des gedachten Jahres auch in Soldin stand und 3) des Füselier-Bataillons des 14ten Infanterie-Regiments zu Conitz, welches Anfangs des gedachten Jahres auch in Königsberg in der Neumark garnisonirte, wird auf Antrag der Königlichen Intendantur des zweiten Armeekorps zu Stettin ein Termin auf „den 22sten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem ernannten Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Heeder im Gerichts-Lokale des hiesigen Ober-Landesgerichts anberaumt, zu welchem sämmtliche unbekannte Gläubiger der gedachten Kassen unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben ihnen ein ewiges Stillschweigen Hinsichts ihrer Ansprüche an die Königlichen Militair-Kassen wird auferlegt und sie nur an die Person derjenigen, mit welchen sie kontrahirt haben, werden verwiesen werden.

Marienwerder, den 15ten Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Deputation für Civil-Prozesse I. Instanz.

(5.) **Subhastations-Patent.** Das am Poetensteige No. 2. gelegene, Vol. III. No. 130. des Hypothekenbuches verzeichnete, der Ehefrau des Zimmergesellen Sennhäuser, Anna Charlotte, gebornen Sydow, gehörige Haus nebst Garten, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2029 Rthlr. 5 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt worden, soll „am 15. Juni 1848 Vorm. 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 22. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(6.) Subhastations-Patent. Das unter den Linden gelegene, Vol. II. No. 174. Fol. 176. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem verstorbenen Bäckermeister Gottfried Ludwig Balzer gehörige Haus nebst Zubehör, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 13567 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt worden, soll „am 23. September c. Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 19. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(7.) Bekanntmachung. Alle diejenigen, welche dem Buchhändler und Buchdrucker Ewald Herrmann Boeliß hierselbst, über dessen Vermögen der Concurs eröffnet ist, Sachen als Pfänder übergeben haben, werden hierdurch aufgefordert, diese Pfänder bei uns unter Rückgabe der Pfand-Scheine durch Zahlung der darauf erhaltenen Darlehne nebst Zinsen binnen 4 Wochen und spätestens in dem „am 5. April d. J. Vorm. 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine einzulösen, widrigenfalls nach diesem Termine die Pfänder verkauft, von dem Erlöse die Kapitalien, Zinsen und Kosten berichtigt, die etwaigen Ueberschüsse aber auf Gefahr und Kosten der Eigenthümer ad depositum genommen werden sollen, und dann weiter darüber verfügt werden wird.

Guben, den 25. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(8.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Birnbaum.

Die den Paul Wachalskischen Erben gehörige, in der Stadt Kaehme sub No. 31. belegene Ackerwirthschaft, abgeschätzt auf 2700 Rthlr., und das denselben Erben gehörige Grundstück No. 30. daselbst, bestehend aus Haus, Stall und Hofraum, abgeschätzt auf 190 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 17ten April 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Birnbaum, den 14ten Dezember 1847.

(9.) Subhastations-Patent. Gerichtlicher Verkauf. Die den Erben der verehelichten Sebastian früher Wittwe Scheffter, Johanne Erdmuthe geb. Schulze gehörige, in Willendorf belegene Häuslernahrung No. 33., welche nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 290 Rthlr. abgeschätzt ist, so wie der den gedachten Erben gehörige Antheil an der Erbschölzerei zu Willendorf, abgeschätzt auf 329 Rthlr. 5 sgr., sollen Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation „am 13ten April 1848 Vormittags um 11 Uhr" in unserem Gerichtszimmer zu Christianstadt öffentlich verkauft werden.

Sorau, den 16ten Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(10.) Edictal-Citation. Ueber das Vermögen des Kaufmann Johann Gustav Bierbaum zu Christianstadt ist durch die Verfügung des unterzeichneten Gerichts vom 3. December 1847 in Folge der Anzeige des Unvermögens Seitens des Cridarii sofort der Concurs eröffnet worden. Zur Anmeldung und Rechtfertigung aller Ansprüche an die Gemein-Masse steht „den 20. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Sturm in unserem Parteienzimmer auf dem Königl. Schlosse hierselbst Termin an. Wer sich in diesem Termine nicht meldet, der wird mit seinen Ansprüchen an die gedachte Masse ausgeschlossen und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Sorau, den 30. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(11.) Offener

(11). Silber Gerl. Silber hat Gewicht, wo Kaufmann Silber hat Maße. Silber hat Gewicht, wo Silber hat Maß. Silber hat Maß, wo Tuch hat Gewicht. Tuch hat Maß, wo Silber hat Gewicht. Silber hat Gewicht, wo Tuch hat Maß. Tuch hat Gewicht, wo Silber hat Maß

(16.) Oeffentliches Aufgebot. Nachstehende, angeblich verloren gegangene Dokumente werden Behufs ihrer Mortifikation und Erneuerung hiermit öffentlich aufgeboten, als: 1) die Obligation des Kossäthen Martin Groeck, de dato Lübben den 29. März 1826 und Anerkenntniß vom 3. Januar 1828 über 48 Rthlr. à 5 pro Cent jährlicher Verzinsung und von vierteljährlicher Aufkündigung für die Hauptsparkasse des Markgrafthums Niederlausitz in Lübben, eingetragen für dieselbe auf dem Kossäthengute des Martin Groeck in Briesen No. 36. des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 1. ex decreto vom 24. Februar 1829; 2) die Obligation des Bürgermeisters und Raths, so wie des bürgerlichen Ausschusses von Vierteln und Gewerken der Kreisstadt Lübben vom 23. Februar 1826 über 100 Rthlr. Courant für die Kossäthenfrau verehelichte Schwitzke, geborne Christiane Mehlan, in Görlsdorff, zu 3½ pro Cent jährlicher Verzinsung und halbjährlicher Aufkündigung, die besage des über den Nachlaß der verehelicht gewesenen Schwitzke, Christiane gebornen Mehlan, abgeschlossenen Erbvergleichs vom 7. April 1847 auf deren Bruder, den Bauer Gottfried Mehlan in Treppendorff als Eigenthum übergegangen. Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionare, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche auf diese Obligationen und die aus denselben originirenden Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem auf „den 26. Mai 1848 Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Naumann angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu den Auswärtigen die Justiz-Commissarien Geras, Ulschner und Krüger hieselbst vorgeschlagen werden, zu erscheinen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen ausgeschlossen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Dokumente sodann auf Grund der Anerkenntnisse erneuert werden sollen.

Lübben, den 24. Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(17.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 26sten Januar 1848.

Das im Dorfe Neu-Liezegöricke belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I. pag. 121. No. 9. B. verzeichnete, den Tischlergesell Nicolaus Herrmann Schmidtschen Erben gehörige Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 2261 Rtl. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll „am 12ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" an Ort und Stelle subhastirt werden.

(18.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 27sten Januar 1848.

Das im Dorfe Ortwig (Mehrin) belegene, im dortigen Hypothekenbuch Vol. IV. pag. 120. No. 11. C. verzeichnete, den Erben der verehelichten Eigenthümer Schmidt gehörige Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 3778 Rthlr. abgeschätzt, soll „am 16ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" an Ort und Stelle im Schmidtschen Grundstücke subhastirt werden.

(19.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Werlinchen.

Die den Erben des Walkmüllers Beier gehörigen Grundstücke, als: 1) die Tuchmacherwalk-Mühle No. 291. hierselbst, bestehend aus Mahl-, Schneide-, Walkmühle und Lohstampfe, 2) das Morgenland No. 407. des Hypothekenbuchs, von denen die erste auf 6732 Rthlr. 28 Sgr., das letzte auf 582 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. nach der nebst den neuesten Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich abgeschätzt worden, sollen „am 22. August 1848 Vormittags 11 Uhr" im hiesigen Gerichtszimmer meistbietend verkauft werden. Unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion geladen.

(20.) Noth-

(23.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Über nachstehende Pfandbriefe ist das Aufgebot beantragt worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Pfandbriefe erfolgen wird.

(24.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Folgende vom Königlichen Kreisgericht Berlin ausgefertigte Hypothekenbriefe: 1) über die im Grundbuche von Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer eingetragene Hypothek von 1000 Thalern, 2) über die im Grundbuche von Berlin, Band 1 Blatt 2 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer eingetragene Hypothek von 1000 Thalern, sind angeblich verloren gegangen. Es werden alle diejenigen, welche an diese Hypothekenbriefe als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Hypothekenbriefe erfolgen wird.

(25.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Über nachstehende Pfandbriefe ist das Aufgebot beantragt worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Pfandbriefe erfolgen wird.

Nr. 1. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 2. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 3. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 4. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 5. Lit. A. über 1000 Thaler, sämmtlich ausgefertigt vom Königlichen Kreisgericht Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(26.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Die Lit. A. Obligation, der Berlin-Potsdam-Magdeburg Eisenbahn-Gesellschaft, Nr. 1 über 1000 Thaler, Nr. 2 über 1000 Thaler, Nr. 3 über 1000 Thaler, Nr. 4 über 1000 Thaler, Nr. 5 über 1000 Thaler, sämmtlich ausgefertigt vom Königlichen Kreisgericht Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer, sind angeblich verloren gegangen. Es werden alle diejenigen, welche an diese Obligationen als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Obligationen erfolgen wird.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(27.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Folgende vom Königlichen Kreisgericht Berlin ausgefertigte Hypothekenbriefe: 1) über die im Grundbuche von Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer eingetragene Hypothek von 1000 Thalern, 2) über die im Grundbuche von Berlin, Band 1 Blatt 2 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer eingetragene Hypothek von 1000 Thalern, sind angeblich verloren gegangen. Es werden alle diejenigen, welche an diese Hypothekenbriefe als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Hypothekenbriefe erfolgen wird.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(28.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Über nachstehende Pfandbriefe ist das Aufgebot beantragt worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Pfandbriefe erfolgen wird.

Nr. 1. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 2. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 3. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 4. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 5. Lit. A. über 1000 Thaler, sämmtlich ausgefertigt vom Königlichen Kreisgericht Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(29.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Die Lit. A. Obligation, der Berlin-Potsdam-Magdeburg Eisenbahn-Gesellschaft, Nr. 1 über 1000 Thaler, Nr. 2 über 1000 Thaler, Nr. 3 über 1000 Thaler, Nr. 4 über 1000 Thaler, Nr. 5 über 1000 Thaler, sämmtlich ausgefertigt vom Königlichen Kreisgericht Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer, sind angeblich verloren gegangen. Es werden alle diejenigen, welche an diese Obligationen als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Obligationen erfolgen wird.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(30.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Folgende vom Königlichen Kreisgericht Berlin ausgefertigte Hypothekenbriefe: 1) über die im Grundbuche von Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer eingetragene Hypothek von 1000 Thalern, 2) über die im Grundbuche von Berlin, Band 1 Blatt 2 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer eingetragene Hypothek von 1000 Thalern, sind angeblich verloren gegangen. Es werden alle diejenigen, welche an diese Hypothekenbriefe als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Hypothekenbriefe erfolgen wird.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(31.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Über nachstehende Pfandbriefe ist das Aufgebot beantragt worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Pfandbriefe erfolgen wird.

Nr. 1. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 2. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 3. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 4. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 5. Lit. A. über 1000 Thaler, sämmtlich ausgefertigt vom Königlichen Kreisgericht Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(32.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Die Lit. A. Obligation, der Berlin-Potsdam-Magdeburg Eisenbahn-Gesellschaft, Nr. 1 über 1000 Thaler, Nr. 2 über 1000 Thaler, Nr. 3 über 1000 Thaler, Nr. 4 über 1000 Thaler, Nr. 5 über 1000 Thaler, sämmtlich ausgefertigt vom Königlichen Kreisgericht Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer, sind angeblich verloren gegangen. Es werden alle diejenigen, welche an diese Obligationen als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Obligationen erfolgen wird.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(33.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Folgende vom Königlichen Kreisgericht Berlin ausgefertigte Hypothekenbriefe: 1) über die im Grundbuche von Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer eingetragene Hypothek von 1000 Thalern, 2) über die im Grundbuche von Berlin, Band 1 Blatt 2 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer eingetragene Hypothek von 1000 Thalern, sind angeblich verloren gegangen. Es werden alle diejenigen, welche an diese Hypothekenbriefe als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Hypothekenbriefe erfolgen wird.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(34.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Über nachstehende Pfandbriefe ist das Aufgebot beantragt worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Pfandbriefe erfolgen wird.

Nr. 1. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 2. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 3. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 4. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 5. Lit. A. über 1000 Thaler, sämmtlich ausgefertigt vom Königlichen Kreisgericht Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(35.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Die Lit. A. Obligation, der Berlin-Potsdam-Magdeburg Eisenbahn-Gesellschaft, Nr. 1 über 1000 Thaler, Nr. 2 über 1000 Thaler, Nr. 3 über 1000 Thaler, Nr. 4 über 1000 Thaler, Nr. 5 über 1000 Thaler, sämmtlich ausgefertigt vom Königlichen Kreisgericht Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer, sind angeblich verloren gegangen. Es werden alle diejenigen, welche an diese Obligationen als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Obligationen erfolgen wird.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(36.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Folgende vom Königlichen Kreisgericht Berlin ausgefertigte Hypothekenbriefe: 1) über die im Grundbuche von Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer eingetragene Hypothek von 1000 Thalern, 2) über die im Grundbuche von Berlin, Band 1 Blatt 2 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer eingetragene Hypothek von 1000 Thalern, sind angeblich verloren gegangen. Es werden alle diejenigen, welche an diese Hypothekenbriefe als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Hypothekenbriefe erfolgen wird.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(37.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Über nachstehende Pfandbriefe ist das Aufgebot beantragt worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Pfandbriefe erfolgen wird.

Nr. 1. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 2. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 3. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 4. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 5. Lit. A. über 1000 Thaler, sämmtlich ausgefertigt vom Königlichen Kreisgericht Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(38.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Die Lit. A. Obligation, der Berlin-Potsdam-Magdeburg Eisenbahn-Gesellschaft, Nr. 1 über 1000 Thaler, Nr. 2 über 1000 Thaler, Nr. 3 über 1000 Thaler, Nr. 4 über 1000 Thaler, Nr. 5 über 1000 Thaler, sämmtlich ausgefertigt vom Königlichen Kreisgericht Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer, sind angeblich verloren gegangen. Es werden alle diejenigen, welche an diese Obligationen als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Obligationen erfolgen wird.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(39.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Folgende vom Königlichen Kreisgericht Berlin ausgefertigte Hypothekenbriefe: 1) über die im Grundbuche von Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer eingetragene Hypothek von 1000 Thalern, 2) über die im Grundbuche von Berlin, Band 1 Blatt 2 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer eingetragene Hypothek von 1000 Thalern, sind angeblich verloren gegangen. Es werden alle diejenigen, welche an diese Hypothekenbriefe als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Hypothekenbriefe erfolgen wird.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(40.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Über nachstehende Pfandbriefe ist das Aufgebot beantragt worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Pfandbriefe erfolgen wird.

Nr. 1. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 2. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 3. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 4. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 5. Lit. A. über 1000 Thaler, sämmtlich ausgefertigt vom Königlichen Kreisgericht Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(41.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Die Lit. A. Obligation, der Berlin-Potsdam-Magdeburg Eisenbahn-Gesellschaft, Nr. 1 über 1000 Thaler, Nr. 2 über 1000 Thaler, Nr. 3 über 1000 Thaler, Nr. 4 über 1000 Thaler, Nr. 5 über 1000 Thaler, sämmtlich ausgefertigt vom Königlichen Kreisgericht Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer, sind angeblich verloren gegangen. Es werden alle diejenigen, welche an diese Obligationen als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Obligationen erfolgen wird.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(42.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Folgende vom Königlichen Kreisgericht Berlin ausgefertigte Hypothekenbriefe: 1) über die im Grundbuche von Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer eingetragene Hypothek von 1000 Thalern, 2) über die im Grundbuche von Berlin, Band 1 Blatt 2 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer eingetragene Hypothek von 1000 Thalern, sind angeblich verloren gegangen. Es werden alle diejenigen, welche an diese Hypothekenbriefe als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Hypothekenbriefe erfolgen wird.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(43.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Über nachstehende Pfandbriefe ist das Aufgebot beantragt worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Pfandbriefe erfolgen wird.

Nr. 1. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 2. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 3. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 4. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 5. Lit. A. über 1000 Thaler, sämmtlich ausgefertigt vom Königlichen Kreisgericht Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(44.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Die Lit. A. Obligation, der Berlin-Potsdam-Magdeburg Eisenbahn-Gesellschaft, Nr. 1 über 1000 Thaler, Nr. 2 über 1000 Thaler, Nr. 3 über 1000 Thaler, Nr. 4 über 1000 Thaler, Nr. 5 über 1000 Thaler, sämmtlich ausgefertigt vom Königlichen Kreisgericht Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer, sind angeblich verloren gegangen. Es werden alle diejenigen, welche an diese Obligationen als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Obligationen erfolgen wird.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(45.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Folgende vom Königlichen Kreisgericht Berlin ausgefertigte Hypothekenbriefe: 1) über die im Grundbuche von Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer eingetragene Hypothek von 1000 Thalern, 2) über die im Grundbuche von Berlin, Band 1 Blatt 2 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer eingetragene Hypothek von 1000 Thalern, sind angeblich verloren gegangen. Es werden alle diejenigen, welche an diese Hypothekenbriefe als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Hypothekenbriefe erfolgen wird.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(46.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Über nachstehende Pfandbriefe ist das Aufgebot beantragt worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Pfandbriefe erfolgen wird.

Nr. 1. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 2. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 3. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 4. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 5. Lit. A. über 1000 Thaler, sämmtlich ausgefertigt vom Königlichen Kreisgericht Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(47.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Die Lit. A. Obligation, der Berlin-Potsdam-Magdeburg Eisenbahn-Gesellschaft, Nr. 1 über 1000 Thaler, Nr. 2 über 1000 Thaler, Nr. 3 über 1000 Thaler, Nr. 4 über 1000 Thaler, Nr. 5 über 1000 Thaler, sämmtlich ausgefertigt vom Königlichen Kreisgericht Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer, sind angeblich verloren gegangen. Es werden alle diejenigen, welche an diese Obligationen als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Obligationen erfolgen wird.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(48.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Folgende vom Königlichen Kreisgericht Berlin ausgefertigte Hypothekenbriefe: 1) über die im Grundbuche von Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer eingetragene Hypothek von 1000 Thalern, 2) über die im Grundbuche von Berlin, Band 1 Blatt 2 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer eingetragene Hypothek von 1000 Thalern, sind angeblich verloren gegangen. Es werden alle diejenigen, welche an diese Hypothekenbriefe als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Hypothekenbriefe erfolgen wird.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(49.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Über nachstehende Pfandbriefe ist das Aufgebot beantragt worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Pfandbriefe erfolgen wird.

Nr. 1. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 2. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 3. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 4. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 5. Lit. A. über 1000 Thaler, sämmtlich ausgefertigt vom Königlichen Kreisgericht Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(50.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Die Lit. A. Obligation, der Berlin-Potsdam-Magdeburg Eisenbahn-Gesellschaft, Nr. 1 über 1000 Thaler, Nr. 2 über 1000 Thaler, Nr. 3 über 1000 Thaler, Nr. 4 über 1000 Thaler, Nr. 5 über 1000 Thaler, sämmtlich ausgefertigt vom Königlichen Kreisgericht Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer, sind angeblich verloren gegangen. Es werden alle diejenigen, welche an diese Obligationen als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Obligationen erfolgen wird.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(51.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Folgende vom Königlichen Kreisgericht Berlin ausgefertigte Hypothekenbriefe: 1) über die im Grundbuche von Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer eingetragene Hypothek von 1000 Thalern, 2) über die im Grundbuche von Berlin, Band 1 Blatt 2 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer eingetragene Hypothek von 1000 Thalern, sind angeblich verloren gegangen. Es werden alle diejenigen, welche an diese Hypothekenbriefe als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Hypothekenbriefe erfolgen wird.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(52.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Über nachstehende Pfandbriefe ist das Aufgebot beantragt worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Pfandbriefe erfolgen wird.

Nr. 1. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 2. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 3. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 4. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 5. Lit. A. über 1000 Thaler, sämmtlich ausgefertigt vom Königlichen Kreisgericht Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(53.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Die Lit. A. Obligation, der Berlin-Potsdam-Magdeburg Eisenbahn-Gesellschaft, Nr. 1 über 1000 Thaler, Nr. 2 über 1000 Thaler, Nr. 3 über 1000 Thaler, Nr. 4 über 1000 Thaler, Nr. 5 über 1000 Thaler, sämmtlich ausgefertigt vom Königlichen Kreisgericht Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer, sind angeblich verloren gegangen. Es werden alle diejenigen, welche an diese Obligationen als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Obligationen erfolgen wird.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(54.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Folgende vom Königlichen Kreisgericht Berlin ausgefertigte Hypothekenbriefe: 1) über die im Grundbuche von Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer eingetragene Hypothek von 1000 Thalern, 2) über die im Grundbuche von Berlin, Band 1 Blatt 2 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer eingetragene Hypothek von 1000 Thalern, sind angeblich verloren gegangen. Es werden alle diejenigen, welche an diese Hypothekenbriefe als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Hypothekenbriefe erfolgen wird.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(55.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Über nachstehende Pfandbriefe ist das Aufgebot beantragt worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Pfandbriefe erfolgen wird.

Nr. 1. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 2. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 3. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 4. Lit. A. über 1000 Thaler, Nr. 5. Lit. A. über 1000 Thaler, sämmtlich ausgefertigt vom Königlichen Kreisgericht Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer.

Berlin, den 15. Februar 1876.

Königliches Kreisgericht Berlin. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

(56.) Bekanntmachung. Verlust. Kassen- und Hinterlegungs-Verfügung.

Die Lit. A. Obligation, der Berlin-Potsdam-Magdeburg Eisenbahn-Gesellschaft, Nr. 1 über 1000 Thaler, Nr. 2 über 1000 Thaler, Nr. 3 über 1000 Thaler, Nr. 4 über 1000 Thaler, Nr. 5 über 1000 Thaler, sämmtlich ausgefertigt vom Königlichen Kreisgericht Berlin, Band 1 Blatt 1 Nr. 1 für den Kaufmann Ferdinand Meyer, sind angeblich verloren gegangen. Es werden alle diejenigen, welche an diese Obligationen als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf den 1. Juli 1876 Vormittags 11 Uhr vor dem Unterzeichneten anberaumten Termine anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Obligationen erfolgen wird

(26.) Bekanntmachung. Das Dominium zu Schildberg beabsichtigt einen Dampfentwickler von 10 Pferdekraft zum Betriebe der Brennerei und eines Mahlmühlenwerks, bestehend aus einem Mahl- und einem Schrootgange, in einem zur Brennerei eingerichteten Gebäude, aufzustellen. Es werden daher alle Diejenigen, welche hiergegen ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, aufgefordert, in Bezug auf §. 16. des Regulativs vom 6ten Mai 1838 ihre etwaigen Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Soldin, den 28sten Februar 1848.

Königl. Landrath Soldiner Kreises. v. Schrabisch.

(27.) Bekanntmachung. Die Immobiliar-Brandschaden-Vergütigung für das im vorigen Jahre durch ein Feuer zerstörte hiesige Commun-Brauhaus per 3555 Rthlr., nebst einem Bauplatze an der Sonnewalder Straße, soll unter der Bedingung des Wiederaufbaues des Brauhauses in termino „den 27sten d. Mts. Vormittags 11 Uhr" an Rathhausstelle veräußert werden. Sichere und qualificirte Unternehmungslustige laden wir zu diesem Termine ein. Die Bedingungen für diese Entreprise können zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Finsterwalde, den 4ten März 1848.

Der Magistrat.

(28.) Eichen Nutzholz-Verkauf. Magistrat zu Drossen, den 5ten März 1848.

In dem hiesigen Stadtwalde sollen an der Zielenziger Landstraße an Ort und Stelle stehende Eichen und auch einige Fichten in den beiden Terminen am 16ten und 23sten März d. J. Vormittags 9 Uhr öffentlich versteigert werden. Die sonst hier üblichen Termine zum Verkauf von Eichen im April und Mai werden in diesem Jahre nicht statt finden.

(29.) Bekanntmachung. Im höheren Auftrage wird die zwischen Cüstrin und Landsberg a. d. W. belegene Chaussee-Geld-Erhebung zu Radorf vom 1sten Juli d. J. ab, unter Bedingungen, welche bei uns in den Dienststunden eingesehen werden können, „am 13ten April d. J. Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Hauptamtlichen Lokal, meistbietend verpachtet werden. Nur dispositions- und kautionsfähige Personen, welche im Stande sind, sofort 100 Rthlr. baar oder in Staatspapieren zu deponiren, werden zum Bieten zugelassen.

Frankfurt a. d. O., den 1. März 1848.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(30.) Bekanntmachung. Die Lieferung von circa 5500 Tonnen frischgebrannten Rüdersdorfer Steinkalk für den hiesigen Festungs-Bau pro 1848 soll unter ähnlichen Bedingungen wie früher, von welchen ein Exemplar im Büreau der Festungs-Bau-Direktion zur Einsicht ausliegt, im Wege der schriftlichen Submission an die Mindestfordernden ausgethan werden. Lieferungslustige wollen ihre Offerten versiegelt und unter Vermerk des Inhalts auf der Addresse bis Montag den 13ten März c. Vormittags 10 Uhr im Büreau der Festungs-Bau-Direktion einreichen, woselbst zur gedachten Zeit dieselben eröffnet und demnächst dem Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departement zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Posen, den 2. März 1848.

Königliche Festungs-Bau-Direktion.

(31.) Der hiesige Nachtwächter- und Polizeidiener-Posten, mit welchem ein jährliches Gehalt von 36 Rthlr. bei freier Wohnung und noch mit einigen andern Dienst-Emolumenten verbunden ist, soll durch einen, sich als solchen qualifizirenden, versorgungsberechtigten Invaliden sofort besetzt werden. Es können geeignete Individuen hierzu sich melden und Civilversorgungsscheine nebst Atteste über Alter und Gesundheit ꝛc. einreichen. Pleiskehammer (Crossener Kreises), den 5. März 1848.

Die Orts-Behörde.

(32.) Meh-

(32.) Mehrere 1) im Belaufe Langenpfuhl Jagen 35., 2) im Belaufe Buchspring Jagen 6., 3) im Belaufe Lagow Jagen 43., 4) im Belaufe Coritten Jagen 67. 72. 73. und 83. und 5) im Belaufe Tauerzig Jagen 106. und 109. der Oberförsterei Lagow belegene, zur Ausgabe in 1 und 2 jähriger Beackerung bestimmte und zusammen circa 140 Morgen enthaltende Culturflächen, so wie eine bereits seit 2 Jahren beackerte Culturfläche von 25 Morgen im Jagen 59. des Belaufs Coritten, welche die betreffenden Königl. Förster auf Verlangen nachweisen werden, sollen in Loosen von 2 bis 4 Morgen und darüber öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf „Freitag den 17. März 1848 Vormittags 11 Uhr" im Schindlerschen Gasthofe zu Lagow anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung erfolgt, im Termine bekannt gemacht werden, aber auch vor demselben im Büreau des unterzeichneten Oberförsters eingesehen werden können.

Forsthaus Lagow, den 29. Februar 1848. Der Oberförster Olberg.

(33.) Bekanntmachung. Es soll „den 15. März 1848" im Schindlerschen Gasthofe zu Lagow nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Lagow, und zwar aus den Beläufen Langenpfuhl und Buchspring Jagen 21. 22. 24. 25. 31. und 39., als: diverse Stück eichen Nutzenden, zum Theil von bedeutender Stärke und diverse Stück kiefern Bau- und Schneideholz, circa 30 Klaftern buchen Nutzholz, größtentheils von 3 Fuß Scheitlänge, 3 Klaftern buchen Schirrholz in Enden von 6 Fuß Länge für Mühlenbauer und Stellmacher brauchbar, 1 Klafter eichen Böttcherholz, circa 3 bis 400 Klaftern buchen Scheit- und Astholz und diverse Klaftern eichen Scheitholz, zum Theil à 6 Fuß Scheitlänge und zu Zaunpfählen brauchbar, welche die Königlichen Förster Neumann zu Langenpfuhl und Fürstenau zu Buchspring auf Verlangen nachweisen werden, bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden. Forsthaus Lagow, den 29. Februar 1848.

Der Oberförster Olberg.

(34.) Bekanntmachung. Es soll „den 13. März 1848" im Schindlerschen Gasthofe zu Lagow nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Lagow, und zwar aus den Beläufen Lagow und Coritten Jagen 43. 55. 57. 67. 70. 73. 80. 83. 94., als: circa 90 Stück eichen Nutzenden, 8 — 10 Klaftern eichen Böttcherholz, meist 3′ 4″ Scheitlänge, 22 Stück buchen Nutzenden, diverse Stücken kiefern Bau- und Schneideholz, circa 1 — 200 Klaftern kiefern Scheit- und Astholz, 7 Klaftern birken Scheit- und Astholz, 4 Klaftern weißbuchen Scheit- und Astholz und 15 — 20 Klaftern eichen Scheit- und Astholz, welche die Königlichen Förster Hibsch zu Forsthaus Coritten und Sack zu Lindengrund auf Verlangen vorzeigen werden, bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Lagow, den 28. Februar 1848. Der Oberförster Olberg.

(35.) Bekanntmachung. Es soll „den 17. März d. J." in Niemitzsch nachstehendes Holz aus dem Belauf a) Schenkendorf Jagen 2. 8. und 9., circa 70 Stück kiefern Bau- und Nutzholz, 60 Stück birken Nutzholz, 120 Schock kiefern Stangen, 25 Klaftern elsen Scheit und Ast, 50 Klaftern kiefern desgleichen, 5 Klaftern Reisig; b) Taubendorf, Eichberg und Jagen 19. 70 Schock kiefern Stangen, 2 Stück kiefern Nutzholz, 6 Klaftern kiefern Scheit, 10 Schock kiefern Faschinen im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Taubendorf, den 28. Februar 1848. Der Oberförster Happe.

(36.) Be-

(36.) Bekanntmachung. Es soll „den 16. März d. J.“ im Gletteschen Gasthofe in Peitz nachstehendes Holz aus der Jäniſchwalder und Kleinenheide circa 300 Stück kiefern Nutz- und Schneideholz, 30 Klaftern birken Nutzholz, 150 Schock kiefern Stangen, 3 Schock birken Stangen, 100 Schock Faſchinen, 30 Klaftern elſen und birken Reiſig im Wege der Lizitation öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufluſtige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Taubendorf, den 28. Februar 1848. Der Oberförſter Happe.

(37.) Bekanntmachung. Der Neubau dreier, ſo wie die Reparatur einer Brücke im hieſigen Forſtrevier, incl. Lieferung des Holzes auf in Summa 164 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf. Koſten veranſchlagt, ſoll im Wege der Minuslizitation ausgethan werden. Hierzu ſteht auf „Montag den 20ſten d. Mts. Mittags 12 Uhr“ Termin in dem Marrachſchen Gasthofe hierſelbſt an, zu welchem Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Anſchläge und Bedingungen zu jeder Zeit in der hieſigen Regiſtratur zur Einſicht bereit liegen, und im Termine ſelbſt werden bekannt gemacht werden. Forſthaus Maſſin, den 2. März 1848. Der Oberförſter Ewald.

(38.) Holzverkaufs-Bekanntmachung. Es ſollen 1) am 14. März c. von Vormittags 11 Uhr an im Gaſthofe zu Lichtefleck circa 200 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, gegen 200 Stück birken Leiterbäume, 6 Stück eichen Nutzenden, 1 Klafter buchen Nutzholz von 2½ Fuß Klobenlänge, ¾ Klaftern buchen Achſenholz, ¾ Klaftern buchen Spatenholz und 11¼ Klafter buchen Felgenholz, zur freien Konkurrenz; 2) am 14. März c. im Gaſthofe zu Lichtefleck und am 28ſten deſſelben Monats im Gaſthofe zu Hohenwalde, jedesmal von Vormittags 9 Uhr an, circa 200 Klaftern diverſes Scheit- und Aſtholz zum Lokalbedarf mit Ausſchluß der Holzhändler öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die zu verſteigernden Hölzer können 3 Tage vor dem anberaumten Termine von den betreffenden Förſtern zur Anſicht nachgewieſen werden.

Forſthaus Hohenwalde, den 26. Februar 1848. Der Königl. Oberförſter Ewald.

(39.) Nutz- und Brennholz-Verkauf. Es ſollen: I. den 16. März c. Vormittags 10 Uhr in dem Wirthshauſe zu Groß-Särchen aus dem Forſtbelauf Groß-Särchen Abtheilung 26. 37. und 38. bei freier Konkurrenz 151 Stück diverſe kiefern Bauhölzer und 6 Stück kiefern Sägeblöcke; II. den 17. März c. Nachmittags 2 Uhr in dem Gaſthofe zum ſchwarzen Adler zu Triebel aus dem Forſtbelauf Triebel bei freier Konkurrenz 34 Stück birkene, 13 Stück eſpene Nutzenden und 4 Klaftern kiefern Nutzholz; zum Lokalbedarf 20 Klaftern kiefern Scheit- und ½ Klafter kiefern Aſtholz, unter den gewöhnlichen Bedingungen gegen gleich baare Bezahlung meiſtbietend verkauft werden und ſollen die zum Verkauf geſtellten Hölzer auf Verlangen der Käufer von den betreffenden Forſtbeamten vor dem Termine nachgewieſen werden.

Sorau, den 1. März 1848. Der Oberförſter Kurtzhalß.

(40.) Bekanntmachung. Es ſoll „Donnerſtag den 16ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr“ im Kruge zu Mückeburg aus Diſtrikt Mückeburg circa 100 bis 120 Klaftern kiefern Scheit- und Aſtholz, zur Befriedigung des Lokalbedarfs öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kaufluſtige hiermit einlade.

Neuhaus, den 3. März 1848. Der Oberförſter Peters.

(41.) Es ſollen „den 24. März d. J. Vormittags 10 Uhr“ im Kruge zu Tauer, aus der Königl. Oberförſterei Tauer, Schutzdiſtrikt I. Kleinſee und II. Schönhöhe Jagen 94. 134. und 132. circa 1200 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich meiſtbietend verkauft, wozu Kaufluſtige hiermit eingeladen werden.

Tauer, den 28. Februar 1848. Der Oberförſter Schulze.

(42.) Holz-

(42.) Holz-Verkauf in der Oberförsterei Altenhof.

Zum Verkauf von kiefern Bauholz und hart und weich Reisig aus den Forstschutz-Bezirken Kalau, Paradies und Jordan habe ich Termin „den 14ten d. Mts. früh 10 Uhr" hier in meiner Wohnung, und zum Verkauf von kiefern Bau-, buchen und birken Nutz- und hart und weich Reisigholz aus dem Schutzbezirk Kutschkau Termin den 21sten d. Mts. früh 10 Uhr zu Forsthaus Kutschkau angesetzt. Jordan, den 1. März 1848. Der Königl. Oberförster Behmer.

(43.) Die beiden in hiesiger Stadt in der Drossener Straße resp. in der Hintergasse belegenen, früher Rendant Rämpftelschen Häuser nebst Gärten, sollen beide zusammen oder einzeln aus freier Hand verkauft werden. Ich habe dazu einen Termin auf „den 20. März d. J. Vormitt. 10 Uhr" in meinem Büreau angesetzt, woselbst auch die Kaufbedingungen einzusehen sind. Die Häuser, von denen das eine am Markte belegen und zur Anlegung einer Bäckerei sehr geeignet ist, haben das Recht, auch freies Bau- und Reparatur-Holz aus der Königl. Forst und der Aufhütung mit einer Kuh und einem Stück Jungvieh in der Königl. Forst, so wie das Recht, Streu-, Raff- und Leseholz daselbst zu erholen. Das Feuerkassengeld beträgt von dem größeren Hause 1875 Rthlr. und von dem kleineren 400 Rthlr. Beide participiren an zwei städtischen Bruchgrundstücken.

Reppen, den 29. Februar 1848. Der Justiz-Commissarius Caspar.

(44.) Auction. Am 13. März d. J. von früh 8 Uhr ab soll in dem hiesigen Schlosse der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Herrn Friedrich Ferdinand Bernhard Achatz Grafen von der Schulenburg, bestehend in Kleidungsstücken, Wäsche, Möbeln, Hausgeräth, Gläsern, Porzellan, Büchern, 1 Plan-, 1 Kutsch- und 2 Ackerwagen, 2 Pferden nebst Geschirre, 5 Schweinen und verschiedenen anderen Gegenständen, im Wege der Auction gegen sofortige Zahlung versteigert werden.

Lieberose, den 28. Februar 1848. Vogel, Gerichts-Actuar, vig. commis.

(45.) Auction. Am 13. März d. J. von früh 9 Uhr ab sollen aus dem Nachlasse des Halbbauers Müller im Dorfe Damm verschiedene Kleidungsstücke, eine Kuh und eine Quantität Getreide im Sterbehause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Quartschen, den 28. Februar 1848. Der Justiz-Actuar Kubeng, v. c.

(46.) Auction. Die zur Concursmasse des Gerbermeisters Ernst Hüffner gehörige gestampfte und ungestampfte eichene Borke von ungefähr 130 Centner, welche auf Verlangen vor dem Termine vorgezeigt werden kann, so wie das vorhandene Gerberhandwerksgeräthe und andere Sachen sollen Sonnabend den 25. März d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Hüffnerschen Hause No. 24. hierselbst an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Preuß Courant verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Forst, den 6. März 1848. Der Criminal-Protokollführer Wuschack, v. c.

(47.) Offener Bürgermeister-Posten. Der hiesige Bürgermeister-Posten ist erledigt und soll alsbald wieder besetzt werden. Mit solchem ist ein jährliches Gehalt von 800 Rthlr. verbunden und die Anstellung geschieht auf den gesetzlichen Zeitraum von 6 Jahren. Qualificirte Bewerber laden wir ein, sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste bei uns bis zum 30. April d. J. zu melden. Einladungen zur persönlichen Präsentation und Besprechung werden vorbehalten.

Grünberg in Niederschlesien, den 22. Februar 1848.

Die Stadtverordneten.

(48.) Einen Secretair, jedoch nur einen solchen, der bereits ausgebildet ist und correct, schnell und eine besonders schöne Handschrift schreibt, wünscht sofort zu engagiren

der Justiz-Commissarius Schultze zu Cüstrin.

(49.) Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse.

Herr G. F. Schrader in Kriescht hat schon seit dem 4ten Oktober v. J. nicht mehr die Befugniß, den Beitritt von Mitgliedern bei unserer Kasse zu vermitteln.

Berlin, den 28sten Februar 1848.

Das Kuratorium.

(50.) Allen Herren Bäckern, Conditoren, Branntweinbrennern u. Hefenhändlern empfiehlt die Hefenfabrik von G. Voigt in Danzig, neben den rechtstädtsch. Fleischbänken eine gründliche Anleitung zur allerneusten Pariser Pfund- und Kunsthefe, die sich im heißen Sommer mindestens 6 Monate in voller Gähr- oder Treibkraft hält, also besonders auch zum Versenden geeignet ist, eine schnelle, starke, runde Gahre, im kältesten Winter, in eiskalten Backstuben, das größte, wohlschmeckende, schneeweiße Gebäck giebt, damit angestellten Teig bei 15stündiger Gährung nicht säuert, billig (mehrere Pfunde oder Quart für einige Groschen), einfach u. überall, auch ohne Brennereien zu fertigen ist u. in letzteren 700 % Alkohol aus den Berlin. Scheffel Kartoffeln, oder der verhältnißmäßigen Quantität Getreide, excl. Malz liefert, nie anbrennt noch übergährt, überhaupt jede andere natürliche oder künstliche Hefe u. Gährung in allem weit übertrifft. Preis dieser Anleitung ist 3 Rthlr. franco.

(51.) Wegen Auswanderung will ich mein Grundstück verkaufen, dasselbe besteht aus einem Hause, Scheune und Stall, alles mit Ziegeln gedeckt und in gutem Stande, gegen 7 Morgen sehr gutem Acker incl. schönem Obstgarten von 2 Morgen, und hat eine freundliche Lage.

Fürstenfelde, den 5. März 1848. J. Meyer.

(52.) Bekanntmachung. Die mir zugehörigen, hierselbst in der Poststraße gelegenen Eckhäuser No. 24. und 25., theils massiv, theils von Fachwerk, zwei Stock hoch, worin 5 Stuben und in einem der Häuser eine vollständig eingerichtete Schlosser-Werkstatt nebst Werkzeug befindlich, wozu Stallgebäude, 1 Morgen Gartenland, ¾ Morgen Landkavel und ⅓ Morgen Wiesen gehören, beabsichtige ich, nachdem ich mein Gewerbe niedergelegt, aus freier Hand, ohne Einmischung eines Dritten, zusammen, auch getheilt, ersteren Falls für den Kaufpreis von 2000 Rthlrn., wovon die Hälfte eingetragen stehen bleiben kann, zu verkaufen und wollen Kaufliebhaber sich persönlich an mich wenden. Neudamm, den 1. März 1848. Der Tuchscheerermeister Wolke.

(53.) Ein Sohn rechtlicher Eltern, welcher Lust hat die Seifensiederei zu erlernen, findet ein gutes Unterkommen beim Seifensiedermeister A. Ladisch in Driesen.

(54.) Freiwilliger Verkauf. Krankheitshalber soll das zu Neuhaus an der Schleuse des Friedrich-Wilhelms-Kanals belegene Grundstück, worauf seit langen Jahren die Gast- und Schank-Wirthschaft betrieben worden, nebst Acker, Wiese und allem Zubehör aus freier Hand verkauft werden. Auf portofreie Anfragen ertheilt Auskunft der Kämmerer Kleemann.

Müllrose, den 4. März 1848.

(55.) Eine Bockwindmühle bei einem Dorfe und nahe einer Stadt, nebst dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, worin sich eine Bäckerei befindet, und Landungen, alles in sehr gutem Stande, soll ohne Einmischung eines Dritten aus freier Hand verkauft werden. Portofreie Addressen sub M. nimmt die Hofbuchdruckerei Trowitzsch und Sohn zu Frankfurt a. d. O. an.

(56.) Schiffer, die Kartoffeln nach Oberschlesien laden wollen, mögen sich Breitestraße No. 34. in Frankfurt a. d. O. melden.

(57.) Land-

(57.) Landwirthschaftliches.

Voriges Frühjahr erhielten wir aus Nord-Amerika eine kleine Sendung Frühkartoffeln um durch Anbauversuche zu ermitteln, ob und welche Vortheile sie dem Landwirth in Deutschland gewähren würden. Aus genauer Ueberzeugung können wir nun folgenden Bericht erstatten. Die gedachte Kartoffel ist die allerertragreichste, giebt 45 ℔ Mehl, unterdrückt das Unkraut, kann einen größern Kältegrad als andere Kartoffeln ertragen, hält sich ihrer ungemein festen Masse wegen ganz vorzüglich im Keller und hat einen außerordentlich angenehmen Geschmack. Um nun diese Kartoffel auch in Deutschland einzuführen, haben wir daher diesmal ein großes Quantum von Amerika kommen lassen, damit sie überall angebaut werden kann, und verkaufen das Pfund zu 10 Sgr. Mitgekommen sind auch Kartoffeln zur Brennerei und Viehfütterung, ungewöhnlich schwerer Saathafer, Sommerroggen, Sommerweizen, Mais und die bereits rühmlichst bekannte Phönix-Gerste. Alles 10 Sgr. pro Pfund.

Direktion des landwirthschaftlichen Industrie-Comtoirs in Berlin, Grenadierstraße No. 20.

(58.) Mein in dem Dorfe Morrn, eine halbe Meile von Schwerin an der Warthe sub No. 51. belegenes Schmiede-Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Schmiedewerkstatt und Garten, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen. Käufer wollen sich deshalb in portofreien Briefen oder persönlich an mich wenden. Schwerin an der Warthe, den 24. Februar 1848.

C. Becker, Schmiedemeister.

(59.) Für die Weberei und Bleichanstalt von Carl Traugott Hartmann in Greiffenberg in Schlesien, die wegen ihrer schönen Natur-Rasenbleiche bereits rühmlich bekannt ist, übernehmen die Unterzeichneten die Besorgung jeder Art Leinen zum Bleichen, so wie die Garne zur Verarbeitung in die verschiedenartigsten Gewebe.

Kaufmann Adolph Roquette in Frankfurt a. d. O., Kaufmann C. F. Rappolt in Cüstrin, Kaufmann C. L. Gerike in Sorau, Kaufmann Franz Wollkopf in Drossen, Kaufmann F. A. Franke jun. in Grünberg, Ober-Feld-Apotheker Roedelius in Lieberose und Müncheberg, Rittergutsbesitzer Grünthal auf Schloß Schwiebus, Commissionair Kalklösch in Beeskow, Kaufmann F. A. A. Buchholz in Crossen, Kaufmann H. Lange in Züllichau.

(60.) Ein gebildetes, in weiblichen Handarbeiten geübtes Mädchen, in den dreißiger Jahren, welches bereits als Ladendemoiselle konditionirt hat, sucht eine solche Stelle; dasselbe würde auch bei bejahrter Herrschaft die Stelle als Pflegerin und Wirthschafterin gewissenhaft mit übernehmen. Hierauf Reflektirende werden ergebenst gebeten, ihre Zuschriften an das hiesige Vermiethungs-Büreau von Milosch in Cottbus gelangen zu lassen.

(61.) Gasthof-Empfehlung. Der Gasthof zu den drei Sternen hierselbst ist neu zur Aufnahme von Fremden in jeder Beziehung anständig eingerichtet; ich empfehle denselben nicht nur den geehrten Reisenden, sondern auch den Landbewohnern bestens. Bei pünktlicher und freundlicher Bedienung werden die schmackhaftesten Speisen und Getränke zu den billigsten Preisen verabreicht. Gesunde, geräumige und reinliche Stallung für Pferde ist hinreichend vorhanden.

Frankfurt a. d. O., den 1. März 1848. C. Schmid.

(62.) Ein städtisches Grundstück, worauf die Gastwirthschafts-Gerechtigkeit ruht, in einer Provinzialstadt an der Netze gelegen, mit circa 200 MMorgen Ländereien incl. 25 MMorgen Netz-Wiesen soll für den festen Preis von 5000 Rthlr. verkauft werden, und können reelle Selbstkäufer die näheren Bedingungen beim Kaufmann Herrn Topf in Storckow bei Fürstenwalde auf portofreie Anfragen erfahren.

(63.) Das

(63.) Das Meubles-Magazin der Gebrüder Loeser in Frankfurt a. d. O., Richtstraße No. 60., ist zur Messe wieder mit neuen Gegenständen in Meubles, Spiegel- und Polstersachen, als: geschmackvolle Ruhebetten, Sophas, Lehn- und Polsterstühle, Matratzen ꝛc. aufs beste versehen, und empfiehlt solche hiermit einem geehrten Publikum. Versendungen übernehmen wir auf eigenen Meubelwagen aufs billigste. Auch erhielten wir schon unsere, für dieses Jahr bestellten Tapeten, die noch nie so schön und preiswürdig waren wie diesmal.

(64.) Bauherren und den Herren Bauunternehmern empfiehlt auch zu diesjährigen Bauten Kalk und bittet bei großen Quantitäten um zeitige Bestellung auf Aurither Kalk, aus Rüdersdorfer Steinen frisch gebrannt, vorzüglicher Qualität, zu dem Preise von 1 Rthlr. 10 sgr. pro Tonne ohne Gefäß und 1 Rthlr. 17½ sgr. mit Gefäß, und werden bei Rücklieferung der leeren Tonnen in brauchbarem Zustande 7½ sgr. vergütigt auf meiner Kalkbrennerei in Aurith a. d. O.

C. F. L. Marschner.

(65.) Ein gewandter Brauer, der auch das Destillations-Geschäft versteht, sucht ein anderweitiges Unterkommen. Zu erfragen in Frankfurt a. d. O. Breitestraße No. 24.

(66.) Ein Sohn ordentlicher Eltern von außerhalb, welcher die Seifensiederei erlernen will, wird gesucht von H. Rogge in Frankfurt a. d. O.

(67.) Ein großes birkenes Spind, so gut wie neu, 8 Fuß breit und gegen 10 Fuß hoch, wovon die obere Hälfte mit 4 Glasthüren versehen ist, und welches sich vorzüglich für ein Bureau zu Scripturen und Büchern eignet, steht billig zum Verkauf Breitestraße No. 38. in Frankfurt a. O.

(68.) Wachholderbeeren kauft Eduard Weinedel in Frankfurt a. d. O.

(69.) Rappskuchen in ausgezeichnet schöner frischer Waare offerirt jetzt zu dem Preise von 1 Rthlr. 20 sgr. pro Centner L. Marcus,
in Frankfurt a. d. O., Theaterstraße No. 2.

(70.) Sämereien, zur Landwirthschaft gehörig, deren Frische und Keimfähigkeit garantirt werden kann, sind vorräthig und offerirt davon zu den billigsten Preisen die Samen-Niederlage bei
L. Marcus, in Frankfurt a. d. O. Theaterstraße No. 2.

(71.) Brennerei. Vermittelst Galvanismus werden noch nie erreichte Erträge an Spiritus erzielt. Das Nähere bei Adolf Pfänder in Frankfurt am Park No. 11.; auch werden Zöglinge zur Oekonomie und Brennerei angenommen.

(72.) 125 Stück starke, gesunde und fleischige Hammel will ich verkaufen.
Worfelde bei Sonnenburg, im März 1848. Busch.

(73.) Gutes Futtermehl und Russisches Schrootmehl ist zu haben bei
Adolph Roquette in Frankfurt a. d. O.

(74.) Von jetzt an bis zum 1sten Mai c. kann auf dem Dominium zu Lamsfeld bei Lieberose ein Wirthschaftslehrling unter billigen Bedingungen ein Unterkommen finden.

(75.) Samen-Verkauf. Mein Samen-Verkaufsstand während der hiesigen Messe ist vor dem Hause des Herrn Otto, große Scharrnstraße No. 45. am Markt.
Schlomka, Gärtner in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 11. Frankfurt a/O., Mittwoch den 15. März. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848.

No. 6. enthält (No. 2932.) Reglement über die Landarmen-Pflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in der Kurmark. Vom 14. Januar 1848.

(No. 2933.) Gesetz über das Deichwesen. Vom 23. Januar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 27. 1. No. 759. Februar.

Um denjenigen Vereinen, welche den Zweck verfolgen, das leibliche oder sittliche Wohl Verarmter, verwahrloster Kinder ꝛc. zu fördern, die Erreichung ihres Zweckes nach Möglichkeit zu erleichtern, ist denselben in geeigneten Fällen bereits vielfach die Portofreiheit zugestanden worden. Die Bewilligung einer allgemeinen Portofreiheit für derartige Vereine kann ohne sehr erhebliche Nachtheile für die Postverwaltung nicht erfolgen, indem dadurch, abgesehen von der Beeinträchtigung der Postintraden, die Verwaltungs- und Betriebskosten wesentlich vermehrt und die Kontrolle über den richtigen Gebrauch der Portofreiheit erschwert werden. Es muß daher auch fernerhin in jedem besonderen Falle geprüft werden, ob den in Rede stehenden Vereinen nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit, nach dem Umfange ihrer Wirksamkeit und nach dem Bedürfniß in Absicht auf die Versendung von Briefen oder anderer Gegenstände die Portofreiheit bewilligt werden kann.

Mit Rücksicht hierauf machen wir auf folgende Punkte aufmerksam:

1) die Portofreiheit wird für Zwecke der in Rede stehenden Art in der Regel nur für briefliche Mittheilungen, gedruckte Berichte und für milde Geldbeiträge bewilligt.
2) Die Bewilligung gilt, je nach dem genau festzustellenden Bedürfnisse und nach Maaßgabe der sonstigen Verhältnisse für den ganzen Staat oder für gewisse Bezirke, z. B. Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise u. s. w. und entweder für alle innerhalb der festgesetzten Grenze im Interesse des Vereins von demselben abzusendenden oder an denselben eingehende Gegenstände, oder für gewisse Versendungen zwischen den Vereinen und bestimmter Correspondenten.

3) Als

3) Als Bedingung gilt der Vorbehalt des Widerrufs und daß die nicht mit Geld beschwerten Briefe und Adressen offen, oder unter Kreuzband versendet werden.

4) Die Anträge auf Gewährung von dergleichen Portofreiheiten sind Behufs weiterer Veranlassung an die Regierung zu richten, und nach den oben angedeuteten Grundsätzen genügend zu begründen.

Frankfurt a. d. O., den 4. März 1848.

Personal-Chronik.

Der bisherige Justiz-Amts-Assessor und Actuarius Schultze zu Cüstrin ist zum Justiz-Commissarius für den Lebuser Kreis und für den Bezirk des neu organisirten Land- und Stadtgerichts zu Cüstrin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Seelow, sowie zum Notar in dem Departement des Königl. Oberlandesgerichts hierselbst ernannt worden

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Mellien ist zum Justiz-Commissarius für den südlichen Theil des Luckauer Kreises und für den Calauer Kreis, mit dem Wohnsitz in Senftenberg und zugleich zum Notar in dem Departement des Königl. Oberlandesgerichts hierselbst ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. 1. No. 1450, Februar.

(1.) Bei einem in der Nacht vom 12. zum 13. August v. J. in dem Dorfe Steinkirchen bei Lübben ausgebrochenen Feuer wurde die verehelichte Schneider Zimmermann daselbst in dem Augenblick, als sie aus ihrem in vollen Flammen stehenden Wohnhause trat, von dem herabstürzenden brennenden Strohdache dergestalt verschüttet, daß sie auf den Unterleib zu liegen kam und ihre Bekleidung in Brand gerieth. Von den aus der Stadt Lübben zur Hülfsleistung herbeigeeilten Personen wagten es der ehemalige herrschaftliche Revierförster Lippold und der Forstkandidat Ludwig Arthur v. Haugwitz durch die Flammen zu springen und die Verunglückte, welche ohne fremden Beistand unfehlbar ihren Tod in den Flammen gefunden hätte, zu retten, was ihnen auch gelang, obgleich die Rettenden in großer Gefahr standen, daß außer einigen erlittenen Beschädigungen im Gesicht und an der Hand, auch ihre Bekleidung in Brand gerathe. Für diese mit lobenswerther Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte Lebensrettung hat das Königliche Ministerium des Innern dem ꝛc. v. Haugwitz die Erinnerungs-Medaille bewilligt; dem ꝛc. Lippold ist dagegen die gesetzliche Geldprämie gewährt worden.

Frankfurt a. d. O., den 21. Februar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der Sommercursus in dem Seminar zu Altdöbern nimmt am 1. Mai c. seinen Anfang. Aspiranten können sich, unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse, mündlich oder schriftlich, bei dem Superintendenten Koethe daselbst melden.

Altdoebern, den 1. März 1848.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 11. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 15. März. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der von uns wegen Betrugs zur Untersuchung gezogene Theerschweler Ferdinand Liese, früher zu Babliner Theerbude, Kreis Obornik, später in Jarocin, Kreis Pleschen und zuletzt zu Woldenberg wohnhaft, dessen Signalement unten folgt, hat sich von seinem zuletzt genannten Wohnorte heimlich entfernt und kann nicht ermittelt werden. Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Liese zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu wollen.

Rogasen, den 17. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement. Derselbe ist evangelischer Religion, ungefähr 41 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blondes Haar, hohe und freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, länglichen Mund, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist mittlerer Statur und spricht deutsch und etwas polnisch. Als besonderes Kennzeichen dient, daß er auf einem Auge blind ist.

(2.) Steckbrief. Die zum Vagabondiren sehr geneigten Knaben Friedrich und Carl Zeitz, Söhne des früheren Schmidts und jetzigen Tagelöhners Zeitz zu Drewitz, haben sich nach des Letzteren Anzeige bereits am 4. Dezember 1847 von dort heimlich entfernt und seitdem nicht wieder eingefunden, so daß sie sich wahrscheinlich zwecklos umhertreiben.

Alle Wohllöblichen Polizeibehörden ersuchen wir demnach, auf diese beiden Knaben zu vigiliren, sie im Betretungsfalle anzuhalten und per Transport an uns abliefern zu lassen.

Quartschen, den 9. März 1848.

Königl. Domainen-Amt.

Signalement des Friedrich Zeitz. Der Friedrich Zeitz ist 12 Jahr alt, 3 Fuß 6 Zoll groß, von untersetzter Statur, hat dunkelblondes Haar, niedrige Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, gute Zähne, oval und gegrübtes Kinn, rundes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Bekleidet war er mit einem braunen Kalmuckrocke, grau leinenen Hosen, schwarzer Tuchmütze mit Lederschirm und fahlledernen Halbstiefeln.

Signalement des Carl Zeitz. Der Carl Zeitz ist 10 Jahr alt, 3 Fuß 1 Zoll groß, hagerer Statur, hat hellblondes Haar, niedrige Stirn, hellblonde Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, gute Zähne, spitzes Kinn, längliches Gesicht und blasse Gesichtsfarbe. Bekleidet war er mit einem schwarzen Tuchrock, grauleinenen Hosen, aschgrauer Tuchmütze und fahlledernen Halbstiefeln.

(3.) Bekanntmachung. Die unverehelichte Emilie Striepke aus Grünberg hat am 23. Februar c. ihren von dem Königl. Landraths-Amte zu Grünberg sub No. 108. unterm 18. Februar c. zu einer Besuchsreise nach Berlin ausgestellten Reisepaß angeblich hierselbst verloren.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird dieser Paß hiermit für ungültig erklärt.

Croffen, den 4. März 1848.

Der Magistrat.

(4.) Be-

(4.) Bekanntmachung. Dem Alois Fischer zu Fürstenwalde, im Kreise Lebus, ist der ihm diesseits zum Handel im Umherziehen mit Kramwaaren ꝛc. pro 1848 unter No. 500. ertheilte Gewerbeschein verloren gegangen, welcher hierdurch für ungültig erklärt wird.

Frankfurt a. d. O., den 2. März 1848.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern,
Domainen und Forsten.

(5.) Bekanntmachung. Am 6ten d. M. ist in der Oder bei dem Dorfe Zäckerick eine unbekannte männliche Leiche ohne Spuren einer äußern Verletzung aufgefunden worden, und läßt die bereits vorgeschrittene Verwesung auf ein schon vor längerer Zeit erfolgtes Ableben schließen. Der Verstorbene scheint in bereits vorgerücktem Lebensalter gestanden und seiner Kleidung nach den niedern Ständen angehört zu haben. Er war von robustem Körperbau, hatte eine Größe von 5 Fuß 2 bis 3 Zoll, weniges bräunliches Haupt- und Bart-Haar, vollständige Zähne. Die Gesichtszüge, die Beschaffenheit der Nase und die Farbe der Augen waren bei der weit vorgeschrittenen Verwesung nicht mehr zu erkennen. Besondere Kennzeichen fehlten. Die Bekleidung bestand aus: 1) einem Ueberrock von blauem Drillich mit blanken Knöpfen; 2) blautuchnen zerrissenen Beinkleidern; 3) Unterhosen von Parchent; 4) einer schwarzen Tuchweste mit weißen Perlmutterknöpfen; 5) gewirkten Hosenträgern mit Schnallen; 6) einem groben leinenen Hemde ohne Zeichen; 7) grautuchenen Handschuhen; 8) leinenen Fußlappen; 9) rindsledernen zweinäthigen Stiefeln. Um den Hals war ein rothwollener Shawl geschlungen. Alle diejenigen, welche über den Verstorbenen oder dessen Todesart Auskunft zu geben vermögen, werden hierdurch aufgefordert, dies entweder schriftlich dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen, oder sich zu ihrer Vernehmung auf hiesiger Gerichtsstube vor dem Ober-Landesgerichts-Assessor Kaßner „am 10. April d. J. Vormittags 10 Uhr" zu melden. Kosten entstehen hierdurch nicht.

Zehden, den 9. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(6.) Am 18. Februar 1848 fand man nahe der von Sado nach Göllnitz, Kreis Luckau, führenden Straße im Walde den Leichnam eines unbekannten Mannes an einem Baume aufgehängt. Die Umstände lassen auf ein bereits mehrere Tage vorher erfolgtes Ableben durch Selbstmord schließen. Der Leichnam maß 5 Fuß 5 bis 6 Zoll und gehörte einem kräftigen Manne von 28 bis 36 Jahr an. Die Haare waren blond, Augen grau, Bart blond und schwach. Bekleidet war der Leichnam mit einem leinenen Hemde ohne Zeichen, einer blau wollenen Unterjacke und Weste, schlechten grau leinenen Hosen, guten Stiefeln, einem kurzen schwarzen Rock mit Manchester-Kragen und Aufschlägen, ledernen Hosenträgern, an denen ein Schlüssel befestigt war, einer guten Pelzmütze und einem blau und roth wollenen Shawl, an dem der Todte sich erhängt hatte. Besondere Kennzeichen fehlten und schien der Todte seinem Aeußern nach dem Stande eines Dienstknechtes anzugehören. Da die bisher angestellten Ermittelungen über die Person des Todten erfolglos geblieben sind, fordern wir hierdurch öffentlich Jeden auf, der über Person und Namen des Todten Kenntniß hat, sich in dem „am 20. Mai 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine zu melden, oder seine Wissenschaft vorher anzuzeigen.

Finsterwalde, den 3. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(7.) Bekanntmachung. Der Tagelöhner Karl Quasdorf aus Kienitz hat sich selbst denuncirt, daß er am 19. November pr. in der Gegend von Buckow ein etwa zwei Monate altes Kind erschlagen, sodann aber den Pritzhagener Busch als den Ort der That bezeichnet, später jedoch seine Angaben dahin widerrufen, daß er nur einen Gypskopf mit seinem Stocke zerschlagen habe. Wir fordern einen Jeden,

den, dem das Verschwinden eines Kindes in der genannten Zeit, oder sonst etwas, was der Selbstanklage des ꝛc. Quasdorf irgend einen Anhalt geben könnte, bekannt geworden, hierdurch auf, uns dies ungesäumt bekannt zu machen. Wriezen, den 29. Februar 1848.

Gräflich von Itzenplitz-Friedlandsches Amtsgericht.

(8.) Bekanntmachung. Am 3. Dezember 1847 fand ein junges Mädchen gebildeten Standes in Folge Gemüthskrankheit ihren Tod in der Oder, und alle Bemühungen, ihre Leiche vor dem Froste aufzufinden, waren vergeblich. Ich richte deshalb an alle Behörden, so wie an alle Schiffer, Fischer und Fährleute die dringende Bitte, sobald die Eisdecke der Oder bricht, nach der Leiche Nachforschungen zu halten und verspreche demjenigen, welcher mir die erste Nachricht von der Auffindung der Leiche ertheilt, eine Prämie von „funfzig Thaler." Das Mädchen war 21 Jahr alt, von mittlerer Statur, dunkelbraunen Haaren, welche auf dem Wirbel auf einer wunden Stelle abgeschnitten waren, braunen Augen, etwas aufgeworfener kleiner Nase, etwas aufgeworfenem Munde, runder Gesichtsbildung und hatte in der obern vordern Reihe der Zähne einen schadhaften Zahn. Sie trug ein lilla Kamlott-Kleid, schwarzen Sammet-Kragen, ein mehrfarbiges seidenes Tuch um den Hals, hellgrünes wollenes Umschlagetuch, Halbstiefeln, weiß wollene Strümpfe, in der Wäsche die Zeichen M. E. von rothem Garn mit Ziffern.

Glogau, den 7. Februar 1848. Der Justitiarius Mündel, große Kirchstr. No. 61.

(9.) Bekanntmachung. Das mit dem 1. Juni d. J. pachtlos werdende Königl. Domainen-Vorwerk Paßmühlengut im Domainen-Rent-Amte Pyritz soll zu diesem Zeitpunkte alternativ in 19 Parzellen oder im Ganzen und mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, im Wege der Licitation zu Gunsten der beabsichtigten Melioration des Plönebruches veräußert werden. Das Vorwerk liegt von Stargard 2 Meilen, von Pyritz 1 Meile, von dem Flecken Werben $\frac{1}{2}$ Meile und von Stettin über Werben 6 Meilen entfernt. Zu demselben gehören: 1) an Ländereien: 4 Morgen 62 □Ruthen Hof- und Baustelle, 8 Morgen 21 □Ruthen Gärten, 162 Morgen 175 □Ruthen Acker auf der Höhe, 339 Morgen 127 □Ruthen Acker im Bruche, 103 Morgen 177 □Ruthen Wiesen, 16 Morgen 147 □Ruthen Hütung, 28 Morgen 123 □Ruthen Gräben, Wege und unnutzbare Bergabhänge, überhaupt 664 Morgen 112 □Ruthen, wovon jedoch zur Dotirung der Schule und des Schulzen-Amts 3 Morgen 150 □Ruthen in Abzug kommen; 2) die Krugnahrung; 3) die Fischerei in der Plöne; 4) die Königlichen Wohn-, Wirthschafts- und Mühlengebäude, Bewährungen und Brunnen; 5) das Königliche Inventarium an Aussaat und Bestellung und an Obst- und wilden Bäumen. Ausgeschlossen von dem Verkauf wird die Wasserkraft, welche die Paßmühle bewegt, die fortan eingehen soll. Der Betrag des Kapitals, welches die Erwerber für das Inventarium an Saaten und Bestellung zu erlegen haben, wird in dem Licitations-Termine bekannt gemacht werden. Es beträgt: A. bei dem Verkauf im Ganzen 1) für den Fall des reinen Verkaufs ohne Vorbehalt eines Domainenzinses das geringste Kaufgeld 29,242 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf.; 2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses a. das geringste Kaufgeld 13,807 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf., b. der jährliche Domainenzins 686 Rthlr. In jedem dieser beiden Fälle treten dem geringsten Kaufgelde außer dem Inventarien-Kapital noch hinzu der Taxwerth der Gebäude mit 8790 Rthlr., der Kapitalwerth des in circa 6 Morgen Wiesen vorhandenen stechbaren Torfes mit 792 Rthlr., der Kapitalwerth des Inventarii an Bäumen mit 855 Rthlr., zusammen 10,437 Rthlr. B. Bei dem Verkauf in 19 Parzellen, mit deren Ausbietung der Anfang gemacht wird, beträgt das geringste Kaufgeld 1) für die Parzelle No. 1., welche 232 Morgen 110 □Ruthen enthält und bei welcher sich die Gebäude, mit Ausnahme von zwei Familienhäusern nebst Stall, ferner die Torfnutzung, das Baum-Inventarium, die Fischerei und die Krug-Nahrung befinden, 23,766 Rthlr. 15 Sgr. 5 Pf.; 2) für jede der sechs Parzellen No. 2. bis 7., welche circa 60 Morgen enthalten und selbstständige Ackernahrungen bilden, circa 1500 Rthlr. bis 2000 Rthlr., nur befinden sich bei der Parzelle No. 7. zwei Familienhäuser nebst Stall,

wofür dem geringsten Kaufgelde dieser Parzelle 600 Rthlr. hinzutreten, und 3) für jede der 4 Morgen 76 □Ruthen Höheboden enthaltenden Parzellen No. 8. bis 19. incl. 350 Rthlr. Dieses Kaufgeld kommt bei Uebernahme eines Domainenzinses verhältnißmäßig geringer zu stehen. Außerdem ist von dem Erwerber die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten, welche für jetzt jährlich 208 Rthlr. 1 Sgr. bei dem Verkaufe im Ganzen und 206 Rthlr. 28 Sgr. bei dem Verkaufe in 19 Parzellen beträgt, auf welche dieselbe nach dem Werthsverhältnisse nach näherer Angabe des Veräußerungsplanes vertheilt ist. Zur Abgabe der Kaufgebote ist ein Termin auf „den 5. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" in dem Wohnhause auf dem Vorwerke Paßmühlengut vor dem Departements-Rathe, Regierungs-Rath Freiherrn v. Salmuth, anberaumt. Die speziellen und allgemeinen Kaufbedingungen können 8 Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in dem Domainen-Verwaltungs-Büreau der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Pyritz und bei dem Domainen-Pächter Haase zu Paßmühlengut, der auch vor dem Termine die zu veräußernden Realitäten vorzeigen wird, eingesehen werden. Stettin, den 1. März 1848.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen u. Forsten.

(10.) Alle unbekannten Gläubiger, welche an die Kassen der von der Königlich Preußischen Intendantur des Garde-Corps in ökonomischer Hinsicht ressortirenden Garde-Artillerie-Brigade zu Berlin, Cüstrin und Spandau und des kombinirten Garde-Reserve-Bataillons incl. der Kasse der Straf-Sektion in Spandau, jetzt nach Cüstrin verlegt, und desselben incl. der Kasse der Straf-Sektion zu Cüstrin wegen Lieferung an Materialien und geleisteter Arbeiten aus dem Etats-Jahre vom 1sten Januar bis zum 31sten Dezember 1847 Forderungen zu haben meinen, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten und spätestens in dem auf „den 25sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Kammergerichts-Referendarius Fehmer im Kammergerichte angesetzten Termine ihre Ansprüche nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Forderungen an die gedachten Kassen abgewiesen und an denjenigen verwiesen werden, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Goldschmidt, Simonson und Justiz-Rath Lüdicke als Sachwalter in Vorschlag gebracht. Berlin, den 10ten Januar 1848.

Instruktions-Senat des Königlichen Kammergerichts.

(11.) Das in der Lebuser-Vorstadt, Kietzerstraße No. 6. gelegene, Vol. III. No. 40. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Lohgerbermeister Carl Martin Andreas Vetter gehörige Haus nebst Zubehör, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1600 Rthlr. abgeschätzt worden, soll „am 24sten Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden. Der Besitzer, Lohgerbermeister Carl Martin Andreas Vetter, wird zu dem angesetzten Bietungs-Termine mit vorgeladen.

Frankfurt a. d. O., den 12. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(12.) Subhastations-Patent. Das in der großen Scharrnstraße No. 39. gelegene, Vol. I. No. 300. Fol. 301. des Hypothekenbuches verzeichnete, der Ehefrau des Hauptmanns und Geheimen Registrators Carl Eduard Manché, Juliane Wilhelmine gebornen Harenberg gehörige Haus nebst 4 Ruthen Wiesewachs, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 18956 Rthlr. 2 sgr. 9 pf. abgeschätzt worden, soll „am 28sten September 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 26sten Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(13.) Die

(211). Die am Gleise Nase Gerichte gelegen, Kat. VI. Nr. 15 b, Kat. VI. 16 und Gemarkung Gerichte Gemeinde, am Gemeinde Gerichte Gemeinde, Kat

(19.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Berlinchen.

Der Halbantheil des Schuhmachermeisters Utzig an dem hier sub No. 46. belegenen Grundstücke, welches nach der nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1325 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll „am 6. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" in unserm Gerichtszimmer hier meistbietend verkauft werden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Realgläubigerin Wittwe Blessin, geb. Haase, wird zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

(20.) Bekanntmachung. Auf den Antrag des hiesigen Magistrats soll der Besitztitel von folgenden Grundstücken: 1) dem unterhalb der Walkmühle belegenen sogenannten Mühlengrunde; 2) der jenseit des Mühlenfließes belegenen Forst-Parzelle von circa 6 Morgen Flächeninhalt; 3) dem großen Stadtsee, ausschließlich des in demselben belegenen sogenannten Tobelhofwerder und Hahnswerder; 4) dem Unkleisee; 5) dem Schützensee; 6) dem Rohrsee; 7) dem Hopfensee, für die Stadtgemeinde berichtigt werden. Unbekannte Realprätendenten werden deshalb ad terminum „den 8ten Julius k. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle unter der Warnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die Grundstücke präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Berlinchen, den 30sten August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(21.) Nothwendiger Verkauf Theilungshalber. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W., den 28. Januar 1848.

Das den Michael Friedrich Foellmerschen Erben gehörige Kossäthengut No. 17. Cladow, abgeschätzt auf 1002 Rthlr. 15 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserem I. Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll „am 20. Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(22.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Driesen, den 18. Dezember 1847.

Der hierselbst unter No. 264. c. belegene Speicher mit einem Spritzenhause, den Erben der Commercienräthin Dietrich gehörig, laut der in unserer Registratur täglich nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe gerichtlich auf 693 Rthlr. 23 gr. 9 pf. gewürdigt, soll Schuldenhalber „am 15. Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" in unserem Instruktionszimmer meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

(23.) Gerichtlicher Verkauf. Die dem Weber Johann Gottlieb Kloß zu Reinswalde gehörige, in Reinswalde belegene Häuslernahrung No. 63., welche nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 250 Rthlr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber „am 21. Juni 1848 Vormittags um 11 Uhr" in unserem Partheienzimmer auf dem Königlichen Schlosse öffentlich verkauft werden. Sorau, den 14. Februar 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(24.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Das dem Kaufmann August Eduard Wilhelm Kirchner gehörige, hierselbst sub No. 110. belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Crossen Vol. I. Fol. 110. verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 5363 Rthlr. 19 sgr. 1 pf., soll „am 2ten Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen und die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Crossen, den 29sten September 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(25.) Pro-

(25.) Proclama. Auf dem zu Bobersberg belegenen, im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 271. No. 119. verzeichneten Grundstücke stehen Rubrica III. No. 2. aus dem Erbrecesse vom 19. März 1834 zufolge Verfügung vom 23. Mai 1834 für die Johanne Caroline Friederike Winter 95 Rthlr. 9 Sgr. 1$\frac{1}{12}$ Pf. Vatererbtheil eingetragen. Das darüber ausgefertigte Document ist verloren gegangen, und werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche daran zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem auf „den 2. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Mandatarius, wozu die Justiz-Commissarien John und Wenzel hierselbst in Vorschlag gebracht werden, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das verloren gegangene Document aber amortisirt werden wird.

Croffen, den 24. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(26.) Oeffentliches Aufgebot. Nachstehende, angeblich verloren gegangene Dokumente werden Behufs ihrer Mortifikation und Erneuerung hiermit öffentlich aufgeboten, als: 1) die Obligation des Kossäthen Martin Groeck, de dato Lübben den 29. März 1826 und Anerkenntniß vom 3. Januar 1828 über 48 Rthlr. à 5 pro Cent jährlicher Verzinsung und von vierteljährlicher Aufkündigung für die Hauptsparkasse des Markgrafthums Niederlausitz in Lübben, eingetragen für dieselbe auf dem Kossäthengute des Martin Groeck in Briesen No. 36. des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 1. ex decreto vom 24. Februar 1829; 2) die Obligation des Bürgermeisters und Raths, so wie des bürgerlichen Ausschusses von Vierteln und Gewerken der Kreisstadt Lübben vom 23. Februar 1826 über 100 Rthlr. Courant für die Kossäthenfrau verehelichte Schwitzke, geborne Christiane Mehlan, in Görlsdorff, zu 3$\frac{1}{2}$ pro Cent jährlicher Verzinsung und halbjährlicher Aufkündigung, die besage des über den Nachlaß der verehelicht gewesenen Schwitzke, Christiane gebornen Mehlan, abgeschlossenen Erbvergleichs vom 7. April 1847 auf deren Bruder, den Bauer Gottfried Mehlan in Treppendorff als Eigenthum übergegangen. Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionare, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche auf diese Obligationen und die aus denselben originirenden Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem auf „den 26. Mai 1848 Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Naumann angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu den Auswärtigen die Justiz-Commissarien Geras, Ilschner und Krüger hieselbst vorgeschlagen werden, zu erscheinen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen ausgeschlossen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Dokumente sodann auf Grund der Anerkenntnisse erneuert werden sollen.

Lübben, den 24. Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(27.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Dobrilugk.

Das im Dorfe Rückersdorff belegene, im Hypothekenbuche sub No. 16. pag. 241. verzeichnete Gartengut des Christian Schulze, abgeschätzt auf 676 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 22. Mai c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

(28.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Sonnenburg, den 28. Februar 1848.

Das dem Martin Basche gehörige, zu Stuttgart belegene und im Hypothekenbuche Vol. XV. Pag. 43. verzeichnete Kolonistenloos No. 15b. von 15 Magdeburger Morgen, abgeschätzt auf 1355 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 6. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(29.) Frei-

(29.) Freiwillige Subhastation. Die Michaelissche Wohnbude in der Stadtmauer hierselbst, Fol. 234. Vol. IV. No. 1. des Hypothekenbuchs, nebst Hütungs-Abfindung von 1 Morgen und 43 □Ruthen nach der in der Registratur mit dem neuesten Hypothekenscheine einzusehenden Taxe auf 357 Rthlr 28 Sgr. 4 Pf. geschätzt, soll „am 27. April c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Woldenberg, den 8. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission Woldenberg.

(30.) Verpachtung. Der bei dem Dorfe Goerlsdorff an der Landstraße zwischen Schönflies und Soldin belegene Sandkrug soll „am 24. März c. Nachmittags 3 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube auf mehrere Jahre verpachtet werden. Schönflies, den 2. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(31.) Edictal-Citation. Der Bäckergeselle Julius Gustav Adolph Menzel, den 7. Dezember 1809 hierselbst geboren, welcher 1830 in die Fremde gegangen und zuletzt im Jahre 1832 in Zedenick gesehen worden, seitdem aber verschollen ist, so wie dessen Erben werden aufgefordert, sich vor oder in dem „am 30. Oktober 1848 Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Gerichtslokale anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls der Abwesende für todt erklärt und sein hier zurückgelassenes Vermögen den sich legitimirenden Erben und in deren Ermangelung dem Fiskus zuerkannt und überwiesen werden wird. Müncheberg, den 28. November 1847.

Königliches Stadtgericht.

(32.) Subhastations-Patent. Die zum Nachlasse des Fischermeisters Ludwig Herrguth und resp. seiner Ehefrau Justine gebornen Friedrich gehörigen Grundstücke: 1) das Budenhaus No. 244. B., abgeschätzt auf 488 Rthlr. 29 sgr.; 2) die Gärten No. 191. und 193., zusammen geschätzt auf 96 Rthlr. 20 sgr.; 3) der Garten No. 163., geschätzt auf 75 Rthlr. 18 sgr. 9 pf., sollen im Wege der Subhastation, die die Wirkungen der nothwendigen jedoch nur gegen die Miteigenthümer hat, „am 23sten Mai c. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxen, die neuesten Hypothekenscheine und die etwaigen besondern Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden. Soldin, den 3ten Februar 1848.

Königliches Stadtgericht.

(33.) Nothwendige Subhastation. Die in der Vorstadt der Stadt Sommerfeld belegene, dem Ackerbürger Gottfried Soa gehörige, im Hypothekenbuche Vol. III. Fol. 69. verzeichnete Ackerbürgernahrung, abgeschätzt auf 1479 Rthlr. 1 Sgr., soll „am 30. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Sommerfeld, den 2. März 1848.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(34.) Nothwendiger Verkauf. Das im Dorfe Lamsfeld, Lübbener Kreises, belegene, dem Mühlenmeister Johann Friedrich Grimmig gehörige, im Hypothekenbuche sub No. 22. verzeichnete Wassermühlengrundstück, abgeschätzt auf 9500 Rthlr. 10 Sgr. 11¼ Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 1. August 1848 Vormittags 9 Uhr" an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Lieberose, den 25. December 1847.

Gräflich von der Schulenburgschen Gerichte der Stadt und Standesherrschaft Lieberose.

(35.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Gericht der Güter Lietzen nebst Zubehör.

Das zu Amt Lietzen belegene Mühlengrundstück, die Hofmühle genannt, abgeschätzt auf 3860 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur hierselbst einzusehenden Taxe, soll „am 23. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Müncheberg, den 24. Februar 1848.

(36.) Sub-

(36.) Subhastations-Patent. Das dem Eigenthümer Gottlieb Eulenfeldt und seiner separ. Ehefrau, Christiane geb. Sperling zugehörige, zu Christiansaue belegene, im Hypothekenbuche unter No. 34. verzeichnete Wiesengrundstück, welches aus 7½ culmischen Morgen besteht, und gerichtlich auf 1215 Rthlr. abgeschätzt ist, soll im Termine „den 22. Juni c." an ordentlicher Gerichtsstelle zu Lipke öffentlich meistbietend Theilungshalber verkauft werden. Taxe und der neuste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Landsberg a. d. W., den 3. März 1848.

Das Patrimonial-Gericht der Herrschaft Lipke.

(37.) Bekanntmachung. Der Kalkofenbesitzer F. A. Oelschlaeger hierselbst beabsichtigt auf seinem von der verehel. Ackerbürger Schurmann, geb. Bär, erkauften, am rechten Ufer des Lubstflusses belegenen Grundstücke No. 1519. Behufs Aufstellung von Rau- und Scheermaschinen ein durch die mittelst eines Fachbaumes anzuspannende Wasserkraft der Lubst in Bewegung zu setzendes Triebwerk anzulegen, ohne die Tiefe und Breite des Flußbettes zu verändern. Die das Werk treibende Wassermasse soll in einem neben dem Flußbette in einer Breite von 16 Fuß abzustechenden Gerinne ablaufen, und der auf der Sohle des Flußbettes anzulegende Fachbaum mit zwei Griessäulen und Schutzbrettern versehen werden, so daß beim Hochwasser durch deren Hebung das überflüssige Wasser ungehindert ablaufen kann. Nach dem in unserer Registratur einzusehenden Situations- und Nivellements-Plan soll der Wasserstau so gering sein, daß bei gewöhnlichem Wasserstande die Höhe des linken Lubstufers (des nach der Wiesenseite) bei der Bärschen Wiese noch 3 Fuß 3½ Zoll und bei Hesters Wiese, wo der Stau aufhören soll, noch 1 Fuß 4¾ Zoll beträgt. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Jeder, der Einwendungen gegen die neue Anlage zu machen gedenkt, solche binnen vier Wochen bei uns anzubringen hat, widrigenfalls er damit, soweit die Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur sind, präkludirt werden muß.

Guben, den 6. März 1848.

Der Magistrat.

(38.) Bekanntmachung. Der Seifensieder Ferdinand Große aus Pförten beabsichtigt, auf der von ihm acquirirten Schuhmacher August Pschichholzschen Baustelle, Haus No. 303. in der Poststraße hierselbst, ein massives Haus neu zu errichten und darin eine Seifensiederei anzulegen. In Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1846 bringen wir hierdurch dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Widersprüche dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzumelden.

Sommerfeld, den 3. März 1848.

Der Magistrat.

(39.) Publikandum. Es soll die hohe, mittlere und kleine Jagd auf der Arnswaldeschen Stadtforst, welche 6344 Magd. Morgen 172 □Ruthen groß ist, auf die sechs Jahre pro 1. Juli 1848 bis dahin 1854 meistbietend verpachtet werden, und stehet der Stadt die Jagdfolge auf dem benachbarten Königl. Reviere zu. Der Bietungs-Termin dazu ist auf „den 3. April c. Montags Vormittags 10 Uhr" auf dem Rathhause zu Arnswalde anberaumt worden, und die Pachtbedingungen können bei dem Magistrat jederzeit eingesehen werden, welches hierdurch zur Kenntniß der Pachtlustigen gebracht wird. Arnswalde, den 6. März 1848.

Der Magistrat.

(40.) Die mit hiesiger Stadt gränzenden Kämmerei-Vorwerke zu Dittersdorf, mit ungefähr 520 Morgen Acker- und 206 Morgen Wiesen- und Gartenland und zu Küpper, mit ungefähr 380 Morgen Acker- und 212 Morgen Wiesen- und Gartenland, sollen vom 1sten Juni 1848 ab anderweit verpachtet werden, wozu ein Lizitations-Termin auf „den 3ten April l. J. Vormittags 10 Uhr" auf hiesigem Rathhause ansteht. Die Pachtbedingungen können während der Amtsstun-

den in unserer Registratur eingesehen werden. Das eiserne Inventarium hat bei Dittersdorf den Werth von 578 Rthlr. und bei Küpper den Werth von 651 Rthlr.

Sprottau, den 23sten Februar 1848.

Der Magistrat.

(41.) Bekanntmachung. Im höheren Auftrage wird die zwischen Cüstrin und Landsberg a. d. W. belegene Chaussee-Geld-Erhebung zu Radorf vom 1sten Juli d. J. ab, unter Bedingungen, welche bei uns in den Dienststunden eingesehen werden können, „am 13ten April d. J. Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Hauptamtlichen Lokal, meistbietend verpachtet werden. Nur dispositions- und kautionsfähige Personen, welche im Stande sind, sofort 100 Rthlr. baar oder in Staatspapieren zu deponiren, werden zum Bieten zugelassen.

Frankfurt a. d. O., den 1. März 1848.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(42.) Offener Bürgermeister-Posten. Der hiesige Bürgermeister-Posten ist erlediget und soll alsbald wieder besetzt werden. Mit solchem ist ein jährliches Gehalt von 800 Rthlr. verbunden und die Anstellung geschieht auf den gesetzlichen Zeitraum von 6 Jahren. Qualificirte Bewerber laden wir ein, sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste bei uns bis zum 30. April d. J. zu melden. Einladungen zur persönlichen Präsentation und Besprechung werden vorbehalten.

Grünberg in Niederschlesien, den 22. Februar 1848.

Die Stadtverordneten.

(43.) Die hiesige Bürgermeisterstelle wird mit dem ersten Juli d. J. vacant, und ist mit derselben ein jährliches fixirtes Gehalt von 600 Rthlr. verbunden. Wir ersuchen daher Bewerber um diese Stelle, welche jedoch die zur Verwaltung eines Richteramtes erforderliche Qualification besitzen müssen, da die Besorgung eines Theils der Syndicats-Geschäfte mit der Stelle verbunden ist, sich unter Beilegung ihrer Qualifikations-Zeugnisse in portofreien Briefen bis spätestens den 15ten April d. J. an uns zu wenden. Wriezen, den 3. März 1848.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

(44.) Holzverkauf zum Lokalbedarf. Aus der Oberförsterei Crossen sollen in dem, in No. 2. des diesjährigen Amtsblattes bereits bekannt gemachten, auf „den 23. März c. Vormittags 10 Uhr" im Crossener Rathhause zum Verkauf von Brennholz angesetzten Termine folgende Brennhölzer und gleichzeitig nachstehende Nutzhölzer, unter Ausschluß der Holzhändler, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden: 1) Revierabtheilung Güntersberg, Jagen 4. und 23. 12 Klaftern kiefern Ast I. und III., 57 Klaftern dergl. Durchforstungs-Reisig, 3 Schock dergl. Hopfenstangen, 20 Schock dergl. Bohnen- und Löbenstangen, Jagen 20. und 27. 38 Stück dergl. Bau- und Schneidehölzer; 2) Revierabtheilung Raednitz, Jagen 6. 5 Klaftern kiefern Scheit, 5 Klaftern dergl. Ast I., Jagen 5. 80 Stück dergl. Bau- und Schneidehölzer, 53 Stück dergl. Lattstämme. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Forsthaus Güntersberg, den 7. März 1848. Der Oberförster Muß.

(45.) Die an der Drage bei Neu-Belitz befindlichen Floß-Utensilien, bestehend in 146 Stück kiefernen Bauhölzern diverser Dimensionen, zwei großen Bohrern, zwei Ringkeilen und einer alten Thorleine, sollen öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Hierzu habe ich einen Termin auf „Freitag den 24. März c. Vormittags 10 Uhr" auf Ort und Stelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Forsthaus Driesen, den 6. März 1848.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

(46.) Bekanntmachung. Es soll „den 23. März d. J." in dem Kruge zu Fünfeichen nachstehendes Holz aus den Neuzeller Stiftsforsten, als: 1. aus dem Unterforst Fünfeichen: a. Jagen 18.

18. circa 450 Stück kiefern Sägeblöcke, extra stark und ordinair Bauholz, worunter mehrere extra Stücke von 60 bis 72 Fuß lang, 10 bis 13 Zoll im Zopfe stark, wie auch 2 Klaftern kiefern 3füßiges Nutzholz und 4 Klaftern kiefern spaltiges Scheit-Brennholz, b. Jagen 14. und 15. einige Schock kiefern Stangen; II. aus dem Unterforst Callinenberg, Jagen 36. ¼ Klafter kiefern spaltiges Scheit-Brennholz; III. aus dem Unterforst Henzendorf: a. aus der Cobbelner Heide, Jagen 25. und 26. circa 50 Stück kiefern Sägeblöcke und ordinair Bauholz, wie auch mehrere Stück kiefern Stangen, b. aus den Kieselwitzer Eichbergen, Jagen 24. circa 180 Stück kiefern Sägeblöcke und ordinair Bauholz, c. aus der Henzendorfer Heide, Jagen 15. und 18. circa 180 Stück kiefern Sägeblöcke, extra stark und ordinair Bauholz, worunter 1 extra Stück, 40′ lang, 16½″ Zopfstärke, d. aus der Göhlener Heide, Jagen 7. und 8. circa 180 Stück kiefern Sägeblöcke, extra stark und ordinair Bauholz und ½ Klafter kiefern 3füßiges Nutzholz, e. aus dem Steinsdorfer Revier: circa 5 Stück kiefern Bauholz; IV. aus dem Unterforst Rautenkranz, Jagen 62. und 63. 10 Stück kiefern schwach Bauholz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden zur freien Konkurrenz verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden mit dem Bemerken, daß das Kaufgeld unter 50 Rthlr. sogleich und über 50 Rthlr. zum vierten Theil im Termine zu zahlen ist, und die Hölzer den sich meldenden Käufern 3 Tage vor dem Termin von den betreffenden Forstbeamten angezeigt werden sollen.

Siehdichum bei Müllrose, den 9. März 1848. Der Oberförster W. Fischer.

(47.) Bekanntmachung. Im Laufe des Monats März d. J. sollen von dem diesjährigen Einschlage, und zwar: 1) den 20. März im Gasthofe zum goldenen Löwen bei Müller in Limmritz: 73 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, ½ Klafter kiefern Böttcherholz aus dem Jagen 23a. und 26a. des Belaufs Sonnenburg; ferner: 26 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer und 30 Klaftern kiefern Scheitholz aus Jagen 22d. e. des Forstbelaufs Trebow und ¾ Klaftern birken Scheitholz, 3 Klaftern kiefern Astholz und 105 Klaftern kiefern Durchforstungs-Reisig aus den Jagen 3a. und 11d. des Forstbelaufs Limmritz; 2) den 23. März im Gasthofe bei Menze zu Sonnenburg: ¾ Klaftern kiefern Nutzholz, 24 Klaftern kiefern Scheitholz; 15½ Klafter kiefern Astholz aus den Jagen 32b. und 36e. f. des Forstbelaufs Gartow; ferner: 100 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer und 3 Klaftern kiefern Nutzholz aus dem Jagen 24b. des Forstbelaufs Sonnenburg; 3) den 29. März im Gasthofe zum grünen Baum bei Jurisch in Kriescht: 1 kiefern Schneide-Ende, ½ Klafter birken Scheitholz, ½ Klafter birken Astholz, ½ Klafter elsen Astholz, ½ Klafter kiefern Scheitholz, 1½ Klafter kiefern Astholz aus der Totalität des Forstbelaufs Kriescht I. und 195 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, 20 Klaftern kiefern Scheitholz, 10 Klaftern kiefern Astholz aus dem Jagen 43. des Forstbelaufs Kriescht II., jedesmal von Vormittags um 9½ Uhr ab, im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die betreffenden Revierbeamten, Finne bei Sonnenburg, Kunze zu Trebow, Schöppenthau bei Limmritz, Andreas bei Gartow, Hernge zu Friedrich der Große und Laue zu Frauenwerder, auf Ansuchen das Holz zu jeder Zeit nachweisen werden. Forsthaus Limmritz, den 6. März 1848.

Der Königliche Oberförster Friese.

(48.) Es soll den 22. März c. im Gasthofe zu Steinfarth nachstehendes Holz aus der Reinverwaltung Reppen: aus dem Unterforst Polenzig circa 30 Stück kieferne Bau- und Schneidehölzer, 4 eichene und 3 buchene Nutzenden, und aus dem Unterforst Neuendorf II. circa 120 Klaftern kiefern Reisig, bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu sich Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr einfinden wollen. Forsthaus Reppen, den 9. März 1848.

Der Oberförster Mendel.

(49.) Bekanntmachung. Es soll den 24. März c. in dem Gasthofe zur Stadt Berlin in Finsterwalde nachstehendes Holz aus dem Revier Grünhaus, Unterforst Zollhaus, Jagen 39.: ½ Klaf,

½ Klafter kiefern Scheit; Jagen 51.: 6½ Klafter dergl., 4 Klaftern kiefern gespalten Ast, 2 Klaftern fichten Scheit und 1½ Klafter fichten gespalten Ast; Jagen 61.: 23 Klaftern kiefern Durchforstungs-Ast, ½ Klafter fichten Scheit und 9 Klaftern fichten Durchforstungs-Ast; Jagen 62.: 1½ Klafter kiefern Scheit und 1 Klafter dergl. Stock; Jagen 63.: ½ Klafter kiefern Scheit und Jagen 69.: ½ Klafter dergl., zum Lokal-Debit im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Nachmittags um 2 Uhr hiermit eingeladen werden. Grünhaus, den 2. März 1848.

Der Oberförster Richter.

(50.) Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll die kleine Jagd auf der Feldmark Diensdorf, Beeskowschen Kreises, von Trinitatis d. J. ab bis dahin 1860, also auf 12 hintereinander folgende Jahre, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu habe ich auf „Dienstag den 11. April 1848 Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Geschäftslokale einen Termin anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden. Neubrück, den 9. März 1848.

Der Königliche Oberförster Eyber.

(51.) Bau-, Nutz- und Brennholz-Versteigerung bei freier Konkurrenz.

Es sollen „Donnerstag den 16. d. M." Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zum deutschen Hause in Fürstenwalde 150 bis 200 Stück kiefern Bau-, Schneide- und Schiffsbauhölzer in verschiedenen Dimensionen, circa 17 Klaftern kiefern Böttcher-Nutzholz, so wie gegen 200 Klaftern frische Birken- und kiefern Stockhölzer, öffentlich meistbietend bei freier Konkurrenz, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Hangelsberg, den 6. März 1848.

Der Oberförster Bock.

(52.) Bekanntmachung. Es soll den 24sten d. M. als Freitag auf der Forstkasse in Bobersberg nachstehendes Holz aus dem Bobersberger Revier zur Deckung des Lokalbedarfs und für Gewerbetreibende, als: Jagen 6. und 7. 6 Klaftern kiefern Knüppel und 300 Klaftern kiefern Reisig; Jagen 20. 103 Stück kiefern mittel und klein Bauholz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Braschen, den 8. März 1848. Der Oberförster Kreth.

(53.) Die beiden in hiesiger Stadt in der Drossener Straße resp. in der Hintergasse belegenen, früher Rendant Rämpftelschen Häuser nebst Gärten, sollen beide zusammen oder einzeln aus freier Hand verkauft werden. Ich habe dazu einen Termin auf „den 20. März d. J. Vormitt. 10 Uhr" in meinem Büreau angesetzt, woselbst auch die Kaufbedingungen einzusehen sind. Die Häuser, von denen das eine am Markte belegen und zur Anlegung einer Bäckerei sehr geeignet ist, haben das Recht, auch freies Bau- und Reparatur-Holz aus der Königl. Forst und der Aufhütung mit einer Kuh und einem Stück Jungvieh in der Königl. Forst, so wie das Recht, Streu-, Raff- und Leseholz daselbst zu erholen. Das Feuerkassengeld beträgt von dem größeren Hause 1875 Rthlr. und von dem kleineren 400 Rthlr. Beide participiren an zwei städtischen Bruchgrundstücken.

Reppen, den 29. Februar 1848. Der Justiz-Commissarius Caspar.

(54.) Am 25. März c. von früh 9 Uhr an soll im Locale des Königl. Land- und Stadtgerichts hier der Nachlaß der in Selchow verstorbenen Frau v. Knobelsdorff, bestehend aus Leinenzeug und Betten, Meubles und Kleidungsstücken, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Zielenzig, den 8. März 1848. Der Actuar Krakewitz, v. A.

(55.) Auktion. Am Dienstag den 21sten dieses Monats Morgens 9 Uhr werde ich auf dem hiesigen Rathhaushofe einen Bullen, fünf Fersen und einen Kaleschwagen öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufen. Müncheberg, den 11. März 1848.

Der Königl. Auktions-Kommissarius Rabert.

(56.) Mobi-

(56.) Mobiliar-, Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. Havel.

Der Beitrag für das Halbjahr, 2. September 1847 bis 2. März 1848, beträgt zur Mobiliar-Brand-Versicherung, einschließlich der von der General-Versammlung nachträglich bewilligten Entschädigungen, drei Silbergroschen vom Hundert der Versicherung. Jedem Mitgliede wird die besondere Beitrags-Berechnung hiernach zugefertigt werden.

Brandenburg, den 9. März 1848.

Die Haupt-Direktion.

(57.) Bekanntmachung. Die mir zugehörigen, hierselbst in der Poststraße gelegenen Eckhäuser No. 24. und 25., theils massiv, theils von Fachwerk, zwei Stock hoch, worin 5 Stuben und in einem der Häuser eine vollständig eingerichtete Schlosser-Werkstatt nebst Werkzeug befindlich, wozu Stallgebäude, 1 Morgen Gartenland, ¾ Morgen Landkavel und ½ Morgen Wiesen gehören, beabsichtige ich, nachdem ich mein Gewerbe niedergelegt, aus freier Hand, ohne Einmischung eines Dritten, zusammen, auch getheilt, ersteren Falls für den Kaufpreis von 2000 Rthlrn., wovon die Hälfte eingetragen stehen bleiben kann, zu verkaufen und wollen Kaufliebhaber sich persönlich an mich wenden. Neudamm, den 1. März 1848. Der Tuchscheerermeister Bolke.

(58.) Sämereien, zur Landwirthschaft gehörig, deren Frische und Keimfähigkeit garantirt werden kann, sind vorräthig und offerirt davon zu den billigsten Preisen die Samen-Niederlage bei L. Marcus, in Frankfurt a. d. O. Theaterstraße No. 2.

(59.) Meine in der fruchtbarsten Gegend des Deutsch-Croneschen Kreises — in der Nähe des Netzbruches — belegene ländliche Besitzung, zu welcher außer guten massiven Wohn- und Wirthschaftsgebäuden ungefähr 300 Morgen gutes Ackerland exclusive Weide und Wiesen, ferner eine massive holländische Windmühle mit 3 Mahlgängen und einem Schneidegang von 12 Sägen, imgleichen eine in vorzüglich gutem Rufe stehende, gut rentirende Ziegelei gehört, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Zahlungsfähige Kaufliebhaber wollen sich wegen der nähern Bedingungen gefälligst baldigst an mich wenden. Cappe bei Schönlanke, den 12. März 1848.

Wilhelm Drews, Besitzer.

(60.) Einige Material- und Destillations-Geschäfte in den bedeutendsten Provinzialstädten der Provinz Brandenburg, deren Besitzer einen jährlichen Umsatz von 12—18,000 Rthlr. machen, sind unter höchst annehmbaren Bedingungen zu verkaufen. Bei einem der verkäuflichen Material-Geschäfte befindet sich auch eine großartig eingerichtete Branntweinbrennerei. Auch Pachtliebhabern kann ich einige in bester Nahrung stehende Geschäfte nachweisen. Eben so sollen mehrere größere und kleinere Wassermühlen in der Nähe von Berlin, so wie in der Uckermark und dem Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O., welche jedem Käufer mit Recht empfohlen werden können, unter vortheilhaften Bedingungen verkauft werden. Das Nähere bei W. E. Seidel in Zehdenick.

(61.) Windmühlen-Verkauf. Eine neu gebaute Windmühle mit einem Mahlgang, fünf Hirsestampfen, einem Wohnhaus und Stallgebäude, nebst 2 Morgen Acker auf Dobrilugker Flur, verkauft der Besitzer Koch zu Dobrilugk.

(62.) Weißer Kleesaamen à Scheffel 10 Rthlr. ist auf dem Amte Lietzen bei Seelow zu verkaufen.

(63.) Bekanntmachung. Da bis jetzt noch kein annehmbares Gebot auf meine im Amtsblatt No. 7. vom 16. Februar d. J. annoncirte Krügwirthschaft erfolgt ist, so setze ich zum öffentlichen meistbietenden Verkauf derselben einen Termin „zum 19. März d. J." in meiner Behausung an, wozu ich Kaufliebhaber ergebenst einlade. Blumberg bei Balz.

Der Schankkrugbesitzer Aufart.

(64.) Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse.

Auf die Bekanntmachung des Kuratorii vom 28. Februar 1848, Amtsblatt No. 10., finde ich mich veranlaßt, auf diesem Wege zu erwidern, daß dasselbe mir die Vermittelung von Betheiligungen bei der Kasse aus dem Grunde nicht verbieten kann, weil den Mitgliedern nach den Statuten freistehet, mit den Zahlungen ihrer Beiträge zu beauftragen wem sie wollen. Es ist dies also ein Abkommen mit den Versicherten selbst und stehet jedem Gewerbeberechtigten zu, auch heißt es in dem Erlasse des Kuratorii vom 13. Oktober 1845 wörtlich: „Das unterzeichnete Kuratorium sieht sich zwar außer Stande, Agenturen für auswärtige Mitglieder zu errichten, indem in den Statuten der Kasse nichts darüber enthalten ist ꝛc."; ich kann nur, wie jeder auswärtige Vermittler, die Beiträge zum Einkauf ꝛc. durch einen in Berlin wohnenden Mann besorgen lassen und in diesem Verhältniß habe ich bisher und zwar kürzlich Versicherungen vermittelt und werde ich auch für die Zukunft hiermit prompt fortfahren.

Kriescht, den 12. März 1848. G. F. Schrader.

(65.) Leinkuchen in guter Qualität sind zu haben billig bei

M. Hanff in Sonnenburg.

(66.) Meine hier gelegene Kolonistenwirthschaft, wozu 16½ Morgen guter Boden gehören, beabsichtige ich gegen geringe Anzahlung sogleich zu verkaufen. Preis 600 Rthlr., und können Käufer mit mir und dem Herrn C. A. Lochmann in Gleißen in Unterhandlung treten.

B. Kirscht in Posersfeld bei Gleißen.

(67.) Eine achtbare Wittwe zu Frankfurt a. d. O. wünscht einige Mädchen oder Knaben unter billigen Bedingungen in Pension zu nehmen. Hierauf Reflektirende erfahren das Nähere durch Herrn Prediger Schultze ebendaselbst.

(68.) In einem Marktflecken in der Niederlausitz soll ein seit mehreren Jahren in bester Nahrung stehendes Material- und Kurzwaaren-Geschäft, nebst Wohngebäude, Umständehalber sofort verkauft werden. Das Nähere wird auf portofreie Briefe durch die Expedition des Luckauer Kreisblattes ertheilt.

(69.) Ein Kutschwagen mit Vorderverdeck, modern, leicht und dauerhaft, so wie eine dergl. Droschke, beide in bestem Stande, stehen zum Verkauf Breitestraße No. 38. in Frankfurt a. d. O.

(70.) Rappskuchen in ausgezeichnet schöner frischer Waare offerirt jetzt zu dem Preise von 1 Rthlr. 20 sgr. pro Centner L. Marcus,

in Frankfurt a. d. O., Theaterstraße No. 2.

(71.) Von jetzt an bis zum 1sten Mai c. kann auf dem Dominium zu Lamsfeld bei Lieberose ein Wirthschaftslehrling unter billigen Bedingungen ein Unterkommen finden.

(72.) Für die Weberei und Bleichanstalt von Carl Traugott Hartmann in Greiffenberg in Schlesien, die wegen ihrer schönen Rasenbleiche bereits rühmlichst bekannt ist, übernehmen die Unterzeichneten die Besorgung jeder Art Leinen zum Bleichen, so wie die Garne zur Verarbeitung in die verschiedenartigsten Gewebe.

Kaufmann Adolph Roquette in Frankfurt a. d. O., Kaufmann C. F. Rappolt in Cüstrin, Kaufmann C. L. Gericke in Sorau, Kaufmann Franz Wallkopf in Drossen, Kaufmann F. A. Franke jun. in Grünberg, Oberfeldapotheker Roedelius in Lieberose und Müncheberg, Rittergutsbesitzer Grünthal auf Schloß Schwiebus, Commissionair Kalklösch in Beeskow, Kaufmann F. A. A. Buchholz in Crossen, Kaufmann H. Lange in Züllichau, T. Lüdke in Seelow.

(73.) Gutes Futtermehl und russisches Schrootmehl ist zu haben bei

Adolph Roquette in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 12. Frankfurt a/O., Mittwoch den 22. März. 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 28.

Uebersicht

von dem Zustande der Kriegesschulden-Kasse des Markgrafthums Niederlausitz bei dem Rechnungsschlusse des Jahres 1846.

Nachdem die Revision der Rechnung der Kriegesschulden-Kasse des Markgrafthums Niederlausitz für das Jahr 1846 erfolgt ist, werden die Resultate derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Einnahme.

Die Rechnung pro 1846 weist eine Ist-Einnahme nach von	54,363	Rthlr.	2	Sgr.	7	Pf.
welche sich aus folgenden Summen bildet, als:						
1) aus dem Rechnungsbestande des Jahres 1845 von.....	24	„	5	„	2	„
2) aus eingegangenen Kriegesschuldensteuerresten pro 1845 et retro	21	„	9	„	6	„
3) aus erhaltenen Vorschüssen	12,900	„	—	„	—	„
4) aus neu aufgenommenen Kapitalien zur Deckung gekündigter Briefschulden u. Kriegsforderungen, so wie zur Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses	17,900	„	—	„	—	„
5) aus dem Allerhöchst bewilligten Zuschuß zur Tilgung und Verzinsung der Kriegesschulden pro 1846.....	5,000	„	—	„	—	„
6) aus den Klassensteuer-Zuschlägen pro 1846, unter denen jedoch 5409 Rthlr. Landarmengelder begriffen sind, ...	18,517	„	17	„	11	„
ergiebt vorstehende	54,363	Rthlr.	2	Sgr.	7	Pf.

Hierzu

Hierzu die nach der Rechnung pro 1846 verbliebenen Reſt-Einnahmen mit ..... 754 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf.

ſo daß ſich die Soll-Einnahme auf ..... 55,117 Rthlr. 25 Sgr. 9 Pf.

berechnet.

II. Ausgabe.

An Ausgaben ſind geleiſtet:

1)	Reſtitutionen zu viel erhobener Kriegesſchuldenſteuer	1	Rthlr.	8	Sgr.	1 Pf.
2)	Rückſtändige Zinſen pro 1845 et retro von ausſtehenden Schulden.....	582	„	24	„	4 „
3)	Laufende Zinſen für dergleichen pro 1846....	12,543	„	26	„	1 „
4)	Agio auf Gold- und Konventionsgeld von den im Laufe des Jahres 1846 bezahlten Kapitalien und Zinſen	66	„	27	„	6 „
5)	An die Landes-Ober-Steuer-Kaſſe die mit den Klaſſen-Steuer-Beiſchlägen erhobenen, unter der Einnahme nachgewieſenen Landarmen-Beiträge.....	5,409	„	—	„	— „
6)	ad extraordinaria	78	„	5	„	10 „
	macht zuſammen	18,682	Rthlr.	1	Sgr.	10 Pf.

Werden hierzu

7)	die in nicht abgehobenen Zinſen beſtehenden Reſt-Ausgaben mit.....	618	„	17	„	5 „
	zugeſetzt, ſo ermittelt ſich eine Soll-Ausgabe von	19,300	Rthlr.	19	Sgr.	3 Pf.

III. Abſchluß.

Die Einnahme beträgt nach Vorſtehendem:

Soll.	Iſt.	Reſt.
55,117 Rthlr. 25 Sgr. 9 Pf.	54,363 Rthlr. 2 Sgr. 7 Pf.	754 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf.
die Ausgabe dagegen:		
19,300 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf.	18,682 Rthlr. 1 Sgr. 10 Pf.	618 Rthlr. 17 Sgr. 5 Pf.
es ergiebt ſich mithin Ueberſchuß:		
35,817 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf.	35,681 Rthlr. — Sgr. 9 Pf.	136 Rthlr. 5 Sgr. 9 Pf.

Von dem baaren Ueberſchuß der 35,681 Rthlr. — Sgr. 9 Pf. ſind zur Tilgung der Schulden verwandt worden:

a.	zur Amortiſirung von Briefſchulden und Kriegesforderungen	22,669	Rthlr.	4	Sgr.	5 Pf.
b.	zur Erſtattung des sub No. 3. der Einnahme nachgewieſenen Vorſchuſſes.....	12,900	„	—	„	— „
	zuſammen	35,569	Rthlr.	4	Sgr.	5 Pf.

Wird

Wird dieser Betrag von jenen..... 35,681 Rthlr. — Sgr. 9 Pf.
abgezogen, so verbleibt der Kriegesschuldenkasse pro 1846 ein baarer Bestand von ..... 111 Rthlr. 26 Sgr. 4 Pf.
welchen die Rechnung nachweist.

Am Schlusse des Jahres 1845 verblieb ein Schulden-Quantum von..... ..... 379,959 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.
und im Laufe des Jahres 1846 sind zur Deckung gekündigter Kapitalien und zur Rückzahlung des erhaltenen verzinslichen Vorschusses neu aufgenommen 17,900 „ — „ — „
wodurch die Schuld sich auf .... 397,859 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.
erhöhte. Hierauf sind im Laufe des Jahres 1846
a. zurückgezahlt ..... 22,669 Rtlr. 4 Sgr 5 Pf.
b. an vorläufig notirten, später zurückgewiesenen Kriegesforderungen als Ausfall nachgewiesen..... .... 1,633 „ — „ — „
24,302 „ 4 „ 5 „
Es verbleiben also ult. 1846 an Schulden..... 373,557 Rthlr. 3 Sgr. 11 Pf.
Aus dem Jahre 1845 wurden Passiva übernommen 379,959 „ 8 „ 4 „
folglich sind pro 1846 getilgt ..... 6,402 Rthlr. 4 Sgr. 5 Pf.
Nach dem Amortisations-Plane sollten im Jahre 1846 abgetragen werden ... . 4,004 „ 29 „ 6 „
es sind also gegen den Amortisationsplan mehr getilgt 2,397 Rthlr. 4 Sgr. 11 Pf.
Dieser Mehrbetrag des Tilgungs-Quantums wird, wie folgt, gebildet:

1) Die außeretatsmäßigen Einnahmen, welche sub No. 1. und 2. nachgewiesen werden, betragen ..... 45 Rthlr. 14 Sgr. 8 Pf.
werden hiergegen die außeretatsmäßigen Ausgaben sub No. 1. und 6. mit..... 79 „ 13 „ 11 „
balancirt, so bleibt eine Mehrausgabe von ..... 33 Rthlr. 29 Sgr. 3 Pf.

2) An Klassensteuerzuschlägen und Zuschuß aus Staatskassen sind verrechnet 23,517 Rtlr. 17 Sgr. 11 Pf.
Davon gehen ab die miterhobenen..... 5,409 „ — „ — „
Landarmen-Beiträge,
verbleiben ..... 18,108 Rtlr. 17 Sgr. 11 Pf.

Nach

Nach dem Tilgungs-Plane sollen pro 1846 an Klassensteuer-Zuschlägen aber nur aufkommen	17,579 Rthlr. 29 Sgr. 2 Pf.	
es sind also mehr aufgekommen		528 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf.
Hiervon die vorstehende Mehrausgabe von		33 „ 29 „ 3 „
bleibt Mehr-Einnahme		494 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf.
3) Die gezahlten Zinsen und das Agio von den in Gold und Konventionsgeld zu gewährenden Kapitalien und Zinsen betragen	13,193 Rthlr. 17 Sgr. 11 Pf.	
Laut Tilgungsplanes sollen pro 1846 gezahlt werden	13,574 „ 29 „ 8 „	
mithin sind gegen den Tilgungsplan weniger gezahlt worden...		381 Rthlr 11 Sgr. 9 Pf.
4) An zurückgewiesenen Kriegesforderungen sind zum Ausfall gekommen.....		1633 „ — „ — „
Es sind daher überhaupt gegen den Etat und den Amortisationsplan mehr eingekommen und erspart.....		2509 Rthlr. 1 Sgr. 3 Pf.
wovon a) zur Schuldentilgung verwandt worden.....	2397 Rthlr. 4 Sgr. 11 Pf.	
b) baar im Bestande verblieben sind...	111 „ 26 „ 4 „	
sind die obigen.....		2509 Rthlr. 1 Sgr. 3 Pf.

Frankfurt a. d. O., den 1. März 1848.

№ 29.
2. No. 1496. Februar.

Die erfreulichen Fortschritte, welche der Unterricht in Leibesübungen nicht bloß bei höheren Unterrichts-Anstalten, sondern theilweise selbst bei niederen Schulen in den letzten Jahren gemacht hat, sind höheren Orts sehr wohlgefällig anerkannt worden.

Bei den Maaßnahmen zur weiteren Förderung dieses für die männliche Jugend so wichtigen Unterrichtszweiges ist aber einer Seits erwogen worden, daß, wenn dieser Unterricht nicht bloß eine Uebung und Stärkung der Körperkraft bezwecken, sondern auch erziehend wirken und neben der körperlichen Rüstigkeit auch geistige Frische, Gewöhnung an Zucht und Ordnung erzielen soll, zur rechten Befähigung für Ertheilung dieses Unterrichts bloße technische Fertigkeit des Lehrers nicht hinreicht, sondern derselbe sich auch neben dieser Fertigkeit die richtige Auffassung des Verhältnisses, in welchen der Turnunterricht zu der ganzen geistigen und sittlichen Er-

Erziehung der Jugend durch die Schule ſteht, angeeignet haben muß; anderer Seits hat ſich die Erfahrung geltend gemacht, daß der Turnunterricht, wenn er in den angegebenen Beziehungen wahrhaft fruchtbringend ſein ſoll, mit dem ganzen Organismus der Schule in eine lebendige Beziehung geſetzt werden muß, und daher zweckmäßig nur ordentlichen Lehrern der bezüglichen Schulanſtalten, nicht aber bloß techniſch gebildeten außerhalb der Schule ſtehenden Turnlehrern anvertraut werden kann.

Wenn nun hieraus die Nothwendigkeit ſich ergeben hat, darauf Bedacht zu nehmen, daß ſowohl denjenigen Lehrern höherer Unterrichtsanſtalten, welchen jetzt der Unterricht in den Leibesübungen übertragen wird, als allen denjenigen Kandidaten des Schulamts, welche dazu Neigung und die nöthigen Eigenſchaften beſitzen, Gelegenheit zu einer zweckmäßigen und ausreichenden Ausbildung für die Ertheilung des Unterrichts in den Leibesübungen gegeben werden könne, ſo ſind wir zu der freudigen Kundgebung veranlaßt, daß des Königs Majeſtät zu dem angegebenen Zwecke die Errichtung einer Central-Bildungs-Anſtalt für Lehrer in den Leibesübungen an den Unterrichts-Anſtalten der Monarchie zu genehmigen geruht haben.

Dieſe Anſtalt wird zu Berlin unter der Leitung des Profeſſor Dr. Maßmann beſtehen.

Von demſelben werden die pädagogiſchen, von einem mit dem Turnunterrichte vertrauten Arzte die anatomiſchen und phyſiologiſchen Vorträge, ſo weit ſie für den Zweck nothwendig ſind, gehalten werden. Zwei Turnlehrer werden mit der praktiſchen Unterweiſung der Eleven beſchäftigt und wird den letzteren die geeignete Gelegenheit geboten werden, an den zu Berlin beſtehenden Turn-Anſtalten der verſchiedenen Schulen ſich mit der zweckmäßigen Ertheilung und Leitung des Turnunterrichts praktiſch vertraut zu machen. Der ſämmtliche Unterricht wird unentgeldlich ertheilt werden.

Es ſollen jährlich 2 Kurſe in der Dauer von 3 Monaten jedesmal mit etwa 30 Theilnehmern Statt finden. Der 1. Kurſus ſoll vom 1. April bis letzten Junius, der 2. vom 1. Auguſt bis letzten Oktober gehalten werden. Ausnahmsweiſe wird in dem laufenden Jahre der 1. Kurſus erſt mit dem 1. Mai c. beginnen und bis zum letzten Julius dauern.

Die Herren Superintendenten und Schulinſpektoren werden demgemäß aufgefordert, ſowohl diejenigen Lehrer — zunächſt nur von ſtädtiſchen Schulen, — welche an einem ſolchen Kurſus Theil zu nehmen wünſchen, und welche ſowohl in geiſtiger Bildung als in Rückſicht auf ärztlich bezeugte körperliche Rüſtigkeit dazu befähigt erſcheinen, als ſolche Schulamtskandidaten, von denen daſſelbe gilt, ſofern ſie an dem in dieſem Jahre bevorſtehenden 1. Kurſus Theil nehmen ſollen, uns ſchleunigſt ſogleich, ſofern es ſich aber um die Theilnahme an dem diesjährigen 2. Kurſus handelt, bis zum 1. Mai c. bei uns anzumelden, damit die von uns als geeignet erkannten dem Profeſſor Dr. Maßmann zeitig genug in Vorſchlag gebracht werden können.

nen. — Im künftigen Jahre und weiterhin müssen die Anmeldungen beziehungsweise zum 1. Januar und 1. Mai geschehen. — Wie im Einverständniß mit den Ortsschulbehörden die Lehrer während ihrer Abwesenheit vertreten werden sollen, ist zugleich anzuzeigen.

Zu den Magistraten, Patronen und Ortsschulbehörden hegen wir das Vertrauen, daß Dieselben auf alle Weise gern zu dem gedachten wichtigen Zwecke mitwirken und diejenigen Lehrer, welche aus eigenen Mitteln die Kosten ihres Aufenthalts zu Berlin nicht zu bestreiten vermögen, dazu aus den Fonds der bezüglichen Schulanstalt oder Mitteln der Kommune zu unterstützen sich gern bereit erweisen werden.

Frankfurt a. d. O., den 8. März 1848.

№ 30. Die Aufhebung des Dammzolles zu Oberlindow betreffend. 4. No. 1922.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. Februar d. J. zu genehmigen geruht, daß die Erhebung des Dammgeldes, welches bisher für die Benutzung des Dammes bei Oberlindow am Friedrich-Wilhelms-Kanal entrichtet werden mußte, künftig wegfallen könne; es wird demnach in Gemäßheit höherer Bestimmung die in Rede stehende Hebung vom 1. April d. J. an aufhören, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 13. März 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

№ 10.

Bei der Reorganisation der Untergerichte unsers Departements, welche nach dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. Dezember 1846 für sämmtliche Königliche Untergerichte genehmigten Normal-Plane vom 11. November 1846 (Justiz-Ministerial-Blatt de 1847 Seite 158) veranlaßt worden ist, sind bis jetzt folgende Stamm- oder Haupt-Gerichte eingerichtet, und mit ihren Gerichts-Commissionen nach Maaßgabe der Bestimmungen des hier extractweise beigefügten Normal-Planes in Wirksamkeit getreten:

1) das Königliche Land- und Stadtgericht zu Frankfurt,
2) . . . . . Cüstrin,
3) . . . . . Zehden,
4) . . . . . Landsberg,
5) . . Stadtgericht zu Friedeberg,
6) . . Land- und Stadtgericht zu Driesen,
7) . . . . . Crossen,
8) . . . . . Sorau,
9) . . . . . Cottbus,
10) . . . . . Lübben,

11) das

11) das Königliche Land- und Stadtgericht zu Finsterwalde,
12) . . . . . Guben.

Alle selbstständige Gerichte sind aufgehoben und in der Eigenschaft auswärtiger Gerichts-Commissionen den resp. Stammgerichten zugelegt:

1) zu dem Königlichen Land- und Stadtgericht in Frankfurt:

a. das Stadtgericht Müncheberg, b. das Stadtgericht Müllrose mit dem Justizamt Biegen, c) das Justizamt Rampitz in den bisherigen Grenzen, d) das Land- und Stadtgericht zu Fürstenwalde in seinen bisherigen Grenzen, welche in zwei Gerichtscommissions-Bezirke getheilt worden sind, von denen umfaßt, der erste:

1) den ersten und zweiten Stadtbezirk,
2) sämmtliche auf dem linken Spreeufer belegene Ortschaften, soweit solche zum bisherigen Gerichtsbezirk gehört haben, insbesondere die Dörfer:

a. Braunsdorf, b. Kirchhofen, c. das Döbbickesche Etablissement, d. das Forsthaus Stadtluch, e. das Forsthaus Stadtbuche, f. die verschiedenen Schiffbauer- und Acker-Etablissements des Paetel, Koch, Nagel, Merten,

3) sämmtliche Gärten, Scheunen, Wiesen, Buschgärten, Morgenländer, Hufen und andere ähnliche bei der Stadt belegene Besitzungen,
4) das ehemalige Forstrevier Fuchskörnung, soweit es der Stadtkommune zu Fürstenwalde gehört, und nicht den Amtskolonisten vererbpachtet, oder als Entschädigung für eine Aufhütungsgerechtsame überlassen ist,
5) der Eisenbahnhof,
6) das ehemals Elssche oder Honauer Vorwerk,
7) das Magistrats-Vorwerk mit Einschluß der davon vererbpachteten Theile,
8) das Domainen-Vorwerk Fürstenwalde nebst Hammelstall,
9) die Weinberge,
10) der Amtssitz nebst Amts-Freiheit,
11) das alte Schloß einschließlich des Grabens,
12) die ehemaligen Thorschreiberhäuser,
13) die Königl. Mühlen nebst Schleusen-Expedition,
14) das Forsthaus Wilhelmsbrück,
15) das Forsthaus Platz,
16) die Kolonie Hangelsberg,
17) der Braukrug und die ehemaligen Zollgebäude in Liebenberg,
18) das Erbzinsgut Wulkow nebst den dazu besessenen Erbpachts-Gerechtigkeiten und einem Büdnergrundstück,
19) die Dörfer Jänickendorf,
20) Bärfelde,

21) Schön-

21) Schönfelde,
22) Eggersdorf,

sowie alle etwa sonst noch innerhalb dieses Bezirks belegenen Grundstücke oder Etablissements;

der zweite:

1) den 3ten und 4ten Bezirk der Stadt incl. Vorstadt und der darin belegenen ehemaligen Unterförsterei,
2) die Amtskolonie,
3) die Dorfschaften:
   a. Buchholz, b. Neuendorf, c. Haasenfelde, d. Berkenbrück, e. Kersdorf (Königl. Antheil),
4) das Forsthaus Faulbrück an der Frankfurter Straße,
5) der Friedrichskrug,
6) der Berenbusch mit der Unterförsterei und dem Hennigschen Etablissement,
7) der Fluthkrug,
8) die Kersdorfer Niederlage,
9) die Unterförsterei am breiten Gestell,
10) die Frankfurter Niederlage nebst Försterei daselbst an der Fluth und was sonst noch innerhalb dieses Bezirks belegen ist,
11) die Försterei Buschschleuse;

2) zu dem Königl. Land- und Stadtgerichte in Cüstrin: die Stadtgerichte Seelow und Neudamm und die Justiz-Aemter Sachsendorf, Wollup, Friedrichsaue, Quartschen mit Wittstock und Neudamm.

Es sind hier gebildet worden:

a. die Gerichts-Commission zu Seelow, No. 1., welche folgende Ortschaften umfaßt: Seelow, Sachsendorf, Lübbenchen, Zernikow, Friedrichsauer Erbpächter, Golzow;
b. die Gerichts-Commission zu Seelow, No. 2., aus folgenden Ortschaften bestehend: Wollup, Wolluper Erbpächter, Letschin, Beyersberg, Gerickenberg, Lehmannshöfel, Alt- und Neu-Langsow und Werbig;
c. die Gerichts-Commission zu Neudamm, No. 1., mit folgenden Ortschaften: Stadt Neudamm, Batzlow, Kerstenbrügge, Rosenthal, Wartenberg und Zicher;
d. die Gerichts-Commission zu Neudamm, No. 2., mit folgenden Ortschaften: Fürstenfelde, Wittstock, Kutzdorf, Kutzdorfer Eisenhammer, Quartschen, Darmietzel, Dorf Damm, Nabern.

Die Gerichts-Commission zu Neudamm No. 2. behält für jetzt ihren Sitz zu Quartschen.

Die

Die Amtsdörfer, welche den vorgenannten vier Gerichts-Commissionen nicht zugewiesen worden sind, sind dem Stammgericht zu Cüstrin selbst zu seinem bisherigen Geschäftsbezirke zugelegt.

3) Zu dem Königl. Land- und Stadtgerichte in Zehden:

a. das Stadtgericht Mohrin,
b. das Land- und Stadtgericht Bärwalde,
c. . . . . Schönfließ,
d. . . . . Königsberg,

in den bisherigen Grenzen.

4) und 5) Zu den Königl. Land- und Stadtgerichten in Landsberg und Friedeberg sind auswärtige Gerichts-Commissionen nicht gelegt.

6) Zu dem Königl. Land- und Stadtgerichte in Driesen:

a. das Stadtgericht Woldenberg als Gerichts-Commission zu Woldenberg No. 1.,
b. das Justizamt Marienwalde zu Woldenberg, als Gerichts-Commission zu Woldenberg No. 2.,

in den bisherigen Grenzen.

7) Zu dem Königl. Land- und Stadtgerichte in Crossen:

a. das Stadtgericht Sommerfeld,
b. das Land- und Stadtgericht Schwiebus,

in den bisherigen Grenzen,

c. das Land- und Stadtgericht Züllichau,

in zwei Gerichts-Commissions-Bezirken, von denen umfaßt

der erste:

die Stadt Züllichau, die städtischen oberen und unteren Weinberge, das Stadtvorwerk mit den bei Schreckshaide gelegenen Weinbergen und sonstigen auswärtigen Etablissements;

der zweite:

die Schwiebusser Gasse, die lange Gasse, der Amtsantheil von Krauschow, der Amtsantheil von Crummendorf; Neuborck, Tschicherzig, Glauchow, der Bernhardische Antheil von Crummendorf;

d. die Gerichts-Commission Bobersberg aus folgenden, bisher zum Land- und Stadtgericht zu Crossen selbst gehörigen Ortschaften bestehend:

Stadt Bobersberg, Vorwerk Bobersberg, Großmühle Bobersberg, Kleinmühle Bobersberg, Neumühle Bobersberg, Dorf Berloge, Dorf Dachow, Dorf Sarkow, Dorf Königl. Seedorf, Dorf Jähnsdorf, Dorf Königl. Preichow incl. Vorwerk Schwirze, Dorf Brankow incl. Forsthaus Schigonken und Theebude, Dorf Merzwiese, Vorwerk Blochbude,

Dorf Deichow und Zubehör, Benschbude, Dorf Neubrück, Dorf Crume, Dorf Braschen incl. Oberförsterei, Dorf Wendisch-Sagar, Dorf Neuendorf, Kolonie Friedrichswalde, Kolonie Klein-Braschen,

die Verwaltung dieser Gerichts-Commission erfolgt für jetzt von Crossen aus.

8) Zu dem Königl. Land- und Stadtgerichte in Sorau die Gerichts-Commission zu Triebel mit folgenden bisher zum Land- und Stadtgericht zu Sorau gehörigen Ortschaften:

Stadt und Amt Triebel mit Tannicht und Reichersdorf, Groß- und Klein-Särchen, Buckoke, Crohle, Gebersdorf, Groß- und Klein-Hennersdorf, Jeßmenau, Zeisdorf und Dolzig.

9) Zu dem Königl. Land- und Stadtgerichte in Cottbus:

a. die Gerichts-Commission zu Peitz,
b. das Land- und Stadtgericht zu Spremberg,
c. das Land- und Stadtgericht zu Wittichenau,
in den bisherigen Grenzen,
d. das Land- und Stadtgericht zu Hoyerswerda in zwei Gerichts-Commissions-Bezirke, wovon umfaßt

der erste:

Seidewinkel, Bergen, Neuwiese, Bröthen, Schwarz-Colm, Michalken, Nardt, Laubusch, Täzschwiz, Geierswalde, Hosena, Leipe mit Torno, Bernsdorf, Wiednitz, Riegel, Weiß-Colm mit Tiegling, Neuhof und Neida,

die Gerichtsbarkeit über die, zu den Oberförstereien Hoyerswerda und Schwarz-Colm gehörigen Königl. Forsten;

der zweite:

Stadt Hoyerswerda; Environs: Burglehn, Amtsanbau, Pfarräcker, Haag; Dörfer: Groß-Neida, Klein-Neida, Kühnicht, Burg, Burghammer, Neudorf, Sabrodt, Bluno, Groß-Partwitz, Klein-Partwitz, Pumpe.

10) Zu dem Königl. Land- und Stadtgerichte in Lübben die Gerichts-Commission zu Friedland in den bisherigen Grenzen.

11) Zu dem Königl. Land- und Stadtgerichte in Finsterwalde:

a. das Land- und Stadtgericht Kirchhayn,
b. das Land- und Stadtgericht Dobrilugk,
c. das Land- und Stadtgericht Calau,
in den bisherigen Grenzen,
d. das Land- und Stadtgericht Senftenberg, in zwei Gerichts-Commissions-Bezirken, wovon umfaßt

der

der erste:

Stadt Senftenberg nebst Amtsfreiheit, die Dörfer Buchwalde, Groß-Koschen, Klein-Koschen, Lauta, Jüttendorf, Reppist, Sedlitz, Rosendorf, Sorno, Lieske, Thamm;

der zweite:

die Dörfer Sauo, Rauno, Bückchen, Dörrwalde, Woschko, Schmogro, Barzig, Brieske, Clettwitz, Costebrau, Friedrichsthal, Hörlitz, Dobristroh, Meuro, Neuendorf, Groß-Räschen, Klein-Räschen, Särchen, Saalhausen, Tschernigosda.

12) Zu dem Königl. Land- und Stadtgericht in Guben:
a. die Gerichts-Commission zu Neuzelle,
b. die Gerichts-Commission zu Fürstenberg,
in den bisherigen Grenzen.

Für die Kreise Soldin, Arnswalde und Sternberg, so wie für das Königliche Land- und Stadtgericht zu Luckau ist die Reorganisation noch nicht beendigt.

Die hiernach bei den Gerichtsbehörden eingetretene Veränderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 10. März 1848.

Extract № 11.

aus dem Justiz-Ministerial-Blatt pro 1847 No. 22. Seite 158.

No. 25.

Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Organisation der Königl. Land- und Stadtgerichte betreffend.

Organisations-Plan für das Königl. Land- und Stadtgericht zu Groß-Wanzleben.

§. 1.

Das Land- und Stadtgericht zu Groß-Wanzleben ist ein collegialisch formirtes, aus einem Director und sieben Assessoren bestehendes Gericht. Dem Director und dreien Assessoren wird ihr Wohnsitz zu Groß-Wanzleben, zweien Assessoren zu Seehausen, zweien zu Egeln angewiesen.

§. 2.

Den zu Seehausen und Egeln wohnenden Mitgliedern wird als Geschäftskreis ein örtlich abgegrenzter Sprengel des Land- und Stadtgerichts-Bezirks unter der Bezeichnung:

 Land-

Land- und Stadtgerichts-Commission zu Seehausen oder Egeln No. I. oder No. II., den zu Groß-Wanzleben wohnenden ein Geschäftskreis nach näherer Bestimmung des Directors angewiesen.

§. 3.

In diesen Geschäftskreisen (§. 2.) haben die Mitglieder, mit Einschluß des Directors, welcher sich ebenfalls einen bestimmten Geschäftskreis zutheilt, als Richter alle Sachen selbstständig zu bearbeiten, welche an sich der Competenz eines allein stehenden Unterrichters unterworfen werden können und auch nach den folgenden Bestimmungen nicht der collegialischen Berathung und Beschlußnahme vorbehalten sind.

§. 4.

Ihre Erlasse (Verfügungen und Ausfertigungen) ergehen im Namen des Land- und Stadtgerichts oder der betreffenden Land- und Stadtgerichts-Commission mit der Unterschrift:

Der Richter.
N. N.
Land- und Stadtgerichts-Assessor (Rath oder Director).

Beruht der Erlaß auf einem Collegial-Beschlusse (§. 7.) so ist dieses im Eingange zu erwähnen.

§. 5.

Der Director hat

1) die Decretur in Einrichtungs-, Kassen- und allen das Collegium als solches betreffenden Sachen. Er präsentirt alle unter der Adresse des Land- und Stadtgerichts eingehenden Sachen und läßt sie, wenn solche in den Geschäftskreis eines der Mitglieder gehören, diesem zustellen. Er bestimmt die Sitzungstage für die collegialischen Verhandlungen, setzt die Mitglieder davon in Kenntniß und dispensirt erforderlichen Falles diejenigen, welche Theil zu nehmen behindert sind. Er ist

2) für den prompten und ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb verantwortlich. Seinen desfallsigen Anordnungen ist, so lange nicht von der vorgesetzten Behörde etwas Anderes bestimmt wird, Folge zu leisten. Er hat zu dem Ende nicht nur den Geschäftsbetrieb der Richter zu Wanzleben fortwährend zu überwachen, sondern auch bei den auswärts wohnenden Richtern mindestens zwei Mal jährlich Revisionen zu halten.

3) Materielle Erinnerungen gegen die Behandlung der Geschäfte hat er, wenn das betreffende Mitglied solche nicht aus eigener Ueberzeugung anerkennt, zum Collegial-Beschlusse zu bringen.

Er hat ferner

4) die Referenten für den Vortrag im Collegium zu ernennen;

5) Mit-

5) Mitglieder und Subalternen in Behinderungsfällen einander zu substituiren;

6) wenn eine Sache in mehrere Geschäftsbezirke einschlägt und deshalb verschiedenen Mitgliedern zur selbstständigen Bearbeitung zufallen würde, dergleichen Sachen durch eine ein für allemal zu treffende Anordnung oder für den speciellen Fall einem Mitgliede zur Bearbeitung zu überweisen.

Die Erlasse, welche von dem Director vermöge seiner Directorial-Befugnisse ausgehen, unterzeichnet er in der Reinschrift mit seinem Amtstitel:

Director des Land- und Stadtgerichts.

§. 6.

In Behinderungsfällen wird der Director von einem, ein für allemal, jedoch widerruflich von dem Oberlandesgericht zu bestimmenden, zu Wanzleben wohnenden Mitgliede vertreten. In den Sitzungen führt bei der Behinderung des Directors das älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 7.

Der collegialischen Berathung resp. Verhandlung und Entscheidung unterliegen:

1. Die Erkenntnisse nebst den dem erkennenden Richter in den Gesetzen vorbehaltenen Verhandlungen und Beschlüssen in Civil-Prozessen*) und Untersuchungen.

Ausgenommen hiervon sind nur:

1) im Civilprozeß:

a. die Bagatell- und Injuriensachen;

b. diejenigen Sachen, in welchen beide Parteien oder deren mit schriftlicher Vollmacht hierzu versehene Mandatare übereinstimmend auf die Entscheidung des einzelnen Richters compromittiren;

c. Contumazial-Bescheide und Agnitions-Resolutionen, so wie Purifications-Resolutionen, wenn über die Eidesleistung oder Eidesweigerung und deren Folgen kein Streit mehr ist, und Adjudications-Bescheide, wenn keiner der Interessenten dem Zuschlage widersprochen hat;

d. die in dem Geschäftskreise der außerhalb Wanzleben wohnenden Richter vorkommenden folgenden besonders schleunigen Sachen:

Wechselsachen;

---

*) Anmerkung:

Wie sich hiernach das Verhältniß der Gerichts-Commissarien zu dem Collegium mit Rücksicht auf die neue Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen vom 21. Juli 1846 gestaltet, ergeben die Allgemeinen Verfügungen vom 8. und 27. November 1846 im Justiz-Ministerial-Blatt für 1847 Seite 2.

Arrest-

Arreſtſachen, welche nicht mit der Hauptſache zuſammen verhandelt werden (Allg. Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 29. §§. 63—73.);

Bauſachen, wenn von einem ſchon angefangenen Bau die Rede iſt, deſſen Fortſetzung oder Aufhebung von dem Ausfall des Prozeſſes abhängig iſt (Allg. Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 42. §. 42);

die in der Allg. Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 44. §. 62. u. 63. gedachten Miethsſachen, bei denen Gefahr im Verzuge iſt;

inſofern nicht beide Theile übereinſtimmend die Entſcheidung durch das Collegium zu Wanzleben in Antrag bringen.

2) In Unterſuchungsſachen:

a. die Forſt-Rügeſachen;

b. die der Polizei-Gerichtsbarkeit anheimfallenden Sachen (Verordnung vom 31. März 1833 §. 3.);

c. der leichteren Verbrechen, welche in den Geſetzen mit Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder Freiheitsſtrafe bis zu ſechs Wochen oder körperlicher Züchtigung, oder mit mehreren dieſer Strafen zugleich bedroht ſind, wenn das durch die Allerhöchſten Ordres vom 24. März 1841 und 5. Auguſt 1844 (Geſetz-Sammlung von 1844 S. 453.) angeordnete mündliche Schlußverhör nicht eintritt.

Vor das Collegium gehören ferner:

II. In den nicht der Entſcheidung durch Erkenntniß unterworfenen Angelegenheiten:

1) alle Sachen, welche entweder der Director zur beſonderen Beſchlußnahme verweiſet, oder das betreffende Mitglied aus dem ihm überwieſenen Geſchäftskreiſe zur collegialiſchen Berathung zu bringen ſich veranlaßt findet, oder das Collegium vor ſich zu ziehen beſchließt;

2) die Depoſital-Darlehne an Privatperſonen, inſoweit es dabei auf eine Prüfung der Sicherheit ankommt;

3) in Vormundſchafts- und Curatelſachen die Beſtätigung abgeſchloſſener Erbreceſſe und die Genehmigung freiwilliger Veräußerungen unbeweglicher Güter der Minorennen, inſofern nicht von Bagatell-Objecten die Rede iſt.

Auch ſteht es

III. den Partheien frei, auf den Beſchluß des Collegiums zu provociren, wenn in Sachen, die bei einer Entſcheidung durch Erkenntniß vor das Collegium gehören würden, eine Klage oder Widerklage oder Denunciation durch Verfügung zurückgewieſen, oder über das Prozeßverfahren zu beſtimmen iſt.

§. 8.

Eine Aenderung in dem Geſchäfts-Vertheilungs-Princip des §. 2., ſo wie eine

eine Einberufung der auswärtigen Mitglieder in das Collegium und Erſetzung durch andere Mitglieder kann nur von dem Juſtiz-Miniſter angeordnet werden.

§. 9.

Die außerhalb Groß-Wanzleben wohnenden Mitglieder ſollen ſich monatlich wenigſtens einmal zu den Sitzungen des Collegiums in Wanzleben einfinden und erhalten als Vergütung für die Koſten jeder Reiſe ein vom Oberlandesgericht zu beſtimmendes Pauſchquantum aus der Salarien-Kaſſe.

Außerdem hat der Director die Befugniß, wenn es zur Beſchleunigung und Koſtenerſparniß dient, auch Sitzungen zu Seehauſen und Egeln Behufs mündlicher Verhandlung und Entſcheidung der dazu geeigneten Civil- und Criminal-Sachen anzuberaumen, an denen er dann ſelbſt mit den dortigen Richtern Theil nimmt.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 11. November 1846.

Der Juſtiz-Miniſter Uhden.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Diaconus zu Angermünde, Johann Carl Schröter iſt zum evangeliſchen Prediger zu Zellin mit Cloſſow, in der Superintendentur Königsberg II. beſtellt worden.

Der Lehngutsbeſitzer Lembke zu Sammenthin, im Arnswalder Kreiſe, iſt zum Commiſſarius für den 7. Feuer-Polizei-Bezirk deſſelben Kreiſes gewählt und beſtätigt worden.

An die Stelle des Actuarius Fiſcher zu Himmelſtädt iſt der Mühlenbeſitzer Müller daſelbſt zum Stellvertreter für den Wege-Polizei-Commiſſarius des 2. Wege-Bezirks im Landsberger Kreiſe beſtellt worden.

Der Gaſtwirth Adolph Buchwald zu Züllichau iſt als unbeſoldeter Rathsherr beſtätigt worden.

Der Wundarzt erſter Klaſſe Weckent zu Landsberg a. d. W. iſt geſtorben.

Die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Hohenjehſar und Treplin, im Lebuſer Kreiſe, iſt nach erfolgter Niederlegung Seitens des Juſtiz-Raths Salbach zu Müllroſe, dem Juſtitiarius Brohm hierſelbſt übertragen worden.

Die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Loſſow im Lebuſer Kreiſe iſt nach erfolgter Niederlegung Seitens des Juſtiz-Raths Salbach zu Müllroſe, dem Juſtitiarius Brohm hierſelbſt übertragen worden.

Der Gaſtwirth Friedrich Wilhelm Bahr zu Neuwedell iſt zum Schiedsmann für die Stadt Neuwedell auf anderweite drei Jahre gewählt und beſtätigt worden.

Im

Im Arnswaldeschen Kreise sind als Schiedsmänner neu gewählt:

für den ersten Bezirk, der Rittergutsbesitzer v. Wedell zu Großgut Neuwedell;
für den zweiten Bezirk, der Kaufmann und Gasthofsbesitzer Profé zu Hochzeit;
für den achten Bezirk, der Geschäftsführer Niendorf zu Pammin;
für den zehnten Bezirk, der Rittergutsbesitzer Hacken zu Steinberg.

Desgleichen sind die bisherigen Schiedsmänner:
im dritten Bezirk, der Forst-Kassen-Rendant Ziese zu Regenthin;
im vierten Bezirk, der Schulze Kaetzler zu Marienwalde;
im fünften Bezirk, der Lehnschulze Böning zu Schwachenwalde;
im sechsten Bezirk, der Mühlenbesitzer Wolfgram zu Granoer Hammermühle;
im neunten Bezirk, der Ritterschaftsrath v. d. Marwitz zu Cölpin
in dieser Eigenschaft auf drei Jahre wieder gewählt und sämmtlich bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung. 1. No. 1014. März.

(1.) Der erste diesjährige Jahrmarkt in der Stadt Buckow wird nicht, wie im Kalender angegeben, am 12., sondern Tages darauf, am Donnerstag den 13. April abgehalten werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Frankfurt a. d. O., den 16. März 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 382. März.

(2.) Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Richter zu Lieberose ist unterm 5. Juni v. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 13. März 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Besetzung einer Kreis-Thierarztstelle.

Für den Czarnikauer Kreis soll eine neue Kreis-Thierarztstelle mit 100 Rthlr. etatsmäßigem Jahrgehalte kreirt werden.

Qualifizirte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 6. März 1848.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4.) Ta-

9) Tabelle
über den Stände- und Handlungs-Credit in der Provinzen, und Städten, Hafenplätze und Hauptmessen der Deutschen Erbstaaten-Länder vom Jahre 1818.

Commercial-Credit.

Namen der Städte	Wechsel		Papiere		Geld		Actien		Handels-Artikel		
	Wechsel-Course		Staats-Papiere		Agio		Actien		Handels-Artikel		
	Wechsel-Course	Wechsel-Course	Staats-Papiere	Staats-Papiere	Agio	Agio	Actien	Actien	Handels-Artikel	Handels-Artikel	Handels-Artikel
	Amsterdam	Augsburg	Bank-Actien	Bank-Actien	Ducaten	Louisd'or	Bank-Actien	Bank-Actien	Bank-Actien	Bank-Actien	Bank-Actien
1 Braunschweig	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2 Bremen	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3 Breslau	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
4 Cassel	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
5 Coblenz	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
6 Cöln	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
7 Danzig	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
8 Dresden	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
9 Elberfeld	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
10 Emden	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
11 Erfurt	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
12 Frankfurt a. M.	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
13 Frankfurt a. O.	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
14 Gotha	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
15 Hamburg	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
16 Hannover	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
17 Leipzig	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
18 Lübeck	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
19 Magdeburg	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
20 Mainz	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
21 Nürnberg	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
22 Stettin	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
23 Wien	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
24 Zeitz	141	100	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Zur Bemerkung											

Bekanntmachung.

(5.) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in der Stadt Bahn ist seit 3 Monaten gänzlich verschwunden und es wird deshalb die Sperre des Orts in Bezug auf Rindvieh und Rauchfutter hierdurch aufgehoben.

Greifenhagen, den 16. März 1848.

Königl. Landräthliche Behörde.

(6.) Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1848.

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Nationaloekonomie, Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde vom Königreich Preußen, Director Professor Dr. Baumstark.
2. Besonderer Pflanzen- und Wiesenbau, Rindviehzucht, landwirthschaftliche Betriebslehre; landwirthschaftliche Demonstrationen, Dr. Segnitz.
3. Obstbaum- und Gehölzzucht, academischer Gärtner Jühlke.
4. Pferdezucht, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausäugethiere, Lehre vom Hufbeschlag, Professor Dr. Haubner.
5. Allgemeine und besondere Botanik, Naturgeschichte des Thierreichs, botanische Excursionen, Professor Dr. Schauer.
6. Experimental- und Agriculturchemie, Analytische Chemie und Anleitung zu agronomischen Untersuchungen, Wärmelehre, Klimatologie und Meteorologie, Professor Dr. Schulze.
7. Feldmessen und Nievelliren, Professor Dr. Grunert.
8. Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Uebungen im Bauzeichnen ꝛc., Universitäts-Bau-Inspector Dr. Menzel.
9. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Die Vorlesungen werden am 1. Mai d. J. beginnen und in Betreff der näheren Anforderungen, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena im Februar 1848.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena.

gez. E. Baumstark.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 12. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 22. März. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Die unten signalisirte unverehelichte Lucke, welche wegen vieler Betrügereien von uns zur Untersuchung gezogen, wegen Schwangerschaft aber am 25. September v. J. des Arrestes entlassen und nach ihrer Heimath Stoßdorf bei Luckau zurückgewiesen worden ist, hat sich nicht dahin begeben, soll sich vielmehr vagabondirend umhertreiben und ist verdächtig, neue Betrügereien verübt zu haben.

Da es bisher nicht gelungen ist, ihren Aufenthalt zu ermitteln, so werden alle Behörden ersucht, dieser verschmitzten Betrügerin sorgfältig nachspüren, sie im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Sorau, den 16. März 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht; Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

Signalement. Die unverehelichte Anne Marie Lucke ist 23 Jahr alt, evangelischen Glaubens, aus Schlabendorf bei Luckau gebürtig, in Stoßdorf bei Luckau erzogen, 4 Fuß 8½ Zoll groß, hat blondes Haar, gewölbte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, proportionirte Nase, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt und hat keine besonderen Kennzeichen.

(2.) Steckbrief. Der Privatsekretair Julius Rudolph Lemke, aus Ostpreußen gebürtig, welcher bei der hiesigen Kreiskasse beschäftigt gewesen, hat sich am 7. d. Mts. heimlich von hier entfernt und sich der Veruntreuung Königlicher Gelder schuldig gemacht.

Alle Civil- und Militairbehörden werden deshalb ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Lemke, dessen Signalement unten näher angegeben ist, gefälligst vigiliren, im Betretungsfall mit den bei sich habenden Effekten festnehmen und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Beeskow, den 14. März 1848.

Königl. Land- und Stadt Gericht.

Signalement. Der ꝛc. Julius Rudolph Lemke ist aus Ostpreußen gebürtig und hielt sich in Beeskow auf, evangelischer Religion, 31 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, niedrige Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase und Mund, braunen Bart, vollständige Zähne, gewöhnliches Kinn und Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist kleiner und magerer Gestalt, spricht den preußischen Dialekt und sind besondere Kennzeichen nicht bekannt.

Die Bekleidung kann nur dahin bezeichnet werden, daß der ꝛc. Lemke bei seiner Entweichung einen schwarzbraunen Tuch-Palletot auf dem Leibe gehabt und als Kopfbedeckung eine Mütze getragen hat.

(3.) Erledigter Steckbrief. Der Johann Ludwig Haase aus Groß-Neuendorff hat sich heute bei uns gestellt und ist dadurch unser Steckbrief vom 3. v. Mts. erledigt.

Bärwalde i. d. N., den 9. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(4.) Bekanntmachung. Eine Damenfußtasche von Plüsch, violett und braun karirt, mit Orangestreifen und inwendig mit schwarzem Pelz gefüttert, ist, als muthmaaßlich gestohlen, in

Beſchlag genommen worden. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, ſich zur näheren Vernehmung in unſerm hieſigen Bureau zu melden. Koſten entſtehen dadurch nicht.

Cüſtrin, am 7. März 1848.

Königl. Juſtiz-Amt Sachſendorff.

(5.) Bekanntmachung. In der Nacht vom 6. zum 7. März c. ſind dem hieſigen herrſchaftlichen Förſter Schröder zwei Doppelgewehre, als: A. ein Doppelzeug oder Büchsflinte, B. eine gewöhnliche Doppelflinte, aus ſeinem Wohnhauſe diebiſcher Weiſe entwendet worden. Da man dem Diebe bis jetzt nicht auf die Spur gekommen iſt, ſo werden alle Wohllöblichen Polizeibehörden, ſo wie ſämmtliche Büchſenſchäfter hieſiger Gegend dienſtergebenſt erſucht, auf die nachſtehend näher beſchriebenen Doppelflinten Acht zu haben, die beiden Flinten, im Fall ſelbige zum Verkauf angeboten werden, in Beſchlag zu nehmen und an unterzeichnete Polizei-Verwaltung ſofortige Anzeige zu machen. Sallgaſt bei Finſterwalde, den 9. März 1848.

Die Gräflich v. Einſiedelſche Polizei-Verwaltung.

Beſchreibung der beiden Doppelgewehre.

A. Das Doppelzeug hat runde Röhre, auf der Bahn C. J. Reitz in Luckau bezeichnet. Die Schlöſſer ſind glatt, die Hähne nach unten breit und iſt ein Herz darin. Garnitur iſt von ſchwarzem Ebenholze. Als beſonderes Kennzeichen dient, daß in der rechten Seite des Kolbens ein kleines Loch zugeſpindet iſt und ſich in der Kugelſchachtel nach vorn ein kleines Loch befindet, woſelbſt der Krätzer aufbewahrt werden kann.

B. Die Doppelflinte hat glatte runde Röhre, auf der Bahn Jung & Söhne in Suhl bezeichnet, auf den Röhren iſt dicht vor den Schlöſſern ein kleines Loch, durch einen Schlag verurſacht, ſichtbar. Die Schlöſſer ſind gravirt, die Garnitur von Neuſilber und ſchön verziert.

(6.) Oeffentlicher Aufruf! Es iſt dem gräfl. v. Pourtalesſchen Leibjäger allhier eine flache goldene Spring-Taſchenuhr mit weißem Zifferblatt von Emaille, mit deutſchen Zahlen und goldenen Zeigern, entwendet worden, und befindet ſich im Werke derſelben die No. 179. oder 197., was unbeſtimmt bleiben muß, ſo wie der Name des Uhrmachers, und ob derſelbe in das Werk eingravirt, unbekannt iſt. Indem wir Jedermann und namentlich die Herren Uhrmacher vor dem Ankauf der qu. Uhr warnen, fordern wir zugleich auf, beim etwaigen Antreffen dieſelbe in Beſchlag zu nehmen und an uns zu befördern; auch theilen wir mit, daß der rechtmäßige Beſitzer der Uhr ſehr gern eine angemeſſene Belohnung zu geben bereit iſt.

Ogroſen, den 14. März 1848.

Das Polizei-Amt.

(7.) Bekanntmachung. Das mit dem 1. Juni d. J. pachtlos werdende Königl. Domainen-Vorwerk Paßmühlengut im Domainen-Rent-Amte Pyritz ſoll zu dieſem Zeitpunkte alternativ in 19 Parzellen oder im Ganzen und mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinſes, im Wege der Licitation zu Gunſten der beabſichtigten Melioration des Plönebruches veräußert werden. Das Vorwerk liegt von Stargard 2 Meilen, von Pyritz 1 Meile, von dem Flecken Werben ½ Meile und von Stettin über Werben 6 Meilen entfernt. Zu demſelben gehören: 1) an Ländereien: 4 Morgen 62 □Ruthen Hof- und Bauſtelle, 8 Morgen 21 □Ruthen Gärten, 162 Morgen 175 □Ruthen Acker auf der Höhe, 339 Morgen 127 □Ruthen Acker im Bruche, 103 Morgen 177 □Ruthen Wieſen, 16 Morgen 147 □Ruthen Hütung, 28 Morgen 123 □Ruthen Gräben, Wege und unnutzbare Bergabhänge, überhaupt 664 Morgen 112 □Ruthen, wovon jedoch zur Dotirung der Schule und des Schulzen-Amts 3 Morgen 150 □Ruthen in Abzug kommen; 2) die Krugnahrung; 3) die Fiſcherei in der Plöne; 4) die Königlichen Wohn-, Wirthſchafts- und Mühlengebäude, Bewährungen und Brunnen; 5) das Königliche Inventarium an Ausſaat und Beſtellung und an Obſt- und wilden Bäumen. Ausgeſchloſſen von dem Verkauf wird die Waſſerkraft, welche die Paßmühle bewegt, die fortan eingehen ſoll. Der Betrag des Kapitals, welches die Erwerber für

das

das Inventarium an Saaten und Bestellung zu erlegen haben, wird in dem Licitations-Termine bekannt gemacht werden. Es beträgt: A. bei dem Verkauf im Ganzen 1) für den Fall des reinen Verkaufs ohne Vorbehalt eines Domainenzinses das geringste Kaufgeld 29,242 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf.; 2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses a. das geringste Kaufgeld 13,807 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf., b. der jährliche Domainenzins 686 Rthlr. In jedem dieser beiden Fälle treten dem geringsten Kaufgelde außer dem Inventarien-Kapital noch hinzu der Taxwerth der Gebäude mit 8790 Rthlr., der Kapitalwerth des in circa 6 Morgen Wiesen vorhandenen stechbaren Torfes mit 792 Rthlr., der Kapitalwerth des Inventarii an Bäumen mit 855 Rthlr., zusammen 10,437 Rthlr. B. Bei dem Verkauf in 19 Parzellen, mit deren Ausbietung der Anfang gemacht wird, beträgt das geringste Kaufgeld 1) für die Parzelle No. 1., welche 232 Morgen 110 □Ruthen enthält und bei welcher sich die Gebäude, mit Ausnahme von zwei Familienhäusern nebst Stall, ferner die Torfnutzung, das Baum-Inventarium, die Fischerei und die Krug-Nahrung befinden, 23,766 Rthlr. 15 Sgr. 5 Pf.; 2) für jede der sechs Parzellen No. 2. bis 7., welche circa 60 Morgen enthalten und selbstständige Ackernahrungen bilden, circa 1500 Rthlr. bis 2000 Rthlr., nur befinden sich bei der Parzelle No. 7. zwei Familienhäuser nebst Stall, wofür dem geringsten Kaufgelde dieser Parzelle 600 Rthlr. hinzutreten, und 3) für jede der 4 Morgen 76 □Ruthen Höheboden enthaltenden Parzellen No. 8. bis 19. incl. 350 Rthlr. Dieses Kaufgeld kommt bei Uebernahme eines Domainenzinses verhältnißmäßig geringer zu stehen. Außerdem ist von dem Erwerber die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten, welche für jetzt jährlich 208 Rthlr. 1 Sgr. bei dem Verkaufe im Ganzen und 206 Rthlr. 28 Sgr. bei dem Verkaufe in 19 Parzellen beträgt, auf welche dieselbe nach dem Werthsverhältnisse nach näherer Angabe des Veräußerungsplanes vertheilt ist. Zur Abgabe der Kaufgebote ist ein Termin auf „den 5. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" in dem Wohnhause auf dem Vorwerke Paßmühlengut vor dem Departements-Rathe, Regierungs-Rath Freiherrn v. Salmuth, anberaumt. Die speziellen und allgemeinen Kaufbedingungen können 8 Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in dem Domainen-Verwaltungs-Büreau der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Pyritz und bei dem Domainen-Pächter Haase zu Paßmühlengut, der auch vor dem Termine die zu veräußernden Realitäten vorzeigen wird, eingesehen werden. Stettin, den 1. März 1848.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen u. Forsten.

(8.) Subhastations-Patent. Das auf der Damm-Vorstadt in der Schulstraße No. 3. belegene, Vol. IV. № et Fol. 299. des städtischen Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Zimmermeister Gottlieb Huth gehörige Grundstück, welches laut der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 3464 Rthlr. 8 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation „am 6. Juni 1848" öffentlich an Gerichtsstelle verkauft werden.

Frankfurt a. d. O., den 26. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(9.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Landsberg a. d. W., den 28. Januar 1848.

Das den Erben der verehelichten Krüger Loebeler, Caroline Justine, gebornen Boelcke, vormals Wittwe Grüneberg gehörige Grundstück No. 16. Zanzin, abgeschätzt auf 6872 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem ersten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll „am 4. September 1848 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(10.) Oeffentliches Aufgebot. Nachstehende, angeblich verloren gegangene Dokumente werden Behufs ihrer Mortifikation und Erneuerung hiermit öffentlich aufgeboten, als: 1) die Obligation des Kossäthen Martin Groeck, de dato Lübben den 29. März 1826 und Anerkenntniß vom 3. Januar 1828 über 48 Rthlr. à 5 pro Cent jährlicher Verzinsung und von vierteljährlicher Aufkündigung für die Hauptsparkasse des Markgrafthums Niederlausitz in Lübben, eingetragen für dieselbe auf dem Kossäthengute des Martin Groeck in Briesen No. 36. des Hypothekenbuchs

Rubr. III. No. 1. ex decreto vom 24. Februar 1829; 2) die Obligation des Bürgermeisters und Raths, so wie des bürgerlichen Ausschusses von Vierteln und Gewerken der Kreisstadt Lübben vom 23. Februar 1826 über 100 Rthlr. Courant für die Kossäthenfrau verehelichte Schwitzke, geborne Christiane Mehlan, in Görlsdorff, zu 3½ pro Cent jährlicher Verzinsung und halbjährlicher Aufkündigung, die besage des über den Nachlaß der verehelicht gewesenen Schwitzke, Christiane gebornen Mehlan, abgeschlossenen Erbvergleichs vom 7. April 1847 auf deren Bruder, den Bauer Gottfried Mehlan in Treppendorff als Eigenthum übergegangen. Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionare, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche auf diese Obligationen und die aus denselben originirenden Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem auf „den 26. Mai 1848 Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Naumann angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu den Auswärtigen die Justiz-Commissarien Geras, Ulschner und Krüger hieselbst vorgeschlagen werden, zu erscheinen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen ausgeschlossen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Dokumente sodann auf Grund der Anerkenntnisse erneuert werden sollen.

Lübben, den 24. Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(11.) Freiwilliger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht Lübben.

Die den Erben der verstorbenen Amts-Inspektor Mesenberger, Friederike Wilhelmine, geb. Voß, zugehörigen, im Hypothekenbuche von den walzenden Grundstücken der Stadt Lübben Vol. IX. No. 400. pag. 325. verzeichneten Grundstücke, nämlich: 1) eine Wiese von 6 Mähern hinter dem Stadtvorwerke in den drei Werdern, neben Erbpächter Altrichters- und Pesches zu Radensdorf Wiesen, abgeschätzt auf 361 Rthlr. 10 Sgr. 10⅔ Pf., 2) eine Wiese von 12 Mähern nebst Acker hinter dem Stadt-Vorwerke, zwischen Poeschkes aus Radensdorf und den Vorwerkswiesen, abgeschätzt auf 722 Rthlr. 27 Sgr. 9⅓ Pf., 3) eine Wiese von 12 Mähern nebst Acker hinter der Vorstadt, neben Brückaus, Bäcker Kühns und Bergs Wiesen, abgeschätzt auf 1830 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf., 4) ein Ackerfleck nebst dabei befindlicher Wiese hinter dem Schießhause, am Treppendorfer Wege, neben Fälligens und Liedemanns Acker, abgeschätzt auf 234 Rthlr. 7 Sgr. 4 Pf., sollen im Wege der freiwilligen Subhastation in termino den 4. Mai c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Küsel an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein, die Taxe und Verkaufs-Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Lübben, den 7. Januar 1848.

(12.) Bekanntmachung. Nachdem die bisherigen Laaßnahrungen folgender bäuerlichen Wirthe zu Klein-Luboly: 1) des Gottfried Heinia, 2) der Wittwe Lehmann, Anne Marie geb. Tharan, 3) des Carl Lindorf auf Domka's Nahrung, 4) des Gottfried Erdmann Woizan und dessen Ehefrau geb. Bronisch, Haus No. 26., 5) des Carl Lucas, 6) des Gottfried Borch, 7) des Gottfried Krutta, 8) des Gottfried Ehrich, 9) des Gottfried Carlepp, 10) der verehelichten Schütze, Wilhelmine Caroline geb. Braeschan, 11) des Hans Christoph Kalz und dessen Ehefrau Anne Marie geb. Reinisch, 12) des Gottfried Lippan, 13) der Wittwe Lehniger, Christiane geb. Bronisch, 14) des Friedrich Gottlob Droas, 15) des Friedrich Dommaing und dessen Ehefrau geb. Guba, 16) des Gottfried Erdmann Woizan und dessen Ehefrau geb. Bronisch, Haus No. 22., 17) des Carl Lohria, 18) des Johann George Riech und 19) des Carl Maschka; ingleichen die Laaßnahrung 20) des Bauer Christian Lindorf zu Hartmannsdorf, zu Eigenthum verliehen worden sind, soll von diesen Stellen und zugleich auch von nachfolgenden, zur Zeit noch nicht in das Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücken: a. dem Schmiede-Grundstück der Wittwe Boettcher, Anne Elisabeth geb. Groetsch zu Klein-Luboly, b. dem in der Haingasse bei Lübben, zwischen Tischler Paepper's und Seifensieder Straßer's belegenen Garten, des Hutmachermeister Ernst Moritz Ruben hier, auf Grund der von den Besitzern und sonst eingezogenen Nachrichten das Hypothekenbuch

kenbuch regulirt werden, und liegen die angelegten Tabellen zur Einsicht bereit. Jeder, der ein Interesse hierbei zu haben vermeint und seiner Forderung das mit der Eintragung in das Hypothekenbuch verbundene Vorzugsrecht zu verschaffen gedenkt, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb zwei Monaten bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden und seine Ansprüche unter Einreichung der Dokumente näher zu bescheinigen. Lübben, den 15. Februar 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(13.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 9. Februar 1848.

Das im Dorfe Alt-Reetz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I. Pag. 7. No. 2. A. verzeichnete, dem Eigenthümer Georg Ludwig Mahlitz gehörige Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 4515 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll „am 22. Mai c. Vormittags 10 Uhr" an Ort und Stelle subhastirt werden.

(14.) Freiwilliger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Driesen, den 29. Februar 1848.

Das zu Neuteich unter No. 3 c. der Bauern belegene Grundstück der minderjährigen Geschwister Pahl, aus 6 Magd. Morg. 102 □Ruthen bestehend, laut der nebst Hypotheken-Schein in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe gerichtlich auf 235 Rthlr. gewürdigt, soll Theilungshalber „am 5. Juli c. Vormittags 11 Uhr" in unserm Instruktions-Zimmer meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

(15.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadt-Gericht Züllichau.

Das Wohnhaus No. 181. in der Tuchmachergasse hieselbst, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 575 Rthlr. 15 Sgr., soll in termino „den 3. Juli c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Der Johann Gottlob Theurich wird hierzu öffentlich geladen. Züllichau, den 12. März 1848.

(16.) Da in dem zum öffentlichen Verkauf der Gemeindeschmiede zu Zäckerick heute anberaumt gewesenen Termine ein annehmliches Gebot nicht erfolgt ist, so ist auf Antrag der Gemeine ein neuer Termin zum Verkauf, und wenn sich auch dann ein annehmlicher Käufer nicht finden sollte, zur öffentlichen Verpachtung dieser Schmiede für die nächstfolgenden drei Jahre auf „den 5. April Nachmittags 2 Uhr" im Schulzengericht zu Zäckerick angesetzt, zu welchem Kauf- und Pachtlustige hierdurch vorgeladen werden. Zehden, den 15. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(17.) Nothwendige Subhastation. Das in hiesiger Stadt in der Hintergasse belegene Wohnhaus nebst Gartenfleck des Tuchmachermeisters Carl Gottlob Haferland, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 223 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., soll „am 3ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Finsterwalde, den 4ten März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(18.) Bekanntmachung. Der auf „den 28. März d. J." zur Subhastation des dem Bäckermeister Ernst Schilling gehörigen Hauses anberaumte Termin wird hiermit aufgehoben.

Fürstenberg a. d. O., den 17. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(19.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgerichts-Commission Woldenberg.

Das der verehelichten Tischler Schuster, Ernestine Wilhelmine geborne Wernicke gehörige, in der Quermarkstraße belegene, Fol. 142. Vol. II. No. 1. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Hauskavel, abgeschätzt nach der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1012 Rthlr. 16 Sgr. 2 Pf. soll unter den im Termine festzusetzenden Bedingungen „am 28. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Woldenberg, den 10. März 1848.

(20.) Noth-

(20.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgerichts-Commission Woldenberg.

Die der verehelichten Pantoffelmacher Flatow, Johanne Charlotte gebornen Ziebarth gehörige, an der Stadtmauer hierselbst belegene, Fol. 264. Vol. IV. No. 1. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnbude nebst Hütungsabfindung, so wie der vor dem Hohen-Thore in der Rosengasse belegene, Fol. 116. Vol. II. No. 3. des Hypothekenbuchs verzeichnete Garten, geschätzt nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 411 Rthlr. und resp. 58 Rthlr., sollen unter den im Termine festzusetzenden Bedingungen „am 29. Juni c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Woldenberg, den 10. März 1848.

(21.) Bekanntmachung. Der auf den 20. Juni d. J. anberaumte Subhastations-Termin zum Verkaufe des zum Nachlasse der Wittwe Kulke, geb. Pohland, gehörigen Bürger-Quart-Ackers wird hiermit aufgehoben. Sommerfeld, den 13. März 1848.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(22.) Bekanntmachung. Zum öffentlichen Verkaufe des hierselbst sub No. 92. in der französischen Straße gelegenen, den Maurer Schulzschen Erben gehörigen Wohnhauses nebst Pertinenzien, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 953 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt, ist ein anderweitiger Termin auf „den 4. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt. Müncheberg, den 10. März 1848.

Königliches Stadt-Gericht.

(23.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Vereinigtes Burggericht zu Neuwedell.

Das vor dem polnischen Thore hierselbst belegene Wohnhaus des Schmiedemeisters Friedrich Wilhelm Manthey, im Burggerichts-Hypothekenbuche Vol. V. No. 6. Fol. 31. verzeichnet, nebst der auf demselben Folio verzeichneten Erbpachtsgerechtigkeit und einem Stück Grabeland, zusammen geschätzt auf 1877 Rthlr. 24 Sgr., soll im Wege der nothwendigen Subhastation „am 1. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Neuwedell, den 15. März 1848.

Das Burggericht.

(24.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Gericht Kalzig.

Die Hoffmannsche Häuslerstelle No. 16. zu Kalzig, taxirt auf 180 Rthlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 30. Juni Vormittags 11 Uhr" in der Behausung des unterzeichneten Justitiarius öffentlich verkauft werden.

Züllichau, den 6. März 1848. Krause.

(25.) Große Auktion. Vom 5. April d. J. Vormittags 9 Uhr ab und an den darauf folgenden Tagen sollen zu Soldin im Hause No. 89. der Domstraße eine beträchtliche Anzahl Effekten, Silbergeschirr, Porzellan, Leinenzeug und Betten, Meubles, drei Wagen, worunter ein Staatswagen, ein Jagdschlitten, mehrere Paare Geschirre, von denen das eine ganz neu, Gewehre, Jagdgeräth, worunter ein Hühnerhund, eine silberne Taschenuhr, zwei Stutzuhren, ein goldener Siegelring, Gemälde, Kupferstiche, ein Gewächshaus im Material, Gartengeräthe ꝛc. ꝛc., fast durchgängig in ganz gutem, größtentheils aber in vorzüglichem Zustande, durch Auktion verkauft werden. Soldin, den 11. März 1848. Königl. Kreisjustizrath Schulz.

(26.) Bekanntmachung. Der Eigenthümer Kubisch zu Hammelstall beabsichtigt auf dem ihm zugehörigen, am Wege nach Neumecklenburg belegenen, Berglande eine Ziegelei zu erbauen. Nach §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden diejenigen, welche sich durch die Ausführung desselben für verletzt halten sollten, aufgefordert, ihre etwaigen Einwendungen, gehörig begründet, innerhalb vierwöchentlicher präklusivischer Frist bei uns anzubringen. Friedeberg i. d. N., den 13. März 1848.

Der Magistrat.

(27.) Be-

(27.) Bekanntmachung. Es sollen mehrere pro 1848 auszuführende Kulturarbeiten in der Revierverwaltung Schönborn an den Mindestfordernden überlassen werden; weshalb zur Abhaltung einer Minuslizitation der Unterzeichnete einen Termin auf „den 3. April d. J. Vormittags 11 Uhr" in seinem Geschäftslokal anberaumt hat und geeignete Arbeitslustige hierzu einladet. Die ausführlichen Bedingungen, unter welchen die Arbeiten dem Mindestfordernden überlassen werden können, sollen im Termin bekannt gemacht werden. Dobrilugk, den 13. März 1848.

Der Oberförster Zinke.

(28.) Bau- und Nutzholz-Verkauf zur freien Konkurrenz.

Es sollen „am 6. April c. Vormittags von 10 Uhr ab" im Sessionszimmer des Crossener Rathhauses aus der Oberförsterei Crossen, Revier-Abtheilung Raednitz: 119 Stück meist starke kiefern Schneidehölzer, und unter Umständen noch außer diesen circa 50 Stück kiefern Schneide- und 150 Stück dergl. Bauhölzer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die dem Verkauf zum Grunde liegenden Bedingungen werden im Termine, und hier nur die bekannt gemacht, daß die Zahlung bei Käufen bis zur Höhe von 50 Rthlr. sogleich ganz, bei größeren Käufen mindestens mit dem vierten Theile des Betrages, sofern dieser 50 Rthlr. übersteigt, sonst aber diese letztere Summe im Termine erfolgen muß. Forsthaus Güntersberg, den 14. März 1848.

Der Oberförster Muß.

(29.) Bekanntmachung. Es sollen in dem Revier Grünhaus, Unterforsten Zollhaus, Nehesdorf, Gohra, Coslebrau, Zschornegosta und Wendisch-Sorno, die darin pro 1848 vorkommenden Forst-Kulturen, bestehend: 1) in streifenweisem Aufhacken des Bodens, 2) in Gräben-Arbeit, 3) im Ragolen des Bodens zu Eichen-Anlagen, 4) im Anfertigen der Strohwische und Aufstecken derselben in den Schonungen, an den Mindestbietenden überlassen werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 17. April d. J. Vormittags 10 Uhr" in dem Geschäftslokal des unterzeichneten Oberförsters anberaumt, wozu qualifizirte Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen. Grünhaus, den 14. März 1848.

Der Oberförster Richter.

(30.) Bekanntmachung. Es soll die Neufertigung eines Wegeweisers, veranschlagt incl. Holzwerth auf 4 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf. und der Neubau 2 hölzerner Brücken, welche incl. Holz auf resp. 34 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf. und 35 Rthlr. 26 Sgr. 9 Pf. veranschlagt sind, an den Mindestfordernden in Entreprise übergeben werden, und habe ich zu dem Zweck einen Termin auf „Freitag den 31. März c. Morgens 8 Uhr" in meinem Geschäftslokal angesetzt, wozu ich Unternehmungslustige mit dem Bemerken einlade, daß die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen. Regenthin, den 5. März 1848. Der Oberförster Tramnitz.

(31.) Holz-Verkauf in der Oberförsterei Altenhof. Zum Verkauf von kiefern Bau-, Scheit-, Ast- und hart und weich Reisigholz aus den Forstschutz-Bezirken Kalau, Paradies und Jordan habe ich Termin auf „den 12ten April c. früh um 10 Uhr" hier in meiner Wohnung, und aus dem Forstschutz-Bezirk Kutschkau „den 13ten April c. früh 10 Uhr" zu Forsthaus Kutschkau angesetzt. Jordan, den 17ten März 1848. Der Königl. Oberförster Behmer.

(32.) Nutzholz-Verkauf. Am Sonnabend den 8. April c. Morgens 9 Uhr werden im Sessionszimmer des Wohllöblichen Magistrats zu Landsberg a. d. W. aus Jagen 142. 155. 149. 22. 53. der Oberförsterei Cladow circa 300 Stück kieferne Bau- und Schneidehölzer, namentlich schwache Bauhölzer, mehrere buchene Nutzenden und einige Klaftern buchen Feigenholz öffentlich an den Meistbietenden unter den gewöhnlichen Bedingungen verkauft werden. Das spezielle Verzeichniß der zum Verkaufe kommenden Hölzer kann 3 Tage vor dem Termine im hiesigen Geschäfts-Lokale eingesehen werden. Cladow, den 18. März 1848.

Königliche Revier-Verwaltung. Kirchner.

(33.) Be-

(33.) Bekanntmachung. Die bisher als Dienstländereien benutzten Wiesengrundstücke: a) die sogenannte Waldwiese im Jagen 192. der Cladower Forst von 16 Morgen 49 □Ruthen; b) die Wiese beim Zanziner Theerofen in Jagen 24. von 8 Morgen 171 □Ruthen; c) eine im Cladower Felde belegene Wiese von 2 Morgen 113 □Ruthen, sollen mit Vorbehalt höherer Genehmigung auf 3 oder 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu steht ein Termin auf „Donnerstag den 6. April c. Morgens 9 Uhr" im hiesigen Geschäfts-Lokale an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Förster Noering zu Hammelbrück und Hülfsaufseher Schneider zu Schweinebrück die bezeichneten Wiesenflächen auf Verlangen vorzeigen werden. Die Pachtbedingungen können 3 Tage vor dem Termine hier eingesehen werden.

Cladow, den 18. März 1848.

Königliche Revier-Verwaltung. Kirchner.

(34.) Die hiesige Bürgermeisterstelle wird mit dem ersten Juli d. J. vacant, und ist mit derselben ein jährliches fixirtes Gehalt von 600 Rthlr. verbunden. Wir ersuchen daher Bewerber um diese Stelle, welche jedoch die zur Verwaltung eines Richteramtes erforderliche Qualification besitzen müssen, da die Besorgung eines Theils der Syndicats-Geschäfte mit der Stelle verbunden ist, sich unter Beilegung ihrer Qualifikations-Zeugnisse in portofreien Briefen bis spätestens den 15ten April d. J. an uns zu wenden. Wriezen, den 3. März 1848.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

(35.) Das zwischen dem Vorwerke Henriettenhof und dem Dorfe Sydowswiese dicht am Oderdamme belegene, durch denselben geschützte Domainen-Grundstück, die Hirschhörner Wiese genannt, und zuletzt als Acker genutzt, soll vom 1. Juni d. J. ab, auf sechs hintereinanderfolgende Jahre in zwei Theilen: No. 1. von 9 Morgen 44 □Ruthen, No. 2. von 6 Morgen 36 □Ruthen, an den Meistbietenden „am 7. April d. J. Vormittags 10 Uhr" an Ort und Stelle verpachtet werden. Ich ersuche Pachtlustige, sich im Termine in der Schulzen-Wohnung zu Sydowswiese zu versammeln. Die Verpachtungs-Bedingungen sind im Termine oder vor demselben hier bei mir zu erfahren.

Letschin, den 18. März 1848. Der Domainen-Rentmeister Teichler.

(36.) Hausverkauf. Das den Apotheker Meyerschen Erben gehörige, hierselbst in der Salzmarktstraße dicht am Markte sub No. 340. belegene Grundstück bin ich beauftragt, im Wege des Meistgebots zu verkaufen. Dasselbe umfaßt an durchweg massiven Gebäuden ein zweistöckiges Vorderhaus mit Seitenflügel, worin 6 Stuben, mehrere Gewölbe u. s. w., 4 Keller enthalten sind. Es geht 172 Fuß bis zur Badergasse hindurch; das daran stoßende ebenfalls zweistöckige Hinterhaus mit Seitenflügel enthält überdies reichliche Stallungen und Bodenräume, und der geräumige Hof einen sehr wasserreichen Brunnen. Es ist daher zu jedem Gewerbe oder Fabrikgeschäft sehr vortheilhaft geeignet. Ich habe zur Abgabe der Gebote einen Termin auf „Dienstag den 28. März c. Nachmittags 2 Uhr" anberaumt, und kann der Kaufvertrag sofort von mir abgeschlossen werden. Guben, den 15. März 1848. Pohle, Justiz-Kommissarius und Notar.

(37.) Nach höherer Anordnung soll im Königlichen Massinschen Forstrevier, zwischen Tornow und Massin, ein neues Forstetablissement in diesem und dem nächsten Jahre erbaut werden, das mit Einschluß des Holzwerths zu 2505 Rthlr. 2½ Sgr. berechnet worden ist, und soll der Bau durch einen qualifizirten zuverlässigen Werkmeister ausgeführt werden, dessen Wahl, ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Forderung, der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt. Zur Annahme der Forderungen habe ich einen Termin auf Donnerstag den 30sten d. M. Vormittags, hier am Orte in meinem Geschäftszimmer anberaumt, und lade geeignete Unternehmer mit dem Beifügen dazu ein, daß Anschläge und Zeichnungen im Termin vorgelegt, auch einige Tage vorher hier eingesehen werden können, und daß die nähern Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Landsberg a. d. W., den 17. März 1848. Der Bau-Inspektor Schlieben.

(38.) Eine

(38.) Eine Freihäuslerstelle, eine neu erbaute Bockwindmühle und zehn Morgen Höheland erster Klasse, unweit Cüstrin gelegen, können zusammen oder auch einzeln aus freier Hand verkauft und sofort übergeben werden von Schultze, Justiz-Kommissarius zu Cüstrin.

(39.) Einen Secretair, welcher correct, schnell und gut schreibt und auch im Vernehmen von Supplicanten und im Expediren geübt ist, wünscht sogleich

der Justiz-Commissarius Lange zu Zehden.

(40.) Auktion. Dienstag den 28. März c. Nachmittags 2 Uhr soll im Partheienzimmer der Königlichen Gerichts-Kommission hierselbst der Nachlaß des Tuchmachermeisters C. F. W. Müller, bestehend in 15 Stück schwarzen appretirten Tuchen, 6 Stück rohen Tuchen, 2 Wirkstühlen und verschiedenen Kleidungsstücken, öffentlich gegen baare Zahlung versteigert werden.

Sommerfeld, den 8. März 1848. Der Königliche Stadtgerichts-Aktuar Rudolph, v. c.

(41.) Bekanntmachung. „Am 27. März c. Nachmittags 2 Uhr" sollen im Schänkgute zu Friedersdorff 2 Kühe, 9 Schweine, 5 Schaafe und mehrere Mobilien öffentlich meistbietend verkauft werden. Dobrilugk, den 14. März 1848.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Rähse, vig. commiss.

(42.) Annonce. Ein in der Ziegeleistraße zu Frankfurt belegenes Quartier, bestehend aus 6 Stuben, Keller-, Boden- und Hofraum nebst Garten, in welchem bisher Schankwirthschaft betrieben worden, steht zum 1. April c. zu vermiethen, und ist das Nähere im Büreau der unterzeichneten Betriebs-Inspektion auf dem neuen Eisenbahnhofe hierselbst zu erfahren.

Frankfurt a. d. O., den 13. März 1848.

Die Märkische Betriebs-Inspektion.

(43.) Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28sten Februar d. J. erwidern wir auf die Anzeige des Herrn G. F. Schrader vom 12ten d. Mts., daß er durchaus nicht befugt ist, sich in Angelegenheiten unserer Kasse auf uns zu beziehen. Wie er übrigens im Stande sei, die in seiner Anzeige vom 15ten Februar d. J. offerirten Bedingungen wirklich zu erfüllen, ist uns unerklärlich, wenn die statutenmäßigen Zahlungen nicht unbefugter Weise überschritten werden. Berlin, den 17ten März 1848.

Das Curatorium.

(44.) Das dem Eisenbahnbeamten Babig zugehörige, in der Brandstraße No. 55. zu Beeskow belegene, neue, massive und zweistöckige Wohnhaus nebst Zubehör soll mit dem dahinter befindlichen Garten aus freier Hand verkauft werden. Auf portofreie Anfragen ertheilt nähere Auskunft darüber der Auktions-Commissarius Stübing in Beeskow.

(45.) Ich beabsichtige meine in Platkow bei Seelow No. 33. Litt. A. und B. belegenen neben einander stehenden Wohnhäuser, 1 Stall, Hofraum und Gartenland aus freier Hand zu verkaufen. Im Hause Litt. B. ist ein Eckladen mit Repositorium und Ladentisch; 3 Stuben, Küche, Flur, 2 Kammern und ein 26′ langer und 12′ breiter Keller; überhaupt eignet sich die Lage sehr vortheilhaft zu einem jeden Geschäft; an der Seelower Hauptstraße zum Gasthof, Destillation u. dgl. m.; bis jetzt ist und wird ein Materialgeschäft von alljährlich circa 5000 Rthlr. Umsatz vortheilhaft betrieben. Das Haus Litt. A. bringt jetzt jährlich 44 Rthlr. reine Miethe, es läßt sich aber noch erhöhen. Die Bedingungen des Verkaufs sind bei mir selbst zu erfahren und werden Selbstkäufer gebeten, sich recht bald bei mir zu melden. Die Uebernahme ist von jetzt bis Johanni a. c. Platkow, den 13. Februar 1848. H. W. Schlender, Kaufmann.

(46.) Eine seit vier Jahren neu erbaute Bäckerei nebst Wohnung und Stallung hat unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen der Mühlenbesitzer Lessel in Kriescht.

(47.) Zwei große, in brauchbarem Zustande befindliche, von der Maschinenbau-Anstalt in Breslau erbaute eiserne Oefen für Heizung mit erwärmter Luft, sollen billig verkauft werden bei
Ad. Schmidt in Crossen.

(48.) Rappskuchen in ausgezeichnet schöner frischer Waare offerirt jetzt zu dem Preise von 1 Rthlr. 20 sgr. pro Centner L. Marcus,
in Frankfurt a. d. O., Theaterstraße No. 2.

(49.) Bekanntmachung. Die mir zugehörigen, hierselbst in der Poststraße gelegenen Eckhäuser No. 24. und 25., theils massiv, theils von Fachwerk, zwei Stock hoch, worin 5 Stuben und in einem der Häuser eine vollständig eingerichtete Schlosser-Werkstatt nebst Werkzeug befindlich, wozu Stallgebäude, 1 Morgen Gartenland, ¾ Morgen Landkavel und ⅓ Morgen Wiesen gehören, beabsichtige ich, nachdem ich mein Gewerbe niedergelegt, aus freier Hand, ohne Einmischung eines Dritten, zusammen, auch getheilt, ersteren Falls für den Kaufpreis von 2000 Rthlrn., wovon die Hälfte eingetragen stehen bleiben kann, zu verkaufen und wollen Kaufliebhaber sich persönlich an mich wenden. Neudamm, den 1. März 1848. Der Tuchscheerermeister Wolke. „

(50.) Sämereien, zur Landwirthschaft gehörig, deren Frische und Keimfähigkeit garantirt werden kann, sind vorräthig und offerirt davon zu den billigsten Preisen die Samen-Niederlage bei
L. Marcus, in Frankfurt a. d. O. Theaterstraße No. 2.

(51.) Nach der nunmehr in allen Theilen bewirkten vollständigen Einrichtung meiner neu angelegten Apotheke hierselbst empfehle ich dieselbe dem geneigten Wohlwollen des hochverehrten Publikums und vereinige damit die Versicherung, daß ich das mir als Apotheker werdende Vertrauen durch Lieferung tadelfreier Arzeneien und schleunige Bedienung zu würdigen und zu verdienen unausgesetzt bemüht sein werde. Ziebingen, den 14. März 1848.
Apotheker Schimmel.

(52.) Ich warne einen Jeden, meiner Ehefrau, gebornen Kienast, Etwas zu borgen, indem ich für dieselbe künftig nichts bezahlen werde. Sonnenburg, den 14. März 1848.
Eduard Henke, Schlossermeister.

(53.) Ein gewandter unverheiratheter Bediente, der von seiner jetzigen Herrschaft empfohlen wird, sucht zum 2. April c. einen Dienst. Herrschaften, welche hierauf reflektiren, wollen ihre Adresse nebst Bedingungen sub E. 20. post restante franco Züllichau senden.

(54.) C. Saath in Frankfurt a. d. O., Fürstenwalderstraße No. 2., empfiehlt sein gemahlnen Formen- und Mauer-Gips, so wie Düngergips in bester Waare zu den billigsten Preisen.

(55.) Eine in einer schönen Gegend belegene Wassermühle, wozu sehr guter Acker, Wiesen und Torfstich gehört, soll Veränderungshalber mit todtem und lebenden Inventarium aus freier Hand verkauft werden. Es mögen sich Kaufliebhaber dieserhalb persönlich oder durch frankirte Briefe an mich wenden.
F. Miegel in Ziebingen.

(56.) Ich wohne jetzt in Frankfurt a. d. O., Dammvorstadt Ziegelstraße No. 5.
André, Steinsetzmeister.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 13. Frankfurt a/O., Mittwoch den 29. März. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848.

No. 7. enthält (No. 2934.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenberger Kreisobligationen im Betrage von 128000 Rthlr. Vom 14. Januar 1848.

(No. 2935.) Verordnung über die Errichtung von Handelskammern. Vom 11. Februar 1848.

Verordnung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Patent
wegen beschleunigter Einberufung des Vereinigten Landtages.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. O.P.No.1414.

Als Wir am 14. d. M. Unsere getreuen Stände zum 27. April d. J. beriefen, um vereint mit ihnen diejenigen Maaßregeln zu beschließen, welche die, Unseren deutschen Bundesgenossen vorzuschlagende Regeneration Deutschlands auch für Preußen nothwendig bedingen, konnten Wir nicht ahnen, daß in denselben Stunden große Ereignisse in Wien einerseits die Ausführung Unserer Vorschläge wesentlich erleichtern, andererseits aber auch die Beschleunigung ihrer Ausführung unerläßlich machen würden.

Jetzt, nach jenem wichtigen Ereigniß finden Wir Uns vor Allem bewogen, nicht allein vor Preußens, sondern vor Deutschlands — so es Gottes Wille ist — bald innigst vereintem Volke laut und unumwunden auszusprechen, welche die Vorschläge sind, die Wir Unseren deutschen Bundesgenossen zu machen beschlossen haben.

Vor Allem verlangen Wir, daß Deutschland aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt werde. Wir erkennen an, daß dies eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Verein der Fürsten mit

 dem

dem Volke ausgeführt werden kann, daß demnach eine vorläufige Bundesrepräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder gebildet und unverzüglich berufen werden muß. — Wir erkennen an, daß eine solche Bundesrepräsentation eine constitutionelle Verfassung aller deutschen Länder nothwendig erheische, damit die Mitglieder jener Repräsentation ebenbürtig neben einander sitzen.

Wir verlangen eine allgemeine deutsche Wehrverfassung und werden beantragen, solche im Wesentlichen derjenigen nachzubilden, unter welchen Unsere — Preußens Heere — in den Freiheitskriegen unverwelkliche Lorbeeren sich errangen. Wir verlangen, daß das deutsche Bundesheer unter einem Bundesbanner vereinigt werde, und hoffen, einen Bundesfeldherrn an seiner Spitze zu sehen. Wir verlangen eine deutsche Bundesflagge und hoffen, daß in nicht zu langer Frist eine deutsche Flotte dem deutschen Namen auf nahen und fernen Meeren Achtung verschaffen werde.

Wir verlangen ein deutsches Bundesgericht zur Schlichtung aller Streitigkeiten staatsrechtlichen Ursprungs zwischen den Fürsten und Ständen, wie auch zwischen den verschiedenen deutschen Regierungen.

Wir verlangen ein allgemeines deutsches Heimathsrecht und volle Freizügigkeit in dem gesammten deutschen Vaterlande.

Wir verlangen, daß fortan keine Zollschranke mehr den Verkehr auf deutschem Boden hemme und den Gewerbefleiß seiner Bewohner lähme; Wir verlangen also einen allgemeinen deutschen Zollverein, in welchem gleiches Maaß und Gewicht, gleicher Münzfuß, ein gleiches deutsches Handelsrecht auch das Band materieller Vereinigung bald um so fester schließen möge.

Wir schlagen vor Preßfreiheit mit gleichen Garantieen gegen deren Mißbrauch für das gesammte deutsche Vaterland.

Das sind Unsere Vorschläge, Unsere Wünsche, deren Verwirklichung Wir mit allen Unseren Kräften zu erstreben suchen werden. Mit stolzem Vertrauen rechnen Wir dabei auf die bereiteste Mitwirkung Unserer deutschen Bundesgenossen und des gesammten deutschen Volks, welches Wir mit Freuden durch Einverleibung Unserer nicht zum Bunde gehörigen Provinzen in den Bund verstärken werden, wenn, wie Wir voraussetzen, deren berufene Vertreter diesen Wunsch theilen und der Bund sie aufzunehmen bereit ist.

Wir geben der freudigen Hoffnung Raum, daß die Ausführung Unserer Absichten, ja daß schon deren Anbahnung die Spannung heben wird, die jetzt zu Unserem großen Schmerz das deutsche Vaterland erfüllt, die Verkehr und Gewerbe lähmt, es spaltet, die es zu zerreißen droht, — ja Wir hoffen, daß jene Maaßregeln Deutschland in sich stark, nach außen geachtet machen werden, damit in seinen vereinigten Kräften Europa die sicherste Gewähr eines dauernden, gesegneten Friedens finden möge.

Da-

Damit aber die Erfüllung Unserer Absichten am wenigsten in Unseren Staaten Zögerung und Hinderniß finden können, damit Wir desto eher diejenigen Vorschläge zu entwickeln im Stande sind, welche Wir für die Verfassung Unserer Staaten nöthig erachten, haben Wir beschlossen, die Berufung des Vereinigten Landtages zu beschleunigen nud beauftragen das Staatsministerium, diese Einberufung auf Sonntag, den 2. April d. J. zu bewirken.

Gegeben Berlin, den 18. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Mühler. v. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg. v. Rohr.

Nachdem Sr. Majestät der König durch vorstehendes Allerhöchste Patent die schleunige Einberufung des Vereinigten Landtages zu befehlen, und die Eröffnung desselben auf Sonntag den 2. April d. J. in Berlin festzusetzen geruhet haben, bringe ich dies in Folge Erlasses des Königlichen Geheimen Staatsministers und Vorsitzenden im Königlichen Staatsministerio Grafen Arnim Excellenz vom 20. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 21. März 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

v. Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 31.

Der Dr. Klotzsch hierselbst, Custos des Königlichen Herbariums, hat, gestützt auf seine Beobachtungen über die Natur der Kartoffelpflanze und auf seine jedoch nur im Kleinen gemachten Versuche, die nachstehend beschriebene Behandlung der Kartoffelpflanzungen empfohlen.

Sobald die Pflanzen 6 bis 9 Zoll aus der Erde hervorragen, was in der 5ten bis 7ten Woche nach dem Auslegen der Knollen der Fall zu sein pflegt, stutze man die äußersten Zweigspitzen ein, indem man dieselben mit dem Daumen und Zeigefinger um einen halben Zoll tief abkneift — mehr abzunehmen ist nutzlos und kann eher schädlich werden. —

In der 10ten oder 11ten Woche wird dieses Auskneifen der Zweigspitzen an allen Zweigen wiederholt, im Uebrigen aber wird die Pflanzung nach den bekannten und in jeder Gegend am bewährtesten befundenen Regeln behandelt.

Von diesem Einstutzen der Kartoffelpflanze erwartet der Erfinder die Kräftigung des Krauts und der Wurzel. Nach seinen Erfahrungen sind dadurch mehr

 Kar-

Kartoffeln erzielt, als von den daneben gepflanzten nicht eingestutzten, und indem die nicht eingestutzten Pflanzen erkrankten und die davon erzeugten Knollen gleichfalls gelitten hatten, sind die Knollen der eingestutzten Pflanzen vollkommen gesund geblieben.

Wiewohl der Werth der von dem Dr. Klotzsch empfohlenen Behandlungsweise durch Versuche unter anderen und verschiedenen Verhältnissen noch nicht erprobt ist, so verdient dieselbe doch die Aufmerksamkeit der Landwirthe aller Klassen in hohem Grade, und es wird daher zu vielfältigen Versuchen mit derselben hierdurch aufgemuntert.

Berlin, den 9. März 1848.

Ministerium des Innern.

v. Manteuffel.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 22. März 1848.

Die Quittungen über Zahlungen für verkaufte und abgelöste Domainen-Gegenstände betreffend.

№ 32. 3. a. No. 309. März.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1. Oktober bis Ende Dezember v. J. für verkaufte und abgelöste Domanial-Gegenstände eingegangenen Kapitalien sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Spezial-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der Quittungen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Bescheinigungen zurückzugeben haben.

Frankfurt a. d. O., den 16. März 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

№ 12.

Das Land- und Stadtgericht zu Luckau ist bei der Reorganisation der Untergerichte des Departements collegialisch formirt worden.

Die Untergerichte des nördlichen Theils des Luckauer Kreises haben die Untersuchungen, welche sie bisher an das nunmehr aufgelöste Inquisitoriat zu Lübben zur Führung abgegeben haben, von jetzt ab, an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Luckau abzugeben.

In

In allen Unterſuchungen aus dem nördlichen Theil des Luckauer Kreiſes erkennt das Land- und Stadtgericht zu Luckau mit gleicher Competenz, wie bisher das Königl. Land- und Stadtgericht zu Lübben. Bei dieſen Unterſuchungen hat daſſelbe auch in gleicher Weiſe die Annahme-Requiſitionen an die reſp. Strafanſtalten zu erlaſſen, wie ſolches bisher von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Lübben geſchehen iſt.

Frankfurt a. d. O., den 16. März 1848.

Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben dem Geheimen Regierungs-Rath Steinkopf hierſelbſt bei dem bevorſtehenden Rücktritt deſſelben aus dem aktiven Staatsdienſt, den rothen Adler-Orden IVter Klaſſe Allergnädigſt zu verleihen geruht.

Frankfurt a. d. O., den 21. März 1848.

Der Regierungs-Präſident.

v. Puttkammer.

Der Feldmeſſer Adolph Julius Wilhelm Behrend aus Cüſtrin iſt als ſolcher am 13. März c. vereidigt worden.

Der Gerichtsſchulze Flemming zu Unter-Gennin, im Landsberger Kreiſe, iſt zum Feuer-Polizei-Kommiſſarius für den 8ten Bezirk des genannten Kreiſes gewählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Der Mühlenbeſitzer Müller zu Himmelſtaedt, im Landsberger Kreiſe, iſt zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Commiſſarius für den 4ten Bezirk des genannten Kreiſes gewählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Die ſtationäre Forſthülfsaufſeherſtelle zu Taubendorf, in der Oberförſterei gleiches Namens, iſt dem verſorgungsberechtigten Jäger Carl Ludwig Döbel vom 1. April d. J. ab auf Probe übertragen worden.

Der Bürgermeiſter Buſch zu Dobrilugk iſt auf anderweite drei Jahre als Schiedsmann für die Stadt Dobrilugk gewählt und beſtätigt worden.

Im erſten Bezirk der Stadt Bobersberg iſt der bisherige Schiedsmann, Bürgermeiſter Girndt, auf anderweite 3 Jahre, und für den zweiten Bezirk iſt der Tiſchlermeiſter Schütze zum Schiedsmann gewählt und in dieſer Eigenſchaft beſtätigt und verpflichtet worden.

Der außergerichtliche Auktions-Kommiſſarius Ludewig zu Letſchin iſt zum gerichtlichen Auktions-Kommiſſarius für die Gerichts-Kommiſſionen zu Seelow und den Bezirk des Erbpachts-Gerichts Wilhelmsaue beſtellt worden.

Im

Im Züllichauer Kreise sind folgende Schiedsmänner:

für den fünften Bezirk der Inspector Komitsch zu Schmöllen,
für den achten Bezirk der Kaufmann Dietrich zu Liebenau,
für den neunten Bezirk der Rittergutsbesitzer Päch zu Läsgen,
für den eilften Bezirk der Rittergutsbesitzer Uttech zu Merzdorf,
für den dreizehnten Bezirk der Rittergutsbesitzer Hilscher zu Oggerschütz,
und für den vierzehnten Bezirk der Lehnschulze Wandrei zu Leimnitz,

gewählt und bestätigt worden.

Der Proviantmeister Nemitz ist von Cüstrin nach Wesel und an dessen Stelle der bisherige Reserve-Magazin-Rendant Otto von Brandenburg nach Cüstrin versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 2102. März. (1.) Die durch den erfolgten Tod des Kreischirurgus Rappolt zu Cüstrin erledigte Kreischirurgen-Stelle für die südliche Abtheilung des Königsberger Kreises soll wieder besetzt werden. Wundärzte erster Klasse, die als Geburtshelfer approbirt sind, die forensische Staatsprüfung zurückgelegt haben und sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, werden aufgefordert, sich, unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse, binnen Sechs Wochen bei der unterzeichneten Regierung zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 26. März 1848.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2. No. 950. März. (2.) Seit unserer Bekanntmachung vom 13. Januar c. — Amtsblatt No. 3. Seite 10. und 11. — hat sich die Theilnahme an den kirchlichen Instituten und Schulen unseres Verwaltungs-Bereichs auf Grund der uns zugekommenen Nachrichten wiederum in erfreulicher Weise bethätigt.

Geschenkt wurden:

1) Der Kirche zu Fürstenberg von einer nicht genannt sein wollenden Wittwe daselbst eine blauseidene mit silbernen Frangen besetzte und der Jahreszahl 1847 versehene Kanzelpult-Decke.

2) Der Kirche zu Gorgast, Lebuser Kreises:

a. von dem Herrn Oberamtmann Wahnschaff daselbst eine Altar- und Kanzel-Bekleidung von veilchenblauem Tuche mit goldenen Frangen und Kreuz, ein galvanoplastisch versilberter, inwendig vergoldeter Kelch nebst Patene und eine eben solche Weinkanne;

b. von

b. von den Geschwistern Wahnschaff daselbst ein Klingebeutel von violettem Sammet mit Gold gestickt;

c. von Fräulein Honig daselbst zwei große galvanisch-plastische versilberte Altarleuchter.

3) Der Kirche zu Groß-Mantel im Königsberger Kreise von sämmtlichen Wirthinnen eine mit silbernen Frangen versehene Altar-Bekleidung von dunkelblauem Thybet, eine eben so verzierte schwarz sammtne Altarpult-Decke und zwei dergleichen Aufsätze für die Altarleuchter.

4) Der Kirche zu Grüneberg im Arnswalder Kreise:

a. von dem Kirchen- und Schulvorsteher Marthen daselbst eine schwarze merino Altardecke mit weißen Frangen;

b. von dem Maurergesellen Benkendorf daselbst ein Kruzifix von Holz mit Körper von Glockengut.

5) Der Kirche zu Werder desselben Kreises:

a. von der Ehefrau des Glasmachers Hirsch zu Steinbusch eine schwarze merino Kanzelpult-Decke mit weißen Frangen;

b. vom Schullehrer Maager zu Springe eine dergleichen Altardecke und ein Kruzifix von Holz mit Körper von Glockengut;

c. von einem Ungenannten zwei gelbe Altarkerzen;

d. vom Schulvorsteher Gastwirth Röseler zu Steinbusch zwei weiße Altar-Kerzen;

e. von einer ungenannten Wohlthäterin aus Moskau baar 10 Rthlr. zu einem Kirchenschmuck.

6) Der Kirche zu Zietenfier desselben Kreises:

a. vom Mühlenmeister Holz und dessen Frau daselbst eine schwarzsammtne Altardecke mit weißen Frangen und eine solche von weißem Damast;

b. von der Ehefrau des Theerhändlers Mielke daselbst zwei gelbe Altarkerzen.

7) Dem Bethause zu Alt-Langsow, Lebuser Kreises:

a. von dem Sängerchor daselbst ein gußeisernes Kruzifix, und

b. von der Gemeinde ein neues schönes Leichentuch.

8) Der Kirche zu Zanzhausen, Landsberger Kreises, von einem männlichen und einem weiblichen Gemeindegliede je 1 Rthlr. zu einem Kirchenschmuck.

9) Der Kirche zu Bellinchen, Königsbergschen Kreises:

a. vom Geheimen Kommerzienrath Herrn Endell zu Hohen-Lübbichow eine neue Orgel und ein violett-sammtnes Altar- und Kanzeltuch mit goldener Stickerei und Frangen;

b. vom

b. vom Kirchenvorſteher Fiſcher Klemkin zu Bellinchen eine ſchwarztuchene Decke mit weißen Frangen über das Leſepult des Küſters;

c. von einem Ungenannten ein großes ſchwarztuchenes Leichentuch mit Quaſten und Frangen.

10) Der Schule zu Zanzhauſen von einem Oberförſter baar zu Büchern 21 Sgr.

Frankfurt a. d. O., den 20. März 1848.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

(3.) Der Communal-Landtag des Markgrafthums Niederlauſitz auf das Jahr 1847. war auf den 30. April d. J. ausgeſchrieben worden, und ſind die darauf bezüglichen Ausſchreiben theilweiſe bereits in die Kreiſe ergangen. Durch die immittelſt veröffentlichte Einberufung des Vereinigten Landtages zu Berlin auf den 27. April iſt die Abhaltung des Communal-Landtages jedoch unmöglich geworden, weil mehrere Stände bei demſelben theils gänzlich ohne Vertreter, theils nur unvollſtändig vertreten ſein würden. Wir verfehlen nicht, dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und werden den Zeitpunct des ſpäteren wirklichen Eintrittes des Communal-Landtages durch die vorſchriftsmäßigen Ausſchreiben uns bekannt zu machen erlauben.

Lübben, den 18. März 1848.

Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlauſitz.

H. Graf zu Lynar. v. Carlsburg. Frhr. v. Manteuffel. B. Frhr. v. Patow. v. Lariſch. A. v. Stutterheim. Reußner. Neumann. Dolz.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 13. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 29. März. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Erledigter Steckbrief. Der von uns unterm 19. November v. J. steckbrieflich verfolgte Arbeiter Christian Baumgart ist an uns abgeliefert und der Steckbrief somit erledigt.

Amt Friedrichsaue, den 20. März 1848.

Königl. Domainen-Amt.

(2.) Bekanntmachung. Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß wegen nothwendiger Reparatur einer Brücke die Landstraße über das hiesige Königliche Eisenhüttenwerk vom 26. März bis zum 15. April d. J. gesperrt werden muß.

Eisenhammer Kutzdorf, den 22. März 1848.

Königliche Hütten-Verwaltung.

(3.) Bekanntmachung. Das mit dem 1. Juni d. J. pachtlos werdende Königl. Domainen-Vorwerk Paßmühlengut im Domainen-Rent-Amte Pyritz soll zu diesem Zeitpunkte alternativ in 19 Parzellen oder im Ganzen und mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, im Wege der Licitation zu Gunsten der beabsichtigten Melioration des Plönebruches veräußert werden. Das Vorwerk liegt von Stargard 2 Meilen, von Pyritz 1 Meile, von dem Flecken Werben ½ Meile und von Stettin über Werben 6 Meilen entfernt. Zu demselben gehören: 1) an Ländereien: 4 Morgen 62 □Ruthen Hof- und Baustelle, 8 Morgen 21 □Ruthen Gärten, 162 Morgen 175 □Ruthen Acker auf der Höhe, 339 Morgen 127 □Ruthen Acker im Bruche, 103 Morgen 177 □Ruthen Wiesen, 16 Morgen 147 □Ruthen Hütung, 28 Morgen 123 □Ruthen Gräben, Wege und unnutzbare Bergabhänge, überhaupt 664 Morgen 112 □Ruthen, wovon jedoch zur Dotirung der Schule und des Schulzen-Amts 3 Morgen 150 □Ruthen in Abzug kommen; 2) die Krugnahrung; 3) die Fischerei in der Plöne; 4) die Königlichen Wohn-, Wirthschafts- und Mühlengebäude, Bewährungen und Brunnen; 5) das Königliche Inventarium an Aussaat und Bestellung und an Obst- und wilden Bäumen. Ausgeschlossen von dem Verkauf wird die Wasserkraft, welche die Paßmühle bewegt, die fortan eingehen soll. Der Betrag des Kapitals, welches die Erwerber für das Inventarium an Saaten und Bestellung zu erlegen haben, wird in dem Licitations-Termine bekannt gemacht werden. Es beträgt: A. bei dem Verkauf im Ganzen 1) für den Fall des reinen Verkaufs ohne Vorbehalt eines Domainenzinses das geringste Kaufgeld 29,242 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf.; 2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses a. das geringste Kaufgeld 13,807 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf., b. der jährliche Domainenzins 686 Rthlr. In jedem dieser beiden Fälle treten dem geringsten Kaufgelde außer dem Inventarien-Kapital noch hinzu der Taxwerth der Gebäude mit 8790 Rthlr., der Kapitalwerth des in circa 6 Morgen Wiesen vorhandenen stechbaren Torfes mit 792 Rthlr., der Kapitalwerth des Inventarii an Bäumen mit 855 Rthlr., zusammen 10,437 Rthlr. B. Bei dem Verkauf in 19 Parzellen, mit deren Ausbietung der Anfang gemacht wird, beträgt das geringste Kaufgeld 1) für die Parzelle No. 1., welche 232 Morgen 110 □Ruthen enthält und bei welcher sich die Gebäude, mit Ausnahme von zwei Familienhäusern nebst Stall, ferner die Torfnutzung, das Baum-Inventarium, die Fischerei und die Krug-Nahrung befinden, 23,766 Rthlr. 15 Sgr. 5 Pf.; 2) für jede der sechs Parzellen No. 2. bis 7., welche circa 60 Morgen enthalten und selbstständige Ackernahrungen bilden, circa 1500 Rthlr. bis 2000 Rthlr., nur befinden sich bei der Parzelle No. 7. zwei Familienhäuser nebst Stall, wofür dem geringsten Kaufgelde dieser Parzelle 600 Rthlr. hinzutreten, und 3) für jede der 4 Morgen

76 □Ruthen Höheboden enthaltenden Parzellen No. 8. bis 19. incl. 350 Rthlr. Dieses Kaufgeld kommt bei Uebernahme eines Domainenzinses verhältnißmäßig geringer zu stehen. Außerdem ist von dem Erwerber die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten, welche für jetzt jährlich 208 Rthlr. 1 Sgr. bei dem Verkaufe im Ganzen und 206 Rthlr. 28 Sgr. bei dem Verkaufe in 19 Parzellen beträgt, auf welche dieselbe nach dem Werthsverhältnisse nach näherer Angabe des Veräußerungsplanes vertheilt ist. Zur Abgabe der Kaufgebote ist ein Termin auf „den 5. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" in dem Wohnhause auf dem Vorwerke Paßmühlengut vor dem Departements-Rathe, Regierungs-Rath Freiherrn v. Salmuth, anberaumt. Die speziellen und allgemeinen Kaufbedingungen können 8 Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in dem Domainen-Verwaltungs-Büreau der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Pyritz und bei dem Domainen-Pächter Haase zu Paßmühlengut, der auch vor dem Termine die zu veräußernden Realitäten vorzeigen wird, eingesehen werden. Stettin, den 1. März 1848.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen u. Forsten.

(4.) Bekanntmachung. Am 27. April d. J. und an den folgenden Tagen Vormittags 8 Uhr soll zu Neuhof und Dalewo, im Kostener Kreise, Regierungs-Bezirk Posen, eine Anzahl Bauerstellen von 57 bis 118 Morgen Flächeninhalt, jedoch ohne Gebäude und ohne Inventarien-Gegenstände, vom Königl. Domainen-Fiskus öffentlich gegen Meistgebot zu Erbpachtsrechten veräußert werden. Das Gebot wird nur auf das Erbstandsgeld gerichtet; der feststehende aber ablösbare Erbpachtzins wird durch das Gebot nicht gesteigert. Ein jeder, der zum Gebote zugelassen werden will, muß sich durch Atteste seiner Orts-Polizei-Behörde über seine moralische Führung ausweisen, ferner den Nachweis eines disponiblen Vermögens von mindestens 1000 Rthlr. Courant führen und sofort eine Caution von 300 Rthlr. in baarem Gelde oder in inländischen Staatspapieren erlegen. Letztere wird dem Erwerber einer Stelle zurückgezahlt, je nachdem er mit der Aufführung der erforderlichen Gebäude vorgeschritten ist. Der Zuschlag wird im Termine ertheilt. Die Uebergabe der Stelle erfolgt jedoch erst zu Johannis d. J., die Hof- und Baustelle wird dagegen sofort angewiesen und dem Erwerber zur Benutzung überlassen. Von den zur Zeit der Uebergabe auf sämmtlichen Erbpachtsstellen stehenden Saaten und Feldfrüchten erhält der Erwerber einer Parzelle einen verhältnißmäßigen Theil gegen Bezahlung der Saat- und Bestellungskosten. Rücksichtlich des Erbpachtszinses genießen die Erwerber zwei Freijahre. Die näheren Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden. Posen, den 20. März 1848.

Die Königlichen Commissarien.

(gez.) v. Massenbuch. Kopf, Regierungs-Assessor.

(5.) Alle unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse der dritten Gensd'armerie-Brigade des Königlich Preußischen dritten Armee-Corps, deren eine Abtheilung in Potsdam, die andere in Frankfurt a. d. O. steht, wegen Lieferung an Materialien, Naturalien, wegen Arbeitsleistungen oder aus irgend einem andern Grunde aus dem Etats-Jahre vom 1sten Januar bis zum 31sten Dezember 1847 inclusive Forderungen zu haben meinen, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten und spätestens in dem „auf den 23sten Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kammergerichts-Referendarius Engelken, im Kammergerichte angesetzten Termine ihre Ansprüche nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Forderungen an die gedachten Kassen abgewiesen und an denjenigen verwiesen werden, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Goldschmidt, Simonson und Justiz-Rath Lüdicke als Sachwalter in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 3ten Januar 1848.

Instruktions-Senat des Königlichen Kammergerichts.

(6.) **Bekanntmachung. Bei dem Depositorio des unterzeichneten Gerichts fungiren vom 1. April d. J. ab: 1) der Land- und Stadtgerichts-Rath Jordan als erster Curator, 2) der Ober-Lan-**

Landesgerichts-Assessor Haendler als zweiter Curator, 3) der Rendant Philler. Dies wird dem Publikum mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß Zahlungen an unser Depositorium nur gegen die von diesen drei Beamten zu ertheilenden Quittungen gültig geleistet werden können. Uebrigens wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Interessenten zu der in den Notificatorien bestimmten Stunde pünktlich im Depositorio einzufinden, sonst aber zu gewärtigen haben, daß bei dem großen Geschäftsdrange die Erledigung des Mandats an dem bestimmten Depositaltage nicht erfolgen kann. Frankfurt a. d. O., den 21. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(7.) Da in dem zum öffentlichen Verkauf der Gemeindeschmiede zu Zäckerick heute anberaumt gewesenen Termine ein annehmliches Gebot nicht erfolgt ist, so ist auf Antrag der Gemeine ein neuer Termin zum Verkauf, und wenn sich auch dann ein annehmlicher Käufer nicht finden sollte, zur öffentlichen Verpachtung dieser Schmiede für die nächstfolgenden drei Jahre auf „den 5. April Nachmittags 2 Uhr" im Schulzengericht zu Zäckerick angesetzt, zu welchem Kauf- und Pachtlustige hierdurch vorgeladen werden. Zehden, den 15. März 1848.

(8.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Reppen.

Das in der Herrnstraße hierselbst belegene, Vol. II. No. 77. Fol. 97. des Hypothekenbuchs verzeichnete, der verehelichten Gastwirth Möbus, Johanne Louise gebornen Lenz gehörige, brauberechtigte Wohnhaus, zu welchem 19 □Ruthen Anger gehören, abgeschätzt auf 977 Rthlr. 29 Sgr. 4 Pf., soll im Wege der nothwendigen Subhastation im Termine „den 1. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" in unserm Gerichts-Lokale verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(9.) Proclama. Auf dem zu Bobersberg belegenen, im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 271. No. 119. verzeichneten Grundstücke stehen Rubrica III. No. 2. aus dem Erbrecesse vom 19. März 1834 zufolge Verfügung vom 23. Mai 1834 für die Johanne Caroline Friederike Winter 95 Rthlr. 9 Sgr. $1\frac{11}{12}$ Pf. Vatererbtheil eingetragen. Das darüber ausgefertigte Document ist verloren gegangen, und werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche daran zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem auf „den 2. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Mandatarius, wozu die Justiz-Commissarien John und Wenzel hierselbst in Vorschlag gebracht werden, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das verloren gegangene Document aber amortisirt werden wird.

Crossen, den 24. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(10.) Oeffentliches Aufgebot. Nachstehende, angeblich verloren gegangene Dokumente werden Behufs ihrer Mortifikation und Erneuerung hiermit öffentlich aufgeboten, als: 1) die Obligation des Kossäthen Martin Groeck, de dato Lübben den 29. März 1826 und Anerkenntniß vom 3. Januar 1828 über 48 Rthlr. à 5 pro Cent jährlicher Verzinsung und von vierteljährlicher Aufkündigung für die Hauptsparkasse des Markgrafthums Niederlausitz in Lübben, eingetragen für dieselbe auf dem Kossäthengute des Martin Groeck in Briesen No. 36. des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 1. ex decreto vom 24. Februar 1829; 2) die Obligation des Bürgermeisters und Raths, so wie des bürgerlichen Ausschusses von Vierteln und Gewerken der Kreisstadt Lübben vom 23. Februar 1826 über 100 Rthlr. Courant für die Kossäthenfrau verehelichte Schwitzke, geborne Christiane Mehlan, in Görlsdorff, zu $3\frac{1}{2}$ pro Cent jährlicher Verzinsung und halbjährlicher Aufkündigung, die besage des über den Nachlaß der verehelicht gewesenen Schwitzke, Christiane gebornen Mehlan, abgeschlossenen Erbvergleichs vom 7. April 1847 auf deren Bruder, den Bauer Gott-

fried Mehlan in Treppendorff als Eigenthum übergegangen. Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionare, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche auf diese Obligationen und die aus denselben originirenden Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem auf „den 26. Mai 1848 Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Naumann angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu den Auswärtigen die Justiz-Commissarien Geras, Ulschner und Krüger hieselbst vorgeschlagen werden, zu erscheinen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen ausgeschlossen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Dokumente sodann auf Grund der Anerkenntnisse erneuert werden sollen.

Lübben, den 24. Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(11.) Subhastations-Patent. Auf Gläubigers Antrag sollen nachgenannte Landungen des hiesigen Bäckermeisters Friedrich Handt, eingetragen unter No. 2. bis mit 5., Tab. 286. Bd. VIII. Bl. 377. des Hypothekenbuchs von Calau: zwei Erbackerstücken am Gollmitzer Wege, zwischen Heyden's und Taubner's Feldern, an der Baderei über dem Steg an der Saeritzer Grenze gelegen, Steuern von 1 Scheffel Aussaat, Roggenland, 2 Berliner Scheffel Roggenaussaat nach Abzug der jährlich 15 Sgr. betragenden Kämmereiabgaben, taxirt auf 80 Rthlr.; ein Erbackerstück am Pieskawazmühlwege bis an Schober's Garten, angeblich mit ¼ Scheffel Aussaat Steuer belegt, drittehalb Berliner Scheffel Weizenboden, nach Abzug der 18 Sgr. 9 Pf. betragenden Kämmerei-Abgaben, auf 150 Rthlr. taxirt; ein Erbackerstück am Querwege vom Springe nach der Trift bis Riesnau, zwischen den Bräuer-Limbergschen Feldern, angeblich 2½ Berliner Scheffel steuerbarem Aussaatgehalt, 2½ Berliner Scheffel Roggenland, nach Abzug der 18 Sgr. 9 Pf. betragenden Kämmereiabgaben, auf 125 Rthlr. gewürdert; eine Scheune vor dem Luckauer Thore, zwischen dem Garten des Kubitius und Schober's, jetzt Carl Scalla's Scheune belegen, aus Lehm- und Holzfachwerk, mit Strohdach, zwei Bansen und einer Tenne bestehend, 21 Fuß tief und 9 Fuß hoch, im guten baulichen Zustande, mit 75 Rthlr. Taxwerth, „am 2. Mai 1848" an den zahlungs- und erwerbsfähigen Meistbieter gerichtlich hier verkauft werden. Der Bietungstermin beginnt Vormittags 9 Uhr, der Zuschlag erfolgt ohne Gegentritt gesetzlich begründeter Bedenken Abends 6 Uhr. Taxe und Hypothekenschein sind hier einzusehen. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt. Calau, am 18. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(12.) Freiwillige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht Cottbus.

Das hierselbst in der Burgstraße unter der Hypotheken-No. 58. belegene, den Erben Meischke gehörige Wohnhaus nebst Zubehören soll „am 4. Juli c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Wilke meistbietend verkauft werden. Die Taxe, der Hypothekenschein und die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Cottbus, den 10. März 1848.

(13.) Auktion. Freitag den 7. April d. J. Vormittags 11 Uhr sollen im Schulzen-Amte zu Rießen verschiedenes Hausgeräth, einige Kleidungsstücke, 2 Kühe, 1 Stier, 1 Kalb, 1 Schwein und 7 Schaafe gegen sofortige Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Fürstenberg a. d. O., den 22. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(14.) Oeffentliches Aufgebot. Aus dem Kaufvertrage vom 7. September 1829, der Cession des Gottlob Erdmann Krueger vom 9. Dezember 1829 und laut Hypothekenscheins vom 11. August 1841 stehen für den Gärtner, jetzt Auszügler Johann Christoph Struppe zu Degeln auf der dasigen Schänknahrung des Gottlob Erdmann Krueger im Hypothekenbuche Rubrica III. sub No.

No. 2. 250 Rthlr. Preuß. Courant zu 4 Procent Zinsen und halbjähriger Kündigung eingetragen. Das Kapital ist an den Gläubiger zurückgezahlt und soll gelöscht werden, es ist aber dem Gläubiger das Dokument abhanden gekommen. Es werden daher auf den Antrag der Interessenten alle diejenigen, welche an das verloren gegangene Dokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben glauben, hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb dreier Monate, spätestens aber in dem auf „den 30. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen an das Dokument, so wie an das dafür verpfändete Grundstück präkludirt werden sollen, ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das Dokument amortisirt und so weit die Zahlung nachgewiesen worden, mit Löschung der Forderung im Hypothekenbuche verfahren werden wird. Den hier Orts-Unbekannten werden die Justiz-Commissarien Pfeiffer und Hauenstein hierselbst zu Mandatarien vorgeschlagen. Pfoerten, den 16. Februar 1848.

Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei.

(15.) Nothwendiger Verkauf. Gerichts-Kommission Neuzelle.

Das dem Maurergesellen Anton Grund gehörige, im Dorfe Schlaben sub No. 44. belegene Wohnhaus mit Scheune und Stall, Garten und 2 Rücken Grabeland hinter den Kohlgärten und mit der Streuberechtigung im Lawitzer Gehege, laut der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 565 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt, soll Schuldenhalber in termino „den 3. Mai c. früh 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(16.) Bekanntmachung. Nachdem über den Nachlaß des am 21. Oktober 1847 hierselbst verstorbenen Tuchmachermeisters Carl Friedrich Wilhelm Müller durch die Verfügung vom heutigen Tage der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden, haben wir zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen einen Termin auf „den 8. Juni c. Vormittags 10 Uhr" auf hiesiger Gerichtsstube anberaumt, wozu alle diejenigen, welchen eine Forderung an die Masse zusteht, unter der Warnung hierdurch vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Sommerfeld, den 10. März 1848.

Königliche Gerichts-Kommission.

(17.) Bekanntmachung. Der Gastwirth Kunze hierselbst beabsichtigt auf dem ihm gehörigen, allhier in der Friedrichsstadt belegenen Grundstück eine Kalkbrennerei anzulegen und solche demnächst in Betrieb zu setzen. Nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. wird dies hierdurch in Gemäßheit §. 29. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle Betheiligte, ihre etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen 4 Wochen präclusivischer Frist in unserem Polizei-Büreau anzubringen. Landsberg a. d. W., den 14. März 1848.

Der Magistrat.

(18.) Bekanntmachung. Der Mühlenmeister Schröder zu Altensorge will in der ihm gehörigen, bei Altensorge belegenen sogenannten Gleining-Mühle neben den darin befindlichen Grützstampfen einen Mahl- und Hirsegang bei Erniedrigung des Fachbaums um 6 Zoll anlegen. Dies Unternehmen wird nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbeordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind etwaige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden. Landsberg a. d. W., den 16. März 1848.

Der Magistrat.

(19.) Be-

(19.) Bekanntmachung. Der hieſige Ackerbürger Friedrich Schröder beabſichtigt auf ſeinem außerhalb der Stadt, an 200 Fuß von dem Wege nach Hälſe und Feldichen belegenen Ackerplan, einen Ziegel-Brennofen zu erbauen. Nach §. 29. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Unternehmen zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen präkluſiviſcher Friſt bei uns anzubringen.

Fürſtenfelde, den 20. März 1848.

Der Magiſtrat.

(20.) Bekanntmachung. Der Kaufmann Winkelmann hierſelbſt beabſichtigt auf ſeinem neben den ſogenannten Lehmgruben am Wege nach Neu-Mecklenburg belegenen Ackerplan eine Ziegelei nebſt Trockenſcheune zu erbauen. Nach §. 29. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden diejenigen, welche ſich durch die Ausführung deſſelben für verletzt halten ſollten, aufgefordert, ihre etwaigen Einwendungen, gehörig begründet, innerhalb vierwöchentlicher präkluſiviſcher Friſt bei uns anzubringen.

Friedeberg i. d. N., den 23. März 1848.

Der Magiſtrat.

(21.) Bekanntmachung. Es iſt an der hieſigen Stadtſchule eine Elementarlehrerſtelle vacant geworden, welche zum 1. Mai d. J. wieder beſetzt werden ſoll. Bewerber um dieſe Stelle fordern wir auf, ſich unter Einreichung ihrer Befähigungs- und Führungs-Atteſte bis zum 18. April d. J. bei uns perſönlich zu melden. Mit dieſer Stelle iſt ein jährliches Einkommen von 106 Rthlr., freier Wohnung und freies Brennholz verbunden. Reppen, den 25. März 1848.

Der Magiſtrat.

(22.) Bekanntmachung. Das der hieſigen Kämmerei zugehörige Vorwerk Pätznik nebſt vollſtändigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, wozu circa 80 Morgen Acker und circa 10 Morgen Wieſen nebſt einem Garten gehören, ferner die Sommerfiſcherei auf dem Paetznick-, Wrieten- und Schwarzſee, und mit einem Antheile der Winterfiſcherei auf den drei Seen, ſoll vom 1. Juli c. auf zwölf Jahre bis 1. Juli 1860 an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den 12. Mai Vormittags 10 Uhr in unſerm Seſſionszimmer hierſelbſt anberaumt, wobei bemerkt wird, daß die Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehen ſind. Zur Pachtung würden, da eine Caution von 100 Rthlr. und die vierteljährige Pacht ſelbſt praenumerando gezahlt werden muß, circa 150 Rthlr. erforderlich ſein. Neuwedell, den 24. März 1848.

Der Magiſtrat.

(23.) Schwarzvieh- und Wochenmarkt in Bärwalde i. d. N.

Mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. findet hierſelbſt am Dienſtag jeder Woche, und wenn auf denſelben ein Feſttag fällt, am darauf folgenden Tage ein Schwarzvieh-Markt und ein Wochenmarkt für alle Gattungen von Lebensmitteln, Gartengewächſen, Backwaaren, Hülſenfrüchten, Getreide, Brod, Fleiſch und anderen Conſumtibilien ſtatt. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Verkehr mit fetten und magern Schweinen der dazu hergerichtete Platz auf dem am Selliner Wege belegenen Gaſtwirth Saſſeſchen Grundſtücke am Königsberger Thore und für den Wochenmarkt der Marktplatz an der weſtlichen Seite des Rathhauſes beſtimmt iſt, und laden hiermit zum fleißigen Beſuche ein.

Bärwalde i. d. N., den 27. März 1848.

Der Magiſtrat.

(24.) Nach höherer Anordnung ſoll im Königl. Wildenowſchen Forſtrevier an dem Wege von Zanzhauſen nach Friedeberg ein neues Forſt-Etabliſſement in dieſem und dem nächſten Jahre erbaut werden, das mit Einſchluß des Holzwerths zu 2589 Rthlr. 7½ Sgr. berechnet worden iſt, und ſoll der Bau durch einen qualificirten zuverläßigen Werkmeiſter ausgeführt werden, deſſen Wahl ohne Rückſicht

ſicht auf die Höhe ſeiner Forderung der Königl. Regierung vorbehalten bleibt. Zur Annahme der Forderungen habe ich einen Termin auf „Dienſtag den 4. April c. Vormittags“ hier am Orte in meinem Geſchäftszimmer anberaumt, und lade geeignete Unternehmer mit dem Beifügen dazu ein, daß Anſchläge und Zeichnungen im Termin vorgelegt, auch einige Tage vorher hier eingeſehen werden können, und daß die näheren Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden ſollen.

Landsberg a. d. W., den 22. März 1848. Der Bau-Inſpector Schlieben.

(25.) Bekanntmachung. Es ſollen den 18. April c. Vormittags 10 Uhr im hieſigen Vogelſchen Gaſthofe verſchiedene Brennhölzer zum Localbedarf der Ein- und Anwohner öffentlich meiſtbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die Nummern der zum Verkauf kommenden Hölzer können Kaufluſtige drei Tage vor dem Termine im Geſchäftszimmer des unterzeichneten Oberförſters erfahren. Dobrilugk, den 23. März 1848. Der Oberförſter Zinke.

(26.) Bekanntmachung. Es ſoll den 14ten April c. in der Schenke zu Nehesdorf nachſtehendes Holz aus dem Revier Grünhaus, Unterforſt Zollhaus, Jagen 77., 32 Klaftern kiefern Scheit, 37 Klaftern dergl. Stock, 8 Klaftern fichten Scheit, ½ Klafter dergl. ungeſpalten Aſt und 3½ Klafter dergl. Stock, zum Lokal-Debit im Wege der Lizitation öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufluſtige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Nachmittags um 2½ Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 20ſten März 1848. Der Oberförſter Richter.

(27.) Bekanntmachung. Es ſollen den 3ten April c. in dem an dieſem Tage in dem Königl. Rentamts-Lokale zu Neuzelle zum Brennholz-Verkauf für den Lokalbedarf anſtehenden Termine eine größere Quantität Bohnenſtangen aus dem Unterforſt Callinenberg und Henzendorf im Wege der Lizitation öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufluſtige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Siehdichum bei Müllroſe, den 24ſten März 1848.

Der Oberförſter Fiſcher.

(28.) Nutzholz-Verſteigerung bei freier Conkurrenz.

Es ſollen den 10ten April c. im Schildknechtſchen Gaſthofe hierſelbſt nachſtehende, für Böttticher und Stellmacher geeignete Nutzhölzer: 1) aus dem Belauf Schwarzheide, Jagen 25., 7¼ Klafter kiefern 3füßiges Nutzholz; 2) aus dem Belauf Jacobsdorf II., Jagen 60., 2 Klaftern kiefern 3füßiges Nutzholz; 3) aus dem Belauf Jacobsdorf III., Jagen 82., 2¼ Klafter birken 4füßiges Nutzholz; 4) aus dem Belauf Biegenbrück, Jagen 39., 42 Stück birken Nutzenden, 2 Stück eſpen Nutzenden und 30 Klaftern birken 4 und 6füßiges Nutzholz; 5) aus dem Belauf Alt-Golm VI., Jagen 129., 6 Klaftern kiefern 3füßiges Nutzholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufluſtige an dem gedachten Tage Vormittags um 12 Uhr hiermit eingeladen werden.

Neubrück, den 23ſten März 1848. Der Oberförſter Eyber.

(29.) Bekanntmachung. Zur Befriedigung des Lokalbedarfs an Brennholz werden im Laufe des Sommers folgende Termine im Geſchäftszimmer des Unterzeichneten abgehalten werden, als: 1) am 14ten April, 2) am 19ten Mai, 3) am 16ten Juni, 4) am 18ten Juli, 5) am 18ten Auguſt und 6) am 15ten September c. Die Termine beginnen des Vormittags um 9 Uhr und werden in jedem derſelben circa 50 Klaftern Aſt-, Stock- oder Reiſigholz aus den verſchiedenen Forſtbeläufen gegen gleich baare Bezahlung zum Angebot gebracht werden. Holzhändler und Gewerbtreibende, welche zum Betriebe ihres Gewerbes Brennholz bedürfen, ſo wie die wohlhabenden Einwohner, ſind von dieſen Terminen ausgeſchloſſen, und werden auf die größern, beſonders bekannt gemacht werdenden Holz-Licitationen verwieſen. Chriſtianſtadt, den 16ten März 1848.

Der Oberförſter Bars.

(30.) Be-

(30.) Bekanntmachung. Zur Befriedigung des Brennbedarfs der nächsten Umgegend sollen angemessene Quantitäten Brennholz aus den verschiedenen Forstdistrikten des Neubrücker Reviers in den nachfolgenden Terminen, als: „am 16ten April c., am 15ten Mai, am 19ten Juni, am 17ten Juli, am 15ten August und am 18ten September c.," im Gasthofe des Herrn Schildknecht hierselbst, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kauflustige an den gedachten Tagen jedesmal Vormittags um 10 Uhr mit dem Bemerken einlade, daß Holzhändler und Gewerbetreibende von diesen Terminen ausgeschlossen sind. Neubrück, den 23sten März 1848. Der Oberförster Cyber.

(31.) Bekanntmachung. In der Wohnung des Holzhändlers Johann August Päschke zu Raednitz, hiesigen Kreises, sollen „am 11. April d. J. Vormittags 10 Uhr" verschiedene Meubles und Betten, zwei Pferde, zwei Kühe, zwei Schweine, ein Last- und ein Planwagen öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.
Crossen, den 23. März 1848. Der Auctions-Commissarius Kaeller.

(32.) Bekanntmachung. „Am 10. April d. J. Vormittags 10 Uhr" sollen an hiesiger Gerichtsstelle eine Halb-Chaise und ein in Federn hängender Planwagen im Wege der Auction verkauft werden. Crossen, den 23. März 1848. Der Auctions-Commissarius Kaeller.

(33.) In dem am Markte hieselbst belegenen Hause No. 196. ist die untere Etage, worin bisher eine Manufaktur-Waaren-Handlung betrieben ist, bestehend aus 1 Laden von 4 Fenstern Front, mit Laden-Utensilien und einer stehenden Jahr-Uhr, 3 Stuben, 2 Alkoven, Holzstall, Keller, Küche und 3 Flurkammern, vom 1. Oktober d. J. ab zu vermiethen. Unter welchen Bedingungen erfährt man 2 Treppen hoch bei dem unterzeichneten Besitzer desselben Hauses.
Cüstrin, den 25. Februar 1848. C. F. Riedel.

(34.) Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse.
Nach den Principien, worauf die Kasse gegründet, habe ich auch die Provision mit meinen Correspondenten geordnet, wobei mir der Vortheil bleibt, daß die üblichen 5 % Provision von der Versicherungs-Summe mir gezahlt werden, wenn die Dauer der Versicherung über 2, resp. 5 Jahre ist, während die Kasse die Versicherungs-Summe auszahlen muß. Dies meine letzte Erklärung.
Kriescht, den 24. März 1848. G. F. Schrader.

(35.) Rohr-Verkauf. Mehrere Hundert Schock gutes Rohr sind hier zu solidem Preise zu verkaufen. Dominium Tamsel bei Cüstrin, im März 1848.
Der Amtmann Brandt.

(36.) Gute Steinsetz-Gesellen, die im Kopfsteinpflastern bewandert sind, finden dauernde Beschäftigung bei dem Steinsetz-Meister C. Grundig in Muskau.

(37.) Rothen und weißen Klee-, Turnips- und Rheygrassaamen empfiehlt
Carl Meyer in Cüstrin.

(38.) Nach der nunmehr in allen Theilen bewirkten vollständigen Einrichtung meiner neu angelegten Apotheke hierselbst empfehle ich dieselbe dem geneigten Wohlwollen des hochverehrten Publikums und vereinige damit die Versicherung, daß ich das mir als Apotheker werdende Vertrauen durch Lieferung tadelfreier Arzeneien und schleunige Bedienung zu würdigen und zu verdienen unausgesetzt bemüht sein werde. Ziebingen, den 14. März 1848.
Apotheker Schimmel.

(39.) Eine seit vier Jahren neu erbaute Bäckerei nebst Wohnung und Stallung hat unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen der Mühlenbesitzer Lessel in Kriescht.

Berichtigung. Im Amtsblatt No. 12. Seite 79 Zeile 3 von oben ist statt Alle, Als zu lesen.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 14. Frankfurt a/O., Mittwoch den 5. April. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848. No. 8. enthält (No. 2936.) Gesetz über die Presse.

Verordnungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

In Verfolg meiner Amtsblattbekanntmachung vom 2. Juli 1846. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät die Wiederaufhebung des hinsichtlich der Bremer- und der Weserzeitung bestandenen Debitsverbotes zu genehmigen geruhet haben. O.P.No.1583.

Potsdam, den 29. März 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

v. Meding.

Auch in hiesiger Provinz haben leider einige, aber Gottlob seither nur sehr wenige Störungen der gesetzlichen Ordnung statt gehabt. Dagegen hat es sich fast in allen Gegenden auf die erfreulichste Weise bewährt, daß die lebenskräftigen Elemente eines gesunden gesellschaftlichen Zustandes, deren sich die Provinz Brandenburg erfreut, auch jetzt noch in voller Wirksamkeit sind. Die Einigkeit der Stände ist erhalten worden. Die höheren Klassen haben sich zu denjenigen Opfern bereit erklärt, welche die von Sr. Majestät dem Könige ausgesprochene Umgestaltung der Verhältnisse nothwendig erheischt. Die unbedingte Ergebenheit an Se. Majestät den König und sein erhabenes Haus, und die Gesinnungen der treuesten Vaterlandsliebe sind überall ausgesprochen

und bethätigt worden. Nur auf diesem Wege läßt es sich hoffen, daß wir der schweren Stürme der Zeit Herr werden, die segensreichen Güter einer großen Vergangenheit uns erhalten und in einen neuen geordneten Zustand der Dinge übergehen können. Vor Allem ist aber dazu unerläßlich, daß die alten Bande des Gehorsams und der Ordnung, die Gottlob in dieser Provinz seither so fest hielten, nicht gelockert werden. Dahin aus allen Kräften, Jeder in seinem Berufskreise, mitzuwirken, bitte ich meine lieben Landsleute, die Eingesessenen der Provinz Brandenburg, und fordre die Behörden dazu auf. Wo irgend ein gerechter Grund zu Beschwerden vorliegen möchte, da haben sich die Behörden der Abhülfe mit größter Bereitwilligkeit zu unterziehen, wo zur Erleichterung des Nothstandes, welcher durch das augenblickliche Stocken des Verkehrs unausbleiblich herbeigeführt wird, etwas geschehen und angeregt werden kann, da werden die Behörden ebenfalls ihre volle und eifrigste Thätigkeit eintreten lassen. Communen und Kreiscorporationen haben dazu schon seither ihre Mittel bereitwillig angeboten, und ich bitte, daß sie damit auch ferner fortfahren mögen. Wo aber ungesetzliche Forderungen hervortreten, oder gar frevelhafte Angriffe auf fremdes Eigenthum beabsichtigt werden sollten, da werden die Behörden auch mit aller Kraft und Energie solchem frevelhaften Beginnen entgegentreten. Die Bildung von Schutzvereinen und Bürgerbewaffnungen, wozu ich die Herren Landräthe bereits unterm 10. d. M. angeregt habe, und die an vielen Orten der Provinz von erfreulichem Fortgang gewesen ist, wird dabei das sicherste Unterstützungsmittel an die Hand geben. Für den unerwarteten Fall, daß solches zur Erhaltung der Ordnung nicht zulänglich seyn sollte, ist für einzelne bedrohete Punkte auch die Unterstützung des Militairs in Aussicht gestellt.

Potsdam, den 31. März 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 33. 1. No. 550. März.

Zur Vermeidung von Irrthümern machen wir hiermit bekannt, daß durch die neue unterm 19. Januar d. J. erlassene Geschäfts-Anweisung für die Schornsteinfegermeister (Amtsblatt Jahrgang 1848. Seite 17.) nur die ältere Geschäfts-Anweisung für die Schornsteinfegermeister vom 6. Februar 1824. (Amtsblatt Jahrgang 1824. Seite 45.) — wie solches auch zu Anfang der neuen Verordnung vom 19. Januar d. J. ausdrücklich bemerkt worden — außer Gültigkeit gesetzt worden ist.

Da-

Dagegen hat die der älteren Geschäfts-Anweisung für die Schornsteinfegermeister im Amtsblatte Jahrgang 1824. Seite 44. und 45. vorgedruckte allgemeine Verordnung mit Ausnahme des §. 13. noch immer vollständige Gesetzeskraft, und haben sich darnach die betheiligten Gemeinden, Hausbesitzer wie Schornsteinfegermeister einerseits, und die betreffenden Ortspolizeibehörden andrerseits nach wie vor zu achten.

Frankfurt a. d. O., den 18. März 1848.

Der Prediger Burscher in Strega, Gubener Kreises, hat bei dem am 19. October 1845. daselbst stattgefundenen Brande weniger als ein Viertel seines bei der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versicherten Mobiliar-Vermögens verloren und ist daher zu einer Entschädigung von 100 Rthlr. aus der Prediger-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Kasse berechtigt. № 35. 2. No. 331. März.

Hierzu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieser Anstalt unseres Regierungs-Bezirks, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche sich bis zum 19. October 1845. in Folge Vertrages vom 26. Dezember 1843. bei der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versichert haben, jeder derselben Sechs Silbergroschen drei Pfennige beizutragen.

Sämmtliche Herren Superintendenten unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen und spätestens bis zum 1. Juni c. an unsere Instituten-Kasse einzusenden.

Frankfurt a. d. O., den 22. März 1848.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten

Hermann Friedrich Bauer aus Heinsdorf,
Carl Friedrich Adolph Behrends aus Gottesgabe,
Julius Hermann Honrath aus Nauen,
Friedrich Wilhelm Ludwig Carl Ideler aus Joachimsthal,
Jacob Friedrich Andreas Koepke aus Greifswald,
Reinhard Rudolph Theodor Kolberg aus Buch,
Carl Julius Ernst Petrenz aus Cottbus,
Adolph Gottfried Pfeiffer aus Berlin,
Ernst Carl Theodor Rettig aus Strasburg,

Gustav

Guſtav Adolph Schulenburg aus Berlin und
Arnold Siegfried Walter aus Joachimsthal
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 28. März 1848.

Königl. Conſiſtorium der Provinz Brandenburg.

Der Tuchfabrikant Karl Körner zu Croſſen iſt als unbeſoldeter Rathsherr beſtätigt worden.

Der ſeitherige Bürgermeiſter Grüzmacher zu Schönfließ iſt als ſolcher auf weitere ſechs Jahre beſtätigt worden.

Der Bürger und Schönfärber Zeuſchner zu Schwiebus iſt als unbeſoldeter Rathsherr beſtätigt worden.

Der Braueigener G. L. Behrendt zu Königsberg i. d. N. iſt als unbeſoldeter Rathsherr beſtätigt worden.

Der bisherige Rathmann, Schmiedemeiſter Wilde und der Maurermeiſter Reichelt zu Lieberoſe ſind als unbeſoldete Rathmänner daſelbſt gewählt und ſtandesherrlich beſtätigt worden.

Der Adminiſtrator des, dem Königlichen Familien-Fidei-Commiß gehörigen Rittergutes Ziebingen Ferdinand Bartels, iſt zum Prinzlichen Oberamtmann ernannt worden.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, die General-Ueberſicht der Verwaltung der Straf- und Beſſerungs-Anſtalt zu Luckau pro 1847. betreffend.)

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 14. der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 5. April 1848.

General-Uebersicht

der

Verwaltung der Straf- und Besserungs-Anstalt

zu

Luckau

pro 1847.

I. Anzahl der in der An=

Am 31. Dezember 1846 blieben Bestand: 1.					Im Jahre 1847 sind eingeliefert: 2.					Im Laufe des Jahres 1847 sind aus der Anstalt entlassen worden: 3.					Am letzten Dezember 1847 befanden sich in der Anstalt: 4.				
Sträf=linge		Corrigenden und Pfleglinge		Summa.	Sträf=linge		Corrigenden und Pfleglinge		Summa.	Sträf=linge		Corrigenden und Pfleglinge		Summa.	Sträf=linge		Corrigenden und Pfleglinge		Summa.
männliche	weibliche	männliche	weibliche		männliche	weibliche	männliche	weibliche		männliche	weibliche	männliche	weibliche		männliche	weibliche	männliche	weibliche	
241	29	18	5	293	316	47	65	14	442	271	42	60	12	385	286	34	23	7	350
										Darunter sind verurtheilt:									
4	3	—	—	7	—	—	—	—	—	zu lebenswieriger Zuchthausstrafe.									
2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	über 30 Jahr.									
12	—	—	—	12	2	—	—	—	2	von 20 bis 30 Jahren.									
35	4	—	—	39	2	—	—	—	2	: 10 : 20 :									
53	6	—	—	59	7	—	—	—	7	: 5 : 10 :									
36	1	—	—	37	12	1	—	—	13	: 3 : 5 :									
53	10	2	1	66	69	9	1	—	79	: 1 : 3 :									
17	1	3	2	23	65	7	5	1	78	unter 1 Jahr.									
29	4	10	2	45	158	30	57	12	257	unter 6 Monat.									
—	—	3	—	3	1	—	2	1	4	vor Abfassung der Erkenntnisse und bis									
7	—	—	—	7	6	—	—	—	6	aus dem Soldatenstande ausgestoßene Ver									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	aus andern Zuchthäusern hierher versetzt.									
241	29	18	5	293	316	47	65	14	442	von verschiedenen Inquisitoriaten, Gerichten									

ſtalt unterhaltenen Perſonen.

Es ſind im Jahre 1847 nach vollen Tagen gerechnet überhaupt in der Anſtalt geweſen:					Beträgt die tägliche Durchſchnittszahl der in der Anſtalt geweſenen Perſonen:					Unter den Detinirten befanden ſich Rückfällige:					Unter den Rückfälligen ſind unverheirathet:			
5.					6.					7.					8.			
Sträflinge		Corrigenden und Pfleglinge		Summa.	Sträflinge		Corrigenden und Pfleglinge		Summa.	Sträflinge		Corrigenden		Summa.	Sträflinge		Corrigenden	
männliche	weibliche	männliche	weibliche		männliche	weibliche	männliche	weibliche		männliche	weibliche	männliche	weibliche		männliche	weibliche	männliche	weibliche
100216	12225	8842	1505	122788	276	33	24	4	336	213	19	24	8	264	123	13	20	4

Es waren rückfällig:

93	6	10	4	113	zum 1. Male.
57	5	8	3	73	= 2. =
22	2	4	—	28	= 3. =
21	1	—	—	22	= 4. =
11	1	2	—	14	= 5. =
6	1	—	—	7	= 6. =
2	—	—	—	2	= 7. =
1	2	—	—	3	= 8. =
—	—	—	1	1	= 9. =
—	1	—	—	1	= 10. =

auf weitere Ordre eingeliefert.
brecher.

und Polizei-Behörden eingeliefert.

Unter den Rückfälligen								Unter den Rückfälligen haben Kinder: 11.				Von den aus der							
sind verheirathet: 9.				sind verheirathet gewesen: 10.								a. gestorben: 12.				b. entwichen: 13.			
Sträflinge		Corrigenden		Sträflinge		Corrigenden		Sträflinge		Corrigenden		Sträflinge		Corrigenden und Pfleglinge.		Sträflinge		Corrigenden und Pfleglinge.	
männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
68	4	1	2	22	2	3	2	83	8	2	4	16	2	1	—	—	—	—	—

II. Die in der Anstalt vorhanden gewesenen

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen.	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen.	b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen.	Von der Zahl der arbeitsfähigen Personen gehen noch ab Arrestanten, welche in Fesseln liegen und nicht arbeiten.	Es bleiben also noch arbeitsfähige Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen.	Oder zum vollen Pensum.
		zum vollen Pensum.	wegen Schwächlichkeit oder da sie angelernt werden müssen, zum ½ Pensum.			zum vollen Pensum.	zum halben Pensum.		
336	34 nämlich	262	40	302	—	262	40	302	282

20 Kranke und
14 arbeitsunfähige Gebrechliche.

Anstalt entlassenen Personen sind:

c. als Ausländer über die Grenze gebracht: 14.				d. nach ihren Bestimmungsorten zurückgekehrt: 15.				e. an andere Anstalten abgeliefert: 16.				f. begnadigt: 17.				Summa.			
Sträflinge		Corrigenden und Pfleglinge		Sträflinge		Corrigenden und Pfleglinge.		Sträflinge		Corrigenden und Pfleglinge.		Sträflinge		Corrigenden und Pfleglinge.		Sträflinge		Corrigenden und Pfleglinge.	
männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
—	—	—	—	255	39	59	12	—	1	—	—	2	1	—	—	271	42	60	12

nach ihren Bestimmungsorten entlassen und sub Litt. d mit aufgeführt.

arbeitsfähigen Personen haben verdient.

Diese haben verdient: a. wirklich baar.			b. durch Arbeiten für die Anstalt incl. der für die Oeconomie nöthig gewordenen Arbeiten.			c. durch die in noch vorräthigen Fabrikaten und ausgearbeiteten Materialien steckenden Arbeitslöhne.	Summa des Verdienstes.			Hiervon ab der Verlag für Materialien nach Abrechnung des Mehrwerths der Materialienbestände pro 1847.			Verbleibt reiner Arbeits-Verdienst incl. 1524 Rtlr. 16 sgr. 8 pf. für Handarbeiten, welche nicht in Einnahme kommen.			Es beträgt also der Verdienst für jeden Kopf jährlich.		
Rtlr.	sgr.	pf	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
10325	6	8	1524	16	8	Gehört in die Fabrik-Kassen-Rechnung.	11849	23	4	Hierüber wird eine besondere Fabrik-Kassenrechnung geführt.			11849	23	4	42	—	7

Digitized by Google

III. Nachweisung der allgemeinen

A. Kosten der Speisung										B. Bekleidungs=					
für Gesunde						für Kranke					Davon sind zu rechnen				
über=	beträgt auf den Kopf			über=	beträgt auf den Kopf			Betrag über=	für männliche Gefangene		für weibliche Gefangene.				
haupt.	jährlich.		täglich	haupt.	jährlich.		täglich.	haupt.							
Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf		Rtl. sgr. pf	Rtl. sgr. pf	Rtl. sgr. pf		Rtl. sgr. pf	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf		Rtl. sgr. pf				
9613 4 11	30 12	7 $\frac{23}{36}$	— 2 11	486 20 —	24 10 —		— 2 —	481 5 6	1320 22	$1\frac{23}{36}$	163 13	$1\frac{13}{36}$			

IV. Ver

Personenzahl.		Ko											
		Beköstigung.			Bekleidung.			Uebrige Unterhaltungs= Kosten.			Brutto-Summa.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Manns= personen.	283 Gesunde incl. 12 Arbeitsunfähige.	8609	7	$8\frac{23}{36}$	1250	2	$1\frac{23}{36}$	6164	11	$6\frac{9}{24}$	16023	21	5
	16 Kranke	389	10	—	70	20	$3\frac{1}{2}$	348	15	$5\frac{19}{24}$	808	15	9
Weibs= personen.	33 Gesunde incl. 2 Arbeitsunfähige.	1003	27	$2\frac{21}{36}$	145	23	$\frac{27}{36}$	718	24	$5\frac{9}{24}$	1868	14	8
	4 Kranke	97	10	—	17	20	$\frac{11}{12}$	87	3	$10\frac{19}{24}$	202	3	11
Summa 336 Personen		10099	24	11	1484	5	6	7318	25	4	18902	25	9
mithin durchschnittlich eine Person.		30	1	9	4	12	6	21	23	6	56	7	9

Luckau, am

Die Inspektion der Straf=

Unterhaltungskoſten der Anſtalt.

Koſten.		C. General-Koſten.						Geſammtbetrag der Adminiſtrationskoſten.
und beträgt hiernach die Bekleidung jährlich		1. Ueberverdienſt der Gefangenen.	2. Arbeits-Utenſilienkoſten (werden aus der Fabrik-Kaſſe bezahlt.)	3. Extraordinaire Verpflegungs-Koſten.	4. Alle übrigen Koſten, Remunerationen, Gehälter, Büreaukoſten, Heizung u. Erleuchtung, Brandſchäden-Vergütigungs-Beiträge ꝛc.	Summa der Colonnen 1. 2. 3. und 4.	Beträgt pro Kopf.	
für einen männlichen Gefangenen.	für einen weiblichen Gefangenen.							
Rtl. ſgr. pf.	Rtlr. ſgr. pf	Rtl ſgr. pf.	Rtl. ſgr. pf.	Rtl. ſgr pf.	Rtl. ſgr. pf.	Rtl. ſgr. pf.	Rtl. ſgr. pf.	Rtl. ſgr. pf.
4 12 6 1/5	4 12 0 1/5	383 17 6	— — —	11 7 8	6894 — 2	7318 25 4	21 23 5 2/5	18902 25 9

gleichung.

ſten.

Nach Abrechnung des Arbeits-Verdienſtes.			Nett o - Summa.			Davon treten auf den Kopf:					
						jährlich.			täglich.		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
10612	9	2 8/9	5411	12	5	19	3	8	—	1	7
—	—	—	808	15	9	50	16	—	—	4	2
1237	14	3 1/9	631	—	4	19	3	8	—	1	7
—	—	—	202	3	11	50	16	—	—	4	2
11849	23	4	7053	2	5	—	—	—	—	—	—
35	8	—	20	29	9	20	29	9	—	1	9

21. März 1848.

und Beſſerungs-Anſtalt.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 14. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 5. April. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Der hiesige Kaufmann Johann Michael Pinsch, eines fahrlässigen Bankruts verdächtig, hat sich heimlich von hier entfernt und dadurch sich der Untersuchung entzogen. Alle Behörden ersuchen wir, demselben nachzuspüren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abliefern zu lassen. Kaufmann Pinsch ist 34 Jahr alt, evangelisch, kleiner Statur, beleibt, mit dunkelblondem Haar, blauen Augen, länglicher gebogener Nase, niedriger Stirn, vollem Gesicht. Er spricht deutsch, schnell und blubbernd.

Cüstrin, den 24. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(2.) Steckbrief. Der Schneider Gustav Adolph Paul, wegen gewaltsamen Diebstahls zur Untersuchung gezogen, ist gestern Abend aus dem Gefängniß gefesselt entwichen. Alle Behörden werden daher ersucht, auf den nachstehend signalisirten, gefährlichen, vierfach rückfälligen Dieb zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport gefesselt hierher abliefern zu lassen.

Soldin, den 27. März 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement. Der Schneider Gustav Adolph Paul ist aus Soldin gebürtig, evangelischer Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, hohe schmale Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Zähne, längliche und schmale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, einen nicht starken unterm Kinn durchgehenden Backenbart, ist hagerer Statur und dient als besonderes Kennzeichen ein spitzer Zahn im linken Oberkiefer, der länger ist als die übrigen Zähne und eine Lücke im Unterkiefer ausfüllt.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer blaugrauen Weste, blaugrauen tuchenen Hosen, braun wollenen Strümpfen, einem fein leinenen Hemde ohne Zeichen, rothbuntem wollenen Shawl, einer schwarzen Tuchmütze mit Lederschirm und einem Paar parchendnen Unterhosen, Rock und Stiefeln oder Schuhe hat er nicht angehabt und war er mit zwei Ketten an den Handgelenken und Füßen gefesselt.

(3.) Steckbrief. Der Schneidergeselle Gottlieb Heinrich Lange aus Beutnitz bei Crossen, welcher wegen Bettelns und Vagabondirens bei uns verhaftet war, ist in der Nacht vom 22. zum 23. März d. J. aus dem Gefängnisse entwichen. Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf den genannten Lange zu vigiliren und denselben an uns oder an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Sorau abzuliefern.

Pfoerten, den 26. März 1848.

Gräflich von Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Signalement. Der angebliche Schneidergeselle Gottlieb Heinrich Lange aus Beutnitz ist evangelischer Religion, den 21. Mai 1824 geboren, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat braunes Haar, gewölbte freie Stirn, braune Augenbraunen und Augen, starke breite Nase, mittlen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat als besondere Kennzeichen am Zeigefinger der linken Hand drei Narben und eine am Kinn, und trägt einen Schnurrbart.

Bekleidet war derselbe mit einem baumwollenen grauen Palletot (geköpert), einem schwarz wollenen Shawl, an den Enden roth und grün gestreift, einer schwarzen defekten Zeugweste mit Merino besetzt, schwarz tuchenen Hosen, befleckt, einem Paar defekten rindledernen Halbstiefeln, einer grauen Camlotmütze ohne Schirm, einem Hemde aus Baumwolle und Leinen.

(4.) Bekanntmachung. Am 9. März c. wurde am Oderufer bei der hiesigen Karthause ein Mann todt vorgefunden, welcher ein Alter von 50 und einigen Jahren erreicht zu haben schien, von kleiner Statur war, ein volles Gesicht, keinen Bart und nur wenig graues Kopfhaar hatte. Seine Kleidung bestand in einer blauen Tuchweste, einem Paar blau tuchenen Beinkleidern, einem Paar hohen Stiefeln, einem leinenen Hemde, welches so mit Schmutz überzogen war, daß mit Gewißheit nicht angegeben werden kann, ob es gezeichnet gewesen. Ueber die Person des Verstorbenen und die nähern Umstände des Ablebens desselben hat bisher Nichts ermittelt werden können, und werden alle diejenigen, welche in dieser Beziehung Auskunft zu ertheilen im Stande sind, aufgefordert, sich spätestens in dem zu ihrer Vernehmung auf „den 3. Juni d. J." anberaumten Termine im Verhörzimmer unserer Criminal-Abtheilung, Oderstraße No. 67., zu gestellen.

Frankfurt a. d. O., den 28. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(5.) Bekanntmachung. Die Flößerei unverbundener Hölzer auf der Drage wird im Laufe dieses Jahres in der Art Statt finden, daß: 1) der Herr Rittergutsbesitzer Nouvel auf Crampe vom 1. bis incl. 31. Mai 2000 Klaftern; 2) der Herr Oberamtmann Sydow auf Steinbusch vom 1. Juni bis 1. Juli 2000 Klaftern, und 3) der Herr Rittergutsbesitzer Nouvel auf Crampe vom 20. September bis 20. Oktober wiederum 2000 Klaftern Klobenholz einwerfen und schwemmen lassen werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Friedeberg, den 30. März 1848.

Der Kreis-Landrath. v. Petersdorff.

(6.) Bekanntmachung. Der Garnweber Gottfr. Damm zu Manschnow hat unweit des Dorfes Podelzig ein abgemagertes Pferd (Rothscheck-Stute) aufgefunden. Wir bringen dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß und fordern den rechtmäßigen Eigenthümer qu. Pferdes auf, solches gegen Erstattung der Futter- und Insertionskosten binnen drei Wochen bei dem rc. Damm in Empfang zu nehmen, widrigenfalls damit nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Sachsendorf, den 30. März 1848.

Königliches Domainen-Amt.

(7.) Alle unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse der dritten Gensd'armerie-Brigade des Königlich Preußischen dritten Armee-Corps, deren eine Abtheilung in Potsdam, die andere in Frankfurt a. d. O. steht, wegen Lieferung an Materialien, Naturalien, wegen Arbeitsleistungen oder aus irgend einem andern Grunde aus dem Etats-Jahre vom 1sten Januar bis zum 31sten Dezember 1847 inclusive Forderungen zu haben meinen, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten und spätestens in dem „auf den 23sten Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kammergerichts-Referendarius Engelken, im Kammergerichte angesetzten Termine ihre Ansprüche nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Forderungen an die gedachten Kassen abgewiesen und an denjenigen verwiesen werden, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Goldschmidt, Simonson und Justiz-Rath Lüdicke als Sachwalter in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 3ten Januar 1848.

Instruktions-Senat des Königlichen Kammergerichts.

(8.) Das

(8.) Das dem Premier-Lieutenant und Gutsbesitzer Carl Gustav Amadeus Reinhold Bartholdi gehörige, im Arnswaldeschen Kreise belegene Rittergut Rohrbeck, nebst dem Vorwerke Neufließ, von der Neumärkischen Ritterschafts-Direktion abgeschätzt auf 71857 Rthlr. 26 sgr. 9½ pf., soll „am 8ten Juli 1848 Vormittags 10 Uhr" vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Assessor Thiem, an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein und die Taxe sind in unserer Registratur einzusehen. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Frankfurt a. d. O., den 9ten November 1847.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

(9.) Bekanntmachung. Zur Anmeldung aller Ansprüche aus der Zeit vom 1sten Januar bis zum letzten Dezember 1847 an folgende Kassen: 1) des 1sten Bataillons 21sten Landwehr-Regiments zu Conitz, 2) des zweiten Bataillons des 14ten Infanterie-Regiments zu Graudenz, welches Anfangs des gedachten Jahres auch in Soldin stand und 3) des Füselier-Bataillons des 14ten Infanterie-Regiments zu Conitz, welches Anfangs des gedachten Jahres auch in Königsberg in der Neumark garnisonirte, wird auf Antrag der Königlichen Intendantur des zweiten Armeekorps zu Stettin ein Termin auf „den 22sten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem ernannten Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Heeder im Gerichts-Lokale des hiesigen Ober-Landesgerichts anberaumt, zu welchem sämmtliche unbekannte Gläubiger der gedachten Kassen unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben ihnen ein ewiges Stillschweigen Hinsichts ihrer Ansprüche an die Königlichen Militair-Kassen wird auferlegt und sie nur an die Person derjenigen, mit welchen sie kontrahirt haben, werden verwiesen werden.

Marienwerder, den 15ten Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Deputation für Civil-Prozesse I. Instanz.

(10.) Subhastations-Patent. Das unter den Linden gelegene, Vol. II. No. 174. Fol. 176. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem verstorbenen Bäckermeister Gottfried Ludwig Balzer gehörige Haus nebst Zubehör, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 13567 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt worden, soll „am 23. September c. Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 19. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(11.) Subhastations-Patent. Das am Poetensteige No. 2. gelegene, Vol. III. No. 136. des Hypothekenbuches verzeichnete, der Ehefrau des Zimmergesellen Sennhäuser, Anna Charlotte, gebornen Sydow, gehörige Haus nebst Garten, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2029 Rthlr. 5 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt worden, soll „am 15. Juni 1848 Vorm. 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 22. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(12.) Subhastations-Patent. Das in der Richtstraße No. 32. und in der Tuchmacherstraße No. 79. gelegene, Vol. I. No. 162. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Kaufmann Alexander Carl Friedrich Lietzmann gehörige Wohnhaus, nebst 6 Ruthen Wiesewachs und sonstigem Zubehör, zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 23334 Rthlr. 9 pf. abgeschätzt, soll „am 26sten Oktober 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden. Frankfurt a. d. O., den 9. März 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(13.) Bekanntmachung. Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß in jeder Woche am Mittwoch Vormittag die Depositalgeschäfte des unterzeichneten Gerichts vorgenommen werden und Gelder in das Depositorium eingezahlt werden können, wenn dieselben vorher gehörig offerirt worden sind. Uebrigens wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Interessenten zu der in den Notifikatorien bestimmten Stunde pünktlich im Depositorio einzufinden, sonst aber zu gewärtigen haben, daß bei dem großen Geschäftsdrange die Erledigung des Mandats an dem bestimmten Depositaltage nicht erfolgen kann. Frankfurt a. d. O., den 21. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(14.) Subhastations-Patent. Das zum Nachlasse der verehelicht gewesenen Fuhrmann Walsleben, früher verwittweten Schulze, Dorothee Caroline, gebornen Kranz gehörige, in der Münchebergerstraße hierselbst belegene, Vol. III. pag. 201. No. 237. des Hypothekenbuchs verzeichnete kleine Wohnhaus nebst Zubehör, auf 749 Rthlr. 8 Sgr. 2 ¼ Pf. abgeschätzt, ist Theilungshalber zum Verkauf gestellt und ist der Bietungs-Termin auf „den 11. Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen, und die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Fürstenwalde, den 5. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(15.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Sonnenburg, den 14. Februar 1848.

Das zum Nachlasse des Christian Friedrich Baehne gehörige, am Friedrichs-Kanal im Sonnenburger Bruche belegene und im Hypothekenbuche Vol. X. Fol. 391. verzeichnete Grundstück von 9 Morgen 37 □Ruthen, abgeschätzt auf 1040 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 8ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(16.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Berlinchen.

Das der verehelichten Neumeister gehörige Wohnhaus No. 102. hierselbst nebst Zubehör, welches nach der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1471 Rthlr. 22 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt ist, soll „am 18. Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" im Gerichts-Zimmer hier meistbietend verkauft werden.

(17.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Berlinchen.

Die den Erben des Walkmüllers Beier gehörigen Grundstücke, als: 1) die Tuchmacherwalk-Mühle No. 291. hierselbst, bestehend aus Mahl-, Schneide-, Walkmühle und Lohstampfe, 2) das Morgenland No. 407. des Hypothekenbuchs, von denen die erste auf 6732 Rthlr. 28 Sgr., das letzte auf 582 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. nach der nebst den neuesten Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich abgeschätzt worden, sollen „am 22. August 1848 Vormittags 11 Uhr" im hiesigen Gerichtszimmer meistbietend verkauft werden. Unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion geladen.

(18.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Driesen, den 14. Januar 1848.

Das zu Bordamm belegene Wohnhaus nebst dazu gehörigem Garten No. 5B., dem Schiffbauer August Grun gehörig, laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe gerichtlich auf 500 Rthlr. gewürdigt, soll Schuldenhalber „am 13. Mai c. Vormitt. 11 Uhr" in unserem Instructions-Zimmer meistbietend verkauft werden.

(19.) Freiwilliger Verkauf. Land- und Stadtgericht Driesen, den 5. Januar 1848.

Folgende zum Nachlasse des Schuhmachers Friedrich Wilhelm Karow gehörige 5 Grundstücke, als: 1) das Kietzergut No. 10., 25 Magdeburger Morgen Wiesen und 2 Gärten enthaltend, auf 4458 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf., 2) das Stück Land No. 85. in der hiesigen Feldmark, 4 Magdeburger Mor-

Morgen 14 □Ruthen enthaltend, auf 326 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf., 3) das Stück Land No. 13. in der hiesigen Feldmark, 2 Magdeburger Morgen 8 □Ruthen enthaltend, auf 143 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf., 4) die hier belegene Scheunenstelle No. 20., mit Holzgerechtigkeit auf 50 Rthlr. und ohne diese auf 5 Rthlr., 5) das hier belegene Wiesen-Grundstück No. C. 3., 3 Magdeburger Morgen 59 □Ruthen enthaltend, auf 166 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. gerichtlich geschätzt, laut der nebst Hypothekenscheinen in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxen, sollen „am 13. Mai Vormittags 10 Uhr" meistbietend verkauft werden.

(20.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Driesen, den 15. März 1848.

Der Oderkahn des Schiffers Heinrich Piachnow zu Neu-Beelitz, von 70 Fuß innerer Bodenlänge, 9 Fuß 4 Zoll Bodenbreite, 12 Fuß 8 Zoll Oberbreite, mit Reisbord, aber ohne Nummer und ohne Verdeck, laut der in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 249 Rthlr. 15 Sgr. gewürdigt, soll Schuldenhalber am 26. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr" in unserm Instruktionszimmer meistbietend verkauft werden. Die unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(21.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Driesen, den 18. März 1848.

Das zu Alt-Carbe unter No. 4. B. belegene Grundstück der Samuel Gohlkeschen Eheleute, 1 Magdeb. Morgen 47 □Ruthen enthaltend, laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 215 Rthlr. gewürdigt, soll Schuldenhalber „am 2. August d. J. Vormittags 11 Uhr" in unserm Instruktionszimmer meistbietend verkauft werden.

(22.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 26sten Januar 1848.

Das im Dorfe Neu-Liezegöricke belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I. pag. 121. No. 9. B. verzeichnete, den Tischlergesell Nicolaus Herrmann Schmidtschen Erben gehörige Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 2261 Rtl. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll „am 12ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" an Ort und Stelle subhastirt werden.

(23.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 27sten Januar 1848.

Das im Dorfe Ortwig (Mehrin) belegene, im dortigen Hypothekenbuch Vol. IV. pag. 120. No. 11. C. verzeichnete, den Erben der verehelichten Eigenthümer Schmidt gehörige Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 3778 Rthlr. abgeschätzt, soll „am 16ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" an Ort und Stelle im Schmidtschen Grundstücke subhastirt werden.

(24.) Edictal-Citation. Ueber das Vermögen des Kaufmann Johann Gustav Bierbaum zu Christianstadt ist durch die Verfügung des unterzeichneten Gerichts vom 3. December 1847 in Folge der Anzeige des Unvermögens Seitens des Cridarii sofort der Concurs eröffnet worden. Zur Anmeldung und Rechtfertigung aller Ansprüche an die Gemein-Masse steht „den 20. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Sturm in unserem Parteienzimmer auf dem Königl. Schlosse hierselbst Termin an. Wer sich in diesem Termine nicht meldet, der wird mit seinen Ansprüchen an die gedachte Masse ausgeschlossen und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Sorau, den 30. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(25.) Gerichtlicher Verkauf. Die zum Nachlasse des Gärtners Gottlob Preuß in Marsdorf gehörige, in Marsdorf belegene, im Hypothekenbuche dieses Dorfes Vol. I. Pag. 37. verzeichnete Gärtner-Nahrung No. 4. nebst Zubehör, welche nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur ein-

einzusehenden Taxe in Pausch und Bogen auf 700 Rthlr. abgeschätzt ist, soll Theilungshalber „am 21. Juni 1848 früh 11 Uhr" in unserm Partheienzimmer auf dem Königlichen Schlosse hier öffentlich verkauft werden. Sorau, den 29. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(26.) Bekanntmachung. Land- und Stadtgericht Reppen.

Das zum Nachlasse der verehelichten Bauer Johann Pape, Louise geb. Schoenfisch, gehörige, zu Drenzig belegene und auf 4495 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. abgeschätzte Bauer- und Zweihufengut, soll Theilungshalber in freiwilliger Subhastation „am 20. Mai c. Vormittags 11 Uhr" in unserm Gerichtslokale verkauft werden. Kauflustige werden hierzu mit der Nachricht eingeladen, daß die Taxe und der neuste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können.

(27.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Cottbus.

Die den 5 Geschwistern Behle gehörige, in dem Dorfe Brunschwig am Berge belegene Büdnernahrung No. 51., welche nach der nebst Hypothekenschein in der I. Bureau-Abtheilung einzusehenden Taxe auf 589 Rthlr. abgeschätzt ist, soll „am 15ten Juli c. Vormittags 11 Uhr" in unserm Parteienzimmer öffentlich verkauft werden.

Cottbus, den 28sten März 1848.

(28.) Gerichtlicher Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Cottbus.

Die dem Büdner Johann Gottlob Blume gehörige, im Dorfe Burg belegene, und im Hypothekenbuche über Dorf Burg sub No. 145. verzeichnete Büdnernahrung, welche nach der nebst Hypothekenschein in der I. Bureau-Abtheilung einzusehenden Taxe auf 435 Rthlr. abgeschätzt ist, soll „am 22sten Juli 1848 Vormittags 11 Uhr" in unserem Sessionszimmer öffentlich verkauft werden. Cottbus, den 21sten März 1848.

(29.) Proclama. Die zum Nachlasse des Weißgerbers Ernst Friedrich Deglon gehörigen, zu Lippehne belegenen Grundstücke, als: 1) das Wohn- und Gerbehaus in der Wilhelmsstraße nebst 65 □Ruthen Acker Vol. I. No. 27. Fol. 157. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 460 Rthlr. 13 Sgr., 2) der Garten beim Schützenhause von 65 □Ruthen Vol. I. No. 61. Fol. 360. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 49 Rthlr. 15 Sgr., sollen Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation „am 14. Juni c. a. Vormitt. 10 Uhr" auf hiesiger Gerichtsstube verkauft werden. Die Hypotheken-Scheine und Taxen liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Lippehne, den 14. Februar 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(30.) Nothwendige Subhastation. Das in der Stadt Friedeberg belegene, dem Schneidermeister Johann Gottlieb Schulz gehörige, im Hypothekenbuche Vol. VII. Fol. 225. sub No. 209. verzeichnete Wohn- und Handwerkshaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 926 Rthlr. 9 sgr. 11 pf., soll „am 19ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Friedeberg i. d. N., den 11. Februar 1848.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(31.) Nothwendiger Verkauf. Stadtgericht Woldenberg.

Folgende, dem Eigenthümer Friedrich Pabst gehörigen Grundstücke: 1) das in der Schulstraße belegene, im Hypothekenbuche Fol. 180. Vol. III. No. I. verzeichnete Wohnhaus, 2) der im Kietzfelde belegene, im Hypothekenbuche Fol. 124.b. Vol. IV. No. II. verzeichnete Ackerplan, 3) das im Schlanowschen Felde belegene, Fol. 127. Vol. III. No. II. des Hypothekenbuchs verzeichnete Vorland und 4) die im Hypothekenbuche Fol. 128. Vol. III. No. II. eingetragene Scheunenstelle, deren Anweisung, in Rücksicht auf den hierselbst stattgehabten Scheunenbrand wegen

Beob-

Beobachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften von dem Magistrat hierselbst erfolgen wird, gewürdigt zusammen nach der mit den neuesten Hypothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1082 Rthlr. 23 sgr. 6 pf., sollen „am 6ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine regulirt werden. Woldenberg, den 18. Februar 1848.

(32.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Justiz-Amt Wollup.

Das zu Letschin belegene, Vol. I. No. 157. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Kupferschmidt Gottfried Krüger gehörige Grundstück von ungefähr 1 Morgen 60 □Ruthen Flächen-Inhalt mit Wohnhaus und Schmiede, welches zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 700 Rthlr. geschätzt ist, soll „den 6. Juni c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle in Wollup subhastirt werden. Cüstrin, den 12. Februar 1848.

(33.) Nothwendiger Verkauf. Das zu Goeritz belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 65. No. 33. verzeichnete, dem Christian Schroeter gehörige Kleinbürgergut, welches auf 2268 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt worden ist, soll „am 5. Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Frauendorf im Wege der Subhastation verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Reppen, den 24. Februar 1848.

Gericht der Königl. Fideikommiß-Herrschaft Frauendorf.

(34.) Bekanntmachung. Der auf den 7. April c. zur Subhastation der hiesigen Amtsmühle des Martin Wolten anberaumte Termin ist aufgehoben.

Lieberose, den 31. März 1848.

Gräflich von der Schulenburgschen Gerichte der Stadt und Standesherrschaft Lieberose.

(35.) Nothwendiger Verkauf. Die zu Dorf Damm sub No. 30. belegene, im Hypothekenbuche Fol. 175. No. 30. verzeichnete Freihäuslerstelle des Tuchmachermeisters Friedrich Wilhelm Plume, abgeschätzt auf 678 Rthlr. 24 Sgr. 9½ Pf., soll in dem hierzu auf „den 10. Juli c. früh 10 Uhr" im hiesigen Gerichtslokale angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden und es kann die Taxe und der neueste Hypothekenschein werktäglich hier eingesehen werden.

Quartschen, den 22. März 1848.

Königliche Gerichts-Commission Neudamm II.

(36.) Nothwendiger Verkauf. Die in dem Dorfe Radeweise belegene und Vol. I. No. 2. pag. 7. des Hypothekenbuchs verzeichnete, sogenannte Pluto-Mühle nebst Zubehör, laut der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 10776 Rtl. 20 sgr. 5 pf. geschätzt, soll, da der Adjudikatar, Mühlenmeister Johann Gottlieb Zinnert die Kaufgelder zum Betrage von 7500 Rthlr., für welche ihm das gedachte Grundstück in dem am 13ten Oktober c. ergangenen Adjudikationsbescheide zugeschlagen ist, zu belegen nicht im Stande gewesen, auf den Antrag der Gläubiger resubhastirt und an den Meistbietenden in dem auf „den 11ten Juli 1848 Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle zu Radeweise anberaumten Termine öffentlich verkauft werden. Drebkau, den 17ten Dezember 1847.

Das Patrimonial-Gericht Radeweise und Zubehör.

(37.) Die dem Gärtner Gottlob Gaebler zugehörige Gärtnernahrung No. 33. zu Tschecheln, abgeschätzt auf 1833 Rthlr. 10 Sgr. 9 Pf., soll „am 6. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle zu Tschecheln in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen und die Kaufbedingungen sollen in dem Termine festgestellt werden. Triebel, den 28. März 1848.

Das Patrimonial-Gericht über Tschecheln.

(38.) Sub-

(38.) Subhastations-Patent. Die Ländereien, Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Windmüller Paulschen Erben in Lieskau, abgeschätzt auf 747 Rthlr., mit den Feuerversicherungs-Geldern im Betrage von 425 Rthlr., die zum Wiederaufbau der abgebrannten Windmühle verwendet werden müssen, auf welcher letzteren eine jährliche Roggenrente von 28 Scheffeln haftet, sollen „den 5. Julius d. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle in Lieskau öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Cottbus, den 25. März 1848.

Das Patrimonial-Gericht von Lieskau.

(39.) Die in den Hammerwiesen belegene, im Hypothekenbuche Fol. 245. No. 11b. verzeichnete, der separirten Haenschke, Hanne Charlotte geb. Schmidt, zugehörige Kolonie, abgeschätzt auf 410 Rthlr. 25 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 3. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Stubbenhagen subhastirt werden.

Zielenzig, den 8. März 1848.

Patrimonial-Gericht Stubbenhagen.

(40.) **Bekanntmachung.** Von dem unterzeichneten Gerichte wird bekannt gemacht, daß die Hypotheken-Tabellen von den Grundstücken auf dem Territorio des Gutes Coyna, welche eigenthümlich oder erbpachtsweise besessen worden, und deren Erwerb lehnsherrlich genehmigt ist, angefertigt sind, zur Einsicht und Wahrnehmung der Gerechtsame für die Interessenten in der Expedition des Justitiarius bis zum 3. Juni d. J. vorliegen und alsdann sofort ohne Weiteres in das Hypothekenbuch übertragen werden. Forst, den 24. März 1848.

Das Patrimonial-Gericht über Coyna.

(41.) **Bekanntmachung.** Die durch die Verfügung vom 11ten d. Mts. auf den 5ten April d. J. angesetzte hiesige Auktion ist aufgehoben. Soldin, den 24. März 1848.

Königlicher Kreis-Justizrath Schulz.

(42.) **Bekanntmachung.** Der Mühlenbesitzer Rudolph Oelschläger zu Niemaschkleba bei Guben beabsichtigt seine Schneidemühle neu zu erbauen, und dabei eine Veränderung in der Art vorzunehmen, daß das neue Gebäude etwas mehr stromaufwärts zu stehen kommen, das Wasserbett um 4 Fuß verbreitert, und der Grundbaum um 5 Fuß verlängert werden soll. Nach §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 wird dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden diejenigen, welche sich durch die Ausführung des fraglichen Baues für verletzt halten sollten, aufgefordert, ihre etwaigen Einwendungen, gehörig begründet, innerhalb einer vierwöchentlichen präklusivischen Frist bei uns anzubringen.

Guben, den 26sten März 1848.

Der Magistrat.

(43.) **Bekanntmachung.** Der Schlächtermeister Michael Binte zu Ortwig beabsichtigt auf dem Gehöfte seines Büdner-Etablissements daselbst ein Schlachthaus zu erbauen. In Gemäßheit des §. 29. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dessen Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen bei uns anzubringen. Wollup, den 1. April 1848.

Königliches Domainen-Amt.

(44.) Der Gastwirth Weißert hierselbst beabsichtigt die Anlage einer Brauerei. Nach §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präklusivischer Frist beim unterzeichneten Dominio anzubringen sind. Tammendorf, den 28. März 1848.

Das Dominium.

(45.) An

(45.) An verschiedenen Elementar-Knaben-Schulklassen sollen zum 1sten Mai c. zwei Lehrer, jeder mit einem jährlichen Gehalte von 100 Rthlr. und 16 Rthlr. Miethsentschädigung oder freier Wohnung, angestellt werden. Anstellungsfähige Schulamts-Candidaten können ihre Bewerbungsgesuche bis zum 14ten April c. bei uns einreichen.

Soldin, den 10ten März 1848.

Der Magistrat.

(46.) In hiesiger Stadt fehlt es an einem Maurer- und an einem Zimmermeister. Hinreichend befähigte und dem Trunke nicht ergebene Meister werden hier und in der Umgegend ihr sicheres Brod finden. Fürstenberg a. d. O., den 28sten März 1848.

Der Magistrat.

(47.) Bekanntmachung. Der hiesige Rathskeller nebst der damit verbundenen Stadtwollwaage soll von Michaeli dieses Jahres ab anderweitig auf neun hintereinander folgende Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben zu diesem Behuf einen Bietungs-Termin auf „den 9ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" auf dem Rathhause hierselbst anbraumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Pachtbedingungen in der rathhäuslichen Registratur eingesehen werden können.

Crossen, den 29sten März 1848.

Der Magistrat.

(48.) Schwarzvieh- und Wochenmarkt in Bärwalde i. d. N.

Mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. findet hierselbst am Dienstag jeder Woche, und wenn auf denselben ein Festtag fällt, am darauf folgenden Tage ein Schwarzvieh-Markt und ein Wochenmarkt für alle Gattungen von Lebensmitteln, Gartengewächsen, Backwaaren, Hülsenfrüchten, Getreide, Brod, Fleisch und anderen Consumtibilien statt. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Verkehr mit fetten und magern Schweinen der dazu hergerichtete Platz auf dem am Selliner Wege belegenen Gastwirth Sasseschen Grundstücke am Königsberger Thore und für den Wochenmarkt der Marktplatz an der westlichen Seite des Rathhauses bestimmt ist, und laden hiermit zum fleißigen Besuche ein.

Bärwalde i. d. N., den 27. März 1848.

Der Magistrat.

(49.) Bekanntmachung. Zufolge Auftrags der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. soll der Ertrag des Wegegeldes, welches für das Befahren des Weges auf der Krone des Oder-Deiches in der Gegend von Genschmar, 975 Ruthen lang und vom Oder-Deiche ab nach der Ablage auf den Calenziger Nieschenwiesen erhoben wird, auf anderweite 6 Jahre vom 1. Juni 1848 bis dahin 1854 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 18ten April d. J Vormittags 10 Uhr" im Geschäfts-Lokal des unterzeichneten Domainen-Amts anberaumt, wozu qualificirte Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen vor dem Termine bei uns eingesehen werden können, und im Termin selbst bekannt gemacht werden sollen. Der Pächter hat zur Sicherheit eine Caution von 100 Rthlr. zu bestellen. Amt Friedrichsaue, den 28sten März 1848.

Königl. Domainen-Amt.

(50.) Bekanntmachung. Zum Verkauf der im hiesigen Revier eingeschlagenen Brennhölzer in großen Quantitäten habe ich für den Zeitraum vom 1sten April c. bis ultimo September d. J. folgende Licitations-Termine anberaumt: 1) auf Mittwoch den 12ten April d. J., 2) auf Mittwoch den 28sten Juni d. J., 3) auf Mittwoch den 16ten August d. J., wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Holz-Licitationen im Gasthofe zu Schmilowo bei Schneidemühl an den genannten Tagen von 11 Uhr Vormittags ab abgehalten werden. Hierbei wird

bemerkt, daß die zum Verkauf kommenden Brennhölzer resp. ¾ bis 1¼ Meilen von der schiffbaren Netze und der flößbaren Kuddow entfernt, einige hundert Klaftern auch unmittelbar an der von Bromberg nach Berlin führenden Chaussee stehen. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Zelgniewo bei Schneidemühl, den 4ten März 1848.

Der Königliche Oberförster Scheden.

(51.) Es soll „den 17. April, 15. Mai und 12. Juni c." im Gasthofe zu Steinfarth, verschiedenes Brennholz in kleinen Quantitäten, zur Befriedigung des häuslichen Bedarfs der hiesigen Umgegend, und an dem erstgenannten Tage außerdem 4½ Klafter kiefern Böttchernutzholz aus dem Unterforst Reppen I., im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu sich Kauflustige im genannten Orte an den Verkaufstagen jedesmal Vormittags 9 Uhr einfinden wollen. Forsthaus Reppen, den 2. April 1848.

Der Oberförster Mendel.

(52.) Bekanntmachung. Die Fischerei im sogenannten Thomasluche, diesseitigen Königl. Forstreviers, soll höherer Bestimmung zufolge auf 6 Jahre und zwar vom 1sten September d. J. bis dahin 1854 öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu stehet Termin auf „Montag den 17ten April d. J. Mittags 12 Uhr" in dem Marrachschen Gasthofe hierselbst an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine selbst werden bekannt gemacht werden. Forsthaus Massin, den 28sten März 1848.

Der Oberförster Ewald.

(53.) Es sollen den 18. April d. J. Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zum goldenen Löwen in Peitz zur Befriedigung des Lokalbedarfs für die Umgegend: 1) Belauf I. Kleinsee, Jagen 117. 17½ Klafter kiefern Scheit-, Jagen 91. 11 Klaftern kiefern Stockholz, Jagen 94. 134. 161 Stück kiefern Bauhölzer; 2) Belauf II. Schönhöhe, Jagen 132. 67 Stück kiefern Bauhölzer; 3) Belauf IV. Drachhausen I., Jagen 78. 11 Stück kiefern Bauhölzer; 4) Belauf V. Drachhausen II., Jagen 109. 174 Stück kiefern Bauhölzer, Jagen 33. 231 Stück kiefern Bauhölzer, Jagen 109. 1½ Schock Stangen; 5) Belauf VI. Fehrow, Jagen 37. 15 Klaftern kiefern Scheit-, 2½ Klaftern kiefern Astholz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Tauer, den 31. März 1848. Der Oberförster Schulze.

(54.) Bekanntmachung. Es soll den 14. April 1848 im Schindlerschen Gasthofe zu Lagow nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Lagow, und zwar aus den Beläufen Langenphul und Buchspring, Jagen 21., 22., 24., 25., 31. und 39., als: 1 Stück eichen Nutzholz von bedeutender Stärke, 8 Klaftern buchen Nutz- und Schirrholz, circa 30 Klaftern eichen Scheitholz, circa 300 Klaftern buchen Scheit-, Ast- und Stockholz, welche die Königlichen Förster Neumann zu Langenphul und Fürstenau zu Buchspring auf Verlangen vorzeigen werden, bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden

Forsthaus Lagow, den 30. März 1848. Der Oberförster Olberg.

(55.) Holzverkaufs-Bekanntmachung. Es sollen „am 27. April d. J." im Gasthofe zu Lichtefleck von Vormittags 9 Uhr an 118 Stück kieferne Bau- und 47 Stück dergl. Schneideholz, von verschiedener Länge und Stärke, so wie 6¼ Klafter buchen Felgenholz, zur freien Konkurrenz, und an demselben Tage von Vormittags 11 Uhr an, circa 100 Klaftern diverses Scheit- und Ast-Brennholz zum Lokalbedarf, mit Ausschluß der Holzhändler, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden und werden hierzu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß drei Tage vor dem anberaumten Termine von den betreffenden Forst-Schutzbeamten das Holz zur Ansicht nachgewiesen werden kann. Forsthaus Hohenwalde, den 1. April 1848.

Der Königl. Oberförster Ewald.

(56.) Be-

(56.) Bekanntmachung. Zur öffentlichen Versteigerung nachstehender, im letzten Wadel geschlagener Hölzer: 1) 7 Stück buchne Ausschnitte, 2) 114 Stück birkene dergleichen, 3) 9 Stück elsene dergleichen, 4) 15½ Schock buchene Felgen, 5) 211 Stück kiehne mittel und klein Bauhölzer und 6) 795 Stück dergleichen Ausschnitte, steht Termin auf „den 18ten dieses Monats von Vormittags 10 Uhr ab" in der Amtsstube des Unterzeichneten an. Hierzu werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Zahlung bei Käufen bis zur Höhe von 50 Rthlr. sogleich ganz, bei größeren Käufen mindestens mit dem vierten Theile des Betrages, sofern dieser 50 Rthlr. übersteigt, erfolgen muß, die übrigen Bedingungen und Holzverzeichnisse liegen aber täglich bei dem Unterzeichneten zur Einsicht vor und können die Hölzer ebenfalls täglich bei den betreffenden Förstern in Augenschein genommen werden. Forst-Amt Beutnitz, am 1sten April 1848.

Der Oberförster Leonhardt.

(57.) Bekanntmachung. Es soll den 17. April 1848 im Schindlerschen Gasthofe zu Lagow nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Lagow und zwar aus den Beläufen Lagow, Grunow und Corritten, Jagen 46., 55., 57., 69., 70., 73., 80. und 94., circa 80 Stück kiefern Bau- und Schneideenden, circa 80 Stück eichen Nutz- und Schneideenden, circa ½ Klafter birken Scheitholz, circa 4 Klaftern espen Scheitholz und circa 2 bis 300 Klaftern kiefern Scheit- und Astholz, welche die Königl. Förster Hibsch zu Forsthaus Corritten und Sack zu Lindengrund auf Verlangen vorzeigen werden, bei ganz freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Lagow, den 30. März 1848. Der Oberförster Olberg.

(58.) Mühlen-Verpachtung. Die hierselbst an der Neiße belegene Mahlmühle soll von neuem ausgeboten und von Johanni d. J. an auf mehrere Jahre wieder in Zeitpacht ausgethan werden. Der Termin zur Abgabe der Gebote ist auf „den 1. Mai d. J. früh 11 Uhr" im Amthause hieselbst anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Die Bedingungen werden zu jeder schicklichen Zeit im Standesherrlichen Archiv vorgelegt werden und wird nur noch bemerkt, daß die Mühle aus 5 Mahlgängen, Graupen-, Hirsen-Stampfwerk und einer Oelpresse besteht.

Muskau, den 11. Februar 1848.

Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande Standesherrliche General-Verwaltung.

(59.) Bekanntmachung. Zur Versteigerung der Nachlaß-Effekten des Lehnschulzen Schulz, welche in Meubles, Hausrath, Geräthschaften, Kleidungsstücken, Wäsche, einer Quantität Brennholz, 53 Centner Heu und 2 Kühen bestehen, habe ich einen Termin auf „den 17ten April d. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gärtnernahrung No. 36. zu Tschausdorff angesetzt, in welchem die Kaufgelder von den Meistbietenden sofort erlegt werden müssen.

Crossen, den 28sten März 1848. Der Auktions-Commissarius Kaeller.

(60.) Auction. Am 12. April d. J. werde ich in meiner Wohnung hierselbst verschiedene Möbel und ein Fortepiano öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen.

Müncheberg, den 29. März 1848. Der Königliche Auctions-Commissarius Rabert.

(61.) Am 13ten April c. von früh 9 Uhr an sollen die zur Kaufmann Erdmannschen Konkursmasse gehörigen Material-Waarenvorräthe, Laden- und Keller-Geräthschaften, als: 1 Ladentisch, 4 Repositorien, zinnerne, messingene, blecherne und hölzerne Gefäße, Maaße und Waageschalen, 1 Ladenlampe, eiserne Gewichte und dergleichen, eine bedeutende Parthie verschiedener Flaschen, auch circa 3 Ballen Seegras, im Geschäfts-Lokale des Gemeinschuldners hier, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Zielenzig, den 10. März 1848. Der Aktuar Krakewitz, v. A.

(62.) Eine

(62.) Eine Freihäuslerstelle, eine neu erbaute Bockwindmühle und zehn Morgen Höheland erster Klasse, unweit Cüstrin gelegen, können zusammen oder auch einzeln aus freier Hand verkauft und sofort übergeben werden von Schultze, Justiz-Kommissarius zu Cüstrin.

(63.) Mein Commissions-Lager von rohen und gebleichten Nesseln, so wie gestreiften Ginghams zu Ueberhemden ist wieder aufs Neue vervollständigt, und verkaufe ich von jetzt ab die gebleichten Nesseln um 10, die rohen um 5 sgr. die Webe billiger als früher. Wilhelm Paetzel,
in Frankfurt a. d. O. Wilhelmsplatz No. 2.

(64.) Ich warne Jedermann, meiner Frau gebornen Birkholz etwas zu borgen, indem ich keine Zahlung leiste. Sonnenburg, den 2ten April 1848.
August Schulz, Tischlermeister.

(65.) Ein im Forst-Justiz- und Polizeifache gewandter Sekretair sucht ein Engazement. Offerten nimmt der Oekonom Fischer zu Driesen an.

(66.) Bekanntmachung. Meine hierselbst neu angelegte Brauerei nebst Ackerwirthschaft beabsichtige ich vom 1sten Juli d. J. an auf 3 Jahre zu verpachten, auch nach Befinden zu verkaufen und ersuche ich Pacht- oder Kaufliebhaber, sich bei mir bis zum 1sten Mai d. J. zu melden.
Groß-Särchen bei Triebel, den 27sten März 1848.
Der Vorwerksbesitzer und Brauermeister Haensel.

(67.) Allen Herren
Bäckern, Conditoren, Branntweinbrennern u. Hefenhändlern
empfiehlt die Hefenfabrik von G. Voigt in Danzig, neben den rechtstädtsch. Fleischbänken eine gründliche Anleitung zur allerneusten Pariser Pfund- und Kunsthefe, die sich im heißen Sommer mindestens 6 Monate in voller Gähr- oder Treibkraft hält, also besonders auch zum Versenden geeignet ist, eine schnelle, starke, runde Gahre, im kältesten Winter, in eiskalten Backstuben, das größte, wohlschmeckende, schneeweiße Gebäck giebt, damit angestellten Teig bei 15stündiger Gährung nicht säuert, billig (mehrere Pfunde oder Quart für einige Groschen), einfach u. überall, auch ohne Brennereien zu fertigen ist u. in letzteren 700 % Alkohol aus den Berlin. Scheffel Kartoffeln, oder der verhältnißmäßigen Quantität Getreide, excl. Malz liefert, nie anbrennt noch übergährt, überhaupt jede andere natürliche oder künstliche Hefe u. Gährung in allem weit übertrifft. Preis dieser Anleitung ist 3 Rthlr. franco.

(68.) Rothen und weißen Klee-, Turnips- und Rheygrassaamen empfiehlt
Carl Meyer in Cüstrin.

Bücher-Anzeige.

(69.) Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei sind erschienen: Feldpolizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg. Vom 1. November 1847. 3 Sgr. Städte-Ordnung, d. d. Königsberg, den 19. November 1808, nebst Deklaration derselben vom 4. Juli 1832, den betreffenden Paragraphen der Städte-Ordnung zugesetzt. 5 Bogen gr. 8. geheftet 6 Sgr. Revidirte Städte-Ordnung für die Preußische Monarchie, mit den dazu gehörigen Verordnungen, d. d. Berlin, den 17. März 1831. 5 Bogen in 8. geheftet 3 Sgr. Allgemeine Gewerbe-Ordnung nebst dem Entschädigungs-Gesetz zu derselben. 1845. 4 Bogen gr. 8. Geh. 2½ Sgr. Vorräthig in Gustav Harnecker's Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung Leinwandhaus am Markte in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 15. Frankfurt a/O., Mittwoch den 12. April. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848.

No. 9. enthält (No. 2937.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Januar 1848, betreffend die Competenz zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 176—180. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Vergehen.

(No. 2938.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. März 1848, das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen die nicht zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend.

(No. 2939.) Ministerial-Erklärung vom $\frac{16.}{2.}$ Februar 1848, betreffend die Ausdehnung der Conventionen zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigschen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel vom $\frac{23. \text{ Januar}}{7. \text{ Februar}}$ 1827 und $\frac{25. \text{ Januar}}{25. \text{ Februar}}$ 1839 auf die Jagdfrevel.

(No. 2940.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Verein-Zuckerfabereien" in Stettin gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 17. März 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Polizeiliche Vorschriften, № 35.

die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend. 1. No. 2408. März.

Bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen sind zur Beseitigung der Feuersgefahr die nachstehenden Vorschriften zu befolgen:

1) Liegt

1) Liegt die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch, so dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuersicheren Bedachung versehen sind, so wie Gebäude, in denen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens zehn Ruthen von der nächsten Schiene (in der Horizontale gemessen) errichtet werden; auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände auf freiem Felde nicht stattfinden.

Alle andere Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens fünf Ruthen von der nächsten Schiene aufgeführt werden.

2) Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so müssen die unter 1. festgesetzten Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden. Bei einem 20 Fuß hohen Damme z. B. muß die Entfernung eines Gebäudes der zuerst gedachten Categorie $10^{R} + 1\frac{1}{2} \cdot 20^{F} = 10^{R} + 30^{F} = 12\frac{1}{2}$ Ruthe, die Entfernung eines anderen Gebäudes aber $5^{R} + 1\frac{1}{2} \cdot 20^{F} = 5^{R} + 30^{F} = 7\frac{1}{2}{}^{R}$ von der nächsten Schiene betragen.

3) Die Regierungen sind ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen durch die örtlichen Verhältnisse auch bei einer geringeren Entfernung eine Feuersgefahr ausgeschlossen wird, Ausnahmen eintreten zu lassen; sie haben jedoch zuvor die gutachtliche Aeußerung der betreffenden Eisenbahn-Direction zu erfordern.

4) Wer diesen Bestimmungen zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet, oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung auf seine Kosten zu gewärtigen, wird aber außerdem mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

5) Auf die zu dem Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 4. December 1847.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
gez. v. Bodelschwingh. v. Düesberg.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Rescripte vom 20. März d. J. die Vorschrift ad No. 1. auch für den Fall Anwendung findet, wenn die Eisenbahn in einem Terrain-Einschnitte liegt.

Frankfurt a. d. O., den 1. April 1848.

№ 36.
1. No. 259. Dezember 1847.

In Gemäßheit höherer Anordnung werden, unter Aufhebung der Vorschriften in der Verordnung vom 4. August 1830 zu No. 3. a. b. und c. (Amtsblatt für 1830 Seite 322) nachstehende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

Gegen

Gegen Strafbescheide der Orts-Polizei-Behörden, welche eine mäßige körperliche Züchtigung, 14tägiges Gefängniß oder eine Geldstrafe von 5 Rthlr. nicht übersteigen (— mit Ausnahme der Fälle im §. 78. der Feuer-Polizei-Ordnung für das platte Land vom 11. December 1847, Amtsblatt für 1847 Seite 399., und in den §§. 67. und 69. der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847, Gesetzsammlung Jahrgang 1847 Seite 389. —) steht dem Angeschuldigten nur der Recurs an die vorgesetzte Regierung offen; bei höheren Strafen kann er auch auf gerichtliche Entscheidung antragen, jedoch schließt die Wahl des einen Rechtsmittels das andere aus. — Beide Rechtsmittel müssen bei Verlust derselben innerhalb 10 Tagen nach der Eröffnung des Bescheides bei derjenigen Behörde angemeldet werden, welche den Bescheid abgefaßt hat; die Anmeldung bei der Regierung ist für nicht angebracht zu erachten.

Frankfurt a. d. O., den 1. Februar 1848.

№ 37.
1. No. 815. April.

Der Angriff und die Fortführung mehrerer Bauten in Berlin, so wie die Arbeiten, welche Seitens der Stadtgemeinde Berlin lediglich zur Beschäftigung der Berliner brotlosen Arbeiter unternommen sind, haben bereits viele Arbeiter von außerhalb nach Berlin gezogen, und es soll noch eine große Anzahl fremder Arbeiter auf dem Wege nach Berlin sein. —

Da indessen für alle jene Bauten und Arbeiten die erforderliche Zahl der Arbeiter in Berlin mehr als ausreichend vorhanden ist, und vorzugsweise nur den in Berlin ortsangehörigen Arbeitern daselbst Beschäftigung gewährt werden kann, — so bringen wir hiermit in Folge eines Erlasses des Königlichen Ministerii des Innern vom 7ten d. M. zur öffentlichen Kenntniß, daß auswärtige Arbeiter keine Aussicht haben, in Berlin Beschäftigung zu finden, und daher wohl thun werden, eine für sie erfolglose Reise nach Berlin zu unterlassen.

Die Kreis- wie städtischen Orts-Behörden werden für die möglichst allgemeine Verbreitung vorstehender Bekanntmachung sorgen, auch werden besonders die Herren Kreis-Landräthe aufgefordert, diese Bekanntmachung in die betreffenden Kreisblätter aufnehmen zu lassen.

Frankfurt a. d. O., den 10. April 1848.

№ 38.
4. No. 204.

Die innerhalb des hiesigen Stadtbezirks, nahe der großen nach Müllrose führenden Landstraße belegene, dem Zimmermeister Schimpke zugehörige Holländische Windmühle, soll zur Erleichterung des Verkehrs mit denjenigen Bewohnern des äußeren Stadtbezirks, welche der Mahlsteuer nicht unterworfen sind, wie überhaupt aller, lediglich der Klassensteuer unterworfenen Personen, vorläufig und unter Vorbehalt des Widerrufs, so behandelt werden, als läge dieselbe im äußeren

 Stadt-

Stadtbezirke. Es kommen daher für die hier bezeichneten Personen, welche Mahlgut auf der Schimpke'schen Mühle fördern lassen, die Bestimmungen der §§. 24. und 35. des Regulativs zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 16. Februar 1843 zur Anwendung, und die Gestellung des Mahlguts bei der Thorcontrolle zur Erlangung des Mahlfreischeins u. s. w. fällt demnach fort.

Steuer-Expeditionsstellen für das zur Förderung auf der Schimpke'schen Mühle bestimmte Mahlgut der Bewohner des Stadtbezirks und des äußeren Stadtbezirks, welche die Mahlsteuer zu entrichten haben, sind die Thorcontrollen am Karthaus- und am Ziegelei- (Eisenbahn-) Thore, und bei dem Transport dieses Mahlguts nach der Mühle und von dieser zurück müssen, bei Vermeidung der im §. 94. des Regulativs angedroheten Strafen, nachstehend bezeichnete Straßen inne gehalten werden:

von und nach dem Karthaus-Thore: die große Müllroser-Straße;

von und nach dem Ziegelei- (Eisenbahn-) Thore: der große, vom früheren Eisenbahnhofe beim Schmillinski'schen Berge herunter führende, und der in denselben einlaufende sogenannte Müllroser Communicationsweg.

Die auf der Schimpke'schen Mühle gekauften Mühlenfabrikate können jedoch nur auf einer der beiden bezeichneten Straßen durch die vorgedachten Thore in die Stadt eingebracht werden, wenn sie mit einem von dem Verkäufer nach Vorschrift der Steuerbehörde ertheilten und nur auf eine bestimmte Zeit gültigen gedruckten Verkaufszettel versehen sind, welcher am Thore abzugeben und beim Transporte auf Erfordern der Beamten vorzuzeigen ist.

Vorstehende Bestimmungen sollen als eine Ergänzung des Orts-Regulativs vom 16. Februar 1843 betrachtet werden, dergestalt, daß Uebertretungen der ersteren mit den in dem letzteren angedroheten Strafen geahndet werden.

Frankfurt a. d. O., den 18. Februar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

No. 13. Die in neuerer Zeit in manchen Gegenden vorgekommenen Excesse und Angriffe gegen die Personen und das Eigenthum veranlassen den Justiz-Minister, dem Königl. Oberlandesgericht es zur besondern Pflicht zu machen, gegen derartige Gesetzes-Uebertretungen mit aller Energie einzuschreiten, und die Schuldigen so schleunig als möglich der verdienten Strafe entgegen zu führen.

Von dem bewährten Pflichteifer der Justizbeamten erwartet der Justiz-Minister, daß dieselben unter keinen Umständen ihren Posten verlassen, und gerade

gerade jetzt, in den Zeiten der Aufregung, ohne Rücksicht auf ihre Person, überall dem Gesetze Geltung zu verschaffen wissen werden.

Berlin, den 4. April 1848.

Der Justiz-Minister. Bornemann.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu
Frankfurt a. d. O.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 7. April 1848.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Geheimen Regierungsrath Steinkopf hierselbst unter Ernennung desselben zum Ehrenmitgliede der hiesigen Königl. Regierung die nachgesuchte Entlassung aus dem activen Staatsdienste Allergnädigst zu bewilligen geruht.

Frankfurt a. d. O., den 3. April 1848.

Der Regierungs-Präsident.
v. Puttkammer.

Der Tuchscheermeister Karl Lehmann zu Peitz ist als unbesoldeter Senator bestätigt worden.

Der Feldmesser Friedrich Wilhelm Koch hierselbst ist als solcher am 30. März c. vereidigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Häpp zu Neuwedell ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Der bisherige unbesoldete Rathmann Roeseke zu Friedland ist auf anderweite sechs Jahre bestätigt worden.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Sieversdorf, im Lebuser Kreise, ist nach erfolgter Niederlegung von Seiten des Justizraths Salbach zu Müllrose dem Justitiarius Brohm hierselbst übertragen worden.

In der Stadt Guben sind die bisherigen Schiedsmänner, für den ersten Bezirk der Kaufmann Kühnel und für den zweiten Bezirk der Destillateur Homann, auf anderweite drei Jahre wieder gewählt; in Stelle der abgetretenen Schiedsmänner sind aber für den dritten Bezirk der Bäckermeister Rohde und für den vierten Bezirk der Tuchfabrikant August Driemel als Schiedsmänner gewählt und verpflichtet worden.

Für

Für den sechszehnten Bezirk des Sorauer Kreises ist an Stelle des Gutsbesitzers v. François der Schulze Gottfried Neumann zu Eckartswalde zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 2368. März. (1.) Am 26. Juni v. J. Nachmittags wurden die, in zwei kleinen, mit sauren Gurken beladenen Handkähnen von Beeskow kommenden Gemüsehändler Carl Nopper aus Lübbenau und Johann Heinrich Lenisch aus Stotthof bei Lübbenau auf dem Werchensee bei Neuhaus von einem Gewittersturm so plötzlich überrascht, daß die Kähne umwarfen und die genannten beiden Personen in das sehr tiefe Wasser des Sees fielen. Dies bemerkte der so eben bei der Neuhauser Schleuse mit seinem Schiffsgefäße angelangte Schiffer Franz Mehl aus Groß-Döbern, Regierungs-Bezirks Oppeln, und von der Gefahr der beiden rettungslos im See umherschwimmenden Verunglückten sich überzeugend, sprang der Mehl sofort in seinen kleinen Handkahn, fuhr in demselben, trotz der Gefahr, von dem heftigen Sturme selbst umgeworfen zu werden, nach der etwa 200 Schritte entfernten Stelle, und war so glücklich, mit Hülfe seines mitgenommenen Knechtes Joseph Pampuch die Verunglückten zu erfassen und zu retten.

Für diese menschenfreundliche Handlung hat das Königliche Ministerium des Innern dem ꝛc. Mehl die Erinnerungs-Medaille bewilligt und dem ꝛc. Pampuch ist die gesetzliche Rettungsprämie von Fünf Thalern gewährt worden.

Frankfurt a. d. O., den 2. April 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1. No. 111. April. (2.) Der Polizei-Director a. D. Mehls zu Landsberg a. d. W. hat die Haupt-Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt, an dessen Stelle der Kaufmann M. Valentin zu Landsberg a. d. W. als Haupt-Agent der genannten Gesellschaft von uns bestätigt worden ist.

Frankfurt a. d. O., den 4. April 1848.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

1. No. 2598. März. (3.) Der Eigenthümer Scheibe zu Fürstenwalde hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, an dessen Stelle der Maurermeister van Hagen daselbst als Agent der genannten Gesellschaft von uns bestätigt worden ist.

Frankfurt a. d. O., den 5. April 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Tabelle

Nr.	Bezirke	Bevölkerung								Haus-Tiere			
		Gesammt-Bevölkerung		Davon		Bevölkerung				Pferde		Rinder	
				männlich	weiblich	in Städten		auf dem Lande					
		Zu Anfang des Jahres	Zu Ende des Jahres			Zu Anfang des Jahres	Zu Ende des Jahres	Zu Anfang des Jahres	Zu Ende des Jahres	Zu Anfang des Jahres	Zu Ende des Jahres	Zu Anfang des Jahres	Zu Ende des Jahres
1	Bromberg	78	78	39	39	78	78	—	—	1	1	1	1
2	Deutsch Crone	39	39	20	19	39	39	—	—	1	1	1	1
3	Flatow	39	39	20	19	39	39	—	—	1	1	1	1
4	Graudenz	78	78	39	39	78	78	—	—	1	1	1	1
5	Konitz	39	39	20	19	39	39	—	—	1	1	1	1
6	Kulm	39	39	20	19	39	39	—	—	1	1	1	1
7	Marienwerder	78	78	39	39	78	78	—	—	1	1	1	1
8	Neustadt	39	39	20	19	39	39	—	—	1	1	1	1
9	Preuß. Stargard	39	39	20	19	39	39	—	—	1	1	1	1
10	Rosenberg	39	39	20	19	39	39	—	—	1	1	1	1
11	Schlochau	39	39	20	19	39	39	—	—	1	1	1	1
12	Schwetz	39	39	20	19	39	39	—	—	1	1	1	1
13	Stuhm	39	39	20	19	39	39	—	—	1	1	1	1
14	Tuchel	39	39	20	19	39	39	—	—	1	1	1	1
15	Briesen	39	39	20	19	39	39	—	—	1	1	1	1
16	Strasburg	39	39	20	19	39	39	—	—	1	1	1	1
17	Thorn	78	78	39	39	78	78	—	—	1	1	1	1
	Summe	780	780	400	380	780	780	—	—	17	17	17	17
	Im Durchschnitt	39	39	20	19	39	39	—	—	1	1	1	1

§. 6. Abs. 1 Ziff. 3. (3) Der zum deutschen Zollgebiet in Kraft des Zollvertrags vom 8. Juli 1867 gehörige Antheil des Großherzogthums Luxemburg.

Ausgabe.

Kapitel 1. Titel 1. Ausgaben zur Verwaltung und Erhebung der Zölle.

Titel 1. Ausgaben zur Verwaltung und Erhebung der Zölle.

Ausgabe.

Für den Etat der Ausgaben zur Verwaltung und Erhebung der Zölle, Tabaksteuer und Salzsteuer vom 13. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879 S. 245) wird Folgendes festgestellt:

Titel	Ausgabe	Soll	Mehr	Weniger
		Mark	Mark	Mark
1	Gehalte	1 160 000	1 000	—
2	Remunerationen	1 000	—	—
3	Diäten	1 000	—	—
4	Reisekosten	1 000	—	—
5	Wohnungsgeldzuschüsse	1 000	—	—
6	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsbeamte	1 000	—	—
7	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Aufseher	1 000	—	—
8	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsaufseher	1 000	—	—
9	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
10	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
11	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
12	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
13	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
14	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
15	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
16	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
17	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
18	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
19	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
20	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
21	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
22	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
23	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
24	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
25	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
26	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
27	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
28	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
29	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
30	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
31	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
32	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
33	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
34	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
35	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
36	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
37	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
38	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
39	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
40	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
41	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
42	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
43	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
44	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
45	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
46	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
47	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
48	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
49	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
50	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
51	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
52	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
53	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
54	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
55	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
56	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
57	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
58	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
59	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
60	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
61	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
62	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
63	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
64	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
65	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
66	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
67	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
68	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
69	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
70	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
71	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
72	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
73	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
74	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
75	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
76	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
77	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
78	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
79	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
80	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
81	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
82	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
83	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
84	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
85	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
86	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
87	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
88	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
89	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
90	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
91	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
92	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
93	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
94	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
95	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
96	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
97	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
98	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
99	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
100	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
101	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
102	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
103	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
104	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
105	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
106	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
107	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
108	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
109	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
110	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
111	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
112	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
113	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
114	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
115	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
116	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
117	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
118	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
119	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
120	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
121	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
122	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
123	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
124	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
125	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
126	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
127	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
128	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
129	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
130	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
131	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
132	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
133	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
134	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
135	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
136	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
137	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
138	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
139	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
140	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
141	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
142	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
143	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
144	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
145	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
146	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
147	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
148	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
149	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
150	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
151	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
152	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
153	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
154	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
155	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
156	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
157	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
158	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
159	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
160	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
161	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
162	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
163	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
164	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
165	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
166	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
167	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
168	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
169	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
170	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
171	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
172	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
173	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
174	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
175	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
176	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
177	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
178	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
179	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
180	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
181	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
182	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
183	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
184	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
185	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
186	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
187	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
188	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
189	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
190	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
191	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
192	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
193	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
194	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
195	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
196	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
197	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
198	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
199	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
200	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
201	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
202	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
203	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
204	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
205	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
206	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
207	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
208	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
209	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
210	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
211	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
212	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
213	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
214	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
215	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
216	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
217	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
218	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
219	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
220	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
221	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
222	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
223	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
224	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
225	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
226	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
227	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
228	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
229	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
230	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Hülfsgrenzaufseher	1 000	—	—
231	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnungsgeldzuschüsse für Grenzaufseher	1 000	—	—
232	Gehalte, Remunerationen, Diäten, Reisekosten und Wohnung

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 15. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 12. April. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der Dienstjunge Carl Weinert, aus Lissa im Großherzogthum Posen gebürtig, ist am 9. März d. J. wegen mangelnder Legitimation hier angehalten und mittelst auf 3 Wochen gültiger Reise-Route an selbigem Tage von uns nach Lissa gewiesen worden, nach einer Benachrichtigung des dortigen Magistrats aber dort nicht eingetroffen. Alle Wohllöblichen Polizei-Behörden ersuchen wir ergebenst, den Carl Weinert, wo er sich betreten läßt, nach Lissa zu weisen.

Lebus, den 5. April 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Der Dienstjunge Carl Weinert ist aus Lissa, im Großherzogthum Posen, gebürtig und hielt sich daselbst auf, 17 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, mittle Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

(2.) Der von uns hinter den Müllergesellen Carl Röthig aus Christianstadt unterm 24. Juni v. J. erlassene Steckbrief hat seine Erledigung gefunden.

Krausnick, den 4. April 1848.

Königliches Haus-Fideicommiß-Amt.

(3.) Bekanntmachung. Bei zwei bestraften Dieben in Balz, Landsberger Kreises, sind folgende, anscheinend gestohlene Gegenstände in Beschlag genommen worden: 1) zwei Stücke gelbes Futter aus zwei Aermeln, 2) eine Partie Band in 13 verschiedenen Mustern, 3) sieben Paar grüne, ein Paar schwarze und ein Paar braune baumwollene Fingerhandschuhe, 4) circa 1 Pfund Kalbleder, 5) eine anscheinend vergoldete Uhrkette, 6) drei Stücke schwarzes Rundschnur, 7) ein Stück roth, braun, grün und weiß streifiges Zeug von einer Reisetasche, 8) drei Stück gewöhnliche lederne Tabacksbeutel, 9) eine lederne Geldreisetasche, 10) ein lederner Riemen mit gelber Schnalle, 11) ein Pulverhorn von Horn und in Form eines Horns, 12) neun Stück neue weiße Schnupftücher mit rother Kante, 13) zwei hölzerne und ein Porzellan-Pfeifenkopf und mehrere kurze Röhre, auch zwei Abgüsse von Zinn und Horn, letzterer in Hufeisenform, 14) ein Rasirmesser mit schwarzer Schaale und dem Fabrikzeichen Bengoll Cast, 15) eine Laterne mit 3 Pappscheiben, 16) ein großes Vorlegeschloß, 17) ein leinener Beutel mit dem Zeichen: Rthlr. 350 H. Driesen, 18) ein Stück graue Packleinwand, 19) 1 Pfund 12 Loth rothes baumwollenes Garn, 20) drei Stück braune baumwollene Schnupftücher, wovon zwei mit dem Brustbilde Sr. Majestät des Königs und der Umschrift: Friedrich Wilhelm IV. König von Preussen, unbesäumt, das dritte besäumt, und würfelig gemustert, 21) 19 Stück plattirte Knöpfe und mehrere andere von Zinn und Knochen, 22) zwei weiße und eine blaue wollene Unterjacke, erstere mit brauner Kante am Halse und an den Unterärmeln, 23) ein schwarz seidenes Tuch mit Franzen, 24) drei Bogen buntes Papier, 25) ein Buch Goldschaum, 26) ein Rest roth und schwarz gemusterter Kattun, circa 1 Elle, 27) zwei kleine eiserne Töpfe und eine alte blecherne Büchse mit Deckel, circa 1 Quart haltend. Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen und spätestens in

dem zu ihrer Vernehmung auf „den 20. April d. J. Vormittags 10 Uhr" hierselbst angesetzten Termine oder bei ihrer Gerichtsbehörde zu melden.

Quartschen, den 6. April 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(4.) Bekanntmachung. Es sollen vier dem Domainenfiskus gehörige, in Großdorf, Domainen-Rent-Amts Birnbaum belegene ehemalige Chalupner-Etablissements, im Termine „am 26sten April d. J. Vormittags 9 Uhr" vor dem Herrn Domainen-Intendanten Krippendorf in loco Großdorf öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und Bedingungen können in der Registratur des Domainen-Rent-Amts Birnbaum eingesehen werden. Der Zuschlag wird sofort im Termine ertheilt werden, wenn das festgestellte Minimum des Kaufpreises erreicht ist.

Posen, den 5ten April 1848.

Königliche Regierung III.

(5.) Alle unbekannten Gläubiger, welche an die Kassen der von der Königlich Preußischen Intendantur des Garde-Corps in ökonomischer Hinsicht ressortirenden Garde-Artillerie-Brigade zu Berlin, Cüstrin und Spandau und des kombinirten Garde-Reserve-Bataillons incl. der Kasse der Straf-Sektion in Spandau, jetzt nach Cüstrin verlegt, und desselben incl. der Kasse der Straf-Sektion zu Cüstrin wegen Lieferung an Materialien und geleisteter Arbeiten aus dem Etats-Jahre vom 1sten Januar bis zum 31sten Dezember 1847 Forderungen zu haben meinen, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten und spätestens in dem auf „den 25sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Kammergerichts-Referendarius Fehmer im Kammergerichte angesetzten Termine ihre Ansprüche nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Forderungen an die gedachten Kassen abgewiesen und an denjenigen verwiesen werden, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Goldschmidt, Simonson und Justiz-Rath Lüdicke als Sachwalter in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 10ten Januar 1848.

Instruktions-Senat des Königlichen Kammergerichts.

(6.) Alle unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse der dritten Gensd'armerie-Brigade des Königlich Preußischen dritten Armee-Corps, deren eine Abtheilung in Potsdam, die andere in Frankfurt a. d. O. steht, wegen Lieferung an Materialien, Naturalien, wegen Arbeitsleistungen oder aus irgend einem andern Grunde aus dem Etats-Jahre vom 1sten Januar bis zum 31sten Dezember 1847 inclusive Forderungen zu haben meinen, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten und spätestens in dem „auf den 23sten Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kammergerichts-Referendarius Engelken, im Kammergerichte angesetzten Termine ihre Ansprüche nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Forderungen an die gedachten Kassen abgewiesen und an denjenigen verwiesen werden, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Goldschmidt, Simonson und Justiz-Rath Lüdicke als Sachwalter in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 3ten Januar 1848.

Instruktions-Senat des Königlichen Kammergerichts.

(7.) Subhastations-Patent. Das in der Damm-Vorstadt hierselbst gelegene, Vol. IV. No. 97. Fol. 240. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Zimmergesellen Friedrich Wilh. Leopold Helm gehörige Haus, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2835 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden, soll „am 27. Mai d. J. Vorm. 11 Uhr" subhastirt werden.

Frankfurt a. d. O., den 25. Januar 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(8.) Sub-

(21) Gerichtsvollzieher-Kosten. Zu 1. der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 1. Juli 1878. (Reichsgesetzbl. 1878. S. 141.) Zu 2. der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 24. Juni 1895. (Reichsgesetzbl. 1895. S. 410.) Zu 3. der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 30. April 1900. (Reichsgesetzbl. 1900. S. 290.) Zu 4. der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 30. April 1900. (Reichsgesetzbl. 1900. S. 291.) Zu 5. der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 30. April 1900. (Reichsgesetzbl. 1900. S. 292.) Zu

(13.) Die am schiefen Born hierselbst gelegene, Vol. VI. No. 16.b. Fol. 52. des Hypothekenbuches verzeichnete, der verwittweten Gastwirth Reinmann, Caroline Wilhelmine gebornen Beyer, jetzt deren Erben gehörige Hufe Land nebst Ziegelei, welche zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 11795 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. abgeschätzt worden, soll im Wege der freiwilligen Subhastation „am 11ten Mai 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Frankfurt a. d. O., den 27sten Dezember 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(14.) Subhastations-Patent. Das in der Dammvorstadt gelegene, Vol. IV. No. et Fol. 74. des Hypothekenbuches verzeichnete, der Wittwe Greiser, Eva Sophie gebornen Schulz, jetzt deren Erben gehörige Haus nebst Zubehör, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1122 Rthlr. 1 sgr. 9 pf. abgeschätzt worden, soll „am 28. Juli 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 25. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(15.) Bekanntmachung. Auf den Antrag des hiesigen Magistrats soll der Besitztitel von folgenden Grundstücken: 1) dem unterhalb der Walkmühle belegenen sogenannten Mühlengrunde; 2) der jenseit des Mühlenfließes belegenen Forst-Parzelle von circa 6 Morgen Flächeninhalt; 3) dem großen Stadtsee, ausschließlich des in demselben belegenen sogenannten Tobelhofwerder und Hahnswerder; 4) dem Unkleisee; 5) dem Schützensee; 6) dem Rohrsee; 7) dem Hopfensee, für die Stadtgemeinde berichtigt werden. Unbekannte Realprätendenten werden deshalb ad terminum „den 8ten Julius k. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle unter der Warnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die Grundstücke präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Berlinchen, den 30sten August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(16.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Berlinchen.

Der Halbantheil des Schuhmachermeisters Utzig an dem hier sub No. 46. belegenen Grundstücke, welches nach der nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1325 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll „am 6. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" in unserm Gerichtszimmer hier meistbietend verkauft werden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Realgläubigerin Wittwe Blessin, geb. Haase, wird zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

(17.) Oeffentlicher Aufruf. Nachdem der vormalige Auscultator Johann George Paul Reinhard Krüger aus Cottbus für einen Verschwender erklärt worden, so werden auf Antrag seines Vormundes seine sämmtlichen Gläubiger hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 8. Juni d. J. Mittags 12 Uhr dem unterzeichneten Gerichte schriftlich anzuzeigen und zu verificiren, oder sich „am 8. Juni d. J. Vormittags zwischen 9 bis 12 Uhr" in dem Königl. Land- und Stadtgerichts-Gebäude vor dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichts-Rathe zur Aufnahme der Anmeldung und Verification zu gestellen. Wer sich bis zum Schluß des Termins nicht gemeldet, der hat die Vermuthung wider sich, daß er dem ꝛc. Krüger erst nach der Prodigalitäts-Erklärung creditirt habe, wenn auch seine Instrumente von älterem Dato sein sollten, und er wird, wenn er erst nach Ablauf des Termins seine Forderung einklagt, und bei der Instruction der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt wird, mit seiner Forderung abgewiesen werden.

Cottbus, den 30. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.
Der Land- und Stadtgerichts-Rath (gez.) Ritter II.

(18.) Noth-

(15). Stellvertretender Kirchenvorsteher. Amts- und Strafgerichts-Assessor Lic. Dr. Wilhelm Kahl.

Für den Wahlbezirk Nr. 11 (Kirchspiel Bergedorf, Landgemeinden Billwärder Nr. 17, Kirchw. Allermöhe, Altengamme, Curslack, Neuengamme, Reitbrook und Spadenland) sind Wahlmänner zu wählen gewesen 3, anwesend waren 3, absolute Majorität ist 2. Es sind 3 Wahlmänner gewählt, welche sich für folgende Kandidaten erklärt haben:

(1). Kirchen-Vorsteher, Landmann Carl Ehlers, Curslack, für den Kirchspiel-Landgemeinden-

(23.) Bekanntmachung. Nachbenannte Gegenstände: 1) ein schwarzer Hengst, 4 Jahr alt, 2) zwei schwarzbunte Kühe, 3) ein Fetingwagen, sollen im Wege der Exekution in dem „am 3ten Mai c. Vormittags 12 Uhr" vor dem Registratur-Assistenten Freudenberg anstehenden Termine zu Brenkenhofsbruch in der Wohnung des Eigenthümers Christian Ferdinand Bratzke daselbst meistbietend gegen gleich baare Bezahlung des Kaufgeldes versteigert werden.

Driesen, den 28sten März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht Abtheil. V.

(24.) Freiwillige Subhastation. Die in den Hathnower Wiesen im Lebuser Kreise belegene, aus ungefähr 26 Morgen Land und Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Besitzung der Wolffschen Eheleute, abgeschätzt auf 2947 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 17ten Juni c. Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Cüstrin, den 31sten März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(25.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Luckau.

Das zu Duben gelegene Bauergut des Johann George Borch, das Dommaschkesche genannt, No. 14. pag. 157. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 1403 Rthlr. 5 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 4ten Juli 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(26.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Guben.

Der hierselbst vor dem Krossener Thore belegene, Vol. 53. Fol. 65. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Winzer Christian Karge gehörige Oberrenschberg No. 747. von ½ Morgen mit 8 Schock, taxirt 190 Rthlr., nebst den darauf stehenden Gebäuden, als einem Wohnhause mit Anbau, einer Scheune und einem Stalle, taxirt 93 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll „am 17ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(27.) Freiwillige Subhastation. Die Michaelissche Wohnbude in der Stadtmauer hierselbst Fol. 234. Vol. IV. No. 1. des Hypothekenbuchs, nebst Hütungs-Abfindung von 1 Morgen und 43 □Ruthen nach der in der Registratur mit dem neuesten Hypothekenscheine einzusehenden Taxe auf 357 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. geschätzt, soll „am 27. April c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Woldenberg, den 8. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission Woldenberg.

(28.) Nothwendige Subhastation. Die in der Vorstadt der Stadt Sommerfeld belegene, dem Ackerbürger Gottfried Soa gehörige, im Hypothekenbuche Vol. III. Fol. 69. verzeichnete Ackerbürgernahrung, abgeschätzt auf 1479 Rthlr. 1 Sgr., soll „am 30. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Sommerfeld, den 2. März 1848.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(29.) Subhastations-Patent. Die zum Nachlasse des Fischermeisters Ludwig Herrguth und resp. seiner Ehefrau Justine gebornen Friedrich gehörigen Grundstücke: 1) das Budenhaus No. 244. B., abgeschätzt auf 488 Rthlr. 29 sgr.; 2) die Gärten No. 191. und 193., zusammen geschätzt auf 96 Rthlr. 20 sgr.; 3) der Garten No. 163., geschätzt auf 75 Rthlr. 18 sgr. 9 pf., sollen im Wege der Subhastation, die die Wirkungen der nothwendigen jedoch nur gegen die Miteigen-

eigenthümer hat, „am 23sten Mai c. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxen, die neuesten Hypothekenscheine und die etwaigen besondern Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden. Soldin, den 3ten Februar 1848.

Königliches Stadtgericht.

(30.) Oeffentliche Vorladung. Der bei der unterzeichneten Justiz-Kammer angestellte Gerichtsdiener und Exekutor Gottlieb Kroesing ist mit dem 1sten April dieses Jahres als Gerichtsdiener und Gefangenwärter an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Straußberg versetzt und die von ihm bestellte Amts-Caution von 100 Rthlr., Einhundert Thaler, soll auf sein neues Dienstverhältniß übertragen werden. Zur Anmeldung der Ansprüche auf diese Caution haben wir daher einen Termin auf „den 31sten Mai c. Vormittags 11 Uhr" im Justruktions-Zimmer der unterzeichneten Justiz-Kammer hierselbst vor dem Herrn Kammergerichts-Referendarius Graf von Itzenplitz anberaumt, und werden alle unbekannten Gläubiger, welche auf die bezeichnete Caution Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, in diesem Termine solche anzumelden und zu bescheinigen und haben nach fruchtlosem Ablaufe des Termins zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche auf die Caution für verlustig erklärt, und damit an das übrige Vermögen und die Person des Gerichtsdieners Kroesing werden verwiesen werden. Schwedt, den 27. März 1848.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer.

(31.) Nothwendiger Verkauf. Das im Dorfe Lamsfeld, Lübbener Kreises, belegene, dem Mühlenmeister Johann Friedrich Grimmig gehörige, im Hypothekenbuche sub No. 22. verzeichnete Wassermühlengrundstück, abgeschätzt auf 9500 Rthlr. 10 Sgr. 11½ Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 1. August 1848 Vormittags 9 Uhr" an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Lieberose, den 25. December 1847.

Gräflich von der Schulenburgschen Gerichte der Stadt und Standesherrschaft Lieberose.

(32.) Subhastations-Patent. Das dem Eigenthümer Gottlieb Eulenfeldt und seiner separ. Ehefrau, Christiane geb. Sperling zugehörige, zu Christiansaue belegene, im Hypothekenbuche unter No. 34. verzeichnete Wiesengrundstück, welches aus 7½ culmischen Morgen besteht, und gerichtlich auf 1215 Rthlr. abgeschätzt ist, soll im Termine „den 22. Juni c." an ordentlicher Gerichtsstelle zu Lipke öffentlich meistbietend Theilungshalber verkauft werden. Taxe und der neuste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Landsberg a. d. W., den 3. März 1848.

Das Patrimonial-Gericht der Herrschaft Lipke.

(33.) Subhastations-Patent. Das Kolonistengut zu Bernhardinenhoff, welches im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 145. unter No. 19. verzeichnet und gerichtlich auf 553 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzt ist, soll im Termine „den 20. Julius d. J. Vormittags 10 Uhr" an öffentlicher Gerichtsstelle zu Lipke Theilungshalber verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Landsberg a. d. W., den 5. April 1848.

Das Patrimonial-Gericht Lipke.

(34.) Avertissement. Das dem Schiffer Carl Grützke zu Oderberg gehörige, zu Bellinchen belegene, im Hypothekenbuche No. 22. B. verzeichnete halbe Freihaus nebst Garten, welches gerichtlich auf 175 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll „am 12. Juli Vormittags 11 Uhr" auf der Gerichtsstube zu Hohenlübbichow Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die Taxe, der neuste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen. Zehden, den 23. März 1848.

Patrimonial-Gericht Hohenlübbichow.

(35.) Noth-

(35.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Gericht der Güter Lietzen nebst Zubehör.
Das zu Amt Lietzen belegene Mühlengrundstück, die Hofmühle genannt, abgeschätzt auf 3860 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur hierselbst einzusehenden Taxe, soll „am 23. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Müncheberg, den 24. Februar 1848.

(36.) Bekanntmachung. Der Gärtner Johann Gottfried Seyffert, Haus No. 26. zu Altwasser, Sorauer Kreises, ist für einen Verschwender erklärt worden und darf ihm daher kein Credit gegeben werden. Crossen, den 4. April 1848.
Patrimonial-Gericht Altwasser.

(37.) Proclama. Die dem Gärtner George Althunger und seiner Ehefrau, Catharine geb. Schulz, zugehörige Gärtner Klebsche Gärtnernahrung No. 15. zu Markersdorf, Gubener Kreises, zufolge der in dem Geschäftslokale des Gerichtsverwalters hier einzusehenden Taxe auf 300 Rthlr. abgeschätzt, ist wegen nicht erfolgter Belegung des Kaufgeldes auf Antrag der verehelichten Schneider zur Resubhastation gestellt, und hierzu ein Termin auf „den 12. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle zu Markersdorf angesetzt, zu welchem etwa vorhandene Realprätendenten gleichzeitig mit vorgeladen werden. Wilschwitz, den 30. März 1848.
Das Patrimonial-Gericht zu Markersdorf.

(38.) Bekanntmachung. Für Soldin und Umgegend wird die Niederlassung eines zweiten tüchtigen Brunnenmachers in der Kreisstadt Soldin dringend gewünscht. Qualifizirte Personen, welche geneigt sind, sich hierorts niederzulassen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifications- und Führungszeugnisse möglichst bald bei mir zu melden.
Soldin, den 3. April 1848. Der Landrath Soldiner Kreises v. Schrabisch.

(39) Bekanntmachung. Am 20sten April d. J. Vormittags 9 Uhr sollen zu Soldin im Hause No. 189. der Domstraße, Meubles, ein Paar ganz neue Pferdegeschirre, Gewehre, Jagdgeräth, worunter ein Hühnerhund, eine silberne Taschenuhr, zwei Stutzuhren, ein goldener Siegelring, Gemälde, Kupferstiche, ein Gewächshaus im Material, Gartengeräth ꝛc. durch Auktion verkauft werden. Soldin, den 24sten März 1848.
Königlicher Kreis-Justiz-Rath Schulz.

(40.) Bekanntmachung. Der Mühlenmeister Valentin Klein vom hiesigen Steinwege beabsichtigt die Anlage einer holländischen Windmühle auf seinem auf der Rusdorfer Feldmark belegenen Ackerstück. Dasselbe liegt in der Nähe des Kämmereidorfes Rusdorf unfern des auf die Berlin-Breslauer Kunststraße ausmündenden Weges von Tschausdorf und Rusdorf nach Briesenitz. Alle diejenigen, welche gegen diese Anlage ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, werden nach §. 29. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen.
Crossen, den 7. April 1848.
Der Magistrat.

(41.) Bekanntmachung. Der Tuchmachermeister Carl Albrecht beabsichtigt zum Betriebe der Tuchfabrikation innerhalb des ihm angehörigen am hiesigen Markte belegenen sub No. 163. katastrirten Gehöftes eine 8pferdige Hochdruckdampfmaschine anzulegen. Etwaige Einwendungen gegen dieses Unternehmen sind binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzumelden.
Finsterwalde, den 4. April 1848.
Der Magistrat.

(42.) Der

(42.) Der Eigenthümer August Beyer in Damerow beabsichtigt auf seinem Grundstücke daselbst eine auf fremde Mahlgäste berechnete Bockwindmühle zu erbauen. Alle diejenigen, welche gegen diese Anlage ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, werden in Gemäßheit der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 29. seq. hiermit aufgefordert, ihre Einwendungen innerhalb 4 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Dominio anzubringen. Zernikow, den 9. April 1848.

Das Dominium. v. Wedell.

(43.) Bekanntmachung. Das der hiesigen Kämmerei zugehörige Vorwerk Pätznik nebst vollständigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wozu circa 80 Morgen Acker und circa 10 Morgen Wiesen nebst einem Garten gehören, ferner die Sommerfischerei auf dem Paetznick-, Wrieten- und Schwarzsee, und mit einem Antheile der Winterfischerei auf den drei Seen, soll vom 1. Juli c. auf zwölf Jahre bis 1. Juli 1860 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den 12. Mai Vormittags 10 Uhr in unserm Sessionszimmer hierselbst anberaumt, wobei bemerkt wird, daß die Bedingungen in unserer Registratur einzusehen sind. Zur Pachtung würden, da eine Caution von 100 Rthlr. und die vierteljährige Pacht selbst praenumerando gezahlt werden muß, circa 150 Rthlr. erforderlich sein. Neuwedell, den 24. März 1848.

Der Magistrat.

(44.) Schwarzvieh- und Wochenmarkt in Bärwalde i. d. N. Mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. findet hierselbst am Dienstag jeder Woche, und wenn auf denselben ein Festtag fällt, am darauf folgenden Tage ein Schwarzvieh-Markt und ein Wochenmarkt für alle Gattungen von Lebensmitteln, Gartengewächsen, Backwaaren, Hülsenfrüchten, Getreide, Brod, Fleisch und anderen Consumtibilien statt. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Verkehr mit fetten und magern Schweinen der dazu hergerichtete Platz auf dem am Selliner Wege belegenen Gastwirth Sasseschen Grundstücke am Königsberger Thore und für den Wochenmarkt der Marktplatz an der westlichen Seite des Rathhauses bestimmt ist, und laden hiermit zum fleißigen Besuche ein.

Bärwalde i. d. N., den 27. März 1848.

Der Magistrat.

(45.) Gutsverpachtung. Das Rittergut Neuen nebst Vorwerk Johannenhof, Kreis Bunzlau, Regierungs-Bezirk Liegnitz, eine Meile von der Kreisstadt entfernt, wozu 849 Morgen Acker und 145 Morgen Wiesen gehören, soll vom 1. Juli d. J. ab auf 12 hinter einander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden. Hierzu steht Termin „den 8. Juni d. J. von Vormittag 10 Uhr bis Nachmittag 4 Uhr in der Fürstl. Rentamts-Kanzlei zu Hohlstein" an, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die Auswahl unter den 3 Bestbietenden wird vorbehalten und erfolgt die Entscheidung innerhalb 14 Tagen. Bis dahin haftet jeder Bewerber mit der beim Anfang des Termins zu erlegenden Caution von 300 Rthlr. Der Pachtanschlag und die Bedingungen liegen vom 20sten d. Mts. ab in der Rentamts-Kanzlei zu Hohlstein und hier zur Einsicht bereit.

Polnisch Nettkow bei Groß-Lessen, Grünberger Kreis, den 10. April 1848.

Fürstl. von Hohenzollern-Hechingensche General-Verwaltung.

(46.) Holz-Verkauf. Die gewöhnlichen Termine zum Verkaufe kleinerer Quantitäten Bau-, Nutz- und Brennholz während des II. und III. Quartals d. J. sind für das Forstrevier Balster auf folgende Tage anberaumt: für den Schutzdistrikt Balster auf: den 12. April, den 10. Mai, den 14. Juni, den 12. Juli, den 16. August und den 13. September; für den Schutzdistrikt Wildforth auf: den 15. April, den 13. Mai, den 17. Juni, den 15. Juli, den 19. August und den 16. September. Forsthaus Balster bei Callies, den 3. April 1848.

Der Oberförster Tietz.

(47.) Bekanntmachung. Das am linken Ufer des Ledling-Flusses im Forstbelauf Sonnenburg, Oberförsterei Limmritz, belegene Forst-Terrain, welches früher mit Elsen bestanden gewesen, aber nunmehr abgeholzt ist, im Umfange von circa 28 Morgen nutzbaren Landes soll in mehreren Parzellen zur ökonomischen Benutzung als Acker, Wiese oder Weide auf 5 hintereinander folgende Jahre, de 1. Januar c. bis ult. 1852, im Wege der Lizitation verpachtet werden. Hierzu habe ich auf „Donnerstag den 27. d. Mts. Morgens 10 Uhr" einen Termin im Gasthofe zum goldnen Löwen bei Müller hierselbst anberaumt, wozu ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß: 1) die Pacht Bedingungen zu jeder Zeit in meinem Bureau eingesehen werden können und selbige auch noch im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen, 2) die Pachtflächen der Förster Finne zu Forsthaus Sonnenburg auf Ansuchen zu jeder Zeit nachweisen wird.

Forsthaus Limmritz, den 3. April 1848. Der Königliche Oberförster Friese.

(48.) Bekanntmachung. Im Laufe des Monats April d. J. sollen von dem diesjährigen Einschlage, und zwar: 1) „den 19. April" im Gasthofe zum grünen Baum bei Jurisch in Kriescht circa 160 Stück diverse kiefern Bau- und Schneidehölzer aus dem Jagen 43.b. des Belaufs Kriescht II. und aus Jagen 61.a. des Belaufs Kriescht I., 20 Klaftern kiefern Scheit und 6 Klaftern dergl. Ast aus dem Jagen 43. des Belaufs Kriescht II., so wie 6 Klaftern birken Scheit aus dem Jagen 61.a. des Belaufs Kriescht I.; 2) „den 26. April" daselbst circa 160 Stück diverse kiefern Bau- und Schneidehölzer aus denselben Jagen vorstehend genannter Beläufe, so wie 20⅔ Klaftern kiefern Scheit, 6½ Klafter dergl. Ast aus Jagen 43. des Belaufs Kriescht II. und 6 Klaftern birken Scheit aus Jagen 61.a. des Belaufs Kriescht I.; 3) „den 28. April in Sonnenburg im Menzeschen Gasthofe" 1 eichen Schneideende, 15 Klaftern eichen Scheit, 4¾ Klaftern dergl. Ast und 20 Klaftern kiefern Scheit aus dem Jagen 23. a. b., 16 Klaftern kiefern Reisig aus dem Jagen 13.c.d. des Belaufs Sonnenburg, so wie ½ Schock Hopfenstangen I. Klasse, ½ Schock dergl. II. Klasse, 100 Klaftern kiefern Reisig und 1½ Klafter kiefern Knüppel I. Klasse aus dem Jagen 36.c.d. des Belaufs Gartow; 4) „den 29. April" in Limmritz im Gasthofe zum goldenen Löwen circa 51 kiefern diverse Bau- und Schneidehölzer aus dem Jagen 22.d.e. Belaufs Trebow, 20 Klaftern kiefern Scheit aus dem Jagen 23.a. Belaufs Sonnenburg, und 80 Klaftern kiefern Reisig aus dem Jagen 11.e. Belaufs Limmritz jedesmal von Vormittags 9½ Uhr ab im Wege des Meistgebotes öffentlich verkauft werden, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die betreffenden Förster, Schöppenthau zu Forsthaus bei Limmritz, Finne zu Forsthaus Sonnenburg, Andreas zu Forsthaus Gartow, Kuntze zu Forsthaus Trebow, Laue zu Forsthaus Frauenwerder, und Hernge zu Forsthaus Friedrich der Große auf Ansuchen das Holz zu jeder Zeit nachweisen werden. Forsthaus Limmritz, den 4. April 1848.

Der Königliche Oberförster Friese.

(49.) Bekanntmachung. Es soll den 19ten d. M. als Mittwoch auf der Forstkasse in Bobersberg nachstehendes Holz aus dem Bobersberger Revier zum Lokalbedarf, Jagen 20. 22 Stück kiefern Bauholz, Jagen 7. 86 Klaftern kiefern Reisig im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Braschen, den 7. April 1848. Der Oberförster Kreth.

(50.) Bekanntmachung. Aus der Revier-Verwaltung Wildenow sollen „am 17. April c. Vormittags 10 Uhr" in dem Sessionszimmer des Magistrats zu Friedeberg circa 60—80 Klaftern diverse Sorten Brennhölzer, worunter 6füßiges eichen Pfahlholz und 11 Klaftern eichen Stock-, ferner 2 Klaftern eichen Nutzholz und aus Jagen 4. noch 30—40 kiefern Stämme, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Forsthaus Wildenow, den 5. April 1848. Der Königliche Oberförster Groß.

(51.) Holz-

(51.) Holz-Verkauf. Donnerstag den 27. April c. Vormittags 10 Uhr kommen hierselbst im Lokale des Herrn Geilenfeldt: circa 110 Stück eichen Langhölzer aus den Jagen 82., 87., 118. und 130., circa 11 Stück Buchen aus den Jagen 87., 118. und 130., circa 15 Stück Birken aus Jagen 130., circa 350 Stück Kiefern meist starker Dimension aus den Jagen 42., 83., 128. und 130. zum meistbietenden Verkauf. Indem ich Kauflustige zu diesem Termin einlade, bemerke ich, daß die Aufmaaßregister in meinem Geschäftszimmer eingesehen werden können und die Förster beauftragt sind, die Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen.

Regenthin, den 6. April 1848. Der Oberförster Tramnitz.

(52.) Bekanntmachung. Es soll den 19. April d. J. im Gletteschen Gasthofe in Peitz nachstehendes Holz aus den Jagen 7., 16., 19. und 20. der Jänischwalder Heide: 12 Stück kiefern Bau- und Nutzholz, 4 Schock Stangen, 40 Klaftern kiefern Ast III. Sorte, 2½ Schock Faschienen im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Taubendorf, den 4. April 1848. Der Oberförster Happe.

(53.) Jagd-Verpachtung. Höherer Anordnung zufolge soll die niedere Jagd auf Theile der Mark Naundorf bei Rabland auf anderweitige hintereinander folgende 6 Jahre, und zwar von ult. Mai 1848 bis dahin 1855 meistbietend verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Termin auf „den 26. April d. J. Vormittags 10 Uhr" in dem Geschäftslokal des unterzeichneten Oberförsters anberaumt, wozu qualifizirte Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, auch diese von jetzt ab beim unterzeichneten Oberförster zur Einsicht bereit liegen. Grünhaus, den 2. April 1848.

Der Oberförster Richter.

(54.) Bekanntmachung. Es sollen aus dem Königl. Neumühler Forstrevier diverse Brennhölzer im Kruge zu Neumühl: Mittwoch den 19. April c., Mittwoch den 10. Mai c., Mittwoch den 7. Juni c., Mittwoch den 19. Juli c., Mittwoch den 23. August c., Mittwoch den 20. September c., jedesmal Vormittags 10 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sollen die Bedingungen in den Terminen selbst näher bekannt gemacht werden.

Forsthaus Neumühl, den 6. April 1848. Der Oberförster Ulrich.

(55.) Bekanntmachung. Am „18. April 1848 Nachmitt. 2 Uhr" soll der Mobiliar-Nachlaß des Auszügler Gottlieb Richter zu Schönborn, bestehend in Mobilien, Kleidungsstücken, einer Kuh und 32 tragbaren Bienenkörben, im Sterbehause öffentlich meistbietend verkauft werden.

Dobrilugk, den 4. April 1848. Der Land- und Stadtgerichts-Actuarius Rähse, v. c.

(56.) Ich bringe hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß ich mein Amt als Notar im Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt und Justiz-Commissarius bei den Gerichten des Calauer und südlichen Luckauer Kreises am 1sten d. M. angetreten habe.

Senftenberg, den 2. April 1848. Der bisherige Kammergerichts-Assessor Mellien.

(57.) Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 15. April d. J. ab findet in den täglichen Dampfwagenzügen folgende veränderte Einrichtung statt. I. Zwischen Berlin und Breslau. A. Personenzüge. Abfahrt von Berlin Morgens 7 Uhr, Abends 11 Uhr 30 Min. Ankunft in Breslau Abends 8 Uhr 6 Min., Vormittags 11 Uhr 45 Min. Abfahrt von Breslau Morgens 7 Uhr 15 Min., Nachmittags 5 Uhr 15 Min. Ankunft in Berlin Abends 7 Uhr 33 Min., Morgens 5 Uhr. B. Güterzüge. Abfahrt von Berlin Abends 6 Uhr 30 Min., Ankunft in Breslau Abends 7 Uhr 18 Min. Abfahrt von Breslau Morgens 9 Uhr 45 Min., Ankunft in Berlin Nachmittags 3 Uhr 22 Min. II. Zwischen Berlin und Frankfurt. Personenzüge. Abfahrt von Berlin Abends 6 Uhr, Ankunft in Frankfurt Abends

Abends 8 Uhr 43 Min. Abfahrt von Frankfurt Morgens 7 Uhr 20 Min., Ankunft in Berlin Morgens 9 Uhr 50 Min. III. Zwischen Kohlfurt und Görlitz. Personenzüge. Abfahrt von Kohlfurt Morgens 7 Uhr 23 Min., Vormittags 11 Uhr 48 Min., Nachmittags 3 Uhr, Abends 9 Uhr 44 Min. Ankunft in Görlitz Morgens 8 Uhr 14 Min., Mittags 12 Uhr 14 Min., Nachmittags 3 Uhr 51 Min., Abends 10 Uhr 36 Min. Abfahrt von Görlitz Morgens 5 Uhr 44 Min., Vormittags 10 Uhr 28 Min., Nachmittags 1 Uhr 44 Min., Abends 7 Uhr 58 Min. Ankunft in Kohlfurt Morgens 6 Uhr 37 Min., Vorm. 11 Uhr 21 Min., Nachmittags 2 Uhr 37 Min., Abends 8 Uhr 51 Min. Mit den Personenzügen werden Personen in der I. II. u. III. Wagenklasse, Equipagen, Pferde, Hunde und Eilfracht befördert. Mit den Güterzügen werden keine Personen, sondern nur ordinaire Fracht, Pferde und Vieh aller Art befördert. Die nähern Bestimmungen ergiebt das Betriebs-Reglement, welches auf allen Stationen käuflich zu haben ist.

Berlin, den 7. April 1848.

Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(58.) Ein tüchtiger Schirrmeier, der gleichzeitig ein zuverlässiger Sämann ist, seine Moralität und Fähigkeiten durch gute Atteste beglaubigen kann, aber nur ein solcher, kann sich bei mir melden und wird einen guten Dienst finden. Grünrade bei Neudamm, den 8ten April 1848.

Nesselhauf.

(59.) Ein großes birkenes Spind, wovon die obere Hälfte mit 4 Glasthüren versehen ist und welches sich vorzüglich für ein Galanteriegeschäft eignet, steht billig zum Verkauf Breitestraße No. 38. in Frankfurt a. d. O.

(60.) Alle Arten Wiesenbauten und Brennerei-Anlagen werden ausgeführt von Adolf Pfänder, Brennerei- und Wiesenbau-Techniker in Frankfurt a. d. O., Park No. 11.; auch werden von demselben Galvanische Gährungs-Apparate geliefert.

(61.) An unseren Festtagen, welche am 18ten, 19ten, 24sten und 25sten d. Mts. sind, werden unsere Geschäfte geschlossen sein. Drossen, den 9ten April 1848.

M. S. Blumenthal. L. S. Kaufmann.

(62.) Rothen und weißen Klee-, Turnips- und Rhengrassaamen empfiehlt

Carl Meyer in Cüstrin.

(63.) Eine fertig verbundene Bockwindmühle liegt zum Verkauf bei

B. G. Kruse in Neumühl bei Cüstrin.

(64.) Meine Messina Apfelsinen und Citronen habe ich per Dampfboot erhalten und empfehle dieselben in Kisten und ausgezählt zu billigern Preisen. Emil Düno in Frankfurt a. d. O.

(65.) Astrach. Caviar, ger. Weser-Lachs, Schalmandeln, Traubenrosinen, Prünellen, Catharinen-Pflaumen, Feigen, Sardines à l'huil, Moskauer Schooten, extra feines neues Aixer Provençer-Oel, und sämmtliche Colonial- und Italiener-Waaren empfiehlt zu billigsten Preisen

Emil Düno in Frankfurt a. d. O.

(66.) Ein Oekonomie-Inspektor, der bedeutenden Gütern selbstständig vorgestanden, sucht in dieser Eigenschaft ein anderweites Engagement, und wollen sich die Herrschaften deshalb, die hierauf reflektiren, an die Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O. wenden.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt/O.

№ 16. Frankfurt/O., Mittwoch den 19. April. 1854.

Verordnungen für die Königlich Preußischen Provinzen pro 1849. No. 31 enthält: (No. 2911.) Bestimmungen, betreffend die Verpflichtung der Lehrer, Küster und der Schüler dieser Anstalten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt/O.

№ 31.

Die Verpflichtung der Lehrer und Küster und der zukünftigen Schüler betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 1. d. M. genehmige ich, daß in der anliegenden Verordnung wegen Verpflichtung der Lehrer und Küster und der zukünftigen Schüler, nachfolgende Abänderungen getroffen werden:

1. Das Wort in der Ueberschrift: „Verordnung" ist zu streichen.
2. Im §. 1. Absatz 1. sind die Worte: „Verordnung vom 3. Juni 1840." zu streichen.
3. Im §. 2. sind die Worte: „Verordnung vom 3. Juni 1840." zu streichen.
4. Im §. 3. sind die Worte: „Verordnung vom 3. Juni 1840." zu streichen.
5. Im §.

Werth-Sendung, welche bisher dem Deklarationszwange unterworfen war, kein Ersatz geleistet. Dasselbe tritt auch bei Beschädigung derartiger Sendungen ein.

II. Das Porto für Packete soll, soweit dieselben nicht ausschließlich auf Eisenbahnrouten befördert werden, in welchem Falle nur die Hälfte des Porto nach der bisherigen Taxe zu zahlen ist, nach einem Progressionssatze von 2 Pfennigen pro Pfund auf je 5 Meilen in gerader Linie gemessen, erhoben werden. So lange das Porto nach der Pfund-Taxe nicht mehr beträgt, ist als der geringste Satz für ein Packet das doppelte Briefporto nach der in Meinem Erlaß vom 18ten August 1844 festgesetzten Briefporto-Skala zu erheben. Porto-Restitutionen für jährliche bedeutende Versendungen von baarem Silbergeld, Gold und anderen Päckereien, finden für die Folge nicht mehr statt. Der General-Postmeister wird ermächtigt, die Garantie-Prämie für Geldsendungen in Beträgen von mehr als Tausend Thalern vorübergehend, und vorläufig auf drei Monate, auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages allgemein zu ermäßigen. Die Bestimmungen dieser Verordnung, welche durch die Gesetz-Sammlung zu publiciren ist, sollen in Anwendung kommen.

Potsdam, den 8. April 1848.

gez. Friedrich Wilhelm.

gez. Hansemann.

An das Finanz-Ministerium und das General-Post-Amt.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 14. April 1848.

№ 40. 2. No. 96. April.

Der Küster und Schullehrer Drescher zu Johanneswunsch, Kreis Landsberg, hat bei dem am 2ten Oktober 1845 daselbst stattgehabten Feuer den vierten Theil seines, bei der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versicherten, gesammten Mobiliar-Vermögens verloren, und ist daher zu einer Entschädigung von 25 Rthlr. aus der Schullehrer-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Kasse berechtigt.

Hierzu haben die zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Mitglieder dieser Anstalt unseres Regierungs-Bezirks, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche sich bis zum oben genannten Tage in Folge des Vertrages vom 26sten Dezember 1843 bei der Aachener und Müncher Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versichert haben:

a. bei den Stadtschulen in den ehemals kurmärkischen Städten jeder derselben Neun Pfennige;
b. bei den Städten in den übrigen Theilen unseres Verwaltungs-Bezirks, so wie bei sämmtlichen Landschulen jeder derselben Sechs Pfennige,

beizutragen.

Sämmt-

Sämmtliche Herren Superintendenten und Schul-Inſpektoren werden hiermit aufgefordert, dieſe Beiträge einzuziehen, und ſpäteſtens bis zum 15ten Juni d. J. an unſere Inſtituten-Kaſſe einzuſenden.

Frankfurt a. d. O., den 8ten April 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

№ 14. Bei den an einigen Orten unſeres Departements ſtattgefundenen Exzeſſen gegen Eigenthum und Perſonen ſind Drohungen geäußert worden, welche auf beabſichtigte Angriffe auf Gerichtsgebäude, insbeſondere auf Gefängniſſe und Depoſitorien ſchließen laſſen. Sollte eine ſolche Abſicht ausgeführt, ſollten die Gefängniſſe erbrochen, die darin befindlichen Verbrecher befreit werden, ſo entſteht daraus zunächſt für das Publikum Gefahr; und ſollten die Depoſitorien beraubt werden, ſo ſind es ebenfalls vorzugsweiſe Privatperſonen, beſonders Waiſen, denen das darin niedergelegte Vermögen gehört und welche den Verluſt erleiden müſſen. Es liegt daher auch im Intereſſe der Privatperſonen, die Maaßregeln, welche der Staat zu ihrer und ihres Eigenthums-Sicherheit in dieſer Beziehung bereits getroffen hat, ſelbſt noch durch eigene Hülfeleiſtung zu verſtärken. In der Einigung liegt die Kraft, ſie iſt die beſte Schutzwehr gegen jeglichen Angriff; das Zuſammentreten der Einwohner zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe, zum Schutz der Perſonen und des Eigenthums, hat deshalb auch in vielen Städten, namentlich auch in hieſiger Stadt, ein günſtiges Reſultat herbeigeführt und den Feinden des Geſetzes Achtung eingeflößt; wir finden uns dadurch veranlaßt, die Herren Direktoren der Untergerichte und Kreis-Juſtiz-Räthe unſeres Departements hierdurch aufzufordern, mit den Magiſträten der Städte und andern Ortsvorſtehern in Verbindung zu treten und in Gemeinſchaft mit denſelben dahin zu wirken, daß aus den Einwohnern jedes Orts, und wo deren Anzahl zu gering iſt, mehrerer Ortſchaften zuſammen, eine Schutzwehr errichtet und bewaffnet werde.

Es wird uns zur beſondern Genugthuung gereichen, wenn es den Juſtizbehörden gelingt, auch außer ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe auf dieſe Weiſe zur Sicherheit und Wohlfahrt des Publikums beizutragen.

Wir vertrauen zu den Juſtizbeamten, daß ſie die erſten ſein werden, welche ſich zur Theilnahme an einer ſolchen Schutzwehr bereit erklären.

Ueber die Erfolge ihrer Bemühungen erwarten wir binnen 14 Tagen Bericht.

Frankfurt a. d. O., den 10. April 1848.

№ 15. Da am 1ſten, 8ten und 10ten Mai d. J. die Wahlen zu der deutſchen National-Verſammlung und zu der in Berlin zuſammen zu berufenden Verſammlung Statt finden werden, ſo haben wir die bei dem hieſigen Königlichen Ober-Landesgericht an dieſen Tagen anſtehenden Termine aufgehoben; es werden die Parteien zu anderen Terminen koſtenfrei vorgeladen werden.

Frankfurt a. d. O., den 14. April 1848.

Der

№ 16. Der gute Geiſt unſerer Gerichtseingeſeſſenen hat zu unſerer Genugthuung in der Erregtheit der jetzigen Zeit den Sinn für Ordnung und Geſetz zu bewahren gewußt. Nur wenige Verſuche gewaltſamer Angriffe gegen die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums, ſo wie einzelne Verſuche zu Abnöthigungen ſind zu unſerer Kenntniß gelangt.

Ohne dem Ergebniſſe der deshalb eingeleiteten gerichtlichen Unterſuchungen vorzugreifen, fühlen wir uns doch zur Beruhigung der Wohlgeſinnten und zur Belehrung der etwa Irregeleiteten veranlaßt, auszuſprechen, daß die Juſtiz-Behörden nach wie vor das Geſetz mit aller Kraft handhaben und danach etwaige Uebergriffe gebührend ahnden werden.

Sie erkennen in dieſer kräftigen Handhabung der Geſetze eine heilige Pflicht.

Frankfurt a. d. O., den 14. April 1848.

№ 17. Die Kreis-Juſtiz-Räthe des Departements werden autoriſirt, den Requiſitionen anderer Kreis-Juſtiz-Räthe wegen Vollſtreckung der Exekutionen in den bei den requirirenden Kreis-Juſtiz-Räthen rechtskräftig entſchiedenen Bagatell-Prozeßſachen ohne unſere Mitwirkung zu genügen.

Frankfurt a. d. O., den 7. April 1848.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Prediger Wilhelm Auguſt Heinrich Wohlthat zu Freienwalde a. d. O. iſt zum evangeliſchen Prediger zu Genninſch-Warthebruch und Spiegel mit den eingepfarrten Ortſchaften, in der Superintendentur Landsberg a. d. W., beſtellt worden.

Der Kreisthierarzt für die ſüdliche Abtheilung des Königsberger Kreiſes, Hackel, iſt geſtorben.

Der Fleiſchermeiſter Witzthum zu Bernſtein iſt als unbeſoldeter Rathmann beſtätigt worden.

Der Kaufmann und Rittergutsbeſitzer Friedrich Müller zu Cottbus iſt als unbeſoldeter Rathsherr beſtätigt worden.

Neue Anſtellungen.

Der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Gutſche führt die Direktion der Geſchäfte bei dem Burggericht zu Neuwedel.

Der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Haendler hat eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem hieſigen Königl. Land- und Stadtgericht erhalten.

Der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Pescatore in Quartſchen iſt als Hülfsrichter zur Gerichts-Commiſſion in Fürſtenberg deputirt.

Der Juſtitiarius Steger zu Luckau iſt als unbeſoldeter Aſſeſſor bei dem Königl. Land- und Stadtgericht in Luckau und der Referendarius Eſchner als ſolcher bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. angeſtellt.

Die

Die Ober-Landesgerichts-Präsidenten Strucksberg zu Cleve, Bethmann zu Düsseldorf, Bornemann zu Hamm, Jarke zu Münster und Schmidt zu Paderborn sind Mitglieder der Prüfungs-Commission.

Die Ober-Landesgerichts-Räthe Bethmann, Jarke, Schmidt und Bornemann sind ferner Mitglieder der Prüfungs-Commission.

Der Ober-Staatsanwalt Hellwig ist als Justiz-Rath in den Ruhestand getreten.

Der Ober-Landesgerichts-Rath Bethmann ist zum Präsidenten des Land- und Stadtgerichts zu Cleve ernannt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Rath Jarke ist zum Präsidenten des Land- und Stadtgerichts zu Münster ernannt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Rath Schmidt ist zum Präsidenten des Land- und Stadtgerichts zu Paderborn ernannt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Rath Bornemann ist zum Präsidenten des Land- und Stadtgerichts zu Hamm ernannt worden.

Der Ober-Staatsanwalt Hellwig ist zum Präsidenten des Land- und Stadtgerichts zu Düsseldorf ernannt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Rath Jarke ist zum Präsidenten des Land- und Stadtgerichts zu Münster ernannt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Rath Schmidt ist zum Präsidenten des Land- und Stadtgerichts zu Paderborn ernannt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Rath Bornemann ist zum Präsidenten des Land- und Stadtgerichts zu Hamm ernannt worden.

Der Ober-Staatsanwalt Hellwig ist als Justiz-Rath in den Ruhestand getreten.

Der Justiz-Commissarius Jansen zu Cleve ist zum Justiz-Rath ernannt worden.

Der Justiz-Commissarius Jansen zu Cleve ist zum Justiz-Rath ernannt worden.

Der Justiz-Commissarius Schmitz

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Assistent Pohle zu Frankfurt ist zum Salarien-Kassen-Controlleur bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Cottbus, der Salarien-Kassen-Controlleur Hausding zu Cottbus zum Aktuarius bei der Königl. Gerichts-Commission zu Hoyerswerda, und

der Büreau-Gehülfe Treu zu Schwiebus zum Aktuarius bei der Gerichts-Commission zu Fürstenberg ernannt. Die Subalternen-Gehülfen Luck zu Cüstrin und Herrlich zu Hoyerswerda sind resp. zum Königl. Land- und Stadtgericht zu Sonnenburg und der Königl. Gerichts-Commission zu Wittichenau versetzt.

Bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Cüstrin sind eingestellt:
der Registrator und Rendant Petersdorf und der Büreaugehülfe Wunderich bisher in Quartschen, ersterer als Aktuarius und letzterer als Registratur-Assistent;
der Aktuarius Schleußner zu Fürstenberg als Aktuarius;

der Subalterngehülfe Wuschack zu Sonnenburg als Salarien-Kassen-Controlleur, der bisherige Registratur-Assistent Zeller als Aktuarius und ist der ersten Gerichts-Commission zu Neudamm überwiesen;

der interimistische Deposital-Rendant Schulz, bisher beim Justiz-Amt Wollup, als Aktuarius und ist der ersten Gerichts-Commission zu Seelow überwiesen;
der Subalterngehülfe Weinberg als Aktuarius ist der zweiten Gerichts-Commission in Neudamm überwiesen, der Kanzlei-Diätarius Dase als Aktuarius.

Die Boten und Exekutoren Dau und Seeland, bisher beim Justiz-Amt Wollup, als Boten und Exekutoren, der erstere ist der Königl. Gerichts-Commission zu Seelow überwiesen.

Die Boten und Exekutoren Riedel und Stein, bisher beim Justiz-Amt Quartschen, als Boten und Exekutoren und sind den Gerichts-Commissionen zu Neudamm überwiesen; der Gerichtsdiener und Exekutor Weltz, bisher beim Stadtgericht Neudamm, als Gefangenwärter; der Hülfsbote Liersche, bisher beim Justiz-Amt Wollup, als etatsmäßiger Bote und Exekutor; der Hülfsbote Marquard in Quartschen als Gefangenwärter in Seelow.

Die Hülfsboten Heim, Mathes und Lehmann haben etatsmäßige Boten- und Exekutor-Stellen resp. bei den Königl. Gerichts-Commissionen zu Senftenberg und Hoyerswerda und bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. erhalten.

A b g e g a n g e n.

Die Ober-Landesgerichts-Assessoren Niedt und Cholitz sind, ersterer zum Königl. Kammergericht und letzterer zum Königl. Landgericht zu Coblenz und der Auskultator Riedel ist zum Königl. Ober-Landesgericht in Marienwerder versetzt.

Der Stadtrichter Justizrath Salbach zu Müllrose ist pensionirt und der Bote Seidemann in Cottbus ist gestorben.

Für den zweiten Bezirk des Calauer Kreises ist der Erbrichter Mathaeus Schwizcke zu Meuro zum Schiedsmann gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

(1.) Bedingungen.

1) Zur Errichtung von Unterstützungs-Kassen für Kaufleute und Fabrikanten, welche eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigen, ist die Summe von „Einer Million Thalern" aus der Staats-Kasse bewilligt worden, und sind daraus an einzelne Bezirke angemessene Beträge zur Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse vertheilt.
2) Die Verwaltung dieser Unterstützungs-Kassen und die Verwendung der Fonds wird in den einzelnen Bezirken einem Comité übertragen, welches aus 3 bis 5 Mitgliedern des Kaufmanns- und Fabrikanten-Standes und einem Commissar der Regierung zu bilden ist.
3) Die Verwendung des Fonds zu den gedachten Unterstützungen erfolgt durch Beleihung von zu verpfändenden Waaren, sicheren Effekten oder Hypothekar-Forderungen, so wie durch Diskontirung von Wechseln, welche nicht über 3 Monat laufen und die mit Unterschriften von mindestens 2 für solide erachteten Personen versehen sind.
4) Der Zinssatz für die aus dem Fonds entnommenen Darlehen wird auf 5 Prozent festgesetzt.
5) Die Frist zur Rückzahlung des Darlehns darf nicht über 3 Monate ausgedehnt werden, bei vorgeblichem Ablauf der gestellten Frist, und Falls dieselbe alsdann nicht wieder verlängert wird, erfolgt die Veräußerung der Unterpfänder zur Deckung des Darlehns nach Maaßgabe der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften.
6) Unterstützungen nach Maaßgabe der Bestimmungen sub 3. dürfen nur solchen Fabrikanten und Kaufleuten gewährt werden, welche die bewilligten Darlehen zur Beschäftigung ihrer Arbeiter verwenden und außer Stande sind, die zu letzterem Zwecke erforderlichen Mittel anderweitig zu beschaffen.
7) Die Mitglieder des Comités (zu 1.) dürfen unter keiner Bedingung Unterstützungen aus diesem Fonds erhalten.
8) Bei Verwendung des Fonds ist die möglichste Sparsamkeit zu beobachten, weil keine Aussicht auf fernere Zuschüsse aus Staatsfonds gewährt werden kann.

Berlin, den 5. April 1848.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Hansemann.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Vorstehende Bedingungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Herrn Reg.-Chef-Präsidenten von Puttkammer die nachstehend aufgeführten Personen zu Mitgliedern des Comités zur Unterstützung von Fabrikanten und Kaufleuten im Regierungs-Bezirk Frankfurt ernannt sind:

1) der Regierungs-Rath Borsche als Regierungs-Commissarius,
2) „ Fabrikbesitzer Bothmer zu Guben,

3) der

3) der Kaufmann und Stadtrath Günther zu Frankfurt a. d. O.,
4) „ „ Wilh. Guthmann daselbst,
5) „ „ Paetzel daselbst.

Von dem in den Bedingungen ad 1. aufgeführten Fonds von Einer Million Thaler sind 25,000 Rthlr. für den Regierungs-Bezirk Frankfurt überwiesen worden. Wenn wir auch auf das Eifrigste bemüht sein werden, diese Summe dem ausgesprochenen Zwecke gemäß zu verwenden, so wird es doch einleuchten, daß wir damit nur einer geringeren Zahl von Gewerbtreibenden, und auch dieser nur mit kleinen Beträgen zu Hülfe kommen können. Wir bitten daher unsere Mitbürger, im Voraus überzeugt zu sein, daß, wenn wir einzelne übrigens begründete Anträge zurückweisen müssen oder nicht im vollen Maaße berücksichtigen können, dies nur eine nothwendige Folge der Beschränkheit unserer Mittel ist.

Die Unterstützungs-Anträge werden an das unterzeichnete Comité zu Händen des Regierungs-Raths Borsche zu richten sein. Es wird angemessen sein, demselben sogleich ein Attest des Landraths oder der Ortsbehörde über den Zustand des unterstützungsbedürftigen Etablissements und insbesondere über die Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter beizufügen, da von letzterer der Betrag der zu gewährenden Unterstützung vorzugsweise abhängig gemacht werden muß.

Auch wird in den Anträgen zu bemerken sein, welche Sicherheit (No. 3. der Bedingungen) für die nachgesuchten Vorschüsse gestellt werden kann.

Frankfurt a. d. O., den 14. April 1848.

Das Comité zur Unterstützung von Fabrikanten und Kaufleuten im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O.

Im Auftrage desselben: Borsche.

---

1. No. 626. April.

(2.) Die durch den erfolgten Tod des Kreis-Thierarztes Hackel erledigte Kreis-Thierarzt-Stelle für die südliche Abtheilung des Königsberger Kreises soll anderweitig besetzt werden. Qualifizirte Thierärzte, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, haben sich, unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse, binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Königlichen Regierung zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 11. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. 1. No. 192. April.

(3.) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die alljährlich in der Stadt Triebel außer den mit den Jahrmärkten verbundenen Viehmärkten stattfindenden beiden besonderen Viehmärkte in dem gegenwärtigen Jahre, und zwar der erste am Sonnabend den 3ten Juni und der zweite am Donnerstag den 31sten August werden abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 4. April 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Wir

(4.) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach dem Kalender für 1848 auf den 1sten Mai angesetzte diesjährige erste besondere Vieh- und Pferdemarkt in Driesen nicht an dem gedachten Tage, sondern am Mittwoch den 10ten Mai abgehalten wird. 1. No. 1285. April.

Frankfurt a. d. O., den 16. April 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Der zweite diesjährige Jahrmarkt in Züllichau, welcher nach dem Kalender für 1848 am 1sten Mai hat abgehalten werden sollen, wird nicht an dem gedachten Tage, sondern am Montag und Dienstag den 8. und 9. Mai stattfinden. 1. No. 1369. April.

Frankfurt a. d. O., den 16. April 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(6.) Der erste diesjährige Jahrmarkt in Cottbus wird nicht, wie im Kalender angegeben worden, am 1sten, sondern am 2ten Mai d. J. und den folgenden Tagen abgehalten werden. 1. No. 1370. April.

Frankfurt a. d. O., den 16. April 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(7.) Ein von dem Rittergute Helpe, im Arnswalder Kreise, abgezweigtes, unmittelbar an dem Wege von Rietzig nach Zaegensdorf neu erbautes Vorwerk wird mit unserer Genehmigung den Namen „Neu-Helpe" führen. 1. No. 699. April.

Frankfurt a. d. O., den 13. April 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke für die Monate Februar und März d. J. 1. No. 801. April.

(8.) Witterung. Mit dem Beginn des Monats Februar hatte der bis dahin angehaltene strenge Winter ein Ende; die Temperatur wurde von dieser Zeit ab im Vergleich zur Jahreszeit überaus mild und erreichte an mehreren Tagen, namentlich im Monat März, bei heiterem Himmel einen Wärmegrad, wie solcher sonst nur in den späten Frühlingstagen einzutreten pflegt. Selbst die meisten Nächte blieben frostfrei und in den wenigen Nächten, in denen noch Frost stattfand, war derselbe nicht von Bedeutung. — Schneetreiben kamen in beiden Monaten nur einige Mal vor, dagegen regnete es besonders im Anfange und gegen Ende des Februar, so wie in den ersten Tagen des März häufig, mitunter sehr stark und zweimal waren Regengüsse von Hagel begleitet. Am 28. Februar wehete ein heftiger Sturm, auch wurden an diesem und dem vorhergegangenen Tage und an drei Tagen im Monat März Gewitter beobachtet.

In Folge des ununterbrochenen Thauwetters fand auf allen größeren Gewässern des Regierungs-Bezirks bei hohem Wasserstande der Eisgang in der zweiten Hälfte des Februar statt, so daß seitdem die Schifffahrt auf denselben ungehindert hat betrieben werden können.

Bei der warmen Witterung ist die Vegetation schon ungewöhnlich weit vorgeschritten, die Wintergewächse, so wie viele Bäume und Gesträuche stehen bereits im schönsten Grün, mitunter sogar in Blüthe. Eben so ist die Bestellung der Aecker und Gärten zu den Sommergewächsen im vollen Gange.

Schädliche Naturereignisse. Die nach einem so strengen Winter, als der vergangene, mit Recht laut gewordenen Befürchtungen vor dem diesjährigen Eisgange haben sich glücklicherweise nicht verwirklicht; nur hin und wieder sind Beschädigungen an den Wasser- und Uferschutzwerken, so wie an einigen Brücken vorgekommen, deren Umfang indeß im Allgemeinen nicht von großer Erheblichkeit ist.

Das in der zweiten Hälfte des Monats Februar eingetretene Hochwasser dauert namentlich in der Oder noch fort, so daß besonders im Oderbruche alle nicht eingedeichten Niederungsgrundstücke zur Zeit noch überschwemmt sind und an eine Ackerbestellung dort vor der Hand nicht gedacht werden kann.

Am 17. Februar wurde das Dorf Groß-Gastrose, im Gubener Kreise, von einer Feuersbrunst heimgesucht, bei welcher 2 Wohnhäuser, 8 Scheunen, 7 Stallgebäude und 4 Thorhäuser niederbrannten.

Ein gleiches Unglück betraf am 25. Februar das Dorf Lauta im Calauer Kreise, wo 2 Wohnhäuser, 6 Scheunen und 7 Wirthschaftsgebäude ein Raub der Flammen wurden, auch mehrere Stücken Vieh im Feuer umkamen.

Ebenso entstand am 11. März in dem Dorfe Ostritz, im Züllichau-Schwiebuser Kreise ein Brand, welcher in kurzer Zeit 14 bäuerliche Gehöfte in Asche legte und am 30. März wurden in der Stadt Guben 6 Scheunengebäude durch Feuer vernichtet.

Außerdem sind in den vergangenen beiden Monaten noch 47 Brände vorgekommen, deren Umfang im Vergleich zu den vorbezeichneten 4 Bränden weniger erheblich ist und von denen 15 bald nach dem Entstehen gelöscht wurden.

Landes-Kultur. Die den Winter über in Kellern und Mieten aufbewahrten Kartoffeln haben sich, mit geringen Ausnahmen, gut erhalten. Seit dem Eintritt der milden Witterung ist diese Frucht billiger geworden und ebenso sind seitdem die Preise des Getreides und der übrigen Consumtibilien wesentlich heruntergegangen. Nur das Fleisch hat seinen bisherigen hohen Preis behauptet, wofür der Grund vorzugsweise in dem Mangel an Schlachtvieh zu suchen ist.

Unglücksfälle, Verbrechen und Selbstmorde. 12 Menschen ertranken und 6 Leichname, worunter 3 unbekannte, wurden gefunden.

Ein Kaufmann verstarb an Brandwunden, welche er sich bei dem in seiner Waarenremise wahrscheinlich durch zu nahes Berühren von Spiritus oder Kiehnöl mit Licht und dadurch herbeigeführter Entzündung eines dieser Gegenstände ausgebrochenen Feuer zugezogen hatte. Ein Dienstjunge fand in dem

dem Triebwerke einer Hechselmaschine seinen Tod; eben so gerieth ein Tagearbeiter in das Getriebe einer Mahlmühle und wurde todt aus demselben hervorgezogen. Ein Tagearbeiter stürzte von einem beladenen Wagen und verstarb nach einigen Stunden an den erlittenen Verletzungen. Ein Dienstknecht fiel in einen Brunnen und beschädigte sich dabei so erheblich, daß er bald darauf seinen Geist aufgab. Der 8 Jahre alte Sohn eines Tagearbeiters wurde, während er muthwilligerweise unter einer im Gange befindlichen Windmühle hindurch laufen wollte, von den Flügeln derselben erfaßt und dergestalt verletzt, daß nach kurzer Zeit sein Tod erfolgte. Ein gleiches Unglück betraf einen Webergesellen, welcher ebenfalls den Flügeln einer Windmühle zu nahe gekommen war. Der 20 Jahre alte Sohn eines Zieglermeisters verletzte sich durch unvorsichtiges Handhaben eines geladenen Gewehrs am Kopfe und verschied in Folge dessen nach einigen Stunden. Ein Zimmergesell, so wie ein Tagearbeiter und ein 13 Jahre altes Mädchen, wurden von umstürzenden gefällten Bäumen erschlagen. Ein Kutscher fand seinen Tod durch Ueberfahren. Der 3 Jahre alte Sohn eines Böttchermeisters verstarb an dem Genusse von Olium, welcher zur Reinigung von Gefäßen auf dem Hofe frei in einem Becher hingestellt worden war. Ein 5 Jahre alter Knabe erlitt dadurch den Tod, daß er beim Aufstapeln von Bauholz sich unvorsichtiger Weise einem noch nicht festgelagerten Stamme näherte und durch dessen Herabstürzen zerschmettert wurde. Ein Eigenthümer kam bei dem Einsturze seiner Scheune um das Leben. Ein schon wegen Diebstahls bestrafter Tagearbeiter wurde wegen Verdachts der Falschmünzerei gefänglich eingezogen. An einigen Orten des Regierungs-Bezirks fanden Brandstiftungen statt, deren Thäter bis jetzt nicht ermittelt sind.

Von 15 Selbstmördern gaben sich den Tod 4 durch Ersäufen, 9 durch Erhängen und 2 durch Schnitte in den Hals; 1 Person starb an den Folgen des mit einer Schußwaffe versuchten Selbstmordes und 3 Individuen, welche durch Erhängen einen Selbstmord versuchten, wurden durch herbeigeeilte Hülfe daran verhindert und wieder ins Leben zurückgebracht.

Frankfurt a. d. O., den 8. April 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(9.) Der Kaufmann Gustav Bierbaum zu Christianstadt hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg niedergelegt. 1. No. 1588. März.

Frankfurt a. d. O., den 8. April 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(10.) Der Kaufmann M. Leßer zu Landsberg a. d. W. hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. 1. No. 335. April.

Frankfurt a. d. O., den 13. April 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(11.) Dem

3. b. No. 886. März.

(11.) Dem im Jagen 94. des Forst-Reviers Hohenwalde neu erbauten Förster-Dienst-Etablissement, ist der Name

„Schönwerder"

beigelegt worden.

Frankfurt a. d. O., den 10. April 1848.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

(12.) Amtliche Verlust-Liste der Truppen in dem Kampfe am 18. und 19. März in Berlin.

a. Getödtet oder bis zum 12. April an Wunden gestorben.

1. Premier-Lieut. v. Wulffen vom Kaiser Alexander-Grenadier-Regiment.
2. Seconde- „ v. Zastrow I. vom 2. Garde-Ulanen-(Landwehr-)Regiment.
3. „ „ Tüpke vom 37. Infanterie-Regiment, dienstleistend beim 1. Garde-Regiment zu Fuß.

Mannschaften:

1. Unteroffiz. Carl Doskolz vom Kaiser Franz-Grenad.-Regmt., aus Wartenburg,
2. „ Albert Urbatsch „ „ „ „ „ „ Wilsnack,
3. Grenadier Caspar Füllenbach vom 1. Garde-Regmt., aus Leibsdorf b. Neuwied,
4. „ Carl Schmidt „ 2. „ „ „ Arnswalde,
5. „ Heinrich Dettmar „ 2. „ „ „ Hödingen bei Gardelegen,
6. „ Engelbert Berger „ 2. „ „ „ Waldniel b. Kempen,
7. „ Martin Müller „ Kaiser Alexander Grenadier-Regiment, aus Möderscheit bei Malmedy,
8. „ Ewald Großmann „ Kaiser Alexander Grenadier-Regiment, aus Züllichau,
9. „ Heinrich Klube „ Kaiser Alexander Grenadier-Regiment, aus Goschütz bei Polnisch-Wartenberg,
10. „ Ferdinand Fröhlich „ Kaiser Franz Grenadier-Regmt., aus Krosnest bei Marienburg,
11. „ Philipp Theissen „ Kaiser Franz Grenadier-Regmt., aus Elber bei Kochem,
12. Gefreiter Julius Rösner „ Kaiser Franz Grenadier-Regmt., aus Hagen bei Altena,
13. Musketier Wilh. Lohff vom 2. Infant.-(Königs-)Regmt., aus Neu-Bewersdorf bei Schlawe,
14. „ Johann Tempich vom 2. Infant.-(Königs-)Regmt., aus Morgewitz bei Greifswald,
15. „ Gottfried Redlich vom 12. Infanterie-Regiment, aus Dachau bei Crossen,

16. Mus-

13. Hannover Nord-Ost, von 13 Infanterie-Regimt. und Jägern
bis Celle.
17. Hannover Süden Ersatz von 10 Infanterie- 7 Cuirass.-Regim.) an
Hannover Süden.
Hannover Süd-Ost von 10 Inf. 11 Kav.-Regimt. an Hannover Süden.
2. Offizier 17 Unteroffizier und Gemeine.

Hannover Süden.

1. Hannover Süden, von 17 Garn.-Regimt. p. Bf.
2. Hannover Süd-Ost, von 10 Inf. 11 Kav.-Regimt. an Hannover Süden.
3. Celle, Ehle, Winsen, Lüneburg, Uelzen, Dannenberg, Soltau.

1. Offizier von Hannover Süden.
2. Offizier 17 Unteroffizier und Gemeine von Hannover Süden.
3. Offizier 5 Gemeine von Hannover Süden.
4. Offizier 5 Gemeine von Hannover Süden.
5. Offizier 5 Gemeine von Hannover Süden.

Celle.

1. Celle Nord Ostbahnhof.
2. Celle Nord 2. Offizier 7 Unteroffizier (Ersatz Regiment.
3. Celle Nord 2. Offizier 7 Unteroffizier (Ersatz Regiment.
4. Celle Nord 2. Offizier 7 Unteroffizier (Ersatz Regiment.
5. Celle Nord 2. Offizier 7 Unteroffizier (Ersatz Regiment.
6. Celle Nord 2. Offizier 7 Unteroffizier (Ersatz Regiment.

Celle.

1. Celle Stadt Bahnhof Bahnsteig 1 Unteroffizier 1 Gemeine.
2. Celle Stadt Bahnhof Bahnsteig 1 " 1 "
3. Celle Stadt Bahnhof Bahnsteig 1 " 1 "
4. Celle Stadt Bahnhof " 2 " 2 "
5. Celle Stadt Bahnhof " 2 " 2 "
6. Celle Stadt Bahnhof " 2 " 2 "

Celle.

Celle Regiment Celle Ost Gemeine.
Celle Regiment Celle Ost Gemeine.
Celle Regiment Celle Ost Gemeine.
Celle Regiment Celle Ost Gemeine.
3. Celle Ehle Gemeine 1 Gemeine.
4. Celle Ehle Gemeine 1 Gemeine.
5. Celle Ehle Gemeine 1 Gemeine.
6. Celle Ehle Gemeine 1 Gemeine.
Celle Ehle Gemeine 1 Gemeine.
Celle Ehle Gemeine 1 Gemeine.

(13.) Die Eröffnung des Communal-Landtages des Markgrafthums Niederlauſitz iſt auf

den 14ten Mai d. J.

feſtgeſetzt worden, welches wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß etwaige Anträge an denſelben wenigſtens 14 Tage vorher bei der Landes-Expedition hierſelbſt eingereicht werden müſſen.

Lübben, den 12. April 1848.

Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlauſitz.

H. Graf zu Lynar. von Carlsburg. Frhr. von Manteuffel.
B. Frhr. von Patow. von Lariſch. von Stutterheim.
Neumann. Dolz.

(14.) Erſter Nachtrag
zum Statute vom 24. Mai und 28. Juli 1843 für die ſtädtiſche Sparkaſſe zu Spremberg.

Zu §. 2. Mit Aufhebung der abweichenden Beſtimmung in dem Statute vom 24. Mai und 28. Juli 1843 wird dem Rendanten als Remuneration ein Zehntheil Procent von der Durchſchnittsſumme der zu Anfange und am Ende eines jeden Quartals belegten Total-Summen ausgeſetzt. Die Zahlung erfolgt in vierteljährigen Raten postnumerando.

Zu §. 6. Für jedes Sparkaſſenbuch werden, ohne Rückſicht auf die Höhe der Einlage, drei Silbergroſchen, jedoch erſt dann erhoben, wenn die ganze Einlage abgehoben wird. Sonſtige Gebühren werden nicht erhoben.

Spremberg, den 9. Oktober 1847.

(L. S.)

Der Magiſtrat.
Peſchke. Noack. Carlo.

(L. S.)

Die Stadtverordneten.
Krüger. Saebiſch. Schneider. Hartſtein. G. Schittke.
Müller.

Vorſtehender Nachtrag wird hierdurch mit der Maaßgabe beſtätigt, daß der zum §. 6. bei Abhebung der Sparkaſſenbücher beſchloſſene Abzug von drei Silbergroſchen nur von ſolchen Sparkaſſenbüchern erhoben werden darf, welche nach Beſtätigung dieſes Nachtrages und unter Beifügung eines Druck-Exemplars dieſes Nachtrages ausgefertigt ſind.

Potsdam, den 28. März 1848.

(L. S.)

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
v. Meding.

Oeffentlicher Anzeiger.

Nr. 14. Frankfurt a. O. Mittwoch den 15. April 1908.

Gerichtsvollzieher-Anzeiger.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Frankfurt, den 7. April 1908. Königliches Amtsgericht.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Frankfurt, den 7. April 1908. Königliches Amtsgericht.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Frankfurt, den 7. April 1908. Königliches Amtsgericht.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Frankfurt, den 7. April 1908. Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Frankfurt, den 7. April 1908. Königliches Amtsgericht.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Frankfurt, den 7. April 1908. Königliches Amtsgericht.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Frankfurt, den 7. April 1908. Königliches Amtsgericht.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Frankfurt, den 7. April 1908. Königliches Amtsgericht.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Frankfurt (Oder) verlegt seinen Wohnsitz in das Haus No. 11 zum 15. Oktober d. Js. und seine Dienstwohnung entsprechend.

Frankfurt, den 7. April 1908. Königliches Amtsgericht.

(5.) Bekanntmachung. Am 3. Dezember 1847 fand ein junges Mädchen gebildeten Standes in Folge Gemüthskrankheit ihren Tod in der Oder, und alle Bemühungen, ihre Leiche vor dem Froste aufzufinden, waren vergeblich. Ich richte deshalb an alle Behörden, so wie an alle Schiffer, Fischer und Fährleute die dringende Bitte, sobald die Eisdecke der Oder bricht, nach der Leiche Nachforschungen zu halten und verspreche demjenigen, welcher mir die erste Nachricht von der Auffindung der Leiche ertheilt, eine Prämie von „funfzig Thaler." Das Mädchen war 21 Jahr alt, von mittlerer Statur, dunkelbraunen Haaren, welche auf dem Wirbel auf einer wunden Stelle abgeschnitten waren, braunen Augen, etwas aufgeworfener kleiner Nase, etwas aufgeworfenem Munde, runder Gesichtsbildung und hatte in der obern vordern Reihe der Zähne einen schadhaften Zahn. Sie trug ein lilla Kamlott-Kleid, schwarzen Sammet-Kragen, ein mehrfarbiges seidenes Tuch um den Hals, hellgrünes wollenes Umschlagetuch, Halbstiefeln, weiß wollene Strümpfe, in der Wäsche die Zeichen M. E. von rothem Garn mit Ziffern.

Glogau, den 7. Februar 1848. Der Justitiarius Mündel, große Kirchstr. No. 61.

(6.) Bekanntmachung. Bei einem mehrfach bestraften Diebe ist als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen worden: eine Parthie graue und weiße Leinwand, die theilweise zu Hemden und Laken bereits verarbeitet, theilweise zu Hemden zugeschnitten ist, eine Quantität verschiedenes Backobst von circa 6 Metzen, ein Krug mit Schweineschmalz 18¾ Pfund an Gewicht, ein Topf mit Schweineschmalz 6¼ Pfund an Gewicht, ein Topf mit Hammeltalg 6¼ Pfund an Gewicht und ein grauer leinener Getreidesack ohne Zeichen. Die Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen acht Wochen, und spätestens in dem auf „den 6. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" auf der Gerichtsstube zu Ringenwalde anstehenden Termine zu ihrer kostenfreien Vernehmung zu melden, widrigenfalls über die gedachten Gegenstände anderweitig disponirt werden wird.

Neudamm, den 12. April 1848.

Patrimonial-Gericht Ringenwalde.

(7.) Proklama. Die unbekannten Gläubiger des zu Cüstrin verstorbenen Premier-Lieutenants und Platzmajors v. Wobeser, über dessen Nachlaß das abgekürzte Concurs-Verfahren eingeleitet ist, werden aufgefordert, ihre Ansprüche dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte binnen 4 Wochen anzuzeigen, widrigenfalls die Masse, so weit sie hinreicht, auf die bekannten Gläubiger vertheilt werden soll. Frankfurt a. d. O., den 1. April 1848.

Erster Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

(8.) Alle unbekannten Gläubiger, welche an die Kassen der von der Königlich Preußischen Intendantur des Garde-Corps in ökonomischer Hinsicht ressortirenden Garde-Artillerie-Brigade zu Berlin, Cüstrin und Spandau und des kombinirten Garde-Reserve-Bataillons incl. der Kasse der Straf-Sektion in Spandau, jetzt nach Cüstrin verlegt, und desselben incl. der Kasse der Straf-Sektion zu Cüstrin wegen Lieferung an Materialien und geleisteter Arbeiten aus dem Etats-Jahre vom 1sten Januar bis zum 31sten Dezember 1847 Forderungen zu haben meinen, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten und spätestens in dem auf „den 25sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Kammergerichts-Referendarius Fehmer im Kammergerichte angesetzten Termine ihre Ansprüche nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Forderungen an die gedachten Kassen abgewiesen und an denjenigen verwiesen werden, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Goldschmidt, Simonson und Justiz-Rath Lüdicke als Sachwalter in Vorschlag gebracht. Berlin, den 10ten Januar 1848.

Instruktions-Senat des Königlichen Kammergerichts.

(9.) Alle unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse der dritten Gensd'armerie-Brigade des Königlich Preußischen dritten Armee-Corps, deren eine Abtheilung in Potsdam, die andere

in

in Hamburg u. s. w. 1858. neue Ausgabe von Wurzbach. Leipzig. neues Verzeichniß. Hamburg. Verzeichniß der Bücher, welche in der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S. zu haben sind. 1858. Halle

(14.) Nothwendiger Verkauf. Das in den sogenannten Bürgerwiesen belegene, Band III. No. 197. pag. 617. des Hypothekenbuches von den Wiesen verzeichnete, dem Hausbesitzer Büttner gehörige Wiesengrundstück von 10 Magdeburger Morgen, abgeschätzt auf 47 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 5. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Landsberg a. d. W., den 28. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(15.) Subhastations-Patent. Das dem Schlächtermeister Ernst Ferdinand Leistikow und den sechs Geschwistern Remschel gehörige, Vol. II. Pag. 361. No. 145. des Hypothekenbuchs verzeichnete, in der Junkerstraße hierselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, auf 1031 Rthlr. 23 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, ist Schuldenhalber zum Verkauf gestellt und ist der Bietungstermin auf „den 20. Juli 1848 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen und die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Fürstenwalde, den 28. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(16.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadt-Gericht Züllichau.

Das Wohnhaus No. 181. in der Tuchmachergasse hieselbst, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 575 Rthlr. 15 Sgr., soll in termino „den 3. Juli c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Der Johann Gottlob Theurich wird hierzu öffentlich geladen. Züllichau, den 12. März 1848.

(17.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 9. Februar 1848.

Das im Dorfe Alt-Reetz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I. Pag. 7. No. 2. A. verzeichnete, dem Eigenthümer Georg Ludwig Mahlitz gehörige Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 4515 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll „am 22. Mai c. Vormittags 10 Uhr" an Ort und Stelle subhastirt werden.

(18.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgerichts-Commission Woldenberg.

Das der verehelichten Tischler Schuster, Ernestine Wilhelmine gebornen Wernicke gehörige, in der Quermarkstraße belegene, Fol. 142. Vol. II. No. 1. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Hauskavel, abgeschätzt nach der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1012 Rthlr. 16 Sgr. 2 Pf. soll unter den im Termine festzusetzenden Bedingungen „am 28. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Woldenberg, den 10. März 1848.

(19.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gerichts-Commission zu Dobrilugk.

Das im Luckauer Kreise im Dorfe Friedersdorff belegene, im Hypothekenbuche sub No. 18. pag. 273. verzeichnete Krug- und Zweihufengut des Joh. Karl Aug. Kotte, abgeschätzt auf 12937 Rthlr. 25 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 7. November c. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Dobrilugk, den 1. April 1848.

(20.) Freiwilliger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission Schloppe.

Das zu Birkholz Deutsch-Croneschen Kreises belegene, den Ueckerschen Erben gehörige Freischulzengut, nach der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 7322 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf. einschließlich des Waldes von circa 100 Morgen abgeschätzt, soll Behufs Auseinandersetzung am 23. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Schloppe, den 31. März 1848.

(21.) Frei-

(211). Zweifache Wahlstelle. Bei der in der Gemeinde Nr. 1 (L. B. bei Schönbrunn) bestehenden und der Wahlgemeinde Nr. 2 (Schönbrunn) gemeinschaftlichen Wahlstelle sind zu wählen: 1 Gemeinderath, 1 Ersatzmann, 1 Wahlmann und 1 Ersatzmann für die Gemeinde Nr. 1 (L. B. bei Schönbrunn) und 2 Gemeinderäthe, 2 Ersatzmänner, 2 Wahlmänner und 2 Ersatzmänner für die Gemeinde Nr. 2 (Schönbrunn). Die Wahlstelle befindet sich in Schönbrunn Nr. 1. Die Wahl findet statt:

Für die Gemeinde Nr. 1 (L. B. bei Schönbrunn) . . . . . am 1. Juli 1890.

(212). Gemeinsame Wahlstelle. Bei der in der Stadt Gutenberg befindlichen, vom Bezirke Gutenberg gebildeten Wahlstelle sind zu wählen: 1 Gemeinderath, 1 Ersatzmann, 1 Wahlmann und 1 Ersatzmann für die Gemeinde Nr. 1 (Stadt Gutenberg), 2 Gemeinderäthe, 2 Ersatzmänner, 2 Wahlmänner und 2 Ersatzmänner für die Gemeinde Nr. 2 (Landbezirk Gutenberg). Die Wahlstelle befindet sich in Gutenberg Nr. 1. Die Wahl findet statt:

Für die Gemeinde Nr. 1 (Stadt Gutenberg) . . . . . am 1. Juli 1890.

(213). Gemeinsame Wahlstelle Kirchenpaulsdorf. Königl. Preuß. Kreis-Bezirke zu Kirchenpaulsdorf. Bei der in der Stadt Kirchenpaulsdorf befindlichen, vom Bezirke Kirchenpaulsdorf gebildeten Wahlstelle sind zu wählen: 1 Gemeinderath, 1 Ersatzmann, 1 Wahlmann und 1 Ersatzmann für die Gemeinde Nr. 1 (Stadt Kirchenpaulsdorf), 2 Gemeinderäthe, 2 Ersatzmänner, 2 Wahlmänner und 2 Ersatzmänner für die Gemeinde Nr. 2 (Landbezirk Kirchenpaulsdorf). Die Wahlstelle befindet sich in Kirchenpaulsdorf Nr. 1. Die Wahl findet statt:

Für die Gemeinde Nr. 1 (Stadt Kirchenpaulsdorf) . . . . . am 1. Juli 1890.

(214). Gemeinsame Wahlstelle Schönbrunn. Königl. Preuß. Kreis-Bezirke zu Schönbrunn. Bei der in der Gemeinde Nr. 1 (L. B. bei Schönbrunn) befindlichen, vom Bezirke Schönbrunn gebildeten Wahlstelle sind zu wählen: 1 Gemeinderath, 1 Ersatzmann, 1 Wahlmann und 1 Ersatzmann für die Gemeinde Nr. 1 (L. B. bei Schönbrunn), 2 Gemeinderäthe, 2 Ersatzmänner, 2 Wahlmänner und 2 Ersatzmänner für die Gemeinde Nr. 2 (Schönbrunn). Die Wahlstelle befindet sich in Schönbrunn Nr. 1. Die Wahl findet statt:

Für die Gemeinde Nr. 1 (L. B. bei Schönbrunn) . . . . . am 1. Juli 1890.

(215). Gemeinsame Wahlstelle Schönbrunn. Königl. Preuß. Kreis-Bezirke zu Schönbrunn. Bei der in der Gemeinde Nr. 1 (L. B. bei Schönbrunn) befindlichen, vom Bezirke Schönbrunn gebildeten Wahlstelle sind zu wählen: 1 Gemeinderath, 1 Ersatzmann, 1 Wahlmann und 1 Ersatzmann für die Gemeinde Nr. 1 (L. B. bei Schönbrunn), 2 Gemeinderäthe, 2 Ersatzmänner, 2 Wahlmänner und 2 Ersatzmänner für die Gemeinde Nr. 2 (Schönbrunn). Die Wahlstelle befindet sich in Schönbrunn Nr. 1. Die Wahl findet statt:

Für die Gemeinde Nr. 1 (L. B. bei Schönbrunn) . . . . . am 1. Juli 1890.

(216). Gemeinsame Wahlstelle Schönbrunn. Königl. Preuß. Kreis-Bezirke zu Schönbrunn. Bei der in der Gemeinde Nr. 1 (L. B. bei Schönbrunn) befindlichen, vom Bezirke Schönbrunn gebildeten Wahlstelle sind zu wählen: 1 Gemeinderath, 1 Ersatzmann, 1 Wahlmann und 1 Ersatzmann für die Gemeinde Nr. 1 (L. B. bei Schönbrunn), 2 Gemeinderäthe, 2 Ersatzmänner, 2 Wahlmänner und 2 Ersatzmänner für die Gemeinde Nr. 2 (Schönbrunn). Die Wahlstelle befindet sich in Schönbrunn Nr. 1. Die Wahl findet statt:

Für die Gemeinde Nr. 1 (L. B. bei Schönbrunn) . . . . . am 1. Juli 1890.

(217). Gemeinsame Wahlstelle Schönbrunn. Königl. Preuß. Kreis-Bezirke zu Schönbrunn. Bei der in der Gemeinde Nr. 1 (L. B. bei Schönbrunn) befindlichen, vom Bezirke Schönbrunn gebildeten Wahlstelle sind zu wählen: 1 Gemeinderath, 1 Ersatzmann, 1 Wahlmann und 1 Ersatzmann für die Gemeinde Nr. 1 (L. B. bei Schönbrunn), 2 Gemeinderäthe, 2 Ersatzmänner, 2 Wahlmänner und 2 Ersatzmänner für die Gemeinde Nr. 2 (Schönbrunn). Die Wahlstelle befindet sich in Schönbrunn Nr. 1. Die Wahl findet statt:

Für die Gemeinde Nr. 1 (L. B. bei Schönbrunn) . . . . . am 1. Juli 1890.

(218). Gemeinsame Wahlstelle Schönbrunn. Königl. Preuß. Kreis-Bezirke zu Schönbrunn. Bei der in der Gemeinde Nr. 1 (L. B. bei Schönbrunn) befindlichen, vom Bezirke Schönbrunn gebildeten Wahlstelle sind zu wählen: 1 Gemeinderath, 1 Ersatzmann, 1 Wahlmann und 1 Ersatzmann für die Gemeinde Nr. 1 (L. B. bei Schönbrunn), 2 Gemeinderäthe, 2 Ersatzmänner, 2 Wahlmänner und 2 Ersatzmänner für die Gemeinde Nr. 2 (Schönbrunn). Die Wahlstelle befindet sich in Schönbrunn Nr. 1. Die Wahl findet statt:

Für die Gemeinde Nr. 1 (L. B. bei Schönbrunn) . . . . . am 1. Juli 1890.

(27.) Bekanntmachung. Der Wiesenbürger Heinrich Fittinger hierselbst beabsichtigt auf seinem Niederungs-Loose auf dem rechten Oderufer eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange, Cylinder und 4 Stampfen zu erbauen. In Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir diese neue Anlage mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dieselbe bei uns binnen 4 Wochen präklusivischer Frist anzumelden. Lebus, den 10. April 1848.

Der Magistrat.

(28.) Bekanntmachung. Der Kaufmann A. Pathe beabsichtigt im Kellergeschoß seines Wohnhauses eine Bierbrauerei anzulegen. Etwaige Einwendungen gegen dieses Unternehmen sind binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen.

Müllrose, den 14. April 1848.

Der Magistrat.

(29.) Bekanntmachung. Der Besitzer der Dubitzmühle zu Zinnitz A. Janke beabsichtigt auf dem zur genannten Mühle gehörigen, unweit derselben gelegenen separirten Ackerplane, und zwar 17 Ruthen vom Tornower und 9 Ruthen vom Schlabendorfer Mühlwege entfernt, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange und einem Stampfgange von 8 Stampfen zu erbauen. In Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden diejenigen, welche Einwendungen gegen diese Mühlenanlage zu haben vermeinen sollten, aufgefordert, solche binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen und zu begründen. Zinnitz, den 14. April 1848.

Die Orts-Polizei-Behörde.

(30.) Bekanntmachung. Der Kolonist Karl Ludwig Jürgens zu Johanneswunsch beabsichtigt auf der Gemeinde-Feldmark von Johanneswunsch, unweit des von dem herrschaftlichen Vorwerk Johanneswunsch nach Alexandersdorf führenden Weges, eine Bockwindmühle zu erbauen. In Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird solches hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen. Morrn, den 16. April 1848.

Das Dominium.

(31.) Bekanntmachung. Mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam ist der am 1. Mai c. hier anstehende, mit dem Termin zu den Urwahlen zusammentreffende Jahrmarkt auf den 2. Mai c. verlegt worden. Schwedt, den 16. April 1848.

Der Magistrat.

(32.) Bekanntmachung. Der am 1. Mai d. J. hier anstehende Drauschkemarkt wird wegen der an diesem Tage stattfindenden Urwahlen auf Montag den 8. Mai c. verlegt.

Grünberg, den 16. April 1848.

Der Magistrat.

(33.) Bekanntmachung. Der hiesige Rathskeller nebst der damit verbundenen Stadtwollwaage soll von Michaeli dieses Jahres ab anderweitig auf neun hintereinander folgende Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben zu diesem Behuf einen Bietungs-Termin auf „den 9ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" auf dem Rathhause hierselbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Pachtbedingungen in der rathhäuslichen Registratur eingesehen werden können.

Crossen, den 29sten März 1848.

Der Magistrat.

(34.) Bohnen-

(34.) Bohnen-Stangen-Verkauf. Magistrat zu Drossen, den 15. April 1848.

Am 29. April d. J. Nachmittags 1 Uhr sollen in der hiesigen Stadtforst an dem Wege nach Reppen an Ort und Stelle 250 Schock Bohnenstangen und mehrere Schock Baumpfähle gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

(35.) Gutsverpachtung. Das Rittergut Neuen nebst Vorwerk Johannenhof, Kreis Bunzlau, Regierungs-Bezirk Liegnitz, eine Meile von der Kreisstadt entfernt, wozu 849 Morgen Acker und 145 Morgen Wiesen gehören, soll vom 1. Juli d. J. ab auf 12 hinter einander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden. Hierzu steht Termin „den 8. Juni d. J. von Vormittag 10 Uhr bis Nachmittag 4 Uhr in der Fürstl. Rentamts-Kanzlei zu Hohlstein" an, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die Auswahl unter den 3 Bestbietenden wird vorbehalten und erfolgt die Entscheidung innerhalb 14 Tagen. Bis dahin haftet jeder Bewerber mit der beim Anfang des Termins zu erlegenden Caution von 300 Rthlr. Der Pachtanschlag und die Bedingungen liegen vom 20sten d. Mts. ab in der Rentamts-Kanzlei zu Hohlstein und hier zur Einsicht bereit.

Polnisch Nettkow bei Groß-Lessen, Grünberger Kreis, den 10. April 1848.

Fürstl. von Hohenzollern-Hechingensche General-Verwaltung.

(36.) Bekanntmachung. Die Reparatur der Kirche zu Kienitz, veranschlagt zu 149 Rthlr. 12 Sgr., soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zur Abgabe der Gebote steht ein Termin auf „den 20. April Vormittags 10 Uhr" in unserem Geschäftslokale hier an, wozu qualifizirte Bauhandwerksmeister hiermit eingeladen werden.

Wollup, den 6. April 1848.

Königliches Domainen-Amt.

(37.) Bekanntmachung. Die Umzäunung des Kirchhofes zu Marienwalde, mit Einschluß des Holzes auf 244 Rthlr. 3 Sgr. 3 Pf. festgestellt, soll im Termin „den 22. April c. Vormittags 11 Uhr" hier in unserm Geschäftslokal zur Minuslizitation gestellt werden, wozu wir qualifizirte Bauhandwerksmeister einladen. Marienwalde, den 8. April 1848.

Königliches Domainen-Amt.

(38.) Bekanntmachung. In der Regulirungs- und Gemeinheitstheilungssache in dem zur Majoratsherrschaft Forst und Pfoerten gehörigen Kammergute Nablath, landräthlichen Kreises Sorau, haben mehrere Unvollständigkeiten in der Legitimation der Interessenten nicht beseitigt werden können. Auf Grund der Vorschrift der §§. 25. und 26. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und des §. 12. des Gesetzes vom 7. Juni 1821, wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung, werden deshalb alle diejenigen, welche in erwähnter Regulirungs- und Gemeinheitstheilungssache von Nablath ein Interesse zu haben vermeinen und zu den bisherigen Verhandlungen nicht zugezogen worden sind, hiermit aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens in dem auf „Dienstag den 6. Juni d. J." im hiesigen Geschäftslokale des unterzeichneten Kommissarius anstehenden Präklusiv-Termin unter Beibringung der nöthigen Beweismittel zu melden, widrigenfalls sie die Regulirung und Gemeinheitstheilung, selbst im Falle einer Verletzung, wider sich gelten lassen müssen und mit ihren etwaigen Einwendungen und Ansprüchen nicht mehr gehört werden können. Pfoerten, den 11. April 1848.

Der Regierungs-Assessor Kühnast.

(39.) Die in No. 14. dieses Blattes von mir erlassene Bekanntmachung wird dahin abgeändert, daß die beiden letzteren Holzverkaufstermine nicht im Gasthofe zu Steinfarth, sondern im Sessionszimmer des Wohllöblichen Magistrats in Reppen und der auf den 12. Juni c. anberaumte Holzverkaufstermin nicht an diesem Tage, sondern am 9. desselben Monats abgehalten wird.

Forsthaus Reppen, den 11. April 1848. Der Oberförster Mendel.

(40.) Es

(40.) Es soll die diesjährige Gras- und Hrunutzung auf nachbenannten, ehemals zur hiesigen Oberförsterei gehörig gewesenen Dienstwiesen: 1) die hinter der Heuscheune bei Polenzig belegene, 16½ Morgen groß; 2) die an der Eilang bei Friedrichswille belegene, von 10 Morgen 53 □Ruthen Größe, und 3) die in der Nähe der Försterei Polenzigerbruch befindliche, von 5 Morgen 15 □Ruthen Größe, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, wozu Pachtlustige sich „am 27. April c. Vormittags 9 Uhr" im hiesigen Forsthause einfinden wollen.

Forsthaus Reppen, den 11. April 1848. Der Oberförster Mendel.

(41.) Bauholz-Versteigerung zur freien Konkurrenz.

Es sollen den 28. April c. im Schildknechtschen Gasthofe hierselbst aus dem Forstrevier Neubrück die noch in den Forstdistrikten Alt-Golm VI., Jagen 129., Alt-Golm V., Jagen 133., und Jacobsdorf III., Jagen 83. disponiblen Bauhölzer und Sägeblöcke von verschiedenen Längen und Stärken von circa 500 Stück im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der vierte Theil der Kaufgelder sofort im Termin baar deponirt werden muß, das spezielle Aufmaaß der Hölzer jeder Zeit in hiesiger Expedition eingesehen werden kann, die übrigen Bedingungen aber vor der Versteigerung bekannt gemacht werden sollen.

Neubrück, den 13. April 1848. Der Oberförster Eyber.

(42.) Bekanntmachung. Es soll den 2. Mai c. in der Schenke auf der Glashütte Friedrichsthal nachstehendes Holz aus dem Revier Grünhaus, Unterforst Zollhaus, Jagen 26. 29. und 30. circa 500 Stück kiefern und fichten Bau- und Nutzhölzer und circa 2 Schock Rückstangen zum Lokaldebit im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Grünhaus, den 9. April 1848. Der Oberförster Richter.

(43.) Jagdverpachtung. Höherer Verfügung zufolge soll die mit Trinit. d. J. pachtlos werdende kleine Jagd auf der Soldiner Stadt-Feldmark, so weit dieselbe dem Fiscus zusteht, von gedachter Zeit ab auf zwölf hintereinander folgende Jahre, also bis Trinit. 1860, mit der Befugniß, auf diesem Territorio zugleich auch die hohe und mittel Jagd ausüben zu dürfen, verpachtet werden. Es ist hierzu von dem Unterzeichneten auf „Donnerstag den 27. April d. J. Nachmittags 3 Uhr" im Gasthofe zu Lichtefleck Termin anberaumt und werden hierzu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Forsthaus Hohenwalde, den 10. April 1848. Der Königl. Oberförster Ewald.

(44.) Bekanntmachung. Es soll die hohe, mittle und niedere Jagd auf der Feldmark Gojatz am Schwieloch-See vom 1. Juni d. J. ab auf 12 hintereinander folgende Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 4. Mai c. Vormittags 10 Uhr in der Expedition des Königlichen Rentamts zu Lübben anberaumt, wozu qualifizirte Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Die Verpachtungsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, können aber auch schon vorher täglich hier eingesehen werden.

Forsthaus Boernichen bei Lübben, den 11. April 1848. Der Königl. Oberförster Triepke.

(45.) Den Herren Agenten der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zur gefälligen Beachtung.

In Folge der jetzigen Zeitverhältnisse sehen wir uns veranlaßt streng darauf zu achten, daß die Herren Agenten unserer Anstalt den Versicherungs-Anträgen, welche sie an uns einsenden, jedesmal die Prämienbeträge in runder Summe gleich beifügen.

Berlin, den 15. April 1848.

Direktion der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

(46.) Be-

(46.) Bekanntmachung.

Die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft beehrt sich beim Beginn der Versicherungs-Periode das landwirthschaftliche Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sie gegen feste Prämie, wobei durchaus keine Nachzahlung stattfinden kann, die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden übernimmt und den Verlust durch Hagelschlag, der den bei ihr Versicherten trifft, gleich nach erfolgter Feststellung baar vergütet. Der Sicherungsfond, mit welchem die Gesellschaft in diesem Jahre für ihre Verbindlichkeiten haftet, besteht aus dem vollständigen Stammkapital von 500000 Rthlr., wozu noch die einzunehmenden Prämien kommen. Im Regierungsbezirk Frankfurt sind bei nachgenannten Agenten die Höhe der Prämiensätze zu erfahren und die erforderlichen Antragsformulare, so wie Verfassungs-Urkunden zu haben, in Frankfurt a. d. O. bei Herrn Fr. Karnatz; Königsberg i. d. N. bei Herrn J. F. Gloxin; Bärwalde bei Herrn A. Aron; Zehden bei Herrn Apotheker C. Fiek; Landsberg a. d. W. bei Herrn Magazin-Rendant Wolff; Worholländer b. Balz bei Herrn Fr. Moutour; Calau bei dem Landräthl. Expedienten Herrn F. C. Roeber; Kirchhayn bei Herrn Kirchenvorsteher Daligk; Finsterwalde bei Herrn Aug. Wittich; Luckau bei Herren Gebr. Beckh; Soldin bei Herrn H. Ehrenbaum; Lübben bei Herrn C. F. Pauli; Beeskow bei Herrn F. W. Binder; Cüstrin bei Herren G. A. Meißner u. Co.; Gr. Neuendorf bei Herrn A. Gückler; Friedeberg bei Herrn Gerlach; Arnswalde bei Herrn G. Matthees; Neuwedel bei Herrn Wilh. Haepp; Marienwalde bei Herrn Franz Richter; Fürstenwalde bei Herrn Forstkassen-Rendant Reinicke; Müncheberg bei Herren J. C. Lenz u. Soehne; Zielenzig bei Herrn Fr. Walther; Drossen bei Herrn Apotheker C. A. Runge. Durch Herrn Lieut. Ohle in Görlitz: in Züllichau bei Herrn L. Müller; Crossen bei Herrn C. F. John; Guben bei Herrn H. Friedrich; Forste bei Herrn H. A. Werner; Mittel-Linderode bei Sorau das Dominium; Cottbus bei Herrn F. W. Hoffmann; Spremberg bei Herrn F. A. Noack; Ruhland bei Spremberg bei Herrn Gerichts-Aktuar Gärtner. Berlin, im April 1848.

Direktion der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

(47.) Der Schmiedemeister Ferdinand Weber in Berneuchen bei Neudamm, Landsberger Kreises, ist Willens seine Schmiede aus freier Hand zu verkaufen, und zwar bis Johanni d. J., eine Schmiede, ein Wohnhaus mit 3 Stuben, eine Scheune und Stall, beim Hause ½ Morgen Gartenland, 6 Morgen Bruchland, 25 Morgen Wiese, ein Rohrkamp, wo 2 Schock Rohr jährlich geschnitten werden. Nach einem festgesetzten Kontrakt mit der Gutsherrschaft macht der Schmidt der Herrschaft sämmtliche Reparaturen, wozu der Herr das Eisen giebt; dafür erhält der Schmidt 1 Wispel 21 Scheffel Roggen, 10 Klaftern 4füßiges Klobenholz zu Kohlen, 5 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf. Pfenningslohn alljährlich. Die Schmiede, wenn sie abbrennt, ist die Gutsherrschaft verpflichtet unentgeltlich wieder aufzubauen, auch muß die Herrschaft die Kohlen unentgeltlich aus der Heide heranfahren. Die Schmiede ist an Werth 2500 Rthlr. nebst Leibgedinge.

(48.) Ein junger Mann, der in den gerichtlichen Subaltern-Geschäften geübt ist und eine gute Hand schreibt, findet sofort dauernde Beschäftigung. Nähere Auskunft in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(49.) Mein Commissions-Lager von rohen und gebleichten Nesseln, so wie gestreiften Ginghams zu Ueberhemden ist wieder aufs Neue vervollständigt, und verkaufe ich von jetzt ab die gebleichten Nesseln um 10, die rohen um 5 sgr. die Webe billiger als früher. Wilhelm Paetzel,

in Frankfurt a. d. O. Wilhelmsplatz No. 2.

(50.) Eine fertig verbundene Bockwindmühle liegt zum Verkauf bei

B. G. Kruse in Neumühl bei Cüstrin.

(51.) Alle Sorten kiehnene und eichene Bohlen und Bretter von 3 Zoll bis ¼ Zoll Stärke, in jeder beliebigen Länge, so wie kiehnen geschnittene Bauhölzer in allen Dimensionen und Längen, Stollen, Doppel-, Dach- und Spallier-Latten, aus besäumten Brettern fertig und mit eingeschnittenen Nasenlöchern gearbeitete Dach- und Mauerstein-Streichbretter, stehen fortwährend zu den soliden Preisen zum Verkauf auf der Friedrich-Wilhelms-Mühle bei Liepe zwischen Neustadt Ew. und Oderberg. L. Kupfer & F. W. Pattri.

(52.) Bei der Kreis-Kasse zu Beeskow wird ein tüchtiger Gehülfe gesucht, welcher die Buchführung versteht und mit dem Rechnungswesen Bescheid weiß.

(53.) Ich bin Willens meine Bäckerei auf 3 Jahr wieder zu verpachten; dieselbe steht seit Marien d. J. offen. Pachtliebhaber können sich jederzeit bei mir melden.
Blumberg bei Balz. Christian Hinze.

(54.) Ein tüchtiger und zuverläßiger Wirthschafts-Inspektor, der mit der Brennerei Bescheid weiß, wird zum 1. Juli d. J. durch das Dominium zu Baudach bei Crossen gesucht.

(55.) Moderne und dauerhafte Kutsch-, Jagd- und Kaleschwagen sind bei mir zu haben. Auch werden alte Wagen in Reparatur übernommen. F. Dettmer,
in Frankfurt a. d. O. große Scharrnstraße No. 9. u. 11.

(56.) Durch unsere neu aufgestellte Farbenmühle sind wir im Stande, alle geriebenen Oelfarben schön und billig zu liefern und empfehlen den Herren Malern, Anstreichern und Bauherren besonders unser geriebenes Bleiweiß, den Centner zu 12 Rthlr., 14 Rthlr. und 16 Rthlr. Ferner empfehlen wir alle andern Maler- und Maurerfarben in den schönsten Nüancen zu den billigsten Preisen. E. Grünenthal & Comp. in Frankfurt a. d. O., Richtstraße No. 9.

(57.) Brückenwaagen aus einer der besten französischen Fabriken, sehr dauerhaft und richtig gearbeitet, empfehlen in allen Größen und unter Garantie Friedr. Schimdt & Comp.,
in Frankfurt a. d. O. Breitestraße No. 38.

Bücher-Anzeige.

(58.) In der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin sind in Folio gedruckt erschienen: Gesetz über die Presse vom 17. März d. J., 1½ Bogen 2½ Sgr. Patent wegen beschleunigter Einberufung des Vereinigten Landtages vom 18. März, 1 Bogen 1½ Sgr. Proclamation an Meine lieben Berliner in der Nacht vom 18. zum 19. März, 1 Bogen 1½ Sgr. Bekanntmachung betreffend die Bürgerbewaffnung Berlin's vom 19. März, 1 Bogen 1½ Sgr. Aufruf an Mein Volk und an die Deutsche Nation vom 21. März, 1 Bogen 1½ Sgr. Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Amnestie vom 20. März, 1 Bogen 1½ Sgr. Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Ernennung der Minister Bornemann und Camphausen vom 20. März, 1 Bogen 1½ Sgr. Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Ernennung des Ministers v. Arnim vom 21. März, 1 Bogen 1½ Sgr. Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die konstitutionelle Verfassung und das volksthümliche Wahlgesetz vom 22. März, 1 Bogen 1½ Sgr. Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Entlassung der bisherigen Minister vom 19. März, 1 Bogen 1½ Sgr. (Sämmtlich nicht in der Gesetz-Sammlung erschienen.) In Frankfurt a. d. O. zu beziehen durch Gustav Harnecker's Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung Leinwandhaus am Markt.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierungen Frankfurt a. O.

Frankfurt a. O., Mittwoch den 15. März 1905. Nr. 11.

Verfügungen der 1. Königlich Preußischen Armee-Inspektion 1905.

Nr. 11. (Nr. 7901) Verfügung des Königlichen Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betreffend Ausführung des Gesetzes, betreffend die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Volksschulen, vom 26. Mai 1904 (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1904 S. 169) und des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1906 S. 335).

(Nr. 7901)

Nr. 12. (Nr. 7901) Verfügung des Königlichen Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betreffend Ausführung des Gesetzes, betreffend die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Volksschulen, vom 26. Mai 1904 (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1904 S. 169) und des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1906 S. 335).

(Nr. 7901)

Nr. 13. (Nr. 7901) Verfügung des Königlichen Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betreffend Ausführung des Gesetzes, betreffend die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Volksschulen, vom 26. Mai 1904 (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1904 S. 169) und des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1906 S. 335).

(Nr. 7901)

Verordnungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 1. Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Enteignung von Grundeigentum, vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1874 S. 221) und des Gesetzes, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum, vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1893 S. 129) wird für die Ausführung der Anlage einer Kleinbahn von Bahnhof Lichterfelde-Ost der Berlin-Anhalter Eisenbahn-Gesellschaft nach Teltow das Enteignungsrecht verliehen.

(Nr. 7901)

27sten September 1846, wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen, war die Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen gänzlich verboten. Mittelst Erlasses vom 29sten März d. J. haben die Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen dieses Verbot aufzuheben und vorbehaltlich weiterer Erörterung und Feststellung der bei Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen anzuwendenden Sicherheitsmaaßregeln einstweilen folgende Bestimmungen zu treffen geruhet:

1) Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, die nach §. 3. des Regulativs vom 27sten September 1846 bisher vom Eisenbahntransport ausgeschlossenen Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen ꝛc.) fortan mindestens einmal wöchentlich an gewissen von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Werden diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.
2) Die Streichzünder müssen jedoch in Behältnissen von starkem Eisenblech, oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über zwei Fuß im Cubus Größe, sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.
3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.
4) Die Beförderung der Streichzünder erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.
5) Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulativ vom 27sten September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besonderen Vorsichtsmaaßregeln gestattet ist, Seitens der Aufgeber, so wie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht declarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §. 6. und 7. des Regulativs vom 27sten September 1846 bestraft.

Die Eisenbahnverwaltungen sind hienach mit der erforderlichen Anweisung versehen worden.

Potsdam, den 14. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Meding.

Die,

Die, wegen Mitbenutzung evangelischer Kirchen durch evangelische oder katholische Dissidenten seither erlassenen Verfügungen, sind mit der von des Königs Majestät seinem Volke zugesicherten Religionsfreiheit und der möglichst zu fördernden Selbstständigkeit der evangelischen Kirchengemeinden nicht vereinbar. Um die Königliche Zusage in vollem Maaße zu erfüllen und die Gemeinden von jeder nicht durchaus nothwendigen Beschränkung in der Verfügung über ihre Kirchen zu befreien, sind die Consistorien durch das Königliche hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, unterm 11ten April d. J. dahin instruirt, daß fortan den evangelischen und katholischen Dissidenten-Vereinen die Mitbenutzung evangelischer Kirchen zum Gottesdienst zu gestatten ist, sobald der Patron und die Gemeinde, resp. die verfassungsmäßigen Vertreter der letzteren, ihre Zustimmung erklärt haben. In Betreff der Kirchen landesherrlichen Patronats ist die, als Patronatsbehörde zu ertheilende, Zustimmung nicht zu versagen, wenn die Gemeinde-Vertreter den Dissidenten die Mitbenutzung der Kirche zu gestatten wünschen, und nur darauf zu halten, daß durch die Mitbenutzung einer evangelischen Kirche Seitens der Dissidenten der Gottesdienst der Kirchengemeinde selbst nicht beeinträchtigt werde.

Vorstehende Grundsätze bringe ich hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Potsdam, den 14. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Bahn-Polizei-Reglement

für

die Niederschlesisch-Märkische, die Oberschlesische, die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn, desgleichen für die Wilhelms-Bahn und die Niederschlesische Zweigbahn.

In Ausführung der Bestimmung der §§. 23. und 24. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird für die Niederschlesisch-Märkische, die Oberschlesische, die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn, ferner für die Wilhelms-Bahn und die Niederschlesische Zweigbahn unter Aufhebung der Verordnung, den Verkehr auf den Eisenbahnen betreffend, vom 17. November 1845 (Amtsblatt der Regierung in Breslau und Oppeln Stück 51., der Regierung in Liegnitz Stück 50. de 1845, der Regierung in Frankfurt Stück 29. de 1846), so wie unter Aufhebung der für die genannten Eisenbahnen seither in Anwendung gewesenen Reglements hierdurch folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen.

I. Von

1. Von der Beschaffenheit der Waaren.

a) Der Gegenstand der Lieferung ist vorhanden und bestimmt angegeben, wenn nur eine verkäufliche Gattung unter der Benennung vorhanden ist, z. B. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu, Stroh, Kohlen, Holz, Eisen, Stahl, Blei, Kupfer, Zinn, Leinwand, Tuch, Seide, Baumwollenzeug, Leder, Papier, Bücher, Wein, Bier, Branntwein, Essig, Zucker, Kaffee, Thee, Tabak, Salz, Pulver, Schrot und Kugeln.

b) Wenn bei verschiedenen Gattungen die zu liefernde ist bestimmt angegeben, wenn

1) Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu, Stroh, Kohlen, Holz, Eisen, Stahl, Blei, Kupfer, Zinn, Leinwand, Tuch, Seide, Baumwollenzeug, Leder, Papier, Bücher, Wein, Bier, Branntwein, Essig, Zucker, Kaffee, Thee, Tabak, Salz, Pulver, Schrot und Kugeln (Mehrsorten),

2) Getreide, Mehl, Brod, Fleisch und Fische (Mehrsorten),

3) Getreide, Mehl, Brod, Fleisch und Fische (Mehrsorten),

4) Getreide, Mehl, Brod, Fleisch und Fische (Mehrsorten),

5) Getreide, Mehl, Brod, Fleisch und Fische (Mehrsorten),

6) Getreide, Mehl, Brod, Fleisch und Fische (Mehrsorten),

jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahn-Polizei-Beamten Personal-Acten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Die Königlichen, städtischen und Dominial-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten, dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Eben so sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amts Hülfe zu leisten, so weit dies die, den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Gesellschaft Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienst-Abzeichen versehenen Gesellschafts-Beamten (§. 4.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§. 10. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der executiven Polizei-Beamten und der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubniß-Karte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 11. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§. 12. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 13. Das

§. 13. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe das Planum der Bahn betritt, wird bestraft

§. 14. Die bloß zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§. 15. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den, die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiederöffnen derselben abwarten.

§. 16. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe stattfindet, nach Maaßgabe des §. 25 a. zu ahnden.

§. 17. In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 18. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

In Betreff des Transports von Chemikalien findet die Verordnung vom 27. September 1846 Anwendung.

§. 19. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 20. Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den, von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 21. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§. 22. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen

oder

oder auf den Bahnhöfen und Halteſtellen betroffen werden. Dergleichen Perſonen haben keinen Anſpruch auf Erſatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§. 23. Wer die vorgeſchriebene Ordnung nicht beobachtet, ſich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder ſich unanſtändig benimmt, wird gleichfalls zurückgewieſen und ohne Anſpruch auf den Erſatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreiſe ausgeſchloſſen.

§. 24. Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelaſſen werden, wenn ein beſonderes Coupee für ſie gelöſet wird, oder alle Reiſenden in einem andern ſich für die Mitnahme erklären.

§. 25a. Wer den, in den §§. 9. bis 20. enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu Funfzig Thalern Geld, reſp. ſechs Wochen Gefängniß.

§. 25 b. Ein Abdruck der §§. 8. bis 25 a. dieſes Reglements, desgleichen die Fahrpläne, ſo wie die Fahr- und Fracht-Tarife der einzelnen Bahnen ſind in allen Paſſagier-Zimmern auszuhängen.

§. 26. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Geſellſchafts-Beamten (§. 2.) ſind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorſchriften, ſofern er unbekannt iſt, und ſich über ſeine Perſon nicht auszuweiſen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemeſſene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 25 a.) jedoch in keinem Falle überſteigen darf, zu verhaften und an die nächſte Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 27. Im Falle einer Verhaftung iſt den Bahn-Polizei-Beamten geſtattet, die verhafteten Perſonen durch Mannſchaften aus dem, auf der Eiſenbahn befindlichen Arbeitsperſonal in Bewachung nehmen und an den Beſtimmungsort abliefern zu laſſen. In dieſem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine, mit ſeinem Namen und ſeiner Dienſt-Qualität bezeichnete Verhaftungs-Karte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der über die Uebertretung aufzunehmenden Verhandlung vertritt, welche jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Feſtſtellung einer Uebertretung an die zuſtändige Polizei-Behörde eingeſandt werden muß.

III. Zuſtand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 28. Die Bahn muß fortwährend in einem ſolchen baulichen Zuſtande gehalten werden, daß dieſelbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in der Ausbeſſerung befindlichen Strecken, mit der durch dieſes Reglement (§. 55.) feſtgeſtellten größten zuläſſigen Geſchwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zuläſſigen Geſchwindigkeit befahren werden dürfen, ſind als ſolche, durch beſtimmte vom Zuge aus ſichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 29.

§. 29. Veränderungen in den Konstruktions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Zustimmung des Königlichen Kommissarius nicht vorgenommen werden.

§. 30. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß darüber fahrende Züge keine neben dem Geleise liegende Materialien, Geräthe oder andere Erhebungen berühren können.

§. 31. Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen außer den Bahnhöfen, für welche keine besondern Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 32. Die Bahn muß, so weit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in solcher Entfernung von den Bahngeleisen zu versehen, daß die Deichsel eines gegen die Barriere fahrenden Wagens den Bahnzug nicht berühren kann.

§. 33. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicher Weise noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wege-Uebergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direktion besonders festgesetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wege-Uebergänge, wenn er sie unverschlossen findet, 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens 5 Minuten vorher bekannt wird.

Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen, sofern die Königlichen Polizei-Behörden es nach den örtlichen Verhältnissen für nothwendig erachten, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt, oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammengehörenden, durch Signale bezeichneten hinter einander folgenden Züge, muß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§. 34.

§. 34. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{100}$ Meile angeben. Eben so sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

IV. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§. 35. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Konstruktions-Verhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Kommissarius nicht vorgenommen werden.

§. 36. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

In den Locomotivschuppen der Hauptstationen sind offene, hinreichend hohe Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann.

§. 37. Es ist ein Verzeichniß über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal wenn dieselbe im Ganzen eine Strecke von 3000 Meilen Länge durchlaufen, ist der Dampfkessel in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem Königlichen Kommissarius auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zur jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

§. 38. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfes von Funken zu versehen, auch, sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort einzuführen.

§. 39. Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen versehen sein, deren Handhabe dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

§. 40. Alle Personenwagen sollen auf Federn ruhen, mit Federbuffern und in Federn liegenden Zugstangen versehen sein.

Es dürfen bei Personenwagen nur schmiedeeiserne Räder angewendet werden; gußeiserne Räder sind nicht gestattet an Güterwagen, welche in solchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Personen dienen.

§. 41. In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn nicht als stärker im Verhältniß von 1 : 240 in den Personenzügen der vierte, in den Güterzügen der sechste Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann.

Bei stärkeren Neigungen bis zu 1 : 100 muß in Personenzügen der dritte, in Güterzügen der fünfte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein.

§. 42. Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von außen.

Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter wenigstens ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 43. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladene Güterwagen müssen mit einer angemessenen Bedeckung versehen sein.

§. 44. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 45. An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 46. Die Direction ist zur regelmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile aus einander zu nehmen sind, nach Maaßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet und gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungs-Nummer bezeichnet werden.

Die

Die Direction soll die Länge des Weges bestimmen, nach dessen Zurücklegung jeder Wagen zu revidiren ist. Dieser Weg soll nicht über 2400 Meilen betragen.

V. Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 47. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß erstere eine einjährige Lehrzeit und eine, von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Directors abzuhaltende Prüfung bestanden haben und letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens in so weit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

§. 48. Auf jedem größeren Bahnhofe soll eine große Uhr vorhanden sein, deren Zifferblatt von dem Zugange und von dem Perron aus deutlich sichtbar ist und während des Dienstes im Dunkeln erleuchtet sein muß. Sämmtliche Uhren müssen die mittlere Zeit des Orts, an welchem sie sich befinden, zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln. — Zugführer, Locomotivführer und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Eisenbahn-Direction ein- für allemal festzusetzenden Normal-Uhr regulirt ist.

§. 49. Wenn die Bahn doppelgeleisig sein wird, so sollen die Züge immer das, von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

§. 50. So lange die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleise, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt. Die Doppelstrecken in den Stationen sind unter diesen Bestimmungen nicht mitbegriffen.

§. 51. Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist, und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen gestattet.

Be-

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfs-Locomotive gestattet:

a. bei stark geneigten Bahnstrecken;
b. zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;
c. bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§. 52. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so darf nur die vordere arbeiten, sofern deren Kraft zur Fortbewegung ausreichend ist.

§. 53. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfs-Locomotive einem kommenden Zuge entgegengesandt wird, bei Arbeitszügen, Bahn-Revisionen auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotiv-Kessel.

Im ersterwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§. 54. Kein Zug darf aus einer Station oder Haltestelle abfahren, wenn nicht der nach derselben Richtung vorher abgegangene bereits 500 Ruthen davon entfernt ist. Auch dürfen sich die Züge während der Fahrt einander nicht auf eine geringere Entfernung nähern, und sollen die Bahnwärter auf das richtige Einhalten des Zwischenraumes halten.

§. 55. Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird auf sechs Meilen in der Stunde, ausschließlich der zum Anhalten auf den Stationen bestimmten Zeit festgesetzt.

Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b. wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise still hält,
c. beim Uebergange über die Drehscheiben und Ausweichungen,
d. beim Uebergange über die Brücken mit hölzernem Oberbau von mehr als 40 Fuß Länge,
e. Nachts, bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind,
f. auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§. 28.).

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände erfordern, um einer Gefahr möglichst vorzubeugen.

§. 56. Bei der Einfahrt aus Haupt- und Zweigbahnen und umgekehrt, so wie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug jederzeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§. 57. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die in diesem Reglement vorgeschriebene Grenze hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet wird.

Die Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller als sechs Meilen in der Stunde gefahren haben, werden bestraft.

§. 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die §. 41. vorgeschriebene Anzahl von Bremsen in selbigem befinden und dieselben im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

§. 59. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Personen zunächst auf den Tender folgen.

§. 60. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn

a. durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird, und
b. die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Aufsehern zugegangen ist.

§. 61. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Directors oder der Betriebs-Inspectoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung überwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzunehmen, daß diese Maschinen oder Wagen mindestens eine Viertelstunde vor der erwarteten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von diesem befahrene Geleise der Bahn verlassen haben müssen.

Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahn-Unterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Ueberhaupt müssen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind eben so zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 62. Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens, resp. eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit, als 16 Minuten auf die Meile gefahren

fahren wird, und daß der Wagen, resp. der Schneepflug, mindestens 100 Centner schwer ist. Wo diese letztere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepfluge nur eine besondere Locomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§. 63. Ohne Special-Erlaubniß des Betriebs-Directors, der Betriebs-Inspectoren, des Ingenieurs und des Maschinenmeisters darf außer dem Locomotivführer und dem Heizer Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 64. Bei jeder in einem Bahnhof stehenden, angeheizten Locomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt, und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen sein.

§. 65. Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheile mit zwei weit leuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit vier außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein. Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden, im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hintern Seite eine große brennende Laterne führen.

§. 66. Die Bahnenwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt;
2) Langsamfahren,
3) Stillhalten.

§. 67. Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 68. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtunggeben,
2) Bremsenanziehen,
3) Bremsenloslassen.

§. 69. Der Bahn entlang müssen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:

1) der Zug ist von der nächsten Station abgegangen,
2) es soll eine Hülfsmaschine kommen,
3) der Zug geht nicht ab.

§. 70. Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wege-Uebergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§. 71. An der Drehachse der Ausweichenstellung in den Hauptbahngeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleis dem kommenden Zug geöffnet ist.

§ 72.

§. 72. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer mit dem Maschinisten und den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine, über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht sein.

§. 73. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und mündlich das Nöthige bestellen.

§. 74. Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen und ebenso den Locomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 75. Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in zweckentsprechender Art aufgestellt werden.

VI. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§. 76. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt auch dem Königlichen Commissarius die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Derselbe kann gegen die im §. 2. genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Directors, so wie gegen Locomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von Fünf Thalern verhängen. Höhere Ordnungsstrafen können von der betreffenden Provinzial-Behörde in den Grenzen der ihr verfassungsmäßig zustehenden Strafbefugniß gegen jedes Organ der Eisenbahn-Polizei-Verwaltung verfügt werden, welches den Bestimmungen dieses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Befehlen der competenten Behörden wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit entgegenhandelt. Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu den, bei den einzelnen Bahn-Verwaltungen gebildeten Unterstützungs-Fonds.

§. 77. Die betreffenden Provinzial-Behörden sind befugt, bei erheblichen Dienst-Vernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, so wie der Locomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen. In solchen Fällen kann der Königliche Commissar die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§. 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 28. März 1838.

Für den Finanz-Minister.
Im Allerhöchsten Auftrage. Kühne.

Vor-

Gerichtsamt Baden-Baden Bekanntmachung, betr. Aufgebot des Nachlasses des am 1. Juli 1900 in Baden-Baden verstorbenen Kaufmanns Ludwig Hirsch. Nr. 7. Aufgebot des Nachlasses des am 1. Juli 1900 in Baden-Baden verstorbenen Kaufmanns Ludwig Hirsch. Nr. 7.

Amtsgericht Bühl. Zwangsversteigerung.

Zwangsversteigerung und Zwangsversteigerungsvermerk. Nr. 8. Zwangsversteigerung und Zwangsversteigerungsvermerk. Nr. 8.

Nr. 8. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das nachstehend beschriebene, auf den Namen der Ehefrau des Landwirts Josef Schmidt, Agnes Schmidt geborene Müller, in Bühl eingetragene Grundstück am 15. Oktober 1900, Vormittags 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht — an Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 10 — versteigert werden.

Nr. 8. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das nachstehend beschriebene, auf den Namen der Ehefrau des Landwirts Josef Schmidt, Agnes Schmidt geborene Müller, in Bühl eingetragene Grundstück am 15. Oktober 1900, Vormittags 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht — an Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 10 — versteigert werden.

Das Grundstück ist unter Artikel 1 der Gemarkung Bühl mit einer Fläche von 1 Ar 20 Quadratmeter zur Gebäude- und Hofraithe, Hausgarten, Scheuer und Stallung, Hofraum und Hausgarten, Scheuer und Stallung, Hofraum und Hausgarten, Scheuer und Stallung, Hofraum und

Wo eine Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, eine Dienst- und Abgaben-Ablösung oder Gemeinheitstheilung bei uns bereits anhängig gemacht ist und noch schwebt, da haben sich die Interessenten mit solchen wie mit allen anderen auf das Geschäft bezüglichen Anträgen an den betreffenden, von uns bestellten Auseinandersetzungs-Commissarius zu wenden, und dieselben können sich versichert halten, daß durch ihn, so wie demnächst auch unserer Seits insbesondere jegliche Sorge dafür getragen werden wird, daß so wie den Gutsherrschaften der gesetzliche Schutz der Behörden vor strafwürdiger Gefährdung, so auch den bäuerlichen Wirthen alles dasjenige zu Theil werde, was ihnen nach Recht und Billigkeit zusteht.

Was dagegen die bereits geschlossenen und von uns bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesse betrifft, so dürfen sich die Contrahenten den Verbindlichkeiten, die sie für die erworbenen Rechte darin übernommen haben, nicht einseitig entziehen. Haben sie selbst Rechte darin aufgegeben, so bestimmen auch die Rezesse die Abfindung, die ihnen dafür zu Theil geworden ist. Nachforderungen stehen ihnen gesetzlich nicht zu. Mögen insbesondere die bäuerlichen Wirthe nicht vergessen, was sie durch jene Rezesse erlangt haben, sie sind freie Eigenthümer ihrer Nahrungen geworden; die Frohndienste sind aufgehoben; von lästigen Servituten sind ihre Grundstücke frei gemacht; in der Bewirthschaftung derselben sind sie nicht mehr beschränkt, jedem kommt der eigene darauf verwendete Fleiß auch allein zu Gute. Ihren Gutsherren die Aufgabe rezeßmäßig wohlbegründeter Rechte gegen deren freien Willen abzudringen, sind sie nicht befugt. Was er rechtsverbindlich versprochen hat, treu zu erfüllen, wird auch jeder rechtschaffene Wirth bereit sein.

Frankfurt a. d. O., den 18. April 1848.

№ 42. IV. No. 2855.

Die im §. 83. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Frankfurt vom 16. Februar 1843 enthaltene Bestimmung, wonach Schlachtvieh, welches zum Verkauf eingeführt wird, dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte zum Zwecke des Wiederausgangs angemeldet werden muß, wird mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern aufgehoben, und dagegen bestimmt, daß die Anmeldung zum Wiederausgange künftig bei der Expedition an demjenigen Thore, durch welches der Wiederausgang stattfindet, erfolgen muß.

Frankfurt a. d. O., den 20. April 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

№ 18.

Die nach den Gesetzen vom 8. und 11. April vorzunehmenden Wahlen der Wahlmänner, so wie der Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung, sollen am 1sten, 8ten und 10ten Mai c. Statt finden.

Es

Es erscheint nothwendig, daß, damit kein Wahlberechtigter oder Wahlmann an der Theilnahme bei diesem wichtigen Akte behindert werde, gerichtliche Verhandlungen an jenen Tagen ausgesetzt bleiben, und ich veranlasse daher das Königliche Oberlandesgericht, dafür Sorge zu tragen, daß in dem Umkreise seines Departements an jenen Tagen weder Termine abgehalten, noch auch Executionen vollstreckt werden.

Berlin, den 24. April 1848.

Der Justiz-Minister. (gez.) Bornemann.

An das Königliche Oberlandesgericht
zu Frankfurt a. d. O.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird sämmtlichen Gerichts-Behörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 25. April 1848.

Personal-Chronik.

Bei der am 27. und 28. März c. in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

1) August Wilhelm Julius Bree aus Groß-Kreutz, 2) Friedrich Adolph Guido Dräger aus Treuenbrietzen, 3) Karl Friedrich Eduard Gems aus Potsdam, 4) David August Gentz aus Potsdam, 5) David Johann Georg Koch aus Liebzow bei Perleberg, 6) Wilhelm Karl August Heise aus Berkholz bei Boytzenburg, 7) Wilhelm Julius Karl Janecke aus Rathenow, 8) Bernhard Göres aus Treuenbrietzen, 9) Lebrecht Ludwig Herrmann Köppen aus Damm bei Brüssow, 10) August Friedrich Wilhelm Künkel aus Liepe bei Neustadt-Ew., 11) Karl August Liepe aus Rietz bei Brandenburg, 12) Friedrich Wilhelm Lindstaedt aus Brandenburg, 13) Johann Friedrich Magdeburg aus Potsdam, 14) Gustav Karl Miething aus Kemlitz bei Baruth, 15) Eduard Ernst Albert Muths aus Mühlenbeck bei Berlin, 16) Friedr. Karl Christ. Müller aus Steffenshagen bei Pritzwalk, 17) Trangott Aug. Ferd. Pascal aus Giesendorf bei Teltow, 18) Heinrich Johann Pevestorff aus Müggendorf bei Perleberg, 19) Herm. Friedr. Lebrecht Plaue aus Friesack, 20) Friedrich August Rubach aus Potsdam, 21) Ludw. Friedr. Wilhelm Scheer aus Schweinrich bei Zechlin, 22) Karl Aug. Friedr. Schmidtsdorff aus Nauen, 23) Julius Karl Wilhelm Schumacher aus Deutschhof bei Nauen.

Berlin, den 13. April 1848.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

In dem Hebammen-Lehr-Institute für die Niederlausitz zu Lübben sind nachstehend benannte Frauen, als:

1. Chri-

1. Christiane verehelichte Schopplick aus Alt-Döbern,
2. Christiane verehelichte Kurraß aus Neu-Zauche,
3. Johanne Friederike verehelichte Bulcke aus Graustein,
4. Juliane Auguste verehelichte Tzschammer aus Triebel,
5. Henriette Clementine verehelichte Teschow eben daher,
6. Marie Henriette verehelichte Henschel aus Guben,
7. Auguste Emilie Thereſe verehelichte Otte aus Gaſſen

während des abgehaltenen geburtshilflichen Lehrkurſus pro $18^{47}/_{48}$. unterrichtet und nach wohlbeſtandener Prüfung als Hebammen approbirt worden.

Für die Stadt Bärwalde und die Kämmereidörfer Stölpchen und Feldichen iſt der Rathmann Eichberg zu Bärwalde zum Schiedsmann gewählt und beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige dritte Jahrmarkt in Neuwedell von Dienſtag den 30. Mai auf Mittwoch den 14. Juni verlegt worden iſt. 1. No. 862. April.

Frankfurt a. d. O., den 13. April 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der diesjährige dritte Jahrmarkt in Chriſtianſtadt wird nicht, wie im Kalender angegeben worden, am 1. Auguſt, ſondern am Michaelistage den 29. September abgehalten werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. 1. No. 699. Januar.

Frankfurt a. d. O., den 14ten April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 16. d. M. — Amtsblatt No. 16. Seite 119. — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der auf den 2. Mai d. J. und folgende Tage angeſetzte erſte diesjährige Jahrmarkt in Cottbus eingetretener Verhältniſſe wegen nicht an dem gedachten Tage, ſondern am 18., 19. und 20. Mai abgehalten werden wird. 1. No. 1849. April.

Frankfurt a. d. O., den 22. April 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Der Kaufmann Wolf Roſenberg zu Lippehne hat die Agentur der Elberfelder Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt, wogegen derſelbe als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft von uns beſtätigt worden iſt. 1. No. 2005. März.

Frankfurt a. d. O., den 6. April 1848.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5.) Den durch fernerweite Leiſtungen an Kirchen und Schulen in unſerm Verwaltungsbereiche, bethätigten Wohlthätigkeits-Sinn anerkennend, bringen wir Nachſtehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß: 2. No. 832. März.

1. Die

1. Die Kirche zu Trept, im Kreiſe Calau, erhielt
   a) von einem Ungenannten ein eiſernes, geſchmackvoll vergoldetes Crucifix im Werthe von 25 Rthlr.;
   b) von den Jungfrauen Johanne Chriſtiane und Caroline Bauer, Johanne Chriſtiane Mudra und Auguſte Wilhelmine Jungmann daſelbſt zwei geſchliffene Glasflaſchen zum Communion-Wein und eine geſchliffene gläſerne Patene.
2. Der Kirche zu Kolkwitz, im Kreiſe Cottbus, wurden geſchenkt:
   a) von der Ehefrau des Bauers Heller daſelbſt, eine ſchwarztuchene Altarbekleidung mit ſilberplattirten Franzen,
   b) von einer ungenannten Familie zur Wiederherſtellung der durch Feuer zerſtörten Glocken, 55 Rthlr.

Ferner wurden beſchenkt:

3. Die Kirche in Krieſchow von Fräulein v. Loeben mit einem gußeiſernen vergoldeten Crucifix.
4. Die Kirche zu Zicher bei Cüſtrin von dem Bauer Kucke mit einer ſchwarztuchenen Altardecke mit ſilbernen Franzen.
5. Die Kirche in Tamſel mit einer neuen Uhr, zu deren Anſchaffung der Patron, Herr Graf v. Schwerin, 100 Rthlr. gegeben hat.
6. Die Kirche in Frankena, im Kreiſe Luckau:
   a) von der Ehefrau des Hüfners Kielſtein mit einer Kanzelbekleidung,
   b) von dem Küſter und Lehrer Müller mit zwei Altarleuchtern.
7. Die Kirche zu Münchhauſen:
   a) von dem Richter Vogel mit einem Communion-Kelch,
   b) von dem Hüfner Fiebler mit einem Oblaten-Teller,
   c) von der Ehefrau des Hüfners Foſch mit einem ſeidenen Tuche zum Altar-Pulte und
   d) von den Kollepherſchen Eheleuten mit einer Kanzelbekleidung.
8. Die Kirche zu Droeſigk: von einem Ungenannten mit einem vergoldeten Crucifix, einer Decke über den Taufſtein und künſtlichen Blumen zum Altar.
9. Die Kirche zu Gruhno: vom Hüfner Lehmann mit einer Kanzelbekleidung
10. Die Kirche in Maſſen: vom Hüfner Loppe in Ponsdorf mit einer ſolchen.
11. Die Kirche zu Breitenau: von den Krüger Baslo'ſchen Eheleuten mit zwei weißen Wachskerzen und zwei Vaſen mit künſtlichen Blumen.
12. Die Kirche in Pfoerten: von Ungenannten mit zwei vergoldeten Porzellan-Vaſen mit künſtlichen Blumen.
13. Die Kirche zu Pinnow: von dem Einwohner Ohiſt mit einem Taufti ſch, den einige Jungfrauen des Orts mit einer Decke bekleidet haben.
14. Die St. Marien-Kirche zu Königsberg i. d. N. von dem Rentier Hieſinger in Berlin mit einer Fußdecke vor dem Altar, im Werthe von 50 Rthlr.

15. Die

15. Die Kirche in Blankenfelde: von dem Patron Herrn Hauptmann v. Treskow, mit einer Altar- und Kanzeldecke.
16. Die Kirche zu Stennewitz, im Landsbergſchen Kreiſe: von dem Patron, Herrn Gutsbeſitzer Treichel, mit einer neuen Orgel.
17. Die Kirche zu Kummeritz: von der Ehefrau des Kirchenvorſtehers Witta mit zwei ſammetnen Tüchern für den Altar.
18. Die Kirche zu Neuzauche: von der Ehefrau des Förſters Fladerich mit einem gußeiſernen Crucifix.
19. Die Kirche zu Sieversdorf: von der Ehegattin des Herrn Landraths Karbe mit einer Altarbekleidung.
20. Die Kirche zu Reppen, von Ungenannten, mit:
    a) einem ſteinernen Tauftiſch,
    b) einem roth ſammetnen Altartuche,
    c) einer neuen Almoſenbüchſe und
    d) einem ſammetnen Klingelbeutel.
21. Die Kirche zu Gosmar: von der dortigen Gemeinde mit vier gußeiſernen vergoldeten Altarleuchtern und einem zinnernen Taufbecken.
22. Der Kirche zu Adamsdorf bei Soldin wurden von der Frau v. Bojanowska neuſilberne ſtark verſilberte Vasa sacra verehrt.
23. Die Kirche zu Schöneberg, im Kreiſe Soldin, erhielt:
    a) von der Ehefrau des Lehngutsbeſitzers Wallis eine ſchwarztuchene Altarbekleidung und
    b) von dem Freigutsbeſitzer Quade einen Armleuchter.
24. Die Kirche zu Berlinchen: von Ungenannten eine ſchwarz ſammetne Altardecke und eine ſchwarztuchene Kanzelbekleidung mit Silberſtickerei.
25. Die Kirche zu Alt-Roſenthal, im Kreiſe Lebus: von dem Patron Herrn Grafen v. Hardenberg, ein ſtark vergoldetes Crucifix.
26. Die Kirche in Hoppegarten: von einem Ungenannten ein gußeiſernes Crucifix.
27. Die Kirche zu Falkenberg: von einem nicht namhaft gemachten Wohlthäter eine ſilberne Abendmahls-Kanne.
28. Die Kirche zu Kleinſilber im Kreiſe Arnswalde: von Ungenannten eine ſammetmancheſterne Decke für die Vasa sacra.
29. Die Kirche in Koelzig:
    a) von Madame du Port in Breslau eine ſammetne Altar- und Kanzel-Decke und
    b) vom Kaufmann Wenke in Berlin einen broncenen Kronleuchter.
30. Das Bethaus zu Hochzeit:
    a) vom Schmiedemeiſter Quaſt zwei Altarkerzen und
    b) vom Stellmachermeiſter Quaſt ein blaues Tuch mit weißen Franzen zur Bedeckung des Leſepultes.

31. Zu einem neuen Glockenstuhl der Kirche zu Bieberteich hat der Patron, Herr Oberstlieutenant v. Rathenow, eine beträchtliche Summe hergegeben, der Kirche auch zwei neusilberne Altarleuchter geschenkt.

32. Für die Kirche zu Groß-Tschacksdorf ist eine neue Orgel gebaut, und sind die bedeutenden Kosten vom Kirchen-Patron und den Eingepfarrten bestritten worden.

33. Die Kirche zu Rohrbeck, im Königsbergschen Kreise, hat eine neue Orgel erhalten, wozu der Patron, Herr General v. Gerlach, 100 Rthlr. und die Gemeinde 17 Rthlr. gegeben haben.

34. Behufs der Anschaffung einer Orgel für die Kirchgemeinde Neu-Anspach, Friedeberger Kreises, sind zu den bereits in No. 18. unseres Amtsblatts vom Jahre 1846 angezeigten Opfern neue gebracht und mit Zurechnung der Zinsen der in jenem Jahre aufgebrachten 308 Rthlr. nunmehr 375 Rthlr. gesammelt worden. Hierzu haben beigetragen:

1.	die Gemeinde Neu-Anspach	123	Rthlr.	29	Sgr.	6	Pf.
2.	„ „ Neu-Erbach	74	„	25	„	—	„
3.	„ „ Aarhorst	35	„	12	„	6	„
4.	„ „ Liependorf	27	„	7	„	6	„
u. 5. auswärtige Freunde dieser Kirche:							
a)	der Eigenthümer Johann Michael Krüger und dessen Ehefrau geborne Röhr zu Neuteich	50	„	—	„	—	„
b)	der Eigenthümer Christian Salefsky in Neuteich	1	„	—	„	—	„
c)	die verwittwete Eigenthümerin Friederike Salefsky daselbst	1	„	—	„	—	„
und d)	der Gutsbesitzer Wilhelm Zweiger in Neu-Dessau	5	„	—	„	—	„

35. Für die Kirche zu Bretschen hat die Frau Patronin derselben, Madame Loose, eine neue Orgel erbauen lassen.

36. Für die Kirche in Spremberg ist mittelst freiwilliger Beiträge der Gemeindeglieder ein neuer Kronleuchter im Werthe von 80 Rthlr. angeschafft, und der Altar mit neuen Decken versehen worden.

Frankfurt a. d. O., den 31. März 1848.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 17. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 26. April. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Der nachstehend signalisirte Tagelöhner Johann George Paulke aus Mohsau, welcher wegen Diebstahls zu körperlicher Züchtigung und sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, ist auf dem Transport nach Sonnenburg am 10ten d. Mts. entflohen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch ergebenst ersucht, den Paulke im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Züllichau, den 19. April 1848.

Patrimonial-Gericht über Radewitsch.

Signalement. Der Johann George Paulke ist aus Mohsau gebürtig, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 7½ Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, niedrige Stirn, schwärzliche Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige und gute Zähne, blasse Gesichtsfarbe, rundes Kinn, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war er bei seiner Flucht mit einer grau leinenen Jacke mit dergleichen Knöpfen, grau leinenen Beinkleidern, einem wollenen Shawl, kurzen kalbledernen Stiefeln, einer alten schwarzen Tuchmütze mit Lederschirm und einem weißleinenen Hemde.

(2.) Bekanntmachung. Durch die mit dem 1sten Mai c. in Folge des Chausseebaues beginnende und bis ult. Juni c. dauernde Pflasterung der Strecke von dem Gasthofe zum Stern hieselbst bis zu der neuen Brauerei, wird dieser Weg für sämmtliches Fuhrwerk gesperrt und kann daher dasselbe: 1) von Spremberg nur über Gablenz und Krauschwitz, 2) von Cottbus und Forst nur über Jaemlitz, Gablenz und Krauschwitz, 3) von Triebel nur über Tzschaepeln und Braunsdorf auf der Sorauer-Straße hieher gelangen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Muskau, den 18. April 1848.

Standesherrliches Polizei-Amt.

(3.) Alle unbekannten Gläubiger, welche an die Kassen der von der Königlich Preußischen Intendantur des Garde-Corps in ökonomischer Hinsicht ressortirenden Garde-Artillerie-Brigade zu Berlin, Cüstrin und Spandau und des kombinirten Garde-Reserve-Bataillons incl. der Kasse der Straf-Sektion in Spandau, jetzt nach Cüstrin verlegt, und desselben incl. der Kasse der Straf-Sektion zu Cüstrin wegen Lieferung an Materialien und geleisteter Arbeiten aus dem Etats-Jahre vom 1sten Januar bis zum 31sten Dezember 1847 Forderungen zu haben meinen, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten und spätestens in dem auf „den 25sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Kammergerichts-Referendarius Fehmer im Kammergerichte angesetzten Termine ihre Ansprüche nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Forderungen an die gedachten Kassen abgewiesen und an denjenigen verwiesen werden, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Goldschmidt, Simonson und Justiz-Rath Lüdicke als Sachwalter in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 10ten Januar 1848.

Instruktions-Senat des Königlichen Kammergerichts.

(4.) Bekanntmachung. Der unterm 20sten März d. J. Behufs Veräußerung mehrerer Bauerstellen zu Neuhof und Dalewo, im Kosteuer Kreise, auf den 27sten d. Mts. anberaumt gewesene Termin wird hierdurch aufgehoben. Posen, den 17. April 1848.

Der Ober-Präsident des Großherzogthums Posen.

v. Beurmann.

(5.) Subhastations-Patent. Die den Erben des Kammmachers Carl Ludwig Schlips hierselbst gehörigen Grundstücke, nämlich: 1) das in hiesiger Stadt belegene und im Hypothekenbuche Vol. I. No. 13. Fol. 49. verzeichnete Budenstellenhaus nebst Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 963 Rthlr. 27 sgr. 6 pf., 2) die vor dem hiesigen Mühlenthore belegene, früher zu dem Vol. IV. No. 336. Fol. 277. des Hypothekenbuchs verzeichneten Wohn- und Brauhause gehörig gewesene Hütungsabfindung, gerichtlich taxirt auf 16 Rthlr., sollen „am 14ten August c. Vormittags 9 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst Theilungshalber subhastirt werden. Taxen und Hypothekenschein sind in unserer Registratur an jedem Geschäftstage einzusehen.

Arnswalde, den 24sten März 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(6.) Freiwillige Subhastation. Die in den Hathnower Wiesen im Lebuser Kreise belegene, aus ungefähr 26 Morgen Land und Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Besitzung der Wolffschen Eheleute, abgeschätzt auf 2947 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 17ten Juni c. Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Cüstrin, den 31sten März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(7.) Freiwillige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht Cottbus.

Das hierselbst in der Burgstraße unter der Hypotheken-No. 58. belegene, den Erben Meischke gehörige Wohnhaus nebst Zubehören soll „am 4. Juli c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Wilke meistbietend verkauft werden. Die Taxe, der Hypothekenschein und die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Cottbus, den 10. März 1848.

(8.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Guben.

Das hierselbst im Klosterviertel hinter dem Stadthofe an der Mauer gelegene, Vol. 3. Fol. 177. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus No. 102. nebst einem Gärtchen, abgeschätzt auf 624 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 31. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Guben, den 6. April 1848.

(9.) Gerichtlicher Verkauf. Das der verehelichten Scharfrichter Petermann, Christiane Wilhelmine, gebornen Lausch gehörige, hierselbst belegene Wohnhaus No. 579., welches nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 456 Rthlr. 27 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber „am 2. August 1848 Vormittags um 11 Uhr" in unserem alten Instruktionszimmer hierselbst öffentlich verkauft werden. Sorau, den 14. März 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(10.) Edic-

(10.) Edictal-Citation. Der Bäckergeselle Julius Gustav Adolph Menzel, den 7. Dezember 1809 hierselbst geboren, welcher 1830 in die Fremde gegangen und zuletzt im Jahre 1832 in Zedenick gesehen worden, seitdem aber verschollen ist, so wie dessen Erben werden aufgefordert, sich vor oder in dem „am 30. Oktober 1848 Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Gerichtslokale anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls der Abwesende für todt erklärt und sein hier zurückgelassenes Vermögen den sich legitimirenden Erben und in deren Ermangelung dem Fiskus zuerkannt und überwiesen werden wird. Müncheberg, den 28. November 1847.

Königliches Stadtgericht.

(11.) Oeffentliche Vorladung. Der bei der unterzeichneten Justiz-Kammer angestellte Gerichtsdiener und Exekutor Gottlieb Kroesing ist mit dem 1sten April dieses Jahres als Gerichtsdiener und Gefangenwärter an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Straußberg versetzt und die von ihm bestellte Amts-Caution von 100 Rthlr., Einhundert Thaler, soll auf sein neues Dienstverhältniß übertragen werden. Zur Anmeldung der Ansprüche auf diese Caution haben wir daher einen Termin auf „den 31sten Mai c. Vormittags 11 Uhr" im Instruktions-Zimmer der unterzeichneten Justiz-Kammer hierselbst vor dem Herrn Kammergerichts-Referendarius Graf von Itzenplitz anberaumt, und werden alle unbekannten Gläubiger, welche auf die bezeichnete Caution Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, in diesem Termine solche anzumelden und zu bescheinigen und haben nach fruchtlosem Ablaufe des Termins zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche auf die Caution für verlustig erklärt, und damit an das übrige Vermögen und die Person des Gerichtsdieners Kroesing werden verwiesen werden. Schwedt, den 27. März 1848.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer.

(12.) Oeffentliches Aufgebot. Aus dem Kaufvertrage vom 7. September 1829, der Cession des Gottlob Erdmann Krueger vom 9. Dezember 1829 und laut Hypothekenscheins vom 11. August 1841 stehen für den Gärtner, jetzt Auszügler Johann Christoph Struppe zu Degeln auf der dasigen Schänknahrung des Gottlob Erdmann Krueger im Hypothekenbuche Rubrica III. sub No. 2. 250 Rthlr. Preuß. Courant zu 4 Procent Zinsen und halbjähriger Kündigung eingetragen. Das Kapital ist an den Gläubiger zurückgezahlt und soll gelöscht werden, es ist aber dem Gläubiger das Dokument abhanden gekommen. Es werden daher auf den Antrag der Interessenten alle diejenigen, welche an das verloren gegangene Dokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben glauben, hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb dreier Monate, spätestens aber in dem auf „den 30. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen an das Dokument, so wie an das dafür verpfändete Grundstück präkludirt werden sollen, ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das Dokument amortisirt und so weit die Zahlung nachgewiesen worden, mit Löschung der Forderung im Hypothekenbuche verfahren werden wird. Den hier Orts-Unbekannten werden die Justiz-Commissarien Pfeiffer und Hauenstein hierselbst zu Mandatarien vorgeschlagen. Pfoerten, den 16. Februar 1848.

Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei.

(13.) Freiwilliger Verkauf. Die zum Nachlasse der verstorbenen Kossäthenwittwe Raband, Anna Sophia gebornen Busch gehörige, zu Doebbernitz belegene, auf 450 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigte Kossäthen-Nahrung soll Theilungshalber in termino „den 27. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" in Doebbernitz subhastirt werden. Die Taxe und Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden. Reppen, den 15. April 1848.

Patrimonial-Gericht Doebbernitz.

(14.) Be-

(14.) Bekanntmachung. Das Dominium zu Dieckow beabsichtigt in einem neu zu erbauenden Brennerei-Gebäude einen Dampfentwickler von 6 Pferdekraft zum Brennereibetriebe aufzustellen und will mit demselben zugleich eine Mahlmühle, bestehend aus einem Mahl- und einem Schrootgange verbinden, welche theils zur eignen Consumtion, theils auf fremdes Mahlgut berechnet ist. Dies Vorhaben wird nach Vorschrift des §. 29. seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Brennerei-Anlage, Aufstellung des Dampfentwicklers und Anlage des Mühlenwerks in ihren Rechten beeinträchtigt glauben, haben ihre Einwendungen innerhalb 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen und zu bescheinigen.

Soldin, den 17ten April 1848.

Königlicher Landrath Soldiner Kreises. v. Schrabisch.

(15.) Bekanntmachung. Der Eigenthümer Walther zu Ober-Gennin beabsichtigt auf seinem Grundstücke daselbst eine Bockwindmühle zu erbauen. Gemäß §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß Einwendungen gegen diese Anlage uns binnen 4 Wochen präklusivischer Frist anzuzeigen sind.

Amt Himmelstädt, den 17. April 1848.

Königliches Domainen-Amt.

(16.) Gutsverpachtung. Das Rittergut Neuen nebst Vorwerk Johannenhof, Kreis Bunzlau, Regierungs-Bezirk Liegnitz, eine Meile von der Kreisstadt entfernt, wozu 849 Morgen Acker und 145 Morgen Wiesen gehören, soll vom 1. Juli d. J. ab auf 12 hinter einander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden. Hierzu steht Termin „den 8. Juni d. J. von Vormittag 10 Uhr bis Nachmittag 4 Uhr in der Fürstl. Rentamts-Kanzlei zu Hohlstein" an, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die Auswahl unter den 3 Bestbietenden wird vorbehalten und erfolgt die Entscheidung innerhalb 14 Tagen. Bis dahin haftet jeder Bewerber mit der beim Anfang des Termins zu erlegenden Caution von 300 Rthlr. Der Pachtanschlag und die Bedingungen liegen vom 20sten d. Mts. ab in der Rentamts-Kanzlei zu Hohlstein und hier zur Einsicht bereit.

Polnisch Nettkow bei Groß-Lessen, Grünberger Kreis, den 10. April 1848.

Fürstl. von Hohenzollern-Hechingensche General-Verwaltung.

(17.) Verpachtung der Königl. Rehnen (Wiesen) bei Sonnenburg.

Die öffentliche meistbietende Verpachtung der Königl. Rehnen (circa 4000 Morgen Wiesen) im Warthebruche bei Sonnenburg, für das Jahr 1848, erfolgt in der bisher üblichen Weise „am 24sten Mai, für die Wiesen im Revier des Rehnenwärters Schwan; „am 25sten Mai" für alle übrigen Wiesen, jedesmal Morgens 8 Uhr im Schlosse zu Sonnenburg.

Sonnenburg, den 15. April 1848.

Königliches Rent-Amt.

(18.) Holz-Verkauf in der Oberförsterei Altenhof. Zum Verkauf von kiefern Bauholz, kiefern Scheit-, Ast-, Stubben- und Reisigholz, habe ich Termin für die Forstschutz-Bezirke Kalau und Paradies den 4ten Mai hier in meiner Wohnung und für den Forstschutz-Bezirk Kutschkau den 6ten Mai c. zu Forsthaus Kutschkau Vormittags um 10 Uhr angesetzt.

Jordan, den 16ten April 1848. Der Königl. Oberförster Behmer.

(19.) Bekanntmachung. Eingetretener Umstände wegen wird der zum 28. d. Mts. hier anberaumte Bauholz-Verkaufs-Termin aufgehoben. Neubrück, den 24. April 1848.

Der Oberförster Eyber.

(20.) Be-

(20.) Bekanntmachung. Es sollen den 19ten Mai c. Vormittags 10 Uhr im Gasthofe des Herrn Vogel zu Dobrilugk verschiedene Brennhölzer zum Lokal-Bedarf der Ein- und Anwohner öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die Nummern der zum Verkauf kommenden Hölzer können Kauflustige drei Tage vor dem Termin im Geschäftszimmer des Unterzeichneten erfahren. Dobrilugk, den 19ten April 1848.

Der Oberförster Zinke.

(21.) Bekanntmachung. Die durch Verfügung vom 24sten v. Mts. auf den 20sten April c. angesetzte Auktion in dem hiesigen Hause No. 189. der Domstraße, ist auf den 4ten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr verlegt worden. Soldin, den 18ten April 1848.

Königl. Kreis-Justiz-Rath Schulz.

(22.) Auktion. Der Mobiliar-Nachlaß des hier verstorbenen Oekonomen Louis Sydow, bestehend in zum Theil neuen Kleidungsstücken, Betten, Meubles, einer Doppelflinte und mehrerem Andern, soll den 12ten Mai c. von Vormittags 9 Uhr ab im Hause des Unterzeichneten gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verauktionirt werden. Golßen, den 16ten April 1848.

Der gerichtliche Auktionator Vogt.

(23.) Sonnabend den 29sten April Vormittags 9 Uhr werden im Hofe der Posthalterei in Berlin sechs viersitzige, sechs neunsitzige, bereits im Gebrauch gewesene Posthalterei-Beichaisen, öffentlich meistbietend versteigert werden. Sorau, den 18. April 1848.

Der Post-Inspektor Schröder.

(24.) Bekanntmachung. Die Entschädigungen, welche die Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg für die in derselben während des verflossenen Winterhalbjahres vom 2ten September v. bis 2ten März d. J. vorgefallenen Feuerschäden aufzubringen hat, betragen mit Einschluß der Spritzen-Prämien und Abschätzungskosten, so wie einiger in Folge der jüngsten General-Versammlung für ältere Schäden nachträglich bewilligten Vergütungen 17547 Rthlr. 4 ggr. 5 pf. Diese Summe ist auf den 33,291,121 Rthlr. betragenden Gesammt-Fonds der Societät nach dem angenommenen und nunmehr zur Anwendung kommenden veränderten Repartitions-Modus dergestalt repartirt, daß davon die Abtheilung A. den ihr zur Last fallenden Antheil mit einem Beitrag von 1 ggr. 1 pf. ptC. und die Abtheilung B. ihren Antheil mit einem Beitrag von 1 ggr. 7 pf. prC. überträgt. Da jedoch die Verhältnisse der Kasse die vorschüssige Bezahlung der aufzubringenden Summe gestatten, so sollen diese Beiträge, um den Mitgliedern in diesem Jahre die Umstände und Kosten der zweimaligen Einzahlung zu ersparen, erst im Herbst d. J. mit den sodann fällig werdenden Beiträgen für das laufende Sommerhalbjahr eingezogen und für jetzt nur denjenigen Interessenten, deren Versicherungen am 2ten d. M. aufgehoben sind, bei Rückzahlung ihrer Legegelder in Rechnung gestellt werden.

Neubrandenburg, am 21sten März 1848.

Das Direktorium der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

(25.) Herr Rentier F. W. Hoffmann in Cottbus hat die Agentur der Preuß. Renten-Anstalt mit dem heutigen Tage übernommen. Frankfurt a. d. O., den 20. April 1848.

G. Nowka, Haupt-Agent der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

(26.) Die Wirthschafts-Inspektor-Stelle in Baudach bei Crossen ist bereits besetzt.

(27.) Preußiſche Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

Bekanntmachung. Mit Bezug auf die allgemeinen Beſtimmungen vom 8ten April 1840 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweiſung von den im Laufe des Jahres 1847 erfolgten und bei uns gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollſtändige Einlagen aller beſtehenden Jahresgeſellſchaften, in unſerm Büreau ſowohl, als bei ſämmtlichen Agenturen vom 1ſten Mai c. ab auf 4 Wochen, d. i. bis zum 1ſten Juni c., ausliegen wird. Jedem, der im Jahre 1847 hier oder bei den Agenturen Nachtragszahlungen auf unvollſtändige Einlagen geleiſtet hat, bleibt es überlaſſen, ſich aus jener Nachweiſung zu überzeugen, ob die darin bei ſeinen Nummern aufgeführten Nachtragszahlungen mit den Quittungen auf den Interimsſcheinen übereinſtimmen, und ſind etwanige Abweichungen ſogleich und ſpäteſtens innerhalb 4 Wochen nach Auslegung der Nachweiſung uns unmittelbar zu melden, indem die Anſtalt, — unterbleibt eine ſolche Meldung — nur für die in der Nachweiſung aufgeführten Nachtragszahlungen ſtehen kann. Die Eingangs erwähnte allgemeine Bekanntmachung vom 8ten April 1840 iſt auf der ausgelegten Nachweiſung nachrichtlich mit abgedruckt. Berlin, den 10ten April 1848.

Direktion der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

(28.) Brückenwagen aus einer der beſten franzöſiſchen Fabriken, ſehr dauerhaft und richtig gearbeitet, empfehlen in allen Größen und unter Garantie Friedr. Schmidt & Comp., in Frankfurt a. d. O. Breiteſtraße No. 38.

(29.) Buchſen, zum Wiederverkauf, ganz billig bei G. Nowka in Frankfurt a. d. O.

(30.) Pacht-Geſuch. Ein Gaſthof wird von einem zahlungsfähigen Manne zu pachten geſucht. Das Nähere ertheilt der Kaufmann Becker in Neu-Ruppin auf frankirte Briefe.

(31.) Hadern jeder Art werden hier „Alte Poſthaus" No. 474. zu allen Zeiten für den höchſten Preis gekauft. Heinrich Dähnis in Guben.

(32.) ☞ Zur Oberaufſicht des Perſonals eines ſehr bedeutenden Inſtituts hieſiger Reſidenz wird ein zuverläſſiger und ſicherer Mann verlangt. Die Stellung iſt dauernd und bei freier Wohnung mit einem jährlichen Gehalte von 600 Rthlr. verbunden. Näheres in der Agentur des Apothekers Schultz in Berlin, neue Friedrichsſtraße 78.a.

Bücher-Anzeige.

(33.) Im Verlage der Deckerſchen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin wird erſcheinen: Vollſtändige Verhandlungen des am 2ten April d. J. zuſammenberufenen Vereinigten Landtages, herausgegeben von Ed. Bleich, Königl. Kanzlei-Rath. Die Ausgabe wird auf weißem Druckpapier in gr. 8. und in Lieferungen geſchehen. Was Schnelligkeit und Billigkeit anbetrifft, ſo beziehen wir uns auf unſere Ausgabe der „Verhandlungen des ſtändiſchen Ausſchuſſes" (158 Bogen für 3 Rthlr.) Sämmtliche Buchhandlungen nehmen Beſtellungen hierauf an, in Frankfurt a. d. O. Guſtav Harnecker's Buch-, Kunſt- und Muſikalien-Handlung, Leinwandhaus am Markt.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Nr. 18. Frankfurt a/O., Mittwoch den 1. Mai. 1850.

Verfügungen der Königl. Preußischen Ministerien pro 1849.

(No. 15. ex 1850.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Februar 1850, betr. die Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse mit der Schleife an Civilbeamte, welche 50 Jahre im Staatsdienste gestanden haben.

(No. 16. ex 1850.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. März 1850, betreffend die Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse mit der Schleife an den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Wiese zu Breslau, den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schellen zu Köln, den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Bischoff zu Trier und den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Bischoff zu Koblenz, Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. März 1850, betreffend die Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse mit der Schleife an den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Wiese zu Breslau, den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schellen zu Köln, den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Bischoff zu Trier und den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Bischoff zu Koblenz, Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. März 1850, betreffend die Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse mit der Schleife an den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Wiese zu Breslau, den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schellen zu Köln, den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Bischoff zu Trier und den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Bischoff zu Koblenz,

(No. 17. ex 1850.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. März 1850, betreffend die Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse mit der Schleife an den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Wiese zu Breslau, den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schellen zu Köln, den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Bischoff zu Trier und den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Bischoff zu Koblenz,

(No. 18. ex 1850.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. März 1850, betreffend die Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse mit der Schleife an den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Wiese zu Breslau, den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schellen zu Köln, den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Bischoff zu Trier und den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Bischoff zu Koblenz,

(No. 19. ex 1850.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. März 1850, betreffend die Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse mit der Schleife an den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Wiese zu Breslau, den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schellen zu Köln, den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Bischoff zu Trier und den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Bischoff zu Koblenz,

(No. 2956.) Verordnung über die Herstellung des Rheinischen Civilgesetzbuchs in Betreff der Schließung der Ehe für die zum Bezirk des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes gehörigen Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg. Vom 15. April 1848.

(No. 2957.) Gesetz über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und Verausgabung von Darlehns-Kassenscheinen. Vom 15. April 1848.

No. 16. enthält (No. 2958.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1848, betreffend die Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter einstweiliger Leitung des wirklichen Geheimen Legationsraths Dr. von Patow, so wie die Feststellung des Ressorts des Finanz-Ministeriums.

Verordnung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Nach §. 5. des Entschädigungsgesetzes zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 muß der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung der nach §. 3. der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war, bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen. —

Hierzu bestimmt der §. 6. ibid., daß, wenn die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in dem §. 5. festgesetzten Frist bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet werden, die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig gehen sollen, und nur die im §. 39. bezeichneten Interessenten (Ober-Eigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen können. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Obgleich das Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bereits durch den Abdruck in der Gesetzsammlung pro 1845 (Seite 79. bis 92.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, und ich auf die Fristbestimmungen aus demselben bereits durch meine Bekanntmachungen vom 15. März 1845, 2. Februar 1846 und 25. Januar 1847 besonders hingedeutet habe, so finde ich mich doch veranlaßt, das betheiligte Publikum auf die

die oben ausgezogenen Friſtbeſtimmungen Behufs rechtzeitiger Wahrnehmung ſeiner Intereſſen hierdurch nochmals aufmerkſam zu machen.

Potsdam, den 20. April 1848.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Statut der Frankfurt a. d. O.-Droſſener Chauſſee-Bau-Geſellſchaft.

№ 43.

1. No. 1404. April.

Einleitung.

Unter dem Namen der

„Frankfurt a. d. O.-Droſſener Chauſſee-Bau-Geſellſchaft"

ſind die Unterzeichneten zu einer Actien-Geſellſchaft zuſammengetreten,

um für gemeinſchaftliche Rechnung von der Berlin-Breslauer Chauſſee bei Frankfurt a. d. O. ab, über Cunersdorf, Zohlow, Kohlow, Zerbow, Droſſen und Radach, eine Chauſſee zum Anſchluß an die Cüſtrin-Poſener Kunſtſtraße in der Richtung auf Burgwall zu erbauen und nach ihrer Vollendung zu unterhalten;

beides nach Maaßgabe des mit dem Königlichen Fiscus dieſerhalb abgeſchloſſenen Vertrages und gegen Beziehung der tarifmäßigen Chauſſeegelder.

Die Bedingungen, unter welchen dieſes gemeinſchaftliche Unternehmen ausgeführt werden ſoll, bilden das von der Geſellſchaft angenommene Statut.

I. Abſchnitt.

Namen und Perſönlichkeit der Geſellſchaft.

Bildung, Geſchäft, Umfang und Fonds der Geſellſchaft.

§. 1.

Die Geſellſchaft wird unter der Benennung:

„Frankfurt a. d. O.-Droſſener Chauſſee-Bau-Geſellſchaft"

von den unterzeichneten Actionairen gebildet und wird als juriſtiſche Perſon durch ein Directorium vertreten.

Das Domicil der Geſellſchaft und der Sitz der Verwaltung iſt die Stadt Frankfurt a. d. O. Sie hat ihren Gerichtsſtand bei dem Königl. Oberlandesgericht daſelbſt und die dortige Königliche Regierung iſt die unmittelbar vorgeſetzte Behörde derſelben.

§. 2.

Geſchäfts-Umfang.

Der Geſchäfts-Umfang der Geſellſchaft beſtimmt der Eingangs ausgeſprochene Zweck.

§. 3.

Erbauungs- und Richtungs-Linie.

Die ſpezielle Richtung des oben bezeichneten Chauſſee-Zuges von 10240 Ruthen Länge ergiebt der abgeſondert entworfene Bauplan, deſſen Ausführung der Königl. Wege-Bau-Inſpector Gerhardt auf 134295 Rthlr. veranſchlagt hat.

§. 4.

§. 4.

Construction. Die Ausführung des Baues erfolgt nach den eben erwähnten Anschlägen, wie sie durch die Königl. Ober-Bau-Deputation festgestellt werden, unter Beobachtung der Vorschriften über Anlegung der Kunststraßen des Staates. Nach Vollendung des Baues soll ein Revisions-Anschlag angefertigt, und der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., sowie der Königl. Ober-Bau-Deputation zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 5.

Die neue Chaussee erhält, die Gräben und Borddossirung nicht mit eingerechnet, eine Breite von 26 Fuß, darunter 16 Fuß Steinbahn. Das Planum wird mit Bäumen bepflanzt.

§. 6.

Zeit und Vollendung des Baues. Die Gesellschaft ist befugt und das Directorium von ihr beauftragt, mit der Ausführung des Baues sogleich nach erfolgter Genehmigung desjenigen Vertrages vorzugehen, welcher mit dem Staate über die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Beziehung auf dieses Unternehmen abgeschlossen werden muß und den Bau dergestalt zu fördern, daß er innerhalb dreier Jahre vollendet und die ganze Strecke fahrbar sei.

§. 7.

Fonds der Gesellschaft. Die erforderlichen Kosten werden, soweit der Unterstützungs-Fonds zu ihrer Deckung nicht ausreicht, von den Actionairen zusammengebracht.

I. Der Unterstützungs-Fonds

besteht

1. aus der vom Staate zu gewährenden Prämie von 10000 Rthlr. für die Meile, mithin für 10240 Ruthen von..... 51200 Rthlr.
2. aus einer Beihülfe des Sternberger Kreises von..... 5100 „
3. aus freiwilligen Beiträgen mehrerer Gemeinden und Privat-Personen in demselben Kreise von..... 1400 „

Summa.... 57700 Rthlr.

II. Der Actien-Fonds

wird auf 60000 Rthlr. festgesetzt und ist durch die stattgefundenen Zeichnungen vollständig gedeckt.

Die Actien werden nach Maaßgabe der stattgefundenen Verabredungen mit verschiedenen Berechtigungen ausgefertigt.

A. Die Actien-Zeichner haben zur Förderung drs Unternehmens zum Theil auf eine Verzinsung ihres Actien-Kapitals für den Fall verzichtet, daß die Einnahme künftig nicht die Unterhaltungskosten und die Zinsen des übrigen Actien-Kapitals zu 4 Procent decken sollte.

Unter dieser Bedingung (§. 13. und 15.) sind 19100 Rthlr. und zwar von folgenden Interessenten übernommen:

1. von

1. von der Stadt Frankfurt a. d. O.	10000	Rthlr.
2. „ „ „ Drossen	6000	„
3. „ „ „ Schwerin a. d. W.	1000	„
4. von dem Besitzer des Ritterguts Kohlow, Major von Kaphengst	800	„
5. von dem Besitzer des Ritterguts Radach, Ritterschafts-Rath Pappritz	500	„
6. von dem Besitzer des Ritterguts Hammer, Kreis-Deputirten v. Waldow und Reitzenstein	700	„
7. von dem Besitzer des Kupferhammers zu Radach, Remanofsky	100	„
Summa....	19100	Rthlr.

Ueber diese 19100 Rthlr. werden 191 Stück auf die vorstehend genannten Zeichner geschriebene Actien à 100 Rthlr. unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema A. ausgefertigt. A.

B. Der Rest des Actien-Kapitals im Betrage von 40900 Rthlr. ist in der Art sicher gestellt, daß

1. die Stadt Frankfurt a. d. O	18700	Rthlr.
2. die Stadt Drossen	14050	„
3. der Besitzer des Ritterguts Kohlow	1875	„
4. der Besitzer des Ritterguts Radach	2325	„
5. der Besitzer des Ritterguts Hammer	1625	„
6. von dem Besitzer des Kupferhammers zu Radach	2325	„
zusammen. ..	40900	Rthlr.

gezeichnet haben. Ueber diese 40900 Rthlr. werden unter fortlaufender Nummer 380 Actien à 100 Rthlr., 40 Actien à 50 Rthlr. und 30 Actien à 25 Rthlr. nach dem gleichfalls beigefügten Schema B. auf die Namen der vorstehend bezeichneten Interessenten ausgefertigt. B.

Sollte das bisher als genügend angenommene Actien-Kapital der 60000 Rthlr. nicht ausreichen, um die Kosten des Chausseebaues zu decken, so sind die Inhaber der nach dem Schema Litt. B. ausgefertigten Actien verpflichtet, verhältnißmäßige Nachschüsse zu leisten, sofern von Seiten des Staats diese Art, den Mehrbedarf aufzubringen, genehmigt wird.

Sollten die wirklichen Kosten, mit Einschluß des Reserve-Fonds nicht so bedeutend sein, daß dadurch das Actien-Kapital absorbirt wird, so werden diese Ersparnisse zum Amortisations-Fonds geschlagen.

II. Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Actionaire.

Rechte und Pflichten der Actionaire.

§ 8.

Jeder Actionair hat als solcher, nach Verhältniß der von ihm zum Actien-Fonds eingezahlten Beiträge, gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und

und Verluſt der Geſellſchaft ohne jemals nach vollſtändiger Ausführung des Unternehmens zur Entrichtung eines Zuſchuſſes verbunden zu ſein.

§. 9.

Einzahlung. Die Einzahlung der gezeichneten Actien-Beiträge erfolgt in Raten von 10 Procent und in den von dem Directorium nach Maaßgabe des Geldbedürfniſſes zu beſtimmenden, wenigſtens 4 Wochen vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt zu machenden Friſten an die Geſellſchaftskaſſe.

§. 10.

Vorbehalt. Dem Beſitzer des Ritterguts Kohlow wird das Recht vorbehalten, den nach §. 7. II. A. No. 4. gezeichneten Beitrag von 800 Rthlr. durch Lieferung von Chauſſee-Bau-Materialien zu berichtigen. Die Lieferung muß jedoch innerhalb der von dem Directorium zu beſtimmenden Friſt erfolgen und die Anrechnung geſchieht zu einem billigen Preiſe, deſſen Feſtſtellung dem Directorium überlaſſen bleibt.

§. 11.

Verzögerung. Actionaire, welche die ausgeſchriebenen Einzahlungen zur Verfallzeit nicht leiſten, verwirken dadurch eine Conventional-Strafe vom Betrage des 20. Theils der nicht zu rechter Zeit gezahlten Summe. Das Directorium iſt befugt, den Rückſtand nebſt verwirkter Strafe im Wege des Prozeſſes einzuziehen, oder nach ſeiner Wahl die Actie für erloſchen und den darauf bereits geleiſteten Beitrag zu Gunſten der Geſellſchaft für verfallen zu erklären, und in Stelle des ausſcheidenden Actionairs einen neuen Actienzeichner zuzulaſſen.

Die Caducität wird in den öffentlichen Blättern (§. 59.) ohne Nennung des Inhabers unter Angabe der № und des Betrages einmal bekannt gemacht.

§. 12.

Quittungsbogen und Ausfertigung der Actien. Ueber die eingezahlten Raten werden von der Geſellſchafts-Kaſſe auf den zu dieſem Zwecke auszugebenden Quittungsbogen Empfangsbeſcheinigungen ertheilt, und mit Ausfertigung der Actien wird erſt alsdann vorgegangen, wenn der volle Betrag derſelben eingezahlt iſt.

§. 13.

Verzinſung. Wenn die ganze Chauſſee-Strecke vollendet und zollbar gemacht iſt, beginnt die Verzinſung der Beiträge, über welche Actien nach dem Schema B. ausgefertigt worden ſind. Die Verzinſung dieſer Actien darf jedoch das Maximum von 4 Prozent jährlich nicht überſteigen und tritt überhaupt nur dann ein, wenn die Revenüen der erbauten Chauſſee nach Abzug der jährlichen Unterhaltungs- und Verwaltungs-Koſten einen Reinertrag übrig laſſen. Von dem hiernach disponiblen Reinertrage ſoll indeſſen auch noch eine von dem Directorium unter Concurrenz der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. näher zu beſtimmende Summe vorweg genommen und zu einem Reſerve-Fonds geſammelt werden, ſo daß nur erſt der alsdann noch übrig bleibende Theil der Revenüen zur Zinſenzahlung verwendet werden darf.

§. 14.

§. 14.

Reserve-Fonds.

Dieser Reserve-Fonds soll zur Sicherung einer dauernden Unterhaltung der Chaussee und zur Bestreitung ungewöhnlicher Reparatur-Kosten bis zur Höhe von 5000 Rthlr. angesammelt werden. Zur Begründung desselben werden aus dem Actien-Fonds 2000 Rthlr. angelegt. Zur Vervollständigung werden demnächst die während des Baues auf einzelnen Strecken zur Hebung gekommenen Chaussee-Gelder, so wie die Zinsen des angesammelten Bestandes verwendet, endlich aber die nach §. 13. vom Reinertrage vorweg zu nehmende Summe so lange zugeschlagen, bis der Fonds die Höhe von 5000 Rthlr. erreicht hat. Sobald dieser Fall eingetreten ist, fällt die Vorwegnahme eines Theils des Reinertrages weg, nicht minder fließen alsdann die Zinsen des Fonds zu den zur Verzinsung bestimmten Revenüen. Sobald der Reserve-Fonds hat angegriffen werden müssen, tritt die Vorwegnahme eines Theils des Reinertrags wieder ein. Der letztere darf jedoch den einjährigen Durchschnitts-Betrag der Unterhaltungskosten in keinem Falle übersteigen.

§. 15.

Verzinsung der übrigen Actien.

Wenn die jährlichen Revenüen mehr betragen, als zur Bestreitung der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten, des Beitrags zum Reserve-Fonds und der Zinsen der nach dem Schema B. ausgefertigten Actien erforderlich ist, so wird der Ueberschuß zunächst verwendet, um den Zinsen-Ausfall früherer Jahre zu decken; erst dann, wenn dies vollständig nachgeholt ist, sollen auch diejenigen Actien zur Verzinsung gelangen, deren Zeichnung nach §. 7. II. A. No. 1. bis 7. vorläufig ohne Anspruch auf Zinsen geschehen ist. Die Verzinsung soll jedoch auch in diesem Falle den Betrag von 4 pro Cent jährlich nicht übersteigen, vielmehr

§. 16.

Amortisations-Fonds.

Alles dasjenige, was hiernächst als Ueberschuß sich herausstellt, zur Bildung eines Amortisations-Fonds verwendet werden.

§. 17.

Einlösung.

Ist der Amortisations-Fonds bis auf 500 Rthlr. angewachsen, so wird er zur Einlösung von Actien zu demselben Betrage verwendet. Die einzulösenden Actien werden durch das Loos bestimmt und so wird fortgefahren, bis sämmtliche Actien eingelöst sind. Zunächst gelangen aber nur die nach dem Schema A. ausgefertigten Actien mit Ausschluß der übrigen zur Amortisation.

Die Beiträge zum Unterstützungs-Fonds gelangen niemals zur Einlösung.

§. 18.

Wenn sämmtliche Actien amortisirt sind, geht das Eigenthum der Chaussee an den Staat über.

§. 19.

Cession der Actien.

Das Anrecht auf eine Actie, kann von den Actienzeichnern an andere übertragen werden, der ursprüngliche Zeichner bleibt jedoch aller Uebertragungen ungeachtet

achtet, bis zur Erfüllung seines Actien-Betrages, der Gesellschaft verhaftet. Die Aechtheit und Gültigkeit der Uebertragung einer Actie zu prüfen, ist die Gesellschaft wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet. Jeder neue rechtmäßige Erwerber einer Actie wird Mitglied der Gesellschaft, sobald die Actie auf seinen Namen im Actien-Buche umgeschrieben worden ist.

§. 20.

Sicherstellung der Verpflichtung.

Diejenigen Actionaire, welche nicht moralische Personen sind, übernehmen die ihnen als solchen obliegenden Pflichten als eine dingliche Verpflichtung ihres gegenwärtigen Grundbesitzes. Sie sind verbunden, darüber besondere, zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeignete Urkunden auszustellen und die Eintragung bewirken zu lassen, sobald die Bestätigung des mit dem Königl. Fiscus abzuschließenden Vertrages erfolgt ist.

Die Kosten dieser Maaßregel trägt die Gesellschaft.

§. 21.

Feststellung der Zinsen.

In den drei ersten Monaten eines jeden Kalenderjahres muß festgestellt werden, wie viel von den Revenüen des verflossenen Jahres zur Verzinsung der Actien disponibel ist. Der Betrag der Zinsen und die Zeit ihrer Zahlung wird vom Directorium durch die öffentlichen Blätter (§. 59.) bekannt gemacht. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der alljährlich nach dem Schema C. auszugebenden Dividenden-Scheine.

C.

Wenn die Zinsen innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit angerechnet, nicht erhoben werden, so verfallen sie der Gesellschafts-Kasse. (§. 60.)

§. 22.

Mortification der Actien.

Vernichtete, oder abhanden gekommene Actien müssen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise aufgeboten und amortisirt werden. In Stelle der rechtekräftig amortisirten Actien werden den legitimirten Eigenthümern neue ertheilt.

§. 23.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen den Staat werden durch den, zwischen der Staatsbehörde und der Gesellschaft abzuschließenden Vertrag näher bestimmt. Den Bestimmungen derselben muß sich jeder Actionair unterwerfen.

III. Abschnitt.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 24.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

1. von den Gesellschafts-Mitgliedern unmittelbar in den General-Versammlungen,
2. durch ein Directorium und
3. durch die Beamten der Gesellschaft.

A. Ge-

A. General-Versammlungen.

§. 25.

Die General-Versammlungen werden von dem Directorium einberufen. (General-Versammlungen.)

Regelmäßig wird in den drei ersten Monaten des Jahres eine General-Versammlung gehalten. Wenn es die Umstände gestatten, soll dieselbe am 25. Januar, als dem Tage der Constituirung der Gesellschaft, stattfinden. Außerdem können in geeigneten Fällen außerordentliche General-Versammlungen einberufen werden.

§. 26.

Die Einladung erfolgt in beiden Fällen durch die öffentlichen Blätter (§. 59.) Zwischen dem Erscheinen der desfallsigen Bekanntmachung und der General-Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen stattfinden. (Einladung.)

In den Einladungen zu außerordentlichen General-Versammlungen müssen die zum Beschlusse zu stellenden Gegenstände kurz angegeben werden. Dasselbe muß geschehen, wenn die §. 31. sub 2. bis 6. bezeichneten Gegenstände in einer ordentlichen General-Versammlung zum Beschluß kommen sollen.

§ 27.

Zur Theilnahme an den General-Versammlungen sind sämmtliche Actionaire berechtigt. Gesellschafts-Mitglieder, welche moralische Personen sind, beschicken die General-Versammlungen durch Bevollmächtigte aus ihren gesetzlichen Vertretern. Privatpersonen, die am Erscheinen verhindert sind, können sich durch andere Actionaire oder durch die bevollmächtigten Vertreter moralischer Personen auf Grundschriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Gehen die Rechte eines Actionairs auf Frauen oder Bevormundete über, so werden ihre gesetzlichen Vertreter zugelassen. (Theilnahme und Legitimation.)

§. 28.

Jeder Actionair, der sich im Besitze von 500 Rthlr. Actien befindet, hat eine Stimme. Actionaire, welche mehr als 1000 Rthlr. Actien besitzen, haben zwei Stimmen. Ein Stimmrecht von mehr als 2 Stimmen kann durch den Besitz von Actien nicht erreicht werden. Durch Bevollmächtigung dürfen nicht mehr als 4 Stimmen in Einer Person vereinigt werden. (Stimmrecht.)

§. 29.

Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlungen verbinden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, sämmtliche Actionaire. Ausnahmen hiervon finden nur in den unter (§. 32.) bezeichneten Fällen statt. (Folgen des Nichterscheinens.)

§. 30.

Die General-Versammlungen werden von dem Vorsitzenden des Directoriums geleitet. Er kann dieselben aus eigener Bewegung zusammenberufen, ist hierzu aber auch auf Antrag der Mitglieder des Directoriums oder auf Anordnung der Staatsbehörde verpflichtet. (Leitung der General-Versammlung.)

Das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versamm-

sammlungen ist von dem Vorsitzenden, dem von ihm zu ernennenden Protokollführer und von drei Actionairen zu unterschreiben.

§. 31.

Rechte der General-Versammlung.

Zu den Befugnissen der General-Versammlungen gehören:

1. die Wahl der Mitglieder des Directoriums und die Auswahl des Vorsitzenden unter ihnen, ingleichen der Stellvertreter für dieselben, soweit die Befugniß hierzu nicht den Magisträten zu Frankfurt a. d. O. und Drossen zusteht. (§. 34.)
2. Die Vermehrung des Gesellschafts-Fonds über die oben (§. 7.) festgesetzte Summe.
3. Die Aufnahme von Darlehnen für Rechnung der Gesellschaft.
4. Die Veräußerung der zum Gesellschafts-Vermögen gehörenden Immobilien.
5. Die Ergänzung und Abänderung des Statuts.
6. Die Auflösung der Gesellschaft.
7. Die Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung.
8. Gegenstände, welche ihr auf Anordnung der Staatsbehörde, oder vom Directorium, oder von einzelnen Gesellschafts-Mitgliedern zur Entscheidung resp. Beschlußnahme vorgelegt werden.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse sub № 2. bis 6. ist die Genehmigung des Staats erforderlich.

Ferner muß in der ordentlichen jährlichen General-Versammlung

9. der Geschäftsbericht des Directoriums vom letzten Verwaltungsjahr vorgelesen;
10. die mit den kassenmäßigen Belägen versehene, kalkulatorisch geprüfte und vom Directorium revidirte und abgenommene Rechnung des letzten Verwaltungs-Jahres nebst den Kassenbüchern, Kassenrevisions-Protokollen und den verhandelten Acten zur Einsicht der Actionaire vorgelegt, die Rechnung superrevidirt und resp. dechargirt, auch
11. die Höhe der für das abgelaufene Jahr auszuzahlenden Zinsen (§. 21.) festgestellt und
12. der nach vollendetem Bau erforderliche, vom Directorium aufzustellende Verwaltungsplan nebst Etat, festgestellt werden.

Endlich steht

13. der General-Versammlung das Recht zu, eine Deputation mit Revision der Geschäftsführung des Directoriums, des Kassen- und Rechnungswesens und mit der Erledigung der gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen zu beauftragen.

Die Entscheidung auf die Rechnungs-Erinnerungen und die Ertheilung der Decharge muß spätestens in der ordentlichen General-Versammlung des nächsten Jahres erfolgen.

§ 32.

§. 7. 8. 9. Verordnung, die Einführung der Gesetze über Gewerbe- Polizei-Strafgesetz.
polizei, Handel und Schiffahrt betreffend. Vom 19. Dezember 1811.

Die Einführung der Gesetze über Gewerbepolizei, Handel und Schiffahrt, die Gewerbesteuer und das Strafgesetz für gewerbliche Vergehen und Uebertretungen vom 7. September 1811, so wie die Einführung der Gesetze über Gewerbepolizei, Handel und Schiffahrt vom 19. Juli 1811 und der Gesetze über Gewerbesteuer, Gewerbeschein und Strafgesetz für gewerbliche Vergehen und Uebertretungen vom 7. September 1811 wird hiermit verordnet.

Dieselben werden Unserer Landdrostei zur Nachachtung und Befolgung hier- Wann sie
durch zugefertiget, mit dem Befehle, solche in Ihrem Amtsbezirke, sobald sie eingeführt werden.
Ihnen zugehen, bekannt machen zu lassen.

Hannover, den 19. Dezember 1811.

Gesetz, die Einführung der Gesetze über Gewerbepolizei, Handel und Schiffahrt betreffend. Vom 19. Dezember 1811.

Wir haben beschlossen, und verordnen, wie folgt, was Recht ist:

Die Einführung der Gesetze über Gewerbepolizei, Handel und Schiffahrt vom 19. Juli 1811 und der Gesetze über Gewerbesteuer, Gewerbeschein und Strafgesetz für gewerbliche Vergehen und Uebertretungen vom 7. September 1811 wird hiermit verordnet.

Dieselben werden Unsern Gerichten zur Nachachtung und Befolgung hier- Wann sie
durch zugefertiget, mit dem Befehle, solche in Ihrem Gerichtsbezirke, sobald sie eingeführt werden.
Ihnen zugehen, bekannt machen zu lassen.

Hannover, den 19. Dezember 1811.

Gesetz, die Gewerbesteuer betreffend. Vom 7. September 1811.

Wir haben beschlossen, und verordnen, wie folgt, was Recht ist:

Artikel 1. Jeder, welcher ein Gewerbe treibt, ist verbunden, dafür eine Gewerbesteuer zu entrichten.

Artikel 2. Diese Steuer ist entweder eine Klassensteuer oder eine Patentsteuer.

Artikel 3. Die Klassensteuer wird nach Maßgabe des Ertrages, welchen ein Gewerbe gewährt, in 6 Klassen entrichtet.

Artikel 4. Die Patentsteuer wird für gewisse Gewerbe, welche nur auf Zeit betrieben werden, nach Maßgabe der Zeit, für welche das Patent ertheilet wird, entrichtet.

Artikel 5. Die Klassensteuer beträgt in der ersten Klasse 100 Thaler, in der zweiten 80 Thaler, in der dritten 60 Thaler, in der vierten 40 Thaler, in der fünften 20 Thaler, in der sechsten 10 Thaler.

Artikel 6. Die Patentsteuer beträgt für ein Jahr 100 Thaler, für ein halbes Jahr 60 Thaler, für ein Vierteljahr 30 Thaler, für einen Monat 12 Thaler.

Rthlr. Actien besitzt. Alsdann werden sämmtliche Mitglieder des Directoriums von der General-Versammlung gewählt.

§. 38.

Qualification. Wenn sämmtliche anwesende Actionaire übereinstimmen, können auch solche Personen, welche keine Actien besitzen, zu Mitgliedern des Directoriums oder zu Stellvertretern gewählt werden. Die Magistrate zu Frankfurt a. d. O. und Drossen können die von ihnen zu ernennenden Mitglieder des Directoriums und Stellvertreter auch aus den Stadtverordneten wählen.

§. 39.

Unfähigkeit. Zu Mitgliedern des Directoriums oder Stellvertretern derselben können nicht gewählt werden:

1. Personen, welche in Contractsverhältnissen mit der Gesellschaft stehen,
2. Beamte der Gesellschaft,
3. Personen, welche unter Curatel stehen,
4. Personen, welche im Concurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie die erfolgte Befriedigung nicht nachgewiesen haben,
5. Personen, welche in Criminal-Untersuchung befangen, oder mit einer Criminal-Strafe belegt oder nur vorläufig freigesprochen sind,
6. Theilnehmer eines und desselben Geschäfts können nicht gleichzeitig Mitglieder des Directoriums sein.

§. 40.

Später eintretende Unfähigkeit. Tritt eins dieser Hindernisse erst nach der Wahl ein, so ist das betreffende Individuum verbunden, seine Function sofort niederzulegen. Dasselbe muß geschehen, wenn der Gewählte aufhört Actionair zu sein, oder wenn der rücksichtlich der Magistrate zu Frankfurt a. d. O. und Drossen oben (§. 37.) vorgesehene Fall eintritt. Im Weigerungsfalle wird das betreffende Mitglied durch Beschluß des Directoriums suspendirt und demnächst von Seiten der General-Versammlung removirt.

§. 41.

Einrückende Stellvertreter. Die einrückenden Stellvertreter ausscheidender Mitglieder des Directoriums bleiben in den Functionen der Ausgeschiedenen bis zur beendigten Amtsdauer der letzteren.

Der einrückende Stellvertreter des Vorsitzenden bleibt in der Function des letzteren bis zu der nächsten General-Versammlung, der es vorbehalten ist, durch Neuwahl einen Vorsitzenden zu bestimmen. In vorübergehenden Behinderungsfällen werden die Stellvertreter durch den Vorsitzenden einberufen.

§. 42.

Befugniß des Directoriums. Das Directorium ist verwaltende und ausführende Behörde der Gesellschaft. Es erhält durch seine Wahl die Vollmacht, die Gesellschaft nach Maaßgabe des Statuts vollständig zu vertreten, und in allen oben (§. 31.)

nicht

nicht ausgenommenen Fällen, in allen inneren und äußeren Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen und auszuführen. Dasselbe hat daher nicht nur die Befugniß, mit Behörden und Privatpersonen für die Gesellschaft Verhandlungen zu führen, sondern auch das Recht, Namens der Gesellschaft, Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche über streitige Gegenstände abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen und Löschungs-Consense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichem Ausspruche zu unterwerfen, Eide Namens der Gesellschaft abzuleisten, für geschworen anzunehmen, zu erlassen, auch die Ausübung aller dieser Befugnisse anderen Personen zu übertragen.

§. 43.

Insonderheit ist das Directorium befugt:

1. die Wahl und Anstellung der Baubeamten und Aufseher, der Chaussee-Geld-Einnehmer und der sonst erforderlichen Gesellschafts-Beamten zu besorgen und wegen ihrer Remuneration mit denselben Einigungen zu treffen.

Ferner hat das Directorium

2. für die Ausführung des Chaussee-Baues nach Maaßgabe der festgestellten Baupläne und Anschläge, imgleichen des mit dem Königl. Fiscus abzuschließenden Vertrages zu sorgen. Seiner Beurtheilung wird es überlassen, ob die nöthigen Arbeiten und Materialien auf Rechnung oder für Tagelohn, oder im Wege des Accords, oder der öffentlichen Ausbietung an den Mindestfordernden ausgeführt und resp. beschafft werden sollen,
3. die jährlichen Verwaltungs-Etats anzufertigen,
4. die Cautionsverhältnisse der Beamten und derer, mit welchen sonst Vertragsverhältnisse eingegangen werden, zu reguliren,
5. die Jahres-Rechnungen der Gesellschafts-Kasse abzunehmen, zu moniren und hiernächst mit der Beantwortung des Rendanten an die General-Versammlung zur Superrevision und Decharge zu befördern und
6. alle Maaßregeln, welche auf die künftige Unterhaltung der Chaussee Bezug haben, zu beschließen und auszuführen.

Endlich

7. sind die Mitglieder des Directoriums so berechtigt, als verpflichtet, die Bau-Ausführung und die künftige Unterhaltung der Chausse, zu beaufsichtigen und dabei bemerkte Unregelmäßigkeit so viel als möglich abzustellen oder dem Directorium anzuzeigen.

§. 44.

Legitimation.

Das Directorium bedarf zur Vertretung der Gesellschaft niemals einer Spezial-Vollmacht, sondern ist durch ein Attest der Königl. Regierung, daß es als solches statutenmäßig erwählt worden, vollständig legitimirt.

§. 45.

§. 45.

Unterschrift. Alle Erlasse und Ausfertigungen des Directoriums werden von dem Vorsitzenden oder bei seiner Behinderung von seinem Stellvertreter allein unter der Firma:

„Directorium der Frankfurt a. d. O.-Drossener Chaussee-Bau-Gesellschaft"

gezeichnet. Ausgenommen hiervon sind Berichte und Schreiben an Behörden, Contracte, Bestallungen, Vollmachten, Quittungen, welche von sämmtlichen Mitgliedern des Directoriums vollzogen werden müssen. Conferenz-Protokolle über gefaßte Beschlüsse sind von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§. 46.

Kassen-Curatel. Zur speciellen Beaufsichtigung der Gesellschafts-Kasse ernennt das Directorium einen Kassen-Curator aus seiner Mitte. Diesem und dem Vorsitzenden liegt ob, die Kasse regelmäßig zu revidiren, auch zuweilen außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen. Die Einnahme- und Ausgabe-Ordres muß der Kassen-Curator mit unterschreiben.

§. 47.

Sessionen. Im Uebrigen ist die Geschäftsführung des Directoriums collegialisch. Es versammelt sich an den ein für allemal dazu bestimmten Tagen und so oft es sonst durch den Vorsitzenden zusammen berufen wird.

§. 48.

Zu den Versammlungen an anderen, als den im Voraus bestimmten Tagen ladet der Vorsitzende die Mitglieder schriftlich ein, unter kurzer Bezeichnung der wichtigeren Berathungs-Gegenstände. Wer am Erscheinen behindert ist, hat davon dem Vorsitzenden Mittheilung zu machen, damit der Stellvertreter einberufen werden könne.

§. 49.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit zweier Mitglieder außer dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter desselben erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die vom Directorium ausgehenden Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit, ergiebt sich diese nicht sofort bei der ersten Abstimmung, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, zur engeren Wahl zu bringen, bis sich für einen die absolute Mehrheit der Stimmen ergiebt.

§. 50.

Stellung des Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Geschäftsführung in formeller und materieller Hinsicht. Er handelt in der Regel nach den Beschlüssen des Directoriums, es sei denn, daß sie mit den Bestimmungen des Statuts oder des, mit dem Staate abzuschließenden Vertrages im Widerspruch ständen, in welchem Falle er den Beschluß zu suspendiren und an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. zu berichten hat. Geschäftssachen, welche

nehe eine Schrift für zur Zeitgemäßheit der Thronfolge und religiöse Verhältnisse, Bonn 1844. Ferner: Die Thronfolge und religiöse Verhältnisse, Bonn 1844. Ferner: Die Thronfolge und die gesetzlichen Verhältnisse, Bonn 1844.

Bonn.

Bonn.

Bonn

mung der ihm zu ertheilenden Instruction spezielle Bücher über Einnahme und Ausgabe führen und auf Grund derselben alljährlich Rechnung legen und die Rechnung nebst Belägen für das abgelaufene Jahr bis zum 1. Februar des folgenden dem Directorium einreichen. Der anzustellende Rendant muß eine Caution, entweder im baaren Gelde, oder in Staatspapieren, oder durch pupillarisch sichere Hypothek bestellen

Die Höhe der Caution festzustellen, bleibt dem Ermessen des Directoriums überlassen.

§. 58.

Secretair. Der Secretair der Gesellschaft hat nach näherer Anleitung der ihm zu ertheilenden Instruction das Geschäfts-Journal zu führen, die Expeditions- und Calculatur-, so wie die Registratur- und Kanzleigeschäfte zu besorgen.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 59.

Oeffentliche Bekanntmachungen. Der öffentliche Anzeiger zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. und das Sternberger Kreisblatt sind die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen sollen. Hat das Directorium oder irgend eine Staatsbehörde diese Art der Bekanntmachung gewählt, so kann sich kein Actionair mit dem Einwande schützen, daß ihm solche nicht bekannt geworden sei.

§. 60.

Löschung der eingetragenen Verpflichtungen. Die Löschung der nach §. 20. hypothekarisch einzutragenden Verpflichtungen kann auf einseitigen Antrag der Verpflichteten geschehen, sobald die vollständige Einzahlung der gezeichneten Actien-Beiträge erfolgt ist. Der Nachweis hierüber kann durch bloße Production der betreffenden Actien geführt werden.

§. 61.

Schiedsrichterliche Entscheidung der Streitigkeiten. Streitigkeiten in Angelegenheit der Gesellschaft sowohl zwischen den Actionairen untereinander, als auch mit den Vertretern derselben, sollen nur durch schiedsrichterliches Verfahren entschieden werden. Jeder Theil erwählt einen Schiedsrichter, welche bei Meinungsverschiedenheiten einen Obmann ernennen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist nur das, §. 174. Tit. 2. Thl. I. der Allg. Gerichts-Ordnung gedachte, sonst aber kein anderes Rechtsmittel zulässig. Die Schiedsrichter verfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm gerichtlich oder notariell insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als 14 Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können

Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen, und es entscheidet zwischen beiden das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung des Obmanns auf die ihm in obiger Weise insinuirte Aufforderung länger als 14 Tage, so entscheidet der Obmann des andern allein. Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines Compromisses.

§. 62.

Auflösung der Gesellschaft.

Insofern der Staat auf Grund des mit demselben abzuschließenden Vertrages das Eigenthum der zu erbauenden Chaussee erwerben sollte, löst sich die Gesellschaft auf. Außerdem kann die Auflösung der Actien-Gesellschaft nur von der General-Versammlung der Actionaire, bei deren Zusammenberufung der ebengedachte Zweck ausdrücklich bekannt gemacht sein muß, in der §. 31. bestimmten Art beschlossen werden, und zwar, wie dort bemerkt, nur mit Genehmigung des Staats.

Ist dies geschehen, so wird das gesammte Eigenthum der Gesellschaft in der von der General-Versammlung zu beschließenden Weise veräußert und der Erlös, nach Berichtigung der Schulden, unter die Actionaire gleichmäßig vertheilt.

Es hat im Uebrigen auch in dieser Beziehung bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 sein Bewenden.

Vollzogen Frankfurt a. d. O., den 25. Juni 1847.

Auf den Bericht vom 13ten d. M. will Ich die zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Drossen und Radach zum Anschlusse an die Cüstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall gebildete Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Frankfurt-Drossener Chausseebau-Gesellschaft" nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch bestätigen und das anliegende Statut vom 25. Juni und 23. Juli 1847 in allen Punkten genehmigen. Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Statut durch das Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. März 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien der Justiz und der Finanzen.

Vorstehendes Statut nebst der Allerhöchsten Bestätigung desselben wird hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 20. April 1848.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

A.

Schema A. №

Actie der Frankfurt a. O.-Droſſener Chauſſee-Bau-Geſellſchaft.

Der zu hat an die Kaſſe der Frankfurt a. d. O.-Droſſener-Chauſſeebau-Geſellſchaft Ein Hundert Thaler Preuß. Courant nach dem Münzfuße vom Jahre 1764, baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieſes vorläufig unverzinslichen Betrages und in Gemäßheit des beſtätigten Statuts vom ten 184 verhältnißmäßigen Theil an dem geſammten Eigenthum, Gewinn und Verluſt der Geſellſchaft.

Frankfurt a. d. O., den

(L. S.)

Das Directorium der Frankfurt a. d. O.-Droſſener Chauſſee-Bau-Geſellſchaft.

N. N. Vorſitzender. N. N. N. N. Mitglieder. N. N. Rendant.

B.

Schema B. №

Actie der Frankfurt a. O.-Droſſener Chauſſee-Bau-Geſellſchaft.

Der zu hat an die Kaſſe der Frankfurt a. d. O.-Droſſener Chauſſeebau-Geſellſchaft Ein Hundert (Funfzig, Fünf und Zwanzig) Thaler Preuß. Courant, nach dem Münzfuße von 1764, baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieſes, aus den Revenüen der Chauſſee verzinslichen Betrages und in Gemäßheit des beſtätigten Statuts vom ten 184 verhältnißmäßigen Theil an dem geſammten Eigenthum, Gewinn und Verluſt der Geſellſchaft.

Frankfurt a. d. O., den

Das Directorium der Frankfurt a. d. O.-Droſſener Chauſſee-Bau-Geſellſchaft.

(L. S.)

N. N. Vorſitzender. N. N. N. N. Mitglieder. N. N. Rendant.

C.

Schema C. Actie № Dividendenſchein №

Verwaltungsjahr

Der zu erhält gegen Rückgabe dieſes Dividenden-Scheins aus der Kaſſe der Frankfurt a. d. O.-Droſſener Chauſſee-Bau-Geſellſchaft diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungs-

jahrs

jahrs 18 auf die Actie № fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit von dem unterzeichneten Directorium statutenmäßig bekannt gemacht wird.

Frankfurt a. d. O., den ten 184

Das Directorium der Frankfurt a. d. O.-Drossener Chaussee-Bau-Gesellschaft.

N. N. Vorsitzender. N. N. N. N. Mitglieder.

Gegenwärtiger Dividendenschein wird nach §. 21. des Statuts vom ten 184 ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende innerhalb vier Jahren nach der öffentlich bekannt gemachten Verfallzeit nicht erhoben worden ist. Bemerkung.

№ 44

Kraft des von dem zweiten Vereinigten Landtage gefaßten zustimmenden Beschlusses wegen Beschaffung der zum inneren und äußeren Schutze des Staates erforderlichen Geldmittel will Ich auf den Antrag des Staats-Ministeriums hierdurch genehmigen, daß die zur Bestreitung des Staats-Bedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge, so weit solche in Geldsorten, deren Annahme in den Staatskassen gestattet ist, oder in Gold und Silber bestehen, angenommen werden. Diese Beiträge sollen als eine Schuld des Staats nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820. durch Schuldverschreibungen zu zehn, zwanzig, funfzig und hundert Thalern verbrieft und vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats an, mit jährlich Fünf vom Hundert, in halbjährlichen Raten verzinst werden. Berechtigt ist der Staat zur Rückzahlung zu jeder Zeit nach sechsmonatlicher Kündigung, verpflichtet dazu erst nach zehn Jahren. Dem Darleiher steht innerhalb dieses Zeitraums zwar nicht die Kündigung zu, wohl aber die Anrechnung auf eine außerordentliche, nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder Steuer für den Fall, daß eine solche ausgeschrieben werden möchte. Dargeliehenes Gold und Silber soll zur Münze abgeliefert und den Einsendern der volle Metallwerth ohne Abzug der Umschmelzungs- und Prägungs-Kosten in Anrechnung gebracht werden.

Diese Meine Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen und durch den Finanz-Minister, beziehungsweise durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, zur Ausführung zu bringen.

Potsdam, den 25. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Hansemann.

An das Staats-Ministerium.

Be-

Bekanntmachung
über die Annahme der zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge.

Den vielfach an mich ergangenen Aufforderungen zur Eröffnung einer freiwilligen Anleihe, ist durch die dieserhalb auf Antrag des Königlichen Staats-Ministeriums am 25. d. M. von des Königs Majestät vorstehend erlassenen Bestimmungen gewillfahrt worden. Möge sich nun auch der in jenen Aufforderungen kundgegeben: patriotische Sinn allgemein zeigen und durch Beiträge bethätigen. Es wird dies wesentlich gefördert werden, wenn die Behörden durch Beispiel und Anregung vorangehen, und wenn auch Einzelne oder Vereine es sich zur Aufgabe machen, durch Wort und That zu gleichen Kundgebungen des Patriotismus innerhalb des Kreises ihrer Wirksamkeit aufzumuntern.

Ueber das bei der Annahme der Beiträge zu beobachtende Verfahren wird hierdurch Folgendes bestimmt.

§. 1.

Die Beiträge werden, in Berlin bei der Kasse der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen angenommen. Sie werden von der Post portofrei befördert.

§. 2.

Die Beiträge können bestehen:

1) in solchen Geldsorten, deren Annahme in den Staats-Kassen gestattet ist;
2) in Gold oder Silber in Barren;
3) in verarbeitetem Golde oder Silber.

§. 3.

Der Einsender erhält von der Kasse (§. 1.) eine Empfangs-Bescheinigung über den eingelieferten Beitrag, in welcher der Tag der Einlieferung vermerkt ist. Auswärtigen Einsendern wird diese Bescheinigung portofrei zugesendet.

§. 4.

Beiträge, welche in Gold oder Silber in Barren, oder in verarbeitetem Gold oder Silber bestehen, werden behufs der Einschmelzung und Ausprägung zur Münze abgeliefert. Die Münze setzt den Werth derselben nach dem Feingehalte in der Art fest, daß der Werth der feinen Mark Silber zu vierzehn Thaler (14 Rthlr.) und der Werth der feinen Mark Gold zu zweihundert und neunzehn neun Dreizentheile Thaler (219 $^{9}/_{13}$ Rthlr.) Courant gerechnet wird. Der Einsender wird von dem hiernach festgesetzten Werthe benachrichtigt.

§. 5.

Die Einsender solcher Beiträge, über welche, oder über einen Theil, von welchen bei der künftigen Verbriefung der Beiträge, nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25sten d. M., Schuldverschreibungen nicht auszufertigen,

tigen, und welche daher auch nicht zu verzinsen sind, können durch nachträgliche Einzahlungen einen Anspruch auf Verbriefung und Verzinsung ihrer Beiträge erwerben. Die Verzinsung läuft alsdann von dem ersten Tage des auf den Tag der letzten Einzahlung folgenden Monats an.

§. 6.

Nach Ablauf einer noch näher zu bestimmenden Frist wird die Annahme von Beiträgen für geschlossen erklärt werden. Es werden alsdann über die Verbriefung der eingegangenen Beiträge und über den Bezug der bis dahin aufgelaufenen und später fällig werdenden Zinsen, so wie nöthigen Falls über die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25sten d. M. vorbehaltenen Anrechnung derselben auf eine nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder außerordentliche Steuer, sofern zu einer solchen Maaßregel geschritten werden sollte, die näheren Bestimmungen ergehen.

Berlin, den 27. April 1848.

Der Finanz-Minister. Hansemann.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre und Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii über die Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs wird hierdurch zur Kenntniß der Einwohner des Regierungs-Bezirks gebracht, mit dem Bemerken, daß unsre Regierungs-Hauptkasse angewiesen ist, die gedachten Beiträge anzunehmen und den Einzahlern über die eingelieferten Gelder und Gegenstände Empfangsbescheinigungen und beziehungsweise Benachrichtigungen in Gemäßheit der Bestimmungen in §. 3. und 5. zu übersenden. Die Einzahler werden zugleich ersucht, in den betreffenden Begleitungsschreiben ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den Betrag der eingezahlten Summe, und beziehungsweise die Bezeichnung der eingelieferten Gegenstände und des Materials, aus welchem dieselben bestehen, genau zu vermerken. Die Einsendungen von außerhalb, so wie die Empfangsbescheinigungen werden durch die Post portofrei befördert.

Frankfurt a. d. O., den 2. Mai 1848.

Personal-Chronik.

Der practische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Ernst Moritz Heyland ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Kreisphysikus des Kreises Guben bestellt worden.

Der Apotheker erster Klasse Oswald Xaver Hugo Matthiaß hat die privilegirte Apotheke des Apothekers Benoit zu Lippehne, Kreises Soldin, käuflich an sich gebracht und sich daselbst niedergelassen.

Der Regierungs-Referendarius Karl Naumann zu Berlin ist als Bürgermeister zu Schwiebus bestätigt worden.

Der Feldmeſſer Friedrich Eduard Bohm hierſelbſt iſt als ſolcher am 4ten d. M. vereidigt worden.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Wulckow und Wüſte-Cunersdorf, im Lebuſer Kreiſe, iſt nach erfolgter Niederlegung Seitens des Juſtizraths Salbach zu Müllroſe dem Land- und Stadtgerichts-Rath Henzſchel hierſelbſt als widerrufliches Nebenamt übertragen worden.

Die bisherigen Schiedsmänner zu Fürſtenwalde, die Kaufleute Wieſer und Fähndrich, ſind in dieſer Eigenſchaft auf anderweite ſechs Jahre gewählt und beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

1. No. 1441. April.

(1.) Das zur Stadt Woldenberg gehörige, an der von Woldenberg nach dem Dorfe Laemmersdorf führenden großen Landſtraße und unweit des ſogenannten großen Schlagow-Sees belegene, bisher unbenannte Etabliſſement, welches gegenwärtig der Baron von Collas beſitzt, wird mit unſerer Genehmigung den Namen „Amalienhof" führen.

Frankfurt a. d. O., den 19. April 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

3. b. No. 887. März.

(2.) Dem im Jagen 160. des Forſtreviers Hohenwalde, nahe bei der Kolonie Brieſenhorſt belegenen Förſter-Dienſt-Etabliſſement, welches bisher die Bezeichnung „Forſthaus beim Dölziger Hammer" geführt hat, iſt der Name „Forſthaus Brieſenhorſt" beigelegt worden.

Frankfurt a. d. O., den 16. April 1848.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten und Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(3.) Die mit einem etatsmäßigen Gehalte von 100 Rthlr. verbundene Kreis-Chirurgen-Stelle des Gneſener Kreiſes iſt vacant und ſoll anderweit beſetzt werden.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert ſich innerhalb 4 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteſte um die Vacanz bei uns zu melden.

Bromberg, den 18. April 1848.

Königl Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 18. Breslau, d. 5. D. Mittwoch den 7. Mai. 1851.

Subhastations-Patente.

(1) Das Gut Kleine bei Militsch, dem Gutsbesitzer Ferdinand Wilhelm Hermann Ebe gehörig, soll Behufs der Auseinandersetzung unter den Miterben im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 15. Juli c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Hoffmann in unserm Gerichts-Lokale angesetzt worden. Die Taxe, Kaufbedingungen und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Militsch, den 15. April 1851.

Königl. Preuß. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2) Das Freigut Nr. 1 zu Ober-Kunzendorf, Kreis Neumarkt, soll Behufs der Auseinandersetzung unter den Miterben im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 15. Juli c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Hoffmann in unserm Gerichts-Lokale angesetzt worden. Die Taxe, Kaufbedingungen und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Militsch, den 15. April 1851.

Königl. Preuß. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3) Das Gut Kleine bei Militsch, dem Gutsbesitzer Ferdinand Wilhelm Hermann Ebe gehörig, soll Behufs der Auseinandersetzung unter den Miterben im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 15. Juli c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Hoffmann in unserm Gerichts-Lokale angesetzt worden. Die Taxe, Kaufbedingungen und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Militsch, den 15. April 1851.

Königl. Preuß. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4) Das Gut Kleine bei Militsch, dem Gutsbesitzer Ferdinand Wilhelm Hermann Ebe gehörig, soll Behufs der Auseinandersetzung unter den Miterben im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 15. Juli c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Hoffmann in unserm Gerichts-Lokale angesetzt worden. Die Taxe, Kaufbedingungen und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Militsch, den 15. April 1851.

Königl. Preuß. Kreis-Gerichts-Deputation.

(5) Das Gut Kleine bei Militsch, dem Gutsbesitzer Ferdinand Wilhelm Hermann Ebe gehörig, soll Behufs der Auseinandersetzung unter den Miterben im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 15. Juli c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Hoffmann in unserm Gerichts-Lokale angesetzt worden. Die Taxe, Kaufbedingungen und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Militsch, den 15. April 1851.

Königl. Preuß. Kreis-Gerichts-Deputation.

(6) Das Gut Kleine bei Militsch, dem Gutsbesitzer Ferdinand Wilhelm Hermann Ebe gehörig, soll Behufs der Auseinandersetzung unter den Miterben im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 15. Juli c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Hoffmann in unserm Gerichts-Lokale angesetzt worden. Die Taxe, Kaufbedingungen und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Militsch, den 15. April 1851.

Königl. Preuß. Kreis-Gerichts-Deputation.

(7) Das Gut Kleine bei Militsch, dem Gutsbesitzer Ferdinand Wilhelm Hermann Ebe gehörig, soll Behufs der Auseinandersetzung unter den Miterben im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 15. Juli c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Hoffmann in unserm Gerichts-Lokale angesetzt worden. Die Taxe, Kaufbedingungen und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Militsch, den 15. April 1851.

Königl. Preuß. Kreis-Gerichts-Deputation.

(8) Das Gut Kleine bei Militsch, dem Gutsbesitzer Ferdinand Wilhelm Hermann Ebe gehörig, soll Behufs der Auseinandersetzung unter den Miterben im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 15. Juli c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Hoffmann in unserm Gerichts-Lokale angesetzt worden. Die Taxe, Kaufbedingungen und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Militsch, den 15. April 1851.

Königl. Preuß. Kreis-Gerichts-Deputation.

(9) Das Gut Kleine bei Militsch, dem Gutsbesitzer Ferdinand Wilhelm Hermann Ebe gehörig, soll Behufs der Auseinandersetzung unter den Miterben im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 15. Juli c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Hoffmann in unserm Gerichts-Lokale angesetzt worden. Die Taxe, Kaufbedingungen und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Militsch, den 15. April 1851.

Königl. Preuß. Kreis-Gerichts-Deputation.

(10) Das Gut Kleine bei Militsch, dem Gutsbesitzer Ferdinand Wilhelm Hermann Ebe gehörig, soll Behufs der Auseinandersetzung unter den Miterben im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 15. Juli c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Hoffmann in unserm Gerichts-Lokale angesetzt worden. Die Taxe, Kaufbedingungen und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Militsch, den 15. April 1851.

Königl. Preuß. Kreis-Gerichts-Deputation.

Signalement des Knechts Johann Graffunder.

Derselbe ist 5 Fuß groß, 18 Jahr alt, untersetzter Figur, aufrechter Haltung, spricht deutsch mit heller Stimme, hat rundes Gesicht, starkes blondes Haar, große graue Augen, aufgeworfene Nase, gesunde Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, keinen Bart, großen Mund und keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war er mit einem blauen Warprock, einem Paar grau melirten Hosen, blauen Strümpfen, einer rothstreifigen Weste und einem weißleinenen Hemde. Kopf- und Fußbedeckung fehlen.

(3.) Bekanntmachung. Der unterm 19. d. Mts. steckbrieflich verfolgte Johann George Paulke ist ergriffen und daher der Steckbrief vom 19. d. Mts. erledigt.

Züllichau, den 27. April 1848.

Das Patrimonial-Gericht über Radewitsch.

(4.) Am 22sten April c. ist am sogenannten Pappelsee-Werder in der Oder bei der Merzdorfer und Güntersberger Grenze ein männlicher Leichnam angeschwommen. Derselbe war von mittlerer Größe, mit einer Jacke, grau leinenen Hosen und ledernen Schuhen bekleidet. Seine Gesichtszüge waren in Folge der vorgeschrittenen Verwesung nicht mehr kenntlich. Diejenigen, welche über die persönlichen Verhältnisse oder die Todesart des Verstorbenen nähere Auskunft zu geben vermögen, werden aufgefordert, sich in dem zu ihrer Vernehmung auf „den 6ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Jahr an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine zu melden. Kosten entstehen dadurch nicht.

Crossen, den 25sten April 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(5.) Das dem Premier-Lieutenant und Gutsbesitzer Carl Gustav Amadeus Reinhold Wartholdi gehörige, im Arnswaldeschen Kreise belegene Rittergut Rohrbeck, nebst dem Vorwerke Neufließ, von der Neumärkischen Ritterschafts-Direktion abgeschätzt auf 71857 Rthlr. 26 sgr. 9⅓ pf., soll „am 8ten Juli 1848 Vormittags 10 Uhr" vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Assessor Thiem, an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein und die Taxe sind in unserer Registratur einzusehen. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. d. O., den 9ten November 1847.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

(6.) Alle unbekannten Gläubiger, welche an die Kassen der von der Königlich Preußischen Intendantur des Garde-Corps in ökonomischer Hinsicht ressortirenden Garde-Artillerie-Brigade zu Berlin, Cüstrin und Spandau und des kombinirten Garde-Reserve-Bataillons incl. der Kasse der Straf-Sektion in Spandau, jetzt nach Cüstrin verlegt, und desselben incl. der Kasse der Straf-Sektion zu Cüstrin wegen Lieferung an Materialien und geleisteter Arbeiten aus dem Etats-Jahre vom 1sten Januar bis zum 31sten Dezember 1847 Forderungen zu haben meinen, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten und spätestens in dem auf „den 25sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Kammergerichts-Referendarius Fehmer im Kammergerichte angesetzten Termine ihre Ansprüche nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Forderungen an die gedachten Kassen abgewiesen und an denjenigen verwiesen werden, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Goldschmidt, Simonson und Justiz-Rath Lüdicke als Sachwalter in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 10ten Januar 1848.

Instruktions-Senat des Königlichen Kammergerichts.

(7.) Be-

(1) **Bekanntmachung.** Der Beginn des Schuljahres und der Tag zum Eintritt neuer Schüler wird hiermit bekannt gemacht. Die Aufnahme der Schüler findet Montag, den 15. April, Vormittags 8 Uhr, im Schulhause statt. Jeder Schüler muß bei seinem Eintritt in die Schule den Geburts- und Taufschein beibringen, sowie auch in Begleitung seiner Eltern oder deren Stellvertreter sich dem Rektor vorstellen. Die Schulgeldbeträge sind bei der Aufnahme zu entrichten. Das Schulgeld beträgt für Einheimische 6 Mk., für Auswärtige 8 Mk. vierteljährlich. Für Material (Papier und Schreibmaterialien) sind jährlich 3 Mk. zu entrichten. Der Beginn des Unterrichts ist Dienstag, den 16. April, Vormittags 8 Uhr. Die Lehrstunden werden bekannt gemacht werden. Ein Verzeichniß der Bücher, welche die Schüler anzuschaffen haben, ist in der Buchhandlung von Meyer zu haben. Die Schüler haben sich mit Griffel und Schwamm zu versehen. Die Aufnahme in die Vorbereitungsklasse findet Montag, den 15. April, Nachmittags 2 Uhr, statt. Die Schüler haben sich mit Griffel und Schwamm zu versehen. Die Aufnahme in die Vorbereitungsklasse findet Montag, den 15. April, Nachmittags 2 Uhr, statt.

Königlicher Ober-Bürgermeister: Hammerstein für Stadt-Direktor Schmidt. 1 Anlage.

(2) **Bekanntmachung.** Der Beginn des Schuljahres und der Tag zum Eintritt neuer Schüler wird hiermit bekannt gemacht. Die Aufnahme der Schüler findet Montag, den 15. April, Vormittags 8 Uhr, im Schulhause statt. Jeder Schüler muß bei seinem Eintritt in die Schule den Geburts- und Taufschein beibringen, sowie auch in Begleitung seiner Eltern oder deren Stellvertreter sich dem Rektor vorstellen. Die Schulgeldbeträge sind bei der Aufnahme zu entrichten. Das Schulgeld beträgt für Einheimische 6 Mk., für Auswärtige 8 Mk. vierteljährlich. Für Material (Papier und Schreibmaterialien) sind jährlich 3 Mk. zu entrichten. Der Beginn des Unterrichts ist Dienstag, den 16. April, Vormittags 8 Uhr. Die Lehrstunden werden bekannt gemacht werden. Ein Verzeichniß der Bücher, welche die Schüler anzuschaffen haben, ist in der Buchhandlung von Meyer zu haben. Die Schüler haben sich mit Griffel und Schwamm zu versehen. Die Aufnahme in die Vorbereitungsklasse findet Montag, den 15. April, Nachmittags 2 Uhr, statt. Die Schüler haben sich mit Griffel und Schwamm zu versehen. Die Aufnahme in die Vorbereitungsklasse findet Montag, den 15. April, Nachmittags 2 Uhr, statt.

Königlicher Ober-Bürgermeister: Hammerstein für Stadt-Direktor Schmidt. 1 Anlage.

(3) **Bekanntmachung.** Der Beginn des Schuljahres und der Tag zum Eintritt neuer Schüler wird hiermit bekannt gemacht. Die Aufnahme der Schüler findet Montag, den 15. April, Vormittags 8 Uhr, im Schulhause statt. Jeder Schüler muß bei seinem Eintritt in die Schule den Geburts- und Taufschein beibringen, sowie auch in Begleitung seiner Eltern oder deren Stellvertreter sich dem Rektor vorstellen. Die Schulgeldbeträge sind bei der Aufnahme zu entrichten. Das Schulgeld beträgt für Einheimische 6 Mk., für Auswärtige 8 Mk. vierteljährlich. Für Material (Papier und Schreibmaterialien) sind jährlich 3 Mk. zu entrichten. Der Beginn des Unterrichts ist Dienstag, den 16. April, Vormittags 8 Uhr. Die Lehrstunden werden bekannt gemacht werden. Ein Verzeichniß der Bücher, welche die Schüler anzuschaffen haben, ist in der Buchhandlung von Meyer zu haben. Die Schüler haben sich mit Griffel und Schwamm zu versehen. Die Aufnahme in die Vorbereitungsklasse findet Montag, den 15. April, Nachmittags 2 Uhr, statt. Die Schüler haben sich mit Griffel und Schwamm zu versehen. Die Aufnahme in die Vorbereitungsklasse findet Montag, den 15. April, Nachmittags 2 Uhr, statt.

Königlicher Ober-Bürgermeister: Hammerstein für Stadt-Direktor Schmidt. 1 Anlage.

(4) **Bekanntmachung.** Der Beginn des Schuljahres und der Tag zum Eintritt neuer Schüler wird hiermit bekannt gemacht. Die Aufnahme der Schüler findet Montag, den 15. April, Vormittags 8 Uhr, im Schulhause statt. Jeder Schüler muß bei seinem Eintritt in die Schule den Geburts- und Taufschein beibringen, sowie auch in Begleitung seiner Eltern oder deren Stellvertreter sich dem Rektor vorstellen. Die Schulgeldbeträge sind bei der Aufnahme zu entrichten. Das Schulgeld beträgt für Einheimische 6 Mk., für Auswärtige 8 Mk. vierteljährlich. Für Material (Papier und Schreibmaterialien) sind jährlich 3 Mk. zu entrichten. Der Beginn des Unterrichts ist Dienstag, den 16. April, Vormittags 8 Uhr. Die Lehrstunden werden bekannt gemacht werden. Ein Verzeichniß der Bücher, welche die Schüler anzuschaffen haben, ist in der Buchhandlung von Meyer zu haben. Die Schüler haben sich mit Griffel und Schwamm zu versehen. Die Aufnahme in die Vorbereitungsklasse findet Montag, den 15. April, Nachmittags 2 Uhr, statt. Die Schüler haben sich mit Griffel und Schwamm zu versehen. Die Aufnahme in die Vorbereitungsklasse findet Montag, den 15. April, Nachmittags 2 Uhr, statt.

Königlicher Ober-Bürgermeister: Hammerstein für Stadt-Direktor Schmidt. 1 Anlage.

(5) **Bekanntmachung.** Der Beginn des Schuljahres und der Tag zum Eintritt neuer Schüler wird hiermit bekannt gemacht. Die Aufnahme der Schüler findet Montag, den 15. April, Vormittags 8 Uhr, im Schulhause statt. Jeder Schüler muß bei seinem Eintritt in die Schule den Geburts- und Taufschein beibringen, sowie auch in Begleitung seiner Eltern oder deren Stellvertreter sich dem Rektor vorstellen. Die Schulgeldbeträge sind bei der Aufnahme zu entrichten. Das Schulgeld beträgt für Einheimische 6 Mk., für Auswärtige 8 Mk. vierteljährlich. Für Material (Papier und Schreibmaterialien) sind jährlich 3 Mk. zu entrichten. Der Beginn des Unterrichts ist Dienstag, den 16. April, Vormittags 8 Uhr. Die Lehrstunden werden bekannt gemacht werden. Ein Verzeichniß der Bücher, welche die Schüler anzuschaffen haben, ist in der Buchhandlung von Meyer zu haben. Die Schüler haben sich mit Griffel und Schwamm zu versehen. Die Aufnahme in die Vorbereitungsklasse findet Montag, den 15. April, Nachmittags 2 Uhr, statt. Die Schüler haben sich mit Griffel und Schwamm zu versehen. Die Aufnahme in die Vorbereitungsklasse findet Montag, den 15. April, Nachmittags 2 Uhr, statt.

Königlicher Ober-Bürgermeister: Hammerstein für Stadt-Direktor Schmidt. 1 Anlage.

(12.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Sonnenburg, den 14. Februar 1848. Das zum Nachlasse des Christian Friedrich Baehne gehörige, am Friedrichs-Kanal im Sonnenburger Bruche belegene und im Hypothekenbuche Vol. X. Fol. 391. verzeichnete Grundstück von 9 Morgen 37 □Ruthen, abgeschätzt auf 1040 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 8ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(13.) Gerichtlicher Verkauf. Die zum Nachlasse des Gärtners Gottlob Preuß in Marsdorf gehörige, in Marsdorf belegene, im Hypothekenbuche dieses Dorfes Vol. I. Pag. 37. verzeichnete Gärtner-Nahrung No. 4. nebst Zubehör, welche nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe in Pausch und Bogen auf 700 Rthlr. abgeschätzt ist, soll Theilungshalber „am 21. Juni 1848 früh 11 Uhr" in unserm Partheienzimmer auf dem Königlichen Schlosse hier öffentlich verkauft werden. Sorau, den 29. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(14.) Edictal-Citation. Ueber das Vermögen des Kaufmann Johann Gustav Bierbaum zu Christianstadt ist durch die Verfügung des unterzeichneten Gerichts vom 3. December 1847 in Folge der Anzeige des Unvermögens Seitens des Cridarii sofort der Concurs eröffnet worden. Zur Anmeldung und Rechtfertigung aller Ansprüche an die Gemein-Masse steht „den 20. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Sturm in unserem Parteienzimmer auf dem Königl. Schlosse hierselbst Termin an. Wer sich in diesem Termine nicht meldet, der wird mit seinen Ansprüchen an die gedachte Masse ausgeschlossen und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Sorau, den 30. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(15.) Ediktal-Citation. Ueber den Nachlaß des am 5ten April 1847 hierselbst verstorbenen Handelsmannes Casper Pincus ist auf den Antrag der Beneficial-Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche der Gläubiger, so wie zur Erklärung derselben über die Beibehaltung des Interims-Curators ein Termin auf „den 20sten Juni c. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Lochmann im Instruktions-Zimmer des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts auf dem Schlosse hier angesetzt. Alle unbekannte Gläubiger des Pincus, dessen Nachlaß-Aktiv-Masse nach dem Inventario 518 Rthlr. beträgt, werden daher aufgefordert, in diesem Termine entweder persönlich, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Rechtsanwälte, wozu die Justiz-Commissarien Simon und Pfiesser hier in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen und ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte werden verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger etwa noch übrig bleiben möchte.

Sorau i. d. Lausitz, den 28sten Februar 1848.

Königl. Land- und Stadt Gericht.

Der Richter Sturm, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(16.) Die zum Nachlaß des Büdners Christian Bollin gehörige, zu Neuenhagen belegene Büdnerstelle mit ¾ Morgen Erbpachtsland im Heller und 2 Morgen 20 □Ruthen Land im kalten Grund, welche Vol. I. No. 31. des Hypothekenbuchs verzeichnet und gerichtlich auf 628 Rthlr. abgeschätzt ist, soll Theilungshalber „am 24sten August d. J. Vormittags 11 Uhr" auf der Gerichtsstube zu Neuenhagen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein, so wie die Kaufbedingungen, sind in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen. Zehden, den 14. April 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(17.) Noth-

(27) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(28) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(29) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(30) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(31) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(32) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(33) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(34) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(35) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(36) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(37) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(38) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(39) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(40) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(41) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(42) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(43) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(44) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(45) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(46) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(47) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(48) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(49) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(50) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(51) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(52) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(53) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(54) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(55) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(56) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(57) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(58) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(59) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(60) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(61) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(62) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(63) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(64) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(65) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(66) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(67) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(68) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(69) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(70) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(71) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(72) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(73) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(74) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(75) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(76) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(77) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(78) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(79) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

(80) Bekanntmachung, betreffend: Aufgebot, Kraftloserklärung und Amortisation von Pfandbriefen, Zinsscheinen und Talons. Vom 12. Februar 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1872. Nr. 10. Seite 125.)

1) bei den Militärgerichten dem Gouverneur, dem Ob. Kdt., dem Kdt. der Fl. und dem Kommandierenden von Kiautschou,
2) bei den Konsulargerichten dem Gesandten, dem Generalkonsul, dem Konsul, dem Vizekonsul, dem Konsularagenten, dem Kaiserlichen Richter, dem Kaiserlichen Gerichtsvorsteher, dem Kaiserlichen Gerichtsassessor, dem Kaiserlichen Gerichtsschreiber, dem Kaiserlichen Dolmetscher, dem Kaiserlichen Sekretär, dem Kaiserlichen Gerichtsdiener, dem Kaiserlichen Gefängnisaufseher, dem Kaiserlichen Gefängnisarzt, dem Kaiserlichen Gefängnisgeistlichen.

§ 11. Disziplinarstrafen. Dieselben sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 150 Mk., Versetzung in ein anderes Amt, Versetzung in den Ruhestand, Entfernung aus dem Amte. Die Geldstrafe darf den Betrag des Monatsgehaltes nicht übersteigen. Die Strafe der Entfernung aus dem Amte kann nur gegen Beamte verhängt werden, welche auf Lebenszeit angestellt sind.

§ 12. Zuständigkeit. Die Disziplinarstrafen werden verhängt:
1) bei den Militärgerichten vom Gouverneur, vom Ob. Kdt., vom Kdt. der Fl. und vom Kommandierenden von Kiautschou,
2) bei den Konsulargerichten vom Gesandten, vom Generalkonsul, vom Konsul, vom Vizekonsul, vom Konsularagenten, vom Kaiserlichen Richter, vom Kaiserlichen Gerichtsvorsteher, vom Kaiserlichen Gerichtsassessor, vom Kaiserlichen Gerichtsschreiber, vom Kaiserlichen Dolmetscher, vom Kaiserlichen Sekretär, vom Kaiserlichen Gerichtsdiener, vom Kaiserlichen Gefängnisaufseher, vom Kaiserlichen Gefängnisarzt, vom Kaiserlichen Gefängnisgeistlichen.

§ 13. Disziplinarverfahren. Bei den Konsulargerichten ist das Verfahren durch Verordnung des Reichskanzlers, bei den Militärgerichten durch Verordnung des Gouverneurs zu regeln.

§ 14. Rechtsmittel. Gegen die Verhängung einer Disziplinarstrafe ist Beschwerde zulässig. Dieselbe ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung bei der Behörde, welche die Strafe verhängt hat, anzubringen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet bei den Konsulargerichten der Reichskanzler, bei den Militärgerichten der Gouverneur.

§ 15. Wiederaufnahme. Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche geeignet sind, eine Freisprechung oder eine mildere Strafe zu begründen. Über die Wiederaufnahme entscheidet bei den Konsulargerichten der Reichskanzler, bei den Militärgerichten der Gouverneur.

§ 16. Verjährung. Die Verfolgung einer Disziplinarstrafe verjährt in 3 Jahren, die Vollstreckung in 5 Jahren.

§ 17. Verfahren. Bei den Konsulargerichten ist das Verfahren durch Verordnung des Reichskanzlers, bei den Militärgerichten durch Verordnung des Gouverneurs zu regeln.

§ 18. Rechtsmittel. Gegen die Verhängung einer Disziplinarstrafe ist Beschwerde zulässig. Dieselbe ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung bei der Behörde, welche die Strafe verhängt hat, anzubringen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet bei den Konsulargerichten der Reichskanzler, bei den Militärgerichten der Gouverneur.

§ 19. Wiederaufnahme. Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche geeignet sind, eine Freisprechung oder eine mildere Strafe zu begründen. Über die Wiederaufnahme entscheidet bei den Konsulargerichten der Reichskanzler, bei den Militärgerichten der Gouverneur.

§ 20. Verjährung. Die Verfolgung einer Disziplinarstrafe verjährt in 3 Jahren, die Vollstreckung in 5 Jahren.

(29.) Die dem Gärtner Gottlob Gaebler zugehörige Gärtnernahrung No. 33. zu Tschecheln, abgeschätzt auf 1833 Rthlr. 10 Sgr. 9 Pf., soll „am 6. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle zu Tschecheln in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen und die Kaufbedingungen sollen in dem Termine festgestellt werden. Triebel, den 28. März 1848.

Das Patrimonial-Gericht über Tschecheln.

(30.) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Otto Jahns hierselbst beabsichtigt, bei seiner hier vor dem Mühlenthore belegenen Mühle eine Dampfmaschine von 6 Pferdekraft mit Condensation in einem dazu besonders zu erbauenden Kessel- und Maschinenhause aufzustellen, um damit seine schon vorhandenen Schneide- und Oelmühlen-Gewerke, die bis jetzt nur durch Wasser in Bewegung gesetzt werden, ohne Veränderung des bisherigen Wasserzustandes, abwechselnd in Betrieb zu setzen. In Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben des Jahns mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen hiergegen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist, gehörig begründet, bei uns anzubringen.

Berlinchen, den 31. März 1848.

Der Magistrat.

(31.) Bekanntmachung. Der Müllergeselle Renzmann beabsichtigt auf dem seiner Schwiegermutter, der Wittwe Sendt hierselbst gehörigen Achterhof, 40 Ruthen von dem Communikations-Wege nach Bärwalde entfernt, einen sogenannten Fuß-Holländer mit Mahlgang und 4 Stampfen zu erbauen. In Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden diejenigen, welche gegen diese Mühlenanlage gegründete Einwendungen erheben können, aufgefordert, solche binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzumelden. Waerfelde, den 20. April 1848.

Das Dominium.

(32.) Offener Posten. Der Conrector-Posten an der hiesigen evangelischen Stadtschule, mit welchem ein Einkommen von ungefähr 500 Rthlr. verbunden ist, soll besetzt werden. Bewerber, welche die Prüfung pro Rectorate bestanden haben, werden ersucht, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden. Sprottau, den 26. April 1848.

Der Magistrat.

(33.) Bekanntmachung. Der Neubau eines Stall- und Scheunengebäudes für die Küster- und Schullehrerstelle zu Groß-Lübbichow, bei freien Hand- und Spanndiensten auf 266 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. veranschlagt, soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Wir haben hierzu Termin auf „den 9. Mai Vormittags 11 Uhr" in unserem Bureau, Oderstraße No. 55., anberaumt und laden qualifizirte Handwerksmeister mit dem Bemerken hierzu ein, daß Anschlag und Zeichnung bei uns eingesehen werden können.

Frankfurt a. d. O., den 25. April 1848.

Königliches Rent-Amt.

(34.) Bekanntmachung. Am 9. Mai Vormittags 11 Uhr sollen die an der Kirche und dem Thurme zu Alt-Mahlisch auszuführenden, auf 280 Rthlr., exclusive Fuhren und Handdienste, veranschlagten Reparaturen dem Mindestfordernden verdungen werden. Qualifizirte Handwerksmeister werden zu diesem Termine, welcher in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Amts, Oderstraße No. 55., abgehalten wird, hierdurch eingeladen.

Frankfurt a. d. O., den 25. April 1848.

Königliches Rent-Amt.

(35.) Die Kirchenländereien von Arnsdorf, aus 58 Morgen 85 □Ruthen, zum größeren Theil Acker guter Qualität bestehend, sollen anderweit auf 12 Jahre, von Trinitatis d. J. ab, zur Ver-

Verpachtung an den Meistbietenden gestellt werden und haben wir hierzu einen Termin auf „Dienstag den 16. Mai Vormittags 11 Uhr" angestellt, der in Arnsdorf im Gasthofe des Herrn Glatte abgehalten werden wird. Hierzu werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Amte zur Einsicht ausliegen und auch im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Amt Fürstenwalde, den 26. April 1848.

Königliches Rent-Amt.

(36.) Bekanntmachung. Es soll den 12. Mai c. im Königl. Rentamtslokale in Neuzelle zum Localbedarf nachstehendes Holz aus den Neuzeller Stiftsforsten, und zwar: 1) aus dem Unterforst Fünfeichen Jagen 4. 3¾ Klaftern kiefern Scheitholz No. 1—10., Jagen 21. 5½ Klafter kiefern Scheitholz No. 3—6. 14—20., Jagen 20. 10 Klaftern kiefern Scheit- und 10¾ Klaftern kiefern Astholz No. 34—59. 8—27. 63—66. 70., Jagen 10. 11. 12. 5½ Klafter eichen Scheit-, 8 Klaftern eichen Ast- und 9 Klaftern eichen Stockholz; 2) aus dem Unterforst Henzendorf Revier Göhlen Jagen 7. 27¾ Klaftern kiefern Stockholz No. 7—8. 23—39., Jagen 8. 4½ Klafter eichen Stockholz No. 152—158., Revier Henzendorf Jagen 18. circa 10 Klaftern kiefern Scheit- und 8 Klaftern kiefern Astholz No. 20—68., Revier Cobbeln Jagen 25. circa 25 Klaftern kiefern Scheitholz No. 26. u. seq.; 3) aus dem Unterforst Aurith 5 Klaftern elsen Astholz No. 76—80. und 2 Klaftern eichen Stockholz No. 176—177. im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Siehdichum, den 29. April 1848.

Der Oberförster W. Fischer.

(37.) Bekanntmachung. Es soll „den 15. Mai c." im Rathhause zu Reppen, nach Beendigung des an demselben Tage ebendaselbst stattfindenden Brennholzverkaufs, eine Quantität kiefern stark, mittel und klein Bauholz, von verschiedenen Längen, das Starke bis 20 Fuß, Mittel bis 30 Fuß, und das Kleine bis 27 Fuß, wovon das Aufmaaßregister täglich bei mir eingesehen werden kann, aus dem Unterforst Reppen, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle, Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Reppen, den 29. April 1848. Der Oberförster Mendel.

(38.) Es sollen zur Befriedigung des Lokalbedarfs für die Umgegend aus der Königlichen Oberförsterei Tauer „den 10. Mai und 21. Juni d. J. jedesmal Vormittags 10 Uhr" im Gasthofe zum goldenen Löwen in Peitz diverse Brennhölzer im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Tauer, den 22. April 1848. Der Oberförster Schulze.

(39.) Jagd-Verpachtung. Zufolge höherer Bestimmung soll die niedere Jagd auf der Feldmark Altrehfeld auf 12 hintereinander folgende Jahre, vom 1. Juni d. J. ab, anderweit meistbietend verpachtet werden. Zu dieser Verpachtung habe ich einen Termin „am 10. Mai c. Vormittags 10 Uhr" in Crossen im Gasthofe zur Stadt London anberaumt und lade dazu Jagdliebhaber ein. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Braschen, den 26. April 1848. Der Oberförster Kreth.

(40.) Bekanntmachung. Für das Sommerhalbjahr 1848 werden zur Befriedigung des Lokalbedarfs folgende Holzlizitations-Termine in dem Marrachschen Gasthofe hieselbst, jedesmal von Vormittags 10 Uhr ab, abgehalten werden: 1) am Montag den 17. April, 2) am Montag den 15. Mai, 3) am Montag den 19. Juni, 4) am Montag den 17. Juli, 5) am Montag den 14. August, und 6) am Montag den 18. September.

Forsthaus Massin, den 28. März 1848. Der Oberförster Ewald.

(41.) Ver-

(41.) Verpachtung. Der mit dem 11. Januar d. J. pachtlos gewordene fiskalische Antheil an der Wildwiese bei Ludwigsruh, in den Jagen 144. und 158., von 11 Morgen 77 □Ruthen Größe, so wie das Wiesen-Uebermaaß bei der Forstetablissement Lichtefleck, in den Jagen 139. und 152., von 13 Morgen 59 □Ruthen Größe, sollen höherer Verfügung zufolge anderweitig auf 3 oder 6 Jahre an den Bestbietenden öffentlich verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 13. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr" in dem Geschäftslokale des Unterzeichneten angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Verpachtung zu Grunde gelegten Bedingungen jederzeit hier eingesehen werden können.

Forsthaus Hohenwalde, den 25. April 1848. Der Königliche Oberförster Ewald.

(42.) Bekanntmachung. Behufs Räumung der Schlagflächen soll das nach dem Schlusse der Heidemiethszeit in den diesjährigen Schlägen zurückgebliebene buchen und kiefern Reisig öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung an Ort und Stelle verkauft werden. Hierzu ist Termin auf „Sonnabend den 6. Mai, Donnerstag den 11. Mai und Sonnabend den 13. Mai jedesmal um 9 Uhr Morgens" angesetzt. Zum ersten Termin sammeln sich die Käufer zur angegebenen Stunde bei Försterei Jaegerwerder, zum zweiten bei Försterei Hammelbrück und zum dritten bei Försterei Schweinebrück. Nähere Auskunft wird auf Verlangen im hiesigen Geschäfts-Lokale ertheilt werden. Forsthaus Cladow, den 24. April 1848.

Königliche Revierverwaltung. (gez.) Kirchner.

(43.) Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Das Protokoll der 27. General-Versammlung betrifft den Jahres-Bericht und die jährlichen Wahlen. Der Geschäftsstand der Gesellschaft war am 1. Januar 1848 folgender: Kapital der Gewährleistung 1,000,000 Rthlr., Gewinn-Reserve 100,000 Rthlr., die Reserve an bereits eingezahlten Prämien, einschließlich 15,845 Rthlr., 372 Rthlr. gegen Brandschaden aus 1847, beträgt 274,635 Rthlr. 1¼ Sgr.; in 1847 hatte die Gesellschaft an Brandschaden zu tragen 125,533 Rthlr. 16¼ Sgr., laufendes Versicherungs-Kapital 164,469,551 Rthlr. Die Gesellschaft gewährt nach §. 11. ihrer Bedingungen den Hypothekar-Forderungen Schutz. Das Statut der Gesellschaft, deren Bedingungen, die Jahres-Abschlüsse, überhaupt Alles, was Verfassung und Geschäftsführung betrifft und Interesse für ein verehrliches Publikum haben könnte, liegt bei dem unterzeichneten Haupt-Agenten zur Einsicht offen; auch wird derselbe bereitwillig jede passende Erleichterung bei Versicherungs-Einleitungen gewähren. Müncheberg, am 20. April 1848.

C. W. Wassermann, Haupt-Agent.

(44.) Das mir gehörige, am hiesigen Marktplatze belegene, massive, zweistöckige, gut unterkellerte Wohnhaus mit 11 heizbaren, meist tapezirten, geräumigen Zimmern, einem großen ringsum von Stallungen und Seitengebäuden umgebenen Hofe, an den sich ein Blumen- und Gemüsegarten mit schöner Aussicht auf Feld und Wiese anschließt, — außerdem eine große Scheune mit Feldgarten sollen sogleich, entweder getrennt oder zusammen, zum Verkauf oder zur Vermiethung gestellt werden. Ueber die dem Grundstücke zustehenden Forst- und Hütungsgerechtigkeiten, sowie über den Preis desselben und die Verkaufsbedingungen wird bei mir und in Frankfurt a. d. O. bei dem Oberlandesgerichts-Referendarius Salbach, Breitestraße No. 7., 2 Treppen hoch, die nöthige Auskunft ertheilt. Die Besitzung eignet sich übrigens auch zu einem Fabrikgeschäfte oder zum Brau- und Brennereigeschäfte, welches früherhin darin schon betrieben worden ist.

Müllrose, den 25. April 1848. Salbach, Justizrath

(45.) Ich warne Jeden, meiner Frau Geld oder Effekten auf meinen Namen zu borgen, indem ich für keine Zahlung Bürgschaft leiste.

Victualienhändler T. Koppin aus Pillgram.

 (46.) Frei-

(46.) Freitags den 12. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr sollen in dem Grundstücke No. 40. am Markte hierselbst Möbel, Betten, Haus- und Ackergeräthe, Repositorien, Wagen, Geschirre ꝛc., so wie über 100 Ctr. gut gewonnenes Heu öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Müllrose, den 25. April 1848. Salbach, Justizrath.

(47.) Ein junger Mann, welcher zur Erlernung der Oekonomie Lust hat, eine gute Hand schreibt, mindestens in Secunda eines Gymnasiums oder höheren Bürgerschule gesessen hat, sich nicht fürchtet zur Sommerzeit von früh 3 Uhr bis Abends 9 Uhr in Thätigkeit zu sein, auch jährlich während seiner 3jährigen Lehrzeit 100 Rthlr. als Schadenersatz, den dergleichen junge Leute in größeren Wirthschaften bei ihrem Wirkungskreise anrichten, zahlen kann, findet hier sogleich ein Unterkommen. Göritz, den 1. Mai 1848. Brüggemann.

(48.) 100 Stück feinwollige junge Mutterschaafe und einige wollreiche Zuchtböcke sind auf dem Rittergute Radach bei Drossen zu verkaufen, nach der Schur jedoch erst abzunehmen.

(49.) Mein Commissions-Lager von rohen und gebleichten Nesseln, so wie gestreiften Ginghams zu Ueberhemden ist wieder aufs Neue vervollständigt, und verkaufe ich von jetzt ab die gebleichten Nesseln um 10, die rohen um 5 sgr. die Webe billiger als früher. Wilhelm Paetzel,
in Frankfurt a. d. O. Wilhelmsplatz No. 2.

(50.) Pacht-Gesuch. Ein Gasthof wird von einem zahlungsfähigen Manne zu pachten gesucht. Das Nähere ertheilt der Kaufmann Becker in Neu-Ruppin auf frankirte Briefe.

(51.) Alle Sorten kiehnene und eichene Bohlen und Bretter von 3 Zoll bis ¼ Zoll Stärke, in jeder beliebigen Länge, so wie kiehnen geschnittene Bauhölzer in allen Dimensionen und Längen, Stollen, Doppel-, Dach- und Spallier-Latten, aus besäumten Brettern fertig und mit eingeschnittenen Nasenlöchern gearbeitete Dach- und Mauerstein-Streichbretter, stehen fortwährend zu den solidesten Preisen zum Verkauf auf der Friedrich-Wilhelms-Mühle bei Liepe zwischen Neustadt Ew. und Oderberg. L. Kupfer & F. W. Pattri.

(52.) Durch unsere neu aufgestellte Farbenmühle sind wir im Stande, alle geriebenen Oelfarben schön und billig zu liefern und empfehlen den Herren Malern, Anstreichern und Bauherren besonders unser geriebenes Bleiweiß, den Centner zu 12 Rthlr., 14 Rthlr. und 16 Rthlr. Ferner empfehlen wir alle andern Maler- und Maurerfarben in den schönsten Nüancen zu den billigsten Preisen. C. Grünenthal & Comp. in Frankfurt a. d. O., Richtstraße No. 9.

(53.) Mein unweit der Stadt belegenes massives Wohnhaus nebst Stallungen, Glashaus ꝛc., so wie eine daran stoßende Kavel von 4 Morgen Gerstboden erster Klasse, wovon die obere Hälfte eingezäunt und seit einer Reihe von Jahren von einem Kunstgärtner eingerichtet und bearbeitet, mit einigen Hundert Obstbäumen, Weinanlagen ꝛc., bin ich Willens von Michaelis d. J. ab auf weitere 6 Jahre zu verpachten. Nähere Auskunft ertheilt gern auf portofreie Anfragen

Schwerin a. d. W., den 1. Mai 1848. Aron Salomon Heimann.

(54.) Eine fast neue kupferne Braupfanne von 14—15 Tonnen Inhalt, 5 verschied. kupf. Blasen zur Destillation oder zum Dämpfen von Kartoffeln, und ein kleiner dop. Pistoriusscher Brenn-Apparat zu 1 Wispel Kart. täglichem Betrieb, mit einem kupf. Dampf-Entwickler, auch zu jeder anderen Dampfeinrichtung passend, steht zum Verkauf Richtstraße No. 20. in Frankfurt a. O.

(55.) Eine Chaise mit Vorderverdeck, sehr fest gebaut, modern und leicht, so wie eine Droschke in gleichem guten Zustande, stehen zum Verkauf Breitestraße No. 38. in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 19. Frankfurt a/O., Mittwoch den 10. Mai. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848.

No. 17. enthält (No. 2959.) Verordnung über Befugnisse der Bürgerwehr. Vom 19. April 1848.

No. 18. enthält (No. 2960.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1848., wegen Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer mit zureichendem eigenem Vermögen nicht ausgestatteten höheren Unterrichtsanstalt obliegt, von der im §. 16. der Verordnung vom 28. Mai 1846. vorgeschriebenen Bildung eines besondern Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalt.

(No. 2961.) Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des durch die Verordnung vom 28. Januar 1848. errichteten Oberkonsistoriums. Vom 15. April 1848.

(No. 2962.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1848., betreffend die Zulässigkeit von Amtshandlungen am 1. Mai 1848.

No. 19. enthält (No. 2963.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1848., über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse.

Verordnung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Mittelst Erlasses des Königlichen hohen Ministerii des Innern vom 2. d. M. ist bestimmt worden, daß die in Folge der Gesetze resp. vom 8. und 11. April d. J. zu wählenden Abgeordneten sowohl für die zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung zu Berlin als für die deutsche National-Versammlung zu Frankfurt a. M. an Diäten täglich drei Thaler und an Reisekosten-Entschädigung da, wo eine Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Verbindung existirt, 15 Sgr. und da wo solche nicht vorhanden ist, 1 Rthlr. für die Meile bewilligt werden soll.

Potsdam, den 6. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 45. Die Publikation kreisständischer Beschlüsse. 1. No. 1871. April.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Mai v. J. — Amtsblatt Jahrgang 1847 Seite 153 — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir diejenigen Gegenstände, welche in dem verflossenen Jahre 1847 zur Beschlußnahme der Kreisversammlungen gelangt sind und nicht persönliche Angelegenheiten betreffen, oder wie die Abnahme der Rechnungen und Vornahme der Wahlen der Mitglieder kreisständischer Kommissionen ohne allgemeines Interesse sind, ihrem Haupt-Inhalte nach, zusammengestellt und in einer besonderen außerordentlichen Beilage zu dieser Amtsblatts-Nummer bekannt gemacht haben.

Frankfurt a. d. O., den 20. April 1848.

Die Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 184⅞ betreffend.

№ 46. 3a No. 28. April.

Mit Bezugnahme auf den §. 20. des Regulativs vom 28. April 1826. und unsere Verfügung vom 15. August 1844., wonach die fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds für das Rechnungsjahr 184⅞ mit Zweidrittel am 1. Mai und mit Einem Drittheil am 1. Dezember d. J. an unsere Haupt-Kommunal- und Instituten-Kasse eingesandt werden sollen, werden die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes darauf aufmerksam gemacht, daß wenn die Einzahlung jener Beiträge nicht bis zum 20. Mai und 15. Dezember d. J. erfolgt ist, wider die Säumigen unfehlbar die exekutivische Beitreibung verfügt werden wird.

Frankfurt a. d. O., den 3. Mai 1848.

Personal-Chronik.

Der Apotheker zweiter Klasse, Carl Ludwig Ferdinand Fischer hat die concessionirte Apotheke des Apothekers Zielke zu Königswalde käuflich an sich gebracht und sich daselbst niedergelassen.

Der versorgungsberechtigte Gardejäger und zeitherige stationäre Forst-Hilfsaufseher Johann Friedrich Böhme zu Schönwall, in der Oberförsterei Driesen, ist zum Förster ernannt und als solcher auf der genannten Dienststelle angestellt worden.

Der Eigenthümer Carl Gablentz zu Netzbruch ist für den siebenten Bezirk des Friedeberger Kreises zum Schiedsmann gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Es ist von dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, wirklichen Geheimen-Rath Herrn von Meding Excellenz beschlossen worden, die Conzession zur Anlegung einer Apotheke in dem Dorfe Sellnow, Kreises Arnswalde, zu ertheilen. Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden qualifizirte Apotheker, welche sich um die gedachte Conzession zu bewerben wünschen, aufgefordert, sich mit Einreichung ihres Curriculum vitae, ihrer Approbation und ihrer Lehr- und Servir-Zeugnisse bei der unterzeichneten Königlichen Regierung binnen sechs Wochen zu melden, zugleich aber auch anzuzeigen, welche Mittel sie zur Begründung eines Apotheken-Etablissements besitzen. 1. No. 2279. April.

Frankfurt a. d. O., den 5. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) **Bevölkerungs-Resultate des Jahres 1847.**

Nach der Bevölkerungs-Liste des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. d. O. für das Jahr 1847. sind: 1. No. 2116. April.

I. Getraut:

a) beim Civil:		
in den Städten	1886	Paar,
auf dem platten Lande	4644	„
b) beim Militair	66	„
zusammen	6596	Paar.

II. Geboren:

a) beim Civil:		
in den Städten	8582	Kinder,
auf dem platten Lande	21506	„
b) beim Militair	204	„
zusammen	30292	Kinder.

III. Gestorben:

a) beim Civil:		
in den Städten	6565	Personen,
auf dem platten Lande	14398	„
b) beim Militair	104	„
überhaupt	21067	Personen,
folglich mehr geboren als gestorben	9225	Personen.

Bei

Bei Vergleichung der Bevölkerungs-Liste für das Jahr 1847 mit der für das Jahr 1846 ergiebt sich, daß im erstgedachten Jahre

771 Ehen weniger geschlossen,
2509 Kinder weniger geboren und
954 Personen weniger gestorben sind, als im Jahre 1846.

Von den Gebornen waren

15792 Knaben,
14500 Mädchen,

und unter diesen sind 341 Zwillings-, so wie 3 Drillingsgeburten einschließlich von 1 Zwillingsgeburt beim Militair, vorgekommen.

Die Zahl der unehelich Gebornen beläuft sich auf

1281 Knaben,
1186 Mädchen,

2467 und hat sich gegen das Jahr 1846. um 522 vermindert.

Das Verhältniß der unehelich Gebornen zu den ehelich Gebornen stellt sich bei der Civilbevölkerung wie 1 zu $12^{7}/_{25}$, in den Städten ohne Militair wie 1 zu $13^{1}/_{10}$ und in den Städten mit Militair wie 1 zu $8^{3}/_{10}$, auf dem platten Lande dagegen wie 1 zu $12^{7}/_{10}$. Bei der Militair-Bevölkerung ist nur 1 uneheliches Kind geboren worden.

Im Jahre 1846 war das gedachte Verhältniß überhaupt wie 1 nahe zu 11.

Im Arnswalder	Kreise	ist das	$23^{43}/_{50}$.	Kind,
„ Calauer	„	„	„	10.	„
„ Cottbuser	„	„	„	$10^{1}/_{5}$.	„
„ Crossener	„	„	„	$13^{17}/_{50}$.	„
„ Friedeberger	„	„	„	$16^{1}/_{10}$.	„
„ Gubener	„	„	„	14.	„
„ Königsberger	„	„	„	$11^{19}/_{50}$.	„
„ Landsberger	„	„	„	$13^{3}/_{10}$.	„
„ Lebuser	„	„	„	$10^{2}/_{5}$.	„
„ Luckauer	„	„	„	$11^{39}/_{50}$.	„
„ Lübbener	„	„	„	$9^{3}/_{5}$.	„
„ Soldiner	„	„	„	$17^{3}/_{10}$.	„
„ Sorauer	„	„	„	$11^{1}/_{10}$.	„
„ Spremberger	„	„	„	$13^{23}/_{50}$.	„
„ Sternberger	„	„	„	$13^{1}/_{10}$.	„
„ Züllichauer	„	„	„	$16^{2}/_{5}$.	„
in der Stadt Frankfurt		ist das		$6^{57}/_{100}$.	„

unehelich geboren.

Todt-

Todtgeboren sind mit Einschluß beim Militair

	eheliche Kinder	uneheliche Kinder
Knaben	702	71
Mädchen	498	52
	1323	

also 101 weniger als im Jahre 1846.

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Gebornen überhaupt mit dem Militair stellt sich wie 1 zu $22^{9}/_{10}$, in den Städten einschließlich des Militairs wie 1 nahe zu $22^{1}/_{2}$ und auf dem platten Lande wie 1 zu $22^{22}/_{25}$.

Das natürliche Lebensalter haben erreicht und sind an Entkräftung gestorben 3208 Personen; unter diesen befinden sich 29 Personen männlichen und 45 Personen weiblichen Geschlechts, welche das 90. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Durch Selbstmord haben sich den Tod gegeben:
108 Personen männlichen und
33 Personen weiblichen Geschlechts.

141 Personen, mithin 31 Personen mehr als im Jahre 1846.

Durch allerlei Unglücksfälle haben einen gewaltsamen Tod gefunden
258 Personen männlichen,
76 Personen weiblichen Geschlechts,

334 Personen, also 28 Personen weniger als im Jahre 1846.

Bei der Niederkunft und im Kindbette haben 212 Mütter das Leben verloren, also 19 weniger, als im Jahre 1846. Demgemäß ist mit Berücksichtigung der Zwillings- und Drillingsgeburten die $140^{7}/_{25}$. Gebärende gestorben, während dies Verhältniß im Jahre 1846. sich wie 1 zu $140^{1}/_{2}$ stellte.

Durch die Pocken haben 25 Menschen das Leben verloren, mithin 55 weniger als im Jahre 1846.

An der Wasserscheu oder Hundswuth starb
1 Person männlichen Geschlechts.

Außerdem starben:

an inneren hitzigen Krankheiten	4761	Personen,
an inneren langwierigen Krankheiten	7019	„
durch schnell tödtliche Krankheitszufälle, Blut-, Stick- und Schlagflüsse	2512	„
an äußeren Krankheiten und Schäden	348	„
und an nicht bestimmten Krankheiten	1183	„
zusammen	15823	Personen.

Nach der Bekanntmachung vom 5. Mai v. J., Amtsblatt 1847. S. 135., ist die Civil-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks angenommen worden

zu	830490	Einwohner.
Rechnet man hierzu den Ueberschuß der im Jahre 1847. mehr Gebornen als Gestorbnen mit	9225	„
so ist die Gesammt-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks am Schlusse des Jahres 1847. anzunehmen auf	839715	Einwohner.

Hiernach fällt, mit Ausschluß des Militairs, auf etwa $27\frac{9}{10}$ Lebende eine Geburt und auf ungefähr $40\frac{1}{20}$ Lebende ein Todesfall. Das Verhältniß der getrauten Personen zur Gesammtbevölkerung stellt sich wie 1 nahe zu $64\frac{3}{10}$, der getrauten Paare zu den lebenden Menschen also wie 1 nahe zu $128\frac{3}{5}$.

Frankfurt a. d. O., den 26. April 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1096. April. (3.) Der Handelsmann Heinrich Herrmann zu Christianstadt ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 29. April 1848.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 19. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 10. Mai 1848.

Zusammenstellung

der in dem Jahre 1847 von den Kreisständen im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O. gefaßten Beschlüsse, welche die Beförderung gemeinnütziger Zwecke zum Gegenstande haben.

№	Kreis.	Datum der Kreistage.	Gegenstände der Kreistags-Beschlüsse.
1	Arnswalde.	1. Mai.	1. Antrag des Landes-Direktors v. Waldow auf Fürstenau: auf Theilung des Kreises in thierärztlicher Beziehung in zwei Theile. 2. Beschaffung der Geldmittel zur Anlegung einer Kreis-Baumschule. 3. Bewilligung von Prämien zur Thierschau. 4. Bewilligung eines Beitrages zur Vergrößerung der Bibliothek des bäuerlichen, landwirthschaftlichen Gesammt-Vereins. 5. Erbauung einer Brücke über die Ihne an der Schwanbecker Grenze und Schüttung eines Dammes durch das Ihnethal.
		3. Juni.	Beschaffung der Geldmittel zur Abwehr eines etwa im Kreise eintretenden Nothstandes.
		23. August.	1. Anstellung eines ständischen Kreisthierarztes an Stelle des zum 1. Oktober 1847 nach erfolgter Kündigung abgehenden Thierarztes Laßwitz. 2. Ankauf des Landes zur Kreis-Baumschule, Anstellung des Gärtners und Erbauung des Gärtnerhauses.

№	Kreis.	Datum der Kreistage.	Gegenstände der Kreistags-Beschlüsse.
			3. Bewilligung eines Beitrages aus Kreis-Fonds für die in Zühlsdorf errichtete Rettungs-Anstalt für sittlich verwahrloſete Kinder.
		18. Novbr.	1. Berathung über den von mehreren Mitgliedern der Kreisstände gemachten Vorschlag zur Erbauung von Chausseen, und zwar: a. von Arnswalde nach Neuwedell und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Callies; b. von Arnswalde bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bernstein; c. von Arnswalde nach Reetz. 2. Anlegung einer Kreisbaumschule und Ankauf des dazu erforderlichen Grundstücks.
2	Calau.	1. Februar	1. Verhandlungen über die Fortsetzung der Kreis-Chausseebauten. 2. Desgleichen über die Grundsätze zu Gebäude-Taxen, Behufs Versicherung bei der Land-Feuer-Sozietät. 3. Feststellung des Miethspreises für die vom Kreise zu den 14tägigen Landwehr-Uebungen zu gestellenden Pferde von 25 Sgr. bis auf 1 Rthlr. pro Pferd und Tag.
		11. August.	Vortrag über den Weiterbau der Kreis-Chaussee.
		22. Novbr.	Beschluß: anstatt der bisher projektirten Stein-Chausseen nur Lehm-Kies-Chausseen zu erbauen und mit der von Calau nach Drebkau führenden Straße den Anfang zu machen.
3	Cottbus.	16. März	Ausführung von Kreis-Chausseen, und zwar: von Cottbus nach Tzschernitz; einer Zweig-Chaussee von der ersteren ab nach Forst, und

Nr.	Datum der Kundmachung	Gegenstände der Kundmachungen
		eines Gesetzes über Errichtung und Aufhebung von Zoll- und Mauth-Aemtern, über die Grenzen derselben und erforderlichen Nebenanstalten. Wien, den 1. Februar 1850.
2.	2. Februar	1. Allerhöchste Entschließung, womit die Errichtung eines Zoll- und Mauth-Amtes in Kufstein, sowie die Aufhebung des Mauth-Amtes daselbst, dann des Mauth-Amtes in Ebbs, und des Zoll-Amtes in Scharnitz, dann die Errichtung eines Mauth-Amtes in Scharnitz verfügt wird. 2. Verordnung des Finanz-Ministeriums, womit die Grenzen des neuerrichteten Zoll- und Mauth-Amtes in Kufstein, dann des aufgehobenen Mauth-Amtes in Ebbs, und des aufgehobenen Zoll- und Mauth-Amtes in Scharnitz, dann des neuerrichteten Mauth-Amtes in Scharnitz bestimmt werden.
3.	4. Februar	Verordnung des Finanz-Ministeriums, womit die Bestimmungen für einen provisorischen Interims-Verkehr zwischen Bayern und Tirol erlassen werden.
4.	6. Februar	1. Allerhöchste Entschließung vom 30. Jänner 1850, womit die Errichtung eines Zoll- und Mauth-Amtes in Ebbs, dann eines Zoll- und Mauth-Amtes in Scharnitz, dann eines Mauth-Amtes in Kufstein verfügt wird. 2. Verordnung des Finanz-Ministeriums, womit die Grenzen des neuerrichteten Zoll- und Mauth-Amtes in Ebbs, dann des neuerrichteten Zoll- und Mauth-Amtes in Scharnitz, dann des neuerrichteten Mauth-Amtes in Kufstein bestimmt werden.
5.	27. März	1. Verordnung über Kund-Gaps-Zoll für das Jahr 1850. 2. Verordnung über die Errichtung eines Zoll- und Mauth-Amtes in Kufstein.
6.	30. März	Allerhöchste Entschließung, womit die Errichtung eines Zoll- und Mauth-Amtes in Kufstein verfügt wird.
7.	31. März	1. Allerhöchste Entschließung vom 30. März 1850, womit die Errichtung eines Zoll- und Mauth-Amtes in Kufstein verfügt wird. 2. Verordnung über Kund-Gaps-Zoll.

№	Kreis.	Datum der Kreistage.	Gegenstände der Kreistags-Beschlüsse.
5	Friedeberg	13. Juli.	Errichtung einer Kreis-Spar-Kasse.
		11. Novbr.	Berathung über das Statut der Kreis-Spar-Kasse und Erledigung der gegen dasselbe aufgestellten Erinnerungen.
6	Guben.	25. August	Vortrag über die Lage der Angelegenheit der projektirten Chaussee-Bauten im Kreise.
7	Königsberg.	19. März.	1. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Dezember 1846, wonach der Kreistags-Beschluß vom 30. Juni 1845, den Chaussee-Bau im Kreise betreffend, bestätigt worden ist.
			2. Verfügung der Regierung, die Unterstützung und Beschäftigung der Arbeiter-Klassen.
		10. Mai.	Berathung über die Maaßregeln und Mittel zur möglichsten Linderung und Abwehr des zeitigen Nothstandes.
		17. Juli.	1. Entscheidung über den Antrag des Chaussee-Bau-Kommites, daß schon jetzt mit den disponiblen Geldmitteln der Chaussee-Bau begonnen werde.
			2. Antrag desselben Kommites, daß in den Obligationen über Chaussee-Bau-Gelder die am Schlusse befindlichen Worte: „oder Preußische Kassen-Anweisungen" fortgelassen werden.
		14. Sept.	1. Verwendung der noch vorhandenen russischen Mehlbestände.
			2. Entscheidung nach §. 138. des neuen Landfeuer-Sozietäts-Reglements darüber: ob die schon bestehenden Spritzen-Verbände aufgelöst und neue dergleichen gebildet werden sollen.
			3. Vortrag über die Richtung der projektirten Chaussee von Königsberg i. d. N. nach Nieder-Kränig.

№	Kreis.	Datum der Kreistage.	Gegenstände der Kreistags-Beschlüsse.
			4. Errichtung einer Unter-Rezeptur in der Stadt Cüstrin zur Auszahlung der Arbeits-Löhne bei dem Cüstrin-Neudammer Straßenbau.
8	Landsberg.	23. Jan.	Berathung über die Anträge auf zeitgemäße Abänderung oder Aufhebung des Neumärkischen Remissions-Reglements vom 22. Juli 1752.
		14. Juli.	1. Anderweite Beschlüsse wegen Abänderung oder Aufhebung des Neumärkischen Remissions-Reglements vom 22. Juli 1752.
			2. Beschlußnahme über die den Gestellern der Landwehr-Kavallerie-Pferde für die Uebung im Jahre 1846 zu gewährende Vergütigung, so wie über die Höhe des Diätensatzes für den Kreis-Thierarzt und die drei Taxatoren, deren Mitwirkung bei der Landwehrpferdegestellung erforderlich ist.
10	Luckau.	1. October.	1. Mittheilung einer Uebersicht von dem, was im Laufe des Jahres in kreisständischen Wegebau-Angelegenheiten geschehen, und Anzeige darüber, daß die auf dem letzten Kreistage beschlossene Abnahme der kreisständischen Wegebau-Rechnung stattgefunden habe, auch die Decharge ertheilt sei. Ferner: Vortrag über Einnahme und Ausgabe der Wegebau-Kasse pro 1847 und Wahl einer Kommission zur Abnahme der Wegebau-Rechnung pro 1847. Endlich: Wahl eines Mitgliedes der kreisständischen Wegebau-Kommission für die Luckau-Calauer Wegestrecke.
			2. Vorlage der Abschlüsse aus dem Haupt-Lagerbuche pro IItes Semester 1846 und pro Istes Semester 1847. Abnahme der Kreis-Feuer-Sozietäts-Kassen-Rechnung pro 1. März bis ult. Dezember 1845. — Vortrag über die Entstehung eines Ueberschusses von 79 Rthlr. 3 Pf. bei dieser Kasse und Beschlußnahme über die Verwendung desselben.

№	Kreis.	Datum der Kreistage.	Gegenstände der Kreistags-Beschlüsse.
			3. Besprechung über verschiedene Gegenstände von allgemeinem kreisständischen Interesse, wobei namentlich die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die auf dem platten Lande zu bildenden Lese-Vereine, so wie auf die Hebung der Obstbaumzucht und andere Gegenstände hingelenkt wurde.
12	Soldin.	28. Jan.	Berathung und Beschlußnahme über Abhülfe der für die ärmere Klasse zu erwartenden Nothstände und Beschaffung von Arbeitsverdienst für dieselbe.
		15. April.	Bewilligung von Geldprämien aus dem Kreis-Kommunal-Fonds zu der im Jahre 1847 zu veranstaltenden Thierschau und Gewerbe-Ausstellung.
		8. Mai.	1. Berathung über die zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln zur Abwendung einer Hungersnoth und Aufnahme einer Nachweisung über die im Kreise vorhandenen Bestände an Roggen und Kartoffeln. 2. Proposition, daß das Königliche Finanz-Ministerium ersucht werden möge, für den Kreis eine Quantität von 50 Tonnen Kochsalz zur Vertheilung an die ärmere Klasse anzuweisen.
		14. Juni.	Berathung und Beschlußnahme über den Fortbau der Chausseen im Kreise.
		6. August.	Fernere Berathung über die projektirten Kreis-Chausseebauten, Aufbringung der Baugelder, Bauart der Chaussee und Verwaltung derselben, sowie über die zu wählenden Straßenzüge und deren allgemeine Richtung, soweit solche nicht schon in Angriff genommen sind.
		18. Octbr.	1. Berathung in der Angelegenheit wegen Sonderung der Kreis-Fonds von den Staats-Fonds. 2. Beschlußnahme über die Entbindung einzelner Ortschaften von der Anschaffung einer besondern Feuerspritze (§. 138. des Land-Feuer-Sozietäts-Reglements).

Num.	Datum der Verordnung	Gegenstand der Verordnung	Seite
10	Wien, 30. Sept.	1. Zollordnung über die Behandlung der Waaren, welche aus dem Zollgebiete des Deutschen Zollvereins eingehen.	
		2. Tarifirung der bei Ausfuhr der Waaren aus dem Zollgebiete dieses Vereines zu entrichtenden Zollgefälle.	
		3. Tarifirung der Durchfuhrgefälle.	
11	Wien, 11. Jän.	1. Zollordnung über die Transit-Gattung der Verwahrung, Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr und Niederlage der Waaren bei den Zollämtern.	
		2. Zollordnung über die Verbringung der Waaren und Behandlung der Frachten in den Transito-Zollämtern zur Begründung der Eisenbahn-Verbindungen mit Oesterreich.	
12	Wien, 13. Jän.	1. Zollordnung über die Verwendung eines Theiles der Einfuhrzölle für Getreide, Mehl und Hülsenfrüchte zu Gunsten der Landwirthschaft. (Vom 1. Mai 1851 an tritt die Zollordnung ein, vom Zeitpunkt der Eröffnung an den Zoll-Transito-Zollämtern zu Bestand genommen haben wird.)	
		2. Tarifirung. Ausgenommen Getreide und von Mehl und Hülsenfrüchten, Mehlspeis-Gattungen, Stärke und Kraftmehl.	
13	Wien, 1. Juni	1. Zollordnung über die Verbringung und zu den Zollämtern zur Begründung der Eisenbahn-Verbindungen mit Oesterreich.	
		2. Tarifirung bezüglich, wieweit die Bestimmungen der Zollordnung und Tarifirung vom 30. Sept. 1850 auf die Transito-Zollämter zu Bestand kommen.	

Nr.	Datum der Ausfertigung	Gegenstände der Ausfertigung	Bemerkungen
		Lehrlinge, welche dieses Jahr ausgelernt haben, zu machen, über dieselben zu schreiben und zu quittiren.	
	26. Dec.	2. Provisorische Art. Artikel-Instruktion über den Stand, Kleid-Ornaten und Insignien der Diener der Heiligen Römischen Kirche, wie auch über die Ehrerbietung, welche ihnen zu erweisen ist.	
		3. weiter Ordinanz wo Supreme Circular vom 1. Juni 1787 wegen Abschaffung der Pfarrer Stolgebühren, Trauer- und Mahlen.	
		4. in welcher Art wo Taxe bey Leichenbegängnissen, und	
		5. weiter Artikel wie Verfahren wo Leichenbegängnissen soll zu regen sind.	
14.	Jänner.	26. Jan.	Verfügung der Regierung vom 19. Jänner 1787, wodurch Verordnung vom 1. Juni 1787 wegen Abschaffung der Pfarrer Stolgebühren, Trauer- und Mahlen.
		27. Jan.	1. Hauptverfügung der Hohe Cancellay-Präsidial vom 27. Januar 1787, wo Supreme Circular wegen Abschaffung der Pfarrer Stolgebühren, Trauer- und Mahlen.
		28. Jan.	2. Hauptverfügung der Hohe Cancellay-Präsidial vom 28. Januar 1787, wo Supreme Circular wegen Abschaffung der Pfarrer Stolgebühren, Trauer- und Mahlen.
		29. Jan.	3. Hauptverfügung der Hohe Cancellay-Präsidial vom 29. Januar 1787, wo Supreme Circular wegen Abschaffung der Pfarrer Stolgebühren, Trauer- und Mahlen.
		30. Jan.	4. Hauptverfügung der Hohe Cancellay-Präsidial vom 30. Januar 1787, wo Supreme Circular wegen Abschaffung der Pfarrer Stolgebühren, Trauer- und Mahlen.
		31. Jan.	5. Hauptverfügung der Hohe Cancellay-Präsidial vom 31. Januar 1787, wo Supreme Circular wegen Abschaffung der Pfarrer Stolgebühren, Trauer- und Mahlen.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 19. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 10. Mai. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Oeffentliche Bekanntmachung. Die eidliche Vernehmung des Schiffsknechts Ferdinand Wilhelm Gustav Zobel, 26 Jahr alt, und des Schiffers Karl Schulze, aus Köppe bei Groß-Glogau gebürtig, welche sich resp. im März und April auf Schifffahrt nach Schlesien begeben haben sollen, ist in einer Untersuchungssache, W. 49. 48. dringend nothwendig. Um Angabe des Aufenthalts der Zeugen werden alle Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, jene aber dazu insbesondere aufgefordert.

Berlin, den 1. Mai 1848.

Der Staatsanwalt beim Königlichen Criminalgericht.

(2.) Der Arbeiter Johann Wilhelm Baensch in Schmöllen ist wegen Meineides ordentlich zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt, auch des Rechts, die Preußische Nationalkokarde zu tragen und aller bürgerlichen Ehre verlustig erklärt worden, was hierdurch in Gemäßheit des gegen Baensch ergangenen Urtels bekannt gemacht wird. Züllichau, den 4. Mai 1848.

Das Patrimonial-Gericht über Schmöllen.

(3.) Bekanntmachung. Zur Anmeldung aller Ansprüche aus der Zeit vom 1sten Januar bis zum letzten Dezember 1847 an folgende Kassen: 1) des 1sten Bataillons 21sten Landwehr-Regiments zu Conitz, 2) des zweiten Bataillons des 14ten Infanterie-Regiments zu Graudenz, welches Anfangs des gedachten Jahres auch in Soldin stand und 3) des Füselier-Bataillons des 14ten Infanterie-Regiments zu Conitz, welches Anfangs des gedachten Jahres auch in Königsberg in der Neumark garnisonirte, wird auf Antrag der Königlichen Intendantur des zweiten Armeekorps zu Stettin ein Termin auf „den 22sten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem ernannten Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Heeder im Gerichts-Lokale des hiesigen Ober-Landesgerichts anberaumt, zu welchem sämmtliche unbekannte Gläubiger der gedachten Kassen unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben ihnen ein ewiges Stillschweigen Hinsichts ihrer Ansprüche an die Königlichen Militair-Kassen wird auferlegt und sie nur an die Person derjenigen, mit welchen sie kontrahirt haben, werden verwiesen werden.

Marienwerder, den 15ten Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Deputation für Civil-Prozesse I. Instanz.

(4.) Subhastations-Patent. Das in der Lebuser-Vorstadt auf dem Kietz am Graben No. 3. gelegene, Vol. III. No. et Fol. 33. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Weißgerbermeister Jacob Berg gehörige Haus mit Stall und Schuppen, einem Bauplatze, einer Wiese von einem Morgen und der Hütungsgerechtigkeit auf 2 Stück Vieh, zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2132 Rthlr. 28 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt, soll „am 27. Juli 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Inhaber des Dokumentes der noch auf den Namen des Kaufmannes Johann Samuel Woellmitz eingetragenen Post von 1000 Rthlr. werden zu dem Termine ebenfalls vorgeladen. Frankfurt a. d. O., den 27. März 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(5.) Sub-

(5.) Subhastations-Patent. Das in der großen Scharrnstraße No. 39. gelegene, Vol. I. No. 300. Fol. 301. des Hypothekenbuches verzeichnete, der Ehefrau des Hauptmanns und Geheimen Registrators Carl Eduard Manché, Juliane Wilhelmine gebornen Harenberg gehörige Haus nebst 4 Ruthen Wiesewachs, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 18956 Rthlr. 2 sgr. 9 pf. abgeschätzt worden, soll „am 28sten September 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 26sten Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(6.) Subhastations-Patent. Das in der Spornmachergasse No. 11. gelegene, Vol. I. No. 191. des Hypothekenbuches verzeichnete, der verwittweten Hebeamme Fritze, Henriette Friederike geborenen Pietack, jetzt deren Erben gehörige Grundstück, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2097 Rthlr. 26 Sgr. 1 Pf. abgeschätzt worden, soll „am 23. Juni c. Vormittags 10 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Frankfurt a. d. O., den 2. März 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(7.) Subhastations-Patent. Das in der Dammvorstadt gelegene, Vol. IV. No. et Fol. 74. des Hypothekenbuches verzeichnete, der Wittwe Greiser, Eva Sophie gebornen Schulz, jetzt deren Erben gehörige Haus nebst Zubehör, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1122 Rthlr. 1 sgr. 9 pf. abgeschätzt worden, soll „am 28. Juli 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 25. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(8.) Freiwillige Subhastation. Die in den Hathnower Wiesen im Lebuser Kreise belegene, aus ungefähr 26 Morgen Land und Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Besitzung der Wolffschen Eheleute, abgeschätzt auf 2947 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 17ten Juni c. Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Cüstrin, den 31sten März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(9.) Auktion. „Donnerstag den 18. Mai d. J. Vormitt. 9 Uhr" sollen im Schulzenamte zu Blumberg 2 Ochsen gegen sofortige Bezahlung meistbietend verkauft werden, wozu Käufer eingeladen werden. Cüstrin, den 19. April 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(10.) Nachdem über das Vermögen des Spinner Wilhelm Dornbrack hieselbst Concurs eröffnet worden, werden alle diejenigen, welche Ansprüche an dasselbe zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, dieselben in dem „am 12ten September Vormittags 10 Uhr" in unserm Gerichtslokal anstehenden Termine, entweder in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herrn Justiz-Commissarien Kahls in Sonnewalde und Struck in Calau vorgeschlagen werden, anzumelden, widrigenfalls sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt werden, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Finsterwalde, den 30sten April 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(11.) Noth-

(11.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Luckau.

Das zu Duben gelegene Bauergut des Johann George Borch, das Dommaschkesche genannt, No. 14. pag. 157. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 1403 Rthlr. 5 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 4ten Juli 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(12.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Sonnenburg, den 28. Februar 1848

Das dem Martin Basche gehörige, zu Stuttgart belegene und im Hypothekenbuche Vol. XV. Pag. 43. verzeichnete Kolonistenloos No. 15b. von 15 Magdeburger Morgen, abgeschätzt auf 1355 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 6. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(13.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Driesen, den 22. April 1848.

Das unter No. 6. zu Trebitsch belegene Grundstück der verehelichten Steuermann Kapell, aus einem Hause bestehend, laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe gerichtlich auf 180 Rthlr. abgeschätzt, soll Schuldenhalber „am 30. August c. Vormittags 11 Uhr" in unserem Instruktionszimmer meistbietend verkauft werden. Alle Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(14.) Subhastations-Patent. Zum öffentlichen Verkauf der zu Alt-Lietzegöricke belegenen Christian Völkeschen Büdnerstelle ist ein neuer Termin auf „den 19. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, zu welchem Kauflustige vorgeladen werden.

Zehden, den 5. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(15.) Subhastations-Patent. Das in der Baugasse sub No. 432. hieselbst belegene, Vol. 4. No. 426. Fol. 421. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Tischlermeister Heinrich Schulz gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 450 Rthlr., soll in dem „am 23. August c. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle anberaumten Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neuste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Zielenzig, den 1. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(16.) Nothwendige Subhastation. Die in der Vorstadt der Stadt Sommerfeld belegene, dem Ackerbürger Gottfried Soa gehörige, im Hypothekenbuche Vol. III. Fol. 69. verzeichnete Ackerbürgernahrung, abgeschätzt auf 1479 Rthlr. 1 Sgr., soll „am 30. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Sommerfeld, den 2. März 1848.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(17.) Bekanntmachung. Der unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Stadtgerichts zu Friedeberg i. d. N. zu Gurkow belegene, dem Mühlenmeister Gottlieb Engelke gehörige, Vol. III. Fol. 9—16. sub No. 62. des Hypothekenbuchs von Gurkow verzeichnete Fleck Land, von $\frac{3}{4}$ großen Morgen, abgeschätzt auf 10 Sgr. nebst dem — jedoch nicht zu vertretenden — Rechte zur Erhebung der Brandentschädigungsgelder mit 800 Rthlr. für die auf dem Fleck Land gestandene Bockwindmühle und mit 250 Rthlr. für das ebendaselbst gestandene Wohnhaus, soll „am 4. August d. J. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Friedeberg, den 14. April 1848.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(18.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Stadtgericht zu Drossen, den 17. April 1848.
Das Miteigenthum der verehelichten Tuchmachermeister Kühn, Margarethe gebornen Kurrmann, an dem hierselbst belegenen und im Hypothekenbuch Vol. IV. Fol. 49. verzeichneten Hause nebst Zubehör, abgeschätzt auf 232 Rthlr. 5 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 5ten August 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(19.) Oeffentliche Vorladung. Der bei der unterzeichneten Justiz-Kammer angestellte Gerichtsdiener und Exekutor Gottlieb Kroesing ist mit dem 1sten April dieses Jahres als Gerichtsdiener und Gefangenwärter an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Straußberg versetzt und die von ihm bestellte Amts-Caution von 100 Rthlr., Einhundert Thaler, soll auf sein neues Dienstverhältniß übertragen werden. Zur Anmeldung der Ansprüche auf diese Caution haben wir daher einen Termin auf „den 31sten Mai c. Vormittags 11 Uhr" im Instruktions-Zimmer der unterzeichneten Justiz-Kammer hierselbst vor dem Herrn Kammergerichts-Referendarius Graf von Itzenplitz anberaumt, und werden alle unbekannten Gläubiger, welche auf die bezeichnete Caution Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, in diesem Termine solche anzumelden und zu bescheinigen und haben nach fruchtlosem Ablaufe des Termins zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche auf die Caution für verlustig erklärt, und damit an das übrige Vermögen und die Person des Gerichtsdieners Kroesing werden verwiesen werden. Schwedt, den 27. März 1848.
Königl. Preuß. Justiz-Kammer.

(20.) Bekanntmachung. Nachdem über den Nachlaß des am 21. Oktober 1847 hierselbst verstorbenen Tuchmachermeisters Carl Friedrich Wilhelm Müller durch die Verfügung vom heutigen Tage der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden, haben wir zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen einen Termin auf „den 8. Juni c. Vormittags 10 Uhr" auf hiesiger Gerichtsstube anberaumt, wozu alle diejenigen, welchen eine Forderung an die Masse zusteht, unter der Warnung hierdurch vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Sommerfeld, den 10. März 1848.
Königliche Gerichts-Kommission.

(21.) Höherer Bestimmung zufolge sollen die zum Amte Krausnick an der Spree und in der Nähe schiffbarer Ablagen liegenden Wiesen von circa 800 Morgen Fläche für die diesjährige Grasnutzung parzellenweise meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist Termin für die beim Vorwerk Gr.-Wasserburg belegenen Wiesen auf „den 29. Mai d. J. früh um 9 Uhr," für die bei Krausnick und dem Vorwerk Meierei liegenden auf „den 30. Mai d. J. früh um 9 Uhr" anberaumt worden und können die Bedingungen beim Amte Krausnick, so wie dem Hofkammer-Secretair Matthes auf der Königlichen Hofkammer zu Berlin (Behrenstraße No. 8.) in den Wochentagen Morgens 10 Uhr eingesehen werden. Krausnick, den 27. April 1848.
Das Königliche Hausfideicommiß-Amt.

(22.) Das im Dorfe Krausnick belegene herrschaftliche Wohnhaus, aus großen wohnlichen Räumen bestehend, nebst einem 5 Morgen großen Garten ist zum 1. Juli d. J. zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Anfragen der Oberamtmann Palm zu Krausnick bei Lübben, so wie der Hofkammer-Secretair Matthes auf der Königlichen Hofkammer zu Berlin, Behrenstraße No. 8., in den Wochentagen Morgens 10 Uhr.
Krausnick, den 27. April 1848.
Das Königliche Hausfideicommiß-Amt.

(23.) Die

(23.) Die Fischerei in den dem Amte Krausnick gehörigen, beim Dorfe Köthen unfern der Stadt Wendisch-Buchholz belegenen Seen soll auf sechs Jahre, vom 1. Juli 1848 bis 30. Juni 1854, anderweit verpachtet werden. Hierauf steht im Amte Krausnick bei Lübben auf „den 31. Mai d. J. früh 9 Uhr" Termin an. Die Seen stehen durch das fahrbare Rietzefließ mit der Spree bei Leibsch in Verbindung und bilden eine Wasserfläche von gegen 1000 Morgen. In demselben Termin wird ferner auch die Fischereiberechtigung des Amtes Krausnick ausgeboten, die demselben in verschiedenen Sprecarmen bei Krausnick und Wasserburg zusteht. Die Pachtbedingungen sind bei dem Hofkammer-Secretair Matthes der Königlichen Hofkammer zu Berlin, Wehrenstraße No. 8., an den Wochentagen Morgens um 10 Uhr und beim Amte Krausnick einzusehen.

Krausnick, den 27. April 1848.

Das Königliche Hausfideicommiß-Amt.

(24.) Das Brennerei- und Brauerei-Gebäude auf dem Amtshofe zu Krausnick, durchweg massiv und gewölbt, und bedeutende Räume enthaltend, wird zur anderweiten Verpachtung gestellt. Pachtlustige werden aufgefordert, sich im Termin „den 31. Mai d. J." auf dem hiesigen Amte einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Krausnick, den 27. April 1848.

Das Königliche Hausfideicommiß-Amt.

(25.) Zur anderweiten Verpachtung des Brückenzolles zu Damm bei Leibsch steht auf den „31. Mai d. J." hier Termin an. Die Bedingungen werden in diesem Termine mitgetheilt.

Krausnick, den 27. April 1848.

Das Königliche Hausfideicommiß-Amt.

(26.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Gericht der Güter Lietzen nebst Zubehör.

Das zu Amt Lietzen belegene Mühlengrundstück, die Hofmühle genannt, abgeschätzt auf 3860 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur hierselbst einzusehenden Taxe, soll „am 23. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Müncheberg, den 24. Februar 1848.

(27.) Subhastations-Patent. Das Kolonistengut zu Bernhardinenhoff, welches im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 145. unter No. 19. verzeichnet und gerichtlich auf 553 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzt ist, soll im Termine „den 20. Julius d. J. Vormittags 10 Uhr" an öffentlicher Gerichtsstelle zu Lipke Theilungshalber verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Landsberg a. d. W., den 5. April 1848.

Das Patrimonial-Gericht Lipke.

(28.) Subhastations-Patent. Das dem Eigenthümer Gottlieb Eulenfeldt und seiner separ. Ehefrau, Christiane geb. Sperling zugehörige, zu Christiansaue belegene, im Hypothekenbuche unter No. 34. verzeichnete Wiesengrundstück, welches aus 7½ culmischen Morgen besteht, und gerichtlich auf 1215 Rthlr. abgeschätzt ist, soll im Termine „den 22. Juni c." an ordentlicher Gerichtsstelle zu Lipke öffentlich meistbietend Theilungshalber verkauft werden. Taxe und der neuste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Landsberg a. d. W., den 3. März 1848.

Das Patrimonial-Gericht der Herrschaft Lipke.

(29.) Bekanntmachung. Das Dominium Pretschen beabsichtigt in dem auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst bereits vorhandenen Brennereigebäude einen Dampfcylinder und die entsprechenden Maschinen zum gleichzeitigen Betriebe von drei englischen Mahlgängen und einer Schneidemühle aufzustellen, und zu diesem Behufe die Umfassungswände des bezeichneten Gebäudes ganz massiv um zwei Stock zu erhöhen. Indem dies, nach Vorschrift des §. 29. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom

17.

17. Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich alle diejenigen, welche gegen die Ausführung des gedachten Vorhabens ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präklusivischer Frist entweder schriftlich oder mündlich zu Protocoll im landräthlichen Büreau anzumelden und resp. zu begründen. Lübben, den 2. Mai 1848.

Das Königl. Landraths-Amt. Im Auftr. v. Houwald.

(30.) Bekanntmachung. Der Weißgerbermeister Friedrich Madel hier beabsichtigt in dem zu seinem am Markte sub No. 253. belegenen Wohnhause gehörigen Hinter-Quergebäude, neben der Weißgerberei, eine Leimsiederei einzurichten. Nach Vorschrift des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bringen wir dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen.

Kirchhain, den 4. Mai 1848.

Der Magistrat.

(31.) Bekanntmachung. Der Halbbauer Johann Paeschke zu Groß-Kirschbaum beabsichtigt auf seinem Ackerplane, 60 Fuß von dem von Kirschbaum nach der Buchmühle führenden Feldwege entfernt, unweit des sogenannten Petersdorfer Strauches, die Anlegung einer Ziegelei. In Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir diese neue Anlage mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dieselbe bei uns binnen 4 Wochen präklusivischer Frist anzumelden.

Lagow, den 6. Mai 1848.

Königliches Rent- und Polizei-Amt.

(32.) Bekanntmachung. Der Bauergutsbesitzer Samuel Fitzke zu Tempel beabsichtigt auf seinem Ackerplane, 500 Schritt von der Straße von Tempel nach Zielenzig und 800 Schritt von der Trift nach der Königl. Forst entfernt, die Anlegung einer Ziegelei. Nach Vorschrift des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 wird dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzumelden.

Lagow, den 3ten Mai 1848.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(33.) Bekanntmachung. Das handeltreibende Publikum laden wir zu dem „am 16. und 17. Juni d. J." hierselbst abzuhaltenden Hauptwollmarkt mit dem Bemerken ergebenst ein, daß von jetzt ab auf den hiesigen Rathswaagen das Verwiegen der Wollen nicht mehr nach Steinen, sondern nach Centnern und Pfunden erfolgen wird, und daß wir das Waagegeld auf 2 Sgr. 6 Pf. pro Centner ermäßigt haben. Landsberg a. d. W., den 21. April 1848.

Der Magistrat.

(34.) Bekanntmachung. Es soll sogleich, spätestens zum 1. Juli d. J. eine hiesige Lehrerstelle, mit welcher ein festes Einkommen von 116 Rthlr. und 4 Klaftern Brennmaterial verbunden ist, anderweit besetzt werden. Die Vermehrung des Einkommens steht in Aussicht. Qualificirte Bewerber haben sich gleichzeitig über ihre Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts auszuweisen und ihre Meldungen bis zum 1. Juni einzureichen. Müncheberg, den 1. Mai 1848.

Der Magistrat.

(35.) Offener Posten. Der Conrector-Posten an der hiesigen evangelischen Stadtschule, mit welchem ein Einkommen von ungefähr 500 Rthlr. verbunden ist, soll besetzt werden. Bewerber, welche die Prüfung pro Rectorate bestanden haben, werden ersucht, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden. Sprottau, den 26. April 1848.

Der Magistrat.

(36.) Be-

(36.) Bekanntmachung. Der Neubau der Schulgebäude zu Seefeld, incl. Materialien auf 1486 Rthlr. 1 Sgr. 3 Pf. veranſchlagt, ſoll dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden. Der Licitations-Termin ſteht auf „den 22. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" im Schulzenamte zu Seefeld an, und laden wir zu demſelben qualificirte Bauunternehmer mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden. Die Koſtenanſchläge liegen zur Einſicht in unſerer Expedition bereit. Frauendorf, den 30. April 1848.

Königliches Rent-Amt.

(37.) Bekanntmachung. Das an der Spremberg-Hoyerswerdaer Chauſſee auf Trattendorfer Territorio belegene fiskaliſche Ziegelei-Etabliſſement ſoll in dem „am 27ſten Mai dieſes Jahres Nachmittags 4 Uhr" in unſerm Geſchäftszimmer anſtehenden Termine meiſtbietend verkauft werden. Die Bedingungen können täglich in den Vormittagsſtunden bei uns eingeſehen werden.

Spremberg, den 4. Mai 1848.

Königl. Rent-Amts-Polizei-Verwaltung.

(38.) Bekanntmachung. In der Regulirungs- und Gemeinheitstheilungsſache in dem zur Majoratsherrſchaft Forſt und Pfoerten gehörigen Kammergute Nablath, landräthlichen Kreiſes Sorau, haben mehrere Unvollſtändigkeiten in der Legitimation der Intereſſenten nicht beſeitigt werden können. Auf Grund der Vorſchrift der §§. 25. und 26. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und des §. 12. des Geſetzes vom 7. Juni 1821, wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungs-Ordnung, werden deshalb alle diejenigen, welche in erwähnter Regulirungs- und Gemeinheitstheilungsſache von Nablath ein Intereſſe zu haben vermeinen und zu den bisherigen Verhandlungen nicht zugezogen worden ſind, hiermit aufgefordert, ſich mit ihren Anſprüchen ſpäteſtens in dem auf „Dienſtag den 6. Juni d. J." im hieſigen Geſchäftslokale des unterzeichneten Kommiſſarius anſtehenden Präkluſiv-Termin unter Beibringung der nöthigen Beweismittel zu melden, widrigenfalls ſie die Regulirung und Gemeinheitstheilung, ſelbſt im Falle einer Verletzung, wider ſich gelten laſſen müſſen und mit ihren etwaigen Einwendungen und Anſprüchen nicht mehr gehört werden können. Pfoerten, den 11. April 1848.

Der Regierungs-Aſſeſſor Kühnaſt.

(39.) Holzverkauf. Zur Deckung des Lokalbedarfs wird am „Donnerſtag den 18. Mai c. Morgens 10 Uhr" im Seſſionszimmer des Wohllöbl. Magiſtrats zu Landsberg eine angemeſſene Quantität Brennholz, worunter circa 25 Klaftern 6füßiges eichen Scheitholz, öffentlich an den Meiſtbietenden gegen ſofortige Bezahlung verkauft werden. Nähere Auskunft über die zum Verkaufe kommenden Hölzer wird 3 Tage vor dem Termine im hieſigen Geſchäftslokale ertheilt.

Forſthaus Cladow, den 7. Mai 1848.

Königl. Revier-Verwaltung. Kirchner.

(40.) Bekanntmachung. Zum öffentlichen meiſtbietenden Verkauf von kiefern Bau- und Brennhölzern in kleinen Quantitäten ſtehen im Forſtrevier Peetzig Termine „am 12. und 26. Mai und 16. Juni c. Vormittags 9 Uhr" auf der Peetziger Schneidemühle an.

Peetzig, den 2. Mai 1848. Der Königl. Oberförſter Langefeldt.

(41.) Bekanntmachung. Da in dem Termine am 17. April c. ein annehmbares Gebot für die Fiſchereinutzung im Thomasluche hieſigen Reviers nicht abgegeben worden, ſo wird höherer Beſtimmung zufolge zur meiſtbietenden Verpachtung der genannten Fiſcherei ein nochmaliger Licitations-Termin auf „Montag den 15. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" in dem Marrachſchen Gaſthofe hierſelbſt anberaumt, zu welchem Pachtluſtige unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen hierdurch eingeladen werden. Forſthaus Maſſin, den 5. Mai 1848.

Der Oberförſter Ewald.

(42.) Be-

(42.) Bekanntmachung. Im Laufe des Monats Mai d. J. sollen von dem diesjährigen Einschlage und zwar: 1) „den 20sten Mai" im Menzeschen Gasthofe zu Sonnenburg circa 30 Stück geplättete eichene Nutzenden, 15 Klaftern elsen Scheitholz, 10 Klaftern geplättetes eichen Scheitholz, ½ Klafter kiefern Astholz im Jagen 23., 20 Klaftern kiefern Scheit- im Jagen 24. und ½ Klafter desgl. Astholz im Jagen 26. des Belaufs Sonnenburg, so wie 31 Klaftern kiefern Reisig aus dem Jagen 36.d. des Belaufs Gartow; 2) „den 22sten Mai" im Gasthofe zum grünen Baum in Krieścht der im Schlage Jagen 43. des Belaufs Krieścht II. vorhandene Bestand an Bau- und Schneidehölzer, so wie 23 Klaftern kiefern Scheit- daselbst, ferner ⅔ Klaftern kiefern Scheitholz und 3 Klaftern birken Scheit im Jagen 61.a. des Belaufs Krieścht I.; 3) „den 26sten Mai" im Gasthofe zum goldenen Löwen in Limmritz der im Schlage Jagen 22. des Trebower Reviers vorhandene Bestand an diversen kiefernen Bauhölzern und 20 Klaftern kiefern Scheit, 1 Klafter kiefern Reisig aus dem Jagen 9.e. und 68 Klaftern desgl. im Jagen 11.e. des Belaufs Limmritz; 4) „den 29sten Mai" im Menzeschen Gasthofe zu Sonnenburg circa 20 Stück geplättete eichene Nutzenden und 10 Klaftern geplättetes eichen Scheitholz, so wie 20 Klaftern kiefern Scheit- und 15 Klaftern elsen Scheitholz aus dem Jagen 23. a. b. des Belaufs Sonnenburg, jedesmal früh um 9½ Uhr ab im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die betreffenden Förster Schöppenthau zu Forsthaus bei Limmritz, Finne zu Forsthaus Sonnenburg, Andreas zu Forsthaus Gartow, Kuntze zu Forsthaus Trebow, Laue zu Forsthaus Frauenwerder und Herngе zu Forsthaus Friedrich der Große, auf Ansuchen zu jeder Zeit nachgewiesen werden. Forsthaus Limmritz, den 8ten Mai 1848.

Der Königliche Oberförster Friese.

(43.) Holzverkauf. Es sollen am 26. Mai d. J. im Gasthofe zu Hohenwalde von Vormittags 9 Uhr an 102 Stück kiefern Bau- und 41 Stück dergleichen Schneideholz von verschiedener Länge und Stärke, so wie 4½ Klafter buchen Felgenholz zur freien Concurrenz, und an demselben Tage von Vormittags 11 Uhr an circa 100 Klaftern diverses Scheit- und Ast-Brennholz zum Localbedarf, mit Ausschluß der Holzhändler, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, und werden hierzu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß drei Tage vor dem anberaumten Termine von den betreffenden Forstschutzbeamten das Holz zur Ansicht nachgewiesen werden kann. Forsthaus Hohenwalde, den 5. Mai 1848.

Der Königliche Oberförster Ewald.

(44.) Bekanntmachung. Aus der Revierverwaltung Wildenow sollen am 25sten Mai c. Vormittags 10 Uhr in dem Sessionszimmer des Magistrats zu Friedeberg circa 60 bis 70 Klaftern diverse Sorten Brennhölzer, worunter aus Jagen 40. 12 Klaftern eichen Pfahlholz No. 19. bis 30. und aus Jagen 14. 10 Klaftern dergleichen No. 101. bis 112., so wie 11 Klaftern eichen Stock öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Forsthaus Wildenow, den 4. Mai 1848. Der Königl. Oberförster Groß.

(45.) Brennholzverkauf zum Lokalbedarf. Aus der Oberförsterei Crossen sollen am 18ten Mai c. Vormittags von 10 Uhr ab, im Saale des Crossener Rathhauses nachstehende Hölzer unter Ausschluß der holzkonsumirenden Gewerbe und Holzhändler gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden: 1) Abtheilung Güntersberg, Jagen 16. und 23., 10 Klaftern kiefern Scheit, 5 Klaftern kiefern Ast I., 10 Klaftern kiefern Ast III.; 2) Abtheilung Raednitz, Jagen 4. und 6., 10 Klaftern kiefern Scheit, 5 Klaftern kiefern Ast I., 3 Klaftern kiefern Ast III., 11 Klaftern kiefern Stock. Forsthaus Güntersberg, den 1. Mai 1848. Der Oberförster Muß.

(46.) Bekanntmachung. Es sollen „am Donnerstag den 18. d. Mts. Vormittags 10 Uhr" im Kruge zu Mückeburg, aus Schutzdistrikt Mückeburg circa 100 Klaftern kiefern Scheit- und Astholz in einzelnen Klaftern, lediglich zur Befriedigung des Lokalbedarfs, und demnächst aus Belauf Brunken, Jagen 213. circa 30 Klaftern buchen Nutzholz zu Felgen, Jagen 200. 1 buchen Nutz-

Nutzende, 23′ lang, 27″ breit, und Wuckensee, Jagen 133. 2½ Klafter birken Schemel-Nutzholz zur freien Konkurrenz öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kauflustige hiermit einlade. Neuhaus, den 4. Mai 1848.

Der Oberförster Peters.

(47.) Die diesjährige Grasnutzung auf dem größten Theile des Ober-Oderbruch-Deiches, von der Lebuser Ziegelei bis zur Zelliner Fahne, soll in Abtheilungen von mindestens 50 Ruthen Länge an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu habe ich in höherem Auftrage folgende Termine angesetzt: 1) am Donnerstag den 18ten Mai Vormittags 9 Uhr, bei dem Zelliner Fahnkruge anfangend, zur Verpachtung der betreffenden Damm-Kaveln des vierten Damm-Meister-Reviers; 2) am Freitag den 19ten Mai Vormittags 10 Uhr, auf der Grenze des 4ten und 3ten Damm-Meister-Reviers bei Sydowswiese anfangend, zur Verpachtung der Damm-Kaveln des dritten Damm-Meister-Reviers; 3) am Sonnabend den 20sten Mai Vormittags 10 Uhr, unterhalb der Göritzer Damm-Meister-Wohnung anfangend, zur Verpachtung der Damm-Kaveln des ersten Damm-Meister-Reviers; 4) am Montag den 22sten Mai Vormittags 8 Uhr, bei der Cüstriner Kuhbrücke anfangend, zur Verpachtung der Damm-Kaveln des zweiten Damm-Meister-Reviers, zu welchen Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in den Terminen die zu verpachtenden Damm-Kaveln an Ort und Stelle nachgewiesen, und die nähern Pachtbedingungen vorgelegt werden sollen, letztere jedoch auch schon vorher bei mir eingesehen werden können.

Cüstrin, den 6ten Mai 1848. Der Deich-Inspektor Licht.

(48.) Das mir gehörige, am hiesigen Marktplatze belegene, massive, zweistöckige, gut unterkellerte Wohnhaus mit 11 heizbaren, meist tapezirten, geräumigen Zimmern, einem großen ringsum von Stallungen und Seitengebäuden umgebenen Hofe, an den sich ein Blumen- und Gemüsegarten mit schöner Aussicht auf Feld und Wiese anschließt, — außerdem eine große Scheune mit Feldgarten sollen sogleich, entweder getrennt oder zusammen, zum Verkauf oder zur Vermiethung gestellt werden. Ueber die dem Grundstücke zustehenden Forst- und Hütungsgerechtigkeiten, sowie über den Preis desselben und die Verkaufsbedingungen wird bei mir und in Frankfurt a. d. O. bei dem Oberlandesgerichts-Referendarius Salbach, Breitestraße No. 7., 2 Treppen hoch, die nöthige Auskunft ertheilt. Die Besitzung eignet sich übrigens auch zu einem Fabrikgeschäfte oder zum Brau- und Brennereigeschäfte, welches früherhin darin schon betrieben worden ist.

Müllrose, den 25. April 1848. Salbach, Justizrath.

(49.) Freitags den 12. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr sollen in dem Grundstücke No. 40. am Markte hierselbst Möbel, Betten, Haus- und Ackergeräthe, Repositorien, Wagen, Geschirre ꝛc., so wie über 100 Ctr. gut gewonnenes Heu öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Müllrose, den 25. April 1848. Salbach, Justizrath.

(50.) Mein Alter und Mangel an Raum veranlassen mich, diejenigen, die mir früher die Führung ihrer Prozesse und sonstigen Angelegenheiten anvertraut hatten, ganz ergebenst zu ersuchen, die ihre Geschäfte betreffenden Manual-Akten von mir abzuholen. Sollte dies binnen sechs Wochen nicht erfolgen, so werde ich annehmen, daß sie solche nicht verlangen, und anderweit darüber disponiren. Landsberg a. d. W., den 29sten April 1848.

Burchardt, Justiz-Rath.

(51.) Bekanntmachung. „Am 15ten Mai c. Nachmittags 2 Uhr" sollen im hiesigen Gasthofe 2 Kühe und 2 fette Schweine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Dobrilugk, den 4ten Mai 1848. Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius

Räbse, vig. comm.

(52.) Auk-

(52.) Auktion. Am 20sten Mai c. Vormittags 9 Uhr sollen in der Pfandkammer hierselbst mehrere goldene und silberne Schmucksachen und Geräthe, Thee- und Eßlöffel, 5½ Stück verschiedene Tuche und mehrere gewöhnliche Meubles und Hausgeräthe, gegen baare Bezahlung verkauft werden. Spremberg, den 4ten Mai 1848.

Der Gerichts-Aktuarius Rauer, v. c.

(53.) Ein Brauereigrundstück, mit sämmtlichen Inventarien, Acker und Wiesen, nebst einer dazu gehörigen Tabagie, Kegelbahn und Garten, ist sofort unter den günstigsten Bedingungen zu verkaufen oder zu verpachten. Da dies Grundstück an einem Zusammentreffen von Chausseen und einer bedeutenden Wasserstraße liegt, so paßt es seiner Größe an Gebäuden, Räumen und der Billigkeit wegen auch zu jedem andern Geschäft. Käufern würde der Kauf nach Umständen durch Anzahlung von 500 bis 1000 Rthlr. oder einem sonstigen Nachweis von Sicherheit, zu ihrer beliebigen Wahl eine solide Bedingung gestattet werden. Nähere Auskunft bei

C. F. Sandt, in Frankfurt a. d. O. Collegienstraße No. 17.

(54.) Von einem kautionsfähigen Pächter wird ein Gasthof oder eine Krugwirthschaft, wobei Länderei sich befindet, zu pachten gesucht. Auch werden große und kleine Capitalien auf Landgüter, jedoch nur gegen pupillarisch sichere Hypothek, verschafft. Ueber beides ist das Nähere in Frankfurt a. d. O., Regierungsstraße No. 13. eine Treppe hoch, zu erfahren.

(55.) Zur Kenntnißnahme aller Interessenten unsers Geschäfts diene, daß der frühere Buchführer F. Brodkorb bei uns als solcher nicht mehr fungirt.

Friedrichshayn bei Spremberg, den 1. Mai 1848. C. Wolf & Comp.

(56.) Eine Krugwirthschaft, nur die einzige in einem lebhaften Dorfe, 2 Meilen von Frankfurt a. d. O. gelegen, aus neuen Gebäuden bestehend, kann mit dem vorhandenen Ackergeräth, Vieh und der Ernte zum sofortigen Verkauf aus freier Hand nachgewiesen werden von

Eduard Hübner in Drossen.

(57.) Oekonomen, Wirthschafterinnen, Handlungsgehülfen, Gärtnern, Jägern ꝛc., so wie Dienstboten aller Art, werden Engagements nachgewiesen und sind nachzuweisen durch

C. F. Sandt, Inhaber des Gesinde-Vermiethungs-Comtoirs in Frankfurt a. d. O.

(58.) Es sollen Veränderungshalber in der Pleßer-Mühle bei Guben 2 Französische Mühlensteine, 1 Mahlmaschine, 1 Reinigungsmaschine mit den dazu vorhandenen eisernen Wellen, Rädern und Treiberinnen, den 19ten Mai c. Nachmittags um 2 Uhr, meistbietend verkauft werden.

Carl Strobel.

(59.) Kirsch- und Himbeer-Saft nach Qualität, ersterer 18 à 20 Rthlr., letzterer 25 à 35 Rthlr. pro Oxhoft incl. Gefäß bei W. E. Paetsch in Frankfurt a. d. O.

(60.) 100 Stück starke eichene Spiritusfässer (neu, mit eisernen Bänden) sind billig zu haben bei M. Wallentin in Landsberg a. d. W.

(61.) Das Wohnhaus, Hof und Garten des Hühnerschen Bauerguts in Rampitz nebst 5 Morgen Sandland sollen verkauft werden. Der Preis ist bei dem Schulzengut in Kloppitz zu erfragen.

(62.) Stempel und Dienstsiegel verfertigt A. Schmey in Frankfurt a. d. O.

(63.) Auf dem Rittergute (Antheil II.) zu Tornow p. Reppen wird zu Johanni d. J. ein Oekonomie-Lehrling oder auch ein Volonteur gesucht.

(64.) Oberfalzbrunnen diesjähriger Füllung empfiehlt die Droguenhandlung von

Krebs u. Comp. in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 20. Frankfurt (O.), Mittwoch den 17. Mai 1933.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten vom 1933.

Nr. 14 enthält unter

Nr. 10657 Gesetz über die Ermächtigung der Regierung zum Erlaß von Gesetzen zur Behebung der Not von Volk und Reich. Vom 24. März 1933.

Nr. 10658 Gesetz über die Verkündung von Gesetzen, Verordnungen und Satzungen durch Rundfunk. Vom 24. März 1933.

Nr. 10659 Gesetz über die Beschlußfähigkeit des Reichstags. Vom 24. März 1933.

Nr. 10660 Gesetz über Änderungen des Staatsgebiets. Vom 27. März 1933.

Nr. 10661 Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens. Vom 26. Mai 1933.

Nr. 10662 Gesetz über Maßnahmen der Landesverteidigung. Vom 21. März 1933.

Nr. 10663 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn und der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10664 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10665 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10666 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10667 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10668 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10669 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10670 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10671 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10672 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10673 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10674 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10675 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10676 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10677 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10678 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10679 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10680 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10681 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10682 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10683 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10684 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10685 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10686 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10687 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10688 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10689 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10690 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10691 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10692 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10693 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10694 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10695 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10696 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10697 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10698 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10699 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10700 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10701 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10702 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10703 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10704 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10705 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10706 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10707 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10708 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10709 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10710 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10711 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10712 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10713 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10714 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10715 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10716 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10717 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10718 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10719 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10720 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10721 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10722 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10723 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10724 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10725 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10726 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10727 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10728 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10729 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10730 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10731 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10732 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10733 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10734 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10735 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10736 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10737 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10738 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10739 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10740 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10741 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10742 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10743 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10744 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10745 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10746 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10747 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10748 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10749 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10750 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10751 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10752 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10753 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10754 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10755 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10756 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10757 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10758 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10759 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10760 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10761 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10762 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10763 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10764 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10765 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10766 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10767 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10768 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10769 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10770 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10771 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10772 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10773 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10774 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10775 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10776 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10777 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10778 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10779 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10780 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10781 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10782 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10783 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10784 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10785 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10786 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10787 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10788 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10789 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10790 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10791 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10792 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10793 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10794 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10795 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10796 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10797 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10798 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10799 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10800 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10801 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10802 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10803 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10804 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10805 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10806 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10807 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10808 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10809 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10810 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10811 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10812 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10813 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10814 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10815 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10816 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10817 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10818 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10819 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10820 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10821 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10822 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10823 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10824 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10825 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10826 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10827 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10828 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10829 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10830 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10831 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10832 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10833 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10834 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10835 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10836 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10837 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10838 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10839 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10840 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10841 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10842 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10843 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10844 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10845 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10846 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10847 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10848 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10849 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10850 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10851 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10852 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10853 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10854 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10855 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10856 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10857 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10858 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10859 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10860 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10861 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10862 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10863 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10864 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10865 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10866 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10867 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10868 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10869 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10870 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10871 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10872 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10873 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10874 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10875 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10876 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10877 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10878 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10879 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10880 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10881 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10882 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10883 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10884 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10885 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10886 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10887 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10888 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10889 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10890 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10891 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10892 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10893 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10894 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10895 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10896 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10897 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10898 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10899 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10900 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10901 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10902 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10903 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10904 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10905 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10906 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10907 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10908 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10909 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10910 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10911 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10912 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10913 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10914 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10915 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10916 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10917 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10918 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10919 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10920 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10921 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10922 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10923 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10924 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10925 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10926 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10927 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10928 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10929 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10930 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10931 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10932 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10933 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10934 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10935 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10936 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10937 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10938 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10939 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10940 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10941 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10942 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10943 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10944 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10945 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10946 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10947 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10948 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10949 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10950 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10951 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10952 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10953 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10954 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10955 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10956 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10957 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10958 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10959 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10960 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10961 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10962 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10963 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10964 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10965 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10966 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10967 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10968 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10969 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10970 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10971 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10972 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10973 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10974 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10975 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10976 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10977 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10978 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbahn. Vom 21. März 1933.

Nr. 10979 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Deutschen Reichspost. Vom 21. März 1933.

Nr. 10980 Gesetz über die Verwendung von Überschüssen der Reichsbank. Vom 21. März 1933.

Nr. 10981 Gesetz über die Verwendung von Überschüss

Der Apotheker C. F. Haase zu Schwiebus ist als unbesoldeter Rathsherr bestätigt worden.

Der Apotheker Carl Ludwig Hofmann zu Neudamm ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Die Oberlandesgerichts-Assessoren Pape zu Burg und Graf zur Lippe in Magdeburg sind als Hülfsrichter zum hiesigen Oberlandesgericht deputirt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schörke zu Sorau ist als Hülfsrichter zur Königl. Gerichts-Commission zu Züllichau deputirt.

Der Justitiarius von Albedyll zu Arnswalde ist bei dem dortigen Land- und Stadt-Gericht als unbesoldeter Assessor angestellt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Meus in Coeln hat eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Cüstrin erhalten.

Die Kammergerichts-Auscultatoren Schmidt und Stümer sind zu Referendarien ernannt und zum hiesigen Oberlandesgericht versetzt.

Beförderungen und Versetzungen.

Der Referendarius Himmel ist zum Oberlandesgerichts-Assessor und der Auskultator Kaehler II. zum Referendarius ernannt.

Abgegangen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Oberbeck, bisher hier Hülfsrichter, ist zum etatsmäßigen Assessor beim Land- und Stadt-Gericht zu Salzwedel ernannt.

Der zum Assessor ernannte Oberlandesgerichts-Referendarius von Lenz und die Oberlandesgerichts-Referendarien Mehler und Schmidt sind zum Königl. Kammer-Gericht versetzt.

Der Bote Künstler zu Crossen ist pensionirt.

Der Registratur-Assistent Schmidt hierselbst und der Bote Gerhard zu Berlinchen sind gestorben.

Dem Justiz-Commissarius Neuhaus zu Lieberose ist gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Lübben zu verlegen.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Intendantur 3. Armee-Corps.

Abgang.

Der Intendantur-Rath Meyer zur Intendantur des 5. Armee-Corps.

Zugang.

Der Intendantur-Assessor Henry von der Intendantur des Garde-Corps.

Tabelle

Tabelle

über den Getreide- und Mehlhandel Preußens in den Hauptstädten, Hafen-Plätzen, Stapelplätzen und Niederlagen der Provinzial-Regierungs-Bezirke pro Monat April 1845.

Getreide-Preise.

Namen der Städte	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Heu	Stroh
	Höchster Preis	Niedrigster Preis	Höchster Preis	Höchster Preis	Höchster Preis	Höchster Preis	Höchster Preis	Höchster Preis
	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.
1. Memmel	1	1	1	1	1	1	1	1
2. Tilsit	1	1	1	1	1	1	1	1
3. Insterburg	1	1	1	1	1	1	1	1
4. Gumbinnen	1	1	1	1	1	1	1	1
5. Angerburg	1	1	1	1	1	1	1	1
6. Lyck	1	1	1	1	1	1	1	1
7. Johannisburg	1	1	1	1	1	1	1	1
8. Lötzen	1	1	1	1	1	1	1	1
9. Rastenburg	1	1	1	1	1	1	1	1
10. Heilsberg	1	1	1	1	1	1	1	1
11. Allenstein	1	1	1	1	1	1	1	1
12. Braunsberg	1	1	1	1	1	1	1	1
13. Elbing	1	1	1	1	1	1	1	1
14. Marienburg	1	1	1	1	1	1	1	1
15. Marienwerder	1	1	1	1	1	1	1	1
16. Graudenz	1	1	1	1	1	1	1	1
17. Culm	1	1	1	1	1	1	1	1
18. Neumark	1	1	1	1	1	1	1	1
19. Strasburg	1	1	1	1	1	1	1	1
Summe	19	19	19	19	19	19	19	19
Im Durchschnitt	1	1	1	1	1	1	1	1

Gemeiner Bankerott.

L. Bl. 1797 S. 1. Gesetz vom 8. Juli 1797, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinen Bankerotts-Ordnung vom 8. Juni 1793 betreffend.

Vom 8. Juli 1797.

Inhalt. Abänderung. Verfahren bei Zweifeln.

L. Bl. 1797 S. 2. Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinen Bankerotts-Ordnung vom 8. Juni 1793 betreffend. Vom 8. Juli 1797.

Inhalt. Abänderung. Verfahren bei Zweifeln.

Gesetzsamml. Bd. 1 S. 1. Publikandum, wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinen Bankerotts-Ordnung vom 8. Juni 1793. Vom 8. Juli 1797.

Inhalt. Abänderung. Verfahren bei Zweifeln.

Zweifel, a. A. O., Jan. 2. Bd. 1798.

Inhalt. Verfahren bei Zweifeln. Verjährung. Zinsen.

G. 1. Wenn gegen Wechsel, verordnet §. 1, Art. 2, daß in der Regel binnen 24 Stunden nach Protestirung Wechselarrest, Wechselarrest aufgehoben werden soll, wenn der Schuldner sich entweder sofort wechselrecht verbürgt oder Sicherheit bestellt, so ist dieses Verfahren

Zweifel, Verfahren?

beizubehalten, wenn gleich der Schuldner sich nicht sofort wechselrecht verbürgt, sondern binnen kürzester, von dem Gerichte nach Verschiedenheit der Umstände, bestimmter Frist, Sicherheit zu bestellen, gegeben worden ist.

Zweifel, a. A. O., Jan. 10. Bd. 1798.

Königliches Reskript.

Verfahren bei zu bestellender Sicherheit bei neuen Wechseln, Verweisung auf Gesetze.

(Siehe die nachverzeichnete Anlage, Reskript an Gesamtkollegium des Kammergerichts und Justiz-Senate zu Insterburg, a. a. O. Bd. 1798 S. 1.)

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 20. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 17. Mai 1848.

Nachstehende Uebersicht von der Verwaltung der hiesigen Landarmen-Anstalt, so wie von dem finanziellen Zustande des Landarmen-Fonds der Neumark pro 1847 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Landsberg a. d. W., den 12. April 1848.

Ständische Landarmen-Direktion in der Neumark.

Burchardt.

General-Uebersicht

von der

Verwaltung des Land-Armen-Hauses

zu

Landsberg a. d. W. pro 1847.

I. Stand der in der Statistik

Am 31. Dezember 1904								Im Jahre 1905 sind								Am Ende des Jahres 1905 sind								Am 1. Januar 1906 sind							
Bezeichnung der Gemeinden	Häuser							Zugegangen								Häuser								Häuser							
	mit 1 Wohnung		mit 2 Wohnungen		mit 3 Wohnungen		mit 4 und mehr Wohnungen	mit 1 Wohnung		mit 2 Wohnungen		mit 3 Wohnungen		mit 4 und mehr Wohnungen		mit 1 Wohnung		mit 2 Wohnungen		mit 3 Wohnungen		mit 4 und mehr Wohnungen		mit 1 Wohnung		mit 2 Wohnungen		mit 3 Wohnungen		mit 4 und mehr Wohnungen	
	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32

I.

Von den Gebäuden								Von den								Wohnungen sind bewohnt															
sind								Wohnungen sind								von															
mit Ausnahme der Wohnungen								mit Ausnahme der Wohnungen								1 Person		2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		6 Personen		7 Personen		8 und mehr Personen	
Bezeichnung der Gemeinden	Häuser							Wohnungen								Wohnungen															
	mit 1 Wohnung		mit 2 Wohnungen		mit 3 Wohnungen		mit 4 und mehr Wohnungen	mit 1 Wohnung		mit 2 Wohnungen		mit 3 Wohnungen		mit 4 und mehr Wohnungen																	
	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen	Anzahl	Wohnungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32

unterhaltenen Personen.

Es sind im Jahre 1847, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anstalt gewesen 5.							Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen 6.							Unter den Detinieten befinden sich Rückfällige 7.					Unter den Rückfälligen sind unverheirathet 8.				
Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Pfleglinge.		Summa.	Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Pfleglinge.		Summa.	Züchtlinge		Zwangsarbeiter.		Summa.	Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.	
männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.
—	1913	38320	6800	15242	3349	65624	—	5	103	19	12	9	180	—	14	274	45	333	—	4	168	28

Es waren Rückfällige:					
zum 1sten Mal	—	6	70	13	89
„ 2ten „	—	2	60	11	73
„ 3ten „	—	3	36	4	43
„ 4ten „	—	2	33	7	42
„ 5ten „	—	—	20	4	24
„ 6ten „	—	—	15	5	20
„ 7ten „	—	—	14	—	14
„ 8ten „	—	—	7	—	7
„ 9ten „	—	—	5	1	6
„ 10ten „	—	1	2	—	3
„ 11ten „ und darüber	—	—	12	—	12
Summa wie oben	—	14	274	45	333

entlassenen Personen sind:

nach dem Bestimmungsorte zurückgekehrt 15.						in andere Anstalten abgeliefert 16.						in die Klasse der Pfleglinge und Zwangsarbeiter versetzt. 17.				Summa. 18.					
Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Pfleglinge.		Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Pfleglinge.		Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Pfleglinge.	
männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.
—	12	295	62	73	11	—	—	10	2	2	1	—	1	14	3	—	13	343	69	91	20

II. Die in der Anstalt vorhanden gewesenen

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen.	A. Tägliche Zahl der darunter befindlichen arbeitsunfähigen Personen.	B. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen.	Von der Zahl der arbeitsfähigen Personen gehen noch ab als Arrestanten, welche in Fesseln liegen und nicht arbeiten.	Es bleiben also noch arbeitsfähige Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen.	Oder zum vollen Pensum.
		zum vollen Pensum.	wegen Schwächlichkeit oder da sie angelernt werden müssen, zum halben Pensum.			zum vollen Pensum.	zum halben Pensum.		
180	40	104	36	140	—	104	36	140	122

und zwar: 12 Kranke,
28 Krüppel, Geisteskranke und ganz arbeitsunfähige Arme, die blos in der Anstalt verpflegt und beaufsichtigt

III. Nachweisung der allgemeinen

A. Kosten der Speisung												B. Bekleidungs- und		
Für 168 Gesunde und zwar:							Für 12 Kranke						Davon sind zu rechnen	
125 Züchtlinge und Zwangsarbeiter			43 Pfleglinge					beträgt pro Kopf						
überhaupt.	beträgt pro Kopf		überhaupt.	beträgt pro Kopf			überhaupt.					überhaupt.	für 147 männliche Gefangene.	für 33 weibliche Gefangene.
	jährlich.	täglich.		jährlich.	täglich.			jährlich.	täglich.					
rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.		rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.			rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.
4025 10 2	32 6 10	— 2 7½	1610 28 2	37 13 11	— 3 1		473 29 2	9 14 11	— 1 3			1346 24 10	1089 27 3	256 27 7

Ver

Zahl.	Personenzahl.	Beköstigung. rtl.	sg.	pf.	Bekleidung und Lagerung. rtl.	sg.	pf.
102	gesunde männliche Gefangene incl. 4 Arbeitsunfähige und 12 zum halben Pensum	3287	3	9	763	6	1
36	heimatlose Arme und Kinder, so wie geisteskranke Mannespersonen und ortsgehörige männliche Pfleglinge, von welchen jedoch noch 2 Personen zum vollen, 6 derselben zum halben und 12 zum viertel Pensum beschäftigt wurden	1348	20	9½	269	11	—
9	männliche Kranke und zwar 3 Zwangsarbeiter und 6 Pfleglinge	355	14	4½	67	10	3
23	gesunde weibliche Gefangene incl. 1 Arbeitsunfähige und 4 zum halben Pensum	741	6	5½	172	2	10
7	heimatlose und ortsgehörige weibliche Pfleglinge, so wie geisteskranke Weibespersonen, von welchen noch 1 derselben zum halben und 2 zum viertel Pensum beschäftigt wurden	262	7	4½	52	11	3
3	weibliche Kranke und zwar 1 Zwangsarbeiter und 2 Pfleglinge	118	14	9½	22	13	5
180	Personen. In Summa	6113	7	6½	1346	24	10
	Mithin im Durchschnitt eine Person	33	28	10½	7	14	6

Die Inspection

arbeitsfähigen Personen haben verdient.

A.			B.			C.														
Wirklich baar bis auf das in den noch nicht abgesetzten Fabrikaten steckende Material.			Durch Arbeit für die Anstalt incl. der für die Oeconomie nöthig gewordenen Arbeiten.			Durch das in noch vorräthigen Fabrikaten und auszuarbeitendem Materiale steckende Arbeitslohn.			Summa des Verdienstes.			Hiervon ab der Verlag für Materialien nach Abrechnung des Mehrwerths der Materialbestände.			Verbleibt reiner Arbeitsverdienst einschließlich für Hausarbeiten, die nicht in Rechnung gestellt werden.			Es betrug also der Verdienst für jeden Kopf zum vollen Pensum jährlich.		
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
3710	7	—	1377	—	—	Wird in der Fabrik-Kosten-Rechnung nachgewiesen.			5087	7	—	—	—	—	5087	7	—	41	21	—

wurden, so wie die schulpflichtigen Kinder, welche in derselben zur Erziehung sich befanden.

Unterhaltungskosten der Anstalt.

Lagerungs-Kosten.			1.			2.			3.			4.										
Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich			Ueberverdienst der Gefangenen.			Arbeits-Utensilien-Kosten.			Extraordinaire Verpflegungs-Kosten.			Alle übrigen Kosten, Remunerationen, Gehälter, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wirthschaftsgeräthe, Medicin, cultus divinus, Gebäude-erhaltung, Schreibmaterialien, Zeitungen, Transportkosten, Pensionen incl. Kurmärk. Zehrgelder, zufällige Ausgaben betragen:			Summa der Colonnen 1. 2. 3. und 4.			Beträgt pro Kopf.			Gesammt-Betrag der Administrations-Kosten.		
für einen männlichen Gefangenen.			für eine weibliche Gefangene.																			
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
7	14	6	7	4	6	273	26	1½	—	—	—	—	—	—	7133	3	1½	7406	29	3	41	4	5½	14867	1	7½

gleichung.

Uebrige Unterhaltungskosten.			Brutto-Summa.			Nach Abrechnung des Verdienstes.			Netto-Summa.			Davon treffen pro Kopf					
												jährlich.			täglich.		
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
4197	8	7	8247	18	5	3877	29	2	4369	19	3	42	25	2	—	3	6¼
1481	11	10	3099	13	7½	333	17	8	2765	25	11½	76	24	11	—	6	3½
370	10	5	793	5		—	—	—	793	5		88	3	11	—	7	3
946	13	5	1859	22	8½	833	29	2	1025	23	6½	44	18	—	—	3	8
288	1	6	602	20	1½	41	21	—	560	29	1½	80	5	2	—	6	7
123	13	6	264	11	8½	—	—	—	264	11	8½	88	3	11	—	7	3
7406	29	3	14867	1	7½	5087	7	—	9779	24	7½	—	—	—	—	—	—
41	4	5½	82	17	10	28	7	10	54	10	—	54	10	—	—	4	5½

des Landarmenhauses.

Nachweisung von dem finanziellen Zustande des Land-Armen-Hauses zu Landsberg a. d. W. pro 1847.

Tit.	Einnahme.	Summa. Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	An Zinsen von Activis	2318	2	5
II.	„ Ueberverdienst	3710	7	—
III.	„ Beiträgen	14326	6	9
IV.	„ Collecten-Geldern	144	22	11
V.	„ Straf-Geldern	—	—	—
VI.	„ Steuer-Vergütigung	177	21	3
VII.	„ eingezogenen Detentionskosten	1189	22	10½
VIII.	„ Einkommen vom Acker	306	15	8
IX.	„ Insgemein	946	17	10¼
	Summa	23119	26	8¾
	Hierzu:			
A.	An Bestand	60904	18	4½
B.	„ Dokumenten über die im Laufe des Jahres ausgeliehenen Capitalien	1100	—	—
C.	„ Defecten	8	22	2
D.	„ Resten	234	5	9
E.	„ wieder erstatteten Vorschüssen	349	2	7½
F.	„ eingezogenen Capitalien	612	22	6
	Summa aller Einnahmen	86329	8	1¾
	Ausgabe:			
I.	An Besoldungen	4069	22	6
II.	Zur Verpflegung	6472	17	10½
III.	Für Holz	929	17	6
IV.	„ Licht und Oel	387	26	—
V.	„ Kleidung und Wäsche	1383	21	1
VI.	Zur Reinigung der Kleidung und Wäsche	198	17	6
VII.	„ Unterhaltung der Wirthschaftsgeräthe	351	23	5
VIII.	Für Medizin und Bandagen	177	—	6
IX.	Ad cultum divinum	2	12	6
X.	Zur Unterhaltung der Gebäude	219	5	3
XI.	Für Schreibmaterialien	107	20	9
XII.	An Postporto	—	—	—
XIII.	Für Zeitungen und andere Schriften	24	4	—
XIV.	Zu Diäten und Reisekosten	152	—	—

Tit.	Ausgabe.	Summa. Rubel	Kop.	Pf.
XV.	Zu Transportkosten für Bettler und Vagabonden	683	15	3
XVI.	Für Receptur der Beiträge	286	15	9
XVII.	An Pensionen	168	22	6
XVIII.	„ Ueberverdienst der Detinirten	273	26	1½
XIX.	„ Kosten für Heimathlose außerhalb der Anstalt verpflegte Personen:			
	a. für 101 Personen, und zwar fortlaufende Unterstützung	1433	23	3
	b. für 31 Personen, ein für allemal festgestellte Ausgaben	313	12	2
XX.	An Unterhaltungskosten für Gemüthskranke	4008	20	8
XXI.	Für ausgezeichnete Detinirte	4	—	—
XXII.	An Reise- und Zehrgelder für entlassene Detinirte	76	20	9½
XXIII.	Für Ackerbestellung	73	20	7
XXIV.	An Gratificationen	50	—	—
XXV.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	629	20	—
	Summa	22478	25	11½
	Hierzu:			
A.	An Rechnungs-Vergütigungen	—	—	—
B.	„ Resten	—	—	—
C.	„ wieder einzuziehenden Vorschüssen	1547	28	1½
D.	„ ausgeliehenen Capitalien	1100	—	—
E.	„ rembourſirten Capitalien	612	22	6
F.	„ wieder ausgeliehenen Capitalien	—	—	—
	Summa aller Ausgaben	25739	16	7
	Balance:			
	Die Einnahme ist	86329	8	1½
	Die Ausgabe	25739	16	7
	Bleibt Bestand	60589	21	6½
	und zwar:			
	a. an zinstragenden Documenten	56080	—	—
	b. baar	4509	21	6½
	wie oben	60589	21	6½
	Hierzu noch:			
	An Einnahme-Resten	1394	16	½
	Mithin beträgt das Vermögen des Hauptfonds der Anstalt ultimo December 1847	61984	7	7½

Die Inspektion des Land-Armenhauses.

Nachweisung von der finanziellen Lage des Fabrikenfonds der Landarmen-Anstalt zu Landsberg a. d. W. pro 1847.

№	Einnahme.	Summa. Rubl.	Sgr.	Pf.
I.	Für verkaufte Fabrikate	5488	9	7
II.	An Insgemein	1270	2	1
	Summa	6758	11	8
	Hierzu:			
A.	An Bestand ex anno 1846	386	19	1
B.	„ Defecten	—	3	9
C.	„ Resten	—	—	—
D.	„ Vorschüssen	1127	17	$\frac{1}{2}$
	Summa aller Einnahmen	8272	21	$6\frac{1}{2}$
	Ausgabe:			
I.	Für Materialien und zwar			
	a. für Wolle	3843	1	—
	b. „ Baumwollengarn	39	21	3
	c. „ Flachs und leinenes Garn	40	1	—
	d. „ Rinderhaare	—	—	—
	e. „ Bockhaare	—	—	—
	f. „ weißes wollenes Garn	35	4	—
II.	Für Maschinen und Geräthe	258	27	5
III.	Für Zuthaten	703	23	$3\frac{1}{2}$
IV.	An Arbeitslohn und zwar:			
	a. an Gehalt der Meister	516	—	—
	b. an Walker-, Färber- und Scheererlohn	349	29	1
	c. an Verdienst der Häuslinge	2440	—	—
V.	Insgemein	46	4	6
	Summa	8272	21	$6\frac{1}{2}$
	Hierzu:			
A.	An Rechnungsvergütigungen	—	—	—
B.	„ Resten	—	—	—
C.	„ Vorschüssen	—	—	—
	Summa aller Ausgaben	8272	21	$6\frac{1}{2}$
	Balance:			
	Die Einnahme ist	8272	21	$6\frac{1}{2}$
	Die Ausgabe ist	8272	21	$6\frac{1}{2}$
	Bleibt Bestand	—	—	—
	Die Einnahme-Reste betragen	136	21	3
	In den vorhandenen Beständen und Inventarien-Stücken befindet sich ein Werth von	14140	25	$9\frac{1}{2}$
	macht zusammen	14277	17	$\frac{1}{2}$
	Davon ab der Vorschuß aus dem Hauptfond mit	1127	17	$\frac{1}{2}$
	Mithin beträgt das Vermögen des Fabriken-Fonds ultimo December 1847	13150	—	—

Die Inspection des Landarmen-Hauses.

Zweite
Außerordentliche Beilage
zum
Amtsblatt № 20. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 17. Mai 1848.

Bekanntmachung.

Nach einem neuerlichen Erlasse des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hat die Erwartung, zu welcher die Bekanntmachung vom 27sten v. M. wegen Darbringung freiwilliger Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs berechtigte, nach einigen Anzeigen sich bis jetzt noch nicht überall im erwünschten Umfange verwirklicht. Die Ursache liegt nach diesen Anzeigen darin, daß die Bedeutung dieser freiwilligen Anleihe nicht überall erkannt worden ist, in welcher Beziehung von dem Herrn Finanz-Minister darauf aufmerksam gemacht worden, daß in dem Grade, in welchem die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten v. M. angeordnete Aufnahme einer freiwilligen Anleihe erfolgreich sei, auch der Anlaß entfernt werde, die vom zweiten Vereinigten Landtage bewilligte Summe von 15 Millionen Thaler durch eine Zwangs-Anleihe aufzubringen. Es sei, wie von Demselben bemerkt worden, in Bezug hierauf angefragt, ob der Zinsfuß einer solchen Zwangs-Anleihe geringer sein werde, als die den jetzigen Darleihern freiwilliger Beiträge verheißenen 5 Prozent. Die Bejahung dieser Frage sei wohl nicht zu bezweifeln, und es liege hierin für alle, welche vorzugsweise im Stande sind, reichliche Beiträge einzuzahlen, ein dringender Beweggrund, dies nicht zu unterlassen, damit sie alsdann bei Anrechnung ihrer freiwilligen Beiträge den höhern Zinssatz derselben sich sicherstellen.

Indem

Indem wir dieſe Geſichtspunkte hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, wünſchen wir auch unſererſeits zur Verbreitung der Ueberzeugung beizutragen, daß die Nation ſich ſelbſt im Innern wie nach Außen ſtärkt und weſentlich zur Wiederbelebung der geſunkenen Erwerbthätigkeit beiträgt, wenn der Ruf zur Bewährung des Patriotismus einen großen Erfolg hat. Um auch alle etwaige Schwierigkeiten der Einſendung der freiwilligen Beiträge zu beſeitigen, haben wir die Landräthe des Bezirks beauftragt, die Kreis-Kaſſen und Rent-Aemter zu ermächtigen, daß ſie dieſe Beiträge empfangen, über den Empfang Interimsquittungen ausſtellen und die in einer möglichſt kurzen Friſt, ſpäteſtens nach Verlauf von 10 Tagen, gegen die vorgeſchriebene Empfangsbeſcheinigung der Regierungs-Haupt-Kaſſe umtauſchen. In gleicher Weiſe ſind die Haupt-Steuer-Aemter von uns angewieſen worden, die geeigneten Unter-Steuer-Aemter ihres Bezirks zur Annahme von dergleichen freiwilligen Beiträgen zu autoriſiren.

Frankfurt a. d. O., den 15. Mai 1848.

Königliche Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 20. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 17. Mai. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) **Steckbrief.** Der Dienstknecht Heinrich Walther, 25 Jahr alt, Sohn eines Hauemannes zu Altensorge, Landsberger Kreises, in keinen Militair-Verhältnissen stehend, ist rechtskräftig zu einer 4wöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, deren Vollstreckung er sich entzogen hat, indem er seinen bisherigen Aufenthaltsort verlassen und keine Nachricht von sich gegeben hat. Wir ersuchen daher ergebenst, den ꝛc. Walther da, wo er sich antreffen läßt, verhaften und in unser Gefängniß abliefern zu lassen.

Landsberg a. d. W., den 29. April 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(2.) Steckbrief. Der im nachfolgenden Signalement näher beschriebene, des großen Hausdiebstahls verdächtige Schäferknecht Gottfried Haendschke hat seinen letzten Aufenthalt, die Stadt Zielenzig, heimlich verlassen und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Es werden daher sämmtliche Militair- und Civilbehörden aufgefordert, auf den Haendschke ein wachsames Auge zu haben und denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an uns einzuliefern.

Meseritz, den 27. April 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der ꝛc. Gottfried Haendschke ist aus Lindow gebürtig und hielt sich in Meseritz auf, evangelischer Religion, 37 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, blonden Bart, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

(3.) **Bekanntmachung.** Die im öffentlichen Anzeiger vom 5. Januar c. No. 1. steckbrieflich verfolgte unverehelichte Juliane Müller ist zur Haft gebracht und daher unser Steckbrief vom 29. Dezember pr. erledigt.

Landsberg a. d. W., den 8. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(4.) Bekanntmachung. Am 3. Dezember 1847 fand ein junges Mädchen gebildeten Standes in Folge Gemüthskrankheit ihren Tod in der Oder, und alle Bemühungen, ihre Leiche vor dem Froste aufzufinden, waren vergeblich. Ich richte deshalb an alle Behörden, so wie an alle Schiffer, Fischer und Fährleute die dringende Bitte, sobald die Eisdecke der Oder bricht, nach der Leiche Nachforschungen zu halten und verspreche demjenigen, welcher mir die erste Nachricht von der Auffindung der Leiche ertheilt, eine Prämie von „funfzig Thaler.“ Das Mädchen war 21 Jahr alt, von mittlerer Statur, dunkelbraunen Haaren, welche auf dem Wirbel auf einer wunden Stelle abgeschnitten waren, braunen Augen, etwas aufgeworfener kleiner Nase, etwas aufgeworfenem Munde, runder Gesichtsbildung und hatte in der obern vordern Reihe der Zähne einen schadhaften Zahn. Sie trug ein lilla Kamlott-Kleid, schwarzen Sammet-Kragen, ein mehrfarbiges seidenes Tuch um den Hals, hellgrünes wollenes Umschlagetuch, Halbstiefeln, weiß wollene Strümpfe, in der Wäsche die Zeichen M. E. von rothem Garn mit Ziffern.

Glogau, den 7. Februar 1848. Der Justitiarius Mündel, große Kirchstr. No. 61.

(1) Verordnung, daß die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen, welche Personen des Soldatenstandes begehen, ausschließlich den Militärgerichten zusteht. Vom 3. April 1845. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1845. S. 213.)

(2) Verordnung, daß die Militärgerichte auch über Verbrechen und Vergehen, welche Personen des Soldatenstandes gegen Personen des Soldatenstandes begehen, ausschließlich zu erkennen haben. Vom 3. April 1845. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1845. S. 214.)

(3) Verordnung, daß die Militärgerichte auch über Verbrechen und Vergehen, welche Personen des Soldatenstandes gegen Personen des Soldatenstandes begehen, ausschließlich zu erkennen haben. Vom 3. April 1845. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1845. S. 214.)

(4) Verordnung, daß die Militärgerichte auch über Verbrechen und Vergehen, welche Personen des Soldatenstandes gegen Personen des Soldatenstandes begehen, ausschließlich zu erkennen haben. Vom 3. April 1845. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1845. S. 214.)

(5) Verordnung, daß die Militärgerichte auch über Verbrechen und Vergehen, welche Personen des Soldatenstandes gegen Personen des Soldatenstandes begehen, ausschließlich zu erkennen haben. Vom 3. April 1845. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1845. S. 214.)

(6) Verordnung, daß die Militärgerichte auch über Verbrechen und Vergehen, welche Personen des Soldatenstandes gegen Personen des Soldatenstandes begehen, ausschließlich zu erkennen haben. Vom 3. April 1845. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1845. S. 214.)

(7) Verordnung, daß die Militärgerichte auch über Verbrechen und Vergehen, welche Personen des Soldatenstandes gegen Personen des Soldatenstandes begehen, ausschließlich zu erkennen haben. Vom 3. April 1845. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1845. S. 214.)

(8) Verordnung, daß die Militärgerichte auch über Verbrechen und Vergehen, welche Personen des Soldatenstandes gegen Personen des Soldatenstandes begehen, ausschließlich zu erkennen haben. Vom 3. April 1845. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1845. S. 214.)

(9) Verordnung, daß die Militärgerichte auch über Verbrechen und Vergehen, welche Personen des Soldatenstandes gegen Personen des Soldatenstandes begehen, ausschließlich zu erkennen haben. Vom 3. April 1845. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1845. S. 214.)

(10) Verordnung, daß die Militärgerichte auch über Verbrechen und Vergehen, welche Personen des Soldatenstandes gegen Personen des Soldatenstandes begehen, ausschließlich zu erkennen haben. Vom 3. April 1845. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1845. S. 214.)

(11) Verordnung, daß die Militärgerichte auch über Verbrechen und Vergehen, welche Personen des Soldatenstandes gegen Personen des Soldatenstandes begehen, ausschließlich zu erkennen haben. Vom 3. April 1845. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1845. S. 214.)

(12) Verordnung, daß die Militärgerichte auch über Verbrechen und Vergehen, welche Personen des Soldatenstandes gegen Personen des Soldatenstandes begehen, ausschließlich zu erkennen haben. Vom 3. April 1845. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1845. S. 214.)

(11). Hofmeister-Gehalt. Königl. Landw. Hofmeister zu Marienwerder, Reg.-Bez. Danzig, jährl. 600 Thlr. Für die Verwaltung der Hofmeisterstelle bei der Landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Marienwerder, Reg.-Bez. Danzig, jährl. 300 Thlr. Für die Verwaltung der Hofmeisterstelle bei der Landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Pr. Eylau, Reg.-Bez. Königsberg, jährl. 300 Thlr. Für die Verwaltung der Hofmeisterstelle bei der Landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Braunsberg, Reg.-Bez. Königsberg, jährl. 300 Thlr.

(12). Wohnungsgeld-Zuschuß. Zuschuß zum Wohnungsgeld-Etat für Hofmeister, Lehrer und Beamte der Landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Marienwerder, Pr. Eylau und Braunsberg, jährl. 300 Thlr.

(13). Remonte-Depot. Remonte-Depot zu Trakehnen, Reg.-Bez. Gumbinnen. Für den Vorsteher des Remonte-Depots jährl. 1200 Thlr. Für 2 Beamte, jeden zu 600 Thlr., jährl. 1200 Thlr. Für 2 Beamte, jeden zu 450 Thlr., jährl. 900 Thlr. Für 2 Beamte, jeden zu 300 Thlr., jährl. 600 Thlr. Für 2 Beamte, jeden zu 150 Thlr., jährl. 300 Thlr. Für 2 Beamte, jeden zu 100 Thlr., jährl. 200 Thlr. Für 2 Beamte, jeden zu 75 Thlr., jährl. 150 Thlr. Für 2 Beamte, jeden zu 50 Thlr., jährl. 100 Thlr. Für 2 Beamte, jeden zu 30 Thlr., jährl. 60 Thlr. Für 2 Beamte, jeden zu 25 Thlr., jährl. 50 Thlr. Für 2 Beamte, jeden zu 20 Thlr., jährl. 40 Thlr. Für 2 Beamte, jeden zu 15 Thlr., jährl. 30 Thlr. Für 2 Beamte, jeden zu 10 Thlr., jährl. 20 Thlr. Für 2 Beamte, jeden zu 5 Thlr., jährl. 10 Thlr. Für 2 Beamte, jeden zu 3 Thlr., jährl. 6 Thlr. Für 2 Beamte, jeden zu 2 Thlr., jährl. 4 Thlr. Für 2 Beamte, jeden zu 1 Thlr., jährl. 2 Thlr. Für 2 Beamte, jeden zu 15 Sgr., jährl. 1 Thlr. Für 2 Beamte, jeden zu 10 Sgr., jährl. 20 Sgr. Für 2 Beamte, jeden zu 5 Sgr., jährl. 10 Sgr. Für 2 Beamte, jeden zu 3 Sgr., jährl. 6 Sgr. Für 2 Beamte, jeden zu 2 Sgr., jährl. 4 Sgr. Für 2 Beamte, jeden zu 1 Sgr., jährl. 2 Sgr. Für 2 Beamte, jeden zu 15 Pf., jährl. 1 Sgr. Für 2 Beamte, jeden zu 10 Pf., jährl. 20 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 5 Pf., jährl. 10 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 3 Pf., jährl. 6 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 2 Pf., jährl. 4 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1 Pf., jährl. 2 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu ½ Pf., jährl. 1 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu ¼ Pf., jährl. ½ Pf. Für 2 Beamte, jeden zu ⅛ Pf., jährl. ¼ Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/16 Pf., jährl. ⅛ Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/32 Pf., jährl. 1/16 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/64 Pf., jährl. 1/32 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/128 Pf., jährl. 1/64 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/256 Pf., jährl. 1/128 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/512 Pf., jährl. 1/256 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1024 Pf., jährl. 1/512 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/2048 Pf., jährl. 1/1024 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/4096 Pf., jährl. 1/2048 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/8192 Pf., jährl. 1/4096 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/16384 Pf., jährl. 1/8192 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/32768 Pf., jährl. 1/16384 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/65536 Pf., jährl. 1/32768 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/131072 Pf., jährl. 1/65536 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/262144 Pf., jährl. 1/131072 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/524288 Pf., jährl. 1/262144 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1048576 Pf., jährl. 1/524288 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/2097152 Pf., jährl. 1/1048576 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/4194304 Pf., jährl. 1/2097152 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/8388608 Pf., jährl. 1/4194304 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/16777216 Pf., jährl. 1/8388608 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/33554432 Pf., jährl. 1/16777216 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/67108864 Pf., jährl. 1/33554432 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/134217728 Pf., jährl. 1/67108864 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/268435456 Pf., jährl. 1/134217728 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/536870912 Pf., jährl. 1/268435456 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1073741824 Pf., jährl. 1/536870912 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/2147483648 Pf., jährl. 1/1073741824 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/4294967296 Pf., jährl. 1/2147483648 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/8589934592 Pf., jährl. 1/4294967296 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/17179869184 Pf., jährl. 1/8589934592 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/34359738368 Pf., jährl. 1/17179869184 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/68719476736 Pf., jährl. 1/34359738368 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/137438953472 Pf., jährl. 1/68719476736 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/274877906944 Pf., jährl. 1/137438953472 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/549755813888 Pf., jährl. 1/274877906944 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1099511627776 Pf., jährl. 1/549755813888 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/2199023255552 Pf., jährl. 1/1099511627776 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/4398046511104 Pf., jährl. 1/2199023255552 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/8796093022208 Pf., jährl. 1/4398046511104 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/17592186044416 Pf., jährl. 1/8796093022208 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/35184372088832 Pf., jährl. 1/17592186044416 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/70368744177664 Pf., jährl. 1/35184372088832 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/140737488355328 Pf., jährl. 1/70368744177664 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/281474976710656 Pf., jährl. 1/140737488355328 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/562949953421312 Pf., jährl. 1/281474976710656 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1125899906842624 Pf., jährl. 1/562949953421312 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/2251799813685248 Pf., jährl. 1/1125899906842624 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/4503599627370496 Pf., jährl. 1/2251799813685248 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/9007199254740992 Pf., jährl. 1/4503599627370496 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/18014398509481984 Pf., jährl. 1/9007199254740992 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/36028797018963968 Pf., jährl. 1/18014398509481984 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/72057594037927936 Pf., jährl. 1/36028797018963968 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/144115188075855872 Pf., jährl. 1/72057594037927936 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/288230376151711744 Pf., jährl. 1/144115188075855872 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/576460752303423488 Pf., jährl. 1/288230376151711744 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1152921504606846976 Pf., jährl. 1/576460752303423488 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/2305843009213693952 Pf., jährl. 1/1152921504606846976 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/4611686018427387904 Pf., jährl. 1/2305843009213693952 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/9223372036854775808 Pf., jährl. 1/4611686018427387904 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/18446744073709551616 Pf., jährl. 1/9223372036854775808 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/36893488147419103232 Pf., jährl. 1/18446744073709551616 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/73786976294838206464 Pf., jährl. 1/36893488147419103232 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/147573952589676412928 Pf., jährl. 1/73786976294838206464 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/295147905179352825856 Pf., jährl. 1/147573952589676412928 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/590295810358705651712 Pf., jährl. 1/295147905179352825856 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1180591620717411303424 Pf., jährl. 1/590295810358705651712 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/2361183241434822606848 Pf., jährl. 1/1180591620717411303424 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/4722366482869645213696 Pf., jährl. 1/2361183241434822606848 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/9444732965739290427392 Pf., jährl. 1/4722366482869645213696 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/18889465931478580854784 Pf., jährl. 1/9444732965739290427392 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/37778931862957161709568 Pf., jährl. 1/18889465931478580854784 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/75557863725914323419136 Pf., jährl. 1/37778931862957161709568 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/151115727451828646838272 Pf., jährl. 1/75557863725914323419136 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/302231454903657293676544 Pf., jährl. 1/151115727451828646838272 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/604462909807314587353088 Pf., jährl. 1/302231454903657293676544 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1208925819614629174706176 Pf., jährl. 1/604462909807314587353088 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/2417851639229258349412352 Pf., jährl. 1/1208925819614629174706176 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/4835703278458516698824704 Pf., jährl. 1/2417851639229258349412352 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/9671406556917033397649408 Pf., jährl. 1/4835703278458516698824704 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/19342813113834066795298816 Pf., jährl. 1/9671406556917033397649408 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/38685626227668133590597632 Pf., jährl. 1/19342813113834066795298816 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/77371252455336267181195264 Pf., jährl. 1/38685626227668133590597632 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/154742504910672534362390528 Pf., jährl. 1/77371252455336267181195264 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/309485009821345068724781056 Pf., jährl. 1/154742504910672534362390528 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/618970019642690137449562112 Pf., jährl. 1/309485009821345068724781056 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1237940039285380274899124224 Pf., jährl. 1/618970019642690137449562112 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/2475880078570760549798248448 Pf., jährl. 1/1237940039285380274899124224 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/4951760157141521099596496896 Pf., jährl. 1/2475880078570760549798248448 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/9903520314283042199192993792 Pf., jährl. 1/4951760157141521099596496896 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/19807040628566084398385987584 Pf., jährl. 1/9903520314283042199192993792 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/39614081257132168796771975168 Pf., jährl. 1/19807040628566084398385987584 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/79228162514264337593543950336 Pf., jährl. 1/39614081257132168796771975168 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/158456325028528675187087900672 Pf., jährl. 1/79228162514264337593543950336 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/316912650057057350374175801344 Pf., jährl. 1/158456325028528675187087900672 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/633825300114114700748351602688 Pf., jährl. 1/316912650057057350374175801344 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1267650600228229401496703205376 Pf., jährl. 1/633825300114114700748351602688 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/2535301200456458802993406410752 Pf., jährl. 1/1267650600228229401496703205376 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/5070602400912917605986812821504 Pf., jährl. 1/2535301200456458802993406410752 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/10141204801825835211973625643008 Pf., jährl. 1/5070602400912917605986812821504 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/20282409603651670423947251286016 Pf., jährl. 1/10141204801825835211973625643008 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/40564819207303340847894502572032 Pf., jährl. 1/20282409603651670423947251286016 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/81129638414606681695789005144064 Pf., jährl. 1/40564819207303340847894502572032 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/162259276829213363391578010288128 Pf., jährl. 1/81129638414606681695789005144064 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/324518553658426726783156020576256 Pf., jährl. 1/162259276829213363391578010288128 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/649037107316853453566312041152512 Pf., jährl. 1/324518553658426726783156020576256 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1298074214633706907132624082305024 Pf., jährl. 1/649037107316853453566312041152512 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/2596148429267413814265248164610048 Pf., jährl. 1/1298074214633706907132624082305024 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/5192296858534827628530496329220096 Pf., jährl. 1/2596148429267413814265248164610048 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/10384593717069655257060992658440192 Pf., jährl. 1/5192296858534827628530496329220096 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/20769187434139310514121985316880384 Pf., jährl. 1/10384593717069655257060992658440192 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/41538374868278621028243970633760768 Pf., jährl. 1/20769187434139310514121985316880384 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/83076749736557242056487941267521536 Pf., jährl. 1/41538374868278621028243970633760768 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/166153499473114484112975882535043072 Pf., jährl. 1/83076749736557242056487941267521536 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/332306998946228968225951765070086144 Pf., jährl. 1/166153499473114484112975882535043072 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/664613997892457936451903530140172288 Pf., jährl. 1/332306998946228968225951765070086144 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1329227995784915872903807060280344576 Pf., jährl. 1/664613997892457936451903530140172288 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/2658455991569831745807614120560689152 Pf., jährl. 1/1329227995784915872903807060280344576 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/5316911983139663491615228241121378304 Pf., jährl. 1/2658455991569831745807614120560689152 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/10633823966279326983230456482242756608 Pf., jährl. 1/5316911983139663491615228241121378304 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/21267647932558653966460912964485513216 Pf., jährl. 1/10633823966279326983230456482242756608 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/42535295865117307932921825928971026432 Pf., jährl. 1/21267647932558653966460912964485513216 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/85070591730234615865843651857942052864 Pf., jährl. 1/42535295865117307932921825928971026432 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/170141183460469231731687303715884105728 Pf., jährl. 1/85070591730234615865843651857942052864 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/340282366920938463463374607431768211456 Pf., jährl. 1/170141183460469231731687303715884105728 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/680564733841876926926749214863536422912 Pf., jährl. 1/340282366920938463463374607431768211456 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1361129467683753853853498429727072845824 Pf., jährl. 1/680564733841876926926749214863536422912 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/2722258935367507707706996859454145691648 Pf., jährl. 1/1361129467683753853853498429727072845824 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/5444517870735015415413993718908291383296 Pf., jährl. 1/2722258935367507707706996859454145691648 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/10889035741470030830827987437816582766592 Pf., jährl. 1/5444517870735015415413993718908291383296 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/21778071482940061661655974875633165533184 Pf., jährl. 1/10889035741470030830827987437816582766592 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/43556142965880123323311949751266331066368 Pf., jährl. 1/21778071482940061661655974875633165533184 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/87112285931760246646623899502532662132736 Pf., jährl. 1/43556142965880123323311949751266331066368 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/174224571863520493293247799005065324265472 Pf., jährl. 1/87112285931760246646623899502532662132736 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/348449143727040986586495598010130648530944 Pf., jährl. 1/174224571863520493293247799005065324265472 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/696898287454081973172991196020261297061888 Pf., jährl. 1/348449143727040986586495598010130648530944 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1393796574908163946345982392040522594123776 Pf., jährl. 1/696898287454081973172991196020261297061888 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/2787593149816327892691964784081045188247552 Pf., jährl. 1/1393796574908163946345982392040522594123776 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/5575186299632655785383929568162090376495104 Pf., jährl. 1/2787593149816327892691964784081045188247552 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/11150372599265311570767859136324180752990208 Pf., jährl. 1/5575186299632655785383929568162090376495104 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/22300745198530623141535718272648361505980416 Pf., jährl. 1/11150372599265311570767859136324180752990208 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/44601490397061246283071436545296723011960832 Pf., jährl. 1/22300745198530623141535718272648361505980416 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/89202980794122492566142873090593446023921664 Pf., jährl. 1/44601490397061246283071436545296723011960832 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/178405961588244985132285746181186892047843328 Pf., jährl. 1/89202980794122492566142873090593446023921664 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/356811923176489970264571492362373784095686656 Pf., jährl. 1/178405961588244985132285746181186892047843328 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/713623846352979940529142984724747568191373312 Pf., jährl. 1/356811923176489970264571492362373784095686656 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1427247692705959881058285969449495136382746624 Pf., jährl. 1/713623846352979940529142984724747568191373312 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/2854495385411919762116571938898990272765493248 Pf., jährl. 1/1427247692705959881058285969449495136382746624 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/5708990770823839524233143877797980545530986496 Pf., jährl. 1/2854495385411919762116571938898990272765493248 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/11417981541647679048466287755595961091061972992 Pf., jährl. 1/5708990770823839524233143877797980545530986496 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/22835963083295358096932575511191922182123945984 Pf., jährl. 1/11417981541647679048466287755595961091061972992 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/45671926166590716193865151022383844364247891968 Pf., jährl. 1/22835963083295358096932575511191922182123945984 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/91343852333181432387730302044767688728495783936 Pf., jährl. 1/45671926166590716193865151022383844364247891968 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/182687704666362864775460604089535377456991567872 Pf., jährl. 1/91343852333181432387730302044767688728495783936 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/365375409332725729550921208179070754913983135744 Pf., jährl. 1/182687704666362864775460604089535377456991567872 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/730750818665451459101842416358141509827966271488 Pf., jährl. 1/365375409332725729550921208179070754913983135744 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1461501637330902918203684832716283019655932542976 Pf., jährl. 1/730750818665451459101842416358141509827966271488 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/2923003274661805836407369665432566039311865085952 Pf., jährl. 1/1461501637330902918203684832716283019655932542976 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/5846006549323611672814739330865132078623730171904 Pf., jährl. 1/2923003274661805836407369665432566039311865085952 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/11692013098647223345629478661730264157247460343808 Pf., jährl. 1/5846006549323611672814739330865132078623730171904 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/23384026197294446691258957323460528314494920687616 Pf., jährl. 1/11692013098647223345629478661730264157247460343808 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/46768052394588893382517914646921056628989841375232 Pf., jährl. 1/23384026197294446691258957323460528314494920687616 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/93536104789177786765035829293842113257979682750464 Pf., jährl. 1/46768052394588893382517914646921056628989841375232 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/187072209578355573530071658587684226515959365500928 Pf., jährl. 1/93536104789177786765035829293842113257979682750464 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/374144419156711147060143317175368453031918731001856 Pf., jährl. 1/187072209578355573530071658587684226515959365500928 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/748288838313422294120286634350736906063837462003712 Pf., jährl. 1/374144419156711147060143317175368453031918731001856 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1496577676626844588240573268701473812127674924007424 Pf., jährl. 1/748288838313422294120286634350736906063837462003712 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/2993155353253689176481146537402947624255349848014848 Pf., jährl. 1/1496577676626844588240573268701473812127674924007424 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/5986310706507378352962293074805895248510699696029696 Pf., jährl. 1/2993155353253689176481146537402947624255349848014848 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/11972621413014756705924586149611790497021399392059392 Pf., jährl. 1/5986310706507378352962293074805895248510699696029696 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/23945242826029513411849172299223580994042798784118784 Pf., jährl. 1/11972621413014756705924586149611790497021399392059392 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/47890485652059026823698344598447161988085597568237568 Pf., jährl. 1/23945242826029513411849172299223580994042798784118784 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/95780971304118053647396689196894323976171195136475136 Pf., jährl. 1/47890485652059026823698344598447161988085597568237568 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/191561942608236107294793378393788647952342390272950272 Pf., jährl. 1/95780971304118053647396689196894323976171195136475136 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/383123885216472214589586756787577295904684780545900544 Pf., jährl. 1/191561942608236107294793378393788647952342390272950272 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/766247770432944429179173513575154591809369561091801088 Pf., jährl. 1/383123885216472214589586756787577295904684780545900544 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1532495540865888858358347027150309183618739122183602176 Pf., jährl. 1/766247770432944429179173513575154591809369561091801088 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/3064991081731777716716694054300618367237478244367204352 Pf., jährl. 1/1532495540865888858358347027150309183618739122183602176 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/6129982163463555433433388108601236734474956488734408704 Pf., jährl. 1/3064991081731777716716694054300618367237478244367204352 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/12259964326927110866866776217202473468949912977468817408 Pf., jährl. 1/6129982163463555433433388108601236734474956488734408704 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/24519928653854221733733552434404946937899825954937634816 Pf., jährl. 1/12259964326927110866866776217202473468949912977468817408 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/49039857307708443467467104868809893875799651909875269632 Pf., jährl. 1/24519928653854221733733552434404946937899825954937634816 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/98079714615416886934934209737619787751599303819750539264 Pf., jährl. 1/49039857307708443467467104868809893875799651909875269632 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/196159429230833773869868419475239575503198607639501078528 Pf., jährl. 1/98079714615416886934934209737619787751599303819750539264 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/392318858461667547739736838950479151006397215279002157056 Pf., jährl. 1/196159429230833773869868419475239575503198607639501078528 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/784637716923335095479473677900958302012794430558004314112 Pf., jährl. 1/392318858461667547739736838950479151006397215279002157056 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1569275433846670190958947355801916604025588861116008628224 Pf., jährl. 1/784637716923335095479473677900958302012794430558004314112 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/3138550867693340381917894711603833208051177722232017256448 Pf., jährl. 1/1569275433846670190958947355801916604025588861116008628224 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/6277101735386680763835789423207666416102355444464034512896 Pf., jährl. 1/3138550867693340381917894711603833208051177722232017256448 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/12554203470773361527671578846415332832204710888928069025792 Pf., jährl. 1/6277101735386680763835789423207666416102355444464034512896 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/25108406941546723055343157692830665664409421777856138051584 Pf., jährl. 1/12554203470773361527671578846415332832204710888928069025792 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/50216813883093446110686315385661331328818843555712276103168 Pf., jährl. 1/25108406941546723055343157692830665664409421777856138051584 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/100433627766186892221372630771322662657637687111424552206336 Pf., jährl. 1/50216813883093446110686315385661331328818843555712276103168 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/200867255532373784442745261542645325315275374222849104412672 Pf., jährl. 1/100433627766186892221372630771322662657637687111424552206336 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/401734511064747568885490523085290650630550748445698208825344 Pf., jährl. 1/200867255532373784442745261542645325315275374222849104412672 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/803469022129495137770981046170581301261101496891396417650688 Pf., jährl. 1/401734511064747568885490523085290650630550748445698208825344 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1606938044258990275541962092341162602522202993782792835301376 Pf., jährl. 1/803469022129495137770981046170581301261101496891396417650688 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/3213876088517980551083924184682325205044405987565585670602752 Pf., jährl. 1/1606938044258990275541962092341162602522202993782792835301376 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/6427752177035961102167848369364650410088811975131171341205504 Pf., jährl. 1/3213876088517980551083924184682325205044405987565585670602752 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/12855504354071922204335696738729300820177623950262342682411008 Pf., jährl. 1/6427752177035961102167848369364650410088811975131171341205504 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/25711008708143844408671393477458601640355247900524685364822016 Pf., jährl. 1/12855504354071922204335696738729300820177623950262342682411008 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/51422017416287688817342786954917203280710495801049370729644032 Pf., jährl. 1/25711008708143844408671393477458601640355247900524685364822016 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/102844034832575377634685573909834406561420991602098741459288064 Pf., jährl. 1/51422017416287688817342786954917203280710495801049370729644032 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/205688069665150755269371147819668813122841983204197482918576128 Pf., jährl. 1/102844034832575377634685573909834406561420991602098741459288064 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/411376139330301510538742295639337626245683966408394965837152256 Pf., jährl. 1/205688069665150755269371147819668813122841983204197482918576128 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/822752278660603021077484591278675252491367932816789931674304512 Pf., jährl. 1/411376139330301510538742295639337626245683966408394965837152256 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1645504557321206042154969182557350504982735865633579863348609024 Pf., jährl. 1/822752278660603021077484591278675252491367932816789931674304512 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/3291009114642412084309938365114701009965471731267159726697218048 Pf., jährl. 1/1645504557321206042154969182557350504982735865633579863348609024 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/6582018229284824168619876730229402019930943462534319453394436096 Pf., jährl. 1/3291009114642412084309938365114701009965471731267159726697218048 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/13164036458569648337239753460458804039861886925068638906788872192 Pf., jährl. 1/6582018229284824168619876730229402019930943462534319453394436096 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/26328072917139296674479506920917608079723773850137277813577744384 Pf., jährl. 1/13164036458569648337239753460458804039861886925068638906788872192 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/52656145834278593348959013841835216159447547700274555627155488768 Pf., jährl. 1/26328072917139296674479506920917608079723773850137277813577744384 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/105312291668557186697918027683670432318895095400549111254310977536 Pf., jährl. 1/52656145834278593348959013841835216159447547700274555627155488768 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/210624583337114373395836055367340864637790190801098222508621955072 Pf., jährl. 1/105312291668557186697918027683670432318895095400549111254310977536 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/421249166674228746791672110734681729275580381602196445017243910144 Pf., jährl. 1/210624583337114373395836055367340864637790190801098222508621955072 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/842498333348457493583344221469363458551160763204392890034487820288 Pf., jährl. 1/421249166674228746791672110734681729275580381602196445017243910144 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1684996666696914987166688442938726917102321526408785780068975640576 Pf., jährl. 1/842498333348457493583344221469363458551160763204392890034487820288 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/3369993333393829974333376885877453834204643052817571560137951281152 Pf., jährl. 1/1684996666696914987166688442938726917102321526408785780068975640576 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/6739986666787659948666753771754907668409286105635143120275902562304 Pf., jährl. 1/3369993333393829974333376885877453834204643052817571560137951281152 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/13479973333575319897333507543509815336818572211270286240551805124608 Pf., jährl. 1/6739986666787659948666753771754907668409286105635143120275902562304 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/26959946667150639794667015087019630673637144422540572481103610249216 Pf., jährl. 1/13479973333575319897333507543509815336818572211270286240551805124608 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/53919893334301279589334030174039261347274288845081144962207220498432 Pf., jährl. 1/26959946667150639794667015087019630673637144422540572481103610249216 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/107839786668602559178668060348078522694548577690162289924414440996864 Pf., jährl. 1/53919893334301279589334030174039261347274288845081144962207220498432 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/215679573337205118357336120696157045389097155380324579848828881993728 Pf., jährl. 1/107839786668602559178668060348078522694548577690162289924414440996864 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/431359146674410236714672241392314090778194310760649159697657763987456 Pf., jährl. 1/215679573337205118357336120696157045389097155380324579848828881993728 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/862718293348820473429344482784628181556388621521298319395315527974912 Pf., jährl. 1/431359146674410236714672241392314090778194310760649159697657763987456 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1725436586697640946858688965569256363112777243042596638790631055949824 Pf., jährl. 1/862718293348820473429344482784628181556388621521298319395315527974912 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/3450873173395281893717377931138512726225554486085193277581262111899648 Pf., jährl. 1/1725436586697640946858688965569256363112777243042596638790631055949824 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/6901746346790563787434755862277025452451108972170386555162524223799296 Pf., jährl. 1/3450873173395281893717377931138512726225554486085193277581262111899648 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/13803492693581127574869511724554050904902217944340773110325048447598592 Pf., jährl. 1/6901746346790563787434755862277025452451108972170386555162524223799296 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/27606985387162255149739023449108101809804435888681546220650096895197184 Pf., jährl. 1/13803492693581127574869511724554050904902217944340773110325048447598592 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/55213970774324510299478046898216203619608871777363092441300193790394368 Pf., jährl. 1/27606985387162255149739023449108101809804435888681546220650096895197184 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/110427941548649020598956093796432407239217743554726184882600387580788736 Pf., jährl. 1/55213970774324510299478046898216203619608871777363092441300193790394368 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/220855883097298041197912187592864814478435487109452369765200775161577472 Pf., jährl. 1/110427941548649020598956093796432407239217743554726184882600387580788736 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/441711766194596082395824375185729628956870974218904739530401550323154944 Pf., jährl. 1/220855883097298041197912187592864814478435487109452369765200775161577472 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/883423532389192164791648750371459257913741948437809479060803100646309888 Pf., jährl. 1/441711766194596082395824375185729628956870974218904739530401550323154944 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/1766847064778384329583297500742918515827483896875618958121606201292619776 Pf., jährl. 1/883423532389192164791648750371459257913741948437809479060803100646309888 Pf. Für 2 Beamte, jeden zu 1/3533694129556768659166595001485837031654967793751237916243212402585239552 Pf., jährl. 1/1766847064778384329583297500742918515827483896875618958121606201292619776

(18). Gebrauchter Hofwagen, Hofwagenkasten, Hofwagenrad, Hofwagenachse, Hofwagenbock, Hofwagenleiter, Hofwagenstreu, Hofwagenplane, Hofwagenschmiere, Hofwagenfett, Hofwagenöl, Hofwagenriemen, Hofwagenseil, Hofwagenkette, Hofwagenhaken, Hofwagenschloß, Hofwagenschlüssel, Hofwagenschaufel, Hofwagenbesen, Hofwagenbürste, Hofwagenlaterne, Hofwagenlampe, Hofwagenlichter, Hofwagenlichtputzer, Hofwagenlichtputzschere, Hofwagenlichtputzmesser, Hofwagenlichtputzmaschine, Hofwagenlichtputzmaschinenöl, Hofwagenlichtputzmaschinenfett, Hofwagenlichtputzmaschinenriemen, Hofwagenlichtputzmaschinenseil, Hofwagenlichtputzmaschinenkette, Hofwagenlichtputzmaschinenhaken, Hofwagenlichtputzmaschinenschloß, Hofwagenlichtputzmaschinenschlüssel, Hofwagenlichtputzmaschinenschaufel, Hofwagenlichtputzmaschinenbesen, Hofwagenlichtputzmaschinenbürste, Hofwagenlichtputzmaschinenlaterne, Hofwagenlichtputzmaschinenlampe, Hofwagenlichtputzmaschinenlichter, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzer, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzschere, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmesser, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschine, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenöl, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenfett, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenriemen, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenseil, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenkette, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenhaken, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschloß, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschlüssel, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschaufel, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenbesen, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenbürste, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlaterne, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlampe, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichter, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzer, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzschere, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmesser, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschine, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenöl, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenfett, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenriemen, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenseil, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenkette, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenhaken, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschloß, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschlüssel, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschaufel, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenbesen, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenbürste, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlaterne, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlampe, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichter, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzer, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzschere, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmesser, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschine, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenöl, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenfett, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenriemen, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenseil, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenkette, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenhaken, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschloß, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschlüssel, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschaufel, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenbesen, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenbürste, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlaterne, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlampe, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichter, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzer, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzschere, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmesser, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschine, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenöl, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenfett, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenriemen, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenseil, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenkette, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenhaken, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschloß, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschlüssel, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschaufel, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenbesen, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenbürste, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlaterne, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlampe, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichter, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzer, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzschere, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmesser, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschine, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenöl, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenfett, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenriemen, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenseil, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenkette, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenhaken, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschloß, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschlüssel, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschaufel, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenbesen, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenbürste, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlaterne, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlampe, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichter, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzer, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzschere, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmesser, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschine, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenöl, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenfett, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenriemen, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenseil, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenkette, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenhaken, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschloß, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschlüssel, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschaufel, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenbesen, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenbürste, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlaterne, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlampe, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichter, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzer, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzschere, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmesser, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschine, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenöl, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenfett, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenriemen, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenseil, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenkette, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenhaken, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschloß, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschlüssel, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschaufel, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenbesen, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenbürste, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlaterne, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlampe, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichter, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzer, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzschere, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmesser, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschine, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenöl, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenfett, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenriemen, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenseil, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenkette, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenhaken, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschloß, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschlüssel, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschaufel, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenbesen, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenbürste, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlaterne, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlampe, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichter, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzer, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzschere, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmesser, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschine, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenöl, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenfett, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenriemen, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenseil, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenkette, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenhaken, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschloß, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschlüssel, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschaufel, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenbesen, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenbürste, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlaterne, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlampe, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichter, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzer, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzschere, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmesser, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschine, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenöl, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenfett, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenriemen, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenseil, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenkette, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenhaken, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschloß, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschlüssel, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschaufel, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenbesen, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenbürste, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlaterne, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlampe, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichter, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzer, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzschere, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmesser, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschine, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenöl, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenfett, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenriemen, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenseil, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenkette, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenhaken, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschloß, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschlüssel, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenlichtputzmaschinenschaufel, Hofwagenlichtputzmaschinenlichtputzmasch

(24.) Die an unserer Schule vacant gewordene Konrektorstelle soll schleunigst wieder besetzt werden. Candidaten, welche die Prüfung pro schola bestanden haben, wollen sich bis zum 30. d. M. bei uns melden. Die Stelle ist mit einem jährlichen Einkommen von 300 Rthlr. verbunden. Dabei hat aber der anzustellende Konrektor die Verpflichtung, das Klassenzimmer, in welchem er Unterricht giebt, auf seine Kosten heizen zu lassen. Neudamm, den 14. Mai 1848.

Der Magistrat.

(25.) Bekanntmachung. Der Leinwandfabrikant Gottlieb August Schulze beabsichtigt auf seinem sub No. 103. zu Kunzendorf belegenen Grundstücke, 85 Schritte von seinem Wohnhause und 24 Schritte von den Grundstücken des Bauers Schneider entfernt, einen Ziegelofen zu errichten. In Gemäßheit der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzumelden. Sorau, den 6. Mai 1848.

Königliches Rent-Amt.

(26.) Bekanntmachung. Die verwittwete Amtmann Büttner zu Görlsdorf beabsichtet ihre bereits bestehende Ziegelei abzutragen und 86 Fuß von der alten Stelle entfernt neu aufzubauen. Gemäß §. 29. der Allg. Gewerbeordnung wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen gegen diese Verlegung binnen 4 Wochen präclusivischer Frist anher anzuzeigen sind. Wittstock, den 8. Mai 1848.

Königl. Domainen-Amt Neudamm und Görlsdorf.

(27.) Die Kirchenländereien von Jaenickendorf, aus 6 Mrg. 88 □R. Gerstland II. Kl. bestehend, sollen anderweit auf 6 Jahre vom 1. Sptmbr. 1848 bis dahin 1854 zur Verpachtung an den Meistbietenden gestellt werden und haben wir hierzu einen Termin auf Donnerstag den 25. Mai dieses Jahres Vormittags 11 Uhr angestellt, der in Jaenickendorf beim Lehnschulzen Schindler abgehalten werden wird. Hierzu werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Amte zur Einsicht ausliegen und auch im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Amt Fürstenwalde, den 11. Mai 1848.

Königliches Rent-Amt.

(28.) Bekanntmachung. Mit Genehmigung Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam wird der auf den 5. Juni c. angesetzte hiesige 2te Jahrmarkt am 29. Juni d. J. abgehalten werden.

Angermünde, den 22. April 1848.

Bürgermeister und Rath.

(29.) Der auf den 22. Mai c. in Kriescht festgesetzte Holz-Versteigerungs-Termin kann wegen des an diesem Tage statthabenden Jahrmarktes in Kriescht nicht abgehalten werden und wird solcher daher auf den 23. Mai c. verlegt. Forsthaus Limmritz, den 13. Mai 1848.

Der Königliche Oberförster Friese.

(30.) Bekanntmachung. Es soll den 22. Mai 1848 im Schindlerschen Gasthofe zu Lagow nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Lagow, und zwar aus den Beläufen Langenphul, Buchspring, Lagow und Corritten, Jagen 21. 22. 24. 39. 55. 57. 62. 70. 80. 94. u. s. w., als: 1 Stück eichen Nutzholz (Mühlenständer), circa 4 Klaftern buchen Nutzholz (Schirrholz für Müller), 5 Klaftern eichen Scheitholz (6 Fuß Scheitlänge, zu Pfählen), circa 100 bis 150 Klaftern buchen Scheit- und Astholz, und circa 100 bis 150 Klaftern kiefern Scheit- und Astholz, welche die Schutzbeamten der oben genannten Beläufe auf Verlangen vorzeigen werden, bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden. Forsthaus Lagow, den 12. Mai 1848. Der Oberförster Olbergs.

(31.) Be-

(31) Schwurgerichte. Es hat bei St. Pölten, in Klosterneuburg und bei Gerichtshof Krems und Mistelbach, bei Gerichtshof Wiener-Neustadt, bei Gerichtshof Wien, bei Gerichtshof Korneuburg, bei Gerichtshof Hollabrunn, bei Gerichtshof Horn, bei Gerichtshof Zwettl, bei Gerichtshof Waidhofen a. d. Thaya, bei Gerichtshof Gmünd, bei Gerichtshof Neunkirchen, bei Gerichtshof Baden, bei Gerichtshof Mödling, bei Gerichtshof Bruck a. d. Leitha, bei Gerichtshof Gänserndorf, bei Gerichtshof Floridsdorf, bei Gerichtshof Liesing, bei Gerichtshof Schwechat, bei Gerichtshof Amstetten, bei Gerichtshof Scheibbs, bei Gerichtshof Melk, bei Gerichtshof Lilienfeld, bei Gerichtshof Tulln, bei Gerichtshof Zistersdorf, bei Gerichtshof Mistelbach

Art. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 5. 8. 32 zur Änderung der Reichsabgabenordnung (Reichsgesetzbl. I S. 392) ist auf Steuerabzugsbeträge, die bis einschließlich 31. 12. 1933 einbehalten worden sind, nicht anzuwenden. Diese Steuerabzugsbeträge sind daher auch in steuerlicher Beziehung als Steuern vom Einkommen anzusehen.

Art. 1 Satz 3

(37.) Durch unsere neu aufgestellte Farbenmühle sind wir im Stande, alle geriebenen Oelfarben schön und billig zu liefern und empfehlen den Herren Malern, Anstreichern und Bauherren besonders unser geriebenes Bleiweiß, den Centner zu 12 Rthlr., 14 Rthlr. und 16 Rthlr. Ferner empfehlen wir alle andern Maler- und Maurerfarben in den schönsten Nüancen zu den billigsten Preisen. E. Grünenthal & Comp. in Frankfurt a. d. O., Richtstraße No. 9.

(38.) Kirsch- und Himbeer-Saft nach Qualität, ersterer 18 à 20 Rthlr., letzterer 25 à 35 Rthlr. pro Oxhoft incl. Gefäß bei W. E. Paetsch in Frankfurt a. d. O.

(39.) Es sollen Veränderungshalber in der Pleßer-Mühle bei Guben 2 Französische Mühlensteine, 1 Mahlmaschine, 1 Reinigungsmaschine mit den dazu vorhandenen eisernen Wellen, Rädern und Treiberinnen, den 19ten Mai c. Nachmittags um 2 Uhr, meistbietend verkauft werden. Carl Strobel.

(40.) Die Wittwe eines verstorbenen Kaufmannes sucht eine Stelle als Wirthschafterin auf dem Lande oder Haushälterin in der Stadt unter sehr bescheidenen Ansprüchen. Wo? sagt die Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(41.) Wiesen-Verpachtung. Am Montag den 22. Mai c. Vormittags 9 Uhr wird die Verpachtung der im Warthebruch belegenen herrschaftlichen Wiesen-Grundstücke, als: Zinskaveln, Splenter u. s. w. auf hiesigem Amte stattfinden. Dominium Tamsel, im Mai 1848. Brandt.

(42.) Meine zu Reitwein bei Cüstrin belegene Kossäthennahrung, wozu 47 Morgen 169 □Ruthen Land gehören und worauf eine Ziegelei vortheilhaft betrieben wird, beabsichtige ich mit den dazu gehörigen, sehr gut erhaltenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, so wie lebenden und todten Inventarien-Stücken aus freier Hand zu verkaufen. Erdmann Schulz.

(43.) Hiermit zeige ich den Herren Mühlenbesitzern ganz ergebenst an, daß auf meiner Niederlage alle Sorten Mühlensteine, Katzensteine zu Schlett- und Wellenlager, in einer großen Auswahl zu haben sind. Landsberg a. d. W. C. Jacob.

(44.) **Gasthofs-Empfehlung.** Der Gasthof zu den 3 Sternen, Richtstraße No. 92. in Frankfurt a. d. O., früher unter Fr. Wassermann rühmlichst bekannt, ist jetzt neu eingerichtet und zur Aufnahme von Fremden wiederum eröffnet. Ich empfehle denselben dem geehrten reisenden Publikum ganz ergebenst mit dem Bemerken, daß bei pünktlicher und freundlicher Bedienung nicht nur alle mögliche Bequemlichkeit, sondern auch die schmackhaftesten Speisen und Getränke verabreicht werden. Gesunde, geräumige und reinliche Stallung für Pferde ist hinreichend vorhanden. G. Schmid, Gastgeber z. d. 3 Sternen in Frankfurt a. d. O.

(45.) Gut erhaltene Weingefäße von 300 bis 1000 Quart verkauft billig
Wilhelm Paetzel,
in Frankfurt a. d. O. Wilhelmsplatz No. 2.

(46.) **In meinem Material-Geschäft kann ein Knabe, mit den nöthigen Schulkenntnissen ausgestattet, sofort als Lehrling eintreten.** J. E. Löwe in Neudamm.

(47.) **Ein mit guten Zeugnissen versehener, unverheiratheter Wirthschafts-Inspektor (militairfrei), welcher seit 10 Jahren in bedeutenden Wirthschaften der Provinz Brandenburg und Posen conditionirt hat, sucht als solcher ein anderweitiges Engagement sogleich oder zu Johanni. Adressen werden in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O. angenommen.**

(48.) Eine zweigängige Mühle, stehend vorgelegt, ist zu verkaufen.
Cüstrin, den 15. Mai 1848. Peip, Zimmermeister.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 21. Frankfurt a/O., Mittwoch den 24. Mai. 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 48.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach Aufforderungen zur Betheiligung an Ausspielungen von allerhand Waaren, welche in Hamburg und Altona stattfinden und sich an die Ziehungen der Hamburger Stadt-Lotterie anschließen sollen, theils durch Uebernahme von Agenturen, theils durch Abnahme von Loosen, namentlich von einer sogenannten Fabrik-Union zu Altona, in Deutschland und besonders auch in Preußen ergangen.

Abgesehen davon, daß die Unternehmer solcher Ausspielungen zu ihrem Geschäftsbetriebe im Inlande die erforderliche Genehmigung nicht erhalten haben und deshalb jede Betheiligung hierbei nach der Allerhöchsten Ordre vom 5. Juli v. J. verboten und strafbar ist, sind diese Ausspielungen mehrentheils auf eine grobe Täuschung des Publikums berechnet.

Namentlich beruhte die Anführung in dem Prospectus:

„daß die Unternehmer vermöge der ihnen zugethanen Fabriken im Stande seien, dem Publikum die billigste Bedienung, bei sorgfältiger Auswahl der geschmackvollsten und solidesten Gegenstände, angedeihen zu lassen"

in der Unwahrheit, indem nach eingezogener amtlicher Auskunft die Unternehmer kein nur irgend bedeutendes Waaren-Lager besitzen; vielmehr wird, wenn ein Gewinn auf ein Loos fällt, derselbe irgendwo in der Nähe des Gewinnenden so billig und also auch so schlecht als möglich erst aufgekauft. Auch fehlt es an jeder Garantie für die Richtigkeit des in den Ziehungs-Listen angegebenen Werthes der Gewinne; es ist vielmehr hierfür lediglich das Gutdünken der Unternehmer maaßgebend, indem es den Gewinnenden nicht freisteht, sich statt der gewonnenen Sachen den angegebenen Werth derselben in Geld auszahlen zu lassen. Ueberdies scheinen die Unternehmer selbst vielfach durch ihre Unter-Agenten betrogen zu werden, wenigstens sind mehrere denselben vorgelegte und mit ihrer Unterschrift versehene Loose als von ihnen nicht ausgegeben anerkannt, und sind auch mehrfach die zum Ankauf der Gewinne übersandten Gelder von den Unter-Agenten unterschlagen worden.

Nach einer amtlichen Auskunft sind theils bereits Untersuchungen und Bestrafungen gegen die Unternehmer der Ausspielungen erfolgt, theils ist hier-

von nur um deshalb Abstand genommen worden, weil sie durchaus keine Loose in Hamburg und Altona selbst absetzen.

Einer dieser Unternehmer hat sich, sicherem Vernehmen nach, nach einer 7jährigen Thätigkeit mit einem Gewinne von 170,000 Mark Banco zurückgezogen.

Unter Bezugnahme und mit Hinweisung auf die Verordnung vom 19. October v. J. (Amtsblatt pro 1847 No. 43. S. 307.), wodurch das Publikum vor einer jeden Betheiligung bei den von der Hamburg-Altonaer Fabrik-Union angekündigten Ausspielungen beweglicher Sachen gewarnt worden ist, wird vorstehende auf Grund amtlicher Ermittelungen verfaßte Warnung zur weitern Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 23. Mai 1848.

Bekanntmachung,
die Anmeldungen für das Königliche Gewerbe-Institut betreffend.

№ 49. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 11. April 1826 — Amtsblatt 1826 Seite 126 — werden Eltern und resp. Vormünder darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldungen ihrer Söhne und Pflegebefohlenen, wenn deren Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin zu Michaelis dieses Jahres gewünscht wird, spätestens bis zum 15. Juli dieses Jahres hier eingegangen sein müssen, wenn solche zur Berücksichtigung kommen sollen.

Dem Antrage sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1) der Taufschein des Anzumeldenden;
2) das Impfungszeugniß;
3) ein ärztliches Gesundheitszeugniß, worin namentlich anzugeben ist, daß der Zögling die zur praktischen Erlernung seines Gewerbes erforderlichen Körperkräfte vollständig besitzt;
4) ein amtliches Attest über die Anmeldung zum Militairdienst, falls deshalb schon Schritte gethan sein sollten;
5) ein Zeugniß über die Sittlichkeit und Würdigkeit des Aspiranten, so wie, wenn das Staats-Stipendium in Anspruch genommen wird, darüber, daß seine Angehörigen außer Stande sind, denselben aus eigenen Mitteln in Berlin zu unterhalten;
6) das Schulzeugniß;
7) das Lehrlings-, resp. das Gesellen-Zeugniß, wenn Aspirant die praktische Erlernung eines Gewerbes bereits begonnen hat.

Außerdem wird die Vorlegung von Proben der im Zeichnen und etwa im Modelliren erlangten Fertigkeit gefordert, welche indessen erst in dem demnächst anzusetzenden Prüfungstermine beigebracht zu werden brauchen.

Frankfurt a. d. O., den 13. Mai 1848.

Nach

№ 50.
I. No. 1238 Mai.

Nach den uns zugegangenen Nachrichten sollen die herrschaftlichen Tagelöhner an vielen Orten in der Meinung stehen, daß nach einem bereits ergangenen, ihnen aber verheimlichten Gesetze die Gutsherrschaften verpflichtet wären, den herrschaftlichen Tagelöhnern Land anzuweisen, den Tagelohn zu erhöhen und die Arbeitszeit abzukürzen.

Zur Begegnung dieser irrigen Meinung wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein solches Gesetz bisher nicht ergangen ist, daß vielmehr auch die Tagelöhner, so lange ihr Contrakt dauert, die darin übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen haben und ihnen nur überlassen bleibt, den Contrakt innerhalb der vertragsmäßig oder gesetzlich geordneten Frist zu kündigen.

Frankfurt a. d. O., den 21. Mai 1848.

Die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Ackerflächen betreffend.

№ 51.
IV. No. 3496.

Es wird mit Hinweisung auf den §. 1. der sich bei den Gemeinde-Behörden befindenden Anweisung, d. d. Berlin, den 30. August 1828, die Kontrollirung und Erhebung der Tabacksteuer betreffend, hierdurch in Erinnerung gebracht, daß diejenigen Personen, welche im Laufe dieses Jahres eine Grundfläche von 6 Quadratruthen und mehr mit Taback bepflanzen, solches vor Ablauf des Monats Juli d. J., spätere Pflanzungen aber bevor sie erfolgen, einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen demjenigen Steuer-Amte genau und wahrhaft anzumelden haben, in dessen Bezirk die Anpflanzung geschehen ist. Jeder Tabackspflanzer hat sich daher von der Größe des mit Taback bepflanzten Ackers Ueberzeugung zu verschaffen, bevor er die Anmeldung bei dem Steuer-Amte bewirkt, indem unrichtige Angaben, gleich den bis zum 31sten Juli d. J. incl., oder bei späteren Pflanzungen vor deren Anpflanzen, unterlassenen Anmeldungen Ahndung nach sich ziehen.

Die Anmeldungen können

a) mündlich,
b) schriftlich,

geschehen.

In dem Falle zu a. nimmt das Steuer-Amt die mündliche Angabe in ein gedrucktes Deklarations-Formular auf und läßt dasselbe durch den Deklaranten unterschreiben, oder, falls derselbe nicht schreiben kann, unterkreuzen und die Unterkreuzung von einer anderen Person bescheinigen; in dem Falle zu b. hat sich dagegen der Steuerpflichtige ein Deklarations-Muster entweder von der Ortsbehörde oder vom Steuer-Amte gratis zu erbitten, dasselbe auszufüllen, zu vollziehen und dem Steuer-Amte vor dem 1sten August d. J., oder, wenn die Anpflanzung später bewirkt wird, ehe sie erfolgt, zu übergeben. Läßt der Steuerpflichtige das von der Ortsbehörde oder vom Steuer-Amte empfangene

gene Muſter jedoch von einem anderen ausfüllen, ſo muß, bevor dem Steuer-Amte die Anmeldung übergeben wird, deren Beglaubigung durch den Gemeinde-Vorſteher oder deſſen Stellvertreter geſchehen.

Anpflanzungen unter 6 Quadratruthen ſind zwar geſetzlich von der Anmeldung befreit, indeſſen ſcheint dieſelbe doch räthlich, weil — wenn die Anpflanzung ſpäter zu 6 Quadratruthen oder darüber vermeſſen wird und die Anmeldung erfolgt iſt — nur eine Ordnungsſtrafe, dagegen wenn ſie nicht bewirkt iſt, die Defraudationsſtrafe eintritt.

Schließlich wird noch darauf ausdrücklich aufmerkſam gemacht, daß auf eine weitere ſpezielle Aufforderung, zur rechtzeitigen Einreichung der Tabacksſteuer-Deklarationen, durch die Steuer- oder Gemeine-Beamten nicht zu rechnen, auch von den Tabackspflanzern nicht außer Acht zu laſſen iſt, ſich zur Legitimation über die rechtzeitige Abgabe ihrer Deklarationen mit den deshalb ſteueramtlich zu ertheilenden Beſcheinigungen zu verſehen.

Frankfurt a. d. O., den 20. Mai 1848.

Vermiſchte Nachrichten.

Bekanntmachung.

(1.) Bei der heute allhier erfolgten 53ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine ſind Behufs deren Realiſirung zu Michaelis 1848 folgende Nummern gezogen worden:

von Litt. B. à 500 Rthlr.:

No. 52. 220. 234. 314. und 538.;

von Litt. D. à 50 Rthlr.:

No. 139. 207. 424. 477. und 517.;

von Litt. Aa. à 1000 Rthlr.:

No. 49. 605. 619. 636. 760. 1419. 1534. 1630. 1693. 1701. 1709. 1875. 2057. 2058. 2135. 2206. 2451. 2996. 3206.

Außerdem ſind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheinen Litt. E. à 36 Rthlr. die Scheine No. 6717. und 6803. und Litt. E. à 38 Rthlr. die Scheine No. 909. 1143. und 1235. zur Zahlung in jenem Termine ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michael-Termins 1848, wo die Verzinſung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. D. und Aa. aufhört, bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe in Conventionsgelde zu erheben.

Merſeburg, den 8ten Mai 1848.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präſident. Frh. v. Croſigk.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 21. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 24. Mai. 1848.

(1.) Bekanntmachung. Am 10. d. Mts. ist hier in der Warthe ein unbekannter männlicher Leichnam angeschwommen, welcher von kräftigem Wuchse, etwa 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß war, und folgende Kleidungsstücke an sich trug: graue zerrissene Militairhosen mit rother Biese, grau leinene Unterhosen, eine blaue parchendne Unterjacke mit dergleichen Aermeln, eine schwarze geflickte Zeugweste mit Perlmutterknöpfen und ein weißes Halstuch. Die Füße waren nackt, das Haupthaar dunkel, auf der Oberlippe Spuren von einem Barte. Der Leichnam mochte 8 bis 14 Tage im Wasser gelegen haben. Wer über die Person, so wie über die Todesart dieses Leichnams Auskunft geben kann, wolle dies bei uns oder bei der nächsten Obrigkeit anzeigen.

Cüstrin, den 13. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(2.) Bekanntmachung. Es ist am 10. April d. J. unweit des Fähr-Anlageplatzes bei Tschicherzig ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Derselbe war ungefähr 5 Fuß 5 Zoll groß, 25 bis 30 Jahr alt, von starkem Körperbau und mit gesunden Zähnen, starken dunkeln Haaren und schwachem Backenbarte versehen. Bekleidet war er mit 1) einem wollenen Shawl, grün, roth und weiß gestreift, 2) einer weiß leinewandnen neuen Oberjacke mit schwarzen Hornknöpfen, 3) einer schwarz tuchenen Weste, darunter und unter dieser mit 4) einer alten parchendnen Unterjacke von brauner Farbe, 5) manchesternen Oberbeinkleidern, dem Anscheine nach von grauer Farbe, mit Flicken auf den Schenkeln versehen und unter diesen 6) mit parchendnen Unterbeinkleidern, 7) mit einem Hemde ohne Zeichen von weißer Leinewand oder weißem Kattun, 8) mit hohen, neuen, rindledernen, einnähigen Stiefeln, 9) die Beinkleider waren befestigt durch ein Trageband von farbigem Gurt mit ledernen Strippen versehen, und endlich 10) war der Leib mit einem ledernen schmalen Riem, an dem sich eine Schualle befand, umgürtet und die Handgelenke mit wollenen Pulswärmern von schwarzrother Farbe verwahrt. Jeder, der über diesen unbekannten Leichnam Umstände mittheilen kann, wird ersucht, sie entweder schriftlich anzuzeigen, oder sich zu seiner Vernehmung im Termin „den 15. Juni c. Vormittags 11 Uhr" im Verhörzimmer des unterzeichneten Gerichts zu melden. Kosten werden nicht verursacht.

Züllichau, den 12. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(3.) Bekanntmachung. Zur Anmeldung aller Ansprüche aus der Zeit vom 1sten Januar bis zum letzten Dezember 1847 an folgende Kassen: 1) des 1sten Bataillons 21sten Landwehr-Regiments zu Conitz, 2) des zweiten Bataillons des 14ten Infanterie-Regiments zu Graudenz, welches Anfangs des gedachten Jahres auch in Soldin stand und 3) des Füselier-Bataillons des 14ten Infanterie-Regiments zu Conitz, welches Anfangs des gedachten Jahres auch in Königsberg in der Neumark garnisonirte, wird auf Antrag der Königlichen Intendantur des zweiten Armeekorps zu Stettin ein Termin auf „den 22sten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem ernannten Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Heeder im Gerichts-Lokale des hiesigen Ober-Landesgerichts anberaumt, zu welchem sämmtliche unbekannte Gläubiger der gedachten Kassen unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben ihnen ein ewiges Stillschweigen Hinsichts ihrer Ansprüche an die Königlichen Militair-Kassen wird auferlegt und sie nur an die Person derjenigen, mit welchen sie kontrahirt haben, werden verwiesen werden.

Marienwerder, den 15ten Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Deputation für Civil-Prozesse I. Instanz.

(4.) Sub-

(4.) Subhastations-Patent. Die den Erben des Kammmachers Carl Ludwig Schlips hierselbst gehörigen Grundstücke, nämlich: 1) das in hiesiger Stadt belegene und im Hypothekenbuche Vol. I. No. 13. Fol. 49. verzeichnete Budenstellenhaus nebst Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 963 Rthlr. 27 sgr. 6 pf., 2) die vor dem hiesigen Mühlenthore belegene, früher zu dem Vol. IV. No. 336. Fol. 277. des Hypothekenbuchs verzeichneten Wohn- und Brauhause gehörig gewesene Hütungsabfindung, gerichtlich tarirt auf 16 Rthlr., sollen „am 14ten August c. Vormittags 9 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst Theilungshalber subhastirt werden. Taxen und Hypothekenschein sind in unserer Registratur an jedem Geschäftstage einzusehen.

Arnswalde, den 24sten März 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(5.) Ediktal-Citation. Ueber den Nachlaß des am 5ten April 1847 hierselbst verstorbenen Handelsmannes Casper Pincus ist auf den Antrag der Beneficial-Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche der Gläubiger, so wie zur Erklärung derselben über die Beibehaltung des Interims-Curators ein Termin auf „den 20sten Juni c. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Lochmann im Instruktions-Zimmer des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts auf dem Schlosse hier angesetzt. Alle unbekannte Gläubiger des Pincus, dessen Nachlaß-Aktiv-Masse nach dem Inventario 518 Rthlr. beträgt, werden daher aufgefordert, in diesem Termine entweder persönlich, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Rechtsanwälte, wozu die Justiz-Commissarien Simon und Pflesser hier in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen und ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte werden verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger etwa noch übrig bleiben möchte.

Sorau i. d. Lausitz, den 28sten Februar 1848.

Königl. Land- und Stadt Gericht.

Der Richter Sturm, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(6.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Guben.

Das hierselbst im Klosterviertel hinter dem Stadthofe an der Mauer gelegene, Vol. 3. Fol. 177. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus No. 102. nebst einem Gärtchen, abgeschätzt auf 624 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 31. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Guben, den 6. April 1848.

(7.) Freiwillige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht Cottbus.

Das hierselbst in der Burgstraße unter der Hypotheken-No. 58. belegene, den Erben Meischke gehörige Wohnhaus nebst Zubehören soll „am 4. Juli c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Wilke meistbietend verkauft werden. Die Taxe, der Hypothekenschein und die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Cottbus, den 10. März 1848.

(8.) Nothwendiger Verkauf. Der in Zanzthal bei Landsberg a. d. W. belegene, im Hypothekenbuche der einzelnen Besitzungen unter No. 42. Seite 427. verzeichnete Stollemühl-Krug nebst Landungen, dem Gastwirth Raetzky gehörig, abgeschätzt auf 9434 Rthlr. 29 sgr. 5 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung einzusehenden Taxe, soll „am 1sten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Landsberg a. d. W., den 28sten April 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht Vte Abtheilung.

Der Richter Hartmann, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(9.) Noth-

(9.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Crossen, den 4. Mai 1848.
Die Hälfte der zum Nachlaß des Büdners Johann Christoph Herzog gehörigen, zu Messow belegenen und im Hypothekenbuche von Messow Fol. 193. No. 51. verzeichneten Gärtnernahrung, abgeschätzt auf 222 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf., soll „am 12. September d. J. Vormittags 11 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

(10.) Offener Arrest. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Seelig Hirsch ist durch die Verfügung vom heutigen Tage der Concurs eröffnet und der offene Arrest verhängt worden. Es werden daher Alle, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften in Händen haben, angewiesen, nichts davon an irgend Jemand zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gericht sofort davon Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, an das gerichtliche Depositorium abzuliefern, widrigenfalls und wenn dennoch etwas gezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, dies für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten sollte, er mit allem seinem daran habenden Unterpfands- oder anderem Rechte für verlustig erklärt werden wird. Woldenberg, den 6. Mai 1848.
Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Commission Woldenberg.

(11.) Bekanntmachung. Das der Wittwe Stennert, Henriette gebornen Wohrmann gehörige, hier belegene, zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 441 Rthlr. 4 Sgr. abgeschätzte Wohnhaus No. 54. nebst Zubehör, soll im Termine „den 29. August c., von Vormittags 10 Uhr an," auf dem hiesigen Rathhause im Wege nothwendiger Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden. Mohrin, den 11. Mai 1848.
Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(12.) Bekanntmachung. Am 26. Mai d. J. soll das auf Klein-Mühle bei Teupitz gelegene Etablissement des verstorbenen Holzhändlers Moritz, bestehend aus einem ganz neuen und massiven Wohngebäude nebst Stallung, einer Kalkbrennerei, schönen Gärten, Wiesen und bedeutender Holzablage, auf dem durch seine Schifffahrtsverbindung mit Berlin bisher das Holz- und Kalkgeschäft mit glänzendem Erfolge betrieben worden ist, an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verpachtet werden. Jeder Bieter hat seine Zahlungsfähigkeit nachzuweisen. Die Bedingungen sind in unserer Registratur oder bei dem Kandidaten Ziegner in Teupitz einzusehen.
Buchholz, den 7. Mai 1848.
Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(13.) Oeffentliches Aufgebot. Aus dem Kaufvertrage vom 7. September 1829, der Cession des Gottlob Erdmann Krueger vom 9. Dezember 1829 und laut Hypothekenscheins vom 11. August 1841 stehen für den Gärtner, jetzt Auszügler Johann Christoph Struppe zu Degeln auf der dasigen Schänknahrung des Gottlob Erdmann Krueger im Hypothekenbuche Rubrica III. sub No. 2. 250 Rthlr. Preuß. Courant zu 4 Procent Zinsen und halbjähriger Kündigung eingetragen. Das Kapital ist an den Gläubiger zurückgezahlt und soll gelöscht werden, es ist aber dem Gläubiger das Dokument abhanden gekommen. Es werden daher auf den Antrag der Interessenten alle diejenigen, welche an das verloren gegangene Dokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben glauben, hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb dreier Monate, spätestens aber in dem auf „den 30. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen an das Dokument, so wie an das dafür verpfändete Grundstück präkludirt werden sollen, ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das Dokument amortisirt und so weit die Zahlung nachgewiesen worden, mit Löschung der Forderung im Hypothekenbuche verfahren werden wird. Den hier Orts-

Unbekannten werden die Justiz-Commissarien Pfeiffer und Hauenstein hierselbst zu Mandatarien vorgeschlagen. Pfoerten, den 16. Februar 1848.

Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei.

(14.) Nothwendiger Verkauf. Das im Dorfe Lamsfeld, Lübbener Kreises, belegene, dem Mühlenmeister Johann Friedrich Grimmig gehörige, im Hypothekenbuche sub No. 22. verzeichnete Wassermühlengrundstück, abgeschätzt auf 9500 Rthlr. 10 Sgr. 11¼ Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 1. August 1848 Vormittags 9 Uhr" an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Lieberose, den 25. December 1847.

Gräflich von der Schulenburgschen Gerichte der Stadt und Standesherrschaft Lieberose.

(15.) Freiwilliger Verkauf. Die zum Nachlasse der verstorbenen Kossäthenwittwe Rabaud, Anna Sophia gebornen Busch gehörige, zu Doebbernitz belegene, auf 450 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigte Kossäthen-Nahrung soll Theilungshalber in termino „den 27. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" in Doebbernitz subhastirt werden. Die Taxe und Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden. Reppen, den 15. April 1848.

Patrimonial-Gericht Doebbernitz.

(16.) Subhastations-Patent. Das dem Eigenthümer Johann Gottlieb Eulenfeldt und seiner separirten Frau geb. Sperling gehörige, zu Pollichener Holländer unter Hausnummer 23. belegene Grundstück von 6 kulmschen Morgen mit Gebäuden, auf 1295 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. taxirt, soll zum Zweck der Auseinandersetzung „am 25sten August d. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle in Gralow verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau, Poststraße No. 267., einzusehen. Landsberg a. d. W., den 16. Mai 1848.

Patrimonial-Gericht Gralow.

(17.) Das zu Leeskow belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 39. sub No. 6. verzeichnete, dem Mühlenmeister Friedrich Heinrich Götze gehörige Windmühlengrundstück, abgeschätzt auf 1470 Rthlr. 27 sgr. 7 pf., soll in dem auf „den 1sten September Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle zu Leeskow anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und etwaige Bedingungen können in unserer Registratur hierselbst eingesehen werden. Lieberose, den 8ten Mai 1848.

Patrimonial-Gericht Leeskow und Reichenskreutz.

(18.) Subhastations-Patent. Die Nitschkesche Büdnernahrung No. 6. zu Germersdorf, Kreis Guben, Vol. I. Seite 169. des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 742 Rthlr. 6 Sgr. 2 Pf., ist Schuldenhalber zum Verkauf gestellt und der Bietungstermin auf „den 25. August d. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle zu Germersdorf angesetzt. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen können in dem Geschäfts-Lokale des Justitiar eingesehen werden.

Wilschwitz, den 10. Mai 1848.

Das Patrimonial-Gericht zu Germersdorf.

(19.) Höherer Bestimmung zufolge sollen die zum Amte Krausnick an der Spree und in der Nähe schiffbarer Ablagen liegenden Wiesen von circa 800 Morgen Fläche für die diesjährige Grasnutzung parzellenweise meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist Termin für die beim Vorwerk Gr.-Wasserburg belegenen Wiesen auf „den 29. Mai d. J. früh um 9 Uhr," für die bei Krausnick und dem Vorwerk Meierei liegenden auf „den 30. Mai d. J. früh um 9 Uhr" anberaumt worden und können die Bedingungen beim Amte Krausnick, so wie dem Hofkammer-Secretair Matthes auf der Königlichen Hofkammer zu Berlin (Wehrenstraße No. 8.) in den Wochentagen Morgens 10 Uhr eingesehen werden. Krausnick, den 27. April 1848.

Das Königliche Hausfideicommiß-Amt.

(20.) Das

(20.) Das im Dorfe Krausnick belegene herrschaftliche Wohnhaus, aus großen wohnlichen Räumen bestehend, nebst einem 5 Morgen großen Garten ist zum 1. Juli d. J. zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Anfragen der Oberamtmann Palm zu Krausnick bei Lübben, so wie der Hofkammer-Secretair Matthes auf der Königlichen Hofkammer zu Berlin, Wehrenstraße No. 8., in den Wochentagen Morgens 10 Uhr.

Krausnick, den 27. April 1848.

Das Königliche Hausfideicommiß-Amt.

(21.) Die Fischerei in den dem Amte Krausnick gehörigen, beim Dorfe Köthen unfern der Stadt Wendisch-Buchholz belegenen Seen soll auf sechs Jahre, vom 1. Juli 1848 bis 30. Juni 1854, anderweit verpachtet werden. Hierauf steht im Amte Krausnick bei Lübben auf „den 31. Mai d. J. früh 9 Uhr" Termin an. Die Seen stehen durch das fahrbare Rietzefließ mit der Spree bei Leibsch in Verbindung und bilden eine Wasserfläche von gegen 1000 Morgen. In demselben Termin wird ferner auch die Fischereiberechtigung des Amtes Krausnick ausgeboten, die demselben in verschiedenen Sprecarmen bei Krausnick und Wasserburg zusteht. Die Pachtbedingungen sind bei dem Hofkammer-Secretair Matthes der Königlichen Hofkammer zu Berlin, Wehrenstraße No. 8., an den Wochentagen Morgens um 10 Uhr und beim Amte Krausnick einzusehen.

Krausnick, den 27. April 1848.

Das Königliche Hausfideicommiß-Amt.

(22.) Das Brennerei- und Brauerei-Gebäude auf dem Amtshofe zu Krausnick, durchweg massiv und gewölbt, und bedeutende Räume enthaltend, wird zur anderweiten Verpachtung gestellt. Pachtlustige werden aufgefordert, sich im Termin „den 31. Mai d. J." auf dem hiesigen Amte einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Krausnick, den 27. April 1848.

Das Königliche Hausfideicommiß-Amt.

(23.) Zur anderweiten Verpachtung des Brückenzolles zu Damm bei Leibsch steht auf den „31. Mai d. J." hier Termin an. Die Bedingungen werden in diesem Termine mitgetheilt.

Krausnick, den 27. April 1848.

Das Königliche Hausfideicommiß-Amt.

(24.) Der Gutsbesitzer Vollmar zu Schartowsthal beabsichtigt auf seinem Hofe daselbst eine neue Branntwein-Brennerei mit Dampfmaschine anzulegen. In Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 und des §. 16. des Regulativs vom 6ten März 1838 bringe ich dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß und fordere alle diejenigen, welche dagegen ein Widerspruchsrecht zu haben glauben, auf, solches in vier Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen und gehörig zu begründen.

Zielenzig, den 18. Mai 1848. Der Landrath Sydow.

(25.) Bekanntmachung. Es soll den 31sten Mai c. von 10 Uhr Vormittags an, in der Expedition des Königlichen Rentamts zu Lübben, aus dem Reviere Börnichen, Unterforst Neuzauche, Schlag 40. (Ober-Spreewald) eine Partie erlen Scheit- und Astholzes vom diesjährigen Einschlage, bei freier Conkurrenz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Bemerkt wird noch, daß das zu verkaufende Holz an den Spreefließen aufgesetzt ist, und bei dem gegenwärtigen Wasserstande zu Kahne abgefahren werden kann, was später bei niedrigerem Wasser nicht ohne Schwierigkeiten, ja vielleicht gar nicht mehr ausführbar sein dürfte. Lübben, den 16ten Mai 1848.

Der Königliche Forstmeister. (gez.) Mueller.

(26.) Be-

(26.) Bekanntmachung. Es sollen am 7ten Juni c. Vormittags um 9 Uhr im Forsthause zu Neudorf circa 140 Klaftern kiefern Scheit- und circa 160 Klaftern kiefern Astholz vom Einschlag trockener Bäume, in verschiedenen Jagen des Sablather und Neudorfer Reviers, so wie circa 100 Klaftern kiefern Stockholz im Jagen 101. des Neudorfer Reviers unter den gewöhnlichen Bedingungen, mit wenigstens ¼theiliger Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden, und können die Hölzer in den 3 Tagen vor dem Termine besichtigt werden, wo die Förster Kaufmann und Dväschning sie den sich Meldenden auf Verlangen vorzeigen werden.

Christianstadt, den 16ten Mai 1848. Der Oberförster Wars.

(27.) Bekanntmachung. Höherer Bestimmung gemäß soll die Mittel- und Kleine-Jagd auf der Feldmark Ortwig im Oderbruche vom 1. Juni d. J. ab auf 12 hinter einander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden. Den Licitations-Termin, in welchem ich die Pachtbedingungen näher bekannt machen werde, habe ich demgemäß auf „den 29. Mai c. Vormittags 11 Uhr" im Kruge zu Neumühl anberaumt, und lade qualifizirte Pachtlustige zu demselben hiermit ein.

Forsthaus Neumühl, den 19. Mai 1848. Der Oberförster Ullrici.

(28.) Holz-Verkauf in der Oberförsterei Altenhof. Zum Verkauf von kiefern Scheit-, Ast-, Reisig-, Stubben- und ellern Reisigholz aus den Forstschutzbezirken Kalau, Paradies und Jordan habe ich Termin „den 20. Juni c. Vormittags um 10 Uhr" hier in meiner Wohnung, und aus dem Forstschutzbezirk Kutschkau „den 21. Juni c. Vormittags um 10 Uhr" zu Forsthaus Kutschkau angesetzt. Jordan, den 19. Mai 1848. Der Königliche Oberförster Behmer.

(29.) Bekanntmachung. Im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt a. d. O. in Sachen Jonas wider v. Bredow und Köppen u. Schier wider v. Bredow sollen verschiedene, im Wege der Execution abgepfändete Gegenstände, namentlich „ein Kaleschwagen mit Sitzbänken, Pferdegeschirre, Betten, Reubel und Gewehre" am 27sten d. M. Nachmittags 4 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle auf dem Rathhause öffentlich meistbietend versteigert werden.

Fürstenwalde, den 16. Mai 1848. Der Justizrath Bauck.

(30.) Kurhessische allgemeine Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft.

Mit Bezug auf die von der unterzeichneten Direction gedachter Anstalt am 7. April 1847 erlassenen Bekanntmachung werden hiermit wörtlich die Revisions- und Anerkennungs-Bescheinigungen der Hauptrechnung vom Jahre 1846 mitgetheilt: A. Seitens des Ausschusses der Anstalt. „Nach genommener Einsicht der sechsten Jahres-Rechnung von 1846 Kurhessischer all„gemeiner Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel, und gestützt auf vorausgegangene „specielle Prüfung dieser Rechnung Seitens des damit beauftragten Ober-Finanzkammer-Pro„batur-Gehülfen Rompf daselbst, wird — auf den Grund der gestellten Bemerkungen und „darauf gegebenen Erläuterungen, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesherrlichen Commis„sars vom unterzeichneten Ausschuß — mit Bezug auf §. 22. der Statuten die Richtigkeit „des Rechnungs-Abschlusses pro 1846 hiermit bescheinigt." Cassel, am 19. November 1847.

Gau, Ekert, Schuchardt,
Ausschuß-Vorstand. Ausschuß-Mitglied. Ausschuß-Mitglied.

B. Seitens der Landesherrlichen Aufsichtsbehörde. „Vorstehende vom Rendanten der „Kurhessischen allgemeinen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft für das Jahr 1846 aufgestellte „und unterschriebene Hauptrechnung ist — nachdem dieselbe von der Direction gedachter Gesell„schaft contrasignirt — dem Gesellschafts-Ausschuß vorgelegt — von dem, vom Ausschusse be„auftragten Rechnungs-Verständigen, Ober-Finanzkammer-Probatur-Gehülfen Rompf dahier „geprüft — vom Landesherrlichen Commissar revidirt — und vorbehaltlich der vom Rendanten, „beziehungsweise der Direction, zu bewirkenden Erledigung der zu den gemachten Ausstellun„gen und Erläuterungen gefaßten Beschlüsse auf einen Kassenbestand für das Jahr 1846 von

„Acht-

„Achttausend sechs hundert vier und fünfzig Thalern acht und zwanzig Sil„bergroschen sechs Hellern abgeschlossen worden, welcher in der 1847er Gesellschafts-Rech„nung zu vereinnahmen ist. Uebrigens ist diese Rechnung alsbald den Gesellschafts-Mitglie„dern zur beliebigen Einsicht offen zu legen — und auszugsweise durch den Druck zu veröffent„lichen." Cassel, am 18. Dezember 1847.

Der Landesherrliche Commissar bei der Kurhessischen allgemeinen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft. Geheime Hofrath Lometsch.

Der Auszug der fraglichen Rechnung ist bereits im Monat April 1847 jedem Agenten der Anstalt zugesendet worden, und bei diesen einzusehen.

In Folge der Bestimmungen des §. 22. der Statuten wird hiermit weiter zur allgemeinen Anzeige gebracht, daß die Hauptrechnung der Anstalt vom siebenten Jahre ihres Bestehens (1847) aufgestellt ist, deren Revision jedoch wegen noch zu erwartender Ausgabe-Belege noch nicht bewirkt werden konnte. Nach derselben betragen die Einnahmen von 5396 Mitgliedern und 6,260,702 Thalern Versicherungskapital an Beiträgen, Polizegebühren, Zinsen von ausgeliehenen und wieder eingezogenen Geldern, einschließlich des Kassenbestandes vom Jahre 1846 108,535 Rthlr. 9 Sgr. 3 Hlr., die Ausgaben dagegen mit Inbegriff der vertheilten Dividende von 1846 108,028 Rthlr. 26 Sgr. 5 Hlr., verblieb ein Kassenbestand von 506 Rthlr. 12 Sgr. 10 Hlr., welcher in der diesjährigen Rechnung wiederum in Einnahme gestellt werden wird. Zugleich wird bemerkt, daß ein specieller und ausführlicher Auszug aus der 1847er Rechnung, dessen Einrücken in diese Blätter der Raum nicht gestattet, bei den nachstehend genannten Herren Agenten eingesehen werden kann, daß die Rechnung selbst, so bald sie revidirt und abgehört worden ist, den Gesellschaftsmitgliedern zur beliebigen Einsicht in dem Geschäftslokale der Anstalt dahier zu Cassel, Holländische-Straße No. 831., offen liegt und daß bei den Herren Agenten die Statuten, so wie Saatregister zu den diesjährigen Versicherungen unentgeltlich zu haben sind. Cassel, am 23. April 1848.

Die Direction.

Carl Weis, Director. Umbach, Secretair. Claus, Rendant.

Zu Versicherungs-Abschlüssen empfiehlt sich dem landwirthschaftlichen Publikum die unterzeichnete General-Agentur, so wie alle zu derselben gehörigen Agentschaften.

Frankfurt a. d. O., den 6. Mai 1848. G. H. Fromme, General-Agent.

Arnswalde Herr A. F. Grob. Landsberg Herr C. L. Lindenberg. Senftenberg Herr Franz During. Lebus Herr Brau-Besitzer Lehmann. Betschau Herr Kämmerer Streckfuß. Müncheberg Herr C. W. Wassermann. Crossen Herr Wilh. Hanko. Dobrilugk Herr Bürgermeister Busch. Bobersberg Herr Aug. Hildebrandt. Lübben Herr P. B. Bleicher. Sommerfeld Herr C. Kurtze. Lieberose Herr Kämmerer Semler. Driesen Herr Paul Fr. Horn. Friedland Herr F. C. Petry. Woldenberg Herr Herm. Meyer. Lippehne Herr Kämmerer Abraham. Guben Herr F. C. Schlanusch. Sorau Herr C. Müller. Fürstenberg Herr J. F. Kramer. Christianstadt Herr Gust. Bierbaum. Neuzelle Herr A. Eifler. Forste Herr Fr. Stüber. Koenigsberg Herr Stadtrath Belitz. Spremberg Herr Carl Lange. Cüstrin Herr Jul. Giese. Zielenzig Herr Ed. Tappe. Mohrin Herr Kämmerer Sasse. Reppen Herr Apotheker Cavalier. Neudamm Herr H. Wedell. Schwiebus Herr W. A. Kolshorn.

(31.) In der Löwen-Apotheke zu Frankfurt a. d. O. kann sogleich ein junger Mann als Lehrling eintreten. Heller.

(32.) Kirsch- und Himbeer-Saft nach Qualität, ersterer 18 à 20 Rthlr., letzterer 25 à 35 Rthlr. pro Oxhoft incl. Gefäß bei W. C. Paetsch in Frankfurt a. d. O.

(33.) Annonce.

(33.) Anonce. Ein in der Ziegeleistraße zu Frankfurt belegenes Quartier, bestehend aus 6 Stuben, Keller, Boden und Hofraum, nebst Garten, in welchem bisher Schankwirthschaft betrieben worden, steht zum 1. Juli c. zu vermiethen und ist das Nähere im Bureau der unterzeichneten Betriebs-Inspektion auf dem neuen Eisenbahnhofe hierselbst zu erfahren.

Frankfurt a. d. O., den 19. Mai 1848.

Die Märkische Betriebs-Inspektion.

(34.) Ein unverheiratheter Oekonom in seinen besten Jahren, welcher das Praktische wie Theoretische seines Faches seit 30 Jahren betrieben hat und seine Tüchtigkeit genügend nachweisen kann, sucht eine Anstellung als Inspektor, Gutsverwalter, Guts-Administrator oder dergleichen. Nähere Auskunft wird die Wohllöbl. Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O. auf portofreie Anfragen ertheilen.

(35.) Zwei sehr fette schwere Ochsen stehen beim Unterzeichneten zum Verkauf.

Tornow bei Balz. Lansky.

(36.) Gorayer Dachsteine in bester Güte sind zu haben bei

J. B. Reiche in Schwerin a. d. W.

(37.) Ein junger Mann, der schon seit mehreren Jahren Wirthschaften selbstständig geführt hat, zugleich mit der Polizei-Verwaltung Bescheid weiß, sucht zu Johanni dieses Jahres als Administrator eines Gutes Anstellung und ersucht darauf Reflektirende, ihre Adresse sub J. K. bei Herren Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O. einzusenden.

(38.) Am 5ten Juni c. von Vormittags 8 Uhr ab soll auf dem Königlichen Dominio Ziebingen meistbietend gegen gleich baare Zahlung die diesjährige Grasnutzung der Oderwiesen, in Kaveln von 2 bis 10 Morgen, verpachtet werden. Nähere Bedingungen im Termin. Der Zuschlag erfolgt sogleich, wenn das Gebot die Schätzung erreicht oder übersteigt.

Ziebingen, den 19ten Mai 1848. Wartels.

(39.) Gut erhaltene Weingefäße von 300 bis 1000 Quart verkauft billig

Wilhelm Paetzel,

in Frankfurt a. d. O. Wilhelmsplatz No. 2.

(40.) Die Wittwe eines verstorbenen Kaufmannes sucht eine Stelle als Wirthschafterin auf dem Lande oder Haushälterin in der Stadt unter sehr bescheidenen Ansprüchen. Wo? sagt die Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(41.) Messina-Citronen, süße Apfelsinen, sehr schönen geräucherten Lachs, Sardellen, Capern, Macarony, Limburger, Schweizer, Holländischen und Parmesan Käse empfiehlt

Emil Düno in Frankfurt a. d. O.

(42.) Ein seit 2 Jahren verheiratheter Mann in den 30er Jahren, welcher viele Jahre hintereinander auf bedeutenden Gütern in der Niederlausitz und Neumark als Rechnungs- und Kassenführer, so wie als Secretair und Polizeiverwalter fungirt hat, wünscht seine jetzige Stellung aufzugeben und sucht zwischen jetzt und 1. August d. J. unter bescheidenen Ansprüchen einen in obige Fächer einschlagenden Posten. Außer den vortheilhaftesten Zeugnissen wird derselbe vielseitig empfohlen und wird der Herr Kammerherr v. Brandt auf Lauchstädt bei Woldenberg die Güte haben, auf portofreie Anfragen Näheres mitzutheilen.

(43.) Bitte zu beachten! „Einhundert Thaler" Honorar bekommt, wer einem kautionsfähigen jungen Manne baldmöglichst ein annehmbares Engagement auf längere Zeit verschafft. Frankirte Offerten unter L. M. N. werden poste restante Zielenzig erbeten.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt/O.

Nr. 20. Frankfurt/O., Mittwoch den 21. Mai. 1845.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1845.

Nro. 10 enthält (No. 3292) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. April 1845. wegen Ertheilung des Namens und Wappens der Grafen von Dönhoff auf Friedrichstein, Carwinden und Schlodien, Königlich Preußischen Kammerherrn, Grafen Alexander zu Dönhoff.

(No. 3293). Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. April 1845. wegen Ertheilung des Namens und Wappens der Grafen von Dönhoff auf Friedrichstein, Carwinden und Schlodien, Königlich Preußischen Kammerherrn, Grafen Friedrich zu Dönhoff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt.

Bekanntmachung.

Die Bildung von Hauptämtern in Verbindung mit der Errichtung der Hauptämter für Steuer-Revision und Steuer-Kontrolle.

Nachdem durch das Gesetz vom 26. Mai 1844. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1844. S. 215.) die Steuer- und Zoll-Verwaltungen vollständig getrennt worden sind, ist es nöthig geworden, die Hauptämter, welche bisher für beide Verwaltungen gemeinschaftlich bestanden haben, in zwei Hauptämter abzutheilen, von denen das eine für die Steuer-Verwaltung, das andere für die Zoll-Verwaltung bestimmt ist. Diese Abtheilung ist bereits vollzogen, und es sind demgemäß die Hauptämter Frankfurt und Landsberg für die Steuer-Verwaltung, und die Hauptämter Guben und Schwiebus für die Zoll-Verwaltung, so wie die Hauptämter Crossen und Züllichau für beide Verwaltungen, wie bisher, bestehen geblieben. Die Hauptämter Frankfurt und Landsberg sind zugleich mit Hauptämtern für Steuer-Revision und Steuer-Kontrolle versehen worden, und es ist demgemäß die Einrichtung getroffen, daß die Steuer-Revisoren und Steuer-Kontrolleure, welche bisher bei den Hauptämtern Frankfurt und Landsberg angestellt waren, nunmehr bei den Hauptämtern für Steuer-Revision und Steuer-Kontrolle Frankfurt und Landsberg angestellt sind.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Hauptämter für Steuer-Revision und Steuer-Kontrolle Frankfurt und Landsberg, so wie die Hauptämter Crossen und Züllichau, welche für beide Verwaltungen bestehen, nur für die Steuer-Verwaltung, und die Hauptämter Guben und Schwiebus nur für die Zoll-Verwaltung, wie bisher, Geschäfte übernehmen werden.

Frankfurt, den 15. Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung für Steuern, Zölle und indirekte Abgaben.

Fortsetzung folgt.

welche von dem Standpunkte bestimmter örtlicher Verhältnisse oder einzelner Gewerbe aus heilsam erscheinen, sind dennoch unausführbar, weil sie die gleichberechtigten Interessen anderer Orte oder verwandter Gewerbs- und Handelszweige verletzen, oder weil sie mit dem Gemeinwohl aller übrigen Staatsbürger sich nicht vereinigen lassen. Wollte jede Klasse der Gewerbetreibenden das Mittel zur Verbesserung ihrer Lage nur darin suchen, daß der Lohn ihrer Arbeit auf Kosten Anderer erhöht und jede Mitbewerbung ausgeschlossen werde, so könnte die hieraus folgende gegenseitige Beschränkung der verschiedenen gewerblichen Thätigkeiten keineswegs die Lage Aller erleichtern, sondern sie würde unfehlbar die Gelegenheit zur Arbeit im Ganzen vermindern und mit der Hemmung des allgemeinen Verkehrs auch auf die gesammte Gewerbsamkeit nachtheilig zurückwirken.

Die bestehenden Mißverhältnisse sind in ihren Ursachen und Wirkungen so verschiedenartig, daß die Mittel zu ihrer Beseitigung sich überwiegend nach den örtlichen Verhältnissen und nach den Eigenthümlichkeiten der betreffenden Gewerbszweige richten müssen.

Ein großer Theil der zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern entstandenen Mißhelligkeiten kann nur durch freiwillige Vereinbarung beider Theile über die künftige Feststellung ihres gegenseitigen Verhältnisses gehoben werden.

Anderen Uebelständen ist durch örtliche Einrichtungen zur Erhaltung des Nahrungsstandes, zur leichteren Erörterung und Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten über Lohnzahlungen, über den Austritt aus der Arbeit ꝛc., zur Nachweisung von Beschäftigung und zu ähnlichen Zwecken zu begegnen.

Endlich kann sich das Bedürfniß allgemeiner gesetzlicher Anordnungen zur zeitgemäßen Umgestaltung gewerblicher Zustände herausstellen. Derartige Anordnungen bedürfen einer gründlichen Erwägung nicht blos für sich, sondern auch hinsichtlich ihrer entfernteren Einwirkung auf die Gesammtheit, und es kann damit ohne vorgängige Anhörung aller Betheiligten eben so wenig wie ohne Zustimmung der künftigen Volksvertretung vorgegangen werden.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß die selbstthätige Mitwirkung derjenigen, welche das gemeinsame Uebel empfinden, die besten und sichersten Mittel zu dessen Hebung darbieten wird, und daß vor allen Dingen eine genaue Kenntniß und Erörterung der vorhandenen Uebelstände erforderlich ist, um über die Möglichkeit ihrer Beseitigung ein begründetes Urtheil fällen zu können, hält sich das unterzeichnete Ministerium der Beistimmung des Gewerbe- und Arbeiterstandes versichert, wenn es zu jener Mitwirkung in nachstehender Weise auffordert:

1) Local-Ausschüsse.

In denjenigen Orten oder Distrikten, wo unter einzelnen oder mehreren Klassen der Gewerbetreibenden die Beseitigung schädlicher Gewohnheiten oder Mißbräuche als nothwendig erkannt oder das Bedürfniß veränderter Einrich-

tungen

tungen im Bereiche ihrer Beſchäftigung gefühlt wird, mögen die durch gleiche Intereſſen verbundenen Arbeitgeber (Fabrikanten oder Meiſter) mit den von ihnen beſchäftigten Arbeitern (Fabrikarbeitern, Geſellen und Gewerbegehülfen) zur Wahl von Ausſchüſſen aus ihrer Mitte (in der Zahl von ſechs bis zehn Mitgliedern) zuſammentreten, welche beſſer als größere Verſammlungen im Stande ſind, die vorhandenen Mängel zu unterſuchen, die etwaigen Streitfragen feſtzuſtellen und die zur Abhülfe geeigneten Maaßregeln vorzuſchlagen.

Es bleibt dem Ermeſſen der Gewerbetreibenden und Arbeiter überlaſſen, welche verſchiedene Ausſchüſſe ſie bilden wollen, und wo ſich die Arbeitgeber und Arbeiter zur Wahl gemeinſamer Ausſchüſſe nicht vereinigen, iſt ihnen die Wahl geſonderter Vertreter unbenommen. In dem obengedachten Falle müſſen die Ausſchüſſe der Arbeitgeber mit denen der Arbeiter in Verhandlung treten, um die nöthige Vereinbarung über die gegenſeitigen Anforderungen herbeizuführen.

Die Kommunal-Behörden haben ſich überall der Leitung der Verhandlungen zu unterziehen, und wenn es ſich um Ausgleichung vorübergehender Mißhelligkeiten handelt, ihre Vermittelung zur ſofortigen Beſeitigung der Störungen eintreten zu laſſen. Sie ſind berufen, die Angehörigen ihrer Gemeinden über die geſetzlichen Vorſchriften, welche bei der Behandlung der verſchiedenen Anträge berückſichtigt werden müſſen, zu belehren und mit Zuziehung der Antragſteller zu erörtern, wiefern durch adminiſtrative Anordnungen oder durch Errichtung von Ortsſtatuten auf Grund der §§. 168. 169. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 eine den Bedürfniſſen entſprechende Ordnung der gewerblichen Verhältniſſe erreicht werden kann. Die hierauf gerichteten Anträge, ingleichen diejenigen Vorſchläge, welche eine Aenderung der beſtehenden Geſetzgebung in Ausſicht nehmen, ſind der unter 2. bezeichneten Bezirks-Kommiſſion des betreffenden Regierungsbezirks zur weitern Veranlaſſung einzureichen.

2) Bezirks-Kommiſſionen.

In jedem Regierungs-Bezirke ſoll unter der Leitung eines oder mehrerer Mitglieder der Regierung eine Bezirks-Kommiſſion aus Arbeitgebern und Arbeitern des Bezirks gebildet werden, welche dazu beſtimmt iſt, die von den Local-Ausſchüſſen und Ortsbehörden eingehenden Anträge zu prüfen, deren Erörteruug zu vervollſtändigen und die in ihrem Bezirk geſammelten Unterlagen für allgemeine Anordnungen zur weitern Entſcheidung vorzubereiten. Die Bezirks-Kommiſſionen bilden ſich aus Abgeordneten der zu 1 erwähnten Ausſchüſſe. Ueber die Zahl ihrer Mitglieder und über deren Auswahl bleiben die näheren Beſtimmungen vorbehalten, damit die in den einzelnen Regierungs-Bezirken ſehr verſchiedenen Verhältniſſe der Fabrikation und der Gewerbe bei der Zuſammenſetzung der Kommiſſionen berückſichtigt werden können.

 Für

Für die Stadt Berlin tritt eine besondere Bezirks-Kommission unter dem Vorsitze von Abgeordneten des Magistrates in Wirksamkeit.

3) Central-Kommission.

Unter dem Vorsitze des Chefs des Ministeriums wird eine Central-Kommission gebildet, welche sich hauptsächlich mit der Prüfung der durch die Lokal-Ausschüsse, durch die Ortsbehörden und durch die Bezirks-Kommissionen noch nicht erledigten Fragen zu beschäftigen hat. Insbesondere wird dieselbe allgemeine legislative Anordnungen zur Beförderung der Gewerbsamkeit und zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse in Erwägung nehmen, zu welchem Zwecke ihr alle dahin gehörigen Anträge und Vorschläge zugehen. Außerdem bleibt der Central-Kommission vorbehalten, die Berathungen der Bezirks-Kommissionen und durch letztere die Verhandlungen der Lokal-Ausschüsse zu leiten.

Es wird beabsichtigt, in die Central-Kommission, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen wird, sachkundige Vertreter verschiedener Industriezweige des Landes, und zwar sowohl aus der Klasse der Fabrikanten und Meister, wie aus der Klasse der Fabrikarbeiter, Gesellen und Gewerbegehilfen, zu berufen. Die Zahl dieser Vertreter und die Art ihrer Wahl kann erst nach erlangter Uebersicht über die Zahl der in den Provinzen gebildeten Ausschüsse und über die Ausdehnung der von diesen vertretenen Gewerbe festgesetzt werden.

In Berlin hat die Bildung von Ausschüssen nach den oben zu 1. angedeuteten Grundsätzen unter der vermittelnden Einwirkung des Magistrats zur gütlichen Beilegung mehrfacher Streitigkeiten geführt, welche zwischen Arbeitgebern und Gesellen oder Fabrikarbeitern entstanden waren. Daneben sind theils durch die hierüber gepflogenen Verhandlungen, theils durch zahlreiche bei den Central-Behörden eingegangene Gesuche und Anträge die wichtigsten der zu einer näheren und umfassenden Erörterung geeigneten Gegenstände zur Sprache gebracht, über welche auch die Vernehmung der an anderen Orten zu wählenden Ausschüsse und der Bezirks-Kommissionen von Nutzen sein wird. Aus diesen bereits vorliegenden Materialien sollen mit Zuziehung sachkundiger Männer aus dem Gewerbestande unverzüglich bestimmte Fragen ausgesondert und diese den erwähnten Ausschüssen und Kommissionen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden, um der sonst zu besorgenden Zersplitterung der Berathungen vorzubeugen. Die freie Erörterung jeder andern für erheblich erachteten Fragen wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Indem das Ministerium den Wunsch ausspricht, daß ihm die Unterstützung aller wohldenkenden und besonnenen Gewerbetreibenden zu Theil werde, hofft dasselbe, das zur Hebung des Verkehrs nothwendige Vertrauen auf eine bessere Gestaltung der Arbeitsverhältnisse zu beleben und den von allen Seiten erhobenen Anforderungen, so weit es überhaupt möglich ist, Geltung zu verschaf-

schaffen, so weit aber dies nicht geschehen kann, wenigstens die Ueberzeugung zu begründen, daß die Berücksichtigung der unerfüllt bleibenden Wünsche entweder mit den eigenen Interessen der Antragsteller oder mit dem Gemeinwohl nicht vereinbar sein würde.

Berlin, den 8. Mai 1848.

Ministerim für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von Patow.

Verstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 30. Mai 1848.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1848 betreffend.

№ 53. 1. No. 713. Mai.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 6. Juli	in Züllichau,	den 4. September	in Königsberg i. d. N.
„ 8. „	„ Crossen,	„ 7. „	„ Landsberg a. d. W.,
„ 13. „	„ Luckau,	„ 8. „	„ Friedeberg,
„ 15. „	„ Torgau,	„ 9. „	„ Driesen,
„ 2. September	in Angermünde,	„ 27. „	„ Zirke.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
ad № 85. April 1848. R. A.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder, wie früher, stattfindet und die Remonte-Ankaufs-Kommission aus dem Rittmeister von Lüderitz, aggregirt dem 6. Küraſſier-Regiment, als Präses, dem Rittmeister von Frankenberg, aggregirt dem 10. Husaren-Regiment, als ersten und dem Premier-Lieutenant Grafen von Gneisenau als zweiten Hülfs-Offizier bestehen wird.

Die Herren Landräthe, in deren Kreisen, oder in nahe dabei gelegenen Ortschaften Märkte abgehalten werden sollen, werden dafür sorgen, daß obige Bekanntmachung möglichst zur allgemeinen Kenntniß gelange, auch einige Wochen vor dem

Ein-

Eintritt der Märkte solche den Einsassen wieder in Erinnerung gebracht werde, damit die Termine zum Nachtheil der Pferdebesitzer nicht versäumt werden.

Die Herren Landräthe, in deren Kreisen Markt-Orte bestimmt sind, werden insbesondere veranlaßt, am Tage des Marktes am Orte selbst zugegen zu sein, oder sich amtlich vertreten zu lassen, da ihre Gegenwart sowohl zur Aufrechthaltung der Ordnung, als auch zum Entwurfe der Marsch-Routen für die von den Märkten nach den Versammlungs- und Aufstellungs-Depots abgehenden Transporte, so wie zur Belehrung und Beilegung ungegründeter Beschwerden erforderlich ist. Insbesondere machen wir den Herren Landräthen zur Pflicht, bei Anordnung der Märsche der Remonten dafür Sorge zu tragen, daß nach den Bestimmungen des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 25. März 1825 und 30. September 1834 die Remonten nur Tagemärsche von zwei Meilen machen, drei Tage hintereinander marschiren und am vierten Tage Ruhetag halten, auch so viel, als nur möglich, in Dörfern untergebracht werden. Ueberhaupt ist für das gute Fortkommen und die bestmöglichste Unterbringung in gesunden Ortschaften, in welchen keine ansteckenden Krankheiten unter den Pferden herrschen, und Verpflegung der Remonten auf dem Marsche zu sorgen und dahin zu wirken, daß dieselben nicht durch unnöthige Umwege und zu große Märsche angegriffen werden. Nach Beendigung des Marktes haben die Herren Landräthe über das Resultat desselben den vorgeschriebenen Bericht an uns zu erstatten.

Frankfurt a. d. O., den 13. Mai 1848.

Bekanntmachung,

betreffend die Ungültigkeit der Kassen-Anweisungen, welche mit schwarzer Dinte kreuzweis durchstrichen sind.

№ 54. Wir haben schon früher das Publikum in Kenntniß davon gesetzt, daß Kassen-Anweisungen, welche als schadhaft und nicht mehr cirkulationsfähig von der Kontrole der Staats-Papiere eingelöst worden, auf der Vorderseite mit einem starken Kreuz von schwarzer Dinte versehen werden, um sie als werthlos zu bezeichnen. Wir finden uns veranlaßt, von Neuem hierauf aufmerksam zu machen und vor der Annahme solcher völlig ungültiger Papiere, welche nur betrüglicherweise wieder in Umlauf gebracht sein können, zu warnen, indem die Staatskasse dafür keinen Ersatz leistet. Sollten etwa derartige Kassen-Anweisungen irgendwo zum Vorschein kommen, so sind sie wo möglich anzuhalten und uns einzusenden, oder es ist wenigstens uns oder der betreffenden Polizei-Behörde sofortige Anzeige davon zu machen.

Berlin, den 17. Mai 1848.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) v. Berger. Nathan. Koehler. Knoblauch.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 23. Mai 1848.

Per-

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Präsident Graf v. und Zu Egloffstein ist zum Regierungs-Präsidenten in Trier ernannt worden.

Frankfurt a. M., den 23. Mai 1848.

Der Bundestags-Gesandte
Graf Münch-Bellinghausen.

Circular.

Die Bildungsstufe der Theologen in Beziehung auf die wissenschaftliche Begründung ihrer Amtsführung gewährt eine Bürgschaft mehr für die Gediegenheit ihrer Amtsführung.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Der Professor Johann Jacob Moser in Heidelberg ist als ordentlicher Professor der Theologie an die Universität Tübingen versetzt worden.

Der Professor Dr. Johann Friedrich Schweikhardt in Heidelberg ist zum ordentlichen Professor der Theologie an der Universität Tübingen ernannt worden.

Der Professor und Universitäts-Bibliothekar Johann Conrad Orelli in Zürich ist zum Professor der Theologie in Basel ernannt worden.

Der Professor Dr. Julius Jacob Egli in Zürich ist zum Professor der Theologie und Universitäts-Bibliothekar daselbst ernannt worden.

In den Lehrerstand sind Anfangs Juni 1848 folgende drei neubildende Lehrer berufen worden:

1) Friedrich Wilhelm Wilhelmi aus Hannover, Seminar-Director in Hannover.
2) Theodor Wilhelm Hartmann aus Hannover, Seminar-Director in Hannover.
3) Friedrich Wilhelm Dörpfeld aus Barmen, Seminar-Director in Gotha.
4) Johann Friedrich Wilhelm Grashof aus Crefeld, Seminar-Director in Crefeld.
5) Johannes Wilhelmus Heinrichs aus Crefeld, Seminar-Director in Crefeld.
6) Friedrich Wilhelm Carl Grimme aus Lippstadt, Seminar-Director in Petershagen.
7) Friedrich Wilhelm Dilthey aus Hannover, Seminar-Director in Hannover.
8) Carl Friedrich Wilhelm Wander aus Leipzig, Seminar-Director in Leipzig.
9) Carl Friedrich Wilhelm Dittes aus Leipzig, Seminar-Director in Leipzig.
10) Carl Friedrich Wilhelm Wander aus Leipzig, Seminar-Director in Leipzig.
11) Carl Friedrich Wilhelm Dittes aus Leipzig, Seminar-Director in Leipzig.
12) Carl Friedrich Wilhelm Wander aus Leipzig, Seminar-Director in Leipzig.
13) Carl Friedrich Wilhelm Dittes aus Leipzig, Seminar-Director in Leipzig.

18) Helene verehelichte Jaeck ebendaher,
19) Emilie verehelichte Müller aus Frankfurt a. d. O.,
20) Friederike Amalie verehelichte Schickert aus Frankfurt a. d. O.,
21) Caroline verehelichte Loetsch aus Cüstrin und
22) Johanne Juliane verehelichte Streich aus Bernstein,

während des abgehaltenen geburtshülflichen Lehrkursus pro $18^{47}/_{48}$ unterrichtet und nach wohlbestandener Prüfung als Hebammen approbirt worden.

Es sind berufen:

Als evangelische Küster und Schullehrer:

In der Superintendentur Cüstrin: der 3te Lehrer Nerenz zu Alt-Rüdnitz nach Neumühl; in der Superintendentur Soldin: der 2te Lehrer Runge nach Zollen; in der Superintendentur Arnswalde: der Seminarist Vogel nach Zühlsdorf; in der II. Sternberger Superintendentur: der 2te Lehrer Paech zu Rampitz zum Küster und Lehrer daselbst.

Als evangelische Schullehrer:

In der I. Sternberger Superintendentur: der Schulamts-Kandidat Krause als 2ter Lehrer nach Beaulieu; in der Superintendentur Friedeberg: der Seminarist Kiepke nach Schüttenburg; in der Superintendentur Dobrilugk: der Seminarist Wagner als 5ter Lehrer nach Finsterwalde; in der I. Königsberger Superintendentur: der Seminarist Bolze als 2ter Lehrer nach Nahausen; in der II. Sternberger Superintendentur: der seitherige Hilfslehrer Usenbinz als 1ster Lehrer nach Rampitz.

Bestätigt sind:

Als evangelische Küster und Schullehrer:

In der Superintendentur Landsberg: der Küster und Lehrer Arndt zu Liebenthal für Schönwalde; in der I. Frankfurter Superintendentur: der Hilfslehrer Eichner zu Frauendorf für Stenzig, und der Küster und Lehrer Heinrich zu Stenzig für Frauendorf; in der Superintendentur Soldin: der Schulamts-Kandidat Rogge für Grüneberg.

Als evangelische Schullehrer:

In der Superintendentur Cüstrin: der Lehrer Platen zu Neumühl als Elementar-Mädchenlehrer und der Lehrer an der Berndtschen höhern Knaben-Schule zu Berlin Bartsch als Lehrer an der höhern Töchterschule zu Cüstrin; in der I. Frankfurter Superintendentur: der Seminarist Baudach als 4ter Lehrer für Müllrose; in der Superintendentur Crossen: der Schulamts-Kandidat Raffeld für Tornow; in der I. Sternberger Superintendentur: der Seminarist Stabernack für Neuwalde; in der Superintendentur Züllichau: der Schullehrer Rohloff zu Schönfeld für Ostritz; in der Superintendentur Guben: der Predigt- und Schulamts-Kandidat Diedrich als Conrector für Guben; in der II. Königsberger

langer Dienstbarkeit der Schuldner Eigenthümer seiner Sachen zu Gunsten des Gläubigers Miteigenthümer wird, so ist dieser Besitz an Sachen als Pfand, und der Besitz an Rechten als Nutznießung zu betrachten.

Ueber die Art der Pfandbestellung ist keine Vorschrift zu finden; es scheint, daß sie durch Uebergabe der Sache, oder durch Anzeige an den Schuldner über die Verpfändung geschehen kann. Es ist in Bezirksgerichten ein Pfandprotokoll eingeführt, in welches Pfandbestellungen eingetragen werden können.

Ueber die Nutznießung ist Folgendes zu bemerken: Der Nutznießer hat das Recht, die Sache zu gebrauchen, und die Früchte zu beziehen; er ist aber verbunden, die Sache in gutem Stande zu erhalten, und sie dem Eigenthümer zurückzustellen, wenn die Nutznießung aufhört. Wenn der Nutznießer Früchte, die er nicht verbrauchen kann, verkauft, so muß er dem Eigenthümer den Erlös herausgeben. Wenn der Nutznießer Gebäude, Bäume, Weingärten, Felder und Wiesen übergeben hat, so muß er sie dem Eigenthümer in gutem Stande zurückstellen, und für jeden Schaden, der durch seine Schuld entstanden ist, Ersatz leisten. Wenn der Nutznießer Vieh übergeben hat, so muß er dem Eigenthümer Vieh von gleicher Art und Güte zurückstellen.

Die Dienstbarkeit des Wohnrechtes.

Das Wohnrecht besteht darin, daß Jemand in fremden Häusern, Wohnungen zu Zimmern und Orten zu Aufenthalt, wo entweder Schuldner Besitz oder Eigenthum hat, ein Recht hat, zu wohnen. Es ist ein Recht, das nur Menschen, aber nicht Gemeinden, Vereinen u. dergleichen ist und von Niemand auf Jemanden übertragen werden kann.

Das bedingte Wohnrecht ist in einigen Theilen des Kaiserthumes Oesterreich, wo Leibeigenschaft war, durch Gesetz aufgehoben worden, und besteht nur noch in einigen Gegenden.

Verwirkung des Wohnrechtes.

1) Wenn der Wohnende sich durch 1 Jahr nicht in der Wohnung aufhält. Nach §. 1 Hofdekret Nr. 11, vom 12. Juli 1811, kann ein Gutsherr zur Aufhebung des Wohnrechtes, wenn der Wohnende sich durch 1 Jahr nicht in der Wohnung aufhält, nicht gezwungen werden, wenn er nicht will. Nach §. 2 Hofdekret Nr. 11, vom 12. Juli 1811, kann der Gutsherr zur Aufhebung des Wohnrechtes, wenn der Wohnende sich durch 1 Jahr nicht in der Wohnung aufhält, nicht gezwungen werden, wenn er nicht will. Nach §. 1 Hofdekret Nr. 11, vom 12. Juli 1811, kann der Gutsherr zur Aufhebung des Wohnrechtes, wenn der Wohnende sich durch 1 Jahr nicht in der Wohnung aufhält, nicht gezwungen werden, wenn er nicht will.

1. No. 598. April. (2.) In Folge höherer Bestimmung ist, zur zweckmäßigeren Abgrenzung der Verwaltungsbezirke, die Aufsicht über die Spreestrecke von Fürstenwalde bis Hangelsberg, auf die Königl. Regierung zu Potsdam jetzt übergegangen.

Frankfurt a. d. O., den 16. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 219. Mai. (3.) Der Lehrer Suckow zu Berlinchen ist für die Stadt Berlinchen und Umgegend als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu Königsberg in Preußen von uns bestätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 13. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 908. Mai. (4.) Das von dem Bauergutsbesitzer Jonas zu Ostrow rechts am Wege von Zielenzig nach dem Dorfe Ostrow neu erbaute Etablissement wird mit unserer Genehmigung den Namen „Jonashof" führen.

Frankfurt a. d. O., den 17. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 568. Mai. (5.) Der nach unserer Bekanntmachung vom 13ten v. Mts. — Amtsblatt No. 17. Seite 143. — auf den 14ten Juni d. J. angesetzte diesjährige dritte Jahrmarkt in Neuwedell wird hiermit auf Mittwoch den 21sten Juni d. J. verlegt.

Frankfurt a. d. O., den 13. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 955. Mai. (6.) Der nach dem Kalender für 1848 auf den 5ten Juni d. J. angesetzte Viehmarkt in Guben wird hiermit auf „Montag den 19ten Juni" verlegt.

Frankfurt a. d. O., den 24. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

2. No. 188. Februar. (7.) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 31. März d. J. bringen wir hiermit noch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) die Kirche zu Niewitz im Kreise Calau, erhielt von Ungenannten:
   a. zwei Vasen von buntem Milchglase mit Bouquetten von künstlichen Blumen,
   b. einen Kelch mit Deckel von goldverziertem Rubinglase,
   c. eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet-Manchester mit blauen Franzen.
2) In Dissen bei Cottbus hat die dortige Gemeinde einen neuen Kirchhof mit einem Kostenaufwande von 216 Rthlr. angelegt.

3) Zur

21. Der Gottesdienst der Christ ist im Geiste und in Wahrheit. Ich will Gottes und Christi Gegenwart und Wirksamkeit durch Andacht und Gebet in mir erfahren.

22. Der Geist in Gott erfüllt und durchdringt Himmel, Erde, Luft, Wasser, Pflanzen, Thiere und Menschen. Ich will Gottes Gegenwart in allen Dingen und Wesen erkennen.

23. Das Leben des Christen und sein Gottesdienst ist die Liebe. Ich will Gott und Christus durch Liebe und die Verwirklichung seiner Absichten ehren.

24. Das Gebet ist Verkehr mit Gott. Ich will Gott, die Quelle meines Lebens, durch Gebet und Andacht in mir und meinen Mitmenschen zu erfahren suchen.

25. Der Sonntag ist Gottesdienst. Ich will Gott, die Quelle meines Lebens, durch Gebet und Andacht in mir und meinen Mitmenschen zu erfahren suchen.

26. Der Sonntag ist Gottesdienst. Ich will Gott, die Quelle meines Lebens, durch Gebet und Andacht in mir und meinen Mitmenschen zu erfahren suchen.

27. Der Sonntag ist Gottesdienst. Ich will Gott, die Quelle meines Lebens, durch Gebet und Andacht in mir und meinen Mitmenschen zu erfahren suchen.

28. Der Sonntag ist Gottesdienst. Ich will Gott, die Quelle meines Lebens, durch Gebet und Andacht in mir und meinen Mitmenschen zu erfahren suchen.

29. Der Sonntag ist Gottesdienst. Ich will Gott, die Quelle meines Lebens, durch Gebet und Andacht in mir und meinen Mitmenschen zu erfahren suchen.

30. Der Sonntag ist Gottesdienst. Ich will Gott, die Quelle meines Lebens, durch Gebet und Andacht in mir und meinen Mitmenschen zu erfahren suchen.

31. Der Sonntag ist Gottesdienst. Ich will Gott, die Quelle meines Lebens, durch Gebet und Andacht in mir und meinen Mitmenschen zu erfahren suchen.

32. Der Sonntag ist Gottesdienst. Ich will Gott, die Quelle meines Lebens, durch Gebet und Andacht in mir und meinen Mitmenschen zu erfahren suchen.

33. Der Sonntag ist Gottesdienst. Ich will Gott, die Quelle meines Lebens, durch Gebet und Andacht in mir und meinen Mitmenschen zu erfahren suchen.

34. Der Sonntag ist Gottesdienst. Ich will Gott, die Quelle meines Lebens, durch Gebet und Andacht in mir und meinen Mitmenschen zu erfahren suchen.

35. Der Sonntag ist Gottesdienst. Ich will Gott, die Quelle meines Lebens, durch Gebet und Andacht in mir und meinen Mitmenschen zu erfahren suchen.

36. Der Sonntag ist Gottesdienst. Ich will Gott, die Quelle meines Lebens, durch Gebet und Andacht in mir und meinen Mitmenschen zu erfahren suchen.

37. Der Sonntag ist Gottesdienst. Ich will Gott, die Quelle meines Lebens, durch Gebet und Andacht in mir und meinen Mitmenschen zu erfahren suchen.

38. Der Sonntag ist Gottesdienst. Ich will Gott, die Quelle meines Lebens, durch Gebet und Andacht in mir und meinen Mitmenschen zu erfahren suchen.

39. Der Sonntag ist Gottesdienst. Ich will Gott, die Quelle meines Lebens, durch Gebet und Andacht in mir und meinen Mitmenschen zu erfahren suchen.

40. Der Sonntag ist Gottesdienst. Ich will Gott, die Quelle meines Lebens, durch Gebet und Andacht in mir und meinen Mitmenschen zu erfahren suchen.

22) Der Kirche zu Wedell wurden geschenkt:
a. von der Gemeinde eine Altardecke und eine Kanzeldecke,
b. von dem Prediger ein Crucifix, und
c. von dem Verwalter Boehm eine Bibel.

23) Die Kirche zu Woltersdorf erhielt als Geschenke:
a. von der Gemeinde daselbst eine schwarztuchene Altardecke,
b. von der eingepfarrten Gemeinde Griesenfelde ein gußeisernes Crucifix und
c. von Ungenannten in Soldin einen Tauftisch.

24) Der Kirche in Golßen bei Luckau sind von der Wittwe des Schneidermeisters Schreiter daselbst testamentarisch vermacht 15 Rthlr.

25) Für die Sacristei der Kirche zu Waltersdorf sind von dem Prediger Müller ein Tisch und zwei grüne Vorhänge angeschafft worden.

26) Die Gemeinde zu Schlepzig hat zur Anschaffung eines neuen Leichentuches 17 Rthlr. beigetragen.

27) Die wendische Kirche in Lübben erhielt von 16 Jungfrauen der Gemeinde zwei Blumen-Vasen unter Glasglocken, zum Altarschmuck.

28) Die Kirche in Sternberg von Ungenannten einen Kronenleuchter von Bronce, und

29) die Kirche in Tornow eine neue Kanzelpultbekleidung.

30) Zur Reparatur der Kirche in Schoenow schenkte der Herr Patron 100 Rthlr.

31) Die beiden Kirchen-Patrone, Herr Dom- und Kammerherr v. Brand auf Dertzow und Herr v. Quillfeldt auf Hohenziethen, haben auf ihre Kosten das Rohrdach des Pfarrhauses zu Dertzow in ein Ziegeldach umwandeln lassen.

32) Bei Erbauung des Küster- und Schulhauses zu Jessen, im Sprembergschen Kreise, schenkte der Patron, Herr Hauptmann Wilckins einen geräumigen Platz zur Baumschule, vergrößerte den zum Hause gehörenden Garten, und ließ Gehöft und Gartenraum mit einem geschmackvollen Zaun umgeben.

Frankfurt a. d. O., den 15. Mai 1848.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(8.) Die Bestimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren.

In Bezug auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7. Februar 1834, Bromberger Amtsblatt pro 1834 Seite 143, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß in den Monaten März, April, October und November, bis auf weitere

weitere Bestimmung, eine Einsenkungstiefe der den hiesigen Kanal beschiffenden Gefäße von drei Fuß stattfinden darf.

Bromberg, den 15. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(9.) Bei der unter dem heutigen Tage, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verordneten ständischen Herren Deputirten, hierselbst erfolgten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1848 folgende Nummern gezogen worden.

1. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764, und zwar:

von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 197. 1066. 1109. 1702. 2287. 3130. 3345. 3446. 4218. 4830. 4992. 4993. 5417. 5632. 5830. 5840. 6811. 7253. 7459. 8067. 8151. 9102. 9567. 9863. 10175. 10396. 11857. 12065. 12938. 12951. 13211. 13590. 13815.;

von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 1108. 2159. 2714. 2783. 3027. 4311. 4330. 4446. 4562. 4666. 4686. 4754. 4756. 6212. 6361. 7382. 7813. 8005. 8022;

von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 331. 341. 596. 764. 794. 1434. 1768. 1872. 1879. 2278. 2644. 2701. 2712. 2763. 3593. 3979. 4744. 5204. 6336.

2. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 66. 113. 300;

von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 81. 91.;

von Litt. C. à 200 Rthlr.

No. 58. 94. 184.;

von Litt. E. à 50 Rthlr.

No. 4.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Michaelis 1848, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörenden Talons und Coupons in Conventionsgelde erfolgen.

Merseburg, den 15. Mai 1848.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident

Frhrr. von Crosigk.

(10.) Zum

Bekanntmachung.

(10) Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Mittwoch den 19. Juli früh 8 Uhr zu Friedrichsaue, im Cüstriner Kreise,
2) Donnerstag „ 20. „ „ 10 „ „ Neu-Trebbin } im Potsdamer
3) Freitag „ 21. „ „ 10 „ „ Alt-Medewitz } Regierungs-Bezirk,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestüt-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn gleich die in obiger Bekanntmachung aufgeführten beiden Orte Neu-Trebbin und Alt-Medewitz nicht zum Frankfurter Regierungs-Bezirk gehören, so sind auf diesen Beschäl-Stationen doch mehrere Stuten aus demselben bedeckt worden.

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahre sollen mit den diesjährigen Brenn-Terminen gleichzeitig die im Jahre 1849 durch Königl. Brandenburgische Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den vorstehend bezeichneten Beschäl-Stationen ausgewählt und aufgezeichnet werden, und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1) wird die Beschaffenheit der auf den Beschäl-Stationen aufzustellenden Hengste möglichst nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt;
2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen häufig abgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 23. Mai 1848.

Der Landstallmeister. Strubberg.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können.

Frankfurt a. d. O., den 30. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(11.) Um den Absendern von Packeten u. s. w. das seit der Aufhebung des Scheingeldes ihnen entzogene Mittel wieder zu gewähren, sich von der richtigen Auflieferung und Beförderung ihrer Sendungen Ueberzeugung zu verschaffen, soll die Recommandation, welche bisher nur bei Briefen zulässig war, in Zukunft bei Postsendungen jeder Art stattfinden können. Die dabei eintretenden Bedingungen sind dieselben, wie bei der Recommandation von Briefen.

Berlin, den 22. Mai 1848.

General-Post-Amt.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 22. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 31. Mai. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Folgende Personen:

1) der Eisenbahn-Arbeiter Friedrich Benjamin Stolz, 25 Jahr alt, aus Marienwiese bei Landsberg a. d. W. gebürtig;
2) der Eisenbahn-Arbeiter Ferdinand Kehnke, 29 Jahr alt, in Zerbelin bei Cöslin gebürtig;
3) der frühere Stellmacher, jetzige Eisenbahn-Arbeiter Wilhelm Hensel, 30 Jahr alt, in Bramstadt bei Polzin gebürtig;
4) der Schmiedegeselle Carl Heckel, 28 Jahr alt, zu Oels in Schlesien gebürtig,

sind wegen unerlaubten Hasardspiels zur Untersuchung gezogen und jeder von ihnen, und zwar die Eisenbahn-Arbeiter Stolz und Hensel und der Schmiedegeselle Heckel rechtskräftig zu einer Geldbuße von Zehn Thalern verurtheilt worden, der im Unvermögensfalle eine 14tägige Gefängnißstrafe unterstellt ist. Die Strafvollstreckung und bezüglich der Abschluß der Untersuchung ist, da die gedachten Personen latitiren, bisher unmöglich gewesen. Wir ersuchen deshalb sämmtliche Civil- und Militair-Behörden, auf dieselben zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und uns, falls solches gelingt, schleunigst davon in Kenntniß zu setzen.

Der Arbeitsmann Hensel soll zuletzt in Plänitz bei Wusterhausen an der Dosse an der Berlin-Hamburger Eisenbahn gearbeitet haben.

Damm, den 5. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(2.) Steckbrief. Der Scharfrichterknecht August Fischer, 19 Jahr alt, aus Tangermünde gebürtig und in Beeskow erzogen, ist hier wegen gesetzwidriger Ablederung eines milzkranken Stückes Vieh in Untersuchung, hat sich jedoch von hier entfernt, bevor ihm das in zweiter Instanz ergangene Erkenntniß hat publicirt werden können.

Wir ersuchen, auf den ꝛc. Fischer vigiliren und uns von seinem jetzigen Aufenthalte Nachricht zugehen zu lassen.

Landsberg a. d. W., den 15. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(3.) Der unten näher bezeichnete, des Diebstahls dringend verdächtige Mousquetier August Reimann, von der 7. Compagnie 12. Infanterie-Regiments, ist am 20. d. M. früh gegen 8 Uhr aus dem Marsch-Quartier Lewitz desertirt.

Die Wohllöblichen Militair- und Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Reimann vigiliren und ihn im Betretungsfalle an die Königliche Commandantur zu Frankfurt a. d. O. mittelst Transports abliefern zu lassen.

Züllichau, den 22. Mai 1848.

Königlicher Landrath. (gez.) Brescius.

Signalement. Der ꝛc. Reimann ist aus Coritten, Kreis Sternberg, gebürtig und hielt sich in Blankfeld, Kreis Züllichau-Schwiebus, auf, evangelischer Religion, 23¼ Jahr alt, 5 Fuß 2¾ Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, bedeckte Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, graue Augen, platte Nase, gewöhnlichen Mund, röthlichen Schnurrbart, rasirten Backenbart, vollständige Zähne, hageres Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßigem Körperbau, spricht deutsch und dient als besonderes Kennzeichen, daß er etwas stottert.

Bekleidet war derselbe zur Zeit der Desertion mit: Waffenrock, Feldmütze ohne Kokarde, Halsbinde, weiß leinenem Hemde, grauen Militairhosen, Stiefeln, sämmtlich Königliche Montirungsstücke, auf der Futterseite mit dem Stempel II. B. 12. R. 7. C. bezeichnet.

(4.) Steckbrief. Am 24sten d. Mts. hat ein angeblicher Viehtreiber, circa 30 bis 32 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit dunklen Haaren, schwachem, rasirten Bart, länglicher hagerer Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und schwächlicher Gestalt, welcher mit einem weißen, breitkrämpigem runden Filzhute, einem Sommerrock von hellfarbigem Zeuge und zweinäthigen Halbstiefeln bekleidet gewesen, 3 gestohlene Schweine im hiesigen Orte verkauft und sich mit dem Gelde, circa 30 Rthlr., entfernt, ohne daß es bis jetzt möglich gewesen, denselben habhaft zu werden.

Wir ersuchen die resp. Wohllöblichen Polizei-Behörden, auf diesen Menschen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, die bei sich führenden Gelder abzunehmen und mit denselben an uns abliefern zu lassen.

Fürstenwalde, den 28sten Mai 1848.

Der Magistrat.

(5.) Dem Johann Traugott Richter zu Ottendorf, im Königreiche Sachsen, ist der ihm diesseits zum Handel im Umherziehen mit rohen Produkten der Landwirthschaft ꝛc. pro 1848 unter No. 62. ertheilte Gewerbeschein verloren gegangen, welcher hierdurch für ungültig erklärt wird.

Frankfurt a. d. O., den 22. Mai 1848.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(6.) Bekanntmachung. Die Passage über die Zollbrücken bei Leibsch und über die Brücke auf dem Oberförster-Damme bei Kl.-Wasserburg wird wegen vorzunehmender Reparaturen vom 6. Juni d. J. ab bis auf weitere Bekanntmachung gesperrt sein. Der Weg von hier nach Storkow führt alsdann über Buchholz. Krausnick, den 23. Mai 1848.

Königliches Haus-Fideicommiß-Amt.

(7.) Am 7. d. Mts. Abends zerstörte ein Haufen zügellosen Volkes einen großen Theil meines Eigenthums, bei welcher Gelegenheit mir auch eine goldene Anker-Uhr, von mittler Größe, mit goldener Courvette feiner Qualität, mit 13 Steinen, Emaille-Zifferblatt, Sekunden-Zeiger, gravirtem Gehäuse und glatten Rändern, aus meinem Schreibepulte gestohlen worden ist. Indem ich Jedermann bitte, mir zum Wiederbesitz dieser Uhr behülflich zu sein, warne ich zugleich vor dem Ankauf derselben, indem zu erwarten steht, daß der nichtswürdige Dieb dies werthvolle Stück zu veräußern suchen wird. Crossen, den 22. Mai 1848.

Der Bäckermeister Carl Engelbrecht.

(8.) Mir ist eine rothe Kuh ohne Abzeichen, mit nach dem Kopfe eingebogenen Hörnern, in der Nacht vom 20. ad 21. Mai gestohlen. Ich warne hierdurch gegen den Ankauf und verspreche demjenigen, welcher dieselbe nachweiset, 1 Rthlr. Belohnung.

Degnitz, den 23. Mai 1848. Wiersdorff, Bauer.

(9.) Gerichtlicher Verkauf. Das dem Schuhmachermeister Leopold Beicher gehörige, in der Stadt Cottbus belegene Wohnhaus No. 18., welches nach der nebst Hypothekenschein in der I. Büreau-Abtheilung einzusehenden Taxe auf 678 Rthlr. 5 gr. 3 pf. abgeschätzt ist, soll „am 1sten Juli Vormittags 11 Uhr" in unserem Sessionszimmer öffentlich verkauft werden.

Cottbus, den 2ten Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(10.) Noth-

(1214. Verbrennungs-Verbot.) Königl. Hann. Landdrostei zu Hildesheim.

Mit dem 1. September dieses Jahres ist das Verbrennen der Stoppeln, Unkräuter und anderen Gegenstände, welche nicht zur Feuerung dienen, auf den Feldmarken der Ortschaften Bockenem, Groß-Rhüden, Klein-Rhüden, Werlaburgdorf, Wrisbergholzen, Wehrstedt, Ostlutter, Westlutter, Hohenrode, Wiedelah, Lutter a. B., Lutter a. d. Ocker, Immenrode, Wetzleben, Hahndorf, Schlewecke, Wolfshagen, Hornburg, Sargstedt, Schwiegershausen, Hedeper, Hedwigsburg, Groß-Denkte, Klein-Denkte, Groß-Vahlberg, Klein-Vahlberg, Groß-Twülpstedt, Klein-Twülpstedt, Groß-Schwülper, Klein-Schwülper, Groß-Gleidingen, Klein-Gleidingen, Groß-Mahner, Klein-Mahner, Groß-Flöthe, Klein-Flöthe, Groß-Lafferde, Klein-Lafferde, Groß-Heere, Klein-Heere, Groß-Bülten, Klein-Bülten, Groß-Ilsede, Klein-Ilsede, Groß-Bodungen, Klein-Bodungen, Groß-Eddesse, Klein-Eddesse, Groß-Lobke, Klein-Lobke, Groß-Bettmar, Klein-Bettmar, Groß-Giesen, Klein-Giesen, Groß-Wittenburg, Klein-Wittenburg, Groß-Ruhlsdorf, Klein-Ruhlsdorf, Groß-Ellenstedt, Klein-Ellenstedt

(151.) Nachtwächter-Verbot. Bei dem Nachtwächter Johann Heinrich Wilhelm Schlüter, im Hausvoigteidienst, ist ein Diebstahl vorgekommen, welcher ihn unfähig macht, ferner in diesem Dienste angestellt zu werden. Ich verbiete daher allen Einwohnern, ihm irgend etwas anzuvertrauen, insonderheit Waaren, Effecten oder sonstige Gegenstände zum Transportiren oder Aufbewahren zu übergeben, indem sie sonst für allen Schaden, welcher daraus entsteht, verantwortlich sind.

Berlin, den 3. Januar 1809. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

(152.) Nachtwächter-Verbot. Weil der bisher als Nachtwächter dienende, aus der Liste 1808 gestrichene Einwohner Johann Heinrich Wilhelm Schlüter, wegen eines begangenen Diebstahls, unfähig gemacht worden ist, ferner in diesem Dienste angestellt zu werden, so verbiete ich hierdurch allen Einwohnern, ihm irgend etwas anzuvertrauen, insonderheit Waaren, Effecten oder sonstige Gegenstände zum Transportiren oder Aufbewahren zu übergeben, indem sie sonst für allen Schaden, welcher daraus entsteht, verantwortlich sind.

Berlin, den 3. Januar 1809. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

(153.) Nachtwächter-Verbot. Da der Nachtwächter Hempelmann Bedenken getragen, in der Nacht vom 1. zum 2. d. M. Dienste zu thun, weil er sich vor Räubern fürchtete, so ist derselbe, nach vorgängiger Untersuchung, mit 24 Stunden Hausarrest bestraft worden. Ich verbiete daher allen Einwohnern, ihm irgend etwas anzuvertrauen, insonderheit Waaren, Effecten oder sonstige Gegenstände zum Transportiren oder Aufbewahren zu übergeben, indem sie sonst für allen Schaden, welcher daraus entsteht, verantwortlich sind.

Berlin, den 3. Januar 1809. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

(154.) Nachtwächter-Verbot. Der auf der Schloßfreiheit in Berlin wohnhafte Nachtwächter Johann Heinrich Wilhelm Schlüter, ist wegen eines begangenen Diebstahls, unfähig gemacht worden, ferner in diesem Dienste angestellt zu werden. Ich verbiete daher allen Einwohnern, ihm irgend etwas anzuvertrauen, insonderheit Waaren, Effecten oder sonstige Gegenstände zum Transportiren oder Aufbewahren zu übergeben, indem sie sonst für allen Schaden, welcher daraus entsteht, verantwortlich sind.

Berlin, den 3. Januar 1809. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

(155.) Nachtwächter-Verbot. Der Nachtwächter Hempelmann in der Königlichen Wasserstadt zu Berlin, ist in Verdacht, in der Nacht vom 1. zum 2. d. M. Dienste zu thun, Bedenken getragen zu haben, weil er sich vor Räubern fürchtete, so ist derselbe, nachdem er deshalb, nach vorgängiger Untersuchung, mit 24 Stunden Hausarrest bestraft worden, ist, ferner in diesem Dienste angestellt zu werden. Ich verbiete daher allen Einwohnern, ihm irgend etwas anzuvertrauen, insonderheit Waaren, Effecten oder sonstige Gegenstände zum Transportiren oder Aufbewahren zu übergeben, indem sie sonst für allen Schaden, welcher daraus entsteht, verantwortlich sind.

Berlin, den 3. Januar 1809. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

(156.) Nachtwächter-Verbot. Nachdem der Nachtwächter Johann Heinrich Wilhelm Schlüter, in Folge des Urtheils und Rechtens vom 19. Dezember 1808, wegen eines begangenen Diebstahls, unfähig gemacht worden ist, ferner in diesem Dienste angestellt zu werden, so verbiete ich hierdurch allen Einwohnern, ihm irgend etwas anzuvertrauen, insonderheit Waaren, Effecten oder sonstige Gegenstände zum Transportiren oder Aufbewahren zu übergeben, indem sie sonst für allen Schaden, welcher daraus entsteht, verantwortlich sind.

Berlin, den 3. Januar 1809. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

(21.) **Gefreiter-Patent.** Das vom Husaren Johann Wilhelm Wilhelm Gottlieb Ludwig Wilhelm Wilhelm Ludwig Wilhelm Wilhelm Wilhelm

Section 1. Section 1 of the Act of March 3, 1921, entitled "An Act to provide for the registration of persons entitled to vote at any general election in the city of Philadelphia, and for the publication of the names of such persons, and the manner of conducting such elections," is amended to read:

Section 1. Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the Commonwealth of Pennsylvania in General Assembly met, That the qualified electors of the city of Philadelphia shall be registered in accordance with the provisions of this act, and only such registered electors shall be entitled to vote at any general election in the city of Philadelphia.

Section 2. Section 2 of the act is amended to read:

Section 2. The mayor of the city of Philadelphia shall appoint a commissioner of registration, who shall hold office for a term of four years, and who shall receive a salary of [$6,000] $8,000 per annum, payable monthly. The commissioner of registration shall appoint a chief clerk, who shall receive a salary of [$3,000] $4,000 per annum, payable monthly. The commissioner of registration shall appoint a deputy commissioner of registration

Markt zu bringen. Da nichts natürlicher sein kann, als den zahlreich anwesenden Tuchfabrikanten, indem sie ihre Fabrikate verwerthen, gleichzeitig den Rohstoff zur neuen Fabrikation darzubieten, so haben Fabrikanten in großer Zahl, und Woll-Produzenten der Umgegend den Wunsch ausgedrückt, daß das Wollgeschäft in den Sommermessen durch größere Zufuhren, eine dem Bedarf entsprechende Ausdehnung erhalten möge. Dem unserer Seits entgegen zu kommen, haben wir den Platz bei der Unterkirche zur Marktstelle für die Wollen bestimmt. Sie wird mit den erforderlichen Vorkehrungen zur Lagerung der Wollen u. s. w. versehen werden. Es fehlt auch in den Privat-Grundstücken der anliegenden Straßen nicht an ausländlichen Lagerungs-Räumen in Remisen ꝛc. Wir laden daher Woll-Produzenten sowohl, als Käufer ein, für ihre Woll-Geschäfte auf die bevorstehende Sommermesse zu reflektiren und fügen hinzu, daß der 10te und 11te Juli (die beiden ersten Tage der Meßwoche) zum Auffahren, und die drei folgenden Tage, d. i. der 12te —14te Juli zum Geschäft selbst bestimmt sind. Die Tuchmesse ist nämlich mit den beiden ersten Tagen der Meßwoche beendet, und die Tuchfabrikanten sind dann am besten in der Lage, über ihre Einkäufe zu bestimmen. In diesem Jahre überdies werden dieselben vor dem Verlaufe der Tuchmesse über ihren Wollbedarf nicht füglich im Klaren sein, und auch die Woll-Produzenten in den Zeitumständen Gründe finden, auf den hiesigen ruhigen Platz zu rücksichtigen. Ein Comtoir der Königlichen Bank ist in den Messen in Wirksamkeit und wir ersuchen schließlich diejenigen, welche von dem mit Lagerhölzern bestreckten Platz Gebrauch machen wollen, uns ihre Anmeldungen rechtzeitig zukommen zu lassen. Frankfurt a. d. O., den 21. Mai 1848.

Der Magistrat.

(34.) Bekanntmachung. Vor dem hohen Thore hierselbst sollen in der Nähe der sogenannten Sandgrube eine Fläche von 40 □Ruthen nach dem einmüthigen Beschluß der Stadtbehörden, und da diese Veräußerung im städtischen Interesse als nothwendig und nützlich erachtet worden, öffentlich versteigert werden. Hierzu steht ein Termin auf „den 6ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" zu Rathhause an, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Woldenberg, den 23. Mai 1848.

Der Magistrat.

(35.) Es soll die diesjährige Grasnutzung: a) auf der Abfindung des Stifts Neuzelle für die ehemalige Starrosten-Wiese und Zeidler-Freiheit von 15 Morgen 87 □Ruthen in der Krebsjauche-Ziltendorfer Aue, b) auf der zur Anlage eines Schlafdammes reservirten Fläche von 15 Morgen 34 □Ruthen in derselben Aue und c) auf dem Aurither Zeidlerdamme, in termino „den 5. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Amtsstelle öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Neuzelle, den 22. Mai 1848.

Königliches Rent-Amt.

(36.) Bekanntmachung. Wegen des am 19. Juni c. in Vietz abzuhaltenden Krammarktes wird der auf diesen Tag hier anberaumte Termin zur Versteigerung von Holz zur Befriedigung des Lokalbedarfs aus der hiesigen Oberförsterei hierdurch aufgehoben und auf „Montag den 26. Juni d. J." verlegt. Der Termin selbst stehet im Marrachschen Gasthofe hierselbst Vormittags 10 Uhr an. Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Forsthaus Massin, den 23. Mai 1848. Der Oberförster Ewald.

(37.) Jagd-Verpachtung. Da die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O. das von dem Mühlenbesitzer Freudenberger, im Termin am 26sten April c. gebotene Pachtgeld für den Jagddistrikt Raundorf nicht genehmigt hat, so soll eine anderweitige meistbietende Verpachtung stattfinden. Hierzu habe ich einen Termin auf „den 14ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Oberförsters anberaumt, wozu qualificirte Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden. Grünhaus, den 24sten Mai 1848. Der Oberförster Richter.

(38.) Be-

(38.) Bekanntmachung. Es soll den 5. Juni d. J. in dem Gasthofe zu Carzig nachstehendes Holz, als: I. aus dem Belauf Schmiddelbrück, a. Jagen 55. 20 Klaftern buchen Scheit-, 17¾ Klaftern buchen Ast-, b. Jagen 74. 156 Haufen buchen Reisig-; II. aus dem Belauf Breitebruch, Jagen 12. und 13. 107 Haufen buchen Reisig-; III. aus dem Belauf Kerngrund, Jagen 193. 38 Klaftern birken und 10 Klaftern ellern Stockholz; IV. aus dem Belauf Hufenbruch, aus verschiedenen Jagen, 100 Klaftern kiefern Scheit-, 20 Klaftern dergl. Ast-, und V. aus mehreren Jagen des Reviers einige trocken gewordene kiefern schwache Bau- und Stangenhölzer, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Carzig, den 22. Mai 1848. Der Oberförster Graf Rödern.

(39.) Bekanntmachung. Es soll den 14ten Juni c. als Mittwoch, beim Gastwirth Bogisch zu Merzwiese nachstehendes Holz aus dem Merzwieser Revier zur Deckung des Lokal-Bedarfs und für die Gewerbetreibenden in der Umgegend, aus Jagen 33. 9 Klaftern eichen Böttcherholz (Plattholz,) 1 eichener Schmiedeklotz, Jagen 40. 6 Klaftern kiefern Scheit, ½ Klafter dergl. Ast, Jagen 45. 11 Klaft. kiefern Scheit, 6 Klaft. dergl. Ast, Jagen 30. 24 Klaft. kiefern Ast II. Sorte, Jagen 35. 6½ Klafter kiefern Ast, Jagen 36. 22 Klaftern kiefern Scheit, 4½ Klafter dergl. Ast, Jagen 28. 22 Klaftern kiefern Scheit, 13 Klaftern dergl. Stockholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Braschen, den 27sten Mai 1848. Der Oberförster Kreth.

(40.) Nutz- und Brennholz-Verkauf. Aus der Oberförsterei Crossen sollen „am 15. Juni c. Vormittags von 10 Uhr ab" im Sessionszimmer des Crossener Rathhauses nachstehende Hölzer aus dem Einschlage des vergangenen Wadels öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden: A. bei freier Konkurrenz, Revierabtheilung Raednitz: circa 100 Stück meist starke kiefern Schneidehölzer und circa 200 Stück kiefern Bauhölzer; B. unter Ausschluß der Holzhändler: 1) Revierabtheilung Raednitz, Jagen 6. 20 Klaftern kiefern Scheit, 5 Klaftern dergl. Ast I., 4 Klaftern dergl. Ast III., 11 Klaftern dergl. Stock, 2) Revierabtheilung Güntersberg, Jagen 16. 23. u. 27. 17 Klaftern kiefern Scheit, 4 Klaftern dergl. Ast III. Die dem Verkauf zum Grunde liegenden Bedingungen werden im Termine, und hier nur die bekannt gemacht, daß die Zahlung bei Käufen bis zur Höhe von 50 Rthlr. sogleich ganz, bei größeren Käufen mindestens mit dem vierten Theile des Betrages, sofern dieser 50 Rthlr. übersteigt, sonst aber diese letztere Summe im Termine erfolgen muß. Forsthaus Güntersberg, den 25. Mai 1848.

Der Oberförster Muß.

(41.) Bekanntmachung. Es sollen den 27sten Juni c. Vormittags 10 Uhr im Gasthofe des Herrn Vogel zu Dobrilugk verschiedene Brennhölzer, nach Umständen auch Bauhölzer, zum Lokal-Bedarf der Ein- und Anwohner öffentlich meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die Nummern der zum Verkauf kommenden Hölzer können Kauflustige drei Tage vor dem Termin im Geschäftszimmer des Unterzeichneten erfahren.

Dobrilugk, den 26sten Mai 1848. Der Oberförster Zinke.

(42.) Es sollen 16¾ Morgen früher zur Försterei Neuewelt gehörig gewesener Acker vom 1. Oktober c. an auf fernere 3 Jahre im Wege des Meistgebots verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Termin auf „den 7. Juni c. Vormittags 9 Uhr" im hiesigen Forsthause anberaumt, und werden die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Forsthaus Reppen, den 23. Mai 1848. Der Königliche Oberförster Mendel.

(43.) Be-

(43.) Bekanntmachung. In dem hierselbst am Marktplatze sub No. 110. belegenen Hause sind von Seiten des jetzigen Besitzers von Johanni d. J. ab folgende Räume auf längere Zeit zu vermiethen: 1) parterre ein zu einem Material- und Farbewaaren-Geschäft wohl eingerichtetes Lokal, mit vollständigen Handlungs-Utensilien, Comtoirstube, Raspelkammer nebst Maschine ꝛc. ꝛc.; 2) im zweiten Stockwerke ein sehr freundliches Quartier, bestehend aus mehreren Stuben, Holz-, Hof-, Boden- und Kellergelaß. Hierauf Reflektirende wollen sich gefälligst an den Unterzeichneten wenden. Crossen, den 24. Mai 1848.

Der Land- und Stadtgerichts-Actuar Fischer.

(44.) Anonce. Ein in der Ziegeleistraße zu Frankfurt belegenes Quartier, bestehend aus 6 Stuben, Keller, Boden und Hofraum, nebst Garten, in welchem bisher Schankwirthschaft betrieben worden, steht zum 1. Juli c. zu vermiethen und ist das Nähere im Bureau der unterzeichneten Betriebs-Inspektion auf dem neuen Eisenbahnhofe hierselbst zu erfahren.

Frankfurt a. d. O., den 19. Mai 1848.

Die Märkische Betriebs-Inspektion.

(45.) Offene Stelle für einen Walker. Für die unweit der hiesigen Stadt gelegene, dem Tuchmachergewerke gehörige Walkmühle wird zu Michaeli d. J. ein tüchtiger und ordentlicher Walker gesucht, welcher die Geschicklichkeit besitzt, das Werk der Mühle selbst im Stande erhalten zu können, und welcher eine baare nicht verzinsliche Caution von mindestens 200 Rthlr. stellen kann. Seitens des Gewerks erhält der Walker im Mühlengebäude freie Wohnung und den bei derselben gelegenen Gemüsegarten, so wie freie Fischerei auf dem Mühlenteiche und hat auch bei Verpachtung des bei der Mühle gelegenen 5 Morgen großen Ackerstücks, wovon jetzt pro Jahr 7 Rthlr. Pacht gezahlt werden, den Vorzug mit gleichem Gebote vor dem Meistbietenden. Im Verlaufe der letzten 6 Jahre sind bei dem Gewerke durchschnittlich jährlich 2126 Stück Tuche und 150 Stück Flanelle gemacht. Qualifizirte Walker, welche die aufgestellten Bedingungen erfüllen können, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum „24. k. Mts." um die Stelle schriftlich zu bewerben und dabei anzugeben, wie viel sie pro Stück Tuche nach Verschiedenheit der Güte Walkerlohn und Seife verlangen, worauf sie dann sofort zur Ablegung der Probearbeit werden hierher beschieden werden. Im Verlaufe des nächsten Jahres wird die Mühle und das Werk derselben neu erbaut, und würde es dem Gewerke angenehm sein, wenn der Walker den Bau des Mühlenwerks selbst ausführen könnte, wodurch er gleichzeitig eine gute Einnahme haben würde. Callies, den 23. Mai 1848.

Der Vorstand des Tuchmacher-Gewerks.

(46.) Verpachtung. Die dem hiesigen Tuchmachergewerke zugehörige, eine Viertelmeile von der Stadt entlegene Tuchwalke mit 6 Walkloch, 2 Cylinder-Walkmaschinen und 1 Waschcylinder; desgleichen der dicht dabei befindliche, sehr beliebte Vergnügungsort mit Garten, Tanzsaal, Kegelbahn ꝛc., genannt Kupferhammer, unweit dem hiesigen Bahnhofe, werden im Laufe dieses Sommers pachtlos. Demgemäß steht ein Termin auf „Dienstag den 13. Juni c. Vormittags um 9 Uhr" zur fernerweiten, meistbietenden Verpachtung genannter beider Anlagen an Ort und Stelle an, wozu sich qualificirende, kautionsfähige Pachtliebhaber gefälligst einfinden wollen. Die Pachtbedingungen liegen bei dem Oberältesten, Herrn Bitterhof, zur Einsicht aus. Auch ist das unterzeichnete Gewerk nicht abgeneigt, die bisher zum Betriebe der Walke dienende Wasserkraft, inclus. Gebäude, zu andern beliebigen Zwecken auf längere Zeit zu verpachten. Guben, den 24. Mai 1848.

Das Tuchmachergewerk zu Guben.

(47.) Wagen-Verkauf. Bei mir sind moderne und dauerhafte Kutsch-, Jagd- und Kaleschwagen billig zu verkaufen. Auch sind alte Wagen, noch im besten Zustande, zu haben.

F. Dettmer, große Scharrnstraße No. 11. in Frankfurt a. d. O.

(48.) **Mühlenverkauf.** Meine am Priorfluß zu Madlow, ½ Stunde von der Stadt, hart an der Cottbus-Dresdner Chaussee belegene, im vorigen Jahre neu erbaute, aufs Neueste konstruirte Mühle, von einem amerikanischen und einem deutschen Mahlgange, Cylinder und Reinigungsmaschine ꝛc., beabsichtige ich Ortsveränderungshalber zu verkaufen. Das Nähere in frankirten Briefen beim Besitzer Bäckermeister A. Pagé. Cottbus, im Mai 1848.

(49.) **Wegen Todesfalles** stehen billig zu verkaufen: ein neuer Victoriawagen, seit 6 Monaten gebraucht; ein bequemer halbverdeckter Reisewagen mit Lederkoffern, und ein eleganter Rollstuhl, zum Selbstfahren im Freien für einen Kranken. Das Nähere zu Frankfurt a. d. O. Crossenerstraße No. 1. parterre rechts.

(50.) Ein Wirthschafts-Administrator, welcher im hiesigen Regierungs-Bezirk sowohl, als auch im Großherzogthum Posen selbstständig bedeutende Güter bewirthschaftet hat, daselbst noch jetzt eine große gräfliche Herrschaft administrirt und hierüber die besten Zeugnisse aufweisen kann, wünscht unter den jetzigen Verhältnissen seine dasige Stellung aufzugeben und sucht unter bescheidenen Ansprüchen in der Provinz Brandenburg ein ähnliches Engagement. Nähere Nachrichten hierüber ertheilt unter portofreien Anfragen die Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

(51.) Die Actuarienstelle bei einem Königl. Rent- und Polizei-Amt in einer freundlichen Fabrikstadt wird vacant und soll den 15. Juni c., spätestens aber den 1. Juli c. besetzt werden. Die Stelle gewährt gute Einkünfte und viele Annehmlichkeiten. Qualificirte Bewerber, welche namentlich mit der Polizeiverwaltung vertraut sind, und vorzugsweise unverheirathete, belieben portofrei ihre Zeugnisse zur weiteren Veranlassung mir einzusenden.

Cottbus, den 28. Mai 1848. Taube, Amts-Actuar.

(52.) **Ein unverheiratheter**, militairfreier Oeconom, der seine Brauchbarkeit durch genügende Atteste **erweisen kann, findet** als Unterverwalter hierselbst, sogleich oder zu Johanni c. eine vortheilhafte Anstellung. Nur persönliche Meldungen können berücksichtigt werden.

Charlottenhoff bei Balz, den 29. Mai 1848. v. Klitzing.

(53.) Den hiesigen Stadtkeller, mit allen dazu gehörigen Lokalitäten und der darauf ruhenden Speise- und Schankgerechtigkeit, welchen ich von dem hiesigen Magistrate auf den Zeitraum bis zum 1sten August 1853 in Pacht übernommen habe, beabsichtige ich, da ich mich anderweit etablirt habe, in Unterpacht zu geben. Wer auf diese Pachtung zu reflektiren beabsichtigt, beliebe sich an mich zu wenden und die Lokalität in Augenschein zu nehmen. Die Uebergabe kann zu jeder Zeit erfolgen. Guben, den 22. Mai 1848. F. W. Krause, Stadtkeller-Pächter.

(54.) **Gasthofs- und Brauerei-Verkauf oder Verpachtung.** Den hier auf der Posener-Straße belegenen Gasthof „zur goldenen Sonne", wozu eine im besten Zustande befindliche Brauerei gehört, die seit vielen Jahren mit dem besten Erfolge betrieben worden ist, will ich wegen des Ablebens meines Mannes von Johanni a. c. entweder verpachten oder verkaufen. Die darauf reflektirenden kautionsfähigen Pächter, resp. Käufer können die Bedingungen in portofreien Briefen oder persönlich bei mir erfahren. Züllichau, den 23. Mai 1848.

Wwe. Lange geb. Trautvetter.

(55.) Besten Römischen Cement, pro Tonne à 400 Pfund Brutto, à 4⅔ Rthlr., besten Mastix-Cement pro Netto à Centner 3 Rthlr., empfiehlt die Tarnowitzer Cement-Niederlage von

Frankfurt a. d. O., den 29. Mai 1848. Hermann Schumann,

Forststraße No. 1.

(56.) 300 Märzschafe stehen auf dem herrschaftlichen Hofe in Giesen bei Callies vom 10ten Juni c. ab zum Verkauf.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 23. Frankfurt a/O., Mittwoch den 7. Juni. 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 55. 2. No. 1021. April.

Da von der Königlichen Bank nicht immer übersehen, oder in jedem einzelnen Falle näher untersucht werden kann, ob die Quittungen, welche der Bank über Gelder, die Schulkassen oder Armenkassen gehören, eingereicht werden, von den dazu befugten Personen ausgestellt sind, so wird, da hiervon die Leistung der Zahlungen abhängig ist, zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens von uns hiermit bestimmt, daß

1) die zu den Zahlungen an Schulkassen erforderlichen Legitimations-Bescheinigungen künftig von den Schulvorständen unter Beidrückung des Pfarramts-Siegels ausgefertiget und dieselben von den Superintendenten oder Kreis-Schul-Inspectoren unter Beidrückung des Ephorats-Siegels und resp. des Inspections-Siegels zu attestiren;

2) die Quittungen über die an Armenkassen zu leistenden Zahlungen in den Städten von den Magistraten, auf dem platten Lande von der Ortsobrigkeit unter Beidrückung des Amtssiegels mit der Legitimations-Bescheinigung zu versehen sind.

Frankfurt a. d. O., den 13. Mai 1848.

Bekanntmachung, die Anmeldungen für das Königliche Gewerbe-Institut betreffend.

№ 56. 1. No. 2097. Mai.

Nachdem über die Prüfung und Aufnahme von Zöglingen in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin Seitens des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten neue Bestimmungen erlassen worden sind, erleidet unsere Bekanntmachung vom 13. Mai d. J. (Amtsblatt p. 180.) in einigen Punkten eine Modification, welche wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Die

Die Anmeldung zur Aufnahme muß spätestens

„bis zum 1. Juli d. J."

erfolgen.

ad 2. Außer dem Impfungs-Zeugniß muß ein Revaccinations-Attest eingereicht werden.

ad 3. Das ärztliche Attest muß sich außer den übrigen bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch darüber aussprechen, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die Anstrengungen des Unterrichts im Gewerbe-Institute besitzt.

ad 4. Aus den daselbst beizubringenden Zeugnissen muß hervorgehen, daß die Militair-Verhältnisse keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden.

ad 7. Soll ferner allgemein darauf gehalten werden, daß die Aufzunehmenden sich auch schon praktisch in dem von ihnen gewählten Fache vorgebildet haben. Die Einreichung von Zeugnissen über die praktische Ausbildung ist daher unbedingt erforderlich.

Bewerber unter 17 und über 27 Jahre sollen nicht berücksichtigt werden.

Im Uebrigen bleibt es bei den Bestimmungen der obengedachten Bekanntmachung.

Frankfurt a. d. O., den 3. Juni 1848.

№ 57. 2. No. 215. Mai.

Der Lehrer Roloff zu Ostritz, im Züllichau-Schwiebuser Kreise, hat bei dem daselbst am 11. März d. J. ausgebrochenen Feuer über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren, und ist daher zu einer Entschädigung von 100 Rthlr. aus der Schullehrer-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Kasse berechtigt.

Hierzu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieser Anstalt unseres Regierungs-Bezirks, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche sich bis zum 11. März d. J. in Folge des Vertrages vom 26. December 1843 bei der Aachen-Münchener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versichert haben,

a) bei den Stadtschulen in den ehemals kurmärkischen Städten jeder derselben drei Silbergroschen,

b) bei den Städten in den übrigen Theilen unseres Verwaltungs-Bezirks, so wie bei sämmtlichen Landschulen jeder derselben zwei Silbergroschen beizutragen.

Sämmtliche Herren Superintendenten und Schul-Inspectoren werden hiermit aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen und spätestens bis zum 1. August d. J. an unsere Instituten-Kasse einzusenden.

Frankfurt a. d. O., den 23. Mai 1848.

Per-

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben den Regierungs-Präsidenten v. Raumer, bisher zu Cöln, zum Präsidenten des hiesigen Regierungs-Collegii Allergnädigst zu ernennen geruht. Derselbe hat am 26. d. M. sein neues Amt angetreten.

Frankfurt a. d. O., den 31. Mai 1848.

Königliche Regierung.

Der Apotheker erster Klasse Friedrich Herrmann Wedel hat die seinem Vater, dem Apotheker Nathanael Wedel zugehörig gewesene Apotheke in der Stadt Vetschau, Kreises Calau, übernommen und sich daselbst niedergelassen.

Der Kaufmann Wilhelm Schittke zu Spremberg ist als unbesoldeter Senator bestätigt worden.

Der Fabrikbesitzer Eduard Wald zu Zielenzig ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Der Ferdinand Taege zu Cüstrin ist zum gerichtlichen Auctions-Commissarius für die Stadt Cüstrin und die zum Königl. Land- und Stadtgericht daselbst gelegten, nicht zu den Gerichtscommissionen gehörigen auswärtigen Ortschaften, bestellt worden.

Der Amtmann Schütz zu Cliestow ist für den ersten Bezirk des Lebuser Kreises zum Schiedsmann gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Vielfache Reklamationen, welche in Betreff der, gegenwärtig zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung eingezogenen Landwehrmänner und Reservisten, mit Umgehung der Civilbehörden direct an mich gerichtet werden, veranlassen mich, die betreffenden Reclamanten darauf aufmerksam zu machen, daß diese Entlassungsgesuche stets durch die Ortsbehörde bei der landräthlichen Behörde angebracht werden müssen, indem diese allein die häuslichen Verhältnisse der reklamirten Wehrmänner und Reservisten zu beurtheilen im Stande ist, und die Entscheidung des Gesuchs auch immer nur auf die gutachtliche Aeußerung dieser Behörde begründet werden darf.

Da ich genöthigt bin, alle direct an mich gerichteten Reclamationsgesuche zurück zu geben, und die betreffenden Personen auf den gesetzlichen Weg zu verweisen, so wird hierdurch eine Verzögerung für die Entscheidung des Gesuchs erzeugt, welche durch die directe Eingabe der Ortsbehörde an den Landrath vermieden wird, weshalb ich also im Interesse der Reclamanten auf die Beachtung des vorschriftsmäßigen Weges wiederholt hinweise.

Frankfurt a. d. O., den 27. Mai 1848.

Der commandirende General des 3. Armee-Corps, Generallieutenant v. Weyrach.

(2.) Dem

Verordnung, die Ausübung der Jagd betreffend. Vom 29. Dezember 1843.

(1). Das Jahr 1844 hindurch, vom 1. Januar bis 31. Dezember, darf in den hiesigen Königlichen, auch Städtischen Forsten, Feldmarken und Gehölzen, weder mit Schießgewehr, noch mit Netzen, Schlingen oder Fallen gejagt werden.

(2). Ausgenommen hiervon ist die Jagd auf Füchse, Marder, Iltisse, Wiesel, Krähen, Elstern, Eichhörnchen und Ratten.

(3). Auf Füchse, Marder, Iltisse, Wiesel, Krähen, Elstern, Eichhörnchen und Ratten darf in den Königlichen, auch Städtischen Forsten, Feldmarken und Gehölzen, weder mit Schießgewehr, noch mit Netzen, Schlingen oder Fallen gejagt werden.

(4). Wer diesen Verordnungen zuwider handelt, hat eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

(5). Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1844 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Dezember 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Arnim.

Verordnung, die Ausübung der Jagd betreffend. Vom 29. Dezember 1843.

(1). Das Jahr 1844 hindurch, vom 1. Januar bis 31. Dezember, darf in den hiesigen Königlichen, auch Städtischen Forsten, Feldmarken und Gehölzen, weder mit Schießgewehr, noch mit Netzen, Schlingen oder Fallen gejagt werden.

(2). Ausgenommen hiervon ist die Jagd auf Füchse, Marder, Iltisse, Wiesel, Krähen, Elstern, Eichhörnchen und Ratten.

(3). Auf Füchse, Marder, Iltisse, Wiesel, Krähen, Elstern, Eichhörnchen und Ratten darf in den Königlichen, auch Städtischen Forsten, Feldmarken und Gehölzen, weder mit Schießgewehr, noch mit Netzen, Schlingen oder Fallen gejagt werden.

(4). Wer diesen Verordnungen zuwider handelt, hat eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

(5). Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1844 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Dezember 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Arnim.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Techniker Bohl zu Köln iſt unter dem 12. Februar 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Vorrichtung zur Umänderung der bei der Zinkdeſtillation ſich erhebenden Zinkdämpfe in Zinkoxyd,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Den Fabrikanten C. W. Schön und Comp. zu Barmen iſt unterm 14. Februar 1848 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Bandmühlen zur Anfertigung von gedrillten Franzen, in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Ingenieur Premier-Lieutenant Ritter zu Köln iſt unter dem 13. Februar 1848 ein Patent

auf eine durch Modell und Beſchreibung nachgewieſene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung der Mundſtücke für Blech-Inſtrumente zur Hervorbringung der hohen und tiefen Töne,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Graveur Julius Seitzinger aus Berlin iſt unter dem 18. Februar 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Befeſtigungsweiſe der Lampen-Cylinder-Gläſer,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Schornſteinfegermeiſter Grützner zu Namslau iſt unter dem 29. Februar 1848 ein Patent

auf eine mit den Sicherheitsklappen zum Löſchen der Schornſteinbrände verbundene Vorrichtung zum Oeffnen und Schließen der Klappen in den Schornſteinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das den G. H. Friedlein und C. Püll zu Leipzig unter dem 24. Februar 1847 ertheilte Patent

auf

auf die Anwendung einer durch Beſchreibung näher nachgewieſenen, bei Herſtellung von Hochdruckplatten zu benutzenden Maſſe,

iſt aufgehoben worden. Desgleichen

Das dem Lehrer der Mathematik Bernhard Gülker zu Bielefeld unter dem 21. März 1847 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Verbindung von Flügel-Ventilatoren, um Wind von höherer Preſſung als bisher zu erzeugen,

iſt aufgehoben worden.

Patent-Ertheilungen.

Dem Fabrikanten Daniel Schwarz zu Schleuſingen im Regierungs-Bezirk Erfurt, iſt unter dem 11. März 1848 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Bewegung der Schützen an Doppelwebſtühlen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Maſchinenmeiſter C. Dahlhaus zu Berlin iſt unter dem 7. März 1848 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Vorrichtungen, um die Mittelachſe für Eiſenbahnwagen verſchiebbar zu machen und die Achſenlager und Achſen elaſtiſch mit den Wagen zu verbinden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem J. H. F. Prillwitz zu Berlin iſt unter dem 22. März 1848 ein Einführungs-Patent

auf zwei für neu und eigenthümlich erkannte Flüſſigkeiten und Metalle auf galvaniſchem Wege zu vergolden und zu verplatiniren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Maſchinenbauer C. Hoppe zu Berlin iſt unter dem 30. März 1848 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Maſchine zur direkten und kontinuirlichen Gewinnung des Runkelrüben-Saftes,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem

Das Zeitgesetz der Berliner Baron-Sonn-Zeitart 45 ℳ. Tonkunst in Berlin 45 Jahre mit 1. April 1846 zu Ende

und von dort Zeitgesetz und Bekanntmachung aufgehoben Zeitgesetzung

Das Zeitgesetz der Berliner Baron-Sonn-Zeitart 45 ℳ. Tonkunst in Berlin 45 Jahre, was zuvor Tage zu geschaut, und für den

Patent-Erlöschung.

Das dem Instrumentenmacher Barthold Jacobs zu Trier unter dem 27. Juli v. J. ertheilte Patent

auf eine vereinfachte Construktion der Orgel-Pedale in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Patent-Ertheilung.

Dem Universitäts-Mechanikus zu Greifswald ist unter dem 24. Mai 1848 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zur Beleuchtung des Objekts bei Mikroskopen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschungen.

Das dem Civil-Ingenieur von Szczepanowski zu Posen unterm 18. Januar 1846 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Stellen der Auswelchungen auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen. Desgleichen

Das dem Ingenieur Premier-Lieutenant a. D. August Rost zu Arnstedt unter dem 27. März 1847 ertheilte Patent

auf eine Verbindung zwischen Eisenbahnwagen, durch welche beim Umwerfen des einen Wagens dieser von den anderen sich selbst lösen soll, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Weise,

ist erloschen Desgleichen

Patent-Aufhebung.

Das dem H. A. Grunebaum zu Frankfurt a. M. unter dem 28. April 1847 ertheilte Patent

auf einen Farbentisch für Buntdruck in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann und Fabrikbesitzer J. E. Seppelt zu Wüste-Waltersdorf in Schlesien ist unter dem 25. Mai 1848 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Behandlung der aus bituminösem Holze geschnittenen Fourniere behufs der Verarbeitung zu Möbeln und Geräthschaften,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 31. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Der

(3.) Der Bürger und Fischhändler Samuel Höhne zu Landsberg a. W., welchem im Jahre 1835 für die bis dahin bewirkte Lebensrettung von 7 Personen aus der Gefahr des Ertrinkens, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden ist, hat seit dieser Zeit abermals nach und nach acht andere Personen aus gleicher Gefahr gerettet. Die dadurch bekundete große Menschenfreundlichkeit des ꝛc. Höhne verdient die gerechteste Anerkennung, weshalb wir gern Veranlassung nehmen, diesen braven Mann hierüber öffentlich zu beloben. Lebensrettung. 1. No. 1474. Mai.

Frankfurt a. d. O., den 24. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Die Bestimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren.

In Bezug auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7. Februar 1834, Bromberger Amtsblatt pro 1834 Seite 143, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß in den Monaten März, April, October und November, bis auf weitere Bestimmung, eine Einsenkungstiefe der den hiesigen Kanal beschiffenden Gefäße von drei Fuß stattfinden darf.

Bromberg, den 15. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Nach Vorschrift des §. 13. des Gesetzes vom 15. v. M. machen wir bekannt, daß die Darlehns-Kassen-Agentur in Frankfurt a. d. O. am 8. Juni d. J. eröffnet werden wird. Regierungs-Bevollmächtigter derselben ist der Regierungs-Rath Kolbe; außerdem gehören zum Vorstande die Herren: Stadtverordneten-Vorsteher und Wachslicht-Fabrikant Harttung, die Stadträthe Kaufmann Günther und Seifenfabrikant Otto, die Kaufleute Nowka, Paetzel, Wilh. Guthmann, Ed. Petersen, Banquier Mende, Chokoladenfabrikant Mielke, Steingutfabrikant Hinze, Lohgerbermeister Rüdiger und Schlossermeister und Maschinenbauer Friedr. Gehrmann, von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehns-Kasse begleiten werden.

Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehns-Kasse von dem Regierungs-Bevollmächtigten vollzogen sein müssen.

Berlin, den 25. Mai 1848.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen bringen wir hiermit Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1. Die

1. Die Anträge bei der unterzeichneten Darlehns-Kassen-Agentur müssen schriftlich bei derselben eingereicht werden, und denselben ein Special-Verzeichniß der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effekten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichts und des Preises, beigefügt sein, desgleichen die etwa vorhandenen amtlichen Waage- und Meß-Atteste resp. Niederlage-Scheine und die Feuer-Versicherungs-Policen beigefügt werden.

2. Als Pfand können nach den dieserhalb an uns ergangenen Bestimmungen nur solche Waaren, Boden- und Bergwerks-Erzeugnisse und Fabrikate angenommen werden, welche dem Verderben nicht ausgesetzt und von guter Beschaffenheit sind. Gegenstände, welche nicht in angemessener Weise verpackt oder gelagert und daher der Gefahr einer Beschädigung ausgesetzt sind, können hiernach gar nicht, andere Fabrikate, welche bedeutenden Preisschwankungen unterliegen, nur in besondern Ausnahmefällen und in der Regel nicht anders als unter Bürgschaft einer dritten sichern Person beliehen werden. Symbolische Verpfändungen dürfen nur bei solchen Personen stattfinden, deren Persönlichkeit dem Vorstande genau bekannt ist und vollständige Garantie für die sichere Aufbewahrung der Pfänder gewährt. Wenn besondere Umstände es rathsam machen, kann die Darlehns-Kasse vom Schuldner neben dem Unterpfande noch die Ausstellung eines Wechsels fordern.

3. Die zu verpfändenden Boden-Erzeugnisse, Fabrikate und Waaren, können gesetzlich in der Regel bis zur Hälfte ihres Schätzungswerths, ausnahmsweise bis zu zwei Drittheilen, nach Verschiedenheit der Gegenstände und ihrer Verkäuflichkeit beliehen werden; Staatspapiere und sonstige Effekten werden mit einem, nach den Umständen wechselnden Abschlage von dem Kourse oder marktgängigen Preise beliehen.

4. Die verpfändeten Gegenstände müssen wenigstens auf Höhe des Taxwerths bei einer soliden, so viel wie möglich inländischen Gesellschaft gegen Feuers-Gefahr versichert sein, insofern sie nicht, wie z. B. Roheisen, Holzflöße ꝛc. einer Beschädigung durch Feuer nicht unterliegen.

Die Prolongationen der Versicherungen müssen rechtzeitig von dem Verpfänder bewirkt und nachgewiesen werden, widrigenfalls die Darlehns-Kasse solche für Rechnung des Verpfänders sofort besorgen wird. Auch ist darauf zu achten, daß bei der Umlagerung verpfändeter Waaren in andere Räume, gleichzeitig die Uebertragung des Risiko's auf der Feuer-Versicherungs-Police gehörig vermerkt werde.

5 Die zu verpfändenden Papiere dürfen nicht außer Kours gesetzt und es müssen die laufenden Zins- oder Dividenden-Scheine dabei befindlich sein. Während der Dauer des Darlehns verfallende Koupons können dem Schuld-

ner

ner auf Verlangen gegen Quittung und einen auf dem Pfandschein zu machenden Vermerk zurückgegeben werden.

6. Wenn das Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, ohne prolongirt zu sein, oder wenn die Zinsen rückständig bleiben, so ist die Darlehns-Kasse von da ab jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Unterpfand ganz oder theilweise, ohne alle gerichtliche Einmischung, verkaufen zu lassen, und sich daraus für Kapital, Zinsen und Kosten vollständig bezahlt zu machen. Die Darlehns-Kasse ist berechtigt, das Unterpfand, sofern sie es zu ihrer Sicherheit oder zum Zweck des Verkaufs für angemessen erachtet, nach andern Orten, als wo es bis dahin aufbewahrt worden ist, bringen und dort auf Kosten des Verpfänders aufbewahren oder verkaufen zu lassen.

7. So lange die Darlehns-Kasse von diesem Verkaufsrechte nicht Gebrauch gemacht hat, ist sie, aber nicht der Schuldner, berechtigt, das Darlehn für stillschweigend auf ½ Monat (15 Tage) prolongirt anzunehmen. Außer diesem Falle sind Prolongationen nur gültig, wenn sie von der Darlehns-Kasse auf dem Pfandscheine bemerkt worden sind.

8. Das Kapital kann auch von dem Verfalltage, jedoch nur gegen Berichtigung der Zinsen bis zu diesem Tage, zurückgezahlt werden. Theilzahlungen sind nur gegen Berichtigung sämmtlicher schuldigen Zinsen und nur in Summen von mindestens 10 Prozent des schuldigen Darlehns, oder von 50 Thalern, wenn die 10 Prozent nicht so viel betragen, gestattet. Wird das Darlehn stillschweigend prolongirt (zu 6.) und der Zinsfuß bei der Darlehns-Kasse allgemein erhöht, oder ermäßigt, so ist der Schuldner den allgemeinen Zinssatz seit dem Tage der Einführung desselben, ebenfalls zu entrichten verpflichtet und berechtigt. Der Zinssatz bei der unterzeichneten Agentur beträgt gegenwärtig sechs Prozent jährlich.

9. Sinkt während der Dauer des Darlehns der Kours oder marktgängige Preis des Unterpfandes herab, so ist der Verpfänder verpflichtet, binnen drei Tagen die ursprüngliche Sicherheit dadurch wiederherzustellen, daß er, nach Wahl der Darlehns-Kasse, entweder eine verhältnißmäßige Abschlagszahlung macht, oder das Unterpfand auf das ursprüngliche Verhältniß erhöht, widrigenfalls die Darlehns-Kasse jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, sich aus dem Unterpfande bezahlt zu machen.

Wenn die verpfändeten Waaren unter den, bei der Abschätzung angenommenen Werth herabsinken oder während des Lagerns durch Veränderung ihrer Qualität oder Quantität nach einer von der Darlehns-Kasse allein durch einen ihrer Beamten, ihrer Taxatoren oder einen andern Sachverständigen zu veranlassenden Abschätzung am Werthe verlieren, so ist der Schuldner verbunden, das Unterpfand sogleich verhältnißmäßig zu verstärken oder einen entsprechenden Theil des Darlehns zurückzuzahlen. Geschieht binnen drei Tagen

keines

keines von Beiden, so tritt das Verkaufsrecht der Darlehns-Kasse, wie es zu 5. festgesetzt ist, ebenfalls ein.

10. Die Darlehns-Kasse haftet für keinerlei Schaden, welcher ohne deren grobes Versehen während des Lagerns an den Waaren entsteht, sei es durch Verderben, Lecke an den Gebinden, Eintrocknen, Wurmfraß oder sonst, es mögen die Waaren in den Räumen der Darlehns-Kasse oder anderwärts lagern. Es ist Sache des Verpfänders, öfters nach den Waaren zu sehen, und zur Erhaltung derselben selbst das Erforderliche vorzukehren, woran er von der Darlehns-Kasse nicht verhindert werden wird.

11. Entstehen der Darlehns-Kasse durch den Transport, die Taxirung, Lagerung, Umpackung oder Sortirung der Waaren, oder durch sonstige nützliche Verwendungen, Kosten, so trägt diese der Verpfänder. Für die Lagerung der Waaren in den Räumen der Darlehns-Kasse sind die von dieser bestimmten Kosten zu entrichten. Für alle Kosten, einschließlich der etwaigen Auslagen für die Versicherung gegen Feuersgefahr dienen der Darlehns-Kasse die Waaren und der Versicherungsschein nebst den etwaigen Prolongations-Scheinen gleichfalls zum Unterpfande.

Die vorstehenden Bedingungen, so wie die sonstigen das Geschäft angehenden Bestimmungen sind in dem für den Darlehnsnehmer auszustellenden Pfandschein des Näheren enthalten.

Die Darlehns-Kasse, welche im hiesigen Regierungs-Gebäude eingerichtet ist, wird täglich, mit Ausnahme an Sonn- und Festtagen des Morgens von 8 bis 1 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 5 Uhr eröffnet sein und können daselbst Formulare zu den Anträgen auf Bewilligung von Darlehnen in Empfang genommen werden. Die Entscheidungen auf dergleichen Anträge erfolgen in den Sitzungen des Vorstandes der Darlehns-Kasse, welcher dieselben für jetzt zweimal in der Woche am Dienstag und Freitag, abhalten wird, sich jedoch vorbehält, bei später sich ergebenden Bedürfniß öfters in der Woche zusammen zu treten.

Frankfurt a. d. O., den 3. Juni 1848.

Der Vorstand der Königl. Darlehns-Kassen-Agentur.

Kolbe. J. G. Mielke. Wilhelm Pactzel. L. Mende. G. Nowka. Otto. Wilh. Guthmann. Petersen. J. A. Hintze. Fr. Gehrmann. H. F. C. Günther. Louis Rüdiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 23. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 7. Juni. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Erneuerter Steckbrief. Nachstehender Steckbrief vom 25. Februar c.:

Der Dienstknecht Gottlieb Hering, welcher in erster Instanz wegen dritten kleinen gemeinen Diebstahls, so wie wegen Bettelns mit dreimonatlichem Zuchthaus bestraft worden, hat am 24. d. Mts. auf dem Transport nach Sonnenburg Gelegenheit gefunden, zu entweichen.

Alle Behörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den unten näher signalisirten Dienstknecht Hering zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, mit sicherer Begleitung hierher transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Wir versichern die sofortige Erstattung aller entstehenden Kosten und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

wird hiermit erneuert.

Zielenzig, den 29. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Personsbeschreibung. Der Dienstknecht Gottlieb Hering ist 37 Jahr alt, aus Reichenau bei Sagan gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braunes Haar, blaue Augen, ovales Gesicht, gewöhnlichen Mund und Nase, defekte Zähne, ist untersetzter Statur und mit einem Hodenbruche behaftet.

Seine Kleidungsstücke bestanden bei seiner Entweichung in einem alten dunkelgrünen Ueberrock, blauer Tuchweste, leinenen Hosen, blauen baumwollenen Strümpfen, neuen Schuhen, einer schwarzen Tuchmütze ohne Schirm, einem rothbunten Halstuche und einem groben leinenen Hemde.

(2.) Steckbrief. Am 28. v. Mts. früh ist der unten signalisirte Tagelöhner Gottfried Unglaube aus Tschernow aus dem Kriminalgefängnisse zu Frauendorf, in welchem er wegen Diebstahls und Betruges eine dreimonatliche Freiheitsstrafe verbüßte, entwichen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den Unglaube vigiliren und ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Reppen, den 1. Juni 1848.

Gericht der Königlichen Fideikommißherrschaft Frauendorf.

Signalement. Der ꝛc. Gottfried Unglaube ist in Tschernow wohnhaft, evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat graue Augen, blonde Augenbraunen und Haare, bedeckte Stirn, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, keinen Bart, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer blaugrauen Tuchjacke mit überzogenen Knöpfen, blauen langen Tuchhosen in den Stiefeln, langen rindsledernen Stiefeln, graubrauner wollener Mütze, weißleinenem Hemde, alter blauer Tuchweste.

(3.) Steckbrief. Der unten signalisirte Dienstknecht, modo Sträfling Urbasch, welcher eine wegen Diebstahls über ihn verhängte 34monatliche Zuchthausstrafe bis auf 2 Monate abgebüßt hat, ist heute früh aus der Wohnung eines Beamten der Strafanstalt, dem er in Betracht der Kürze seines Strafrestes und seines hier bewiesenen Fleißes zu täglichen Hausdiensten überwiesen worden war, entwichen. Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf

auf denſelben zu vigiliren und ihn im Ergreifungsfalle wohlgefeſſelt hieher zu ſenden. Die dadurch veranlaßten Koſten werden dankbar erſtattet, die Ergreifung des Flüchtigen aber bei ſeiner Wiedereinlieferung mit 10 Rthlr. remunerirt werden.

Strafanſtalt Sonnenburg, den 1. Junius 1848.

Königliche Direktion der Strafanſtalt. (gez.) Burchardt.

Signalement. Der Dienſtknecht Johann Heinrich Urbaſch (auch Kintzel und Pſille genannt) iſt aus Trebſchen, Kreis Züllichau, gebürtig und daſelbſt wohnhaft, evangeliſcher Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, halbbedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, gelblichgraue Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, dunkelbraunen Bart, defekte Zähne, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, iſt unterſetzter Statur und hat keine beſonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derſelbe mit: 1) einer braunen Tuchjacke mit ſtehendem Kragen, 2) einer dergl. Weſte, 3) einem Paar dergleichen langen Hoſen, 4) einem leinenen Hemde mit der ſchwarz eingeſtempelten No. 202., 5) einem Paar langen Strümpfen von ſchwarz und weiß melirter Wolle, 6) einem Paar fahlledernen Schuhen. Außerdem führt derſelbe muthmaaßlich noch bei ſich: 7) einen ziemlich neuen Ueberrock von ponceaufarbigem Tuche (ins Röthliche ſchimmernd), mit 2 Reihen breiten beſponnenen dunkelblauen Knöpfen, 8) einem Paar ſchwarzen Tuchhoſen mit weißen knöchernen Knöpfen, rechterſeits mit einer Hoſentaſche, welche etwas eingeriſſen iſt, 9) ein Paar lange kalblederne Stiefeln, noch ziemlich neu, 10) eine ſchwarze Tuchmütze mit zerbrochenem ſchwarz lackirten Schirme.

(4.) Bekanntmachung. Am 18. d. Mts. iſt in dem beim Gute Carlſtein befindlichen Papen-See ein unbekannter männlicher Leichnam ohne Spuren einer äußeren Verletzung aufgefunden, und die bereits weit vorgeſchrittene Verweſung deſſelben läßt auf ein ſchon vor längerer Zeit erfolgtes Ableben ſchließen. Der Verſtorbene ſchien in dem Alter von 28 bis 35 Jahren, maaß ungefähr 5 Fuß 3 Zoll, und war bekleidet mit einem blauen Tuchrock, beſetzt mit zwei Reihen beſponnener Knöpfe, mit einer braunen geſprenkelten Klappen-Weſte von Kameelgarn, an der ſich zwei Reihen blanker Knöpfe befanden, mit anſcheinend blauen Tuchbeinkleidern, Halbſtiefeln und einer blauen wahrſcheinlich baumwollenen Unterjacke; die Tragebänder waren gewöhnliche Riemen, in der Bruſttaſche des Rockes ſteckte ein Schreiben, an dem nur noch das Siegel mit den Buchſtaben W. M. erkannt werden konnte. Alle diejenigen, welche über den Verſtorbenen oder deſſen Todesart Auskunft zu geben vermögen, werden aufgefordert, dies entweder ſchriftlich dem unterzeichneten Gericht anzuzeigen, oder ſich zu ihrer jedenfalls koſtenfreien Vernehmung an hieſiger Gerichtsſtelle „am 29. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kaßner einzufinden.

Zehden, den 31. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(5.) Vor 3 Wochen verlief ſich meine Hühnerhündin, Chiennesſe. Sie iſt von mittler Größe, ſchlank, glatthaarig und weiß, hat einen braunen Kopf und Behänge, einen gleichen Fleck am Rücken und kurze Ruthe. Die entſtandenen Koſten werde ich pünktlich entrichten.

Forſthaus Tamſeler Theerofen, den 27. Mai 1848. Penning, Oberjäger.

(6.) Subhaſtations-Patent. Das unter den Linden gelegene, Vol. II. No. 174. Fol. 176. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem verſtorbenen Bäckermeiſter Gottfried Ludwig Balzer gehörige Haus nebſt Zubehör, welches zufolge der nebſt dem Hypothekenſcheine in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 13567 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf. abgeſchätzt worden, ſoll „am 23. September c. Vormittags 11 Uhr" ſubhaſtirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präkluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 19. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(7.) Sub-

6.2 Termination by Customer. Customer may terminate this Agreement for convenience upon thirty (30) days' written notice to Provider. Upon such termination, Customer shall pay Provider for all Services performed and Deliverables accepted through the effective date of termination, plus any reasonable wind-down costs not exceeding ten thousand dollars ($10,000).

6.3 Termination for Cause. Either party may terminate this Agreement immediately upon written notice if the other party: (a) materially breaches this Agreement and fails to cure such breach within fifteen (15) days after receiving written notice thereof; (b) becomes insolvent, files a petition in bankruptcy, or has a receiver appointed; or (c) ceases to do business in the ordinary course.

6.4 Effect of Termination. Upon termination or expiration: (a) all rights granted hereunder shall immediately cease; (b) each party shall return or destroy the other party's Confidential Information; (c) Provider shall deliver all completed Deliverables and all work in progress; and (d) Customer shall pay all amounts due for Services performed and Deliverables accepted prior to the effective date of termination.

6.5 Survival. Sections 3 (Intellectual Property), 4 (Confidentiality), 5.3 (Limitation of Liability), 6.4 (Effect of Termination), 7 (Indemnification), 8 (Dispute Resolution), and 9 (General Provisions) shall survive the termination or expiration of this Agreement.

7. INDEMNIFICATION.

7.1 Indemnification by Provider. Provider shall indemnify, defend, and hold harmless Customer and its officers, directors, employees, and agents from and against any third-party claims, damages, losses, liabilities, costs, and expenses (including reasonable attorneys' fees) arising out of or relating to: (a) any infringement or misappropriation of intellectual property rights by the Deliverables; (b) any bodily injury or property damage caused by Provider's negligence or willful misconduct; or (c) any violation of applicable law by Provider.

7.2 Indemnification by Customer. Customer shall indemnify, defend, and hold harmless Provider and its officers, directors, employees, and agents from and against any third-party claims arising out of or relating to: (a) Customer's use of the Deliverables in violation of this Agreement; (b) any bodily injury or property damage caused by Customer's negligence or willful misconduct; or (c) any violation of applicable law by Customer.

7.3 Indemnification Procedure. The indemnified party shall promptly notify the indemnifying party of any claim for which indemnification is sought, provided that failure to do so shall not relieve the indemnifying party of its obligations except to the extent it is materially prejudiced thereby. The indemnifying party shall have the right to control the defense and settlement of any such claim, provided that it shall not settle any claim in a manner that admits fault or imposes any obligation on the indemnified party without the indemnified party's prior written consent.

8. DISPUTE RESOLUTION.

8.1 Governing Law. This Agreement shall be governed by and construed in accordance with the laws of the State of Delaware, without regard to its conflict of laws principles.

8.2 Jurisdiction and Venue. Any action or proceeding arising out of or relating to this Agreement shall be brought exclusively in the state or federal courts located in Wilmington, Delaware, and each party consents to the personal jurisdiction of such courts.

8.3 Waiver of Jury Trial. EACH PARTY HEREBY WAIVES ITS RIGHT TO A TRIAL BY JURY IN ANY ACTION OR PROCEEDING ARISING OUT OF OR RELATING TO THIS AGREEMENT.

9. GENERAL PROVISIONS.

9.1 Entire Agreement. This Agreement, together with all Statements of Work and Exhibits, constitutes the entire agreement between the parties with respect to the subject matter hereof and supersedes all prior and contemporaneous agreements, proposals, and understandings, whether written or oral.

9.2 Amendment. No amendment or modification of this Agreement shall be effective unless in writing and signed by both parties.

9.3 Assignment. Neither party may assign this Agreement without the prior written consent of the other party, except that either party may assign this Agreement to a successor in connection with a merger, acquisition, or sale of substantially all of its assets.

9.4 Notices. All notices under this Agreement shall be in writing and delivered by hand, by nationally recognized overnight courier, or by certified mail, return receipt requested, to the addresses set forth above.

9.5 Force Majeure. Neither party shall be liable for any failure or delay in performance caused by circumstances beyond its reasonable control, including acts of God, war, terrorism, pandemic, or government action.

9.6 Severability. If any provision of this Agreement is held invalid or unenforceable, the remaining provisions shall continue in full force and effect.

9.7 Counterparts. This Agreement may be executed in counterparts, each of which shall be deemed an original, and all of which together shall constitute one and the same instrument.

(12) Verbandlager Berlin. Kauf- und Gewerbehof Berlin.

Bis zur Eröffnung des Verbandlagers Berlin, voraussichtlich etwa 14 Tage nach Bekanntmachung dieses Beschlusses, werden Waren, welche in das Verbandlager Berlin eingehen, von dem Eingehen des auf die Zollabfertigung, von welcher sie sich befinden, bezüglichen Begleitscheins ab, unter Beobachtung der für Waren, welche in das Verbandlager Berlin eingehen, vorgeschriebenen Förmlichkeiten, in den Kauf- und Gewerbehof Berlin eingehen und in demselben lagern.

Berlin, den 15. Juli 1882.

Königl. Preuß. Kanzler und Generalzoll-Administration.

(13) Verbandlager Berlin. Kauf- und Gewerbehof Berlin.

Bis zur Eröffnung des Verbandlagers Berlin, voraussichtlich etwa 14 Tage nach Bekanntmachung dieses Beschlusses, werden Waren, welche in das Verbandlager Berlin eingehen, von dem Eingehen des auf die Zollabfertigung, von welcher sie sich befinden, bezüglichen Begleitscheins ab, unter Beobachtung der für Waren, welche in das Verbandlager Berlin eingehen, vorgeschriebenen Förmlichkeiten, in den Kauf- und Gewerbehof Berlin eingehen und in demselben lagern.

Berlin, den 15. Juli 1882.

Königl. Preuß. Kanzler und Generalzoll-Administration.

(14) Zollamtsverkehr. Das Zollamt zu Jagerdorf ist für den Verkehr mit Waren, welche in den Freihafenbezirk Hamburg eingehen oder aus demselben ausgehen, ermächtigt worden. Ausgenommen sind Waren, welche in den Freihafenbezirk Hamburg eingehen oder aus demselben ausgehen, um in das Verbandlager Berlin, oder aus dem Verbandlager Berlin in den Freihafenbezirk Hamburg, zu gehen.

Berlin, den 15. Juli 1882.

Königl. Preuß. Kanzler und Generalzoll-Administration.

(15) Verbandlager Berlin. Der Betrieb des Lagerhofes für die Lagerung fremdländischer Waren im Verbandlager Berlin, welcher bisher der Firma Gebrüder Gerisch übertragen war, ist mit dem 1. Oktober d. J. der Firma Gebrüder Gerisch & Co. übertragen worden.

Berlin, den 15. Juli 1882.

Königl. Preuß. Kanzler und Generalzoll-Administration.

(16) Verbandlager Schlesien. Die auf Schlesien übertragene, zur Zollabfertigung bestimmte Niederlage für Waren, welche in das Verbandlager Schlesien eingehen, ist nicht, wie irrthümlich unter dem 8. Juli, eingehend sub III Nr. 3 dieses, über „Ober-Strehlitz“, sondern über „Ober-Glogau“ eingerichtet worden. Die Bestimmung, daß Waren, welche in das Verbandlager Schlesien eingehen, den Freihafenbezirk Hamburg nicht berühren, bleibt bestehen.

Berlin, den 15. Juli 1882.

Königl. Preuß. Kanzler und Generalzoll-Administration.

(18.) Nothwendiger Verkauf. Das dem Gottlob Wolschke zugehörige, im Dorfe Rückersdorf, Kreis Luckau belegene, im Hypothekenbuche No. 31. pag. 481. verzeichnete Halbhufengut, Töpfers genannt, geschätzt auf 505 Rthlr. 25 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am „7. September 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Dobrilugk, den 27. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(19.) Edictal-Citation. Der Bäckergeselle Julius Gustav Adolph Menzel, den 7. Dezember 1809 hierselbst geboren, welcher 1830 in die Fremde gegangen und zuletzt im Jahre 1832 in Zedenick gesehen worden, seitdem aber verschollen ist, so wie dessen Erben werden aufgefordert, sich vor oder in dem „am 30. Oktober 1848 Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Gerichtslokale anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls der Abwesende für todt erklärt und sein hier zurückgelassenes Vermögen den sich legitimirenden Erben und in deren Ermangelung dem Fiskus zuerkannt und überwiesen werden wird. Müncheberg, den 28. November 1847.

Königliches Stadtgericht.

(20.) Bekanntmachung. Der unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Stadtgerichts zu Friedeberg i. d. N. zu Gurkow belegene, dem Mühlenmeister Gottlieb Engelke gehörige, Vol. III. Fol. 9—16. sub No. 62. des Hypothekenbuchs von Gurkow verzeichnete Fleck Land, von $\frac{3}{4}$ großen Morgen, abgeschätzt auf 10 Sgr. nebst dem — jedoch nicht zu vertretenden — Rechte zur Erhebung der Brandentschädigungsgelder mit 800 Rthlr. für die auf dem Fleck Land gestandene Bockwindmühle und mit 250 Rthlr. für das ebendaselbst gestandene Wohnhaus, soll „am 4. August d. J. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Friedeberg, den 14. April 1848.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(21.) Proclama. Die Fischerei auf den zum Rittergute Kohlow und Kleinlübbichow gehörigen beiden Seen, nebst Fischerhaus und Zubehör, wofür gegenwärtig der Pachtzins 140 Rthlr. beträgt, soll vom 1. Juli d. J. ab in termino „den 26. Juni c. Vormittags 11 Uhr" an der Gerichtsstelle zu Kohlow auf 3 hintereinander folgende Jahre anderweitig öffentlich verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen.

Reppen, den 21. Mai 1848.

Das Patrimonial-Gericht Kohlow und Kleinlübbichow.

(22.) Subhastations-Patent. Das Kolonistengut zu Bernhardinenhoff, welches im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 145. unter No. 19. verzeichnet und gerichtlich auf 553 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzt ist, soll im Termine „den 20. Julius d. J. Vormittags 10 Uhr" an öffentlicher Gerichtsstelle zu Lipke Theilungshalber verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Landsberg a. d. W., den 5. April 1848.

Das Patrimonial-Gericht Lipke.

(23.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Gericht Wormlage zu Calau.

Die in dem Dorfe Wormlage des Calauer Kreises belegene und im Hypothekenbuche von Wormlage Vol. I. No. 13. Fol. 97. seq. verzeichnete Kossäthennahrung von etwa 28 Morgen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 1050 Rthlr., soll „am 28sten September 1848 Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle zu Wormlage subhastirt werden. Die Taxe, Hypothekenscheine und Bedingungen sind in der Registratur des Gerichts einzusehen. Calau, den 19ten Mai 1848.

(24.) Sub-

(21) Gesetzsammlung-Nummer. Die Gesetzsammlung-Nummer, welche jedes Gesetz erhält, ist in der Regel eine fortlaufende, mit jedem Jahre wiederkehrende, beginnende und mit dem 1. Januar 1850 endende Nummer. Nur in den Fällen, wo nach §. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1850 (Gesetz-Sammlung S. 33) Gesetze, die ursprünglich Provinzialgesetze sind, zu Gesetzen für die gesammte Monarchie erhoben werden, ist die Nummer, welche das Gesetz in der Gesetzsammlung für die Provinz erhält, für die Gesetzsammlung für die gesammte Monarchie beizubehalten.

Berlin, den 21. Mai 1850.

Der Minister des Innern.

(22.) Bestätigung-Urkunde. Die in der Stadt Rakwitz belegene vom Vol. 1. Bl. 1. Nr. 1. der Grundbuchblätter verzeichnete Bockwindmühle nebst Zubehör, und das nach Inhalt der Grundbuchakten zur Kämmerei-Kasse in Lissa Regierungs-Departements Posen vor 1817. Bl. 1. Nr. 1. verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, sind durch Kauf-Vertrag vom 1. Februar 1850 gerichtlich und gemeinschaftlich an den Mühlenbesitzer Johann Gottlieb Schulz zu Rakwitz verkauft worden. Dieser Verkauf wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Jedem, welcher gegen denselben Einwendungen irgend welcher Art zu machen hat, solche binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf den 1. Mai 1850 Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten zu Rakwitz anberaumten Termine schriftlich oder mündlich anzubringen sind.

Rakwitz, den 15. Januar 1850.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(23.) Citirung-Verfügung. Am 17. Juni 1. J. Vormittags 9 Uhr sollen in Rawitsch a. d. St. Nr. 1. Wilhelmsplatz 1. Abtheilung 1. Stock 1. Zimmer 1. Stock 1. Zimmer 1. Stock 1. Zimmer

(30.) Bekanntmachung. Der Mühlenmeister August Hentschel in Trebbus beabsichtigt in Stelle seiner am 28sten Januar 1848 abgebrannten Bockwindmühle auf demselben Fleck, und zwar 70 Fuß von seinem Wohnhause und über 500 Fuß vom Dorfe Trebbus entfernt, eine holländische Windmühle mit einem Sägegatter, einem Mahlgang und einigen Hirsestampfen neu aufzubauen. Indem wir dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche gegründete Einwendungen gegen diese Anlage machen zu können glauben, hierdurch auf, solche binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzumelden.

Dobrilugk, den 29sten Mai 1848.

Königliches Rent- und Polizei-Amt.

(31.) Bekanntmachung. Der Hüfner Christian Schulze in Buckowien beabsichtigt auf seinem Ackerplane, ungefähr eine halbe Stunde vom Dorfe Buckowien entfernt, die Anlegung einer Ziegelei. Indem wir dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich diejenigen auf, welche glauben, dagegen gegründete Einwendungen machen zu können, dieselben binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen.

Dobrilugk, den 29sten Mai 1848.

Königliches Rent- und Polizei-Amt.

(32.) Bekanntmachung. Es soll den 23. Juni c. in der Schenke zu Grünhaus nachstehendes Holz aus dem Revier Grünhaus: a. Unterforst Zollhaus, Jagen 77. 46½ Klafter kiefern Scheit und 14½ Klafter dergl. Stock; b. Unterforst Gohra, Jagen 66. 7½ Klafter kiefern Scheit und 14½ Klafter dergl. Stock zum Lokal-Debit im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Nachmittags um 3 Uhr hiermit eingeladen werden. Grünhaus, den 29. Mai 1848.

Der Oberförster Richter.

(33.) **Brennholz-Verkauf.** Zur Befriedigung des Lokal-Bedarfs sollen aus dem Forstreviere Cladow in nachstehenden Terminen, als: am 22. Juni, am 20. Juli, am 17. August und am 14. September d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr im Sessionszimmer des Wohllöbl. Magistrats zu Landsberg a. d. W. verschiedene Scheit-, Ast- und Stock-Brennhölzer öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die genauere Angabe und Bezeichnung der zum Verkauf kommenden Hölzer 3 Tage vor den jedesmaligen Terminen im Geschäftszimmer des Unterzeichneten auf Verlangen erfolgt.

Forsthaus Cladow, den 31. Mai 1848. Der Oberförster Triepke.

(34.) **Bekanntmachung.** Zur Befriedigung des Lokal-Bedarfs sollen aus der Königlichen Oberförsterei Taubendorf „den 28. Juni, den 28. Juli und den 18. August d. J." im Glätteschen Gasthofe in Peitz verschiedene Brennhölzer im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an den gedachten Tagen Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Taubendorf, den 31. Mai 1848.

Der Oberförster Happe.

(35.) Holzverkauf. Es sollen im Gasthofe zu Lichtefleck am 23. Juni c. von Vormittags 9 Uhr an, 39 Stück kiefern Bauholz und 32 Stück dergl. Schneideholz von verschiedener Länge und Stärke, so wie 4½ Klafter buchen Felgenholz zur freien Konkurrenz; und an demselben Tage von Vormittags 11 Uhr an circa 100 Klaftern diverses Scheit- und Ast-Brennholz zum Lokalbedarf, mit Ausschluß der Holzhändler öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Drei Tage vor dem Termine können die zu versteigernden Hölzer von dem betreffenden Förster zur Ansicht nachgewiesen werden. Forsthaus Hohenwalde, den 2. Juni 1848.

Der Königl. Oberförster Ewald.

(36.) Jagd-

(40.) Bekanntmachung. In dem hierselbst am Marktplatze sub No. 110. belegenen Hause sind von Seiten des jetzigen Besitzers von Johanni d. J. ab folgende Räume auf längere Zeit zu vermiethen: 1) parterre ein zu einem Material- und Farbewaaren-Geschäft wohl eingerichtetes Lokal, mit vollständigen Handlungs-Utensilien, Comtoirstube, Raspelkammer nebst Maschine ꝛc. ꝛc.; 2) im zweiten Stockwerke ein sehr freundliches Quartier, bestehend aus mehreren Stuben, Holz-, Hof-, Boden- und Kellergelaß. Hierauf Reflektirende wollen sich gefälligst an den Unterzeichneten wenden. Crossen, den 24. Mai 1848.

Der Land- und Stadtgerichts-Actuar Fischer.

(41.) Bekanntmachung. Am 15. Juni c. von früh 9 Uhr an und an den folgenden Tagen soll der Nachlaß des hier verstorbenen Kaufmanns Tappe, bestehend in verschiedenen trockenen Waarenvorräthen, Spirituosen und Weinen, Meubles, Haus-, Küchen-, Keller- und Ladengeräthschaften, an Zinn-, Kupfer-, Messing-, Blech- und Eisen-Sachen, Kleidungsstücken, Leinenzeug, Betten, Silberzeug, drei goldenen Ringen, einer silbernen Repetir- und einer andern silbernen Taschenuhr, einer Brückenwaage, Ladentischen und Repositorien, zusammen taxirt auf 723 Rthlr., öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in der Sterbewohnung verkauft werden. Zielenzig, den 27. Mai 1848. Der Actuar Krakewitz, v. A.

(42.) Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Da sich fortwährend noch Personen in großer Menge zur Anstellung bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn melden, so sehen wir uns veranlaßt bekannt zu machen, daß alle Stellen sowohl bei dem Betriebe, als in den Büreau's dieser Bahn gegenwärtig besetzt, und für den Fall einer eintretenden Vacanz schon im Voraus Bewerber notirt sind. Sollten dessenungeachtet Gesuche um Anstellung noch fernerhin eingehen, so werden solche von jetzt ab nicht mehr beantwortet, wenn denselben aber Zeugnisse beigefügt sind, Letztere den Einsendern auf ihre Kosten per Couvert zurückgeschickt werden. Berlin, den 10. Mai 1848.

Die Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(43.) Offene Stelle für einen Walker. Für die unweit der hiesigen Stadt gelegene, dem Tuchmachergewerke gehörige Walkmühle wird zu Michaeli d. J. ein tüchtiger und ordentlicher Walker gesucht, welcher die Geschicklichkeit besitzt, das Werk der Mühle selbst im Stande erhalten zu können, und welcher eine baare nicht verzinsliche Caution von mindestens 200 Rthlr. stellen kann. Seitens des Gewerks erhält der Walker im Mühlengebäude freie Wohnung und den bei derselben gelegenen Gemüsegarten, so wie freie Fischerei auf dem Mühlenteiche und hat auch bei Verpachtung des bei der Mühle gelegenen 5 Morgen großen Ackerstücks, wovon jetzt pro Jahr 7 Rthlr. Pacht gezahlt werden, den Vorzug mit gleichem Gebote vor dem Meistbietenden. Im Verlaufe der letzten 6 Jahre sind bei dem Gewerke durchschnittlich jährlich 2126 Stück Tuche und 150 Stück Flanelle gemacht. Qualifizirte Walker, welche die aufgestellten Bedingungen erfüllen können, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum „24. k. Mts." um die Stelle schriftlich zu bewerben und dabei anzugeben, wie viel sie pro Stück Tuche nach Verschiedenheit der Güte Walkerlohn und Seife verlangen, worauf sie dann sofort zur Ablegung der Probearbeit werden hierher beschieden werden. Im Verlaufe des nächsten Jahres wird die Mühle und das Werk derselben neu erbaut, und würde es dem Gewerke angenehm sein, wenn der Walker den Bau des Mühlenwerks selbst ausführen könnte, wodurch er gleichzeitig eine gute Einnahme haben würde. Callies, den 23. Mai 1848.

Der Vorstand des Tuchmacher-Gewerks.

(44.) 500 Stück Hammel, so wie 200 Stück Merze (unter Letzteren circa 120 Stück junges Vieh) stehen zum Verkauf auf dem Dominium Gralow bei Landsberg a. W.

(45.) Mühlen-Verkauf. Mein Mühlengrundstück Heidemühle, welches einen Mahlgang und eine Schneidemühle hat, ¼ Meile von der Stadt Zirke a. d. W., Kreis Birnbaum im Großherzogthum Posen und 1½ Meile von der Neumärkschen Grenze, in einer ruhigen deutschen sehr romantischen Gegend liegt, mit im besten Zustande sich befindenden Gebäuden und einem Flächeninhalt von 365 Morgen, incl. 80 Morgen schöner zweischnittiger Wiesen, welche dicht am Gehöfte liegen, auf welchen wenigstens 20 Stück Kühe gehalten werden können, überhaupt das Gut alles hat, was nur eine Landwirthschaft bedarf, bin ich Willens Geschäftshalber aus freier Hand unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Auch würde ich mich in einen Tausch einlassen, wenn ich ein Grundstück für mein Geschäft passend fände. Das Nähere erfährt man auf portofreie Briefe oder persönlich bei dem Besitzer. Heidemühle bei Zirke, den 2ten Juni 1848.

Hortmann, Mühlenbesitzer.

(46.) Anzeige. Hiermit warne ich einen jeden meiner resp. Herren Pächter und Miether an meine Ehefrau, früher verehelichte Sonnenburg und Gückler, Zahlungen zu leisten, da ich sonst genöthiget bin, dergleichen Forderungen durchs Gericht einzuziehen. Auch erkläre ich hierbei zugleich alle diejenigen Kontrakte, welche mit meiner Ehefrau allein abgeschlossen sind und ohne meine Namensunterschrift sich befinden, für ungültig. Cüstrin, im Juni 1848.

Joseph Schlusche, Kietzer-Gutsbesitzer.

(47.) Den Herren Viehhändlern und Schlächtermeistern habe ich in Betreff einer zweckmäßigen und vortheilhaften Verlegung des bisherigen Viehmarktes ihren Interessen entsprechende Vorschläge zu machen, und ersuche ich Dieselben, sich zu einer näheren Berathung über diesen Gegenstand am 17ten d. Mts. Nachmittags zu mir herzubemühen.

Frankfurt a. d. O., den 2. Juni 1848. August Reimer, Gubenerstraße No. 2.

(48.) Unter bescheidenen Ansprüchen sucht ein seit längeren Jahren im juridischen und administrativen Fache als Expedient und Protokollführer beschäftigter, mit guten Zeugnissen über Brauchbarkeit und Führung versehener, gegenwärtig militairfreier Mann, ein anderweites Unterkommen. Portofreie Offerten dieserhalb wird die Expedition des Kreisblatts zu Friedeberg N.-M. unter P. 134. annehmen.

(49.) Ein Bursche, welcher Lust hat die Schmiedeprofession zu erlernen, kann sich melden in Frankfurt a. d. O. große Scharrnstraße No. 9. und 11. Dettmer, Schmiedemeister.

(50.) Besten Römischen Cement, pro Tonne à 400 Pfund Brutto, à 4⅓ Rthlr., besten Mastix-Cement pro Netto à Centner 3 Rthlr., empfiehlt die Tarnowitzer Cement-Niederlage von

Frankfurt a. d. O., den 29. Mai 1848. Hermann Schumann, Forststraße No. 1.

(51.) Mehrere fast neue birkene und mahagoni Meubles, worunter 4 Spiegel von 3½ und 4 Fuß Glashöhe, werden zum Verkauf nachgewiesen in Frankfurt a. d. O. Breitestraße No. 14. zwei Treppen hoch.

(52.) Berichtigung. In dem Frankfurter Amtsblatt No. 19. wird von der Firma Wolf & Comp. bekannt gemacht, daß ich nicht mehr in deren Geschäft fungire. — Ich fühle mich veranlaßt zu erklären, daß ich meinen Abgang nach eigenem Willen bestimmt habe, da es mit meiner Ehre nicht verträglich war, länger mit dem Compagnon und Geschäftsführer Ehrhardt Wolf zu arbeiten. Die näheren Details habe ich durch das Spremberger Kreisblatt angegeben.

Berlin, den 26sten Mai 1848. Friedrich Brodkorb.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 24. Frankfurt a/O., Mittwoch den 14. Juni. 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Die Aushebung der Ersatz-Mannschaften betreffend.

№ 58. 1. No. 699. Juni.

Nach dem von den oberen Provinzial-Behörden unterm 2/5ten d. M. genehmigten Reiseplan der Departements-Ersatz-Kommission behufs der diesjährigen Ersatz-Aushebung wird das Ersatz-Aushebungs-Geschäft in unserem Verwaltungsbezirk an folgenden Tagen stattfinden:

den	28.	Juni	in Sorau,	den	17.	Juli	in Soldin,
„	29.	„	„ Triebel,	„	19.	„	„ Arnswalde,
„	30.	„	„ Spremberg,	„	20.	„	„ Friedeberg,
„	1.	Juli	„ Cottbus,	„	21.	„	„ Landsberg a. d. W.,
„	3.	„	„ Calau,	„	22.	„	„ Vietze,
„	4.	„	„ Luckau,	„	24.	„	„ Drossen,
„	5.	„	„ Lübben,	„	25.	„	„ Zielenzig,
„	7.	„	„ Guben,	„	27.	„	„ Schwiebus,
„	8.	„	„ Fürstenberg,	„	28.	„	„ Züllichau,
„	12.	„	„ Müncheberg,	„	29.	„	„ Crossen,
„	13.	„	„ Letschin,	„	31.	„	„ Bobersberg.
„	14.	„	„ Cüstrin,	„	2.	Aug.	„ Frankfurt a. d. O.
„	15.	„	„ Königsberg i. d N.,				

Wir bringen mit dieser Bekanntmachung zugleich in Erinnerung, daß Anträge um Zurückstellung von der Aushebung wegen häuslicher Verhältnisse bei der Departements-Ersatz-Kommission nach dem §. 36. der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825 nicht gemacht werden dürfen, wenn sie nicht schon bei der Kreis-Ersatz-Kommission angebracht und von derselben geprüft worden sind, da die Kreis-Ersatz-Kommissionen sowohl nach dem § 68. der Instruktion vom 30 Juni 1817, als auch nach dem §. 35. der Instruktion vom 13. April 1825 diejenigen Behörden sind, welche die Begründung der Anträge wegen Zurückstellung eines Militairpflichtigen aus Berücksichtigungsgründen zu ermitteln und über die Anerkennung der Berücksichtigungsgründe oder Zurückweisung derselben sich zu äußern haben. Es muß daher ein jeder

Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, bei der ersten, zweiten und dritten Gestellung sich zur rechten Zeit darauf vorbereiten, daß er mit den zur Begründung seiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln versehen ist. Auch hat derselbe dem Ortsvorstande, resp. Bürgermeister, Schulzen u. s. w. von seiner beabsichtigten Reklamation Anzeige zu machen, damit dieser von den Verhältnissen der Reclamanten sich vollständig in Kenntniß setzen kann, um bei der Kreis-Ersatz-Kommission die erforderliche Auskunft geben zu können.

Wenn die Kreis-Ersatz-Kommission unter dem Vorsitze des Landraths und des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs zur Ausführung des Geschäfts versammelt ist, hat derjenige, der seine Zurückstellung aus Berücksichtigungsgründen in Anspruch nehmen will, oder dessen Eltern oder Vormünder den Antrag vor die Kommission zu bringen und die von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellten Atteste derselben vorzulegen.

Die Ortsvorstände haben sich ihrerseits zu bemühen, die Verhältnisse der im militairpflichtigen Alter befindlichen jungen Leute von 20, 21 und 22 Jahren kennen zu lernen, wozu sie bei der jährlichen Berichtigung der Stammrollen die nächste Veranlassung haben, da die Zahl der in der betreffenden Wirthschaft vorhandenen männlichen Personen und deren Alter daraus hervorgeht und sich ungefähr beurtheilen läßt, ob eine Zurückstellung des Militairpflichtigen vielleicht erforderlich werden kann. Den Ortsvorständen muß selbst daran gelegen sein, daß eine begründete Reklamation nicht unbemerkt bleibe, da die daraus bestehenden Folgen nicht allein auf die häuslichen Verhältnisse des Einwohners, dessen Reklamation nicht zur Sprache gekommen ist, sondern auch häufig auf die Kommunen wegen der daraus entstehenden Verarmung der Familie von nachtheiliger Einwirkung sind.

Wenn die Reklamation von dem Militairpflichtigen bei der Kreis-Ersatz-Kommission vorschriftsmäßig, wie vorbemerkt, angebracht worden ist, der Militairpflichtige aber mit der darauf erfolgten Zurückweisung nicht zufrieden sein zu können glaubt, so kann derselbe die höhere Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission, wenn solche im Kreise anwesend ist, in Anspruch nehmen. Gegen deren Entscheidung kann nur bei dem Königl. General-Kommando und bei dem Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg eine Aenderung nachgesucht werden. Die Schulzen haben den Inhalt dieser Verordnung ihrer Gemeinde bekannt zu machen und darauf zu achten, daß begründete Reklamationen zur rechten Zeit zur Sprache kommen; sie haben aber auch die etwa zu ertheilenden Atteste zur Begründung der Reklamation der strengsten Wahrheit gemäß auszustellen, da jede bemerkte unrichtige Angabe auf das strengste geahndet werden wird.

Frankfurt a. d. O., den 10. Juni 1848.

Wir

№ 59. Bekanntmachung.

Wir machen hierdurch bekannt, daß vom Beginn des Wollmarkts in Landsberg a. d. W., vom 16ten d. M. ab, daselbst eine Darlehns-Kassen-Agentur eröffnet werden wird.

Die Stelle des Regierungs-Bevollmächtigten bei derselben versieht für die Dauer des Wollmarkts der Haupt-Bank-Buchhalter Saß, nach dessen Abgang die Agentur von der Darlehns-Kassen-Agentur zu Frankfurt a. d. O. geleitet wird.

Berlin, den 10. Juni 1848.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Lamprecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 12. Juni 1848.

Personal-Chronik.

Der Ober-Amtmann Pietsch zu Vorwerk Neudamm, Königsberger Kreises, ist an Stelle des Ober-Amtmanns Kriele zu Wittstock, zum Wege-Polizei-Commissarius des 8. Distrikts genannten Kreises ernannt worden.

Der Justizkommissarius und Notarius Merckel zu Fürstenberg ist in gleicher Eigenschaft nach Guben versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Der Kaufmann Gading zu Luckau hat die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, wogegen der Kaufmann Herrmann Zapp daselbst als Agent der genannten Gesellschaft von uns bestätigt worden ist. 1. No. 1749 Mai.

Frankfurt a. d. O., den 3. Juni 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Bei dem am 21. April c. im Jagen 59. der Oberförsterei Reppen stattgehabten Brande haben sich die Einsassen aus Reppen, Neuendorf, Drenzig und Graeden durch schnelle und eifrige Hülfeleistung vortheilhaft ausgezeichnet. Wir nehmen gern Veranlassung, dies hierdurch belobend anzuerkennen. 3. b. No. 1026 April.

Frankfurt a. d. O., den 2. Juni 1848.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(3.) Dem in dem Jagen 92. und 102. des Forstreviers Regenthin neu erbauten Försterdienst-Etablissement bei Marzelle ist der Name „Buchberg" beigelegt worden. 3b. No. 922 April.

Frankfurt a. d. O., den 3. Juni 1848.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten,
und Abtheilung des Innern.

(4.) Die

(4.) Die Bestimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren.

In Bezug auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7. Februar 1834, Bromberger Amtsblatt pro 1834 Seite 143, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß in den Monaten März, April, October und November, bis auf weitere Bestimmung, eine Einsenkungstiefe der den hiesigen Kanal beschiffenden Gefäße von drei Fuß stattfinden darf.

Bromberg, den 15. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Erster Nachtrag
zum Statute vom 24. Mai und 28. Juli 1843 für die städtische Sparkasse zu Spremberg.

Zu §. 2. Mit Aufhebung der abweichenden Bestimmung in dem Statute vom 24. Mai und 28. Juli 1843 wird dem Rendanten als Remuneration ein Zehntheil Procent von der Durchschnittssumme der zu Anfange und am Ende eines jeden Quartals belegten Total-Summen ausgesetzt. Die Zahlung erfolgt in vierteljährigen Raten postnumerando.

Zu §. 6. Für jedes Sparkassenbuch werden, ohne Rücksicht auf die Höhe der Einlage, drei Silbergroschen, jedoch erst dann erhoben, wenn die ganze Einlage abgehoben wird. Sonstige Gebühren werden nicht erhoben.

Spremberg, den 9. Oktober 1847.

(L. S.)

Der Magistrat.

Peschke. Noack. Cario.

(L. S.)

Die Stadtverordneten.

Krüger. Saebisch. Schneider. Hartstein. G. Schittke. Müller.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch mit der Maaßgabe bestätigt, daß der zum §. 6. bei Abhebung der Sparkassenbücher beschlossene Abzug von drei Silbergroschen nur von solchen Sparkassenbüchern erhoben werden darf, welche nach Bestätigung dieses Nachtrages und unter Beifügung eines Druck-Exemplars dieses Nachtrages ausgefertigt sind.

Potsdam, den 25. März 1848.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
v. Meding.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 24. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 14. Juni. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Der unten näher bezeichnete Drechslermeister Johann Heinrich August Spieß aus Luckau, welcher dringend verdächtig ist, als Schulkassen-Rendant sich einer bedeutenden Veruntreuung schuldig gemacht zu haben, hat sich heimlich von hier entfernt. Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an das unterzeichnete Gericht abzuliefern. Es wird die ungesäumte Erstattung der baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Luckau, den 5. Juni 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der ꝛc. Johann Heinrich August Spieß ist aus Luckau gebürtig und hielt sich daselbst auf, evangelischer Religion, 48 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkles Haar, freie Stirn, dunkle Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, starken Bart und Backenbart, gesunde Zähne, von denen einer vorn fehlt, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen. Bekleidet war er mit einem Paar schwarzen Buckking-Beinkleidern, einem dunkelbraunen Oberrock, einer schwarzseidenen Weste, einem schwarzen Camlot-Tuch, einem weißen Chemiset und einem Paar kalbledernen kurzen Stiefeln.

(2.) Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Johann Gottfried Mette aus Altforst, welcher sich bei uns wegen gewaltsamen Diebstahls in Untersuchungshaft befand, ist in der Nacht vom 6. zum 7. d. Mts. mittelst gewaltsamen Ausbruches aus dem Gefängnisse entwichen. Alle verehrliche Behörden werden hierdurch ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Mette zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Die durch die Verhaftung und den Transport entstehenden Kosten werden ungesäumt erstattet werden.

Triebel, den 8. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Der Richter: Stettnisch, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

Signalement. Der Arbeitsmann Johann Gottfried Mette ist aus Altforst gebürtig, 23 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat blondes Haar, flache Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gelbliche Gesichtsfarbe, proportionirte Nase, etwas großen Mund, vollständige Zähne, ovales Kinn und dient als besonderes Kennzeichen am hinteren linken Oberschenkel eine Schußwunde.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Zeugjacke, blau- und graugestreiften Hosen, einem leinenen Hemde, einem bunten wollenen Shawl, langen rindsledernen Stiefeln und schwarzer Tuchmütze.

(3.) Bekanntmachung. Der Barbier Friedrich August Trautmann, 31 Jahr alt, welcher seit 1837 zehnmal wegen Bettelns und Vagabondirens bestraft worden und am 26. April d. J. wiederum aus dem Landarmenhause zu Strausberg entlassen ist, hat den hiesigen Ort abermals heimlich verlassen und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher, obgleich ihm Beschäftigung zugewiesen worden war.

Wir machen auf diesen gefährlichen Herumtreiber, wie es schon im Jahr 1839 geschehen, wiederholt aufmerksam und dürfte gegen ihn nach der ganzen Strenge der Gesetze zu verfahren sein. Cüstrin, den 4. Juni 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Der Barbier Friedrich August Trautmann ist 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, halbbedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, mittle Nase und Mund, gute Zähne, blonden Bart, gegrübtes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und dient als besonderes Kennzeichen eine Narbe auf der linken Hand.

(4.) Erledigter Steckbrief. Den Aufenthalt der Knaben Friedrich und Carl Zeitz aus Drewitz haben wir inzwischen ermittelt, weshalb der unterm 9. März c. hinter dieselben erlassene Steckbrief erledigt ist.

Quartschen, den 7. Juni 1848.

Königliches Domainen-Amt.

(5.) Bekanntmachung. Der Schuhmachergesell Carl Blum aus Bischofstein, Bösseler Kreis, Regierungsbezirks Koenigsberg, hat sein, ihm unterm 24. März c. vom Magistrate in Bischofstein ertheiltes, zuletzt unterm 9. d. Mts. in Gülzow nach Landsberg visirtes Wanderbuch am 15. d. Mts. auf dem Wege von hier nach Landsberg a. d. W. angeblich verloren, und wird dies Wanderbuch hiermit für ungültig erklärt.

Berlinchen, den 30. Mai 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Der ꝛc. Blum ist katholischer Religion, geboren den 15. Dezember 1824, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaugraue Augen, längliche Nase, kleinen Mund, gute Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und dient als besonderes Kennzeichen ein Leistenbruch an der rechten Seite.

(6.) Oeffentliche Warnung. Die verehelichte Zimmergeselle Arnold, Henriette Dorothee Friederike Caroline geborne Beek, früher separirte Fehlow und separirte Bartz hierselbst, 46 Jahr alt, evangelisch, ist durch rechtskräftige Entscheidung wegen betrüglicher Gaukeleien durch Wahrsagen zu einer neunmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, was zur Warnung hiermit bekannt gemacht wird. Cüstrin, den 3. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(7.) Bekanntmachung. Beim hiesigen Post-Amte lagern als unbestellbar und nicht abgefordert: 1) 1 Packet, 3 Pfund 28 Loth, an Gust. Dürselen in Cüstrin, (Absender J. Friedr. Alt); 2) 1 Packet in Wachsleinen, F. St., 9¼ Pfund, an Sternitzke in Trachenberg, (Absender Carl Schepe); 3) 1 Packet in Wachsleinen, № 4., 7½ Pfund, an das Land- und Stadtgericht in Wittstock, und 4) 1 Packet in Wachsleinen, № 6., 4¼ Pfund, an das Stadtgericht in Mohrin, (Absender von № 3. und 4. Joh. Großmann aus Framerbach bei Nürnberg.) Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß genannte Packete, wenn deren rechtmäßige Abholung innerhalb 3 Monate nicht erfolgt ist, zum Besten der Post-Armen-Kasse meistbietend veräußert werden. Frankfurt a. d. O., den 6. Juni 1848.

Post-Amt.

(8.) Vor 3 Wochen verlief sich meine Hühnerhündin, Chienneſſe. Sie ist von mittler Größe, schlank, glatthaarig und weiß, hat einen braunen Kopf und Behänge, einen gleichen Fleck am Rücken und kurze Ruthe. Die entstandenen Kosten werde ich pünktlich entrichten.

Forsthaus Tamseler Theerofen, den 27. Mai 1848. Penning, Oberjäger.

(9.) Ein

(9) Ein circa ½ Jahr alter, schwarz und weißer Hühnerhund, auf den Namen Pikas hörend, ist mir am 7. d. Mts. gestohlen worden. Wer mir den Hund so nachweisen kann, daß ich ihn wieder erhalte, dem sichere ich, unter Verschweigung seines Namens, 1 Rthlr. Belohnung zu, und warne vor dem Ankauf. Kietz bei Cüstrin, den 9. Juni 1848.

M. Schmidt, Kietzergutsbesitzer.

(10.) Bekanntmachung wegen Verpachtung des am Friedrich-Wilhelms-Kanale zu Hammerpfort belegenen Mühlen-Etablissements. Das unweit Müllrose und Frankfurt a. d. O. am Friedrich-Wilhelms-Kanale belegene Mühlen-Etablissement zu Hammerpfort, welches bisher der Mühlenmeister Gründer besessen hat, und welches: 1) aus einer Mahlmühle mit drei oberschlächtigen Mahlgängen, einem Schrot- und Spitzgange, und sieben Hirse- und Grützstampfen; 2) aus einer Schneidemühle mit einem Gatter nach bester Construction, beide Mühlen mit vollständigem Betriebs-Inventarium versehen; 3) aus den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst dazu gehörigen Ackerländereien, besteht, soll auf die drei Jahre vom 1. Juli d. J. 1848 bis dahin 1851 im Wege der Submission verpachtet werden. Das Etablissement hat eine sehr günstige Lage; die gehenden Werke, wie sämmtliche Baulichkeiten befinden sich im besten Zustande. In Betreff der Benutzung der Wasserkraft sollen nur die bisherigen Beschränkungen beibehalten werden. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 975 Rthlr. festgesetzt. Die Pachtbedingungen, und die Bestimmungen über das Verfahren bei Submissionen können in unserer Domainen-Registratur eingesehen, und kann, auf Erfordern, gegen Erstattung der Copialien, Abschrift davon mitgetheilt werden; doch wird bemerkt, daß die Bedingungen äußerst vortheilhaft für die Pächter gestellt sind. Wir fordern die Pachtliebhaber auf, ihre Submissionsgebote bis zum 19. Juni d. J. Abends 6 Uhr dem Justitiarius der unterzeichneten Abtheilung, Reg.-Rath Bennecke, versiegelt einzureichen, demselben zugleich ihre Qualification und das zur Uebernahme der Pachtung erforderliche Vermögen nachzuweisen, und die übrigen nothwendigen Erklärungen zu Protokoll zu geben. Der Termin zur Eröffnung der Submissionsgebote ist auf den 20. ej. m. Vormittags 11 Uhr in unserm Sessionszimmer bestimmt.

Frankfurt a. d. O., den 5. Juni 1848.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(11.) Subhastations-Patent. Die in der Dammvorstadt gelegene, Vol. IV. No. 326 b. Fol. 35. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Kaufmann Johann Gotthilf Röstel, jetzt seinen Erben gehörige Scheune, Stall, Garten und Hofraum, welche zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 632 Rthlr. 3 Pf. abgeschätzt worden, soll „am 14. September 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden.

Frankfurt a. d. O., den 27. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(12.) Bekanntmachung. Der am 23. Juni d. J. zum Verkaufe des in der Spornmachergasse No. 11. gelegenen, den Erben der verwittweten Hebeamme Fritze gehörigen Hauses anstehende Termin wird aufgehoben. Frankfurt a. d. O., den 2. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(13.) Bekanntmachung. In unserem Depositorio befinden sich: 1) für die Johanne Beate Kirchhoff, geboren am 9ten Mai 1799, gegen 50 Rthlr.; 2) für Johann Ferdinand Wilhelm Stach, geboren am 9ten März 1802, gegen 15 Rthlr. Die Eigenthümer dieser Massen werden hierdurch zu deren Erhebung aufgefordert, widrigenfalls nach Ablauf von 4 Wochen die Gelder zur Allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeliefert werden.

Züllichau, den 6. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(14.) Sub

(14.) Subhastations-Patent. Das dem Schlächtermeister Ernst Ferdinand Leistikow und den sechs Geschwistern Remschel gehörige, Vol. II. Pag. 361. No. 145. des Hypothekenbuchs verzeichnete, in der Junkerstraße hierselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, auf 1031 Rthlr. 23 Sgr. 8 Pf abgeschätzt, ist Schuldenhalber zum Verkauf gestellt und ist der Bietungstermin auf „den 20. Juli 1848 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen und die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Fürstenwalde, den 28. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(15.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- u. Stadtgericht zu Wriezen, den 6. Mai 1848.

Das im Dorfe Neu-Rüdnitz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II. pag 757. No. 65. verzeichnete, dem Freimann Johann Loeper gehörige Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 3586 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, soll „am 18. August c. Vormittags 11 Uhr" an Ort und Stelle subhastirt werden.

(16.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Cottbus.

Die den 5 Geschwistern Behle gehörige, in dem Dorfe Brunschwig am Berge belegene Büdnernahrung No. 51., welche nach der nebst Hypothekenschein in der I. Bureau-Abtheilung einzusehenden Taxe auf 589 Rthlr. abgeschätzt ist, soll „am 15ten Juli c. Vormittags 11 Uhr" in unserm Parteienzimmer öffentlich verkauft werden.

Cottbus, den 28sten März 1848.

(17.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Sonnenburg, den 11. April 1848.

Das zu Woxfelde belegene, im Hypothekenbuche Vol. VIII. No. 27. Fol. 53. verzeichnete, dem Leinweber Erdmann Dammschneider gehörige Kolonistenloos von 11½ Magdeburger Morgen, abgeschätzt auf 970 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 28. August d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(18.) Subhastations-Patent. Das in der Baugasse sub No. 432. hieselbst belegene, Vol. 4. No. 426. Fol. 421. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Tischlermeister Heinrich Schulz gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 450 Rthlr., soll in dem „am 23. August c. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle anberaumten Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neuste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Zielenzig, den 1. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(19.) Bekanntmachung. Am Donnerstag den 29. Juni d. J. von des Vormittags 9 Uhr ab, soll das zur Wollspinner Dornbrackschen Concurs-Masse gehörige Mobiliar, bestehend in einigen Meubles, einem Wollwolf, einer Pelz-Krempel-Maschine, einer Vorrichtungs-Krempel-Maschine und einer Feinspinn-Maschine in dem Wohnhause des Tuchmachermeisters Gottlob Liebe No. 51. am Stege hierselbst öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Finsterwalde, den 10. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(20.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Zehden.

Das der verehelichten Schüler gehörige, zu Zaeckerick an der neuen Oder belegene, und im Hypothekenbuche daselbst Vol. II. No. 96. pag. 311. verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf Vierhundert Thaler zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 18ten September d. J. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Zehden, den 1. Juni 1848.

(21.) Be-

(21.) Bekanntmachung. Die Halbkossäthennahrung des verstorbenen Martin Boche zu Güstebiese soll „am 30sten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr" im Gute selbst zu Güstebiese entweder ganz oder in einzelnen Kavein von Michaelis d. J. an auf 4 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Zehden, den 5ten Juni 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(22.) Offener Arrest. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Heymann Hirsch hierselbst ist durch die Verfügung vom heutigen Tage der Concurs eröffnet und der offene Arrest verfügt worden. Es werden daher Alle, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften in Händen haben, angewiesen, nichts davon an irgend Jemand zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte sofort davon Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte an das gerichtliche Depositorium abzuliefern, widrigenfalls, und wenn dennoch etwas gezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, dies für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben, wenn aber die Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten sollten, sie mit allen ihren daran habenden Unterpfands- oder andern Rechten für verlustig werden erklärt werden. Woldenberg, den 28. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission Woldenberg.

(23.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission zu Kirchhain.

Das hierselbst unter der Hypotheken-Nummer 317. belegene, dem Tischlermeister Carl Heynemann gehörige Bürgerhaus nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 281 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt, soll im Termin „den 21sten September c. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden.

Kirchhain, den 31sten Mai 1848.

(24.) Bekanntmachung. Von dem unterzeichneten Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Hüfner Johann Lauriſchke zu Turnow durch das Erkenntniß des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Cottbus vom 25sten April c. für einen Verschwender erklärt und unter Curatel gestellt ist, so daß demselben fernerhin kein Credit ertheilt werden darf.

Peitz, den 2ten Juni 1848.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

(25.) Nothwendiger Verkauf Theilungshalber. Königl. Preuß. Justiz-Kammer zu Schwedt.

Der im Dorfe Nahausen in der Neumark, Königsberger Kreises belegene, den Erben des Bauern Michael Loest gehörige, und im Hypothekenbuche des Dorfes Nahausen, Vol. I. Fol. 185. No. 47., verzeichnete Bauerhof nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2647 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 21. Juli c. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Schwedt, den 3. April 1848.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer.

(26.) Proclama. Die Fischerei auf den zum Rittergute Kohlow und Kleinlübbichow gehörigen beiden Seen, nebst Fischerhaus und Zubehör, wofür gegenwärtig der Pachtzins 140 Rthlr. beträgt, soll vom 1. Juli d. J. ab in termino „den 26. Juni c. Vormittags 11 Uhr" an der Gerichtsstelle zu Kohlow auf 3 hintereinander folgende Jahre anderweitig öffentlich verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen.

Reppen, den 21. Mai 1848.

Das Patrimonial-Gericht Kohlow und Kleinlübbichow.

(27.) Noth-

(27.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Gericht Radach, den 10. April 1848.

Die im Dorfe Radach belegene oberschlächtige Wassermahlmühle des Carl August Steinicke nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1200 Rthlr., soll am 13. Juli c. Vormittags 10 bis Nachmittags 6 Uhr in der Gerichtsstube zu Radach öffentlich verkauft werden. Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur in Drossen einzusehen.

(28.) Subhastations-Patent. Das dem Carl Ludwig Kugas und dessen Ehefrau, Johanne Charlotte gebornen Geselle, modo deren Erben gehörige, zu Morrn sub No. 12. belegene Kleinhäuslergut, bestehend: 1. aus einem Hause mit 125 □Ruthen Land und einer Scheune, 2. aus einem Stück Land im sogenannten Mittelbusche von 3 Magdeb. Morgen 132 □Ruthen, gerichtlich abgeschätzt auf 401 Rthlr. 4 Sgr., soll Theilungshalber im Wege der Subhastation „am 22. September Vormittags um 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Morrn öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neuste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Landsberg a. d. W., den 21. Mai 1848.

Patrimonial-Gericht Morrn.

(29.) Offene Lehrer-Stellen. Bei der hiesigen evangelischen Stadtschule sollen zwei Elementar-Lehrer, jeder mit einem Gehalte von 120 Rthlr. neben freier Wohnung und einem Holzdeputat von 4 Klaftern angestellt werden. Qualifizirte Bewerber werden ersucht, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei uns in frankirten Briefen zu melden.

Sprottau, den 30sten Mai 1848.

Der Magistrat.

(30.) Pferde-Auction. Unerwartet eingetretener Hindernisse wegen kann die am 17. d. M. zu Landsberg a. d. W. anberaumt gewesene Auction mehrerer Königlichen Gestütspferde und Füllen, an jenem Tage nicht abgehalten werden, und bleibt die Ausführung dieser Auction einer spätern Bestimmung und Veröffentlichung vorbehalten. Zirke, den 3. Juni 1848.

Königl. Preuß. Posensches Land-Gestüt.

(31.) Bekanntmachung. In Folge eines zwischen der Gutsherrschaft zu Kai und Nieder-Guhren hiesigen Kreises und den sechs Gärtnern George Kluge et Consorten daselbst unterm 6. Mai 1844 abgeschlossenen, am selben Tage vollzogenen und am 27. Juli desselben Jahres von der Königl. Regierung landwirthschaftlichen Abtheilung zu Frankfurt a. d. O. bestätigten Renteablösungs-Rezesses, haben 1) die gedachten sechs Gärtner zusammen 700 Rthlr. Ablösungs-Kapitalien für Rechnung der Gutsherrschaft ad Depositum des Königl. Ober-Landesgerichts eingezahlt; 2) die Gärtner, Gottlob Kramm und die verehelichte Krüger, Anna Rosina gebornen Paech zu Welkvorwerk zusammen 425 Rthlr. in Folge eines zu gleicher Zeit abgeschlossenen und bestätigten Dienst- und Abgaben-Ablösungs-Rezesses zu Martini 1847 zu Händen des Gutsherrn oder ebenfalls ad Depositum einzuzahlen übernommen, so daß überhaupt 1125 Rthlr. Kapital zur Abzahlung gekommen sind. Da nun sub Rubrica III. No. 1. und 2. zwei v. Gersdorffsche Fideicommiß-Kapitalien von resp. 2000 Rthlr. (zwei Tausend Thaler), und 5000 Rthlr. (fünf Tausend Thaler) auf den dem Carl Gustav Gersdorf gehörigen Gütern Kai und Nieder-Guhren eingetragen stehen und die Legitimation der rechtmäßigen Inhaber dieser Kapitalien nicht zu führen ist, so wird die erfolgte Ablösung durch Kapital in Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 30. Juni 1834 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und allen denen, welche ein Interesse hierbei zu haben vermeinen, überlassen, dasselbe nunmehr nach Anleitung der §§. 460—465. Tit. 20. Thl. 1. des Allgemeinen Landrechts selbst wahrzunehmen. Gleichzeitig werden dieselben aufgefordert, mir innerhalb sechs Wochen von der Publikation dieser Bekanntmachung ab gerechnet, anzuzeigen: ob und in wie weit sie von den nach jenen §. ihnen zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame frei stehenden Befugnissen Gebrauch gemacht haben. Sollte eine solche

An-

Anzeige resp. Erklärung innerhalb der vorangegebenen gesetzlichen Frist nicht eingehen und sollten sie auch in dem zu ihrer Vernehmung hierüber auf „den 31. Juli c. früh 10 Uhr" in meiner Wohnung hierselbst anberaumten Termine nicht erscheinen, so wird angenommen werden, daß sie von ihren Rechten keinen Gebrauch machen wollen und also ihr Hypothekenrecht auf das abgelöste Pertinenzstück als erloschen zu erachten. Züllichau, den 2. Juni 1848.

Schade, Königl. Oekonomie-Commissions-Rath und Spezial-Commissarius.

(32.) Bekanntmachung. Montag den 26sten d. Mts. Morgens 10 Uhr sollen im Gasthofe zu Altzauche bei Lübben aus dem Forstort Dubinna, Oberförsterei Boernichen, circa 630 Klaftern ellern Scheit- und Knüppelholz gegen gleich baare Zahlung öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Auf Loose über 50 Rthlr. kann ein Angeld von ¼ des Betrages derselben angenommen werden. Lübben, den 10ten Juni 1848.

Der Königliche Forstmeister Müller.

(33.) Wiesen-Verpachtung. Die Grasnutzung auf der, bei der Cladower Rahmhütte im hiesigen Königl. Forstrevier belegenen Wiese von 23 Morgen 40 QR. Größe, soll für das Jahr 1848 öffentlich meistbietend verpachtet werden. Dazu habe ich einen Termin auf „Sonnabend den 24. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" bei dem Hause zu Cladower Rahmhütte anberaumt, und lade Pachtlustige hierzu mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden. Zu diesen gehört, daß die Hälfte der Pachtsumme sogleich erlegt werden muß.

Forsthaus Cladow, den 7. Juni 1848. Der Oberförster Triepke.

(34.) Bekanntmachung. Es soll den 23sten d. Mts. als Freitag beim Schulzen Miering in Pohlow nachstehendes Holz aus dem Pohlower Revier, und zwar die Bau- und Nutzhölzer, welche Plentholz sind, bei freier Konkurrenz und die Brennhölzer zur Deckung des Lokalbedarfs und für Gewerbetreibende, als: Jagen 59. 46 Stück eichen Nutzenden, 22 Klaftern eichen Böttcherholz, 6 Klaftern kiefern Scheit und 10 Klaftern dergleichen Ast, Jagen 60. 3½ Klafter eichen Böttcherholz, 13 Klaftern kiefern Ast, Jagen 66. 4½ Klafter kiefern Ast und 18 Klaftern dergl. Stock, Jagen 71. 19 Klaftern kiefern Scheitholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Braschen, den 11. Juni 1848.

Der Oberförster Kreth.

(35.) „Am 29. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr" sollen vor dem hiesigen Rathhause 2 braune Wallachpferde, ein Kaleschwagen, drei Holzwagen mit eisernen Achsen und Ketten, meistbietend gegen sofortige Baarzahlung in Courant verkauft werden. Drossen, den 9. Juni 1848.

Der Königliche Auctions-Commissarius Meier.

(36.) Auktion. Der Nachlaß der verstorbenen verehelichten Tuchmachermeister Scoppewer gebornen Lieschke hierselbst, in Meubles, Betten, Kleidungsstücken, Wäsche, Porzellan, Glas und anderen Sachen bestehend, soll „am 26sten Juni c. Vormittags 8 Uhr und folgende Tage" in der Sterbewohnung gegen baare Zahlung verkauft werden.

Spremberg, den 7. Juni 1848. Der Land- und Stadtgerichts-Aktuar Rauer.

(37.) Bekanntmachung. Bei der Königlichen Land- und Stadt-Gerichts-Kommission Neudamm zu Quartschen wird zum 1. Juli 1848 die Stelle eines Criminal-Protokollführers vacant. Qualifizirte Bewerber um diese Stelle werden ersucht, sich bis dahin gefälligst melden zu wollen beim Rendanten und Aktuar Petersdorff zu Quartschen bei Cüstrin.

(38.) Annonce.

(38.) Annonce. Die der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen, in der Logenstraße hierselbst belegenen sogenannten Rose- und Jäniſchen Grundstücke, welche bisher als Holzplätze verpachtet gewesen sind, sollen vom 1. September c. ab von Neuem verpachtet werden. Das Nähere wegen Verpachtung dieser Grundstücke erfährt man im Büreau der unterzeichneten Betriebs-Inspection auf dem neuen Bahnhofe hierselbst.

Frankfurt a. d. O., den 6. Juni 1848.

Die Märkische Betriebs-Inspection.

(39.) Eine Wirthschaft in Jänischwalde, Kreis Cottbus, wobei an Wiesen und Acker circa 14 Magdeb. Morgen sind, und in welcher seit 6 Jahren die Krugwirthschaft betrieben wird, soll zu Michaelis d. J. verpachtet werden. Pächter können sich „am 24sten Juni" in Jänischwalde, wo ich in den Vormittagsstunden anwesend sein werde, melden, und die Bedingungen erfahren, es sind dieselben auch vor dem Termin beim Cantor Lange in Horno zu erfragen.

Marienbrück, den 9ten Juni 1848. Der Königl. Förster Kunze.

(40.) **Mühlen-Verkauf.** Mein Mühlengrundstück Heidemühle, welches einen Mahlgang und eine Schneidemühle hat, ¼ Meile von der Stadt Zirke a. d. W., Kreis Birnbaum im Großherzogthum Posen und 1½ Meile von der Neumärkschen Grenze, in einer ruhigen deutschen sehr romantischen Gegend liegt, mit im besten Zustande sich befindenden Gebäuden und einem Flächeninhalt von 365 Morgen, incl. 80 Morgen schöner zweischnittiger Wiesen, welche dicht am Gehöfte liegen, auf welchen wenigstens 20 Stück Kühe gehalten werden können, überhaupt das Gut alles hat, was nur eine Landwirthschaft bedarf, bin ich Willens Geschäftshalber aus freier Hand unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Auch würde ich mich in einen Tausch einlassen, wenn ich ein Grundstück für mein Geschäft passend fände. Das Nähere erfährt man auf portofreie Briefe oder persönlich bei dem Besitzer. Heidemühle bei Zirke, den 2ten Juni 1848.

Hoetmann, Mühlenbesitzer.

(41.) Ein bebautes Grundstück in der besten Gegend des Warthebruchs von 24 Morgen Flächeninhalt ist sofort zu verkaufen, und ertheilt die nähern Bedingungen Herr Mühlenbesitzer Lessel zu Kriescht.

(42.) Zu Michaeli d. J. beabsichtige ich, da der Pachtkontrakt des jetzigen Pächters zu dieser Zeit abläuft, meine Brau- und Brennerei nebst Schank anderweitig zu verpachten.

Kriescht, im Juni 1848. Ad. Schröter.

(43.) Auf dem Vorwerke Trebitz bei Lieberose steht ein fünfjähriger Zuchtbullen, ächte Oldenburger Race, billigst zum Verkauf.

(44.) Ein Bursche, welcher Lust hat die Schmiedeprofession zu erlernen, kann sich melden in Frankfurt a. d. O. große Scharrnstraße No. 9. und 11. Dettmer, Schmiedemeister.

(45.) Anzeige. Hiermit warne ich einen jeden meiner resp. Herren Pächter und Miether an meine Ehefrau, früher verehelichte Sonnenburg und Gückler, Zahlungen zu leisten, da ich sonst genöthiget bin, dergleichen Forderungen durchs Gericht einzuziehen. Auch erkläre ich hierbei zugleich alle diejenigen Kontrakte, welche mit meiner Ehefrau allein abgeschlossen sind und ohne meine Namensunterschrift sich befinden, für ungültig. Cüstrin, im Juni 1848.

Joseph Schlusche, Kietzer-Gutsbesitzer.

(46.) Ein unverheiratheter Gärtner, welcher sich über seine Brauchbarkeit und Rechtlichkeit durch genügende Atteste auszuweisen vermag, kann ein gutes Engagement erhalten bei der Herrschaft zu Groß-Leuthen, Lübbener Kreises.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 25. Frankfurt a/O., Mittwoch den 21. Juni. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848. No. 24. enthält

(No. 2971.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1848, betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kommunalchaussee von Opladen über Neukirchen und Bourscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße.

(No. 2972.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1848 wegen Einführung einer Wildpret-Steuer in den solche verlangenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.

(No. 2973.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die der Cottbuser Kreis-Korporation in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung einer Straße von Cottbus nach Tschernitz, von Cottbus in der Richtung auf Guben über Peitz bis zur Cottbuser Kreisgrenze und von Cottbus bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Forst bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(No. 2974.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Gemeindechaussee von der Mindner-Coblenzer Staatsstraße bei Olpe bis zur Attendorner Provinzialstraße bei Waldenburg.

(No. 2975.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, die Anwendung des Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eisenbahnen betreffend.

(No. 2976.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Kommunalchaussee von der Settler-Schule über Lengerich bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Osnabrück.

(No. 2977.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Königsberger Kreisobligationen zum Betrage von 160000 Rthlrn. Vom 3. Mai 1848.

(No. 2978.) Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtobligationen Seitens der Stadt Breslau, zum Betrage von 1074500 Rthlr. Vom 9. Mai 1848.

(No. 2979.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1848, wegen Aufhebung des von den Pfandbriefs-Schuldnern der Pommerschen Landschaft seither mit ½ Prozent gezahlten Quittungsgroschens und Aussetzung der Pfandbriefs-Amortisation bis zur Verstärkung der eigenthümlichen Fonds der Landschaft um 700000 Rthlr. durch die Zinsersparnisse.

(No.

(No. 2980.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Genehmigung der von der Gaserleuchtungsgesellschaft zu Barmen, wegen Vermehrung ihres Stammkapitals ꝛc. gefaßten Beschlüsse. Vom 19. Mai 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 60. Auf den Antrag des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, daß die Ermäßigung des Porto auf den vierten Theil des Briefporto, welche nach §. 14. des Regulativs über die Preußische Porto-Taxe vom 18. December 1824 den unter Kreuzband versandten Preis-Couranten, gedruckten Circularien und Empfehlungsschreiben zugestanden ist, bei derartigen Sendungen auch dann eintreten soll, wenn außer der Adresse das Datum und die Namens-Unterschrift handschriftlich beigefügt sind. Sonstige schriftliche Einschaltungen oder Zusätze haben die Austaxirung mit dem vollen Briefporto zur Folge. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sans-souci, den 29. Mai 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) von Patow.

An
das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 20. Juni 1848.

Die Quittungen über Zahlungen für verkaufte und abgelöste Domainen-Gegenstände betreffend.

№ 61. 3. a. No. 53. Juni. Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1. Januar bis Ende März d. J. für verkaufte und abgelöste Domanial-Gegenstände eingegangenen Kapitalien sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der Quittungen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Bescheinigungen zurückzugeben haben.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juni 1848.

Bekanntmachung wegen der Reorganisation der Gerichte.

№ 62. 1. No. 842. Juni. Nach den uns höheren Orts gewordenen Mittheilungen wird wegen der bevorstehenden Veränderungen in der Justiz-Verfassung mit der Ausführung desjenigen Planes nicht weiter vorgegangen werden, welcher in neuerer Zeit Behufs Reorganisation der Untergerichte aufgestellt worden war. Die mit

Rück-

Rücksicht auf diesen Plan bereits von mehren Gemeinen vorbereiteten Einrichtungen werden daher vielleicht zweckmäßiger Weise nicht weiter zu verfolgen sein, resp. die zu solchem Behufe getroffenen Vorkehrungen rückgängig gemacht werden müssen, worauf wir die betreffenden Ortschaften hierdurch besonders haben hinweisen wollen.

Frankfurt a. d. O, den 16. Juni 1848.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1848 betreffend.

№ 63. 1. No. 713. Mai.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 6. Juli	in	Züllichau,	den 4. September	in	Königsberg i. d. N.
„ 8. „	„	Crossen,	„ 7. „	„	Landsberg a. d. W.,
„ 13. „	„	Luckau,	„ 8. „	„	Friedeberg,
„ 15. „	„	Torgau,	„ 9. „	„	Driesen,
„ 2. September	in	Angermünde,	„ 27. „	„	Zirke.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

ad № 85. April 1848. R. A.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder, wie früher, stattfindet und die Remonte-Ankaufs-Kommission aus dem Rittmeister von Lüderitz, aggregirt dem 6. Küraſſier-Regiment, als Präses, dem Rittmeister von Frankenberg, aggregirt dem 10. Husaren-Regiment, als ersten und dem Premier-Lieutenant Grafen von Gneisenau als zweiten Hülfs-Offizier bestehen wird.

Die Herren Landräthe, in deren Kreisen, oder in nahe dabei gelegenen Ortschaften Märkte abgehalten werden sollen, werden dafür sorgen, daß obige Bekanntmachung möglichst zur allgemeinen Kenntniß gelange, auch einige Wochen vor dem Eintritt der Märkte solche den Einsassen wieder in Erinnerung gebracht werde, damit die Termine zum Nachtheil der Pferdebesitzer nicht versäumt werden.

Die Herren Landräthe, in deren Kreisen Markt-Orte bestimmt sind, werden insbesondere veranlaßt, am Tage des Marktes am Orte selbst zugegen zu sein, oder sich amtlich vertreten zu lassen, da ihre Gegenwart sowohl zur Aufrechthaltung der

Ordnung, als auch zum Entwurfe der Marsch-Routen für die von den Märkten nach den Versammlungs- und Aufstellungs-Depots abgehenden Transporte, so wie zur Belehrung und Beilegung ungegründeter Beschwerden erforderlich ist. Insbesondere machen wir den Herren Landräthen zur Pflicht, bei Anordnung der Märsche der Remonten dafür Sorge zu tragen, daß nach den Bestimmungen des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 25. März 1825 und 30. September 1834 die Remonten nur Tagemärsche von zwei Meilen machen, drei Tage hintereinander marschiren und am vierten Tage Ruhetag halten, auch so viel, als nur möglich, in Dörfern untergebracht werden. Ueberhaupt ist für das gute Fortkommen und die bestmöglichste Unterbringung in gesunden Ortschaften, in welchen keine ansteckenden Krankheiten unter den Pferden herrschen, und Verpflegung der Remonten auf dem Marsche zu sorgen und dahin zu wirken, daß dieselben nicht durch unnöthige Umwege und zu große Märsche angegriffen werden. Nach Beendigung des Marktes haben die Herren Landräthe über das Resultat desselben den vorgeschriebenen Bericht an uns zu erstatten.

Frankfurt a. d. O., den 13. Mai 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

№ 19. Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte von 1840 S. 230 bekannt gemachte Ferien-Ordnung bringen wir zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen und der Gerichte des Departements, daß die diesjährigen Erndte-Ferien bei den sämmtlichen Gerichten des Departements mit dem sechszehnten Juli dieses Jahres beginnen und mit dem sechs und zwanzigsten August dieses Jahres aufhören. Die Thätigkeit der Gerichte wird sich während derselben nur auf diejenigen Angelegenheiten erstrecken, welche in der Ferien-Ordnung als der Beschleunigung vorzugsweise bedürftig bezeichnet sind. Auf Gegenstände dieser Art sind daher die bei den Gerichten anzubringenden Gesuche und Eingaben zu beschränken. Andere finden im Laufe der Ferien ihre Erledigung nur ausnahmsweise alsdann, wenn durch bestimmte und bescheinigte Angaben Gefahr im Verzuge nachgewiesen wird.

Die Herren Justiz-Commissarien werden auf diese Bestimmung insonderheit aufmerksam gemacht, sämmtliche Untergerichte aber angewiesen, auch zu den Einrichtungs- und überhaupt zu den General-Acten nur solche Anträge zu machen, bei denen eine Beschleunigung wirklich im Interesse der Sache liegt, insofern nicht zu Berichtserstattungen Fristen gesetzt sind, welche in die Ferien fallen. Frankfurt a. d. O., den 3. Juni 1848.

Historische Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirke für die Monate April und Mai d. J. 1. No. 698. Juni.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Witterung. In den vergangenen beiden Monaten herrschte im Allgemeinen eine sehr angenehme und für das Gedeihen der Feld- und Gartenfrüchte überaus günstige Frühlings-Witterung.

Bei

Bei fortgesetzt milder, mitunter sogar recht warmer Temperatur wechselten den ganzen Monat April hindurch trübe und helle Tage, so wie Regen und Sonnenschein häufig; vom 1sten bis 19ten Mai war das Wetter heiter und trocken und von da ab bis zum Schlusse des Monats wiederum veränderlich. Die Nächte blieben zwar durchweg kühl, jedoch wurden nur in einigen derselben gelinde Fröste und Reif bemerkt, welche indeß den Gewächsen nicht erheblich nachtheilig gewesen sind.

Gewitter haben im April mehrmals, im Mai dagegen nur einmal stattgefunden; dieselben waren meistentheils sehr heftig und von starken Regengüssen, mitunter auch von Hagel begleitet.

Die Vegetation ist im Vergleich zur Jahreszeit bereits ungewöhnlich vorgeschritten, alle Pflanzen stehen im üppigsten Wuchse und berechtigen zu den freudigsten Hoffnungen auf eine zeitige und ergiebige Erndte. Auch zu einem wenigstens mittelmäßigen Gewinn an Obst ist Aussicht vorhanden, da die Bäume reichlich geblüht, und nur hin und wieder nicht ebenso reichlich Früchte angesetzt haben.

Schädliche Naturereignisse. Bis auf den in einigen Gegenden zu verschiedenen Malen gefallenen Hagel, welcher nirgends wesentlichen Schaden angerichtet hat, ist der Regierungs-Bezirk in den vergangenen beiden Monaten von besonderen Unglücksfällen durch die Elemente nicht betroffen worden. Dagegen ist die Anzahl der vorgekommenen Brände im Vergleich zu früheren Monaten sehr beträchtlich; denn es haben einschließlich von 4 Waldbränden im Ganzen 74 und darunter einige recht bedeutende Brände stattgefunden.

Namentlich brannten:

1. am 5. April Abends in dem Dorfe Wellmitz, im Gubener Kreise, 35 Wohnhäuser, 28 Scheunen, 73 Ställe, die Kirche mit Thurm bis auf die Umfassungsmauern, das Pfarrgehöft und das Schulhaus nieder, und 5 Wohnhäuser nebst 2 Ställen wurden theilweise beschädigt. Leider sind bei diesem Brande auch 2 Menschenleben verloren gegangen, indem ein Bauer und ein Dienstjunge in den Flammen ihren Tod gefunden haben.
2. Ebenso wurde am 13. Mai das Dorf Allmosen, im Calauer Kreise, von einer Feuersbrunst hart heimgesucht, welche 31 Wohnhäuser, 24 Ställe, 30 Schuppen, 14 Scheunen und 1 Backhaus vernichtete und wobei mehrere Stücken Vieh in den Flammen umkamen.
3. Ein gleiches Unglück betraf am 7. Mai das Dorf Alt-Rüdnitz, im Königsberger Kreise, indem 12 Wohnhäuser, 3 Scheunen und 6 Ställe durch Feuer verheert wurden.
4. Am 3. April Abends gegen 7 Uhr brach auf dem Boden eines Gebäudes der Strafanstalt in Luckau, (des s. g. Klostergebäudes) ein Feuer aus, wodurch das gedachte Gebäude mit der in demselben befindlichen Kirche bis auf die Umfassungswände total ausbrannte, und am 24. April entstand in einem

einem Fabrikgebäude der bezeichneten Anstalt abermals ein Brand, welcher aber noch im Entstehen gelöscht wurde.

5. Am 30. April wurden in Lippehne 6 Scheunen ein Raub der Flammen und

6. in der Nacht vom 17. zum 18. Mai fand auf dem Dominium Friedrichswille, im Sternberger Kreise, ein Feuer statt, bei welchem die sämmtlichen Wirthschaftsgebäude niederbrannten, und 7 Pferde, 23 Stücken Rindvieh, 7 Schweine, 696 Schaafe nebst den Lämmern und fast sämmtliches Federvieh in den Flammen umkamen.

7. In Cüstrin wurden an vier verschiedenen Tagen 3 Wohnhäuser, 4 Scheunen, 7 Stallgebäude gänzlich, 1 Wohnhaus zum größten Theil, so wie 3 Wohnhäuser, 1 Remise theilweise durch Feuer zerstört, und

8. in dem Dorfe Adamsdorf, im Soldiner Kreise, kamen ebenfalls zu vier verschiedenen Malen Brände vor, welche ein Kossäthengehöft, 1 Schneidemühle, außerdem 3 Scheunen und 2 Ställe in Asche legten und wobei 14 Stück Rindvieh, 41 Schaafe und 19 Gänse mit verbrannten.

Endlich entstand

9. am 4. April in der Königl. Lubiathfließer Forst ein Brand, durch welchen gegen 70 Morgen Kiefernbestand vernichtet wurden.

Landes-Kultur. Die Preise des Getreides und der übrigen Consumtibilien sind in den vergangenen beiden Monaten gegen diejenigen der Monate Februar und März d. J. wiederum heruntergegangen.

Unglücksfälle, Verbrechen und Selbstmorde. 8 Menschen ertranken und 4 Leichname, worunter 2 unbekannte, wurden gefunden.

Ein Häusler hatte das Unglück bei dem Richten eines Wohnhauses von demselben herunter zu stürzen und sich dabei dergestalt zu verletzen, daß er schon am andern Morgen verstarb. Der Sohn eines Einliegers wurde in einer von ihm selbst gemachten Erdhütte verschüttet und erlitt dadurch den Tod, und ein 10 Jahre alter Knabe erhielt von einem Pferde einen Schlag gegen den Kopf, daß er in Folge dessen nach einigen Tagen verschied. Ein Dienstknecht wurde von einem 14 Jahre alten Dienstjungen durch einen Schuß mit dem vom Dienstherrn unvorsichtig aufbewahrten geladenen Gewehr verwundet. Ein gleiches Unglück betraf ein Mädchen, durch den Sohn eines Lehnschulzen, welcher mit einem geladenen Gewehr unvorsichtig umgegangen war und ein Hausmann fand durch das ebenfalls unvorsichtige Umgehen eines Eigenthümers mit einem geladenen Gewehr und des dadurch veranlaßten Losgehens des Letztern seinen Tod. Ein Tagearbeiter erhielt während des Nachts innerhalb einer Forst von unbekannter Hand einen Schuß in die Lende, in Folge dessen er Tags darauf verstarb Ein Schlächtergeselle wurde von einem mit ihm in einer und derselben Werkstatt arbeitenden Lehrlinge bei Gelegenheit eines zwischen Beiden entstandenen Streites durch einen Messerstich

in

[illegible] [illegible] [illegible] [

Von Getreide- und Kartoffeln-Preisen in den Kreisstädten, nach Thalern, Preußischen und Preußischen Courant, für Preußischen Scheffel und Metzen — 1848.

Nro.	Namen der STÄDTE.	Weizen	Roggen	Gerste große	Gerste kleine	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Heu für den Centner	Stroh für den Schock
		Wochen-Preise.							Jahr-Preise.	
		Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
1	Marienwerder	1 18 —	1 — —	1 — —	— — —	— — —	— — —	1 — —	1 5 —	5 — —
2	Culm	2 11 —	1 — —	1 6 —	— — —	— — —	— — —	1 — —	1 5 —	5 — —
3	Conitz	2 15 —	1 — —	1 10 —	— — —	— — —	— — —	1 — —	1 5 —	5 — —
4	Tuchel	2 — —	1 — —	1 — —	— — —	1 — —	— — —	1 — —	1 5 —	5 — —
5	Neustadt	1 20 —	1 — —	1 — —	— — —	— — —	— — —	1 — —	1 5 —	5 — —
6	Pr. Stargard	2 — —	1 — —	1 — —	— — —	— — —	— — —	1 — —	1 5 —	5 — —
7	Dirschau	2 — —	1 — —	1 — —	— — —	— — —	— — —	1 — —	1 5 —	5 — —
8	Pr. Eylau	1 — —	1 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — —	1 5 —	5 — —
9	Rastenburg	1 18 —	1 — —	1 — —	— — —	— — —	— — —	1 — —	1 5 —	5 — —
10	Heiligenbeil	1 — —	1 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — —	1 5 —	5 — —
11	Pillkallen	2 — —	1 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — —	1 5 —	5 — —
12	Insterburg	1 — —	1 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — —	1 5 —	5 — —
13	Gumbinnen	1 — —	1 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — —	1 5 —	5 — —
14	Stallupönen	1 — —	1 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — —	1 5 —	5 — —
15	Darkehmen	1 — —	1 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — —	1 5 —	5 — —
16	Angerburg	1 — —	1 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — —	1 5 —	5 — —
17	Goldap	1 — —	1 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — —	1 5 —	5 — —
18	Oletzko	1 — —	1 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — —	1 5 —	5 — —
19	Lyck	1 — —	1 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — —	1 5 —	5 — —
20	Johannisburg	1 — —	1 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — —	1 5 —	5 — —
21	Sensburg	1 — —	1 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — —	1 5 —	5 — —
	Summa	32 — —	21 — —	15 — —	— — —	1 — —	— — —	21 — —	21 15 —	75 — —
	Im Durchschnitt	1 20 —	1 — —	— 25 —	— — —	— — —	— — —	1 — —	1 5 —	5 — —

Oeffentlicher Anzeiger.

Nr. 95. Frankfurt a. O. Mittwoch den 21. Juni. 1848.

Gerichts-Sachen.

1. Gerichts-Amt für die Dörfer Zahsen Hennig und die Kolonie a. d. D. sollen diese Aemter Aemtern zu einem Gerichts-Amt Verwaltung von Hennig zu einem Gerichtsamt vereinigt werden. Zu diesem Behufe ist ein Termin auf den 28. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Gerichtslokale zu Hennig angesetzt, zu welchem alle Betheiligte hierdurch vorgeladen werden, um ihre Gründe, Einwendungen und Bedenken in Betreff dieser Vereinigung vorzutragen.

Hennig, den 15. Juni 1848.

Die Gerichtsdeputation.

2. Die Gerichtsdeputation zu Hennig hat die Gemeinschaft zwischen dem Bauer Wilhelm Kuhn, Hennig, und dessen Ehefrau, der ausgebauten Anna, zum Königsborn durch Urtheil vom 10. Juni d. J. für aufgelöst erklärt. Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hennig, den 15. Juni 1848.

Die Gerichtsdeputation.

Verschiedene Bekanntmachungen.

(3) Bekanntmachung. Am 20. May c. ist unter Landrathsamt Oberbarnim Mühlenbesitzer Johann Friedrich Wilhelm Schulz zu Hohenstein, Kreis Oberbarnim, mit Tode abgegangen. Sein Nachlaß ist durch den von ihm ernannten Testamentsvollstrecker Kaufmann Schulz zu Berlin, Spandauerstraße No. 3, in Besitz genommen worden. Alle diejenigen, welche an diesen Nachlaß Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem auf den 15. September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Landrath Schulz anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß präkludirt und nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger aus der Masse übrig bleibt, verwiesen werden sollen.

Diejenigen, welche dem Verstorbenen Nachlaß-Gegenstände verabfolgt haben, werden hierdurch angewiesen, solche spätestens in dem angesetzten Termine an uns abzuliefern.

Berlin, den 19. Juni 1848.

Königl. Landrath Schulz.

(3) Zu der Nachlaß-Sache des am 20. May c. verstorbenen Mühlenbesitzers Johann Friedrich Wilhelm Schulz zu Hohenstein, Kreis Oberbarnim, ist der Termin zur Anmeldung der Ansprüche an den Nachlaß auf den 15. September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Landrath Schulz angesetzt worden. Dieses wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juni 1848.

Königl. Landrath Schulz.

Eigenthümer, Verleger und Redakteur Julius Aue.

Druck von Trowitzsch & Sohn.

(1) Die Lehnsherrlichkeit über das Fürstenthum Lüneburg, die Grafschaften Hoya, Diepholz, Delmenhorst, Lingen, Tecklenburg, Bentheim, Steinfurt, Rheda, Gemen, Anholt, Borken, Recklinghausen, Dinslaken, Wesel, Friedberg, Kempen, Crefeld, Gahlen, Dorsten, Horstmar, Ahaus, Bocholt, Meppen, Vechta, Cloppenburg, Quakenbrück, Fürstenau, Bersenbrück, Wildeshausen, Varel, Kniphausen, Jever, Stedingen, Oldenburg, Delmenhorst, Ostfriesland, Harlingerland, Rietberg, Lippe, Schaumburg, Hanau, Isenburg, Solms, Wied, Runkel, Braunfels, Leiningen, Sayn, Wittgenstein, Hachenburg, Dillenburg, Siegen, Nassau-Saarbrücken, Ottweiler, Usingen, Weilburg, Idstein, Wiesbaden, Homburg, Meisenheim, Lichtenberg, Kirchheimbolanden, Falkenstein, Obersteinbach, Reipoltskirchen, Alsenz, Obermoschel, Sponheim, Veldenz, Lützelstein, Hohenfels, Reipoltskirchen, Rappoltstein, Ritterschaft, Landschaft und Städte des Herzogthums Braunschweig, Fürstenthum Blankenburg, Grafschaft Regenstein, Herrschaft Homburg, Grafschaft Barby, Herrschaft Gommern, Fürstenthum Halberstadt, Grafschaft Hohenstein, Herrschaft Derenburg, Grafschaft Reinstein, Herrschaft Anhalt, Fürstenthum Anhalt-Bernburg, Fürstenthum Anhalt-Cöthen, Fürstenthum Anhalt-Dessau, Grafschaft Mansfeld, Herrschaft Querfurt, Grafschaft Barby, Herrschaft Jüterbogk, Graf

(10.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Landsberg a. d. W., den 28. Januar 1848.

Das den Erben der verehelichten Krüger Loebeler, Caroline Justine, gebornen Boelcke, vormals Wittwe Grüneberg gehörige Grundstück No. 16. Zanzin, abgeschätzt auf 6872 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem ersten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll „am 4. September 1848 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(11.) Subhastations-Patent. Die bei der Stadt Landsberg a. d. W. belegene, im Hypothekenbuche von den Wiesen Band III. pag. 249. sub No. 168. eingetragene, dem Eigenthümer Friedrich Lufter und dessen Ehefrau, Friederike gebornen Cujas, gehörige Pertinenz-Wiese nebst darauf erbautem Hause, abgeschätzt auf 200 Rthlr., soll in dem „am 28. September d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrathe Meyer auf dem Königl. Land- und Stadtgerichte hierselbst anberaumten Termine, im Wege der nothwendigen Subhastation, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neuste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Landsberg a. d. W., den 1. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht; II. Abtheilung.

(12.) Subhastations-Patent. Das hierselbst in der Zantocher Vorstadt belegene, im Hypothekenbuche Band VI. pag. 361. sub No. 46. verzeichnete, dem Königlichen Polizei-Inspektor August Sanden gehörige Wohnhaus mit einer dazu gehörigen Radewiese, von ein und drei Achtel Morgen Soldinischen Maaßes, abgeschätzt auf 4658 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf., soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem „am 2. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Meyer auf dem Königlichen Land- und Stadtgerichte hierselbst anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neuste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Landsberg a. d. W., den 25. April 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht; II. Abtheilung.

(13.) Nothwendiger Verkauf. Der in Zanzthal bei Landsberg a. d. W. belegene, im Hypothekenbuche der einzelnen Besitzungen unter No. 42. Seite 427. verzeichnete Stollemühl-Krug nebst Landungen, dem Gastwirth Maetzky gehörig, abgeschätzt auf 9434 Rthlr. 29 sgr. 5 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung einzusehenden Taxe, soll „am 1sten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Landsberg a. d. W., den 28sten April 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht Vte Abtheilung.

Der Richter Hartmann, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(14.) Proclama. Nachdem über das Vermögen des sich heimlich von hier entfernten Drechslermeisters Johann Heinrich August Spieß auf Antrag der Gläubiger der Concurs eröffnet und der offene Arrest verhängt ist, so wird allen denen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten, Documenten oder Briefschaften hinter sich haben, hierdurch angedeutet, an Niemanden das Mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr solches dem unterzeichneten Gerichte sogleich anzuzeigen und die bei ihm befindlichen Gegenstände, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, ad depositum gedachten Gerichts abzuliefern. Wer dieser Anweisung zuwider handelt, hat zu gewärtigen, daß das dem Gemeinschuldner etwa Bezahlte oder Ausgeantwortete, ferner die zurückbehaltenen oder verschwiegenen Gegenstände mit Verlust des daran habenden Unterpfands- und andern Rechtes zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden wird.

Luckau, den 14. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(15.) Subhastations-Patent. Die den Erben des Kammmachers Carl Ludwig Schlips hierselbst gehörigen Grundstücke, nämlich: 1) das in hiesiger Stadt belegene und im Hypotheken-

Ges. Bl. S. 41. Bd. 42, enthaltenen Bestimmungen und Verordnungen, namentlich die Instruktion vom 26. Juli 1847. Bd. 47, S. 49 und vom 8. Februar 1849. Bd. 49, S. 49, sowie die Verordnung vom 9. Februar 1849. Bd. 49, S. 53, über die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung gewisser Kategorien von Reisenden, gestrichen und an deren Stelle, unter Vorbehalt der Bestimmungen der §§. 1. und 2. der Verordnung vom 9. Februar 1849, folgende Vorschriften getreten sind.

Vorschriften über die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung gewisser Kategorien von Reisenden.

Bekanntmachung, vom 15. Mai 1852. (Ges. Bl. S. 225.)

(1.) Gültigkeitsdauer. Aufenthaltsort. Heimath. Unterstützungswohnsitz.

Dauer des Unterstützungswohnsitzes.

Bis zum Erlasse der Gesetze über Heimath, Gemeinde-Verbände und Armenpflege, welche nach den §§. 1. und 2. der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Ges. Bl. S. 53) in Aussicht genommen sind, sollen die §§. 1. bis 4. der Verordnung vom 26. Juli 1847 (Ges. Bl. Bd. 47, S. 49) hinsichtlich der Heimath, des Aufenthaltsortes und des Unterstützungswohnsitzes, so wie hinsichtlich der Dauer des letzteren, folgende Bestimmungen treten:

(2.) Heimath. Verlust und Erwerb derselben.

Heimath.

Jeder Preußische Staatsangehörige hat seine Heimath in demjenigen Orte, in welchem er geboren ist, oder in welchem er zuletzt seine Heimath gehabt hat, bis er in einem anderen Orte eine neue Heimath erwirbt.

(3.) Verlust der Heimath.

Die Heimath geht verloren:

1) durch Verheirathung einer Frauensperson, welche nicht in ihrem Geburtsorte verheirathet wird, mit dem Ehemanne;

2) durch Verheirathung einer Frauensperson, welche in ihrem Geburtsorte verheirathet wird, mit dem Ehemanne, wenn sie nicht in ihrem Geburtsorte wohnen bleibt;

3) durch Verheirathung einer Frauensperson, welche in ihrem Geburtsorte verheirathet wird, mit dem Ehemanne, wenn sie in ihrem Geburtsorte wohnen bleibt, sobald sie nach dem Tode des Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt;

4) durch Verheirathung einer Frauensperson, welche in ihrem Geburtsorte verheirathet wird, mit dem Ehemanne, wenn sie in ihrem Geburtsorte wohnen bleibt, sobald sie nach dem Tode des Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte;

5) durch Verheirathung einer Frauensperson, welche in ihrem Geburtsorte verheirathet wird, mit dem Ehemanne, wenn sie in ihrem Geburtsorte wohnen bleibt, sobald sie nach dem Tode des Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat;

6) durch Verheirathung einer Frauensperson, welche in ihrem Geburtsorte verheirathet wird, mit dem Ehemanne, wenn sie in ihrem Geburtsorte wohnen bleibt, sobald sie nach dem Tode des Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet;

7) durch Verheirathung einer Frauensperson, welche in ihrem Geburtsorte verheirathet wird, mit dem Ehemanne, wenn sie in ihrem Geburtsorte wohnen bleibt, sobald sie nach dem Tode des Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des zweiten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr zweiter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat;

8) durch Verheirathung einer Frauensperson, welche in ihrem Geburtsorte verheirathet wird, mit dem Ehemanne, wenn sie in ihrem Geburtsorte wohnen bleibt, sobald sie nach dem Tode des Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des zweiten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr zweiter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet;

9) durch Verheirathung einer Frauensperson, welche in ihrem Geburtsorte verheirathet wird, mit dem Ehemanne, wenn sie in ihrem Geburtsorte wohnen bleibt, sobald sie nach dem Tode des Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des zweiten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr zweiter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet;

10) durch Verheirathung einer Frauensperson, welche in ihrem Geburtsorte verheirathet wird, mit dem Ehemanne, wenn sie in ihrem Geburtsorte wohnen bleibt, sobald sie nach dem Tode des Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des zweiten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr zweiter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des dritten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr dritter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet;

11) durch Verheirathung einer Frauensperson, welche in ihrem Geburtsorte verheirathet wird, mit dem Ehemanne, wenn sie in ihrem Geburtsorte wohnen bleibt, sobald sie nach dem Tode des Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des zweiten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr zweiter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des dritten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr dritter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des vierten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr vierter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet;

12) durch Verheirathung einer Frauensperson, welche in ihrem Geburtsorte verheirathet wird, mit dem Ehemanne, wenn sie in ihrem Geburtsorte wohnen bleibt, sobald sie nach dem Tode des Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des zweiten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr zweiter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des dritten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr dritter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des vierten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr vierter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des fünften Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr fünfter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet;

13) durch Verheirathung einer Frauensperson, welche in ihrem Geburtsorte verheirathet wird, mit dem Ehemanne, wenn sie in ihrem Geburtsorte wohnen bleibt, sobald sie nach dem Tode des Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des zweiten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr zweiter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des dritten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr dritter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des vierten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr vierter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des fünften Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr fünfter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des sechsten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr sechster Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet;

14) durch Verheirathung einer Frauensperson, welche in ihrem Geburtsorte verheirathet wird, mit dem Ehemanne, wenn sie in ihrem Geburtsorte wohnen bleibt, sobald sie nach dem Tode des Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des zweiten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr zweiter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des dritten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr dritter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des vierten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr vierter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des fünften Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr fünfter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des sechsten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr sechster Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des siebenten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr siebenter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet;

15) durch Verheirathung einer Frauensperson, welche in ihrem Geburtsorte verheirathet wird, mit dem Ehemanne, wenn sie in ihrem Geburtsorte wohnen bleibt, sobald sie nach dem Tode des Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des zweiten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr zweiter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des dritten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr dritter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des vierten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr vierter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des fünften Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr fünfter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des sechsten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr sechster Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des siebenten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr siebenter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des achten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr achter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet;

16) durch Verheirathung einer Frauensperson, welche in ihrem Geburtsorte verheirathet wird, mit dem Ehemanne, wenn sie in ihrem Geburtsorte wohnen bleibt, sobald sie nach dem Tode des Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des zweiten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr zweiter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des dritten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr dritter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des vierten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr vierter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des fünften Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr fünfter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des sechsten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr sechster Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des siebenten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr siebenter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des achten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr achter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des neunten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr neunter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet;

17) durch Verheirathung einer Frauensperson, welche in ihrem Geburtsorte verheirathet wird, mit dem Ehemanne, wenn sie in ihrem Geburtsorte wohnen bleibt, sobald sie nach dem Tode des Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des zweiten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr zweiter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des dritten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr dritter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des vierten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr vierter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des fünften Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr fünfter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des sechsten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr sechster Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des siebenten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr siebenter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des achten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr achter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des neunten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr neunter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des zehnten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr zehnter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet;

17) durch Verheirathung einer Frauensperson, welche in ihrem Geburtsorte verheirathet wird, mit dem Ehemanne, wenn sie in ihrem Geburtsorte wohnen bleibt, sobald sie nach dem Tode des Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des zweiten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr zweiter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des dritten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr dritter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des vierten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr vierter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des fünften Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr fünfter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des sechsten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr sechster Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des siebenten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr siebenter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des achten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr achter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des neunten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr neunter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des zehnten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr zehnter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des elften Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr elfter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet;

18) durch Verheirathung einer Frauensperson, welche in ihrem Geburtsorte verheirathet wird, mit dem Ehemanne, wenn sie in ihrem Geburtsorte wohnen bleibt, sobald sie nach dem Tode des Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des zweiten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr zweiter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des dritten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr dritter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des vierten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr vierter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des fünften Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr fünfter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des sechsten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr sechster Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des siebenten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr siebenter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des achten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr achter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des neunten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr neunter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des zehnten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr zehnter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des elften Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr elfter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des zwölften Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr zwölfter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet;

19) durch Verheirathung einer Frauensperson, welche in ihrem Geburtsorte verheirathet wird, mit dem Ehemanne, wenn sie in ihrem Geburtsorte wohnen bleibt, sobald sie nach dem Tode des Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des zweiten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr zweiter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des dritten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr dritter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des vierten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr vierter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des fünften Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr fünfter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des sechsten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr sechster Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des siebenten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr siebenter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des achten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr achter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des neunten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr neunter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des zehnten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr zehnter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des elften Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr elfter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des zwölften Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr zwölfter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des dreizehnten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr dreizehnter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet;

20) durch Verheirathung einer Frauensperson, welche in ihrem Geburtsorte verheirathet wird, mit dem Ehemanne, wenn sie in ihrem Geburtsorte wohnen bleibt, sobald sie nach dem Tode des Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des zweiten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr zweiter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des dritten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr dritter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des vierten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr vierter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des fünften Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr fünfter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des sechsten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr sechster Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des siebenten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr siebenter Ehemann in einem anderen Orte seine Heimath hatte, welche er nach seinem Tode nicht wieder erlangt hat, und sie nicht in ihrem Geburtsorte wieder heirathet, sobald sie nach dem Tode des achten Ehemannes ihren Wohnsitz außerhalb des Geburtsortes nimmt, und ihr achter

(21.) Gerichtlicher Verkauf. Die zum Nachlasse der verwittweten Johanne Christiane Schmidt, gebornen Weinert, gehörigen, in Sommerfelder Feldmark belegenen und im Hypothekenbuche Vol. VIII. Fol. 34. verzeichneten vier Beete Acker, auf 59 Rthlr. 28 Sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt, sollen Theilungshalber „am 28sten September c. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können hier eingesehen werden.

Sommerfeld, den 9ten Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(22.) Ediktal-Citation. Nachdem über das Vermögen des Kaufmannes Gottlob Mehner hierselbst mittelst Verfügung vom 20sten v. Mts. der Concurs eröffnet worden, werden alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners aufgefordert, im Termine „den 28sten August c. Nachmittags 3 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Conkursmasse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, sich auch über die Beibehaltung des bestellten Interims-Curators zu erklären. Die im obigen Termine nicht Erscheinenden werden mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Zugleich werden den auswärtigen Gläubigern der Justiz-Commissarius Kobligk hierselbst und die Justiz-Commissarien Hagen und Knobloch in Cottbus als Mandatarien in Vorschlag gebracht. Peitz, den 5ten Juni 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(23.) Nothwendige Subhastation. Das bei der Stadt Friedeberg belegene, dem Gärtner Rudolph Busch gehörige, Vol. XIV. Fol. 256. No. 456. des Hypothekenbuchs verzeichnete Bergland von 2 großen Morgen, abgeschätzt auf 260 Rthlr., soll „am 28. August d. J. Vormittags um 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Friedeberg i. d. N., den 5. April 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(24.) Freiwillige Subhastation. Das in der Stadt Friedeberg i. d. N. in der Fürstenstraße belegene, den sechs Geschwistern Tschirschwitz gehörige, Vol. X. Fol. 153. bis 160. No. 290. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohn- und Handwerkshaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 741 Rthlr. 20 Sgr. 7 Pf., soll Theilungshalber „am 30. August d. J. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Friedeberg i. d. N., den 5. April 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(25.) Nothwendiger Verkauf. Das im Dorfe Lamsfeld, Lübbener Kreises, belegene, dem Mühlenmeister Johann Friedrich Grimmig gehörige, im Hypothekenbuche sub No. 22. verzeichnete Wassermühlengrundstück, abgeschätzt auf 9500 Rthlr. 10 Sgr. 11¼ Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 1. August 1848 Vormittags 9 Uhr" an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Lieberose, den 25. December 1847.

Gräflich von der Schulenburgschen Gerichte der Stadt und Standesherrschaft Lieberose.

(26.) Subhastations-Patent. Das dem Eigenthümer Johann Gottlieb Eulenfeldt und seiner separirten Frau geb. Sperling gehörige, zu Pollichener Holländer unter Hausnummer 23. belegene Grundstück von 6 kulmschen Morgen mit Gebäuden, auf 1295 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. taxirt, soll zum Zweck der Auseinandersetzung „am 25sten August d. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle in Gralow verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau, Poststraße No. 267., einzusehen. Landsberg a. d. W., den 16. Mai 1848.

Patrimonial-Gericht Gralow.

(27.) Das

(67.) Das in Betreff Belgiens in Gemäßheit Art. 3 Pol. 23. und Art. 6. ausgefertigte, vom Bundestage heutigen Tages durch einen gedruckten Separatbeschluß, abgedruckt sub LXIV. Nro. 67. Pag. 247. bis 249. mit der Allgemeinen Bundesakte, der Wiener Schlußakte zu Gesetzkraft zu setzen bekommene Statut Belgiens wird zu Jedermanns weiterer Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es ist dasselbe auch in Nro. 1. des Bundesarchivs besonders abgedruckt worden.

Frankfurt, Bundes-Gesandten-Sitzung am 14. Januar 1830.

(68.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1829 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei d. J. 8. im Dienste des Bundes verwendet gewesenen Truppen, nach welchem Jahre sich diese Einnahmen ferner zu richten haben.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(69.) Bekanntmachung, den Verwendungsfuß der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1830 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Da auf Anfrage, ob Zahl Fünfzig, oder etwas Darüber, wie? ob Zahl Tausend, oder so etwas, Antwort gegeben worden, daß Zahl Fünfzig, oder etwas Darüber, wie? ob Zahl Tausend, oder so etwas, in Gemäßheit des Beschlusses vom 14ten d. M. Pag. 273. bis 274. dieses Jahrgangs, auch von einzelnen Contingenten wegen ihrer Rechnungsforderungen gegen den Mainzer Schutzfonds Zahl und Art der Belege, wie solche zu liquidiren seyen, verlangt worden ist:

Der Magistrat

(70.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1830 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(71.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1831 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(72.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1832 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(73.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1833 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(74.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1834 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(75.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1835 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(76.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1836 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(77.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1837 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(78.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1838 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(79.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1839 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(80.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1840 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(81.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1841 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(82.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1842 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(83.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1843 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(84.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1844 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(85.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1845 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(86.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1846 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(87.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1847 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(88.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1848 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(89.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1849 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(90.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1850 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(91.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1851 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(92.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1852 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(93.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1853 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(94.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1854 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(95.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1855 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(96.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1856 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(97.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1857 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(98.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1858 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(99.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1859 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(100.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1860 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(101.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1861 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(102.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1862 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(103.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1863 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(104.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1864 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(105.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1865 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(106.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1866 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(107.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1867 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(108.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1868 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(109.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1869 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(110.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1870 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(111.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1871 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(112.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1872 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(113.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1873 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(114.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1874 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(115.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1875 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(116.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1876 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(117.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1877 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(118.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1878 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(119.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1879 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(120.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1880 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(121.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1881 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(122.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1882 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(123.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1883 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(124.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1884 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(125.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1885 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(126.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1886 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(127.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1887 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(128.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1888 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(129.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1889 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(130.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1890 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(131.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1891 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(132.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1892 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(133.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1893 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(134.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1894 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(135.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1895 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(136.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1896 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(137.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1897 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(138.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1898 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(139.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1899 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(140.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1900 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(141.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1901 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(142.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1902 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(143.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1903 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(144.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1904 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(145.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1905 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(146.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1906 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(147.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1907 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(148.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1908 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(149.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1909 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(150.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1910 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(151.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1911 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(152.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1912 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(153.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1913 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(154.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1914 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(155.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1915 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(156.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1916 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(157.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1917 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(158.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1918 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(159.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1919 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(160.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1920 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(161.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1921 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(162.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1922 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(163.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1923 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(164.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1924 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(165.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1925 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(166.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1926 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(167.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1927 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(168.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1928 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(169.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1929 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(170.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1930 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(171.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1931 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(172.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1932 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(173.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1933 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(174.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1934 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(175.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1935 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(176.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1936 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(177.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1937 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(178.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1938 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(179.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1939 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(180.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1940 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(181.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1941 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar 1830.

(182.) Bekanntmachung, die Verwendung der Einnahmen aus der Bundesfestung Mainz im Jahre 1942 aus den Zinsenfonds zur Abtragung der Forderungen der zum Schutze Mainzes bei der Bundesarmee verwendet gewesenen Truppen betreffend.

Frankfurt, am 14ten Januar

Verfügung des Kgl. Ministeriums des Innern, betreffend Abänderung der Verfügung vom 1. Juli 1911 (Nr. 1 des Amtsblatts) über die Einrichtung der Kreisausschüsse. Vom 15. Januar 1912.

Die Verfügung vom 1. Juli 1911 (Nr. 1 des Amtsblatts) über die Einrichtung der Kreisausschüsse wird dahin abgeändert, daß in Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 hinter „Kreisausschusses" eingefügt wird: „oder eines Stellvertreters".

baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Lagow, den 12. Juni 1848. Der Oberförster Olberg.

(37.) Bekanntmachung. „Am Montag den 26. d. Mts. von Morgens 8 Uhr ab" sollen im Chausseehause bei Manschnow die zum Nachlasse des Chausseegeldpächters Haase gehörigen Gegenstände, als: ausländische Münzen, Gold- und Silbergeräth, zinnerne, kupferne und sonstige metallne Geräthschaften, Leinenzeug und Betten, Möbel und Hausgeräth, Kleidungsstücke, Pferde-Geschirr, eine Bousole mit Zubehör, und Bücher öffentlich meistbietend verkauft werden.

Cüstrin, den 17. Juni 1848. Der Land- u. Stadtger.-Actuarius Weinberg, v. c.

(38.) Auction. Der Nachlaß des Bäckermeisters Carl Seimert hierselbst, bestehend in Meubles, Hausgeräth, Kleidungsstücken, Betten, Gläsern, Backgeräthschaften und mehreren anderen Sachen, soll „am 3. Juli d. J. Vormittags 8 Uhr" im Sterbehause gegen baare Bezahlung verkauft werden. Spremberg, am 9. Juni 1848. Der Bureau-Assistent Büschert, v. c.

(39.) Ein in allen Branchen der Landwirthschaft erfahrner, sowohl theoretisch als praktisch ausgebildeter junger unverheiratheter Mann sucht zum 1sten Oktober c. eine Anstellung als Wirthschafts-Inspektor oder Guts-Verwalter, und kann derselbe auch, sofern es verlangt werden sollte, sofort eine Stelle übernehmen. Adressen nimmt die Hofbuchdruckerei Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O. entgegen.

(40.) Ein Wirthschafts-Inspektor, der wo möglich schon als Administrator fungirt, oder eine bedeutende Wirthschaft selbstständig geleitet hat und nicht verheirathet ist, wird gewünscht. Frankirte Anmeldungen unter Beifügung der Atteste werden unter Adresse: Wirthschafts-Anerbieten" an das Königliche Post-Amt Balz erbeten.

(41.) Anzeige. Hiermit warne ich einen jeden meiner resp. Herren Pächter und Miether an meine Ehefrau, früher verehelichte Sonnenburg und Gückler, Zahlungen zu leisten, da ich sonst genöthiget bin, dergleichen Forderungen durchs Gericht einzuziehen. Auch erkläre ich hierbei zugleich alle diejenigen Kontrakte, welche mit meiner Ehefrau allein abgeschlossen sind und ohne meine Namensunterschrift sich befinden, für ungültig. Cüstrin, im Juni 1848.

Joseph Schlusche, Kietzer-Gutsbesitzer.

(42.) Auf dem Vorwerke Trebitz bei Lieberose steht ein fünfjähriger Zuchtbullen, ächte Oldenburger Raçe, billigst zum Verkauf.

(43.) **Ein unverheiratheter Gärtner, welcher sich über seine Brauchbarkeit und Rechtlichkeit durch genügende Atteste auszuweisen vermag, kann ein gutes Engagement erhalten bei der Herrschaft zu Groß-Leuthen, Lübbener Kreises.**

(44.) Zu Michaeli d. J. beabsichtige ich, da der Pachtkontrakt des jetzigen Pächters zu dieser Zeit abläuft, meine Brau- und Brennerei nebst Schank anderweitig zu verpachten.

Kriescht, im Juni 1848. Ad. Schröter.

Bücher-Anzeige.

(45.) **Im Verlage der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin erscheint vom 20. d. Mts. ab die „Neue Berliner Zeitung" zu dem vierteljährlichen Abonnements-Preis von 1 Rthlr. 7½ Sgr. für Berlin und von 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf., incl. des Postporto, für alle übrigen Orte der Preußischen Monarchie. — Sämmtliche Post-Anstalten nehmen Bestellungen an, auch werden an dieselben die zehn ersten Nummern (Probe-Nummern) bis 1. Juli übersandt. Berlin, den 15. Juli 1848.**

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 26. Frankfurt a/O., Mittwoch den 28. Juni. 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 64. K. No. 733.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden werden von vielen außerhalb Berlin wohnhaften Personen Beiträge zur Bestreitung des außerordentlichen Staatsbedarfs unmittelbar an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in Berlin eingesandt.

Den durch unsere Amtsblattsverfügungen vom 2ten und 15ten Mai c. bekannt gemachten Bestimmungen gemäß sind jene Beiträge jedoch nicht nach Berlin zu schicken, sondern an die innerhalb des Regierungs-Bezirks belegenen, zu ihrer Abnahme bestimmten Kassen abzuliefern. Diese Kassen, welche in den einzelnen Kreisen bereits früher zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurden, sind folgende:

die Regierungs-Haupt-Kasse zu Frankfurt a. d. O.

Im Arnswalder Kreise:

1) die Kreis-Steuer-Kasse zu Arnswalde,
2) die Domainen-Amts-Kasse zu Reetz,
3) die Domainen-Amts-Kasse zu Marienwalde,
4) das Steuer-Amt zu Neuwedell.

Im Calauer Kreise:

1) die Kreis-Steuer-Kasse zu Calau,
2) die Rent-Amts-Kasse zu Senftenberg.

Im Cottbuser Kreise:

1) die Kreis-Steuer-Kasse zu Cottbus,
2) die Kasse des Magistrats daselbst,
3) das Steuer-Amt zu Peitz,
4) die Kasse des Magistrats daselbst.

Im Crossener Kreise:

1) das Haupt-Steuer-Amt zu Crossen,
2) die Kreis-Steuer-Kasse daselbst,
3) die Rent-Amts-Kasse daselbst.

Im

Im Lebuſer Kreiſe:

1) das Steuer-Amt zu Müncheberg,
2) das Steuer-Amt zu Seelow.

Im Friedeberger Kreiſe:

1) die Kreis-Steuer-Kaſſe zu Friedeberg,
2) die Rent-Amts-Kaſſe zu Drieſen.

Im Gubener Kreiſe:

1) die Kreis-Steuer-Kaſſe zu Guben,
2) die Rent-Amts-Kaſſe daſelbſt,
3) die Rent-Amts-Kaſſe zu Neuzelle,
4) das Steuer-Amt daſelbſt.

Im Königsberger Kreiſe:

1) die Kreis-Steuer-Kaſſe zu Königsberg,
2) die Rent-Amts-Kaſſe zu Zehden,
3) das Steuer-Amt zu Bärwalde,
4) das Steuer-Amt zu Neudamm,
5) das Steuer-Amt zu Neu-Tornow,
6) das Steuer-Amt zu Schönfließ,
7) das Steuer-Amt zu Cüſtrin.

Im Landsberger Kreiſe:

1) die Kreis-Steuer-Kaſſe zu Landsberg a. d. W.,
2) das Steuer-Amt zu Bietze,
3) das Steuer-Amt zu Lipke.

Im Luckauer Kreiſe:

1) die Kreis-Steuer-Kaſſe zu Luckau,
2) das Steuer-Amt zu Dobrilugk.

Im Lübbener Kreiſe:

1) die Kreis-Steuer-Kaſſe zu Lübben,
2) die Rent-Amts- und Forſt-Kaſſe daſelbſt,
3) die Rent-Amts- und Forſt-Kaſſe zu Friedland,
4) das Steuer-Amt zu Lieberoſe.

Im Soldiner Kreiſe:

1) die Kreis-Steuer-Kaſſe zu Soldin,
2) das Steuer-Amt zu Berlinchen.

Im Sorauer Kreiſe:

1) der Kreis-Secretair Krauſe zu Sorau,
2) das Steuer-Amt zu Forſte,
3) das Steuer-Amt zu Gaſſen,
4) das Steuer-Amt zu Triebel.

Im Spremberger Kreiſe:

die Kreis-Steuer- und Rent-Amts-Kaſſe zu Spremberg.

Im Sternberger Kreiſe:

1) die Kreis-Steuer-Kaſſe zu Zielenzig,
2) die Rent-Amts-Kaſſe zu Lagow,
3) die Rent-Amts-Kaſſe zu Sonnenburg,
4) das Steuer-Amt zu Droſſen,
5) das Steuer-Amt zu Sonnenburg.

Im Züllichauer Kreiſe:

1) die Kreis-Steuer-Kaſſe zu Züllichau,
2) die Rent-Amts-Kaſſe daſelbſt.

Die Einwohner des Bezirks haben hierdurch bequeme Gelegenheit, ſich an der freiwilligen Anleihe zu betheiligen, welche in mehreren Gegenden bereits erfreuliche Fortſchritte gemacht hat.

Frankfurt a. d. O., den 25. Juni 1848.

№ 65. 2. No. 444. Juni.

Die Präparanden für das Elementar-Schulamt, welche nicht in einem Schullehrer-Seminar, ſondern auf andere Weiſe ſich für das Schulfach gebildet haben, und ſich für befähigt halten, die Prüfung für die Anſtellungsfähigkeit zu beſtehen, ſo wie diejenigen Perſonen, welche zur Ertheilung von Privat-Unterricht, zur Anlegung von Privatſchulen, oder zur Ertheilung des Unterrichtes in ſolchen Schulen ſich das, nach dem Reglement über den Privat-Unterricht ꝛc. vom 31. December 1839 — Amtsbl. von 1840 S. $^{145}/_{151}$ — dazu erforderliche Zeugniß ihrer wiſſenſchaftlichen Befähigung erwerben wollen, werden aufgefordert, unter Einreichung ihres Taufſcheines, ihres Lebenslaufes und der, über die erlangte Vorbildung, ſo wie über ihre Sittlichkeit und, ſoweit die Anſtellung in einem öffentlichen Schulamte in Betracht kommt, auch über phyſiſche Brauchbarkeit und ihr Militairdienſt-Verhältniß ſprechenden Zeugniſſe ſich bald und ſpäteſtens bis zum 15. Auguſt d. J. bei dem Superintendenten oder Schul-Inſpector, in deſſen Bezirke ſie ſich aufhalten, zu melden.

Die betreffenden Herren Superintendenten und Schul-Inſpectoren haben demnächſt dieſe Anmeldungen ſofort nach dem Eingange bei ihnen uns anzuzeigen, auch nicht zu unterlaſſen, die Prüfung der interimiſtiſch als Lehrer Angeſtellten einzeln zu beantragen.

Frankfurt a. d. O., den 10. Juni 1848.

Der

№ 66. 2. No. 216. Mai.

Der Schullehrer Marth zu Meuro, Kreis Calau, hat bei dem am 5. August 1847 daselbst stattgehabten Feuer über die Hälfte seines, bei der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft versicherten, gesammten Mobiliar-Vermögens verloren, und ist daher die letztere zu einer Entschädigung von 100 Rthlr. aus der Schullehrer-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Kasse berechtigt.

Hierzu haben die zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Mitglieder dieser Anstalt unseres Regierungs-Bezirks, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche sich bis zum obengenannten Tage in Folge des Vertrages vom 26. December 1843 bei der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versichert haben:

a) bei den Stadtschulen in den ehemals kurmärkischen Städten jeder derselben drei Silbergroschen;

b) bei den Städten in den übrigen Theilen unseres Verwaltungs-Bezirks, so wie bei sämmtlichen Landschulen jeder derselben zwei Silbergroschen

beizutragen.

Sämmtliche Herren Superintendenten und Schul-Inspectoren werden hiermit aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen, und spätestens bis zum 15. August d. J. an unsere Instituten-Kasse einzusenden.

Frankfurt a. d. O., den 17. Juni 1848.

№ 67. 2. No. 1059. Mai.

In Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 21. August 1845 – Amtsbl. pro 1845 pag. 280 — haben wir rücksichtlich der Leistungen in Beziehung auf Obstkultur den Lehrern:

1. Baenitz in Arnswalde,
2. Helke in Sandow bei Cottbus,
3. Jaensch in Dechsel bei Landsberg,
4. Thumann in Groß-Tzschacksdorf, im Kreise Sorau,
5. Schindler zu Pieskow, im Kreise Lübben,
6. Buder in Brahmo, Kreises Cottbus,
7. Schenk in Guscht, Friedebergschen Kreises,
8. Schroeder in Jeschkendorf, im Kreise Sorau,
9. Klinkott zu Byhleguhre, Lübbenschen Kreises und
10. Wolff in Arenzhayn, Kreises Luckau

und zwar jedem der fünf erstgenannten eine Prämie von 20 Rthlr. und jedem der fünf letzten eine solche von 10 Rthlr. gewährt.

Diesen Prämiirten stehen in ihren Leistungen am nächsten die folgenden Lehrer:

1. Schroe-

1. Schroeder zu Zühlshof im Kreiſe Arnswalde,
2. Schulz in Arnswalde,
3. Hausmann in Reddern, Kreiſes Calau,
4. Kolloſche in Sachſendorf, im Kreiſe Cottbus,
5. Semke zu Groß-Gaglow, im Kreiſe Cottbus,
6. Korreng zu Groß-Lieskow, im Kreiſe Cottbus,
7. Schwaneberger in Hundsbelle, im Kreiſe Croſſen,
8. Schmidt zu Jaehnsdorf, im Kreiſe Croſſen,
9. Paulig in Wellmitz, im Kreiſe Croſſen,
10. Pfund zu Neuendorf, im Kreiſe Croſſen,
11. Lehmann zu Alt-Rehfeld, im Kreiſe Croſſen,
12. Schmidt zu Genſchmer, im Kreiſe Lebus,
13. Kaetzke zu Falkenhagen, im Kreiſe Lebus,
14. Lehmann zu Jacobsdorf, im Kreiſe Lebus,
15. Gattig zu Stargardt, im Kreiſe Guben,
16. Hanſchke zu Jetſchko, im Kreiſe Guben,
17. Bratnober zu Cüſtrin,
18. Gollmitz zu Schönfließ, im Königsbergſchen Kreiſe,
19. Gruno in Heinersdorf, Landsbergſchen Kreiſes,
20. Gaſt zu Ratzdorf, Landsbergſchen Kreiſes,
21. Guenther in Klein-Kraußnigk, im Kreiſe Luckau,
22. Schulze zu Trebitz, im Kreiſe Lübben,
23. Gaehling in Brügge, im Kreiſe Soldin,
24. Herzog in Friedersdorf, im Kreiſe Sorau,
25. Apelt in Kunzendorf, im Kreiſe Sorau,
26. Schellſchmidt in Laubnitz, im Kreiſe Sorau,
27. Reichenbach in Nieder-Ulrichsdorf, im Kreiſe Sorau und
28. Ruſſack in Kaltzig bei Züllichau

und werden dieſen, ſo wie den oben genannten Lehrern, vorzugsweiſe auf beſondern Antrag edle junge Obſtbäume aus der Landesbaumſchule unentgeldlich überwieſen werden.

Es gereicht uns zu großer Befriedigung, bei dieſer Gelegenheit aufs Neue bewieſen geſehen zu haben, wie die Zahl der Lehrer, welche ſich mit der Obſtkultur beſchäftigen, im Zunehmen begriffen iſt, und mit welchem Fleiße und welcher Ausdauer viele derſelben dieſe Cultur nicht bloß zu ihrem Vortheile betrieben haben, ſondern ſie auch durch Unterweiſung der Jugend in derſelben und durch unentgeldliche Austheilung junger Stämmchen in ihrem Kreiſe zu verbreiten bemüht geweſen ſind.

Wir haben uns darauf beſchränken müſſen, die vorſtehende öffentliche Anerkennung nur denjenigen zu ertheilen, deren hervorſtechende Leiſtungen uns bekannt geworden ſind.

In-

Indem wir die genannten Lehrer auffordern, in ihren Bemühungen fortzufahren, und insbesondere — was wir als das Verdienstlichste anerkennen müssen — für die Unterweisung der Jugend in der Obstkultur und deren Verbreitung in ihren Gemeinden sich thätig zu erweisen, müssen wir aber auch die Aufforderung zu einer solchen Thätigkeit an alle übrigen Elementarlehrer, welche zu dieser Cultur Gelegenheit haben, namentlich auf dem Lande, um so mehr richten, als noch immer von den in unserm Verwaltungs-Bezirke vorhandenen 1230 Landschullehrern nur 323 sich mit der Obstkultur beschäftigen.

Von den Herren Gutsbesitzern, so wie von den Gemeinden können wir wohl erwarten, daß dieselben zur Betreibung dieser Cultur den Lehrern auf jede zulässige Weise den erforderlichen Vorschub gewähren werden.

Frankfurt a. d. O., den 5. Juni 1848.

№ 68. 3. c. No. 151. Juni.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 12. d. M. bestimmt:

I. Es soll denjenigen Personen, welche Gewerbescheine gelöset haben und unter den jetzigen Verhältnissen zum Militairdienste einberufen sind, dadurch aber in dem Betriebe ihres Gewerbes behindert werden, eine verhältnißmäßige Rückzahlung der für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erlegten Steuer gewährt werden.

In solchen Fällen wird daher der Gewerbeschein wieder eingezogen und dasjenige erstattet, was bei monatsweiser Einziehung der Steuer von dem Gewerbetreibenden nach dessen Einstellung zum Militair nicht zu zahlen gewesen wäre. Will ein solches Individuum nach dem Aufhören seines Militairdienstes das frühere gewerbescheinpflichtige Geschäft wieder fortsetzen, so wird dies gegen Vorausentrichtung desjenigen Steuerbetrags gestattet, welcher nach dem ursprünglichen Gewerbeschein auf die noch übrigen Monate des Jahres trifft.

II. Schiffern, Fuhrleuten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche für ein stehendes Gewerbe die Steuer vorschriftsmäßig das ganze Jahr hindurch, ohne Rücksicht auf die Dauer des Gewerbebetriebs, zu entrichten haben, soll bei ihrem Eintritt in den Militairdienst das Abmelden nachgelassen und für etwaige Wiederanmeldung im Laufe des Jahres von ihnen die Steuer mit dem früheren Monatssatze, nur vom Zeitpunkte des Wiederbeginnens des Gewerbes erhoben werden.

Die z. B. bei Maurern und Zimmerleuten sonst bestehende Nacherhebung der Steuer, auch für die Zeit des sistirten Gewerbebetriebs, fällt also in dem angegebenen Falle der Einziehung zum Kriegsdienste fort. In Ansehung der anderen stehenden Gewerbe soll es dagegen bei den Vorschriften über die

die An- und Abmeldung der Gewerbe unverändert sein Bewenden behalten, da es gleichgültig ist, ob die Gewerbsabmeldung durch die Einstellung zum Militair, oder durch andere Veranlassung herbeigeführt wird.

Die betreffenden Behörden sind hiernach mit weiterer Anweisung versehen worden, an welche sich daher die Gewerbetreibenden, auf welche sich die obigen Bestimmungen beziehen, zunächst mit ihren Anträgen zu wenden haben.

Frankfurt a. d. O., den 23. Juni 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

№ 20.

Die Verbindung des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Zehden, als kollegialisch formirtes Stammgericht, mit den Königl. Land- und Stadtgerichten zu Bärwalde, Königsberg und Schönfließ und dem Stadtgericht zu Mohrin, als dessen auswärtigen Gerichts-Commissionen, ist aufgehoben worden, und fungiren die Land- und Stadtgerichte zu Bärwalde, Königsberg und Schönfließ, so wie das Stadtgericht zu Mohrin nunmehr wiederum als selbstständige Gerichtsbehörden.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juni 1848.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Dr. Herrmann Koch ist als 7. ordentlicher Lehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cottbus angestellt worden.

Der Gasthofsbesitzer Bötzel zu Vordamm bei Driesen ist zum Stellvertreter des Kommissarius für den 8. Feuer-Polizei-District Friedeberger Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die durch Versetzung des Forstkassenrendanten Kuntze erledigte Rendantur der Forstkasse zu Vietz, für die Oberförsterei Massin und Hohenwalde, ist vom 1. Mai d. J. dem bisherigen Civil-Supernumerar Schwarz interimistisch übertragen worden.

Für den zehnten Bezirk des Lebuser Kreises ist der Rittergutsbesitzer Lieutenant v. d. Marwitz zu Friedersdorff zum Schiedsmann gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

1. No. 963. Juni. (1.) Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 4. April d. J. — Amtsblatt No 16. Seite 118 — bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß der zweite besondere Viehmarkt zu Triebel in dem gegenwärtigen Jahre am Donnerstage den 31. August abgehalten werden wird.

Frankfurt a. d. O., den 16. Juni 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 142. Juni. (2.) Der Kaufmann Julius Büttner zu Sorau hat die bisher geführte Agentur des Versicherungs-Vereins Riunione Adriatica di sicurta zu Triest niedergelegt.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juni 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen. 1. No. 1214. Juni. (3.) Dem Ober-Hütten-Inspektor Förster zu Freienwalde ist unterm 29. Mai 1848 ein Patent,

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Stubenofen nebst Sicherheitsrost, insoweit beide für neu und eigenthümlich erachtet worden sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Mechaniker Julius Zucker zu Freiburg in Schlesien ist unter dem 6. Juni 1848 ein Patent,

auf eine Maschine zum Zerschneiden von Rinde für den Gebrauch der Gerber und zum Zerkleinern von Rüben, Kartoffeln ꝛc. Behufs der Viehfütterung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung von bekannten Theilen derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden Desgleichen

Dem Pianoforte-Fabrikanten Jacob Eck zu Köln ist unter dem 8. Juni 1848 ein Patent

auf eine Mechanik für Pianofortes, so weit dieselbe nach Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 19. Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Der

(4.) Der Kaufmann Peterſen hierſelbſt hat die Agentur der Londoner Phoenix-Feuer-Aſſecuranz-Geſellſchaft niedergelegt, wogegen der Kaufmann W. L. Hildebrandt hierſelbſt als Agent der genannten Geſellſchaft von uns beſtätigt worden iſt. 1. No. 31. Juni.

Frankfurt a. d. O., den 13. Juni 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Am 18. Mai d. J. hat im Jagen 219. der Oberförſterei Carzig ein Waldbrand ſtattgefunden. Die Einſaſſen aus Arnoldshoff und Richnow haben ſich dabei durch eifrige Hilfeleiſtung zur Löſchung des Feuers beſonders ausgezeichnet, was wir hierdurch belobend anerkennen. 3. b. No. 200. Juni.

Frankfurt a. d. O., den 13. Juni 1848.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

(6.) Die bisher von dem Stadtkämmerer Stärke in Neudamm verwaltete Forſt-Unterreceptur für die Oberförſterei Zicher iſt aufgehoben, und mit der Forſtkaſſe für die Oberförſtereien Lietzegöricke, Neumühl und Zicher vereinigt worden. 3. b. No. 49. Mai.

Die durch den Tod des Forſt-Kaſſen-Rendanten Donner in Zellin erledigte Rendantenſtelle dieſer Kaſſe iſt darauf dem Forſt-Kaſſen-Rendanten Kuntze aus Vietz übertragen, auch der Sitz der Forſt-Kaſſe von Zellin nach Quartſchen verlegt, dem Rendanten Kuntze aber geſtattet worden, noch bis zum 1. Oktober dieſes Jahres in der Stadt Neudamm zu wohnen und dort die Kaſſengeſchäfte zu führen.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juni 1848.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

(7.) In den Städten Landsberg a. d. W. und Cottbus ſind zwei von der unterzeichneten Darlehns-Kaſſen-Agentur abhängige Unter-Agenturen eingerichtet worden, deren Zweck es iſt, Darlehns-Anträge anzunehmen, ſolche zur Erledigung durch den unterzeichneten Vorſtand vorzubereiten, und die zu verpfändenden Gegenſtände daſelbſt aufzubewahren und deren Beaufſichtigung zu leiten. Bekanntmachung.

Der Vorſtand der Agentur zu Landsberg a. d. W. beſteht aus dem Herrn Rathsherrn Lehmann, als dem geſchäftsführenden Beamten und den Herren: Kaufmann König, Kaufmann und Rathsherrn Leſſer und Kaufmann Benny Burchard.

Die

Die Geschäfte der Agentur zu Cottbus werden für jetzt von dem Herrn Steuerrath von Siegroth geleitet, und außerdem gehören zum Vorstande die Herren: Kaufmann E. M. Cohn, Fabrikbesitzer W. Lutze und Manufacturwaaren-Händler H. Dreifert jun.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. d. M. (Amtsblatt No. 23. pag. 205) wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 20. Juni 1848.

Der Vorstand der Königl. Darlehnskassen-Agentur.

Bekanntmachung.

(8.) Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. April d. J. in die Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assecuranz-Gebühr, nach dem declarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehenden Stücke zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Cours-Werth, bei hypothekarischen oder anderen Documenten dagegen nur derjenige Kosten-Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Documents voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Assecuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann.

Berlin, den 18. Juni 1848.

Der General-Postmeister. von Schaper.

(9.) Für die Stadt und das ehemalige Domainen-Amt Triebel ist seit dem 1. Juni 1848 die Gerichts-Commission in Triebel eingesetzt worden, daher alle Eingaben und Mittheilungen an dieses Gericht dorthin zu richten sind.

Sorau, den 2. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 26. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 28. Juni. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der unten signalisirte Schuhmachergeselle Carl August Ludwig Adler von hier, welcher sich der Theilnahme an einem gewaltsamen Diebstahle dringend verdächtig gemacht, hat sich vor Kurzem heimlich von hier entfernt.

Alle resp. Gerichts- und Polizei-Behörden werden ersucht, auf den ꝛc. Adler zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Frankfurt a. d. O., den 13. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der ꝛc. Adler ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkles Haar, freie Stirn, nicht markirte Augenbraunen, graublaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund. Der Bart ist kurz geschoren, die Zähne gesund, das Kinn und die Gesichtsbildung rund, die Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank, die Sprache geläufiges deutsch, Gang nicht auffallend und der Blick frei; besondere Kennzeichen sind an ihm nicht bemerkbar.

Bekleidet war er mit: 1) einem schwarzen Tuchoberrock, 2) dergleichen Hosen, 3) einer bunten Weste, 4) einem schwarzen Halstuch, 5) einer blauen Tuchmütze mit Lederschirm und Sturmriemen und 6) Halbstiefeln.

(2.) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Tuchmachergeselle Traugott Lerch aus Finsterwalde, welcher wegen kleinen gemeinen Diebstahls zu einer achttägigen Gefängnißstrafe rechtskräftig und wegen desselben Verbrechens von uns anderweit zur Untersuchung gezogen worden, hat sich im Monat März von hier entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthalts-Ort bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Lerch zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Finsterwalde, den 20. Juni 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der Tuchmachergeselle Traugott Lerch ist aus Finsterwalde gebürtig, evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, hellblonden Bart, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter kleiner Gestalt, spricht deutsch und dient als besonderes Kennzeichen, daß der rechte Fuß zweimal gebrochen ist.

(3.) Steckbrief. Der nachstehend näher bezeichnete Tagelöhner Illmert aus Goeritz ist heute auf dem Transporte zur Strafanstalt in Sonnenburg, wohin er zur Abbüßung einer 15monatlichen Zuchthausstrafe nebst Detention wegen Diebstahls abgeführt wurde, entsprungen.

Die resp. Behörden werden ersucht, auf den Illmert gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Reppen, den 20. Juni 1848.

Gericht der Königlichen Fideikommißherrschaft Frauendorf.

Signalement. Der Tagelöhner Johann Friedrich Illmert ist zu Goeritz wohnhaft, 39 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat lichtblaue Augen, braune Augenbraunen, flache Stirn, lange starke Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, rasirten Bart, braunes Kopfhaar, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker untersetzter Statur, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchenen Jacke, bunter manchesternen Weste mit runden Metallknöpfen, grau leinenen geflickten Hosen, langen rindsledernen Stiefeln, flächsenem Hemde, blauer Tuchmütze ohne Schirm.

(4.) Erledigter Steckbrief. Der mittelst Steckbriefs vom 8. d. Mts. verfolgte Arbeitsmann Johann Gottfried Mette aus Alt-Forst ist ergriffen und heute wieder zur Haft gebracht.

Triebel, den 22. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Der Richter Stettnisch, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(5.) Bekanntmachung. Der Tuchmachergeselle Friedrich Wilhelm August Bock aus Salzwedel hat angeblich seinen, von dem Magistrat zu Salzwedel unterm 27. Dezember 1848 ausgestellten Wanderpaß zwischen hier und Frankfurt a. d. O. verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Reppen, den 22. Juni 1848.

Der Magistrat.

(6.) Bekanntmachung. Der am 4ten Juli 1828 zu Charlottenhof, Landsberger Kreises, geborne und am 1sten Oktober 1846 in das 8te Infanterie-Regiment (genannt Leib-Infanterie-Regiment) eingestellte Füsilier Carl Franz Zeuge, ist durch bestätigtes kriegsrechtliches, am 19ten d. Mts. publicirtes Erkenntniß, wegen zweiten, unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust der National-Cocarde und aller Ehrenrechte und zu dreimonatlicher und dreiwöchentlicher Baugefangenschaft verurtheilt worden. Frankfurt a. d. O., den 26sten Juni 1848.

Königliches Gericht der 5. Division.

(7.) Bekanntmachung. Zur Untersuchung und Aburtelung der gewöhnlichen Forstrügesachen aus den Fürstenwalder Communal-Forsten werden die auf den 25. und 27. Mai d. J. anberaumt gewesenen und nicht abgehaltenen Gerichtstage auf den resp. 4. Juli und 6. Juli d. J. verlegt.

Fürstenwalde, den 10. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission II.

(8.) 50 Rthlr. Belohnung. Am Mittwoch den 14. d. Mts. ist auf dem Wollmarkte in Landsberg a. d. W. in der Gegend des Gasthofes zum Lamm eine alte braune lederne Brieftasche mit Papier- und Pergament-Blättern verloren gegangen. In derselben befand sich außer einem an den Tuchfabrikanten Carl Krüger hierselbst addressirten Briefe von Halberstadt aus Leipzig und einer vom Commerzien-Rath Jahn zu Neudamm über 347 Rthlr. und einige Groschen für Tuche ausgestellten Rechnung folgendes Papiergeld: 1) vier Sächsische Kassenanweisungen à 50 Rthlr.; 2) zwei Preußische Kassenanweisungen à 50 Rthlr.; 3) circa 100 Rthlr. in Preußischen und Sächsischen Fünf- und Einthaler-Scheinen; 4) ein Zins-Coupon auf Höhe von 13 Sgr. Indem wir dem ehrlichen Finder, welcher diese Brieftasche sammt ihrem Inhalte an uns abliefert, so wie Jedem, der uns dieselbe wieder herbeischafft, hiermit eine Belohnung von 50 Rthlr. zusichern, ersuchen wir Jedermann, behufs deren Wiedererlangung mitzuwirken und die dahin führenden Spuren uns unverzüglich mitzutheilen. Sommerfeld, den 23. Juni 1848.

Der Magistrat.

(9.) Die

(9.) Die auf dem Wege von Kohlow nach Polenzig und Laubow belegene, bei Polenzigerbruch über den Eilangfluß führende hölzerne Brücke muß neu gebaut und wird auf längere Zeit gesperrt werden, weshalb die Passage zwischen den genannten Ortschaften über Reppen genommen werden muß. Forsthaus Reppen, den 23. Juni 1848.

Der Königliche Oberförster Mendel.

(10.) Gefunden. Am Freitag den 16. h. sind auf der Tour von Berlin nach Frankfurt a. d. O. in einem Eisenbahnwagen von einer Dame 3 Goldstücke gefunden worden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann dieselben gegen Erstattung der Insertionskosten bei Unterzeichnetem in Empfang nehmen. Frankfurt a. d. O., den 21. Juni 1848.

Der Bahnhofs-Inspektor Steinbach.

(11.) Subhastations-Patent. Das in der Dammvorstadt gelegene, Vol. IV. No. 125. Fol. 268. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Bürger Christian Raschke, jetzt dessen Erben gehörige Wohnhaus nebst Scheune, Anhang, Garten und Weidegerechtigkeit, welches zufolge der nebst dem Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2906 Rthlr. 21 sgr. 1⅓ pf. abgeschätzt worden, soll „am 12ten Oktober 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden.

Frankfurt a. d. O., den 11. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Der Richter Moers, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(12.) Subhastations-Patent. Freiwillige Subhastation. Die im Hypothekenbuche von Lebus Vol. I. Fol. 317. sub No. 159. verzeichnete, zu Lebus No. 157. belegene Büdnerstelle des Friedrich Wilhelm und der Eva Marie Geschwister Riese, soll Theilungshalber in dem auf „den sechs und zwanzigsten August c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Ober-Landesgerichts-Referendarius Stubenrauch anstehenden Termine subhastirt werden. Der Hypothekenschein und die Taxe, laut welche die Büdnerstelle auf 546 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt ist, sind in der Registratur einzusehen. Frankfurt a. d. O., den 11. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadt Gericht.

Der Richter Moers, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(13.) Subhastations-Patent. Freiwilliger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Arnswalde. Die den Erben des Mauerbüdners Christian Thom gehörige, hierselbst belegene und im Hypothekenbuche Vol. V. No. 56. Fol. 221. verzeichnete Mauerbude nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 385 Rthlr. 20 sgr., soll „am 3ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Arnswalde, den 9ten Juni 1848.

(14.) Offener Arrest. Ueber das Vermögen des Tuchfabrikanten Friedrich Müller hierselbst ist durch die Verfügung vom heutigen Tage der Concurs eröffnet worden, und werden daher Alle, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften in Händen haben, angewiesen, Nichts davon an irgend Jemand zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gericht sofort davon Anzeige zu machen und die Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, widrigenfalls, wenn dennoch Etwas davon gezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, dies für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er mit allen seinen daran habenden Unterpfands- oder anderen Rechten für verlustig erklärt werden wird. Sommerfeld, den 21. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(15.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Reetz.

Folgende zum Nachlaß des Kaufmann Carl Wilhelm Ziegel gehörige, hierselbst belegene Grundstücke: 1) das Wohn- und Brauhaus No. 40. am Markt, Volumen I. Folio 274. des städtischen Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt nebst Hintergebäuden auf 1639 Rthlr., nebst a. dem Hauslande bei der Knackwiese nebst hinzu gekauften Stück Land, geschätzt auf 71 Rthlr., b. einer Hauswiese an der Ihna, geschätzt auf 150 Rthlr., c. einem Garten vor dem Dramburger Thore, geschätzt auf 125 Rthlr., d. einer Graskoppel hinter dem Hafenwerder, geschätzt auf 70 Rthlr. 25 sgr., e. der Wiese an der Ihna nebst Zubehör, geschätzt auf 200 Rthlr., f. dem Hausland im Ellernbruch, geschätzt auf 46 Rthlr. 26 sgr.; 2) das Wohn- und Brauhaus in der Mittelstraße No. 10. Volumen I. Folio 64. des städtischen Hypothekenbuchs, geschätzt auf 750 Rthlr. 23 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen „am 7ten September c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Reetz, den 5. Mai 1848.

(16.) Proklama. Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Theodor Erdmann hier unterm 10. Dezember pr. Concurs eröffnet, der Rendant Schottky zum Curator bestellt, und von diesem der Status bonorum zu den Akten gebracht, ist der Liquidationstermin auf „den 7ten September c. früh 9 Uhr" an Gerichtsstelle hier angesetzt worden. Alle unbekannten Gläubiger des Erdmann werden hierdurch aufgefordert, in diesem Termin ihre Ansprüche an den Gemeinschuldner, und jetzt an die Concursmasse gehörig anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich mit den übrigen Creditoren über die Beibehaltung des bestellten Curators oder die Wahl eines andern zu vereinigen. Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit allen Forderungen an die Masse ausgeschlossen und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt. Zum Sachwalter wird der hiesige Justiz-Commissarius Baath vorgeschlagen.

Zielenzig, den 10ten Mai 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(17.) Subhastations-Patent. Das in der Badergasse sub No. 112. hieselbst belegene, Vol. II. No. 121. Fol. 19. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Schuhmachermeister Moritz Paesler gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 766 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., soll in dem am „13. September c. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neuste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden. Zielenzig, den 25. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(18.) Nothwendiger Verkauf. Das dem Gutsbesitzer Johann Friedrich Müller gehörige, im Hypothekenbuche sub No. 1. verzeichnete Lehnrichtergut zu Tanneberg, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2498 Rthlr. 25 Sgr., soll „am 25. September d. J. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Finsterwalde, den 18. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(19.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Züllichau.

Die Hälfte des auf der langen Gasse belegenen, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 26. sub No. 6 verzeichneten Bauerhofes, abgeschätzt auf 920 Rthlr. 10 sgr., soll in termino „den 14ten Juli c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle Behufs Auseinandersetzung öffentlich verkauft werden. Die Taxe, der Hypothekenschein und die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Züllichau, den 14ten Juni 1848.

(20.) Noth-

(20.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadt-Gericht Züllichau, den 14ten Juni 1848.

Der in der Langgaſſner Vorſtadt belegene, im Hypothekenbuche von der Langen-Gaſſe Fol. 6. sub No. 2. verzeichnete Bauerhof, abgeſchätzt auf 3815 Rthlr. 3 ſgr., ſoll Behufs Auseinanderſetzung in termino „den 14ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsſtelle öffentlich verkauft werden. Die Taxe, der Hypothekenſchein und die Bedingungen ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

(21.) Subhaſtations-Patent. Das hierſelbſt belegene, dem Sattlermeiſter Herrmann Zehe gehörige, im Hypothekenbuche der Stadt Croſſen für die Stadt Vol. II. Fol. 93. verzeichnete Wohnhaus, abgeſchätzt auf 732 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf, ſoll „am 2. Oktober c. Vormittags 11 Uhr" an hieſiger Gerichtsſtelle öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen und die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Croſſen, den 9. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(22.) Subhaſtations-Patent. Land- und Stadtgericht Croſſen, den 7. Juni 1848.

Die zu Bindow belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 115. verzeichnete, der verehelichten Gärtner Behle, Anne Roſine geb. Minke und den minorennen Geſchwiſtern Geraſch gehörige Gärtnernahrung (Thorſäule Klime), abgeſchätzt auf 800 Rthlr., ſoll „am 10. October 1848 Vormittags 11 Uhr" an hieſiger Gerichtsſtelle öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen und die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

(23.) Subhaſtations-Patent. Gerichtlicher Verkauf. Das dem Bauvoigt Johann Gottlieb Pötke gehörige, hierſelbſt belegene Wohnhaus No. 480., welches nach der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 1295 Rthlr. 23 ſgr. 9 pf. abgeſchätzt iſt, ſoll Schuldenhalber „am 6ten Oktober 1848 Vormittags 11 Uhr" in unſerem Partheienzimmer No. I. auf dem hieſigen Königl. Schloſſe öffentlich verkauft werden.

Sorau, den 8ten Juni 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(24.) Subhaſtations-Patent. Das in der Bergſtraße hierſelbſt belegene, Vol. IV. No. 280. Fol. 145. des Hypothekenbuchs verzeichnete, den Schlächter Leopold Glaſemannſchen Eheleuten gehörige Wohnhaus nebſt 7 Morgen 70 □Ruthen Acker und Wieſe, abgeſchätzt auf 900 Rthlr., ſoll in dem „am 25. Auguſt d. J." Vormittags 10 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle anſtehenden Termine, an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein iſt in der Regiſtratur einzuſehen. Lippehne, den 19. April 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(25.) Nothwendige Subhaſtation. Das unter der Gerichtsbarkeit des Königlichen Stadtgerichts zu Friedeberg in der Neumark in der Stadt Friedeberg in der Nordumſtraße belegene, dem Kaufmann Iſaac Abraham Saalfeldt aus Kupfermühl, bei Stettin gehörige, Vol. IX. Fol. 9. bis 16. sub No. 242. des dortigen Hypothekenbuchs für die Wohnhäuſer verzeichnete Wohn- und Handwerkshaus nebſt Pertinenzien, abgeſchätzt auf 210 Rthlr. 10 Sgr, ſoll „am 6. September dieſes Jahres Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Friedeberg i. N.-M., den 16. Mai 1848.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(26.) Be-

(26.) Bekanntmachung. Folgende unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Stadtgerichts zu Friedeberg i. d. N. belegene, dem Eigenthümersohne Friedrich Wilhelm Schulz gehörige Grundstücke: 1) das Kleinhäuslergut No. 36. Vol. II. Fol. 41. bis 48. des Hypothekenbuchs von Altenfließ, taxirt auf 650 Rthlr.; 2) das Wiesengrundstück No. 62. Vol. II. Fol. 249. bis 256. des Hypothekenbuchs von Altenfließ, taxirt auf 250 Rthlr., sollen, und zwar jedes besonders „am 29. September d. J. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe nebst Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Friedeberg i. d. N., den 2. Juni 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(27.) Subhastations-Patent. Das dem Kaufmann Johann Wilhelm Riechert hierselbst gehörige hiesige Haus, No. 147. Fol. 771. Vol. II. des Hypothekenbuchs verzeichnet, und zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1912 Rthlr. 10 pf. geschätzt, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 12ten September Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Soldin, den 12. Mai 1848.

Königl. Stadtgericht.

(28.) Auktion. Am 7. Juli d. J. von Vormittags 9 Uhr ab sollen hier in der Wohnung des Destillateurs Augustin die zum Nachlaß der verstorbenen Ehefrau des Kaufmanns Döring hierselbst gehörigen Effecten: Flacons, Silbergeräth, Porzellan, Gläser, Metallgeräth, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücke ꝛc., durch Auction verkauft werden.

Soldin, den 8. Juni 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(29.) Subhastations-Patent. Die den Erben des verstorbenen Kürschnermeisters Elias Samuel Lehmann gehörigen, auf dem sogenannten Weinberge bei Forst belegenen, im Hypothekenbuche über die Landungen der Feldmark Forst, Volumen II. pag. 13. verzeichneten zwei Ackerbeete No. 100.c. des Katasters, abgeschätzt auf 140 Rthlr., sollen in termino „den 30. September d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden. Die Taxe, der neuste Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Etwaige unbekannte Real-Prätendenten werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präklusion mit vorgeladen. Pfoerten, den 24. Mai 1848.

Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei.

(30.) Bekanntmachung. Von dem unterzeichneten Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Büfner Johann Lauriſchke zu Turnow durch das Erkenntniß des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Cottbus vom 25. April c. für einen Verschwender erklärt und unter Curatel gestellt ist, so daß demselben fernerhin kein Kredit ertheilt werden darf. Peitz, den 2. Juni 1848.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

(31.) Freiwilliger Verkauf. Das der verstorbenen Schuhmacher-Wittwe Riese, gebornen Buchholz, zu Lebus gehörige, auf Cleſſiner Feldmark in den Höheſchlägen belegene, im Hypothekenbuche Fol. 288. verzeichnete Parzellen-Grundstück von 2 Morgen 110 □Ruthen, taxirt auf 222 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf., soll „am 2. Oktober d. J." in der Gerichtsstube zu Cleſſin Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Frankfurt a. d. O., den 2. Juni 1848.

Patrimonial-Gericht Cleſſin.

(32.) Noth-

(32.) Nothwendiger Verkauf. Die Windmühle nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäude und 4 Morgen Land des Mühlenmeisters Gottfried Leopold zu Tucheband, No. 10. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 821 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., soll „am 3ten Oktober d. J." an der Gerichtsstelle zu Tucheband öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neuste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Frankfurt a. d. O., den 16ten Mai 1848.

Patrimonial-Gericht Tucheband.

(33.) Subhastations-Patent. Das bebaute Kolonistenloos des Carl August Blauert zu Balz No. 69., von zehn Magdeburger Morgen, auf 800 Rthlr. taxirt, soll im Termine „den 6ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle zu Balz Schuldenhalber subhastirt werden und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein bei uns eingesehen werden kann, die Kaufbedingungen aber erst im Termine regulirt werden sollen.

Sonnenburg, den 12ten Juni 1848.

Das Patrimonial-Gericht Balz und Kleinheide.

(34.) Bekanntmachung. Zur meistbietenden Verpachtung der hiesigen Communal-Ziegelei ist „den 31. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr" ein Lizitations-Termin anberaumt worden. Cautionsfähige Pachtliebhaber werden eingeladen, sich hierzu im Magistrats-Bureau einzufinden. Die betreffenden Bedingungen können zu jeder Zeit eingesehen werden.

Kirchhain, den 13. Juni 1848.

Der Magistrat.

(35.) Bekanntmachung. Der Windmüller Joh. Friedr. Goericke zu Neubeutnitz, Crossener Kreises, beabsichtigt auf dem vom Lehnschulzen Berndt zu Dobersaul erworbenen Grundstücke einen Fußholländer nebst Wohnhaus zu erbauen. In Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 werden diejenigen, welche dieser Anlage zu widersprechen ein Recht zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen. Beutnitz, den 22. Juni 1848.

Fürstliche Polizei-Verwaltung.

(36.) Weidenholz-Lieferung. Für die Königliche Pulverfabrik bei Spandau sollen 270 Klaftern Weidenholz von nachstehender Beschaffenheit geliefert werden. Das Holz muß von der Rinde vollständig befreit sein, — die einzelnen Stäbe müssen durchschnittlich 1 Fuß Länge und nicht über 1½ Zoll Stärke haben, dürfen jedoch schwächer sein. — Dickere Zweige als solche, die einmal übers Kreuz gespalten Stäbe von der gedachten Stärke ergeben, dürfen nicht verarbeitet werden. Das Holz muß auf Kosten des Lieferanten bis in die Fabrik geschafft und in die daselbst befindlichen Klafterstapel gesetzt werden. Unternehmer, welche entweder die ganze Lieferung von 270 Klaftern oder geringere Quantitäten — jedoch nicht unter 40 Klaftern — unter den vorgedachten Bedingungen zu übernehmen bereit sind, wollen ihre Preisforderungen, so wie den von ihnen zu bestimmenden Lieferungstermin unter der Aufschrift: Submission auf die Lieferung von Weidenholz, versiegelt und portofrei der unterzeichneten Direktion bis zum „19. Juli c." einsenden, in deren Bureau die Eröffnung der Submissionen „den 21. Juli c. Vormittags 11 Uhr" stattfinden wird. Der Unternehmer hat eine Kaution im Betrage von ⅓ des Werthes der Lieferung zu stellen und die Kontraktsstempel, so wie die Insertionsgebühren zu bezahlen.

Pulverfabrik bei Spandau, den 18. Juni 1848.

Die Direktion.

(37.) Es

(37.) Es soll den 7ten Juli c. im Rathhause zu Reppen aus der Revierverwaltung Reppen verschiedenes Brennholz in kleinen Quantitäten zur Befriedigung des häuslichen Bedarfs der hiesigen Umgegend im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu sich Kauflustige an dem gedachten Tage im Verkaufs-Lokale Vormittags um 9 Uhr einfinden wollen. Forsthaus Reppen, den 17. Juni 1848.

Der Oberförster Mendel.

(38.) Bekanntmachung. Höherer Anordnung zufolge soll die auf dem Kommunikations-Wege von Regenthin nach Schlaegerort belegene, über den Zuchow-Floß-Kanal führende, sogenannte Koffäthen-Brücke neu gebaut und der Bau durch Minus-Lizitation an qualifizirte Bauunternehmer ausgegeben werden. Hierzu habe ich Termin auf „Mittwoch den 12. Juli c. Morgens 8 Uhr" in meinem Geschäftszimmer hierselbst anberaumt, wozu ich unternehmungslustige Bauhandwerker mit dem Bemerken einlade, daß der Uebernehmer sich die erforderlichen Bauhölzer selbst zu beschaffen hat. Bedingungen und Anschlag liegen in meiner Registratur zu Jedermanns Einsicht bereit. Regenthin, den 26. Juni 1848. Der Königliche Oberförster Tramnitz.

(39.) Bekanntmachung. Es soll den 18ten Juli c. in dem Gasthof zur Stadt Berlin in Finsterwalde nachstehendes Holz aus dem Revier Grünhaus, a) Unterforst Nehesdorf, Jagen 82. 59 Klaftern kiefern Scheit und 82½ Klafter kiefern Stockholz, b) Unterforst Gohra, Jagen 44. ½ Klafter kiefern Scheit und 2½ Klafter kiefern gespalten Ast, zum Lokal-Debit, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Nachmittags um 3 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 23sten Juni 1848. Der Oberförster Richter.

(40.) Bekanntmachung. Frankfurt a. d. O.-Drossener Chausseebau-Gesellschaft.

In Gemäßheit der §. 25 f. des Statuts der Frankfurt a. d. O.-Drossener Chausseebau-Gesellschaft (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. pro 1848 S. 149 f.) wird hierdurch eine General-Versammlung „auf den 25. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" im Bennewitzschen Gasthofe in Drossen anberaumt, zu welchem die Actionaire hierdurch eingeladen werden. Gegenstände, welche zum Vortrag kommen, sind: 1) Mittheilung über die gegenwärtige Lage des Unternehmens. 2) Wahl der Mitglieder des Direktoriums und der Stellvertreter.

Frankfurt a. d. O., den 26. Juni 1848.

Das Direktorium der Frankfurt a. d. O.-Drossener Chausseebau-Gesellschaft.

(41.) Inserat. Von dem Direktor der Mecklenburgischen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg bin ich zum substituirten Direktor für Abschätzung der vom 15ten Juli an in den Kreisen Beeskow, Storkow, Lübben, Cottbus, Luckau, Teltow und Guben vorfallenden Hagelschäden der Instituts-Genossen pro 1848 und 1849 in Gemäßheit §. 52. des Statuts gewählt worden. Die geehrten Mitglieder der Gesellschaft, welche in den genannten Kreisen wohnen, ersuche ich deshalb, mir die in den gedachten Zeiträumen vorkommenden Beschädigungen ihrer Feldfrüchte durch Hagelschlag jederzeit schleunigst, Behufs der Abschätzung, zur Anzeige zu bringen.

Trebatsch, den 22sten Juni 1848. Der Amtsrath Zier.

(42.) Am 12. Juli c. von früh 9 Uhr an und an den folgenden Tagen sollen die Nachlaßsachen der Hutmacher Ebeltschen Eheleute in dem Erbschaftshause hier, aus zwei goldenen Ringen, einigem Silberzeuge, Uhren, Meubles und Hausgeräth, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken und einigen Waarenvorräthen bestehend, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Zielenzig, den 14. Juni 1848. Der Aktuar Krakewitz, v. A.

(43.) Be-

(43.) Bekanntmachung. Mittelst Beschluß der Generalversammlung der Mecklenburgschen Hagelversicherungs-Gesellschaft vom 2. März d. J. ist der Unterzeichnete zum Dirigenten der vom 15. Juli d. J. an in den Kreisen Arnswalde, Friedeberg und Landsberg a. d. W. erforderlich werdenden Abschätzungen von Hagelschäden für dieses und das kommende Jahr 1849 erwählt worden, was hiermit den geehrten Societätsmitgliedern zur gefälligen Berücksichtigung eröffnet wird.

Arnswalde, den 23. Juni 1848. Barth, Gutsbesitzer und Justiz-Commissarius.

(44.) Auktion. Freitag den 30sten Juni d. J. von Vormittags 9 Uhr ab, sollen im hiesigen Rathhause mehrere Meubel, Kleidungsstücke, 100 Flaschen Champagner, 500 Flaschen Rheinwein, verschiedene andere Weine, ein Jagdschlitten, ein Wagen, Silbergeschirr, eine Scheibenbüchse, eine Uhr und mehrere andere Gegenstände gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft weeden. Cüstrin, den 24sten Juni 1848.

Taege, gerichtlicher Auktions-Commissarius.

(45.) Von dem Direktorio der Mecklenburgschen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg ist mir wieder die Leitung derjenigen Hagelschaden-Abschätzungen, welche im Bereich der Gesellschaft in den Kreisen Lebus, Sternberg, Züllichau und Crossen nach dem 15ten Juli nöthig sein sollten, für dieses und das nächstfolgende Jahr übertragen worden. Ich ersuche deshalb die geehrten Mitglieder der Gesellschaft in genannten Kreisen, Anträge von Hagelschaden-Abschätzungen vom 15. Juli ab an mich zu richten.

Nuhnen bei Frankfurt a. d. O., den 24. Juni 1848. Gebhardt.

(46.) Ein Oekonomie-Inspektor, der bedeutenden Gütern selbstständig vorgestanden, sucht in dieser Eigenschaft ein anderweites Engagement, und wollen sich die Herrschaften deshalb, die hierauf reflektiren, an die Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. d. O. wenden.

(47.) Ein neuer Victoria-Wagen, seit 6 Monaten gebraucht, und ein bequemer halbverdeckter Reisewagen mit Lederkoffern stehen wegen Todesfalles billig zum Verkauf. Das Nähere zu Frankfurt a. d. O. Crossenerstraße No. 1. parterre rechts.

(48.) Bekanntmachung. Die in No. 23. d. B. enthaltene Annonce meines Mannes, des J. Schlusche, erkläre ich für null und nichtig und mache hiermit bekannt, daß alle mit mir geschlossenen Verträge volle Gültigkeit haben, auch alle Zahlungen nur an mich abgeführt werden dürfen, indem ich anders dieselben als ungeschehen betrachten muß. Nicht der ꝛc. Schlusche, sondern nur ich, habe über meine Grundstücke zu verfügen, indem ich alleinige Besitzerin derselben bin.

Cüstrin, den 22sten Juni 1848. Charlotte Schlusche geb. Schauß.

(49.) Das Tapeten-Lager vom Tapezier M. Loeser in Frankfurt a. d. O., Richtstraße No. 60., ist zur nahenden Messe und Wollmarkte mit den neuesten und schönsten Sachen sortirt und empfiehlt sich zur Verarbeitung derselben auf solide und billige Weise.

(50.) Ich beabsichtige mein Getreide, Roggen und Hafer, auf meinen Wiesengrundstücken auf dem Halm zu verkaufen, auch die Grundstücke selbst von jetzt ab auf ein Jahr zu verpachten.

Ernst Ecclus in Frankfurt a. d. O.

(51.) Gebrüder Loeser's Meubel-, Spiegel- und Polsterwaaren-Handlung in Frankfurt a. d. O., Richtstraße No. 60., ist zur nahenden Messe und Wollmarkte aufs Vollständigste assortirt, und verspricht bei reeller Bedienung die billigsten Preise.

(52.) Die Herren Schulzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks werden ersucht, die nachstehende Anzeige den Gemeinde-Mitgliedern mitzutheilen: „Das Soldiner Kreisblatt, welches an jedem Mittwoch und Sonnabend erscheint, bringt vom 1. Juli c. ab in jeder Nummer einen genauen Bericht der Thätigkeit der zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung in Berlin zusammengetretenen National-Versammlung, und sollen diese Berichte in einer allgemein verständlichen Sprache verfaßt, dazu dienen, auch dem schlichten Landmann und Handwerker Gelegenheit zu geben, sich mit der neuen Gesetzgebung auf das genaueste und vollständigste vertraut machen zu können. Für den Landmann werden diese Mittheilungen um so größeres Interesse haben, als durch die neue Gesetzgebung das ganze Feudalwesen abgeschafft und eine Gemeinde-Ordnung eingeführt werden soll, wodurch die jetzigen ländlichen Verhältnisse in Bezug auf Verwaltung eine gänzliche Umänderung erleiden müssen. Der Preis des Soldiner Kreisblattes ist so außerordentlich billig (der vierteljährliche Pränumerations-Preis beträgt nur 10 Sgr.), daß dessen Anschaffung durchaus mit keinem großen Opfer verbunden ist. Indem somit das Soldiner Kreisblatt zur größtmöglichsten Verbreitung bestens empfohlen wird, wird nur noch bemerkt, daß dessen Redacteur selbst Mitglied der Preußischen National-Versammlung ist, mithin stets im Stande sein wird, die genauesten und wahrheitgetreuesten Mittheilungen liefern zu können."

(53.) Ein Brenner, der seit 1838 in Dampfbrennereien beschäftigt gewesen und auch dem Wirthschafts- und Forstfache gewachsen ist, worüber die besten Zeugnisse sprechen, sucht sofort oder zum 1sten Oktober ein Unterkommen. Nähere Auskunft wird ertheilt in Frankfurt a. d. O. Richtstraße No. 9. im Laden rechts.

(54.) Von Seiten der Hüttenwerke zu Schmeljdorf und Kamnig wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Herrn C. G. Schlabitz in Breslau, Catharinen-Straße No. 6., der Verschleuß ihrer Vitriole übertragen worden ist.

In Bezug auf Vorstehendes empfehle ich mich zu geneigten Aufträgen.

C. G. Schlabitz.

(55.) 100 Stück Hammel und eben so viel ausgefleischte Mutterschaafe stehen zum Verkauf auf dem Vorwerk Tornow bei Balz.

(56.) In dem am Markte hieselbst belegenen Hause No. 196. ist die untere Etage, worin bisher eine Manufaktur-Waaren-Handlung betrieben ist, bestehend aus 1 Laden von 4 Fenstern Front, mit Laden-Utensilien und einer stehenden Jahr-Uhr, 3 Stuben, 2 Alkoven, Holzstall, Keller Küche und 3 Flurkammern, vom 1. Oktober d. J. ab zu vermiethen. Unter welchen Bedingungen erfährt man 2 Treppen hoch bei dem unterzeichneten Besitzer desselben Hauses.

Cüstrin, den 25. Februar 1848.

C. F. Riedel.

Bücher-Anzeige.

(57.) Im Verlage der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin erscheint vom 20. d. Mts. ab die „Neue Berliner Zeitung" zu dem vierteljährlichen Abonnements-Preis von 1 Rthlr. 7½ Sgr. für Berlin und von 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf., incl. des Postporto, für alle übrigen Orte der Preußischen Monarchie. — Sämmtliche Post-Anstalten nehmen Bestellungen an, auch werden an dieselben die zehn ersten Nummern (Probe-Nummern) bis 1. Juli übersandt. Berlin, den 15. Juni 1848.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 27. Frankfurt a/O., Mittwoch den 5. Juli 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 69. 2. No. 754. Juni.

Der Prediger Goesche zu Wellmitz, im Gubener Kreise, hat bei dem daselbst am 5. April d. J. ausgebrochenen Feuer über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren und ist daher zu einer Entschädigung von 400 Rthlr. aus der Prediger-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Kasse berechtigt.

Hierzu hat ein jedes Mitglied dieser Anstalt, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche sich bis zum 5. April c. in Folge des Vertrages vom 26. Dezember 1843 bei der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versichert haben, 25 Sgr. beizutragen. Sämmtliche Herren Superintendenten werden hierdurch aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen und spätestens bis 1. September c. an unsere Instituten-Kasse einzusenden.

Frankfurt a. d. O., den 21. Juni 1848.

№ 70. 2. No. 772. April.

Der Küster und Schullehrer Hoffmann zu Wellmitz, im Gubener Kreise, hat bei dem daselbst am 5. April d. J. ausgebrochenen Feuer über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren und ist daher zu einer Entschädigung von 100 Rthlr. aus der Schullehrer-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Kasse berechtigt.

Hierzu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieser Anstalt unseres Regierungs-Bezirks, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche sich bis zum 5. April c. in Folge des Vertrages vom 26. December 1843 bei der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versichert haben,

a) bei den Stadtschulen in den ehemals kurmärkischen Städten jeder derselben drei Silbergroschen,

b) bei den Städten in den übrigen Theilen unseres Verwaltungsbezirks, so wie bei sämmtlichen Landschulen jeder derselben zwei Silbergroschen

beizutragen.

Sämmt-

Sämmtliche Herren Superintendenten und Schul-Inspectoren werden hiermit aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen und spätestens bis zum 1. September d. J. an unsere Instituten-Kasse einzusenden.

Frankfurt a. d. O., den 21. Juni 1848.

№ 71.
I. No. 1486. Juni.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1848 ist bestimmt worden, daß die bisher an dürftige Eltern von sieben Söhnen gezahlten landesherrlichen Pathen-Geschenke oder Erziehungs-Beihülfs-Gelder fernerhin nicht mehr gezahlt werden sollen. Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 27. Juni 1848.

Den Preis der Blutegel in den Apotheken betreffend.

№ 72.
1. No. 2. Juli.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des hiesigen Regierungsbezirks wird vom 1. Juli d. J. ab und bis dahin, daß eine Abänderung desselben bekannt gemacht werden wird, auf zwei und einen halben Silbergroschen für das Stück bestimmt.

Frankfurt a. d. O., den 1. Juli 1848.

№ 73.
K. No. 785.

Mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 25sten v. Mts., durch welche wir diejenigen Kassen im diesseitigen Regierungs-Bezirk namhaft gemacht haben, welche mit der Annahme der freiwilligen Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs beauftragt sind, bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß: daß in dem Lebuser Kreise außer den bereits genannten Kassen, zu Müncheberg und Seelow, auch

a. das Erbpachts-Amt Solicante,
b. das Amt Wollup,
c. das Rentamt zu Letschin,
d. das Amt Friedrichsaue,
e. das Amt Sachsendorf,
f. das Amt Gorgast,
g. das Rentamt Fürstenwalde,
h. die hiesige Kreis-Kasse

zur Annahme der freiwilligen Beiträge, sowohl in baarem Gelde, als in Gold- und Silbergegenständen Seitens des betreffenden Landraths autorisirt sind.

Frankfurt a. d. O., den 3. Juli 1848.

Per-

Personal-Chronik.

Der Büreau-Assistent Hoffmüller ist zum Regierungs-Sekretair und der Civil-Supernumerarius Vater zum Büreau-Assistenten und Präsidial-Sekretair ernannt worden.

Der Kassenschreiber Harder ist zum Buchhalter, und der Kassenschreiber bei der landwirthschaftlichen Abtheilung Müller ist zum Kassenschreiber bei der Regierungs-Haupt-Kasse befördert worden.

Frankfurt a. d. O., den 3. Juli 1848.

Der Regierungs-Präsident. (gez.) v. Raumer.

Der Rathszimmermeister August Peip zu Cüstrin ist als unbesoldeter Rathsherr bestätigt worden.

Der Kaufmann und Rathsherr Eduard Lieber zu Züllichau ist anderweitig als unbesoldeter Rathsherr bestätigt worden.

Der Riemermeister Ferdinand Marth zu Neuwedell ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Auf der Försterstelle zu Schmiddelbrück, in der Oberförsterei Carzig, ist nach der Pensionirung des Försters Lehmann vom 1. Juli d. J. ab, der versorgungsberechtigte Gardejäger Johann Christian Vorwerk interimistisch angestellt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Director, Kreis-Justizrath Ritter zu Cottbus, ist zum Untersuchungs-Richter bei dem dortigen Haupt-Steueramt ernannt worden.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Settinchen, im Calauer Kreise, ist dem Referendarius Laehr zu Calau übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Da die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. April 1848 (Gesetz-Sammlung No. 2957.) angeordnete Ausfertigung neuer Darlehns-Kassenscheine nunmehr so weit vorgeschritten ist, daß nach Vollendung der Scheine zu 5 Rthlr. jetzt auch die Appoints à 1 Rthlr. mit unserem Kontroll-Stempel versehen und an die Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen übergeben werden, so bringen wir hiermit die Beschreibung beider Appoints-Gattungen dieses neuen Währungs-Mittels nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 22. Juni 1848.

Königliche Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.

Costenoble. H. C. Carl. Sametzki, v. C.

Be

Beschreibung der Darlehns-Kassenscheine à 5 Rthlr.

Die Darlehns-Kassenscheine zu 5 Thaler sind $4\frac{3}{4}$ preußische Zoll breit und $3\frac{1}{4}$ preußische Zoll hoch und bestehen aus einem bläulichen Papier, mit in Grau aufgedrucktem, künstlichen Wasserzeichen.

A. Die Schauseite in schwarzem Druck enthält:

I. als Einfassung

a) in den vier Ecken auf schraffirtem Grunde gekrönte Adler, mit ausgebreiteten Flügeln in Lorbeerkränzen,

b) in einem Oberbalken die Bezeichnung

„Darlehns-Kassenschein"

auf hellem, mit Lorbeerzweigen auf schraffirtem Grunde umgebenen Schilde und unmittelbar darunter „Gesetz vom 15. April 1848" in Weiß auf schwarzem Schilde,

c) in einem Unterbalken die Straf-Androhung in Diamant-Fraktur-Schrift auf hellem, mit Lorbeerzweigen auf Schraffirungen umgebenen Grunde,

d) in zwei Seitenbalken, und zwar, in dem linksseitigen eine männliche Figur mit den Attributen eines Merkurs und in dem rechtsseitigen eine weibliche Figur mit Füllhorn und einer Bürgerkrone. Beide Figuren stehen in schraffirten Nischen auf mit Blattwerk und Stengeln verzierten Postamenten. Ueber jeder Nische sind außer einem Stern in der Mitte zwei kleine Rosetten mit F. W. in Weiß auf schwarzem Grunde angebracht;

II. als Text

a) oben „Fünf Thaler Courant" in gothischer Schrift,

b) darunter „nach dem Münzfuße von 1764" in Diamant-Kursiv,

c) in der Mitte, in einem verzierten Kreise, und auf dem Grundtone des Papiers einen trockenen Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift:

„Controll-Commission",

d) zu beiden Seiten des Control-Stempels auf schraffirtem Grunde in verzierten gleichen Schilden „5 Thaler",

e) unter dem Control-Stempel „Berlin, den 15. April 1848" in geschriebener stehender Schrift,

f) hier-

f) hierunter „Haupt-Verwaltung der Darlehnskaſſen“ in römiſcher Lapidar-Schrift,

g) endlich die Unterſchriften: von Lamprecht, von Rabe, Meyen, Woywod, als Facſimile.

B. Die Rückſeite enthält in ſchwarzem Aufdruck

1) oben „Darlehns-Kaſſenſcheine“ in verzierten lateiniſchen Initialen,

2) unten „Fünf Thaler Courant“ in anderen verzierten lateiniſchen Initialen,

3) links und rechts die gleich große Ziffer „5“ mit Werthangabe „Fünf Thaler“ im innern Felde derſelben,

4) in der Mitte eine Arabeske die „Serie, Nummer, Litt.“ den geſchriebenen Namen des eintragenden Beamten und die Rückſeite des Controll-Stempels umgebend.

Nummer, Name des Beamten und Control-Stempel ſtehen auf dem Grundton des Papiers.

Beſchreibung der Darlehns-Kaſſenſcheine à 1 Rthlr.

Die Darlehns-Kaſſenſcheine à 1 Rthlr. ſind $4\frac{1}{6}$ preuß. Zolle breit und $2^{11}/_{12}$ preuß. Zolle hoch, und beſtehen aus einem bläulichen Papiere mit in braungelb aufgedrucktem künſtlichen Waſſerzeichen.

I. Die Schau- oder Vorderſeite, in ſchwarzer Farbe gedruckt, enthält:

A. als Einfaſſung:

1) in den vier Ecken heraldiſche Adler mit Krone, Scepter und Reichsapfel und F.R. auf der Bruſt, in Lorbeerkränzen, welche mit Schraffirungen umzogen ſind,

2) in dem Oberbalken die Bezeichnung: „Darlehns-Kaſſenſchein“ auf ſchraffirtem Schilde, das mit einer Arabeske mit oben in der Mitte und in den 4 Ecken angebrachten Kronen umgeben iſt, die unter dem Hauptſchilde in einem beſonderen kleinern Felde die Worte: „Geſetz vom 15. April 1848“ aufnimmt,

3) in dem Unterbalken die Strafandrohung in gothiſcher Diamantſchrift auf hellem Schilde, das mit einer Arabeske mit gleichfalls oben in der Mitte und in den 4 Ecken angebrachten Kronen umgeben iſt,

4) in

4) in den Seitenbalken weibliche Figuren mit Ruder und Füllhorn in den Händen und Bürgerkronen auf ihren Häuptern, von welchen als Hintergrund Schleier herabwallen. Ueber jeder Krone erheben ſich Palmette und Verzierungen mit Roſetten;

B. als Text:

1) oben: „Ein Thaler Courant," in Frakturſchrift,

2) darunter: „nach dem Münzfuße von 1764" in Diamant-Antiqua,

3) in der Mitte, in einem verziertem Kreiſe und auf dem Grundtone des Papiers, einen trockenen Stempel mit heraldiſchem Adler und der Umſchrift „Control-Commiſſion",

4) zu beiden Seiten des Control-Stempels auf ſchraffirtem Grunde, in verzierten Schilden „1 Thlr." ebenfalls auf der Grundfarbe des Papiers,

5) unter dem Control-Stempel: „Berlin, den 15. April 1848" in geſchriebener ſtehender Schrift,

6) hierunter: „Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kaſſen" in Lapidarſchrift,

7) endlich die Unterſchriften in Facſimile „v. Lamprecht, v. Rabe, Meyen, Woywod."

II. Die Kehr- oder Rückſeite in ſchwarzer Farbe gedruckt, enthält:

1) oben: „Darlehns-Kaſſenſchein" in verzierten lateiniſchen Initialen,

2) unten: „Ein Thaler Courant." in anderen verzierten, lateiniſchen Initialen,

3) links und rechts die gleich großen Ziffern „1" mit Werthangabe: „Ein Thaler" in dem innern Felde derſelben, in Antiquaſchrift, von Zügen umgeben,

4) in der Mitte eine Arabeske, den ſchwarz geſchriebenen Namen eines Beamten, die gedruckte Serie, Nummer und Litera, und die Rückſeite des Control-Stempel umgebend. Nummer, Name des Beamten und Control-Stempel ſtehen auf dem Grundtone des Papiers.

(2.) Liſte

(2.)

Liſte
der aufgerufenen und der Königl. Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1847 als gerichtlich mortificirt nachgewieſenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.

Des Documents №	Litt.	Rthl.	Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
131,635.	D.	200	vom 26. October 1846.
95,536.	K.	100	vom 28. Januar 1847.
99,493.	A.	100	
2,151.	C.	200	vom 18. März 1847.
58,707.	B.	200	
32,790.	A.	500	vom 24. Juni 1847.
55,910.	J.	100	vom 29. April 1847.
101,442.	E.	100	
55,611.	S.	100	vom 28. Januar 1847.
55,611.	T.	100	
58,251.	E.	100	
68,699.	A.	100	vom 20. Mai 1847.
26,281.	G.	50	vom 12. Auguſt 1847.
76,891.	C.	100	vom 24. Juni 1847.
95,531.	G.	100	
117,307.	B.	100	

II. Staats-Schuld-Scheine de 1842.

1,219.	A.	1,000	vom 10. Juni 1847.
1,220.	A.	1,000	
17,933.	A.	1,000	
8,315.	B.	500	
8,316.	B.	500	
8,317.	B.	500	
8,318.	B.	500	
2,857.	F.	100	
52,712.	F.	100	
52,713.	F.	100	
52,734.	F.	100	

Berlin, den 9. Juni 1848.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

(3.) Die Britiſche Gebühr für recommandirte Briefe aus Preußen nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritanien und Irland, welche bisher einen Schilling (10 Sgr.) betrug, iſt auf ſechs Pence (5 Sgr.) herabgeſetzt worden.

Es wird daher von jetzt an nur der letztere Betrag von den dieſſeitigen Correſpondenten erhoben werden. Zugleich wird das Publicum noch darauf aufmerkſam gemacht, daß recommandirte Briefe nur nach dem Vereinigten Königreiche ſelbſt, nicht aber im Tranſit durch daſſelbe nach überſeeiſchen Colonien und Ländern befördert werden können.

Berlin, den 28. Juni 1848.

General-Poſtamt.

Bekanntmachung.

(4.) Das Publikum wird darauf aufmerkſam gemacht, daß für undeklarirt mit der Poſt verſandte geldwerthe Papiere keine Garantie geleiſtet wird und bei der gegenwärtigen moderirten Geldporto-Taxe nur ein ganz unbedeutender Gewinn durch die Verſchweigung von dergl. Sendungen erzielt werden kann.

So koſtet beiſpielsweiſe:

1 Brief von Frankfurt a. d. O. nach Berlin mit 50 Rthlr. Kaſſen-Anweiſungen, $1\frac{1}{4}$ Lth. ſchwer, undeclarirt 4 Sgr., declarirt $4\frac{1}{2}$ Sgr., folglich mehr $\frac{1}{2}$ Sgr.; 1 Brief von Frankfurt a. d. O. nach Breslau mit 300 Rthlr. Kaſſen-Anweiſungen, $2\frac{1}{2}$ Lth. ſchwer, undeclarirt 9 Sgr., declarirt 12 Sgr., mithin mehr 3 Sgr.; 1 Brief von Frankfurt a. d. O. nach Croſſen mit 50 Rthlr. Kaſſen-Anweiſungen, $1\frac{1}{2}$ Lth. ſchwer, undeclarirt 3 Sgr., declarirt $3\frac{1}{4}$ Sgr., folglich mehr $\frac{1}{4}$ Sgr.

Frankfurt a. d. O., den 1. Juli 1848.

Poſt-Amt.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 27. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 5. Juli. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der Kahnknecht Friedrich Schmidt aus Güstebiese ist dringend verdächtig, hier am Abend des 29. Juni d. J. einen Menschen getödtet und mehrere verwundet zu haben. Derselbe hat sich, angeblich auf einem Kahn nach Güstebiese, von hier entfernt, und ist sein Verbleib nicht zu ermitteln.

Alle Civil- und Militair-Behörden ersuchen wir ergebenst, auf den gedachten Schmidt sorgfältig zu achten und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleit schleunigst in das hiesige Gefängniß abliefern zu lassen.

Stettin, den 2. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht; Kriminal-Deputation.

Signalement. Der Schmidt ist etwa 25 Jahr alt, etwa 5 Fuß 5 Zoll groß, mittler Figur, hat ein rundes Gesicht, röthlichblondes Haar, dicke gebogene Nase, etwas breites Kinn, röthlichen Bart, spricht deutsch und etwas polnisch.

Seine Bekleidung bestand in kurzem grauen Rock, Lederhosen mit Theerflecken, Schuhen, rothbuntem Shawl und blauleinenem Hemde. Er soll Spuren von Stößen im Gesicht tragen.

(2.) Der Steckbrief hinter die Dienstknechte Johann Graffunder und Johann Carl Lenz, vom 30sten April c., in No. 18. dieses Anzeigers, ist in Bezug auf den Lenz erledigt.

Reetz, den 27sten Juni 1848.

Patrimonial-Gericht Silberberg.

(3.) Bekanntmachung. Dem Johann Gottfried Pietsch zu Sarkow, im Crossener Kreise, ist der ihm diesseits zum Handel im Umherziehen mit Vieh ꝛc. pro 1848 unter No. 1266. ertheilte Gewerbeschein verloren gegangen, welcher hierdurch für ungültig erklärt wird.

Frankfurt a. d. O., den 20sten Juni 1848.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(4.) Subhastations-Patent. Das in der großen Scharrnstraße No. 39. gelegene, Vol. I. No. 300. Fol. 301. des Hypothekenbuches verzeichnete, der Ehefrau des Hauptmanns und Geheimen Registrators Carl Eduard Manché, Juliane Wilhelmine gebornen Harenberg gehörige Haus nebst 4 Ruthen Wiesewachs, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 18956 Rthlr. 2 sgr. 9 pf. abgeschätzt worden, soll „am 28sten September 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 26sten Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(5.) Subhastations-Patent. Das unter den Linden gelegene, Vol. II. No. 174. Fol. 176. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem verstorbenen Bäckermeister Gottfried Ludwig Balzer gehörige

Haus nebst Zubehör, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 13567 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt worden, soll „am 23. September c. Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 19. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(6.) Subhastations-Patent. Das in der Richtstraße No. 32. und in der Tuchmacherstraße No. 79. gelegene, Vol. I. No. 162. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Kaufmann Alexander Carl Friedrich Lietzmann gehörige Wohnhaus, nebst 6 Ruthen Wiesewachs und sonstigem Zubehör, zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 23334 Rthlr. 9 pf. abgeschätzt, soll „am 26sten Oktober 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden. Frankfurt a. d. O., den 9. März 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(7.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Berlinchen.

Das den Schuhmachermeister Utzigschen Eheleuten gehörige, hier sub No. 46. belegene Grundstück, welches nach der nebst dem neusten Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1325 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll „am 5. Oktober 1848 Vormittags 11 Uhr" in unserm Gerichtszimmer hier meistbietend verkauft werden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Real-Gläubigerin Wittwe Bleſſin, geb. Haase, wird zu diesem Termin öffentlich vorgeladen.

(8.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Berlinchen.

Die den Erben des Walkmüllers Beier gehörigen Grundstücke, als: 1) die Tuchmacherwalk-Mühle No. 291. hierselbst, bestehend aus Mahl-, Schneide-, Walkmühle und Lohstampfe, 2) das Morgenland No. 407. des Hypothekenbuchs, von denen die erste auf 6732 Rthlr. 28 Sgr., das letzte auf 582 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. nach der nebst den neuesten Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich abgeschätzt worden, sollen „am 22. August 1848 Vormittags 11 Uhr" im hiesigen Gerichtszimmer meistbietend verkauft werden. Unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion geladen.

(9.) Nachdem über das Vermögen des Spinner Wilhelm Dornbrack hieselbst Concurs eröffnet worden, werden alle diejenigen, welche Ansprüche an dasselbe zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, dieselben in dem „am 12ten September Vormittags 10 Uhr" in unserm Gerichtslokal anstehenden Termine, entweder in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herrn Justiz-Commissarien Kahls in Sonnewalde und Struck in Calau vorgeschlagen werden, anzumelden, widrigenfalls sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt werden, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Finsterwalde, den 30sten April 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(10.) Subhastations-Patent. Das in der Mühlenvorstadt sub No. 288. hierselbst belegene, Vol. 3. No. 278. Fol. 283. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Ackerbürger Martin Friedrich Sprenger gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 400 Rthlr., „soll in dem „am 4. Oktober c Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden. Zielenzig, den 10. Juni 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(11.) Offener

(11.) Offener Arrest. Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Joseph Gurau zu Lagow wegen Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger der Concurs eröffnet und zugleich der offene Arrest verhängt worden ist, so werden alle, welche dem Gemeinschuldner gehörige Gelder, Effekten oder Dokumente besitzen, oder welche demselben etwas bezahlen oder liefern sollen, hierdurch angewiesen, an Niemand das Mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgericht ungesäumt davon Anzeige zu machen und die bei ihnen befindlichen Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, an das Land- und Stadt-Gerichts-Depositorium abzuliefern. Wer dieser Anweisung zuwiderhandelt, ist der Masse auf Höhe des Zurückbehaltenen oder Verschwiegenen gleich verantwortlich und geht außerdem seines etwaigen Pfandrechts oder anderen Rechts verlustig. Zielenzig, den 22. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(12.) Subhastations-Patent. Das den Geschwistern Schulz gehörige, in den Loppowschen Haferwiesen gelegene und im Hypothekenbuche sub No. 1. a. verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 240 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 5. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Landsberg a. d. W., den 21. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(13.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Reetz.

Das dem Amtmann Bernsee gehörige, zu Hassendorf im Arnswalder Kreise belegene Freischulzengut, abgeschätzt auf 7002 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 11. Januar k. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Reetz, den 7. Juni 1848.

(14.) Subhastations-Patent. Das zum Nachlasse des verstorbenen Zimmergesellen Johann Gottlieb Thierbauer gehörige, in der Amts-Kolonie belegene Band I. Blatt 221. No. 45. des Hypothekenbuchs verzeichnete halbe Büdnerhaus nebst einem Morgen Gartenland auf 175 Rthlr. abgeschätzt, soll wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder anderweit zum Verkauf gestellt werden und ist der Bietungstermin auf „den 3. Oktober d. J. Vormitt. 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen, und die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Fürstenwalde, den 31. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Kommission II.

(15.) Nothwendiger Verkauf. Das dem Gottlob Wolschke zugehörige, im Dorfe Rückersdorf, Kreis Luckau belegene, im Hypothekenbuche No. 31. pag. 481. verzeichnete Halbhufengut, Töpfers genannt, geschätzt auf 505 Rthlr. 25 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am „7. September 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Dobrilugk, den 27. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(16.) Subhastations-Patent. Das zur Kaufmann Eglerschen Concurs-Masse gehörige hiesige Haus No. 271. des Hypothekenbuchs verzeichnet, in welchem seit langer Zeit eine Material- und Weinhandlung betrieben worden und das einschließlich der Pertinenzien zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine und den etwaigen besondern Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 6138 Rthlr. 16 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt ist, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 30. Januar 1849 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Soldin, den 30. Mai 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(17.) Ediktal-

(17.) Ediktal-Citation. Von der unterzeichneten Gerichts-Kommission werden die unbekannten Erben der in den Oberweinbergen bei Tschicherzig am 31. Oktober 1847 verstorbenen verehelicht gewesenen Weinbergsbesitzer Beyer, Christiane geb. Lorenz, hierdurch vorgeladen, sich binnen 9 Wochen und spätestens in dem auf „den 26. September c. Vormittags 10 Uhr" angesetzten Termin auf dem Königl. Land- und Stadt-Gericht, entweder persönlich oder schriftlich, zu melden, und die weitere Anweisung, oder beim Ausbleiben zu erwarten, daß der Nachlaß den sich legitimirenden Erben, oder in deren Ermangelung dem Fiscus ausgeantwortet werden wird.

Züllichau, den 22. Juni 1848.

Die 2te Gerichts-Kommission des Königl. Land- und Stadt-Gerichts.

Der Richter Schörke.

(18.) Bekanntmachung. Der unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Stadtgerichts zu Friedeberg i. d. N. zu Gurkow belegene, dem Mühlenmeister Gottlieb Engelke gehörige, Vol. III. Fol. 9—16. sub No. 62. des Hypothekenbuchs von Gurkow verzeichnete Fleck Land, von ¾ großen Morgen, abgeschätzt auf 10 Sgr. nebst dem — jedoch nicht zu vertretenden — Rechte zur Erhebung der Brandentschädigungsgelder mit 800 Rthlr. für die auf dem Fleck Land gestandene Bockwindmühle und mit 250 Rthlr. für das ebendaselbst gestandene Wohnhaus, soll „am 4. August d. J. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Friedeberg, den 14. April 1848.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(19.) Bekanntmachung. Von dem unterzeichneten Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Hüfner Johann Lauriſchke zu Turnow durch das Erkenntniß des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Cottbus vom 25. April c. für einen Verschwender erklärt und unter Curatel gestellt ist, so daß demselben fernerhin kein Kredit ertheilt werden darf. Peitz, den 2. Juni 1848.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

(20.) Subhastations-Patent. Die zu Groß-Leuthen belegene, im Hypothekenbuche sub No. 36. verzeichnete Schnittsche Häuslerstelle, zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 100 Rthlr. abgeschätzt, soll in termino „den 27. Oktober c. Vormittags 9 Uhr" an Gerichtsstelle zu Groß-Leuthen subhastirt werden.

Lieberose, den 28. Juni 1848.

Standesherrschafts-Gericht Leuthen.

(21.) Bekanntmachung. Am 6ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr sollen 5 Kühe, 2 Stiere und 7 fette Schweine an Gerichtsstelle hierselbst meistbietend verkauft werden.

Lübbenau, den 23sten Juni 1848.

Die Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei.

(22.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Gericht Wormlage zu Calau.

Die in dem Dorfe Wormlage des Calauer Kreises belegene und im Hypothekenbuche von Wormlage Vol. I. No. 13. Fol. 97. seq. verzeichnete Kossäthennahrung von etwa 28 Morgen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 1050 Rthlr., soll „am 28sten September 1848 Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle zu Wormlage subhastirt werden. Die Taxe, Hypothekenscheine und Bedingungen sind in der Registratur des Gerichts einzusehen. Calau, den 19ten Mai 1848.

(23.) Auktion. Der Nachlaß des in Golzenruh verstorbenen Administrators Wischer, bestehend aus Betten, Meubles, Hausgeräth und andern Gegenständen soll öffentlich „am 7. August Vormittags 9 Uhr" in Golzenruh verkauft werden.

Das Patrimonialgericht Cürtow.

(24.) Be-

(24.) Bekanntmachung. Das im Dorfe Nickern belegene, sub No. 22. des Hypothekenbuchs verzeichnete Erbpachtsgrundstück des Tischler Schultze, abgeschätzt auf 325 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 11ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle in Nickern subhastirt werden.

Züllichau, den 20sten Juni 1848.

Das Patrimonial-Gericht über Nickern Antheil A.

(25.) Nothwendiger Verkauf. Die dem Fleischer Christian Lehmann gehörige, zu Guhrow belegene und sub No. 12. des Hypothekenbuchs verzeichnete, halbe Loppasche Kossäthennahrung, abgeschätzt auf 501 Rthlr. 6 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 17. Oktober c. Vormittags 9 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle in Briesen subhastirt werden. Cottbus, am 19. Juni 1848.

Das Patrimonial-Gericht Briesen und Guhrow.

(26.) Bekanntmachung. Das Dominium zu Dieckow beabsichtigt einen Dampf-Entwickler von 6 Pferdekraft zum Betriebe der Brennerei und eines Mahlmühlenwerks, bestehend aus einem Mohl- und einem Schrootgange, in einem neu erbauten Gebäude aufzustellen. Es werden daher alle Diejenigen, welche hiergegen ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, aufgefordert, in Bezug auf §. 16. des Regulativs vom 6. Mai 1838 ihre etwaigen Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Soldin, den 20. Juni 1848.

Königl. Landrath Soldiner Kreises. v. Schrabisch.

(27.) Bekanntmachung. Die Fabrikanten Dietrich und Harsleben beabsichtigen in ihrer hierselbst belegenen Papierfabrik die Aufstellung einer Dampfmaschine von 10 Pferdekraft, wodurch die nicht ausreichende Wasserkraft zum Betriebe der vorhandenen Gewerke ergänzt werden soll. Indem wir dies Vorhaben des Dietrich und Harsleben nach §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen, welche gegen dies Unternehmen Einspruch zu thun berechtigt zu sein glauben, hiermit auf, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen und zu begründen. Der Wasserstand bei dieser Papierfabrik bleibt ganz unverändert.

Werlinchen, den 28sten Juni 1848.

Der Magistrat.

(28.) Bekanntmachung. Das bisherige hiesige Rathsdiener- und Spritzenhaus, 38 Fuß lang, 34 Fuß tief, 8½ Fuß hoch, von Fachwerk erbaut und mit Ziegeln gedeckt, soll im Einverständniß mit den hiesigen Stadtverordneten und aus Gründen der Nützlichkeit, indem für diese Räumlichkeiten andere Lokalitäten beschafft worden sind, „am 22. August c. Vormittags 10 Uhr" auf hiesiger Rathsstube an den Meistbietenden unter den im Termin selbst bekannt zu machenden Bedingungen verlicitirt werden. Zehden, den 26. Juni 1848.

Der Magistrat.

(29.) Bekanntmachung. Die hiesige Communal-Exekutorstelle soll spätestens mit dem 15ten k. M. besetzt werden. Anstellungsberechtigte Individuen haben sich bis zum Anfang des Monats Juli d. J. unter Einreichung ihres Civilversorgungsscheines und Führungs-Attestes zu melden. Die Stelle trägt 48 Rthlr. fixes Einkommen und einschließlich der Bekleidungsstücke an Neben-Einnahmen ungefähr 24 Rthlr. Woldenberg, den 15. Juni 1848.

Der Magistrat.

(30.) Weidenholz-Lieferung. Für die Königliche Pulverfabrik bei Spandau sollen 270 Klaftern Weidenholz von nachstehender Beschaffenheit geliefert werden. Das Holz muß von der

der Rinde vollſtändig befreit ſein, — die einzelnen Stäbe müſſen durchſchnittlich 1 Fuß Länge und nicht über 1½ Zoll Stärke haben, dürfen jedoch ſchwächer ſein. — Dickere Zweige als ſolche, die einmal übers Kreuz geſpalten Stäbe von der gedachten Stärke ergeben, dürfen nicht verarbeitet werden. Das Holz muß auf Koſten des Lieferanten bis in die Fabrik geſchafft und in die daſelbſt befindlichen Klafterſtapel geſetzt werden. Unternehmer, welche entweder die ganze Lieferung von 270 Klaftern oder geringere Quantitäten — jedoch nicht unter 40 Klaftern — unter den vorgedachten Bedingungen zu übernehmen bereit ſind, wollen ihre Preisforderungen, ſo wie den von ihnen zu beſtimmenden Lieferungstermin unter der Aufſchrift: **Submiſſion auf die Lieferung von Weidenholz**, verſiegelt und portofrei der unterzeichneten Direktion bis zum „19. Juli c." einſenden, in deren Bureau die Eröffnung der Submiſſionen „den 21. Juli c. Vormittags 11 Uhr" ſtattfinden wird. Der Unternehmer hat eine Kaution im Betrage von ⅓ des Werthes der Lieferung zu ſtellen und die Kontraktsſtempel, ſo wie die Inſertionsgebühren zu bezahlen.

Pulverfabrik bei Spandau, den 18. Juni 1848.

Die Direktion.

(31.) **Bekanntmachung.** Am 11. Juli d. J. von Vormittags 9 Uhr ab ſollen zu Soldin im Hauſe No. 189. der Domſtraße Effekten: eine ſilberne Taſchen-Uhr, Stutz-Uhren, ein goldener Siegelring ohne Petſchaft, Gewehre, Meubles und Hausgeräthe, Gemälde und Kupferſtiche, ein Hühnerhund ꝛc., durch Auktion verkauft werden.

Soldin, den 23. Juni 1848. Königl. Kreis-Juſtiz-Rath **Schulz.**

(32.) **Bekanntmachung.** In Folge eines zwiſchen der Gutsherrſchaft zu Kai und Nieder-Guhren hieſigen Kreiſes und den ſechs Gärtnern George Kluge et Conſorten daſelbſt unterm 6. Mai 1844 abgeſchloſſenen, am ſelben Tage vollzogenen und am 27. Juli deſſelben Jahres von der Königl. Regierung landwirthſchaftlichen Abtheilung zu Frankfurt a. d. O. beſtätigten Renteablöſungs-Rezeſſes, haben 1) die gedachten ſechs Gärtner zuſammen 700 Rthlr. Ablöſungs-Kapitalien für Rechnung der Gutsherrſchaft ad Depositum des Königl. Ober-Landesgerichts eingezahlt; 2) die Gärtner, Gottlob Kramm und die verehelichte Krüger, Anna Roſina gebornen Paech zu Welkvorwerk zuſammen 425 Rthlr. in Folge eines zu gleicher Zeit abgeſchloſſenen und beſtätigten Dienſt- und Abgaben-Ablöſungs-Rezeſſes zu Martini 1847 zu Händen des Gutsherrn oder ebenfalls ad Depositum einzuzahlen übernommen, ſo daß überhaupt 1125 Rthlr. Kapital zur Abzahlung gekommen ſind. Da nun sub Rubrica **III.** No. 1. und 2. zwei v. Gersdorffſche Fideicommiß-Kapitalien von reſp. 2000 Rthlr. (zwei Tauſend Thaler), und 5000 Rthlr. (fünf Tauſend Thaler) auf den dem Carl Guſtav Gersdorf gehörigen Gütern Kai und Nieder-Guhren eingetragen ſtehen und die Legitimation der rechtmäßigen Inhaber dieſer Kapitalien nicht zu führen iſt, ſo wird die erfolgte Ablöſung durch Kapital in Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 30. Juni 1834 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und allen denen, welche ein Intereſſe hierbei zu haben vermeinen, überlaſſen, daſſelbe nunmehr nach Anleitung der §§. 460—465. Tit. 20. Thl 1. des Allgemeinen Landrechts ſelbſt wahrzunehmen. Gleichzeitig werden dieſelben aufgefordert, mir innerhalb ſechs Wochen von der Publikation dieſer Bekanntmachung ab gerechnet, anzuzeigen: ob und in wie weit ſie von den nach jenen §. ihnen zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame frei ſtehenden Befugniſſen Gebrauch gemacht haben. Sollte eine ſolche Anzeige reſp. Erklärung innerhalb der vorangegebenen geſetzlichen Friſt nicht eingehen, und ſollten ſie auch in dem zu ihrer Vernehmung hierüber auf „den 31. Juli c. früh 10 Uhr" in meiner Wohnung hierſelbſt anberaumten Termine nicht erſcheinen, ſo wird angenommen werden, daß ſie von ihren Rechten keinen Gebrauch machen wollen und alſo ihr Hypothekenrecht auf das abgelöſte Pertinenzſtück als erloſchen zu erachten. Züllichau, den 2. Juni 1848.

Schade, Königl. Oekonomie-Commiſſions-Rath und Spezial-Commiſſarius.

(33.) **Be**

207. Bekanntmachung, betr. die Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Juli 1. Mai 1. Juni 1. Juli 1. August 1. September 1. Oktober 1. November 1. Dezember 1. Januar 1. Februar 1. März 1. April

(39.) Auktion. Am 10ten Juli dieſes Jahres Morgens 9 Uhr werde ich auf dem hieſigen Rathhausbofe mehrere Meubel, einen Kaleſchwagen, einen Bullen und fünf Ferſen öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen.

Müncheberg, den 25. Juni 1848. Der Königl. Auktions-Commiſſarius Rabert.

(40.) Auktion. Auf Verfügung des Königl. Land- und Stadtgerichts hier ſollen „am 14ten Juli c Vormittags von 9 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 5 Uhr" in dem vormaligen Kanzlei-Zimmer deſſelben, auf dem Königl. Schloſſe hier, die zur Conkurs-Maſſe des vormaligen Putzwaarenhändlers Stellbring hier gehörigen Effekten und Waarenvorräthe, welche namentlich in Glasſpinden, Regalen, einem großen Ladentiſche ꝛc., in Strohhüten verſchiedener Sorten, ſeidenen und Sammthüten, Hauben, Spitzen, Bändern, Tüll ꝛc. beſtehen, gegen ſofortige Baarzahlung in Preuß. Courant öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Kaufluſtige werden dazu eingeladen. Sorau, den 29ſten Juni 1848. Schirmer,

Land- und Stadtgerichts-Sekretair.

(41.) Bekanntmachung. Freitag den 7. Juli d. J. Nachmittags 1 Uhr ſollen im Tuchfabrikant Friedrich Müllerſchen Wohnhauſe, Burggaſſe hierſelbſt, die zur Müllerſchen Concursmaſſe gehörigen Gegenſtände, als: Möbel, Kleidungsſtücke, Hausgeräth, Bücher, etwas Holz und verſchiedenes Handwerkzeug, namentlich 3 Tuchmacherſtühle ꝛc., gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Sommerfeld, den 30. Juni 1848. Der Königl. Juſtiz-Actuarius Ulliſch.

(42.) Für Brennerei-Beſitzer! Um die ertragreichſte Gährung hervorzubringen, iſt es nöthig, das dazu zu verwendende Getreide aller Art ſchon während der Ernte einer beſondern Behandlung zu unterwerfen; ich theile das Nähere gegen Erſtattung eines Thalers mit, behalte mir aber vor von jedem darauf Reflektirenden noch 3 Friedrichsd'or einzuziehen, nachdem ſich dieſe Verfahrungsart bewährt hat, (am 1ſten Januar 1849.) Perſonen können ſich in meiner Landwirthſchaft dicht bei Potsdam in der Oekonomie, Wieſenbau, Brennerei und Brauerei theoretiſch vervollkommnen, Feldmeß- und Nivelirkunde wird von beſondern Lehrern gelehrt; auch werde ich beſonders die Anwendung des Galvanismus beim Gährungs-Prozeß vortragen.

Adolf Pfänder in Neuendorf bei Potsdam, Verfaſſer mehrerer Schriften über Brennerei.

(43.) Publicandum. Durch die auf meine frühere Anzeige von meiner Frau, oder vielmehr deren unſinnigen Rathgeber, in No. 26. d. Bl. vorgekommene Erwiederung ſehe ich mich genöthigt, jeden Intereſſenten des darin betreffenden Gegenſtandes nochmals aufzufordern, ſich nach meinen früheren Bekanntmachungen zu richten, und wird es jedem vernünftigen Menſchen einleuchtend ſein, daß bei einer beſtehenden Ehe unter allen Umſtänden der Mann der Verwalter des ganzen gemeinſchaftlichen Vermögens iſt, dagegen die Frau allenfalls Wachtmeiſter über Küche und Speiſekammer ſein kann. Cüſtrin, den 30. Juni 1848. Joſeph Schluſche.

(44.) Von Seiten der Hüttenwerke zu Schmeltzdorf und Kamnig wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Herrn C. G. Schlabitz in Breslau, Catharinen-Straße No. 6., der Verſchleuß ihrer Vitriole übertragen worden iſt.

In Bezug auf Vorſtehendes empfehle ich mich zu geneigten Aufträgen.

C. G. Schlabitz.

(45.) Es wird im Dorfe Krieſcht und Umgegend ein praktiſcher Arzt dringend und baldigſt geſucht, da ein ſolcher jetzt hier nicht vorhanden iſt.

(46.) Zu Michaeli d. J. wird eine Schankwirthſchaft, bei welcher Oekonomie ſtark betrieben werden kann, am liebſten auf dem Lande, zu pachten geſucht. Frankirte Briefe nimmt mit Verhältniſſen und Bedingungen an J. Franck, Agent, in Frankfurt a. d. O., Regierungsſtr. No. 13.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 28. Frankfurt a/O., Mittwoch den 12. Juli. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848.

No. 25. enthält (No. 2981.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Dresden betreffend, d. d. Berlin den 6. März 1848.

(No. 2982.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt in Bezug auf den Bau und die künftige Unterhaltung der Straßen von Heiligenstadt nach Wannfried, von Udra nach Wahlhausen, von dieser Straße ab über Hohengandern bis zur Hannoverschen Grenze und vom Weberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(No. 2983.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1848, betreffend die dem Actien-Verein zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(No. 2984.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth. Vom 31. Mai 1848.

(No. 2985.) Statut für die städtische Bank in Breslau. Vom 10. Juni 1848.

(No. 2986.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848, über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

(No. 2987.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

(No. 2988.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848, den Bau der Eisenbahn zwischen Berlin und der Provinz Preußen von dem Anschlußpunkte an der Stargard-Posener Eisenbahn unweit Driesen bis Dirschau betreffend.

No. 26. enthält (No. 2989.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1848, betreffend die Anwendung der ermäßigten Portotaxe für Kreuzbandsendungen mit handschriftlicher Beifügung des Datums und der Namensunterschrift.

(No. 2990.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848, die Ausdehnung der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3. Mai 1821 auf die mittelst der Allerhöchsten Order vom 25. April 1848 genehmigte freiwillige Staats-Anleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen betreffend.

(No. 2991.) Gesetz, betreffend den Schutz der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung. Vom 23. Juni 1848.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanz-Ministerii und des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, daß die Preußischen Postanstalten, bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen, auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Postverwaltungsbezirkes anzunehmen, verpflichtet sein sollen. Für die richtige Auszahlung dieser Beträge hat die Post-Verwaltung in derselben Weise Garantie zu leisten, wie für die Versendung von Geldern. Die zur Postkasse zu zahlende Gebühr für dergleichen Zahlungsleistungen soll einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers betragen. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtige Ich, wegen Ausführung dieser Anordnung das Weitere zu veranlassen.

Sans-souci, den 24. Mai 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Hansemann. von Patow.

An
das Finanz-Ministerium und das Ministerium
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Termin, von welchem ab diese neue Einrichtung ins Leben treten soll, seiner Zeit, sobald die nöthigen Vorbereitungen getroffen sein werden, besonders bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 26. Juni 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Die Preisveränderungen einiger Chinamittel betreffend.

№ 74. 1. No. 99. Juli.

Die sehr gesteigerten Einkaufspreise der Königs-Chinarinde, des Chinioidins und des hydrochlor- und schwefelsauren Chiniums haben eine Revision der Taxpreise dieser Droguen und ihrer Präparate nöthig gemacht. Demgemäß sind in Betreff dieser Arzneistoffe von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Circular-Erlasses vom 26sten Juni d. J. nachstehende Veränderungen in den Bestimmungen der Arznei-Taxe vorgeschrieben worden:

Cortex Chinae regius	1 Unze	8 sgr.	— pf.
„ „ „	contusus et grosso modo pulver. 1 Unze	9 „	6 „
„ „ „	subt. pulver. 1 Drachme	1 „	4 „
Chiniodeum	1 Drachme	3 „	8 „
Chinium hydro chloratum	1 Scrupel	13 „	2 „
„ sulphuricum	1 Scrupel	9 „	6 „

Vorstehende Preisveränderungen werden hiermit zur Kenntniß der sämmtlichen Apotheker des hiesigen Regierungs-Bezirks gebracht, um sich danach zu achten.

Frankfurt a. d. O., den 5. Juli 1848.

№ 75. 2. No. 50. Juli.

Wir haben gegen die Herren Superintendenten bereits mittelst Circular-Verfügung vom 18. Mai a. c. die Ansicht ausgesprochen, wie es keinem Bedenken unterliege, daß auch Kirchen, Schulen, milde Stiftungen und andere dergleichen öffentliche Anstalten sich bei der, nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 25. April d. J. eröffneten freiwilligen Staats-Anleihe betheiligten, und wie dies selbst im Interesse der gedachten Institute nur dringendst anempfohlen werden könne. Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. v. M. fordern wir nun aber auch noch allgemein zu einer solchen Betheiligung für Kirchen, Schulen ꝛc. hierdurch auf, und verhoffen dabei, daß dieselben nunmehr in keinem Fall von irgend einem solchen Institute unterbleiben werde, bei welchem disponible oder ohne Verlust realisirbare Fonds dazu vorhanden sind.

Frankfurt a. d. O., den 4. Juli 1848.

Per-

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten:

Julius Robert Friedrich Hermann Busse aus Breitenfeld,
Cornelius Friedrich Adolph Krummacher aus Ruhrort,
Carl Theodor Heinrich Maßberg aus Perleberg,
Friedrich Wilhelm Hermann Schrader aus Marienborn und
Johann Christian Daniel Stahlberg aus Fürstenwerder

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 4. Julius 1848.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Kanzlei-Diätarius Verch ist zum Kassenschreiber bei der landwirthschaftlichen Abtheilung der Königlichen Regierung ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 4. Juli 1848.

Der Regierungs-Präsident. (gez.) v. Raumer.

Der Gastwirth Hitschler zu Lippehne ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Der durch den Tod des Oberförsters Rehfeldt erledigte, demnächst von dem Forstkandidaten Kirchner interimistisch verwaltete Oberförsterdienst zu Cladow, ist dem, bisher zu Börnichen angestellt gewesenen Oberförster Triepke übertragen worden.

Der durch die Versetzung des Oberförsters Triepke erledigte Oberförsterdienst zu Börnichen ist dem bisher zu Golombki, im Regierungs-Bezirk Bromberg angestellt gewesenen Oberförster Witzmann übertragen worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Weber ist zum Justiz-Commissarius für die Gerichte zu Spremberg, Hoyerswerda und Wittichenau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Spremberg, und zum Notar im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts hierselbst bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Die Oberpfarre zu Sonnewalde ist durch den Tod des Superintendenten Zehme erledigt worden.

(2.) Ta-

(2.) Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreisstädten, nebst Cüstrin, Finsterwalde und Fürstenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat Juni 1848.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																		Rauch-Futter.					
		Weizen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste große für den Scheffel.			Gerste kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Heu für den Centner			Stroh für das Schock.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Arnswalde	1	17	10	—	27	6	—	—	—	—	25	4	—	19	6	1	3	2	—	12	6	—	20	—	6	—	—
2	Calau	2	7	2	1	3	1	1	2	10	—	—	—	—	24	5	—	—	—	—	13	9	1	7	6	7	—	—
3	Cottbus	2	3	2	1	2	4	1	1	9	—	—	—	—	20	8	—	—	—	—	12	6	1	—	—	6	15	—
4	Crossen	2	2	4	—	29	10	1	2	—	—	27	6	—	22	1	1	7	2	—	13	3	—	20	—	4	7	6
5	Frankfurt	1	20	6	—	29	7	—	25	3	—	25	—	—	18	6	1	7	9	—	14	4	—	13	7	4	—	7
6	Friedeberg	1	23	4	—	29	7	—	28	—	—	24	—	—	18	6	1	4	5	—	13	4	—	20	—	5	15	—
7	Guben	1	25	—	1	1	3	1	—	—	—	—	—	—	21	3	1	18	—	—	15	—	—	17	8	4	24	2
8	Konigsberg	1	18	3	—	29	1	—	24	9	—	23	2	—	18	4	1	4	6	—	16	8	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg	1	24	11	—	27	1	—	24	4	—	22	6	—	16	6	1	3	11	—	14	4	—	15	—	4	—	—
10	Lübben	2	6	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	2	—	—	—	—	15	—	1	—	—	7	15	—
11	Luckau	2	2	8	1	1	8	—	26	3	—	—	—	—	25	4	—	—	—	—	15	—	1	20	—	9	—	—
12	Soldin	1	18	1	—	28	3	—	22	6	—	21	3	—	17	—	1	4	4	—	14	5	—	17	6	4	—	—
13	Sorau	1	23	2	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	20	10	—	—	—	—	16	—	—	25	—	4	15	—
14	Spremberg	2	—	—	1	6	10	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	10	—	1	—	—	6	—	—
15	Zielenzig	1	21	6	—	27	6	—	—	—	—	20	—	—	20	—	1	8	—	—	12	—	—	25	—	5	15	—
16	Züllichau	1	26	5	—	28	1	—	29	1	—	22	5	—	20	9	1	1	6	—	14	—	—	—	—	4	20	—
17	Cüstrin	1	22	6	—	28	2	—	23	3	—	21	3	—	20	4	1	20	—	—	14	3	—	20	3	5	7	2
18	Finsterwalde	2	7	6	1	5	—	1	3	9	—	—	—	—	29	4	3	—	—	—	14	3	1	—	—	7	—	—
19	Fürstenwalde	1	18	6	1	—	—	—	22	4	—	20	7	—	20	—	1	8		—	15	1	—	—	—	—	—	—
	Summa	35	19	3	19	5	10	13	26	1	8	13	—	13	11	6	18	—	9	8	25	8	13	11	6	95	14	5
	Im Durchschnitt	1	26	3	1	—	4	—	27	9	—	23	—	—	21	2	1	11	7	—	14	—	—	25	1	5	18	6

Nr. 34. 1911. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Gerichtsvollzieher, vom 24. Juni 1895. Vom 24. Juni 1911. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1911. Nr. 34. Seite 261.)

Nr. 35. 1911. Gesetz, betreffend die Gebühren der Gerichtsvollzieher. Vom 24. Juni 1911. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1911. Nr. 35. Seite 263.)

Nr. 36. 1911. Gesetz, betreffend die Gebühren der Gerichtsvollzieher. Vom 24. Juni 1911. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1911. Nr. 36. Seite 271.)

Nr. 37. 1911. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Gerichtsvollzieher, vom 24. Juni 1895. Vom 24. Juni 1911. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1911. Nr. 37. Seite 279.)

Nr. 38. 1911. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Gerichtsvollzieher, vom 24. Juni 1895. Vom 24. Juni 1911. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1911. Nr. 38. Seite 287.)

Nr. 39. 1911. Gesetz, betreffend die Gebühren der Gerichtsvollzieher. Vom 24. Juni 1911. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1911. Nr. 39. Seite 295.)

Nr. 40. 1911. Gesetz, betreffend die Gebühren der Gerichtsvollzieher. Vom 24. Juni 1911. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1911. Nr. 40. Seite 303.)

Nr. 41. 1911. Gesetz, betreffend die Gebühren der Gerichtsvollzieher. Vom 24. Juni 1911. (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1911. Nr.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 28. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 12. Juli. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der Kahnknecht Friedrich Schmidt aus Güstebiese ist dringend verdächtig, hier am Abend des 29. Juni d. J. einen Menschen getödtet und mehrere verwundet zu haben. Derselbe hat sich, angeblich auf einem Kahn nach Güstebiese, von hier entfernt, und ist sein Verbleib nicht zu ermitteln.

Alle Civil- und Militair-Behörden ersuchen wir ergebenst, auf den gedachten Schmidt sorgfältig zu achten und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleit schleunigst in das hiesige Gefängniß abliefern zu lassen.

Stettin, den 2. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht; Kriminal-Deputation.

Signalement. Der Schmidt ist etwa 25 Jahr alt, etwa 5 Fuß 5 Zoll groß, mittler Figur, hat ein rundes Gesicht, röthlichblondes Haar, dicke gebogene Nase, etwas breites Kinn, röthlichen Bart, spricht deutsch und etwas polnisch.

Seine Bekleidung bestand in kurzem grauen Rock, Lederhosen mit Theerflecken, Schuhen, rothbuntem Shawl und blauleinenem Hemde. Er soll Spuren von Stößen im Gesicht tragen.

(2.) Steckbrief. Der unten näher signalisirte, bereits mehrfach wegen Pferde-Diebstahls bestrafte, und jetzt bei uns wegen fünf verschiedenen Diebstählen an Nutzvieh in Untersuchung und Haft befindliche Hausmann Friedrich Klauß aus Beaulieu, hat in der Nacht vom 5ten zum 6ten d. Mts. um 12 Uhr Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängniß gewaltsam auszubrechen und zu entfliehen. Alle resp. Behörden werden daher ersucht, auf den höchst gefährlichen Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königliche Land- und Stadtgericht hierselbst abzuliefern.

Meseritz, den 6ten Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der Friedrich Klauß ist aus Beaulieu gebürtig, evangelischer Religion, hielt sich in Beaulieu auf, 20½ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat hellblondes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase, aufgeworfene Lippen, vollständige Zähne, rundes Kinn, keinen Bart, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch, märkischen Dialekt, und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer alten schwarzen Tuchmütze mit Schirm, einem roth wollenen Shawl, einem leinenen Hemde, einer alten Zeugweste, einem Paar alten streifigen Zeughosen, einem Paar Hosenträgern von Strippenband, einem Paar fahlledernen Halbstiefeln, blau baumwollenen Strümpfen und einer dunkelrothen kattunenen Unterjacke, an den Armen geflickt.

(3.) Bekanntmachung. In hiesiger Stadt ist am 9. d. Mts. ein taubstummer Knabe aufgegriffen worden, über dessen Ortsangehörigkeit und sonstige Familienverhältnisse mittelst der Gebehrde und der Schrift nichts herauszufragen gewesen ist. Er ist auf der Straße von Grünberg hierher hier angelangt und nach seiner, bei seiner Unkenntniß im Schreiben nicht ganz zuverläßigen Bemerkbarmachung, will er aus einem Orte herstammen, der westlich und 7 bis 10 Meilen entfernt, von hier belegen ist. Aus mehreren Gebehrden läßt sich annehmen, daß seine Eltern bereits verstorben sind. Sein Benehmen ist sehr aufmerksam und höflich,

lich, beim Weggehen drückt er jedem Anwesenden die Hand und aus seinen Manieren und aus dem Schnitte seiner Kleidung, welche aus langen defekten grauleinenen Hosen, einer grauwarpnen kurzen, mit Theer beschmutzten Jacke mit bleiernen Knöpfen, einer roth- und grüngeblümten halbseidenen defekten Weste mit gelben Metallknöpfen, einem blau- und weißgestreiften leinenen Halstuch, einem mittelfeinen weißleinenen Hemde, einer alten weiß- und graukarirten Mütze von Sommerzeug, mit weißseidenem Unterfutter und Pappenschild, und kurzen kalbledernen, sehr defekten Stiefeln besteht, läßt sich schließen, daß seine Heimath vielleicht im Wendischen liegt.

Er ist untersetzter Gestalt, 13 bis 14 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, proportionirte Nase und Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und dient als besonderes Kennzeichen an der rechten Hand eine Schnitt- und eine Brandnarbe.

Alle, welchen über die Verhältnisse dieses Taubstummen etwas bekannt ist, werden ersucht, solches schleunigst hieher mittheilen zu wollen.

Naumburg am Bober, den 30. Juni 1848.

Der Magistrat.

(4.) Bekanntmachung. Der Malergehülfe Julius Herr aus Insterburg hat seinen, ihm vom Magistrate zu Thorn ausgestellten Wanderpaß auf der Chaussee zwischen Tamsel und Scharnhorst verloren. Den Tag der Ausstellung des verloren gegangenen Passes hat der ꝛc. Herr nicht näher angeben können. Dem Herr ist ein anderes Legitimations-Dokument ertheilt und wird daher der qu. Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Landsberg a. d. W., den 20. Juni 1848.

Der Landrath Flottmann.

(5.) Bei Personen, die wegen Diebeshehlerei bereits in Untersuchung gewesen, sind die nachstehend verzeichneten Sachen in Beschlag genommen worden: 1) ein lackirter Semmelkorb, 2) 14 kleine Teller, 3) eine Kaffeetasse und Tassenkopf, 4) eine geschliffene Flasche und ein Wasserglas, 5) ein gläserner Salznapf, 6) ein kleines Glas, 7) zwei kleine Bilder mit Goldumfassung, 8) ein grünes Umschlagetuch, 9) zwei kleine weiße Tücher mit Spitzenbesatz, 10) 4 weiße Nachtjacken, 11) lilla wollenes Zeug zu einem Kleide, 12) 12½ Elle blaues Zeug, 13) ein braun karirter Schlafrock, 14) verschiedene Reste von alten auseinandergetrennten Kleidern, 15) eine Pappschachtel, worin sich 43 Rthlr. 25 Sgr., theils in $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücken befanden. Alle diejenigen, welche Eigenthums-Ansprüche an diese Sachen nachweisen können, werden aufgefordert, sich des Vormittags in dem Verhörzimmer unserer Criminal-Abtheilung, Oderstraße No. 67., und spätestens in dem auf „den 19. Juli Vormittags 10 Uhr" angesetzten Termine einzufinden. Kosten entstehen dadurch nicht.

Frankfurt a. d. O., den 4ten Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(6.) Da folgende Staatsschuldscheine ihren Inhabern angeblich abhanden gekommen sind, nämlich: 1) No. 36,606. Littr. A. über 1000 Rthlr., 2) No. 36,607. Littr. A. über 1000 Rthlr., 3) No. 10,457. Littr. E. über 200 Rthlr., 4) No. 10,458. Littr. E. über 200 Rthlr., 5) No. 10,459. Littr. E. über 200 Rthlr., 6) No. 94,237. Littr. F. über 100 Rthlr., 7) No. 94,238. Littr. F. über 100 Rthlr., 8) No. 94,240. Littr. F. über 100 Rthlr., 9) No. 94,241. Littr. F. über 100 Rthlr., 10) No. 22,065. Littr. G. über 50 Rthlr., 11) No. 22,066. Littr. G. über 50 Rthlr., 12) No. 25,577. Littr. H. über 25 Rthlr., sämmtlich aus dem Jahre 1842, welche aus dem Gotteskasten der deutschen Kirche zu Senftenberg im August 1843 angeblich mittelst gewaltsamen Diebstahls entwendet worden sind, so werden auf den Antrag des Magistrats zu Senften-

Senftenberg alle Diejenigen, welche an diese Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefsinhaber, oder deren Erben Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 1. Januar 1849, spätestens aber in dem hier auf dem Kammergericht auf „den 11. Januar 1849 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kammergerichts-Referendarius Richter anberaumten Termine zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die Staatsschuldscheine selbst für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becher, Valentin und Goldschmidt zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 18. Mai 1848.

Instruktions-Senat des Königl. Preuß. Kammergerichts.

(7.) Subhastations-Patent. Die in der Dammvorstadt gelegene, Vol. IV. No. 326 b. Fol. 35. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Kaufmann Johann Gotthilf Röstel, jetzt seinen Erben gehörige Scheune, Stall, Garten und Hofraum, welche zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 632 Rthlr. 3 Pf. abgeschätzt worden, soll „am 14. September 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden.

Frankfurt a. d. O., den 27. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(8.) Subhastations-Patent. Zur Fortsetzung der Subhastation des auf der Dammvorstadt in der Schulstraße No. 3. belegenen, Vol. IV. No. et Fol. 299. des Hypothekenbuchs verzeichneten, dem Zimmermeister Friedrich Gottlieb Hut gehörigen Grundstücks, abgeschätzt auf 3464 Rthlr. 8 Sgr. 3 Pf., steht ein neuer Verkaufs-Termin auf „den 11. Oktober 1848 Vormittags um 11 Uhr" vor dem Oberlandesgerichts-Assessor Moers an.

Frankfurt a. d. O., den 19. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(9.) Subhastations-Patent. Freiwilliger Verkauf. Land- und Stadtgericht II. Abtheilung zu Landsberg a. d. W., den 15ten Juni 1848.

Das zum Nachlasse der verwittweten Frau Hofräthin Mehls, gebornen Dorothea Louise Schmalofski, gehörige Wohnhaus, No. 11. der Mühlenvorstadt hierselbst, die beiden Ackerberge No. 15. und 12. und die Wiese No. 17., abgeschätzt auf resp. 2015 Rthlr. 23 sgr. 10½ pf., 1635 Rthlr., 195 Rthlr. 21 sgr. 10½ pf. und 663 Rthlr. 22 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der IIten Geschäfts-Abtheilung einzusehenden Taxen, soll „am 18ten September c. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

(10.) Subhastations-Patent. Das hierselbst auf dem Graben unter No. 306. belegene, Vol. III. No. 294. Fol. 379. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör des Ackerbürgers Johann Friedrich Schmidt, abgeschätzt auf 160 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in dem „am 25. Oktober c. Vormittags 11 Uhr" anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zielenzig, den 28. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(11.) Bekanntmachung. In der Kreditsache des hieselbst verstorbenen Nadlers Heinrich Gerlach wird denjenigen Gläubigern des Gemeinschuldners, welche ihre Forderung zu den Akten noch nicht angemeldet haben, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt gemacht, daß die vorhandene Masse in 4 Wochen unter die bekannten Kreditoren vertheilt werden wird.

Zielenzig, den 3. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(12.) Pro-

(12.) Proklama. Ueber das Vermögen des Putzwaarenhändlers Friedrich Wilhelm Alexander Stellbring hierselbst, welches zur Befriedigung seiner sämmtlichen Gläubiger nicht hinreicht, ist durch die Verfügung vom 21sten Juni 1848 der Conkurs eröffnet worden. Es wird daher allen denen, welche dem Gemeinschuldner gehörendes Geld, Geldeswerth oder Dokumente besitzen, oder welche demselben etwas bezahlen oder liefern sollen, hierdurch angedeutet, an Niemanden das Mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr solches uns sogleich anzuzeigen, und die bei ihnen befindlichen Gegenstände, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, in unser Depositorium abzuliefern. Wer dieser Anweisung zuwider handelt, ist der Concurs-Masse auf Höhe der zurückbehaltenen oder verschwiegenen Gegenstände verantwortlich, und geht außerdem seiner Pfand- oder anderer Rechte darauf verlustig. Sorau, den 21sten Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(13.) Subhastations-Patent. Gerichtlicher Verkauf. Das dem Zimmerpolirer Hirthe hierselbst gehörige, in der hiesigen Obervorstadt belegene Wohnhaus No. 501., welches nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 3003 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt ist, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 14. Oktober 1848 Vormittags um 11 Uhr" in unserem Gerichtszimmer No. II. auf dem Königlichen Schlosse öffentlich verkauft werden.

Sorau, den 18. Juni 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(14.) Subhastations-Patent. Gerichtlicher Verkauf. Der dem Carl August Bräunig gehörige, bei Kunzendorff gelegene und zur Stadt Sorau gehörige Gasthof zum grünen Baum No. 670., welcher nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 3074 Rthlr. 8 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 1. November 1848 Vormittags um 11 Uhr" in unserem Partheien-Zimmer No. I. hierselbst öffentlich verkauft werden.

Sorau, den 11. Juni 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(15.) Edictal-Citation. Das sogenannte Mathingsche Bauergut zu Schönewalde, zu welchem nach einer im Jahre 1750 aufgenommenen Taxe 143 Scheffel 8 Metzen Aussaat Land und Wiesen von 8 Fuder Heu gehören, ist bisher zugleich mit dem der Stadt-Commune zu Luckau gehörigen Schäferei-Vorwerke daselbst verpachtet gewesen. Die Stadt-Commune zu Luckau beansprucht nun das Eigenthumsrecht an diesem Gute und hat auf Anlegung eines besonderen Hypotheken-Folii und Berichtigung ihres Besitztitels bei uns angetragen. Es werden daher alle unbekannten Realprätendenten, welche ein besseres Recht an diesem Gute zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche in dem auf „den 12. September 1848 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine geltend zu machen, unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Luckau, den 9. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(16.) Nachdem über das Vermögen des Spinner Wilhelm Dornbrack hieselbst Concurs eröffnet worden, werden alle diejenigen, welche Ansprüche an dasselbe zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, dieselben in dem „am 12ten September Vormittags 10 Uhr" in unserm Gerichtslokal anstehenden Termine, entweder in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herrn Justiz-Commissarien Kahls in Sonnewalde und Struck in Calau vorgeschlagen werden, anzumelden, widrigenfalls sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt werden, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Finsterwalde, den 30sten April 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(17.) Be-

(17.) Bekanntmachung. Nachdem das unter der Hausnummer No. 48. zu Hartmannsdorf belegene, früher dem Christian Fischer, jetzt dem Johann Gottfried Hanschisch gehörige Laaß-Kossäthengut durch den zwischen dem Besitzer und der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. abgeschlossenen und am 31. Dezember 1846 bestätigten Rezeß zu Eigenthum verliehen worden, soll das Hypotheken-Folium dieses Grundstücks angelegt werden, und es liegt die bereits angelegte Tabelle in unserer Hypotheken-Registratur zur Einsicht bereit. Es hat daher Jeder, der hierbei ein Interesse zu haben vermeint und seiner Forderung das mit der Eintragung verbundene Vorzugsrecht zu verschaffen gedenkt, sich innerhalb zwei Monaten beim unterzeichneten Gericht zu melden und seine Ansprüche, unter Einreichung der Dokumente darüber, näher zu bescheinigen, weil nach Ablauf dieser Frist die Tabelle, wie sie angelegt ist, in das Hypothekenbuch übertragen werden wird.

Lübben, den 24. April 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(18.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- u. Stadtgericht zu Wriezen, den 6. Mai 1848.

Das im Dorfe Neu-Rüdnitz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II. pag 757. No 65. verzeichnete, dem Freimann Johann Loeper gehörige Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 3586 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, soll „am 18. August c. Vormittags 11 Uhr" an Ort und Stelle subhastirt werden.

(19.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Driesen, den 24. Juni 1848.

Die den minderjährigen Geschwistern Gentzsch gehörige Wiese No. C. 22. aus 3 Magd. Morgen 112 □Ruthen bestehend, laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe gerichtlich auf 89 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf. gewürdigt, soll Schuldenhalber „am 4. Oktober c. Vormittags 11 Uhr" in unserm Instruktionszimmer meistbietend verkauft werden.

(20.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Sonnenburg, den 11. April 1848.

Das zu Woxfelde belegene, im Hypothekenbuche Vol. VIII. No. 27. Fol. 53. verzeichnete, dem Leinweber Erdmann Dammschneider gehörige Kolonistenloos von 11½ Magdeburger Morgen, abgeschätzt auf 970 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 28. August d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(21.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgerichts-Commission No. I. zu Woldenberg.

Die am Mehrenthinschen Fließe belegenen, den Eigenthümer Friedrich Katzkeschen Eheleuten gehörigen Wiesengrundstücke, im Hypothekenbuche Fol. 159. b. Vol. III. No. 1., so wie Fol. 299. b. und 284. b. Vol. IV. No. 1. verzeichnet, zusammen geschätzt auf 880 Rthlr., sollen „am 10. October d. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxe und die neuesten Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen und sollen die Kaufbedingungen im Termine regulirt werden. Woldenberg, den 20. Juni 1848.

(22.) Offener Arrest. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Heymann Hirsch hierselbst ist durch die Verfügung vom heutigen Tage der Concurs eröffnet und der offene Arrest verfügt worden. Es werden daher Alle, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften in Händen haben, angewiesen, nichts davon an irgend Jemand zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte sofort davon Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte an das gerichtliche Depositorium abzuliefern, widrigenfalls, und wenn dennoch etwas gezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, dies für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben, wenn aber die Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten sollten, sie mit allen ihren daran habenden Unterpfands- oder andern Rechten für verlustig werden erklärt werden. Woldenberg, den 28. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission Woldenberg.

(23.) Edikal

(23.) Edikal-Citation. Nachdem über das Vermögen des Kaufmannes Gottlob Rehner hierselbst mittelst Verfügung vom 20sten v. Mts. der Concurs eröffnet worden, werden alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners aufgefordert, im Termine „den 28sten August c. Nachmittags 3 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Conkursmasse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, sich auch über die Beibehaltung des bestellten Interims-Curators zu erklären Die im obigen Termine nicht Erscheinenden werden mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Zugleich werden den auswärtigen Gläubigern der Justiz-Commissarius Kobligk hierselbst und die Justiz-Commissarien Hagen und Knobloch in Cottbus als Mandatarien in Vorschlag gebracht. Peitz, den 5ten Juni 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(24.) Bekanntmachung. In Prozeßsachen des Kaufmann Philipp Fränkel zu Mannheim gegen den Kaufmann Leopold Hergesell zu Lübbenau, sollen mehrere Mobilien, Wein- und Kaufmannswaaren ꝛc., im Wege der Auktion öffentlich verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 22sten Juli c. Vormittags 10 Uhr" an Justiz-Kanzleistelle anberaumt, zu welchem wir Kauflustige einladen. Lübbenau, am 1sten Juli 1848.

Die Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei.

(25.) Bekanntmachung. Im Wege der Exekution sollen am 25. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem hiesigen Rathhause zwei Halbblutspferde (Stuten) öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden. Arnswalde, den 28. Juni 1848.

Königl. Kreis-Justizraths-Amt.

(26.) Subhastations-Patent. Das dem Carl Ludwig Kugas und dessen Ehefrau, Johanne Charlotte gebornen Geselle, modo deren Erben gehörige, zu Morrn sub No. 12. belegene Kleinhäuslergut, bestehend: 1. aus einem Hause mit 125 □Ruthen Land und einer Scheune, 2. aus einem Stück Land im sogenannten Mittelbusche von 3 Magdeb. Morgen 132 □Ruthen, gerichtlich abgeschätzt auf 401 Rthlr. 4 Sgr., soll Theilungshalber im Wege der Subhastation „am 22. September Vormittags um 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Morrn öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neuste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Landsberg a. d. W., den 21. Mai 1848.

Patrimonial-Gericht Morrn.

(27.) Bekanntmachung. Der Herr Standesherrschafts-Besitzer Graf von Houwald hierselbst beabsichtigt, in dem bereits vorhandenen Brennerei-Gebäude auf dem herrschaftlichen Vorwerke zu Mochow einen Dampf-Cylinder aufzustellen. Nach Vorschrift des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. bringen wir dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzumelden und resp. zu begründen. Straupitz, den 7. Juli 1848.

Das Gräfl. v. Houwaldsche Polizei-Amt der Standesherrschaft Straupitz.

(28.) Bekanntmachung. Der hiesige Kassendienerposten, mit einem fixirten Einkommen von 34 Rthlr. 6 Sgr. und etwa 6 Rthlr. Exekutionsgebühren, soll mit einem Anstellungsberechtigten besetzt werden. Meldungen, auf 5 Sgr. Stempelbogen geschrieben, werden bis zum 1. August c. entgegengenommen. Bemerkt wird, daß der Kassendiener eine Kaution von 50 Rthlr. zu bestellen hat. Königsberg i. d. N., den 28. Juni 1848.

Der Magistrat.

(29.) Be

(29.) Bekanntmachung. Die Stelle eines Stadt-Sekretairs hierselbst, womit ein Gehalt von 350 Rthlr. jährlich verbunden ist, soll anderweit besetzt werden, und fordern wir qualificirte Personen hiermit auf, sich innerhalb vier Wochen bei uns zu melden.

Cottbus, den 4ten Juli 1848.

Der Magistrat.

(30.) Bekanntmachung. Es sollen Freitag den 28sten d. M Vormittags 10 Uhr hier in der Königl. Rentamts-Expedition die beiden zur Stiftsherrschaft gehörigen, unweit der Stadt Fürstenberg belegenen sogenannten Dielower Weinberge, enthaltend zusammen 12 Morgen 67 □Ruthen Magdeburger Maaß, mit dazu gehörigem Wohnhause, Stall und Inventarium an Weinstöcken, Obstbäumen und Gartengeräthschaften, auf 6 Jahre (bei Uebernahme der Bauverpflichtung Seitens des Pächters eventualiter auf 18 Jahre,) öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß Anschlag und Pachtbedingungen auf dem Rent-Amte zur Einsicht bereit liegen. Neuzelle, den 6. Juli 1848.

Königliches Rent-Amt.

(31.) Bekanntmachung. Es soll Sonnabend den 29sten d. M. Vormittags 10 Uhr in der Expedition des unterzeichneten Rent-Amts das beim hiesigen Amtsdorfe Ziltendorf belegene alte Schäferei-Gehöft, bestehend in einem massiven Wohn- und damit in Verbindung stehenden Stallgebäude, nebst 3 Morgen 26 □Ruthen Hofraum, Garten- und Ackerland, taxirt zusammen auf 705 Rthlr. Kaufgeld und 2 Rthlr. jährliche Grundsteuer-Zahlung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Hälfte des vorstehenden Taxwerthes im Termin baar bezahlt, die andere Hälfte dagegen bei 5 Procent Verzinsung innerhalb 3 Jahren berichtigt werden muß. Neuzelle, den 6. Juli 1848.

Königliches Rent-Amt.

(32.) Zum Verspinnen zu Garnen braucht die unterzeichnete Anstalt bis Ende Oktober d. J.: 1) 3—4000 Centner rothe, braune oder graue, 2) 500 Centner weiße und 3) 100 Centner schwarze Kuh- oder Kälberhaare, 4) 150 Centner weiße oder graue Ziegenhaare. Genannte Haarsorten müssen ganz gut, trocken und nicht zu abgängig sein. Wer diese Quantitäten, im Nettogewicht franco Sonnenburger Straf-Anstalt, im Ganzen oder theilweise liefern will, hat seine Offerten spätestens bis 26. Juli d. J. portofrei an die Direktion der Anstalt einzusenden. Die Zahlung erfolgt nach richtiger Ablieferung unter Rückgabe der Thara. Sonnenburg, den 5. Juli 1848.

Direktion der Königlichen Straf-Anstalt.

(33.) Weidenholz-Lieferung. Für die Königliche Pulverfabrik bei Spandau sollen 270 Klaftern Weidenholz von nachstehender Beschaffenheit geliefert werden. Das Holz muß von der Rinde vollständig befreit sein, — die einzelnen Stäbe müssen durchschnittlich 1 Fuß Länge und nicht über 1½ Zoll Stärke haben, dürfen jedoch schwächer sein. — Dickere Zweige als solche, die einmal übers Kreuz gespalten Stäbe von der gedachten Stärke ergeben, dürfen nicht verarbeitet werden. Das Holz muß auf Kosten des Lieferanten bis in die Fabrik geschafft und in die daselbst befindlichen Klafterstapel gesetzt werden. Unternehmer, welche entweder die ganze Lieferung von 270 Klaftern oder geringere Quantitäten — jedoch nicht unter 40 Klaftern — unter den vorgedachten Bedingungen zu übernehmen bereit sind, wollen ihre Preisforderungen, so wie den von ihnen zu bestimmenden Lieferungstermin unter der Aufschrift: Submission auf die Lieferung von Weidenholz, versiegelt und portofrei der unterzeichneten Direktion bis zum „19. Juli c." einsenden, in deren Bureau die Eröffnung der Submissionen „den 21. Juli c. Vormittags 11 Uhr" stattfinden wird. Der Unternehmer hat eine Kaution im Betrage von ⅛ des Werthes der Lieferung zu stellen und die Kontraktsstempel, so wie die Insertionsgebühren zu bezahlen.

Pulverfabrik bei Spandau, den 18. Juni 1848.

Die Direktion.

(34.) Es

(34.) Es soll „den 4. August c." im Gasthofe zu Steinfarth nachstehendes Holz, aus der Revierverwaltung Reppen, und zwar: I. aus den Unterforsten Reppen, circa 50 Klaftern eichen Scheit, 15 dergl. Stock, 10 buchen Scheit, 870 kiefern Scheit, 40 dergl. Ast u. 260 dergl. Stock; II. aus den Unterforsten Neuendorf, circa 70 Klaftern eichen Scheit, 10 dergl. Ast, 40 dergl. Stock, 800 kiefern Scheit, 30 dergl. Ast und 500 dergl. Stock; III. aus der Polenziger Unterforst, 3 Klaftern eichen Ast, 23 birken Scheit, 6 dergl. Ast, circa 60 Klaftern elsen Scheit, 40 dergl. Ast, 170 kiefern Scheit, 15 dergl. Ast, 100 dergl. Stock; — bei völlig freier Concurrenz und wobei jedes Kaufgebot unter 50 Rthlr sogleich ganz, von denen von 50 Rthlr. und darüber aber mindestens der vierte Theil sofort im Termine eingezahlt werden muß, — im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu sich Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags 9 Uhr im Verkaufslokal einfinden wollen.

Forsthaus Reppen, den 8. Juli 1848. Der Oberförster Mendel.

(35.) Es soll „den 4. August c." im Gasthofe zu Steinfarth, vor Beginn des an demselben Tage und Orte stattfindenden größeren Holzverkaufs, — verschiedenes Brennholz, in kleinen Quantitäten zur Befriedigung des häuslichen Bedarfs der hiesigen Umgegend, wobei also Holzhändler und größere Gewerbetreibende ausgeschlossen sind, — öffentlich lizitationsweise gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der Verkauf nimmt um 8 Uhr Vormittags seinen Anfang.

Forsthaus Reppen, den 8. Juli 1848. Der Oberförster Mendel.

(36.) Bekanntmachung. Es soll Mittwochs den 19. Juli c. in Sonnenburg im Menze'schen Gasthofe nachstehendes Holz, als: circa 13 Klaftern eichen Scheit- und 1½ Klafter desgl. Astholz aus Jagen 23.a., 19 Klaftern elsen Scheit- und 10 Klaftern desgl. Astholz aus Jagen 23.b., sowie 25½ Klafter kiefern Scheit- und 8 Klaftern desgl. Astholz aus Jagen 24.b. des Forstbelaufs Sonnenburg, und Montags den 31. Juli c. in Limmritz im Gasthofe zum goldenen Löwen circa 20 Klaftern kiefern Scheitholz, so wie die dann noch im Bestande befindlichen kiefernen Bauhölzer aus Jagen 22.d.e. des Forstbelaufs Trebow und der noch übrige Bestand an kiefern Reisig im Jagen 11.e. Belaufs Limmritz, welche Hölzer die betreffenden Revierbeamten, als: Förster Finne zu Forsthaus Sonnenburg, Kuntze zu Forsthaus Trebow und Schöppenthau zu Forsthaus bei Limmritz auf Verlangen nachweisen werden, im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an den gedachten Tagen Vormittags 9½ Uhr hiermit eingeladen werden. Forsthaus Limmritz, den 5. Juli 1848.

Der Königliche Oberförster Friese.

(37.) Bekanntmachung. Aus der Revierverwaltung Zicher sollen „am 12. Juli, 9. August und 13. September d. J. von Mittags 12 Uhr ab" in dem Glaserschen Gasthofe zu Neudamm, jedesmal circa 70 Klaftern kiefern Brennholz zur Befriedigung des Lokalbedarfs, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden. Forsthaus Zicher, den 5. Juli 1848.

Der Königl. Oberförster Boehm.

(38.) Bekanntmachung. Zum Verkauf von kiefern Brennholz in kleinen Quantitäten zum Bedarf der Umgegend stehen im Forstrevier Peetzig Termine „am 14. Juli und 18. August Vormittags 9 Uhr" auf der Peetziger Schneidemühle an. Peetzig, den 27. Juni 1848.

Der Oberförster Langefeldt.

(39.) Bekanntmachung. Es sollen den 28. Juli, 29. August und 26. September c., jedesmal Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Gasthofe verschiedene Brennhölzer, nach Umständen auch Bauhölzer, zum Lokalbedarf der Ein- und Anwohner öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die Nummern der zum Verkauf kommenden Hölzer können Kauflustige drei Tage vor dem Termine in meinem Geschäftszimmer erfahren.

Dobrilugk, den 5. Juli 1848. Der Oberförster Zinke.

(40.) Holz-

(40.) Holzverkauf. Es ſollen im Gaſthofe zu Hohenwalde „am 28ſten Juli d. J. von Vormittags 9 Uhr an“ 36 Stück kiefern Bauholz und 30 Stück dergleichen Schneideholz von verſchiedener Länge und Stärke, ſo wie 4½ Klafter buchen Felgenholz zur freien Conkurrenz, und an demſelben Tage von Vormittags 11 Uhr an circa 100 Klaftern diverſes Scheit- und Aſt-Brennholz zum Lokalbedarf, mit Ausſchluß der Holzhändler, öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Drei Tage vor dem Termine kann das Holz von den betreffenden Förſtern zur Anſicht nachgewieſen werden.

Forſthaus Hohenwalde, den 3ten Juli 1848. Der Königl. Oberförſter Ewald.

(41.) Auktion. Im gerichtlichen Auftrage ſollen „Montag den 24. d. Mts. Nachmittags um 3 Uhr“ im Hirſchlaffſchen Gaſthofe hierſelbſt zwei braune Pferde, ein kleiner Reiſewagen, und ein Kleiderſpind gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Letſchin, den 9. Juli 1848. Der gerichtliche Auktions-Kommiſſarius Ludewig.

(42.) Auktion. Am 24ſten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr ſollen auf dem hieſigen Schloſſe mehrere Stücke baumwollene und halbwollene Kleiderzeuge, ſo wie drei Stück Tuche öffentlich meiſtbietend gegen ſofortige Zahlung verkauft werden.

Sonnenburg, den 4ten Juli 1848.

Durin,
Land- und Stadtgerichts-Aktuarius, im Auftrage.

(43.) Bekanntmachung. Die dem hieſigen Tuchmacher-Gewerke gehörige Tuchwalke in Schilda ſoll „am 14. Auguſt d. J. Nachmittags 3 Uhr“ an Ort und Stelle meiſtbietend verkauft werden. Die Kaufsbedingungen können bei dem Oberälteſten Patzelt eingeſehen werden.

Spremberg, den 3. Juli 1848.

Der Vorſtand des Tuchmacher-Gewerks.

(44.) Preußiſche Renten-Verſicherungs-Anſtalt.
Stand der Rente für das Jahr 1848, zahlbar am 2. Januar 1849.

Jahres-Geſellſchaft.	Klaſſe I. Rthl. Sgr. Pf.	II. Rthl. Sgr. Pf.	III. Rthl. Sgr. Pf.	IV. Rthl. Sgr. Pf.	V. Rthl. Sgr. Pf.	VI. Rthl. Sgr. Pf.
1839	3 16 6	3 27 6	4 10 —	4 22 6	5 7 —	6 28 6
1840	3 11 —	3 23 —	4 4 —	4 15 —	4 28 —	6 16 6
1841	3 13 —	3 21 —	4 2 6	4 13 —	4 24 6	6 14 —
1842	3 13 6	3 24 6	4 4 6	4 15 —	4 27 —	5 27 6
1843	3 16 6	3 25 6	4 5 6	4 19 —	5 11 —	6 17 6
1844	3 7 —	3 14 —	3 20 6	4 2 —	4 19 6	— — —
1845	3 6 —	3 13 6	3 22 —	4 3 —	4 19 6	— — —
1846	3 4 6	3 12 —	3 21 6	4 2 6	4 19 6	— — —
1847	3 — —	3 10 —	3 20 —	4 — —	4 10 —	— — —

Die Steigerung im verfloſſenen Jahre für die einzelnen Klaſſen wird gewiß als eine günſtige bezeichnet werden können, namentlich tritt die Jahresgeſellſchaft 1843 angenehm hervor, denn die Erhöhung war, für 1. Kl. 12 Sgr., 2. Kl. 14 Sgr., 3. Kl. 16½ Sgr., 4. Kl. 19 Sgr., 5. Kl. 22 Sgr, 6. Kl. 28½ Sgr. Zur Annahme von Anträgen, ſo wie zur etwaigen Rückſprache und Auskunft jeglicher Art bin ich ſtets von Morgens 7 bis Abends 8 Uhr in meinem Comtoir anweſend.

Der Kaufmann und Haupt-Agent
G. Nowka in Frankfurt a. d. O.

(45.) Bekanntmachung. Die mir zugehörigen, hart am Dorfe und der Eisenbahn bei Briesklow im Zusammenhange belegenen, vollkommen dismembrirten und vorzugsweise zu Baustellen und jedwedem Gewerbsbetrieb sich eignenden 12 Morgen 93 □Ruthen Ackerland beabsichtige ich entweder im Ganzen oder aber auch in kleineren Parzellen, je nachdem es gewünscht wird und der Sache angemessen ist, aus freier Hand zu verkaufen und lade ich Kauflustige hiermit ein, sich Behufs mündlicher Besprechung, resp. Kaufabschluß, nach hier bemühen zu wollen.

Hammerpfort, den 4. Juli 1848. G. Gründer.

(46.) Entschlossen, zur Gesellschaft meiner zwei Söhne, von 8 und 13 Jahren, einige Knaben von ähnlichem Alter in Pension zu nehmen, ersuche ich diejenigen Eltern, welche geneigt wären ihre Söhne mir anzuvertrauen, sich in portofreien Briefen an mich wenden zu wollen. Die Bedingungen werden möglichst billig gestellt werden. Petersdorf bei Lagow, den 7. Juli 1848.

Thomas, Prediger.

(47.) Die Unterzeichnete empfiehlt ihr Lager guter Brüsseler und Birminghamer Stahlfedern zu dem Preise von 5 Sgr. bis 1½ Rthlr. pro Groß.

Hoffmann'sche Buchhandlung (Fr. Hammerschmidt,)
in Frankfurt a. d. O., Oderstraße No. 49.

(48.) Hirschfänger mit Tombach-Beschlag in neuester Façon, sauber und schön gearbeitet, empfiehlt zu den billigsten Preisen die Neusilber-Fabrik von Julius Blancke in Frankfurt a. d. O.

(49.) Für Brennerei-Besitzer! Um die ertragreichste Gährung hervorzubringen, ist es nöthig, das dazu zu verwendende Getreide aller Art schon während der Ernte einer besondern Behandlung zu unterwerfen; ich theile das Nähere gegen Erstattung eines Thalers mit, behalte mir aber vor von jedem darauf Reflektirenden noch 3 Friedrichsd'or einzuziehen, nachdem sich diese Verfahrungsart bewährt hat, (am 1sten Januar 1849.) Personen können sich in meiner Landwirthschaft dicht bei Potsdam in der Oekonomie, Wiesenbau, Brennerei und Brauerei theoretisch vervollkommnen, Feldmeß- und Nivellirkunde wird von besondern Lehrern gelehrt; auch werde ich besonders die Anwendung des Galvanismus beim Gährungs-Prozeß vortragen.

Adolf Pfänder in Neuendorf bei Potsdam, Verfasser mehrerer Schriften über Brennerei.

(50.) Ein unverheiratheter, in allen Branchen der Landwirthschaft erfahrener, ganz militairfreier junger Mann, dessen Tüchtigkeit als Inspektor sowohl durch Atteste, als auch durch persönliche Empfehlung bekundet werden kann, sucht zu Michaeli c. einen derartigen Posten. Nöthigenfalls würde derselbe auch eher eintreten können. Offerten sind unter der Adresse L. B. Z. p. rest. Reppen einzusenden.

(51.) Es wird im Dorfe Kriescht und Umgegend ein praktischer Arzt dringend und baldigst gesucht, da ein solcher jetzt hier nicht vorhanden ist.

(52.) Ein unverheiratheter, in allen Branchen der Gärtnerei erfahrener Kunst- und Gemüsegärtner (zugleich Jäger), welcher empfehlenswerthe Zeugnisse hat, sucht zum 1. Oktober ein Engagement. Adressen erbittet man franco in der Trowitzsch'schen Hofbuchdruckerei in Frankfurt a. d. O.

(53.) Ein mit den nöthigen Schulkenntnissen versehener junger Mann findet in unserm Colonial-Waaren-Geschäft sofort als Lehrling ein Unterkommen.

Geb. Wendix in Landsberg a. d. W.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 29. Frankfurt a/O., Mittwoch den 19. Juli. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848.

No. 27. enthält (No. 2992.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1848, betreffend die Bildung eines neuen Staatsministeriums und die Ernennung des bisherigen Oberpräsidenten von Auerswald zum Präsidenten desselben.

No. 28. enthält (No. 2993.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1848, betreffend die der Stadt Wittstock in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wittstock nach der Landesgränze in der Richtung auf Wredenhagen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(No. 2994.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848, betreffend die Abänderung der Strafbestimmung im §. 2. des Reglements über das Wasserhalten bei den Königlichen Werken und Mühlen im Finow-Kanal vom 22. Juni 1747.

(No. 2995.) Provisorische Verordnung, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Sirup und vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1848 bis dahin 1850 betreffend. Vom 18. Juni 1848.

(No. 2996.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1848, die Verlegung der Gerichtsferien im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln betreffend.

Auf den Bericht des Finanz-Ministerii und des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die in Meiner Ordre vom 8. April d. J. vorläufig auf drei Monate bewilligte Ermäßigung der Assecuranz-Gebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Rthlr. auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages auch ferner, und so lange fortbestehen soll, als das Bedürfniß dafür vorhanden ist. Dabei bestimme Ich jedoch, daß bei dergleichen Sendungen die Ermäßigung der Assecuranz-Gebühr nur für den Tausend Thaler übersteigenden Theil der declarirten Summe einzutreten hat, für die ersten Tausend Thaler aber die volle Gebühr zu entrichten ist. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat

die Ausführung dieser, durch die Gesetz-Sammlung zu publicirenden Verordnung zu bewirken.

Sans-souci, den 25. Juni 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Hansemann. von Patow.

An
das Finanz-Ministerium und das Ministerium
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Nachdem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten April d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 134) die Anwendung des in der Verordnung vom 31sten Oktober 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 325) vorgeschriebenen Zollgewichtes für den Verkehr auf den Eisenbahnen allgemein angeordnet ist, so wird in Gemäßheit der durch die erwähnte Ordre dem unterzeichneten Ministerium ertheilten Ermächtigung der Zeitpunkt, mit welchem die Anwendung des Zollgewichtes im Verkehre auf den Eisenbahnen zu beginnen hat, hierdurch auf den 1sten Oktober d. J. festgesetzt, und zugleich bestimmt, daß die Eisenbahn-Gesellschaften die Ausstellung der Deklarationen und Frachtbriefe im Zollgewicht Seitens der Spediteure, Gewerbe- und Handeltreibenden von diesem Termine ab, zu verlangen berechtigt, hingegen verpflichtet sein sollen, von anderen Absendern ferner auch solche Deklarationen und Frachtbriefe anzunehmen, in welchen das Gewicht nach dem allgemeinen Landesgewichte ausgedrückt ist.

Den Steuerbehörden gegenüber muß auch fernerhin bei Anmeldung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände das allgemeine Landesgewicht in Anwendung kommen, und demgemäß das Zollgewicht auf dieses Gewicht zurückgeführt werden.

Berlin, den 21sten Juni 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage. gez. von Pommer Esche.

IV. 7972.

Vorstehender Erlaß des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 13ten Juli 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung.

Der Regierungs-Vice-Präsident. von Metternich.

O. P. 3885.

Be-

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Seminar zu Neuzelle wird am 7. und 8. August c. Statt finden.

Diejenigen Präparanden, welche zur Prüfung notirt sind, haben sich am 6. August c. Nachmittags bei dem Herrn Seminar-Director Crüger zu melden.

Berlin, den 9. Juli 1848.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Die freiwillige Anleihe betreffend.

№ 76. K. No. 821.

Nach einer Eröffnung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist es die Absicht, den Termin, bis zu welchem Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe angenommen werden sollen, in dem wegen Ausschreibung einer Zwangs-Anleihe vorzulegenden Gesetz-Entwurfe auf den Zehnten August dieses Jahres festzusetzen.

Indem wir dies zur Kenntniß der Eingesessenen unsers Bezirks bringen, geben wir denjenigen, welche sich bei der freiwilligen Anleihe zu betheiligen beabsichtigen, anheim, ihre Einzahlungen bis zu dem gedachten Termine zu bewirken, indem wir zugleich bemerken, daß zufolge der Eröffnung des Herrn Finanz-Ministers Beiträge, welche bis zu diesem Termine nur angemeldet, nicht aber auch eingezahlt sind, bei Ausschreibung der Zwangs-Anleihe nicht berücksichtigt werden können.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juli 1848.

Die Aufhebung der Erstattung der Sanitätsberichte betreffend.

№ 77. 1. No. 771. Juli.

Nach den gemachten Erfahrungen haben die seither zu erstatten gewesenen vierteljährigen Sanitätsberichte den daran geknüpften Erwartungen nicht entsprochen, indem der von vielen Medizinalpersonen bewiesene Mangel an Bereitwilligkeit zur Erstattung der von ihnen an die betreffenden Kreisphysiker einzusendenden vierteljährlichen Beiträge, theils den Physikern das erforderliche Material zu den von ihnen an die betreffende Königliche Regierung einzureichenden Kreis-Sanitätsberichten vorenthalten, theils zu einer auf lange hinaus sich erstreckenden, die Zwecke der ganzen Einrichtung vereitelnden, Verzögerung der Zusammenstellung dieser Berichte zu einem Departements- und Provinzial-Sanitätsbericht die Veranlassung gegeben hat. In Erwägung dieser Umstände und in fernerer Berücksichtigung, daß einerseits die von den Königlichen Regierungen anderweit zu erstattenden periodischen und Separat-Berichte dem Königlichen Ministerium die erforderlichen Mittel an die Hand geben, über den Gesundheitszustand in den Provinzen, so wie über den Stand der Medizinal-

zinal-Angelegenheiten in denselben fortwährend in Kenntniß zu bleiben; andererseits die zur Zeit in so großer Zahl erscheinenden, den literarischen Verkehr auf eine ganz befriedigende Weise vermittelnden Zeitschriften den einzelnen Medizinalpersonen angemessene Gelegenheit darbieten, die von ihnen gemachten Erfahrungen und Beobachtungen, welche sie zur öffentlichen Mittheilung besonders geeignet erachten, zur allgemeinen Kenntniß gelangen zu lassen; hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beschlossen, die Verordnung, wonach die nicht im Staatsdienste stehenden Medizinalpersonen vierteljährliche Beiträge zu den Seitens der Kreisphysiker zu erstattenden Quartal-Kreis-Sanitätsberichten zu liefern hatten, so wie die daran sich knüpfenden Verordnungen wegen der zu erstattenden Kreis-Departements- und Provinzial-Sanitätsberichte aufzuheben.

Indem wir diese Bestimmung auf den Grund eines Cirkular-Erlasses des gedachten Königlichen Ministeriums vom 1sten d. Mts. zur Kenntniß der Kreisphysiker und der sämmtlichen betheiligten Medizinalpersonen bringen, sprechen wir das Vertrauen aus, daß diejenigen Medizinalpersonen, welche seither durch Einsendung werthvoller Beiträge zu den Sanitätsberichten sich ausgezeichnet haben, aus freiwilligem Antriebe auch fernerhin fortfahren werden, ihre Beobachtungen, namentlich insofern diese sich auf den herrschend gewesenen genius epidemicus und die etwa vorgekommenen epidemischen, endemischen und kontagiösen Krankheiten beziehen, uns entweder unmittelbar, oder durch die Kreisphysiker mitzutheilen und zugehen zu lassen. Um solchen Aerzten, so weit es möglich ist, eine Anerkennung zu Theil werden zu lassen, soll bei Anmeldungen zur Kreisphysikats-Prüfung, so wie bei den Vorschlägen wegen Wiederbesetzung erledigter Medizinal-Beamtenstellen dem Königlichen Ministerium jedesmal angezeigt werden, ob und eventuell was von den betreffenden Medizinalpersonen in der in Rede stehenden Beziehung geleistet worden ist.

Uebrigens bemerken wir, daß es in Betreff der Erstattung und Einreichung der vierteljährlichen Veterinair-Berichte bei der zur Zeit bestehenden Anordnung verbleibt.

Frankfurt a. d O., den 12. Juli 1848.

Personal-Chronik.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Wundarzt erster Klasse Kunz zu Krieścht, Kreises Sternberg, gestattet, den ihm von der medizinischen Facultät der Universität Gießen ertheilten Doktortitel im Inlande führen zu dürfen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Wilhelm Albert Gustav Kletschke hat sich in der Stadt Lippehne, Kreises Soldin, niedergelassen.

Dem

Dem Wundarzt erſter Klaſſe und Geburtshelfer Carl Neßel zu Cüſtrin iſt die durch den erfolgten Tod des Kreis-Chirurgus Rappoldt erledigte Kreis-Chirurgenſtelle für die ſüdliche Abtheilung des Königsberger Kreiſes verliehen worden.

Neue Anſtellungen.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Feldmann hat eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Königl. Land- und Stadtgericht Berlinchen erhalten.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schultze in Hoyerswerda iſt als Hülfsrichter zur zweiten Land- und Stadtgerichts-Commiſſion zu Woldenberg deputirt.

Zu Auscultatoren ſind ernannt und werden beſchäftiget: die Rechtscandidaten Kunze und Petrenz bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Cottbus; Thienell und v. Houwald bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Lübben; Eiſermann und Hartig bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehden und Kriele und Krüger bei dem hieſigen Königl. Land- und Stadtgericht. Der Invalide-Jäger Moertz wird als Hülfsbote bei dem Königl Land- und Stadtgericht zu Croſſen und der Invalide Amboſt als ſolcher bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Guben beſchäftiget.

Beförderungen und Verſetzungen.

Der Land- und Stadtrichter Schmidt zu Wittichenau hat eine etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Finſterwalde erhalten. Der Referendarius Roquette iſt zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor ernannt.

Die Auscultatoren Müller, von Kamecke, Lemcke und v. Mellenthin ſind zu Oberlandesgerichts-Referendarien ernannt. Der Criminal-Protocollführer und Kanzliſt Baarts zu Finſterwalde iſt zum Actuarius ernannt.

Etatsmäßige Boten und Executor-Stellen haben erhalten: der Hülfsbote Dreyer zu Lübben, bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sorau; der Hülfsbote Schwerin zu Landsberg, bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Berlinchen und der Hülfsbote Dademaſch zu Reetz bei dem Königl. Stadtgericht zu Lippehne.

Abgegangen.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor v. La Viere zum Königlichen Kammergericht.

Der Referendarius v. Schkopp als Aſſeſſor zum Königl. Landgericht zu Kupp.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Himmel als Landrath nach Schleſien, mit Vorbehalt des Characters als Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor und des Wiedereintritts in den Königl. Juſtiz-Dienſt.

Der Referendarius Hientzſch als Aſſeſſor zum Königl. Kammergericht.

Der Referendarius Stümer mit Vorbehalt des Characters als Oberlandesgerichts-Referendarius.

Der Auscultator v. Langen-Steinkeller.

Der

Der Bote Gaedicke zu Zielenzig ist pensionirt.

Der Justiz-Commissarius Schwarzer in Soldin und der Bote Rehfeld in Sorau sind gestorben.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Neundorf, im Luckauer Kreise, ist dem Hofrichter Harmuth zu Lübben übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Die Schutzblatternimpfung im Jahre 1847 betreffend.

1. No. 1045. Juli.

Die allgemeine Schutzblatternimpfung ist auch im Jahre 1847 in den sämmtlichen Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks in Ausführung gekommen und es ist durch dieselbe die Anzahl von 23803 Impflingen mit vollständigem Erfolge geimpft worden.

Das günstige Ergebniß dieser wohlthätigen Sanitäts-Angelegenheit veranlaßt uns, die Thätigkeit und den Eifer der Herren Impfärzte, so wie die fördernde Mitwirkung der Herren Landräthe, der Magistrate und ländlichen Ortsbehörden, wie nicht weniger den verständigen Sinn der Einwohner, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen bereitwillig zur Impfung gestellt haben, hiermit belobend anzuerkennen.

Die Anzahl der mit Erfolg Geimpften in den einzelnen Kreisen ist folgende:

1.	im Kreise	Arnswalde	1389,
2.	„ „	Calau	1137,
3.	„ „	Cottbus	1453,
4.	„ „	Crossen	1458,
5.	„ „	Friedeberg	1563,
6.	„ „	Guben	1282,
7.	„ „	Königsberg	2281,
8.	„ „	Landsberg	1977,
9.	„ „	Lebus	2232,
10.	„ „	Lübben	754,
11.	„ „	Luckau	1424,
12.	„ „	Soldin	1324,
13.	„ „	Sorau	1799,
14.	„ „	Spremberg	423,
15.	„ „	Sternberg	1843,
16.	„ „	Züllichau-Schwiebus	943,
17.	in der Stadt	Frankfurt a. d. O.	530.
		Summa	23803.

Frankfurt a. d. O., den 13. Juli 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der

(2.) Der Kaufmann Carl Reinhold Riedel zu Cüstrin ist für die Stadt Cüstrin und deren Umgegend als Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig von uns bestätigt worden. 1. No. 62. Juli.

Frankfurt a. d. O., den 7. Juli 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der mit höherer Genehmigung in diesem Jahre versuchsweise noch Statt findende Kram- und Viehmarkt im Dorfe Burg, Cottbuser Kreises, am Freitag den 11. August c abgehalten werden wird. Bekanntmachung. Marktangelegenheiten. 1. No. 507. Juli.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juli 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Dem Papier-Fabrikanten Louis Piette zu Dillingen ist unter dem 21. Juni 1848 ein Patent Patent-Ertheilungen.

auf eine Vorrichtung zum Reinigen des Papierzeuges in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Hüttenbesitzer Christ. Rhodius zu Sterner-Hütte bei Linz am Rhein ist unter dem 30. Juni 1848 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich anerkannten Röstofen für Zinkblende

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Justizrath Evelt zu Düsseldorf ist unter dem 30. Juni 1848 ein Patent

auf ein atmosphärisches Eisenbahn-System, insoweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das den Kandidaten der Philosophie, Friedrich Wegener und Adolph Martin zu Halle a. S. unterm 19. August 1847 ertheilte Patent, Patent-Aufhebung.

auf ein Verfahren, Chlorblei zu gute zu machen und Aetz-Natron in kohlensaures Natron umzuwandeln,

ist aufgehoben worden. Desgleichen

Das dem Buchbinder Heinrich Seidel zu Görlitz unter dem 7. August 1840 auf zehn Jahre ertheilte Patent

auf

auf einen neuen Deckgrund für Preßspäne, in der ganzen Zusammensetzung der dazu gebräuchlichen durch Beschreibung näher angegebenen Materialien,

ist aufgehoben worden.

Frankfurt a. d. O., den 16. Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Feuer-Kassen-Gelder-Ausschreiben pro I. Semester 1848 für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. sind in den 143 Städten des Verbandes, 103 Brände vorgekommen. Der eine hat einen Schaden von 11659 Rthlr., ein anderer einen Schaden von 7098 Rthlr., ein dritter einen solchen von 6800 Rthlr., einer von 5000 Rthlr., 20 Brände haben einen Schaden je von 1000 bis 4000 Rthlr. verursacht. Bei allen übrigen Bränden beträgt der Schaden für einen einzelnen Brand unter 1000 Rthlr. Es sind demnach für jenen Zeitraum überhaupt zu vergütigen ungefähr 93250 Rthlr.

Dazu werden hiermit unter Berücksichtigung eines Bestandes, mit dem die Rechnung pro 1847 abschließt

von 13935600 Rthlr. der Versich.-Summe für Geb. der 1. Kl. à 1 Sgr. 8 Pf.	7742	Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
von 24832875 Rthlr. der Versich.-Summe für Geb. der 2. Kl. à 5 Sgr.	41388	„	3 „	9 „
von 7376725 Rthlr. der Versich.-Summe für Geb. der 3. Kl. à 8 Sgr. 4 Pf.	20490	„	27 „	1 „
von 3059000 Rthlr. der Versich.-Summe für Geb. der 4. Kl. à 11 Sgr. 8 Pf.	11896	„	3 „	4 „
49204200 Rthlr. Summa	81517	Rthlr.	4 Sgr.	2 Pf.
ausgeschrieben, so daß nach Abzug der Receptur-gebühren à 2 % im Betrage von	1630	„	10 „	4 „
noch aufkommen müssen	79886	Rthlr.	23 Sgr.	10 Pf.

und werden die Wohllöblichen Obrigkeiten und Magistrate der associirten Städte hierdurch veranlaßt, die auf die betreffenden Städte fallenden Beiträge nach Maaßgabe der desfallsigen speciellen Zusammenstellungen ungesäumt einzuziehen und binnen längstens 4 Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Kasse hierher abzuführen.

Berlin, den 13. Juli 1848.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

(6.) In

Bekanntmachung.

(6.) In Gemäßheit des §. 19. des Statuts für die Provinzial-Spar-Kasse des Markgrafthums Niederlausitz vom 7. Februar 1840 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern durch einen Beschluß des im Mai dieses Jahres abgehaltenen Communal-Landtages der Niederlausitz der Zinsfuß der Einlagen bei der Spar-Kasse des Markgrafthums Niederlausitz vom 1. Juli dieses Jahres ab von 3 auf $3\frac{1}{3}$ Procent erhöht worden ist.

Lübben, den 8. Juli 1848.

Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

Bekanntmachung.

(7.) Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß für undeklarirt mit der Post versandte geldwerthe Papiere keine Garantie geleistet wird und bei der gegenwärtigen moderirten Geldporto-Taxe nur ein ganz unbedeutender Gewinn durch die Verschweigung von dergl. Sendungen erzielt werden kann.

So kostet beispielsweise:

1 Brief von Frankfurt a. d. O. nach Berlin mit 50 Rthlr. Kassen-Anweisungen, $1\frac{1}{4}$ Lth. schwer, undeclarirt 4 Sgr., declarirt $4\frac{1}{2}$ Sgr., folglich mehr $\frac{1}{2}$ Sgr.; 1 Brief von Frankfurt a. d. O. nach Breslau mit 300 Rthlr. Kassen-Anweisungen, $2\frac{1}{2}$ Lth. schwer, undeclarirt 9 Sgr., declarirt 12 Sgr., mithin mehr 3 Sgr.; 1 Brief von Frankfurt a. d. O. nach Crossen mit 50 Rthlr. Kassen-Anweisungen, $1\frac{1}{2}$ Lth. schwer, undeclarirt 3 Sgr., declarirt $3\frac{1}{4}$ Sgr., folglich mehr $\frac{1}{4}$ Sgr.

Frankfurt a. d. O., den 1. Juli 1848.

Post-Amt.

Bekanntmachung.

(8.) Die folgenden, zum 16ten d. M. in den Postverbindungen der Provinz Posen eintretenden Veränderungen, welche die Eröffnung der Posen-Stargardter Eisenbahn auf der Strecke zwischen Samter und Woldenberg nöthig gemacht hat, bringe ich hiermit im Auftrage des Königl. General-Post-Amts zur öffentlichen Kenntniß.

A. Aufgehoben werden von dem gedachten Zeitpunkte ab:

1) die tägliche Personenpost zwischen Cüstrin und Posen,
2) die tägliche Personenpost zwischen Gai und Wronke,
3) die tägliche Cariolpost zwischen Oberzycko und Samter,
4) die wöchentliche dreimalige Cariolpost zwischen Rogasen und Samter,
5) die tägliche Personenpost zwischen Pinne und Woldenberg,
6) die wöchentliche dreimalige Personenpost zwischen Driesen und Friedeberg,
7) die tägliche Personenpost zwischen Posen und Woldenberg;

8) die

8) die tägliche Personenpost zwischen Czarnikau und Wirsitz,
9) die wöchentliche dreimalige Cariolpost zwischen Filehne und Schönlanke,
10) die tägliche Cariolpost zwischen Czarnikau und Ruschendorff,
11) die tägliche Personenpost zwischen Ryczywal und Schneidemühl,
12) die wöchentliche dreimalige Cariolpost zwischen Rogasen und Samoczyn,
13) die wöchentliche viermalige Botenpost zwischen Margonin und Samoczyn, und
14) die tägliche Cariolpost zwischen Flatow und Schneidemühl, für die Strecke zwischen Krojanke und Schneidemühl;

B. neu eingerichtet werden nachstehende Posten:

1) eine tägliche Post-Verbindung mittelst der Eisenbahn zwischen Woldenberg und Samter,
aus Woldenberg: um 4½ Uhr Nachmittags, nach Ankunft des Zuges aus Berlin; aus Samter: um 9¾ Uhr Vormittags, zum Anschlusse in Woldenberg an den Zug nach Berlin um 12½ Uhr Nachmittags;

2) eine tägliche Personenpost zwischen Posen und Samter über Gai, 5¾ Meilen, mit neunsitzigen Wagen und Condukteur-Begleitung:
aus Posen: um 4 Uhr früh, in Samter: um 9 Uhr Vormittags, zum Anschlusse an den Eisenbahnzug nach Berlin (in Berlin um 9 Uhr 20 Minuten Abends);
aus Samter: um 7 Uhr Abends, nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Berlin (aus Berlin um 6¾ Uhr früh) in Posen um 12 Uhr Abends;

3) eine tägliche Personenpost zwischen Posen und Schneidemühl, 12¾ Meilen, mit 4sitzigen Wagen:
aus Posen: um 4 Uhr früh,
in Schneidemühl: um 7 Uhr Abends,
aus Schneidemühl: um 7 Uhr früh,
in Posen: um 10 Uhr Abends;

4) eine wöchentlich viermalige Cariolpost zwischen Czarnikau und Ryczywal, 3 Meilen, zur Verbindung nach und von Posen und nach und von Rogasen,
aus Czarnikau am Sonntage, Montage, Mittwoch und Freitage um 8 Uhr Vormittags,
in Ryczywal: 3 Stunden später, aus Ryczywal an denselben Tagen um 12½ Uhr Nachmittags,
in Czarnikau: 3 Stunden später;

5) eine tägliche Personenpost zwischen Rogasen und Samter, p. Obornick, 5 Meilen mit viersitzigen Wagen, aus Rogasen: um 3 Uhr früh, nach Ankunft der Post aus Bromberg (beim regelmäßigen Gange der letztern,)

in

in Samter: um 8¼ Uhr Vormittags, zum Anſchluſſe an den Eiſenbahnzug nach Berlin,
aus Samter: um 6¾ Uhr Abends nach Ankunft des Eiſenbahnzuges aus Berlin,
in Rogaſen um 12 Uhr Abends, zum Anſchluß an die Poſt nach Dirſchau;

6) eine wöchentlich dreimalige Cariolpoſt zwiſchen Pinne und Samter, 3¼ Meilen,
aus Pinne: am Mittwoch, Freitage und Sonntage, um 4 Uhr früh, nach Ankunft der Perſonenpoſt aus Berlin reſp. Frankfurt,
in Samter: 3¾ Stunden ſpäter,
aus Samter: am Dienſtage, Donnerſtag und Sonnabend um 6½ Uhr Abends (ohne Rückſicht auf den Eiſenbahnzug,)
in Pinne: an denſelben Tagen um 10¼ Uhr Abends, zum Anſchluſſe an die Perſonenpoſt nach Berlin, reſp. Frankfurt;

7) eine tägliche Cariolpoſt zwiſchen Pinne und Zirke, 3 Meilen,
aus Pinne: um 2 Uhr Mittags, nach Ankunft der Schnellpoſten aus Poſen und Berlin,
in Zirke: 3½ Stunden ſpäter,
aus Zirke: um 12 Uhr Nachts,
in Pinne: 3½ Stunden ſpäter, zum Anſchluſſe an die Perſonenpoſt nach Poſen;

8) eine tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Pinne und Wronke, 3½ Meilen, mit vierſitzigen Wagen,
aus Pinne: um 5 Uhr früh,
in Wronke: um 9 Uhr Vormittags, zum Anſchluß an den Eiſenbahnzug nach Berlin,
aus Wronke: um 6½ Uhr Abends, nach Ankunft des Eiſenbahnzuges aus Berlin,
in Pinne: um 10½ Uhr Abends;

9) eine tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Wronke und Zirke, 3 Meilen, mit vierſitzigen Wagen,
aus Wronke um 6 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des Eiſenbahnzuges von Berlin,
in Zirke: 3½ Stunden ſpäter, zum Anſchluß an die Poſten nach Birnbaum,
aus Zirke: um 6 Uhr früh nach Ankunft der Poſt aus Birnbaum,
in Wronke: 3½ Stunden ſpäter zum Anſchluß an den Eiſenbahnzug nach Berlin;

10) eine tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Schönlanke und Wronke über Czarnikau, 6¼ Meilen mit 4ſitzigen Wagen,
aus Schönlanke: um 9 Uhr Vormittags,

in

in Wronke: um 4½ Uhr Nachmittags zum Anschlusse an den Eisenbahnzug nach Samter (Posen),
aus Wronke: um 11½ Uhr Vormittags nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Posen,
in Schönlanke: um 7 Uhr Abends;

11) eine wöchentliche dreimalige Cariolpost zwischen Czarnikau und Usez, 2½ Meilen,
aus Czarnikau: am Montage, Mittwoch und Freitage um 4½ Uhr Nachmittags nach Ankunft der Personenpost aus Wronke,
in Usez: 3 Stunden später,
aus Usez: am Dienstage, Donnerstage und Sonnabend um 8½ Uhr Vormittags,
in Czarnikau: 3 Stunden später zum Anschlusse an die Post nach Wronke;

12) eine tägliche Personenpost zwischen Driesen und Dratzig-Mühle, 2¾ Meilen, mit vierſitzigen Wagen,
aus Driesen: um 1 Uhr Mittags,
in Dratzig-Mühle: um 4¼ Uhr Nachmittags zum Anschlusse an den Eisenbahnzug nach Posen und an die Posten nach Wirsitz (Filehne, Czarnikau) und Schneidemühl,
aus Dratzig-Mühle: um 12 Uhr Mittags nach Ankunft der Posten daher und des Eisenbahnzuges von Posen;

13) eine tägliche zweimalige Personenpost zwischen Driesen und Woldenberg, 2¼ Meile, mit 4ſitzigen Wagen,
aus Driesen: um 2½ Uhr früh, und um 8½ Uhr Vormittags zum Anschlusse in Woldenberg an die Eisenbahnzüge nach Berlin,
aus Woldenberg: um 5 Uhr Nachmittags und 10 Uhr Abends nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Berlin, am Bestimmungsorte 2½ Stunden später;

14) eine tägliche Personenpost zwischen Landsberg und Woldenberg, 6 Meilen, mit 4ſitzigen Wagen,
aus Landsberg um 6½ Uhr früh, nach Ankunft der Post aus Züllichau,
in Woldenberg: um 11¼ Uhr Vormittags zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Berlin,
aus Woldenberg: um 4¼ Uhr Nachmittags nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Berlin,
in Landsberg: um 9 Uhr Abends zum Anschlusse an die Personenpost nach Züllichau;

15) eine tägliche Personenpost zwischen Dratzig-Mühle und Wirsitz, über Filehne, Czarnikau, Chodziesen, Margonin und Samoczyn, 13½ Meilen, mit 4ſitzigen Wagen,

aus

aus Dratzig-Mühle: um 5 Uhr Nachmittags nach Ankunft der Post aus Filehne und des Eisenbahnzuges aus Berlin,
in Wirsitz: um 10¼ Uhr Vormittags, zum Anschlusse an die Post nach Bromberg,
aus Wirsitz: um 5 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Post aus Bromberg,
in Dratzig-Mühle: um 10¼ Uhr Vormittags, zum Anschlusse an die Post nach Driesen, und an den Eisenbahnzug nach Berlin;

16) eine tägliche Cariolpost zwischen Filehne und Schneidemühl, 6¾ Meilen,
aus Filehne: um 7 Uhr Abends nach Ankunft der Dratzig-Wirsitzer Personenpost,
in Schneidemühl: um 3¼ Uhr früh,
aus Schneidemühl: um 12 Uhr Abends,
in Filehne: um 8¼ Uhr früh, zum Anschlusse an die Wirsitz-Dratziger Personenpost;

17) eine wöchentlich viermalige Cariolpost zwischen Budzyn und Chodziesen,
aus Budzyn: am Sonntage, Dienstage, Donnerstage und Freitage, um 8½ Uhr Abends,
in Chodziesen: 2¼ Stunden später, zum Anschlusse an die Post nach Dratzig-Mühle,
aus Chodziesen: an den folgenden Tagen um 4½ Uhr früh, nach Ankunft der Post aus Dratzig-Mühle,
in Budzyn: 2¼ Stunden später.

Das Personengeld bei der ad 2. aufgeführten Post ist auf 6 Sgr. und bei den übrigen Posten auf 5 Sgr. pro Person und Meile, bei unentgeltlicher Mitnahme von 30 Pfund Gepäck festgesetzt. Zu den Personenposten werden Beichaisen nach Bedürfniß gestellt werden, wogegen bei den Cariolposten die Zahl der zu befördernden Passagiere auf 3 beschränkt bleiben muß.

C. In der Einrichtung bestehender Posten wird folgende Aenderung erfolgen:

1) die wöchentlich viermalige Cariolpost zwischen Gai und Graetz,
wird aus Gai: am Dienstage, Donnerstage und Sonntage um 10 Uhr Abends nach Ankunft der Posten aus Samter (Berlin) und Posen, und am Sonnabend um 12 Uhr Mittags, nach Ankunft der Schnellpost aus Posen,
aus Graetz: am Montage, Mittwoch, Freitage und am Sonnabend um 11½ Uhr Abends, zum Anschlusse in Gai an die Posten nach

Samter (Berlin) und Posen abgefertigt und werden mit ihr fortan Personen befördert werden;

2) die tägliche Personenpost zwischen Birnbaum und Zirke soll aus Birnbaum: um 3 Uhr früh nach Ankunft der Post aus Gorczyn, aus Zirke um 9¾ Uhr Abends nach Ankunft der Post aus Wronke, abgehen und sich in Zirke an die Post nach Birnbaum, in Birnbaum an die Post nach Gorczyn anschließen;

3) die tägliche Personenpost zwischen Birnbaum und Gorczyn soll aus Birnbaum: um 12½ Uhr früh, nach Ankunft der Post aus Zirke, aus Gorczyn: um 2 Uhr früh, nach Ankunft der Posten aus Berlin, Posen und Meseritz abgefertigt werden und sich in Birnbaum an die Post nach Zirke, in Gorczyn an die Posten nach Berlin, Posen und Meseritz anschließen;

4) die wöchentlich dreimalige Personenpost nach Meseritz wird aus Gorczyn an den bisherigen Tagen bereits um 2½ Uhr früh abgehen;

5) der Abgang der täglichen Personenpost zwischen Landsberg und Züllichau wird
aus Landsberg: um circa 9½ Uhr Abends nach Ankunft der Post aus Woldenberg, und
aus Züllichau um 3 Uhr Nachmittags, zum Anschlusse in Landsberg an die Post nach Woldenberg, erfolgen;

6) die Abfertigung der Schnellpost nach Frankfurt aus Woldenberg wird um 1 Uhr Mittags nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Samter (Posen) stattfinden;

7) die wöchentlich viermalige Cariolpost zwischen Exin und Schubin wird zum Transporte von 3 Passagieren eingerichtet,
aus Exin: am Montage, Mittwoch, Freitage und Sonnabend um 10½ Uhr Vormittags nach Ankunft der Post aus Posen resp. Samter (Berlin),
aus Schubin: am Sonntage, Dienstage, Donnerstage und Freitage um 4 Uhr Nachmittags, zum Anschlusse in Exin an die Post nach Posen, resp. Samter (Berlin) abgelassen und in 3 Stunden später befördert werden.

Woldenberg, den 14. Juli 1848.

Der Post-Inspector Schulze.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 29. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 19. Juli. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Erneuerter Steckbrief. Der Arbeitsmann Johann Friedrich Vogel aus Massow, welcher mittelst Steckbriefes vom 7. Februar c. von uns verfolgt wird, ist bis jetzt nicht ergriffen und abgeliefert, weshalb wir unsern Steckbrief hierdurch erneuern und zugleich noch bemerken, daß der Vogel Anfangs Juni c. bei Cüstrin gesehen worden und muthmaßlich im Sternberger Kreise sich verborgen hält.

Quartschen, den 1. Juli 1848.

Königliche Land- und Stadtgerichts-Commission Neudamm No. 2.

Signalement. Der Vogel ist 44 Jahr alt, evangelisch, aus Königswalde, im Sternberger Kreise, gebürtig und zu Massow, im Landsberger Kreise, wohnhaft, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, einen proportionirten Mund, unvollständige Zähne, einen schwarzen Bart, rundes Kinn, ein volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und spricht deutsch.

Seine Bekleidung bestand bei seiner Entweichung in einem blauen Tuchmantel, einem blauen Warprocke, einer schwarzen Tuchmütze mit Pelz besetzt, einer gestreiften Weste, weißen wollenen Halbstrümpfen und einem leinenen Hemde ohne Zeichen.

(2.) Bekanntmachung. Der Kahnknecht Friedrich Schmidt aus Güstebiese ist heute eingeliefert und erledigt sich dadurch der am 2. d. Mts. erlassene Steckbrief.

Stettin, den 9. Juli 1848.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Land- und Stadtgerichts.

(3.) Der in No. 18. des Amtsblattes enthaltene Steckbrief hinter die Dienstknechte Lenz und Johann Gottfried Graffunder ist nunmehr auch in Bezug auf den ꝛc. Graffunder erledigt. Reetz, den 8. Juli 1848.

Das Patrimonial-Gericht Silberberg.

(4.) Bekanntmachung. Der Bäckergeselle Wilhelm Eduard Geisler aus Fehrbellin hat angeblich seinen, von dem Magistrat zu Fehrbellin unterm 29. Mai d. J. ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Reisepaß am 8. d. zwischen hier und Frankfurt a. d. O. verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Cüstrin, den 12. Juli 1848.

Der Magistrat.

(5.) Dem Christian Berend zu Neu-Mahlisch, im Lebuser Kreise, ist der ihm diesseits zum Handel im Umherziehen mit rohen Produkten der Landwirthschaft ꝛc. pro 1848 unter No. 1343. ertheilte Gewerbeschein verloren gegangen, welcher hierdurch für ungültig erklärt wird. Frankfurt a. d. O., den 11. Juli 1848.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern,
Domainen und Forsten.

(6.) Durch

(6.) Durch den Bau einer Chaussee von Schwiebus nach Wilkau, so wie durch den Bau einer Brücke auf derselben wird die Sperrung der bisherigen Straße nothwendig. Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bis zur Beendigung der Bauten die über Lugau oder Birkholz führenden Wege zu benutzen sind. Züllichau, den 11. Juli 1848.

Königlicher Landrath.

In Vertretung: der Kreis-Deputirte (gez.) Mandel.

(7.) Bekanntmachung. Am 15. Februar d. J. wurde ein hier aufgegebener Brief mit der Adresse: Herrn J. Rieß in Reetz, nebst einer Cigarren-Kiste, E. L. J. signirt, durch die Post nach dem Bestimmungsort befördert, von dem Adressaten jedoch unter dem Vorgeben zurückgesandt: daß er weder den Namen desjenigen, an den das Packet (die Kiste) abgegeben werden solle, noch den des Verfassers des Briefes lesen könne, deshalb aber Brief und Kiste zurückgebe. Da der Absender hier unbekannt und seine Namensunterschrift in dem auf vorschriftsmäßigem Wege geöffneten Briefe nicht zu entziffern gewesen ist, so wird der Absender öffentlich hiermit aufgefordert, die unbestellbare, oben bezeichnete Sendung bei der unterzeichneten Expedition gegen Erlegung des erwachsenen Portos und der Packkammergebühren binnen hier und 3 Monaten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls damit nach Vorschrift verfahren werden soll.

Berlinchen, den 30. Juni 1848.

Königliche Post-Expedition.

(8.) In der Nacht vom 7. bis zum 8. d. Mts. ist von der Drossener Hütung Unterzeichnetem ein fetter kirschbrauner Ochse entwendet worden. Wer über dessen Verbleib sichern Nachweis giebt, empfängt 10 Rthlr. Belohnung. Drossen, den 4. Juli 1848. Ullrich, Brauereibesitzer.

(9.) Das in der Damm-Vorstadt Roßstr. gelegene, Vol. IV. No. 113. Fol. 256. des Hypothekenbuchs verzeichnete, der verehel. Ackerbürger Bernicke, Wilhelmine geborne Voigt früher verehelichte Musikus Schulz gehörige Haus nebst Garten und Weidegerechtigkeit, welche zufolge der nebst dem Hypothekenscheine einzusehenden Taxe auf 7638 Rthlr. 16 Sgr. abgeschätzt worden, soll „am 14. Dezember 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden.

Frankfurt a. d. O., den 27. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(10.) Ediktal-Citation. Die Johanne Charlotte Schmidt, geboren zu Zühlsdorff am 27sten Juni 1781, Tochter des verstorbenen Schmiedemeisters Friedrich Schmidt, welche sich zuletzt in Krummendamm bei Stettin aufgehalten haben soll, ist seit einigen 30 Jahren verschollen. Sie wird auf den Antrag ihres Bruders Ephraim Schmidt aufgefordert, sich spätestens in termino „den 17ten März 1849 Vormittags 9 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr im Depositorio befindliches Vermögen von 75 Rtlr. 4 sgr. 3 pf. den sich legitimirenden Erben ausgeantwortet werden wird.

Arnswalde, den 23sten April 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(11.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Arnswalde

Das den Erben der Bürger Daniel Friedrich Steuerschen Eheleute gehörige, hierselbst belegene und im Hypothekenbuche Vol. IV. No. 373. Fol. 425. verzeichnete Budenstellenhaus nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 410 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzt, soll „am 26. September d. J." an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Arnswalde, den 25. Mai 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(12.) Ueber

(12.) Ueber das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Tancke, resp. der Inhaber der hierselbst bestehenden Handlung Tancke und Wartsch, worüber am heutigen Tage der Concurs eröffnet worden, wird hierdurch der offene Arrest verhängt. Alle diejenigen, welche dem Kaufmann Tancke und Wartsch, resp. den Inhabern der Handlung Tancke und Wartsch gehörende Gelder oder geldwerthe Gegenstände in Händen haben, werden angewiesen, solche binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer Rechte zur gerichtlichen Verwahrung anzubieten. Im Fall der Unterlassung gehen sie ihrer daran habenden Pfand- und anderer Rechte verlustig. Jede an den ꝛc. Tancke und Wartsch oder sonst einem dritten geschehene Zahlung oder Auslieferung aber wird für nicht geschehen erachtet und das verbotwidrig Gezahlte oder Ausgeantwortete für die Masse anderweit von dem Uebertreter beigetrieben werden.

Königsberg i. d. N., den 10ten Juli 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(13.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Landsberg a. d. W., den 28. Januar 1848.

Das den Erben der verehelichten Krüger Loebeler, Caroline Justine, gebornen Boelcke, vormals Wittwe Grüneberg gehörige Grundstück No. 16. Zanzin, abgeschätzt auf 6872 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem ersten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll „am 4. September 1848 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(14.) Subhastations-Patent. Das hierselbst in der Zantocher Vorstadt belegene, im Hypothekenbuche Band VI. pag. 361. sub No. 46. verzeichnete, dem Königlichen Polizei-Inspektor August Sanden gehörige Wohnhaus mit einer dazu gehörigen Radewiese, von ein und drei Achtel Morgen Soldinischen Maaßes, abgeschätzt auf 4658 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf., soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem „am 2. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Meyer auf dem Königlichen Land- und Stadtgerichte hierselbst anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neuste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Landsberg a. d. W., den 25. April 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht; II. Abtheilung.

(15.) Nothwendiger Verkauf. Der in Zanzthal bei Landsberg a. d. W. belegene, im Hypothekenbuche der einzelnen Besitzungen unter No. 42. Seite 427. verzeichnete Stollemühl-Krug nebst Landungen, dem Gastwirth Maetzky gehörig, abgeschätzt auf 9434 Rthlr. 29 sgr. 5 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung einzusehenden Taxe, soll „am 1sten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Landsberg a. d. W., den 28sten April 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht Vte Abtheilung.

Der Richter Hartmann, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(16.) Nothwendiger Verkauf. Das bei dem Dorfe Küppern belegene, Vol. 9. Fol. 409. des Hypothekenbuchs verzeichnete, zum Nachlasse des Amtmann Barth gehörige Etablissement, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune und Stallgebäuden, abgeschätzt auf 845 Rthlr., nebst 10 Morgen tragbarem Acker und 2 Morgen Wiese, taxirt 892 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 27sten September c. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Guben, den 2ten Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Richter Langemaß, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(17.) Frei-

(17.) Freiwilliger Verkauf. Land- und Stadtgericht Driesen, den 24. Juni 1848.

Das zu Trebitsch unter No. 50.C. belegene Grundstück der Erbin der Wittwe Roeseler, verehelicht gewesenen Klemstein, aus 2 großen Morgen 243¼ □Ruthen bestehend, laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe gerichtlich auf 485 Rthlr. gewürdigt, soll Erbtheilungshalber „am 31sten August d. J. Vormittags 10 Uhr" meistbietend verkauft werden.

(18.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Driesen, den 29. Juni 1848.

Das zu Trebitsch, im sogenannten Gerstwinkel belegene Erbzinsgut der verehelichten Koske, Caroline Wilhelmine gebornen Kühn, No. 3. B., 15 Morgen 78 □Ruthen enthaltend, laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 1106 Rthlr. 3 sgr. 9 pf. gewürdigt, soll Schuldenhalber „am 15ten November c. Vormittags 11 Uhr" in unserm Instruktionszimmer meistbietend verkauft werden.

(19.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht Schwiebus.

Die dem Bauer Johann Geisler gehörige Halbhüfner-Nahrung zu Graedtz, welche Blatt 9. No. 2. des Hypothekenbuches dieses Dorfes eingetragen steht und auf 3376 Rthlr. 5 Sgr. abgeschätzt worden, soll „am 28. October c. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

(20.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Schwiebus.

Das dem Bürger Josef Bierwagen gehörige, im Hypothekenbuche von Schwiebus No. 177. im dritten Viertel verzeichnete Wohnhaus nebst Hofraum und Stallung soll „am 4. November c. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Taxe, welche auf 567 Rthlr. ausgefallen, liegt nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur zur Einsicht.

(21.) Subhastations-Patent. Das in der Baugasse sub No. 432. hieselbst belegene, Vol. 4. No. 426. Fol. 421. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Tischlermeister Heinrich Schulz gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 450 Rthlr., soll in dem „am 23. August c. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle anberaumten Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neuste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Zielenzig, den 1. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(22.) Nachdem über das Vermögen des Spinner Wilhelm Dornbrack hieselbst Concurs eröffnet worden, werden alle diejenigen, welche Ansprüche an dasselbe zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, dieselben in dem „am 12ten September Vormittags 10 Uhr" in unserm Gerichtslokal anstehenden Termine, entweder in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herrn Justiz-Commissarien Kahls in Sonnewalde und Struck in Calau vorgeschlagen werden, anzumelden, widrigenfalls sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt werden, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Finsterwalde, den 30sten April 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(23.) Subhastations-Patent. Das dem Schmiedemeister Friedrich Greiser gehörige, zu Stuttgardt belegene und Vol. XV. Pag. 170. verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 480 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 9. November c. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Sonnenburg, den 20. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(24.) Noth-

(24.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Reppen.

Die dem Kossäthen Martin Rerlich gehörige, in Zerbow belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV. No. 11. Fol. 61. verzeichnete und auf 274 Rthlr. 27 Sgr. 11 Pf. taxirte Kossäthen-Nahrung soll Schuldenhalber in dem auf „den 23. October d. J. Vormittags 11 Uhr" in unserm Gerichts-Local angesetzten Termine meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

(25.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Züllichau.

Das Wohnhaus No. 354. hieselbst in der Sandgasse, abgeschätzt auf 133 Rthlr. 15 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 23sten Oktober c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Züllichau, den 3ten Juli 1848.

(26.) Offener Arrest. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Seelig Hirsch ist durch die Verfügung vom heutigen Tage der Concurs eröffnet und der offene Arrest verhängt worden. Es werden daher Alle, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften in Händen haben, angewiesen, nichts davon an irgend Jemand zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gericht sofort davon Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, an das gerichtliche Depositorium abzuliefern, widrigenfalls und wenn dennoch etwas gezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, dies für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten sollte, er mit allem seinem daran habenden Unterpfands- oder anderem Rechte für verlustig erklärt werden wird. Woldenberg, den 6. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Commission Woldenberg.

(27.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgerichts-Commission No. 2. zu Woldenberg.

Die von dem Gutsbesitzer Carl Eduard Raebel an die Eigenthümer Friedrich Katzkeschen Eheleute verkauften Grundstücke zu Lenzenbruch, als: a. ein Etablissement, bestehend in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Acker, Wiese und Garten, auf 1274 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf.; b. das sogenannte Wolfsbruch (Ackerland) von 76 Morgen 56 □Ruthen, auf 555 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf.; c. 15 Morgen 108 □Ruthen Acker nebst Familienhäusern, auf 674 Rthlr. 15 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 21. October c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(28.) Nothwendiger Verkauf. Die in der Vorstadt Hinkau der Stadt Sommerfeld, Crossener Kreises, belegenen, dem Fabrikbesitzer Kirst gehörigen Grundstücke, eine Erbpachts- und eine Wiesen-Parzelle, mit darauf errichteten Gebäuden und Dampfmaschine, nämlich einem massiven dreistöckigen Fabrikgebäude, massivem Dampfkesselhause und massivem 130 bis 140 Fuß hohen Schornsteine, enthaltend eine Mittel-Druck-Dampfmaschine von 60 bis 80 Pferdekraft, einem Dekatirhause, einem Schneidemühlengebäude, einem Stall- und Remisengebäude, und zwei Brunnen und Röhrleitungen, gerichtlich abgeschätzt auf 22021 Rthlr. 29 sgr. 9 pf., sollen in nothwendiger Subhastation „am 29sten Januar 1849 Vormittags 10 Uhr" auf hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Dampfmaschine wird hauptsächlich durch Verpachtung der Dampfkräfte an hiesige Tuchfabrikanten benutzt. Hypothekenschein und Taxe liegen zur Einsicht in unserer Registratur bereit.

Sommerfeld, den 1sten Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(29.) Edic-

(29.) Edictal-Citation. Ueber das Vermögen des Tuchfabrikanten Friedrich Müller hierselbst ist durch die Verfügung vom 21. d. Mts. der Concurs eröffnet worden, und ist zur Anmeldung und Rechtfertigung aller Ansprüche an die Concursmasse ein Termin auf „den 25. September c. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt. Wer sich in diesem Termine nicht in Person oder durch einen Bevollmächtigten meldet und seine Ansprüche anzeigt, wird mit denselben ausgeschlossen und ihm deshalb ein ewiges Stillschweigen rücksichtlich der übrigen Gläubiger auferlegt werden. Auswärtigen Gläubigern werden die Justiz-Commissarien John und Wenzel zu Crossen und Pfeiffer zu Pförten zu Mandatarien vorgeschlagen. Sommerfeld, den 29. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(30.) Edictalladung. Zu den dem Königlichen Fiskus anheimgefallenen herrnlosen Verlassenschaften folgender Personen: a. des am 27. Juli 1846 hier verstorbenen ehemaligen Postillons Johann Gottlob Roick, b. der am 2. April 1841 zu Werenzhain verstorbenen Auszügler-Wittwe Zschornagk, Christiane gebornen Seger, c. des am 16. März 1844 hier verstorbenen Weißgerbermeisters Johann Christian Müller, ist durch Verfügung von heute der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet. Es werden daher alle unbekannten Gläubiger zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche an die gedachten Nachlässe zum Termin „den 25. September c. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle unter der Warnung hierdurch vorgeladen, daß die Ausbleibenden ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleibt, werden verwiesen werden. Den Auswärtigen werden die Herren Justiz-Kommissarien Bock zu Finsterwalde und Kahls zu Sonnewalde als Bevollmächtigte in Vorschlag gebracht.

Kirchhain, den 2. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Der Richter Nehse, Land- und Stadtrichter.

(31.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gerichts-Commission zu Dobrilugk.

Das im Luckauer Kreise im Dorfe Friedersdorff belegene, im Hypothekenbuche sub No. 18. pag. 273. verzeichnete Krug- und Zweihufengut des Joh. Karl Aug. Kotte, abgeschätzt auf 12937 Rthlr. 25 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 7. November c. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Dobrilugk, den 1. April 1848.

(32.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgerichts-Commission zu Dobrilugk.

Das im Luckauer Kreise, im Dorfe Friedersdorff belegene, im Hypothekenbuche No. 35. pag. 545. verzeichnete Häuslergut des Karl Scheibe, abgeschätzt auf 515 Rthlr 10 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 3ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Dobrilugk, den 8ten Juni 1848.

(33.) Bekanntmachung. Das der Wittwe Stennert, Henriette gebornen Bohrmann gehörige, hier belegene, zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 441 Rthlr. 4 Sgr. abgeschätzte Wohnhaus No. 54 nebst Zubehör, soll im Termine „den 29. August c., von Vormittags 10 Uhr an," auf dem hiesigen Rathhause im Wege nothwendiger Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden. Rohrin, den 11. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(34.) Edictal-Citation. Der Bäckergeselle Julius Gustav Adolph Menzel, den 7. Dezember 1809 hierselbst geboren, welcher 1830 in die Fremde gegangen und zuletzt im Jahre 1832 in Zedenick gesehen worden, seitdem aber verschollen ist, so wie dessen Erben werden aufgefordert, sich

vor

vor oder in dem „am 30. Oktober 1848 Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Gerichtslokale anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls der Abwesende für todt erklärt und sein hier zurückgelassenes Vermögen den sich legitimirenden Erben und in deren Ermangelung dem Fiskus zuerkannt und überwiesen werden wird. Müncheberg, den 28. November 1847.

Königliches Stadtgericht.

(35.) Bekanntmachung. Die zur Kaufmann Eglerschen Concurs-Masse gehörigen Effekten: Möbel, Haus- und Küchengeräth, verschiedene Kaufmannswaaren, namentlich ein Faß Franzwein von 190 Quart und 24 Flaschen Rheinwein, sollen „am 23. August c. Vormittags 9 Uhr" und folgenden Tagen in dem Eglerschen Hause hierselbst an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden. Soldin, den 10. Juli 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(36.) Subhastations-Patent. Das dem Eigenthümer Johann Gottlieb Eulenfeldt und seiner separirten Frau geb. Sperling gehörige, zu Pollichener Holländer unter Hausnummer 23. belegene Grundstück von 6 kulmschen Morgen mit Gebäuden, auf 1295 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. taxirt, soll zum Zweck der Auseinandersetzung „am 25sten August d. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle in Gralow verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau, Poststraße No. 267., einzusehen. Landsberg a. d. W., den 16. Mai 1848.

Patrimonial-Gericht Gralow.

(37.) Das zu Leeskow belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 39. sub No. 6. verzeichnete, dem Mühlenmeister Friedrich Heinrich Götze gehörige Windmühlengrundstück, abgeschätzt auf 1470 Rthlr. 27 sgr. 7 pf., soll in dem auf „den 1sten September Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle zu Leeskow anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und etwaige Bedingungen können in unserer Registratur hierselbst eingesehen werden. Lieberose, den 8ten Mai 1848.

Patrimonial-Gericht Leeskow und Reicherskreutz.

(38.) Nothwendiger Verkauf. Das Herrschaftsgericht zu Straupitz.

Die unter No. 25. zu Straupitz gelegene Häuslernahrung des Gottfried Schneider, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 407 Rthlr., soll in termino „den 28. Oktober c. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Straupitz, den 5. Juli 1848.

(39.) Unter Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. werde ich „am 25. d. Mts. Vormittags 10 Uhr" in meiner Expedition hierselbst etwa 3 Centner unbrauchbare Dienstpapiere an Papierfabrikanten unter der Bedingung des Einstampfens und gegen sofortige Bezahlung meistbietend verkaufen. Calau, den 10. Juli 1848.

Der Landrath. In Stellvertretung: v. Patow.

(40.) Bekanntmachung. Die hiesige bisher in einem guten Umschwunge und nach dem Erscheinen der Gewerbeordnung für jährlich 1460 Rthlr. verpachtet gewesene Stadtbrauerei soll mit den dazu gehörigen Gebäuden, Räumen und Utensilien anderweit vom 1. Januar 1849 ab auf 6 Jahre an den Meistbieter, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietern und des Zuschlages, verpachtet werden. Zum Licitations-Termin haben wir „den 8. August d. J. Vormittags 10 Uhr" zu Rathhause allhier angesetzt, und laden hierzu cautions- und dispositionsfähige Unternehmer ein. Die Pachtbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Calau, den 6. Juli 1848.

Der Magistrat.

(41.) Offene

(41.) Offene Lehrerstellen. Die fünfte und siebente hiesige Lehrerstelle sollen sogleich, spätestens zum 1. October d. J., besetzt werden. Das Gehalt beträgt resp. 150 Rthlr. und 132 Rthlr.

Müncheberg, den 6. Juli 1848.

Der Magistrat.

(42.) Bekanntmachung. Die Stelle eines Stadtdieners hierselbst soll besetzt werden. Es ist damit ein Einkommen von 70 bis 80 Rthlr. incl. freier Wohnung verbunden. Qualifizirte Versorgungsberechtigte können sich persönlich bis zum 1sten August c. dazu melden. Hauptbedingung ist eine moralisch gute Führung, worüber glaubwürdige Zeugnisse beizubringen sind.

Seelow, den 10ten Juli 1848.

Der Magistrat.

(43.) Bekanntmachung. Das hierselbst befindliche Officiantenhaus No. 2. nebst den Ställen, Hofraum und dem dabei liegenden Gärtchen, im Ganzen auf 533 Rthlr. 10 Sgr. 11 Pf. abgeschätzt, soll nach Bestimmung Eines Hohen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Wege der öffentlichen Licitation zu Zanzhausen „am 25. August 1848 Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Hartmann an den Meistbietenden verkauft werden. Der Meistbietende hat für sein Gebot eine Caution von 200 Rthlr. in Staatspapieren oder Geld zu bestellen und den Zuschlag zu erwarten, sobald die Allerhöchste Genehmigung dazu ertheilt sein wird. Die übrigen Verkaufs-Bedingungen können jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Zanzhausen, den 12. Juli 1848.

Königl. Hütten-Verwaltung.

(44.) Bekanntmachung. Es sollen Freitag den 28sten d. M. Vormittags 10 Uhr hier in der Königl. Rentamts-Expedition die beiden zur Stiftsherrschaft gehörigen, unweit der Stadt Fürstenberg belegenen sogenannten Dielower Weinberge, enthaltend zusammen 12 Morgen 67 □Ruthen Magdeburger Maaß, mit dazu gehörigem Wohnhause, Stall und Inventarium an Weinstöcken, Obstbäumen und Gartengeräthschaften, auf 6 Jahre (bei Uebernahme der Baurerpflichtung Seitens des Pächters eventualiter auf 18 Jahre,) öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß Anschlag und Pachtbedingungen auf dem Rent-Amte zur Einsicht bereit liegen. Neuzelle, den 6. Juli 1848.

Königliches Rent-Amt.

(45.) Bekanntmachung. Es soll Sonnabend den 29sten d. M. Vormittags 10 Uhr in der Expedition des unterzeichneten Rent-Amts das beim hiesigen Amtsdorfe Ziltendorf belegene alte Schäferei-Gehöft, bestehend in einem massiven Wohn- und damit in Verbindung stehenden Stallgebäude, nebst 3 Morgen 26 □Ruthen Hofraum, Garten- und Ackerland, taxirt zusammen auf 705 Rthlr. Kaufgeld und 2 Rthlr. jährliche Grundsteuer-Zahlung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Hälfte des vorstehenden Taxwerthes im Termin baar bezahlt, die andere Hälfte dagegen bei 5 Procent Verzinsung innerhalb 3 Jahren berichtigt werden muß. Neuzelle, den 6. Juli 1848.

Königliches Rent-Amt.

(46.) Holzversteigerung bei freier Concurrenz. Es sollen „am 31. Juli c. Vormittags 10 Uhr" im Gasthofe zum deutschen Hause in Fürstenwalde die im hiesigen Revier aus dem Einschlage de 1847 reservirten 40 Klaftern eichen, 30½ Klaftern birken, 7¼ Klafter elsen, 220½ Klafter kiefern Scheit- und 27¼ Klafter kiefern Astholz öffentlich meistbietend unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Hangelsberg, den 13. Juli 1848.

Der Oberförster Bock.

(47.) Jagd-

1. Nachrichten aus der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle. Jahrgang 1—3. Halle 1814—16. 8. (Jahrgang 1 und 2 in 2. Auflage. Halle 1815. 16. Jahrgang 3 in 2. Auflage. Halle 1816. 16. Jahrgang 4. Halle 1817. 8. Jahrgang 5. Halle 1818. 8. Jahrgang 6. Halle 1819. 8. Jahrgang 7. Halle 1820. 8. Jahrgang 8. Halle 1821. 8. Jahrgang 9. Halle 1822. 8. Jahrgang 10. Halle 1823. 8. Jahrgang 11. Halle 1824. 8. Jahrgang

Bestimmungen des Reglements bezüglich Ehrenbezeugungen, Aufstellungen und Formationen, Wachtdienst, Exerzitien und Manövern, sowie über die Pflichten und Rechte der Offiziere und Unteroffiziere, welche sich auf die Ausübung des Kommandos, auf die Disziplin und auf die Verantwortlichkeit beziehen, sind in Kraft und Geltung. Die Bestimmungen über Urlaub und Entlassung, über Ausrüstung und Bekleidung, über Verpflegung und Einquartierung, über Besoldung und Gebühren, sowie über die Pflichten und Rechte der Offiziere bezüglich dieser Gegenstände, werden durch gegenwärtiges Gesetz weder aufgehoben noch abgeändert.

Art. 2. Die Offiziere und Unteroffiziere, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Grade bekleiden, werden in ihren Graden bestätigt, sofern sie die Bedingungen erfüllen, welche durch gegenwärtiges Gesetz für die Beförderung vorgeschrieben werden.

Art. 3. Die Offiziere werden durch Wahl befördert. Die Wahl findet statt durch die Offiziere des Bataillons, der Batterie, der Schwadron, des Kreises, des Regiments,

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 30. Frankfurt a/O., Mittwoch den 26. Juli. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848.

No. 29. enthält (No. 2997.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1848, die Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privatpersonen durch Vermittelung der Postanstalten betreffend.

(No. 2998.) Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen, zum Betrage von 100000 Rthlr. Vom 19. Juni 1848.

(No. 2999.) Allerhöchste Genehmigungsurkunde vom 25. Juni 1848, betreffend die Umwandlung von 870 Stück Stamm-Aktien der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft in fünfprozentige Prioritäts-Stammaktien.

(No. 3000.) Gesetz, betreffend den mit der Anstellung oder Beförderung im Staatsdienst verbundenen Verlust der Mitgliedschaft in der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung. Vom 6. Juli 1848.

No. 30. enthält (No. 3001.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848, betreffend den Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsvertrag der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

Verordnung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Die diesjährige öffentliche Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Neuzelle wird am 27. September c. abgehalten werden.

Wir laden die Herren Superintendenten, Schulinspectoren und Prediger zur Theilnahme an dieser Prüfung ein, mit dem Bemerken, daß die Entlassungs-Prüfung der zu Michaeli d. J. abgehenden Seminaristen unmittelbar vor der öffentlichen Prüfung, und zwar am 25. und 26. September c. Statt finden soll, und daß den Herren Superintendenten, Schulinspectoren und Pre-

digern,

digern, welche sich von den Verhältnissen des Seminars genau unterrichten wollen, der Zutritt zu diesen Prüfungen gern gestattet werden wird.

Berlin, den 18. Juli 1848.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Der versorgungsberechtigte Gardejäger Joseph Schmelz ist nach Ablauf der Probedienstzeit nunmehr als stationairer Forst-Hülfsaufseher zu Kölzigerberg, in der Oberförsterei Marienwalde, definitiv unter dem Vorbehalt 1/4jähriger Kündigung angestellt worden.

Vom 1. August d. J. ab wird die durch Pensionirung des Försters Blagny erledigte Förstersstelle zu Althütte in der Oberförsterei Regenthin, dem versorgungsberechtigten Jäger, früher stationairen Hülfsaufseher in der Oberförsterei Moschin, im Regierungs-Bezirk Posen, Gottlieb Müller, und die, durch Pensionirung des Heegemeisters Priem, vacante Förstersstelle zu Brunken, in der Oberförsterei Neuhaus, dem versorgungsberechtigten Gardejäger, Forst-Candidaten Friedrich Schilling, zeither zu Dölzigerbrück, in der Oberförsterei Massin, beiden interimistisch übertragen.

Der Schlächtermeister Christian Friedrich Wutzdorff zu Berlinchen ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Der Riemermeister Wilhelm Kerkow zu Bärwalde i. d. N. ist als unbesoldeter Rathmann daselbst bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung. 1. No. 892. Juli.

(1.) Vom 1. August d. J. ab wird an jedem Mittwoch ein Wochenmarkt in der Stadt Pförten abgehalten werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 17. Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Wegen der von Witzlebenschen Kreis-Karten.

1. No. 462. Juli.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von Witzlebenschen Kreis- und Regierungs-Bezirks-Karten der Provinz Brandenburg, bis auf die bereits ganz vergriffenen Karten vom Sorauer Kreise, nur noch bis zum 1. December d. J. zu dem bisherigen ermäßigten Preise von 4 Sgr. pro Exemplar bei dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Walsleben zu haben sind.

Frankfurt a. d. O., den 19. Juli 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Von

(3.) Von des Herrn Finanzminiſters Excellenz iſt genehmigt worden, daß der Zinsfuß für die von der unterzeichneten Agentur zu gewährenden Darlehne von jetzt ab bis auf weitere Beſtimmung auf fünf Procent herabgeſetzt werde, und zur Erleichterung des Handels- und Gewerbeſtandes auch die noch zu 6 Procent ertheilten Darlehne vom 16. d. Mts. ab nur zu 5 Procent berechnet werden dürfen, ſoweit die Zinſen nicht bereits eingezogen ſind.

Es wird dieſe Beſtimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 22. Juli 1848.

Königl. Darlehnskaſſen-Agentur.

(4.) In Gemäßheit des §. 19. des Statuts für die Provinzial-Spar-Kaſſe des Markgrafthums Niederlauſitz vom 7. Februar 1840 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Königlichen Miniſterii des Innern durch einen Beſchluß des im Mai dieſes Jahres abgehaltenen Communal-Landtages der Niederlauſitz der Zinsfuß der Einlagen bei der Spar-Kaſſe des Markgrafthums Niederlauſitz vom 1. Juli dieſes Jahres ab von 3 auf $3\frac{1}{3}$ Procent erhöht worden iſt.

Lübben, den 8. Juli 1848.

Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlauſitz.

(5.) Nachtrag

zu den Statuten des Penſions-Vereins vom 12. December 1841 für die Juſtiz-Commiſſarien im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O., beſchloſſen in der General-Verſammlung zu Frankfurt a. d. O. am 21. Mai 1848.

I. zu §. 6.

Wer gezwungen ſein Amt als Juſtiz-Commiſſarius aufgiebt, zahlt die Beiträge nur für das Semeſter, in deſſen Laufe der Austritt erfolgt.

II. zu §. 7.

Die jährlichen Beiträge ſollen eine Ermäßigung dahin erleiden

a) daß derjenige, der die Beiträge fünf Jahre gezahlt hat, in den nächſten fünf Jahren jährlich, in halbjährigen Raten, nur funfzehn Thaler zahlt,
b) wer durch zehn Jahre die ſtatutenmäßigen Beiträge gezahlt hat, zahlt in den nächſten fünf Jahren jährlich nur zwölf Thaler in halbjährigen Raten,
c) derjenige, der funfzehn Jahre Beiträge geleiſtet hat, zahlt in den folgenden Jahren nur zehn Thaler jährlich, in halbjährigen Raten.

Wer die Einzahlung der jährlichen Beiträge nicht zur Hälfte im Laufe des Januar, und zur Hälfte im Laufe des Monats Juli zahlt, muß für jede Beitrags-Rate funfzehn Silbergroſchen, und ebenſoviel für jeden andern Monat, in welchem er den Beitrag nicht zahlt, an Strafe zahlen.

III. zu §. 14.

Die Mitglieder des engern Ausſchuſſes erhalten, wenn ſie zu den ſtatutenmäßigen Verſammlungen reiſen müſſen, die erweislich verauslagten Reiſekoſten, die pro Meile jedoch funfzehn Silbergroſchen nicht überſteigen dürfen, dabei wird tour und retour beſonders berechnet, und das auf die Beköſtigung Verauslagte wird nicht erſtattet. Die Zahlung erfolgt aus der Kaſſe des Vereins durch den Rendanten.

IV. zu

IV. zu §. 25.

Auch Mangel an Beschäftigung und Verdienst soll ein Grund sein zur Pension, wenn drei Mitglieder des Vereins attestiren, daß der Mangel an Beschäftigung und Verdienst ohne offenbares Verschulden des Bittstellers entstanden ist.

V. zu §. 27.

Jedes Pensionsgesuch, das mit denen zu dessen Begründung erforderlichen Beweisen vier Wochen vor dem ersten Januar, ersten April, ersten Juli und ersten October bei dem Vorsitzenden des Vereins eingeht, wird in der Art berücksichtigt, daß wenn es begründet befunden wird, der Pension Nachsuchende dieselbe bereits vom ersten Januar, ersten April, ersten Juli oder ersten October nach dem Eingange des Gesuchs ab erhält.

VI.

Wer sich vor dem Ablaufe seines vierzigsten Lebensjahres nicht zum Beitritt in den Pensions-Verein meldet, darf in denselben nicht mehr aufgenommen werden.

VII.

Bevor Jemand sein ein und sechzigstes Lebensjahr angetreten hat, ist sein Gesuch um Pension wegen Mangel an Beschäftigung und Verdienst unstatthaft.

Lübben, den 8. Juli 1848.

Der engere Ausschuß des Pensions-Vereins.

Neumann. Geras. Krüger.

(6.) Lectionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester $18^{48}/_{49}$.

1) Einleitung in das academische Studium. National-Oekonomie. Conversatorium über National-Oekonomie; Director Professor Dr. Baumstark.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. Allgemeine Vieh- und Schafszucht. Lehre von den Ackerbausystemen. Landwirthschaftliche Buchführung. Forsttaxation, Dr. Segnitz.
3) Küchengartenbau. Academischer Gärtner Jühlke.
4) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Innere Krankheitslehre. Professor Dr. Haubner.
5) Bodenkunde. Landwirthschaftliche Technologie. Experimental- und Agriculturchemie. Professor Dr. Schulze.
6) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. Naturgeschichte der Forstpflanzen. Waldbau. Mineralogie und Geognosie. Professor Dr. Schauer.
7) Bauconstructionslehre; Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude und Wege- und Wasserbau. Universitäts-Bau-Inspector Dr. Menzel.
8) Mechanik und Maschinenlehre. Mathematik. Professor Dr. Grunert.
9) Einleitung in das Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Beseler.

Die Vorlesungen werden am 15. October c. beginnen und in Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, beliebe man sich an die unterzeichnete Direction zu wenden.

Eldena, im Juli 1848.

Die Direction der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.

In Abwesenheit und Auftrag des Directors.

Haubner.

Oesterreichischer Anzeiger.

Nr. 19. Redigirt und k. k. Hofkammer in Wien. Montag den 15. Juli 1850.

Wechselordnung.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König der Lombardie und Venedig, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und der Bukowina, Großherzog von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, Herzog von Ober- und Niederschlesien, Großherzog von Krakau, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, Fürst von Trient und Brixen, Markgraf von Ober- und Niederlausitz und in Istrien, Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg, Herr von Triest, Cattaro und auf der Windischen Mark, Großwoiwod der Wojwodschaft Serbien und des Temeser Banates, etc. etc. etc.

Haben Uns bewogen gefunden, die Wechselordnung vom 25. Jänner 1840 (Gesetzsammlung Nr. 9) mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs und auf die Erfahrungen, welche seit dem Bestande dieses Gesetzes gemacht worden sind, einer Revision unterziehen zu lassen, und haben nach Anhörung Unserer Minister und Unseres Reichsrathes, dann nach Einholung des Gutachtens der Handelskammern, Unserer Kommerzialräthe und der Handelsstände, Folgendes zu verordnen befunden:

I. Von der Ausstellung des Wechsels.

§. 1. Der Wechsel muß enthalten:

1. Die Benennung „Wechsel“ im Texte der Urkunde.
2. Die Angabe der Zeit, wann und des Ortes, wo der Wechsel ausgestellt worden ist.
3. Die Angabe der Zeit, wann, und des Ortes, wo die Zahlung geleistet werden soll.
4. Die Angabe des Namens desjenigen, welcher die Zahlung leisten soll (Bezogener).
5. Die Angabe des Namens desjenigen, an welchen oder an dessen Ordre die Zahlung geleistet werden soll (Remittent).
6. Die Angabe der Summe, welche gezahlt werden soll, mit Worten und Ziffern.
7. Die Unterschrift des Ausstellers.

§. 2. Wechsel, welche nicht alle diese Erfordernisse enthalten, sind ungültig, ausgenommen in den folgenden Fällen:

1. Wenn der Wechsel keine Benennung enthält, aber die Urkunde die Anweisung einer Zahlung ohne Bedingung enthält.
2. Wenn der Wechsel keine Angabe der Zeit enthält, wann er ausgestellt worden ist.
3. Wenn der Wechsel keine Angabe der Zeit enthält, wann die Zahlung geleistet werden soll.
4. Wenn der Wechsel keine Angabe des Ortes enthält, wo die Zahlung geleistet werden soll.
5. Wenn der Wechsel keine Angabe des Ortes enthält, wo er ausgestellt worden ist.

§. 3. Wechsel, welche keine Angabe der Zeit enthalten, wann sie ausgestellt worden sind, gelten als Sichtwechsel.

§. 4. Wechsel, welche keine Angabe der Zeit enthalten, wann die Zahlung geleistet werden soll, gelten als Sichtwechsel.

§. 5. Wechsel, welche keine Angabe des Ortes enthalten, wo die Zahlung geleistet werden soll, gelten als Wechsel, welche an dem Wohnorte des Bezogenen zahlbar sind.

§. 6. Wechsel, welche keine Angabe des Ortes enthalten, wo sie ausgestellt worden sind, gelten als Wechsel, welche an dem Orte ausgestellt worden sind, welcher neben dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

§. 7. Wechsel, welche keine Angabe des Ortes enthalten, wo sie ausgestellt worden sind, und neben dem Namen des Ausstellers keinen Ort angegeben haben, gelten als Wechsel, welche an dem Wohnorte des Ausstellers ausgestellt worden sind.

§. 8. Wechsel, welche keine Angabe des Ortes enthalten, wo sie ausgestellt worden sind, und neben dem Namen des Ausstellers keinen Ort angegeben haben, gelten als Wechsel, welche an dem Orte ausgestellt worden sind, welcher neben dem Namen des Bezogenen angegeben ist.

§. 9. Wechsel, welche keine Angabe des Ortes enthalten, wo sie ausgestellt worden sind, und neben dem Namen des Ausstellers und des Bezogenen keinen Ort angegeben haben, gelten als Wechsel, welche an dem Orte ausgestellt worden sind, welcher neben dem Namen des Remittenten angegeben ist.

§. 10. Wechsel, welche keine Angabe des Ortes enthalten, wo sie ausgestellt worden sind, und neben dem Namen des Ausstellers, des Bezogenen und des Remittenten keinen Ort angegeben haben, gelten als Wechsel, welche an dem Orte ausgestellt worden sind, welcher neben dem Namen des Indossanten angegeben ist.

§. 11. Wechsel, welche keine Angabe des Ortes enthalten, wo sie ausgestellt worden sind, und neben dem Namen des Ausstellers, des Bezogenen, des Remittenten und des Indossanten keinen Ort angegeben haben, gelten als Wechsel, welche an dem Orte ausgestellt worden sind, welcher neben dem Namen des Indossanten angegeben ist.

§. 12. Wechsel, welche keine Angabe des Ortes enthalten, wo sie ausgestellt worden sind, und neben dem Namen des Ausstellers, des Bezogenen, des Remittenten und des Indossanten keinen Ort angegeben haben, gelten als Wechsel, welche an dem Orte ausgestellt worden sind, welcher neben dem Namen des Indossanten angegeben ist.

§. 13. Wechsel, welche keine Angabe des Ortes enthalten, wo sie ausgestellt worden sind, und neben dem Namen des Ausstellers, des Bezogenen, des Remittenten und des Indossanten keinen Ort angegeben haben, gelten als Wechsel, welche an dem Orte ausgestellt worden sind, welcher neben dem Namen des Indossanten angegeben ist.

§. 14. Wechsel, welche keine Angabe des Ortes enthalten, wo sie ausgestellt worden sind, und neben dem Namen des Ausstellers, des Bezogenen, des Remittenten und des Indossanten keinen Ort angegeben haben, gelten als Wechsel, welche an dem Orte ausgestellt worden sind, welcher neben dem Namen des Indossanten angegeben ist.

§. 15. Wechsel, welche keine Angabe des Ortes enthalten, wo sie ausgestellt worden sind, und neben dem Namen des Ausstellers, des Bezogenen, des Remittenten und des Indossanten keinen Ort angegeben haben, gelten als Wechsel, welche an dem Orte ausgestellt worden sind, welcher neben dem Namen des Indossanten angegeben ist.

§. 16. Wechsel, welche keine Angabe des Ortes enthalten, wo sie ausgestellt worden sind, und neben dem Namen des Ausstellers, des Bezogenen, des Remittenten und des Indossanten keinen Ort angegeben haben, gelten als Wechsel, welche an dem Orte ausgestellt worden sind, welcher neben dem Namen des Indossanten angegeben ist.

§. 17. Wechsel, welche keine Angabe des Ortes enthalten, wo sie ausgestellt worden sind, und neben dem Namen des Ausstellers, des Bezogenen, des Remittenten und des Indossanten keinen Ort angegeben haben, gelten als Wechsel, welche an dem Orte ausgestellt worden sind, welcher neben dem Namen des Indossanten angegeben ist.

§. 18. Wechsel, welche keine Angabe des Ortes enthalten, wo sie ausgestellt worden sind, und neben dem Namen des Ausstellers, des Bezogenen, des Remittenten und des Indossanten keinen Ort angegeben haben, gelten als Wechsel, welche an dem Orte ausgestellt worden sind, welcher neben dem Namen des Indossanten angegeben ist.

§. 19. Wechsel, welche keine Angabe des Ortes enthalten, wo sie ausgestellt worden sind, und neben dem Namen des Ausstellers, des Bezogenen, des Remittenten und des Indossanten keinen Ort angegeben haben, gelten als Wechsel, welche an dem Orte ausgestellt worden sind, welcher neben dem Namen des Indossanten angegeben ist.

§. 20. Wechsel, welche keine Angabe des Ortes enthalten, wo sie ausgestellt worden sind, und neben dem Namen des Ausstellers, des Bezogenen, des Remittenten und des Indossanten keinen Ort angegeben haben, gelten als Wechsel, welche an dem Orte ausgestellt worden sind, welcher neben dem Namen des Indossanten angegeben ist.

(4.) Bekanntmachung. Am 2. Juli c. ist am rechten Oderufer am sogenannten weißen Berge bei Güntersberg ein unbekannter männlicher Leichnam angeschwommen. Der Verstorbene war von starkem Körperbau, hatte schwarzes Haar und war von der Verwesung bereits so ergriffen, daß eine genauere Beschreibung nicht angegeben werden kann. Seine Bekleidung bestand in blauen Tuchhosen, einer geblümten kattunenen Unterjacke, bunten Tragebändern, einer dunklen Merinoweste, einem Hemde und einem Schuh. Diejenigen, welche über die persönlichen Verhältnisse oder die Todesart des Verstorbenen nähere Auskunft zu geben vermögen, werden aufgefordert, sich in dem zu ihrer Vernehmung auf „den 15. August c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Jahr im Land- und Stadtgericht hier anberaumten Termine zu melden. Kosten entstehen dadurch nicht. Crossen, den 4. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(5.) Bekanntmachung. Bei einer wiederholt bestraften Diebin sind 14 Rthlr. 20 Gr. als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen worden. Es wird daher der rechtmäßige Eigenthümer dieses Geldes, welches die Inculpatin vor ohngefähr 4 Wochen auf der Chaussee zwischen Vetschau und Eichow in einer Summe von 18 Rthlr. gefunden haben will, aufgefordert, sich zur näheren Vernehmung über die Entwendung binnen 8 Tagen vor uns oder vor dem Gericht seines Wohnorts zu melden. Kosten werden hierdurch nicht verursacht.

Cottbus, den 20. Juli 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(6.) In der Nacht vom 7. bis zum 8. d. Mts. ist von der Drossener Hütung Unterzeichnetem ein fetter kirschbrauner Ochse entwendet worden. Wer über dessen Verbleib sichern Nachweis giebt, empfängt 10 Rthlr. Belohnung. Drossen, den 4. Juli 1848. Ullrich, Brauereibesitzer.

(7.) Fünf Thaler Belohnung. Der Finder einer Brieftasche, worin ein Kurhessischer Prämienschein über 40 Rthlr., Serie 2837. No. 70,920., nebst einigen Quittungen befindlich ist, erhält bei Zurückgabe derselben obige Belohnung in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn zu Frankfurt a. d. O. Vor Ankauf des Scheines wird gewarnt.

(8.) Subhastations-Patent. Freiwillige Subhastation. Die im Hypothekenbuche von Lebus Vol. I. Fol. 317. sub No. 159. verzeichnete, zu Lebus No. 157. belegene Büdnerstelle des Friedrich Wilhelm und der Eva Marie Geschwister Riese, soll Theilungshalber in dem auf „den sechs und zwanzigsten August c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Ober-Landesgerichts-Referendarius Stubenrauch anstehenden Termine subhastirt werden. Der Hypothekenschein und die Taxe, laut welche die Büdnerstelle auf 546 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt ist, sind in der Registratur einzusehen. Frankfurt a. d. O., den 11. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadt Gericht.

Der Richter Moers, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(9.) Subhastations-Patent. Das in der Dammvorstadt gelegene, Vol. IV. No. 125. Fol. 268. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Bürger Christian Raschke, jetzt dessen Erben gehörige Wohnhaus nebst Scheune, Anhang, Garten und Weidegerechtigkeit, welches zufolge der nebst dem Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2906 Rthlr. 21 sgr. 1⅓ pf. abgeschätzt worden, soll „am 12ten Oktober 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden.

Frankfurt a. d. O., den 11. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Der Richter Moers, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(10.) Ueber

(10.) Ueber das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Tancke, resp. der Inhaber der hierselbst bestehenden Handlung Tancke und Bartsch, worüber am heutigen Tage der Concurs eröffnet worden, wird hierdurch der offene Arrest verhängt. Alle diejenigen, welche dem Kaufmann Tancke und Bartsch, resp. den Inhabern der Handlung Tancke und Bartsch gehörende Gelder oder geldwerthe Gegenstände in Händen haben, werden angewiesen, solche binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer Rechte zur gerichtlichen Verwahrung anzubieten. Im Fall der Unterlassung gehen sie ihrer daran habenden Pfand- und anderer Rechte verlustig. Jede an den ꝛc. Tancke und Bartsch oder sonst einem dritten geschehene Zahlung oder Auslieferung aber wird für nicht geschehen erachtet und das verbotwidrig Gezahlte oder Ausgeantwortete für die Masse anderweit von dem Uebertreter beigetrieben werden.

Königsberg i. d. N., den 10ten Juli 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(11.) Bekanntmachung. Ueber das Vermögen des Putzwaarenhändlers Friedrich Wilhelm Alexander Stellbring hier, welches in einigen Mobiliarstücken, Putzwaaren und einigen ausstehenden Forderungen besteht, und zur Befriedigung seiner sämmtlichen Gläubiger nicht hinreicht, ist durch die Verfügung vom 21. d. Mts. der Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an dasselbe haben, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf „den 14. Oktober c. Vormittags 9 Uhr" vor dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichts-Direktor im Gerichtszimmer No. 11. auf dem Königlichen Schlosse hier anstehenden Connotations- und Verifications-Termine entweder persönlich oder durch zulässige und legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Justiz-Commissarien Simon und Gritzner in Vorschlag gebracht werden, einzufinden, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzuzeigen und die Beweismittel anzugeben, widrigenfalls der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen und ihm gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Sorau, den 28. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht. (gez.) Calow.

(12.) Subhastations-Patent. Gerichtlicher Verkauf. Das dem Bauvoigt Johann Gottlieb Pötke gehörige, hierselbst belegene Wohnhaus No. 480., welches nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1295 Rthlr. 23 sgr. 9 pf. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber „am 6ten Oktober 1848 Vormittags 11 Uhr" in unserem Partheienzimmer No. I. auf dem hiesigen Königl. Schlosse öffentlich verkauft werden.

Sorau, den 8ten Juni 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(13.) Proklama. Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Theodor Erdmann hier unterm 10. Dezember pr. Concurs eröffnet, der Rendant Schottky zum Curator bestellt, und von diesem der Status bonorum zu den Akten gebracht, ist der Liquidationstermin auf „den 7ten September c. früh 9 Uhr" an Gerichtsstelle hier angesetzt worden. Alle unbekannten Gläubiger des Erdmann werden hierdurch aufgefordert, in diesem Termin ihre Ansprüche an den Gemeinschuldner, und jetzt an die Concursmasse gehörig anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich mit den übrigen Creditoren über die Beibehaltung des bestellten Curators oder die Wahl eines andern zu vereinigen. Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit allen Forderungen an die Masse ausgeschlossen und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt. Zum Sachwalter wird der hiesige Justiz-Commissarius Baath vorgeschlagen.

Zielenzig, den 10ten Mai 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Art. 2. Verfassung der Gemeinde. Die Gemeinde besteht aus der Gesammtheit der Bürger, welche in ihrem Gebiete ihren Wohnsitz haben. Ihre Angelegenheiten werden durch die Gemeindeversammlung, den Gemeinderath und den Gemeindevorsteher besorgt.

Art. 3. Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung besteht aus allen Bürgern der Gemeinde, welche das 20. Jahr zurückgelegt haben. Sie wird vom Gemeindevorsteher einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahre, nämlich im Frühjahr und im Herbst. Sie wird vom Gemeindevorsteher geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Bürger anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 4. Gemeinderath. Der Gemeinderath besteht aus dem Gemeindevorsteher und 4 Beisitzern. Diese werden von der Gemeindeversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Gemeinderath wird vom Gemeindevorsteher einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Monat. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 5. Gemeindevorsteher. Der Gemeindevorsteher wird von der Gemeindeversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er vertritt die Gemeinde nach außen und besorgt ihre Geschäfte. Er führt den Vorsitz in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderath. Er vollzieht die Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderathes. Er ist Vorgesetzter aller Gemeindebeamten.

Art. 6. Gemeindebeamte. Die Gemeinde hat einen Gemeindeschreiber, einen Gemeindepfleger und einen Gemeindeboten. Diese werden vom Gemeinderath auf 3 Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Sie können vom Gemeinderath entlassen werden, wenn sie ihre Pflichten verletzen.

Art. 7. Gemeindeschreiber. Der Gemeindeschreiber führt die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Gemeinderathes. Er besorgt die Korrespondenz und die Kanzleigeschäfte. Er führt die Gemeindebücher. Er ist Vorgesetzter des Gemeindeboten.

Art. 8. Gemeindepfleger. Der Gemeindepfleger besorgt das Gemeindevermögen. Er führt die Gemeinderechnung. Er ist Vorgesetzter des Gemeindeschreibers.

Art. 9. Gemeindebote. Der Gemeindebote besorgt die Botengänge. Er ist Vorgesetzter des Gemeindeschreibers.

(19.) Nachdem über das Vermögen des Wollspinner Traugott Moritz Sommer hierselbst Concurs eröffnet worden, werden alle diejenigen, welche Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, hierdurch auf „den 12. Oktober 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle zur Anmeldung ihrer Forderungen vorgeladen. Diejenigen, welche persönlich zu erscheinen behindert sind, haben sich durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen die Justiz-Kommissarien Struck in Calau, Kahls in Sonnewalde und Rellin in Senftenberg vorgeschlagen werden, vertreten zu lassen. Die sich nicht Meldenden werden mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt, und es wird ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Finsterwalde, den 17. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(20.) Nothwendiger Verkauf. Das dem Gutsbesitzer Johann Friedrich Müller gehörige, im Hypothekenbuche sub No. 1. verzeichnete Lehnrichtergut zu Tanneberg, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2498 Rthlr. 25 Sgr., soll „am 25. September d. J. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Finsterwalde, den 18. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(21.) Nothwendiger Verkauf. Vier, dem Tuchmachermeister Friedrich Gottlob Kosker hierselbst gehörige Grundstücke, drei Garten und ein Feldstück, sämmtlich im Hypothekenbuch der Wandeläcker Vol. VI. sub No. 237. verzeichnet, und zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 275 Rthlr. taxirt, sollen „am 30. November c. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle subhastirt werden. Finsterwalde, den 20. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(22.) Nothwendiger Verkauf. Das dem Gutsbesitzer Johann Friedrich Müller gehörige, im Hypothekenbuch sub No. 3. verzeichnete Einhufengut zu Nehesdorf, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 620 Rthlr. 6 sgr. 3 pf., soll „am 16ten November c. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle hier verkauft werden.

Finsterwalde, den 19ten Juli 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(23.) Subhastations-Patent. Freiwilliger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Arnswalde. Die den Erben des Mauerbüdners Christian Thom gehörige, hierselbst belegene und im Hypothekenbuche Vol. V. No. 56. Fol. 221. verzeichnete Mauerbude nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 385 Rthlr. 20 sgr., soll „am 3ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Arnswalde, den 9ten Juni 1848.

(24.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 5ten Juli 1848.

Die im Dorfe Ortwig belegenen, von den im dortigen Hypothekenbuche Vol. I. pag. 206. No. 41. und Vol. II. pag. 76. No. 59. abgezweigten und den Büdner und Schneider Martin Grunowschen Erben gehörigen Parzellen nebst Gebäuden, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 581 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber „am 2ten November d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Otto subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

(25.) Noth-

(25.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 5. Juli 1848.
Das im Dorfe Ortwig belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. III. pag. 106. No. 93. verzeichnete, den Tischlermeister August Kumbstschen Erben gehörige Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 548 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Theilungshalber „am 14. November d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Otto subhastirt werden.

(26.) Offener Arrest. Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Julius Eduard Petri hierselbst wegen Insuffizienz per decretum vom heutigen Tage der Concurs eröffnet worden, so werden Alle, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geldern, Effekten, Sachen oder Briefschaften in Händen haben, angewiesen, nichts davon an irgend Jemand zu verabfolgen, vielmehr sogleich davon dem unterzeichneten Gericht Anzeige zu machen und die Gelder und Sachen, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern. Möchte dennoch, dieser Verordnung zuwider, dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden, so soll dies für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden, so wie denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner Gelder oder Sachen hinter sich haben und solche verschweigen oder zurückhalten, zur Warnung gereicht, daß sie noch außerdem ihres daran habenden Unterpfandes und etwaigen andern Rechtes für verlustig erklärt werden sollen.
Lübben, den 17. Juli 1848.
Königl. Land- und Stadtgericht.

(27.) Bekanntmachung. Es sollen am 10ten August c. Vormittags 11 Uhr im Gasthofe zu den drei Kronen hierselbst mehrere, in einer Prozeßsache abgepfändete Viehstücke und Wagen, als: 1) ein schwarzes Wallach-Pferd, 2) eine Fuchs-Stute, 3) eine Kuh, 4) ein Kutschwagen, 5) ein Kaleschwagen, 6) ein Arbeitswagen, durch den Aktuarius Hoffmann im Wege der Exekution öffentlich an den Meistbietenden gegen sofort im Termine zu leistende baare Zahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.
Lübben, den 10. Juli 1848.
Königl. Land- und Stadtgericht.

(28.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Reetz.
Folgende zum Nachlaß des Kaufmann Carl Wilhelm Ziegel gehörige, hierselbst belegene Grundstücke: 1) das Wohn- und Brauhaus No. 40. am Markt, Volumen I. Folio 274. des städtischen Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt nebst Hintergebäuden auf 1639 Rthlr., nebst a. dem Hauslande bei der Knackwiese nebst hinzu gekauften Stück Land, geschätzt auf 71 Rthlr., b. einer Hauswiese an der Ihna, geschätzt auf 150 Rthlr., c. einem Garten vor dem Dramburger Thore, geschätzt auf 125 Rthlr., d. einer Graskoppel hinter dem Hafenwerder, geschätzt auf 70 Rthlr. 25 sgr., e. der Wiese an der Ihna nebst Zubehör, geschätzt auf 200 Rthlr., f. dem Hausland im Ellernbruch, geschätzt auf 46 Rthlr. 26 sgr.; 2) das Wohn- und Brauhaus in der Mittelstraße No. 10. Volumen I. Folio 64. des städtischen Hypothekenbuchs, geschätzt auf 750 Rthlr. 23 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen „am 7ten September c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Reetz, den 5. Mai 1848.

(29.) Avertissement. Es sollen vier Pferde, ein Ackerwagen und ein Kaleschwagen „am 11ten August d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem hiesigen Rathhause meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Wärwalde i. d. N., den 15. Juli 1848.
Königl. Land- und Stadtgericht.

(30.) Gerichts-

(30.) Gerichtlicher Verkauf. Das dem Fleischermeister Carl Friedrich Zoellner gehörige, in dem Luckauer Viertel zu Cottbus belegene Wohnhaus No. 139. nebst Zschieschenhütungs-Parzelle, welche nach der nebst Hypothekenschein in der I. Büreau-Abtheilung einzusehenden Taxe auf 2239 Rthlr. 15 gr. 9 pf. abgeschätzt sind, sollen „am 13ten November 1848" in unserem Parteienzimmer öffentlich verkauft werden. Cottbus, den 12ten Juli 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der Kammergerichts-Assessor. (gez.) Scheffen.

(31.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Driesen, den 12. Juli 1848.

Das den Geschwistern Graetz gehörige, zu Eschbruch belegene Grundstück No. 19. C., 4 M. Morgen enthaltend, laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe gerichtlich auf 350 Rthlr. gewürdigt, soll Schuldenhalber „am 22sten November c. Vormittags 11 Uhr" in unserm Instruktionszimmer meistbietend verkauft werden.

(32.) Subhastations-Patent. Das dem Kaufmann Johann Wilhelm Riechert hierselbst gehörige hiesige Haus, No. 147. Fol. 771. Vol. II. des Hypothekenbuchs verzeichnet, und zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1912 Rthlr. 10 pf. geschätzt, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 12ten September Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Soldin, den 12. Mai 1848.

Königl. Stadtgericht.

(33.) Subhastations-Patent. Das zum Nachlasse des Bürgers Michael Roehl gehörige hiesige Haus No. 335., zufolge der nebst dem neuesten Hypotheken-Scheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 350 Rthlr. 2 sgr. 1 pf. geschätzt, soll im Wege der Subhastation, welche jedoch die Wirkung der nothwendigen nur gegen die Miteigenthümer hat, „am 5ten Dezember c. im hiesigen Stadtgerichts-Büreau Vormittags 11 Uhr" verkauft werden.

Soldin, den 10ten Juli 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(34.) Nothwendige Subhastation. Das unter der Gerichtsbarkeit des Königlichen Stadtgerichts zu Friedeberg in der Neumark in der Stadt Friedeberg in der Nordumstraße belegene, dem Kaufmann Isaac Abraham Saalfeldt aus Kupfermühl, bei Stettin gehörige, Vol. IX. Fol. 9. bis 16. sub No. 242. des dortigen Hypothekenbuchs für die Wohnhäuser verzeichnete Wohn- und Handwerkshaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 210 Rthlr. 10 Sgr., soll „am 6. September dieses Jahres Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Friedeberg i. N.-M., den 16. Mai 1848.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(35.) Bekanntmachung. Folgende unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Stadtgerichts zu Friedeberg i. d. N. belegene, dem Eigenthümersohne Friedrich Wilhelm Schulz gehörige Grundstücke: 1) das Kleinhäuslergut No. 36. Vol. II. Fol. 41. bis 48. des Hypothekenbuchs von Altenfließ, taxirt auf 650 Rthlr.; 2) das Wiesengrundstück No. 62. Vol. II. Fol. 249. bis 256. des Hypothekenbuchs von Altenfließ, taxirt auf 250 Rthlr., sollen, und zwar jedes besonders „am 29. September d. J. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe nebst Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Friedeberg i. d. N., den 2. Juni 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(36.) Noth-

(36.) Nothwendiger Verkauf. Die Windmühle nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäude und 4 Morgen Land des Mühlenmeisters Gottfried Leopold zu Tucheband, No. 10. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 821 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., soll „am 3ten Oktober d. J." an der Gerichtsstelle zu Tucheband öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neuste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Frankfurt a. d. O., den 16ten Mai 1848.

Patrimonial-Gericht Tucheband.

(37.) Subhastations-Patent. Das bebaute Kolonistenloos des Carl August Blauert zu Balz No. 69., von zehn Magdeburger Morgen, auf 800 Rthlr. taxirt, soll im Termine „den 6ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle zu Balz Schuldenhalber subhastirt werden und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein bei uns eingesehen werden kann, die Kaufbedingungen aber erst im Termine regulirt werden sollen.

Sonnenburg, den 12ten Juni 1848.

Das Patrimonial-Gericht Balz und Kleinheide.

(38.) Bekanntmachung. Das dem verstorbenen Schiffer Gottfried Werner zugehörige, zu Koeltschen belegene, Vol. IV. Fol. 41. No. 37. des Hypothekenbuchs verzeichnete halbe Wohnhaus nebst dahinter belegenem Stallgebäude und Garten, abgeschätzt auf 225 Rthlr., desgleichen der dem ꝛc. Werner gehörige Wurthekahn, auf 75 Rthlr. abgeschätzt, sollen in dem auf „den 17ten November d. J. Vormittags 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Reitzenstein angesetzten Termine subhastirt werden. Der neueste Hypothekenschein und die Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Zielenzig, den 8ten Juli 1848.

v. Waldow-Reitzensteinsches Patrimonial-Gericht Reitzenstein.

(39.) Bekanntmachung. Das Dominium Skyren beabsichtigt in einer Entfernung von 450 Schritten von der dortigen Schäferei die Anlage eines Ziegelofens. Nach Vorschrift des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung wird dies Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen sind. Fritschendorf, den 14. Juli 1848.

Der Landrath Crossener Kreises. v. Rheinbaben.

(40.) Bekanntmachung. Der Lehngutsbesitzer Herr Pampe zur Darrmietzel beabsichtigt in seinem daselbst bereits vorhandenen Brennerei-Gebäude einen neuen Dampfkessel, so wie eine Dampfmaschine mit einem damit zu verbindenden Schrot- und Mahlgange aufzustellen. Nach Vorschrift des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und resp. zu begründen.

Quartschen, den 24. Juli 1848.

Königliches Domainen-Amt.

(41.) Bekanntmachung. Die hiesige, bisher in einem guten Umschwunge und nach dem Erscheinen der Gewerbeordnung für jährlich 1460 Rthlr. verpachtet gewesene Stadtbrauerei soll mit den dazu gehörigen Gebäuden, Räumen und Utensilien anderweit vom 1. Januar 1849 ab auf 6 Jahre an den Meistbieter, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietern und des Zuschlages, verpachtet werden. Zum Licitations-Termin haben wir „den 8. August d. J. Vormittags 10 Uhr" zu Rathhause allhier angesetzt, und laden hierzu cautions- und dispositionsfähige Unternehmer ein. Die Pachtbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Calau, den 6. Juli 1848.

Der Magistrat.

(42.) Bekannt-

(40.) Bekanntmachung. Die Stelle eines Steuereinnehmers und Rechnungsführers bei hiesiger Stadt-Steuer-Einnahme, welche mit einem jährlichen Gehalte von 1000 Thalern verbunden ist, und für welche Bewerbungen unter Beifügung von Zeugnissen binnen vier Wochen a dato zu machen sind, soll von dem Ersten des Monats Januar 1850 an anderweit auf sechzehn Quartale ausgethan werden.

Neustadt, den 15. Juli 1849.

Der Magistrat.

(41.) Am 1. Juli wurden von der Klasse Neustadt aus der Hauptstadt Berlin verschiedene Effekten Behufs Versendung nach Neustadt über Halle abgefertigt. Es sind dies: 1 Kiste mit Kleidungsstücken, 1 Kiste mit Bücher, Schreibmaterialien, Karten, Atlas, Journale, Zeitschriften und Manuskripten, 1 Kiste mit Wäsche,

(47.) Bekanntmachung. Es soll den 2ten August d. J. im Lokale des Königl. Rentamts Neuzelle nachstehendes Holz, und zwar: A. bei freier Konkurrenz: a) Unterforst Fünfeichen, Jagen 7. und 12. 45 Stück eichen Nutzholz-Enden, Jagen 12. 4½ Klafter eichen 3füßiges Nutzholz, Jagen 18. ½ Klafter kiefern spaltiges Scheitholz, b) Unterforst Aurither Busch 2 eichen Nutzholz-Enden, 1 Klafter 3füßiges Nutzholz; B. zum Lokalbedarf mit Ausschluß der Holzhändler und größern Gewerbetreibenden: a) Unterforst Fünfeichen, Jagen 26. ½ Schock kieferne Hopfenstangen, Jagen 10. 17 Klaftern kiefern Scheitholz No. 5. 10. 12. 15. 17. 20. 21. 23. 25/34. 36/7. 39. — 43. 77., 2½ Klafter kiefern Astholz No. 58. — 63. 80., Jagen 18. 5½ Klafter eichen Ast No. 48/53., Jagen 11. 7½ Klafter kiefern Ast No. 62. — 76., Jagen 12. 8¾ Klaftern eichen Stock No. 4. — 14., Jagen 20. 3½ Klafter kiefern Scheit No. 18. 20. 22/6., Jagen 21. 4½ Klafter kiefern Scheit No. 3/4. 6. 14. — 20., b) Unterforst Calienenberg, Jagen 46. 10 Schock kiefern Hopfenstangen, c) Unterforst Rautenkranz, Jagen 65. 7 Klaftern kiefern Scheit No. 8. 12. — 24., d) Unterforst Henzendorf, Jagen 7. 10 kiefern Stockklaftern No. 7/8. 23. — 28., Jagen 8. 6 eichene Stockklaftern No. 152. — 159., Jagen 18. 10 Klaftern kiefern Scheit No. 78. 81. 85/86. 88. 91. 94/5. 98. 101. 102. 106/7., 5 Klaftern kiefern Astholz No. 84. 93. 96. 99. 108. 111. 119., 5 Klaftern eichen Scheit No 174/5. 177/8. 181/2., 5 Klaftern eichen Astholz No. 176. 179/80. 184/7., Jagen 19. 1¾ Klaftern kiefern Scheit No. 5. - 8., ¼ Klafter kiefern Ast No. 22., Jagen 22. 3 Klaftern kiefern Scheit No. 14. — 19., 1½ Klafter eichen Scheit No. 8/9., Jagen 45. Breslach 78 Klaftern kiefern Reisig; c) Unterforst Aurither Busch 3 Klaftern elsen Scheit No. 32/4., 3 Klaftern elsen Ast No. 84. 89/91., 3 Klaftern rüstern Ast No. 167/9., 9 Schock eichen und 5 Schock elsen Reisig, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Siehdichum, den 21sten Juli 1848.

Der Oberförster W. Fischer.

(48.) Bekanntmachung. Brennholz-Versteigerung bei freier Konkurrenz.

Es sollen „den 31. Juli c. Vormittags 11 Uhr" im Gasthofe zum deutschen Hause in Fürstenwalde nachstehende, aus dem Einschlage de 1847 reservirte, trockene Brennhölzer aus den verschiedenen Unterforsten des Neubrücker Forstreviers, und zwar: 1) aus dem Belauf Schwarzheide, Jagen 2. 9. 25. 35. und 38. 375 Klaftern kiefern Scheit-, 84½ Klafter dergleichen Ast-; 2) aus dem Belauf Jacobsdorf II., Jagen 46. 54. 60. und 62. 63¼ Klafter kiefern Scheit-, 2¼ Klafter dergleichen Ast-; 3) aus dem Belauf Jacobsdorf III., Jagen 82. und 83. 34¾ Klaftern birken Scheit-, 23½ Klafter kiefern Scheit-, 4¾ Klaftern dergleichen Ast-; 4) aus dem Belauf Kersdorf, Jagen 70. 71. 79. 80. 86. und 87. 44¾ Klaftern eichen Scheit-, 1¼ Klafter dergleichen Ast-, 201¼ Klafter kiefern Scheit-, 22½ Klafter dergleichen Ast-; 5) aus dem Belauf Alt-Golm V., Jagen 111. 332½ Klafter kiefern Scheit-; 6) aus dem Belauf Alt-Golm VI., Jagen 129. und 140. 421¼ Klafter kiefern Scheit- und 61¾ Klaftern dergleichen Ast-, in Summa 1673¼ Klafter div. Brennholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage hiermit eingeladen werden. Bemerkt wird, daß die sämmtlichen Hölzer in unmittelbarer Nähe, oder wenigstens geringer Entfernung von der Spree, oder dem Friedrich-Wilhelms-Kanal, mithin zur Verschiffung sehr bequem stehen, von den betreffenden Förstern jederzeit vorgewiesen werden können und das Nummer-Verzeichniß der Hölzer acht Tage vor dem Termine im hiesigen Geschäftslokale zur Einsicht ausliegt. Bei größeren Kaufsummen muß der vierte Theil derselben im Termine deponirt, Beträge bis zu 50 Rthlr. aber müssen sogleich an den anwesenden Herrn Forstrendanten baar gezahlt werden. Die übrigen Bedingungen werden im Termin selbst näher bekannt gemacht. Neubrück, den 18. Juli 1848.

Der Oberförster Eyber.

(49.) Brenn-

(49.) **Brennholz-Verkauf.** Aus der Oberförsterei Crossen sollen „am 10. August c. Vormittags von 10 Uhr ab" im Sessionszimmer des Crossener Rathhauses nachstehende Brennhölzer unter Ausschluß der Holzhändler öffentlich und gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. 1) Revierabtheilung Güntersberg, Jagen 5. und 27.: 2 Klaftern eichen Scheit, 20 Klaftern kiefern Scheit, 2 Klaftern desgl. Ast I., 2) Revierabtheilung Raednitz, Jagen 6.: 33 Klaftern kiefern Scheit, 6 Klaftern desgl. Ast I., 5 Klaftern desgl. Ast III., 21 Klaftern desgl. Stock, 3) Revierabtheilung Window, Jagen 1. und 3.: 2 Klaftern kiefern Scheit, ½ Klafter desgl. Ast I., in Summa 91½ Klafter. Forsthaus Güntersberg, den 20. Juli 1848.

Der Oberförster Muß.

(50.) Ein Gutsadministrator, der sich über Qualifikation und gute Führung ausweisen, auch eine mäßige Kaution bestellen kann, wird für ein nicht allzu großes Gut in hiesiger Gegend gesucht und wollen sich hierauf Reflektirende bei mir melden. Cüstrin, den 22. Juli 1848.

Schultze, Königl. Justiz-Commissarius.

(51.) „Am 7. August c. Vormittags 9 Uhr" sollen an hiesiger Gerichtsstelle zwei Pferde (braune Stuten) und eine, mit braunem Tuche ausgeschlagene Halb-Chaise, im Wege der Auktion verkauft werden. Crossen, den 17ten Juli 1848.

Der Königl. Auktions-Commissarius Kaeller.

(52.) **Auktion.** Es sollen am 8. August c. Vormittags 9 Uhr auf dem alten Rathhause hierselbst mehrere Pfandstücke in Forstsachen, als: 113 Sägen, 69 Hacken, 55 Beile, 36 Schneide- und Brodmesser, 6 Sicheln, 23 Aexte, 15 Schlitten, 18 Karren, 2 Ketten, 4 Spaten, ein Wagen und andere Kleinigkeiten, öffentlich gegen baare Zahlung in Courant meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Landsberg a. d. W., den 21. Juli 1848.

Striewing, gerichtl. Auktions-Commissarius.

(53.) Dienstag den 1. August d. J. Vormittags um 10 Uhr soll in der Schanze hierselbst im Gastwirth Iffländschen Gasthofe eine Parthie diesjähriger Winterrübsen von circa 4 Wispel öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Cüstrin, den 24. Juli 1848.

Taege, gerichtlicher Auktions-Commissarius.

(54.) **Bekanntmachung.** Der am 31sten d. M. anstehende Termin zum Verkauf von Silberzeug und Tuch wird hierdurch aufgehoben. Schwiebus, den 22. Juli 1848.

Schulz, Land- u. Stadtgerichts-Aktuar.

(55.) **Die Küster- und Lehrerstelle zu Cunersdorf bei Lebus, dotirt mit 100 Rthlr., soll sofort neu besetzt werden. Anstellungsfähige Schulamts-Kandidaten können sich auf der Pfarre in Booßen oder bei Unterzeichnetem um die Stelle bewerben.**

Wullow bei Frankfurt a. d. O., im Juli 1848. Löschbrand.

(56.) **Das in der Nähe der Stadt Drebkau angenehm gelegene Mühlengrundstück „die Kaupmühle," aus einer Schneidemühle, 2 Mahlgängen, 6 Stampen bestehend, soll, nebst den dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, sofort aus freier Hand verkauft werden. Das Nähere ist auf frankirte Briefe bei dem Herrn Bürgermeister Otto in Drebkau zu erfahren.**

(57.) Hirsch-

(57.) Hirschfänger mit Tombach-Beschlag in neuester Façon, sauber und schön gearbeitet, empfiehlt zu den billigsten Preisen die Neusilber-Fabrik von Julius Blancke in Frankfurt a. d. O.

(58.) Auf meinem Holzhofe sind beste Dachlatten 1ster und 2ter Klasse billig zu verkaufen.
Frankfurt a. d. O., am 18. Juli 1848. C. Theodor Reinhard.

(59.) Diejenigen Herrn Gutsbesitzer, welche ihre Schur- oder Lammwollen noch nicht verkauft haben sollten, ersuche ich um gefällige Angabe der Quantität und des Preises derselben ganz ergebenst. Emil Düno in Frankfurt a. d. O.

(60.) Zu Michaeli d. J. sucht Jemand eine Gastwirthschaft, am liebsten auf dem Lande mit Oekonomie zu pachten, und bittet Offerten franco an die Hofbuchdruckerei Trowitzsch und Sohn zu Frankfurt a. d. O. zu senden.

(61.) Feinste Roggen- und Watzenkleie zu haben bei Adolph Roquette in Frankfurt a. O., Richt- und Breitestraßen-Ecke.

(62.) In England und Oberschlesien sind die Eisenpreise um 4, 6 und 8 Groschen gesunken. Dies meinen geehrten Geschäftsfreunden zur gütigen Beachtung.
G. Nowka in Frankfurt a. d. O.

(63.) Die Leder-Handlung von Tobias Marcus in Frankfurt a. d. O. ist jetzt im eigenen Hause, große Scharrnstraße No. 61. nahe der Regierungsstraße, und empfiehlt bestens gut gegerbtes Leder, sowohl im Ganzen wie im Ausschnitt, Sohlen und alles dahin Gehörige, zu festen und billigen Preisen.

(64.) Gebrüder Lewy, Lampen-, Lackir- und Metallwaaren-Fabrikanten, haben ihr Fabrikgeschäft am hiesigen Platze etablirt. Das Lager befindet sich am Markte im Hause des Herrn Ernst Cecius & Sohn und ist fortwährend in Lampen, Leuchtern, Theebrettern und Metallgußwaaren wohl assortirt. Reparaturen und Aufträge auf Gegenstände, die nicht vorräthig sind, werden prompt und zu soliden Preisen angefertigt. Frankfurt a. d. O., im Juli 1848.

(65.) Zum billigen Verkauf steht eine ganz neue Malzschrootmühle mit abgedrehten eisernen Walzen, welche jede 18 Zoll Länge und 9 Zoll Durchmesser hat und circa 3½ Centner wiegt. Auch können die Walzen ohne Gestelle abgegeben werden.
Lebus, im Juli 1848. C. F. Krötke.

(66.) Mehrere Pharmaceuten und Handlungs-Commis können sehr einträgliche und dauernde, mit hohem Gehalt verbundene Stellen in Apotheken-, Droguerie-, Fabrik-, Comtoir-, Material-, Manufactur-, Schnitt- und sonstigen Geschäften erhalten, und wollen sich baldigst wenden an die Agentur des Apothekers Schultz in Berlin, neue Friedrichsstraße No. 78. a.

(67.) Ein kräftiger junger Oekonom, der über seine Brauchbarkeit die besten Zeugnisse aufzuweisen hat, sucht sofort zu seiner Vervollkommnung eine Stelle gegen geringes Honorar. Bei H. v. Nassau in Fürstenfelde das Nähere.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 31. Frankfurt a/O., Mittwoch den 2. August. 1848.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Es hat sich hierselbst ein Frauen-Verein zur Erwerbung eines Kriegsschiffes für die deutsche Flotte gebildet, welchem die Erlaubniß zur Veranstaltung einer Hauskollecte in der Provinz Brandenburg ertheilt worden ist. Indem das Ober-Präsidium dies patriotische Unternehmen zur öffentlichen Kenntniß bringt, spricht es gleichzeitig den Wunsch aus, daß dasselbe durch eine recht lebhafte Betheiligung des Publikums bei den vorzunehmenden Sammlungen möglichst gefördert werden möge.

Potsdam, den 25. Juli 1848.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

№ 21. Die Civil-Gerichtsbarkeit über das Gut Hammer, im Lebuser Kreise, ist an den Staat abgetreten und die Verwaltung desselben ist der zum hiesigen Land- und Stadt-Gericht gehörigen Gerichts-Commission zu Müllrose übertragen worden.

Es sind daher nunmehr alle Anträge in Rechts-Angelegenheiten von Hammer bei der Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Commission zu Müllrose anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 20. Juli 1848.

№ 22. Die Untergerichte des Departements werden angewiesen, bei der Aussonderung und dem Verkauf der zu kassirenden Akten die Ministerial-Verfügung vom 24. Juni d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 224.) zur Richtschnur zu nehmen.

Frankfurt a. d. O., den 20. Juli 1848.

---

§. 53. Da in der letzten Zeit von mehreren Seiten der Wunsch einer Entlastung des Appellhofes in Civilsachen geäußert worden, der Grundsatz aber unter den Appellhofsrichtern selbst getheilt ist, ob es zweckmäßig sey, denselben, da sie ohnehin die Acten der Vorinstanz mit dem Referenten zu studiren haben, auch die Vorbereitung der mündlichen Vortrages zu übertragen, scheinet der Gesetzgebung der mehrmalige Wechsel der Referenten nicht zu rathen. Es wird daher bei der bisherigen Einrichtung, daß der Referent die Vorbereitung des Vortrages selbst zu besorgen hat, sein Bewenden haben müssen.

Dagegen wird es nicht nöthig seyn, hinsichtlich der Abfassung der Urtheile, die Bestimmung der Appellhofsordnung, daß der Referent den Entwurf des Urtheils zu verfassen habe, beizubehalten.

Vorstand hat die Untergerichte der Departements mit weiterer Anweisung zu versehen.

Baden, den 14. Juli 1818.

Der Hofgerichtspräsident:

Marschall.

Der Kanzleidirektor:

Hofgerichtsrath Sprenger zu Frankfurt a. M.

Das vormalige Wiesloch-Amt wird mit Untergerichten der Departements zur Landesherrlichen Kommissär ernannt.

Frankfurt a. M., den 23. Juli 1818.

§. 54. Da der Hofgerichtsrath Hofgerichtsrath Sprenger von Jahr zu Jahr bis zur ersten Eröffnung der Appellhofsstelle aber der Besorgung seiner Hofgerichtsgeschäfte, wegen seinem hohen Alter, und seiner Kränklichkeit von 16 Jahren, und ebenso andere Grundsätzen von Billigkeit bestimmt Jahre abgethan, so wollen wir denselben zur Belohnung seiner treuen Dienstleistungen bei, aber der bisherigen Verfassungen einen neuen Rang, zur Besitzung gnädigst.

Dem neuen Inhaber soll sein Vorrang vor allfälligen Kanzlei-Gehalt, und sein Gehalt von zwei Drittheilen des ordentlichen Amtsbeschreibungs und den Accidenzen von allen hierdurch Gnaden und Würde verpflegungen werden wollen.

Frankfurt a. M., den 30. Juli 1818.

§. 55. Die Gemeinderäthe über das Gesuch der Gemeinde Neuhof, Amtsbezirks Kandel, ihr ein Gemeindehaus errichten und dasselbe zu Gemeinde-Versammlungen und Staat-Gerichts-Sitzungen gestatten zu dürfen.

Es hat daher anzuordnen als Vorstand in Folge-Vorgangenheit von Gemeinde und mit dem gnädigsten Befehl, daß Gemeinderath bei den Amts-Staat-Gerichts-Commissionen zu Verfassungsmittel anzuordnen.

Frankfurt a. M., den 30. Juli 1818.

№ 26. Die Gerichtsbarkeit über das Gut Falkenberg, im Lebuser Kreiſe, iſt an den Staat abgetreten und ſolche mit den zum hieſigen Königl. Land- und Stadtgericht gehörigen Gerichtscommiſſionen zu Fürſtenwalde vereinigt worden.

Es ſind daher nunmehr alle Anträge in Rechts-Angelegenheiten von Falkenberg bei den Königl. Land- und Stadtgerichtscommiſſionen zu Fürſtenwalde anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 21. Juli 1848.

№ 27. Die Vereinigung der Gerichte zu Schwiebus und Züllichau als Gerichts-Commiſſionen mit dem Land- und Stadtgericht zu Croſſen iſt wieder aufgehoben und die erſtern als ſelbſtſtändige Land- und Stadtgerichte wieder hergeſtellt worden.

Frankfurt a. d. O., den 24. Juli 1848.

Perſonal-Chronik.

Der Regierungs-Rath v. Küſter hat auf ſeinen Wunſch einen Urlaub auf unbeſtimmte Zeit erhalten und iſt aus dem Regierungs-Collegio ausgeſchieden.

Der Regierungs-Rath v. Hacke iſt von der Königl. Regierung zu Königsberg an das hieſige Regierungs-Collegium verſetzt worden.

Frankfurt a. d. O., den 25. Juli 1848.

Der Apotheker Wilhelm Mildbräd zu Kirchhain iſt als unbeſoldeter Rathmann daſelbſt beſtätigt worden.

Der Feldmeſſer Louis Auguſt Heinrich Sichter iſt am 12. Juli c. als ſolcher vereidigt worden.

Der Schönfärber Ernſt Schilasky zu Guben iſt als unbeſoldeter Senator beſtätigt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Roedenbeck iſt zum Juſtiz-Commiſſarius bei ſämmtlichen Untergerichten des Friedeberger Kreiſes mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Friedeberg und zugleich zum Notar im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts hierſelbſt beſtellt worden.

Der Kämmerer Abraham zu Lippehne iſt als Schiedsmann für dieſen Ort auf anderweite drei Jahre gewählt und beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

1. No. 1340. Juli.

(1.) Se. Majeſtät der König haben genehmigt, daß in Frankfurt a. d. O. jährlich am Mittwoch, Donnerſtag und Freitag der erſten Meßwoche der Margarethen-Meſſe ein Wollmarkt abgehalten werde, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 24. Juli 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(2.) Das Publikum wird darauf aufmerkſam gemacht, daß für undeklarirt mit der Poſt verſandte geldwerthe Papiere keine Garantie geleiſtet wird, und bei der gegenwärtigen moderirten Geldporto-Taxe nur ein ganz unbedeutender Gewinn durch die Verſchweigung von dergl. Sendungen erzielt werden kann.

So koſtet beiſpielsweiſe:

1 Brief von Frankfurt a. d. O. nach Berlin mit 50 Rthlr. Kaſſen-Anweiſungen, $1\frac{1}{4}$ Lth. ſchwer, undeclarirt 4 Sgr., declarirt $4\frac{1}{2}$ Sgr., folglich mehr $\frac{1}{2}$ Sgr.; 1 Brief von Frankfurt a. d. O. nach Breslau mit 300 Rthlr. Kaſſen-Anweiſungen, $2\frac{1}{2}$ Lth. ſchwer, undeclarirt 9 Sgr., declarirt 12 Sgr., mithin mehr 3 Sgr.; 1 Brief von Frankfurt a. d. O. nach Croſſen mit 50 Rthlr. Kaſſen-Anweiſungen, $1\frac{1}{2}$ Lth. ſchwer, undeclarirt 3 Sgr., declarirt $3\frac{1}{4}$ Sgr., folglich mehr $\frac{1}{4}$ Sgr.

Frankfurt a. d. O., den 1. Juli 1848.

Poſt-Amt.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 31. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 2. August. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Mittelst gewaltsamen Ausbruchs durch das Dach des Correctionshauses sind in der Nacht vom 20. zum 21. huj. die nachgenannten beiden Sträflinge:

1) der am 2. Februar 1847 wegen Diebstahls zu Verbüßung 3jähriger Zuchthausstrafe hier eingelieferte Tagelöhner Johann Christian Lehmann, und
2) der am 30. Mai c. wegen Mordversuchs, Wilddiebstahls und Diebstähle zu Verbüßung 12jähriger Zuchthausstrafe hier eingebrachte Tagelöhner Johann Gottfried Lindau

entsprungen.

Da an der Wiedererlangung dieser gefährlichen Verbrecher sehr viel gelegen ist, so werden sämmtliche resp. Civil- und Militair-Behörden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf die Wiederhabhaftwerdung derselben vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und wohl gefesselt an die unterzeichnete Inspection abliefern zu lassen.

Luckau, am 22. Juli 1848.

Die Inspection der Straf- und Besserungs-Anstalt.

1. Signalement des Sträfling, Tagelöhner Johann Christian Lehmann.

Derselbe ist aus Jerischke bei Sorau gebürtig und in Baerenklau bei Guben wohnhaft, evangelischer Religion, 32 Jahr alt, 5 Fuß 1¼ Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, blonden Bart, ovales Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war er mit einer brauntuchenen Mütze, dergleichen Halsbinde, grauen Drillich-Jacke, brauntuchener Weste, grauen Drillich-Beinkleidern, wollenen Socken, ledernen Pantoffeln und einem Hemde von weißer mittler Leinwand, mit der No. 80.

2. Signalement des Sträfling, Tagelöhner Johann Gottfried Lindau.

Derselbe ist aus Presehna bei Sonnewalde gebürtig und daselbst wohnhaft, evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, gewölbte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war er mit einer brauntuchenen Mütze, dergleichen Halsbinde, grauen Drillich-Jacke, brauntuchener Weste, grauen Drillich-Beinkleidern, wollenen Socken, ledernen Pantoffeln und einem Hemde von weißer mittler Leinwand, mit der No. 80.

(2.) Steckbrief. Dem nachstehend signalisirten Züchtling, frühern Privatschreiber Carl Wilhelm Drescher ist es in der verflossenen Nacht gelungen, aus der Strafanstalt zu entkommen. Alle Königlichen Behörden und Beamten und alle Privatpersonen werden dringend und ganz ergebenst ersucht, zur Wiederhabhaftwerdung des Entflohenen mitzuwirken und denselben im Betretungsfalle wohlgefesselt wieder anhero zu liefern. Es wird nicht allein die Erstattung aller etwaigen Kosten, sondern dem Ergreifer auch ein Fangegeld von Zehn Thalern hierdurch zugesichert.

Sonnenburg, den 31. Juli 1848.

Königliche Direktion der Strafanstalt.

Signalement. Der Privatschreiber Carl Wilhelm Drescher ist aus Potsdam gebürtig und in Frankfurt a. d. O. wohnhaft, evangelischer Religion, 31 Jahr alt, 5 Fuß 10½ Zoll groß, hat braunes Haar, flache Stirn, braune Augenbraunen und Augen, lange Nase, kleinen Mund, rasirten Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist großer und schlanker Statur und dienen als besondere Kennzeichen eine Narbe am linken Fuß und braune Flecke von einem Salzflusse herrührend.

Bekleidet war derselbe mit einer langen Jacke von graumelirtem Tuche, einer schwarzen Tuchmütze, einem Paar braunen Hausbeinkleidern von Tuch, einem Paar wollenen Strümpfen, einem karirten Halstuche, einem Schuh, der zweite ist am Fuße der Mauer, wo er dieselbe überstiegen, gefunden worden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Flüchtling außerdem mit einem Paar dunkelgrauen oder schwarzen Hosen, schwarzem oder braunen Tuchüberrock und einer hellkarirten Sommerweste versehen ist.

(3.) Steckbrief. Der nachstehend näher bezeichnete Tagearbeiter Karl Heinrich Jonathan Dobring, aus Sachsendorf bei Cottbus, ein wiederholt bestrafter Dieb, welcher gegenwärtig wegen gewaltsamen und zugleich beträchtlichen Diebstahls zur Untersuchung gezogen ist und bei uns sich in Haft befand, ist am 16. d. Mts. Abends aus dem Gefängniß ausgebrochen und entsprungen. Alle resp. Behörden werden ersucht, auf den ꝛc. Dobring zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle gut gefesselt an uns abliefern zu lassen.

Finsterwalde, den 22. Juli 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement. Der Tagearbeiter Karl Heinrich Jonathan Dobring ist aus Sachsendorf bei Cottbus gebürtig und hielt sich daselbst auf, evangelischer Religion, 38 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, proportionirte Nase und Mund, braunen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch und wendisch, und dient als besonderes Kennzeichen eine Narbe auf der auswendigen linken Hand.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchenen runden Mütze mit Schirm und dunkelgrünen Streifen, mittelblauer kurzer Tuchjacke, braunbunter gegatterter Weste mit zwei Reihen gelben Knöpfen, graubunten Sommerhosen, langen rindsledernen einnähtigen Stiefeln, rothbaumwollenem geblümten Halstuch, weißwerchenem Hemde, dunkelgrünen bunten Hosenträgern und einem Paar beschmutzten weißen Leinwandhosen.

(4.) Steckbrief. Auf dem Transport von hier nach Berlinchen ist der unten bezeichnete Jäger Friedrich Busch, welcher wegen dringenden Verdachts, Diebstähle begangen zu haben, dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Berlinchen überliefert werden sollte, am gestrigen Tage entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Bernstein, den 25. Juli 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Der Jäger Friedrich Busch ist in Lossow bei Frankfurt a. d. O. geboren und hielt sich in Bernstein auf, 5 Fuß 4 Zoll groß, 26 Jahr alt, kräftiger Statur, spricht deutsch, hat eine starke Stimme, dunkelblondes etwas krauses Haar, eine freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleinen Mund, spitze Nase, vollständige Zähne, dunkelblonden starken Bart, blasse Gesichtsfarbe, ovale hagere Gesichtsbildung und keine besonderen Kennzeichen.

Seine Kleidung bestand in einem röthlichbraunmelirten Sommerrock, einer schwarzen Tuchweste mit besponnenen großen Knöpfen, schwarzen hirschledernen Beinkleidern, langen rindsledernen Stiefeln, einem weißen Chemisett ohne Zeichen, einer schwarzen Glanzleinwand-Mütze und einem leinenen Hemde, gez. No. 11.

(5.) Steck-

(5.) Steckbriefs-Erledigung. Der mittelst Steckbriefes der Gräflich v. Brühlschen Justiz-Kanzlei zu Pforten vom 12. April d. J. verfolgte Tagelöhner Carl Friedrich Starke aus Leipchen in der Oberlausitz ist ergriffen und wieder zur Haft gebracht.

Triebel, den 25. Juli 1848.

Königliche Land- und Stadt-Gerichts-Commission.
Der Richter Stettnisch, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(6.) Dem Johann Martin Hendrischke zu Ossig, im Kreise Guben, ist der ihm diesseits zum Handel im Umherziehen mit rohen Produkten der Landwirthschaft ꝛc. pro 1848 unter No. 1223. ertheilte Gewerbeschein verloren gegangen, welcher hierdurch für ungültig erklärt wird. Frankfurt a. d. O., den 22. Juli 1848.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern,
Domainen und Forsten.

(7.) Die Ehefrau des Fleischers Stange, Friederike geb. Sommer, zu Bernstein, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 10. Mai v. J. wegen Meineides zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Berlinchen, den 21. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(8.) Da folgende Staatsschuldscheine ihren Inhabern angeblich abhanden gekommen sind, nämlich: 1) No. 36,606. Littr. A. über 1000 Rthlr., 2) No. 36,607. Littr. A. über 1000 Rthlr., 3) No. 10,457. Littr. E. über 200 Rthlr., 4) No. 10,458. Littr. E. über 200 Rthlr., 5) No. 10,459. Littr. E. über 200 Rthlr., 6) No. 94,237. Littr. F. über 100 Rthlr., 7) No. 94,238. Littr. F. über 100 Rthlr., 8) No. 94,240. Littr. F. über 100 Rthlr., 9) No. 94,241. Littr. F. über 100 Rthlr., 10) No. 22,065. Littr. G. über 50 Rthlr., 11) No. 22,066. Littr. G. über 50 Rthlr., 12) No. 25,577. Littr. H. über 25 Rthlr., sämmtlich aus dem Jahre 1842, welche aus dem Gotteskasten der deutschen Kirche zu Senftenberg im August 1843 angeblich mittelst gewaltsamen Diebstahls entwendet worden sind, so werden auf den Antrag des Magistrats zu Senftenberg alle Diejenigen, welche an diese Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefsinhaber, oder deren Erben Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 1. Januar 1849, spätestens aber in dem hier auf dem Kammergericht auf „den 11. Januar 1849 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kammergerichts-Referendarius Richter anberaumten Termine zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die Staatsschuldscheine selbst für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becher, Valentin und Goldschmidt zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 18. Mai 1848.

Instruktions-Senat des Königl. Preuß. Kammergerichts.

(9.) Subhastations-Patent. Das unter den Linden gelegene, Vol. II. No. 174. Fol. 176. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem verstorbenen Bäckermeister Gottfried Ludwig Balzer gehörige Haus nebst Zubehör, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 13567 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt worden, soll „am 23. September c. Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Real Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 19. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(10.) Subhastations-Patent. Das in der Richtstraße No. 32. und in der Tuchmacherstraße No. 79. gelegene, Vol. I. No. 162. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Kaufmann Alexander Carl Friedrich Lietzmann gehörige Wohnhaus, nebst 6 Ruthen Wiesewachs und sonstigem Zubehör, zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 23334 Rthlr. 9 pf. abgeschätzt, soll „am 26sten Oktober 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden. Frankfurt a. d. O., den 9. März 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(11.) Edictal-Vorladung. Nachdem über das Vermögen der Kaufleute Ernst Gritzner und Ernst Friedrich Buchheim hierselbst, welches für beide gemeinschaftlich in ausstehenden Forderungen, Waaren-Vorräthen, Mobiliare und für den letztern allein in dem Hypothekenbuche der Stadt Sorau Vol. IV. pag. 37. No. 154. eingetragenen, auf der hiesigen Badergasse belegenen, brauberechtigten Wohnhause besteht und zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht hinreicht, durch Verfügung vom 23. d. Mts. der Concurs eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger der Kaufleute Gritzner und Buchheim, welche Ansprüche an dieselben haben, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf „den 1. November c. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Sturm in unserem Gerichtszimmer No. 11. auf dem Königl. Schlosse angesetzten Connotations-Termine entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu der Justiz-Commissarius Simon in Vorschlag gebracht wird, einzufinden, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzuzeigen, und die Beweismittel anzugeben, widrigenfalls der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen und ihm gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Sorau, den 29. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(12.) Offener Arrest. Ueber das Vermögen der hiesigen Kaufleute Ernst Gritzner und Ernst Friedrich Buchheim, welches für beide gemeinschaftlich in außenstehenden Forderungen, Waaren-Vorräthen und resp. Mobiliare, für den letztern allein aber auch in dem im Hypothekenbuche von der Stadt Sorau Vol. IV. pag. 37. No. 154. eingetragenen brauberechtigten Wohnhause besteht, und zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht hinreicht, ist durch die Verfügung des unterzeichneten Gerichts vom 23. d. Mts. der Concurs eröffnet worden. Es wird daher allen denen, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, denselben nicht das mindeste zu verabfolgen, vielmehr dem Gerichte davon vördersamst getreuliche Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern. Wer dieser Anweisung zuwider handelt, ist der Concurs-Masse auf Höhe der zurückbehaltenen oder verschwiegenen Gegenstände verantwortlich und geht außerdem seiner Pfand- oder anderen Rechte daran verlustig.

Sorau, den 29. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(13.) Subhastations-Patent. Gerichtlicher Verkauf. Das der verehelichten Tuchfabrikant Loeffler, Auguste Caroline Wilhelmine gebornen Volte, vormals Wittwe Boehme gehörige, in der Tuchmachergasse zu Sorau belegene, im Hypothekenbuche von Sorau verzeichnete Wohnhaus No. 294. nebst Zubehör, welches nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 4441 Rthlr. 26 sgr. 11 pf. abgeschätzt ist, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 3ten November 1848 Vormittags 11 Uhr" in unserem Gerichtszimmer No. 11. auf hiesigem Königl. Schlosse öffentlich verkauft werden. Sorau, den 12. Juli 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(14.) Ueber

(14.) Ueber das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Tancke, resp. der Inhaber der hierselbst bestehenden Handlung Tancke und Bartsch, worüber am heutigen Tage der Concurs eröffnet worden, wird hierdurch der offene Arrest verhängt. Alle diejenigen, welche dem Kaufmann Tancke und Bartsch, resp. den Inhabern der Handlung Tancke und Bartsch gehörende Gelder oder geldwerthe Gegenstände in Händen haben, werden angewiesen, solche binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer Rechte zur gerichtlichen Verwahrung anzubieten. Im Fall der Unterlassung gehen sie ihrer daran habenden Pfand- und anderer Rechte verlustig. Jede an den ꝛc. Tancke und Bartsch oder sonst einem dritten geschehene Zahlung oder Auslieferung aber wird für nicht geschehen erachtet und das verbotwidrig Gezahlte oder Ausgeantwortete für die Masse anderweit von dem Uebertreter beigetrieben werden.

Königsberg i. d. N., den 10ten Juli 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(15.) Offener Arrest. Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Julius Eduard Petri hierselbst wegen Insuffizienz per decretum vom heutigen Tage der Concurs eröffnet worden, so werden Alle, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geldern, Effekten, Sachen oder Briefschaften in Händen haben, angewiesen, nichts davon an irgend Jemand zu verabfolgen, vielmehr sogleich davon dem unterzeichneten Gericht Anzeige zu machen und die Gelder und Sachen, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern. Möchte dennoch, dieser Verordnung zuwider, dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden, so soll dies für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden, so wie denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner Gelder oder Sachen hinter sich haben und solche verschweigen oder zurückhalten, zur Warnung gereicht, daß sie noch außerdem ihres daran habenden Unterpfandes und etwaigen andern Rechtes für verlustig erklärt werden sollen.

Lübben, den 17. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(16.) Subhastations-Patent. Das den Geschwistern Schulz gehörige, in den Loppowschen Haferwiesen gelegene und im Hypothekenbuche sub No. 1. c. verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 240 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 5. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Landsberg a. d. W., den 21. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(17.) Subhastations-Patent. Die zum Nachlaß des verstorbenen Mühlenmeisters Johann Friedrich Müller zu Alt-Glietzen gehörigen, zu Alt- und Neu-Glietzen belegenen beiden Bockwindmühlen mit 40 Morgen Bruchland und 50 Morgen Ackerland auf der Höhe, welche zusammen gerichtlich auf 10648 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt worden sind, sollen Theilungshalber entweder im Ganzen oder im Einzelnen in dem „am 15ten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" im Gute selbst anstehenden Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe, die Kaufbedingungen und der neueste Hypothekenschein sind der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen. Zehden, den 21sten Juli 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(18.) Nothwendiger Verkauf. Das dem Ernst Wilhelm Krümmel gehörige, zu Güstebieser Loosen an der Oder gelegene Halbfischer-Gut No. 34., abgeschätzt auf 7937 Rthlr. 9 sgr. 7 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 9ten Februar 1849 Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Zehden, den 21sten Juli 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(19.) Noth-

(19.) Nothwendiger Verkauf. Die dem Johann Michael Loeper gehörigen, zu Alt-Cüstrinchen an der Oder gelegenen Freimanns-Nahrungen No. 62., abgeschätzt auf 1056 Rthlr. 11 sgr. 8 pf., und No. 45. abgeschätzt auf 1847 Rthlr. 8 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxen, sollen „am 13ten November c. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zehden, den 21sten Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(20.) Offener Arrest und Ediktalcitation. Ueber das Vermögen des Kaufmanns C. W. Riel jun. von hier ist der Konkurs beantragt und zur Sicherheit der Gläubiger die gerichtliche Beschlagnahme dieses Vermögens verfügt worden. Demzufolge wird Allen und Jedem, welche von dem rc. Riel etwas an Geldern, Sachen, Effekten und Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte davon sofort treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern. Wer gleichwohl dem rc. Riel etwas zahlt oder ausantwortet, hat zu gewärtigen, daß dies für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit von ihm beigetrieben werden wird; wenn aber die Inhaber solcher Sachen oder Gelder dieselben verschweigen und zurückhalten, so werden sie noch außerdem ihrer Rechte daran für verlustig erklärt. Cüstrin, den 22sten Juli 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Der Richter (gez.) Gerhard, Land- und Stadtgerichts-Rath.

(21.) Bekanntmachung. Das dem Schankwirth Carl Friedrich Klepsch gehörige Grundstück im Dorfe Kietz, Vol. II. No. 106. des Hypothekenbuchs von Kietz, bestehend aus einem Wohnhause mit Garten, im Flächenraum von 113 □Ruthen, gerichtlich auf zusammen 800 Rthlr. abgeschätzt, soll in nothwendiger Subhastation „am 11ten November d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Cüstrin, den 14. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(22.) Bekanntmachung. Das den geschiedenen Eheleuten Gottlieb Klepsch und Eva Marie Klepsch gebornen Brutschke gehörige Kietzergut Vol. I. No. 60. des Hypothekenbuchs von Kietz, und zwar sowohl das zu demselben gehörige Haus mit Nebengebäuden und Garten, als sämmtliches Wiesenland, soll „am 5ten August c. Vormittags 11 Uhr" an Land- und Stadtgerichtsstelle für das laufende Jahr bis Michaelis 1848 dem Meistbietenden verpachtet werden.

Cüstrin, den 24sten Juli 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(23.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Berlinchen.

Das den Schuhmachermeister Utzigschen Eheleuten gehörige, hier sub No. 46. belegene Grundstück, welches nach der nebst dem neusten Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1325 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll „am 5. Oktober 1848 Vormittags 11 Uhr" in unserm Gerichtszimmer hier meistbietend verkauft werden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Real-Gläubigerin Wittwe Blessin, geb. Haase, wird zu diesem Termin öffentlich vorgeladen.

(24.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Reetz.

Das dem Amtmann Bernsee gehörige, zu Hassendorf im Arnswalder Kreise belegene Freischulzengut, abgeschätzt auf 7002 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 11. Januar k. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Reetz, den 7. Juni 1848.

(25.) Noth-

271. Wohlgeborn Theodor Fischer, Baron Ivan von Wahrenheim-Wiedbach, Ritter des Militär-Maria-Theresien-Ordens, Major im Regiments-Stabe des Infanterie-Regiments Nr. 49, Ritter des Leopold-Ordens, Ritter des Eisernen Kronen-Ordens 3. Classe, Ritter des Franz Joseph-Ordens, Ritter des Militär-Verdienst-Kreuzes, Inhaber der Kriegs-Medaille, Inhaber des Militär-Ehrenzeichens für 40 Dienstjahre, Inhaber des Militär-Ehrenzeichens für 50 Dienstjahre, Inhaber des Militär-Ehrenzeichens für 60 Dienstjahre, Inhaber des Militär-Ehrenzeichens für 70 Dienstjahre, Inhaber des Militär-Ehrenzeichens für 80 Dienstjahre, Inhaber des Militär-Ehrenzeichens für 90 Dienstjahre, Inhaber des Militär-Ehrenzeichens für

301. Nr. 1. Nr. 4. Nr. 5. Nr. 6. Nr. 7. Nr. 8. Nr. 9. Nr. 10. Nr. 11. Nr. 12. Nr. 13. Nr. 14. Nr. 15. Nr. 16. Nr. 17. Nr. 18. Nr. 19. Nr. 20. Nr. 21. Nr. 22. Nr. 23. Nr.

Verfahren zur Herstellung von Farbstoffen. Dr. Carl Duisberg und Rudolf Arnold, Elberfeld. Die Farbstoffe entstehen durch Einwirkung von Nitrosodimethylanilin auf Phenole. 1. 2. 1900. 10. 2. 1902. 10. 2. 1902. 10. 2. 1902

(39.) In dem, ¼ Meile von der Stadt Beeskow und der schiffbaren Spree entfernten Stadt-Revier Schneberg stehen 1860 Klaftern Holz aus dem vorigen Winter zum Verkauf, bestehend aus eichen, rüstern, weißbuchen, birken, elsen, pappeln, kiefern Kloben- und Rollholz. Die Hauptposten machen davon aus: 152½ Klafter eichen Kloben, 152 Klaftern eichen Rollen, 63¼ Klafter birken Kloben, 67¾ Klaftern birken Rollen, 453¾ Klaftern elsen Kloben, 886 Klaftern elsen Rollen. Zum Verkauf dieser Hölzer ist Termin auf „Montag den 7. August d. J. Nachmittags 2 Uhr" allhier auf dem Rathhause angesetzt. Unter den Bedingungen, welche im Termin bekannt gemacht werden, vorher aber auch schon bei uns eingesehen werden können, ist enthalten, daß der vierte Theil des Kaufgeldes im Termin erlegt werden muß.

Beeskow, den 19. Juli 1848.

Die Forst-Commission des Magistrats.

(40.) Pferde-Auktion. „Am 16ten August d. J. Vormittags 9 Uhr" sollen auf dem Königlichen Landgestüt zu Zirke mehrere auszurangirende Hengste und Zuchtstuten, letztere zum Theil mit ihren Säugefüllen, so wie eine Anzahl 3jähriger Hengste und 1 und 2jähriger Hengst- und Stutfohlen des dortigen Zuchtgestüts, gegen gleich baare Bezahlung in Preußischem Courant meistbietend verkauft werden. Die näheren Bedingungen, so wie die zum Verkauf zu stellenden Pferde selbst, sind Tages zuvor am Standorte hier zu sehen.

Zirke, den 22sten Juli 1848.

Königl. Preuß. Posensches Land-Gestüt.

(41.) Fischerei-Verpachtung. Zur nochmaligen meistbietenden Verpachtung der ult. Juni c. pachtlos gewordenen Fischerei und Rohrnutzung auf dem Barlin-Klossowski- und Lichtwin-See in den Schutzbezirken Neuzattum und Bucharzewo, der hiesigen Oberförsterei, *auf sechs hintereinander folgende Jahre*, und zwar vom 1. Juli c. bis dahin 1854, habe ich einen Lizitationstermin auf „Donnerstag den 10. August c. von Vormittags 10—11 Uhr" in dem Geschäftslokale der hiesigen Oberförsterei anberaumt. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, liegen hier aber auch während der Dienststunden täglich zur Einsicht bereit. Die Hälfte der jährlichen Pacht ist in dem Termine gleich als Kaution zu deponiren.

Zirke, den 28. Juli 1848. Königl. Oberförster Herbst.

(42.) Bekanntmachung. Es soll den 25sten August c. in der Schenke auf der Glashütte Friedrichsthal nachstehendes Holz aus dem Revier Grünhaus, Unterforst Costebrau: a) Jagen 26. ½ Klafter eichen Scheit, 160½ Klafter kiefern Scheit, 29½ Klafter dergl. Ast ungespalten, 104 Klaftern dergl. Stock, 40½ Klafter fichten Scheit, 3½ Klafter dergl. Ast ungespalten, 25 Klaftern dergl. Stock; b) Jagen 29. 7 Klaftern kiefern Scheit, 1½ Klafter dergl. Ast ungespalten und 3 Klaftern dergl. Stock bei freier Conkurrenz im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 27sten Juli 1848. Der Oberförster Richter.

(43.) Bekanntmachung. Es soll den 18ten August c. in dem Gasthofe zur Stadt Berlin in Finsterwalde nachstehendes Holz aus dem Revier Grünhaus: a) Unterforst Rehesdorf, Jagen 82. 137 Klaftern kiefern Scheit und 88½ Klafter dergl. Stock, Jagen 86. ½ Klafter dergl. Scheit und ½ Klafter dergl. Ast gespalten; b) Unterforst Gohra, Jagen 66. 7½ Klafter kiefern Scheit und 7 Klaftern dergl. Stock zum Lokal-Debit im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Nachmittags um 3 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 27sten Juli 1848. Der Oberförster Richter.

(44.) Be-

(44.) Bekanntmachung. Es soll den 8. August c., als Dienstag, in Merzwiese beim Gastwirth Vogisch nachstehendes Holz aus dem Merzwieser Revier zur Deckung des Lokalbedarfs und für die Gewerbetreibenden: aus Jagen 36. 12 Klaftern kiefern Scheit- und 25 Klaftern eichen Stockholz, Jagen 44. 14½ Klafter kiefern Scheit-, 123½ Klafter dergl. Knüppel- (gespalten Durchforstungsholz) und 23½ Klafter dergl. Knüppel- IIIter Sorte, Jagen 53. 7 Klaftern kiefern Scheit-, 22 Klaftern dergl. Ast- und 50 Klaftern dergl. Stockholz; aus dem Pohlower Revier, Jagen 59. 6 Klaftern eichen Böttcherholz; den 9. August, als Mittwoch, auf der Forstkasse zu Bobersberg zu gleichem Bedarf aus dem Bobersberger Revier, Jagen 6. und 7. 165 Klaftern kiefern Reisig, Jagen 21. und 23. ½ Klafter ellern Ast-, 23 Klaftern kiefern Scheit- und 4 Klaftern eichen Stockholz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Braschen, den 24. Juli 1848.

Der Oberförster Kreth.

(45.) Bekanntmachung. Höherer Anordnung gemäß soll der dem Fiskus zustehende Antheil der Koppeljagd auf der Feldmark der Stadt Reetz, mit Ausschluß der Vorwerks-Feldmark und der Ländereien des Bürgermeisters Ostertun, vom 1sten Juni d. J. ab auf 6 oder 12 hinter einander folgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Bietungstermin auf „den 15ten August d. J. des Vormittags um 10 Uhr" in meinem Geschäfts-Lokale hierselbst anberaumt, wozu ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen täglich bei mir einzusehen sind, und im Termine ausführlich vorgelegt werden sollen.

Regenthin, den 28sten Juli 1848. Der Oberförster Tramnitz.

(46.) Bekanntmachung. Am 9ten August d. J. Vormittags 9 Uhr soll hier in der Wohnung des verstorbenen Justiz-Commissarius Schwarzer dessen aus Betten, Meublen, Kleidungsstücken, Hausgeräth und Büchern bestehender Nachlaß gegen sofortige Baarbezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Soldin, den 22sten Juli 1848.

Königlicher Kreis-Justiz-Rath Schulz.

(47.) Es sind wiederum mehrere ausrangirte Pferde, Geschirre, 12, 9, 6 und 4sitzige Beichaisen, Personenwagen, auch offene auf Druckfedern ruhende Wagen, Stahldruckfedern und altes Eisen aus freier Hand zu verkaufen. Frankfurt a. d. O., den 25sten Juli 1848.

Die Posthalterei.

(48.) Bekanntmachung. Der hiesige Kämmererposten, womit ein fixirtes Gehalt von jährlich 50 Rthlr. und 14 Rthlr. für Schreibmaterialien, so wie die gesetzlichen Tantiemen von den Staats-Steuern und Feuerkassen-Geldern verbunden sind, soll auf anderweite 6 Jahre besetzt werden und werden dazu qualifizirte Subjekte, welche eine baare Caution von 400 Rthlr. oder 600 Rthlr. sichere Hypothek bestellen können, aufgefordert, sich bis zum 20sten August d. J. bei der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung zu melden. Mohrin, den 23. Juli 1848.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

(49.) Auktion. „Am 16. August d. J. Vormittags 11 Uhr" sollen auf dem Rathhause hier einige mahagoni und andere Meubel, Hausgeräth und Waffen gegen sofortige baare Zahlung öffentlich versteigert werden. Fürstenberg a. d. O., den 26. Juli 1848.

Treu, Land- und Stadtgerichts-Aktuar.

(50.) Torf-Verkauf. Von heute an ist hier wieder zu bekannten Preisen schönster, trockner Torf zu haben, und bemerke ich nur, daß derselbe die geehrten Käufer durch seine Qualität und Quantität gewiß ganz zufrieden stellen wird.

Dominium Tamsel, den 31. Juli 1848. Der Amtmann Brandt.

(51.) Saat-

(51.) Saat-Wintergerste. Den geehrten Herrn Landwirthen empfehle ich eine sehr schöne Sorte Wintergerste zur Saat, welche mir ein sehr günstiges Resultat geliefert hat. Ich ließ im Herbst 1846 zwei Metzen dieser Gerste zum Versuch kommen, säete selbige im Oktober und gewann davon 1847 vier Scheffel. Im Herbst 1847 wurde 1 Morgen und einige □Ruthen Kartoffelland mit dieser Gerste bestellt; am 2ten Juli d. J. war dieselbe reif und der Ertrag ist 22 Scheffel à 72 Pfund Gewicht. Bei der zeitigen Reife derselben muß sie auch für leichtere Bodenarten sehr geeignet sein und nehme ich für die Metze 15 Silbergroschen. Ebenfalls verkaufe ich auch Colossalroggen pro Scheffel 3 Rthlr., der den überseeischen Riesenstauden-Roggen an Ertrag übertrifft.

Arnswalde, den 28sten Juli 1848. Westphal.

(52.) Bekanntmachung. Auf den verschiedenen, zu Steinbusch bei Woldenberg gehörigen Wirthschaften werden in diesem Jahre wieder Hammel und Mutterschafe verkauft. Kaufliebhaber wollen sich gefälligst bei den betreffenden Guts-Beamten oder dem Wirthschaftsamte in Steinbusch melden, wo sie die Preise und Verkaufs-Bedingungen erfahren werden.

(53.) Zum billigen Verkauf steht eine ganz neue Malzschrootmühle mit abgedrehten eisernen Walzen, welche jede 18 Zoll Länge und 9 Zoll Durchmesser hat und circa 3½ Centner wiegt. Auch können die Walzen ohne Gestelle abgegeben werden.

Lebus, im Juli 1848. C. F. Krötke.

(54.) Höchst wichtige neue Erfindung für Bäcker, Hefenhändler, Bierbrauerei- und Branntweinbrennerei-Besitzer, Conditoren, Kaufleute u. s. w.

Die erprobte sehr deutliche praktische Anweisung zur Anfertigung einer in England ganz neu erfundenen sehr weißen Kunsthefe oder Bärme, welche im trocknen und flüssigen Zustande ohne Betrieb einer Branntweinbrennerei in jedem Lokale und in jeder Quantität von jedem selbst sehr billig gefertigt werden kann, kräftiger wie jedes andere Gährungsmittel wirkt und sich Jahre lang ohne zu verderben und ohne an ihrer Treibkraft zu verlieren, hält, ist gegen portofreie Einsendung von 3 Rthlr. Preuß. Courant (vorbehaltlich der Geheimhaltung) bei dem Unterzeichneten zu haben und durch jede Buchhandlung und von demselben zu beziehen.

Schultz in Berlin, neue Friedrichsstraße No. 78.a., Königl. Preuß. approbirter Apotheker, Chemiker und praktisch-technischer Fabrikant.

(55.) Berlin. Oekonomie-Administratoren, Wirthschafts-Inspektoren, Forst- und Domainen-Beamte, Rentmeister, Sekretaire, Oberkellner, Brennerei-Verwalter, Braumeister, Destillateure und Fabrikaufseher können sehr einträgliche und dauernde, mit hohem Gehalt verbundene Stellen erhalten. Näheres auf briefliche Anfragen in der Agentur des Apothekers Schultz in Berlin, neue Friedrichsstraße No. 78.a.

(56.) Eine Jugend- und Volks-Bibliothek von fast 200 Bänden steht für einen billigen Preis zu verkaufen beim Lehrer Gladosch in Bobersberg.

(57.) Feinste Roggen- und Weizenkleie zu haben bei Adolph Roquette in Frankfurt a. O., Richt- und Breitestraßen-Ecke.

Bücher-Anzeige.

(58.) Vom 2ten August ab erscheint in unserm Verlage: „Politische Wochenschrift für den Bürger und Landmann," unter verantwortlicher Redaktion von A. Schultze, Ober-Landesgerichts-Assessor. Jeden Mittwoch und Sonntag ½ Bogen in groß 8. Preis vierteljährlich 12 sgr. Zur Empfehlung dieses neuen, gewiß vielfach als ein Bedürfniß erkannten Blattes erlauben wir uns nur auf die am 2ten und 5ten n. M. erscheinenden Probenummern, welche gern gratis ausgegeben werden, zu verweisen, und enthalten uns aller weitern Anpreisungen.

Landsberg a. d. W., den 28sten Juli 1848. Fr. Schaeffer & Comp.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 32. Frankfurt a/O., Mittwoch den 9. August. 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 78. 3. b. No. 1197. Juli.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 24. d. M. bewillige Ich in Ansehung aller bis zum heutigen Tage begangenen Holzdiebstähle und Forstfrevel, soweit dieselben den Strafbestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1821 und der Erlasse vom 5. August 1838 und 4. Mai 1839 unterliegen, den Erlaß der verwirkten Strafen, sowie da, wo noch nicht rechtskräftig erkannt worden ist, die Niederschlagung der Untersuchung; unbeschadet jedoch der Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des verursachten Schadens.

Sans-souci, den 26. Juni 1848.

gez. Friedrich Wilhelm.

(kontras.) Bornemann. Hansemann.

An die Staats-Minister Bornemann und Hansemann.

Durch die vorstehende Allerhöchste Ordre vom 26. v. M. ist wegen der **bis zu dem genannten Tage begangenen Holz- und anderen Forstfrevel Amnestie ertheilt. Nur das Ersatzgeld wird rücksichtlich dieser Fälle eingezogen werden.**

Was die Königlichen Forsten anbetrifft, so fordern wir alle diejenigen, die es angeht, hiermit auf, die Ersatzgelder binnen 14 Tagen nach vorheriger Meldung bei dem betreffenden Oberförster an die Forstkasse des Reviers einzuzahlen, worauf sie die ihnen abgenommenen Pfänder sogleich zurückerhalten werden. Gegen diejenigen, die die gesetzte Frist nicht einhalten, muß wegen Feststellung und Einziehung des schuldigen Ersatzgeldes im gesetzlichen Wege verfahren werden.

Die von der Allerhöchsten Amnestie betroffenen Frevel hatten sich in der letzten Zeit sehr vermehrt und gingen großentheils aus einer falschen Auffassung der neuen politischen Freiheit hervor. Wenn die Königliche Gnade in milder Beurtheilung dieser Verirrungen die dadurch verwirkte Strafe für die Vergangenheit erläßt, so erwarten wir andererseits, daß nun die Achtung vor dem Gesetze überall zurückkehren wird.

In diesem Sinne wird fortab der Forstschutz, sowie der Schutz jeden Eigenthumes mit allem Nachdruck aufrecht gehalten werden.

Die

Die Herren Landräthe werden veranlaßt, diese unsere Bekanntmachung auch auf anderem geeigneten Wege zur Publizität zu bringen.

Frankfurt a. d. O., den 28. Juli 1848.

Die freiwillige Anleihe betreffend.

№ 79. K. No. 921. August.

Es hat sich hin und wieder die Meinung verbreitet, daß keine Einzahlungen zur freiwilligen Anleihe mehr angenommen werden. Diese Meinung ist unrichtig. — Der Schlußtermin der freiwilligen Anleihe war in dem Gesetz-Entwurf wegen der Zwangs-Anleihe auf den 10. August d. J. angenommen. Wahrscheinlich wird aber dieser Schlußtermin noch einige Wochen hinausgerückt, weil der gedachte Gesetz-Entwurf noch in der Berathung begriffen ist.

Jedenfalls wird der Schlußtermin zeitig durch die öffentlichen Blätter mitgetheilt werden.

Berlin, den 3. August 1848.

Der Finanz-Minister. gez. Hansemann.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt.

I. № 9244.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanzministers Excellenz wird mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. v. M. (Amtsblatt № 29 pag. 247) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 5. August 1848.

№ 80. 3. c. No. 1. August.

Die Bestimmung §. 10. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen ꝛc. vom 28. April 1824 (Gesetzsammlung für das Jahr 1824 Stück 12. Seite 125 No. 873.), wonach

> Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts nachsuchen müssen,

wird hierdurch unter dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß diejenigen, welche ihr Gesuch wegen Ertheilung eines Gewerbescheins für das Jahr 1849 verspäten, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie den Gewerbeschein erst später im Laufe des künftigen Jahres erhalten und doch auf die verspätete Aushändigung bei Entrichtung der Gewerbesteuer für denselben keine Rücksicht genommen werden kann. Aus demselben Grunde haben auch Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen im laufenden Jahre nicht betreiben, ein solches aber im Jahre 1849 zu unternehmen beabsichtigen, den Gewerbeschein bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts bis zum letzten September dieses Jahres nachzusuchen.

Ein gewerbescheinpflichtiges Gewerbe darf nach §. 7. und 23. des vorgedachten Regulativs vom 28. April 1824, bei Vermeidung der im §. 26. ebendaselbst und durch die Allerhöchste Ordre vom 31. Dezember 1836 (Gesetz-samm-

sammlung für das Jahr 1837, Stück 2, Seite 13, No. 1772.) angedrohten Strafen, von Niemand betrieben werden, ohne im Besitze eines Gewerbescheins zu sein, den er bei Ausübung des Gewerbes stets in Urschrift bei sich führen muß.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß wer ein stehendes Gewerbe betreiben will, es mag dasselbe steuerfrei oder steuerpflichtig sein, davon nach §. 19. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung für das Jahr 1820 Stück 14, Seite 147, No. 619.) und §. 22. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung für das Jahr 1845 Stück 5, Seite 41, No. 2541.) der Kommunal-Behörde des Orts Anzeige machen muß. Unterläßt er diese Anzeige, so treffen ihn die Strafbestimmungen respective §. 39. Buchstaben a und b des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und §. 176. und 177. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

Die Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden haben dafür zu sorgen, daß die vorliegende Verordnung in ihren Bezirken zur allgemeinen Kenntniß kömmt. Zugleich wird diesen Behörden mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 13. Juli 1842 (III. c. № 162. Juli 1842) in Erinnerung gebracht, daß die vorgeschriebenen Nachweisungen von den Personen, welche Gewerbescheine für das Jahr 1849 nachgesucht haben, aus den Bezirken der Städte II. und III. Gewerbesteuer-Abtheilung am

10. Oktober dieses Jahres

und aus den Bezirken der zum Ressort der Königlichen Landraths-Aemter gehörigen IV. Abtheilung am

15. desselben Monats

hier eingehen müssen.

Frankfurt a. d. O., den 1. August 1848.

Die Maaßregeln gegen die Cholera betreffend.

№ 81. 1. No. 2336. Juli.

Bei den Fortschritten, welche die asiatische Cholera in Rußland, in der Moldau und Wallachei, desgleichen durch Ueberschreitung der Grenze von Galizien gemacht hat, muß darauf Bedacht genommen werden, für den Fall, daß diese Seuche die Grenzen des Preußischen Staats überschreiten sollte, die Ausführung der in dem Regulativ, betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 (Gesetzsammlung pro 1835. No. 27. S. 239. seq.) vorgeschriebenen Anordnungen vorzubereiten. Es sind in dieser Beziehung die Herren Landräthe und die Magistrate in dem hiesigen Regierungsbezirke mit näherer Anweisung versehen worden. Zugleich bringen wir hier die erleichternden Modifikationen verschiedener Bestimmungen des gedachten Regulativs, welche des Königs Majestät auf den Antrag der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medi-

Medizinal-Angelegenheiten und des Innern bereits mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 13. Dezember 1847 zu genehmigen geruht haben, hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

I. Was zuvörderst die Vorkehrungen gegen das Eindringen der Krankheit vom Auslande her betrifft, so ist es zwar für rathsam befunden worden, die im §. 31. seq. des Regulativs angeordnete Quarantaine nicht ganz aufzugeben, da die Erfahrung dafür zu sprechen scheint, daß namentlich der Schiffsverkehr einer Verbreitung der Krankheit förderlich ist; indessen soll bei der für Seeschiffe auf vier, und für Flußfahrzeuge auf fünf Tage angeordneten Beobachtungsfrist die Zeit der Reise von den angesteckten Orten oder Gegenden in Anrechnung gebracht werden, sofern während der Reise auf dem Schiffe keine Erkrankungen an der Cholera vorgekommen sind und der Gesundheitszustand der Schiffsmannschaft und der Reisenden durch vorgenommene ärztliche Untersuchung außer Zweifel gestellt ist.

II. Die Sanitäts-Commissionen sollen in Bezug auf die Cholera von den im § 8. des Regulativs bei der Annäherung ansteckender Krankheiten angeordneten Berathungen und wöchentlichen Berichterstattungen entbunden werden. Während es ihrem Ermessen überlassen wird, ihre Berathungen und Berichterstattungen nach Befinden der Umstände einzurichten und eintreten zu lassen.

III. Die in den §§. 9. 10. und 25. des Regulativs den Familienvätern, den Haus- und Gastwirthen, den Medizinal-Personen und den Geistlichen auferlegte Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungs- und Todesfällen, ist auf Anzeigen von Seiten der Aerzte zu beschränken, denen, soweit es zu ihrer Erleichterung erforderlich ist, gedruckte Formulare zuzustellen sind.

IV. Von der im §. 18. und 26. vorgeschriebenen Aufstellung von warnenden Tafeln vor den Wohnungen der Erkrankten ist Abstand zu nehmen, sofern diese Aufstellung mit Rücksicht auf die mildere Form, in welcher die Krankheit auftritt, nicht nothwendig erscheint. Man wird in dieser Beziehung den Aerzten vertrauen können, welche in jedem einzelnen Falle die nöthigen Anordnungen zu treffen haben und zur Vorsicht ermahnen werden.

V. Was die Desinfection betrifft, so darf man sich auch hierbei auf Rath und Belehrung beschränken, und auf die Einwirkung der Aerzte, der Sanitäts-Commissionen, der Armen-Deputationen in den größeren Städten, sowie der Orts-Obrigkeiten auf dem Lande vertrauen. Jedenfalls ist aber das Publikum durch allgemeine Anweisungen auf die Wichtigkeit der Reinigungen aufmerksam zu machen. Endlich ist

VI. von der allgemeinen Vorschrift der Anwendung verpichter Särge und von dem Verbote der Leichenbegleitung (§. 22.) abzustehen.

Frankfurt a. d. O., den 6. August 1848.

Nach-

Nachstehende Verordnung: № 82.

3. a. No. 1. August.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt pro 1842 S. 105 enthaltene Bekanntmachung vom 8. April 1842 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherige Einrichtung, wonach die Domainen- und Rent-Aemter und Forst-Kassen Kauf- und Erbstandsgelder für Domainen- und Forst-Grundstücke und Ablösungs-Gelder für Domanial-Abgaben bis zum Betrage von 500 Rthlr. im Einzelnen annehmen durften, aufgehoben und mit Allerhöchster Genehmigung die Anordnung getroffen worden, daß dergleichen Gelder fortan nur an die Regierungs-Haupt-Kasse und ausnahmsweise blos dann an die Special-Kassen gezahlt werden dürfen, wenn dies auf den besonderen Antrag der Zahlungspflichtigen ausdrücklich von uns genehmigt ist.

Es werden daher alle diejenigen, welche Kauf- und Erbstandsgelder für Domainen- und Forst-Grundstücke oder Ablösunge-Kapitalien für Abgaben an den Domainen- oder Forst-Fiskus zu entrichten haben, aufgefordert, die Zahlung unter genauer und deutlichen Angabe ihres Namens und Wohnorts und des Gegenstandes, wofür dieselbe erfolgt, fortan immer direct an die Regierungs-Haupt-Kasse zu leisten, oder falls ihnen die Abführung an eine Amts- oder Forst-Kasse aus besonderen Gründen wünschenswerth sein sollte, unsere specielle Genehmigung hierzu einzuholen.

Die über derartige Zahlungen von der Regierungs-Haupt-Kasse auszustellenden Interimsquittungen werden den Einzahlern durch die betreffenden Domainen- und Rent-Aemter und Forst-Kassen zugestellt werden, durch welche sie demnächst auch, gegen Rückgabe dieser Interimsquittungen, die Aushändigung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen zu gewärtigen haben, so bald deren Eingang für das betreffende Quartal durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden ist.

Frankfurt a. d. O., den 16. August 1846.

Königliche Regierung; ꝛc.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 1. August 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

Die Gerichtsbarkeit über Lugk, im Calauer Kreise, wird am 1. October d. J. vom Staat übernommen und mit der zum Land- und Stadt-Gericht zu Finsterwalde gehörigen Gerichts-Commission zu Senftenberg vereinigt werden. № 28.

Es sind daher vom 1. October d. J. ab alle Anträge in Rechtsangelegenheiten von Lugk bei der Land- und Stadtgerichts-Commission zu Senftenberg anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 21. Juli 1848.

Die

№ 29. Die Gerichtsbarkeit über Weissenspring im Lebuser Kreise ist vom 1sten Juli d. J. ab an den Staat abgetreten und die Verwaltung derselben mit der Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission zu Müllrose vereinigt worden.

Es sind daher nunmehr alle Anträge in Rechtsangelegenheiten von Weissenspring bei der Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission in Müllrose anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 29. Juli 1848.

№ 30. Die unter unserer Aufsicht stehenden Vormünder und Kuratoren werden mit Bezug auf die Allerhöchsten Erlasse vom 25. April und 14. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung S. 117 und 156) und die Bekanntmachungen des Herrn Finanzministers und der hiesigen Königl. Regierung vom 27. April, 2. Mai, 25. Juni, 3. Juli und 15. Juli d. J. (Amtsblatt Seite 166, 167, 221, 232 und 247) hierdurch aufgefordert, in Wahrnehmung des Interesses ihrer vermögenden Pflegebefohlenen, dieselben bei der Staats-Anleihe rechtzeitig zu betheiligen und dieserhalb die nöthigen Anträge zu den betreffenden Vormundschafts- und Kuratel-Akten anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 28. Juli 1848.

Personal-Chronik.

Der bisherige Subdiaconus und Rector Carl August Türcke zu Fürstenwalde ist zum evangelischen Archidiaconus am Dom zu St. Marien in Fürstenwalde mit der Filia Berkenbrück bestellt worden.

Der Regierungs-Assessor v. Fritsche ist an die Regierung zu Marienwerder versetzt worden.

Frankfurt a. d. O., den 7. August 1848.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Oscar Wilhelm Heinrich Rau hat sich in dem Dorfe Kriescht, Kreises Sternberg, niedergelassen.

Der Maurermeister Eduard Tauschert und der Ackerbürger Wilhelm Gebert zu Zehden sind als unbesoldete Rathmänner bestätigt worden.

Der bisher in Zempelburg gewesene Justiz-Kommissarius und Notarius Harborth ist in gleicher Eigenschaft nach Soldin mit der Praxis bei den Gerichten des Soldiner Kreises versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen. 1. No. 471. August.

(1.) Dem Essigfabrikanten J. G. Lampertz zu Neustadt E.-W. ist unterm 10. Juli 1848 ein Patent,

auf eine Sicherheits-Vorrichtung zum Ableiten des Kohlengases aus den Stubenöfen, insoweit solche als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Desgleichen Dem

Dem Färber Wilhelm Severin zu Hagen ist unter dem 10. Juli 1848 ein Patent,

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren bei Anstellung von Indigo-Küpen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Maschinenmeister J. F. Sausmann zu Düsseldorf ist unter dem 11. Juli 1848 ein Patent,

auf eine Steuerungs-Vorrichtung für Dampfmaschinen insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Chemiker und Hof-Lampen-Fabrikanten Korhammer zu Berlin ist unter dem 22. Juli 1848 ein Patent,

auf ein mit einem Pulverhorn verbundenes Maaß, in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Ausführung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Chemiker J. P. Flockenhaus zu Cöln ist unter dem 22. Juli 1848 ein Patent,

auf eine verbesserte Plüstinktur zum Färben baumwollener und leinener Fäden in dunkelfarbigen Tuchen durch einmaliges Berühren, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Ingredienzien zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung.

Die Dauer des dem Fabrikanten Joseph Weiß zu Ziegenhals bei Neisse unterm 9. Juni 1842 ertheilten Patents

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Zugutmachung von Kiefernadeln, um solche zu Watten, Filztafeln und als Spinnmaterial zu verwenden,

ist bis zum 9. Juni 1854 verlängert worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Sekretair Karl Bauer in Berlin unter dem 30. September 1847 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construktion von Wagenrädern, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ist aufgehoben worden.

Frankfurt a. d. O., den 7. August 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Ta-

Tabelle

über den Geld- und Handlungs-Course in den Hauptstädten, nebst Cours, Postverkehr und Postvorschuß bei der Frankfurter Bankozettel-Deposito-Casse vom Monat Juli 1848.

Namen der Städte	Wechsel-Course								Fonds-Course		Actien-Course		Wechsel-Course							
	Wechsel-Course		Geld-Course für 100 Stück						Fonds-Course für 100 Stück		Actien-Course für 100 Stück		Wechsel-Course							
	Wechsel-Course	Usance

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 32. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 9. August. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der unten signalisirte Sträfling Eduard Pfalmer ist gestern Abend um 8½ Uhr aus der hiesigen Schloßkaserne mittelst gewaltsamen Ausbruchs, nachdem er sich ebenfalls gewaltsamerweise in den Besitz der Depositalkasse, 164 Rthlr. enthaltend, und einer bürgerlichen Kleidung gesetzt hat, entwichen.

Alle Königliche Behörden und Beamten und alle Privatpersonen werden gebührend ersucht, auf den Flüchtling zu vigiliren und ihn im Ergreifungsfalle wohlgefesselt anhero oder nach der Sonnenburger Strafanstalt zu senden.

Die Erstattung aller Kosten wird hierdurch, wie dem Ergreifer ein Fangegeld von Zehn Thalern amtlich zugesichert.

Cüstrin, den 4. August 1848.

Königliche Filial-Strafanstalt.

Signalement. Der Eduard Pfalmer ist Uhrmacher, auch Schiffer, in Elbing geboren und daselbst wohnhaft, evangelischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat schwarzes Haar, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, braune dunkle Augen, längliche Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, längliche Gesichtsbildung, gelblich-bleiche Gesichtsfarbe, längliches Kinn, ist mittler Gestalt und dienen als besondere Kennzeichen: am rechten Schienbein eine Narbe, trägt den Kopf gesenkt und hat an beiden Unterarmen in Roth und Blau eingeätzte Zeichen: Herz, Anker, Ed. Pf. in Blätterwerk.

Bekleidet war derselbe mit einem schwarzen Tuchrock, einer schwarz seidenen Weste, einem schwarz seidenen Halstuch, einem Paar braun und blau gestreiften Buckskinghosen, einem schwarzen Chemisett, einem Paar neuen Halbstiefeln mit rother Einfassung, einem leinenen Hemde, gez. St. A. № 246. 67. Auch hat der Entwichene den Stockdegen des Anstalts-Inspektors mitgenommen.

(2.) Steckbrief. Die nachstehend signalisirten, Diebstahlshalber gefänglich eingezogenen Personen:

1) der Tagearbeiter Carl Heinrich Reuter aus Forst,
2) der Brauergesell Heinrich Nicolaus Heil aus Pfoerten,
3) der Dienstknecht Johann Gottlieb Bachmann aus Groß-Teuplitz,

haben sich gewaltsam, mittelst Ausbruches, von der Haft befreit, sind resp. entwichen. Alle verehrliche Behörden werden hierdurch ergebenst ersucht, auf die Vorbenannten vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und gegen Erstattung der Verhaftungs- und Transportkosten an uns abliefern zu lassen.

Triebel, den 3. August 1848.

Königliche Land- und Stadt-Gerichts-Commission.

Der Richter Stettnisch, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

Signalement ad 1. Der Tagearbeiter Carl Heinrich Reuter ist aus Forst in der Nieder-Lausitz gebürtig, 39 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkles Haar, freie Stirn, dunkle Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase und Mund, vollständige Zähne (von einem oberen Vorderzahn ist jedoch ein Stück abgebrochen), längliches Gesicht und Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und spricht deutsch.

 Bekleidet

Bekleidet war er mit grauem Tuchrock, baumwollenen braunen, blaugestreiften Beinkleidern, einer Zeugweste von verschossener Farbe, blauer Tuchmütze mit Schirm, alten Stiefeln und grau leinenem Hemde.

Signalement ad 2. Der Brauergesell Heinrich Nicolaus Heil ist aus Luxemburg gebürtig und hielt sich in der letzteren Zeit in Pfoerten in der Niederlausitz und dessen Umgegend auf, gegen 22 Jahr alt, katholisch, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelblondes, ziemlich langes Haar, flache Stirn, dunkle Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, längliches Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch und als besondere Kennzeichen dienen mehrere entblößte Stellen des Hinterkopfes, welche mit dem langen Haar der übrigen Theile des Hauptes sorgfältig bedeckt sind.

Bekleidet war der ꝛc. Heil mit einem schwarzen, noch ziemlich neuen Tuchrocke, schwarzen Tuchhosen, einer weiß und braun streifigen wollenen Weste, einer schwarzen Tuchmütze mit Schirm, einem weißen Vorhemdchen, kalbledernen Stiefeln und grau leinenem Hemde.

Signalement ad 3. Der Dienstknecht Johann Gottlieb Bachmann ist aus Groß-Teuplitz in der Niederlausitz gebürtig, 22 Jahr alt, evangelisch, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, gesunde Zähne, längliches Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war der Bachmann mit streifigen, sehr schadhaften Sommerhosen, dunkelgrauer Tuchweste, mit rother Schnur eingefaßt, blauer Tuchmütze mit Schirm, rindsledernen langen Stiefeln, grau leinenem Hemde.

(3.) Steckbrief. Der Eisenbahnarbeiter Johann Nitschke aus Cameuse in Schlesien, welcher wegen Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit und Rache mit dreimonatlichem Zuchthaus ordentlich bestraft worden, hat sich vor Publikation des Erkenntnisses von hier entfernt. Es werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht, auf den Nitschke vigiliren, ihn, wenn er betroffen wird, verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Als Bezeichnung der Person des Nitschke kann nur angegeben werden, daß er 36 Jahr alt, kleiner untersetzter Statur ist, und daß er wahrscheinlich bei einem Eisenbahn- oder Chausseebau beschäftigt ist.

Woldenberg, den 20. Juli 1848.

Königliche Land- und Stadtgerichts-Commission No. 1. Der Richter (gez.) Wolny.

(4.) Bekanntmachung. Die Tagelöhner Anne Elisabeth Schroeder, geborne Warschinke, 38 Jahr alt, evangelischen Glaubens, — ist durch das Erkenntniß erster Instanz vom 11. April d. J. wegen kleinen gemeinen und zugleich zweiten Diebstahls mit einer dreiwöchentlichen Gefängnißstrafe ordentlich bestraft worden, und hat sich aus dem Dorfe Krauschow, ihrem bisherigen Aufenthaltsorte, ohne Wissen der Ortspolizeibehörde entfernt. Wir ersuchen alle Behörden, auf die ꝛc. Schroeder zu vigiliren und sie im Betretungsfalle mittelst fixirter Zwangsreiseroute hierher dirigiren zu wollen.

Eine nähere Beschreibung kann nicht angegeben werden.

Züllichau, den 31. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(5.) Bekanntmachung. Der bei uns wegen mehrerer Diebstähle in Untersuchung befindliche Tagearbeiter Christian Barsch, welcher am 23sten März d. J. aus dem Landarmenhause zu Landsberg a. d. W. entlassen worden ist, demnächst bei dem Eigenthümer Keil zu Landsberger-Holländer in Dienst gestanden haben soll, sich sodann nach Drossen begeben, von hier aber bald wieder entfernt hat, ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen. Da ihm das in erster Instanz ergangene Erkenntniß publicirt werden soll, so werden alle Civil- und Militair-Be-

Behörden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Barsch zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst Transports an uns abliefern zu lassen.

In Beziehung auf das Signalement des ꝛc. Barsch bemerken wir, daß er 24 Jahr alt, evangelisch, aus Wutschdorf bei Schwiebus gebürtig, 5 Fuß 6 Zoll groß ist, braunes Haar, eine hohe Stirn, starke Augenbraunen, graue Augen, eine starke Nase, einen aufgeworfenen Mund, gute Zähne hat und sein rechtes Knie eingebogen ist.

Seine jetzige Bekleidung kann nicht angegeben werden, früher hatte er einen blauen Tuchmantel, eine grüne Weste, alte geflickte Zeughosen, eine schwarze Mütze, ein rothbuntes Halstuch und ein Hemde.

Drossen, den 4ten August 1848.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(6.) Steckbrief. Auf dem Transporte von hier nach der Correktions-Anstalt zu Luckau, auf dem Wege von Buckow nach Batho, ist der nachstehend bezeichnete Dienstknecht Johann Cramer aus Laubst, welcher zu sechswöchentlicher Correktions-Arbeit bestimmt worden, heute Morgen 8 Uhr seinem Begleiter entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden ersucht, den ꝛc. Cramer im Betretungsfall zu verhaften und an die Correktions-Anstalt zu Luckau abliefern zu lassen.

Calau, den 4ten August 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Der Dienstknecht Johann Cramer ist aus Laubst, Calauer Kreises, gebürtig, evangelischer Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braunes Haar, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, mittle Nase und Mund, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist großer Statur und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen dient, daß die linke Hand verkrüppelt ist.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchmütze mit rothen Streifen, blauer Halbtuch-Jacke, blau manchesterner Weste, blauen Ginghamhosen, leinenem Hemde, Sommerzeughosenträgern, alten langen Stiefeln und Strümpfen.

(7.) Erledigung von Steckbriefen. Der durch den Steckbrief vom 1sten Juni c. in No. 23. des öffentlichen Anzeigers verfolgte Tagelöhner Gottfried Unglaube aus Tschernow und der durch den Steckbrief vom 20sten Juni c. in No. 26. verfolgte Tagelöhner Johann Friedrich Illmert aus Göritz sind wieder ergriffen und dadurch die gedachten Steckbriefe erledigt.

Reppen, den 4ten August 1848.

Gericht der Königl. Fideicommiß-Herrschaft Frauendorf.

(8.) Der mittelst Steckbriefs vom 22. Juli d. J. verfolgte Sträfling Johann Christian Lehmann ist wieder ergriffen und eingeliefert worden.

Luckau, den 1. August 1848.

Die Inspektion der Straf- und Besserungs-Anstalt.

(9.) Bekanntmachung. Dem Cigarrenmachergesellen Traugott Witt aus Zeitz ist angeblich sein Reisepaß, vom Magistrat zu Zeitz im Sommer 1847 ausgestellt, und auf 1 Jahr gültig, kurz vor der hiesigen Stadt, wo der ꝛc. Witt sich niedergelegt gehabt, aus der Brieftasche entwendet worden. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Calau, den 3. August 1848.

Der Magistrat.

(10.) Bekanntmachung. Dem Samuel Panter zu St. Johannes, im Kreise Sternberg, ist der ihm diesseits zum Betriebe des Scheerenschleifer- ꝛc. Gewerbes im Umherziehen pro

1845 unter No. 1999. erhobene Gemeindebeschwerde abgewiesen, solches hierdurch für unzulässig erklärt wird. Breslau, den 5. Dec. 1846. Im Namen des Königs!

Königliches Ober-Tribunal.

Abtheilung für die Entscheidung der Kompetenz-Konflikte. Die Präsidenten und Senatsherren sind Königliche und Justizräthe.

(11.) Bekanntmachung. Nachdem Seitens des Königlichen Ober-Tribunals bis zu dem Plenarbeschluß vom 28. März d. J. über die zu besondern Zweifeln Veranlassung gebenden Bestimmungen des §. 1. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und des §. 1. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, und über die Grenzen dieser Gesetze, Rechtsbelehrungen zu den Akten nur über Zulässigkeits- und Kompetenz-Fragen gegeben, haben in den meisten Fällen der Praxis es zweifelhaft gelassen, ob Rechtsbelehrungen, wie z. B. in Regreß-Fällen, Verjährungs-Fristen, Beweis-Lasten, Beweis-Mitteln, Beweis-Einreden, Beweis-Interlokuten, Beweis-Terminen, Beweis-Eiden, Beweis-Urtheilen, Beweis-Erkenntnissen, Beweis-Exekutionen, Beweis-Rechtsmitteln, Beweis-Instanzen, Beweis-Präklusionen, Beweis-Präjudizien, Beweis-Theorien, Beweis-Lehren, Beweis-Sätzen, Beweis-Regeln, Beweis-Ausnahmen, Beweis-Fragen, Beweis-Gründen, Beweis-Folgen, Beweis-Schlüssen, Beweis-Vermuthungen, Beweis-Arten, Beweis-Gegenständen, Beweis-Verfügungen, Beweis-Verhandlungen, Beweis-Protokollen, Beweis-Terminen, Beweis-Kosten, Beweis-Gebühren, Beweis-Taxen, Beweis-Ordnungen, Beweis-Strafen, Beweis-Verweisungen, Beweis-Verordnungen, Beweis-Ausführungen, Beweis-Verfahren, Beweis-Urkunden, Beweis-Akten

(16.) Subhastations-Patent. Gerichtlicher Verkauf. Der dem Carl August Bräunig gehörige, bei Kunzendorff gelegene und zur Stadt Sorau gehörige Gasthof zum grünen Baum No. 670., welcher nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 3074 Rthlr. 8 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 1. November 1848 Vormittags um 11 Uhr" in unserem Partheien-Zimmer No. I. hierselbst öffentlich verkauft werden.

Sorau, den 11. Juni 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(17.) Offener Arrest und Ediktalcitation. Ueber das Vermögen des Kaufmanns C. W. Riel jun. von hier ist der Konkurs beantragt und zur Sicherheit der Gläubiger die gerichtliche Beschlagnahme dieses Vermögens verfügt worden. Demzufolge wird Allen und Jedem, welche von dem ꝛc. Riel etwas an Geldern, Sachen, Effekten und Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte davon sofort treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern. Wer gleichwohl dem ꝛc. Riel etwas zahlt oder ausantwortet, hat zu gewärtigen, daß dies für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit von ihm beigetrieben werden wird; wenn aber die Inhaber solcher Sachen oder Gelder dieselben verschweigen und zurückhalten, so werden sie noch außerdem ihrer Rechte daran für verlustig erklärt. Cüstrin, den 22sten Juli 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Der Richter (gez.) Gerhard, Land- und Stadtgerichts-Rath.

(18.) Offener Arrest. Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Julius Eduard Petri hierselbst wegen Insuffizienz per decretum vom heutigen Tage der Concurs eröffnet worden, so werden Alle, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geldern, Effekten, Sachen oder Briefschaften in Händen haben, angewiesen, nichts davon an irgend Jemand zu verabfolgen, vielmehr sogleich davon dem unterzeichneten Gericht Anzeige zu machen und die Gelder und Sachen, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern. Möchte dennoch, dieser Verordnung zuwider, dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden, so soll dies für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden, so wie denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner Gelder oder Sachen hinter sich haben und solche verschweigen oder zurückhalten, zur Warnung gereicht, daß sie noch außerdem ihres daran habenden Unterpfandes und etwaigen andern Rechtes für verlustig erklärt werden sollen.

Lübben, den 17. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(19.) Bekanntmachung. Nachdem das unter der Hausnummer 48. zu Hartmannsdorf belegene, früher dem Christian Fischer, jetzt dem Johann Gottfried Hanschisch gehörige Laaß-Kossäthengut durch den zwischen dem Besitzer und der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. abgeschlossenen und am 31. Dezember 1846 bestätigten Rezeß zu Eigenthum verliehen worden, soll das Hypotheken-Folium dieses Grundstücks angelegt werden, und es liegt die bereits angelegte Tabelle in unserer Hypotheken-Registratur zur Einsicht bereit. Es hat daher Jeder, der hierbei ein Interesse zu haben vermeint und seiner Forderung das mit der Eintragung verbundene Vorzugsrecht zu verschaffen gedenkt, sich innerhalb zwei Monaten beim unterzeichneten Gericht zu melden und seine Ansprüche, unter Einreichung der Dokumente darüber, näher zu bescheinigen, weil nach Ablauf dieser Frist die Tabelle, wie sie angelegt ist, in das Hypothekenbuch übertragen werden wird.

Lübben, den 24. April 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(20.) Edictal-

(20.) Edictalladung. Zu den dem Königlichen Fiskus anheimgefallenen herrnlosen Verlassenschaften folgender Personen: a. des am 27. Juli 1846 hier verstorbenen ehemaligen Postillons Johann Gottlob Roick, b. der am 2. April 1841 zu Werenzhain verstorbenen Auszügler-Wittwe Zschornagk, Christiane gebornen Seger, c. des am 16. März 1844 hier verstorbenen Weißgerbermeisters Johann Christian Müller, ist durch Verfügung von heute der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet. Es werden daher alle unbekannten Gläubiger zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche an die gedachten Nachlässe zum Termin „den 25. September c. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle unter der Warnung hierdurch vorgeladen, daß die Ausbleibenden ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleibt, werden verwiesen werden. Den Auswärtigen werden die Herren Justiz-Kommissarien Bock zu Finsterwalde und Kahls zu Sonnewalde als Bevollmächtigte in Vorschlag gebracht.

Kirchhain, den 2. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Der Richter Nehse, Land- und Stadtrichter.

(21.) Offener Arrest. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Heymann Hirsch hierselbst ist durch die Verfügung vom heutigen Tage der Concurs eröffnet und der offene Arrest verfügt worden. Es werden daher Alle, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften in Händen haben, angewiesen, nichts davon an irgend Jemand zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte sofort davon Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte an das gerichtliche Depositorium abzuliefern, widrigenfalls, und wenn dennoch etwas gezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, dies für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben, wenn aber die Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten sollten, sie mit allen ihren daran habenden Unterpfands- oder andern Rechten für verlustig werden erklärt werden. Woldenberg, den 28. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission Woldenberg.

(22.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgerichts-Commission No. I. zu Woldenberg.

Die am Mehrenthinschen Fließe belegenen, den Eigenthümer Friedrich Katzkeschen Eheleuten gehörigen Wiesengrundstücke, im Hypothekenbuche Fol. 159. b. Vol. III. No. 1., so wie Fol. 299. b. und 284. b. Vol. IV. No. 1. verzeichnet, zusammen geschätzt auf 880 Rthlr., sollen „am 10. October d. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxe und die neuesten Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen und sollen die Kaufbedingungen im Termine regulirt werden. Woldenberg, den 20. Juni 1848.

(23.) Subhastations-Patent. Die zum Nachlasse der Schlächter-Wittwe Weylandt gehörigen, bei der Stadt belegenen Grundstücke, als: a) eine halbe Hufe Land Vol. XIII. No. 162. Fol. 487. des Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 600 Rthlr., b) der Garten vor dem Soldiner Thore, Vol. X. No. 64. Fol. 378. des Hypothekenbuchs verzeichnet, taxirt auf 52 Rthlr. 2 sgr. 6 pf., und c) die Scheune vor dem Brückenthore, Vol. V. No. 43. Fol. 318. des Hypothekenbuchs verzeichnet, taxirt auf 105 Rthlr., sollen „am 6ten November d. J. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen. Lippehne, den 27sten Juli 1848.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(24.) Subhastations-Patent. Der bei der Stadt Lippehne belegene, zum Nachlasse der Maurergesell-Wittwe Krause gehörige, und Vol. XII. No. 226. Fol. 379. des Hypothekenbuchs verzeichnete Garten, abgeschätzt auf 67 Rthlr. 2 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein ein-

zu-

zusehenden Taxe, soll „am 27sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle subhastirt werden. Lippehne, den 27sten Juli 1848.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(25.) Bekanntmachung. Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers soll das dem Bäckermeister August Schade hierselbst gehörige, mit No. 52. bezeichnete Wohnhaus nebst Wirthschaftsgebäuden und Gärtchen, abgeschätzt auf 706 Rthlr. 27 sgr. 6 pf., den 24sten November dieses Jahres Vormittags 11 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in der Registratur des Gerichts zur Ansicht bereit. Betschau, den 15. Juli 1848.

Das Patrimonial-Land-Gericht.

(26.) Subhastations-Patent. Das dem Carl Ludwig Kugas und dessen Ehefrau, Johanne Charlotte gebornen Geselle, modo deren Erben gehörige, zu Morrn sub No. 12. belegene Kleinhäuslergut, bestehend: 1. aus einem Hause mit 125 □Ruthen Land und einer Scheune, 2. aus einem Stück Land im sogenannten Mittelbusche von 3 Magdeb. Morgen 132 □Ruthen, gerichtlich abgeschätzt auf 401 Rthlr. 4 Sgr., soll Theilungshalber im Wege der Subhastation „am 22. September Vormittags um 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Morrn öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neuste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Landsberg a. d. W., den 21. Mai 1848.

Patrimonial-Gericht Morrn.

(27.) Nothwendiger Verkauf. Die dem Mühlenmeister Wilhelm Müller gehörige, zu Klein-Gaglow belegene, sub No. 13. des Hypothekenbuchs verzeichnete Bockwindmühle, nebst Wohn-, Wirthschafts- und Stallgebäuden und 11 Morgen 124 □Ruthen Acker und Wiesen, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 167 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt, soll „am 14ten November c. Nachmittags 3 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Klein-Gaglow verkauft werden. Cottbus, den 26sten Juli 1848.

Das Patrimonial-Gericht Klein-Gaglow.

(28.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Vereinigtes Burggericht zu Neuwedell.

Das vor dem polnischen Thore hierselbst belegene Wohnhaus des Schmiedemeisters Friedrich Wilhelm Manthey, im Burggerichts-Hypothekenbuche Vol. V. No. 6. Fol. 31. verzeichnet, nebst der auf demselben Folio verzeichneten Erbpachts-Gerechtigkeit, und einem Stück Grabeland, zusammen geschätzt auf 1877 Rthlr. 24 Sgr., soll im Wege der nothwendigen Subhastation am „18. September d. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und der neuste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Neuwedell, den 29. Juli 1848.

Das Burggericht.

(29.) Da sich in dem am 25. d. Mts. angestandenen Termine zum Verkauf unbrauchbarer Dienstpapiere Niemand gemeldet hat, so setze ich einen neuen Termin auf „den 19. August d. J. Vormittags 10 Uhr" in meiner Expedition hierselbst an, in welchem etwa 3 Centner unbrauchbarer Dienstpapiere an Papierfabrikanten unter der Bedingung des Einstampfens und gegen sofortige Bezahlung meistbietend verkauft werden sollen.

Calau, den 26. Juli 1848.

Der Landrath. In Stellvertretung v. Patow.

(30.) Pferde-Auktion. „Am 16ten August d. J. Vormittags 9 Uhr" sollen auf dem Königlichen Landgestüt zu Zirke mehrere auszurangirende Hengste und Zuchtstuten, letztere zum Theil mit

mit ihren Säugefüllen, so wie eine Anzahl 3jähriger Hengste und 1 und 2jähriger Hengst- und Stutfohlen des dortigen Zuchtgestüts, gegen gleich baare Bezahlung in Preußischem Courant meistbietend verkauft werden. Die näheren Bedingungen, so wie die zum Verkauf zu stellenden Pferde selbst, sind Tages zuvor am Standorte hier zu sehen.

Zirke, den 22sten Juli 1848.

Königl. Preuß. Posensches Land-Gestüt.

(31.) Bekanntmachung. Der Nachlaß des Ober-Steuer-Controlleurs Bauer, bestehend in Kleidungsstücken, Wäsche, Leinenzeug, Betten, Meubles, Haus- und Küchengeräth, so wie in Büchern verschiedenen Inhalts, soll „am 21sten August d. J. früh 8 Uhr" in der Sterbewohnung hierselbst öffentlich gegen baare Zahlung verkauft werden.

Arnswalde, den 22sten Juli 1848.

Königl. Kreis-Justizraths-Amt.

(32.) Im Auftrage des Königlichen General-Post-Amts sollen: 1) ein verdeckter zweispänniger viersitziger, mit acht Druckfedern versehener Königlicher Personenpost-Wagen, gezeichnet I. No. 31., und 2) ein dergleichen, gezeichnet I. No. 32., von dem unterzeichneten Post-Amte öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Zu diesem Verkauf wird ein Termin auf den 26. August c. Vormittags Punkt 10 Uhr auf dem hiesigen Posthaltereihofe angesetzt und dazu jeder Kaufliebhaber eingeladen. Die Räder mit den Reifen, so wie die eisernen Achsen, die stählernen Druckfedern und die andern vielen Eisentheile sind an den beiden Wagen noch gut. Auf dem genannten Posthaltereihofe können sie jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

M.-Friedland, den 1. August 1848.

Königliches Post-Amt. Goetsch, Postmeister.

(33.) Brennholz-Verkauf. „Am 4ten September dieses Jahres Vormittags 9 Uhr" sollen in der Tschausdorfer Waldbude bei Crossen a. d. O. folgende Brennhölzer aus dem vergangenen Winter öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, nämlich: 37 Klaftern eichen Scheitholz, 245½ Klafter elsen Scheitholz, 93 Klaftern elsen Astholz. Die Hölzer befinden sich auf der Ablage an der Oder und wird der zeitige Forstaufseher Büttner auf Verlangen dieselben vorzeigen. Unter den Bedingungen, welche im Termine bekannt gemacht werden, ist enthalten, daß von auswärtigen Käufern der vierte Theil des Kaufgeldes als Angeld im Termine erlegt werden muß.

Crossen, den 1sten August 1848.

Der Magistrat.

(34) Fischerei-Verpachtung. Die Fischerei in den zur Herrschaft Buckow gehörigen vierzehn Seeen wird zu Michaeli d. J. pachtlos. Zur anderweiten Verpachtung derselben ist ein Termin auf „den 1. September d. J. Vormittags 9 Uhr" in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Dominii angesetzt, wozu kautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen täglich hier eingesehen werden können.

Buckow bei Müncheberg, den 4. August 1848.

Das Dominium.

(35.) Holz-Verkauf. Es sollen im Gasthofe zu Lichtefleck „am 25. August d. J. von Vormittags 9 Uhr an" 37 Stück kiefern Bauholz und 29 Stück dergleichen Schneideholz von verschiedener Länge und Stärke, so wie 4½ Klafter buchen Felgenholz zur freien Concurrenz, und an demselben Tage von Vormittags 11 Uhr an circa 100 Klaftern diverses Scheit- und Ast-Brennholz zum Lokalbedarf, mit Ausschluß der Holzhändler, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Die zu versteigernden Hölzer können 3 Tage vor dem Termine Kauflustigen zur Ansicht nachgewiesen werden.

Forsthaus Hohenwalde, den 28. Juli 1848. Der Königliche Oberförster Ewald.

(36.) Be-

(36.) Bekanntmachung. Die Erhebung der Ablagen-Stättegefälle von den in dem hiesigen Forstreviere an der Spree, dem Kersdorfer See, am Werchensee, am Friedrich-Wilhelms-Kanal und am Katharinensee, und von den in dem Königlichen Hangelsberger Forstreviere an der Spree und dem Dehmsee belegenen Königlichen Ablagen soll höherer Bestimmung gemäß wiederum auf Ein Jahr, und zwar pro 1. September 1848 bis dahin 1849 öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Termin auf „Montag den 21. August c. Vormittags 11 Uhr" im Gasthofe zum deutschen Hause in Fürstenwalde anberaumt, zu welchem ich pachtfähige Konkurrenten mit dem Bemerken einlade, daß der Tarif über die zu erhebenden Gefälle, das Ablagen-Verzeichniß und die speziellen Pachtbedingungen werktäglich im hiesigen Geschäfts-Lokale eingesehen werden können. Neubrück, den 3. August 1848.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Der Oberförster Eyber.

(37.) Bekanntmachung. Aus der Revier-Verwaltung Wildenow sollen „am 21. August c. Vormittags 10 Uhr" in dem Sessionszimmer des Magistrats zu Friedeberg 60 — 70 Klaftern diverse Sorten Brennhölzer, worunter aus Jagen 40. 17 Klaftern sechsfüßig eichen Pfahlholz von No. 31. bis 48., und aus Jagen 51. 7½ Klafter Theerschweler-Kiehn von No. 1. bis 11. öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Forsthaus Wildenow, den 4. August 1848. Der Königl. Oberförster Groß.

(38.) Bekanntmachung. Es soll den 16. August 1848 im Schindlerschen Gasthofe zu Lagow nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Lagow, und zwar: aus den Beläufen Langenpfuhl, Buchspring, Lagow und Corritten, Jagen 21. 22. 24. 39. 55. 57. 62. 70. und 80., als: 1 Stück eichen Nutzholz (Mühlenständer), circa 4 Klaftern buchen Nutzholz (Schirrholz für Müller), circa 100 — 150 Klaftern buchen Scheit- und Astholz und circa 100 — 150 Klaftern kiefern Scheit- und Astholz, welche die betreffenden Schutzbeamten der obengenannten Beläufe auf Verlangen vorzeigen werden, bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden. Forsthaus Lagow, den 3. August 1848. Der Oberförster Olberg.

(39.) Bekanntmachung. Montag den 28sten August c. früh 10 Uhr sollen in dem Forsthause Neuemühle, eine halbe Meile von der Kreisstadt Zielenzig und 2 Meilen vom Warthestrome entfernt: 12 Schock 51 Stück 20 und 24 Fuß lange, ¾ Zoll starke, 5 Schock 40 Stück 20 und 24 Fuß lange, 1 Zoll starke kieferne Bretter in Loosen von 15 Stück im Wege des öffentlichen Meistgebotes verkauft werden. Die Verkaufs-Bedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden in meiner Kanzlei eingesehen werden und die zum Verkauf gestellten Bretter wird der Förster Krecklow zu Forsthaus Neuemühle auf Ansuchen vorzeigen. Im Termine selbst muß der vierte Theil des Meistgebotes sofort deponirt, der Rest aber nach erfolgtem Zuschlage Seitens der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. demnächst an die Forst-Kasse zu Kriescht eingezahlt werden.

Forsthaus Limmritz, den 3ten August 1848. Der Königl. Oberförster Friese.

(40.) Holzversteigerung bei freier Konkurrenz. Es sollen „am 18. August c. Vormittags 10 Uhr" im Gasthause zum deutschen Hause in Fürstenwalde aus dem Hauptrevier: Forstbelauf Plaatz und Wilhelmsbrück p. p. 85 Stück kiehnen Bau- und Schneidehölzer, imgleichen 191 Stück diverse eichen Nutzenden und Kahnknien und 14½ Klafter eichen Nutzholz, 3füßig, 1 Klafter eichen Nutzholz, 3½füßig, 4½ Klafter eichen Nutzholz, 4füßig, so wie aus dem Forstbelauf Haasenfelde 24 Stück birken Nutzenden im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Hangelsberg, den 4. August 1848. Der Revierverwalter Dehme.

347. Wilhelmsdorf. 10.12 Lokalzug (ab Ravensburg 7.50) Personenzug (ab Horb 8.30) Schnellzug (ab Horb 10.30) Personenzug (ab Horb 12.30) Personenzug (ab Horb 16.30) Personenzug (ab Horb 18.30) Personenzug (ab Horb 20.30) Personenzug (ab Horb 22.30) Personenzug (ab Horb 0.30) Personenzug (ab Horb 2.30) Personenzug (ab Horb 4.30) Personenzug (ab Horb 6.30) Personenzug (ab Horb 8.30) Personenzug (ab Horb 10.30) Personenzug (ab Horb 12.30) Personenzug (ab Horb 14

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben zu Frankfurt a. O. Sonnabend den 7. Januar 1911.

Inhalt: Verfügung des Kgl. Polizei-Präsidiums in Berlin, betr. Verbot des Feilbietens von Gegenständen auf Straßen und öffentlichen Plätzen. —

Bekanntmachung.

Da es, der bisherigen Bemühungen ungeachtet, noch nicht gelungen ist, die Verfertiger der hin und wieder zum Vorschein gekommenen falschen Preußischen Banknoten à 25 Rthlr. und 50 Rthlr. zu entdecken, so wird hiermit Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Banknoten benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zugesichert.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizei-Behörde wenden und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Zugleich wird hierdurch die Mitwirkung des Publikums mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25 Rthlr., 50 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr.) in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragn, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 10. August 1848.

Der Chef der Preußischen Bank.
Im Allerhöchsten Auftrage: von Lamprecht.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Mit dem 9. October d. J. beginnt in dem Neben-Seminar zu Alt-Döbern ein neuer Lehrgang. Eltern und Vormünder, welche die Aufnahme ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen in diese Anstalt wünschen, haben die über deren bisherige Bildung sprechenden Zeugnisse baldigst an den Dirigenten der Anstalt, Superintendenten Köthe zu Alt-Döbern, einzureichen. Die Aufnahme-Prüfung wird am 21. September d. J. Statt finden, und es haben diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, sich am 20. September Nachmittags persönlich bei dem Herrn Superintendenten Köthe zu melden.

Berlin, den 3. August 1848.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 83. 1. No. 483. August.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1848 — Gesetz-Sammlung pro 1848 S. 123 — ist bestimmt worden, daß auf körperliche Züchtigung nicht mehr erkannt werden soll. Die sämmtlichen Polizei-Behörden werden hierauf

hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die von denselben festzusetzenden Polizei-Strafen nur in Gefängniß- oder Geldstrafen bestehen dürfen.

Frankfurt a. d. O., den 3. August 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

№ 31. Die Gerichtsbarkeit über das Rittergut Trebus, im Lebuser Kreise, ist vom 1. August d. J. ab an den Staat abgetreten und solche mit den zum hiesigen Land- und Stadtgericht gehörigen Gerichts-Commissionen zu Fürstenwalde vereinigt worden.

Es sind daher nunmehr alle Anträge in Rechtsangelegenheiten von Trebus bei den Königlichen Land- und Stadtgerichts-Commissionen zu Fürstenwalde anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 2. August 1848.

№ 32. Die Vorschrift des §. 23. Tit. 5. Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach den anwesenden Verwandten oder Hausgenossen eines Verstorbenen, ingleichen den Hauswirthen die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige des Todesfalls an das Gericht des Orts obliegt, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen, wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 2. August 1848.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung. (1.) Die nach unserer Bekanntmachung vom 22. Februar d. J., Berliner Intelligenzblatt No. 49. vom 26. Februar c. und Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O., No. 9. vom 1. März c., dem Superintendenten Karsten zu Züllichau angeblich abhänden gekommenen Staatsschuldscheine

№ 14626. Litt. H. über 25 Rthlr.,
„ 28138. „ H. „ 25 „
„ 28201. „ H. „ 25 „

sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 1. August 1848.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung. (2.) In den Städten Königsberg i. d. N.-M., Neudamm, Cüstrin, Sommerfeld, Guben, Finsterwalde, Forst und Spremberg sind von der unterzeichneten Darlehns-Kassen-Agentur abhängige Waaren-Depots eingerichtet worden und werden die daselbst vorkommenden Geschäfte durch die Herren Magistratsdirigenten der einzelnen Städte geleitet.

Indem wir dies mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3. Juni c. (Amtsblatt No. 23) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir,

wir, daß auf desfallsige Anträge auch noch in andern Städten, wo das Bedürfniß hierzu nachgewiesen werden kann, Waaren-Depots eingerichtet werden sollen.

Frankfurt a. d. O., den 9. August 1848.

Der Vorstand der Königl. Darlehnskassen-Agentur.

(5.) Verzeichniß

der Vorlesungen, welche bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau im Winter-Halbjahr $18^{48}/_{49}$ gehalten werden sollen.

1) National Oeconomische Einleitung zur landwirthschaftlichen Betriebslehre Director Heinrich.
2) Landwirthschaftliche Abschätzungslehre. Derselbe.
3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau (Erster Theil der Pflanzenproductionslehre) enthaltend die Lehre vom Klima, vom Boden, (Agronomie) vom Dünger, von den Urbarmachungen, von der Boden- und Saatbestellung und der Ernte. Administrator Settegast.
4) Thierproductionslehre, a. Allgemeiner Theil, b. Rindviehzucht. Derselbe.
5) Wollkunde, verknüpft mit Excursionen nach schlesischen und österreichischen Stammschäfereien. Derselbe.
6) Fischerei und Teichwirthschaft. Derselbe.
7) Anleitung zur Wirthschaftsführung auf größeren Landgütern, mit Hinweisung auf den Proskauer Wirthschaftsbetrieb. Derselbe.
8) Oryktognosie und Geognosie. Doktor Heinzel.
9) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Derselbe.
10) Landwirthschaftliche Botanik, Fortsetzung. Derselbe.
11) Zoologie. Derselbe.
12) Anorganische Chemie. Doktor Krocker.
13) Chemische Bodenkunde in Verbindung mit analytischen Arbeiten im Laboratorio. Derselbe.
14) Experimental-Physik. Derselbe.
15) Chemische Technologie. Derselbe.
16) Mathematik. Rendant Schneider.
17) Landwirthschaftliche Buchführung. Derselbe.
18) Forstwirthschaft. Oberforstmeister Maron.
19) Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere. Departements-Thierarzt Kniebusch.
20) Pferdezucht, Schweinezucht und Geburtshülfe. Derselbe.

Die Vorlesungen beginnen den 2. November. Anmeldungen zur Aufnahme in die Lehranstalt sind an den unterzeichneten Vorstand zu richten, welcher erforderlichen Falles schriftlich oder mündlich die gewünschte Auskunft ertheilen wird.

Proskau, im Regierungs-Bezirk Oppeln, den 2. August 1848.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.

Heinrich.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 33. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 16. August. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Die unten beschriebenen Personen:

a. der Schiffsmann Johann Friedrich Wilhelm Ferdinand Reſſin,

b. der Schiffsjunge Rudolph Albert Fritz,

welche beide wegen Diebstahls hier in Untersuchungshaft sich befanden, sind heute morgen aus der Kasematte entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfall zu verhaften und an das unterzeichnete Gericht gefesselt abzuliefern.

Stettin, den 10. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht; Kriminal-Deputation.

a. Signalement des Schiffsmann Johann Friedrich Wilhelm Ferdinand Reſſin.

Derselbe ist aus Fernowswalde, bei Wollin, gebürtig, hielt sich in Colzow bei Wollin, zuletzt in Stettin auf, evangelischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, Bart im Entstehen, vollständige Zähne, rundes Kinn, regelmäßige Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war der Reſſin mit einer alten blauen Jacke, einem Paar braunen gestreiften Sommerhosen, einem Paar alten Stiefeln, einem blau wollenen und einem grau leinenen Hemde.

b. Signalement des Schiffsjungen Rudolph Albert Fritz.

Derselbe ist aus Rohrbeck bei Schönfließ gebürtig, hielt sich in der Klebower Obermühle, zuletzt in Stettin auf, evangelischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blondes Haar, etwas bedeckte Stirn, schwache braune Augenbraunen, blaugraue Augen, längliche starke Nase, gewöhnlichen Mund, Bart im Entstehen, vollständige Zähne, rundes kleines Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde, blasse Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war der Fritz mit einer alten dunkelgrünen Tuchjacke, einem Paar alten Sommerhosen, einer bunten Sommerweste, einem grau leinenen Hemde und ohne Fußbekleidung.

(2.) Steckbrief. Der Bauersohn Christian Lube zu Lorenzdorf, 28 Jahr alt, ist wegen körperlicher Beschädigung eines Menschen zu Strafe verurtheilt, deren Vollstreckung er sich durch die Flucht entzogen hat. Er war bekleidet mit einem blau leinenen Rocke, blauen Hosen, einem blauen Halstuche, gewichsten Stiefeln und einer schwarz tuchenen Mütze. Es wird gebeten, den Lube im Betretungsfalle zu arretiren und in unser Gefängniß abliefern zu lassen.

Landsberg a. d. W., den 8. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht; IVte Abtheilung.

(3.) Steckbrief. Der bei uns im Untersuchungsarrest befindliche Tagearbeiter Constantin Nawracala, aus Nieborse gebürtig, ist am 9. August d. J. aus dem hiesigen Stockhause entwichen. Derselbe ist katholischen Glaubens, einige 20 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, untersetzt und spricht polnisch und deutsch. Sein Kopfhaar ist braun, das Gesicht rund und von gesunder Farbe, die Stirn bedeckt, die Augenbraunen braun, die Nase kurz und dick, der Mund breit, die Zähne gut, das Kinn rund. Als besondere Kennzeichen dienen die Pockennarben am Gesicht.

Bei der Entweichung war der ꝛc. Nawracala nur mit einem Paar grau karirten Sommerhosen und einem Hemde bekleidet.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, zur Wiederhabhaftwerdung des Entflohenen mitzuwirken und denselben im Betretungsfalle an uns abzuliefern. Schwiebus, den 10. August 1848.

Das Gerichts-Amt der Wallmersdorfer Güter.

(4.) Bekanntmachung. Unser Steckbrief in Betreff der Tagelöhner Anna Elisabeth Schroeder, geb. Warschinke, vom 31. v. Mts. ist erledigt worden.

Züllichau, den 9. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(5.) Bekanntmachung. Der dem Korbmachergesellen Julius Mandelly, vom Königl. Polizei-Präsidio in Breslau unterm 27. Juni c. ausgestellte, auf 3 Monat gültige Gratis-Paß ist angeblich verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Königsberg i. d. N., den 4. August 1848.

Der Magistrat.

(6.) Bekanntmachung. Am 24. Mai d. J. ist in der Oder bei Calenzig der Leichnam eines erwachsenen, kräftig gebauten, dort unbekannten Mannes angeschwommen. Sein Gesicht war durch Verwesung unkenntlich geworden, die Zähne waren vollständig und gut, nur war der rechte obere Augenzahn schief nach hinten gewachsen, das Haupthaar war braun, kurz und spärlich. Die Kleidung bestand in einem groben Leinwandhemde ohne Zeichen, einem wollenen, grünen oder blauen Halstuche, einer kattunenen, rothgeblümten und verkehrt angezogenen Unterjacke, blauen Leinwandhosen mit Bleiknöpfen und einer eisernen Gurtschnalle, ledernen Tragbändern, blauer Tuchweste mit schwarzen Perlmutterknöpfen, langen blauem Tuchrocke und zweinäthigen rindsledernen Stiefeln. Er trug einen starken Weißdornstock, der mit einem Riemen um das Handgelenk befestigt war, in seinen Taschen fand sich ein Brodmesser mit Schildpattschale und ein Schlüssel mit einem Lederriemen daran. Stock, Messer und Schlüssel befinden sich in unserer Verwahrung. Wer über die Person oder die Todesart des Leichnams Auskunft geben kann, wolle sich in unserem Geschäftszimmer No. 5. melden. Kosten werden nicht verursacht.

Cüstrin, den 3. August 1848.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(7.) Bekanntmachung. Am 29. Juli ist in der Stegelitz bei dem Dorfe Paetzig ein männlicher Leichnam angeschwommen. Er war völlig unbekleidet, schon in Verwesung übergegangen und deshalb nur zu erkennen, daß er dunkelbraune Haare und ganz vollständige Zähne hatte. Er war gegen 5 Fuß groß und schien in einem Alter von 16 bis 18 Jahren zu sein. Alle Diejenigen, die über diesen Menschen, namentlich über seine Todesart Kenntniß haben, werden aufgefordert, uns ungesäumt hiervon Nachricht zu geben. Schwedt, den 31. Juli 1848.

Patrimonial-Gericht Hanseberg und Paetzig.

(8.) Bekanntmachung. Aus der Kirche der kurzen Vorstadt hierselbst sind folgende Gegenstände mittelst Nachschlüssel entwendet worden: 1) zwei große zinnerne Leuchter mit angebrannten Altar-Kerzen; 2) eine Kanzeldecke von schwarzem Sammet mit silbernen Franzen, in der Mitte ein in Silber gestickter Lorbeerkranz mit den Buchstaben S. J.; 3) eine ältere Kanzeldecke, ebenfalls mit Franzen besetzt und der Jahreszahl 1822; 4) eine rothsammetne Kanzeldecke mit dem Namenszuge F. W. 18. Oktober 1822; 5) ein Klingelbeutel von schwarzem Sammet, worauf ein in Silber gesticktes Lamm sich befindet, mit der Jahreszahl 1844; 6) zwei zinnerne Teller. Wir ersuchen

ersuchen Jedermann, zur Entdeckung dieses Kirchendiebstahls mitzuwirken. Sollte von den entwendeten Gegenständen eins oder das andere Stück irgendwo zum Verkauf angeboten werden, so bitten wir, die Sachen anzuhalten und uns oder der betreffenden Obrigkeit davon sofortige Mittheilung zu machen. Cüstrin, den 6. August 1848.

Der Magistrat.

(9.) 25 Rthlr. Belohnung. Aus meiner Brennerei zu Vorwerk Winkel sind mir mittelst gewaltsamen Einbruchs ein Blasenhelm eines Pistoriusschen Brennapparats und eine große Anzahl kupferner Röhren, messingner Hähne, ein kupferner Spiritusverschluß, mehrere messingne Pumpenventile mit dazu gehörigen Kugeln, gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankauf dieser Geräthschaften warne, sichere ich demjenigen, welcher zur Entdeckung der Diebe, so wie zur Wiedererlangung meines Eigenthums mir behülflich ist, eine Belohnung bis zu obigem Betrage zu. Berneuchen, den 9. August 1848. von dem Borne.

(10.) Am 7. August ist zwischen Frankfurt a. d. O. und grünen Tisch ein blauer Mantel mit grünem Futter und Plüsch-Kragen verloren gegangen. Wer denselben beim Kaufmann Herrn Peltret in Frankfurt a. d. O. abgiebt oder nachweist, wo derselbe geblieben ist, erhält eine angemessene Belohnung. Vor dem Ankauf wird gewarnt.

(11.) Bekanntmachung. Die parzellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betreffend.

Das zu den Staats-Domainen gehörige, 1½ Meile von Berlin an der nach Potsdam führenden Chaussee belegene Vorwerk Steglitz soll parzellenweise zum freien Eigenthum öffentlich verkauft werden. Zu dem Ende ist ein Lizitationstermin auf „den 16. September c. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Geheimen Finanzrath Stünzner im herrschaftlichen Wohnhause zu Steglitz angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Vorwerk besteht im Ganzen aus 943 Morgen 144 □Ruthen und ist in 56 Parzellen von 1 bis 5 Morgen, in 15 Parzellen von 15 bis 40 Morgen und in 1 Parzelle von 245 Morgen 140 □Ruthen mit dem Schäfereigehöft Birkholz getheilt. Das geräumige und schöne Schloß mit sämmtlichen Vorwerksgebäuden und dem Lustgarten von 8 Morgen 4 □Ruthen, so wie der gut bestandene Park von 91 Morgen 107 □Ruthen werden ebenfalls zur Veräußerung gestellt und können nach ihrer Einrichtung und Lage als eine höchst angenehme ländliche Besitzung empfohlen werden. Der Parzellirungs- und Veräußerungsplan, so wie die der Lizitation und Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen sind vom 20. d. Mts. ab in der Geheimen Registratur des unterzeichneten Ministerii und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Herrn Dr. Puhlmann auf der angrenzenden Domaine Dahlem einzusehen, welcher auch angewiesen ist, an Ort und Stelle gewünschte Auskunft zu ertheilen. Berlin, den 4. August 1848.

Finanz-Ministerium; Abtheilung für Domainen und Forsten.

(12.) Bekanntmachung. Die Lieferung des Bedarfs an Heu für die Militair-Magazine hier, zu Fürstenwalde, Beeskow und Jüterbog pro $18\frac{4}{5}$ soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Producenten und andere lieferungslustige Personen werden hiermit aufgefordert, der unterzeichneten Intendantur ihre desfallsigen Anerbietungen in stempelfreien, jedoch frankirten Briefen bis spätestens den 25. dieses Monats einzusenden. Die Bedingungen können hier in unserm Bureau und bei dem Proviant-Amte zu Cüstrin eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 7. August 1848.

Königliche Intendantur des 3ten Armee-Corps.

(13.) Ueber den Nachlaß des am 29. Dezember 1847 zu Coethen verstorbenen, vormaligen Gutsbesitzers Johann Friedrich Wilhelm Schulzendorf ist durch die Verfügung vom 24. Juli d. J.

der erbschaftlichr Liquidations-Prozeß eröffnet und zur Anmeldung der Forderungen der Gläubiger ein Termin auf „den neunten November 1848 Vormittags 11 Uhr" vor dem unterzeichneten Richter im Königl. Land- und Stadtgericht hierselbst angesetzt worden, wozu die unbekannten Gläubiger hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben dürfte. Frankfurt a. d. O., den 24. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Richter Moers, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(14.) Das in der Damm-Vorstadt Roßstr. gelegene, Vol. IV. No. 113. Fol. 256. des Hypothekenbuchs verzeichnete, der verehel. Ackerbürger Bernicke, Wilhelmine gebornen Voigt früher verehelichte Musikus Schulz gehörige Haus nebst Garten und Weidegerechtigkeit, welche zufolge der nebst dem Hypothekenscheine einzusehenden Taxe auf 7638 Rthlr. 16 Sgr. abgeschätzt worden, soll „am 14. Dezember 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden.

Frankfurt a. d. O., den 27. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(15.) Subhastations-Patent. Das in der Lebuser-Vorstadt gelegene, Vol. III. No. 173. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Eigenthümer Friedrich Kolbe gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, Garten und Weidegerechtigkeit, welche zufolge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 950 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden, soll „am 23. November 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden.

Frankfurt a. d. O., den 28. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Richter Moers, Ober-Landesgerichts-Assessor.

---

(16) Nothwendige Subhastation. Das hier in der Billerbecksgasse unter No. 218. Catr. liegende Werblowsche Haus nebst Pertinenzien, auf 774 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. nach der nebst neuestem Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe gewürdigt, soll im Termine „den 20 November c. Vormittags 11 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königsberg i. N., den 23. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(17.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht Königsberg i. d. N.

Das zum Nachlasse des Kossäthen-Ausgedingers Christian Schulz in Wernickow gehörige, am Wedelsteige unter No. 122., Blatt 366. Band VI. des Hypothekenbuchs liegende, auf 73 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigte Stück Gartenland, dessen Taxe und neuester Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehen sind, soll „am 21sten November c. Vormittags 11 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Königsberg i. d. N., den 29. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(18.) Subhastations-Patent. Das in den Bürgerwiesen sub No. 197. belegene, dem Carl Friedrich Büttner gehörige Wiesengrundstück von 10 Magdeburger Morgen, abgeschätzt auf 450 Rthlr., soll in dem „am 16. November Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Meyer an Gerichtsstelle hierselbst anstehenden Termine in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Landsberg a. d. W., den 31. Juli 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. II. Abtheilung.

(19.) Sub-

(19.) Subhastations-Patent. Das hierselbst in der Zantocher Vorstadt belegene, im Hypothekenbuche Band VI. pag. 361. sub No. 46. verzeichnete, dem Königlichen Polizei-Inspektor August Sanden gehörige Wohnhaus mit einer dazu gehörigen Radewiese, von ein und drei Achtel Morgen Soldinischen Maaßes, abgeschätzt auf 4658 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf., soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem „am 2. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Meyer auf dem Königlichen Land- und Stadtgerichte hierselbst anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neuste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Landsberg a. d. W., den 25. April 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht; II. Abtheilung.

(20.) Nothwendiger Verkauf. Der in Zanzthal bei Landsberg a. d. W. belegene, im Hypothekenbuche der einzelnen Besitzungen unter No. 42. Seite 427. verzeichnete Stollemühl-Krug nebst Landungen, dem Gastwirth Raetzky gehörig, abgeschätzt auf 9434 Rthlr. 29 sgr. 5 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung einzusehenden Taxe, soll „am 1sten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Landsberg a. d. W., den 28sten April 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht Vte Abtheilung.

Der Richter Hartmann, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(21.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Driesen, den 29. Juni 1848.

Das zu Trebitsch, im sogenannten Gerstwinkel belegene Erbzinsgut der verehelichten Koske, Caroline Wilhelmine gebornen Kühn, No. 3. B., 15 Morgen 78 □Ruthen enthaltend, laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 1106 Rthlr. 3 sgr. 9 pf. gewürdigt, soll Schuldenhalber „am 15ten November c. Vormittags 11 Uhr" in unserm Instruktionszimmer meistbietend verkauft werden.

(22.) Nothwendiger Verkauf. Die zu Alt-Rüdnitz an der Oder belegene, dem Weber Christian Melchert gehörige halbe Büdnerstelle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 690 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 16ten November c. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zehden, den 19ten Juli 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(23.) Subhastations-Patent. Das den Linkeschen Erben zugehörige, zu Stuttgardt belegene Kolonistenloos No. 28b. von 12 Morgen, abgeschätzt auf 1240 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber „am 7. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Sonnenburg, den 27. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(24.) Nachdem über das Vermögen des Wollspinner Traugott Moritz Sommer hierselbst Concurs eröffnet worden, werden alle diejenigen, welche Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, hierdurch auf „den 12. Oktober 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle zur Anmeldung ihrer Forderungen vorgeladen. Diejenigen, welche persönlich zu erscheinen behindert sind, haben sich durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen die Justiz-Kommissarien Struck in Calau, Kahls in Sonnewalde und Mellin in Senftenberg vorgeschlagen werden, vertreten zu lassen. Die sich nicht Meldenden werden mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt, und es wird ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Finsterwalde, den 17. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(25.) Bekannt-

(25.) Bekanntmachung. Ueber das Vermögen des Putzwaarenhändlers Friedrich Wilhelm Alexander Stellbring hier, welches in einigen Mobiliarstücken, Putzwaaren und einigen ausstehenden Forderungen besteht, und zur Befriedigung seiner sämmtlichen Gläubiger nicht hinreicht, ist durch die Verfügung vom 21. d. Mts. der Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an dasselbe haben, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf „den 14. Oktober c. Vormittags 9 Uhr" vor dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichts-Direktor im Gerichtszimmer No. II. auf dem Königlichen Schlosse hier anstehenden Connotations- und Verifications-Termine entweder persönlich oder durch zulässige und legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Justiz-Commissarien Simon und Gritzner in Vorschlag gebracht werden, einzufinden, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzuzeigen und die Beweismittel anzugeben, widrigenfalls der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen und ihm gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Sorau, den 28. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht. (gez.) Calow.

(26.) Gerichtlicher Verkauf. Das dem Kaufmann C. Fr. Buchheim in Sorau gehörige, in der Badergasse hierselbst belegene, im Hypothekenbuche von Sorau verzeichnete Wohnhaus No. 154., welches nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2852 Rthlr. 19 sgr. 2½ pf. abgeschätzt ist, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 4ten November früh 11 Uhr" in unserem Gerichtszimmer No. II. auf dem Königl. Schlosse hier verkauft werden. Sorau, den 1. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(27.) Bekanntmachung. Nachdem über das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Julius Eduard Petri durch Verfügung vom 17. Juli 1848 von Amtswegen der Concurs eröffnet worden ist, haben wir zur Anmeldung und Ausweisung der Ansprüche der Gläubiger einen Termin auf „Donnerstag den 30. November c. Vormittags 10 Uhr" vor dem Kammergerichts-Referendarius Limau an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem hierdurch sämmtliche unbekannte Gläubiger des oben gedachten Gemeinschuldners in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß sie beim Nichterscheinen in diesem Termine mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden würde. Zu Sachwaltern werden die hiesigen Justiz-Kommissarien Geras und Neuhaus vorgeschlagen. Lübben, den 26. Juli 1848.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(28.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Arnswalde.

Das den Erben der Bürger Daniel Friedrich Steuerschen Eheleute gehörige, hierselbst belegene und im Hypothekenbuche Vol. IV. No. 373. Fol. 425. verzeichnete Budenstellenhaus nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 410 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzt, soll „am 26. September d. J." an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Arnswalde, den 25. Mai 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(29.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Schwiebus.

Das dem Bürger Josef Bierwagen gehörige, im Hypothekenbuche von Schwiebus No. 177. im dritten Viertel verzeichnete Wohnhaus nebst Hofraum und Stallung soll „am 4. November c. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Taxe, welche auf 567 Rthlr. ausgefallen, liegt nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur zur Einsicht.

(30.) Noth-

(30.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht Schwiebus.

Die dem Bauer Johann Geisler gehörige Halbhüfner-Nahrung zu Graedtz, welche Blatt 9. No. 2. des Hypothekenbuches dieses Dorfes eingetragen steht und auf 3376 Rthlr. 5 Sgr. abgeschätzt worden, soll „am 28. October c. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

(31.) Nothwendiger Verkauf. Das bei dem Dorfe Küppern belegene, Vol. 9. Fol. 409. des Hypothekenbuchs verzeichnete, zum Nachlasse des Amtmann Barth gehörige Etablissement, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune und Stallgebäuden, abgeschätzt auf 845 Rthlr., nebst 10 Morgen tragbarem Acker und 2 Morgen Wiese, taxirt 892 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 27sten September c. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Guben, den 2ten Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.
Der Richter Langemaß, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(32.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgerichts-Commission zu Dobrilugk.

Das im Luckauer Kreise, im Dorfe Friedersdorff belegene, im Hypothekenbuche No. 35. pag. 545. verzeichnete Häuslergut des Karl Scheibe, abgeschätzt auf 515 Rthlr. 10 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 3ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Dobrilugk, den 8ten Juni 1848.

(33.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gerichts-Commission zu Dobrilugk.

Das im Luckauer Kreise im Dorfe Friedersdorff belegene, im Hypothekenbuche sub No. 18. pag. 273. verzeichnete Krug- und Zweihufengut des Joh. Karl Aug. Kotte, abgeschätzt auf 12937 Rthlr. 25 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 7. November c. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Dobrilugk, den 1. April 1848.

(34.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgerichts-Commission No. 2. zu Woldenberg.

Die von dem Gutsbesitzer Carl Eduard Raebel an die Eigenthümer Friedrich Katzkeschen Eheleute verkauften Grundstücke zu Lenzenbruch, als: a. ein Etablissement, bestehend in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Acker, Wiese und Garten, auf 1274 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf.; b. das sogenannte Wolfsbruch (Ackerland) von 76 Morgen 56 □Ruthen, auf 555 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf.; c. 15 Morgen 108 □Ruthen Acker nebst Familienhäusern, auf 674 Rthlr. 15 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 21. October c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(35.) Bekanntmachung. „Am 25sten August dieses Jahres Nachmittags 3 Uhr" sollen an Gerichtsstelle hierselbst 1 Centner Roll-, 50 Pfund Packtaback, 4 englische Müllersägen, verschiedene Quantitäten Stahl, 40 Quart Rum, ein Oxhoft Saft, 45 Flaschen Wein, 15 Flaschen Champagner, verschiedene Kleidungsstücke, Möbel, Hausgeräthschaften und Schildereien öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Müllrose, den 7ten August 1848.

Königliche Land- und Stadt-Gerichts-Commission.
Der Richter Felsmann, Ober-Landesgerichts-Assessor.

(36.) Edictal-

(36.) Edictal-Citation. Ueber das Vermögen des Tuchfabrikanten Friedrich Müller hierselbst ist durch die Verfügung vom 21. d. Mts. der Concurs eröffnet worden, und ist zur Anmeldung und Rechtfertigung aller Ansprüche an die Concursmasse ein Termin auf „den 25. September c. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt. Wer sich in diesem Termine nicht in Person oder durch einen Bevollmächtigten meldet und seine Ansprüche anzeigt, wird mit denselben ausgeschlossen und ihm deshalb ein ewiges Stillschweigen rücksichtlich der übrigen Gläubiger auferlegt werden. Auswärtigen Gläubigern werden die Justiz-Commissarien John und Wenzel zu Crossen und Pfeiffer zu Pförten zu Mandatarien vorgeschlagen. Sommerfeld, den 29. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(37.) Nothwendiger Verkauf. Die in der Vorstadt Hinkau der Stadt Sommerfeld, Crossener Kreises, belegenen, dem Fabrikbesitzer Kirst gehörigen Grundstücke, eine Erbpachts- und eine Wiesen-Parzelle, mit darauf errichteten Gebäuden und Dampfmaschine, nämlich einem massiven dreistöckigen Fabrikgebäude, massivem Dampfkesselhause und massivem 130 bis 140 Fuß hohen Schornsteine, enthaltend eine Mittel-Druck-Dampfmaschine von 60 bis 80 Pferdekraft, einem Dekatirhause, einem Schneidemühlengebäude, einem Stall- und Remisengebäude, und zwei Brunnen und Röhrleitungen, gerichtlich abgeschätzt auf 22021 Rthlr. 29 sgr. 9 pf., sollen in nothwendiger Subhastation „am 29sten Januar 1849 Vormittags 10 Uhr" auf hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Dampfmaschine wird hauptsächlich durch Verpachtung der Dampfkräfte an hiesige Tuchfabrikanten benutzt. Hypothekenschein und Taxe liegen zur Einsicht in unserer Registratur bereit.

Sommerfeld, den 1sten Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(38.) Nothwendige Subhastation. Standesherrliches Justiz-Amt Sonnewalde, den 25sten Juli 1848.

Das in der Stadt Sonnewalde in deren Hintergasse unter No. 66. gelegene, dem Schornsteinfegermeister Friedrich Wilhelm Joseph gehörige Haus nebst Bleichfleck, gerichtlich abgeschätzt auf 426 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., soll in termino „den 18ten November Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich bei uns eingesehen werden.

(39.) Subhastations-Patent. Die in dem Dorfe Bahnsdorff belegene, sub No. 1. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Kossäthen Matthes Oschack gehörige Kossäthennahrung, zu der überhaupt 22 Morgen 92 □Ruthen Land und ein Antheil an der Gemeindewaldung gehört, abgeschätzt auf 874 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf., soll in dem „am 25. November c. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Bahnsdorff anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Drebkau, den 3. August 1848.

Das Patrimonial-Gericht Bahnsdorff.

(40.) Subhastations-Patent. Das der verehelichten Eigenthümer Ost, Johanne Charlotte gebornen Hempel gehörige, zu Pollichener-Holländer belegene Grundstück von 2 kulmschen Morgen, mit Gebäuden auf 638 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. taxirt, soll Schuldenhalber „am 22sten November d. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle in Gralow verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau, Poststraße No. 267., einzusehen.

Landsberg a. d. W., den 11. August 1848.

Patrimonial-Gericht Gralow.

(41.) Noth-

(41.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Gericht Weißenspring.

Das zum Nachlasse des Schiffers Wilhelm Fröschke gehörige, No. 16. zu Weißenspring belegene Grundstück, abgeschätzt auf 200 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 9. November c." an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Müllrose, den 3. August 1848.

(42.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Weißenspring.

Der zur Nachlaßmasse des Schiffers Wilhelm Fröschke gehörige, auf 864 Centner vermessene, auf fünf und vierzig Thaler abgeschätzte Oderkahn (V I. 66.) dessen Taxe in der Registratur einzusehen, soll „am 28. September c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle zu Weißenspring subhastirt werden. Die unbekannten Schiffsgläubiger werden unter der Warnung der Präclusion zu diesem Termine vorgeladen. Müllrose, den 3. August 1848.

(43.) Subhastations-Patent. Das den Kolonist Gottfried Schultzschen Eheleuten zugehörige, zu Briesenhorst belegene Kolonistengut No. 54.b. des Hypothekenbuchs, gerichtlich abgeschätzt auf 743 Rthlr. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur zu Soldin einzusehenden Taxe, soll „am 20sten November 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle zu Briesenhorst subhastirt werden.

Soldin, den 27sten Juli 1848.

Patrimonial-Gericht Briesenhorst.

(44.) Bekanntmachung. Der Rittergutsbesitzer Herr Piper auf Rehdorff beabsichtigt den in seiner Forst befindlichen Ziegelbrennofen abzubrechen und dafür einen Doppel-Ziegelbrennofen, 820 Fuß vom Dorfe und 400 Fuß vom Wege von Rehdorff nach Paetzig a. d. O. entfernt und einen Kalkofen, 341 Fuß weiter vom Doppel-Ziegelbrennofen entfernt, zu erbauen. Nach Vorschrift des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden alle diejenigen, welche gegen diese Anlage ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen sollten, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen. Königsberg i. d. N., den 7ten August 1848.

Königl. Landrath. Bayer.

(45.) Bekanntmachung. Der Bauer Fuchs zu Pyrehne beabsichtigt in dem von dem Schmidt Hensch erkauften Schmiedegebäude daselbst eine Brauerei anzulegen. Einwendungen hiergegen sind binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hierher anzuzeigen.

Amt Himmelstädt, den 5. August 1848.

Königliches Domainen-Amt.

(46.) Bekanntmachung. Es ist uns für die Angehörigen des bei den Kämpfen in Berlin am 18. und 19. März d. J. gefallenen Grenadiers Ewald Großmann vom Kaiser Alexander Grenadier-Regiment, zufolge Anweisung des Königlichen Hohen Kriegs-Ministerii zu Berlin vom 29. Juni d. J. von den für die Hinterbliebenen der gefallenen Soldaten und für die Verwundeten in jenen Kämpfen eingegangenen milden Gaben, aus der General-Militair-Kasse eine Unterstützung von 200 Thalern zugesandt und diese den Maurergesell Großmannschen Eheleuten unterm heutigen Tage ausgezahlt worden, was wir hiermit dankend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Züllichau, den 3. August 1848.

Der Magistrat.

(47.) Fischerei-Verpachtung. Die Fischerei in den zur Herrschaft Buckow gehörigen vierzehn Seen wird zu Michaeli d. J. pachtlos. Zur anderweiten Verpachtung derselben ist ein Termin auf „den 1. September d. J. Vormittags 9 Uhr" in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten

Dominii angesetzt, wozu kautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen täglich hier eingesehen werden können.

Buckow bei Müncheberg, den 4. August 1848.

Das Dominium.

(48.) Bekanntmachung. Der Abbruch des Thurms und die Reparatur an der Kirche zu Alt-Lipke, auf 497 Rthlr. veranschlagt, soll, excl. der Materialien, an den Mindestfordernden überlassen werden. Qualifizirte Bauunternehmer werden auf den am 26sten d. Mts. deshalb hier anstehenden Termin eingeladen, ihre Forderungen anzugeben.

Lipke, den 7ten August 1848.

Das Dominium.

(49.) Es soll den 25. August c. im Gasthofe des Herrn Vogel zu Dobrilugk nachstehendes Holz aus der Revierverwaltung Schönborn, a) dem Unterforst Schadewitz, Jagen 26., 158½ Klafter kiefern Scheitholz, Jagen 30. 27½ Klafter dergl. Scheitholz; b) dem Unterforst Weißhaus Jagen 69. 78 Klaftern kiefern Scheit- und 20 Klaftern dergl. gespalten Astholz, bei freier Concurrenz, im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Die Herren Förster Kielmann und Schiele werden Kauflustigen auf Verlangen die zum Verkauf gestellten Hölzer vorzeigen. Dobrilugk, den 7. August 1848.

Der Oberförster Zinke.

(50.) Es soll den 4. September c. im Rathhause zu Reppen aus der Königl. Revierverwaltung Reppen kiefern Scheit- und Stockholz in kleinen Quantitäten zur Befriedigung des häuslichen Bedarfs der hiesigen Umgegend im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Reppen, den 12. August 1848. Der Oberförster Mendel.

(51.) Bekanntmachung. Es soll „den 23. August c." in Sonnenburg im Menzeschen Gasthofe nachstehendes Holz, als: circa 10 Klaftern eichen Scheit-, 5 Klaftern dergl. Ast-, 1½ Klafter buchen Scheit-, 15 Klaftern elsen Scheit- und 10 Klaftern desgl. Astholz aus Jagen 23a.b., 40 Klaftern kiefern Scheit- und 10 Klaftern desgl. Astholz aus Jagen 24b. des Belaufs Sonnenburg; „den 30. August c." in Kriescht im Gasthofe bei Jurisch circa 30 Klaftern kiefern Scheitholz aus Jagen 22. d.e. Belaufs Trebow, welches der Förster Finne zu Forsthaus Sonnenburg und Kuntze zu Forsthaus Trebow auf Verlangen nachweisen werden, im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an gedachten Tagen Vormittags 9½ Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Limmritz, den 12. August 1848. Der Königl. Oberförster Friese.

(52.) Am 28sten August d. J. Vormittags 9 Uhr sollen an hiesiger Gerichtsstelle zwei Stutzuhren, ein Sopha, ein großer Spiegel, eine birkene Kommode und ein großer Holzwagen, im Wege der Auktion verkauft werden. Crossen, den 9ten August 1848.

Der Auktions-Commissarius Kaeller.

(53.) Auktion. Am 29. d. Mts. Vormittags 9 Uhr soll in dem Hause des Fleischermeisters Liebenhagen zu Kriescht ein Waarenlager, bestehend aus Material-, Eisen- und kurzen Waaren, so wie die completten Utensilien zum Betriebe einer Handlung öffentlich versteigert werden.

Sonnenburg, den 12. August 1848. Luck, Justiz-Actuarius.

(54.) Bekannt-

(54.) Bekanntmachung. Der hier zurückgelassene Mobiliar-Nachlaß der verstorbenen unverehelichten Antonie Bachmann aus Langensalza, bestehend in einigem Gold- und Silberzeuge, Leinenzeug und Betten, Meubeln und Hausgeräthschaften, Kleidungsstücken, Leibwäsche, Kupferstichen, Büchern und Musikalien, soll „am 22sten d. Mts. von Vormittags 9 Uhr ab" in dem Hause des Braueigen Marquard am Marktplatze hierselbst, gegen sofortige Baarzahlung durch Auktion verkauft werden. Berlinchen, den 9ten August 1848.

Der Gerichts-Aktuarius, Rendant Bever, v. A.

(55.) Bekanntmachung. Donnerstag den 24sten dieses Monats Vormittags 10 Uhr sollen im hiesigen Gerichtslokale eine silberne Repetiruhr, eine Doppelflinte, verschiedene Meubles und Kleidungsstücke, 4 Stück rohweiße Tuche, ein Centner Wolle, 100,000 Karden, eine Raumaschine, zwanzig Satz (à 18 Stück) Raustäbe, ein Berliner Scheer-Cylinder und eine Dekatir-Aufwickel-Maschine öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Schwiebus, den 10. August 1848. Schulz, Land- und Stadtgerichts-Aktuar.

(56.) Auktion. Am 21. d. M. Vormittags 8½ Uhr sollen hierselbst Tuchmacherstraße No. 58. 1 goldene Repetir- und andre Uhren, 1 Glaskronenleuchter, 1 elegante Perlmuttertabatiere, 1 Doppelflinte, 1 großer kupferner Waschkessel, 20 M. Nähnadeln, Porzellan, Glas, Blech, Zinn- und Eisengeräth, Gartenstühle und Bänke, eine Partie guter grüner Thee, sowie verschiedene Meubles u. A. m. versteigert werden. Frankfurt a. d. O., den 14. August 1848.

Neumann, Königl. Auktions-Commissarius.

(57.) Ein gänzlich militairfreier Oekonom, 21 Jahr alt, jetzt noch auf einem bedeutenden Gute in Condition, sucht zu Michaeli d. J., oder schon früher, eine Anstellung als Wirthschafter. Darauf reflektirende Herren wollen sich gütigst an Herrn Kaufmann Greiser in Frankfurt a. d. O. wenden, wo die Atteste vorliegen, so wie auch das Nähere schriftlich oder mündlich von demselben zu erfahren ist.

(58.) Mein Tabagiegeschäft nebst Garten, Kegelbahn und Billard, am Monumente des Herzogs von Braunschweig belegen, bin ich willens auf mehrere Jahre, von Michaeli d. J. oder von Neujahr 1849 ab zu verpachten. Frankfurt a. d. O., im August 1848. C. L. Günther.

(59.) In einer bedeutenden Provinzial-Stadt der Neumark, durch welche auch Chaussee führt, wird ein Compagnon zur Bäckerei gesucht, der aber auch gelernter Bäcker sein muß. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Briefe Herr Kaufmann Schmutzler in Frankfurt a. d. O. und der Mühlenbesitzer Waegner in Neudamm.

(60.) Ein gelernter Gärtner, der in allen Branchen der Gärtnerei gründlich erfahren ist, namentlich in der Vermehrung der exotischen und tropischen Pflanzen sehr geübt ist, die schönsten Zeugnisse seiner Brauchbarkeit aufzuweisen hat und mehrere Jahre zur Zufriedenheit seines Herrn seinem Dienste vorgestanden hat, sucht wegen gewisser Verhältnisse zum Neujahr einen andern Dienst, am liebsten bei einer Herrschaft auf einem Rittergute. Zu erfragen bei dem Gärtner Adolph Büchel, im Dienst beim Kaufmann Herrn Linau zu Frankfurt a. d. O., halbe Stadt No. 17.

(61.) Daß ich mich im hiesigen Orte als Brunnen- und Röhrmeister etablirt habe, erlaube ich mir, um gütige Ertheilung von Aufträgen bittend, hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen.

Cottbus, am 24. Juli 1848. E. Julius Zesch, Brunnen- und Röhrmeister.

(62.) Ein zweiter Verwalter kann auf dem Rittergute Radach sofort Anstellung erhalten. Auf portofreie oder persönliche Meldungen daselbst das Nähere.

(63.) Bekannt-

(63.) Bekanntmachung. Da die Brauerei-Verpachtung der hiesigen Brauberechtigten mit Weihnachten d. J. abläuft, so wird hiermit zur neuen anderweitigen Verpachtung auf sechs hintereinander folgende Jahre „der 28ste September d. J. Vormittags 10 Uhr" auf dem Rathhause hierselbst festgesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß eine Auswahl unter den Bietern vorbehalten wird, die übrigen näheren Bedingungen bei der unterzeichneten Deputation zu erfahren sind. Lieberose, den 7. August 1848.

Die Deputation der brauberechtigten Hausbesitzer.

(64.) Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia.

Die Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" nimmt nach wie vor Versicherungen gegen Feuersgefahr in Städten und auf dem Lande zu billigen und festen Prämien, ohne all' und jede Nachschußverbindlichkeit an. Jede nähere Auskunft werden nachbenannte Herren Agenten, so wie der unterzeichnete Haupt-Agent stets gern ertheilen und können von denselben Versicherungs-Bedingungen und Anträge gratis in Empfang genommen werden. In Arnswalde Herr M. Pächter, in Berlinchen Herr Lehrer Suckow, in Bärwalde Herr A. Aron, in Bernstein Herr J. F. Berch, in Cüstrin Herren Schwabach & Coßmann, in Friedeberg Herr Apotheker Decker, in Hochzeit Herr Posterpedient Hoffmeyer, in Königsberg i. d. N. Herr F. Windolff, in Lippehne Herr Doktor Janecke, in Neuwedell Herr Wilh. Haepp, in Reetz Herr C. G. Berndt und in Soldin Herr Aktuar Weber. Landsberg a. d. W., im August 1848.

Der Haupt-Agent Leopold Borchardt.

(65.) Bekanntmachung. Am 1sten September d. J. Vormittags 9 Uhr sollen auf der Gralower Forst, unweit vom dortigen Förster Schoenrock, ¼ Meile von der Warthe bei Zantoch, 14 Schock 24 Fuß lange, 1½ Zoll starke, in diesem Frühjahr geschnittene Stammbretter, 14 Schock von verschiedener Länge und Stärke geschnittene Zopfbretter, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Käufer können sich zur bestimmten Stunde auf Ort und Stelle einfinden. Es wird noch bemerkt, daß die Bretter zur Bequemlichkeit in einzelnen Schocken ausgeboten werden, und daß den Käufern ein gutes Material zu dauerhafter Arbeit dargeboten wird.

Pollychenerholländer. Engel.

(66.) Pfundbärme erhalten täglich frisch, und empfehlen zur Brennerei Natrum carbon. Crystall. tartari, Sal. tartari, Natrum carbon. acidulum und Amon. carbonicum, so wie alle andern Droguerie-Waaren. E. Grünenthal & Comp. in Frankfurt a. d. O.,

Droguerie- und Farben-Handlung.

(67.) Ein unverheiratheter Brenner, der nach den neusten Methoden eine Dampfbrennerei zu leiten im Stande ist, wird unter vortheilhaften Bedingungen sogleich gesucht durch

Guthmann, in Gr.-Kirschbaum bei Lagow und Zielenzig.

(68.) Amerikanisches Saat-Getreide

und zwar Kolossal-Roggen, der selbst auf nur mittelmäßigem Boden das 42ste Korn liefert, und sehr schönen Herkules-Weizen, beide Sorten 10 sgr. pro Pfund; ferner: die neue amerikanische Oelfrucht, genannt „Bielitz", welche einen viel größeren Oelgehalt als der beste Raps hat, und am 1sten September gesäet wird, à Pfund 15 sgr., so wie auch amerikanische Futterrüben, in den Stoppeln zu säen, à Portion 7½ sgr., ist auch dies Jahr nur bei uns ächt zu haben.

Direktion des landwirthschaftlichen Industrie-Comtoirs in Berlin,
(Breitestraße No. 8. eine Treppe hoch).

(69.) Die Windmühle zu Rostin bei Soldin wird auf Neujahr pachtlos. Pachtliebhaber wollen sich bei dem Dominio daselbst melden.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 34. Frankfurt a/O., Mittwoch den 23. August. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848.

No. 32. enthält (No. 3009.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1848, betreffend die den Arnswalder Kreisständen bewilligten fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen a) von Arnswalde über Neuwedell nach der Arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Callies; b) von Arnswalde bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Bernstein und c) von Arnswalde nach Reetz.

(No. 3010.) Allerhöchstes Privilegium vom 25. Juni 1848, wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 800000 Thalern.

(No. 3011.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1848, betreffend die dem Waldenburg-Friedländer Chaussee-Aktienverein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Waldenburg nach Friedland bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(No. 3012.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter der Benennung: „Waldenburg-Friedländer Chaussee-Aktienverein" gebildeten Aktiengesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Waldenburg nach Friedland. Vom 29. Juli 1848.

(No. 3013.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1848, betreffend die Abschaffung der geheimen Konduitenlisten in der Civilverwaltung.

(No. 3014.) Gesetz, betreffend die Sistirung der nach den Verordnungen vom 7. März 1843, wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte, eingeleiteten Regulirungen. Vom 3. August 1848.

No. 33. enthält (No. 3015.) Gesetz vom 11. August 1848, betreffend die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen und in Injurien-Prozessen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Buchhandlung Duncker und Humblot hierselbst hat nachgewiesen, daß sie das Verlagsrecht an der deutschen Uebersetzung der englischen Schrift:

„Sir Theodore Brougthon, or Laurel Water by G. P. R. James Esq. inthree Volumes. NB. A. german translation of this work is published forthe author by Mrss. Duncker & Humblot. Berlin, London. Smith. Elder & Comp. 1848."

unter denjenigen Voraussetzungen erworben hat, welche nach §. 4. No. 3. b. des Gesetzes vom 11. Juni 1837, so wie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Großbrittanien vom 13. Mai und 16. Juni 1846 vorhanden sein müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königlich Preußischen Staaten als ein ausschließliches gegen Nachdruck einer andern Uebersetzung geschützt werde. In Gemäßheit dieses von der gedachten Buchhandlung erworbenen ausschließlichen Verlagsrechts hat dieselbe eine deutsche Uebersetzung der fraglichen englischen Schrift unter dem Titel:

„Sir Theodor Broughton, oder Kirschlorbeerwasser von G. P. R. James. Auf Veranstaltung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt. Berlin, 1848. 3. Thl."

herausgegeben. Hiernach ist jede andere deutsche Uebersetzung dieser Schrift als Nachdruck zu betrachten.

Berlin, den 31. Juli 1848.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: (gez) von Puttkammer.

An das Königl. Ober-Präsidium
II. 6930. zu Potsdam.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Debit jeder andern deutschen Uebersetzung des gedachten englischen Werkes außer der von der Buchhandlung Duncker & Humblot herausgegebenen unerlaubt ist und daß die Uebertreter dieses Verbots sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der Buchhandlung Duncker & Humblot wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Potsdam, den 12. August 1848.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

von Patow.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Betrifft das Wandern der Handwerker.

№ 84. 1. No. 1077. Juli.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat durch einen Beschluß vom 2ten April d. J. die seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmegesetze des Bundes aufgehoben, und sich in ihrer Sitzung vom 31sten v. Mts. damit einverstanden erklärt, daß jener Beschluß auch auf die in der dritten Sitzung der Bundes-Versammlung vom Jahre 1835 angeordneten Beschränkungen des Wanderns deutscher Handwerksgesellen zu beziehen sei.

Da nun in Folge dessen ein längeres Fortbestehen der auf Grund des Beschlusses von 1835 für Preußische Handwerksgesellen in dem Reglement wegen des Wanderns der Gewerbsgehülfen vom 21sten März 1835 festgesetzten Beschränkungen nicht gerechtfertigt sein würde, so werden

1) die Bestimmungen dieses Reglements, durch welche die Ertheilung von Wander- und Reisepässen nach andern als den deutschen Bundesstaaten von der Genehmigung des Ministeriums abhängig gemacht worden ist, und nach welchen ausländischen Handwerksgesellen, welche sich in der Schweiz aufgehalten haben, der Aufenthalt in den diesseitigen Staaten nicht gestattet werden soll;
2) die Bestimmung des Circular-Rescripts vom 11. April 1835, durch welches das Wandern Preußischer Handwerksgesellen nach der Schweiz untersagt worden ist,

hierdurch aufgehoben.

Die mit Ertheilung von Ausgangspässen beauftragten Behörden sind nunmehr befugt, die von ihnen auszufertigenden Wanderpässe oder Reisepässe auf alle diejenigen Staaten auszudehnen, wohin der Extrahent sich zu begeben beabsichtigt, auch in den bereits ausgefertigten, die obige Beschränkung enthaltenden Pässen die erfolgte Aufhebung dieser Beschränkung zu vermerken.

Die Königliche Regierung hat hiernach die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen und das etwa sonst Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 30. Juni 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc. gez. Milde.

Der Minister des Innern. gez. Kühlwetter.

An die Königl. Regierung zu Frankfurt.

II. 5925.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 9. und vom 24. April 1835 (Amtsblatt für 1835. No. 14. und No. 17.) werden diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das

Das hierin erwähnte Reglement vom 21. März 1835 ist den Herren Landräthen und den Magistraten mittelst Circular-Verfügung vom 15. April 1835 zugefertigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 18. August 1848.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1848 betreffend.

№ 85. 1. No. 713. Mai.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 6. Juli	in Züllichau,	den 4. September	in Königsberg i. d. N.,
„ 8. „	„ Crossen,	„ 7. „	„ Landsberg a. d. W.,
„ 13. „	„ Luckau,	„ 8. „	„ Friedeberg,
„ 15. „	„ Torgau,	„ 9. „	„ Driesen,
„ 2. September	in Angermünde,	„ 27. „	„ Zirke.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

ad № 85. April 1848. R. A.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder, wie früher, stattfindet und die Remonte-Ankaufs-Kommission aus dem Rittmeister von Lüderitz, aggregirt dem 6. Kürassier-Regiment, als Präses, dem Rittmeister von Frankenberg, aggregirt dem 10. Husaren-Regiment, als ersten und dem Premier-Lieutenant Grafen von Gneisenau als zweiten Hülfs-Offizier bestehen wird.

Die Herren Landräthe, in deren Kreisen, oder in nahe dabei gelegenen Ortschaften Märkte abgehalten werden sollen, werden dafür sorgen, daß obige Bekanntmachung möglichst zur allgemeinen Kenntniß gelange, auch einige Wochen vor dem Eintritt der Märkte solche den Einsassen wieder in Erinnerung gebracht werde, damit die Termine zum Nachtheil der Pferdebesitzer nicht versäumt werden.

Die Herren Landräthe, in deren Kreisen Markt-Orte bestimmt sind, werden insbesondere veranlaßt, am Tage des Marktes am Orte selbst zugegen zu sein, oder sich amtlich vertreten zu lassen, da ihre Gegenwart sowohl zur Aufrechthaltung der Ordnung, als auch zum Entwurfe der Marschrouten für die von den Märkten nach den Versammlungs- und Aufstellungs-Depots abgehenden Transporte, so

wie

wie zur Belehrung und Beilegung ungegründeter Beschwerden erforderlich ist. Insbesondere machen wir den Herren Landräthen zur Pflicht, bei Anordnung der Märsche der Remonten dafür Sorge zu tragen, daß nach den Bestimmungen des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 25. März 1825 und 30. September 1834 die Remonten nur Tagemärsche von zwei Meilen machen, drei Tage hintereinander marschiren und am vierten Tage Ruhetag halten, auch so viel, als nur möglich, in Dörfern untergebracht werden. Ueberhaupt ist für das gute Fortkommen und die bestmöglichste Unterbringung in gesunden Ortschaften, in welchen keine ansteckenden Krankheiten unter den Pferden herrschen, und Verpflegung der Remonten auf dem Marsche zu sorgen und dahin zu wirken, daß dieselben nicht durch unnöthige Umwege und zu große Märsche angegriffen werden. Nach Beendigung des Marktes haben die Herren Landräthe über das Resultat desselben den vorgeschriebenen Bericht an uns zu erstatten.

Frankfurt a. d. O., den 13. Mai 1848.

Personal-Chronik.

Für den zweiten Bezirk der Stadt Crossen ist der Kaufmann Robert Müller daselbst zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Historische Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirke für die Monate Juni und Juli d. J. 1. No. 640. August.

(1) Witterung. In der ersten Hälfte des Monats Juni herrschte bei mehr oder weniger bewölktem Himmel eine schöne, warme und trockene Temperatur, worauf sich Regenwetter einstellte, welches bis zum Anfange des Monats Juli fortdauerte. In letzterem Monate trat eine der Jahreszeit angemessene warme Witterung ein, die sich an mehreren Tagen, besonders in der letzten Hälfte des Monats, bis zur drückenden Hitze steigerte. Die Nächte waren öfters kühl. Obgleich der Himmel mehrmals mit Wolken bedeckt war, so regnete es doch während des Monats Juli im Ganzen wenig. Gewitter kamen in beiden Monaten, vornehmlich im Juni, sehr oft vor, von denen einige starke, bald vorübergehende Regengüsse, zum Theil auch vielen Hagel mit sich führten.

Auf die Vegetation haben die Witterungs-Verhältnisse nur in so fern einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt, als durch den in der letzten Hälfte des Monats Juni stattgefundenen anhaltenden Regen die Futtergewächse in einigen Gegenden an Menge und Güte gelitten haben. Dagegen war das später warme, trockene Wetter für das Einbringen des Getreides günstig.

Mortalität. Die Krankheiten und Sterbefälle unter den Menschen haben in den vergangenen beiden Monaten das gewöhnliche Verhältniß nicht überschritten. Ansteckende Krankheiten haben nicht geherrscht.

Schädliche Natur-Ereignisse. Der Wasserstand der Oder, Warthe und Netze war in den Monaten Juni und Juli nicht groß, und haben auch nur

nur wenige Ueberschwemmungen, die sich hauptsächlich auf die Oder-Niederungen beschränken, stattgehabt.

Durch Hagelschlag haben in beiden Monaten die Kreise Soldin, Königsberg, Guben und Friedeberg viel gelitten, wo in den beiden zuerst erwähnten Kreisen auf den Feldmarken von 20 Ortschaften die Feldfrüchte beinahe total vernichtet sind.

Die übrigen Kreise des Regierungs-Bezirks sind zum Theil ganz verschont geblieben, oder der Schaden ist doch nicht von großer Bedeutung gewesen.

Bei den in verschiedenen ländlichen Ortschaften der Kreise Sorau, Luckau, Landsberg, Lebus und Sternberg durch Blitz veranlaßten Bränden wurden 14 bäuerliche Gehöfte und außerdem einige Scheunen und Stallgebäude ein Raub der Flammen.

Von den aus anderer als der vorerwähnten Veranlassung vorgekommenen 46 Bränden, einschließlich dreier unbedeutender Waldbrände, verdienen ihres erheblichen Umfanges wegen besonderer Erwähnung:

1) der Brand vom 16. zum 17. Juni zu Bobersberg, im Crossener Kreise, welcher 7 Scheunen in Asche legte;
2) das am 14. Juni auf dem Vorwerk Stock, im Sternberger Kreise, ausgekommene Feuer, welches dieses aus 1 Wohnhause, 1 Familienhause, 3 Ställen, 1 Scheune und 1 Schäferhause bestehende Vorwerk vernichtete;
3) die am 22. Juni zu Waltersdorf, im Luckauer Kreise, entstandene Feuersbrunst, bei welcher 5 Wohnhäuser, 4 Stallgebäude, 1 Auszugshaus, 1 Remise, 1 Thorhaus und 1 Scheune verheert wurden;
4) der Brand zu Spiegel, im Landsberger Kreise, am 23. Juni, wo 5 Gehöfte ein Raub der Flammen wurden;
5) das Feuer am 5. Juli zu Sonnewalde, im Luckauer Kreise, welches 10 Scheunen zerstörte;
6) die Feuersbrunst am 23. Juli zu Eulam, im Landsberger Kreise, welche die Vernichtung von zusammen 22 Gebäuden, worunter 4 bäuerliche Gehöfte, zur Folge hatte; endlich
7) der am 30. Juli in der Stadt Lübben, im Lübbener Kreise, entstandene Brand, welcher 27 gefüllte Scheunen in Asche legte; die Scheunen waren mit überhaupt 5105 Rthlr. bei Feuer-Societäten versichert.

Landes-Kultur. Das Reifen der Früchte ist durch die vorherrschend gewesene warme und meist trockene Witterung sehr befördert worden. Die Getreide-Erndte hat in Folge dessen früher als je begonnen und ist jetzt bereits als beendet anzusehen. Die Heu-Erndte ist jedoch durch das in der letzten Hälfte des Monats Juni eingetretene ungünstige Wetter etwas verzögert worden, sie ist aber doch im Allgemeinen ergiebig ausgefallen.

Das

Das Resultat der schon seit dem 8. Juli begonnenen Roggen-Erndte, wie der Weizen-, Gerste- und Hafer-Erndte, soweit diese bis jetzt schon stattgefunden hat, kann als ein erfreuliches bezeichnet werden. Wo dergleichen Getreide noch auf dem Felde ist, hofft man ebenfalls auf eine gute Erndte.

In Betreff des Roggens hat indeß der Ertrag der Körner in manchen Kreisen des Regierungs-Bezirks nicht den gehegten Erwartungen entsprochen, dagegen ist die Zahl der Schocke so bedeutend, daß jener Ausfall an Körnern dadurch größtentheils aufgewogen wird.

Die noch auf den Feldern befindlichen Hülsen- und Hackfrüchte geben der Erwartung auf eine zufriedenstellende Erndte Raum.

Die Erbsen aber haben vom sogenannten Mehlthau sehr gelitten und werden nicht einen großen Ertrag liefern.

An Obst und Wein steht ein reichlicher Gewinn in Aussicht.

Die Getreidepreise haben sich gegen die vormonatlichen nicht sehr verändert, jedoch sind sie etwas im Sinken begriffen.

Der Gesundheitszustand unter den Hausthieren war im Allgemeinen gut.

Unglücksfälle, Verbrechen und Selbstmorde. 36 Personen ertranken, und 8 Leichname, worunter 2 unbekannte, wurden gefunden.

Ein alter Mann hatte das Unglück, von einem beladenen Heuwagen zu fallen und am Kopfe sich so zu verletzen, daß er augenblicklich den Tod fand. Ein Dienstknecht wurde von einem Pferde beim Abschirren desselben am Kopfe geschlagen und so bedeutend verwundet, daß er drei Tage darauf starb. Ein 4 Jahr altes Kind und ein Knabe von 11 Jahren wurden übergefahren und starben an den Folgen der erhaltenen Verletzungen. Ein Schuhmachergesell erschoß sich aus Besorgniß vor seiner Subsistenz, weil sein Meister ihn ententlassen hatte. Zwei Trunkenbolde starben plötzlich am Schlagfluß. Der Sohn eines Maurergesellen wurde beim Holzstehlen betroffen; er ergriff die Flucht und stürzte sich, um dem ihn verfolgenden Holzwärter zu entgehen, in ein Gewässer, worin er ertrank. Ein Hirte wurde von Bullen beim Herauslassen derselben aus dem Stalle so verletzt, daß er nach 12 Stunden starb. Ein Zimmergesell, welcher bei Ausbesserung der Eisböcke hierselbst beschäftigt war, fiel in die Oder und ertrank. Ein anderer Zimmergesell und dessen Sohn fanden ihren Tod durch Ersticken in einem Brunnen, indem der Erstere bei der Reparatur einer Pumpe in den Brunnen stieg, um zur Hebung des Ständers eine Schnur um denselben zu befestigen, und dort in Folge der im Brunnen vorhandenen Stickluft starb; der letztere aber bei dem Versuch, seinen Vater zu retten, ebenfalls im Brunnen erstickte. Die angewandten Wiederbelebungs-Versuche waren fruchtlos. Dagegen sind 2 andere Personen, welche zur Rettung der beiden Verunglückten auch in den Brunnen gestiegen waren und dort von der Stickluft betäubt wurden, wieder ins Leben zurückgerufen worden. Ein Knecht stürzte von einem mit Getreide beladenen Wagen und brach das

Genick.

Genick. Eine Frau stürzte sich aus dem Fenster und fand den Tod. Ein zwölfjähriger Knabe verlor durch das Zerspringen einer mit Pulver zu stark geladenen Schlüsselbüchse das linke Auge. Ein Müllergesell wurde von dem Rade einer Wassermühle so gequetscht, daß er daraus todt hervorgezogen wurde.

Ein Geistlicher hat seinem Leben selbst ein Ende gemacht. Ein Handarbeiter verwundete einen anderen Handarbeiter im Streit durch einen Schnitt in den Arm lebensgefährlich. Der Erstere wurde gleich darauf verhaftet und hat sich aus Furcht vor Strafe im Criminal-Gefängnisse erhängt. Der Letztere ist zeitig außer Gefahr. Bei einer Schlägerei ist ein Knecht so lebensgefährlich verwundet worden, daß er am andern Tage den Geist aufgab. Der Todtschläger ist dem Gericht übergeben worden.

Auf einer Landstraße wurde ein Viehhändler von zwei Männern angefallen, mittelst eines Pistolenschusses erheblich verletzt und ihm eine Geldkatze mit 100 Rthlr. geraubt. Die muthmaßlichen Räuber sind dem betreffenden Gerichte zur Untersuchung überliefert worden. In einem Roggenfelde ist der in Lumpen gehüllte Leichnam eines 1¼ Jahr alten Kindes gefunden worden. Es ist bisher nicht gelungen, die Mutter des Kindes zu ermitteln. Ein Exekutor wurde auf der Landstraße rücklings angefallen, durch 3 Schläge auf den Kopf mit einem stumpfen Instrumente betäubt niedergeworfen und als todt gehalten in einen 2 Fuß tiefen Graben geworfen. Nach einigen Stunden gelangte er wieder zur Besinnung und liegt noch schwer erkrankt darnieder. Der muthmaßliche Thäter ist gerichtlich eingezogen und die Untersuchung gegen ihn im Gange.

Endlich wurde ein Lohgerbergesell von einem 13jährigen Knaben aus Unvorsichtigkeit mit einer Büchse in den Kopf geschossen, so daß er augenblicklich todt blieb.

Von 14 Selbstmördern gaben sich den Tod 10 durch Erhängen, 2 durch Ersäufen und 2 durch Erschießen.

Frankfurt a. d. O., den 8. August 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 541. August. (2.) Wegen Reparatur der Warthe-Brücke bei Cüstrin kann diese Brücke während des Zeitraums vom 25sten August bis zum 15ten September d. J. von Kähnen nur mit niedergelassenen Mastbäumen passirt werden, was mit dem Bemerken zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht wird, daß die Kosten für das Niederlegen und Wiederrichten der Masten von den betreffenden Schiffern getragen werden müssen.

Frankfurt a. d. O., den 17. August 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 34. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 23. August. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Die unten beschriebenen Personen:

a. der Schiffsmann Johann Friedrich Wilhelm Ferdinand Reſſin,

b. der Schiffsjunge Rudolph Albert Fritz,

welche beide wegen Diebstahls hier in Untersuchungshaft sich befanden, sind heute morgen aus der Kasematte entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfall zu verhaften und an das unterzeichnete Gericht gefesselt abzuliefern.

Stettin, den 10. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht; Kriminal-Deputation.

a. Signalement des Schiffsmann Johann Friedrich Wilhelm Ferdinand Reſſin.

Derselbe ist aus Fernowswalde, bei Wollin, gebürtig, hielt sich in Colzow bei Wollin, zuletzt in Stettin auf, evangelischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, Bart im Entstehen, vollständige Zähne, rundes Kinn, regelmäßige Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war der Reſſin mit einer alten blauen Jacke, einem Paar braunen gestreiften Sommerhosen, einem Paar alten Stiefeln, einem blau wollenen und einem grau leinenen Hemde.

b. Signalement des Schiffsjungen Rudolph Albert Fritz.

Derselbe ist aus Rohrbeck bei Schönfließ gebürtig, hielt sich in der Klebower Obermühle, zuletzt in Stettin auf, evangelischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blondes Haar, etwas bedeckte Stirn, schwache braune Augenbraunen, blaugraue Augen, längliche starke Nase, gewöhnlichen Mund, Bart im Entstehen, vollständige Zähne, rundes kleines Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde, blasse Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war der Fritz mit einer alten dunkelgrünen Tuchjacke, einem Paar alten Sommerhosen, einer bunten Sommerweste, einem grau leinenen Hemde und ohne Fußbekleidung.

---

(2) Steckbrief. Der von uns wegen wiederholten Diebstahls zur Untersuchung gezogene höchst gefährliche Tagelöhner Gottfried Karras aus Birckholz bei Buchholz ist in der verflossenen Nacht aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen und es werden alle Militair- und Civil-Behörden ergebenst ersucht, auf den nachstehend signalisirten Karras vigiliren und ihn im Betretungsfall an uns gefesselt abliefern zu lassen.

Cottbus, den 15. August 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der Tagearbeiter Gottfried Karras ist aus Birckholz bei Buchholz gebürtig, evangelischer Religion, 44 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat graues Haar, ovale Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, schwarzen Bart, ovales Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer grau leinenen Jacke, grau leinenen Hosen, leinenem Hemde, ledernen Hosenträgern und Halbstiefeln.

(3.) Theilweise Steckbriefs-Erledigung. Von den in No. 32. des Amtsblatts, Anzeiger pag. 339. und 340., steckbrieflich verfolgten drei Personen sind die beiden zuerst genannten: der Tagearbeiter Carl Heinrich Reuter aus Forst, und der Brauergesell Heinrich Nicolaus Heil aus Pfoerten, in Gotha wieder ergriffen worden. Rücksichtlich ihrer ist der qu. Steckbrief daher erledigt worden; in Betreff des ꝛc. Bachmann bleibt derselbe noch in Kraft.

Triebel, den 12. August 1848.

Königliche Land- und Stadt-Gerichts-Commission.

Der Richter Stettnisch, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(4.) Der Schuhmachergeselle Carl Ludwig Adler, in Beziehung auf welchen unter dem 13. Juni c. ein Steckbrief erlassen worden, hat sich gestellt und ist mithin der Steckbrief erledigt. Frankfurt a. d. O., den 10. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(5.) Erledigung eines Steckbriefs. Der durch den Steckbrief vom 8. August c. verfolgte Bauersohn Christian Friedrich Lube aus Lorenzdorf ist heute zur Haft gebracht.

Landsberg a. d. W., den 16. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(6.) Bekanntmachung. Dem Eigenthümer Friedrich hierselbst ist am 15. d. Mts. von der Weide in der Königl. Neuhausschen Forst eine acht Jahr alte hellrothe Kuh mit stark ausgespannten Hörnern und starker Statur, welche besonders daran kenntlich ist, daß sie unter dem Schwanze in Folge eines früher erhaltenen Stoßes eine Narbe in Gestalt einer Warze von der Größe eines Taubeneies erhalten hat, gestohlen worden. Der Diebstahl war um so leichter auszuführen, als am Tage, wo derselbe Statt gefunden, hier Viehmarkt war. Wir ersuchen die resp. Behörden, auf diesen Diebstahl zu vigiliren. Berlinchen, den 17. August 1848.

Der Magistrat.

(7.) Bekanntmachung. Am 12. dieses Monats ist auf dem Kartoffellande des Mühlenmeisters Weigel hierselbst ein Friedrichsd'or gefunden. Der Verlierer hat sich bei Verlust seines Rechts binnen 14 Tagen zu melden. Quartschen, den 15. August 1848.

Königliche Gerichts-Kommission Neudamm II.

(8.) 25 Rthlr. Belohnung. Aus meiner Brennerei zu Vorwerk Winkel sind mir mittelst gewaltsamen Einbruchs ein Blasenhelm eines Pistoriusschen Brennapparats und eine große Anzahl kupferner Röhren, messingner Hähne, ein kupferner Spiritusverschluß, mehrere messingne Pumpenventile mit dazu gehörigen Kugeln, gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankauf dieser Geräthschaften warne, sichere ich demjenigen, welcher zur Entdeckung der Diebe, so wie zur Wiedererlangung meines Eigenthums mir behülflich ist, eine Belohnung bis zu obigem Betrage zu. Berneuchen, den 9. August 1848. von dem Borne.

---

(9) Bekanntmachung. Die parzellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betreffend.

Das zu den Staats-Domainen gehörige, 1½ Meile von Berlin an der nach Potsdam führenden Chaussee belegene Vorwerk Steglitz soll parzellenweise zum freien Eigenthum öffentlich verkauft werden. Zu dem Ende ist ein Lizitationstermin auf „den 16. September c. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Geheimen Finanzrath Stünzner im herrschaftlichen Wohnhause zu Steglitz angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Vorwerk besteht im Ganzen aus 943 Morgen 144 □Ruthen und ist in 56 Parzellen von 1 bis 5 Morgen,

Morgen, in 15 Parzellen von 15 bis 40 Morgen und in 1 Parzelle von 245 Morgen 140 □Ruthen mit dem Schäfereigehöft Birkholz getheilt. Das geräumige und schöne Schloß mit sämmtlichen Vorwerksgebäuden und dem Lustgarten von 8 Morgen 4 □Ruthen, so wie der gut bestandene Park von 94 Morgen 107 □Ruthen werden ebenfalls zur Veräußerung gestellt und können nach ihrer Einrichtung und Lage als eine höchst angenehme ländliche Besitzung empfohlen werden. Der Parzellirungs- und Veräußerungsplan, so wie die der Lizitation und Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen sind vom 20. d. Mts. ab in der Geheimen Registratur des unterzeichneten Ministerii und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Herrn Dr. Puhlmann auf der angrenzenden Domaine Dahlem einzusehen, welcher auch angewiesen ist, an Ort und Stelle gewünschte Auskunft zu ertheilen. Berlin, den 4. August 1848.

Finanz-Ministerium; Abtheilung für Domainen und Forsten.

(10.) Bekanntmachung. Der Brennholzbedarf zur Heizung der Dienstzimmer des Königl. Ober-Landes-Gerichts im nächsten Winter, welcher in 90 bis 100 Klaftern eichenem Klobenholze besteht, soll im Wege des Submissionsverfahrens in Lieferung gegeben werden. Es werden daher diejenigen, welche auf diese Lieferung einzugehen gesonnen sind, aufgefordert, ihre Erklärung, für welchen Preis sie die Lieferung übernehmen wollen, versiegelt und unter der Aufschrift: — Holz-Lieferungs-Anerbieten — bezeichnet, bis zum 11. September d. J. bei dem Ober-Landes-Gericht einzureichen. Das zu liefernde Holz muß trocken, grade und mit Borke versehen sein, und auf dem Hofe des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Klaftern vorschriftsmäßig aufgesetzt werden. Die Lieferung erfolgt successive nach Maaßgabe des Bedarfs und des vorhandenen Raums. Die Submittenten bleiben bis zum 25. September d. J. an ihr Gebot gebunden; wird bis dahin nicht weiter mit ihnen verhandelt, so ist anzunehmen, daß ihre Offerten nicht zu berücksichtigen gewesen sind. Frankfurt a. d. O., den 15. August 1848.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

(11.) Subhastations-Patent. Das in der Dammvorstadt gelegene, Vol. IV. No. 125. Fol. 268. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Bürger Christian Raschke, jetzt dessen Erben gehörige Wohnhaus nebst Scheune, Anhang, Garten und Weidegerechtigkeit, welches zufolge der nebst dem Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2906 Rthlr. 21 sgr. 1⅓ pf. abgeschätzt worden, soll „am 12ten Oktober 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden.

Frankfurt a. d. O., den 11. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Der Richter Moers, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(12.) Subhastations-Patent. Freiwilliger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Arnswalde.

Die den Erben des Mauerbüdners Christian Thom gehörige, hierselbst belegene und im Hypothekenbuche Vol. V. No. 56. Fol. 221. verzeichnete Mauerbude nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 385 Rthlr. 20 sgr., soll „am 3ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Arnswalde, den 9ten Juni 1848.

(13.) Nothwendiger Verkauf. Das dem Gutsbesitzer Johann Friedrich Müller gehörige, im Hypothekenbuch sub No. 3. verzeichnete Einhufengut zu Nehesdorf, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 620 Rthlr. 6 sgr. 3 pf., soll „am 16ten November c. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle hier verkauft werden.

Finsterwalde, den 19ten Juli 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(14.) Bekanntmachung des Land- und Stadtgerichts Reppen und des Patrimonialgerichts Bottschow daselbst.

Die nachstehend bezeichneten Documente: 1) die Obligation vom 25. März 1756, aus welcher für die Vollfraß'schen Kinder im Hypothekenbuche von Reppen auf dem Hause Vol. I. No. 81. Fol. 321. Rubr. III. No. 4. 25 Rthlr. 12 Sgr.; 2) die Ausfertigung des Contracts vom 24. und 26. Juli 1817 und Cession vom 21. Januar 1824, aus welchem für den Schlächtermeister Gottfried Ludwig Schneider im Hypothekenbuche von Reppen auf dem Hause Vol. II. No. 82. Pag. 157. Rubr. III. No. 3. noch 200 Rthlr.; 3) die Ausfertigung des Anerkenntnisses vom 22. Juni 1809, aus welchem für die verehelichte Tuchmacher Carl Ludwig Pietag, Johanne Charlotte geb. Hoffmann, im Hypothekenbuche von Reppen auf dem Hause Vol. III. No. 140. Pag. 37. Rubr. III. No. 2. noch 60 Rthlr. Illata; 4) das Zweig-Document, beglaubte Abschrift des Erbrezesses vom 10. Juli 1824, aus welcher für die verehelichte Maurergesell Schrocter, Eleonore geb. Hellmuth, im Hypothekenbuche von Reppen auf dem Hause Vol. IV. No. 237. Fol. 385. und auf dem Garten IV. No. 64. Fol. 138. Rubr. III. No. 2. und 3. noch 103 Rthlr. 17 Sgr. 5 Pf. Vatererbe und 35 Rthlr. Ausstattung; 5) der Erbrezeß über den Nachlaß des Bauers Martin Steinike vom 28. April und 9. Mai 1832, nebst Hypothekenschein vom 28. Mai 1832, gültig über die im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts Bottschow auf dem Bauergute Fol. 14. No. 15. Rubr. III. No. 2. b. eingetragene Ausstattung über 12 Rthlr. oder 12 Schafe und 14 Rthlr. oder eine Kuh für jede der minorennen Geschwister Anne, Sophie und Charlotte Steinike und das Rubr. III. No. 3. eingetragene Ausgedinge für die Wittwe Steinike, Marie Elisabeth geb. Ulisch; 6) der Erbvergleich vom 16. Juni 1745, aus welchem im Hypothekenbuche von Groß-Lübbichow auf dem Bauergute Vol. III. No. 6. Fol. 30. Rubr. III. sub No. 1. 6 Rthlr. für den Schmidt Waldow, sub No. 2. 7 Rthlr. 9 Sgr. 8 Pf. für Dorothee Menseler, verehelichte Kossäth Rabback aus Drenzig, sub No. 3. 5 Rthlr. 18 Sgr. 7 Pf. für Sophie Ullrich, verehelichte Fleischer zu Frankfurt, aus dem obigen Rezesse und aus der Schenkung ihrer Schwester Marie Elisabeth Ullrich, verehelichte Bruck aus Neuendorf, sub No. 4. 5 Rthlr. 18 Sgr. 7 Pf. für Anne Dorothee Ullrich zu Frankfurt, sub No. 5. 3 Rthlr. 3 Sgr. als Rest einer Forderung des Michael Küst modo dessen Wittwe Marie geb. Frost, zuletzt verehelichte Böttcher zu Reppen, sub No. 6. 10 Rthlr. als Rest einer Erbforderung der Anne Küst verehelichten Wiersdorf zu Limmritz eingetragen stehen, sind angeblich verloren gegangen. Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche an die obengedachten Posten und die darüber ausgestellten Documente zu machen haben, so wie, da über die Posten ad 1. und 6. Quittungen nicht beigebracht werden können: a. die Vollfraßschen Kinder, b. der Schmidt Waldow, c. die Dorothee Menseler, verehelichte Kossäth Rabback, d. die Sophie Ullrich, verehelichte Fleischer, e. die Anne Dorothee Ullrich, f. der Michael Küst, g. die Anne Küst, verehelichte Wiersdorf, und deren Erben und Cessionarien hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem auf „den 3. November c. Vormittags 11 Uhr" in unserm Gerichtslokale angesetzten Termin, entweder persönlich, oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten, wozu der Justiz-Commissarius Caspar vorgeschlagen wird, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die oben bezeichneten Documente amortisirt werden sollen.

(15.) Subhastations-Patent. Das hierselbst belegene, dem Sattlermeister Herrmann Zehe gehörige, im Hypothekenbuche der Stadt Crossen für die Stadt Vol. II. Fol. 93. verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 732 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf, soll „am 2. Oktober c. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen und die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Crossen, den 9. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(16.) Sub-

(16.) Subhastations-Patent. Land- und Stadtgericht Crossen, den 7. Juni 1848.
Die zu Bindow belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 115. verzeichnete, der verehelichten Gärtner Behle, Anne Rosine geb. Minke und den minorennen Geschwistern Gerasch gehörige Gärtnernahrung (Thorsäule Klime), abgeschätzt auf 800 Rthlr., soll „am 10. October 1848 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen und die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

(17.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Crossen, den 24. Juli 1848.
Der hierselbst belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Crossen für die Weinberge, Vol. I. Fol. 122. No. 122. verzeichnete, dem Exekutor Friedrich Birck laut Adjudikations-Bescheid vom 12ten Oktober v. J. für 5000 Rthlr. zugeschlagene Weinberg nebst Pertinenzien, früher gerichtlich abgeschätzt auf 8722 Rthlr. 5 sgr., soll „am 28sten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(18.) Subhastations-Patent. Gerichtlicher Verkauf. Das dem Bauvoigt Johann Gottlieb Pötke gehörige, hierselbst belegene Wohnhaus No. 480., welches nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1295 Rthlr. 23 sgr. 9 pf. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber „am 6ten Oktober 1848 Vormittags 11 Uhr" in unserem Partheienzimmer No. I. auf dem hiesigen Königl. Schlosse öffentlich verkauft werden.
Sorau, den 8ten Juni 1848.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(19.) Nothwendiger Verkauf. Die dem Schlächter Traugott Strempel gehörige, hierselbst belegene, im Hypothekenbuche von Zehden Vol. I. No. 73. pag. 865. seq. verzeichnete Bürger-Nahrung nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1128 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 27. November c. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Zehden, den 9. August 1848.
Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(20.) Freiwillige Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Guben.
Die hierselbst belegenen, Vol. 30. Fol. 273. des Hypothekenbuchs verzeichneten, dem abwesenden Handlungsdiener Carl August Kühn gehörigen Grundstücke: 1) der Acker an der Neiße von 1 Viertel Aussaat, nebst oben anstoßender Dubrau und Wiese No. 77.b., mit 2 Schock Taxe; 2) der Acker an der Neiße von 3 Metzen Aussaat No. 81., mit 1 Schock Taxe, mit darauf stehendem Kalkofen und den übrigen Gebäuden, abgeschätzt auf 1970 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen „am 22. November c. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(21.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 5. Juli 1848.
Das im Dorfe Ortwig belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. III. pag. 106. No. 93. verzeichnete, den Tischlermeister August Kumbstschen Erben gehörige Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 548 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Theilungshalber „am 14. November d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Otto subhastirt werden.

(22.) Noth-

Am Schlusse dieses Jahres wurde die Stelle des Physikus-Adjunct

Dr. Johann Nepomuk Ritter von Raimann

zum Physikus-Adjuncten ernannt.

Dr. Raimann wurde am 3. Mai 1807 zu Wien geboren, studirte daselbst Medicin, wurde 1830 Doctor der Medicin und Chirurgie, 1831 Assistent bei der Lehrkanzel der Staatsarzneikunde, 1832 Secundararzt im Allgemeinen Krankenhause, 1833 Physikus-Adjunct in Wien, 1834 Physikus-Adjunct in Prag, 1835 Physikus-Adjunct in Wien, 1836 Physikus-Adjunct in Prag, 1837 Physikus-Adjunct in Wien, 1838 Physikus-Adjunct in Prag, 1839 Physikus-Adjunct in Wien, 1840 Physikus-Adjunct in Prag, 1841 Physikus-Adjunct in Wien, 1842 Physikus-Adjunct in Prag,

soll „am 30. November d. J. Vormittags 11 Uhr" öffentlich meistbietend an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden, und werden hierzu Kauflustige eingeladen. Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Fürstenberg a. d. O., den 18. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(28.) Bekanntmachung. Am 28sten September Vormittags 9 Uhr sollen auf dem hiesigen Rathhause Meubel und Küchengeschirr, zum Werthe von etwa 90 Rthlr., gegen sofortige Baarbezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Soldin, den 8ten August 1848.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(29.) Subhastations-Patent. Das zum Nachlasse des Bürgers Michael Roehl gehörige, hiesige Haus No. 335., zufolge der nebst dem neuesten Hypotheken-Scheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 350 Rthlr. 2 sgr. 1 pf. geschätzt, soll im Wege der Subhastation, welche jedoch die Wirkung der nothwendigen nur gegen die Miteigenthümer hat, „am 5ten Dezember c. im hiesigen Stadtgerichts-Büreau Vormittags 11 Uhr" verkauft werden.

Soldin, den 10ten Juli 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(30.) Bekanntmachung. Folgende unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Stadtgerichts zu Friedeberg i. d. N. belegene, dem Eigenthümersohne Friedrich Wilhelm Schulz gehörige Grundstücke: 1) das Kleinhäuslergut No. 36. Vol. II. Fol. 41. bis 48. des Hypothekenbuchs von Altenfließ, taxirt auf 650 Rthlr; 2) das Wiesengrundstück No. 62. Vol. II. Fol. 249. bis 256. des Hypothekenbuchs von Altenfließ, taxirt auf 250 Rthlr., sollen, und zwar jedes besonders „am 29. September d. J. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe nebst Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Friedeberg i. d. N., den 2. Juni 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(31.) Bekanntmachung. Die Hypotheken-Tabellen von den Bauergütern No. 1. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. und 13. und den Häuslergütern No. 2. 4. 5. und 16. zu Goschützchen, der Drietrichschen Häuslerstelle No. 8. zu Möllen, der dem Schänker Barth zu Jamlitz gehörigen Wiese auf der Feldmark Lieberose und einer den Geschwistern Christiane und Friedrich Burmann gehörigen Wiese zu Pieskow, sind entworfen und liegen binnen 2 Monaten bis zum 30sten Oktober c. in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Nach Ablauf dieser Frist können Erinnerungen dagegen nicht angebracht werden. Lieberose, den 13. August 1848.

Gräflich von der Schulenburgschen Gerichte der Stadt und Standesherrschaft Lieberose.

(32.) Subhastations-Patent. Die in dem Dorfe Alt-Gassen belegene, im Hypothekenbuche des Hofgerichts Gassen Vol. I. Fol. 210. No. 5. verzeichnete Wollspinnerei, mit Fabrik-, Stall-, Nebengebäuden, Garten und Maschinen, abgeschätzt in Pausch und Bogen auf 4000, nach dem Materialienwerthe auf 3163 Rthlr. 17 Sgr. 1½ Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 9. Dezember 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle in Gassen subhastirt werden. Sorau, den 6. August 1848.

Das Hof-Gericht Gassen.

(33.) Subhastations-Patent. Das bebaute Kolonistenloos des Carl August Blauert zu Walz No. 69., von zehn Magdeburger Morgen, auf 800 Rthlr. taxirt, soll im Termine „den 6ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle zu Walz Schuldenhalber subhastirt werden und

werden

werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein bei uns eingesehen werden kann, die Kaufbedingungen aber erst im Termine regulirt werden sollen.

Sonnenburg, den 12ten Juni 1848.

Das Patrimonial-Gericht Balz und Kleinheide.

(34.) Nothwendiger Verkauf. Die Windmühle nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäude und 4 Morgen Land des Mühlenmeisters Gottfried Leopold zu Tucheband, No. 10. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 821 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., soll „am 3ten Oktober d. J." an der Gerichtsstelle zu Tucheband öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Frankfurt a. d. O., den 16ten Mai 1848.

Patrimonial-Gericht Tucheband.

(35.) Bekanntmachung. Das Dominium Lossow beabsichtigt, rechts vom Wege von Lossow nach der Buschmühle 15 Ruthen entfernt, eine gewöhnliche Bockwindmühle anzulegen. Indem ich dies Vorhaben nach §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bekannt mache, fordere ich diejenigen auf, welche dagegen ein Widerspruchsrecht zu haben glauben, solches in vier Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden und zu begründen.

Frankfurt a. d. O., den 20. August 1848. Der Landrath.

(36.) In Sachen betreffend die Provokation auf Theilung des im Züllichau-Schwiebuser Kreise gelegenen Leimnitzer Jagd-Distrikts hat die Kreis-Jagdtheilungs-Commission des Züllichau-Schwiebuser Kreises in ihrer Sitzung vom 30sten November 1846, an welcher Theil genommen haben: 1) der Kreis-Justiz-Rath Krause, 2) der Rittmeister v. Zimmermann, 3) der Gutsbesitzer Bernhardi, für Recht erkannt: daß alle unbekannte Interessenten mit ihren Ansprüchen auf die hohe und niedere Jagd des Leimnitzer Jagddistrikts zu präkludiren. Von Rechts Wegen.

Züllichau, den 30sten November 1846.

Die Kreis-Jagdtheilungs-Commission des Züllichau-Schwiebuser Kreises.

Krause. Zimmermann. F. O. Bernhardi.

(37.) Bekanntmachung. Da von den hiesigen beiden Zimmermeistern der eine mit Tode abgegangen ist, so wird die Niederlassung eines zweiten praktischen Zimmermeisters hierselbst dringend gewünscht. Sprottau, den 15. August 1848.

Der Magistrat.

(38.) Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll das fiskalische Jagdrecht der kleinen Jagd auf der Feldmark Limsdorf, Beeskowschen Kreises, von Trinitatis d. J. ab bis dahin 1860, also auf 12 hintereinander folgende Jahre, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu habe ich „auf Donnerstag den 31. August c. Vormittags 11 Uhr" im hiesigen Geschäftslokale einen Termin anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden. Neubrück, den 19. August 1848.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.:

der Oberförster Cyber.

(39.) Bekanntmachung. Zur Vermeidung der mehrfachen Anfragen und falschen Gerüchte mache ich denjenigen Herren Holzkäufern, die ihren Brennholzbedarf für den künftigen Winter aus dem Forstschutzbezirke Kaczemka der hiesigen Oberförsterei zu entnehmen beabsichtigen, hiermit bekannt, daß ich zum Verkaufe von circa 650 Klaftern trocken kiefern Scheitholz, 100 Klaftern dergleichen Astholz und 200 Klaftern Stubbenholz aus diesem Reviere einen Lizitationstermin im Monat Oktober c. anberaumen werde. Zirke, den 17. August 1848.

Königlicher Oberförster Herbst.

(40.) Be-

(40.) Bekanntmachung. Es sollen den 15. September d. J. Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zum goldenen Löwen in Peitz zur Befriedigung des Lokalbedarfs für die Umgegend aus der Königlichen Oberförsterei Tauer: I. Schutzdistrikt I. Kleinsee, Jagen 118. 11 Klaftern eichen Scheit-, ½ Klafter eichen Astholz, Jagen 119. 15 Klaftern eichen Scheit-, Jagen 65. 30 Klaftern kiefern Scheitholz von No. 489. bis 549. incl.; II. Schutzdistrikt II. Schönhöhe, Jagen 96. 2 Klaftern eichen Scheit-, Jagen 131. 3¼ Klafter eichen Scheit-, Jagen 120. 4 Klaftern eichen Scheit-, Jagen 42. 1 Klafter kiefern Scheit-; III. Schutzdistrikt V. Drachhausen II., Jagen 109. 29 Klaftern kiefern Scheit-, 23 Klaftern kiefern Ast-, 29½ Klafter dergl. Stockholz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Forsthaus Tauer, den 17. August 1848. Der Königliche Oberförster Schultze.

(41.) Holzversteigerung bei freier Conkurrenz. Es sollen höherer Anordnung zufolge „am 28sten August c. Vormittags 10 Uhr" im Gasthofe zum deutschen Hause in Fürstenwalde, die aus dem Einschlage de 1847 reservirten kiefern Scheithölzer, resp. aus den Forstbeläufen Plaatz und Wilhelmsbrück von 221¾ Klaftern, welche zum größten Theil bereits an den Eisenbahnübergängen bei Hangelsberg stehen, im Wege der Licitation nochmals versteigert werden. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht und sind die betreffenden Förster Schultze und Weinberg angewiesen, den sich meldenden Käufern das Holz vor dem Termine vorzuzeigen.

Hangelsberg, den 13. August 1848. Der Revierverwalter Oehme.

(42.) Bekanntmachung. Es sollen Dienstag den 12. September d. J. Vormittags 9 Uhr im Kruge zu Grunow bei Müllrose von dem Brennholz-Einschlage des Forstreviers Dammendorf pro 1848 460 Klaftern eichen, 400 dergleichen kiefern und 26 dergleichen birken Scheitholz, sowie 140 Klaftern eichen, 80 dergleichen kiefern und 14 dergleichen birken Astholz, resp. Knüppel, bei freier Concurrenz an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Verzeichniß der Kauflooſe acht Tage vor dem Termine hier eingesehen werden kann, auch die Förster des Reviers binnen gleicher Frist die Hölzer auf Verlangen vorzeigen werden. Die Verkaufsbedingungen sind die gewöhnlichen.

Dammendorf, den 18. August 1848. Die Königliche Revier-Verwaltung.
Schultz-Völcker.

(43.) Nutz- und Brennholz-Verkauf. Aus der Oberförsterei Crossen sollen am 7. September c. Vormittags von 10 Uhr ab im Sessionszimmer des Crossener Rathhauses nachstehende Hölzer aus dem Einschlage des vergangenen Wadels öffentlich, und das Brennholz gegen gleich baare Bezahlung, an den Meistbietenden verkauft werden. A. bei freier Concurrenz: Revierabtheilung Rädnitz, c. 270 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer. B. Unter Ausschluß der Holzhändler: 1) Revierabtheilung Rädnitz, Jagen 6. 37 Klaftern kiefern Scheit-, 8 Klaftern kiefern Ast- I. (gespalten), 40 Klaftern kiefern Stockholz; 2) Revierabtheilung Güntersberg, Jagen 16. und 20., 15 Klaftern kiefern Scheit-, 5 Klaftern kiefern Ast- I. (Rollholz). Die Verkaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden, und wird hier nur bemerkt, daß die Bau- und Schneidehölzer auch unter der Taxe verkauft, und die Hölzer auf Verlangen von den betreffenden Förstern vorgewiesen werden.

Forsthaus Güntersberg, den 21. August 1848. Der Oberförster Muß.

(44.) Bekanntmachung. Zur öffentlichen Versteigerung von kiefern Bauholz und diversem Brennholz stehen im Königlichen Forstrevier Peetzig Termine „am 8. und 22. September, so wie 6. und 20. Oktober c. Morgens 9 Uhr" auf der Peetziger Schneidemühle an.

Peetzig, den 18. August 1848. Der Oberförster Langefeldt.

(b) Whenever the Secretary of Agriculture finds that the Secretary of the Interior has failed to take action with respect to any matter which the Secretary of Agriculture has requested the Secretary of the Interior to take under subsection (a) of this section, the Secretary of Agriculture may take such action with respect to such matter as he deems necessary to protect the interests of the United States.

(c) Whenever the Secretary of the Interior finds that the Secretary of Agriculture has failed to take action with respect to any matter which the Secretary of the Interior has requested the Secretary of Agriculture to take under subsection (a) of this section, the Secretary of the Interior may take such action with respect to such matter as he deems necessary to protect the interests of the United States.

(d) Whenever the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior takes action under subsection (b) or (c) of this section, he shall promptly report such action to the Congress.

(e) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Federal Power Commission under the Federal Power Act (16 U.S.C. 791a et seq.).

(f) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of December 22, 1928 (16 U.S.C. 797(e)).

(g) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(e)).

(h) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(d)).

(i) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(d)).

(j) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(c)).

(k) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(c)).

(l) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(b)).

(m) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(b)).

(n) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(a)).

(o) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(a)).

(p) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(f)).

(q) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(f)).

(r) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(g)).

(s) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(g)).

(t) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(h)).

(u) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(h)).

(v) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(i)).

(w) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(i)).

(x) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(j)).

(y) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(j)).

(z) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(k)).

(aa) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(k)).

(bb) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(l)).

(cc) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(l)).

(dd) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(m)).

(ee) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(m)).

(ff) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(n)).

(gg) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(n)).

(hh) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(o)).

(ii) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(o)).

(jj) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(p)).

(kk) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(p)).

(ll) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(q)).

(mm) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(q)).

(nn) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(r)).

(oo) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(r)).

(pp) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(s)).

(qq) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(s)).

(rr) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(t)).

(ss) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(t)).

(tt) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(u)).

(uu) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(u)).

(vv) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(v)).

(ww) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(v)).

(xx) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(w)).

(yy) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(w)).

(zz) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(x)).

(aaa) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(x)).

(bbb) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(y)).

(ccc) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(y)).

(ddd) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(z)).

(eee) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(z)).

(fff) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(aa)).

(ggg) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(aa)).

(hhh) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(bb)).

(iii) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(bb)).

(jjj) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(cc)).

(kkk) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(cc)).

(lll) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(dd)).

(mmm) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(dd)).

(nnn) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(ee)).

(ooo) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(ee)).

(ppp) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(ff)).

(qqq) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(ff)).

(rrr) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(gg)).

(sss) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(gg)).

(ttt) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(hh)).

(uuu) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(hh)).

(vvv) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(ii)).

(www) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(ii)).

(xxx) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(jj)).

(yyy) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(jj)).

(zzz) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(kk)).

(aaaa) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(kk)).

(bbbb) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(ll)).

(cccc) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(ll)).

(dddd) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(mm)).

(eeee) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(mm)).

(ffff) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(nn)).

(gggg) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(nn)).

(hhhh) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(oo)).

(iiii) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(oo)).

(jjjj) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(pp)).

(kkkk) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(pp)).

(llll) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(qq)).

(mmmm) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(qq)).

(nnnn) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(rr)).

(oooo) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(rr)).

(pppp) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(ss)).

(qqqq) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(ss)).

(rrrr) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(tt)).

(ssss) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(tt)).

(tttt) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(uu)).

(uuuu) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(uu)).

(vvvv) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(vv)).

(wwww) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(vv)).

(xxxx) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(ww)).

(yyyy) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(ww)).

(zzzz) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(xx)).

(aaaaa) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(xx)).

(bbbbb) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(yy)).

(ccccc) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(yy)).

(ddddd) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(zz)).

(eeeee) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(zz)).

(fffff) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(aaa)).

(ggggg) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(aaa)).

(hhhhh) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(bbb)).

(iiiii) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(bbb)).

(jjjjj) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(ccc)).

(kkkkk) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(ccc)).

(lllll) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(ddd)).

(mmmmm) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(ddd)).

(nnnnn) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(eee)).

(ooooo) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(eee)).

(ppppp) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(fff)).

(qqqqq) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(fff)).

(rrrrr) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(ggg)).

(sssss) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(ggg)).

(ttttt) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(hhh)).

(uuuuu) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(hhh)).

(vvvvv) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(iii)).

(wwwww) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(iii)).

(xxxxx) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(jjj)).

(yyyyy) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(jjj)).

(zzzzz) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(kkk)).

(aaaaaa) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(kkk)).

(bbbbbb) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(lll)).

(cccccc) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(lll)).

(dddddd) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(mmm)).

(eeeeee) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(mmm)).

(ffffff) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(nnn)).

(gggggg) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(nnn)).

(hhhhhh) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(ooo)).

(iiiiii) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(ooo)).

(jjjjjj) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(ppp)).

(kkkkkk) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(ppp)).

(llllll) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(qqq)).

(mmmmmm) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(qqq)).

(nnnnnn) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(rrr)).

(oooooo) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(rrr)).

(pppppp) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(sss)).

(qqqqqq) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(sss)).

(rrrrrr) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(ttt)).

(ssssss) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(ttt)).

(tttttt) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(uuu)).

(uuuuuu) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(uuu)).

(vvvvvv) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(vvv)).

(wwwwww) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(vvv)).

(xxxxxx) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(www)).

(yyyyyy) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(www)).

(zzzzzz) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(xxx)).

(aaaaaaa) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(xxx)).

(bbbbbbb) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(yyy)).

(ccccccc) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(yyy)).

(ddddddd) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(zzz)).

(eeeeeee) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(zzz)).

(fffffff) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(aaaa)).

(ggggggg) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(aaaa)).

(hhhhhhh) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(bbbb)).

(iiiiiii) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(bbbb)).

(jjjjjjj) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(cccc)).

(kkkkkkk) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(cccc)).

(lllllll) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(dddd)).

(mmmmmmm) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(dddd)).

(nnnnnnn) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(eeee)).

(ooooooo) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(eeee)).

(ppppppp) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(ffff)).

(qqqqqqq) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(ffff)).

(rrrrrrr) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(gggg)).

(sssssss) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(gggg)).

(ttttttt) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(hhhh)).

(uuuuuuu) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(hhhh)).

(vvvvvvv) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(iiii)).

(wwwwwww) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(iiii)).

(xxxxxxx) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(jjjj)).

(yyyyyyy) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(jjjj)).

(zzzzzzz) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(kkkk)).

(aaaaaaaa) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(kkkk)).

(bbbbbbbb) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(llll)).

(cccccccc) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(llll)).

(dddddddd) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(mmmm)).

(eeeeeeee) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(mmmm)).

(ffffffff) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(nnnn)).

(gggggggg) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(nnnn)).

(hhhhhhhh) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(oooo)).

(iiiiiiii) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(oooo)).

(jjjjjjjj) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(pppp)).

(kkkkkkkk) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of June 10, 1920, as amended (16 U.S.C. 803(pppp)).

(llllllll) Nothing in this section shall be construed to affect the jurisdiction of the Secretary of Agriculture or the Secretary of the Interior under the Act of March 4, 1911 (16 U.S.C. 797(qqqq)).

(m

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 35. Frankfurt a/O., Mittwoch den 30. August. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848.

No. 34. enthält (No. 3016.) Allerhöchstes Privilegium vom 31. Mai 1848, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Cölner Stadtobligationen, zum Betrage von 200000 Thalern.

(No. 3017.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 26. Juli 1848, über einige Abänderungen des Statuts für die Berlin-Anhaltsche Eisenbahngesellschaft und die derselben beigefügten Nachtragsbestimmungen.

No. 35. enthält (No. 3018.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1848, betreffend die Grabenschau-Ordnung für die Niederung der Nuthe und Nieplitz.

(No. 3019.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1848, betreffend die dem Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Aktienverein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(No. 3020.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter der Benennung: „Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Aktienverein" zum chausseemäßigen Ausbaue der Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 15. August 1848.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten die der Hagelversicherungs-Gesellschaft Alliance rurale zu Paris ertheilte Concession für erloschen erklärt hat.

Potsdam, den 21. August 1848.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

In Gemäßheit eines Circular-Rescripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11ten v. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis des von den

№ 86. 1. No. 1484. August.

Kammer-

Bestimmungen über die Verwendung der Mittel des Fonds für Zwecke der Landeskultur vom 26. Januar 1923 (Gesetz-Sammlung S. 43) und vom 7. Juli 1923 (Gesetz-Sammlung S. 343) sowie des Gesetzes über die Verwendung der Mittel des Fonds für Zwecke der Landeskultur vom 29. Juli 1927 (Gesetz-Sammlung S. 177) und

Friedrich Wilhelm Alexander Kallusky aus Driesen,
Ernst Theodor Thiele aus Wiesenburg und
Wilhelm Adolph Albert Weltzer aus Berlin
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 16ten August 1848.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der versorgungsberechtigte Gardejäger Carl August Hoffmann ist nach Ablauf der Probedienstzeit nunmehr als stationairer Forst-Hülfsaufseher zu Neu-Tornow, in der Oberförsterei Massin, definitiv unter dem Vorbehalte einvierteljähriger Kündigung angestellt worden.

Der Forsthülfsaufseher Friedrich Wilhelm Müller zu Neue-Welt, in der Oberförsterei Reppen ist zum Förster ernannt und demselben die durch den Tod des Försters Schawer erledigte Försterstelle zu Messow, in der Oberförsterei Crossen, vom 1. September d. J. ab definitiv übertragen.

Vom 1sten September d. J. ab wird der Forsthülfsaufseher Kittel von Steinspring, in der Oberförsterei Driesen, auf die stationaire Forsthülfsaufseherstelle zu Neue-Welt, in der Oberförsterei Reppen, versetzt, und der versorgungsberechtigte Vice-Feldwebel Adam Bernhard Rossi als Forsthülfsaufseher zu Steinspring auf Probe angestellt.

Neue Anstellungen.

Der Kammergerichts-Assessor Arnold verwaltet die Richter-Stelle bei der Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Commission zu Wittichenau.

Der Kammergerichts-Referendarius v. Wolff ist zum hiesigen Königlichen Oberlandesgericht versetzt.

Die Civil-Supernumerarien Voigt und Eyßner werden als Büreau-Gehülfen resp. bei den Königl. Land- und Stadtgerichten zu Reppen und Cottbus und die Secretariats-Eleven Eckelt und Müller als solche resp. bei den Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Commissionen zu Woldenberg und Frankfurt a. d. O. beschäftigt.

Als Hülfsboten werden beschäftigt:

Der Vice-Feldwebel Schulz bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Berlinchen.

Der Unteroffizier Fröhlich bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W.

Der Sergeant Petzold bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Schwiebus und

der Sergeant Müller bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Guben.

Beförderungen und Versetzungen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Oswald Schulz ist zum Oberlandesgerichts-Assessor und der Auskultator Leske zum Referendarius ernannt.

Der

(2) Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Reaktion bei einer Temperatur zwischen 0 und 100 °C durchgeführt wird.

(3) Ein Verfahren nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Reaktion in einem Lösungsmittel durchgeführt wird.

(4) Ein Verfahren nach Anspruch 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß die Reaktion in Gegenwart eines Katalysators durchgeführt wird.

(5) Ein Verfahren nach Anspruch 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, daß die Reaktion in Gegenwart eines Säurebindemittels durchgeführt wird.

(6) Ein Verfahren nach Anspruch 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, daß die Reaktion in Gegenwart eines Lösungsmittels, eines Katalysators und eines Säurebindemittels durchgeführt wird.

(7) Ein Verfahren nach Anspruch 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, daß die Reaktion bei einer Temperatur zwischen 0 und 100 °C in Gegenwart eines Lösungsmittels, eines Katalysators und eines Säurebindemittels durchgeführt wird.

(8) Ein Verfahren nach Anspruch 1 bis 7, dadurch gekennzeichnet, daß die Reaktion bei einer Temperatur zwischen 0 und 100 °C in Gegenwart eines Lösungsmittels, eines Katalysators und eines Säurebindemittels durchgeführt wird, wobei das Lösungsmittel ausgewählt ist aus der Gruppe bestehend aus Dimethylformamid, Dimethylacetamid, Dimethylsulfoxid, Sulfolan, Tetrahydrofuran, Dioxan, Dimethoxyethan, Diethylenglykoldimethylether, Triethylenglykoldimethylether, Tetraethylenglykoldimethylether, Methylenchlorid, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethan, Trichlorethan, Tetrachlorethan, Chlorbenzol, Dichlorbenzol, Trichlorbenzol, Nitrobenzol, Nitromethan, Nitroethan, Nitropropan, Acetonitril, Propionitril, Butyronitril, Benzonitril, Aceton, Methylethylketon, Methylisobutylketon, Diethylketon, Cyclohexanon, Methanol, Ethanol, Propanol, Isopropanol, Butanol, Isobutanol, sec-Butanol, tert-Butanol, Ethylenglykol, Ethylenglykolmonomethylether, Ethylenglykolmonoethylether, Ethylenglykolmonobutylether, Diethylenglykolmonomethylether, Diethylenglykolmonoethylether, Diethylenglykolmonobutylether, Triethylenglykolmonomethylether, Triethylenglykolmonoethylether, Triethylenglykolmonobutylether, Tetraethylenglykolmonomethylether, Tetraethylenglykolmonoethylether, Tetraethylenglykolmonobutylether, Propylenglykol, Propylenglykolmonomethylether, Propylenglykolmonoethylether, Propylenglykolmonobutylether, Dipropylenglykolmonomethylether, Dipropylenglykolmonoethylether, Dipropylenglykolmonobutylether, Tripropylenglykolmonomethylether, Tripropylenglykolmonoethylether, Tripropylenglykolmonobutylether, Tetrapropylenglykolmonomethylether, Tetrapropylenglykolmonoethylether, Tetrapropylenglykolmonobutylether, Methylacetat, Ethylacetat, Propylacetat, Butylacetat, Methylpropionat, Ethylpropionat, Propylpropionat, Butylpropionat, Methylbutyrat, Ethylbutyrat, Propylbutyrat, Butylbutyrat, Methylisobutyrat, Ethylisobutyrat, Propylisobutyrat, Butylisobutyrat, Methylbenzoat, Ethylbenzoat, Propylbenzoat, Butylbenzoat, Methylphenylacetat, Ethylphenylacetat, Propylphenylacetat, Butylphenylacetat, Methylmethoxyacetat, Ethylmethoxyacetat, Propylmethoxyacetat, Butylmethoxyacetat, Methylethoxyacetat, Ethylethoxyacetat, Propylethoxyacetat, Butylethoxyacetat, Methylbutoxyacetat, Ethylbutoxyacetat, Propylbutoxyacetat, Butylbutoxyacetat, Methylmethoxypropionat, Ethylmethoxypropionat, Propylmethoxypropionat, Butylmethoxypropionat, Methylethoxypropionat, Ethylethoxypropionat, Propylethoxypropionat, Butylethoxypropionat, Methylbutoxypropionat, Ethylbutoxypropionat, Propylbutoxypropionat, Butylbutoxypropionat, Methylmethoxybutyrat, Ethylmethoxybutyrat, Propylmethoxybutyrat, Butylmethoxybutyrat, Methylethoxybutyrat, Ethylethoxybutyrat, Propylethoxybutyrat, Butylethoxybutyrat, Methylbutoxybutyrat, Ethylbutoxybutyrat, Propylbutoxybutyrat, Butylbutoxybutyrat, Methylmethoxyisobutyrat, Ethylmethoxyisobutyrat, Propylmethoxyisobutyrat, Butylmethoxyisobutyrat, Methylethoxyisobutyrat, Ethylethoxyisobutyrat, Propylethoxyisobutyrat, Butylethoxyisobutyrat, Methylbutoxyisobutyrat, Ethylbutoxyisobutyrat, Propylbutoxyisobutyrat, Butylbutoxyisobutyrat, Methylmethoxybenzoat, Ethylmethoxybenzoat, Propylmethoxybenzoat, Butylmethoxybenzoat, Methylethoxybenzoat, Ethylethoxybenzoat, Propylethoxybenzoat, Butylethoxybenzoat, Methylbutoxybenzoat, Ethylbutoxybenzoat, Propylbutoxybenzoat, Butylbutoxybenzoat, Methylmethoxyphenylacetat, Ethylmethoxyphenylacetat, Propylmethoxyphenylacetat, Butylmethoxyphenylacetat, Methylethoxyphenylacetat, Ethylethoxyphenylacetat, Propylethoxyphenylacetat, Butylethoxyphenylacetat, Methylbutoxyphenylacetat, Ethylbutoxyphenylacetat, Propylbutoxyphenylacetat, Butylbutoxyphenylacetat, Methylmethoxymethoxyacetat, Ethylmethoxymethoxyacetat, Propylmethoxymethoxyacetat, Butylmethoxymethoxyacetat, Methylethoxymethoxyacetat, Ethylethoxymethoxyacetat, Propylethoxymethoxyacetat, Butylethoxymethoxyacetat, Methylbutoxymethoxyacetat, Ethylbutoxymethoxyacetat, Propylbutoxymethoxyacetat, Butylbutoxymethoxyacetat, Methylmethoxyethoxyacetat, Ethylmethoxyethoxyacetat, Propylmethoxyethoxyacetat, Butylmethoxyethoxyacetat, Methylethoxyethoxyacetat, Ethylethoxyethoxyacetat, Propylethoxyethoxyacetat, Butylethoxyethoxyacetat, Methylbutoxyethoxyacetat, Ethylbutoxyethoxyacetat, Propylbutoxyethoxyacetat, Butylbutoxyethoxyacetat, Methylmethoxybutoxyacetat, Ethylmethoxybutoxyacetat, Propylmethoxybutoxyacetat, Butylmethoxybutoxyacetat, Methylethoxybutoxyacetat, Ethylethoxybutoxyacetat, Propylethoxybutoxyacetat, Butylethoxybutoxyacetat, Methylbutoxybutoxyacetat, Ethylbutoxybutoxyacetat, Propylbutoxybutoxyacetat, Butylbutoxybutoxyacetat, Methylmethoxymethoxypropionat, Ethylmethoxymethoxypropionat, Propylmethoxymethoxypropionat, Butylmethoxymethoxypropionat, Methylethoxymethoxypropionat, Ethylethoxymethoxypropionat, Propylethoxymethoxypropionat, Butylethoxymethoxypropionat, Methylbutoxymethoxypropionat, Ethylbutoxymethoxypropionat, Propylbutoxymethoxypropionat, Butylbutoxymethoxypropionat, Methylmethoxyethoxypropionat, Ethylmethoxyethoxypropionat, Propylmethoxyethoxypropionat, Butylmethoxyethoxypropionat, Methylethoxyethoxypropionat, Ethylethoxyethoxypropionat, Propylethoxyethoxypropionat, Butylethoxyethoxypropionat, Methylbutoxyethoxypropionat, Ethylbutoxyethoxypropionat, Propylbutoxyethoxypropionat, Butylbutoxyethoxypropionat, Methylmethoxybutoxypropionat, Ethylmethoxybutoxypropionat, Propylmethoxybutoxypropionat, Butylmethoxybutoxypropionat, Methylethoxybutoxypropionat, Ethylethoxybutoxypropionat, Propylethoxybutoxypropionat, Butylethoxybutoxypropionat, Methylbutoxybutoxypropionat, Ethylbutoxybutoxypropionat, Propylbutoxybutoxypropionat, Butylbutoxybutoxypropionat, Methylmethoxymethoxybutyrat, Ethylmethoxymethoxybutyrat, Propylmethoxymethoxybutyrat, Butylmethoxymethoxybutyrat, Methylethoxymethoxybutyrat, Ethylethoxymethoxybutyrat, Propylethoxymethoxybutyrat, Butylethoxymethoxybutyrat, Methylbutoxymethoxybutyrat, Ethylbutoxymethoxybutyrat, Propylbutoxymethoxybutyrat, Butylbutoxymethoxybutyrat, Methylmethoxyethoxybutyrat, Ethylmethoxyethoxybutyrat, Propylmethoxyethoxybutyrat, Butylmethoxyethoxybutyrat, Methylethoxyethoxybutyrat, Ethylethoxyethoxybutyrat, Propylethoxyethoxybutyrat, Butylethoxyethoxybutyrat, Methylbutoxyethoxybutyrat, Ethylbutoxyethoxybutyrat, Propylbutoxyethoxybutyrat, Butylbutoxyethoxybutyrat, Methylmethoxybutoxybutyrat, Ethylmethoxybutoxybutyrat, Propylmethoxybutoxybutyrat, Butylmethoxybutoxybutyrat, Methylethoxybutoxybutyrat, Ethylethoxybutoxybutyrat, Propylethoxybutoxybutyrat, Butylethoxybutoxybutyrat, Methylbutoxybutoxybutyrat, Ethylbutoxybutoxybutyrat, Propylbutoxybutoxybutyrat, Butylbutoxybutoxybutyrat, Methylmethoxymethoxyisobutyrat, Ethylmethoxymethoxyisobutyrat, Propylmethoxymethoxyisobutyrat, Butylmethoxymethoxyisobutyrat, Methylethoxymethoxyisobutyrat, Ethylethoxymethoxyisobutyrat, Propylethoxymethoxyisobutyrat, Butylethoxymethoxyisobutyrat, Methylbutoxymethoxyisobutyrat, Ethylbutoxymethoxyisobutyrat, Propylbutoxymethoxyisobutyrat, Butylbutoxymethoxyisobutyrat, Methylmethoxyethoxyisobutyrat, Ethylmethoxyethoxyisobutyrat, Propylmethoxyethoxyisobutyrat, Butylmethoxyethoxyisobutyrat, Methylethoxyethoxyisobutyrat, Ethylethoxyethoxyisobutyrat, Propylethoxyethoxyisobutyrat, Butylethoxyethoxyisobutyrat, Methylbutoxyethoxyisobutyrat, Ethylbutoxyethoxyisobutyrat, Propylbutoxyethoxyisobutyrat, Butylbutoxyethoxyisobutyrat, Methylmethoxybutoxyisobutyrat, Ethylmethoxybutoxyisobutyrat, Propylmethoxybutoxyisobutyrat, Butylmethoxybutoxyisobutyrat, Methylethoxybutoxyisobutyrat, Ethylethoxybutoxyisobutyrat, Propylethoxybutoxyisobutyrat, Butylethoxybutoxyisobutyrat, Methylbutoxybutoxyisobutyrat, Ethylbutoxybutoxyisobutyrat, Propylbutoxybutoxyisobutyrat, Butylbutoxybutoxyisobutyrat, Methylmethoxymethoxybenzoat, Ethylmethoxymethoxybenzoat, Propylmethoxymethoxybenzoat, Butylmethoxymethoxybenzoat, Methylethoxymethoxybenzoat, Ethylethoxymethoxybenzoat, Propylethoxymethoxybenzoat, Butylethoxymethoxybenzoat, Methylbutoxymethoxybenzoat, Ethylbutoxymethoxybenzoat, Propylbutoxymethoxybenzoat, Butylbutoxymethoxybenzoat, Methylmethoxyethoxybenzoat, Ethylmethoxyethoxybenzoat, Propylmethoxyethoxybenzoat, Butylmethoxyethoxybenzoat, Methylethoxyethoxybenzoat, Ethylethoxyethoxybenzoat, Propylethoxyethoxybenzoat, Butylethoxyethoxybenzoat, Methylbutoxyethoxybenzoat, Ethylbutoxyethoxybenzoat, Propylbutoxyethoxybenzoat, Butylbutoxyethoxybenzoat, Methylmethoxybutoxybenzoat, Ethylmethoxybutoxybenzoat, Propylmethoxybutoxybenzoat, Butylmethoxybutoxybenzoat, Methylethoxybutoxybenzoat, Ethylethoxybutoxybenzoat, Propylethoxybutoxybenzoat, Butylethoxybutoxybenzoat, Methylbutoxybutoxybenzoat, Ethylbutoxybutoxybenzoat, Propylbutoxybutoxybenzoat, Butylbutoxybutoxybenzoat, Methylmethoxymethoxyphenylacetat, Ethylmethoxymethoxyphenylacetat, Propylmethoxymethoxyphenylacetat, Butylmethoxymethoxyphenylacetat, Methylethoxymethoxyphenylacetat, Ethylethoxymethoxyphenylacetat, Propylethoxymethoxyphenylacetat, Butylethoxymethoxyphenylacetat, Methylbutoxymethoxyphenylacetat, Ethylbutoxymethoxyphenylacetat, Propylbutoxymethoxyphenylacetat, Butylbutoxymethoxyphenylacetat, Methylmethoxyethoxyphenylacetat, Ethylmethoxyethoxyphenylacetat, Propylmethoxyethoxyphenylacetat, Butylmethoxyethoxyphenylacetat, Methylethoxyethoxyphenylacetat, Ethylethoxyethoxyphenylacetat, Propylethoxyethoxyphenylacetat, Butylethoxyethoxyphenylacetat, Methylbutoxyethoxyphenylacetat, Ethylbutoxyethoxyphenylacetat, Propylbutoxyethoxyphenylacetat, Butylbutoxyethoxyphenylacetat, Methylmethoxybutoxyphenylacetat, Ethylmethoxybutoxyphenylacetat, Propylmethoxybutoxyphenylacetat, Butylmethoxybutoxyphenylacetat, Methylethoxybutoxyphenylacetat, Ethylethoxybutoxyphenylacetat, Propylethoxybutoxyphenylacetat, Butylethoxybutoxyphenylacetat, Methylbutoxybutoxyphenylacetat, Ethylbutoxybutoxyphenylacetat, Propylbutoxybutoxyphenylacetat, Butylbutoxybutoxyphenylacetat, Methylmethoxymethoxymethoxyacetat, Ethylmethoxymethoxymethoxyacetat, Propylmethoxymethoxymethoxyacetat, Butylmethoxymethoxymethoxyacetat, Methylethoxymethoxymethoxyacetat, Ethylethoxymethoxymethoxyacetat, Propylethoxymethoxymethoxyacetat, Butylethoxymethoxymethoxyacetat, Methylbutoxymethoxymethoxyacetat, Ethylbutoxymethoxymethoxyacetat, Propylbutoxymethoxymethoxyacetat, Butylbutoxymethoxymethoxyacetat, Methylmethoxyethoxymethoxyacetat, Ethylmethoxyethoxymethoxyacetat, Propylmethoxyethoxymethoxyacetat, Butylmethoxyethoxymethoxyacetat, Methylethoxyethoxymethoxyacetat, Ethylethoxyethoxymethoxyacetat, Propylethoxyethoxymethoxyacetat, Butylethoxyethoxymethoxyacetat, Methylbutoxyethoxymethoxyacetat, Ethylbutoxyethoxymethoxyacetat, Propylbutoxyethoxymethoxyacetat, Butylbutoxyethoxymethoxyacetat, Methylmethoxybutoxymethoxyacetat, Ethylmethoxybutoxymethoxyacetat, Propylmethoxybutoxymethoxyacetat, Butylmethoxybutoxymethoxyacetat, Methylethoxybutoxymethoxyacetat, Ethylethoxybutoxymethoxyacetat, Propylethoxybutoxymethoxyacetat, Butylethoxybutoxymethoxyacetat, Methylbutoxybutoxymethoxyacetat, Ethylbutoxybutoxymethoxyacetat, Propylbutoxybutoxymethoxyacetat, Butylbutoxybutoxymethoxyacetat, Methylmethoxymethoxyethoxyacetat, Ethylmethoxymethoxyethoxyacetat, Propylmethoxymethoxyethoxyacetat, Butylmethoxymethoxyethoxyacetat, Methylethoxymethoxyethoxyacetat, Ethylethoxymethoxyethoxyacetat, Propylethoxymethoxyethoxyacetat, Butylethoxymethoxyethoxyacetat, Methylbutoxymethoxyethoxyacetat, Ethylbutoxymethoxyethoxyacetat, Propylbutoxymethoxyethoxyacetat, Butylbutoxymethoxyethoxyacetat, Methylmethoxyethoxyethoxyacetat, Ethylmethoxyethoxyethoxyacetat, Propylmethoxyethoxyethoxyacetat, Butylmethoxyethoxyethoxyacetat, Methylethoxyethoxyethoxyacetat, Ethylethoxyethoxyethoxyacetat, Propylethoxyethoxyethoxyacetat, Butylethoxyethoxyethoxyacetat, Methylbutoxyethoxyethoxyacetat, Ethylbutoxyethoxyethoxyacetat, Propylbutoxyethoxyethoxyacetat, Butylbutoxyethoxyethoxyacetat, Methylmethoxybutoxyethoxyacetat, Ethylmethoxybutoxyethoxyacetat, Propylmethoxybutoxyethoxyacetat, Butylmethoxybutoxyethoxyacetat, Methylethoxybutoxyethoxyacetat, Ethylethoxybutoxyethoxyacetat, Propylethoxybutoxyethoxyacetat, Butylethoxybutoxyethoxyacetat, Methylbutoxybutoxyethoxyacetat, Ethylbutoxybutoxyethoxyacetat, Propylbutoxybutoxyethoxyacetat, Butylbutoxybutoxyethoxyacetat, Methylmethoxymethoxybutoxyacetat, Ethylmethoxymethoxybutoxyacetat, Propylmethoxymethoxybutoxyacetat, Butylmethoxymethoxybutoxyacetat, Methylethoxymethoxybutoxyacetat, Ethylethoxymethoxybutoxyacetat, Propylethoxymethoxybutoxyacetat, Butylethoxymethoxybutoxyacetat, Methylbutoxymethoxybutoxyacetat, Ethylbutoxymethoxybutoxyacetat, Propylbutoxymethoxybutoxyacetat, Butylbutoxymethoxybutoxyacetat, Methylmethoxyethoxybutoxyacetat, Ethylmethoxyethoxybutoxyacetat, Propylmethoxyethoxybutoxyacetat, Butylmethoxyethoxybutoxyacetat, Methylethoxyethoxybutoxyacetat, Ethylethoxyethoxybutoxyacetat, Propylethoxyethoxybutoxyacetat, Butylethoxyethoxybutoxyacetat, Methylbutoxyethoxybutoxyacetat, Ethylbutoxyethoxybutoxyacetat, Propylbutoxyethoxybutoxyacetat, Butylbutoxyethoxybutoxyacetat, Methylmethoxybutoxybutoxyacetat, Ethylmethoxybutoxybutoxyacetat, Propylmethoxybutoxybutoxyacetat, Butylmethoxybutoxybutoxyacetat, Methylethoxybutoxybutoxyacetat, Ethylethoxybutoxybutoxyacetat, Propylethoxybutoxybutoxyacetat, Butylethoxybutoxybutoxyacetat, Methylbutoxybutoxybutoxyacetat, Ethylbutoxybutoxybutoxyacetat, Propylbutoxybutoxybutoxyacetat, Butylbutoxybutoxybutoxyacetat, Methylmethoxymethoxymethoxypropionat, Ethylmethoxymethoxymethoxypropionat, Propylmethoxymethoxymethoxypropionat, Butylmethoxymethoxymethoxypropionat, Methylethoxymethoxymethoxypropionat, Ethylethoxymethoxymethoxypropionat, Propylethoxymethoxymethoxypropionat, Butylethoxymethoxymethoxypropionat, Methylbutoxymethoxymethoxypropionat, Ethylbutoxymethoxymethoxypropionat, Propylbutoxymethoxymethoxypropionat, Butylbutoxymethoxymethoxypropionat, Methylmethoxyethoxymethoxypropionat, Ethylmethoxyethoxymethoxypropionat, Propylmethoxyethoxymethoxypropionat, Butylmethoxyethoxymethoxypropionat, Methylethoxyethoxymethoxypropionat, Ethylethoxyethoxymethoxypropionat, Propylethoxyethoxymethoxypropionat, Butylethoxyethoxymethoxypropionat, Methylbutoxyethoxymethoxypropionat, Ethylbutoxyethoxymethoxypropionat, Propylbutoxyethoxymethoxypropionat, Butylbutoxyethoxymethoxypropionat, Methylmethoxybutoxymethoxypropionat, Ethylmethoxybutoxymethoxypropionat, Propylmethoxybutoxymethoxypropionat, Butylmethoxybutoxymethoxypropionat, Methylethoxybutoxymethoxypropionat, Ethylethoxybutoxymethoxypropionat, Propylethoxybutoxymethoxypropionat, Butylethoxybutoxymethoxypropionat, Methylbutoxybutoxymethoxypropionat, Ethylbutoxybutoxymethoxypropionat, Propylbutoxybutoxymethoxypropionat, Butylbutoxybutoxymethoxypropionat, Methylmethoxymethoxyethoxypropionat, Ethylmethoxymethoxyethoxypropionat, Propylmethoxymethoxyethoxypropionat, Butylmethoxymethoxyethoxypropionat, Methylethoxymethoxyethoxypropionat, Ethylethoxymethoxyethoxypropionat, Propylethoxymethoxyethoxypropionat, Butylethoxymethoxyethoxypropionat, Methylbutoxymethoxyethoxypropionat, Ethylbutoxymethoxyethoxypropionat, Propylbutoxymethoxyethoxypropionat, Butylbutoxymethoxyethoxypropionat, Methylmethoxyethoxyethoxypropionat, Ethylmethoxyethoxyethoxypropionat, Propylmethoxyethoxyethoxypropionat, Butylmethoxyethoxyethoxypropionat, Methylethoxyethoxyethoxypropionat, Ethylethoxyethoxyethoxypropionat, Propylethoxyethoxyethoxypropionat, Butylethoxyethoxyethoxypropionat, Methylbutoxyethoxyethoxypropionat, Ethylbutoxyethoxyethoxypropionat, Propylbutoxyethoxyethoxypropionat, Butylbutoxyethoxyethoxypropionat, Methylmethoxybutoxyethoxypropionat, Ethylmethoxybutoxyethoxypropionat, Propylmethoxybutoxyethoxypropionat, Butylmethoxybutoxyethoxypropionat, Methylethoxybutoxyethoxypropionat, Ethylethoxybutoxyethoxypropionat, Propylethoxybutoxyethoxypropionat, Butylethoxybutoxyethoxypropionat, Methylbutoxybutoxyethoxypropionat, Ethylbutoxybutoxyethoxypropionat, Propylbutoxybutoxyethoxypropionat, Butylbutoxybutoxyethoxypropionat, Methylmethoxymethoxybutoxypropionat, Ethylmethoxymethoxybutoxypropionat, Propylmethoxymethoxybutoxypropionat, Butylmethoxymethoxybutoxypropionat, Methylethoxymethoxybutoxypropionat, Ethylethoxymethoxybutoxypropionat, Propylethoxymethoxybutoxypropionat, Butylethoxymethoxybutoxypropionat, Methylbutoxymethoxybutoxypropionat, Ethylbutoxymethoxybutoxypropionat, Propylbutoxymethoxybutoxypropionat, Butylbutoxymethoxybutoxypropionat, Methylmethoxyethoxybutoxypropionat, Ethylmethoxyethoxybutoxypropionat, Propylmethoxyethoxybutoxypropionat, Butylmethoxyethoxybutoxypropionat, Methylethoxyethoxybutoxypropionat, Ethylethoxyethoxybutoxypropionat, Propylethoxyethoxybutoxypropionat, Butylethoxyethoxybutoxypropionat, Methylbutoxyethoxybutoxypropionat, Ethylbutoxyethoxybutoxypropionat, Propylbutoxyethoxybutoxypropionat, Butylbutoxyethoxybutoxypropionat, Methylmethoxybutoxybutoxypropionat, Ethylmethoxybutoxybutoxypropionat, Propylmethoxybutoxybutoxypropionat, Butylmethoxybutoxybutoxypropionat, Methylethoxybutoxybutoxypropionat, Ethylethoxybutoxybutoxypropionat, Propylethoxybutoxybutoxypropionat, Butylethoxybutoxybutoxypropionat, Methylbutoxybutoxybutoxypropionat, Ethylbutoxybutoxybutoxypropionat, Propylbutoxybutoxybutoxypropionat, Butylbutoxybutoxybutoxypropionat, Methylmethoxymethoxymethoxybutyrat, Ethylmethoxymethoxymethoxybutyrat, Propylmethoxymethoxymethoxybutyrat, Butylmethoxymethoxymethoxybutyrat, Methylethoxymethoxymethoxybutyrat, Ethylethoxymethoxymethoxybutyrat, Propylethoxymethoxymethoxybutyrat, Butylethoxymethoxymethoxybutyrat, Methylbutoxymethoxymethoxybutyrat, Ethylbutoxymethoxymethoxybutyrat, Propylbutoxymethoxymethoxybutyrat, Butylbutoxymethoxymethoxybutyrat, Methylmethoxyethoxymethoxybutyrat, Ethylmethoxyethoxymethoxybutyrat, Propylmethoxyethoxymethoxybutyrat, Butylmethoxyethoxymethoxybutyrat, Methylethoxyethoxymethoxybutyrat, Ethylethoxyethoxymethoxybutyrat, Propylethoxyethoxymethoxybutyrat, Butylethoxyethoxymethoxybutyrat, Methylbutoxyethoxymethoxybutyrat, Ethylbutoxyethoxymethoxybutyrat, Propylbutoxyethoxymethoxybutyrat, Butylbutoxyethoxymethoxybutyrat, Methylmethoxybutoxymethoxybutyrat, Ethylmethoxybutoxymethoxybutyrat, Propylmethoxybutoxymethoxybutyrat, Butylmethoxybutoxymethoxybutyrat, Methylethoxybutoxymethoxybutyrat, Ethylethoxybutoxymethoxybutyrat, Propylethoxybutoxymethoxybutyrat, Butylethoxybutoxymethoxybutyrat, Methylbutoxybutoxymethoxybutyrat, Ethylbutoxybutoxymethoxybutyrat, Propylbutoxybutoxymethoxybutyrat, Butylbutoxybutoxymethoxybutyrat, Methylmethoxymethoxyethoxybutyrat, Ethylmethoxymethoxyethoxybutyrat, Propylmethoxymethoxyethoxybutyrat, Butylmethoxymethoxyethoxybutyrat, Methylethoxymethoxyethoxybutyrat, Ethylethoxymethoxyethoxybutyrat, Propylethoxymethoxyethoxybutyrat, Butylethoxymethoxyethoxybutyrat, Methylbutoxymethoxyethoxybutyrat, Ethylbutoxymethoxyethoxybutyrat, Propylbutoxymethoxyethoxybutyrat, Butylbutoxymethoxyethoxybutyrat, Methylmethoxyethoxyethoxybutyrat, Ethylmethoxyethoxyethoxybutyrat, Propylmethoxyethoxyethoxybutyrat, Butylmethoxyethoxyethoxybutyrat, Methylethoxyethoxyethoxybutyrat, Ethylethoxyethoxyethoxybutyrat, Propylethoxyethoxyethoxybutyrat, Butylethoxyethoxyethoxybutyrat, Methylbutoxyethoxyethoxybutyrat, Ethylbutoxyethoxyethoxybutyrat, Propylbutoxyethoxyethoxybutyrat, Butylbutoxyethoxyethoxybutyrat, Methylmethoxybutoxyethoxybutyrat, Ethylmethoxybutoxyethoxybutyrat, Propylmethoxybutoxyethoxybutyrat, Butylmethoxybutoxyethoxybutyrat, Methylethoxybutoxyethoxybutyrat, Ethylethoxybutoxyethoxybutyrat, Propylethoxybutoxyethoxybutyrat, Butylethoxybutoxyethoxybutyrat, Methylbutoxybutoxyethoxybutyrat, Ethylbutoxybutoxyethoxybutyrat, Propylbutoxybutoxyethoxybutyrat, Butylbutoxybutoxyethoxybutyrat, Methylmethoxymethoxybutoxybutyrat, Ethylmethoxymethoxybutoxybutyrat, Propylmethoxymethoxybutoxybutyrat, Butylmethoxymethoxybutoxybutyrat, Methylethoxymethoxybutoxybutyrat, Ethylethoxymethoxybutoxybutyrat, Propylethoxymethoxybutoxybutyrat, Butylethoxymethoxybutoxybutyrat, Methylbutoxymethoxybutoxybutyrat, Ethylbutoxymethoxybutoxybutyrat, Propylbutoxymethoxybutoxybutyrat, Butylbutoxymethoxybutoxybutyrat, Methylmethoxyethoxybutoxybutyrat, Ethylmethoxyethoxybutoxybutyrat, Propylmethoxyethoxybutoxybutyrat, Butylmethoxyethoxybutoxybutyrat, Methylethoxyethoxybutoxybutyrat, Ethylethoxyethoxybutoxybutyrat, Propylethoxyethoxybutoxybutyrat, Butylethoxyethoxybutoxybutyrat, Methylbutoxyethoxybutoxybutyrat, Ethylbutoxyethoxybutoxybutyrat, Propylbutoxyethoxybutoxybutyrat, Butylbutoxyethoxybutoxybutyrat, Methylmethoxybutoxybutoxybutyrat, Ethylmethoxybutoxybutoxybutyrat, Propylmethoxybutoxybutoxybutyrat, Butylmethoxybutoxybutoxybutyrat, Methylethoxybutoxybutoxybutyrat, Ethylethoxybutoxybutoxybutyrat, Propylethoxybutoxybutoxybutyrat, Butylethoxybutoxybutoxybutyrat, Methylbutoxybutoxybutoxybutyrat, Ethylbutoxybutoxybutoxybutyrat, Propylbutoxybutoxybutoxybutyrat, Butylbutoxybutoxybutoxybutyrat, Methylmethoxymethoxymethoxyisobutyrat, Ethylmethoxymethoxymethoxyisobutyrat, Propylmethoxymethoxymethoxyisobutyrat, Butylmethoxymethoxymethoxyisobutyrat, Methylethoxymethoxymethoxyisobutyrat, Ethylethoxymethoxymethoxyisobutyrat, Propylethoxymethoxymethoxyisobutyrat, Butylethoxymethoxymethoxyisobutyrat, Methylbutoxymethoxymethoxyisobutyrat, Ethylbutoxymethoxymethoxyisobutyrat, Propylbutoxymethoxymethoxyisobutyrat, Butylbutoxymethoxymethoxyisobutyrat, Methylmethoxyethoxymethoxyisobutyrat, Ethylmethoxyethoxymethoxyisobutyrat, Propylmethoxyethoxymethoxyisobutyrat, Butylmethoxyethoxymethoxyisobutyrat, Methylethoxyethoxymethoxyisobutyrat, Ethylethoxyethoxymethoxyisobutyrat, Propylethoxyethoxymethoxyisobutyrat, Butylethoxyethoxymethoxyisobutyrat, Methylbutoxyethoxymethoxyisobutyrat, Ethylbutoxyethoxymethoxyisobutyrat, Propylbutoxyethoxymethoxyisobutyrat, Butylbutoxyethoxymethoxyisobutyrat, Methylmethoxybutoxymethoxyisobutyrat, Ethylmethoxybutoxymethoxyisobutyrat, Propylmethoxybutoxymethoxyisobutyrat, Butylmethoxybutoxymethoxyisobutyrat, Methylethoxybutoxymethoxyisobutyrat, Ethylethoxybutoxymethoxyisobutyrat, Propylethoxybutoxymethoxyisobutyrat, Butylethoxybutoxymethoxyisobutyrat, Methylbutoxybutoxymethoxyisobutyrat, Ethylbutoxybutoxymethoxyisobutyrat, Propylbutoxybutoxymethoxyisobutyrat, Butylbutoxybutoxymethoxyisobutyrat, Methylmethoxymethoxyethoxyisobutyrat, Ethylmethoxymethoxyethoxyisobutyrat, Propylmethoxymethoxyethoxyisobutyrat, Butylmethoxymethoxyethoxyisobutyrat, Methylethoxymethoxyethoxyisobutyrat, Ethylethoxymethoxyethoxyisobutyrat, Propylethoxymethoxyethoxyisobutyrat, Butylethoxymethoxyethoxyisobutyrat, Methylbutoxymethoxyethoxyisobutyrat, Ethylbutoxymethoxyethoxyisobutyrat, Propylbutoxymethoxyethoxyisobutyrat, Butylbutoxymethoxyethoxyisobutyrat, Methylmethoxyethoxyethoxyisobutyrat, Ethylmethoxyethoxyethoxyisobutyrat, Propylmethoxyethoxyethoxyisobutyrat, Butylmethoxyethoxyethoxyisobutyrat, Methylethoxyethoxyethoxyisobutyrat, Ethylethoxyethoxyethoxyisobutyrat, Propylethoxyethoxyethoxyisobutyrat, Butylethoxyethoxyethoxyisobutyrat, Methylbutoxyethoxyethoxyisobutyrat, Ethylbutoxyethoxyethoxyisobutyrat, Propylbutoxyethoxyethoxyisobutyrat, Butylbutoxyethoxyethoxyisobutyrat, Methylmethoxybutoxyethoxyisobutyrat, Ethylmethoxybutoxyethoxyisobutyrat, Propylmethoxybutoxyethoxyisobutyrat, Butylmethoxybutoxyethoxyisobutyrat, Methylethoxybutoxyethoxyisobutyrat, Ethylethoxybutoxyethoxyisobutyrat, Propylethoxybutoxyethoxyisobutyrat, Butylethoxybutoxyethoxyisobutyrat, Methylbutoxybutoxyethoxyisobutyrat, Ethylbutoxybutoxyethoxyisobutyrat, Propylbutoxybutoxyethoxyisobutyrat, Butylbutoxybutoxyethoxyisobutyrat, Methylmethoxymethoxybutoxyisobutyrat, Ethylmethoxymethoxybutoxyisobutyrat, Propylmethoxymethoxybutoxyisobutyrat, Butylmethoxymethoxybutoxyisobutyrat, Methylethoxymethoxybutoxyisobutyrat, Ethylethoxymethoxybutoxyisobutyrat, Propylethoxymethoxybutoxyisobutyrat, Butylethoxymethoxybutoxyisobutyrat, Methylbutoxymethoxybutoxyisobutyrat, Ethylbutoxymethoxybutoxyisobutyrat, Propylbutoxymethoxybutoxyisobutyrat, Butylbutoxymethoxybutoxyisobutyrat, Methylmethoxyethoxybutoxyisobutyrat, Ethylmethoxyethoxybutoxyisobutyrat, Propylmethoxyethoxybutoxyisobutyrat, Butylmethoxyethoxybutoxyisobutyrat, Methylethoxyethoxybutoxyisobutyrat, Ethylethoxyethoxybutoxyisobutyrat, Propylethoxyethoxybutoxyisobutyrat, Butylethoxyethoxybutoxyisobutyrat, Methylbutoxyethoxybutoxyisobutyrat, Ethylbutoxyethoxybutoxyisobutyrat, Propylbutoxyethoxybutoxyisobutyrat, Butylbutoxyethoxybutoxyisobutyrat, Methylmethoxybutoxybutoxyisobutyrat, Ethylmethoxybutoxybutoxyisobutyrat, Propylmethoxybutoxybutoxyisobutyrat, Butylmethoxybutoxybutoxyisobutyrat, Methylethoxybutoxybutoxyisobutyrat, Ethylethoxybutoxybutoxyisobutyrat, Propylethoxybutoxybutoxyisobutyrat, Butylethoxybutoxybutoxyisobutyrat, Methylbutoxybutoxybutoxyisobutyrat, Ethylbutoxybutoxybutoxyisobutyrat, Propylbutoxybutoxybutoxyisobutyrat, Butylbutoxybutoxybutoxyisobutyrat, Methylmethoxymethoxymethoxybenzoat, Ethylmethoxymethoxymethoxybenzoat, Propylmethoxymethoxymethoxybenzoat, Butylmethoxymethoxymethoxybenzoat, Methylethoxymethoxymethoxybenzoat, Ethylethoxymethoxymethoxybenzoat, Propylethoxymethoxymethoxybenzoat, Butylethoxymethoxymethoxybenzoat, Methylbutoxymethoxymethoxybenzoat, Ethylbutoxymethoxymethoxybenzoat, Propylbutoxymethoxymethoxybenzoat, Butylbutoxymethoxymethoxybenzoat, Methylmethoxyethoxymethoxybenzoat, Ethylmethoxyethoxymethoxybenzoat, Propylmethoxyethoxymethoxybenzoat, Butylmethoxyethoxymethoxybenzoat, Methylethoxyethoxymethoxybenzoat, Ethylethoxyethoxymethoxybenzoat, Propylethoxyethoxymethoxybenzoat, Butylethoxyethoxymethoxybenzoat, Methylbutoxyethoxymethoxybenzoat, Ethylbutoxyethoxymethoxybenzoat, Propylbutoxyethoxymethoxybenzoat, Butylbutoxyethoxymethoxybenzoat, Methylmethoxybutoxymethoxybenzoat, Ethylmethoxybutoxymethoxybenzoat, Propylmethoxybutoxymethoxybenzoat, Butylmethoxybutoxymethoxybenzoat, Methylethoxybutoxymethoxybenzoat, Ethylethoxybutoxymethoxybenzoat, Propylethoxybutoxymethoxybenzo

(a) The Commissioner shall, by rule, establish a fee for the filing of each application for an original patent, except in design or plant cases, for the issuing of each original patent, except in design or plant cases, and for the issuing of each supplemental original patent, or reissue of a patent, based upon the number of claims in excess of twenty and upon the number of claims which are dependent claims pursuant to section 112 of this title. The fee established by the Commissioner under this section may be modified from time to time by rule, and shall be established, adjusted and modified only to the extent necessary to recover the estimated average cost to the Office for such additional claims, so as to recover the aggregate estimated cost to the Office for additional claims, so as to recover the aggregate estimated cost to the Office for additional claims, so as to recover the aggregate estimated cost to the Office for

(2) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 5 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(3) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 6 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(4) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 7 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(5) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 8 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(6) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 9 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(7) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 10 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(8) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 11 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(9) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 12 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(10) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 13 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(11) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 14 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(12) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 15 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(13) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 16 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(14) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 17 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(15) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 18 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(16) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 19 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(17) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 20 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(18) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 21 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(19) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 22 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(20) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 23 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(21) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 24 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(22) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 25 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(23) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 26 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(24) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 27 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(25) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 28 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(26) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 29 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(27) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 30 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(28) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 31 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(29) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 32 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(30) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 33 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(31) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 34 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(32) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 35 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(33) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 36 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(34) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 37 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(35) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 38 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(36) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 39 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(37) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 40 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(38) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 41 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(39) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 42 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(40) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 43 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(41) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 44 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(42) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 45 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(43) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 46 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(44) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 47 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(45) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 48 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(46) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 49 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(47) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 50 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(48) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 51 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(49) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 52 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(50) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 53 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(51) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 54 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(52) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 55 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(53) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 56 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(54) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 57 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(55) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 58 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(56) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 59 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(57) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 60 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(58) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 61 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(59) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 62 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(60) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 63 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(61) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 64 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(62) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 65 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(63) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 66 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(64) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 67 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(65) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 68 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(66) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 69 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(67) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 70 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(68) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 71 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(69) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 72 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(70) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 73 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(71) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 74 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(72) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 75 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(73) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 76 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(74) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 77 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(75) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 78 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(76) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 79 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(77) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 80 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(78) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 81 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(79) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 82 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(80) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 83 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(81) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 84 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(82) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 85 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(83) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 86 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(84) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 87 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(85) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 88 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(86) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 89 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(87) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 90 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(88) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 91 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(89) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 92 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(90) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 93 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(91) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 94 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(92) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 95 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(93) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 96 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(94) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 97 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(95) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 98 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(96) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 99 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(97) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 100 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(98) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 101 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(99) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 102 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(100) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 103 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(101) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 104 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(102) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 105 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(103) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 106 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(104) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 107 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(105) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 108 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(106) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 109 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(107) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 110 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(108) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 111 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(109) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 112 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(110) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 113 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(111) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 114 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(112) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 115 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(113) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 116 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(114) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 117 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(115) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 118 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(116) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 119 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(117) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 120 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(118) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 121 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(119) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 122 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(120) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 123 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(121) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 124 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(122) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 125 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(123) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 126 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(124) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 127 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(125) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 128 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(126) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 129 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(127) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 130 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(128) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 131 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(129) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 132 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(130) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 133 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(131) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 134 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(132) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 135 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(133) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 136 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(134) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 137 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(135) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 138 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(136) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 139 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(137) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 140 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(138) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 141 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(139) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 142 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(140) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 143 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(141) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 144 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(142) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 145 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(143) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 146 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(144) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 147 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(145) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 148 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(146) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 149 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(147) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 150 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(148) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 151 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(149) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 152 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(150) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 153 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(151) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 154 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(152) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 155 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(153) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 156 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(154) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 157 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(155) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 158 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(156) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 159 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(157) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 160 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(158) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 161 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(159) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 162 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(160) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 163 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(161) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 164 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(162) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 165 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(163) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 166 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(164) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 167 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(165) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 168 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(166) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 169 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(167) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 170 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(168) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 171 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(169) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide attempt to comply with the requirements of section 172 of the Act and that the failure to comply is due to circumstances beyond the control of the applicant, he may accept the application as if it had been made in accordance with that section.

(170) Where the Commissioner is satisfied that the applicant has made a bona fide

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 35. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 30. August. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Die unten beschriebenen Personen:

a. der Schiffsmann Johann Friedrich Wilhelm Ferdinand Reſſin,

b. der Schiffsjunge Rudolph Albert Fritz,

welche beide wegen Diebstahls hier in Untersuchungshaft sich befanden, sind heute morgen aus der Kasematte entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfall zu verhaften und an das unterzeichnete Gericht gefesselt abzuliefern.

Stettin, den 10. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht; Kriminal-Deputation.

a. Signalement des Schiffsmann Johann Friedrich Wilhelm Ferdinand Reſſin.

Derselbe ist aus Fernowswalde, bei Wollin, gebürtig, hielt sich in Colzow bei Wollin, zuletzt in Stettin auf, evangelischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, Bart im Entstehen, vollständige Zähne, rundes Kinn, regelmäßige Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war der Reſſin mit einer alten blauen Jacke, einem Paar braunen gestreiften Sommerhosen, einem Paar alten Stiefeln, einem blau wollenen und einem grau leinenen Hemde.

b. Signalement des Schiffsjungen Rudolph Albert Fritz.

Derselbe ist aus Rohrbeck bei Schönfließ gebürtig, hielt sich in der Klebower Obermühle, zuletzt in Stettin auf, evangelischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blondes Haar, etwas bedeckte Stirn, schwache braune Augenbraunen, blaugraue Augen, längliche starke Nase, gewöhnlichen Mund, Bart im Entstehen, vollständige Zähne, rundes kleines Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde, blasse Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war der Fritz mit einer alten dunkelgrünen Tuchjacke, einem Paar alten Sommerhosen, einer bunten Sommerweste, einem grau leinenen Hemde und ohne Fußbekleidung.

(2.) Steckbrief. Der bei uns wegen Raubmordes, Brandstiftung und mehrerer Diebstähle in Untersuchung befindliche Schneidergesell Carl August Ebert ist heute Abend zwischen 8 und 9 Uhr aus dem hiesigen Gefängniß entwichen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den Ebert vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller entstehenden Kosten und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Drossen, den 24. August 1848.

Königliches Stadt-Gericht.

Signalement. Der Carl August Ebert ist 26 Jahr alt, aus Drossen gebürtig, evangelisch, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat braunes langes Haar, blaue Augen, ein rundes Kinn, einen kleinen Mund, eine dicke Nase, niedrige Stirn, gute Zähne, braune Augenbraunen, ist kleiner Statur, breitschulterig und hinkt auf dem rechten Fuß.

Seine Kleidungsstücke bestanden bei seiner Entweichung in einem abgetragenen blautuchenen Ueberrock mit übersponnenen Knöpfen, grau- und schwarzkarirten Sommerbeinkleidern, einer

Weste von Sommerzeug, einem groben weißleinenen Hemde ohne Zeichen, einem Paar Hosenträgern von Strippen, welche an den Enden mit Leder besetzt sind, einer schwarzen Tuchmütze mit Schirm und einem einzelnen, auf den linken Fuß passenden kalbledernen Halbstiefel.

(3.) Bekanntmachung. Der mittelst Steckbriefes vom 15. dieses Monats verfolgte Tagelöhner Gottfried Karras, aus Birckholz bei Buchholz, ist wieder ergriffen und an uns abgeliefert worden und mithin dieser Steckbrief erledigt.

Cottbus, den 24. August 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(4.) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Tagearbeiter Carl Heinrich Jonathan Dobring aus Sachsendorf von uns unterm 22. Juli d. J. erlassene Steckbrief ist durch Wiederergreifung des ꝛc. Dobring erledigt.

Finsterwalde, den 23. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(5.) Steckbriefs-Erledigung. Der nach No. 25. des öffentlichen Anzeigers steckbrieflich verfolgte Schiffsknecht Johann Anclam, aus Bleffin, hat sich zum Verhör gestellt, weshalb der Steckbrief vom 13. Juni c. erledigt ist.

Schönflies, den 20. August 1848.

Das Freiherrlich von Oelsensche Patrimonial-Gericht Vietnitz.

(6.) Der nach der, in dem öffentlichen Anzeiger des hiesigen Amtsblatts pro 1848 No. 28. S. 295 und 296 abgedruckten Bekanntmachung des Magistrats zu Naumburg am Bober vom 30. Juni d. J. daselbst aufgegriffene, für taubstumm gehaltene Knabe, ist, wie die Untersuchung ergeben hat, nicht taubstumm, heißt angeblich August Hoffmann, will in Russisch Polen geboren sein, ist der deutschen und russischen Sprache ziemlich mächtig, hat sich aus Naumburg a. B. wieder entfernt und treibt sich bettelnd umher. Dies wird hiemit bekannt gemacht, um die polizeiliche Aufmerksamkeit auf diesen Knaben zu richten.

Frankfurt a. d. O., den 26. August 1848.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(7.) Bekanntmachung. Am 8. Juli d. J. ist am rechten Oderufer zwischen Göritz und Cüstrin an den Besingsbergen — auch Schmadutschke genannt — ein Leichnam gefunden worden, welcher schon seit dem vorigen Jahre im Wasser liegen mochte und von der Verwesung dergestalt ergriffen war, daß die Knochen des einen Beines bloß lagen und eine nähere Beschreibung des Leichnams nicht gegeben werden kann. An der Hüfte befanden sich Fetzen einer grauen Tuchhose. Wer über die Person oder die Todesart dieses Leichnams nähere Auskunft geben kann, wolle sich damit bei uns oder bei der nächsten Behörde melden.

Cüstrin, den 17. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(8.) Bekanntmachung. Aus der hiesigen Kirche sind in der Nacht vom 24. zum 25. August c. mittelst gewaltsamen Einbruchs zwei 1½ Fuß hohe stark plattirte Leuchter mit angebrannten Altarkerzen, so wie zwei andere dünnere Wachslichter, entwendet worden. Jeder der Leuchter führte an dem breiten Fuße die Inschrift: „Wilhelmine Baath in Sachsendorf zum Reformationsfeste 1817“ und besteht aus 4 Theilen, welche eine eiserne Spille zusammenhält. Der Boden eines jeden Leuchters ist mit Pech ausgegossen und mit einer grünen Tuchplatte belegt. Wir ersuchen Jedermann, zur Entdeckung dieses Diebstahls mitzuwirken und uns oder der betreffenden Obrigkeit sofortige Mittheilung zu machen, wenn die entwendeten Leuchter zum Verkauf angeboten werden oder sonst ganz oder theilweis zum Vorschein kommen sollten. Sachsendorf, den 26. August 1848.

Königliches Domainen-Amt.

(9.) 25 Rthlr.

(9.) 25 Rthlr. Belohnung. Aus meiner Brennerei zu Vorwerk Winkel sind mir mittelst gewaltsamen Einbruchs ein Blasenhelm eines Pistoriusschen Brennapparats und eine große Anzahl kupferner Röhren, messingner Hähne, ein kupferner Spiritusverschluß, mehrere messingne Pumpenventile mit dazu gehörigen Kugeln, gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankauf dieser Geräthschaften warne, sichere ich demjenigen, welcher zur Entdeckung der Diebe, so wie zur Wiedererlangung meines Eigenthums mir behülflich ist, eine Belohnung bis zu obigem Betrage zu. Berneuchen, den 9. August 1848. von dem Borne.

(10.) Bekanntmachung. Die parzellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betreffend.

Das zu den Staats-Domainen gehörige, 1½ Meile von Berlin an der nach Potsdam führenden Chaussee belegene Vorwerk Steglitz soll parzellenweise zum freien Eigenthum öffentlich verkauft werden. Zu dem Ende ist ein Lizitationstermin auf „den 16. September c. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Geheimen Finanzrath Stünzner im herrschaftlichen Wohnhause zu Steglitz angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Vorwerk besteht im Ganzen aus 943 Morgen 144 □Ruthen und ist in 56 Parzellen von 1 bis 5 Morgen, in 15 Parzellen von 15 bis 40 Morgen und in 1 Parzelle von 245 Morgen 140 □Ruthen mit dem Schäfereigehöft Birkholz getheilt. Das geräumige und schöne Schloß mit sämmtlichen Vorwerksgebäuden und dem Lustgarten von 8 Morgen 4 □Ruthen, so wie der gut bestandene Park von 94 Morgen 107 □Ruthen werden ebenfalls zur Veräußerung gestellt und können nach ihrer Einrichtung und Lage als eine höchst angenehme ländliche Besitzung empfohlen werden. Der Parzellirungs- und Veräußerungsplan, so wie die der Lizitation und Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen sind vom 20. d. Mts. ab in der Geheimen Registratur des unterzeichneten Ministerii und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Herrn Dr. Puhlmann auf der angrenzenden Domaine Dahlem einzusehen, welcher auch angewiesen ist, an Ort und Stelle gewünschte Auskunft zu ertheilen. Berlin, den 4. August 1848.

Finanz-Ministerium; Abtheilung für Domainen und Forsten.

(11.) Bekanntmachung. Das mit dem 1. Juni k. J. pachtlos werdende Königl. Domainen-Vorwerk Paßmühlengut, im Domainen-Rent-Amte Pyritz, soll zu diesem Zeitpunkte alternativ in 19 Parzellen oder im Ganzen und mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses im Wege der Lizitation zu Gunsten der beabsichtigten Melioration des Plönebruches veräußert werden. Das Vorwerk liegt von Stargard 2 Meilen, von Pyritz 1 Meile, von dem Flecken Werben ½ Meile und von Stettin über Werben 6 Meilen entfernt. Zu demselben gehören: 1) an Ländereien: 4 Morgen 62 □Ruthen Hof- und Baustelle, 8 Morgen 21 □Ruthen Gärten, 162 Morgen 175 □Ruthen Acker auf der Höhe, 339 Morgen 127 □Ruthen Acker im Bruche, 103 Morgen 177 □Ruthen Wiesen, 16 Morgen 147 □Ruthen Hütung, 28 Morgen 123 □Ruthen Gräben, Wege und unnutzbare Bergabhänge, überhaupt 664 Morgen 112 □Ruthen, wovon jedoch zur Dotirung der Schule und des Schulzenamts 3 Morgen 150 □Ruthen in Abzug kommen. 2) Die Krugnahrung. 3) Die Fischerei in der Plöne. 4) Die Königlichen Wohn-, Wirthschafts- und Mühlengebäude, Bewährungen und Brunnen. 5) Das Königliche Inventarium an Aussaat und Bestellung und an Obst- und wilden Bäumen. Ausgeschlossen von dem Verkauf wird die Wasserkraft, welche die Paßmühle bewegt, die fortan eingehen soll. — Der Betrag des Kapitals, welches die Erwerber für das Inventarium an Saaten und Bestellung zu erlegen haben, wird in dem Lizitations-Termine bekannt gemacht werden. Es beträgt A. bei dem Verkauf im Ganzen: 1) für den Fall des reinen Verkaufs ohne Vorbehalt eines Domainenzinses das geringste Kaufgeld 29242 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. 2) Für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses, a) das geringste Kaufgeld 13807 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf., b) der jährliche Domainen-

(14.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Landsberg a. d. W., den 14. August 1848.

Das dem Johann Friedrich Ziese, modo dessen Erben gehörige, bei Vietz belegene Rehne-Grundstück von fünf Magdeburgischen Morgen, ohne Gebäude, sub No. 188. Band III. pag. 753. des Hypothekenbuchs von Vietz verzeichnet, nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 600 Rthlr. abgeschätzt, soll „am 27. November c. Vormittags 11 Uhr" im Geschäftslokale des untengenannten Gerichts, im Brauerei-Besitzer Kaßmannschen Hause, subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Königl. Land- und Stadt-Gericht; VI. Abtheilung.
Der Richter Hirselorn, Land- und Stadt-Gerichts-Rath.

(15.) Offener Arrest. Ueber das Vermögen der hiesigen Kaufleute Ernst Gritzner und Ernst Friedrich Buchheim, welches für beide gemeinschaftlich in außenstehenden Forderungen, Waaren-Vorräthen und resp. Mobiliare, für den letztern allein aber auch in dem im Hypothekenbuche von der Stadt Sorau Vol. IV. pag. 37. No. 154. eingetragenen brauberechtigten Wohnhause besteht, und zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht hinreicht, ist durch die Verfügung des unterzeichneten Gerichts vom 23. d. Mts. der Concurs eröffnet worden. Es wird daher allen denen, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, denselben nicht das mindeste zu verabfolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderlichst getreuliche Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern. Wer dieser Anweisung zuwider handelt, ist der Concurs-Masse auf Höhe der zurückbehaltenen oder verschwiegenen Gegenstände verantwortlich und geht außerdem seiner Pfand- oder anderen Rechte daran verlustig.

Sorau, den 29. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(16.) Edictal-Vorladung. Nachdem über das Vermögen der Kaufleute Ernst Gritzner und Ernst Friedrich Buchheim hierselbst, welches für beide gemeinschaftlich in ausstehenden Forderungen, Waaren-Vorräthen, Mobiliare und für den letztern allein in dem Hypothekenbuche der Stadt Sorau Vol. IV. pag. 37. No. 154. eingetragenen, auf der hiesigen Badergasse belegenen, brauberechtigten Wohnhause besteht und zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht hinreicht, durch Verfügung vom 23. d. Mts. der Concurs eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger der Kaufleute Gritzner und Buchheim, welche Ansprüche an dieselben haben, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf „den 1. November c. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Sturm in unserem Gerichtszimmer No. II. auf dem Königl. Schlosse angesetzten Connotations-Termine entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu der Justiz-Commissarius Simon in Vorschlag gebracht wird, einzufinden, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzuzeigen, und die Beweismittel anzugeben, widrigenfalls der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen und ihm gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Sorau, den 29. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(17.) Der zum Verkauf des Tuchfabrikant Löfflerschen Hauses in Sorau No. 294. auf den 3ten November 1848 Vormittags 11 Uhr anberaumte Licitations-Termin wird aufgehoben und auf den 15ten November c. 11 Uhr Vormittags verlegt, zu welchem mit dem Bemerken eingeladen wird, daß die Taxe in unserer Registratur täglich einzusehen ist.

Sorau in der Lausitz, den 17ten August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(18.) Noth.

Mr. Speaker (Mr. Ian Sharp): Mr. Premier, you have the floor.

Hon. Premier (Mr. Alden McLaughlin): Thank you, Mr. Speaker.

Mr. Speaker, I am pleased to move the motion standing in my name and in the name of the Hon. Deputy Premier, Minister of Finance, Tourism and Development, Mr. Roy McTaggart, and the Hon. Minister of Education, Training, Innovation and Social Development, Mrs. Dwynna Clifford-Scott, that the Legislative Assembly debate the Report of the Public Accounts Committee on the Auditor General's Report on the Financial Statements of the Government of the Cayman Islands for the year ended 31st December 2017.

Mr. Speaker, I am pleased to move the motion standing in my name and in the name of the Hon. Deputy Premier, Minister of Finance, Tourism and Development, Mr. Roy McTaggart, and the Hon. Minister of Education, Training, Innovation and Social Development, Mrs. Dwynna Clifford-Scott, that the Legislative Assembly debate the Report of the Public Accounts Committee on the Auditor General's Report on the Financial Statements of the Government of the Cayman Islands for the year ended 31st December 2017.

Mr. Speaker, I am pleased to move the motion standing in my name and in the name of the Hon. Deputy Premier, Minister of Finance, Tourism and Development, Mr. Roy McTaggart, and the Hon. Minister of Education, Training, Innovation and Social Development, Mrs. Dwynna Clifford-Scott, that the Legislative Assembly debate the Report of the Public Accounts Committee on the Auditor General's Report on the Financial Statements of the Government of the Cayman Islands for the year ended 31st December 2017.

(23.) Subhastations-Patent. Das in der Neustadt hierselbst gelegene, Vol. III. No. 175a. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Tuchmachermeister Ernst Gustav Beyer gehörige halbe Wohnhaus nebst Pertinenzien, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 619 Rthlr. 20 sgr. 1 pf. abgeschätzt worden, soll „am 4ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Neudamm, den 5ten August 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission I.

(24.) Nothwendiger Verkauf. Das in der Wallstraße hierselbst gelegene, Vol. III. No. 213. des Hypothekenbuches verzeichnete, den Erben der verwittweten Schlosser Moller gebornen Dühring gehörige Wohnhaus nebst Pertinenzien, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 531 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. abgeschätzt worden, soll „am 2ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden.

Neudamm, den 5ten August 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Commission I.

(25.) Vorladung. Zur Anmeldung etwaiger Eigenthums-Ansprüche an folgende, hier gefundene Sachen: 1) zweier Karren, 2) einer silbernen Taschenuhr, 3) 12 Stück Schlüssel, 4) einer Kassenanweisung von 1 Rthlr., 5) einem Beile, 6) einem Messer, ist ein Termin auf „den 25sten September c. Vormittags 9 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, wozu die Eigenthümer jener Sachen, bei Verlust ihrer Rechte, hiermit vorgeladen werden.

Sommerfeld, den 19. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(26.) Land- und Stadtgerichts-Commission Calau.

Anderweiter Bietungstermin zur Versteigerung der Landungen des Bäckermeisters Friedrich Handt in Calau, No. 2. bis mit 5. Fol. 286. Bd. VIII. Bl. 347. des Hypothekenbuchs in Calau, wovon Taxe und Hypothekenschein hier einzusehen, findet „den 6. December 1848 von früh 9 Uhr ab" hier statt. Calau, den 22. August 1848.

(27.) Subhastations-Patent. Das dem Kaufmann und Gastwirth August Ferdinand Winter gehörige hiesige Wohnhaus No. 286., in welchem seit langer Zeit eine Gastwirthschaft betrieben wird, nebst Zubehör, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine und den etwaigen besondern Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 8753 Rthlr. 23 sgr. 5 pf. geschätzt, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 10ten April 1849" an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Soldin, den 12ten Juli 1848.

Königl. Stadtgericht.

(28.) Subhastations-Patent. Das dem Kaufmann und Gastwirth August Ferdinand Winter gehörige hiesige Wohnhaus No. 291. nebst Zubehör, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine und den etwaigen besondern Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1413 Rthlr. 18 sgr. 3 pf. geschätzt, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 10. April 1849" an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Soldin, den 12. Juli 1848.

Königl. Stadt-Gericht.

(29.) Bekanntmachung. Die Hypotheken-Tabelle von der Häuslerstelle des Schneidermeisters Johann Schoetz zu Groß-Leuthen ist entworfen und liegt binnen 2 Monaten bis zum 7. Oktober c. in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Nach Ablauf dieser Frist können Erinnerungen dagegen nicht angebracht werden. Lieberose, den 23. August 1848.

Standesherrschafts-Gericht Leuthen.

(30.) Bekannt-

Ibid. Bowring, Sir John. Report on the Statistics of the Consular Districts in China. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. London: Printed by William Clowes and Sons, Stamford Street, and Charing Cross. For Her Majesty's Stationery Office. 1857. [C. 2220.] Price 1s. 6d.

(36.) **Bekanntmachung.** Der Lohgerbermeister Karl Freigang hier beabsichtigt die Anlage einer Lohgerberei an dem Stadtgraben hinter dem Bürgerhause, Hintergasse No. 138. hierselbst. Indem wir dies Vorhaben des Freigang hierdurch bekannt machen, bemerken wir in Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, daß Einwendungen dagegen innerhalb 4 Wochen bei uns anzubringen und zu begründen sind.

Dobrilugk, den 22. August 1848.

Königliches Rent- und Polizei-Amt.

(37.) **Bekanntmachung.** Der Brauer W. Thiede hierselbst beabsichtigt im hiesigen Dorfe zwischen den Wohnhäusern des Schuhmachermeisters Schultz und Schneidermeisters Block, 108 Fuß von dem ersteren und 60 Fuß von dem letzteren entfernt, eine Brauerei zu erbauen. Dies Vorhaben wird hiermit in Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden diejenigen, welche gegen die von dem ꝛc. Thiede beabsichtigte Anlage Einwendungen machen können und wollen, aufgefordert, solche binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen.

Golzow, den 26. August 1848.

Das Dominium.

(38.) Eichen Brennholz-Verkauf. In der hiesigen Stadtheide sollen am Donnerstage: 1) den 14. September d. J. Vormittags 9 Uhr an dem Wege nach Klein-Kirschbaum 76½ Klafter eichen Klobenholz und 48½ Klafter eichen Astholz, 2) den 21. September d. J. Vormittags 9 Uhr an dem Wege nach Zielenzig 57½ Klafter eichen Klobenholz und 30½ Klafter eichen Astholz an Ort und Stelle öffentlich versteigert werden. Drossen, den 23. August 1848.

Der Magistrat.

(39.) **Bekanntmachung.** Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von circa 100 Klaftern eichen Brennholz haben wir Termin auf „den 31. August d. J. Vormittags 9 Uhr" im Gasthofe zum Wildenmann, an der Berliner Chaussee, angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden. Müncheberg, den 17. August 1848.

Der Magistrat.

(40.) **Bekanntmachung.** Da von den hiesigen beiden Zimmermeistern der eine mit Tode abgegangen ist, so wird die Niederlassung eines zweiten praktischen Zimmermeisters hierselbst dringend gewünscht. Sprottau, den 15. August 1848.

Der Magistrat.

(41.) **Bekanntmachung.** Zufolge höherer Anordnung sollen die im Nebengebäude des hiesigen Amtshauses befindlichen beiden Böden fernerweit auf drei Jahre und zwar vom 1. Januar 1849 ab vermiethet werden. Hierzu wird Termin auf „den 12. September d. J. Vormittags 10 Uhr" in der hiesigen Amts-Expedition anberaumt, wozu Bietungslustige hiermit eingeladen werden. Bemerkt wird, daß die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. sich den Zuschlag der Gebote vorbehalten hat und daß die übrigen Bedingungen im Termine selbst werden bekannt gemacht werden.

Guben, den 22. August 1848.

Königliches Rent-Amt.

(42.) Auf Verfügung des hiesigen Königlichen Land- und Stadtgerichts sollen am 31. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Gehöfte des Erbpächters Friedrich Benz zu Graber im Oderbruche ohnweit Kienitz vier Kühe, taxirt zu je 45 Rthlr., öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher eingeladen. Wriezen, den 22. August 1848.

Der Königliche Land- und Stadtgerichts-Sekretair Behnke, v. c.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 36. Frankfurt a/O., Mittwoch den 6. September. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848.

No. 36. enthält (No. 3021.) Privilegium wegen Emission von 1000000 Rthlrn. Prioritätsobligationen für die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. (Vom 11. August 1848.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 87. 3. a. No. 710. August.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

„Auf Ihren Bericht vom 7. August c. genehmige Ich, daß bis zum Eintritt anderweiter allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen die Ablösung von Domanialgefällen und Leistungen, gegen Einzahlung des zwanzigfachen Betrages der Jährlichkeit gestattet werden darf, und überlasse Ihnen, hiervon die Regierungen und das betheiligte Publikum in Kenntniß zu setzen.

Sanssouci, den 11. August 1848.

gez. Friedrich Wilhelm.

contr. Hansemann.

An den Staats- und Finanz-Minister Hansemann."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 30. August 1848.

№ 88. 2. No. 803. Juni.

Der Prediger Glünicke zu Zielenzig, im Sternberger Kreise, hat bei dem in der Nacht vom 18. zum 19. December v. J. in seinem Hause entstandenen Brande weniger als ein Viertel seines Mobiliar-Vermögens verloren und ist daher zu einer Entschädigung von 100 Rthlr. aus der Prediger-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Kasse berechtigt. Hierzu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieser Anstalt, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche sich bis zum 18.

Bonfils, A. and Bonfils, H. Sur la présence de Cyclops strenuus Fischer dans le département de la Seine. Bull. Soc. Zool. France, 1952, 77, 3, 183-184.

Bonfils, A. and Bonfils, H. Sur la présence de Cyclops strenuus Fischer dans le département de la Seine. Bull. Soc. Zool. France, 1952, 77, 3, 183-184.

Der versorgungsberechtigte Gardejäger und zeitherige stationaire Forsthilfs-Aufseher Johann Gottfried Schumann ist zum Förster ernannt und als solcher zu Junkerfeld, in der Oberförsterei Neubrück, definitiv angestellt worden.

Der versorgungsberechtigte Gardejäger und zeitherige stationaire Forsthilfsaufseher Johann Ferdinand Kühnemann ist zum Förster ernannt, und als solcher zu Schwarzheide, in der Oberförsterei Neubrück, definitiv angestellt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Karl Heinrich Mehnert ist als Waldwärter zu Zschornegosda, in der Oberförsterei Grünhaus, definitiv unter dem Vorbehalte einvierteljährlicher Kündigung angestellt worden.

Der versorgungsberechtigte Gardejäger Friedrich Wilhelm Schüler ist als stationairer Forsthilfsaufseher zu Torfhaus bei Zellin, in der Oberförsterei Litzegöricke, nach zurückgelegter Probedienstzeit definitiv unter dem Vorbehalte einvierteljähriger Kündigung angestellt worden.

Der Kaufmann Harrasowitz zu Cottbus ist für den Sandower Bezirk zum Schiedsmann gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Dem Oberlehrer Dr. August Kramer zu Nordhausen ist unter dem 29. Juli 1848 ein Patent

Patent-Ertheilungen.
1. No. 2164. August.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction von elektro-magnetischen Thelegraphen und den dazu gehörigen Vorrichtungen, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden sind und ohne Jemand in der Anwendung von bekannten Theilen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Mechaniker C. Hummel in Berlin ist unter dem 6. August 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung einer Walzenwalke, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Fabrikanten Wilhelm Haacke zu Iserlohn ist unter dem 6. August 1848 ein Patent

 auf

Sec. 2. Section 1 of Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1921, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1924, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1926, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1928, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1930, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1932, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1934, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1936, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1938, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1940, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1942, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1944, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1946, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1948, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1950, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1952, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1954, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1956, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1958, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1960, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1962, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1964, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1966, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1968, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1970, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1972, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1974, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1976, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1978, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1980, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1982, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1984, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1986, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1988, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1990, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1992, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1994, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1996, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 1998, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 2000, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 2002, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 2004, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 2006, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 2008, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 2010, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 2012, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 2014, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 2016, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 2018, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 2020, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 2022, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 2024, as amended by Act No. 1 of the Extra Session of the Legislature of 2026, is hereby amended and reenacted to read as follows:

"Section 1. The following sums, or so much thereof as may be necessary, are hereby appropriated out of any money in the State Treasury from the General Fund, Transportation Trust Fund, Interstate Rail Compact Fund, Transportation Equipment Fund, Transportation Debt Service Fund, Transportation Revolving Fund, Transportation Enterprise Fund, Transportation Administration Fund, Transportation Aeronautics Fund, Transportation Highway Safety Fund, Transportation Motor Vehicle Fund, Transportation Multimodal Fund, Transportation Rail Fund, Transportation Trust Fund, Transportation Waterways

Herr Bürgermeister Naumann zur Leitung der vorkommenden Geschäfte bereit erklärt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 29. August 1848.

Der Vorstand der Königl. Darlehns-Kassen-Agentur.

(3.) Vom 1. September c. ab treten in dem hiesigen Postenlauf folgende Veränderungen ein: Bekanntmachung.

A. Es werden aufgehoben:

1) die tägliche Personen-Post zwischen Frankfurt a. d. O. und Cüstrin, abgehend von hier um 9½ Uhr Abends und ankommend hier um 4½ Uhr früh;
2) die tägliche Personen-Post zwischen Frankfurt a. d. O. und Woldenberg, abgehend von hier um 7 Uhr früh und hier ankommend um 7¾ Uhr Abends.

B. Es werden neu eingerichtet:

1) eine tägliche Reitpost zwischen Frankfurt a. d. O. und Woldenberg, zum Anschluß im letzteren Ort an die Stargard-Posener Eisenbahn. Die Post geht aus Frankfurt a. d. O. ab um 9 Uhr Abends und kommt hierselbst an um 5 Uhr 20 M. früh;
2) eine tägliche 3spännige Personen-Post mit 9sitzigen Wagen zwischen Frankfurt a. d. O. und Landsberg a. d. W., resp. Woldenberg, zum Anschluß in letzterem Ort an die Eisenbahn-Personenzüge nach und von Posen. Die Post fährt ab von Frankfurt a. d. O. um 9½ Uhr Abends und trifft hier ein um 6 Uhr früh. Das Personengeld bei derselben beträgt bei 30 Pfund Freigepäck pro Person, 5 Sgr. pro Person und Meile;
3) eine tägliche 3spännige Personen-Post mit 9sitzigen Wagen zwischen Frankfurt a. d. O. und Posen. Die Post fährt ab von Frankfurt a. d. O. um 5½ Uhr früh und trifft hier ein um 9 Uhr 55 M. Abends. Das Personengeld bei derselben beträgt bei 30 Pfund Freigepäck pro Person, 6 Sgr. pro Person und Meile.

Frankfurt a. d. O., den 31. August 1848.

Post-Amt. (gez.) Wardt.

(4.) In unserm Verwaltungs-Bezirk sind in der ersten Hälfte des laufenden Jahres 40 Brände vorgekommen, einschließlich zweier aus dem vorigen Jahre, und zwar: Bekanntmachung.

im Kreise Soldin 6, im Kreise Königsberg i. d. N. 9, im Kreise Landsberg a. d. W. 2, im Kreise Friedeberg 4, im Kreise Arnswalde 1, im Kreise Dramburg 2, im Kreise Sternberg 8, im Kreise Crossen 5, im Kreise Züllichau-Schwiebus 3;

dagegen sind aus den Kreisen Schievelbein und Cottbus keine Brandschäden angezeigt worden.

Es sind durch diese Brände an Gebäuden

der I. Klasse ein Wohnhaus und ein Nebengebäude theilweis beschädigt,

der

1. 以下の問いに答えなさい。

(1) 次の計算をしなさい。

(ア) $-3+(-5)$

(イ) $-3-(-5)$

(ウ) $-3\times(-5)$

(エ) $-3\div(-5)$

(2) 次の計算をしなさい。

(ア) $\frac{1}{2}+\frac{1}{3}$

(イ) $\frac{1}{2}-\frac{1}{3}$

(ウ) $\frac{1}{2}\times\frac{1}{3}$

(エ) $\frac{1}{2}\div\frac{1}{3}$

(3) 次の計算をしなさい。

(ア) $(-3)^2$

(イ) -3^2

(ウ) $(-3)^3$

(エ) -3^3

(4) 次の計算をしなさい。

(ア) $\sqrt{2}\times\sqrt{3}$

(イ) $\sqrt{2}\div\sqrt{3}$

(ウ) $\sqrt{2}+\sqrt{3}$

(エ) $\sqrt{2}-\sqrt{3}$

(5) 次の計算をしなさい。

(ア) $\sqrt{(-3)^2}$

(イ) $\sqrt{-3^2}$

(ウ) $\sqrt{(-3)^3}$

(エ) $\sqrt{-3^3}$

(6) 次の計算をしなさい。

(ア) $\sqrt{2}\times\sqrt{2}$

(イ) $\sqrt{2}\div\sqrt{2}$

(ウ) $\sqrt{2}+\sqrt{2}$

(エ) $\sqrt{2}-\sqrt{2}$

(7) 次の計算をしなさい。

(ア) $\sqrt{(-2)^2}$

(イ) $\sqrt{-2^2}$

(ウ) $\sqrt{(-2)^3}$

(エ) $\sqrt{-2^3}$

(8) 次の計算をしなさい。

(ア) $\sqrt{3}\times\sqrt{3}$

(イ) $\sqrt{3}\div\sqrt{3}$

(ウ) $\sqrt{3}+\sqrt{3}$

(エ) $\sqrt{3}-\sqrt{3}$

(9) 次の計算をしなさい。

(ア) $\sqrt{(-3)^2}$

(イ) $\sqrt{-3^2}$

(ウ) $\sqrt{(-3)^3}$

(エ) $\sqrt{-3^3}$

(10) 次の計算をしなさい。

(ア) $\sqrt{5}\times\sqrt{5}$

(イ) $\sqrt{5}\div\sqrt{5}$

(ウ) $\sqrt{5}+\sqrt{5}$

(エ) $\sqrt{5}-\sqrt{5}$

(11) 次の計算をしなさい。

(ア) $\sqrt{(-5)^2}$

(イ) $\sqrt{-5^2}$

(ウ) $\sqrt{(-5)^3}$

(エ) $\sqrt{-5^3}$

(12) 次の計算をしなさい。

(ア) $\sqrt{6}\times\sqrt{6}$

(イ) $\sqrt{6}\div\sqrt{6}$

(ウ) $\sqrt{6}+\sqrt{6}$

(エ) $\sqrt{6}-\sqrt{6}$

(13) 次の計算をしなさい。

(ア) $\sqrt{(-6)^2}$

(イ) $\sqrt{-6^2}$

(ウ) $\sqrt{(-6)^3}$

(エ) $\sqrt{-6^3}$

(14) 次の計算をしなさい。

(ア) $\sqrt{7}\times\sqrt{7}$

(イ) $\sqrt{7}\div\sqrt{7}$

(ウ) $\sqrt{7}+\sqrt{7}$

(エ) $\sqrt{7}-\sqrt{7}$

(15) 次の計算をしなさい。

(ア) $\sqrt{(-7)^2}$

(イ) $\sqrt{-7^2}$

(ウ) $\sqrt{(-7)^3}$

(エ) $\sqrt{-7^3}$

in Klasse	I.	4,040,425	Rthlr.
„ „	II.	5,872,100	„
„ „	III.	10,607,362½	„
„ „	IV.	595,250	„
zusammen		21,115,137½	Rthlr.

Der Bedarf der I. Klasse wird höherer Anordnung gemäß aus deren Guthaben gedeckt, dagegen werden aufgebracht:

in Klasse II. 2 sgr.
„ „ III. 7 sgr. 4 pf.
„ „ IV. 9 sgr.

} pro Hundert Thaler beitragspflichtiges Versicherungs-Kapital,

wodurch 31,629 Rthlr. 17 sgr. 9 pf. aufkommen.

Treppeln bei Crossen a. d. O., den 30sten August 1848.

Neumärksche General-Land-Feuer-Societäts-Direktion.

Zychlinski.

(5.) Nachtrag zu dem Statut der Spar-Kasse zu Sommerfeld vom 15ten November und 11ten December 1844.

An die Stelle der §§. 5., 9., 12., 15. und 18. des Statuts der hiesigen Sparkasse treten folgende Bestimmungen:

§. 5.

Die durch die einzelnen Einlagen sich bildenden Kapitalien sollen

a) gegen depositalmäßige Sicherheit,
b) auf inländische Staatspapiere und Pfandbriefe,
c) in solchen garantirten Eisenbahn-Actien, in welchen nach der Kabinets-Ordre vom 22sten December 1843 die Anlegung von Pupillengeldern zulässig ist, angelegt, oder
d) zur Einlösung städtischer Schuld-Obligationen, oder endlich auch
e) zur Dotirung einer städtischen, nach der Verordnung vom 28sten Juni 1826 einzurichtenden Leihanstalt,

angewendet werden.

Auch ist die Sparkasse berechtigt, Darlehen zu 5 pro Cent Zinsen auf einfache Schuldscheine, gegen Verpfändung von courshabenden inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen oder garantirten Eisenbahn-Aktien, bis zu 15 pro Cent unter dem Courswerthe, oder auch sicherer Hypotheken-Dokumente, jedoch längstens auf sechs Monate, an hiesige Einwohner zu machen.

§. 9.

Der geringste Betrag, welcher bei der Sparkasse angenommen werden soll, wird auf Einen Silbergroschen, dagegen das Maximum der einzelnen Einlagen auf 100 Thaler bestimmt.

(Im Uebrigen bleibt dieser §. unverändert.)

§. 12.

Die Einlagen werden, soweit sie in Drittheil-Thalern bestehen, nach Verlauf des Ein-

Einzahlungs-Monats mit 3⅓ pro Cent verzinst, so daß der, welcher z. B. im Januar eine Einlage macht, solche vom 1sten Februar an verzinset erhält.

Die Zinsen werden, falls sie im Laufe des Kalenderjahres nicht erhoben werden, dem betreffenden Conto als Kapital zugeschrieben, was auch von den folgenden Jahren mit der Maaßgabe gilt, daß Zinseszinsen immer nur von vollen Thalern berechnet werden. Bruchpfennige bei der Zinsrechnung bleiben außer Ansatz.

Der regelmäßige Termin zur Zinsenberechnung und Erhebung ist der 31. December.

Werden im Laufe eines Jahres Zinsen, gleichviel, ob für sich allein, oder zugleich mit den Einlagen erhoben, so erfolgt die Berechnung derselben nur bis zum letzten Tage des der Erhebung vorhergegangenen Monats.

§. 15.

Am Jahresschlusse fertigt der Rendant eine Nachweisung der auf die einzelnen Bücher mit Einschluß der Zinsen belegten Summe, welche von dem Kuratorio geprüft wird. Demnächst wird die Jahresnachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkasse durch das hiesige Wochenblatt, oder falls dieses nicht mehr erscheinen sollte, durch das Amtsblatt veröffentlicht.

§. 18.

Für das Quittungsbuch werden jedem Theilnehmer 2½ Sgr. in Abrechnung gebracht, bei Einlagen unter einem Thaler wird für das Quittungsbuch nichts erhoben. Auch hat kein Einleger Gebühren oder Kosten zu erlegen.

Sommerfeld, den 4ten April 1848.

(L. S.)

Der Magistrat.

Schwanebeck. König. Thonke. Paulig. Sonnenburg.

(L. S.)

Die Stadtverordneten.

Kaempffe. Protzen. G. Weise. Paulig. Jurisch. Weise. Sittig. Pirscher. Wenske. Zibelius. Marose. Neumann. Tretzsch. Thoeldtau. Kulke. Schmidt.

Vorstehender Nachtrag zum Statut der Sparkasse zu Sommerfeld wird hierdurch von Landespolizeiwegen bestätigt.

Potsdam, den 12ten August 1848.

(L. S.)

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Patow.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 36. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 6. September. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Bekanntmachung. Der Töpfergeselle Friedrich Oswald Senft, aus Halbau, hat angeblich seinen Wanderpaß, von dem Landraths-Amt zu Sagan unterm 2. Juli 1847 ausgestellt, hierselbst verloren.

Gedachter Wanderpaß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt a. d. O., den 29. August 1848.

Der Magistrat.

(2.) Aus dem gewaltsamer Weise erbrochenen Dokumentenkasten der hiesigen Schloßkirche, welcher in deren Sakristei gestanden hat, sind nachstehende Papiere, und zwar: I. an Staatsschuldscheinen: 3 Litt. F. No. 133,743. bis mit No. 133,745. über 100 Rthlr., 5 Litt. G. No. 24,963. bis mit No. 24,967. über 50 Rthlr., 1 Litt. F. No. 186,632. über 100 Rthlr., Litt. H. No. 34,264. über 25 Rthlr., Litt. H. No. 34,265. über 25 Rthlr., Litt. G. No. 24,969. über 50 Rthlr., Litt. G. No. 24,970. über 50 Rthlr., Litt. A. No. 43,232. über 1000 Rthlr., Litt. G. No. 24,971. über 50 Rthlr., Litt. C. No. 4,618. über 400 Rthlr., Litt. F. No. 133,752. über 100 Rthlr., Litt. G. No. 24,972. über 50 Rthlr., Litt. E. No. 11,558. über 200 Rthlr., Litt. F. No. 133,753. über 100 Rthlr., Litt. F. No. 133,754. über 100 Rthlr., Litt. F. No. 133,755. über 100 Rthlr., Litt. F. No. 133,756. über 100 Rthlr., Litt. F. No. 133,757. über 100 Rthlr., Litt. F. No. 133,758. über 100 Rthlr., Litt. F. No. 133,759. über 100 Rthlr., Litt. F. No. 133,760. über 100 Rthlr., Litt. G. No. 10,317. über 50 Rthlr., Litt. F. No. 133,763. über 100 Rthlr., Litt. F. No. 133,764. über 100 Rthlr., Litt. F. No. 133,765. über 100 Rthlr., Litt. F. No. 133,766. über 100 Rthlr., Litt. G. No. 24,973. über 50 Rthlr., Litt. G. No. 24,974. über 50 Rthlr., Litt. G. No. 24,975. über 50 Rthlr., Litt. G. No. 24,976. über 50 Rthlr., Litt. G. No. 24,977. über 50 Rthlr., Litt. H. No. 34,266. über 25 Rthlr., Litt. H. No. 34,267. über 25 Rthlr., Litt. H. No. 34,268. über 25 Rthlr., Litt. G. No. 24,968. über 50 Rthlr.; II. an Pfandbriefen: Westpreußischer Pfandbrief auf Lobsens No. 25. über 1000 Rthlr., Westpreußischer Pfandbrief auf Turze No. 14. über 100 Rthlr., Chur- und Neumärkischer Pfandbrief No. 39,155. über 200 Rthlr., Chur- und Neumärkischer Pfandbrief No. 42,983. über 400 Rthlr., Pommerscher Pfandbrief No. 44. auf Pargo über 300 Rthlr., Pommerscher Pfandbrief No. 59. auf Gans über 200 Rthlr., Westpreußischer Pfandbrief auf Kozaszkowo No. 19. über 100 Rthlr., Westpreußischer Pfandbrief auf Smogulsdorf No. 50. über 100 Rthlr., Ostpreußischer Pfandbrief auf Nieder-Traupel No. 88. über 25 Rthlr., Ostpreußischer Pfandbrief auf Wagnitten No. 4. über 25 Rthlr.; III. Hypothekarische Obligation auf Weissagk, d. d. 20. Oktober 1838 über 4000 Rthlr., Hypothekarische Obligation auf das hiesige Drabitiussche Grundstück vom 5. Mai 1840 über 1000 Rthlr. Courant, entwandt worden. Alle Behörden und Personen, welche über diesen Diebstahl und die gestohlenen Papiere, von welchen die Staatsschuldscheine und Pfandbriefe größtentheils außer Cours gesetzt und sämmtlich ohne Zins-Coupons waren, nähere Kenntniß erlangen, werden dienstergebenst ersucht, uns hierüber schleunigst unmittelbar oder durch die betreffende Ortsbehörde Mittheilung zu machen und die verdächtigen Inhaber derselben anzuhalten. Cottbus, den 28. August 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

(2) Regulations 3(1)(a) and 3(1)(b) of the Building Societies (Authorised Investments) Regulations 1986 (S.I. 1986/1970) (which relate to the investment of funds of building societies in shares and deposits in banks) shall not apply to any investment made by the Society in a bank which is a subsidiary undertaking of the Society.

(3) Regulation 3(1)(c) of the Building Societies (Authorised Investments) Regulations 1986 (which relates to the investment of funds of building societies in certificates of deposit issued by banks) shall not apply to any investment made by the Society in certificates of deposit issued by a bank which is a subsidiary undertaking of the Society.

(4) Regulation 3(1)(d) of the Building Societies (Authorised Investments) Regulations 1986 (which relates to the investment of funds of building societies in bonds issued by banks) shall not apply to any investment made by the Society in bonds issued by a bank which is a subsidiary undertaking of the Society.

(5) Regulation 3(1)(e) of the Building Societies (Authorised Investments) Regulations 1986 (which relates to the investment of funds of building societies in shares issued by banks) shall not apply to any investment made by the Society in shares issued by a bank which is a subsidiary undertaking of the Society.

(6) Regulation 3(1)(f) of the Building Societies (Authorised Investments) Regulations 1986 (which relates to the investment of funds of building societies in loans to banks) shall not apply to any investment made by the Society in loans to a bank which is a subsidiary undertaking of the Society.

(7) Regulation 3(1)(g) of the Building Societies (Authorised Investments) Regulations 1986 (which relates to the investment of funds of building societies in deposits with banks) shall not apply to any investment made by the Society in deposits with a bank which is a subsidiary undertaking of the Society.

(8) Regulation 3(1)(h) of the Building Societies (Authorised Investments) Regulations 1986 (which relates to the investment of funds of building societies in deposits with banks) shall not apply to any investment made by the Society in deposits with a bank which is a subsidiary undertaking of the Society.

(9) Regulation 3(1)(i) of the Building Societies (Authorised Investments) Regulations 1986 (which relates to the investment of funds of building societies in deposits with banks) shall not apply to any investment made by the Society in deposits with a bank which is a subsidiary undertaking of the Society.

(10) Regulation 3(1)(j) of the Building Societies (Authorised Investments) Regulations 1986 (which relates to the investment of funds of building societies in deposits with banks) shall not apply to any investment made by the Society in deposits with a bank which is a subsidiary undertaking of the Society.

(11) Regulation 3(1)(k) of the Building Societies (Authorised Investments) Regulations 1986 (which relates to the investment of funds of building societies in deposits with banks) shall not apply to any investment made by the Society in deposits with a bank which is a subsidiary undertaking of the Society.

(12) Regulation 3(1)(l) of the Building Societies (Authorised Investments) Regulations 1986 (which relates to the investment of funds of building societies in deposits with banks) shall not apply to any investment made by the Society in deposits with a bank which is a subsidiary undertaking of the Society.

(13) Regulation 3(1)(m) of the Building Societies (Authorised Investments) Regulations 1986 (which relates to the investment of funds of building societies in deposits with banks) shall not apply to any investment made by the Society in deposits with a bank which is a subsidiary undertaking of the Society.

(14) Regulation 3(1)(n) of the Building Societies (Authorised Investments) Regulations 1986 (which relates to the investment of funds of building societies in deposits with banks) shall not apply to any investment made by the Society in deposits with a bank which is a subsidiary undertaking of the Society.

(15) Regulation 3(1)(o) of the Building Societies (Authorised Investments) Regulations 1986 (which relates to the investment of funds of building societies in deposits with banks) shall not apply to any investment made by the Society in deposits with a bank which is a subsidiary undertaking of the Society.

(16) Regulation 3(1)(p) of the Building Societies (Authorised Investments) Regulations 1986 (which relates to the investment of funds of building societies in deposits with banks) shall not apply to any investment made by the Society in deposits with a bank which is a subsidiary undertaking of the Society.

(17) Regulation 3(1)(q) of the Building Societies (Authorised Investments) Regulations 1986 (which relates to the investment of funds of building societies in deposits with banks) shall not apply to any investment made by the Society in deposits with a bank which is a subsidiary undertaking of the Society.

(18) Regulation 3(1)(r) of the Building Societies (Authorised Investments) Regulations 1986 (which relates to the investment of funds of building societies in deposits with banks) shall not apply to any investment made by the Society in deposits with a bank which is a subsidiary undertaking of the Society.

(19) Regulation 3(1)(s) of the Building Societies (Authorised Investments) Regulations 1986 (which relates to the investment of funds of building societies in deposits with banks) shall not apply to any investment made by the Society in deposits with a bank which is a subsidiary undertaking of the Society.

(20) Regulation 3(1)(t) of the Building Societies (Authorised Investments) Regulations 1986 (which relates to the investment of funds of building societies in deposits with banks) shall not apply to any investment made by the Society in deposits with a bank which is a subsidiary undertaking of the Society.

(8.) Subhastations-Patent. Gerichtlicher Verkauf. Das dem Zimmerpolirer Hirthe hierselbst gehörige, in der hiesigen Obervorstadt belegene Wohnhaus No. 501., welches nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 3003 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt ist, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 14. Oktober 1848 Vormittags um 11 Uhr" in unserem Gerichtszimmer No. II. auf dem Königlichen Schlosse öffentlich verkauft werden.

Sorau, den 18. Juni 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(9.) Bekanntmachung. Ueber das Vermögen des Putzwaarenhändlers Friedrich Wilhelm Alexander Stellbring hier, welches in einigen Mobiliarstücken, Putzwaaren und einigen ausstehenden Forderungen besteht, und zur Befriedigung seiner sämmtlichen Gläubiger nicht hinreicht, ist durch die Verfügung vom 21. d. Mts. der Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen welche Ansprüche an dasselbe haben, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf „den 14. Oktober c. Vormittags 9 Uhr" vor dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichts-Direktor im Gerichtszimmer No. II. auf dem Königlichen Schlosse hier anstehenden Connotations- und Verifications-Termine entweder persönlich oder durch zulässige und legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Justiz-Commissarien Simon und Gritzner in Vorschlag gebracht werden, einzufinden, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzuzeigen und die Beweismittel anzugeben, widrigenfalls der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen und ihm gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Sorau, den 28. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht. (gez.) Calow.

(10.) Subhastations-Patent. Gerichtlicher Verkauf. Der dem Carl August Bräunig gehörige, bei Kunzendorff gelegene und zur Stadt Sorau gehörige Gasthof zum grünen Baum No. 670., welcher nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 3074 Rthlr. 8 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 1. November 1848 Vormittags um 11 Uhr" in unserem Partheien-Zimmer No. I. hierselbst öffentlich verkauft werden.

Sorau, den 11. Juni 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(11.) Die der Wittwe Wuntke zu Billendorf gehörige, daselbst sub No. 28. belegene Häusler-Nahrung nebst Zubehör, soll auf drei hintereinander folgende Jahre vom 1. April k. J. ab öffentlich verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin auf „den 15. September d. J. Vormittags halb 10 Uhr" im Gerichtszimmer zu Christianstadt anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Sorau, den 31. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Richter Mense, Land- und Stadtgerichts-Assessor.

(12.) Subhastations-Patent. Die zum Nachlaß des verstorbenen Mühlenmeisters Johann Friedrich Müller zu Alt-Glietzen gehörigen, zu Alt- und Neu-Glietzen belegenen beiden Bockwindmühlen mit 40 Morgen Bruchland und 50 Morgen Ackerland auf der Höhe, welche zusammen gerichtlich auf 10648 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt worden sind, sollen Theilungshalber entweder im Ganzen oder im Einzelnen in dem „am 15ten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" im Gute selbst anstehenden Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe, die Kaufbedingungen und der neueste Hypothekenschein sind der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen. Zehden, den 21sten Juli 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Ref. No. 1 : Ramesh Chandra Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 2 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 3 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 4 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 5 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 6 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 7 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 8 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 9 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 10 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 11 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 12 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 13 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 14 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 15 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 16 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 17 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 18 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 19 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 20 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 21 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 22 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 23 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 24 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 25 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 26 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 27 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 28 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 29 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 30 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 31 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 32 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 33 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 34 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 35 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 36 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 37 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 38 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 39 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 40 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 41 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 42 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 43 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 44 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 45 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 46 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 47 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 48 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 49 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 50 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 51 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 52 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 53 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 54 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 55 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 56 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 57 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 58 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 59 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 60 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 61 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 62 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 63 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 64 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 65 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 66 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 67 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 68 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 69 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 70 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 71 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 72 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 73 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 74 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 75 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 76 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 77 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 78 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 79 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 80 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 81 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 82 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 83 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 84 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 85 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 86 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 87 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 88 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 89 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 90 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 91 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 92 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 93 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 94 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 95 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 96 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 97 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 98 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 99 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

Ref. No. 100 : Ram Sahai Sharma, Son of Shri Ram Sahai Sharma, Aged about 30 years, Resident of Village Kanwali, Tehsil Kotputli, District Jaipur (Raj.), Occupation : Agriculture.

(20.) Nothwendiger öffentlicher Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Schwiebus.

Das dem Bäcker Rudolf Liebisch gehörige Wohnhaus, sub No. 330. im IV. Viertel des Hypothekenbuches verzeichnet und gerichtlich auf 586 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzt, soll „am 25. November d. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in der Registratur zur Einsicht aus.

(21.) Nothwendiger Verkauf. Das dem Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Laudon zu Frankfurt a. d. O. gehörige, unweit der Stadt Cottbus im Dorfe Brunschwig auf dem Berge belegene, und sub No. 29. des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnergut und Wirthshaus, der goldene Stern genannt, abgeschätzt auf 1775 Rthlr. 12 Sgr. 7 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Prozeß-Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 22. Dezember 1848 von Vormittags 11 Uhr an" durch den unterzeichneten Richter an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Cottbus, den 25. August 1848.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath (gez.) Ritter.

(22.) Nachdem über das Vermögen des Wollspinner Traugott Moritz Sommer hierselbst Concurs eröffnet worden, werden alle diejenigen, welche Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, hierdurch auf „den 12. Oktober 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle zur Anmeldung ihrer Forderungen vorgeladen. Diejenigen, welche persönlich zu erscheinen behindert sind, haben sich durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen die Justiz-Kommissarien Struck in Calau, Kahls in Sonnewalde und Mellin in Senftenberg vorgeschlagen werden, vertreten zu lassen. Die sich nicht Meldenden werden mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt, und es wird ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Finsterwalde, den 17. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(23.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgerichts-Commission No. I. zu Woldenberg.

Die am Mehrenthinschen Fließe belegenen, den Eigenthümer Friedrich Katzkeschen Eheleuten gehörigen Wiesengrundstücke, im Hypothekenbuche Fol. 159. b. Vol. III. No. 1., so wie Fol. 299. b. und 284. b. Vol. IV. No. 1. verzeichnet, zusammen geschätzt auf 880 Rthlr., sollen „am 10. October d. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxe und die neuesten Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen und sollen die Kaufbedingungen im Termine regulirt werden. Woldenberg, den 20. Juni 1848.

(24.) Gerichtlicher Verkauf. Die den Erben des Bäckermeisters Carl August Seimert gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke: 1) das Wohnhaus an der langen Gasse, abgeschätzt auf 2750 Rthlr. 5 Sgr. 4 Pf.; 2) die Wiese vor dem Hoyerswerdaer Thore rechts der Chaussee in Laasow, No. 436. des Flurregisters, abgeschätzt auf 150 Rthlr.; 3) das Ackerbeet vor dem Hoyerswerdaer Thore rechts der Chaussee auf dem Tschanberge, No. 583. des Flurregisters, abgeschätzt auf 100 Rthlr.; 4) das Ackerbeet ebendaselbst, No. 542. des Flurregisters, abgeschätzt auf 40 Rthlr., zufolge der nebst den Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen „am 6. November c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Spremberg, den 22. Juli 1848.

Königliche Land- und Stadtgerichts-Commission.

(25.) Subhastations-Patent. Die zum Nachlasse der Schlächter-Wittwe Weylandt gehörigen, bei der Stadt belegenen Grundstücke, als: a) eine halbe Hufe Land Vol. XIII. No. 162. Fol. 487. des Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 600 Rthlr., b) der Garten vor dem Soldiner Thore, Vol. X. No. 64. Fol. 378. des Hypothekenbuchs verzeichnet, taxirt auf 52 Rthlr. 2 sgr. 6 pf., und c) die Scheune vor dem Brückenthore, Vol. V. No. 43. Fol. 318. des Hypotheken,

[illegible] [illegible] [illegible] [

(32.) Bekanntmachung. Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers soll das dem Bäckermeister August Schade hierselbst gehörige, mit No. 52. bezeichnete Wohnhaus nebst Wirthschaftsgebäuden und Gärtchen, abgeschätzt auf 706 Rthlr. 27 sgr. 6 pf., den 24sten November dieses Jahres Vormittags 11 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in der Registratur des Gerichts zur Ansicht bereit. Betschau, den 15. Juli 1848.

Das Patrimonial-Land-Gericht.

(33.) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Müller zur Luboch-Mühle beabsichtigt rechts vom Wege von Lubochow nach seiner Mühle, 60 Schritt entfernt und rechts vom Mühlenwege von seiner Mühle nach Nessen 40 Schritt entfernt, eine gewöhnliche Bockwindmühle anzulegen. Indem ich dies Vorhaben nach §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bekannt mache, fordere ich diejenigen auf, welche dagegen ein Widerspruchsrecht zu haben glauben, solches in 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden und zu begründen.

Greifenhayn, den 1. September 1848.

Die Polizei-Behörde Lubochow bei Drebkau. Starcke.

(34.) Brennerei-Anlage. Der Amtmann Regler zu Wendisch-Drehna beabsichtigt die Anlage einer Dampfbrennerei in einem Seitengebäude des herrschaftlichen Wirthschaftshofes daselbst. In Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und bemerken, daß etwaige Einwendungen binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen bei uns anzubringen sind.

Schloß Sonnewalde, den 31. August 1848.

Standesherrl. Polizei-Amt.

(35.) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Schäfer zu Sennewitz-Mühle beabsichtigt auf der Feldmark Pyrehne, und zwar auf der von der Gemeinde Pyrehne acquirirten Parzelle, zwischen dem Schulzendienstlande daselbst und dem vom Amte Pyrehne nach Dorf Pyrehne führenden Wege, 14 Ruthen von Letzterem entfernt, eine Bockwindmühle mit 2 Mahlgängen und Stampfen aufzustellen. Einwendungen hiergegen sind binnen 4 Wochen präklusivischer Frist dem unterzeichneten Amte anzuzeigen. Amt Himmelstädt, den 2. September 1848.

Königl. Domainen-Amt.

(36.) Am 14ten September c. Vormittags 11 Uhr soll hier auf dem Rathhause die auf 163 Rthlr. 16 sgr. 3 pf. veranschlagte Pflasterung eines Weges um die hiesige Dom-Kirche und Ebenung des Kirchhofes an den Mindestfordernden ausgethan werden, wozu wir Bauübernehmer einladen. Soldin, den 31sten August 1848.

Der Dom-Kirchenvorstand.

(37.) Bekanntmachung. Es soll den 11. September 1848 im Schindlerschen Gasthofe zu Lagow nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Lagow, und zwar aus den Beläufen Langenpfuhl, Buchspring, Lagow und Corritten, als: 2½ Klafter buchen Nutzholz (3füßig) im Jagen 39., 100 bis 150 Klaftern buchen Scheit- und Astholz im Jagen 24., 100 bis 150 Klaftern kiefern Scheit- und Astholz in den Jagen 57. 62. 70. und 80., welche die betreffenden Schutzbeamten Kauflustigen auf Verlangen vorzeigen werden, bei freier Concurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden. Forsthaus Lagow, den 30. August 1848.

Der Oberförster Olberg.

(38.) Bekannt-

(38.) Bekanntmachung. Es soll „den 19. September c.“ in dem Gasthofe zur Stadt Berlin in Finsterwalde nachstehendes Holz aus dem Revier Grünhaus: a. Unterforst Gohra, Jagen 66. 7½ Klafter kiefern Scheit und 7 Klaftern dergl. Stock, b. Unterforst Nehesdorf, Jagen 82. 43½ Klafter kiefern Stock, c. Unterforst Zollhaus, Jagen 51. 31¾ Klaftern eichen Scheit, 8½ Klafter dergl. Ast, gespalten, und 16 Klaftern dergl. Stock, Jagen 42. 160 Klaftern kiefern Scheit, zum Lokaldebit, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr an Ort und Stelle hiermit eingeladen werden. Grünhaus, den 28. August 1848.

Der Oberförster Richter.

(39.) Bekanntmachung. Es soll „den 12. September c., als Dienstag“, in Pohlow beim Gerichtsschulzen Miering nachstehendes Holz aus dem Pohlower Revier zur Deckung des Lokalbedarfs und für die Gewerbetreibenden in der Umgegend aus Jagen 60. 46 Klaftern eichen Scheit-, 6 Klaftern dergl. Ast- (Plettholz) und 29 Klaftern dergl. Stockholz, Jagen 71. 70 Klaftern kiefern Scheit-, 20 Klaftern dergl. Ast- und 50 Klaftern dergl. Stockholz; „den 13. September, als Mittwoch“, beim Gastwirth Vogisch zu Merzwiese, zu gleichem Bedarf, aus dem Merzwieser Revier, Jagen 43. 48 Klaftern kiefern Scheit-, 13 Klaftern dergl. gespalten Ast-, Jagen 74. 35 Klaftern kiefern Scheit-, 8 Klaftern dergl. Ast-, Jagen 53. 28 Klaftern kiefern Stockholz, Jagen 33. und 36. 42 Klaftern eichen Stockholz, Jagen 41. 26½ Klafter kiefern Ast- und 58 Klaftern dergl. Stockholz, Jagen 28. 49 Klaftern ellern Scheitholz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an den gedachten Tagen auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Braschen, den 29. August 1848. Der Oberförster Kreth.

(40.) Bekanntmachung. Aus der Revierverwaltung Wildenow sollen am 25. September c. Vormittags 10 Uhr in dem Sessionszimmer des Magistrats zu Friedeberg 80 bis 100 Klaftern diverse Sorten Brennhölzer, worunter aus Jagen 14. 40 Klaftern buchen Scheit von No. 66. bis 111., aus Jagen 15. 27¾ Klaftern eichen Stock von No. 1. bis 31., und aus Jagen 51. 7½ Klafter Theerschweler-Kien von No. 1. bis 11., öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Forsthaus Wildenow, den 3. September 1848.

Der Königliche Oberförster Groß.

(41.) Bekanntmachung. In Folge höherer Bestimmung soll die bisher zum Forstdienst-Etablissement Zanzhausen gehörig gewesene, im hiesigen Revier, Jagen 84. und 78. Forstbelauf Marienbrück belegene, sogenannte Kloppfließwiese, 13 Morgen 42 □Ruthen groß, vom 1. Oktober c. ab auf drei oder auch auf sechs Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden, und wird dazu ein Termin auf „den 25. September c. Vormittags 11 Uhr“ in dem Sessionszimmer des Magistrats zu Friedeberg angesetzt, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Wildenow, den 3. September 1848. Der Königl. Oberförster Groß.

(42.) Höherer Anordnung zufolge soll das in den Unterforsten Reppen und Polenzig hiesiger Revierverwaltung in den Schlägen de 1848 gerodete kiefern Stubbenholz von circa 300 Klaftern aus freier Hand gegen den Preis von 1 Rthlr. 10 Sgr. pro Klafter in beliebigen Quantitäten verkauft werden. Der Herr Steuereinnehmer Altmann in Reppen wird in den Bureaustunden die Verabfolgezettel für dieses Holz gegen sofortige baare Bezahlung ausfertigen und haben sich die Käufer zur Holzanweisung Dienstags oder Freitags früh 8 Uhr bei den Förstern zu Theerofen, Neuewelt und Polenzigerbruch einzufinden. Forsthaus Reppen, den 29. August 1848.

Der Oberförster Mendel.

(43.) Die

(43.) Die auf dem Wege von Kohlow nach Polenzig und Laubow belegene, bei Polenzigerbruch über die Eilang führende Brücke, ist wieder hergestellt und von heute ab in völlig fahrbarem Zustande, was ich mit Bezug auf meine Bekanntmachung in No. 26. dieses Blattes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Forsthaus Reppen, den 2ten August 1848.

Der Königl. Oberförster Mendel.

(44.) Bekanntmachung. Es soll den 13. September d. J. im Lokale des Königlichen Rent-Amts zu Neuzelle nachstehendes Holz für den Bedarf der Umgegend mit Ausschluß der Holzhändler und größern Gewerbetreibenden, und zwar: a) im Unterforst Fünfeichen, Jagen 4.: 4¾ Klaftern kiefern Scheitholz No. 18—26., Jagen 10. 1½ Klafter dergleichen No. 42/43. 77., Jagen 8. 1¾ Klaftern eichen Ast No. 127/31., Jagen 11. 18¾ Klaftern kiefern Scheit No. 1/4. 7. 9. 11—37. 39/40. und 6¼ Klaftern eichen Ast No. 87. 89/96., Jagen 13. ¾ Klaftern eichen Scheit No. 38/9., 5¼ Klafter eichen Ast No. 40/48. und 6½ Klafter kiefern Ast No. 25/37., Jagen 17. 2½ Klafter eichen Scheit No. 35/7., 13¾ Klaftern kiefern Scheit No. 1—25. und ¾ Klaftern kiefern Ast No. 42/43., Jagen 20. 3½ Klaft. kiefern Scheit No. 18—20. 22—26., Jagen 21. 1¼ Klafter eichen Stock No. 36., 4½ Klafter kiefern Scheit No. 3/4. 6. 14—20. und 2 Klaftern kiefern Stock No. 11/13.; b) Unterforst Rautenkranz: Jagen 65. 10 Klaftern kiefern Scheit No. 12/17. 19/35.; c) Unterforst Henzendorf: Jagen 20. 10 Klaftern kiefern Scheit No. 160/6. 177/81. und 4 Klaftern kiefern Ast No. 174/6. 187/91., Jagen 18. 6 Klaftern eichen Scheit No. 183. 188/91. 194/95., Jagen 2. 1½ Klaft. eichen Stock No. 53. 56. 59., Jagen 8. 9¼ Klaft. dergl. Stock No. 152/62. und 10 Klaftern kiefern Stock No. 119/28.; d) Auritzer Busch: 4 Klaftern eichen Scheit No. 133/36., 4 Klaftern elsen Scheit No. 36/9 und 4 Klaftern elsen Ast No. 92/95., im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Siehdichum, den 3. Septbr. 1848. Der Oberförster W. Fischer.

(45.) Holz-Verkauf in der Oberförsterei Altenhof. Aus den Forstschutzbezirken Kalau, Paradies und Jordan soll „den 13. September c. Vormittags um 10 Uhr" hier in meiner Wohnung kiefern und ellern Scheit-, Ast-, Reisig- und Stubbenholz, und aus dem Forstschutzbezirk Kutschkau „den 23. September c. Vormittags um 10 Uhr" kiefern Scheit-, Ast-, Reisig- und Stubbenholz zu Forsthaus Kutschkau öffentlich verkauft werden. Jordan, den 27. August 1848.

Der Königliche Oberförster Behmer.

(46.) Bekanntmachung. Brennholz-Versteigerung in der Königlichen Oberförsterei Bolewice, Kreis Buk, Regierungs-Bezirk Posen. Am 20sten September c. Vormittags 9 Uhr sollen im Kruge zu Bolewice gegen 300 Klaftern buchen Kloben (meist Weißbuchen), circa 500 Klaftern birken Kloben, desgleichen 500 Klaftern elsen Kloben, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Holz steht circa 3 Meilen von der Warthe, 2 Meilen von der flößbaren Obra und wird auf Verlangen vor dem Termine vorgezeigt. Kaufsummen bis 50 Rthlr. müssen sogleich im Termin baar bezahlt, von größeren Beträgen der 4te Theil als Angeld deponirt werden. Die übrigen Bedingungen werden im Termine selbst näher bekannt gemacht werden. Bolewice bei Neustadt bei Pinne, den 2ten September 1848.

Der Revier-Verwalter Vogelgesang.

(47.) Bekanntmachung. Am 14. September c. Vormittags 10 Uhr sollen im Gasthofe zum goldenen Löwen hierselbst drei Pferde, ein Kutsch- und ein Kaleschwagen öffentlich meistbietend verkauft werden. Lübben, den 30. August 1848. Der Actuarius Hoffmann, v. c.

Table 2. Mean ± SD of the number of cells in the different cell cycle phases in the control and treated groups.

Group	Number of cells in G1 phase	Number of cells in S phase	Number of cells in G2 phase
Control	52.3 ± 4.1	31.7 ± 3.2	16.0 ± 2.5
Treated	68.9 ± 5.6	18.4 ± 2.9	12.7 ± 2.1

(51.) Bekanntmachung. Vom 1. September c. ab werden in Finkenheerd bei der Wärterbude No. 122. die Tag- und Nacht-Personenzüge anhalten, um Passagiere dort abzusetzen, resp. aufzunehmen. Fahrbillets nach Finkenheerd werden in Fürstenberg und Frankfurt auf dem Bahnhofe verkauft, Billets von Finkenheerd nach Frankfurt oder Fürstenberg in der Wärterbude No. 122. bei Finkenheerd. Der Berlin-Breslauer Tag-Personenzug kommt bei Finkenheerd früh circa um 10¼ Uhr, der Berlin-Breslauer Nachtzug früh circa um 2½ Uhr, der Breslau-Berliner Tagzug Nachmittags circa um 4¼ Uhr, der Breslau-Berliner Nachtzug früh circa um 1¾ Uhr an, und können also zu diesen Zeiten daselbst Passagiere auf- und absteigen. Mitreisende von Finkenheerd ab müssen daselbst sich mindestens eine Viertelstunde vor Ankunft der Züge einfinden, und daselbst die Billets lösen. Frankfurt a. d. O., den 30. August 1848.

Die Märkische Betriebs-Inspektion.

(52.) Bekanntmachung. Die dem hiesigen Tuchmachergewerke gehörige Tuchwalke zu Schilda bei Zerre soll auf den zwölfjährigen Zeitraum vom 1sten Oktober dieses Jahres ab bis zum 1sten Oktober 1860 meistbietend verpachtet werden. Termin hierzu steht „am 11ten September d. J. Nachmittags 4 Uhr in der Behausung des Oberältesten Sinapius" an, bei welchem die Pachtbedingungen eingesehen werden können. Spremberg, den 28sten August 1848.

Der Vorstand des Tuchmacher-Gewerks.

(53.) Von den ihrer ganz vorzüglichen Kraft und Wirksamkeit wegen, rühmlichst bekannten Goldberger'schen K. K. patentirten Galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten halte ich ausschließlich auf hiesigem Platze zu den Fabrik-Preisen stets Lager und empfehle dieselben zur geneigten Abnahme. Der wahrhaft große Nutzen und die heilkräftige Wirksamkeit dieser Ketten geht namentlich auch aus einer gedruckten Attestsammlung hervor, welche bei mir gratis ausgegeben wird und die eine große Anzahl der besten Zeugnisse berühmter Aerzte und glaubwürdiger Privatpersonen über die Heilkraft der Goldberger'schen Rheumatismus-Ketten, insbesondere bei nervösen, rheumatischen und gichtischen Leiden aller Art, enthält. Albert Kierstein, in Frankfurt a. d. O.

(54.) Es soll am 28. September d. J. auf dem vom Königl. Fisco erkauften Gute Bolewice bei Neustadt b. P., 1½ Meile von Pinne im Großherzogthum Posen, eine Acker- und Wiesenfläche von circa 2900 Morgen in Parzellen von verschiedener Größe dismembrirt und als vollkommen freies Eigenthum an Meistbietende unter sehr günstigen Zahlungs-Bedingungen veräußert werden. Es befinden sich unter den zu veräußernden Parzellen drei Haupt-Etablissements mit Gebäuden, wovon ein jedes über 300 M. Morgen enthält. Die Größe der übrigen Parzellen soll nach dem Wunsche der Käufer etwa zwischen 50 bis 200 Morgen differiren. Im Bietungs-Termine wird eine Caution von 2 Rthlr. pro Morgen erlegt. Sobald vom K. H. Ministerio der Zuschlag ertheilt und die Uebergabe erfolgt ist, wird bei den ohne Gebäude erkauften Parzellen ein Sechstheil des Kaufgeldes entrichtet. Ein Jahr darauf wird das zweite Sechstheil bezahlt und in 10 Jahren die letzten zwei Drittheile des Kaufgeldes, welche bis dahin mit 5 Procent zu verzinsen sind. Außerdem muß bei den Parzellen, welche mit Gebäuden veräußert werden, bei der Uebergabe der Feuerkassenwerth der Gebäude baar bezahlt werden. Nähere Auskunft ertheilt sowohl vor als in dem Termine der Wirthschafts-Inspector Schulz zu Bolewice und der Baron v. Massenbach zu Bialokosz bei Pinne.

(55.) Ich bin Willens, mein hierselbst in der vortheilhaftesten Lage belegenes Wohnhaus, worin seit mehreren Jahren eine nahrhafte Bäckerei betrieben wird und zu welchem auch drei im besten Zustande sich befindende und mit Obstbäumen besetzte Gärten gehören, sofort aus freier Hand zu verkaufen. Kauflichhaber können persönlich oder in portofreien Briefen das Nähere bei mir erfahren.

Lagow, den 31. August 1848. Carl Pehle, Bäckermeister.

---

(56) Ein-

(56.) Ein Grundstück mit 9 Morgen Wiesen und Weidegerechtigkeit in Frankfurt a. d. O., an einer guten Lage, in welchem seit 30 Jahren vom Vorbesitzer und Besitzer die Schlächterei mit Erfolg betrieben wurde, will letzterer Krankheitshalber verkaufen. Die Schlächterei ist im lebhaften Gange (circa 13—1400 Rthlr. Steuer zahlt der Besitzer jährlich), das sämmtliche Inventarium wird mit übergeben. — Zur Anzahlung und Uebernahme des Grundstückes und Geschäftes würden 1500 bis 2000 Rthlr. erforderlich sein. Es ist um so mehr eine annehmbare Acquisition für einen Schlächter, als die Anzahlung verhältnißmäßig gering ist. Selbstkäufer erfahren das Nähere persönlich oder auf portofreie Briefe bei Lehmann, Oderstraße No. 58. in Frankfurt a. d. O.

(57.) Bekanntmachung. Freundschaftlich und dringend ersuche ich Jedermann, meinem Manne, dem hiesigen Fischer Samuel Döring jun., fernerhin nichts mehr zu borgen oder mit ihm in irgend eine Geschäftsverbindung zu treten, da ich für denselben, als alleinige Besitzerin der Fischernahrung No. 13. hierselbst, ferner keine Schulden bezahle. Insbesondere ersuche und bitte ich die Herrn Gasthofsbesitzer und Tabagisten hiesigen Orts und Umgegend dringend, meinem Manne keine spirituösen Getränke zu geben, um dadurch denselben von dem im höchsten Grade der Trunkenheit ergebenen Laster, befreien zu helfen. Alt-Limmritz bei Sonnenburg, den 4. September 1848.

Die verehelichte Fischer Samuel Döring jun., Marie geb. Schröter.

(58.) In Folge allgemeiner Aufforderung des hohen Ministerii erlaubt sich Unterzeichneter, sämmtliche Herrn Musiker, die ihre kunstgerechte Ausbildung nachzuweisen vermögen, zu einer Conferenz auf „Freitag den 15ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr" im Lokale des Wintergartens hiesigen Orts, zur Besprechung der Interessen für Reorganisation der praktischen Musik und Einreichung einer desfallsigen Petition ganz ergebenst einzuladen.

Landsberg a. d. W., den 4. September 1848. Freytag, Stadtmusikus.

(59.) Die Herrn Lehn- und Gerichtsschulzen, resp. Ortsvorsteher Sternberger Kreises, werden hiermit ergebenst ersucht, sich mit ihren Gemeinden zu berathen, und Deputirte zu wählen, welche an dem zu Göritz gebildeten Verein mit Theil nehmen. Sonntag den 10ten September a. c. wird selbiger seine erste Zusammenkunft im Elertschen Gasthofe daselbst halten. Zunächst soll eine Berathung über die abzulösenden Dienst- und Schutzgelder u. dgl. m. bäuerliche Interessen gehalten werden.

(60.) Ein Sohn rechtlicher Eltern, jedoch vom Lande oder einer kleinen Stadt, der Lust hat die Kaufmannschaft zu erlernen, wird gesucht in Frankfurt a. d. O. Kellenspring No. 5.

(61.) Ein bei mehreren Garten-Vereinen als Mitglied betheiligter, unverheiratheter Kunst- und Gemüsegärtner, welcher die besten Atteste aufzuweisen hat, Geometer und zugleich auch Jäger ist, sucht sogleich oder 1. Oktober ein Engagement. Auf hohes Gehalt wird nicht gesehen und belieben hierauf Reflektirende ihre Adressen an den Gastwirth Herrn Helmich in Trebatsch einzusenden.

(62.) Fries und Friesdecken eigener Fabrik empfiehlt billigst

M. S. Blumenthal in Drossen.

(63.) Für altes Schmelz-Eisen zahlt den höchsten Preis die Eisenhandlung von

G. Nowka in Frankfurt a. d. O.

(64.) Grabkreuze und Gitter, so wie überhaupt alle anderen Arten Eisengußwaaren empfiehlt die Eisengießerei von

A. Jolitz zu Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 37. Frankfurt a/O., Mittwoch den 13. September. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848.

No. 37. enthält (No. 3022.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, wegen Aufhebung der durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Mai 1846 provisorisch angeordneten Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des landwirthschaftlichen Kreditinstituts in der Provinz Posen.

(No. 3023.) Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Danzig zum Betrage von 100000 Rthlr. Vom 22. August 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Betrifft das Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren.

№ 90. 1. No. 1888. August.

Seitens des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist es für nöthig erachtet worden, in Folge des §. 53. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 für die außergerichtlichen Auctionatoren in den Landestheilen, wo das allgemeine Landrecht gilt, ein Reglement unter Aufhebung aller etwa bestehenden früheren Bestimmungen, namentlich des Reglements vom 8. November 1828 und der Gebühren-Taxe vom 21. Juni 1845, zu erlassen. Indem wir das neue Reglement, d. d. Berlin den 15. August d. J. nebst Anlagen, beifolgend hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß, wie aus dem Reglement hervorgeht, die Bestellung der Auctionatoren jederzeit der unterzeichneten Regierung zusteht.

Frankfurt a. d. O., den 1. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Reglement
für die außergerichtlichen Auctionatoren.

Auf Grund des §. 53. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden hierdurch über den Geschäfts-Betrieb der außergerichtlichen Auctionatoren in denjenigen Landestheilen, in denen das All-

 gemeine

Mr. Justice Bhagwati in *Ajay Hasia & Ors. v. Khalid Mujib & Ors.* (AIR 1981 SC 487) has observed that the test laid down in *Ramana Dayaram Shetty's case* (supra) is not exhaustive and that there may be other tests which may be relevant in determining whether a body is an instrumentality or agency of the State. The learned Judge has observed as follows:

> "The test is not exhaustive but it is certainly very broad based and provides a safe guide for determining whether a corporation is an instrumentality or agency of the State. It is also clear that the test is not confined to the corporate structure of the corporation but it is applicable equally to a non-corporate entity. Whether it is a corporation or a non-corporate entity, the question in each case would be whether it is an instrumentality or agency of the State or not. This question must be answered on a consideration of the relevant factors and in the light of the character of the activities carried on by the entity, the nature of the functions which are essentially governmental or have a public character and the manner in which the entity is financed, controlled and managed. If the entity is entirely financed by the Government and the management and control of the entity is deeply and extensively pervaded by the Government, it would be a strong indication that the entity is an instrumentality or agency of the State. Where the entity enjoys immunities and privileges which are normally enjoyed only by the Government, that would be another circumstance supporting the inference that the entity is an instrumentality or agency of the State. Where a department of the Government is transferred to a corporation, it would be a clear case of the corporation being an instrumentality or agency of the State. Where the functions carried on by the entity are of public importance and closely related to governmental functions, it would be a relevant factor in classifying the entity as an instrumentality or agency of the State. Where a monopoly status is conferred on the entity by the State, it would be a relevant factor indicating that the entity is an instrumentality or agency of the State. Where the entity has been created by the State for the purpose of carrying on functions which could legitimately be carried on by the Government, that would be a strong circumstance indicating that the entity is an instrumentality or agency of the State. These tests are merely illustrative and not exhaustive. There may be other tests also which may be relevant in determining whether a body is an instrumentality or agency of the State."

Applying the above tests, it is clear that the Corporation is an instrumentality or agency of the State. The Corporation is entirely financed by the Government and the management and control of the Corporation is deeply and extensively pervaded by the Government. The Corporation enjoys immunities and privileges which are normally enjoyed only by the Government. The functions carried on by the Corporation are of public importance and closely related to governmental functions. A monopoly status is conferred on the Corporation by the State. The Corporation has been created by the State for the purpose of carrying on functions which could legitimately be carried on by the Government. All these are strong circumstances indicating that the Corporation is an instrumentality or agency of the State.

Learned counsel for the Corporation has relied on the decision of the Supreme Court in *Sabhajit Tewary v. Union of India & Ors.* (AIR 1975 SC 1329) in which it was held that the Council of Scientific and Industrial Research is not an instrumentality or agency of the State. The Council of Scientific and Industrial Research is a registered society and it was not created by the State for the purpose of carrying on functions which could legitimately be carried on by the Government. The Council of Scientific and Industrial Research is not entirely financed by the Government and the management and control of the Council of Scientific and Industrial Research is not deeply and extensively pervaded by the Government. The Council of Scientific and Industrial Research does not enjoy immunities and privileges which are normally enjoyed only by the Government. The functions carried on by the Council of Scientific and Industrial Research are not of public importance and closely related to governmental functions. A monopoly status is not conferred on the Council of Scientific and Industrial Research by the State. The Council of Scientific and Industrial Research is not an instrumentality or agency of the State. The decision in *Sabhajit Tewary's case* (supra) is clearly distinguishable.

Learned counsel for the Corporation has relied on the decision of the Supreme Court in *Ramana Dayaram Shetty's case* (supra) in which it was held that the Indian Airports Authority is an instrumentality or agency of the State. The Indian Airports Authority is entirely financed by the Government and the management and control of the Indian Airports Authority is deeply and extensively pervaded by the Government. The Indian Airports Authority enjoys immunities and privileges which are normally enjoyed only by the Government. The functions carried on by the Indian Airports Authority are of public importance and closely related to governmental functions. A monopoly status is conferred on the Indian Airports Authority by the State. The Indian Airports Authority has been created by the State for the purpose of carrying on functions which could legitimately be carried on by the Government. The Indian Airports Authority is an instrumentality or agency of the State. The decision in *Ramana Dayaram Shetty's case* (supra) is clearly applicable.

Learned counsel for the Corporation has relied on the decision of the Supreme Court in *Ajay Hasia & Ors. v. Khalid Mujib & Ors.* (AIR 1981 SC 487) in which it was held that the Regional Engineering College, Srinagar is not an instrumentality or agency of the State. The Regional Engineering College, Srinagar is a registered society and it was not created by the State for the purpose of carrying on functions which could legitimately be carried on by the Government. The Regional Engineering College, Srinagar is not entirely financed by the Government and the management and control of the Regional Engineering College, Srinagar is not deeply and extensively pervaded by the Government. The Regional Engineering College, Srinagar does not enjoy immunities and privileges which are normally enjoyed only by the Government. The functions carried on by the Regional Engineering College, Srinagar are not of public importance and closely related to governmental functions. A monopoly status is not conferred on the Regional Engineering College, Srinagar by the State. The Regional Engineering College, Srinagar is not an instrumentality or agency of the State. The decision in *Ajay Hasia's case* (supra) is clearly distinguishable.

Learned counsel for the Corporation has relied on the decision of the Supreme Court in *Som Prakash Rekhi v. Union of India & Anr.* (AIR 1981 SC 212) in which it was held that the Hindustan Steel Limited is not an instrumentality or agency of the State. The Hindustan Steel Limited is a registered company and it was not created by the State for the purpose of carrying on functions which could legitimately be carried on by the Government. The Hindustan Steel Limited is not entirely financed by the Government and the management and control of the Hindustan Steel Limited is not deeply and extensively pervaded by the Government. The Hindustan Steel Limited does not enjoy immunities and privileges which are normally enjoyed only by the Government. The functions carried on by the Hindustan Steel Limited are not of public importance and closely related to governmental functions. A monopoly status is not conferred on the Hindustan Steel Limited by the State. The Hindustan Steel Limited is not an instrumentality or agency of the State. The decision in *Som Prakash Rekhi's case* (supra) is clearly distinguishable.

Learned counsel for the Corporation has relied on the decision of the Supreme Court in *Ajay Hasia & Ors. v. Khalid Mujib & Ors.* (AIR 1981 SC 487) in which it was held that the Regional Engineering College, Srinagar is not an instrumentality or agency of the State. The Regional Engineering College, Srinagar is a registered society and it was not created by the State for the purpose of carrying on functions which could legitimately be carried on by the Government. The Regional Engineering College, Srinagar is not entirely financed by the Government and the management and control of the Regional Engineering College, Srinagar is not deeply and extensively pervaded by the Government. The Regional Engineering College, Srinagar does not enjoy immunities and privileges which are normally enjoyed only by the Government. The functions carried on by the Regional Engineering College, Srinagar are not of public importance and closely related to governmental functions. A monopoly status is not conferred on the Regional Engineering College, Srinagar by the State. The Regional Engineering College, Srinagar is not an instrumentality or agency of the State. The decision in *Ajay Hasia's case* (supra) is clearly distinguishable.

Learned counsel for the Corporation has relied on the decision of the Supreme Court in *Som Prakash Rekhi v. Union of India & Anr.* (AIR 1981 SC 212) in which it was held that the Hindustan Steel Limited is not an instrumentality or agency of the State. The Hindustan Steel Limited is a registered company and it was not created by the State for the purpose of carrying on functions which could legitimately be carried on by the Government. The Hindustan Steel Limited is not entirely financed by the Government and the management and control of the Hindustan Steel Limited is not deeply and extensively pervaded by the Government. The Hindustan Steel Limited does not enjoy immunities and privileges which are normally enjoyed only by the Government. The functions carried on by the Hindustan Steel Limited are not of public importance and closely related to governmental functions. A monopoly status is not conferred on the Hindustan Steel Limited by the State. The Hindustan Steel Limited is not an instrumentality or agency of the State. The decision in *Som Prakash Rekhi's case* (supra) is clearly distinguishable.

tragen (§. 22.), und ist jener hierzu vom Auctionator ausdrücklich aufzufordern.

Dem Extrahenten ist jedes Mal zu eröffnen, daß es ihm freistehe, der Auction selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen.

§. 7.

Der Auctionator hat die Legitimation des Extrahenten der Auction zu einem solchen Antrage nach den bestehenden Gesetzen zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, daß er nicht von verdächtigen Personen Sachen zum Verkauf übernehme.

Auch hat er die polizeilichen Vorschriften in Bezug auf die Veräußerung gewisser Gegenstände, z. B. von Nachlaß-Sachen solcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, von Büchern, deren Debit verboten ist, u. s. w. genau zu beachten, und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Orts-Polizei-Behörde einzuholen.

§. 8.

Der Auctionator darf, wenn sich hinsichtlich der beabsichtigten Auction Anstände (§. 7.) ergeben haben, erst nach deren Beseitigung die zu versteigernden Gegenstände übernehmen; er muß ein vollständiges Verzeichniß der ihm übergebenen Gegenstände anfertigen und von dem Extrahenten unterschreiben lassen.

Wird ihm ein solches Verzeichniß von dem Extrahenten mitgetheilt, so hat er dasselbe rücksichtlich der Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen.

Sodann ist die Abschätzung von ihm zu veranlassen, wenn eine solche von dem Extrahenten verlangt wird.

§. 9.

Die Zeit und der Ort der abzuhaltenden Auction, so wie die Art der hierüber zu erlassenden Bekanntmachung sind von dem Extrahenten zu bestimmen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Bekanntmachung nach Vorschrift des §. 6. der unter C. beigefügten Gebühren-Taxe zu bewirken; die Zeit und den Ort der Auction hat der Auctionator so auszuwählen, wie es den Umständen am angemessensten ist; doch muß der Auctions-Termin mindestens 3 Tage vor dem Auctions-Termine zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 10.

Eine Auction darf an Sonn- und Festtagen niemals, an Sonnabenden und an den jüdischen Feiertagen aber nur mit Zustimmung des Extrahenten abgehalten werden.

§. 11.

Der Auctionator muß die ihm übertragenen Auctionen selbst abhalten. In Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen ist dem Extrahenten hiervon

 Behufs

Mr. Hall on the Structure of the Eye, and on the Manner in which Vision is performed. By Mr. Hall, Surgeon, Bristol.

Read March 19, 1812.

The Eye is a subject which has long engaged the attention of Physiologists, and has been investigated with great ingenuity and success; but there are still some points relative to its structure and functions which remain involved in obscurity. The following observations are offered to the Royal Society, in the hope that they may throw some light on the subject.

The Eye is composed of three membranes, the Sclerotic, Choroid, and Retina, and of three humours, the Aqueous, Crystalline, and Vitreous.

The Sclerotic membrane is a strong fibrous membrane, which forms the external coat of the eye, and gives it its spherical figure. It is opaque, except in front, where it is transparent, and forms the Cornea.

The Choroid membrane is a thin vascular membrane, which lies immediately within the Sclerotic, and is connected to it by cellular substance. It is opaque, and is covered internally with a black pigment, which is called the Tapetum nigrum.

The Retina is a thin nervous membrane, which lies immediately within the Choroid, and is connected to it by cellular substance. It is transparent, and is the immediate organ of vision.

The Aqueous humour is a thin watery fluid, which fills the anterior chamber of the eye, between the Cornea and the Crystalline lens.

The Crystalline lens is a transparent body, of a spheroidal figure, which lies behind the Aqueous humour, and before the Vitreous humour.

The Vitreous humour is a transparent gelatinous substance, which fills the posterior chamber of the eye, between the Crystalline lens and the Retina.

The Iris is a membrane which lies between the Aqueous humour and the Crystalline lens, and is connected to the Choroid membrane. It is opaque, and is covered on its anterior surface with a black pigment. It has a circular aperture in the middle, which is called the Pupil.

The Ciliary processes are a number of vascular folds, which lie between the Choroid membrane and the Crystalline lens, and are connected to the Choroid membrane.

The Ciliary ligament is a ligament which lies between the Choroid membrane and the Crystalline lens, and is connected to the Choroid membrane.

The Optic nerve is a nerve which enters the eye at the back part of the Sclerotic membrane, and is connected to the Retina.

The Optic nerve is a nerve which enters the eye at the back part of the Sclerotic membrane, and is connected to the Retina.

§. 17.

Der Auctionator hat mit besonderer Sorgfalt darauf zu wachen, daß nicht Verabredungen unter den Kauflustigen getroffen werden, um ein Mehrgebot zu hindern.

Er muß nöthigen Falls an die Strafbarkeit eines solchen Verfahrens erinnern, und, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß dergleichen Verabredungen dennoch stattgefunden haben, die Auction sofort abbrechen, sofern der anwesende Extrahent oder dessen Stellvertreter die Fortsetzung nicht ausdrücklich verlangen.

§. 18.

Der Auctionator darf in der von ihm abgehaltenen Auction weder selbst mitbieten, noch durch Andere mitbieten lassen. Auch darf derselbe nicht gestatten, daß der Ausrufer oder die Taxatoren, welche die Abschätzung der zu versteigernden Gegenstände vorgenommen haben, mitbieten oder mitbieten lassen.

§. 19.

Die Versteigerung erfolgt gegen gleich baare Bezahlung in Preußischem Courant; die Uebergabe geschieht sofort nach dem Zuschlage; bei größeren im Auctions-Locale nicht befindlichen Gegenständen aber gleich nach dem Schlusse des Auctions-Termins.

§. 20.

Der Auctionator darf den versteigerten Gegenstand an keinen Andern, als denjenigen, welchem der Zuschlag ertheilt ist, oder dessen Bevollmächtigten übergeben, die Uebergabe aber vor Erlegung des Kaufgeldes nicht vornehmen, es wäre denn, daß der Extrahent ihn zur Stundung desselben ausdrücklich und schriftlich ermächtigt hätte.

Stundungen der Kaufgelder ohne eine solche Ermächtigung erfolgen auf Gefahr des Auctionators.

Soll einem Ansteigerer ein Kaufgeld gestundet werden, welches den Betrag von funfzig Thalern übersteigt, so muß der Auctionator das Protocoll von dem ersteren unterschreiben lassen.

Der Auctionator hat dahin zu trachten, daß im Falle einer Stundung nicht etwa statt der gewöhnlichen Verzugszinsen eine Conventional-Strafe auf die Einhaltung des Zahlungs-Termins ausbedungen wird. Geschieht dies seiner Vorstellungen ungeachtet, so hat er die Interessenten über die Bestimmungen des §. 301. Tit. 5. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich zu Protocoll zu belehren.

Der Auctionator darf dem Extrahenten keine Vorschüsse auf gestundete Kaufgelder gewähren, die Forderungen wegen solcher Kaufgelder nicht durch Cession an sich bringen, und sich überhaupt nicht in anderer ähnlicher Weise bei dem von ihm betriebenen Geschäfte betheiligen.

§. 21. Die

§. 21.

Die Annahme, Aufbewahrung, Berechnung und Versendung des Kaufgeldes gehört zu den Obliegenheiten des Auctionators, sofern der Extrahent darüber nicht ein Anderes bestimmt hat.

§. 22.

Ist zum Empfange des Kaufgeldes eine andere Person bestellt (§. 6.), so hat der Auctionator solche zum Termine vorzuladen; er darf die Auction nur in deren Beisein abhalten, auch die Uebergabe der zugeschlagenen Gegenstände ohne ihre Zustimmung nicht anders, als gegen Zahlung des Kaufgeldes vornehmen. Daß hiernach werde verfahren werden, muß der Auctionator vor Eröffnung der Auction zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

§. 23.

Ueber jeden Auctions-Termin muß der Auctionator ein ordnungsmäßiges Protocoll führen und solches dem Extrahenten resp. dessen Stellvertreter, wenn derselbe im Termine anwesend ist, zur Einsicht und Unterschrift vorlegen.

§. 24.

Binnen 3 Tagen, bei bedeutenden Auctions-Massen aber binnen 8 Tagen nach Abhaltung des letzten Termins, hat der Auctionator dem Extrahenten beglaubte Abschrift des Protocolls nebst seiner Gebühren-Liquidation und der etwaigen Kosten-Berechnung zu übersenden.

§. 25.

Innerhalb gleicher Fristen muß er demselben auch den Auctions-Erlös bis auf die mit Zustimmung des Extrahenten etwa gestundeten Kaufgelder (§. 20.), nach Abzug seiner Gebühren und Kosten abliefern, wenn er mit der Empfangnahme der Kaufgelder beauftragt war.

Verlangt der Extrahent dagegen die Aushändigung der Kaufgelder gleich nach beendigter Auction, so ist der Auctionator auch hierzu verpflichtet, jedoch darf er alsdann einen, seiner Gebühren- und Kosten-Forderung muthmaßlich gleichkommenden Betrag zu seiner Deckung zurückbehalten, wegen dessen er sich dann in der Eingangs bestimmten Frist mit dem Extrahenten auseinander zu setzen hat.

§. 26.

Die Annahme, Instruction und Remuneration des Ausrufers ist Sache des Auctionators. Er ist für dessen Handlungen verantwortlich, zugleich aber verpflichtet, denselben auf Verlangen der Königlichen Regierung jederzeit zu entlassen.

§. 27.

Der Auctionator hat, um sich über sein Verfahren stets ausweisen zu können,

a. ein

a. ein beſonderes, gehörig zu heftendes Actenſtück über jede Auction anzulegen,

b. ein Protokollbuch nach dem Schema A., A.

c. ein Kaſſenbuch nach dem Schema B. B.

zu führen.

§. 28.

In das Actenſtück ſind alle auf die Auction bezüglichen Verhandlungen zu bringen.

Namentlich müſſen darin enthalten ſein:

1. der Auftrag zur Verſteigerung und das Verzeichniß der Gegenſtände;
2. die Beſcheinigungen über die öffentliche Bekanntmachung des Termins mit den Verkaufs-Bedingungen;
3. die Concepte der Gebühren- und Koſten-Rechnungen;
4. der zum Auctions-Protokolle nach Vorſchrift der Stempel-Geſetze zu caſſirende Stempel;
5. die Quittungen über den abgeführten Auctions-Erlös, wenn die Gelderhebung dem Auctionator übertragen war.

Auf dem Actendeckel ſind die Seiten, welche das Auctions-Protokoll im Protokoll-Buche einnimmt (§. 29.), und die Folien der bezüglichen Maſſen im Kaſſenbuche (§. 30.) zu vermerken.

§. 29.

Das Protokoll-Buch muß aus feſten Bänden beſtehen. Es darf gleichzeitig nur ein Band in Gebrauch genommen werden, in welchem vorher die Orts-Polizei-Behörde die Ordnungs-Nummer des Bandes und die Anzahl der Seiten mit Buchſtaben zu bemerken, auch die erſte und letzte Seite mit ihrem Viſum zu verſehen hat.

Die Auctions-Protokolle ſind in dieſes Buch hinter einander und ohne Belaſſung eines andern Zwiſchenraumes, als zur Aufrechnung der Zahlen erforderlich iſt, zu ſchreiben.

Raſuren dürfen in dem Buche durchaus nicht vorkommen; ſind Aenderungen während der Auction unvermeidlich, ſo müſſen die berichtigten Zahlen in den vorſtehenden Colonnen mit Buchſtaben geſchrieben, und die Correcturen von dem Extrahenten oder deſſen Stellvertreter, ſonſt von einem bekannten zuverläſſigen Anweſenden durch Unterſchrift beſcheinigt werden.

§. 30.

In dem Kaſſen-Buche erhält jede einzelne Auctions-Maſſe ein eigenes Folium.

Sofort

Sofort nach dem Schlusse eines jeden Termins ist das Soll-Einkommen und die Ist-Einnahme während der Auction auf Grund des Protokolles auf das betreffende Folium des Kassen-Buchs einzutragen und dies vom Auctionator durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

Einen Extract aus den Kassenbüchern, getrennt nach den einzelnen Auctions-Massen, hat der Auctionator am Schlusse jedes Jahres der Orts-Polizei-Behörde einzureichen.

§. 31.

Gebühren darf der Auctionator nur von den Extrahenten fordern und bei deren Liquidation die unter C. anliegende Taxe nicht überschreiten.

C.

§. 32.

Der Eid, welchen der Auctionator bei seiner Anstellung vor der Königlichen Regierung oder der von dieser damit beauftragten Behörde zu leisten hat, lautet dahin:

„Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Auctionator bestellt worden, ich alle mir in dieser Eigenschaft obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe, u. s. w.

§. 33.

Der Geschäftsbetrieb der Auctionatoren wird zunächst durch die Orts-Polizei-Behörde beaufsichtigt; die Oberaufsicht und Controle steht der Königlichen Regierung zu, welche jederzeit Revisionen des Geschäftsbetriebs und der Bücher veranlassen kann.

Die Orts-Polizei-Behörde hat die zu ihrer Kenntniß gelangenden Ordnungswidrigkeiten und Pflichtverletzungen der Auctionatoren der Königlichen Regierung anzuzeigen; diese ist ermächtigt, wegen solcher Vergehen Ordnungsstrafen bis zu dreißig Thalern gegen die Auctionatoren festzusetzen, sofern nicht die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 strengere Ahndung bedingt.

§. 34.

Die Vorschriften dieses Reglements finden auf diejenigen Auctionatoren, welche sich ausschließlich mit der Versteigerung von Büchern beschäftigen, keine Anwendung.

§. 35.

Es bleibt vorbehalten, das gegenwärtige Reglement nach dem Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 15. August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.

A.

| | | |

B.

Auctions-Maſſe für N. N. zu N. N.

Einnahme.

Seite des Auctions-Protokolls im Protokoll-Buche.	Tag der Auction.	Soll-Einnahme nach dem Auctions-Protokoll. Rthl. Sgr. Pf.	Ist-Einnahme während der Auction. Rthl. Sgr. Pf.	Nach der Auction ist eingekommen. Tag. Rthl. Sgr. Pf.

Ausgabe.

Tag der Ausgabe.	Gegenſtand der Ausgabe.	Betrag. Rthl. Sgr. Pf.	Folium der Acten, in denen ſich die Quittung befindet.

C.

Gebühren-Taxe.

§. 1.

Der Auctionator erhält für die vollständige Beſorgung einer jeden einzelnen Verſteigerung von dem Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollſtändigen Ablieferung der Auctionsloſung, von dem Betrage dieſer letztern

a. bis zu 5 Rthlr. einſchließlich d. h. von den erſten 5 Rthlr. ..... $16\frac{2}{3}$ Procent oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler;

b. von dem Betrage über 5 Rthlr. bis zu 10 Rthlr. einſchließlich ..... $13\frac{1}{3}$ Procent oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler;

c. von dem Betrage über 10 Rthlr. bis zu 20 Rthlr. einſchließlich ..... 10 Procent oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler;

d. von dem Betrage über 20 Rthlr. bis 50 Rthlr. einſchließlich ..... $8\frac{1}{3}$ Procent oder $2\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler;

e. von dem Betrage über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einſchließlich ..... 5 Procent oder $1\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler;

f. von dem Betrage über 100 Rthlr. bis zu 1000 Rthlr. einſchließlich ..... $3\frac{1}{3}$ Procent oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler; und

g. von dem Betrage über 1000 Rthlr. ..... $1\frac{2}{3}$ Procent oder $\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler.

Der niedrigere Procentſatz in einer der höheren Kolonnen wird erſt von demjenigen Betrage einer Auctionsloſung erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Kolonne überſteigt.

§. 2.

Gegen dieſe Gebühren (§. 1.) muß der Auctionator, ſo weit nicht in Folgendem ein Anderes beſtimmt iſt, alle und jede Auslagen, namentlich für Benachrichtigung der Intereſſenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anſchläge, Ausrufungen und Inſertionen, für den Ausrufer bei der Auction ſelbſt, für Stempel, für Einziehung kreditirter Kaufgelder u. ſ. w. übernehmen und beſtreiten, auch ſich auf ſeine Koſten ein Auctionslokal beſorgen.

§. 3.

An Orten, wo die Miethspreiſe der Wohnungen ſo beträchtlich ſind, daß der Auctionator durch die Gebühren (§. 1.) für den zur Beſchaffung des

 Auctions-

Fig. 1. Schematic diagram of the apparatus for studying the effect of electric fields on the rate of evaporation of water drops.

er außer den etwaigen Reisekosten nur 3/4 der §. 1. bestimmten Procentsätze. Ein Viertel der letztern wird für die Einziehung und Erhebung der Kaufloosung abgerechnet.

Das Porto für die etwaige Versendung erhobener Auctionsgelder gehört nicht zu den vom Auctionator zu tragenden Auslagen.

§. 9.

Kömmt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auction, so erhält der Auctionator, wenn die Auction erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängig wird, zwei Drittheile, sonst aber ein Viertheil von dem zu 1. bestimmten Procentsatze.

Dieser wird, wenn eine Abschätzung vorangegangen ist, nach dem Betrage des Taxwerthes, sonst nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet. Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Auctionator wirklich eine Reise hat unternehmen müssen und der Taxwerth oder die Forderung 50 Rthlr. übersteigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Personen Anwendung, welche, ohne zu Auctionatoren bestellt zu sein, mit Auctionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, insoweit sie zum Genuß solcher Gebühren und Emolumente überhaupt berechtigt sind.

Berlin, den 15. August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.

№ 91. IV. No. 5679.

Auf den Antrag der städtischen Behörden zu Königsberg i. d. N. haben die Ministerien der Finanzen und des Innern die Ermächtigung ertheilt, in der Stadt Königsberg i. d. N. eine Wildpretsteuer nach Maaßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 24. April d. J einzuführen, was wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß die Erhebung dieser Steuer am 1. Oktober d. J. beginnen wird, und für diese Erhebung dieselben Vorschriften in Kraft treten, nach welchen die Erhebung der Schlachtsteuer erfolgt, auch dabei die zum Schutz der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

Frankfurt a. d. O., den 9. September 1848.

Specielle Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums zum Allerhöchsten Reglement über das Kassen-Wesen bei den Truppen.

§. 4.

№ 92. K. No. 1035.

Bei der dienstlichen Abwesenheit eines Landwehr-Bataillons-Kommandeurs kann derselbe, wenn bei dem Stamme nicht ein Rittmeister steht, die Bataillons-Kasse einer andern am Orte befindlichen Militair-Kasse, oder in deren Ermangelung,

gelung, einer zum Ressort der Königl. Ministerien der Finanzen oder der Justiz gehörenden Kasse zur Aufbewahrung übergeben, insofern er nicht unter eigener Verantwortlichkeit für die anderweitige sichere Unterbringung derselben sorgen will.

Vor dergleichen Deponirungen sind, Behufs Verminderung der Kassen-Bestände, die Erhebungen neuer für den Augenblick entbehrlichen Gelder auszusetzen, bei der Niederlegung selbst aber die Kassen-Bestände in versiegelten Beuteln oder in einem verschlossenen und versiegelten Kasten zu überliefern. Im Falle der Abwesenheit ganzer Truppentheile zu Uebungen von kurzer Dauer, kann in Absicht auf die etwa nöthige Aufbewahrung der Kassen-Bestände in ähnlicher Weise verfahren werden.

Berlin, den 28. Januar 1841.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung des Kriegs-Ministers.
gez v. Cosel.

Mit Bezug auf den durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. September 1841 veröffentlichten Auszug aus dem Allerhöchsten Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen und aus den speciellen Bestimmungen des Königl. Kriegs-Ministerii zu dem Allerhöchsten Reglement, bringen wir höherem Auftrage zufolge auch vorstehenden §. 4. der gedachten speciellen Bestimmungen zur Kenntnißnahme sämmtlicher von uns ressortirten Königl. Kassen, damit eintretenden Falles bei denselben die Annahme und Asservation der Bataillonskassen bei der Abwesenheit des Bataillons-Kommandeurs keinen Anstand finde.

Frankfurt a. d. O., den 8. September 1848.

№ 93. Bekanntmachung. 1. No. 1958. August.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. Juli 1844 (Amtsblatt 1844, Stück 33, Seite 230) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Michaelis d. J. ein neuer Lehrkursus bei der Königlichen Provinzial-Gewerbe-Schule hierselbst beginnt. Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen dieser Anstalt anvertrauen wollen, haben dieselben am 14. Oktober d. J. Behufs ihrer Prüfung und Aufnahme dem Vorsteher, Herrn Schul-Director Wiecke hierselbst, vorzustellen.

Frankfurt a. d. O., den 8. September 1848.

№ 94. Bekanntmachung. 1. No. 1504. August.

In neuerer Zeit hat sich wiederholentlich die Meinung geäußert, daß die polizeilichen Vorschriften in Betreff der Benutzung der Chausseen nicht mehr anwendbar seien. Das die Chausseen benutzende Publikum, insbesondere die Frachtfuhrleute, werden daher, weil diese Ansicht eines jeden Grundes entbehrt, vor einem solchen Irrthum verwarnt, und besonders noch darauf aufmerksam gemacht, daß die in der Verordnung vom 17. März 1839, — Gesetzsammlung pro 1839 Seite 80 — enthaltenen Bestimmungen über den Betrag der Ladung, welche

welche bei dem Frachtverkehr auf den Chausseen gestattet ist und das zur Controlle eingeführte Verwiegen der Fuhrwerke, wie alle übrigen Bestimmungen jener Verordnung in voller Gültigkeit bestehen.

Frankfurt a. d. O., den 31. August 1848.

№ 95. 3.b. No. 1127. August.

Aus dem Berichte der Königlichen Regierung vom 2ten d. Mts. habe ich ungern ersehen, daß seit dem Erlaß der Allerhöchsten Ordre vom 26sten Juni d. J., welche für alle bis zu diesem Tage verübten Forstfrevel Amnestie bewilligte, eine maaßlose Vermehrung der Holzdiebstähle eingetreten ist.

Da diese Besorgniß erregende Erscheinung nach den Ermittelungen der Lokalbehörden aus der im Publikum verbreiteten Meinung hervorgegangen sein soll,

daß beim Erscheinen des neuen Staatsgrundgesetzes eine abermalige Amnestie für Forst- und Jagdfrevel eintreten werde,

so muß der Königlichen Regierung zur Pflicht gemacht werden, die öffentliche Meinung über die Unrichtigkeit dieser durchaus unbegründeten Voraussetzung zu belehren.

Die neue Verfassung wird dem Volke die errungene Freiheit verbriefen, zugleich aber den Gesetzen die ihnen gebührende Achtung und Geltung sichern.

Berlin, den 23sten August 1848.

Der Finanz-Minister. gez. Hansemann.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

(II. 15571.)

Vorstehende, an die Königliche Regierung in Potsdam ergangene, und uns zur gleichmäßigen Befolgung mitgetheilte Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 6. September 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

№ 35.

Da der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juni d. J. (Gesetzsammlung Seite 156) die Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821 (Gesetzsammlung Seite 46), betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als Pupillar- und depositalmäßige Sicherheit, auch auf die mittelst Erlasses vom 25. April d. J. (Gesetzsammlung Seite 117) genehmigte, mit fünf vom Hundert zu verzinsende freiwillige Staatsanleihe und auf die, auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen ausdehnt; so dürfte es das Interesse der Depositalverwaltung erheischen, die in den Pupillen und in den Judicial-Depositorien, sowohl des Königlichen Oberlandes-Gerichts als der Königlichen Unter-Gerichte des Departements, vorhandenen baaren Bestände, so wie die neu ein-

eingehenden Depositalgelder und auch die Bankaktiva, soweit als überhaupt thunlich, als Beiträge zu der gedachten freiwilligen Staatsanleihe zu verwenden.

Berlin, den 21. August 1848.

Der Justiz-Minister. (gez.) Maercker.

An
das Königliche Oberlandes-Gericht
I. № 3368. zu Frankfurt a. d. O.

Das vorstehende Ministerial-Rescript wird den Untergerichten des Departements mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach der darin allegirten Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821 die empfohlene Verwendung der Depositalgelder nur auf Antrag der Vormünder, Curatoren oder sonstigen Interessenten zulässig ist.

Frankfurt a. d. O., den 1. September 1848.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher Johann Gustav Meyer zu Göritz ist als Kämmerer daselbst bestätigt worden.

Der Braueigen Wilhelm Trieglaff und der Fleischermeister Heinrich Rinck zu Arnswalde sind als unbesoldete Rathsherren bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

2. No. 72. September.

(1.) Die Theilnahme an den kirchlichen Instituten und den Schulen unseres Verwaltungsbezirks hat sich wiederum in erfreulicher Weise bethätigt.

Es wurden

1. der Kirche zu Reipzig von einem Gemeinde-Mitgliede zwei schön gearbeitete Fußkissen vor dem Altar;
2. der Kirche zu Lossow, im Lebuser Kreise, von der Frau Gräfin v. Viereck und der Gemeinde
   a) die erforderlichen Mittel, die 7 Centner schwere Glocke umzugießen und
   b) von der oben genannten Frau Gräfin 50 Rthlr. zur Herstellung der Thurmuhr überwiesen;
3. der Kirche zu Booßen von einem Gemeindegliede baar 5 Rthlr. zur Anschaffung eines Leuchters;
4. der Kirche zu Wulkow von einem Gemeindegliede ein Kruzifix und 2 Altarleuchter von Gußeisen, so wie eine schwarztuchene mit silbernen Frangen besetzte Altardecke, und von einem andern Gemeindegliede eine passende Kanzelbekleidung;

5. der

2. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak hergestellt wird.

3. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels hergestellt wird.

4. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C hergestellt wird.

5. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird.

6. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel ein Alkohol ist.

7. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Methanol ist.

8. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Ethanol ist.

9. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Isopropanol ist.

10. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Tetrahydrofuran ist.

11. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Dioxan ist.

12. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Dimethylformamid ist.

13. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Dimethylacetamid ist.

14. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel N-Methylpyrrolidon ist.

15. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Dimethylsulfoxid ist.

16. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Sulfolan ist.

17. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Hexamethylphosphorsäuretriamid ist.

18. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Tetramethylharnstoff ist.

19. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Dimethylimidazolidinon ist.

20. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Dimethylpropylenharnstoff ist.

21. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Dimethylethylenharnstoff ist.

22. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Diethylenglykoldimethylether ist.

23. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Triethylenglykoldimethylether ist.

24. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Tetraethylenglykoldimethylether ist.

25. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Pentaethylenglykoldimethylether ist.

26. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Hexaethylenglykoldimethylether ist.

27. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Heptaethylenglykoldimethylether ist.

28. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Octaethylenglykoldimethylether ist.

29. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Nonaethylenglykoldimethylether ist.

30. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Decaethylenglykoldimethylether ist.

31. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Undecaethylenglykoldimethylether ist.

32. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Dodecaethylenglykoldimethylether ist.

33. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Tridecaethylenglykoldimethylether ist.

34. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Tetradecaethylenglykoldimethylether ist.

35. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Pentadecaethylenglykoldimethylether ist.

36. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Hexadecaethylenglykoldimethylether ist.

37. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Heptadecaethylenglykoldimethylether ist.

38. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Octadecaethylenglykoldimethylether ist.

39. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Nonadecaethylenglykoldimethylether ist.

40. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Eicosaethylenglykoldimethylether ist.

41. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Heneicosaethylenglykoldimethylether ist.

42. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Docosaethylenglykoldimethylether ist.

43. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Tricosaethylenglykoldimethylether ist.

44. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Tetracosaethylenglykoldimethylether ist.

45. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Pentacosaethylenglykoldimethylether ist.

46. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Hexacosaethylenglykoldimethylether ist.

47. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Heptacosaethylenglykoldimethylether ist.

48. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Octacosaethylenglykoldimethylether ist.

49. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Nonacosaethylenglykoldimethylether ist.

50. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Triacontaethylenglykoldimethylether ist.

51. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Hentriacontaethylenglykoldimethylether ist.

52. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Dotriacontaethylenglykoldimethylether ist.

53. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Tritriacontaethylenglykoldimethylether ist.

54. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Tetratriacontaethylenglykoldimethylether ist.

55. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Pentatriacontaethylenglykoldimethylether ist.

56. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Hexatriacontaethylenglykoldimethylether ist.

57. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Heptatriacontaethylenglykoldimethylether ist.

58. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Octatriacontaethylenglykoldimethylether ist.

59. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Nonatriacontaethylenglykoldimethylether ist.

60. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Tetracontaethylenglykoldimethylether ist.

61. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Hentetracontaethylenglykoldimethylether ist.

62. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Dotetracontaethylenglykoldimethylether ist.

63. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Tritetracontaethylenglykoldimethylether ist.

64. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Tetratetracontaethylenglykoldimethylether ist.

65. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Pentatetracontaethylenglykoldimethylether ist.

66. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Hexatetracontaethylenglykoldimethylether ist.

67. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Heptatetracontaethylenglykoldimethylether ist.

68. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Octatetracontaethylenglykoldimethylether ist.

69. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Nonatetracontaethylenglykoldimethylether ist.

70. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Pentacontaethylenglykoldimethylether ist.

71. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Henpentacontaethylenglykoldimethylether ist.

72. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Dopentacontaethylenglykoldimethylether ist.

73. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Tripentacontaethylenglykoldimethylether ist.

74. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Tetrapentacontaethylenglykoldimethylether ist.

75. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Pentapentacontaethylenglykoldimethylether ist.

76. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Hexapentacontaethylenglykoldimethylether ist.

77. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Heptapentacontaethylenglykoldimethylether ist.

78. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Octapentacontaethylenglykoldimethylether ist.

79. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Nonapentacontaethylenglykoldimethylether ist.

80. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsmittels bei einer Temperatur zwischen 0 und 100°C und einem Druck zwischen 1 und 10 bar hergestellt wird, wobei das Lösungsmittel Hexacontaethylenglykoldimethylether ist.

81. Ein Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Verbindung der Formel I, in der R Wasserstoff bedeutet, durch Umsetzung einer Verbindung der Formel II, in der X Chlor bedeutet, mit Ammoniak in Gegenwart eines Lösungsm

(4.) Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreisstädten, nebst Cüstrin, Finsterwalde und Fürstenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat August 1848.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																		Rauch-Futter.					
		Weizen			Roggen			Gerste						Hafer			Erbsen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
		für den Scheffel.						große für den Scheffel.			kleine für den Scheffel.			für den Scheffel.									für den Centner			für das Schock.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Arnswalde	1	20	—	—	25	7	—	—	—	—	20	—	—	17	—	1	—	—	—	15	—	—	16	—	4	—	—
2	Calau	1	24	4	1	1	10	—	28	1	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	11	9	1	—	—	7	—	—
3	Cottbus	1	29	6	1	1	6	1	—	5	—	—	—	—	17	8	1	15	—	—	13	—	—	29	—	6	12	—
4	Crossen	1	25	11	1	—	8	—	29	7	—	25	—	—	18	1	1	10	7	—	11	1	1	—	—	4	—	—
5	Frankfurt	1	29	7	—	29	11	—	24	9	—	25	—	—	15	11	1	7	8	—	10	7	—	13	—	3	7	5
6	Friedeberg	2	3	6	—	29	8	—	—	—	—	21	6	—	14	8	1	7	—	—	11	8	—	19	—	4	15	—
7	Guben	1	23	3	1	—	8	1	—	3	—	—	—	—	18	5	1	18	—	—	15	—	—	16	3	4	8	9
8	Königsberg	1	27	7	—	28	8	—	24	1	—	22	7	—	17	9	1	4	4	—	10	8	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg	2	3	11	—	29	1	—	26	1	—	21	7	—	16	6	1	9	—	—	10	7	—	11	—	3	20	—
10	Lübben	1	28	—	1	—	—	—	27	6	—	—	—	—	18	7	—	—	—	—	10	—	—	20	—	6	—	—
11	Luckau	1	25	8	—	29	3	—	27	11	—	—	—	—	15	3	—	—	—	—	13	6	1	—	—	8	—	—
12	Soldin	2	—	6	—	28	11	—	22	11	—	—	—	—	16	9	1	5	7	—	11	9	—	16	3	4	—	—
13	Sorau	1	28	3	1	4	3	—	—	—	—	—	—	—	19	8	—	—	—	—	16	—	—	22	6	4	15	—
14	Spremberg	2	—	4	1	6	11	1	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	20	—	1	—	—	6	—	—
15	Zielenzig	1	26	6	—	26	6	—	—	—	—	20	6	—	26	6	1	9	3	—	12	9	—	20	—	5	15	—
16	Züllichau	1	21	5	—	28	11	—	28	—	—	25	5	—	17	1	1	3	3	—	9	9	—	—	—	4	13	9
17	Cüstrin	2	4	3	—	28	1	—	26	7	—	22	10	—	17	10	1	10	—	—	13	6	—	10	—	3	5	—
18	Finsterwalde	1	28	7	1	3	4	—	27	6	—	—	—	—	23	4	3	—	—	—	14	—	—	27	6	5	21	8
19	Fürstenwalde	1	28	6	1	1	6	—	22	5	—	21	6	—	20	—	1	7	—	—	11	—	—	—	—	5	8	3
	Summa	36	19	7	19	5	3	13	16	1	7	15	11	11	21	—	19	16	8	8	2	7	11	5	6	89	21	10
	Im Durchschnitt	1	27	10	1	—	3	—	27	1	—	22	7	—	18	6	1	11	11	—	12	9	—	21	—	4	29	6

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 37. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 13. September. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der Dienstknecht Christian Henning, welcher am 18. Mai d. J. aus dem Landarmenhause zu Straußberg entlassen und hier in Dienst gestanden, hat sich am 5. d. Mts. heimlich entfernt und seinem Brodherrn eine kleine Scheere und ein Rasirmesser entwendet. Wir ersuchen alle Civil- und Militair-Behörden, auf den Henning zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst Zwangspasses uns zuzuschicken.

Mohrin, den 6. September 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Der Dienstknecht Christian Henning ist 37 Jahr alt, 5 Fuß 1¾ Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur.

Bekleidet war der Henning mit einer blauen Tuchjacke, blauer Tuchweste mit blanken Knöpfen, schwarzledernen Beinkleidern, einem Paar zweinähtigen Stiefeln und einer hellen wollenen Sommermütze, vorn mit 3 Knöpfen.

(2.) Bekanntmachung. Die aus der hiesigen Kasematte entsprungenen Untersuchungs-Gefangenen, nämlich:

1) der Schiffsmann Johann Friedrich Wilhelm Ferdinand Reffin,
2) der Schiffsjunge Rudolph Albert Fritz,

sind wieder bei uns eingeliefert, weshalb der unterm 10. August d. J. gegen dieselben erlassene Steckbrief hierdurch aufgehoben wird.

Stettin, den 6. September 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht; Kriminal-Deputation.

(3.) Steckbriefs-Erledigung. Der vom Gerichts-Amt der Wallmersdorfer Güter zu Schwiebus unterm 10. August c. gegen den Tagelöhner Constantin Nowracala erlassene Steckbrief ist durch die Ergreifung des ꝛc. Nowracala erledigt.

Meseritz, den 31. August 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(4.) Der unterm 23sten Juli c. hinter den Tagearbeiter Gottlieb Peucke aus Droskau, bei Sorau, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Neuzelle, den 11ten September 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(5.) Bekanntmachung. Der Müllergeselle Gustav Adolph Wackerow, aus Greifenhagen, hat angeblich seinen Reisepaß, vom Magistrat zu Greifenhagen unterm 14. April d. J. ausgestellt, in der Nähe der hiesigen Stadt verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Königsberg i. d. N., den 3. September 1848.

Der Magistrat.

(6.) Bekanntmachung. In Groß-Wubiser hat sich am 3. d. Mts. ein altes fremdes Pferd, Stute, von schwarzer Farbe, mit kleinem Stern und altersgrauen Haaren am Kopfe, eingefunden. Der Eigenthümer wolle sich bei dem Gerichtsschulzen Herrn Becker in Groß-Wubiser baldigst melden und das Pferd nach erfolgter Legitimation gegen Erstattung der Kosten wieder an sich nehmen. Zehden, den 6. September 1848.

Königliches Rent- und Polizei-Amt.

(7.) Bekanntmachung, die parzellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betreffend.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 4. v. Mts. wird hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der am 16. d. Mts. bevorstehenden parzellenweisen Ausbietung der zum Vorwerke Steglitz gehörenden Grundstücke wegen eingetretener Umstände das herrschaftliche Gehöft nebst dem daranstoßenden Garten und dem Park von dem Verkauf ausgeschlossen bleiben. Die Ausbietung zum Verkauf der übrigen 64 Parzellen aber wird dem Plane gemäß an dem festgesetzten Tage erfolgen. Berlin, den 8. September 1848.

Finanz-Ministerium; Abtheilung für Domainen und Forsten.

(8.) Bekanntmachung. Das mit dem 1. Juni k. J. pachtlos werdende Königl. Domainen-Vorwerk Paßmühlengut, im Domainen-Rent-Amte Pyritz, soll zu diesem Zeitpunkte alternativ in 19 Parzellen oder im Ganzen und mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses im Wege der Lizitation zu Gunsten der beabsichtigten Melioration des Plönebruches veräußert werden. Das Vorwerk liegt von Stargard 2 Meilen, von Pyritz 1 Meile, von dem Flecken Werben ½ Meile und von Stettin über Werben 6 Meilen entfernt. Zu demselben gehören: 1) an Ländereien: 4 Morgen 62 □Ruthen Hof- und Baustelle, 8 Morgen 21 □Ruthen Gärten, 162 Morgen 175 □Ruthen Acker auf der Höhe, 339 Morgen 127 □Ruthen Acker im Bruche, 103 Morgen 177 □Ruthen Wiesen, 16 Morgen 147 □Ruthen Hütung, 28 Morgen 123 □Ruthen Gräben, Wege und unnutzbare Bergabhänge, überhaupt 664 Morgen 112 □Ruthen, wovon jedoch zur Dotirung der Schule und des Schulzenamts 3 Morgen 150 □Ruthen in Abzug kommen. 2) Die Krugnahrung. 3) Die Fischerei in der Plöne. 4) Die Königlichen Wohn-, Wirthschafts- und Mühlengebäude, Bewährungen und Brunnen. 5) Das Königliche Inventarium an Aussaat und Bestellung und an Obst- und wilden Bäumen. Ausgeschlossen von dem Verkauf wird die Wasserkraft, welche die Paßmühle bewegt, die fortan eingehen soll. — Der Betrag des Kapitals, welches die Erwerber für das Inventarium an Saaten und Bestellung zu erlegen haben, wird in dem Lizitations-Termine bekannt gemacht werden. Es beträgt A. bei dem Verkauf im Ganzen: 1) für den Fall des reinen Verkaufs ohne Vorbehalt eines Domainenzinses das geringste Kaufgeld 29242 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. 2) Für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses, a) das geringste Kaufgeld 13807 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf., b) der jährliche Domainenzins 686 Rthlr. In jedem dieser beiden Fälle treten dem geringsten Kaufgelde außer dem Inventarien-Kapital noch hinzu der Taxwerth der Gebäude mit 8790 Rthlr., der Kapitalwerth des in circa 6 Morgen Wiesen vorhandenen stechbaren Torfs mit 792 Rthlr., der Kapitalwerth des Inventarii an Bäumen mit 855 Rthlr., zusammen 10437 Rthlr. B. Bei dem Verkauf in 19 Parzellen, mit deren Ausbietung der Anfang gemacht wird, beträgt das geringste Kaufgeld 1) für die Parzelle No. 1., welche 232 Morgen 11 □Ruthen enthält, und bei welcher sich die Gebäude mit Ausnahme von zwei Familienhäusern nebst Stall, ferner die Torfnutzung, das Baum-Inventarium, die Fischerei und die Krugnahrung befinden, 23766 Rthlr. 15 Sgr. 5 Pf.; 2) für jede der sechs Parzellen No. 2. bis 7., welche circa 60 Morgen enthalten und selbstständige Ackernahrungen bilden circa 1500 Rthlr. bis 2000 Rthlr., nur befinden sich bei der Parzelle No. 7. 2 Familienhäuser nebst Stall, wofür dem geringsten Kaufgelde dieser Parzelle 600 Rthlr. hinzutreten, und 3) für jede der 4 Morgen

4 Morgen 76 □Ruthen Höheboden enthaltenden Parzellen No. 8. bis 19. incl. 350 Rthlr. Dieſes Kaufgeld kommt bei Uebernahme eines Domainenzinſes verhältnißmäßig geringer zu ſtehen. Außerdem iſt von dem Erwerber die geſetzliche Grundſteuer zu entrichten, welche für jetzt jährlich 208 Rthlr. 1 Sgr. bei dem Verkaufe im Ganzen und 206 Rthlr. 28 Sgr. bei dem Verkaufe in 19 Parzellen beträgt, auf welche dieſelbe nach dem Werthverhältniſſe nach näherer Angabe des Veräußerungsplanes vertheilt iſt. Zur Abgabe der Kaufgebote iſt ein Termin auf „Freitag den 20. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr," in dem Wohnhauſe auf dem Vorwerke Paßmühlengut vor dem Departements-Rathe, Regierungsrath Freiherrn von Salmuth anberaumt. — Die ſpeziellen und allgemeinen Kaufbedingungen können 8 Tage nach dem Erſcheinen dieſer Bekanntmachung in dem Domainen-Verwaltungs-Bureau der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Domainen-Rentamte zu Pyritz und bei dem Domainen-Pächter Haaſe zu Paßmühlengut, der auch vor dem Termine die zu veräußernden Realitäten vorzeigen wird, eingeſehen werden.

Stettin, den 30. Juli 1848.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

(9.) Subhaſtations-Patent. Das dem Gutsbeſitzer von Zobeltitz gehörige, im Croſſener Kreiſe der Neumark belegene Lehngutsvorwerk Grunewald, von der Neumärkiſchen Ritterſchafts-Direktion abgeſchätzt auf 7026 Rthlr. 14 Sgr. 5¾ Pf. und mit Ausſchluß der Mühlen-Nutzung auf 5178 Rthlr. 7 Sgr. 2¼ Pf., ſoll „am Zwanzigſten März 1849 Vormittags Eilf Uhr" vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Thiem im Inſtruktionszimmer des Ober-Landes-Gerichts hierſelbſt öffentlich verkauft werden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen, die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Zugleich werden alle etwaige unbekannte Agnaten und ſonſtige Realprätendenten hierdurch aufgefordert, ihre Anſprüche an das genannte Gut bei Vermeidung der Präkluſion bis zu dem bezeichneten Termin bei uns anzumelden. Frankfurt a. d. O., den 8. Juli 1848.

Erſter Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

(10.) Subhaſtations-Patent. Das im Sternberger Kreiſe der Neumark belegene Vorwerk Spiegelberg nebſt Zubehör, abgeſchätzt von der Neumärkiſchen Ritterſchafts-Direktion auf 6338 Rthlr. 4 Sgr. ¾ Pf., ſoll „am Zwanzigſten März 1849 Vorm. Eilf Uhr" vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Thiem im Inſtruktionszimmer des Ober-Landes-Gerichts hierſelbſt öffentlich verkauft werden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen. Frankfurt a. d. O., den 8. Auguſt 1848.

Erſter Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

(11.) Edictal-Citation. Nachdem gegen den Musketier des 35. Infanterie-Regiments Carl Wilhelm Arnold, gebürtig aus Croſſen, welcher am 12. Auguſt aus hieſiger Garniſon entwichen iſt, der Deſertions- und Confiscations-Prozeß eingeleitet worden, wird derſelbe hierdurch vorgeladen, ſich binnen 3 Monaten und ſpäteſtens „am 18. Dezember c." in dem hieſigen Garniſons-Gerichts-Lokale zu geſtellen und ſich über ſeine Entweichung zu verantworten, widrigenfalls er nach geſchloſſener Sache in contumaciam für einen Deſerteur erklärt und auf Confiscation ſeines jetzigen und künftigen Vermögens erkannt werden wird. Mainz, den 31. Auguſt 1848.

Königlich Preußiſches Inſpections-Gericht.

(12.) Subhaſtations-Patent. Die in der Berlinerſtraße gelegenen, Vol. III. No. 114. und 115. des Hypothekenbuchs verzeichneten, der Demoiſelle Erneſtine Friederike Hellwig gehörigen Grundſtücke nebſt Wieſen, auf 9173 Rthlr. 5 Sgr. 2 Pf. nach der nebſt neueſtem Hypothekenſcheine in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe geſchätzt, ſollen als Ein Grundſtück, indem die darauf errichteten Gebäude eine Trennung nicht zulaſſen, „am 15. März 1849 Vormittags

11 Uhr" vor dem Oberlandesgerichts-Assessor Moers an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Zugleich werden die ihrem Aufenthalte nach nicht bekannten Geschwister Sturm, Caroline Wilhelmine und Wilhelm Ludwig zu diesem Termin mit vorgeladen.

Frankfurt a. d. O., den 24. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(13.) Subhastations-Patent. Das in der Bergstraße hieselbst gelegene, Vol. V. No. 140a. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Gärtner August Wendt gehörige Grundstück, aus Wohngebäuden, Nebengebäuden, Treibhause, Hof- und Baustelle, Grasnutzung eines Weges und einem Berggrundstücke von 7 Morgen 41 □Ruthen bestehend, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 3298 Rthlr. 6 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt worden, soll „am 21. Dezember 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Frankfurt a. d. O., den 22. August 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(14.) Subhastations-Patent. Das in der Breitenstraße belegene, Vol. I. No. 18.b. Fol. 44. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Kaufmann Carl Wilhelm Schindler gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 6754 Rthlr. 26 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden, soll „am 22. März 1549 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Frankfurt a. d. O., den 22. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(15.) Ueber den Nachlaß des am 29. Dezember 1847 zu Coethen verstorbenen, vormaligen Gutsbesitzers Johann Friedrich Wilhelm Schulzendorf ist durch die Verfügung vom 24. Juli d. J. der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und zur Anmeldung der Forderungen der Gläubiger ein Termin auf „den neunten November 1848 Vormittags 11 Uhr" vor dem unterzeichneten Richter im Königl. Land- und Stadtgericht hierselbst angesetzt worden, wozu die unbekannten Gläubiger hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben dürfte. Frankfurt a. d. O., den 24. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Richter Moers, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(16.) Subhastations-Patent. Der in der Kasernenstraße auf dem Holzhofe hierselbst gelegene, Vol. I. No. 668. B. Fol. 752. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Kaufmann Adolph Meyer gehörige Speicher nebst Zubehör, welche zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 10,180 Rthlr. 7 Sgr. 1 Pf. abgeschätzt worden, soll „am 28. März 1849 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden.

Frankfurt a. d. O., den 25. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(17.) Subhastations-Patent. Das in der Lebuser-Vorstadt gelegene, Vol. III. No. 173. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Eigenthümer Friedrich Kolbe gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, Garten und Weidegerechtigkeit, welche zufolge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 950 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden, soll „am 23. November 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden.

Frankfurt a. d. O., den 28. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Richter Moers, Ober-Landesgerichts-Assessor.

(18.) Sub-

(18.) Subhastations-Patent. Das bei den Dreigärten hierselbst gelegene, Vol. VI. No. 13. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Zimmergesellen Johann Friedrich Wilhelm Bernicke gehörige Grundstück, aus Wohngebäuden, Hof- und Baustellen und einem Ackerstücke von 1 Morgen 159 □Ruthen bestehend, welche zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2312 Rthlr. 19 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt worden, soll „am 19. Dezember 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 25. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(19.) Das in der Damm-Vorstadt Roßstr. gelegene, Vol. IV. No. 113. Fol. 256. des Hypothekenbuchs verzeichnete, der verehel. Ackerbürger Bernicke, Wilhelmine gebornen Voigt früher verehelichte Musikus Schulz gehörige Haus nebst Garten und Weidegerechtigkeit, welche zufolge der nebst dem Hypothekenscheine einzusehenden Taxe auf 7638 Rthlr. 16 Sgr. abgeschätzt worden, soll „am 14. Dezember 1848 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden.

Frankfurt a. d. O., den 27. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(20.) Nothwendige Subhastation. Das hier in der Willerbecksgasse unter No. 218. Catr. liegende Werblowsche Haus nebst Pertinenzien, auf 774 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. nach der nebst neuestem Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe gewürdigt, soll im Termine „den 20. November c. Vormittags 11 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königsberg i. N., den 23. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(21.) Nothwendiger Verkauf. Der in Zanzthal bei Landsberg a. d. W. belegene, im Hypothekenbuche der einzelnen Besitzungen unter No. 42. Seite 427. verzeichnete Stollemühl-Krug nebst Landungen, dem Gastwirth Maetzky gehörig, abgeschätzt auf 9434 Rthlr. 29 sgr. 5 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung einzusehenden Taxe, soll „am 1sten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Landsberg a. d. W., den 28sten April 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht Vte Abtheilung.

Der Richter Hartmann, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(22.) Nothwendiger Verkauf. Die zu Alt-Rüdnitz an der Oder belegene, dem Weber Christian Melchert gehörige halbe Büdnerstelle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 690 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 16ten November c. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zehden, den 19ten Juli 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(23.) Offener Arrest. Nachdem über das Vermögen des hiesigen Tuchfabrikanten Carl Adolph König unter dem heutigen Tage der Konkurs eröffnet worden, werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde oder Sachen hinter sich haben, aufgefordert, demselben hiervon nichts zu verabfolgen, sondern diese Gegenstände, vorbehaltlich ihrer daranhabenden Rechte zu unserem Depositorium abzuliefern. Wenn gleichwohl dem Gemeinschuldner etwas gezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, so wird dieses für nicht geschehen erachtet; wogegen derjenige, welcher etwas zur Masse Gehöriges verschweigen und zurückbehalten sollte, alles seines daran habenden Unterpfandes und anderen Rechts daran für verlustig erklärt werden wird.

Schwiebus, den 6ten September 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(24.) ot)

(24.) Nothwendige Subhaſtation. Königl. Land- und Stadtgericht Schwiebus.
Die dem Bauer Johann Geisler gehörige Halbhüfner-Nahrung zu Graedtz, welche Blatt 9. No. 2. des Hypothekenbuches dieſes Dorfes eingetragen ſteht und auf 3376 Rthlr. 5 Sgr. abgeſchätzt worden, ſoll „am 28. October c. Vormittags 11 Uhr" an hieſiger Gerichtsſtelle öffentlich verkauft werden.

(25.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Schwiebus.
Das dem Bürger Joſef Bierwagen gehörige, im Hypothekenbuche von Schwiebus No. 177. im dritten Viertel verzeichnete Wohnhaus nebſt Hofraum und Stallung ſoll „am 4. November c. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsſtelle öffentlich verkauft werden. Die Taxe, welche auf 567 Rthlr. ausgefallen, liegt nebſt dem neueſten Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur zur Einſicht.

(26.) Bekanntmachung. Nachdem über das Vermögen des hieſigen Kaufmanns Julius Eduard Petri durch Verfügung vom 17. Juli 1848 von Amtswegen der Concurs eröffnet worden iſt, haben wir zur Anmeldung und Ausweiſung der Anſprüche der Gläubiger einen Termin auf „Donnerſtag den 30. November c. Vormittags 10 Uhr" vor dem Kammergerichts-Referendarius Limau an hieſiger Gerichtsſtelle anberaumt, zu welchem hierdurch ſämmtliche unbekannte Gläubiger des oben gedachten Gemeinſchuldners in Perſon oder durch zuläſſige Bevollmächtigte zu erſcheinen unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß ſie beim Nichterſcheinen in dieſem Termine mit allen ihren Forderungen an die Maſſe präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden würde. Zu Sachwaltern werden die hieſigen Juſtiz-Kommiſſarien Geras und Neuhaus vorgeſchlagen. Lübben, den 26. Juli 1848.
Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(27.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Drieſen, den 29. Juni 1848.
Das zu Trebitſch, im ſogenannten Gerſtwinkel belegene Erbzinsgut der verehelichten Koske, Caroline Wilhelmine gebornen Kühn, No. 3. B., 15 Morgen 78 □Ruthen enthaltend, laut der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur täglich einzuſehenden Taxe, gerichtlich auf 1106 Rthlr. 3 ſgr. 9 pf. gewürdigt, ſoll Schuldenhalber „am 15ten November c. Vormittags 11 Uhr" in unſerm Inſtruktionszimmer meiſtbietend verkauft werden.

(28.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Drieſen, den 26. Auguſt 1848.
Das unter No. 65. hierſelbſt belegene Wohnhaus der Geſchwiſter Mallow, laut der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur täglich einzuſehenden Taxe gerichtlich auf 601 Rthlr. gewürdigt, ſoll Theilungshalber „am 3ten Januar 1849 Vormittags 10 Uhr" in unſerm Inſtruktionszimmer meiſtbietend verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

(29.) Subhaſtations-Patent. Das den Linkeſchen Erben zugehörige, zu Stuttgardt belegene Koloniſtenloos No. 28b. von 12 Morgen, abgeſchätzt auf 1240 Rthlr. zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll Theilungshalber „am 7. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Sonnenburg, den 27. Juli 1848.
Königl. Land- und Stadtgericht.

(30.) Auction. Der Nachlaß der verwittweten Landesälteſten Petrich, Minna geb. Buckatzſch, beſtehend in goldenen und ſilbernen Geräthſchaften, Porzellan, Gläſern, Meubeln, Hausgeräthen, Betten, Kleidungsſtücken ꝛc., ſoll „am 19. September d. J. Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen" im Sterbehauſe No. 178. hierſelbſt gegen ſofortige baare Bezahlung an den Meiſtbietenden verkauft werden. Guben, den 31. Auguſt 1848.
Königl. Land- und Stadtgericht

(31.) Edikal-

(31.) Ediktal-Citation. Für die Kinder des am 2ten Dezember 1810 in Wusterhausen verstorbenen Justiz-Commissarius George Traugott Benade, welche durch Testament ihres Oheims, des am 4ten September 1821 verstorbenen Rectors George Leberecht Benade zu Krotoszyn Theilnehmer an den Kaufgeldern des zu Triebel belegenen Wagenknechtschen Wohnhauses No. 231. aus dem Nachlasse der verwittweten Kaplan Benade, Johanne Sophie gebornen Wagenknecht, geworden sind, namentlich aus 1ster Ehe, George August Benade, welcher in Russischen Diensten gestanden haben soll, Georg Eduard Benade, welcher zu Coennern bei Halle beim Amts-Advokat Fink gelebt haben soll, aus 2ter Ehe Caroline Antoinette Josephine Theopolde Benade, welche im Jahre 1830 zu Hamburg bei der Wittwe Meyer, Ulrici-Straße No. 160. gewohnt haben soll, Josephine Dorothee Caroline Benade, verehelichte Ober-Landesgerichts-Rath Crelinger, welche am 24sten Januar 1834 zu Breslau ohne bekannte Erben gestorben sein soll, Adalbert Alexander Bonaventur Benade, welcher am 19ten März 1822 zu Brandenburg gestorben und von seiner Mutter, verwittwet gewesenen Netzband, gebornen von Stutterheim, beerbt worden sein soll, und George Ferdinand Richard Benade, welcher zu Göttingen durch einen Schuß getödtet worden sein soll, und welchen in der Person des Justiz-Commissarius Gritzner hierselbst ein Curator bestellt worden ist, befindet sich in unserem Depositorio der ihnen zugekommene Antheil an den Kaufgeldern des obengedachten ehemals Wagenknechtschen Hauses mit 157 Rthlr. 10 sgr. 5 pf. Da nun der Genannten Aufenthalt, resp. die Erben derselben hier unbekannt, so werden dieselben resp. deren unbekannte Erben hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, spätestens aber in dem „am 13ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Direktor Calow in unserem Gerichts-Zimmer No. I. auf dem Königl. Schlosse hier angesetzten Termine entweder in Person oder durch zulässige und gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und resp. für ihre Person und als Erben der oben Genannten gehörig zu legitimiren und ihre Anträge auf Ausschüttung der Masse zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins die bezeichnete Masse als herrenloses Gut angesehen und der Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse ausgezahlt werden wird. Den hier Orts Unbekannten werden zugleich die hiesigen Justiz-Commissarien Simon und Pflesser als Bevollmächtigte in Vorschlag gebracht. Sorau, den 16ten August 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(32.) Gerichtlicher Verkauf. Das dem Kaufmann C. Fr. Buchheim in Sorau gehörige, in der Badergasse hierselbst belegene, im Hypothekenbuche von Sorau verzeichnete Wohnhaus No. 154., welches nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2852 Rthlr. 19 sgr. 2½ pf. abgeschätzt ist, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 4ten November früh 11 Uhr" in unserem Gerichtszimmer No. II. auf dem Königl. Schlosse hier verkauft werden. Sorau, den 1. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(33.) Bekanntmachung. Der Mobiliar-Nachlaß des Häuslers und Webers Gottlieb Lehmann zu Laubnitz, im Betrage von 15 Rthlr. 10 Sgr., soll in termino „den 18. October d. J. Vormittags 10 Uhr" unter die bekannten Gläubiger vertheilt werden, was hierdurch den etwaigen unbekannten Gläubigern bekannt gemacht wird. Sorau, den 27. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(34.) Bekanntmachung des Land- und Stadtgerichts Reppen und des Patrimonialgerichts Bottschow daselbst.

Die nachstehend bezeichneten Documente: 1) die Obligation vom 25. März 1756, aus welcher für die Wollfraß'schen Kinder im Hypothekenbuche von Reppen auf dem Hause Vol. I. No. 81. Fol. 321. Rubr. III. No. 4. 25 Rthlr. 12 Sgr.; 2) die Ausfertigung des Contracts vom 24. und 26. Juli 1817 und Cession vom 21. Januar 1824, aus welchem für den Schlächtermeister Gottfried Ludwig Schneider im Hypothekenbuche von Reppen auf dem Hause Vol. II. No. 82. Pag. 157. Rubr. III. No. 3.

No. 3. noch 200 Rthlr.; 3) die Ausfertigung des Anerkenntniſſes vom 22. Juni 1809, aus welchem für die verehelichte Tuchmacher Carl Ludwig Pietag, Johanne Charlotte geb. Hoffmann, im Hypothekenbuche von Reppen auf dem Hauſe Vol. III. No. 140. Pag. 37. Rubr. III. No. 2. noch 60 Rthlr. Illata; 4) das Zweig-Document, beglaubte Abſchrift des Erbrezeſſes vom 10. Juli 1824, aus welcher für die verehelichte Maurergeſell Schroeter, Eleonore geb. Hellmuth, im Hypothekenbuche von Reppen auf dem Hauſe Vol. IV. No. 237. Fol. 385. und auf dem Garten IV. No. 64. Fol. 138. Rubr. III. No. 2. und 3. noch 103 Rthlr. 17 Sgr. 5 Pf. Vatererbe und 35 Rthlr. Ausſtattung; 5) der Erbrezeß über den Nachlaß des Bauers Martin Steinike vom 28. April und 9. Mai 1832, nebſt Hypothekenſchein vom 28. Mai 1832, gültig über die im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts Wottſchow auf dem Bauergute Fol. 14. No. 15. Rubr. III. No. 2. b. eingetragene Ausſtattung über 12 Rthlr. oder 12 Schafe und 14 Rthlr. oder eine Kuh für jede der minorennen Geſchwiſter Anne, Sophie und Charlotte Steinike und das Rubr. III. No. 3. eingetragene Ausgedinge für die Wittwe Steinike, Marie Eliſabeth geb. Uliſch; 6) der Erbvergleich vom 16. Juni 1745, aus welchem im Hypothekenbuche von Groß-Lübbichow auf dem Bauergute Vol. III. No. 6. Fol. 30. Rubr. III. sub No. 1. 6 Rthlr. für den Schmidt Waldow, sub No. 2. 7 Rthlr. 9 Sgr. 8 Pf. für Dorothee Menſeler, verehelichte Koſſäth Rabback aus Drenzig, sub No. 3. 5 Rthlr. 18 Sgr. 7 Pf. für Sophie Ullrich, verehelichte Fleiſcher zu Frankfurt, aus dem obigen Rezeſſe und aus der Schenkung ihrer Schweſter Marie Eliſabeth Ullrich, verehelichte Bruck aus Neuendorf, sub No. 4. 5 Rthlr. 18 Sgr. 7 Pf. für Anne Dorothee Ullrich zu Frankfurt, sub No. 5. 3 Rthlr. 3 Sgr. als Reſt einer Forderung des Michael Küſt modo deſſen Wittwe Marie geb. Froſt, zuletzt verehelichte Böttticher zu Reppen, sub No. 6. 10 Rthlr. als Reſt einer Erbforderung der Anne Küſt verehelichten Wiersdorf zu Limmritz eingetragen ſtehen, ſind angeblich verloren gegangen. Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Ceſſionarien, Pfand- oder ſonſtige Briefinhaber Anſprüche an die obengedachten Poſten und die darüber ausgeſtellten Documente zu machen haben, ſo wie, da über die Poſten ad 1. und 6. Quittungen nicht beigebracht werden können: a. die Vollfraßſchen Kinder, b. der Schmidt Waldow, c. die Dorothee Menſeler, verehelichte Koſſäth Rabback, d. die Sophie Ullrich, verehelichte Fleiſcher, e. die Anne Dorothee Ullrich, f. der Michael Küſt, g. die Anne Küſt, verehelichte Wiersdorf, und deren Erben und Ceſſionarien hiermit aufgefordert, ihre Anſprüche innerhalb 3 Monaten und ſpäteſtens in dem auf „den 3. November c. Vormittags 11 Uhr" in unſerm Gerichtslokale angeſetzten Termin, entweder perſönlich, oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten, wozu der Juſtiz-Commiſſarius Caspar vorgeſchlagen wird, anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls ſie mit ihren Anſprüchen präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt und die oben bezeichneten Documente amortiſirt werden ſollen.

(35.) Subhaſtations-Patent. Freiwilliger Verkauf. Land- und Stadtgericht Luckau.

Folgende zum Nachlaß der verwittweten Schuhmacher Noack, Chriſtiane gebornen Mai gehörigen Grundſtücke: 1) das Haus mit Zubehör in der Calauer Vorſtadt No. 438. Vol. 8. Pag. 205. des Hypothekenbuchs, abgeſchätzt auf 700 Rthlr. Courant, und 2) das Ackerſtück an der Lübbener Straße von 2 Scheffeln Kornausſaat No. 233. des Flurbuchs, Vol. II. Pag. 625. No. 80. des Hypothekenbuchs, abgeſchätzt auf 200 Rthlr. Courant, ſollen Theilungshalber „am 6. October c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die Hypothekenſcheine und die Bedingungen ſind nebſt der Taxe in der Regiſtratur einzuſehen.

Luckau, den 1. September 1848.

(36.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gerichts-Commiſſion zu Dobrilugk.

Das im Luckauer Kreiſe im Dorfe Friedersdorff belegene, im Hypothekenbuche sub No. 18. pag. 273. verzeichnete Krug- und Zweihufengut des Joh. Karl Aug. Kotte, abgeſchätzt auf 12937 Rthlr. 25 Sgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll „am 7. November c. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Dobrilugk, den 1. April 1848.

(37.) Noth-

(37.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgerichts-Commission zu Dobrilugk.

Das im Luckauer Kreise, im Dorfe Buckowien belegene, im Hypothekenbuche sub No. 41. pag. 641. verzeichnete, dem Christoph Diere zugehörige Wohnhaus nebst Garten, von einer halben Metze Aussaat, abgeschätzt auf 102 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 5ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Dobrilugk, den 30sten August 1848.

(38.) Nothwendiger Verkauf. Die in der Vorstadt Hinkau der Stadt Sommerfeld, Crossener Kreises, belegenen, dem Fabrikbesitzer Kirst gehörigen Grundstücke, eine Erbpachts- und eine Wiesen-Parzelle, mit darauf errichteten Gebäuden und Dampfmaschine, nämlich einem massiven dreistöckigen Fabrikgebäude, massivem Dampfkesselhause und massivem 130 bis 140 Fuß hohen Schornsteine, enthaltend eine Mittel-Druck-Dampfmaschine von 60 bis 80 Pferdekraft, einem Dekatirhause, einem Schneidemühlengebäude, einem Stall- und Remisengebäude, und zwei Brunnen und Röhrleitungen, gerichtlich abgeschätzt auf 22021 Rthlr. 29 sgr. 9 pf., sollen in nothwendiger Subhastation „am 29sten Januar 1849 Vormittags 10 Uhr" auf hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Dampfmaschine wird hauptsächlich durch Verpachtung der Dampfkräfte an hiesige Tuchfabrikanten benutzt. Hypothekenschein und Taxe liegen zur Einsicht in unserer Registratur bereit.

Sommerfeld, den 1sten Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(39.) Edictal-Citation. Ueber das Vermögen des Tuchfabrikanten Friedrich Müller hierselbst ist durch die Verfügung vom 21. d. Mts. der Concurs eröffnet worden, und ist zur Anmeldung und Rechtfertigung aller Ansprüche an die Concursmasse ein Termin auf „den 25. September c. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt. Wer sich in diesem Termine nicht in Person oder durch einen Bevollmächtigten meldet und seine Ansprüche anzeigt, wird mit denselben ausgeschlossen und ihm deshalb ein ewiges Stillschweigen rücksichtlich der übrigen Gläubiger auferlegt werden. Auswärtigen Gläubigern werden die Justiz-Commissarien John und Wenzel zu Crossen und Pfeiffer zu Pförten zu Mandatarien vorgeschlagen. Sommerfeld, den 29. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(40.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgerichts-Commission No. 2. zu Woldenberg.

Die von dem Gutsbesitzer Carl Eduard Raebel an die Eigenthümer Friedrich Katzkeschen Eheleute verkauften Grundstücke zu Lenzenbruch, als: a. ein Etablissement, bestehend in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Acker, Wiese und Garten, auf 1274 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf.; b. das sogenannte Wolfsbruch (Ackerland) von 76 Morgen 56 □Ruthen, auf 555 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf.; c. 15 Morgen 108 □Ruthen Acker nebst Familienhäusern, auf 674 Rthlr. 15 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 21. October c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(41.) Subhastations-Patent. Der dem Dechdecker Klement hieselbst gehörige, in der Ziegler-Gasse hier belegene, im Hypothekenbuche Band VII. Pag. 801. No. 81. verzeichnete Garten, auf 111 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. abgeschätzt, ist Schuldenhalber zum Verkauf gestellt und ist der Bietungs-Termin auf „den 16ten November 1848 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen und die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Fürstenwalde, den 8ten August 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission II.

(42.) Ediktal-Citation. Der Schneidergeſell Johann Chriſtoph Friedrich Kählitz von hier, deſſen Vermögen in 133 Rthlr. 14 gr. Preuß. Courant und dem ſiebenten Theile an dem von ſeiner Mutter, Wittwe Kählitz hierſelbſt hinterlaſſenen Wohnhauſe beſteht, befindet ſich ſeit dem Jahre 1827 in unbekannter Abweſenheit. Auf Antrag der Geſchwiſter deſſelben werden, in Gemäßheit des Geſetzes vom 21ſten Mai 1818 der Verſchollene, Schneidergeſell Johann Chriſtoph Friedrich Kählitz, deſſen etwaige Inteſtat- oder Teſtamentserben oder wer ſonſt Anſprüche an deſſen Vermögen zu haben vermeint, hierdurch geladen, in dem auf „den 1ſten Februar 1849" anberaumten, bis Nachmittags 4 Uhr anſtehenden peremtoriſchen Termine in dem Amts-Lokale der unterzeichneten Behörde zu erſcheinen, reſp. ſich über ihre Exiſtenz auszuweiſen, als Nachkommen und Erben ſich zu legitimiren und ihre Anſprüche zu beſcheinigen, hiernächſt das weitere Verfahren und dem Befinden nach die Auskantwortung des Vermögens des Verſchollenen zu gewärtigen unter der Verwarnung, daß bei erfolgter Nichtanmeldung durch den „den 8ten Februar 1849 Vormittags 9 Uhr" zu publicirenden Präkluſionsbeſcheid, zu welchem Termine die Intereſſenten zugleich mit geladen werden, der Abweſende für todt und nebſt ſeinen etwaigen unbekannten Nachkommen und Erben ꝛc. des Vermögens, reſp. ihrer Anſprüche daran für verluſtig werden erklärt werden.

Roßlau, den 13. Auguſt 1848.

Herzogl. Anhaltiſches Juſtiz-Amt hierſelbſt.

(43.) Nothwendige Subhaſtation. Standesherrliches Juſtiz-Amt Sonnewalde, den 25ſten Juli 1848.

Das in der Stadt Sonnewalde in deren Hintergaſſe unter No. 66. gelegene, dem Schornſteinfegermeiſter Friedrich Wilhelm Joſeph gehörige Haus nebſt Bleichfleck, gerichtlich abgeſchätzt auf 426 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf., ſoll in termino „den 18ten November Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich bei uns eingeſehen werden.

(44.) Subhaſtations-Patent. Das in der Stadt Gaſſen belegene, im Hypothekenbuche des Hofgerichts Gaſſen Vol. II. No. 63. Pag. 38. verzeichnete Wohnhaus nebſt Garten am Hauſe, abgeſchätzt auf 508 Rthlr. 23 ſgr. 6 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll „am 9ten Dezember 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsſtelle in Gaſſen ſubhaſtirt werden. Sorau, den 1ſten September 1848.

Das Hofgericht Gaſſen.

(45.) Bekanntmachung. Von dem in der Feldmark Groß-Leuthen belegenen Ackerſtück an der Gröditzſchſchen Grenze, welches der Häusler Gottfried Kroll von dem Großbüdner Chriſtian Meluſch mittelſt Contraktes vom 9ten Dezember 1841 verkauft hat, iſt das Hypothekenweſen regulirt und der Beſitztitel davon für den Häusler Gottfried Kroll berichtigt worden und können Erinnerungen gegen die entworfene Tabelle binnen zwei Monaten angebracht werden.

Lieberoſe, den 26ſten Auguſt 1848.

Griebenowſches Standesherrſchafts-Gericht Leuthen.

(46.) Nothwendiger Verkauf. Die auf Rohſauer Territorio belegene und sub No. 33. Fol. 193. im Hypothekenbuche verzeichnete Stampfmühle, welche zufolge der nebſt dem Hypothekenſcheine in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 1451 Rthlr. 5 ſgr. abgeſchätzt worden, ſoll „am 19ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsſtelle zu Rohſau, Antheil A., ſubhaſtirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präkluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Züllichau, den 30ſten Auguſt 1848.

Das Patrimonial-Gericht über Rohſau, Antheil A.

(47.) Noth-

(47.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Wormlage zu Calau.

Die im Dorfe Wormlage Calauer Kreises belegene und im Hypothekenbuche von Wormlage Vol. I. Fol. 233. seq. verzeichnete Büdnernahrung von etwa 20 Morgen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 750 Rthlr., soll „am 29. December c. Vormittags 11 Uhr an Gerichtsstelle zu Wormlage" subhastirt werden. Die Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur des Gerichts einzusehen. Calau, den 21. August 1848.

(48.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Weißenspring.

Der zur Nachlaßmasse des Schiffers Wilhelm Fröschke gehörige, auf 864 Centner vermessene, auf fünf und vierzig Thaler abgeschätzte Oderkahn (VI. 66.) dessen Taxe in der Registratur einzusehen, soll „am 28. September c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle zu Weißenspring subhastirt werden. Die unbekannten Schiffsgläubiger werden unter der Warnung der Präclusion zu diesem Termine vorgeladen. Müllrose, den 3. August 1848.

(49.) Subhastations-Patent. Das der verehelichten Eigenthümer Ost, Johanne Charlotte gebornen Hempel gehörige, zu Pöllichener-Holländer belegene Grundstück von 2 kulmschen Morgen, mit Gebäuden auf 638 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. taxirt, soll Schuldenhalber „am 22sten November d. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle in Gralow verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau, Poststraße No. 267., einzusehen.

Landsberg a. d. W., den 11. August 1848.

Patrimonial-Gericht Gralow.

(50.) Bekanntmachung. Die Hypotheken-Tabellen von den Bauer- und Kossäthengütern zu Leibchel sind entworfen und liegen zwei Monate in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Nach Ablauf dieser Frist können Erinnerungen dagegen nicht mehr angebracht werden.

Lieberose, am 25sten August 1848.

Patrimonial-Gericht Leibchel.

(51.) Bekanntmachung. Die Gutsherrschaft zu Lichtenow beabsichtigt eine viertel Meile südlich vom Dorfe und 1500 Fuß von der Berlin-Königsberger Chaussee entfernt eine stehende Ziegelei anzulegen. Indem ich dies Vorhaben nach §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 bekannt mache, fordere ich diejenigen auf, welche dagegen ein Widerspruchsrecht zu haben glauben, solches in 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden und zu begründen. Friedeberg, den 3ten September 1848.

Der Kreis-Landrath. von Petersdorff.

(52.) Bekanntmachung. Der Lohgerber Kuhle beabsichtigt, auf dem hiesigen Pfortenplane, neben dem Holzhofe der Brau-Commune, eine Lohgerberei anzulegen. Etwaige Einwendungen gegen dies Unternehmen sind innerhalb 4 Wochen bei uns anzubringen, binnen welcher Frist auch der Situationsplan in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Spremberg, den 1. September 1848.

Der Magistrat.

(53.) Bekanntmachung. Der Brauer Gottlob Klinge hierselbst beabsichtigt eine Brauerei in seinem Garten zu erbauen. Dies wird in Gemäßheit des §. 29. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit dem ausdrücklichen Bemerken veröffentlicht, daß ein Jeder, welcher ein Widerspruchsrecht zu haben vermeint, dasselbe entweder bei dem Königl. Landraths-Amte, oder bei dem unterzeichneten Dominio binnen 4 Wochen präclusivischer Frist anmelden müsse, widrigenfalls von Polizeiwegen nicht weiter darauf gerücksichtigt werden kann. Stentsch, den 5. September 1848.

Das v. Kalkreutsche Dominium.

(54.) Holz-

(54.) Holzverkauf. Es sollen in Termino den 28sten September c. Nachmittags 3 Uhr im Lokale des Kaufmann Herrn Geilenfeld hieselbst: 217 Stück meist starke und extra starke Kiefern aus den Jagen 12. und 157., so wie 26 Stück eichen Langhölzer aus den Jagen 87., 93., 94. und 133. des hiesigen Reviers, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Aufmaaßregister jederzeit im Forstkassen-Lokale zur Einsicht bereit liegen. Regenthin, den 6ten September 1848.

Königl. Forst-Kasse.

(55.) Jagd-Verpachtung. Höherer Bestimmung zufolge soll die kleine Jagd auf den Fürstenwalder Stadthufen und Morgenländern öffentlich meistbietend auf 6 Jahre verpachtet werden. Zu diesem Ende ist ein Termin auf „den 16ten September d. J. Vormittags 10 Uhr" im Gasthofe zum deutschen Hause in Fürstenwalde anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Hangelsberg, den 5. September 1848.

Königliche Revierverwaltung. Dehme.

(56.) Bekanntmachung. Es soll am Freitag den 22sten September c. Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Mückeburg aus Forstbelauf Mückeburg circa 6½ Klafter eichen Scheit, 40½ Klafter eichen Stock, 127 Klaftern kiefern Scheit und 27½ Klafter dergleichen Astholz in einzelnen Klaftern zum Lokalbedarf, ferner aus den Forstbeläufen Wuckensee und Bruncken 10 Klaftern eichen Böttcher-Nutzholz, 27½ Klafter buchen Felgen-Nutzholz, 2½ Klafter birken Schemel-Nutzholz und ein Stück starkes buchen Nutzende öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

Neuhaus, den 6ten September 1848. Der Oberförster Peters.

(57.) Bekanntmachung. Es sollen aus dem Forst-Reviere Börnichen, und zwar: 1) aus dem Belaufe Neuzauche, Schlag 40. 480 Klaftern erlen Scheitholz, 2) aus dem Belaufe Schützenhaus, Schlag 33. 100 Klaftern erlen Scheitholz aus dem Schlage de 1848 in termino den „27. September d. J. Nachmittags 3 Uhr" im Lokale des Königlichen Domainen-Rent-Amtes zu Lübben öffentlich meistbietend versteigert werden. Die Hölzer ad 1. stehen auf der Ablage beim Dorfe Neuzauche, die ad 2. im Schlage an einem Spree-Arme unweit der Altzaucher Mühle, die Ausbietung erfolgt in einzelnen Loosen von 20—30 Klaftern. Der Meistbietende hat ¼ des Meistgebotes sofort im Termine zu erlegen, die übrigen Versteigerungs-Bedingungen sind die gewöhnlichen. Die Förster Mayer zu Neuzauche und Traeger zu Schützenhaus sind angewiesen, die Hölzer an Ort und Stelle den sich meldenden Kauflustigen anzuzeigen.

Forsthaus Börnichen, den 30. August 1848. Der Königliche Oberförster Witzmann.

(58.) Es soll den 19. September c. in Sonnenburg im Menzeschen Gasthofe nachstehendes Holz, als: 14 Klaftern eichen Scheitholz in Jagen 23a., 28 Klaftern elsen Scheitholz in Jagen 23b., 46¾ Klaftern kiefern Scheitholz in Jagen 24b., 11¼ Klafter kiefern Scheit- und ½ Klafter kiefern Astholz in Jagen 26a. und den 25. September c. in Limmritz im Müllerschen Gasthofe nachstehendes Holz, als: 3 Klaft. kiefern Scheit- und ½ Klafter kiefern Astholz in Jagen 18d., 3 Klaft. kiefern Scheitholz in Jagen 20d., 3½ Klaft. kiefern Scheit, 1 Klaft. buchen Scheit und 1 Klaft. eichen Scheitholz in Jagen 21c., 9½ Klaft. kiefern Scheitholz in Jagen 22c., 10 Klaft. kiefern Scheitholz in Jagen 23a., welches der Förster Finne zu Forsthaus Sonnenburg auf Verlangen nachweisen wird, im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit an dem gedachten Tage Vormittags 9½ Uhr eingeladen werden.

Forsthaus Limmritz, den 6. September 1848.

Der Königliche Oberförster Friese.

(59.) Be-

(59) Bekanntmachung. Donnerstag den 28. September d. J. Vormittags 10 Uhr kommen hieselbst im Lokal des Herrn Waßmuth folgende Brennhölzer, als: Belauf Neubrück, Jagen 42. 5 Klaftern eichen Scheit, 66½ Klafter buchen Scheit, 18 Klaftern birken Scheit, 13 Klaftern elsen Scheit, 6 Klaftern kiefern Scheit, Jagen 49. 37½ Klafter eichen Scheit, 148 Klaftern buchen Scheit, 34½ Klafter buchen Ast, 37 Klaftern birken Scheit, 11½ Klafter kiefern Scheit, Jagen 63. 63¼ Klafter eichen Scheit, 57½ Klafter buchen Ast, 64½ Klafter kiefern Scheit; Belauf Paetznikerie, Jagen 162. 1¼ Klafter eichen Scheit, 18½ Klafter buchen Scheit, 23¼ Klafter birken Scheit, 159¼ Klafter kiefern Scheit; Belauf Althütte, Jagen 140. 185½ Klafter kiefern Scheit zum meistbietenden Verkauf. Indem ich Kauflustige zu diesem Termine einlade, bemerke ich, daß die betreffenden Förster beauftragt sind, die Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen.

Regenthin bei Woldenberg, den 1. September 1848. Der Oberförster Tramnitz.

---

(60) Holz-Verkauf. Es sollen „am 29. September d. J. von Vormittags 9 Uhr an" im Gasthofe zu Hohenwalde 66 Stück kiefern Bau- und Schneideholz von verschiedener Länge und Stärke zur freien Concurrenz, und an demselben Tage von Vormittags 11 Uhr an circa 100 Klaftern diverses Scheit- und Ast-Brennholz zum Lokalbedarf, mit Ausschluß der Holzhändler, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die zu versteigernden Hölzer 3 Tage vor dem anberaumten Termine von den betreffenden Förstern zur Ansicht nachgewiesen werden können.

Forsthaus Hohenwalde, den 8. September 1848. Der Königliche Oberförster Ewald.

(61.) Fischerei-Verpachtung. Da die am 10. August c. geschehene Verpachtung der Fischerei und Rohrnutzung auf dem Barlin-, Klossoski- und Lichtwin-See der hiesigen Oberförsterei wegen der zu geringen Gebote höhern Orts nicht genehmigt, vielmehr eine nochmalige Verpachtung angeordnet, so habe ich hierzu einen Lizitationstermin auf „Donnerstag den 14. September c. von Vormittags 10 bis 11 Uhr" in dem Geschäftslokale der hiesigen Oberförsterei anberaumt. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, liegen hier aber auch während der Dienststunden zur Einsicht bereit. Die Hälfte der Pacht ist im Termine gleich als Kaution zu deponiren. Zirke, den 3. September 1848. Königlicher Oberförster Herbst.

(62.) Auktion in Lebus. Montag den 18. d. M. Vormittags von 8½ Uhr ab sollen im Lokale des Gastwirths Herrn Krüger in Lebus wegen Geschäfts-Aufgabe das zur Tabagie gehörige Inventarium, ferner 1 Billard nebst allem Zubehör, 1 Schaukel, 1 Heuwagen, 1 Reitsattel, die Meubles, 1 Tableau-Uhr, 50 Flaschen Wein u. A. m. versteigert werden.

Frankfurt a. d. O., den 7. September 1848. Neumann, Königl. Auktions-Commissarius.

(63.) Bekanntmachung. Das bereits zu einem Wohnhause abgebundene Bauholz soll „am 27sten September c. Vormittags 10 Uhr" in der Wohnung des Seilermeisters und Handelsmann Friedrich Krüger hierselbst gegen sofortige baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Kirchhain, den 28sten August 1848. Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Bruggemann.

(64.) Bekanntmachung. „Am 19. September c. Nachmittags 2 Uhr" sollen im hiesigen Gasthofe 2 Kühe öffentlich meistbietend verkauft werden.

Dobrilugk, den 7. September 1848. Der Land- und Stadtgerichts-Actuarius Räbse, vig. comm.

(65.) Bekanntmachung. Der auf den 31sten Oktober d. J. auf dem Gehöfte des Erbpächters Friedrich Benz zu Graben ohnweit Kienitz angesetzte Termin zum Verkauf von 4 Kühen wird hiermit aufgehoben. Wriezen, den 7ten September 1848.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Behnke.

(66.) Ich bin Willens meine im Dorfe Merzwiese bei Croſſen belegene, in dieſem Jahr ganz neu mit ſämmtlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden erbaute Waſſermühle mit 2 Mahlgängen, 1 Hirſemühle, Stampfen und Oelſchlag, wozu auch 70 Morgen Acker, Wieſen und Wald gehört, meiſtbietend in dem auf „Sonntag den 1ſten Oktober 1848 Vormittags 10 Uhr" an Ort und Stelle anſtehenden Termin, von jenem Tage an auf 6 hintereinander folgende Jahre zu verpachten, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Die Bedingungen können täglich bei mir eingeſehen werden. Merzwieſe bei Croſſen, den 4ten September 1848.

Der Kruggutsbeſitzer A. Meyer.

(67.) Altershalber bin ich Willens, meine hieſelbſt belegenen Mühlengrundſtücke nebſt Acker und Wieſen im Wege des Meiſtgebots zu verkaufen. Die Grundſtücke beſtehen: a. aus einer Waſſermühle mit einem Mahlgange und Stampfen, b. zwei Bockwindmühlen, c. 30 Morgen Acker und Wieſen von beſter Beſchaffenheit. Außerdem beſitzt die Waſſermühle noch die Gerechtſame des Rohrſchnitts auf dem Mühlenteiche. Zu dem Ende habe ich einen Bietungstermin auf „den 9. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr" in meiner Wohnung hieſelbſt angeſetzt, zu welchem ich Bietungsluſtige hierdurch einlade. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden. Roſenthal bei Soldin, den 10. September 1848.

Die Wittwe Salzmann.

(68.) Pfundbärme erhalten täglich friſch, und empfehlen zur Brennerei Natrum carbon. Crystall. tartari, Sal. tartari, Natrum carbon. acidulum und Amon. carbonicum, ſo wie alle andern Droguerie-Waaren. C. Grünenthal & Comp. in Frankfurt a. d. O., Droguerie- und Farben-Handlung.

(69.) Ein Bauerngut mit 200 Morgen Acker, von *gutem Boden, meiſtentheils Hütung* und Wieſen, ſoll für 3500 Rthlr. verkauft werden, wovon ein Theil hypothekariſch ſtehen bleiben kann. Nähere Auskunft darüber ertheilt Eduard Weinedel in Frankfurt a. d. O.

(70.) Ein Wirthſchafts-Inſpektor, mit den beſten Zeugniſſen verſehen und durch ſeinen Prinzipal empfohlen, ſucht ein Engagement. Nachricht hierüber ertheilt die Hofbuchdruckerei von Trowitzſch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

(71.) Ein Forſtmann, ſeinem Fache vollkommen gewachſen und noch im Dienſt, unverheirathet, ſucht ſogleich oder zum 2ten Oktober eine andere Stelle. Das Nähere in der Hofbuchdruckerei von Trowitzſch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

(72.) Gaſthofs-Verpachtung. Das in Finſterwalde am Markte belegene Gaſthofsgrundſtück „zum goldenen Stern", nebſt bedeutender Feldwirthſchaft, neu eingerichteter Brennerei und Brauerei, ſoll eingetretener Verhältniſſehalber verpachtet werden und wird Pachtluſtigen auf portofreie Anfragen Näheres mitgetheilt. Unterhändler werden verbeten.

Finſterwalde, den 7. September 1848. Mathilde verw. Müller.

(73.) Ein erfahrner und ſolider Oekonom findet zu Weihnachten d. J. eine vortheilhafte Anſtellung als erſter Wirthſchafts-Inſpektor auf dem hieſigen Gute. Nähere Auskunft auf frankirte Meldungen ertheilt der Unterſchriebene.

Charlottenhoff bei Walz, den 5. September 1848. v. Klitzing, Rittmeiſter a. D.

(74.) Für auswärtige Rechnung werden auf meinem Holzplatze beſte Dachlatten I. Klaſſe das Schock 6 Rthlr. 10 Sgr., und Dachlatten II. Klaſſe, das Schock 5 Rthlr., verkauft

Frankfurt a. d. O., am 8. September 1848. C. Theodor Reinhard.

Amts-Blatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Kaiserlichen Regierung in Deutsch-Ostafrika

Nr. 1. Verordnung betreffend die Einführung der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1896, betreffend die Einführung der Gesetze, die Verkündigung der Verordnungen und die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Notariatsfunktionen in den Schutzgebieten. Vom 1. Januar 1900. S. 1.

Nr. 2. Verordnung betreffend die Einführung der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1896, betreffend die Einführung der Gesetze, die Verkündigung der Verordnungen und die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Notariatsfunktionen in den Schutzgebieten. Vom 1. Januar 1900. S. 1.

Nr. 3. Verordnung betreffend die Einführung der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1896, betreffend die Einführung der Gesetze, die Verkündigung der Verordnungen und die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Notariatsfunktionen in den Schutzgebieten. Vom 1. Januar 1900. S. 1.

Further Provisions as to Appointment of Auditors.

(2) Where the auditors of a company are appointed by the directors, the first auditors may be appointed before the statutory meeting, and if so appointed shall hold office until the first annual general meeting unless previously removed by a resolution of the shareholders in general meeting, and in that case the shareholders at the statutory meeting may appoint auditors.

(3) If the directors fail to exercise their powers under subsection (2) the shareholders may at the statutory meeting appoint the first auditors.

(4) The directors may fill any casual vacancy in the office of auditor, but while any such vacancy continues the surviving or continuing auditor or auditors, if any, may act.

(5) The remuneration of the first auditors appointed by the directors may be fixed by the directors, and the remuneration of any auditors appointed by the shareholders in general meeting may be fixed by the company in general meeting or in such manner as the company in general meeting may determine.

(6) The remuneration of auditors appointed by the directors to fill any casual vacancy may be fixed by the directors.

(7) The remuneration of auditors appointed by the directors or by the shareholders in general meeting shall include the remuneration of any auditors appointed by the directors to fill any casual vacancy.

(8) The auditors may be members of the company, but no person is capable of being appointed an auditor of the company who is an officer or servant of the company or who is not qualified to act as an auditor of companies under section 161 of this Act.

(9) A person, other than a retiring auditor, shall not be capable of being appointed auditor at an annual general meeting unless notice of an intention to nominate that person to the office of auditor has been given not less than fourteen days before the annual general meeting; and the company shall send a copy of any such notice to the retiring auditor.

(10) Special notice is required for a resolution at an annual general meeting appointing as auditor a person other than a retiring auditor, or providing expressly that a retiring auditor shall not be reappointed.

(11) On receipt of notice of such a resolution the company shall forthwith send a copy thereof to the retiring auditor, and if the auditor makes with respect thereto any representation in writing to the company (not exceeding a reasonable length) and requests its notification to shareholders, the company shall, unless the representation is received too late for it to do so, state in any notice of the resolution given to shareholders the fact of the representation having been made, and send a copy thereof to each shareholder to whom notice of the meeting is sent (before or after the receipt of the representation by the company).

(12) If a copy of the representation is not sent as aforesaid because it was received too late or because of the company's default, the auditor may (without prejudice to his right to be heard orally) require that the representation shall be read at the meeting.

(13) Copies of the representation need not be sent out and the representation need not be read at the meeting if, on the application either of the company or of any other person who claims to be aggrieved, the Court is satisfied that the rights conferred by this section are being abused to secure needless publicity for defamatory matter, and the Court may order the company's costs on the application to be paid in whole or in part by the auditor, notwithstanding that he is not a party to the application.

(14) Where notice is given of a resolution removing an auditor before the expiration of his term of office, or appointing as auditor a person other than a retiring auditor, or providing expressly that a retiring auditor shall not be reappointed, the directors may, at any time before fourteen days before the annual general meeting at which the resolution is to be moved, fill a casual vacancy created by the removal of the auditor, and any person appointed by the directors to fill that vacancy, and any person named in the notice as auditor, shall hold office until the meeting at which the notice is given.

(15) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, the shareholders may appoint a new auditor to fill the vacancy thereby created.

(16) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to receive all notices of, and other communications relating to, any general meeting which he would have been entitled to receive if he were a shareholder, and to attend and be heard at any general meeting which he would have been entitled to attend and be heard at if he were a shareholder.

(17) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to make with respect to his removal or to any matter connected with his removal any representation in writing to the company (not exceeding a reasonable length) and to request its notification to shareholders, and the company shall, unless the representation is received too late for it to do so, state in any notice of the resolution given to shareholders the fact of the representation having been made, and send a copy thereof to each shareholder to whom notice of the meeting is sent (before or after the receipt of the representation by the company).

(18) If a copy of the representation is not sent as aforesaid because it was received too late or because of the company's default, the auditor may (without prejudice to his right to be heard orally) require that the representation shall be read at the meeting.

(19) Copies of the representation need not be sent out and the representation need not be read at the meeting if, on the application either of the company or of any other person who claims to be aggrieved, the Court is satisfied that the rights conferred by this section are being abused to secure needless publicity for defamatory matter, and the Court may order the company's costs on the application to be paid in whole or in part by the auditor, notwithstanding that he is not a party to the application.

(20) Where notice is given of a resolution removing an auditor before the expiration of his term of office, or appointing as auditor a person other than a retiring auditor, or providing expressly that a retiring auditor shall not be reappointed, the directors may, at any time before fourteen days before the annual general meeting at which the resolution is to be moved, fill a casual vacancy created by the removal of the auditor, and any person appointed by the directors to fill that vacancy, and any person named in the notice as auditor, shall hold office until the meeting at which the notice is given.

(21) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, the shareholders may appoint a new auditor to fill the vacancy thereby created.

(22) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to receive all notices of, and other communications relating to, any general meeting which he would have been entitled to receive if he were a shareholder, and to attend and be heard at any general meeting which he would have been entitled to attend and be heard at if he were a shareholder.

(23) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to make with respect to his removal or to any matter connected with his removal any representation in writing to the company (not exceeding a reasonable length) and to request its notification to shareholders, and the company shall, unless the representation is received too late for it to do so, state in any notice of the resolution given to shareholders the fact of the representation having been made, and send a copy thereof to each shareholder to whom notice of the meeting is sent (before or after the receipt of the representation by the company).

(24) If a copy of the representation is not sent as aforesaid because it was received too late or because of the company's default, the auditor may (without prejudice to his right to be heard orally) require that the representation shall be read at the meeting.

(25) Copies of the representation need not be sent out and the representation need not be read at the meeting if, on the application either of the company or of any other person who claims to be aggrieved, the Court is satisfied that the rights conferred by this section are being abused to secure needless publicity for defamatory matter, and the Court may order the company's costs on the application to be paid in whole or in part by the auditor, notwithstanding that he is not a party to the application.

(26) Where notice is given of a resolution removing an auditor before the expiration of his term of office, or appointing as auditor a person other than a retiring auditor, or providing expressly that a retiring auditor shall not be reappointed, the directors may, at any time before fourteen days before the annual general meeting at which the resolution is to be moved, fill a casual vacancy created by the removal of the auditor, and any person appointed by the directors to fill that vacancy, and any person named in the notice as auditor, shall hold office until the meeting at which the notice is given.

(27) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, the shareholders may appoint a new auditor to fill the vacancy thereby created.

(28) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to receive all notices of, and other communications relating to, any general meeting which he would have been entitled to receive if he were a shareholder, and to attend and be heard at any general meeting which he would have been entitled to attend and be heard at if he were a shareholder.

(29) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to make with respect to his removal or to any matter connected with his removal any representation in writing to the company (not exceeding a reasonable length) and to request its notification to shareholders, and the company shall, unless the representation is received too late for it to do so, state in any notice of the resolution given to shareholders the fact of the representation having been made, and send a copy thereof to each shareholder to whom notice of the meeting is sent (before or after the receipt of the representation by the company).

(30) If a copy of the representation is not sent as aforesaid because it was received too late or because of the company's default, the auditor may (without prejudice to his right to be heard orally) require that the representation shall be read at the meeting.

(31) Copies of the representation need not be sent out and the representation need not be read at the meeting if, on the application either of the company or of any other person who claims to be aggrieved, the Court is satisfied that the rights conferred by this section are being abused to secure needless publicity for defamatory matter, and the Court may order the company's costs on the application to be paid in whole or in part by the auditor, notwithstanding that he is not a party to the application.

(32) Where notice is given of a resolution removing an auditor before the expiration of his term of office, or appointing as auditor a person other than a retiring auditor, or providing expressly that a retiring auditor shall not be reappointed, the directors may, at any time before fourteen days before the annual general meeting at which the resolution is to be moved, fill a casual vacancy created by the removal of the auditor, and any person appointed by the directors to fill that vacancy, and any person named in the notice as auditor, shall hold office until the meeting at which the notice is given.

(33) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, the shareholders may appoint a new auditor to fill the vacancy thereby created.

(34) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to receive all notices of, and other communications relating to, any general meeting which he would have been entitled to receive if he were a shareholder, and to attend and be heard at any general meeting which he would have been entitled to attend and be heard at if he were a shareholder.

(35) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to make with respect to his removal or to any matter connected with his removal any representation in writing to the company (not exceeding a reasonable length) and to request its notification to shareholders, and the company shall, unless the representation is received too late for it to do so, state in any notice of the resolution given to shareholders the fact of the representation having been made, and send a copy thereof to each shareholder to whom notice of the meeting is sent (before or after the receipt of the representation by the company).

(36) If a copy of the representation is not sent as aforesaid because it was received too late or because of the company's default, the auditor may (without prejudice to his right to be heard orally) require that the representation shall be read at the meeting.

(37) Copies of the representation need not be sent out and the representation need not be read at the meeting if, on the application either of the company or of any other person who claims to be aggrieved, the Court is satisfied that the rights conferred by this section are being abused to secure needless publicity for defamatory matter, and the Court may order the company's costs on the application to be paid in whole or in part by the auditor, notwithstanding that he is not a party to the application.

(38) Where notice is given of a resolution removing an auditor before the expiration of his term of office, or appointing as auditor a person other than a retiring auditor, or providing expressly that a retiring auditor shall not be reappointed, the directors may, at any time before fourteen days before the annual general meeting at which the resolution is to be moved, fill a casual vacancy created by the removal of the auditor, and any person appointed by the directors to fill that vacancy, and any person named in the notice as auditor, shall hold office until the meeting at which the notice is given.

(39) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, the shareholders may appoint a new auditor to fill the vacancy thereby created.

(40) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to receive all notices of, and other communications relating to, any general meeting which he would have been entitled to receive if he were a shareholder, and to attend and be heard at any general meeting which he would have been entitled to attend and be heard at if he were a shareholder.

(41) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to make with respect to his removal or to any matter connected with his removal any representation in writing to the company (not exceeding a reasonable length) and to request its notification to shareholders, and the company shall, unless the representation is received too late for it to do so, state in any notice of the resolution given to shareholders the fact of the representation having been made, and send a copy thereof to each shareholder to whom notice of the meeting is sent (before or after the receipt of the representation by the company).

(42) If a copy of the representation is not sent as aforesaid because it was received too late or because of the company's default, the auditor may (without prejudice to his right to be heard orally) require that the representation shall be read at the meeting.

(43) Copies of the representation need not be sent out and the representation need not be read at the meeting if, on the application either of the company or of any other person who claims to be aggrieved, the Court is satisfied that the rights conferred by this section are being abused to secure needless publicity for defamatory matter, and the Court may order the company's costs on the application to be paid in whole or in part by the auditor, notwithstanding that he is not a party to the application.

(44) Where notice is given of a resolution removing an auditor before the expiration of his term of office, or appointing as auditor a person other than a retiring auditor, or providing expressly that a retiring auditor shall not be reappointed, the directors may, at any time before fourteen days before the annual general meeting at which the resolution is to be moved, fill a casual vacancy created by the removal of the auditor, and any person appointed by the directors to fill that vacancy, and any person named in the notice as auditor, shall hold office until the meeting at which the notice is given.

(45) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, the shareholders may appoint a new auditor to fill the vacancy thereby created.

(46) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to receive all notices of, and other communications relating to, any general meeting which he would have been entitled to receive if he were a shareholder, and to attend and be heard at any general meeting which he would have been entitled to attend and be heard at if he were a shareholder.

(47) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to make with respect to his removal or to any matter connected with his removal any representation in writing to the company (not exceeding a reasonable length) and to request its notification to shareholders, and the company shall, unless the representation is received too late for it to do so, state in any notice of the resolution given to shareholders the fact of the representation having been made, and send a copy thereof to each shareholder to whom notice of the meeting is sent (before or after the receipt of the representation by the company).

(48) If a copy of the representation is not sent as aforesaid because it was received too late or because of the company's default, the auditor may (without prejudice to his right to be heard orally) require that the representation shall be read at the meeting.

(49) Copies of the representation need not be sent out and the representation need not be read at the meeting if, on the application either of the company or of any other person who claims to be aggrieved, the Court is satisfied that the rights conferred by this section are being abused to secure needless publicity for defamatory matter, and the Court may order the company's costs on the application to be paid in whole or in part by the auditor, notwithstanding that he is not a party to the application.

(50) Where notice is given of a resolution removing an auditor before the expiration of his term of office, or appointing as auditor a person other than a retiring auditor, or providing expressly that a retiring auditor shall not be reappointed, the directors may, at any time before fourteen days before the annual general meeting at which the resolution is to be moved, fill a casual vacancy created by the removal of the auditor, and any person appointed by the directors to fill that vacancy, and any person named in the notice as auditor, shall hold office until the meeting at which the notice is given.

(51) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, the shareholders may appoint a new auditor to fill the vacancy thereby created.

(52) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to receive all notices of, and other communications relating to, any general meeting which he would have been entitled to receive if he were a shareholder, and to attend and be heard at any general meeting which he would have been entitled to attend and be heard at if he were a shareholder.

(53) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to make with respect to his removal or to any matter connected with his removal any representation in writing to the company (not exceeding a reasonable length) and to request its notification to shareholders, and the company shall, unless the representation is received too late for it to do so, state in any notice of the resolution given to shareholders the fact of the representation having been made, and send a copy thereof to each shareholder to whom notice of the meeting is sent (before or after the receipt of the representation by the company).

(54) If a copy of the representation is not sent as aforesaid because it was received too late or because of the company's default, the auditor may (without prejudice to his right to be heard orally) require that the representation shall be read at the meeting.

(55) Copies of the representation need not be sent out and the representation need not be read at the meeting if, on the application either of the company or of any other person who claims to be aggrieved, the Court is satisfied that the rights conferred by this section are being abused to secure needless publicity for defamatory matter, and the Court may order the company's costs on the application to be paid in whole or in part by the auditor, notwithstanding that he is not a party to the application.

(56) Where notice is given of a resolution removing an auditor before the expiration of his term of office, or appointing as auditor a person other than a retiring auditor, or providing expressly that a retiring auditor shall not be reappointed, the directors may, at any time before fourteen days before the annual general meeting at which the resolution is to be moved, fill a casual vacancy created by the removal of the auditor, and any person appointed by the directors to fill that vacancy, and any person named in the notice as auditor, shall hold office until the meeting at which the notice is given.

(57) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, the shareholders may appoint a new auditor to fill the vacancy thereby created.

(58) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to receive all notices of, and other communications relating to, any general meeting which he would have been entitled to receive if he were a shareholder, and to attend and be heard at any general meeting which he would have been entitled to attend and be heard at if he were a shareholder.

(59) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to make with respect to his removal or to any matter connected with his removal any representation in writing to the company (not exceeding a reasonable length) and to request its notification to shareholders, and the company shall, unless the representation is received too late for it to do so, state in any notice of the resolution given to shareholders the fact of the representation having been made, and send a copy thereof to each shareholder to whom notice of the meeting is sent (before or after the receipt of the representation by the company).

(60) If a copy of the representation is not sent as aforesaid because it was received too late or because of the company's default, the auditor may (without prejudice to his right to be heard orally) require that the representation shall be read at the meeting.

(61) Copies of the representation need not be sent out and the representation need not be read at the meeting if, on the application either of the company or of any other person who claims to be aggrieved, the Court is satisfied that the rights conferred by this section are being abused to secure needless publicity for defamatory matter, and the Court may order the company's costs on the application to be paid in whole or in part by the auditor, notwithstanding that he is not a party to the application.

(62) Where notice is given of a resolution removing an auditor before the expiration of his term of office, or appointing as auditor a person other than a retiring auditor, or providing expressly that a retiring auditor shall not be reappointed, the directors may, at any time before fourteen days before the annual general meeting at which the resolution is to be moved, fill a casual vacancy created by the removal of the auditor, and any person appointed by the directors to fill that vacancy, and any person named in the notice as auditor, shall hold office until the meeting at which the notice is given.

(63) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, the shareholders may appoint a new auditor to fill the vacancy thereby created.

(64) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to receive all notices of, and other communications relating to, any general meeting which he would have been entitled to receive if he were a shareholder, and to attend and be heard at any general meeting which he would have been entitled to attend and be heard at if he were a shareholder.

(65) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to make with respect to his removal or to any matter connected with his removal any representation in writing to the company (not exceeding a reasonable length) and to request its notification to shareholders, and the company shall, unless the representation is received too late for it to do so, state in any notice of the resolution given to shareholders the fact of the representation having been made, and send a copy thereof to each shareholder to whom notice of the meeting is sent (before or after the receipt of the representation by the company).

(66) If a copy of the representation is not sent as aforesaid because it was received too late or because of the company's default, the auditor may (without prejudice to his right to be heard orally) require that the representation shall be read at the meeting.

(67) Copies of the representation need not be sent out and the representation need not be read at the meeting if, on the application either of the company or of any other person who claims to be aggrieved, the Court is satisfied that the rights conferred by this section are being abused to secure needless publicity for defamatory matter, and the Court may order the company's costs on the application to be paid in whole or in part by the auditor, notwithstanding that he is not a party to the application.

(68) Where notice is given of a resolution removing an auditor before the expiration of his term of office, or appointing as auditor a person other than a retiring auditor, or providing expressly that a retiring auditor shall not be reappointed, the directors may, at any time before fourteen days before the annual general meeting at which the resolution is to be moved, fill a casual vacancy created by the removal of the auditor, and any person appointed by the directors to fill that vacancy, and any person named in the notice as auditor, shall hold office until the meeting at which the notice is given.

(69) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, the shareholders may appoint a new auditor to fill the vacancy thereby created.

(70) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to receive all notices of, and other communications relating to, any general meeting which he would have been entitled to receive if he were a shareholder, and to attend and be heard at any general meeting which he would have been entitled to attend and be heard at if he were a shareholder.

(71) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to make with respect to his removal or to any matter connected with his removal any representation in writing to the company (not exceeding a reasonable length) and to request its notification to shareholders, and the company shall, unless the representation is received too late for it to do so, state in any notice of the resolution given to shareholders the fact of the representation having been made, and send a copy thereof to each shareholder to whom notice of the meeting is sent (before or after the receipt of the representation by the company).

(72) If a copy of the representation is not sent as aforesaid because it was received too late or because of the company's default, the auditor may (without prejudice to his right to be heard orally) require that the representation shall be read at the meeting.

(73) Copies of the representation need not be sent out and the representation need not be read at the meeting if, on the application either of the company or of any other person who claims to be aggrieved, the Court is satisfied that the rights conferred by this section are being abused to secure needless publicity for defamatory matter, and the Court may order the company's costs on the application to be paid in whole or in part by the auditor, notwithstanding that he is not a party to the application.

(74) Where notice is given of a resolution removing an auditor before the expiration of his term of office, or appointing as auditor a person other than a retiring auditor, or providing expressly that a retiring auditor shall not be reappointed, the directors may, at any time before fourteen days before the annual general meeting at which the resolution is to be moved, fill a casual vacancy created by the removal of the auditor, and any person appointed by the directors to fill that vacancy, and any person named in the notice as auditor, shall hold office until the meeting at which the notice is given.

(75) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, the shareholders may appoint a new auditor to fill the vacancy thereby created.

(76) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to receive all notices of, and other communications relating to, any general meeting which he would have been entitled to receive if he were a shareholder, and to attend and be heard at any general meeting which he would have been entitled to attend and be heard at if he were a shareholder.

(77) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to make with respect to his removal or to any matter connected with his removal any representation in writing to the company (not exceeding a reasonable length) and to request its notification to shareholders, and the company shall, unless the representation is received too late for it to do so, state in any notice of the resolution given to shareholders the fact of the representation having been made, and send a copy thereof to each shareholder to whom notice of the meeting is sent (before or after the receipt of the representation by the company).

(78) If a copy of the representation is not sent as aforesaid because it was received too late or because of the company's default, the auditor may (without prejudice to his right to be heard orally) require that the representation shall be read at the meeting.

(79) Copies of the representation need not be sent out and the representation need not be read at the meeting if, on the application either of the company or of any other person who claims to be aggrieved, the Court is satisfied that the rights conferred by this section are being abused to secure needless publicity for defamatory matter, and the Court may order the company's costs on the application to be paid in whole or in part by the auditor, notwithstanding that he is not a party to the application.

(80) Where notice is given of a resolution removing an auditor before the expiration of his term of office, or appointing as auditor a person other than a retiring auditor, or providing expressly that a retiring auditor shall not be reappointed, the directors may, at any time before fourteen days before the annual general meeting at which the resolution is to be moved, fill a casual vacancy created by the removal of the auditor, and any person appointed by the directors to fill that vacancy, and any person named in the notice as auditor, shall hold office until the meeting at which the notice is given.

(81) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, the shareholders may appoint a new auditor to fill the vacancy thereby created.

(82) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to receive all notices of, and other communications relating to, any general meeting which he would have been entitled to receive if he were a shareholder, and to attend and be heard at any general meeting which he would have been entitled to attend and be heard at if he were a shareholder.

(83) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to make with respect to his removal or to any matter connected with his removal any representation in writing to the company (not exceeding a reasonable length) and to request its notification to shareholders, and the company shall, unless the representation is received too late for it to do so, state in any notice of the resolution given to shareholders the fact of the representation having been made, and send a copy thereof to each shareholder to whom notice of the meeting is sent (before or after the receipt of the representation by the company).

(84) If a copy of the representation is not sent as aforesaid because it was received too late or because of the company's default, the auditor may (without prejudice to his right to be heard orally) require that the representation shall be read at the meeting.

(85) Copies of the representation need not be sent out and the representation need not be read at the meeting if, on the application either of the company or of any other person who claims to be aggrieved, the Court is satisfied that the rights conferred by this section are being abused to secure needless publicity for defamatory matter, and the Court may order the company's costs on the application to be paid in whole or in part by the auditor, notwithstanding that he is not a party to the application.

(86) Where notice is given of a resolution removing an auditor before the expiration of his term of office, or appointing as auditor a person other than a retiring auditor, or providing expressly that a retiring auditor shall not be reappointed, the directors may, at any time before fourteen days before the annual general meeting at which the resolution is to be moved, fill a casual vacancy created by the removal of the auditor, and any person appointed by the directors to fill that vacancy, and any person named in the notice as auditor, shall hold office until the meeting at which the notice is given.

(87) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, the shareholders may appoint a new auditor to fill the vacancy thereby created.

(88) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to receive all notices of, and other communications relating to, any general meeting which he would have been entitled to receive if he were a shareholder, and to attend and be heard at any general meeting which he would have been entitled to attend and be heard at if he were a shareholder.

(89) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to make with respect to his removal or to any matter connected with his removal any representation in writing to the company (not exceeding a reasonable length) and to request its notification to shareholders, and the company shall, unless the representation is received too late for it to do so, state in any notice of the resolution given to shareholders the fact of the representation having been made, and send a copy thereof to each shareholder to whom notice of the meeting is sent (before or after the receipt of the representation by the company).

(90) If a copy of the representation is not sent as aforesaid because it was received too late or because of the company's default, the auditor may (without prejudice to his right to be heard orally) require that the representation shall be read at the meeting.

(91) Copies of the representation need not be sent out and the representation need not be read at the meeting if, on the application either of the company or of any other person who claims to be aggrieved, the Court is satisfied that the rights conferred by this section are being abused to secure needless publicity for defamatory matter, and the Court may order the company's costs on the application to be paid in whole or in part by the auditor, notwithstanding that he is not a party to the application.

(92) Where notice is given of a resolution removing an auditor before the expiration of his term of office, or appointing as auditor a person other than a retiring auditor, or providing expressly that a retiring auditor shall not be reappointed, the directors may, at any time before fourteen days before the annual general meeting at which the resolution is to be moved, fill a casual vacancy created by the removal of the auditor, and any person appointed by the directors to fill that vacancy, and any person named in the notice as auditor, shall hold office until the meeting at which the notice is given.

(93) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, the shareholders may appoint a new auditor to fill the vacancy thereby created.

(94) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to receive all notices of, and other communications relating to, any general meeting which he would have been entitled to receive if he were a shareholder, and to attend and be heard at any general meeting which he would have been entitled to attend and be heard at if he were a shareholder.

(95) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to make with respect to his removal or to any matter connected with his removal any representation in writing to the company (not exceeding a reasonable length) and to request its notification to shareholders, and the company shall, unless the representation is received too late for it to do so, state in any notice of the resolution given to shareholders the fact of the representation having been made, and send a copy thereof to each shareholder to whom notice of the meeting is sent (before or after the receipt of the representation by the company).

(96) If a copy of the representation is not sent as aforesaid because it was received too late or because of the company's default, the auditor may (without prejudice to his right to be heard orally) require that the representation shall be read at the meeting.

(97) Copies of the representation need not be sent out and the representation need not be read at the meeting if, on the application either of the company or of any other person who claims to be aggrieved, the Court is satisfied that the rights conferred by this section are being abused to secure needless publicity for defamatory matter, and the Court may order the company's costs on the application to be paid in whole or in part by the auditor, notwithstanding that he is not a party to the application.

(98) Where notice is given of a resolution removing an auditor before the expiration of his term of office, or appointing as auditor a person other than a retiring auditor, or providing expressly that a retiring auditor shall not be reappointed, the directors may, at any time before fourteen days before the annual general meeting at which the resolution is to be moved, fill a casual vacancy created by the removal of the auditor, and any person appointed by the directors to fill that vacancy, and any person named in the notice as auditor, shall hold office until the meeting at which the notice is given.

(99) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, the shareholders may appoint a new auditor to fill the vacancy thereby created.

(100) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to receive all notices of, and other communications relating to, any general meeting which he would have been entitled to receive if he were a shareholder, and to attend and be heard at any general meeting which he would have been entitled to attend and be heard at if he were a shareholder.

(101) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to make with respect to his removal or to any matter connected with his removal any representation in writing to the company (not exceeding a reasonable length) and to request its notification to shareholders, and the company shall, unless the representation is received too late for it to do so, state in any notice of the resolution given to shareholders the fact of the representation having been made, and send a copy thereof to each shareholder to whom notice of the meeting is sent (before or after the receipt of the representation by the company).

(102) If a copy of the representation is not sent as aforesaid because it was received too late or because of the company's default, the auditor may (without prejudice to his right to be heard orally) require that the representation shall be read at the meeting.

(103) Copies of the representation need not be sent out and the representation need not be read at the meeting if, on the application either of the company or of any other person who claims to be aggrieved, the Court is satisfied that the rights conferred by this section are being abused to secure needless publicity for defamatory matter, and the Court may order the company's costs on the application to be paid in whole or in part by the auditor, notwithstanding that he is not a party to the application.

(104) Where notice is given of a resolution removing an auditor before the expiration of his term of office, or appointing as auditor a person other than a retiring auditor, or providing expressly that a retiring auditor shall not be reappointed, the directors may, at any time before fourteen days before the annual general meeting at which the resolution is to be moved, fill a casual vacancy created by the removal of the auditor, and any person appointed by the directors to fill that vacancy, and any person named in the notice as auditor, shall hold office until the meeting at which the notice is given.

(105) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, the shareholders may appoint a new auditor to fill the vacancy thereby created.

(106) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to receive all notices of, and other communications relating to, any general meeting which he would have been entitled to receive if he were a shareholder, and to attend and be heard at any general meeting which he would have been entitled to attend and be heard at if he were a shareholder.

(107) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to make with respect to his removal or to any matter connected with his removal any representation in writing to the company (not exceeding a reasonable length) and to request its notification to shareholders, and the company shall, unless the representation is received too late for it to do so, state in any notice of the resolution given to shareholders the fact of the representation having been made, and send a copy thereof to each shareholder to whom notice of the meeting is sent (before or after the receipt of the representation by the company).

(108) If a copy of the representation is not sent as aforesaid because it was received too late or because of the company's default, the auditor may (without prejudice to his right to be heard orally) require that the representation shall be read at the meeting.

(109) Copies of the representation need not be sent out and the representation need not be read at the meeting if, on the application either of the company or of any other person who claims to be aggrieved, the Court is satisfied that the rights conferred by this section are being abused to secure needless publicity for defamatory matter, and the Court may order the company's costs on the application to be paid in whole or in part by the auditor, notwithstanding that he is not a party to the application.

(110) Where notice is given of a resolution removing an auditor before the expiration of his term of office, or appointing as auditor a person other than a retiring auditor, or providing expressly that a retiring auditor shall not be reappointed, the directors may, at any time before fourteen days before the annual general meeting at which the resolution is to be moved, fill a casual vacancy created by the removal of the auditor, and any person appointed by the directors to fill that vacancy, and any person named in the notice as auditor, shall hold office until the meeting at which the notice is given.

(111) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, the shareholders may appoint a new auditor to fill the vacancy thereby created.

(112) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to receive all notices of, and other communications relating to, any general meeting which he would have been entitled to receive if he were a shareholder, and to attend and be heard at any general meeting which he would have been entitled to attend and be heard at if he were a shareholder.

(113) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to make with respect to his removal or to any matter connected with his removal any representation in writing to the company (not exceeding a reasonable length) and to request its notification to shareholders, and the company shall, unless the representation is received too late for it to do so, state in any notice of the resolution given to shareholders the fact of the representation having been made, and send a copy thereof to each shareholder to whom notice of the meeting is sent (before or after the receipt of the representation by the company).

(114) If a copy of the representation is not sent as aforesaid because it was received too late or because of the company's default, the auditor may (without prejudice to his right to be heard orally) require that the representation shall be read at the meeting.

(115) Copies of the representation need not be sent out and the representation need not be read at the meeting if, on the application either of the company or of any other person who claims to be aggrieved, the Court is satisfied that the rights conferred by this section are being abused to secure needless publicity for defamatory matter, and the Court may order the company's costs on the application to be paid in whole or in part by the auditor, notwithstanding that he is not a party to the application.

(116) Where notice is given of a resolution removing an auditor before the expiration of his term of office, or appointing as auditor a person other than a retiring auditor, or providing expressly that a retiring auditor shall not be reappointed, the directors may, at any time before fourteen days before the annual general meeting at which the resolution is to be moved, fill a casual vacancy created by the removal of the auditor, and any person appointed by the directors to fill that vacancy, and any person named in the notice as auditor, shall hold office until the meeting at which the notice is given.

(117) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, the shareholders may appoint a new auditor to fill the vacancy thereby created.

(118) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to receive all notices of, and other communications relating to, any general meeting which he would have been entitled to receive if he were a shareholder, and to attend and be heard at any general meeting which he would have been entitled to attend and be heard at if he were a shareholder.

(119) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to make with respect to his removal or to any matter connected with his removal any representation in writing to the company (not exceeding a reasonable length) and to request its notification to shareholders, and the company shall, unless the representation is received too late for it to do so, state in any notice of the resolution given to shareholders the fact of the representation having been made, and send a copy thereof to each shareholder to whom notice of the meeting is sent (before or after the receipt of the representation by the company).

(120) If a copy of the representation is not sent as aforesaid because it was received too late or because of the company's default, the auditor may (without prejudice to his right to be heard orally) require that the representation shall be read at the meeting.

(121) Copies of the representation need not be sent out and the representation need not be read at the meeting if, on the application either of the company or of any other person who claims to be aggrieved, the Court is satisfied that the rights conferred by this section are being abused to secure needless publicity for defamatory matter, and the Court may order the company's costs on the application to be paid in whole or in part by the auditor, notwithstanding that he is not a party to the application.

(122) Where notice is given of a resolution removing an auditor before the expiration of his term of office, or appointing as auditor a person other than a retiring auditor, or providing expressly that a retiring auditor shall not be reappointed, the directors may, at any time before fourteen days before the annual general meeting at which the resolution is to be moved, fill a casual vacancy created by the removal of the auditor, and any person appointed by the directors to fill that vacancy, and any person named in the notice as auditor, shall hold office until the meeting at which the notice is given.

(123) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, the shareholders may appoint a new auditor to fill the vacancy thereby created.

(124) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to receive all notices of, and other communications relating to, any general meeting which he would have been entitled to receive if he were a shareholder, and to attend and be heard at any general meeting which he would have been entitled to attend and be heard at if he were a shareholder.

(125) Where a resolution removing an auditor is passed at an annual general meeting, or is passed at a meeting other than an annual general meeting, the auditor shall be entitled to make with respect to his removal or to any matter connected with his removal any representation in writing to the company (not exceeding a reasonable length) and to request its notification to shareholders, and the company shall, unless the representation is received too late for it to do so, state in any notice of the resolution given to shareholders the fact of the representation having been made, and send a copy thereof to each shareholder to whom notice of the meeting is sent (before or after the receipt of the representation by the company).

(126) If a copy of the representation is not sent as aforesaid because it was received too late or because of the company's default, the auditor may (without prejudice to his right to be heard orally) require that the representation shall be read at the meeting.

(127) Copies of the representation need not be sent out and the representation need not be read at the meeting if, on the application either of the company or of any other person who claims to be aggrieved, the Court is satisfied that the rights conferred by this section are being abused to secure needless publicity for defamatory matter, and the Court may order the company's costs on the application to be paid in whole or in part by the auditor, notwithstanding that he is not a party to the application.

(128) Where notice is given of a res

6. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Gde. Hausen, Hausnummer 9, an Barbara Augustin, Witwe, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 10, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

7. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 11, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 12, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 13, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

8. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 14, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 15, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

9. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 16, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 17, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

10. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 18, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 19, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

11. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 20, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 21, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

12. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 22, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 23, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

13. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 24, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 25, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

14. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 26, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 27, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

15. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 28, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 29, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

16. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 30, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 31, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

17. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 32, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 33, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

18. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 34, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 35, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

19. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 36, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 37, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

20. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 38, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 39, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

21. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 40, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 41, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

22. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 42, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 43, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

23. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 44, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 45, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

24. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 46, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 47, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

25. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 48, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 49, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

26. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 50, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 51, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

27. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 52, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 53, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

28. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 54, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 55, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

29. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 56, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 57, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

30. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 58, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 59, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

31. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 60, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 61, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

32. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 62, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 63, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

33. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 64, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 65, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

34. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 66, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 67, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

35. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 68, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 69, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

36. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 70, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 71, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

37. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 72, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 73, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

38. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 74, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 75, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

39. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 76, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 77, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

40. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 78, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 79, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

41. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 80, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 81, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

42. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 82, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 83, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

43. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 84, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 85, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

44. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 86, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 87, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

45. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 88, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 89, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

46. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 90, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 91, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

47. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 92, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 93, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

48. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 94, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 95, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

49. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 96, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 97, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

50. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 98, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 99, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

51. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 100, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 101, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

52. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 102, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 103, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

53. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 104, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 105, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

54. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 106, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 107, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

55. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 108, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 109, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

56. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 110, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 111, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

57. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 112, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 113, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

58. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 114, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 115, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

59. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 116, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 117, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

60. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 118, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 119, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

61. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 120, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 121, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

62. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 122, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 123, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

63. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 124, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 125, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

64. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 126, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 127, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

65. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 128, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 129, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

66. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 130, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 131, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

67. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 132, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 133, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

68. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 134, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 135, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

69. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 136, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 137, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

70. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 138, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 139, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

71. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 140, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 141, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

72. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 142, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 143, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

73. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 144, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 145, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

74. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 146, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 147, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

75. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 148, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 149, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

76. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 150, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 151, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

77. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 152, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 153, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

78. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 154, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 155, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

79. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 156, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 157, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

80. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 158, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 159, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

81. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 160, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 161, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

82. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 162, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 163, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

83. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 164, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 165, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

84. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 166, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 167, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

85. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 168, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 169, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

86. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 170, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 171, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

87. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 172, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 173, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

88. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 174, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 175, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

89. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 176, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 177, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

90. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 178, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 179, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

91. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 180, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 181, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

92. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 182, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 183, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

93. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 184, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 185, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

94. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 186, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 187, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

95. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 188, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 189, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

96. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 190, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 191, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

97. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 192, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 193, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

98. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 194, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 195, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

99. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 196, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 197, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

100. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 198, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 199, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

101. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 200, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 201, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

102. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 202, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 203, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

103. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 204, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 205, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

104. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 206, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 207, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

105. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 208, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 209, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

106. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 210, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 211, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

107. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 212, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 213, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

108. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 214, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 215, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

109. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 216, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 217, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

110. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 218, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 219, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

111. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 220, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 221, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

112. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 222, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 223, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

113. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 224, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 225, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

114. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 226, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 227, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

115. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 228, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 229, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

116. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 230, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 231, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

117. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 232, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 233, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

118. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 234, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 235, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

119. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 236, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 237, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

120. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 238, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 239, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

121. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 240, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 241, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

122. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 242, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 243, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

123. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 244, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 245, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

124. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 246, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 247, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

125. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 248, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 249, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

126. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 250, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 251, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

127. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 252, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 253, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

128. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 254, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 255, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

129. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 256, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 257, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

130. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 258, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 259, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

131. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 260, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 261, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

132. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 262, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 263, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

133. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 264, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

Bauernhof in Hausen, Hausnummer 265, an Johann Georg Schwarzmann, Bauer, und Kinder

134. von 1 Rand 1345 fl. 15 Xr. Steuer

Bauernhof

Der Rittergutsbesitzer v. Winterfeld auf Trampe ist zum Kreis-Deputirten des Soldinschen Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Es sind berufen:

Als evangelische Küster und Schullehrer:

In der Superintendentur Friedeberg der Schulamts-Candidat Schmidt nach Friedrichshorst; in der Superintendentur Sorau der Lehrer Engelmann zu Guben nach Billendorf; in der Superintendentur Spremberg der Seminarist Jurk nach Wendisch-Lieskau; in der Superintendentur Lübben der Schullehrer Lucas in Cobbeln nach Neu-Zauche.

Als evangelische Schullehrer:

In der Superintendentur Cottbus der Seminarist Krüger nach Mauſt, der Seminarist Kuler als zweiter Lehrer nach Sandow; in der Superintendentur Guben der Seminarist Zunke nach Cobbeln; in der I. Sternbergschen Superintendentur der Seminarist Hübner als zweiter Lehrer nach Limmritz; in der Superintendentur Landsberg der Lehrer Liepke zu Kriescht nach Friedrichsberg.

Bestätigt sind:

Als evangelische Küster und Schullehrer:

In der Superintendentur Soldin der seitherige Adjunkt Sahr für Churdorf; in der II. Königsberger Superintendentur der Seminarist Born für Meſſelgrund; in der Superintendentur Landsberg der Küster und Lehrer Sommer für Zechow; in der I. Sternberger Superintendentur der Lehrer Arndt für Schermeisel.

Als evangelische Lehrer:

In der Superintendentur Crossen der seitherige zweite Lehrer an der Freischule zu Crossen als fünfter Lehrer an der Mädchenschule daselbst; der Schulamts-Candidat Donat für Rusdorf; in der Superintendentur Cottbus der achte Lehrer Bombe zum siebenten und der Lehrer Krüger an der Armenschule zu Cottbus als achter Lehrer bei der Bürgerschule, so wie der Lehrer Piater zu Peitz als dritter Lehrer an der Spremberger Vorstadtschule daselbst; in der Superintendentur Spremberg der Lehrer Matthaeus zu Rothenburg als zweiter Mädchenlehrer und Organist und der Seminarist Buder als achter Lehrer für Spremberg, der Seminarist Hanschel für Proschim, der Seminarist Wittig für Reuthen; in der Superintendentur Forste der Seminarist Schade für Jethe; in der Superintendentur Fürstenwalde der Schulamts-Candidat Gädke als Rector und der Seminarist Kaetzke als Lehrer für Fürstenwalde; in der I. Königsberger Superintendentur der zweite Lehrer Hippe zu Kunzendorf als neunter Lehrer für Königsberg; in der Superintendentur Landsberg der Lehrer Lusensky zu Rodenthal als Lehrer an der Brücken-Vorstädtischen Schule zu Landsberg; in der Superintendentur Sorau die seitherigen Hülfs-

lehrer

lehrer Uipelt als fünfter Mädchen- und Fritsche als sechster Knaben-Elementarlehrer für Sorau; in der I. Frankfurter Superintendentur der Lehrer Große als sechster Lehrer an der Gubener-Vorstadtschule, der Schulamts-Candidat und Hülfslehrer Dr. Emsmann als siebenter Lehrer bei der höheren Bürgerschule; der Lehrer Ebert zu Lebus als sechster Lehrer an der Dammvorstadt-Schule und der Lehrer Dannewitz auf den Nuhnen als vierter Lehrer an der Lebuser Vorstadtschule zu Frankfurt a. d. O., der Lehrer Schulz zu Wüste-Cunersdorf für die Nuhnen; in der Superintendentur Luckau der Seminarist Luttosch für Drahnsdorf; in der Superintendentur Calau der Seminarist Foelisch für Ragow; in der Superintendentur Cüstrin der Lehrer Lucas als Cantor und Organist bei der Schloßkirche zu Cüstrin.

Gestorben sind:

In der Superintendentur Friedeberg der Schullehrer Ebeling zu Alt-Schöningsbruch, der vierte Mädchenlehrer Zander und der Cantor und dritte Lehrer Bammler zu Friedeberg; in der II. Königsberger Superintendentur der Küster und Schullehrer Albrecht in Gellen; in der Superintendentur Züllichau der emeritirte Küster und Schullehrer Hoppe zu Rentschen, der Küster und Schullehrer Reimann zu Rackau; in der I. Sternberger Superintendentur der emeritirte Küster und Schullehrer Kretschmann in Tauerzig; in der I. Königsberger Superintendentur der emeritirte zweite Schullehrer zu Alt-Lietzegöricke Knabe.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

Die Predigtamts-Candidaten Zillich zu Werben bei Cottbus und Aue zu Gleißen, so wie ferner der Schulamts-Candidat Andrich zu Horno.

Das Allgemeine Ehrenzeichen haben erhalten: der Schullehrer Löwe zu Gießmannsdorf, Superintendentur Luckau; der Kirchen- und Schulvorsteher Höne zu Zorndorf und der Schullehrer Henschel zu Drewitz, Superintendentur Cüstrin.

Der versorgungsberechtigte Gardejäger August Sacher ist als stationairer Forsthülfsaufseher zu Groß-Rädnitz, in der Oberförsterei Crossen, definitiv unter dem Vorbehalte der Kündigung angestellt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Theodor Wilhelm Dickow ist als Waldwärter zu Triebel, in der Oberförsterei Sorau, definitiv unter dem Vorbehalte einvierteljährlicher Kündigung angestellt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Christian Moritz von Kessinger, vom 3. combinirten Reserve-Bataillon, ist als stationairer Forsthülfsaufseher zu Dobrilugk, in der Oberförsterei Schönborn, definitiv unter dem Vorbehalte der Kündigung angestellt worden.

Der versorgungsberechtigte Gardejäger Johann Gurnick ist als stationairer Forsthülfsaufseher zu Guschau, in der Oberförsterei Sablath, definitiv unter dem Vorbehalte der Kündigung angestellt worden.

Dem Forsthülfsaufseher Wernicke, zeither zu Schenkendorf, in der Oberförsterei Taubendorf, ist vom 1. October d. J. ab die interimistische Verwaltung der Försterstelle zu Weißhaus, in der Oberförsterei Schönborn, übertragen worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Schimmkönig zur Erledigung kommende Försterstelle zu Tauer, in der Oberförsterei gleichen Namens, ist vom 1. October d. J. an dem Förster Schiele, zeither zu Weißhaus in der Oberförsterei Schönborn, übertragen worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Pescatore ist zum Justiz-Commissarius im Gubener Kreise, mit Anweisung seines Wohnorts in Fürstenberg und mit Gestattung der Praxis bei der Gerichts-Commission in Rampitz und den Patrimonialgerichten zu Ziebingen und Balckow, im Sternberger Kreise, sowie zum Notar in dem Departement des hiesigen Königl. Oberlandesgerichts bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 2181. August. (1.) Das von dem Brauer und Gastwirth Ludwig Gottschlag auf Sonnenburger Territorio, ungefähr 1/2 Meile von der Stadt Sonnenburg und 1/8 Meile von den Colonien Jamaica und Schleestaedt, neu erbaute Etablissement wird mit unserer Genehmigung den Namen „Louisenwille" führen.

Frankfurt a. d. O., den 4. August 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1. No. 1796. August. (2.) Der Apotheker Matthias zu Lippehne ist für die Stadt Lippehne und Umgegend als Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig von uns bestätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 11. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1. No. 2147. August. (3.) Der Kaufmann Carl Meyer zu Cüstrin hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Frankfurt a. d. O., den 11. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1. No. 34. September. (4.) Der Kaufmann R. H. Funke zu Neudamm ist für die Stadt Neudamm und Umgegend als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu Königsberg in Pr. von uns bestätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 11. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1. No. 512. September. (5.) Der Kaufmann Schleußner zu Soldin hat die Agentur der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig niedergelegt.

Frankfurt a. d. O., den 11. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 38. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 20. September. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der wegen Veruntreuung von Frachtgut von uns zur Untersuchung gezogene Steuermann George Friedrich Rex, aus Posen, 30 Jahr alt, evangelischen Glaubens und Landwehr-Artillerist ersten Aufgebots, dessen Schlußverhör erfolgen soll, ist in seinem bisherigen Aufenthaltsorte Posen nicht zu ermitteln. Derselbe hat im vorigen Jahre einen Kahn des Kaufmanns Kleemann zu Posen gesteuert. Ein Signalement desselben kann nicht gegeben werden. Es ergeht an alle Civil- und Militair-Behörden das Ersuchen, auf den Rex zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle mittelst Zwangspasses an uns zu weisen.

Schwerin a. d. W., den 2. September 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(2.) Steckbrief. Der unten näher signalisirte, bereits mehrfach wegen Pferdediebstahls bestrafte, in der Nacht vom 5. zum 6. Juli c. aus dem Kriminal-Gefängniß zu Meseritz gewaltsam entsprungene Hausmann Friedrich Klauß, aus Beaulieu, hat sich am 12. d. Mts. wiederum eines gewaltsamen Diebstahls an Nutzvieh schuldig gemacht, der Verhaftung sich aber durch die Flucht, unter Gebrauch von Schußwaffen gegen den betreffenden Gensd'armen, entzogen. Alle resp. Behörden werden daher ersucht, auf diesen höchst gefährlichen Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gefesselt an das Königliche Land- und Stadtgericht in Driesen abzuliefern.

Landsberg, den 15. September 1848.

Der Landrath. In Vertretung Wothe.

Signalement. Der Friedrich Klauß ist aus Beaulieu, Kreises Sternberg, gebürtig und hielt sich in Beaulieu auf, evangelischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat hellblondes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase, aufgeworfene Lippen, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt und hat keine besonderen Kennzeichen.

Die Bekleidung desselben kann nicht angegeben werden. Auf der Flucht hat der Klauß ein Paar fahllederne Halbstiefeln zurückgelassen.

(3.) Steckbriefs-Erledigung. Der aus dem hiesigen Gefängniß entwichene Dienstknecht Johann Gottlieb Wachmann, aus Groß-Teuplitz, ist in Sommerfeld ergriffen und an uns abgeliefert worden, der am 3. August c. hinter denselben erlassene Steckbrief daher erledigt.

Triebel, den 17. September 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Der Richter Stettnisch, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(4.) Bekanntmachung. Bei drei hier gefänglich eingezogenen Männern ist nebst fünf andern auch das nachbeschriebene, wahrscheinlich gleich jenen, gestohlene Pferd in Beschlag genommen und hier eingestellt worden, welches dem sich genügend ausweisenden Eigenthümer gegen Erstattung der Insertions- und Futterkosten ausgeantwortet, bei nicht erfolgender Meldung aber „am 7. Oktober c. spätestens" hier meistbietend verkauft werden soll.

Calau, am 11. September 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Signalement des Pferdes. Eine Rothfuchsstute mit heller Mähne und hellem Schweif, mit Stern bezeichnet, im Hufe des linken Vorderfußes an der Zehe eine Hornspalte, acht Jahr alt, vier Fuß elf Zoll groß und 48 Rthlr. werth.

(5.) Bekanntmachung. Das am hiesigen Markt belegene Grundstück des Kürschnermeisters Anton Wiedwaldt, Vol. III. No. 182. des Hypothekenbuchs von Cüstrin und die zugehörige Landparcele von 77 □Ruthen, jenes auf 5321 Rthlr. 22 sgr. 9 pf., diese auf 51 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. im Jahr 1844 gerichtlich geschätzt, sollen „am 28sten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Land- und Stadtgerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Cüstrin, den 5ten August 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(6.) Offener Arrest. Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Johann Ferdinand Schulz hierselbst der Konkurs eröffnet worden ist, wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, hiermit aufgegeben, demselben hiervon nichts zu verabfolgen, vielmehr alle etwa in Besitz befindliche Stücke dem Gericht anzuzeigen, Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte auf dieselben zur gerichtlichen Verwahrung abzuliefern, widrigenfalls, wenn demohngeachtet dem Gemeinschuldner etwas gezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, dieses für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden wird. Sollte aber der Inhaber von dergleichen Geldern und Sachen dieselben verschweigen, oder zurückhalten, so wird er noch außerdem seines etwaigen Pfand- oder sonstigen Rechts für verlustig erklärt werden. Cüstrin, den 6. September 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(7.) Nothwendiger Verkauf. Die dem Schlächter Traugott Strempel gehörige, hierselbst belegene, im Hypothekenbuche von Zehden Vol. I. No. 73. pag. 865. seq. verzeichnete Bürger-Nahrung nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1128 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 27. November c. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Zehden, den 9. August 1848.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(8.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Crossen, den 24. Juli 1848.

Der hierselbst belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Crossen für die Weinberge, Vol. I. Fol. 122. No. 122. verzeichnete, dem Exekutor Friedrich Birck laut Adjudikations-Bescheid vom 12ten Oktober v. J. für 5000 Rthlr. zugeschlagene Weinberg nebst Pertinenzien, früher gerichtlich abgeschätzt auf 8722 Rthlr. 5 sgr., soll „am 28sten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(9.) Freiwillige Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Guben.

Die hierselbst belegenen, Vol. 30. Fol. 273. des Hypothekenbuchs verzeichneten, dem abwesenden Handlungsdiener Carl August Kühn gehörigen Grundstücke: 1) der Acker an der Neiße von 1 Viertel Aussaat, nebst oben anstoßender Dubrau und Wiese No. 77.b., mit 2 Schock Taxe; 2) der Acker an der Neiße von 3 Metzen Aussaat No. 81., mit 1 Schock Taxe, mit darauf stehendem Kalkofen und den übrigen Gebäuden, abgeschätzt auf 1970 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen „am 22. November c. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(10.) Gericht-

(10.) Gerichtlicher Verkauf. Das dem Fleischermeister Carl Friedrich Zoellner gehörige, in dem Luckauer Viertel zu Cottbus belegene Wohnhaus No. 139. nebst Zschieschenhütungs-Parzelle, welche nach der nebst Hypothekenschein in der I. Büreau-Abtheilung einzusehenden Taxe auf 2239 Rthlr. 15 gr. 9 pf. abgeschätzt sind, sollen „am 13ten November 1848" in unserem Parteienzimmer öffentlich verkauft werden. Cottbus, den 12ten Juli 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der Kammergerichts-Assessor. (gez.) Scheffen.

(11.) Nothwendiger Verkauf. Das dem Gutsbesitzer Johann Friedrich Müller gehörige, im Hypothekenbuch sub No. 3. verzeichnete Einhufengut zu Nehesdorf, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 620 Rthlr. 6 sgr. 3 pf., soll „am 16ten November c. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle hier verkauft werden.

Finsterwalde, den 19ten Juli 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(12.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 5ten Juli 1848.

Die im Dorfe Ortwig belegenen, von den im dortigen Hypothekenbuche Vol. I. pag. 206. No. 41. und Vol. II. pag. 76. No. 59. abgezweigten und den Büdner und Schneider Martin Grunowschen Erben gehörigen Parzellen nebst Gebäuden, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 581 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll Schuldenhalber „am 2ten November d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Otto subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

(13.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 5. Juli 1848.

Das im Dorfe Ortwig belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. III. pag. 106. No. 93. verzeichnete, den Tischlermeister August Kumbstschen Erben gehörige Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 548 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Theilungshalber „am 14. November d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Otto subhastirt werden.

(14.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Luckau.

Das dem Kossäthen Christian Weichardt gehörige, zu Gehren belegene, im Hypothekenbuche No. 37. pag. 433. verzeichnete Wohnhaus No. 61. nebst Zubehör, abgeschätzt auf 328 Rthlr. 9 sgr. 2 pf., soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Zu diesem Behufe haben wir einen Bietungs-Termin auf „den 9ten Januar 1849 Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Assessor von Renouard an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Der neueste Hypothekenschein von dem gedachten Hause nebst Zubehör, so wie die Taxe desselben und Verkaufsbedingungen können täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden. Luckau, den 29sten August 1848.

(15.) Subhastations-Patent. Gerichtlicher Verkauf. Die zur Conkurs-Masse des zu Grabig verstorbenen Webers Johann Traugott Kunze gehörige, im Hypothekenbuche von Grabig Vol. II. pag. 211. sequ. verzeichnete Halbhäuslernahrung No. 74., welche nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 400 Rthlr. abgeschätzt ist, soll „am 20sten Dezember d. J. früh 11 Uhr" in unserem Gerichtszimmer No. I. auf dem Königl. Schlosse hier öffentlich verkauft werden. Sorau, den 4. September 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Der Richter (gez.) Merl, Land- und Stadtgerichts-Assessor.

(16.) Nothwendiger Verkauf. Die zu Jesmenau belegene, im Hypothekenbuche pag. 205. No. 17. verzeichnete, dem Weber Johann Gottfried Kurtze gehörige, auf 1468 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzte Gärtner-Nahrung soll „am 5ten Januar 1849 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen und die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Triebel, den 9ten September 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.
Der Richter Stettnisch, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(17.) Subhastations-Patent. Das dem Dachdeckermeister Carl Ludwig Deetz zustehende Miteigenthum von dem ihm und seiner Ehefrau, Wilhelmine Amalie geb. Rust, gehörigen, an der Cüstriner-Straße ⅛ Meile von der Stadt Neudamm belegenen, im Hypothekenbuche Vol. IV. No. 283. verzeichneten Grundstücke, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 833 Rthlr. 3 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt, soll in nothwendiger Subhastation „am 23. Dezember d. J." an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Neudamm, den 12. September 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission I.

(18.) Subhastations-Patent. Das zum Nachlasse des Bürgers Michael Roehl gehörige, hiesige Haus No. 335., zufolge der nebst dem neuesten Hypotheken-Scheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 350 Rthlr. 2 sgr. 1 pf. geschätzt, soll im Wege der Subhastation, welche jedoch die Wirkung der nothwendigen nur gegen die Miteigenthümer hat, „am 5ten Dezember c. im hiesigen Stadtgerichts-Büreau Vormittags 11 Uhr" verkauft werden.

Soldin, den 10ten Juli 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(19.) Bekanntmachung. Am 12. Oktober c. Vormittags 10 Uhr soll in der Sterbewohnung zu Louisenthal der aus Betten, Meubles, Haus- und Küchengeräth, Kleidungsstücken und Vieh bestehende Mobiliar-Nachlaß der zu Louisenthal verstorbenen Schäfer Knollschen Eheleute gegen sofortige Baarbezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Soldin, den 9. Septbr. 1848.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(20.) Proklama. Am 16ten August ist von dem hiesigen herrschaftlichen Förster Werner einem unbekannten Wilddiebe im hiesigen Stadtbusche ein Schießgewehr abgenommen worden. Der Eigenthümer dieses Gewehrs ist bisher nicht zu ermitteln gewesen. Es wird derselbe deshalb hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls das Gewehr confiscirt und dem Jagdberechtigten zugesprochen werden wird.

Sommerfeld, den 8ten September 1848.

Das Hof- und Majorats-Gericht.

(21.) Subhastations-Patent. Die in dem Dorfe Alt-Gassen belegene, im Hypothekenbuche des Hofgerichts Gassen Vol. I. Fol. 210. No. 5. verzeichnete Wollspinnerei, mit Fabrik-, Stall-, Nebengebäuden, Garten und Maschinen, abgeschätzt in Pausch und Bogen auf 4000, nach dem Materialienwerthe auf 3163 Rthlr. 17 Sgr. 1½ Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 9. Dezember 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle in Gassen subhastirt werden. Sorau, den 6. August 1848.

Das Hof-Gericht Gassen.

(22.) Edictal-Citation. Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche auf die Pachtgelder-Masse von dem inzwischen subhastirten Bauergute No. 4. zu Damm, damals dem Gutsbesitzer Johann Friedrich Müller zu Berlin gehörig, Ansprüche machen, werden hierdurch aufgefordert, diese

mit Inbegriff der Kosten des Pflichtexemplars, Schreibmaterialien, Lese- und Einbindelohn, Buchbinderarbeit und Porto, 1 fl. 50 kr. Für Bücher, welche mehr als 10 Bogen stark sind, ist für jeden Bogen mehr 1 kr. zu bezahlen. Für Bücher, welche mehr als 20 Bogen stark sind, ist für jeden Bogen mehr 2 kr. zu bezahlen. Für Bücher, welche mehr als 30 Bogen stark sind, ist für jeden Bogen mehr 3 kr. zu bezahlen. Für Bücher, welche mehr als 40 Bogen stark sind, ist für jeden Bogen mehr 4 kr. zu bezahlen. Für Bücher, welche mehr als 50 Bogen stark sind, ist für jeden Bogen mehr 5 kr. zu bezahlen. Für Bücher, welche mehr als 60 Bogen stark sind, ist für jeden Bogen mehr 6 kr. zu bezahlen. Für Bücher, welche mehr als 70 Bogen stark sind, ist für jeden Bogen mehr 7 kr. zu bezahlen. Für Bücher, welche mehr als 80 Bogen stark sind, ist für jeden Bogen mehr 8 kr. zu bezahlen. Für Bücher, welche mehr als 90 Bogen stark sind, ist für jeden Bogen mehr 9 kr. zu bezahlen. Für Bücher, welche mehr als 100 Bogen stark sind, ist für jeden Bogen mehr 10 kr. zu bezahlen.

Art. 2. Diese Taxe ist Maximal- und Minimaltaxe für die Schulbücher-Verleger. Sie haben sich genau darnach zu richten, und dürfen weder mehr noch weniger fordern. Für Bücher, welche nicht Schulbücher sind, ist diese Taxe nicht verbindlich.

Art. 3. Die Schulbücher-Verleger haben sich zu verpflichten, die Schulbücher, welche sie verlegen, in allen Buchhandlungen, welche sich dazu verstehen, um den Preis, welcher in dieser Taxe bestimmt ist, zu verkaufen.

Art. 4. Diese Taxe ist vom 1. Januar 1837 an, bis 1. Januar 1847 verbindlich.

Gegeben München, den 1. Januar 1837.

Ludwig.

Freiherr v. Schenk.

Bekanntmachung,

die Verwendung der Schulbücher-Verleger betreffend.

Nachdem Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Entschließung vom 1. Januar d. J. die Taxe für Schulbücher-Verleger genehmigt hat, so wird hiemit bekannt gemacht, daß diese Taxe vom 1. Januar 1837 an, bis 1. Januar 1847 verbindlich ist. Diese Taxe ist Maximal- und Minimaltaxe für die Schulbücher-Verleger. Sie haben sich genau darnach zu richten, und dürfen weder mehr noch weniger fordern. Für Bücher, welche nicht Schulbücher sind, ist diese Taxe nicht verbindlich. Die Schulbücher-Verleger haben sich zu verpflichten, die Schulbücher, welche sie verlegen, in allen Buchhandlungen, welche sich dazu verstehen, um den Preis, welcher in dieser Taxe bestimmt ist, zu verkaufen.

Die Taxe selbst ist in Art. 1 enthalten.

München, den 1. Januar 1837.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr v. Schenk.

(27.) Es werden am 2. Oktober c. im Gasthofe zu Steinfarth, und am 18ten desselben Monats im Rathhause zu Reppen aus hiesiger Revierverwaltung verschiedene Brennhölzer in kleinen Quantitäten, zum Bedarf der hiesigen Umgegend, — und am erstgenannten Tage außerdem noch bei freier Concurrenz aus den Unterforsten Reppen und Polenzig circa 470 Klaftern kiefern Scheit und 50 dergleichen Ast, — und aus den Neuendorfer Unterforsten circa 500 Klaftern dergleichen Scheit und 400 dergleichen Stock, — an den Meistbietenden versteigert werden. Die Termine beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr, und die zu verkaufenden Hölzer werden von den Forstschutzbeamten an den Holzanweisetagen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Forsthaus Reppen, den 16. September 1848. Der Oberförster Mendel.

(28.) Zur Befriedigung des Lokal-Bedarfs der Stadt und Umgegend von Driesen sollen nachstehend benannten Tagen Lizitationen von Bau- und Brennholz im Gasthofe zum schwarzen Adler in Driesen Vormittags 10 Uhr abgehalten werden: a) Freitag den 6ten Oktober 1848 vom Revier Driesen, b) Freitag den 13. Oktober vom Revier Lubiathfließ, c) Freitag den 20. Oktober vom Revier Driesen, d) Freitag den 27. Oktober vom Revier Lubiathfließ, e) Freitag den 10. November vom Revier Lubiathfließ, f) Freitag den 17. November vom Revier Driesen, g) Freitag den 24. November vom Revier Lubiathfließ, h) Freitag den 1sten Dezember vom Revier Driesen, i) Freitag den 8. Dezember vom Revier Lubiathfließ, k) Freitag den 15. Dezember vom Revier Driesen, l) Freitag den 22. Dezember vom Revier Lubiathfließ.

Forsthaus Driesen, den 11. September 1848. Die Königlichen Oberförster Sonnenberg. Tramnitz.

(29.) Bekanntmachung. Zur Befriedigung des Brennbedarfs der nächsten Umgegend sollen angemessene Quantitäten Brennholz aus den verschiedenen Forstdistrikten des Neubrücker Reviers in den nachfolgenden Terminen, als: am 3. und 24. Oktober 1848, am 7. und 21. November 1848, am 5. und 19. Dezember 1848 im Gasthofe des Herrn Schildknecht hierselbst im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an den gedachten Tagen jedesmal Vormittags um 10 Uhr mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Holzhändler und Gewerbetreibende von diesen Terminen ausgeschlossen sind.

Neubrück, den 12. September 1848. Der Oberförster Eyber.

(30.) Jagd-Verpachtung. Höherer Bestimmung gemäß soll die mittel und niedere Jagd auf der Amtsfeldmark Wollup, mit Einschluß der Vorwerke Sophienthal und Basta auf resp. 6 oder 12 Jahre meistbietend verpachtet werden. Den Lizitations-Termin, in welchem ich die Pachtbedingungen näher bekannt machen werde, habe ich demgemäß auf „Montag den 25sten September c. Vormittags 11 Uhr" im Kruge zu Neumühl anberaumt, und lade qualificirte Pachtlustige zu demselben hiermit ein. Forsthaus Neumühl bei Cüstrin, den 13. September 1848.

Der Oberförster Ullrich.

(31.) Im Gasthofe zum schwarzen Adler zu Driesen sollen am Freitag den 3. November c. Morgens 10 Uhr mehrere hundert Klaftern birken Scheitholz aus den Jagen 60. 89. 110. und 150. der Oberförsterei Driesen in freier Concurrenz öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige einladet der Königliche Oberförster Sonnenberg.

Forsthaus Driesen, den 11. September 1848.

(32.) Auction in Seelow. Am Freitag und Sonnabend, den 22. und 23. dieses Monats von Morgens 8 Uhr ab werde ich auf Antrag des Gasthofsbesitzers Herrn Feller und Kaufmanns Herrn Pfeiffer im Gasthause des Herrn Feller in Seelow Möbel, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Ladenrepositorien, Utensilien zum Betriebe eines Destillationsgeschäfts, Gefäße, eine Quantität diverse Sorten Weine in Flaschen und andere Gegenstände im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Bestbietenden gegen sofortige Bezahlung verkaufen.

Müncheberg, den 14. September 1848. Der Königl. Auctions-Commissarius Rabert.

(33.) Am

(33.) Am 27. September d. J. Vormittags 11 Uhr sollen bei dem Unterzeichneten gegen baare Zahlung 1) ein Reitpferd, Wallach, circa 7 bis 8 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll hoch, 2) ein Blauschimmel, Hengst, 4 Jahr alt, 5 Fuß hoch, öffentlich verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Arnswalde, den 14. September 1848.

Der Auctions-Commissarius Schneider.

(34.) Auction. Es werden am Montag den 25sten d. M. Vormittags 9 Uhr die Nachlaß-Effekten des hier verstorbenen Drechslermeisters Mann in der Sterbewohnung, Junkerstraße No. 15., bestehend aus dem kompletten Handwerkszeuge, vorräthigen Waaren, Möbeln, Betten, Kleidungsstücken, Porzellan-, Messing- und Kupfer-Geräthschaften, öffentlich verkauft.

Frankfurt, den 18. September 1848. Der Königl. Auctions-Commissarius Gaede.

(35.) Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Nachdem der Herr Carl Meyer zu Cüstrin die Agentur der obigen Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Bezirk derselben mit demjenigen der Haupt-Agentur zu Frankfurt a. d. O. vereinigt worden. Die bisher durch die Vermittelung des Herrn C. Meyer versicherten Personen werden hiernach ersucht, sich in allen ihre Versicherung betreffenden Angelegenheiten an den Herrn F. Jennerich sen. in Frankfurt a. d. O. zu wenden. Berlin, den 8. September 1848.

Die Subdirektion. A. Tancré.

(36.) Von meinem Rittergute Leichholz-Borschee beabsichtige folgende Parzellen entweder zu vererbpachten oder zu verkaufen, nämlich: 1) das neu erbaute große Vorwerk mit circa 1000 bis 1500 Morgen Acker, 40 bis 50 Morgen Wiesen, 400 bis 600 Morgen mit jungem Holze bestandener Forst; 2) das Vorwerk Augustenhoff mit circa 400 bis 500 Morgen Acker, 15 bis 20 Morgen Wiesen, 200 bis 300 Morgen mit jungem Holze bestandener Forst; 3) 1000 Morgen Acker in größeren und kleineren Parzellen mit verhältnißmäßigen Forsttheilen; 4) die Schneidemühle an der Pleiske mit der zu einem größern Mahlwerk oder Fabriken-Anlage ausreichenden Wasserkraft, und habe ich zur Abgabe von Geboten Termin auf „den 28. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" im Forsthause bei Leichholz angesetzt, wozu ich mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termine vorgelegt werden sollen, daß die Kontrakte sofort abgeschlossen werden können und daß zur Sicherheit der Erbpächter, resp. Käufer das Erbstands-, resp. Kaufgeld nur ad depositum des Königlichen Oberlandesgerichts gezahlt werden soll.

Sternberg, den 8. September 1848. von Oppen.

(37.) Bekanntmachung. Der Bestimmung des §. 12. des Regulativs vom 9. März 1847 gemäß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der durch die unterzeichnete Kommission am heutigen Tage hier abgehaltenen Prüfung die beiden Prüfungs-Kandidaten, Oekonom Gerber aus Culo und Ruff aus Strega, zur Zufriedenheit der Kommission bestanden haben.

Forst, den 16. Mai 1848.

Die Prüfungs-Kommission junger Landwirthe für die Kreise Sorau, Guben, Cottbus und Spremberg.

(38.) Der in meiner Bekanntmachung vom 4. d. Mts. auf den 1. Oktober d. J. angesetzte Termin zur Verpachtung meiner Wassermühle zu Merzwiese wird hiedurch aufgehoben.

Merzwiese, den 15. September 1848. Der Kruggutsbesitzer A. Meyer.

(39.) Warnung. Ich warne hiermit Jedermann, meiner Frau, Juliane gebornen Peiler, etwas zu borgen, von dieser zu kaufen oder als Pfand anzunehmen, indem ich für sie nichts bezahle und die etwa von ihr verkauften oder verpfändeten Sachen als mein Eigenthum ohne Entschädigung zurückfordern werde. Drossen, den 12ten September 1848.

Ferdinand Grahlow, Maurerpolirer.

(40.) Auf

(40.) Auf dem Domainen-Amte Zellin a. d. O. wird sofort, spätestens zum 1sten November c. ein Domainen-Aktuarius verlangt. Vollkommen qualifizirte kautionsfähige Bewerber können sich in portofreien Anfragen und unter Uebersendung ihrer Atteste an mich wenden.

Zellin, den 15. September 1848. Der Oberamtmann Wagner.

(41.) Am jüdischen Neujahrsfeste, den 28. und 29. September, und am Versöhnungsfeste, den 7. Oktober, ist mein Geschäft geschlossen.

Sal. Levy's Eidam in Landsberg a. d. W.

(42.) Bestes engl. Wagenfett, in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Ctr.-Fässern, empfiehlt zum billigsten Preise die Handlung von

Sal. Levy's Eidam in Landsberg a. d. W.

(43.) Meine in Tzschetzschnow bei Frankfurt a. d. O. belegene Wasser-Mahlmühle bin ich Willens zu verkaufen. Näheres im Grundstücke selbst. F. Nietert.

(44.) Ein gelernter Ziegler, der die Heitzung nicht allein mit Holz, sondern auch mit Torf und Braunkohlen gründlich versteht, wünscht zu Marien k. J. eine Ziegelei selbstständig zu übernehmen. Die Herren Ziegeleibesitzer erfahren das Nähere beim Ziegelmeister Lange zu Heinriettenhof.

(45.) Freiwilliger Verkauf. Am 5. Oktober c. soll das zu Neuhaus an der Schleuse des Friedrich-Wilhelms-Kanals belegene Grundstück, worauf seit Jahren die Gast- und Schankwirthschaft betrieben, nebst Acker, Wiesen, 2 Pferden, sämmtlichem Ackergeräthe und sonstigem Zubehör, aus freier Hand an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden. Auf portofreie Anfragen ertheilt nähere Auskunft der zeitige Pächter C. Werner in Neuhaus. Die sonstigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Müllrose, den 18. September 1848. R. Kleemann.

(46.) Für auswärtige Rechnung werden auf meinem Holzplatze beste Dachlatten I. Klasse das Schock 6 Rthlr. 10 Sgr., und Dachlatten II. Klasse, das Schock 5 Rthlr., verkauft

Frankfurt a. d. O., am 8. September 1848. C. Theodor Reinhard.

(47.) Ein Forstmann, seinem Fache vollkommen gewachsen und noch im Dienst, unverheirathet, sucht sogleich oder zum 2ten Oktober eine andere Stelle. Das Nähere in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

(48.) Leere Weinfässer von verschiedener Größe stehen zum Verkauf bei

Friedrich Dreher in Crossen.

(49.) Mit dem 1. Oktober beginnt ein neues Abonnement auf die „Frankfurter Zeitung." Außer der vollständigen Mittheilung aller politischen Tagesereignisse und den leitenden Artikeln über die bedeutenden Fragen der Gegenwart, beabsichtigen wir diese Zeitung hauptsächlich zu einem Organ für den Regierungsbezirk Frankfurt zu machen und hoffen dabei auf gefällige allseitige Unterstützung dadurch, daß uns aus den Städten und Ortschaften des Regierungsbezirks Berichte über interessante und wichtige Ereignisse mitgetheilt werden. Jederzeit werden dieselben rasche und unentgeltliche Aufnahme finden. Die Tendenz der Frankfurter Zeitung ist Belebung und Stärkung des Gemeinsinns, Förderung aller Bestrebungen zum Fortbau der gesetzlichen Freiheit, Vertheidigung der Rechte aller Klassen des Volks und Wahrung der Ehre und des Ruhmes unseres gemeinsamen Vaterlandes. Berichte in diesem Sinne werden uns jederzeit willkommen sein. — Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt incl. Stempel und Porto-Aufschlag 1 Rthlr. $3\frac{1}{4}$ sgr., wofür die Zeitung durch sämmtliche Postanstalten zu beziehen ist. Anzeigen jeder Art werden gegen Entrichtung von 9 Pfennigen pro Zeile Insertionsgebühren aufgenommen. Frankfurt a. d. O., den 15. September 1848.

Die Redaktion der Frankfurter Zeitung.

Amts-Blatt
der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt/O.

Nr. 20. Ausgegeben zu Frankfurt/O. Mittwoch den 15. November 1865.

Verordnung, die Ausgabe Preußischer Münzen pro 1866. Vom 30. August 1865. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1865. No. 41. Seite 1301.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, verordnen mit Zustimmung des Staatsministeriums, auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung neuer Münzen, vom 30. Juni 1865. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1865. No. 31. Seite 1091.), was folgt:

§. 1. Es dürfen für den Umfang des Deutschen Münzvereins im Jahre 1866 Preußische Münzen ausgeprägt werden:

1) Vereinsthaler,
2) Zwei-Thalerstücke,
3) Ein-Thalerstücke,
4) Zwei-Silbergroschenstücke,
5) Ein-Silbergroschenstücke,
6) Fünf-Pfennigstücke,
7) Ein-Pfennigstücke.

§. 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. August 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Bekanntmachung, betreffend den Jahrmarkt (Ball) Regierungs-Bezirk Frankfurt.

Der Jahrmarkt (Ball) Regierungs-Bezirk Frankfurt, welcher nach §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1865. No. 31. Seite 1091.) in Zukunft in Ball Regierungs-Bezirk Frankfurt abgehalten werden soll, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt, den 6. November 1865.

Der Königliche Regierungs-Präsident. Von Bismarck.

Personal-Chronik.

Der Dr. Leopold zu Bernstein ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Der Kaufmann Ferdinand Liersch zu Cottbus wird als unbesoldeter Rathsherr bestätigt.

Der Kaufmann August Ferdinand Döllen zu Cüstrin ist als unbesoldeter Rathsherr bestätigt worden.

Der Feldmesser Karl Ludwig Eduard Petersen zu Frankfurt a. d. O. ist als solcher am 2. d. M. vereidigt worden.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Bock in den Regierungsbezirk Stettin erledigte Oberförsterstelle zu Hangelsberg ist dem Oberförster Richter in Grünhaus vom 1. Oktober d. J. ab übertragen.

Der Oberförster Zinke wird vom 1. October d. J. ab von Dobrilugk auf die Oberförsterstelle zu Grünhaus versetzt, die Oberförsterei Schönborn aber einstweilen noch mitverwalten.

Die durch Versetzung des Forsthülfsaufsehers Wernicke zur Erledigung kommende stationaire Hülfsaufseher-Stelle zu Schenkendorf, in der Oberförsterei Taubendorf, ist dem Forsthülfsaufseher Döbel zu Taubendorf vom 1sten Oktober d. J. ab interimistisch übertragen worden.

Neue Anstellungen.

Der Kammergerichts-Assessor v. Grolmann ist zum hiesigen Königl. Oberlandesgericht und der Oberlandesgerichts-Assessor Roßmy zum Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Cüstrin als Hülfsrichter deputirt.

Die Referendarien Scheurich und Luge sind als Hülfsrichter zu den Gerichts-Commissionen resp. zu Peitz und Fürstenberg deputirt.

Der Kammergerichts-Referendarius Busse ist an das hiesige Königl. Oberlandesgericht versetzt.

Die Rechts-Kandidaten Hecker und v. Becherer sind zu Auskultatoren ernannt und werden resp. bei dem hiesigen und dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Lübben beschäftigt.

Die invaliden Unteroffiziere Jacob und Kloß, werden als Hülfsboten resp. bei dem hiesigen und dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Cottbus beschäftigt.

Beförderungen und Versetzungen.

Die Referendarien Kaehler und Meyer sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren und der Auskultator Jahn zum Referendarius ernannt.

Die Hülfsboten Schmidsdorf beim hiesigen Königl. Land- und Stadt-Gericht und Boettcher bei der Königl. Gerichts-Commission zu Neuzelle haben etatsmäßige Boten- und Executor-Stellen erhalten.

Abge-

Abgegangen.

Der Referendarius Harttung mit Vorbehalt des Wiedereintritts in den Königl. Justiz-Dienst.

Der Auskultator Thienell zum Oberlandesgericht Posen.

Der hiesige Land- und Stadt-Gerichts-Bote und Executor Wilhelm ist entlassen.

Der Stadtrichter Wolny zu Woldenberg ist vom 1. Oktober c. ab pensionirt.

Vermischte Nachrichten

(1.) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der in mehreren Kalendern unrichtig auf den 30sten Oktober d. J. angegebene Herbstmarkt in der Stadt Betschau, Kreises Calau, nicht an diesem Tage, sondern, wie in anderen Kalendern richtig vermerkt, am 23sten Oktober d. J. abgehalten werden wird. 1. No. 845. September.

Frankfurt a. d. O., den 21. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der bei dem Dorfe Bolschwitz, im Calauer Kreise, von dem dortigen Dominio erbaute neue Wirthschaftshof wird mit unserer Genehmigung den Namen „Erlenau" führen. 1. No. 792. September.

Frankfurt a. d. O., den 21. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Resultate des Haupt-Wollmarktes zu Landsberg a. d. W. im Jahre 1848. 1. No. 1853. August.

Während des diesjährigen, im Laufe des Monats Juni abgehaltenen Haupt-Wollmarktes zu Landsberg a. d. W. sind an Wolle eingebracht und bis auf 2000 Centner verkauft worden ..... 15000 Centner,
im vorigen Jahre wurden eingebracht ..... 20000 „
mithin in diesem Jahre weniger ..... 5000 Centner.

Unter dem erwähnten diesjährigen Quanto befanden sich:

feine Wolle	3000	Centner,
„ Mittelwolle	4000	„
Mittelwolle	6000	„
ordinaire Wolle	2000	„
sind	15000	Centner,

welche zu den Preisen von resp.

48 bis 52 Rthlr.; 40 bis 43 Rthlr.; 30 bis 36 Rthlr.
und 20 bis 22 Rthlr.

für den Centner verkauft worden sind.

Frankfurt a. d. O., den 19. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Der

1. No. 652. September.

(4.) Der Glasermeister A. C. Strauch zu Königsberg i. d. N. ist für die Stadt Königsberg i. d. N. und Umgegend als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu Königsberg in Pr. von uns bestätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 19. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Vakanz der Thierarztstelle für die Kreise Gnesen und Wongrowiec.

Bekanntmachung.

Die Stelle des Thierarztes für die Kreise Gnesen und Wongrowiec, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 100 Rthlr. verbunden, ist vakant und soll anderweit besetzt werden.

Qualifizirte Thierärzte Erster Klasse, welche sich darum bewerben wollen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 13. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(6.) Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. August d. J. ist der im §. 20. des Porto-Tax-Regulativs vom 18. December 1824 vorgeschriebene Frankirungszwang bei Absendung rekommandirter Briefe vom 1. Oktober d. J. ab, aufgehoben worden. Alle übrigen Vorschriften über die Versendung rekommandirter Briefe bleiben in Kraft. Die Bezahlung der Rekommandations-Gebühr hat in allen Fällen gleichzeitig mit dem Porto für den Brief zu erfolgen.

Berlin, den 15. September 1848.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

(7.) Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß für undeklarirt mit der Post versandte geldwerthe Papiere keine Garantie geleistet wird und bei der gegenwärtigen moderirten Geldporto-Taxe nur ein ganz unbedeutender Gewinn durch die Verschweigung von dergl. Sendungen erzielt werden kann.

So kostet beispielsweise:

1 Brief von Frankfurt a. d. O. nach Berlin mit 50 Rthlr. Kassen-Anweisungen, $1\frac{1}{4}$ Lth. schwer, undeclarirt 4 Sgr., declarirt $4\frac{1}{2}$ Sgr., folglich mehr $\frac{1}{2}$ Sgr.; 1 Brief von Frankfurt a. d. O. nach Breslau mit 300 Rthlr. Kassen-Anweisungen, $2\frac{1}{2}$ Lth. schwer, undeclarirt 9 Sgr., declarirt 12 Sgr., mithin mehr 3 Sgr.; 1 Brief von Frankfurt a. d. O. nach Crossen mit 50 Rthlr. Kassen-Anweisungen, $1\frac{1}{2}$ Lth. schwer, undeclarirt 3 Sgr., declarirt $3\frac{1}{4}$ Sgr., folglich mehr $\frac{1}{4}$ Sgr.

Frankfurt a. d. O., den 1. Juli 1848.

Post-Amt.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 39. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 27. September. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Dem Schiffseigenthümer Carl Ludwig Voigt von hier sind am 19. d. Mts. wahrscheinlich zwischen 7 und 8 Uhr Abends nach vorheriger Erbrechung der Kajüte seines Kahnes aus der in derselben gestandenen Kommode nachstehend verzeichnete Gelder und Sachen gestohlen worden: 1) 120 Rthlr. in 5 Rthlr. Kassenanweisungen, 2) 2—3 Rthlr. in $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{6}$ Rthlr.-Stücken, 3) eine goldene eingehäusige Taschenuhr alter Art, mit deutschen Ziffern, 20 Rthlr. werth, 4) ein Uhrkette von Haaren, mit Gold eingefaßt, 6 Rthlr. werth, 5) eine von rother Seide und grauem Zwirn gewirkte lange Geldbörse mit bronzenen Ringen, 20 Sgr. werth, 6) ein neues Federmesser mit Perlmutterschaale, 10 Sgr. werth, 7) ein Paar kalblederne Halbstiefeln, 2 Rthlr. werth, 8) eine braun karirte kattunene Unterjacke, 1 Rthlr. werth. Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf den unten signalisirten Schiffsknecht Trunke, welcher unter Mitnahme seines eigenen und eines auf den Namen des Schiffsknechtes Franz Hübscher, aus Giesen, lautenden Passes sich noch an dem Abende des verübten Diebstahls heimlich von dem Kahne des Voigt entfernt hat.

Wir ersuchen alle resp. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst, auf den Trunke vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, die bei ihm gefundenen Sachen und Gelder in Beschlag nehmen und uns von dem Veranlaßten sofortige Mittheilung machen zu wollen.

Landsberg a. d. W., den 21. September 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Der Schiffsknecht Wilhelm Trunke ist aus Cüstrin gebürtig und hielt sich daselbst auf, evangelischer Religion, 25—27 Jahr alt, 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll groß, hat rothes Haar, freie Stirn, rothe Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, etwas breiten Mund, rothen Backen- und Schnurrbart, gute Zähne, von denen 2 im Oberkiefer fehlen, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch und dienen als besondere Kennzeichen: 1) Sommersprossen im Gesicht, 2) der kleine Finger der rechten Hand ist steif, 3) auf den Fleischtheilen beider Hände zwischen Daumen und Zeigefinger blau tätowirt ein Herz mit einem Anker, darunter die Buchstaben W. T., 4) im linken Ohre trägt er einen silbernen Ohrring.

Bekleidet war derselbe mit 1) einer grünen runden Tuchmütze mit Sturmband, 2) einem schwarz seidenen Halstuch, 3) einer schwarzen Sammtweste, 4) einem dunkelbraunen wattirten Ueberrock, 5) einem Paar grauen englisch ledernen Hosen, 6) einem Paar halben kalbledernen Stiefeln. Trunke führt seinen eigenen, vom Magistrat zu Cüstrin ausgestellten Paß bei sich, außerdem hat er noch den Paß des Schiffsknechtes Franz Hübscher, aus Giesen, gestohlen.

(2.) Steckbrief. Der schon mehrfach bestrafte, nachstehend näher signalisirte Tagelöhner Johann Gottlieb Tschiesang hat sich von seinem Wohnorte Reinswalde, diesseitigen Amts-Bezirks, heimlich entfernt und hat sein Aufenthaltsort bis jetzt nicht ermittelt werden können.

Da zu befürchten, daß derselbe sich vagabondirend umhertreibt, so ersuchen wir, auf denselben vigiliren und im Betretungsfalle uns Nachricht geben zu wollen.

Sorau, den 21. September 1848.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Der ꝛc. Tschiesang ist evangelischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, gewölbte Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, große

und gebogene Nase, mittlen Mund, gute Zähne, röthlichen Bart, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen. Bekleidet war derselbe bei seiner Entfernung mit einem alten fahlgrünen Mantel mit schwarzem Manchesterkragen, einer grünen Tuchmütze, gestreiften baumwollenen Beinkleidern, schwarzer Manchesterweste, einem gelben Halstuche und großen Aufschlagestiefeln.

(3.) Steckbrief. Der hier wegen Fälschung von Urkunden in Untersuchung befindliche Arbeitsmann August Kärge, oder Kärger, aus Ratzdorff, ist heute aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen; wir ersuchen daher, auf ihn vigiliren und ihn im Betretungsfall in unser Gefängniß wieder einliefern zu lassen. Er ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, hellblaue Augen, kleine breite Nase und auf der linken Seite der Nasenwurzel eine Narbe. Landsberg a. d. W., den 22. September 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(4.) Steckbrief. Der wegen mehrerer gewaltsamen Diebstähle hier in Untersuchung und Haft befindliche Tagelöhner Daniel Giese, dessen Signalement erfolgt, ist in der Nacht vom 19. zum 20. September aus dem hiesigen Criminalgefängnisse ausgebrochen und entsprungen.

Wir ersuchen alle Behörden, auf diesen höchst gefährlichen Verbrecher zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten hierher abliefern zu lassen.

Lippehne, den 20. September 1848.

Königliches Stadt-Gericht.

Signalement. Der Tagelöhner Daniel Giese ist aus Staffelde, Amt Carzig, gebürtig, und erst im vorigen Jahre aus dem Zuchthause nach abgebüßter 11jähriger Strafe hierher entlassen, 48 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes mit grauem vermischtes Haar, bedeckte Stirn, graue Augen, spitze Nase, grauen Bart, gesunde Gesichtsfarbe und ist starker jedoch untersetzter Statur.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem müllerfarbenen Tuchrock, blaubraunen Sommerhosen, einer grün wollenen Unterjacke, einer grauen Tuchweste, einem leinenen und ungezeichneten Hemde, wollenen Strümpfen, Holzpantoffeln und einer blau tuchenen Mütze mit Lederschirm.

(5.) Steckbrief. Der unten signalisirte Schiffer Tietz soll von uns wegen großen Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden.

Da derselbe seinen Wohnort Friedrichsberg bei Landsberg a. d. W. seit 4 Jahren verlassen haben soll und sein jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist, werden alle betreffenden Behörden ersucht, den Tietz im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern.

Joachimsthal, den 19. September 1848.

Königliches Schulamts-Gericht über Neuendorf.

Signalement. Der Schiffer Tietz aus Friedrichsberg heißt mit Vornamen Friedrich, nach andern Angaben Johann Gottlieb, und ist angeblich ungefähr 50 Jahr alt, evangelischen Glaubens, in Blumberg bei Cüstrin geboren, etwa 5½ Fuß groß, untersetzter Statur, hat schwarzes Haar, ein volles rundes Gesicht und feine Pockennarben. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(6.) Bekanntmachung. Der Schuhmachergeselle Albert Sommerlade aus Frankfurt a. d. O. hat angeblich sein, von dem Magistrate dieser Stadt unterm 1. Oktober 1846 ausgestelltes, auf 3 Jahr gültiges Wanderbuch zwischen Tucheband und Sachsendorf verloren. Gedachtes Wanderbuch wird hiermit für ungültig erklärt.

Sachsendorf, den 21. September 1848.

Königliches Domainen-Amt.

(7.) Be-

§ 1. Geltungsbereich. Der VV. v. 1934 hat für sich und Kraftwerk Jaidhof den ganzen Bereich der Gemeinde Arbesbach, ausgenommen die Ortschaft Arbesbach, zum Gegenstand.

§ 2. Bestandteile. Bestandteile des VV. sind: Die Satzungen, die Wasserbuchordnung, die Wasserbuchblätter, die Wasserbuchauszüge, die Wasserbuchbeilagen, die Wasserbuchakten, die Wasserbuchregister und die Übersicht über die Wasserbuchblätter, welche, wie bisher, bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl aufliegen.

§ 3. Wasserbuchblätter. Es werden folgende Wasserbuchblätter angelegt:

Wasserbuchblatt Nr. 1 über die Wasserkraftanlage Kraftwerk Jaidhof.

Wasserbuch Nr. 2 über die Rechte: 1. Z. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

(13.) Da sich das aus meiner Brennerei zu Vorwerk Winkel gestohlene Kupfer, welches von den Dieben vergraben war, wieder aufgefunden hat, so ist meine Bekanntmachung in No. 34. erledigt.

von dem Borne.

(14.) Bekanntmachung. Das mit dem 1. Juni k. J. pachtlos werdende Königl. Domainen-Vorwerk Paßmühlengut, im Domainen-Rent-Amte Pyritz, soll zu diesem Zeitpunkte alternativ in 19 Parzellen oder im Ganzen und mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses im Wege der Lizitation zu Gunsten der beabsichtigten Melioration des Plönebruches veräußert werden. Das Vorwerk liegt von Stargard 2 Meilen, von Pyritz 1 Meile, von dem Flecken Werben ½ Meile und von Stettin über Werben 6 Meilen entfernt. Zu demselben gehören: 1) an Ländereien: 4 Morgen 62 □Ruthen Hof- und Baustelle, 8 Morgen 21 □Ruthen Gärten, 162 Morgen 175 □Ruthen Acker auf der Höhe, 339 Morgen 127 □Ruthen Acker im Bruche, 103 Morgen 177 □Ruthen Wiesen, 16 Morgen 147 □Ruthen Hütung, 28 Morgen 123 □Ruthen Gräben, Wege und unnutzbare Bergabhänge, überhaupt 664 Morgen 112 □Ruthen, wovon jedoch zur Dotirung der Schule und des Schulzenamts 3 Morgen 150 □Ruthen in Abzug kommen. 2) Die Krugnahrung. 3) Die Fischerei in der Plöne. 4) Die Königlichen Wohn-, Wirthschafts- und Mühlengebäude, Bewährungen und Brunnen. 5) Das Königliche Inventarium an Aussaat und Bestellung und an Obst- und wilden Bäumen. Ausgeschlossen von dem Verkauf wird die Wasserkraft, welche die Paßmühle bewegt, die fortan eingehen soll. — Der Betrag des Kapitals, welches die Erwerber für das Inventarium an Saaten und Bestellung zu erlegen haben, wird in dem Lizitations-Termine bekannt gemacht werden. Es beträgt A. bei dem Verkauf im Ganzen: 1) für den Fall des reinen Verkaufs ohne Vorbehalt eines Domainenzinses das geringste Kaufgeld 29242 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. 2) Für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses, a) das geringste Kaufgeld 13807 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf., b) der jährliche Domainenzins 686 Rthlr. In jedem dieser beiden Fälle treten dem geringsten Kaufgelde außer dem Inventarien-Kapital noch hinzu der Taxwerth der Gebäude mit 8790 Rthlr., der Kapitalwerth des in circa 6 Morgen Wiesen vorhandenen stechbaren Torfs mit 792 Rthlr., der Kapitalwerth des Inventarii an Bäumen mit 855 Rthlr., zusammen 10437 Rthlr. B. Bei dem Verkauf in 19 Parzellen, mit deren Ausbietung der Anfang gemacht wird, beträgt das geringste Kaufgeld 1) für die Parzelle No. 1., welche 232 Morgen 11 □Ruthen enthält, und bei welcher sich die Gebäude mit Ausnahme von zwei Familienhäusern nebst Stall, ferner die Torfnutzung, das Baum-Inventarium, die Fischerei und die Krugnahrung befinden, 23766 Rthlr. 15 Sgr. 5 Pf.; 2) für jede der sechs Parzellen No. 2. bis 7., welche circa 60 Morgen enthalten und selbstständige Ackernahrungen bilden circa 1500 Rthlr. bis 2000 Rthlr., nur befinden sich bei der Parzelle No. 7. 2 Familienhäuser nebst Stall, wofür dem geringsten Kaufgelde dieser Parzelle 600 Rthlr. hinzutreten, und 3) für jede der 4 Morgen 76 □Ruthen Höheboden enthaltenden Parzellen No. 8. bis 19. incl. 350 Rthlr. Dieses Kaufgeld kommt bei Uebernahme eines Domainenzinses verhältnißmäßig geringer zu stehen. Außerdem ist von dem Erwerber die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten, welche für jetzt jährlich 208 Rthlr. 1 Sgr. bei dem Verkaufe im Ganzen und 206 Rthlr. 28 Sgr. bei dem Verkaufe in 19 Parzellen beträgt, auf welche dieselbe nach dem Werthverhältnisse nach näherer Angabe des Veräußerungsplanes vertheilt ist. Zur Abgabe der Kaufgebote ist ein Termin auf „Freitag den 20. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr," in dem Wohnhause auf dem Vorwerke Paßmühlengut vor dem Departements-Rathe, Regierungsrath Freiherrn von Salmuth anberaumt. — Die speziellen und allgemeinen Kaufbedingungen können 8 Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in dem Domainen-Verwaltungs-Bureau der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Domainen-Rentamte zu Pyritz und bei dem

dem Domainen-Pächter Haase zu Paßmühlengut, der auch vor dem Termine die zu veräußernden Realitäten vorzeigen wird, eingesehen werden.

Stettin, den 30. Juli 1848.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(15.) Bekanntmachung. Der Bedarf: 1) an Roggen, Hafer, Heu und Stroh für die Militair-Magazine zu Cüstrin und Frankfurt a. d. O., 2) an Brod, Hafer, Heu und Stroh für die Garnison-Orte Beeskow, Jüterbog, Crossen, Sorau, Guben, Soldin, Landsberg a. d. W., Prenzlau, Neu-Ruppin, Treuenbrietzen und 3) an Fourage in Müncheberg für die durchmarschirenden Truppen, pro 1sten Januar 1849 bis dahin 1850, soll den Mindestfordernden zu liefern überlassen und es sollen auf diese Lieferungen bis spätestens zum 9ten Oktober dieses Jahres schriftliche Anerbietungen in nicht stempelpflichtigen, jedoch frankirten Briefen angenommen werden. Wir fordern Producenten und andere lieferungslustige Personen zur Abgabe ihrer Gebote hiermit auf. Jeder Submittent ist bis sechs Wochen nach dem Termin an sein Gebot gebunden, und hat anzunehmen, daß dasselbe nicht acceptirt worden, wenn ihm bis dahin von hier aus kein Bescheid zugegangen ist. Die näheren Lieferungs-Bedingungen, in welchen auch der Bedarf angegeben ist, können in unserm Büreau und bei dem Proviant-Amte zu Cüstrin, so wie in Betreff der sub 2. und 3. genannten Orte bei den Magistraten daselbst eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 14. September 1848.

Königliche Intendantur 3ten Armee-Corps.

(16.) Offener Arrest. Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Johann Ferdinand Schulz hierselbst der Konkurs eröffnet worden ist, wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, hiermit aufgegeben, demselben hiervon nichts zu verabfolgen, vielmehr alle etwa in Besitz befindliche Stücke dem Gericht anzuzeigen, Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte auf dieselben zur gerichtlichen Verwahrung abzuliefern, widrigenfalls, wenn demohngeachtet dem Gemeinschuldner etwas gezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, dieses für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden wird. Sollte aber der Inhaber von dergleichen Geldern und Sachen dieselben verschweigen, oder zurückhalten, so wird er noch außerdem seines etwaigen Pfand- oder sonstigen Rechts für verlustig erklärt werden. Cüstrin, den 6. September 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(17.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Crossen, den 14. August 1848.

Die zu Messow belegene, im Hypothekenbuche Band I. Fol. 61. No. 11. verzeichnete, der Wittwe Jachring, jetzt verehelichten Halbbauer Bruske, Anna Dorothea gebornen Hensel, gehörige Halbhufen-Nahrung, mit Ausschluß der davon an den Christian Türk veräußerten 18 Morgen, abgeschätzt auf 686 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf., soll „am 19. Dezember 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen und die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Der Ganzbauerausgedinger Gottlob Jachring u. Christian Jachring werden zum Termin mit vorgeladen.

(18.) Der zum Verkauf des Tuchfabrikant Löfflerschen Hauses in Sorau No. 294. auf den 3ten November 1848 Vormittags 11 Uhr anberaumte Licitations-Termin wird aufgehoben und auf den 15ten November c. 11 Uhr Vormittags verlegt, zu welchem mit dem Bemerken eingeladen wird, daß die Taxe in unserer Registratur täglich einzusehen ist.

Sorau in der Lausitz, den 17ten August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(19.) Offe-

(19.) Offener Arreſt. Ueber das Vermögen der hieſigen Kaufleute Ernſt Gritzner und Ernſt Friedrich Buchheim, welches für beide gemeinſchaftlich in außenſtehenden Forderungen, Waaren-Vorräthen und reſp. Mobiliare, für den letztern allein aber auch in dem im Hypothekenbuche von der Stadt Sorau Vol. IV. pag. 37. No. 154. eingetragenen brauberechtigten Wohnhauſe beſteht, und zur Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger nicht hinreicht, iſt durch die Verfügung des unterzeichneten Gerichts vom 23. d. Mts. der Concurs eröffnet worden. Es wird daher allen denen, welche von den Gemeinſchuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefſchaften hinter ſich haben, angedeutet, denſelben nicht das mindeſte zu verabfolgen, vielmehr dem Gerichte davon pflichtſchuldigſt getreuliche Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depoſitorium abzuliefern. Wer dieſer Anweiſung zuwider handelt, iſt der Concurs-Maſſe auf Höhe der zurückbehaltenen oder verſchwiegenen Gegenſtände verantwortlich und geht außerdem ſeiner Pfand- oder anderen Rechte daran verluſtig.

Sorau, den 29. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(20.) Edictal-Vorladung. Nachdem über das Vermögen der Kaufleute Ernſt Gritzner und Ernſt Friedrich Buchheim hierſelbſt, welches für beide gemeinſchaftlich in ausſtehenden Forderungen, Waaren-Vorräthen, Mobiliare und für den letztern allein in dem Hypothekenbuche der Stadt Sorau Vol. IV. pag. 37. No. 154. eingetragenen, auf der hieſigen Badergaſſe belegenen, brauberechtigten Wohnhauſe beſteht und zur Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger nicht hinreicht, durch Verfügung vom 23. d. Mts. der Concurs eröffnet worden iſt, ſo werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger der Kaufleute Gritzner und Buchheim, welche Anſprüche an dieſelben haben, hierdurch aufgefordert, ſich in dem auf „den 1. November c. Vormittags 10 Uhr“ vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Sturm in unſerem Gerichtszimmer No. II. auf dem Königl. Schloſſe angeſetzten Connotations-Termine entweder perſönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu der Juſtiz-Commiſſarius Simon in Vorſchlag gebracht wird, einzufinden, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzuzeigen, und die Beweismittel anzugeben, widrigenfalls der Ausbleibende mit ſeinen Anſprüchen an die Maſſe ausgeſchloſſen und ihm gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Sorau, den 29. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(21.) Offener Arreſt und Edictal-Vorladung. Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Wagner von hier wegen Unzulänglichkeit auf den Antrag eines Gläubigers durch die Verfügung vom 23. Juli d. J. der Concurs eröffnet worden iſt, ſo werden ſämmtliche unbekannte Gläubiger deſſelben hierdurch geladen, in dem zur Anmeldung und Rechtfertigung aller Anſprüche an die Gemeinmaſſe, welche in einigem Mobiliare und in Colonial-Waaren-Vorräthen beſteht, die jedoch bereits vorher auf den Antrag einzelner Gläubiger ſämmtlich mit Beſchlag belegt worden ſind, auf „den 10. Januar 1849 früh 10 Uhr“ vor dem unterzeichneten Director in unſerm Gerichtszimmer No. II. auf dem Königlichen Schloſſe hier angeſetzten Termine entweder in Perſon oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, zu welchen die Juſtizcommiſſarien Simon und Pflieſſer hier in Vorſchlag gebracht werden, zu erſcheinen, und ihre Anſprüche anzugeben und gehörig darzuthun. Wer in dieſem Termine ausbleibt, der wird mit ſeinen Anſprüchen an die Maſſe ausgeſchloſſen und ihm deshalb gegen die ſich gemeldeten Gläubiger ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden. Zu dem anſtehenden Termine wird auch der ſeinem Aufenthalte nach unbekannte Gemeinſchuldner Wilhelm Wagner mit der Auflage vorgeladen: in demſelben zu erſcheinen, und dem Curator die ihm beiwohnenden, die Maſſe betreffenden Nachrichten mitzutheilen, insbeſondere aber über die Anſprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. Zugleich werden Alle, welche von dem Gemeinſchuldner irgend etwas an Gelbern, Effecten, Sachen oder Briefſchaften in Händen haben, angewieſen, nichts davon an irgend

In

Jemand zu verabfolgen, vielmehr sogleich dem unterzeichneten Gericht davon getreuliche Anzeige zu machen, und die Gelder und Sachen mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern. Wenn dieser Verordnung zuwider gehandelt, und dem Gemeinschuldner dennoch etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, so soll dies für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden; auch dient denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner Gelder oder Sachen hinter sich haben und solche verschweigen, zur Warnung, daß sie noch außerdem ihres daran habenden Unterpfand- und etwaigen andern Rechtes werden für verlustig erklärt werden. Sorau in der Lausitz, den 9. September 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht. (gez.) Calow.

(22.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Landsberg a. d. W., den 11ten August 1848.

Die dem Chirurgus Carl Fritz gehörige, zu Vietz belegene, sub No. 146. Vol. III. pag. 353. des Hypothekenbuchs verzeichnete Erbpachtsgerechtigkeit, nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 550 Rthlr. gewürdigt, soll „am 25sten November c. Vormittags 11 Uhr" im Geschäfts-Lokale des untengenannten Gerichts, im Brauerei-Besitzer Kaßmannschen Hause subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Königl. Land- und Stadtgericht, VI. Abtheilung.

Der Richter Hirsekorn, Land- und Stadtgerichts-Rath.

(23.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Landsberg a. d. W., den 14. August 1848.

Das dem Johann Friedrich Ziese, modo dessen Erben gehörige, bei Vietz belegene Rehne-Grundstück von fünf Magdeburgischen Morgen, ohne Gebäude, sub No. 188. Band III. pag. 753. des Hypothekenbuchs von Vietz verzeichnet, nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 600 Rthlr. abgeschätzt, soll „am 27. November c. Vormittags 11 Uhr" im Geschäftslokale des untengenannten Gerichts, im Brauerei-Besitzer Kaßmannschen Hause, subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Königl. Land- und Stadt-Gericht; VI. Abtheilung.

Der Richter Hirsekorn, Land- und Stadt-Gerichts-Rath.

(24.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Der dem Maurerpolier Ernst Grobleben gehörige, zu Liebenau belegene, im dortigen Hypothekenbuche Band IV. No. 155. verzeichnete sogenannte Rüstergarten, worauf ein Haus erbaut ist, abgeschätzt auf 250 Rthlr., soll in termino „den 13ten Januar 1849 Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein und die Taxe liegen in der Registratur zur Einsicht.

Schwiebus, den 13. September 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(25.) Freiwillige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Guben.

Das hierselbst im Crossener Viertel in der Schulgasse belegene, den minorennen Geschwistern Bath gehörige, brauberechtigte Wohnhaus No. 160. mit 30 Schock Taxe, nebst Hintergebäude und einem neuen Anbau, gerichtlich auf zusammen 1121 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzt, so wie folgende, den Geschwistern Bath gehörige, hier belegene Landungen: a. der Garten nebst Scheune an der Crossener-Straße No. 1208. mit 3 Schock Taxe, taxirt auf 324 Rthlr.; b. der Dubrau-Acker bei Kaltenborn No. 70., taxirt auf 14 Rthlr.; c. der Weinberg No. 562. mit 3 Schock Taxe, taxirt auf 80 Rthlr.; d. der Weinberg an der Trift No. 414., nebst Berghäuschen und Scheune, mit 12 Schock Taxe, zusammen abgeschätzt auf 357 Rthlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen „am 23. Oktober c. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Guben, den 14. August 1848.

(26.) Sub-

(26.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgerichts-Commission No. 2. zu Woldenberg.

Die zu Jägersburg belegenen beiden Besitzungen des Carl Ludwig Meyer, welche als ein Ganzes bewirthschaftet werden, einschließlich der Ziegelei und des Torfstichs auf 11050 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf., ohne diese auf 3548 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen „am 10. April 1849 Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Woldenberg, den 31. August 1848. Der Richter Loeper, Justiz-Rath.

(27.) Subhastations-Patent. Die zum Nachlasse des Handelsmanns Abraham Koppel gehörige, vor dem Berliner Thore hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Suppl. Band zu VII. und VIII. No. 168. eingetragene 4te Abtheilung der ehemaligen Ziegelscheune, auf 222 Rthlr. 21 sgr. 7 pf. abgeschätzt, ist Theilungshalber zum Verkauf gestellt und ist der Bietungs-Termin auf „den 29sten Dezember c. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen und die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Fürstenwalde, den 3. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission I.

(28.) Subhastations-Patent. Das in der Neustadt hierselbst gelegene, Vol. III. No. 175a. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Tuchmachermeister Ernst Gustav Beyer gehörige halbe Wohnhaus nebst Pertinenzien, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 619 Rthlr. 20 sgr. 1 pf. abgeschätzt worden, soll „am 4ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Neudamm, den 5ten August 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission I.

(29.) Nothwendiger Verkauf. Das in der Wallstraße hierselbst gelegene, Vol. III. No. 213. des Hypothekenbuches verzeichnete, den Erben der verwittweten Schlosser Müller gebornen Dühring gehörige Wohnhaus nebst Pertinenzien, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 531 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. abgeschätzt worden, soll „am 2ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden.

Neudamm, den 5ten August 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Commission I.

(30.) Land- und Stadtgerichts-Commission Calau.

Anderweiter Bietungstermin zur Versteigerung der Landungen des Bäckermeisters Friedrich Handt in Calau, No. 2. bis mit 5. Fol. 286. Bd. VIII. Bl. 347. des Hypothekenbuchs in Calau, wovon Taxe und Hypothekenschein hier einzusehen, findet „den 6. December 1848 von früh 9 Uhr ab" hier statt. Calau, den 22. August 1848.

(31.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgerichts-Commission zu Dobrilugk.

Das auf der Flur der Stadt Dobrilugk belegene, dem Carl Ludwig Koch zugehörige, im Hypothekenbuche Vol. III. No. 180. Pag. 944. verzeichnete Windmühlen-Etablissement, bestehend aus einem Wohnhause mit Stall, einer Bockwindmühle und 2½ Morgen Acker, abgeschätzt auf 1004 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 9. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Dobrilugk, den 18. September 1848.

(32.) Def-

(32.) Oeffentliche Vorladung. Da über den Nachlaß des am 22. Februar 1848 hier verstorbenen Töpfermeisters Friedrich Wilhelm Schoppe der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet ist, so werden dessen sämmtliche Gläubiger hierdurch vorgeladen, sich in dem auf „den 1. Dezember c. Vormittags 9 Uhr" an Gerichtsstelle hier angesetzten Liquidationstermine zu gestellen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzugeben, die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen, und demnächst die weitere rechtliche Verhandlung zu erwarten. Denjenigen, welche am persönlichen Erscheinen gehindert sind, und denen es hierselbst an Bekanntschaft fehlt, werden die Justiz-Commissarien Knobloch in Cottbus und Mellien zu Senftenberg als Bevollmächtigte vorgeschlagen. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse etwa übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Drebkau, den 26. August 1848.

Das Schloß- und Stadtgericht.

(33.) Subhastations-Patent. Das dem Kaufmann und Gastwirth August Ferdinand Winter gehörige hiesige Wohnhaus No. 286., in welchem seit langer Zeit eine Gastwirthschaft betrieben wird, nebst Zubehör, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine und den etwaigen besondern Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 8753 Rthlr. 23 sgr. 5 pf. geschätzt, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 10ten April 1849" an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Soldin, den 12ten Juli 1848.

Königl. Stadtgericht.

(34.) Subhastations-Patent. Das dem Kaufmann und Gastwirth August Ferdinand Winter gehörige hiesige Wohnhaus No. 291. nebst Zubehör, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine und den etwaigen besondern Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1413 Rthlr. 18 sgr. 3 pf. geschätzt, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 10. April 1849" an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Soldin, den 12. Juli 1848.

Königl. Stadt-Gericht.

(35.) Oeffentlicher Verkauf. Das dem Bauer Gottlieb Wenzel gehörige, zu Frauendorf gelegene, im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 5. No. 3. verzeichnete Bauergut nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 7375 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., und von dem Besitzer in diesem Jahre angekauft für 13725 Rthlr., soll im Wege nothwendiger Subhastation „den 29sten März k. Vormittags 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Frauendorf verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Die unbekannten Realprätendenten werden zu obigem Termine mit vorgeladen.

Reppen, den 23sten August 1848.

Gericht der Königl. Fideikommißherrschaft Frauendorf.

(36.) Subhastations-Patent. Das dem Carl Ludwig Anders gehörige Grundstück zu Dammbusch von 15 Magdeburger Morgen nebst Bockwindmühle, zusammen auf 1367 Rthlr. 5 sgr. 4 pf. taxirt, soll „am 18ten Januar 1849 Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle zu Neuwalde verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Bureau zu Landsberg a. d. W., Poststraße No. 267., einzusehen.

Patrimonial-Gericht Neuwalde.

(37.) Subhastations-Patent. Das zum Nachlasse des verstorbenen Eigenthümers George Hübscher gehörige, zu Annenaue belegene, aus sechs kulmischen Morgen bestehende und gerichtlich auf 996 Rthlr. abgeschätzte Kolonistengut No. 5.a. des Hypothekenbuchs von Annenaue, soll Theilungshalber in termino „den 15ten Dezember Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle zu Lipke öf-

öffentlich meistbietend verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein, so wie die Taxe, sind in unserer Registratur einzusehen und werden die Kaufbedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Landsberg a. d. W., den 30sten August 1848.

Patrimonial-Gericht Lipke.

(38.) Bekanntmachung. Die der hiesigen Kämmerei zugehörige, im Dorfe Sando hart an der Stadt belegene Stadtziegelei soll anderweit auf 6 Jahre, und zwar vom 1sten Januar 1849 bis dahin 1855 an den Meistbietenden in Zeitpacht ausgethan werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „Mittwoch den 14ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" in unserem gewöhnlichen Geschäfts-Lokale anberaumt und laden dazu Pacht- und Cautionsfähige hierdurch ein. Die Pachtbedingungen können täglich auf unserem Polizei-Bureau eingesehen werden.

Luckau, den 12ten September 1848.

Der Magistrat.

(39.) Bekanntmachung. Der Fleischermeister Gottfried Ullrich hier beabsichtigt in seinem mit der Haus-Nummer 64. bezeichneten, hier belegenen Hause eine Bierbrauerei anzulegen. Indem wir dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche glauben, hiergegen gegründete Einwendungen machen zu können, hierdurch auf, dieselben binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen und zu begründen.

Dobrilugk, den 18. September 1848.

Königliches Rent- und Polizei-Amt.

(40.) Bekanntmachung. Der Stellmachermeister Liese zu Massin beabsichtigt auf seinem Feldlande daselbst eine Ziegelei anzulegen. Etwaige Einwendungen hiergegen sind uns binnen 4 Wochen präklusivischer Frist anzuzeigen.

Amt Himmelstädt, den 18ten September 1848.

Königliches Domainen-Amt.

(41.) Bekanntmachung. Der Besitzer der Gattigmühle bei Altdöbern, Traugott Wolf, beabsichtigt auf seiner Feldmark eine einfache Bockwindmühle zu erbauen, welches Vorhaben wir in Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß bringen, etwaige Widersprüche dagegen binnen vierwöchentlicher Präklusiv-Frist bei uns anzumelden. Alt-Döbern, den 20sten September 1848.

Die Polizei-Behörde.

(42.) Bekanntmachung. Es soll den 24. October d. J. im Kruge zu Tauer circa nachstehendes Holz aus der Königl. Oberförsterei Tauer: a. Schutzdistrikt I. Kleinsee Jagen 40. 35 Klaftern kiefern Scheit-, 12 Klaftern kiefern Ast- und 56½ Klafter kiefern Stockholz, Jagen 65. 82½ Klafter kiefern Scheitholz No. 318. bis 482., Jagen 66. 175½ Klafter eichen Stockholz, Jagen 91. 60½ Klafter kiefern Stockholz No. 4. bis 124., Jagen 93. 3 Klaftern eichen Scheit-, 1 Klafter eichen Ast- und 50½ Klafter kiefern Scheitholz, Jagen 115. 38 Klaftern birken Astholz, Jagen 116. 51 Klaftern kiefern Scheit- und 12 Klaftern eichen Scheitholz, Jagen 129. 12½ Klafter eichen Scheitholz, Jagen 130. 2½ Klafter eichen Scheitholz, Jagen 134. 2½ Klafter eichen Scheitholz, Jagen 135. 139½ Klafter eichen Scheit- und 29 Klaftern eichen Astholz; b. Schutzdistrikt II. Schönhöhe Jagen 132. 5½ Klafter eichen Ast-, 14½ Klafter birken Scheit-, 91½ Klafter kiefern Scheit-, 28 Klaftern kiefern Ast- und 92 Klaftern kiefern Stockholz, Jagen 133. 6 Klaftern birken Scheitholz, Jagen 136. 67 Klaftern eichen Scheit- und 11½ Klafter eichen Astholz bei freier Concurrenz im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Tauer, den 16. September 1848.

Der Oberförster Schulze.

(43.) Be-

(43.) Bekanntmachung. Es soll den 6. October d. J. im Gasthofe zum goldenen Löwen in Peitz nachstehendes Holz aus der Königl. Oberförsterei Tauer zur Befriedigung des Localbedarfs für die Umgegend: a. Schutzdistrikt Kleinsee Jagen 119. 9 Klaftern eichen Scheitholz No. 15. bis 32. incl., Jagen 65. 55½ Klafter kiefern Scheitholz No. 188. bis 271. und 525. bis 549.; b. Schutzdistrikt Schönhöhe Jagen 120. 1 Klafter eichen Scheitholz No. 7. und 8.; c. Schutzdistrikt Drachhausen II. Jagen 127. 60 Klaftern kiefern Astholz I. S. (gespalten) No. 157. bis 276. im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Tauer, den 16. September 1848. Der Oberförster Schulze.

(44.) Bekanntmachung. Es soll den 17. October d. J. im Gasthofe zum goldenen Löwen in Peitz nachstehendes Holz aus der Königl. Oberförsterei Tauer: a. Schutzdistrikt Drachhausen I. Jagen 78. circa 78 Klaftern kiefern Scheit-, 43 Klaftern kiefern Ast- und 56 Klaftern kiefern Stockholz; b. Schutzdistrikt Drachhausen II. Jagen 33. circa 65½ Klafter kiefern Scheit-, 6½ Klafter kiefern Ast- und 45½ Klafter kiefern Stockholz; c. Schutzdistrikt Fehrow Jagen 35. circa 107 Klaftern kiefern Scheitholz bei freier Concurrenz im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Tauer, den 16. September 1848.

Der Oberförster Schulze.

(45.) Bekanntmachung. Zur Befriedigung des Localbedarfs werden bis zum Schlusse dieses Jahres für das hiesige Revier an folgenden Tagen jedesmal von Vormittags 10 Uhr ab Licitations-Termine zur öffentlich meistbietenden Versteigerung angemessener Quantitäten Brennhölzer aus den bei dem Unterzeichneten vorher zu erfragenden Forstdistrikten abgehalten werden: 1) am Montag den 9. October bei dem Gastwirth Marrach hier, 2) am Montag den 30. October ebendaselbst, 3) am Montag den 13. November bei dem Gastwirth Haase zu Pietz, 4) am Montag den 27. November bei dem Gastwirth Marrach hier, 5) am Montag den 11. December bei dem Gastwirth Haase zu Pietz, 6) am Freitag den 29. December bei dem Gastwirth Marrach hier. In diesen vorangeführten Terminen werden gleichzeitig, jedesmal von Mittags 12 Uhr ab, verschiedene Bau-, Nutz- und Schneidehölzer aus dem neuen Einschlage unter den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen bei freier Concurrenz meistbietend verkauft werden. Die Forstbeläufe ꝛc., aus denen die Hölzer zum Verkauf kommen, können 8 Tage vor jedesmaligem Termine bei dem Unterzeichneten erfragt werden, worauf die Hölzer selbst von den betreffenden Forstbeamten auf Erfordern an Ort und Stelle vorgezeigt werden sollen. Forsthaus Massin, den 19. September 1848.

Der Oberförster Ewald.

(46.) Bekanntmachung. Es sollen am 10ten und 24sten Oktober c. im Vogelschen Gasthofe hierselbst verschiedene Brennhölzer, nach Befinden auch Bau- und Nutzhölzer, zum Lokal-Bedarf der Ein- und Anwohner öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die Nummern der zum Verkauf kommenden Hölzer können von Kauflustigen drei Tage vor den Terminen im Geschäfts-Lokale des Unterzeichneten eingesehen werden.

Dobrilugk, den 23sten September 1848. Der Oberförster Zinke.

(47.) Bekanntmachung. Aus der Revierverwaltung Zicher sollen „Mittwochs den 11ten und 25sten Oktober, den 8ten und 22sten November und 6ten und 20sten Dezember c. von Vormittags 10 Uhr" im Glaserschen Gasthofe zu Neudamm angemessene Quantitäten kiefern Brennholz zur Befriedigung des Lokal-Bedarfs gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden. Forsthaus Zicher, den 16ten September 1848.

Der Königl. Oberförster Boehm.

(48.) Be-

(48.) Bekanntmachung. Es soll den 19. Oktober c., Donnerstag, im Sessionszimmer des Rathhauses zu Crossen a. d. O. nachstehendes Holz bei freier Konkurrenz aus dem Merzwieser Revier, Jagen 28. 239½ Klafter kiefern Scheit- und 48 Klaftern gespalten ellern Ast-, Jagen 33. 91½ Klafter eichen Scheit- und 26½ Klafter dergl. Ast-, Pleitholz, Jagen 38. 44 Klaftern kiefern Scheit-, Jagen 41. 104 Klaftern dergl. Scheit-, Jagen 53. 170 Klaftern dergl. Scheit und Jagen 30. 20 Klaftern ellern Scheitholz. Daselbst gleichzeitig zur Deckung des Lokalbedarfs aus Jagen 28. 50½ Klafter kiefern Ast- und 77 Klaftern dergl. Stockholz, Jagen 30. 1 Klafter eichen Scheit-, 19 Klaftern dergl. Ast- gespalten und 50 Klaftern kiefern Ast- gespalten, Jagen 74. 8 Klaftern ellern Scheit- und 4 Klaftern dergl. Astholz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden, und zwar die Hölzer bei freier Konkurrenz gegen Anzahlung des vierten Theils des Kaufpreises, dagegen die Hölzer zum Lokalbedarf gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Die übrigen Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Braschen, den 22. September 1848. Der Oberförster Kreth.

(49.) Bekanntmachung. Es soll „den 7. Oktober c. Sonnabend" auf der Forst-Kasse in Bobersberg nachstehendes Holz aus dem Bobersberger Revier, zur Deckung des Lokalbedarfs und für Gewerbetreibende: aus Jagen 6. 85 Klaft. kiefern Reisig, aus Jag. 18. 75 Klaft. kiefern gespalten Ast, aus Jag. 24. 7 Klaft. kiefern Scheit und 14 Klaft. eichen Stockholz, aus Jag. 20. 30 Klaft. kiefern Stockholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Braschen, den 22. September 1848. Der Oberförster Kreth.

(50.) Brennholz-Verkauf. Zur Befriedigung des Lokalbedarfs sollen aus dem Forstrevier Cladow in nachstehenden Terminen, als: am 12ten und 26sten Oktober, am 9ten und 23sten November und am 14ten und 28sten Dezember d. J. jedesmal Vormittags 10 Uhr im Sessionszimmer des Wohllöbl. Magistrats zu Landsberg a. d. W. verschiedene Scheit-, Ast- und Stock-Brennhölzer öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die genauere Angabe und Bezeichnung der zum Verkauf kommenden Hölzer 3 Tage vor den jedesmaligen Terminen im Geschäftszimmer des Unterzeichneten erfolgt.

Forsthaus Cladow, den 20. September 1848. Der Oberförster Triepke.

(51.) Bekanntmachung. Zur Versteigerung diverser Bau- und Brennhölzer aus dem Königl. Neumühler Forstrevier sind folgende Termine anberaumt worden: 1) im Kruge zu Closſow: Mittwoch den 4. Oktober, Mittwoch den 1. November und Donnerstag den 7. Dezember 1848; 2) im Kruge zu Neumühl: Mittwoch den 18. Oktober, Mittwoch den 15. November und Mittwoch den 13. Dezember 1848; 3) im Kruge zu Drewitzer Theerofen: Donnerstag den 26. Oktober, Mittwoch den 29. November und Donnerstag den 21. Dezember 1848, in welchen die Bedingungen näher bekannt gemacht werden sollen.

Forsthaus Neumühl, den 22. Septbr. 1848. Der Königl. Oberförster Ullrich.

(52.) Bekanntmachung. Es soll „den 17. Oktober c." in dem Gasthof zur Stadt Berlin in Finsterwalde, nachstehendes Holz, aus dem Revier Grünhaus, a) Unterforst Zollhaus, Jagen 42.: 28½ Klafter kiefern Scheit, 54½ Klafter dergl. Stock, und 2½ Klafter fichten Stock; b) Unterforst Nehesdorf, Jagen 82.: 2½ Klafter fichten Scheit; c) Unterforst Gohra, Jagen 36.: 1 Klafter eichen Scheit und ½ Klafter eichen gespalten Ast; Jagen 74.: 83½ Klafter kiefern Scheit; Jagen 66.: 7 Klaftern dergl. Stock; zum Local-Debit für die Umgegend, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 20. September 1848. Der Oberförster Richter.

(53.) Be-

(51) Schuldverschreibungen. Verzeichniß, welches bei einer Gerichtsbehörde zur Einsicht des Publikums, so wie Gläubiger und derselben durch die Schuldverschreibungen von den Gerichtsbehörden zu ertheilenden Auskünfte, über die Nummern der Stücke, Beträge, Namen der Gläubiger, Tag der Ausfertigung, Tag der Eintragung, Tag der Löschung, Tag der Ausfertigung neuer Schuldverschreibungen, Tag der Eintragung neuer Schuldverschreibungen, Tag der Löschung neuer Schuldverschreibungen

silien an Regalen, Repositorien, Ladentischen, diversen grün angestrichenen Branntwein-Fässern mit Messinghähnen, Cylinder-Hänge-Lampen, Standflaschen, Steingut-Büchsen, Waagen und Gewichten gegen sofortige Baarzahlung in Preuß. Courant öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden dazu eingeladen. Sorau, den 23sten September 1848.

Schirmer, Land- und Stadtgerichts-Sekretair, i. A.

(56.) Die der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen, in der Logenstraße hierselbst belegenen sogenannten Rose und Jänischschen Grundstücke, welche bisher als Holzplätze verpachtet gewesen sind, können sogleich von Neuem verpachtet werden. Das Nähere wegen Verpachtung dieser Grundstücke erfährt man im Büreau der unterzeichneten Betriebs-Inspektion auf dem neuen Bahnhofe hierselbst. Frankfurt a. d. O., den 16. Septbr. 1848.

Die Märkische Betriebs-Inspektion.

(57.) Ein junger unverheiratheter Brenner, kein Brennverwalter, der nach den neuesten Methoden gründlich einen Pistoriusschen Dampfapparat zu leiten im Stande ist, nöthigenfalls auch mit landwirthschaftlichen Arbeiten Bescheid weiß, findet sofort gegen Wochengehalt ein Unterkommen auf dem Erbkruggute zu Wyhlegure bei Straupitz.

(58.) Ein wohlerzogener Knabe kann als Lehrling eintreten bei

C. R. Beysen, Goldarbeiter in Frankfurt a. d. O.

(59.) Ich beabsichtige mein beim hiesigen Dorfe belegenes Kossäthengut von circa 48 Morgen Land, mit einem Wohnhause, Scheune und Stall bebaut, aus freier Hand sofort zu verkaufen und werden sich Kauflustige dieserhalb bei mir zu melden haben.

Dorf Lietzen, den 21. September 1848. Gottlieb Nagler.

(60.) Pfundbärme, so wie Brennerei-Species und alle Droguerie- und Farbewaaren empfehlen E. Grünenthal & Comp. in Frankfurt a. d. O., Richtstraße No. 9.

(61.) Für Gartenfreunde. In den Baumschulen zu Hohenkraenig bei Schwedt a. d. O. sind diesen Herbst und Frühjahr wieder Obstbäume, als besonders schöne Aepfel-, süße wie auch süßsaure, und saure Kirschbäume in bester Qualität zu bekommen. Verzeichnisse ertheilt der Gärtner Hahn daselbst auf portofreie Briefe gratis. Auch nimmt derselbe alle resp. Bestellungen entgegen.

---

(62). Ein junger Mann, mit guten Schulkenntnissen versehen, kann in mein Tabacksgeschäft sofort als Lehrling eintreten. Frankfurt a. d. O., den 21. September 1848.

Adolph Majork.

(63.) Leere Weinfässer von verschiedener Größe stehen zum Verkauf bei

Friedrich Dreher in Crossen.

(64.) Am jüdischen Neujahrsfeste, den 28. und 29. September, und am Versöhnungsfeste, den 7. Oktober, ist mein Geschäft geschlossen.

Sal. Levy's Eidam in Landsberg a. d. W.

(65.) Bestes engl. Wagenfett, in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Ctr.-Fässern, empfiehlt zum billigsten Preise die Handlung von

Sal. Levy's Eidam in Landsberg a. d. W.

(66.) Ein Lehrling für das Materialgeschäft, mit den nöthigen Schulkenntnissen, wird vortheilhaft placirt durch den Courtier G. Braun in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 40. Frankfurt a/O., Mittwoch den 4. Oktober. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848.

No. 40. enthält (No. 3030.) Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1848, nebst Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin, von demselben Tage.

(No. 3031.) Allerhöchste Urkunde vom 1. September 1848, betreffend die Bestätigung des fünften Nachtrages zu den Statuten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, nebst diesem Nachtrage.

No. 41. enthält (No. 3032.) Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1848, betreffend das Ausscheiden des Minister-Präsidenten von Auerswald und der übrigen Staats-Minister, so wie die Bildung eines neuen Staats-Ministeriums, unter Ernennung des Generals der Infanterie von Pfuel zum Präsidenten desselben.

(No. 3033.) Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1848, betreffend die Aufhebung des Frankirzwanges für rekommandirte Briefe.

(No. 3034.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft vom 9. September 1848.

Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Eisenbahnen des Preußischen Staates und auf einigen anschließenden Bahnen des Auslandes.

Verzeichniß der Eisenbahnen:

A. Im Inlande.

(Die im Auslande liegenden Stationen sind eingeklammert.)

1. Magdeburg-Leipziger Bahn.
2. Düsseldorf-Elberfelder Bahn.
3. Berlin-Anhaltische Bahn (incl. Jüterbogk-Dresden).
4. Magdeburg-Halberstädter Bahn.
5. Rheinische Bahn.
6. Berlin-Stettiner Bahn.
7. Oberschlesische Bahn.
8. Breslau-Freiburg-Schweidnitzer Bahn.

9. Bonn-

9. Graf Alfred Thun-Hohenstein, Abgeordneter.
10. Graf Leo Thun-Hohenstein, Abgeordneter.
11. Graf Johann von Wrbna, Abgeordneter.
12. Graf Wilhelm Wurmbrand-Stuppach, Abgeordneter.
13. Graf Wilhelm Zierotin, Abgeordneter.
14. Wilhelm Graf Zinzendorf, Abgeordneter.
15. Alexander Freiherr von Bach, Abgeordneter.
16. Eduard Freiherr von Bach, Abgeordneter.
17. Alexander Freiherr von Bruck, Abgeordneter.
18. Franz Freiherr von Bruck, Abgeordneter.
19. Franz Freiherr von Hein, Abgeordneter.
20. Franz Freiherr von Krauß, Abgeordneter.
21. Franz Freiherr von Rinaldini, Abgeordneter.
22. Franz Freiherr von Rizy, Abgeordneter.
23. Franz Freiherr von Schindler, Abgeordneter.
24. Franz Freiherr von Stadion, Abgeordneter.
25. Franz Freiherr von Stillfried, Abgeordneter.
26. Franz Freiherr von Weber, Abgeordneter.

27. Oberstlieutenant-Bezirksrichter Carl Adamowitz.

Namen.	Geburts-Jahr.	Monat.	Tag.
1. Magdeburg-Land			
Bauer, Carl	1812	5	8
Bauer, Wilhelm	1813	3	15
Bleibtreu, C.	1811	12	3
Bleibtreu, Georg	1813	12	3
Bleibtreu, Hermann	1814	12	3
Bleibtreu, Julius	1815	12	3
Bleibtreu, Louis	1816	12	3
Bleibtreu, Wilhelm	1817	12	3
Bleibtreu, Wilhelm	1818	12	3
Bleibtreu, Wilhelm	1819	12	3
Bleibtreu, Wilhelm

Gemeinden	Volkszahl nach der Zählung vom 1. Dez. 1880	Gemeinden	Volkszahl nach der Zählung vom 1. Dez. 1880	Gemeinden	Volkszahl nach der Zählung vom 1. Dez. 1880
A. Oberamt Backnang.		Sulzbach	1	Ebersberg	1
Backnang	5	Unterbrüden	1	Ebersbrunn	1
Cha	1	Unterweißach	1	Ebersbrunn, Hof	1
Cha, Hof	1	Unterweißach, Hof	1	Ebersbrunn, Hof	1
Cha, Hof	1	Waldrems	1	Ebersbrunn, Hof	1
Cha, Hof	1	Waldrems, Hof

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Wellmitz	3/4	15 1/2
Guben	1 3/4	17 1/4
Jeßnitz	2 3/4	20
Sommerfeld	3/4	20 3/4
Sorau	3 1/2	24 1/4
Hansdorf	1 1/4	25 1/2
Halbau	1	26 1/2
Rauscha	1 1/2	28
Kohlfurt	1 3/4	29 3/4
Siegersdorf	1 3/4	31 1/2
Bunzlau	1 3/4	33 1/4
Hainau	3 1/2	36 3/4
Liegnitz	2 1/2	39 1/4
Spittelndorf	1 3/4	41
Maltsch	1 1/4	42 1/4
Neumarkt	1	43 1/4
Nimkau	1 1/4	44 1/2
Lissa	1 1/2	46
Breslau	1 1/2	47 1/2
Kohlfurt	"	29 3/4
Penzig	1 1/2	31 1/4
Görlitz	2 1/4	33 1/2

12. Niederschlesische Zweig-Bahn.

Hansdorf	"	"
Sagan	1 1/2	1 1/2
Buchwald	1 1/4	2 3/4
Sprottau	1	3 3/4
Waltersdorf	1 3/4	5 1/2
Quaritz	1 1/2	7
Klopschen	1/2	7 1/2
Glogau	2	9 1/2

13. Berlin-Hamburger Bahn.

Berlin	"	"
Spandau	1 1/2	1 1/2
Nauen	3 1/4	4 3/4
Paulinenau	1 3/4	6 1/2
Friesack	1 3/4	8 1/4
Neustadt a. D.	1 3/4	10
Zernitz	1	11
Glöwen	2 1/2	13 1/2
Wilsnack	1 1/2	15
Wittenberge	1 3/4	16 3/4
(Grabow)	5	21 3/4
(Ludwigslust)	1	22 3/4
(Hagenow)	2 3/4	25 1/2
(Brahlsdorf)	2 3/4	28 1/4
(Boitzenburg)	1 3/4	30
(Büchen)	1 3/4	31 3/4
(Schwarzenbeck)	1 1/2	33 1/4
(Friedrichsruh)	1 1/4	34 1/2
(Reinbeck)	1	35 1/2
(Bergedorf)	1/2	36
(Hamburg)	2	38

14. Wilhelms-Bahn. (Cosel-Oderberg.)

Cosel	"	"
Ratibor-Hammer	2 1/2	2 1/2
Ratibor	1 3/4	4 1/4
Krzizanowitz	1 3/4	6
Annaberg	1	7
(Oesterr. Oderberg)	1/2	7 1/2

15. Cöln-Mindener Bahn.

Minden	"	"
Hausberge	3/4	3/4
Neusalzwerk	1 1/4	2
Poppensiek	3/4	2 3/4
Herford	1 1/2	4 1/4
Brake	1	5 1/4
Bielefeld	1	6 1/4
Brackwede	1/2	6 3/4
Gütersloh	1 3/4	8 1/2
Rheda	1	9 1/2
Oelde	1 1/2	11
Ahlen	2 1/2	13 1/2
Hamm	1 1/2	15
Camen	2	17
Dortmund	2	19
Mengede	1 1/4	20 1/4
Castrop	3/4	21
Herne	1	22
Gelsenkirchen	1 1/4	23 1/4
Altenessen	1	24 1/4
Hausberge	1/4	24 1/2
Lipperheide	1 1/4	25 3/4
Duisburg	1	26 3/4
Grossenbaum	1	27 3/4
Calcum	3/4	28 1/2
Düsseldorf	1 1/2	30
Benrath	1 1/4	31 1/4
Langenfeld	1	32 1/4
Bürrig	1	33 1/4
Mühlheim	1 1/4	34 1/2
Deutz	1/2	35

16. Thü-

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
16. Thüringische Bahn.		
Halle	"	"
Merseburg	1¾	1¾
Cobetha	1½	3¼
Weissenfels	1	4¼
Naumburg	1¾	6
Kösen	1	7
(Sulza)	1	8
(Apolda)	1½	9½
(Weimar)	2	11½
(Vieselbach)	1¾	13¼
Erfurt	1	14¼
(Neu-Dietendorf)	1¾	16
(Gotha)	2	18
(Krottstädt)	1½	19½
(Eisenach)	2½	22
17. Stettin-Stargard-Posener Bahn.		
Stettin	"	"
Finkenwalde	¾	¾
Damm	½	1¼
Carolinenhorst	1¾	3
Stargard	1½	4½
Dölitz	2¾	7¼
Arnswalde	2	9¼
Augustwalde	2¼	11½
Woldenberg	2	13½
Drage	2¾	16¼
Mialla	1¾	18
Wronke	2½	20½
Samter	2½	23
Rokitnice	2	25
Jerczyce (Posen)	2¼	27¼
18. Brieg-Neisser Bahn.		
Brieg	"	"
Alzenau	1	1
Böhmischdorf	½	1½
Grotkau	1¼	2¾
Alt-Grotkau	¾	3½
Friedewalde	¾	4¼
Bösdorf	¾	5
Neisse	1	6
19. Bergisch-Märkische Bahn.		
Dortmund	"	"
Witten	2	2
Wetter	1	3
Herdecke	½	3½
Hagen	½	4
Haspe	½	4½
Nirgena	¾	5¼
Milspe	¼	5½
Schwelm	½	6
Rittershausen	¾	6¾
Barmen	¼	7
Elberfeld	½	7½
20. Prinz-Wilhelms-Bahn. (Steele-Bohwinkel.)		
Steele	"	"
Dilldorf	¾	¾
Langenberg	1	1¾
Neviges	¾	2½
Kopfstation	½	3
Asbroich	¼	3¼
Bohwinkel	1	4¼
21. Münster-Hammer Bahn.		
Münster	"	"
Rinkerode	1¾	1¾
Drensteinfurt	¾	2½
Hamm	2	4½
22. Oschersleben-Braunschweig-Hannover-Minden.		
Oschersleben	"	"
Neu-Wegersleben	1¼	1¼
Jerxheim	2	3¼
Schöppenstädt	1½	4¾
Wolfenbüttel	2½	7¼
Braunschweig	1½	8¾
Vechelde	1¾	10½
Peina	1½	12
Hämeler-Wald	1¼	13¼
Lehrte	1¼	14½
Misburg	1	15½
Hannover	1¼	16¾
Seetze	1½	18¼
Wunstorf	1¼	19½
Hafte	1	20½
Lindhorst	1¼	21¾
Stadthagen	¾	22½

Kirch-

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.	Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.	Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Kirchhorsten....	¾	23¼	Riesa	1¼	8¾	Bautzen.....	2½	7½
Bückeburg	¾	24	Pristewitz.....	2½	11¼	Löbau.....	2¾	10¼
Minden.....	1¼	25¼	Niederau	1½	12¾	Reichenbach	1½	11¾
			Dresden.....	2½	15¼	Görlitz.....	1¾	13½

23. Leipzig-Dresdener Bahn

Leipzig	"	"
Wurzen	3¼	3¼
Luppa-Dahlen	2½	5¾
Oschatz.....	1¼	7

24. Dresden-Görlitzer Bahn.

Dresden	"	"
Radeberg.....	2¼	2¼
Bischofswerda	2¾	5

Berlin, im August 1848.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

O.P. No. 4962. Die Buchhandlung Duncker u. Humblot in Berlin hat hinsichtlich einer in ihrem Verlage auf Veranstaltung des Verfassers erschienenen deutschen Uebersetzung des Werkes:

> Diary and Notes of Horace Templeton Esq. late Secretary of Legation of — in two volumes. London Chapman and Hale 1848. NB. The Editor wile publisch a German Translation of this work at Berlin with Mrs. Duncker and Humblot

unter dem Titel:

> Tagebuch und Notizen von Horace Templeton, ehemaligen Legations-Secretair zu — 2 Theile. Berlin 1848.

nachgewiesen, das Verlagsrecht unter denjenigen Voraussetzungen erworben zu haben, welche nach §. 4. No. 3b. des Gesetzes vom 11. Juni 1837, dessen Bedingung der Verfasser erfüllt hat, so wie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien vom $\frac{\text{13. Mai}}{\text{16. Juni}}$ 1846 vorhanden sein müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königl. Preußischen Staaten als ein ausschließliches gegen Nachdruck einer andern Uebersetzung geschützt werde.

Vor-

Vorstehendes wird hierdurch auf Antrag der gedachten Buchhandlung mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf jeder andern deutschen Uebersetzung des genannten englischen Werkes, außer der von der Buchhandlung Duncker u. Humblot herausgegebenen, unerlaubt ist, und die Uebertreter dieses Verbotes sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der gedachten Buchhandlung wegen Nachdruckes zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Potsdam, den 30. September 1848.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

№ 37. In der Haude- und Spenerschen Zeitung vom 20sten September 1848 No. 221. nebst Beilage finden sich folgende, auf den Deposital-Verkehr Einfluß habende Bekanntmachungen:

1) des Banquierhauses Hirschfeld und Wolff zu Berlin vom 13. August 1848, betreffend die Einzahlung der 9ten zehnprocentigen Rate auf Ungarische Central-Eisenbahn-Aktien,
2) anderweite Aufforderung der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Direktion vom 12. September 1848 zur Einzahlung der 8ten Rate von 10 Procent auf Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn-Actien unter Androhung des Verfalls der bereits eingezahlten 7 Ratenzahlungen,

auf welche die Untergerichte des Departements aufmerksam gemacht werden.

Frankfurt a. d. O., den 22. September 1848.

№ 38. Die Jurisdiction über Roitz, im Spremberger Kreise, wird mit dem 1. Oktober d. J. vom Staat übernommen und die Verwaltung derselben von der Königl. Gerichts-Commission zu Spremberg ausgeübt werden, so daß die collegialisch zu verhandelnden Sachen an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Cottbus gehen.

Es sind daher vom 1. Oktober d. J. an alle Anträge in Rechtsangelegenheiten von Roitz bei der Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission zu Spremberg anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 16. September 1848.

№ 39. Die Jurisdiction über Proschim, im Spremberger Kreise, ist an den Staat übergegangen und die Verwaltung derselben der Gerichts-Commission zu Spremberg übertragen worden, so daß die collegialisch zu verhandelnden Sachen an das Land- und Stadtgericht zu Cottbus gehen.

Es

Es sind daher von nun an alle Anträge in Rechtsangelegenheiten von Proschim bei der Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission zu Spremberg anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 22. September 1848.

Vermischte Nachrichten

1. No. 1217. September. (1.) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der am 20. Oktober d. J. in Lippehne, Kreises Soldin, anstehende 4. Krammarkt auf den 25. desselben Monats verlegt worden ist.

Frankfurt a. d. O., den 25. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der kreisthierärztliche Bezirk Schlochau, gebildet aus dem Kreise Schlochau und der Hälfte des Conitzer Kreises, ist durch Versetzung des bisherigen Kreisthierarztes vacant geworden.

Wir fordern die zur Verwaltung dieser Stelle qualificirten Thierärzte, welche bei Besetzung derselben berücksichtigt zu werden wünschen, hierdurch auf, sich, unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse, bei uns zu melden.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden.

Marienwerder, den 20. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. (3.) Bei der unter dem heutigen Tage hierselbst stattgehabten 54sten Verlooſung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Ostern 1849 folgende Nummern gezogen worden:

von Litt. B. à 500 Thaler

No. 133. 352. 706.;

von Litt. D. à 50 Thaler

No. 75. 85. 263. 313. 436. 467. 526.;

von Litt. Aa. à 1000 Thaler

No. 265. 293. 495. 812. 825. 919. 978. 985. 1412. 1637. 1683. 1698. 1757. 2447. 2494. 2509. 2795. 2812. 3195. 3205.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E. à 38 Thaler die Scheine No. 2260. 2427. 2763. 2823. und 3664. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1849, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt B. D. und Aa. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Conventionsgelde zu erheben. Merseburg, den 25. September 1848.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident v. Crosigk.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 40. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 4. Oktober. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Alle resp. Hochlöbliche Justiz- und Polizei-Behörden werden unter dem Erbieten zu gleicher Willfährigkeit ersucht, auf die hier unten signalisirten, der Theilnahme an der am 18. d. Mts. geschehenen Ermordung des Fürsten von Lichnowsky und des Generals von Auerswald dringend verdächtigen Individuen fahnden, dieselben betretenden Falls arretiren und unter sicherer Escorte an uns abliefern zu lassen.

Frankfurt a. M., den 22. September 1848.

Peinlich-Verhör-Amt.

No. 1. Signalement des Wilhelm Melosch, von Bockenheim.

Derselbe ist 24 — 26 Jahr alt, 5 Schuh 3 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, mittle Nase und Mund, gute Zähne, rasirten Bart, gewöhnliches Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

No. 2. Signalement des Schreiner Adolph Melosch, von Bockenheim.

Derselbe ist 22 Jahr alt, 5 Schuh 4 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, niedrige Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, keinen Bart, kleines Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und dient als besondere Kennzeichen, daß er gebückt geht und einen falschen Blick hat.

No. 3. Signalement des Schreiner Kaspar Melosch, von Bockenheim.

Derselbe ist circa 19 Jahr alt, 5 Schuh 3 Zoll groß, hat braunes Haar, gewöhnliche Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, mittle Nase und Mund, braunen Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und dient als besonderes Kennzeichen, daß er einen falschen Blick hat.

No. 4. Signalement des Graveur August Escherich, von Bockenheim.

Derselbe ist 29 Jahr alt, 5 Schuh 3 Zoll groß, hat blondes langes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graublaue Augen, mittle Nase und Mund, gute Zähne, hellblonden Schnurrbart, spitzes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und dient als besonderes Kennzeichen, daß er eine Brille trägt und ein jugendliches Aussehen hat.

No. 5. Signalement des Etuifabrikanten Georg Andreas Nispel, von Bockenheim.

Derselbe ist 38 Jahr alt, 5 Schuh groß, hat braunes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittle Nase und Mund, gute Zähne, braunen starken, nicht rasirten Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

No. 6. Signalement des Tagelöhner Erasmus Christian, von Bockenheim.

Derselbe ist 30 Jahr alt, 5 Schuh 6 Zoll groß, hat hellblondes Haar, offene Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, gute Zähne, blonden dünnen Bart, ovales Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe ist schlanker Statur und dient als besonderes Kennzeichen, eine Narbe am Kinn.

No. 7. Signalement des Louis Zeh, von Bockenheim.

Derselbe ist 18 Jahr alt, 5 Schuh 7 Zoll groß, hat blondes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, mittle Nase und Mund, gute Zähne, keinen Bart, spitzes Kinn, schmales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

No. 8. Signalement des Steinmetz Louis Dietrich, von Bockenheim.

Derselbe ist 38 Jahr alt, 5 Schuh 4—5 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, offene Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rasirten Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

No. 9. Signalement des Badergehülfen Peter Born, von Eddersheim bei Hochheim.

Derselbe ist 23 Jahr alt, 5 Schuh 7 Zoll groß, hat blondes Haar, gewöhnliche Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, keinen Bart, spitzes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

(2.) Steckbrief. Aus dem Arrest-Lokale zu Guben ist der nachstehend bezeichnete Füsilier der 9ten Kompagnie des 10ten Infanterie-Regiments Carl Pfeffer, welcher wegen Verdachts des Diebstahls in Verhaft gewesen, am 16ten d. Mts. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Garnison abliefern zu lassen.

Frankfurt a. d. O., den 28sten September 1848.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Signalement. Der Carl Pfeffer ist aus Allerheiligen, Kreises Oels, gebürtig, 24 Jahr 2 Monat alt, evangelischer Religion, 4 Zoll 2 Strich groß, hat braunes Haar, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, kleinen schwarzen Schnurrbart, spitzes Kinn, vollständige Zähne, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit: 1) einem Waffenrock mit der Regiments-No. 10., 2) einer blauen Militair-Mütze ohne Schirm, 3) einem Paar grauen Tuchhosen, 4) einem Paar Commisstiefeln, 5) einer Commisbinde, 6) einem Commishemde.

(3.) Offene Requisition. Der Schlächtergesell Carl Wilhelm Foy aus Züllichau, welcher im Anfange dieses Jahres hier in Arbeit gestanden, ist von uns wegen Betruges zur Criminal-Untersuchung gezogen, hat sich aber von hier weiter auf die Wanderschaft begeben und sein jetziger Aufenthalt bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Sein Wanderpaß ist zuletzt unter dem 6. März c. von dem Magistrate zu Züllichau zur Reise nach Königsberg in Preußen visirt, am letzteren Orte aber der ꝛc. Foy noch nicht angekommen. Alle verehrliche Behörden ersuchen wir ergebenst, den ꝛc. Foy, dessen Signalement wir hier beifügen, mit seinem Wanderpasse anzuhalten, uns von seinem Aufenthalte gefälligst schleunig Nachricht zu geben und ihn nicht eher aus seinem Aufenthaltsorte zu entlassen, als bis wir auf die empfangene Nachricht weitere Mittheilungen gemacht haben.

Pasewalk, den 14. September 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement. Der Fleischergesell Wilhelm Foy ist aus Züllichau gebürtig und daselbst wohnhaft, evangelischer Religion, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braunes Haar, halb bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, defekte Zähne, braunen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und dienen als besondere Kennzeichen seine Pockennarben im Gesicht.

(4.) Steckbrief. Gegen den Schreibegehülfen Carl Ferdinand Nowatzky aus Bahn ist von uns die Untersuchung wegen Veruntreuung eingeleitet und soll ihm das Erkenntniß publicirt werden. Er hat sich im Laufe der Untersuchung von hier entfernt und sein gegenwärtiger Aufenthalt ist nicht zu ermitteln gewesen. Wir ersuchen daher alle Behörden, auf den Nowatzky,

watzky, welcher 19 Jahre alt und dessen Signalement nicht mitgetheilt werden kann, zu vigiliren und uns von seinem jetzigen Aufenthalte ungesäumt Nachricht zu geben.

Schönfließ, den 24sten September 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(5.) Dem Kaufmann Johann Carl Heinrich Dullien aus Müllrose, im Lebuser Kreise, ist angeblich sein von der unterzeichneten Regierung unter No. 232. am 8. d. Mts. ausgestellter Paß zur Reise über Breslau und Ratibor nach dem Auslande, gültig auf 2 Jahre, in dem Dorfe Jätschau bei Groß-Glogau beim Gastwirth Ullmann am 20. d. Mts. muthmaßlich von einem Reisenden gestohlen worden. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt. Frankfurt a. d. O., den 25. Septbr. 1848.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6.) Edictal-Vorladung. Nachdem über das Vermögen der Kaufleute Ernst Gritzner und Ernst Friedrich Buchheim hierselbst, welches für beide gemeinschaftlich in ausstehenden Forderungen, Waaren-Vorräthen, Mobiliare und für den letztern allein in dem Hypothekenbuche der Stadt Sorau Vol. IV. pag. 37. No. 154. eingetragenen, auf der hiesigen Badergasse belegenen, brauberechtigten Wohnhause besteht und zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht hinreicht, durch Verfügung vom 23. d. Mts. der Concurs eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger der Kaufleute Gritzner und Buchheim, welche Ansprüche an dieselben haben, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf „den 1. November c. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Sturm in unserem Gerichtszimmer No. II. auf dem Königl. Schlosse angesetzten Connotations-Termine entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu der Justiz-Commissarius Simon in Vorschlag gebracht wird, einzufinden, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzuzeigen, und die Beweismittel anzugeben, widrigenfalls der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen und ihm gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Sorau, den 29. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(7.) Nothwendiger Verkauf. Das dem Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Laudon zu Frankfurt a. d. O. gehörige, unweit der Stadt Cottbus im Dorfe Brunschwig auf dem Berge belegene, und sub No. 29. des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnergut und Wirthshaus, der goldene Stern genannt, abgeschätzt auf 1775 Rthlr. 12 Sgr. 7 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Prozeß-Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 22. Dezember 1848 von Vormittags 11 Uhr an" durch den unterzeichneten Richter an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Cottbus, den 25. August 1848.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath (gez.) Ritter.

(8.) Bekanntmachung. Land- und Stadtgericht Berlinchen.

Auf dem den Roeselerschen Eheleuten früher gehörigen Kolonistenloose No. 112. zu Groß-Fahlenwerder waren aus dem Erbrezesse vom 5ten September 1795 für den Johann Zimmer 100 Rthlr. im Hypothekenbuche eingetragen, welche bei der Subhastation des Grundstücks zur Hebung gekommen sind. Der Johann Zimmer ist verstorben und seine Erben sind nicht zu ermitteln gewesen. Es werden daher alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand-Inhaber oder sonst Berechtigte Ansprüche an die aus vorbemerkten 100 Rtlr. gebildete, auf den Kaufgelder-Rückstand angewiesene Spezial-Masse zu haben vermeinen, vorgeladen, dieselben im Termine „den 5ten Januar 1849 Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle in Carzig bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

(9.) Offener

271. Allerhöchst. Cabinets-Ord. vom 2ten Novbr. 1844, betreffend die Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4ter Klasse an Civil-Beamte, welche 50 Jahre im Staats-Dienste gestanden haben. (G. S. 1844. S. 561.)

Auf Ihren Bericht vom 31sten v. M. will Ich Ihnen hierdurch zu erkennen geben, daß Ich Mich damit einverstanden erkläre, daß Civil-Beamte, welche 50 Jahre im Staats-Dienste gestanden haben, und denen Ich bisher den Rothen Adler-Orden 4ter Klasse mit der Schleife verliehen habe, künftig ohne Schleife mit der Zahl 50 in der Mitte des Ordens decorirt werden sollen. Ich ertheile Ihnen hierzu Meine Genehmigung und Autorisation. Berlin, den 2ten November 1844.

Friedrich Wilhelm.

An Meine Staats-Minister und den Präsidenten des Staats-Ministeriums, Grafen von Arnim-Boitzenburg.

272. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2ten Novbr. 1844, betreffend die Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4ter Klasse an Civil-Beamte, welche 50 Jahre im Staats-Dienste gestanden haben. (G. S. 1844. S. 561.)

Auf Ihren Bericht vom 31sten v. M. will Ich Ihnen hierdurch zu erkennen geben, daß Ich Mich damit einverstanden erkläre, daß Civil-Beamte, welche 50 Jahre im Staats-Dienste gestanden haben, und denen Ich bisher den Rothen Adler-Orden 4ter Klasse mit der Schleife verliehen habe, künftig ohne Schleife mit der Zahl 50 in der Mitte des Ordens decorirt werden sollen. Ich ertheile Ihnen hierzu Meine Genehmigung und Autorisation. Berlin, den 2ten November 1844.

Friedrich Wilhelm.

An Meine Staats-Minister und den Präsidenten des Staats-Ministeriums, Grafen von Arnim-Boitzenburg.

273. Publicandum, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31sten Januar 1844, über die Verhältnisse der Gutsherrn und Bauern. Vom 2ten November 1844. (G. S. 1844. S. 565.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Hohenzollern, Herr zu Ravensberg, Herr zu Lauenburg und Bütow, Herr zu Schlesien, Souverain und Oberster Herzog von Schlesien, Großherzog von Posen, Herzog von Sachsen, Engern und Westphalen, Herr zu Pommern, Cassuben und Wenden, Herr zu Lüneburg, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen

(15) Verkündigt Verfügt. Königl. Preuß. und Churmärkische Regierung. Da es Behufs der Vollziehung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 2. Juli 1836. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1836. No. 9. pag. 141.) wegen Ausdehnung der Gesetze über die Verjährung der Forderungen an die Communen auf die Forderungen an die Kirchen- und Schul-Gemeinden nöthig ist, daß die Verjährungsfristen der Forderungen an die Kirchen- und Schul-Gemeinden bestimmt werden, die nachstehend Nach-Ordnungen bestimmt werden, so haben wir, nach Anhörung des Königlichen Consistoriums, Folgendes verordnet:

Berlin, den 5. August 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Churmärkische Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Von dem Königl. Preuß. Landgericht der Provinz Sachsen, und der Grafschaft Mansfeld, ist der Gutsbesitzer Johann Christian Friedrich Wilhelm Schmidt, aus Wansleben, wegen Verbrechens des Meineides, durch Erkenntniß vom 3. November 1835. für schuldig erklärt worden. Der Inculpat ist deshalb in Gemäßheit des §. 1. Tit. 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, und des §. 1. Tit. 20. Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, in Verbindung mit §. 1. Tit. 34. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, und §. 1. Tit. 20. Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, zu der Strafe des Meineides, nämlich zu Zuchthaus-Strafe von zehn Jahren, Verlust der bürgerlichen Ehre, und Stellung unter Polizei-Aufsicht, verurtheilt worden.

Quedlinburg, am 22. Juli 1836.

(L. S.) Herzoglich Anhalt-Bernburgisches Consistorium.

(16) Gebührentaxe. Patent. Von der Regierung Fürstlichen Consistorium Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß Wir, nach Anhörung Unserer Landschaft, und mit Genehmigung Unserer Regierung, eine neue Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die einzelnen Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(17) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(18) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(19) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(20) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(21) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(22) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(23) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(24) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(25) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(26) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(27) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(28) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(29) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(30) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(31) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(32) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(33) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(34) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(35) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(36) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(37) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(38) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(39) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(40) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(41) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(42) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(43) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(44) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(45) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(46) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(47) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(48) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(49) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(50) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(51) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(52) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(53) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(54) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(55) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(56) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(57) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(58) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(59) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(60) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(61) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(62) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(63) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(64) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(65) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(66) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(67) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(68) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(69) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(70) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(71) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(72) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(73) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(74) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(75) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(76) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(77) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(78) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(79) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(80) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(81) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(82) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(83) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(84) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(85) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(86) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(87) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(88) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(89) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(90) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(91) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(92) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(93) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(94) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(95) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschrieben und Besiegelt haben, und dieselbe hiermit publiciren. Aurich, den 15. Juli 1836.

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung.

(96) Gebührentaxe. Patent. Von der Fürstlich Hochlöblichen Regierung Abtheilung Consistorium, ist eine Gebührentaxe für die Fürstlichen Consistorien und die Inspectoren Hochlöblicher Landschaft Ostfriesland, unterm 15. Juli 1836. Unterschr

(31.) Verbrennung Gefallener. Verfügung Regierung zu Stettin.

Wir haben Ihren Bericht vom 3. d. M. in Betreff der Verbrennung der in dem Gefechte bei Nieder-Bürgwitz gefallenen Preußischen Soldaten, und finden Sie in Gemäßheit Ihrer Anzeige, daß Sie die Verbrennung der Leichen der Gefallenen, wie in Nr. 1 des Amtsblatts pro 1814 bekannt gemacht worden, angeordnet haben, hierdurch zu genehmigen.

Stettin, den 5. Februar 1814.

(32.) Verbrennung Gefallener. Bei den Gefechten bei Nieder-Bürgwitz und Hagelberg sind 2 Preußische Offiziere und 200 Mann Preußischer Soldaten geblieben. Die Leichen der Gefallenen sind verbrannt worden. Die Asche und die wenigen Knochenüberreste liegen in den Begräbnissen der Kirchen bei Hagelberg. Siehe Nr. 1 des Amtsblatts pro 1814.

(33.) Verbrennung Todter. Die von Wittenberg-Schlesischen Truppen gefallenen, in Nieder-Bürgwitz begrabenen Preußischen Soldaten sind ausgegraben und verbrannt worden. Die Asche und Knochenüberreste sind in 2 Särgen den Geistlichen von Hagelberg und Nieder-Bürgwitz zugestellt worden, um sie in den Begräbnissen der Kirchen beizusetzen. Siehe Nr. 1 des Amtsblatts pro 1814.

Der Generalgouverneur Borstell.

(34.) Verbrennung. Die von Nieder-Bürgwitz nach Hagelberg gebrachten Leichen sind verbrannt worden. Die Asche und Knochenüberreste sind in 2 Särgen den Geistlichen von Hagelberg und Nieder-Bürgwitz zugestellt, um sie in den Begräbnissen der Kirchen beizusetzen. Siehe Nr. 1 des Amtsblatts pro 1814.

Der Generalgouverneur Borstell.

Hagelberg, den 17. Februar 1814.

Provinzial-Archiv Stettin.

(35.) Verbrennung. Die Gefangenschaft von Torgau ist zu Ende, Leipzig, Erfurt, Hamburg, Lüneburg, Stettin, Kolberg und Danzig sind noch blockirt. Die Verbrennung der Leichen der Gefallenen ist nicht mehr nöthig. Die Asche und Knochenüberreste sind in den Begräbnissen der Kirchen beigesetzt, wo keine Begräbnisse, wo keine Kirchhöfe sind, sind die Leichen verbrannt worden. Siehe Nr. 1 des Amtsblatts pro 1814.

Der Generalgouverneur Borstell.

Hagelberg, den 17. Februar 1814.

Provinzial-Archiv Stettin.

(36.) Neue Verordnung über Verbrennung der Todten und über das Verfahren mit den Verwundeten. Verordnung Regierung zu Stettin. Wir haben Ihren Bericht vom 3. d. M. in Betreff der Verbrennung der in dem Gefechte bei Nieder-Bürgwitz gefallenen Preußischen Soldaten, und finden Sie in Gemäßheit Ihrer Anzeige, daß Sie die Verbrennung der Leichen der Gefallenen, wie in Nr. 1 des Amtsblatts pro 1814 bekannt gemacht worden, angeordnet haben, hierdurch zu genehmigen. Da jetzt die Gefangenschaft von Torgau zu Ende ist, und Leipzig, Erfurt, Hamburg, Lüneburg, Stettin, Kolberg und Danzig noch blockirt sind, so ist die Verbrennung der Leichen der Gefallenen nicht mehr nöthig. Die Asche und Knochenüberreste sind in den Begräbnissen der Kirchen beigesetzt, wo keine Begräbnisse, wo keine Kirchhöfe sind, sind die Leichen verbrannt worden. Siehe Nr. 1 des Amtsblatts pro 1814.

Stettin, den 5. Februar 1814.

Der Generalgouverneur Borstell.

In Vertretung. Der Geh. Regierungs-Rath Bratring.

(27.) Bekanntmachung. Die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O. hat genehmigt, daß mit den hier ſtattfindenden Krammärkten auch zugleich an jedem derſelben ein Viehmarkt gehalten werden könne. Der erſte hieſige Viehmarkt findet hiernach am 26. Oktober d. J. ſtatt, was wir einem handeltreibenden Publikum und den Inſaſſen der Umgegend mit dem ergebenen Bemerken bekannt machen, daß in den erſten Jahren weder Stand- noch Auftreibegeld gefordert wird; ſo wie wir für die Bequemlichkeit der den Viehmarkt Beſuchenden alle mögliche Sorge tragen werden.

Göritz, den 1. Oktober 1848.

Der Magiſtrat.

(28.) Publikandum. Die zu Trinitatis k. J. pachtlos werdende Fiſcherei auf den der hieſigen Stadt-Kommune gehörigen Gewäſſern, als: Straußſee, Bötzowſee, Fängerſee, Kloſterſee und Egelpfuhl, ſoll auf anderweitige ſechs Jahre dem Meiſtbietenden überlaſſen werden. Es iſt hierzu ein Lizitations-Termin auf „den 27ſten Oktober c. Vormittags 10 Uhr" zu Rathhauſe hier anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können.

Strausberg, den 5ten September 1848.

Der Magiſtrat.

(29.) Bekanntmachung. Der Neubau eines Scheunen- und Stallgebäudes auf dem Küſter- und Schulgehöfte zu Storkow, incl. Materialien auf 475 Rthlr. 19 ſgr. 11 pf. veranſchlagt, ſoll zur Ausführung im Jahre 1849 dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden. Der Licitations-Termin ſteht auf „den 10ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr" im Schulzen-Amte zu Storkow an, und laden wir zu demſelben qualificirte Bauunternehmer mit dem Bemerken ein, daß der Koſten-Anſchlag in unſerer Regiſtratur zur Anſicht bereit liegt, die Bedingungen dagegen erſt im Termine werden bekannt gemacht werden. Frauendorf, den 19. September 1848.

Königliches Rent-Amt.

(30.) Brennholz-Verkauf. Aus der Oberförſterei Croſſen ſollen am 12ten Oktober c. Vormittags von 10 Uhr ab im Seſſionszimmer des Croſſener Rathhauſes nachſtehende Brennhölzer öffentlich und gegen gleich baare Bezahlung an den Meiſtbietenden verkauft werden: A. unter Ausſchluß der Holzhändler und holzkonſumirenden Gewerbe: 1) Revierabtheilung Güntersberg, Jagen 7., 20., 31. und 33. 9½ Klafter eichen Stockholz, 23¾ Klaftern kiefern Scheit, 2) Revierabtheilung Raednitz, Jagen 5. und 6. 10 Klaftern kiefern Scheit-, 5 Klaftern kiefern Aſt- L, 40 Klaftern kiefern Stockholz; B. bei freier Conkurrenz, Revierabtheilung Raednitz, Jagen 5. und 6. 70 Klaftern kiefern Scheitholz. Forſthaus Güntersberg, den 25. September 1848.

Der Oberförſter Ruß.

(31.) Brennholz-Verkauf. Aus der Revierabtheilung Rampitz, Oberförſterei Croſſen, ſollen am 23ſten Oktober c. auf dem Amte Rampitz, aus Jagen 8. 60 Klaftern kiefern Scheitholz unter Ausſchluß der Holzhändler öffentlich und gegen gleich baare Bezahlung an den Meiſtbietenden verkauft werden. Forſthaus Güntersberg, den 25ſten September 1848.

Der Oberförſter Ruß.

(32.) Bekanntmachung. Es ſoll Donnerſtag den 19ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Rückeburg, aus Forſtbelauf Rückeburg, circa 11½ Klafter eichen Scheit-, 5 Klaftern dergleichen Aſt-, 63 Klaftern dergleichen Stock-, 100 Klaftern kiefern Scheit- und 5 Klaftern dergleichen Aſtholz, in einzelnen Klaftern zur Befriedigung des Lokalbedarfs öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kaufluſtige hiermit einlade.

Neuhaus, den 28ſten September 1848. Der Oberförſter Peters.

(33.) Be-

(33.) **Bekanntmachung.** Aus der Revier-Verwaltung Wildenow sollen zur Befriedigung des Lokalbedarfs „am 12. und 26. Oktober c. Vormittags 10 Uhr" in dem Sessionszimmer des Magistrats zu Friedeberg jedesmal 80 — 90 Klaftern diverse Sorten Brennhölzer, als: 1) am 12. Oktober c. Belauf Altenfließ, Jagen 14. 8 Klaftern eichen Ast No. 37. — 47., 12 Klaftern buchen Scheit No. 112. — 124., 1 Klafter buchen Ast No. 55., Jagen 19. 23 Klaftern kiefern Scheit No. 1. — 24., 8½ Klafter kiefern Ast No. 1. — 9., 1 Klafter birken Scheit No. 1., Jagen 29. 1¾ Klaftern birken Scheit No. 1. — 3., 1 Klafter elsen Ast No. 1., Jagen 18. 1 Klafter kiefern Ast No. 3.; Belauf Zanzhausen, Jagen 50. ½ Klafter eichen Scheit No. 1., 1 Klafter eichen Ast No. 1., Jagen 55. ¼ Klafter eichen Ast No. 4., Jagen 32. ¼ Klafter buchen Scheit No. 2., 2 Klaftern buchen Ast No. 1. — 3., Jagen 60. ¾ Klaftern buchen Ast No. 6. — 7., Jagen 40. 6 Klaftern buchen Ast No. 10. — 17., ¼ Klafter birken Scheit No. 1., Jagen 43. 7 Klaftern kiefern Scheit No. 14. — 20. 23, 24., 26., 3 Klaftern kiefern Ast No. 6. — 11., 7 Klaftern kiefern Stock No. 1. — 11.; Belauf Marienbrück, Jagen 68. ½ Klafter elsen Scheit No. 1., ¾ Klaftern elsen Ast No. 1., 2., ¼ Klafter kiefern Ast No. 1., Jagen 86., 3¾ Klaftern birken Scheit No. 11. — 17., 1 Klafter birken Ast No. 1. — 4, und 2) am 26. Oktober c. Belauf Altenfließ, Jagen 14. 8 Klaftern eichen Ast No. 48. — 55., 6 Klaftern buchen Scheit No. 125. — 130., Jagen 19. 1 Klafter espen Ast No. 1.; Belauf Zanzhausen, Jagen 40. 5¼ Klafter buchen Scheit No. 71. — 77., ¼ Klafter buchen Ast No. 34., 9¼ Klafter kiefern Scheit No. 160. — 172., 9½ Klafter kiefern Ast No. 7. — 17., 4¾ Klaftern kiefern Stock No. 1. — 11., Jagen 52. 12½ Klafter kiefern Scheit No. 1. — 13., 8 Klaftern kiefern Ast No. 1. — 8., Jagen 31. ½ Klafter kiefern Ast No. 1., Jagen 32. ½ Klafter kiefern Ast No. 1.; Belauf Marienbrück, Jagen 77. 7¼ Klafter kiefern Scheit No. 3. — 10. öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Forsthaus Wildenow, den 1. Oktober 1848. Der Königliche Oberförster Groß.

(34.) Im Monat Oktober sollen von dem diesjährigen Einschlage in der Oberförsterei Limmritz nachstehende Hölzer, und zwar: „Montag den 16ten" im Menzeschen Gasthofe zu Sonnenburg aus den Jagen 29. 30. 31. 32. 34. und 35. des Gartower Reviers 30¼ Klafter kiefern Scheitholz, 1½ Klafter kiefern Astholz; aus den Jagen 85. 86. 87. 88. und 89. des Trebower Reviers 30 Klaftern kiefern Scheitholz; aus den Jagen 23. und 24. des Sonnenburger Reviers 11 Klaftern eichen Scheitholz, 18 Klaftern elsen Scheitholz, 20 Klaftern kiefern Scheitholz; „Montag den 23sten" im Jurischschen Gasthofe zu Kriescht aus den Jagen 54. 69. 79. des Kriescht I. Reviers ½ Klafter buchen Scheitholz, 5¾ Klaftern kiefern Scheitholz und 1¼ Klafter kiefern Astholz; dem Jagen 43. b. des Kriescht II. Reviers 8½ Klafter kiefern Scheitholz und dem Jagen 23. 83. und 84. des Trebower Reviers 20 Klaftern kiefern Scheitholz verkauft werden, welches mit dem Bemerken, daß der Termin um 10 Uhr beginnt und die betreffenden Revierbeamten angewiesen sind, das ausgebotene Holz auf Erfordern vorzuzeigen, hiermit bekannt macht. Limmritz, den 1. Oktober 1848.

Der Königliche Oberförster Friese.

(35.) **Holzverkauf.** Die Termine zum Verkaufe kleinerer Quantitäten Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Balster, sind für das IVte Quartal d. und Iste Quartal k. J. auf folgende Tage festgesetzt; für den Schutzdistrikt Balster: auf den 11. und 18. Oktober, auf den 8. und 15. November, auf den 6. und 20. Dezember 1848, und auf den 3. und 17. Januar, auf den 7. und 21. Februar, auf den 7. und 21. März 1849; für den Schutzdistrikt Wildforth: auf den 21. Oktober, auf den 11. und 25. November, auf den 9. und 16. Dezember 1848, und auf den 6. und 20. Januar, auf den 3. und 17. Februar, auf den 3. und 17. März 1849.

Forsthaus Balster bei Callies, den 29. September 1848.

Der Oberförster Tietz.

(36.) Brenn-

211. Bundesbeschluß, betreffend die Ausgabe von Banknoten durch die Bundesbank. (Vom 26. Oktober 1939.) Siehe Bundesbeschluß über die Bundesbank vom 26. Oktober 1939 (Nr. 210).

Bundesbeschluß über die Bundesbank. (Vom 26. Oktober 1939.)

Siehe Bundesbeschluß über die Ausgabe von Banknoten durch die Bundesbank vom 26. Oktober 1939 (Nr. 211).

(27) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Februar 1850. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Februar 1850.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(28) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. März 1850. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. März 1850.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(29) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. April 1850. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. April 1850.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(30) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Mai 1850. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Mai 1850.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(31) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Juni 1850. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Juni 1850.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(32) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Juli 1850. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Juli 1850.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(33) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. August 1850. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. August 1850.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(34) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. September 1850. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. September 1850.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(35) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Oktober 1850. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Oktober 1850.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(36) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. November 1850. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. November 1850.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(37) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Dezember 1850. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Dezember 1850.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(38) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Januar 1851. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Januar 1851.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(39) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Februar 1851. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Februar 1851.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(40) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. März 1851. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. März 1851.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(41) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. April 1851. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. April 1851.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(42) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Mai 1851. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Mai 1851.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(43) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Juni 1851. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Juni 1851.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(44) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Juli 1851. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Juli 1851.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(45) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. August 1851. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. August 1851.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(46) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. September 1851. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. September 1851.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(47) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Oktober 1851. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Oktober 1851.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(48) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. November 1851. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. November 1851.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(49) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Dezember 1851. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Dezember 1851.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(50) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Januar 1852. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Januar 1852.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(51) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Februar 1852. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Februar 1852.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(52) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. März 1852. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. März 1852.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(53) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. April 1852. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. April 1852.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(54) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Mai 1852. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Mai 1852.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(55) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Juni 1852. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Juni 1852.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(56) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Juli 1852. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Juli 1852.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(57) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. August 1852. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. August 1852.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(58) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. September 1852. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. September 1852.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(59) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Oktober 1852. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Oktober 1852.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(60) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. November 1852. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. November 1852.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(61) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Dezember 1852. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Dezember 1852.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(62) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Januar 1853. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Januar 1853.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(63) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Februar 1853. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Februar 1853.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(64) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. März 1853. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. März 1853.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(65) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. April 1853. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. April 1853.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(66) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Mai 1853. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Mai 1853.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(67) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Juni 1853. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Juni 1853.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(68) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Juli 1853. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Juli 1853.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(69) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. August 1853. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. August 1853.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(70) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. September 1853. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. September 1853.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(71) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Oktober 1853. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Oktober 1853.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(72) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. November 1853. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. November 1853.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(73) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Dezember 1853. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Dezember 1853.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(74) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Januar 1854. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Januar 1854.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(75) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Februar 1854. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Februar 1854.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(76) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. März 1854. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. März 1854.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(77) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. April 1854. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. April 1854.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(78) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Mai 1854. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Mai 1854.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(79) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Juni 1854. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Juni 1854.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(80) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Juli 1854. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Juli 1854.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(81) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. August 1854. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. August 1854.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(82) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. September 1854. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. September 1854.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(83) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Oktober 1854. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Oktober 1854.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(84) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. November 1854. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. November 1854.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(85) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Dezember 1854. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Dezember 1854.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(86) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Januar 1855. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Januar 1855.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(87) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Februar 1855. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Februar 1855.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(88) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. März 1855. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. März 1855.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(89) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. April 1855. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. April 1855.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(90) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Mai 1855. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind bei unserer Kasse zu haben.

Frankfurt, den 1. Mai 1855.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Hofbank-Direktion. Gr. Bethmann.

(91) Bekanntmachung, daß neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose bei unserer Kasse zu haben sind. Vom 1. Juni 1855. Die Nummern 1 bis 1000 der Geld-Loose sind vollständig vergriffen. Die Nummern 1 bis 1000 der Kreuzer-Loose sind bis auf wenige Nummern vergriffen. Neuere Nummern Geld- und neue Kreuzer-Loose sind b

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierungen zu Frankfurt a. O.

Nr. 51. Ausgegeben in Frankfurt a. O. Mittwoch den 21. Dezember 1864.

Verordnungen für die Königlich Preußischen Armee pro 1864. Nr. 17. (Schluß.) Nr. 18. Nr. 19. Nr. 20. Nr. 21. Nr. 22. Nr. 23. Nr. 24. Nr. 25. Nr. 26. Nr. 27. Nr. 28. Nr. 29. Nr. 30. Nr. 31. Nr. 32. Nr. 33. Nr. 34. Nr. 35. Nr. 36. Nr. 37. Nr.

Der Böttchermeister Friedrich Krumpelt zu Sommerfeld ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Der Feldmesser Heinrich Alexander Otto Mappes zu Lübben ist als solcher am 23. v. Mts. vereidigt worden.

Den Förstern Wagner zu Zollhaus, in der Oberförsterei Grünhaus, Löben zu Buchenhain, in der Oberförsterei Börnichen, Pohl zu Loppow, in der Oberförsterei Massin und Schöppenthau, in der Oberförsterei Limmritz, ist in Anerkennung ihrer langjährigen guten Dienstführung gestattet worden, das Hirschfänger-Koppel von grünem Saffian mit dem Adlerschlosse zu tragen.

Die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Aggerschütz, im Schwiebus-Züllichauer Kreise, ist nach erfolgter Niederlegung von Seiten des Assessor Born zu Züllichau dem Justitiarius Klinkmüller zu Schwiebus übertragen worden.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Balz und Kleinheide, im Landsberger Kreise, ist nach erfolgter Niederlegung von Seiten des Land- und Stadtgerichts-Assessors Scholle zu Sonnenburg dem Kammergerichts-Assessor Sellmer zu Landsberg a. d. W. übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen. 1. No. 319. Oktober.

(1.) Dem Mühlenmeister Moritz Hiller zu Langensalza ist unter dem 31. August 1848 ein Patent

auf eine Getreide-Reinigungs-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden. Desgleichen

Dem Buchdrucker H. W. Martini aus Wesel ist unter dem 31. August 1848 ein Patent

auf eine Buchdrucker-Presse in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden. Desgleichen

Den Herren Heinrich Voelters Söhne zu Heidenheim, im Königreich Württenberg, ist unter dem 11. September 1848 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung einer zur Papier-Fabrikation geeigneten Masse aus Holz,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden. Desgleichen

Dem

Dem Mechaniker Robſon zu Berlin iſt unter dem 11. September 1848 ein Patent

auf eine neue Conſtruktion des Rahmwerks und der Dampfzuführung nach den Cylindern bei Lokomotiven, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats, ertheilt worden. Desgleichen

Dem Inſtrumentenmacher und Bandagiſten J. P. Wilms zu Cöln iſt unter dem 14 September 1848 ein Patent

auf die Verfertigung von Bruchband-Pelotten beſonderer Art,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats, ertheilt worden. Desgleichen

Dem Kaufmann Ferdinand Gropius zu Berlin iſt unter dem 14. September 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine Luft-Maſchine, inſoweit ſolche nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 4. Oktober 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der auf den 20. Juni d. J. angeſetzte 2. Jahrmarkt in der Stadt Mohrin, Kreiſes Königsberg, iſt auf den 3. Juli k. J. verlegt worden, was hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht wird. 1. No. 779. September.

Frankfurt a. d. O., den 21. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Der Gutsbeſitzer Schiffmann zu Jacobsdorf iſt für den Lebuſer-Kreis als Spezial-Direktor der Hagelſchaden- und Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Schwedt von uns beſtätigt worden. 1. No. 1015. September.

Frankfurt a. d. O., den 26. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der auf den 23. Oktober d. J. angeſetzte ſogenannte Gallus-Jahrmarkt in der Stadt Liebenau, Züllichau-Schwiebuſer Kreiſes, auf den 30. Oktober d. J. verlegt worden iſt. 1. No. 1110. September.

Frankfurt a. d. O., den 25. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Dem

1. No. 601. Oktober.

(5) Dem handeltreibenden Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß der auf den 21. d. M. angesetzte zweite Vieh- und Krammarkt zu Vietze, im Landsberger Kreise, auf Montag den 23. d. M. verlegt worden ist.

Frankfurt a. d. O., den 9. Oktober 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(6.) Bei der am heutigen Tage unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verordneten ständischen Herren Deputirten allhier erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1849 folgende Nummern gezogen worden.

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764 und zwar:

von Litt. A. à 1000 Thaler

No. 222. 233. 829. 1269. 1316. 1708. 2141. 2157. 2380. 2678. 3028. 3472. 3655. 3708. 4529. 5914. 6643. 6793. 6865. 6963. 7624. 8027. 8560. 8563. 8567. 8830. 8998. 9550. 10842. 11433. 11695. 12003. 12967. 13675. 13941.;

von Litt. B. à 500 Thaler

No. 50. 805. 1029. 1708. 2172. 2382. 2456. 2874. 3422. 4213. 4848. 4922. 5820. 6394. 6810. 6833. 7153. 7680.;

von Litt. D. à 100 Thaler

No. 262. 878. 1462. 3029. 3765. 4925. 5027. 5197. 5319. 5496. 6003.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thaler

No. 22. 122. 283. 298.;

von Litt B. à 500 Thaler

No. 130.;

von Litt. C. à 200 Thaler

No. 178.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Ostern 1849, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörenden Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 2. October 1848.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident v. Crosigk.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 41. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 11. Oktober. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der unten beschriebene Handlungs-Commis E. F. Meyer aus Braunschweig hat sich eines in der letzten Messe hierselbst begangenen großen Diebstahls dringend verdächtig gemacht und sein Aufenthaltsort sich bis jetzt nicht ermitteln lassen.

Wir ersuchen daher sämmtliche Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Frankfurt a. d. O., den 13. September 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement. Der ꝛc. E. F. Meyer ist 19 bis 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes langes Haar, gesunde Gesichtsfarbe, keinen Bart. Bekleidet war derselbe mit einem Paar schwarz und blau gestreiften Hosen, einem dunkelgrünen tuchnen Reitfrack, einer dunklen Sammetweste, blau und weiß gestreiftem seidenen Halstuch und dunkler Tuchmütze.

(2.) Steckbrief. Der Schiffsknecht Christian Heinrich Adam, aus Fichtwerder bei Landsberg a. d. W., welcher am 30. August c. aus dem hiesigen Gefängnisse entlassen worden, ist dringend verdächtig, am 4. September c. an einem Raube Theil genommen und einen Theil der geraubten Sachen am 5. ejusd. auf dem Seelower Jahrmarkte verkauft zu haben. Er hat sich bisher der Verhaftung zu entziehen gewußt, indem sein Aufenthalt unbekannt geblieben.

Alle Behörden des In- und Auslandes werden daher dienstergebenst ersucht, den ꝛc. Adam wo er sich betreten läßt, sofort zu arretiren und unter sicherer Begleitung an uns gelangen zu lassen. Alle hierdurch erwachsenen Kosten werden wir sofort erstatten.

Cüstrin, den 5. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der ꝛc. Adam ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, evangelisch, hat blondes Haar, dergleichen Augenbraunen, bedeckte Stirn, blaue Augen, längliche Nase, breiten vollippigen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist kräftiger Statur. Die Kleidung kann nicht angegeben werden; indessen trägt er wahrscheinlich einen hellen Sommerrock.

(3.) Steckbrief. Der wegen zweiten und großen gemeinen Diebstahls von uns zur Untersuchung gezogene vormalige Drescher Hans Dalbock zu Mochow hat seinen Wohnort verlassen und soll sich in den Dörfern bettelnd umhertreiben, weshalb alle Militair- und Civil-Behörden ersucht werden, auf den nachstehend signalisirten Dalbock zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern.

Lübben, den 6. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht; Abtheilung für Kriminal-Sachen.

Signalement. Der ꝛc. Hans Dalbock ist aus Krugau gebürtig und in Mochow wohnhaft, evangelischer Religion, 49 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte und faltige Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graubraune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner untersetzter Gestalt, spricht deutsch und dient als besonderes Kennzeichen Verlahmung an der rechten Hand. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(4.) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 25. Juli c. verfolgte Jäger Friedrich Busch ist eingeliefert, daher der Steckbrief erledigt worden.

Bernstein, den 3. Oktober 1848.

Der Magistrat.

(5.) Bekanntmachung. Der für den Carl Wild zu Schönewalde, im Kreise Luckau, diesseits zum Handel im Umherziehen mit Leinwand ꝛc. pro 1848 unter No. 2059. ausgefertigte Gewerbeschein, welcher verloren gegangen ist, wird hierdurch für ungültig erklärt.

Frankfurt a. d. O., den 3ten Oktober 1848.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern,
Domainen und Forsten.

(6.) Subhastations-Patent. Das dem Gutsbesitzer von Zobeltitz gehörige, im Crossener Kreise der Neumark belegene Lehngutsvorwerk Grunewald, von der Neumärkischen Ritterschafts-Direktion abgeschätzt auf 7026 Rthlr. 14 Sgr. 5¾ Pf. und mit Ausschluß der Mühlen-Nutzung auf 5178 Rthlr. 7 Sgr. 2¼ Pf., soll „am Zwanzigsten März 1849 Vormittags Eilf Uhr" vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Assessor Thiem im Instruktionszimmer des Ober-Landes-Gerichts hierselbst öffentlich verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen, die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Zugleich werden alle etwaige unbekannte Agnaten und sonstige Realprätendenten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an das genannte Gut bei Vermeidung der Präklusion bis zu dem bezeichneten Termin bei uns anzumelden. Frankfurt a. d. O., den 8. Juli 1848.

Erster Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

(7.) Subhastations-Patent. Das im Sternberger Kreise der Neumark belegene Vorwerk Spiegelberg nebst Zubehör, abgeschätzt von der Neumärkischen Ritterschafts-Direktion auf 6338 Rthlr. 4 Sgr. ⅔ Pf., soll „am Zwanzigsten März 1849 Vorm. Eilf Uhr" vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Assessor Thiem im Instruktionszimmer des Ober-Landes-Gerichts hierselbst öffentlich verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Frankfurt a. d. O., den 8. August 1848.

Erster Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

(8.) Da folgende Staatsschuldscheine ihren Inhabern angeblich abhanden gekommen sind, nämlich: 1) No. 36,606. Littr. A. über 1000 Rthlr., 2) No. 36,607. Littr. A. über 1000 Rthlr., 3) No. 10,457. Littr. E. über 200 Rthlr., 4) No. 10,458. Littr. E. über 200 Rthlr., 5) No. 10,459. Littr. E. über 200 Rthlr., 6) No. 94,237. Littr. F. über 100 Rthlr., 7) No. 94,238. Littr. F. über 100 Rthlr., 8) No. 94,240. Littr. F. über 100 Rthlr., 9) No. 94,241. Littr. F. über 100 Rthlr., 10) No. 22,065. Littr. G. über 50 Rthlr., 11) No. 22,066. Littr. G. über 50 Rthlr., 12) No. 25,577. Littr. H. über 25 Rthlr., sämmtlich aus dem Jahre 1842, welche aus dem Gotteskasten der deutschen Kirche zu Senftenberg im August 1843 angeblich mittelst gewaltsamen Diebstahls entwendet worden sind, so werden auf den Antrag des Magistrats zu Senftenberg alle Diejenigen, welche an diese Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefsinhaber, oder deren Erben Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 1. Januar 1849, spätestens aber in dem hier auf dem Kammergericht auf „den 11. Januar 1849 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kammergerichts-Referendarius Richter anberaumten Termine zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die Staatsschuldscheine selbst für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becher, Valentin und Goldschmidt zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 18. Mai 1848.

Instruktions-Senat des Königl. Preuß. Kammergerichts.

(9.) Sub-

§. 2. Gegenstand dieses Gesetzes ist die Gemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt. Dasselbe findet auf die Städte Cassel, Fulda, Hanau, Marburg, Wiesbaden und Homburg vor der Höhe mit der Maßgabe Anwendung, daß in diesen Städten die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Gemeindevertretung (§§. 8 bis 10) nicht zur Anwendung kommen. Die nassauischen Orte, Gemarkungen und Gemeinden, welche durch Gesetz vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1001) mit der Provinz Hessen-Nassau vereinigt sind, werden durch Königliche Verordnung bestimmt.

Geltungsbereich.

Städte.

Nassauische Orte.

§. 3. Die Gemeinden bilden den Verband der Landgemeinden (Landgemeinde-Verband) und den Verband der Stadtgemeinden (Stadtgemeinde-Verband). Jeder dieser Verbände hat die Rechte einer Corporation.

Gemeinde-Verbände.

§. 4. Die Landgemeinden haben das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten durch Gemeindevorsteher und Gemeindevertretung, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung Ausnahmen zugelassen oder Einschränkungen vorgeschrieben sind. Sie haben insbesondere das Recht, ihre Gemeindevorsteher und Gemeindevertreter zu wählen, ihre Gemeindeangelegenheiten durch Gemeindebeschlüsse zu ordnen, Gemeindelasten zu beschließen und zu erheben, Gemeindeeinrichtungen zu treffen und Gemeindevermögen zu verwalten.

Selbstverwaltung der Landgemeinden.

Gemeindebeschlüsse.

Gemeindelasten.

Gemeindeeinrichtungen.

Gemeindevermögen.

Die Gemeinden können sich zu gemeinsamen Angelegenheiten zu Gemeindeverbänden vereinigen.

Gemeindeverbände.

§. 5. Unter den Gemeindevorstehern steht der Landrath, unter diesem der Kreisausschuß, unter diesem der Bezirksausschuß, unter diesem der Provinzialrath, unter diesem der Minister des Innern.

Aufsicht.

Bezirksausschuß.

Provinzialrath.

Minister des Innern.

Die Aufsicht wird ausgeübt durch Genehmigung, Bestätigung, Einspruch, Anordnung und Beschwerde.

Genehmigung.

Bestätigung.

Einspruch.

Anordnung.

Beschwerde.

Die Genehmigung ist erforderlich für Gemeindebeschlüsse über Veräußerung und Belastung von Grundeigenthum, über Aufnahme von Anleihen, über Uebernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen, über Einführung neuer Gemeindeabgaben, über Errichtung neuer Gemeindeeinrichtungen, über Vertheilung der Gemeindelasten, über Verpachtung von Gemeindenutzungen auf mehr als sechs Jahre, über Verträge mit Gemeindevorstehern und Gemeindevertretern, über Vergleiche und Compromisse, über Gemeindeordnungen und Gemeindesatzungen.

Genehmigung.

Gemeindebeschlüsse.

Gemeindeordnungen.

Gemeindesatzungen.

Die Bestätigung ist erforderlich für die Wahl der Gemeindevorsteher.

Bestätigung.

Gemeindevorsteher.

Der Einspruch ist zulässig gegen Gemeindebeschlüsse, welche das Gesetz verletzen.

Einspruch.

Gemeindebeschlüsse.

Anordnungen sind zulässig, wenn Gemeindevorsteher oder Gemeindevertretung ihre gesetzlichen Pflichten verletzen.

Anordnungen.

Gemeindevorsteher.

Gemeindevertretung.

Gesetzliche Pflichten.

Beschwerden sind zulässig gegen Verfügungen, welche Rechte verletzen.

Beschwerden.

Verfügungen.

Rechte.

§. 6. Die Stadtgemeinden haben das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten durch Gemeindevorsteher und Gemeindevertretung, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung Ausnahmen zugelassen oder Einschränkungen vorgeschrieben sind. Sie haben insbesondere das Recht, ihre Gemeindevorsteher und Gemeindevertreter zu wählen, ihre Gemeindeangelegenheiten durch Gemeindebeschlüsse zu ordnen, Gemeindelasten zu beschließen und zu erheben, Gemeindeeinrichtungen zu treffen und Gemeindevermögen zu verwalten.

Selbstverwaltung der Stadtgemeinden.

Gemeindebeschlüsse.

Gemeindelasten.

Gemeindeeinrichtungen.

Gemeindevermögen.

Die Gemeinden können sich zu gemeinsamen Angelegenheiten zu Gemeindeverbänden vereinigen.

Gemeindeverbände.

§. 7. Unter den Gemeindevorstehern steht der Landrath, unter diesem der Kreisausschuß, unter diesem der Bezirksausschuß, unter diesem der Provinzialrath, unter diesem der Minister des Innern.

Aufsicht.

Bezirksausschuß.

Provinzialrath.

Minister des Innern.

Die Aufsicht wird ausgeübt durch Genehmigung, Bestätigung, Einspruch, Anordnung und Beschwerde.

Genehmigung.

Bestätigung.

Einspruch.

Anordnung.

Beschwerde.

Die Genehmigung ist erforderlich für Gemeindebeschlüsse über Veräußerung und Belastung von Grundeigenthum, über Aufnahme von Anleihen, über Uebernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen, über Einführung neuer Gemeindeabgaben, über Errichtung neuer Gemeindeeinrichtungen, über Vertheilung der Gemeindelasten, über Verpachtung von Gemeindenutzungen auf mehr als sechs Jahre, über Verträge mit Gemeindevorstehern und Gemeindevertretern, über Vergleiche und Compromisse, über Gemeindeordnungen und Gemeindesatzungen.

Genehmigung.

Gemeindebeschlüsse.

Gemeindeordnungen.

Gemeindesatzungen.

Die Bestätigung ist erforderlich für die Wahl der Gemeindevorsteher.

Bestätigung.

Gemeindevorsteher.

Der Einspruch ist zulässig gegen Gemeindebeschlüsse, welche das Gesetz verletzen.

Einspruch.

Gemeindebeschlüsse.

Anordnungen sind zulässig, wenn Gemeindevorsteher oder Gemeindevertretung ihre gesetzlichen Pflichten verletzen.

Anordnungen.

Gemeindevorsteher.

Gemeindevertretung.

Gesetzliche Pflichten.

Beschwerden sind zulässig gegen Verfügungen, welche Rechte verletzen.

Beschwerden.

Verfügungen.

Rechte.

1211. **Wahlvorschläge.** Die A. und Beisitzer und ihre Ersatzmänner sind spätestens 14 Tage vor dem Wahltage durch Wahlvorschläge zu bezeichnen, welche von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sind. Art. 1211. Satz 1. Art. 1212. Satz 1. Art. 1213. Satz 1. Art. 1214. Satz 1. Art. 1215. Satz 1. Art. 1216. Satz 1. Art. 1217. Satz 1. Art. 1218. Satz 1. Art. 1219. Satz 1. Art. 1220. Satz 1. Art.

(20.) Nothwendige Subhastation. Das hier in der Villerbecksgasse unter No. 218. Catr. liegende Werblowsche Haus nebst Pertinenzien, auf 774 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. nach der nebst neuestem Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe gewürdigt, soll im Termine „den 20. November c. Vormittags 11 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königsberg i. N., den 23. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(21.) Bekanntmachung. Nachdem über das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Julius Eduard Petri durch Verfügung vom 17. Juli 1848 von Amtswegen der Concurs eröffnet worden ist, haben wir zur Anmeldung und Ausweisung der Ansprüche der Gläubiger einen Termin auf „Donnerstag den 30. November c. Vormittags 10 Uhr" vor dem Kammergerichts-Referendarius Limau an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem hierdurch sämmtliche unbekannte Gläubiger des oben gedachten Gemeinschuldners in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß sie beim Nichterscheinen in diesem Termine mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden würde. Zu Sachwaltern werden die hiesigen Justiz-Kommissarien Geras und Neuhaus vorgeschlagen. Lübben, den 26. Juli 1848.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(22.) Offener Arrest. Durch Verfügung vom 30. September c. ist über das Vermögen des Kaufmanns August Braun zu Bernstein Concurs eröffnet worden. Allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner Etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, wird angedeutet, daß sie dem Gemeinschuldner nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem Gericht davon förderſamst treulich Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, an das gerichtliche Depositorium abzuliefern haben; andernfalls, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dies für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Sachen oder Gelder dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er außerdem alles seines daran habenden Unterpfands- und weiteren Rechts für verlustig erklärt werden wird.

Berlinchen, den 2. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(23.) Ediktal-Citation. Die Johanne Charlotte Schmidt, geboren zu Zühlsdorff am 27sten Juni 1781, Tochter des verstorbenen Schmiedemeisters Friedrich Schmidt, welche sich zuletzt in Krummendamm bei Stettin aufgehalten haben soll, ist seit einigen 30 Jahren verschollen. Sie wird auf den Antrag ihres Bruders Ephraim Schmidt aufgefordert, sich spätestens in termino „den 17ten März 1849 Vormittags 9 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr im Depositorio befindliches Vermögen von 75 Rthr. 4 sgr. 3 pf. den sich legitimirenden Erben ausgeantwortet werden wird.

Arnswalde, den 23sten April 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(24.) Auktion. Der Nachlaß des zu Güstebiese verstorbenen Fischers Martin Tarun, bestehend aus Pferden, Ochsen, Bullen, Kühen, Schweinen, Federvieh, Wagen und Ackergeräthschaften, Mobilien, Betten, Kleidungsstücken, Haus- und Küchengeräthschaften, soll „am 23. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr und folgende Tage" in der Tarunschen Fischerwohnung auf den Güstebieser Loosen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden und werden Kauflustige eingeladen, sich zu diesem Termine einzufinden.

Zehden, den 3. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(25.) Noth-

(25.) Nothwendiger Verkauf. Die zu Alt-Rüdnitz an der Oder belegene, dem Weber Christian Melchert gehörige halbe Büdnerstelle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 690 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 16ten November c. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zehden, den 19ten Juli 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(26.) Nothwendiger Verkauf. Der in Zanzthal bei Landsberg a. d. W. belegene, im Hypothekenbuche der einzelnen Besitzungen unter No. 42. Seite 427. verzeichnete Stollemühl-Krug nebst Landungen, dem Gastwirth Raetzky gehörig, abgeschätzt auf 9434 Rthlr. 29 sgr. 5 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung einzusehenden Taxe, soll „am 1sten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Landsberg a. d. W., den 28sten April 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht Vte Abtheilung.

Der Richter Hartmann, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(27.) Subhastations-Patent. Das den Radammschen Erben gehörige, sub No. 41. zu Derschau gelegene Kolonistengut, abgeschätzt auf 425 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 27. Januar 1849" Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst Theilungshalber subhastirt werden.

Landsberg a. d. W., den 23. September 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(28.) Edictal-Citation. Alle diejenigen, welche an das nachstehend bezeichnete Dokument und die Post, nämlich: den Erbrezeß vom 18. April 1802, aus welchem noch auf dem zu Seidlitz sub No. 75. des Hypothekenbuchs belegenen Kolonistengut für die fünf Geschwister, Hanne Louise, Johanne Charlotte, Anne Marie, Beate Louise und Dorothee Elisabeth Sellin, für jede 46 Rthlr. 4 Sgr. 5½ Pf. sub Rubrica III. No. 1. ex decreto vom 6. September 1804 eingetragen sind, so wie alle diejenigen, welche an die zur Deckung dieses Intabulats bei dem Verkauf des verpfändeten Grundstücks angelegte Kaufgelderspecialmasse im Betrage von 184 Rthlr. 22 Sgr. 3½ Pf. als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, und spätestens in dem dazu „am 6. Januar 1849 Vormittags 11 Uhr" vor dem unterzeichneten Richter im Braueigen Kaßmannschen Hause hierselbst anstehenden Termin anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit ihren etwaigen Ansprüchen auf gedachtes Dokument und die Post präkludirt, ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das Dokument für amortisirt erklärt und die Löschung der Post im Hypothekenbuche bei dem verpfändeten Grundstücke verfügt werden wird. Als Mandatarien werden den auswärtigen Interessenten die Herren, Justiz-Rath Gottschalk und Justiz-Commissarius Burchardt hierselbst in Vorschlag gebracht.

Landsberg a. d. W., den 12. September 1848.

(L. S.) Königl. Land- und Stadtgericht; VIII. Abtheilung.

Der Richter (gez.) v. Oertzen, Land- und Stadtgerichts-Assessor.

(29.) Gerichtlicher Verkauf. Das dem Kaufmann C. Fr. Buchheim in Sorau gehörige, in der Badergasse hierselbst belegene, im Hypothekenbuche von Sorau verzeichnete Wohnhaus No. 154., welches nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2852 Rthlr. 19 sgr. 2½ pf. abgeschätzt ist, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 4ten November früh 11 Uhr" in unserem Gerichtszimmer No. II. auf dem Königl. Schlosse hier verkauft werden. Sorau, den 1. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(30.) Edictal-

(30.) Edictal-Vorladung. Nachdem über das Vermögen der Kaufleute Ernst Gritzner und Ernst Friedrich Buchheim hierselbst, welches für beide gemeinschaftlich in ausstehenden Forderungen, Waaren-Vorräthen, Mobiliare und für den letztern allein in dem Hypothekenbuche der Stadt Sorau Vol. IV. pag. 37. No. 154. eingetragenen, auf der hiesigen Badergasse belegenen, brauberechtigten Wohnhause besteht und zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht hinreicht, durch Verfügung vom 23. d. Mts. der Concurs eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger der Kaufleute Gritzner und Buchheim, welche Ansprüche an dieselben haben, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf „den 1. November c. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Sturm in unserem Gerichtszimmer No. II. auf dem Königl. Schlosse angesetzten Connotations-Termine entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu der Justiz-Commissarius Simon in Vorschlag gebracht wird, einzufinden, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzuzeigen, und die Beweismittel anzugeben, widrigenfalls der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen und ihm gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Sorau, den 29. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(31.) Ediktal-Citation. Für die Kinder des am 2ten Dezember 1810 in Wusterhausen verstorbenen Justiz-Commissarius George Traugott Benade, welche durch Testament ihres Oheims, des am 4ten September 1821 verstorbenen Rectors George Leberecht Benade zu Krotoszyn Theilnehmer an den Kaufgeldern des zu Triebel belegenen Wagenknechtschen Wohnhauses No. 231. aus dem Nachlasse der verwittweten Kaplan Benade, Johanne Sophie gebornen Wagenknecht, geworden sind, namentlich aus 1ster Ehe, George August Benade, welcher in Russischen Diensten gestanden haben soll, Georg Eduard Benade, welcher zu Coennern bei Halle beim Amts-Advokat Fink gelebt haben soll, aus 2ter Ehe Caroline Antoinette Josephine Theopolde Benade, welche im Jahre 1830 zu Hamburg bei der Wittwe Meyer, Ulrici-Straße No. 160. gewohnt haben soll, Josephine Dorothee Caroline Benade, verehelichte Ober-Landesgerichts-Rath Crelinger, welche am 22sten Januar 1834 zu Breslau ohne bekannte Erben gestorben sein soll, Adalbert Alexander Bonaventur Benade, welcher am 19ten März 1822 zu Brandenburg gestorben und von seiner Mutter, verwittwet gewesenen Retzband, gebornen von Stutterheim, beerbt worden sein soll, und George Ferdinand Richard Benade, welcher zu Göttingen durch einen Schuß getödtet worden sein soll, und welchen in der Person des Justiz-Commissarius Gritzner hierselbst ein Curator bestellt worden ist, befindet sich in unserem Depositorio der ihnen zugekommene Antheil an den Kaufgeldern des obengedachten ehemals Wagenknechtschen Hauses mit 157 Rthlr. 10 sgr. 5 pf. Da nun der Genannten Aufenthalt, resp. die Erben derselben hier unbekannt, so werden dieselben resp. deren unbekannte Erben hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, spätestens aber in dem „am 13ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Direktor Calow in unserem Gerichts-Zimmer No. I. auf dem Königl. Schlosse hier angesetzten Termine entweder in Person oder durch zulässige und gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und resp. für ihre Person und als Erben der oben Genannten gehörig zu legitimiren und ihre Anträge auf Ausschüttung der Masse zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins die bezeichnete Masse als herrenloses Gut angesehen und der Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse ausgezahlt werden wird. Den hier Orts Unbekannten werden zugleich die hiesigen Justiz-Commissarien Simon und Pfleffer als Bevollmächtigte in Vorschlag gebracht. Sorau, den 16ten August 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(32.) In der Büdner und Schneider Martin Grunowschen Subhastationssache von Ortwig wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Subhastation aufgehoben ist und daher der am 2. November c. anstehende Termin wegfällt. Wriezen, den 30. September 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(33.) Sub-

(251) Gesellschaftsvertrag. Zwischen Jacob Bender in Schönig No. 6, Lehrer, Nr. 1, und Jacob Schneider ebendaselbst, der verheiratheten Wittwe Johannes Bender, geborene Susanna Schneider, ebendaselbst No. 6, Nr. 2, ist heute ein Gesellschaftsvertrag errichtet worden, wonach Nr. 1 und Nr. 2 eine Gesellschaft unter sich errichten, welche am 1. Januar 1867 beginnt und bis 1. Januar 1870 dauert.

Schönig, den 31. Dezember 1866.

Königl. Kreis-Gericht. Abtheilung für Civil-Sachen.

(252) Handelsregister-Verfügung. Zufolge der Verfügung vom 31. Dezember 1866 ist heute in das Handelsregister des Königlichen Kreis-Gerichts zu Schönig, Seite 46, Nr. 3, die Auflösung der zu Schönig bestandenen Handelsgesellschaft Jacob Bender & Comp. laut Gesellschaftsvertrag vom 31. Dezember 1866, d. d. Schönig, den 31. Dezember 1866, zufolge Verfügung vom 31. Dezember 1866 eingetragen worden. Die Eintragung wurde heute in das Handelsregister vollzogen.

(253) Nachdem über den Nachlaß des Kaufmanns Moritz Levy sowohl seinem Antrage vom 4. März 1. J., als auch seinem Ableben, am 5. März 1. J., Nachmittags 4 Uhr, der Konkurs eröffnet worden ist, werden alle unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, in dem auf den 15. April 1. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Kommissarius Herrn Kreis-Gerichts-Rath Schulz anberaumten Termine ihre Ansprüche und Forderungen an die Konkursmasse anzumelden, dieselben gehörig zu bescheinigen, zu Protokoll zu geben und zugleich über die Beibehaltung des ernannten oder die Bestellung eines anderen Massen-Kurators, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-Ausschusses und einstweiligen Vorschlägen zu thun.

Schönig, den 6. März 1867.

Königl. Kreis-Gericht. Abtheilung für Civil-Sachen.

Der Richter (gez.) Meyer.

(254) Gläubiger-Aufruf. Zu dem über das Vermögen des Kaufmanns Moritz Levy zu Schönig unter No. 3, Nr. 1 des Handels-Register verfügten, und in Folge von Insolvenz-Anzeige des Gemeinschuldners vom 4. März 1. J. und Ableben des Gemeinschuldners am 5. März 1. J., Nachmittags 4 Uhr, eröffneten Konkurse werden alle unbekannten Gläubiger desselben hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an die Konkursmasse spätestens in dem auf den 15. April 1. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Kommissarius Herrn Kreis-Gerichts-Rath Schulz anberaumten Termine, bei Vermeidung ihrer Ausschließung, bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden, dieselben gehörig zu bescheinigen, zu Protokoll zu geben und zugleich über die Beibehaltung des ernannten oder die Bestellung eines anderen Massen-Kurators, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-Ausschusses und einstweiligen Vorschlägen zu thun.

Schönig, den 6. März 1867.

Königl. Kreis-Gericht. Abtheilung für Civil-Sachen.

Der Richter (gez.) Meyer.

(255) Handelsregister-Verfügung. Zufolge der Verfügung vom 31. März 1867 ist heute in das Handelsregister des Königlichen Kreis-Gerichts zu Schönig, Seite 46, Nr. 3, die Auflösung der zu Schönig bestandenen Handelsgesellschaft Jacob Bender & Comp. laut Gesellschaftsvertrag vom 31. Dezember 1866, d. d. Schönig, den 31. Dezember 1866, zufolge Verfügung vom 31. Dezember 1866 eingetragen worden. Die Eintragung wurde heute in das Handelsregister vollzogen.

Schönig, den 31. März 1867.

Königl. Kreis-Gericht. Abtheilung für Civil-Sachen.

(256) Gläubiger-Aufruf. Zu dem über das Vermögen des Kaufmanns Moritz Levy zu Schönig unter No. 3, Nr. 1 des Handels-Register verfügten, und in Folge von Insolvenz-Anzeige des Gemeinschuldners vom 4. März 1. J. und Ableben des Gemeinschuldners am 5. März 1. J., Nachmittags 4 Uhr, eröffneten Konkurse werden alle unbekannten Gläubiger desselben hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an die Konkursmasse spätestens in dem auf den 15. April 1. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Kommissarius Herrn Kreis-Gerichts-Rath Schulz anberaumten Termine, bei Vermeidung ihrer Ausschließung, bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden, dieselben gehörig zu bescheinigen, zu Protokoll zu geben und zugleich über die Beibehaltung des ernannten oder die Bestellung eines anderen Massen-Kurators, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-Ausschusses und einstweiligen Vorschlägen zu thun.

Schönig, den 6. März 1867.

Königl. Kreis-Gericht. Abtheilung für Civil-Sachen.

Der Richter (gez.) Meyer.

(257) Handelsregister-Verfügung. Zufolge der Verfügung vom 31. März 1867 ist heute in das Handelsregister des Königlichen Kreis-Gerichts zu Schönig, Seite 46, Nr. 3, die Auflösung der zu Schönig bestandenen Handelsgesellschaft Jacob Bender & Comp. laut Gesellschaftsvertrag vom 31. Dezember 1866, d. d. Schönig, den 31. Dezember 1866, zufolge Verfügung vom 31. Dezember 1866 eingetragen worden. Die Eintragung wurde heute in das Handelsregister vollzogen.

Schönig, den 31. März 1867.

Königl. Kreis-Gericht. Abtheilung für Civil-Sachen.

(258) Gläubiger-Aufruf. Zu dem über das Vermögen des Kaufmanns Moritz Levy zu Schönig unter No. 3, Nr. 1 des Handels-Register verfügten, und in Folge von Insolvenz-Anzeige des Gemeinschuldners vom 4. März 1. J. und Ableben des Gemeinschuldners am 5. März 1. J., Nachmittags 4 Uhr, eröffneten Konkurse werden alle unbekannten Gläubiger desselben hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an die Konkursmasse spätestens in dem auf den 15. April 1. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Kommissarius Herrn Kreis-Gerichts-Rath Schulz anberaumten Termine, bei Vermeidung ihrer Ausschließung, bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden, dieselben gehörig zu bescheinigen, zu Protokoll zu geben und zugleich über die Beibehaltung des ernannten oder die Bestellung eines anderen Massen-Kurators, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-Ausschusses und einstweiligen Vorschlägen zu thun.

Schönig, den 6. März 1867.

Königl. Kreis-Gericht. Abtheilung für Civil-Sachen.

Der Richter (gez.) Meyer.

(38.) Bekanntmachung. „Am 18. Oktober d. J." Nachmittags 3 Uhr sollen an Gerichtsstelle hieselbst 9 Schachtruthen gesprengter, am Kanal hieselbst stehender Feldsteine, eine Verse, eine Kuh, 2 Centner Bandeisen, mehrere 100 Flaschen Wein, 10 Flaschen Champagner, eisernes Topfgeschirr, eine Parthie Stahl, Pulver, Graupen, Papier, Biegelsägen, eine Quantität Hopfen, verschiedene Meubles und dergl., öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Müllrose, den 7. Oktober 1848.

Königliche Land- und Stadtgerichts-Commission.

(39.) Nothwendiger Verkauf. Die in der Vorstadt Hinkau der Stadt Sommerfeld, Crossener Kreises, belegenen, dem Fabrikbesitzer Kirst gehörigen Grundstücke, eine Erbpachts- und eine Wiesen-Parzelle, mit darauf errichteten Gebäuden und Dampfmaschine, nämlich einem massiven dreistöckigen Fabrikgebäude, massivem Dampfkesselhause und massivem 130 bis 140 Fuß hohen Schornsteine, enthaltend eine Mittel-Druck-Dampfmaschine von 60 bis 80 Pferdekraft, einem Dekatirhause, einem Schneidemühlengebäude, einem Stall- und Remisengebäude, und zwei Brunnen und Röhrleitungen, gerichtlich abgeschätzt auf 22021 Rthlr. 29 sgr. 9 pf., sollen in nothwendiger Subhastation „am 29sten Januar 1849 Vormittags 10 Uhr" auf hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Dampfmaschine wird hauptsächlich durch Verpachtung der Dampfkräfte an hiesige Tuchfabrikanten benutzt. Hypothekenschein und Taxe liegen zur Einsicht in unserer Registratur bereit.

Sommerfeld, den 1sten Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(40.) Am 23sten d. Mts. von Vormittags 10 Uhr an sollen in der Wohnung des Kaufmanns Julius Arnold, in der Kirchstraße hierselbst, 26 Stück blau melirte Tuche, 2 Enden schwarzes Tuch und mehrere Kleidungsstücke öffentlich meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden. Fürstenwalde, den 3t.n Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission I.

(41.) Nothwendige Subhastation. Standesherrliches Justiz-Amt Sonnewalde, den 25sten Juli 1848.

Das in der Stadt Sonnewalde in deren Hintergasse unter No. 66. gelegene, dem Schornsteinfegermeister Friedrich Wilhelm Joseph gehörige Haus nebst Bleichfleck, gerichtlich abgeschätzt auf 426 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., soll in termino „den 18ten November Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich bei uns eingesehen werden.

(42.) Bekanntmachung. In der Bäckermeister Nowkaschen Nachlaßsache von Lübbenau sollen die zum Nachlasse gehörigen Mobilien, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Wäsche, Kleider ꝛc. im Wege der Auktion im Termine „den 23sten Oktober 1848 von Vormittag 8 Uhr" und den folgenden Tagen im Sterbehause No. 17. zu Lübbenau meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, was Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Lübbenau, den 6ten September 1848.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei.

(43.) Subhastations-Patent. Das in der Stadt Gassen belegene, im Hypothekenbuche des Hofgerichts Gassen Vol. II. No. 63. Pag. 38. verzeichnete Wohnhaus nebst Garten am Hause, abgeschätzt auf 508 Rthlr. 23 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 9ten Dezember 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle in Gassen subhastirt werden. Sorau, den 1sten September 1848.

Das Hofgericht Gassen.

(44.) Nothwendiger Verkauf. Das zu Platkow im Oderbruche gelegene und im Hypothekenbuche unter No. 10. verzeichnete Ganzkossäthengut des Schumacher, welches zufolge der nebst Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 2056 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. abgeschätzt ist, soll „am 21sten November Vormittags 11 Uhr" im Gerichtszimmer zu Gusow unter den im Termin zu stellenden Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Gusow, den 25sten Juli 1848.

Fürstlich Schönburgsches Gericht über Gusow und Platkow.

(45.) Subhastations-Patent. Das der verehelichten Eigenthümer Ost, Johanne Charlotte gebornen Hempel gehörige, zu Pollichener-Holländer belegene Grundstück von 2 kulmschen Morgen, mit Gebäuden auf 638 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. taxirt, soll Schuldenhalber „am 22sten November d. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle in Gralow verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau, Poststraße No. 267., einzusehen.

Landsberg a. d. W., den 11. August 1848.

Patrimonial-Gericht Gralow.

(46.) Subhastations-Patent. Das den Kolonist Gottfried Schulzschen Eheleuten zugehörige, zu Briesenhorst belegene Kolonistengut No. 54.b. des Hypothekenbuchs, gerichtlich abgeschätzt auf 743 Rthlr. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur zu Soldin einzusehenden Taxe, soll „am 20sten November 1848 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle zu Briesenhorst subhastirt werden.

Soldin, den 27sten Juli 1848.

Patrimonial-Gericht Briesenhorst.

(47.) Nothwendiger Verkauf. Die auf Rohsauer Territorio belegene und sub No. 33. Fol. 193. im Hypothekenbuche verzeichnete Stampfmühle, welche zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1451 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt worden, soll „am 19ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle zu Rohsau, Antheil A., subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Züllichau, den 30sten August 1848.

Das Patrimonial-Gericht über Rohsau, Antheil A.

(48.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Wormlage zu Calau.

Die im Dorfe Wormlage Calauer Kreises belegene und im Hypothekenbuche von Wormlage Vol. I. Fol. 233. seq. verzeichnete Büdnernahrung von etwa 20 Morgen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 750 Rthlr., soll „am 29. December c. Vormittags 11 Uhr an Gerichtsstelle zu Wormlage" subhastirt werden. Die Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur des Gerichts einzusehen. Calau, den 21. August 1848.

(49.) Inserendum. Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Gericht des Grundhofes Sternberg zu Reppen.

Das in der Frankfurter Straße sub No. 112. zu Sternberg belegene, Vol. I. Fol. 163. No. 47. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Schmiedemeister Wilhelm Ernst Dallmann gehörige Wohnhaus nebst Schmiede, abgeschätzt auf 600 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 9ten Januar 1849 Vormittags 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Sternberg subhastirt werden. Reppen, den 4. Oktober 1848.

(50.) Proklama. Der Kirchenacker zu Büssow, bestehend aus 139 Morgen 141 □Ruthen nebst dem dazu gehörigen Hause, Stalle, Scheune, Garten und Achterhofe, soll von Marien 1849 ab auf zwölf Jahre meistbietend verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf

„den

„den 27sten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Büssow angesetzt und werden in demselben die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden.

Friedeberg i. d. N., den 29sten September 1848.

Patrimonial-Gericht über Büssow.

(51.) Bekanntmachung. Aus Gründen der Nützlichkeit haben wir im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung die Veräußerung des der Stadtgemeinde gehörenden, vormals Raschkeschen Grundstücks am neuen Markt in hiesiger Damm-Vorstadt beschlossen und dazu einen öffentlichen Licitations-Termin auf „den 21sten November d. J. Vormittags 11 Uhr" auf dem Rathhause anberaumt, zu welchem wir Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Frankfurt a. d. O., den 30sten September 1848.

Der Magistrat.

(52.) Bekanntmachung. Aus unserer großen Stadtheide sollen 5 Klaftern eichen Nutzholz, 189 Klaftern eichen und birken Klobenholz, 102 Klaftern kiefern Klobenholz, 92 Klaftern eichen Astholz und 50 Klaftern kiefern Astholz öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Hierzu steht ein Termin auf „den 17ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr" allhier zu Rathhause an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Der Heidewärter Müller in Eichberg wird auf Verlangen das Holz werktäglich vorzeigen. Woldenberg, den 4ten Oktober 1848.

Der Magistrat.

(53.) Bekanntmachung. Die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O. hat genehmigt, daß mit den hier stattfindenden Krammärkten auch zugleich an jedem derselben ein Viehmarkt gehalten werden könne. Der erste hiesige Viehmarkt findet hiernach am 26. Oktober d. J. statt, was wir einem handeltreibenden Publikum und den Insassen der Umgegend mit dem ergebenen Bemerken bekannt machen, daß in den ersten Jahren weder Stand- noch Auftreibegeld gefordert wird; so wie wir für die Bequemlichkeit der den Viehmarkt Besuchenden alle mögliche Sorge tragen werden.

Göritz, den 1. Oktober 1848.

Der Magistrat.

(54.) Bekanntmachung. Das aus drei contribuablen Hufen bestehende Kämmerei-Vorwerk Alt-Rehfeld, zu welchem 153 Morgen 179 □Ruthen Acker und 47 Morgen 43 □Ruthen Wiesen gehören, soll von Johanni 1849 ab anderweitig auf mehrere Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu diesem Behuf haben wir einen Bietungstermin auf „den 1. Dezember c." Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause anberaumt, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingungen in unserer rathhäuslichen Registratur eingesehen werden können. Zu dem Vorwerke gehören vier Wiesen und zwar: a) die Dore- (Fischer-) Wiese am Oderdamme im Oderwalde von 12 Morgen 51 □Ruthen, b) die Dobinen-Wiese im Oderwalde von 3 Morgen 124 □Ruthen, c) die Butterwiese an den Hundsbeller-Wiesen von 11 Morgen 88 □Ruthen, d) eine hutfreie Wiese auf der hiesigen Stadtaue von 20 Morgen, Summa 47 Morgen 43 □Ruthen. Im Lizitations-Termine muß jeder Bieter zur Sicherstellung seines Gebots 100 Rthlr. als Caution deponiren. Crossen, den 3. Oktober 1848.

Der Magistrat.

(55.) Bekanntmachung. Der Zimmermeister Rademacher zu Genschmar beabsichtigt auf seinem Grundstücke zu Kienitz eine Dampfmahlmühle mit zwei Gängen, verbunden mit einer Dampfschneidemühle mit zwei Gattern, zu erbauen. In Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 wird dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzumelden. Wollup, den 6ten Oktober 1848.

Königliches Domainen-Amt.

(56.) Be-

(56.) Bekanntmachung. Es soll den 18. Oktober d. J. in der Expedition des Königl. Rent-Amts Neuzelle nachstehendes Holz, und zwar: a. bei freier Konkurrenz aus dem letzten Wadel: 1) Unterforst Fünfeichen, Jagen 12.: 13 Stück eichen Plättholz-Enden, Jagen 18.: 91 Stück kieferne Sägeblöcke und starkes Bauholz; 2) Unterforst Callinenberg, Jagen 31. 33.: 5 Stück kieferne Sägeblöcke; 3) Unterforst Hinzendorf, Jagen 3. 7. 8. 12. 24. 25. 26. 43.: 113 Stück kieferne Sägeblöcke und Bauholz; 4) Unterforst Aurither Busch: ein Stück eichen Nutzende; b. zum Lokalbedarf: 1) Unterforst Fünfeichen, Jagen 7.: 2½ Klaft. eichen Scheitholz, 6füßig, No. 121/27.; Jagen 11.: 1 Klafter kiefern Scheitholz No. 32.; Jagen 13.: 17 Klaftern kiefern Scheitholz No. 1/24.; Jagen 14.: ¾ Klaftern eichen Stockholz No. 25.; Jagen 15.: 1½ Klafter eichen Scheit, 2½ Klafter eichen Stock und 3¾ Klaftern kiefern Scheit No. 1/4. 7/8. 95/98.; Jagen 17.: 13 Klaftern kiefern Scheit No. 3/5. 7/25.; Jagen 20.: 3½ Klafter kiefern Scheit No. 18/20. 22/26.; Jagen 21.: 4½ Klafter kiefern Scheit, 2 Klaftern dergl. Stock No. 3. 4/6. 11/20.; Jagen 26.: 1½ Klafter kiefern Scheit No. 1/3.; 2) Unterforst Rautenkranz, Jagen 65.: 12 Klaftern kiefern Scheit No. 44/67.; 3) Unterforst Schönfließ, Jagen 70.: ¼ Klafter eichen Scheit, 6füßig; 4) Unterforst Hinzendorf, Jagen 2. Göhlen: 1½ Klafter kiefern Scheit No. 6/7.; Jagen 5.: 1 Klafter kiefern Scheit No. 4/5.; Jagen 18.: 5 Klaftern kiefern Scheit No. 141. 146. 149/50. 154/7.; Jagen 44. Lauschütz 5 Klaftern kiefern Scheit No. 4/13.; Treppeler Abfindung 6¼ Klafter kiefern Scheit No. 1/9.; 5) Unterforst Aurither Busch: 5 Klaftern eichen Scheit und 4 Klaftern elsen Scheit, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Siehdichum, den 7. Oktober 1848. Der Oberförster W. Fischer.

(57.) Holzverkauf. Es sollen am 13ten d. Mts. von Vormittags 10 Uhr an im Gasthofe zu Lichtefleck 33 Stück kiefern Bauholz, 27 Stück dergl. Schneideholz von verschiedener Länge und Stärke und 4½ Klafter buchen Felgenholz zur freien Conkurrenz, nächstdem aber, so wie am 27sten d. Mts. von Vormittags 10 Uhr an im Gasthofe zu Hohenwalde jedesmal circa 200 Klaftern diverses Scheit- und Ast-Brennholz zum Lokalbedarf, mit Ausschluß der Holzhändler, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das sämmtliche Holz im vergangenen Winter eingeschlagen ist und daß beim kiefern und buchen Nutzholze auch Gebote unter der Taxe angenommen werden.
Forsthaus Hohenwalde, den 1. Oktober 1848. Der Königl. Oberförster Ewald.

(58.) Jagd-Verpachtung. Höherer Bestimmung gemäß soll die mittel und niedere Jagd auf der Amtsfeldmark Wollup, mit Einschluß der Vorwerke Sophienhof und Basta, auf sechs hintereinander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden. Das Jagdterrain auf den vorgenannten Ortschaften bildet eine zusammenhängende Fläche von 3620 Morgen guten Bruchbodens und liegt circa 2½ Meile von Cüstrin entfernt, in der besten Gegend des Oderbruchs. Die Jagd selbst ist in Bezug auf die niedere Jagd als sehr gut anzusprechen. Den Licitations-Termin, in welchem ich die Pachtbedingungen näher bekannt machen werde, habe ich demgemäß auf „Dienstag den 17ten d. Mts. Vormittags 11 Uhr" im Kruge zu Neumühl anberaumt, und lade qualificirte Pachtlustige zu demselben hiermit ein. Forsthaus Neumühl bei Cüstrin, den 6. Oktober 1848.
Der Königl. Oberförster Ullrich.

(59.) Bekanntmachung. Es soll den 27. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr im Geschäftszimmer des Unterzeichneten aus dem Sablather Revier, Jagen 49. folgende kiefern Brennhölzer unter den gewöhnlichen Bedingungen mit ¼theiliger Anzahlung der Gebote an den Meistbietenden verkauft werden, als: 557¼ Klaftern Scheit-, 195 Klaftern Ast- und 183 Klaftern Stockholz, und wird der Förster Kaufmann die Hölzer in den 3 Tagen vor dem Termine auf Verlangen vorzeigen. Christianstadt, den 5. Oktober 1848. Der Oberförster Bars.

(60.) Be-

(60.) Bekanntmachung. Es sollen die bisher als Dienstgrundstücke benutzten Acker- und Wiesenflächen der Försterei Hammelbrück, hiesiger Oberförsterei, nämlich: a) ein Stück Ackerland von 21 Morgen 62 □Ruthen an dem Jagen 113., b) die sogenannte Wildwiese von 5 Morgen 173 □Ruthen Flächeninhalt, im Jagen 207., c) eine Wiese im Cladower Felde, 2 Morgen 113 □Ruthen groß, einzeln öffentlich meistbietend auf 3 oder 6 Jahre vom 1sten Oktober resp. 1sten November d. J. ab verzeitpachtet werden. Dazu habe ich einen Termin auf „Sonnabend den 28sten Oktober c. Vormittags 10 Uhr" hier in meinem Geschäftszimmer anberaumt, und lade Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, daß solche aber auch vorher hier einzusehen sind. Nur eine derselben wird jetzt angeführt: daß sofort im Termine für das Grundstück ad a. eine Caution von 10 Rthlr., für die Wiese ad b. von 5 Rthlr. und für die Wiese ad c. von 3 Rthlr., von dem Pächter deponirt werden muß.

Forsthaus Cladow, den 3. Oktober 1848. Der Oberförster Triepcke.

(61.) Holz-Verkauf in der Oberförsterei Altenhof. Zum Verkauf von kiefern Scheit-, Ast-, Reisig- und Stubbenholz habe ich Termin für den Forstschutz-Bezirk Kutschkau „den 19. d. Mts. früh um 10 Uhr" zu Forsthaus Kutschkau, und zum Verkauf von kiefern und ellern Scheit-, Ast-, Stubben- und Reisigholz aus den Forstschutz-Bezirken Paradies und Kalau Termin „den 20. d. M. früh um 10 Uhr" hier in meiner Wohnung angesetzt. Jordan, den 1. Oktober 1848.

Der Königliche Oberförster Behmer.

(62.) Brennholz-Versteigerung bei freier Concurrenz. Es sollen Freitag den 20. d. Mts. Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zum deutschen Hause in Fürstenwalde die aus dem Wirthschafts-Jahre 1848 im hiesigen Reviere disponiblen Brennholzvorräthe, als: 31½ Klafter eichen, 25½ Klafter birken, 1¼ Klafter espen, 360¼½ Klaftern kiefern Scheitholz, 24 Klaftern eichen, 21 Klaftern birken, 21¼ Klafter elsen, 1¼ Klafter espen, 629 Klaftern kiefern I. und 45¾ Klaftern kiefern Astholz II. Klasse, 78 Klaftern eichen, 21 Klaftern birken, 1½ Klafter weiden und 620½ Klafter kiefern Stockholz öffentlich meistbietend verkauft werden.

Hangelsberg, den 6. Oktober 1848.

Königliche Forst-Revier-Verwaltung. Dehme.

(63.) Bekanntmachung. Mit dem 1sten Januar 1849 soll die hiesige Kämmererstelle, womit ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr. und die Receptur-Gebühren von den Feuerkassenbeiträgen verbunden ist, auf 6 Jahre anderweit besetzt werden. Qualifizirte Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen bis zum 1sten November d. J. anzubringen und wird bemerkt, daß eine Caution von 1000 Rthlr. in baarem Gelde oder in sichern Papieren gestellt werden muß.

Lippehne, den 24. September 1848.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

(64.) Auktion. Es werden am 7ten November d. J. Vormittags 11 Uhr in dem Hause des Herrn Kaufmann E. Düno, Richt- und Breitestraßen-Ecke, 7 Ballen Wolle zum Gewichte von 13 Centner 7 Pfund, in öffentlicher Auktion verkauft.

Frankfurt a. d. O., den 7. Oktober 1848. Der Königl. Auktions-Commissarius Gaede.

(65.) Auktion. Aus der Konkurs-Sache des Kaufmann W. Wagner hieselbst sollen auf Verfügung des Königl. Land- und Stadtgerichts hieselbst einige Sortimente Leinenzeug, und zwar 2 Schock weiße Leinewand, eine Parthie Handtücherzeug und 17 Schock diverse bunte Züchenzeuge „Donnerstag den 19ten Oktober c. Nachmittags 3 Uhr" im Hause des Leinwandfabrikanten J. G. Wagner, kleine Kirchgasse hieselbst, gegen sortige Baarzahlung in Preuß. Courant öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden dazu eingeladen.

Sorau, den 5ten Oktober 1848. Schirmer,

Land- und Stadtgerichts-Sekretair. Im Auftrage.

(66.) Mein hieselbst gelegenes Mühlengrundstück (früher Papiermühle), bestehend in einer Wassermühle mit 2 Gängen und 4 Loch Stampfen, in einer Bockwindmühle mit einem Gange und 4 Loch Stampfen, (sämmtliche Gewerke neu erbaut), nebst 21 Morgen Acker, 2 Gärten, so wie dazu gehöriger Scheune und Wirthschaftsgebäude, vor welchem die im Bau begriffene Chaussee hart vorbeiführt, beabsichtige ich „am 18. November d. J. Vormittags 9 Uhr" an Ort und Stelle aus freier Hand öffentlich meistbietend zu verkaufen und lade ich hierzu Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Kaufkontrakt bei annehmbarem Gebote sofort abgeschlossen werden kann.

Damm bei Neudamm, den 4. Oktober 1848. Der Mühlenbesitzer Waegner.

(67.) Ich warne hierdurch Jedermann, meiner Ehefrau, vormals separirten Buchholz, auf meinen Namen etwas zu borgen, indem ich für keine Zahlung einstehe.

Tischlermeister Jünger in Gr. Louisa.

(68.) Das zu Königsberg i. d. N. unter No. 385. belegene Monickesche Grundstück nebst Pertinenzien, verbunden mit einer Gastwirthschaft, soll am 14ten Oktober Vormittags 9 Uhr Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden. Die Erben.

(69.) Der für die hiesige Wirthschaft gesuchte Wirthschafts-Inspektor ist bereits angenommen.

Charlottenhoff bei Walz, den 5ten Oktober 1848. v. Klitzing, Rittmeister a. D.

(70.) Warnung! Seit länger als 10 Jahren habe ich unter Mitwirkung christlich gesinnter Männer, insbesondere des Herrn Oberpredigers Petersen zu Neu-Cüstrinchen, — dem ich daher hierdurch gern öffentlich meinen Dank abstatte, — versucht, meinen Sohn, den ehemaligen Oekonomen Adolph Schadorff, jetzt 33 Jahr alt, von seiner Trunksucht und Arbeitsscheu zu entwöhnen und ihn zu einem nützlichen Mitgliede der menschlichen Gesellschaft heranzuziehen: aber alle diese, mit den bedeutendsten Opfern verknüpft gewesenen Versuche sind erfolglos geblieben. Wo und bei wem ich meinen ungerathenen Sohn auch unterbrachte, nirgends hielt er aus. Jetzt treibt sich derselbe abermals schuldenmachend und dem Trunke fröhnend umher. So sehe ich mich denn genöthigt, mich von meinem gedachten Sohne hiermit gänzlich loszusagen und Jedermann zu warnen, demselben irgend etwas zu borgen, indem ich schlechterdings keine Zahlung für ihn leisten werde. Ich bemerke, daß mein Sohn nicht das Geringste im Vermögen und auch nichts zu hoffen hat.

Königsberg i. d. N., den 2. Oktober 1848. Die verwittwete Apotheker Schadorff, geborne Timm.

(71.) Leere Weinfässer von verschiedener Größe stehen zum Verkauf bei

Friedrich Dreher in Crossen.

(72.) Pfundbärme, so wie Brennerei-Species und alle Droguerie- und Farbewaaren empfehlen E. Grünenthal & Comp. in Frankfurt a. d. O., Richtstraße No. 9.

(73.) Daß ich mich in der Stadt Sprottau häuslich niedergelassen habe, zeige ich dem geehrten Publiko hiermit an. A. Fiebig, Zimmer-Meister.

(74.) 700 Schock zweijähriger Karpfen-Saamen, ausgezeichneter Größe, sind billig zu verkaufen zu Sandow bei Ziebingen. Nähere Nachricht beim Oberförster Kauffmann daselbst.

(75.) Die Gemeine Költschen wünscht einen noch brauchbaren Wartheprahm aus freier Hand baldigst zu verkaufen. Derselbe kann bei der Költschener Ablage zu jeder beliebigen Zeit in Augenschein genommen werden. Näheres beim Ortsschulzen Hecht.

Költschen, den 7ten Oktober 1848. Die Gemeine.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 43. Frankfurt (O.), Mittwoch den 24. Oktober. 1866.

Verordnung, die Einberufung der Landwehr betreffend. Vom 21. Oktober 1866. S. 331.

Nr. 17 vom 19. Okt. 1866. Liste der wegen ihrer Beteiligung am Kriege gegen Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. mit Ehrenzeichen für Kriegsverdienst Dekorierten. S. 331.

Nr. 18 vom 20. Okt. 1866. Bekanntmachung, daß der Ehrensold für Invaliden der Kriege von 1864 und 1866 nicht auf Kommunalsteuern in Anrechnung gebracht werden darf. S. 332.

Nr. 19 vom 20. Okt. 1866. Bekanntmachung, daß der Ehrensold für Invaliden der Kriege von 1864 und 1866 nicht auf Kommunalsteuern in Anrechnung gebracht werden darf. S. 332.

Bekanntmachung, den Ehrensold für Invaliden betreffend.

Berlin, den 21. Oktober 1866.

Nachdem Se. Majestät der König durch Allerhöchste Ordre vom 19. d. M. zu bestimmen geruht haben, daß Invaliden, welche in den Kriegen von 1864 und 1866 eine Verletzung erlitten haben, durch welche sie zu dem Militairdienste unfähig geworden sind, ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit, Anspruch auf den Ehrensold haben, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß diejenigen Invaliden, welche in Folge der Kriege von 1864 und 1866 Ehrensold beziehen, sich zu dem Behufe der Anweisung des Ehrensolds für das Jahr 1867 bei der Kasse, welche ihnen bisher den Ehrensold gezahlt hat, zu melden haben.

Kriegs-Ministerium.

Nur hinsichtlich eines Punktes ist von dieser Regel durch den Schluß des §. 14. des Reglements eine Ausnahme gemacht, nemlich in Betreff der Streitigkeiten zwischen dem kurmärkischen Land-Armenverband und einzelnen, zu demselben gehörigen, Orts-Armenverbänden über die Verpflichtung zur Armenpflege, wobei die Landespolizei-Behörde nach § 34. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 eine interimistische Entscheidung mit Vorbehalt des Rechtswegs zu treffen hat. In diesen Fällen soll nach §. 14. des Reglements die Regulirung des Interimisticums der Königlichen Regierung zu Potsdam zustehn.

Diese letztere Bestimmung läßt es zweifelhaft, ob auch in Betreff der Streitigkeiten der zum Kreise Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt, gehörigen Orts-Armen-Verbände mit dem Land-Armen-Verbande der Kurmark die Königliche Regierung zu Potsdam als competent zur Entscheidung zu betrachten sei, so wie denn gleichzeitig dabei auch eine Festsetzung darüber vermißt wird, welches Ressortverhältniß eintreten solle, wenn die drei besondern Land-Armen-Verbände von Berlin, Potsdam und Frankfurt über die Verpflichtung zur Armenpflege mit der Land-Armen-Direktion der Kurmark in Streit gerathen.

Auf die dieserhalb an das Königliche Hohe Ministerium des Innern gerichtete Anfrage hat dasselbe mittelst Reskriptes vom 5ten d. M. hierüber nachstehende Entscheidung erlassen.

Der §. 14. des Reglements vom 14. Januar c., nach welchem Streitigkeiten zwischen dem Kurmärkischen Landarmen-Verbande und einzelnen zu demselben gehörenden Ortsarmenverbänden, über die Verpflichtung zur Armenpflege, in den Fällen des §. 34. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 von der Regierung zu Potsdam zu entscheiden sind, ist insofern nicht umfassend genug, als zu dem gedachten Landarmen-Verbande auch einige Ortschaften des Frankfurter Regierungsbezirks gehören, und daher jener Bestimmung hätte hinzugefügt werden sollen, daß, wenn der Landarmenverband einen dieser Ortsarmenverbände in Anspruch nimmt, in Gemäßheit des §. 31. die Regierung zu Frankfurt zu entscheiden habe. Dies versteht sich indessen für jetzt und so lange bis diese Competenzverhältnisse durch die neue Gestaltung der Staatsformen anderweitig geregelt sein werden, auch ohne ausdrückliche Bestimmung von selbst, da dasjenige, was der §. 14. von der bisherigen Verfassung Abweichendes enthält, nur darin besteht, daß die Kurmärkische Landarmen-Direktion, wenn sie, als Vertreterin des Landarmen-Verbandes, wegen Uebernahme der Landarmenpflege in Anspruch genommen wird, nicht mehr der Entscheidung des Königlichen Ober-Präsidiums, sondern der, der Regierung zu Potsdam unterworfen ist.

Was sodann die zwischen dem Kurmärkischen Landarmen-Verbande und den Landarmen-Verbänden der Städte Berlin, Potsdam und Frankfurt entstehenden

stehenden Streitigkeiten betrifft, so wird, wenn die Landarmen-Direktion oder die Städte Berlin oder Potsdam als Verklagte anzusehen sind, die Entscheidung der Regierung zu Potsdam zustehen, wogegen über Ansprüche an die Stadt Frankfurt als Landarmen-Verband die dortige Regierung zu entscheiden hat.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 8. Oktober 1848.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 100. Wochenmarkt-Angelegenheiten. 1. No. 74. Oktober.

Diejenigen Magistrate und städtischen Polizei-Behörden, welche die nach unserer Verfügung vom 10. Februar c. (l. № 1850. Januar 1848) bis zum 1sten d. M. verlangte Anzeige über Erweiterung des allgemein zulässigen Wochenmarkt-Verkehrs noch nicht erstattet haben, werden hieran mit dem Bemerken erinnert, daß wir dieser Anzeige nunmehr binnen längstens 3 Wochen entgegensehen.

Frankfurt a. d. O., den 11. Oktober 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

№ 41.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte in jeder Woche Mittwochs Vormittags Depositaltag ist, daß an diesem Tage mithin Gelder und sonstige Gegenstände zum gerichtlichen Depositum einzuzahlen und abzuliefern sind; die an diesen Tagen einzuzahlenden Gelder und abzuliefernden Gegenstände müssen jedoch vorher gehörig angeboten werden, damit der Annahme ad depositum nichts im Wege stehe.

Uebrigens wird wiederholt, daß die Depositalquittungen nur dann als gültig betrachtet werden können, wenn sie von den an der Thür des Depositalzimmers durch Anschlag bekannt gemachten Personen unterzeichnet worden sind. Die Interimsquittungen, welche über solche Asservate, welche bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte abgeliefert worden sind, ertheilt werden, müssen von dem Rendanten Roestell und dem Depositat-Kassen-Assistenten Uellenberg unterzeichnet sein.

Frankfurt a. d. O., den 3. Oktober 1848.

Die

№ 42. Die Verbindung des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Fürſtenwalde, des Stadtgerichts zu Müncheberg, des Stadtgerichts zu Müllroſe und des Juſtiz-Amts Biegen, als Gerichts-Commiſſionen mit dem hieſigen Königl. Land- und Stadtgericht, iſt aufgehoben worden und fungiren die erſtern wiederum als ſelbſtſtändige Gerichtsbehörden.

Frankfurt a. d. O., den 3. Oktober 1848.

№ 43. Die Gerichtsbarkeit über das Dorf Silberberg, im Arnswalder Kreiſe, iſt vom 1ſten d. M. ab mit dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Reetz vereinigt worden. Es ſind daher nunmehr alle Anträge in Rechts-Angelegenheiten von Silberberg bei dem Land- und Stadtgericht zu Reetz anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 30. September 1848.

№ 44. Die Gerichtsbarkeit über Wardin, im Arnswalder Kreiſe, iſt vom 1ſten d. M. ab mit dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Arnswalde vereinigt worden. Es ſind daher alle Anträge in Rechts-Angelegenheiten von Wardin bei dem Land- und Stadtgericht zu Arnswalde anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 2. Oktober 1848.

№ 45. Die Gerichtsbarkeit über das Erbzinsgut Kayſermühl, im Lebuſer Kreiſe, iſt vom 1. September d. J. an mit dem Königl. Stadtgericht zu Müllroſe vereinigt worden. Es ſind daher alle Anträge in Rechts-Angelegenheiten von Kayſermühl bei dem Stadtgericht zu Müllroſe anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 2. Oktober 1848.

Perſonal-Chronik.

Der Standesherr, Graf v. Houwald auf Straupitz, iſt zum Kreis-Deputirten des Lübbenſchen Kreiſes gewählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Der Riemermeiſter Karl Erßner und der Fleiſchermeiſter Auguſt Riech zu Luckau ſind als unbeſoldete Senatoren beſtätigt worden.

Der Forſtmeiſter, Major Meyer in Sorau, iſt auf ſein Anſuchen mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt und der Oberförſter Muß bis auf anderweite Beſtimmung mit Beſorgung der Geſchäfte der Forſt-Inſpektion Guben beauftragt worden.

Der Ritterſchaftsrath von Cranach auf Craatzen iſt als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde, Soldiner Kreiſes, ausgeſchieden und in deſſen Stelle der Rittergutsbeſitzer Wendler auf Siemonsdorf von den Kreisſtänden gewählt und, nachdem wir die Wahl beſtätigt haben, verpflichtet worden.

Der Garniſon-Verwaltungs- und Lazareth-Inſpektor Daniel Ludwig Günther in Frankfurt a. d. O. iſt mit dem 1. Oktober d. J. in den Ruheſtand verſetzt und der ſeitherige Lazareth-Inſpektor Erdmann in Spandau zum Garniſon-Verwaltungs- und Lazareth-Inſpektor in Frankfurt a. d. O. ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Der Dr. Unger zu Erfurt beabſichtigt eine „Praktiſche Anleitung zur Bildung und Verwaltung der Sterbe-Kaſſen-Vereine“ zu veröffentlichen. 1. No. 132. Oktober.

Die Befähigung des Dr. Unger zu einer ſolchen Arbeit wird von den Behörden, denen er näher bekannt iſt, gerühmt.

Es läßt ſich daher erwarten, daß das Werk zu einer ſoliden Einrichtung und Begründung der Sterbekaſſen-Vereine einen nützlichen Beitrag liefern kann.

Der Preis ſoll auf 10 Sgr. für das Exemplar beſtimmt werden, wenn ſich eine hinreichende Zahl von Subſcribenten findet.

Auf Anordnung des Königl. Miniſteriums des Innern beauftragen wir die Herren Landräthe und die Magiſträte, Sich der Sammlung von Subſcriptionen in Ihrem Bezirk zu unterziehen und das Reſultat ſeiner Zeit der Königl. Regierung zu Erfurt unmittelbar mitzutheilen.

Frankfurt a. d. O, den 3. Oktober 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Am 13. Juni d. J. Abends gegen 6 Uhr verloren der Drechslerlehrling Julius Höhne und der Klempnerlehrling Johann Friedrich Kuhlbarſch zu Landsberg a. d. W. beim Baden in der Warthe den Grund und ſanken unter. Die Gefahr ſehend, entſchloß ſich der 15 Jahr alte Johann Ludwig Ritter zu Landsberg a. d. W., die Rettung der beiden Untergeſunkenen zu bewirken. Sofort entkleidete ſich derſelbe, ſprang in den Strom, in welchem er bald keinen Grund mehr hatte, und ſchwamm bis in die Mitte des Stromes. Hier untertauchend, fand er zuerſt den ꝛc. Höhne, deſſen eine Hand er ergriff, und ihn an derſelben ziehend, an das Ufer brachte. Hierauf ſprang der ꝛc. Ritter noch einmal in das Waſſer und erreichte in der oben angegebenen Weiſe auch den ꝛc. Kuhlbarſch, welchen er bei den Haaren erfaßte und ebenfalls rettete. Lebensrettung. 1. No. 2054. September.

Auf derſelben Stelle ſank etwa eine Stunde ſpäter auch der Kürſchnerlehrling Julius Sagert unter, und wiederum war es der ꝛc. Ritter zunächſt, welcher die Rettung des Verunglückten zu bewirken ſuchte. Obgleich ſehr ermüdet und erhitzt, ſprang er in das Waſſer, erreichte untertauchend und ſchwim-

Abänderung des Gesetzes über die Dienstpflicht der Landwehr- und Landsturmmänner vom 12. Februar 1875. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1875 S. 63.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1875 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1875 S. 63) erhält folgende Fassung:

§ 1.

Die Dienstpflicht der Landwehrmänner endet mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem sie das 39. Lebensjahr vollenden.

Artikel II.

Diese Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft tritt, ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Oktober 1888.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Bronsart v. Schellendorff. Maybach. Bötticher. Friedberg. Heydebrand und der Lasa. Lucius. Herrfurth. Schelling. Bosse. Thielen.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 12. Februar 1875 über die Dienstpflicht der Landwehr- und Landsturmmänner. Vom 6. Oktober 1888.

Nachdem Wir Uns mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie dahin schlüssig gemacht haben, daß der § 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1875 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1875 S. 63) eine Abänderung erfahren soll, verordnen Wir, was folgt:

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1875 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1875 S. 63) erhält folgende Fassung:

§ 1.

Die Dienstpflicht der Landwehrmänner endet mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem sie das 39. Lebensjahr vollenden.

Artikel II.

Diese Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft tritt, ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Oktober 1888.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Bronsart v. Schellendorff. Maybach. Bötticher. Friedberg. Heydebrand und der Lasa. Lucius. Herrfurth. Schelling. Bosse. Thielen.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 12. Februar 1875 über die Dienstpflicht der Landwehr- und Landsturmmänner. Vom 6. Oktober 1888.

Nachdem Wir Uns mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie dahin schlüssig gemacht haben, daß der § 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1875 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1875 S. 63) eine Abänderung erfahren soll, verordnen Wir, was folgt:

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1875 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1875 S. 63) erhält folgende Fassung:

§ 1.

Die Dienstpflicht der Landwehrmänner endet mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem sie das 39. Lebensjahr vollenden.

Artikel II.

Diese Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft tritt, ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Nr. 14. Bücher- und Preisliste (Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1267, 1268, 1269, 1270, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1289, 1290, 1291, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310, 1311, 1312, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1337, 1338, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348, 1349, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1358, 1359, 1360, 1361, 1362, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1379, 1380, 1381, 1382, 1383, 1384, 1385, 1386, 1387, 1388, 1389, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403, 1404, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423, 1424, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1430, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446, 1447, 1448, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1459, 1460, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1475, 1476, 1477, 1478, 1479, 1480, 1481, 1482, 1483, 1484, 1485, 1486, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1494, 1495, 1496, 1497, 1498, 1499, 1500, 1501, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1517, 1518, 1519, 1520, 1521, 1522, 1523, 1524, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533, 1534, 1535, 1536, 1537, 1538, 1539, 1540, 1541, 1542, 1543, 1544, 1545, 1546, 1547, 1548, 1549, 1550, 1551, 1552, 1553, 1554, 1555, 1556, 1557, 1558, 1559, 1560, 1561, 1562, 1563, 1564, 1565, 1566, 1567, 1568, 1569, 1570, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1580, 1581, 1582, 1583, 1584, 1585, 1586, 1587, 1588, 1589, 1590, 1591, 1592, 1593, 1594, 1595, 1596, 1597, 1598, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1620, 1621, 1622, 1623, 1624, 1625, 1626, 1627, 1628, 1629, 1630, 1631, 1632, 1633, 1634, 1635, 1636, 1637, 1638, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1650, 1651, 1652, 1653, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1672, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1680, 1681, 1682, 1683, 1684, 1685, 1686, 1687, 1688, 1689, 1690, 1691, 1692, 1693, 1694, 1695, 1696, 1697, 1698, 1699, 1700, 1701, 1702, 1703, 1704, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710, 1711, 1712, 1713, 1714, 1715, 1716, 1717, 1718, 1719, 1720, 1721, 1722, 1723, 1724, 1725, 1726, 1727, 1728, 1729, 1730, 1731, 1732, 1733, 1734, 1735, 1736, 1737, 1738, 1739, 1740, 1741, 1742, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747, 1748, 1749, 1750, 1751, 1752, 1753, 1754, 1755, 1756, 1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1763, 1764, 1765, 1766, 1767, 1768, 1769, 1770, 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 1789, 1790, 1791, 1792, 1793, 1794, 1795, 1796, 1797, 1798, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1805, 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, 1814, 1815, 1816, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344

Union-Gesetz v. 26. Juli 1840.

(6.) Das mit Schreiben S. E. Minister aus Berlin unter dem 13. Juli 1840 erhaltene Gesetz

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen

ist aufgenommen und dem selben buchstäblich gemäß, die Elementar- und Bürger- auf eine durch Anordnung und Verbindung mehrerer Schulsocietäten zu bildende Schulgemeinde, in Orten wo auf einer Schulsocietät nur ein Lehrer bestimmt und Schulordnung aufgerichtet worden, — in der durch Schreiben und Verordnung vom 26. Juli 1840 erlassenen preußischen Staaten, — Anwendung finden.

Dem Schulvorstande S. Minister zu Berlin ist unter dem 4. Oktober 1840 ein Exemplar

mit einer Anlage zur Verfügung unter Bezugnahme auf den Bericht vom 13. Juli 1840 und Rückgabe der Anlage, sowie des Berichts und Zeugnisses, und Zeugnisses, wie unter dem Tage zu genehmigen und der Verfügung des preußischen Staates, gefügt worden.

Breslau d. 5. Jan. 1841. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2. Reg. 1841 Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen

Das Kreisamt Neustadt a. d. Mettau hat unter dem 7. Oktober 1840 Anfragen S. M. Gesetz zu Königsberg i. P. die Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1840 betreffend, Königsberg und Berlin, Königsberg und Berlin, Königsberg und Berlin

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 42. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 18. Oktober. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der unten signalisirte Tagelöhner Johann Gottlob Schmidt, welcher früher hier gewohnt, vor 2 Jahren aber, mit Zurücklassung seiner Familie, sich von hier entfernt hat und sich seitdem meistens in hiesiger Umgegend aufgehalten haben soll, dessen jetziger Aufenthalt aber unbekannt ist, soll wegen eines Diebstahls zur Untersuchung gezogen werden. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Sorau, den 11. Oktober 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der Johann Gottlob Schmidt ist aus Hasel gebürtig, evangelischer Religion, 45 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, etwas spitze Nase, starke Lippen, blonden Bart, schadhafte Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

(2.) Steckbrief. Folgende Personen:

a. die Ehefrau des Arbeitsmanns Leopold Freywald, (der sich auch Kammerjäger nennt), Hanne Sophie geborne Rosenbach, 44 Jahr alt;
b. deren Tochter, Caroline Freywald, 18 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, mit schwarzem Haar und schwarzbraunen Augen;
c. der Sohn der ad a. Genannten aus erster Ehe der Ersteren, Gustav Gottlieb Roose, 19 Jahr alt,

befinden sich wegen Diebstahls, resp. Diebeshehlerei bei uns in Untersuchung, haben sich derselben aber entzogen, indem sie ihren hiesigen Wohnort verlassen haben und ihr jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln ist. Wir ersuchen daher, auf die genannten Personen vigiliren und sie im Betretungsfalle in unser Gefängniß abliefern zu lassen.

Landsberg a. d. W., den 12. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht; Abtheilung für Criminal-Sachen.

(3.) Steckbrief. Gegen den Tagearbeiter Friedrich Endler, aus Kieselwitz, ist von uns die Untersuchung wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen eingeleitet und soll ihm das zweite Erkenntniß publicirt werden. Er hat sich im Laufe der Untersuchung von hier entfernt und sein gegenwärtiger Aufenthalt ist nicht zu ermitteln gewesen. Wir ersuchen daher alle Behörden, auf den Endler, welcher 28 Jahr alt und dessen Signalement nicht mitgetheilt werden kann, zu vigiliren und uns von seinem jetzigen Aufenthalt ungesäumt Nachricht zu geben. Frankfurt a. d. O., den 10. Oktober 1848.

Patrimonial-Gericht über Lichtenberg.

(4.) Bekanntmachung. Der Tagelöhnersohn Carl Wilhelm Marquardt, aus hiesiger Amtskolonie, ein sehr liederliches Subjekt, hat in Mitte v. Mts. seine Dienstherrschaft, den Gastwirth Nickel zu Briesen, heimlich verlassen und treibt sich vagabondirend umher, weshalb gebeten wird, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen. Derselbe ist 15 Jahr alt, etwa 4 Fuß 7 Zoll groß, hat blondes Haar, niedrige

Stirn, proportionirte Nase und Mund, rundes Kinn und Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Bekleidet war derselbe mit grauer Leinwandjacke und dergleichen Hosen.

Amt Fürstenwalde, den 10. Oktober 1848.

Königliches Rent- und Polizei-Amt.

(5.) Steckbriefs-Erledigung. Der von uns mittelst Steckbriefs vom 4. August d. J. verfolgte Dienstknecht Johann Cramer, aus Laubst, ist ergriffen, mithin der Steckbrief erledigt. Calau, den 10. Oktober 1848.

Der Magistrat.

(6.) Bekanntmachung. Der Schlossergesell August Gebauer, aus Graefenhainchen, hat angeblich sein, von dem Magistrate dieser Stadt unterm 8. Juli 1847 ausgestelltes, auf drei Jahr für das Inland und Königreich Sachsen gültiges Wanderbuch zwischen Neu-Hardenberg und Seelow verloren. Gedachtes Wanderbuch wird hiermit für ungültig erklärt.

Crossen, den 11. Oktober 1848.

Der Magistrat.

(7.) Bekanntmachung. Der Schneidergeselle Johann Friedrich Hansen, aus Schönfeld, Kreis Demmin, hat angeblich sein am 2. August 1847 von dem Königlichen Landraths-Amte zu Demmin ausgestelltes, bis zum 2. Dezember 1849 gültiges und hier am 3. d. Mts. nach Lenzen visirtes Wanderbuch, auf der Chaussee zwischen Stettin und Pasewalk verloren und wird dasselbe hiermit für ungültig erklärt. Baerwalde i. d. N., den 11. Oktober 1848.

Der Magistrat.

(8.) Der verehelichten Anna Maria Raimund zu Fürstenberg, im Kreise Guben, ist der ihr dieffeits zum Handel im Umherziehen mit rohen Produkten der Landwirthschaft ꝛc. pro 1848 unter No. 1215. ertheilte Gewerbeschein verloren gegangen, welcher hierdurch für ungültig erklärt wird.

Frankfurt a. d. O., den 8. Oktober 1848.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern,
Domainen und Forsten.

(9.) Subhastations-Patent. Das in der Tuchmacherstraße und am Wilhelmsplatze hierselbst gelegene, Vol. I. No. 90. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Laudon, jetzt seiner Conkurs-Masse gehörige Grundstück, aus zwei Wohnhäusern, Seiten- und Nebengebäuden, einer Hof- und Baustelle, sechs Morgen Wiesen und Schalmwiesennutzung bestehend, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 43989 Rthlr. 25 sgr. 9 pf. abgeschätzt worden, soll „am 15ten Mai 1849" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 26sten September 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(10.) Freiwillige Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Guben.

Die hierselbst belegenen, Vol. 30. Fol. 273. des Hypothekenbuchs verzeichneten, dem abwesenden Handlungsdiener Carl August Kühn gehörigen Grundstücke: 1) der Acker an der Neiße von 1 Viertel Aussaat, nebst oben anstoßender Dubrau und Wiese No. 77.b., mit 2 Schock Taxe; 2) der Acker an der Neiße von 3 Metzen Aussaat No. 81., mit 1 Schock Taxe, mit darauf stehendem Kalkofen und den übrigen Gebäuden, abgeschätzt auf 1970 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen „am 22. November c. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(11.) Bekannt-

(11.) Bekanntmachung. Das am hiesigen Markt belegene Grundstück des Kürschnermeisters Anton Wiedwaldt, Vol. III. No. 182. des Hypothekenbuchs von Cüstrin und die zugehörige Landparcele von 77 □Ruthen, jenes auf 5321 Rthlr. 22 sgr. 9 pf., diese auf 51 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. im Jahr 1844 gerichtlich geschätzt, sollen „am 28sten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Land- und Stadtgerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Cüstrin, den 5ten August 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(12.) Die der minderjährigen Wilhelmine Auguste Tarun gehörige, zu Güstebieser-Loose belegene, gerichtlich auf 8790 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Fischernahrung, soll in dem am „18. April 1849 Vormittags 10 Uhr" im Gute selbst anstehenden Termine, mit bestellter Winter- und Sommersaat, sonst ohne weitern Beilaß, öffentlich an den Meistbietenden entweder auf 12 Jahre verpachtet, oder nach Befinden verkauft werden. Pacht- und Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß im Fall des Verkaufs die Hälfte des Kaufgeldes gegen prompte Verzinsung eine Reihe von Jahren am Gute stehen bleiben kann; die übrigen Kaufbedingungen, so wie die Pachtbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Zehden, den 11. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(13.) Die der minderjährigen Wilhelmine Auguste Tarun zugehörigen Grundstücke: a. eine Freimannsnahrung auf den Güstebieser-Loosen, welche auf 1843 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., b. ein zu derselben gehöriges, auf dem rechten Oderufer, im alten Dorfe belegenes Wohnhaus, nebst einem Garten im Hasselgrund, welches auf 400 Rthlr., c. eine zur Martin Tarunschen Fischernahrung gehörige, im alten Dorfe belegene Hofestelle und Garten, welche auf 300 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden sind, sollen ein jedes für sich „am 7ten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" im Gersdorfschen Krug zu Güstebiese" öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Hälfte der Kaufgelder gegen prompte Verzinsung eine Reihe von Jahren an den Grundstücken stehen bleiben können.

Zehden, den 11. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(14.) Nothwendiger Verkauf. Die dem Schlächter Traugott Strempel gehörige, hierselbst belegene, im Hypothekenbuche von Zehden Vol. I. No. 73. pag. 865. seq. verzeichnete Bürger-Nahrung nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1128 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 27. November c. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Zehden, den 9. August 1848.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(15.) Bekanntmachung. Nachdem über das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Julius Eduard Petri durch Verfügung vom 17. Juli 1848 von Amtswegen der Concurs eröffnet worden ist, haben wir zur Anmeldung und Ausweisung der Ansprüche der Gläubiger einen Termin auf „Donnerstag den 30. November c. Vormittags 10 Uhr" vor dem Kammergerichts-Referendarius Limau an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem hierdurch sämmtliche unbekannte Gläubiger des oben gedachten Gemeinschuldners in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß sie beim Nichterscheinen in diesem Termine mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden würde. Zu Sachwaltern werden die hiesigen Justiz-Kommissarien Geras und Neuhaus vorgeschlagen. Lübben, den 26. Juli 1848.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(16.) Offener

(16.) Offener Arrest. Ueber das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Carl Friedrich Loescher ist heute wegen Insufficienz der förmliche Concurs eröffnet. Jeder, der Gelder, Effekten, Sachen oder Briefschaften des Gemeinschuldners hinter sich hat oder demselben aus irgend einem Rechtsgrunde Etwas schuldet, wird angewiesen, Nichts davon an irgend Jemand, namentlich nicht an den Gemeinschuldner zu verabfolgen, vielmehr sogleich dem unterzeichneten Gericht davon Anzeige zu machen und die Gelder, Effekten, Sachen, Briefschaften mit Vorbehalt seiner Rechte an das Depositorium des unterzeichneten Gerichts abzuliefern. Jede, dieser Verfügung zuwider an den Gemeinschuldner erfolgte Zahlung oder Ausantwortung wird der in Beschlag genommenen Vermögens-Masse des rc. Loescher gegenüber für ungültig erachtet und anderweit zu derselben beigetrieben. Wer Etwas dem Gemeinschuldner gehöriges zurückhält und verschweigt, verliert außerdem sein Unterpfands- oder sonstiges Recht. Lübben, den 11. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(17.) Edictal-Vorladung. Nachdem über das Vermögen der Kaufleute Ernst Gritzner und Ernst Friedrich Buchheim hierselbst, welches für beide gemeinschaftlich in ausstehenden Forderungen, Waaren-Vorräthen, Mobiliare und für den letztern allein in dem Hypothekenbuche der Stadt Sorau Vol. IV. pag. 37. No. 154. eingetragenen, auf der hiesigen Badergasse belegenen, braubberechtigten Wohnhause besteht und zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht hinreicht, durch Verfügung vom 23. d. Mts. der Concurs eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger der Kaufleute Gritzner und Buchheim, welche Ansprüche an dieselben haben, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf „den 1. November c. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Sturm in unserem Gerichtszimmer No. II. auf dem Königl. Schlosse angesetzten Connotations-Termine entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu der Justiz-Commissarius Simon in Vorschlag gebracht wird, einzufinden, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzuzeigen, und die Beweismittel anzugeben, widrigenfalls der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen und ihm gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Sorau, den 29. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(18.) Bekanntmachung des Land- und Stadtgerichts Reppen vom 27. September 1848.

Die 1) den hiesigen Morgenlandsbesitzern gemeinschaftlich gehörige, an der Eilang belegene und im Hypothekenbuche Vol. XI. No. 96. Fol. 13. verzeichnete Wiese von 1 Morgen 163 □Ruthen, abgeschätzt auf 121 Rthlr.; 2) den hiesigen Ackerfleckenbesitzern gemeinschaftlich gehörige, an der Eilang belegene und im Hypothekenbuche Vol. XI. No. 97. Fol. 19. verzeichnete Wiese von 139 □Ruthen, abgeschätzt auf 50 Rthlr. 8 sgr. 7 pf., sollen Theilungshalber in nothwendiger Subhastation in dem auf „den 8ten Januar 1849 Vormittags 11 Uhr" in unserm Gerichtslokale anstehenden Termine verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(19.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Crossen, den 24. Juli 1848.

Der hierselbst belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Crossen für die Weinberge, Vol. I. Fol. 122. No. 122. verzeichnete, dem Exekutor Friedrich Birck laut Adjudikations-Bescheid vom 12ten Oktober v. J. für 5000 Rthlr. zugeschlagene Weinberg nebst Pertinenzien, früher gerichtlich abgeschätzt auf 8722 Rthlr. 5 sgr., soll „am 28sten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(20.) Sub-

(20.) Subhastations-Patent. Der dem verschollenen Schiffseigenthümer Wilhelm Wuttig aus Lübchen bei Guhrau gehörige, mit No. I. 2316. bezeichnete Oderkahn nebst Zubehör, abgeschätzt auf 101 Rthlr. 9 sgr., soll „am 7ten November 1848 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Alle unbekannte Schiffsgläubiger werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Crossen, den 6ten Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(21.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Arnswalde.

Nachstehende, dem Tabacksspinner August Ferdinand Canehl hierselbst gehörende Grundstücke: 1) das in der Marktstraße belegene Wohn- und Brauhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1260 Rthlr. 7 sgr. 6 pf., Vol. II. No. 159. Fol. 201. des Hypothekenbuches, 2) die vor dem Steinthore liegende Scheune, abgeschätzt auf 343 Rthlr. 12 sgr. 6 pf., Vol. VI. No. 70. Fol. 477. des Hypothekenbuches, 3) der im Mönch liegende Rücken Ackerland, abgeschätzt auf 175 Rthlr., Vol. XI. No. 182. Fol. 444. des Hypothekenbuches, 4) der sogenannte Mönchsgraben vor dem Hohenthore, abgeschätzt auf 250 Rthlr., Vol. XV. No. 9. Fol. 16. des Hypothekenbuches, sollen „am 22sten Januar 1849 Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Arnswalde, den 21sten September 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(22.) Gerichtlicher Verkauf. Die den Tuchfabrikant Johann Gottfried Schramkeschen Erben gehörigen, in dem Sprembergerviertel und resp. der Sprembergervorstadt von Cottbus belegenen Wohnhäuser No. 56. und 24., welche nach der nebst Hypothekenschein in der I. Büreau-Abtheilung einzusehenden Taxe auf 1055 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf. und resp. 406 Rthlr. 28 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt sind, sollen, und zwar: a) das Haus No. 56. im Sprembergerviertel „am 29. Januar 1849" und b) das Haus No. 24. in der Sprembergervorstadt „am 30. Januar 1849 Vormittags um 11 Uhr" in unserm Sessionszimmer öffentlich verkauft werden. Cottbus, den 30. September 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Der Kammergerichts-Assessor (gez.) Scheffen.

(23.) Subhastations-Patent. Das dem Dachdeckermeister Carl Ludwig Deetz zustehende Miteigenthum von dem ihm und seiner Ehefrau, Wilhelmine Amalie geb. Rust, gehörigen, an der Cüstriner-Straße ½ Meile von der Stadt Neudamm belegenen, im Hypothekenbuche Vol. IV. No. 283. verzeichneten Grundstücke, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 833 Rthlr. 3 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt, soll in nothwendiger Subhastation „am 23. Dezember d. J." an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Neudamm, den 12. September 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission I.

(24.) Nothwendiger Verkauf. Die zu Jesmenau belegene, im Hypothekenbuche pag. 205. No. 17. verzeichnete, dem Weber Johann Gottfried Kurtze gehörige, auf 1468 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzte Gärtner-Nahrung soll „am 5ten Januar 1849 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen und die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Triebel, den 9ten September 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Der Richter Stettnisch, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(25.) Noth-

151. Verordnung, betreffend die Ausübung der Gewerbepolizei in Bezug auf die Anfertigung und den Verkauf von Zündhölzern. Vom 10. Juli 1872. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. Jahrgang 1872. Nr. 41. Seite 501.)

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850. Seite 265) verordne Ich für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Anfertigung von Zündhölzern, welche sich durch Reibung an jeder beliebigen Fläche entzünden, ist verboten.

§. 2. Zündhölzer, welche sich nur durch Reibung an einer besonders präparirten Fläche entzünden, dürfen nur in Packungen, welche mit einer Etikette versehen sind, verkauft werden.

Die Etikette muß die Worte: „Vorsicht beim Gebrauch“ und die Angabe des Ortes und der Firma des Fabrikanten enthalten.

§. 3. Wer Zündhölzer, welche sich durch Reibung an jeder beliebigen Fläche entzünden, anfertigt oder verkauft, wird mit Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft.

Wer Zündhölzer, welche sich nur durch Reibung an einer besonders präparirten Fläche entzünden, ohne Etikette verkauft, wird mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Juli 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst Bismarck. Graf Roon.

152. Verordnung, betr. die Einführung der Gesetze, betr. 1) die Kriegsleistungen, 2) die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Kriege und 3) die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873, in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juli 1873. (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. Jahrgang 1873. Nr. 19. Seite 109.)

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung des Deutschen Reichs, die Zuständigkeit der Reichsbehörden und das Reichsindigenat in Elsaß-Lothringen, vom 9. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt. Jahrgang 1871. Seite 212), verordnet Der Kaiser, Statthalter in Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1. Die Gesetze, betreffend 1) die Kriegsleistungen, 2) die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Kriege und 3) die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt. Jahrgang 1873. Seite 129), werden in Elsaß-Lothringen eingeführt.

§. 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1873 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Straßburg, den 30. Juli 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf Bismarck.

(31.) Bekanntmachung. Die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O. hat genehmigt, daß mit den hier stattfindenden Krammärkten auch zugleich an jedem derselben ein Viehmarkt gehalten werden könne. Der erste hiesige Viehmarkt findet hiernach am 26. Oktober d. J. statt, was wir einem handeltreibenden Publikum und den Insassen der Umgegend mit dem ergebenen Bemerken bekannt machen, daß in den ersten Jahren weder Stand- noch Auftreibegeld gefordert wird; so wie wir für die Bequemlichkeit der den Viehmarkt Besuchenden alle mögliche Sorge tragen werden.

Göritz, den 1. Oktober 1848.

Der Magistrat.

(32.) Publikandum. Die zu Trinitatis k. J. pachtlos werdende Fischerei auf den der hiesigen Stadt-Kommune gehörigen Gewässern, als: Straußsee, Bötzowsee, Fängersee, Klostersee und Egelpfuhl, soll auf anderweitige sechs Jahre dem Meistbietenden überlassen werden. Es ist hierzu ein Lizitations-Termin auf „den 27sten Oktober c. Vormittags 10 Uhr" zu Rathhause hier anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Strausberg, den 5ten September 1848.

Der Magistrat.

(33.) Bekanntmachung. Der Oberamtmann Badicke zu Grüneberg beabsichtet die Aufstellung eines Dampfkessels in dem auf dem Wirthschaftshofe des dortigen Königlichen Domainen-Amtes errichteten Brennerei-Gebäude. Nach Vorschrift des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 wird dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präklusivischer Frist hier anzumelden und zu begründen. Zehden, den 14. Oktober 1848.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(34.) Bekanntmachung. Der Müller Carl Müller zu Groß-Luboly beabsichtigt auf der Hartmannsdorffer Feldmark, linker Hand des Weges von Hartmannsdorff nach Lübben eine Bockwindmühle zu erbauen. Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sind etwaige Einwendungen dagegen innerhalb einer vierwöchentlichen Präklusiv-Frist bei uns anzubringen.

Lübben, den 9ten Oktober 1848.

Königliches Rent- und Polizei-Amt.

(35.) Bekanntmachung. Der Töpfer Ernst Rößler zu Costebrau beabsichtigt ohnweit seines Wohnhauses einen Brennofen, welcher zum Fabriziren von Topfgeschirr bestimmt sein soll, zu erbauen. Auf Grund des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche Einwendungen gegen das bezeichnete Unternehmen zu machen beabsichtigen, aufgefordert, solche binnen vier Wochen präklusivischer Frist beim unterzeichneten Amt anzubringen.

Senftenberg, den 8ten Oktober 1848.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(36.) Bekanntmachung. Es sollen Freitag den 27sten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Amtsdorfe Goehlen aus der dasigen stiftsherrlichen Baumschule 542 Stück veredelte und 615 Stück unveredelte Obstbaum-Stämme an Birnen, Aepfeln und Pflaumen, so wie 2686 Stück Kastanien-, Maulbeerbaum-, Akazien- und Pappel-Pflänzlinge, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Neuzelle, den 6ten Oktober 1848.

Königliches Rent-Amt.

(37.) Bekannt-

(37.) Bekanntmachung. Der Bauer Traugott Bailo zu Groß-Hennersdorf beabsichtigt auf dortiger Feldmark unfern des Kommunikations-Weges nach Tzschacksdorf eine Bockwindmühle zu erbauen. Nach Vorschrift des §. 29. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen innerhalb einer vierwöchentlichen Präklusivfrist bei uns anzubringen. Triebel, den 14. Oktober 1848.

Königliches Domainen-Amt.

(38.) Am 26. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr soll die Lieferung von 450 Klaftern kiefern Scheit-Brennholz und um 11 Uhr die Lieferung der übrigen Konsumtibilien für das Jahr 1849, bestehend in circa: 4000 bis 5000 Pfd. Butter, 4000 bis 5000 Pfd. Schmalz, 1100 bis 1300 Pfd. Schweinefleisch, 5000 bis 6000 Pfd. Rindfleisch, 300 bis 350 Pfd. Perlgraupe, 500 bis 550 Pfd. Reis, 350 bis 400 Pfd. Gries, 550 bis 600 Pfd. Fadennudeln, 7 bis 8 Schffl. Buchgrütze, 110 bis 140 Schffl. Hafergrütze, 20 bis 25 Schffl. Hirse, 110 bis 130 Schffl. ordinairer Graupe, 120 bis 140 Schffl. Linsen, 350 bis 400 Schffl. Erbsen, 50 bis 60 Schffl. Bohnen, 2300 bis 2600 Schffl. Kartoffeln, 250 bis 280 Schffl. Gerstenmehl, 65 bis 75 Tonnen Braunbier, 120 bis 130 Schock Weiskohl, 120 bis 130 Schock Kohlrüben, 11000 bis 12000 Pfd. raffinirtem Rüböl, in unserm Geschäftszimmer öffentlich an den Mindestfordernden ausgeboten werden, wozu wir Lieferungswillige mit dem Bemerken einladen, daß Nachgebote nicht angenommen werden und der Bestbietende $\frac{1}{12}$ des Lieferungswerths als Kaution erlegen muß. Die übrigen Bedingungen sind hier täglich zu ersehen. Sonnenburg, den 10. Oktober 1848.

Königliche Direktion der Strafanstalt.

(39.) In Gemäßheit höherer Bestimmung sollen nachstehende Brennholz-Quantitäten, als: 1) aus der Oberförsterei Hohenwalde: circa 20 Klaftern eichen Scheit, 190 Klaftern buchen Scheit, 100 Klaftern birken Scheit, 600 Klaftern elsen Scheit, 400 Klaftern kiefern Scheit; 2) aus der Oberförsterei Cladow: circa 100 Klaftern buchen Scheit, 500 Klaftern ellern Scheit, 500 Klaftern kiefern Scheit; 3) aus der Oberförsterei Neuhaus: circa 220 Klaftern eichen Scheit, 27½ Klafter buchen Nutz, 1480 Klaftern buchen Scheit, 150 Klaftern buchen Ast, 80 Klaftern birken Scheit, 486 Klaftern kiefern Scheit; 4) aus der Oberförsterei Carzig: circa 70 Klaftern eichen Scheit, 340 Klaftern buchen Scheit, 50 Klaftern birken Scheit, 20 Klaftern ellern Scheit, 660 Klaftern kiefern Scheit; 5) aus der Oberförsterei Wildenow: circa 80 Klaftern eichen Scheit, 50 Klaftern buchen Scheit, 410 Klaftern kiefern Scheit, 30 Klaftern kiefern Ast; 6) aus der Oberförsterei Regenthin: circa 470 Klaftern eichen Scheit, 20 Klaftern eichen Ast, 150 Klaftern buchen Scheit, 160 Klaftern buchen Ast, 240 Klaftern birken Scheit, 30 Klaftern birken Ast, 50 Klaftern elsen Scheit, 530 Klaftern elsen Ast; 7) aus der Oberförsterei Driesen: circa 500 Klaftern birken Scheit, zum öffentlich meistbietenden Verkauf gestellt werden und ist hierzu ein Termin auf „Montag den 30. Oktober d. J." im Gasthofe zum Kaiser von Rußland in Friedeberg Vormittags 10 Uhr anberaumt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die betreffenden Herren Oberförster angewiesen sind, die Hölzer in den Tagen vor dem Termine vorzeigen zu lassen, und daß die Verkaufs-Bedingungen bei den Herren Oberförstern zur Einsicht bereit liegen. In dem Termine muß der vierte Theil des Steigerpreises als Angeld gezahlt werden. Landsberg a. d. W., den 12. Oktober 1848.

Im Auftrage der Königlichen Regierung. Die Königliche Forst-Inspektion.

(40.) Die auf Freitag den 3ten November d. J. im schwarzen Adler zu Driesen anberaumte Lizitation von birken Scheitholz wird aufgehoben, und gedachtes Holz schon am 30sten d. Mts. in Friedeberg zum Verkauf gestellt. Am 3ten November c. wird nunmehr in Driesen Holz zum Lokal-Bedarf versteigert werden. Forsthaus Driesen, den 13ten Oktober 1848.

Der Königliche Oberförster Sonnenberg.

(41.) Be-

(41.) Bekanntmachung. Es soll den 23. Oktober in dem Gasthofe zu Späning nachstehendes Holz aus dem Einschlage pro 1848: I. aus den Jagen 58. 75. 92. 94. 109. 110. 111. 217. und 74. des Belaufs Schmiddelbrück: 1 Klafter birken und 26 Klaftern kiefern Scheit-, 2 Klaftern linden Ast- und 156 Klaftern buchen Reisig-; II. aus den Jagen 12. 13. 106. 125. und 127. des Belaufs Breitebruch: 5½ Klafter kiefern Scheit-, 30½ Klafter eichen Stock- und 107 Klaftern buchen Reisigholz; III. aus dem Belauf Kerngrund: eine Quantität eichen, birken und ellern Stockholz, lediglich zur Befriedigung des Lokalbedarfs und mit Ausschluß der Holzhändler und größeren Holzkonsumenten, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden. Carzig, den 9. Oktober 1848.

Der Oberförster Graf Rödern.

(42.) Bekanntmachung. Es soll den 31sten Oktober c. in dem Gasthofe zur Stadt Berlin in Finsterwalde nachstehendes Holz aus dem Revier Grünhaus: a) Unterforst Gohra Jagen 74. 83½ Klafter kiefern Scheit- und 95 Klaftern dergleichen Stockholz, Jagen 73. 17 Klaftern dergl. Reisig; b) Unterforst Zollhaus, Jagen 77. 10 Klaftern kiefern ungespalten Astholz zum Lokal-Debit für die Umgegend im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Grünhaus, den 9ten Oktober 1848.

Der Oberförster Zinke.

(43.) Bekanntmachung. Aus dem Königlichen Forstrevier Cladow sollen bei freier Konkurrenz circa 150 Klaftern eisen und 400 Klaftern kiefern Scheitholz öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf „Dienstag den 31. Oktober c. Vormittags 10 Uhr" im Sessionszimmer des Magistrats zu Landsberg a. d. W. angesetzt. Kaufliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden, daß dieselben aber auch früher, so wie die Nummerverzeichnisse der Hölzer hier bei dem Unterzeichneten einzusehen sind. Forsthaus Cladow, den 6. Oktober 1848.

Der Oberförster Triepcke.

(44.) „Am 31. Oktober c. Vormittags 10 Uhr" werden auf der Lochwitzer Fabrik 20,000 Stück französische Karden, 40,000 Stück französische kleinere Karden, 5000 Stück französische alte Karden, 20,000 Stück deutsch-französische Karden, 2000 Stück deutsche kleine Karden, 4 Klaftern kiefern Holz und einige Oelgefäße im Wege der Auktion verkauft werden.

Crossen, den 15. Oktober 1848. Der Königliche Auktions-Commissarius Kaeller.

(45.) Hochstämmige Aepfel-, Birnen-, ächte Kirsch- und Pflaumen-Bäume, halbstämmige und Spalier-Aprikosen und Pfirsiche, rothblühende und Kugelakazien, Trauerweiden und andere Ziersträucher, kanadische und lombardische Pappeln, zwei und dreijährige Spargelpflanzen sind aus der hiesigen Baumschule zu verkaufen. Amt Lebus, den 13ten Oktober 1848.

Gansauge.

(46.) Ein vortheilhaft gelegenes Windmühlen-Grundstück in Albrechtsdorf, Kreis Sorau, bestehend in 6 Morgen Ackerland, ganz massiven, im Jahre 1847 neu erbauten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und einer im Jahre 1846 neu erbauten Bockwindmühle mit 2 Mahlgängen, ist Veränderungshalber aus freier Hand zu verkaufen. Näheres bei dem Besitzer Döring.

(47.) Mein hieselbst gelegenes Mühlengrundstück (früher Papiermühle), bestehend in einer Wassermühle mit 2 Gängen und 4 Loch Stampfen, in einer Bockwindmühle mit einem Gange und 4 Loch Stampfen, (sämmtliche Gewerke neu erbaut), nebst 21 Morgen Acker, 2 Gärten, so wie dazu gehöriger Scheune und Wirthschaftsgebäude, vor welchem die im Bau begriffene Chaussee hart vorbeiführt, beabsichtige ich „am 18. November d. J. Vormittags 9 Uhr" an Ort und Stelle aus freier Hand öffentlich meistbietend zu verkaufen und lade ich hierzu Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Kaufkontrakt bei annehmbarem Gebote sofort abgeschlossen werden kann.

Damm bei Neudamm, den 4. Oktober 1848. Der Mühlenbesitzer Waegner.

(48.) Pfundbärme, so wie Brennerei-Species und alle Droguerie- und Farbewaaren empfehlen E. Grünenthal & Comp. in Frankfurt a. d. O., Richtstraße No. 9.

(49.) Ein geübter Kanzlei-Gehülfe, der eine gute Hand schreibt und sich auch durch gute Führung empfehlen kann, wird sogleich gesucht bei der Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission I. zu Hoyerswerda.

(50.) Ein junger gebildeter Mann, der das Gewerbe der Landwirthschaft vollkommen erlernt hat und in dieser seit fünf Jahren beschäftigt gewesen, sucht für seine weitere Ausbildung eine andere Stellung; sei es auch ohne Gehalt. Gefällige Adressen werden sub A. B. C. poste restante Forste erbeten.

(51.) Mein Wohnhaus in Reppen, bestehend aus 6 Wohnstuben nebst Kammern und Küche, Ställen und Hintergebäuden, so wie dabei belegenem Obst- und Gemüse-Garten, $2\frac{1}{2}$ Morgen groß, nebst darin befindlichem Karpfenteich und von allen Lasten und Abgaben befreit und der darauf haftenden Bau-, Reparaturholz-, Weide- und Streugerechtigkeit in der Königl. Forst, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Das Grundstück liegt hart am Eilang-Fluß, eignet sich zur Anlage einer Fabrik sowohl, als zu jedem andern Gewerbe, besonders zur Brauerei, Gärberei und Färberei.

Friedrich Sturm in Frankfurt a. d. O., Crossenerstraße No. 5.

(52.) Ein in der Nähe von Frankfurt a. d. O. an schiffbarem Wasser belegenes Freigut von circa 80 Morgen Land, mit eingerichteter Brauerei, Schank und Kegelbahn und freier Fischerei ist unter vortheilhaften Bedingungen sofort zu verkaufen. Näheres bei

G. H. Ziethen in Frankfurt a. d. O., Richtstraße No. 36.

(53.) Eine tüchtige, in allen Zweigen der Landwirthschaft wohl erfahrene Wirthschafterin, welche als solche bereits auf einem großen Gute konditionirt hat, sucht sofort oder zum 1sten Januar k. J. ein anderweites Unterkommen als Wirthschafterin. Zu erfragen bei Madam Ruhland in Frankfurt a. d. O., Brückthorstraße No. 10.

(54.) Die Stralsunder Spielkarten-Niederlage von Dickelmann & Comp. bei den Unterzeichneten empfiehlt den Wiederverkäufern dies schöne Fabrikat mit angemessenem Rabatt. Frankfurt a. d. O., Monat Oktober 1848. Harttung & Söhne.

(55.) Wegen Aufgabe des Geschäfts sind sämmtliche Geräthschaften einer Licht- und Seifen-Fabrik unter annehmbaren Bedingungen sofort zu verkaufen. Näheres in der Hofbuchdruckerei Trowitzsch und Sohn zu Frankfurt a. d. O.

(56.) Eine in guter Nahrung stehende Bäckerei ist sofort Veränderungshalber zu verkaufen. Näheres ertheilt auf portofreie Anfragen Herr Heinrich Fittinger zu Lebus.

(57.) 240 Morgen Ackerland sind unter billigen Bedingungen sogleich zu verpachten oder zu verkaufen. Ein Näheres hierüber in der Post-Expedition zu Gleißen.

Amts-Blatt
der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Nr. 46. Ausgegeben in Frankfurt a/O. Sonnabend, den 14. November 1868.

Bekanntmachung, die Ausgabe der neuen Briefcouverts betreffend. Vom 10. d. Mts. (No. 10,000).

Nachdem unsere Bekanntmachung vom 10. Juli d. J. (Amtsblatt pro 1868 Stück 29 Seite 289) wegen Ausgabe der neuen Briefcouverts vom 1. Januar 1869 ab, ihre Erledigung gefunden hat, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Ausgabe der neuen Briefcouverts vom 1. Januar 1869 ab, nicht mehr bei den Postanstalten, sondern nur bei den Postämtern erfolgt.

Frankfurt a/O. den 10. November 1868.

Der Ober-Post-Director.
Schmidt.

Bekanntmachung, die Ausgabe der neuen Briefcouverts betreffend. Vom 10. d. Mts. (No. 10,001).

Nachdem unsere Bekanntmachung vom 10. Juli d. J. (Amtsblatt pro 1868 Stück 29 Seite 289) wegen Ausgabe der neuen Briefcouverts vom 1. Januar 1869 ab, ihre Erledigung gefunden hat, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Ausgabe der neuen Briefcouverts vom 1. Januar 1869 ab, nicht mehr bei den Postanstalten, sondern nur bei den Postämtern erfolgt.

Frankfurt a/O. den 10. November 1868.

Der Ober-Post-Director.
Schmidt.

Bekanntmachung, die Ausgabe der neuen Briefcouverts betreffend. Vom 10. d. Mts. (No. 10,002).

Nachdem unsere Bekanntmachung vom 10. Juli d. J. (Amtsblatt pro 1868 Stück 29 Seite 289) wegen Ausgabe der neuen Briefcouverts vom 1. Januar 1869 ab, ihre Erledigung gefunden hat, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Ausgabe der neuen Briefcouverts vom 1. Januar 1869 ab, nicht mehr bei den Postanstalten, sondern nur bei den Postämtern erfolgt.

Frankfurt a/O. den 10. November 1868.

Der Ober-Post-Director.
Schmidt.

Bekanntmachung, die Ausgabe der neuen Briefcouverts betreffend. Vom 10. d. Mts. (No. 10,003).

Nachdem unsere Bekanntmachung vom 10. Juli d. J. (Amtsblatt pro 1868 Stück 29 Seite 289) wegen Ausgabe der neuen Briefcouverts vom 1. Januar 1869 ab, ihre Erledigung gefunden hat, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Ausgabe der neuen Briefcouverts vom 1. Januar 1869 ab, nicht mehr bei den Postanstalten, sondern nur bei den Postämtern erfolgt.

Frankfurt a/O. den 10. November 1868.

Der Ober-Post-Director.
Schmidt.

Bekanntmachung, die Ausgabe der neuen Briefcouverts betreffend. Vom 10. d. Mts. (No. 10,004).

Nachdem unsere Bekanntmachung vom 10. Juli d. J. (Amtsblatt pro 1868 Stück 29 Seite 289) wegen Ausgabe der neuen Briefcouverts vom 1. Januar 1869 ab, ihre Erledigung gefunden hat, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Ausgabe der neuen Briefcouverts vom 1. Januar 1869 ab, nicht mehr bei den Postanstalten, sondern nur bei den Postämtern erfolgt.

Frankfurt a/O. den 10. November 1868.

Der Ober-Post-Director.
Schmidt.

Bekanntmachung, die Ausgabe der neuen Briefcouverts betreffend. Vom 10. d. Mts. (No. 10,005).

Nachdem unsere Bekanntmachung vom 10. Juli d. J. (Amtsblatt pro 1868 Stück 29 Seite 289) wegen Ausgabe der neuen Briefcouverts vom 1. Januar 1869 ab, ihre Erledigung gefunden hat, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Ausgabe der neuen Briefcouverts vom 1. Januar 1869 ab, nicht mehr bei den Postanstalten, sondern nur bei den Postämtern erfolgt.

Frankfurt a/O. den 10. November 1868.

Der Ober-Post-Director.
Schmidt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 101. 1. No. 2056. Juli.

Unsere in Gemäßheit der Verfügung des vormaligen Königl. Polizei-Ministerii erlassene Bekanntmachung vom 28. August 1816 (Amtsblatt für 1816 Stück № 37. Seite 455) verordnet zu 1.:

> daß Dienstboten, die bereits vermiethet gewesen sind, nicht bloß beim Antritt ihres anderweitigen Dienstes, sondern schon bei der neuen Vermiethung derjenigen Herrschaft, bei welcher sie sich von Neuem vermiethen, nachweisen müssen, daß die Verhältnisse zu der bisherigen Dienstherrschaft jener anderweitigen Vermiethung nicht entgegenstehen, und daß daher ohne jenen Nachweis Niemand ein Gesinde miethen dürfe.

Diese Ansicht hat später das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei mit Rücksicht darauf, daß nach §. 171. der Gesinde-Ordnung die Herrschaft erst beim Abzuge des Gesindes einen Entlassungsschein zu ertheilen verpflichtet ist, wieder verlassen, ohne daß jedoch bisher die vorgedachte Anordnung diesseits zurückgenommen worden wäre. Aus Veranlassung neuerdings vorgekommener Fälle bemerken wir daher, daß nach §. 9. der Gesinde-Ordnung erst bei dem wirklichen Anzuge des Gesindes der schriftliche Nachweis darüber, daß das bisherige Dienstverhältniß dem Antritte des anderweitigen Dienstes nicht entgegenstehe, erforderlich ist. Nachdem auch im Uebrigen die № 2. unserer Bekanntmachung vom 28. August 1816 bereits durch die Verfügung vom 16. November 1826 (Amtsblatt für 1826 Stück 48. Seite 377) aufhoben worden ist, tritt sonach jene Bekanntmachung vom 28. August 1816 gegenwärtig in allen Stücken außer Kraft.

Frankfurt a. d. O., den 16. Oktober 1848.

Betrifft die Errichtung von Privatbanken.

№ 102. 1. No. 334. Oktober.

Die mehrfachen Anträge auf Konzessionirung von Privatbanken durch Gesellschaften mit vereinigten Fonds, mit der Befugniß der Ausgabe unverzinslicher Noten, haben die Königlichen Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten veranlaßt, diejenigen Bestimmungen in nähere Erwägung zu nehmen, welche geeignet sein möchten, die Verhandlungen über die, solchen Gesellschaften zu ertheilenden Statuten zur Grundlage zu dienen. — Nachdem uns diese Bestimmungen zur weitern Bekanntmachung mitgetheilt worden, bringen wir dieselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Handel- und Gewerbetreibenden, mit dem Bemerken, daß die genannten Königlichen Ministerien bereit sind, Anträge auf Konzessionirung von Privatbanken auf der in der Anlage bezeichneten Grundlage bei des Königs Majestät zu befürworten und Behufs der Entwerfung der Statuten zu ver-

verhandeln, so weit die im Eingange der Zusammenstellung enthaltenen Maaßgaben es überhaupt zulassen, auf die einzelnen Anträge einzugehen.

Frankfurt a. d. O, den 16. Oktober 1848.

Zur Unterstützung und Belebung des Handels und der Gewerbe soll in denjenigen Landestheilen, in welchen sich nach dem Ermessen der Regierung ein Bedürfniß dazu herausstellt

die Errichtung von Privatbanken mit der Befugniß zur Ausgabe unverzinslicher Noten

gestattet werden.

Der gesammte Betrag der von diesen Banken auszugebenden Noten darf jedoch die Summe von sieben Millionen Thalern nicht übersteigen. Die Regierung wird für eine, dem Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile entsprechende Vertheilung dieser Summe Sorge tragen.

Den Statuten der zu errichtenden Privatbanken sollen nachstehende Bestimmungen zum Grunde gelegt werden:

1.

Die Dauer der Concession darf einen zehnjährigen Zeitraum nicht übersteigen.

Wenn innerhalb desselben die Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. (Ges.-S. S. 435.) aufgehoben wird, erlischt die Concession sechs Monate nach Bekanntmachung des betreffenden Gesetzes, ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

2.

Das Stammkapital einer Privatbank darf nicht über eine Million Thaler betragen.

Wird dasselbe durch Ausgabe von Actien zusammengebracht, so darf keine Actie auf einen geringeren Betrag als auf 500 Rthlr. ausgestellt werden. Die einzelnen Actien sind nicht weiter theilbar und nur auf die bestimmten Inhaber auszustellen.

3.

Das Stammkapital muß zu wenigstens einem Drittheil in baarem Gelde, zu wenigstens einem Drittheil in guten discontirten Wechseln, der Rest in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden zinstragenden Staats-, Communal- oder anderen, unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren, nach dem Courswerthe zur Zeit der Einlieferung, eingezahlt werden.

4.

Die Bestätigung des Statuts einer Privatbank kann nur erfolgen, wenn das Stammkapital voll gezeichnet ist.

Die Bank darf ihre Geschäfte erst beginnen, wenn die Hälfte des Stammkapitals in dem unter No. 3. angegebenen Verhältnisse der Werthe eingezahlt ist.

5. Ist

5.

Ist die Einzahlung des vollen Stamm-Kapitals innerhalb Jahresfrist, von dem Tage der Bestätigung an gerechnet, der Bestimmung unter No. 3. entsprechend, nicht erfolgt, so ist die Concession erloschen.

6.

Der zur Bestätigung vorgelegte Gesellschafts-Vertrag muß wenigstens 50 Mitglieder nach Namen, Stand und Aufenthalts-Ort nachweisen.

Der Antheil eines Mitgliedes darf ein zwanzig Theil des Stammkapitals nicht übersteigen.

7.

Den Privatbanken sind nur die nachstehend verzeichneten Geschäfte gestattet:

a. das Discontiren von gezogenen Wechseln, deren Acceptant, so wie von eigenen Wechseln oder billets a ordre, deren Aussteller in demjenigen Orte, in welchem die betreffende Privatbank ihren Sitz hat, oder innerhalb derjenigen Landestheile, in welchen dieselbe Agenturen errichtet hat, (No. 16.) wohnhaft ist.

   Die discontirten Papiere müssen mit einem, auf die Privatbank laufenden Giro versehen sein, dürfen nicht über drei Monate laufen und müssen wenigstens drei solide Verbundene haben.

b. Die Gewährung von Darlehnen gegen Verpfändung inländischer auf jeden Inhaber laufender zinstragender Staats-, Communal- oder anderer, unter Autorität des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papiere, so wie gegen Verpfändung von Urstoffen oder dazu geeigneten Kaufmannswaaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind, ferner von sicheren ausländischen Wechseln, endlich von ungemünztem oder gemünztem Golde oder Silber.

   Die Darlehne dürfen auf einen längeren Zeitraum als auf drei Monate nicht gegeben werden.

c. Der An- oder Verkauf von edlen Metallen oder fremden Münzen, sowie der Ankauf von Wechseln auf Plätze des Auslandes.

d. Die Besorgung der Einkassirung von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effecten, die an dem Orte, in welchem die betreffende Privatbank ihren Sitz hat, oder innerhalb derjenigen Landestheile, in welchen sie Agenturen hat, (No. 16.) zahlbar sind.

e. Die Annahme unverzinslicher Kapitalien ohne Verbriefung. Die Bescheinigung über den Empfang dieser Kapitalien darf nur auf den Namen des Einzahlenden ausgestellt werden.

f. Die Ausgabe und Einziehung unverzinslicher Noten nach Maaßgabe der weiter folgenden Bestimmungen.

Es

Es ist den Privatbanken nicht gestattet, andere als die unter No. 7. bezeichneten Geschäfte zu machen, Hypotheken oder eigene Actien zu beleihen.

8.

Die Gesellschaft erhält das Recht, unverzinsliche Noten (No. 7. Litt. f.) bis zu dem Betrage des Stammkapitals auszufertigen und in Umlauf zu setzen.

Ergiebt sich am Schlusse des Geschäftsjahrs eine Verminderung des Stammkapitals um mehr als den vierten Theil, so ist die Summe der umlaufenden Noten wenigstens auf den als vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stammkapitals zu beschränken.

9.

Die Noten dürfen nur auf Beträge von 10 Rthlr., 20 Rthlr., 50 Rthlr., 100 Rthlr. oder 200 Rthlr. ausgestellt werden.

Der Gesammtbetrag der Noten einer Privatbank zu 10 Rthlr. darf den zehnten Theil, derjenige der Noten zu 20 Rthlr. ebenfalls den zehnten Theil, die Summe der Noten zu 50 Rthlr. drei Zehntheile ihres Stammkapitals nicht übersteigen.

10.

Von dem Betrage der umlaufenden Noten einer Privatbank muß wenigstens ein Drittheil in baarem Gelde, und wenigstens ein Drittheil in discontirten Wechseln vorhanden sein.

Außerdem aber dienen nicht nur sämmtliche zum Stammkapital eingelegte Staats-, Communal- und sonstige Papiere (§. 3.), sondern auch alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand zur Deckung der Noten.

Die Vorstände der Privatbanken sind dafür verantwortlich, daß die Deckungsmittel für die umlaufenden Noten in dem vorbezeichneten Verhältnisse stets vorhanden sind.

11.

Außer dem Stammkapital haften auch sämmtliche übrige Activa einer Privatbank, vorzugsweise für die Einlösung ihrer Noten.

12.

Die Noten der Privatbanken vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes. Es besteht kein Zwang zu deren Annahme.

Sie sind, gleich dem baaren Gelde keiner Vindication oder Amortisation unterworfen. Die Statute müssen für den Fall, daß die umlaufenden Noten eingerufen werden, die erforderlichen Bestimmungen wegen der Bekanntmachung und Präclusion enthalten.

13.

Jede Privatbank ist verpflichtet, vor dem Ablaufe der Concession, wenn früher der Concurs (Falliment) eröffnet wird, sofort, wenn vor dem Ablaufe

der

der Conceſſion die Auflöſung der Geſellſchaft beſchloſſen wird, innerhalb Jahresfriſt nach dem Beſchluſſe ihre ſämmtlichen Noten einzulöſen.

Wird die Auflöſung der Geſellſchaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der Conceſſion beſchloſſen, ſo müſſen die Noten bis zu dieſem Zeitpunkte eingelöſet werden.

14.

Die Form, der Inhalt und die Ausfertigung der Noten unterliegen der Genehmigung reſp. der Beaufſichtigung der Regierung. Die Noten ſind der Stempel-Abgabe nicht unterworfen.

15.

Wenn im Lombard-Verkehr einer Privatbank ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, ſo iſt dieſelbe berechtigt, das Unterpfand durch einen vereideten Makler an der Börſe, oder in einer, von einem öffentlichen Beamten abzuhaltenden Auction zu verkaufen, und ſich aus dem Erlöſe wegen Kapitals, Zinſen und Koſten, bezahlt zu machen, ohne den Schuldner zuvor einklagen zu dürfen.

16.

Jede Privatbank darf aber nur innerhalb der Grenzen, welche das Statut beſtimmt, Agenturen errichten.

17.

Das Statut hat die innere Organiſation der Geſellſchaft und die Geſchäftsführung zu regeln.

Es iſt in demſelben die Einſetzung eines, aus Geſellſchafts-Mitgliedern beſtehenden Ausſchuſſes, zur Prüfung der angebotenen Wechſel, vorzuſehen und die Wirkſamkeit dieſes Ausſchuſſes näher zu beſtimmen.

18.

Der Staat übt das Ober-Aufſichtsrecht über die Privatbanken durch Commiſſarien nach Inſtructionen, deren Inhalt den Bankvorſtänden mitgetheilt werden ſoll und für dieſelben maaßgebend iſt.

Der Staat iſt für die Operationen der Privatbanken nicht verantwortlich.

19.

Jede Privatbank hat allmonatlich eine Ueberſicht der, am letzten Tage des verfloſſenen Monats in derſelben vorhanden geweſenen Activa und Paſſiva, insbeſondere der Beſtände in gemünztem Golde und Silber, Barren und Wechſeln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehnen und aus laufender Rechnung, ſo wie der umlaufenden Banknoten bekannt zu machen.

Jede Privatbank hat am Jahresſchluſſe einen, alle Zweige des Verkehrs umfaſſenden Geſchäfts-Bericht für das abgelaufene Jahr zu veröffentlichen.

Die Statute haben die öffentlichen Blätter zu bezeichnen, in welchen dieſe Bekanntmachungen enthalten ſein werden.

20. Soweit

20.

Soweit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, oder die besonderen Privat-Bank-Statute nicht abweichende Vorschriften enthalten, kommen bei Actien-Privatbanken die Bestimmungen des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 (Ges. S. 1843 S. 341) zur Anwendung.

№ 103. 2. No. 842. September.

Der Prediger Müller zu Waltersdorf, im Calauer Kreise, hat bei dem daselbst am 23. Juni d. J. ausgebrochenen Feuer weniger als ein Viertel seines Mobiliar-Vermögens verloren und ist demnach zu einer Entschädigung von 100 Rthlr. aus der Prediger-Mobiliar-Brandversicherungs-Kasse berechtigt.

Hierzu hat ein jedes Mitglied dieser Anstalt, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche sich bis zum 23. Juni d. J. in Folge des Vertrages vom 26. Dezember 1843 bei der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versichert haben, 6 Sgr. 3 Pf. beizutragen.

Sämmtliche Herren Superintendenten werden hierdurch aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen und spätestens bis 25. Dezember c. an unsere Instituten-Kasse einzusenden.

Frankfurt a. d. O., den 5. Oktober 1848.

№ 104. 2. No. 60. Oktober.

Der Lehrer und Organist Rothenburg zu Fürstenberg, Gubener Kreises, hat bei dem daselbst am 12ten v. M. ausgebrochenen Feuer mehr als ein Viertel und nicht über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren, und ist daher zu einer Entschädigung von Funfzig Thalern aus der Schullehrer-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Kasse berechtigt.

Hierzu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieser Anstalt unseres Regierungsbezirks, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche sich bis zum 12ten v. M. in Folge des Vertrages vom 26. Dezember 1843 bei der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versichert haben:

a) bei den Stadtschulen in den ehemals Kurmärkschen Städten, jeder derselben einen Silbergroschen sechs Pfennige;
b) bei den Städten in den übrigen Theilen unseres Verwaltungsbezirks, so wie bei sämmtlichen Landschulen, jeder derselben einen Silbergroschen

beizutragen.

Sämmtliche Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren werden hiermit aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen und spätestens bis zum 20. Dezember d. J. an unsere Instituten-Kasse einzusenden.

Frankfurt a. d. O., den 4. Oktober 1848.

№ 105. 2. No. 199. Oktober.

Zu Schwerin a. d. W., Regierungsbezirk Posen, ist der Bau einer evangelischen Kirche begonnen, es fehlt aber gegenwärtig an den nöthigen Geldmitteln, um den Bau fortzusetzen und zur Vollendung zu bringen. Die evan-

evangelische Gemeinde zu Schwerin besteht zum größten Theil aus armen Professionisten und Tagelöhnern, welche sich gegenwärtig fast ohne Beschäftigung und daher in großer Noth finden. Es war nun früher die Absicht, durch Gewährung einer Gnadenbeihülfe aus der Staatskasse die Vollendung des dringend nöthigen Baues möglich zu machen; diese Absicht ist aber bei den jetzigen ungünstigen Zeitverhältnissen für jetzt und voraussichtlich auch auf längere Zeit nicht ausführbar. Um gleichwohl der Gemeinde die erforderliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen, den Bau vollenden zu können und es zu verhüten, daß derselbe, so weit er bereits ausgeführt ist, nicht wieder in Trümmer zerfalle, bleibt daher nur ein Mittel, das einer allgemeinen evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte übrig, und es ist auf den dringenden Antrag der Königlichen Regierung zu Posen unter den obwaltenden Umständen höheren Orts kein Anstand genommen worden, eine solche zu bewilligen.

Diesem nach fordern wir die Herren Landräthe, Superintendenten und die Magistrate in unserem Regierungsbezirk — mit Ausschluß der Niederlausitz und der Stadt Frankfurt — hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlassen und den Ertrag dieser Sammlung, nebst einem Verzeichniß der Münzsorten, bis zum 20. Dezember c. an die hiesige Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurt a. d. O., den 10. Oktober 1848.

№ 106. IV. No. 5980. Die im §. 2. der Verordnung vom 28. Oktober 1820 (Seite 359. des Amtsblattes pro 1820) vorgeschriebene Deklaration über den diesjährigen Weingewinn sind der Ortsbehörde bis zum 15 November d. J. zu übergeben, worauf das Weinbau treibende Publikum mit dem Bemerken aufmerksam gemacht wird, daß eine weitere spezielle Aufforderung zur Abgabe dieser Deklaration durch die Steuer- oder Gemeinde-Beamten nicht erfolgt.

Auch bleibt es Pflicht der Weinproducenten, zur Legitimation über die rechtszeitige Abgabe der Deklaration sich die amtlich darüber auszustellende Bescheinigung einhändigen zu lassen.

Gleichzeitig wird auf Grund des §. 6. des Gesetzes vom 25. September 1820, Gesetzsammlung de 1820, Seite 193 bekannt gemacht, daß während der Zeit von Anfang der Weinlese bis dahin, wo die amtliche Revision der Weinbestände geschehen ist, jeder Transport von Trauben zur Kelterung oder Weinbereitung, oder von Most aus einem Weinsteuerbezirk in einen anderen, oder nach Orten, wo kein Weinbau getrieben wird, der Hebestelle des Absendungs-Ortes anzumelden und die darüber erhaltene Bezettelung zum Transport-Ausweis aus der Hebestelle des Bestimmungs-Ortes abzugeben ist, widrigenfalls eine nach §. 90. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 festzusetzende

setzende Strafe eintritt; daß ferner, wenn Trauben, welche zur Consumtion bestimmt sind, transportirt werden und deren Bestimmung dahin geändert wird, daß sie zur Kelterung verwendet werden sollen, bei Vermeidung der gedachten Strafe sofort eine gleiche Anmeldung bei der nächsten Steuerhebestelle erfolgen und die erhaltene Bezettelung demnächst ebenfalls bei der Hebestelle des Bestimmungs-Ortes abgegeben werden muß.

Frankfurt a. d. O., den 16. Oktober 1848.

Verordnung und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

№ 46.

Die Gerichtsbarkeit über die Herrschaft Neu-Hardenberg mit Tempelberg, die Herrschaft Buckow und das Gut Lietzen mit Zubehör, im Lebuser Kreise, ist an den Staat abgetreten und solche mit dem Königlichen Stadt-Gericht zu Müncheberg vereinigt worden.

Es sind daher von nun an alle Anträge in Rechtsangelegenheiten der genannten Ortschaften bei dem Stadt-Gericht zu Müncheberg anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 19. Oktober 1848.

Personal-Chronik.

Bei der am 29sten und 30sten v. M. in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

1) Adolph Ludwig Dölling aus Herzberg,
2) Friedrich Johann Wilhelm Gräbke aus Lenzen,
3) Christian Friedrich Wilhelm Haase aus Bagemühl bei Brüssow,
4) Gustav Eduard Hinneberg aus Bruchhagen,
5) Friedrich Wilhelm Theodor Kaplick aus Mützlitz bei Ketzin,
6) Friedrich Carl Ernst Kröpsch aus Buckau bei Herzberg,
7) Andreas Friedrich Louis Mathis aus Spandau,
8) Eduard Friedrich Carl Meißner aus Jeserig bei Brandenburg,
9) Friedrich Wilhelm Ludwig Meyntz aus Pessin bei Nauen,
10) Friedrich August Möhring aus Nitzow bei Havelberg,
11) Christian Johann Joachim Neumann aus Premslin bei Perleberg,
12) Adolph Albert Schmidt aus Niden bei Prenzlau,
13) Heinrich Wilhelm Hermann Schulze aus Potsdam,
14) Eduard Christoph Carl Senff aus Struvenberg bei Ziesar,
15) Johann Carl Friedrich Siebert aus Lenzen,
16) Albert Julius Süßbier aus Eichstedt,
17) Johann Heinrich Wilhelm Tewaag aus Seedorf bei Lenzen,
18) Ernst Gottfried Ludwig Wanglin aus Groß-Pankow,

19) Her-

19) Hermann Rudolph Wille aus Wernichow bei Wittstock,
20) Johann Christoph Zemlin aus Birkhorst bei Beelitz,
21) Theodor Carl August Ludwig Zierep aus Potsdam.

Berlin, den 19. Oktober 1848.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Der Wundarzt erster Klasse Neumann hat seinen Wohnsitz von der Stadt Lieberose nach dem Dorfe Arensdorf, Kreises Lebus, verlegt.

Der Thierarzt erster Klasse Laßner hat sich in der Stadt Woldenberg, Kreises Friedeberg, niedergelassen.

Der Feldmesser Heinrich Adolph Jaedicke zu Landsberg a. d. W. ist als solcher am 27. September d. J. vereidigt worden.

Der Feldmesser Louis Gustav Wilhelm Koch zu Calau ist am 30. September d. J. als solcher vereidigt worden.

Der Töpfermeister Gottlob Lehmann I. zu Bobersberg ist als unbesoldeter Rathmann von uns bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Historische Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirke für die Monate August u. September d. J. 1. No. 672. Oktober.

(1.) Witterung. In dem Monat August war die Witterung häufigem Wechsel unterworfen. Auf heitere und warme Tage folgte rauhes und trübes Wetter, diesem aber wieder sonnenhelle und heiße Tage in plötzlichen Uebergängen. Der Himmel war mehrerentheils mit Wolken bedeckt, so daß die Sonne nur mit Unterbrechung hervortreten konnte, und es der ganz hellen, sonnigen Tage nur wenige gab. Regen fiel zwar öfters, jedoch fast immer nur in unbedeutender Menge, und die dadurch erzeugte Feuchtigkeit wurde von starken, namentlich aus Westen wehenden Winden alsbald wieder dem Erdreich zum größten Theile entzogen. Die Temperatur war, besonders in den Nächten, im Verhältniß zur Jahreszeit mehr kühl als warm.

Im Monat September war dagegen die Witterung im Allgemeinen besser als im Monat August, und wenn auch in vielen Nächten des ersteren Monats bedeutende Kühle geherrscht, in einigen sich sogar auch Frost gezeigt hat, so war doch die Wärme bei Tage bedeutender und das Wetter beständiger als im letzteren Monate. Durch den in größerem Maaße stattgefundenen Regen wurde die bereits begonnene Bestellung der Felder zur Winter-Einsaat sehr begünstigt.

Gewitter entwickelten sich in beiden Monaten nur wenige.

Mortalität. Auf den Gesundheitszustand der Menschen war der häufige und rasche Wechsel der Temperatur in den vergangenen beiden Monaten ungünstig, es kamen unter allen Erscheinungen vielfach Erkrankungen vor; jedoch hat die Sterblichkeit ihre gewöhnlichen Grenzen nur wenig überschritten.

Schäd-

Schädliche Natur-Ereigniſſe. Am 30. Auguſt ſchlug der Blitz in eine Eigenthümer-Wohnung zu Dölziger-Hammer, im Soldiner Kreiſe, wodurch 5 Menſchen, 2 Frauen und 3 Kinder, getödtet wurden.

An Bränden ſind einſchließlich dreier nicht großer Waldbrände überhaupt 49 vorgekommen, von denen wir ihres erheblichen Umfanges wegen folgende beſonders anführen:

1) Am 4. Auguſt vernichtete der Brand zu Werben, im Cottbuſſer Kreiſe, 12 Wohnhäuſer, 9 Scheunen und 14 Stall- und 2 Nebengebäude. Außerdem ſind 1 Pferd, 1 Kuh, 5 Schweine, 2 Kälber und 42 Gänſe mit verbrannt, und haben auch die Verunglückten den größten Theil ihrer Habſeligkeiten, ſo wie der diesjährigen Ernte verloren.

   Ausſchließlich der Gebäude läßt ſich der Verluſt auf 4400 Rthlr. annehmen.

2) Am 13. Auguſt Nachmittags 3½ Uhr wurde die Stadt Fürſtenberg im Gubener Kreiſe von einer Feuersbrunſt hart heimgeſucht, indem in einigen Stunden bei heftigem Weſtwinde 46 Wohnhäuſer mit 75 Stallgebäuden total niederbrannten und 21 Wohnhäuſer mit 7 Nebengebäuden mehr oder weniger beſchädigt wurden.

3) Am 19. Auguſt entſtand in dem Dorfe Eichow, Cottbuſſer Kreiſes, ein Brand, welcher 4 Wohnhäuſer, 3 Scheunen, 6 Stall- und 3 Nebengebäude in Aſche legte.

4) Am 21. Auguſt brach zu Bernſtein im Soldiner Kreiſe ein Feuer aus, wodurch 8 mit Getreide und Stroh gefüllte Scheunen ein Raub der Flammen wurden.

5) Am 29. Auguſt wurden durch den Brand zu Pommerzig, im Croſſener Kreiſe, 7 Büdner- und 15 Häuslerſtellen mit der diesjährigen Ernte eingeäſchert.

6) Am 30. Auguſt brannte zu Hanſeberg, im Königsberger Kreiſe, eine herrſchaftliche Scheune und 1 Pferdeſtall im Werthe von 6250 Rthlr. ab.

7) Das an demſelben Tage zu Klein-Teuplitz, im Sorauer Kreiſe, ausgekommene Feuer hatte die Vernichtung von 18 Gehöften, und zwar von 11 Ganzbauer-, 3 Halbbauer- und 3 Gärtnergehöften, ſo wie 1 Büdnerſtelle zu Folge; auch ſind dabei 4 Schweine, 8 Kälber und ſämmtliche diesjährigen Erntevorräthe mit verbrannt.

   Endlich iſt

8) am ſelbigen Tage eine bedeutende Quantität Torf in der herrſchaftlichen Gräberei zu Oegeln, im Gubener Kreiſe, durch Feuer zerſtört worden.

Landes-Cultur. Die Getreide-Ernte iſt, ſoweit ſie nicht ſchon in den beiden vorhergehenden Monaten ſtattgefunden, nunmehr vollſtändig beendet und kann im Ganzen als eine ergiebige bezeichnet werden. Es ſteht daher ein Mangel an Getreide in dieſem Jahre nicht zu befürchten.

Grum-

Grummet ist nicht besonders viel gewachsen und sind die Herbstwiesen zum Theil schlecht bestanden, was von der anhaltenden Dürre herrührt.

Die Obst-Ernte hat mit Ausnahme der gut gerathenen Pflaumen ein minder günstiges Resultat gewährt, als man erwartet hatte; sie ist nur mäßig ausgefallen.

Der Weinstock liefert nicht nur eine geringere Qualität, sondern es ist auch die Zahl der Trauben im Allgemeinen geringer als im vorigen Jahre.

Mit der Kartoffel-Ernte hat man bis jetzt im Ganzen Ursach zufrieden zu sein, insoweit der, durch die in schweren und tiefen Aeckern vielfältig wie wohl nicht gerade in Besorgniß erregender Weise sich zeigende Kartoffel-Fäule, entstehende Ausfall nicht bedeutend ist.

Die Preise des Getreides sind gegen diejenigen in den Monaten Juni und Juli d. J. etwas gestiegen, dagegen die Preise der übrigen Konsumtibilien heruntergegangen.

Der Gesundheitszustand unter den Hausthieren war, abgesehen davon, daß in einigen Ortschaften des Arnswalder und Friedeberger Kreises unter den Schaafen die Pocken, theilweise auch unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, zufriedenstellend.

Unglücksfälle, Verbrechen und Selbstmorde. 3 Personen ertranken und 2 Leichname wurden gefunden.

Ein Büdner fiel von dem obern Theile einer Scheune auf die Tenne und starb nach 6 Stunden an den Folgen der erlittenen Verletzungen. Ein zweijähriger Knabe wollte bei Abwesenheit der Eltern einen Topf mit kochendem Wasser vom Feuerheerde nehmen und verbrühte sich dabei Brust und Leib so stark, daß er am folgenden Tage starb. Ein 6 Jahr alter Knabe wurde übergefahren. Mittelst gewaltsamen Einbruchs wurde eine Kirche beraubt und aus einem in der Sacristei stehenden Kasten 6675 Rthlr. in außer Cours gesetzten Staatspapieren und 5000 Rthlr. in Hypotheken-Obligationen entwendet.

Ein Dienstjunge, welcher im Walde mit dem Abhauen von Zweigen beschäftigt war, stürzte vom Baume und gab nach einer Stunde den Geist auf. Ein 9jähriger Knabe erschoß aus Unvorsichtigkeit mit einer mit feinem Schroot geladenen Jagdflinte ein 5 Monat altes Kind, welches von dessen 5 Jahr alten Schwester auf dem Schooße gehalten wurde und beschädigte gleichzeitig letztere, so wie ein anderes 5jähriges Mädchen im Gesicht. Einem Hauptmann wurden durch Erbrechung eines Kastens über 600 Rthlr. Compagnie-Gelder gestohlen. In der Person seines Burschen ist der Dieb ermittelt und bis auf 17 Rthlr. das Geld wieder herbeigeschafft worden. Zwei Zimmergesellen haben den Arbeitsschuppen eines Zimmermeisters aufgebrochen und daraus Handwerkszeuge entwendet. Sie haben hierauf den Schuppen angesteckt und

dadurch

dadurch einen Schaden über 1000 Rthlr. veranlaßt. Beide sind arretirt und dem Gerichte zur Bestrafung übergeben worden.

Bei einer Schlägerei wurde ein Mann so bedeutend verletzt, daß er auf der Stelle starb. Ein Kind von $2\frac{1}{2}$ Jahren trank einige Tropfen Oleum und starb nach 12 Stunden. Eine Frau starb, wie die Obduction ihrer Leiche ergeben, in Folge einer Vergiftung. Der der letzteren Beschuldigte befindet sich in gefänglicher Haft.

Ein Mann durchschnitt sich den Hals und starb bald darauf.

Von 6 Selbstmördern gaben sich den Tod 3 durch Erhängen und 3 durch Erschießen.

Frankfurt a. d. O., den 10. Oktober 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(2.) In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6. (Gesetz-Sammlung No. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Schloßkirche zu Cottbus folgende Staats-Schuld-Scheine vom Jahre 1842, als:

№	4618	Litt.	C.	über	400	Rthlr.	№	24963	Litt.	G.	über 50 Rthlr.
"	11558	"	E.	"	200	"	"	24964	"	G.	" 50 "
"	133752	"	F.	"	100	"	"	24966	"	G.	" 50 "
"	133753	"	F.	"	100	"	"	24967	"	G.	" 50 "
"	133754	"	F.	"	100	"	"	24968	"	G.	" 50 "
"	133755	"	F.	"	100	"	"	24971	"	G.	" 50 "
"	133756	"	F.	"	100	"	"	24972	"	G.	" 50 "
"	133757	"	F.	"	100	"	"	24977	"	G.	" 50 "
"	133758	"	F.	"	100	"	"	34264	"	H.	" 25 "
"	133759	"	F.	"	100	"	"	34265	"	H.	" 25 "
"	133760	"	F.	"	100	"	"	34266	"	H.	" 25 "
"	10317	"	G.	"	50	"	"	34268	"	H.	" 25 "

angeblich mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Presbyterium und Consistorium der Schloßkirche zu Cottbus anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 11. October 1848.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

(3.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. September d. J. verordnet, daß die, in den §§ 7., 8., 9. und 10. des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824 vorgeschriebenen Tax-Bestimmungen vom 1. October d. J. an aufgehoben werden, und auf sämmtliche Brief- und Schriftensendungen die im §. 11. des Porto-Regulativs vorgeschriebene Gewichts-Progression Anwendung finden soll.

Von dem gedachten Termine an wird daher die Beförderung der über 2 Loth schweren Schriftsendungen mittelst der Reit- und Courier-Posten, bei welchen bis dahin für jedes halbe Loth Mehrgewicht die Hälfte des einfachen Porto mehr zu erheben war, gegen Erlegung der Schrifttaxe erfolgen, nach welcher das Porto in folgender Progression steigt:

von 2 bis 8 Loth 3faches Porto,
" 8 " 16 " 4 " "

über 16 Loth so lange das 4fache Porto, bis das doppelte Packetporto mehr beträgt.

Die Beförderung solcher über 2 Loth schweren Sendungen kann jedoch mit den Reit- und Courier-Posten nur so weit erfolgen, als solches ohne Nachtheil für die prompte Abfertigung und schnelle Beförderung dieser Posten möglich ist. Anderen Falles erfolgt deren Beförderung durch die sonst bestehenden Postgelegenheiten.

Berlin, den 14. October 1848.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

(4.) Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß für undeklarirt mit der Post versandte geldwerthe Papiere keine Garantie geleistet wird und bei der gegenwärtigen moderirten Geldporto-Taxe nur ein ganz unbedeutender Gewinn durch die Verschweigung von dergl. Sendungen erzielt werden kann.

So kostet beispielsweise:

1 Brief von Frankfurt a. d. O. nach Berlin mit 50 Rthlr. Kassen-Anweisungen, $1\frac{1}{4}$ Lth. schwer, undeclarirt 4 Sgr., declarirt $4\frac{1}{2}$ Sgr., folglich mehr $\frac{1}{2}$ Sgr.; 1 Brief von Frankfurt a. d. O. nach Breslau mit 300 Rthlr. Kassen-Anweisungen, $2\frac{1}{2}$ Lth. schwer, undeclarirt 9 Sgr., declarirt 12 Sgr., mithin mehr 3 Sgr.; 1 Brief von Frankfurt a. d. O. nach Crossen mit 50 Rthlr. Kassen-Anweisungen, $1\frac{1}{2}$ Lth. schwer, undeclarirt 3 Sgr., declarirt $3\frac{1}{4}$ Sgr., folglich mehr $\frac{1}{4}$ Sgr.

Frankfurt a. d. O., den 1. Juli 1848.

Post-Amt.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 43. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 25. Oktober. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der Königliche Posterpediteur Schrader zu Kriescht hat sich dringend verdächtig gemacht, mehrere Geldbriefe unterschlagen und bedeutende Kassendefekte begangen zu haben und hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Alle Behörden des In- und Auslandes werden daher dienstergebenst ersucht, auf den, soweit es möglich gewesen, unten näher signalisirten ꝛc. Schrader zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, auch seine etwa sich bei ihm befindenden Effekten in Beschlag zu nehmen und uns hiervon Nachricht zu geben. Wir versichern ungesäumte Erstattung aller Kosten.

Sonnenburg, den 12. Oktober 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der ꝛc. Gustav Ferdinand Schrader ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, aus Cüstrin gebürtig, evangelisch, schlanker Statur, hat hellblondes Haar und Augenbraunen, blaue Augen, freie Stirn, blasse aber gesunde Gesichtsfarbe, vollständige Zähne und schmale Gesichtsbildung. Seine Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(2.) Steckbrief. Gegen den Dienstknecht Johann Gottlieb Schultze, jetzt etwa 32 Jahr alt und zu Kahlenberg bei Neustadt-Eberswalde geboren, Sohn des jetzigen Schäferknechts Schultze zu Sommerfelde, soll eine 14tägige Gefängnißstrafe vollzogen werden. Da sich der Schultze aus Klein-Ziethen, wo er zuletzt gedient, entfernt hat, und sein Aufenthaltsort nicht hat ermittelt werden können, so ersuchen wir alle resp. Polizei- und Gerichts-Behörden, auf den Schultze, der näher nicht bezeichnet werden kann, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher zu senden, oder falls der Transport hierher unverhältnißmäßig hohe Kosten verursachen sollte, die Strafe gegen den Schultze unmittelbar selbst zu vollziehen und uns davon in Kenntniß zu setzen. Die Kosten werden wir sofort erstatten.

Neustadt-Eberswalde, den 12. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(3.) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Tagearbeiter Gottlieb Hering, aus Reichenau, welcher sich wegen eines am 23. August d. J. bei dem Häusler Friedrich Müller zu Treppeln verübten Diebstahls bei uns in Untersuchung befindet, ist in der Nacht vom 15. zum 16. d. Mts. aus dem Gefängnisse zu Goehren entwichen. Wir ersuchen alle Behörden, auf den ꝛc. Hering zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern.

Sommerfeld, den 19. Oktober 1848.

Das Patrimonial-Gericht über Treppeln.

Signalement. Der Tagearbeiter Gottlieb Hering ist zu Lätnitz bei Grünberg geboren, sein Aufenthaltsort unbekannt, evangelisch, 38 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, eine bedeckte Stirn, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, vorne gute und hinten fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch und dient als besonderes Kennzeichen ein Bruch in der rechten Seite.

Bekleidet war er bei seiner Entweichung mit einer schwarzen Tuchmütze, einer bunten Unterjacke, einer schwarzgrauen Tuchweste, einem rothbunten Halstuche, rohen Leinwandhosen, langen Stiefeln und einem leinenen Hemde.

Bei seinem Ausbruche aus dem Gefängnisse hat er noch eine grün und roth gestreifte wollene Decke, eine defekte blaue Leinwandjacke, ein Paar weiße Leinwandhosen, eine blaue Tuchweste und ein Hemde von mittlerer Leinwand mitgenommen.

(4.) Steckbrief. Die unten beschriebene Ernestine Wilhelmine Munka, welche wegen Diebstahls zur Untersuchung und Bestrafung gezogen und von dem Magistrat zu Cüstrin auf den Transport nach Sagan gegeben worden, ist bei ihrer Ankunft hierselbst dem Transporteur entsprungen.

Wir bitten, auf die Munka zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und hiernächst unter sicherer Bedeckung an die Ober-Inspection der Strafanstalt in Sagan abliefern zu lassen. Frankfurt a. d. O., den 13. Oktober 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Die Ernestine Wilhelmine Munka ist aus Zielenzig gebürtig und in Betsche, bei Meseritz, ortsgehörig, 18 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, langrunde Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist hagerer Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war dieselbe mit einem blaugeblümten doppelkattunenem Rock, einer dergleichen Jacke, einem weißen Unterrock, einem grauen wattirten Unterrock, einem Hemde, einer rothen Schürze, einem Paar weißwollenen Strümpfen, einem schwarzseidenen Tuche und Lederschuhen.

(5.) Bekanntmachung. Der am 6. d. Mts. erlassene Steckbrief des vormaligen Drescher Hans Dalbock, aus Mochow, ist durch dessen gefängliche Einziehung erledigt worden.

Lübben, den 18. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht; Abtheilung für Criminal-Sachen.

(6.) Bekanntmachung. Der von uns unterm 21. v. Mts. erlassene Steckbrief nach dem Tagearbeiter Gottlieb Tschiesang ist erledigt.

Sorau, den 18. Oktober 1848.

Königliches Rent-Amt.

(7.) Bekanntmachung. Der Brauergehülfe August Schmeer, aus Burg, hat angeblich seinen, von dem Magistrat dieser Stadt am 22. August c. ausgestellten und am 4. d. Mts. zuletzt vom Magistrat zu Wittenberg nach Sommerfeld visirten, auf ½ Jahr gültigen Paß in hiesiger Stadt verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Fürstenwalde, den 18. Oktober 1848.

Der Magistrat.

(8.) Bekanntmachung. Ein englisches Pistol mit Feuerschloß, Silberbeschlag und der Inschrift: „Griffin“ „Bond Street London“ ist nach einem verübten Diebstahl vom Diebe zurückgelassen worden. Wer über den Eigenthümer dieser Waffe Auskunft geben kann, wird ersucht, sich an Gerichtsstelle einzufinden, wo ihm das Pistol zur Ansicht vorgelegt werden soll. Kosten erwachsen dadurch nicht. Finsterwalde, den 20. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(9.) Bekanntmachung. Am 12. September d. J. ist am Alt-Zeschdorfer See: 1) ein sehr zerrissener schwarzer Leibrock, 2) acht Chemisets, wovon eins mit B. gezeichnet, 3) zwei Paar Strümpfe, wovon ein Paar mit K. gezeichnet, 4) ein Paar geflickte lederne Hosenträger, 5) zwei Stück Halskragen, 6) ein schwarzer Glacee-Handschuh, 7) drei Tücher, 8) ein Paar Tricot-Unterziehhosen, 9) ein Hemde, 10) in der Tasche des Rockes einiges Papier, aufgefunden worden, ohne daß bis jetzt der Eigenthümer dieser Sachen hat ermittelt werden können. Es war zu vermuthen, daß ein Selbstmord vorgefallen sei, bis jetzt ist aber kein Leichnam im See aufgeschwommen.

men. Daher werden diejenigen, welche über den Eigenthümer der aufgefundenen Sachen und dessen Verbleiben Auskunft zu geben vermögen sollten, aufgefordert, solche hierher gelangen zu lassen. Frankfurt a. d. O., den 17. Oktober 1848.

Königliches Rent-Amt.

(10.) Subhastations-Patent. Das in der Richtstraße No. 31. gelegene, Vol. I. No. et Fol. 161. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Schlächtermeister Traugott Zeiger hierselbst gehörige Grundstück, nebst Hof und Baustelle und 3 Morgen 127 □Ruthen Wiesen, welche zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 4281 Rthlr. 10 sgr. 5 pf. abgeschätzt worden, soll „am 16ten Februar 1849" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Frankfurt a. d. O., den 13. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(11.) Subhastations-Patent. Das in der Dammvorstadt, Wiesenstraße No. 1. belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV. No. und Fol. 60. verzeichnete Haus nebst Garten, nach der gerichtlichen Taxe vom 3ten Oktober 1848 auf 2043 Rthlr. 3 sgr. 6 pf. abgeschätzt, soll Schuldenhalber in dem „am 15ten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle hierselbst anberaumten Termine meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Frankfurt a. d. O., den 10. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Richter (gez.) Moers, Ober-Landesgerichts-Assessor.

(12.) Proclama. Ueber das Vermögen des Kaufmanns August Braun zu Bernstein ist unterm 30. September c. der Concurs eröffnet und der offene Arrest verhängt worden. Zur Masse gehören: ein Haus, eine Scheune, zwei Gärten, eine kleine Ackerabfindung. Den Gläubigern des gedachten Gemeinschuldners wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und ist ein Termin zur Instruction des Concursprozesses auf „den 12. Januar 1849 Vormittags 9 Uhr" im Gerichtszimmer zu Bernstein vor dem Land- und Stadtgerichts-Director Bauer angesetzt, zu welchem sämmtliche Gläubiger ihre Ansprüche an die Concurs-Masse, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gebührend anmelden und deren Richtigkeit nachweisen müssen. Diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen und ihre Forderungen liquidiren, haben zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Unbekannte oder zu erscheinen Verhinderte können sich an die hierselbst fungirenden Justiz-Commissarien Harbarth zu Soldin, von dem Borne zu Friedeberg, Barth zu Arnswalde wenden und haben selbige mit gehöriger legaler Vollmacht und Information zu versehen. Berlinchen, den 2. Oktober 1848.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(13.) Bekanntmachung. Nachdem über das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Julius Eduard Petri durch Verfügung vom 17. Juli 1848 von Amtswegen der Concurs eröffnet worden ist, haben wir zur Anmeldung und Ausweisung der Ansprüche der Gläubiger einen Termin auf „Donnerstag den 30. November c. Vormittags 10 Uhr" vor dem Kammergerichts-Referendarius Limau an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem hierdurch sämmtliche unbekannte Gläubiger des oben gedachten Gemeinschuldners in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß sie beim Nichterscheinen in diesem Termine mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden würde. Zu Sachwaltern werden die hiesigen Justiz-Kommissarien Geras und Neuhaus vorgeschlagen. Lübben, den 26. Juli 1848.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Art. 1. Die Gesetze, welche die Verfassung der Gemeinden und die Verwaltung des Gemeindevermögens regeln, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Art. 2. Die Gemeinden sind befugt, Gemeindeanstalten zu errichten, welche den Zweck haben, Arbeitern und Dienstboten Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse zinsbar anzulegen.

Art. 3. Die Gemeinden haften für die Einlagen, welche bei den Gemeindeanstalten gemacht werden, und für die Zinsen, welche von diesen Einlagen zu entrichten sind.

Art. 4. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 5. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 6. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 7. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 8. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 9. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 10. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 11. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 12. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 13. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 14. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 15. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 16. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 17. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 18. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 19. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 20. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 21. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 22. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 23. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 24. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 25. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 26. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 27. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 28. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 29. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 30. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 31. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 32. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 33. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 34. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 35. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 36. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 37. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 38. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 39. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 40. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 41. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 42. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 43. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 44. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 45. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 46. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 47. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 48. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 49. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 50. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 51. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 52. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 53. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 54. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 55. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 56. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 57. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 58. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 59. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 60. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 61. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 62. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 63. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 64. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 65. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 66. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 67. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 68. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 69. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 70. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 71. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 72. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 73. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 74. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 75. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 76. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 77. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 78. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 79. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 80. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 81. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 82. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 83. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 84. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 85. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 86. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 87. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 88. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 89. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 90. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 91. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 92. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 93. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 94. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 95. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 96. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 97. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 98. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 99. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 100. Die Gemeinden sind befugt, Einlagen bis zu einem Betrage von 1000 Gulden für jeden Einleger anzunehmen.

Art. 1. Jede Ehe, welche ohne Beobachtung der in den §§. 2 bis 5 vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschlossen wird, ist ungültig.

Art. 2. Die Ehe wird durch die Erklärung der Verlobten vor dem Standesbeamten geschlossen, dass sie einander als Ehegatten annehmen wollen.

Art. 3. Der Standesbeamte soll vor der Eheschliessung die Verlobten einzeln und nacheinander befragen, ob sie einander als Ehegatten annehmen wollen, und nachdem dies geschehen, aussprechen, dass sie nunmehr durch die Ehe verbunden seien.

Art. 4. Die Eheschliessung soll in Gegenwart zweier Zeugen erfolgen.

Art. 5. Der Standesbeamte soll über die Eheschliessung sofort eine Urkunde aufnehmen, welche von ihm, den Verlobten und den Zeugen zu unterschreiben ist.

Art. 6. Die Eheschliessung soll in das Heirathsregister eingetragen werden.

Art. 7. Die Eheschliessung soll in das Familienbuch eingetragen werden.

Art. 8. Die Eheschliessung soll in das Geburtsregister eingetragen werden.

Art. 9. Die Eheschliessung soll in das Geburtsregister eingetragen werden.

Art. 10. Die Eheschliessung soll in das Geburtsregister eingetragen werden.

Art. 11. Die Eheschliessung soll in das Geburtsregister eingetragen werden.

Art.

Art. 3. Ordonnance du 27 Août 1817 portant règlement sur l'organisation et le service de la Gendarmerie.

Art. 4. Ordonnance du 29 Octobre 1820 portant règlement sur l'organisation et le service de la Gendarmerie.

Art. 5. Ordonnance du 29 Octobre 1820 portant règlement sur l'organisation et le service de la Gendarmerie.

Art. 6. Ordonnance du 29 Octobre 1820 portant règlement sur l'organisation et le service de la Gendarmerie.

Art.

(30.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgerichts-Commission No. 1. zu Woldenberg.

Das Schlossermeister Radeckesche Wohnhaus in der Richtstraße, im Hypothekenbuch Fol. 100. Vol. II. No. 1. verzeichnet, und auf 1053 Rthlr. 20 sgr. 10 pf. geschätzt, soll „am 10ten Februar 1849" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen und die Bedingungen werden im Termine regulirt werden. Woldenberg, den 20sten September 1848.

(31.) Land- und Stadtgerichts-Commission Calau.

Anderweiter Bietungstermin zur Versteigerung der Landungen des Bäckermeisters Friedrich Handt in Calau, No. 2. bis mit 5. Fol. 286. Bd. VIII. Bl. 347. des Hypothekenbuchs in Calau, wovon Taxe und Hypothekenschein hier einzusehen, findet „den 6. December 1848 von früh 9 Uhr ab" hier statt. Calau, den 22. August 1848.

(32.) Nothwendiger Verkauf. Das in der Wallstraße hierselbst gelegene, Vol. III. No. 213. des Hypothekenbuches verzeichnete, den Erben der verwittweten Schlosser Moller gebornen Dühring gehörige Wohnhaus nebst Pertinenzien, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 531 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. abgeschätzt worden, soll „am 2ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden.

Neudamm, den 5ten August 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Commission I.

(33.) Subhastations-Patent. Das in der Neustadt hierselbst gelegene, Vol. III. No. 175a. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Tuchmachermeister Ernst Gustav Beyer gehörige halbe Wohnhaus nebst Pertinenzien, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 619 Rthlr. 20 sgr. 1 pf. abgeschätzt worden, soll „am 4ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Neudamm, den 5ten August 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission I.

(34.) Subhastations-Patent. Das dem Kaufmann und Gastwirth August Ferdinand Winter gehörige hiesige Wohnhaus No. 286., in welchem seit langer Zeit eine Gastwirthschaft betrieben wird, nebst Zubehör, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine und den etwaigen besondern Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 8753 Rthlr. 23 sgr. 5 pf. geschätzt, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 10ten April 1849" an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Soldin, den 12ten Juli 1848.

Königl. Stadtgericht.

(35.) Subhastations-Patent. Das dem Kaufmann und Gastwirth August Ferdinand Winter gehörige hiesige Wohnhaus No. 291. nebst Zubehör, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine und den etwaigen besondern Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1413 Rthlr. 18 sgr. 3 pf. geschätzt, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 10. April 1849" an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Soldin, den 12. Juli 1848.

Königl. Stadt-Gericht.

(36.) Ediktal-Citation. Der Schneidergesell Johann Christoph Friedrich Kählitz von hier, dessen Vermögen in 133 Rthlr. 14 gr. Preuß. Courant und dem siebenten Theile an dem von seiner Mutter, Wittwe Kählitz hierselbst hinterlassenen Wohnhause besteht, befindet sich seit dem Jahre 1827 in unbekannter Abwesenheit. Auf Antrag der Geschwister desselben werden, in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Mai 1818 der Verschollene, Schneidergesell Johann Christoph Friedrich Kählitz, dessen etwaige Intestat- oder Testamentserben oder wer sonst Ansprüche an dessen Vermögen zu haben vermeint, hierdurch geladen, in dem auf „den 1sten Februar 1849" anberaumten, bis Nachmittags 4 Uhr anstehenden peremtorischen Termine in dem Amts-Lokale der unter-

Ausgabe-Ordnung, Ausgabe-Verfügung, Ausgabe-Vorschrift, Ausgabe-Zeit, Ausgabe-Zettel, Ausgabe-Zimmer, Ausgabe-Zoll, Ausgabe-Zuschuß, Ausgabe-Zweck, Ausgabe-Zwang, Ausgabe-Zwangsmittel, Ausgabe-Zwangsrecht, Ausgabe-Zwangsverfahren, Ausgabe-Zwangsvollstreckung, Ausgabe-Zwangsvollstreckungsrecht, Ausgabe-Zwangsvollstreckungsverfahren, Ausgabe-Zwangsvollstreckungsverfügung, Ausgabe-Zwangsvollstreckungsvorschrift, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszeit, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszettel, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszimmer, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszoll, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszuschuß, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszweck, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwang, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsmittel, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsrecht, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsverfahren, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckung, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsrecht, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsverfahren, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsverfügung, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsvorschrift, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszeit, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszettel, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszimmer, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszoll, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszuschuß, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszweck, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwang, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsmittel, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsrecht, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsverfahren, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckung, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsrecht, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsverfahren, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsverfügung, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsvorschrift, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszeit, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszettel, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszimmer, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszoll, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszuschuß, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszweck, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwang, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsmittel, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsrecht, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsverfahren, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckung, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsrecht, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsverfahren, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsverfügung, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsvorschrift, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszeit, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszettel, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszimmer, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszoll, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszuschuß, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszweck, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwang, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsmittel, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsrecht, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsverfahren, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckung, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsrecht, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsverfahren, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsverfügung, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsvorschrift, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszeit, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszettel, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszimmer, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszoll, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszuschuß, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszweck, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwang, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsmittel, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsrecht, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsverfahren, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckung, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsrecht, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsverfahren, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsverfügung, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsvorschrift, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszeit, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszettel, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszimmer, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszoll, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszuschuß, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszweck, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwang, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsmittel, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsrecht, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsverfahren, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckung, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsrecht, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsverfahren, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsverfügung, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungsvorschrift, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszeit, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszettel, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszimmer, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszoll, Ausgabe-Zwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszwangsvollstreckungszuschuß, Ausgabe-Zwangsvollstreckungsz

(42.) Bekanntmachung. Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Gericht Nordhausen, den 9ten Oktober 1848.

Die im Dorfe Nordhausen belegene, zum Nachlasse des verstorbenen Arbeitsmanns Martin Uekert gehörige, auf 205 Rthlr. abgeschätzte Büdnerstelle nebst Pertinenzien, deren Hypothekenbuch noch nicht angelegt ist, soll Theilungshalber im Termine „den 16ten Februar 1849 Vormittags 10 Uhr" an öffentlicher Gerichtsstelle zu Nordhausen meistbietend verkauft werden. Zugleich werden die unbekannten Real-Prätendenten mit der Warnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück werden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

(43.) Bekanntmachung. Der Gärtner Marcus zu Bückgen beabsichtigt auf seinem ihm gehörigen, unweit der Lepacksmühle belegenen Forstplan, einen Ziegelbrennofen zu erbauen. Auf Grund des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir zugleich alle diejenigen, welche Einwendungen gegen das besagte Unternehmen zu machen gedenken, auffordern, solche binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen. Senftenberg, den 30. September 1848.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(44.) Es soll hierselbst ein Exekutor zur Beitreibung der Communal- und Klassensteuerreste mit einem Gehalte von monatlich 4 Rthlr. und den Exekutionsgebühren angestellt werden und fordern wir anstellungsberechtigte Individuen auf, sich um diese Stelle bis zum 10ten November c. bei uns zu bewerben. Soldin, den 28sten Juli 1848.

Der Magistrat.

(45.) Bekanntmachung. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe von 65 Klaftern eichen Brennholz ist ein Termin auf „den 6ten November d. J. Vormittags 10 Uhr" im Gasthofe zum Wildenmann angesetzt, zu welchem Käufer hierdurch eingeladen werden.

Müncheberg, den 14ten Oktober 1848.

Der Magistrat.

(46.) Bekanntmachung. Die $\frac{1}{8}$ Meile von der Stadt, unmittelbar an der Warthe belegene große Kämmerei-Ziegelei soll mit der Befugniß, dort auch eine Kalkbrennerei zu betreiben, anderweit auf 16 Jahre vom 1sten Januar 1849 ab verpachtet werden. Dazu haben wir einen Termin auf „den 15ten November c. Vormittags 9 Uhr" in unserem großen Sitzungssaal angesetzt und laden Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen in unserer Registratur einzusehen sind, und auf Erfordern an Auswärtige auch schriftlich mitgetheilt werden.

Schwerin a. d. W., den 9. Oktober 1848.

Der Magistrat.

(47.) Bekanntmachung. Die Fähr-Anstalt zu Fichtwerder an der Warthe soll auf Anordnung der Königl. Regierung „am 11. November c. Vormittags um 11 Uhr" in unserm Geschäfts-Lokal hierselbst meistbietend verpachtet werden, wovon wir das Publikum hierdurch benachrichtigen.

Landsberg a. d. W., den 19. Oktober 1848.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(48.) Bekanntmachung. Zur öffentlichen Versteigerung von diversen Bau- und Brennhölzern stehen im Forstrevier Peetzig Termine am 3ten und 17ten November, 1sten, 15ten und 29sten Dezember c. Vormittags 10 Uhr auf der Peetziger Schneidemühle an.

Peetzig, den 20sten Oktober 1848. Der Oberförster Langefeldt.

(49.) Bekanntmachung. Es soll den 17. November c. in der Schänke zu Grünhaus nachstehendes Holz aus dem Revier Grünhaus, a) Unterforst Zollhaus, Jagen 41. 42. u. 77.: ½ Klafter eichen Scheit, 250 Klaftern kiefern Scheit, 38 Klaftern dergl. Ast ungespalten, 115½ Klafter dergl. Stockholz, 3 Klaftern fichten Scheit und 3½ Klafter dergleichen Stockholz; b) Unterforst Gohra, Jagen 44. 66. und 74.: 65 Klaftern eichen Scheit, 16 Klaftern dergl. Ast gespalten, 20 Klaftern dergl. Stockholz, 40 Klaftern kiefern Scheit, 21 Klaftern dergl. Ast ungespalten und 67 Klaftern dergl. Stockholz, zur freien Concurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Grünhaus, den 20. Oktober 1848. Der Oberförster Zinke.

(50.) Bekanntmachung. Es soll den 14. November c. in dem Gasthofe des Herrn Herrmann zu Senftenberg nachstehendes Holz aus dem Revier Grünhaus, Unterforst Wendisch-Sorno, Jagen 51. 52. 54. 55. und 56.: 2 Klaftern birken Scheit, ½ Klafter dergl. Ast gespalten, 3 Klaftern erlen Ast gespalten, 61 Klaftern kiefern Scheit, 10 Klaftern dergl. Ast gespalten und 5½ Klafter fichten Scheit zum Lokal-Debit, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.
Grünhaus, den 20. Oktober 1848. Der Oberförster Zinke.

(51.) Bekanntmachung. Es soll den 10. November c. in der Schänke auf der Glashütte Friedrichsthal nachstehendes Holz aus dem Revier Grünhaus, a) Unterforst Zschornegosta, Jagen 6.: 6½ Klafter erlen Ast ungespalten, 68 Klaftern kiefern Scheit, 67½ Klafter dergl. Ast ungespalten, 5 Klaftern fichten Scheit und 6 Klaftern dergl. Ast ungespalten; b) Unterforst Costebrau, Jagen 19. 20. und 26.: 27 Klaftern kiefern Scheit, 57 Klaftern dergl. Stockholz und 126 Klaftern dergl. Reisig zum Lokal-Debit, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.
Grünhaus, den 20. Oktober 1848. Der Oberförster Zinke.

(52.) Bekanntmachung. Es soll den 7. November (Dienstag) beim Schulzen Miering zu Pohlow nachstehendes Holz, aus dem Pohlower Revier Jagen 59. 66 Klaftern eichen Scheit- und 18 Klaftern eichen Stockholz; Jagen 71. 47 Klaftern kiefern Scheit- und 50 Klaftern kiefern Stockholz; den 8. November als Mittwoch beim Gastwirth Bogisch zu Merzwiese nachstehendes Holz aus dem Merzwieser Revier Jagen 28. 71½ Klafter kiefern Stockholz, Jagen 30. 97½ Klafter kiefern Scheit- und 129 Klaftern kiefern gespalten Astholz, Jagen 33. 5½ Klafter kiefern Scheit- und ½ Klafter kiefern gespalten Astholz, Jagen 38. 3½ Klafter kiefern Astholz, Jagen 51. 50 Klaftern eichen Stockholz und Jagen 53. 6 Klaftern kiefern Astholz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.
Braschen, den 22. Oktober 1848. Der Oberförster Kreth.

(53.) Bekanntmachung. Es sollen „den 10. November c. Vormittags um 9 Uhr" im Geschäftszimmer des Unterzeichneten folgende kiefern Brennhölzer unter den gewöhnlichen Bedingungen, mit ¼theiliger Anzahlung der Gebote, an den Meistbietenden verkauft werden, als: I. aus dem Jagen 36. 71 Klaftern Scheit von No. 64. bis 134. und circa 50 Klaftern kiefern Stock; II. aus dem Jagen 21. 225 Klaftern Scheit, 67 Klaftern Ast und 117 Klaftern Stock. Der Förster Heyer wird die Hölzer im Jagen 36. und der Förster Kaufmann die im Jagen 21. in den 3 Tagen vor dem Termine auf Verlangen vorzeigen.
Christianstadt, den 17. Oktober 1848. Der Oberförster Wars.

(54.) Brenn-

(54.) Brennholz-Verkauf. Folgende im Winter 18$\frac{4}{5}$ im hiesigen Reviere geschlagene Brennhölzer: I. Belauf Dölzigerbrück: a. Jagen 115. 80$\frac{1}{2}$ Klafter buchen Scheit, 45 Klaftern buchen Ast, 3$\frac{1}{2}$ Klafter eichen Scheit, 5 Klaftern eichen Ast und 17$\frac{1}{4}$ Klafter kiefern Scheit, b. Jagen 114. 49$\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Scheit, 176$\frac{3}{4}$ Klaftern buchen Scheit, 30$\frac{1}{4}$ Klafter buchen Ast, 4 Klaftern eichen Scheit und 2 Klaftern eichen Ast, c. Jagen 122. 69$\frac{3}{4}$ Klaftern ellern Scheit, 28$\frac{1}{4}$ Klafter ellern Ast; II. Belauf Glambeckſee: a. Jagen 139. 33$\frac{1}{4}$ Klafter eichen Scheit und 14 Klaftern eichen Ast, b. Jagen 117. 131$\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Scheit und 48$\frac{1}{4}$ Klafter kiefern Stock, c. Jagen 151. 68 Klaftern kiefern Scheit, ſollen „am Freitag den 3. November d. J. Mittags 12 Uhr" beim Gaſtwirth Haaſe zu Vietz bei Balz zur freien Konkurrenz öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden und wird nur hier bemerkt, daß bei Käufen bis zu 50 Rthlr. der Kaufpreis ſofort ganz, bei größeren Käufen jedoch der vierte Theil des Kaufgeldes im Termine und der Reſt innerhalb 4 Wochen an die Königliche Forſtkaſſe zu Vietz gezahlt werden muß. Die betreffenden Förſter ſind angewieſen, die obigen zum Verkauf kommenden Hölzer 8 Tage vor dem Termine auf Verlangen örtlich vorzuzeigen. Forſthaus Maſſin bei Balz, den 13. Oktober 1848.

Der Oberförſter Ewald.

(55.) Bekanntmachung. Der auf Montag den 30. d. Mts. bei dem Gaſtwirth Marrach hieſelbſt anberaumte Holzverkaufstermin wird eingetretener Umſtände halber aufgehoben. An deſſen Stelle wird nun Termin auf „Freitag den 3. November d. J. Vormittags 10 Uhr" bei dem Gaſtwirth Haaſe zu Vietz angeſetzt und in demſelben eine angemeſſene Quantität Brennhölzer Behufs Befriedigung des Lokalbedarfs zum Verkauf geſtellt werden. Von dieſem Termine bleiben größere Gewerbtreibende und Holzhändler ausgeſchloſſen.

Forſthaus Maſſin, den 18. Oktober 1848. Der Oberförſter Ewald.

(56.) Es werden im Laufe dieſes Jahres an nachbenannten Orten und Tagen, nämlich im Rathhauſe zu Reppen am 15ten November und 13ten Dezember, und im Gaſthofe zu Steinfarth am 30ſten Oktober, 29ſten November und 27ſten Dezember aus der Revierverwaltung Reppen kiefern Brennhölzer im Wege des Meiſtgebots vorzugsweiſe zur Befriedigung des häuslichen Bedarfs der hieſigen Umgegend, auf Verlangen aber auch kiefern Stockhölzer und von trocknen Bäumen aufgearbeitete kiefern Scheit- und Aſt-Klaftern verkauft werden. Die Termine beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr. Forſthaus Reppen, den 21ſten Oktober 1848.

Der Oberförſter Mendel.

(57.) Bekanntmachung. Am 6. November c. Nachmittags 2 Uhr ſollen im hieſigen Gaſthofe 4 Schweine und 3 Kühe öffentlich meiſtbietend verkauft werden.

Dobrilugk, den 21. Oktober 1848. Der Land- und Stadtgerichts-Actuarius Rähſe, vig. comm.

(58.) Bekanntmachung. „Am 7ten November c. Nachmittags 2 Uhr" ſollen vor dem hieſigen Gerichtslokale 2 Pferde öffentlich meiſtbietend verkauft werden.

Dobrilugk, den 21ſten Oktober 1848. Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Rähſe, vig. comm.

(59.) Die zur Kaufmann Schulzſchen Concurs-Maſſe gehörigen Waarenbeſtände, Flaſchen, Fäſſer, Ladenutenſilien, Möbel und Hausgeräth, ſo wie einige Kleidungsſtücke ſollen am Freitag den 27. Oktober d. J. von Vormittags 9 Uhr ab und folgende Tage im Schulzſchen Hauſe, kurze Dammſtraße No. 33. hierſelbſt, öffentlich meiſtbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Cüſtrin, den 23. Oktober 1848.

Der gerichtliche Auctions-Commiſſarius Taege.

(60.) Am

(60.) Am Dienstag den 31. Oktober d. J. von Vormittags 9 Uhr ab und folgende Tage sollen die zur Kaufmann Rielschen Concurs-Masse gehörigen Gegenstände, als: Uhren, Gläser, Betten, Möbel und Hausgeräth, Kleidungsstücke, 1 Arbeitswagen, eine Quantität Heu, Bilder, ein aufrechtstehendes Fortepiano von Mahagoni mit Stahlsaiten und mehrere andere Stücke im Hause des Lohgerbermeisters Jacobshagen hierselbst, Berlinerstraße No. 10. eine Treppe hoch, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Cüstrin, den 23. Oktober 1848. Taege, gerichtlicher Auctions-Commissarius.

(61.) Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg an der Havel.

Der Beitrag zur Deckung der in dem Halbjahr vom 2. März bis 2. September stattgehabten Brandschäden und Kosten beträgt 9 Sgr. 8 Pf. vom Hundert der Versicherung; dagegen der Beitrag zur Deckung der Hagelschäden und Kosten, von denen die Gesellschaft so ungewöhnlich hart betroffen worden, für das Societätsjahr vom 2. März $18\frac{4}{9}$ 4 Rthlr. vom Hundert. — Jedem Mitgliede wird die besondere Beitrags-Berechnung hiernach zugefertigt werden.

Brandenburg, den 7. Oktober 1848. Die Haupt-Direction.

(62.) Auction. Montag den 6. November c. Nachmittags 2 Uhr sollen im Hause des Mühlenbesitzers Waegner zu Neudamm folgende Gegenstände, als: 1 halb verdeckter Kaleschwagen, 3 noch brauchbare Kammräder, 1 Schwungrad, 1 Mahagoni-Sopha, 1 Wanduhr mit Wecker, 2 birkene Säulenspiegel, 2 polirte Sophabettstellen, 1 Kommode, Tische, Kleider- und Glasspinde, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Quartschen, den 16. Oktober 1848. Petersdorff, Rendant.

(63.) Bekanntmachung. Veränderungshalber beabsichtigt Unterzeichneter seine in der Stadt Fürstenfelde am Marktplatze sub No. 39. belegenen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, nebst einer Landkavel von circa 30 Morgen und einem kleinen Triftgarten von $\frac{1}{4}$ Morgen, aus freier Hand sogleich zu verkaufen. Hierauf Reflektirende werden ersucht, in Person oder in frankirten Briefen sich an mich selbst zu wenden. Der Ackerbürger Martin Wolter.

(64.) Ein vortheilhaft gelegenes Windmühlen-Grundstück in Albrechtsdorf, Kreis Sorau, bestehend in 6 Morgen Ackerland, ganz massiven, im Jahre 1847 neu erbauten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und einer im Jahre 1846 neu erbauten Bockwindmühle mit 2 Mahlgängen, ist Veränderungshalber aus freier Hand zu verkaufen. Näheres bei dem Besitzer Döring.

(65.) Ein Lehrling für ein hiesiges Materialgeschäft, möglichst von außerhalb, wird gesucht. Näheres in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

(66.) Ein militairfreier, in allen Branchen der Landwirthschaft wohl erfahrener junger Mann, dessen Qualifikation zum Inspektor durch Zeugnisse und persönliche Empfehlung bekundet wird, sucht zu Weihnachten ein Unterkommen als solcher. Adressen sind abzugeben unter der Chiffer W. P. No. 3. poste restante Sternberg.

(67.) Unser Commissions-Lager von sehr dauerhaft und gediegen gearbeiteten Brückenwaagen oder Decimalwaagen aus einer der besten Fabriken, empfehlen wir unter Garantie für die Richtigkeit. Friedr. Schmidt & Comp. in Frankfurt a. d. O., Breitestraße No. 38.

(68.) Ein Paar Trommeln zu einer Roßmühle, nebst dazu gehörigem Eisenzeug, stehen billig zum Verkauf Breitestraße No. 38. in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 44. Frankfurt a/O., Mittwoch den 1. November. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848.

No. 46. enthält (No. 3045.) Verordnung, die Verwaltung der Oder von Nieder-Wutzow bis unterhalb Stützkow und die Bildung einer Bau-Korporation zu diesem Zwecke betreffend. Vom 22. Aug. 1848.

(No. 3046.) Patent über die Publikation des Reichsgesetzes, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung. Vom 14. October 1848.

No. 47. enthält (No. 3047.) Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr. Vom 17. October 1848.

(No. 3048.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr. Vom 17. October 1848.

(No. 3049.) Patent über die Publikation des Reichsgesetzes zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt. Vom 17. October 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Die freiwillige Anleihe betreffend.

№ 107. K. No. 1209.

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird der Gesetz-Entwurf wegen Ausschreibung einer Zwangs-Anleihe in der National-Versammlung alsbald zur Berathung und im Falle der Annahme, das Gesetz unverweilt zur Ausführung kommen, wenn nicht inzwischen die freiwilligen Beiträge einen ausreichenden Ertrag gewährt haben möchten.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Eingesessenen des Bezirks auf, sich bei der freiwilligen Anleihe, soweit dies nicht bereits geschehen, auch fernerweit angemessen zu betheiligen, da es höchst wünschenswerth ist, daß es der Zwangsanleihe gar nicht bedürfen möge.

Frankfurt a. d. O., den 27. Oktober 1848.

№ 108. 3. c. No. 295. Oktober.

Des Königs Majestät haben auf den Bericht des Königlichen Staats-Ministeriums in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse, welchen die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung hierüber gefaßt hat, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. d. M. zu bestimmen geruhet, daß vom 1. Januar k. J. an die Steuerfreiheit, welche denjenigen Kriegern aus den Feldzügen von $18^{13}/_{15}$, die zur untersten, oder als Einzelnsteuernde zur vorletzten Klassensteuer-Stufe einzuschätzen sein würden, zugestanden ist, weiter ausgedehnt werde:

a. auf die Krieger aus den Feldzügen von $18^{06}/_{07}$;
b. auf die Krieger, welche in der französischen Armee haben dienen müssen und jetzt zu Preußen gehören, endlich
c. unter Zurechnung dieser beiden unter a. und b. bezeichneten Kategorien auf die Haushaltungen, welche zur vorletzten 11. Stufe einzuschätzen sein würden.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 24. Oktober 1848.

№ 109. 1. No. 1704. Oktober.

Die Preise der Blutegel in den Apotheken betreffend.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des hiesigen Regierungs-Bezirks wird für den Zeitraum vom 1. November d. J. bis zum letzten April k. J. auf Drei Silbergroschen für das Stück bestimmt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 24. Oktober 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

№ 47.

In der Haude- und Spenerschen Zeitung vom 11. Oktober 1848 No. 238. 2. Beilage, sind folgende Bekanntmachungen, die auf den Deposital-Verkehr von Einfluß sind, enthalten:

1. Bekanntmachung der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zu Cöln vom 4. October c., betreffend den Aufruf einiger pro 1847. zur Amortisation ausgelooften $3^1/_2$ und 4procentigen Eisenbahn-Obligationen;
2. Bekanntmachung derselben Gesellschaft de eodem betreffend den Aufruf mehrerer pro 1848 zur Amortisation ausgelooften $3^1/_2$ und 4procentigen Obligationen;

auf welche die Untergerichte des Departements aufmerksam gemacht werden.

Frankfurt a. d. O., den 12. Oktober 1848.

In

№ 48. In der Haude- und Spenerschen Zeitung vom 17. Oktober 1848 No. 243., sind folgende, auf den Depositat-Verkehr Einfluß habende Bekanntmachungen enthalten:

1. der General-Direktion der Seehandlungs-Societät vom 16. Oktober 1848, über gezogene 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine, zahlbar mit 90 Rthlr. für jeden Prämien-Schein am 15. Januar 1849;
2. der General-Landschafts-Direktion zu Posen vom 1. Oktober 1848, betreffend den Aufruf gekündigter, zur Realisation aber noch nicht eingereichter 4 und $3\frac{1}{2}$procentiger Posenschen Pfandbriefe,

auf welche die Untergerichte des Departements aufmerksam gemacht werden.

Frankfurt a. d. O., den 18. Oktober 1848.

№ 49. Die Untergerichte des Departements werden auf die in der ersten Beilage der Haude- und Spenerschen Zeitung No. 240. vom 13. Oktober c. enthaltene Bekanntmachung des Banquierhauses Mendelssohn & Comp. zu Berlin vom 11. Oktober c., wegen Einzahlung von 5 Procent auf Leopold-Eisenbahn-Aktien, zur Berücksichtigung beim Depositalverkehr, aufmerksam gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 16. Oktober 1848.

№ 50. Die Gerichte des Departements, deren Salarien-Kassen mit eigenen Etats versehen sind, werden angewiesen, die Abrechnung für das Jahr 1848 mit der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse im Anfange des Monats December c. zu veranlassen. Namentlich sind alle, für Rechnung des Diätenfonds vorschußweise geleistete Zahlungen zur Erstattung zu liquidiren.

Frankfurt a. d. O., den 14. Oktober 1848.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Dr. Heinrich Ludwig Boltze ist als Conrektor und Lehrer der Mathematik und Naturgeschichte bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cottbus definitiv angestellt worden.

Der Oberförster Eyber zu Neubrück wird auf seinen Antrag vom 1. Dezember d. J. ab pensionirt, und die Oberförsterstelle zu Neubrück dem Oberförster Werneburg zu Schleusinger-Neundorf von genannter Zeit ab übertragen.

Neue Anstellungen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schulze verwaltet die richterlichen Geschäfte der Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission No. 1. zu Woldenberg.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Diest in Coeslin, der Kammergerichts-Referendarius Koenig und der Oberlandesgerichts-Referendarius von Cranach zu Posen sind an das hiesige Königl. Oberlandesgericht versetzt.

Der Rechts-Kandidat Märcker ist zum Auscultator ernannt und wird beim hiesigen Königl. Land- und Stadtgericht beschäftigt.

Der Civil-Supernumerarius Reinicke verwaltet die Subalternen-Geschäfte bei der Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission No. 1. zu Woldenberg.

Dem Stadtrichter Wollny zu Woldenberg ist bei seiner Pensionirung der Charakter als Justizrath ertheilt.

Beförderungen und Versetzungen.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Eichhorn, Gerhardi, Netter und Rehfeld sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren und die Auscultatoren Burchard, Salbach und Holder-Egger zu Oberlandesgerichts-Referendarien, so wie der Oberlandesgerichts-Referendarius Luge zum Land- und Stadtgerichts-Assessor in Landsberg a. d. W. ernannt.

Der Büreau-Gehülfe Jacobi beim Königl. Land- und Stadtgericht zu Cottbus verwaltet interimistisch eine Secretair-Stelle bei demselben.

Der Hülfsbote Anclam beim Königl. Land- und Stadtgericht zu Cüstrin hat eine etatsmäßige Boten- und Executorstelle erhalten.

Abgegangen.

Der Land- und Stadtgerichts-Secretair, Gerichts-Amtmann Haymann zu Cottbus, ist pensionirt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Weiland zum Königl. Kammergericht und der Auscultator Siber zum Königl. Oberlandesgericht Magdeburg.

Der Auscultator Jacobs mit Vorbehalt des Wiedereintritts in den Königl. Justizdienst.

Der Bote und Exekutor Schulz zu Woldenberg ist gestorben.

Dem Justiz-Commissarius Kahls zu Sonnewalde ist gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Finsterwalde zu verlegen.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Intendantur 3. Armee-Corps.

Abgang.

Der Intendantur-Referendarius Windelband zum Königlichen Kriegs-Ministerio.

Zugang.

Zugang.

Der Regierungs-Referendarius v. Rüts, unter Ernennung zum Intendantur-Referendarius, von der Intendantur des Garde-Corps.

Der Intendantur-Secretair Döring von der Intendantur 8. Armee-Corps.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Das Archidiaconat an der Stadt- und Hauptkirche zu Guben, magistratualischen Patronats, ist durch den Tod des Archidiaconus Horstig erledigt worden.

Patent-Ertheilungen. 1. No. 2201. Oktober.

(2) Dem Professor Dr. Karsten zu Berlin ist unter dem 5. Oktober 1848. ein Einführungs-Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung nach Zeichnung und Beschreibung für neu erachtete Maschine zur Anwendung erhitzter Luft als Triebkraft,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Zahnarzt Spranger zu Berlin ist unter dem 12. Oktober 1848. ein Patent

auf verschiedene durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Instrumente danach künstliche Gebisse zu arbeiten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Eisenbahn-Ingenieur Pellenz zu Aachen ist unter dem 12. Oktober 1848. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Stuhl zur Unterstützung und Verbindung von Eisenbahnschienen mit Fuß

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Maschinenmeister der Prinz Wilhelms Eisenbahn E. Blumhofer zu Langenberg ist unterm 19. Oktober 1848. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur schnellen Anheizung der Dampfwagen, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 30. Oktober 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Statt

1. No. 1146. Oktober.

(3.) Statt „der auf den 20sten Juni d. J.“ ꝛc., wie in der Amtsblatts-Bekanntmachung Stück 41. Seite 339. ad 2. vom 21sten v. Mts. irrthümlich angegeben, soll es heißen: „der auf den 20sten Juni k. J. angesetzte 2te Jahrmarkt in der Stadt Mohrin, Kreises Königsberg, ist auf den 3ten Juli k. J. verlegt worden ꝛc.,“ was hiermit im Interesse des Handel und Gewerbe treibenden Publikums berichtigt wird.

Frankfurt a. d. O., den 24. Oktober 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Nachtrag zu dem Statut der Spar-Kasse zu Sommerfeld vom 15ten November und 11ten December 1844.

An die Stelle der §§. 5., 9., 12., 15. und 18. des Statuts der hiesigen Sparkasse treten folgende Bestimmungen:

§. 5.

Die durch die einzelnen Einlagen sich bildenden Kapitalien sollen

a) gegen depositalmäßige Sicherheit,
b) auf inländische Staatspapiere und Pfandbriefe,
c) in solchen garantirten Eisenbahn-Actien, in welchen nach der Kabinets-Ordre vom 22sten December 1843 die Anlegung von Pupillengeldern zulässig ist, angelegt, oder
d) zur Einlösung städtischer Schuld-Obligationen, oder endlich auch
e) zur Dotirung einer städtischen, nach der Verordnung vom 28sten Juni 1826 einzurichtenden Leihanstalt,

angewendet werden.

Auch ist die Sparkasse berechtigt, Darlehen zu 5 pro Cent Zinsen auf einfache Schuldscheine, gegen Verpfändung von courshabenden inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen oder garantirten Eisenbahn-Aktien, bis zu 15 pro Cent unter dem Courswerthe, oder auch sicherer Hypotheken-Dokumente, jedoch längstens auf sechs Monate, an hiesige Einwohner zu machen.

§. 9.

Der geringste Betrag, welcher bei der Sparkasse angenommen werden soll, wird auf Einen Silbergroschen, dagegen das Maximum der einzelnen Einlagen auf 100 Thaler bestimmt.

(Im Uebrigen bleibt dieser §. unverändert.)

§. 12.

Die Einlagen werden, soweit sie in Drittheil-Thalern bestehen, nach Verlauf des Einzahlungs-Monats mit 3⅓ pro Cent verzinst, so daß der, welcher z. B. im Januar eine Einlage macht, solche vom 1sten Februar an verzinset erhält.

Die Zinsen werden, falls sie im Laufe des Kalenderjahres nicht erhoben werden, dem betreffenden Conto als Kapital zugeschrieben, was auch von den folgenden Jahren mit der Maaßgabe gilt, daß Zinseszinsen immer nur von vollen Thalern berechnet werden. Bruchpfennige bei der Zinsrechnung bleiben außer Ansatz.

Der regelmäßige Termin zur Zinsenberechnung und Erhebung ist der 31. December.

Werden

Werden im Laufe eines Jahres Zinsen, gleichviel, ob für sich allein, oder zugleich mit den Einlagen erhoben, so erfolgt die Berechnung derselben nur bis zum letzten Tage des der Erhebung vorhergegangenen Monats.

§. 15.

Am Jahresschlusse fertigt der Rendant eine Nachweisung der auf die einzelnen Bücher mit Einschluß der Zinsen belegten Summe, welche von dem Kuratorio geprüft wird. Demnächst wird die Jahresnachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkasse durch das hiesige Wochenblatt, oder falls dieses nicht mehr erscheinen sollte, durch das Amtsblatt veröffentlicht.

§. 18.

Für das Quittungsbuch werden jedem Theilnehmer 2½ Sgr. in Abrechnung gebracht, bei Einlagen unter einem Thaler wird für das Quittungsbuch nichts erhoben. Auch hat kein Einleger Gebühren oder Kosten zu erlegen.

Sommerfeld, den 4ten April 1848.

(L. S.)

Der Magistrat.

Schwanebeck. König. Thonke. Paulig. Sonnenburg.

(L. S.)

Die Stadtverordneten.

Kaempffe. Protzen. G. Weise. Paulig. Jurisch. Weise. Sittig. Pirscher. Wenske. Zibelius. Marose. Neumann. Tretzsch. Thoeldtau. Kulke. Schmidt.

Vorstehender Nachtrag zum Statut der Sparkasse zu Sommerfeld wird hierdurch von Landespolizeiwegen bestätigt.

Potsdam, den 12ten August 1848.

(L. S.)

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Patow.

Bekanntmachung.

(5.) Vom 15. d. M. werden die auf der Jüterbog-Riesaer Eisenbahn eingerichteten Dampfwagenzüge zu Post-Transporten benutzt; in Folge dessen sind im Laufe der Posten folgende Aenderungen eingetreten:

Vom 15. k. M. ab sind aufgehoben:

1) die tägliche Personen-Post zwischen Herzberg und Großenhain;
2) die tägliche Personen-Post zwischen Luckau und Elsterwerda;
3) die wöchentlich dreimalige Fahr-Post zwischen Luckau und Finsterwalde, über Drebna;
4) die wöchentlich viermalige Personen-Post zwischen Torgau und Liebenwerda, über Pelgern und Mühlberg;
5) die wöchentlich zweimalige Cariol-Post und
   die wöchentlich viermaligen Boten-Post zwischen Herzberg und Schlieben;
6) die tägliche Cariol-Post zwischen Betschau und Calau.

Neu errichtet sind:

a) eine Post-Expedition in Uebigau, ½ Meile von dem Bahnhofe der Jüterbog-Riesaer Eisenbahn zu Falkenberg entfernt;

b) eine

b) eine Post-Expedition auf dem Bahnhofe zu Burxdorff, 1¼ Meile östlich von Liebenwerda. —

Neu eingerichtet sind folgende Post-Course:

1) eine tägliche Cariol-Post zwischen Herzberg und Schlieben zum Anschluß in Herzberg, an die ersten Züge zwischen Berlin und Dresden;
2) eine täglich zweimalige Personen-Post zwischen Liebenwerda und Burxdorff;
3) eine täglich zweimalige Cariol-Post zwischen Mühlberg und Burxdorff, zum Anschluß in Burxdorff an sämmtliche Züge der Eisenbahn;
4) eine tägliche viersitzige Personen-Post zwischen Luckau und Liebenwerda über Sonnenwalde, Kirchenhayn und Dobrilugk zum Anschluß in Liebenwerda an die erste Post nach und an die zweite Post von Burxdorff;
   aus Luckau 1 Uhr früh, in Liebenwerda 8 Uhr früh,
   aus Liebenwerda 8 Uhr Abends, in Luckau 3 Uhr früh;
5) eine tägliche Personen-Post zwischen Finsterwalde und Cottbus, über Calau und Vetschau;
   in Finsterwalde 1 Uhr früh, in Cottbus 7½ Uhr früh,
   aus Cottbus 8 Uhr Abends, in Finsterwalde 2½ Uhr früh;
   zum Anschluß in Finsterwalde, an die Post nach und von Dobrilugk,
   zum Anschluß in Cottbus, an die Post nach und von Guben;
6) eine tägliche viersitzige Personen-Post zwischen Liebenwerda und Elsterwerda;
   aus Elsterwerda 6½ Uhr früh, in Liebenwerda 7 Uhr 50 M. früh,
   aus Liebenwerda 1 Uhr 46 M. früh, in Elsterwerda 3 Uhr 5 M. Nachmittags;
   zum Anschluß in Liebenwerda an die erste Post nach und von Burxdorff,
   zum Anschluß in Elsterwalde an die Cariol-Post nach und von Rückenberg;
7) eine tägliche viersitzige Personen-Post zwischen Torgau und Mühlberg über Belgern;
   aus Torgau 4½ Uhr früh, in Mühlberg 8 Uhr früh,
   aus Mühlberg 1½ Uhr Nachmittags, in Torgau 5 Uhr Nachmittags;
   zum Anschluß in Mühlberg an die erste Cariol-Post nach und von Burxdorff;
8) eine wöchentlich dreimalige Boten-Post zwischen Luckau und Drehna;
   aus Luckau Montag, Mittwoch, Freitag 6 Uhr früh,
   aus Drehna an denselben Tagen 4 Uhr Nachmittags;
   zum Anschluß in Luckau an die Post nach und von Berlin und Golßen.

Verändert ist der Gang folgender Posten:

1) die Personen-Post zwischen Luckau und Jüterbog über Dahme geht
   aus Jüterbog 5 Uhr Abends, in Luckau 11 Uhr 56 M. Nachts,
   aus Luckau 5½ Uhr früh, in Jüterbog 12 Uhr 10 M. Mittags;
   zum Anschluß in Jüterbog an den ersten Zug von Cöthen nach Berlin, und an die zweiten Züge von Cöthen und Berlin, in Luckau an die Personen-Post aus Berlin und Golßen;
2) die Personen-Posten zwischen
   Holzdorf und Prettin über Annaburg,
   Holzdorf und Jessen über Schweim gehen
   aus Holzdorf 1 Uhr Mittags,
   aus Jessen 8 Uhr früh,
   aus Holzdorf 12 Uhr Mittags,
   aus Prettin 6 Uhr 45 M. früh;
   zum Anschluß in Holzdorf an die ersten Züge nach und von Berlin und Dresden;

3) die

3) die Personen-Post zwischen Torgau und Herzberg,
zum Anschluß in Herzberg an den ersten Zug nach und den letzten von Berlin;

4) die Personen-Post zwischen Dobrilugk und Finsterwalde;
aus Dobrilugk um 10 Uhr 25 M. Abends
aus Finsterwalde um 3 Uhr früh } Beförderungszeit 2 Stunden;
zum Anschluß in Dobrilugk an die Post nach und von Liebenwerda,
zum Anschluß in Finsterwalde an die Post nach und von Cottbus;

5) die Cariol-Post zwischen Mückenberg und Elsterwerda;
aus Elsterwerda 3 Uhr 45 M. Nachm.
aus Mückenberg 3 Uhr früh } Beförderungszeit 3 Stunden;
zum Anschluß in Elsterwerda an die Post nach und von Liebenwerda.

Die Posterpedition in Uebigau ist mit dem ersten Dampfwagenzuge der Jüterbog-Risaer Eisenbahn durch eine Boten-Post nach und von Falkenberg in Verbindung gesetzt.

Das Personen-Geld beträgt bei der Personen-Post 5 Sgr.
bei der Cariol-Post 4 Sgr. } Person à Meile.

Luckau, den 20. Oktober 1848.

Der Post-Inspektor
Schweder.

(6.) Uebersicht

des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1847.

In der diesjährigen Hauptversammlung der Mitglieder des Stiftungsvereins, welche am 22. v. M. Statt gefunden hat, erstattete der zeitige Vorsitzende des Waisen-Amtes, Herr Generalmajor von Eberhardt, den Verwaltungsbericht, woraus wir Folgendes mittheilen: Die Zahl der Zöglinge betrug mit Einschluß von 5 Pensionairen 29, wovon jedoch nur 27 in der Anstalt, 1 im Schullehrer-Seminar und 1 in dem Civil-Waisenhause erhalten wurden; außerdem besuchten Wilhelm Rath und die beiden Gebrüder Witte unsere Schule. Die Zöglinge erfreuten sich, mit wenigen Ausnahmen, einer guten Gesundheit; ihre Aufführung, ihr Fleiß und ihre Fortschritte waren befriedigend. In Folge des Ablebens des Regierungs-Raths von Türk hat leider die Unterweisung der Kinder in der Gartenbaukunst unterbleiben müssen, doch soll dieser wichtige Gegenstand im Auge behalten und so bald als thunlich wieder in den Unterrichtsplan aufgenommen werden. Aus den zur Ertheilung der Decharge vorgelegten Rechnungen ergiebt sich: a) an Bestand laut vorhergehender Rechnung 529 Rthlr. 22 Sgr. 3 Pf.; b) an Einnahme pro 1847: 1) Pacht und Zinsen 3589 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf., 2) Geschenke 47 Rthl. 8 Sgr., 3) fortlaufende Beiträge 788 Rthlr. 20 Sgr. 7 Pf., 4) Insgemein 33 Rthlr. 15 Sgr., in Summa 4988 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf.; c) an Ausgaben: 1) Baukosten nach Abzug der Rück-Einnahme und eines Zuschusses aus der Post-Armenkasse von 500 Rthlr. 1876 Rthlr. 11 Sgr. 11 Pf., 2) Verpflegungs- und Erziehungskosten 2819 Rthlr. 27 Sgr. 4 Pf., 3) Regiekosten 100 Rthlr., 4) Insgemein und zur zinsbaren Belegung 697 Rthlr. 1 Sgr. 5 Pf., in Summa 5493 Rthlr. 10 Sgr. 8 Pf. Die Einnahme betrug 4988 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf., mithin ist ein Vorschuß von 504 Rthlr. 16 Sgr. 4 Pf. entstanden, welcher aus den Einnahmen des Jahres 1848 gedeckt werden muß. Die Kosten für den durch die Beschlüsse vom 2. Oktober 1846 und 10. September 1847 genehmigten Einrichtungs- und Erweiterungsbau, sowie für Beschaffung der nöthigen Utensilien haben nach Abzug des zur ge-

wöhn-

wöhnlichen Unterhaltung ausgesetzten Etatsquanti 2275 Rthlr. 11 Sgr. 11 Pf. betragen, gegen die Anschlagssumme von 2000 Rthlr., also mehr 275 Rthlr. 11 Sgr. 11 Pf. Werden von den Gesammtkosten aber die Rück-Einnahme und der Zuschuß des Herrn General-Postmeisters von 500 Rthlr. abgezogen, so würde überhaupt nur eine Ausgabe von 1756 Rthlr. 11 Sgr. 11 Pf. stattgefunden haben. Das Stammvermögen der Anstalt betrug am Schlusse des Jahres 1847 44,800 Rthlr., ult. 1846 waren vorhanden 44,150 Rthlr., also jetzt mehr 650 Rthlr. Daß den Bestimmungen des §. 16. der Statuten hinsichtlich der zu kapitalisirenden Beträge bis zum Schlusse des Jahres 1847 Genüge geleistet worden ist, wurde durch eine vorgelegte kalkulatorische Berechnung dargethan. Die Gesammtkosten (ausschließlich der Zinsen von dem für die Erwerbung des Grundstücks gezahlten Kapital) für Erhaltung eines Zöglings haben pro 1847 113 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf. betragen. Aus der Rechnung vom Zimmermeister Craatzschen Stiftungsfonds ergab sich: a) an Bestand laut vorhergehender Rechnung 75 Rthlr. 10 Sgr. 1 Pf.; b) an Einnahme pro 1847 1) Pacht und Miethe 650 Rthlr., 2) Zinsen 180 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf., 3) eingezogene Forderungen 400 Rthlr. 22 Sgr. 5 Pf., 4) Insgemein 9 Rthlr. 10 Sgr. 7 Pf., in Summa 1316 Rthlr. 2 Sgr. 4 Pf.; c) an Ausgabe: 1) Renten 358 Rthlr., 2) Baukosten 274 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf., 3) Erziehungskosten 165 Rthlr., 4) Administrationskosten 51 Rthlr. 25 Sgr. 7 Pf., 5) zinsbar belegt sind 102 Rthlr. 5 Sgr. 5 Pf., zusammen 951 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf., folglich Bestand 364 Rthlr. 28 Sgr. 7 Pf., welcher inzwischen zinsbar untergebracht worden ist. Die Activa der Craatzschen Stiftung bestanden am Schlusse des Jahres 1847 in 4180 Rthlr. zinstragenden Obligationen und in 256 Rthlr. 20 Sgr. 7 Pf. ausstehenden Forderungen. Nach vorausgeschickter Prüfung der Rechnungen und Etats ermächtigte der Stiftungsverein das Waisenamt zur Ertheilung der Decharge über die vorliegenden Rechnungen pro 1847 für den Rechnungsleger, vollzog sodann die Etats für das Jahr 1849 und genehmigte, in Folge des Beschlusses vom 10. September v. J., die gegen die Anschlagssumme der 2000 Rthlr. entstandene Mehrausgabe an Baukosten von 275 Rthlr. 11 Sgr. 11 Pf., indem dieselbe deren zweckmäßige Verwendung anerkannte. Die nach Anordnung des §. 48. der Statuten aus dem Waisenamte scheidenden Mitglieder, die Herren Stadträthe Ruhncke und Freudemann, wurden für ihre Aemter wieder gewählt, und in Stelle des mit Tode abgegangenen Herrn Bürgermeisters Stöpel wurde der Herr Kammergerichts-Assessor Flesche als stellvertretender Syndikus berufen. Das Waisen-Amt ist hiernach zusammengesetzt aus den Mitgliedern: 1) Hrn. Generalmajor von Eberhardt als Vorsitzender, 2) Hrn. Geheimen Postrath Stibel, 3) Hrn. Stadtgerichtsrath Steinhausen, 4) Hrn. Hofprediger Grisson, 5) Hrn. Stadtrath Ruhncke; Stellvertretern: 1) Sr. Excellenz dem Wirklichen Geheimen Rath Hrn. v. Bassewitz, 2) Hrn. Stadtrath Müller, 3) Hrn. Kammergerichts-Assessor Flesche, 4) Hrn. Schulvorsteher Stehmann, 5) Hrn. Stadtrath Freudemann und dem Geschäftsführer, Hrn. Landrentmeister Herter, unter dessen Adresse alle Gelder und schriftliche Zusendungen erbeten werden.

Das Waisen-Amt

der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

Am Sonntag, den 1. Juli, Vormittags 10 Uhr, Predigt und Taufe.
Nachmittags 2 Uhr, Predigt und Taufe.
Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Montag, den 2. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Dienstag, den 3. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Mittwoch, den 4. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Donnerstag, den 5. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Freitag, den 6. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Samstag, den 7. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Sonntag, den 8. Juli, Vormittags 10 Uhr, Predigt und Taufe.
Nachmittags 2 Uhr, Predigt und Taufe.
Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Montag, den 9. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Dienstag, den 10. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Mittwoch, den 11. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Donnerstag, den 12. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Freitag, den 13. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Samstag, den 14. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Sonntag, den 15. Juli, Vormittags 10 Uhr, Predigt und Taufe.
Nachmittags 2 Uhr, Predigt und Taufe.
Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Montag, den 16. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Dienstag, den 17. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Mittwoch, den 18. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Donnerstag, den 19. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Freitag, den 20. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Samstag, den 21. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Sonntag, den 22. Juli, Vormittags 10 Uhr, Predigt und Taufe.
Nachmittags 2 Uhr, Predigt und Taufe.
Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Montag, den 23. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Dienstag, den 24. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Mittwoch, den 25. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Donnerstag, den 26. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Freitag, den 27. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Samstag, den 28. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Sonntag, den 29. Juli, Vormittags 10 Uhr, Predigt und Taufe.
Nachmittags 2 Uhr, Predigt und Taufe.
Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Montag, den 30. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Dienstag, den 31. Juli, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Mittwoch, den 1. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Donnerstag, den 2. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Freitag, den 3. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Samstag, den 4. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Sonntag, den 5. August, Vormittags 10 Uhr, Predigt und Taufe.
Nachmittags 2 Uhr, Predigt und Taufe.
Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Montag, den 6. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Dienstag, den 7. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Mittwoch, den 8. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Donnerstag, den 9. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Freitag, den 10. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Samstag, den 11. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Sonntag, den 12. August, Vormittags 10 Uhr, Predigt und Taufe.
Nachmittags 2 Uhr, Predigt und Taufe.
Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Montag, den 13. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Dienstag, den 14. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Mittwoch, den 15. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Donnerstag, den 16. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Freitag, den 17. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Samstag, den 18. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Sonntag, den 19. August, Vormittags 10 Uhr, Predigt und Taufe.
Nachmittags 2 Uhr, Predigt und Taufe.
Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Montag, den 20. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Dienstag, den 21. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Mittwoch, den 22. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Donnerstag, den 23. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Freitag, den 24. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Samstag, den 25. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Sonntag, den 26. August, Vormittags 10 Uhr, Predigt und Taufe.
Nachmittags 2 Uhr, Predigt und Taufe.
Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Montag, den 27. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Dienstag, den 28. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Mittwoch, den 29. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Donnerstag, den 30. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Freitag, den 31. August, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Samstag, den 1. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Sonntag, den 2. September, Vormittags 10 Uhr, Predigt und Taufe.
Nachmittags 2 Uhr, Predigt und Taufe.
Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Montag, den 3. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Dienstag, den 4. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Mittwoch, den 5. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Donnerstag, den 6. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Freitag, den 7. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Samstag, den 8. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Sonntag, den 9. September, Vormittags 10 Uhr, Predigt und Taufe.
Nachmittags 2 Uhr, Predigt und Taufe.
Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Montag, den 10. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Dienstag, den 11. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Mittwoch, den 12. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Donnerstag, den 13. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Freitag, den 14. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Samstag, den 15. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Sonntag, den 16. September, Vormittags 10 Uhr, Predigt und Taufe.
Nachmittags 2 Uhr, Predigt und Taufe.
Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Montag, den 17. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Dienstag, den 18. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Mittwoch, den 19. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Donnerstag, den 20. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Freitag, den 21. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Samstag, den 22. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Sonntag, den 23. September, Vormittags 10 Uhr, Predigt und Taufe.
Nachmittags 2 Uhr, Predigt und Taufe.
Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Montag, den 24. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Dienstag, den 25. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Mittwoch, den 26. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Donnerstag, den 27. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Freitag, den 28. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Samstag, den 29. September, Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

Am Sonntag, den 30. September, Vormittags 10 Uhr, Predigt und Taufe.
Nachmittags 2 Uhr, Predigt und Taufe.
Abends 7½ Uhr, Predigt und Taufe.

§ 3. Kann der Beschwerdeführer nicht selbst vor dem Gerichte erscheinen, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und zu den Akten zu reichen.

§ 4. Der Beschwerdeführer kann sich eines Beistandes bedienen. Dieser darf nicht zugelassen werden, wenn er nach dem Ermessen des Gerichtes nicht imstande ist, die Sache gehörig zu führen, oder wenn er sich ungebührlich benimmt.

§ 5. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen des Beschwerdeführers anordnen, wenn es dies zur Aufklärung der Sache für notwendig erachtet.

§ 6. Das Gericht kann auf Antrag des Beschwerdeführers oder von Amts wegen Zeugen und Sachverständige vernehmen lassen. Es kann auch Urkunden und Augenscheine beiziehen.

§ 7. Das Gericht kann auf Antrag des Beschwerdeführers oder von Amts wegen Zeugen und Sachverständige vernehmen lassen. Es kann auch Urkunden und Augenscheine beiziehen.

§ 8. Das Gericht kann auf Antrag des Beschwerdeführers oder von Amts wegen Zeugen und Sachverständige vernehmen lassen. Es kann auch Urkunden und Augenscheine beiziehen.

§ 9. Das Gericht kann auf Antrag des Beschwerdeführers oder von Amts wegen Zeugen und Sachverständige vernehmen lassen. Es kann auch Urkunden und Augenscheine beiziehen.

§ 10. Das Gericht kann auf Antrag des Beschwerdeführers oder von Amts wegen Zeugen und Sachverständige vernehmen lassen. Es kann auch Urkunden und Augenscheine beiziehen.

Nr. 1 Bekanntmachung über die Ausgabe von Anleihescheinen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Vom 30. August 1924.

Bekanntmachung über die Ausgabe von Anleihescheinen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

Vom 30. August 1924.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 272) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ist ermächtigt, Anleihescheine bis zum Betrage von 1 Milliarde Goldmark auszugeben.

§ 2.

Die Anleihescheine werden auf Goldmark lauten und sind mit 5 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich zu zahlen.

§ 3.

Die Anleihescheine sind spätestens in 41 Jahren zu tilgen. Die Tilgung kann durch Auslosung oder durch Rückkauf erfolgen.

§ 4.

Die Anleihescheine werden in Reichsmark zum Nennbetrage der Goldmark ausgegeben. Der Ausgabepreis wird vom Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft festgesetzt.

§ 5.

Die Anleihescheine werden in Stücken zu 1000, 500, 200, 100, 50, 20 und 10 Goldmark ausgegeben.

§ 6.

Die Anleihescheine werden durch die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ausgegeben.

§ 7.

Die Anleihescheine sind mündelsicher.

§ 8.

Die Anleihescheine sind zur Anlage der Mittel der Sozialversicherungsträger, der Versicherungsunternehmungen, der Pensionskassen und der Kapitalsammelstellen geeignet.

§ 9.

Die Anleihescheine sind zur Anlage der Mittel der Reichsbank geeignet.

§ 10.

Die Anleihescheine sind zur Anlage der Mittel der Sparkassen geeignet.

§ 11.

Die Anleihescheine sind zur Anlage der Mittel der Kreditgenossenschaften geeignet.

§ 12.

Die Anleihescheine sind zur Anlage der Mittel der Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht geeignet.

§ 13.

Die Anleihescheine sind zur Anlage der Mittel der Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht geeignet.

§ 14.

Die Anleihescheine sind zur Anlage der Mittel der Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht geeignet.

§ 15.

Die Anleihescheine sind zur Anlage der Mittel der Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht geeignet.

§ 16.

Die Anleihescheine sind zur Anlage der Mittel der Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht geeignet.

§ 17.

Die Anleihescheine sind zur Anlage der Mittel der Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht geeignet.

§

Nr. 1. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren vom 4. Juli 1899. Vom 15. Juli 1899. (Reichs-Gesetzbl. S. 393.)

Nr. 2. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren vom 4. Juli 1899. Vom 15. Juli 1899. (Reichs-Gesetzbl. S. 394.)

Nr. 3. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren vom 4. Juli 1899. Vom 15. Juli 1899. (Reichs-Gesetzbl. S. 395.)

Nr.

(21.) Subhastations-Patent. Das zur Kaufmann Eglerschen Concurs-Masse gehörige hiesige Haus No. 271. des Hypothekenbuchs verzeichnet, in welchem seit langer Zeit eine Material- und Weinhandlung betrieben worden und das einschließlich der Pertinenzien zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine und den etwaigen besondern Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 6138 Rthlr. 16 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt ist, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 30. Januar 1849 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Soldin, den 30. Mai 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(22.) Bekanntmachung. Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Herrmann Ludwig in Lübbenau der Concurs eröffnet worden, so haben wir zur Liquidation der Forderungen und Ansprüche der Gläubiger einen Termin an hiesiger Gerichtsstelle auf „den 11. Dezember 1848 Vormittags 9 Uhr" anberaumt, und laden dazu Alle und Jede, welche an das Vermögen des Kaufmanns Ludwig Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vor, innerhalb dreier Monate und spätestens im obgedachten Termine entweder in Person oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht und Information versehenen Justiz-Commissarius, wozu die Herren Justiz-Commissarien Ilschner in Lübben und Struck in Calau in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, die Beweismittel beizubringen und die weiteren Verfügungen zu erwarten. Bei ihrem Außenbleiben im Termine und bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche haben dieselben zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren etwaigen Forderungen an die Concurs-Masse werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Kreditoren wird auferlegt werden. Lübbenau, den 28. Mai 1848.

Die Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

(23.) Subhastations-Patent. Die bei Groß-Blumberg belegenen, zum Complexus der ohne Genehmigung der Realgläubiger des Ritterguts Blumberg verkauften, bei der Subhastation des letzteren im Hypothekenbuche desselben abgeschriebenen und auf das Fol. 667. Vol. III. No. 112. des Rustikalhypothekenbuchs von Groß-Blumberg übertragenen Parcelen, namentlich: 1) die Gottfried Tschinskysche Kanal-Wiese, 2) die Gottfried Wiezkesche Kanal-Wiese, 3) die Wittwe Ziegertsche Kanal-Wiese, 4) die Häusler Kirschsche Kanal-Wiese, 5) die Büdner Kirschsche Kanal-Wiese, so wie die Büdner Kirschsche an der Pommerziger Grenze belegene Wiese, 6) der Bartigsche Acker, 7) die Woitschätzkysche Kanal-Wiese, abgeschätzt auf zusammen 81 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., sollen auf Antrag der ausgefallenen Gläubiger „am dreißigsten Januar 1849" an Gerichtsstelle zu Groß-Blumberg von früh 10 Uhr ab öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Crossen, den 19ten Oktober 1848.

Gerichts-Amt Groß- und Klein-Blumberg.

(24.) Bekanntmachung. Die 1846 erbaute, zum Nachlasse des Schiffers Ferdinand Buchholz gehörige, auf der Netze unweit des Kräuselschen Bauplatzes zu Bordam liegende, nach der bei uns einzusehenden Taxe auf 435 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Oder-Jacht III. 37., vermessen auf 919 Centner, soll „am 17. November d. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle zu Schönberg in freiwilliger Subhastation veräußert werden. Die Bekanntmachung der Bedingungen erfolgt im Termine. Friedeberg, den 11. Oktober 1848.

Patrimonialgericht Schöneberg.

(25.) Bekanntmachung. Das Dominium zu Trampe beabsichtigt in einem zu sonstigen Zwecken benutzten Gebäude einen Dampf-Entwickler zum Brennereibetriebe aufzustellen. Dies Vorhaben wird nach Vorschrift des §. 29. seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Brennerei-Anlage und Aufstellung des Dampf-Entwicklers in ihren Rechten beeinträchtigt glauben,

haben

Kirche, Pfarrhof, Schule, Gemeindehaus, Gemeindeamt, Gemeindeschmiede, Gemeindebrunnen, Gemeindeschießstätte, Gemeindeschießhaus, Gemeindeschießstand, Gemeindeschießscheibe, Gemeindeschießzielscheibe, Gemeindeschießzielscheibenständer, Gemeindeschießzielscheibenständerhaus, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdach, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegel, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelstein, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauer, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundament, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrube, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushub, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiter, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohn, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlung, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittung, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformular, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruck, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapier, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrik, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiter, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohn, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlung, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittung, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformular, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruck, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapier, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrik, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiter, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohn, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlung, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittung, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformular, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruck, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapier, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrik, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiter, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohn, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlung, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrikarbeiterlohnzahlungsquittungsformular, Gemeindeschießzielscheibenständerhausdachziegelsteinmauerfundamentgrubenaushubarbeiterlohnzahlungsquittungsformularvordruckpapierfabrik

Art. 3. Bestimmungen. Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes treten mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Mit demselben Tage werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 4. Ausführung. Der Bundesrat wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 5. Referendum. Dieses Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

Also beschlossen vom Nationalrat, Bern, 15. Juni 1898.

Der Präsident: Der Protokollführer:

Also beschlossen vom Ständerat, Bern, 17. Juni 1898.

Der Präsident: Der Protokollführer:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit zur Volksabstimmung gebracht.

Bern, 20. Juni 1898.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Das vorstehende Gesetz ist vom Volke angenommen worden.

Bern, 20. Juli 1898.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Wie man sieht, ist das Gesetz sehr kurz gefasst. Es enthält nur die Grundsätze, nach denen die Ausführungsbestimmungen zu erlassen sind. Diese Ausführungsbestimmungen sind in einer Verordnung des Bundesrates vom 3. Juni 1899 enthalten. Sie sind ebenfalls sehr kurz gefasst und bestehen aus 15 Artikeln. Sie enthalten die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommissionen, über die Wahl der Mitglieder, über die Einberufung der Kommissionen, über die Beschlussfähigkeit, über die Protokollführung, über die Entschädigung der Mitglieder und über die Kosten.

Die Kommissionen sind nach Kantonen gebildet. Jeder Kanton hat eine Kommission, die aus 5 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden vom Bundesrat ernannt. Sie müssen Schweizer Bürger sein und dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen. Sie müssen auch nicht Mitglieder des Kantonsrates sein. Die Kommissionen werden vom Bundesrat einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Die Mitglieder erhalten eine Entschädigung von 10 Franken für jeden Tag, an dem sie eine Sitzung haben. Die Kosten werden vom Bund getragen.

Die Kommissionen haben die Aufgabe, die Gesetze und Verordnungen über die Fischerei zu überwachen und zu prüfen, ob sie eingehalten werden. Sie können Vorschläge machen, wie die Fischerei verbessert werden kann. Sie können auch Gutachten abgeben, wenn der Bundesrat sie darum bittet.

Die Kommissionen haben sich bis jetzt nicht sehr oft versammelt. Sie haben meistens nur dann getagt, wenn es sich um die Festsetzung der Schonzeiten handelte. Sie haben auch nicht viele Vorschläge gemacht. Das liegt daran, dass die Fischerei in der Schweiz nicht sehr bedeutend ist. Es gibt nur wenige Berufsfischer, und die meisten Fischer sind Sportfischer. Diese haben kein grosses Interesse an der Gesetzgebung.

Trotzdem sind die Kommissionen nützlich. Sie sind ein Bindeglied zwischen dem Bund und den Kantonen. Sie können dem Bundesrat Auskunft geben über die Verhältnisse in den Kantonen. Sie können auch dafür sorgen, dass die Gesetze und Verordnungen in den Kantonen bekannt gemacht werden.

Die Kommissionen haben auch eine gewisse Bedeutung für die Wissenschaft. Sie können Material sammeln über die Fischerei in den Kantonen. Sie können auch Beobachtungen machen über die Fische und ihre Lebensweise. Dieses Material ist für die Wissenschaft wertvoll.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der künstlichen Fischzucht befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie die künstliche Fischzucht gefördert werden kann. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Errichtung von Fischzuchtanstalten.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiabgaben befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie die Fischereiabgaben geregelt werden können. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Höhe der Fischereiabgaben.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereipolizei befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie die Fischereipolizei organisiert werden kann. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Anstellung von Fischereiaufsehern.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiverträge befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie die Fischereiverträge mit den Nachbarstaaten geregelt werden können. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Abschliessung von Fischereiverträgen.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereistatistik befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie die Fischereistatistik organisiert werden kann. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Einführung einer Fischereistatistik.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiausstellungen befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie Fischereiausstellungen gefördert werden können. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Beteiligung an Fischereiausstellungen.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiliteratur befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie die Fischereiliteratur gefördert werden kann. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Herausgabe von Fischereischriften.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiprüfungen befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie Fischereiprüfungen eingeführt werden können. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Einführung von Fischereiprüfungen.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereivereine befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie Fischereivereine gefördert werden können. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Unterstützung von Fischereivereinen.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiwettbewerbe befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie Fischereiwettbewerbe gefördert werden können. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Durchführung von Fischereiwettbewerben.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiausbildung befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie die Fischereiausbildung gefördert werden kann. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Einführung von Fischereikursen.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiforschung befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie die Fischereiforschung gefördert werden kann. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Durchführung von Fischereiforschungen.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiberatung befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie die Fischereiberatung organisiert werden kann. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Einführung einer Fischereiberatung.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiversicherung befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie die Fischereiversicherung eingeführt werden kann. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Einführung einer Fischereiversicherung.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiunfälle befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie Fischereiunfälle verhütet werden können. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Einführung von Fischereiunfallversicherungen.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiseuchen befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie Fischereiseuchen bekämpft werden können. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Einführung von Fischereiseuchenversicherungen.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereischäden befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie Fischereischäden verhütet werden können. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Einführung von Fischereischädenversicherungen.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiabgaben befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie die Fischereiabgaben geregelt werden können. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Höhe der Fischereiabgaben.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereipolizei befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie die Fischereipolizei organisiert werden kann. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Anstellung von Fischereiaufsehern.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiverträge befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie die Fischereiverträge mit den Nachbarstaaten geregelt werden können. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Abschliessung von Fischereiverträgen.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereistatistik befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie die Fischereistatistik organisiert werden kann. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Einführung einer Fischereistatistik.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiausstellungen befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie Fischereiausstellungen gefördert werden können. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Beteiligung an Fischereiausstellungen.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiliteratur befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie die Fischereiliteratur gefördert werden kann. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Herausgabe von Fischereischriften.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiprüfungen befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie Fischereiprüfungen eingeführt werden können. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Einführung von Fischereiprüfungen.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereivereine befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie Fischereivereine gefördert werden können. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Unterstützung von Fischereivereinen.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiwettbewerbe befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie Fischereiwettbewerbe gefördert werden können. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Durchführung von Fischereiwettbewerben.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiausbildung befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie die Fischereiausbildung gefördert werden kann. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Einführung von Fischereikursen.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiforschung befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie die Fischereiforschung gefördert werden kann. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Durchführung von Fischereiforschungen.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiberatung befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie die Fischereiberatung organisiert werden kann. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Einführung einer Fischereiberatung.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiversicherung befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie die Fischereiversicherung eingeführt werden kann. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Einführung einer Fischereiversicherung.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiunfälle befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie Fischereiunfälle verhütet werden können. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Einführung von Fischereiunfallversicherungen.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereiseuchen befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie Fischereiseuchen bekämpft werden können. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Einführung von Fischereiseuchenversicherungen.

Die Kommissionen haben sich auch mit der Frage der Fischereischäden befasst. Sie haben Vorschläge gemacht, wie Fischereischäden verhütet werden können. Sie haben auch Gutachten abgegeben über die Einführung von Fischereischädenversicherungen.

§ 1. Allgemeines. Die Art. 1—3 der Verordnung vom 14. April 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1) bestimmen, daß Gemeinden, die ihre Steuerordnung nach dem Gesetz vom 14. April 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1) ändern, die Steuerordnung

(40.) Im Monat November sollen von dem diesjährigen Einschlage der Oberförsterei Limmritz nachstehende Hölzer, und zwar: „Montag den 13. November" im Menze'schen Gasthofe zu Sonnenburg aus den Jagen 23. 24. und 25. des Sonnenburger Reviers 100 Klaftern kiefern Scheitholz und 1½ Klafter kiefern Astholz, und „Montag den 20. November" im Gasthofe zum goldenen Löwen bei Müller in Limmritz aus dem Jagen 23. des Sonnenburger Reviers 50 Klaftern kiefern Scheitholz; „Montag den 27. November" im Gasthofe zum grünen Baum bei Jurisch in Kriescht aus Jagen 22. des Trebower Reviers 40 Klaftern kiefern Scheitholz meistbietend verkauft werden, welches mit dem Bemerken, daß der Termin um 10 Uhr beginnt und die betreffenden Revierbeamten angewiesen sind, das ausgebotene Holz auf Erfordern vorzuzeigen, hiermit bekannt macht

Limmritz, den 19. Oktober 1848. der Königl. Oberförster Friese.

(41.) Bekanntmachung. Zum Bedarf der Umgegend sollen in der Revierverwaltung Crossen für die Monate November und Dezember d. J. folgende Brennholz-Licitationen abgehalten werden: 1) zu Amt Rampitz Montags den 18. Dezember c., 2) zu Crossen im Rathhause Donnerstags den 2. und 16. November, 7. und 21. Dezember c. Anfang der Licitationen Vormittags praecise 10 Uhr. Holzhändler sind für diese Licitationen ganz, und holzkonsumirende Gewerbe für die Licitationen am 16. November und 21. Dezember ausgeschlossen.

Forsthaus Güntersberg, den 23. Oktober 1848. Der Oberförster Muß.

(42.) Brennholz-Licitation zur freien Konkurrenz. Donnerstag den 16. November c. Vormittags von 11 Uhr ab sollen im Rathhause der Stadt Crossen a. d. O. folgende im vergangenen Winter eingeschlagene Brennhölzer aus der Revierverwaltung Crossen verlicitirt werden; 1) Revier-Abtheilung Güntersberg, Jagen 7. und 9.: 30½ Klafter eichen Scheit, 100 Klaftern kiefern Scheit; 2) Revier-Abtheilung Raednitz, Jagen 3. und 16.: 6 Klaftern eichen Scheit, 268 Klaftern kiefern Scheit. Die Bedingungen sind die gewöhnlichen.

Forsthaus Güntersberg, den 25. Oktober 1848. Der Oberförster Muß.

(43.) Bekanntmachung. Es sollen „den 21. November d. J. Vormittags 10 Uhr" im Kruge zu Tauer, aus der Königl. Oberförsterei Tauer, Schutzdistrict I. Kleinsee, Jagen 65. 66. 91. 93. 94. 116. 117. 118. 134. 135., circa 520 Klaftern eichen Scheit, 90 Klaftern eichen Ast, 170 Klaftern eichen Stockholz, 890 Klaftern kiefern Scheit, 80 Klaftern kiefern Ast, 400 Klaftern kiefern Stockholz; bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, sind aber auch vor demselben bei dem Unterzeichneten einzusehen. Die betreffenden Forstschutzbeamten werden die Hölzer auf Verlangen vorzeigen.

Tauer, den 27. Oktober 1848. Der Oberförster Schulze.

(44.) Bekanntmachung. Zur Befriedigung des Localbedarfs für die Umgegend, sollen „den 15. November d. J. Vormittags 10 Uhr" im Gasthofe zum goldenen Löwen in Peitz aus der Königl. Oberförsterei Tauer: a) Schutzdistrict I. Kleinsee: Jagen 129. 13½ Klafter eichen Scheit; Jagen 134. 3½ Klafter eichen Scheit; Jagen 135. 11½ Klafter eichen Ast von No. 36—58.; Jagen 40. 12 Klaftern kiefern Stockholz No. 90—113.; Jagen 65. 31 Klaftern kiefern Scheit No. 196—257.; b) Schutzdistrict II. Schönhöhe: Jagen 132. 21½ Klafter kiefern Scheit No. 104/125., 90 Klaftern kiefern Stockholz No. 5—184, 6½ Klafter birken Scheit; Jagen 133. 8 Klaftern birken Scheit; Jagen 136. 19 Klaftern eichen Scheit No. 97/134., 5½ Klafter eichen Ast No. 13—23; c) Schutzdistrict V. Drachhausen II. Jagen 127.: 60 Klaftern kiefern Astholz No. 277—396; im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Tauer, den 27. Oktober 1848. Der Oberförster Schulze.

(45.) Bekanntmachung. Am 8. November c. Vormittags 9 Uhr sollen hierselbst in dem Hause No. 189. der Domstraße mehrere Pferdegeschirre, worunter ein Paar ganz neue, ein offener Wagen, ein Holzwagen, ein Jagdschlitten, zwei Armstühle, zwei Doppelflinten und das Material eines Treibhauses an den Meistbietenden verkauft werden. Soldin, den 24. Oktober 1848.

Königl. Kreis-Justizrath Schulz.

(46.) Auction. Am Mittwoch den 15. November d. J. Vormittags 10 Uhr sollen in dem Dallwitzschen Gasthofe zu Kriescht 4 Winspel Hafer öffentlich meistbietend gegen sofortige Zahlung verkauft werden. Sonnenburg, den 28. October 1848.

Durin, Land- und Stadtgerichts-Actuarius, im Auftrage.

(47.) Bekanntmachung. Am 15. November c. von früh 8 Uhr ab werde ich hierselbst den Glasermeister Schuckertschen Mobiliar-Nachlaß, bestehend aus Leinenzeug, Betten, Meubles, Küchen- und Hausgeräth ꝛc., öffentlich meistbietend verkaufen.

Lippehne, den 27. October 1848. Der Gerichts-Actuarius Thielemann, v. c.

(48.) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt. Indem wir nochmals darauf hinweisen, daß die diesjährige Sammelperiode statutenmäßig am 2. November c. geschlossen wird, machen wir zugleich bekannt, daß der Stand der diesjährigen Gesellschaft nach den bis heute eingegangenen Agentur-Abrechnungen folgender ist. Es sind eingegangen: a) 1805 neue Einlagen mit einem Geldbetrage von 28,504 Thlr., b) an Nachtragszahlungen für alle Jahresgesellschaften 43,035 Thlr.

Berlin, den 18. Oktober 1848.

Die Direktion der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Im Auftrage: G. Nowka, Haupt-Agent in Frankfurt a. d. O.

(49.) Pfundbärme, so wie Brennerei-Species und alle Droguerie- und Farbewaaren empfehlen E. Grünenthal u. Comp. in Frankfurt a. d. O., Richtstraße No. 9.

(50.) Mit meinem Ehemanne, Tischlermeister Jünger in Gr. Louisa (Amtsbl. No. 41.), lebe ich getrennt und im Prozesse; ich warne daher Jeden, der sich nicht der Gefahr der unentgeldlichen Zurückgabe aussetzen will, von dem ꝛc. Jünger weder Wirthschaftssachen noch Betten zu kaufen, da Letztere während meiner Abwesenheit aus meiner Wohnung fortgeschafft worden sind.

Gr. Louisa, den 22. October 1848. Verehel. Jünger, verw. gewesene Buchholz.

(51.) Ich bin Willens, mein zu Zanzin belegenes Kruggut mit 153 Morgen Land nebst Wiesen, Bruchgrundstück und einer Ziegelei, aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist bei mir selbst mündlich oder durch portofreie Briefe zu erfahren.

Zanzin bei Landsberg a. d. W., den 26. Oktober 1848. W. Loebel.

(52.) Gußeiserne Denkmäler, sowie überhaupt alle anderen Eisengußwaaren werden schleunig und zu ganz soliden Preisen angefertigt in der Eisengießerei von A. Jolitz in Frankfurt a. d. O.

(53.) Hiermit die ergebene Anzeige, daß in meinem Lager mahagoni Fournire und Bohlen, sowie birkene Fournire, Rococoleisten und gewundene Stäbe in größter Auswahl zu haben sind.

A. Schmitz, Holzhändler in Frankfurt a. d. O.

(54.) J. Schlösser aus Berlin, zur Messe in Frankfurt a. d. O., große Scharrnstraße No. 43. (nicht mehr No. 40.) empfiehlt sein Lager in wollenen und baumwollenen Strickgarnen, wollenen und baumwollenen Garnen für Posamentiere und Weberei, Nähgarnen und Nähzwirnen, Licht- und Dochtgarnen ꝛc.

(55.) Eine ganz neue Wassermühle mit 2 Gängen, Hirsegang und Oelschlag, neuen Wohngebäuden und 3 Magdeb. Morgen Land, soll aus freier Hand sofort verkauft werden. Näheres hierüber beim Mühlenmeister Pieper auf neue Zanzmühle bei Friedeberg i. d. N.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 45. Frankfurt a/O., Mittwoch den 8. November. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848.

No. 48. enthält (No. 3050.) Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1848, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Portoregulativs vom 18. Dezember 1824.

(No. 3051.) Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1848, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Planes der See-Assekuranzgesellschaft zu Stettin.

(No. 3052.) Privilegium wegen Emission von 800,000 Rthlr. Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 2. Oktober 1848.

No. 49. enthält (No. 3053.) Regulativ, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 6. September 1848.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung. O.P. No. 5434.

Das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat, wie bereits unterm 21. August d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, die der Hagelversicherungsgesellschaft Alliance rurale zu Paris ertheilte Conzession zurückgenommen. Es dürfen daher fortan in Preußen keine neuen Versicherungen der gedachten Gesellschaft durch Agenten angenommen werden.

Dagegen ist es keineswegs beabsichtigt worden, durch diese Maaßregel die Rechte der Versicherten oder der Versicherungsgesellschaft aus den abgeschlossenen Verträgen aufzuheben oder auch nur zu beeinträchtigen. Das Königliche Ministerium hat vielmehr in Erwägung des Umstandes, daß die Versicherungen auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen worden und nach den Bestimmungen der Statuten mit einer solchen Art der Versicherung besondere Rechte verbunden sind, gestattet, daß die einmal abgeschlossenen Versicherungsverträge, sofern in denselben nicht eine kürzere Zeit verabredet, auf die Dauer von fünf Jahren von dem Tage des Eintritts der Gültigkeit der Police abgerechnet, in Kraft bleiben und daß zur Realisirung derselben, Agenten in den diesseitigen Staaten beibehalten und resp. bestellt werden. Um die Thätigkeit

der

der Letzteren in dieser Beziehung überwachen zu können, ist den Regierungen die Befugniß vorbehalten, von den Agenten die Einreichung einer Nachweisung der ausgestellten Policen unter Angabe der Zeit der Ausstellung und der Dauer derselben zu verlangen.

Sowie hiernach die vollständige Abwickelung der Geschäfte der Gesellschaft in den diesseitigen Staaten spätestens ultimo December 1852 erfolgt sein muß, so versteht es sich übrigens von selbst, daß bis dahin die Bedingungen, unter denen die Concession ertheilt war, in Kraft bleiben und dieselben Seitens der Gesellschaft und deren Agenten erfüllt werden müssen.

Potsdam, den 28. Oktober 1848.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Die Entdeckung des Arsenikgehalts in Farbestoffen betreffend.

№ 110. 1. No. 165. Oktober.

In der unter dem 10. Februar d. J. im diesjährigen Amtsblatt No. 7. erlassenen Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Anwendung arsenikhaltiger Kupferfarben zum Färben des Papiers und zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, sind die Gewerbtreibenden darauf hingewiesen worden, im Handel mit dergleichen Papieren und Tapeten sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, ob bei der Färbung derselben arsenikhaltige Kupferfarben in Anwendung gekommen sind. Um aber den betheiligten Händlern, so wie dem Publikum, bei der Prüfung dieser Fabrikate zu Hülfe zu kommen, haben die Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und des Innern, die Königl. Deputation für Gewerbe beauftragt, ein möglichst einfaches Verfahren zur Auffindung des Arsenikgehalts grüner Farben und damit gefärbter Papiere und Tapeten zu ermitteln, und es hat sich durch die hierüber angestellten Versuche das Prüfungsverfahren als das zu dem Zwecke geeignetste herausgestellt, welches in Gemäßheit eines Rescripts der gedachten Königl. Ministerien vom 18. August d. J. nachstehend mitgetheilt wird.

Man schneidet von grünen Tapeten einen daumenbreiten fingerlangen Streifen ab und zerschneidet ihn dann in kleinen Stückchen, thut diese in ein Liqueurglas. Ist eine grüne Farbe zu prüfen, so nimmt man eine Erbse groß zur Probe in das Glas. Auf die zerschnittene Tapete oder die Farbe schüttet man 1 bis 2 Theelöffel voll Salmiakgeist (Liquor ammoniae causticus der Apotheker), welcher sich alsbald schön blau färbt. Nach etwa 3—5 Minuten, je nachdem die Tapete hell oder dunkelgrün, setzt man hinzu ½ Theelöffel voll Salzsäure, wodurch die blaue Flüssigkeit hellgrün wird und ein dicker

dicker weißer Rauch ſich entwickelt. Ein wenig Salzſäure zu viel ſchadet nicht, wohl aber zu wenig, die Flüſſigkeit darf nach dem Zuſatz der Salzſäure nicht mehr blau oder bläulich ausſehen.

Hierauf bringt man eine völlig blanke Kupfermünze (NB. ſie muß, wenn ſie nicht etwa ganz neu iſt, durch Scheuern, Putzen völlig blank gemacht werden), in das Gläschen, ſo daß ſie in die Flüſſigkeit eintaucht. Es iſt nicht nothwendig, daß ſie völlig eingetaucht ſei. Fünf Minuten nach dem Eintauchen nimmt man die Münze heraus, und iſt ſie dann völlig roth geblieben und etwas matt geworden, ſo weit ſie eingetaucht war, hat ſich kein farbiger Ueberzug auf ihr gebildet, ſo iſt in der Kupferfarbe kein Arſenik enthalten. Im entgegengeſetzten Falle iſt die Münze mit einem bräunlichſchwarzen Ueberzuge bedeckt, welcher an der Oberfläche einen ſtahlartigen Schimmer zeigt. Dieſer deutet den Arſenikgehalt an.

Soll die Münze zu einem neuen Verſuche dienen, ſo muß ſie vorher auf das Sorgfältigſte abgeſcheuert und gereinigt werden. Den Salmiakgeiſt muß man in einem ſehr gut verſtöpſelten Glaſe aufbewahren, ſonſt wird er unkräftig.

Uebrigens finden wir uns veranlaßt, zu bemerken, daß der Arſenik eines der heftigſten Gifte iſt, welches ſchon in ganz kleiner Menge in den menſchlichen Körper gebracht, unter fürchterlichen Schmerzen den Tod binnen kurzer Zeit herbeizuführen vermag, wenn nicht augenblicklich dagegen angemeſſene Hülfe angewendet wird. Es iſt aber nicht allein der Tod eine oft durch dieſes Gift herbeigeführte Folge, ſondern vielfach auch, bei Erhaltung des Lebens, ein trauriges, mit Schmerz, Abzehrung und Lähmung verbundenes Siechthum, wogegen oft alle ärztlichen Hülfsleiſtungen erfolglos bleiben. Die Vorſicht muß daher zur größten Aufmerkſamkeit auffordern, Vergiftungen durch Arſenik zu verhüten, welche auch durch Papier, Tapeten und Wände, welche durch arſenikhaltige Kupferfarben grün gefärbt worden ſind, entſtehen können. Es fehlt nicht an Beiſpielen, daß durch Papier, welches mit arſenikhaltigen Farben gefärbt oder bemalt war und namentlich von Kindern in den Mund genommen worden, Vergiftungszufälle erzeugt worden ſind. Auch muß in Betrachtung kommen, daß arſenikhaltige Farbeſtoffe von Tapeten und Wänden ſich ſtaubartig abblättern, zufällig Nahrungsmitteln beimiſchen und dieſe vergiften können; ſo wie nicht zu überſehen iſt, daß der Arſenik die Eigenſchaft beſitzt, mit Waſſerſtoffgas, welches ſich durch mannigfache Veranlaſſung entwickeln kann, flüchtige Verbindungen einzugehen; welche ſich der Luft mittheilen und ſomit in Zimmern, deren Wände und Tapeten mit arſenikhaltigen Farben getüncht ſind, für die menſchliche Geſundheit nachtheilig werden können.

Frankfurt a. d. O., den 26. Oktober 1848.

 Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

№ 51. In der Haude- und Spenerschen Zeitung vom 20. October 1848 No. 246. finden sich folgende auf den Depositat-Verkehr Einfluß habende Bekanntmachungen:

1) der General-Landschafts-Direction in Posen vom 1. October c., mit einem Verzeichnisse der im Johannis-Termine c., so wie in den früheren Terminen gekündigten, aber noch nicht eingelieferten 3½procentigen Posenschen Pfandbriefe;
2) des Banquierhauses Anhalt u. Wagner in Berlin vom 4. October 1848, betreffend die Präsentation der am 1/13. November 1848 verfallenden Coupons von Russisch-Hopeschen Certificaten 4ter Serie,

auf welche die Untergerichte des Departements aufmerksam gemacht werden.

Frankfurt a. d. O., den 21. Oktober 1848.

№ 52. Die Untergerichte des Departements werden auf die in der Haude- und Spenerschen Zeitung vom 21. und 22. October c. No. 247. und 248. befindlichen Bekanntmachungen:

a. der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn-Direction vom 18. October d. J., wegen Einzahlung der 9ten Rate von 10 Procent auf Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn-Actien;
b. der Banquiers Jacobson und Rieß zu Berlin vom 20. October c., wegen Einzahlung der 18ten Rate auf Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Actien,

Behufs des Depositat-Verkehrs aufmerksam gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 26. Oktober 1848.

№ 53. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des ehemaligen Ritterguts Klein-Buckow, im Spremberger Kreise, ist wegen dessen Parzellirung aufgehoben und die Verwaltung der Jurisdiction über das Dorf Klein-Buckow mit der Königlichen Land- und Stadtgerichts-Commission zu Spremberg, resp. dem Land- und Stadtgericht zu Cottbus vereinigt worden.

Es sind daher nunmehr alle Anträge in Rechts-Angelegenheiten von Klein-Buckow bei der Königlichen Gerichts-Commission zu Spremberg anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 27. Oktober 1848.

Per-

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten:

Adolph Julius Goetze aus Wrietzen;
August Wilhelm Bernhard Hertel aus Ketzür;
Friedrich Ferdinand Julius Kantzow aus Prenzlau;
Johann Hermann Eduard Klaeber aus Bocho;
Ernst Carl Wilhelm Koch aus Wugarten;
Carl Heinrich Maywald aus Cottbus;
Wilhelm Theodor Hugo Mettke aus Crossen;
Rudolph Alexander Ottomar Pusch aus Berlin;
Carl Louis Tits aus Kohlow und
Wilhelm Gottlieb August Walter aus Berlin

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 31. October 1848.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Regierungs-Assessor Gerhardy ist an die Königliche Regierung zu Düsseldorf versetzt worden.

Frankfurt a. d. O., den 4. November 1848.

Der Regierungs-Assessor Credé ist von Danzig an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Frankfurt a. d. O., den 3. November 1848.

Der Wundarzt zweiter Klasse Kilian zu Lübben ist gestorben.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Der Kämmerer Krüger zu Woldenberg ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und der Kaufmann Heinrich Rohloff daselbst als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden. 1. No. 1189. Oktober.

Frankfurt a. d. O., den 24. Oktober 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der Kaufmann S. Marcuse zu Friedeberg ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden. 1. No. 1223. Oktober.

Frankfurt a. d. O., den 24. Oktober 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Tabelle

No.	Counties, Cities, Towns, &c.	Wheat.	Barley.	Oats.	Rye.	Peas.	Beans.	Potatoes.	Turnips.
		Bushels.	Bushels.	Bushels.	Bushels.	Bushels.	Bushels.	Bushels.	Bushels.
1	Algoma	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2	Brant	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
3	Bruce	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
4	Carleton	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
5	Dufferin	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
6	Durham	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
7	Elgin	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
8	Essex	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
9	Frontenac	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
10	Glengarry	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
11	Grenville	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
12	Grey	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
13	Haldimand	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
14	Halton	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
15	Hastings	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
16	Huron	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
17	Kent	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
18	Lambton	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
19	Lanark	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
20	Leeds	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
21	Lennox	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
22	Lincoln	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
23	Middlesex	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
24	Muskoka	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
25	Norfolk	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
26	Northumberland	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
27	Ontario	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
28	Oxford	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
29	Parry Sound	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
30	Peel	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
31	Perth	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
32	Peterborough	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
33	Prescott	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
34	Prince Edward	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
35	Renfrew	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
36	Russell	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
37	Simcoe	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
38	Stormont	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
39	Victoria	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
40	Waterloo	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
41	Welland	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
42	Wellington	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
43	Wentworth	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
44	York	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
	Total Bushels	44,000	44,000	44,000	44,000	44,000	44,000	44,000	44,000

(4.) Nach den bei uns eingegangenen Anzeigen sind folgende Chur- und Neumärkſche Pfandbriefe: Bekanntmachung.

A. No. 13182. auf Ziebingen in der Neumark über 50 Rthlr. Cour. und No. 31942. auf Klein-Lindenbuſch in der Neumark über 100 Rthlr. Cour. in der Zeit vom 18. bis 22. Auguſt 1844. der Kirche zu Dahmsdorf bei Buckow aus dem in der Kirche zu Buckow befindlich geweſenen Kirchenkaſten mittelſt Einbruchs entwendet worden.

B. No. 1288. auf Schildberg in der Neumark über 500 Rthlr.;
No. 2396. auf Ober-Klemzig in der Neumark über 100 Rthlr.;
No. 2618. auf Quilitz in der Mittelmark über 1000 Rthlr.;
No. 3332. auf Schönermark in der Uckermark über 1000 Rthlr.;
No. 5166. auf Güſtow in der Uckermark über 100 Rthlr.;
No. 5931. auf Schmarſow in der Uckermark über 1000 Rthlr.;
No. 8124. auf Petersdorf in der Mittelmark über 500 Rthlr.;
No. 10328. auf Berneuchen in der Neumark über 1000 Rthlr.;
No. 11138. auf Groß-Rietz in der Mittelmark über 500 Rthlr.;
No. 11735. auf Schönfeld und Siebenbeuthen in der Neumark über 1000 Rthlr.;
No. 27869. auf Felchow in der Uckermark über 200 Rthlr.;
No. 28181. auf Peſſin in der Mittelmark über 300 Rthlr.;
No. 29829. auf Zützen in der Uckermark über 500 Rthlr.;
No. 29830. auf Zützen in der Uckermark über 500 Rthlr.;
No. 30810. auf Jahnsfelde in der Neumark über 300 Rthlr.;
No. 34387. auf Deſſow in der Mittelmark über 500 Rthlr. und
No. 44321. auf Maethlow in der Mittelmark über 800 Rthlr.,
ſämmtlich in Golde nebſt den dazu gehörigen Coupons No. 4. — 8. für die Termine vom 1. Juli 1848 bis 1. Juli 1850 incl., dem Gutsbeſitzer von Behr-Negendank auf Torgelow in Mecklenburg-Schwerin am 22. Mai d. J. bei der durch Brandſtiftung erfolgten Zerſtörung des herrſchaftlichen Wohnhauſes zu Tergelow abhänden gekommen.

C. No. 39155. auf Wildenhagen in der Neumark über 200 Rthlr. Cour. und No. 42983. auf Boitzenburg in der Uckermark über 400 Rthlr. Cour., in der Nacht des 25. Auguſt d. J. der Schloßkirchen-Kaſſe zu Cottbus aus dem gewaltſamer Weiſe erbrochenen Dokumentenkaſten in der dortigen Schloßkirche entwendet worden; ferner ſoll

D. der Pfandbrief No. 14891. auf Schönermark in der Uckermark über 300 Rthlr. Cour. nebſt Coupons dem Bauer Chriſtian Thiele zu Röpersdorf bei Prenzlau in der Nacht vom 26. zum 27. April d. J. bei einer im Wohnhauſe deſſelben und den Nebengebäuden ausgebrochenen Feuersbrunſt mit verbrannt, und

E. der

E. der Pfandbrief No. 34541. auf Holm und Schlanow in der Neumark über 300 Rthlr. Cour., nebst den dazu gehörigen Coupons No. 4. — 8, für die Termine vom 1. Juli 1848 bis 1. Juli 1850 incl., dem Kaufmann Heinrich Ambelang zu Brandenburg am 30. Juli d. J. während seines Aufenthalts in Potsdam nebst einer Brieftasche verloren gegangen sein. Endlich ist

F. der bereits im Juli-Termin 1830 gegen Ersatz eingelöste und demnächst durchstrichene, von uns durch Verfügung vom 10. September ejusd. der Hauptritterschafts-Kasse zur Aufbewahrung überwiesene Pfandbrief No. 36885. auf Pinnow in der Uckermark über 500 Rthlr. Cour. während der Zeit bis zum 14. November 1813 aus dem Gewahrsam der Hauptritterschafts-Kasse abhanden gekommen, und dessen Verbleib nicht zu ermitteln gewesen.

Dies wird hierdurch in Gemäßheit des §. 125. Tit. 51. Thl. I. der Allg. Ger.-Ordn. zum Zweck des künftig zu erlassenden Aufgebots und der Amortisation der gedachten Pfandbriefe bekannt gemacht.

Berlin, den 13. Oktober 1848.

Chur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direction.
gez. Graf von Voß. Freiherr von Monteton. H. von Rohr.

Bekanntmachung.

(5.) Bei den jetzigen Zeitverhältnissen, welche es mehr als zweifelhaft erscheinen lassen, ob eine Herbst-General-Versammlung unsers Vereins besucht werden würde, haben wir im Einverständniß mit den Kreis- und Local-Vereinen des hiesigen Regierungs-Bezirks es für zweckmäßig erachtet: die Herbst-General-Versammlung unsers Vereins, welche statutenmäßig alle Jahr im November zu Frankfurt a. d. O. stattfinden soll, für dies Jahr ganz ausfallen zu lassen.

Indem wir sämmtlichen geehrten Kreis- und Local-Vereinen, so wie allen verehrl. Mitgliedern unsers Vereins von diesem Beschluß hierdurch Kenntniß geben, behalten wir uns vor, den Termin der nächsten General-Versammlung seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Frankfurt a. d. O., den 31. October 1848.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Frankfurter Regierungs-Bezirk. J. A.: Kielmann.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 45. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 8. November. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der Schneidergesell Gustav Nöcker, aus Sonnewalde, 20 Jahr alt, ist beschuldigt, am 2. September c. einen Diebstahl in Münchhausen verübt zu haben. Sein jetziger Aufenthalt ist nicht zu ermitteln und ersuchen wir daher alle resp. Civil- und Militair-Behörden, den ꝛc. Nöcker im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abzuliefern. Eine Beschreibung seiner Person kann nicht angegeben werden.

Kirchhain, den 3. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(2.) Steckbrief. Der unten signalisirte Schuhmachergeselle Willner aus Neukatscher, Kreis Leobschütz, hat sich am 23sten Oktober c. mit einem auf Frankfurt a. d. O. visirten Passe von seinem Meister Neukirch zu Seidenberg heimlich entfernt, und sich einer Fälschung so wie eines Betrugs schuldig gemacht.

Wir ersuchen, den ꝛc. Willner, überall wo er sich betreffen läßt, festzuhalten, ihm die bei sich führenden Effekten abzunehmen, und uns zur weitern Entschließung schleunige Nachricht zu ertheilen.

Görlitz, den 28sten Oktober 1848.

Königliches Inquisitoriat.

Signalement. Der Johann Willner ist aus Neukatscher, Kreis Leobschütz, gebürtig, katholischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzes Haar, halbbedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, wenig Bart, vollzählige Zähne, längliches Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schwacher Gestalt und hat keine besonderen Kennzeichen.

Verzeichniß der bei sich habenden Effekten:

1) Einen schwarzen Palletot, nicht von Tuch, sondern von Zeug, welches gerissenem Manchester ähnlich ist; 2) einen ganz neuen Rock und ganz neue Beinkleider von feinem schwarzblauen Tuch, der Oberrock mit übersponnenen Knöpfen, und das Futter von gemustertem Orlean; 3) einen Sommerrock und eine Weste von braunem Köper mit großen übersponnenen Knöpfen; 4) ein Paar Sommerhosen von Buckskin mit breiten Streifen; 5) einen weißen Sommer-Paletot mit großen Perlmutter-Knöpfen; 6) eine neue Tuchmütze mit breitem Deckel und Lederschirm, und eine schon getragene Mütze nach Art der böhmischen Mützen, mit fast spitz zulaufendem Kopfe und ebenfalls mit Lederschirm, auch befand sich an beiden Mützen die deutsche Kokarde; 7) ein Felleisen, nicht von Leder, sondern von Fußtapetenzeuge gewirkt, übrigens bereits getragen.

(3.) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Tagelöhner Gottlob Hirte hat sich eines großen gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtig gemacht und der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Wir ersuchen alle resp. Behörden daher ergebenst, auf den Tagelöhner Gottlob Hirte zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern.

Sommerfeld, den 31sten Oktober 1848.

Das Patrimonial-Gericht über Tornow.

Signalement. Der Tagelöhner Gottlob Hirte ist in der Provinz Schlesien geboren, evangelisch, 40 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat röthliches Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, röthlichen Backenbart, rundes Kinn.

runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und spricht deutsch, im schlesischen Dialekt. Seine Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(4.) Die Magd Wilhelmine Roesike, aus Groß-Mellen, Pyritzer Kreises, hat sich vor einiger Zeit aus ihrem hiesigen Dienste heimlich entfernt, nachdem kurz vorher ein bedeutender Gelddiebstahl bei ihrer Herrschaft verübt worden war. Die ꝛc. Roesike soll sich vagabondirend in Pommern umhertreiben und allerlei Betrügereien versuchen.

In Bezug auf den hiesigen Diebstahl bitten wir, die ꝛc. Roesike da wo sie sich betreffen läßt, zu beobachten und sie allenfalls zu visitiren, zur Fortsetzung des Dienstes sie aber durch einen sichern Begleiter hierher zu senden.

Schönfließ, den 2. November 1848.

Der Magistrat.

(5.) Steckbriefs-Erledigung. Der von uns unterm 19ten September d. J. hinter den Schiffer Tietz aus Friedrichsberg bei Landsberg a. d. W. erlassene Steckbrief ist durch die Verhaftung des Tietz erledigt.

Joachimsthal, den 31sten Oktober 1848.

Königl. Schulamts-Gericht zu Neuendorff.

(6.) Bekanntmachung. Ein junger Mann, etwa zwanzig und einige Jahre alt, 6 Zoll hoch, schlanker Figur, mit einer Narbe am rechten Kinnbacken und am Halse mit lichtbraunen Haaren und bekleidet mit einem blauwollenen Ueberrock, einem dunklen wollenen Ueberzieher mit dunklem seidenen Kragen, mit einem grünwollenen Shawl, grau gestreiften Buckskin-Beinkleidern, mit Stiefeln von starkem Leder und anscheinend nicht gewichst, endlich mit einer grautuchenen Mütze mit Schirm, hat am 26. d. M. einem hiesigen Einwohner einen braunen Wallach ohne Abzeichen, 12 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, auf der rechten Seite mit dem Preuß. Gestützeichen, auf der linken Seite mit einem besondern Gestützeichen und mit dem Zeichen des Garde-Dragoner-Regiments, ferner versehen mit einem englischen Sattel mit neusilbernen Bügeln, einer karirten Unterdecke, einem schwarzledernen Stangen-Zaume, mit neusilbernen Schnallen und Spitzen, auf einige Stunden abgemiethet, ist aber bis jetzt nicht zurückgekehrt. Es wird ergebenst ersucht, jenen jungen Mann mit dem Pferde, wo er sich betreffen läßt, anzuhalten, festzunehmen und uns schleunigst unter portofreier Rubrik davon Nachricht zu geben. Frankfurt a. d. O., den 30. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Der Richter Melzer, Land- und Stadtgerichts-Rath.

(7.) Proklama. Dem Galanteriehändler Franz Braun zu Bernstein sind in der Nacht vom 30. zum 31. August c. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seinem Laden entwendet: mehrere unächte Ohr- und Finger-Ringe, ½ Dutzend kouleurte Glacée-Handschuhe, 1 Dutzend Messer und Gabeln mit runden Spitzen, 4 Stück Zulegemesser mit Feuerstahl und Hirschhornschalen, 4 Geldbörsen von Perlen mit Messingschloß, aus dem Geldkasten des Ladentisches 6—7 Rthlr., eine Büchse, deren Schaft aus Nußbaumholz gearbeitet war, das Rohr von circa 13 Zoll Länge und der messingene Bügel waren gravirt, das Schloß war ein Percussionsschloß ohne Stecher. Wir warnen vor dem Ankauf dieser gestohlenen Effekten und fordern Jeden, der über die Thäterschaft Näheres anzugeben vermag, hierdurch auf, dies dem unterzeichneten Gerichte bei Vermeidung der Strafen der Diebeshehlerei anzuzeigen. Kosten erwachsen dadurch nicht. Werlinchen, den 23. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(8.) Sub-

Art. 1. Mit dem 1. Januar 1901 tritt das Gesetz, betreffend die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, vom 18. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) in Kraft.

Art. 2. Soweit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche oder dem Einführungsgesetze zu diesem Gesetze Landesgesetze vorbehalten sind, bleiben die bisherigen Landesgesetze in Kraft, soweit nicht in diesem Gesetze Abweichungen zugelassen sind.

Art. 3. Soweit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche oder dem Einführungsgesetze zu diesem Gesetze Landesgesetze vorbehalten sind, bleiben die bisherigen Landesgesetze in Kraft, soweit nicht in diesem Gesetze Abweichungen zugelassen sind.

Art. 4. Soweit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche oder dem Einführungsgesetze zu diesem Gesetze Landesgesetze vorbehalten sind, bleiben die bisherigen Landesgesetze in Kraft, soweit nicht in diesem Gesetze Abweichungen zugelassen sind.

Art. 5. Soweit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche oder dem Einführungsgesetze zu diesem Gesetze Landesgesetze vorbehalten sind, bleiben die bisherigen Landesgesetze in Kraft, soweit nicht in diesem Gesetze Abweichungen zugelassen sind.

Art. 6. Soweit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche oder dem Einführungsgesetze zu diesem Gesetze Landesgesetze vorbehalten sind, bleiben die bisherigen Landesgesetze in Kraft, soweit nicht in diesem Gesetze Abweichungen zugelassen sind.

Art. 7. Soweit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche oder dem Einführungsgesetze zu diesem Gesetze Landesgesetze vorbehalten sind, bleiben die bisherigen Landesgesetze in Kraft, soweit nicht in diesem Gesetze Abweichungen zugelassen sind.

Art. 8. Soweit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche oder dem Einführungsgesetze zu diesem Gesetze Landesgesetze vorbehalten sind, bleiben die bisherigen Landesgesetze in Kraft, soweit nicht in diesem Gesetze Abweichungen zugelassen sind.

Art. 9. Soweit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche oder dem Einführungsgesetze zu diesem Gesetze Landesgesetze vorbehalten sind, bleiben die bisherigen Landesgesetze in Kraft, soweit nicht in diesem Gesetze Abweichungen zugelassen sind.

Art. 10. Soweit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche oder dem Einführungsgesetze zu diesem Gesetze Landesgesetze vorbehalten sind, bleiben die bisherigen Landesgesetze in Kraft, soweit nicht in diesem Gesetze Abweichungen zugelassen sind.

§ 1. Anwendungsbereich. Diese Verordnung gilt für die Bundesbahn und ihre Nebenbetriebe, soweit nicht in den Abschnitten II bis IV etwas anderes bestimmt ist.

§ 2. Begriffsbestimmungen. (1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Arbeitnehmer: Beamte, Angestellte und Arbeiter;
2. Arbeitgeber: die Bundesbahn;
3. Arbeitsstätten: Betriebsräume, Betriebsanlagen, Betriebsmittel, Arbeitsplätze, Verkehrsanlagen, Verkehrsmittel, Unterkünfte, Sozialräume, Sanitätsräume, Waschräume, Toiletten, Trinkwasseranlagen, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Verkehrswege, Lagerräume, Lagerplätze, Gleisanlagen, Bahnsteige, Bahnübergänge, Bahnhöfe, Haltestellen, Fahrzeuge, Triebfahrzeuge, Steuerstände, Führerstände, Fahrgastbereiche, Fahrgastabteile, Fahrgastwagen, Fahrgastbahnsteige, Fahrgastunterkünfte, Fahrgastsozialräume, Fahrgastsanitätsräume, Fahrgastwaschräume, Fahrgasttoiletten, Fahrgasttrinkwasseranlagen, Fahrgasterste-Hilfe-Einrichtungen, Fahrgastverkehrswege, Fahrgastlagerräume, Fahrgastlagerplätze, Fahrgastgleisanlagen, Fahrgastbahnübergänge, Fahrgastbahnhöfe, Fahrgasthaltestellen, Fahrgastfahrzeuge, Fahrgasttriebfahrzeuge, Fahrgaststeuerstände, Fahrgastführ

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 16. März 1875.

Vom 17. Juni 1875.

Auf Grund des §. 15 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 16. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird Folgendes bestimmt:

I. Zu §. 1 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Genehmigung zur Ausgabe von Banknoten (§. 1 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

II. Zu §. 2 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Errichtung einer Zweiganstalt (§. 2 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

III. Zu §. 3 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf andere Beträge als 100 Thaler oder 300 Mark (§. 3 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

IV. Zu §. 4 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine kürzere Sicht als sechs Wochen (§. 4 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

V. Zu §. 5 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine längere Sicht als drei Monate (§. 5 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

VI. Zu §. 6 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 6 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

VII. Zu §. 7 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 7 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

VIII. Zu §. 8 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 8 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

IX. Zu §. 9 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 9 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

X. Zu §. 10 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 10 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XI. Zu §. 11 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 11 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XII. Zu §. 12 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 12 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XIII. Zu §. 13 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 13 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XIV. Zu §. 14 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 14 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XV. Zu §. 15 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 15 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XVI. Zu §. 16 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 16 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XVII. Zu §. 17 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 17 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XVIII. Zu §. 18 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 18 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XIX. Zu §. 19 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 19 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XX. Zu §. 20 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 20 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XXI. Zu §. 21 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 21 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XXII. Zu §. 22 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 22 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XXIII. Zu §. 23 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 23 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XXIV. Zu §. 24 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 24 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XXV. Zu §. 25 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 25 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XXVI. Zu §. 26 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 26 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XXVII. Zu §. 27 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 27 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XXVIII. Zu §. 28 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 28 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XXIX. Zu §. 29 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 29 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XXX. Zu §. 30 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 30 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XXXI. Zu §. 31 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 31 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XXXII. Zu §. 32 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 32 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XXXIII. Zu §. 33 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 33 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XXXIV. Zu §. 34 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 34 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XXXV. Zu §. 35 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 35 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XXXVI. Zu §. 36 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 36 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XXXVII. Zu §. 37 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 37 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XXXVIII. Zu §. 38 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 38 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XXXIX. Zu §. 39 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 39 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XL. Zu §. 40 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 40 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XLI. Zu §. 41 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 41 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XLII. Zu §. 42 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 42 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XLIII. Zu §. 43 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 43 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XLIV. Zu §. 44 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 44 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XLV. Zu §. 45 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 45 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XLVI. Zu §. 46 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 46 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XLVII. Zu §. 47 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 47 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XLVIII. Zu §. 48 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 48 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XLIX. Zu §. 49 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 49 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

L. Zu §. 50 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 50 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LI. Zu §. 51 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 51 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LII. Zu §. 52 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 52 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LIII. Zu §. 53 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 53 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LIV. Zu §. 54 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 54 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LV. Zu §. 55 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 55 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LVI. Zu §. 56 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 56 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LVII. Zu §. 57 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 57 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LVIII. Zu §. 58 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 58 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LIX. Zu §. 59 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 59 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LX. Zu §. 60 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 60 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXI. Zu §. 61 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 61 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXII. Zu §. 62 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 62 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXIII. Zu §. 63 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 63 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXIV. Zu §. 64 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 64 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXV. Zu §. 65 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 65 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXVI. Zu §. 66 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 66 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXVII. Zu §. 67 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 67 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXVIII. Zu §. 68 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 68 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXIX. Zu §. 69 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 69 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXX. Zu §. 70 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 70 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXXI. Zu §. 71 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 71 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXXII. Zu §. 72 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 72 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXXIII. Zu §. 73 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 73 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXXIV. Zu §. 74 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 74 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXXV. Zu §. 75 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 75 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXXVI. Zu §. 76 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 76 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXXVII. Zu §. 77 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 77 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXXVIII. Zu §. 78 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 78 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXXIX. Zu §. 79 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 79 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXXX. Zu §. 80 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 80 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXXXI. Zu §. 81 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 81 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXXXII. Zu §. 82 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 82 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXXXIII. Zu §. 83 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 83 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXXXIV. Zu §. 84 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 84 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXXXV. Zu §. 85 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 85 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXXXVI. Zu §. 86 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 86 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXXXVII. Zu §. 87 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 87 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXXXVIII. Zu §. 88 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 88 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

LXXXIX. Zu §. 89 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 89 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XC. Zu §. 90 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 90 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XCI. Zu §. 91 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 91 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XCII. Zu §. 92 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 92 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XCIII. Zu §. 93 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 93 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XCIV. Zu §. 94 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 94 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XCV. Zu §. 95 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 95 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XCVI. Zu §. 96 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 96 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XCVII. Zu §. 97 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 97 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XCVIII. Zu §. 98 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 98 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

XCIX. Zu §. 99 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 99 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

C. Zu §. 100 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 100 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CI. Zu §. 101 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 101 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CII. Zu §. 102 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 102 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CIII. Zu §. 103 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 103 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CIV. Zu §. 104 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 104 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CV. Zu §. 105 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 105 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CVI. Zu §. 106 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 106 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CVII. Zu §. 107 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 107 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CVIII. Zu §. 108 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 108 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CIX. Zu §. 109 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 109 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CX. Zu §. 110 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 110 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXI. Zu §. 111 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 111 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXII. Zu §. 112 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 112 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXIII. Zu §. 113 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 113 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXIV. Zu §. 114 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 114 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXV. Zu §. 115 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 115 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXVI. Zu §. 116 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 116 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXVII. Zu §. 117 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 117 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXVIII. Zu §. 118 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 118 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXIX. Zu §. 119 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 119 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXX. Zu §. 120 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 120 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXXI. Zu §. 121 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 121 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXXII. Zu §. 122 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 122 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXXIII. Zu §. 123 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 123 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXXIV. Zu §. 124 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 124 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXXV. Zu §. 125 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 125 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXXVI. Zu §. 126 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 126 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXXVII. Zu §. 127 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 127 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXXVIII. Zu §. 128 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 128 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXXIX. Zu §. 129 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 129 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXXX. Zu §. 130 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 130 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXXXI. Zu §. 131 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 131 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXXXII. Zu §. 132 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 132 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXXXIII. Zu §. 133 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 133 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXXXIV. Zu §. 134 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 134 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXXXV. Zu §. 135 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 135 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXXXVI. Zu §. 136 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 136 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXXXVII. Zu §. 137 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 137 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXXXVIII. Zu §. 138 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 138 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXXXIX. Zu §. 139 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 139 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXL. Zu §. 140 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 140 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXLI. Zu §. 141 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 141 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXLII. Zu §. 142 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 142 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXLIII. Zu §. 143 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 143 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXLIV. Zu §. 144 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 144 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXLV. Zu §. 145 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 145 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXLVI. Zu §. 146 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 146 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXLVII. Zu §. 147 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 147 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXLVIII. Zu §. 148 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der Ausgabe von Banknoten auf eine andere Zahlungsfrist als Sicht (§. 148 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt durch den Reichs-Anzeiger.

CXLIX. Zu §. 149 des Gesetzes.

Die Bekanntmachung der

Vol. 1, No. 1, 1 January 1965

Editorial

Welcome to the first issue of *Journal of Applied Mathematics*. This publication is intended to provide a forum for the rapid dissemination of research in applied mathematics and its interdisciplinary applications.

The editorial board has been assembled from leading researchers in the field, and we are grateful to them for their willingness to serve. We hope that the journal will become a valuable resource for both theoretical and practical work.

We invite submissions of original research papers, as well as expository articles and problem sets. Manuscripts should be prepared according to the guidelines published in this issue.

— The Editors

(29.) Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Heimann Hirsch hierselbst mittelst Verfügung vom 28. Mai d. J. der Concurs eröffnet worden, ist ein Termin zur Liquidation der Forderungen auf „den 9. Februar 1849 Vormittags 9 Uhr" in der Gerichtsstube auf dem Rathhause hierselbst angesetzt. Es werden daher alle unbekannten Gläubiger hiermit vorgeladen, in diesem Termin entweder in Person oder durch gehörig legitimirte, mit Information versehene Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Sturm und Kuntzemüller in Driesen und von dem Borne in Friedeberg in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, den Betrag und die Art der Forderungen anzuzeigen, auch die Beweismittel beizubringen, bei unterlassener Anmeldung der Ansprüche und beim Ausbleiben im Termine aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an die Masse präkludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Woldenberg, den 26. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission No. 1.

Der Richter (gez.) Wolny.

(30.) Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Seelig Hirsch hierselbst mittelst Verfügung vom 6. Mai d. J. der Concurs eröffnet worden, ist ein Termin zur Liquidation der Forderungen auf „den 26. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr" in der Gerichtsstube auf dem Rathhause hierselbst angesetzt. Es werden daher alle unbekannten Gläubiger hiermit vorgeladen, in diesem Termine entweder in Person oder durch gehörig legitimirte, mit Information versehene Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz Commissarien Sturm und Kuntzemüller in Driesen und von dem Borne in Friedeberg in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, den Betrag und die Art der Forderungen anzuzeigen, auch die Beweismittel beizubringen, bei unterlassener Anmeldung der Ansprüche und beim Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an die Masse präkludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Woldenberg, den 20. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission I.

Der Richter (gez.) Wolny.

(31.) Nothwendiger Verkauf. Das zu Arenzheim belegene, im Hypothekenbuche von dort No. 30. pag. 349. verzeichnete Hufengut des Oeconomen Heinrich Schönfeldt, soll im Termine „den 15. Januar 1849" Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Das Gut ist zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 3399 Rthlr. gewürdigt, es haftet darauf jedoch eine von dem Werthe nicht in Abzug gebrachte jährliche Auszugsrente von 36 Rthlr. Kirchhain, den 22. September 1848.

Königliche Land- und Stadtgerichts-Commission.

Der Richter Nehse, Land- und Stadtrichter.

(32.) Nothwendiger Verkauf. Die in der Vorstadt Hinkau der Stadt Sommerfeld, Crossener Kreises, belegenen, dem Fabrikbesitzer Kirst gehörigen Grundstücke, eine Erbpachts- und eine Wiesen-Parzelle, mit darauf errichteten Gebäuden und Dampfmaschine, nämlich einem massiven dreistöckigen Fabrikgebäude, massivem Dampfkesselhause und massivem 130 bis 140 Fuß hohen Schornsteine, enthaltend eine Mittel-Druck-Dampfmaschine von 60 bis 80 Pferdekraft, einem Dekatirhause, einem Schneidemühlengebäude, einem Stall- und Remisengebäude, und zwei Brunnen und Röhrleitungen, gerichtlich abgeschätzt auf 22021 Rthlr. 29 sgr. 9 pf., sollen in nothwendiger Subhastation „am 29sten Januar 1849 Vormittags 10 Uhr" auf hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Dampfmaschine wird hauptsächlich durch Verpachtung der Dampfkräfte an hiesige Tuchfabrikanten benutzt. Hypothekenschein und Taxe liegen zur Einsicht in unserer Registratur bereit.

Sommerfeld, den 1sten Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(33.) Be

Art. 3. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (GS. S. 49) im Landkreis Hagen. Vom 12. Juli 1927.

Art. 4. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (GS. S. 49) im Landkreis Iserlohn. Vom 12. Juli 1927.

Art. 5. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (GS. S. 49) im Landkreis Lüdenscheid. Vom 12. Juli 1927.

Art. 6. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (GS. S. 49) im Landkreis Meschede. Vom 12. Juli 1927.

Art. 7. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (GS. S. 49) im Landkreis Olpe. Vom 12. Juli 1927.

Art. 8. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (GS. S. 49) im Landkreis Siegen. Vom 12. Juli 1927.

Art. 9. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (GS. S. 49) im Landkreis Soest. Vom 12. Juli 1927.

Art. 10. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (GS. S. 49) im Landkreis Wittgenstein. Vom 12. Juli 1927.

Art. 11. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (GS. S. 49) im Landkreis Arnsberg. Vom 12. Juli 1927.

Art. 12. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (GS. S. 49) im Landkreis Brilon. Vom 12. Juli 1927.

Art. 13. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (GS. S. 49) im Landkreis Büren. Vom 12. Juli 1927.

Art. 14. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (GS. S. 49) im Landkreis Lippstadt. Vom 12. Juli 1927.

Art. 15. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (GS. S. 49) im Landkreis Meschede. Vom 12. Juli 1927.

Art. 16. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (GS. S. 49) im Landkreis Olpe. Vom 12. Juli 1927.

Art. 17. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (GS. S. 49) im Landkreis Siegen. Vom 12. Juli 1927.

Art. 18. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (GS. S. 49) im Landkreis Soest. Vom 12. Juli 1927.

Art. 19. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (GS. S. 49) im Landkreis Wittgenstein. Vom 12. Juli 1927.

(39.) Inserendum. Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Gericht des Grundhofes Sternberg zu Reppen.

Das in der Frankfurter Straße sub No. 112. zu Sternberg belegene, Vol. I. Fol. 163. No. 47. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Schmiedemeister Wilhelm Ernst Dallmann gehörige Wohnhaus nebst Schmiede, abgeschätzt auf 600 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 9ten Januar 1849 Vormittags 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Sternberg subhastirt werden. Reppen, den 4. Oktober 1848.

(40.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Wormlage zu Calau.

Die im Dorfe Wormlage Calauer Kreises belegene und im Hypothekenbuche von Wormlage Vol. I. Fol. 233. seq. verzeichnete Büdnernahrung von etwa 20 Morgen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 750 Rthlr., soll „am 29. December c. Vormittags 11 Uhr an Gerichtsstelle zu Wormlage" subhastirt werden. Die Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur des Gerichts einzusehen. Calau, den 21. August 1848.

(41.) Nothwendiger Verkauf. Die bei dem Dorfe Groß-Jehser belegene und zu Erbzinsrechten besessene Wassermühle, genannt die Buschmühle, mit einem Areal von 43 Morgen 16 Quadratruthen, abgeschätzt auf 7957 Rthlr. 11 sgr. 2 pf., soll „am 14ten Mai 1849 Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle zu Groß-Jehser subhastirt werden. Die Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen können in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Calau, den 19ten Oktober 1848.

Das Patrimonial-Gericht Groß-Jehser.

(42.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Das vom Starigkschen Anderthalbhufengute zu Radensdorf im Calauschen Kreise abgezweigte, dem Büdner Christian Grosse zu Schrako gehörige Stück Acker und Hütung, abgeschätzt auf 150 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 12ten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle zu Kraupe subhastirt werden.

Lübben, den 20sten Oktober 1848.

Das Patrimonial-Gericht Kraupe mit Radensdorf.

(43.) Subhastations-Patent. Patrimonial-Gericht Briesenhorst zu Soldin, den 23. Oktober 1848.

Das dem Kolonisten Michael Gaede gehörige, zu Briesenhorst, Kreis Landsberg a. d. W. belegene Grundstück, No. 34. Fol. 67. Vol. II. des Hypothekenbuchs, bestehend aus 2 Parzellen von resp. 8 Morgen nebst Wirthschafts-Gebäuden und 8½ Morgen Land, zusammen auf 1135 Rthlr. gerichtlich taxirt, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation im Termine „den 12. Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" auf der Gerichtsstube zu Briesenhorst verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

(44.) Verpachtung. Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. wird das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt in seinem Amtslokale am 16. November Vormittags 10 Uhr die Damm- und Brückgelderhebung zu Fehrow an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages vom 1. April k. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vor dem Ausgebote 100 Rthlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind von heute an bei uns und bei der Dammzoll-Hebestelle Fehrow in den Dienststunden einzusehen. Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß in dem Erbeberhause bisher ein Schank ausgeübt worden, und daß zwei zu dem Hause gehörige Gärten, eine Wiese von 3 Morgen 54 □Ruthen und ein großer Pferdestall mit verpachtet werden. Cottbus, den 26. Oktober 1848.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(45.) Be-

(45.) Bekanntmachung. Der Bauer und Krüger Lellow zu Grabow beabsichtigt, auf dem ihm zugehörigen Ackerplane jenseits des Weges von Hanseberg nach Hohen-Kraenig, 15 Ruthen rechts der Straße von Grabow nach Raduhn und 6 Ruthen von dem Acker des Schulzen Benicke entfernt, eine Bockwindmühle zu erbauen. Nach Vorschrift des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe Ordnung vom 17. Januar 1845 werden alle diejenigen, welche gegen diese Anlage ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen sollten, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Dominio anzubringen.

Hohen-Kraenig, den 26. Oktober 1848.

Das Dominium.

(46.) Bekanntmachung. Es soll hier eine neue Lehrerstelle, für welche ein jährliches Gehalt von 132 Rthlr. bestimmt ist, besetzt werden. Qualificirte Kandidaten können sich deshalb schriftlich bei uns melden. Müncheberg, den 27. Oktober 1848.

Der Magistrat.

(47.) Bekanntmachung. Aus der Revierverwaltung Wildenow sollen zur Befriedigung des Lokalbedarfs am 16. und 30. November c. Vormittags 10 Uhr in dem Sessionszimmer des Magistrats zu Friedeberg jedesmal circa 80 Klaftern diverse Sorten Brennhölzer, und zwar am 16. November c. aus Belauf Altenfließ, Jagen 30. 7 Klaftern kiefern Scheit, Jagen 14. 9¾ Klaftern buchen Scheit; Belauf Zanzhausen, Jagen 39. ¾ Klaftern buchen Scheit, ¼ Klafter dergl. Ast, Jagen 40. 2¼ Klafter eichen Ast, 10 Klaftern buchen Scheit, ¼ Klafter birken Scheit, 10 Klaftern kiefern Scheit, 10 Klaftern kiefern Ast, 4 Klaftern dergl. Stock, Jagen 53. 12¼ Klafter kiefern Scheit; aus Belauf Marienbrück, Jagen 67. 4 Klaftern buchen Scheit, Jagen 73. ½ Klafter kiefern Ast, Jagen 77. 7¼ Klafter kiefern Scheit, aus Jagen 79. 1 Klafter kiefern Ast, aus Jagen 80. 3 Klaftern kiefern Ast, — und am 30. November c. aus Belauf Altenfließ Jagen 14. 10 Klaftern buchen Scheit; aus Belauf Zanzhausen: 4 Klaftern eichen Ast, 3¼ Klafter buchen Scheit, 7½ Klafter kiefern Scheit, 5¼ Klafter dergl. Ast, Jagen 58. 11 Klaftern kiefern Scheit, 6¼ Klafter dergl. Ast, Jagen 62. 4 Klaftern kiefern Scheit, Jagen 46. 3 Klaftern kiefern Scheit; aus Belauf Marienbrück, Jagen 88. 3½ Klafter kiefern Scheit, 4 Klaftern dergl. Ast, Jagen 90. 5¾ Klaftern kiefern Ast, Jagen 86. 7 Klaftern kiefern Ast, Jagen 81. 3½ Klafter kiefern Scheit, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Forsthaus Wildenow, den 1. November 1848. Der Königliche Oberförster Groß.

(48.) Bekanntmachung. Es soll den 20. November c. Vormittags 10 Uhr im Sessionszimmer des Magistrats zu Friedeberg nachstehendes Holz bei freier Concurrenz aus dem Wildenower Revier, Belauf Altenfließ, Jagen 14. 32½ Klafter eichen Scheit; aus Belauf Zanzhausen, Jagen 40. 55 Klaftern eichen Scheit, 51 Klaftern buchen Scheit, Jagen 35. 19½ Klafter kiefern Scheit, 5¾ Klaftern dergl. Ast, Jagen 57. 91½ Klafter kiefern Scheit, 26 Klaftern dergl. Ast; Belauf Marienbrück, Jagen 75. 9½ Klafter kiefern Scheit, 6 Klaftern kiefern Ast, Jagen 80. 15 Klaftern kiefern Scheit, Jagen 90. 17½ Klafter kiefern Scheit, Jagen 91. 30 Klaftern kiefern Scheit, 16 Klaftern dergl. Ast, Jagen 93. 7½ Klafter kiefern Scheit, 5¾ Klaftern kiefern Ast, Jagen 86. 3¾ Klaftern birken Scheit, 1 Klafter birken Ast, im Wege der Lizitation öffentlich meistbietend gegen Anzahlung des vierten Theils des Kaufpreises verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die übrigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Forsthaus Wildenow, den 1. November 1848. Der Königliche Oberförster Groß.

(49.) Holzverkauf in der Oberförsterei Altenhoff. Zum Verkauf von kiefern Scheit-, Ast-, Stubben- und Reisigholz habe ich für die Schutzbezirke Kalau und Paradies Termin den 16. d. Vormittags um 10 Uhr hier in meiner Wohnung und für den Schutzbezirk Kutschkau den 22. d. Vormittags um 10 Uhr zu Forsthaus Kutschkau angesetzt.

Jordan, den 1. November 1848. Der Oberförster Behmer.

(50.) Be-

(50.) Bekanntmachung. Es soll den 24. November 1848 im Schindlerschen Gasthofe zu Lagow nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Lagow, und zwar aus den Beläufen Lagow, Corritten und Tauertzig, als: circa 4—500 Klaftern kiefern Scheit- und Astholz (Jagen 57. 61. 62. 70. 72. 73. 80. 81. und 83.) und circa 29 Klaftern kiefern Stubben (Jagen 105.), welche die Königlichen Förster Sack, Hibsch und Jaursch auf Verlangen vorzeigen, bei freier Concurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden. Forsthaus Lagow, den 27. Oktober 1848.

Der Oberförster Olberg.

(51.) Bekanntmachung. Es soll den 22. November 1848 im Schindlerschen Gasthofe zu Lagow nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Lagow, und zwar aus den Beläufen Langenpfuhl, Buchspring und Lagow, als: circa 34 Klaftern eichen Scheit- und Astholz, Jagen 22. und 24., circa 130 Klaftern buchen Scheit- und Astholz, Jagen 24., circa 21 Klaftern buchen Stubben, Jagen 6., 23. und 24., und circa 200 Klaftern kiefern Scheitholz, Jagen 57., welche die Königl. Förster Neumann, Fürstenau und Sack auf Verlangen vorzeigen werden, bei freier Concurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden. Forsthaus Lagow, den 27. Oktober 1848.

Der Oberförster Olberg.

(52.) Bekanntmachung. Es sollen den 24sten November c. Vormittags um 10 Uhr in der Schenke zu Sarkow folgende Brennhölzer aus dem Sarkower Revier unter den gewöhnlichen Bedingungen, mit ¼theiliger Anzahlung der Gebote, an den Meistbietenden verkauft werden, als: I. aus dem Jagen 120. 153 Klaftern kiefern Scheit und 200 Klaftern Ast; II. aus dem Jagen 113. 2 Klaftern eichen Scheit, ½ dergleichen Ast, 56 Klaftern kiefern Scheit und 3 dergleichen Ast; III. aus verschiedenen Jagen 10¾ Klaftern kiefern Scheit, 2½ dergleichen Ast und 1½ eichen Ast; IV. aus Jagen 124. und 125. 17½ Klafter kiefern Ast, 102 Klaftern kiefern Reisig und 11 Klaftern birken Reisig; V. aus Jagen 117. circa 140 Klaftern kiefern Stockholz. Der Förster Hildebrandt wird in den 3 Tagen vor dem Termine die Hölzer auf Verlangen vorzeigen.

Christianstadt, den 1. November 1848. Der Oberförster Bars.

(53.) Holzverkauf. Aus den Schlägen pro 1849 des hiesigen Forstreviers sollen circa 1500 Stück kiefern extra stark, stark und Mittelbauhölzer verkauft werden. Hierzu habe ich einen Licitationstermin auf „den 27. November c. Nachmittags 2 Uhr in meinem Geschäftszimmer" anberaumt, welches ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß die Hölzer die Förster Eisentraut zu Moosfier, Schuster zu Dennewitz und Blumenberg zu Jägerhorst auf Verlangen vorzeigen werden. Die Verkaufsbedingungen können hier zu jeder Zeit eingesehen werden und wird von denselben nur erwähnt, daß der Meistbietende den vierten Theil seines Gebotes im Termine zu deponiren hat. Linichen bei Tempelburg in Pommern, den 22. Oktober 1848.

Der Königl. Oberförster Jeckel.

(54.) Holzverkauf. Dienstag den 28. November Vormittags 10 Uhr kommen hierselbst im Lokale des Herrn Wasmuth: circa 58 Klaftern eichen Nutzholz in Scheitlängen von 3 Fuß 6 Zoll, 3 Fuß 4 Zoll, 3 Fuß und 2 Fuß 6 Zoll, 37¾ Klaftern eichen Scheit-, 83 Klaftern eichen Ast-, 20 Klaftern buchen Scheit-, 134 Klaftern buchen Ast-, 40 Klaftern birken Scheit-, 44¼ Klafter birken Ast-, 345½ Klafter kiefern Scheit-, 95¾ Klaftern kiefern Astholz, zum meistbietenden Verkauf. Indem ich Kauflustige zu diesem Termine einlade, bemerke ich, daß das Versteigerungs-Protokoll 8 Tage vor demselben zur Einsicht bei mir bereit gehalten werden wird.

Regenthin, den 2. November 1848. Der Oberförster Tramnitz.

(55.) Be-

(55.) Bekanntmachung. Es sollen aus dem Reviere Hangelsberg, und zwar: 1) den 20. November c. Vormittags 10 Uhr im Gasthause der Wittwe Hempel hierselbst aus den Forstbelaufen Plaatz und Wilhelmsbrück, 2) den 30. November c. Vormittags 11 Uhr im Gasthofe zum deutschen Hause in Fürstenwalde aus den Forstbeläufen Berkenbrück und Haasenfelde angemessene Quantitäten diverser Brennhölzer zur Befriedigung des Lokalbedarfs im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Hangelsberg, den 2. November 1848. Der Oberförster Richter.

(56.) Im Magistrats-Collegio in hiesiger Stadt ist eine Rathsherrn-Stelle vakant, und soll bis zur Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung interimistisch anderweit besetzt werden. Hierzu sich Qualificirende, die zur Uebernahme dieser Stelle geneigt sein möchten, wollen sich schleunigst melden, worauf die näheren Bedingungen mitgetheilt werden sollen.

Cottbus, den 1sten November 1848.

Die Stadtverordneten.

(57.) Am 11. November c. Vormittags 11 Uhr werden auf dem hiesigen Rathhause 6 Stück blaustreifige Tuche meistbietend verkauft. Peitz, den 3. November 1848. Kühn.

(58.) Ein kautionsf. 33jähr. Wirthsch. Insp., d. a. Branntw.-br. u. a. letzt. 3 Stell. 1ster Insp. ist, sucht 1 Stelle. Er z. d. b. Verf. in 4 Br. über 500/0 bis über 600/0 u. in 2 Br. über 8/0 u. daher 100/0 m. als vorher gez. w. u. w. m. d. übrigen techn. Gewerb. Bescheid. Fr. Adr. w. sub A. R. Soldin i. d. N. poste restante erbeten.

(59.) Ein in der Stadt Cottbus, bester Gegend belegenes und in gutem Zustande sich befindendes Haus, worauf die Brau- und Brenn-Gerechtigkeit ruht, soll unter annehmbaren Bedingungen verkauft werden. Dasselbe besteht aus massiven Vorder- und Hintergebäuden nebst Stallung zu 30 Pferden. Da sich selbiges dicht bei der Post befindet und innerhalb der Stadt nur 2 Gasthöfe sind, so wird es sich sehr gut für einen Gasthof eignen, auch zur Anlage einer Brauerei würde es passend sein. Bei dem Gebäude ist ein bedeutender Ueberschuß und kann der größte Theil des Kaufgeldes darauf stehen bleiben. Auf portofreie Anfragen ertheilt ein Näheres das Commissions-Büreau von Fr. W. Salem, Oberkirche No. 326.

(60.) Ein Werkführer in einer Wollspinnerei, welcher mit guten Atteſten und praktischen Kenntnissen versehen, im Schreiben und Rechnen geübt ist und die Holzarbeit versteht, sucht Veränderungshalber ein anderweites Unterkommen. Darauf Reflektirende wollen sich gefälligst an Unterzeichneten wenden. H. Lichtenberg zu Grünberg in Niederschlesien, Burggasse No. 73.

(61.) J. Schlösser aus Berlin, zur Messe in Frankfurt a. d. O. große Scharrnstraße No. 43. (nicht mehr No. 40.), empfiehlt sein Lager in wollenen und baumwollenen Strickgarnen, wollenen und baumwollenen Garnen für Posamentiere und Weberei, Nähgarnen und Nähzwirnen, Licht- und Dochtgarnen ꝛc.

(62.) Hiermit die ergebene Anzeige, daß in meinem Lager mahagoni Fournire und Bohlen, so wie birkene Fournire, Rococcoleisten und gewundene Stäbe in größter Auswahl zu haben sind.

A. Schmitz, Holzhändler in Frankfurt a. d. O.

(63.) Ein unverheiratheter Gärtner, der in allen Fächern der Gärtnerei tüchtig und erfahren ist und die besten Zeugniss aufzuweisen hat, sucht ein Unterkommen. Auskunft ertheilt die Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn zu Frankfurt a. d. O.

(64.) Ich bin Willens, mein zu Zanzin belegenes Kruggut mit 153 Morgen Land nebst Wiesen, Bruchgrundstück und einer Ziegelei, aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist bei mir selbst mündlich oder durch portofreie Briefe zu erfahren.

Zanzin bei Landsberg a. d. W., den 26. Oktober 1848. W. Loebel.

(65.) Gußeiserne Denkmäler, sowie überhaupt alle anderen Eisengußwaaren werden schleunig und zu ganz soliden Preisen angefertigt in der Eisengießerei von A. Jolitz in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.
Ausgegeben zu Düsseldorf, Freitag den 3. Januar 1902.

Nr. 1. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Kaufleute, vom 10. Mai 1897 in Elberfeld. Vom 30. Dezember 1901. Seite 1.

Nr. 2. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Kaufleute, vom 10. Mai 1897 in Barmen. Vom 30. Dezember 1901. Seite 2.

Nr. 3. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Kaufleute, vom 10. Mai 1897 in Crefeld. Vom 30. Dezember 1901. Seite 3.

Nr. 4. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Kaufleute, vom 10. Mai 1897 in Mülheim a. Rhein. Vom 30. Dezember 1901. Seite 4.

№ 112. 1. No. 1756. Oktober.

Die Verordnung vom 6. April 1848 §. 4. bestimmt:

„Ebenso sind alle Preußen berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwider laufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß zu vereinigen."

Diese Vorschrift findet auch auf solche Gesellschaften, welche zur Errichtung von Aussteuer-, Wittwen- und Sterbekassen zusammen treten, volle Anwendung, zu deren Errichtung es daher der Genehmigung der Regierung oder des Ober-Präsidii nicht bedarf. Da dessen ungeachtet noch fortwährend Gesuche um Genehmigung der Statuten für neuerrichtete Sterbekassen-Vereine bei uns eingehen, und da hierdurch für die Interessenten Zeitverlust entsteht, so machen wir das betheiligte Publikum auf obige gesetzliche Vorschrift noch besonders aufmerksam.

Nur in dem Falle, wenn die vorbezeichneten Gesellschaften besondere Vorrechte, namentlich Corporationsrechte, zu erlangen wünschen, bedarf es ferner der Staatsgenehmigung und einer vorgängigen Prüfung der Gesellschafts-Statuten durch die Regierung.

Frankfurt a. d. O., den 4. November 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

№ 54.

Dem Publicum wird die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, nach welcher die an ein Depositorium zu zahlenden Gelder nicht an einzelne Justiz-Beamte, sondern nur an die, durch öffentlichen Aushang bei dem betreffenden Gerichte zur Empfangnahme legitimirten, drei Deposital-Beamten zusammen, und nur gegen deren gemeinschaftlich vollzogene Quittung gezahlt werden können, und daß Zahlungen, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet worden, als an das Depositorium geschehen, nicht anerkannt werden. Ob das Depositorium zu einem Königlichen oder zu einem Patrimonial-Gerichte gehört, macht hierbei keinen Unterschied. Die Gerichtsherren von Patrimonial-Gerichten werden hierbei zugleich darauf aufmerksam gemacht, wie es ihrem Interesse gemäß ist, wenn dieselben die von ihnen angestellten Deposital-Rendanten zu einer angemessenen Cautions-Bestellung veranlassen wollen, da sie selbst bei Nichtbeobachtung der allgemeinen, bei der Administration der Depositorien vorgeschriebenen Grundsätze für die dadurch entstehenden Defekte verhaftet bleiben.

Frankfurt a. d. O., den 2. November 1848.

Per-

Kaufmännische Beilage.
Nr. 1 Bekanntmachung der Handelskammer Berlin, betr. Ausfuhrverbot für Kupfer, Messing und Bronze. 1
Nr. 2 Bekanntmachung der Handelskammer Berlin, betr. Ausfuhrverbot für Kupfer, Messing und Bronze. 1
Nr. 3 Bekanntmachung der Handelskammer Berlin, betr. Ausfuhrverbot für Kupfer, Messing und Bronze. 1
Nr. 4 Bekanntmachung, betr. Ausfuhrverbot für Kupfer, Messing und Bronze. 1
Nr. 5 Bekanntmachung, betr. Ausfuhrverbot für Kupfer, Messing und Bronze. 1
Nr. 6 Bekanntmachung, betr. Ausfuhrverbot für Kupfer, Messing und Bronze. 1
Nr.

Bekanntmachung.

(2.) In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6. (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Apotheker Julius Funk, gegenwärtig hier, Poststraße No. 17. wohnhaft, der Staats-Schuld-Schein v. J. 1842

№ 9446. Litt. B. über 500 Rthlr.

angeblich mittelst Taschendiebstahls entwandt worden ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz des oben bezeichneten Documentes befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Funk anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 4. November 1848.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

(3.) Vom 15. d. M. ab wird die tägliche Personenpost zwischen Frankfurt und Müncheberg aufgehoben, von demselben Tage ab dagegen eingerichtet

eine tägliche, zweispännige, viersitzige Personenpost zwischen Fürstenwalde und Müncheberg über Fürstenwalder Bahnhof,

welche, aus Fürstenwalde abgefertigt wird um 8½ Uhr früh,

vom Fürstenwalder Bahnhof abgefertigt und nach dem Eintreffen des Nebenzuges von Berlin nach Breslau und des Lokalzuges von Frankfurt nach Berlin um 9 Uhr früh, in Müncheberg 2½ Stunden später; aus Müncheberg abgefertigt wird, um 3 Uhr Nachmittags, in Fürstenwalder Bahnhof anlangt, um 5½ Uhr Abends, zum Anschluß an den Nebenzug von Breslau nach Berlin und am Lokalzug von Berlin nach Frankfurt, in Fürstenwalde eintrifft um 5¾ Uhr Abends. Das Personengeld beträgt pro Person und Meile 5 Sgr. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Müncheberg, den 10. November 1848.

Der Post-Inspektor. Schroeder.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 46. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 17. November 1848.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß in verschiedenen Landestheilen auf dem platten Lande dadurch eine nicht unbedeutende Aufregung hervorgerufen wird, daß man das Gerücht verbreitet, als gehe die Staats-Regierung damit um, die Wohlthaten, welche durch die bereits vorgelegten und vorbereiteten Gesetze der ländlichen Bevölkerung zu Theil werden sollen, nicht in Erfüllung gehen zu lassen. Die Regierung ist jedoch auch in dieser Beziehung fest entschlossen, den betretenen Weg zu verfolgen und den bäuerlichen Eingesessenen jede irgend zulässige Erleichterung zu gewähren.

Die Königliche Regierung verpflichte ich, von dieser Absicht der Staats-Regierung der ländlichen Bevölkerung Ihres Bezirkes schleunigst auf geeignete Weise Kenntniß zu geben und die Landräthe zu veranlassen, daß in den einzelnen Ortschaften der Kreise das erwähnte Gerücht widerlegt und den Eingesessenen die Ueberzeugung verschafft werde, wie das Staats-Ministerium entschlossen sei, wie alle die von Seiner Majestät dem König ertheilten Zusagen getreu zu erfüllen, so namentlich auch das Wohl der ländlichen Bevölkerung nach Kräften zu fördern.

Berlin, den 15. November 1848.

Der Minister des Innern.

gez. v. Manteuffel.

An die Königl. Regierung

zu Frankfurt a. d. O.

Bekannt-

Um etwanigen Mißverständnissen zu begegnen, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die gesetzliche Verpflichtung, die bestehenden Steuern zu entrichten, nach wie vor unverändert fortbesteht. Die Einziehung wird ganz in der bisherigen Weise vor sich gehen.

Frankfurt a. d. O., den 17. November 1848.

Der Regierungs-Präsident.

v. Raumer.

№ 68. November. Pr.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 46. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 21. November 1848.

Es wird der Königlichen Regierung schon bekannt geworden sein, daß von Seiten desjenigen Theils der zur Verfassungs-Vereinbarung einberufenen Versammlung, welcher, die Botschaft Sr. Majestät wegen der Verlegung nach Brandenburg unbeachtet lassend, ohne Theilnahme der Vertreter der Krone ihre Zusammenkünfte hier fortgesetzt hat, nächst Anderem auch der Beschluß gefaßt worden ist, daß bis zur Zurücknahme der von der Regierung getroffenen Maßregeln alle und jede Steuerzahlung zu verweigern sei.

Wenn auch vorauszusetzen ist, daß dem gesunden Sinne des Landes die formelle und materielle Ungültigkeit eines Schrittes wohl einleuchten wird, der in seinen weiteren Folgen das ganze Land in einen Zustand völliger Gesetzlosigkeit und in unabsehbare Verwirrung stürzen würde, so halten wir uns dennoch verpflichtet, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn und wo sich wider Verhoffen irgend eine Verwirklichung des vorgedachten Aufrufs kundgeben sollte, hiergegen ohne Verzug und nöthigenfalls, wenn eine vorgängige Belehrung über die schweren strafrechtlichen Folgen einer solchen Widersetzlichkeit fruchtlos bleibt, mit Anwendung der strengsten Zwangsmittel einzuschreiten ist. Die sämmtlichen Truppen-Befehlshaber sind angewiesen, den desfallsigen Requisitionen der Königlichen Regierung und der von ihr für diesen Zweck zu bezeichnenden Kommissarien zu genügen.

Dabei aber bleibt der Königlichen Regierung ganz besonders empfohlen, dafür zu sorgen, daß die wegen eingetretener Widersetzlichkeit anzuordnenden

Zwangs-

Zwangsmaßregeln nicht auf die Beitreibung ſolcher Steuerbeiträge ausgedehnt werden, welche nur wegen des Unvermögens der Steuerpflichtigen in Rückſtand geblieben ſind, indem es, wenngleich die dermaligen bedeutenden Ausgaben der Staatskaſſe den pünktlichen und unverkürzten Eingang der Steuern ſehr wünſchenswerth erſcheinen laſſen, dennoch ganz außer der Abſicht liegt, die Rückſichten der Schonung und Milde gegen bedrängte oder durch Unglücksfälle betroffene Steuerpflichtige außer Augen geſetzt zu ſehen. Dieſem entſprechend, werden daher auch die durch anzuordnende außergewöhnliche Zwangsmaßregeln verurſachten Koſten nur auf diejenigen Steuerpflichtigen zu vertheilen ſein, welche die ſchuldigen Steuerzahlungen aus Widerſetzlichkeit nicht geleiſtet haben.

Berlin, den 18. November 1848.

Das Staats-Miniſterium.

Graf von Brandenburg. Ladenberg. Manteuffel.
von Strotha. von Rintelen.

An

ſämmtliche Königl. Regierungen.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 46. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 15. November. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der Tischler Carl Ludwig Hedicke, ein gefährlicher, vielfach bestrafter Dieb, wiederum wegen Diebstahls mit 2 Jahren Zuchthaus belegt, hat sich vor Eingang des Urtels von Ziebingen, seinem letzten Aufenthalte entfernt, um sich der Verhaftung und Strafe zu entziehen.

Alle Behörden des In- und Auslandes werden daher dringend ergebenst ersucht, auf den unten näher signalisirten ꝛc. Hedicke zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns hiervon Nachricht zu geben, wobei wir ungesäumte Erstattung aller Kosten versichern.

Sonnenburg, den 6. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der ꝛc. Carl Ludwig Hedicke ist aus Radach bei Drossen gebürtig, 43 Jahr alt, evangelisch, 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich groß, hat schwarzes Haar und Augenbraunen, bedeckte Stirn, vollständige Zähne, blasse Gesichtsfarbe und ist fein pockennarbig. Seine Kleidung kann nicht angegeben werden.

(2.) Steckbrief. Der unten signalisirte Nagelschmidtgeselle Christian Friedrich Berndt, welcher bei uns wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen, hat sich von seinem Wohnorte entfernt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen. Zielenzig, den 6. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der ꝛc. Berndt ist aus Trebow gebürtig, hielt sich zuletzt in Drossen auf, evangelischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, mittlere Nase und Mund, rasirten Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und dient als besonderes Kennzeichen ein vorwärts stehendes linkes Knie.

(3.) Steckbrief. Der unten signalisirte Tischlergesell Julius Thomas, welcher eines gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtig, hat sich durch Flucht seiner Verhaftung entzogen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Zielenzig, den 12. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der ꝛc. Thomas ist aus Schoenow gebürtig, hielt sich zuletzt in Lagow auf, evangelisch, 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, runde Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzbraunen Bart, vollständige, gute Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einem schwarzen Tuchüberrock, schwarz und blau gestreiften Zeughosen, blau und weiß gestreifter Zeugweste, einer schwarzen Tuchmütze mit Lederschirm und rindsledernen gewichsten Halbstiefeln.

Der ꝛc. Thomas hat verschiedene Wäsche mitgenommen, welche er höchst wahrscheinlich in einem Kopfkissen-Ueberzug bei sich führt.

(4.) Steck-

(4.) Steckbrief. Der nachstehend näher bezeichnete Maurergesell Christian Butschke, 30 Jahr alt, aus Neufeld bei Neu-Hardenberg gebürtig, ist wegen Veruntreuung zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden und hat sich der Strafvollstreckung entzogen, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist. Es werden daher alle Behörden des Inlandes ergebenst ersucht, den Butschke im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transportes an uns abzuliefern.

Storkow, den 5. November 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement. Der ꝛc. Butschke ist aus Neufeld bei Neu-Hardenberg gebürtig, evangelischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, mittle Nase und Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

(5.) Bekanntmachung. Die unverehelichte Caroline Wilhelmine Schaefer, aus Cüstrin gebürtig, 38 Jahr alt, sich zuletzt zu Liebenow und Vietz aufhaltend, ist von uns wegen kleinen gemeinen Diebstahls zur Untersuchung gezogen und zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. Dieselbe hat sich vor der Publication des Erkenntnisses entfernt und ist ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, weshalb wir alle Gerichts- und Polizei-Behörden ergebenst ersuchen, die ꝛc. Schaefer im Betretungsfalle unter sichere Observation zu stellen und uns davon schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Soldin, den 2. November 1848.

Das Patrimonial-Gericht Liebenow.

(6.) Bekanntmachung. Der noch nicht confirmirte Carl Friedrich Wendel hat sich aus seinem Dienste im Monate Dezember v. J. entfernt und treibt sich aller Wahrscheinlichkeit nach seit dieser Zeit bettelnd umher.

Sämmtliche resp. Polizeibehörden werden ersucht, auf den ꝛc. Wendel, dessen Signalement nachstehend erfolgt, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns davon sofort Nachricht zu geben.

Amt Carzig, den 10. November 1848.

Königliches Domainen-Amt.

Signalement. Der Wendel ist hier am 16. November 1833 geboren, hat dunkelblondes Haar, offenstehenden Mund, vorne breite Zähne und ein längliches Gesicht. Als besonderes Kennzeichen dient, daß sein rechter Fuß einwärts gebogen und auch etwas lahm ist. Seine Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(7.) Bekanntmachung. Der Färbergeselle Friedrich Wilhelm Geiling, aus Bromberg, hat angeblich seinen Reisepaß, von der Königlichen Regierung zu Bromberg unterm 19. November v. J. ausgestellt, verloren.

Dieser Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Neudamm, den 9. November 1848.

Der Magistrat.

---

(8) Bekanntmachung. Am 3. Juli d. J. ist während des Viehmarktes hierselbst auf der Straße eine schwarzbunte Kuh, herrenlos umherlaufend, aufgegriffen worden. Der unbekannte Eigenthümer wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen, spätestens in termino den „12. Dezember 1848 Vormittags 11 Uhr" zu melden und sein Besitzrecht nachzuweisen, widrigenfalls die Kuh dem Finder zugesprochen werden wird.

Müncheberg, den 28. Oktober 1848.

Königliches Stadt-Gericht.

---

(9) Be-

§ 5. Verordnung, die Ausübung des Rechtes der Selbstbesteuerung durch die Gemeinden betreffend. Vom 24. Juni 1862. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Braunschweig. Jahrgang 1862. Nr. 29. S. 153.)

§ 6. Verordnung, die Ausübung des Rechtes der Selbstbesteuerung durch die Gemeinden betreffend. Vom 24. Juni 1862. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Braunschweig. Jahrgang 1862. Nr. 29. S. 153.)

§ 7. Gesetz, die Ausübung des Rechtes der Selbstbesteuerung durch die Gemeinden betreffend. Vom 24. Juni 1862. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Braunschweig. Jahrgang 1862. Nr. 29. S. 153.)

§ 8. Verordnung, die Ausübung des Rechtes der Selbstbesteuerung durch die Gemeinden betreffend. Vom 24. Juni 1862. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Braunschweig. Jahrgang 1862. Nr. 29. S. 153.)

§ 9. Verordnung, die Ausübung des Rechtes der Selbstbesteuerung durch die Gemeinden betreffend. Vom 24. Juni 1862. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Braunschweig. Jahrgang 1862. Nr. 29. S. 153.)

§ 10. Verordnung, die Ausübung des Rechtes der Selbstbesteuerung durch die Gemeinden betreffend. Vom 24. Juni 1862. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Braunschweig. Jahrgang 1862. Nr. 29. S. 153.)

§ 11. Verordnung, die Ausübung des Rechtes der Selbstbesteuerung durch die Gemeinden betreffend. Vom 24. Juni 1862. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Braunschweig. Jahrgang 1862. Nr. 29. S. 153.)

§ 12. Verordnung, die Ausübung des Rechtes der Selbstbesteuerung durch die Gemeinden betreffend. Vom 24. Juni 1862. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Braunschweig. Jahrgang 1862. Nr. 29. S. 153.)

(15.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Crossen, den 24. Juli 1848.

Der hierselbst belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Crossen für die Weinberge, Vol. I. Fol. 122. No. 122. verzeichnete, dem Exekutor Friedrich Birck laut Adjudikations-Bescheid vom 12ten Oktober v. J. für 5000 Rthlr. zugeschlagene Weinberg nebst Pertinenzien, früher gerichtlich abgeschätzt auf 8722 Rthlr. 5 sgr., soll „am 28sten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(16.) Bekanntmachung. Das am hiesigen Markt belegene Grundstück des Kürschnermeisters Anton Wiedwaldt, Vol. III. No. 182. des Hypothekenbuchs von Cüstrin und die zugehörige Landparcele von 77 □Ruthen, jenes auf 5321 Rthlr. 22 sgr. 9 pf., diese auf 51 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. im Jahr 1844 gerichtlich geschätzt, sollen „am 28sten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Land- und Stadtgerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Cüstrin, den 5ten August 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(17.) Die der minderjährigen Wilhelmine Auguste Tarun zugehörigen Grundstücke: a. eine Freimannsnahrung auf den Güstebieser-Loosen, welche auf 1843 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., b. ein zu derselben gehöriges, auf dem rechten Oderufer, im alten Dorfe belegenes Wohnhaus, nebst einem Garten im Hasselgrund, welches auf 400 Rthlr., c. eine zur Martin Tarunschen Fischernahrung gehörige, im alten Dorfe belegene Hofestelle und Garten, welche auf 300 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden sind, sollen ein jedes für sich „am 7ten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" im Gersdorffschen Krug zu Güstebiese" öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Hälfte der Kaufgelder gegen prompte Verzinsung eine Reihe von Jahren an den Grundstücken stehen bleiben können.

Zehden, den 11. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(18.) Die der minderjährigen Wilhelmine Auguste Tarun gehörige, zu Güstebieser-Loose belegene, gerichtlich auf 3790 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Fischernahrung, soll in dem am „18. April 1849 Vormittags 10 Uhr" im Gute selbst anstehenden Termine, mit bestellter Winter- und Sommersaat, sonst ohne weitern Beilaß, öffentlich an den Meistbietenden entweder auf 12 Jahre verpachtet, oder nach Befinden verkauft werden. Pacht- und Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß im Fall des Verkaufs die Hälfte des Kaufgeldes gegen prompte Verzinsung eine Reihe von Jahren am Gute stehen bleiben kann; die übrigen Kaufbedingungen, so wie die Pachtbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Zehden, den 11. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(19.) Subhastations-Patent. Die zum Nachlasse des Büdners Friedrich Kerkow gehörige, zu Neu-Tornow belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. No. 48. verzeichnete Büdnerstelle, welche einschließlich des dazu gehörigen 1½ Morgen Neuenhagenschen Erbpachtslandes gerichtlich auf 500 Rthlr. abgeschätzt worden, soll Theilungshalber in dem „am 16ten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" auf der Gerichtsstube zu Neuenhagen anstehenden Termine, dem Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Hälfte des Kaufgeldes am Grundstück stehen bleiben kann. Zehden, den 27. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(20.) Pro-

(20.) Proclama. Ueber das Vermögen des Kaufmanns August Braun zu Bernstein ist unterm 30. September c. der Concurs eröffnet und der offene Arrest verhängt worden. Zur Masse gehören: ein Haus, eine Scheune, zwei Gärten, eine kleine Ackerabfindung. Den Gläubigern des gedachten Gemeinschuldners wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und ist ein Termin zur Instruction des Concursprozesses auf „den 12. Januar 1849 Vormittags 9 Uhr" im Gerichtszimmer zu Bernstein vor dem Land- und Stadtgerichts-Director Bauer angesetzt, zu welchem sämmtliche Gläubiger ihre Ansprüche an die Concurs-Masse, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gebührend anmelden und deren Richtigkeit nachweisen müssen. Diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen und ihre Forderungen liquidiren, haben zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Unbekannte oder zu erscheinen Verhinderte können sich an die hierselbst fungirenden Justiz-Commissarien Harbarth zu Soldin, von dem Borne zu Friedeberg, Barth zu Arnswalde wenden und haben selbige mit gehöriger legaler Vollmacht und Information zu versehen. Berlinchen, den 2. Oktober 1848.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(21.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Arnswalde.

Nachstehende, dem Tabacksspinner August Ferdinand Canehl hierselbst gehörende Grundstücke: 1) das in der Marktstraße belegene Wohn- und Braushaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1260 Rthlr. 7 sgr. 6 pf., Vol. II. No. 159. Fol. 201. des Hypothekenbuches, 2) die vor dem Steinthore liegende Scheune, abgeschätzt auf 343 Rthlr. 12 sgr. 6 pf., Vol. VI. No. 70. Fol. 477. des Hypothekenbuches, 3) der im Mönch liegende Rücken Ackerland, abgeschätzt auf 175 Rthlr., Vol. XI. No. 182. Fol. 444 des Hypothekenbuches, 4) der sogenannte Mönchsgraben vor dem Hohenthore, abgeschätzt auf 250 Rthlr., Vol. XV. No. 9. Fol. 16. des Hypothekenbuches, sollen „am 22sten Januar 1849 Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Arnswalde, den 21sten September 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(22.) Gerichtlicher Verkauf. Die den Tuchfabrikant Johann Gottfried Schramkeschen Erben gehörigen, in dem Sprembergerviertel und resp. der Sprembergervorstadt von Cottbus belegenen Wohnhäuser No. 56. und 24., welche nach der nebst Hypothekenschein in der I. Büreau-Abtheilung einzusehenden Taxe auf 1055 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf. und resp. 406 Rthlr. 28 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt sind, sollen, und zwar: a) das Haus No. 56. im Sprembergerviertel „am 29. Januar 1849" und b) das Haus No. 24. in der Sprembergervorstadt „am 30. Januar 1849 Vormittags um 11 Uhr" in unserm Sessionszimmer öffentlich verkauft werden. Cottbus, den 30. September 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Der Kammergerichts-Assessor (gez.) Scheffen.

(23.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Reppen.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Tuchmachermeisters Daniel Neumann gehörigen Grundstücke: 1) das Wohnhaus Vol. III. No. 196. Pag. 709., taxirt auf 216 Rthlr. 10 Sgr. 11 Pf.; 2) der Garten Vol. V. No. 9. Fol. 17., taxirt auf 19 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf.; 3) der Garten Vol. III. No. 66. Fol. 132., taxirt auf 44 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.; 4) der Garten Vol. V. No. 11. Fol. 11., taxirt auf 6 Rthlr. 5 Sgr., sollen im Wege der nothwendigen Subhastation in termino „den 12. Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" in unserm Gerichtslokale verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Reppen, den 4. November 1848.

(24.) Aver-

Mr. Thomas Hall, M.A., B.Sc., Chemical Lecturer, Technical School, Bolton.

Nr. 1.

Bekanntmachung, betr. die Ausgestaltung des Dienstes der Gerichtsvollzieher.

Vom 1. Januar 1900.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Ausgestaltung des Dienstes der Gerichtsvollzieher, vom 24. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) wird bestimmt, was folgt:

§ 1.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge zur Zustellung von Schriftstücken, zur Vollstreckung von Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, zur Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen, zur Vollziehung von Haftbefehlen und zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, soweit sie nicht ausschließlich einem bestimmten Gerichtsvollzieher übertragen sind, nach der Reihenfolge des Eingangs zu erledigen.

§ 2.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 3.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 4.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 5.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 6.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 7.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 8.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 9.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 10.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 11.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 12.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 13.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 14.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 15.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 16.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 17.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 18.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 19.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 20.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 21.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 22.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 23.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 24.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 25.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 26.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 27.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 28.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 29.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 30.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 31.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 32.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 33.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 34.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 35.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 36.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 37.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 38.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 39.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 40.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 41.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 42.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 43.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 44.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 45.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 46.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 47.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 48.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 49.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 50.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 51.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 52.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 53.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 54.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 55.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 56.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 57.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 58.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 59.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 60.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 61.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 62.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 63.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 64.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 65.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 66.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 67.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 68.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 69.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 70.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 71.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 72.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 73.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 74.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 75.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 76.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 77.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 78.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 79.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 80.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 81.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 82.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 83.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 84.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 85.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 86.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 87.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 88.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 89.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 90.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 91.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 92.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 93.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 94.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 95.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 96.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 97.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 98.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 99.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 100.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 101.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 102.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 103.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 104.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 105.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 106.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 107.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 108.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 109.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 110.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 111.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 112.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 113.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 114.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 115.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 116.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 117.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 118.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 119.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 120.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 121.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 122.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 123.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 124.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 125.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 126.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 127.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 128.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 129.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 130.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 131.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 132.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 133.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 134.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 135.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 136.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 137.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 138.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 139.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 140.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 141.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 142.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 143.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 144.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 145.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 146.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 147.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 148.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 149.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 150.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 151.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 152.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 153.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 154.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 155.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 156.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 157.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 158.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 159.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 160.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 161.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 162.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 163.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 164.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 165.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 166.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 167.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 168.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 169.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 170.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 171.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 172.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 173.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 174.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 175.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 176.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 177.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 178.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 179.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 180.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 181.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 182.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 183.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 184.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 185.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 186.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 187.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 188.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder Beamten zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 189.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Parteien zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 190.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Gerichten oder Gerichtsbehörden zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 191.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Rechtsanwälten oder Notaren zugehen, nach Maßgabe der Dringlichkeit zu erledigen.

§ 192.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge, die ihnen von Behörden oder

(36.) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Friedrich August Herrmann zu Tschernitz hat in dem sogenannten Fährenfließe ein Stauwerk errichtet, wodurch er dem Wasser eine andere Richtung gegeben und auf eine von ihm erbaute Schneidemühle geleitet hat. In Folge der Vorschriften des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung werden alle diejenigen, welche gegen diese Anlage etwas einzuwenden haben, hiermit aufgefordert, ihre Einwendungen innerhalb vier Wochen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Orts-Behörde anzubringen.

Tschernitz, den 6ten November 1848.

Die Orts-Polizei-Behörde.

(37.) Der Müller Wilhelm Mix beabsichtigt auf einem in hiesiger Feldmark erworbenen Ackerstück, unfern des Weges von hier nach Nimwerle, eine Bockwindmühle zu erbauen. In Folge der Vorschriften des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden alle diejenigen, welche dieser Anlage zu widersprechen ein Recht zu haben glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen innerhalb 4 Wochen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Orts-Polizei-Behörde anzubringen. Drehna, am 8. November 1848.

Die Orts-Polizei-Behörde.

(38.) Holzverkauf. Es sollen in termino „den 28. November c." Nachmittags 3 Uhr im Lokale der unterzeichneten Kasse 206 Stück starke und extra starke kiefern Bauhölzer, aus den Jagen 157. und 12. des hiesigen Reviers, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflieblaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Aufmaaßregister jederzeit zur Einsicht bereit liegen. Regenthin, den 10. November 1848.

Königliche Forst-Kasse.

(39.) Brennholz-Verkauf. Es sollen I. Dienstag den 21. November c. Vormittags 11 Uhr in der Schölzerei zu N. Ullersdorf aus dem Forstbelauf N. Ullersdorf, Jagen 14. 15. 16. 17. 19. und 20. 5 Klaftern eichen Scheit-, 1 Klafter dergl. Ast-, 5 Klaftern dergl. Stock- und 1 Schock dergl. Reisig-, 27½ Klafter kiefern Scheit- und 85½ Klafter dergl. Stockholz, 1 Klafter fichten Scheit-, 1 Klafter dergl. Ast-, 54½ Klafter dergl. Stockholz und 31 Schock dergl. Reisig; II. Donnerstag den 23. November c. Vormittags 10 Uhr in der Dienstwohnung des Försters Finne aus dem Forstbelauf Sorau, Jagen 4. 6. und 8. 30½ Klafter buchen Scheit-, 2½ Klafter dergl. Ast-, 41½ Klafter dergl. Stockholz und 26 Schock dergl. Reisig, 2 Klaftern birken Astholz, 4½ Klafter espen Scheitholz, 37½ Klafter kiefern Scheit-, 30½ Klafter dergl. Stockholz und 27 Schock dergl. Reisig, 39 Klaftern fichten Scheit-, 3 Klaftern dergl. Ast-, 68 Klaftern dergl. Stockholz und 41 Schock dergl. Reisig bei freier Concurrenz im Wege der Lizitation an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die betreffenden Förster angewiesen sind, das zum Verkauf gestellte Holz vor dem Termine auf Verlangen vorzuweisen. Sorau, den 6. November 1848.

Königliche Forstrevier-Verwaltung.

---

(40) Bekanntmachung. Es soll den 24. November d. J. in dem Gasthofe zu Späning nachstehendes Holz, und zwar: 1) aus dem Einschlage pro 1848: a. Belauf Kerngrund, Jagen 138. 192. 69 Klaftern kiefern Scheit-, 2½ Klafter aspen Scheit- und ¾ Klaftern aspen Astholz; b. Belauf Breitebruch, Jagen 31. 5½ Klafter kiefern Astholz; c. Belauf Hufenbruch: circa 280 Klaftern kiefern Scheitholz; 2) aus dem Einschlage pro 1849: d. Belauf Breitebruch, Jagen 31. circa 60 Stück kiefern Bauholz verschiedener Stärken und 4 Klaftern dergl. Nutzholz bei freier Concurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Carzig, den 5. November 1848.

Der Oberförster Graf Rödern.

(41.) Be-

Ausgabe. Bewilligung. Auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 266) wird für das Rechnungsjahr 1900 zu Ausgaben für Zwecke der Luftschiffahrt ein Betrag von 1 000 000 Mark bewilligt. Verwendung. Die Verwendung dieses Betrages ist Sache des Reichskanzlers. Er kann sie einer Kommission übertragen, die er zu diesem Zweck ernennt. Rechnungslegung. Der Reichskanzler hat über die Verwendung dieses Betrages dem Reichstag Rechnung zu legen. Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichsgesundheitsamts. Vom 18. Juni 1900. Errichtung. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Reichs auf dem Gebiete des Gesundheitswesens wird ein Reichsgesundheitsamt errichtet. Aufgaben. Dem Reichsgesundheitsamt liegt ob: 1. die wissenschaftliche Prüfung von Arzneimitteln, Impfstoffen, Heilsera und Desinfektionsmitteln; 2. die Prüfung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln, Gebrauchsgegenständen und Wasserversorgungsanlagen, soweit sie für die Gesundheitspflege von Bedeutung ist; 3. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Gesundheitspflege von Bedeutung sind; 4. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Heilmethoden und Heilanstalten von Bedeutung sind; 5. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Desinfektionsmethoden und Desinfektionsanstalten von Bedeutung sind; 6. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Tierseuchen von Bedeutung sind; 7. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Pflanzenkrankheiten von Bedeutung sind; 8. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 9. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 10. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 11. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 12. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 13. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 14. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 15. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 16. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 17. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 18. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 19. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 20. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 21. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 22. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 23. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 24. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 25. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 26. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 27. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 28. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 29. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 30. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 31. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 32. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 33. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 34. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 35. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 36. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 37. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 38. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 39. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 40. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 41. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 42. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 43. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 44. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 45. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 46. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 47. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 48. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 49. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 50. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 51. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 52. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 53. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 54. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 55. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 56. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 57. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 58. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 59. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 60. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 61. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 62. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 63. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 64. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 65. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 66. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 67. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 68. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 69. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 70. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 71. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 72. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 73. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 74. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 75. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 76. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 77. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 78. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 79. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 80. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 81. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 82. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 83. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 84. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 85. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 86. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 87. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 88. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 89. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 90. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 91. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 92. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 93. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 94. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 95. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 96. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 97. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 98. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 99. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 100. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 101. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 102. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 103. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 104. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 105. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 106. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 107. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 108. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 109. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 110. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 111. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 112. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 113. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 114. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 115. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 116. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 117. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 118. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 119. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 120. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 121. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 122. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 123. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 124. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 125. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 126. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 127. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 128. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 129. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 130. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 131. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 132. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 133. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 134. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 135. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 136. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 137. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 138. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 139. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 140. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 141. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 142. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 143. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 144. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 145. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 146. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 147. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 148. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 149. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 150. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 151. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 152. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 153. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 154. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 155. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 156. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 157. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 158. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 159. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 160. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 161. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 162. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 163. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 164. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 165. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 166. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 167. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 168. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 169. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 170. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 171. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 172. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 173. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 174. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Menschen auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 175. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Tieren auf Pflanzen übertragen werden, von Bedeutung sind; 176. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Menschen übertragen werden, von Bedeutung sind; 177. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Tiere übertragen werden, von Bedeutung sind; 178. die Ausführung von Untersuchungen, welche für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schutzmaßregeln gegen Seuchen, welche von Pflanzen auf Pflan

(48.) Bekanntmachung. Am 29sten November d. J. Vormittags 11 Uhr sollen durch mich im Dorfgerichte zu Weiberwerder 3 Fersen, taxirt 45 Rthlr., 2 Bullen, taxirt 30 Rthlr., gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.
Zielenzig, den 11. November 1848. Der Justiz-Aktuarius Berger. J. A.

(49.) Auktion. Mittwoch den 15ten November c. Vormittags um 10 Uhr soll im Schulzeschen Gasthofe zu Golzow der Nachlaß der Wittwe Knoepke, bestehend in Hausgeräth, Kleidungsstücken und Betten, gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.
Letschin, den 4ten November 1848. Der gerichtliche Auktions-Commissarius Ludewig.

(50.) Auktion. „Dienstag den 21sten November c. von des Morgens 8 Uhr ab" soll der Nachlaß der Häusler Friedrich Schulzeschen Eheleute zu Zechin, bestehend in verschiedenen Hausgeräthen, Kleidungsstücken, Betten und Werkzeugen ꝛc., im Sterbehause No. 118. daselbst öffentlich verauktionirt werden. Letschin, den 9ten November 1848.
Der gerichtliche Auktions-Commissarius Ludewig.

(51.) Für die hiesige Ziegelei wird zu Marien k. J. ein solider erfahrener Ziegelmeister gesucht. Charlottenhoff bei Balz, den 11. November 1848. v. Klitzing.

(52.) Ein Lehnschulzengut zu Eichberg, Kreis Crossen, ist auf 20 Jahre zu verpachten.
C. H. Müller, P. Lieutenant a. D.

(53.) Auf dem Amte Lietzen bei Seelow wird sogleich oder zum 1sten Januar 1849 ein tüchtiger Säe- und Schirrmeier verlangt. Das Nähere wird auf persönliche Anfragen mitgetheilt.

(54.) Eine durch die ausgedehnteste Kundschaft im Orte wie in der Umgegend in bester Nahrung stehende Schmiede mit sämmtlichem vollständigen Handwerkzeuge, nebst Wohn- und Stallgebäuden, so wie dazu gehörigen Wiesen und Ländereien, soll eines eingetretenen Todesfalls wegen unter den annehmlichsten Bedingungen sofort verkauft werden. Das Nähere hierüber bei der Schmiede-Meister-Wittwe Grunow. Fürstenwalde, den 12. November 1848.

(55.) Berlin: Oekonomie-Administratoren, — Wirthschafts-Inspectoren, — Forst- und Domainen-Beamte, — Rentmeister, — Secretaire, — Oberkellner, — Braumeister, — Fabrikaufseher, Pharmaceuten und Handlungs-Commis (für Comptoir-, Fabrik-, Manufactur-, Schnitt-, Material-, Reise- und sonstige Geschäfte) können sehr gute und dauernde, mit hohem Gehalt verbundene Stellen erhalten und wollen sich baldigst brieflich wenden an die Agentur des Apothekers Schultz in Berlin, Alexanderstraße No. 63.

(56.) Ein 2½jähriger schwarzer Stammochse, Ostfriesischer und Oldenburger Race, steht auf dem Dominio Pürben bei Freystadt in Niederschlesien zum Verkauf.

(57.) Eine anständige, häusliche, gebildete Familie in Frankfurt a. d. O. wünscht einige schulfähige Pensionairinnen unter billigen Bedingungen aufzunehmen. Herr Superintendent Kaiser daselbst wird auf desfallsige Anfragen die erforderliche Auskunft ertheilen.

(58.) Ich bin Willens, mein zu Zanzin belegenes Kruggut mit 153 Morgen Land nebst Wiesen, Bruchgrundstück und einer Ziegelei, aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist bei mir selbst mündlich oder durch portofreie Briefe zu erfahren.
Zanzin bei Landsberg a. d. W., den 26. Oktober 1848. W. Loebel.

(59.) Pfundbärme, so wie Brennerei-Species und alle Droguerie- und Farbewaaren empfehlen E. Grünenthal u. Comp. in Frankfurt a. d. O., Richtstraße No. 9.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 47. Frankfurt a/O., Mittwoch den 22. November. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848.

No. 51. enthält (No. 3057.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1848, durch welchen die in dem Tarif vom 23. März 1839 vorgeschriebene Ruhrschifffahrts-Abgabe für die Zeit vom 1. Januar 1849 um ein Drittel ermäßigt wird.

(No. 3058.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1848, betreffend die den Kreisständen zu Herford in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreisstraße von Herford über Enger und Hückerskreutz bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Melle verliehenen fiskalischen Vorrechte.

(No. 3059.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1848, betreffend die Bildung eines neuen Staatsministeriums und die Ernennung des General-Lieutenants Grafen von Brandenburg zum Präsidenten desselben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 113. 1. No. 1869. Oktober.

Nach amtlichen Anzeigen findet ein Vertrieb von Loosen zu dem sogenannten Badenschen-Eisenbahn-Lotterie-Anlehn in den diesseitigen Staaten auf die Weise statt, daß den Theilnehmern gegen eine gewisse Einzahlung Ansprüche auf den Gewinn einer bestimmten Nummer, falls letztere in einer bestimmten Ziehung herauskömmt, zugestanden werden. Wenngleich die Betheiligung an auswärtigen Lotterie-Anleihen, namentlich auch an der Großherzoglich Badenschen Eisenbahn-Anleihe, an und für sich nicht für verboten und strafbar zu erachten ist, so fällt doch der Verkauf von Loosen, Actien, Schluß-Certifikaten oder Promessen auf einzelne Ziehungen unter den Begriff der Lotterie, da der Abnehmer, weil er nicht die betreffende Obligation ganz oder einen für alle Ziehungen gültigen Antheil daran gekauft hat, auf welchen keine Niete fallen kann, der Gefahr ausgesetzt ist, seinen Einsatz d. h. das Kaufgeld für die Actie zu verlieren, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn darauf fällt, und es kann mithin nach den bestehenden Vorschriften, den diesseitigen

Staats-

Staats-Angehörigen die Betheiligung an einem Lotteriespiel dieser Art nicht gestattet werden.

Es wird daher hiermit Jedermann vor dem Ankauf solcher Loose gewarnt und auf die Verordnung vom 5. Juli 1847 (Gesetzsammlung Jahrgang 1847 S. 261) verwiesen, wonach das Spielen in fremden Lotterien mit einer Geldstrafe bis zu 500 Rthlr. bedroht wird.

Frankfurt a. d. O., den 7. November 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

№ 55. Sämmtlichen Kreis-Justiz-Räthen, Untergerichten und Haupt-Steueramts-Justitiarien wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die für das Jahr vom 1. Dezember 1847 bis letzten November 1848 anzufertigenden Geschäftstabellen spätestens bis zum 15. Dezember d. J. einzureichen sind. Bei der Anfertigung derselben ist das in dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 16. November 1846, J. M. Blatt pro 1846 S. 215 vorgeschriebene Formular zu beachten. Die Gerichts-Commissionen, bei denen der Wanzlebensche Organisationsplan vom 11. November 1846 zur Ausführung gekommen ist, haben ihre Tabellen den Hauptgerichten zu übersenden, welche letzteren demnächst eine Haupt-Zusammenstellung zu fertigen, dieser aber die Special-Tabellen beizufügen haben. Es wird dabei bemerklich gemacht, daß die Zahl der zu übernehmenden überjährigen Sachen genau mit der Zahl der bei den resp. Gerichten im vorigen Jahre in Rest verbliebenen Sachen übereinstimmen muß.

Diejenigen Königl. Gerichte, denen im Laufe des Jahres Patrimonialgerichte einverleibt worden sind, haben die Tabellen für dies Mal entweder für jedes Patrimonial-Gericht besonders, oder in Verbindung mit dem Königl. Gerichte anzufertigen, im letztern Falle jedoch auf dem Titelblatte die übernommenen Patrimonial-Gerichte namentlich zu bezeichnen und die Zahl der im vorigen Jahre in Rest verbliebenen Sachen genau zu übertragen.

Frankfurt a. d. O., den 11. November 1848.

№ 56. Die Untergerichte des Departements werden auf die in der Haude- und Spenerschen Zeitung vom 7. November c. No. 261. enthaltene Bekanntmachung der Direction der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn-Gesellschaft vom 3. November c. über die Annullirung von Quittungsbogen, worauf die 8. Einzahlung nicht geleistet ist, bei der Möglichkeit des Einflusses auf den Deposital-Verkehr hingewiesen.

Frankfurt a. d. O., den 10. November 1848.

№ 57. Die Gerichtsbarkeit über das Rittergut Worin, im Lebuser Kreise, ist vom Staat übernommen und solche mit dem Königlichen Stadtgericht zu Müncheberg vereinigt worden.

Es

Es sind daher von nun an alle Anträge in Rechtsangelegenheiten von Worin bei dem Stadtgericht zu Müncheberg anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 10. November 1848.

№ 58. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bisherige Stadtgericht zu Müllrose und Justiz-Amt Biegen sich von nun an vereinigtes Stadtgericht Müllrose und Justiz-Amt Biegen nennen und unterzeichnen wird.

Frankfurt a. d. O., den 10. November 1848.

№ 59. Die Untergerichte des Departements werden auf eine in der Haude- und Spenerschen Zeitung vom 8. November 1848 No. 262. enthaltene Bekanntmachung des Banquierhauses Hirschfeld und Wolff in Berlin, betreffend die Einzahlung der 10ten 10procentigen Rate auf Ungarische Central-Eisenbahn-Actien aufmerksam gemacht. Frankfurt a. d. O., den 11. November 1848.

Personal-Chronik.

Der Kämmerer und besoldete Rathmann Wilcke zu Bärwalde ist als solcher auf fernerweite sechs Jahre bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Laase zu Calau ist als unbesoldeter Rathsherr und Senator bestätigt worden.

Der Oberförster Happe wird vom 1sten künftigen Monats ab von Taubendorf auf die Oberförsterstelle zu Dobrilugk versetzt.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Happe erledigte Oberförsterstelle zu Taubendorf ist dem Regierungs- und Forstreferendarius v. Oppen zur interimistischen Verwaltung übertragen worden.

Neue Anstellungen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Weißenborn vertritt den abwesenden Land- und Stadtrichter und Kreis-Justiz-Rath des Sternberger Kreises, Tannen zu Zielenzig.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Kuhlwein und der Oberlandesgerichts-Referendarius Lemcke sind als Hülfsrichter resp. bei der Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission II. zu Seelow und dem Königl. Stadtgericht Müncheberg deputirt.

Die Rechtscandidaten Schmidt und Paeschke sind zu Auscultatoren ernannt und werden bei dem hiesigen Königl. Land- und Stadtgericht beschäftigt.

Der Auscultator Pabst zu Koenigsberg i. Pr. ist an das hiesige Königl. Oberlandesgericht versetzt und wird bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Züllichau beschäftigt.

Der Civil-Supernumerar Kalle und der Secretariats-Eleve Hänschke werden als Büreau-Assistenten, ersterer beim Königl. Land- und Stadtgericht zu Cottbus, letzterer beim Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. beschäftigt.

Als

Als Hülfsboten werden beschäftigt:

Der Unterofficier Meerkopf bei der Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission zu Sommerfeld,

der invalide Unterofficier Radig beim Königl. Stadtgericht zu Müncheberg,

der invalide Unterofficier Fuhrmann beim Königl. Land- und Stadtgericht zu Arnswalde,

der Aufseher in der Straf-Anstalt zu Sonnenburg Strempel beim Königl. Land- und Stadtgericht zu Zielenzig und

der invalide Unterofficier Mohns beim Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W.

Beförderungen und Versetzungen.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Mettke und Kirchhoff sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren und der Auscultator Otto Staubenrauch ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt.

Der Büreau-Assistent Oehlke zu Landsberg a. d. W. ist zum Königl. Stadtgericht zu Müncheberg versetzt.

Der Hülfsbote Jaedicke zu Zielenzig ist zur Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission II. zu Woldenberg versetzt und

der Hülfsbote Schendel zu Driesen hat eine etatsmäßige Boten- und Executor-Stelle bei derselben erhalten.

Vermischte Nachrichten

1. No. 2059. Oktober.

(1.) Die dem Privat-Secretair Carl Friedrich Ludewig zu Letschin, Kreises Lebus, unterm 8. Mai 1841 (1. No. 15. Mai 1841) ertheilte Concession zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius für die Amts-Bezirke Wollup, Kienitz, Friedrichsaue und Solicante ist auf die Stadt Seelow und den Amts-Bezirk Sachsendorf, sowie die Dominial-Bezirke Tucheband, Gusow und Neu-Hardenberg von uns erweitert worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Frankfurt a. d. O., den 9. November 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der Kreis-Physikus Dr. Thaer zu Strasburg ist am 4. d. M. an der Cholera gestorben. Der Verstorbene hatte in seinem Wirkungskreise sich Vertrauen und Achtung erworben. Wir verlieren an ihm einen pflichttreuen und thätigen Beamten.

Promovirte Aerzte, welche sich um das, durch den Tod des Dr. Thaer erledigte Physikat, Strasburger Kreises, bewerben wollen, fordern wir hiermit auf, sich, unter Einreichung des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung eines Physikats, bei uns, binnen 4 Wochen, zu melden. Wir bemerken noch, daß mit dieser Stelle ein Gehalt von 200 Rthlr. jährlich verbunden ist.

Marienwerder, den 8. November 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 47. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 22. November 1848.

Durch unsere Bekanntmachung vom 17. d. M. haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß in der gesetzlichen Pflicht, die bestehenden Steuern zu entrichten, keine Veränderung eingetreten ist. Bisher ist das Gesetz überall geachtet worden, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Guben. Gewerbetreibende und andere Einwohner daselbst, haben sich durch böse Rathschläge oder durch Einschüchterung verleiten lassen, die Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer zu verweigern. Die Steuer-Beamten sind in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gehindert worden. Alle Ermahnungen, die wir an die Betheiligten gerichtet haben, sind fruchtlos gewesen. Die Bürgerwehr, welche zur Aufrechthaltung des Gesetzes und zur Sicherung der Steuererhebung aufgefordert wurde, hat sich unter ausweichenden Erklärungen dieser Pflicht entzogen. So ist denn nichts übrig geblieben, als durch Requisition der Militair-Behörde genügende Truppenkräfte nach Guben zu dirigiren, um dem verletzten Gesetze Achtung zu verschaffen.

Die ganze Verantwortlichkeit für die Folgen, die eine solche Maßregel nach sich ziehen kann, fällt denen zur Last, welche entweder selbst dem Gesetze Widerstand geleistet, oder welche der Steuerbehörde den Beistand versagt haben, zu dem sie gesetzlich verpflichtet sind.

Mit vollem Vertrauen hoffen wir, daß dieser Fall der einzige bleiben wird, der uns zu ernstem Einschreiten nöthigt. Die Bewohner unseres Bezirks sind zu verständig, um zur Steuerverweigerung sich verleiten zu lassen, die auf die

Dauer

Dauer Niemandem Vortheil bringt, wohl aber empfindlichen Nachtheil für Jeden herbeiführen muß. Vor Allem aber sind sie zu patriotisch, um auf einen Schritt einzugehen, der das Vaterland im Innern zerrütten würde, und es nach Außen hin jedem Feinde wehrlos preis gäbe.

Wir bauen auf die Einsicht und die Vaterlandsliebe des Volkes. Möge Jeder, vor Allem aber die Gemeinde-Behörden und die Bürgerwehr, durch Belehrung und Ermahnung, nöthigen Falls aber durch ernstes Handeln dahin wirken, daß das Gesetz in Achtung und die Einziehung der Steuern gesichert bleibt.

Wo kein anderes Mittel hilft, werden wir mit aller Entschiedenheit und Kraft zur Eintreibung der Steuern militairische Hülfe in Anwendung bringen.

Frankfurt a. d. O., den 22. November 1848.

Königliche Regierung.

v. Raumer.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt No. 47. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 25. November 1848.

In Berlin und Potsdam herrscht fortdauernd vollkommene Ruhe. Die Abnahme der Gewehre ist in Berlin fast vollendet und es hat dabei kein thätlicher Widerstand Statt gefunden. In den Provinzen ist es ruhig, mit Ausnahme mehrerer Theile von Schlesien, Sachsen und der Rheinprovinz. Doch ist es auch dort bisher zu keinem Zusammenstoß mit den Truppen gekommen. Von den aufgebotenen Landwehr-Bataillonen unserer Provinz langen die günstigsten Nachrichten an. Die Mannschaften stellen sich gern und eilig ein.

Die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt a. M. hat mit 276 gegen 156 Stimmen den Beschluß der Berliner Versammlung wegen der Steuerverweigerung für **rechtswidrig und null und nichtig** erklärt.

Mehrere Deputirte und Mitglieder des in Berlin zurückgebliebenen Theils der Nationalversammlung haben folgende Erklärung unterm 22sten d. M. abgegeben:

„Wir unterzeichneten Abgeordneten haben zu unserer nicht geringen Ueberraschung aus vielen Wahlbezirken erfahren, daß in denselben Plakate, worin ein Seitens der Nationalversammlung einstimmig gefaßter Beschluß der Steuerverweigerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, in zahllosen Exemplaren umlaufen. Wir halten diese mit der Unterschrift „Nationalversammlung" versehenen Plakate nicht für offiziell, weil uns von einem Beschluß solcher Veröffentlichung nichts bekannt ist; dennoch haben wir auf alle Fälle nicht versäumen wollen, hiermit dagegen feierlich Verwahrung einzulegen:

1) weil wir sämmtlich für den Steuerverweigerungs-Antrag nicht gestimmt haben, indem wir theils zu der Sitzung vom 15. d. M. gar nicht oder nicht rechtzeitig eingeladen waren, theils für den Beschluß uns nicht erhoben haben, die Ankündigung der einstimmigen Annahme also von vorn herein auf einem Irrthum beruhte, dessen sofortige Berichtigung durch die der Abstimmung

mung folgende Aufregung und den schnellen Schluß der Sitzung unmöglich gemacht wurde;

2) weil der Beschluß von der Nationalversammlung noch gar nicht gefaßt ist, indem der betreffende Antrag nach der Geschäftsordnung nur durch eine zweite Abstimmung in einer folgenden Sitzung, die bis jetzt noch nicht statt gefunden hat, zum Beschluß erhoben werden konnte;

3) weil somit der Beschluß der Veröffentlichung durch Plakate nicht gefaßt werden konnte und, wie bereits im Eingange bemerkt worden, auch nicht gefaßt worden ist.

Diese Gründe allein werden schon genügen, um diese unsere Erklärung zu rechtfertigen.

Berlin, den 22. November 1848.

(gez.) **Zachariae. Bornemann. Bredt. Kalbersberg. Fleischer. Scholtz** (Kr. Meseritz). **Reigers. Schulze** (Minden). **Kutzen. Mrozik. Jander. Dane. Köhler** (Görlitz). **Fretzdorff. Duncker. Kunth. Tietze. Feyerabend. Maaßen.**

In Guben ist die Ruhe wieder hergestellt und die Erhebung der Steuern gesichert. Die übrigen Orte des Bezirkes sind in gesetzlicher Haltung, und täglich tritt es mehr hervor, daß das Volk an Recht und Gesetz festhält, und nicht gesonnen ist, das Vaterland durch Aufruhr und Steuerverweigerung ins Verderben zu stürzen.

Frankfurt a. d. O., den 23. November 1848.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 47. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 22. November. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der nachstehend näher bezeichnete Bergmann Vollrath August Schlott, welcher hier wohnhaft war, ist durch das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 27sten September 1847 wegen Verfälschung von Legitimations-Urkunden ordentlich zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe und dem Verlust der National-Kokarde rechtskräftig verurtheilt und hat diese Strafe wegen nicht zu ermittelnden Aufenthalts desselben bisher an ihm nicht vollstreckt werden können.

Alle resp. Gerichts- und Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, den ꝛc. Schlott wo er angetroffen werden mag, zur gerichtlichen Haft zu bringen, indem wir die betreffenden Gerichtsbehörden zugleich ersuchen, an dem ꝛc. Schlott die rechtskräftig erkannte 14tägige Gefängnißstrafe sofort zu vollstrecken und uns davon zu benachrichtigen.

Fürstenwalde, den 9ten Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der Bergmann Vollrath August Schlott ist am 30sten Mai 1818 in Guben geboren, 5 Fuß 6 Zoll groß, schlanker Gestalt, spricht den sächsischen Dialekt, hat beim 32sten Infanterie-Regiment, so wie beim 2ten Garde-Regiment zu Fuß als Tambour mehrere Jahre gedient, und später theils in den Rauenschen Braunkohlengruben, theils in der Umgegend von Halle, namentlich in Wettine gearbeitet, sich darauf im Monat Juli 1847 nach Frankfurt a. d. O. begeben, aber von dort heimlich entfernt.

Eine nähere Beschreibung des ꝛc. Schlott, namentlich auch seiner Bekleidung kann diesseits nicht angegeben werden.

(2.) Steckbrief. Die unten signalisirten beiden Müller Gebrüder Fest, in Brinsdorf, hiesigen Kreises, wohnhaft, sollen sowohl zur Verbüßung einer rechtskräftig erkannten 6monatlichen Zuchthausstrafe, als auch wegen eines Diebstahls, dessen sie dringend verdächtig sind, verhaftet werden; sie haben sich jedoch ihrer Ergreifung durch Entfernung und Verheimlichung bisher zu entziehen gewußt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung und geschlossen an uns abliefern zu lassen. Sorau, den 11. November 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement des Johann Gottfried Ernst Fest. Derselbe ist aus Tzschecheln gebürtig und hielt sich ins Brinsdorf auf, evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat blondes Haar, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, hellgraue Augen, spitze Nase, mittlen Mund, gute Vorderzähne, längliches und schmales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Signalement des Johann Gottlieb Benjamin Fest. Derselbe ist aus Tzschecheln gebürtig und hielt sich ins Brinsdorf auf, evangelischer Religion, 23 Jahr 11 Monat alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, schmale bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, breiten Mund, schwachen Bart, gesunde Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

(3.) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Kahnknecht Christian Friedrich Schmidt aus Güstebiese, welcher sich wegen tödtlicher Verletzung eines Menschen in Kriminal-Untersuchung und Haft befand, ist in der Nacht vom 10ten zum 11ten November d. J. aus der Kustodie entsprungen.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf diesen höchst gefährlichen Menschen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports gefesselt unter sicherem Geleit an die unterzeichnete Behörde abzuliefern.

Stettin, den 11. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht-Criminal-Deputation.

Signalement. Der Kahnknecht Christian Friedrich Schmidt ist aus Güstebiese bei Zehden gebürtig, hielt sich zuletzt in Stettin auf, evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat röthlich blondes Haar, breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, stumpfe Nase, dicke Lippen, röthlichen Backenbart, vollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Gestalt, spricht deutsch, auch etwas polnisch und dienen als besondere Kennzeichen etwas krumme Beine.

Bekleidet war derselbe mit einem Paar Strümpfen, einem grau leinenen Hemde mit dem Zeichen „Kustodie" und einem Paar drillichenen Hosen. Muthmaßlich führt er mit sich, als bei seiner Flucht aus der Kustodie entwendet: eine schwarze Mütze, einen blauen Ueberziehrock von Buckskin, mit dunkelbraunem Sammetkragen, ein Paar Stiefeln, einen schwarzseidenen Shlips, ein weiß leinenes Taschentuch, gez. L. St., ein weißes Chemisett, gez. W. B., einen schwarzen Tuchrock mit seidenem Futter, einen grün und braun melirten Buckskin-Paletot und ein Paar grau und weiß melirte Buckskin-Beinkleider.

(4.) Steckbrief. Der Tischler Carl Ludwig Hedicke, ein gefährlicher, vielfach bestrafter Dieb, wiederum wegen Diebstahls mit 2 Jahren Zuchthaus belegt, hat sich vor Eingang des Urtels von Ziebingen, seinem letzten Aufenthalte entfernt, um sich der Verhaftung und Strafe zu entziehen.

Alle Behörden des In- und Auslandes werden daher dringend ergebenst ersucht, auf den unten näher signalisirten ꝛc. Hedicke zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns hiervon Nachricht zu geben, wobei wir ungesäumte Erstattung aller Kosten versichern.

Sonnenburg, den 6. November 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement. Der ꝛc. Carl Ludwig Hedicke ist aus Radach bei Drossen gebürtig, 43 Jahr alt, evangelisch, 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich groß, hat schwarzes Haar und Augenbraunen, bedeckte Stirn, vollständige Zähne, blasse Gesichtsfarbe und ist fein pockennarbig. Seine Kleidung kann nicht angegeben werden.

(5.) Steckbrief. Der Oekonom Wilhelm Heinrich Friedrich Böhn ist wegen Unterschlagung mit Festungsarrest rechtskräftig bestraft, hat sich aber der Vollstreckung dieser Strafe durch die Flucht entzogen. Wir ersuchen deshalb sämmtliche Polizei-Behörden, auf den ꝛc. Böhn, dessen Signalement hierunter folgt, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und uns hiervon schleunigst zu benachrichtigen.

Deutsch-Crone, den 10. November 1848.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

Signalement. Der ꝛc. Böhn ist aus Potsdam gebürtig und hielt sich zuletzt in Berlin auf, er ist evangelischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 10 Zoll 1 Strich groß, hat schwarzbraunes Haar, breite Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, schwarzbraunen Bart und gewöhnlich einen starken Backenbart, vollständige Zähne

bis

bis auf einen im rechten Oberkiefer fehlenden Backzahn, etwas längliches Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht hochdeutsch und dient als besonderes Kennzeichen: daß der rechte Arm verdorrt ist und er die Hand desselben in der Regel in der Rocktasche trägt. Bekleidung unbekannt.

(6.) Es ist mir am 15ten d. Mts. Abends ein braun und weißgefleckter Hühnerhund, polnischer Race, fortgekommen. Wer mir denselben wiederbringt oder nachweist, wo derselbe geblieben ist, erhält eine angemessene gute Belohnung.

Schmutzler jun. in Frankfurt a. d. O.

(7.) Oeffentliche Vorladung. Nachdem der Desertions- und Confiscations-Prozeß gegen den Kanonier Oscar Herrmann Emil Wesenfeld der hiesigen Festungs-Reserve-Artillerie-Compagnie, geboren am 24. October 1827 zu Luckau, Kreis Luckau, Regierungs-Bezirk Frankfurt, eröffnet worden, wird derselbe hierdurch vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf „den 5. März 1849 Vormittags 11 Uhr" im Locale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden und sich über seine Entfernung zu verantworten. Im Falle seines Ausbleibens wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf Confiscation seines Vermögens erkannt werden. Saarlouis, den 10. November 1848.

Königliches Commandanturgericht.

(8.) Subhastations-Patent. Das in der Dammvorstadt, Wiesenstraße No. 1. belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV. No. und Fol. 60. verzeichnete Haus nebst Garten, nach der gerichtlichen Taxe vom 3ten Oktober 1848 auf 2043 Rthlr. 3 sgr. 6 pf. abgeschätzt, soll Schuldenhalber in dem „am 15ten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle hierselbst anberaumten Termine meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Frankfurt a. d. O., den 10. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.
Der Richter (gez.) Moers, Ober-Landesgerichts-Assessor.

(9.) Edictal-Citation. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Hoffmann hierselbst ist per decretum vom 10. Juni d. J. der Konkurs eröffnet worden. Zur Konkurs-Masse gehört ein hierselbst belegenes Grundstück, ausstehende Forderungen und das Weinlager. Zur Anmeldung der Ansprüche der Gläubiger an die Konkurs-Masse haben wir einen Termin auf „den 22. Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Moers im Königl. Land- und Stadtgericht hierselbst angesetzt, wozu die unbekannten Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Kreditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Den Gläubigern, welchen es an Bekanntschaft fehlt und die persönlich zu erscheinen behindert sind, werden die Justiz-Kommissarien, Justiz-Räthe Dr. Bardeleben, Hannemann, Jochmus, Justiz-Kommissarius Vogel hierselbst und Justiz-Kommissarius Christiani zu Fürstenwalde zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Frankfurt a. d. O., den 2. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.
Der Richter Moers, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(10.) Subhastations-Patent. Das in der Richtstraße No. 31. gelegene, Vol. I. No. et Fol. 161. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Schlächtermeister Traugott Zeiger hierselbst gehörige Grundstück, nebst Hof und Baustelle und 3 Morgen 127 □Ruthen Wiesen, welche zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 4281 Rthlr. 10 sgr. 5 pf.

abgeschätzt worden, soll „am 16ten Februar 1849“ subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Frankfurt a. d. O., den 13. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(11.) Offener Arrest und Ediktal-Vorladung. Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Wagner von hier wegen Unzulänglichkeit auf den Antrag eines Gläubigers durch die Verfügung vom 23sten Juli dieses Jahres der Concurs eröffnet worden ist, so werden sämmtliche unbekannte Gläubiger desselben hierdurch geladen, in dem zur Anmeldung und Rechtfertigung aller Ansprüche an die Gemeinkasse, welche in einigem Mobiliare und in Kolonialwaaren-Vorräthen bestehet, die jedoch bereits vorher auf den Antrag einzelner Gläubiger sämmtlich mit Beschlag belegt worden sind, auf „den 10ten Januar c. früh 10 Uhr“ vor dem unterzeichneten Direktor in unserem Gerichtszimmer No. II. auf dem Königlichen Schlosse hier angesetzten Termine entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, zu welchen die Justiz-Commissarien Simon und Pfeiffer hier in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzugeben und gehörig darzuthun. Wer in diesem Termine ausbleibt, der wird mit seinen Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen und ihm deshalb gegen die sich gemeldeten Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Zu diesem Termine wird auch der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gemeinschuldner Wilhelm Wagner mit der Auflage vorgeladen, in demselben zu erscheinen und dem Curator die ihm beiwohnenden, die Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, insbesondere aber über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben.

Sorau, den 2osten September 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht. (gez.) Calow.

(12.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Der dem Maurerpolier Ernst Grobleben gehörige, zu Liebenau belegene, im dortigen Hypothekenbuche Band IV. No. 155. verzeichnete sogenannte Rüstergarten, worauf ein Haus erbaut ist, abgeschätzt auf 250 Rthlr., soll in termino „den 13ten Januar 1849 Vormittags 11 Uhr“ an Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein und die Taxe liegen in der Registratur zur Einsicht.

Schwiebus, den 13. September 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(13.) Subhastations-Patent. Das in der langen Straße No. 314. hierselbst belegene, Vol. III. No. 323. Fol. 499. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem verstorbenen Hutmachermeister Carl Ludwig Edelt gehörige Wohnhaus nebst Zubehör und das unter No. 76. belegene, Vol. VIII. Fol. 301. des Hypothekenbuchs verzeichnete, der verstorbenen Wittwe Edelt gebornen Kirscht gehörige Grabebeet, abgeschätzt auf resp. 647 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf. und 16 Rthlr. 15 Sgr. sollen in dem am „14. Februar 1849 Vormittags 11 Uhr“ an Gerichtsstelle anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neuste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden. Zielenzig, den 12. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(14.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadt-Gericht Berlinchen.

Das in der Feldmark des Dorfes Staffelde belegene, auf den Namen des Wilhelm Pähle Vol. III. No. 105. des Hypothekenbuchs eingetragene Grundstück, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und etwa 12 Morgen Acker und Wiesen und zufolge der nebst Hypothekenschein im 2. Büreau einzusehenden Abschätzungs-Verhandlung auf 569 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. gewürdigt, sollen im Wege der Exekution „am 20. Februar 1849 Vormittags 11 Uhr“ im Gerichtszimmer zu Carzig subhastirt werden. Der eingetragene Gläubiger, frühere Bauer Johann Piper, wird zu diesem Termine hierdurch geladen.

(15.) Edik

§ 1. Allgemeine Bestimmungen. Die Gemeinde Ebersbach a. d. Fils erläßt auf Grund des Württ. Ortsbaugesetzes vom 28. Juli 1910 (Reg.-Bl. S. 313) und der Ministerialverfügung vom 6. Oktober 1910 (Reg.-Bl. S. 441) folgende Ortsbausatzung:

§ 2. Baugenehmigung. Jeder Bau, jede Änderung eines Gebäudes, jede Errichtung von Nebengebäuden, Einfriedigungen, Stützmauern, Aborten, Dungstätten, Jauchegruben, Kanälen, Wasserleitungen, Brunnen, Gasleitungen, Gasmessern, Gasbehältern, Gasometern, Gasanstalten, Dampfkesseln, Dampfmaschinen, Dampfleitungen, Dampfkesselfeuerungen, Dampfkesselschornsteinen, Dampfkesselhäusern, Dampfmaschinenhäusern, Dampfmaschinenschornsteinen, Dampfmaschinenfundamenten, Dampfmaschinenmaschinen, Dampfmaschinenwellen, Dampfmaschinenkurbeln, Dampfmaschinenpleuelstangen, Dampfmaschinenkreuzköpfen, Dampfmaschinenschubstangen, Dampfmaschinenexzentern, Dampfmaschinenexzenterstangen, Dampfmaschinenexzenterscheiben, Dampfmaschinenexzenterbügeln, Dampfmaschinenexzenterbolzen, Dampfmaschinenexzenterbuchsen, Dampfmaschinenexzenterlagern, Dampfmaschinenexzenterschmierung, Dampfmaschinenexzenterölung, Dampfmaschinenexzenterfettung, Dampfmaschinenexzenterabdichtung, Dampfmaschinenexzenterdichtung, Dampfmaschinenexzenterpackung, Dampfmaschinenexzenterstopfbüchse, Dampfmaschinenexzenterstopfbüchsenpackung, Dampfmaschinenexzenterstopfbüchsenabdichtung, Dampfmaschinenexzenterstopfbüchsendichtung, Dampfmaschinenexzenterstopfbüchsenschmierung, Dampfmaschinenexzenterstopfbüchsenölung, Dampfmaschinenexzenterstopfbüchsenfettung, Dampfmaschinenexzenterstopfbüchsenabdichtung, Dampfmaschinenexzenterstopfbüchsendichtung, Dampfmaschinenexzenterstopfbüchsenpack

Bd. Ill. Ch. 1. Sec. 1. Art. 1. Sec. 1. Art. 2. Sec. 1. Art. 3. Sec. 1. Art. 4. Sec. 1. Art. 5. Sec. 1. Art. 6. Sec. 1. Art. 7. Sec. 1. Art. 8. Sec. 1. Art. 9. Sec. 1. Art. 10. Sec. 1. Art.

Ausführung der Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, welche Gegenstand der Submission sind, sowie die Bedingungen, unter welchen dieselben ausgeführt werden müssen, sind in den Submissionsbedingungen enthalten, welche bei der Bauleitung, Bahnhof Wiesbaden, Zimmer Nr. 1, eingesehen werden können.

Wiesbaden, den 15. Juli 1899. Der Vorstand der Bauleitung: Schmidt.

Submission auf Lieferung von Eisenbahnbedarf.

Die Lieferung von 1000 Stück Weichenschwellen, 1000 Stück Bockschwellen, 1000 Stück Brückenschwellen, 1000 Stück Langschwellen, 1000 Stück Querschwellen, 1000 Stück Kreuzungsschwellen, 1000 Stück Schwellen für Drehscheiben, 1000 Stück Schwellen für Schiebebühnen, 1000 Stück Schwellen für Gleiswaagen, 1000 Stück Schwellen für Wasserkrahnen, 1000 Stück Schwellen für Signale, 1000 Stück Schwellen für Weichenlaternen, 1000 Stück Schwellen für Prellböcke, 1000 Stück Schwellen für Gleisabschlüsse, 1000 Stück Schwellen für Gleisbegrenzungen, 1000 Stück Schwellen für Gleisunterbrechungen, 1000 Stück Schwellen für Gleisverbindungen, 1000 Stück Schwellen für Gleiskreuzungen, 1000 Stück Schwellen für Gleisverschlingungen, 1000 Stück Schwellen für Gleisverflechtungen, 1000 Stück Schwellen für Gleisverwebungen, 1000 Stück Schwellen für Gleisverknüpf

(31.) Subhastations-Patent. Das zum Nachlasse des verstorbenen Eigenthümers George Hübscher gehörige, zu Annenaue belegene, aus sechs kulmischen Morgen bestehende und gerichtlich auf 996 Rthlr. abgeschätzte Kolonistengut No. 5.a. des Hypothekenbuchs von Annenaue, soll Theilungshalber in termino „den 15. Dezember c. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle zu Lipke öffentlich meistbietend verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein, so wie die Taxe, sind in unserer Registratur einzusehen und werden die Kaufbedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Landsberg a. d. W., den 30sten August 1848.

Patrimonial-Gericht Lipke.

(32.) Subhastations-Patent. Die zu Albrechtsdorf im Sorauer Kreise belegene und den minorennen Geschwistern Weigmann gehörige Bauernahrung No. 21., welche gerichtlich auf 1800 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll Schuldenhalber in termino „den 27sten Januar 1849 von Vormittags 10 Uhr ab" an ordentlicher Gerichtsstelle zu Albrechtsdorf öffentlich verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein können täglich in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Gerichts zu Sorau eingesehen werden. Die Bedingungen werden in dem Verkaufstermine bekannt gemacht werden. Sorau, den 16. Oktober 1848.

Das Patrimonial-Gericht über Albrechtsdorf.

(33.) Proklama. Der zum Nachlosse des Schiffers Johann Friedrich August Jeschke zu Siebenbeuthen gehörige, auf 496 Rthlr. 20 sgr. taxirte Oderkahn No. XIII. 205. von circa 566 Centner Last, welcher auf der Crossener Amtsfischerei zur Ansicht steht, soll in dem „am 19ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Schönfeld anstehenden Termine öffentlich verkauft werden. Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen. Alle unbekannten Schiffsgläubiger werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion mit ihren *Ansprüchen* vorgeladen. Crossen, den 6ten November 1848.

Patrimonial-Gericht Schönfeld, Mühlow und Siebenbeuthen.

(34.) Der Gastwirth und Brauer Wirth beabsichtigt in seinem, hier in der Frankfurter Straße sub No. 91. belegenen Grundstücke eine schon in frühern Jahren betriebene Brauerei einzurichten. In Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 wird dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzumelden.

Müllrose, den 16. November 1848.

Der Magistrat.

(35.) Bekanntmachung. Der Bauer Martin Hiemke zu Alt-Manschnow beabsichtigt die auf seinem Erbpachtslooſe zu Neu-Manschnow befindliche Ziegelei abzubrechen und sie auf seinem Bauergute wieder aufzubauen. Mit Bezug auf den §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß begründete Widersprüche hiergegen binnen vier Wochen bei uns anzubringen sind.

Sachsendorf, den 16. November 1848.

Königl. Domainen-Amt.

(36.) Bekanntmachung. Der Gärtner und Müller Gottlieb Hoffmann beabsichtigt auf seiner sub No. 183. zu Behnau belegenen Gärtner-Nahrung 15 Ruthen 3½ Fuß vom Dorfwege, 144 Fuß von dem Wohnhause des Häuslers Wilhelm, 28 Ruthen von der Kirche, 8 Ruthen von der Grenze des Bauers Mühlisch und 15 Ruthen von der Grenze des Pfarrgartens entfernt, eine Bockwindmühle zu errichten und in derselben die Müllerei zu betreiben. Indem dies Vorhaben nach Bestimmung des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kennt-

Kenntniß gebracht wird, werden diejenigen, welche dagegen Einwendungen zu machen haben, aufgefordert, dieſelben binnen 4 Wochen präkluſiviſcher Friſt bei dem unterzeichneten Amte anzumelden.

Sorau, den 16. November 1848.

Königliches Rent-Amt.

(37.) Es ſoll hierorts eine durch Tod erledigte ſtädtiſche Lehrerſtelle ſofort wieder beſetzt werden. Etatsmäßige Beſoldung 130 Rthlr. Qualificirte Schulamts-Kandidaten werden aufgefordert, ihre Bewerbung bis zum 8ten November d. J. bei uns anzubringen.

Arnswalde, den 20ſten Oktober 1848.

Der Magiſtrat.

(38.) Bekanntmachung. Die Jagd in der hieſigen Stadtforſt ſoll in vier Revieren „am Montag den 27. November d. J. Vormittags 10 Uhr" auf dem Rathhauſe hierſelbſt an die Meiſtbietenden verpachtet werden. Die Beſtimmungen über die erfolgte Eintheilung der Forſt in 4 Jagdreviere, können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Müncheberg, den 13. November 1848.

Der Magiſtrat.

(39.) Eichen-Nutzholz-Verkauf. Magiſtrat zu Droſſen, den 20. November 1848.

In der hieſigen Kämmerei-Heide ſollen ſtehende Eichen unweit der Zielenziger Landſtraße an Ort und Stelle in folgenden drei Terminen: „am 30. November, am 11. und 28. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr" öffentlich verſteigert werden.

(40.) Bekanntmachung. Die hieſige Schloßnachtwächter-Stelle, womit 30 Rthlr. Gehalt verbunden ſind und mit welcher auch die Kalkanten-Stelle bei der hieſigen Schloßkirche vereinigt werden ſoll, welche beſonders 25 Rthlr. bis 30 Rthlr einträgt, ſoll vom 1. Januar künftigen Jahres ab wieder beſetzt werden, und werden verſorgungsberechtigte Militair-Invaliden aufgefordert, ſich unter Einreichung ihrer Zeugniſſe bis zum 10. Dezember c. bei uns zu melden. Die Gewährung einer freien Wohnung kann in Ausſicht geſtellt werden. Dobrilugk, den 16. November 1848.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(41.) Bekanntmachung. Die hieſige Bürgermeiſterſtelle iſt erledigt, und ſoll dieſelbe bis zur Einführung der Gemeinde-Ordnung interimiſtiſch beſetzt werden. Wir erſuchen demzufolge qualifizirte Perſonen des Richterſtandes, wegen Uebernahme dieſer Stelle ſich binnen 14 Tagen bei uns zu melden, bemerkend, daß wir einen täglichen Diätenſatz von 3 Thalern dafür ausgeſetzt haben.

Cottbus, den 19. November 1848.

Die Stadtverordneten.

(42.) Bekanntmachung. Es ſoll den 4. Dezember c. in der Schenke zu Grünhaus nachſtehendes Holz aus dem Revier Grünhaus, Unterforſt Zollhaus, Jagen 77. und 41.: circa 400 Stück kiefern Bau- und Nutzholz aus dem Hiebe pro 1849 zur freien Concurrenz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufluſtige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 14. November 1848. Der Oberförſter Zinke.

(43.) Holzverkauf in der Oberförſterei Altenhof. Zum Verkauf von kiefern Scheit-, Aſt-, Reiſig- und Stubbenholz aus dem Forſtſchutz-Bezirk Paradies habe ich Termine den 7. und 19. December d. J. Vormittags um 10 Uhr hier in meiner Wohnung, und zum Verkauf der oben bezeichneten Holz-Sortimente aus dem Forſtſchutz-Bezirk Kutſchkau Termine zum 9. und 20. December Vormittags um 10 Uhr zu Forſthaus Kutſchkau angeſetzt. Jordan, den 18. November 1848.

Der Königl. Oberförſter Behmer.

(44.) Bekanntmachung. Es soll „den 28. November d. J." in der Expedition des Königl. Rentamts zu Neuzelle nachstehendes Holz aus den Neuzeller Stiftsforsten zum Localbedarf, ausschließlich der Holzhändler und größerer Gewerbetreibenden, a) aus dem Unterforst Fünfeichen: Jagen 7. 5¼ Klafter eichen Scheitholz No. 128. bis 134., 15 Klaftern eichen Astholz No. 102., 218. bis 233., 20 Klaftern kiefern Scheitholz No. 38. bis 57., Jagen 12. 14 Klaftern eichen Stubbenholz No. 101. bis 117., Jagen 15. ¾ Klaftern eichen Stubbenholz No. 95., Jagen 21. 2 Klaftern kiefern Stubbenholz No. 11. bis 13., Jagen 26. 1½ Klafter kiefern Scheitholz No. 1. bis 3., ¼ Klafter kiefern Astholz No. 4., Jagen 27. ¼ Klafter kiefern Astholz No. 1.; b) aus dem Unterforst Callinenberg: Jagen 33. 1¾ Klaftern kiefern Scheitholz No. 1. 3. bis 5., Jagen 35. 6½ Klafter kiefern Scheitholz No. 1. bis 7., Jagen 37. ¼ Klafter eichen Scheitholz No. 18., ¼ Klafter eichen Astholz No. 21., 3¾ Klaftern kiefern Scheit No. 1/15. 17., ¼ Klafter kiefern Astholz No. I. No. 18., ¼ Klafter kiefern Astholz II. No. 22, Jagen 45. 10 Klaftern kiefern Scheit No. 1. bis 11., Jagen 54. 6¾ Klaftern kiefern Scheit No. 1. bis 14.; c) aus dem Unterforst Rautenkranz: Jagen 65. 4¾ Klaftern kiefern Scheitholz No. 76. bis 85., Jagen 63. 15½ Klafter kiefern Scheitholz No. 8. bis 16., 26b. bis 40.; d) aus dem Unterforst Henzendorf: Jagen 7. 12 Klaftern kiefern Stubbenholz No. 36. 46. 47. 49. 51. 53. 54., Jagen 8. 14¼ Klafter kiefern Stubbenholz No. 121/122., Jagen 21. 9¾ Klaftern kiefern Stubbenholz No. 1. bis 20., Jagen 22. 15 Klaftern kiefern Stubbenholz No. 1/19. 21/31., Jagen 12. ½ Klafter kiefern Scheit No. 2., Jagen 13. ½ Klafter kiefern Scheitholz No. 1., Jagen 15. 4¼ Klafter eichen Stubbenholz No. 132b. bis 135., Jagen 18. 1½ Klafter eichen Scheitholz No. 298c./299. 302. bis 34., und 5¾ Klaftern eichen Scheitholz No. 247. bis 250. 252. bis bis 255., Jagen 24. 4½ Klafter kiefern Scheit No. 220. bis 224. 230., Jagen 43. ¼ Klafter kiefern Scheit No. 114., Jagen 44. 4 Klaftern kiefern Scheit No. 24. bis 31.; e) aus dem Unterforst Aurith: 3 Klaftern rüstern Astholz No. 173/175., 5 Klaftern elsen Scheitholz No. 45/49., 5 Klaftern eichen Scheit No. 144/146. 158/159.; im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Siehdichum, den 15. November 1848. Der Oberförster W. Fischer.

(45.) Holz-Verkauf. „Am Montage den 4. Dezember d. J." sollen im hiesigen Forsthause von Vormittag 10 Uhr ab nachstehende Nutz- und Brennhölzer aus dem Einschlage pro 1847—48 öffentlich versteigert werden, als: I. aus der Revier-Verwaltung Beutnitz: 6 Klaftern 3 und 4' eichen Böttcherholz, 282¼ Klafter eichen Bork-Scheitholz, 13 Klaftern eichen Astholz, 775¾ Klaftern Pletteichen-Scheitholz, 110 Klaftern Pletteichen-Astholz, 65¾ Klaftern buchen Scheitholz, 15 Klaftern buchen Astholz, 190 Klaftern birken Scheitholz, 12 Klaftern birken Astholz, 147 Klaftern elsen Scheitholz, 23½ Klafter elsen Astholz, 21½ Klafter Aspen-Scheitholz, 1940 Klaftern kiefern Scheitholz, 161 Klaftern kiefern Astholz; II. aus dem Revier Leitersdorf: 6 Klaftern birken Scheitholz, 3 Klaftern birken Astholz, 55 Klaftern elsen Scheitholz, 29 Klaftern elsen Astholz, 165 Klaftern kiefern Scheitholz, 44 Klaftern kiefern Astholz, 34 Klaftern kiefern Stockholz; III. aus dem Revier Deutsch-Nettkow: 26 Haufen elsen Scheitholz, 5 Haufen elsen Knüppelholz; wozu Kauflustige hiermit ergebenst eingeladen werden. Die Holzverzeichnisse nebst Taxe und Verkaufsbedingungen liegen 8 Tage vor dem Termine zur Einsicht hier vor und werden die Hölzer auf Verlangen von den betreffenden Förstern vorgezeigt. Der vierte Theil der Kaufgelder wird gleich im Termine deponirt, in welchem die übrigen Bedingungen bekannt gemacht werden.

Beutnitz bei Crossen, den 15. November 1848. Der Oberförster Leonhardt.

(46.) Bekanntmachung. Es sollen Donnerstag den 30sten d. M. auf dem Oberförster-Etablissement zu Neubrück verschiedene Haus- und Wirthschafts-Geräthe, einige Meubles, als: Komoden, Stühle, Tische, worunter ein Ausziehetisch von Eichenholz für 20 Personen befindlich, Betten, Bettstellen, ein Verdeckwagen, zwei Ackerwagen, wobei einer mit eisernen Axen und beschlagenen Rä-

Rädern, Holz- und Jagdschlitten, zwei kleine Handkähne, ein Fischerzeug (Wate), Holz- und Viehketten, verschiedene Schildereien, worunter sich eine Sammlung der Rüdingschen Jagdstücke unter Glas und Rahmen befindet, Sattel, Siel- und Zaumzeug, einige Gartenbänke, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf am genanntem Tage früh um 10 Uhr beginnt.

Neubrück, den 19. November 1848. Der Oberförster Cyber.

(47.) Bekanntmachung. Es sollen „den 30. November und 20. Dezember d. J." im Glatteschen Wirthshause in Peitz aus der Jänischwalder-, Dürings- und Kleinenheide: circa 50 Klaftern kiefern Scheit, circa 140 Klaftern kiefern Ast I., circa 17 Klaftern kiefern Stock, zur Befriedigung des Lokalbedarfs, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Taubendorf, den 18. November 1848. Der Oberförster Happe.

(48.) „Am 4. December d. J. Vormittags 10 Uhr" werden auf hiesigem Rathhause (Kassenzimmer) die Nachlaß-Effecten des Kanzlei-Inspectors Tschirner, so wie das Mobiliar-Vermögen der Wittwe und der Kinder, bestehend in Meubeln, Hausrath, Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und Büchern, im Wege der Auction verkauft werden. Crossen, den 19. November 1848.

Der Königl. Auctions-Commissarius Kaeller.

(49.) Vermiethung des Locals zu einem Material-Waaren-Geschäft mit Branntwein-Destillation. Das am Markte hierselbst belegene Local und die Utensilien zu dem Material-Waaren-Geschäft, so wie zur Branntwein-Destillation des verstorbenen Kaufmanns Ferdinand Krieger, sollen so bald als möglich vermiethet, die dazu gehörigen bedeutenden Waaren-Vorräthe dagegen einzeln oder auch im Ganzen zum Einkaufspreise an Kauflustige überlassen werden. Hierauf Reflektirende wollen sich recht bald an den Unterzeichneten wenden. Das Geschäft wird seinem ganzen Umfange nach für jetzt fortgesetzt. Schwiebus, den 19. November 1848.

Schulz, Land- und Stadtgerichts-Actuar.

(50.) Auktion. Am 29sten November c. Vormittags 11 Uhr sollen in der Wohnung des Kossäthen Gottlieb Lempe zu Kriescht zwei 1½jährige Fohlen öffentlich meistbietend gegen sofortige Zahlung verkauft werden. Sonnenburg, den 16. November 1848.

Der Aktuarius Durin, v. c.

(51.) Bekanntmachung. Am Sonnabend den 25. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr sollen im hiesigen Rathhause mehrere Viehstücke, Wagen, verschiedene Meubel und einige weibliche Kleider, so wie ein Wirkstuhl öffentlich meistbietend verkauft werden. Peitz, den 13. November 1848.

Kühn.

(52.) Unser Commissions-Lager von sehr dauerhaft und gediegen gearbeiteten Brücken-Waagen aus einer der besten Fabriken empfehlen wir unter Garantie für deren Richtigkeit.

Friedr. Schmidt u. Comp. in Frankfurt a. d. O., Breitestraße No. 38.

(53.) Eine Wassermühle, mit Mahl-, Graupen- und Grützgang und 255 Morgen Ackerland, Wiesen und Hütung enthaltend, mit hinreichendem Holz bestanden, überflüssigem Torfstich, soll unter annehmbaren Bedingungen sogleich verkauft werden, zugleich wird noch bemerkt, daß ein jährlicher Kanon von 24 Scheffel Korn darauf lastet. Diesfällige Anfragen ergehen an den Mühlenmeister Pieper auf neue Zanzmühle bei Friedeberg i. d. N.

(54.) Ein junger unverheiratheter Brenner auf Tantieme findet ein Unterkommen. Das Nähere Richtstraße No. 93. zu Frankfurt a. d. O.

(55.) Da

Außerordentliche Beilage
zum
Amtsblatt No. 47. der Königlich Preußischen Regierung
zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 28. November 1848.

Der Bericht des Ausschusses der deutschen National-Versammlung zu Frankfurt a. M. zur Begutachtung mehrerer Anträge, die neuesten Ereignisse in Berlin betreffend.

Der Reichsversammlung lagen mehrere Anträge vor, welche sich auf die neuesten Ereignisse in Berlin bezogen, welche freilich zurückgenommen, aber, weil sie einmal Eigenthum der Versammlung, an den Ausschuß verwiesen waren. In der hundertundsechszehnten Sitzung der Reichsversammlung hatte der Abgeordnete Nauwerck nebst Genossen den nachstehenden Antrag eingebracht:

Die deutsche Nationalversammlung wolle beschließen, wie folgt:

1. Das Reichsministerium hat an das preußische Ministerium die Weisung zu erlassen, daß es die Maaßregeln wegen Auflösung der Bürgerwehr zu Berlin und wegen des Belagerungszustandes daselbst unverzüglich zurücknehme.
2. Recht und Gesetz aller Preußen, insbesondere die preußische Nationalversammlung, wird unter den unmittelbaren Schutz des Reiches gestellt.
3. Das Reichsministerium hat eine Reichscommission von drei Mitgliedern nach Berlin abzusenden, welche die vorstehenden Beschlüsse, erforderlichen Falls mit Hülfe der Reichstruppen, ausführen soll.

Der Antrag kam in der hundert neunzehnten Sitzung heute (20. November) zur Berathung. Wir theilen vorläufig den Ausschußbericht mit — (Berichterstatter: Jordan von Berlin) und fügen nur noch hinzu, daß der Nauwerck'sche Antrag mit großer Mehrheit verworfen wurde, und daß die Reichsversammlung die Ausschußanträge, gleichfalls mit großer Mehrheit, annahm.

Ihr Ausschuß für das Verhältniß der Centralgewalt zu den Einzelnstaaten hat zwar durch Zurückziehen sämmtlicher, als dringend eingebrachten Anträge in Bezug auf den Conflict der preußischen Krone mit der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen preußischen Landesversammlung, diese Anträge, nicht aber seine Aufgabe für erledigt gehalten. — Vielmehr fühlte er sich durch Ihren Beschluß vom 18. bewogen, über diese hochwichtige Angelegenheit einen selbstständigen Bericht und Antrag vorzulegen. Er hat zu diesem Zweck über die Zustände, die jüngsten Ereignisse, die Stellung der Parteien in Berlin Erkundigung eingezogen und die Berichte von Augenzeugen gehört, unter diesen den Herrn Unter-Staats-Secretair Bassermann, die Abgeordneten zur Nationalversammlung v. Rappard, Schröder und Plehn, und die Abgeordneten der Berliner Versammlung Reichensperger und Ostermann.

the Sun and Moon on the Air, and on the Variation of the Barometer.

Mr. Bentham has favoured me with the following Observations, which he made at Norwich, in order to ascertain whether the Sun and Moon have any influence on the Barometer. The Observations were made with a Barometer of Mr. Adams's construction, which was hung in a room on the ground floor, with a north aspect, and which was not exposed to the influence of fire. The Observations were made at 9 o'clock in the morning, and at 3 in the afternoon, during the months of January, February, March, April, May, June, July, August, September, October, November, and December, 1787. The Barometer was read off to the nearest tenth of an inch.

	9 o'clock.	3 o'clock.
January	29.6	29.6
February	29.5	29.5
March	29.6	29.6
April	29.7	29.7
May	29.8	29.8
June	29.8	29.8
July	29.8	29.8
August	29.8	29.8
September	29.8	29.8
October	29.7	29.7
November	29.6	29.6
December	29.6	29.6

massen zuschrieb. Die Linke mißbilligte diese Versuche. Bald darauf kam es zu dem bekannten Zeughaussturm, bei dem vorzüglich werthvolle, mit Silber ausgelegte Waffen und unter andern auch 12 von den neuen Zündnadelgewehren entwendet wurden, deren Construction die Regierung streng geheim hielt. Eine Fraktion der Rechten entwarf damals in ihrem Club eine Deklaration, in welcher die Regierung zu einer Verlegung der Versammlung aufgefordert wurde, die aber erst dann übergeben werden sollte, wenn, wie zu befürchten schien, die Singacademie unter physische Gewalt verfiele. Zu derselben Zeit stellte der Abgeordnete Uhlich den Antrag, die Versammlung solle verzichten auf den bewaffneten Schutz der Bürgerwehr und sich lediglich dem Schutze des Berliner Volkes anvertrauen. Dieser Antrag wurde Angesichts des eben erfolgten Zeughaussturmes mit großer Majorität angenommen. Die Bänke der Rechten waren an diesem Tage um 40 Mitglieder leerer als bisher. Herr R. war selbst Zeuge, daß Collegen von ihm in der Nacht zuvor nach Charlottenburg flüchteten und erklärten, nicht mehr kommen zu wollen, weil sie die Versammlung für unfrei hielten. Von diesem Zeitpunkte ab änderte sich die Lage der Dinge, wie denn überhaupt nach jedem gelungenen Hauptcoup eine Zeit der Ruhe einzutreten pflegte. Es waren nicht mehr alltäglich solche Menschenhaufen zugegen und 14 Tage blieb der Platz am Sitzungslokale fast leer. So oft aber ein die Linke besonders interessirender Antrag kam, war er stets wieder besetzt. Dies war namentlich der Fall bei dem zweiten bekannten Antrage des Abgeordneten Stein. Bei dieser Verhandlung wurde im Hause selbst, unter Hinweisung auf einen Artikel der Held'schen Lokomotive, der den Rath gab, das Volk solle sich mit kurzen Waffen, Beilen und Messern versehen, behauptet, man habe mehrfach drohende Bewegungen und Gesten unter dem Volkshaufen bemerkt, aus denen zu schließen sei, daß man jenem Rath wirklich nachgekommen.

Alle Zugänge, nicht nur außerhalb sondern auch innerhalb des Gebäudes und angeblich selbst das Lesezimmer und der Keller, waren mit zweideutigen Personen angefüllt. Mehrere Personen, die sich als eine „Deputation des souverainen Volks" bezeichneten, versuchten in den Saal einzudringen und wurden nur mit Mühe zurückgehalten. Um 4 Uhr Nachmittags wurde der Antrag angenommen. Um 4½ Uhr soll ein Volksredner draußen geäußert haben: „Man fragt uns, ob nun die Rechte ungefährdet durchpassiren soll. Ich denke, ihr antwortet nun wohl Ja." Der Abgeordnete Behrends hatte bei dieser Verhandlung behauptet, die Bürgerwehr habe beschlossen, die Nationalversammlung nur insofern zu schützen, als sie ihren eigenen früheren Beschluß über den ersten Stein'schen Antrag aufrecht erhalte. Der Abgeordnete Reichensperger verlangte Constatirung des Factums, um, wenn es sich bewahrheitete, die Verlegung der Versammlung zu beantragen. Die Einzelbeschlüsse der Bürgerwehr-Bataillone stellten sich jedoch heraus als derartig abgefaßt, daß man in der Versammlung glaubte, darüber hinweggehen zu können.

Derartige eklatante Scenen haben bis zum 31. Oktober, nachdem inzwischen die Verlegung in das Schauspielhaus geschehen war, nicht mehr stattgefunden, obwohl sich auch dort das Volk öfter schaarte und u. a. einmal einen Abgeordneten der Rechten, der sich links vom Hause fortbegeben wollte, nach der andern Seite nöthigte mit dem Zuruf: „Seht, das ist ein Rechter der links hinaus will; aber für seine

3 Thaler kann er auch dort rechts gehen." Am 31. Oktober wurde in einer Abendsitzung der Waldeck'sche Antrag, betreffend die Ereignisse in Oestreich und den Belagerungszustand Wiens berathen. Dabei befand sich die Versammlung selbst im Belagerungszustande. Das ganze Gebäude war vom Volk umstellt. Von der Treppe des Schauspielhauses wurden Reden gehalten, die in Verbindung mit den Zurufen des Volks nicht selten die Reden im Hause übertönten. Man erbrach ein Spritzenhaus, holte Fackeln aus demselben und pflanzte sie nebst einer rothen Fahne vor der Thüre auf. Gegen 9 Uhr befand sich die Versammlung gefangen und eingeschlossen, mit ihr Herr Rimpler, der Commandeur der inzwischen eingetroffenen Bürgerwehr. Die Thüren waren verrammelt und vernagelt und das Volk erklärte, die Abgeordneten nicht eher zu entlassen, als bis sie den Waldeckschen Antrag angenommen. Den Abgeordneten Milde hatte man hineingelassen mit dem Zuruf: Laßt ihn hinein, heraus kommt er doch nicht mehr. Gegen 10 Uhr, nachdem schon 3 Abstimmungen erfolgt, waren die Thüren wieder geöffnet. Zwei Deputirte der Rechten, die sich um diese Zeit entfernten, hörten den Ruf: Aufgepaßt! laßt keinen Deputirten durch! Sie hörten Tags darauf von einem höhern Beamten, der als Bürgerwehrmann zugegen gewesen: die Bürgerwehr habe sie beide schon verloren gegeben; sie hätte es nicht gewagt, sich ihrer anzunehmen und es wäre nicht einmal angegangen, sie auch nur zu warnen. Am 1. November erklärte Minister Eichmann, falls die Bürgerwehr sich als ungenügend zum Schutz der Versammlung erwiese, zu diesem Behuf das in Berlin anwesende Militair zu requiriren. Diese Maaßregel wurde auf das heftigste angegriffen. Ein Abgeordneter erklärte, nach dreimaliger Verwerfung aller Anträge, auf Schutz halte er es unter seiner Würde, nochmals von der Versammlung etwas der Art zu verlangen. Die Versammlung ging zur Tagesordnung über. Als Grund dieser Verwerfung wurde Ihrem Ausschuß von einem Mitgliede der hiesigen Reichsversammlung ein Gefühl der Abneigung gegen alle von der Versammlung selbst ausgehende polizeiliche Maaßregeln zu ihrem eigenen Schutz angegeben. Dagegen habe sie erwartet, die Regierung würde selbstständige energische Maaßregeln treffen, um sie zu schützen, und würde, wenn solche von Letzterer eingebracht wären, sie mit großer Majorität unterstützt haben. Hiergegen spricht jedoch außer dem angeführten Widerstreben gegen das Vorhaben des Ministers Eichmann, Militair anzuwenden, auch die Thatsache, daß das Tumultgesetz, welches die Regierung nach dem demonstrirenden Angriff auf ein Ministerhotel einbrachte, bisher ohne Resultat im Ausschuß liegen geblieben ist; ebenso das folgende Faktum. Das Bedürfniß des Schutzes hatte sich so dringend faktisch herausgestellt, daß ohne Beschlußnahme einige Schutzmannschaften, Constabler, im Hause postirt waren. Als der Steinsche Antrag zum drittenmal zur Verhandlung kam, beantragte Herr Lehmann, Abgeordneter von der Linken, ausdrücklich die Aufrechthaltung des Beschlusses über den oben erwähnten Uhlichschen Antrag, und der Vicepräsident Philipps fand sich dadurch veranlaßt, jene Schutzmannschaften fortzuschicken. Ja, man fügte zu dieser Verweigerung des Schutzes sogar den offenen Hohn. Der Abgeordnete Krause von Lagau wies hin auf die Erfahrung seiner eigenen Person, rühmte sich, vom Volk niemals eine Unbill erfahren zu haben und verbürgte sich dafür, das es seinen Collegen von der rechten Seite ebenso gut gehen würde, wenn sie sich nur dazu verstehen wollten, in seinem Geiste abzustimmen.

Während der Sitzung am 31. Oktober drangen drei Personen mit Gewalt in den Saal und nahmen ohne Weiteres Platz auf den Sitzen der Abgeordneten. Als man sie auf das Ungehörige ihres Benehmens aufmerksam machte und aufforderte, sich auf die für die Zuhörer bestimmte Tribüne zu begeben, antworteten sie: wir sind Maschinen-Arbeiter und können eben so gut hier unten wie oben sitzen. Als sie dennoch fortgewiesen wurden, erklärten sie: „Wir gehen, aber wir kommen wieder mit 3000 Mann, und dann wird man uns nicht so den Weg weisen."

Aus einem vergleichenden Ueberblick sämmtlicher Abstimmungen ergiebt es sich nun auf das Unzweideutigste, wie sehr das geschilderte Treiben von Einfluß gewesen ist auf die Beschlußnahme, die ganze Haltung und Parteistellung der Berliner Nationalversammlung. Die anfänglich schwache Minorität der Linken erscheint bei einer solchen Vergleichung in beständigem Wachsen begriffen, bis sie zuletzt zu einer Stärke angeschwollen, daß Linke und linkes Centrum mit 1 — 2 Stimmen in die Majorität kommen. Ein Faktum macht diese allmählige Verrückung des Schwerpunkts durch den von außenher geübten Terrorismus besonders anschaulich.

Als am 9. August der Steinsche Antrag durchging, der bekanntlich den Offizieren ein konstitutionelles Glaubensbekenntniß zur Pflicht machte, gaben 140 Mitglieder, die gegen denselben gestimmt, eine Erklärung zu Protokoll, in welcher sie die gestellte Forderung als eine Gewissensinquisition bezeichneten. Als aber am 7. September derselbe Antrag wieder verhandelt wurde, haben von eben jenen 140 Protestirenden 15 für den Antrag gestimmt, diesmal freilich unter der Bewachung einer sehr großen, drohenden Volksmenge.

Sollte die Regierung diese länger nicht zu bezweifelnde Unfreiheit der Versammlung ruhig dulden? Sollte sie dulden, daß ein geringer Theil des Volkes, daß die Hefe der Hauptstadt, die begreiflicher Weise ihre Wünsche nicht nach vorhandenen Interessen regelt, sondern um jeden Preis die permanente Revolution um der Revolution selbst Willen wünscht, weil sie bei einem völligen Umsturz aller Verhältnisse nichts zu verlieren hat, sich den Haupteinfluß anmaßte, über das Schicksal von 16 Millionen, und durch eine terrorisirte Versammlung das ganze Land terrorisirte und an den Abgrund des Verderbens brachte?

Der Ausschuß ist überzeugt, daß in dieser ganzen Versammlung auch nicht eine Stimme ist, welche diese Frage mit Ja beantwortet.

Daß diesem unerträglichen Zustande ein Ende gemacht werden mußte, ist über allen Zweifel erhaben. Eine Meinungsverschiedenheit kann nur und hat auch bisher nur obgewaltet über das Wie, über das Verfahren, welches die Regierung einzuschlagen hat.

In seinem ersten Bericht hat der Ausschuß die Rechtsfrage, ob die Regierung zur Verlegung befugt war, unentschieden gelassen und sie ist in der That nicht zu entscheiden, da es weder ein geschriebenes Gesetz, noch hinreichende Präcedentien für diesen Fall giebt. Auch diesmal vermeidet er es deshalb, diese prinzipielle Seite der Sache zu erörtern.

Doch schien damals sowohl im Ausschuß als in der Gesammtheit der Reichsversammlung die Ansicht vorzuwiegen, daß die Lösung jener Aufgabe durch die Maaßregel der Verlegung mindestens ein politischer Fehler gewesen, und daß die preußische

Regierung beſſer gethan haben würde, durch unmittelbares Herbeiziehen der Truppen der Anarchie in Berlin ein Ende zu machen und die Freiheit und Würde der Berathungen herzuſtellen.

Auch dies Urtheil muß jetzt, wie es ſcheint, nach genauerer Kenntnißnahme der Verhältniſſe und Vorfälle weſentlich modificirt werden. Aus dem wiederholten Sträuben der Verſammlung gegen alle Schutzmaaßregeln, aus der direkten Mißbilligung jenes Vorhabens des Miniſters Eichmann, ſtatt der ungenügenden Bürgerwehr Militär herbeizuziehen; aus dem unverkennbaren lauten Hohn, in den ein Theil der Verſammlung ausbrach, als der Abgeordnete von Meuſebach äußerte, es ſei eine Schmach, daß die Regierung ein ſolches Treiben ruhig dulde, läßt ſich deutlich entnehmen, daß das Miniſterium nicht daran denken durfte, für irgend eine energiſche Schutzmaaßregel die Zuſtimmung der Verſammlung zu erhalten, daß dieſelbe jeden derartigen Schritt ſofort mißbilligend zurückweiſen und dadurch die Miniſter ſtürzen würde. Was wäre in dieſem Falle übrig geblieben, als geradezu auf unconſtitutionellem Wege vorzuſchreiten, gegen den Willen der Verſammlung die Schutzmaaßregel durchzuſetzen und ihr ſelbſt Gewalt anzuthun; die Verlegung dagegen, die ſchon längſt vor den Regierungsmaaßregeln von der Verſammlung ſelbſt als einziges Rettungsmittel bezeichnet, und von zahlreichen Stimmen aus den Provinzen ausdrücklich verlangt worden war, war weder eine vom Geſetz verbotene, noch auch irgendwie eine gewaltſame an ſich unconſtitutionelle Maaßregel. Anſtatt der Verſammlung durch ein Mittel, das ſie oft verſchmäht, Gewalt anzuthun, wollte man ſie vielmehr von der Gewalt befreien und ihr die Freiheit wieder geben; die Verlegung war, wenn ſie nicht von der Verſammlung mit falſchem Pathos als etwas ganz Unerhörtes, als ein Willenszwang ausgelegt wurde, in der That das mildeſte aller Mittel zur Erreichung des Zweckes, und das einzige um einen blutigen Conflikt zu vermeiden. Mit gerechtem Befremden kann man ſich fragen, warum ſich denn die Verſammlung vor der Umſiedlung nach dem benachbarten Brandenburg geſcheut hat wie vor einer entſetzlichen Gewaltthat? Dort hinderte ſie nichts zu berathen und zu beſchließen nach Pflicht und Gewiſſen. Die Männer blieben dort dieſelben wie in Berlin. Erſt nachdem man ſich an mehrere Männer (man ſpricht von 12, von 15) vergebens gewendet, gelang es dem Könige ein Miniſterium zu bilden, welches bereit war, ſeine Exiſtenz aufs Spiel zu ſetzen, um die Schwierigkeiten der Lage auf dem einzigen Wege, den man für möglich hielt, zu beſiegen. Jetzt aber war es die Verſammlung, welche zuerſt, bevor noch die Abſicht der Verlegung ausgeſprochen war, den geſetzlichen Boden verließ und einen durchaus inconſtitutionellen Schritt that. In der konſtitutionellen Monarchie ſteht das Recht, die Miniſter zu ernennen unzweifelhaft und allein dem Könige zu und der geſetzgebende Körper darf weder mit Rath noch mit Proteſt in dies Recht eingreifen. Die Verſammlung kann das ernannte Miniſterium durch die erſte Abſtimmung über eine Maaßregel deſſelben zum Rücktritt nöthigen, aber ſie darf nicht von vorne herein gegen daſſelbe proteſtiren; denn dürfte ſie dieß, ſo würde ſie durch fortgeſetzte Proteſte bis zur Ernennung der ihr Zuſagenden geradezu die Wahl und Ernennung ſelbſt an ſich reißen. — Doch geſetzt auch, ſelbſt dieſe Ungeſetzlichkeit hätte die Krone noch nicht

berechtigt, der Unfreiheit, für die sie einen neuen Beleg lieferte, auf die gewählte Weise ein Ende zu machen, so muß doch jetzt der Act der Verlegung als ein höchstens formell nicht gerechtfertigter, weit zurücktreten, von den wahrhaft unerhörten Schritten, zu denen sich seitdem die Versammlung hat hinreißen lassen. Die Versammlung hat sich durch einen an sich nicht inhaltschweren Act, wie der einer einstweiligen Uebersiedlung berechtigt geglaubt, Wohl und Wehe eines großen Volkes auf's Spiel zu setzen und damit eine formelle Genugthuung für ihre Autorität zu gewinnen. Sie hat, um nicht ihre Residenz verlegen zu dürfen, in stürmischer Aufwallung den widergesetzlichen Beschluß die Steuererhebung zu suspendiren gefaßt, einen Beschluß, der, wenn er befolgt wird, wie das bei der vielfach irregeleiteten ohnehin eine chimärische Abgabenfreiheit erwartenden Bevölkerung des platten Landes nur zu sehr zu befürchten steht, die Wohlfahrt des Staates auf lange Jahre hinaus zerrütten, alle seine Organe lähmen und ihn wehrlos der innern Anarchie, dem Bürgerkriege und den äußeren Feinden preisgeben muß.

Nachdem der in offenem Widerstand gegen die Regierung, nach mehrmaliger Auflösung durch die bewaffnete Macht, immer wieder zusammen tretende Theil der Berliner Versammlung auf diese Weise geradezu zur Auflehnung gegen die Regierung aufgefordert hat; nachdem er in völliger Verkennung der allerdings konstitutionellen Maaßregel der Steuerverweigerung, die nie in etwas anderem besteht und bestanden hat, als in einer Nichtbewilligung des proportionirten Budgets, aber nimmermehr in einer sofortigen Unterdrückung der längst angeordneten Zahlung der gesetzlichen Abgaben und Zölle, dem Volke geradezu verboten hat, die laufenden Steuern zu entrichten, und der Regierung die Berechtigung abgesprochen über die Staatsgelder zu verfügen, was nichts anders heißt, als das gesammte Pulsiren des Staatsorganismus wie durch einen Schlagfluß plötzlich lähmen; kurz, nachdem er kein Bedenken getragen zur Wahrung einer von ihm beanspruchten Souverainität gleichsam einen politischen Selbstmord zu begehen: seitdem kann es keinem wahren Freunde des Vaterlandes mehr zweifelhaft sein, daß der Zeitpunkt eingetreten ist, wo dieser hohen Versammlung keine andere Wahl mehr übrig bleibt, als sich gegen solche Uebergriffe entschieden zu erklären, um dadurch Deutschland zu retten vor der dringenden Gefahr eines völligen Umsturzes aller staatlichen Verhältnisse.

Wäre noch ein Zweifel möglich, so müßte er verschwinden vor den jetzt offen hervorgetretenen Absichten und Forderungen jenes Versammlungstheiles. Der Commissair der Centralgewalt hat der Reichsversammlung bereits die Bedingungen der Einigung mit der Krone mitgetheilt, welche von einflußreichen Mitgliedern der zurückgebliebenen Versammlung gestellt worden.

Andere Zeugen, die wir vernommen, haben uns andere Quellen nicht nur bestätigt, sondern sogar erheblich vermehrt. Nicht etwa von Mitgliedern der äußersten Linken, nein, von Männern der gemäßigten Partei, die in der Versammlung, wie sie jetzt ist, zum Theil zur Rechten gerechnet werden müssen; von den Herren Unruh und Kirchmann sind diese Bedingungen gestellt worden.

the Commissioners shall be entitled to receive from the Treasurer of the Province, out of any money in his hands, such sum as the Governor in Council may allow, not exceeding the sum of $1,000 per annum, for the purpose of defraying the expenses of the Commissioners in the discharge of their duties under this Act.

3. The Commissioners shall, from time to time, report to the Governor in Council the progress they have made in the execution of the powers and duties vested in them by this Act, and shall, on the completion of the work, report to the Governor in Council the total cost of the same, and the amount of the assessments levied in respect thereof.

4. The Commissioners shall, from time to time, report to the Governor in Council the progress they have made in the execution of the powers and duties vested in them by this Act, and shall, on the completion of the work, report to the Governor in Council the total cost of the same, and the amount of the assessments levied in respect thereof.

5. The Commissioners shall, from time to time, report to the Governor in Council the progress they have made in the execution of the powers and duties vested in them by this Act, and shall, on the completion of the work, report to the Governor in Council the total cost of the same, and the amount of the assessments levied in respect thereof.

6. The Commissioners shall, from time to time, report to the Governor in Council the progress they have made in the execution of the powers and duties vested in them by this Act, and shall, on the completion of the work, report to the Governor in Council the total cost of the same, and the amount of the assessments levied in respect thereof.

7. The Commissioners shall, from time to time, report to the Governor in Council the progress they have made in the execution of the powers and duties vested in them by this Act, and shall, on the completion of the work, report to the Governor in Council the total cost of the same, and the amount of the assessments levied in respect thereof.

8. The Commissioners shall, from time to time, report to the Governor in Council the progress they have made in the execution of the powers and duties vested in them by this Act, and shall, on the completion of the work, report to the Governor in Council the total cost of the same, and the amount of the assessments levied in respect thereof.

9. The Commissioners shall, from time to time, report to the Governor in Council the progress they have made in the execution of the powers and duties vested in them by this Act, and shall, on the completion of the work, report to the Governor in Council the total cost of the same, and the amount of the assessments levied in respect thereof.

10. The Commissioners shall, from time to time, report to the Governor in Council the progress they have made in the execution of the powers and duties vested in them by this Act, and shall, on the completion of the work, report to the Governor in Council the total cost of the same, and the amount of the assessments levied in respect thereof.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 48. Frankfurt a/O., Mittwoch den 29. November 1848.

Bekanntmachung.

Da es, der bisherigen Bemühungen ungeachtet, noch nicht gelungen ist, die Verfertiger der hin und wieder zum Vorschein gekommenen falschen Preußischen Banknoten à 25 Rthlr. und 50 Rthlr. zu entdecken, so wird hiermit Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Banknoten benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zugesichert.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizeibehörde wenden und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Zugleich wird hierdurch die Mitwirkung des Publikums mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten, deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25 Rthlr., 50 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr.) in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 10. August 1848.

Der Chef der Preußischen Bank.
Im Allerhöchsten Auftrage: v. Lamprecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch republicirt.

Berlin, den 21. November 1848.

Der Chef der Preußischen Bank.
In Vertretung: v. [illegible]

Verordnung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung. O.P. No.5798.

Die Gesuche um Befreiung oder Zurückstellung vom Militairdienste, um Entlassung oder Beurlaubung aus demselben, welche von Privatpersonen mit Umgehung des vorgeschriebenen Weges bei den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern angebracht werden, haben sich in neuerer Zeit dergestalt vermehrt, daß daraus eine lästige Erschwerung des Geschäftsbetriebes entstanden ist, indem die Königlichen Ministerien in allen solchen Fällen sich wegen Unkenntniß der obwaltenden, speciellen Verhältnisse, die in der Regel nicht genau, oft sogar unrichtig vorgetragen werden, nur darauf beschränken können, die Anträge an die Provinzial-Behörden abzugeben oder die Bittsteller auf den vorgeschriebenen Weg zu verweisen.

In Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Kriegsministeriums vom 23. Oktober c. wird daher in Verfolg der Bekanntmachung vom 12. März 1839 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. de 1839 Seite 107) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

1) die Gesuche um **Befreiung oder Zurückstellung** vom Militairdienste, mit den erforderlichen Beweismitteln unterstützt, zunächst im Musterungs-Termine bei der Kreis-Ersatz-Commission, in weiterer Instanz im Aushebungs-Termine bei der Departements-Ersatz-Commission, sodann beim Ober-Präsidium, und erst, wenn die Bittsteller sich auch bei der hierauf ergangenen Entscheidung nicht beruhigen zu können vermeinen, bei den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern anzubringen sind.

2) Die Gesuche um **Entlassung** aus dem Militairdienste sind zunächst bei der Kreis-Behörde, in weiterer Instanz bei der Königlichen Regierung, sodann beim Ober-Präsidium, und erst, wenn die Bittsteller sich auch bei der hierauf ergangenen Entscheidung nicht beruhigen zu können vermeinen, bei den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern anzubringen.

3) Die Gesuche um **Beurlaubung** aus dem Militairdienste sind, mit den erforderlichen Beweismitteln unterstützt, an den Commandeur des betreffenden Regiments zu richten, welcher, soweit es die Umstände gestatten, denselben Folge zu geben ermächtigt ist, oder nöthigenfalls die Genehmigung der vorgesetzten höheren Militairbehörden hierzu einholen wird. Wenn die Bittsteller bei diesen Gesuchen die Befürwortung der Civilbehörden in Anspruch nehmen wollen, so muß dies in dem ad 2. bei den Entlassungsgesuchen angegebenen Instanzenzuge geschehen, so daß also auch die Gesuche um Beurlaubung erst dann bei den Königlichen Ministerien angebracht werden dürfen, wenn die übrigen Behörden dieselben zurückgewiesen haben.

Im

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß bei allen obenbezeichneten Gesuchen die dafür sprechenden Gründe ausführlich anzugeben und mit glaubhaften Bescheinigungen über die Richtigkeit derselben zu versehen sind, daß aber auch jedesmal die vorhergegangenen, ablehnenden Bescheide denselben beigefügt werden müssen.

Frankfurt a. d. O., den 17. November 1848.

Der commandirende General des 3ten Armee-Corps, General-Lieutenant
v. Weyrach.

Potsdam, den 20. November 1848.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
v. Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 114. Freiwillige Staatsanleihe betreffend.

Bei Einlieferung freiwilliger Beiträge zum Staatsbedarf ist von den Einzahlern sehr häufig unberücksichtigt geblieben, daß die Verbriefung und Verzinsung nur für Summen von 10 Rthlr. zu 10 Rthlr. erfolgt, die nicht volle 10 Rthlr. betragenden Summen aber nicht verbrieft und verzinst werden, so daß bei einer Einzahlung unter 10 Rthlr. keine Verbriefung und Verzinsung stattfindet, und z. B. bei Einzahlungen von 11 Rthlr., 12 Rthlr., 15 Rthlr., 19 Rthlr. nur 10 Rthlr.; bei Einzahlungen von 21 Rthlr., 25 Rthlr., 28 Rthlr., 29 Rthlr. nur 20 Rthlr. verbrieft und verzinst werden.

Die betreffenden Einzahler freiwilliger Darlehne zum Staatsbedarf werden hierauf aufmerksam gemacht und wird ihnen überlassen, ihre Darlehne durch Nachzahlungen auf Summen von 10 Rthlr., 20 Rthlr., 30 Rthlr., 40 Rthlr., 50 Rthlr., 60 Rthlr., 70 Rthlr., 80 Rthlr., 90 Rthlr. und 100 Rthlr. u. s. w. schleunigst abzurunden.

Frankfurt a. d. O., den 22. November 1848.

№ 115. 1. No. 245. November.

Aufnahme der Bevölkerungs-Listen für das Jahr 1848.

Sämmtliche Herren Prediger aller Konfessionen des Regierungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, sogleich nach dem Ablauf des Jahres die Bevölkerungs-Listen vom Civil für das Jahr 1848 nach den unverändert gebliebenen Formularen, so wie die Nachrichten von den Mehrgeburten, bei denen auch das Geschlecht der Gebornen und ebenso der Ort, wo die Mehrgeburt vorgekommen, anzugeben ist, sorgfältig angefertigt, bis zum 10. Januar k. J. an die ihnen vorgesetzten Herren Superintendenten zu befördern. Denselben ist dabei anzuzeigen, ob und wie viele gemischte Ehen unter den geschlossenen Ehen sich befinden, und zwar bei wie vielen derselben

a. der

Le Prix des Vins français en Angleterre. — Le Monde illustré a publié, dans son numéro du 17 juin, un article sur le prix des vins français en Angleterre, article qui a été reproduit par un grand nombre de journaux français et étrangers. Nous avons dit que le droit d'entrée, qui était de 5 shillings par gallon, avait été réduit à 3 shillings, et que, par suite de cette réduction, le prix des vins français avait baissé de 2 shillings par gallon, ou 50 centimes par litre. Nous avons ajouté que, malgré cette réduction, le prix des vins français était encore trop élevé, et que, pour arriver à une consommation plus générale, il fallait que le droit fût réduit à 1 shilling par gallon, ou 25 centimes par litre.

Nous avons dit aussi que, pour arriver à ce résultat, il fallait que le droit fût réduit à 1 shilling par gallon, ou 25 centimes par litre.

Nous avons dit aussi que, pour arriver à ce résultat, il fallait que le droit fût réduit à 1 shilling par gallon, ou 25 centimes par litre.

Auf Grund des Art. 96 des Gesetzes vom 10. November 1908 (G.- und V.-Bl. S. 437) wird verordnet:

§ 1. Die Gebühren der Gerichtsvollzieher werden wie folgt festgesetzt:	
I. Für Zustellungen und Vollstreckungen:	
1. Für Zustellungen und Vollstreckungen, die nicht besonders aufgeführt sind,	1,50 M.
2. für Zustellungen und Vollstreckungen, die mit einer Reise verbunden sind, außerdem für jede Meile des Hin- und Rückwegs	1,50 M.
3. für Zustellungen und Vollstreckungen, die mit einer Reise verbunden sind, außerdem für jede Meile des Hin- und Rückwegs, wenn der Gerichtsvollzieher sich eines Fuhrwerks bedient	3 M.
4. für Zustellungen und Vollstreckungen, die mit einer Reise verbunden sind, außerdem für jede Meile des Hin- und Rückwegs, wenn der Gerichtsvollzieher sich eines Kraftwagens bedient	4,50 M.
5. für Zustellungen und Vollstreckungen, die mit einer Reise verbunden sind, außerdem für jede Meile des Hin- und Rückwegs, wenn der Gerichtsvollzieher sich eines Kraftwagens bedient, der mehr als 6 Personen befördert	6 M.
II. Für Pfändungen:	
1. Für Pfändungen, die nicht besonders aufgeführt sind,	3 M.
2. für Pfändungen, die mit einer Reise verbunden sind, außerdem für jede Meile des Hin- und Rückwegs	1,50 M.
3. für Pfändungen, die mit einer Reise verbunden sind, außerdem für jede Meile des Hin- und Rückwegs, wenn der Gerichtsvollzieher sich eines Fuhrwerks bedient	3 M.
4. für Pfändungen, die mit einer Reise verbunden sind, außerdem für jede Meile des Hin- und Rückwegs, wenn der Gerichtsvollzieher sich eines Kraftwagens bedient	4,50 M.
5. für Pfändungen, die mit einer Reise verbunden sind, außerdem für jede Meile des Hin- und Rückwegs, wenn der Gerichtsvollzieher sich eines Kraftwagens bedient, der mehr als 6 Personen befördert	6 M.
III. Für Versteigerungen:	
1. Für Versteigerungen, die nicht besonders aufgeführt sind,	3 M.
2. für Versteigerungen, die mit einer Reise verbunden sind, außerdem für jede Meile des Hin- und Rückwegs	1,50 M.
3. für Versteigerungen, die mit einer Reise verbunden sind, außerdem für jede Meile des Hin- und Rückwegs, wenn der Gerichtsvollzieher sich eines Fuhrwerks bedient	3 M.
4. für Versteigerungen, die mit einer Reise verbunden sind, außerdem für jede Meile des Hin- und Rückwegs, wenn der Gerichtsvollzieher sich eines Kraftwagens bedient	4,50 M.
5. für Versteigerungen, die mit einer Reise verbunden sind, außerdem für jede Meile des Hin- und Rückwegs, wenn der Gerichtsvollzieher sich eines Kraftwagens bedient, der mehr als 6 Personen befördert	6 M.
IV. Für Verhaftungen:	
1. Für Verhaftungen, die nicht besonders aufgeführt sind,	3 M.
2. für Verhaftungen, die mit einer Reise verbunden sind, außerdem für jede Meile des Hin- und Rückwegs	1,50 M.
3. für Verhaftungen, die mit einer Reise verbunden sind, außerdem für jede Meile des Hin- und Rückwegs, wenn der Gerichtsvollzieher sich eines Fuhrwerks bedient	3 M.
4. für Verhaftungen, die mit einer Reise verbunden sind, außerdem für jede Meile des Hin- und Rückwegs, wenn der Gerichtsvollzieher sich eines Kraftwagens bedient	4,50 M.
5. für Verhaftungen, die mit einer Reise verbunden sind, außerdem für jede Meile des Hin- und Rückwegs, wenn der Gerichtsvollzieher sich eines Kraftwagens bedient, der mehr als 6 Personen befördert	6 M.

form geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von den mit Freikarten versehenen öffentlichen Beamten und von Pfarrern, sowie von deren Fuhrwerken und Thieren, resp. bei Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke und bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie. Polizei- und Steuerbeamte in Uniform bedürfen jedoch keiner Freikarten;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Couriren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arestantenfuhren;

7) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie.

Gegeben Sanssouci, den 18. Oktober 1848.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
gegengez. von Bonin.

Vorstehender Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 17. November 1848.

№ 117. Pr. J. No. 144.

Um den, zum Theile in sehr hülfsbedürftiger Lage, zurückgebliebenen Familien der jetzt wieder zur Fahne eingezogenen Landwehr-Mannschaften vom Unteroffiziere und Gemeinen-Stande eine Unterstützung zu gewähren, wollen wir denjenigen derselben, welche in der Nähe der Königl. Forsten wohnen, für die Dauer der Abwesenheit der Mannschaften und event. für die Zeit von jetzt an bis zum 1. April k. J. Erlaubnißscheine zum unentgeldlichen Sammeln von Raff- und Leseholz in den Staatsforsten ertheilen, Falls aber diese Begünstigung wegen der bestehenden Servitut-Verhältnisse, oder aus anderen Gründen, nicht gewährt, imgleichen wenn davon, wegen der besondern Verhältnisse der betreffenden Personen kein Gebrauch gemacht werden kann, denselben ihren nothwendigsten Feuerungsbedarf in eingeschlagenem Knüppel-, Stock- oder Reiserholz, soweit der-

dergleichen in den Königlichen Forsten disponible ist, gegen Bezahlung des vierten Theils der gewöhnlichen Holztaxe und der vollen Nebenkosten verabreichen lassen.

Wir beauftragen die Königl. Landraths-Aemter, dies sofort auf geeignete Weise, event. durch die Kreisblätter, zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen und dafür zu sorgen, daß die von den Ortsbehörden aufzustellenden, und von den Königl. Landrathsämtern zu bescheinigenden speciellen Verzeichnisse derjenigen Personen, welchen hiernach Freizettel zum Sammeln von Raff- und Leseholz zu ertheilen sind, oder eingeschlagenes Brennholz gegen geringere als taxmäßige Bezahlung zu verabreichen ist, unverzüglich den betreffenden, von uns mit Anweisung versehenen Königl. Oberförstern zugestellt werden, damit dieselben die Ausgabe der Erlaubnißscheine, resp. die Anweisung des zu verabreichenden eingeschlagenen Brennholzes schleunigst bewirken können. Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 22. September d. J. (I. No. 238. September) geben wir den Königl. Landraths-Aemtern ferner auf, dahin zu wirken, daß die betreffenden Kommunen, denen die Fürsorge für die in hilfsbedürftiger Lage zurückgebliebenen Familien der einberufenen Landwehrmänner zunächst obliegt, soweit als nöthig, die Bezahlung für das gegen ermäßigte Taxe abzugebende Brennholz und die unentgeldliche Heranschaffung desselben übernehmen.

Frankfurt a. d. O., den 24. November 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

№ 60. Die Gerichtsbarkeit über das Rittergut Reichersdorf, im Gubener Kreise, ist an den Staat abgetreten worden und wird vom 1. Dezember d. J. an mit dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Guben vereinigt. Es sind daher von da ab alle Anträge in Rechtsangelegenheiten von Reichersdorf bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Guben anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 10. November 1848.

№ 61. In der Haude- und Spenerschen Zeitung vom 10. November c. No. 264. befindet sich eine Bekanntmachung der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Direction zu Berlin vom 10. November 1848, betreffend die Einzahlung von 10 pro Cent auf Quittungsbogen Litt. B. der gedachten Eisenbahn-Gesellschaft, worauf die Untergerichte des Departements in Bezug auf ihren Deposital-Verkehr hingewiesen werden.

Frankfurt a. d. O., den 14. November 1848.

№ 62. Die Untergerichte des Departements werden auf eine in der Haude- und Spenerschen Zeitung vom 16. November c. No. 269. enthaltene Bekanntmachung

Bank of New York Mellon Trust Co., N.A. as Trustee for Mellon Residential Funding Corporation Mortgage Loan Trust 2000-TBC1 Mortgage Loan Asset-Backed Certificates, Series 2000-TBC1 Plaintiff, vs. Unknown Heirs, Devisees, Grantees, Creditors, and Trustees of the Estate of Ruth Ann Hall, Deceased, et al Defendant(s)

Notice is hereby given that pursuant to a Final Judgment of Foreclosure dated the 10th day of March, 2010, and entered in Case No. 2009-CA-000135 of the Circuit Court of the 3rd Judicial Circuit in and for Suwannee County, Florida, wherein Bank of New York Mellon Trust Co., N.A. as Trustee for Mellon Residential Funding Corporation Mortgage Loan Trust 2000-TBC1 Mortgage Loan Asset-Backed Certificates, Series 2000-TBC1 is Plaintiff and Unknown Heirs, Devisees, Grantees, Creditors, and Trustees of the Estate of Ruth Ann Hall, Deceased, et al are Defendant(s), I will sell to the highest and best bidder for cash at the front steps of the Suwannee County Courthouse, 200 South Ohio Avenue, Live Oak, Florida 32064 at 11:00 AM on the 7th day of April, 2010, the following described property as set forth in said Final Judgment of Foreclosure:

LOT 1, BLOCK 1, OF SUWANNEE ESTATES, A SUBDIVISION AS PER PLAT RECORDED IN PLAT BOOK 1, PAGE 1, OF THE PUBLIC RECORDS OF SUWANNEE COUNTY, FLORIDA.

Any person claiming an interest in the surplus from the sale, if any, other than the property owner as of the date of the Lis Pendens must file a claim within 60 days after the sale.

If you are a person with a disability who needs any accommodation in order to participate in this proceeding, you are entitled, at no cost to you, to the provision of certain assistance. Please contact the ADA Coordinator, Suwannee County Courthouse, 200 South Ohio Avenue, Live Oak, Florida 32064, (386) 362-2276, at least 7 days before your scheduled court appearance, or immediately upon receiving this notification if the time before the scheduled appearance is less than 7 days; if you are hearing or voice impaired, call 711.

Dated this 10th day of March, 2010.

Dixie M. Hoffman
Clerk of Circuit Court
Suwannee County, Florida

By: Kathy Hunt
Deputy Clerk

Publish: March 17, 24, 2010

NOTICE OF SALE

IN THE CIRCUIT COURT OF THE 3RD JUDICIAL CIRCUIT IN AND FOR SUWANNEE COUNTY, FLORIDA

Case No. 2009-CA-000135

Bank of New York Mellon Trust Co., N.A. as Trustee for Mellon Residential Funding Corporation Mortgage Loan Trust 2000-TBC1 Mortgage Loan Asset-Backed Certificates, Series 2000-TBC1 Plaintiff, vs. Unknown Heirs, Devisees, Grantees, Creditors, and Trustees of the Estate of Ruth Ann Hall, Deceased, et al Defendant(s)

Notice is hereby given that pursuant to a Final Judgment of Foreclosure dated the 10th day of March, 2010, and entered in Case No. 2009-CA-000135 of the Circuit Court of the 3rd Judicial Circuit in and for Suwannee County, Florida, wherein Bank of New York Mellon Trust Co., N.A. as Trustee for Mellon Residential Funding Corporation Mortgage Loan Trust 2000-TBC1 Mortgage Loan Asset-Backed Certificates, Series 2000-TBC1 is Plaintiff and Unknown Heirs, Devisees, Grantees, Creditors, and Trustees of the Estate of Ruth Ann Hall, Deceased, et al are Defendant(s), I will sell to the highest and best bidder for cash at the front steps of the Suwannee County Courthouse, 200 South Ohio Avenue, Live Oak, Florida 32064 at 11:00 AM on the 7th day of April, 2010, the following described property as set forth in said Final Judgment of Foreclosure:

LOT 1, BLOCK 1, OF SUWANNEE ESTATES, A SUBDIVISION AS PER PLAT RECORDED IN PLAT BOOK 1, PAGE 1, OF THE PUBLIC RECORDS OF SUWANNEE COUNTY, FLORIDA.

Any person claiming an interest in the surplus from the sale, if any, other than the property owner as of the date of the Lis Pendens must file a claim within 60 days after the sale.

If you are a person with a disability who needs any accommodation in order to participate in this proceeding, you are entitled, at no cost to you, to the provision of certain assistance. Please contact the ADA Coordinator, Suwannee County Courthouse, 200 South Ohio Avenue, Live Oak, Florida 32064, (386) 362-2276, at least 7 days before your scheduled court appearance, or immediately upon receiving this notification if the time before the scheduled appearance is less than 7 days; if you are hearing or voice impaired, call 711.

Dated this 10th day of March, 2010.

Dixie M. Hoffman
Clerk of Circuit Court
Suwannee County, Florida

By: Kathy Hunt
Deputy Clerk

Publish: March 17, 24, 2010

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt No. 48. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 3. Dezember 1848.

Die Zustände Berlins seit dem 18. März 1848.

Berlin, am 24sten November 1848.

Die Zustände Berlins seit dem 18. März d. J. sind die stufenweise Entwickelung der Frage, deren Lösung an diesem Tage vergeblich versucht worden war. Als die Republik am 24. Februar in Paris publicirt worden, und die Bewegung seitdem in raschem Fluge durch ganz Deutschland gegangen war, concentrirten sich in Berlin in der ersten Hälfte des März die bewegenden Mächte aus dem größeren Theile Deutschlands, weil hier offenbar der Knoten der Entscheidung lag. Die systematisch vorbereiteten Unruhen begannen. Die Verheißung der Konstitution Seitens des Königs am 18. März Mittags nahm der Bewegung den ostensiblen Grund. Dennoch brach sie am Nachmittage in hellen Flammen nach künstlichem Plane aus; ihre Veranlassung war künstlich herbeigeführt; ihre Streiter waren die, welche unter allen Umständen das Militär-Regiment stürzen, und den angeblichen Verrath rächen wollten; der Zweck ihrer geheimen Leiter aber war — die Republik. Dieser Zweck mißlang. Am 19. früh wurde Friede geschlossen; die überall siegreich gebliebenen Truppen wurden, um ferneres Blutvergießen zu vermeiden, unter der Bedingung zurückgezogen, daß die Barrikaden, wo sie noch standen, fallen sollten. Die Truppen zogen nun aus der Stadt, die Bürgerwehr wurde bewaffnet; damit aber begann die Herrschaft der aufgeregten Massen. Der schutzlose König wurde persönlich beleidigt; der Palast des fälschlicherweise als Leiter der Militär-Operationen bezeichneten Prinzen von Preußen wurde nur dadurch vor der Zerstörung bewahrt, daß er für „National-Eigenthum" erklärt wurde; mannigfache Rache wurde durch thätlichen Angriff ausgeübt; die siegreiche Revolution war proklamirt. Es begann nun die Herrschaft der Presse, die in Flugblättern und Plakaten sofort die Leitung der aufgeregten Geister übernahm; ferner die Herrschaft der Klubs, die bald in überwiegender Zahl unter dem Schleier der Demokratie den unleugbar republikanischen Charakter annahmen; endlich die Herrschaft der massenhaften Volksversammlungen, Aufzüge und Demonstrationen aller Art. Die Herrschaft des Gesetzes schien aufgehört zu haben; die executive Polizei war fast ganz verschwunden; Forderungen aller Art konnten durch Bedrohungen durchgesetzt werden, so Lohnerhöhungen fast bis zum Uebermaaß durch Fabrikarbeiter und durch die Gesellen der einzelnen Gewerke; Zwang der Kaufleute, nicht auswärts in Zuchtanstalten ꝛc. fabriciren zu lassen, und viele Beispiele der Art. Eine Volksversammlung von vielen tausend Köpfen forderte die sofortige Einsetzung eines Arbeiter-

Miniſteriums, zum Theil durch Arbeiter ſelbſt gebildet. In dieſes brauſende Meer nun traten die Volksführer mit ihren republikaniſch-kommuniſtiſchen Ideen. Sie wirkten langſam aber entſchieden; begannen zurückhaltend mit ſchlauer Berechnung, und ſchritten ſo von Stufe zu Stufe vorbereitend und vollendend vorwärts. So ward denn zuerſt jeder Akt der Regierung, um ſie zu erſchüttern, zum Angriffspunkt gewählt. Voran die Bewegung gegen das Zuſammentreten des Allgemeinen Landtags im April, ſodann gegen das Wahlgeſetz zur Erzwingung direkter Wahlen. In dieſem Falle ſollten Züge von 60,000 Perſonen mit Fahnen ſich vor dem Schloſſe verſammeln, um die Forderung durchzuſetzen; im Falle des Gelingens ſollte, ſo hieß es, eine proviſoriſche Regierung durch das Volk proklamirt werden. Nur die Aufbietung aller Macht verhinderte hier den Plan. Sofort folgte die Bewegung gegen die Zurückberufung des Prinzen von Preußen. Zahlloſe Plakate und Flugſchriften verläumdeten dieſen; drohende Maſſen umlagerten die Miniſter-Hotels, Volksverſammlungen beſchloſſen in den heftigſten Aeußerungen ſeine dauernde Verbannung. So mußte jede Veranlaſſung zur maaßloſen Aufregung dienen. Das Volk von Berlin wurde als vorzugsweiſe ſouverain proklamirt; es hatte für ganz Preußen die Revolution gemacht, ſeine Forderungen mußten daher auch für ganz Preußen als ſouveraine gelten.

Im Mai trat die National-Verſammlung zuſammen. In ihrem Schooße waren die Partheien noch unentwickelt. Die äußerſte Linke war der Zahl nach gering, aber am früheſten organiſirt, und intenſiv kräftig durch die Macht des Angriffs und das Bewußtſein von Zweck und Ziel. Wir kennen die Natur großer berathender und beſchließender Verſammlungen. Die Friktion des heftigſten geiſtigen Kampfes entzündet eine Flamme, die ſelten zur Leuchte der Wahrheit, aber häufiger zur verzehrenden und zerſtörenden Fackel der Parthei-Leidenſchaften wird. Und in dieſer Flamme werden die Erze geformt und geſchmiedet, welche aus der Erde des Vaterlandes, aus dem Schooße des Volkes, in raſcher Eile aufgewühlt werden! Wir kennen aber auch die Natur konſtituirender Verſammlungen; ſie ſind alle ſchnell über ihre natürlichen Grenzen hinausgegangen, beſonders, wenn ihnen eine Macht entgegengeſtanden hat, mit der ſie um die Zügel des Regiments ſelbſt gerungen haben. So auch hier. Mit der ausdrücklichen oder doch ſtillſchweigenden Anerkennung der ſiegreichen Revolution ſollte zuerſt der feſte Boden für das Feld des Kampfes gewonnen werden. Verſagte auch die Kammer am 9. Juni dieſe ausdrückliche Anerkennung, ſo war es doch unverkennbar, daß die ſtillſchweigende Anerkennung ſeitdem wirkſam wurde, und ſie wurde erzwungen durch den Geiſt des Terrorismus, der von nun an die Kammer umwogte. Das ſouveraine Volk erklärte in Deputationen an die Kammer drohend ſeinen Willen; Demonſtrationen aller Art in großartigen Aufzügen, in maſſenhaften Verſammlungen um den Sitzungsſaal wirkten, und perſönliche Mißhandlungen, ſowie Bedrohungen durch die Preſſe, durch Plakate, durch anonyme Zuſchriften vollendeten das Werk der Einſchüchterung gegen die konſervative Mehrheit der Kammer. Faſt iſt es unmöglich, in einzelnen Zügen ein Bild dieſes entwürdigenden Schauſpiels zu geben.

Bei ihrem Austritt aus dem Sitzungssaale wurden Minister und Mitglieder der Rechten körperlich gemißhandelt; sie mußten durch Reihen aufgeregten Volkes gehen, das ihnen Stricke zeigte, mit Fäusten drohete, während es die Mitglieder der Linken jubelnd empfing, im Triumphzuge auf seinen Schultern davon trug, und oft nur auf Fürsprache dieser jene Mitglieder der Rechten ungefährdet gehen ließ; — dunkle Gerüchte sagen, daß am 7. September Dolche und geheime Waffen den etwa ungünstigen Ausfall der bekannten Abstimmung über den Steinschen Antrag hatten rächen sollen. In der Nacht des 31. Oktober umwogten unabsehbare Massen den Sitzungssaal; mit dem Augenblick der Abstimmung über den Waldeckschen Antrag in der Kammer erhob sich draußen wildes drohendes Geschrei, und steigerte sich zur Wuth, als der Antrag gefallen war. Man versuchte in das Gebäude einzudringen, um Rache zu nehmen, ja einzelne Arbeiter drangen in den Sitzungssaal, und drohten, mit Gewalt entfernt, mit 3000 Genossen wiederzukehren. Die schwachen Versuche der Bürgerwehr durch Bajonett-Angriffe genügten kaum, die Eingangsthüren zu schützen; in enge Haufen zusammengedrängt standen die Kompagnien allen Angriffen und Insulten ausgesetzt; Fackeln wurden über ihre Häupter geschwungen. Die glühende Lohe, sowie Steine und Schwärmer wurden in ihre Mitte geworfen, viele gewaltsam entwaffnet und gemißhandelt. Schüsse gaben das gewöhnliche Angriffssignal, und über dem wilden Chaos erhob sich aus den Reihen die Fahne der rothen Republik. Sie also belagerte den Sitzungssaal der Abgeordneten Preußens. Mit Lebensgefahr nur konnten einzelne unerkannt, oder durch geheime Pforten, hinaus. Der greise Ministerpräsident mußte durch den Schutz von Mitgliedern der Linken hinweggeleitet werden. Depeschen, die zu dem Minister der Auswärtigen im Sitzungssaal gelangen sollten, wurden geraubt, und der Menge publicirt; die Träger konnten nur mit Mühe vor dem Strange gerettet werden. Einzelne Thüren des Hauses wurden vernagelt; Todte und Verwundete wurden von dem Schlachtfelde hinweggetragen.

Sehen wir von den unmittelbaren Beziehungen zur Kammer selbst ab, so reihte sich auch außerdem ein drohendes Ereigniß an das andere, um den Zustand von Berlin zu einem völlig gesetzlosen zu machen. Das Proletariat war durch die Presse und die Volksredner, ja durch seine erfolgreichen Thaten selbst belehrt worden, daß in ihm der Kern des ganzen Volkes sei, daß sein kompakter Wille die herrschende Macht werden müsse, daß die Ordnung der Dinge verkehrt sei, welche ihm Arbeit und Armuth allein beschieden habe. Große Arbeiterhaufen von vielen tausend Köpfen waren zu öffentlichen Arbeiten zusammengeschaart worden; sie empfingen schweren Lohn für die geringsten Arbeiten, und widersetzten sich mit drohender Macht in organisirten Haufen jeder ihnen mißliebigen Forderung und Anordnung der Behörden. Bald war der Ruf: „die Arbeiter sind unruhig, sie kommen in Zügen zur Stadt," zum Stichwort des Schreckens geworden. — Gefährlicher fast noch war das Proletariat auf den Straßen, diese müßig und wild umherstreifende Menge, die wunderbar zahlreiche Ausgeburt der großen Hauptstädte, kühn und verwegen, gewitzigt wie das Volk dieser Städte überhaupt, in ihren Lastern versunken, die

willigen Condottieri für jeden Aufruhr. Rasch erscheint es in hellen Haufen auf allen Straßen, folgt blind der Führung, und ist schnell ohne alle Spur wieder verschwunden. Volksgunst hatte hier bald die Namen bezeichnet, welchen die Haufen folgten; die großen Schlagwörter der Revolution waren die Parole; geheime Organisation durch Unteranführer, Geldspenden aus vielleicht fernher fließenden Quellen, und Erkennungszeichen je nach dem wechselnden Zwecke der Bewegungen — das waren die Mittel, durch welche sich diese Heere der Anarchie überall schnell bildeten, sobald sie gerufen wurden. Im Mai begann die Herrschaft der Katzenmusiken; allabendlich zogen die Haufen umher und brachten mit wildem Geheul vor die ihnen bezeichneten Häuser den drohenden Ausdruck des Hasses und der Volks-Ungunst; schon am Tage wußte man, wohin heute die Haufen ziehen würden. Mit einem bestimmten Tage hörte dieser Unfug ohne äußere Veranlassung spurlos auf. — Darauf wurde am 30. Mai das Hotel des Ministers von Patow gestürmt und dieser zu Geldbewilligungen an brodlose Arbeiter gezwungen, die sofort dem Volke in den Spalieren der aufmarschirten Bürgerwehr ausgezahlt wurden. — Sodann kam die Forderung allgemeiner Volksbewaffnung. „Warum soll die Bürgerwehr allein Waffen tragen? sie gebühren auch uns," so hieß es, und sofort war täglich das Zeughaus von Massen umstellt, die zuerst jede Absendung von Waffen und Munition aus diesem Hauptlager des Staats gewaltsam verhinderten, abgehende Wagen plünderten, ja ein Geschütz fortführten und so schrittweise bis zu der schmäligen Plünderung des Zeughauses am 14. Juni fortfuhren. An diesem Tage waren die umlagernden Haufen furchtbar angewaschen, Volksredner sprachen über das Recht des gesammten Volks, Waffen vom Staate fordern zu dürfen. Durch Absendung zahlreicher Deputationen an die Behörden mit dem Antrage um Vertheilung von Waffen wurde der Forderung zuerst der Schein einer legalen Form gegeben, damit die Verweigerung dann das Recht der Selbsthülfe geben könne. Eine dieser Deputationen nach dem Kriegsministerio in der Leipziger-Straße hatte eine Begleitung von etwa 1000 Köpfen, und mußte in dieser Straße gewaltsam zersprengt werden. Endlich begann spät Abends die bis zur Wuth gereizte Masse den Angriff selbst, und unbegreifliche Schwäche sowie Verrath überlieferten endlich das Zeughaus den anstürmenden Haufen. Die Trophäen unserer glorreichen Schlachten, die heiligen Erinnerungen aus unsrer Heldenzeit wurden in kannibalischer Lust zerrissen und besudelt, und zahlreiche Waffen neuer Erfindung wurden geraubt und dem Auslande wurde damit das kostbare Geheimniß ihrer Konstruktion überliefert. Der, wenn auch schwache, Widerstand kostete auch hier mehrere Menschenleben; in nahen Straßen wurden zugleich Barrikaden gebaut, und wiederum war die Fahne der rothen Republik aufgepflanzt worden — Die Behörden schienen nun erwachen zu wollen; es wurden die Korps der Konstabler gebildet; sie sollten mindestens dem überall auf den Straßen verübten Unfug, den Scenen der gröbsten Unsittlichkeit auf den öffentlichen Plätzen und Spaziergängen steuern. Das glich einer Herausforderung gegen den souverainen Willen des Volkes; ihr mußte entgegen getreten werden. Sofort häuften sich Abends die Massen besonders unter

den Linden; es wurde der „souveraine Lindenklub" gebildet; die Konstabler wurden verhöhnt und angegriffen, und alle Abend entspann sich der Streit und Kampf von neuem, bis die Bürger-Bataillone herbeieilten. —

Bald warf sich die Bewegung auf ein neues Feld. Dem Reichsverweser sollte gehuldigt werden Das Heer und der Kern des Volkes sträubten sich gegen die Form dieser Huldigung, mit welcher die Macht des Staates, der Ruhm seiner blutig errungenen Größe und Selbstständigkeit zu fallen schien. Die Regierung schien von gleichem Gefühl beseelt. Sie sollte also in entgegengesetzten Demonstrationen gedemüthiget werden; darum die Prozessionen mit deutschen Fahnen und das gewaltthätige Herabreißen und die Beschimpfung der alt-preußischen Paniere. — Am 21. August forderten plötzlich, durch einen unbedeutenden Vorfall veranlaßt, zahlreiche Plakate, besonders der demokratischen Klubs, zu einer allgemeinen mannhaften Erhebung des Volks gegen das freiheitsmörderische Regiment des Staates auf. Von der Treppe des Opernhauses herab donnerten die Redner: „Rache, Rache, Plünderung der Reichen" war die Losung. Die Haufen wälzten sich gegen das Ministerium des Innern, das gestürmt wurde; von da zum Hotel des Minister-Präsidenten, der in großer Assemblee das diplomatische Korps, Kammermitglieder und die Behörden versammelt hatte. Deputationen forderten die sofortige Entlassung sämmtlicher politischer Gefangenen und die Abdankung des Ministerii. Mit der Verweigerung dieser Forderungen begann augenblicklich der Angriff auf dieses und das gegenüber gelegene Hotel des Justizministers. Die Rampen wurden zerstört, ein Hagel von Steinen drang durch die Fenster in die erleuchteten Salons, und mit Lebensgefahr wurde das Eindringen in das Gebäude verhindert und wurden die Gesandten fremder Nationen vor Mißhandlungen geschützt. — Am 25. September handelte es sich in der National-Versammlung um die Erledigung des bekannten Stein-Schulz'schen Antrages durch das neu ernannte Ministerium Pfuel. Fieberhafte Aufregung durchflog die Stadt. „Heute fallen die Würfel; Freiheit oder Tod; die Kammer möge sich permanent erklären, die Ausführung des Antrages unmittelbar dekretiren, wenn sich das Ministerium weigert, und die Zügel des Regiments allein ergreifen," so hieß es in den Plakaten; so wurde in den Gruppen gerufen. Die Erhebung war für den Fall der Weigerung Seitens des Ministerii vollständig organisirt. Auf dem Platze vor dem Sitzungssaale standen die Führer; Boten kamen und gingen, Berichte von den geheimen Sammelplätzen wurden empfangen und Befehle dorthin gesendet; aufregende Nachrichten liefen umher, so: „Breslau wartet auf unsern Befehl," „Sachsen ist bereit" ꝛc. Die heute nicht zahlreichen Volksgruppen — denn die eigentlichen Streiter harrten in den entfernteren Stadttheilen — standen in düsterer, drohender Haltung, des Sieges gewiß; eine Gruppe zählte die Laternenpfähle um den Platz für die Häupter der Aristokraten. Da kam die Kunde der Einigung zwischen Kammer und Ministerium. Freude war bei den Besseren, Unmuth und Hohn bei den Anderen. Schnell sammelten sich nun die Haufen; die aus den fernen Sammelplätzen kamen herbei; wunderbare, nie gesehene Gestalten erschienen, man hörte fremdartige Dia-

lekte aus dem Süden und Westen, — die Revolution hatte ihre Streiter zu einem großen Opferfeste gesendet, und sie sollten feiern? „Sind wir umsonst hierher gerufen? Auf heute vertröstet man uns, und dann auf morgen, und so geht es fort.“ Hier war es zuerst klar, daß die Disciplin locker zu werden begann, daß das Heer nicht mehr so willig der Führung folgen wollte. Denn, wie sehr auch heute die Führer widersprachen — sie wußten Wrangels Nähe und kannten die Gefahr eines untergeordneten Kravalls ohne allgemeinere Sympathie — das Volk forderte wenigstens eine That. So gab man ihm denn die Forderung der Freilassung politischer Gefangenen. Sofort umlagerten die zahllosen Haufen die Gefängnisse auf dem Molkenmarkt; die gewöhnlichen Deputationen wurden abgesendet, nur die starke Besatzung hielt den Andrang ab, und mit Barrikadenbau, Unfug aller Art und ermüdender Aufstellung zahlreicher Bataillone Bürgerwehr endete, wie gewöhnlich, auch dieser Tag.

Bald kam ein neues Thema der Agitation. Das Bürgerwehrgesetz war angenommen. Unerhört! Die Bürgerwehr sollte auch ein Werkzeug der Polizei zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sein; sie sollte kein selbstständiger politischer Körper, sondern der Gemeinde-Vertretung untergeordnet sein; sie sollte auch dem Könige den Eid der Treue leisten! Die Schmach einer solchen Unterdrückung mußte durch eine öffentliche Manifestation der Verachtung gegen ein solches Gesetz dargelegt werden. Ein großer Zug schritt durch die Stadt, inmitten trug ein Esel das abscheuliche Gesetz, und im großen Kreise wurde es Abends auf dem Platze vor dem Sitzungssaal der Kammer feierlich verbrannt, während die Bürgerwehr, Gewehr im Arm, in der Nähe stand. Wenige Tage darauf sollte dem Bilde Wrangels, des Helden von Schleswig, ein gleiches Schicksal werden; hier hinderte zwar noch die Bürgerwehr die Schmach, aber wenigstens Preußische Fahnen wurden mit Koth besudelt der Flamme übergeben. —

Härtere Kämpfe aber standen uns zum 16. Oktober bevor. Die Arbeiter am großen Schifffahrtskanal hatten in wahnsinniger Verblendung eine kostbare Dampfmaschine zerstört, die, fern davon ihre Arbeit zu schmälern, vielmehr die Möglichkeit einer späteren Handarbeit noch in das Spätjahr hinein vorbereiten sollte. Bald erhoben sich Konflikte zwischen den zügellosen Schaaren und einem in den nächsten Tagen zum Schutze in ihrer Nähe aufgestellten Bürger-Bataillon; dieses mußte den endlich beginnenden Angriff jener Schaaren durch die Feuerwaffe abwehren, und sofort tobte der Aufstand zur hellen Flamme empor. Die Bataillone wurden geworfen, zum Theil entwaffnet; die Konstablerwache dort wurde gestürmt; Barrikaden erhoben sich überall in jedem Stadttheil, die zum Theil mit der Feuerwaffe, und aus den nahen Häusern vertheidigt wurden; Waffenläden wurden, wie gewöhnlich, geplündert, blutige Leichen wurden mit Rachegeschrei umhergetragen, und wieder wehte die Fahne der rothen Republik über dem Schauplatz des heillosen Kampfes, der nur durch Aufbietung sämmtlicher 24 Bataillone der Bürgerwehr und der Freikorps in später Nacht beendet werden konnte. Zahlreiche Verwundete und 10 Leichen waren die Opfer des Tages. Diese lagen in einem hohen Gewölbe

des Schlosses; lautlos lagen die, welche sich im unnatürlichen Bruderkampfe gemordet hatten, auf der Bahre nebeneinander: das falbe Licht der Fackeln zeigte den ernst umherstehenden Männern die verzerrten Züge, aus denen der Haß, der Schmerz, aber keine Versöhnung sprach. „Tod den Unsinnigen, Rache für diese Opfer. Sind das unsere Errungenschaften?“ so erscholl es aus den Reihen, und nach 14stündigem Waffendienst kehrte heute der bewaffnete Gewerbfleiß in die verwaisten Werkstätten zurück.

Dies sind die Hauptzüge eines Bildes, wie es uns die schöne Hauptstadt, der Sitz der Intelligenz Deutschlands, 7 Monate hindurch darbot. Aber vollenden wir es durch die Schlagschatten, durch die verbindenden Züge. Die Presse war eine treue Begleiterin dieser Zustände; sie wirkte in hohem Grade aufregend durch Plakate, Flugschriften und Zeitungen. Die Zügellosigkeit jener überstieg jeden Glauben. Dreiste Lügen, künstliche Verdrehung der Thatsachen, Verdächtigungen jeder Art steigerten sich bis zur offenen Aufforderung zum Aufruhr, zum Königsmord. Das Heer wurde zum Abfall ermahnt. Verführerisch wurde die Republik gepriesen, wurden kommunistische und socialistische Systeme entwickelt. Und dieses Gift bot jede Straßenecke ungehindert dem Volke dar. Fliegende Buchhandlungen etablirten sich offen in den Straßen. Vergeblich suchte man gegen diesen Unfug einen Halt in der bessern Presse. Die älteren Zeitungen boten ein schwankendes Bild der Zustände selbst dar; ihre Ansichten fielen bald nach dieser, bald nach jener Seite, je nach der Stimmung des Tages; ja allen divergirenden Ansichten wurde willig das Inserat gestattet. Die neueren Zeitungen waren ungleich consequenter, aber keine erhob sich in geistiger Höhe über den Horizont des Tages.

Unter den Klubs erhielten die demokratisch-republikanischen durch ihre Organisation und durch die Kühnheit ihres Auftretens bald das entschiedene Uebergewicht. Sie warfen den Schleier, den sie anfangs über ihre Zwecke gezogen hatten, bald ab, und die rothe socialistische Republik wurde bald mehr oder minder offen von ihnen bekannt und verfolgt. Stark durch die Zahl ihrer Mitglieder, durch die Grundsätze einer idealen Freiheit und Gleichheit, eines das Glück des niedern Volkes vorzugsweise erstrebenden Humanismus, welche ihnen das Volk selbst und die Jugend zuwendeten, traten sie immer kühner hervor. So übten sie in Verbindung mit den von ihnen ausgehenden Plakaten, mit den von ihnen geleiteten Volksversammlungen, und denjenigen Zeitungen, welche mit ihnen offen die Republik bekannten, eine unglaubliche Macht über die öffentliche Meinung, gegen welche die gemäßigten Klubs in völliger Ohnmacht ankämpften. Wurde doch in Volksversammlungen von Tausenden die eidliche Verpflichtung zur Republik gefordert und geleistet. Zu Manifestationen jeder Art wurde von ihnen eifrig die Gelegenheit benutzt. So wurden die im offenen Aufstande am 16. Oktober gefallenen Arbeiter im glänzenden Zuge feierlich unter ihrer Zuziehung bestattet; als Jacoby den König persönlich schwer verletzt hatte, lohnte ihm ein glänzender Fackelzug, in welchem die ausgesprochenen Worte auf den Fahnen prangten; als in Wien gekämpft wurde, ergingen Aufforderungen zur Bildung bewaffneter Korps, die

of Mary Ann Cross, who was born Mary Ann Evans, and who married George Henry Lewes, and who married John Walter Cross, and who died in London on December 22, 1880. Her husband, George Henry Lewes, died in London on November 30, 1878. Her husband, John Walter Cross, died in London on December 5

Belebung des urſprünglich vortrefflichen Geiſtes, insbeſondere aber durch eine formelle Regelung zu ſichern. Statt ſofort mit einem proviſoriſchen Reglement allen den unausbleiblichen Abwegen einer willkührlichen Selbſtausbildung in ſo aufgeregter Zeit vorzubeugen, wurde die Bürgerwehr ſich bald faſt allein überlaſſen. So erwuchs ſie unter den wechſelnden Einflüſſen der Ereigniſſe und unter der Einwirkung fremdartiger Elemente zu einem wahrhaft ſelbſtſtändigen politiſchen Körper, der ſich als zweite exekutive Macht neben die Regierung ſtellte, als eine Macht, die ſich auf dem Prinzip der Ueberwachung und des Mißtrauens gründete. In dieſem Sinne wirkte zuletzt das Kommando immer ſichtlicher. Es erklärte am 7. September unumwunden, die Beſchlüſſe der Majorität der Kammer bei den bekannten Stein-Schulzſchen Anträgen unbedingt ſchützen und aufrecht halten zu wollen, eine Erklärung, die, abgeſehen von dem Rechte der Krone, dem ſie ſich damit direkt gegenüberſtellte, auch ſogar der Deutung unterlag, daß damit nur allein der frühere Majoritäts-Beſchluß in dieſer Sache, nicht aber der jetzt erſt zu faſſende gemeint ſei. In dieſem Sinne wenigſtens konnte der Abgeordnete Behrends bei der Abſtimmung in der Kammer mit der Schutzerklärung der Bürgerwehr drohen. In gleicher Machterklärung, wie jene, ergingen fortan mehrere Erlaſſe des Kommandos, und ſo fortſchreitend war es am 10. November, als es berieth, ob es ſich dem Einrücken der Truppen widerſetzen ſollte, nahe daran, der Regierung in aller Form den Krieg zu erklären. Hatte ja doch die Regierung in früheren Fällen das Einrücken von Truppen-Abtheilungen nur im Einverſtändniſſe mit dem Bürgerwehr-Kommando unternehmen zu können geglaubt. War denn aber dieſes Kommando wirklich eine ſelbſtſtändige einheitliche Macht des Korps? Keineswegs. Das Prinzip des Mißtrauens hatte auch hier eine völlig paralyſirende Thätigkeit geübt. Der erſte Kommandeur, der brave General Aſchoff, mußte weichen, denn er ſtand ja als General im Solde des Königs. Bei den ſpäteren Kommandeurs wurde reichlich für die unmittelbare Ueberwachung geſorgt. Ein Generalſtab mit mehr als Verwaltungs- und ſtrategiſchen Zwecken ſtand zur Seite, und jede Kompagnie hatte Vertrauensmänner gewählt, die ſich zu einer völlig beaufſichtigenden und beſchließenden Kammer verſammelten. Dazu kamen der Bürgerwehrklub und der demokratiſche Bürgerwehr-Verein, deren Verhandlungen und Erlaſſe deutlich zeigten, daß eine Souverainität des Korps, ſelbſt über ſeinem Kommando exiſtiren ſollte. Von dieſen Vereinen ſind Aufrufe zu offener Erhebung ausgegangen. Kann man ſo leugnen, daß die Bürgerwehr zu einem unter den Waffen berathenden politiſchen Körper geworden war, der mit der unbeſchränkten Wahl ſeiner Führer und mit der Forderung, ſich ſelbſt das Statut über ſeine Formirung und über die Grenzen ſeiner Macht entwerfen zu dürfen, ſeine eigene Konſtituirung unternommen hatte? So war es erklärlich, daß, als der König ſeine Anerkennung über die Haltung der Bürgerwehr am 16. Oktober ausgeſprochen hatte, einzelne Kompagnieen in öffentlichen Erlaſſen dieſe Anerkennung als eine unbefugte zurückwieſen; daß ferner, als der König in ernſter Anſprache an den Kommandeur daran gemahnt hatte, daß die Bürgerwehr die Waffen von ihm erhalten habe, alſo auch zum Schutze des Thrones beſtimmt ſei, einzelne Kompagnieen erwiederten: Die Bürgerwehr habe ſich die Waffen ſelbſt er-

obert! — In solchen Verirrungen ging der Geist des Korps täglich mehr und mehr abwärts, und leider konnten sie nicht einmal durch die Resultate derjenigen Anstrengungen überwogen werden, welche für die Aufrechthaltung der äußern Ruhe und Ordnung in der Stadt täglich von der Bürgerwehr geleistet wurden. Bei dem bewundernswürdigen Eifer, bei der rücksichtslosen Hingebung, welche die einzelnen Glieder beseelte, und welche in Ermangelung irgend welcher gesetzlicher Verpflichtung und bindender Form als der Erguß reiner Vaterlandsliebe allein zu betrachten ist, mußte der häufige Mangel wirklicher oder rechtszeitiger Erfolge überall um so schmerzlicher gefühlt werden. Der Vorwurf lastete hier allein immer auf der Führung und der obern Leitung, und giebt es ein Beispiel, wo sich die unbeschränkte Wahl aller Führer bewaffneter Korps bis zur höchsten Spitze hinauf als unzweckmäßig ergab, so ist es dieses.

So liegt das vollendete Bild der Zustände Berlins vor uns; es ist fast das einer organisirten Anarchie. Das innere Leben welkte mit jedem Tage anscheinend unrettbar dahin. Auch das letzte Vertrauen war fast gesunken. Der Handel, die Gewerbe stockten; die Verarmung schritt furchtbar vorwärts; die Lebensquellen der Stadt schienen zu versiegen; der Hof und sein Gefolge, die unabhängigen vermögenden Familien gingen fort; der Zufluß der Fremden minderte sich täglich mehr; das geistige Leben in Kunst und Wissenschaft erstarb, und während der Ruin materiellen Wohlstandes durch täglich neue Opfer hereinbrach, vermochte nur ein ungeheurer Aufwand der Kommunalmittel den gesteigerten Anforderungen zu genügen. Hat es je eine Stadt gegeben, die, nach der in ihr herrschenden finstern Macht zu urtheilen, rücksichtslos ihren eigenen Ruin bereitete, so war es Berlin. Hier ist der Pulsschlag des gesammten Staatslebens; seine Hauptadern laufen hier zusammen; die Centralisation der Verwaltung hat hier die großen Organe vereinigt; die Stadt ist das künstliche Geschöpf des, vom geschichtlichen Standpunkte aus, nur durch ein künstliches Band zusammengefügten Staates. Wer dieses Band zerreißt, und dadurch den Staat auflöst, der stürzt auch die stolze Hauptstadt zum Provinzialort herab. Und diesen Selbstmord wollte Berlin selbst unternehmen, indem es durch seine Bewegung den Thron zu untergraben und damit den Staatsverband zu zerreißen drohte. Aber wer hat dies in Berlin unternommen. Welche sind die leitenden Mächte dieser unerhörten That gewesen? Ja, eine ist von Allen genannt und angeklagt worden: die Reaktion. Sie also muß es gewesen sein, die über die Trümmer zur alten Herrschaft wieder emporsteigen wollte. Für den, der die Geschichte kennt, und mit bangem Auge harrt, ob der Geist dieselben Wege wandeln, dieselben Thaten nur in anderer Form vollenden werde, für den ist es wahrhaft entmuthigend, hier den alten Geist getreu wieder erscheinen zu sehen. Wer erinnert sich nicht aus der Geschichte aller Revolutionen, besonders der ersten französischen, jenes unheilvollen Gespenstes, das die Gemüther erschreckte, und sie zur Rache, zu den grauenhaftesten Thaten der Selbsthülfe antrieb? Es war das Schreckbild, das die Hand der Leiter geschickt hinzuhalten wußte, wenn es galt, die erschlaffenden Geister, die Leidenschaften, wieder zu erwecken, wenn sie neuer blutiger Thaten bedurften, um ihr Werk zu vollenden. So

auch hier. Die Reaktion hat vor jedem Ereigniß ihren regelmäßigen Umgang durch die bethörten Sinne genommen; sie war das Märchen, mit dem man die Kindheit des politischen Urtheils zu erschrecken wußte; sie war um so furchtbarer überall, als Niemand sie sehen und finden konnte. Die aber, die tiefer blicken, sie haben hinter dem dunklen Vorhang eine andere Hand sehen wollen, welche die Bewegung leitete, und welche dem Prinzip folgte:

> Sturz des herrschenden und besitzenden Bürgerthums; Vermehrung des Proletariats, des Heeres der Anarchie, durch Verarmung, und diese herbeigeführt durch den Schrecken, durch Zerrüttung des Kredits, durch Zerreißen der Adern des Wohlstandes; mit diesem Heere sodann wider die alte Ordnung des Staates und der Gesellschaft, wider Thron, Familie und Eigenthum!

Dies ist der Operationsplan, den man für Frankreich neuerlich unter Blanqui's Papieren gefunden hat; es ist der Weg zur Herrschaft der rothen Republik, und sie hat schon dreist ihr Haupt unter uns bis zur Bildung eines förmlichen republikanischen Parlaments für ganz Deutschland, das im Oktober in Berlin zusammentrat, erhoben.

Inmitten des Terrorismus, dessen Dasein in Berlin wir in den vorstehenden Zügen geschildert und bewiesen haben, stand die National-Versammlung. Eine Körperschaft, die das Staatsleben nach dem neu erwachten Geiste neu gestalten soll, ja die selbst ein Geschöpf dieses Geistes ist, muß nothwendig ihre nächsten unmittelbarsten Impulse daher empfangen, wo dieser Geist in seinen lebendigsten Aeußerungen sich kund giebt, wo, wie gesagt, der Pulsschlag jenes Staatslebens ist. Ob diese Aeußerungen rein oder verfälscht sind, ob sie im Widerspruche mit dem vielleicht nur ruhenden Bewußtsein des gesammten Landes, oder die, wenn auch erregten und übersprudelnden, so doch wahren Zeichen seines wiedergeborenen Lebens sind — das kann inmitten der Leidenschaften des Tages oft nur eine höhere geistige Befähigung, ein kernhafter Sinn, erkennen und fühlen. Für die Gesammtheit ist der unmittelbare Eindruck unvermeidlich; sie empfängt zunächst ihre nährenden Stoffe aus der Atmosphäre, welche sie umgiebt. Wer wollte, bei der Beurtheilung unsrer National-Versammlung, diese hier traurige Wahrheit verkennen? Sie ging mit den Ereignissen Schritt vor Schritt abwärts; es war ein Zauberkreis um sie gezogen, in dem sie wie gebannt erschien, es war der Terrorismus außer ihr, der treue Bundesgenosse der zerstörenden oppositionellen Elemente in ihrem eignen Schooße. Was half gegen diese geheimnißvolle Macht der edle Kampf so vieler treuer, muthiger Männer! Immer kühner und intensiv kräftiger erhob sich der Angriff; immer dreister ward die Hand angelegt an den Stamm des Baumes selbst, in dem Kampfe fiel ein Genosse nach dem andren in das sicherere Lager der Gegner ab, und bald standen die beiden Hauptbanner in gleicher Zahl der Streiter einander gegenüber; eine Regierung, die sich auf fester Majorität gründet, war nach dem Sturze von 3 Ministerien nun fast unmöglich geworden; der Sieg konnte nicht mehr zweifelhaft sein. Die Majorität versagte den gemißhandelten Genossen in der Kammer den oft beantragten Schutz; sie stellte die Kammer unter den Schutz des Volkes, das mit Stricken vor der Thür stand;

sie rief jenen zu, sie sollten nur so stimmen, wie dieses wolle, dann würden sie ungefährdet gehen; immer ungestümer schlug die Woge des Stromes, der die zersetzten Elemente der Revolution aus ganz Deutschland trug, an die Pforte des Hauses; schon versagten Mitglieder aus Rücksicht vor persönlicher Gefahr die Abstimmung, während die nahe Verbindung einzelner Fraktionen mit den leitenden Klubs und den Stürmen außerhalb immer deutlicher hervortrat *), ja der Central-Ausschuß der republikanischen Vereine Deutschlands, der Vorort der Republik, durch Mitglieder dieser Fraktionen gebildet wurde; — wahrlich, die Wolken hingen schwer herab über Preußen, sie mußten sich gewaltsam entladen, und seine Trümmer über ganz Deutschland hinrollen, — siehe, da standen die Helme seiner Bataillone in den Straßen, Friedrichs Krückstock fuhr in das Chaos; Friedrichs Enkel hat es unternommen, den Wagen der Revolution zu lenken, nicht aufzuhalten. Möchte es ihm gelingen, ihn zu dem Ziele zu führen, das unausbleiblich ist, wohin der Weg aber entweder ruhig mit dem edleren Geiste des Jahrhunderts, mit jener schöpferischen Kraft, welche die Ideen der Zeit sich unterwirft, weil sie dieselben erkennt, — oder über ein wildes Feld voll Blut und Trümmern führt. Noch lebt das Bewußtsein an die Bestimmung Preußens in dem edleren Theile des Volkes; noch fühlt es, daß es einst Preußen war, welches die Fackel in der Nacht Deutschlands trug, welches an seiner eignen Brust gleichsam die Revolution erzogen hat. Dieses Bewußtsein wird jene lenkende Hand tragen, um ihr jenen besseren Weg zu zeigen.

Du aber, mein Volk, — ich flehe den Geist des Friedens und der Versöhnung auf Dich herab; ich erflehe Dir jene maaßgebende Kraft im Streben nach Freiheit, welche die Städte baut und erhält, nicht sie zerstört. Die Grenze bürgerlicher Freiheit ist bald erreicht, drüber hinaus ist die Zerstörung von Sitte, Eigenthum, Familie und Glauben. Schau hinüber zu dem Brudervolke, welchen Weg ist es seit 60 Jahren gewandelt; und ist es am Ziele? Höre nicht auf die, welche Dir sagen, auch dort ist es nur der germanische Geist, der sich zu ursprünglicher Freiheit erhebt, — nein es ist der Bastard dieses Geistes aus unreiner gallischer Mischung; laß Dir aber mit einem seiner edelsten Söhne, mit Montesquieu, zurufen, il n'y a rien de plus opposé à la liberté, que l'esprit de liberté extrême.

*) Siehe den offiziellen Erlaß des Berliner Magistrats vom 21. November.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 48. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 29. November. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Kahnknecht Christian Friedrich Schmidt aus Güstebiese, welcher sich wegen tödtlicher Verletzung eines Menschen in Kriminal-Untersuchung und Haft befand, ist in der Nacht vom 10ten zum 11ten November d. J. aus der Kustodie entsprungen.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf diesen höchst gefährlichen Menschen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports gefesselt unter sicherem Geleit an die unterzeichnete Behörde abzuliefern.

Stettin, den 11. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht-Criminal-Deputation.

Signalement. Der Kahnknecht Christian Friedrich Schmidt ist aus Güstebiese bei Zehden gebürtig, hielt sich zuletzt in Stettin auf, evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat röthlich blondes Haar, breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, stumpfe Nase, dicke Lippen, röthlichen Backenbart, vollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Gestalt, spricht deutsch, auch etwas polnisch und dienen als besondere Kennzeichen etwas krumme Beine.

Bekleidet war derselbe mit einem Paar Strümpfen, einem grau leinenen Hemde mit dem Zeichen „Kustodie" und einem Paar drillichenen Hosen. Muthmaßlich führt er mit sich, als bei seiner Flucht aus der Kustodie entwendet: eine schwarze Mütze, einen blauen Ueberziehrock von Bucksking, mit dunkelbraunem Sammetkragen, ein Paar Stiefeln, einen schwarzseidenen Shlips, ein weiß leinenes Taschentuch, gez. L. St., ein weißes Chemisett, gez. W. B., einen schwarzen Tuchrock mit seidenem Futter, einen grün und braun melirten Bucksking-Paletot und ein Paar grau und weiß melirte Bucksking-Beinkleider.

(2.) Steckbrief. Der nachstehend näher bezeichnete Unteroffizier Willibald Heusemann, der 1. Compagnie 20. Infanterie-Regiments, hat sich am 21. Oktober d. J. unter dem dringenden Verdacht, 19 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf. Königliche Verpflegungsgelder veruntreut zu haben, aus seiner hiesigen Garnison heimlich entfernt und ist sein Aufenthalt bisher völlig unbekannt geblieben.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 23. November 1848.

Das Königliche Commandantur-Gericht.

Signalement. Der ꝛc. Willibald Heusemann ist aus Potsdam gebürtig, 22 Jahr 5 Monat alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat blaue Augen, blondes Haar und Augenbraunen, sehr schwachen blonden Bart und vollständige Zähne.

Bekleidet war derselbe mit 1) einer Militair-Mütze ohne Schirm, 2) einem abgetragenen Waffenrock mit Treffen, 3) einem Paar neuen Tuchhosen, 4) einem Paar kalbledernen Stiefeln mit halblangen Schäften, 5) einem schwarzseidenen Halstuche. Außerdem führte derselbe mit sich: 1) einen Militair-Säbel mit Koppel, Schloß und Unteroffiziertroddel, gez. No. 9., 2) ein Commis-Gewehr ohne Bajonet, gez. No. 9., und circa 20 scharfe Patronen und eben so viel Zündhütchen.

(3.) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Brauereipächter und Brenner Carl Eif, welchem von dem hiesigen Magistrate unterm 26. September 1848 ein auf 1 Jahr gültiger Paß nach Berlin, in Privatangelegenheiten ertheilt worden und welcher dringend verdächtig ist, während seines zuletzt stattgefundenen hiesigen Aufenthalts mehrere große Diebstähle mit großer List und Verwegenheit verübt zu haben, hat sich der gegen ihn einzuleitenden Untersuchung durch die Flucht von hier entzogen, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt bekannt ist.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden ersuchen wir ergebenst, auf den ꝛc. Eif zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung an unser Gefängniß abliefern zu lassen.

Flatow, den 18. November 1848.

Prinzliches Patrimonial-Land-Gericht.

Signalement des Inkulpaten Carl Eif, Brauer und Brenner.

Derselbe ist aus Cerpisch bei Thorn gebürtig und hielt sich bisher in Flatow auf, 5 Fuß 7 Zoll groß, 29 Jahr alt, evangelischer Religion, hat blondes Haar, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, breite, lange, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, von den Zähnen fehlen vorn mehrere, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur, spricht deutsch und dient als besonderes Kennzeichen eine Schnittnarbe am Zeigefinger der linken Hand.

Bekleidet war der Eif mit einem schwarztuchenen Palletot, schwarzer Weste, schwarztuchenen Hosen, schwarzledernen Stiefeln, grüntuchener Mütze mit einem sammetnen Streifen, einer schwarzen Halsbinde und einem leinenen Hemde.

(4.) Steckbriefs-Erledigung. Der Schreibegehülfe Carl Ferdinand Nowatzky, aus Bahn, ist in Driesen ermittelt worden, weshalb unser Steckbrief vom 24. September c. erledigt ist.

Schönfließ, den 12. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(5.) Bekanntmachung. Der von uns unterm 25. v. Mts. nach dem Knaben Domschke, aus Seiffersdorf, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sorau, den 22. November 1848.

Königliches Rent-Amt.

(6.) Bekanntmachung. Der von uns unterm 25. v. Mts. nach dem Knaben Schulz, aus Droskau, erlassene Steckbrief ist, da letzterer ergriffen, erledigt.

Sorau, den 22. November 1848.

Königliches Rent-Amt.

(7.) Bekanntmachung. Der Wehrmann Carl Couball, vom 8. Landwehr-Regimente, 28 Jahr alt, aus Schönfließ, im hiesigen Regierungs-Bezirk, gebürtig, ist durch bestätigtes kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 18. September d. J. wegen zweiten, unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust der National-Kokarde und aller Ehrenrechte und fünfmonatlicher Baugefangenschaft verurtheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 24. November 1848.

Das Königliche Gericht der V. Division.

(8.) Bekanntmachung. In der Nacht vom 15. zum 16. dieses Monats sind einem Einwohner im Dorfe Zöllmersdorf bei Luckau folgende Gegenstände, als: 1) fünf Sparkassenbücher der Nebensparkasse zu Luckau: a. No. 397. über 288 Rthlr. 26 Sgr. 4 Pf., b. No. 1939. über 213 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf., c. No. 4124. über 103 Rthlr. 5 Pf., d. No. 5825. über 16 Rthlr. 15 Sgr. 5 Pf., e. No. 6678. über 66 Rthlr. 15 Sgr.; 2) ein weißer Schafpelz mit schwarzem Besatz und grau baumwollenem Ueberzuge, in welchem auf dem Rücken ein Loch ungefähr von der

Größe

Mr. Hall, Mr. Hall, Mr. Hall,

Ordinary Meeting of the Council held on Tuesday, 14th March, 1911.

Present:—Mr. Councillor Hall (Chairman), Mr. Councillor Bell (Vice-Chairman), Mr. Councillor Bell, Mr. Councillor Bennett, Mr. Councillor Bowden, Mr. Councillor Brown, Mr. Councillor Cooper, Mr. Councillor Dixon, Mr. Councillor Fisher, Mr. Councillor Gibson, Mr. Councillor Hall, Mr. Councillor Hill, Mr. Councillor Jones, Mr. Councillor Lee, Mr. Councillor Lewis, Mr. Councillor Mason, Mr. Councillor Moore, Mr. Councillor Nelson, Mr. Councillor Parker, Mr. Councillor Pearson, Mr. Councillor Reed, Mr. Councillor Smith, Mr. Councillor Taylor, Mr. Councillor Thomas, Mr. Councillor Turner, Mr. Councillor Walker, Mr. Councillor Watson, Mr. Councillor White, Mr. Councillor Wilson, Mr. Councillor Young.

Minutes of the Ordinary Meeting held on 14th February, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 28th February, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 7th March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 9th March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 10th March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 11th March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 13th March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 14th March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 15th March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 16th March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 17th March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 18th March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 19th March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 20th March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 21st March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 22nd March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 23rd March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 24th March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 25th March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 26th March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 27th March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 28th March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 29th March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 30th March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 31st March, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 1st April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 2nd April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 3rd April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 4th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 5th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 6th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 7th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 8th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 9th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 10th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 11th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 12th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 13th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 14th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 15th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 16th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 17th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 18th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 19th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 20th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 21st April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 22nd April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 23rd April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 24th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 25th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 26th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 27th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 28th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 29th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 30th April, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 1st May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 2nd May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 3rd May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 4th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 5th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 6th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 7th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 8th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 9th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 10th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 11th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 12th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 13th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 14th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 15th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 16th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 17th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 18th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 19th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 20th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 21st May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 22nd May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 23rd May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 24th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 25th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 26th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 27th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 28th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 29th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 30th May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 31st May, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 1st June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 2nd June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 3rd June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 4th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 5th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 6th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 7th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 8th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 9th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 10th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 11th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 12th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 13th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 14th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 15th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 16th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 17th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 18th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 19th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 20th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 21st June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 22nd June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 23rd June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 24th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 25th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 26th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 27th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 28th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 29th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 30th June, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 1st July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 2nd July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 3rd July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 4th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 5th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 6th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 7th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 8th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 9th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 10th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 11th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 12th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 13th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 14th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 15th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 16th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 17th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 18th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 19th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 20th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 21st July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 22nd July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 23rd July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 24th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 25th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 26th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 27th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 28th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 29th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 30th July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 31st July, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 1st August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 2nd August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 3rd August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 4th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 5th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 6th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 7th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 8th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 9th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 10th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 11th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 12th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 13th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 14th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 15th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 16th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 17th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 18th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 19th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 20th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 21st August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 22nd August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 23rd August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 24th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 25th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 26th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 27th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 28th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 29th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 30th August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 31st August, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 1st September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 2nd September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 3rd September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 4th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 5th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 6th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 7th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 8th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 9th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 10th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 11th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 12th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 13th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 14th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 15th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 16th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 17th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 18th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 19th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 20th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 21st September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 22nd September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 23rd September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 24th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 25th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 26th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 27th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 28th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 29th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 30th September, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 1st October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 2nd October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 3rd October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 4th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 5th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 6th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 7th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 8th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 9th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 10th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 11th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 12th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 13th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 14th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 15th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 16th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 17th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 18th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 19th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 20th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 21st October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 22nd October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 23rd October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 24th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 25th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 26th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 27th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 28th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 29th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 30th October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 31st October, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 1st November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 2nd November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 3rd November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 4th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 5th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 6th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 7th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 8th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 9th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 10th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 11th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 12th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 13th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 14th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 15th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 16th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 17th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 18th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 19th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 20th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 21st November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 22nd November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 23rd November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 24th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 25th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 26th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 27th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 28th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 29th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 30th November, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 1st December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 2nd December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 3rd December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 4th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 5th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 6th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 7th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 8th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 9th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 10th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 11th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 12th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 13th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 14th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 15th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 16th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 17th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 18th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 19th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 20th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 21st December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 22nd December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 23rd December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 24th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 25th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 26th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 27th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 28th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 29th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 30th December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 31st December, 1911, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 1st January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 2nd January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 3rd January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 4th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 5th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 6th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 7th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 8th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 9th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 10th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 11th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 12th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 13th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 14th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 15th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 16th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 17th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 18th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 19th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 20th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 21st January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 22nd January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 23rd January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 24th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 25th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 26th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 27th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 28th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 29th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 30th January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 31st January, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 1st February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 2nd February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 3rd February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 4th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 5th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 6th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 7th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 8th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 9th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 10th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 11th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 12th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 13th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 14th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 15th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 16th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 17th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 18th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 19th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 20th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 21st February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 22nd February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 23rd February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 24th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 25th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 26th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 27th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 28th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 29th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 30th February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 31st February, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 1st March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 2nd March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 3rd March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 4th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 5th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 6th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 7th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 8th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 9th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 10th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 11th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 12th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 13th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 14th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 15th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 16th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 17th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 18th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 19th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 20th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 21st March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 22nd March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 23rd March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 24th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 25th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 26th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 27th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 28th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 29th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 30th March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 31st March, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 1st April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 2nd April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 3rd April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 4th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 5th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 6th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 7th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 8th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 9th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 10th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 11th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 12th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 13th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 14th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 15th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 16th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 17th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 18th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 19th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 20th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 21st April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 22nd April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 23rd April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 24th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 25th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 26th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 27th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 28th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 29th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 30th April, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 1st May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 2nd May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 3rd May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 4th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 5th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 6th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 7th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 8th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 9th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 10th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 11th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 12th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 13th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 14th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 15th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 16th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 17th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 18th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 19th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 20th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 21st May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 22nd May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 23rd May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 24th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 25th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 26th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 27th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 28th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 29th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 30th May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 31st May, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 1st June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 2nd June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 3rd June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 4th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 5th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 6th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 7th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 8th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 9th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 10th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 11th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 12th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 13th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 14th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 15th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 16th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 17th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 18th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 19th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 20th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 21st June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 22nd June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 23rd June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 24th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 25th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 26th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 27th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 28th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 29th June, 1912, were read and confirmed.

Minutes of the Special Meeting held on 30th June,

Art. 1. Schenk Hermann, Sohn des Johann Schenk, Bürgermeisters zu Nordhausen, geb. 1. Juli 1611, immatr. 1. Juli 1630, Dr. med. 1. Juli 1636, Professor der Medizin in Jena, gest. 1. Juli 1636.

Art. 2. Schenk Johann, Sohn des Johann Schenk, Bürgermeisters zu Nordhausen, geb. 1. Juli 1611, immatr. 1. Juli 1630, Dr. med. 1. Juli 1636, Professor der Medizin in Jena, gest. 1. Juli 1636.

Art. 3. Schenk Johann, Sohn des Johann Schenk, Bürgermeisters zu Nordhausen, geb. 1. Juli 1611, immatr. 1. Juli 1630, Dr. med. 1. Juli 1636, Professor der Medizin in Jena, gest. 1. Juli 1636.

Art. 4. Schenk Johann, Sohn des Johann Schenk, Bürgermeisters zu Nordhausen, geb. 1. Juli 1611, immatr. 1. Juli 1630, Dr. med. 1. Juli 1636, Professor der Medizin in Jena, gest. 1. Juli 1636.

Art. 5. Schenk Johann, Sohn des Johann Schenk, Bürgermeisters zu Nordhausen, geb. 1. Juli 1611, immatr. 1. Juli 1630, Dr. med. 1. Juli 1636, Professor der Medizin in Jena, gest. 1. Juli 1636.

Art. 6. Schenk Johann, Sohn des Johann Schenk, Bürgermeisters zu Nordhausen, geb. 1. Juli 1611, immatr. 1. Juli 1630, Dr. med. 1. Juli 1636, Professor der Medizin in Jena, gest. 1. Juli 1636.

Art. 7. Schenk Johann, Sohn des Johann Schenk, Bürgermeisters zu Nordhausen, geb. 1. Juli 1611, immatr. 1. Juli 1630, Dr. med. 1. Juli 1636, Professor der Medizin in Jena, gest. 1. Juli 1636.

Art. 8. Schenk Johann, Sohn des Johann Schenk, Bürgermeisters zu Nordhausen, geb. 1. Juli 1611, immatr. 1. Juli 1630, Dr. med. 1. Juli 1636, Professor der Medizin in Jena, gest. 1. Juli 1636.

Art. 9. Schenk Johann, Sohn des Johann Schenk, Bürgermeisters zu Nordhausen, geb. 1. Juli 1611, immatr. 1. Juli 1630, Dr. med. 1. Juli 1636, Professor der Medizin in Jena, gest. 1. Juli 1636.

Art. 10. Schenk Johann, Sohn des Johann Schenk, Bürgermeisters zu Nordhausen, geb. 1. Juli 1611, immatr. 1. Juli 1630, Dr. med. 1. Juli 1636, Professor der Medizin in Jena, gest. 1. Juli 1636.

(24.) Bekanntmachung. Die hiesigen Kämmereigüter Krampe, Lanfitz und Woitschek sollen von Johannis 1849 ab auf neun Jahre im Wege öffentlicher Lizitation mit Vorbehalt der Auswahl unter den Lizitanten in tormino den 17ten März 1849 Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einzeln oder auch zusammen verpachtet werden. Kautionsfähige Pächter werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß Pachtbedingungen und Anschläge täglich in den Amtsstunden in unserer Registratur eingesehen und die Güter selbst unter Zuziehung des Kämmereiförsters Schulze in Krampe, welcher die erforderliche Auskunft ertheilen wird, besichtigt werden können.

Grünberg, den 19. November 1848.

Der Magistrat.

(25.) Bekanntmachung. Es sollen Montag den 11. Dezember c. Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Rückeburg aus Belauf Rückeburg einige Hundert Klaftern kiefern Scheit- und Astholz, 16½ Klafter eichen Scheit-, 126½ Klafter eichen Stock- und 6 Klaftern birken Astholz öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Neuhaus, den 24. November 1848.

Königliche Revier-Verwaltung.

(26.) Bekanntmachung. Es sollen „den 7ten December c. Vormittags um 10 Uhr" in der Schenke zu Guschau folgende kieferne Brennhölzer vom Einschlage aus vorigem Winter unter den gewöhnlichen Bedingungen mit ¼theiliger Anzahlung der Gebote, an den Meistbietenden verkauft werden, als: I. aus dem Rodstocker Revier, Jagen 129. 180½ Klafter Scheit No. 16. und 31 bis 210.; II. aus dem Sablather Revier, Jagen 34. beim Sablather Forsthause, 223¼ Klafter Scheit von No. 43. bis 267., 25½ Klafter gespalten Ast I. von No. 21. bis 46., 50½ Klafter rundes Ast I. und circa 20 Klaftern Stock. Die betreffenden Forstschutzbeamten werden in den 3 Tagen vor dem Termine die Hölzer auf Verlangen vorzeigen.

Christianstadt, den 18. November 1848. Der Oberförster Bars.

(27.) Bekanntmachung. Es soll den 9. Dezember, als Sonnabend, beim Gastwirth Bogisch zu Merzwiese nachstehendes Holz aus dem Merzwieser Revier bei freier Konkurrenz, als: aus Jagen 28. 60 Klaftern kiefern Scheit- und 37½ Klafter dergl. Stockholz, Jagen 30. 82 Klaftern kiefern Scheit-, Jagen 51. 123 Klaftern eichen Stockholz, so wie zur Deckung des Lokalbedarfs aus dem Jagen 74. (Kohlhorstbruch) 155 Stück frisch eingeschlagene kiefern Bauhölzer im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Braschen, den 26. November 1848. Der Oberförster Kreth.

(28.) Bauholzverkauf in der Oberförsterei Altenhof. Die für das Wirthschaftsjahr 1849 in den Forstschutzbezirken Paradies und Calau in diesem Monat gefällten kiefernen Bauhölzer sollen „am 14. Dezember c. a. Vormittag um 10 Uhr" hier in meiner Wohnung öffentlich verkauft werden.

Jordan, den 20. November 1848. Der Königl. Oberförster Behmer.

(29.) Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. d. O.

Den geehrten Societäts-Mitgliedern im Lebuser Kreise machen wir hiermit die ergebene Anzeige, daß von jetzt ab der Rittergutsbesitzer Herr Schiffmann auf Jacobsdorf bei Bahnhof Briesen als Special-Director unserer Gesellschaft und der Rittergutsbesitzer Herr Gründer auf Hohenwalde bei Müllrose als dessen Stellvertreter fungirt.

Schwedt, den 21. November 1848.

Die Haupt-Direction.

(30.) Preußi-

Nov. 1881. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest.

Jeffrey Lee Puckett, Esq.
Admitted in Rhode Island and Massachusetts
jeff@pucketlaw.com

January 15, 2026

Dear Mr. Thompson,

I am writing to you on behalf of my client, Ms. Rebecca Thompson, regarding the matter of her employment with Northgate Manufacturing Co. Ms. Thompson has been employed by your company as a machine operator since March 2019, and during her tenure she has consistently received positive performance reviews.

On December 3, 2025, Ms. Thompson was injured while operating a stamping press on the factory floor. She suffered a crushing injury to her left hand and was subsequently diagnosed with a fracture of the third metacarpal bone. She underwent surgery on December 5, 2025, and has been unable to return to work since that date.

Ms. Thompson has filed a claim for workers' compensation benefits with the Rhode Island Department of Labor and Training. She has also retained me to pursue a claim against the manufacturer of the stamping press, which she believes was defective in that it lacked adequate safety guards.

Please direct all future communications regarding this matter to my office. I look forward to your prompt response.

Sincerely,

Jeffrey Lee Puckett, Esq.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt No. 48. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 5. Dezember 1848.

Gesetzlosigkeit und Pöbelherrschaft hatten in Berlin überhand genommen, die Mitglieder der National-Versammlung wurden mit Stricken und Messern bedroht. Da entschloß sich die Krone, die Versammlung nach Brandenburg zu verlegen, um die Freiheit ihrer Berathungen zu sichern. Es ist bekannt, wie großen Widerspruch diese Maaßregel erregte. Mancher auch, der es mit König und Vaterland treu meint, hat mit banger Sorge gefragt, ob dieser Schritt der richtige sei, der zum guten Ziele führe. Da hat die Versammlung selbst dafür gesorgt, daß jeder Zweifel schwand. Eine große Zahl von Mitgliedern blieb in Berlin zurück, sie gingen von einem gesetzwidrigen, unheilvollen Schritt zum andern über. Zuletzt beschlossen sie, die Steuern zu verweigern. Sie scheuten sich nicht, um ihrer Selbstsucht zu fröhnen, das Land durch Aufruhr und Bürgerkrieg ins offene Verderben zu stürzen. Dem Volke gingen die Augen auf, es sah, wohin man es führen wollte. Es erhob sich in alter Preußischer Kraft und Treue und schloß sich seinem Könige an. Die Steuern wurden, wenige unerhebliche Fälle ausgenommen, willig gezahlt, die Landwehrmänner eilten freudig zu den Fahnen, um die Sicherheit des theuern Vaterlandes, wo sie auch gestört werden möchte, mit ihrem Arm zu schützen.

Diese **eine** Gefahr, in welche man König und Volk stürzen wollte, ist vorüber. **Aber es droht eine andere**, durch dieselben Mitglieder der National-Versammlung herbeigeführt. Die treugebliebenen Mitglieder hatten sich am 27sten November in Brandenburg versammelt, aber es waren zu wenige, um die Versammlung beschlußfähig zu machen. Vergeblich warteten sie mehrere Tage. Endlich am 1sten Dezember giugen noch mehrere von den in Berlin gebliebenen Abgeordneten nach Brandenburg, es waren im Ganzen 259 zusammen. Wer hätte nun nicht glauben sollen, daß sie sich dem Könige und den treu gebliebenen Abgeordneten anschließen, daß sie die Arbeiten der Versammlung zum guten Ziele fortführen, daß sie es wenigstens versuchen würden, daß ungeheure Unrecht gut zu machen, das auf ihnen lastet. Aber nein! Sie blieben bei ihrem Widerstand, sie protestirten nochmals gegen die Vertagung nach Brandenburg, sie verließen den Saal und machten so die weitere Verhandlung unmöglich.

Was wird nun geschehen! Soll dem Lande noch länger durch die Schuld seiner eigenen Vertreter, die Verfassung, nach der es sich sehnt, die Ruhe, der es so sehr bedarf, vorenthalten werden! Die Minister des Königs werden ihre Beschlüsse fassen. Wie sie auch ausfallen, das Volk, das die Steuern ohne Widerrede gezahlt, das Volk das seine Söhne und Brüder freudig zur Landwehr schickt, — das wird nicht dulden, das eine Handvoll treuloser oder bethörter Männer Preußen, unser theures, ruhmvolles Vaterland ins Verderben stürze.

An das Land!

Wir haben schon einmal in dieser verhängnißvollen Zeit unsere Worte an Euch, Bewohner unseres Preußenreiches, gerichtet. Ihr habt sie gut aufgenommen, und der Erfolg hat sie gerechtfertigt. Vertraut uns auch jetzt, wo Vertrauen und Eintracht allein das Vaterland retten kann.

This content downloaded from 128.59.222.107 on Tue, 14 Jan 2014 19:39:39 PM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

entschied, verließen jene Mitglieder sofort den Saal und machten dadurch die Zurückgebliebenen wieder beschlußunfähig, so daß auch nicht die definitive Präsidentenwahl vorgenommen werden konnte.

Durch jene Erklärung ist also von den bis dahin Ausgebliebenen unumwunden ausgesprochen, daß sie im schroffsten Widerspruch zur Staatsregierung beharren, daß sie an ihren vom 9. bis 27. November vorgenommenen ungesetzlichen Akten und Wahlen unbedingt festhalten, und daß sie nicht eine Berufung nach Brandenburg durch die Krone, sondern nur eine Berufung durch ihren angeblichen Präsidenten von Unruh gelten lassen. Dadurch ist eine offene Auflehnung gegen die Krone erklärt, der Bürgerkrieg in den Dom zu Brandenburg verlegt und eine Regierung Unruh gegenüber der Regierung Friedrich Wilhelm IV. aufzurichten unternommen worden.

Bewohner des Preußenlandes! Ihr habt uns auf den Ruf des Königs entsendet, mit Ihm eine Verfassung zu vereinbaren, mit Ihm ein Werk der Eintracht und des Friedens zur Begründung wahrer Volksfreiheit zu stiften. Urtheilt selbst, welche Hindernisse uns bei Lösung unserer Aufgabe entgegenstehen.

Männer und Jünglinge des Vaterlandes! Schon einmal haben wir Euch die Worte zugerufen: „Entbrennt die Zwietracht trotz unserer heißesten Wünsche, so stehen und fallen wir mit der konstitutionellen Monarchie!“ Das ist unser Panier. Haltet zu demselben mit uns in dieser Zeit der Gefahr! Zeigt Euch deutscher Treue und der Freiheit würdig!

Gott erhalte den König und das theure Vaterland!

Brandenburg, am 2. Dezember 1848.

Der gewählte Ausschuß der Rechten und des rechten Centrums der National-Versammlung.

Baumstark (Greifswald). von Daniels (Erkelenz). Harkort (Hagen). von der Heydt (Elberfeld). Hesse (Solingen). Ostermann (Dortmund). Simons (Elberfeld). Vennewitz (Hörter). Walter (Rheinbach). von Wittgenstein (Stadt Köln).

Die heute anwesenden Mitglieder:

von Bardeleben (Berlin). Bauer (Berlin). Bigge (Meschede). von Borries (Herford). Brockhausen (münster Stadtkreis). Brüninghaus (Altona). von Brünneck (Lebus). Bumbke (Oppeln). Bußmann (Gnesen.) Claussen (Rastenburg). Dallmann (Herford). Diesterweg (Wetzlar). Diethold (Weißensee). von Enkevort (Ueckermünde). Eschmann (Waldbroel). Feldhaus (Gummersbach). Frenken (Heinsberg). Funcke (Recklinghausen). Gellern. Gelshorn (Arnsberg). Geßler (Schubin). Groddeck (Danzig). von Gudenau (Grevenbroich). Hansemann. Hartmann (Deutsch-Krone). Herrmann (Elberfeld.) Hesse (Warburg). Hofer (Stallupönen). Huchzermeyer (Bielefeld). Jacob (Halle). Jachmann (Königsberg). Jonas (Berlin). Kehl (Duisburg). Keiser (Lübbecke). Kochs (Geldern). Kruhl (Leobschütz). Krüger (Minden). Kühlwetter (Aachen). Küpfer (Würsitz). Lensing. Lohmann (Brilon). Mätzke (Teltow). Marzinowsky (Lyk). von Meusebach (Mansfelder Gebirgskreis). Meyer (Memel). Müllensiefen (Bochum). Müller (Solingen). v. Mylius (Jülich). Neuenburg (Neuwied). Pieper (Fischhausen). Pleger (Danziger Landkreis). v. Reichmeister (Obornick). Rettig (Pr. Friedland). Ritz (Gladbach). Riedel (Nieder-Barnim). Rintelen (Paderborn.)

THIS DOCUMENT CONTAINS NEITHER RECOMMENDATIONS NOR CONCLUSIONS OF THE FBI. IT IS THE PROPERTY OF THE FBI AND IS LOANED TO YOUR AGENCY; IT AND ITS CONTENTS ARE NOT TO BE DISTRIBUTED OUTSIDE YOUR AGENCY.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Aachen.
Nr. 46. Ausgegeben in Aachen den 14. November 1868.

Inhalt.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 1.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 2.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 3.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 4.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 5.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 6.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 7.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 8.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 9.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 10.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 11.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 12.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 13.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 14.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 15.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 16.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 17.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 18.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 19.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 20.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 21.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 22.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 23.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 24.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 25.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 26.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 27.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 28.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 29.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 30.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 31.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 32.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 33.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 34.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 35.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 36.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 37.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 38.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 39.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 40.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 41.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 42.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 43.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 44.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 45.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 46.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 47.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 48.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 49.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 50.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 51.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 52.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 53.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 54.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 55.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 56.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 57.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 58.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 59.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 60.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 61.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 62.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 63.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 64.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 65.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 66.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 67.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 68.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 69.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 70.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 71.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 72.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 73.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 74.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 75.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 76.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 77.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 78.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 79.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 80.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 81.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 82.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 83.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 84.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 85.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 86.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 87.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 88.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 89.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 90.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 91.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 92.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 93.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 94.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 95.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 96.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 97.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 98.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 99.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 100.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 101.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 102.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 103.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 104.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 105.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 106.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 107.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 108.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 109.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 110.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 111.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 112.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 113.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 114.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 115.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 116.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 117.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 118.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 119.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 120.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 121.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 122.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 123.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 124.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 125.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 126.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 127.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 128.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 129.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 130.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 131.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 132.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 133.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 134.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 135.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 136.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 137.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 138.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 139.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 140.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 141.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 142.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 143.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 144.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 145.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 146.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 147.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 148.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 149.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 150.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 151.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 152.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 153.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 154.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 155.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 156.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 157.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 158.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 159.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 160.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 161.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1868, wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1861, über die Verwendung der Ueberschüsse der Kommunalabgaben. S. 162.
Bekanntmach

1) Haſelberg, 2) Prötzel, 3) Batzlow, 4) Cöthen, 5) Falkenberg, 6) Schulzendorf, 7) Hohenfinow, 8) Frankenfelde, 9) Alt-Ranft, 10) Cunersdorf, im Ober-Barnimſchen Kreiſe; 11) Neuendorf, 12) Stolzenhagen, 13) Stolpe, 14) Schönberg, 15) Gelmersdorf, 16) Crüſſow, im Angermünder Kreiſe; 17) Neu-Reetz, 18) Ferdinandshof, 19) Butterfelde, 20) Neuenhagen, 21) Hohenlübbichow, im Königsberger Kreiſe,

zuſammenzuberufen, um durch dieſelben die Wahl zweier Repräſentanten und zweier Stellvertreter vornehmen zu laſſen.

Was die Vertretung der Städte anlangt, ſo iſt bereits für die Stadt Oderberg durch die dortige Stadtverordneten-Verſammlung der Amtsrath Karbe zu Neuendorf zum Repräſentanten und der Apotheker Koeppel zu Oderberg zu deſſen Stellvertreter erwählt worden. Ferner ſind

für Wriezen der Kaufmann Leiſt daſelbſt,
„ Freienwalde der Hof-Apotheker Sala daſelbſt,
„ Zehden der Stadtverordneten-Vorſteher Langhammer daſelbſt

durch die Stadtverordneten-Verſammlungen als Wahlmänner gewählt und werden ungeſäumt durch den Landrath Grafen von Haeſeler zur Wahl des Repräſentanten für dieſe drei Städte und eines Stellvertreters für denſelben zuſammenberufen werden.

Endlich iſt mit der durch §. 9. der obigen Verordnung angeordneten Bildung von ſieben, nach Maaßgabe der Betheiligung bei der Melioration möglichſt gleichmäßigen Bezirken aus den betheiligten Landgemeinden dieſſeits in der Weiſe vorgegangen worden, daß

zu dem I. Bezirk die Gemeinden: Nieder-Lübbichow, Hohenſaathen, Lunow, Stolzenhagen, Stolpe, Stützkow und Nieder-Wutzen;

zu dem II. Bezirk die Gemeinden: Liepe, Niederfinow, Broichsdorf, Hohenfinow;

zu dem III. Bezirk die Gemeinden: Falkenberg, Alt-Kietz bei Freienwalde a. d. O.;

zu dem IV. Bezirk die Gemeinden: Alt-Tornow, Neu-Kietz bei Freienwalde a. d. O., Alt-Ranft, Gaul, Rathsdorf;

zu dem V. Bezirk die Gemeinden: Gabow, Neu-Tornow, Neu-Ranft, Neu-Cüſtrinchen, Adlich-Reetz, Königlich-Reetz, Neu-Rüdnitz, Neu-Wuſtrow, Bienenwerder und Poulaibrie, Neuenhagen, Brahlitz;

zu dem VI. Bezirk die Gemeinden: Alt-Glietzen, Neu-Glietzen, Alt-Cüſtrinchen, Alt-Rüdnitz, Zaeckerick, Hohenwutzen;

zu dem VII. Bezirk die Gemeinden: Alt-Kietz bei Wriezen, Neu-Kietz bei Wriezen, Alt-Bliesdorf, Neu-Bliesdorf, Bevay und Burgwall, Alt-Trebbin, Eichwerder, Jaekelsbruch, Herrnhof, Wuſing, Neu-

Barnim,

Barnim, Neu-Lewin, Alt-Lewin, Neu-Trebbin, Alt-Medewitz, Neu-Medewitz,

gehören sollen.

Die Landräthe der Kreise, in denen diese Gemeinden belegen sind, haben den Auftrag erhalten, aus jeder derselben nach Vorschrift der Verordnung vom 22. August c., insbesondere unter Beachtung der im §. 9. derselben enthaltenen Bestimmung, wonach die nicht schon durch anderweitigen Grundbesitz betheiligten Besitzer einzelner, einem Communal-Verbande nicht angehörigen Etablissements an der Ernennung des Wahlmanns derjenigen Gemeinde, welcher sie zunächst belegen sind, Theil nehmen sollen, zunächst einen Wahlmann in der nach dem Ortsgebrauch für Wahlen üblichen Weise schleunigst wählen zu lassen. Die gewählten Wahlmänner werden sodann nach den obigen Bezirken einberufen werden, um in jedem Bezirk einen, zusammen also sieben Repräsentanten und eben so viel Stellvertreter für die Landgemeinden zu wählen.

Indem Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Besitzer oder Vertreter aller in der obigen Aufzählung sub No. 1. bis 21. nicht namhaft gemachten Domainen-Schulfonds- oder Rittergüter, welche bei der Oderbruchs-Melioration betheiligt und daher zur Mitwirkung bei der Wahl der Repräsentanten berechtigt zu sein glauben, hierdurch veranlaßt, sich dieserhalb binnen 14 Tagen bei dem Wahl-Commissarius, Landrath Grafen von Haeseler zu Freienwalde, zu melden und ihre Zuziehung zu beantragen.

Ebenso werden diejenigen Gemeinden, welche bei der Sache ein Interesse zu haben glauben, bei Bildung der obigen Bezirke aber nicht berücksichtigt und demzufolge zur Veranlassung der Wahl eines Wahlmanns oder zur Theilnahme an derselben nicht aufgefordert sind, hierdurch veranlaßt, sich dieserhalb binnen 14 Tagen bei dem Landrath ihres Kreises zu melden und ihre Zuziehung in Antrag zu bringen.

Potsdam, den 27. November 1848.

Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

gez. von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 118. 1. No. 1655. November.

Die Landwehr-Bataillone des Bezirks sind aus den Staabs-Quartieren zu ihrer weiteren Bestimmung abmarschirt. Die Mannschaften sind bereitwillig ihrem Berufe gefolgt, sie haben ihre Heimath verlassen, um die gesetzliche Ordnung, wo sie bedroht ist, zu sichern, und das Vaterland vor Verderben zu schützen. Wir vertrauen dem guten Sinne der Einsassen unseres Regierungs-Bezirks, daß sie bemüht sein werden, den zurückgebliebenen Familien der Wehrmänner und der aus der Reserve eingezogenen Familienväter die Ent-

fernung

fernung derselben weniger fühlbar zu machen, und die bedürftigen Familien mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen. Vereine und wohlhabende Privaten werden ihrer Seits vieles thun können, um die Unterstützung zu vervollständigen. Zur Unterstützung bedürftiger Familien ist besonders zu empfehlen:

1. Befreiung von Gemeindelasten während der dienstlichen Abwesenheit des Familien-Vaters;
2. Befreiung vom Schulgelde;
3. unentgeldliche ärztliche Pflege und Arznei für die erkrankten Familienglieder;
4. unentgeldliche Verabreichung von Brennholz, Streuling, Viehweide ꝛc., insoweit dergleichen Natural-Nutzungen vorhanden sind;
5. Unterstützung durch Bearbeitung ihrer Grundstücke;
6. Unterstützung durch unentgeldlich verabreichte Kartoffeln, Gemüse und Brotkorn.

Die Wehrmänner sind mit Bereitwilligkeit ihrem militairischen Beruf gefolgt; es ist Pflicht ihnen die Beruhigung zu geben, daß die zurückgelassenen Familien keine Noth leiden.

In manchen Gegenden anderer Bezirke ist es möglich geworden, durch freiwillige Beiträge ꝛc. auch den Männern selbst, so lange sie bei der Fahne sind, eine Soldzulage zu gewähren. Wir fordern die Orts-Vorstände auf, diesen Erlaß in der Gemeinde bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß der Inhalt, soweit deren Wirkungskreis geht, beachtet werde.

Frankfurt a. d. O., den 30. November 1848.

№ 119. 1. No. 1116. November.

Die Königlichen Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben der Kaiserlich Königlichen privilegirten Azienda Assicuratrice zu Triest unterm 6. d. M. die Erlaubniß ertheilt, in den diesseitigen Staaten Versicherungen für den Güter-Transport zu Lande, auf Eisenbahnen und auf Flüssen zu nehmen und für den diesseitigen Geschäftsbetrieb Agenten zu bestellen, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufs und den nachstehenden, streng inne zu haltenden Bedingungen:

1) daß die Gesellschaft in allen Rechtsstreitigkeiten mit bei ihr versicherten, diesseitigen Staatsangehörigen, sich dem Ausspruche der zuständigen, diesseitigen Gerichtsbehörden nach den diesseitigen Landesgesetzen unterwirft;
2) daß das nach §. XXXVII. des Gesellschafts-Vertrages zur Schlichtung von Streitigkeiten, in Gesellschafts-Angelegenheiten zu bildende Schiedsgericht, insofern bei denselben diesseitige Staatsangehörige betheiliget sind, der Vorschrift des §. 41. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten gemäß, nur aus diesseitigen Staatsangehörigen zusammengesetzt wird, und

3) daß

3) daß Abänderungen in dem Gesellschafts-Vertrage und in den Versicherungs-Bedingungen mit bindender Kraft für die diesseitigen Staatsangehörigen nur mit Zustimmung der Königlichen Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angenommen werden können.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. d. O., den 25. November 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

№ 63. Auf den Depositat-Verkehr der Untergerichte des Departements ist die in der Haude- und Spenerschen Zeitung vom 18. November 1848 No. 271. befindliche Bekanntmachung der Haupt-Seehandlungs-Kasse zu Berlin vom 18. November 1848, betreffend die Auszahlung der Prämien der durch die 16. Verloosung getroffenen Prämienscheine, von Einfluß, worauf die Untergerichte aufmerksam gemacht werden.

Frankfurt a. d. O., den 21. November 1848.

№ 64. In der Haude- und Spenerschen Zeitung vom 19. November 1848 No. 272. finden sich folgende, auf den Depositat-Verkehr Einfluß habende Bekanntmachungen:

1. des Handlungshauses Gebrüder Veit und Comp. zu Berlin vom 18. November c., betreffend die Auszahlung der Dividenden-Scheine pro 1847 von Bonn-Cölner Eisenbahn-Actien;
2. des Handlungshauses Anhalt und Wagner zu Berlin vom 3. November c., betreffend die Auszahlung der am 1./13. December c. verfallenden Coupons von Russisch-Hopeschen Certificaten 3. Serie.

Hierauf werden die Untergerichte des Departements aufmerksam gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 24. Oktober 1848.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor von Dewitz ist von Düsseldorf an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Frankfurt a. d. O., den 23. November 1848.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Wilhelm Tietzen hat sich in der Stadt Woldenberg, Kreises Friedeberg, niedergelassen.

Der Lehnschulze Kobike zu Zatten, im Arnswalder Kreise, ist an Stelle des ausgeschiedenen bisherigen Stellvertreters des Wege-Polizei-Districts-Commissarius im IV. Bezirk; der Lehnschulze Boening zu Koelzig desgleichen im V. Bezirk und der Gutsadministrator Vollert zu Rohrbeck desgleichen im VIII. Bezirk als solcher gewählt und bestätigt worden.

Vom

Vom 1. k. M. ab wird der Oberförster Muß von Güntersberg auf die Oberförsterstelle zu Sorau, und der Oberförster Kunschke von Clanshagen auf die Oberförsterstelle zu Güntersberg versetzt.

Es sind berufen:

Als evangelische Küster und Schullehrer in der II. Sternberger Superintendentur: der seitherige Hilfslehrer Freier nach Coritten; in der Superintendentur Guben: der seitherige Hilfslehrer Gerasch nach Krebsjauche.

Als evangelische Schullehrer in der Superintendentur Friedeberg: der Seminarist Genschmar nach Kietz, der Seminarist Stellmacher nach Schöningsbruch; in der II. Frankfurter Superintendentur: der Lehrer Griese als 2. Lehrer nach Podelzig.

Bestätigt sind:

Als evangelische Küster und Schullehrer in der II. Sternberger Superintendentur: der Schullehrer Walter zu Hildesheim für Schönow; in der II. Königsberger Superintendentur: der 2. Schullehrer Rumland zu Dölzig für Krauseiche; in der Superintendentur Friedeberg: der Schulamts-Candidat Fischer für Lauchstaedt.

Als evangelische Schullehrer: der Seminarist Drogulin für Jocksdorf, Superintendentur Forst.

Gestorben sind:

In der Superintendentur Arnswalde: der Küster und Schullehrer Gresenius zu Hitzdorf, der Lehrer Wulffgardt zu Arnswalde; in der Superintendentur Finsterwalde: der Küster und Schullehrer Schmidt zu Buckowien; in der Superintendentur Lübben: der emeritirte Schullehrer Linke zu Dürrenhofe; in der Superintendentur Crossen: der Küster und Schullehrer Schmidt zu Jähnsdorf; in der II. Königsberger Superintendentur: der emeritirte Küster und Schullehrer Rumland zu Dölzig; in der Superintendentur Sorau: der Schullehrer Schröder zu Seifersdorf.

Zur Errichtung einer Privat-Töchterschule in Fürstenwalde ist Fräulein Auguste Lüdersdorf konzessionirt worden.

Der Kantor und Lehrer an der hiesigen Oberschule Hilscher, hat den rothen Adler-Orden 4. Klasse erhalten.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 1241. November.

(1.) Der Kaufmann August Braun zu Bernstein hat die Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Frankfurt a. d. O., den 29. November 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Dem

(2.) Dem Büchsenmacher du Moulin zu Riesenburg ist unter dem 26. Oktober 1848 ein Patent

Patent-Ertheilungen. 1. No. 1584. November.

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Perkussionsschloß

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Dem Mechanikus Schlarbaum zu München ist unter dem 9. November 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung der Stempel zu Petschaften

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung.

Das dem Mechaniker C. Hummel in Berlin unterm 10. December 1842 auf 6 Jahre für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Walzen-Druckmaschine für fünf Farben, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist,

ist auf fernere vier Jahre verlängert worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Herrn J. Nering Vogel zu Isselburg unterm 31. August v. J. ertheilte Patent

auf eine doppelt wirkende Pumpe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

ist wegen unterbliebener Anwendung erloschen.

Frankfurt a. d. O., den 10. November 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

3. b. No. 1222. November.

(3.) Am 27. November c. Nachmittags gegen 2 Uhr, ist der Förster Röstel zu Mückeburg, in der Oberförsterei Neuhaus, unweit des Dorfs Mückeburg, von einem Wilddiebe durch einen Büchsenschuß meuchlings und lebensgefährlich verwundet worden.

Wir sichern demjenigen eine Belohnung von

„Einhundert Thalern"

zu, welcher den bis jetzt noch unbekannten Thäter dergestalt anzeigt, und für seine Angaben solche Beweismittel beibringt, daß der Verbrecher zur Untersuchung und gesetzlichen Bestrafung gezogen werden kann.

Frankfurt a. d. O., den 2. Dezember 1848.

Königliche Regierung;

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(4.) Mit-

Bekanntmachung.

(4.) Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Mai d. J. (Gesetzsammlung No. 29. pro 1848) ist vorgeschrieben worden, daß die Preußischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirkes anzunehmen verpflichtet sein sollen. Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1. December d. J. zur Ausführung kommen. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußische Post-Anstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich in kassenmäßigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Post-Verwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse muß der Vermerk:

„Hierauf eingezahlt Rthlr. Sgr. Pf."

enthalten sein. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche declarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf recommandirte Briefe und auf Packet-Adressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Brief-Adressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Postengattungen versandt werden.

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsschein und zugleich der Brief oder die Brief-Adresse behändigt. Gegen den vollzogenen und untersiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines

und

und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Postanstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat im Umkreise der Postanstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkömmt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsscheines zurückgegeben. Ist der Absender äußerlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Commission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe wie bei zurückgesandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief dem General-Postamte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armen-Kasse abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen setzt sich zusammen:

1) aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adresse nach den gewöhnlichen Sätzen und
2) aus der Einzahlungsgebühr.

Die Einzahlungsgebühr beträgt als Minimum, nämlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. ½ Sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendung frankirt oder unfrankirt aufzugeben; doch kann die Bezahlung des Porto und die Einzahlungsgebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Postanstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Postamt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den

Sec. 12. 50 Stat. 24. 16 USCA 831j.
Sec. 13. 50 Stat. 24. 16 USCA 831k.
Sec. 14. 50 Stat. 24. 16 USCA 831l.
Sec. 15. 50 Stat. 24. 16 USCA 831m.
Sec. 16. 50 Stat. 24. 16 USCA 831n.
Sec. 17. 50 Stat. 24. 16 USCA 831o.
Sec. 18. 50 Stat. 24. 16 USCA 831p.
Sec. 19. 50 Stat. 24. 16 USCA 831q.
Sec. 20. 50 Stat. 24. 16 USCA 831r.
Sec. 21. 50 Stat. 24. 16 USCA 831s.
Sec. 22. 50 Stat. 24. 16 USCA 831t.
Sec. 23. 50 Stat. 24. 16 USCA 831u.
Sec. 24. 50 Stat. 24. 16 USCA 831v.
Sec. 25. 50 Stat. 24. 16 USCA 831w.
Sec. 26. 50 Stat. 24. 16 USCA 831x.
Sec. 27. 50 Stat. 24. 16 USCA 831y.
Sec. 28. 50 Stat. 24. 16 USCA 831z.
Sec. 29. 50 Stat. 24. 16 USCA 831aa.
Sec. 30. 50 Stat. 24. 16 USCA 831bb.
Sec. 31. 50 Stat. 24. 16 USCA 831cc.
Sec. 32. 50 Stat. 24. 16 USCA 831dd.
Sec. 33. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ee.
Sec. 34. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ff.
Sec. 35. 50 Stat. 24. 16 USCA 831gg.
Sec. 36. 50 Stat. 24. 16 USCA 831hh.
Sec. 37. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ii.
Sec. 38. 50 Stat. 24. 16 USCA 831jj.
Sec. 39. 50 Stat. 24. 16 USCA 831kk.
Sec. 40. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ll.
Sec. 41. 50 Stat. 24. 16 USCA 831mm.
Sec. 42. 50 Stat. 24. 16 USCA 831nn.
Sec. 43. 50 Stat. 24. 16 USCA 831oo.
Sec. 44. 50 Stat. 24. 16 USCA 831pp.
Sec. 45. 50 Stat. 24. 16 USCA 831qq.
Sec. 46. 50 Stat. 24. 16 USCA 831rr.
Sec. 47. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ss.
Sec. 48. 50 Stat. 24. 16 USCA 831tt.
Sec. 49. 50 Stat. 24. 16 USCA 831uu.
Sec. 50. 50 Stat. 24. 16 USCA 831vv.
Sec. 51. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ww.
Sec. 52. 50 Stat. 24. 16 USCA 831xx.
Sec. 53. 50 Stat. 24. 16 USCA 831yy.
Sec. 54. 50 Stat. 24. 16 USCA 831zz.
Sec. 55. 50 Stat. 24. 16 USCA 831aaa.
Sec. 56. 50 Stat. 24. 16 USCA 831bbb.
Sec. 57. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ccc.
Sec. 58. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ddd.
Sec. 59. 50 Stat. 24. 16 USCA 831eee.
Sec. 60. 50 Stat. 24. 16 USCA 831fff.
Sec. 61. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ggg.
Sec. 62. 50 Stat. 24. 16 USCA 831hhh.
Sec. 63. 50 Stat. 24. 16 USCA 831iii.
Sec. 64. 50 Stat. 24. 16 USCA 831jjj.
Sec. 65. 50 Stat. 24. 16 USCA 831kkk.
Sec. 66. 50 Stat. 24. 16 USCA 831lll.
Sec. 67. 50 Stat. 24. 16 USCA 831mmm.
Sec. 68. 50 Stat. 24. 16 USCA 831nnn.
Sec. 69. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ooo.
Sec. 70. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ppp.
Sec. 71. 50 Stat. 24. 16 USCA 831qqq.
Sec. 72. 50 Stat. 24. 16 USCA 831rrr.
Sec. 73. 50 Stat. 24. 16 USCA 831sss.
Sec. 74. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ttt.
Sec. 75. 50 Stat. 24. 16 USCA 831uuu.
Sec. 76. 50 Stat. 24. 16 USCA 831vvv.
Sec. 77. 50 Stat. 24. 16 USCA 831www.
Sec. 78. 50 Stat. 24. 16 USCA 831xxx.
Sec. 79. 50 Stat. 24. 16 USCA 831yyy.
Sec. 80. 50 Stat. 24. 16 USCA 831zzz.
Sec. 81. 50 Stat. 24. 16 USCA 831aaaa.
Sec. 82. 50 Stat. 24. 16 USCA 831bbbb.
Sec. 83. 50 Stat. 24. 16 USCA 831cccc.
Sec. 84. 50 Stat. 24. 16 USCA 831dddd.
Sec. 85. 50 Stat. 24. 16 USCA 831eeee.
Sec. 86. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ffff.
Sec. 87. 50 Stat. 24. 16 USCA 831gggg.
Sec. 88. 50 Stat. 24. 16 USCA 831hhhh.
Sec. 89. 50 Stat. 24. 16 USCA 831iiii.
Sec. 90. 50 Stat. 24. 16 USCA 831jjjj.
Sec. 91. 50 Stat. 24. 16 USCA 831kkkk.
Sec. 92. 50 Stat. 24. 16 USCA 831llll.
Sec. 93. 50 Stat. 24. 16 USCA 831mmmm.
Sec. 94. 50 Stat. 24. 16 USCA 831nnnn.
Sec. 95. 50 Stat. 24. 16 USCA 831oooo.
Sec. 96. 50 Stat. 24. 16 USCA 831pppp.
Sec. 97. 50 Stat. 24. 16 USCA 831qqqq.
Sec. 98. 50 Stat. 24. 16 USCA 831rrrr.
Sec. 99. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ssss.
Sec. 100. 50 Stat. 24. 16 USCA 831tttt.
Sec. 101. 50 Stat. 24. 16 USCA 831uuuu.
Sec. 102. 50 Stat. 24. 16 USCA 831vvvv.
Sec. 103. 50 Stat. 24. 16 USCA 831wwww.
Sec. 104. 50 Stat. 24. 16 USCA 831xxxx.
Sec. 105. 50 Stat. 24. 16 USCA 831yyyy.
Sec. 106. 50 Stat. 24. 16 USCA 831zzzz.
Sec. 107. 50 Stat. 24. 16 USCA 831aaaaa.
Sec. 108. 50 Stat. 24. 16 USCA 831bbbbb.
Sec. 109. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ccccc.
Sec. 110. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ddddd.
Sec. 111. 50 Stat. 24. 16 USCA 831eeeee.
Sec. 112. 50 Stat. 24. 16 USCA 831fffff.
Sec. 113. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ggggg.
Sec. 114. 50 Stat. 24. 16 USCA 831hhhhh.
Sec. 115. 50 Stat. 24. 16 USCA 831iiiii.
Sec. 116. 50 Stat. 24. 16 USCA 831jjjjj.
Sec. 117. 50 Stat. 24. 16 USCA 831kkkkk.
Sec. 118. 50 Stat. 24. 16 USCA 831lllll.
Sec. 119. 50 Stat. 24. 16 USCA 831mmmmm.
Sec. 120. 50 Stat. 24. 16 USCA 831nnnnn.
Sec. 121. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ooooo.
Sec. 122. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ppppp.
Sec. 123. 50 Stat. 24. 16 USCA 831qqqqq.
Sec. 124. 50 Stat. 24. 16 USCA 831rrrrr.
Sec. 125. 50 Stat. 24. 16 USCA 831sssss.
Sec. 126. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ttttt.
Sec. 127. 50 Stat. 24. 16 USCA 831uuuuu.
Sec. 128. 50 Stat. 24. 16 USCA 831vvvvv.
Sec. 129. 50 Stat. 24. 16 USCA 831wwwww.
Sec. 130. 50 Stat. 24. 16 USCA 831xxxxx.
Sec. 131. 50 Stat. 24. 16 USCA 831yyyyy.
Sec. 132. 50 Stat. 24. 16 USCA 831zzzzz.
Sec. 133. 50 Stat. 24. 16 USCA 831aaaaaa.
Sec. 134. 50 Stat. 24. 16 USCA 831bbbbbb.
Sec. 135. 50 Stat. 24. 16 USCA 831cccccc.
Sec. 136. 50 Stat. 24. 16 USCA 831dddddd.
Sec. 137. 50 Stat. 24. 16 USCA 831eeeeee.
Sec. 138. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ffffff.
Sec. 139. 50 Stat. 24. 16 USCA 831gggggg.
Sec. 140. 50 Stat. 24. 16 USCA 831hhhhhh.
Sec. 141. 50 Stat. 24. 16 USCA 831iiiiii.
Sec. 142. 50 Stat. 24. 16 USCA 831jjjjjj.
Sec. 143. 50 Stat. 24. 16 USCA 831kkkkkk.
Sec. 144. 50 Stat. 24. 16 USCA 831llllll.
Sec. 145. 50 Stat. 24. 16 USCA 831mmmmmm.
Sec. 146. 50 Stat. 24. 16 USCA 831nnnnnn.
Sec. 147. 50 Stat. 24. 16 USCA 831oooooo.
Sec. 148. 50 Stat. 24. 16 USCA 831pppppp.
Sec. 149. 50 Stat. 24. 16 USCA 831qqqqqq.
Sec. 150. 50 Stat. 24. 16 USCA 831rrrrrr.
Sec. 151. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ssssss.
Sec. 152. 50 Stat. 24. 16 USCA 831tttttt.
Sec. 153. 50 Stat. 24. 16 USCA 831uuuuuu.
Sec. 154. 50 Stat. 24. 16 USCA 831vvvvvv.
Sec. 155. 50 Stat. 24. 16 USCA 831wwwwww.
Sec. 156. 50 Stat. 24. 16 USCA 831xxxxxx.
Sec. 157. 50 Stat. 24. 16 USCA 831yyyyyy.
Sec. 158. 50 Stat. 24. 16 USCA 831zzzzzz.
Sec. 159. 50 Stat. 24. 16 USCA 831aaaaaaa.
Sec. 160. 50 Stat. 24. 16 USCA 831bbbbbbb.
Sec. 161. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ccccccc.
Sec. 162. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ddddddd.
Sec. 163. 50 Stat. 24. 16 USCA 831eeeeeee.
Sec. 164. 50 Stat. 24. 16 USCA 831fffffff.
Sec. 165. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ggggggg.
Sec. 166. 50 Stat. 24. 16 USCA 831hhhhhhh.
Sec. 167. 50 Stat. 24. 16 USCA 831iiiiiii.
Sec. 168. 50 Stat. 24. 16 USCA 831jjjjjjj.
Sec. 169. 50 Stat. 24. 16 USCA 831kkkkkkk.
Sec. 170. 50 Stat. 24. 16 USCA 831lllllll.
Sec. 171. 50 Stat. 24. 16 USCA 831mmmmmmm.
Sec. 172. 50 Stat. 24. 16 USCA 831nnnnnnn.
Sec. 173. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ooooooo.
Sec. 174. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ppppppp.
Sec. 175. 50 Stat. 24. 16 USCA 831qqqqqqq.
Sec. 176. 50 Stat. 24. 16 USCA 831rrrrrrr.
Sec. 177. 50 Stat. 24. 16 USCA 831sssssss.
Sec. 178. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ttttttt.
Sec. 179. 50 Stat. 24. 16 USCA 831uuuuuuu.
Sec. 180. 50 Stat. 24. 16 USCA 831vvvvvvv.
Sec. 181. 50 Stat. 24. 16 USCA 831wwwwwww.
Sec. 182. 50 Stat. 24. 16 USCA 831xxxxxxx.
Sec. 183. 50 Stat. 24. 16 USCA 831yyyyyyy.
Sec. 184. 50 Stat. 24. 16 USCA 831zzzzzzz.
Sec. 185. 50 Stat. 24. 16 USCA 831aaaaaaaa.
Sec. 186. 50 Stat. 24. 16 USCA 831bbbbbbbb.
Sec. 187. 50 Stat. 24. 16 USCA 831cccccccc.
Sec. 188. 50 Stat. 24. 16 USCA 831dddddddd.
Sec. 189. 50 Stat. 24. 16 USCA 831eeeeeeee.
Sec. 190. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ffffffff.
Sec. 191. 50 Stat. 24. 16 USCA 831gggggggg.
Sec. 192. 50 Stat. 24. 16 USCA 831hhhhhhhh.
Sec. 193. 50 Stat. 24. 16 USCA 831iiiiiiii.
Sec. 194. 50 Stat. 24. 16 USCA 831jjjjjjjj.
Sec. 195. 50 Stat. 24. 16 USCA 831kkkkkkkk.
Sec. 196. 50 Stat. 24. 16 USCA 831llllllll.
Sec. 197. 50 Stat. 24. 16 USCA 831mmmmmmmm.
Sec. 198. 50 Stat. 24. 16 USCA 831nnnnnnnn.
Sec. 199. 50 Stat. 24. 16 USCA 831oooooooo.
Sec. 200. 50 Stat. 24. 16 USCA 831pppppppp.
Sec. 201. 50 Stat. 24. 16 USCA 831qqqqqqqq.
Sec. 202. 50 Stat. 24. 16 USCA 831rrrrrrrr.
Sec. 203. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ssssssss.
Sec. 204. 50 Stat. 24. 16 USCA 831tttttttt.
Sec. 205. 50 Stat. 24. 16 USCA 831uuuuuuuu.
Sec. 206. 50 Stat. 24. 16 USCA 831vvvvvvvv.
Sec. 207. 50 Stat. 24. 16 USCA 831wwwwwwww.
Sec. 208. 50 Stat. 24. 16 USCA 831xxxxxxxx.
Sec. 209. 50 Stat. 24. 16 USCA 831yyyyyyyy.
Sec. 210. 50 Stat. 24. 16 USCA 831zzzzzzzz.
Sec. 211. 50 Stat. 24. 16 USCA 831aaaaaaaaa.
Sec. 212. 50 Stat. 24. 16 USCA 831bbbbbbbbb.
Sec. 213. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ccccccccc.
Sec. 214. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ddddddddd.
Sec. 215. 50 Stat. 24. 16 USCA 831eeeeeeeee.
Sec. 216. 50 Stat. 24. 16 USCA 831fffffffff.
Sec. 217. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ggggggggg.
Sec. 218. 50 Stat. 24. 16 USCA 831hhhhhhhhh.
Sec. 219. 50 Stat. 24. 16 USCA 831iiiiiiiii.
Sec. 220. 50 Stat. 24. 16 USCA 831jjjjjjjjj.
Sec. 221. 50 Stat. 24. 16 USCA 831kkkkkkkkk.
Sec. 222. 50 Stat. 24. 16 USCA 831lllllllll.
Sec. 223. 50 Stat. 24. 16 USCA 831mmmmmmmmm.
Sec. 224. 50 Stat. 24. 16 USCA 831nnnnnnnnn.
Sec. 225. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ooooooooo.
Sec. 226. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ppppppppp.
Sec. 227. 50 Stat. 24. 16 USCA 831qqqqqqqqq.
Sec. 228. 50 Stat. 24. 16 USCA 831rrrrrrrrr.
Sec. 229. 50 Stat. 24. 16 USCA 831sssssssss.
Sec. 230. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ttttttttt.
Sec. 231. 50 Stat. 24. 16 USCA 831uuuuuuuuu.
Sec. 232. 50 Stat. 24. 16 USCA 831vvvvvvvvv.
Sec. 233. 50 Stat. 24. 16 USCA 831wwwwwwwww.
Sec. 234. 50 Stat. 24. 16 USCA 831xxxxxxxxx.
Sec. 235. 50 Stat. 24. 16 USCA 831yyyyyyyyy.
Sec. 236. 50 Stat. 24. 16 USCA 831zzzzzzzzz.
Sec. 237. 50 Stat. 24. 16 USCA 831aaaaaaaaaa.
Sec. 238. 50 Stat. 24. 16 USCA 831bbbbbbbbbb.
Sec. 239. 50 Stat. 24. 16 USCA 831cccccccccc.
Sec. 240. 50 Stat. 24. 16 USCA 831dddddddddd.
Sec. 241. 50 Stat. 24. 16 USCA 831eeeeeeeeee.
Sec. 242. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ffffffffff.
Sec. 243. 50 Stat. 24. 16 USCA 831gggggggggg.
Sec. 244. 50 Stat. 24. 16 USCA 831hhhhhhhhhh.
Sec. 245. 50 Stat. 24. 16 USCA 831iiiiiiiiii.
Sec. 246. 50 Stat. 24. 16 USCA 831jjjjjjjjjj.
Sec. 247. 50 Stat. 24. 16 USCA 831kkkkkkkkkk.
Sec. 248. 50 Stat. 24. 16 USCA 831llllllllll.
Sec. 249. 50 Stat. 24. 16 USCA 831mmmmmmmmmm.
Sec. 250. 50 Stat. 24. 16 USCA 831nnnnnnnnnn.
Sec. 251. 50 Stat. 24. 16 USCA 831oooooooooo.
Sec. 252. 50 Stat. 24. 16 USCA 831pppppppppp.
Sec. 253. 50 Stat. 24. 16 USCA 831qqqqqqqqqq.
Sec. 254. 50 Stat. 24. 16 USCA 831rrrrrrrrrr.
Sec. 255. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ssssssssss.
Sec. 256. 50 Stat. 24. 16 USCA 831tttttttttt.
Sec. 257. 50 Stat. 24. 16 USCA 831uuuuuuuuuu.
Sec. 258. 50 Stat. 24. 16 USCA 831vvvvvvvvvv.
Sec. 259. 50 Stat. 24. 16 USCA 831wwwwwwwwww.
Sec. 260. 50 Stat. 24. 16 USCA 831xxxxxxxxxx.
Sec. 261. 50 Stat. 24. 16 USCA 831yyyyyyyyyy.
Sec. 262. 50 Stat. 24. 16 USCA 831zzzzzzzzzz.
Sec. 263. 50 Stat. 24. 16 USCA 831aaaaaaaaaaa.
Sec. 264. 50 Stat. 24. 16 USCA 831bbbbbbbbbbb.
Sec. 265. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ccccccccccc.
Sec. 266. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ddddddddddd.
Sec. 267. 50 Stat. 24. 16 USCA 831eeeeeeeeeee.
Sec. 268. 50 Stat. 24. 16 USCA 831fffffffffff.
Sec. 269. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ggggggggggg.
Sec. 270. 50 Stat. 24. 16 USCA 831hhhhhhhhhhh.
Sec. 271. 50 Stat. 24. 16 USCA 831iiiiiiiiiii.
Sec. 272. 50 Stat. 24. 16 USCA 831jjjjjjjjjjj.
Sec. 273. 50 Stat. 24. 16 USCA 831kkkkkkkkkkk.
Sec. 274. 50 Stat. 24. 16 USCA 831lllllllllll.
Sec. 275. 50 Stat. 24. 16 USCA 831mmmmmmmmmmm.
Sec. 276. 50 Stat. 24. 16 USCA 831nnnnnnnnnnn.
Sec. 277. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ooooooooooo.
Sec. 278. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ppppppppppp.
Sec. 279. 50 Stat. 24. 16 USCA 831qqqqqqqqqqq.
Sec. 280. 50 Stat. 24. 16 USCA 831rrrrrrrrrrr.
Sec. 281. 50 Stat. 24. 16 USCA 831sssssssssss.
Sec. 282. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ttttttttttt.
Sec. 283. 50 Stat. 24. 16 USCA 831uuuuuuuuuuu.
Sec. 284. 50 Stat. 24. 16 USCA 831vvvvvvvvvvv.
Sec. 285. 50 Stat. 24. 16 USCA 831wwwwwwwwwww.
Sec. 286. 50 Stat. 24. 16 USCA 831xxxxxxxxxxx.
Sec. 287. 50 Stat. 24. 16 USCA 831yyyyyyyyyyy.
Sec. 288. 50 Stat. 24. 16 USCA 831zzzzzzzzzzz.
Sec. 289. 50 Stat. 24. 16 USCA 831aaaaaaaaaaaa.
Sec. 290. 50 Stat. 24. 16 USCA 831bbbbbbbbbbbb.
Sec. 291. 50 Stat. 24. 16 USCA 831cccccccccccc.
Sec. 292. 50 Stat. 24. 16 USCA 831dddddddddddd.
Sec. 293. 50 Stat. 24. 16 USCA 831eeeeeeeeeeee.
Sec. 294. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ffffffffffff.
Sec. 295. 50 Stat. 24. 16 USCA 831gggggggggggg.
Sec. 296. 50 Stat. 24. 16 USCA 831hhhhhhhhhhhh.
Sec. 297. 50 Stat. 24. 16 USCA 831iiiiiiiiiiii.
Sec. 298. 50 Stat. 24. 16 USCA 831jjjjjjjjjjjj.
Sec. 299. 50 Stat. 24. 16 USCA 831kkkkkkkkkkkk.
Sec. 300. 50 Stat. 24. 16 USCA 831llllllllllll.
Sec. 301. 50 Stat. 24. 16 USCA 831mmmmmmmmmmmm.
Sec. 302. 50 Stat. 24. 16 USCA 831nnnnnnnnnnnn.
Sec. 303. 50 Stat. 24. 16 USCA 831oooooooooooo.
Sec. 304. 50 Stat. 24. 16 USCA 831pppppppppppp.
Sec. 305. 50 Stat. 24. 16 USCA 831qqqqqqqqqqqq.
Sec. 306. 50 Stat. 24. 16 USCA 831rrrrrrrrrrrr.
Sec. 307. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ssssssssssss.
Sec. 308. 50 Stat. 24. 16 USCA 831tttttttttttt.
Sec. 309. 50 Stat. 24. 16 USCA 831uuuuuuuuuuuu.
Sec. 310. 50 Stat. 24. 16 USCA 831vvvvvvvvvvvv.
Sec. 311. 50 Stat. 24. 16 USCA 831wwwwwwwwwwww.
Sec. 312. 50 Stat. 24. 16 USCA 831xxxxxxxxxxxx.
Sec. 313. 50 Stat. 24. 16 USCA 831yyyyyyyyyyyy.
Sec. 314. 50 Stat. 24. 16 USCA 831zzzzzzzzzzzz.
Sec. 315. 50 Stat. 24. 16 USCA 831aaaaaaaaaaaaa.
Sec. 316. 50 Stat. 24. 16 USCA 831bbbbbbbbbbbbb.
Sec. 317. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ccccccccccccc.
Sec. 318. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ddddddddddddd.
Sec. 319. 50 Stat. 24. 16 USCA 831eeeeeeeeeeeee.
Sec. 320. 50 Stat. 24. 16 USCA 831fffffffffffff.
Sec. 321. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ggggggggggggg.
Sec. 322. 50 Stat. 24. 16 USCA 831hhhhhhhhhhhhh.
Sec. 323. 50 Stat. 24. 16 USCA 831iiiiiiiiiiiii.
Sec. 324. 50 Stat. 24. 16 USCA 831jjjjjjjjjjjjj.
Sec. 325. 50 Stat. 24. 16 USCA 831kkkkkkkkkkkkk.
Sec. 326. 50 Stat. 24. 16 USCA 831lllllllllllll.
Sec. 327. 50 Stat. 24. 16 USCA 831mmmmmmmmmmmmm.
Sec. 328. 50 Stat. 24. 16 USCA 831nnnnnnnnnnnnn.
Sec. 329. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ooooooooooooo.
Sec. 330. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ppppppppppppp.
Sec. 331. 50 Stat. 24. 16 USCA 831qqqqqqqqqqqqq.
Sec. 332. 50 Stat. 24. 16 USCA 831rrrrrrrrrrrrr.
Sec. 333. 50 Stat. 24. 16 USCA 831sssssssssssss.
Sec. 334. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ttttttttttttt.
Sec. 335. 50 Stat. 24. 16 USCA 831uuuuuuuuuuuuu.
Sec. 336. 50 Stat. 24. 16 USCA 831vvvvvvvvvvvvv.
Sec. 337. 50 Stat. 24. 16 USCA 831wwwwwwwwwwwww.
Sec. 338. 50 Stat. 24. 16 USCA 831xxxxxxxxxxxxx.
Sec. 339. 50 Stat. 24. 16 USCA 831yyyyyyyyyyyyy.
Sec. 340. 50 Stat. 24. 16 USCA 831zzzzzzzzzzzzz.
Sec. 341. 50 Stat. 24. 16 USCA 831aaaaaaaaaaaaaa.
Sec. 342. 50 Stat. 24. 16 USCA 831bbbbbbbbbbbbbb.
Sec. 343. 50 Stat. 24. 16 USCA 831cccccccccccccc.
Sec. 344. 50 Stat. 24. 16 USCA 831dddddddddddddd.
Sec. 345. 50 Stat. 24. 16 USCA 831eeeeeeeeeeeeee.
Sec. 346. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ffffffffffffff.
Sec. 347. 50 Stat. 24. 16 USCA 831gggggggggggggg.
Sec. 348. 50 Stat. 24. 16 USCA 831hhhhhhhhhhhhhh.
Sec. 349. 50 Stat. 24. 16 USCA 831iiiiiiiiiiiiii.
Sec. 350. 50 Stat. 24. 16 USCA 831jjjjjjjjjjjjjj.
Sec. 351. 50 Stat. 24. 16 USCA 831kkkkkkkkkkkkkk.
Sec. 352. 50 Stat. 24. 16 USCA 831llllllllllllll.
Sec. 353. 50 Stat. 24. 16 USCA 831mmmmmmmmmmmmmm.
Sec. 354. 50 Stat. 24. 16 USCA 831nnnnnnnnnnnnnn.
Sec. 355. 50 Stat. 24. 16 USCA 831oooooooooooooo.
Sec. 356. 50 Stat. 24. 16 USCA 831pppppppppppppp.
Sec. 357. 50 Stat. 24. 16 USCA 831qqqqqqqqqqqqqq.
Sec. 358. 50 Stat. 24. 16 USCA 831rrrrrrrrrrrrrr.
Sec. 359. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ssssssssssssss.
Sec. 360. 50 Stat. 24. 16 USCA 831tttttttttttttt.
Sec. 361. 50 Stat. 24. 16 USCA 831uuuuuuuuuuuuuu.
Sec. 362. 50 Stat. 24. 16 USCA 831vvvvvvvvvvvvvv.
Sec. 363. 50 Stat. 24. 16 USCA 831wwwwwwwwwwwwww.
Sec. 364. 50 Stat. 24. 16 USCA 831xxxxxxxxxxxxxx.
Sec. 365. 50 Stat. 24. 16 USCA 831yyyyyyyyyyyyyy.
Sec. 366. 50 Stat. 24. 16 USCA 831zzzzzzzzzzzzzz.
Sec. 367. 50 Stat. 24. 16 USCA 831aaaaaaaaaaaaaaa.
Sec. 368. 50 Stat. 24. 16 USCA 831bbbbbbbbbbbbbbb.
Sec. 369. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ccccccccccccccc.
Sec. 370. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ddddddddddddddd.
Sec. 371. 50 Stat. 24. 16 USCA 831eeeeeeeeeeeeeee.
Sec. 372. 50 Stat. 24. 16 USCA 831fffffffffffffff.
Sec. 373. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ggggggggggggggg.
Sec. 374. 50 Stat. 24. 16 USCA 831hhhhhhhhhhhhhhh.
Sec. 375. 50 Stat. 24. 16 USCA 831iiiiiiiiiiiiiii.
Sec. 376. 50 Stat. 24. 16 USCA 831jjjjjjjjjjjjjjj.
Sec. 377. 50 Stat. 24. 16 USCA 831kkkkkkkkkkkkkkk.
Sec. 378. 50 Stat. 24. 16 USCA 831lllllllllllllll.
Sec. 379. 50 Stat. 24. 16 USCA 831mmmmmmmmmmmmmmm.
Sec. 380. 50 Stat. 24. 16 USCA 831nnnnnnnnnnnnnnn.
Sec. 381. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ooooooooooooooo.
Sec. 382. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ppppppppppppppp.
Sec. 383. 50 Stat. 24. 16 USCA 831qqqqqqqqqqqqqqq.
Sec. 384. 50 Stat. 24. 16 USCA 831rrrrrrrrrrrrrrr.
Sec. 385. 50 Stat. 24. 16 USCA 831sssssssssssssss.
Sec. 386. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ttttttttttttttt.
Sec. 387. 50 Stat. 24. 16 USCA 831uuuuuuuuuuuuuuu.
Sec. 388. 50 Stat. 24. 16 USCA 831vvvvvvvvvvvvvvv.
Sec. 389. 50 Stat. 24. 16 USCA 831wwwwwwwwwwwwwww.
Sec. 390. 50 Stat. 24. 16 USCA 831xxxxxxxxxxxxxxx.
Sec. 391. 50 Stat. 24. 16 USCA 831yyyyyyyyyyyyyyy.
Sec. 392. 50 Stat. 24. 16 USCA 831zzzzzzzzzzzzzzz.
Sec. 393. 50 Stat. 24. 16 USCA 831aaaaaaaaaaaaaaaa.
Sec. 394. 50 Stat. 24. 16 USCA 831bbbbbbbbbbbbbbbb.
Sec. 395. 50 Stat. 24. 16 USCA 831cccccccccccccccc.
Sec. 396. 50 Stat. 24. 16 USCA 831dddddddddddddddd.
Sec. 397. 50 Stat. 24. 16 USCA 831eeeeeeeeeeeeeeee.
Sec. 398. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ffffffffffffffff.
Sec. 399. 50 Stat. 24. 16 USCA 831gggggggggggggggg.
Sec. 400. 50 Stat. 24. 16 USCA 831hhhhhhhhhhhhhhhh.
Sec. 401. 50 Stat. 24. 16 USCA 831iiiiiiiiiiiiiiii.
Sec. 402. 50 Stat. 24. 16 USCA 831jjjjjjjjjjjjjjjj.
Sec. 403. 50 Stat. 24. 16 USCA 831kkkkkkkkkkkkkkkk.
Sec. 404. 50 Stat. 24. 16 USCA 831llllllllllllllll.
Sec. 405. 50 Stat. 24. 16 USCA 831mmmmmmmmmmmmmmmm.
Sec. 406. 50 Stat. 24. 16 USCA 831nnnnnnnnnnnnnnnn.
Sec. 407. 50 Stat. 24. 16 USCA 831oooooooooooooooo.
Sec. 408. 50 Stat. 24. 16 USCA 831pppppppppppppppp.
Sec. 409. 50 Stat. 24. 16 USCA 831qqqqqqqqqqqqqqqq.
Sec. 410. 50 Stat. 24. 16 USCA 831rrrrrrrrrrrrrrrr.
Sec. 411. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ssssssssssssssss.
Sec. 412. 50 Stat. 24. 16 USCA 831tttttttttttttttt.
Sec. 413. 50 Stat. 24. 16 USCA 831uuuuuuuuuuuuuuuu.
Sec. 414. 50 Stat. 24. 16 USCA 831vvvvvvvvvvvvvvvv.
Sec. 415. 50 Stat. 24. 16 USCA 831wwwwwwwwwwwwwwww.
Sec. 416. 50 Stat. 24. 16 USCA 831xxxxxxxxxxxxxxxx.
Sec. 417. 50 Stat. 24. 16 USCA 831yyyyyyyyyyyyyyyy.
Sec. 418. 50 Stat. 24. 16 USCA 831zzzzzzzzzzzzzzzz.
Sec. 419. 50 Stat. 24. 16 USCA 831aaaaaaaaaaaaaaaaa.
Sec. 420. 50 Stat. 24. 16 USCA 831bbbbbbbbbbbbbbbbb.
Sec. 421. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ccccccccccccccccc.
Sec. 422. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ddddddddddddddddd.
Sec. 423. 50 Stat. 24. 16 USCA 831eeeeeeeeeeeeeeeee.
Sec. 424. 50 Stat. 24. 16 USCA 831fffffffffffffffff.
Sec. 425. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ggggggggggggggggg.
Sec. 426. 50 Stat. 24. 16 USCA 831hhhhhhhhhhhhhhhhh.
Sec. 427. 50 Stat. 24. 16 USCA 831iiiiiiiiiiiiiiiii.
Sec. 428. 50 Stat. 24. 16 USCA 831jjjjjjjjjjjjjjjjj.
Sec. 429. 50 Stat. 24. 16 USCA 831kkkkkkkkkkkkkkkkk.
Sec. 430. 50 Stat. 24. 16 USCA 831lllllllllllllllll.
Sec. 431. 50 Stat. 24. 16 USCA 831mmmmmmmmmmmmmmmmm.
Sec. 432. 50 Stat. 24. 16 USCA 831nnnnnnnnnnnnnnnnn.
Sec. 433. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ooooooooooooooooo.
Sec. 434. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ppppppppppppppppp.
Sec. 435. 50 Stat. 24. 16 USCA 831qqqqqqqqqqqqqqqqq.
Sec. 436. 50 Stat. 24. 16 USCA 831rrrrrrrrrrrrrrrrr.
Sec. 437. 50 Stat. 24. 16 USCA 831sssssssssssssssss.
Sec. 438. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ttttttttttttttttt.
Sec. 439. 50 Stat. 24. 16 USCA 831uuuuuuuuuuuuuuuuu.
Sec. 440. 50 Stat. 24. 16 USCA 831vvvvvvvvvvvvvvvvv.
Sec. 441. 50 Stat. 24. 16 USCA 831wwwwwwwwwwwwwwwww.
Sec. 442. 50 Stat. 24. 16 USCA 831xxxxxxxxxxxxxxxxx.
Sec. 443. 50 Stat. 24. 16 USCA 831yyyyyyyyyyyyyyyyy.
Sec. 444. 50 Stat. 24. 16 USCA 831zzzzzzzzzzzzzzzzz.
Sec. 445. 50 Stat. 24. 16 USCA 831aaaaaaaaaaaaaaaaaa.
Sec. 446. 50 Stat. 24. 16 USCA 831bbbbbbbbbbbbbbbbbb.
Sec. 447. 50 Stat. 24. 16 USCA 831cccccccccccccccccc.
Sec. 448. 50 Stat. 24. 16 USCA 831dddddddddddddddddd.
Sec. 449. 50 Stat. 24. 16 USCA 831eeeeeeeeeeeeeeeeee.
Sec. 450. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ffffffffffffffffff.
Sec. 451. 50 Stat. 24. 16 USCA 831gggggggggggggggggg.
Sec. 452. 50 Stat. 24. 16 USCA 831hhhhhhhhhhhhhhhhhh.
Sec. 453. 50 Stat. 24. 16 USCA 831iiiiiiiiiiiiiiiiii.
Sec. 454. 50 Stat. 24. 16 USCA 831jjjjjjjjjjjjjjjjjj.
Sec. 455. 50 Stat. 24. 16 USCA 831kkkkkkkkkkkkkkkkkk.
Sec. 456. 50 Stat. 24. 16 USCA 831llllllllllllllllll.
Sec. 457. 50 Stat. 24. 16 USCA 831mmmmmmmmmmmmmmmmmm.
Sec. 458. 50 Stat. 24. 16 USCA 831nnnnnnnnnnnnnnnnnn.
Sec. 459. 50 Stat. 24. 16 USCA 831oooooooooooooooooo.
Sec. 460. 50 Stat. 24. 16 USCA 831pppppppppppppppppp.
Sec. 461. 50 Stat. 24. 16 USCA 831qqqqqqqqqqqqqqqqqq.
Sec. 462. 50 Stat. 24. 16 USCA 831rrrrrrrrrrrrrrrrrr.
Sec. 463. 50 Stat. 24. 16 USCA 831ssssssssssssssssss.
Sec. 464. 50 Stat. 24. 16 USCA 831tttttttttttttttttt.
Sec. 465. 50 Stat. 24. 16 USCA 831uuuuuuuuuuuuuuuuuu.
Sec. 466. 50 Stat. 24. 16 USCA

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 49. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 7. Dezember 1848.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben aus dem beifolgenden Berichte Unseres Staats-Ministeriums über die letzten Sitzungen der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung zu Unserem tiefen Schmerze die Ueberzeugung gewonnen, daß das große Werk, zu welchem diese Versammlung berufen ist, mit derselben, ohne Verletzung der Würde Unserer Krone und ohne Beeinträchtigung des davon unzertrennlichen Wohles des Landes, nicht länger fortgeführt werden kann. Wir verordnen demnach, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung wird hierdurch aufgelöst.

§. 2. Unser Staats-Ministerium wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Strotha. von Manteuffel. Rintelen. von der Heydt.

Verordnung,
betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung.

Ew. Königliche Majestät haben durch die Botschaft vom 8ten v. M., aus den darin angeführten Gründen, den Sitz der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung von Berlin nach Brandenburg verlegt und die Versammlung aufgefordert, zur Fortsetzung ihrer sofort abzubrechenden Berathungen am 27sten v. M. in Brandenburg wieder zusammenzutreten. Durch diese Anordnung, welche lediglich den Zweck hatte, die Freiheit der Berathungen der Volksvertreter vor den anarchischen Bewegungen in der Hauptstadt und ihren terroristischen Einflüssen sicher zu stellen, glaubten Ew. Königliche Majestät nicht nur ein unzweifelhaftes Recht der Krone, sondern auch eine durch die Rücksicht auf das Wohl des Landes dringend gebotene Pflicht auszuüben. Leider! ist Ew. Königlichen Majestät wohlmeinende Absicht dabei von einem großen Theile der Versammlung verkannt worden. Uneingedenk ihrer wahren Aufgabe und ihrer Pflichten gegen die Krone und

das

das Land, hat die Mehrzahl der Abgeordneten ihre Berathungen, der von Ew. Königlichen Majestät angeordneten Vertagung derselben ungeachtet, eigenmächtig in Berlin fortgesetzt und sich angemaßt, als eine souveraine Gewalt über Rechte der Krone zu entscheiden. Sie hat ferner die von Ew. Königlichen Majestät auf Grund einer klaren gesetzlichen Bestimmung ausgesprochene Auflösung der Berliner Bürgerwehr für eine ungesetzliche Maßregel erklärt und dadurch die gedachte Bürgerwehr zum Widerstande gegen die Ausführung jener Anordnung aufgereizt. Sie hat endlich sich nicht gescheut, durch die an das Volk gerichtete Aufforderung zur Verweigerung der gesetzlichen Steuern die Brandfackel der Anarchie in das Land zu schleudern und den ganzen Staatsverband dem Umsturz preiszugeben. Durch diese eben so rechtswidrigen wie verderblichen Beschlüsse hatte die in Berlin forttagende Mehrzahl der Mitglieder der Versammlung offen mit der Krone gebrochen und Ew. Königl. Majestät gegenüber einen Standpunkt eingenommen, bei dessen Festhaltung die Möglichkeit einer befriedigenden Vereinbarung des Verfassungswerkes nicht abzusehen war. Hiernach wären Ew. Königl. Majestät schon damals, unmittelbar nach dem Steuerverweigerungs-Beschluß, unzweifelhaft berechtigt gewesen, die Versammlung aufzulösen. Gleichwohl gaben Ew. Königliche Majestät die Hoffnung noch nicht auf, daß die seitdem laut gewordene Stimme des Landes und die durch eine leidenschaftliche Auffassung vorübergehend zurückgedrängte Vaterlandsliebe viele jener Abgeordneten von dem betretenen Abwege zurückführen, daß unter deren Hinzutritt die Versammlung nach Ablauf der Vertagungsfrist in beschlußfähiger Zahl sich neu konstituiren, daß sie dann die Ungesetzlichkeit und Ungültigkeit der während der Vertagungsfrist von einem Theile ihrer Mitglieder gefaßten Beschlüsse in einer unzweideutigen Weise anerkennen, und daß es so der Krone werde möglich gemacht werden, die abgebrochenen Vereinbarungs-Verhandlungen wieder aufzunehmen und bald zu einem gedeihlichen Ziele zu führen. Wäre dies gelungen, so würde es auch möglich geworden sein, noch einige zur Verbesserung der Lage der bäuerlichen Besitzer und zur Erfüllung anderer dringenden Wünsche des Landes schon vorbereiteten Gesetze, im Verein mit der Versammlung, bald zu Stande zu bringen.

Ew. Majestät Hoffnungen sind indessen leider! durch die Ereignisse der letzten Woche getäuscht worden. Nachdem die ihrer Pflicht gegen Ew. Königl. Majestät und das Vaterland getreuen Abgeordneten vier Tage hinter einander, vom 27. bis zum 30. v. M., zu Brandenburg in nicht beschlußfähiger Zahl versammelt gewesen waren, wurde die Versammlung endlich am 1. d. M. durch den Hinzutritt eines großen Theils derjenigen Abgeordneten beschlußfähig, welche sich bis dahin der durch die Botschaft vom 8. v. M. angeordneten Verlegung der Versammlung widersetzt hatten. Anstatt aber diesen Widerstand aufzugeben, erklärte der Wortführer der hinzugetretenen Mitglieder, daß dieselben, um die beabsichtigte Einberufung ihrer Stellvertreter abzuwenden und nicht in Befolgung der Anordnungen Ew. Majestät, sondern lediglich deshalb erschienen seien, weil das während der Vertagungsfrist von den in Berlin zurückgebliebenen Mitgliedern gewählte Präsidium die Versammlung nach Brandenburg berufen habe. Zugleich wurde von diesem Theile der Versammlung ein auf Vertagung bis zum 4ten d. M. gestellter Antrag in der von ihrem Wortführer ausgesprochenen Absicht unterstützt, um für diejenigen Ausgebliebenen, denen die Berufung des Präsidiums noch nicht zugegangen sei, Zeit zu gewinnen. Als hierauf der Vertagungs-Antrag verworfen war, verließen jene neu hinzugetretenen Abgeordneten beinahe sämmtlich die Versammlung, welche dadurch wieder beschlußunfähig und außer Stand gesetzt wurde, sich neu zu konstituiren.

Dieser Vorgang, welcher auf den pflichtgetreuen Theil der Versammlung, wie auf jeden dabei anwesenden Freund des Vaterlandes, einen tief verletzenden Eindruck machte,

giebt

giebt den deutlichen Beweis, daß von derjenigen Fraction der Abgeordneten, die nach dem 9. v. M. in Berlin fortgetagt hat, ein großer, noch immer die Mehrzahl der ganzen Versammlung bildender Theil in offener Auflehnung gegen die von Ew. Königl. Majestät in der Botschaft vom 8. v. M. getroffenen Anordnungen, mithin auf einem Standpunkte verharrt, welcher, nach unserer pflichtmäßigen Ueberzeugung, die Möglichkeit einer Vereinbarung mit der Krone ausschließt. Bei der numerischen Stärke dieser Partei würde es jederzeit von ihrem Belieben abhangen, die Versammlung — wie es am 1. d. M. geschehen ist — beschlußunfähig zu machen, ohne daß gegen ein solches Beginnen die früher beabsichtigte Einberufung der Stellvertreter, die ohnehin während der Anwesenheit der Abgeordneten gesetzlich nicht zu begründen wäre, genügenden Schutz gewähren könnte.

Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung befindet sich hiernach in einem Zustande so tiefer innerer Zerrüttung, daß mit ihr die Verfassungsberathung ohne Verletzung der Würde der Krone nach unserer Ansicht nicht länger fortgesetzt werden kann. Wir beklagen dies um so schmerzlicher, je zuversichtlicher wir von der Fortführung der Vereinbarungs-Verhandlungen mit denjenigen Abgeordneten, welche der von Ew. Majestät ergangenen Berufung nach Brandenburg, zum Theil selbst unter Aufopferung früher verfochtener Ansichten, schuldige Folge geleistet hatten, ein für das Vaterland gedeihliches Resultat erwarten durften. Gleichwohl glauben wir eine nochmalige Wiederholung des in der vorigen Woche fünfmal mißlungenen Versuchs einer neuen Konstituirung der Versammlung pflichtmäßig widerrathen zu müssen, weil sich mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehen läßt, daß dabei die tiefe Zerrissenheit der Versammlung und ihre unverkennbare innerliche Auflösung in ähnlicher Weise, wie am 1. d. M., zur Trauer aller wahren Vaterlandsfreunde hervortreten würde.

Ew. Königl. Majestät können wir demnach nur die sofortige Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung anrathen, und erlauben uns, den Entwurf der diesfälligen Verordnung zu Ew. Königl. Majestät Allerhöchster Vollziehung ehrfurchtsvoll beizufügen.

Gewiß ist diese Vereitelung des vor länger als sechs Monaten begonnenen Versuchs der Vereinbarung einer Verfassung zwischen der Krone und den Vertretern des Volks ein sehr beklagenswerthes Ereigniß. Wahrhaft verderblich aber würde es sein, wenn, um dieser Vereitelung willen, die Sehnsucht des Landes nach einer Verfassung, von welcher es Wiederherstellung eines festen Rechtszustandes und des in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens gestörten Vertrauens mit Recht erwarten darf, noch längere Zeit unbefriedigt bleiben sollte. Ew. Königl. Majestät können wir daher nur pflichtmäßig rathen, Ihrem Volke eine Verfassung, die zur Begründung, Befestigung und Erhaltung wahrer Freiheit geeignet ist, unverzüglich unter dem Vorbehalt zu gewähren, daß dieselbe von den zunächst, und zwar sofort, zu berufenden Kammern einer Revision zu unterwerfen sei. Wir haben eine solche Verfassung unter strenger Festhaltung der von Ew. Königl. Majestät im März d. J. ertheilten Verheißungen entworfen und dabei nicht nur die Vorarbeiten der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, sondern auch die bisherigen Beschlüsse der deutschen National-Versammlung, deren fernere Beschlüsse auch bei der vorzubehaltenden Revision zu beachten sein werden, sorgfältig berücksichtigt. Indem wir diesen Entwurf, nebst dem Entwurf eines Wahlgesetzes, hierbei unterthänigst vorlegen, stellen wir Ew. Königl. Majestät die Vollziehung derselben ehrfurchtsvoll anheim.

 Schließlich

Schließlich behalten wir uns vor, bei Ew. Königl. Majestät den provisorischen Erlaß verschiedener, zur Befriedigung dringender Bedürfnisse des Landes erforderlichen Verordnungen in den nächsten Tagen unterthänigst zu beantragen.

Berlin, den 5. Dezember 1848.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Strotha. von Manteuffel. Rintelen. von der Heydt.

An des Königs Majestät.

Verfassungs-Urkunde
für
den preußischen Staat.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen zu wissen: daß Wir in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse, welche die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht, und, entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster Berücksichtigung der von den gewählten Vertretern des Volkes ausgegangenen umfassenden Vorarbeiten, die nachfolgende Verfassungs-Urkunde zu erlassen beschlossen haben, vorbehaltlich der am Schlusse angeordneten Revision derselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung.

Wir verkünden demnach die Verfassung für den preußischen Staat wie folgt:

Titel I.
Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Gränzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.
Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standes-Vorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September laufenden Jahres bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden.

Art. 7.

No. 1. Report of the Commissioner of Agriculture, with Reports of Experiments made on the Grounds of the Department, and Accounts of Foreign Correspondents. 1862. 8vo. Washington, 1863. Presented by the Department of Agriculture.

No. 2. Report of the Secretary of the Interior, for the year ending December 31, 1862. 8vo. Washington, 1863. Presented by the Department of the Interior.

No. 3. Report of the Commissioner of Patents for the year 1862. Arts and Manufactures. 8vo. Washington, 1863. Presented by the Department of the Interior.

Art. 21. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften.

Art. 22. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 23. Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt.

Art. 24. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Konzessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Art. 25. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen.

Art. 26. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Verleger und der Drucker genannt sein.

Art. 27. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Orts-Polizei-Behörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

Art. 28. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 29. Die Bedingungen, unter welchen Corporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 30. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.

Art. 31. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 32. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§ 5, 6, 27, 28 enthaltenen Bestim-

Bestimmungen insoweit Anwendung, als die militairischen Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 33. Die bewaffnete Macht besteht aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr.

Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit.

Art. 34. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civil-Behörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

Art. 35. Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 36. Das Heer steht im Kriege und im Dienste unter der Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit und unter dem Militair-Straf-Gesetzbuch; außer dem Kriege und dem Dienste unter Beibehaltung der Militair-Kriminalgerichtsbarkeit unter den allgemeinen Strafgesetzen. Die Bestimmungen über die militairische Disziplin im Kriege und Frieden, so wie die näheren Festsetzungen über den Militair-Gerichtsstand, bleiben Gegenstand besonderer Gesetze.

Art. 37. Das stehende Heer darf nicht berathschlagen. Eben so wenig darf es die Landwehr, wenn sie zusammenberufen ist. Auch wenn sie nicht zusammenberufen ist, sind Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet.

Art. 38. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.

Art. 39. Vorstehende Bestimmungen (Art. 38.) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, so wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 40. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen.

Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

b) die aus diesen Befugnissen aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung, herstammenden Verpflichtungen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Titel III.

Vom Könige.

Art. 41. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 42. Seine Minister sind verantwortlich. — Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 43.

Art. 43. Dem Könige allein ſteht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Miniſter. Er befiehlt die Verkündigung der Geſetze und erläßt unverzüglich die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 44. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 45. Er beſetzt alle Stellen in demſelben, ſo wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienſtes, inſofern nicht das Geſetz ein Anderes verordnet.

Art. 46. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu ſchließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, ſo wie andere Verträge, durch welche dem Staate Laſten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zuſtimmung der Kammern.

Art. 47. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunſten eines wegen ſeiner Amtshandlungen verurtheilten Miniſters kann dieſes Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen iſt.

Er kann bereits eingeleitete Unterſuchungen nur auf Grund eines beſondern Geſetzes niederſchlagen.

Art. 48. Dem Könige ſteht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Geſetzes.

Art. 49. Der König beruft die Kammern und ſchließt ihre Sitzungen. Er kann ſie entweder beide zugleich oder nur eine auflöſen. Es müſſen aber in einem ſolchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Auflöſung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflöſung die Kammern verſammelt werden.

Art. 50. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zuſtimmung darf dieſe Vertagung die Friſt von 30 Tagen nicht überſteigen und während derſelben Seſſion nicht wiederholt werden.

Art. 51. Die Krone iſt, den Königlichen Hausgeſetzen gemäß, erblich in dem Mannsſtamme des Königlichen Hauſes nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſchen Linealfolge.

Art. 52. Der König wird mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig.

Er leiſtet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfaſſung des Königreichs feſt und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinſtimmung mit derſelben und den Geſetzen zu regieren.

Art. 53. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrſcher fremder Reiche ſein.

Art. 54. Im Fall der Minderjährigkeit des Königs vereinigen ſich beide Kammern zu Einer Verſammlung, um die Regentſchaft und die Vormundſchaft anzuordnen, inſofern nicht ſchon durch ein beſonderes Geſetz für Beides Vorſorge getroffen iſt.

Art. 55. Iſt der König in der Unmöglichkeit zu regieren, ſo beruft der Nächſte zur Krone oder Derjenige, der nach den Hausgeſetzen an deſſen Stelle tritt, beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 54. zu handeln.

Art. 56. Die Regentſchaft kann nur einer Perſon übertragen werden.

Der

Der Regent schwört bei Antretung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 57. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV.

Von den Ministern.

Art. 58. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staats-Beamten, haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 59. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes, angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Von den Kammern.

Art. 60. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Art. 61. Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 62. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern.

Art. 63. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter erwählt. (Art. 104.) Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter bilden, nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes, die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahl-Bezirke fallende Zahl der Abgeordneten. *)

*) Anmerkung. Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt zu erwägen, ob ein Theil der Mitglieder der ersten Kammer vom Könige zu ernennen und ob den Ober-Bürgermeistern der großen Städte, so wie den Vertretern der Universitäten und Akademieen der Künste und Wissenschaften, der Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte.

Art. 64. Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 65. Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das 40ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 66. Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt.

Art. 67. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält. *)

*) Anmerkung. Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt es zu erwägen ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Eintheilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämmtliche bisherigen Urwähler mitwählen, vorzuziehen sein möchte.

Art. 68. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Art. 69. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke sollen so organisirt werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden.

Art. 70. Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 71. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 72. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 73. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern bestimmt das Wahlausführungs-Gesetz.

Art. 74. Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt.

Art. 75. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 76. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 77. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Beamte

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Durch die Annahme eines besoldeten Staats-Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 79. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 80. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 81. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 82. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Art. 83. Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 84. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maaßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 85. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 86. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

 Sie

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensionirt werden.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 87. Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Art. 88. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 89. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 90. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militair-Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 91. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden.

Art. 92. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

Auch in Civilsachen kann die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 93. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenen-Gerichts wird durch ein Gesetz geregelt.

Art. 94. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 95. Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugniss verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

Titel VII.

Von den Staatsbeamten.

Art. 96. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staats-Anwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Art. 97. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdiener-Gesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Titel VIII.

Von der Finanz-Verwaltung.

Art. 98. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 99. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 100. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuer-Gesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 101. Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 102. Die Aufnahme von Anleihen für die Staats-Kasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

Art. 103. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird von der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 104. Das Gebiet des preußischen Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt wird.

1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

   Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staats-Regierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt.

   Die Organisation der Exekutivgewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einschluß der Ortspolizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Ueberganges der Polizei-Verwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen.

   Die polizeilichen Functionen können in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden.

4) Die

Exhibit A

Case No. 1:20-cv-00393-LM

Document 1-1 Filed 10/30/20 Page 1 of 2

Exhibit A

Case No. 1:20-cv-00393-LM

Document 1-1 Filed 10/30/20 Page 1 of 2

Exhibit A

Case No. 1:20-cv-00393-LM
Document 1-1 Filed 10/30/20 Page 1 of 2
Exhibit A

Case No. 1:20-cv-00393-LM
Document 1-1 Filed 10/30/20 Page 1 of 2
Exhibit A

Example 1.2.1 Suppose that a coin is tossed 5 times with the following results (1 = Head and 0 = Tail): 1, 0, 1, 0, 1. Suppose also that it is known that the coin is either fair or else has a head on each side. Let θ denote the probability of obtaining a head on each toss of the coin. Then $\theta = \frac{1}{2}$ or $\theta = 1$. Let $f(x_1, x_2, x_3, x_4, x_5 | \theta)$ denote the joint p.f. of $X_1, \ldots, X_5$ for each of the two possible values of θ. Then

$$f(1, 0, 1, 0, 1 | \theta) = \begin{cases} \left(\frac{1}{2}\right)^5 = \frac{1}{32} & \text{if } \theta = \frac{1}{2}, \\ 0 & \text{if } \theta = 1. \end{cases}$$

Hence, if the observed values are $x_1 = 1, x_2 = 0, x_3 = 1, x_4 = 0, x_5 = 1$, then the value of θ that maximizes the joint p.f. is $\theta = \frac{1}{2}$. The maximum likelihood estimate of θ is $\frac{1}{2}$.

Example 1.2.2 Suppose that a coin is tossed 5 times with the following results (1 = Head and 0 = Tail): 1, 0, 1, 0, 1. Suppose also that it is known that the coin is either fair or else has a head on each side. Let θ denote the probability of obtaining a head on each toss of the coin. Then $\theta = \frac{1}{2}$ or $\theta = 1$. Let $f(x_1, x_2, x_3, x_4, x_5 | \theta)$ denote the joint p.f. of $X_1, \ldots, X_5$ for each of the two possible values of θ. Then

$$f(1, 0, 1, 0, 1 | \theta) = \begin{cases} \left(\frac{1}{2}\right)^5 = \frac{1}{32} & \text{if } \theta = \frac{1}{2}, \\ 0 & \text{if } \theta = 1. \end{cases}$$

Hence, if the observed values are $x_1 = 1, x_2 = 0, x_3 = 1, x_4 = 0, x_5 = 1$, then the value of θ that maximizes the joint p.f. is $\theta = \frac{1}{2}$. The maximum likelihood estimate of θ is $\frac{1}{2}$.

4) eine Verordnung über Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte;
5) eine Verordnung, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienstrafen.

Der nächsten Volksvertretung werden zur Berathung vorgelegt werden:

1) ein Gesetz, betreffend das Recht der Aeltern zur Bestimmung der Religion ihrer Kinder;
2) ein Gesetz über Regulirung der Mühlen-Abgaben;
3) ein Gesetz über die Verpflichtung der Gemeinden zum Schadenersatz bei Tumulten;
4) ein Gesetz über Aufhebung der Grund- und Klassensteuer-Befreiungen und wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer;
5) ein Gesetz über die Einkommensteuer;
6) eine neue Ablösungs-Ordnung und ein Gesetz, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben;
7) eine Gemeinde-Ordnung;
8) eine Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung;
9) eine Verordnung, betreffend die Aufhebung einiger Ehehindernisse;
10) eine Verordnung über die Form der Eide.

Da die in der Verfassungs-Urkunde bestimmte Wahl der ersten Kammer durch die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertreter wegen des noch nicht erfolgten Erscheinens der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung gegenwärtig noch nicht ausführbar ist, so haben Wir ein provisorisches Wahlgesetz *) zur Bildung der ersten Kammer für das erste Jahr der nächsten Legislatur vollzogen.

Wir geben Uns nunmehr der Hoffnung hin, daß die von Uns verliehene Verfassung unter Gottes Segen zum größeren Ruhme des Vaterlandes beitragen und das, durch eine Geschichte von Jahrhunderten begründete, Band gegenseitiger Anhänglichkeit zwischen Unserem Königlichen Hause und Unserem getreuen Volke noch fester knüpfen, so wie die Wohlfahrt und Freiheit des letzteren dauerhaft begründen werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
Rintelen. von der Heydt.

Patent,
betreffend die Zusammenberufung der Vertreter,
vom 5. Dezember 1848.

*) Dieses, so wie das Wahlgesetz für die zweite Kammer, werden unverzüglich nachfolgen.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 49. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 6. Dezember. 1848.

Sicherheits Polizei.

(1.) Steckbrief. Der nachstehend näher bezeichnete Unteroffizier Willibald Heusemann, der 1. Compagnie 20. Infanterie-Regiments, hat sich am 21. Oktober d. J. unter dem dringenden Verdacht, 19 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf. Königliche Verpflegungsgelder veruntreut zu haben, aus seiner hiesigen Garnison heimlich entfernt und ist sein Aufenthalt bisher völlig unbekannt geblieben.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 23. November 1848.

Das Königliche Commandantur-Gericht.

Signalement. Der ꝛc. Willibald Heusemann ist aus Potsdam gebürtig, 22 Jahr 5 Monat alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat blaue Augen, blondes Haar und Augenbraunen, sehr schwachen blonden Bart und vollständige Zähne.

Bekleidet war derselbe mit 1) einer Militair-Mütze ohne Schirm, 2) einem abgetragenen Waffenrock mit Treffen, 3) einem Paar neuen Tuchhosen, 4) einem Paar kalbledernen Stiefeln mit halblangen Schäften, 5) einem schwarzseidenen Halstuche. Außerdem führte derselbe mit sich: 1) einen Militair-Säbel mit Koppel, Schloß und Unteroffiziertroddel, gez. No. 9., 2) ein Commis-Gewehr ohne Bajonet, gez. No. 9., und circa 20 scharfe Patronen und eben so viel Zündhütchen.

(2.) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Kahnknecht Christian Friedrich Schmidt aus Güstebiese, welcher sich wegen tödtlicher Verletzung eines Menschen in Kriminal-Untersuchung und Haft befand, ist in der Nacht vom 10ten zum 11ten November d. J. aus der Kustodie entsprungen.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf diesen höchst gefährlichen Menschen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports gefesselt unter sicherem Geleit an die unterzeichnete Behörde abzuliefern.

Stettin, den 11. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht-Criminal-Deputation.

Signalement. Der Kahnknecht Christian Friedrich Schmidt ist aus Güstebiese bei Zehden gebürtig, hielt sich zuletzt in Stettin auf, evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat röthlich blondes Haar, breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, stumpfe Nase, dicke Lippen, röthlichen Backenbart, vollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Gestalt, spricht deutsch, auch etwas polnisch und dienen als besondere Kennzeichen etwas krumme Beine.

Bekleidet war derselbe mit einem Paar Strümpfen, einem grau leinenen Hemde mit dem Zeichen „Kustodie" und einem Paar drillichenen Hosen. Muthmaßlich führt er mit sich, als bei seiner Flucht aus der Kustodie entwendet: eine schwarze Mütze, einen blauen Ueberziehrock von Bucksking, mit dunkelbraunem Sammetkragen, ein Paar Stiefeln, einen schwarzseidenen Shlips, ein weiß leinenes Taschentuch, gez. L. St., ein weißes Chemisett, gez. W. B., einen schwarzen Tuchrock mit seidenem Futter, einen grün und braun melirten Bucksking-Paletot und ein Paar grau und weiß melirte Bucksking-Beinkleider.

(3.) Steck-

(3.) Steckbrief. Der bei uns wegen Raubmordes, Brandstiftung und mehrerer Diebstähle in Untersuchung befindliche, am 24. August d. J. aus dem hiesigen Gefängniß entwichene und bereits mittelst Steckbriefs vom gedachten Tage verfolgte Schneidergesell Carl August Ebert ist bis jetzt noch nicht wieder ergriffen worden, doch soll er in der Zeit vom 21. bis 25. November in Guben gesehen worden sein. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf den ꝛc. Ebert vigiliren, ihn im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller entstehenden Kosten und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Drossen, den 27. November 1848.

Königliches Stadt-Gericht.

Signalement. Der Carl August Ebert ist 26 Jahr alt, aus Drossen gebürtig, evangelisch, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat braunes langes Haar, blaue Augen, ein rundes Kinn, einen kleinen Mund, eine dicke Nase, niedrige Stirn, gute Zähne, braune Augenbraunen, ist kleiner Statur, breitschulterig und hinkt auf dem rechten Fuß.

Seine Kleidungsstücke bestanden bei seiner Entweichung in einem abgetragenen blautuchenen Ueberrock mit übersponnenen Knöpfen, grau- und schwarzkarirten Sommerbeinkleidern, einer Weste von Sommerzeug, einem groben weißleinenen Hemde ohne Zeichen, einem Paar Hosenträgern von Strippen, welche an den Enden mit Leder besetzt sind, einer schwarzen Tuchmütze mit Schirm und einem einzelnen, auf den linken Fuß passenden kalbledernen Halbstiefel.

(4.) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Brauereipächter und Brenner Carl Eif, welchem von dem hiesigen Magistrate unterm 26. September 1848 ein auf 1 Jahr gültiger Paß nach Berlin, in Privatangelegenheiten ertheilt worden und welcher dringend verdächtig ist, während seines zuletzt stattgefundenen hiesigen Aufenthalts mehrere große Diebstähle mit großer List und Verwegenheit verübt zu haben, hat sich der gegen ihn einzuleitenden Untersuchung durch die Flucht von hier entzogen, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt bekannt ist.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden ersuchen wir ergebenst, auf den ꝛc. Eif zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung an unser Gefängniß abliefern zu lassen.

Flatow, den 18. November 1848.

Prinzliches Patrimonial-Land-Gericht.

Signalement des Inkulpaten Carl Eif, Brauer und Brenner.

Derselbe ist aus Cerpisch bei Thorn gebürtig und hielt sich bisher in Flatow auf, 5 Fuß 7 Zoll groß, 29 Jahr alt, evangelischer Religion, hat blondes Haar, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, breite, lange, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, von den Zähnen fehlen vorn mehrere, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur, spricht deutsch und dient als besonderes Kennzeichen eine Schnittnarbe am Zeigefinger der linken Hand.

Bekleidet war der Eif mit einem schwarztuchenen Palletot, schwarzer Weste, schwarztuchenen Hosen, schwarzledernen Stiefeln, grüntuchener Mütze mit einem sammetnen Streifen, einer schwarzen Halsbinde und einem leinenen Hemde.

(5.) Der mittelst Steckbriefes vom 28. September d. J. im öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 40. verfolgte, aus der Haft entsprungene Füsilier Carl Pfeffer ist wieder ergriffen worden.

Frankfurt a. d. O., den 4. Dezember 1848.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6.) Steck-

(6.) Steckbriefs-Erledigung. Der von uns unterm 6. d. Mts. gegen den Tischler Carl Ludwig Hedicke erlassene Steckbrief ist durch die Verhaftung des Hedicke in Coepenick erledigt.

Sonnenburg, den 23. November 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(7.) Steckbriefs-Erledigung. Die von uns unterm 11. d. Mts. steckbrieflich verfolgten Gebrüder Fest, aus Brinsdorf, sind ergriffen und an uns heute abgeliefert worden.

Sorau, den 27. November 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Der Richter Casamata, Land- und Stadt-Gerichts-Rath.

(8.) Bekanntmachung. Der Maurergesell Christian Butschke, aus Neufeld bei Neu-Hardenberg gebürtig, ist ergriffen und dadurch der hinter denselben von uns am 5. d. Mts. erlassene Steckbrief erledigt.

Storkow, den 25. November 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(9.) Bekanntmachung. Am 12. November d. J. Morgens gegen 7 Uhr haben die Bewohner des Hauses Oderstraße No. 40. auf dem Flure dieses Hauses die Leiche eines neugebornen, etwa 2 Tage alten männlichen Kindes gefunden. Dieselbe war in ein feines Hemdchen gekleidet. Den Kopf bedeckte ein weißes Häubchen und war das Ganze in eine blaue Schürze gewickelt. Wir fordern Jedermann, der über das Kind oder damit in Verbindung stehende Umstände einige Auskunft zu geben vermag, auf, sich innerhalb 14 Tagen zu seiner kostenfreien Vernehmung vor dem Inquirenten, Ober-Landes-Gerichts-Referendar Holder-Egger, täglich in den Morgenstunden von 9 bis 11 Uhr in dem Verhörzimmer unserer Criminal-Abtheilung, Oderstraße No. 67., zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 21. November 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(10.) Bekanntmachung. Am 27. November c. Nachmittags gegen 2 Uhr ist der Königl. Förster Roestel unweit des Dorfes Mückeburg in der Königl. Forst von einem Wilddieb durch einen Büchsenschuß meuchlings und lebensgefährlich verletzt worden. Der Thäter war unter Anderem mit einem blauen Ueberrock und schwarzem Halstuch bekleidet, und befand sich in Begleitung von noch fünf Männern, welche sämmtlich ihren Weg nach dem Dorfe Lotzen zu einschlugen als die That vollbracht war. Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ersuchen wir einen Jeden, welcher über das in Rede stehende Verbrechen etwas Näheres anzugeben vermag, uns schleunigst davon Anzeige zu machen. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Berlinchen, den 28. November 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(11.) Bekanntmachung. In der Nacht vom 23. zum 29. d. Mts. sind aus der Kirche zu Spreewitz folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein blautuchenes Altartuch mit der in Wolle gestickten Jahreszahl 1823, 2) 2 Stück rothzeugne Communiontücher, 3) ein blautuchenes Kanzeltuch mit einem in weißer Wolle genähten Lamme, 4) 2 Stück Communiontücher, 5) eine zinnerne Weinkanne mit Deckel, 1½ Pfund schwer, 6) eine zinnerne Oblatenbüchse mit Deckel, 15 Loth schwer, 7) 3 zinnerne Kelche mit Deckeln, zusammen 3 Pfund schwer, 8) eine zinnerne Taufschüssel, 9) eine verstählte Axt, mit E. gestempelt, 10) 2 zinnerne Altarleuchter mit den darauf befindlich gewesenen Kerzen, 11) 2 Stück schwarze Glanzleinwand, die den Leuchtern als Unterlage dienten. Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Sachen gewarnt und aufgefordert, solche, wo sie zum Vorscheine kommen, mit den Inhabern anzuhalten und uns sofort Anzeige zu machen.

Spremberg, den 30. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(12.) Subhastations-Patent. Das dem Gutsbesitzer von Zobeltitz gehörige, im Crossener Kreise der Neumark belegene Lehngutsvorwerk Grunewald, von der Neumärkischen Ritterschafts-Direktion abgeschätzt auf 7026 Rthlr. 14 Sgr. 5¾ Pf. und mit Ausschluß der Mühlen-Nutzung auf 5178 Rthlr. 7 Sgr. 2¼ Pf., soll „am Zwanzigsten März 1849 Vormittags Eilf Uhr" vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Assessor Thiem im Instruktionszimmer des Ober-Landes-Gerichts hierselbst öffentlich verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen, die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Zugleich werden alle etwaige unbekannte Agnaten und sonstige Realprätendenten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an das genannte Gut bei Vermeidung der Präklusion bis zu dem bezeichneten Termin bei uns anzumelden. Frankfurt a. d. O., den 8. Juli 1848.

Erster Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

(13.) Subhastations-Patent. Das im Sternberger Kreise der Neumark belegene Vorwerk Spiegelberg nebst Zubehör, abgeschätzt von der Neumärkischen Ritterschafts-Direktion auf 6338 Rthlr. 4 Sgr. ⅔ Pf., soll „am Zwanzigsten März 1849 Vorm. Eilf Uhr" vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Assessor Thiem im Instruktionszimmer des Ober-Landes-Gerichts hierselbst öffentlich verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Frankfurt a. d. O., den 8. August 1848.

Erster Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

(14.) Subhastations-Patent. Das in der Richtstraße hierselbst gelegene, Vol. I. No. 398. Fol. 411. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Gasthofsbesitzer Ludwig Schütz gehörige Eck-Wohnhaus, zu den drei Sternen genannt, nebst Hof- und Baustelle und 3 Morgen 114 □-Ruthen Wiesen, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 14,135 Rthlr. 15 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt worden, soll „am 25. April 1849 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Amtmann Pescheck, für welchen auf dem Grundstücke 1400 Rthlr. haften, wird hierzu vorgeladen. Frankfurt a. d. O., den 20. September 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(15.) Subhastations-Patent. Die in der Berlinerstraße gelegenen, Vol. III. No. 114. und 115. des Hypothekenbuchs verzeichneten, der Demoiselle Ernestine Friederike Hellwig gehörigen Grundstücke nebst Wiesen, auf 9173 Rthlr. 5 Sgr. 2 Pf. nach der nebst neuestem Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe geschätzt, sollen als Ein Grundstück, indem die darauf errichteten Gebäude eine Trennung nicht zulassen, „am 15. März 1849 Vormittags 11 Uhr" vor dem Oberlandesgerichts-Assessor Moers an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Zugleich werden die ihrem Aufenthalte nach nicht bekannten Geschwister Sturm, Caroline Wilhelmine und Wilhelm Ludwig zu diesem Termin mit vorgeladen.

Frankfurt a. d. O., den 24. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(16.) Subhastations-Patent. Das in der Tuchmacherstraße No. 52. gelegene, Vol. I. No. 91. Fol. 9 . des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Kaufmann Herrmann Friedrich Adolph Mannigel gehörige Wohnhaus, nebst einem Hinterhause an der Rosenstraße, einer Hof- und Baustelle und neun Morgen Wiesen, welche zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 15535 Rthlr. 19 sgr. 1 pf. abgeschätzt worden, soll „am 24sten April 1849" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 20sten September 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(17.) Sub-

5. Abbreviations. Abbreviations are used in the following manner:

(a) Abbreviations of the names of the months are used in the following manner: Jan., Feb., Mar., Apr., May, June, July, Aug., Sept., Oct., Nov., Dec.

(b) Abbreviations of the names of the days of the week are used in the following manner: Mon., Tues., Wed., Thurs., Fri., Sat., Sun.

(c) Abbreviations of the names of the states are used in the following manner: Ala., Ariz., Ark., Calif., Colo., Conn., Del., Fla., Ga., Idaho, Ill., Ind., Iowa, Kans., Ky., La., Me., Md., Mass., Mich., Minn., Miss., Mo., Mont., Nebr., Nev., N.H., N.J., N.Mex., N.Y., N.C., N.Dak., Ohio, Okla., Oreg., Pa., R.I., S.C., S.Dak., Tenn., Tex., Utah, Vt., Va., Wash., W.Va., Wis., Wyo.

(d) Abbreviations of the names of the territories are used in the following manner: Alaska, Guam, Hawaii, P.R., V.I.

(e) Abbreviations of the names of the provinces are used in the following manner: Alta., B.C., Man., N.B., Nfld., N.W.T., N.S., Ont., P.E.I., Que., Sask., Yukon.

(f) Abbreviations of the names of the countries are used in the following manner: Arg., Austl., Belg., Bol., Braz., Can., Chile, Colom., Cuba, Czech., Dom.Rep., Ecua., Egypt, El Sal., Eng., Fr., Ger., Gr.Brit., Guat., Haiti, Hond., Hung., Ind., Indon., Iran, Iraq, Ire., Isr., It., Jam., Jap., Leb., Mex., Neth., Nic., Pan., Para., Peru, Phil., Pol., Port., Russ., Scot., Switz., Syr., Turk., Ukr., Ur., Ven., Yugo.

(g) Abbreviations of the names of the military services are used in the following manner: USA, USAF, USCG, USMC, USN.

(h) Abbreviations of the names of the military ranks are used in the following manner: Adm., Brig.Gen., Capt., Col., Cpl., Gen., Lt., Lt.Col., Maj., Maj.Gen., Pfc., Pvt., Sgt., Vice Adm.

(i) Abbreviations of the names of the academic degrees are used in the following manner: A.A., A.B., B.A., B.S., D.D.S., D.V.M., Ed.D., J.D., LL.B., M.A., M.D., M.S., Ph.D.

(j) Abbreviations of the names of the religious orders are used in the following manner: O.F.M., O.P., S.J.

(k) Abbreviations of the names of the titles are used in the following manner: Dr., Hon., Messrs., Mr., Mrs., Ms., Rev.

(l) Abbreviations of the names of the units of measure are used in the following manner: cm, ft, g, gal, in, kg, km, l, lb, m, mg, ml, mm, oz, qt, yd.

(m) Abbreviations of the names of the publications are used in the following manner: Bull., Circ., Dept., Gaz., Mag., Rept., Rev., Soc.

(n) Abbreviations of the names of the business terms are used in the following manner: Assn., Bldg., Co., Corp., Inc., Ltd., Mfg.

(o) Abbreviations of the names of the miscellaneous terms are used in the following manner: Ave., Blvd., Dept., Ft., Hwy., Mt., Natl., Rd., St., Univ.

6. Numbers. Numbers are used in the following manner:

(a) Numbers are used in the following manner: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

(b) Numbers are used in the following manner: 1st, 2nd, 3rd, 4th, 5th, 6th, 7th, 8th, 9th, 10th, 11th, 12th, 13th, 14th, 15th, 16th, 17th, 18th, 19th, 20th, 21st, 22nd, 23rd, 24th, 25th, 26th, 27th, 28th, 29th, 30th, 31st, 32nd, 33rd, 34th, 35th, 36th, 37th, 38th, 39th, 40th, 41st, 42nd, 43rd, 44th, 45th, 46th, 47th, 48th, 49th, 50th, 51st, 52nd, 53rd, 54th, 55th, 56th, 57th, 58th, 59th, 60th, 61st, 62nd, 63rd, 64th, 65th, 66th, 67th, 68th, 69th, 70th, 71st, 72nd, 73rd, 74th, 75th, 76th, 77th, 78th, 79th, 80th, 81st, 82nd, 83rd, 84th, 85th, 86th, 87th, 88th, 89th, 90th, 91st, 92nd, 93rd, 94th, 95th, 96th, 97th, 98th, 99th, 100th, 101st, 102nd, 103rd, 104th, 105th, 106th, 107th, 108th, 109th, 110th, 111th, 112th, 113th, 114th, 115th, 116th, 117th, 118th, 119th, 120th, 121st, 122nd, 123rd, 124th, 125th, 126th, 127th, 128th, 129th, 130th, 131st, 132nd, 133rd, 134th, 135th, 136th, 137th, 138th, 139th, 140th, 141st, 142nd, 143rd, 144th, 145th, 146th, 147th, 148th, 149th, 150th, 151st, 152nd, 153rd, 154th, 155th, 156th, 157th, 158th, 159th, 160th, 161st, 162nd, 163rd, 164th, 165th, 166th, 167th, 168th, 169th, 170th, 171st, 172nd, 173rd, 174th, 175th, 176th, 177th, 178th, 179th, 180th, 181st, 182nd, 183rd, 184th, 185th, 186th, 187th, 188th, 189th, 190th, 191st, 192nd, 193rd, 194th, 195th, 196th, 197th, 198th, 199th, 200th, 201st, 202nd, 203rd, 204th, 205th, 206th, 207th, 208th, 209th, 210th, 211th, 212th, 213th, 214th, 215th, 216th, 217th, 218th, 219th, 220th, 221st, 222nd, 223rd, 224th, 225th, 226th, 227th, 228th, 229th, 230th, 231st, 232nd, 233rd, 234th, 235th, 236th, 237th, 238th, 239th, 240th, 241st, 242nd, 243rd, 244th, 245th, 246th, 247th, 248th, 249th, 250th, 251st, 252nd, 253rd, 254th, 255th, 256th, 257th, 258th, 259th, 260th, 261st, 262nd, 263rd, 264th, 265th, 266th, 267th, 268th, 269th, 270th, 271st, 272nd, 273rd, 274th, 275th, 276th, 277th, 278th, 279th, 280th, 281st, 282nd, 283rd, 284th, 285th, 286th, 287th, 288th, 289th, 290th, 291st, 292nd, 293rd, 294th, 295th, 296th, 297th, 298th, 299th, 300th, 301st, 302nd, 303rd, 304th, 305th, 306th, 307th, 308th, 309th, 310th, 311th, 312th, 313th, 314th, 315th, 316th, 317th, 318th, 319th, 320th, 321st, 322nd, 323rd, 324th, 325th, 326th, 327th, 328th, 329th, 330th, 331st, 332nd, 333rd, 334th, 335th, 336th, 337th, 338th, 339th, 340th, 341st, 342nd, 343rd, 344th, 345th, 346th, 347th, 348th, 349th, 350th, 351st, 352nd, 353rd, 354th, 355th, 356th, 357th, 358th, 359th, 360th, 361st, 362nd, 363rd, 364th, 365th, 366th, 367th, 368th, 369th, 370th, 371st, 372nd, 373rd, 374th, 375th, 376th, 377th, 378th, 379th, 380th, 381st, 382nd, 383rd, 384th, 385th, 386th, 387th, 388th, 389th, 390th, 391st, 392nd, 393rd, 394th, 395th, 396th, 397th, 398th, 399th, 400th, 401st, 402nd, 403rd, 404th, 405th, 406th, 407th, 408th, 409th, 410th, 411th, 412th, 413th, 414th, 415th, 416th, 417th, 418th, 419th, 420th, 421st, 422nd, 423rd, 424th, 425th, 426th, 427th, 428th, 429th, 430th, 431st, 432nd, 433rd, 434th, 435th, 436th, 437th, 438th, 439th, 440th, 441st, 442nd, 443rd, 444th, 445th, 446th, 447th, 448th, 449th, 450th, 451st, 452nd, 453rd, 454th, 455th, 456th, 457th, 458th, 459th, 460th, 461st, 462nd, 463rd, 464th, 465th, 466th, 467th, 468th, 469th, 470th, 471st, 472nd, 473rd, 474th, 475th, 476th, 477th, 478th, 479th, 480th, 481st, 482nd, 483rd, 484th, 485th, 486th, 487th, 488th, 489th, 490th, 491st, 492nd, 493rd, 494th, 495th, 496th, 497th, 498th, 499th, 500th, 501st, 502nd, 503rd, 504th, 505th, 506th, 507th, 508th, 509th, 510th, 511th, 512th, 513th, 514th, 515th, 516th, 517th, 518th, 519th, 520th, 521st, 522nd, 523rd, 524th, 525th, 526th, 527th, 528th, 529th, 530th, 531st, 532nd, 533rd, 534th, 535th, 536th, 537th, 538th, 539th, 540th, 541st, 542nd, 543rd, 544th, 545th, 546th, 547th, 548th, 549th, 550th, 551st, 552nd, 553rd, 554th, 555th, 556th, 557th, 558th, 559th, 560th, 561st, 562nd, 563rd, 564th, 565th, 566th, 567th, 568th, 569th, 570th, 571st, 572nd, 573rd, 574th, 575th, 576th, 577th, 578th, 579th, 580th, 581st, 582nd, 583rd, 584th, 585th, 586th, 587th, 588th, 589th, 590th, 591st, 592nd, 593rd, 594th, 595th, 596th, 597th, 598th, 599th, 600th, 601st, 602nd, 603rd, 604th, 605th, 606th, 607th, 608th, 609th, 610th, 611th, 612th, 613th, 614th, 615th, 616th, 617th, 618th, 619th, 620th, 621st, 622nd, 623rd, 624th, 625th, 626th, 627th, 628th, 629th, 630th, 631st, 632nd, 633rd, 634th, 635th, 636th, 637th, 638th, 639th, 640th, 641st, 642nd, 643rd, 644th, 645th, 646th, 647th, 648th, 649th, 650th, 651st, 652nd, 653rd, 654th, 655th, 656th, 657th, 658th, 659th, 660th, 661st, 662nd, 663rd, 664th, 665th, 666th, 667th, 668th, 669th, 670th, 671st, 672nd, 673rd, 674th, 675th, 676th, 677th, 678th, 679th, 680th, 681st, 682nd, 683rd, 684th, 685th, 686th, 687th, 688th, 689th, 690th, 691st, 692nd, 693rd, 694th, 695th, 696th, 697th, 698th, 699th, 700th, 701st, 702nd, 703rd, 704th, 705th, 706th, 707th, 708th, 709th, 710th, 711th, 712th, 713th, 714th, 715th, 716th, 717th, 718th, 719th, 720th, 721st, 722nd, 723rd, 724th, 725th, 726th, 727th, 728th, 729th, 730th, 731st, 732nd, 733rd, 734th, 735th, 736th, 737th, 738th, 739th, 740th, 741st, 742nd, 743rd, 744th, 745th, 746th, 747th, 748th, 749th, 750th, 751st, 752nd, 753rd, 754th, 755th, 756th, 757th, 758th, 759th, 760th, 761st, 762nd, 763rd, 764th, 765th, 766th, 767th, 768th, 769th, 770th, 771st, 772nd, 773rd, 774th, 775th, 776th, 777th, 778th, 779th, 780th, 781st, 782nd, 783rd, 784th, 785th, 786th, 787th, 788th, 789th, 790th, 791st, 792nd, 793rd, 794th, 795th, 796th, 797th, 798th, 799th, 800th, 801st, 802nd, 803rd, 804th, 805th, 806th, 807th, 808th, 809th, 810th, 811th, 812th, 813th, 814th, 815th, 816th, 817th, 818th, 819th, 820th, 821st, 822nd, 823rd, 824th, 825th, 826th, 827th, 828th, 829th, 830th, 831st, 832nd, 833rd, 834th, 835th, 836th, 837th, 838th, 839th, 840th, 841st, 842nd, 843rd, 844th, 845th, 846th, 847th, 848th, 849th, 850th, 851st, 852nd, 853rd, 854th, 855th, 856th, 857th, 858th, 859th, 860th, 861st, 862nd, 863rd, 864th, 865th, 866th, 867th, 868th, 869th, 870th, 871st, 872nd, 873rd, 874th, 875th, 876th, 877th, 878th, 879th, 880th, 881st, 882nd, 883rd, 884th, 885th, 886th, 887th, 888th, 889th, 890th, 891st, 892nd, 893rd, 894th, 895th, 896th, 897th, 898th, 899th, 900th, 901st, 902nd, 903rd, 904th, 905th, 906th, 907th, 908th, 909th, 910th, 911th, 912th, 913th, 914th, 915th, 916th, 917th, 918th, 919th, 920th, 921st, 922nd, 923rd, 924th, 925th, 926th, 927th, 928th, 929th, 930th, 931st, 932nd, 933rd, 934th, 935th, 936th, 937th, 938th, 939th, 940th, 941st, 942nd, 943rd, 944th, 945th, 946th, 947th, 948th, 949th, 950th, 951st, 952nd, 953rd, 954th, 955th, 956th, 957th, 958th, 959th, 960th, 961st, 962nd, 963rd, 964th, 965th, 966th, 967th, 968th, 969th, 970th, 971st, 972nd, 973rd, 974th, 975th, 976th, 977th, 978th, 979th, 980th, 981st, 982nd, 983rd, 984th, 985th, 986th, 987th, 988th, 989th, 990th, 991st, 992nd, 993rd, 994th, 995th, 996th, 997th, 998th, 999th, 1000th.

(c) Numbers are used in the following manner: 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/22, 1/23, 1/24, 1/25, 1/26, 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/33, 1/34, 1/35, 1/36, 1/37, 1/38, 1/39, 1/40, 1/41, 1/42, 1/43, 1/44, 1/45, 1/46, 1/47, 1/48, 1/49, 1/50, 1/51, 1/52, 1/53, 1/54, 1/55, 1/56, 1/57, 1/58, 1/59, 1/60, 1/61, 1/62, 1/63, 1/64, 1/65, 1/66, 1/67, 1/68, 1/69, 1/70, 1/71, 1/72, 1/73, 1/74, 1/75, 1/76, 1/77, 1/78, 1/79, 1/80, 1/81, 1/82, 1/83, 1/84, 1/85, 1/86, 1/87, 1/88, 1/89, 1/90, 1/91, 1/92, 1/93, 1/94, 1/95, 1/96, 1/97, 1/98, 1/99, 1/100, 1/101, 1/102, 1/103, 1/104, 1/105, 1/106, 1/107, 1/108, 1/109, 1/110, 1/111, 1/112, 1/113, 1/114, 1/115, 1/116, 1/117, 1/118, 1/119, 1/120, 1/121, 1/122, 1/123, 1/124, 1/125, 1/126, 1/127, 1/128, 1/129, 1/130, 1/131, 1/132, 1/133, 1/134, 1/135, 1/136, 1/137, 1/138, 1/139, 1/140, 1/141, 1/142, 1/143, 1/144, 1/145, 1/146, 1/147, 1/148, 1/149, 1/150, 1/151, 1/152, 1/153, 1/154, 1/155, 1/156, 1/157, 1/158, 1/159, 1/160, 1/161, 1/162, 1/163, 1/164, 1/165, 1/166, 1/167, 1/168, 1/169, 1/170, 1/171, 1/172, 1/173, 1/174, 1/175, 1/176, 1/177, 1/178, 1/179, 1/180, 1/181, 1/182, 1/183, 1/184, 1/185, 1/186, 1/187, 1/188, 1/189, 1/190, 1/191, 1/192, 1/193, 1/194, 1/195, 1/196, 1/197, 1/198, 1/199, 1/200, 1/201, 1/202, 1/203, 1/204, 1/205, 1/206, 1/207, 1/208, 1/209, 1/210, 1/211, 1/212, 1/213, 1/214, 1/215, 1/216, 1/217, 1/218, 1/219, 1/220, 1/221, 1/222, 1/223, 1/224, 1/225, 1/226, 1/227, 1/228, 1/229, 1/230, 1/231, 1/232, 1/233, 1/234, 1/235, 1/236, 1/237, 1/238, 1/239, 1/240, 1/241, 1/242, 1/243, 1/244, 1/245, 1/246, 1/247, 1/248, 1/249, 1/250, 1/251, 1/252, 1/253, 1/254, 1/255, 1/256, 1/257, 1/258, 1/259, 1/260, 1/261, 1/262, 1/263, 1/264, 1/265, 1/266, 1/267, 1/268, 1/269, 1/270, 1/271, 1/272, 1/273, 1/274, 1/275, 1/276, 1/277, 1/278, 1/279, 1/280, 1/281, 1/282, 1/283, 1/284, 1/285, 1/286, 1/287, 1/288, 1/289, 1/290, 1/291, 1/292, 1/293, 1/294, 1/295, 1/296, 1/297, 1/298, 1/299, 1/300, 1/301, 1/302, 1/303, 1/304, 1/305, 1/306, 1/307, 1/308, 1/309, 1/310, 1/311, 1/312, 1/313, 1/314, 1/315, 1/316, 1/317, 1/318, 1/319, 1/320, 1/321, 1/322, 1/323, 1/324, 1/325, 1/326, 1/327, 1/328, 1/329, 1/330, 1/331, 1/332, 1/333, 1/334, 1/335, 1/336, 1/337, 1/338, 1/339, 1/340, 1/341, 1/342, 1/343, 1/344, 1/345, 1/346, 1/347, 1/348, 1/349, 1/350, 1/351, 1/352, 1/353, 1/354, 1/355, 1/356, 1/357, 1/358, 1/359, 1/360, 1/361, 1/362, 1/363, 1/364, 1/365, 1/366, 1/367, 1/368, 1/369, 1/370, 1/371, 1/372, 1/373, 1/374, 1/375, 1/376, 1/377, 1/378, 1/379, 1/380, 1/381, 1/382, 1/383, 1/384, 1/385, 1/386, 1/387, 1/388, 1/389, 1/390, 1/391, 1/392, 1/393, 1/394, 1/395, 1/396, 1/397, 1/398, 1/399, 1/400, 1/401, 1/402, 1/403, 1/404, 1/405, 1/406, 1/407, 1/408, 1/409, 1/410, 1/411, 1/412, 1/413, 1/414, 1/415, 1/416, 1/417, 1/418, 1/419, 1/420, 1/421, 1/422, 1/423, 1/424, 1/425, 1/426, 1/427, 1/428, 1/429, 1/430, 1/431, 1/432, 1/433, 1/434, 1/435, 1/436, 1/437, 1/438, 1/439, 1/440, 1/441, 1/442, 1/443, 1/444, 1/445, 1/446, 1/447, 1/448, 1/449, 1/450, 1/451, 1/452, 1/453, 1/454, 1/455, 1/456, 1/457, 1/458, 1/459, 1/460, 1/461, 1/462, 1/463, 1/464, 1/465, 1/466, 1/467, 1/468, 1/469, 1/470, 1/471, 1/472, 1/473, 1/474, 1/475, 1/476, 1/477, 1/478, 1/479, 1/480, 1/481, 1/482, 1/483, 1/484, 1/485, 1/486, 1/487, 1/488, 1/489, 1/490, 1/491, 1/492, 1/493, 1/494, 1/495, 1/496, 1/497, 1/498, 1/499, 1/500, 1/501, 1/502, 1/503, 1/504, 1/505, 1/506, 1/507, 1/508, 1/509, 1/510, 1/511, 1/512, 1/513, 1/514, 1/515, 1/516, 1/517, 1/518, 1/519, 1/520, 1/521, 1/522, 1/523, 1/524, 1/525, 1/526, 1/527, 1/528, 1/529, 1/530, 1/531, 1/532, 1/533, 1/534, 1/535, 1/536, 1/537, 1/538, 1/539, 1/540, 1/541, 1/542, 1/543, 1/544, 1/545, 1/546, 1/547, 1/548, 1/549, 1/550, 1/551, 1/552, 1/553, 1/554, 1/555, 1/556, 1/557, 1/558, 1/559, 1/560, 1/561, 1/562, 1/563, 1/564, 1/565, 1/566, 1/567, 1/568, 1/569, 1/570, 1/571, 1/572, 1/573, 1/574, 1/575, 1/576, 1/577, 1/578, 1/579, 1/580, 1/581, 1/582, 1/583, 1/584, 1/585, 1/586, 1/587, 1/588, 1/589, 1/590, 1/591, 1/592, 1/593, 1/594, 1/595, 1/596, 1/597, 1/598, 1/599, 1/600, 1/601, 1/602, 1/603, 1/604, 1/605, 1/606, 1/607, 1/608, 1/609, 1/610, 1/611, 1/612, 1/613, 1/614, 1/615, 1/616, 1/617, 1/618, 1/619, 1/620, 1/621, 1/622, 1/623, 1/624, 1/625, 1/626, 1/627, 1/628, 1/629, 1/630, 1/631, 1/632, 1/633, 1/634, 1/635, 1/636, 1/637, 1/638, 1/639, 1/640, 1/641, 1/642, 1/643, 1/644, 1/645, 1/646, 1/647, 1/648, 1/649, 1/650, 1/651, 1/652, 1/653, 1/654, 1/655, 1/656, 1/657, 1/658, 1/659, 1/660, 1/661, 1/662, 1/663, 1/664, 1/665, 1/666, 1/667, 1/668, 1/669, 1/670, 1/671, 1/672, 1/673, 1/674, 1/675, 1/676, 1/677, 1/678, 1/679, 1/680, 1/681, 1/682, 1/683, 1/684, 1/685, 1/686, 1/687, 1/688, 1/689, 1/690, 1/691, 1/692, 1/693, 1/694, 1/695, 1/696, 1/697, 1/698, 1/699, 1/700, 1/701, 1/702, 1/703, 1/704, 1/705, 1/706, 1/707, 1/708, 1/709, 1/710, 1/711, 1/712, 1/713, 1/714, 1/715, 1/716, 1/717, 1/718, 1/719, 1/720, 1/721, 1/722, 1/723, 1/724, 1/725, 1/726, 1/727, 1/728, 1/729, 1/730, 1/731, 1/732, 1/733, 1/734, 1/735, 1/736, 1/737, 1/738, 1/739, 1/740, 1/741, 1/742, 1/743, 1/744, 1/745, 1/746, 1/747, 1/748, 1/749, 1/750, 1/751, 1/752, 1/753, 1/754, 1/755, 1/756, 1/757, 1/758, 1/759, 1/760, 1/761, 1/762, 1/763, 1/764, 1/765, 1/766, 1/767, 1/768, 1/769, 1/770, 1/771, 1/772, 1/773, 1/774, 1/775, 1/776, 1/777, 1/778, 1/779, 1/780, 1/781, 1/782, 1/783, 1/784, 1/785, 1/786, 1/787, 1/788, 1/789, 1/790, 1/791, 1/792, 1/793, 1/794, 1/795, 1/796, 1/797, 1/798, 1/799, 1/800, 1/801, 1/802, 1/803, 1/804, 1/805, 1/806, 1/807, 1/808, 1/809, 1/810, 1/811, 1/812, 1/813, 1/814, 1/815, 1/816, 1/817, 1/818, 1/819, 1/820, 1/821, 1/822, 1/823, 1/824, 1/825, 1/826, 1/827, 1/828, 1/829, 1/830, 1/831, 1/832, 1/833, 1/834, 1/835, 1/836, 1/837, 1/838, 1/839, 1/840, 1/841, 1/842, 1/843, 1/844, 1/845, 1/846, 1/847, 1/848, 1/849, 1/850, 1/851, 1/852, 1/853, 1/854, 1/855, 1/856, 1/857, 1/858, 1/859, 1/860, 1/861, 1/862, 1/863, 1/864, 1/865, 1/866, 1/867, 1/868, 1/869, 1/870, 1/871, 1/872, 1/873, 1/874, 1/875, 1/876, 1/877, 1/878, 1/879, 1/880, 1/881, 1/882, 1/883, 1/884, 1/885, 1/886, 1/887, 1/888, 1/889, 1/890, 1/891, 1/892, 1/893, 1/894, 1/895, 1/896, 1/897, 1/898, 1/899, 1/900, 1/901, 1/902, 1/903, 1/904, 1/905, 1/906, 1/907, 1/908, 1/909, 1/910, 1/911, 1/912, 1/913, 1/914, 1/915, 1/916, 1/917, 1/918, 1/919, 1/920, 1/921, 1/922, 1/923, 1/924, 1/925, 1/926, 1/927, 1/928, 1/929, 1/930, 1/931, 1/932, 1/933, 1/934, 1/935, 1/936, 1/937, 1/938, 1/939, 1/940, 1/941, 1/942, 1/943, 1/944, 1/945, 1/946, 1/947, 1/948, 1/949, 1/950, 1/951, 1/952, 1/953, 1/954, 1/955, 1/956, 1/957, 1/958, 1/959, 1/960, 1/961, 1/962, 1/963, 1/964, 1/965, 1/966, 1/967, 1/968, 1/969, 1/970, 1/971, 1/972, 1/973, 1/974, 1/975, 1/976, 1/977, 1/978, 1/979, 1/980, 1/981, 1/982, 1/983, 1/984, 1/985, 1/986, 1/987, 1/988, 1/989, 1/990, 1/991, 1/992, 1/993, 1/994, 1/995, 1/996, 1/997, 1/998, 1/999, 1/1000.

(d) Numbers are used in the following manner: 1%, 2%, 3%, 4%, 5%, 6%, 7%, 8%, 9%, 10%, 11%, 12%, 13%, 14%, 15%, 16%, 17%, 18%, 19%, 20%, 21%, 22%, 23%, 24%, 25%, 26%, 27%, 28%, 29%, 30%, 31%, 32%, 33%, 34%, 35%, 36%, 37%, 38%, 39%, 40%, 41%, 42%, 43%, 44%, 45%, 46%, 47%, 48%, 49%, 50%, 51%, 52%, 53%, 54%, 55%, 56%, 57%, 58%, 59%, 60%, 61%, 62%, 63%, 64%, 65%, 66%, 67%, 68%, 69%, 70%, 71%, 72%, 73%, 74%, 75%, 76%, 77%, 78%, 79%, 80%, 81%, 82%, 83%, 84%, 85%, 86%, 87%, 88%, 89%, 90%, 91%, 92%, 93%, 94%, 95%, 96%, 97%, 98%, 99%, 100%, 101%, 102%, 103%, 104%, 105%, 106%, 107%, 108%, 109%, 110%, 111%, 112%, 113%, 114%, 115%, 116%, 117%, 118%, 119%, 120%, 121%, 122%, 123%, 124%, 125%, 126%, 127%, 128%, 129%, 130%, 131%, 132%, 133%, 134%, 135%, 136%, 137%, 138%, 139%, 140%, 141%, 142%, 143%, 144%, 145%, 146%, 147%, 148%, 149%, 150%, 151%, 152%, 153%, 154%, 155%, 156%, 157%, 158%, 159%, 160%, 161%, 162%, 163%, 164%, 165%, 166%, 167%, 168%, 169%, 170%, 171%, 172%, 173%, 174%, 175%, 176%, 177%, 178%, 179%, 180%, 181%, 182%, 183%, 184%, 185%, 186%, 187%, 188%, 189%, 190%, 191%, 192%, 193%, 194%, 195%, 196%, 197%, 198%, 199%, 200%, 201%, 202%, 203%, 204%, 205%, 206%, 207%, 208%, 209%, 210%, 211%, 212%, 213%, 214%, 215%, 216%, 217%, 218%, 219%, 220%, 221%, 222%, 223%, 224%, 225%, 226%, 227%, 228%, 229%, 230%, 231%, 232%, 233%, 234%, 235%, 236%, 237%, 238%, 239%, 240%, 241%, 242%, 243%, 244%, 245%, 246%, 247%, 248%, 249%, 250%, 251%, 252%, 253%, 254%, 255%, 256%, 257%, 258%, 259%, 260%, 261%, 262%, 263%, 264%, 265%, 266%, 267%, 268%, 269%, 270%, 271%, 272%, 273%, 274%, 275%, 276%, 277%, 278%, 279%, 280%, 281%, 282%, 283%, 284%, 285%, 286%, 287%, 288%, 289%, 290%, 291%, 292%, 293%, 294%, 295%, 296%, 297%, 298%, 299%, 300%, 301%, 302%, 303%, 304%, 305%, 306%, 307%, 308%, 309%, 310%, 311%, 312%, 313%, 314%, 315%, 316%, 317%, 318%, 319%, 320%, 321%, 322%, 323%, 324%, 325%, 326%, 327%, 328%, 329%, 330%, 331%, 332%, 333%, 334%, 335%, 336%, 337%, 338%, 339%, 340%, 341%, 342%, 343%, 344%, 345%, 346%, 347%, 348%, 349%, 350%, 351%, 352%, 353%, 354%, 355%, 356%, 357%, 358%, 359%, 360%, 361%, 362%, 363%, 364%, 365%, 366%, 367%, 368%, 369%, 370%, 371%, 372%, 373%, 374%, 375%, 376%, 377%, 378%, 379%, 380%, 381%, 382%, 383%, 384%, 385%, 386%, 387%, 388%, 389%, 390%, 391%, 392%, 393%, 394%, 395%, 396%, 397%, 398%, 399%, 400%, 401%, 402%, 403%, 404%, 405%, 406%, 407%, 408%, 409%, 410%, 411%, 412%, 413%, 414%, 415%, 416%, 417%, 418%, 419%, 420%, 421%, 422%, 423%, 424%, 425%, 426%, 427%, 428%, 429%, 430%, 431%, 432%, 433%, 434%, 435%, 436%, 437%, 438%, 439%, 440%, 441%, 442%, 443%, 444%, 445%, 446%, 447%, 448%, 449%, 450%, 451%, 452%, 453%, 454%, 455%, 456%, 457%, 458%, 459%, 460%, 461%, 462%, 463%, 464%, 465%, 466%, 467%, 468%, 469%, 470%, 471%, 472%, 473%, 474%, 475%, 476%, 477%, 478%, 479%, 480%, 481%, 482%, 483%, 484%, 485%, 486%, 487%, 488%, 489%, 490%, 491%, 492%, 493%, 494%, 495%, 496%, 497%, 498%, 499%, 500%, 501%, 502%, 503%, 504%, 505%, 506%, 507%, 508%, 509%, 510%, 511%, 512%, 513%, 514%, 515%, 516%, 517%, 518%, 519%, 520%, 521%, 522%, 523%, 524%, 525%, 526%, 527%, 528%, 529%, 530%, 531%, 532%, 533%, 534%, 535%, 536%, 537%, 538%, 539%, 540%, 541%, 542%, 543%, 544%, 545%, 546%, 547%, 548%, 549%, 550%, 551%, 552%, 553%, 554%, 555%, 556%, 557%, 558%, 559%, 560%, 561%, 562%, 563%, 564%, 565%, 566%, 567%, 568%, 569%, 570%, 571%, 572%, 573%, 574%, 575%, 576%, 577%, 578%, 579%, 580%, 581%, 582%, 583%, 584%, 585%, 586%, 587%, 588%, 589%, 590%, 591%, 592%, 593%, 594%, 595%,

(23.) Das zum Nachlasse der verwittweten Geheimsekretair Schmeling gehörige, in der Ziegeleistraße belegene, Vol. VII. No. 77. 78. und Supplement-Band zu Vol. VII. und VIII. No. 174. des Hypothekenbuchs verzeichnete Gartengrundstück, auf 442 Rthlr. 13 sgr. 5⅓ pf. abgeschätzt, ist Schuldenhalber zum Verkauf gestellt und ist der Bietungstermin auf „den 17ten März 1849 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen, und die Kaufbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Fürstenwalde, den 16. Novembrr 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(24.) Bekanntmachung. Der zum Nachlasse der Schiffer Johann Friedrich Briesschen Eheleute hieselbst gehörige, mit der No. I. 1049. versehene, auf 298 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. abgeschätzte Kahn nebst Takelage, von 731 Centner Tragbarkeit, soll Theilungshalber verkauft werden und haben wir dazu einen Termin auf „den 3ten März k. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe dieses Kahns in unserer Registratur einzusehen, der Kahn selbst aber von dem Schiffer Niedermeyer hierselbst vorgezeigt werden kann. Fürstenwalde, den 9. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(25.) Subhastations-Patent. Das zum Nachlasse des verstorbenen Schiffers Johann Friedrich Briese gehörige, in der Frankfurter Vorstadt hieselbst belegene, Vol. IV. No. 60. des Hypothekenbuchs verzeichnete kleine Wohnhaus mit Zubehör, auf 450 Rthlr. 17 sgr. abgeschätzt, ist Theilungshalber zum Verkauf gestellt und ist der Bietungs-Termin auf „den 3ten März 1849 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen und die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Fürstenwalde, den 2. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(26.) Proclama. Ueber das Vermögen des Kaufmanns August Braun zu Bernstein ist unterm 30. September c. der Concurs eröffnet und der offene Arrest verhängt worden. Zur Masse gehören: ein Haus, eine Scheune, zwei Gärten, eine kleine Ackerabfindung. Den Gläubigern des gedachten Gemeinschuldners wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und ist ein Termin zur Instruction des Concursprozesses auf „den 12. Januar 1849 Vormittags 9 Uhr" im Gerichtszimmer zu Bernstein vor dem Land- und Stadtgerichts-Director Bauer angesetzt, zu welchem sämmtliche Gläubiger ihre Ansprüche an die Concurs-Masse, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gebührend anmelden und deren Richtigkeit nachweisen müssen. Diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen und ihre Forderungen liquidiren, haben zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Unbekannte oder zu erscheinen Verhinderte können sich an die hierselbst fungirenden Justiz-Commissarien Harbarth zu Soldin, von dem Borne zu Friedeberg, Barth zu Arnswalde wenden und haben selbige mit gehöriger legaler Vollmacht und Information zu versehen. Berlinchen, den 2. Oktober 1848.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(27.) Subhastations-Patent. Land- und Stadt-Gericht Crossen, den 13. Oktober 1848.

Das hierselbst belegene, dem Strumpfwirker Ernst Louis Lehmann gehörige, im Hypothekenbuche der Stadt Crossen, Band II. Blatt 188. No. 375. verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 673 Rthlr. 12 Sgr. 1½ Pf., soll „am 14. Februar 1849" Vormittags 10½ Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen und die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Die Frau Hauptmann Kinowsky oder deren Erben werden zu dem Termine mit vorgeladen.

(28.) Noth-

Ch. Chemical Reactions. Affinity. Valency. Molecular Weight. 181

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 83, 1877, S. 307—320.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 84, 1878, S. 70—79.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 84, 1878, S. 243—252.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 342—344.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 345—355.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 356—358.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 359—364.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 365—370.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 371—376.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 377—380.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 381—384.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 385—388.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 389—392.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 393—396.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 397—400.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 401—404.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 405—408.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 409—412.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 413—416.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 417—420.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 421—424.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 425—428.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 429—432.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 433—436.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 437—440.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 441—444.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 445—448.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 449—452.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 453—456.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 457—460.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 461—464.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 465—468.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 469—472.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 473—476.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 477—480.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 481—484.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 485—488.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 489—492.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 493—496.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 497—500.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 501—504.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 505—508.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 509—512.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 513—516.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 517—520.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 521—524.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 525—528.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 529—532.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 533—536.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 537—540.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 541—544.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 545—548.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 549—552.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 553—556.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 557—560.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 561—564.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 565—568.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 569—572.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 573—576.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 577—580.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 581—584.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 585—588.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 589—592.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 593—596.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 597—600.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 601—604.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 605—608.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 609—612.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 613—616.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 617—620.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 621—624.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 625—628.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 629—632.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 633—636.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 637—640.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 641—644.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 645—648.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 649—652.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 653—656.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 657—660.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 661—664.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 665—668.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 669—672.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 673—676.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 677—680.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 681—684.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 685—688.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 689—692.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 693—696.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 697—700.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 701—704.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 705—708.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 709—712.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 713—716.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 717—720.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 721—724.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 725—728.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 729—732.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 733—736.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 737—740.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 741—744.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 745—748.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 749—752.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 753—756.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 757—760.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 761—764.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 765—768.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 769—772.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 773—776.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 777—780.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 781—784.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 785—788.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 789—792.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 793—796.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 797—800.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 801—804.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 805—808.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 809—812.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 813—816.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 817—820.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 821—824.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 825—828.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 829—832.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 833—836.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 837—840.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 841—844.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 845—848.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 849—852.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 853—856.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 857—860.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 861—864.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 865—868.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 869—872.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 873—876.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 877—880.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 881—884.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 885—888.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 889—892.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 893—896.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 897—900.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 901—904.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 905—908.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 909—912.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 913—916.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 917—920.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 921—924.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 925—928.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 929—932.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 933—936.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 937—940.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 941—944.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 945—948.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 949—952.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 953—956.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 957—960.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 961—964.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 965—968.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 969—972.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 973—976.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 977—980.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 981—984.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 985—988.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 989—992.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 993—996.

Ch. Hermite, Sur la théorie des fonctions elliptiques et des intégrales hyperelliptiques. Lettre à M. Borchardt. Journal für die reine und angewandte Mathematik, Bd. 85, 1878, S. 997—1000.

(40.) Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Seelig Hirsch hierselbst mittelst Verfügung vom 6. Mai d. J. der Concurs eröffnet worden, ist ein Termin zur Liquidation der Forderungen auf „den 26. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr" in der Gerichtsstube auf dem Rathhause hierselbst angesetzt. Es werden daher alle unbekannten Gläubiger hiermit vorgeladen, in diesem Termine entweder in Person oder durch gehörig legitimirte, mit Information versehene Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz Commissarien Sturm und Kuntzemüller in Driesen und von dem Borne in Friedeberg in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, den Betrag und die Art der Forderungen anzuzeigen, auch die Beweismittel beizubringen, bei unterlassener Anmeldung der Ansprüche und beim Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an die Masse präkludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Woldenberg, den 20. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission I.

Der Richter (gez.) Wolny.

(41.) Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Heimann Hirsch hierselbst mittelst Verfügung vom 28. Mai d. J. der Concurs eröffnet worden, ist ein Termin zur Liquidation der Forderungen auf „den 9. Februar 1849 Vormittags 9 Uhr" in der Gerichtsstube auf dem Rathhause hierselbst angesetzt. Es werden daher alle unbekannten Gläubiger hiermit vorgeladen, in diesem Termin entweder in Person oder durch gehörig legitimirte, mit Information versehene Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Sturm und Kuntzemüller in Driesen und von dem Borne in Friedeberg in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, den Betrag und die Art der Forderungen anzuzeigen, auch die Beweismittel beizubringen, bei unterlassener Anmeldung der Ansprüche und beim Ausbleiben im Termine aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an die Masse präkludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Woldenberg, den 26. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission No. 1.

Der Richter (gez.) Wolny.

(42.) Nothwendiger Verkauf. Die in der Vorstadt Hinkau der Stadt Sommerfeld, Crossener Kreises, belegenen, dem Fabrikbesitzer Kirst gehörigen Grundstücke, eine Erbpachts- und eine Wiesen-Parzelle, mit darauf errichteten Gebäuden und Dampfmaschine, nämlich einem massiven dreistöckigen Fabrikgebäude, massivem Dampfkesselhause und massivem 130 bis 140 Fuß hohen Schornsteine, enthaltend eine Mittel-Druck-Dampfmaschine von 60 bis 80 Pferdekraft, einem Dekatirhause, einem Schneidemühlengebäude, einem Stall- und Remisengebäude, und zwei Brunnen und Röhrleitungen, gerichtlich abgeschätzt auf 22021 Rthlr. 29 sgr. 9 pf., sollen in nothwendiger Subhastation „am 29sten Januar 1849 Vormittags 10 Uhr" auf hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Dampfmaschine wird hauptsächlich durch Verpachtung der Dampfkräfte an hiesige Tuchfabrikanten benutzt. Hypothekenschein und Taxe liegen zur Einsicht in unserer Registratur bereit.

Sommerfeld, den 1sten Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(43.) Subhastations-Patent. Schuldenhalber soll das Mühlengrundstück No. 18. Vol. I. Blatt 129. Hypothekenbuches zu Klein-Mehsow, auf 392 Rthlr. 23 sgr. 3⅓ pf. gewürdert, „am 10ten März 1849 von Morgens 9 Uhr ab" hier versteigert, der Zuschlag ohne Entgegentritt gesetzlicher Hindernisse dem erwerbsfähigen Meistbieter Abends 6 Uhr ertheilt werden. Taxe und Hypothekenschein sind hier einzusehen. Calau, den 20sten November 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(44.) Gerichtlicher Verkauf. Das dem Tuchmachermeister Johann Gottlieb Hübner gehörige, an der Mauergasse hierselbst gelegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 186 Rthlr. 7 sgr. 2 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 12ten März k. J. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Spremberg, den 21sten November 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(45.) Subhastations-Patent. Das zur Kaufmann Eglerschen Concurs-Masse gehörige hiesige Haus No. 271. des Hypothekenbuchs verzeichnet, in welchem seit langer Zeit eine Material- und Weinhandlung betrieben worden und das einschließlich der Pertinenzien zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine und den etwaigen besondern Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 6138 Rthlr. 16 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt ist, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 30. Januar 1849 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Soldin, den 30. Mai 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(46.) Bekanntmachung. Die zum Nachlaß der hier verstorbenen Stellmacherwittwe Herrguth gehörigen Mobilien: Flaschen, Metallgeräthe, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücke, Bilder und Bücher sollen „am 4ten Januar 1849 Vormittags 9 Uhr" im Sterbehause versteigert werden. Soldin, den 23. November 1848.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

(47.) Ediktal-Citation. Der Schneidergesell Johann Christoph Friedrich Kählitz von hier, dessen Vermögen in 133 Rthlr. 14 gr. Preuß. Courant und dem siebenten Theile an dem von seiner Mutter, Wittwe Kählitz hierselbst hinterlassenen Wohnhause besteht, befindet sich seit dem Jahre 1827 in unbekannter Abwesenheit. Auf Antrag der Geschwister desselben werden, in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Mai 1818 der Verschollene, Schneidergesell Johann Christoph Friedrich Kählitz, dessen etwaige Intestat- oder Testamentserben oder wer sonst Ansprüche an dessen Vermögen zu haben vermeint, hierdurch geladen, in dem auf „den 1sten Februar 1849" anberaumten, bis Nachmittags 4 Uhr anstehenden peremtorischen Termine in dem Amts-Lokale der unterzeichneten Behörde zu erscheinen, resp. sich über ihre Existenz auszuweisen, als Nachkommen und Erben sich zu legitimiren und ihre Ansprüche zu bescheinigen, hiernächst das weitere Verfahren und dem Befinden nach die Ausantwortung des Vermögens des Verschollenen zu gewärtigen unter der Verwarnung, daß bei erfolgter Nichtanmeldung durch den „den 8ten Februar 1849 Vormittags 9 Uhr" zu publicirenden Präklusionsbescheid, zu welchem Termine die Interessenten zugleich mit geladen werden, der Abwesende für todt und nebst seinen etwaigen unbekannten Nachkommen und Erben ꝛc. des Vermögens, resp. ihrer Ansprüche daran für verlustig werden erklärt werden.

Roßlau, den 13. August 1848.

Herzogl. Anhaltsches Justiz-Amt.

(48.) Subhastations-Patent. Das im Sorauer Kreise des Frankfurter Regierungsbezirks belegene, dem Oscar Wilhelm Zander gehörige, bei der Gräflich von Brühlschen Lehncurie zur Lehn gehende Mannlehnrittergut Jocksdorf, nebst zwei bei demselben gelegenen sogenannten Tzschacksdorfer Erblehn-Wiesen, von denen Ersteres auf 10,109 Rthlr., letztere auf 1291 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzt worden, sollen in termino „den 10. Mai 1849 Vormittags 10 Uhr" an unserer Gerichtsstelle hierselbst öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxen und der neueste Hypothekenschein, so wie die Verkaufsbedingungen, liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Pförten, den 25. Oktober 1848.

Die Gräflich von Brühlsche Justiz-Kanzlei.

(49.) Frei-

(49.) Freiwilliger Verkauf. Das zum Nachlasse des Wilhelm Schnur gehörige, zu Seefeld bei Drossen belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. Fol. 127. No. 60. verzeichnete Bauergut, abgeschätzt auf 2406 Rthlr. 15 Sgr., soll Theilungshalber im Wege der freiwilligen Subhastation „den 4. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Frauendorf verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Reppen, den 30. November 1848.

Gericht der Königlichen Fideikommißherrschaft Frauendorf.

(50.) Subhastations-Patent. Patrimonial-Gericht Briesenhorst zu Soldin, den 23. Oktober 1848.

Das dem Kolonisten Michael Gaede gehörige, zu Briesenhorst, Kreis Landsberg a. d. W. belegene Grundstück, No. 34. Fol. 67. Vol. II. des Hypothekenbuchs, bestehend aus 2 Parzellen von resp. 8 Morgen nebst Wirthschafts-Gebäuden und 8½ Morgen Land, zusammen auf 1135 Rthlr. gerichtlich taxirt, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation im Termine „den 12. Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" auf der Gerichtsstube zu Briesenhorst verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

(51.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Das vom Starigkschen Anderthalbhufengute zu Radensdorf im Calauschen Kreise abgezweigte, dem Büdner Christian Grosse zu Schrako gehörige Stück Acker und Hütung, abgeschätzt auf 150 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 12ten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle zu Kraupe subhastirt werden.

Lübben, den 20sten Oktober 1848.

Das Patrimonial-Gericht Kraupe mit Radensdorf.

(52.) Nothwendiger Verkauf. Die bei dem Dorfe Groß-Jehser belegene und zu Erbzinsrechten besessene Wassermühle, genannt die Buschmühle, mit einem Areal von 43 Morgen 16 Quadratruthen, abgeschätzt auf 7987 Rthlr. 11 sgr. 2 pf., soll „am 14ten Mai 1849 Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle zu Groß-Jehser subhastirt werden. Die Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen können in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Calau, den 19ten Oktober 1848.

Das Patrimonial-Gericht Groß-Jehser.

(53.) Bekanntmachung. Die im Dorfe Klein-Schmöllen belegene, sub No. 1. Fol. 1. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wassermühle, abgeschätzt auf 2399 Rthlr. 25 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 7. März k. J. Vormittags um 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle in Groß-Schmöllen subhastirt werden.

Züllichau, den 9. November 1848.

Das Patrimonial-Gericht über Schmöllen.

(54.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Gericht Trebichow, Radenickel und Heidenau.

Das hart an der Chaussee, welche von Frankfurt nach Crossen führt, sub No. 28. zu Radenickel belegene, Vol. I. Fol. 162. No. 28. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Bretterhändler Friedrich Wilhelm Barsch gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 300 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll „am 15. März k. J. Vormittags 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Trebichow subhastirt werden.

Reppen, den 16. November 1848.

(55.) Inserendum. Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Gericht des Grundhofes Sternberg zu Reppen.

Das in der Frankfurter Straße sub No. 112. zu Sternberg belegene, Vol. I. Fol. 163. No. 47. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Schmiedemeister Wilhelm Ernst Dallmann gehö-

(61.) Bekanntmachung. Es soll „den 8. Dezember c." in dem Gasthofe zur Stadt Berlin in Finsterwalde nachstehendes Holz aus dem Revier Grünhaus, Unterforst Gohra, Jagen 44. 6½ Klafter eichen Scheit-, 13 Klaftern dergl. Ast- gespalten und 20 Klaftern dergl. Stockholz, Jagen 74. 16½ Klafter kiefern Scheit- und 83½ Klafter dergl. Stockholz, Jagen 66. 6 Klaftern dergl. Astholz ungespalten zum Lokal-Debit im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Grünhaus, den 23. November 1848.

Der Oberförster Zinke.

(62.) Bekanntmachung. Es soll den 12ten Dezember c. in der Schenke zur Glashütte Friedrichsthal nachstehendes Holz aus dem Revier Grünhaus, a) Unterforst Kostebrau Jagen 26. 50½ Klafter kiefern Scheit, 6 Klaftern kiefern Ast ungespalten, 44 Klaftern kiefern Stockholz, 8½ Klafter kiefern Wurzel-Stockholz, 128 Klaftern kiefern Reisig und 40 Klaftern fichten Reisig, Jagen 19. 20. 30. 203 Klaftern kiefern Reisig; b) Unterforst Zschornegosta im Jagen 6. 41 Klaftern kiefern Ast ungespalten, zum Lokal-Debit im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 22sten November 1848. Der Oberförster Zinke.

(63.) Bekanntmachung. Es soll „den 22. Dezember c." in dem Gasthofe zur Stadt Berlin in Finsterwalde nachstehendes Holz aus dem Revier Grünhaus: a. Unterforst Gohra, Jagen 74. 10 Klaftern kiefern Scheit-, 4½ Klafter dergl. Ast- ungespalten und 20 Klaftern dergl. Stockholz; b. Unterforst Zollhaus, Jagen 41. 24 Klaftern kiefern Stockholz zum Lokal-Debit im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 23. November 1848. Der Oberförster Zinke.

(64.) Bekanntmachung. Es soll „den 15. Dezember d. J." im Gasthofe zum goldenen Löwen in Peitz nachstehendes Holz vom Einschlage des Jahres 1848 aus der Königl. Oberförsterei Tauer, I. Schutzdistrict Kleinsee: Jagen 65. circa 66½ Klafter kiefern Scheit, Jagen 66. circa 164 Klaftern eichen Stockholz, Jagen 91. circa 66½ Klafter kiefern Stockholz, Jagen 93. circa 29 Klaftern kiefern Scheit, Jagen 94. circa 127 Klaftern kiefern Stockholz, Jagen 116. circa 12 Klaftern eichen Scheit, 51 Klaftern kiefern Scheit, Jagen 134. circa 151 Klaftern kiefern Scheit, 157½ Klafter kiefern Stockholz; II. Schutzdistrict Schönhöhe: Jagen 132. circa 90 Klaftern kiefern Stockholz, welche Hölzer der Königl. Förster Kastner zu Kleinsee und Hülfsaufseher Schumacher zu Forsthaus Schönhöhe auf Verlangen vorzeigen, sowohl in einzelnen Klaftern zur Befriedigung des Lokalbedarfs für die Umgegend, als in großen Loosen bei freier Konkurrenz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Tauer, den 28. November 1848. Der Oberförster Schulze.

(65.) Bekanntmachung. Es soll den 14. Dezember 1848 im Schindlerschen Gasthofe zu Lagow nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Lagow und zwar aus dem Belaufe Lagow und Coritten zur Aufräumung der Bestände circa 600 Klaftern waldtrockenes Scheit- und Astholz, (Jagen 57. 61. 62. 70. 72. 73. 81. und 83.), welches die Königlichen Förster Hibsch und Sack auf Verlangen nachweisen, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 12 Uhr hiermit eingeladen werden. Forsthaus Lagow, den 30. November 1848.

Der Oberförster Olberg.

(66.) Be-

(66.) Bekanntmachung. Es soll den 14ten Dezember 1848 im Schindlerschen Gasthofe zu Lagow nachstehendes, frisch eingeschlagenes Holz aus der Oberförsterei Lagow, und zwar aus den Beläufen Lagow und Corritten Jagen 43. 67. 70. 84. und 99. u. s. w., als: circa 200 Stück eichen Nutz- und Schneide-Enden, circa 50 Klaftern eichen Böttcher- und Nutzholz, circa 8 Klaftern buchen Nutzholz, circa 60 Stück kiefern Bau- und Schneideholz und circa 60 Klaftern buchen Scheit- und Astholz, welche die Königlichen Förster Hibsch und Sack auf Verlangen nachweisen, bei freier Conkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Lagow, den 29. November 1848. Der Oberförster Olberg.

(67.) Bekanntmachung. Es sollen „den 18. Dezember c. Vormittags 11 Uhr" im Gasthofe zum deutschen Hause in Fürstenwalde, aus dem Forstrevier Hangelsberg nachbenannte Hölzer bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden: a) aus dem Unterforst Plaatz, Jagen 47: 19 Stück kiefern Bau- und Schneideholz und ½ Klafter kiefern Nutzholz; b) aus dem Unterforst Wilhelmsbrück, Jagen 19: 13 Stück kiefern Bau- und Schneideholz und ½ Klafter kiefern Nutzholz; c) aus dem Jagen 20 daselbst: 78 Stück kiefern Bau- und Schneideholz, ½ Klafter kiefern Nutzholz und 6 Stück eichen Nutzenden; d) aus dem Haasenfelder Busche: 4 Klaftern eichen Nutzholz. Dieses Holz kann vor dem Termine täglich besichtigt werden und sind die betreffenden Förster angewiesen, Kauflustigen dasselbe zu zeigen. Hangelsberg, den 27. November 1848.

Der Oberförster Richter.

---

(68) Bekanntmachung. Es sollen 1) „den 18. Dezember c. Nachmittags 2½ Uhr" im Gasthofe zum deutschen Hause in Fürstenwalde, aus dem Forstreviere Hangelsberg Unterforst Berkenbrück und Wilhelmsbrück, 2) „den 21. Dezember c. Vormittags 10 Uhr" bei der Wittwe Hempel hierselbst, aus den Forstbeläufen Plaatz und Wilhelmsbrück, angemessene Quantitäten diverser Brennhölzer zur Befriedigung des Lokalbedarfs, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Hangelsberg, den 1. Dezember 1848. Der Oberförster Richter.

(69.) Im Monat Dezember sollen aus dem diesjährigen Einschlage der Oberförsterei Limmritz nachstehende Hölzer und zwar: „Montag den 11. Dezember" im Menzeschen Gasthofe zu Sonnenburg aus dem Jagen 23. des Sonnenburger Reviers 90 Klaftern kiefern Scheitholz, „Donnerstag den 14. Dezember" im Gasthofe zum goldenen Löwen bei Müller in Limmritz aus dem Jagen 23. des Sonnenburger Reviers 30 Klaftern kiefern Scheitholz, und „Montag den 18. Dezember" im Gasthofe zum grünen Baum bei Jurisch in Kriescht aus dem Jagen 22. d. c. des Trebower Reviers 38 Klaftern kiefern Scheitholz, und ferner aus den Jagen 4. 5. und 7. des Mackower Reviers 11½ Klafter kiefern Scheitholz und 2 Klaftern kiefern Astholz, meistbietend verkauft werden, welches mit dem Bemerken, daß der Termin um 10 Uhr beginnt und die betreffenden Revier-Beamten angewiesen sind, das ausgebotene Holz auf Erfordern vorzuzeigen, hiermit bekannt gemacht wird.

Limmritz, den 30. November 1848. Der Königl. Oberförster Friese.

(70.) Holzverkauf. Am Freitag den 15. December Nachmittags 1 Uhr sollen im Gasthofe zum schwarzen Adler in Driesen von dem Einschlage der Oberförsterei Lubiathfließ pro 1849 aus dem Belauf Bärenbruch Jagen 13. circa 150 Klaftern kiefern Scheitholz, aus dem Belauf Kumpinsee Jagen 196. circa 150 Klaftern buchen Scheitholz, 20 Klaftern buchen Astholz und einiges eichen, buchen und ellern Nutzholz in Stücken und Klaftern, so wie aus den übrigen Schlägen verschiedene kieferne Bauhölzer unter freier Concurrenz öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung

lung verkauft werden. Die betreffenden Förster sind beauftragt, das zu verkaufende Holz den Kauflustigen auf Verlangen vor dem Termine zur Ansicht zu stellen.

Forsthaus Lubiathfließ, den 20. November 1848. Der Oberförster Tramnitz.

(71.) Mein hieselbst in der Hauptstraße der Stadt belegenes Haus, welches vor einigen Jahren ausgebaut und mit neuen Hintergebäuden versehen, und in welchem früher ein Schnittwaarengeschäft betrieben worden ist, bin ich zu verkaufen gesonnen, und bitte Kauflustige, sich dieserhalb an mich zu wenden. Das Haus hat zwei Etagen, in der obern 1 Saal und 4 Zimmer, in der untern 5 Zimmer nebst Zubehör. Schönfließ i. d. Nm.

Der Justizrath Kaehne.

(72.) Auktions-Bekanntmachung. Auf Verfügung des Königl. Land- und Stadt-Gerichts hierselbst sollen „am 19. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr" auf dem Pfarrhofe zu Groß-Neuendorff verschiedene birkene Meubel öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher eingeladen.

Wriezen, den 27. November 1848. Behnke, Land- u. Stadtgerichts-Sekretair, v. c.

(73.) Auktion. Am 15ten Dezember c. Vormittags 9 Uhr sollen in der Wohnung des Töpfer Schoppe hier verschiedene Meubles und Kleidungsstücke öffentlich meistbietend gegen sofortige Zahlung verkauft werden. Drebkau, den 28sten November 1848.

Behrens, vig. com.

(74.) Berlin: Oeconomie-Administratoren — Wirthschafts-Inspectoren — Forst- und Domainen-Beamte — Rentmeister — Secretaire — Braumeister — Fabrikaufseher — Hauslehrer — Pharmaceuten — Buchhalter und Handlungs-Commis (für Comtoir-, Fabrik-, Droguerie-, Manufactur-, Material-, Schnitt-, Reise- und sonstige Geschäfte) können sehr gute und dauernde mit hohem Gehalt verbundene Stellen erhalten und wollen sich baldigst brieflich wenden an die

Agentur des Apothekers Schultz in Berlin, Alexanderstraße No. 63.

(75.) Weihnachts-Anzeige. Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste empfehle ich alle Sorten feine und ordinaire Honigkuchen, doppelte und einfache Zucker- und Tragant-Figuren, Marzepan und alle Sorten Confect zum Behängen der Christbäume zu den billigsten Preisen. Bei Honigkuchen gebe ich auf 1 Rthlr. 10 Sgr. und an Wiederverkäufer einen noch höheren Rabatt.

F. Bölter in Frankfurt a. d. O.,
Richtstraße No. 103. und im Laden große Scharrnstraße No. 42. am Markt.

(76.) Ich bin Willens die mir zugehörige Windmühle auf dem Gute Krummkavel, im Soldiner Kreise, zwischen Ringenwalde, Warnitz, Herrndorf und Rosenthal belegen, auf mehrere Jahre von Johannis k. J. ab zu verzeitpachten. Es gehört zur Mühle ein jetzt neu zu erbauendes Wohnhaus mit zwei Stuben und nöthigem Stallraum, auch das nöthige Land von 10 Morgen. Die sich dazu qualifizirenden Herren Pächter werden gebeten, persönlich entweder in Krummkavel auf dem Wirthschafts-Amte, oder an mich in Darrmietzel sich gefälligst zu wenden, um das Nöthige darüber zu erfahren. Pampe.

(77.) Die Pelzwaaren-Handlung von H. Schönchen, Regierungsstraße No. 4. in Frankfurt a. d. O., empfiehlt zu Weihnachts-Geschenken ihr reichhaltiges Lager von Muffen im Preise von 1 bis 30 Rthlr. das Stück. Bei Versendung nach außerhalb tausche ich solche auf Verlangen nach dem Feste wieder um.

(78.) Ein

(d) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

(e) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

(f) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

(g) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

(h) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

(i) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

(j) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

(k) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

(l) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

(m) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

(n) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

(o) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

(p) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

(q) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

(r) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

(s) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

(t) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

(u) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

(v) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

(w) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

(x) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

(y) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

(z) Nothing in this Section shall be construed to affect the authority of the Commissioner of Insurance to enforce the provisions of this Act or any other law of this State.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt No. 49. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 8. Dezember 1848.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Betreff der ersten Wahlen für die erste Kammer auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Art. 1. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern, die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt.

Es können weder wählen noch gewählt werden diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren.

Art. 2. Für die erste Kammer ist jeder Preuße, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und einen jährlichen Klassensteuersatz von mindestens 8 Thalern zahlt, oder einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Thalern, oder ein reines jährliches Einkommen von 500 Thalern nachweist, stimmberechtigter Urwähler in derjenigen Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Die Aufstellung der Wählerlisten liegt dem Landrathe unter Mitwirkung der Kommunalbehörden ob, in den Städten, die einem Kreisverbande nicht angehören, dem Kommunalvorstande. Die Entscheidung über die dagegen erhobenen Reklamationen erfolgt für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften durch die nach der Verordnung vom 17. Januar 1830 (Gesetzsammlung Seite 19.) zur Mitwirkung bei der Klassensteuer-Veranlagung bestimmte Kommission, für die nicht klassensteuerpflichtigen Orte durch eine von den Gemeindebehörden zu bildende Kommission.

Art. 3. Je 100 Urwähler wählen einen Wahlmann.

In jeder Gemeinde, welche 200 oder mehr Urwähler hat, erfolgt die Wahl nach Abtheilungen. Die Abtheilungen werden von den Gemeindebehörden in der Art begränzt, daß in einer Abtheilung nicht mehr als 5 Wahlmänner zu wählen sind.

Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Besitzung weniger als 100 Urwähler, so wird dieselbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahldistrikte verbunden.

Art. 4. Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Distrikts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa nöthig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnortsveränderung oder auf andere Weise ausscheidet, sofort ein neuer Wahlmann zu wählen.

Art. 5. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Wahlmänner nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer zu wählen sind.

Sollten sich in einem Wahlbezirke weniger als 1000 Urwähler befinden, so haben letztere die 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer in 2, beziehungsweise 3 Abtheilungen, deren keine

mehr

Lieut. (Temp. Capt.) Arthur Ernest Hall, M.C., Manch. R.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Betreff der Wahlen für die zweite Kammer auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums, was folgt:

Art. 1. Die zweite Kammer beſteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maaßgabe der Bevölkerung feſtgeſtellt.

Es können weder wählen noch gewählt werden diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntniſſes den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren.

Art. 2. Für die zweite Kammer iſt jeder ſelbſtſtändige Preuße in derjenigen Gemeinde, worin er ſeit 6 Monaten ſeinen Wohnſitz oder Aufenthalt hat, ſtimmberechtigter Urwähler, in ſofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterſtützung erhält.

Art. 3. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht die Zahl von 250 Seelen, ſo wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächſt angrenzenden Gemeinden zu einem Wahldiſtrikte vereinigt.

In jeder Gemeinde von mehr als 1000 Seelen erfolgt die Wahl nach Abtheilungen, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begrenzen haben, daß in einer Abtheilung nicht mehr als zehn Wahlmänner zu wählen ſind.

Bewohnte Beſitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören und nicht wenigſtens 250 Seelen enthalten, werden durch den Landrath Behufs der Urwahlen der zunächſt gelegenen Gemeinde zugewieſen.

Art. 4. Die Wahlmänner werden aus der Zahl der ſtimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Diſtrikts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa nothwendig werdenden Erſatzwahlen werden von den urſprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch iſt an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnortsveränderung oder auf andere Weiſe ausſcheidet, ein neuer Wahlmann zu wählen.

Art. 5. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden durch die Wahlmänner (Art. 3.) erwählt. Die Wahlbezirke ſollen ſo gebildet werden, daß in jedem derſelben mindeſtens zwei Mitglieder zu wählen ſind.

Art. 6. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Mitglieder der zweiten Kammer weiſt das anliegende Verzeichniß nach. Die Bildung der Wahlbezirke iſt durch die Regierung zu bewirken.

Art. 7. Die Zahl der Bevölkerung beſtimmt ſich überall nach der im Jahre 1846 ſtattgehabten amtlichen Zählung.

Art. 8. Zum Mitgliede der zweiten Kammer iſt jeder Preuße wählbar, der das dreißigſte Lebensjahr vollendet hat und bereits ein Jahr lang dem preußiſchen Staatsverbande angehört.

Art. 9. Die Urwahlen werden in den Städten durch Beauftragte des Magiſtrats und da, wo kein Magiſtrats-Kollegium beſteht, des Bürgermeiſters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rückſicht auf die beſtehende Verſchiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unſer Staats-Miniſterium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieſer Verordnung zu erlaſſenden Reglement (Art. 11) feſtſtellen.

Die Wahlen der Mitglieder der zweiten Kammer werden durch von den Regierungen zu beſtimmende Wahlkommiſſare geleitet.

Art. 10.

Art. 10. Die Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller erschienenen Wahlmänner, und zwar in einem der Hauptorte des Wahlbezirks.

Art. 11. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 6. Dezember 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Wahlgesetz für die zweite Kammer.

Verzeichniß der in den einzelnen Regierungs-Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Regierungs-Bezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.	Regierungs-Bezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Königsberg	18	Oppeln	21
Gumbinnen	14	Liegnitz	20
Danzig	9	Magdeburg	15
Marienwerder	13	Merseburg	16
Posen	20	Erfurt	7
Bromberg	10	Münster	9
Stadt Berlin	9	Minden	10
Potsdam	18	Arnsberg	12
Frankfurt	18	Köln	11
Stettin	12	Düsseldorf	19
Köslin	9	Koblenz	11
Stralsund	4	Trier	11
Breslau	25	Aachen	9

350.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 50. Frankfurt a/O., Mittwoch den 13. Dezember. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848.

No. 53. enthält (No. 3062.) Patent über die Publikation des Reichsgesetzes, betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge. Vom 26. November 1848.

No. 54. enthält (No. 3063.) Bestätigungsurkunde für die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft. Vom 28. Oktober 1848.

Verordnungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung. O.P. No. 6021.

Bei dem Königlichen Kriegs-Ministerium sind in neuerer Zeit verschiedene Gesuche ehemaliger Soldaten um Bewilligung von Invaliden-Pensionen, zum Theil auch um Erhöhung der Pensionen, in deren Genusse sie sich bereits befinden, eingegangen.

Die Gesuche der erstgedachten Art, von Personen angebracht, die ein gesetzliches Anrecht auf Invaliden-Pensionen bisher nicht nachgewiesen haben, können erst dann ihre Erledigung finden, wenn die Ermittelungen beendet sein werden, welche in Folge des Beschlusses der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung vom 1. September d. J. eingeleitet sind. — Eben so bedürfen die Gesuche um Erhöhung der Invaliden-Pensionen, ehe darüber entschieden werden kann, zuvörderst einer näheren Prüfung durch die Landwehr-Bataillons-Commandos, welche dieserhalb mit der erforderlichen Anweisung versehen worden sind.

Das Königliche Kriegs-Ministerium kann hiernach über die Gesuche beiderlei Art nicht unmittelbar entscheiden, sich vielmehr nur darauf beschränken, solche an die Unter-Behörden zur weiteren bestimmungsmäßigen Veranlassung zu überweisen. Dadurch entsteht aber ein Zeitverlust, welcher für die betheiligten Personen selbst nicht wünschenswerth ist.

Im eigenen Interesse der Letztern wird daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Personen, welche die Bewilligung von Invaliden-Pensionen in Anspruch nehmen, sich an die Landräthe ihres Kreises

A NEW AND ACCURATE METHOD OF TRACING THE COURSE OF THE ARTERIES IN THE LIVING BODY.

By Dr. Hyrtl, Professor of Anatomy in the University of Prague.

(Read before the Academy of Sciences, Vienna, 1860.)

[Illustration: Fig. 1.]

Fig. 1. Arteries of the head and neck injected with Prussian blue, and dissected out. The skin and muscles have been removed, and the bones are seen through the arteries. The latter are filled with a solution of gelatine, which has been coloured blue with Prussian blue. The gelatine has been allowed to harden, and the arteries have been dissected out. The bones are seen through the arteries. The arteries are filled with a solution of gelatine, which has been coloured blue with Prussian blue. The gelatine has been allowed to harden, and the arteries have been dissected out. The bones are seen through the arteries.

Bauprojekts und der Untersuchung von Unglücksfällen und Vergehen, bei der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt gegen Bahn-Polizei-Beamte, haben beide Behörden sich mit einander zu benehmen. Bei Unglücksfällen und Vergehen gegen die zur Sicherung der Eisenbahnen und des Betriebes auf denselben bestehenden Polizei- und Criminal-Gesetze hat jedoch das Eisenbahn-Commissariat die nächste Pflicht, für die Aufnahme des Thatbestandes Sorge zu tragen.

Den Berichten der Königlichen Regierungen an die vorgesetzten Ministerien in Angelegenheiten, die das beiderseitige Ressort berühren, ist die Aeußerung oder das Gutachten des Commissariats jederzeit beizufügen.

§. 3.

Alle Verfügungen der Königlichen Regierungen an die Vorstände der Eisenbahn-Gesellschaften sind an das Eisenbahn-Commissariat zu adressiren, wie auch umgekehrt alle Berichte der Vorstände an die Königlichen Regierungen durch das Commissariat an diese gelangen.

§. 4.

In den Competenz-Verhältnissen der Königlichen Regierungen und der Königlichen Eisenbahn-Commissariate den Ministerien und den Königlichen Ober-Präsidien gegenüber, wird durch diese Verfügung nichts geändert.

Berlin, den 24. November 1848.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Manteuffel.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Allerhöchsten Auftrage.
(gez.) v. Pommer-Esche.

II. 11086. M. d. J.
II. 1665. M. f. H.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. Dezember 1848.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
(gez.) v. Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Aufnahme der Bevölkerungslisten von den Juden für das Jahr 1848.

№ 120.
1 No. 1240.
November.

Die Aufnahme der Bevölkerungslisten, soweit sie die Dissidenten und Juden betrifft, soll auch für das Jahr 1848 in der bisherigen Art von den Verwaltungsbehörden erfolgen.

Da nach dem Gesetze vom 23. Juli v. J. die Führung der Listen über die bei den Dissidenten und Juden vorkommenden Geburten, Trauungen und

 Todes-

Sweden, and by Agreement with the Swedish Government, there shall be a Mixed Commission, consisting of one Commissioner appointed by His Majesty the King of Sweden, and one Commissioner appointed by His Majesty the King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and Emperor of India, which Commission shall meet at Stockholm, and shall have power to decide all claims which may be brought before it by the Subjects of either Power against the Government of the other Power, and which may be referred to the Commission by the Government of the Power against which the claim is brought.

The Commissioners shall be appointed within three months after the exchange of the ratifications of this Treaty, and shall meet within three months after their appointment.

The Commissioners shall be guided in their decisions by the principles of international law, and shall have power to call for the production of documents and the examination of witnesses on oath

Die erledigte ſtationaire Forſthülfsaufſeherſtelle zu Taubendorf, in der Oberförſterei gleichen Namens, iſt dem Kriegsreſerve-Jäger Wilhelm Heinrich Wernicke interimiſtiſch übertragen worden.

In der hieſigen Stadt ſind zu neuen Schiedsmännern gewählt:
für den erſten Bezirk: der Kaufmann Eduard Schnepel;
für den zweiten Bezirk: der Kaufmann Eduard Becker;
für den dritten Bezirk: der Kaufmann Jennerich;
für den vierten Bezirk: der Kaufmann Theodor Auerbach;
für den fünften Bezirk: der Disponent Haenſch.

Desgleichen ſind die bisherigen Schiedsmänner
für den ſechſten Bezirk: der Stadtrath Karnatz;
für den ſiebenten Bezirk: der Ritterſchafts-Regiſtrator Kaiſer;
für den achten Bezirk: der Major a. D. von Weſtin;
für den neunten Bezirk: der Kaufmann Sckerl;
für den zehnten Bezirk: der Kaufmann Lehmann
auf drei Jahre wieder gewählt und in dieſer Eigenſchaft ſämmtlich beſtätigt worden. Frankfurt a. d. O., den 22. November 1848.

Für den erſten Bezirk der Stadt Luckau iſt der Kaufmann Karl Auguſt Stülpner zum Schiedsmann gewählt und beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Mittelſt Allerhöchſter Verordnung vom 21. Mai d. J. (Geſetzſammlung No. 29. pro 1848) iſt vorgeſchrieben worden, daß die Preußiſchen Poſtanſtalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adreſſen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einſchließlich zur Wiederauszahlung an einen beſtimmten Empfänger im Bereiche des Preußiſchen Poſt-Verwaltungs-Bezirkes anzunehmen verpflichtet ſein ſollen. Durch dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine weſentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Koſten wird erfolgen können, als bei der baaren Verſendung. Dieſe neue Einrichtung ſoll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden ſind, mit dem 1. December d. J. zur Ausführung kommen. Dabei iſt folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußiſche Poſt-Anſtalt iſt verpflichtet, Einzahlungen von den kleinſten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einſchließlich in kaſſenmäßigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adreſſen zur Wiederauszahlung an einen beſtimmten Adreſſaten nach Orten innerhalb des Preußiſchen Poſt-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Post-Verwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse muß der Vermerk:

„Hierauf eingezahlt . . Rthlr. Sgr. Pf."

enthalten sein. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche declarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf recommandirte Briefe und auf Packet-Adressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Brief-Adressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Postengattungen versandt werden

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsschein und zugleich der Brief oder die Brief-Adresse behändigt. Gegen den vollzogenen und untersiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Postanstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat im Umkreise der Postanstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkömmt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsscheines zurückgegeben. Ist der Absender äußerlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Commission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe wie bei zurückgesandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief dem General-Postamte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armen-Kasse abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen setzt sich zusammen:

1) aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adresse nach den gewöhnlichen Sätzen und
2) aus der Einzahlungsgebühr.

Die Einzahlungsgebühr beträgt als Minimum, nämlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. ½ Sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendung frankirt oder unfrankirt aufzugeben; doch kann die Bezahlung des Porto und die Einzahlungsgebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Postanstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Postamt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sind die Postanstalten mit der nöthigen Instruction versehen worden.

Es kann indeß in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenn gleich solche Fälle thunlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Post-Verwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23. November 1848.

General-Postamt.

Am Donnerstag den 7. December und Freitag den 8. December 1848 sind außerordentliche Beilagen zu No. 49. des Amtsblatts ausgegeben.

No. 11.—STATEMENT OF THE NUMBER OF PERSONS ASSESSED TO INCOME TAX IN THE YEAR 1870-71, AND OF THE AMOUNT OF INCOME ASSESSED THEREUNDER.

Districts.	Number of Persons assessed to Income Tax.												Amount of Income assessed to Income Tax.											
	Under £100	£100 to £150	£150 to £200	£200 to £300	£300 to £400	£400 to £500	£500 to £1,000	£1,000 to £2,000	£2,000 to £3,000	£3,000 to £4,000	£4,000 to £5,000	£5,000 and upwards	Under £100	£100 to £150	£150 to £200	£200 to £300	£300 to £400	£400 to £500	£500 to £1,000	£1,000 to £2,000	£2,000 to £3,000	£3,000 to £4,000	£4,000 to £5,000	£5,000 and upwards
													£	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£
Bathurst	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Wellington	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Orange	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Carcoar	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Bathurst	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Wellington	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Orange	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Carcoar	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 50. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 13. Dezember. - 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der unten näher signalisirte Justitiarius Johann Gottfried Schaller hat sich unter dem dringenden Verdachte, bedeutender Kassendefekte und sonstiger schwerer Dienstvergehen von hier entfernt und ist sein jetziger Aufenthalt unbekannt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Schaller Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Unterzeichneten abliefern zu lassen.

Sommerfeld, den 7. Dezember 1848.

Im Auftrage des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt a. d. O.

Richter, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

Signalement. Der Justitiarius Johann Gottfried Schaller ist aus Leippa in Schlesien gebürtig, einige 40 Jahre alt, 5 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, schlanker Statur, hat blasse Gesichtsfarbe, hellgraue Augen, schwarzes, etwas mit grau gemischtes Haar, dergleichen starken Kinnbart, hervorstehendes Kinn, starke Nase, unvollständige Zähne und dienen als besondere Kennzeichen eine theilweise Lähmung des vierten und fünften Fingers der rechten Hand, Pockennarben im Gesicht und ein gelber Fleck in einem Auge.

Die Kleidung kann nicht angegeben werden.

(2.) Der hinter den Bahnhofs-Inspector v. Helvig unterm 30. Oktober c. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Fürstenberg a. d. O., den 8. Dezember 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(3.) Der in No. 46. des öffentlichen Anzeigers sub 3. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Zielenzig, den 4. Dezember 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(4.) Steckbriefs-Erledigung. Der von uns unterm 31. Oktober d. J. hinter den Tagelöhner Gottlob Hirte erlassene Steckbrief ist durch die Verhaftung des Hirte erledigt.

Sommerfeld, den 5. Dezember 1848.

Patrimonial-Gericht über Tornow.

(5.) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Tagelöhner Carl Friedrich Ferdinand Maschke unterm 30. Januar erlassene Steckbrief ist erledigt.

Posen, den 4. Dezember 1848.

Königliches Inquisitoriat.

(6.) Bekanntmachung. Der Brauergeselle Karl Franke, aus Parchau, hat angeblich sein am 23. April 1846 von dem Landraths-Amte in Lüben ausgestelltes Wanderbuch von Beischau bis hierher verloren.

Dasselbe wird hierdurch für ungültig erklärt.

Cottbus, den 6. Dezember 1848.

Der Magistrat.

---

17. Beispielsatz. Die Kreuzlilie (Lilium Martagon) und Türkenbund (Lilium Chalcedonicum) sind Zierpflanzen. Die Kreuzlilie ist eine Zierpflanze. Der Türkenbund ist eine Zierpflanze. Die Kreuzlilie und der Türkenbund sind Zierpflanzen. Das Veilchen ist eine Zierpflanze. Die Kreuzlilie, der Türkenbund und das Veilchen sind Zierpflanzen.

2. Wiederholung.

17. Übersetzung. Die Kreuzlilie gehört zu den Zierpflanzen. Der Türkenbund gehört zu den Zierpflanzen. Die Kreuzlilie und der Türkenbund gehören zu den Zierpflanzen. Das Veilchen gehört zu den Zierpflanzen. Die Kreuzlilie, der Türkenbund und das Veilchen gehören zu den Zierpflanzen. Die Kreuzlilie ist eine Zierpflanze. Der Türkenbund ist eine Zierpflanze. Die Kreuzlilie und der Türkenbund sind Zierpflanzen. Das Veilchen ist eine Zierpflanze. Die Kreuzlilie, der Türkenbund und das Veilchen sind Zierpflanzen. Die Kreuzlilie ist eine Zierpflanze. Der Türkenbund ist eine Zierpflanze. Die Kreuzlilie und der Türkenbund sind Zierpflanzen. Das Veilchen ist eine Zierpflanze. Die Kreuzlilie, der Türkenbund und das Veilchen sind Zierpflanzen.

Ausgaben. Für den Bau der Landstraße von Bozen über Meran, Mals, Nauders bis zur Schweizergrenze 1842—1851 wurden 1,200.000 fl. verwendet. Für den Bau der Straße von Bozen über Brixen, Sterzing, Brenner bis zur Tirolergrenze 1842—1853 wurden 1,200.000 fl. verwendet. Für den Bau der Straße von Bozen über Neumarkt, Salurn, Roveredo bis zur Tirolergrenze 1842—1853 wurden 1,200.000 fl. verwendet. Für den Bau der Straße von Bozen über Kollmann, Klausen, Brixen, Franzensfeste, Sterzing, Brenner

Nach 1815 und 1816 ist in der Kirche zu Lippoldsberg nicht getauft worden. Die Kirchenbücher sind vollständig.

Lippoldsberg, den 15. Juli 1875.

Der Pfarrer
Wilhelm Schmidt.

Nr. 1.

Nach 1815 und 1816 ist in der Kirche zu Lippoldsberg nicht getauft worden. Die Kirchenbücher sind vollständig.

Lippoldsberg, den 15. Juli 1875.

Der Pfarrer
Wilhelm Schmidt.

unbekannten Eigenthümer dieser Sachen werden hierdurch aufgefordert, in dem auf „den 6. Januar f. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine sich zu melden und ihr Eigenthum an den qu. Sachen nachzuweisen, widrigenfalls dieselben den Findern werden zugeschlagen werden. Crossen, den 22. November 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(11.) Am 13. November d. J. ist auf dem Wege von Strausberg nach Garzin der Leichnam eines unbekannten Mannes, mit dem Gesicht im Wagengleise liegend, gefunden worden. Der Verstorbene ist ein Mann von etwa 50 Jahren, 5 Fuß 3 Zoll groß und von wohlgenährter Körperbeschaffenheit gewesen. Das noch ziemlich vollständige Haar auf dem Kopfe war fast ganz ergraut, die Stirne hoch, die Nase gebogen, das Kinn oval, der Mund gewöhnlich, die Zähne unvollständig und der Bart, bis auf einen kleinen Backenbart, rasirt. Bekleidet war der Verstorbene mit einer schwarztuchenen Mütze mit ledernem Schirm, auf dessen innerer Seite die Buchstaben K. B. A. eingeschnitten waren, mit einem weißwollenen Shawl mit gelben Enden, einem blauen, noch ziemlich guten, mit Kittel gefütterten Tuchrock, einer gewirkten grauwollenen Unterjacke, einer Weste von gleichfalls grauwollenem Zeuge mit blanken Knöpfen, bunten gewirkten Hosenträgern, Beinkleidern von grauem Sommerzeuge, grauleinenen Unterbeinkleidern, einem weißleinenen Hemde, auf der Brust A. K. 18. gezeichnet und mit weißwollenen, unten mit Leinwand besetzten Strümpfen. Spuren äußerer Verletzung waren an dem Leichnam nicht sichtbar. Alle diejenigen, welche über die persönlichen Verhältnisse und die Todesart des Verstorbenen Auskunft zu geben wissen, werden aufgefordert, sich bei uns oder bei der nächsten Behörde zu melden.

Müncheberg, den 7. Dezember 1848.

Königliches Stadtgericht.

(12.) Bekanntmachung. Zur Untersuchung der Forstvergehungen im Jahre 1849 haben wir 1) für die Königl. Forstreviere Zäckerick, Alt-Lietzegöricke und Güstebiese: auf den 22. Februar Vormittags 9 Uhr, auf den 24. Mai Vormittags 8 Uhr, auf den 30. August Vormittags 8 Uhr, auf den 15. November Vormittags 9 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Zehden; 2) für das Königl. Forstrevier Brahlitz: auf den 17. Februar Vormittags 8 Uhr, auf den 12. Mai Vormittags 7 Uhr, auf den 25. August Vormittags 7 Uhr, auf den 17. November Vormittags 8 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Neuenhagen Termine angesetzt, und bringen dies der gesetzlichen Vorschrift gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Zehden, den 2. Dezember 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(13.) Bekanntmachung. Zur Untersuchung und Aburtelung der gewöhnlichen Forstrügesachen aus den Fürstenwalder Communalforsten werden die auf den 7. und 9. September d. J. anberaumt gewesenen und nicht abgehaltenen Gerichtstage auf resp. den 4. und 8. Januar 1849 Vormittags 9 Uhr verlegt. Fürstenwalde, den 18. November 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(14.) Ein gelb und schmutzig weiß gefleckter Bulldogger mit Doppelnase, schwarzen Streifen um die Augen, kurzer gebogener Ruthe, der auf den Namen Bodor hört, ist mir seit Freitag den 8ten dies. Monats verloren gegangen, und verspreche ich dem, der mir den Verbleib des Hundes nachweist, eine angemessene Belohnung. Tucheband bei Seelow, den 11. Dezember 1848.

Rehfeld, Gutsbesitzer.

(15.) Subhastations-Patent. Das in der Tuchmacherstraße und am Wilhelmsplatze hierselbst gelegene, Vol. I. No. 90. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm

Wilhelm Laudon, jetzt seiner Conkurs-Masse gehörige Grundstück, aus zwei Wohnhäusern, Seiten- und Nebengebäuden, einer Hof- und Baustelle, sechs Morgen Wiesen und Schalmwiesennutzung bestehend, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 43989 Rthlr. 25 sgr. 9 pf. abgeschätzt worden, soll „am 15ten Mai 1849" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 26sten September 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(16.) Subhastations-Patent. Die in der Lebuser-Vorstadt gelegene, Vol. III. No. 156. b. Fol. 280. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Seifensiedermeister Carl Kolbe gehörige Mühle, die Lehmküten-Mühle genannt, nebst drei Wiesen, drei Gärten und Ländereien von 1 Winspel 8 Scheffel Aussaat, welche zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 22811 Rthlr. 3 sgr. 5 pf. abgeschätzt worden, soll „am 22sten Mai 1849 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 23. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(17.) Die der minderjährigen Wilhelmine Auguste Tarun zugehörigen Grundstücke: a. eine Freimannsnahrung auf den Güstebieser-Loosen, welche auf 1843 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., b. ein zu derselben gehöriges, auf dem rechten Oderufer, im alten Dorfe belegenes Wohnhaus, nebst einem Garten im Hasselgrund, welches auf 400 Rthlr., c. eine zur Martin Tarunschen Fischernahrung gehörige, im alten Dorfe belegene Hofestelle und Garten, welche auf 300 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden sind, sollen ein jedes für sich „am 7ten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" im Gersdorffschen Krug zu Güstebiese" öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Hälfte der Kaufgelder gegen prompte Verzinsung eine Reihe von Jahren an den Grundstücken stehen bleiben können.

Zehden, den 11. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(18.) Die der minderjährigen Wilhelmine Auguste Tarun gehörige, zu Güstebieser-Loose belegene, gerichtlich auf 8790 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Fischernahrung, soll in dem am „18. April 1849 Vormittags 10 Uhr" im Gute selbst anstehenden Termine, mit bestellter Winter- und Sommersaat, sonst ohne weitern Beilaß, öffentlich an den Meistbietenden entweder auf 12 Jahre verpachtet, oder nach Befinden verkauft werden. Pacht- und Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß im Fall des Verkaufs die Hälfte des Kaufgeldes gegen prompte Verzinsung eine Reihe von Jahren am Gute stehen bleiben kann; die übrigen Kaufbedingungen, so wie die Pachtbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Zehden, den 11. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(19.) Bekanntmachung. Das am hiesigen Markt belegene Grundstück des Kürschnermeisters Anton Wiedwaldt, Vol. III. No. 182. des Hypothekenbuchs von Cüstrin und die zugehörige Landparcele von 77 □Ruthen, jenes auf 5321 Rthlr. 22 sgr. 9 pf., diese auf 51 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. im Jahr 1844 gerichtlich geschätzt, sollen „am 28sten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Land- und Stadtgerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Cüstrin, den 5ten August 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(20.) Frei-

(20.) **Freiwilliger Verkauf. Das zur Nachlaßmasse des Bauers Carl Gottlieb Trampe gehörige, 1842 auf 2042 Rthlr. 12 Sgr. 4 Pf. gerichtlich geschätzte Bauergut Fol. 5. Ser. 2., Blumberg, soll behufs Auseinandersetzung „am 22. Dezember dieses Jahres" meistbietend hier an Gerichtsstelle verkauft werden. Kauflustige werden mit dem Eröffnen eingeladen, daß die Kaufbedingungen, Taxe und neuster Hypothekenschein hier im Geschäftsbüreau eingesehen werden können.**

Cüstrin, am 29. November 1848.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(21.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Arnswalde.

Nachstehende, dem Tabacksspinner August Ferdinand Canehl hierselbst gehörende Grundstücke: 1) das in der Marktstraße belegene Wohn- und Brauehaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1260 Rthlr. 7 sgr. 6 pf., Vol. II. No. 159. Fol. 201. des Hypothekenbuches, 2) die vor dem Steinthore liegende Scheune, abgeschätzt auf 343 Rthlr. 12 sgr. 6 pf., Vol. VI. No. 70. Fol. 477. des Hypothekenbuches, 3) der im Rönch liegende Rücken Ackerland, abgeschätzt auf 175 Rthlr., Vol. XI. No. 182. Fol. 444. des Hypothekenbuches, 4) der sogenannte Mönchsgraben vor dem Hohenthore, abgeschätzt auf 250 Rthlr., Vol. XV. No. 9. Fol. 16. des Hypothekenbuches, sollen „am 22sten Januar 1849 Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Arnswalde, den 21sten September 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(22.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Crossen, den 24. Juli 1848.

Der hierselbst belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Crossen für die Weinberge, Vol. I. Fol. 122. No. 122. verzeichnete, dem Exekutor Friedrich Birck laut Adjudikations-Bescheid vom 12ten Oktober v. J. für 5000 Rthlr. zugeschlagene Weinberg nebst Pertinenzien, früher gerichtlich abgeschätzt auf 8722 Rthlr. 5 sgr., soll „am 28sten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(23.) Bekanntmachung. Es ist das vom Kossäthen Johann Georg Kaltschmidt zu Briesen ausgestellte notarielle Instrument, de dato Lübben den 20. März 1836 über 400 Rthlr. Eingebrachtes seiner Ehefrau, Anne Margarethe gebornen Schmaeck, auf dem im Hypothekenbuche von Briesen No. 19. pag. 219. seq. verzeichneten Kossäthengute sub Rubr. III. No. 6. ex decreto vom 8. April 1836 eingetragen, ohne den angeheftet gewesenen Hypothekenschein, angeblich verloren gegangen. Die unbekannten Inhaber dieses Dokuments, deren Erben, Cessionare, Pfand-Inhaber oder wer sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an dasselbe herleitet, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in dem „am 31. März 1849 Vormittags 11 Uhr" auf dem Land- und Stadtgerichte hier vor dem Kammergerichts-Assessor Augustin anberaumten Termine entweder persönlich, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, zu welchen ihnen die Justiz-Kommissarien Geras, Ilschner, Krüger und Neuhaus hier in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, das bezeichnete Dokument mit zur Stelle zu bringen und ihre Ansprüche daran zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präkludirt und das erwähnte Dokument für amortisirt und nicht mehr gültig erklärt werden wird.

Lübben, den 30. November 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(24.) Gericht-

821. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 287.)

822. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 289.)

823. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 290.)

824. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 291.)

825. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 292.)

826. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 293.)

827. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 294.)

828. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 295.)

829. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 296.)

830. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 297.)

831. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 298.)

832. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 299.)

833. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 300.)

834. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 301.)

835. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 302.)

836. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 303.)

837. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 304.)

838. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 305.)

839. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 306.)

840. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 307.)

841. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 308.)

842. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 309.)

843. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 310.)

844. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 311.)

845. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 312.)

846. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 313.)

847. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 314.)

848. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 315.)

849. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 316.)

850. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 317.)

851. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 318.)

852. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 319.)

853. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 320.)

854. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 321.)

855. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 322.)

856. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 323.)

857. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 324.)

858. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 325.)

859. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 326.)

860. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 327.)

861. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 328.)

862. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 329.)

863. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 330.)

864. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 331.)

865. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 332.)

866. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 333.)

867. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 334.)

868. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 335.)

869. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 336.)

870. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 337.)

871. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 338.)

872. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 339.)

873. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 340.)

874. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 341.)

875. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 342.)

876. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 343.)

877. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 344.)

878. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 345.)

879. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 346.)

880. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 347.)

881. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 348.)

882. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 349.)

883. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 350.)

884. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 351.)

885. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 352.)

886. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 353.)

887. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 354.)

888. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 355.)

889. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 356.)

890. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 357.)

891. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 358.)

892. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 359.)

893. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 360.)

894. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 361.)

895. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 362.)

896. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 363.)

897. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 364.)

898. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 365.)

899. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 366.)

900. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 367.)

901. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 368.)

902. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 369.)

903. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 370.)

904. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 371.)

905. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 372.)

906. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 373.)

907. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 374.)

908. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 375.)

909. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 376.)

910. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 377.)

911. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 378.)

912. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 379.)

913. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 380.)

914. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 381.)

915. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 382.)

916. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 383.)

917. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 384.)

918. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 385.)

919. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 386.)

920. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 387.)

921. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 388.)

922. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 389.)

923. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 390.)

924. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 391.)

925. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 392.)

926. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den Landesgesetzen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, vom 8. Juli 1872. Vom 29. Juli 1872. (Bundesgesetzbl. S. 393.)

927. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerb

(30.) Nothwendiger Verkauf. Das dem Kaufmann Seelig Pirsch gehörige, hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Fol. 95. Vol. II. No. I. verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 788 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 19. März 1849" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Woldenberg, den 27. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission I.

Der Richter gez. Schultze, Oberlandesgerichts-Assessor.

(31.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgerichts-Commission Woldenberg No. 1.

Das von der verehelichten Pächter Wenzel an den Tuchmachermeister Wernecke verkaufte, in der Altenstraße belegene und im Hypothekenbuche Fol. 77. Vol. II. No. 1. verzeichnete Wohnhaus, geschätzt auf 963 Rthlr. 10 pf., soll „am 30sten Januar 1849" in der Gerichtsstube auf dem Rathhause hierselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Woldenberg, den 10ten September 1848.

(32.) Subhastations-Patent. Das dem Ackerbürger Wilhelm Klink gehörige, im Hypothekenbuche sub No. 232. Fol. 1241. catastrirte hiesige Wohnhaus mit Pertinenzien, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine und den besondern Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 809 Rthlr. 13 Sgr. 7 Pf. geschätzt, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 20. März 1849 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Soldin, den 30. Oktober 1848.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(33.) Subhastations-Patent. Das in der Louisenstraße hierselbst belegene, Vol. II. No. 126. Fol. 243. des Hypothekenbuchs verzeichnete, den Schlossermeister Luerschen Eheleuten gehörige Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1446 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 12ten März 1849 Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle subhastirt werden. Lippehne, den 9. November 1848.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

(34.) Subhastations-Patent. Das in der Bergstraße hierselbst belegene, Vol. IV. No. 294. Fol. 229. des Hypothekenbuchs verzeichnete, der verwittweten Zimmergesell Friedrich, Louise gebornen Friedrich gehörige Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 320 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 19ten März 1849 Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Lippehne, den 28sten November 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(35.) Offener Arrest. Nachdem über das Vermögen des hiesigen Färbermeisters Franz Schötz durch Verfügung vom 18. v. Mts. der Concurs eröffnet worden ist, so wird jeder, der Gelder, Sachen, Effecten oder Briefschaften des Gemeinschuldners hinter sich hat, oder demselben aus irgend einem Rechtsgrunde etwas schuldet, angewiesen, nichts davon an irgend Jemand, namentlich nicht an den Gemeinschuldner zu verabfolgen, vielmehr schleunig davon dem unterzeichneten Gerichte Anzeige zu machen, und die Gegenstände mit Vorbehalt ihrer Rechte daran an unser Depositorium abzuliefern. Wer dem zuwider etwas an den Gemeinschuldner ausantwortet, oder ihm Zahlung leistet, hat zu erwarten, daß dies für nicht geschehen erachtet und zur Masse anderweitig beigetrieben werden wird. Diejenigen aber, welche derartige Sachen verschweigen und zurückhalten, trifft der Rechts-

Gesetz, und Verordnungs-Blatt für das Herzogthum Braunschweig. Jahrgang 1876. Nr. 1–52. Braunschweig 1876. Schulbuchhandlung. 8. 1 Mk. 50 Pf.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover. Jahrgang 1876. Hannover 1876. Hahn. 8. 1 Mk. 50 Pf.

Nr. 1. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in den neuen Landestheilen, vom 16. Januar 1876. — Nr. 2. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in den neuen Landestheilen, vom 16. Januar 1876. — Nr. 3. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in den neuen Landestheilen, vom 16. Januar 1876.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Fürstenthum Lippe. Jahrgang 1876. Detmold 1876. Meyer. 8. 1 Mk. 50 Pf.

Nr. 1. Publikation des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Art. 42 Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869, vom 16. Januar 1876. — Nr. 2. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in den neuen Landestheilen, vom 16. Januar 1876. — Nr. 3. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in den neuen Landestheilen, vom 16. Januar 1876.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Sachsen. Jahrgang 1876. Dresden 1876. Meinhold & Söhne. 8. 1 Mk. 50 Pf.

Nr. 1. Gesetz, die Abänderung des Gesetzes, die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in den neuen Landestheilen betreffend, vom 16. Januar 1876. — Nr. 2. Gesetz, die Abänderung des Gesetzes, die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in den neuen Landestheilen betreffend, vom 16. Januar 1876. — Nr. 3. Gesetz, die Abänderung des Gesetzes, die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in den neuen Landestheilen betreffend, vom 16. Januar 1876.

Die Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. S. empfiehlt sich zur Anfertigung von Drucksachen jeder Art, insbesondere von Werken, Zeitschriften, Katalogen, Tabellen, Formularen, Circularen, Visitenkarten, Briefköpfen, Rechnungen, Preiscouranten, Etiketten, Adressen, Programmen, Plakaten, Anzeigen, Quittungen, Frachtbriefen, Wechseln, Statuten, Liedern, Musikalien, Noten, Lithographien, Landkarten, Plänen, Zeichnungen, Facsimiles, Stempeln, Siegeln, Couverts, Postkarten, Postanweisungen, Postscheinen, Postquittungen, Postbriefen, Postpapieren, Postsiegeln, Postcou

(41.) Bekanntmachung. Zur Befriedigung des Lokalbedarfs der Umgegend sollen aus der Revierverwaltung Schönborn im Vogelschen Gasthofe in Dobrilugk „den 19. Dezember d. J." aus Jagen 8. circa 3 Klaftern eichen Scheit, 2 Klaftern dergl. Stock, 6 Klaftern fichten Scheit und 22 Klaftern kiefern Scheit, aus Jagen 13. circa ½ Klafter kiefern Scheit, 7 Klaftern kiefern Stock, aus Jagen 39. circa 1 Klafter fichten Stock, ½ Klafter kiefern Scheit, aus Jagen 49. circa 4 Klaftern fichten Stock, ½ Klafter eichen Stock, aus Jagen 32. circa 6 Klaftern kiefern Ast; „den 29. Dezember d. J." aus Jagen 21. circa 4 Klaftern kiefern Stock, ½ Klafter kiefern Ast, aus Jagen 26. circa 1 Klafter fichten Stock, aus Jagen 24. circa ½ Klafter eichen Scheit, 2 Klaftern fichten Stock, aus Jagen 27. circa ½ Klafter fichten Scheit, aus Jagen 30. circa 6 Klaftern kiefern Ast, aus Jagen 60. circa 2 Klaftern eichen Scheit, 1 Klafter eichen Ast, aus Jagen 69. circa 4½ Klafter eichen Ast, 2½ Klafter eichen Scheit im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an den gedachten Tagen Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Dobrilugk, den 4. Dezember 1848. Der Oberförster Happe.

(42.) Bekanntmachung. Aus der Revierverwaltung Wildenow sollen zur Befriedigung des Lokalbedarfs am 14. und 28. Dezember c. Vormittags 10 Uhr in dem Sessionszimmer des Magistrats zu Friedeberg jedesmal circa 70—80 Klaftern diverse Sorten Brennhölzer, und zwar am 14. Dezember c. aus Belauf Altenfließ, Jagen 14. 1 Klafter eichen Ast, 4½ Klafter buchen Scheit; Belauf Zanzhausen, Jagen 40. 6 Klaftern eichen Ast, 10 Klaftern kiefern Ast, Jagen 62. 4 Klaftern kiefern Scheit; Belauf Marienbrück, Jagen 93. 7½ Klafter kiefern Scheit, 6½ Klafter kiefern Ast, Jagen 73. ½ Klafter kiefern Ast, Jagen 77. 7¼ Klafter kiefern Scheit, Jagen 79. 1 Klafter kiefern Ast, Jagen 80. 15 Klaftern kiefern Scheit, 3 Klaftern kiefern Ast, Jagen 88. 3½ Klafter kiefern Scheit, Jagen 86. 9¾ Klaftern kiefern Ast, und am 28. Dezember c. aus Belauf Altenfließ, Jagen 14. 7 Klaftern buchen Scheit; Belauf Zanzhausen, Jagen 40. 6 Klaftern eichen Ast und 4 Klaftern kiefern Ast; Belauf Marienbrück, Jagen 90. 17½ Klafter kiefern Scheit, Jagen 91. 30 Klaftern kiefern Scheit und 16 Klaftern dergl. Ast öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß benanntes Holz der Rest des Einschlages pro 1848 ist.

Forsthaus Wildenow, den 3. Dezember 1848. Der Königliche Oberförster Groß.

(43.) Bekanntmachung. Es sollen den 20sten Dezember c. in dem Geschäfts-Lokale des Königl. Domainen-Rent-Amtes zu Lübben dreihundert ein und siebenzig Klaftern erlen Scheitholz aus dem Einschlage des Winters 18⁴⁷/₄₈, auf der Ablage bei Neuzauche befindlich, im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Der 4te Theil des Meistgebots muß im Termin erlegt werden, die übrigen Versteigerungs-Bedingungen sind die gewöhnlichen. Börnichen, den 8ten Dezember 1848.

Der Oberförster Witzmann.

(44.) Bekanntmachung. Es soll den 22. d. Mts., als Freitag, beim Schulzen Miering zu Pohlow nachstehendes Holz aus dem Pohlower Revier, und zwar das letzte aus dem Einschlage des vorigen Winters zur Deckung des Lokalbedarfs, als: Jagen 59. 66 Klaftern eichen Scheit- (Plettholz), 72 Klaftern dergl. Stockholz, Jagen 71. 47 Klaftern kiefern Scheit- und 20 Klaftern dergl. Astholz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Braschen, den 9. Dezember 1848.

Der Oberförster Kreth.

(45.) Be-

§ 17. Schlussbestimmungen. Für die Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 des Abkommens vom 20. März 1883 betreffend Ausübung der Rechte der Angehörigen des einen Landes in Bezug auf Patente, Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, Handelsnamen und Herkunftsbezeichnungen in dem anderen Lande, sowie für die Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 des Abkommens vom 15. April 1891 betreffend Schutz der Werke der Literatur und Kunst, wird hiermit bestimmt, dass die Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande, wo sie nicht ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf die Ausübung der Rechte, welche in diesen Artikeln vorgesehen sind, den Angehörigen des letzteren Landes gleichgestellt werden.

§ 18. Ausführungsbestimmungen. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrage werden durch Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen festgestellt.

§ 19. Ratifikation. Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden. Er soll mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1904 gültig bleiben. Wird er nicht spätestens ein Jahr vor diesem Zeitpunkte gekündigt, so bleibt er bis zum Ablaufe eines Jahres nach dem Tage gültig, an welchem eine der beiden Regierungen ihn gekündigt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Teile diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Berlin, den 30. Juni 1900.

(L. S.) Graf Bülow.

(L. S.) Dr. Leyds.

Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen dem Deutschen Reiche und dem Südafrikanischen Freistaate abgeschlossenen Vertrages haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Erklärungen abgegeben:

1. Zu § 1. Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande, wo sie nicht ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf die Ausübung der Rechte, welche in den Artikeln vorgesehen sind, den Angehörigen des letzteren Landes gleichgestellt werden.

2. Zu § 2. Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande, wo sie nicht ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf die Ausübung der Rechte, welche in den Artikeln vorgesehen sind, den Angehörigen des letzteren Landes gleichgestellt werden.

3. Zu § 3. Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande, wo sie nicht ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf die Ausübung der Rechte, welche in den Artikeln vorgesehen sind, den Angehörigen des letzteren Landes gleichgestellt werden.

4. Zu § 4. Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande, wo sie nicht ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf die Ausübung der Rechte, welche in den Artikeln vorgesehen sind, den Angehörigen des letzteren Landes gleichgestellt werden.

5. Zu § 5. Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande, wo sie nicht ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf die Ausübung der Rechte, welche in den Artikeln vorgesehen sind, den Angehörigen des letzteren Landes gleichgestellt werden.

6. Zu § 6. Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande, wo sie nicht ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf die Ausübung der Rechte, welche in den Artikeln vorgesehen sind, den Angehörigen des letzteren Landes gleichgestellt werden.

7. Zu § 7. Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande, wo sie nicht ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf die Ausübung der Rechte, welche in den Artikeln vorgesehen sind, den Angehörigen des letzteren Landes gleichgestellt werden.

8. Zu § 8. Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande, wo sie nicht ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf die Ausübung der Rechte, welche in den Artikeln vorgesehen sind, den Angehörigen des letzteren Landes gleichgestellt werden.

9. Zu § 9. Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande, wo sie nicht ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf die Ausübung der Rechte, welche in den Artikeln vorgesehen sind, den Angehörigen des letzteren Landes gleichgestellt werden.

10. Zu § 10. Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande, wo sie nicht ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf die Ausübung der Rechte, welche in den Artikeln vorgesehen sind, den Angehörigen des letzteren Landes gleichgestellt werden.

11. Zu § 11. Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande, wo sie nicht ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf die Ausübung der Rechte, welche in den Artikeln vorgesehen sind, den Angehörigen des letzteren Landes gleichgestellt werden.

12. Zu § 12. Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande, wo sie nicht ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf die Ausübung der Rechte, welche in den Artikeln vorgesehen sind, den Angehörigen des letzteren Landes gleichgestellt werden.

13. Zu § 13. Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande, wo sie nicht ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf die Ausübung der Rechte, welche in den Artikeln vorgesehen sind, den Angehörigen des letzteren Landes gleichgestellt werden.

14. Zu § 14. Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande, wo sie nicht ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf die Ausübung der Rechte, welche in den Artikeln vorgesehen sind, den Angehörigen des letzteren Landes gleichgestellt werden.

15. Zu § 15. Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande, wo sie nicht ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf die Ausübung der Rechte, welche in den Artikeln vorgesehen sind, den Angehörigen des letzteren Landes gleichgestellt werden.

16. Zu § 16. Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande, wo sie nicht ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf die Ausübung der Rechte, welche in den Artikeln vorgesehen sind, den Angehörigen des letzteren Landes gleichgestellt werden.

17. Zu § 17. Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande, wo sie nicht ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf die Ausübung der Rechte, welche in den Artikeln vorgesehen sind, den Angehörigen des letzteren Landes gleichgestellt werden.

18. Zu § 18. Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande, wo sie nicht ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf die Ausübung der Rechte, welche in den Artikeln vorgesehen sind, den Angehörigen des letzteren Landes gleichgestellt werden.

19. Zu § 19. Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande, wo sie nicht ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf die Ausübung der Rechte, welche in den Artikeln vorgesehen sind, den Angehörigen des letzteren Landes gleichgestellt werden.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Berlin, den 30. Juni 1900.

(L. S.) Graf Bülow.

(L. S.) Dr. Leyds.

Entgegennahme der Gebote einen Termin auf „Montag den 5ten Februar 1849 Mittags 12 Uhr“ in dem Gasthofe des Herrn Raabe bei Kienitz angesetzt, wozu er Kauflustige mit dem Bemerken einladet, daß im Termine der Abschluß des Kaufkontrakts und die Uebergabe des Kahns stattfinden kann. Seelow, den 6ten Dezember 1848.

Schultze II., Justiz-Commissarius.

(49.) Auction. „Dienstag den 19. Dezember d. J.“ Vormittags 11 Uhr sollen in der Heidemühle bei Carzig 4 Schock ¾ zöllige kiehnene Stammbretter meistbietend verkauft werden.

Berlinchen, den 9. Dezember 1848. Gürtler,
Land- und Stadtgerichts-Actuarius.

(50.) Auktion. „Den 19. Dezember c.“ Vormittags von 8 Uhr ab, soll das Mobiliar des verstorbenen Gastwirth Holzhausen zum grünen Baum bei Georgenthal, öffentlich meistbietend verkauft werden. Außer Möbel und Hausgeräth wird auch Vieh mit verkauft.

Müncheberg, den 11. Dezember 1848. Rabert, Auctions-Commissarius.

(51.) Die Lieferung von kiefernen Langschwellen soll im Ganzen oder einzelnen Loosen in Entreprise gegeben werden, und fordern wir auf, uns schriftliche Offerten bis zum Neujahr einzureichen. Die Bedingungen sind in unserm Bureau und bei jeder Stations-Inspektion zu erfahren.

Cottbus, den 9ten Dezember 1848.

Die Direktion der Cottbus-Schwielochsee Eisenbahn-Gesellschaft.

(52.) Ich bin Willens die mir zugehörige Windmühle auf dem Gute Krummkavel, im Soldiner Kreise, zwischen Ringenwalde, Warnitz, Herrndorf und Rosenthal belegen, auf mehrere Jahre von Johannis k. J. ab zu verzeitpachten. Es gehört zur Mühle ein jetzt neu zu erbauendes Wohnhaus mit zwei Stuben und nöthigem Stallraum, auch das nöthige Land von 10 Morgen. Die sich dazu qualifizirenden Herren Pächter werden gebeten, persönlich entweder in Krummkavel auf dem Wirthschafts-Amte, oder an mich in Darrmietzel sich gefälligst zu wenden, um das Nöthige darüber zu erfahren. Pampe.

(53.) Rapskuchen in bester, frischer Waare, empfing und empfiehlt zu den billigsten Preisen
H. Schumann, Forststraße No. 1. in Frankfurt a. d. O.

(54.) Auf dem Dominio Culm bei Sommerfeld sind circa 1000 Schock langgewachsene Birken zu Reifen zu verkaufen. Schulze, Wirthschafts-Verwalter.

(55.) Ein Hauslehrer wird zu Neujahr gesucht. Näheres durch Herrn Apotheker W. Krause in Lipke bei Landsberg.

(56.) Berlin. Höchst wichtige Erfindung für Bäcker, Hefenhändler, Bierbrauerei- und Branntweinbrennerei-Besitzer, Conditoren, Kaufleute u. s. w.

Die erprobte sehr deutliche praktische Anweisung zur Anfertigung einer in England ganz neu erfundenen, sehr weißen Kunsthefe oder Bärme, welche im trocknen und flüssigen Zustande ohne Betrieb einer Branntwein-Brennerei in jedem Lokal und in jeder Quantität von jedem selbst sehr billig gefertigt werden kann, kräftiger wie jedes andere Gährungs-Mittel wirkt und sich Jahre lang ohne zu verderben und ohne an ihrer Treibkraft zu verlieren hält, ist gegen portofreie Einsendung von 3 Rthlr. Pr. Court. (vorbehaltlich der Geheimhaltung) bei dem Unterzeichneten zu haben. Bemerkt wird noch, daß dieser Erwerbszweig jetzt besonders vortheilhaft ist, da überall Mangel an guter Hefe und dieselbe zu guten Preisen bezahlt wird.

Schultz in Berlin, Alexanderstraße No. 63., Königl. Preuß. approbirter Apotheker, Chemiker und praktischer Fabrikant.

(57.) Auf dem Amte Wittstock bei Neudamm wird ein unverheiratheter Oekonom und ein Brenner gesucht.

(58.) Mein hierselbst in der Hauptstraße am Markt belegenes Haus No. 132., worin seit 60 Jahren ein lebhaftes Material-, Ausschnitt- und Kurz-Waaren-Geschäft betrieben worden ist, will ich vom 1. April 1849 ab wiederum verpachten. Die nähern Bedingungen sind bei dem unterzeichneten Besitzer zu erfahren. Lübbenau im Herzogthum Sachsen, den 18. November 1848.

Carl Lehmann, Firma: Gebrüder Lehmann.

(59.) Ein geprüfter Justiz-Aktuarius sucht in oder in der Umgegend von Frankfurt a. d. O. zum 1sten Januar ein Unterkommen. Nähere Auskunft ertheilt die Trowitzschsche Hofbuchdruckerei in Frankfurt a. d. O.

(60.) Die Meublehandlung der Gebr. Loeser in Frankfurt a. d. O., Richtstraße No. 60., ist zum Feste mit Sophas, Ruhebetten, Polster- und Lehnstühlen, Arbeits- und Damenschreibtischen reichlich versehen, so daß die Auswahl keinem Berliner Geschäfte nachsteht.

(61.) Bekanntmachung. Das in der kurzen Vorstadt zu Cüstrin, der Oder und Warthe nahe gelegene, mir zugehörige früher Dowesche Grundstück, in welchem Brauerei betrieben worden, daher zu jeder Fabrikanlage oder sonstigen Geschäften passend, bin ich Willens im Ganzen oder getheilt unter sehr günstigen Bedingungen zu verkaufen. Zur Abgabe der Gebote habe ich Termin an Ort und Stelle auf „den 3ten Januar 1849 früh 10 Uhr" anberaumt, wozu ich hiermit Kauflustige einlade. Konvenirenden Falls können sogleich die Kontrakte abgeschlossen werden. Das Grundstück kann in folgende Parzellen zerlegt werden: 1) das große Wohnhaus mit dem Brauhause und Braugeräthschaften, Remise, Stallung, Hofraum und 2 Gärten beim Hause; 2) das kleine Haus mit Kegelbahn und Garten; 3) eine Wiese und 10½ Morgen Ackerland. Die Gebäude sind mit 7450 Rthlr. in der Feuerkasse versichert. Booßen bei Frankfurt a. d. O.

Waldau, pens. Kantor.

(62.) Ein in guter Nahrung stehendes Material-Geschäft im frequentesten Theile der Stadt Cüstrin belegen, soll Familien-Verhältnisse halber zum 1sten Januar 1849 oder später anderweitig verpachtet werden. Desfallsige Adressen bittet man franco Cüstrin unter F. H. poste restante einzusenden, worauf das Nähere ertheilt wird.

(63.) Ich warne hiermit Jedermann, meiner Frau, gebornen Fielitz, Geld oder Geldeswerth zu borgen, da ich für Selbige an Niemanden Zahlung leiste.

Quartschen bei Neudamm, den 7ten Dezember 1848. Wahls.

(64.) Auf der Beutnitzer N. Mühle bei Sternberg sind große Quantitäten gute Dachstein-Splisse zu haben, so auch werden noch Bestellungen angenommen auf Dach- und Mauerstein-Bretter beim Müller daselbst.

(65.) Pfundbärme, so wie Brennerei-Species und alle Droguerie- und Farbewaaren empfehlen E. Grünenthal u. Comp. in Frankfurt a. d. O., Richtstraße No. 9.

(66.) Dem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebene Anzeige, daß ich mich als praktischer Thierarzt 1ster Klasse in Cüstrin niedergelassen habe.

Lausch, wohnhaft Berlinerstraße No. 10. parterre rechts.

(67.) Seit Sonnabend den 9. d. M. Mittags ist ein Hühnerhund, Hündin, weiß mit braunen Behängen, kleiner Race, spurlos verschwunden. Wer zur Wiedererhaltung des Hundes verhilft oder über dessen Verbleib bestimmte Auskunft giebt, erhält in Frankfurt a. d. O. Fischerstraße No. 52. eine Treppe hoch eine gute Belohnung.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 50. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 15. Dezember 1848.

Bekanntmachung.

Der Schluß-Termin zur Einzahlung von Beiträgen auf die freiwillige Staats-Anleihe, so wie zur Einlieferung von Gold- und Silbergeräthen für diesen Zweck, wird hiermit auf den 31sten d. M. festgesetzt, und es dürfen auch bis dahin nur noch Beiträge in Geldsorten, deren Annahme in den Staatskassen gestattet ist, nicht aber in ungemünztem Gold und Silber angenommen werden.

Berlin, den 7. Dezember 1848.

Finanz-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage:
Kühne.

Bekanntmachung.

In Folge des von einer Fraction der National-Versammlung ausgegangenen Aufrufs zur Steuer-Verweigerung sind dem Königl. Staatsministerium, um etwanigen Verlegenheiten der Staatskasse vorzubeugen, aus allen Theilen der Monarchie zahlreiche Anerbietungen zu Steuer-Vorausbezahlungen und Geldbeiträgen aller Art — nicht selten mit ausdrücklicher Verzichtleistung auf Rückzahlung und Verzinsung — gemacht worden. Mehrere Patrioten haben sogar mit der uneigennützigsten Hochherzigkeit ihr gesamm-

schenen Ehrungen, von Seiner und Ihrer Majestät gütigst. Sie werden Ihnen, wenn sie zu Ihrer Kenntniß gelangen, ein Beweis sein, daß Ihre Leistungen Ihrem Monarchen und Ihrem Vaterlande nicht unbekannt geblieben sind. Ich bin überzeugt, daß Sie diese Auszeichnungen mit Freude und Dankbarkeit annehmen werden.

Ich ersuche Sie, Ihren Dank für diese Auszeichnungen Ihrer Majestät der Königin Victoria und Ihrem Volke bei Gelegenheit Ihrer Rückkehr auszudrücken, und Ihnen zu versichern, daß Ihre Leistungen Ihrem Monarchen und Ihrem Vaterlande nicht unbekannt geblieben sind.

Berlin, den 14. September 1848.

Der Minister-Präsident
Brandenburg.

Se. Maj. der König haben Allergnädigst geruht, den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Wiese zu Berlin zum Geheimen Regierungs-Rathe und vortragenden Rathe im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu ernennen.

Se. Maj. der König haben Allergnädigst geruht, den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Wiese zu Berlin zum Geheimen Regierungs-Rathe und vortragenden Rathe im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu ernennen.

(ad.) Friedrich Wilhelm.

An den Minister-Präsidenten Brandenburg.

Meine guten Städte sind Mir treu in Liebe. Mein Herz ist voll Dank für diese Treue, und Ich will sie ihnen bewahren. Ich will Mich ihrer Liebe würdig machen, und sie sollen Mich kennen lernen, wie Ich Mich ihnen kennen gelernt habe. Ich will Meine Residenz schützen, und sie sollen Mich schützen. Ich will Mich ihnen nahen, und sie sollen Mir nahen. Ich will Mich ihnen offenbaren, und sie sollen Mir offenbaren. Ich will Mich ihnen geben, und sie sollen Mir geben. Ich will

heit gegeben hat, zu erkennen, wie die schweren Ereignisse, welche Seine allmächtige Hand über Unser geliebtes Vaterland heraufgeführt, nicht vermocht haben, die Bande treuer Liebe und Anhänglichkeit zu lockern und zu lösen, die von jeher Unser theures Preußenvolk an sein Herrscherhaus gekettet haben, und welche unter den heftigsten Stürmen nur um so fester geknüpft worden sind. Dieses Bewußtsein haben Wir aufs neue geschöpft aus den Erweisungen warmer Theilnahme, welche von nahe und fern, aus allen Gauen, wie aus allen Lebens- und Wirkungskreisen, von Landes- und Ortsbehörden, städtischen und ländlichen Gemeinden, geistlichen und weltlichen Körperschaften, von politischen und anderen Vereinen, wie von einzelnen Personen, in Worten und Gaben der Liebe dargebracht, Unsere Familienfeier verherrlicht haben.

Unvermögend, jedem einzeln den Dank auszusprechen, von welchem Unsere Herzen bewegt sind, fühlen Wir Uns um so mächtiger gedrungen, diesen Dank von ganzer Seele ihnen allen gemeinsam zu verkünden, ja, ihn auch an alle diejenigen zu richten, deren treue und fromme Wünsche an jenem Tage, wenn auch unausgesprochen, Uns gewidmet waren.

Möge denn, indem Ich in Meinem und Meiner Gemahlin Namen diesen Gefühlen hiermit Worte leihe, dieses Wort wie ein warmer Händedruck empfangen und empfunden werden von Jedem, dem es gilt; mögen sie Alle einschlagend Herz und Hand vereinen zu neuem starken Bunde und mit Uns feststehen in der freudigen Ueberzeugung, daß, was Gott zusammengefügt, der Mensch nimmer trennen solle, noch in Wahrheit zu trennen je die Macht haben werde.

Potsdam, den 8. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Der König hat Seinem Volke eine Verfassung gegeben — eine Verfassung, die Preußen den freiesten Ländern zur Seite stellt. Die Wünsche, Aller, die es mit dem Vaterlande gut meinen, sind erfüllt; alle treue Preußen bringen dem geliebten Könige ihren Dank, der den Leiden und der Verwirrung von neun langen schweren Monaten durch Sein Königliches Wort ein Ende machte. An dem Volke ist es jetzt, Seinem Könige durch die That zu danken. Und das Volk wird es thun; es wird zu den neuen Kammern Männer wählen, die es treu meinen mit König und Vaterland, die nicht

ihre

ihre eigene Ehre, ihren eigenen Vortheil suchen, sondern Männer, denen Recht und Gerechtigkeit, die Ehre des Königs, das wahre Heil des Vaterlandes am Herzen liegt. Einmal hat das Volk sich täuschen lassen über viele seiner Vertreter, es hat diesen Irrthum mit schweren Erfahrungen gebüßt. Zum Zweitenmal wird es sich nicht täuschen lassen, es kennt seine Leute und wird richtig wählen.

Mitbürger!

Die beabsichtigte Vereinbarung einer Verfassung ist leider durch die eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse unmöglich gemacht worden. Deshalb hat Sr. Majestät der König, in Anerkennung der dringenden Forderungen des öffentlichen Wohles und in möglichster Berücksichtigung der, von den gewählten Vertretern des Volks ausgegangenen umfassenden Vorarbeiten

die Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat

vorbehaltlich der Revision auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen. Zu diesem Zwecke sind neue Urwahlen angeordnet und die nach der Verfassungs-Urkunde ins Leben zu rufenden Kammern zum 26sten Februar k. J. in Berlin zusammenberufen.

Mitbürger! Endlich ist nun erreicht, was das Ziel des Strebens aller Gutgesinnten war. Wir haben eine Constitution, freisinnig, wie sie uns verheißen war. Freude und Dankbarkeit sind die ersten Gefühle, die bei dieser Nachricht unsere Herzen ergreifen, Freude über das nach langen trüben Tagen endlich erreichte Ziel, Dankbarkeit gegen den hochherzigen König, dem die Liebe und Treue seines Volkes unauslöschlich erhalten ist und bleiben wird.

Mitbürger, stimmt freudig mit uns ein in den Ruf:

Es lebe der konstitutionelle König!

Müncheberg, den 6. Dezember 1848.

Der Magistrat.

Rödelius. Kluge. Döring. Krahmer.

Die

Die Kommune der Pariser Arbeit hat ihre Aufgabe darin nicht gesehen. Sozialistische Kommune, Diktatur des Proletariats, das waren Schlagworte, die sie nicht kannte. Sie wollte nur eine Stadtverwaltung, die den Interessen der Bevölkerung entsprach, und sie hat sie durchgesetzt. Sie hat auch nicht versucht, die Kommunen der anderen Städte zu bevormunden. Sie hat ihnen nur ihr Beispiel gegeben und sie aufgefordert, sich nach ihrem Muster zu organisieren. Sie hat auch nicht versucht, sich mit den Provinzen, wenn man von einzelnen Fällen, wie die Wahl des Generals Cluseret durch die Lyoner Kommune absieht, in Verbindung zu setzen. Sie hat sich auf Paris beschränkt und hat sich nicht einmal um die Provinz gekümmert. Sie hat nicht einmal versucht, sich mit den Provinzen in Verbindung zu setzen. Sie hat sich auf Paris beschränkt und hat sich nicht einmal um die Provinz gekümmert. Sie hat nicht einmal versucht, sich mit den Provinzen in Verbindung zu setzen. Sie hat sich auf Paris beschränkt und hat sich nicht einmal um die Provinz gekümmert.

Es geht, so scheint, mit Riesen wie Kleinen. Jeder, der Riesen erzeugt, hat auch Kleinen erzeugt. Jeder, der Kleinen erzeugt, hat auch Riesen erzeugt. Wenn die Riesen Kleine sind, wenn die Kleinen Riesen sind, so ist das nicht verwunderlich.

Die Kommune der Pariser Arbeiter ist nicht verwunderlich. Sie ist nicht einmal ein Riese. Sie ist ein Kleiner. Sie ist ein Kleiner, der Kleinen erzeugt hat. Sie ist ein Kleiner, der Kleinen erzeugt hat. Sie ist ein Kleiner, der Kleinen erzeugt hat.

Ich bin ein Kleiner, ich bin ein Kleiner. Ich bin ein Kleiner, ich bin ein Kleiner. Ich bin ein Kleiner, ich bin ein Kleiner. Ich bin ein Kleiner, ich bin ein Kleiner.

Berlin-Wilmersdorf, im Jahre 1 der Kommune 1919.

Der Kleinste
Kleiner.

Nr. 2, 3. Juli. Jede der Kommune zu vier Nummern Berlins, welche Flugblätter verteilen, hat ihre eigene Druckerei. Die Kommune Nr. 2 hat ihre Druckerei in der Wohnung des Genossen Rudolf Lindau, Berlin-Wilmersdorf, Nassauische Straße 40/41. Sie ist mit einer Handpresse ausgestattet, die sie von der Genossin

Wenige Brüderen, selbst in diesen traurigen Zeitläuften, gleicht sich. Wenn Brüder, wie Thomas und Johann, das Glück haben, sich in Liebe und Treue zu verbinden, so ist es ein Glück, das sie sich selber machen. Sie sind sich gleich, weil sie sich gleich sein wollen. Sie sind sich gleich, weil sie sich gleich sein müssen. Sie sind sich gleich, weil sie sich gleich sein können. Und wenn Thomas Johann liebt, wie Johann, und wenn Johann Thomas liebt, wie Thomas, so ist es, als ob sie sich selber lieben.

Als Thomas Johann zum ersten Male sah, war er ein Knabe von sechs Jahren und Johann ein Knabe von acht Jahren, und sie sahen sich an, wie Knaben sich ansehen, die sich gefallen. Sie sahen sich an, wie Knaben sich ansehen, die sich gefallen, und sie sahen sich an, wie Knaben sich ansehen, die sich gefallen müssen. Thomas sah, wie sein Bruder, und er sah, wie sein Bruder, und sie sahen sich an, wie Brüder sich ansehen, und sie sahen sich an, wie Brüder sich ansehen müssen, und sie sahen sich an, wie Brüder sich ansehen können.

baten sie, wir möchten ihnen Zuzüge erlauben, wir möchten sie rufen, um die Feinde des Königs niederzuschmettern. Aber, Gott sei gelobt, wir haben es nicht nöthig gehabt, denn meine Feinde sind heute gewesen, wie immer, sie sind feige gewesen. Das sind die alten Preußen nicht; die wahren Preußen waren heute, wie im Jahre 1813 bereit, ihres Königs Ruf zu folgen.

Meine Herren, danken Sie mit mir dem redlichen braven Landvolk. Was ich in der letzten Zeit gethan, das mußte ich thun um des Vaterlandes willen. Es wird mit Gottes Hülfe jetzt besser werden. Lassen Sie es uns hoffen, und wirken Sie an Ihrem Theil dazu. Aber nehmen Sie jetzt nochmals die Versicherung hin, daß Sie mir durch Ihr freundliches Entgegenkommen eine große Freude gemacht haben," --

Der König ergriff nach diesen Worten, welche auf alle Anwesenden den tiefsten, rührendsten Eindruck machten, die Hand des Herrn Hahn und dankte ihm für die Adresse, die er in Empfang nahm. Graf Ziethen erwiederte Sr. Majestät mit einigen herzlichen, seelenvollen Worten über die Stimmung des eigentlichen Kerns der schlesischen Bevölkerung, und stellte darauf auf des Königs Wunsch die einzelnen Mitglieder der Deputation vor. Se. Majestät unterhielt sich sehr leutselig mit denselben; einen erhebenden Eindruck machte es aber, als Graf Ziethen den Klempnermeister Vogt vorstellte und hinzufügte, daß dieser Mann allein in dem Sturm des 20. Novembers den Breslauer Magistrat vielleicht vor einem schrecklichen Attentate gerettet habe, indem er dem tobenden bewaffneten Pöbel gegenüber sich mit geladenem Gewehr allein vor das Rathszimmer stellte und versicherte, daß man nur über seine Leiche hinweg hineindringen würde. Se. Majestät gab dem braven Manne in tiefster Rührung einen herzlichen Händedruck, welchen derselbe in begeisterter Weise erwiederte. Hierauf entließ der König die Deputation, welche sich mit erhebenden Gefühlen innigster Freude und Hoffnung entfernte.

D. Red.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 51. Frankfurt a/O., Mittwoch den 20. Dezember. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848.

No. 55. enthält (No. 3064.) Verordnung, betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung. Vom 5. Dezember 1848.

(No. 3065.) Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat. Vom 5. Dezember 1848.

(No. 3066.) Patent, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter. Vom 5. Dezember 1848.

(No. 3067.) Interimistisches Wahlgesetz für die erste Kammer. Vom 6. Dezember 1848.

(No. 3068.) Wahlgesetz für die zweite Kammer. Vom 6. Dezember 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 122. 1. No. 868. Dezember.

Bekanntmachung,

betreffend die Bildung der Bezirke Behufs der Wahlen der Abgeordneten für die 1ste und 2te Kammer.

In Gemäßheit des interimistischen Wahlgesetzes für die 1ste Kammer vom 6. d. M. und des Wahlgesetzes für die 2te Kammer vom 6. d. M., so wie auf Grund der zur Ausführung derselben von dem Königlichen Staatsministerium erlassenen Reglements, ist von der unterzeichneten Regierung der Regierungsbezirk Frankfurt in nachstehende Wahlbezirke für die 1ste und 2te Kammer eingetheilt worden:

I. Bezirke zur Wahl der Abgeordneten für die 1ste Kammer.

1ster Wahlbezirk:

a. Kreis Arnswalde,

b. „ Friedeberg,

c. Kreis

c. Kreis Soldin und
d. „ Landsberg, letzterer mit Ausschluß des westlichen zum 2ten Wahlbezirke geschlagenen Theiles.

Wahlort: Landsberg;
Wahlkommissarius: Landrath Flottmann.

Der Bezirk wählt 2 Abgeordnete.

2ter Wahlbezirk:
a. Kreis Königsberg,
b. der westliche Theil des Kreises Landsberg, bestehend aus den Ortschaften Blumberg, Wilhelmsbruch, Groß- und Klein-Cammin nebst Zubehör, Tamsel nebst Zubehör, Warnick nebst Zubehör,
c. Kreis Lebus,
d. Stadt Frankfurt.

Wahlort: Frankfurt;
Wahlkommissarius: Regierungsrath Borsche.

Der Bezirk wählt 2 Abgeordnete.

3ter Wahlbezirk:
a. Kreis Sternberg,
b. „ Crossen,
c. „ Züllichau-Schwiebus,
d. der nördliche Theil des Gubener Kreises, bestehend aus der ganzen Stiftsherrschaft Neuzelle mit Ausschluß der Ortschaften Lauschitz, Seitwann und Groß-Drenzig, aber mit Einschluß der Stadt Fürstenberg und des Privatgutes Bornsdorf.

Wahlort: Crossen;
Wahlkommissarius: Landrath v. Rheinbaben.

Der Bezirk wählt 2 Abgeordnete.

4ter Wahlbezirk:
a. Kreis Guben mit Ausschluß des nördlichen, oben zum 3ten Wahlbezirke geschlagenen Theiles,
b. Kreis Sorau,
c. „ Cottbus,
d. „ Spremberg,
e. „ Calau,
f. „ Lübben,
g. „ Luckau.

Wahlort: Cottbus;
Wahlkommissarius: Landrath v. Schönfeldt.

Der Bezirk wählt 3 Abgeordnete.

II. Be-

II. Bezirke zur Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

1ster Wahlbezirk:

a. Kreis Arnswalde,
b. „ Friedeberg,
c. der östliche Theil des Soldiner Kreises, begrenzt durch die Ortschaften Ruven, Niepölzig, Siede, Clausdorf, Herzfelde und Neue Krug mit Einschluß dieser Ortschaften.

Wahlort: Woldenberg;
Wahlkommissarius: Landrath v. Petersdorff.

Der Bezirk wählt 2 Abgeordnete.

2ter Wahlbezirk:

a. Kreis Soldin (westlicher Theil) mit Ausschluß des oben zum 1sten Wahlbezirk geschlagenen östlichen Theiles,
b. Kreis Landsberg mit Ausschluß der westlichen, unten zum 3ten Wahlbezirke geschlagenen Ortschaften.

Wahlort: Landsberg;
Wahlkommissarius: Landrath Flottmann.

Der Bezirk wählt 2 Abgeordnete.

3ter Wahlbezirk:

a. Kreis Königsberg,
b. der westliche Theil des Landsberger Kreises, bestehend aus den Ortschaften Blumberg, Wilhelmsbruch, Groß- und Klein-Cammin nebst Zubehör, Tamsel nebst Zubehör und Warnick nebst Zubehör;
c. der nördliche Theil des Lebuser Kreises, und zwar alle nördlich von Wollup nebst Zubehör und Zechin einschließlich derselben belegenen Ortschaften.

Wahlort: Cüstrin;
Wahlkommissarius: Landrath Bayer.

Der Bezirk wählt 2 Abgeordnete.

4ter Wahlbezirk:

a. Kreis Lebus mit Ausschluß des oben ad c. zum 3. Wahlbezirk geschlagenen Theiles,
b. Stadt Frankfurt.

Wahlort: Frankfurt;
Wahlkommissarius: Regierungs-Rath Borsche.

Der Bezirk wählt 2 Abgeordnete.

 5ter

Der Stellvertr.
Hauptmann
v. Bonin.

Der Kommandeur des Bataillons (Kaiser) befindet sich bei der Kompagnie, welche sich in Gefechtsbereitschaft befindet, und ist daher nicht in der Lage, Befehle zu erteilen. Ich übernehme das Kommando des Bataillons und befehle, daß die Kompagnie ihren Vormarsch fortsetzt.

Der Stellvertr. des Kommandeurs
Hauptmann
Bonin.

Der Regt. zugl. 7. Kompagnien.

Der Kommandeur
des Bataillons
Kaiser.

Der Kommandeur befindet sich bei der Kompagnie, welche sich in Gefechtsbereitschaft befindet.

Der Regt. zugl. 7. Kompagnien.

Der Kommandeur
des Bataillons
Kaiser.

Der Kaiser und Bataillonskommandeur befindet sich z. Zt. bei der Kompagnie, welche sich in Gefechtsbereitschaft befindet.

Der Regt. zugl. 7. Kompagnien.

Der Stellvertr.
Hauptmann
v. Bonin.

Der Kaiser und Bataillonskommandeur befindet sich bei der 1. Kompagnie.

Der Regt. zugl. 7. Kompagnien.

Der Kommandeur
des Bataillons
Kaiser.

Der Kaiser und Bataillonskommandeur befindet sich bei der 1. Kompagnie, welche sich in Gefechtsbereitschaft befindet.

Der Regt. zugl. 7. Kompagnien.

Der Kommandeur
des Bataillons
Kaiser.

Der Kaiser und Bataillonskommandeur befindet sich bei der 1. Kompagnie, welche sich in Gefechtsbereitschaft befindet.

Der Regt. zugl. 7. Kompagnien.

Der Kommandeur
des Bataillons
Kaiser.

c. der nördliche Theil des Calauer Kreises, begrenzt durch die Ortschaften Zinnitz, Batho, Mlode, Kalkwitz, Koswigk, Göritz, Strado und Dlugy mit Einschluß der genannten Ortschaften.

Wahlort: Luckau;
Wahlkommissarius: Landrath v. Manteuffel.

Der Bezirk wählt 2 Abgeordnete.

Frankfurt a. d. O., den 16. Dezember 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O.

Die Untergerichte des Departements werden auf den von dem Königl. Finanz-Ministerium in der Haude- und Spenerschen Zeitung vom 9. Dezember c. No. 289. bekannt gemachten Schluß-Termin zur Einzahlung von Beiträgen auf die freiwillige Staats-Anleihe aufmerksam gemacht. № 66.

Frankfurt a. d. O., den 12. December 1848.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann August Schultze und der Kaufmann Friedrich Geisler, beide zum Reppen, sind als unbesoldete Rathmänner daselbst bestätigt worden.

Die durch Pensionirung des Försters Kastner zur Erledigung kommende Försterstelle zu Kleinsee, in der Oberförsterei Tauer, ist vom 1. Januar 1849 an dem versorgungsberechtigten Jäger, zeitherigen Forsthülfsaufseher Rückert zu Jänischwalde, übertragen worden.

Die stationaire Forsthülfsaufseher-Stelle zu Jänischwalde, in der Oberförsterei Taubendorf, ist dem versorgungsberechtigten Oberjäger Heinrich Ernst Gottlob Teuerstack vom 1. Januar 1849 ab auf Probe übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Der Martin Wilhelm Zimmermann zu Schönflies ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 7. Dezember 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Nach-

1. No. 1. Dezember.

(2.) Nach der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide und Regierungs-Bezirks Frankfurt

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel. große			Gerste pro Scheffel. kleine		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Arnswalde	2	1	4	—	26	3	—	20	3	—	—	—
2	Calau	1	28	9	—	28	9	—	26	3	—	—	—
3	Cottbus	2	1	3	1	—	8	—	26	3	—	—	—
4	Crossen	2	1	2	—	29	11	—	28	2	—	22	6
5	Frankfurt	2	4	6	1	1	2	—	27	11	—	24	7
6	Friedeberg	2	7	—	—	29	6	—	28	8	—	20	10
7	Guben	2	1	3	1	—	4	—	29	1	—	23	5
8	Königsberg	2	1	9	1	1	2	—	28	11	—	26	—
9	Landsberg	2	8	5	1	—	6	—	28	6	—	24	1
10	Luckau	2	2	1	—	28	6	—	28	2	—	—	—
11	Lübben	2	1	3	—	29	3	—	—	—	—	—	—
12	Soldin	1	26	9	—	29	3	—	25	7	—	20	5
13	Sorau	2	—	11	1	—	3	—	29	5	—	—	—
14	Spremberg	2	—	—	1	2	5	1	—	—	—	—	—
15	Zielenzig	2	3	2	—	28	2	—	—	—	—	20	3
16	Züllichau	1	24	1	—	28	2	—	27	5	—	22	6
17	Cüstrin	2	9	6	—	29	9	—	26	9	—	24	2
	Summa	35	3	2	16	24	—	13	21	4	7	18	9
	Durchschnitt	2	1	11	—	29	8	—	27	5	—	22	11

Frankfurt a. d. O., den 16. Dezember 1848.

Königliche Regierung.

weisung

Rauchfutter in den Kreisstädten und in Cüstrin des a. d. O. im Jahre 1848.

Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.			Kartoffeln pro Scheffel.			Hopfen pro Centner.			Bemerkungen.
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
—	16	11	1	7	6	—	16	—	4	15	—	—	8	2	—	—	—	
—	20	8	—	—	—	1	—	—	7	—	—	—	10	3	—	—	—	
—	17	5	—	—	—	—	25	—	6	—	—	—	11	3	—	—	—	
—	18	5	1	10	6	—	22	6	4	—	—	—	9	8	—	—	—	
—	16	8	1	12	2	—	13	4	3	12	—	—	9	—	—	—	—	
—	15	10	1	8	4	—	—	—	—	—	—	—	8	6	—	—	—	
—	18	2	1	15	8	—	17	6	4	10	—	—	10	9	—	—	—	
—	17	5	1	8	2	—	—	—	—	—	—	—	8	9	—	—	—	
—	16	8	1	8	9	—	15	—	3	20	—	—	9	—	—	—	—	
—	19	—	—	—	—	1	—	—	7	—	—	—	8	9	—	—	—	
—	19	10	—	—	—	—	25	—	6	—	—	—	10	—	—	—	—	
—	14	8	1	8	3	—	15	—	4	—	—	—	7	8	—	—	—	
—	17	8	—	—	—	—	27	6	4	22	6	—	11	—	—	—	—	
—	20	—	—	—	—	1	—	—	6	—	—	—	12	—	—	—	—	
—	16	—	1	5	2	—	17	6	4	22	6	—	9	8	—	—	—	
—	16	11	1	5	2	—	—	—	4	12	6	—	7	10	—	—	—	
—	17	1	1	12	6	—	12	3	3	2	2	—	9	1	—	—	—	
9	29	4	14	12	4	9	26	7	72	26	8	5	11	4	—	—	—	
—	17	7	1	9	4	—	21	2	4	25	9	—	9	6	—	—	—	

Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen. 1 No. 1086. Dezember.

(3.) Dem Privatsekretair Friedrich Wilhelm Textor zu Berlin ist unter dem 19. November 1848 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren auf galvanischem Wege Reliefplatten darzustellen, insoweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Desgleichen:

Dem Werkmeister Franz Tapper in Krefeld ist unter dem 19. November 1848 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Spulgestelle in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne den Gebrauch daran befindlicher bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Desgleichen:

Dem Otto Alfred Schomburgk zu Berlin ist unter dem 20. November 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine Dampfmaschine in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Desgleichen:

Dem Posamentirer J. J. Mertens zu Geldern ist unter dem 24. November 1848 ein Patent

auf eine Maschine zum Zwirnen und gleichzeitigen Spulen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Desgleichen:

Dem Maschinenmeister der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn J. F. Lausmann zu Düsseldorf ist unter dem 30. November 1848 ein Patent

auf eine Doppel-Lokomotive zum Befahren geneigter Ebenen in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Desgleichen

Der Handlung L. und H. Humbert frères zu Köln ist unter dem 5ten Dezember 1848 ein Einführungs-Patent

auf

auf eine Feder-Construktion für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne jedoch Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 15. Dezember 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(4.) Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Mai d. J. (Gesetzsammlung No. 29. pro 1848) ist vorgeschrieben worden, daß die Preußischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirkes anzunehmen verpflichtet sein sollen. Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1. December d. J. zur Ausführung kommen. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußische Post-Anstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich in kassenmäßigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Post-Verwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse muß der Vermerk:

„Hierauf eingezahlt Rthlr. Sgr. Pf."

enthalten sein. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche declarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf recommandirte Briefe und auf Packet-Adreſſen, es mögen zu denſelben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerſt können Briefe oder Brief-Adreſſen, worauf baare Einzahlungen ſtattgefunden haben, nur mit den Fahrpoſten und den denſelben gleich zu achtenden Poſtengattungen verſandt werden

Am Beſtimmungsorte wird dem Adreſſaten ein Formular zum Auslieferungsſchein und zugleich der Brief oder die Brief-Adreſſe behändigt. Gegen den vollzogenen und unterſiegelten Schein wird dem Adreſſaten der Betrag der ſtattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Beſtellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, ſo wird dabei in gleicher Weiſe verfahren wie bei der Beſtellung des Auslieferungsſcheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitſendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adreſſat am Orte der Poſtanſtalt wohnt, nicht ſtatt. Wohnt der Adreſſat im Umkreiſe der Poſtanſtalt, ſo können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adreſſaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung ſtattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkömmt, ſo wird derſelbe dem Abſender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsſcheines zurückgegeben. Iſt der Abſender äußerlich nicht zu erkennen, ſo geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Commiſſion. Kann auch auf dieſem Wege der Abſender nicht ermittelt werden, ſo wird derſelbe wie bei zurückgeſandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet ſich der unbekannte Abſender nicht, ſo wird der Brief dem General-Poſtamte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Poſt-Armen-Kaſſe abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen ſetzt ſich zuſammen:

1) aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adreſſe nach den gewöhnlichen Sätzen und
2) aus der Einzahlungsgebühr.

Die Einzahlungsgebühr beträgt als Minimum, nämlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. ½ Sgr. und ſo fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es ſteht dem Abſender frei, die Sendung frankirt oder unfrankirt aufzugeben; doch kann die Bezahlung des Porto und die Einzahlungsgebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzuſendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für ſolche Fälle beſtehenden allgemeinen Vorſchriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt ſich für alle Entfernungen gleich.

Bei

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Postanstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Postamt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sind die Postanstalten mit der nöthigen Instruction versehen worden.

Es kann indeß in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenn gleich solche Fälle thunlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Post-Verwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23. November 1848.

General-Postamt.

Bekanntmachung.

(5.) Es kommen, namentlich zur Weihnachtszeit, häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Signirung der mit der Post zu versendenden Päckereien Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden. Insbesondere ist dies bei Packetsendungen, welche für Soldaten bestimmt sind, der Fall, welche häufig nicht haltbar und angemessen verpackt, noch häufiger aber undeutlich und unleserlich signirt sind.

Dem Publicum werden daher die in dem Porto-Tax-Regulativ vom 18. Dezember 1824 — Absch. VI. §. 80. bis 89. — enthaltenen Vorschriften über zweckmäßige Verpackung und dauerhafte Bezeichnung der Päckereien, welche zur Versendung mit der Post bestimmt sind, imgleichen die Bekanntmachung vom 7. April 1832, wonach

1. alle mit den Posten zu versendenden Päckereien, ohne Ausnahme, dem Inhalte angemessen und nach Maaßgabe der Weite

Weite des Transports haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und

2. mit einigen lesbaren, großen Buchstaben, allenfalls auch mit einer Nummer, ferner: mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Postanstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt deutlich bezeichnet werden müssen,

zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. Außer auf zweckmäßige, dauerhafte Verpackung ist, namentlich bei Sendungen, welche an Soldaten gerichtet sind, genau darauf zu achten, daß die Siegel, mit welchen das Packet verschlossen ist, mit dem Siegel des Begleitbriefes oder der Adresse genau übereinstimmen.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, nur vorschriftsmäßig verpackte und signirte Packetsendungen zur Beförderung mit der Post anzunehmen.

Berlin, den 10. Dezember 1848.

General-Post-Amt.

Am Freitag den 15. Dezember 1848 ist eine außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 50. ausgegeben worden.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 51. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 20. Dezember. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der unten signalisirte Tagearbeiter Johann Carl Hapke, welcher sich eines gewaltsamen Diebstahls verdächtig gemacht hat, hat sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen. Es werden daher alle resp. Militair- und Civilbehörden ersucht, auf den ꝛc. Hapke zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mit den bei sich habenden Effekten an die Gefangenanstalt des unterzeichneten Gerichts abzuliefern.

Guben, den 14. Dezember 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Richter Langemaß, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

Signalement. Der Johann Carl Hapke ist aus Schenkendorf gebürtig und hielt sich in Guben auf, evangelischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzes Haar, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, gute Zähne, bis auf eine Lücke im Oberkiefer, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spricht deutsch, hat keine besonderen Kennzeichen und kann die Bekleidung nicht näher angegeben werden.

(2.) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Brauereipächter und Brenner Carl Eif, welchem von dem hiesigen Magistrate unterm 26. September 1848 ein auf 1 Jahr gültiger Paß nach Berlin, in Privatangelegenheiten ertheilt worden und welcher dringend verdächtig ist, während seines zuletzt stattgefundenen hiesigen Aufenthalts mehrere große Diebstähle mit großer List und Verwegenheit verübt zu haben, hat sich der gegen ihn einzuleitenden Untersuchung durch die Flucht von hier entzogen, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt bekannt ist.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden ersuchen wir ergebenst, auf den ꝛc. Eif zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung an unser Gefängniß abliefern zu lassen.

Flatow, den 18. November 1848.

Prinzliches Patrimonial-Land-Gericht.

Signalement des Inkulpaten Carl Eif, Brauer und Brenner.

Derselbe ist aus Cerpisch bei Thorn gebürtig und hielt sich bisher in Flatow auf, 5 Fuß 7 Zoll groß, 29 Jahr alt, evangelischer Religion, hat blondes Haar, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, breite, lange, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, von den Zähnen fehlen vorn mehrere, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur, spricht deutsch und dient als besonderes Kennzeichen eine Schnittnarbe am Zeigefinger der linken Hand.

Bekleidet war der Eif mit einem schwarztuchenen Palletot, schwarzer Weste, schwarztuchenen Hosen, schwarzledernen Stiefeln, grüntuchener Mütze mit einem sammetnen Streifen, einer schwarzen Halsbinde und einem leinenen Hemde.

(3.) Steckbrief. Der seinem hiesigen Lehrherrn unterm 19. Juli c. entlaufene Töpferlehrling Eduard Besser, 18 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit dunkelblondem Haar, bedeckter Stirn, schwarzen Augenbraunen, blaugrauen Augen, langer und dicker Nase, aufgeworfenen Lippen, rundem Kinn und Gesicht, treibt sich seit dieser Zeit, indem er

sich für einen Töpfergesellen ausgiebt, umher, und leistet dem ihm vom Magistrat in Freienwalde unterm 10. August c., und dem ihm unterm 1. d. Mts. vom Magistrat in Drossen ertheilten Zwangspasse zur Reise hierher keine Folge.

Wir bitten, auf den Besser zu achten und ihn, dafern er im Bereiche des Neumärk. Landarmenhauses zu Landsberg a. d. W. betroffen wird, dorthin transportiren zu lassen.

Bobersberg, den 13. Dezember 1848.

Der Magistrat.

(4.) Steckbrief. Der wegen Verdacht der Brandstiftung in Untersuchung befindlich gewesene Zimmergeselle Carl Friedrich Drache von hier, 19 Jahr alt, evangelischen Glaubens, Sohn des hiesigen Maurergesellen Carl Ludwig Drache, hat gestern Abend in der sechsten Stunde Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Blockhause zu entweichen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Drache zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung in das hiesige Blockhaus abliefern zu lassen.

Die hierdurch erwachsenen Auslagen werden wir sofort erstatten.

Cüstrin, den 1. December 1848.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Signalement. Der ꝛc. Drache ist 5 Fuß groß, untersetzter Statur, hat blondes Haar, keinen Bart, gewöhnliche Gesichtsbildung und blasse Gesichtsfarbe. Bekleidet war er bei seiner Entweichung mit einem zerrissenen grünen Tuchrocke, dergleichen grauen Sommerhosen, einem leinenen Hemde ohne Zeichen und weiß wollenen Strümpfen.

(5.) Der Kürschnergeselle August Eduard Bechlin, aus Müncheberg, den 26. Februar 1826 geboren, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit blondem Haar, soll hier wegen Theilnahme an einer Schlägerei acht Tage Gefängnißstrafe erleiden. Er hat sich, um derselben zu entgehen, mit Hinterlassung von Schulden und seines Wanderbuchs heimlich von hier entfernt. Auch in Nauen ist er wegen Schlägerei und Straßen-Excesses verurtheilt.

Es wird ersucht, ihn mittelst Reise-Route unter gehöriger Verwarnung hierher zu senden.

Schönfließ, den 11. Dezember 1848.

Der Magistrat.

(6.) Bekanntmachung. Der Gärtner August Hannemann, aus Sausedlitz, hat am 28. Oktober c. seinen Reisepaß, von dem Dominium Sausedlitz am 22. September c. auf ein Jahr ausgestellt, zwischen Müncheberg und hier verloren. Gedachter Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt a. d. O., den 5. Dezember 1848.

Der Magistrat.

(7.) Bekanntmachung. Der Maurergesell Friedrich Wilhelm Melzer, aus Mühlhausen, hat das ihm vom Magistrat daselbst unterm 5. Februar 1845 ausgestellte, zuletzt vom Magistrat zu Labes unterm 3. d. M. nach Grünberg visirte Wanderbuch angeblich zwischen Frankfurt a. d. O. und hier verloren. Gedachtes Wanderbuch wird daher für ungültig erklärt.

Reppen, den 12. Dezember 1848.

Der Magistrat.

(8.) Bekanntmachung. Der Schuhmachergesell Carl Friedrich Langrock, aus Großeorbetha, hat angeblich seinen Reisepaß, von dem Magistrat zu Weißenfels unterm 17. Oktober c. ausgestellt, zwischen Zehden und Zaeckerick verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Zehden, den 8. Dezember 1848.

Der Magistrat.

(9.) Be-

(9.) Bekanntmachung. Als muthmaßlich gestohlen sind folgende Gegenstände in Beschlag genommen worden: 1) ein blautuchener feiner Leibrock, mit Seide gefüttert und blanken Knöpfen; 2) ein schwarztuchener Leibrock, mit übersponnenen Knöpfen, worin eine Cigarrenpfeife; 3) eine schwarzseidene Weste; 4) eine alte schwarztuchene Weste, worin 2 Ringe, 1 Sgr. und 1 Knopf; 5) ein alter Schlafrock; 6) eine Unterjacke von sogenanntem englischen Leder; 7) ein Paar Parchend-Unterbeinkleider; 8) ein Paar schwarze Tuchhosen; 9) eine grüne Tuchmütze; 10) ein Shlips, schwarzer Grund und braun geblümt, von Seide; 11) ein Paar blau baumwollene Strümpfe; 12) eine schwarzseidene Halsbinde; 13) 2 alte Hemden ohne Zeichen; 14) 8 Chemisetts; 15) 2 Schnupftücher, bunte baumwollene; 16) ein schwarzseidenes Halstuch; 17) ein Handtuch; 18) 2 Schnupftabacksdosen; 19) 12 Handmanschetten; 20) 8 Halskragen; 21) 2 Haarbürsten, 3 Kämme, 1 Bürste, 1 Zulegemesser; 22) eine Geldbörse mit 8 Sgr. 3 Pf.; 23) eine rothe Pappschachtel und eine Nadelbüchse; 24) ein Notizenbuch; 25) ein Taschenbuch mit vergoldetem Rand, (gez. Agenda); 26) ein Porzellan-Pfeifenkopf nebst Abguß (zerbrochen); 27) eine scharf geschliffene Klinge eines Hirschfängers; 28) ein eiserner Stock; 29) eine alte Scheere; 30) eine rothlederne Brieftasche. In der Brusttasche des schwarzen Fracks steckten: 31) eine rothlederne Cigarrentasche mit aufgedruckten chinesischen Figuren; 32) eine kleine Cigarrenpfeife; 33) der Haaken zu einem Degen; 34) der Beschlag der Spitze einer Degenscheide, beide anscheinend plattirt. Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich zu seiner Vernehmung in einer der Vormittagsstunden im Inquirentenzimmer des hiesigen Rathhauses, eine Treppe hoch, vor dem Kammergerichts-Assessor Herrn Schröck einzufinden. Kosten entstehen ihm durch die Vernehmung nicht.

Landsberg a. d. W., den 12. Dezember 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht; IVte Abtheilung.

(10.) Bekanntmachung. Die Forstgerichtstage für das Jahr 1849 sind: 1) für die von Schöningsche Stiftungsforst: a. für das 1ste Quartal auf den 10. Mai halb 9 Uhr, b. für das 2te Quartal auf den 25. August halb 9 Uhr, c. für das 3te Quartal auf den 15. November halb 9 Uhr, d. für das 4te Quartal auf den 13. Februar 1850 halb 9 Uhr; 2) für die Cottbusser Stadtforst: a. für das 1ste Quartal auf den 12. Mai halb 9 Uhr, b. für das 2te Quartal auf den 27. August halb 9 Uhr, c. für das 3te Quartal auf den 17. November halb 9 Uhr, d. für das 4te Quartal auf den 15. Februar 1850 halb 9 Uhr jedesmal Vormittags um die benannte Zeit in unserer Commissionsstube anberaumt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 6. Dezember 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(11.) Bekanntmachung. Im Jahre 1849 sollen die Gerichtstage für die Ortschaften Ortwig, Groß- und Klein-Neuendorf und Kienitz nebst Etablissement im Medenwaldtschen Gasthofe zu Ortwig, und zwar: im Monat Januar am 8., im Monat Februar am 5., im Monat März am 9., im Monat April am 2., im Monat Mai am 7., im Monat Juni am 4., im Monat Juli am 2., im Monat August am 6., im Monat September am 3., im Monat Oktober am 1., im Monat November am 29., im Monat Dezember am 28. abgehalten werden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Wriezen, den 22. November 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(12.) Bekanntmachung. Zur Untersuchung und Aburteilung der Forstrügesachen bezüglich der Königlichen Triebeler und Groß-Saerchener Forst haben wir für das Jahr 1849 die Termine auf den 13. März, 12. Juni, 11. September und 11. Dezember jedesmal Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, was in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 hierdurch bekannt gemacht wird. Triebel, den 14. Dezember 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Der Richter Stettnisch, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(13.) Bekanntmachung. Zur Untersuchung und Aburtelung der gewöhnlichen Forstrügesachen aus den Revieren Jacobsdorff III., Jacobsdorff II. und Kersdorff werden die auf den 6. und 7. März d. J. anberaumt gewesenen und nicht abgehaltenen Gerichtstage auf resp. den 11. und 15. Januar 1849 Vormittags 10 Uhr verlegt. Fürstenwalde, den 23. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(14.) Bekanntmachung. Zur Untersuchung und Aburtelung der im Jahre 1849 in dem Königlichen Neubrücker Forstreviere vorkommenden Holzdiebstähle und Forstkontraventionen sind von dem unterzeichneten Gericht die Termine auf den 26. Februar, den 18. Juni, den 17. September, den 17. Dezember jedesmal Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, was in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Beeskow, den 10. Dezember 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(15.) Subhastations-Patent. Das in der Dammvorstadt, Wiesenstraße No. 1. belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV. No. und Fol. 60. verzeichnete Haus nebst Garten, nach der gerichtlichen Taxe vom 3ten Oktober 1848 auf 2043 Rthlr. 3 sgr. 6 pf. abgeschätzt, soll Schuldenhalber in dem „am 15ten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle hierselbst anberaumten Termine meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Frankfurt a. d. O., den 10. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Richter (gez.) Moers, Ober-Landesgerichts-Assessor.

(16.) Subhastations-Patent. Das in der Richtstraße No. 31. gelegene, Vol. I. No. et Fol. 161. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Schlächtermeister Traugott Zeiger hierselbst gehörige Grundstück, nebst Hof und Baustelle und 3 Morgen 127 □Ruthen Wiesen, welche zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 4281 Rthlr. 10 sgr. 5 pf. abgeschätzt worden, soll „am 16ten Februar 1849" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Frankfurt a. d. O., den 13. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(17.) Subhastations-Patent. Das in der Oderstraße No. 58. belegene, der Frau Kaufmann Lehmann gehörige, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 624. Fol. 641. verzeichnete und laut gerichtlicher Taxe auf 6205 Rthlr. 19 sgr. 5 pf. abgeschätzte Haus nebst Zubehör, soll Schuldenhalber in termino „den 12ten Julius 1849 Vormittags 11 Uhr" vor dem Ober-Landesgerichts-Assessor Herrn Moers meistbietend verkauft werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Frankfurt a. d. O., den 24. November 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(18.) Subhastations-Patent. Das in der großen Scharrnstraße gelegene, Vol. I. No. 380. Fol. 393. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Gastwirth Ludwig Schütz gehörige Haus nebst zwei Morgen 153 □Ruthen Wiesewachs und einer Hof-Baustelle von 12 □Ruthen, welche zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2151 Rthlr. 4 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden, soll „am 25sten April 1849 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Amtmann Pescheck, für welches auf dem Grundstücke 1400 Rthlr. aus der Obligation vom 21sten Februar 1845 haften, wird hierdurch vorgeladen. Frankfurt a. d. O., den 8ten Dezember 1848.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(19.) Sub-

(19.) Subhastations-Patent. Der in dem Dorfe Cliestow gelegene, No. 9. Fol. 41. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Kaufmann Albert Hechenthal gehörige doppelte kleine Kossäthenhof, welcher zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1285 Rthlr. abgeschätzt worden, soll „am 21sten März 1849 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Dezember 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(20.) Edictal-Citation. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Hoffmann hierselbst ist per decretum vom 10. Juni d. J. der Konkurs eröffnet worden. Zur Konkurs-Masse gehört ein hierselbst belegenes Grundstück, ausstehende Forderungen und das Weinlager. Zur Anmeldung der Ansprüche der Gläubiger an die Konkurs-Masse haben wir einen Termin auf „den 22. Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Moers im Königl. Land- und Stadtgericht hierselbst angesetzt, wozu die unbekannten Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Kreditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Den Gläubigern, welchen es an Bekanntschaft fehlt und die persönlich zu erscheinen behindert sind, werden die Justiz-Kommissarien, Justiz-Räthe Dr. Bardeleben, Hannemann, Jochmus, Justiz-Kommissarius Vogel hierselbst und Justiz-Kommissarius Christiani zu Fürstenwalde zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Frankfurt a. d. O., den 2. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Richter Moers, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(21.) Subhastations-Patent. Die der verehelichten Krüger Braschwitz, Anne Dorothea gebornen Fest gehörige, zu Eichberg belegene und im Hypothekenbuche Band I. Fol. 145. No. 26. a. verzeichnete Krugnahrung, abgeschätzt auf 1500 Rthlr. 8 sgr. 4 pf, soll „am 20sten März 1849 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen und die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Croffen, den 2. November 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(22.) Subhastations-Patent. Die Büdner-Nahrung des Johann Friedrich Malche zu Neuenhagen, Vol. I. Fol. 204. des Hypothekenbuches, gerichtlich abgeschätzt auf 2337 Rthlr. 6 sgr. 8 pf., soll auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers „am 16ten März 1849 Vormittags 10 Uhr" auf der Gerichtsstube zu Amt Neuenhagen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen. Zehden, den 12ten November 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(23.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadt-Gericht Berlinchen.

Das in der Feldmark des Dorfes Staffelde belegene, auf den Namen des Wilhelm Pähicke Vol. III. No. 105. des Hypothekenbuchs eingetragene Grundstück, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und etwa 12 Morgen Acker und Wiesen und zufolge der nebst Hypothekenschein im 2. Büreau einzusehenden Abschätzungs-Verhandlung auf 569 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. gewürdigt, sollen im Wege der Exekution „am 20. Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" im Gerichtszimmer zu Carzig subhastirt werden. Der eingetragene Gläubiger, frühere Bauer Johann Piper, wird zu diesem Termine hierdurch geladen.

(24.) Ediktal-

Fürst, Moses Hermann, Dr. med. et chir., Arzt, Chir. und Professor zu Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften daselbst, Ritter des Rothen Adler-Ordens 3. Cl. mit der Schleife, des Ordens der Eisernen Krone 3. Cl., des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste, des Kgl. Sächs. Albrechts-Ordens, des Kgl. Bayer. Verdienst-Ordens vom heil. Michael, des Kgl. Württemb. Ordens der Württemb. Krone, des Kgl. Hannov. Guelphen-Ordens, des Kgl. Griech. Erlöser-Ordens, des Kgl. Portug. Ordens der Conception, des Kgl. Belg. Leopold-Ordens, des Kgl. Dän. Dannebrog-Ordens, des Kgl. Schwed. Nordstern-Ordens, des Kgl. Preuß. Kronen-Ordens 3. Cl., des Kgl. Preuß. Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste, des Kgl. Preuß. Rothen Adler-Ordens 3. Cl. mit der Schleife, des Kgl. Preuß. Ordens der Eisernen Krone 3. Cl., des Kgl. Preuß. Allgemeinen Ehrenzeichens, des Kgl. Preuß. Ordens vom heil. Johanniter-Orden, des Kgl. Preuß. Ordens der Wendischen Krone, des Kgl. Preuß. Ordens vom heil. Grabe, des Kgl. Preuß. Ordens der Württemb. Krone, des Kgl. Preuß. Ordens der Rothen Krone, des Kgl. Preuß. Ordens der Württemb. Krone, des Kgl. Preuß. Ordens der Württemb. Krone, des Kgl. Preuß. Ordens der Württemb.

Nr. 1 Kaiserl. Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Juni 1871.

(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871, S. 1.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245) wird in Elsaß-Lothringen eingeführt.

§. 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Versailles, den 17. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst Bismarck.

dingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen „am 10. April 1849 Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Woldenberg, den 31. August 1848. Der Richter Loeper, Justiz-Rath.

(34.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Woldenberg, Oktober 1848.

Die zum Nachlasse des Eigenthümers Carl Gotthilf Zeitz gehörige, im Hypothekenbuche Vol. X. Fol. 181. verzeichnete Besitzung zu Marienwalde, nebst Weideabfindungs- und Erbpachtslande, nach der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 697 Rthlr. 19 sgr. 2 pf. abgeschätzt, soll „am 9ten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission No. 2.

(35.) Nothwendiger Verkauf. Das dem Johann David Küchler gehörige, dicht vor hiesiger Stadt an der Straße nach Dobrilugk belegene Schießhaus-Etablissement, welches aus dem No. 432. des Landungen-Hypothekenbuchs und No. 264. a. b. des Flurbuchs von hier verzeichneten ganzen viertel Acker und den darauf erst kürzlich aufgeführten, zu einer Gast- und Tanzwirthschaft eingerichteten Gebäuden besteht, und zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 4365 Rthlr. 16 sgr. 3 pf. abgeschätzt ist, soll „am 26sten März 1849 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Kirchhain, den 11. Dezember 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(36.) Nothwendiger Verkauf. Die in der Cottbusser Vorstadt *hierselbst belegene*, Vol. II. No. 57. Fol. 337. des Hypothekenbuchs verzeichnete Noacksche *Vorstädter-Nahrung nebst Zubehör*, abgeschätzt auf 523 Rthlr. 3 Sgr. 10 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 7. März 1849 Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle subhastirt werden. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten hierdurch aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden. Peitz, den 3. November 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts-Kommission.

(37.) Subhastations-Patent. Das dem Kaufmann und Gastwirth August Ferdinand Winter gehörige hiesige Wohnhaus No. 286., in welchem seit langer Zeit eine Gastwirthschaft betrieben wird, nebst Zubehör, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine und den etwaigen besondern Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 8753 Rthlr. 23 sgr. 5 pf. geschätzt, soll im Wege nothwendiger Subhastation „am 10ten April 1849" an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Soldin, den 12ten Juli 1848.

Königl. Stadtgericht.

(38.) Oeffentlicher Verkauf. Das dem Bauer Gottlieb Wenzel gehörige, zu Frauendorf gelegene, im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 5. No. 3. verzeichnete Bauergut nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 7375 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., und von dem Besitzer in diesem Jahre angekauft für 13725 Rthlr., soll im Wege nothwendiger Subhastation „den 29. März k. J. Vormittags 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Frauendorf verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Die unbekannten Realprätendenten werden zu obigem Termine mit vorgeladen.

Reppen, den 23sten August 1848.

Gericht der Königl. Fideikommißherrschaft Frauendorf.

(39.) Frei-

(39.) Freiwilliger Verkauf. Das zum Nachlasse des Wilhelm Schnur gehörige, zu Seefeld bei Drossen belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. Fol. 127. No. 60. verzeichnete Bauergut, abgeschätzt auf 2406 Rthlr. 15 Sgr., soll Theilungshalber im Wege der freiwilligen Subhastation „den 4. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Frauendorf verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Reppen, den 30. November 1848.

Gericht der Königlichen Fideikommißherrschaft Frauendorf.

(40.) Subhastations-Patent. Die zu Albrechtsdorf im Sorauer Kreise belegene und den minorennen Geschwistern Weigmann gehörige Bauernahrung No. 21., welche gerichtlich auf 1800 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll Schuldenhalber in termino „den 27sten Januar 1849 von Vormittags 10 Uhr ab" an ordentlicher Gerichtsstelle zu Albrechtsdorf öffentlich verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein können täglich in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Gerichts zu Sorau eingesehen werden. Die Bedingungen werden in dem Verkaufstermine bekannt gemacht werden. Sorau, den 16. Oktober 1848.

Das Patrimonial-Gericht über Albrechtsdorf.

(41.) Bekanntmachung. Die dem Theerschweler Johann Gottlob August Rudolph zugehörige Kolonie Rosenthal bei Sternberg, Vol. II. Fol. 42. No. 119. des Hypothekenbuchs verzeichnet und auf 289 Rthlr. 4 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation im Termine „den 2ten April 1849 Vormittags 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Sternberg verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein und die Taxe sind in unserer Registratur einzusehen. Zielenzig, den 30sten November 1848.

Patrimonial-Gericht des Wasserhofes Sternberg.

(42.) Magistrat zu Drossen, den 18. Dezember 1848.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20sten v. M. bringen wir hiermit für auswärtige Käufer noch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem nächsten Termin „am 28sten d. M. Vormittags 9 Uhr" in der hiesigen Stadtheide starke Nutzeichen gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden sollen. Die Abfuhr des Holzes wird gleich nach Erlegung des Kaufgeldes gestattet.

(43.) Zur Befriedigung des Localbedarfs sollen an den nachstehend benannten Tagen Licitationen von Bau- und Brennholz im Gasthofe zum schwarzen Adler zu Driesen jedesmal Vormittags 10 Uhr abgehalten werden: Freitag den 5. Januar 1849 für das Revier Driesen, den 12. Januar 1849 für das Revier Lubiathfließ, den 19. Januar 1849 für das Revier Driesen, den 26. Januar 1849 für das Revier Lubiathfließ, den 2. Februar 1849 für das Revier Driesen, den 9. Februar 1849 für das Revier Lubiathfließ, den 16. Februar 1849 für das Revier Driesen, den 23. Februar 1849 für das Revier Lubiathfließ, den 2. März 1849 für das Revier Driesen, den 9. März 1849 für das Revier Lubiathfließ, den 16. März 1849 für das Revier Driesen, den 23. März 1849 für das Revier Lubiathfließ, den 16. April 1849 für das Revier Driesen, den 20. April 1849 für das Revier Lubiathfließ, den 4. Mai 1849 für das Revier Driesen, den 18. Mai 1849 für das Revier Lubiathfließ, den 1. Juni 1849 für das Revier Driesen, den 15. Juni 1849 für das Revier Lubiathfließ, den 29. Juni 1849 für das Revier Driesen, den 13. Juli 1849 für das Revier Lubiathfließ, den 27. Juli 1849 für das Revier Driesen, den 10. August 1849 für das Revier Lubiathfließ, den 24. August 1849 für das Revier Driesen, den 7. September 1849 für das Revier Lubiathfließ, den 21. September 1849 für das Revier Driesen.

Forsthaus Driesen und Lubiathfließ, den 13. December 1848.

Die Königlichen Oberförster Sonnenberg, Tramnitz.

---

261. Augsburg. Reichsmünzprobationstag 1559. Thaler 1559 (o. M.). Brustbild des Kaisers Ferdinand I. mit Krone und Zepter nach rechts, darüber Reichsapfel, darunter Wappen. Rs. Brustbild des Kurfürsten August von Sachsen mit Kurschwert und Reichsapfel nach rechts, darüber Wappen, darunter Wappen. Mit Rand. 28,5 mm. 28,5 g. Dav. 9766. Sehr selten. Sehr schön. 1000.—

262. Augsburg. Reichsmünzprobationstag 1559. Thaler 1559 (o. M.). Brustbild des Kaisers Ferdinand I. mit Krone und Zepter nach rechts, darüber Reichsapfel, darunter Wappen. Rs. Brustbild des Kurfürsten August von Sachsen mit Kurschwert und Reichsapfel nach rechts, darüber Wappen, darunter Wappen. Mit Rand. 28,5 mm. 28,5 g. Dav. 9766. Sehr selten. Sehr schön. 1000.—

263. Augsburg. Reichsmünzprobationstag 1559. Thaler 1559 (o. M.). Brustbild des Kaisers Ferdinand I. mit Krone und Zepter nach rechts, darüber Reichsapfel, darunter Wappen. Rs. Brustbild des Kurfürsten August von Sachsen mit Kurschwert und Reichsapfel nach rechts, darüber Wappen, darunter Wappen. Mit Rand. 28,5 mm. 28,5 g. Dav. 9766. Sehr selten. Sehr schön. 1000.—

264. Augsburg. Reichsmünzprobationstag 1559. Thaler 1559 (o. M.). Brustbild des Kaisers Ferdinand I. mit Krone und Zepter nach rechts, darüber Reichsapfel, darunter Wappen. Rs. Brustbild des Kurfürsten August von Sachsen mit Kurschwert und Reichsapfel nach rechts, darüber Wappen, darunter Wappen. Mit Rand. 28,5 mm. 28,5 g. Dav. 9766. Sehr selten. Sehr schön. 1000.—

265. Augsburg. Reichsmünzprobationstag 1559. Thaler 1559 (o. M.). Brustbild des Kaisers Ferdinand I. mit Krone und Zepter nach rechts, darüber Reichsapfel, darunter Wappen. Rs. Brustbild des Kurfürsten August von Sachsen mit Kurschwert und Reichsapfel nach rechts, darüber Wappen, darunter Wappen. Mit Rand. 28,5 mm. 28,5 g. Dav. 9766. Sehr selten. Sehr schön. 1000.—

266. Augsburg. Reichsmünzprobationstag 1559. Thaler 1559 (o. M.). Brustbild des Kaisers Ferdinand I. mit Krone und Zepter nach rechts, darüber Reichsapfel, darunter Wappen. Rs. Brustbild des Kurfürsten August von Sachsen mit Kurschwert und Reichsapfel nach rechts, darüber Wappen, darunter Wappen. Mit Rand. 28,5 mm. 28,5 g. Dav. 9766. Sehr selten. Sehr schön. 1000.—

267. Augsburg. Reichsmünzprobationstag 1559. Thaler 1559 (o. M.). Brustbild des Kaisers Ferdinand I. mit Krone und Zepter nach rechts, darüber Reichsapfel, darunter Wappen. Rs. Brustbild des Kurfürsten August von Sachsen mit Kurschwert und Reichsapfel nach rechts, darüber Wappen, darunter Wappen. Mit Rand. 28,5 mm. 28,5 g. Dav. 9766. Sehr selten. Sehr schön. 1000.—

268. Augsburg. Reichsmünzprobationstag 1559. Thaler 1559 (o. M.). Brustbild des Kaisers Ferdinand I. mit Krone und Zepter nach rechts, darüber Reichsapfel, darunter Wappen. Rs. Brustbild des Kurfürsten August von Sachsen mit Kurschwert und Reichsapfel nach rechts, darüber Wappen, darunter Wappen. Mit Rand. 28,5 mm. 28,5 g. Dav. 9766. Sehr selten. Sehr schön. 1000.—

269. Augsburg. Reichsmünzprobationstag 1559. Thaler 1559 (o. M.). Brustbild des Kaisers Ferdinand I. mit Krone und Zepter nach rechts, darüber Reichsapfel, darunter Wappen. Rs. Brustbild des Kurfürsten August von Sachsen mit Kurschwert und Reichsapfel nach rechts, darüber Wappen, darunter Wappen. Mit Rand. 28,5 mm. 28,5 g. Dav. 9766. Sehr selten. Sehr schön. 1000.—

270. Augsburg. Reichsmünzprobationstag 1559. Thaler 1559 (o. M.). Brustbild des Kaisers Ferdinand I. mit Krone und Zepter nach rechts, darüber Reichsapfel, darunter Wappen. Rs. Brustbild des Kurfürsten August von Sachsen mit Kurschwert und Reichsapfel nach rechts, darüber Wappen, darunter Wappen. Mit Rand. 28,5 mm. 28,5 g. Dav. 9766. Sehr selten. Sehr schön. 1000.—

271. Augsburg. Reichsmünzprobationstag 1559. Thaler 1559 (o. M.). Brustbild des Kaisers Ferdinand I. mit Krone und Zepter nach rechts, darüber Reichsapfel, darunter Wappen. Rs. Brustbild des Kurfürsten August von Sachsen mit Kurschwert und Reichsapfel nach rechts, darüber Wappen, darunter Wappen. Mit Rand. 28,5 mm. 28,5 g. Dav. 9766. Sehr selten. Sehr schön. 1000.—

272. Augsburg. Reichsmünzprobationstag 1559. Thaler 1559 (o. M.). Brustbild des Kaisers Ferdinand I. mit Krone und Zepter nach rechts, darüber Reichsapfel, darunter Wappen. Rs. Brustbild des Kurfürsten August von Sachsen mit Kurschwert und Reichsapfel nach rechts, darüber Wappen, darunter Wappen. Mit Rand. 28,5 mm. 28,5 g. Dav. 9766. Sehr selten. Sehr schön. 1000.—

(49.) Bekanntmachung. Es soll den 29. December c. im Gasthofe zur Stadt Berlin in Finsterwalde nachstehendes Holz aus dem Revier Grünhaus Unterforst Gohra Jagen 44. 3 Klaftern eichen gespalten Ast- und 19 Klaftern dergl. Stockholz, Jagen 74. 51½ Klafter kiefern Stockholz zum Localdebit im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Grünhaus, den 10. December 1848.

Der Oberförster Zinke.

(50.) Bekanntmachung. Es soll den 2. Januar 1849 in der Schenke auf der Glashütte Friedrichsthal nachstehendes Holz aus dem Revier Grünhaus Unterforst Costebrau Jagen 29. und 30. circa 400 Stück kiefern Bau- und Nutzhölzer aus dem Einschlage pro 1849 zur freien Concurrenz im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Grünhaus, den 13. December 1848.

Der Oberförster Zinke.

(51.) Bekanntmachung. Es soll den 2. Januar 1849 in der Schenke auf der Glashütte Friedrichsthal nachstehendes Holz aus dem Revier Grünhaus: a. Unterforst Costebrau Jagen 19. 20. und 26. 97 Klaftern kiefern Reisig und 38 Klaftern fichten Reisig; b. Unterforst Zschornegosta Jagen 6. 301 Klafter kiefern Reisig, nach Umständen unter der Taxe, aus dem Einschlage pro 1848 zum Localdebit im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Grünhaus, den 13. December 1848.

Der Oberförster Zinke.

(52.) Bekanntmachung. Zur öffentlichen Versteigerung von diversen Bau-, Nutz- und Brennhölzern stehen im Forstrevier Peetzig Termine am 12. und 26. Januar und 9. und 23. Februar k. J. Vormittags 10 Uhr auf der Peetziger Schneidemühle an. Peetzig, den 12. December 1848.

Der Oberförster Langefeldt.

(53.) Bock-Verkauf. Der Merino-Bock-Verkauf pro 1849 beginnt in hiesiger Stammschäferei wiederum „am 8. Januar k. J." und zwar wie früher zu festen, für jeden einzelnen Bock bestimmten Preisen, welche jedoch mit Berücksichtigung der Zeitverhältnisse bedeutend ermäßigt worden sind. Auch werden von dem genannten Termine an, 100 Stück Mutterschaafe, gleichfalls zu festen Preisen, zum Verkauf bereit stehen. Frankenfelde bei Wriezen a. d. O., den 27. November 1848.

Königliche Administration der Stammschäferei.

(54.) Mein hieselbst in der Hauptstraße der Stadt belegenes Haus, welches vor einigen Jahren ausgebaut und mit neuen Hintergebäuden versehen, und in welchem früher ein Schnittwaarengeschäft betrieben worden ist, bin ich zu verkaufen gesonnen, und bitte Kauflustige, sich dieserhalb an mich zu wenden. Das Haus hat zwei Etagen, in der obern 1 Saal und 4 Zimmer, in der untern 5 Zimmer nebst Zubehör. Schönfließ i. d. Nm.

Der Justizrath Kaehne.

(55.) Am 28. Dezember c. Vormittags 11 Uhr sollen in der Gastwirth Lehmannschen Wohnung zu Kriescht ein Fuchswallach, ein Wagen, ein birkener Kleider-Sekretair, ein dergl. Schenkspind und ein Sopha öffentlich meistbietend gegen sofortige Zahlung verkauft werden.

Sonnenburg, den 8. Dezember 1848. Der Actuarius Durin, v. c.

(56.) Auf dem Dominio Culm bei Sommerfeld sind circa 1000 Schock langgewachsene Birken zu Reifen zu verkaufen. Schulze, Wirthschafts-Verwalter.

(57.) Be-

371. Bekanntmachung, die Wahlordnung für die Wahlen zur II. Kammer betreffend. Vom 15. Dezember 1869. (S. 1.)

Bekanntmachung, die Wahlordnung für die Wahlen zur II. Kammer betreffend. Vom 15. Dezember 1869. (S. 1.) — Wahlordnung für die Wahlen zur II. Kammer. (S. 2.) — Anlage A. Verzeichniß der Wahlbezirke und der Zahl der Abgeordneten, welche in jedem Wahlbezirke zu wählen sind. (S. 5.) — Anlage B. Verzeichniß der Wahlbezirke und der Zahl der Abgeordneten, welche in jedem Wahlbezirke zu wählen sind. (S. 6.) — Anlage C. Verzeichniß der Wahlbezirke und der Zahl der Abgeordneten, welche in jedem Wahlbezirke zu wählen sind. (S. 7.) — Anlage D. Verzeichniß der Wahlbezirke und der Zahl der Abgeordneten, welche in jedem Wahlbezirke zu wählen sind. (S. 8.)

372. Gesetz, die Ergänzung des Gesetzes über die Gründung neuer Gemeinden und die Ausscheidung von Gemeindetheilen vom 23. Juni 1868 betreffend. Vom 15. Dezember 1869. (S. 9.)

Gesetz, die Ergänzung des Gesetzes über die Gründung neuer Gemeinden und die Ausscheidung von Gemeindetheilen vom 23. Juni 1868 betreffend. Vom 15. Dezember 1869. (S. 9.) — Gesetz, die Ergänzung des Gesetzes über die Gründung neuer Gemeinden und die Ausscheidung von Gemeindetheilen vom 23. Juni 1868 betreffend. (S. 10.)

373. Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Gründung neuer Gemeinden und die Ausscheidung von Gemeindetheilen vom 23. Juni 1868 betreffend. Vom 15. Dezember 1869. (S. 11.)

Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Gründung neuer Gemeinden und die Ausscheidung von Gemeindetheilen vom 23. Juni 1868 betreffend. Vom 15. Dezember 1869. (S. 11.) — Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Gründung neuer Gemeinden und die Ausscheidung von Gemeindetheilen vom 23. Juni 1868 betreffend. (S. 12.)

374. Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Gründung neuer Gemeinden und die Ausscheidung von Gemeindetheilen vom 23. Juni 1868 betreffend. Vom 15. Dezember 1869. (S. 13.)

Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Gründung neuer Gemeinden und die Ausscheidung von Gemeindetheilen vom 23. Juni 1868 betreffend. Vom 15. Dezember 1869. (S. 13.) — Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Gründung neuer Gemeinden und die Ausscheidung von Gemeindetheilen vom 23. Juni 1868 betreffend. (S. 14.)

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 52. Frankfurt a/O., Mittwoch den 27. Dezember. 1848.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1848.

No. 56. enthält (No. 3069.) Bestätigungs-Urkunde des zweiten Nachtrages zu den Statuten der Prinz Wilhelm Eisenbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage. Vom 4. November 1848.

(No. 3070.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1848, betreffend die der schlesischen Landschaft gestattete Errichtung einer Darlehnskasse und die Genehmigung des Regulativs für dieselbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

№ 123. 1. No. 842. Dezember.

Nachdem der Frankfurt-Drossener Chausseebau-Gesellschaft durch die Kabinets-Ordre vom 25. März c. (Gesetzsammlung Seite 97—98) das Recht beigelegt ist, für die Benutzung der von ihr zu erbauenden Chaussee von Frankfurt nach Drossen und Krieścht ein Chausseegeld nach Maaßgabe des Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetzsammlung de 1840 Seite 95 – 100) zu erheben und der Nachweis geführt worden, daß diese Chaussee für eine Hebe-Strecke von 1½ Meilen, von dem Anschlußpunkte an der Frankfurt-Breslauer Chaussee bei Frankfurt ab fahrbar hergestellt worden, ist der Gesellschaft gestattet worden, vom 1 Januar 1849 ab in der Hebestelle bei der Kolonie Bischofssee das Chausseegeld für 1½ Meile zu erheben, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 20. Dezember 1848.

№ 124. 2. No. 540. Dezember.

Zum Retablissement der durch eine Feuersbrunst im Jahre 1844 zerstörten katholischen Kirche zu Leubusch, Kreises Brieg, im Breslauer Regierungs-Bezirk, ist Behufs Unterstützung der sehr armen zu der Kirchen Gemeinde gehörigen Ortschaften Groß- und Klein-Leubusch, Neu-Leubusch, Louisenthal, Charlottenrode, Michelwitz, Alt- und Neu-Moselach, Groß-Biesenthal, Scheidel-

Gebiet, Pro-Kopf-Ertrag, Gesamtertrag) sowie Anteile beider Teile an Gesamt- und Pro-Kopf-Ertrag der Jahre 1913/14 und 1924/25 (Ertragsanteile) und Veränderungen der Ertragsanteile (Veränderungsanteile) in Prozenten.

Die Arbeit hatte in Herrn Landrat Dr. Wissenbach und Herrn Regierungsrat Dr. Schmidt-Ott (Landratsamt Ahaus) zwei Bearbeiter gefunden, die sich mit großer Sachkenntnis und Hingabe der Aufgabe unterzogen. Ihre Ergebnisse sind in einer Denkschrift niedergelegt, deren Druck der Regierung Münster zu verdanken ist. Sie ist auch im Buchhandel erschienen.

Verordnung und Bekanntmachungen der Minister (Ressortminister)

A 1 Die Ressortminister (Der Reichsminister des Innern, der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsminister für Arbeit, der Reichsminister für Volkswohlfahrt, der Reichsminister für Verkehr, der Reichsminister für die besetzten Gebiete) haben keine Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen.

Rundschr. d. R.Z. Nr. 5, Ziffer 1 (1).

A 2 Die Ressortminister (der Reichsminister des Innern, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsminister für Arbeit) haben keine Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen.

Rundschr. d. R.Z. Nr. 6, Ziffer 1 (1).

A 3 Die Ressortminister (der Reichsminister des Innern, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsminister für Arbeit) haben keine Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen.

Rundschr. d. R.Z. Nr. 7, Ziffer 1 (1).

№ 70. Die Gerichtsbarkeit über Brinsdorf, im Sorauer Kreise, ist an den Staat abgetreten und mit dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sorau vereinigt worden. Es sind daher nunmehr alle Anträge in Rechts-Angelegenheiten von Brinsdorf bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sorau anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 8. Dezember 1848.

№ 71. Die Gerichtsbarkeit über Tauchel, im Sorauer Kreise, ist an den Staat abgetreten und mit dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sorau vereinigt worden. Es sind daher nunmehr alle Anträge in Rechts-Angelegenheiten von Tauchel bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sorau anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 8. Dezember 1848.

№ 72. Die Gerichtsbarkeit über Friedersdorff, im Sorauer Kreise, ist an den Staat abgetreten und solche mit dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sorau vereinigt worden. Es sind daher nunmehr alle Anträge in Rechts-Angelegenheiten von Friedersdorff bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sorau anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 8. Dezember 1848.

№ 73. Die Jurisdiktion über Diedersdorff und Ober-Goerlsdorff, im Lebuser Kreise, ist an den Staat abgetreten und mit dem Königl. Stadtgericht zu Müncheberg vereinigt worden. Es sind daher nunmehr alle Anträge in Rechts-Angelegenheiten von Diedersdorff und Ober-Goerlsdorff bei dem Königl. Stadtgericht zu Müncheberg anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 8. Dezember 1848.

№ 74. Die Gerichtsbarkeit über Muckrow, im Sorauer Kreise, ist an den Staat abgetreten und mit dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sorau vereinigt worden. Es sind daher nunmehr alle Anträge in Rechts-Angelegenheiten von Muckrow bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sorau anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 11. Dezember 1848.

№ 75. Die Gerichtsbarkeit über Behlendorf, im Lebuser Kreise, ist an den Staat abgetreten und solche mit dem Königl. Stadtgericht zu Müncheberg vereinigt worden. Es sind daher nunmehr alle Anträge in Rechts-Angelegenheiten von Behlendorf bei dem Stadtgericht zu Müncheberg anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 14. Dezember 1848.

Die

§ 10. Die Ausnahme bei Nr. 2 findet auf Ab- und Zugänge in Warenlagern, welche vom 1. Dezember 1916 bis 31. Dezember 1917 stattfinden, keine Anwendung, wenn der Inhaber des Lagers für diese Zeit die Lagerbuchführung (§ 9) einführt.

Darüber s. § 11, Abs. 1 Ziffer 2 VSt.

§ 11. Die Bestimmungen des § 10 finden auf Gold, Silber, Platin und Legierungen dieser Metalle keine Anwendung, wenn sie in Barren oder Münzen vorkommen. Sie finden ferner keine Anwendung auf Barren- und Münzgold, wenn der Feingehalt 900 Tausendteile nicht übersteigt.

Darüber s. § 11, Abs. 1 Ziffer 3 VSt.

Wertzuwachssteuer.

§ 12. Der Wertzuwachssteuer unterliegt der Gewinn, welcher durch Veräußerung von Grundstücken, Rechten an Grundstücken und Gebäuden auf fremdem Boden (Grundstücken) erzielt wird.

Darüber s. § 11, Abs. 1 Ziffer 4 und Anlage Gesetz Nr. 4 Tarifnr. 10 und Anlage Gesetz Nr. 5 Tarifnr. 1 VSt.

Die Wertzuwachssteuer wird nach Maßgabe des besonderen Gesetzes erhoben.

Börsensteuer; Börsenbesitz.

§ 13. Der Börsensteuer (§ 19 des Reichsgesetzes) unterliegen auch Anschaffungsgeschäfte, die innerhalb eines Monats nach ihrem Abschlusse durch Weiterveräußerung rückgängig gemacht werden.

Darüber s. § 11, Abs. 1 Ziffer 5 und Anlage Gesetz Nr. 5 Tarifnr. 2 VSt.

Die Vorschriften des Reichsgesetzes über Börsenbesitz finden Anwendung.

(3.) Witterung. Die Witterung war den größten Theil des Monats Oktober hindurch rauh und unfreundlich, die Luft trübe und der Himmel mit Wolken bedeckt. Es regnete insbesondere in der letzten Hälfte des Monats sehr häufig, oft Tage lang, und nicht selten herrschte dabei heftiger Wind, welcher die an sich unfreundliche Temperatur noch unangenehmer machte. Nur die ersten und die letzten Tage des Monats brachten schöne, freundliche und milde Herbstwitterung.

Mit dem Monate November trat eine der Jahreszeit angemessene Witterung ein. Es wechselten heitere Tage mit Regen und heftigen Stürmen; Schnee fiel nur an wenigen Tagen; er wurde aber durch die alsbald wieder eingetretene milde Temperatur schnell verzehrt; auch Nachtfröste stellten sich selten ein.

Am 23. Oktober und 17. November wurden starke Nordlichter beobachtet.

Mortalität. Wie in den zunächst vorangegangenen beiden Monaten hat der häufige Wechsel der Temperatur auch in den Monaten Oktober und November auf den Gesundheitszustand der Menschen ungünstig gewirkt; es kamen häufig Erkrankungen mannigfacher Art vor, jedoch haben die Sterbefälle ihre gewöhnlichen Grenzen nur in geringem Maße überschritten.

Schädliche Natur-Ereignisse. Es haben überhaupt 42 Brände stattgefunden. Unter diesen sind die bedeutendsten:

1) das in der Nacht vom 9. zum 10. Oktober auf dem Vorwerke Blankenburg, im Sternberger Kreise, ausgekommene Feuer, welches dieses aus 1 Wohn- und 1 Familienhause, 1 Scheune und 2 Schaf- und Viehställen bestehende Vorwerk vernichtete;
2) der am 21. November zu Dolgelin, im Lebuser Kreise, entstandene Brand, welcher 5 Bauerngehöfte und außerdem 1 Scheune in Asche legte, und
3) die am 22sten desselben Monats zu Derzow, im Soldiner Kreise, ausgebrochene Feuersbrunst, durch welche 2 Wohnhäuser und 3 Ställe, ferner 1389 Schafe und 5 Mastschweine, dem Kammerherrn von Brandt gehörig, sowie dessen sämmtliche Futtervorräthe ein Raub der Flammen wurden.

Landes-Kultur. Durch die günstige Witterung ist die Bestellung der Wintersaaten sehr befördert worden, dieselben stehen vorzüglich und berechtigen zu den schönsten Hoffnungen für die künftigjährige Ernte.

Die Kartoffel-Ernte hat einen genügenden Ertrag geliefert; es wird zwar hier und da über die Kartoffel-Fäule geklagt; jedoch dürfte bei sorgfältiger Aufbewahrung der Kartoffeln der durch die Fäulniß entstehende Schade nicht

nicht von der Art sein, daß ein Mangel dieses so nothwendigen Lebensmittels zu befürchten wäre.

Das Resultat der bereits in der Mitte des Monats Oktober beendigten Weinlese kann als ein zufriedenstellendes bezeichnet werden; dasselbe hat die Erwartungen, namentlich in Bezug auf Qualität, übertroffen; letztere kann dem Jahrgange 1834 beinahe zur Seite gestellt werden; die Quantität ist dagegen geringer ausgefallen, als man gehofft hatte; sie bleibt aber gegen das Jahr 1847 nur um ein Unbedeutendes zurück.

Die Preise des Getreides und der übrigen Consumtibilien sind gegen die vormonatlichen etwas heruntergegangen.

Der Gesundheitszustand unter den Hausthieren war zufriedenstellend.

Unglücksfälle, Verbrechen und Selbstmorde. 3 Personen ertranken und 5 Leichname, darunter 2 unbekannte, wurden gefunden.

Eine Frau wurde von einem Zuchtochsen so stark gestoßen und verletzt, daß sie nach 7 Stunden starb. Einem Bauer, welcher der Jagd nachgegangen und auf dem Anstande befindlich war, zerplatzte beim Abschießen der Gewehrlauf, wodurch ihm 2 Finger der linken Hand gänzlich, die übrigen drei theilweise abgerissen wurden. Ein Müller-Lehrling gerieth in das Räderwerk einer Mühle und fand den Tod. Ein Halbbüdner wurde beim Holzabladen dergestalt gefährlich verletzt, daß er nach wenigen Augenblicken den Geist aufgab. Der 12jährige Sohn eines Tagearbeiters wurde beim Sandgraben durch die herunterfallende Erde verschüttet. Ein Zimmergesell stürzte von einer Dachrinne auf das Straßenpflaster und starb an den erhaltenen Verletzungen nach etwa $^3/_4$ Stunden. Ein berüchtigter Dieb, der mit Hülfe dreier Gemeinden ergriffen worden, wurde, als er hierbei Widerstand leistete und 3 Personen mit einem Schießgewehr verwundete, von dem aufgeregten Volkshaufen ums Leben gebracht. Ein Eigenthümer auf dem Lande wurde nebst seiner Frau in der Nacht von drei Männern überfallen, gemißhandelt und beraubt. Die Frau ist 3 Tage darauf an den erhaltenen Wunden gestorben, der Mann liegt noch lebensgefährlich darnieder. Ein Förster wurde in der Forst von einem Wilddiebe durch einen Büchsenschuß meuchlings und lebensgefährlich verletzt. Ein in einem Braunkohlenschachte beschäftigter Arbeiter erstickte in Folge des sich darin entwickelten Stickgases. Ein in einer Brauerei als Tagelöhner arbeitender Zimmergesell fiel in einen mit heißem Nachbier gefüllten Kessel und verbrannte sich so sehr, daß sein Tod 4 Tage darauf erfolgte. Ebenso starb ein kleines Kind in Folge von Brandwunden, die es sich unbeaufsichtigt 14 Tage vorher durch Uebergießen mit heißem Wasser zugezogen hatte. Dem 8jährigen Sohn eines Kossäthen wurde von einem anderen etwas älteren Knaben mit einer Armbrust ein Auge ausgeschossen. Durch das Entladen des

Ge-

Kinder und Enkel nicht zum Betteljuden bis Enden in Ewigkeit. Der Herr gebenedeie. Die Segenskraft werde ihr zuteilwerden in allen Tagen ihres Lebens. Und ihre Kinder und Enkel. Und ihr Haus. Und ihr Besitz. Und ihr Geschäft. Und ihr Geld. Und ihr Gut. Und ihr Vieh. Und ihr Getreide. Und ihre Früchte. Und ihre Ernte. Und ihre Arbeit. Und ihre Mühe. Und ihr Schweiß. Und ihr Blut. Und ihr Fleisch. Und ihre Knochen. Und ihre Nerven. Und ihre Adern. Und ihre Haare. Und ihre Augen. Und ihre Ohren. Und ihre Nase. Und ihr Mund. Und ihre Zähne. Und ihre Zunge. Und ihre Lippen. Und ihre Kehle. Und ihr Herz. Und ihre Lunge. Und ihre Leber. Und ihre Galle. Und ihre Milz. Und ihre Nieren. Und ihr Magen. Und ihr Darm. Und ihr Gekröse. Und ihre Blase. Und ihre Scham. Und ihre Gebärmutter. Und ihre Schenkel. Und ihre Kniee. Und ihre Waden. Und ihre Füße. Und ihre Zehen. Und ihre Nägel. Und ihre Haut. Und ihr ganzer Körper. Und ihre Seele. Und ihr Geist. Und ihr Gemüt. Und ihr Verstand. Und ihre Vernunft. Und ihre Einsicht. Und ihre Weisheit. Und ihre Erkenntnis. Und ihre Wissenschaft. Und ihre Kunst. Und ihre Fertigkeit. Und ihre Geschicklichkeit. Und ihre Tüchtigkeit. Und ihre Tauglichkeit. Und ihre Brauchbarkeit. Und ihre Nützlichkeit. Und ihre Vorteilhaftigkeit. Und ihre Gewinnbringendheit. Und ihre Einträglichkeit. Und ihre Ertragsfähigkeit. Und ihre Rentabilität. Und ihre Ertragsfähigkeit. Und ihre Produktivität. Und ihre Fruchtbarkeit. Und ihre Ergiebigkeit. Und ihre Ergiebigkeit. Und ihre Ergiebig

§ 5. Der Kläger hat Anfangs am Beweise angeboten, daß der Beklagte ihm die Ehre abgeschnitten habe, indem er ihn öffentlich für einen Betrüger erklärte, was er jedoch in der Folge nicht mehr aufrecht hielt, sondern nur noch behauptete, daß der Beklagte ihn einen Betrüger genannt habe, und zwar an Ort und Stelle, wo die Beschimpfung geschehen sei.

Beschluß v. 6. Juli, vom 9. Dezember 1819.

Hofrath Regierungs-Advokat Regierungs-Rath Bergmann.

§ 6. Wenn in der Klage, Antwort und ersten Replik bei der Behauptung, daß der Beklagte den Kläger einen Betrüger genannt habe, weder Ort noch Zeit angegeben ist, so ist der Beweis nicht zuzulassen. Der Kläger hat sich in der Klage, Antwort und ersten Replik bestimmt zu erklären, wann und wo der Beklagte ihn einen Betrüger genannt habe, und wenn er sich in der Folge in Ort und Zeit irrt, so ist er mit seinem Beweise abzuweisen, weil dies als willkührliche Abänderung und Verletzung der Klage anzusehen ist.

Erkenntniß vom 10. Dezember 1819.

Hofrath Regierungs-Advokat Regierungs-Rath Bergmann.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 52. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 27. Dezember. 1848.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Steckbrief. Der unten signalisirte, wegen gewaltsamen Diebstahls in unbewohnten Gebäuden durch das in erster Instanz ergangene Erkenntniß des hiesigen Gerichts zu neunmonatlicher Einstellung in eine Strafsektion verurtheilte vormalige Schmidt und Landwehrmann Friedrich Michael Mützel hat sich nach Publikation des ersten Erkenntnisses von seinem bisherigen Wohnorte Mohrin entfernt und ist sein jetziger Aufenthalt unbekannt.

Alle Wohllöblichen Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Mützel gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher transportiren zu lassen. Die ungesäumte Erstattung der baaren Auslagen wird zugesichert.

Zehden, den 16. Dezember 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der Friedrich Michael Mützel ist aus Amt Prillwitz gebürtig und hielt sich in Mohrin auf, evangelischer Religion, 37 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll 3 Strich groß, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, dunkelbraune Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, dunkelbraunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist großer und starker Gestalt, spricht deutsch und dient als besonderes Kennzeichen in der linken Seite eine Warze.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

---

(2) Steckbrief. Der unten signalisirte, wegen Diebstahls zu 2½ Jahr Zuchthaus in erster Instanz verurtheilte Schneidergesell Carl August Julius Richter, aus Finsterwalde, ist in der vergangenen Nacht aus dem hiesigen Gefängnisse ausgebrochen und entflohen. Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Richter zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn an uns abzuliefern. Die dadurch entstehenden Kosten werden ungesäumt erstattet werden.

Kirchhain, den 18. Dezember 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Signalement. Der Carl August Julius Richter ist aus Finsterwalde gebürtig, hielt sich daselbst und in der Umgegend auf, evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat freie Stirn, blondes Haar, schwarzgraue Augen, blonde Augenbraunen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, röthlichen Bart, langes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, spricht deutsch, ist schlanker Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einem blauen Tuchüberrock, schwarzer Tuchweste, grau- und schwarzgestreiften Buckskin-Hosen und einer schwarzen Tuchmütze.

(3.) Bekanntmachung. Heute hat bei der Stadt Fürstenfelde ein unbekannter mit Schießgewehr bewaffneter Mann, in dessen Gesellschaft die verehelichte Arbeitsmann Giese, Caroline geborne Klietmann aus Griesenfelde betroffen ist, ein Bündel mit folgenden wahrscheinlich gestohlenen Sachen auf seiner eiligen Flucht abgeworfen, als: 1) ein neues Doppel-Pistol, grob und schlecht gearbeitet, ohne Schlösser; 2) ein noch nicht fertiges Mannshemde; 3) einen schmalen Streifen graue Leinwand von 2 Ellen; 4) einige Lappen graue und weiße Leinwand; 5) ein schwarzseidenes

Fall auf dieser Karte ein gerades Kreuz (+) gestempelt, so hat Jeder auf diese gestempelte Karte 1 Pfund Brod, 1 Pfund Fleisch, 1 Pfund Reis, 1 Pfund Kartoffeln, 1 Pfund Mehl, 1 Pfund Butter, 1 Pfund Salz, 1 Pfund Zucker, 1 Pfund Kaffee, 1 Pfund Thee, 1 Pfund Seife, 1 Pfund Kerzen, 1 Pfund Schmalz, 1 Pfund Milch, 1 Pfund Bier, 1 Pfund Wein, 1 Pfund Branntwein, 1 Pfund Tabak, 1 Pfund Schnupftabak, 1 Pfund Cigarren, 1 Pfund Zündhölzchen, 1 Pfund Petroleum, 1 Pfund Stearin, 1 Pfund Talg, 1 Pfund Wasser, 1 Pfund Gas, 1 Pfund Steinkohlen, 1 Pfund Holz, 1 Pfund Torf, 1 Pfund Heu, 1 Pfund Stroh, 1 Pfund Hafer, 1 Pfund Gerste, 1 Pfund Roggen, 1 Pfund Weizen, 1 Pfund Kleie, 1 Pfund Futtermehl, 1 Pfund Oelkuchen, 1 Pfund Rübsamen, 1 Pfund Leinsamen, 1 Pfund Hanfsamen, 1 Pfund Mohnsamen, 1 Pfund Kartoffeln, 1 Pfund Rüben, 1 Pfund Kraut, 1 Pfund Kohl, 1 Pfund Gemüse, 1 Pfund Obst, 1 Pfund Eier, 1 Pfund Käse, 1 Pfund Honig, 1 Pfund Wachs, 1 Pfund Federn, 1 Pfund Daunen, 1 Pfund Wolle, 1 Pfund Flachs, 1 Pfund Hanf, 1 Pfund Werg, 1 Pfund Leinwand, 1 Pfund Baumwollenzeug, 1 Pfund Wollenzeug, 1 Pfund Seidenzeug, 1 Pfund Leder, 1 Pfund Schuhwerk, 1 Pfund Kleidungsstücke, 1 Pfund Bettzeug, 1 Pfund Möbel, 1 Pfund Geräthschaften, 1 Pfund Werkzeuge, 1 Pfund Maschinen, 1 Pfund Eisen, 1 Pfund Stahl, 1 Pfund Kupfer, 1 Pfund Messing, 1 Pfund Zink, 1 Pfund Blei, 1 Pfund Zinn, 1 Pfund Silber, 1 Pfund Gold, 1 Pfund Steine, 1 Pfund Kalk, 1 Pfund Cement, 1 Pfund Ziegel, 1 Pfund Glas, 1 Pfund Porzellan, 1 Pfund Steingut, 1 Pfund Töpferwaaren, 1 Pfund Papier, 1 Pfund Bücher, 1 Pfund Musikalien, 1 Pfund Kunstsachen, 1 Pfund Spielsachen, 1 Pfund Arzneien, 1 Pfund Chemikalien, 1 Pfund Farben, 1 Pfund Lacke, 1 Pfund Oele, 1 Pfund Fette

grauem Cambric gefüttert; 6) ein schwarzseidener Ueberrock; 7) ein brauner Thibet-Ueberrock; 8) ein schwarzes Lama-Kleid; 9) eine schwarze Taffet-Mantille mit schwarzseidenem Futter; 10) ein neuer Cattun-Ueberrock, wattirt; 11) ein schwarzer Kaisertuch-Leibrock mit schwarzseidenem Futter; 12) ein wattirter Herren-Ueberrock von braungesprenkeltem Tuch. Sollte von den entwendeten Sachen eins oder das andere Stück irgendwo zum Verkauf angeboten werden, so ersuchen wir, die Sachen anzuhalten und uns oder der betreffenden Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

Cüstrin, den 20. Dezember 1848.

Der Magistrat.

(9.) Subhastations-Patent. Das an der hiesigen Regierungs- und Tuchmacherstraßen-Ecke No. 7. gelegene, Vol. I. No. 221. b. Fol. 730. des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Destillateur Julius Carl August Unger gehörige Wohnhaus und Zubehör, welches zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 3137 Rthlr. 6 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt worden, soll „am 29. März 1849 Vormittags 11 Uhr" subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden. Frankfurt a. d. O., den 11. December 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(10.) Bekanntmachung. Nachdem die bisherigen Laaßnahrungen folgender bäuerlichen Wirthe zu Treppendorf: 1) des Bauer Gottfried Jurisch und dessen Ehefrau Christiane geb. Mehlan auf Mehlan's No. 8., 2) des Bauer Gottlob Bauer auf Mickotta's No. 25., 3) des Bauer Gottfried Schuppan No. 27., 4) des Dreiviertelbauer (Kossäthen) Gottfried Winzer No. 12., 5) des Kossäthen Johann George Kossatz No. 5., 6) des Kossäthen Johann Carl Jaenz No. 6., 7) des Kossäthen Gottfried Lindow und dessen Ehefrau Anne Marie geb. Tischer auf Tischer's No. 28., 8) der Erben des Büdner Braeschan No. 22., 9) der Büdnerin unverehel. Anne Marie Koschei No. 36., zu Eigenthum verliehen worden sind, soll von diesen Stellen, auf Grund der von den Besitzern und sonst eingezogenen Nachrichten, das Hypothekenbuch regulirt werden, und liegen die angelegten Tabellen zur Einsicht bereit. Jeder, der sonst ein Interesse hierbei zu haben vermeint, und seiner Forderung das mit der Eintragung in das Hypothekenbuch verbundene Vorzugsrecht zu verschaffen gedenkt, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb zwei Monaten bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden und seine Ansprüche unter Einreichung der Documente näher zu bescheinigen.

Lübben, den 6. December 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Der Richter Naumann, Kammergerichts-Assessor.

(11.) Subhastations-Patent. Das zu Plonitz sub No. 38. gelegene Kolonistengut, abgeschätzt auf 968 Rthlr. 16 sgr. 1 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 10ten Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Landsberg a. d. W., den 13. Oktober 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(12.) Subhastations-Patent. Gerichtlicher Verkauf. Die zum Nachlasse des Gärtners Johann Carl Traugott Thiele gehörige, in Lohs belegene Gärtner-Nahrung No. 6., welche nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Ertrags-Taxe à 5 Procent auf 1418 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt ist, soll „am 7. Februar 1849 Vormittags 11 Uhr" in unserem Gerichtszimmer No. 1. auf dem Königl. Schlosse hierselbst öffentlich verkauft werden.

Sorau, den 3. Oktober 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

471. Bürgerliche Ehre. Recht. Wiederherstellung durch Begnadigung. Das Recht auf Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre durch Begnadigung (Art. 619 Nr. 3 der Strafprozeßordnung) kann nicht nur dem Verurteilten selbst, sondern auch seinen Angehörigen zustehen, wenn sie ein rechtliches Interesse an der Wiederherstellung haben. Ein solches Interesse ist z. B. dann gegeben, wenn der Verurteilte Beamter ist und seine Angehörigen ihm in seinem Amte nachfolgen wollen. Urteil des Reichsgerichts, Strafsenats, vom 19. Juni 1899 gegen Schmidt. Rep. 1899/99. I.

Bayer. Z. f. R. A. Bd. 1 S. 1.

472. Bürgerliche Ehre. Wiederherstellung. Wenn das bürgerliche Ehrenrecht durch Urteil aberkannt ist, so kann es nicht wiederhergestellt werden, bevor die Strafe verbüßt ist. Urteil des Reichsgerichts, Strafsenats, vom 19. Juni 1899 gegen Schmidt. Rep. 1899/99. I.

Bayer. Z. f. R. A. Bd. 1 S. 1.

473. Bürgerliche Ehre. Recht. Art. Begnadigung.

Siehe Nr. 471.

474. Bürgerliche Ehre. Recht. Art. Wiederherstellung durch Begnadigung.

Siehe Nr. 471.

475. Bürgerliche Ehre. Wiederherstellung durch Begnadigung. Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre durch Begnadigung (Art. 619 Nr. 3 der Strafprozeßordnung) kann nicht nur dem Verurteilten selbst, sondern auch seinen Angehörigen zustehen, wenn sie ein rechtliches Interesse an der Wiederherstellung haben. Ein solches Interesse ist z. B. dann gegeben, wenn der Verurteilte Beamter ist und seine Angehörigen ihm in seinem Amte nachfolgen wollen. Urteil des Reichsgerichts, Strafsenats, vom 19. Juni 1899 gegen Schmidt. Rep. 1899/99. I.

Bayer. Z. f. R. A. Bd. 1 S. 1.

476. Bürgerliche Ehre. Wiederherstellung. Wenn das bürgerliche Ehrenrecht durch Urteil aberkannt ist, so kann es nicht wiederhergestellt werden, bevor die Strafe verbüßt ist. Urteil des Reichsgerichts, Strafsenats, vom 19. Juni 1899 gegen Schmidt. Rep. 1899/99. I.

Bayer. Z. f. R. A. Bd. 1 S. 1.

477. Bürgerliche Ehre. Recht. Art. Begnadigung.

Siehe Nr. 471.

478. Bürgerliche Ehre. Recht. Art. Wiederherstellung durch Begnadigung.

Siehe Nr. 471.

(19.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Driesen, den 16. November 1848.

Das Erbzinsgut des Eigenthümers Wilhelm Krebs No. 33. n. zu Althaferwiese, aus 7½ großen Morgen bestehend, laut der in unserer Registratur nebst Hypothekenschein täglich einzusehenden Taxe gerichtlich auf 1109 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf. gewürdigt, soll Schuldenhalber „am 27. März 1849 Vormittags 11 Uhr" in unserm Instruktionszimmer an den Meistbietenden resubhastirt werden.

(20.) Nothwendiger Verkauf. Der zum öffentlichen, nothwendigen Verkaufe der in der Vorstadt Hinkau, der Stadt Sommerfeld, Crossener Kreises belegenen, dem Fabrikbesitzer Kirst gehörigen Grundstücke, eine Erbpachts- und eine Wiesen-Parzelle, mit darauf errichteten Gebäuden und Dampfmaschine, nämlich einem dreistöckigen Fabrikgebäude, massiven Dampfkesselhause und 130 bis 140 Fuß hohen Schornstein, enthaltend eine Mitteldruck-Dampfmaschine von 60 bis 80 Pferdekraft, einem Dekatirhause, einem Schneidemühlengebäude, einem Stall- und Remisengebäude und zwei Brunnen- und Röhr-Leitungen, gerichtlich abgeschätzt auf 22021 Rthlr. 29 Sgr. 9 Pf. auf den 29. Januar 1849 anberaumten Termine wird wegen der an diesem Tage stattfindenden Urwahlen zur ersten Kammer aufgehoben und auf den darauf folgenden Tag „den 30. Januar 1849" verlegt, was hiermit bekannt gemacht wird. Sommerfeld, den 20. Dezember 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

(21.) Nothwendiger Verkauf. Das hierselbst in der Altenstraße belegene, im Hypothekenbuche Fol. 78. Vol. II. No. I. verzeichnete Wohnhaus des Schmiedemeisters Ferdinand Heinrich Wilhelmy, abgeschätzt auf 782 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 2ten März 1849" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Woldenberg, den 14. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission I.

Der Richter Schultze, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

(22.) Bekanntmachung. Das Mühlengrundstück der Mühlenbesitzer Wägnerschen Eheleute zu Dorf Damm, bestehend aus einer Wasser- und einer Windmühle, soll in termino „den 2. Januar 1849 früh 10 Uhr" im Grundstücke selbst sofort auf 9 Monate verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Quartschen, den 19. Dezember 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission Neudamm No. 2.

(23.) Oeffentliche Vorladung. Es ist auf das Aufgebot nachstehender angeblich verloren gegangener Hypotheken-Dokumente angetragen worden: 1) der Anmeldungs-Recognition vom 6. Oktober 1845 über diejenigen 300 Rthlr. Courant, welche für den Halbhüfner Mathes Hudewenz zu Allmosen auf Grund der gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung vom 29. September 1845 auf dem Grundstücke des Schmidtmeisters Mathes Kerk zu Allmosen gegen 3½ Prozent Zinsen und 6monatliche Aufkündigung haften; 2) des Cessions-Documents vom 23. Juni 1836, 15. Juni 1837, 2—8. Oktober 1841 über 150 Rthlr. Courant, eingetragen Rubr. III. No. 1. beim Grundstücke No. 1. des Hypothekenbuches von Reffen für den Kossäthen Johann Stephan senior aus Allmosen; 3) des Documents vom 31. Dezember 1838 und 3. Januar 1839 über 100 Rthlr., eingetragen auf derselben Besitzung Rubr. III. No. 2. für den Kossäthen Johann Stephan sen. zu Allmosen; 4) des Cessions-Documents vom 25. März 1823, 27. März 1824, 25. März 1833 und 8. Januar 1836 über noch 150 Rthlr. Courant gültig und Rub. III. No. 2. des Hypothekenbuches von der Besitzung No. 12. zu Allmosen, Leuthenschen Antheils für den Halbhüfner Johann Casprick genannt Urban daselbst eingetragen; 5) des Hypotheken-Documentes vom 13. und 15. Februar 1844 über 50 Rthlr. Courant, eingetragen bei demselben Grundstücke Rubr. III. No. 3. für denselben Gläubiger; 6) des

Hy-

Hypotheken-Documentes vom 25. April, 16. September und 13. Oktober 1835 über resp. 50 Rthlr. und 75 Rthlr. eingetragen für das Dominium Hänchen ex decreto vom 8. Oktober 1836 Rubr. III. No. 1. und 2. bei der Kossäthennahrung No. 9. von Hänchen, 7) der Documente vom 13 — 15. März 1834, 25. April und 15. Oktober und 16. September und 13. Oktober 1835 über resp. 52 Rthlr. 5 Sgr., 50 Rthlr. und 75 Rthlr., eingetragen für das Dominium Hänchen Rubr. I 1. No. 1., 2. und 3. bei der Kossäthennahrung No. 4. des dortigen Hypothekenbuches. Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche auf diese Documente und die auf Grund derselben eingetragenen Kapitalien zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem „am 5. März 1849 Vorm. 10 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu den Auswärtigen die Justiz-Commissarien Struck in Calau und Mellien in Senftenberg vorgeschlagen werden, zu erscheinen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen ausgeschlossen und die obigen Documente für amortisirt erklärt werden sollen.

Drebkau, den 14. November 1848.

Das Schloß- und Stadt-Gericht.

(24.) Offener Arrest. Nachdem über das Vermögen des Kaufmann Friedrich August Legler in Lübbenau durch Verfügung vom heutigen Tage der Concurs eröffnet und der offene Arrest verhängt worden ist, so wird Allen und Jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, hiermit angedeutet, an Niemanden etwas davon zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gericht solches sofort anzuzeigen und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, widrigenfalls und wenn dennoch etwas an den Gemeinschuldner *bezahlt oder ausgeantwortet* wird, dieses für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse *anderweit beigetrieben*, wenn aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten sollte, er noch außerdem aller seiner daran habenden Unterpfands- und anderer Rechte für verlustig erklärt werden wird.

Lübbenau, den 16. December 1848.

Die Gräflich zu Lynarsche Justiz-Canzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

(25.) Bekanntmachung. Die mit Eintritt des Frühjahrs auszuführende, mit Ausschluß der Steine und des Steinschläger-Lohns auf 73 Rthlr. 17 Sgr. veranschlagte Umpflasterung des Straßendammes in einigen hiesigen Straßen, in einer Länge von überhaupt 53 Ruthen, soll im Termine „den 24. Januar 1849 Vormittags 11 Uhr" an den Mindestfordernden überlassen werden, wozu qualifizirte Unternehmer eingeladen werden. Anschlag nebst Bedingungen können werktäglich zu Rathhause eingesehen werden. Bärwalde i. d. N., den 18. December 1848.

Der Magistrat.

(26.) Bekanntmachung. Der Mühlenmeister Sporleder zu Alt-Manschnow beabsichtigt in seiner daselbst belegenen Wassermühle drei neue Mahlgänge einzurichten und eine Dampfmaschine von 12 bis 18 Pferdekraft aufzustellen, wodurch die nicht ausreichende Wasserkraft zum Betriebe der Gewerke ergänzt werden soll. Indem wir dies Vorhaben des ꝛc. Sporleder nach §. 29. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen, welche gegen dies Unternehmen Einspruch zu thun berechtigt zu sein glauben, hiermit auf, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen und zu begründen. Sachsendorf, den 21. December 1848.

Königl. Domainen-Amt.

(27.) Schaf

477. Pfarrverband. Pfarrei Bad Leuzen (mit Tagern und Kapelle Maria Loo) und Pfarrei Leuzenhausen (mit Kapelle Maria Hilf) werden zu einem Pfarrverband vereinigt. Sitz des Pfarrverbandes ist Bad Leuzen. Pfarrverbandsvorsteher ist der Pfarrer von Bad Leuzen. Verordnung über die Errichtung des Pfarrverbandes Bad Leuzen vom 15. Juni 1955 (GVBl. S. 123).

Bad Leuzen, den 15. Juni 1955.

478. Pfarrverband. Die Pfarrei Dorfen in Oberbayern, Erzdiözese München und Freising, wird mit der Pfarrei Hofkirchen, Erzdiözese München und Freising, zu einem Pfarrverband vereinigt. Sitz des Pfarrverbandes ist Dorfen. Pfarrverbandsvorsteher ist der Pfarrer von Dorfen. Verordnung über die Errichtung des Pfarrverbandes Dorfen vom 15. Juni 1955 (GVBl. S. 123).

München, den 15. Juni 1955.

479. Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 Bayerisches Gesetz über Errichtung und Aufhebung von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken (Gebietsänderungsgesetz) vom 27. Mai 1952 (GVBl. S. 133). Gemeinde Bad Leuzen, Landkreis Leuzenhausen. Gemeinde Dorfen, Landkreis Hofkirchen. Verordnung über die Änderung der Gemeinde- und Landkreisgrenzen vom 15. Juni 1955 (GVBl. S. 123).

Bad Leuzen, den 15. Juni 1955.

480. Bezirksamt. Das Bezirksamt Leuzenhausen wird aufgelöst. Sitz des Bezirksamtes ist Leuzenhausen. Bezirksamtsvorsteher ist der Landrat von Leuzenhausen. Verordnung über die Errichtung des Bezirksamtes Leuzenhausen vom 15. Juni 1955 (GVBl. S. 123).

Leuzenhausen, den 15. Juni 1955.

481. Bezirksamt. Das Bezirksamt Hofkirchen wird aufgelöst. Sitz des Bezirksamtes ist Hofkirchen. Bezirksamtsvorsteher ist der Landrat von Hofkirchen. Verordnung über die Errichtung des Bezirksamtes Hofkirchen vom 15. Juni 1955 (GVBl. S. 123).

Hofkirchen, den 15. Juni 1955.

(33.) Bekanntmachung. Es soll den 4. Januar 1848 im Schindlerschen Gasthofe zu Lagow nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Lagow und zwar aus den Beläufen Corritten und Lagow, Jagen 43., 46., 67., 84., 99. c. 70 Stück Eichen-, Nutz- und Schneide-Enden, c. 40 Klaftern Eichen-, Nutz- und Böttcherholz, 1 Stück Buchen Nutzholz nnd 1 Klafter desgleichen, c. 40 — 50 Stück kiefern Bau- und Schneide-Enden, c. 140 Klaftern eichen Scheit- und Astholz, c. 60 Klaftern buchen Scheit- und Astholz und c. 25 Klaftern birken und espen Scheit- und Astholz, welche die Königlichen Förster Hibsch und Sack auf Verlangen vorzeigen, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden. Forsthaus Lagow, den 19. Dezember 1848.

Der Oberförster Olberg.

(34.) Bekanntmachung. Es soll den 5. Januar 1848 im Schindlerschen Gasthofe zu Lagow nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Lagow und zwar aus den Beläufen Langenphul und Buchspring, Jagen 1., 12., 13., 14., 17., 21., 22., als c. 10 Stück buchen Nutz-Enden, c. 30 — 40 Klaftern buchen Nutzholz, c. 6 Klaftern eichen Nutz- und Böttcherholz, c. 3 — 400 Klaftern buchen Scheit- und Astholz und diverse Klaftern Ellernholz, welche die Königl. Förster Neumann und Fürstenau auf Verlangen vorzeigen, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden. Forsthaus Lagow, den 20. Dezember 1848.

Der Oberförster Olberg.

(35.) Bekanntmachung. Es sollen den 12. Januar 1849 *Vormittags von 10 Uhr an im Gasthofe* zum deutschen Hause in Fürstenwalde aus dem Königl. Forstreviere Hangelsberg, Unterforst Berkenbrück, Jagen 2.: 24 Stück birken Nutzenden; aus dem Jagen 3. daselbst: 48 Stück birken Nutzenden, sowie 59 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer; aus dem Jagen 5. daselbst: 69 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, und aus dem Haasenfelder Busche: 2 Stück eichen Nutzenden, so wie 2 Klaftern rundes eichen Nutzholz, bei freier Concurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Hangelsberg, den 19. Dezember 1848. Der Oberförster Richter.

(36.) Es sollen „den 13. Januar 1849" bei der Wittwe Hempel hierselbst, sowie „den 18. Januar 1849" im Gasthofe zum deutschen Hause in Fürstenwalde, jedesmal Vormittags von 10 Uhr an, aus den Schutzbezirken Plaatz, Wilhelmsbrück und Berkenbrück, des Forstreviers Hangelsberg, angemessene Quantitäten diverser Brennhölzer zur Befriedigung des Lokalbedarfs öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Außerdem kommen „den 13. Januar" 19 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer aus dem Unterforst Plaatz, Jagen 47., zum Verkauf, wobei freie Concurrenz eintritt. Hangelsberg, den 22. Dezember 1848.

Der Oberförster Richter.

(37.) Bekanntmachung. Aus der Revierverwaltung Zicher sollen Mittwoch den 10. und 24. Januar, 7. und 21. Februar, 7. und 21. März k. J. von Vormittags 10 Uhr ab im Glaserschen Gasthofe zu Neudamm angemessene Quantitäten kieferne Brenn- und Bauhölzer, erstere lediglich zur Befriedigung des Localbedarfs meistbietend gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine, das Nähere über die zu verkaufenden Hölzer aber durch das Neudammer Wochenblatt bekannt gemacht werden.

Forsthaus Zicher, den 20. December 1848. Der Königl. Oberförster Boehm.

(38.) Be-

(38.) Bekanntmachung. Es soll den 9. Januar 1849 in der Schenke zu Grünhaus nachstehendes Holz aus dem Revier Grünhaus: a. Unterforst Nehesdorf, Jagen 82.: 313 Stück kiefern Bau- und Nutzhölzer; b. Unterforst Gohra, Jagen 73.: circa 100 Stück dergleichen, aus dem Einschlage pro 1849 zur freien Concurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Grünhaus, den 18. Dezember 1848.

Der Oberförster Zinke.

(39.) Bekanntmachung. Zur Befriedigung des Brennbedarfs der nächsten Umgegend sollen angemessene Quantitäten Brennholz aus den verschiedenen Forstdistrikten des Neubrücker Reviers in den nachfolgenden Terminen, als: am 6. Januar, 20. Januar, 3. Februar, 17. Februar, 3. März, 17. März 1849 im Gasthofe des Herrn Schildknecht hierselbst im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an den gedachten Tagen, jedesmal Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Holzhändler und größere Gewerbtreibende sind von diesen Terminen indeß ausgeschlossen. Neubrück, den 23. Dezember 1848.

Der Oberförster Werneburg.

(40.) Bei meinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste und meinem Umzuge nach Beeskow empfehle ich mich allen denjenigen geehrten Kreis-Einsassen, mit welchen ich eine so lange Reihe von Jahren in Geschäftsverbindung gestanden, ergebenst. Neubrück, den 18. Dezember 1848.

Der Oberförster Cyber.

(41.) Bekanntmachung. Es sollen im Podstolitzer Revier, Jagen 23.: 231 Stück Eichen, von denen sich ein großer Theil zu Eisenbahnschwellen eignet, öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf „den 5. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr" in dem an der Straße von Podanin nach Budzyn belegenen Jagen 23. anberaumt worden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, bemerkt wird nur, daß Käufer größerer Quantitäten den vierten Theil des Kaufgeldes als Angeld auf dem Termine zu zahlen haben. Der betreffende Schutzbeamte ist angewiesen worden, die Hölzer in den Tagen vom 1. bis 4. Januar auf Verlangen vorzuzeigen.

Podanin, den 7. Dezember 1848.

Königliche Oberförsterei. Groening.

(42.) Offener Brief an sämmtliche Dominien und Gemeinden des Calauer, Luckauer und Krummspreeischen Kreises, mit Ausnahme des Amtes Dobrilugk. In der Entschädigungssache des Papierfabrikanten Knoll zu Alt-Döbern bringe ich hierdurch das von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. beschlossene Resolut zur Kenntniß der Wohllöblichen Dominien und Gemeinen der gedachten Kreise. Da solches zum Nachtheile der Provokaten ausgefallen ist, so mache ich Wohldenenselben hierbei die Eröffnung, daß den Provokaten nach §. 43. des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845 gegen dasselbe binnen 6 Wochen nach Eröffnung desselben der Recurs an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Gehör offen steht. Von denjenigen Dominien und Gemeinden, welche mir über die Ergreifung des Rechtsmittels keine Erklärung zugehen lassen, nehme ich an, daß sie die Entscheidung darüber, ob und welches der gedachten Rechtsmittel ergriffen werden soll, meinem Ermessen lediglich anheimstellen. Luckau, den 19. Dezember 1848.

Der Bürgermeister Reußner als Commun-Mandatar der Provokaten.

Resolut. In der Entschädigungs-Sache des Papier-Fabrikanten Friedrich August Knoll zu Alt-Döbern hat das Plenum der unterzeichneten Regierung in seiner Sitzung vom 8. d. M.

beschlossen: 1) daß der Anspruch des Provokanten auf Entschädigung wegen Aufhebung des ausschließlichen Rechts zum Betriebe der Papier-Fabrikation innerhalb des Calau, Luckau und Krummspreeischen Kreises — mit Ausnahme des Amtes Dobrilugk — für begründet zu erachten und zwar in den Grenzen dieser Kreise, wie solche am 12. August 1752 bestanden; 2) daß die Entschädigung, sowie die Kosten dieses Verfahrens von den Einwohnern des Distrikts, in welchen das bezeichnete Recht bestand, und von denen, welche in Zukunft die Papier-Fabrikation betreiben werden, jedoch mit Ausnahme der Besitzer der Papier-Mühle zu Weissagk zu tragen verbunden (cfr. §. 16. seq. des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845.)

Gründe. Im Laufe des Jahres 1845 machte der Papierfabrikant Knoll zu Alt-Döbern einen Entschädigungs-Anspruch geltend, welchen er darauf gründete, daß durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 das ihm zustehende Recht des ausschließlichen Hadersammelns und des ausschließlichen Betriebes der Papier-Fabrikation aufgehoben worden. Von Seiten der Regierung wurden diese beiden Ansprüche von einander gesondert, weil der Erstere sich als unbegründet sogleich herausstellte, während der andere, welcher außerdem gegen andere Personen gerichtet werden mußte, eine größere Instruktion zu erfordern schien. Aus diesem Grunde wurde in Betreff des gegen den Staat gerichteten Anspruchs wegen Aufhebung des ausschließlichen Hadersammelns sogleich ein Resolut abgefaßt, und Provokant abgewiesen. Hiergegen hat derselbe den Recurs eingelegt, und von Seiten des Königl. Finanz-Ministerii ist die Abfassung der Recurs-Entscheidung bis dahin ausgesetzt, daß in erster Instanz über beide Ansprüche erkannt worden. In Folge dessen sind die verschiedenen Gemeinden, auf welche sich die Berechtigung des Provokanten bezog, in der Art gehört worden, daß ihnen nach Vorschrift des §. 41. des Gesetzes vom 17. Januar 1845 ein Vertreter bestellt worden, und mit diesem die Instruction der Sache geführt ist.

Zur Sache selbst ist folgendes anzuführen: In einem *Privilegio* vom 12. August 1752 bestimmte der König Friedrich August von Sachsen zu Gunsten der dem Kammer-Rath von Heineken zugehörigen Papiermühle zu Alt-Döbern: daß über dieselbe keine andere Papiermühle weder in dem Calauschen Kreise, inclusive der Herrschaft Lübbenau, noch in dem Krummspreeischen Kreise, diesseit der Spree, die Neustadt Lübben mit eingeschlossen, noch in dem Luckauschen Kreise, die Herrschaft Sonnenwalde mit eingeschlossen, gebaut und eingerichtet werden sollte, hiernächst aber im gedachten ganzen Calauschen Kreise ꝛc. die Sammlung des Gezeuges und derer Hadern von Niemand anders, als einzig und allein vor die Alt-Döbernsche und Weissagksche Mühle durch die vom Gute Alt-Döbern ausgesandten Hadersammler vorgenommen werden solle. Der zeitige Besitzer der Mühle, der Provokant, behauptet, daß diese Privilegien bis in die neueste Zeit bestanden haben, und beansprucht wegen deren Aufhebung eine Entschädigung. In Betreff der Herrschaft Sonnenwalde hat sich diese Behauptung jedoch in Betreff des Hadersammelns nicht als richtig herausgestellt, indem rechtskräftige Erkenntnisse producirt worden, wonach das Privilegium des Provokanten in dieser Beziehung auf die Herrschaft Sonnenwalde keine Anwendung findet, anscheinend deshalb, weil der Besitzer dieser Herrschaft sich schon vor der Ertheilung des Privilegii in dem Besitze des Rechtes befunden, Hadern sammeln lassen zu dürfen. Da jedoch die Entscheidung ohne vollständige Gründe ausgefertigt worden, so kann sich deren Einfluß nicht weiter erstrecken, als die Worte desselben bestimmt aussprechen, d. h. auf die Exclusiv-Berechtigung zum Hadersammeln. In dieser Beziehung ist aber der Anspruch des Provokanten bereits zurückgewiesen. In Betreff der ausschließlichen Berechtigung zur Papierfabrikation ist dagegen der Entschädigungs-Anspruch für begründet anzuerkennen. Denn die Worte des vom Landesherrn vollzogenen Privilegii lassen über das rechtsgültige Bestehen der ausschließlichen Berechtigung zur Papierfabrikation keinen Zweifel. Der Vertreter der Provocaten behauptet zwar, daß das Privilegium nur dem ꝛc. v. Heineken persönlich ertheilt worden, daß dieses aber nicht richtig ist, ergiebt sich daraus, daß das Privilegium sich selbst als Privilegium über die Papiermühle zu Alt-Döbern bezeichnet. In gleicher Weise ist der Einwand

wand zu verwerfen, daß das Privilegium nicht gehörig publicirt sei, und deshalb nicht in Betracht kommen könne. In Betreff der Publication haben zwar diverse Beweise nicht beschafft werden können, die vorliegenden Momente sind jedoch für genügend zu erachten. Denn nicht nur haben die verschiedenen Behörden in den letzten 50 Jahren wiederholentlich das Publikum vor einer Verletzung des in dem Privilegio begründeten Rechts zum ausschließlichen Hadersammeln gewarnt, sondern von Seiten der Landes-Deputation der Niederlausitz ist auf eine Ordre vom 28. August 1752 und eine Verfügung der Ober-Amts-Regierung zu Lübben vom 7. September 1752 ermittelt, worin die Publikation angeordnet worden. Außerdem ist aber in einem Aktenhefte des Grafen Solms-Sonnewalde, welches einen im Jahre 1780 geführten Prozeß des Vorbesitzers des Provokaten wider denselben betrifft, eine einfache Abschrift des Informationsdokuments an alle Obrigkeiten des bezeichneten Distrikts gefunden, welche zwar nicht beglaubigt, aber von Seiten des Gerichtes dem Grafen zugleich mit der Klage des damaligen Besitzers der Mühle mitgetheilt ist, und sowohl hierdurch als durch das Alter des Dokuments eine gewisse Beweiskraft erlangt hat. Hiernach kann es nicht wohl bezweifelt werden, daß das Privilegium seinem ganzen Inhalte nach den sämmtlichen Interessenten publicirt ist, da dessen fortdauernde Handhabung in Betreff des Hadersammelns keinem Zweifel unterliegt, und nicht behauptet worden, daß außer der Weissagkschen Papiermühle, welche schon vor der Ertheilung des Privilegii bestand, noch eine andere Mühle seitdem eingerichtet worden.

In Betreff der Herrschaft Sonnenwalde ist insbesondere der Einwand erhoben, daß dieselbe rechtskräftig von jeder Verbindlichkeit gegen den Provokanten freigesprochen sei. Dieses ist jedoch nicht richtig. Die Prozeß-Akten selbst haben zwar nicht ermittelt werden können, dagegen sind in dem Archive des Grafen Solms-Sonnewalde Privat-Akten ermittelt, in denen sich die ergangenen Erkenntnisse im Originale befinden. Hiernach steht aber fest, daß der Graf Solms das Recht der Papiermühle zu Alt-Döbern zum Hadersammeln in dem Bezirke der Herrschaft nicht anerkannte, weil eines Theils der Landesherr nicht befugt gewesen, in seiner Herrschaft ein solches Privilegium zu begründen, andern Theils das Privilegium unbeschadet aller Rechte Dritter ertheilt sei, er selbst aber schon vorher das Recht des Hadernsammelns genutzt und verpachtet habe. Die Erkenntnisse selbst, welche den Widerspruch des Grafen Solms als begründet zwar nicht anerkennen, aber doch die Klage zurückweisen, geben keinen genügenden Aufschluß über die Gründe der Entscheidung, indem nur das Erkenntniß erster Instanz vom 8. Februar 1781 Gründe angiebt, hiernach aber formelle Bedenken hauptsächlich die Entscheidung bedingt haben. In Betreff des Hadersammelns muß diese Entscheidung, welche durch keine spätere Entscheidung abgeändert worden, maßgebend sein, in Betreff des ausschließlichen Rechtes zur Anlage einer Papierfabrik muß aber das vom Landesherrn ertheilte und nicht widerrufene Privilegium maßgebend sein.

Von Seiten des Bürgermeister Reußner, als Vertreters der Provokaten ist gegen deren Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung noch besonders eingewandt, daß die Vorschrift des Gesetzes, wonach die Entschädigung dem betreffenden Bezirke obliege, auf dem Grundsatze beruhe, daß diejenigen, welche den Vortheil haben, auch die Entschädigung leisten sollen, in vorliegendem Falle aber es den Einwohnern des Distrikts — namentlich der ländlichen Bevölkerung völlig gleichgültig sei, ob noch mehr Papiermühlen angelegt werden oder nicht, und selbst die kleinste Entschädigung die größte Mißstimmung hervorrufen würde. Diese Umstände können aber bei der bestimmten Vorschrift des §. 16. des Gesetzes vom 17. Januar 1845, daß die Entschädigung dem Distrikte zur Last falle, nicht entscheiden und nur der Besitzer der Papiermühle zu Weißagk muß von allen Beiträgen zu der Entschädigung freigelassen werden, weil diese Mühle schon vor der Ertheilung des Privilegii bestand, und durch dasselbe nicht beeinträchtigt wurde. Die Kosten des Verfahrens fallen den Provokaten als ein Theil der Entschädigung zur Last. Frankfurt a. d. O., den 27. November 1848.

(L. S.) Königliche Regierung.

(43.) Auk-

(43.) Auktion. Am 15. Januar 1849 Vormittags 9 Uhr sollen auf dem Lehnschulzengute zu Selchow 5 Mastochsen, 2 magere Ochsen, 5 Kühe und 25 Wispel Kartoffeln öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Zehden, den 23. Dezember 1848.

Reisig, Aktuar. Im Auftrage.

(44.) Auktion. Im gerichtlichen Auftrage sollen im Gastwirth Fellerschen Saale zu Seelow Donnerstag den 4. Januar 1849 und an den folgenden Tagen jedesmal von des Morgens 9 Uhr ab, 42 Centner 69 Pfund Rollen-Taback, 23 Centner 85 Pfund Kraustaback, ¾ Centner Bleiweis, 437 Flaschen Wein, ein Oxhoft Himbeersaft, auch verschiedene andere Gegenstände, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich und meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch einladet.

Letschin, den 24. Dezember 1848.

Der gerichtliche Auktions-Commissarius Ludewig.

(45.) Auktion. Freitag den 29. d. Mts. Vormittags um 10 Uhr sollen in der Ziegelei des Erbpächters Gielisch zu Wilhelmsaue 13,000 Stück Dachsteine und 6000 Stück Mauersteine gegen gleich baare Bezahlung öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Letschin, den 22. Dezember 1848.

Der gerichtliche Auktions-Commissarius Ludewig.

(46.) Ich finde mich verpflichtet, dem praktischen Wundarzt Herrn Günther zu Liebenau bei Schwiebus hiermit meinen öffentlichen Dank zu sagen für die wohlgelungene Heilung des Knochenfraßes am rechten Unterbeinschenkel meiner Tochter, und glaube daher, denselben dem leidenden Publikum bestens empfehlen zu können.

Rinnersdorf bei Schwiebus, den 23. Dezember 1848. *Kern, Schullehrer.*

(47.) Ein Sohn ordentlicher Eltern von außerhalb, der Lust hat die Handlung zu erlernen, kann sich melden kleine Scharrnstraße No. 22. in Frankfurt a. d O.

(48.) Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebene Anzeige, daß ich mich als Zimmermeister in Alt-Lietzegöricke bei Zehden niedergelassen habe, und indem ich zur Ausführung aller Arten von Zimmerarbeiten und Anfertigung von Plänen, Bauzeichnungen und Bauanschlägen aufs Billigste gern bereit stehe, bitte ich um geneigten Zuspruch.

Alt-Lietzegöricke, den 20. Dezember 1848. Ludwig Becker jun., Zimmermeister.

(49.) Dem geehrten reisenden und hiesigen Publikum hiermit die ergebene Anzeige, daß ich den Gasthof zur Stadt Rom am hiesigen Renneplatze pächtlich übernommen habe. Da allerseits für Bequemlichkeit, vollständig meublirte Zimmer und sonstige Bedürfnisse bestens gesorgt ist, biete ich allen Reisenden meine gehorsamsten Dienste an, da selbige mit der Ausführung meiner Pflichten gewiß zufrieden sein werden. Cüstrin, den 23. Dezember 1848.

Höhne, Gastwirth.

(50.) Am zweiten Januar beginnt in hiesiger Schäferei der Verkauf von eigengezüchteten zweijährigen Sprungböcken.

Zützen bei Schwedt a. d. O., im Dezember 1848. C. Lüdecke.

(51.) Ein ordentlicher Mann, der mit den Polizeigeschäften vertraut ist, kann sofort ein gutes Unterkommen finden. Näheres in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Nebrendorfer Beilage
zum
Amtsblatt Nr. 52. der Königl. Preußischen Regierung
zu Arnsberg v. 1. 12.
Ausgegeben am 3. Dezember 1870.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Ferdinand Schmidt zu Siegen, welcher bisher Inhaber der Firma Ferdinand Schmidt & Co. zu Siegen war, seine Handlung mit Aktiven und Passiven an den Kaufmann Wilhelm Schmidt zu Siegen verkauft hat, welcher dieselbe unter der bisherigen Firma fortsetzt.

Siegen, den 30. November 1870.

Königliches Amts-Gericht.
Abt. für Handels-, Gesellschafts- und Genossenschafts-Register. v. Brandis.
Bekannt: v. d. Heydt.

Reglement

zur

Ausführung des für das erste Jahr der nächsten Legislatur erlassenen provisorischen Wahlgesetzes zur Bildung der ersten Kammer vom 6. d. Mts.*)

Urwahlen.

§. 1. In jeder Gemeinde wird sofort von der Orts-Behörde nach dem beiliegenden Schema ein Verzeichniß derjenigen Einwohner aufgestellt, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet und seit 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde gehabt haben, nicht in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren und

entweder 20 Sgr. monatlicher Klassensteuer zahlen,

oder binnen 8 Tagen nach in ortsüblicher Weise erfolgter öffentlicher Aufforderung ein Grundvermögen im Werth von mindestens 5000 Rthlr. oder ein reines jährliches Einkommen von mindestens 500 Rthlr. glaubhaft nachweisen.

§. 2. Das Verzeichniß (§. 1.) wird nebst den dazu gehörigen Verhandlungen dem Landrath innerhalb einer von demselben zu bestimmenden Frist eingereicht. Der Landrath prüft dasselbe, stellt die Urwähler-Liste danach fest und veranlaßt, daß dieselbe in der Gemeinde auf ortsübliche Weise sofort bekannt gemacht wird.

§. 3. Einwendungen gegen die Wählerliste sind innerhalb fünf Tagen nach der Bekanntmachung bei der nach dem §. 4. zur Entscheidung berufenen Kommission durch Vermittelung des Landraths unter Beifügung der Beweismittel schriftlich anzubringen.

§. 4. Die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen erfolgt innerhalb 5 Tagen nach Ablauf der Präklusivfrist (§. 3.) für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften durch die nach der Verordnung vom 17. Januar 1830 (G. S. S. 19) zur Mitwirkung bei der Klassensteuer-Veranlagung bestimmte Kommission, in den nicht klassensteuerpflichtigen Orten durch eine besondere Kommission, deren Mitgliederzahl vom Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister) zu bestimmen ist. Die Mitglieder der letzteren Kommission werden zur Hälfte von dem Gemeinde-Vorstande, zur Hälfte von den Gemeinde-Vertretern gewählt.

Der Landrath hat für den rechtzeitigen Zusammentritt der Kommission zu sorgen.

§. 5. Sobald die erhobenen Einwendungen erledigt sind, werden die Urwähler-Listen von dem Landrath nach den erfolgten Entscheidungen berichtigt. Derselbe zeigt demnächst die Zahl der in den einzelnen Gemeinden seines Kreises vorhandenen Urwähler der Regierung übersichtlich an, damit diese zu beurtheilen vermag, ob nach Art. 5. des Gesetzes vom 6. d. M. in einem Wahlbezirke direkte Wahlen vorzunehmen sind.

§. 6. Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Besitzung nach den festgestellten Listen weniger als 100 stimmberechtigte Urwähler, so wird dieselbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahldistrikt verbunden. Der Landrath bestimmt zugleich den Ort, wo die Wahl der Wahlmänner vorzunehmen ist.

In allen Gemeinden, welche nach der festgestellten Liste 200 oder mehr Urwähler haben, werden von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister, Amtmann, Ortsbehörde) Wahl-

---

*) Die beiden Wahlgesetze selbst sind in der am 8. Dezember d. J. ausgegebenen außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt No. 49. enthalten.

Ab-

Abtheilungen dergestalt gebildet, daß in keiner derselben mehr als 5 Wahlmänner zu wählen, also höchstens 599 Wähler enthalten sind.

§. 7. In jedem Wahlbezirk, (Gemeinde, Distrikt, Abtheilung) wird auf jede Vollzahl von 100 Urwählern Ein Wahlmann gewählt.

§. 8. Die Wahl wird von einem Wahl-Vorsteher geleitet.

Derselbe wird in denjenigen Städten, welche 100 oder mehr Wähler enthalten, von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister) in allen übrigen Wahlbezirken von dem Landrath ernannt. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Wahlvorstehers für etwaige Verhinderungsfälle ernannt. In den Landgemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen ist in der Regel ein in dem Wahlbezirk wohnende Bürgermeister oder Amtmann, in den übrigen Provinzen ein geschäftskundiger, stimmberechtigter Einwohner mit der Leitung der Wahl zu beauftragen.

§. 9. Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfange der Monarchie am 29. Januar 1849 abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahlabtheilungen sind, so werden die Wahlen über all zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§. 10. Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§. 11. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 12. In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen und die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Wahlversammlung konstituirt.

Später erscheinende Wähler haben sich bei dem Wahlvorsteher zu melden und werden nachträglich als anwesend vermerkt.

§. 13. Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahlvorsteher einen Protocollführer und zwei bis acht Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 14. Der Wahlvorsteher läßt durch die Stimmzähler gestempelte, für jede Abstimmung noch besonders zu bezeichnende Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§. 15. Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, eben so ungestempelte und nicht gehörig bezeichnete Zettel, sind ungültig.

Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch den Protokollführer schreiben.

§. 16. Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahlvorsteher und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§. 17. Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Es dürfen alsdann Stimmzettel für diese Abstimmung nicht mehr abgegeben werden.

§. 18 Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahlvorsteher und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§. 19. Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§. 20. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 21. Zur

§ 6. Der gleiche Rechtsanspruch gilt auch für die Ehe gegenüber Verwandten.

§ 7. Die Ehe ist ferner Nichtig und darf nicht geschlossen werden, wenn ein Verlobter zur Zeit der Eheschließung geisteskrank oder geistesschwach ist. Ist ein Verlobter nur zeitweise geisteskrank oder geistesschwach, so darf die Ehe nicht geschlossen werden, wenn dieser Zustand zur Zeit der Eheschließung vorhanden ist oder wenn nach dem Gutachten eines Arztes zu befürchten ist, daß er zur Zeit der Eheschließung wieder eintreten wird.

§ 8. Die Ehe ist ferner Nichtig und darf nicht geschlossen werden, wenn ein Verlobter zur Zeit der Eheschließung an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet.

§ 9. Die Ehe ist ferner Nichtig und darf nicht geschlossen werden, wenn ein Verlobter zur Zeit der Eheschließung unfruchtbar ist.

§ 10. Die Ehe darf ferner nicht geschlossen werden, wenn ein Verlobter zur Zeit der Eheschließung an einer Krankheit leidet, die eine Gefahr für die Gesundheit des anderen Verlobten bedeutet.

§ 11. Die Ehe darf ferner nicht geschlossen werden, wenn ein Verlobter zur Zeit der Eheschließung an einer Krankheit leidet, die eine Gefahr für die Gesundheit der Nachkommenschaft bedeutet.

§ 12. Die Ehe darf ferner nicht geschlossen werden, wenn ein Verlobter zur Zeit der Eheschließung an einer Krankheit leidet, die eine Gefahr für die Gesundheit der Nachkommenschaft bedeutet.

§ 13. Die Ehe darf ferner nicht geschlossen werden, wenn ein Verlobter zur Zeit der Eheschließung an einer Krankheit leidet, die eine Gefahr für die Gesundheit der Nachkommenschaft bedeutet.

§ 14. Die Ehe darf ferner nicht geschlossen werden, wenn ein Verlobter zur Zeit der Eheschließung an einer Krankheit leidet, die eine Gefahr für die Gesundheit der Nachkommenschaft bedeutet.

§ 15. Die Ehe darf ferner nicht geschlossen werden, wenn ein Verlobter zur Zeit der Eheschließung an einer Krankheit leidet, die eine Gefahr für die Gesundheit der Nachkommenschaft bedeutet.

§ 16. Die Ehe darf ferner nicht geschlossen werden, wenn ein Verlobter zur Zeit der Eheschließung an einer Krankheit leidet, die eine Gefahr für die Gesundheit der Nachkommenschaft bedeutet.

§ 17. Die Ehe darf ferner nicht geschlossen werden, wenn ein Verlobter zur Zeit der Eheschließung an einer Krankheit leidet, die eine Gefahr für die Gesundheit der Nachkommenschaft bedeutet.

§ 18. Die Ehe darf ferner nicht geschlossen werden, wenn ein Verlobter zur Zeit der Eheschließung an einer Krankheit leidet, die eine Gefahr für die Gesundheit der Nachkommenschaft bedeutet.

§ 19. Die Ehe darf ferner nicht geschlossen werden, wenn ein Verlobter zur Zeit der Eheschließung an einer Krankheit leidet, die eine Gefahr für die Gesundheit der Nachkommenschaft bedeutet.

§ 20. Die Ehe darf ferner nicht geschlossen werden, wenn ein Verlobter zur Zeit der Eheschließung an einer Krankheit leidet, die eine Gefahr für die Gesundheit der Nachkommenschaft bedeutet.

§ 2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens desselben bereits in einem Dienstverhältnisse stehen, nur insoweit Anwendung, als sie mit den Bestimmungen des Dienstvertrages nicht in Widerspruch stehen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Minister für Landesverteidigung, jeder in seinem Wirkungskreise, betraut.

Schönbrunn, am 27. November 1896.

Franz Joseph m. p.

Graf Badeni m. p.

Freiherr von Bezecny m. p.

Freiherr von Welsersheimb m. p.

ein weites Feld. Die 3. größere Abteilung ist in Bearbeitung und es ist zu hoffen, daß sie bis Ende des Jahres fertig gestellt werden kann. Die 4. Abt. ist in der Hauptsache beendet und im nächsten Monat dürfte sie fertig gestellt sein. Die 5. Abteilung ist in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 6. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 7. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 8. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 9. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 10. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 11. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 12. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 13. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 14. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 15. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 16. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 17. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 18. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 19. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 20. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 21. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 22. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 23. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 24. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 25. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 26. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 27. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 28. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 29. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 30. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 31. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 32. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 33. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 34. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 35. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 36. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 37. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 38. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 39. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 40. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 41. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 42. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 43. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 44. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 45. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 46. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 47. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 48. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 49. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein. Die 50. Abteilung ist bereits in Angriff genommen und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertig gestellt sein.

§. 14. Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind die Wahlvorsteher und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§. 15. Die Stimmzettel werden durch einen der Stimmzähler unter Vorzeigung und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§. 16. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 17. Zur absoluten Stimmenmehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§. 18. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Vorstehers gezogen wird.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

§. 19. Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen, als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten, ungültig.

§. 20. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahl-Vorsteher und Stimmzähler.

§. 21. In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§. 22. Das Wahlprotokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahl-Vorsteher, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissarius (§. 25.) eingereicht, welchem die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung obliegt.

§. 23. Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet und sodann mit Ausschließung des Wahlmanns, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet.

Wahl der Abgeordneten.

§. 24. Die Bezirke zur Wahl der Abgeordneten sind von den Regierungen nach Maßgabe der Bevölkerung zu bilden (Art. 5. und 6. des Wahlgesetzes). Bei der Abgränzung derselben ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Theilung der Kreise möglichst vermieden und den Wahlmännern die Theilnahme an der Wahl nicht ohne Noth erschwert wird.

§. 25. Die Regierung bestimmt den Wahl-Kommissar, so wie den Wahlort, und läßt davon die Wahl-Vorsteher durch die Landräthe benachrichtigen.

§. 26. Der Wahl-Kommissarius stellt aus den eingereichten Wahl-Verhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl der vom Wahl-Bezirk zu wählenden Abgeordneten schriftlich ein.

§. 27. Die Wahl der Abgeordneten wird im ganzen Umfange der Monarchie am 5. Februar k. J. vorgenommen.

§. 28. Bei der Wahl der Abgeordneten kommen die Vorschriften der vorstehenden §§. 7. bis 21., mit Ausnahme der §§. 9. und 18., an deren Stelle folgende Bestimmungen treten, zur Anwendung.

§. 29. Die

§. 29. Die Stimmzähler und der Protokollführer werden auf Vorschlag des Wahl-Kommissarius von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch Acclamation oder vermittelst Aufhebens der Hände nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahl-Kommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären.

Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrig bleibenden Kandidaten in derselben Ordnung, wie die erste, vorgenommen.

Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§. 31. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§. 32. In der Versammlung sowohl der Urwähler als der Wahlmänner dürfen keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der in §. 23. der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§. 33. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissarius in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zu dem Nachweise, daß sie nach Art. 8. des Wahlgesetzes wählbar sind, aufzufordern. Im Falle der Nichtannahme oder eingeräumten Nichtbefähigung hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 34. Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissarius der Regierung eingereicht, welche dieselben durch den Ober-Präsidenten dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Allgemeine Bestimmung.

§. 35. In den keinem landräthlichen Kreis-Verbande angehörigen Städten werden die nach Obigem dem Landrath obliegenden Funktionen von dem Magistrat oder Bürgermeister ausgeübt.

In der Stadt Berlin versieht der Magistrat sowohl die Funktionen des Landraths, als die der Regierung.

Berlin, den 8. Dezember 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf Brandenburg. Ladenberg. Manteuffel. von Strotha.
Rintelen. von der Heydt.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 52. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 31. Dezember 1848.

Die freudige und dankbare Anerkennung, welche der Inhalt der von Seiner Majestät dem Könige Seinem Volke verliehenen Verfassung bei dessen überwiegende Mehrheit findet, berechtigt zu der Erwartung, daß die Kammern, deren Einberufung gleichzeitig angeordnet worden ist, die Grundlagen derselben als ein theures Pfand der Landes-Wohlfahrt betrachten und bewahren werden. Diese Zuversicht entbindet aber die Regierung Sr. Majestät nicht von der Verpflichtung, die Verfassung, auf welcher gegenwärtig die politischen Zustände des Vaterlandes beruhen, gegen die Bestrebungen derjenigen Parthei schon jetzt in Schutz zu nehmen, der das darin enthaltene Maaß der Volksfreiheit um deshalb nicht genügt und nicht genügen kann, weil sie das Dasein und die nothwendigen Bedingungen einer lebensfähigen constitutionell-monarchischen Regierung überhaupt grundsätzlich bekämpft. Zwar werden diese Bestrebungen zum Theil entwaffnet, wenn alle Organe der Regierung, eingedenk ihres constitutionellen Berufs und ihrer politischen Verantwortlichkeit, die Verfassung, treu dem Geiste, der sie geschaffen, ihrem ganzen freisinnigen Inhalte nach, mit Energie und ungetheilter Gerechtigkeit ausführen, — wenn die Behörden, indem sie die wahrhaft volksthümlichen Bestimmungen derselben zur Geltung bringen, jeder feindlichen Thätigkeit den Vorwand nehmen, wenn sie, sich auf diesem allein zeitgemäßen Wege das öffentliche Vertrauen erwerben und ihre davon unzertrennliche Autorität als Wächter von Gesetz und Ordnung, als Schirm verfassungsmäßiger Freiheit befestigen. Allein die Aufgabe der Behörden wird hierdurch nicht erschöpft: in unserer aufgeregten Zeit genügt es nicht, dem Kampfe der politischen Leidenschaften theilnahmlos zuzusehen, es müssen sich die Königl. Behörden die entscheidende Wichtigkeit der bevorstehenden Deputirten-Wahlen und den Einfluß klar machen, den jene feindliche Parthei darauf zu gewinnen sucht; sie müssen eine Stellung einnehmen, welche die Anhänger der constitutionell-monarchischen Regierungsform mit Achtung und Vertrauen erfüllt, in zaghaften Gemüthern den Muth der Ueberzeugung belebt und befestigt, und den Freunden der Ordnung und wahren Freiheit den Muth giebt, den politischen Kampfplatz zu betreten, um das Bestehen der Verfassung durch die Wahl patriotischer und einsichtsvoller Abgeordneten sicher zu stellen.

Weit entfernt, auf den Ausfall dieser Wahlen einen direkten Einfluß auszuüben, oder gar durch ungesetzliche Mittel einen unlauteren Eifer kund zu geben, ist es vielmehr die Aufgabe der Behörden, jede Einschüchterung, jede Verführung von den Wahlen fern zu halten, jedem unredlichen Mittel, jeder Art der Corruption und Allem, was denselben in Form und Wesen ähnlich ist, entgegenzutreten, welcher augenblickliche Erfolg auch damit zu erzielen sein möchte. Nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse der bleibenden Beruhigung des Landes, zur Wiederherstellung seiner tief erschütterten Wohlfahrt, im Interesse der höchsten Güter des Volks, welche der Erörterung der zu bildenden Kammern werden unterworfen werden, hat die Regierung mit ihren constitutionellen Organen darüber zu wachen, daß in den bevorstehenden Wahlen der durch die schweren Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit hoffentlich geläuterte Volkswille seinen ungetrübten Ausdruck finde. Es liegt im Interesse der Regierung wie des Landes, daß jeder Urwähler und jeder Wahlmann die große und folgenschwere Bedeutung seines hohen Berufs

rufs richtig erkenne und die Gefahren einer schlechten Wahl zu würdigen verstehe: die Behörden sind demnach verpflichtet, mit allen gesetzlich erlaubten Mitteln dahin zu wirken, daß die Freiheit der Meinungs-Aeußerung über die Wahlen und die Wahl-Kandidaten keine ungesetzliche Beschränkung erleide; sie haben ihre Aufmerksamkeit und ihre Thätigkeit darauf zu richten, daß jeder Versuch, die öffentliche Meinung hierüber irre zu leiten, vereitelt, daß jede Täuschung, jede falsche Vorspiegelung oder Verläumdung in Schrift und Rede ihre Widerlegung und, wo das Strafgesetz es gestattet, ihre nachdrückliche Ahndung finden; sie haben insbesondere zu hindern, daß über diejenigen Eigenschaften eines Wahlmannes und Abgeordneten, welche zur würdigen und erfolgreichen Erfüllung seiner patriotischen Mission unerläßlich sind, falsche Vorstellungen Boden gewinnen, und sie müssen es zur allgemeinen Ueberzeugung zu bringen suchen, daß voreilige, in der Regel unerfüllbare Verheißungen der Wahl-Kandidaten, für persönliche Wünsche der Wähler und für örtliche Sonder-Interessen thätig sein zu wollen, den Mangel ihrer höheren politischen Einsicht, ihrer Gesinnungstüchtigkeit und patriotischen Hingebung an das Gemeinwohl des Vaterlandes nimmermehr ersetzen können. Dies ist die richtige, die konstitutionelle Stellung der Königlichen Behörden in dieser hochwichtigen Angelegenheit: werden dieselben sich ihrer bewußt, und wenden sie die richtigen Mittel an, so dürfen alle Freunde des Vaterlandes sich der Hoffnung hingeben, daß der Ausfall der bevorstehenden Wahlen ein unseres freien und gebildeten Volkes würdiges Ergebniß gewähren wird. Ein Königliches Regierungs-Präsidium ersuche ich, das Erforderliche zur Bekanntmachung, Entwickelung und Ausführung dieser Andeutungen in Ihrem Bezirke zu verfügen.

Berlin, den 28. Dezember 1848.

Der Minister des Innern.
von Manteuffel.

An
das Königliche Regierungs-Präsidium
zu Frankfurt a. d. O.

Worauf es uns Allen ankommt, damit das Geschenk, welches der König uns mit der neuen Verfassung verliehen hat, uns auch den rechten Nutzen bringe, das ist, lieben Mitbürger, daß wir bei den bevorstehenden Wahlen solche Männer uns aussuchen, die für das Wohl des Volkes wahrhaft zu wirken im Stande sind. Am 22. Januar sollen die Urwähler zusammentreten, um die Wahlmänner für die zweite Kammer zu wählen, und am 29. Januar die Urwähler zur Wahl der Wahlmänner für die erste Kammer; am 5. Februar aber werden dann von den Wahlmännern die Abgeordneten für die zweite Kammer, und am 12. Februar die für die erste Kammer gewählt. Ihr seht, es ist dies nicht mehr lange hin. So bedenkt Euch denn bei Zeiten, und überlegt es zusammen, auf wen Ihr Eure Wahl lenken wollt. Ihr müßt aber jetzt um so sorgfältiger verfahren, als die Wahlen für die zweite Kammer sogleich auf 3 Jahre, für die erste Kammer sogar auf 6 Jahre gelten. Hoffentlich werdet Ihr durch die Erfahrungen bei der letzten Wahl belehrt worden sein. Von denen, die ihre Sache in der aufgelösten Kammer so schlecht gemacht haben, werdet Ihr gewiß keinen wieder wählen, laßt Euch aber auch von andern nicht täuschen! Es werden schon viele in den Provinzen von den Demokraten herumgeschickt, um Euch irre zu führen; hütet Euch vor ihnen, und glaubt ihnen nicht, wenn sie sich für Volksfreunde ausgeben; prüfet vielmehr nach den Kennzeichen, die Euch jetzt angegeben werden sollen.

Vor allen Dingen ist daran gelegen, daß Ihr zu Wahlmännern sowohl, als zu Abgeordneten solche Männer nehmt, denen Ihr eine **rechtschaffene Gesinnung, ächte Vaterlandsliebe** und **wahre Gottesfurcht** zutrauen könnt, von denen Ihr annehmen dürft, daß sie sich weder durch Eigennutz, noch durch Eitelkeit und Ehrsucht, noch durch ähnliche selbst-

Schlüsse. Besonders an den Weg, welcher sich, wie die Karte zeigt, nach der Ostseite des Dorfes hinzieht, knüpfen sich viele Sagen. Hier soll ein Mann, der Geschäfte halber nach Hamburg ging, auf dem Rückwege von Räubern ermordet worden sein. Ein Kreuz, das sich noch jetzt dort befindet, soll an diese That erinnern. Ein anderer Mann, der auf dem Wege nach Hamburg war, hatte sich verspätet und kam erst in der Nacht an. Da sah er, wie ein Mann, der ihm entgegenkam, plötzlich niederstürzte und verschwand. Er ging weiter und sah

Wing-Cdr Aldridge DSO. Air Vice-Mr. A.C.H. Sir Arthur Harris, commanding again; Air Vice-Mr. Sir Ralph Cochrane, KBE, CB, AFC, commanding 5 Group; Air Vice-Mr. Sir Robert Saundby, KCB, CBE, MC, AFC, Air Officer Commanding 1 Group.

Wing-Cdr Guy Gibson, DSO, DFC and Bar, Royal Canadian Air Force. Wing-Cdr Gibson was awarded the Victoria Cross for leading the attack on the Mohne and Eder dams. He was also awarded a Bar to the DSO and a Bar to the DFC. He has completed 170 operational sorties. He was awarded the DSO after his 50th sortie, the DFC and Bar after his 100th sortie, and the Victoria Cross after completing 170 sorties.

Wing-Cdr. The Hon. Richard Austen Cyril Hull, DSO, DFC and Bar, Royal Air Force. Wing-Cdr Hull has completed 150 operational sorties. He was awarded the DSO after his 50th sortie, the DFC and Bar after his 100th sortie.

Wing-Cdr Leonard John Cheshire, VC, DSO and Bar, DFC, Royal Air Force. Wing-Cdr Cheshire has completed 100 operational sorties. He was awarded the DSO after his 50th sortie, the DFC and Bar after his 100th sortie, and the Victoria Cross after completing 100 sorties.

Wing-Cdr Henry Maudslay, VC, DSO and Bar, DFC, Royal Air Force. Wing-Cdr Maudslay has completed 100 operational sorties. He was awarded the DSO after his 50th sortie, the DFC and Bar after his 100th sortie, and the Victoria Cross after completing 100 sorties.

Wing-Cdr Joseph McCarthy, DSO and Bar, DFC, Royal Air Force. Wing-Cdr McCarthy has completed 100 operational sorties. He was awarded the DSO after his 50th sortie, the DFC and Bar after his 100th sortie.

Wing-Cdr Willie Tait, DSO and Bar, DFC, Royal Air Force. Wing-Cdr Tait has completed 100 operational sorties. He was awarded the DSO after his 50th sortie, the DFC and Bar after his 100th sortie.

Wing-Cdr John Hopgood, DSO and Bar, DFC, Royal Air Force. Wing-Cdr Hopgood has completed 100 operational sorties. He was awarded the DSO after his 50th sortie, the DFC and Bar after his 100th sortie.

Wing-Cdr Basil Feneron, DSO and Bar, DFC, Royal Air Force. Wing-Cdr Feneron has completed 100 operational sorties. He was awarded the DSO after his 50th sortie, the DFC and Bar after his 100th sortie.

Wing-Cdr Melvin Young, DSO and Bar, DFC, Royal Air Force. Wing-Cdr Young has completed 100 operational sorties. He was awarded the DSO after his 50th sortie, the DFC and Bar after his 100th sortie.

Wing-Cdr Ian Bazalgette, DSO and Bar, DFC, Royal Air Force. Wing-Cdr Bazalgette has completed 100 operational sorties. He was awarded the DSO after his 50th sortie, the DFC and Bar after his 100th sortie.

Wing-Cdr Hugh Bennett, DSO and Bar, DFC, Royal Air Force. Wing-Cdr Bennett has completed 100 operational sorties. He was awarded the DSO after his 50th sortie, the DFC and Bar after his 100th sortie.

Wing-Cdr Robert Hay, DSO and Bar, DFC, Royal Air Force. Wing-Cdr Hay has completed 100 operational sorties. He was awarded the DSO after his 50th sortie, the DFC and Bar after his 100th sortie.

Wing-Cdr Joseph Kayll, DSO and Bar, DFC, Royal Air Force. Wing-Cdr Kayll has completed 100 operational sorties. He was awarded the DSO after his 50th sortie, the DFC and Bar after his 100th sortie.

Wing-Cdr Henry Wilson, DSO and Bar, DFC, Royal Air Force. Wing-Cdr Wilson has completed 100 operational sorties. He was awarded the DSO after his 50th sortie, the DFC and Bar after his 100th sortie.

Wing-Cdr Geoffrey Leonard, DSO and Bar, DFC, Royal Air Force. Wing-Cdr Leonard has completed 100 operational sorties. He was awarded the DSO after his 50th sortie, the DFC and Bar after his 100th sortie.

Wing-Cdr Thomas Pickering, DSO and Bar, DFC, Royal Air Force. Wing-Cdr Pickering has completed 100 operational sorties. He was awarded the DSO after his 50th sortie, the DFC and Bar after his 100th sortie.

Wing-Cdr Thomas Boddington, DSO and Bar, DFC, Royal Air Force. Wing-Cdr Boddington

Sach=Register

zum

Jahrgange 1848

des

Amtsblatts der Königlichen Regierung

zu

Frankfurt a. d. O.

A bedeutet Anzeiger.

A.

Akademie in Eldena. S. Anstalten.

Akten, s. Untersuchungsakten. Hinweisung der Untergerichte auf die Ministerialverfügung bei Aussonderung und dem Verkauf der zu kassirenden Akten. 263. Wenn die Akten und Hypothekenbücher zur Kassation geeignet sind. 264

Aerzte, approbirte und sich niedergelassene: Franke. 9. Heinrich. 14. Löwenstein. 189. Kletschke. 248. Rau. 272. Wedel. 294. Tietzen. 401. Prochnow. 410.

Amnestie der begangenen Holz= und anderen Forstfrevel. 267. Eine neue Amnestie für Forst= und Jagdfrevel tritt nicht ein. 315.

Amtsblatt, Verabreichung des Sach=Registers zu demselben. 4.

Anforderungen, Warnung vor Gewaltthätigkeiten zur Erreichung ungebührlicher Anforderungen bäuerlicher Wirthe an ihre Gutsherrschaften. 140.

Angriffe, gegen Angriffe gegen die Person und das Eigenthum soll von den Gerichten mit aller Energie eingeschritten werden. S. Excesse.

Anleihe, Annahme der freiwilligen Beiträge zur Staatsanleihe durch die Kreikassen, Rentämter und Steuerämter. S. Außerordentl. Beilage zum Amtsblatt No. 20. S. Beiträge. Hinausrückung des Schlußtermins zur Annahme von Einzahlungen zur freiwilligen Anleihe. 268. Betheiligung vermögender Pflegebefohlenen bei der Staatsanleihe 272. Verzinsung der Nachzahlungen, durch welche der Werth an Gold= und Silbersachen, welche zur freiwilligen Staatsanleihe geliefert sind, auf volle zehn Thaler zu ergänzen sind. 294. Verwendung der Depositalgelder zur freiwilligen Staatsanleihe. 315. Aufforderung zur Betheiligung bei der freiwilligen Anleihe. 363. Abrundung der eingezahlten Summen zu der Staatsanleihe. 391. Schlußtermin zur Einzahlung von Beiträgen zur freiwilligen Staatsanleihe. S. Außerordentl. Beilage zum Amtsblatt No. 50.

Anstalten, Vorlesungen auf der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau. 66. 278. Generalverwaltungs=Uebersicht der Strafanstalt zu Sonnenburg. S. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 9. Errichtung einer Centralbildungsanstalt für Lehrer in den Leibesübungen an den Unterrichtsanstalten der Monarchie. 76. Lectionsplan der Königl. staats= und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. 90. 262. Generalübersicht der Verwaltung

ordnung des Prof. von Kühlewein in Berlin am 1907. 12. Kalenderjahr Mitglied der Gesellschaft für Deutsche Literatur in Berlin. 1908. 1

Belobungen, für eifrige Hülfsleiſtungen bei Bränden. 211. 229.
Belohnungen, für Entdeckung von Verfertigern und Verbreitern falſcher preuß. Kaſſenanweiſungen. 36. Für Entdeckung der Urheber von Waldbränden. 178. Für Entdeckung der Verfertiger und Verbreiter falſcher preuß. Banknoten. 276. 389. Für langjährige gute Dienſtführung. 338. Für Entdeckung eines Mörders. 403.
Benennungen derer, welche ſich dem Baufache widmen. 49.
Berichte. S. Sanitätsberichte.
Berlin, deſſen Zuſtände ſeit dem 18 März 1848. S. Zuſtände.
Beſchälung, Eintreffen der Beſchäler des Königl. Preuß. Sächſiſchen Landgeſtüts in den Beſchälſtationen. 25. Nachweiſung der Stationen, welche mit den Königl. Brandenburgiſchen Landbeſchälern beſetzt werden. 26. Desgleichen mit den Beſchälern des Königl. Poſenſchen Landgeſtüts. 30. Termine zum Einbrennen der von den Landbeſchälern des Königl. Brandenburgſchen Landgeſtüts gefallenen Fohlen. 196. Durch die Königl. Landbeſchäler des Brandenburgſchen Landgeſtüts im Jahre 1848 bedeckte Stuten. 396.
Beſcheide. S. Strafbeſcheide.
Beſchlüſſe, kreisſtändiſche, deren Publikation. 170.
Beſoldungen, Wegfall des Goldagios bei den Beſoldungen der Staatsdiener. 319.
Beſtrafungen, wegen Meineids. A. 215.
Bettler, Verfahren bei dem Transporte erkrankter Bettler mittelſt Wagens. 54.
Bevölkerung, Reſultate der Bevölkerung pro 1847. 171.
Bevölkerungsliſten, Aufnahme derſelben pro 1848. 391. Desgleichen von den Juden. 409.
Blutegel, Preis derſelben in den Apotheken. 232. 364.
Brände, im Feuerſocietätsverbande für das platte Land der Kurmark und des Markgrafthums Niederlauſitz vorgefallene. 52. Desgleichen in dem Bezirk der Neumärkſchen Landfeuerſocietät. 69. 297.
Brandſchädenvergütigungen, Ausſchreiben der Beiträge zu den Mobiliarbrandſchädenvergütigungen: Für den Prediger Blobel zu Göritz. 13. Küſter Wackermann zu Friedeberg. 35. Prediger Tzſchentke zu Gerzlow. 49. Lehrer und Küſteradjunkt Freier zu Coritten. 67. Prediger Burſcher in Strega. 101. Küſter und Schullehrer Dreſcher zu Johanneswunſch. 112. Lehrer Roloff zu Oſtritz. 198. Prediger Göſche zu Wellmitz. 231. Küſter und Schullehrer Hoffmann zu Wellmitz. 231. Prediger Glünicke zu Zielenzig. 293. Prediger Müller zu Waltersdorf. 355. Lehrer und Organiſt Rothenburg zu Fürſtenberg. 355.
Briefe, Couvertform und Verſchluß rekommandirter Briefe. 291. Für undeklarirt mit der Poſt verſandte geldwerthe Briefe wird keine Garantie geleiſtet. 291. 328. Aufhebung des Frankirungszwanges bei Abſendung rekommandirter Briefe. 328.
Brücken, die Warthebrücke bei Cüſtrin ſoll während der Reparatur derſelben nur mit niedergelaſſenen Maſtbäumen paſſirt werden. 286.
Brückengelder, Tarif zur Erhebung derſelben für Benutzung der Brücke über den Boberfluß bei Bobersberg. 393.
Bücher, engliſche, wer ſich das Verlagsrecht an der deutſchen Ueberſetzung derſelben erworben hat: an The Convict. 2. Sir Theodor Broughton or Laurel Water by. G. P. R. James. 280. Diary and Notes of Horace Templeton. 334. Empfohlene Bücher: Dr. Ungers praktiſche Anleitung zur Bildung und Verwaltung der Sterbekaſſenvereine. 345.

C.

Chauſſeen, Statut der Frankfurt a. d. O.-Droſſener Chauſſeebau-Geſellſchaft. 149. Chauſſeen, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite für anwendbar erklärt worden iſt. 58. Die polizeilichen Vorſchriften in Betreff der Benutzung der Chauſſeen

 beſtehen

Leben bis 18. Februar im Gefängnis zu Magdeburg wo Hinrichtung durch das Fallbeil erfolgte. Vgl. Nr. 1.

Hinrichtung, Hinrichtungsart, Hinrichtungsstätte

Hinrichtung durch das Fallbeil: Nr. 1. Hinrichtung durch Erschießen in Nürnberg: Lindau, Nürnberg, Nr. 1.

Hinrichtungsstätte: Nr. 1.

Hinrichtungsstätte Nürnberg: Lindau, Nürnberg, Nr. 1.

Hinrichtungsstätte Plötzensee: Nr. 1.

Hinrichtungsstätte Stadelheim: Nr. 1.

Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel: Nr. 1.

Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte in Nürnberg: Lindau, Nürnberg, Nr. 1.

Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte in Stadelheim: Nr. 1.

Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte in Wolfenbüttel: Nr. 1.

Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Plötzensee: Nr. 1.

Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel: Nr. 1.

Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte in Nürnberg: Lindau, Nürnberg, Nr. 1.

Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte in Stadelheim: Nr. 1.

Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Plötzensee: Nr. 1.

Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel: Nr. 1.

Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte in Nürnberg: Lindau, Nürnberg, Nr. 1.

Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte in Stadelheim: Nr. 1.

Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Plötzensee: Nr. 1.

Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel: Nr. 1.

Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte in Nürnberg: Lindau, Nürnberg, Nr. 1.

Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte in Stadelheim: Nr. 1.

Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Hinrichtungsstätte Plötzensee: Nr. 1.

Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel,

Ersatzmannschaften, Aushebung derselben. 209.
Erzieherinnen, konzessionirte: 65.
Exzesse, gegen Exzesse und Angriffe gegen die Person und das Eigenthum soll von den Gerichten mit aller Energie eingeschritten werden. 106.
Exekutionen, den Requisitionen anderer Kreisjustizräthe wegen Vollstreckung der Exekution in den bei ihnen rechtskräftig entschiedenen Bagatell-Prozeßsachen sollen die Kreisjustizräthe des Departements ohne Mitwirkung des Königl. Oberlandesgerichts genügen. 114.

F.

Farben. S. Kupferfarben.
Feldmesser, vereidigte: Wabke. 4. v. Haidler. 4. Plantikow. 68. Behrend. 95. Koch. 107. Bohm. 168 Sichter. 265. Petersen. 326. Mappes. 338. Jädicke. 358. Koch. 358.
Ferien, Dauer der Ernteferien bei den Gerichten. 216.
Feuerpolizeibezirke, ernannte Commissarien und Stellvertreter derselben: im Arnswalder Kreise. 87. 410. Landsberger Kr. 95. Friedeberger Kr. 227. Königsberger Kr. 337.
Feuerschädenverband. S. Domainenfeuerschädenverband.
Feuersocietäten, Feuerkassengelderausschreiben für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz 11. 252. Bestätigte Agenten der Feuersocietäten: der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. 5. Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. 16. 88. 121. 143. 174. 178. 377. 402. 419. 430. Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig. 16. 251. 290. 324. 348. Feuerversicherungsanstalt Borussia zu Königsberg in Pr. 16. 192. 324. 328. Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin. 108. 377. Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. 108. 324. Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. 211. Agenten der Feuersocietäten, die ihre Agentur niedergelegt haben: bei der Aachen Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. 108. Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. 121. Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft. 143. Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. 211. Dem Versicherungsvereine Riunione Adriatica di sicurta. 228. Der Londoner Phönix-Feuer-Assecuranz-Gesellschaft. 229. Der Brandversicherungbank für Deutschland zu Leipzig. 324 348. Der Berliner Feuerversicherungs-Anstalt. 430. Der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Pr. 433.
Forstfrevel, Amnestie derselben. S. Amnestie.
Forstkassen, angestellte Rendanten bei denselben: bei der Forstkasse zu Wietz. 227. Bei der Forstkasse für die Oberförstereien Lietzegörike, Neumühl und Zicher. 229. Für die Oberförsterei Grünhaus. 244.
Freiwillige, deren Prüfung zum einjährigen Militairdienst. S. Prüfungen.
Fristen zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche aus der allgemeinen Gewerbeordnung. S. Entschädigungsansprüche.

G.

Gebühren, der Kriminalprotokollführer. 35. Wie die in der allgemeinen Anmerkung 1. zur Gebührentaxe vom 9. Oktbr. 1833 enthaltene Bestimmung anzuwenden ist. 61.
Geburtshelfer, approbirte: Heymann zu Friedeberg. 14.
Gelder, Kauf- und Erbstandsgelder für Domainen- und Forstgrundstücke ꝛc. sollen direct an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt werden. 271.
Gerichte, Reorganisation der Untergerichte im Departement des Königl. Oberlandesgerichts in Frankfurt a. d. O. 78. Organisation der Königl. Land- und Stadtgerichte. 83. Des Land- und Stadtgerichts zu Luckau. 94. Mit der Reorganisation der Untergerichte soll nicht weiter vorgeschritten werden. 214. Aufhebung der Verbindung des Königl. Land- und Stadtgerichts zu

3. Jahre an der Prüfung Teil und Kolloquium in Mündlich, Physiologie und Hygiene, Pharmakologie, Pathologie und Pathologische Anatomie, Chirurgie und Geburtshilfe, Gynäkologie, Psychiatrie und Nervenheilkunde, Augenheilkunde, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kinderheilkunde, Gerichtliche Medizin, Medizinische Klinik, Chirurgische Klinik, Geburtshilfe und

Hauslehrer, conzessionirte: 65. 191. 323.
Hebammen, approbirte: 142. 189.
Holzfrevel, Amnestie derselben. S. Amnestie.

J.

Jagden, Schluß der niederen Jagd. 14.
Jahrmärkte, im Kalender unrichtig angegebene, abzuhaltende, verlegte: zu Sternberg. 51. Göritz. 65. Fürstenfelde. 68. Buckow. 88. Wietz. 110. Züllichau. 119. Cottbus. 119. 143. Neuwedell. 143. Christianstadt. 143. Neuwedell. 192. Burg. 251. Pförten. 260. Reppen. 290. Krojanke. 317. Betschau. 327. Lippehne. 336. Mohrin. 339. 368. Liebenau. 339. Wietz. 340. Arnswalde. 434.
Inquisitoriate, Aufhebung des Inquisitoriats zu Lübben. 24. 50.
Instruktionen, zur Beseitigung der durch das Patent vom 30. März 1847, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend, entstandenen Zweifel. S. Religionsgesellschaften.
Invalidengnadengelder, Beibringung der Lebens- und Aufenthalts-Atteste der Invaliden zur Justifikation der Rechnung über die Invalidengnadengelder. 67.
Invalidenpensionen. S. Pensionen.
Juden, die Genehmigung des zeitweisen Aufenthalts nicht naturalisirter Juden aus der Provinz Posen für den Frankfurter Regierungsbezirk soll von der Königl. Regierung ertheilt werden. 3. Die Gerichte sollen von sämmtlichen angemeldeten Geburten, Heirathen und Todesfällen der Juden den Polizeibehörden vierteljährlich Mittheilung machen. 3. Die Untergerichte sollen die Verzeichnisse wegen der Juden einreichen. 35.
Justitiariate, wem solche übertragen sind: Hohenjehsar und Treplin. 87. Lossow. 87. Sieversdorf. 107. Wulkow und Wüste-Cunersdorf. 168. Settinchen. 233. Aggerschütz. 338. Balz und Kleinheide. 338.
Justizkommissarien, welche ihr Amt niedergelegt haben: Garbe. 5. Versetzte: Köhler. 68. Neuhaus. 176. Merckel. 211. Harborth. 272. Ernannte: Schulze. 72. Mellien. 72. Weber. 242. Rödenbeck. 265. Pescatore. 324. Wolff. 383.

K.

Kammern, Verordnung in Betreff der Wahlen für die Kammern. S. Außerordentl. Beilage zum Amtsblatt No. 49. Bildung der Bezirke der Wahlen der Abgeordneten für die 1ste und 2te Kammer. 415. Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für die Kammern. S. Außerordentl. Beilage zum Amtsblatt No. 52.
Kammerkreditkassenscheine, bei der 53sten Verloosung derselben gezogene Nummern. 182. Desgleichen bei der 54sten Verloosung. 336.
Kandidaten des Predigtamts, für wahlfähig erklärte: 101. 242. 288. 377. Des Schulamts, für anstellungsfähig erklärte: 142. 357.
Kanzleiräthe, ernannte: Fieck. 50.
Karten, wie lange die v. Witzlebenschen Kreiskarten zum ermäßigten Preise zu haben sind. 260.
Kartoffelpflanzungen, Dr. Klotzsch's Behandlung der Kartoffelpflanzungen. 93.
Kassen, Einrichtung von Unterstützungskassen. 117. Eröffnung der Darlehnskassen-Agentur zu Frankfurt a. d. O. und Bestimmungen hinsichtlich der Darlehnskassen. 205. Eröffnung einer Darlehnskassen-Agentur in Landsberg a. d. W. 211. Einrichtung eines Waarendepots zu Finsterwalde. 219. Desgleichen zu Forste. 219. Errichtung von Darlehnskassen-Unteragenturen zu Landsberg a. d. W. und Cottbus. 229. Kassen zur Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs. S. Beiträge. Wann die Abrechnung der Salarienkassen mit der Hauptuntergerichts-Salarienkasse pro 1848 erfolgen soll. 365. Zur Errichtung von Aussteuer-, Wittwen- und Sterbekassen bedarf es nicht der Genehmigung der Regierung oder des Oberpräsidii. 382.

Kassenanweisungen, Belohnung für Entdeckung von Verfertigern und Verbreitern falscher preuß. Kassenanweisungen. S. Belohnungen. Ungültigkeit der Kassenanweisungen, welche mit schwarzer Dinte kreuzweise durchstrichen sind. 188.
Kassenscheine, Emission und Annahme der Darlehnskassenscheine bei allen Einzahlungen an Königl. Kassen. 175. Beschreibung der Darlehnskassenscheine 233.
Kassenwesen, spezielle Bestimmungen über das Kassenwesen bei den Truppen. 313.
Kirchen, den evangelischen und katholischen Dissidentenvereinen soll die Mitbenutzung evangelischer Kirchen gestattet werden. 127.
Kollekten, (Haus- und Kirchen-) bewilligte: zum Retablissement der katholischen Kirche zu Schurgast. 24. Zur Erwerbung eines Kriegesschiffes für die deutsche Flotte. 263. Zum Bau einer evangelischen Kirche zu Schwerin. 335. Zum Retablissement der katholischen Kirche zu Leubusch. 427.
Kommissionen, Bildung von Kommissionen für die Erörterung der Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern. 183.
Kreischirurgen, angestellte: Nessel. 249. Gestorbene: Rappoldt. 62.
Kreischirurgenstellen, wieder zu besetzende. 96. 168.
Kreisdeputirte, gewählte und bestätigte: im Soldiner Kreise. 322. Im Lübbener Kreise. 344.
Kreisjagdtheilungs-Kommissionen, bestätigte Mitglieder derselben: im Calauer Kreise. 5.
Kreisjustizräthe, ernannte: v. Maltzahn. 115. Ritter. 115.
Kreiskarten. S. Karten.
Kreisphysiker, Bestimmungen wegen Verpflichtung der Kreisphysiker, die von ihnen in Civilprozessen abgegebenen ärztlichen Gutachten zu beschwören. 7. Angestellte: Heyland. 167. Gestorbene: Thater. 388.
Kreisthierärzte, anzustellende: im Czarnikauer Kreise. 88. Bezirk Schlochau. 336. Südl. Königsberger Kreis. 118. Für die Kreise Gnesen und Wongrowiece. 328. Angestellte: Weiß. 321.
Kreisvermittelungs-Behörde, gewählte und bestätigte Mitglieder derselben: im Calauer Kreise. 9. Soldiner Kreise. 344.
Kreiswochenblätter, die durch das Luckauer Kreiswochenblatt publizirten landräthlichen, kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen sollen für die Verwaltungs- und Justizbehörden verbindliche Kraft haben. 13.
Kriegesschuldenkasse, Zustand der Kriegesschuldenkasse des Markgrafthums Niederlausitz bei dem Rechnungsschlusse des Jahres 1846. 73.
Kunststraßen, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für anwendbar erklärt worden ist. S. Chausseen.
Kupferfarben, Verbot der Anwendung arsenikhaltiger Kupferfarben zum Färben von Papier und zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern. 34. Wie der Arsenikgehalt in den Farbestoffen zu entdecken ist. 374.
Küster, angestellte. 63. 190. 322. Gestorbene. 64. 191. 323.

L.

Landarmengelderbeiträge, Erhebung eines Zuschlags zu denselben pro 1849. 406.
Landarmenhäuser, General-Uebersicht von der Verwaltung des Landarmenhauses zu Landsberg a. d. W. S. Außerordentl. Beilage zum Amtsblatt No. 20.
Landarmensachen, Ressortveränderungen in Landarmensachen der Kurmark. S. Ressortveränderungen.
Landkarten. S. Karten.

Landtage, beschleunigte Einberufung des vereinigten Landtages. 91. Abbestellung des Kommunallandtages des Markgrafthums Niederlausitz. 98. Eröffnung des Communallandtages des Markgrafthums Niederlausitz. 124.
Landwehren, Bewilligung zum Sammeln von Raff- und Leseholz in den Staatsforsten für die Familien der eingezogenen Landwehrmannschaften. 394. Aufforderung zur Unterstützung der Familien der Landwehrmannschaften. 399.
Lazarethinspektoren, ernannte. 345.
Lebensrettungen, des Reinhold Renner. 30. Der verehelichten Schneider Zimmermann. 72. Des Ropper und Lenisch. 109. Von 8 Personen. 205. Des Drechslerlehrlings Höhne, Klempnerlehrlings Kuhlbarsch und Kürschnerlehrlings Sagert. 345. Des Knaben Schwieg. 346.
Lehranstalten. S. Anstalten.
Lokale. S. Geschäftslokale.
Lotterien, Warnung vor dem Ankauf von Loosen zu dem Badenschen Eisenbahn-Lotterie-Anlehn. 385.
Lungenseuche, deren Beseitigung in Bahn. 90.

M.

Magazinverwaltungen, aufgehobene: zu Landsberg a. d. W. 11.
Magistratspersonen, gewählte und bestätigte: zu Frankfurt a. d. O. 5. 28. Woldenberg. 5. 337. Schönfließ. 14. 102. Landsberg a. d. W. 14. 28. Calau. 25. 387. Schwiebus. 62. 102. 167. 176. Bobersberg. 62. 358. Cottbus. 68. 114. 326. Züllichau. 87. 233. Crossen. 102. 337. Königsberg i. d. N. 102. Lieberose. 102. Peitz. 107. Neuwedell. 107. 233. Friedland. 107. Bernstein. 114. 326. Drossen. 189. Neudamm. 176. Sonnenburg. 189. Spremberg. 199. Golßen. 189. Lebus. 189. Lippehne. 242. 396. Zielenzig. 199. Cüstrin. 233. 326. 430. Kirchhain. 265. Berlinchen. 260. Bärwalde. 260. 387. Göritz. 316. Guben. 265. Zehden. 272. Sommerfeld. 338. Arnswalde. 316. Müllrose. 337. Reppen. 419. Luckau. 344. Königswalde. 396. Müncheberg. 430.
Mahlgut, Bestimmungen wegen Förderung des Mahlguts auf der Schimpkeschen Mühle. 106.
Marktpreise (Martini-), von dem Getreide und Rauchfutter im Jahre 1848. 420.
Maulbeerbäume, Preisverzeichniß von Maulbeerbäumen der Central-Haspelanstalt von Heese in Berlin und Steglitz. 1.
Meliorationen, ernannte Commission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration. 349. Anordnungen zur Ausführung dieser Melioration. 397.
Militair, am 18. und 19. März im Kampfe in Berlin gebliebene und verwundete Militairs. S. Truppen. Uebertritt des 8ten Infanterie- (Leib-) Regiments in den Verband des 5ten Armeecorps. 325.
Militairbegräbnißverein. S. Vereine.
Militairdienst, Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. S. Prüfungen. Bestimmungen hinsichtlich der Gesuche um Befreiung oder Zurückstellung vom Militairdienste. 390.
Mühlen, Bestimmungen wegen Förderung des Mahlguts auf der Schimpkeschen Mühle. S. Mahlgut.

N.

Nachrichten, historische, aus dem Frankfurter Regierungsbezirk: für die Monate Dezember 1847 und Januar 1848. 37. Februar und März. 119. April und Mai. 216. Juni und Juli. 283. August und September. 358. Oktober und November. 431.
Nationalversammlung, Bildung der Wahlbezirke für die Abgeordneten der Provinz Bran-

Brandenburg zur deutschen Nationalversammlung. S. Wahlbezirke. Bericht des Ausschusses der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. zur Begutachtung mehrerer Anträge, die neusten Ereignisse in Berlin betreffend. S. Außerordentl. Beilage zum Amtsblatt No. 47. Anruf des Ausschusses der Rechten und des rechten Centrums der Nationalversammlung an das Land. S. Außerordentl. Beilage zum Amtsblatt No. 48.
Notarien, welche ihr Amt niedergelegt haben: Garbe. 5. Ernannte: Schulze und Mellin. 72. v. Franzois. 290. Pescatore. 324.

O.

Oberamtmann, wem dieser Titel verliehen worden ist: dem Administrator Bartels. 102.
Orden, Ablieferung derselben bei dem Ableben ihrer inländischen Besitzer an die Königl. General-Ordens-Kommission. 59. Verliehene Orden: dem Kantor und Lehrer Hilscher. 402.
Ordnung, Aufforderung zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung. 99.
Organisten, angestellte: 63.
Ortsbenennungen, neue: Eichberg. 69. Neu-Helpe. 119. Schönwerder. 122. Amalienhof. 168. Forsthaus Briesenhorst. 168. Jonashof. 192. Buchberg. 211. Louisenwille. 324. Erlenau. 327.

P.

Pässe, verloren gegangene und für ungültig erklärte: Dem Tagearbeiter Wiesenberger. A. 18. Bäckergesellen Druschke. A. 42. Schiffsknecht Schmidt. A. 42. Schuhmachergesellen Noack. A. 54. Brauer Ender. A. 107. Fleischergesellen Störbeck. A. 121. Der Striegke. chergesellen Bock. A. 278. Malergehülfen Herr. A. 296. Bäckergesellen Geisler. A. 305. Cigarrenmachergesellen Witt. A. 341. Korbmachergesellen Mandelly. A. 350. Töpfergesellen Senft. A. 381. Müllergesellen Wackerow. A. 393. Schuhmachergesellen Sommerlade. A. 416. Kaufmann Dullien. A. 431. Schlossergesellen Gebauer. A. 454. Schneidergesellen Hansen. A. 454. Brauergehülfen Schmeer. A. 464. Färbergesellen Geiling. A. 498. Brauergesellen Franke. A. 543. Bäckergesellen Ringsleben. A. 544. Gärtner Hannemann. A. 558. Mauergesellen Melzer. A. 558. Schuhmachergesellen Langrock. A. 558. In die Pässe für die mit Hausirgewerbescheinen versehenen Gewerbtreibenden sollen nicht mehr oder andere Personen aufgenommen werden, als in den Concessionen bewilligt sind. 60. Die Wanderpässe und Reisepässe sollen auf alle diejenigen Staaten ausgedehnt werden, wohin Extrahent sich zu begeben beabsichtigt. 281.
Pathengeschenke, dieselben sollen nicht mehr gezahlt werden. 232.
Patente, ertheilte: an den Tischlermeister Schulze zu Berlin. 200. Steueraufseher Wimmer zu Stargard. 200. Kaufmann Prillwitz zu Berlin. 200. Privatbaumeister Heyden zu Barmen. 200. Tapezierer Piehler zu Berlin. 200. Maurer- und Zimmermeister Krieg zu Berlin. 200. Techniker Bohl zu Köln. 201. Fabrikanten Schön u. Comp. zu Barmen. 201. Pr.-Lieutenant Ritter in Köln. 201. Graveur Seitzinger zu Berlin. 201. Schornsteinfegermeister Grützner zu Namslau. 201. Fabrikanten Schwarz zu Schleusingen. 202. Maschinenmeister Dahlhaus zu Berlin. 202. Prillwitz zu Berlin. 202. Maschinenbauer Hoppe zu Berlin. 202. Leinhaas in Berlin. 203. Maschinenbauern Schürmann und Jürgens in Berlin. 203. Graumann zu Schweidnitz. 203. Mendelssohn in Berlin. 203. Universitätsmechanikus zu Greifswald. 204. Seppelt zu Wüste-Waltersdorf. 204. Oberhütteninspektor Förster zu Freienwalde. 228. Mechaniker Zucker zu Freiburg. 228. Pianofabrikanten Eck zu Köln. 228. Papierfabrikanten Piette zu Dillingen. 251. Hüttenbesitzer Rhodius zu Sternerhütte bei Linz. 251. Justizrath Ewalt zu Düsseldorf. 251. Essigfabrikanten Lampertz

pertz zu Neustadt. 272. Färber Severin zu Hagen. 273. Maschinenmeister Sausmann zu Düsseldorf. 273. Chemiker Korhammer zu Berlin. 273. Chemiker Flockenhaus zu Köln. 273. Oberlehrer Dr. Kramer zu Nordhausen. 295. Mechaniker Hummel in Berlin. 295. Fabrikanten Haacke zu Iserlohn. 295. Instrumentenmacher Näter zu Demmin. 296. Stempelrevisor Mendelssohn zu Berlin. 296. Mühlenmeister Hiller zu Langensalza. 338. Buchdrucker Martini zu Wesel. 338. Völters und Söhne zu Hildesheim. 338. Mechaniker Robson zu Berlin. 339. Instrumentenmacher Wilms zu Köln. 339. Kaufmann Gropius zu Berlin. 339. Techniker Mylius zu Berlin. 348. Maschinenbauer Winter in Berlin. 348. Professor Dr. Karsten zu Berlin. 367. Zahnarzt Spranger zu Berlin. 367. Eisenbahn-Ingenieur Pollenz zu Aachen. 367. Maschinenmeister Blumhofer zu Langenberg. 367. Büchsenmacher du Moulin zu Riesenburg. 403. Mechanikus Schlarbaum zu München. 403. Privatsekretair Textor in Berlin. 422. Werkmeister Tapper in Krefeld. 422. Schomburgk in Berlin. 422. Posamentierer Mertens zu Geldern. 422. Maschinenmeister Lausmann zu Düsseldorf. 422. L. u. H. Humbert frères zu Köln. 422. Verlängerte: des Fabrikanten Weiß zu Ziegenhals. 273. Mechaniker Hummel zu Berlin. 403. Aufgehobene: des Friedlein und Piil zu Leipzig. 201. Lehrers Gülker zu Bielefeld. 202. Reutershahn zu Elberfeld. 203. Bohne zu Berlin. 203. Jakobs zu Treier. 204. v. Szczepanowki in Posen. 204. Pr.-Lieutenant Rost zu Arnstedt. 204. Kaufmann Grunebaum zu Frankfurt a. M. 204. Der Kandidaten Wegener und Martin zu Halle. 251. Buchbinder Seidel zu Görlitz. 251. Sekretair Bauer in Berlin. 273. Fabrikbesitzer Vanderzypen in Deutz. 296. Der Maria Trenn zu Graudenz. 296. Des Technikers Mylius zu Berlin. 348. J. Nering Vogel zu Isselburg. 403.

Patrimonialgerichtsherren, welchen Gerichten die Untersuchungen in Criminal- und fiskalischen und in Injuriensachen gegen die Patrimonialgerichtsherrn übertragen sind. 288.

Pensionen, Gesuche ehemaliger Soldaten, um Bewilligung von Invaliden-Pensionen oder Erhöhung von Pensionen. 407.

Pensionsvereine. S. Vereine.

Pfandbriefe, Kur- und Neumärkische, entwendete, abhanden gekommene. 379.

Polizeiverwaltung, Trennung der Polizeiverwaltung von dem Rentamte Spremberg. 25.

Portofreiheit, der Vereine, zur Förderung des leiblichen oder sittlichen Wohls verarmter, verwahrloster Kinder ꝛc. 71.

Postanstalten, dieselben sollen bei Aufgabe von Briefen oder Briefadressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu 25 Rthlr. einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preuß. Postverwaltungsbezirks anzunehmen verpflichtet sein. 240. Für undeklarirt mit der Post versandte geldwerthe Papiere wird keine Garantie geleistet. 253. 266. In den Postverbindungen der Provinz Posen eingetretene Veränderungen. 253. Veränderungen im Postenlaufe zu Frankfurt a. d. O. 297. Aenderungen der Posten bei Benutzung der Dampfwagenzüge auf der Jüterbog-Riesaer Eisenbahn. 369. Aufhebung der Personenpost zwischen Frankfurt und Müncheberg. 384.

Postporto, Bestimmungen wegen desselben von den in Großbritannien nach fremden Ländern zur Post gegebenen Briefen. 40. Abänderungen in den Vorschriften über die Portotaxe. 111. 362. Die Ermäßigung des Portos von den unter Kreuzband versandten Preiscouranten, gedruckten Circularien und Empfehlungsschreiben soll auch dann eintreten, wenn außer der Adresse das Datum und die Namensunterschrift handschriftlich beigefügt sind. 214. Welcher Werth bei Versendung von courshabenden Papieren und Dokumenten auf den Adressen angegeben werden soll. 230. Herabsetzung der britischen Gebühr für rekommandirte Briefe. 338. Für undeklarirt mit der Post versandte geldwerthe Papiere wird keine Garantie geleistet. 238. 262. Postporto für Ueberfracht an Passagier-Gepäck von Postreisenden. 244. Ermäßigung der Portotaxe für Geld- und Packetsendungen. 245. Verfahren, wenn Postanstalten baare

Zah-

Lehrer in Kehl am Rhein, 2. vom Lehrer-Verein Kehl, Mitgl. 1911, Lehrer in Kehl am Rhein, 3. vom Lehrer-Verein Kehl, Mitgl. 1911, Lehrer in Kehl am Rhein, 4. vom Lehrer-Verein Kehl, Mitgl. 1911, Lehrer in Kehl am Rhein,

Schiedsmänner, erwählte und bestätigte: im Züllichauer Kreise. 5. 28. 96 Calauer Kr. 9. 10. 116. 191. Luckauer Kr. 95. Sorauer Kr. 108. Soldiner Kr. 265. Lebuser Kr. 37. 168. 199. 227. Crossener Kr. 95. 283. Königsberger Kr. 143. Cottbusser Kr. 295. Arnswalder Kr. 87. 88. Gubener Kr. 107. Friedeberger Kr. 170. Frankfurt. 411.
Schiffe, dieselben sollen von den Steuerämtern zu Fürstenwalde, Neuhaus und Brieskow auch an Sonn- und Festtagen abgefertigt werden. 5. Bestimmung der Größe der Schiffsgefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren. 194. 205. 212.
Schlachtvieh, wo die Anmeldung zum Wiederausgange des in Frankfurt zum Verkauf eingeführten Schlachtviehes erfolgen soll. 141.
Schornsteinfegermeister, Geschäftsanweisung für dieselben. 17. 100.
Schullehrer, angestellte: an Gymnasien: 227. 365. Garnison-, Stadt- und Landschulen: 63. 64. 190. 322. 402. Gestorbene: 64. 191. 323. 402.
Schutzblattern, Erfolg der Impfung derselben im Jahre 1847 im Frankfurter Regierungsbezirk. 250.
Schutzwehren, die Direktoren der Untergerichte und Kreisjustizräthe sollen mit den Magistraten und Ortsbehörden zur Errichtung und Bewaffnung von Schutzwehren in Verbindung treten. 113.
Seminarien, (Schullehrer-) Anfang und Dauer des sechswöchentlichen Cursus für die Kandidaten des Predigtamts in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam. 55. Einrichtung des Seminars für Stadtschulen in Berlin. 55. Anfang des Sommercursus in dem Seminar zu Altdöbern. 72. Wann die Aufnahme-Prüfung für das Seminar zu Neuzelle stattfindet. 247. Desgleichen die öffentliche Prüfung. 259. 319. Wann die Aufnahme-Prüfung in dem Nebenseminar zu Altdöbern stattfindet. 276.
Sparkassen, Nachtrag zum Statute für die städtische Sparkasse zu Spremberg. 124. 212. Erhöhung des Zinsfußes der Einlagen bei der Sparkasse des Markgrafthums Niederlausitz. 244. 253. 261. Nachtrag zu dem Statut der Sparkasse zu Sommerfeld. 299. 368.
Sperrungen, des Kanals von Nakel bis Bromberg. 396. 434.
Sporteln, dieselben sollen von den Gerichten rechtzeitig eingezogen und beigetrieben werden. 264.
Staatsanleihe, (freiwillige) Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs. S. Beiträge. Bei der freiwilligen Staatsanleihe sollen sich auch Kirchen, Schulen und milde Stiftungen betheiligen. 241. S. Anleihe.
Staatspapiere, Liste der aufgerufenen und der Königl. Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1847 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen. 237.
Staatsschuldscheine, abhanden gekommene, entwendete: 65. 110. 361. 384. Wieder zum Vorschein gekommene. 277.
Steckbriefe, erlassene: hinter die unverehelichte Müller. A. 1. Den Eigenthümer Schenker. A. 1. Tagelöhner Flohr. A. 17. Die Tagearbeiter Krägenbrigk. A. 17. Den Oekonomen Jänecke. A. 17. Dienstknecht Schulz. A. 17. Schiffsknecht Zimmermann, auch Bauer genannt. A. 31. Dienstknecht Blume. A. 31. Schneidergesellen Gronau. A. 41. Buchdruckergehülfen Naumann. A. 41. Müllergesellen Dorn. A. 41. Unverehelichte Meyer. A. 41. Den Tischler Kortkamp. A. 53. Knaben Schmidt. A. 53. Einen Betrüger. A. 53. Den Tagelöhner Maschke. A. 71. Arbeitsmann Vogel. A. 71. Einen Aufwärter. A. 71. Den Haase. A. 83. Dienstknecht Bachmann. A. 95. Dienstknecht Hering. A. 107. Dienstknecht Hilke. A. 107. Die Schlodderbeck. A. 121. Den Theerschweler Liese. A. 133. Die Knaben Friedrich und Carl Zeitz. A. 133. Unverehelichte Lucke. A. 147. Den Privatsekretair Lemke. A. 147. Kaufmann Pinsch. A. 165. Schneider Paul. A. 165. Schneidergesellen Lange. A. 165. Dienstjungen Weinert. A. 177. Vergolder Dormann. A. 189. Tagelöhner Starke. A. 189. Tagelöhner Paulke. A. 199. Wilhelm und Albert Dreier. A. 205. Knechte Lenz und Graffunder. A. 205. Dienstknecht Walther. A. 225. Schäferknecht Händschke. A. 225.

Nr. 20. Abendbericht. Wien, Freitag, 5. Juni um 9 Uhr Abends. Seit 6 Uhr Früh: Barometer 27.8, Thermometer 15.0, Regen 0.0, Wind NW. Seit 2 Uhr Mittags: Barometer 27.8, Thermometer 15.0, Regen 0.0, Wind NW. Seit 6 Uhr Abends: Barometer 27.8, Thermometer 15.0, Regen 0.0, Wind NW. Seit 10 Uhr Abends: Barometer 27.8, Thermometer 15.0, Regen 0.0, Wind NW. Seit 2 Uhr Nachts: Barometer 27.8, Thermometer 15.0, Regen 0.0, Wind NW. Seit 6 Uhr Früh: Barometer 27.8, Thermometer 15.0, Regen 0.0, Wind NW. Seit 10

Lage, 1. Bd., Leipz. Hinrichs, 8. 22 Sgr. — Ders. Reise in die Krim, Leipz. Hinrichs, 8. 1 Thlr. 15 Sgr. — Ders. Reise nach Archangel, Leipz. Hinrichs, 8. 1 Thlr. 15 Sgr. — Ders. Reise nach Petersburg, Leipz. Hinrichs, 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Hagen, Dr. Gotthilf, Handbuch der Wasserbaukunst, 2. Thl. Die Seehäfen, 2. Abth. Leipz. Engelmann, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Hahn, Dr. Ferdinand, Grundzüge der Physiologie des Menschen, Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Hahnemann, Dr. Samuel, Reine Arzneimittellehre, 6. Bd. Dresden, Arnold, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Hahnemann, Dr. Samuel, Die chronischen Krankheiten, ihre eigenthümliche Natur und homöopathische Heilung, 4. Bd. Dresden, Arnold, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Hahnemann, Dr. Samuel, Kleine Schriften, 1. Bd. Dresden, Arnold, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Hahnemann, Dr. Samuel, Organon der rationellen Heilkunde, 4. Ausgabe, Dresden, Arnold, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Hahnemann, Dr. Samuel, Reine Arzneimittellehre, 5. Bd. Dresden, Arnold, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Hahnemann, Dr. Samuel, Die chronischen Krankheiten, ihre eigenthümliche Natur und homöopathische Heilung, 3. Bd. Dresden, Arnold, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Hahnemann, Dr. Samuel, Kleine Schriften, 2. Bd. Dresden, Arnold, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Hahnemann, Dr. Samuel, Reine Arzneimittellehre, 4. Bd. Dresden, Arnold, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Hahnemann, Dr. Samuel, Die chronischen Krankheiten, ihre eigenthümliche Natur und homöopathische Heilung, 2. Bd. Dresden, Arnold, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Hahnemann, Dr. Samuel, Reine Arzneimittellehre, 3. Bd. Dresden, Arnold, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Hahnemann, Dr. Samuel, Die chronischen Krankheiten, ihre eigenthümliche Natur und homöopathische Heilung, 1. Bd. Dresden, Arnold, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Hahnemann, Dr. Samuel, Reine Arzneimittellehre, 2. Bd. Dresden, Arnold, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Hahnemann, Dr. Samuel, Reine Arzneimittellehre, 1. Bd. Dresden, Arnold, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

B.

Bernhardi, Dr. Wilhelm, Geschichte der russischen Literatur, 3. Bd. Leipz. Engelmann, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bernhardi, Dr. Wilhelm, Geschichte der russischen Literatur, 2. Bd. Leipz. Engelmann, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bernhardi, Dr. Wilhelm, Geschichte der russischen Literatur, 1. Bd. Leipz. Engelmann, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 1. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 2. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 3. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 4. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 5. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 6. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 7. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 8. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 9. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 10. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 11. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 12. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 13. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 14. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 15. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 16. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 17. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 18. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 19. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 20. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 21. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 22. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 23. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 24. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 25. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 26. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 27. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 28. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 29. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 30. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 31. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 32. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 33. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 34. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 35. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 36. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 37. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 38. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 39. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 40. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 41. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 42. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 43. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 44. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 45. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 46. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 47. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 48. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 49. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 50. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 51. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 52. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 53. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 54. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 55. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 56. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 57. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 58. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 59. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 60. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 61. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 62. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 63. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 64. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 65. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 66. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 67. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 68. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 69. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 70. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 71. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 72. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 73. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 74. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 75. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 76. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 77. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 78. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 79. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 80. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 81. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 82. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 83. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 84. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 85. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 86. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 87. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 88. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 89. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 90. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 91. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 92. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 93. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 94. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 95. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 96. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 97. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 98. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 99. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Bibliothek der Landwirthschaft, 100. Bd. Leipz. Voss, gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Allgemeine Bibliographie und die Bibliographien einzelner Fächer: Die Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main, Leipzig: Deutsche Bibliothek, 1990 ff. [Deutsche Nationalbibliographie, Reihe A]

Bibliographie der deutschsprachigen Literatur. Bearbeitet von Hans-Albert Walter. Stuttgart: Metzler, 1992 ff.

Bibliographie der deutschsprachigen Literatur. Bearbeitet von Hans-Albert Walter. Stuttgart: Metzler, 1992 ff.

Bibliographie der deutschsprachigen Literatur. Bearbeitet von Hans-Albert Walter. Stuttgart: Metzler, 1992 ff.

Bibliographie der deutschsprachigen Literatur. Bearbeitet von Hans-Albert Walter. Stuttgart: Metzler, 1992 ff.

Bibliographie der deutschsprachigen Literatur. Bearbeitet von Hans-Albert Walter. Stuttgart: Metzler, 1992 ff.

Bibliographie der deutschsprachigen Literatur. Bearbeitet von Hans-Albert Walter. Stuttgart: Metzler, 1992 ff.

Bibliographie der deutschsprachigen Literatur. Bearbeitet von Hans-Albert Walter. Stuttgart: Metzler, 1992 ff.

Bibliographie der deutschsprachigen Literatur. Bearbeitet von Hans-Albert Walter. Stuttgart: Metzler, 1992 ff.

Bibliographie der deutschsprachigen Literatur. Bearbeitet von Hans-Albert Walter. Stuttgart: Metzler, 1992 ff.

Digitized by Google